

G ö t t i n g i s c h e
g e l e h r t e A n z e i g e n .

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1864.

Erster Band.

Göttingen.

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1865.

Göttingische gelehrte Anzeigen

volume: 1864

by unknown author

Göttingen; 1865

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library. Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

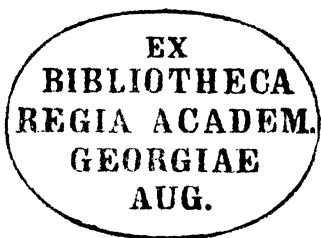
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@www.sub.uni-goettingen.de



Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kaestner.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1. Stück.

6. Januar 1864.

Staatsrechtliches Votum über die Schleswig-Holstein'sche Successionsfrage und das Recht des Augustenburgischen Hauses. Von Staatsrath Dr. Zachariä, Professor d. R. in Göttingen. Göttingen in der Dieterichschen Buchhandlung 1863. XII u. 63 S. in Octav.

Der Verf. dieses staatsrechtlichen Votums hat es für eine, wie allen Publicisten Deutschlands, so auch ihm obliegende Verpflichtung angesehen, die durch den Tod Friedrichs VII. in den Vordergrund getretene, ganz Deutschland auf das lebhafteste bewegende Frage über Lösung des, die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Dänemark bisher verknüpfenden, Bandes und das ausschliessliche Erbrecht des älteren Zweiges der Sonderburgischen Linie des Oldenburgischen Fürstenhauses einer eingehenden rechtlichen Beurtheilung zu unterziehen. Er hat den Beweis zu führen gesucht, »dass das, was dem ganzen deutschen Volk als das Recht Deutschlands und der Herzogthümer ins Herz geschrieben ist, auch das

wirkliche und unbestreitbare Recht sei« (Vorr. S. V). Die Lösung dieser Aufgabe erschien um so dringender, als die Entscheidung der, im Bundesbeschluss v. 7. Dec. 1863 vorbehaltenen, Successionsfrage nahe bevorsteht und es auch mit Rücksicht hierauf von Wichtigkeit ist, die hier in Frage kommenden staatlichen Verhältnisse, die That- und die Rechtsfragen, in einfacher, klarer Darlegung vorzuführen und der Verwirrung, Verwickelung und Verdunkelung derselben in den von den Dänen und Dänenfreunden ausgegangenen, Deductionen entgegenzutreten. Es erschien aber eine solche Darlegung auch um so nothwendiger, als die fortgesetzte, geflissentliche Hinweisung auf die angebliche Zweifelhaftigkeit der Sache, welche nicht gestatte, über das Dictat der Grossmächte im Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 so kurzweg abzuurtheilen und die etwas mystische Bezugnahme auf eine, das Recht des Augustenburgischen Hauses abfällig beurtheilende staatsrechtliche Autorität Deutschlands wohl dazu geeignet war, Alle, welche keine tiefere Kenntniss des bei der Entscheidung in Betracht kommenden Materials haben, zu beunruhigen und dem Festhalten an dem Londoner Vertrage eine Handhabe zu bieten.

Was für eine staatsrechtliche Autorität hier gemeint war, ist nun inzwischen, während des Druckes des staatsrechtlichen Votums, klar geworden. Die Dänen haben dafür gesorgt, dass die ihnen in Deutschland vor 12 Jahren zubereitete Schutzwaffe nicht unbenutzt bleibe. Es ist das, in Kopenhagen gedruckte und dem Vernehmen nach in den Herzogthümern stark verbreitete, »Rechtsgutachten des preussischen

Kronjuristen Geheimenraths Dr. Pernice, betreffend die eventuelle Succession der Sonderburger Linie des Hauses Holstein-Oldenburg in das Herzogthum Holstein, abgegeben an die preussische Regierung den 30. Septbr. 1851.« Zu welchem Zwecke dieses, bis dahin ein geheimes Actenstück des Berliner Cabinets bildende, man weiss nicht wie, in die Hände der Dänen gelangte, Rechtsgutachten des verstorbenen Pernice in der Zeit nach dem Warschauer Protocolle v. 5. Juni 1851 hat dienen müssen, ist schon öffentlich besprochen worden. Preussen, von Russland gedrängt und im Oesterreichischen Schlepptau seit dem Tage von Olmütz, sollte auch in der Schleswig-Holstein'schen Frage sich der Ansicht der übrigen Grossmächte unterordnen und da galt es, die gewissenhaften Bedenken des Königs Friedrich Wilhelm IV., welcher sich 1848 öffentlich zu den drei Cardinalsätzen des Schleswig-Holstein'schen Staatsrechts bekannt hatte, zu beschwichtigen. Ob Friedrich Wilhelm IV. durch das Pernice'sche Gutachten überzeugt worden ist, wissen wir nicht; glauben es aber stark bezweifeln zu müssen. Der Unterzeichnete gelangte erst in den Besitz desselben, als das Votum schon fertig war. Er konnte es daher nur in der Vorrede S. VI f. berücksichtigen und einer kurzen, rein objectiven, Kritik unterziehen. Dabei durfte er versichern und kann diese Versicherung hier nur wiederholen, dass er daraus nichts hat entnehmen können, was ihn zu einer Aenderung oder Zurücknahme der von ihm gegebenen Rechtsausführung im Ganzen oder im Einzelnen zu bestimmen geeignet gewesen wäre. Alle im Pernice'schen Gutachten enthaltenen Beweisgründe haben materiell in dem

staatsrechtlichen Votum die genügendste Berücksichtigung erfahren.

Wir verzichten darauf, hier einen Auszug des staatsrechtlichen Votums zu liefern. Nur eine kurze Uebersicht der darin hervortretenden Abschnitte mag hier Platz finden. In einer Einleitung werden die verschiedenen Verzweigungen des Oldenburgischen Fürstenhauses, die man zum Verständniss der Sache kennen muss, dargelegt und durch eine vorausgehende Stammtafel erläutert. Wegen der Verwandtschaft mit dem, erst 1640 vollständig erloschenen, vorher in Holstein und Schleswig herrschenden, Schauenburgischen Grafenhouse und der spätern Erwerbung des demselben, 1460 noch vorbehaltenen, Antheils an Holstein (Pinneberg und Rantzau) erschien aber auch eine Stammtafel dieses Schauenburgischen Hauses als nützlich.

Der erste Abschnitt entwickelt (S. 6—11) ganz kurz »die historischen und rechtlichen Grundlagen der Verfassung und des Staatserbrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein«; der zweite Abschnitt (S. 12—29) prüft »die Gründe, welche für die untrennbare Verbindung der Herzogthümer mit der Dänischen Königskrone geltend gemacht worden sind«; der dritte Abschnitt (S. 30—62) bringt eine »Kritik der für den Ausschluss des Augustenburger Hauses und insbesondere des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg geltend gemachten Gründe und behandelt insbesondere eingehend (S. 54 f.) die von gewisser Seite her, völlig ohne Grund, stark betonte Ebenbürtigkeits-Frage.

Als Resultat der ganzen staatsrechtlichen Erörterung werden schliesslich folgende Sätze hingestellt:

I. Die Herzogthümer Schleswig und Hol-

stein sind noch jetzt selbstständige, von der Dänischen Krone unabhängige, mit einander durch Real-Union untrennbar verbundene Staaten.

- II. Das, nicht bloss hausgesetzlich begründete, sondern zugleich einen Theil des Landesverfassungsrechts bildende, bereits in den Grundverträgen von 1460 sanctionirte und in allen spätern Hausverträgen anerkannte, ausschliessliche Successionsrecht des Mannsstamms besteht für beide Herzogthümer forthin in voller gesetzlicher Kraft.
- III. Das hieraus und aus der, auch in der Sonderburgischen Linie geltenden, Primogenitur-Ordnung sich ergebende Vorzugsrecht des älteren Augustenburgischen Stammes vor der jüngeren Beck'schen oder Glücksburgischen Linie muss als zu Recht bestehend anerkannt werden.
- IV. Die vermeintlichen, jetzt oder eventuell geltend zu machenden, Ansprüche anderer Prätendenten auf einzelne Theile der Herzogthümer, sind an sich nichtig, oder wenigstens illusorisch.
- V. Der angebliche Mangel der Ebenbürtigkeit des, die Succession in Schleswig und Holstein grund- und hausgesetzlich mit Recht prätendirenden, Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein ist, vermöge des im Oldenburgischen Hause unleugbar bestehenden besondern Herkommens, rechtlich ganz unbegründet. Wäre er aber begründet, so würde der Defect in ganz gleicher Weise auch die Glücksburgischen Prinzen treffen.
- VI. Der Londoner Tractat v. 8. Mai 1852

ist als ein, die Rechte Dritter, insbesondere des Landes und des legitimen Thronfolgers, willkürlich und ohne irgend eine Rechtsbefugniß verletzender Act an sich nichtig und für alle Berechtigten, die ihn nicht anerkannt oder wirklich auf ihr Recht verzichtet haben, völlig unverbindlich.

Erst nach vollständig beendigtem Druck wurde der Unterz. durch ein Inserat der Augsb. A. Z. v. 14. Decbr. 1813, zur Bestätigung der Grundlosigkeit der, auf die Cessionsacte von 1773 sich stützenden, russischen Ansprüche auf den Kieeler oder Gottorfischen Antheil von Holstein, — auf das Ueberweisungs-Patent des Grossfürsten Paul d. d. Zarskoje-Selo ^{20/31}. Mai 1773 aufmerksam gemacht, worin die Gottorfischen Unterthanen ausdrücklich angewiesen werden »von nun an Höchstgedachte Ihre Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen, und Dero Männliche Descendenten, wie auch das gesammte königl. Dännemarkische Haus*) Männlichen Stammes« als ihre alleinige gnädigste Landesherrn zu erkennen. Durch einen, der Vorrede noch angefügten, Nachtrag ist daher noch auf die Bedeutung dieses Documents hingewiesen worden und der Unterzeichnete wiederholt hier diese Hinweisung, weil der jedenfalls umfassendere Ausdruck dieses Patents den, auch sonst nicht zu bezweifelnden, Sinn der Worte der grossfürstlichen Cessionsacte authentisch interpretirt. Uebrigens findet sich dieses Patent oder s. g. Geheissbrief — zwar nicht in der Falck'schen Urkunden-Sammlung, wohl aber — in den, zu Kopenhagen 1848 gedruckten »Urkundli-

*) In dem, die geschehene Cession referirenden, Vordersatze heisst es: Erb-Haus.

chen Beilagen« zu der (nicht erschienenen) Würdigung der Schrift von Michelsen »Zweite polemische Erörterung« vom Dr. C. F. A. Ostwald S. 171—173, vollständig abgedruckt und danach auch citirt in dem Pernice'schen Gutachten S. 59, hier aber, merkwürdiger Weise, mit der Behauptung, dass dasselbe mit der Cessionsacte ganz übereinstimme; woraus sich erklären mag, dass dem Unterz. auch bei der Durchsicht dieses Rechtsgutachtens die Bedeutung jenes Patents entrückt worden ist.

Da es möglich ist, dass nicht alle Exemplare des staatsrechtlichen Votums mit dem eben erwähnten »Nachtrag« versehen worden sind, so glaubte der Unterz. auch hier besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, und erlaubt sich noch hinzuzufügen, dass, einer eben erhaltenen Mittheilung aus Holstein zufolge, auch das Besizergreifungs-Patent Christians VII. d. d. Christiansburg d. 16. Novbr. 1773 (an welchem Tage auch das Grossfürstl. Ueberweisungs-Patent zu Kiel publicirt worden ist) die geschehene Uebertragung als eine »an Uns und Unsere männlichen Descendenten, auch gesamntes Königliches Erbhaus männlichen Stammes« erfolgte Tradition des Gottorfischen Antheils bezeichnet.

27. Decbr. 1863.

H. A. Zachariä.

Geschichte der Franken unter den Merovingern. Von Dr. Gustav Bornhak. I. Theil: Von den ältesten Zeiten bis auf Chlothar's I. Tod. Greifswald C. A. Koch's Verlagshandlung, Th. Kunike. 1863. 359 S. in Octav.

Histoire du royaume Mérovingien d'Austrasie par M. A. Huguenin, professeur à la faculté des lettres de Nancy, ancien professeur d'histoire au lycée de Metz. Paris, Durand, libraire-éditeur. VII und 615 S. in Octav.

Die fränkische Geschichte lässt, so viel auch von Franzosen und Deutschen über sie geschrieben worden ist, zu weiteren Arbeiten hinlänglich Raum. Wichtige Punkte liegen im Dunkel: zu genauer kritischer Festsetzung ist an mehr als einer Stelle Gelegenheit; eine auf sorgfältiger Forschung beruhende ausführliche Darstellung könnte nur erwünscht sein. Dass aber die hier genannten beiden Arbeiten dem Genüge thun, ist nicht zu sagen. Sie versuchen beide eine zusammenhängende Erzählung, das eine der fränkischen Geschichte überhaupt, das andere des gerade für deutsche Verhältnisse besonders wichtigen Austrasischen Reiches, sie sind wohl mit Liebe unternommen und ausgeführt, die Verfasser zeigen auch Talent der Auffassung und Darstellung, und manche Partien wird man nicht ohne Interesse lesen. Aber die Forschung ist sehr mangelhaft, und eine irgend wesentliche Förderung unserer Kenntniss aus den Büchern nicht zu entnehmen; sie halten sich selbst nicht von auffälligen Irrthümern frei und führen an mehr als einer Stelle nur zurück auf einen Standpunkt, den wir glaubten hinter uns zu haben.

Bei dem Franzosen, der in einer Provinzialstadt geschrieben, etwas abseit von wissenschaftlichem Leben, fällt es weniger auf, wenn er von deutschen Arbeiten, wenigstens der neueren Zeit, gar keine Kenntniss hat. Hr Huguenin hat sich um die spätere Geschichte seiner Provinz man-

che Verdienste erworben, namentlich durch die Herausgabe der Metzger Chroniken. Aber er giebt einen doch am Ende traurigen Beweis, wie sehr das alte Lothringen wissenschaftlich zurückgeblieben, seit es dem deutschen Leben entfremdet ist, und wie wenig ihm Paris einen Ersatz dafür bietet. Nicht einmal die *Monumenta Germaniae* sind dem Verf. bekannt geworden; so sehr er sich für Metz interessirt, von der dort zuerst gedruckten *Vita* des Bischofs Chrodegang weiss er nichts. Dem entspricht der ganze Standpunkt des Autors. So ist es möglich, dass hier die *Lex Salica* noch in das innere Deutschland gesetzt, die in der Vorrede genannten Radegast und Salegast mit der Bode und Saale in Verbindung gebracht werden. Nur mit Verwunderung kann man lesen (S. 32): »Ces hommes, à qui leur profonde connaissance des lois et des coutumes donnait un rang très-élevé dans l'opinion de leurs compatriotes, n'auraient-ils pas été connus de Childéric, lorsque ce prince soumit les Francs d'Outre-Rhin à sa domination?« Also Childerich, Chlodovechs Vater, soll schon Ostfranken seiner Herrschaft unterworfen haben. Dann kann man sich auch nicht wundern, dass die Warner, welche Chlodovech besiegt, an der Warnow in Meklenburg gesucht werden (S. 85).

Ich muss dann freilich hinzufügen, dass was der deutsche Schriftsteller über diese Dinge sagt nicht weniger auffallend ist. Nach ihm haben Marchomer und Sunno das Salische Gesetz aufzeichnen lassen, dadurch aber lebhaftere Opposition im Volk hervorgerufen. »Das salische Gesetz verletzte nicht allein wegen der Rechte, die darin den kurz vorher gewählten Königen eingeräumt wurden und welche im Vergleich zu den

dem Volke bisher bekannten Fürstenrechten viel umfangreicher und gewaltiger, die Volksfreiheit zu beeinträchtigen schienen, sondern berührte auch die römischen Interessen empfindlich, indem es die rechtlichen Verhältnisse der Römer schmälerte und sie gleichsam in die Stellung der Unterworfenen drängte. Der Groll der Franken wie der Römer musste sich über die Vollstrecker des Gesetzes entladen, die an der Spitze weniger Getreuen der Uebermacht erlagen« (S. 173). »Denn Sunno und Marchomer verloren ihre Herrschaft, als sie das salische Gesetz einführen wollten, und Faramund, den man als ihren Nachfolger bezeichnet, musste die sich aus den Verhältnissen ergebenden Bestrebungen seiner Vorgänger wieder aufnehmen, weshalb man ihn wohl als den Begründer des Gesetzes, nicht aber als den Gesetzgeber selbst ansehen darf« (S. 182). Während aber nach der ersten Stelle kurz vorher Könige gewählt waren, führt die zweite aus, dass Marchomer und Sunno die letzten Herzoge waren, Faramund als der erste König angesehen werden könne. Solche leere, auf nichts sich stützende Einbildungen — Marchomer und Sunno gehören gar nicht einmal den Salischen Franken an — kann man sich doch noch viel weniger gefallen lassen, als die, ich möchte sagen naiven Erzählungen des Franzosen. — Und ganz entsprechend ist es, wenn Hr Bornhak die Warner ohne weiteres an die Donau setzt, einen der Brüder des Thüringer Königs Hermenfred zu ihrem Herrscher macht, eine Stelle des Venantius:

Quam Nabis ecce probat, Thuringia victa fa-
tetur,

Perficiens unum gemina de gente triumphum,
auf Heruler und Guarner, wie er schreibt, be-

zieht (S. 265). Bei Huguenin wird, will ich bemerken, der Nabfluss zu einem Nablis, »non loin de la forteresse de Ratisbonne« (S. 102).

Hr Bornhak schickt eine längere Einleitung voraus, die er überschreibt »die fränkische Geschichtschreibung«, wo aber nicht von der Historiographie der Franken, sondern von der Behandlung der fränkischen Geschichte die Rede ist, zuerst bei den Franzosen, dann bei den Deutschen. Der erste Theil ist aber fast ganz abgeschrieben aus der Einleitung zu Thierrys *Recits des tems Mérovingiens*, ohne dass es der Verf. passend gefunden hat, diesen hier nur namhaft zu machen: alle Citate S. 3 ff. wird man dort genau wiederfinden bis auf Meusel und Leibniz, und ich erlaube mir zu bezweifeln, dass sie auch nur nachgelesen worden sind: sie passen zum Theil nicht einmal zu dem wofür sie angeführt werden. (So sagt Thierry: *Il paraît même que la crainte des envahissements de la France et de l'ambition de Louis XIV. fut un aliment pour cette controverse, et que la démonstration de l'origine purement germane des conquérants de la Gaule figurait dans les diatribes contre le projet supposé d'une monarchie universelle, und citirt dazu den Titel einer Schrift: De non speranda nova monarchia dialogus, unter Verweisung auf Meusel, Bibliothèque historique VII, p. 212. Statt dessen schreibt Hr Bornhak S. 11: »Nichts Geringeres — argwöhnte man in Deutschland — liege den französischen Schriften zu Grunde, als das ehrgeizige Streben des französischen Königs nach einer Universalmonarchie zu unterstützen«, und giebt dazu die Note: Vergl. Meusel, Hist. Biblioth. VII, S. 212. Der Titel ist bekanntlich latein Bibliotheca historica. Schwerlich wird Je-*

mand aber an der angeführten Stelle das finden, was der Vf. aus Thierry sich zurecht gemacht hat). In andern Fällen fehlt die Anführung, wo sie sehr nothwendig gewesen wäre, so S. 15, wo von Frerets weiteren Absichten die Rede ist, die Thierry aus einem handschriftlichen Exemplar seiner Abhandlung nachweist. Sind die Titel bei Thierry nicht genau, so ist dasselbe hier der Fall; in der Note S. 22 über die Arbeiten von Bouquet, Bréquigny, die ebenfalls ganz aus Thierry genommen, wird die Sammlung der Ordonnances und der Chartes et Diplomes mit einander verwechselt. Nur Montesquieu und Guizot scheint der Verf. selbst eingesehen zu haben. Mit dem letzten beschäftigt er sich ausführlich und giebt eine Charakteristik, der man wenigstens nur theilweise beipflichten kann und die die grosse Bedeutung von Guizots Arbeiten für Frankreich entfernt nicht gebührend anerkennt. Von Thierry, dem er doch so viel verdankt, weiss er nichts anzugeben, als den (falschen) Titel seiner Erzählungen aus der Merovingischen Zeit (er scheint eine deutsche Uebersetzung benutzt zu haben), nichts von den epochemachenden Lettres. Ebenso wenig kennt oder nennt er die Arbeiten von Guérard, Pardessus, Lehuerou, Pétigny, Martin u. A., die für die Geschichte der Merovingischen Periode eine unzweifelhafte Wichtigkeit haben.

Dieselbe mangelhafte Kenntniss der Literatur zeigt sich auch auf den folgenden Blättern, wo von der Behandlung der fränkischen Geschichte und Rechtsverhältnisse in Deutschland die Rede ist: bei der Lex Salica nichts von den Arbeiten von H. Müller, Pardessus, mir und Merkel; bei der Uebersicht der geschichtlichen Literatur fehlt unter den älteren Werken das bedeutendste von

Pontanus, unter den neueren Huschberg, Rospatt, u. A.; auf Zeuss ist nirgends Rücksicht genommen.

Dem entsprechend ist die Kenntniss und Kritik der Quellen. Regino wird für die Chronologie der Thaten Chlodovechs angeführt (S. 229 N.), wiederholt Paulus Diaconus citirt, wo er nur den Gregor von Tours ausgeschrieben, unter dem Namen des Marcellin angeführt und benutzt (S. 318 ff.), was längst als ein Anhängsel aus dem späten Hermann von Reichenau erwiesen ist.

Kritik ist auch sonst nicht die Neigung des Verfassers: er ist unzufrieden, dass man die Reden des Gregor von Tours nicht gelten lassen will (S. 245), vermag, wo Andere Legendenartiges in seinem Berichte finden, dies nicht anzuerkennen (S. 232). Weniger vertraut er dem Procop, nimmt aber doch, wenn es ihm passt, auch seine Nachrichten in die Darstellung auf. Diese ist im Wesentlichen nichts als eine Wiedergabe der an einander gereihten Erzählungen der Quellen mit reichlicher Zuthat eigener Reflexionen und Bemerkungen. Hie und da wird eine neuere Arbeit, namentlich in der Geschichte Chlodovechs die von Junghans in manchen Einzelheiten bekämpft, und dabei Einiges beigebracht, das, wenn es auch nicht eben überzeugend ist, bei weiteren Forschungen mit berücksichtigt werden mag.

Will der Verf. sein Werk weiter führen, so wird ihm ein sorgfältigeres Studium und eine nähere Bekanntschaft mit den Grundsätzen wahrer historischer Forschung dringend anzuempfehlen sein.

Auch Huguenins Arbeit lässt viel zu wünschen übrig. Kritische Genauigkeit sucht man überall vergebens. In einem oft benutzten Brief des Königs Theudebert (oder Theudebald) findet

er die Sachsen des Nordens und Westens, die Westphalen wie er schreibt, als dem Frankenkönig unterworfen genannt (S. 75), Theuderich, Chlodovechs Sohn, empfängt bei der Theilung schon die Herrschaft über die Baiern (S. 42), während diese in Hrñ Bornhaks Buch bis zum Tode Chlothachar I. gar nicht vorkommen. Dafür, dass König Theuderich in Metz begraben wird Hermannus Contractus als Quelle angeführt, der doch nur den Gesta Francorum folgt. Heiligenstadt soll nach ganz später Tradition unter Dagobert erbaut sein (S. 352). Selbst Ubbo Emmius und Alzreiter müssen als Gewährsmänner dienen. Dinge der Art liessen sich zahlreich anführen. Im Allgemeinen ist auch hier zusammengestellt und wiedergegeben, was die Historiker, Gregor, Fredegar, dann die Vitae von Geistlichen und einzelne andere Ueberlieferungen, wie die Gedichte Fortunats, darbieten, meist einfach, ohne viel Zuthat, aber auch ohne besonderen Anspruch. Einiges erkennt der Vf. wohl als sagenhaft oder legendenartig an: nicht ohne Grund, aber fast zu oft, weist er auf Lieder als Quelle der vorliegenden Erzählungen hin (S. 478. 491. 533. 556. 585).

Einzelnes erregt sonst vorzugsweise die Theilnahme des Verfs. Dahin gehört die Persönlichkeit und Thätigkeit der Brunichild, ihr Streit mit den fränkischen Grossen. Wenn schon andere darauf hingewiesen, wie diesen Kämpfen wohl ein Streben der Königin, die Aristokratie zurückzudrängen und zu brechen, zu Grunde lag, so findet er hier noch bestimmter den Versuch, römische Anschauungen und Grundsätze der staatlichen Leitung zur Anwendung zu bringen, die sie aus Spanien nach ihrer neuen

Heimath mitgeführt (S. 116 ff.). Was er über ihre Thätigkeit, Anlage von Strassen, Festen, Kirchenbauten und Anderes zusammenstellt (S. 190 ff.), zum Theil auf Grund späterer Tradition, ist nicht ohne Interesse. Weit entfernt, den Zustand des fränkischen Reichs in dieser und der nächsten Zeit wie andere so durchaus unerfreulich und zerrüttet zu finden, schildert er mit Behagen, was für den Glanz des Hofes, aber auch für Ordnung und Recht geschah. Auch noch die späteren Jahre erscheinen ihm im günstigsten Licht: *Telle était la situation de l'Austrasie à l'époque de Sigebert III. Au dehors, une tranquillité parfaite; au dedans, l'éclat des vertus royales, la supériorité des talents, les splendeurs d'une richesse inaccoutumée* (S. 415). Hierhin setzt er die Formeln Marculfs, in denen er wichtige Modificationen, ja gesetzliche Aenderungen des alten Rechts zu finden glaubt (S. 412). Aber die Stütze für jene Annahme ist freilich eine mehr als schwache; der Aeglidulphus, der in einer Handschrift des Marculf statt des Bischofs Landericus von Paris genannt ist, wird ihm zu einem Bischof Glodulf, und dieser zu dem Chlodulf von Metz. Es ist nicht eben besser begründet, wenn es früher heisst (S. 238): *La cour d'Austrasie était toujours une école de jurisprudence et d'administration*. Dafür dienen als Beweis die, wie er mit andern Franzosen annimmt, damals zuerst eingeführten Hunderten und Zehntschaften (S. 236), dann die Spuren römischen Rechts, die er mit mehr Grund in dem Edicte K. Childebert II. nachweist (S. 249 und die Anmerkung S. 605).

Man könnte erwarten, dass die Geschichte des Austrasischen Geschlechts, das sich zur Herrschaft im Frankenreich erhob, mit besonderer Sorg-

falt behandelt sei. Aber wie viel Vorliebe der Verf. auch für Arnulf von Metz und seine Nachkommen hat und wie Manches auch wohl mit einer gewissen Neigung behandelt ist, im Ganzen lässt doch auch dieser Theil sehr unbefriedigt. Die Geschichte Karl Martells S. 523—565, Pippins S. 566—603 genügt auch nicht im entferntesten dem was von einer solchen Arbeit zu verlangen ist. Einzelne locale, namentlich Metzger Nachweisungen sind allein von einem gewissen Interesse.

G. Waitz.

Die Crustaceen des südlichen Europa. Crustacea podophthalmia. Mit einer Uebersicht über die horizontale Verbreitung sämtlicher europäischer Arten von Dr. Camil Heller o. ö. Professor der Zoologie an der k. k. med. chir. Josefs-Akademie in Wien. Mit 10 lithographirten Tafeln. Wien 1863. Wilhelm Braumüller. Octav.

In der faunistischen Kenntniss ihrer Meere sind die Deutschen bisher gegen die Skandinavier und besonders die Engländer weit zurückgeblieben. Ueber fast alle Thierklassen der vaterländischen See können sich jene Nationen in eigenen oft glänzenden Werken leicht unterrichten; wie man bei uns den Vögeln und Insecten ein allgemeines und fruchtbringendes Interesse widmet, so sind dort auch die Seethiere der Gegenstand eines verbreiteten Studiums. Eine sehr bedeutende Kenntniss der Arten und besonders ihres Vorkommens und ihrer Verbreitung ist

die Folge einer so allgemeinen Theilnahme und die vor Allem für die Geognosie so wichtige Lehre der geographischen Verbreitung der Mollusken findet darin die wesentlichsten Quellen. In Deutschland war man bisher mehr mit der Anatomie der Seethiere beschäftigt und ganz neue Auffassungen ihres Baues und eine Reformation der allgemeinen Systematik sind die Folgen dieser glücklichen Studien. Jetzt beginnt aber auch die zweite Richtung der zoologischen Arbeiten über Seethiere von Neuem bei uns zu erwachen. Gleich mit allen Beziehungen zur physikalischen Geographie sind Lorenz' dahin gehörige Untersuchungen über den Quarnero ausgestattet, die vernachlässigten Spongien des Mittelmeers bearbeitete Osc. Schmidt, wichtige Mittheilungen über die Fauna der Kieler Bucht werden wir in Kurzem von Meyer und Möbius erhalten und unser Verf. liefert uns in dem vorliegenden eleganten Bande eine ganz treffliche Fauna der podophthalmen Krebse des Mittelmeers.

Indem sich Heller auf die höheren Krebse mit gestielten Augen beschränkt, bildet sein Werk eine passende Ergänzung zu Spence Bate und Westwood's *History of British sessile-eyed Crustacea* und zu Claus' neuem Buche über die freilebenden Copepoden der Nordsee und des Mittelmeers.

In Milne Edwards' bekanntem Werke über die Crustaceen sind auch die des Mittelmeers nach umfassenden Materialien genau berücksichtigt, viele Bereicherungen erhielt aber danach diese Fauna durch Costa in Neapel, Nardo in Venedig und besonders durch Lucas in der französischen wissenschaftlichen Expedition nach Algerien. Unser Verf. besuchte wiederholt die

Adria und das Mittelmeer, und die reichen Schätze des zoologischen Museums in Wien, wie zahlreiche Zusendungen befreundeter Gelehrten, lieferten ihm das Material sämtliche podophthalmen Krebse des Mittelmeers einer neuen und fruchtbringenden Bearbeitung zu unterwerfen. So wurde er in den Stand gesetzt in dem vorliegenden Bande 176 Arten von 84 Gattungen jener Krebse aufs Genaueste zu beschreiben und dabei 27 Arten zuerst der Wissenschaft bekannt zu machen.

Nach einer Einleitung über den äusseren Bau der Krebse, besonders in terminologischer Hinsicht, geht der Verf. zur genauen Beschreibung seiner Arten. Nach der Beschaffenheit der Kiemen theilt er die Ordnung Podophthalmata zuerst in zwei Unterordnungen Eubranchiata und Anomobranchiata, von denen die erste 81, die zweite nur 3 Gattungen enthält. Die Eubranchiata werden mit Milne Edwards in drei Tribus Brachyura, Anomura und Macrura und in zehn Familien zerlegt. Der Beschreibung der Tribus ist eine Uebersicht der Familien, diesen eine der Gattungen und diesen endlich eine der Species angehängt, so dass auch zum schnellen Bestimmen der mittelländischen Arten das Buch alle Hülfe gewährt. Noch besser würde allerdings dieser Zweck erreicht, wenn diese Uebersichten nicht durch das Buch zerstreut, sondern an einer Stelle gesammelt wären. Die Art-Beschreibungen sind überall eingehend und übersichtlich, die Verbreitung in horizontaler und verticaler Richtung ist möglichst genau angegeben und schwierigere Verhältnisse sind auf den zehn schön lithographirten Tafeln dem Auge vorgeführt.

Am Schlusse seines Werkes behandelt der

Verf. die geographische Verbreitung sämmtlicher europäischer podophthalmen Krebse. Er theilt sein Gebiet in fünf Provinzen: 1. Mittelmeerprovinz (Mittelmeer, Schwarzes Meer und Gegend der Canaren), 2. Lusitanische Provinz (längs der pyrenäischen Halbinsel bis zum Busen von Biscaya), 3. Celtische Provinz (Meere um Grossbritannien, Frankreich, Belgien), 4. Boreale Provinz (Ost- und Westküste von Skandinavien, und 5. Arctische Provinz (Nördliche Küste von Skandinavien und Russland, dann Island, Grönland, Spitzbergen). Zunächst giebt der Verf. eine Tabelle, wo die 287 europäischen Arten aufgezählt sind und ihr Vorkommen nach jenen Provinzen bemerkt ist, wobei man zugleich auch angegeben findet, ob sie auch eine aussereuropäische Verbreitung haben oder etwa sich im Süßwasser aufhalten. Dabei zeigt sich, dass 27 Arten eine besonders weite Verbreitung haben, indem sie in allen Provinzen, nur nicht der arctischen, vorkommen und oft noch über Europa hinaus verbreitet sind. Die Mittelmeerprovinz zählt 185 Arten, davon sind 77 ganz eigenthümlich, 50 gemeinsam mit der lusitanischen Provinz, 66 mit der celtischen, 30 mit der borealen, keine mit der arctischen und 20 mit aussereuropäischen Meeren. Den *Nephrops norvegicus* hält man gewöhnlich für den Hauptvertreter der borealen Formen im Mittelmeer, doch führt der Verf. 20 solcher interessanter Vorkommen an. Allerdings ist der *Nephrops* dadurch merkwürdig, dass er im Quarnero so ausserordentlich häufig, besonders in den Tiefen, vorkommt, doch findet er sich noch in Triest, Zara, Nizza, Genua, dann in der lusitanischen und celtischen Provinz, so dass seine Verbreitung eine sehr allgemeine ist.

Ganz zu vergleichen ist sein reichliches Vorkommen im Quarnero also nicht mit jenen merkwürdigen zurückgebliebenen Formen der Glacialzeit, wie sie uns neuerlich Lovén in nordischen Meerformen mit dem Wener- und Wettersee bekannt gemacht hat (*Idothea entomon* L., *Pontoporeia affinis* Lindst., *Gammarus loricatus* Sab., *G. cancelloides* Gerstf., *Mysis relicta* Lov.) und mit jenen Fischen des Eismees (*Cottus quadricornis*, *Liparis barbatus*, *Clupea harengus* var. *membras*), welche nach Dr. Malmgren in dem nördlichen bottnischen Busen häufig sind, sonst aber der Ost- und Nordsee fehlen.

Keferstein.

The Pentateuch and Book of Joshua critically examined by the right rev. John Willia'm Colenso D. D., Bishop of Natal. Part IV. London, Longman etc. 1863. XLVIII u. 337 S. in 8.

Es ist auf den ersten Blick wirklich zu verwundern wie unablässig und durch nichts zu stören der unsern Lesern schon bekannte Englische Bischof sein bei allen Mängeln doch immer höchst merkwürdig und wichtig bleibende Werk über den Pentateuch fortsetzt. Während man ihn unter uns oft schon für in seinen fernen Bischofsitz nach Port Natal zurückgekehrt meinte, etwa auch um dort nicht nur unter Zulu's und andern Kaffern sondern auch wider seine eigne nach Zeitungsberichten gegen ihn aufständisch gewordene niedere Geistlichkeit zu wirken, ist er nach der Vorrede zu diesem neuen Theile seines Buches noch immer in London, auch so viel man sieht nur mit der Fortsetzung seines gelehrten Werkes beschäftigt welches, wenn es

nach der Aehnlichkeit der jetzt von ihm vorliegenden vier Theile beendigt werden sollte, wenigstens zehn bis zwanzig solcher Bände umfassen müsste. Die bittere Feindschaft und die arge Verkennungssucht welche sich in England unter den meisten Geistlichen und unter seinen eignen bischöflichen Brüdern gegen ihn erhoben hat, vermag ihn nicht zu schrecken und noch weniger ihn zu beugen. Aber auch der wohlgemeinte Rath welchen unsere Gel. Anz. bei der Beurtheilung seines dritten Bandes 1863 S. 1062 ff. ihm gaben, er möge entweder eine andre wissenschaftliche Bahn einschlagen oder das Werk mit jenem Bande schliessen, hat ihn nicht umgekehrt: er zürnt darüber nicht, arbeitet aber in seiner bisherigen Weise weiter. So ist es denn die feste Beharrlichkeit welche sovieler der heutigen Engländer in ihren Unternehmungen auszeichnet, die wir auch hier zunächst zu bewundern haben, die wir dem grossen schweren Gegenstande der Arbeit und deren Wichtigkeit für das heutige England gegenüber an sich nicht tadeln können, und deren neue Früchte wir hier kurz etwas genauer betrachten wollen. Denn wir können wohl voraussetzen dass unsere Leser bei einer in vieler Hinsicht für unsre ganze heutige Wissenschaft und Bildung so wichtigen Erscheinung noch nicht müde geworden sind die neuesten Früchte dieser Englischen Arbeit etwas näher zu erkennen.

Zwar ist eben schon angedeutet dass auch bei diesem Bande der reine wissenschaftliche Ertrag nicht nennenswerth sei. Der Verf. behandelt hier nur die elf ersten Capitel der Genesis: er sucht bis S. 79 die verschiedenen Quellen auf, aus welchen die Erzählung bei diesem Theile der Genesis welchen man als die Urgeschichte be-

zeichnen kann, zusammengesetzt sei; und stellt dann langgedehnte Untersuchungen über den geschichtlichen Inhalt und Werth der einzelnen Erzählungsstücke an. Aber überall ist eine seiner mächtigsten Bestrebungen keine andre als nachzuweisen dass der Inhalt dieser Erzählungsstücke sich mit unsern heutigen wissenschaftlichen Einsichten und Wahrheiten nicht vereinigen lasse: als ob mit dieser blossen Nachweise, auch wenn er an jeder Stelle richtig wäre, schon so viel gewonnen würde! Nun versteht sich ja wenigstens unter sachkundigen und verständigen Männern heute von selbst dass wo irgend ein wirklicher Widerstreit zwischen den zuverlässigsten wissenschaftlichen Erkenntnissen welche wir jetzt besitzen und dem Inhalte dieser Erzählungen und Sagen uralter Zeiten sich findet, wir durch nichts gezwungen vielmehr durch alles bewogen werden sollen ihn offen und frei zuzugeben. Allein um sicher zu sein ob und wie weit dieses eintreffe, muss man doch vor allem die Biblischen Erzählungen und Sagen selbst so genau und so richtig als es uns heute möglich ist in allen ihren Einzelheiten wieder verstehen; was aus bekannten Gründen nicht so leicht ist und jedem der es ernstlich versucht desto schwerer vorkommen muss je mehr er sich redlich darum bemühet und je sicherer er wenigstens einzelne Theile des ungemein bunten Ganzen wiederzuverstehen angefangen hat. Der Vf. aber hat dieser Aufgabe sichtbar sehr wenig genügt; ja wir müssen sagen er scheint kaum ganz sorgfältig bedacht zu haben was dazu gehöre um ihr genügen zu können. Sein Verfahren ist dabei gewöhnlich dies dass er die Ansichten mehrerer älterer oder neuerer Engländer, noch mehr aber die vieler neuesten Deutschen Schrift-

steller über jene elf Capitel in aller Länge wörtlich anführt, und aus ihnen zuletzt seine Schlüsse zieht. Wir müssen uns aber wundern wie er noch heute auf die Schriften solcher Erklärer wie v. Bohlen und Knobel oder von der andern Seite Delitzsch soviel Gewicht legen kann, während er vieles des Wichtigsten was über diesen Theil der Bibel in Deutschland erschien nicht einmahl kennt, oder sofern er es etwa kennt nicht benutzt. Die Erfahrung kann uns aber in unsrer neuesten Zeit schon gelehrt haben dass, je vollkommner man jene alten Erzählungen und Sagen in ihrem ursprünglichen Sinne wiedererkennt, desto mehr der von dem Vf. so grell hervorgehobene Widerspruch zwischen ihrem Inhalte und unsrer heutigen Wissenschaft entweder ganz verschwindet oder doch als unwesentlich erscheint. Anders würde es freilich stehen wenn man uns von irgend einer Seite her aufs neue zwingen wollte jene uralten Sagen buchstäblich zur Grundlage aller unsrer Wissenschaft im einzelnen zu machen: und sofern der Vf. etwa bloss solche starre thörichte Buchstabenverehrer im Auge hätte, würde sein Tadel und seine Furcht gegründet genug sein. Allein das Schlimme ist dass er auch das Richtigste und Ewigdauerndste was die Bibel sogleich an ihrer Spitze erhalten hat verkennt und unterschätzt. Jene Sagen sollen uns zunächst nicht Wissenschaft lehren: und doch enthalten sie nicht nur einen Niederschlag der Weisheit und Erkenntniss schon hochgebildeter Völker des entferntesten Alterthumes, sondern auch einen mächtigen Antrieb zu aller wissenschaftlichen Erforschung und einen wohlthätigen Schutz vor deren Entartung. Und wie heute unter uns die Dinge stehen, sollte man auf dem Grunde sicheren Verständnisses

jener Sagen vor allem die Anfänge tieferer Erkenntniss der Dinge welche sie in so reichem Maasse und bis zu einer hohen Stufe hinaus wirklich schon in sich schliessen, richtig aufsuchen und festhalten, um sich dann auch durch den Geist wahrer Religion welcher sie in einziger Weise trägt in aller weiteren Erforschung stets leiten zu lassen.

Ueber alles dies sind heute noch viele Irrthümer verbreitet, wiewohl sehr zu wünschen wäre dass man bald zu einer übereinstimmenden klaren Erkenntniss käme. Unser Vf. aber kann sogar das was hier den Anfang aller weiteren Einsicht bilden muss, die Zusammensetzung der Urgeschichte aus ihren schriftlichen Quellen, noch nicht deutlich begreifen. So will er S. 39 die Worte „auf den Ararat-Bergen“ Gen. 8, 4 für einen Zusatz des „Jehovisten“ halten, wie er nach dem bisher noch ziemlich allgemein geltenden aber sehr unpassenden Ausdrucke den vierten und fünften Erzähler der Urgeschichten nennt: allein der Sinn der Erzählung wie die Arche Noah's an jenem bestimmten Tage zur Ruhe kam, wäre ja ohne Angabe des Ortes wo sie fest hangen blieb völlig unvollendet; und dazu ist es die Sitte des Buchs der Ursprünge aus welchem diese Angabe geschöpft ist, alles ganz genau nach Zeit und Ort zu bestimmen. Die Zweifelsgründe des Vfs reichen hier nicht weit; und jeder grundlose Zweifel ist auf diesem überhaupt so schwierigen Felde nur vom Uebel. Aber der Vf. will S. 45 gar die ganze sogenannte Völkertafel Gen. C. 10 von seinem „Jehovisten“ ableiten, worin er zwar Knobel'n und einigen andern heutigen Erklärern folgt, allein sich sehr weit von der Wahrheit entfernt, weil die Farbe der Sprache und alle

anderen Merkmale so sicher als möglich beweisen dass dieses für die Geschichte der alten Welt so wichtige Stück schon im B. der Ursprünge stand und hier nur mit einigen Zusätzen vom vierten und fünften Erzähler bereichert ist. Wer sein Auge am sichern Wiedererkennen der verschiedenen Quellschriften des Pentateuches noch nicht hinreichend geübt hat, der tastet eben in diesen fernen Räumen hin und her ohne für sich und für Andere Ruhe zu finden.

Können wir aber nach alle dem auch bei diesem Bande des Werkes nicht sagen dass es der Wissenschaft einen unmittelbaren Nutzen leiste, so wäre es doch eben so unbillig zu behaupten es fördere sie auch nicht mittelbar mächtig genug. Dafür hat der Vf. auch bei diesem Bande schon durch die inhaltsreiche Vorrede gesorgt, mit welcher er ihn begleitet und welche wiederum einen lehrreichen Beitrag zur Geschichte einer in unsern Tagen sich in England unter schweren Kämpfen heranbildenden Biblischen Wissenschaft gibt. Mag der Bischof beim Pentateuche die vielen verwickelten dunkeln Fragen welche sich für uns bei ihm erheben alle richtig lösen oder nicht: schon dass er mit aufrichtigem Sinne so unermüdet um ihre Lösung kämpft, ist für England und wegen dessen heutiger Weltstellung auch für die übrige Menschheit von den erheblichsten Folgen. Er hat einmahl den Kampf mit der ganzen Englischen Staatskirche aufgenommen, selbst ein gewichtiges Glied in ihr: wir sehen nun wie er ihn tapfer auskämpfen will; und so hin und her wogend jetzt dieser Kampf noch sein mag, ja so schwer der Bischof ihn sich selber dadurch macht dass er ihn nicht mit den schärfsten

Waffen und ohne sich Blößen zu geben zu führen versteht, so kann man doch schon soviel klar erkennen dass er nicht umsonst ihn begonnen hat und so beharrlich fortführt.

Wie viel werth ist es schon dass dieser Bischof ohne die Kirche zu verlassen alle die gewohnten leichten Wege verlässt auf welchen die anderen Englischen Bischöfe seit dem letzten halben Jahrhunderte immer sicherer aber auch immer unbekümmerter und nachlässiger sich zu bewegen gelernt haben! Sie stellten sich als wollten sie vor allem das Christenthum recht schützen und vorsorglich erhalten: und Gott mag wissen wie weit es dem Einzelnen dabei reiner Ernst war oder nicht. In der That wollte mit Ausnahme weniger thörichter Menschen die man hätte auf ganz andere Art widerlegen müssen, Niemand das Christenthum antasten oder seine heilsame Wirkung aufhalten. Aber eine Menge so wohl wissenschaftlicher als sittlicher Schwierigkeiten welche unsre Zeit drückten und verfinsterten, war allerdings zu entfernen: die Bischöfe und ihnen nach so viele andere Geistliche zogen sich von der diesen zu widmenden Mühe zurück, und hielten für viel leichter und bequemer sie zu übersehen oder zu läugnen, ja eben durch das Zurückschieben der nothwendigen Arbeit sich als die besten Christen darzustellen. Die blosse Bequemlichkeit ja die Starrheit und Rücksichtslosigkeit sollten die christlichen Tugenden derselben Geistlichen werden welche sich am geschäftigsten als Vertheidiger des Christenthumes und als Muster des christlichen Lebens darstellten; und das in England gegebene Beispiel fand bald auch in Deutschland nur zuviele und zu gelehrige Nachahmer. Wie kühn und wie entschieden hat sich nun Colenso von aller

dieser Bequemlichkeit losgesagt, und ein Verfahren vorgezogen welches ihn dieser verführerischen glatten Leichtigkeit immer unerbittlicher entfremden muss! Wenn nun seine Mitbischöfe ihm vorwarfen er störe durch sein Herumwühlen im Hebräischen Pentateuche und anderes ihre Ruhe und den Seelenfrieden, so kann er sie schon dadurch zurückweisen dass kein einziger von ihnen das Hebräische hinreichend verstehe und dass ganz England wie es jetzt sei mit der Deutschen Wissenschaft in diesem Felde glücklich zu wetteifern erst lernen müsse. So viel vermag die blosser Aufrichtigkeit eines Mannes den man keineswegs für einen der bedeutenderen Gelehrten halten kann.

Und wirklich scheint es als ob in der neuesten Zeit schon ein Anfang zum Besseren in England sich vorbereite. Bei der Anzeige des vorigen Bändchens dieses Werkes hatten wir anzumerken wie die Geistlichen der Staatskirche in einer Synode die man ihnen zu halten erlaubte das Buch Colenso's in den Bann zu thun sich beeilten und damit wunder was gethan zu haben meinten. Eine solche Synode der Englischen Staatskirche besteht noch nach ganz mittelaltrigem Zuschnitte aus blossen Geistlichen: sie theilt sich jedoch in zwei verschiedene Häuser, ebenso wie das Parlament; und man konnte eigentlich nur gespannt sein zu sehen ob auch im Oberhause alle die Bischöfe ohne Ausnahme das Verdammungsurtheil des Unterhauses billigen würden. Nun hat wenn auch nur einer dieser Bischöfe, der in diesen Gel. Anz. bei Colenso's Werke schon früher erwähnte Thirlwall welcher als ein berühmter Schriftsteller einen guten Namen zu verlieren wenigstens zu fürchten hat, sich öffentlich bestimmt und laut genug gegen

die völlig unpassende Art erklärt wie man das ganze gelehrte Buch durch die blosse kurze Verdammung einiger abgerissener Sätze aus ihm in den Bann thun wollte. Wir freuen uns dieser noch zeitigen Umkehr eines so bedeutenden Mannes zum Bessern, und hoffen man werde in England bald allgemein den fühlbaren Mangel auf die rechte Weise zu heben suchen.

Aber freilich wird dieses Bessere wie wir wünschen dort und auch sonst überall desto leichter zum Siege gelangen je eifriger man sich vor den mannichfachen Fehlern hütet mit welchen es noch in sich selbst zu kämpfen hat. Und wenn alle die welche als Schriftsteller oder sonst auf andern Wegen hier zu dem Besseren mitwirken wollen nur erst deutlich begriffen was bereits in dem weiten Umfange der hieher gehörenden Erkenntnisse sicher genug gewonnen sei und was noch weiter ein Gegenstand unserer künftigen Erforschungen sein müsse, so würden sie viel nützlicher wirken und viel schneller das Ziel erreichen welches ihnen doch als das einzig richtige vorschweben muss. Wie viel leichter hätte auch Colenso's redlicher Wille in England und überall wo Englische Bildung herrscht das Wünschenswerthe vollbringen können wenn er von vorne an zu seinem kühnen Unternehmen ganz so vorbereitet gewesen wäre wie es in unserer Zeit sein muss! Wir wollen dies wenigstens für die Zukunft von allen hoffen welche dort zum Bessern mit zu wirken sich gedrungen fühlen, sei es Colenso oder seien es andere.

H. E.

Niobe und die Niobiden in ihrer literarischen künstlerischen und mythologischen Bedeutung von Dr. K. B. Stark, ord. Prof. in Heidelberg. Mit zwanzig Kupfertafeln. Leipzig 1863. XVI u. 464 S. 8.

Das vorliegende Buch ist ein rechtes Werk deutschen Fleisses, aus langjähriger, hingebender Beschäftigung mit einem Gegenstande hervorgegangen und durchweg erfüllt von dem ernstesten Streben, diesen Gegenstand nach allen Seiten hin zu ergründen. Nachdem durch Winckelmann bildende Kunst und Poesie zuerst in ihrem wahren Verhältnisse zu einander erkannt worden sind und dann unter den Neueren Welcker vor Andern gezeigt hat, wie man die hellenischen Kunstwerke im Zusammenhange mit dem ganzen Culturleben zu betrachten habe, wird nun in diesem Buche aus der Fülle der Sagedichtung ein Mythos hervorgehoben, um ihn in allen seinen Wandelungen und Gestalten zu begleiten und die ganze Thätigkeit des hellenischen Geistes an demselben zu verfolgen. Es ist die Geschichte eines mythologischen Gedankens im religiösen Bewusstsein, in der Kunst und Litteratur der Hellenen. Und wie konnte zu einer solchen Betrachtung ein dankbarer Stoff gewählt werden, als Niobe, dies Symbol menschlicher Herrlichkeit, menschlicher Verirrung und Busse, dessen Geschichte durch Jahrtausende hindurch geht! Hier haben wir eine Urkunde der Vorzeit, einzig in ihrer Art, jenes Felsbild am Sipylos, welches uns die trauernde Mutter mit ihrem unversiegbaren Thränenstrome noch heute so vor Augen stellt, wie sie die ältesten, die vorhomerischen Geschlechter der Hellenen mit

Ehrfurcht und Grauen angeschaut haben, ein uraltes Denkmal gerade in der Gegend, von wo die Sage mit vielen anderen Sagen, Gottesdiensten, Gebräuchen und Erfindungen der wichtigsten Art nach dem europäischen Hellas herübergekommen ist, um hier der Keim einer ungemein fruchtbaren Entwicklung zu werden. Denn wenig andere Ideen sind so tief in das sittliche Bewusstsein der Hellenen eingedrungen, wie die Schuld und die Trauer der Niobe. Alle Dichter haben sie entweder in eignen Werken behandelt oder gelegentlich berührt, wie eine Saite, welche in jedem Menschenherzen wiedertönte; die Philosophen haben ihren ethischen Inhalt verwerthet, die Künstler sie in Farben und Marmor dargestellt. Die griechischen Kunstwerke sind dann nach Rom gekommen und haben hier Epoche gemacht; denn kaum ist eine andere Sage Griechenlands in Rom so einheimisch geworden wie die Niobesage. Nachdem dann die vielen Nachbildungen und neuen plastischen Darstellungen römischer Kunst unter den Trümmern verschwunden und die ganze Sage bis auf einzelne Dichterstellen unter den Menschen so gut wie verschollen war: da ist die Mutter Niobe mit ihren Söhnen und Töchtern aus dem Grabe der alten Welt wieder erstanden, und nach der grossen Familiengruppe ist eine Menge anderer Darstellungen an den verschiedensten Fundörtern ans Licht gezogen, von der Nordküste des schwarzen Meers bis nach Frankreich hinein. So ist die lydische Niobe von Neuem in den Gedankenkreis der Menschen lebendig hineingetreten; sie ist eine der uns vertrautesten Kunstgestalten geworden und zugleich der Gegenstand ernster Forschungen, welche für die gesammte Kunstanschauung und Kunstwissenschaft der Gegenwart

von Bedeutung sind. Man könnte in der That einen ansehnlichen Theil menschlicher Culturgeschichte an den Namen Niobe anknüpfen.

Der Verf. ist in vollem Maasse bestrebt gewesen, der Bedeutung des Gegenstandes gerecht zu werden. Nachdem er in der Einleitung die Auffassung des Niobemythus in der modernen Welt besprochen hat, behandelt er im ersten Kapitel den Niobemythus »nach seiner Entwicklung in der antiken Litteratur«, im zweiten Kapitel »den Niobemythus in der bildenden Kunst«, im dritten denselben »in seiner ethnographischen Stellung und innern Bedeutung«. Diese Anordnung des Stoffs hat den Nachtheil, dass Vieles von dem, was eigentlich an den Anfang der Untersuchung gehört, bis zum Ende verschoben werden musste. Denn der schönen Idee des ganzen Werks wäre es ohne Zweifel entsprechender gewesen, wenn erst der Mythus gleichsam in seinem Naturzustande dargestellt wäre, wie er in den lydischen Gebirgen zu Hause war und von da nach Westen sich ausgebreitet hat, also erst der Volksglaube mit den darin erkennbaren Elementen ursprünglicher Naturreligion, und dann die Sage, wie die Künstler sie gestaltet und dabei den ethisch-psychologischen Inhalt derselben immer voller und mannigfaltiger herausgebildet haben. Es lässt sich wohl denken, was den Vf. zu seiner Anordnung des Stoffs veranlasst hat. Er wollte von sicheren und festen Thatsachen der Ueberlieferung anheben und die der Natur der Sache nach immer schwierige und manchen Zweifeln unterliegende Deutung des ursprünglichen Mythus an das Ende stellen. Aber es hätte sich doch wohl mit dem ältesten Lokale der Niobesage auch ihr religiöser und volksthümlicher Kern gleich im Eingange mit einfachen

Zügen feststellen lassen, und dann hätten bei Erörterung der poetischen Ueberlieferung und der ältesten Kunstdarstellungen die nun nothwendig gewordenen Hinweisungen auf den letzten Theil wegfallen können.

Doch wir wollen mit dem Verf. über die Anordnung des Stoffs, den er mit so gelehrtem Fleisse vor uns ausbreitet, nicht weiter rechten, sondern die einzelnen Kapitel kurz betrachten, indem wir aus der Fülle des Inhalts Einzelnes hervorheben, das zu Bemerkungen Anlass bietet und damit eine andeutende Uebersicht des inhaltreichen Werks zu verbinden suchen.

Also erst die litterarische Ueberlieferung: Niobe im Epos, bei den ältern Lyrikern, den Logographen, den Tragikern und Dithyrambikern, dann bei den alexandrinischen und römischen Dichtern, bei den Historikern, Mythographen und Philosophen. Dies Schema ist allerdings leichter aufzustellen als auszufüllen. Denn im Ganzen ist die Ueberlieferung so trümmerhaft und unvollständig, dass die Darstellung derselben mehr den Charakter einer statistischen Nachweisung hat, als den einer geschichtlichen Entwicklung, durch welche wir im Stande wären zu erkennen, wie Pindar, wie Aeschylos und Sophokles in eigenthümlicher Weise den überlieferten Stoff aufgefasst und behandelt haben. Was die äschyleische Niobe betrifft, so ist es nur vergönnt, in allgemeinen Umrissen grossartige Scenen des Dramas zu erkennen; wir ahnen wie auch hier ein Kampf älterer und neuer Weltordnung, wie titanische Ueberhebung, Strafe derselben und endliche Sühnung des Conflicts dargestellt war. Sophokles hat die Gestalten der Sage dem Menschen näher gerückt. Antigone erkennt in der Niobe eine Vorgängerin im Todeslose und Elek-

tra stellt sich dieselbe sogar als sittliches Vorbild vor Augen, was S. 44 noch schärfer hätte hervorgehoben werden können, zumal da auch in den neusten Erklärungen das Richtige nicht getroffen ist. Denn nicht so ist der Sinn zu fassen, wie es bei Schneidewin-Nauck zu V. 150 lautet: »Noch glücklicher, aller Leiden ungeachtet, ist Niobe, die ihrem Schmerze in Thränenströmen Luft macht u. s. w.« Warum kann sich Elektra nicht so gut wie N. ausweinen? Sie ist ja selbst *δάκρυσι μνδαλέα* (V. 166). Vielmehr ist Niobe im Gegensatze zu den stumpfsinnigen oder oberflächlichen Menschen, welche sich in ihrem Schmerze durch die Zeit zerstreuen lassen oder aus Schwäche in die gegenwärtigen Verhältnisse fügen, für Elektra das Vorbild einer unerschütterlichen Gesinnung, eines göttlichen Heldenmuths der Trauer, der auch im Tode sich treu bleibt.

Der »Niobemythus in der bildenden Kunst« ist Inhalt des zweiten Theils, zu welchem 19 Kupfertafeln eine sehr werthvolle Beigabe bilden; vor Allem dankenswerth und erfreulich ist die treffliche Publication des Reliefs Campana, das nun nach Petersburg gewandert ist, und ebenso die des Münchner Niobidensarkophags. Auch die bis dahin schwer zugänglichen Abbildungen des Felsreliefs am Sipylos, der Sarkophagfiguren aus Kertsch, der Terrakotten aus Fasano, des Reliefs von Toskanella und des Sarkophags Lozano werden für alle deutschen Kunstfreunde sehr willkommene Beigaben sein, und bei der ausgezeichneten Ausstattung, welche das ganze Buch vom Verleger erhalten hat, gränzt es fast an Unbescheidenheit, wenn der Leser, namentlich im Kreise der Reliefs und der farbigen Darstellungen, eine grössere Vollständigkeit wünschen sollte. Doch würde wohl Vielen statt

der Wiederholung einiger sehr bekannter Tafeln die Mittheilung minder verbreiteter Darstellungen erwünschter gewesen sein.

Im Texte werden erst die Monumente auf asiatischem Boden besprochen, dann die Werke attischer Bildkunst in Olympia und in Athen. Was die Niobidengruppe oberhalb des attischen Theaters betrifft, so ist über die Aufstellung und das Motiv derselben leider nichts Gewisses zu ermitteln. Sehr bedenklich aber scheint uns die Ansicht, die der Verf. S. 117 vorträgt und auf die er mehrfach zurückkommt, dass zwischen den verschiedenen Denkmälern der südöstlichen Burg, die theils auf derselben, theils am Fusse derselben aufgestellt waren, ein beabsichtigter Zusammenhang des Gedankens stattfindet.

Nun kommen die Niobebilder in Rom zur Sprache, und der Verf. hat die viel erwogenen Fragen, welche sich an dieselben anknüpfen, mit sehr selbständigem Urtheile und mit unzweifelhaftem Erfolge einer neuen Erörterung unterzogen. Er weist aus dem Sprachgebrauche des Plinius nach, dass die Worte »in templo Apollinis Sosiani« die Annahme einer Giebelaufstellung nicht begünstigen; er sucht dann zu erweisen, dass die Stadt Seleukeia, von wo Sosius die Niobiden entführt habe, nicht die syrische Hafenstadt sei, wie bisher angenommen, sondern Seleukeia Tracheia am Kalykadnos. Und allerdings spricht für diese Annahme der Umstand, dass im Gebiete letzterer Stadt ein altes Apolloheiligthum gelegen war, das Sarpedonion, von dem in neuerer Zeit mehrfach gehandelt worden ist (zuletzt von R. Köhler im Rhein. Mus. 1850 S. 475). Für ein solches Heiligthum können wir uns einen Künstler wie Skopas ebenso gut wie für das Smintheion in Troas, das Artemision

in Ephesos u. s. w. thätig denken, und wir brauchen hier keine vorrömische Versetzung der Niobidengruppe anzunehmen, wie es bei Seleukeia in Pierien nöthig wäre. Dazu kommt, dass in Kilikien nachweislich ein Cultus der Niobe stattfand, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die in derselben Gegend einheimische Legende von der ins Felsengrab eingehenden heiligen Thekla Elemente der Niobesage in sich aufgenommen habe. Noch sicherer ist es dem Verf. gelungen, in Rom den Platz zu bestimmen, wo die geraubten Schätze Kleinasiens aufgestellt waren. Auch hier treten sie in einen Kreis apollinischer Heiligthümer ein, welche vor der *Carmentalis* auf den Flaminischen Wiesen eine für Geschichte und Cultus Roms sehr bedeutsame Gruppe bildeten.

Wie für die statuarischen Darstellungen des Niobemythus, so ist auch für die Reliefs desselben Inhalts, welche an den Thüren des palatinischen Apollo ihren Platz hatten, Ursprung und Herkunft in ansprechender Weise ermittelt worden.

Was nun die erhaltenen Kunstdenkmäler der Niobesage betrifft, so werden zuerst die Gemälde besprochen. Ihre Zahl ist gering, aber die Mannigfaltigkeit der Auffassung und Darstellung giebt ihnen ein grosses Interesse. Erst die Darstellungen des attischen Vasenstils, welcher mit der ihm eigenthümlichen Enthaltbarkeit nur einzelne Figuren in übersichtlichen Gruppen zusammenstellt. Dann im vollsten Gegensatze das apulische Prachtgefäss, wo sich in drei figurenreichen Bilderreihen das ganze Personal der Sage entfaltet und die Katastrophe im höchsten Pathos zur Darstellung kommt. Drittens die pompejanischen Pfeilerbilder, wo die Glieder der Niobefamilie mit Dreifüssen symmetrisch grup-

pirt sind, offenbar im Anschlusse an plastische Vorbilder attischer Kunst, wie sie im Umkreise des Tripodenquartiers wohl an ihrer Stelle waren. Dann die Grabgemälde, in deren flüchtigem Stile die Gliederung älterer Composition ganz aufgelöst ist und endlich die schöne Zeichnung des Alexandros auf dem herkulanischen Monochrom, das gewiss die Nachahmung eines berühmten Gemäldes ist, ein liebliches Bild aus dem Jugendglücke der Niobe, in welchem der Vf. die beginnende Entfremdung zwischen Niobe und Leto angedeutet zu sehen glaubt; eine feine, aber schwer zu erweisende Auffassung. Wie lehrreich wäre es, wenn man diese verschiedenen malerischen Darstellungen übersichtlich neben einander hätte!

Es folgt die noch interessantere Reihe der Reliefs, deren es zwei Hauptgruppen giebt, die ältere, an griechische Vorbilder erinnernde, und die Sarkophagreliefs, welche den ausgeprägten Charakter der römischen Kunstzeit tragen. Unter jenen nimmt das Relief Campana den ersten Platz ein, ein unschätzbares Kunstwerk. Indessen finde ich die Würdigung desselben nicht durchaus zutreffend. »Rein griechischen Friesstil« und eine »fein abgewogene Symmetrie« vermag ich nicht darin zu erkennen. Es fehlt der Fluss, die Continuität des eigentlichen Friesstils, und schon die leeren Räume, welche die einzelnen Gruppen trennen, weisen darauf hin, dass hier aus verschiedenen Compositionen einzelne Figuren und Gruppen von besonderer Wirkung herausgenommen sind, ohne dass es dem Künstler gegeben gewesen wäre, diese Einzelheiten zu einem neuen Ganzen innerlich zu verbinden. Es ist der eklektische Stil, der sich ja in manchen bekannten Werken nachweisen lässt.

Unter den Sarkophagen lassen sich wieder zwei Typen und darnach zwei Reihen von Monumenten unterscheiden. Die eine zeigt die Götter unmittelbar gegenwärtig und in einer oberen Darstellung die Leichenhaufen; bei der zweiten sind die Götter unsichtbar oder in die Ferne gerückt. Der Vf. hat gewiss Recht, wenn er in dem Weglassen der strafenden Götter keinen Vorzug der Darstellung anerkennen will. Die ältere Kunst war gewöhnt, dieselben real eintreten zu lassen, und die Darstellungen der zweiten Reihe geben sich auch anderweitig als solche zu erkennen, welche sich vom griechischen Stil mehr und mehr entfernen.

Den Uebergang zu den freien Skulpturen bilden die Terrakotten aus Kertsch und aus Fasano. Die ersteren, bemalte Relieffiguren, welche an der Aussenseite eines hölzernen Sarkophags angebracht waren, sind vom höchsten Interesse. Denn sie stellen uns ganz eigenthümliche Motive dar, welche auf Urbilder edelster Kunst zurückgehen, eine sitzende Mutter mit der entseelten Tochter auf dem Schosse, ein ergreifendes Bild, das in seiner Starrheit schon den Anfang der Versteinerung andeutet; dann eine vor Schmerz in die Knie gesunkene Tochter und eine dritte Person, welche als Pädagog gedeutet wird, aber freilich in einer wenig überzeugenden Weise.

Ein Haupttheil des ganzen Buchs ist dann den statuarischen Darstellungen gewidmet. Alle Berichte über die Auffindung der mediceischen Gruppe werden auf's Genaueste erörtert, die einzelnen Bestandtheile derselben sorgfältig beurtheilt und dann auf's Neue alle Sammlungen durchmustert, um die an verschiedenen Orten erhaltenen Exemplare derselben Figur zu vergleichen und die in der grossen Gruppe fehlenden

einzureihen; denn es liegt, wie die Untersuchung zeigt, kein Grund vor, ursprünglich verschiedene Statuenreihen anzunehmen. Es wird S. 315 eine reichhaltige, wenn auch nicht vollständige (so fehlt z. B. das Asklepieion in Titane u. a.) Uebersicht der durch Beschreibung oder Monumente bekannten Tempelgiebel gegeben, um dann alle Gründe zusammenzustellen, welche gegen die Ansicht sprechen, dass die Niobegruppe für ein Giebelfeld componirt worden sei. Dahin gehört ausser den schon öfter geltend gemachten Gründen, welche sich auf die liegenden Niobiden, die Leere der Mitte, den Mangel an natürlicher Abstufung der Figuren beziehen, auch die kunstgeschichtliche Thatsache, dass für Giebelgruppen eine so häufige Vervielfältigung, wie die Niobiden sie erfahren haben, nicht nachweisbar und nach dem Geschmacke des römischen Kunstpublikums nicht wahrscheinlich sei. Auch wird geltend gemacht, dass für die Gesamtheit einer Giebelgruppe das Pathos der einzelnen Personen zu vorherrschend, der psychologische Ausdruck zu vorwiegend sei. So wenig hier auch die einzelnen Gründe durchschlagend sind, so sind doch die Bedenken, welche einer Giebelaufstellung entgegenstehen, zusammengenommen allerdings von bedeutendem Gewichte, und es würde zur Erledigung des viel erörterten Problems nichts wirksamer sein, als wenn man für eine andere würdige und zweckmässige Aufstellung eine einleuchtende Analogie ausfindig machte. Der Vf. glaubt eine solche gefunden zu haben, indem er die neuerdings bekannt gewordenen Denkmäler Kariens und Lykiens zur Vergleichung heranzieht. Er findet hier eine Verbindung von Architektur und Plastik, eine „durch offene Hallen sich ausbreitende Marmorbildnerei“ welche im Stande sei, auch die ursprüngliche Aufstellung

der Niobiden deutlich zu machen. Besonders denkt er dabei an das Nereidenmonument in Xanthos und dessen statuarische Ausstattung.

Indessen drängen sich bei diesem Vergleiche doch sehr erhebliche Bedenken auf. Die Gewandstatuen der Halle in Xanthos, so schön sie sind, sind doch wesentlich dekorativer Art; sie werden sich nicht als „nothwendiges Glied eines Heiligthums“ und noch weniger als „das künstlerische Centrum“ (S. 330) des Gebäudes auffassen lassen; ein Ausdruck, welcher auf die in den Interkolumnien eines Peristyls einzeln aufgestellten Statuen nicht passt.

Es sind lose Statuen, jede für sich verständlich und ohne nothwendigen Bezug auf eine andere; in jeder wiederholt sich, bei aller Mannigfaltigkeit, doch wesentlich derselbe Begriff. Mit solchen Statuen lassen sich doch die Niobiden nicht zusammenstellen, ein Statuenverein, dessen einleuchtender Charakter vor allem der einer Gruppe ist, deren einzelne Glieder gar nicht allein verständlich sind, weil sie dem Sinne wie der künstlerischen Form nach aufs Engste zusammengehören. Man sieht, wohin die gefundene Analogie führt, indem der Vf. daran denkt, die Niobefamilie in Haupt- und Nebengruppen dergestalt zu trennen, dass sie an vier Seiten eines Heiligthumes in die Interkolumnien vertheilt werden sollen, so dass die Statuen nur in „gewissen kleineren Complexen“ zur Anschauung kämen. Diese Auflösung eines grossen rhythmischen Ganzen wird bei den Freunden der Niobegruppe schwerlich Beifall finden, und auf keinen Fall kann die von dem Vf. aufgestellte Analogie mit den Nereiden nun sofort wieder dazu benutzt werden, um die Herkunft der Gruppe aus dem südlichen Kleinasien zu bestätigen (S. 331). Das ist eine Cirkeldemonstra-

tion. Wenn die Niobiden auch niemals das Giebeldreieck eines Tempels ausgefüllt haben, nach Analogie eines Giebelfeldes ist die Gruppe ohne Zweifel gebildet und darnach ist auch über die ursprüngliche Aufstellung zu urtheilen.

Die Frage nach dem Urheber der Gruppe behandelt der Vf. mit verstandiger Zurückhaltung, wenn er auch zu Gunsten des Skopas gestimmt ist. Ein Grund dafür ist der grössere Glanz, den Praxiteles Namen in Rom hatte, so dass man viel eher geneigt war, ihm ein fremdes Werk zuzueignen als umgekehrt.

Zum Schlusse sei über den dritten Abschnitt (S. 337—448) nur so viel gesagt, dass hier die Niobesage behandelt wird, wie sie in Argos, Messenien, Elis, Böotien, und endlich in ihrer Heimath am Sipylos bezeugt ist. Die Verbreitung der Sage mit Allem, was sich an die Sage anschliesst, ist eines der deutlichsten Zeugnisse für die altgriechische Cultur, welche in den Thälern des westlichen Kleinasien einheimisch ist, und die erweckenden Einflüsse, welche von dort nach den europäischen Gestaden herübergereicht haben. Diese vorgeschichtlichen Thatsachen griechischer Culturentwicklung hätten wohl noch klarer und übersichtlicher entwickelt werden können. Die leitenden Gesichtspunkte verschwinden zu sehr im Detail. Auch der Schluss der Untersuchung, welcher die eigentliche Bedeutung der Niobe, den ursprünglichen Inhalt des religiösen Gedankens, der von Kilikien und vom Pontus bis Gallien die alte Welt so lebhaft beschäftigt hat, enthüllen soll, befriedigt nicht ganz. Sie wird von Kybele unterschieden und als Erdmutter aufgefasst, aber sie ist die Erde „als Nymphe individualisirt“ (S. 441) und wird geradezu in den Kreis der Wassergottheiten am Sipylos eingereiht. Es werden die Thränen der Niobe, wie es scheint, zu sehr als eines der ursprünglichsten und wesentlichsten Bestandtheile der Sage geltend gemacht; der schroffe Wechsel zwischen Kindersegen und gänzlicher Vereinsamung so wie der Conflict mit den Lichtgottheiten kommt dabei nicht zur rechten Geltung. — Im Einzelnen möchte man über Vielerlei mit dem Vf. verhandeln, entweder freudig zustimmend oder auch fragend und zweifelnd. Aber dies beweist ja nur, wie reich an Anregung das Buch ist und wie tief es in unsere Alterthumsstudien hineingreift. Gelehrsamkeit und scharfsinnige Combination treten uns überall entgegen und das warme Interesse, mit welchem der Vf. einen lang vertrauten Gegenstand behandelt, theilt sich in vollem Maasse dem Leser mit. Soll Ref. schliesslich noch über die Darstellung des Vfs ein Wort sich erlauben, so kann er es nicht verhehlen, dass er an manchen Stellen den Ausdruck einfacher und schlichter wünschte. E. Curtius.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

2. Stück.

13. Januar 1864.

Dr. H. G. Bronn's Klassen und Ordnungen des Thierreichs wissenschaftlich dargestellt in Wort und Bild. Fortgesetzt von Wilhelm Keferstein M. D. Professor in Göttingen. Mit auf Stein gezeichneten Abbildungen. Dritter Band. Weichthiere: Malacozoa. 24—31. Lieferung. Leipzig und Heidelberg. C. F. Wintersche Verlagshandlung. 1863. Octav.

Wenige Jahre vor seinem Tode (5. Juli 1862) hatte Professor Bronn ein Werk unter obigem Titel herauszugeben begonnen, welches das ganze Thierreich in anatomischen, biologischen, systematischen, paläontologischen und geographischen Beziehungen schildern und zugleich durch sehr zahlreiche Abbildungen illustriren sollte. Im Jahre 1859 erschien der erste Band (142 Seiten, 12 Taf.), welcher die niedersten Thiere Amorphozoa behandelte, 1860 der zweite Band (434 Stn, 48 Taf.), welcher die Strahlthiere umfasst, im folgenden Jahre wurde die erste Abtheilung des dritten Bandes Malacozoa acephala (518 Stn, 44 Taf.) vollendet und wenige Lieferungen wa-

ren erst von der folgenden Abtheilung ausgegeben als der Tod den vielfach verdienten Verfasser aus der thätigsten Arbeit plötzlich abrief.

Wie mit seiner so ausserordentlich wirkungsreichen *Lethaea geognostica* hatte der Verf. auch mit seinem »Thierreich« einen glücklichen Griff gethan und das Werk gewann bald in Deutschland wie im Auslande eine für seine Kostspieligkeit sehr bedeutende Verbreitung. Ueber die niedersten Thiere, mit denen das Werk begann, lag noch gar keine umfassende Arbeit vor und die vollkommene Einführung der päläontologischen Kenntnisse in die Zoologie gereichten von vorn herein dem Unternehmen zu grosser Empfehlung. Wenn auch im Text zu oft des Vfs schematisirende und trockne Richtung hervortrat, so betrachtete doch Jeder die beigelegten guten Abbildungen mit Vergnügen und Belehrung, da sie aus den besten Quellen klare und für die Mehrzahl sonst nicht zugängliche Darstellungen boten. So hatte das Werk einen guten Fortgang, und obwohl Viele nicht ohne Bedenken die vermuthliche grosse Ausdehnung fürchteten, wenn die höheren Klassen in gleicher Ausführlichkeit wie die niederen behandelt werden sollten, wuchs seine Verbreitung doch aussergewöhnlich und bekundete klar das Zeitgemässe des Unternehmens. Als deshalb nach Bronn's Tode von der thätigen Verlagshandlung dem Unterzeichneten die Fortsetzung des Werkes angetragen wurde, konnte er nicht lange unschlüssig sein, da es sich darum handelte einem grossen Leserkreise seine Wissenschaft vorzuführen und es gleich von vorn herein die Absicht war, später verschiedene Mitarbeiter zu gewinnen.

Obwohl eine Fortsetzung des Textes ganz im Bronnschen Sinne natürlich nicht meine Absicht

sein konnte, so erforderte es doch die Rücksicht auf die Erben Bronn's den noch vollständig im Manuscript vorliegenden Abschnitt über die Opisthobranchien wesentlich unverändert abdrucken zu lassen und erst mit den Heteropoden, mit der 24sten Lieferung, welche im Frühling 1863 ausgegeben wurde, konnte meine Fortsetzung beginnen.

Bisher liegen nun die Heteropoden und die Prosobranchien vor und in einigen Monaten werden hoffentlich die Mollusken vollendet sein. Es folgen sich in den einzelnen Ordnungen die Darstellung der Geschichte ihrer Kenntniss, der Anatomie, der Entwicklungsgeschichte, der Systematik, der Lebensweise und Verbreitung, und es muss als ein bedeutender Fortschritt anerkannt werden, dass es mein stetes Bestreben ist, nicht mehr als blosser Compiler zu verfahren, sondern so viel wie möglich nach eigener Anschauung und speciellem Studium zu berichten. Obwohl es nun natürlich ganz unmöglich ist, bei einem so alle Verhältnisse der Thiere berücksichtigenden Darstellung überall ein eigenes Urtheil zu besitzen, so wird man doch besonders im anatomischen und embryologischen Abschnitte viele neue Thatsachen und eine selbständige Darstellungsweise bemerken, während ich mich im systematischen Theile nur selten zu bedeutenderen Aenderungen entschloss, da dazu vor Allen die dauernde Benutzung einer weit grösseren Molluskensammlung nöthig ist, als unser zoologisches Museum sie bietet. Dass bei den bisher bearbeiteten Theilen die grossen und prachtvollen Werke von delle Chiaje, Souleyet und Quoy eine Hauptquelle waren, brauche ich kaum zu versichern: aus ihnen wurden auch die meisten Abbildungen genommen, die hier in G. Ho-

nig's lithographischer Anstalt sehr befriedigend ausgeführt sind.

Das Studium der Literatur, welche unsere Bibliothek in reichem Maasse bietet, wurde nicht vernachlässigt, doch musste es mir nach dem Erscheinen von Carus und Engelmann's unentbehrlicher Bibliotheca zoologica überflüssig erscheinen, wie früher, grosse Literatur-Uebersichten den Abschnitten vorzuschicken. Dagegen wurden dort die zahlreichen Werke und Abhandlungen aufgeführt, welche mir zu einer Darstellung das Material lieferten und dabei stets dasjenige kurz angedeutet, welches man in diesen Schriften besonders und ausgezeichnet abgehandelt findet. Häufigere Citate im Laufe des Textes konnten dadurch vermieden werden, auf der andern Seite wurden die genannten Quellen aber bei jeder copirten Figur der Tafeln angegeben, da diese dadurch offenbar einen viel grösseren Werth erhalten.

Ein weiteres Eingehen auf den Text der vorliegenden Lieferungen und auf die hineingearbeiteten eigenen Specialuntersuchungen dürfte an diesem Orte nicht zweckmässig sein und ich bemerke nur noch, wie das Unternehmen dadurch einen neuen Reiz und besonderen Werth erhält, dass Hr Dr. Gerstärcker in Berlin die Bearbeitung der Gliederthiere übernommen hat, wodurch es möglich wird, die Bearbeitung der Würmer und der Gliederthiere noch in diesem Jahre gleichzeitig zu beginnen.

Keferstein.

Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts.

Herausgegeben von Dr. Paul Laband, Privatdocenten der Rechte an der Universität Heidelberg. Berlin, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung. 1863. XLII u. 226 S. in Octav.

In den letzten Jahren ist eine Mehrzahl von Arbeiten hervorgetreten, die der Geschichte und dem Recht der Stadt Breslau gewidmet sind. Der Herausgeber vorliegender Schrift hat sich mehrfach an ihnen betheiligt, insbesondere durch einen Aufsatz, der wichtige Nachweisungen über die im Breslauer Stadtarchive handschriftlich vorhandenen Stadt- und Gerichtsbücher enthält (Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. und Alterth. Schlesiens, Bd. IV S. 1 ff.). Aus demselben Archive veröffentlicht er jetzt eine Rechtssammlung, die nicht nur für die Geschichte der einzelnen Stadt, sondern für die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte von hohem Interesse ist und daher schon länger die Aufmerksamkeit unserer Rechtshistoriker beschäftigt hat. Da aber die Kenntniss sich auf einige kurze Handschriftenbeschreibungen beschränkte, so musste die Besprechung und Beurtheilung des Rechtsdenkmals unvollständig bleiben. Jetzt wird uns zum erstenmal eine Publication der Quelle selbst geboten, gestützt auf einen ansehnlichen handschriftlichen Apparat und verbunden mit einer Untersuchung der Entstehung dieser Sammlung sowie ihrer Stellung in der Quellengeschichte des deutschen Rechts.

Das Recht Breslaus, wie jeder weiss ein Tochterrecht des magdeburgischen, entlehnte von diesem seine Grundlagen, wie sie sich in den bekannten Rechtsmittheilungen von 1261 und 1295 darstellen, erhielt dann auch ebendaher seine Fortbildung, indem der Rath die auf einzelne Anfragen von Magdeburg ergangenen Schöffen-

urtheile sammelte, um sie als Richtschnur für die eigne Rechtsprechung zu nehmen. Mit dem Anwachsen des Materials erwachte das Bedürfniss, dasselbe zu ordnen, übersichtlich zu machen; vorerst in leisen, schüchternen Versuchen. Man reihte die umfangreichen Weisthümer des 13. Jh. und die spätern Schöffensprüche an einander; theilte beide Bestandtheile des geltenden Rechts gleichmässig in Capitel unter besondern Ueberschriften ein, unternahm es auch schon hin und wieder die Schöffeneurtheile ihres nur dem einzelnen Fall angehörenden Beiwerks zu entkleiden und den entscheidenden Rechtssatz herauszuschälen. Man ging dann einen Schritt weiter, verliess die bisher lediglich historische Ordnung der Urtheile und fing an, die denselben Gegenstand betreffenden zusammenzurücken, bis man endlich zu einer selbstständigen Systematisirung des gesammten Stoffes aufstieg. So etwa stellt sich nach der Handschriftenbeschreibung des Vfs (S. I—XXI) der Gang der Entwicklung dar, als deren Resultat das Hervortreten des sog. systematischen Schöffenspruchs erscheint. — Der Verf. wendet sich zunächst zur Untersuchung der Quellen desselben. Als solche weist er in Hss. der Breslauer und Dresdener Bibliothek mit mancherlei Modificationen wiederkehrende Rechtssammlungen nach, welche mit den Magdeburg-Breslauer Weisthümern beginnen und auf diese Magdeburg-Breslauer Schöffensprüche folgen lassen. Da eine der Dresdener Hss. bereits von Böhme zu seiner in den *Diplomat. Beiträgen zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Gesch.* II, 2 veröffentlichten Sammlung von Schöffeneurtheilen benutzt ist, so geht der Verf. genauer auf diese Hs. ein und zeigt, wie Böhme missverständlich den Anfang wegge-

lassen und das Uebrige, ohne die vier unterscheidbaren Bestandtheile zu bemerken, wie eine zusammengehörende Serie von Urtheilen abgedruckt hat. Während die Schöffensprüche aus dreien dieser verschiedenartigen Reihen sich im system. Schöffenrecht wiederfinden, ist die vierte unbenutzt geblieben; dagegen steht diese in enger Beziehung zu den sg. Magdeburger Fragen. Dies Ergebniss bestätigt den schon früher von Stobbe (Gesch. der Rqu. I, 425) aufgestellten Satz, dass die letztern nicht zu den Quellen des syst. Schöffenrechts zu zählen sind, und rectificirt seine andere Behauptung, die Magd. Fragen hätten die Böhmesche Sammlung nicht benutzt (S. 424), dahin, dass allerdings eine der mehreren bei Böhme vereinigten Reihen jenen als Quelle gedient hat. Die dritte der angehängten synoptischen Tabellen stellt im Einzelnen das Verhältniss der Böhmeschen Ausgabe zu dem system. Schöffenrecht dar. Auch die zweite Tabelle gehört zu diesem Abschnitt der Untersuchung: sie führt die Stellung der Quellen des syst. Schöffenrechts zu diesem selbst vor Augen.

Aus den im syst. Schöffenrecht benutzten Quellen schloss Stobbe (S. 426) auf den Entstehungsort Breslau. Hier haben sich denn auch die drei Hss. desselben gefunden: Nr. 94, 98 (S. XXIV steht irrig 97) und 102 nach Homeyers Verzeichniss der Rechtsbücher. Von den übrigen fünf, die Homeyer (S. 171) noch anführt, sind drei verschollen, und zwei haben sich als Hss. des Alten Kulm erwiesen. Der erstgenannte der Breslauer Codices (A) ist nicht selbst das Original, steht aber diesem sehr nahe und gehört, während die beiden andern aus dem 15. Jh. stammen, zum Theil wenigstens noch dem 14. Jh. an. Er ist nämlich nicht auf einmal ge-

schrieben, sondern man hat sofort bei der ersten Anlage auf Hinzufügung von Nachträgen Rücksicht genommen und deshalb am Schluss der einzelnen Bücher und ihrer Unterabtheilungen Raum gelassen, der dann wirklich später von einer zweiten und einer erst dem Ende des 15. Jh. angehörenden dritten Hand ausgefüllt worden ist.

Hatten auch schon einige der als Quellen des syst. Schöffensrechts bezeichneten Sammlungen hin und wieder versucht, dem Inhalte nach verwandte Capitel auch äusserlich zusammenzustellen, so halten sie doch im Ganzen noch die Ordnung der beiden alten Weisthümer und der spätern Schöffensprüche fest. Dagegen ist nun hier zu einer wirklichen Systematisirung des alten noch nach seinen beiden Bestandtheilen erkennbaren Stoffes vorgeschritten. An der Spitze steht die Urkunde des Herzogs Heinrich IV. von Schlesien von 1283, durch welche er der Stadt Breslau das ihr von seinem Vater 1261 verliehene Magdeburger Recht bestätigt. Die dann folgende Rechtssammlung zerfällt in fünf Bücher, von denen die drei mittlern in der ältesten Hs. noch weiter in zwei Theile zerlegt sind. Das System im Allgemeinen zu kennzeichnen, mögen die Bücherüberschriften dienen: *de consulibus; de scabinis et iudice; de vulneribus homicidiis et injuriis; de resignationibus dotaliciis devolutionibus et tutoribus; jura communia*. Die Sätze der alten Weisthümer sind durch das ganze Werk hin zerstreut; die Mehrzahl der Capitel ist den Sammlungen der Schöffensprüche entnommen; die Zusätze zweiter und dritter Hand sind Schöffennurtheile späterer Zeit. Auf diesen Ursprung der Hauptmasse des Materials weisen noch häufig Schlusswendungen wie: »alzo habe

wir daz« oder »von r. w.« hin; mitunter haben sich Bestandtheile des dem anfänglichen Urtheile unterliegenden Einzelfalles erhalten.

Stobbe hat es bei seiner Besprechung des syst. Schöffenrechts zweifelhaft gelassen, ob dasselbe amtlichen Charakter habe oder eine blosser Privatarbeit sei. Der Herausgeber entscheidet sich für Ersteres, namentlich wegen der besondern Benutzung und Anführung desselben in spätern Breslauer Rechtsaufzeichnungen und erklärt dann den allerdings auffallenden Umstand, dass Breslau bis zum Ende des 16. Jh. eine Codification seines Rechts entbehren konnte, eben aus dem Vorhandensein dieser officiellen Sammlung. Ihre Entstehungszeit hat sich nicht genauer ermitteln lassen, als dass sie bald nach der Mitte des 14. Jh. fällt.

Kam dem syst. Schöffenrecht officielle Geltung zu, so wird es nun auch erklärlicher, wie dasselbe als Rechtssammlung vom Breslauer Rathe andern Städten übermittlelt werden konnte (S. XXIX). Zugleich mag dieser Umstand dazu beigetragen haben, dass es nach Preussen drang und dort ganz besonderes Ansehn und Geltung erlangte. Ein guter Theil seiner Bedeutung für die Quellengeschichte des deutschen Rechts beruht auf der letztern Thatsache. — Die frühere Ansicht, welche die als »Colmisch Recht« Kulm oder Alter Kulm bekannte und viel verbreitete Rechtssammlung in Preussen entstanden glaubte, ist schon länger der andern gewichen, welche ihren Ursprung nach Schlesien verlegt. Man deducirte dies aus den im Kulm benutzten Quellen, ohne dass man jedoch, wie jetzt der Herausgeber, direct die Sammlungen hätte angeben können, welche als Quellen gedient haben. Ganz besonders interessant ist der Nachweis, dass

von dem im Breslauer Pergamentcodex des syst. Schöffenrechts (A) vereinigten Material die Capitel erster Hand ganz, von den Nachträgen zweiter Hand in der Regel nur die voranstehenden, die Zusätze dritter Hand dagegen gar nicht aufgenommen worden sind. Uebrigens ist die Hs. A selbst nicht — auch nicht etwa in ihrem ältern Bestande — als die eigentliche Vorlage des Kulm zu betrachten, da dieser Stellen aufweist, welche zwar in den Quellen des Schöffenrechts, nicht aber in den uns erhaltenen Hss. des Schöffenrechts selbst vorkommen.

Bei seiner Verpflanzung nach Preussen blieb das syst. Schöffenrecht nicht ganz in seiner bisherigen Gestalt, sondern erlitt einige Abänderungen und Zusätze. Unter den letztern ist besonders eine Anzahl von Sätzen des Schwabenspiegels erwähnenswerth, welche den Schluss des fünften Buches bilden. Sie gehören zu den im Ganzen doch vereinzelt Spuren eines Gebrauchs des süddeutschen Rechtsbuches in norddeutschen Gegenden. Ein andres Zeugniß für die Kenntniß des Schwabenspiegels grade in Preussen hat neuerdings Steffenhagen (*de inedito juris germ. monumento, Regimonti Boruss. 1863, p. 28*) beigebracht, der allerdings behauptet, jedoch vorläufig ohne weitem Beweis, jene Schwabenspiegelstellen des Kulm seien nicht erst in Preussen, sondern bereits in Schlesien hinzugefügt. Die Aenderungen betreffen meistens nur die äussere Anordnung und auch diese nur in vereinzelt Punkten; im Ganzen folgt der Alte Kulm der Reihenfolge und Eintheilung des syst. Schöffenrechts. Es ist dem Herausgeber gelungen, einige Hss. des Kulm nachzuweisen, welche sehr deutlich die Abstammung desselben veranschaulichen. Sie lehnen sich so eng an ihre Quelle

an, dass man sie irrig als das syst. Schöffenrecht enthaltend bezeichnen konnte (Hom. Nr. 180 und 137). Was sie besonders auszeichnet, ist die Beibehaltung der verschiedenen Beziehungen ihrer Vorlage auf Magdeburg und Schlesien, welche die spätern Hss. überall — zuweilen ganz unpassend — in solche auf Kulm umsetzen. Ist damit das genetische Verhältniss der verschiedenen Rechtsquellen klar dargelegt, so bleibt es noch eine historische Aufgabe zu untersuchen, welche Verbindung diese doch jedenfalls auffallende Thatsache der Benutzung des schlesischen Rechtsbuches im preussischen Ordenslande herbeiführte.

Die Textedition entspricht den Anforderungen, welche wir jetzt zu machen gewohnt sind. Doch darf man fragen, weshalb nicht auch die Schreibung den Musterausgaben deutscher Rechtsbücher entsprechend behandelt ist, insbesondere der Gebrauch von u und v, der kleiner und grosser Anfangsbuchstaben? Die Hs. A ist dem Text zu Grunde gelegt, die Zusätze zweiter und dritter Hand sind durch verschiedenartigen Druck hervorgehoben. Vor den Noten jedes Capitels sind die Quellen desselben angezeigt; die Noten selbst bringen die Varianten dieser Quellen sowie die Lesarten der ältern und einiger jüngern Kulm-Handschriften. Damit kann die vorliegende Publication zugleich die Ausgaben des Kulm abgesehen von ihrem Schwabenspiegelanhang ersetzen, was um so willkommener ist, als Stobbe schon früher (Zeitschr. f. Deutsches R. XVII, 406) die Unzulänglichkeit der gebräuchlichen Ausgabe des Kulm. Rechts von Leman (Berlin 1838) nachgewiesen hat. — Vier synoptische Tabellen, von denen die erste und umfangreichste das syst. Schöffenrecht mit den ver-

wandten Quellen, die vierte die Hss. des erstern mit dem Alten Kulm vergleicht, und ein Sachregister beschliessen das Buch. — Aus alledem ergibt sich zur Genüge, wie sehr man dem Herausgeber für diese Bereicherung unsrer Quellenlitteratur und die Förderung unsrer Quellengeschichte zu Dank verpflichtet sein muss.

F. Frensdorff.

Historia de las alteraciones de Aragon en el reinado de Felipe II. Por el marqués de Pidal. Tomo primero XXX u. 518. Tomo segundo 463. Tomo tercero 371 Seiten in Octav. Madrid 1862 u. 1863.

Der Vf. glaubt sich entschuldigen zu müssen, dass er nach dem gehaltreicher Werke eines Argensola und den interessanten Monographien, welche Bermudez de Castro und Mignet über Antonio Perez veröffentlichten, denselben Gegenstand noch ein Mal seinen besondern Studien unterbreitet habe. Einer solchen Entschuldigung hätte es am wenigsten da bedurft, wo, neben sorgfältigen Untersuchungen über das politische und sociale Leben Aragon's während der Regierung Philipps II, eine Fülle von bisher nicht bekannten Thatsachen geboten wird und die Benutzung von neuerdings aufgefundenen Documenten die Anfertigung einer bis in die Einzelheiten correcten Zeichnung des Geschehenen gestattet.

Was den Vf. zunächst bewog, sich der Erforschung dieses Gegenstandes zuzuwenden, war der Umstand, dass zur Zeit (1845), als seine

Thätigkeit den höchsten Zweigen der Staatsverwaltung angehört, sein amtliches Local sich in dem ehemaligen Inquisitionspalaste zu Madrid befand und er bei Durchsuchung der Gewölbe desselben eine Handschrift von zwei starken Bänden in Folio entdeckt, welche die den Jahren 1590 und 1591 angehörigen consultas de la inquisicion de Aragon und unter diesen die an den König gerichteten Zuschriften und von ihm ausgehenden Befehle, Andeutungen und Anfragen enthielten. Schon durch diesen Fund über manche bis dahin dunkle Partien des gedachten Abschnitts der aragonesischen Geschichte aufgeklärt, richtete er seine ganze Thätigkeit auf das Nachforschen von originalen Materialien, welche zur Ergänzung und Aufhellung jener Ereignisse dienen könnten, die den Untergang der Fueros von Aragon, gemeiner Angabe zufolge, nach sich zogen. In dieser Beziehung wurde seinen Bemühungen der glücklichste Erfolg zu Theil. Der wegen seiner Kenutnisse nicht minder als wegen seiner unverdrossenen Gefälligkeit von belgischen und deutschen Gelehrten gerühmte D. Manuel Garcia Gonzalez sandte ihm Abschriften der in Simancas befindlichen Documente. Der Verlust der Acten der Diputacion del reino de Aragon, deren Archiv während der heroischen Vertheidigung Saragossas gegen die Heere des französischen Kaiserreichs ein Raub der Flamme geworden war, wurde dadurch aufgewogen, dass sich eine schon im Jahre 1760 genommene Abschrift derselben auffand. Gleich wichtige Beiträge lieferte das Archiv in Barcelona, mehr noch ein in der Bibliothek der Academia de la historia aufbewahrtes Manuscript von 38 Bänden mit den 1592 in Saragossa eingeleiteten Procesos originales, reich an einzelnen Belegen und Erörte-

rungen über Zustände und Personen. Ueberdies erreichte der Vf. die Benutzung der mit zahlreichen Randbemerkungen von Argensola versehenen Handschrift des bekannten Werkes von Luis Cabrera, so wie der von D. Francisco de Aragon, Grafen von Luna und Bruder des während der aragonesischen Wirren hingerichteten Herzogs von Villahermosa, niedergeschriebenen Commentarien. Vor allen Dingen aber musste die Abschrift jener auf den Mord Escovedos bezüglichen originalen Briefe und Mandate von Philipp II, welche Antonio Perez zu seiner Vertheidigung dem Justicia vorlegte, für die Constatirung von Thatsachen und die richtige Auffassung der beiden Hauptpersonen in diesem Drama von der höchsten Wichtigkeit sein.

Man sieht, an einem reichhaltigen Material, vermöge dessen die Revision des grossen aragonesischen Processes nicht resultatlos bleiben konnte, fehlte es dem Vf. so wenig, als er die Gefahr nicht unterschätzte, durch Benutzung aller ihm vorliegenden Details der einheitlichen Darstellung zu nahe zu treten. Diese Klippe ist nun freilich der Hauptsache nach vermieden, nicht so eine gewisse Weitschweifigkeit in historischen Deductionen und eine wiederholte Besprechung derselben Frage an verschiedenen Stellen.

Der Vf. erachtete für seine wesentliche Aufgabe, ein wahrhaftiges Lebensbild von den in erster Reihe handelnden Personen, also namentlich von Philipp II., zu entwerfen. Es herrscht, heisst es hier in den von Freunden und Feinden entworfenen Schilderung des Königs meist Uebertreibung vor. Als Representant und Vertheidiger grosser Interessen, in deren Widersacher er nur Feinde erblickte, wurde er gleichmässig von der Partei, die er vertheidigte und von der, wel-

cher er entgegentrat, einer leidenschaftlichen und deshalb ungerechten Beurtheilung unterzogen; den Einen galt er als Fanatiker und Tyrann, den Andern als der rechte Arm der Kirche und Begründer königlicher Autorität; was jene als Perfidie bezeichneten, nannten diese Klugheit; dort hiess er grausam und rachsüchtig, hier gerecht und heilsam strenge. Aus allem ergiebt sich, dass er ein Mann von nicht gewöhnlichen Eigenschaften war; aber ob diese als gut oder böse zu bezeichnen seien, konnten die nach einer von beiden Seiten befangenen Zeitgenossen nicht beurtheilen. Und bis zur Stunde fällt die unparteiische Auffassung schwer, weil die Glaubensfrage, an welcher sich Philipp II. während seines ganzen Lebens betheiligte und aus der seine Politik erwuchs, ihre Lösung noch nicht gefunden hat. Freunde der Freiheit sahen in ihm nur den Vernichter der Rechte in Aragon und Flandern, die Gegner den Vertheidiger des wahren Königthums, den Begründer nationaler Einheit, den Mann von Klugheit und Energie, der zu einer Zeit, als das übrige Europa von tief einschneidenden Bewegungen geschüttelt wurde, in Spanien die Ruhe aufrecht erhielt. Jedenfalls soll man Philipp II. nur mit dem Massstab seines Jahrhunderts und nach in diesem vorwiegenden Maximen messen; häufig, wo er fehlgriff, muss man es auf Rechnung seiner Zeit und seines Spaniens setzen.

So weit wird man sich gern in Uebereinstimmung mit dem Vf. befinden. Etwas anderes ist es, wenn derselbe nun das eigne Urtheil folgendermassen abgiebt. Demnach war Philipp II. ein grosser König und der selbständige Vertreter seiner Principien, ob er auch diese mitunter auf die Spitze trieb. Seine innere Politik spie-

gelt durchaus den der Begründung der Königsmacht günstigen Zeitgeist ab. Fernando el catolico und Karl V. folgten demselben Ziel und fanden in Hinblick auf die vorangegangenen Zeiten innerer Zerwürfnisse Beifall, ohne dass es deshalb an Klagen gefehlt hätte. Seit den Tagen von Fernando el catolico gehörten alle gelehrten Rätthe dieser Richtung; begreiflich, denn aufgeklärte Männer, deren Interesse nicht im Feudalwesen lag, wünschten eine kräftige und einheitliche Regierung, die auf Reformen eingehe, die Anarchie und feudale Tyrannei niederwerfe, und den Fractionen, welche die nationale Kraft aufrieben, ein Ziel setze. Darin wurden sie durch die Männer des römischen Rechts unterstützt, weil nur in diesem sich ihnen ein freies Feld für ihre Thätigkeit und ihren Ehrgeiz bot. Von gemäßigter Freiheit wussten sie eben so wenig, als sie in localen Bestrebungen für Behauptung von Privilegien nur ein strafbares Vorgehen erblickten. Sie gingen noch weiter als Philipp II. selbst, der bezüglich Aragon's stets milder stimmte als sein Consejo. Diesen Rechtsgelehrten gegenüber stand die an ihren Vorrechten hängende Nobleza, die vermöge ihrer Stellung zum Könige häufig den Bestrebungen desselben Schranken setzte. Als sich das südliche Europa zum Kampfe gegen den Protestantismus und die in seinem Gefolge befindlichen socialen und politischen Umgestaltungen rüstete, geschah dieses in Spanien vornehmlich durch die Inquisition, welche ursprünglich gegen Juden und Conversos errichtet war, bald aber als mächtiges Werkzeug für Centralisation diente und deshalb in Aragon und Catalonien als Mittel zur Abschwächung der Fueros den Hass auf sich zog. Philipp II. gab viel auf dieses Institut, theils als Altgläubiger und

weil es im Protestantismus seinen heftigsten Gegner bekämpft, theils als gefügiges Organ, um locale Opposition zu beseitigen.

Philipp II., sagt der Vf. an einer andern Stelle (Th. II, S. 44), übernahm die Stellung eines Vertheidigers der Kirche aus Ueberzeugung, aus Interesse und als Erbe der väterlichen Politik; sein Ehrgeiz und seine Leidenschaften flossen mit dem katholischen Princip zusammen; sein ganzes Leben erklärt sich aus seinem aufrichtigen Eifer für die Kirche; dass er Heuchler gewesen, ist entschiedene Verläumdung.

Dagegen dürfte man einwenden, dass wenn Philipp II. gern und mit Ostentation eine kindliche Hingebung gegen Rom an den Tag legt, diese doch nur so lange dauert, als der heilige Vater seinen Wünschen entspricht; sobald die Politik des Vaticans den Plänen des Königs lästig fällt, nimmt er ohne Bedenken den Ton des absoluten Gebieters an. In der gewissenhaften Beobachtung aller äusseren Vorschriften der Kirche, steht Philipp II. auch dem gläubigsten Castilier nicht nach; aber es fragt sich, ob sich in seinen weiten Reichen ein zweites Wesen fand, das mit so gründlicher Ueberlegung die Vorkehrungen zu einem heimlichen Morde treffen, mit ähnlicher Feinheit ein System von Lügen durchführen, die Consequenz in der Verstellung bis zur Kunst steigern konnte. In dieser Beziehung zeigt sich in seinem Verfahren gegen Montigny, wie es nach den Mittheilungen von Th. 4 der Documentos ineditos actenmässig uns vorliegt, in den Vorkehrungen für den Mord Escovedos, wie sie gerade das vorliegende Werk noch umfassender enthüllt, als es durch Bermudez de Castro geschah, in seinem Benehmen gegen D. Juan d'Austria eine unerreichbare Vir-

tuosität. Die Beantwortung der Frage, ob man einem Philipp II., der, weil in ihm der Mensch in der Hoheit des Königs untergegangen war, jede Aeussderung der Freude oder des Schmerzes für unangemessen hielt, der jedem Ausbruche des Zorns zu wehren verstand, während er tiefversteckten Hass durch Jahre nähren konnte, der als der mächtigste Herr der Christenheit in jedem seiner Unternehmungen das Ziel verfehlte, das Prädicat des Grossen beilegen dürfe, wird man auf das Urtheil des Lesers verstellen können.

Die Erklärung des Verfs, dass er sich in seiner Darstellung der aragonesischen Ereignisse der höchsten Unparteilichkeit befeissigt habe, ist eine wahrheitsgetreue. Es sei, fügt er hinzu, dieses zur Zeit, wo es, statt der früher einander bekämpfenden castilischen und aragonesischen Auffassungen, nur ein Spanien mit gleichen Gesetzen und gleichen Interessen gebe, mit geringen Schwierigkeiten verknüpft. Ebenso wenig glaube er, dass Liebe für politische Freiheit ihn bestochen habe. Die früheren Freiheiten und Privilegien wichen wesentlich von dem modernen Begriff der Freiheit ab. Damals habe es der Vertheidigung von nationalen Fractionen und particularen Fueros eines jeden Reichs gegolten, während man jetzt nationale Einheit und möglichste Uniformität der Gesetze wolle; damals habe man locale Privilegien, welche wiederum den Druck einzelner Classen der Gesellschaft mit sich brachten, vertheidigt, jetzt aber erstrebe man Gleichheit Aller vor dem Gesetz. Sonach gebe es wenig Gemeinschaft zwischen den Freunden der alten Fueros und den Anhängern der jetzigen politischen Freiheit, und nur darin finde sich zwischen beiden Theilen Uebereinstimmung, dass sie die Königsmacht beschränkt und ein

unantastbares Gesetz als höchstes Princip wollten. Vor allen Dingen, fährt der Verf. fort, soll augenblicklicher politischer Hader einem historischen Werke keine Färbung leihen. »Los que escriben la historia para favorecer una opinion cualquiera, la acomodan casi siempre, aun contra su voluntad, á lo que mas conviene á su intento, no á la verdad ni exactitud de los hechos; y los juicios que forman son siempre apasionados y no pocas veces injustos.« Und das war in neuerer Zeit so oft hinsichtlich der vorliegenden aragonesischen Ereignisse der Fall. Man hat in jedem Aragonesen, der für Antonio Perez und die Fueros in die Schranken trat, den lautern Helden, in dem Könige und seinen Anhängern nur verabscheuungswürdige Gewaltherrn, und andererseits in jedem Widersacher des Königs nur den frechen Rebellen zeichnen zu müssen geglaubt.

Von den 13 Büchern, in welche das vorliegende Werk zerfällt, kann man die drei ersten mehr oder weniger als Einleitung bezeichnen, welche durch Darlegung des damaligen Zustandes der spanischen Monarchie im Allgemeinen und des Reiches Aragon im Besondern zum Verständniss der nachfolgenden Erörterungen dient. Wir finden zu jener Zeit die spanische Macht auf ihrem Höhepunkte, ein Conglomerat von Staaten, die, ausser dem Oberhaupte, nichts mit einander gemein haben und nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihren Gesetzen und Interessen unter dem Gesichtspunkte einer einigen Nationalität nicht aufgefasst werden können. Das gilt nicht bloss in Bezug auf Italien und die Niederlande, sondern in gleichem Grade hinsichtlich der Landestheile auf der pyrenäischen Halbinsel. Mit den Grundlagen, welche sich hier

für eine staatliche Einheit fanden, standen die Richtungen der Stämme und Landschaften im scharfen Widerstreit. Man kann sagen, dass Philipp II. der erste eigentliche König über ganz Spanien war; er zuerst gab durch Fixirung der Residenz der Monarchie die bis dahin mangelnde Concentration. Dass dadurch Castilien gewissermassen zur herrschenden Provinz erhoben wurde, weckte die Rivalität der übrigen Landschaften. Dass Philipps II. höchstgestellte Räthe in Bezug auf Flandern und Italien Spanier, in Bezug auf Aragon und Catalonien Castilier waren, erregte nicht geringere Missstimmungen. Um diese heterogenen Elemente zu einem Staate zu verschmelzen, bedurfte es einer starken Regierung, welche Schonung der Sonderrichtungen mit Wahrnehmung der allgemeinen Interessen zu verbinden wisse. Das war die Aufgabe, deren organische Durchführung sich Philipp II. vorgesetzt hatte. Dahin zielten die am Hofe tagenden *consejos supremos* eines jeden Reichs, deren *consultas* nach der Anweisung des Königs ausgefertigt und executirt wurden. Ihnen zur Seite standen die *consejos de estado, de guerra, de hacienda*, welche in ihrem Geschäftsgange nur dem Gesichtspunkt der einigen Monarchie folgten. Es fehlte nur noch an einem Centrum, in welchem alle Radian der Verwaltung zusammenliefen.

Hiernach geht der Verf. auf Aragon über und unterzieht den für diesen eingesetzten Consejo nach Gestaltung, Geschäftsgang und den ihm vorgesteckten Grenzen der Thätigkeit einer eingehenden Erörterung. Wendet er sich dann zu der Gliederung der Stände in Aragon, der Stellung der *Ricosombres* zu den *Caballeros* und beider zum Clerus und dem *tercero estado*,

den Fueros, deren sich jeder Brazo als solcher erfreute, den Gesetzen, welche für die Cortes maassgebend waren, der Diputacion del reino, dem Verhältnisse des vom Könige gesetzten Vicekönigs zu den Landesbehörden, vor allen Dingen zu dem so eigenthümlichen Institut des Justicia und dessen Obliegenheiten, so beruhen die mit Präcision und in übersichtlicher Kürze gegebenen Auseinandersetzungen, wie sich erwarten lässt, der Hauptsache nach auf den gediegenen Arbeiten von Blancas (*rerum aragonensium commentarii*). Eine besondere Berücksichtigung ist der maasslosen Willkür zu Theil geworden, welche die mit Starrheit auf den Fueros, welche ihre Unabhängigkeit sicherten, fussenden Ricos-hombres gegen die unterthänige Landbevölkerung übten, sodann den zwischen den alten Christen und den Morisken ausbrechenden Feindseligkeiten, und der Unterstellung der bis dahin vom Herzoge von Villahermosa selbständig regierten Grafschaft unter die königliche Verwaltung.

Mit dem vierten Buche stossen wir auf die Schilderung von Antonio Perez und seiner Schicksale bis zu der glücklich bewerkstelligten Entweichung des Gemarterten. Diese Darstellung, welcher fast nur die *cartas* und *relaciones* desselben zum Grunde liegen, ist weit entfernt, eine so sichere und klare Uebersicht der Verhältnisse und handelnden Persönlichkeiten zu geben, wie es Bermudez de Castro so meisterhaft verstanden, dessen Monographie leider weniger Beachtung gefunden hat als die im Wesentlichen aus ihr erwachsene von Mignet. Wenn der Verf. bei dieser Gelegenheit die Zweifel, welche Ranke, dessen unvergleichliches Werk hier unter dem Titel »*Histoire des Osmanlis et de la monarchie espagnole*« citirt wird, gegen das Bestehen eines

Liebesverhältnisses zwischen Perez und der Prinzessin Eboli erhebt, als nicht haltbar bezeichnet, so möchte dagegen weniger zu erinnern sein, als gegen die Gründe, mit welchen er den deutschen Historiker bekämpft; namentlich erscheint in dieser Beziehung ein Berufen auf die Angaben von Brantôme sehr misslich.

Ref. glaubt über die aufständische Bewegung, welche mit dem Eintreffen von Perez in Aragon zunächst von Seiten der Bewohner Saragossas begann, um so eher hinweggehen zu dürfen, als die Ereignisse innerhalb derselben im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Nur die Bemerkung möge hier noch Raum finden, dass der Verf. mit grosser Sorgfalt die Einzelheiten prüft, vielverbreitete Angaben auf dem Grunde der trefflichen Niederzeichnungen von Lanuza berichtigt oder erweitert und, gestützt auf Mittheilungen in den Documentos ineditos und den Inhalt der oben genannten Processacten, Thatsachen, Stimmungen, Führer der Parteien, Mandate Philipps II., Ansichten seines Staatsraths und Maassregeln der Vertreter des Königthums in Saragossa einer exacten Schilderung unterzieht.

Als alle Mittel fehl schlugen, die Bewegung im Keim zu ersticken und selbst das Inquisitionstribunal, den Fueros gegenüber, sich machtlos erwies, da trat dem Könige die Besorgniss eines Abfalls von Aragon nahe, sei es, dass dasselbe sich dem benachbarten Frankreich in die Arme werfe, oder sich als Republik constituire. Glaubten doch viele einsichtige Männer zu Madrid, in Aragon bereits ein zweites Flandern vor sich zu sehen. Gleichwohl war der König, als er bereits die Zusammenziehung eines Heeres angeordnet hatte, zu einem raschen Vorge-

hen nicht zu bewegen. Es zeigte sich auch hier sein bedächtiges Erwägen, wenn er, anstatt die Entscheidung durch das Einrücken der Castilier zu fördern und jedenfalls dem Umsichgreifen des Aufstandes ein Ziel zu setzen, eine aus den Spitzen der höchsten Behörden bestehende junta de estado ernannte, der er die Berathung der aragonesischen Angelegenheiten zuwies. In dieser Junta machten sich bald zwei Parteien geltend, von denen die eine nur gegen Perez mit Strenge zu verfahren und gegen Aragon Milde und Vorsicht anzuwenden rieth, während die andere nur die verletzte königliche Autorität vor Augen hatte und deshalb auf ein unverzügliches Einschreiten der bewaffneten Macht drang. Noch hatte Philipp II. keinen festen Entschluss gefasst, als die Nachricht eintraf, dass Perez durch die Bevölkerung Saragossas gewaltsam befreit sei. Jetzt erst gewann der König die Ueberzeugung, dass der bisher beliebte Weg der Transactionen und Drohungen nicht zum Ziele führen könne und dass auch die vom Vicekönige in Vorschlag gebrachte Berufung der Cortes sich als illusorisch zeigen werde. Sonach ertheilte er dem Heere Befehl zur Ueberschreitung der Grenze. In diesem Verfahren erkannte der Justicia eine offene Verletzung der Fueros und somit die Rechtfertigung des Widerstandes. Aber nicht alle Mitglieder des durch ihn in Saragossa gebildeten Kriegsraths stimmten dieser Ansicht bei, welche in dem von den universidades eingeholten Gutachten mit Entschiedenheit bekämpft wurde. Der Justicia verharrte auch dann noch bei seiner Ansicht, als auf sein Gesuch um Unterstützung das Reich Valencia abschlägig antwortete und Catalonien sich damit begnügte, dem Könige die Anwendung von Mitteln der Gewalt zu wi-

derrathen. Als Alonso de Vargas an der Spitze des castilischen Heeres Aragon betrat, fand er bei der Bevölkerung der Pueblos einen freundlichen Empfang und selbst Saragossa setzte seinem Einzuge keinen Widerstand entgegen.

Im 9, 10 u. 11 Buche sehen wir die Strafgerichte Philipps II. walten und dieser Theil der Darstellung, welcher auf den zum ersten Male benutzten Protocollen der Processacten beruht, ist reich an neuen Mittheilungen. Die Schilderung von der Execution des Justicia und des tief schmerzlichen Eindrucks, welchen dieselbe im ganzen Reiche hervorrief, ist eine überaus gelungene. Auf der Plaza del Mercado, wo die Hinrichtung erfolgte, waren alle Fenster geschlossen, kein Aragonese wollte Zeuge einer Tragoedie sein, der nur königliche Beamte und Soldaten beiwohnten. Der Justicia galt dem Volke als ein königliches Heiligthum und alle Parteien sahen in seinem Tode den Untergang alter Gesetze und Freiheiten. Philipp II. aber ging jetzt rücksichtslos weiter; es sollte die Bevölkerung für immer von jeder Wiederholung einer Widersetzlichkeit gegen den königlichen Willen abgeschreckt werden. In diesem Sinne wies er den Gobernador von Aragon an, gegen jeden Schuldigen, ohne Berücksichtigung der Fueros, den Process einzuleiten. Alle Gefängnisse waren überfüllt, die Häuser der Verurtheilten wurden bis auf den Grund gebrochen und Saragossas früher belebte Strassen zeigten sich jetzt menschenleer und mit Trümmern überschüttet. Damit gewann auch das Glaubenstribunal freien Spielraum für seine Rache; selbst strenge Anhänger des Königthums konnten ihre Entrüstung über ein solches Verfahren nicht bergen. Als endlich der König die Veröffentlichung einer

Amnestie, die freilich einer so unbestimmten Fassung unterlag, dass sie jedem beliebigen Verfahren Raum gab, für nothwendig hielt, liess sich die Inquisition dadurch in der Fortsetzung ihrer Verfolgungen nicht irren. Kurze Verhöre und lange Folter pflegten der Verurtheilung zum Feuertode voranzugehen. Das war selbst einem Philipp II. zu viel, ohne dass er Einhalt zu gebieten gewagt hätte; kaum dass seine Bitte ein gemässigeres Verfahren eintreten zu lassen, Gehör fand.

Ausser diesen Strafgerichten gehört ein guter Theil des zehnten Buchs der Erzählung von der Flucht des Perez nach Bearn, von der Aufnahme, die ihm in Frankreich zu Theil wurde und dem in einzelnen Landschaften Aragon's ausbrechendem Aufstande gegen das castilische Heer.

Handelte es sich nun um die Neugestaltung des politischen Lebens von Aragon und um das Ergreifen von Massregeln, welche eine Wiederholung des Geschehenen nicht zuliessen, so machte sich am Hofe die Ansicht geltend, dass es unmöglich sei, mit Beibehaltung der bisherigen Fueros zu regieren; man gedachte dabei des Ausspruches von Isabella der Katholischen, dass sie nichts mehr wünsche als eine Empörung der Aragonesen, um ihnen die masslosen Privilegien nehmen zu können. Stand zu erwarten, dass sich Philipp II. zu einer Zeit, als sein Heer in Aragon gebot und jeder Widerstand niedergeworfen war, diese Gelegenheit zur Erweiterung seiner Macht entschlüpfen lassen werde? Gleichwohl wollte er den Schein retten, als respectire er die von ihm beschworenen Fueros und es schien ihm ausreichend, dieselben durch legal berufene Cortes zu beschränken und Aragon als

gesondertes Reich mit localen Gesetzen bestehen zu lassen.

Man habe, sagt der Vf., die Sachlage vielfach sehr falsch dargestellt, indem man behauptet, dass Philipp II. alle alten Freiheiten Aragon vernichtet habe; in dieser Beziehung sei namentlich von französischen und protestantischen Geschichtsschreibern das Mögliche geleistet und noch heut zu Tage behaupte sich diese Auffassung in grossen Kreisen als die vorherrschende; deshalb fühle er sich gedrungen, diesen Gegenstand mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen. Die hierauf bezüglichen Erörterungen bilden den Inhalt des zwölften Buches, welches eben deshalb Ref. als eins der gewichtigsten bezeichnen möchte.

Als am 15. Junius die Cortes in Tarazona zusammentraten, stellte sich sofort als Neuerung heraus, dass die Eröffnung derselben nicht durch den König in Person, sondern durch den zu seinem Vertreter ernannten Bischof von Saragossa erfolgte. Wegen dieser seit den Zeiten der Union nicht vorgekommenen Abweichung entschuldigte sich Philipp II. mit seiner geschwächten Gesundheit und Ueberhäufung an Geschäften. Die Geistlichkeit war durch 11, der hohe Adel durch 19, die Caballeros durch 104, die Universidades durch 19 Mitglieder vertreten. Nachdem der Protonotar die königliche Thronrede verlesen, begannen die Verhandlungen zwischen den vier Kammern und den Regierungsbevollmächtigten. Letztere schlugen vor, dass das Herkommen, demgemäss zur Fassung eines Beschlusses Unanimität der Stimmen erforderlich war, abrogirt und statt dessen in jeder Kammer die Entscheidung auf die Majorität verstellt werde. Dadurch musste das Ansehn der Cortes als solcher geho-

ben, die Berechtigung des Einzelnen aber freilich vermindert werden. Die Proposition fand Annahme und sollte sogleich in Kraft treten unter der Bedingung, dass, wenn es sich um die Frage von Anwendung der Folter, Verurtheilung zur Galeere — wenn es keinem gemeinen Missethäter gelte — Confiscation des Vermögens und Ausschreiben neuer Steuern handele, das frühere Herkommen beibehalten werde.

Nun fand sich auch der König in Begleitung seines Infanten ein und legte kniend in die Hände des Justicia den Eid auf die Fueros ab, welchen nach ihm gleichmässig die vier Brazos leisteten. Bei dieser Gelegenheit geht der Verf. mit einer Vorliebe, die ihm vielleicht nur in Spanien gedankt wird, auf die pomphaften Feierlichkeiten und die Etiquette der Sitzung ein. Der König verkündete hier zum zweiten Male eine Amnestie, welche ungleich stricter als die frühere gefasst war und die Ausnahmefälle mehr beschränkte. Die Bewilligung der von ihm bei den Cortes nachgesuchten Vergünstigung, in der Ernennung des Vicekönigs nicht an das aragonesische Indigenat gebunden zu sein, war, wie der Verf. hervorhebt, die einzige Umgestaltung in der Regierung. Sodann einigte man sich über die Bestimmungen, dass der vermöge seiner Geburt zur Theilnahme an den Cortes Berechtigte nicht vor dem zwanzigsten Lebensjahre in dieselben eintreten dürfe, dass der Diputacion, welche in Abwesenheit der Stände deren Stelle vertrat, das Recht genommen werde, behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit über eine bewaffnete Macht zu gebieten, dass die den Gerichtshof des Justicia bildenden Tenientes fortan vom Könige ernannt werden sollten. Man räumte ferner Letzterem die Befugniss ein, den Justicia

abzusetzen, gestattete, dass für jede Veröffentlichung durch die Presse die Einholung der königlichen Genehmigung erforderlich sei und stellte die Verbindlichkeit zur Auslieferung reclamirter Verbrecher fest.

Zwei Bemerkungen sind es, welche Refer. an dieses zwölfte Buch anknüpfen möchte. Einmal dass die oben bezeichnete falsche Auffassung einer gänzlichen Vernichtung der Fueros durch Philipp II. keinesweges von den bedeutenderen Historikern Deutschlands getheilt ist. Mit der ihm eigenen Kürze charakterisirt Spittler das derzeitige Verhältniss Aragons zum Könige in den Worten: »Aragonien behielt seine Rechte und seine Verfassung; es war bloss ein einzelnes despotisches Verfahren, das freilich im Gebrauche der noch immer bestehenden Constitution eine Zeit lang schüchtern machen mochte.«

Sodann dass, wenn dem ganzen Umfange nach die Fueros von Aragon erst während des spanischen Erbfolgekrieges und zwar durch das Mandat Philipps V. vom 29. Junius 1707 aufgehoben wurden, die Bedeutsamkeit derselben durch die Cortes zu Tarazona aufs Entschiedenste abgeschwächt war. Mit der Absetzbarkeit des Justicia, der Ernennung seiner Tenientes durch den König, der Beschränkung der Diputacion, der Fessel, welche an die Presse gelegt wurde, war der Lebensnerv der Fueros durchschnitten. Man wird nicht einwerfen, dass diese Neuerungen mit Beirath der Stände ins Leben getreten seien. Nach Beseitigung des Aufstandes, unter dem Eindruck der Blutgerichte und eingezwängt vom castilischen Heere war an eine Ablehnung der königlichen Propositionen durch die Cortes wenig zu denken. Es klingt in der That nur wie bittere Ironie, wenn Philipp II. seine Anträge

bittweise stellt. Der Verf. sieht freilich in den zu Tarazona gefassten Beschlüssen keine Verkürzung der Fueros, sondern nur Maassregeln, deren Zweckmässigkeit er vom Standpunkte des 19. Jahrhunderts aus beleuchtet.

Auf den Wunsch der Cortes um Zurücksendung des Heeres glaubte der König nicht sofort eingehen zu dürfen, theils wegen der drohenden Stellung, welche Frankreich damals zu Spanien einnahm, theils und vorzüglich um zuvor den in Angriff genommenen Bau einer Citadelle in Saragossa zum Schluss zu bringen. Nachdem letztere vollendet und die Entwaffnung aller Morisken bewerkstelligt war, erfolgte die Abführung der Castilier aus Aragon.

Die dem dreizehnten Buche angeschlossene Erzählung der ferneren Schicksale und Umtriebe von Antonio Perez enthält nur Bekanntes.

Reise der K. Preussischen Gesandtschaft nach Persien 1860 und 1861. Geschildert von Dr. Heinrich Brugsch, ehemaliges Mitglied der K. preussischen Gesandtschaft, Privatdocent an der K. Universität und Directorial-Assistent am K. ägyptischen Museum zu Berlin etc. etc. Zweiter Band. Mit 26 Holzschnitten und 4 Lithochromieen. Leipzig. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 1863. X u. 514 S. in gr. Octav.

Indem wir bei der Anzeige dieses zweiten Bandes auf unser Urtheil über den ersten Band (1863 St. 15 S. 575 ff.) verweisen, erinnern wir daran, dass derselbe mit der Beschreibung der

Stadt Hamadan schloss. Das nächste Reiseziel war Isfahan. Den Marsch dahin schildert nun Bd II in Kap. I, den Aufenthalt daselbst in den folgenden Kapiteln. In den Kap. VI u. VII wird sodann die Reise von Isfahan über die alte Trümmerstätte von Persepolis (Kap. VII) nach dem reizend gelegenen, aber ungesunden Schiraz (Kap. VIII) erzählt, von wo Bar. v. Minutoli, in Begleitung seines Neffen v. Grolman, einen Abstecher zu Pferde in Eilmärschen nach dem Hafen von Bender-Buschèhr machte »um einer Dienstpflicht und dem Zwecke der Rundreise durch Persien zu genügen« (p. 198); während Herr Brugsch mit dem übrigen Personal der Gesandtschaft die Rückreise nach Isfahan, an dem antiken Pasargadä und am Kyros-Grabmal vorüber, antrat (Kap. IX). In Isfahan traf sie die erschütternde Nachricht von dem Tode des Chefs der Expedition (Kap. X p. 235—238); und hier schaltet der Verf. den Bericht des Hrn v. Grolman über seinen Ritt nach Buschir und zurück nach Khaneh-Zenjan, wo Hr v. Minutoli starb, ein (p. 238 — 247). Nachdem sich auch Hr v. Grolman in Isfahan eingefunden, wurde die Reise nach Teheran angetreten, wo man am 30. Nov. 1860 eintraf (Kap. XI). Die fünf folgenden Kapitel XII bis XVI beschreiben den Aufenthalt der Reisenden in Teheran vom 30. Novbr. 1860 bis zum 27. März 1861 und ihre mannigfachen Erlebnisse. Dann schildert Kap. XVII die Rückreise von Teheran nach Dschulfa an der persisch-russischen Grenze (am Araxes); Kap. XVIII u. XIX deren Fortsetzung durch das asiatische Russland über Tiflis, Moskau und Petersburg nach Berlin, wobei jedoch der Verf. seinen Reisebericht mit seiner Abreise von Moskau am 1. Juni 1861 abbricht. Ein Anhang (p. 455—510)

enthält u. a. die Beschreibung der abenteuerlichen Reise eines österreich. Officiers, Herrn v. Gasteiger aus Tyrol, den der Verf. in Teheran kennen gelernt hatte, von Teheran nach Astrabad (vgl. die Zeitschrift der Berlin. geograph. Gesellschaft 1862 p. 341—356), mehrere meteorologische und statistische, sanitätische und literarhistorische Bemerkungen über Persien u. s. w.; am Schluss noch ein Wort über die Handelsverhältnisse, worauf ein sorgfältig gearbeitetes geographisches Register für beide Bände das ganze Werk abschliesst. Der zweite Band ist mit 24 Illustrationen (vier Lithographien in Farbendruck, sonst Holzschnitte) geziert. Aus der überreichen Fülle von belehrenden topographischen, historischen, archäologischen und ethnographischen Schilderungen erlauben wir uns nun noch einiges Detail — mehr verstattet der bemessene Raum dieser Anzeige nicht — hervorzuheben. Bei dem auf halbem Wege zwischen Hamadan und Ispahan gelegenen Dorfe Khumëin »beginnen die Armenier mitten in der persischen Bevölkerung eine grosse Bedeutung zu gewinnen.« Ihre sauberen Wohnsitze dehnen sich von hier bis nach Isfahan aus. Sie stehen unter der Obhut und dem Schutz des armenischen Erzbischofs in Dschulfa, der armenischen Koloniestadt bei Isfahan. Sie sind die Ueberreste der einst von Schah Abbas dem Grossen aus den Gegenden von Nachitschewan und Dschulfa (am Araxes) übergesiedelten christlichen Gefangenen (p. 19 u. 20) und ihr gegenwärtiger Erzbischof Tateos, »ein Kirchenfürst im vollsten Sinne des Wortes, eine apostolische Figur aus den vergangenen Zeiten des Christenthums« (p. 97) erwies den Reisenden, sowohl bei ihrem ersten, als auch bei ihrem späteren Aufenthalt in Isfahan, die lie-

benswürdigste Freundlichkeit. Sein Kirchensprengel umfasst 4000 Familien oder ungefähr 28,000 Seelen, die in Persien und in Indien, meist in Batavia, Surat, Bombay und Calcutta wohnen (p. 97). Bei dem Dorfe Askerûn zeigten sich »zum ersten Mal die architektonisch so charakteristischen isfahaner Taubenthürme« (p. 37 abgebildet), deren »Inhalt vor allem zur Düngung der Melonenfelder benutzt wird« und die sich »sonst nirgends in ganz Persien finden« (p. 38). Von Nedschefabad führt eine herrliche Platanen-Allee, »ein Vorspiel isfahaner Baumschönheit« (p. 45) nach der ehemaligen Sefiden-Residenz, deren Anblick über die Maassen traurig: »eine schauerliche, menschenleere Einöde zerfallene, versunkene Häuser, Paläste und Moscheen« (p. 49). Um so herrlicher war das Quartier der Reisenden in Isfahan »die acht Paradiese«, schon von Chardin beschrieben (p. 57—59) und das Schloss der vierzig Säulen (p. 62—64). In dem Typus der Isfahaner fand der Verf. »eine ostasiatische Beimischung, die dem specifisch-persischen Element eine gewisse Hässlichkeit verleiht« (p. 66). An den Steinplatten, mit welchen die Wasserbehälter in dem Königsgarten zu Isfahan eingefasst sind, und später an allen »behaenen« Werkstücken persischer Bauten (vgl. p. 154 und 259) fand Hr Brugsch eigenthümliche Steinmarken, wie er sie auch an altägyptischen Bauendenkmalen gefunden und wie sie ebenfalls auf den Steinen libyscher Bauten (p. 155) entdeckt worden sind. Sie haben sehr mannigfaltige Formen (abgebildet p. 62 u. p. 154), z. B. die eines Dreiecks, eines Vierecks, eines Kreises, eines Kreuzes, eines A, eines T, einer Acht u.s.w., und da die Steinhauer der Alten, namentlich in Aegypten, die gehauenen Steine mit Zeichen

versahen, diese Zeichen ein gewisses System befolgen, so meint der Verf., dass »die alten Steinhauerzünfte ein vielleicht geheimnissvolles Alphabet besaßen, das sich bis in das 17te Jahrhundert der Neuzeit nachweisbar erhalten hat und auf einen innern uralten Zusammenhang der Steinhauerzünfte in allen Theilen der alten Culturwelt hindeutet« (S. 61). Wozu dies Alphabet gedient haben könnte, sagt er nicht — es liesse sich natürlich auch nur vermuthen — und so lange nicht noch andere sichere Nachrichten über einen solchen Zusammenhang der Steinhauerzünfte der Alten vorliegen, ist es wohl erlaubt anzunehmen, dass die Steinmarken, die sich auf die einfachsten Zeichen beschränken, nur dazu dienten anzudeuten, dass der Stein für seine Verwendung zum Bau vollständig behauen sei, zur Unterscheidung von denen, deren Bearbeitung mit Hammer und Meissel noch nicht vollendet war. — Bei der interessanten Charakteristik eines Dellal (p. 74 ff.) werden die von den Dellals zum Ankauf angebotenen Gegenstände: Münzen und Medaillen, Siegel, Perlen, Waffen u. s. w. — mehrere durch Holzschnitte illustriert — beschrieben (p. 76 — 94). Auf der Reise von Isfahan nach Schiraz nahmen die körperlichen Leiden, gastrische Beschwerden und Dysenterie, bei den meisten der Reisenden in beunruhigender Weise zu (p. 125), wozu gewiss die überaus schlechten Nachtquartiere das Ihrige beitrugen. Auf dieser Route wurden auch die Ruinen von Persepolis durchwandert — zwei Tage lang — von welchen Hr B. nur den grossen Umriss eines Bildes (p. 147 bis 162) entwirft. Bei dieser Gelegenheit gedenkt er der bekannten Beschreibung des alten Persepolis bei Diodor 17, 71 und emendirt dort

παρ' αὐτὰς ταύρους χαλκοῦς, für *στανροὺς λ.*, da die noch vorhandenen Thorpilaster nicht »Pallisaden«, sondern Stierfiguren, wofür auch schon Ker Porter sie hielt (vgl. Ritter 1838. 2te Aufl. Bd VIII. West-Asien p. 908) sind, freilich nicht aus Erz, sondern aus Stein, so dass das *χαλκοῦς* auf Rechnung eines Irrthums des Diodor käme (p. 150 f.). Von dem Eindruck dieser grossartigen Trümmer sagt er, diese Ruinen riefen nicht durch die körperliche Masse, wie die altägyptischen, den Eindruck des Grandiosen hervor, sie »wirkten vielmehr durch das schlanke, luftige, fast möchte man sagen, zierliche Element ihrer Formen und Umrisse« (p. 143); die persepolitischen Säulen standen »schlank, gefällig und schmuck da wie die jonische heitere Schwester«; »der Gesamteindruck erinnerte entschieden an griechischen Zusammenhang« (p. 152). Auch persepolitische Ornamente, deren eines unter c. p. 154 abgebildet, finden sich nicht nur in Aegypten wieder, sondern sind durch ganz Asien bis nach Griechenland hingewandert (ebendas.). Uebrigens erscheint der Sculpturstil von Persepolis, obwohl ein Senkzweig der ninivisch - babylonischen Kunst, als eine Veredelung derselben«, ohne damit vollkommen zu sein, weil die Perspective fehlt und das Ganze »des höheren Kunstbegriffes vollständig baar ist« (p. 158 u. f.). An des unsterblichen Dichters Hafiz (sein Porträt nach einem alten pers. Gemälde p. 173) Quelle Roknabad vorüber (p. 166) kamen die Reisenden am 19. Octbr nach Schiraz, welches »den Vorzug wunderbarer Landschafts-Malerei vor den übrigen persischen Städten verdient« (p. 169), wo aber häufig Typhus, Fieber und Cholera herrschen (S. 179). Moskitos und der

schreckliche Fadenwurm sind ausserdem fürchterliche Plagen, überdies mangelt es an Trinkwasser (p. 179 u. f.). Der schwedische Arzt Dr. Fagergrin der in Persien schon seit 15 Jahren lebte, öffnete sein Haus gastlich den willkommenen Fremden (p. 193—195). Wie bereits erwähnt ritten Hr v. Minutoli und sein Neffe v. Grolman von hier am 23. October nach Buschir (p. 198). Nur ein Diener Jean, begleitete sie (p. 239). Der Weg bot Beschwerlichkeiten, die jedoch alle glücklich überwunden wurden und schon am 27. October war das Reiseziel, »auf einer hervorspringenden Halbinsel in der ödesten Umgebung« gelegen, (p. 243) erreicht. Zwei Tage später fühlten sich beide Reisende recht unwohl; sie traten die Rückreise über Boradschan durch die Berge an, vertauschten, als ihr Uebelbefinden zunahm, die Pferde mit Maulthieren und kauerten sich in die von diesen getragenen Körbe, die zum Transport von Frauen benutzt werden. So kamen sie völlig erschöpft nach der elenden Karawanserai im Dorfe Khaneh-Zenjan (eine Tagereise von Schiraz entfernt (p. 239) und hier starb Herr v. Minutoli (die ergreifende Beschreibung p. 245). Die Leiche ward nach einem ausserhalb Schiraz liegenden kaiserlichen Schloss gebracht, in dessen Nähe der armenische Kirchhof ist, und auf diesem bestattet. »Ein behauener Granitblock bezeichnet jetzt die Stelle, wo ein edles, warmes Herz fern von seinem Vaterlande und den Seinigen ruht«. (p. 246). Unterdessen war Hr Brugsch mit dem übrigen Gesandtschaftspersonal nach Isfahan aufgebrochen (am 24. October S. 199) und am 8. November wohlbehalten angelangt (p. 230). Die Reisenden hatten nicht versäumt, die Ruinen von Pasargadä zu besuchen, — das Schlachtfeld, auf

welchem Astyages im Kampf mit Kyros Thron und Leben verlor (p. 206 u. 210) — und der Vf. beschreibt hier vorzugsweise das aus weissen Marmorblöcken errichtete Kyros-Grab (p. 206 u. ff.) dessen innere rechteckige Kammer er »ohne Ornamente (von welchen J. Morier und Ker Porter reden, Ritter Bd. VIII. West-Asien p. 951), aber von Lampenruss geschwärzt« (p. 207) fand. Der Reisende Bode entdeckte — was wir zur Vervollständigung der vorliegenden und früheren Beschreibungen dieses majestätischen Mausoleums, wie sie bei Ritter. Bd. VIII. West-Asien p. 949 u. ff. einzusehen, hinzufügen — auf der Südseite, nachdem er die sieben Stufen hinaufgestiegen, eine in den Stein ausgehauene Sonnenuhr mit arabischen Zahlen, an welcher nur der Weiser fehlte (Vgl. Bode's Luristan and Arabistan im Ausland 1845 p. 274). In Dschulfa bei Isfahan bezogen die Reisenden ein eigens für sie von dem Erzbischof europäisch eingerichtetes Quartier (p. 232). Am 14. November vernahmen sie zuerst den Tod des Hrn v. Minutoli (p. 235); als sie am 18. marschfertig standen, die Reise nach Teheran fortzusetzen, langte Hr v. Grolman, von Dr. Fagergrin begleitet, an (p. 238). Die Abreise wurde bis zum 20. November verschoben, darauf der Weg in kurzen Tagemärschen zurückgelegt (p. 247). Verfallene, aber doch noch bewohnbare Karawanse-raien aus Schah Abbas Zeiten bezeichnen die grosse Karawanen-Strasse (p. 251); eine der grossartigsten liegt unweit Kuhrud (p. 259), wo ausserdem sich eine mächtige Brücke »eine Riesenmauer von 15 bis 20 Fuss Dicke, 120 Fuss Höhe und 100 Fuss Breite« befindet (p. 258). Kaschân, die Skorpionenstadt, erschien als »eine der reinlichsten und saubersten aller persischen

Städte« (p. 260); leider war Hungersnoth im Anzuge (p. 261). Die folgenden Nachtstationen waren: »das armselige Nest Sensen« (p. 263), mit einträglicher Seiden- und Taback-Cultur; das »einsam in der Wildniss« gelegene Posthaus von Pasengan (p. 268); die heilige Stadt Qum, damals mit nur 10,000 Einwohnern (p. 272); das Posthaus von Pul-i-dellak 19 pers. Meilen von Teheran entfernt (p. 274). Der Verkehr mit den in Teheran ansässigen Deutschen und anderen Europäern (p. 280, 292 u. ff.) war sehr angenehm; viel weniger das stürmische Wetter, die empfindliche und von Mitte Januar an bedeutend zunehmende Kälte, der unergründliche Strassenkoth, die steigende Theuerung und in Folge davon Volksaufstände und Hinrichtungen, wobei selbst die Sicherheit der Frengi, denen die fanatischen Mollahs alle Schuld beimassen, bedroht war. Alles dies, nebst manchen anderen Erlebnissen, z. B. das öffentliche Selâm am 25. Januar (p. 309), das Nauruzfest (p. 346—351) u. a. m. schildert der Vf. in gewohnter anschaulicher Weise, untermischt mit charakteristischen Zügen aus dem persischen Volksleben in Kap. XII. bis XVI. — treffliche Beiträge zur Kunde von Land und Leuten in Persien. Am 27. März trat die Gesandtschaft die Rückreise, auf demselben Wege, den sie gekommen (Bd. I. p. 154—206) an. Schlechtes Wetter, schlechte Wege, endlose Verdriesslichkeit mit dem unvermeidlichen Tschervadâr, erschwerten die Reise. Ueberall herrschte Theuerung — in Zendschân die grösste Armut (p. 364 u. f.), weiterhin bettelten Aussätzige (p. 367). In Mianuh, wegen Wanzen und Fieber verrufen, hatten der Vf. und seine Begleiter, welche hier die langsamer folgende Karavane erwarteten, ein abscheuliches Nacht-

quartier (p. 371 u. ff.). Hr. B. und Hr v. Grolman ritten von hier ab der Karawane bis nach Täbriz voraus — ein bei heftigen Regengüssen, aufgeweichten Wegen und schlechten Quartieren überaus mühseliger, aber mit gesundem Humor vom Vf. geschilderter Ritt. Volle Entschädigung bot die gastliche Aufnahme im Hause von Din-nor, Hanhart u. Comp. in Täbriz (p. 379) am 11. April. Am 15. langte die Karawane an, am Tage darauf ritt Hr. B. mit seinem Begleiter abermals auf Courierpferden weiter — 6 Fersach in 2 Stunden nach dem Dorfe Safiân über eine Hochebene auf glatter Strasse (p. 382). Am folgenden Tage führte der Weg durch eine »prachtvolle Berglandschaft« (ebendas.) nach Marand. Von hier bis jenseits des Aras hausen räuberische Kurden (p. 383). Nach zwei Tagen setzten die Reisenden über den Fluss und begrüßten mit freudigem Herzschnalze die gastliche Erde des »heiligen Russlands«. (p. 387). Die beiden letzten Kap. XVIII. u. XIX. geben in raschem Ueberblick den Verlauf der Weiterreise bis Moskau. Russische Telega's brachten die Reisenden schnell vorwärts, am 26. April Abends fuhren sie in Tiflis ein. Häufige Lawinenstürze hinderten die Passage über den Kaukasus und nöthigten zu einem längeren Aufenthalt in Tiflis. (p. 398). So unerwünscht dieser dem Vf. war, wir verdanken ihm mehrere lehrreiche Mittheilungen aus seinem Tagebuch, z. B. die Beschreibung der bei Gori, eine Tagereise von Tiflis, gelegenen jetzt unbewohnten Felsenstadt, die er besuchte (p. 406 u. ff.); der Feier des russischen Osterfestes (p. 410 u. ff.). Mitte Mai reiste Hr. B. zuerst ab und genoss nun bis zum Gebirge den herrlichen Anblick der im vollen

Frühlingsschmuck prangenden Landschaft (p. 415). Ueberall waren oder wurden an der Strasse neue Posthäuser aufgeführt, Charkow soll mit dem Kaukasus durch eine Diligence-Post in regelmässige Verbindung gebracht werden (p. 417). Mit grosser Gefahr war jetzt noch die Fahrt über das Gebirge, den 7,534 Fuss hohen Kreuzberg, die Wasserscheide zwischen Kartalinen und Ossetien (p. 418) verbunden. Auf der Nordseite des Berges räumten hunderte von Soldaten und Bergbewohnern die Spuren frisch gefallener Lawinen hinweg (p. 420). In Batti, der letzten Station vor Wladikawas holte Hr v. Grolman den Vf. wieder ein (S. 424). Bis Stawropol reisten sie zusammen; Hr v. Grolman begab sich von hier zur russischen Armee (p. 433). Kurz vor Charkow zog eins der seltsamen Steinbilder, die man für Wegzeiger aus den Zeiten der Hunnen hält, des Vfs Aufmerksamkeit auf sich, ohne dass er darüber neue Aufschlüsse zu geben weiss (p. 440). Die Chaussee von Charkow wurde von Tula (p. 443) ab sehr schlecht; am 30. Mai kam Hr B. nach Moskau (p. 445).

Aus dem Anhang heben wir noch die interessanten Bemerkungen des Vfs über die moderne Literatur in Persien (S. 487 ff.) hervor, die sich auf seine eignen Beobachtungen gründen; die preussische Mission brachte eine fast vollständige Sammlung persischer Druckwerke mit (p. 493); die Zahl der Autoren beträgt mehr als 300 (p. 492). Endlich müssen noch seine Notizen über den deutschen Handelsverkehr mit Persien, dem er kein günstiges Prognostikon stellt, als sehr praktisch und beachtenswerth bezeichnet werden (p. 500—510). Zu den am Schluss angeführten Druckfehlern haben wir

noch einige namentlich aus dem letzten Bogen des vorliegenden Bandes hinzuzufügen, z. B. p. 386 Z. 14 v. u. Gouverneurs statt des richtigen Gouverneur; p. 418 Z. 17 v. u. Dienst statt Dienste; p. 428 Z. 12 v. o. Arsdehnung statt Ausdehnung. — Die plastische Anschaulichkeit, womit der gelehrte Verf. die durchreisten Gegenden, mitunter mit einer gewissen Breite, die indess nicht störend wirkt, beschreibt, ist der Vorzug dieses sehr sorgfältig ausgearbeiteten Werkes, welches in vieler Beziehung über Persien, seine Bewohner, deren Geschichte und gegenwärtige Verhältnisse ein neues Licht verbreitet. Die gründliche Kunde orientalischer Geschichte und Sprachen, seine bereits früher in Aegypten gemachten wissenschaftlichen Untersuchungen befähigten den Vf. vorzugsweise sich als Secretair der preussischen Gesandtschaft anzuschliessen; mitten unter den grössten körperlichen Leiden liess er nicht nach zu beobachten und nachzuforschen: die Darstellung der mehrseitig lohnenden Reiseergebnisse hätte keiner besseren Hand übertragen werden können. Die Mitwelt nicht weniger, wie die Nachwelt wird seinen Namen dem eines Chardin, Malcolm, Fraser, ebenbürtig zur Seite stellen und sein Buch fortan als Quellenschrift, namentlich bei geographischen und ethnographischen Fragen zu Rathe ziehen.

Dr. Biernatzki.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

3. Stück.

20. Januar 1864.

Schriften über die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit.

Ereignisse, wie die durch den Tod des letzten Herrschers aus dem Mannsstamm der in Dänemark und den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg regierenden Linie des Oldenburgischen Hauses zur Entscheidung gedrängte Frage nach der Succession in den verschiedenen bis dahin unter einer Herrschaft vereinigten, aber seit lange schon sich feindlich gegenüberstehenden Landen, haben stets einen mächtigen Widerhall auch in der Literatur gefunden: welche Fülle von Schriften riefen nicht einst die österreichische, die bairische Succession hervor. Die Wissenschaft hat allerdings nur selten sich rühmen können, solche Angelegenheiten zum Austrag zu bringen. Aber doch ist es nie als gering angesehen, wofür sich die Stimme der Rechtskundigen entschied und wohin die öffentliche Meinung sich aussprach, die bald in solchen Schriften ihren Ausdruck fand, bald auch wohl durch dieselben in eine bestimmte Rich-

tung geführt werden sollte. Beide, die Darlegung derer, welche Beruf und Gelegenheit haben, sich eingehend mit den Sachen zu beschäftigen, und die Ueberzeugung aller, die überhaupt für vaterländische Verhältnisse Sinn und Interesse bewahren, werden kaum je einmüthiger zusammengestimmt haben, als es in der Angelegenheit geschieht, deren Besprechungen in besonderen Schriften hier kurz verzeichnet werden sollen. Die Gelehrten Anzeigen haben dazu, meine ich, wohl einen Beruf. Es gilt zu zeigen, wie die deutsche Wissenschaft sich bei einer Frage theiligt, die die Nation bewegt wie keine andere seit den Jahren, da sie ihre Unabhängigkeit gegen drückende Fremdherrschaft schützte.

Unter den Schriften, die mir bekannt geworden, sind 10 von Professoren deutscher Universitäten, 2 von solchen die ihnen früher angehörten, 5 von Männern, die in verschiedener Lebensstellung sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen Gelegenheit und Aufforderung haben; unter den ersten finden wir 5 Lehrer des Staatsrechts an den Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Wien, 2 anderer Rechtsgebiete in Göttingen und Prag, 3 Professoren der Geschichte in Berlin, Göttingen, Greifswald; geborne Schleswig-Holsteiner sind es im Ganzen 8, 9 dagegen, die ohne eine solche, ich möchte sagen besondere Verpflichtung zur Vertretung der vaterländischen Sache das Wort für das Recht und die Ehre Deutschlands ergriffen haben. Zahlreiche Andere haben in Zeitschriften und Zeitungen oder öffentlichen Versammlungen gesprochen. Gegnerische Stimmen sind einzelt aufgetaucht, ohne aber irgend etwas geltend machen zu können, als was früher mit sehr bestimmten Tendenzen geschrieben worden ist.

Ordnen wir die Schriften, so weit es geht, nach dem Inhalt, so behandelt die eigentliche Erbfrage am umfassendsten die Arbeit von Zachariä, die der Verf. selbst in Stück 1 dieser Blätter zur Anzeige gebracht hat, und über die mir ohnedies das Recht auch nur eines Referats nicht zustehen würde.

An dieselbe schliessen sich zwei bisher nicht in den Buchhandel gekommene Ausführungen an:

Widerlegung des gegen das Herzoglich Augustenburgische Successionsrecht auf Schleswig-Holstein aus dem vorzeitigen Institute der gesammten Hand hergenommenen Einwandes. 16 Seiten in Quart.

Urkundliche Darlegung der besondern Successionsrechte des Herzogl. Schleswig-Sonderburgischen Hauses auf den vormals Gottorfischen Antheil des Herzogthums Holstein. 58 S. in Quart.

Beide hat man Grund dem Geh. Justizrath Michelsen, früher Professor des Staatsrechts in Jena, zuzuschreiben.

Die erste widerlegt den, man kann nicht anders sagen als frivolen Einwand, den zuerst einige deutscher Verhältnisse wenig kundige dänische Juristen gegen das Erbrecht der jüngeren königlichen Linie daraus erhoben haben, dass die Mitglieder derselben nicht bis zuletzt ihre lehnrechtlichen Ansprüche durch den Empfang der gesammten Hand gewahrt, eine Behauptung, die von einzelnen Deutschen wiederholt, aber in ihrer völligen Nichtigkeit, wie früher von Andern, so auch hier auf das bestimmteste dargethan ist. Dass derselbe Einwand auch gegen die so unzweifelhaften Rechte der Hannoverischen Linie des Welfischen Hauses auf Braun-

schweig geltend gemacht ist, hat auch schon mehrfach anderswo Erwähnung gefunden.

Die zweite längere Abhandlung hat es mit einer Frage von allerdings grösserer Bedeutung zu thun: den angeblichen Ansprüchen der Gottorpschen Linie des Oldenburgischen Hauses, d. h. zunächst des russischen Kaiserhauses auf den früher Gottorpschen Antheil von Holstein. Diese sind vielfach in neuerer Zeit als Schreckbild aufgeführt: in ihnen soll nicht bloss ein Hinderniss für die Geltendmachung des Rechts der jüngeren königlichen, zunächst der Augustenburgischen Linie, sondern eine Gefahr für Deutschland überhaupt liegen, die abzuwenden alle möglichen Zugeständnisse gemacht werden müssten. Schon Andere haben bemerkt, dass nur arge Unkenntniss deutscher Staatsmänner zu solchen Ansichten habe führen können. In der vorliegenden Schrift ist der Thatbestand auf das sorgfältigste und genaueste, unter Benutzung und Mittheilung eines zum Theil ungedruckten Materials, dargelegt, und ganz in Uebereinstimmung mit dem, was auch schon Staatsrechtslehrer wie Hälschner und Zachariä, gefunden, erwiesen, dass der Gottorpsche Antheil von Holstein in Beziehung auf die Successionsverhältnisse vollständig und für immer an die Stelle der dafür eingetauschten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst getreten ist, das Recht der jüngeren königlichen Linie an diesen aber die sicherste und bündigste Anerkennung erhalten hatte, in einer Weise, dass man nicht zweifeln kann zu sagen, wenn derselben jetzt nicht das Entgelt dafür geschafft werde, sie unbedingt in den Besitz von Oldenburg gesetzt werden müsse, dessen Abtretung von der älteren Linie nur erfolgen konnte und erfolgt ist, insofern für das-

selbe ein auch den Erbberechtigten zukommender Ersatz gegeben ward.

Ich reihe hieran eine kleinere Schrift, die mir als Separatabdruck aus einer Zeitung zugekommen ist:

Die Staatssuccession im Herzogthum Lauenburg, von Dr. Herm. Schulze, ord. Professor des Staatsrechts an der Königl. Universität zu Breslau. 10 S. in Octav.

Sie geht davon aus, »dass das gute Recht Schleswig-Holsteins durch ausgezeichnete Historiker und Staatsrechtslehrer so gründlich und klar nachgewiesen ist, dass nur selbstverschuldete Unwissenheit oder bezahlte Sophistik hier noch zweifeln kann«, und beklagt, dass dagegen die Verhältnisse Lauenburgs vernachlässigt seien. Diese Lücke sucht der Verf. auszufüllen, indem er darlegt, wie jedenfalls Christian IX. von Dänemark kein Recht haben könne: die Behauptung des Gegentheils sei »ein Zeugniß historischer und staatsrechtlicher Unkenntniß, deren sich kein Staatsmann schuldig machen sollte.« Und darin, glaube ich, kann man nur beistimmen. Ich begreife, dass die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes als massgebend für Lauenburg angesehen worden ist, wenn es auch nichts weniger als sicher ist; ganz unbegreiflich aber erscheint es, wie man hat annehmen können, dass die Aufhebung desselben und Einführung einer ganz neuen Thronfolgeordnung unter Mitwirkung allein der Vertretung des Königreichs Dänemark für das deutsche Herzogthum hat Rechtens werden können. Hr Schulze macht aber sehr beachtenswerthe Gründe auch gegen die erste Annahme geltend, und kommt zu dem Resultat, dass, wenn man sich allein an die Vor-

gänge des Jahres 1815 halte, der Mannsstamm des Oldenburgischen Hauses, d. h. jetzt der Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein, auch hier der berechtigte Erbe sein müsse, während ein Zurückgehen auf frühere Verhältnisse zu einem Anspruch des Anhaltischen, Sächsischen, vielleicht auch Mecklenburgischen Hauses führe. Der Vf. ist genöthigt, bei seiner Ausführung auch des Londoner Tractates zu erwähnen, und er kommt da zu demselben Verdict, das einstimmig die deutsche Rechts- und Staatswissenschaft gefällt hat: er habe das alte Recht nicht ändern, ein neues nicht begründen können.

Schon vor der entscheidenden Wendung, die der plötzliche Tod Friedrich VII. diesen Dingen gegeben, hatte ganz dasselbe ein Aufsatz von Dr. Lorentzen entwickelt, der jetzt in besonderem Abdruck vorliegt:

Der Londoner Tractat vom 8. Mai 1852. Von Dr. Karl Lorentzen. Zweite Auflage. Leipzig, Franz Wagner. 48 Seiten in Octav.

Der Verf. zeigt, wie der Vertrag zu Stande gekommen unter dem Uebergewicht und als ein Sieg der russischen Politik, wie Preussen ihm lange widerstrebt, dann aber in einem der unglücklichsten Momente seiner Geschichte darin willigte; er legt zugleich dar, wie die beabsichtigte Neuordnung der Succession in den unter der Herrschaft K. Friedrich VII. stehenden Landen nicht durchgeführt worden, wie er meint auch nicht in Dänemark, weil hier nicht alle nöthigen Verzichte eingeholt, jedenfalls nicht in Schleswig und Holstein, weil hier weder die Verzichte der erbberechtigten Agnaten, noch die, in Dänemark allerdings erzielte, Zustimmung der Vertretung, noch, was für Holstein und indirect

auch für das mit Holstein untrennbar verbundene Schleswig in Betracht kommt, die Anerkennung des deutschen Bundes eingeholt ist.

Das Ungerechte und politisch Verkehrte des Vertrages ist gleich nach dem Bekanntwerden, wie von Andern (namentlich von dem jetzigen Grossherzoglich Hessischen Gesandten in Wien Heinrich von Gagern, in der anonym erschienenen Schrift: Protest gegen die Theorie des Dänischen Gesamtstaats. Mannheim 1852), so auch von Droysen in einem Aufsatz: Zur Lehre von der Legitimität, mit Entschiedenheit dargelegt worden. Dieser und einige andere Aufsätze verwandten Inhalts finden sich vereinigt in

Kleine Schriften von Joh. Gust. Droysen. Heft 1. Zur Schleswig - Holsteinischen Frage. Zweite vermehrte Auflage. Verlag von B. Brill in Berlin. 101 S. in Octav.

Diese zweite mir vorliegende Auflage fügt der ersten noch eine neuerdings geschriebene kurze Beleuchtung des Londoner Tractates hinzu. Unter den älteren Stücken verdient Aufmerksamkeit: Der Krimkrieg und die Baltische Frage, geschrieben Ende 1855, wo dargelegt wird, welches Interesse Preussen hatte, eine Beseitigung des Londoner Tractates damals während des Krieges der Westmächte gegen Russland zu erwirken. Aber freilich, Preussen hat das Unglück gehabt, in allen bedeutungsvollen Momenten der neueren Geschichte nur Schwäche und Verkehrt-heit das Staatsruder führen zu sehen.

Unter allen Schriften aber, welche speciell an den Londoner Vertrag anknüpfen und mit den Waffen des Rechts und der Geschichte wie der sittlichen Entrüstung gegen ihn und seine

Anhänger kämpfen, weitaus den ersten Platz nimmt ein:

Schleswig-Holsteins Recht, Deutschlands Pflicht und der Londoner Tractat. Von A. von Warnstedt, Doctor der Rechte und der Philosophie. Hannover, Schmorl und von Seefeld. 74 S., 2. und 3. Aufl. VIII und 110 Seiten in Octav.

Das nahe Verhältniss, in dem unsere Universität zu dem verehrten Verfasser steht, gestattet nicht, auf eine nähere Besprechung dieser Schrift einzugehen. Nur das darf ich bemerken, dass dem Verf. an umfassender Kenntniss der Verhältnisse, Gründlichkeit der Ausführung und schlagfertiger Bekämpfung aller derer, die dem guten Recht seines Heimathlandes entgegengetreten sind, nicht leicht ein Anderer gleichkommen wird. Die zweite (und unverändert wiederholte dritte) Auflage ist um ein Bedeutendes erweitert, mehr noch als es die Zunahme des äussern Umfangs erkennen lässt, da der Druck enger gehalten. Jedem, der sich über die wahre Bedeutung der Sache, die rechtlichen Fundamente wie die politische Tragweite unterrichten will, ist diese Darstellung vor andern zu empfehlen: sie wird ihre Wirkung nicht verfehlen, auch da nicht, wo man sich noch abschliessen möchte gegen das, was Recht und Ehre fordern.

Von demselben Verfasser erschien später:

Rendsburg, Die Preussische Politik von 1658, 1848 und ihr Gegensatz 1863. Von A. von Warnstedt, Doctor der Rechte und der Philosophie. Hannover, Schmorl und von Seefeld. VIII und 56 S. in Octav.

Der erste Theil giebt eine kurze Zusammen-

stellung der gründlichen und umfassenden Forschungen, die der Vf. früher über die Geschichte Rendsburg in Widerlegung der ganz leichtfertigen und trügerischen Behauptungen des dänischen Archivar Wegener veröffentlicht und als Mitglied der Commission zur Festsetzung der Grenze zwischen Schleswig und Holstein 1852 angestellt hat, und liefert aufs neue den Beweis, wie unzweifelhaft ganz Rendsburg mit Einschluss des sogenannten Kronwerks und ausserdem 6 Dörfer nördlich desselben zum Herzogthum Holstein gehöre und nur auf das willkürlichste und ungerechteste von der dänischen Regierung neuerdings dies davon getrennt sei. Der zweite Theil wendet sich gegen die preussische Politik unserer Tage, zieht einen Vergleich mit der Art und Weise wie einst der grosse Churfürst gehandelt, und rügt mit gerechtem Zorn das Auftreten einzelner Mitglieder des preussischen Herrenhauses, die sich als völlig unwissend in einer Sache gezeigt, über die sie einen Ausspruch zu thun sich berufen hielten. »Es ist das eigene, innerste gesunde Leben eines deutschen Volkes, über welches man den Stab brechen möchte, weil man legitime Fürstenrechte in einem Protokoll wegdecretirt hat, ohne sie gewissenhaft zu untersuchen«.

Specieller mit der staats- und völkerrechtlichen Bedeutung des Londoner Tractates haben es zwei andere Arbeiten zu thun:

Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 in seiner rechtlichen Bedeutung geprüft von Dr. Georg Beseler, Geh. Justizrath und ord. Professor der Rechte an der K. FriedrichsWilhelms Universität in Berlin. Mit Anlagen. Zweite Auflage. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 48 S. in Octav.

Die Nichtigkeit des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852. Von Friedrich Mommsen. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprechts Verlag. 24 S. in Octav.

Beselers Ausführung zeichnet sich durch die strengste juristische Behandlung aus: sie lässt alle politischen Erwägungen zur Seite, zeigt aber auf das überzeugendste, wie der Londoner Vertrag nach den unzweifelhaftesten Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts aller Bedingungen der Gültigkeit überhaupt und insbesondere der Wirksamkeit für die deutschen Herzogthümer, der Verbindlichkeit für die dabei beteiligten deutschen Staaten entbehre. Dasselbe Resultat gewinnt die Schrift Mommsens, die als die Arbeit eines hiesigen Collegen von mir nur genannt werden darf. Sie enthält sich aber nicht, auch einige allgemeinere Betrachtungen namentlich den Vertretern conservativer Politik in Deutschland ans Herz zu legen.

Ich reihe hieran die kleine Schrift, die ich selber in den ersten Tagen der Bewegung habe ausgehen lassen:

Das Recht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein. Von Georg Waitz Dr. jur. et phil. Göttingen, Dieterichsche Buchhandlung. 10 Seiten. 4. Auflage 8 Seiten in Octav.

Sie wendet sich gegen drei Einwendungen, welche dem Recht des Herzogs von Unkundigen oder Abgeneigten entgegengehalten sind, eben die Bestimmungen des Londoner Vertrags, den angeblichen Verzicht des Vaters und die Geburt aus nicht ebenbürtiger Ehe. Der Moment des Erscheinens und die Kürze der Darstellung hat ben ihr eine weite Verbreitung verschafft: sie ist hier in vier Auflagen (die zweite enthält eine

kleine Berichtigung, die vierte ist der wohlfeilen Herstellung wegen etwas enger gedruckt) in ungefähr 10000 Exemplaren abgezogen; ausserdem mit Zustimmung der Verlagshandlung ein Nachdruck in Kiel bewerkstelligt, der in Holstein seine Verbreitung gefunden hat.

Einige andere für die Erledigung dieser Sache wichtige Fragen beleuchtet die

Rede über die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit gehalten in einer Versammlung den 17. December 1863 von G. Waitz. Ebd. 16 S. Oct.

Da sie auf den Wunsch einiger Freunde nachher niedergeschrieben ward, schien es erlaubt, einen und den andern Punkt etwas weiter auszuführen, als es in dem mündlichen Vortrag geschehen: die Hauptsache ist, mit aller Entschiedenheit festzustellen, dass jetzt nicht mit Verfassungsbestimmungen und Verträgen zu helfen ist, nicht auf irgend welcher Grundlage eine Gemeinschaft des Regenten für Schleswig-Holstein und Dänemark hergestellt werden darf: das Recht ist dawider, und dem entsprechen die Forderungen der Nationalität und des allgemeinen deutschen Interesses in solchem Maasse, dass an die Durchführung Alles gesetzt werden muss.

Abriss des schleswig-holsteinischen Staatsrechts geschichtlich nachgewiesen von Dr. von Maack in Kiel. Hamburg. Verlag von R. Falcke. 24 S. in Octav.

Eine kurze, gut geschriebene Uebersicht über »die geschichtlichen Thatsachen, auf denen das Staatsrecht Schleswigholsteins basirt ist« und darauf begründet »die Hauptsätze des schleswig-holsteinischen Staatsrechtes«. Jedem, der sich hierüber unterrichten will, wohl zu empfehlen.

Eine kurze Darlegung des Rechts giebt auch:

Die Legitimität in Schleswig-Holstein. Gedrängte Darlegung der historischen Ereignisse, auf welchen das Staatsrecht und die Staatserbfolge der Herzogthümer beruhen, von Dr. Karl Esmarch, Professor der Rechte an der Prager Universität. Dritte Auflage. Prag, Verlag von H. Dominicus. 12 S. in Octav.

Der Verf., früher Docent an unserer Universität, hat in einer, gewiss für Viele sehr erwünschten Weise eine ganz kurze Uebersicht über die historischen Ereignisse gegeben, die für das Staatsrecht und die Erbfolge der Herzogthümer in Betracht kommen, und schliesst mit dem Satz: »Demnach ist jeder factische Beherrscher der Herzogthümer, ausgenommen den einzig und allein berechtigten nunmehrigen Repräsentanten des Augustenburger Hauses, Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein, nichts mehr und nichts minder als ein Usurpator«. Das Erscheinen der Schrift in dritter Auflage lässt auf eine erfreuliche Verbreitung derselben wahrscheinlich zunächst in Oesterreich schliessen, wo vielleicht mehr als anderswo eine Aufklärung über die Fundamente der Sache erforderlich war, wo aber jetzt die deutsche Bevölkerung in ihrer Theilnahme an dieser nationalen Angelegenheit hinter anderen Stämmen nicht zurückbleibt, während freilich Oesterreichs Staatsmänner fortwährend in fast erschreckender Weise den Mangel jedes Verständnisses für die wahre Bedeutung der Sache wie für den Charakter der allgemeinen und tiefgreifenden Bewegung im Volke zu Tage legen.

Aber auch der namhafteste unter den Staatsrechtslehrern Oesterreichs, der Professor der Wie-

ner Universität, hat sich auf das bestimmteste für das Recht der Herzogthümer und des berechtigten Erben erklärt.

Das Verhältniss Schleswig-Holsteins zu Dänemark. Ein Beitrag zur Orientirung von Leopold Neumann. Wien, Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn. 35 S. in klein Octav.

Der Verf. entwickelt bündig und klar die Verhältnisse, welche geschichtlich und rechtlich in Betracht kommen, verschweigt aber auch seine politische Auffassung nicht und hält einen echt deutschen Standpunkt inne. »Uns scheint nach reiflicher Erwägung das agnatische, lineale Erbfolgerecht in den Herzogthümern, die Lösung der bis jetzt bestandenen Personalunion zwischen den unter einander real vereinigten Herzogthümern und Dänemark über jeden Zweifel erhaben«. »Und legitime Fürsten sollten beabsichtigt haben, aus Erwägungen blosser Zweckmässigkeit das begründete Erbrecht eines Fürstenhauses ohne weiters abzuschaffen? Diese Voraussetzung ist unzulässig«. Von dem Warschauer Protokoll zwischen Dänemark und Russland, dem Vorläufer des Londoner, heisst es: »Aber durch dieses kühne staatsrechtliche Kunststück vermeinte Russland eine ganze grosse Linie, eben die ältere, männerreiche des Hauses Sonderburg bei Seite zu schieben, die entfernten Erbansprüche auf die Herzogthümer und durch die projectirte dänische Rechtsintegrität auf das dänische Inselreich und die sehnsüchtig angestrebte Herrschaft über die Meeresstrasse des Sund, das Ausgangsthor des nordischen Riesen, in unmittelbare Nähe zu rücken«. »Endlich ist wie durch providentielle Fügung der günstige, der einzige Augenblick gekommen, wo die unselige politische Missheirath

gelöst, ein kräftiger, edler Bruderstamm für immer und völlig mit Deutschland vereinigt. Deutschlands politische und maritime Entwicklung mit einem Mal gefördert werden kann«. Auch Andere haben solches gesagt: aber es gewährt Befriedigung, dasselbe von einem Oesterreicher, einem Mann in des Verfassers Stellung zu hören. Nur ein Irrthum ist ihm mit untergelaufen, wenn er sagt, Dänemark habe sich bemüht, die Verzichtleistung des Herzogs von Augustenburg mit theurem Gelde zu erkaufen: es hat nur für die Güter des Herzogs eine noch lange nicht dem Werth derselben entsprechende Summe gezahlt und dabei die Erklärung des Herzogs über sein persönliches Verhalten erpresst.

Hieran reihe ich

Die Tagesfrage. Zur geschichtlichen und rechtlichen Beleuchtung der Schleswig-Holsteinischen Erbfolge und Verfassung. Von Eduard von Wietersheim, Dr. phil. Dresden, Carl Höckner. 47 S. in Octav.

Der Verf. ist der frühere sächsische Cultusminister, der seit dem Rücktritt von staatlichen Geschäften sich mit Eifer dem Studium der Geschichte zugewandt hat und namentlich durch seine Geschichte der Völkerwanderung in der gelehrten Welt bekannt ist. Auch hier beginnt er mit einem etwas längeren geschichtlichen Theil, der von der ältesten Zeit her eine Uebersicht der wichtigsten historischen Ereignisse in dem jetzigen Schleswig-Holstein giebt. Eigenes Quellenstudium nimmt der Verf. nicht in Anspruch, Dahmann, Christiani-Hegewisch, für die neuere Zeit Wippermann sind seine Gewährsmänner; doch kennt er ausserdem einen Theil der Literatur über das Erb- und Staatsrecht der Her-

zogthümer; Einiges dürfte wohl meine Geschichte Schleswig-Holsteins zur vollständigeren und schärferen Auffassung der älteren Verhältnisse haben darbieten können. Ungenau ist z. B., was über die Theilungen in den Herzogthümern und die beibehaltene gemeinsame Regierung gesagt wird; der gemeinschaftlichen Stände für beide Herzogthümer wie für die Antheile der verschiedenen Fürsten wird kaum gedacht. Es folgt eine rechtliche Beleuchtung, in welcher der Verf. sich der strengsten Unparteilichkeit befeisst, auf die Argumente der Gegner sorgfältig eingeht: so gewinnt er das Resultat, dass die Succession der jüngeren königlichen Linie in Holstein in der einen Hälfte als zweifellos, in der andern als rechtlich durchaus begründet, die in Schleswig dagegen in gewissem Maasse wohl als zweifelhaft, aber doch auch hier ihr Anspruch als zumeist berechtigt erscheint, hier nur Anlass etwa zu einer rechtlichen Entscheidung gegeben sei. Ich glaube, dass dabei einige wesentliche Momente unberücksichtigt geblieben sind, wie sie zuletzt bei Zachariä die gebührende Hervorhebung gefunden haben, und die das Resultat, dass einst 9 Professoren des Rechts, der Staatswissenschaften und Geschichte in Kiel in voller Uebereinstimmung fanden, für das sich auch Hälschner, Radowitz und Andere mit voller Sicherheit erklärt haben, als ein durchaus unanfechtbares erscheinen lassen. Ich habe vielleicht noch Gelegenheit, mich anderswo näher hierüber auszusprechen.

Dem Titel nach unter sich nächst verwandt sind:

Das Recht Deutschlands im Streite mit Dänemark. Von Dr. Hugo Hälschner. Bonn, bei Adolf Marcus. 52 S. in Octav.

Das deutsche Recht an Schleswig-Holstein. Von Professor Dr. Arnold Schaefer. Greifswald, Akademische Buchhandlung. 23 S. in Oct.

Die letztgenannte Darstellung ist mir nicht zu Gesicht gekommen: der Titel kündigt wohl ihre Tendenz an, und von dem als tüchtigen Historiker bekannten Verf. darf eine würdige, zweckentsprechende Darstellung erwartet werden. Es hat natürlich seine Bedeutung, dass verschiedene dieselbe Angelegenheit behandeln: jeder wirkt auf andere Kreise, jeder am leichtesten auf seine nähere Umgebung. So schliesst sich an diese Stimme aus Pommern die andere vom Rhein. Auch Hälschner giebt zu Anfang eine kurze geschichtliche Uebersicht, verweilt aber besonders bei den Ereignissen der neuern Zeit, entwickelt dann die Verhältnisse der Thronfolge in Dänemark und Schleswig-Holstein, die ihm durch seine frühere treffliche Arbeit über die Staatserbfolge in den Herzogthümern besonders vertraut sind. Aber auch die politische, die nationale Bedeutung wird mit Wärme hervorgehoben, die Einwendungen, welche gegen die Geltendmachung des Rechts erhoben werden, mit Entschiedenheit zurückgewiesen. »Das Erste, was Deutschland jetzt obliegt, ist, zu begreifen, dass es sich in der Lage befindet, entweder Verzicht leisten zu müssen nicht bloss auf ein Stück Land, sondern auf die heiligsten Güter eines selbständigen Volkes, oder den Entschluss zu fassen, das Schwert zu ziehen zur Vertheidigung dieser Güter«.

Wie diese und andere Worte sich an Deutschland überhaupt wenden, so sind zuletzt zwei Schriften zu nennen, die es speciell mit Preussen, Preussens Aufgabe zu thun haben.

Der Dänische Erbfolgestreit und die Bundespolitik von C. F r a n t z. Berlin, Ferdinand Schneider. 63 Seiten in Octav.

Zur Schleswig-Holsteinschen Frage. Von V. A. H u b e r. Nordhausen, Ferd. Förstemanns Verlag. 33 Seiten in Octav.

Von allen Autoren, mit deren Arbeiten es dieser Bericht zu thun hat, gehört kaum einer den fortgeschrittenen politischen Parteien der Gegenwart an. Hier begegnen aber zuletzt zwei, die als eifrige Vertreter und Verfechter einer streng conservativen Richtung sich bekannt genug gemacht haben, aber freilich, eben um deswillen Gegner einer Politik sind, die sich nur mit dem grössten Unrecht einen solchen Namen giebt, die kaum etwas anders kennt als Laune und Willkür, die mit den Rechten spielt, um augenblicklicher Convenienz zu dienen, die, indem sie vorgiebt und vielleicht glaubt, das monarchische Princip zu vertheidigen, die wahren Grundlagen des Königthums und der staatlichen Ordnung überhaupt untergräbt. Man kann sich nicht entschiedener dawider aussprechen, als es hier geschieht, gegen das völlige Verkennen alles dessen, was einem Staate, wie Preussen, obliegt, was jede einsichtige Staatsleitung in dem gegenwärtigen Moment zu beachten hat, wenn sie nicht das schwerste Unheil für Volk und Fürsten heraufführen will. »Soll aber, heisst es bei Frantz, mit fast zu kräftigen Worten, dasselbe Preussen, welches sich immer für das Schwert Deutschlands ausgegeben, sich vielmehr zum Hemmschuh der deutschen Entwicklung machen? Wahrlich, man würde uns die Antwort ins Angesicht speien, wenn wir dann ferner noch von unserm deutschen Berufe sprächen.

Dann gute Nacht mit unserer ganzen Zukunft. Wir mögen uns nur nach Hinterpommern zurückziehen und unsere Residenz in Dramburg oder Schievelbein nehmen, denn unsere Laufbahn wäre vollendet«. Und anderswo: »Mögen sich die deutschen Regierungen darüber nicht täuschen, es kocht etwas im Innern der Nation, und es wird lediglich von dem Verhalten der Regierungen selbst abhängen, ob dieses innere Feuer sich als wohlthätige Wärme äussert oder als verzehrende Flamme«. »Ein Volk erträgt augenblicklich viel, aber was es doch am wenigsten erträgt, ist das Gefühl sich vor sich selbst erniedrigt zu sehen«. Und ähnlich spricht sich Huber aus, indem er Eventualitäten ins Auge fasst, die statt der Durchführung des Rechts empfohlen werden: »Beide sind darin eine der andern würdig, dass sie dem vollen heissen Strom des Volksbewusstseins mit Eiseskälte und Bettelarmuth entgegentreten«. »Dass aber damit (der Durchführung der Vereinbarungen von 1851 und 1852 und des Londoner Protokolls) der fortgesetzten Dänisirung Schlesiens, den fortwährenden Gelüsten und Treiben der Incorporirung des einen oder beider Herzogthümer kein Ziel gesetzt wird — dass thatsächlich die Frage nach wie vor eine gegen Deutschland offene — nicht Wunde, sondern Beule und Schwäre bleibt — das kann wahrlich nur die absichtliche Selbsttäuschung einer muthlosen, frivolen, oder bornirten Diplomatie läugnen«. Und er fügt hinzu: »Ist aber die Bildung einer solchen wahrhaft monarchischen Partei eins der dringendsten Bedürfnisse der Zeit, so würde wieder die gemeinsam deutsche Sache und ein kräftiges Vorgehn des Königs in dieser Sache das beste, das einzig denkbare Feld zu einer solchen sein, die dann eben dadurch

statt einer politischen eine rein patriotische Partei würde«. Wendet sich diese Darlegung so hauptsächlich auf die Bedeutung der Sache für die inneren Zustände, so geht Frantz auf ihre Wichtigkeit für die auswärtigen Verhältnisse ein. Er bekämpft die Grossmachtspolitik, das System der Pentarchie, wobei Preussen immer nur eine traurige Rolle gespielt, immerdar fremden Interessen gedient, er will statt dessen ein Zusammengehen mit dem übrigen Deutschland, eine deutsche Politik mit und durch den Bund. Den Krieg hält er für nöthig: aber er scheut ihn auch nicht, fast wünscht er denselben: »ein Bundeskrieg wird uns ein neues Deutschland schaffen«. Huber denkt an die Möglichkeit eines Congresses, der das deutsche Recht anerkennt, schützt. Aber er schliesst: »Ob ein solcher Congress einen deutsch-europäischen Krieg verhindern kann, mag zweifelhaft sein; ohne jenen ist Krieg unvermeidlich, und dann giebt es für Deutschland keinen bessern, keinen gerechtern als diesen um Schleswig-Holstein«.

Ich stehe nicht auf dem politischen Standpunkt der beiden Verfasser; ich theile nicht die herbe Beurtheilung, die sie andern Richtungen zu Theil werden lassen; ich habe mich früher einmal mit entschiedenen Worten aussprechen müssen gegen Beschuldigungen, welche Huber gegen mir befreundete Männer erhoben. Aber ich erkenne gerne an, wie er hier und anderswo ein richtiges Verständniss zeigt für die Aufgaben, die Bedürfnisse der Zeit. Ich sehe in den beiden Schriften ein Zeugniss mehr, dass es in wahrhaft nationalen Fragen keine Parteigegensätze giebt, und dass die Angelegenheit Schleswig-Holsteins eine solche ist, die auch die Gegner zusammenführt. Nur völlige Verblendung

der extremsten Richtungen auf beiden Seiten macht eine Ausnahme. Hier haben wir es mit keiner derselben zu thun gehabt. Hier war uns die erfreuliche Aufgabe gegeben, Arbeiten verschiedener Art und von Männern verschiedenen Standpunkts zusammenzustellen, die alle ein Zeugniß geben, dass unsere deutsche Wissenschaft ihrer Aufgabe eingedenk ist*), allezeit der Wahrheit, dem Recht und dem nationalen Leben zu dienen.

G. Waitz.

Zoroastrische Studien. Abhandlungen zur Mythologie und Sagengeschichte des alten Iran von Fr. Windischmann. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Fr. Spiegel. Berlin, Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung (Harrwitz und Gossmann) 1863. XII u. 324 S. in Octav.

Der Tod Friedrich Windischmann's, geb. am 13. Dec. 1811 zu Aschaffenburg, des jüngsten und letzten Sohnes des besonders durch sein Werk »Die Philosophie im Fortgang der Weltgeschichte« bekannten Hieronymus W. und dessen Gattin Maria Anna, aus dem lombardischen

*) Auch zwei populäre Schriften: Flugblätter des schleswig-holsteinischen Vereins zu Erlangen. Nr. 1. Unseren Freunden auf dem Lande (mir in zweiter Auflage vorliegend, 11 Seiten in Octav); und: Hülfe für Schleswig-Holstein. Ein Neujahrsgross an unsere lieben Landsleute (Hannover, 15 S. in Octav) sind von Lehrern, die eine der Erlanger (Prof. Stintzing, einem gebornen Holsteiner), die andere unserer Universität, verfasst.

Geschlechte Pizzala, hat der römischen Kirche einen ihrer scharfsinnigsten Theologen und liebevollsten Seelsorger, der orientalischen Philologie und Religionskunde einen ihrer gelehrtesten Kenner entrissen. Der Verstorbne hatte in Bonn, wohin sein Vater 1818 berufen ward, bei Niebuhr, Welcker, Brandis, Lassen und den beiden Schlegel Philosophie und Philologie studirt, seit seiner Promotion zum Dr. der Phil. am 31. Juli 1832 sich der Theologie gewidmet. Der Hermes'sche Streit, der seinem Vater viele Unannehmlichkeiten zuzog, veranlasste ihn, die Erzdiöcese Cöln zu verlassen und mit seiner jüngsten Schwester nach München überzusiedeln. Hier wurde er am 2. Jan. 1836, als seine *Vindiciae Petrinae* erschienen waren, Doctor der Theologie und bald darauf Priester. Eine Berufung an das Lyceum in Freising zerschlug sich, als der Erzbischof ihn zum Domvicar und Secretär ernannte. Seiner Lehrthätigkeit, der er als ausserordentlicher Professor der Theologie seit dem April 1838 mit grossem Erfolg oblag, entthob ihn die Ernennung zum Domherrn, am 13. Febr. 1840, als diese Stelle durch die Erwählung des Dr. von Hofstätter zum Bischof von Passau erledigt war; bis zum Jahre 1855 war er sogar Generalvicar des Erzbischofs Karl August Grafen von Reisach. Die bairische Akademie hatte ihn schon 1842, die Brüsseler 1854 zum Mitgliede ernannt, und die Berufung nach Rom, behufs Herausgabe armenischer Kirchenschriften, machte seine Krankheit, die Nachwirkung eines früher überstandnen Nervenfiebers, zu nichte, welcher er am 23. August 1861 erlag*).

*) Eine in ermüdendem Predigtton verfasste Biographie W.'s erschien Augsburg bei Kranzfelder 1861. Eine andere, etwas ausführlichere, ist uns nicht zur Hand.

Die Werke, welche ihm die Philologie verdankt, sind folgende: *Didascaliae Plautinae* (rhein. Museum für Philologie) 1831; *Sancara sive de theologumenis Vedanticorum*. Bonnae 1833; Recensionen von Burnouf's *Commentaire sur le Yaçna* und Pott's etymologischen Forschungen (*Jenaer Literatur-Zeitung*) 1834; von Othmar Frank's *Vedantasara* (*Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik*) 1835; Ueber die armenische Literatur (*Tübinger theol. Quartalschrift*) 1835; die Grundlage des Armenischen im arischen Sprachstamm und Ueber den Somacultus der Arier (*Abhandlungen der bayr. Akad.*) 1844; Fortschritt der Sprachkunde und ihre gegenwärtige Aufgabe (*Rede in der Academie*) 1844; Beiträge zur Entzifferung der Keilschriften (*Münchener gelehrte Anzeigen*) 1845; über ein indisches philosophisches Gespräch (*Bulletin der Acad.*) 1846; Ursachen der arischen Völker (*Abhandlungen*) 1853; die persische Anahita oder Anaitis (daselbst) 1856; Mithra, ein Beitrag zur Mythengeschichte des Orients. Leipzig 1857 (*Abhandlungen der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft*); ein handschriftliches Glossarium Zendicum, welches aber nur höchst selten die Bedeutung der Wörter angiebt, befindet sich auf der Münchener Bibliothek (*Cod. Monac. oriental.* 349).

Seine oben verzeichnete letzte Schrift ist von der Art, dass sie Windischmann hinfort unter den ersten Kennern des persischen Alterthums einen Platz sichern wird, obwohl sie, wenn schon von Spiegels sachkundiger Hand bearbeitet, der letzten Revidirung des Verfassers entbehrt und dadurch mehr den Anschein einer Reihe von hie und da nicht vollendeten Abhandlungen, als eines zusammenhängenden Buches hat. Der Inhalt des Werkes erstreckt sich über die ver-

schiedensten Seiten der heiligen Literatur der Parsen, über das Alter der Bücher, über ihren angeblichen Urheber Zarathustra, über Geographie, Sagen, Mythen und Dogmen der Parsen.

Einer der Hauptzwecke aller dieser Abhandlungen scheint uns der zu sein, die Uebereinstimmung der Zeugnisse bei den Alten und der spätern parsischen Literaturwerke mit den heiligen Texten nachzuweisen, und diese Aufgabe ist glänzend gelöst. Aus den ausschweifendsten orientalischen Fabeleien ist mit Scharfsinn das zu Grund liegende Wahre herausgelöst, in den classischen Autoren, deren Reihe Xanthus der Lydier, dessen *Avdiaxà* und *Mayixà* der Verf. gegen Welcker und Andere als echt zu erweisen sucht, eröffnet, selbst den Dattel- oder Tamorisenreisern des Barsom's und den 21 ursprünglichen Nosk des Avesta auf die Spur gekommen.

Die Methode, welche W. bei seinen altpersischen Studien befolgt, ist damit bezeichnet: die traditionelle Literatur der Parsen steht in ununterbrochnem Zusammenhang mit den Urtexten, der Bundehesch, der noch immer vielfach als ein Buch voll grundloser Fabeleien gilt, ist, wie unser Werk zeigt, durchaus nach der *dîn*, d. h. den alten Texten, bearbeitet; was liegt hier näher, als bei der Ergründung des Avesta die Huzvareschübersetzung und alle jene spätern Schriften als erste und zuverlässigste Zeugen zu verhören? Hiemit hängt eine andre Frage zusammen. Es ist namentlich von den Forschern auf althebräischem Gebiet vielfach die Ansicht aufgestellt worden, dass der Bundehesch starke Einmischungen jüdischer Dinge enthalte, und das überraschende Zusammentreffen mancher That-sachen macht dies sehr wahrscheinlich. W. zeigt nun, dass alle diese Dinge auch schon in den

Zendtexten begründet sind, auch Meschia und Meschianeh, das erste Menschenpaar, das zwar nicht direct erwähnt wird, das man aber nicht auslassen kann, ohne in das System der Urtexte Verwirrung zu bringen. Hieraus scheint sich für W., nach mehrern Aeusserungen zu schliessen, die Folgerung zu ergeben, dass solche bei beiden Völkern sich findende Anschauungen auch beiderseits höhere Offenbarungen sind; für uns wird dagegen die Sache nur etwas verschoben, indem wir fragen, welche Beziehungen zwischen den Schriften des Alten Testaments und dem Avesta bestehn, und obwohl diese Frage noch nicht genügend erörtert ist, darf man sich doch wohl schon im Voraus zu der Ansicht hinneigen, dass jene alten semitischen Culturländer, welche die Arier einnahmen, wie sie ihre Künste und Gewerbe ihre Sieger lehrten, so auch einen nicht geringen Einfluss auf ihre Religion gehabt haben, der, wie uns scheint, mit der Zeit stärker ward und die auffallende Aehnlichkeit parsischer und jüdischer Gebräuche und Schriftthümer erklärt.

Das Vorzüglichste in W.s Buche ist wohl die fünfte Abhandlung, über das Alter des Systems und der Texte. Der Verf. verfolgt hier von dem Zeitpunkt aus, unter welchen die Abschliessung des Systems und die Abfassung der Texte nicht herabgerückt werden kann, schrittweise das Vorhandensein derselben in das Alterthum zurück. Für diejenigen, welche noch immer an der Identität der beiden Vistaspa's, nämlich des Zeitgenossen Zarathustra's und des Vaters des Darius, festhalten, wird hier zunächst gezeigt, dass die achämenischen Inschriften nicht nur im Allgemeinen die Religion des Zarathustra nicht als eine neue, sondern als eine allgemein verbreitete

und volksthümliche voraussetzen, sondern dass sich auch einzelne Wendungen und Ausdrücke in ihnen wiederholen, welche sich auch im Avesta finden. Bei dieser Gelegenheit kommt der Verf. auf die Berührung der Perser mit den Juden zu sprechen und legt dar, wie genau die Berichte der Bibel mit denen der altpersischen Denkmäler stimmen, und woher es kam, dass mehrere persische Regenten den Juden Schutz angedeihen liessen und ihrer Religion Ehrfurcht bezeigten. W. verfißt die Ansicht, der Ahasverosch im Buch Ezra (IV, 6) sei Kambyses, Artachschashta aber der falsche Smerdis; seine Gründe sind folgende: es findet sich keine Andeutung, dass Ahasverus nicht unmittelbar auf Cyrus gefolgt sei, es wäre auch unwahrscheinlich, dass von der langen Zeit zwischen Cyrus und Xerxes (wenn dieser Ahasverus wäre) nichts erwähnt würde; es ist ferner undenkbar, dass Zerubabel und Jesua, welche unter Cyrus den Tempelbau betrieben, von den Männern desselben Namens, die nach dem Stocken desselben ihn unter Darius wieder aufnahmen, verschieden wären, da dies der Schriftsteller bemerkt hätte, und wenn jener Darius Nothus wäre, beiden Juden ein zu hohes Alter zugewiesen werden müsste; dahingegen passe der Charakter des Cambyses zu dem den Bau hindernden Ahasverus, und dem falschen Smerdis, dem Feind antimagischer Culte, stehe es an, die Errichtung des Tempels zu untersagen. Bei der so oft schon *) verhandelten Frage, welcher persische König der Ahasverus der Bibel sei, kommt es darauf an, ob wir an-

*) Das Neueste über Ahasverus, besonders über den in den Esthertargumim erscheinenden, findet sich von Alois Müller in Heidenheim's Deutscher Vierteljahrsschrift für englische theologische Forschung und Critik II, 57.

nehmen wollen, dass, wie Niebuhr zeigt, persische Herrscher unter verschiedenen Namen auftreten; Astyages heisst im Buch Daniel Darius der Meder, aber Windischmann zeigt in seinem Werke selbst, dass jener Name wahrscheinlich derjenige der Familie ist, welche in irgend einer Weise mit der Sage von der Schlange Dahaka in Verbindung stand, und Darius könnte daher der Eigennamen des Königs gewesen sein. Mit Pseudosmerdis hat es eine andre Bewandniss; er hiess Gaumata, Cometes, und Bardija, Smerdis, nannte er sich nach dem Bruder des Kambyses, für den er sich ausgab; wenn ihn Ktesias *Σγενοδαδάτης* nennt, so dürfen wir bei diesem immer noch zu günstig beurtheilten Schriftsteller hierauf kein grosses Gewicht legen, und ausserdem kann jener Name (er bedeutet: vom Heiligen gegeben) ein schmeichelnder Ehrenname sein, der von den Magiern dem Usurpator oder von diesem sich selbst beigelegt ward. Gewiss ist, dass wir ohne zwingende Gründe nicht annehmen dürfen, die Achämeniden seien in der Bibel mit in der Bibel selbst wechselnden und mit andern Namen benannt als in den Keilinschriften und bei den Alten. Nun findet sich in der Bibel die Reihe Koresch, Darjavesch, Ahaschverosch, Artachsaschta, in den Keilinschriften Kurus, Dârayavus, Khsajârsa, Artakhsathra, bei den Alten Cyrus, Darius, Xerxes, Artaxerxes, also vollkommen übereinstimmend, denn auch der Name *אחשורוש* ist mit Xerxes und Khsajârsa identisch (s. Bénéfy, Keilinschriften S. 79). Wollen wir nun näher zeigen, dass diese Gleichsetzungen wirklich richtig sind, so wird es am besten sein, von einer negativen Untersuchung auszugehn. Dass Koresch Cyrus sei, hat noch Niemand bezweifelt. Darius könnte dem Namen nach Da-

rius Hystaspis oder Nothus sein. Letztres ist nicht möglich, weil man dann fast 120 Jahre am Tempelbau laborirt hätte; unter des Darius Nachfolger, der also nach der von uns bestrittenen Annahme Artaxerxes Mnemon sein müsste, lebte der Hohepriester Eljaschib, der Enkel des Jesua; dieser müsste alsdann um 150 Jahre von seinem Enkel getrennt liegen. Darius ist also der erste dieses Namens. Soweit stimmt Windischmann mit uns zusammen. Nun fragt es sich, wer ist Ahasverus, d. h. nach dem oben aufgestellten Satze sowohl der in Ezra wie in Esther erwähnte? Windischmann hält ihn für Kambyzes; dies ist nicht möglich, weil Kambyzes nach Herodot im 7. Jahre seiner Regierung in Aegypten war und im 5. Monat dieses Jahres sich erstach (Herod. 3, 66), Ahasverus aber nicht nur im 10. Monat des 7. Jahres die Esther heirathete (Esther 2, 15), sondern sogar am 13. Nisan des 12. Jahres sein nachher widerrufenes Mordedict erliess. Damit ist zugleich gegeben, dass Ahasverus nicht Pseudosmerdis sein kann. Artachschaschta kann ebenfalls nicht Smerdis sein, weil dieser kaum als Regent gerechnet werden kann. Windischmann muss also annehmen, dass der Ahasverus des Buches Ezra von dem des Buches Esther, dass ebenso der Artachschaschta Ezra IV, 7 von dem Könige dieses Namens Ezra VI, 14. VII, 1 und im Buch Nehemia verschieden sei, was ganz unzulässig ist. Nun ist noch eine Schwierigkeit zu beseitigen, welche auch W. irre geführt hat; sie liegt in Ezra IV, 6. 7. Der Tempelbau wird begonnen, die Samariter stören ihn und der Bau stockt bis ins zweite Jahr des Darius: »denn, heisst es V. 6, als Ahasverus König ward, im Anfang seines Königreichs, schrieben sie eine Anklage wider die von

Juda und Jerusalem« und V. 7: »und zu Artachschaschta schrieb Bislam u. s. w.« Hieraus scheint zu folgen, dass Ahasverus und Artachschaschta zwischen Cyrus und Darius fallen; es ist aber nicht der Fall. Der Brief des Artachschaschta spricht nur von der Verhinderung des Mauerbaus, welche geboten wird, weil die Juden als aufrührerisches Volk nicht in einer befestigten Stadt wohnen sollten. Es ist nun ausgemacht, dass die Bücher Ezra und Nehemia (wahrscheinlich auch die Chronik) von einem wohl in Assyrien gegen die Zeit der macedonischen Herrschaft hin lebenden Juden mit Benutzung von Urkunden und eigenhändigen Aufzeichnungen des Ezra und Nehemia bearbeitet sind; es hat somit die Annahme nicht die geringste Schwierigkeit, dass der Redactor eine der ihm vorliegenden Urkunden an einer falschen Stelle angebracht hat, indem er das in ihr enthaltne Verbot des Mauerbaus auf den Tempelbau bezog und sich dadurch verleiten liess, auch dem Könige, der diesen Firman erliess, sowie seinem nächsten Vorgänger die unrichtige Stelle zwischen Cyrus und Darius anzuweisen. Es ist längst bemerkt, dass Ezra IV, 24 sich an IV, 5 anschliesst, und die Erzählung ganz in Ordnung ist, sobald man 6 — 23 an eine andre Stelle rückt. Es scheint sogar aus V, 16 hervorzugehn, dass der Tempelbau überhaupt nie gestockt habe; denn die Samariter durften ihn nicht hindern, da man ihnen das Gebot des Cyrus vorhalten konnte: ihre Anfeindungen hätten sich dann nur, wie im Buch Nehemia erzählt wird, auf den Mauerbau bezogen; erst der persische Landpfleger Tatnai fühlte sich bemüssigt, sich von der Existenz der Urkunde des Cyrus über den Tempelbau zu überzeugen. Man kann hier entgegenhalten, dass

nicht der Redactor, sondern schon seine Quelle diese Verwechslung sich habe zu Schulden kommen lassen, dass diese Quelle aber eine gleichzeitige gewesen sei, wie aus V, 4 (da sagten wir ihnen) hervorgehe. Aber auch dieser Einwurf beseitigt sich dadurch, dass wir für das chaldäische Stück IV, 8—VI, 18 zwei Urkunden annehmen, was ebenfalls nicht beanstandet werden kann, da auch nachher (VII, 12—26) wieder eine chaldäische Urkunde vorliegt. Statt nun die eine, von Cap. V an beginnende, unmittelbar an IV, 5 anzuknüpfen, wurde die andre vorangestellt, wodurch einerseits vor Cap. V der die Erzählung wieder aufnehmende Vers (IV, 24), der vom Redactor ebenfalls chaldäisch geschrieben ist, um den Tenor der Erzählung nicht zu unterbrechen, andererseits eine kleine Einleitung (IV, 6. 7) nöthig ward, um die Briefe einzufügen. Dass nun Vers 8, der noch nicht zu den Briefen gehört, auch schon chaldäisch geschrieben ist, kann nicht auffallen, da er gleichsam die Ueberschrift zu dem Brief des Rehum ist und aus den Worten, welche in den chaldäischen 9—11 vorkommen, zusammengesetzt ist. Die Sache stellt sich also folgendermassen: der Tempelbau wird begonnen und durch die Anfeuerung der Profeten beschleunigt in 17 Jahren vollendet. Als man auch die Stadt zu befestigen anfangt, ward auf Betrieb der Samariter der Mauerbau von Artachschashta verboten, später aber auf Fürbitten des Nehemia wieder erlaubt und trotz der Anfeindungen der Samariter, Araber und Ammoniter vollendet. Dass der Artachschashta IV, 7 von dem VI, 14. VII, 1 erwähnten verschieden sei, ist äusserst schwer anzunehmen, es würde gewiss bei der sonstigen Ausführlichkeit der Erzählung besonders bemerkt

sein. Hatte der Redactor aber den Artachschaschta hier (IV, 7) eingeführt, so fand er auch nöthig, noch den Ahasverus vor ihm zu nennen, obwohl er nichts von ihm zu sagen weiss, als dass man an ihn geschrieben habe.

Es wird Jedermann zugeben, dass die Stelle sehr schwierig ist. Der eine, unseres Erachtens nicht wohl mögliche Ausweg ist, vor und hinter Darius jedesmal einen Ahasverus und Artachschaschta anzusetzen; dort ständen diese Namen dann für Kambyses und Smerdis, hier für Xerxes und Artaxerxes; der andre Ausweg ist der oben dargelegte, und da wir durch ihn die Uebereinstimmung der biblischen und profanen Königsreihe, sowie einen einfachen Verlauf der Begebenheiten erreichen, da wir ferner durch ihn dem Redactor nur ein nicht bedeutendes Versehen, das freilich einige Auseinandersetzungen nothwendig machte, zuzuschreiben genöthigt sind, so empfiehlt sich derselbe als der bessere.

Von den Achämeniden zurück, bespricht W. die medische Dynastie, über deren Schlangennamen (Astyages ist bekanntlich das bactrische azhi dahâka) einige treffende Vermuthungen aufgestellt werden, und endlich die Erzählung des Buches Tobit mit dem Asmodäus, den W. für den Aêshma daêva hält, welche uns in das 7. Jahrh. vor Chr., in die Zeit vor dem Fall Nineveh's zurückführt, wenn wir von der Abfassungszeit des Buches absehn und nur Periode und Ort der Erzählung, sowie die treue Schilderung medischer Zustände berücksichtigen.

Sodann wird in einem 2. Capitel die magische Chronologie erläutert, und hier zeigt W. seine Combinationsgabe und Gründlichkeit aufs Glänzendste. Die Sadder berichten, dass Zara-

thustra in der Mitte der Zeit geboren worden sei, 3000 Jahr nach Gajomart, 3000 Jahre vor dem Einbrechen des jüngsten Tages und dem Aufstehen des dritten Profeten Sosiosch. Der Bundehesch giebt nun im 34. Cap. (Westergaard 80, 15 ff.) eine chronologische Tafel der Weltgeschichte bis auf seine Zeit, nach welcher aber die 3000 Jahre nicht herauskommen. Zuerst verlaufen die 3000 Jahre der unsichtbaren Schöpfung, der minoi de koyemanashn, dann lebt Gajomart 3000 Jahre glücklich, bis die Zeit der Mischung von Gut und Böse eintritt (unter der Herrschaft von Widder, Stier, Fische, Krebs, Löwe, Aehre). Unter der Herrschaft der Wage werden dann folgende Zahlen aufgeführt: bis zum Tod Gajomarts 30, bis zur ersten Zeugung durch Meschia und Meschianeh 50, weiterhin 93 (ohne weitere Bestimmung), Tahmuraf 30, Jam 716 Jahre, 6 Monate. Um diese Reihe zu vervollständigen, d. h. die Zahl 1000 zu erhalten, fügt W. nach Bund. 33, 8 das Wachsen der Reivasstaude aus dem Samen Gajomarts während 40 Jahren, den Hosching nach dem Dschamaspnameh und Mudschnil mit ebenfalls 40 Jahren vor Tahmuraf ein, und erklärt die unbestimmten 93 Jahre durch die Lebenszeit des Frevak und Siamak. So erhalten wir wirklich 999 Jahre und 6 Monate; da nun die Reivasstaude im Monat Mithra, dem siebenten des Jahres, aufwuchs, so müssen wir die 6 vorhergehenden Monate noch addiren und es resultiren gerade 1000 Jahre. Das zweite Tausend unter der Herrschaft des Skorpions füllt der Tyrann Dahaka aus, das dritte unter der Herrschaft des Centauren (arcitenens) vertheilt der Bundehesch folgendermassen: Fretun und Airitsch 500, Minotschehr

und Afrasiab 120, Zab 5, Kobad 15, Kaus 150, Chosru 60, Lohrasp 120, Vistasp bis zum Kommen des Zarathustra 30 Jahre, was wiederum ein Jt. ausfüllt. Dieselbe Zahl ergibt sich aus der Stammtafel des Zarathustra (Bund. 79, 4—80, 15); von dem Vater des Profeten bis zurück zu Minotschehr sind 13, von Manosqarnar, des Letztern Vater, zurück zu Fretun sind 12, von diesem bis Jam 10, von diesem bis Gajomart 5, also im Ganzen 40 Generationen; jede zu 75 Jahren gerechnet, ergibt wiederum die Zahl 3000. Hiebei macht W. darauf aufmerksam, dass die Zeit von Jima, dem gefallen ersten Könige der Menschen, bis Zarathustra gerade so 35 Generationen, wie von Adam bis David, der als königlicher Profet die Rolle des Zarathustra und Vistaspa vereinigt und nach parsischer Berechnung auch Zeitgenosse der iranischen Profeten war, 34 gezählt werden, und dass beide, David und Zarathustra, am Ende des 3. Jt's nach dem Beginn der irdischen Schöpfung stehn; dass auch innerhalb dieser Zeiträume kleinere Abschnitte in der Tradition der Parsen und Hebräer übereinstimmen. In die Zeitrechnung nach Zarathustra ist einige Unordnung getreten, indem z. B. zwischen Alexander und Zarathustra nur 178 Jahre gerechnet werden, was selbst dann zu kurz wäre, wenn man den Zarathustrischen Vistaspa für den Vater des Darius hielte. Die überlieferte, durch die heiligen Texte bestätigte Reihe geht bis zu Humai, der Tochter des Isfendar, des Sohnes Vistaspas, und umfasst seit dem Kommen des Gesetzes 152 Jahre. Von hier an, wo also die heilige Ueberlieferung abbricht, springt das Buch über bis Darai Tschihrazatan (Darius Ochus), es sind

also ausser dem Zeitraum zwischen Humai und Cyrus 113 Jahre achämenischer Herrschaft ausgelassen, und die Zeit von diesem Darius bis Alexander ist obendrein von 93 auf 26 Jahre, sowie die Zeit der askanidischen Herrschaft von 542 auf 264 Jahre herabgesetzt. Auf diese Art erhalten wir als Zeitraum zwischen Zarathustra und Muhammed nur c. 900 Jahre, während, wenn ersterer in Davids Zeit fällt, wie der Mudschmil angiebt, wenigstens 1600 Jahre verflossen sein müssten. Als Ursache dieser Verwirrung vermuthet W. den Umstand, dass die Achämeniden, welche unter Darius I. mit den Magiern in Opposition getreten waren, absichtlich ignorirt wurden, bis erst Darius Ochus, unter dessen Vater der Cultus des Mithra und der Anahita blühte, Gnade fand; dass ferner die Chronologie beschnitten wurde, weil man den verheissenen Profeten, der 1000 Jahre nach Zarathustra kommen sollte, vergeblich erwartet hatte und sein Erscheinen weiter vertagte bis in die Zeit nach den Sasaniden, wo man auf ihn hoffte. da nun sichtbarlich der Tazier Zohak in Gestalt des Islam losgebrochen war.

Sehr wichtig für die Beurtheilung und Kenntniss des Bundehesch und des persischen Religionssystems überhaupt ist die vollständige Uebersetzung dieses merkwürdigen Buches. Es scheint, dass W. dieselbe, wie er es wirklich an einigen Stellen gethan hat, von sachlichen und sprachlichen Erläuterungen begleitet in sein Werk verweben wollte, indessen ist schon eine gute Uebersetzung bei Huzvaresch'schriften von bedeutendem Nutzen, indem man die Wörter, deren Schatz für uns noch recht unzugänglich ist, leichter wiedererkennt, sobald man ihre Bedeu-

tung weiss. Die Transscription ist etwas eigenthümlich, indem W. nur dann einen Vocal ausdrückt, wenn er im Original plene geschrieben ist. Dass sich mitunter Fehler in der Umschreibung finden, wie die Verwechslung der beiden sehr ähnlichen Zeichen s und ç am Ende (vgl. S. 225 anaçpas statt anaçpaç, vars statt varç, pshvahisn statt pçkhvahisn, S. 226) oder der mit einem Zeichen geschriebnen a, h, kh (vgl. S. 169 drât, was mit altb. drâta zusammengestellt wird, während es drkht, درخت zu schreiben wäre), darf uns nicht wundern bei einer Sprache, wo der verhältnissmässig beste Kenner noch so viel unsichern Boden unter sich hat. Wir dürfen uns hier einer nähern Besprechung der Bundehesübersetzung W.s enthalten, da der Herausgeber in der Vorrede eine weitere Auslassung über dieselbe versprochen hat, und wollen hier zum Schluss noch ein nicht unwichtiges Versehen erwähnen. Jascht 13, 144 werden neben den Ariern, Turaniern, Solymern und Daern Çâininâm daqyunâm genannt; W. bezieht dies, von Anquetil abweichend, der die Soana vergleicht, auf die Chinesen, indem er das Wort für identisch hält mit dem spätern چین, das auch im Bundehesch (38, 4) vorkommt. Es wäre recht gut möglich, dass die Chinesen den Bactriern bekannt gewesen, wenn es auch nur die Cina der Inder wären, welche nordwestlich von Indien wohnten und durch deren Land der Weg nach China ging (vgl. A. Weber, Abh. der Berliner Acad. 1860 S. 299); allein dem steht entgegen, dass einmal ç nicht ohne weiteres zu c werden kann, dass der Vocal von çâini umgelautetes â, nicht î ist, und, was wichtiger ist, dass der Name der Chinesen erst von der

Tshindynastie (255—209 vor Chr.), die freilich aus dem Westen stammte, aber schwerlich jene Benennung früher, als sie den Thron bestieg, veranlasst hat, herrührt, also aus einer Zeit, in welcher der Canon längst abgeschlossen war.

Die Besprechung eines Werkes wird immer mehr dazu hinneigen, etwaige Fehler oder Versehen in demselben hervorzuheben, als sich in Lob zu ergehen; das letztre würden wir hier gern vornehmen, wenn ein solches dem Namen Windischmanns eine höhere Stelle verschaffen könnte, als ihm durch dessen Werke und besonders das vorliegende Buch gesichert ist.

Ferd. Justi.

Musée Teyler. Catalogue systématique de la Collection paléontologique par T. C. Winkler. Première Livraison. Harlem. Les héritiers Loosjes. 1863. IV und 123 S. in gr. Octav.

Ausser dem Smithsonian Institute, welches 1846 aus der Erbschaft von J. Smithson mit einem Capital von nahe einer Million Thaler in Washington zum Nutzen der Wissenschaft eröffnet wurde, ist kaum eine aus Privatmitteln gegründete wissenschaftliche Einrichtung vorhanden, welche wie das aus dem Vermächtniss von Pieter Teyler van der Hulst († 1778) in Harlem errichtete Institut über grosse Geldmittel verfügt. Diese Anstalt, welche die alte Liebe der Holländer zur Wissenschaft glänzend bewährt, soll fast alle Zweige des Wissens und der Kunst pflegen und besitzt überdies ausser

naturwissenschaftlichen Sammlungen, ein Museum neuerer Oelgemälde und eine schöne Bibliothek. Die erste Abtheilung des Instituts ist der Theologie gewidmet und hat seit 1781 35 Bände mit darauf bezüglichen Preisschriften veröffentlicht (Verhandeligen raakende den natuurlyken en geopenbaarden Godsdienst uitgegeven door Teyler's godgeleerd Genootschap). Die zweite Abtheilung desselben aber, welche die Geschichte und Naturwissenschaften umfasst, hat ausser den Verhandelingen uitgegeven door Teylers tweede Genootschap, welche seit 1781 regelmässig erscheinen (bis 1862 34 Bde 4.), ein prächtiges, in paläontologischer Hinsicht ganz vorzügliches Museum und eine u. A. durch die grosse van Marum'sche Electrisirmaschine bekannte physikalische Sammlung.

So grossartig auch die auf den Ankauf von Petrefacten verwendeten Summen sind, so konnten dieselben bisher nur schwierig für die Wissenschaft benutzt werden, da die Aufstellung sehr mangelhaft und eigentlich ordnungslos war, weil die Directoren der Stiftung sich nicht entschliessen konnten an ihrem Museum irgend ein mit der Ordnung beauftragtes wissenschaftliches Personal anzustellen. Um so dankbarer muss die Gelehrtenwelt unserm Verfasser, dem sehr beschäftigten Arzte Winkler in Harlem sein, dass er alle seine Musse auf die Ordnung und wissenschaftliche Verwerthung der ausserordentlichen paläontologischen Schätze, welche das Teylersche Institut besitzt, uneigennützig verwendet und bereits daraus mehrere fossile Fische in den Abhandlungen der Harlemer Gesellschaft der Wissenschaften beschrieben und in schönen Abbildungen dargestellt hat.

Besonders an fossilen Wirbelthieren findet man im Museum Teylerianum, oder im Teyler wie man in Harlem sagt, ganz besondere Reichthümer; da sieht man die schönsten Ichthyosauren und Gaviale, Archeosauren und Labyrinthodonten, Mososauren und Schildkröten von Maastricht, den wunderbaren Scheuchzer'schen *Homo diluvii testis*, grosse Schätze von Pterodactylen, von Fischen und Ammoniten aus Solenhofen, Insecten von Oeningen, den Oberkiefer vom *Dinotherium* u. s. w. Alles sind Prachtsachen und theilweis noch dadurch berühmt und wichtig, dass sie die Originalexemplare eines Camper's, Cuvier's, Agassiz', Bronn's, H. von Meyer's u. A. bildeten.

Etwa zwölftausend Objecte in 144 Schiebladen fand Winkler vor, als er im Jahre 1861 sein dankenswerthes Werk begann; von alle diesen Schätzen waren aber nur höchstens fünfhundert bestimmt, und nur die Reichhaltigkeit der unter Dr. Lubbach blühenden Teyler'schen Bibliothek machten es möglich die fehlenden Bestimmungen durch mühsame Arbeit nachzutragen.

Vorerst theilt der Verf. die Petrefacten nach den drei grossen Perioden in paläozoische, mesozoische und kainozoische und ordnet jede dieser Abtheilungen dann nach botanischen und zoologischen Principien ohne weitere Rücksicht auf ihr Vorkommen in den einzelnen Formationen. Wie Pictet und Bronn nimmt der Vf. also in seiner Anordnung eine Mittelstellung zwischen der sogen. geognostischen und zoologischen Behandlung der Paläontologie ein, welche für die practischen Bedürfnisse auch sicher die geeignetste sein mag. Jeder Gegenstand

trägt seine Katalognummer, und im Katalog ist ausserdem bemerkt, in welchem Wandschrank, Glaskasten oder welcher Schieblade derselbe zu finden ist.

Die erste vorliegende Lieferung des sehr elegant ausgestatteten Catalogs zählt die Petrefacten der paläozoischen Periode auf, wo der grosse Reichthum des Museums an fossilen Pflanzen und Trilobiten besonders hervortritt. Bei dem Gebrauch in der Sammlung werden die bei jeder Art angeführten Vergleichsstellen aus den Hauptschriftstellern sicher erwünscht sein.

Keferstein.

Acta et decreta concilii provinciae Pragensis anno domini MDCCCLX. pontificatus Pii papae IX. decimo quinto celebrati. Pragae, in aedibus Caroli Bellmann. MDCCCLXIII. 376 Seiten in Quart.

Gemäss der Aufforderung des Papstes Pius IX. an die Versammlung der deutschen Erzbischöfe zu Würzburg 1849, der Verordnung des Tridentiner Concils gemäss die Abhaltung von Provinzialsynoden nicht zu vernachlässigen, hat der Erzbischof von Prag, der Cardinal Friedrich Schwarzenberg, ein Concil seiner Erzdiöces 1860 abgehalten, und darauf so mannichfaltige und wichtige Gegenstände zur Sprache gebracht, dass man ihn unter diejenigen katholischen Oberhirten rechnen muss, welche eifrig an einer neuen Belebung des katholischen Kirchenthums arbeiten. Die Materien, welche von

dieser Provinzialsynode behandelt worden sind, lauten de sacerdotio, de fide et institutione catholica, de cultu divino, de sacramentis, de fabrica et suppellectili ecclesiastica, de regimine ecclesiastico, de regularibus, de bonis ecclesiasticis. Als Zweck ihrer Einberufung giebt die Synode an ad catholicam religionem amplificandam, ad ecclesiasticam disciplinam retinendam et instaurandam, ad pietatem morumque honestatem fovendam et excitandam, ad grassantes errores radicitus extirpandos, atque ad vesanae incredulitatis pestem profligandam. Welchen Weg die Synode zur Erreichung dieses Zieles einschlägt, sieht man daraus, dass sie zur Heranbildung tüchtiger Geistlicher Knabenseminare und zwar vorzugsweise mit ärmern Knaben empfiehlt. Ein geistlicher Stand, welcher seiner Zeit fremd gegenübersteht, kann auf dieselbe nicht einwirken. Innumeri proh dolor errores et impiissima commenta de veritatibus maxime necessariis hiedum inter fideles sparguntur adeo, ut mendacium quasi thronum sibi in medio terrae erexerit, eoque passim seductorum perversitas pervenit, ut non solum divinam veritatem quasi tenebras vel superstitionem traducere minime vereantur, sed, abjecto prorsus omni dignitatis humanae sensu, nullam plane existere jactitent revelationem, nullamque religiosae veritatis certitudinem et auctoritatem, quo asserto cunctorum ubique salus corrui, et humani generis societas misere perit, klagt Verf., wie viel aber an dem in der katholischen Kirche herrschenden Unglauben die für unsere Zeit unzweckmässige Bildung ihrer Geistlichkeit schuld sei, lässt sich leicht ermessen.

Es wird auf eine zweckmässige Weise auf

Predigt und Katechismusunterricht gedungen, aber daneben wird der Umgang mit Akatholiken widerrathen, Pathenstelle bei ihnen zu vertreten, Mischehen mit ihnen einzugehen untersagt. Den Akatholiken wird, wo sie keinen eigenen Kirchhof haben, nur ein abgesonderter Platz auf dem katholischen Kirchhofe eingeräumt, und Geistliche und Laien werden ermahnt, sich aller Theilnahme an den Leichenfeierlichkeiten derselben zu enthalten. Diese exclusive Stellung gegen den Protestantismus macht aber den Katholicismus grade unpraktisch. Der Protestantismus setzt als das Erste die innere Kirche mit dem durch die Gnadenmittel des Wortes und des Sacramentes in der Kirche lebendig gegenwärtigen Gottmenschen, worin die göttliche und unversiegbare Lebenskraft der christlichen Kirche liegt. Dagegen sieht die Synode den römischen Bischof mit seinen weltlichen Besitzungen als die Grundlage der Kirche an, und erklärt dadurch dieselbe für ein menschliches Institut. Der Auflösungsprocess in unserer Zeit wird mit scharfen und starken Zügen vor Augen gestellt, aber die Wiederherstellung einer Priesterherrschaft, welche nicht mehr an der Zeit ist, dürfte denselben eher fördern, als hemmen.

Holzhausen.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

4. Stück.

27. Januar 1864.

Vorlesungen über Zahlentheorie von P. G. Lejeune-Dirichlet. Herausgegeben von R. Dedekind. Braunschweig, Friedr. Vieweg und Sohn. 1863.

Der unterzeichnete Herausgeber besuchte als Privatdocent an der Universität Göttingen im Winter 1856—1857 eine Vorlesung Dirichlet's über Zahlentheorie, welche, obwohl mit den Elementen beginnend, hauptsächlich der Theorie der quadratischen Formen gewidmet war und dieselbe vollständiger als in früheren Jahren behandelte. Die täglich nach der Vorlesung von ihm aufgeschriebenen kurzen Notizen, welche fast nur die Hauptmomente der Beweise enthielten und selbstverständlich durchaus nicht zur Publication bestimmt waren, wurden von Dirichlet durchgesehen, welcher damals mit dem Gedanken einer Herausgabe dieser Vorlesung umging und sich auf diese Weise einen Ueberblick über die Ausdehnung der einzelnen Theile zu verschaffen suchte; es ist bekannt, dass er selbst seine Vorlesungen nie schriftlich ausarbeitete.

Da die Mannichfaltigkeit der Methoden, welche zum Beweise eines und desselben Satzes dienen, einen Hauptreiz der Zahlentheorie bildet, und die Elemente in jener Vorlesung überhaupt nur kurz behandelt werden konnten, so lag es nicht im Sinne Dirichlet's, sich bei der Herausgabe eines Lehrbuchs der Zahlentheorie auf den Inhalt dieser Vorlesung zu beschränken, sondern er äusserte die Absicht, manche Vervollständigungen hinzufügen zu wollen, durch welche das Werk sich zu einem abgerundeten Ganzen gestalten sollte. Als die Hoffnung, ein solches Werk zu besitzen, durch den zu frühen Tod Dirichlet's vereitelt war, unternahm es nach mehrfacher Aufforderung der Unterzeichneten, mit Zugrundelegung des oben erwähnten Heftes, aber mit Rücksicht auf Vervollständigungen der genannten Art, Dirichlet's Vorlesungen in möglichst getreuer Form wiederherzustellen und zu veröffentlichen. Das vorliegende Werk ist das Resultat seiner mehrjährigen Arbeit.

Was die äussere Form betrifft, so schien es nothwendig, durch Eintheilung in Abschnitte und Paragraphen den Ueberblick zu erleichtern; der erste Abschnitt handelt von der Theilbarkeit, der zweite von der Congruenz der Zahlen, der dritte von den quadratischen Resten; in dem vierten sind die Elemente der Theorie der binären quadratischen Formen dargestellt, und der fünfte enthält die zuerst von Dirichlet gegebene Auflösung des Problems, die Anzahl der Classen zu bestimmen, in welche die binären quadratischen Formen von gegebener Determinante zerfallen. Neben der eigentlichen Hauptvorlesung hielt Dirichlet eine Supplementar-Vorlesung, in welcher einige wichtige, andern Gebieten angehörige Hilfssätze bewiesen wurden; diese Tren-

nung ist beibehalten, um den für den Anfänger ohnehin nicht so leicht zu fassenden Gedankengang des fünften Abschnitts nicht zu unterbrechen; der Inhalt dieser Nebenvorlesung ist in den drei ersten Supplementen wiedergegeben. Die folgenden Supplemente (IV — IX) sind Zusätze, durch welche der Herausgeber das Gebiet des behandelten Stoffes in dem obigen Sinn abzurunden versucht hat. Unter diesen bilden die Supplemente IV, VI, VIII im Wesentlichen nur Reproduktionen von bekannten Dirichlet'schen Abhandlungen; die übrigen sind ohne ein solches Vorbild ausgearbeitet, behandeln aber ebenfalls fast ausschliesslich schon bekannte Gegenstände. Ebenso sind die letzten Paragraphen (105—110) des fünften Abschnitts lediglich zur Vervollständigung hinzugefügt; auch in den vorhergehenden Abschnitten ist manches Einzelne enthalten, was der Herausgeber theils aus ältern Vorlesungsheften entlehnt, theils nach eigenem Ermessen hinzugesetzt hat; doch verlohnt es sich nicht der Mühe, Alles aufzuzählen.

Gänzlich ausgeschlossen ist die Lehre von der Composition der Formen, weil die einzige hierauf unmittelbar bezügliche Abhandlung Dirichlet's (*De formarum binariarum secundi gradus compositione*. 1841) nur den ersten Fundamentalsatz behandelt, weshalb der Herausgeber befürchten musste, bei einer vollständigen Darstellung dieser Theorie sich zu weit von dem ursprünglichen Zweck der ganzen Herausgabe zu entfernen.

Die Ausarbeitung der ersten Abschnitte ist absichtlich ausführlicher gehalten als die der spätern, um den Anfänger allmählich mehr und mehr auf seine eigenen Kräfte anzuweisen, und namentlich hat der Herausgeber geglaubt, in

den von ihm hinzugefügten Theilen sich bedeutend kürzer fassen zu dürfen.

R. Dedekind.

J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Sechszehnter Band, erstes und zweites Heft. Herausgegeben von A. F. W. Preusser. München. Verlag der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1863.

Die vortreffliche Sammlung von Präjudicien höchster deutscher Gerichte ist mit dem sechszehnten Bande in andere Hände übergegangen. Sie war begonnen von einem Manne, welcher als Rechtslehrer, als Deutscher und als Mensch einen unvergänglichen Namen in der Geschichte des weiteren und seines engeren Vaterlandes sich erworben hat. Sie war ausgeführt in einer Weise, dass sie noch derzeit allen ähnlichen Sammlungen als Musterbild in Präcision und Correctheit voranleuchtet: ausgeführt mit Umsicht und Mässigung in der Kritik einzelner Entscheidungen. Nach dem Tode des unvergesslichen Stifters hat sein würdiger Sohn eine Reihe von Jahren hindurch die Schöpfung seines Vaters in dessen Geiste fortgesetzt, bis auch ihn andere Berufsarbeiten von einem Werke entfernten, dessen getreue Fortsetzung eine namhafte Zeit in Anspruch nimmt. Ihnen ist ein Mann in der Redaction gefolgt, welcher in Deutschlands Gauen als einer der ersten praktischen Juristen seiner nordischen Heimath bekannt ist, und welchem die Calamität der nordelbischen

Herzogthümer seit Anfang des vorigen Jahrzehnts eine unfreiwillige Musse geschenkt hat. Wir verdanken also diese Uebnahme der Redaction — den Dänen. Diesmal kein Danaergeschenk! Es bedarf kaum der Bemerkung, dass das Werk im Geiste der Vorgänger fortgesetzt wird, wovon die beiden ersten Hefte ein sprechendes Zeugniß geben. Möge demselben die Theilnahme nicht bloss des juristischen Publicums, sondern auch seiner Mitarbeiter erhalten bleiben!

An diese allgemeinen Wünsche wollen wir einen ganz speciellen Wunsch anknüpfen. Es ist der, dass es dem Hrn Redacteur gefallen möge; bei den Einsendungen auf eine genaue Bezeichnung der Rubriken zu halten. Die Engländer sind darin absolute Muster: den Deutschen scheint es nur darauf anzukommen, Wo und Was entschieden ward, nicht aber Wem. Und doch ist es das Bequemste, eine namhafte Entscheidung unter der Rubrik der Parteien anzuführen, unter welchen sie ergangen ist. Den Redacteur trifft freilich in diesem Punkte eine weit geringere Schuld als seine Einsender.— Da es unmöglich ist, bei einem Werke der vorliegenden Art denselben die Correcturbogen zuzusenden, so sollte wenigstens das Mittel, welches manchen Fehlern abhelfen würde, nämlich die Parteinamen lateinisch zu schreiben, nicht unbeachtet gelassen werden. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Bemerkung liefern die sämtlichen aus »handschriftlicher Mittheilung« stammenden Präjudicien des OAG. zu Lübeck im zweiten Hefte. Es steht p. 244 »Glate« statt »Plate«, p. 256 »Boir, Lagrange« statt »Boix Lagrange« — und dieser Fehler trifft den Redacteur —, p. 315 »Martius« statt »Martens«, und überdies, was lediglich der Sorglosigkeit des Einsenders

beizumessen, ward die Sache als »Lübeckische« bezeichnet, während sie eine »Hamburgische« ist. Wenn das so fortgeht, so wird das Verzeichniss der Fehler in den Unterschriften der Entscheidungen des OAG. zu Lübeck, welches die Verlagshandlung aus den ersten fünfzehn Bänden hat anfertigen lassen, unglaublich vermehrt werden, und sich beim dreissigsten Bande schwerlich Jemand finden, welcher die Säuberung des Augiasstalls zu übernehmen geneigt wäre.

Eine Kritik des Neuen, was die Rechtswissenschaft aus den vorliegenden Heften gewonnen haben dürfte, liegt ausserhalb der einer Anzeige gesteckten Grenzen. Auf Zweierlei wollen wir jedoch aufmerksam machen. Einmal auf die Ausführung des OAG. zu Rostock Nr. 90, welches die Klagenverjährung nach dem Recht des Processortes beurtheilt, während das Bd. 13 Nr. 5 angeführte Material den Nachweis liefert, dass die Juristenfacultäten zu Göttingen und Jena und das OAG. zu Lübeck, letzteres in constanter Rechtsprechung bis auf die neuste Zeit (vergl. in der Hamb. Ger. Z. 1861. Nr. 1. S. 8 z. E. Warncke w. Wille) den Ort der Entstehung des Rechtsverhältnisses als massgebend erachtet. Bei den Fortschritten des Verkehrs wird diese Streitfrage eine von Jahr zu Jahr grössere Bedeutung erhalten, und wir gestatten uns, unsere deutschen Leser darauf hinzuweisen, dass in England die Frage ebenfalls viel bestritten ist, und nach langen Disceptationen für den Processort entschieden ward, worüber die trefflichen Ausführungen, u. A. von Lord Brougham, bei Tudor in dessen leading cases nachzulesen sind. Die zweite Entscheidung betrifft eine Frage, welche nicht von, sondern für das OAG. zu Lübeck von

der Juristenfacultät zu Leipzig entschieden ward, welche den in zweiter Instanz von der zu Jena gefällten Spruch bestätigte. Sie steht Nr. 119 und betrifft die Frage, ob an einem Ort, wo der jüdische Glaube aufgehört hat, ein Hinderniss der Eheschliessung zu sein, wie nach dem Gesetz vom 9. Novbr. 1850 in Frankfurt, ein Jude das Recht hat, durch Verweigerung seiner Einwilligung die Ehe seines Sohnes mit einer Christin absolut zu hindern. Das Stadt-Gericht zu Frankfurt hatte diese Frage verneint, die beiden Rechtsfacultäten haben sie bejaht. Wir empfehlen die Gründe, aus welchen dieses geschehen ist, der Prüfung des denkenden Lesers.

On *Welwitschia*, a new genus of Gnetaceae, by Jos. Dalt. Hooker. London 1863. 48 S. und 14 Taf. in 4. (Sep. Abdruck aus den Transactions of the Linnean society. Vol. 24).

Von Benguela bis zu den Küstenlandschaften westlich von der Kalahari - Wüste (14° bis 25° S. Br.) ist ein sonderbares Gewächs verbreitet, welches aus einer mächtigen Holzmasse besteht, die, ähnlich wie bei den Zwergpalmen, fast ganz in den Erdboden eingesenkt ist, und ausser den Blüten nur zwei schilfähnliche, schlaff niedergestreckte, aber unvergängliche Blätter entwickelt. Die Dimensionen dieser Pflanze, die von den Eingebornen am Cap Negro Tumbo genannt wird und nun nach ihrem Entdecker *Welwitschia* heisst, sind sehr bedeutend: die flache, nur wenige Zoll aus dem Boden hervorragende Holztafel, welche nach abwärts gegen die Pfahlwurzel

sich konisch verschmälert, misst zuweilen 12—14' im Umfang, die Blätter, gewöhnlich der Länge nach in Segmente zerschlitzt, werden 6', nach einer anderen Nachricht sogar 2 bis 3 Faden lang. Allein weit merkwürdiger als die äussere Gestaltung ist der Bau der Welwitschia, und wenn man bemerkt hat, dass seit der Entdeckung der Rafflesia im Anfang dieses Jahrhunderts kein botanischer Fund gleiches Interesse erregt habe, so kann man doch mit demselben Rechte im Hinblick auf die vorliegende Schrift hinzufügen, dass in beiden Fällen, wie damals von R. Brown, so jetzt vom jüngeren Hooker, die Bedeutung des Gegenstandes sofort von den competentesten Gelehrten erkannt, aber auch durch ihre Untersuchung gleichsam erschöpft worden ist.

Das Verhältniss des entdeckenden Sammlers zu dem seine Arbeiten für die Wissenschaft verwerthenden Naturforscher tritt hier deutlich zu Tage. Schwerlich hätte der deutsche Reisende aus seinen Beobachtungen gleiche Früchte gezogen. Der durch vergleichende Untersuchungen über die vegetabilischen Erzeugnisse der verschiedensten Länder geübte Scharfblick und die vollständige Herrschaft über die in der Entwicklung der Wissenschaft gewonnenen Standpunkte waren nöthig, um dem Stoff das abzugewinnen, was Hooker uns bietet. Auch ist nicht gering anzuschlagen, wie sehr ihm die Hülfsmittel London's zu Statten kamen. Denn wie der Handel fast jeden Punkt der Erde mit der Weltstadt in Verbindung setzt, so besitzt dort auch der Gelehrte die Macht, seine Netze nach den entlegensten Orten hin auszuspannen und, als gelte es Baumwolle, geeignete Materialien für seine Forschungen in kürzester Zeit herbeizu-

schaffen. Wie rasch und wie vollständig Hooker diese aus einem so unzugänglichen Gebiete kaum erst geographisch aufgeschlossener Landschaften zuzuging, ist nicht als eine Reihe glücklicher Zufälligkeiten anzusehen, sondern erscheint charakteristisch für die Culturgeschichte unserer Zeiten. Dr. Welwitsch, durch seine botanischen Sammlungen in Portugal seit mehr als zwanzig Jahren bekannt, trat später in Dienste der dortigen Regierung und ging nach Loanda, wo er sich geraume Zeit aufgehalten und von wo er im J. 1861 glücklich nach Europa zurückgekehrt ist. Seine erste Mittheilung über den Tumbo findet sich in einem Briefe aus Loanda vom August 1860: Zeichnungen nebst Blüten- und Frucht-Exemplaren schickte er erst später von Portugal aus nach England, wohin inzwischen (Herbst 1861) Th. Baines, ein Maler, aus dem Damara-Lande ebenfalls ähnliche Materialien gesandt hatte. Nun erst begann die Thätigkeit Hookers, weitere Aufschlüsse aus Afrika sich zu verschaffen, und schon im Frühling 1862 war das Material vollständig beisammen: eine Reihe ganzer Exemplare, von denen das grösste über 32 Pfund wog (bei einem Umfange der Holztafel von 4' 7"), Blüten und Fruchtzapfen in Spiritus, die Entwicklung dieser Organe umfassend, und wichtige Briefe über Klima und Vegetation, ausser den früheren Nachrichten des Dr. Welwitsch, von J. Monteiro in Loanda und C. J. Andersson im Damara-Lande, welche Beide die im Dec. 1861 zu London geschriebenen Anfragen von weit von einander entfernten Orten aus bereits im Febr. 1862 mit ihren Sendungen erwiederten. Vielleicht giebt es indessen doch ältere Nachrichten über das von allen bekannten Vegetationsformen so abweichende Gewächs. In

den Berichten des Ladislaus Magyar über seine Reise von Benguela nach Bihé wird eine Pflanze, »Ongote« genannt, angeführt, die, abgesehen von widersprechenden Einzelheiten, wie sie in nicht-wissenschaftlichen Reisen vorzukommen pflegen, möglicher Weise auf die Welwitschia gedeutet werden könnte: indessen sind die beiden Uebersetzungen, die ich vergleiche, unter sich abweichend. Die französische (Bibl. de Genève, 1863. 17. p. 520) lässt sich auf Wetwitschia beziehen, wenn man die Zweige und Blätter als die Blätter mit ihren Segmenten deutet: »la plante Ongoté forme des espèces de forêts liliputiennes; elle a un tronc dur et noueux, qui ne s'élève guère à plus d'un pied au-dessus du sol et qui envoie de tous côtés des rameaux flexibles, à feuilles d'un vert clair; ces rameaux s'étendent parallèlement à la terre et la dérobent à l'oeil. Cette plante commence à paraître à 40 lieues à l'est de la mer (der Reisende befand sich etwa unter 12° 40' S. Br.), dans les plaines; le voyageur qui a le malheur de la rencontrer se heurte et trébuche à chaque pas, pendant un trajet souvent fort long: car l'ongoté, comme nos bruyères, est d'une nature envahissante; il chasse toutes les plantes des localités où il peut s'introduire, et couvre d'immenses espaces.« In der deutschen Uebersetzung von Magyar's Reisen (Pesth, 1859. S. 93), wiewohl sie angeblich die Quelle für jene französische Mittheilung sein soll, heisst es dagegen: »die knorrigen Stämme ziehen sich ein bis zwei Zoll hoch über den Erdboden dahin, so dass man jeden Augenblick darüber stolpert«; ferner ist hier zugleich von kleinen, ovalen, fleischigen Blättern die Rede, die wenn nicht ein Irrthum zu Grunde liegt, unsere Vermuthung beseitigen würden. Das ungarische

Original, welches Herr Guhr zu vergleichen die Güte hatte, stimmt nach dessen Uebertragung mit den zuletzt erwähnten Angaben überein.

So weit auch die beiden bestimmt nachgewiesenen Fundorte der Welwitschia bei Mossamedes unweit des Cap Negro im südlichen Benguela und am Swakop-Flusse in der Nähe der Walfisch-Bai von einander entfernt liegen, so ist doch die Dürre des steinigen oder sandigen Bodens, der sie hervorbringt, in beiden Fällen die nämliche. Die Ebene, wo Monteiro die Pflanze beobachtete, etwa 30 e. Meilen von der Küste, war vollkommen trocken und trug ausser der Welwitschia bis auf ein wenig Gras keine andere Vegetation. Regen, schreibt Andersson, fällt selten oder niemals, wo dieses Gewächs vorkommt. Es wird dasselbe demnach durch das Grundwasser von Flüssen, an deren Ufer es üppiger gedeiht, sowie durch die reichlichen Thauniederschläge ernährt, welche nach Galton an der, wie er angiebt, durchaus regenlosen Küste des Damaralandes das ganze Jahr hindurch Statt finden. Demzufolge besteht das Charakteristische in den äusseren Lebensbedingungen der Welwitschia darin, dass sie ununterbrochen vegetiren kann, ohne durch irgend einen erheblichen Wechsel der Jahreszeiten, weder durch Kälte noch Trockenheit zu periodischem Stillstand ihrer Bildungsprocesse genöthigt zu werden. So kann sie unter diesem wolkenlosen, gleichmässig heissen Tropenhimmel, durch nächtlichen Thau befruchtet, zwar unendlich langsam, aber stetig fortwachsen und ein ganzes Jahrhundert lang, wie behauptet wird, ausdauern. Fragt man, warum die Blätter eines Baums sich erneuern, so kann man bei den immergrünen Gewächsen zweifelhaft sein, ob die absterbenden während

des winterlichen Stillstands gelitten haben, oder ob jedes Blatt nur eine bestimmte Zeit functioniren kann, weil seine Gewebe durch Inkrustation oder andere Prozesse unbrauchbar werden. Bei der *Welwitschia* haben wir den Fall, dass ein Blatt während der ganzen, vieljährigen Dauer des Gewächses fortfährt zu functioniren, und dies würde also für die erstere Alternative sprechen, da hier keine Hemmungsperiode der Vegetation vorhanden ist. Hooker spricht sich zwar mit einiger Zurückhaltung über die von Welwitsch behauptete Thatsache aus, dass die beiden Blätter der erwachsenen Pflanze die Kotyledonen selbst sind, führt indessen so bedeutende, indirecte Gründe für die Richtigkeit dieser Beobachtung an, dass man sie zu bezweifeln durchaus nicht berechtigt ist. Auch weist er hiebei auf den analogen, von Caspary und Anderen nachgewiesenen Fall der *Gesneriacee Streptocarpus* hin, wo einer der Kotyledonen zum Blatte der ausgebildeten, blühenden Pflanze wird. — Eine andere, physiologische Frage knüpft sich an die Erscheinung, dass bei *Welwitschia* die Kotyledonen nicht bloss ausdauern, sondern auch die einzigen, vegetativen Blätter des Gewächses bleiben. Die Zahl der Blätter, die bei den dikotyledonischen Holzgewächsen mit dem Alter des Stammes grösser wird, steht offenbar in Verhältniss zu dem mit der zunehmenden Masse einer Pflanze wachsenden Bedürfniss an Nahrungsstoffen. Allein wenn die Blätter diese Nahrungsstoffe liefern sollen, so kann derselbe Zweck durch vermehrte Grösse, wie durch Vervielfältigung der Blattflächen erreicht werden, wie man schon an der geringen Zahl gleichzeitig wirksamer Blätter bei grossblättrigen Monokotyledonen, bei Palmen und Musaceen, erkennt. Bei *Welwit-*

schia scheint dieses Verhältniss nun die höchste Steigerung zu erfahren, die denkbar ist. Die beiden, von 6' bis vielleicht zu 18' lang werdenden Blätter stehen in einem angemessenen Verhältniss zu der langsam sich tafelförmig ausbreitenden Holzmasse, sie wachsen wahrscheinlich während der ganzen Lebensdauer des Gewächses an ihrem Grunde fort, und vertreten auf diese Weise eine ganze Laubkrone oder die stetig erneuerte Blattrosette einer Zwergpalme.

Ich wende mich nun zu derjenigen Eigenthümlichkeit des Baus, die für die Systematik der Welwitschia vielleicht die am meisten paradoxe ist und jedenfalls den Geologen, die sich mit fossilen Pflanzen beschäftigen, unbequem genug erscheinen wird. Bekanntlich lassen sich die Hölzer der Vorwelt am sichersten nach den mikroskopischen Charakteren der gestreiften und punktirten Gefässe, so wie nach den durch Tüpfelhöfe bezeichneten Holzzellen unterscheiden. Das letztere Kennzeichen stand bisher für die Gymnospermen in ausnahmsloser Gültigkeit fest, und es war in der That keine lebende Conifere, Cycadee oder Gnetacee bekannt, wo nicht das kleinste Fragment des Holzkörpers diese Tüpfelhöfe überall gezeigt hätte. Die Anatomie der Welwitschia lässt nirgends eine Spur von solchen Holzzellen erkennen, und doch wird sie zu den Gymnospermen, in die nächste Verwandtschaft mit Gnetum gestellt. Gäbe es also analoge Ueberreste aus der Vorwelt, so würde man sie nicht für ächte Gnetaceen halten, sondern wahrscheinlich daraus einen Uebergang zu andern Baumfamilien, oder nach Darwin's Hypothese einen Stammvater zweier Gruppen construiren. Die genaue Kenntniss aller Organe, wie sie nur bei lebenden Pflanzen möglich ist, schützt

vor solchen Ausschreitungen und lässt vielleicht eine befriedigende Erklärung der anatomischen Eigenthümlichkeit des Gewächses zu. Ein wahrer Holzstamm mit seinem Holzkörper, zunächst bestimmt ein Laubdach und eine Krone von Aesten zu tragen, entspricht dem wasserarmen Klima der Welwitschia nicht: aber nur dem Holzkörper, nicht den Organen der frühesten Lebensperiode gehören die Tüpfelhöfe der Gymnospermen an. Man kann einwenden, dass die Cycadeen auch wie Zwergpalmen zu vegetiren pflegen und doch im anatomischen Bau nicht abweichen. Allein die Welwitschia erreicht ihre Lebenszwecke mit ganz verschiedenen Mitteln. Sie muss, während eines Jahrhunderts eine beträchtliche Menge von organischen Producten erzeugen und soll sie bewahren: dazu genügt ein Parenchym, eines ausgebildeten Holzkörpers bedarf es zu diesem Zwecke nicht. Das Parenchym muss zwar fest sein, wie Holz, um in den steinigen Boden mit hinlänglicher Kraft die Wurzel einzutreiben, aber Holzincrustationen sind in jedem Gewebe möglich, und bei der Welwitschia sind sie eigenthümlicher Art. Das vorherrschende Gewebe der Holzmasse ist ein zartwandiges Parenchym, dessen Festigkeit nur darauf beruht, dass unzählige, durch Inkrustationen völlig ausgefüllte Zellen eigener Form (die Spicula - Zellen Hooker's) demselben eingestreut sind. Der Holzmasse fehlt demnach der Charakter des dikotyledonischen Holzkörpers, die zusammenhängende Gefässbündelmasse: ungeachtet ihrer Festigkeit entspricht sie nur den Geweben, die andere Pflanzen im ersten Lebensjahre vor der Vereinigung der Gefässbündel entwickeln. Also auch in anatomischer Beziehung, wie nach ihren Kotyledonen, kann man die Welwitschia mit einer Keimpflanze

vergleichen, die ihre ersten, vegetativen Bildungsprocesse ohne Wandelung bis an ihr Lebensende fortsetzt. Es kann daher nicht auffallend sein, dass die Tüpfelhöfe fehlen, welche bei den Gymnospermen erst mit ihrem Holzkörper auftreten.

Die Spicula-Zellen, die zerstreuter auch in den Blättern vorkommen, schliessen sich zwar ähnlichen Bildungen an, wie sie z. B. in den Chinarinden, Cycadeenblattstielen, und sonst nicht selten vorkommen, wenn die Inkrustation deutlich geschichtet ist und die Zellenhöhle vollständig ausfüllt, ohne selbst Tüpfelkanäle übrig zu lassen: aber die Form und bedeutende Grösse dieser Zellen ist so eigenthümlich, dass Hooker sie nach ihrer functionellen Bedeutung mit den bekannten Spiculen oder Nadeln im Gewebe der Spongien vergleichen konnte. Die merkwürdigste, in den Zeichnungen klarer als im Texte hervortretende Eigenheit der Spicula-Zellen besteht darin, dass sie mit Krystallen bedeckt erscheinen. Dieser Ausdruck (»thickly covered with minute crystals«) ist nach aller Analogie und, wie sich aus den Zeichnungen (z. B. t. 12 f. 7. 8) ergibt, nicht so zu verstehen, als ob die Krystalle in der Aussenwand der Zellen angeheftet wären, machte es aber dem Refer. wünschenswerth, die Sache selbst anzusehen, ehe er sich darüber ausspräche, wozu ihn denn auch der Verf. mit gewohnter Bereitwilligkeit in den Stand setzte. Ich finde mit den angeführten Zeichnungen übereinstimmend, dass die äussere Grenzlinie der Zelle die Krystalle überkleidet, und dass diese selbst in eine äusserste, durchsichtige Membranschicht fest eingebettet erscheinen. Wiewohl mir ein ähnliches Vorkommen von Krystallen in Pflanzenzellen nicht bekannt

ist, so liesse sich dasselbe doch vielleicht so deuten, dass die Zelle sie ursprünglich an der Innenseite der Wand aus ihrer Flüssigkeit ausscheidet, wo sie in die allmählig erhärtende, älteste Inkrustationsschicht (die durchsichtige Membranschicht) mit aufgenommen werden. Diese letztere besteht scheinbar aus demselben Material, welches der Verf. als aus den Zellmembranen des Parenchyms entstandenes Gummi darstellt (Taf. I. 12 f. 14. 15): aber die äussere Membranschicht der Spicula-Zellen ist kein Gummi, da sie weder in Wasser aufquillt noch durch Mineralsäuren verändert wird, sondern sich ähnlich verhält wie Cuticularsubstanz. Diese bezeichnet die Höhe, jenes Gummi den Abschluss des Zellenlebens. Ueber die Natur der so zahlreichen Krystalle kam Hooker zu keiner Einsicht, da der Chemiker Frankland, an den er sich wandte, zwar einige Reactionen angiebt, aber nicht zum Ziel gelangte. Prof. Wicke, der hier die Untersuchung vornahm, vermuthet, wie die tafelförmige Gestalt der Krystalle erwarten liess, sie als Gyps, oder doch sicher als ein Kalksalz ansprechen zu können, wie aus folgenden Reactionen erhellt. Wenn man das Gewebe einäschert, sind die Krystalle in Salzsäure löslich: wird die Lösung bei gelinder Wärme abgedampft, mit destillirtem Wasser befeuchtet und wieder abgedunstet, so krystallisirt der Gyps in charakteristischen Nadeln aus. In der Asche sieht man gar keine Kieselsäureinkrustationen, und dieselbe brennt sich auf Platin weiss, so dass die äusserst festen Spiculazellen ihre Festigkeit den organischen Verbindungen der Holzinkrustation, sowie den diese dicht überkleidenden Krystallen zu verdanken scheinen. Wenn man gegen die Reactionen auf Gyps den Umstand

einwenden wollte, dass durch anhaltendes Kochen in Salzsäure die Krystallzeichnung der Spiculazellen nicht verschwindet, sondern nur langsam undeutlicher wird, so ist zu bemerken, dass die Krystalle durch ihre organische, feste Umhüllung gegen die Säure geschützt sind, und dass, selbst wenn dieses Hinderniss der Einwirkung beseitigt wäre, die Hohlräume, welche die Krystalle einnahmen, nach ihrer Entfernung übrig bleiben müssen und mikroskopisch den Krystallen gleichen werden. Für dieses Verhältniss spricht auch der Umstand, dass Prof. Wicke aus dem durch fortgesetztes Kochen in Salzsäure erhaltenen Auszuge des frischen Gewebes Gypskrystalle in Menge darzustellen vermochte.

Vorhin wurde in Beziehung auf die Tüpfelhöfe vorausgesetzt, dass die Stellung der Welwitschia unter den Gnetaceen feststehe. Ohne in die musterhafte Begründung dieses Satzes näher einzugehen, welche die vollständige Entwicklungsgeschichte der Blüten und sogar ihre Befruchtung umfasst, mögen auch hier nur einige anomale Eigenthümlichkeiten des Baues erwähnt werden, die mit allgemeineren Fragen in Verbindung stehen. Die Blüten erscheinen an zahlreichen, rothgefärbten Zapfen, die, meist axillären Ursprungs, getrennten Geschlechts sind. Die männlichen Blüten sind denen von Ephedra ähnlich gebaut, allein sie enthalten ein nacktes Ei, welches dem der weiblichen gleich, ja in Beziehung auf den Stigma-Fortsatz noch höher ausgebildet ist, aber keinen Embryosack enthält und daher nicht als Ei functioniren kann. Die Function dieses Organs, welches nach der Blüthezeit abstirbt, ist unbekannt. Dem Vertreter von Darwin's Theorie lag es nahe, in einer so weit vorgeschrittenen Hemmungsbildung den Hinweis

auf die Abstammung von einer hermaphroditischen Gymnosperme zu erblicken: allein in Pflanzengruppen, wo homologe Organe mit verschiedener physiologischer Function vorkommen, sollte man die Hoffnung, eine unbekante Function einstmals zu erkennen, nicht leicht aufgeben.

Die weibliche Blüthe entspricht ebenfalls der von Ephedra und Gnetum. Das Ei steht nackt auf der Axe, sein einfaches Integument, in der Blüthe zu einem griffelähnlichen Schlauch über den Nucleus hervorwachsend, wird später zu einer starken Samenhülle, welche dann Gefässbündel aufnimmt. Dieser letztere Umstand lässt Prof. Oliver vermuthen, dass ein becherförmiger Axentheil an der Bildung der Samenhülle Theil habe. Der Verf., der bedeutende Argumente gegen diese Auffassung namentlich von Gnetum ableitet, hält die Frage dennoch nicht für spruchreif, weil die morphologische Bedeutung des Eis zu wenig klar sei. So lange man darauf beharrt, das Ei auf morphologische Organe, auf Knospen oder die Integumente auf Blätter zurückführen zu wollen, wird man gewiss die Schwierigkeiten nicht beseitigen. Betrachtet man dagegen das Ei, gleich den äusseren Drüsen, als ein Epidermoidalgebilde, das als solches ebenso wohl an Axen als an Blättern erscheinen kann, so wird man auch solche anatomische Bedenken vielleicht beseitigen können. Gewiss ist doch, dass männliche und weibliche Geschlechtsorgane homolog sind: wie nahe liegt es daher, dass deren Producte, Pollenzellen und Eier, ebenfalls aus gleichem Gesichtspunkte zu beurtheilen sind, nämlich als histologische Gebilde, nicht aber als Glieder der durch andere Gesetze der Anordnung charakterisirten, morphologischen Metamorphose. Dieser Auffassung entspricht es, dass in

einigen Familien die Eier nicht den Karpophyllelen, sondern der Axe entsprossen, während der Ursprung von Knospen, Blättern oder Blattsegmenten auf der Oberfläche von Blättern, wie der der Eier von *Nymphaea*, zu gezwungenen und unwahrscheinlichen Annahmen nöthigt. Wenn, wie bei *Cassia*-Blättern, Gefässe in die äusseren Drüsen eintreten, kann ihr Stiel mit dem Funiculus, der Drüsenkopf mit dem Nucleus und der Behälter für das Secret mit dem Embryosack anatomisch verglichen werden. Die Eigenthümlichkeiten im Bau des Eis, seine Integumente, die Raphe und andere Bildungen, die in keinem anderen Organ der Pflanze ihres Gleichen finden, gehören nicht der ursprünglichen Anlage, sondern der spätern Entwicklung an, wodurch die mit andern Lebenszwecken unvergleichbare, physiologische Bedeutung phanerogamischer Befruchtung und Samenreife sich ausprägt.

Der griffelähnliche Schlauch des Eis von *Welwitschia* findet sich auch bei den anderen Gnetaceen wieder. Allein so sehr derselbe einem Griffel in der äusseren Gestalt, den Canal, den es umschliesst, und der terminalen Erweiterung zu einem narbenähnlichen Gebilde gleicht, ist er doch so wenig physiologisch ein Griffel, als er es morphologisch nicht ist. Denn da Hooker die Pollenkörner selbst mit ihren einwachsenden Schläuchen auf der Spitze des Nucleus befestigt sah (Taf. 9 f. 34. 35), der Durchmesser des Pollens aber grösser ist als der des Kanals, so vermuthete er mit Recht, dass die Befruchtung früher Statt finde, als das Integument sich zu jenem Schlauche verlängert, und fand diese Vermuthung sodann auch durch directe Beobachtung bestätigt, indem er bereits an jungen Eiern Pollenkörner haftend fand, ehe

der Nucleus von dem auswachsenden Integument bedeckt war. Hier haben wir also wiederum einen durch seinen Bau, durch seine Aehnlichkeit mit fremdartigen Bildungen ausgezeichneten Apparat, dessen physiologische Bedeutung völlig unbekannt bleibt.

Von Organen, die als Karpellblätter zu deuten wären, findet sich in der Blüthe von *Welwitschia* so wenig als bei den übrigen Gnetaceen irgend eine Andeutung. Hieraus entspringt eine Schwierigkeit bei der Vergleichung dieser Pflanzengruppe mit den Coniferen. Der Verf. wirft hier die Frage auf, ob man nicht, um die Homologie der Organe in beiden Fällen durchzuführen, entweder die Ei-tragende Schuppe der Abietineen als perigonal, oder das Perigonium der Gnetaceen als carpellar betrachten könne, und mit Recht erklärt er sich sodann gegen beide Hypothesen. Er meint freilich, die karpellare Natur der Abietineen-Schuppe sei wahrscheinlich, aber noch nicht bewiesen: *the balance of evidence is decidedly in favour of the carpellary nature of the ovuliferous scale, though by no means proven.* Allein ich glaube doch, dass man diesen Beweis für geführt erachten kann: denn da die Homologie der Abietineen-Braktee mit dem Stamen der männlichen Inflorescenz aus androgynen Amenten erhellt (vgl. v. Mohl's vermischte Schr. S. 45), so tritt hier eine ähnliche Folgerung in Kraft, wie der Verf. in Bezug auf das Perigonium der Gnetaceen ausspricht. Dieses kann nicht karpellar sein, weil es in der männlichen Blüthe ausserhalb der Staminen sich befindet, und ebenso kann die Abietineen-Schuppe nicht als perigonal betrachtet werden, weil sie innerhalb eines dem Stamen homologen Organs sich entwickelt. Wenn, wie der

Verf. anführt, Braun und Caspary diese Schuppe durch zwei Blätter ersetzt fanden, so folgt daraus nur, dass der Anlage nach den beiden Eiern je ein Karpophyll entspricht: für eine so ausgebildete, zweiblättrige Axe in der Axille eines Stamens möchte es wohl an jeder Analogie fehlen. Durch diese Auffassung wird nun freilich die Schwierigkeit der *Podocarpus*blüthe, auf welche der Verf. hinweist, keineswegs beseitigt. Vielmehr folge ich mit Anerkennung seiner Andeutung, dass *Podocarpus* den Schlüssel zum Verständniss der *Gnetaceen* biete. Der *Discus*, welcher hier das Ei trägt, ist wohl nicht mit der *Abietineen*-Schuppe zu vergleichen, sondern als eine *Toruswucherung* anzusehen. Bei dieser Deutung hätten wir also auch *Abietineen* ohne *Carpellblätter*, wie es von *Taxus* und *Juniperus* klar ist, und durch diese einfacher, als *Pinus*, gebauten *Coniferen* den Uebergang zu den *Gnetaceen* vermittelt. Bei der Reduction der Blüthentheile scheint es oft, als ob ein Organ auf Kosten des anderen zur Entwicklung gelange, bis Alles, was physiologisch entbehrt werden kann, endlich in den einfachsten Formen verschwindet. So hätten wir folgende Reihe in diesen allmählig fortschreitenden Reductionen: zu oberst stände *Welwitschia* mit seiner morphologisch hermaphroditischen, physiologisch männlichen Blüthe, mit dem gleichsam statt des fehlenden Pistills ausgebildeten *Perigonium*; dann *Pinus* in dem weiblichen *Amentum* wiederum nach morphologischer Anlage mit hermaphroditischen Blüthen, mit *Karpophyllen*, aber ohne *Perigonium*, in den männlichen Inflorescenzen auf nackte *Staminen* zurückgeführt; hierauf *Ephedra* und *Gnetum* mit *Perigonium*, ohne Pistill, aber einfachem Wirtel von Sexualorganen; end-

lich *Taxus* ohne *Perigonium*, ohne *Pistill*, ohne *Hermaphroditismus*, den einzigen Schutz für die Sexualorgane in den *Brakteen* suchend, im zusammengesetzten Bau der *Antheren* an *Welwitschia* erinnernd, wo diese Organe dreifächerig sind.

Die Befruchtung ist nach *Hooker's* Entdeckungen bei *Welwitschia* so eigenthümlich, dass der hierauf gegründete Charakter der *Gymnospermen* in mehreren für wesentlich gehaltenen Punkten modificirt werden muss, und neue Fragen über ihr Verhältniss zu den *Angiospermen* sich erheben. Das grösste Vertrauen aber zu der Richtigkeit der hier mitgetheilten Thatsachen und Deutungen erwecken, wenn es dessen bei dem *Monographen* der *Balanophoreen* bedürfte, die trefflichen und zahlreichen Zeichnungen, welche, wie alle übrigen, in richtiger Würdigung ihres Verdienstes einer Bewilligung ihre Herausgabe verdanken, welche (for the promotion of science) das britische Parlament der *Royal Society* jährlich zur Verfügung stellt. Ich hebe von den hier dargestellten Präparaten nur beispielsweise diejenigen hervor (Taf. 10 f. 15—18), wo der *Contact* der *Pollenschläuche* mit den secundären *Embryosäcken*, also der Moment der Befruchtung bei vier verschiedenen *Zergliederungen* beobachtet worden ist, um die Schwierigkeiten, welche hier an *Spiritus-Objecten* erfolgreich überwunden sind, anzudeuten. *Welwitschia* stimmt mit anderen *Gymnospermen* darin überein, dass der primäre *Embryosack* sich vor der Befruchtung mit *Endosperm-Zellen* füllt und zahlreiche secundäre *Embryosäcke* entwickelt, in deren Basis das *Keimbläschen* liegt, und die, befruchtet, den *Suspensor* in bekannter Weise ausbilden. Aber die Befruchtung findet nicht in diesen ur-

teren Räumen des Eis, sondern im Gipfelgewebe des Nucleus Statt, indem die sekundären Embryosäcke, als langgestreckte Zellen aus dem oben zerstörten, primären Sack hoch emporwachsen, in die konische Spitze des Nucleus eindringen und hier den Pollenschläuchen begegnen. Diese Befruchtungsweise bezeichnet der Verf. treffend als eine extrauterine, und, indem also ein Theil der complicirten Vorgänge wegfällt, welche bei den Coniferen am genauesten bekannt sind, und auch deren Polyembryonie hier nicht Statt findet, findet er hierin eine Annäherung an solche Angiospermen, wo der Embryosack den Pollenschläuchen entgegenwächst. Er theilt einige Beobachtungen über Gnetum mit, welche es wahrscheinlich machen, dass die Befruchtung sich in dieser Gattung ähnlich verhält, wie bei Welwitschia. Die Analogien mit Loranthus und den Santalaceen treten uns also hier aufs Neue entgegen. Der Verf. bemerkt: wie der Griffelkanal von Loranthus den aus dem Nucleus hervorwachsenden Embryosack aufnimmt, so finden sich bei Welwitschia im Gewebe des Nucleus Kanäle, in welche die den primären Sack durchbrechenden, secundären Embryosäcke eindringen, um darin befruchtet zu werden. Er erwähnt, dass der verstorbene Henfrey, auf Untersuchungen an Gnetum gestützt, der Meinung günstig gewesen sei, dass die Gnetaceen näher mit den Loranthaceen, als mit den Coniferen verwandt seien. Er erwartet, dass die Arbeit Oliver's über die Loranthaceen, mit welcher derselbe gegenwärtig beschäftigt ist, Aufschluss über diese Fragen geben werde. Ich kann doch bis jetzt in den vorliegenden Thatsachen nichts erkennen, was den allgemein angenommenen Grundsätzen über das Verhältniss der Gymnospermen zu den

Angiospermen, und über die Stellung der Loranthaceen unter den letzteren ungünstig wäre. Analogien sind freilich nicht bloss in der Befruchtung, sondern auch in der Morphologie der Blüthe der Loranthaceen und Coniferen vorhanden: ich rechne dahin die beiden Gruppen gemeinsame Verdunkelung eines allgemein gültigen Blütenplans, indem homologen Organen so oft eine verschiedene functionelle Bedeutung zukommt. So ist, wie vorhin Aehnliches von den Coniferen bemerkt wurde, bei den Loranthaceen die Homologie der Staminen von *Viscum*, der Blumenblätter von *Loranthus* und der Kelchsegmente von *Phoradendron* anzunehmen. Reductionen des Blütenplans sind es hier, wie Reductionen einzelner Organe in anderen Fällen, des Pistills zum nackten Ei bei den Gymnospermen, des Eis zum nackten Embryosack bei den Loranthaceen. Aber so merkwürdig alle diese Analogien erscheinen mögen und so selten in anderen Gruppen gleich bedeutende Abweichungen vorkommen, die fundamentalen Gegensätze im Bau und in der Entwicklung der Gymnospermen und Angiospermen bleiben dabei doch unberührt. Nachdem Hofmeister die beiden, sich zusammenschliessenden Karpellblätter bei *Viscum* nachgewiesen (neue Beitr. I. t. 6. f. 4), ist die Vorstellung, als könne das Pistill der Loranthaceen als Ei gedeutet werden, beseitigt, und die Befruchtung am unbedeckten Nucleus der Gymnospermen gilt, wie oben gezeigt wurde, ebenso wohl für *Welwitschia* als für alle andern nackt-samigen Phanerogamen. Mögen ferner die secundären Embryosäcke von *Welwitschia* sich bei der Befruchtung in ihrer Entwicklung zu prosenchymartigen Zellen dem primären Sack der Loranthaceen ähnlich gestalten, möge in Folge

dessen die Berührung mit den Pollenschläuchen fern von ihrer ursprünglichen Bildungsstätte Statt finden und das intermittirende Wachsthum der männlichen Schläuche wegfallen, so bleibt doch die Bildung des Embryo in Tochterzellen des Embryosacks dieselbe, wie in allen anderen Gymnospermen. Diesen physiologischen Grundphänomenen, auf welchen die Absonderung dieser Klasse von den Angiospermen beruht, stehen die habituellen Charaktere der Amenten und Zapfen, sowie die anatomische Eigenthümlichkeit des Stamms zur Seite, von welcher letzteren die Holzmasse von Welwitschia nur wie eine Hemmungsbildung abweicht. Aber selbst dieser Schein anatomischer Anomalie wird reichlich ausgeglichen durch die Uebereinstimmung in dem Bau des Blattes, wo der Mangel jeder Gefässbündelanastomose um so auffallender hervortritt, als dasselbe an Grösse alle übrigen Gymnospermen übertrifft. In diesem völlig isolirten, geradlinigen Verlauf aller Gefässbündel des Blatts, wie es sich schon in dem einfachen Nerv der Kiefernadel zeigt, erblickt Hooker mit Recht eine der bedeutendsten Eigenthümlichkeiten der Gymnospermen, und hierauf beruht es, dass das Blatt von Welwitschia, wo alle Gefässbündel von der Mitte der Holztafel bis zur Blattspitze parallel verlaufen, gewöhnlich in longitudinale Segmente zerreisst, indem das dazwischen liegende Parenchym wenig Widerstand zu leisten vermag. Wir finden hier die geistreiche Bemerkung, dass ein solches Blatt einer durch Zellgewebe verbundenen Reihe von parallelen, einnervigen Blättern gleicht: diese Auffassung aber werde durch verschiedene, anderweitige Gesichtspunkte unterstützt, durch die Polykotyledonie nadelförmiger Kotyledonen, durch die Vergleichung der einner-

vigen und vielnervigen Podocarpus-Blätter, durch die zahlreichen, neben einander gestellten, axillaren Blüthenzweige bei Welwitschia. Nach dieser Vorstellungsweise hätte die Nadel der Nadelhölzer eine viel allgemeinere Bedeutung für die Gymnospermen, als man derselben bisher beimessen konnte.

Diese einfache Blattnervatur findet ihres Gleichen weder unter den Dikotyledonen noch Monokotyledonen, sondern wiederholt sich erst bei den Lycopodiaceen und einigen anderen Gefäßkryptogamen. Die vielbesprochene Frage, ob die Gymnospermen zwischen diese und die Phanerogamen zu stellen oder als Unterabtheilung der Dikotyledonen aufzufassen seien, berührt der Vf. nicht, neigt sich indessen, indem er mehrfach die Annäherung von Welwitschia an die Loranthaceen und Santalaceen hervorhebt, jede Beziehung zu den Monokotyledonen zurückweist und schliesslich in dieser Gattung eine Vermittelung zwischen den Gymnospermen und Angiospermen erblickt, augenscheinlich der auch von mir adoptirten Ansicht zu, dass die relativ nächste Beziehung zwischen den Gymnospermen und Dikotyledonen Statt findet. Auf die von den Geologen und namentlich von Bronn für die entgegengesetzte Meinung geltend gemachte Succession der Pflanzenklassen in der Vorwelt ist schon deshalb kein Gewicht zu legen, weil aus keiner Periode ein Ueberwiegen der Monokotyledonen vorliegt, und da doch vorzugsweise Holzgewächse sich im fossilen Zustande erhalten haben, wie in der gegenwärtigen Schöpfung die monokotyledonischen Bäume an Individuenzahl weit zurücktreten und meist sporadisch den Dikotyledonenwäldern eingestreute Bestandtheile sind, so auch niemals in früheren Zeiten Wälder von Monoko-

tyledonen die Erde bedeckt haben, sondern die geschlossenen Bestände der Farnbäume, Gymnospermen und Laubhölzer unmittelbar nach einander erschienen sind. Die sogenannten, fossilen Mittelformen im Bau der Gefässkryptogamen und Gymnospermen mahnen, wie auf's Neue Welwitschia lehrt, zu vorsichtiger Beurtheilung. Selbst wenn an wirklichen Gymnospermen gestreifte Gefässe vorkommen sollten, bleiben uns doch die allein entscheidenden physiologischen Vorgänge der Befruchtung und Embryonalentwicklung in den Ueberresten der Vorwelt verborgen.

Dr. Grisebach.

Étude sur le rôle de l'accent latin dans la langue française par Gaston Paris. Paris et Leipzig, Franck, 1862. 132 S. in Octav.

Herr Gaston Paris ist ein Schüler von Friedrich Diez und eifrigst bemüht, die von diesem begründete wissenschaftliche Methode in der Erforschung der romanischen Sprachen in Frankreich zur Geltung zu bringen. Er hat die vorliegende Abhandlung über die Bedeutung des lateinischen Accentus für die französische Sprache seinem Lehrer gewidmet und erklärt in der Einleitung, dass dessen romanische Grammatik bei diesem Gegenstande wie bei allen Fragen aus dem Gebiete der romanischen Sprachen die Grundlage jeder weiteren Untersuchung bilden müsse. Da Diez den Einfluss des lateinischen Accentus auf die Gestaltung der französischen Sprache in Lauten und Formen bereits auf das Genaueste

nachgewiesen hat, so durfte sich Herr Paris in dieser Beziehung darauf beschränken, die durch dessen Arbeit gewonnenen Resultate kurz mitzutheilen; er erörtert dagegen mit grosser Ausführlichkeit und lobenswerther Gründlichkeit eine Frage, welche Diez nicht erschöpfend behandelt hat, die nämlich, unter welchen Beschränkungen sich der lateinische Accent im Französischen erhalten habe.

Wir wollen in wenigen Worten die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung des Verf. angeben und dabei andeuten, in welchen Punkten wir uns mit seiner Ansicht nicht einverstanden erklären können.

Es gilt für das Französische als Regel, dass die letzte volle Silbe, also die vorletzte eines Wortes mit weiblichem Ausgang, den Ton hat. Dass diese Regel Ausnahmen erleide, wie von mehrern Grammatikern behauptet wird, will der Verf. nicht einräumen, indem er sich besonders darauf beruft, dass im Verse nur die letzte volle Silbe eines Wortes die Reimsilbe und den Schluss des ersten Hemistichs bilden könne. Allein es bleibt doch noch zu beweisen, dass im Französischen die metrische Betonung mit der Sprache des gewöhnlichen Lebens stets übereinstimme; denn es könnte in einzelnen Fällen eine ältere Betonung im Verse künstlich festgehalten werden, wie ja darin auch die frühere Geltung des stummen e künstlich bewahrt wird; es wäre das im Französischen zulässig, weil hier der Ton nur ein äusserst schwacher ist. Wir müssen gestehen, dass wir uns von der unbedingten Gültigkeit jener Regel für die jetzige Sprache nie haben überzeugen können; es scheint uns namentlich unzweifelhaft, dass in der Umgangssprache die Neigung herrscht, bei zweisilbigen

Wörtern mit männlichem Ausgang den Accent auf die vorletzte Silbe zu legen, wenn diese quantitativ das Uebergewicht über die letzte hat. In früheren Perioden der Sprache muss allerdings die letzte volle Silbe durchweg betont gewesen sein.

Die Silbe, welche dem angegebenen Gesetze gemäss im Französischen den Ton hat oder doch früher hatte, ist nun im Allgemeinen auch in der entsprechenden lateinischen Wortform die Tonsilbe; denn es ist die betonte lateinische Penultima oder Antepenultima in Folge der Verkürzung des Wortendes im Französischen die letzte volle Silbe geworden. Der Verf. glaubt, dass die Verkürzung des lateinischen Wortes in Folge der Neigung, den Accent auf die letzte volle Silbe zu legen, und nicht umgekehrt diese Neigung in Folge der Verkürzung entstanden sei. Wir können diese Ansicht nicht theilen, da sich im Celtischen keine besondere Vorliebe für eine solche Betonungsart wahrnehmen lässt und da es eine sehr gewöhnliche Erscheinung ist, dass die Silben, welche der betonten folgen, sich mehr und mehr verflüchtigen. Man darf sogar behaupten, dass das lateinische Wort keine so bedeutende Verkürzung im Französischen hätte erfahren können, wenn hier jene Accentneigung von Anfang an vorhanden gewesen wäre.

Der lateinische Accent hat indess im Französischen nicht unerhebliche Beschränkungen erlitten. Diese hat der Verf. sehr sorgfältig zusammengestellt und erläutert. Wir wollen hier nur auf die wesentlichsten Punkte hinweisen. Zum Theil sind die Abweichungen vom lateinischen Accent gemeinromanisch; die wichtigsten unter diesen betreffen einzelne Verballexionen,

die im Romanischen in Beziehung auf die Betonung der Analogie anderer entsprechender Formen folgen, und die tonlosen Ableitungssuffixe, welche im Romanischen den Ton annehmen, sofern sie zu neuen Bildungen verwandt werden. Hierüber hat uns schon Diez belehrt. Dieser scheint übrigens der Ansicht zu sein, dass auch in überlieferten Wörtern das tonlose Suffix im Allgemeinen den Ton erhält, wenn es als solches noch gefühlt wird. Er sagt in der Grammatik der rom. Spr. Th. II, S. 57: »Jedes romanische Suffix, den Ableitungsvocal mit eingerechnet, fordert, um als solches gefühlt und weiter angewandt zu werden, zwei Dinge, dass es syllabisch sei und dass es den Ton habe. — — Aus *ia* z. B. wird romanisch *ía* (*cortesía*), aus *inus* wird *ino* (*cristálinus*, ital. *cristallíno*), aus *icus* wird oft *íc* (*cléricus*, mal. *cleric*), aus *íolus* *iólo* (*filíolus*, ital. *figliuólo*); doch behält der Ton überlieferter Wörter häufig noch seine Stelle: *angústia* wird nicht *angustía* gesprochen.« Herr Paris stellt dagegen wohl mit Recht den Satz auf, dass in überlieferten Wörtern das tonlose Suffix im Allgemeinen seine Tonlosigkeit bewahrt; denn im Ital., Span. und Port. werden die Suffixe *ia*, *ico*, *ile*, *il*, *ulo* (lat. *ia*, *icus*, *ilis*, *ulus*) gewiss noch als solche in überlieferten Wörtern gefühlt, obgleich sie den Ton nicht annehmen; die Adjectiva auf *ino*, welche lateinischen auf *inus* entsprechen, sind als neue Bildungen mit dem Suffix *inus* zu betrachten, und die Verwandlung von *íolus*, *éolus* in *iuólo*, *iólo*, *uélo* ist eine rein phonetische Operation, da die mit betontem *i* oder *e* anhebenden Vocalverbindungen im Romanischen nicht leicht geduldet werden. Die Besonderheiten des Walachischen und Französischen, welche sich erst im Verlaufe der

weiteren Entwicklung dieser Sprachen gebildet haben, können bei der Feststellung des allgemeinen Gesetzes nicht in Betracht kommen. Es liegt die Vermuthung nahe, dass am Schlusse der aus Diez Grammatik angeführten Stelle »häufig« aus Versehen statt »in der Regel« gesetzt sei.

Noch viel bedeutender sind die Abweichungen vom lateinischen Accent, welche dem französischen eigenthümlich angehören. Die wichtigste und weitgreifendste unter diesen hat der Hang, die letzte volle Silbe zu betonen, verursacht, welcher, wie bereits bemerkt ist, dadurch entstanden sein muss, dass die ursprüngliche Tonsilbe durch die Verkürzung des Wortendes der Regel nach die letzte volle Silbe geworden war. Dieser Hang, welcher natürlich erst hervortreten konnte, als die Bildung der Sprache im Wesentlichen vollendet war, bewirkte, dass die später aus dem Lateinischen entlehnten oder latinisirten Wörter eine Verschiebung des Accentes erlitten, indem er um eine Silbe weiter nach dem Ende gerückt wurde. Solche Wörter bewahren die ursprüngliche Form treuer als die richtig betonten, welche aus der lateinischen Volkssprache stammen, da sie den lautlichen Process der Bildungsperiode nicht durchgemacht haben und durch die falsche Betonung gegen Verkürzung der Endsilben mehr geschützt sind. Man vergleiche z. B. *débitum* — *déte*, *júvenem* — *jeúne*, *grácilem* — *gréle*, *jú dico* — *júge* mit *méritum* — *meríte*, *músicam* — *musíque*, *fácillem* — *facíle*, *díssipo* — *dissípe*. Von einigen lateinischen Wörtern sind in französischen Doppelformen vorhanden, eine ältere volksmässige mit richtiger Betonung und eine jüngere schulmässige mit falscher Betonung, z. B. *frágilem* —

frêle, fragile, — rigidum — roide (raïde), rigide. Falsch betonte Wörter dieser Art kommen in den ältesten uns erhaltenen Sprachdenkmälern aus dem 9., 10. und 11. Jahrhundert noch nicht vor und in denen des 12. und 13. Jahrhunderts zeigen sich nur erst einige wenige, aber vom 14. Jahrhundert an dringen sehr viele in die Sprache ein und sie bilden einen nicht unbedeutlichen Theil des heutigen Sprachschatzes.

In dem letzten Kapitel seines Werkchens handelt Hr Paris von der Bedeutung des lateinischen Accentus für den französischen Versbau und hebt die Eigenthümlichkeiten des altfranzösischen Verses im Vergleich mit dem neufranzösischen hervor. Er hat hier die Resultate der von Diez über diesen Gegenstand angestellten Untersuchung (in der Abhandlung über den epischen Vers in den Altr. Sprachd.) klar und übersichtlich zusammengefasst.

In einem Anhang trägt der Verf. eine neue Ansicht über den schon so viel besprochenen Versbau in dem Liede auf die heil. Eulalia vor. Er glaubt, dass darin der Vers nach Hebungen zu messen sei und dass je zwei mit einander reimende Zeilen in der Zahl der Hebungen übereinstimmen. Diese Ansicht verdient jedenfalls Beachtung; denn es ist klar, dass die mit einander reimenden Zeilen sich dem Umfange nach ziemlich entsprechen und doch ist es nicht möglich, darin überall gleiche Silbenzahl zu erkennen, selbst wenn man Synkope und Apokope in ausgedehntem Masse zulässt. Der Annahme des Verf. steht freilich entgegen, dass sich sonst keine Spur von Versen dieser Art in der französischen Literatur nachweisen lässt, jedoch ist wohl zu erwägen, dass das Eulalialied aus einer Zeit stammt, in welcher die deutsche Poesie

noch Einfluss auf die französische gehabt haben kann.

Theodor Müller.

Inventaire analytique et chronologique des chartes du chapitre de Saint-Lambert, à Liège, publié par J. G. Schoonbroodt, Docteur en droit, conservateur des archives de l'état et ancien membre du conseil provincial de Liège. Liège, Imprimerie de J. Desoer, Libraire 1863. XII und 446 Seiten in Quart.

Eine jener Publicationen historischer Quellen, mit denen Belgien in neuerer Zeit die gelehrte Welt beschenkt hat. Kaum irgend ein anderes Land wird in der Beziehung so viel geleistet haben, wie hier theils durch Private und Gesellschaften, theils von Staats wegen geschehen ist. Namentlich auch die verschiedenen Archive veröffentlichen in reichem Maasse die Schätze, die in ihnen angehäuft sind, wenn nicht in vollständigen Abdrücken, so in Auszügen oder Regesten. Vielleicht würden allgemeine Regesten zur Geschichte des Landes noch ein allgemeineres Interesse haben, vor allem aber ein allgemeines Urkundenbuch der älteren Zeit erwünscht sein. Aber das Material war wohl zu gross und zu zerstreut, um damit zu beginnen. Und vor der Hand mag man auch solche Arbeiten, wie sie hier gegeben werden, willkommen heissen.

Es ist ein Verzeichniss der früher dem bischöflichen Capitel von Lüttich zugehörigen Urkunden, soweit sie sich jetzt in dem Provincialarchiv zu Lüttich vereinigt finden, in Originalen

oder alten Copien. Mehrere, wie die Vorrede nachweist, früher vorhandene grosse Copialbücher haben nicht benutzt werden können. Der Verf. kennt überhaupt nur eines jetzt im Privatbesitz des Hrn Henaux, dessen Erwerb für das Archiv er mit Recht sehr wünschenswerth findet. Einige der von ihm verzeichneten Urkunden verzeichnet aber Böhmer aus einem Chartular zu Brüssel I, 48, das also doch auch Lüttich anzugehören scheint.

Das hier gegebene Verzeichniss geht bis zum J. 1765 herab. Mit Einschluss einiger Nachträge sind es 1294 Nummern. Die grosse Mehrzahl gehört aber dem Mittelalter an: doch sind die früheren Jahrhunderte wenig, reichlicher erst das 12te und folgende bedacht.

Mich haben die Kaiserurkunden interessirt. Ein bedeutender Theil ist früher gedruckt, ein anderer von Böhmer, sei es aus den auch hier benutzten Originalen, oder, wie bemerkt, aus einem Chartular, nachgewiesen. Doch kommen eine Anzahl früher unbekannte hinzu. Leider hat Hr Schoonbroodt nirgends die früheren Ausgaben oder andere Nachweisungen angegeben.

Als neu erscheinen N. 2 von Ludwig d. K.; N. 16 Vertrag Friedrich I. mit Graf Balduin von Hennegau vom Mai 1184, offenbar sehr interessanten Inhalts, indem derselbe die Zusicherung der Erhebung dieses zum Markgrafen von Namur und Fürsten des Reichs enthält, über die Ficker, Reichsfürstenstand I, S. 109, nach Gislebert behandelt (es heisst in dem Auszug des Verfassers: *qui deviendra prince et homme lige*); N. 17 ist eine Urk. Heinrich VI. für eben denselben vom 16. Mai 1188. N. 31 hier unbestimmt zwischen 1197 und 1220 gesetzt hat Böhmer aus dem angegebenen Chartular zu 1215. Dagegen feh-

len ihm N. 83. 94 von Heinrich (VII.). Demselben König gehört ohne Zweifel auch N. 199 an, hier zu 1245 gesetzt; das Datum: in solempni curia apud Franckenfurt Idus Augusti Ind. 4. ist vielleicht auf 1232 zu beziehen, wo Heinrich im August einen Hoftag zu Frankfurt hielt. Weniger deutlich ist, wohin ein hier nach einer Bemerkung auf dem Rücken des Exemplars zu 1256 gesetzter Brief des Kaisers (so) H. an den Erzbischof C. von Köln gehört: er scheint von Heinrich Raspe zu sein. N. 340 und 385 berichtigen Böhmers ihm von Gachard mitgetheilte Auszüge, Reg. Rudolf 375. 780: es ist der Stadtrath von Lüttich gemeint, sie beziehen sich aber auf das auch 359 (B. 623) erwähnte Saboletum (d. h. Sauvinière). Als neu erwähne ich noch N. 358 und 406 von Rudolf, 421 von Adolf, 504 Heinrich VII. dem Luxemburger, 616 Ludwig dem Baiern.

Die Genauigkeit der Lesung und anderer Angaben lässt Manches zu wünschen. Einiges ist nachträglich als Druckfehler berichtet. Zu diesen gehört vielleicht auch N. 41 Heinrich VI. statt VII. (Friedrich II. Sohn). N. 62 Geilenheim muss heißen Geilenshusen; 616 ist statt »Nonati« zu lesen: Monaci; N 547 ist nicht vom 20., sondern 18. November.

Eine sogenannte Table des matières ist beigefügt, wo aber nicht alle Namen aufgenommen sind: die meisten kämen in den verschiedenen Publicationen der Brüsseler historischen Commission vor: quant à ceux qui ne figurent pas dans ces tables nous avons eu soin de les placer dans celle qui termine ce volume. Gewiss ein etwas eigenthümliches Verfahren. Wegen der Ortsnamen ist auf die Arbeit von Grandgagnage über diese in der Provinz Lüttich verwiesen.

Zum Schluss der Vorrede erklärt der Verf., dass er die Urkunden alle abgeschrieben habe und den Historikern zur Disposition stelle, die Gebrauch davon zu machen wünschten. Die Bekanntmachung der angegebenen Kaiserurkunden, vor allem der Friedrich I. dürfte wenigstens von dem Standpunkt der allgemeinen deutschen Geschichte aus besonders zu erbitten sein.

G. Waitz.

Étude historique et topographique de la tribu de Juda. Par M. E. G. Rey, chargé d'une mission en Orient par S. Exc. le ministre de l'instruction publique etc. etc. Paris, Arthus Bertrand, éditeur (ohne Jahreszahl, 164 S. in Quart, glänzender Druck, mit einigen Abbildern).

Der Verf. dieses Werkes verfehlt, wie man hier sieht, nicht seine hohe Eigenschaft als von einem französischen Minister nach dem Morgenlande Abgesandter sogleich auf der Stirne desselben anzukündigen. Er ist derselbe welcher sich das Verdienst erwarb in den Jahren 1857—1858 einige wissenschaftliche Ausflüge in die uns noch so unbekanntten Gegenden des Haurân's und der Landschaft östlich vom Jordan und dem Todten Meere zu unternehmen; und er veröffentlichte damals ein Reisewerk darüber welches in den Gel. Anz. 1861 S. 241 ff. näher beurtheilt wurde. Wir haben dort Alles hervorzuheben gesucht wodurch der Verf. sich dabei einige Verdienste erworben hat, aber wir mussten auch auf die vielfachen und theilweise sehr grossen Mängel hinweisen an welchen jenes Werk leidet. Wenn er nun im J. 1859 sogar eine (um so zu sagen) amtliche Absendung zur Erforschung

der Alterthümer und des Bodens der Landschaft Juda oder des breiten Südens von Palästina empfang und deren Ergebnisse in dem oben bezeichneten neuen Werke veröffentlicht, so wäre es doch nur billig zu erwarten er habe sich solche Mängel wie die dort erwähnten zu vermeiden seitdem sorgfältig bemühet. Allein wir können leider nicht sagen dass dies der Fall sei. Die Ansprüche welche der Verf. durch dieses Werk über die Landschaft Juda an seine Leser macht, sind hoch genug; dies zeigt schon die Aufschrift welche er ihm gibt. Aber weder war er als er diesen Gang neuer Erforschung antrat genügend dazu vorbereitet, noch hat er nach seiner Reise hinreichend bedacht was dazu gehöre ein Werk dieser Art mit wahren Nutzen für die Wissenschaft auszuarbeiten. Vielmehr kann man auch hier wieder erkennen wie tief der Stand dieser ganzen Wissenschaft in dem heutigen Paris ist, und wie wenig man dort auch nur richtig zu begreifen anfangen was gegenwärtig ihre wahren Aufgaben für uns seien.

Der erste der drei Theile des Werkes soll bis S. 15 eine Uebersicht der ältesten Völker-Verhältnisse Palästina's bis auf die Eroberung des Landes durch das Volk Israel geben. Diese höchst verwickelten Verhältnisse richtiger zu erkennen, ist heute aus vielen Ursachen allerdings sehr schwer; und wir hätten es dem Verf. gar nicht verdacht wenn er in diesem seinem Werke auch nicht einmal einen kurzen Abriss der ältesten Geschichte des Landes zu geben versucht hätte. Allein so wie er diesen hier gibt, genügt der Vf. der Sache doch gar zu wenig, zeigt sich nur von fremden Ansichten und Meinungen abhängig, und mischt eine Menge von Irrthümern ein die er als ein irgendwie fachverständiger

Mann sehr leicht vermieden hätte. Wir können darüber in der That weiter nichts sagen.

Der Haupttheil des Werkes S. 17—131 enthält nichts als einen Reisebericht aus der Landschaft Juda mit eingestreuten gelehrten Bemerkungen über einzelne Oerter. Dieser Bericht erhebt sich in nichts über die ganz gemeine Art heutiger Reisebeschreibungen, schon weil er dem Leser zumuthet auch an den alltäglichsten und unbedeutendsten Vorfällen einer solchen Reise Geschmack zu finden. Aber diese ganze Erforschungsreise in Juda dauerte auch nur vom 5ten bis zum 20ten Dec. 1859: der Vf. will sich deshalb damit entschuldigen dass es nachher im Lande zu viel geregnet habe. Wenn nun der neulich verstorbene Palästinareisende Eduard Robinson aus Nordamerika allerdings der Mann war auch in einer verhältnissmässig kurzen Zeit recht viel zu leisten, wie seine beiden bekannten grossen Reisewerke über Palästina beweisen, so können wir dies keineswegs von unserm Vf. rühmen. Der reine Gewinn seiner Erforschungen ist sehr gering, und hätte auf wenigen Seiten hinreichend beschrieben werden können. Nur bei einem Orte des ziemlich weiten Landes von Juda verweilt der Vf. länger: bei der Stadt 'Asqalân wie die Muslim sie nennen, dem alten Askalôn am Meere S. 95 — 110. Die Trümmer dieser Stadt über deren Lage nie ein bedeutender Zweifel sich erheben konnte, suchte schon im J. 1815 die einst in den morgenländischen Gegenden und auch unter uns so berühmte Lady Esther Stanhope zu erforschen: sie gab sich deshalb wirklich Mühe, scheuete keine Kosten, und fand durch bedeutende Nachgrabungen auch schon manches sehr denkwürdige wieder auf. Allein wie sie mit allen ihren Schätzen und Mühen am Ende nirgends

etwas Gutes im Morgenlande erreichte, so ging auch die Frucht jener Ausgrabungen bald wieder verloren; und seitdem hat man diesen verzauberten Boden fast ganz unberührt gelassen. Unser Vf. hat aber ebenfalls sowohl bei diesen Trümmern als sonst in der alten Landschaft des Stammes Juda unsere Kenntnisse sehr wenig vermehrt. Vielmehr stoppelt er bei diesem Asqalân wie sonst fast überall seine Bemerkungen nur aus allerlei fremden Büchern zusammen, und es hält schwer bei ihm einige neue und zugleich lehrreiche Nachrichten zu finden. Wenn man z. B. S. 40 liest der Vf. habe östlich von dem jetzigen Terkûme d. i. dem alten Tricomias auf dem Wege nach Hebron einen Trümmerort gefunden den die Einwohner ihm Beit kahel nannten und er vermuthe dies sei das aus David's Geschichte so bekannte *Qe'ila*, so ist man zunächst wohl ganz erfreuet dass die Lage dieses Ortes von dem Vf. wiedergefunden sei. Noch E. Robinson auch in seinem zweiten 1857 erschienenen grossen Reisewerke hat den Ort nicht. Allein dennoch dauert hier die Freude nicht lange. Denn Vandavelde, dessen sowohl in England seit 1857 f. als auch in andern Ländern so wohl bekannt gewordenes Werk dem Vf. nicht minder bekannt war, bemerkt auf seinem Chartenwerke bereits an dieser Stelle ein *Kila*; vgl. auch desselben *Memoir to accompany the map of the Holy Land* p. 328. Warum deutet unser Vf. nun an er habe den Ort zuerst entdeckt?

In einem dritten Theile gibt er endlich S. 133—159 eine *Étude comparative des textes bibliques et assyriens*. Er hat sich hier nämlich von den Herren Menant und Oppert zu Paris Auszüge aus assyrischen Keilinschriften mittheilen lassen wo Namen von Städten in Palästina und Kypros erwähnt werden, und treibt das Aufsehenmachen só weit dass

er alle diese Namen rein mit ihren überaus langen Keilbuchstaben auf eine Charte beider Länder je an ihre Stellen setzt, als könnten die Namen erst dadurch dass er sie so erscheinen lässt, deutlich werden! Wir wünschten jedoch der Vf. hätte uns statt dessen in diesem Theile seines Werkes eine genaue Rechtfertigung der assyrischen Lesungen mitgetheilt: denn eine solche vermisst man völlig, während wir von der andern Seite aus mannichfachen Zeugnissen längst wussten dass die Assyrer allerdings auch die Insel Kypros einst eroberten und dort ihre Denkmäler in der bekannten Weise errichteten. — Beigegeben findet man diesem Drucke zwei farbige Bilder zur Darstellung der seltsamen Höhlen bei Bait-G'ibrîn oder dem alten Eleutheropolis, welche gewiss auf Troglodyten als die ältesten Bewohner Palästina's zurückgehen; ausserdem eine *Reconnaissance typographique* auf zwei sehr grossen Blättern, wo der Vf. den Gang und die Ortsverhältnisse seiner Reise ungemein deutlich in die Augen stechend veranschaulicht. Auch sonst sind dem Werke einige kleinere Abbildungen örtlicher Denkwürdigkeiten eingefügt. — Man kann auf Veranlassung dieses und mancher ähnlicher Werke nicht übersehen wie viel die französische Herrschaft seit den letzten 10 bis 12 Jahren zur wissenschaftlichen Durchforschung Palästina's thut. Bald nach unserm Vf. entsandte sie den weit gelehrteren Hn Renan ab, um mehr den nördl. Theil des h. Landes mit der ganzen phönikischen Küste sorgfältig zu untersuchen: u. der Veröffentlichung seines Reisewerkes kann man mit Spannung entgegensehen. Eben jetzt hat sie den bekannten Akademiker de Saulcy zum zweitenmale in jene Gegenden ziehen lassen: u. dies sind nur einige der wichtigsten dieser Unternehmungen. Möchte so vielen öffentlich unterstützten Arbeiten ein befriedigender Erfolg entsprechen!

H. E.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

5. Stück.

3. Februar 1864.

Widerlegung des gegen das Herzoglich Augustenburgische Successionsrecht auf Schleswig-Holstein aus dem vorzeitigen Institute der gesammten Hand hergenommenen Einwandes. 16 S. in Quart und

Urkundliche Darlegung der besondern Successionsrechte des Herzogl. Schleswig-Holstein-Sonderburgischen Hauses auf den vormals Gottorfischen Antheil des Herzogthums Holstein. 57 S. in Quart. Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchdruckerei in Gotha.

Obwohl diese beiden, die Schleswig-Holstein'sche Successionsfrage berührenden Abhandlungen nicht zur Verbreitung auf dem Wege des Buchhandels bestimmt zu sein scheinen, so glauben wir doch die Leser dieser Blätter darauf aufmerksam machen zu müssen, und zwar theils, weil sie zwei Hauptpunkte in gründlicher und eingehender Weise behandeln, welche bei der rechtlichen Beurtheilung dieser wichtigsten aller Zeitfragen von hervorragender Bedeutung sind, theils, weil sie unverkennbar einen unserer tüch-

tigsten Kenner und gelehrten Vertreter des deutschen Rechts zum Verfasser haben, welcher sich insbesondere auch in dem wissenschaftlichen Kampfe für Schleswig-Holsteins Recht durch »Polemische Erörterungen« und gründliche historische Untersuchungen schon früher grosse Verdienste für diese gute und gerechte Sache erworben hat.

Die beiden, in diesen Abhandlungen erörterten, Punkte sind auch in dem »Staatsrechtlichen Votum« des Unterzeichneten S. 19 f. S. 33 f. (vgl. Gött. gel. Anz. 1864. Nr. 1) gewürdigt worden. Natürlich konnte dies hier nur in gedrängterer Weise geschehen. Viel eingehender und umfassender ist die »Widerlegung« und »Urkundliche Darlegung« der vorliegenden Staatsschriften, und wir machen es uns zu einer angenehmen Pflicht, den wesentlichen Inhalt derselben hier vorzuführen. Im Resultat stimmen sie ganz mit der im »Staatsrechtlichen Votum« gegebenen Würdigung überein. Durch mehrere, bisher ungedruckte, urkundliche Beilagen wird insbesondere der Werth der zweiten Abhandlung in erheblicher Weise erhöht.

Die erste Abhandlung behandelt die wider das Augustenburgische Erbfolgerecht auf Schleswig-Holstein aus dem vorzeitigen Institute der gesamten Hand hergenommene Einrede und wendet sich insbesondere gegen ihre Hauptvertreter, den Dänen J. E. Larsen und den Deutschen G. Zimmermann, deren Ansicht übrigens auch in dem in der Vorrede des »Staatsrechtlichen Votums« kurz kritisirten Pernice'schen Rechtsgutachten, welches dem Hrn Verf. noch nicht vorgelegen hat, adoptirt worden sind. Er referirt zunächst aus der Larsen'schen Ausführung und zeigt, wie mangelhaft die Kenntniss

des Dänen von der deutschen Lehnrechtswissenschaft ist (S. 5). Mit Recht geht er, wie auch der Unterzeichnete, davon aus, dass die deutsche Gesamtbelehnung in ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bedeutung seit der Geltung des Longobardischen Lehenrechts in Deutschland sich nur particularrechtlich und nicht überall in gleicher Weise in Anwendung erhielt, wie dies auch durch die bekannte Stelle der Reichshofraths-Ordnung von 1654 Tit. III § 12 für die Reichslehen bestätigt wird. Demgemäss haben auch die Publicisten und Feudisten zur Zeit des Reichs, wie Moser, Böhmer, Pütter, Leist u. A. die Gesamtbelehnung bei den Reichslehen nur da für nothwendig erklärt, wo sie eingeführt oder gebräuchlich sei und wenn sie dieselbe als ein Fundament des territorialen oder reichsständischen Successionsrechts bezeichnen, so konnte dies keinen andern Sinn haben, als dass sie diese Natur da habe, wo sie in dem geltenden Rechte wirklich begründet sei. Einen wirklichen Verlust des Successionsrechts wegen unterlassener gesamthandlichen Lehensmuthung hat auch die Reichshofrathsordnung nicht ausgesprochen; es handelte sich bei ihr überhaupt nur um Festhaltung eines reichslehensherrlichen lucrativen Rechts, welches aber mit Auflösung des Reichs erloschen ist und seitdem keine rechtlichen Wirkungen mehr ausüben kann. Die Strenge des sächsischen Rechts, welches an den Mangel der gesammten Hand den Verlust des agnatischen Successionsrechts knüpft, ist nicht das gemeine Recht und Pernice, welcher so viele ihm günstig scheinende Citate beibringt. (Rechtsgutachten S. 37), hätte doch auch G. L. Böhmer's Ausspruch in den Princip. jur. feud. § 445 f. nicht weglassen sollen, wonach die *Inve-*

stitura simultanea necessaria non est ad successionem in feuda imperii, nisi vel ex *lege* primae investiturae vel ex *observantia* in certis familiis sit introducta«, wobei noch hinzugefügt wird, dass man sich auch da, wo sie gelte, hüten müsse, »ne ex indole investiturae *Saxonicae* aestimetur.« Für die vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten habe sie im Allgemeinen nur die Bedeutung, dass sie dazu diene »ad *demonstrandam* successionem ex jure sanguinis«. Nur für »coinvestiti *extranei* rationem *unicam* continet successionis in feuda imperii.« Böhmer verweist dabei zurück auf § 164, wo bereits gesagt ist: Ausserhalb Sachsens lasse sich die Bedeutung der Investitur nur nach dem Particularrecht und dem Herkommen beurtheilen. Sie könne hier auch nothwendig sein ad *conservandum jus* succedendi, sie könne aber auch nur Statt finden »*cautelae gratia* ad *originem* a primo acquirente *facilius probandam*.« Dass letzteres die Bedeutung der in Betreff Schlesiens und Holsteins im Oldenburgischen Hause gebräuchlichen Sammtbelehnung war, wird nun in der »Widerlegung« S. 7 f. in der überzeugendsten Weise nachgewiesen. In Betreff Schlesiens kannte man vor dem bekannten Odenseer Vertrag von 1579 das Institut der gesammten Hand gar nicht und die hervorgehobenen Stellen dieses Vertrags beweisen unwiderleglich, dass man sich in demselben nur über die streitige Lehensempfängniss vergleichen wollte, ohne der gesammten Hand die mindeste Bedeutung für das Successionsrecht beizulegen. Nur der Verzicht des Berechtigten könne den Verlust des Erbrechts in die altväterlichen angeerbten Lehen im Gefolge haben. »So ist es auch«, sagt die Widerlegung, »hernach wirklich angesehen

und gehalten worden, wie schon die Acten der nächstfolgenden Theilung nach dem kinderlosen Ableben Herzog Johann's des Aelteren zu Hadersleben ergeben. Hiernach hat man die Zimmermann'sche Darstellung und Beurtheilung dieser Verhältnisse zu kritisiren und zu berichtigen. Uebrigens hat auch er besonders hervorzuheben nicht versäumt, wie im Jahre 1658 das Lehnsverhältniss Schleswig's hinsichtlich des königlichen und des Gottorpischen Antheils in Uebereinstimmung mit den Herzogen dieser Lande völlig aufgehoben ward und Allodification des Territoriums eintrat, womit also jene Landestheile in Schleswig aufhörten, Stücke eines Gesamtlehns zu sein, so dass es für die beiden Antheile keinen Lehnherrn mehr gab, der eine Muthung hätte annehmen und bezüglich jener Fürstenthümer eine Investitur hätte ertheilen können. Jedoch der Sonderburgische Landestheil hörte 1658 nicht auf, im Lehnsnexus zu stehen, und die Herzoge dieser Linie haben daher auch später noch diese Muthungen fortgesetzt und Muthscheine empfangen. Die Documente behielten die alte Form in Gemässheit des Odenseer Vertrags. Es war darin mit der Belehnung auf den Landestheil zugleich die auf die gesammte Hand am Herzogthum Schleswig in stehender Formel verbunden. Später hörten die Muthungen der Sonderburger Linie auf, da sie nur in Bezug auf den eignen Theil nothwendig waren. Diese Besitzungen kamen aber theils durch Erbvertrag, theils durch Kauf und Tausch nach und nach in den Besitz der königlichen Linie, zuletzt der Antheil der alten Speciallinie Glücksburg im Jahre 1779 « (Vergl. »Staatsrechtliches Votum« S. 33 f.).

Was Holstein betrifft, so ist der Verf. der

»Widerlegung« auf die älteren Lehensverhältnisse zur Zeit der Schauenburger Herrschaft, wo allerdings auch die Gesammte Hand vorkömmt, nicht eingegangen. Dies war aber auch nicht erforderlich, da mit der Erhebung der Grafschaft zum Herzogthum (1474) und der Verwandlung des mittelbaren, in ein unmittelbares Reichslehen auf Grund der neuen Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Holstein und Schleswig auch ein neues Fundament gegeben war. In dem »Staatsrechtlichen Votum« S. 34 hat der Unterz. bereits darauf aufmerksam gemacht, dass in dem Lehenbriefe Kaisers Friedrich III. von 1474 für Christian I., alle *legitimi successores* desselben mit dem neu errichteten Herzogthum definitiv und für immer beliehen werden und dass dies offenbar ein den Grundvertrag von 1460 und das ständische Wahlrecht zwischen den Nachkommen Christians I. berücksichtigender Ausdruck war. Es verstand sich einerseits hiernach von selbst, dass die Belehnung erst von dem grundverfassungsmässig bestimmten Nachfolger in der Regierung nachgesucht und diesem vom Kaiser ertheilt werden konnte, und dass andererseits von der Erhaltung der gesammten Hand nichts abhängig gemacht werden durfte, wenn man nicht entweder das ständische Wahlrecht illusorisch machen oder dasselbe in ein, an die successionsberechtigten Nachkommen Christian I. gar nicht mehr gebundenes, verwandeln wollte. Denn gesetzt z. B. der letzte König von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holstein hinterliess nur einen Sohn, der König von Dänemark war, aber den Grundvertrag von 1460 nicht beschwören wollte, die von Christian I. abstammenden Seitenverwandten desselben sassen aber nicht in

der gesammten Hand, so mussten entweder die Stände ihr Wahlrecht einbüßen und einen solchen König von Dänemark doch als ihren Herzog anerkennen, oder man musste sagen, es sei gar kein successionsberechtigter Nachkomme Christian I. vorhanden und die Stände könnten wählen, wen sie wollten. Zur Bestätigung dient noch, dass bei den Differenzen über den Nachlass Johanns des Aelteren († 1580) ausdrücklich geltend gemacht wurde: »Die simultanea investitura oder Sammtbelehnung habe keine andere Wirklichkeit als allein die conservatio agnationis.«

Man muss daher, nach der Ansicht des Unterz., womit die des Verf. der »Widerlegung« übereinstimmt, daran festhalten, dass eine Gesamtbelehnung als Grund des Successionsrechts, nach der ganzen Basis der staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Holstein nicht erforderlich war und ohne Zerstörung dieser Basis gar nicht gefordert werden konnte. Berechtigt und verpflichtet die Belehnung beim Kaiser zu suchen, war jeder regierende Herzog von Holstein und hätten die Stände, wozu ihnen der Grundvertrag das Recht gab, daran festgehalten, dass immer nur einer der männlichen Nachkommen Christians I. regierender Herr über Schleswig und Holstein sein könne, so würde eine Frage über die gesammte Hand gar nicht entstanden sein. Leider liessen sich aber die Stände bereits 1490 unter den Söhnen Christians I., König Johann und Herzog Friedrich, darauf ein, in eine dauernde Theilung in zwei Parte in Schleswig und in Holstein, wobei aber Prälaten und Ritterschaft und manches Andere gemeinsam blieb, zu willigen und als nun später der Königliche Part unter den Söhnen Chri-

stians III., König Friedrich II. und Herzog Johann dem Jüngeren, abermals getheilt wurde, verweigerten sie freilich letzterem die Huldigung als regierendem Herrn und liessen sich auch durch kaiserliche Befehle nicht dazu bringen. Insofern aber nun doch die Gebiete der Sonderburger Linie und die abgetheilten Herrn derselben in einer gewissen Selbstständigkeit bestanden, erklärt sich, auch mit Rücksicht auf das im 16ten Jahrhundert vielfach hervortretende Streben der Reichsvasallen durch Ordnung einer regelmässigen Sammtbelehnung künftigen Ungewissheiten und von der Kaiserlichen Lehenscurie zu erhebenden Schwierigkeiten bei der Lehenserneuerung vorsorglich entgegenzutreten, dass man auch im Oldenburgischen Hause auf den Gedanken kam, dem abgesonderten Zweig der Königlichen Linie durch Aufnahme in die durch Kaiser Karl V. 1548 vollzogene Gesamtbelehnung sein Recht sicher zu stellen. So erhielt denn Johann der Jüngere, der Stammvater des Sonderburgischen Hauses 1590 einen Lehenbrief von Kaiser Rudolf II., der ihm das Herzogthum Holstein sammt allen incorporirten Landen, Herrschaften, Rechten und Gerechtigkeiten verlieh und die Nachkommen Johannis des Jüngern haben, seiner Anordnung folgend, dann auch forthin diese Form gewahrt, so lange sie Theile von Schleswig und Holstein im abgesonderten Besitz hatten. War aber dieser abgesonderte Besitz der alleinige Grund für die Beobachtung der Form der Gesamtbelehnung, so war die natürliche Folge, dass sie aufhören musste, als diese bis dahin abgesonderten Landestheile sich in der Hand des Königs Christian VII. im vorigen Jahrhundert vereinigten. Demgemäss widersprach auch derselbe der Aufforderung der Kaiserl. Resolution

v. 19. Decbr. 1766, wegen des Herzogthums Holstein-Sonderburg-Plön eine besondere Belehnung nachzusuchen und die Kaiserl. Resolution v. 10. April 1767, welche sich damit einverstanden erklärte, behielt dabei den Holstein-Sonderburg-Plönischen Agnaten ihre hergebrachten Rechte der Simultan-Investitur ausdrücklich vor. Ganz richtig bemerkt daher die »Widerlegung« S. 10: »Der leitende Rechtsgedanke sowohl bei dem Antrage des Königs als bei der kaiserlichen Resolution ist, wenn man die damals obwaltenden Verhältnisse erwägt, offenbar dahin gerichtet, dass nur dem *vasallus possessor* die Erneuerung der im Hause hergebrachten Investitur obliegen solle. Um aber für die Gerechtsame der Sonderburgischen Agnaten keinerlei Präjudiz daraus erwachsen zu lassen, wurde Namens des Kaisers als Lehnsherrn eine ausdrückliche Reservation beigefügt.« Demgemäss wurde dann auch nach der Erwerbung des Gottorfischen Antheils von Holstein Seitens der Königl. Linie durch die Verträge von 1767 und 1773, verfahren und auch vom Kaiser anerkannt, dass, nachdem sämtliche das Herzogthum Holstein ausmachende Landestheile an das Königl. Haus zurückgekommen seien, wie unter Christian I., eine alleinige Belehnung des Königs als des besitzenden Vasallen genüge, welcher Auffassung entsprechend der (letzte) Lehnbrief v. 7. Febr. 1788 für König Christian VII. und seine Leibes-Lehnserben ertheilt wurde. Niemand hat damals auch nur entfernt daran gedacht und vernünftiger Weise daran denken können, dass damit dem agnatischen Successionsrecht der jüngern Königlichen oder der Gottorfer Linie irgend ein Eintrag geschehe. Mit Zustimmung des Kaisers als Lehnsherrn hatte der bisherige Gebrauch der Sammt-

belehnung im Schleswig-Holstein'schen Fürstenthume aufgehört. Es kann daher auch von gar keinen rechtlichen Folgen der unterlassenen Lehenserneuerung die Rede sein, und Pernice stellt in seinem Rechtsgutachten S. 48 f. das richtige Verhältniss geradezu auf den Kopf, wenn er die Unmöglichkeit einer Pardonirung dieser nachtheiligen Folgen seit Aufhebung der Kaiserlichen Lehnsherrlichkeit betonend, das Successionsrecht der Sonderburgischen Agnaten als erloschen und auch nicht wiederherstellbar bezeichnet. Vergl. »Staatsrechtl. Votum« S. 37. 38; u. Zöpfl, Grundsätze des Deutsch. Staatsrechts §. 258. No. IV. Treffend werden in der »Widerlegung S. 14 f. noch besonders die Gründe des Dänen Larsen und des Deutschen Zimmermann abgefertigt, und wir stimmen dem Schlusssatz (S. 16) völlig bei: »Somit glauben wir den aus dem vorzeitigen Institute der Gesamtbelehnung und gesammten Hand hergenommenen Einwand gegen die Herzoglich Augustenburgische Succession in Schleswig-Holstein genügend widerlegt, ja diese ganze schriftstellerische Einrede als eine thatsächlich und rechtlich durchaus grundlose, daher wahrhaft frivole klar nachgewiesen zu haben.«

Die zweite Abhandlung mit dem Titel: »Urkundliche Darlegung der besondern Successionsrechte des Herzogl. Schleswig-Holstein. Sonderburgischen Hauses auf den vormals Gottorfischen Antheil des Herzogthums Holstein« betrifft weniger die Vorgänge, welche bei der Cession des Gottorfischen Antheils an die Königliche Linie durch die Tractaten von 1767 und die Cessionsacte von 1773 Statt gefunden haben und welche im »Staatsrechtl. Votum« des Unterz.

S. 19 f. ausführlicher erörtert worden sind, als vielmehr das bisher weniger behandelte, aber in der erheblichsten Weise eingreifende Verhältniss des Tauschobjects: der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die für den Gottorfischen Theil der russischen Linie übertragen und von dieser wieder an die jüngere oder bischöfliche Linie abgetreten wurden. Die Hauptpunkte des hier eingreifenden Oldenburgischen Erbfolgestreits sind in Verbindung mit der Widerlegung der angeblichen unbedingten Verzichte der Sonderburgischen Linie auch im Staatsrechtl. Votum S. 40 f. hervorgehoben und gewürdigt worden. Ausführlicher und in viel eingehender Weise geschieht dies in der »Urkundlichen Darlegung.«

Nach einer kurzen, den Zweck derselben bezeichnenden Einleitung (§ 1), werden im § 2 (S. 5—18) die »Hauptdata aus der Geschichte des Oldenburgischen Erbfolgestreits«, welcher beim Tode des letzten Grafen von Oldenburg Anton Günther's († 1667) zwischen den verschiedenen Linien des Schleswig-Holstein'schen Fürstenhauses sich entwickelte, hervorgehoben. Die Eigenschaft dieser Grafschaften als deutscher Reichslehen, welche in den vorigen Jahrhunderten allerdings geruht hatte, war im Jahre 1531 durch die von Karl V. vollzogene Belehnung ausser Zweifel gestellt und im Jahre 1570 von Kaiser Maximilian II. auch das agnatische Successionsrecht des Schleswig-Holstein'schen Fürstenhauses der Oldenburger in einem s. g. Expectanzbrief (v. 4. Novbr. 1570) anerkannt worden. Nach längeren, durch die Gottorfer verursachten, Weiterungen wurde im Jahre 1638 auch die Sonderburger Linie, welche sich mit Erfolg darauf stützte, dass die Grafschaften Olden-

burg und Delmenhorst bona avita und alte Stammlehen wären, in die s. g. Expectanz aufgenommen und die ihr nachtheilige, einen Vorzug der Gottorfer Linie involvirende, Clausel durch Kaiserliche Resolution v. 1. April 1642 entfernt. (»Staatsrechtl. Votum« S. 40. 41). Festgestellt war hiermit, dass im Falle des Erlöschens des Mannsstammes des Grafen von Oldenburg die Grafschaften dem, dem Grade nach nächsten, Agnaten sollten verliehen werden. Demgemäss waren die noch 1646, 1649 und 1653 Statt gefundenen, in verschiedenen Verträgen, auch mit dem letzten Grafen Anton Günther, hervorgetretenen, Versuche, der älteren Königlichen und der Gottorfischen Linie, mit Ausschluss der Sonderburger Herzoge die Succession in die eröffneten Grafschaften zuzuwenden, an sich nichtig und wurden auch in Folge einer vom Herzog Joachim Ernst zu Plön, als dem dem Grade nach nächsten Erben, beim Reichshofrath eingereichten Klage vom Kaiser, obwohl sich jene schon vor dem Tode des Grafen Anton Günther bereits in den Besitz der Grafschaften gesetzt hatten, ausdrücklich cassirt. Das Nähere über jene widerrechtlichen Verträge und den vielbesprochenen Process über die Oldenburgische Succession bringt die »Urkundliche Darlegung« S. 8f. insbesondere auch aus den betreffenden, aus einem Archive des Sonderburgischen Hauses dem Verf. mitgetheilten, Acten und Literalien. Das Patent des Herzogs Joachim Ernst v. 25. Juni 1667, worin er sich den Unterthanen der Grafschaften als den allein berechtigten angestammten Landesherrn nach dem Tode Anton Günthers kundgab, bildet die erste Beilage der »Urkundl. Darlegung.« — Während des Fortgangs des Processes hatte sich aber der Herzog von Plön

mit König Christian V. (März 1671) über die Oldenburgische Erbschaft verglichen und diesem für sich und seine Lehenserben die Hälfte seines Anspruchs auf die Grafschaften gegen eine Abfindung mit Gütern abgetreten, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte des eventuellen Successionsrechtes für sein Haus, falls die Königl. Linie im Mannsstamm erlöschen sollte. In einem Nebenvergleich hatte der Herzog von Plön gleichzeitig aber auch die andere Hälfte, mit demselben Vorbehalt an den König abgetreten, falls er gegen Gottorf in dem anhängigen Rechtsstreit obsiegen sollte. Endlich erging im Namen des Kaisers das Urtheil des Reichshofraths v. 20. Juli 1673, welches den Rendsburger Tractat von 1649, soweit er die Lehne betraf, cassirte, und zu Recht erkannte, dass den Herzogen von Plön und ihren Erben die Lehnsfolge in den Grafschaften gebühre und der Beklagte (Gottorf) schuldig sei, seinen inne habenden Antheil mit den Nutzungen abzutreten und zu restituiren, auch die Kosten zu erstatten. Die, Gottorfischer Seits dawider eingewendeten, Rechtsmittel wurden durch weitere Urtheile v. 14. Septb. 1674 und 23. Jan. 1676 verworfen und die nothwendig werdende Execution von dem dazu committirten Herzog von Braunschweig - Lüneburg - Celle vollzogen. Gänzlich beigelegt wurde der Streit zwischen Gottorf und Plön durch den zu Eutin abgeschlossenen Hauptvergleich v. 16. April 1681. Das Gottorfische Haus gab darin seine Ansprüche auf die Grafschaften und Zubehör nun völlig auf, erkannte die Cession derselben an die Königl. Linie an und reservirte sich nur die Succession nach Abgang des Königl. und des Herzogl. Sonderburgischen Manns-

stammes, und hiermit war der lange Oldenburgische Erbfolgestreit zum Abschluss gebracht. Das Sonderburgische Haus hatte in der Sache den vollständigsten Sieg davon getragen.

In dem § 3 der »Urkundl. Darlegung« S. 18 f. werden dann aus den damals abgeschlossenen Verträgen und anderen Urkunden die hauptsächlichsten Belege beigebracht, welche den vertragsmässigen Vorbehalt und die Sicherung der Oldenburgischen Successionsrechte für das Sonderburgische Haus bekunden. Noch vollständiger ergeben sie sich aus den urkundlichen Beilagen S. 40 f. nämlich: Beil. II. Reichshofraths-Conclusum v. 20. Juli 1673, welches Sonderburg-Plön die Lehnsfolge in Oldenburg und Delmenhorst zuerkennt; III. Gedrucktes Patent König Christians V. zur Förderung der Execution wider das Haus Gottorf wegen der Succession des Hauses Plön in Oldenburg und Delmenhorst v. 22. April 1676; IV. Gedrucktes Patent des Herzogs Johann Adolph zu Sonderburg-Plön wegen der Cession der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an König Christian V. und seine Lehnerben v. 22. Juni 1676; V. Erläuterungs-Recess über die Oldenburgischen Erbvergleiche v. 1671, 20. Mai und 4. Juni 1680; VI. Oldenburgischer Erbvergleich zwischen den herzoglichen Häusern Gottorf und Sonderburg vom 16. April und 11. Juni 1680.

Die »Urkundl. Darlegung« zeigt ferner (S. 23 f.), wie auch in spätern Tractaten und Staatsverhandlungen das, dem Sonderburgischen Hause zuständige und ausdrücklich reservirte, Successionsrecht in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst die unzweideutigste Anerkennung gefunden hat. So namentlich bei der Verpfändung der Grafschaften durch König Friedrich IV.

während des nordischen Kriegs an Kur-Hannover im Jahre 1711, durch Einholung des dazu erforderlichen Consenses von Sonderburg-Plön; ferner in dem im Jahre 1729 (3. Octbr.) von Friedrich IV. mit dem Herzog Friedrich Karl von Plön abgeschlossenen Erbvergleich, dessen Art. IV mitgetheilt wird in der Beil. VIII (S. 54) und in dem Successionsvertrage über den Plön'schen Landestheil v. Jahre 1756 (Beil. X); endlich aber auch bei dem Austausch des Gottorfischen Landestheils gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, dessen Geschichte und darauf bezüglichen urkundlichen Belege im § 4 der »Urkundl. Darlegung« S. 25 f. noch besonders behandelt werden. In unwiderleglicher Weise stand vor diesem Austausch fest, dass für den Fall des Erlöschens des Königl. Dänischen Mannstammes dem Sonderburgischen Specialhause das Successionsrecht in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gebühre, und es verstand sich danach ganz von selbst, dass dasselbe auf den dafür eingetauschten und von der Königlichen Linie 1773 in Besitz genommenen Gottorfischen Antheil am Herzogthum Holstein transferirt werden musste. Der Verf. der »Urkundl. Darlegung« befindet sich hier in vollständiger Uebereinstimmung mit der Ausführung des »Staatsrechtlichen Votums« S. 20 f. Die grosse Wichtigkeit des vorläufigen Vertrags von 1767 für die rechtliche Bedeutung der im Jahre 1773 wirklich erfolgten Cession und Uebergabe ist nicht, wie in so auffallender Weise im Pernice'schen Gutachten, übersehen, in welchem auf den Inhalt der Tractaten gar nicht näher eingegangen und lediglich mit dem grammatischen Sinn der Worte der Cessionsacte v. 1773 operirt, ja sogar das Ueberweisungs-patent, was gar nicht der Fall ist,

als völlig übereinstimmend bezeichnet, auch, zur Unterstützung der russischen Ansprüche, von einer fortdauernden, auf der frühern gemeinschaftlichen Regierung der Königlichen und der Gottorfischen Linie beruhenden, juristischen Person (!) phantasirt und wegen der frühern Gesamtbelehrung beider Linien die ganz horrible Behauptung aufgestellt wird (S. 59), dass, wenn zur Zeit des Reichs die Königl. Dänische Hauptlinie im Mannsstamm erloschen wäre, der Kaiserlich-Russische Zweig der Gottorfischen Hauptlinie nicht bloss in ihre frühere, erst im Jahr 1773 cedirte, actuelle Berechtigung zurückgetreten sein, sondern auch zugleich die Befugniss gehabt haben würde, die Accrescenz des Königlichen Antheils von Holstein mit Ausschluss der jüngern Königl. Linie zu behaupten!! — eine Behauptung, deren Kühnheit Alles überbietet, wozu sich bis Dato der juristische Scharfsinn verstiegen hat.

Für die richtige, auch im »Staatsrechtlichen Votum« a. a. O. vertheidigte, Interpretation benutzt die »Urkundliche Darlegung« S. 28 auch die Consens- und Verzichts-Urkunde, welche Seitens der jüngern oder bischöflichen Linie des Gottorfischen Hauses durch Herzog Friedrich August, Bischof zu Lübeck, bereits am 26. Dec. 1767 ausgestellt und wiederholt anerkannt wurde zu Eutin am 13. Novbr. 1773 (Samwer, Staatserbfolge p. 301. Falck, Samml der wichtigsten Urkunden p. 334 f. p. 350 f.), in welcher es auf Grund des verabredeten Austausches heisst: »— und soll es Uns und Unsern Erben, wenn solcher Tausch zur Wirklichkeit gekommen, niemahlen gestattet seyn, die mindesten Ansprüche an bemeldeten Antheil des Herzogthums Holstein zu machen, oder so lange ein männlicher

Stamm des königlichen allerhöchsten Hauses vorhanden ist, eine Lehnfolge daran zu prätendiren.« Noch wichtiger scheinen aber doch die beiden, in der »Urkundl. Darlegung« nicht in Bezug genommenen, Documente zu sein, welche die wirkliche Tradition und Besitzergreifung des Gottorfischen Antheils an Holstein betreffen und welche bereits im ersten diesjährigen Stück dieser Anzeigen S. 6. 7 hervorgehoben worden sind. Ganz besonderes Gewicht wird dagegen in der »Urkundl. Darlegung« S. 29 f. auf das Recht des Sonderburgischen Hauses in Betreff der, als Aequivalent an die russische Linie abgetretenen, Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gelegt, hinsichtlich welcher das Rückfalls- oder eventuelle Successionsrecht der Sonderburger Herzoge, wie wir gesehen haben, durch die Hausverträge ausdrücklich gewährleistet worden war. Dieses Recht konnte selbstverständlich ohne bündigen Verzicht der Sonderburger Herzoge, durch das Austauschgeschäft von 1767 und 1773, nicht aufgehoben werden. Es haben aber die Herzoge der Sonderburgischen Linie, feststehender Massen in diessen Austausch nicht consentirt und, da mit dem Tode Friedrich VII. der Fall eingetreten ist, für welchen das Wiederaufleben ihres rechtskräftig erstrittenen Successionsrechts auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst stipulirt war, so würden sie ganz unzweifelhaft dieselben jetzt in Anspruch nehmen können, wenn ihnen die Succession in das Aequivalent, den Gottorfischen Antheil von Holstein geweigert werden wollte. Es ist aber auch, wie die »Urkundl. Darlegung« S. 31 f. aus den, dem Verf. zu Gebote gestandenen, Archivalien beweist, gleich bei den ersten Austausch-Versuchen im Jahre 1750

f. der Sonderburger Linie auf eine 1753 erfolgte rechtsverwahrende Vorstellung, ausdrücklich in einer besondern Acte Friedr. V. v. 9. Apr. 1753 (Beil. IX) die Erklärung abgegeben worden, dass »die eventualiter festgesetzte Vertauschung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den fürstlichen Antheil von Holstein dem Herzog Friedrich Karl von Plön und dessen männlichen Leibes - Lehns - Erben auf keinerlei Weise präjudicirlich sein solle« und dass, wenn sich der, in den Hausverträgen von 1671 und 1729 beregte, Successionsfall (Erlöschen des Mannstamms der älteren Königl. Linie) zutragen sollte, es ihm oder seinen fürstlichen Leibes - Lehns - Erben freistehen werde, sich an den Grossfürstl. Theil von Holstein zu halten und solchen in Besitz zu nehmen, falls die Einräumung der beiden Grafschaften verweigert würde. In Uebereinstimmung hiermit declarirte auch der, zwischen dem König Christian V. und dem Herzog Friedrich Karl zu Plön unterm 29. Novbr. 1756 geschlossene, Successionsvertrag Art. XV (Urkundl. Darleg. S. 33 und Beil. X): »Gleichwie nun dieses pactum successorium denen vorher geschlossenen und zwischen dem königl. und fürstlichen Hause subsistirenden Tractaten, Verträgen, dem Herkommen und Compactatis, insonderheit wegen der Permutation der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst getroffenen Vergleichen auf keinerlei Art und Weise derogiren oder einigen Eintrag thun soll, noch Ihre Königl. Majestät gestatten wollen, dass es von den Ihrigen geschehe.« Nachdem aber die Plönische Speciallinie des Sonderburgischen Hauses im Jahre 1761 erloschen und der mehrerwähnte Austausch im Jahre 1773 ins Werk gesetzt worden war, er-

ging eine neue Erklärung des Königs Christian VII. d. d. 21. Jan. 1774 (Beil. XI) an die Sonderburgischen Vettern dahin: » dass gedachte Grafschaften nur dem männlichen Stamme des Herzogl. Holstein.-Gottorpischen Hauses und zwar ausdrücklich als ein Deutsches Reichslehn übertragen, auch dabei zum Grundsätze angenommen sei, dass mehrbesagte Grafschaften durch die festgesetzte und jetzt vollzogene Permutation gänzlich in die Stelle des grossfürstlichen Antheils am Herzogthum Holstein treten sollen, wodurch allen möglichen Besorgnissen für die Zukunft hinreichend vorgebauet und prospiciret ist.«

Jeder unbefangene und unparteiische Beurtheiler der Sache wird nach allen diesen Vorgängen und urkundlichen Versicherungen mit der in der »Urkundl. Darlegung« S. 34 gezogenen Conclusion übereinstimmen:

»Hiernach ist evident: Das Sonderburgische »Haus, also zunächst die Augustenburgische »als die erste, und sodann die Beck'sche »(jüngst nach dem Schlosse Glücksburg titu- »lirte) als die zweite Linie, wäre bei Erlö- »schen des königlich Dänischen Mannstammes »sowohl nach agnatischem Rechte, als nach »reichsgerichtlichen Erkenntnissen und nach »den Hausverträgen zur Succession in Olden- »burg berechtigt, wenn die Aequivalenterbfolge »nicht Statt fände.«

11. Jan. 1864.

H. A. Zachariä.

Sammlung und Bearbeitung Central-Afrika-
nischer Vokabularien von Heinrich Barth.
Zweite Abtheilung. Einleitung. Kap. 7 — 12.

Analyse der Fulfulde-, Soñyai-, Lógonē, Wándalā-, Bágrimma- und Māba-Sprachen. — Collection of vocabularies of Central - African languages etc. Gotha: Justus Perthes. 1863. S. CX—CCCXXXIV in gross Octav.

Die erste Abtheilung dieses Werkes wurde in den Gel. Anz. 1862 S. 1205 beurtheilt: und wir können hier seine ganze Anlage und Einrichtung als von dort her unsern Lesern bekannt voraussetzen. Die vorliegende umfasst nur den Schluss der sehr ausgedehnten Einleitung oder desjenigen Theiles seines Werkes wo der Vf. im Gegensatze zu den blossen Wörterverzeichnissen die allgemeinen Verhältnisse die Bildung (gewöhnlich Grammatik genannt) und die verwandtschaftlichen Beziehungen der sieben innerafrikanischen Sprachen erläutert welche er in dem ganzen Werke zusammenfasst. Wir freuen uns dass damit ein in der That wichtigster und schwierigster Theil des Ganzen jetzt vollendet vorliegt, und wünschen der Vf. möge nun auch bald Alles was von den Wörterverzeichnissen noch zurück ist in einer dritten und letzten Abtheilung veröffentlichen.

Zwar bemerken wir nun mit Vergnügen dass der Vf. dieses Werk, an dessen erster Abtheilung wir an der eben erwähnten Stelle Mancherlei auszusetzen fanden, in dieser zweiten immer vollkommner zu machen sich bestrebt hat. Die arabischen Wörter welche er an einigen Orten einmischt, erscheinen jetzt im Ganzen richtiger als früher: doch liest man S. CCCVI فَزْن unrichtig für حَزْن ; und wenn die Māba-Sprache aus diesem Fremdworte ein *hazān-anaī* »ich bin traurig« gebildet hat, so ersieht man daraus so-

wie aus andern Zeichen dass sie nicht wie der Verf. die Sache hier darstellt vom arabischen Thatworte sondern von dem ihm entsprechenden Nennworte ausgeht, was ja auch allein zu den allgemeinen Sprachgesetzen stimmt. Auch sagt der Vf. hier selbst nicht selten wie er seit der Veröffentlichung seiner ersten Abtheilung nicht Weniges sprachlich betrachtet besser einzusehen angefangen habe. Doch sind wir überzeugt dass er auch nach den oft so kargen und dunkeln Stoffen welche er vormals in Afrika einzusammeln sich so thätig bemühet Manches gegenwärtig noch besser verstanden haben würde wenn er sich strenger an die allgemeinen Sprachgesetze gehalten hätte, wie man diese heute schon nach so vielen Seiten hin richtiger erkennen und fruchtbarer handhaben kann.

Was soll es z. B. bedeuten wenn der Verf. S. CLXXX von der Soñyai-Sprache sagt sie habe ähnlich wie fast alle diese Sprachen das Passivum nur sehr unvollständig ausgebildet? Die passive Bildung eines Begriffes liegt schon nach dem Gesetze der Gegenseitigkeit in jeder Sprache ursprünglich an sich eben so nahe wie die active: nur die vollkommenste Durchführung derselben durch alle denkbaren Sätze fehlt in manchen Sprachen, weil jede Sprache leicht noch eine Menge näher liegende Mittel hat denselben Sinn im Satze anders auszudrücken. Nur die indischen Sprachen, schon die alten und noch mehr die neueren, haben sich gewöhnt die passiven Wendungen in der Rede am liebsten anzuwenden, als wollte der nur zu viel und zu gerne leidende Sinn woran der Geist jener Völker sich seit Jahrtausenden gewöhnt hat sich auch auf diesem Wege ausprägen: in den meisten Sprachen aber tritt das Passivum in der

blossen Satzbildung lieber zurück, oder muss sehr umständlich angedeutet werden. Alles das meint aber unser Verf. bei der Sanyai-Sprache nicht: er will nur sagen das Passivum werde in ihr durch den blossen Wechsel des Tones angedeutet, wie *á-ga-hau* »er bindet«, *a-ga-haû* »er wird gebunden«; *á-ga-góna* »er sieht«, *a-ga-góna* »er wird gesehen«. Allein ob eine Sprache oder vielmehr ein ganzer Sprachstamm einen Sinn durch die feinsten und kürzesten oder durch die gröbsten und längsten Laute ausdrücken will, ist ja an sich eine besondre Frage: auch die feinsten die zartesten und beweglichsten Lautwechsel können in einer Sprache welche überhaupt nicht die stärksten und gröbsten Laute liebt, ebenso viel bedeuten wie in andern ganze Wörter die man zu Hülfe nehmen muss; ja je feiner eine Sprache ihre Laute handhabt, desto leichter kann sie die Wortbildung auf das Vollständigste durchführen. Wir sehen hier also nur dass diese afrikanische Sprache mit allen ihr näher verwandten in den Lautdingen eine grosse Aehnlichkeit mit dem semitischen Sprachstamme trägt, sowie überhaupt die afrikanischen Sprachen bis tief in den Süden hinein sehr weiche Laute haben.

Aehnlich ist der Verf. noch immer zu freigebig mit der Annahme von Lauten welche sich bloss der »Euphonie« wegen in die Wörter eindrängen sollen. Es gibt z. B. einige afrikanische Sprachen welche bei dem Nennworte den Sinn unsres Genitivs dadurch ausdrücken können dass sie es einem vorigen Nennworte dessen Begriff es beschränken soll bloss scharf und unmittelbar genug nachsetzen. Dadurch bildet sich also etwa dieselbe Wortkette welche man in den semitischen Sprachen als den *stat. contr.* zu be-

zeichnen sich früher gewöhnte: aber der grosse Unterschied ist dabei dass sich im Semitischen immer doch eine gewisse Umänderung entdecken lässt welcher sich in diesem Falle das erste der beiden Nennwörter unterzieht wenn es das zweite an sich kettet und dadurch ein ganz neuer Sinn der Worte entsteht. In den afrikanischen Sprachen aber würden die beiden bloss einfach nebeneinander gestellt, worin wenigstens ursprünglich ein so gewaltiger Sinn nicht liegen kann. Nun aber ergibt sich aus den eignen Quellen des Vfs S. CXL. CCX. CCXLII. CCLXXII dass vielmehr ein *na* oder kürzer ein *n* oder *a* zwischen die beiden Wörter treten und beide erst zu einer wahren Wortkette vereinigen kann: in diesem Wörtchen bezüglichen Sinnes liegt also die ächte Bedeutung unsres Genitiv's, und sprachgeschichtlich kann es keinen Zweifel haben dass dieser leichte flüssige Laut erst allmählig abgefallen ist und so erst wie durch dessen Zerstossung jene auf den ersten Blick so auffallende Wortverbindung sich gebildet hat. Ein ähnlicher Fortgang lässt sich in einem räumlich sehr weit entfernten Sprachstamme entdecken, im Malaiischen: wie in den Gel. Anz. 1859 S. 1297 f. ausführlicher bewiesen ist. Gerade für das Afrikanische aber stellt sich so sein uralter Zusammenhang mit dem Aegyptischen wieder her. Und am wenigsten bedürfen wir so der Annahme ein solcher Laut komme aus blosser Euphonie, einem schönen Namen der bisher noch immer viel zu sehr die blosser Verlegenheit des Sprachforschers zu verdecken gedient hat. — Doch der Raum verbietet uns hier fortzufahren.

H. E.

Carolo Leidi, Lezioni di Farmacologia generale. Genova, coi tipi del R. J. de' sordomuti. 1863. VIII u. 429 S. in Oct.

Dass das »nonum prematur in annum« nicht allein im Stande ist, einer unzeitigen Frucht zur Reife zu verhelfen, erkennt man an den vorliegenden Vorlesungen über allgemeine Pharmakologie, welche, vor Jahren am Collegio delle provincie in Turin gehalten, lange Zeit im Pulte geschlummert haben und ohne Zweifel besser darin begraben geblieben wären.

• Man darf allerdings die medicinische Literatur Italiens nicht mit dem Maasstabe messen, den man deutschen Publicationen anzulegen berechtigt ist. Man muss auf den Bildungsgang der italienischen Aerzte Rücksicht nehmen; man darf nicht aus den Augen verlieren, dass sie ihre Anschauungen und Kenntnisse Instituten verdanken, die nicht den freien Charakter unsrer deutschen Universitäten, sondern den von Schulen besitzen, in welchen so zu sagen die selbständige Entfaltung der geistigen Thätigkeit gradezu niedergehalten wird. Ferner darf man nicht vergessen, dass dem Privatstudium nicht dieselben Hülfsmittel geboten werden, wie bei uns, dass namentlich die Früchte deutscher Arbeit von den Italienern nicht genossen werden, weil sie zu hoch hängen und die Schwierigkeit, durch eifriges Sprachstudium eine Leiter zur bequemen Erlangung derselben sich zu verschaffen, eine grosse ist, zum Theil aber leider auch, weil viele italienische Aerzte an ihrem eignen geringen Vorrath völlig genug zu besitzen glauben und dazu noch mit Verachtung auf die ihnen unerschlossenen Schätze des verhassten Auslandes

herabblicken. Nur wenige naturwissenschaftliche und medicinische Werke Deutschlands — ich nenne hier Liebig's chemische Briefe, Virchow's Cellularpathologie, Henle's rationelle Pathologie — sind ihnen durch italienische meist nach einer französischen ohne Kenntniss des eigentlichen Originals gearbeitete Uebersetzungen völlig mundgerecht gemacht; einige andre kennen sie einigermassen durch französische Uebersetzungen. Ueberhaupt hält sich auch in Bezug auf medicinische Literatur Italien mehr zu Frankreich und dadurch ist leider, wie man namentlich leicht aus den neuesten italienischen medicinisch-historischen Publicationen erkennt, der französische Esprit mehr als wirkliche Gründlichkeit, das bekannte Raisonement mehr als exacte Untersuchung, auch hier zur Geltung gekommen.

Was speciell die Pharmakologie der Italiener angeht, so hat dieselbe mit unsrer deutschen nicht den mindesten Zusammenhang und der heutige Standpunkt der letzteren kann nicht als Richtschnur für erstere gelten. Meines Wissens ist seit Richter und Hartmann kein diesen Zweig der Medicin behandelndes deutsches Werk einer Uebersetzung gewürdigt. Allerdings würde die Auswahl eine sehr schwierige gewesen sein, da die deutsche Literatur über *Materia medica* neuerdings so angeschwollen ist, dass es fast den Anschein hat, als halte sich jeder Professor oder Privatdocent der Arzneimittellehre verpflichtet, ein Handbuch seiner Disciplin auf den Büchermarkt zu werfen. Irren würde man aber, wollte man aus dem Uebermaasse bei uns auch auf ein gleiches in Italien schliessen. Hier herrscht im Gegentheile unbestreitbarer Mangel. Zwar existiren, von älteren französischen Werken abge-

sehen, Uebersetzungen von Trousseau und Bouchardat; von selbstständigen italienischen Werken, welche die specielle Arzneimittellehre behandeln, können wir aus den letzten drei Decennien nur ein einziges nennen, welches, mit Fleiss und Sorgfalt gearbeitet, einen wirklichen Fortschritt derjenigen Schule gegenüber darstellt, die wir in Deutschland meist unrichtig als die italienische überhaupt oder nach der ihr zu Grunde liegenden Theorie von Contrastimulus, Rasori, als die Rasori'sche zu bezeichnen pflügen und welche ihren hauptsächlichsten Pharmakologen in Giacomini gefunden hat, dessen bekannte Eintheilung der Heilmittel in hyposthenisirende und hypersthenisirende noch jetzt den meisten Aerzten Italiens bequem und plausibel erscheint. Das von den Dogmen Rasori's emancipirte Werk ist das des Prof. Giovanni Semmola zu Neapel: Saggio chimico-medico su la preparazione, facoltà ed uso de' principali medicamenti (Napoli 1832), dessen Grundprincipien sich in einem neueren Werke desselben Autor: Trattato di Farmacologia e Terapeutica generale (Napoli, 1853) in grösserer Vollständigkeit ausgesprochen finden. Semmola trifft der Vorwurf nicht, die deutsche oder überhaupt die ausländische Literatur nicht berücksichtigt zu haben; man erkennt das Studium von Pereira und Mitscherlich darin nicht minder als das von Darwin, Brown, Hartmann, Duncan, Trousseau und Pidoux, und — Schultz-Schultzenstein). Vielleicht kann man neben Semmola noch Domenico Bruschi aus Perugia nennen, der indessen in seinen übrigens mehr das Gepräge der Compilation tragenden pharmakologischen Schriften allgemeineren und specielleren Inhaltes nicht so

entschieden den eingewurzelten Theorieen der Contrastimulisten entgegentritt wie sein Neapolitanischer College.

Den Schriften dieser beiden Autoren gegenüber, deren Vergleichung allein zu einem gerechten Urtheile über Leidi's Leistungen führen kann, erscheint die Arbeit des Letztern als ein wahrer Rückschritt. Es ist Giacomini redivivus, der die verrottete Theorie des Contrastimulus als Nothanker der Medicin im Allgemeinen und der Pharmakologie insbesondere anpreist. Man muss Leidi nachrühmen, dass er die verbotene Waare nicht heimlich einzuschwärzen sucht; er bietet sie öffentlich und unverhüllt zum Kaufe aus; er rühmt sie als nationales Product, als das Beste, was je Italien hervorgebracht; mit den drei Contrastimulisten Rasori, Giacomini und Tommasini treibt er gradezu Abgötterei, und es fehlt nicht viel, dass er sich als den unmittelbar inspirirten Propheten dieser Dreieinigkeithinstellt. Nach Leidi war die Pharmakologie ein Chaos unwahrer und mit sich selbst in Widerspruch stehender Annahmen, eine entweder in größtem Empirismus befangene oder von den verschiedenen Zweigen der Naturwissenschaft in Irrwegen umhergeführte Doctrin, bis ihr durch Rasori's Lehre eine feste Basis zu einer wahrhaft naturgemässen Entwicklung gegeben wurde. Leider hat die Welt diesen Messias verläugnet und leider ist von Neuem die Pharmakologie in die Botmässigkeit der Chemie gerathen, der sie unwürdige Magdsdienste verrichtet, aber es ist Gottlob! auch ein zweiter da, der trotz der vorhandenen Schwierigkeiten es unternimmt, von Neuem auf Grundlage der Rasorischen Lehre zu reformiren, und das ist eben Niemand anderes als Carolo Leidi!

Dieser vermeintlichen Reform unterzieht sich Leidi in den vorliegenden Vorlesungen mit solcher Consequenz, dass wir an keiner Stelle die einseitigen vitalistischen Auffassungen seiner Vorbilder vermissen. Sicherlich ist hier nicht der Ort, das Princip des Contrastimulus ernsthaft zu bekämpfen; das müssen wir den Aufgeklärten unter den Italienern überlassen, und wir zweifeln auch nicht im Mindesten daran, dass, wie Rasori und Tommasini in Bufalini einen überlegenen Gegner gefunden, auch Leidi seinen Mann finden wird, nachdem schon einzelne Angriffe auf sein Buch in italienischen medicinischen Journalen, z. B. in dem zu Livorno erscheinenden *L'Imparziale* ausgeführt sind. Nur einen Satz aus Leidi's eigem Buche (S. 155) können wir uns nicht versagen, hieher zu setzen, weil er diesem das Urtheil über seine Arbeit selbst ausspricht: *'E sempre metodo pericolosissimo nelle ricerche naturali lo stabilire preventivamente ciò che non può essere e ciò deve essere, poiche soventi l'osservazione dimostre essere ciò che si era sentenziato impossibile, e non avvenire ciò che si era decretato dover essere.* Diese Methode, auf Grundlage eines unbewiesenen, vielmehr noch zu beweisenden Satzes eine Wissenschaft zu construiren, muss nothwendig dahin führen, die wirklichen Thatsachen zu verfälschen oder doch mindestens dahin, Thatsachen, welche mit dem vermeintlichen Axiom nicht übereinstimmen, zu negiren, zu ignoriren oder auf höchst gezwungene Weise zu deuten. Dafür ist es nicht schwer in Leidi's Vorlesungen Beweise zu sammeln, die solidarpathologische Anschauung von Rasori's Jünger decretirt, dass Arzneimittel und Gifte niemals einen Einfluss auf das Blut ausüben; niemals eine Veränderung des Blutes be-

dingen, weil sie, wie weiter decretirt wird, nur in einer Verbindung in das Blut aufgenommen werden können, die keinerlei chemische Affinität zu den Blutbestandtheilen besitzt (S. 180). Dies Decret kann natürlich keine Gültigkeit haben, wenn Thatsachen vorhanden sind, welche wirkliche Blutalterationen nachweisen; und solche existiren in der That. Es ist z. B. eine bekannte Thatsache, dass bei Erstickten in Schwefelwasserstoffgas und bei Vergiftung mit Arsenwasserstoff vollkommene Zerstörung der rothen Blutkörperchen gefunden wird. Düninflüssiges Blut und hellere Färbung desselben ist charakteristisch für Kohlendunst- und Leuchtgasvergiftung. Bei Vergiftungen mit Schwefelsäure reagirt das Blut sehr sauer (Casper) und dass diese Reaction wirklich von Schwefelsäure herührt, ist durch Geoghegan und Walker zur Evidenz erwiesen. Diese Facta werden einfach ignorirt; ja noch mehr, es wird kund und zu wissen gethan, dass das Blut bei Vergiftungen mittelst concentrirter Säuren nicht sauer reagirt, es wird weiter decretirt, dass man überhaupt mit Ausnahme der arsenigen Säure kein Gift im Blute, Pfortader- und Mesenterialblut ausgenommen, nachweisen könne! Wir haben hier nur zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen: entweder ist Leidi noch mit seinen Studien über Resorption der Gift- und Arzneimittel noch ein halbes Jahrhundert im Rückstande, oder er ignorirt mit Absicht ganze Haufen von Beobachtungen, welche hier zu reproduciren unnöthig erscheint, da es, wie ein deutscher Autor mit Recht sagt, »zum Glücke für die Wissenschaft heut zu Tage eines specificirten Kataloges der nach der Resorption wiedergefundenen Gifte nicht bedarf, da sich bei dem Culturzustande der neuern Chemie

dreist behaupten lässt, dass ein jedes an der Applicationsstelle untergegangene Gift, sei es als solches, sei es als Abkömmling, aus dem Blute oder einem andern Bestandtheile des Körpers wieder zu erhalten ist, sobald nur die Mittel und Wege zur Untersuchung vorbereitet sind« (Falc k in Virchow's Handb. d. speciell. Pathol. Bd II. S. 39). Wenn es sich um deutsche Beobachtungen handelte, dürfte anzunehmen sein, dass Leidi sie nicht gekannt hat; aber zu diesen hat fast jedes europäische Land seinen Beitrag geliefert. Man darf daher kaum auf einen Fehler aus Unkenntniss schliessen, wie ein solcher z. B. S. 129 uns entgegentritt, wo Leidi das Eisen als den einzigen Körper, dessen Elimination durch die Leber nachgewiesen sei, erklärt, während das Nämliche vom Kupfer (Heller und Mosler), Zink (Michaelis), Blei (Bouchardat), Quecksilber (Gorup-Besanez, Overbeck) u. s. w. constatirt ist.

Zu welchen sonderbaren Deutungsversuchen das gerügte »*stabilire preventivamente ciò che non può essere e ciò deve essere*« führt, lehrt ein Blick auf das den Anthelminthicis gewidmete Kapitel (S. 248—268). Da Verf. den Arzneimitteln nur eine dynamische Wirkung nach vorher geschehener Resorption zugesteht, so müssen ihm die Wurmmittel, welche direct auf dem Organismus fremde Inquilinen des Darmcanals wirken, recht unbequem sein. Aber er weiss sich schlau zu helfen, und indem er aus dem Dunkel längst vergangener Zeiten einige Experimente von Radi und Torti mit Regen- und Spulwürmern heraufbeschwört, gelangt er zu der Ueberzeugung, dass Samen Cynae, Filix Mas, Radix Granati u. s. w. die Würmer gar nicht tödten und doch bei Behandlung von Störungen im Ge-

folge von anwesenden Enthelminthen günstig wirken, während Zucker und Alkohol die eigentlichen wurmtödtenden Mittel seien und nichtsdestoweniger bei vorhandenen Würmern nichts weniger als heilsam sich erwiesen. Diesen anscheinenden Widerspruch zu lösen ist, wie Leidi sagt, ihm zuerst gelungen, und die eigentlichen Anthelminthica dienen nämlich zur Beseitigung der Helminthiasis, d. i. desjenigen Zustandes des Organismus, der die Wurmproduction fördert, und dieser Zustand steht namentlich in Connex mit Verschleimung der Mucosa intestinorum, die am meisten durch übermässige Zufuhr von Kuchen, Spirituosen u. s. w. unterhalten werde. Auf eine Widerlegung dieser geistreichen Theorie, die man gewiss als einen Revenant zu bezeichnen Recht hat, verzichten wir selbstverständlich.

Weit gerechtfertigter dürfte die genauere Betrachtung einer anderen Theorie sein, welche ebenfalls in der einseitigen Auffassung der Arzneimittel und Gifte als dynamisch wirkender Potenzen wurzelt, der Theorie von der Behandlungsweise der Intoxicationen durch sog. dynamische Antidote, die für die praktische Medicin von nicht geringer Bedeutung ist und von noch viel grösserer sein würde, wenn es sich wirklich so verhielte, wie Leidi S. 111 angibt: »Mialhe sagt, die Wissenschaft kenne wenig Mittel, um die allgemeine Vergiftung zu bekämpfen; er meint, die französische Wissenschaft; die italienische wird durch richtigere Lehren über die Natur der Vergiftung zur Wahl heilsamerer Mittel geführt, und das Resultat dieser ist nicht der Tod, sondern die Genesung.« Hiernach scheint es, als ob ausserhalb Italiens die Vergiftungen in Folge zweckwidriger Behandlung in den meisten Fällen zum Tode führten, während

in Italien die dynamische Behandlung in allen oder doch mindestens in der überwiegenden Mehrzahl Genesung herbeiführte. Wir bedauern, dass in diesem Satze eine Reihe von Irrthümern steckt. Zuerst ist es eine sehr dreiste Behauptung, es stürbe bei uns die Majorität der Vergifteten; denn es wird Leidi niemals möglich sein, dies durch Zahlen zu beweisen. Es existiren selbst über die lethalen Ausgänge der Vergiftungen mit bestimmten Substanzen nur einzelne statistische Zusammenstellungen; aber wo solche existiren, geben sie ein sehr differentes, oft der Leidischen Annahme total conträres Resultat. So hat Refer. bei Vergiftung mit Belladonnabeeren das Verhältniss der Sterbenden zu den Genesenden = 1:11 ermittelt, bei Intoxicationen durch officinelle Präparate der Belladonna = 3:37; bei Vergiftungen mit Opiaceen in selbstmörderischer Absicht d. i. der Opiumvergiftungen mit schlimmster Prognose = 7:17; bei Leuchtgasvergiftung etwa wie 1:4, bei Kohlendunstvergiftung 1:5; bei Schwefelsäurevergiftungen dagegen wie 5:7, bei Arsenvergiftung wie 1:2. Hat Leidi wirklich entschieden günstigere Erfolge und wo finden sich solche aufgezeichnet? auf welcher Basis lässt sich eine Statistik italienischer Intoxicationen construiren? Die italienische medicinische Literatur bietet unsres Wissens kein Material dafür, und Leidi kann nicht verlangen, dass wir in ihm eine Autorität sehen, der man aufs Wort glauben muss. Ein weitrer Irrthum ist aber der, dass die italienische Behandlung etwas Besonderes, bei uns nicht Gekanntes sei. Wenn wir Kaffeeaufguss gegen Opiumnarkose und acuten Alkoholismus, Morphium oder Chloroform gegen Strychnintetanus, Belladonna gegen Meconismus und Opium gegen

Belladonnaintoxication, Camphor gegen Vergiftung mit Canthariden in Anwendung ziehen, ist das nicht auch eine Anwendung dynamischer Antidote, d. h. solcher, welche einen direct zersetzenden Einfluss auf das betreffende Gift nicht ausüben. Der Unterschied liegt nur darin, dass wir solche Mittel nicht für die Hauptsache halten und der dynamischen oder empirischen Behandlungsweise nur einen beschränkten Antheil der gesammten Bestrebungen, ein genommenes Gift und dessen Wirkungen unschädlich zu machen, einräumen und dass unsre dynamische Methode nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Theorie von Hyposthenisation und Hypersthenisation, sondern auf einer Anzahl genau studirter, von Hypothesen nicht beeinflusster Einzelvorgänge beruht. Es ist nicht wahr, dass wir, wie Leidi behauptet, die Antiphlogose als allgemeine Behandlungsmethode proclamiren, sie ist nur unter Umständen indicirt, und nie hat bei uns die unsinnige Behauptung von Roche und Sanson »le sang étant la véhicule du poison, la saignée, en lui ouvrant une issue, devient le principal moyen de guérison« die Therapie der Vergiftung in nennenswerther Weise beeinflusst; neben der Antiphlogose und mehr als sie kommen die eliminative Methode (Anwendung der Diuretica, Diaphoretica und der chemischen Lösungsmittel) und die dynamische in Frage. Keine aber vermag jemals die mechanische und chemische Behandlung der Vergiftung, die Anwendung der Magenpumpe und Brechmittel einerseits, die der chemischen Antidote andererseits überflüssig zu machen, und es ist für den Unterricht gradezu gefährlich, eine jener als Hauptsache zu bezeichnen, weil die Schüler leicht dahin gebracht werden können, das Nothwendigste

zu vernachlässigen, und weil unstreitig bei Vernachlässigung der Entfernung oder Neutralisation des Giftes und blosser Berücksichtigung der *Scienza Italiana* das Resultat nicht *la guarigione*, sondern *la morte* sein würde. Müssen wir doch sogar noch hervorheben, dass die Erfolge, deren sich verschiedene deutsche und namentlich englische Schriftsteller in Bezug auf dynamische Behandlung einzelner Vergiftungen, z. B. des Atropismus mit Opium nur scheinbare sind, da ja die Statistik uns lehrt, dass von 11—12 *Belladonn*vergiftungen, mögen sie noch so schlecht behandelt sein, nur einer zum Tode, zehn oder elf zur Genesung führen.

Es würde nicht schwierig sein, aus jedem Kapitel ähnliche Unrichtigkeiten hervorzusuchen, und das ist eben der Grund, weshalb die Vorlesungen besser ungedruckt geblieben wären. Denn guter Wille, feste Ueberzeugung und eine elegante Diction, welche Leidi auch von seinen italienischen Gegnern zugestanden werden muss, vermögen ebenso wenig wie ein zehnjähriger Schlummer, Behauptungen zu wirklichen That-sachen zu machen und einem Werke voll Irrthümern wahren Werth zu verleihen. Um übrigens nicht ungerecht zu erscheinen, wollen wir hier noch bemerken, dass nicht Alles, was Leidi geschrieben, werthlos ist; manches Kapitel, z. B. das zweite, über Experimente an Thieren, sowie an gesunden und kranken Menschen, enthalten treffende Bemerkungen, und was über die *Polypharmacie* gesagt ist, kann auch mancher deutsche Arzt recht gut *ad notam* nehmen. Auch die Resorption der Medicamente wird, von den oben erwähnten Unrichtigkeiten abgesehen, nicht schlecht behandelt, und es ist z. B. gewiss ganz richtig, wenn Leidi die Löslichkeit eines Metall-

albuminats im Ueberschusse eines Salzes desselben Metalls entgegen Mialhe als ganz irrelevant für die Resorption von Medicamenten bezeichnet. Die Erörterungen über den Unterschied zwischen Heilmittel, Gift, Nahrungsmittel und mechanischen Potenzen würde ebenfalls Lob verdienen, wenn Verf. sich der Differenz von chemischer und mechanischer Wirkung klar geworden wäre. In dem die Revulsion behandelnden Abschnitte finden sich recht gute Gedanken; aber wenn Leidi die therapeutischen Erfolge der Derivativen seinen Theoremen gemäss auf die dynamischen Wirkungen der resorbirten Principia activa der angewandten Mittel zurückführt, so liegt selbst seinen Schülern die Frage nahe, was denn resorbirt wird, wenn man das Ferrum candens oder Moxen in derivativer Absicht und mit Erfolg anwendet? Ueberhaupt sind die Vorlesungen, welche sich auf allgemeinere Gesichtspunkte beziehen, weit besser gearbeitet, als die auf speciellere Gegenstände bezüglichen, und es sind namentlich Anfang und Ende des Buches einigermaßen lesenswerth, wenn schon die entwickelten Principien zu unsern deutschen Anschauungen im entschiedenen Widerspruche stehen. Ein wie grosser Gegner von Specialien übrigens Leidi ist, geht daraus hervor, dass von den 21 Vorlesungen sich nur 6 auf einzelne Abtheilungen der Arzneimittel beziehen, und zwar 2 auf die hypo- und hypersthenisirenden Mittel, 2 auf Tonica und Adstringentia, 1 auf Anthelminthica und eine auf Emetica, Purgantia, Diuretica und Diaphoretica zusammengenommen.

Möchten doch Leidi's Vorträge die Grabreden einer Doctrin gewesen sein, welche wohl hauptsächlich in Folge der Bequemlichkeit, die sie dem Therapeuten gewährt, der nur zwischen

Hypo- und Hypersthenisation zu wählen hat, im Lande des dolce far niente sich bis heute gehalten hat.

Th. Husemann.

Lippische Regesten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet von O. Preuss und A. Falkmann. Zweiter Band. Lemgo und Detmold, 1863. XIII u. 513 S. in Octav.

Es wird in Bezug auf das oben genannte Werk, unter Hinweisung auf die Anzeige des ersten Theils *), im Allgemeinen die Bemerkung genügen, dass auch dieser zweite Theil, dessen Inhalt sich ausschliesslich auf das 14. Jahrhundert bezieht, von der gewissenhaften Sorgsamkeit, Umsicht und Belesenheit das ehrenvollste Zeugniß ablegt. Erläuternde Anmerkungen sind auch hier vielfach dem Auszuge der bis dahin meist ungedruckten, der Mehrzahl nach dem fürstlichen Archive in Detmold entnommenen Urkunden hinzugefügt. Die in dem Vorwort ausgesprochene Besorgniß der Verfasser, es werde von mancher Seite gegen sie der Vorwurf laut werden, dass durch Aufnahme von Documenten unerheblichen Inhalts der Stoff zu sehr in die Breite gezogen sei, kann Ref. nicht theilen. Abgesehen davon, dass Anforderungen an ein Werk wie das vorliegende wesentlich anderer Art sind, als die an die Zusammenstellung von Urkunden eines umfangreichen Staats gestellt werden müssen, der in seiner geschichtlichen Entwicklung kleinere und grössere Territorien in sich aufgehen liess, dass, während dort auch Ereignisse

*) Jahrgang 1861. Stück 1.

von untergeordnetem Interesse, Begebenheiten, die über einen engen Lebenskreis nicht hinausreichen, ein Unterkommen in dem geschichtlichen Rahmen beanspruchen, hier eine strenge Auswahl der wichtigeren Urkunden durch Nothwendigkeit geboten ist, so wird die Behauptung nicht gewagt sein, dass es wenige Urkunden giebt, die nicht nach irgend einer Seite zur Bereicherung der historischen Wissenschaft dienen.

Dass schon diesem Theile ein Namen- und Sachregister beigegeben ist, muss dankbar anerkannt werden.

Einige kleine Bemerkungen mögen dem Ref. noch gestattet sein. Der unter Nro 540 verzeichnete Auszug der eversteinschen Urkunde vom Jahre 1304 beruht auf einer alten Copie, deren Datum (1404) die Vff. aus den triftigsten Gründen für falsch erachteten und mit der vorgenannten Zeitbestimmung vertauschten. Wird schon aus diesem Grunde die Echtheit des Documents verdächtig, so noch mehr durch den Aussteller, den Grafen Wolfgang von Everstein, hinsichtlich dessen schon die beigegebene Note bemerkt, dass ein Graf von Everstein solchen Namens nur dies eine Mal urkundlich erscheine. In dem überaus sorgsamem Werke Spilckers wird man, trotz der zahlreichen Urkunden, in denen die Aussteller ihre Ascendenten, Descendenten und Seitenverwandten namhaft machen, vergeblich nach einem Grafen Wolfgang suchen und Ref. fügt hinzu, dass auch er in solchen eversteinschen Monumenten, welche Spilcker nicht vorlagen, einer Persönlichkeit dieses Namens nie begegnet ist. Dass in einer dynastischen Familie ein Taufname ohne Wiederholung vorkomme, gehört jedenfalls zu den seltenern Erscheinungen.

Nro 719 giebt den Auszug einer Urkunde von 1328, kraft welcher der zum Erzbischofe von Magdeburg erkorene Otto dem nobili viro Ottoni juniore de Lippia mediam partem curie in Barkoven, que vulgariter *annechthap* dicitur, zu Lehen giebt. Eine Note fügt die Erläuterung hinzu, dass das dunkle Wort *annechthap* oder *amichthap* vielleicht als *Amthof* zu deuten sei. Unstreitig ist dem so und würde statt *annechthap* einfach *ammecht-* oder *amechthap* zu lesen sein. *Ammecht*, als gleichbedeutend mit *villicatio*, *officium*, *Haupthof*, kommt in niedersächsischen Urkunden häufiger vor. — Die Nro 735 genannten *Patinenmecker* sind ohne Frage *Pantoffelmacher*. — Nach Nro 1011 darf noch eine dem Ref. in Abschrift vorliegende Urkunde von Montage nach *Palmarum* 1357 eingeschaltet werden, kraft welcher Bernhard »*edele man, here to der Lippe*« an Johann von Stockhausen die Zusage ertheilt, sich nicht eher mit dem Edlen von *Scenenberge* vertragen zu wollen, als bis er bei demselben dem oben genannten Johann Recht verschafft habe.

Nro 1048 bezieht sich auf verschiedene vom Herzoge von Sachsen-Lauenburg ertheilte Belehnungen mit Gütern, welche innerhalb des lippischen Gebietes liegen und die Note bemerkt dabei, dass die fraglichen Lehensobjecte wahrscheinlich einen Theil der am linken Ufer der Weser gelegenen Güter gebildet hätten, welche nach dem Sturze Heinrichs des Löwen Herzog Bernhard bei seiner Theilung mit Erzbischof Philipp von Cöln davon getragen habe, lässt aber auch die Möglichkeit zu, dass dieselben jenen *billingischen* Besitzungen zugezählt werden könnten, welche *Eilike* auf den *Askanier* übertragen habe. Der letztgenannten Ansicht möchte Ref. beipflich-

ten. So wenig man im Stande ist, das Erbe, welches Eilike dem Gemahl zubrachte, mit Genauigkeit zu bezeichnen, so liegt doch so viel mit Gewissheit vor, dass dasselbe zum überwiegenden Theil in Engern, Westphalen, Thüringen und der Altmark zu suchen sei. Eine artige Zusammenstellung über diesen Gegenstand findet sich im Hodenberger Urkundenbuch, S. 174, Note b, wenn man auch der hier ausgesprochenen Vermuthung, dass bei der Theilung des billingschen Erbes zwischen Eilike und Wulfhilde die Leine in dieser Gegend die Grenze abgegeben habe, nicht unbedingt beitreten kann. — Dass Havemann, wie in Nro 1342 angenommen zu werden scheint, in der Bedeutung von Edelmann vorkomme, darf bezweifelt werden; es bezeichnet den Hofmann, Hofbesitzer, wie sich auch hier aus der Zusammenstellung mit Bürger, Hausmann, ergibt.

Die der No 1440 beigefügte Anmerkung über den Dichter Eberhard von Zersen vindicirt mit Recht das Gedicht »Der Minne Regel und Saal« einem Mitgliede dieses an beiden Ufern der mittleren Weser reichbegüterten Geschlechts, das, abgesehen vom braunschweigischen Fürstenhause, bei den Grafen von Wunstorf und Welp, dem Kloster Möllenbeck etc. zu Lehen ging, mehrfach das Schultheissenamt in Hameln bekleidete und gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts dem Fürstenthum Lüneburg einen Kanzler gab, der auch durch Abfassung eines geschichtlichen Werkes bekannt geworden ist. Einem Everardus de Cersne ist Refer. in Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts mehrfach begegnet.

Die Kirchengeschichte Böhmens im Allgemeinen und in ihrer besondern Beziehung auf die jetzige Leitmeritzer Diöcese. Nach den zuverlässigsten grossentheils handschriftlichen Quellen bearbeitet von P. Anton Frind, bischöfl. Notar, k. k. Gymnasialdirector in Eger. 1. Abtheilung. Die Zeit vor dem erblichen Königthume in Böhmen. V. u. VI. Heft. Prag, 1864. Verlag von F. Tempsky. 321—418 S. in Octav.

Diese Hefte beschäftigen sich ferner mit den kirchlichen Instituten Böhmens in der Zeit des Reformationskampfes, enthalten aber fast durchgehends statistische Angaben, so dass nur Weniges zu einer Anzeige sich eignet. Weil der Sprengel der Meissnischen Bischöfe auch den nördlichen Theil Böhmens umfasste, so werden auch die meissnischen Bischöfe des 11. u. 12. Jh. aufgeführt, unter ihnen der von dem Papste Hadrian VI. 1523 canonisirte Bischof Benno, verdient um die Vollendung der Bekehrung des Nordens und Ostens seiner Diöces. Theodorich II., 1191 zum Bischofe von Meissen gewählt, gründete in dem Kloster S. Afra in Meissen eine Erziehungsanstalt für 12 Knaben, die ersten Anfänge der künftigen Fürstenschule. Das Zeitalter Gregor VII. ist dem Verf. die Blüthezeit der böhmischen Kirche. Der Zweck, in den Zeitgenossen Liebe und Anhänglichkeit für den ehrwürdigen Glauben ihrer ältesten Väter zu wecken, ist an sich betrachtet achtungswerth, derselbe darf aber für unsere Zeit nicht in dem Sinne verstanden werden, dass die protestantischen Elemente in dem böhmischen Volke unterdrückt werden sollen. Daraus würde kein Segen kommen, sondern die Verhältnisse Böhmens, welche schon verwirrt genug sind, würden dadurch noch mehr verwirrt werden. Holzhausen.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

6. Stück.

10. Februar 1864.

Monumenta Germaniae historica inde ab anno Chrsti quingentesimo usque ad unum millesimum et quingentesimum, auspiciis Societatis aperiundis fontibus rerum Germanicarum mediū aevi edidit *Georgius Henricus Pertz* serenissimo Borussiae regi a consiliis regiminis intimis bibliothecae regiae praefectus. Scriptorum Tomus XVIII. Hannoverae impensis bibliopolii aulici Hahniani 1863. VIII u. 880 S. in Folio nebst 6 Schrifttafeln.

Auf die in diesen Blättern vom 19. März 1860 und 3. Juli 1861 angezeigten zwei Bände der in Deutschland verfassten Annalen der Schwäbischen Kaiserzeit, folgt unter obigem Titel die erste Hälfte der Italien näher angehörigen Jahrbücher; nämlich die in Nord-Italien verfassten Annalen der Städte Genua, Mailand, Piacenza, Lodi, Parma, Ferrara, Cremona, Bergamo und Brescia, welchen sich im 19ten Bande die gleichartigen Werke aus der Mark Verona, dem mittlern und südlichen Italien anschliessen werden. Sie erstrecken sich aus dem Ende des 11ten bis in

die erste Hälfte des 14ten Jahrhunderts, und gehören durch den Reichthum ihrer gleichzeitigen Nachrichten, die Lebendigkeit der Darstellung, den Umfang und die welthistorische Bedeutung der Gegenstände zu den wichtigsten Quellen der Europäischen insonderheit auch der deutschen Geschichte des Mittelalters. Die stetig fortgesetzten Bemühungen zur Auffindung unbekannter Werke und bisher gar nicht oder ungenügend benutzter Handschriften der bereits bekannten sind durch den reichlichsten Erfolg belohnt worden, und der daraus der Geschichte erwachsende Gewinn springt gleich bei dem ersten grossen Werke des Bandes in die Augen.

I—XII *Cafari et continuatorum annales Januae* von 1099 — 1294. Die Schriften Cafaro's nebst den Fortsetzungen seiner Genueser Annalen nehmen fast die Hälfte des ganzen Bandes S. 1—358 ein, während die bisherige einzige Ausgabe bei Muratori SS. T. VI nur 368, freilich etwas enger gedruckte Spalten enthält, indem Muratori keine vollständige, sondern nur zwei neuere Handschriften mit abgekürztem und vielfach fehlerhaftem und verderbtem Texte zu Gebote standen. Diese neue von mir besorgte Ausgabe, von welcher auch einige Exemplare unter dem Titel: „*Cafari et continuatorum Annales Januenses editit Georgius Henricus Pertz. Hannoverae ex bibliopolio aulico Hahniano 1862*« in Folio besonders abgezogen sind, beruht wesentlich auf der Originalhandschrift. Letztere ward auf Befehl des Raths von Genua in der Mitte des 12. Jahrhunderts angefangen, und von da an bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts stets gleichzeitig fortgesetzt, gelangte wahrscheinlich während der französischen Revolution von Genua nach Paris, und befindet sich jetzt in der Kaiserlichen Bi-

bliothek, von welcher sie mir mit grösster Liberalität für die neue Ausgabe anvertraut ward. Unschätzbar wie sie ist, war jedoch mit ihr allein nicht auszukommen, da sie im 16. oder 17. Jahrhundert durch Verwahrlosung sehr gelitten hat, nicht nur verbunden ist, was nicht viel schaden würde, sondern an vielen Stellen verdorben, auch hin und wieder interpolirt, und ihre letzte Pergamentlage, mit ihr einen der wichtigsten Abschnitte des Werkes, verloren hat. Glücklicherweise hat dieser Verlust ersetzt werden können. Unter den zahlreichen Abschriften, welche während der Aufbewahrung des Originals zu Genua im Laufe des 15., 16. und 17. Jahrhunderts davon genommen worden, rührt freilich nur eine einzige aus der Zeit her als noch der vollständige Text im Original vorhanden war; diese einzige Abschrift befand sich früher im Besitz des Neapolitanischen Historiographen Daniele, von welchem sie 1807 als Geschenk an den Duca di Serra Cassano kam; aus dessen Bibliothek gelangte sie in die Butler'sche, aus dieser durch Kauf an das Brittische Museum, wo sie unter Nro 12,031 der Ergänzungen eingetragen, von mir im Jahre 1853 zuerst untersucht und 1855 und 1857 vollständig benutzt ist. Die Handschrift auf schönstem zartem Pergament in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben, schliesst sich dem Original sorgfältig an, und ersetzt so vollständig die von diesem späterhin erlittenen Verluste. Die Ausgabe ist mit Schriftproben der verschiedenen Fortsetzungen, und Nachbildungen in Farben- und Golddruck der in der Originalhandschrift befindlichen Zeichnungen von Kriegsgeräthschaften, Schiffen, Gefechten, Belagerungen, Münzen, von gleichzeitigen Bildnissen, namentlich dem des Cafarus und

seines Schreibers Macobrius, mehrerer Podesta's und ihrer Rätthe ausgestattet.

Was nun das merkwürdige Geschichtswerk selbst und seine verschiedenen Theile betrifft, so bemerke ich darüber das Folgende.

I. Die Geschichtswerke des Cafarus.

In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters, so lange die aus dem Untergange des Weströmischen Reiches und der Verbreitung des Christenthums über das mittlere, nördliche und östliche Europa hervorgegangenen neuen Staaten in ihrer Bildung begriffen waren, und allmählig zu festen Massen übergingen, fand sich die Aufzeichnung der Begebenheiten ausschliesslich in den Händen der Geistlichen. Es waren kirchliche Bedürfnisse und kirchliche Einrichtungen, aus welchen die ersten Anfänge und die erste Gestalt der Annalen, die Lebensbeschreibungen der Verbreiter des Christenthums unter den Heiden, der Stifter und Verwalter von Bisthümern und Klöstern, die Chroniken und Geschichten der römischen und anderer Kirchen hervorgingen und emporwuchsen, und selbst die wenigen Werke, welche sich mit weltlichen Gegenständen beschäftigen, die Geschichte der Gothen, die fränkisch-burgundischen Chroniken, die Geschichte der Langobarden, wurden von Geistlichen geschrieben. Eine Aenderung hierin trat auch dann nicht ein, als Karls des Grossen Herrschaft und die lebhaftere Beschäftigung mit der ältern römischen Litteratur, auch der Geschichtschreibung einen kräftigern Aufschwung und eine gebildetere Form gab. Die Theilungen und Streitigkeiten unter Karls Nachkommen, welche seine Länder den Einfällen fremder Völkerschaften eröffneten, waren der Bildung und Entwicklung

neuer Kräfte wenig günstig. Erst nachdem im Laufe der folgenden Jahrhunderte Slaven und Ungarn unterworfen oder bekehrt, Saracenen und Griechen besiegt und aus Italien vertrieben und die dänisch-normannischen Reiche in Nordfrankreich, England und Süditalien gestiftet waren, während eine Folge kräftiger Fürsten mit der deutschen Königswürde das römische Kaiserthum verbunden und in Kirche und Staat mit fester Hand Ordnung und Frieden geschaffen und gehandhabt hatten, konnte sich neben der Geistlichkeit und dem Landadel ein dritter Stand bilden. Zuerst in Italien, dessen alte durch Lage und Fruchtbarkeit des Landes begünstigte Städte nur des schützenden Friedens und der Rechtssicherheit bedurften, um von Neuem in Gewerbe, Handel und Schiffahrt aufzublühen, Sitze einer von der Geistlichkeit unabhängigen Bildung zu werden, und Frankreich und Deutschland in Bürgerfreiheit voranzugehen. In erster Reihe dieser neuen mächtigen Entwicklung standen die Seestädte Genua, Pisa und Venedig; es war am Ende des 11. Jahrhunderts, als das christliche Abendland seiner Völker Kraft zum erstenmal in einer gemeinsamen grossen Unternehmung gegen Osten wandte, zur Zeit des ersten Kreuzzuges, dass auch seit dem Untergange des römischen Rechts zum erstenmal im christlichen Europa ein Bürger die Jahrbücher seiner Stadt zu schreiben unternahm. Diese Stadt war Genua, dieser Geschichtschreiber Cafarus.

Genua hatte von alter Zeit her unter der Herrschaft der Römer, Ostgothen, Langobarden, Franken und als Bestandtheil des römisch-deutschen Reichs durch seine Lage und Hilfsmittel stets eine gewisse Bedeutung behauptet. In Handel und Schiffahrt blühend, in Unternehmungen

auf Corsica und Sardinien mit den Pisanern wetteifernd, hatte es mit diesen vor wenig Jahren einen glücklichen Feldzug nach Africa ausgeführt und Tunis erobert. Musste auch dieser ferne Besitz wieder aufgegeben werden, so war doch die Kraft der Bürger erstarkt, ihre Kriegsfähigkeit und Lust an grossen gewinnbringenden Zügen entwickelt, und eine im Verlauf des 11. Jahrhunderts ausgebildete Verfassung gestattete ihnen eine freie Bewegung. In der Mitte des Jahrhunderts finden wir noch einen Judex als Obrigkeit genannt; diese Spur des Abhängigkeitsverhältnisses, worin die Stadt zu der Verwaltung Italiens stand, ist schon am Ende des Jahrhunderts verschwunden; die kaiserlichen Markgrafen oder Grafen treten nicht mehr hervor, und Genua erscheint mit freier Selbstverwaltung und frischer Thätigkeit, als freie Reichsstadt, wie solche späterhin auch diesseits der Alpen in grosser Zahl entstanden und bis zur Auflösung des römisch-deutschen Reichs im Anfang dieses Jahrhunderts gedauert haben. Die Verbindlichkeiten der Stadt gegen das Reich bestanden wesentlich in der Pflicht der Treue und deren Folgen und in der von Alters her überkommenen Vertheidigung der Küsten und des Meeres, welches in seiner ganzen Ausdehnung von Barcellona bis Terracina von Seeräubern zu leiden hatte. Von andern Verpflichtungen beanspruchte die Stadt eine Freiheit, welche wahrscheinlich zuerst in Folge der Erschlaffung der Reichsregierung während deren Kämpfe gegen das Papstthum eingetreten war. Der Bischof der Stadt befand sich im Besitz der geistlichen Macht, hatte aber nicht, wie so manche andre Bischöfe der Lombardei, die Grafschaften seines Sprengels im Reiche erworben; sein Gericht be-

schränkte sich daher auf die Kirchenfreiheit und kirchlichen Sachen. Die Verwaltung der Stadt lag in der Hand der städtischen Obrigkeiten. Die Stadt war zu Ende des 11. Jahrhunderts in sieben Quartiere oder Compagnien getheilt. Die Gemeinde erwählte Bürgermeister, Consules, denen ein Rath zur Seite stand. Sie bildeten eine Gesammtheit, die für die Geschäfte gemeinschaftlich verantwortlich war, gemeinschaftlich an- und abtrat. Die Zahl der Consuln und ihre Amtsdauer war verschieden. Nur allmählig im 12. Jahrhundert bildete sich eine Trennung der Geschäfte aus. Um 1100 besorgten sie beides, Regierung und Rechtspflege und hiessen Consules de Communi et de placitis. Es lag ihnen ausser der Rechtspflege die Erhaltung von Frieden und Sicherheit ob, und die Besorgung sämtlicher auf auswärtige Verhältnisse, Krieg, Finanzen und Handel bezüglichen Geschäfte, die Führung der Flotten und Heere und die Verhandlung mit ihren Mitstädten, dem Reichsoberhaupt und den fremden Mächten. Die Wahl erfolgte unter Leitung der abgehenden Consuln, welche dann auch von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegten und ihren Nachfolgern die Casse übergaben. Die Dauer der Aemter ward auf ein oder mehrere Jahre bestimmt. Am Ende des 11ten Jahrhunderts finden wir eine dreijährige Gesellschaft (compagnia) von sechs Consuln sowohl für Regierung als Rechtspflege, in den Jahren 1102 bis 1118 wechselte alle vier Jahre eine Gesellschaft von vier solchen Consuln, im Jahre 1118 beschränkte man die Dauer ihrer Verwaltung auf 2 Jahr; im Jahr 1122 begannen einjährige Consuln, zuerst vier sowohl für Regierung als Rechtspflege. Im Jahre 1130 wählte man zuerst 3 besondere Consuln für die Regierung und 14

für die Rechtspflege, 2 für jedes städtische Quartier. Diese Letzteren hiessen Consules de placitis; Cafarus nennt sie auch Consules causarum *); und qui placitabant omnes homines civitatis **). In den Jahren 1131 und 1132 kehrte man zu der gemeinschaftlichen Wahl zurück, von 1133 an aber blieb es bei der Trennung, so dass seit 1135 beim Zutritt eines 8ten Quartiers bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus 2, 3, 4, 5, 6, meistens jedoch 4 Consules de Communi, und 4, selten 6, mehrmals 8 Consules de placitis gewählt wurden. Bei allen wichtigen Geschäften zogen die Consuln den Rath, bei den wichtigsten die ganze Bürgerschaft, das parlamentum, nach ihren Gemeinden oder mittelst eines gewählten Ausschusses zu.

Unter dem Schutze einer solchen städtischen Freiheit umfassten die Unternehmungen der Genuesen am Ende des 11. Jahrhunderts das ganze Mittelmeer von den Küsten Spaniens bis nach Aegypten und Palästina. Als Kaufleute und Frachtfahrer vermittelten sie die Verbindung des Orients mit dem Westen und mächtige Kriegesflotten deckten ihre Unternehmungen. In Genua und auf Genuesischen Schiffen sammelten sich Schaaren von Pilgern aus Oberitalien, dem westlichen Deutschland, England und Frankreich zur Reise nach dem gelobten Lande. Ein Genuesisches Schiff führte den Herzog Gottfried von Niederlothringen zum Besuche des heiligen Grabes; bei dem ersten Kreuzzuge leisteten die Genuesischen Flotten die wesentlichsten Dienste, und die Erstürmung Jerusalems ward durch die Kunst Genuesischer Kriegsbaumeister vorbereitet.

*) im Jahr 1156. S. 25. Z. 7.

***) 1163 S. 35. Z. 22.

Auf dem Kriegsthurme, den sie ihm erbaut hatten, näherte sich Herzog Gottfried den Mauern und drang auf einer Fallbrücke in die Stadt. Als die Flotte an Ruhm und Schätzen reich nach Genua zurückkehrte, rüstete die Stadt eine zweite Unternehmung von 26 Galeeren und 6 Schiffen, um die erlangten Vortheile zu verfolgen und dem neuen Reiche Jerusalem zu Hülfe zu ziehen. Unter den Tausenden kriegsmuthiger Bürger, welche am 11. August 1100 den Hafen der Vaterstadt verliessen und mit stolzen Segeln und stolzeren Hoffnungen dem verheissungsvollen Morgenlande entgegenzogen, war ein zwanzigjähriger Jüngling, der auf diesem Feldzuge zum Manne reifte, und die rühmlichen Thaten seiner Landsleute der Vergessenheit zu entreissen beschloss. Diese selbstauferlegte Pflicht hat er vom Jahre 1101 an während eines geschäftreichen Lebens Jahr für Jahr alles ihm wichtig scheinende aufzeichnend, drei und sechzig Jahre hindurch erfüllt, und zwei Geschichtswerke hinterlassen, die Annalen von Genua vom Jahre 1100 bis 1163. und eine Geschichte des ersten Kreuzzuges. Letztere war früher ganz unbekannt, und ist erst von mir seit 1856 in England und Frankreich aufgefunden, dann aber auch unabhängig davon durch Francesco Ansaldo aus der Pariser Handschrift im zweiten Hefte der *Atti della società Ligure* im Jahre 1859 herausgegeben, während ich dieselbe für die vorliegende Gesamtausgabe der Schriften Cafaros aufbehielt.

Der Name des Geschichtschreibers wird in einigen Handschriften und bei Muratori mit einem doppelten f, Caffarus, in andern einfach Cafarus, auch Capharus geschrieben; die gleichzeitige Urkunde (*Monumenta Patriae. Chartarum* T. II p. 416. 450) aus dem Jahre 1157 sowie

die Originalhandschrift haben das Eine wie das Andere.

Im Jahre 1080 geboren und einer angesehenen Familie angehörig, erwuchs er unter den Eindrücken der Kriegsthaten seiner Landsleute in Africa und Syrien. In den Annalen nennt er sich selbst Cafarus de Caschifellone (de Taschifellone bei Muratori ist Schreibfehler); die Bedeutung dieser Bezeichnung musste Muratori unentschieden lassen; in der Vorrede zur Geschichte des ersten Kreuzzuges aber nennt Jacobus Auriæ den Cafaro einen edeln Bürger Genua's und ein Schreiber des 15. Jahrh. fügt hinzu: »Cafarus erat dominus Caschifelloni et in parte Savignoni, quondam domini Rogerii de maioribus de Porta.« Es war also Caschifellone ein genuesischer Ort; ein ähnlich benannter aber ist jetzt weder auf den Karten noch in Casali's reichem Dizionario geographico der Sardinischen Staaten zu finden; Savignone, in dessen Gebiete Cafarus gleichfalls Besitzer gewesen sein soll, liegt nordöstlich von Genua. Nach jener Stelle wäre Cafarus Vater Roger ein angesehener Bürger des Quartiers de Porta gewesen, in welchem auch Cafarus ansässig blieb (Ann. a. 1130). Ob Caschifellone väterlicher Besitz war, oder erst von Cafaro erworben, erhellt nicht; da weder in den Annalen noch in der Geschichte des Kreuzzuges die eigenhändige Handschrift mehr vorhanden ist, so lässt sich nicht ermitteln, ob die Worte in den Annalen de Caschifellone gleich anfangs im Texte standen, oder erst späterhin nach der Erwerbung des Besitzes von ihm nachgetragen worden.

Die Flotte, auf welcher sich Cafaro befand, segelte zuerst nach Laodicea, und nahm dort für den Winter ihren Stand. König Gottfrids

Tod und Balduins Gefangenschaft machten damals schleunige Massregeln zum Besten der christlichen Reiche nothwendig. Im Verein mit dem päpstlichen Legaten riefen die Genueser die Fürsten Tancred und Balduin herbei, und setzten jenen zum Fürsten von Antiochien; Balduin übernahm im Vertrauen auf die Unterstützung der Genueser die Königswürde in Jerusalem. Den Winter hindurch führten die Genueser Züge gegen die umliegenden Saracenischen Orte aus und zerstörten viele Burgen; in den folgenden Fasten schiffte die Flotte zum Beistande Balduins nach Joppe. Dort zogen die Genueser ihre Schiffe ans Land, gingen mit dem Könige nach Jerusalem, und fasteten am Sonnabend vor Ostern am heiligen Grabe in Erwartung des Lichtes Christi. Cafarus erzählt, wie er nebst seinen Landsleuten dieses Licht, welches Gott zur Zeit der Ungläubigen jedes Jahr auf wunderbare Weise vom Himmel sende, auch am Ostermorgen vergebens erwartet; wie dann der Patriarch nebst dem römischen Legaten das Volk zum Gebet im Tempel Salomo's aufforderte, der König Balduin und sie alle baarfuss beim Eintritt in den Tempel inbrünstig fleheten, dass Gott das Licht, welches zur Zeit der Ungläubigen jährlich zum heiligen Grabe zu kommen pflegte, auch jetzt für die Gläubigen senden wolle, und wie dann bei ihrer Rückkehr zum heiligen Grabe das Licht plötzlich erschienen sei. Der Patriarch und der Legat traten nämlich dreimal in die Hütte des Grabes, und beim dritten Male kam an eine der Lampen des heiligen Grabes das Licht. Dieses ward der Versammlung verkündigt, worauf Alle freudig Gott lobten, die Messe hörten und nachher sich zu erquicken in die Herberge gingen. Abermals sah man in einer der Lam-

pen, welche im Umkreise der Kirche das heilige Grab umgaben, das Licht brennen; die Kunde davon verbreitete sich durch die Stadt, Jeder lief rasch zum Grabe und sie sahen dann in der Höhe eine Lampe nach der andern in Brand gerathen, so dass nach 3 Uhr Nachmittags alle 18 Lampen um das Grab her angezündet erschienen. Die Art wie dieses geschehen, beschreibt Cafarus als Augenzeuge mit diesen Worten: *Fumus quidem igneus per aquam et oleum usque ad stopinum ascendebat, et tribus favillis stopino percusso ardere incipiebat. D. h. Der Feuedunst stieg durch das Wasser und das Oel bis zum Dochte hinauf, und begann zu brennen nachdem der Docht von drei Funken getroffen war. Denn favilla ist hier offenbar die glühende Asche, der Funken; stopinus, von stupa, stuppa Werg abzuleiten, das Italiänische stoppino, der Docht. Diese Darstellung, an deren Wahrheit, soweit sie die Auffassung des Geschichtschreibers angeht, nicht zu zweifeln ist, welche ausserdem von zwei andern Zeugen, einem Deutschen, dem Priester Hermann bei Eckehard von Urach und dem Franzosen Fulco Bischof von Chartres mit geringen Abweichungen erzählt wird, scheint zu zeigen, dass die wundervolle Entzündung durch die Priester des heiligen Grabes durch Anwendung von Mitteln bewirkt wurde, welche den Uneingeweihten ein Geheimniss waren. Wie dem übrigens auch sei, im Mittelalter befand man sich im Besitz geheimer Kenntnisse, welche zum Theil erst in viel späterer Zeit ein Gemeingut geworden sind; zu Cafaro's Zeit war dieses nicht nur in Jerusalem und bei christlichen Priestern, sondern auch in unserer nächsten Nähe und bei den Heiden der Fall, denn als der Bekehrer von Pommern, Bischof Otto von Bamberg,*

nach Wollin kam, so fand er die Gemälde heidnischer Tempel so künstlich gegen die Einwirkung der Luft geschützt, dass sie jeder Witterung ohne Schaden ausgesetzt bleiben konnten; die dortigen Künstler waren also im Besitz eines Verfahrens oder Geheimmittels ähnlich dem Wasserglase, welches wir bei den Kaulbachschen Fresken im hiesigen Museo angewandt sehen.

Nach Gewohnheit der Pilger besuchte Cafarus mit seinen Landsleuten den Jordan; sie begleiteten darauf den König Balduin nach Azot und nahmen es nach dreitägiger Belagerung ein. Im Mai begann die Belagerung von Cäsarea, Cafarus berichtet darüber ausführlich; nach der Einnahme der Stadt und Abschaffung des Islam theilten die Genueser die Beute und kehrten im October des Jahrs nach Hause zurück.

An den Seezügen der folgenden Jahre, auf denen die Genueser Klein-Gibello, Tripolis, Gross-Gibello, Beirut und andre Orte einnahmen und sich an der Küste Syriens weiter festsetzten, scheint Cafaro gleichfalls Theil genommen zu haben; wenigstens erzählt er, dass ihm selbst die ganze Küste durch vielfachen Land- und Seedienst genau bekannt geworden sei; er erwähnt jedoch die folgenden Begebenheiten sehr kurz. Erst im Jahre 1122 als zum erstenmal einjährige Consuln erwählt wurden, nimmt die Erzählung einen neuen Ansatz. Cafarus selbst, damals 42 Jahre alt, war unter den Consuln als zweiter gewählt; er konnte von den Siegen seiner Stadt über die Pisaner berichten. Im folgenden Jahre ging er an der Spitze einer Gesandtschaft nach Rom, vertheidigte vor dem Papste Calixtus II. auf einer Synode die Rechte Genua's auf Corsica gegen die Pisaner und erlangte eine günstige Entscheidung. Nach seiner

Rückkehr berichtete er in voller Versammlung (in parlamento pleno, derselbe Ausdruck später von einer Versammlung des Heeres) ausführlich über den Verlauf, legte die erlangten Bullen vor und handelte über seine Verrichtung mit Ehrlichkeit und Weisheit »et quae gesta sunt honeste et sapienter tractavit« sagt er von sich selber.

Die Pisaner aber setzten den Krieg fort, und in den nächsten Jahren erfolgte eine Reihe Seezüge, woran Cafarus Theil nahm. Im Jahre 1125 verloren die Pisaner eine Anzahl Schiffe, verunglückte ihnen ein grosses mit 400 Bewaffneten besetztes und mit Gold beladenes Fahrzeug an der Mündung des Arno. Als sie darauf eine Flotte ausrüsteten und mit 7 Galeeren gegen die Provence ausliefen, folgte ihnen Cafarus, der in diesem Jahre wieder zweiter Consul war, mit 7 Galeeren und erlesener Schiffsmannschaft nach der Provence, Corsica, Sardinien, Elba, nach Piombino, eroberte im September die Stadt mit Feuer und Schwert und führte sämtliche Einwohner und Besitzthum nach Genua. So wurde der Krieg meistens zum Nachtheil der Pisaner fortgesetzt; im Jahre 1127 war Cafarus zum drittenmale zweiter Consul, und für das Jahr 1130, in welchem zuerst besondere Consulen für Regierung und Gericht erscheinen, ward er zu einem der 14 Gerichts-Consulen erwählt und nebst Marinus de Porta für das 3te Quartier der Stadt de Porta bestimmt. In jenem Jahre verweilte Innocenz II. auf seiner Reise nach Deutschland in Genua, erhob den dortigen Bischof zum Erzbischof und vermittelte einen Waffenstillstand mit Pisa, welchem drei Jahre darauf der Friede folgte.

Elf Jahre später, im J. 1141 ward Cafarus

der dritte der vier Gemeinde-Consuln, und im Jahre 1144 der dritte unter den vier Gerichts-Consuln.

Im Jahr 1146 war er wieder dritter Gemeinde-Consul, und führte eine Flotte von 22 Galeeren und 6 andern Schiffen gegen die Saracenen nach Minorca; die Truppen wurden ans Land gesetzt, die Feinde besiegt, die Hauptstadt der Insel eingenommen und zerstört, und nachdem noch eine glückliche Unternehmung gegen Almeria ausgeführt war, kehrte die Flotte mit reicher Beute nach Genua zurück. Dieser Zug ward die Einleitung zu einem grössern Unternehmen, welches im folgenden Jahre durch vier Gemeinde-Consuln und zwei Gerichts-Consuln mit einer Flotte von 63 Galeeren und 163 andern Schiffen unternommen, die Eroberung von Almeria zur Folge hatte; worauf die Flotte in Barcellona überwinterte, im nächsten Jahre Tortosa angriff, und nach langer heftiger Belagerung, bei welcher die Saracenen unter andern 200pfündige Steinmassen gegen die Kriegsmaschinen der Belagerer schleuderten, am Ende des Jahres einnahm.

In der Folgezeit erschlaffte die Stadt, vernachlässigte die Kriegsflotte, und gerieth in drückende Schulden. Cafarus fand kaum etwas zu erwähnen als die Namen der Consuln. Die Männer, welche für das Jahr 1154 zu Consuln erwählt wurden, weigerten sich daher das Amt zu übernehmen. Als sie endlich auf den dringenden Zuspruch des Bischofs und vom Volke gezwungen die Bürde auf sich genommen hatten, weckten sie sogleich das Volk aus dem Schlafe; sie bauten Galeeren, zahlten den Nachbarn Schulden ab, und fanden daher willigen Gehorsam bei den Bürgern. Ihre Verwaltung erfreute

den Cafarus so, dass er sie täglich in sein Gebet einschloss. Es bedurfte aber auch tüchtiger Männer in einer Zeit, welche für Italiens Zukunft von grosser Bedeutung war.

Friedrich I. überstieg die Alpen und kam auf seinem Römerzuge nach der Lombardei. Auf dem Roncalischen Gefilde nahm er die Huldigung des Landes ein, hielt die Heerschau und übte die königliche Macht aus. Gleich allen übrigen Städten beschickte ihn auch Genua durch zwei seiner vornehmsten Bürger, dem Erzdiacon Ugo und Cafarus. Sie brachten *) dem Könige Löwen, Strausse, Papageien und andre kostbare Geschenke, aus ihrer Spanischen Beute. Friedrich nahm die Gesandten ehrenvoll auf, eröffnete sich ihnen insgeheim über die Angelegenheiten des Reichs und ihrer Stadt, verhies Genua vor allen Städten Italiens zu ehren, und entliess sie in Gnaden. Die Gesandten statteten bei ihrer Rückkehr den Consuln Bericht ab, welche dann auch den Consuln des nächsten Jahrs die geheimen Aufträge eröffneten und ihrer Ausführung anheimstellten.

Diese beharrten auf dem guten Wege ihrer Vorgänger, und während Friedrich Terdona und Mailand bekriegte, stärkten sie die Stadt durch Abtragen von Pfandschulden, Erbauung von Thoren und Mauern, Anhäufen von Waffenvorräthen; sie hielten fest an ihren Verhältnissen zu den Nachbarn in Italien und Südfrankreich, Constantinopel, Jerusalem und dem Papste, und erhöhten dadurch Friedrichs Achtung, der vor seinem Abmarsche nach Rom Gesandte der Stadt zu sich entbot und seine früheren Verheissungen erneuerte. In demselben Geiste handelten die

*) *Otonis Frising gesta Friderici* lib. 2, c. 13.

Consuln der nächsten Jahre, so dass Cafaro, wie er erzählt, im Jahr 1157 für ihre und ihrer Nachfolger tüchtige und heilsame Regierung täglich dreimal Gebete zum Himmel sandte.

Im Jahre 1158 erschien Kaiser Friedrich mit einem grossen Heere zum zweitenmal in der Lombardei, um dem Reiche Gehorsam zu erzwingen. Er unterwarf Mailand, und hielt einen Reichstag auf den Roncalischen Feldern, welchen die Italischen Städte durch Gesandte beschickten, um ihren Verpflichtungen gegen das Reich zu genügen. Als hier die Genueser auf ihrer alten Freiheit bestanden und sich weigerten, gleich den übrigen Städten Abgabe und Geissel zu geben und die Regalien zurückzustellen, da sie mit grossen Kosten die Sicherung des Meeres für das Reich übernommen hätten, und indessen die Befestigung der Stadt und ihres Gebiets aufs Eifrigste fortsetzten, so berief sie der Kaiser zur weiteren Verhandlung nach Bosco. Es erschien einer der Consuln von Cafaro und sechs andern einsichtigen Männern begleitet, welche sich auf billige Bedingungen mit dem Kaiser verglichen; und der Kanzler Raynald ging mit dem Grafen von Blandrata nach Genua, um den Eid der Treue für den Kaiser zu empfangen. Die vorsichtigen Genueser aber vollendeten in den folgenden beiden Jahren mit grösster Anstrengung ihre Befestigungen. Bei der streitigen Papstwahl waren sie auf Alexanders Seite, ohne es mit dem Kaiser zu verderben; sie empfingen den Papst auf seiner Reise nach Gallien im Jahr 1161 ehrenvoll in ihrer Stadt, und erhielten von ihm in Folge ihres mannhaften Beharrens auf ihren Rechten und treuer Erfüllung ihrer Pflichten 1162 vom Kaiser Friedrich die Bestätigung ihrer Rechte.

Indessen war die Zeit so grossen Gedeihens auch der Anfang innerer Zerwürfnisse; schon im Jahr 1162 erwähnt Cafaro die Beilegung einer tödtlichen Fehde zweier Parteien, und das Jahr 1163 war das letzte, die vortreffliche Verwaltung der Consuln zu rühmen. Daher nahm Cafarus im folgenden Jahre die Feder nicht wieder auf, sondern übergab es als Geschenk den Consuln, welche es ins Reine zu schreiben und aufzubewahren befahlen. Cafarus aber lebte noch drei Jahre; schon hatte er seinen Sohn Otto mit dem Consulat bekleidet gesehn. Er war, wie sein erster Fortsetzer Obertus schreibt, ein Mann ehrenvollen Lebens und Wandels, und von hochberühmtem Namen; er starb an Jahren und Wissen reif bei vollem Bewusstsein im 88sten Jahre seines Alters.

Diese Uebersicht seiner Erlebnisse lässt aber erkennen, wessen man sich zu seinen Annalen zu versehen hat. Durch Geburt, hohe Stellung, und Wirksamkeit mit allen Ereignissen vertraut, welche seine Vaterstadt betrafen, durch seine Amtsthätigkeit selbst in persönliches Verhältniss zu den höchsten und bedeutendsten Personen seiner Zeit gelangt, hatte er die Mittel, dem Berufe, den er als Jüngling in sich fühlte als Mann und Greis zu genügen. Sein klarer, durch das Leben geübter und geschärfter Blick, seine Wahrheit, Gerechtigkeit und Frömmigkeit, welche selbst durch die Liebe zur Vaterstadt nicht beeinträchtigt wurden, leiteten ihn in der Beurtheilung der grossen Fragen seiner Zeit. Er ist eifrig und entschieden für die Bewahrung der hergebrachten Rechte und Gewohnheiten seiner Stadt, er erkennt in der streitigen Papstwahl den begründeter scheinenden Anspruch Alexanders, und spricht es daneben unumwunden aus, dass Friedrich I. in seinen Bestrebungen zur Herstellung

der Rechte des römischen Kaiserthums, insbesondere der Stadt Mailand gegenüber, im Rechte war und seine Pflicht erfüllte, dass er sich nach der ersten Einnahme Mailands gnädig erwies, und dass die spätere Zerstörung der Stadt gerechtfertigt war. Man wird daher seiner Erzählung das Vertrauen schenken, welches einem wohl unterrichteten wohlwollenden Zeugen in eigenen Angelegenheiten gebührt, wie man es auch dem Pisaner oder Saracenen in gleichem Verhältniss nicht versagen würde. Der Inhalt seiner Berichte ist sehr verschieden. Ihm beschäftigen die innern wie die äussern Veränderungen; die allmälige Ausbildung der Obrigkeiten und Geschäfte, die polizeilichen und gewerblichen Einrichtungen, die Befestigung und Kriegsanstalten, die Handhabung der Gerechtigkeit; Handel und Seefahrt, Unterhandlung und Kriegszüge nach allen Theilen des Mittelmeers; die Vergrösserung des Landgebietes rings um die Stadt, wie die Erhaltung und Erweiterung ihrer Rechte im Verhältniss zum Kaiser und zum Papst, zu dem griechischen Kaiser und dem König von Jerusalem, zu den Königen von Sicilien und Spanien, den Pisanern und Provenzalen, erfüllen seinen Gesichtskreis, und gewähren, wie sie eins nach dem andern hervortreten, ein lebendiges Bild des Aufstrebens und der raschen Entwicklung jener merkwürdigen Stadt während des 12. Jahrhunderts. Was er schreibt, hat er selbst gesehn oder von Augenzeugen vernommen; aber wie seine Stellung es mit sich bringt, schreibt er nicht Alles was er weiss, und erklärt seine Absicht nur das Lobenswürdige aufzuzeichnen, was den Nachkommen zur Belehrung und Anregung diene. Dem Vorsatz der Kürze bei der Aufzeichnung folgt er häufig mehr als man wünscht, da-

gegen verfehlt er nicht durch ausdrückliche nicht seltene Erwähnung seines Namens und seiner Absichten, der Erzählung eine grössere äussere Glaubwürdigkeit zu ertheilen als man bei den meisten Schriftstellern des Mittelalters zu finden pflegt, und die man dankbar aufnimmt.

Die Ungleichartigkeit der Behandlung kann in einer Erzählung, welche im Verlaufe von 63 Jahren nach und nach zu Stande gekommen ist, nicht auffallen. Cafaro selbst erklärt, dass er im Alter von 20 Jahren zu schreiben begonnen und dann Jahr für Jahr fortgefahren habe. Das schliesst nicht aus, dass er in späteren Jahren das früher Geschriebene wieder durchgesehen und hin und wieder in Folge späterer Erfahrungen abgeändert haben wird. Beispiele davon sind gleich zu Anfang die Angabe der Regierungsdauer des Königs Balduin und eine Aeusserung über den Tod Boemunds von Antiochien, sodann Stellen in der Geschichte der Jahre 1106, 1123 und 1156. Wenn bei der Erzählung von Balduins Thronbesteigung im Jahre 1100 »et in regali cathedra positus, regiam coronam accepit fortgefahren wird*) et deinceps regnum per annos octodecim viriliter habuit et rexit, so kann dieses frühestens im Jahre 1118 hinzugefügt sein. Desgleichen im Jahre 1106: »Boiamundus duxit uxorem suam de Francia in Januam et Apuliam deportavit; ibique filium genuit nomine Boiamontum, qui post mortem patris Antiochium tenuit, et filium genuit et post mortem suam Antiochiam ei dimisit« — ist nicht im Jahre 1106, sondern wenigstens in zwei, vielleicht sogar in vier verschiedenen Zeitpunkten geschrieben; der erste Satz bis Januam oder deportavit oder Briamon-

*) p. 12.

tem im Jahre 1106 oder 1107, die Fortsetzung qui p. m. p. Antiochiam tenuit nicht vor dem Jahre 1110 oder 1111, und das Uebrige nicht vor 1131.

Am Schlusse des Jahrs 1123 wird von den Genuesen erzählt: Et guerram cum Pisanis tamdiu viriliter fecerunt, donec pacem cum magno honore civitatis Januae habuerunt, sicut scriptum est in consulatu illorum in quo pax facta fuit. Dieser Schluss kann nicht vor erfolgtem Frieden im Jahre 1133 hinzugefügt sein.

Im Jahr 1156 heisst es: Caffarus *felicis memoriae* quae suo tempore in civitate Januensi et extra per diversa loca acciderunt sicut scriptum est in hoc libro, oblivioni notificare non tradidit. Das ist ganz wie der Verfasser auch an andern Stellen von sich schreibt, mit Ausnahme der Worte »*felicis memoriae*«. Da wir nicht die Originalhandschrift des Cafarus, sondern die auf Befehl der Genuesischen Obrigkeiten verfertigte Abschrift besitzen, so darf man annehmen, dass diese Worte bei Vollendung der Abschrift nach Cafarus Absterben seinem Texte eingefügt sind; wenigstens befinden sie sich in der authentischen Ausfertigung mitten in dem Texte von des Schreibers Hand. In einer andern Stelle, im J. 1161 in hohem Alter, spricht sich in den Worten Cafarus, *si vixerit*, cum tempus fuerit Deo concedente scribere non tardabit, der Gedanke ferneren Lebens und Schreibens als möglich aus.

Die Anordnung der Annalen leidet an einem Mangel. Die ausführliche Erzählung der Einnahme von Almaria und von Tortosa ist dem Werke angehängt, gehört aber zu den Jahren 1147 und 1148; der Grund dieser Umstellung liegt darin, dass Cafaro wie sich aus seinen

eigenen Worten ergibt, diese Erzählungen von Thaten woran er einen vorzüglichen Antheil genommen, schon während des ersten Feldzuges zu schreiben begonnen und auf besonderen Blättern seinen Annalen beigelegt hat. Er schreibt zum Jahre 1147: *In tempore istorum consulum Genuenses iverunt ad Almeriam . . . bellando et Saracenos vincendo et interficiendo, sicut scriptum est in libris et in historiis Genuensium a sapientibus factis, qui viderunt et interfuerunt; unde quamvis omnia scribere non possimus, particulam tamen ad praesens scribamus.* Diese particula sind die obigen wenigen Worte; die *libri et historiae Genuensium* seine Ausführung.

Den Annalen ist eine kurze Nachricht von den Bischöfen Genua's während des beschriebenen Zeitraums angehängt. Am Schlusse lies't man eine kurze Nachschrift: »Quoniam« bis »scribere fecit«; welche der nicht viel längeren Vorrede des Buches entspricht, und in der früheren Ausgabe irrigerweise dem Fortsetzer Obertus als Vorwort seiner Arbeit beigelegt ist.

2. Die Geschichte des ersten Kreuzzuges und des Königreichs Jerusalem.

Cafaro hatte seine Annalen ein Jahr nach der Einnahme Jerusalems begonnen; die Thaten seiner Landsleute während des ersten Kreuzzuges bei der Einnahme von Antiochien, Jerusalem, Tripolis und anderen Städten darzustellen mochte er sich um so leichter entschliessen, als ihm darüber gleichfalls zuverlässige Nachrichten zu Gebote standen und eine Darstellung der Verdienste Genua's und der ersten Bildung des Einflusses und Gebietes der Stadt in Syrien seinem

Grundgedanken entsprach, die löblichen Thaten seiner Landsleute zur Belehrung und Erhebung der Nachkommen aufzubewahren. Diese Schrift unabhängig von den Annalen wie sie war, scheint er nicht mit ihnen zugleich den Consulen übergeben zu haben, da sie in den meisten Handschriften und der Ausgabe fehlt; erst über ein Jahrhundert nach seinem Tode ward sie durch den letzten amtlichen Fortsetzer der Annalen, Jakobus Auriä, unter den Schriften und Büchern seines väterlichen Grossvaters, des Capitan Obertus Auriä gefunden, bei der Uebergabe seiner eignen Arbeit am 16. Julius 1294 der Obrigkeit seiner Vaterstadt vorgelegt, von dieser gebilligt und beschlossen sie dem Bande der Genuesischen Chroniken an der Stelle einzufügen, welche Jakobus bestimmen würde; sie ward dann, wie der Notar bezeugt, nach dessen Bestimmung den Annalen des Cafarus unmittelbar beigefügt, wo sie sich noch jetzt in der Originalhandschrift befindet. Ueber die Zeit ihrer Abfassung lässt sich mit voller Gewissheit nur das sagen, dass sie nach den Annalen begonnen wurde. Der Verfasser unterscheidet an manchen Stellen zwischen *praesens scriptum* Caffari, worunter er die Geschichte des Kreuzzuges versteht, und der *praeterita scriptura* Caffari, den Annalen; dieses wird zweifellos an einer Stelle wo er eine Angelegenheit kurz berührt, die in den Annalen weitläufig erzählt war, die Thaten der Genueser in Syrien, Balduins und Tancreds Einsetzung in Jerusalem und Antiochien: »et deprecati eum fuerunt ut regnum Jerusalem acciperet, et fecit sicuti in praeterita scriptum Caffari scriptum est. Tanclerium in Antiochia principem posuerunt, et Caffarus qui hoc narrat, interfuit et vidit«. Ob nun Cafaro diese Schrift bald nach

dem Jahre 1101 begonnen und etwa in drei Absätzen bis zum Jahre 1109 zu Ende geführt, oder ob sie erst nach diesem Jahre verfasst worden, lässt sich nicht mit Gewissheit entscheiden. Für eine weit spätere Abfassung würde die Erzählung von einer im Jahre 1140 vorgefallenen Begebenheit sprechen; aber wie Cafaro in den Annalen spätere Zusätze gemacht hat, so kann auch jene Einschaltung in späteren Jahren nachgetragen sein, und dafür möchte gerade der Umstand sprechen, dass es eine Einschaltung ist und ohne Unterbrechung des Fadens der Erzählung ausfallen könnte.

Die Schrift besteht nämlich aus zwei Hauptstücken, deren erstes drei Abschnitte umfasst; der erste derselben enthält die Geschichte des ersten Kreuzzuges, der zweite eine Nachricht über die Syrischen Küstenstädte, den Schluss bilden Nachrichten über die Unternehmungen der Christen in Syrien in den Jahren 1101 bis 1109, so dass die Geschichte des ersten Kreuzzuges den grössten Umfang hat. Das zweite Hauptstück enthält die Geschichte des Königreichs Jerusalem. Nachdem der Verfasser als seinen Zweck angegeben hat, die Befreiung Jerusalems, Antiochiens und der übrigen See- und Landstädte des Ostens von der Herrschaft der Türken und Saracenen darzustellen, wendet er sich sofort zur Entstehung des ersten Kreuzzuges. Er schreibt diese, ganz entschieden und unabhängig von den übrigen gleichzeitigen Erzählern, dem Herzog Gottfried von Lothringen zu, der nebst andern deutschen Grossen auf einem Genuesischen Schiffe eine Pilgerfahrt antrat und durch eine grobe Beleidigung, die ihm am heiligen Grabe widerfuhr, gereizt, den Entschluss zur Bekämpfung seiner Besitzer gefasst haben soll;

nach seiner Landung in Genua begab er sich zum Grafen Raimund von Toulouse und entwarf mit ihm und vielen Grafen und Herrn den Plan zur Befreiung des heiligen Grabes. Sie beschloßen zunächst auf den 12. August eine Zusammenkunft in Puy; dort bestärkt sie eine himmlische Erscheinung in ihrem Vorhaben und fordert sie auf, sich durch den Bischof von Puy mit dem Papst Urban in Verbindung zu setzen. Der Papst durch die Erscheinung bewogen, kommt nach Puy, und predigt das Kreuz. Dort empfangen, wie Cafarus vernommen hat, sechzigtausend Krieger das Kreuz, unter ihnen Raimund, Herzog Gottfried auf dessen Ermahnung das Unternehmen begonnen war, und andere Fürsten. Sie eroberten Nicea und gelangten in Einigkeit und unbeschädigt nach Antiochien. Als sie einen Monat lang vor der Stadt lagen und die Belagerung begonnen hatten, erschien die auserlesene Schaar der Genuesen, welche der Aufforderung der päpstlichen Gesandten gehorsam auf 13 Schiffen nach Syrien kamen um am Kreuzzuge Theil zu nehmen. Cafaro erzählt nun, wie auf Boemunds Betrieb 600 Bewaffnete den Belagerern zu Hülfe eilen, aber von 1000 Türkischen Rittern aufgerieben, als die ersten Märtyrer fallen und von den Franken gerächt werden. Darauf folgt die Geschichte der Belagerung nach Genuesischen Berichten, welche uns bisher fehlten, die Einnahme der Stadt, ihre Vertheidigung gegen das zum Entsatz herbeigekommene Heer des Sultans Korboraan, die Auffindung der heiligen Lanze und die folgende Schlacht, worin dem Christenheer von oben herab Krieger in weissen Waffen und Fahnen zu Hülfe erschienen; »de quibus — drückt sich Cafaro vorsichtig aus — dicitur et dictum fuit quod angeli Domini

fuerunt«, et cum ad lanceam Christi appropinquaverunt, signa quae milites albi deferebant, omnes contra lanceam Christi se inclinaverunt«.

Bei der darauf folgenden Belagerung Jerusalems treten die Verdienste der Genueser, Wilhelm Embriacus und seines Bruders hervor, die mit zwei Galeeren nach Joppe kamen, ihre Schiffe abbrachen und daraus Holzwerk für die Belagerungsmaschinen vor Jerusalem brachten, mit deren Hülfe die Stadt genommen ward. Nach Gottfrieds Wahl zum Könige und der Schlacht bei Ramla kehren die Pilger mit reichen Schätzen beladen zurück und nach ihrer Ankunft in Genua Weihnachten 1099 rüstet die Stadt eine neue Hülfsflotte aus, über deren Erfolge Cafaro schon in den Annalen berichtet hat.

Indem er sich darauf ausdrücklich bezieht, giebt er dann eine Uebersicht der Städte und Häfen Syriens von Antiochien bis Joppe und Ascalon und ihre Entfernungen nach Meilenzahl. »Diese Meilen, sagt er, sind nach Cafaro's Schätzung angegeben, weil Cafarus oft und oft zwischen Antiochien und Joppe zu Lande gedient hat und zur See geschifft ist, und nachdem er seine obige Schätzung für sich überlegt, schrieb er soviel Meilen hin wie genannt sind.«

Zum Schlusse folgt ein Bericht über die Einnahme aller jener Städte durch die Christen in den Jahren 1099 bis 1109. Auch hier erzählt Cafarus zum Theil aus eignen Erlebnissen und ergänzt die Angaben seiner Annalen. Bei der Einsetzung Tancreds in Antiochien sei er, Cafaro, selbst zugegen gewesen; er erzählt wie die Genueser während des Winters darauf verschiedene Unternehmungen ausgeführt, und dabei zwölf Marmorsäulen, welche im Palaste des Judas Makkabäus noch aufrecht standen, abgebrochen

und in ein Schiff gepackt hätten. Die Säulen massen 15 Palmen im Umfang, waren von rother, grüner und gelber Farbe, also von rosso, verde und giallo antico, und so glänzend, dass sich die Menschen darin wie in einem Spiegel betrachteten. Dass die Genueser auch sonst ähnliche Kostbarkeiten aus dem Morgenlande mitbrachten, ist aus Wilhelms von Tyrus Erzählung *) über das berühmte angeblich smaragdene Gefäss von Cäsarea bekannt. Jene Säulen aber gingen mit dem Schiffe worin sie verpackt waren, auf der Reise nach Genua im Meerbusen von Satalia verloren. Bei Einnahme der Städte berichtet Cafaro über den Antheil der Genueser an den Eroberungen, die ihnen im Jahre 1105 vom König Balduin ausgestellt im Regestenbände der Stadt aufbehaltene und in der Kirche zu Jerusalem mit goldenen Buchstaben in Stein gegrabene Urkunde, und über die Verhältnisse zu Graf Raimund von St. Aegidien und seinem natürlichen Sohne Bertram Zavata.

Schon vorher bei Angabe der Entfernung der Küstenstädte erzählt er die erst im Jahre 1140 erfolgte Einnahme von Margat durch die Christen. Diese fast unüberwindliche Feste war einer der letzten Punkte welche die Christen in Syrien behauptet haben; er fiel erst im Jahr 1285 durch Feigheit der Johanniter den Saracenen wieder in die Hände; wie sie ihn andert-halb-hundert Jahre früher verloren hatten, war nicht bekannt. Wir erfahren es durch Cafaro. Er erzählt:

Es sollen von Gibal 30 Meilen nach Tortuosa sein, welches die Saracenen in Besitz hatten. In der Mitte dieser beiden Städte waren und sind

*) Lib. X. cap. 16. S. 423 der Pariser Ausgabe von 1844.

zwei kleine Städte am Meere, die eine heisst Vananea, die andre Marachia. Marachia war im Besitz der Griechen von Laodicea, Vananea der Saracenen. Von da bis Marachia rechnet man 8 Meilen. In der Mitte dieses Zwischenraumes auf der Höhe oben auf einem Berge, eine Meile vom Meere war und ist eine Feste Namens Margali, welche ein Saracene besass, und sie war von vieler und unermesslicher und so grosser Festigkeit, dass sie allein durch Hunger zu nehmen stand. Wie sie aber genommen ward nach der Einnahme aller Städte und Orte, soll jetzt durch Cafarus in Wahrheit bekannt werden. Der Herr dieser Feste fügte den Christen viel Uebel zu. Es ereignete sich aber dass ein Franke, Namens Reinald Mansuer, der Sohn eines andern Reinald, Constabels des Fürsten von Antiochien, sowohl von Vananea als von Marachia Herr ward; und als er mit dem Saracenen einen Frieden geschlossen hatte, begannen sie beide sehr gute Freunde mit einander zu werden. So zwar, dass der Saracene oft nach Vananea kam um sich bei dem erwähnten Herrn der Stadt aufzuhalten. Denn es war ein schönes Bad in der Stadt, und ausserhalb der Stadt schöne Obstpflanzungen und geräumige Lustgärten nahe der Stadt, in denen der Saracene mit dem Herrn oft vier Tage oder länger zusammen verweilte, und mit ihm ass und trank wie der Saracenen Brauch ist. Nachher gingen sie auf die genannte Feste und blieben dort vier oder fünf Tage bei vielen Ess- und Trinkgelagen. Nachdem sie aber solches mehr Tage gethan hatten, so ereignete sich's eines Tages, dass der Christ in Begleitung aller seiner Leute nach der Feste ging, und sie trugen Brustharnische und Schwerdter unter ihren Kleidern; sie nahmen die Feste und setzten den

Saracenen vor das Thor. Daher erhob sich grosses Frohlocken in den Landen des Ostens, weil jene Feste der Schlüssel war und ist zu der Strasse die am Ufer des Meeres nach Jerusalem führt. Und damals lief das Jahr des Herrn 1140.«

Die hier erwähnten Städte bezeichnen die Gränze des Königreichs Jerusalem und des Fürstenthums Antiochien. Zu diesen gehörte Venanea, oder Bania, Paneas, zu jenen Marakia und die Feste, welche Wilhelm von Tyrus und die Assisen von Jerusalem Margat, Abulfeda der ihrer Belagerung und Einnahme \ 1285 beiwohnte, Markab, Andere Merkab nennen. Margat war der Mittelpunkt einer eigenen Herrschaft, und die Assisen von Jerusalem bestätigen Cafaro's Erzählung. Im 33sten Kapitel des Buches Des lignages d'outremer, welches überschrieben ist Des seignors dou Margat heisst es nämlich: Le Mazoir fut le premier seignor du Margat, et ot une fille qui esposa Guillaume de Thorot, und im 32sten Kapitel wird unter dem Herrn von Meraklea genannt Reimont ... esposa la fille de Renaut dou Margot et orent une fille Isabean. Diesem Rainald Mansuer vertraute König Fulko von Jerusalem im Jahr 1131. 1132 die Verwaltung des Fürstenthums Antiochien an, er erscheint als Zeuge in den Urkunden des Königs vom Jahr 1133 in palatio Antiocheno: testibus Rainaldo Mansuero constabulario *) und 1135 unterschrieb er R. Masuerius **); es leidet mithin keinen Zweifel, dass es derselbe kleine Herr ist, welcher sich im Jahre 1140 der Feste Mar-

*) Assisses de Jerusalem. Paris 1843. T. II. p. 491.

***) *ibid.* p. 492.

gat bemächtigte. Sie ist noch jetzt erhalten, von fast unbezwinglicher Stärke und der Hauptpunkt eines Landstrichs von 77 Dörfern, welcher dem frühern zur Zeit des Königreichs Jerusalem dazu gehörigen Gebiete entsprechen mag, und noch vor einigen Jahren in dem erblichen Besitze einer Türkischen Familie war.

Das zweite Hauptstück beginnt in der Originalhandschrift auf einer neuen Seite und mit einem grossen roth und blau verzierten Buchstaben. Die Geschichte des Königreichs Jerusalem wird darin von seiner Gründung bis gegen das Ende des 13. Jahrh. in der Kürze dargestellt. Der letzte Theil vom Jahre 1192 an ist nach Angabe des Verf. durch Jakob Auriae nach der Angabe kundiger Männer geschrieben; der vorhergehenden Erzählung hat er gleichfalls aus Handschriften der St. Laurentiuskirche zu Genua eine Nachricht über Kreuzpartikeln eingefügt, welche er nicht unter den Schriften des Cafarus vorfand. Aber selbst die Annahme, dass diesem Letzteren das Vorhergehende zuzuschreiben sei, kann nur in beschränktem Masse von der Erzählung bis zum Jahr 1162 zugegeben werden. Alles Folgende und vielleicht selbst noch die dem frühern Texte eingeschobene Nachricht über König Amalrichs feindseliges Verfahren gegen Genua rührt von einem Fortsetzer her, der zu Anfang des 13. Jahrhunderts schrieb und frühere Nachrichten benutzte, vielleicht mit dem Geschichtswerke des Wilhelm von Tyrus bekannt war; indessen erscheint die Schrift nun als ein zusammenhängendes Ganzes. Aus dieser Entwicklung ergiebt sich, dass beide Schriften Cafaro's in engem Zusammenhange stehen, und einander gegenseitig ergänzen; sie sind also in dieser

vollständigen Ausgabe seiner Werke verbunden worden.

II. Die Annalen des Kanzlers Obertus von 1164—1173.

Die bürgerlichen Unruhen, welche Genua seit dem Jahre 1164 zerrütteten und den alten Cafarus zum Abschlusse seines Werks bewogen hatten, verhinderten auch, nachdem er selbst abgeschrieben war, eine Fortsetzung der Annalen. Erst im Jahre 1169 als die Stadt wieder aufathmete und man den Geist von der Sorge des täglichen Lebens auf höhere dauernde Ziele richten konnte, lagen die Consuln, unter ihnen Otto, Cafaro's Sohn, dem Kanzler Obertus inständigst an, die Annalen wieder aufzunehmen; und Obertus entzog sich ihren dringenden Bitten nicht. Denn obgleich er in eigene und städtische Geschäfte tief verwickelt war und sich der grossen ihm angesonnenen Mühe hätte entziehen mögen, so wollte er doch weder den Schein auf sich ziehen, das Vaterland weniger zu lieben als er früher gethan hatte, noch in den Augen seiner Mitbürger des Lobes verlustig gehen, welches dem Cafarus nach Verdienste zu Theil geworden war; er unternahm es daher zur Ehre der Stadt und der Bürger, die Geschichte der damals schon fehlenden sechs Jahre nachzutragen, indem er, gleich seinem Vorgänger, jedes Ereigniss zu der Zeit als es sich zutrug oder bekannt wurde verzeichnete und demselben Bande einverleibte, und sich übrigens eine Darstellung im grossen Styl für die Folge vorbehielt.

Die Wahl der Consuln hätte nicht wohl einen würdigeren und dazu mehr geeigneten Mann treffen können; sie fiel auf ihn, weil er schon

in früheren Zeiten dem Staate die wichtigsten Dienste geleistet hatte, und vermöge seiner vieljährigen Stellung als Kanzler mit allen Verhältnissen und Personen bekannt war, da alle geschäftlichen Ausfertigungen durch seine Hand gehen mussten.

Schon im Jahre 1139 erscheint er als Gesandter seiner Vaterstadt vor Konrad III. zu Nürnberg. In der Urkunde, worin der König der Stadt Genua das Münzrecht bewilligt, erwähnt er, dass ihm die Bitte der Stadt durch deren Bürger und seinen Getreuen Obertus vorgetragen sei, und es ist kein Grund, dabei an einen andern Obertus als den unsrigen zu denken. Fünf Jahre darauf im Februar 1145 finden wir ihn bereits als Kanzler thätig, ein Wirkungskreis, in dem er bis zu seinem Tode verblieben zu sein scheint, da er von jenem Zeitpunkte an fortwährend als Kanzler bezeichnet wird. Im Jahre 1147 war er einer der Gerichts-Consuln, und blieb nebst andern zur Besorgung der städtischen Geschäfte zu Hause, als mehrere seiner Amtsgenossen auf den grossen Zug gegen Almeria ausgingen. 1153 ward er mit drei andern zum rechtsprechenden Consul erwählt. Im Jahre 1155 war er einer der Gemeinde-Consuln und erscheint in gerichtlichen Verhandlungen und als Theilnehmer an finanziellen Verfügungen und an den Verträgen mit dem griechischen Kaiser und dem Markgrafen von Saona. Im Jahre 1157 war er wieder Rechtsconsul, nahm an einer Verordnung über Eide der Bauern Theil, und ward zur Abnahme des Eides der Stadt Novi abgeordnet. In dem folgenden Jahre finden wir ihn in manchen Urkunden erwähnt. Im Jahre 1161 verlobte er seinen Sohn Ugo und liess ihm seiner Braut Richelde 100 Pfund mit der Bedin-

gung schenken, dieses Geld nicht zurückzufordern falls sein Sohn vor erreichtem 12ten Jahre der Braut sterben sollte. Im folgenden Jahre ward er wiederum einer der Rechtsconsuln, und erscheint 1164 mehrmals in Urkunden, auch als Schiedsrichter in einer Rechtssache zwischen dem Erzbischof und einem Laien. Als man im folgenden Jahre einen Angriff der Pisaner auf Porto Venere besorgte, ward Obertus nebst einigen der Consuln und andern weisen Männern hingsandt, um den Ort in Vertheidigungsstand zu setzen. Zum Jahr 1166 giebt er von dem vor Friedrich dem Ersten geführten Streite über Sardinien so genauen Bericht, dass man sich ihn als dabei anwesend zu denken hat. Die gute Meinung, welche der Kaiser ihm damals einflösste, mag ihn auch auf seiner Sendung nach Mailand im Jahr 1168 begleitet haben; wo er auf Wunsch der Lombardischen Städte einen Bund Genua's mit Mailand unterhandeln sollte, der aber nicht zu Stande kam. Das Höchste, wozu sich Genua damals entschloss, war ein Beitrag von 1000 Solidis zur Erbauung von Alexandria. So war er denn in alle Verhältnisse seiner Vaterstadt tief eingeweiht, als er im Jahr 1169 ihr Geschichtschreiber zu werden unternahm. Nach seinem eignen Berichte bleibt es zweifelhaft, ob er sein Werk geschrieben oder dictirt hat; und die authentische Ausfertigung, welche wir davon besitzen, ist nicht Originalconcept, sondern Reinschrift.

Die Geschichte der ersten sechs Jahre von 1164 bis 1169 ward wahrscheinlich in einem Zuge, wohl im Laufe des Jahres 1169 verfasst. Die Darstellung ist sehr eingehend, und besonders bei den Verhandlungen über Sardinien in den Jahren 1164 bis 1166 anschaulich und ge-

nau, und lässt die Charaktere der handelnden Personen, des Kaisers Friedrich I., des Kanzlers Rainald von Köln, der Genuesischen und Pisanischen Gesandten, sowie des Königs Barason von Sardinien lebhaft hervortreten. Dabei werden die wichtigsten in den Genuesischen Registern eingetragenen Urkunden angeführt.

Die im Jahre 1164 ausgebrochenen innern Unruhen begannen mit der Ermordung eines der Consuln, und erhitzten sich rasch zu einer solchen Höhe, dass den Consuln der Muth fehlte, das Parlament zur Wahl ihrer Nachfolger zu berufen. Da ergriff der Erzbischof die herrenlose Gewalt, berief die Geistlichkeit und veranstaltete dann in einer Volksversammlung die erforderliche Neuwahl. Die Unruhen dauerten ins sechste Jahr, und wurden endlich 1169 nach der Errichtung einer Söldnertruppe von 200 Mann, unter Mitwirkung der Geistlichkeit durch kräftiges Einschreiten der Consuln gedämpft, wie Oberthus dieses Alles so wie auch die Zustände der Stadt, ihre Kriege, Unterhandlungen und Verträge mit Auswärtigen genau beschrieben hat; die Erzählung der Friedensherstellung schliesst mit funfzehn Versen.

Mit derselben Umsicht, Kenntniss und anschaulicher Ausführlichkeit ist die Geschichte der folgenden drei Jahre behandelt, in welchen der Krieg mit Pisa fort dauerte und zu Verhandlungen mit dem Erzkanzler Friedrichs I. dem Erzbischof Christian von Mainz, und mit der Stadt Lucca führte. Obertus hatte daran Theil und spricht sich zu Gunsten des im J. 1171 zwischen Genua und Toscana geschlossenen Bündnisses lebhaft aus. Im Mai ward er nebst andern Bevollmächtigten nach Lucca gesandt, um Einrichtungen für den Unterhalt einer Genuesi-

schen Hülfsmacht zu treffen, und sie veranlassen dort die Erbauung eines festen Thurmes gegen die Pisaner, dessen Lage er genau beschreibt. Im Jahr 1172 ward er nebst zwei Consuln wiederum nach Lucca gesandt, um die Friedensverhandlung zwischen Genua und Lucca einerseits und Pisa nebst Florenz anderseits zu Ende zu führen, was jedoch nicht gelang. Indem er seine Leser dann auch von den kriegerischen Unternehmungen in Kenntniss setzt, bemerkt er zugleich die Veränderungen, welche die Verwaltung der Stadt in jener Zeit erfuhr. Im Jahre 1171 wurden zuerst den Consuln zur Hülfe drei Schlüsselherrn, *clavigeri*, erwählt, welche mit ihnen jährlich abtraten, so wie drei Schreiber; im folgenden Jahre bestand die städtische Obrigkeit aus sechs verwaltenden und acht rechtsprechenden Consuln, drei Schlüsselherrn, dem Kanzler Obertus, zwei Verwaltungs- und zwei Gerichtschreibern. Mit Einwilligung des Rathes *) ward im Jahr 1173 eine besoldete städtische Ritterschaft von hundert Mann errichtet und regelmässig für den Kriegsdienst eingeübt. Und wie Obertus die Bedeutung geordneter Geldverhältnisse früh erkannt und schon im Jahr 1155 zur Abzahlung von Schulden gewirkt hatte, so versäumt er auch nicht, die Mittel anzugeben, welche zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben dienen sollten; und wir ersehen, dass die Stadt ausser ihren Einkünften von auswärtigem Eigenthum und Rechten, und den Gerichtsbussen **) eine Grund- oder Häusersteuer (*denarii plebium*), eine Schiffssteuer (*collecta navium*) erhob, welche sich nach dem Gehalt der Schiffe und der Weite der damit angestellten Reisen richtete,

*) *silentiani* und *silentiarii* genannt a. 1158. 1173.

**) 1170.

denen in diesen Jahren eine Vermögens- oder Einkommensteuer von ungefähr 3 von Hundert hinzutrat. Aus dem Ertrage wurden theils die ordentlichen Ausgaben und Kriegskosten bestritten, theils frühere Schulden abbezahlt. Im Jahre 1173 ward bei Errichtung der städtischen Ritterschaft eine Anleihe von mehr als 3000 Pfund gemacht, und der ausserordentliche Schoss stieg auf 12 Denare vom Pfunde, also auf 5 von Hundert. Mit dem Jahre 1172 beschloss Obertus seine ausführliche Erzählung, das Jahr 1173 ist viel kürzer gehalten, rührt zwar auch noch von ihm selbst her, aber ist von anderer Hand mit gelber Dinte und von einem unkundigen Abschreiber eingetragen, der den Sinn des ihm vorliegenden Concepts oder des dictirten Textes nicht wohl auffasste und in der Grammatik wenig bewandert war. In der Mitte des Textes bemerkt man, dass der Schreiber absetzte, und später mit derselben Dinte aber in kleinerer Schrift das Uebrige hinzufügte. In diesem Jahre wird Obertus noch als Kanzler aufgeführt; später aber nicht wieder erwähnt, und so darf man vermuthen, dass er in einem der nächst folgenden Jahre als ein schon nicht mehr unbetagter Mann aus den Geschäften und dem Leben geschieden ist.

III. Die Annalen des Schreibers Otobonus von 1174—1196.

Die nächsten funfzehn Jahre seitdem Obertus die Feder niedergelegt hatte, blieb Genua ohne Geschichtschreiber. Erst um das Jahr 1189 nahm durch Cafarus Beispiel angefeuert, der Stadtschreiber Otobonus den Faden wieder auf, wo Obert ihn fallen gelassen hatte, erzählte

in der Kürze die Begebenheiten der Jahre 1174 bis 1189, und setzte dann den Begebenheiten gleichzeitig das Werk nach Obertus Weise ausführlich bis zum Jahre 1196 fort.

Der Name Otobonus oder Ottobonus war in Genua nicht ungewöhnlich. Ein Otobonus de Albericis erscheint in den Jahren 1155 bis 1160 in den Urkunden nicht selten als Zeuge, war in den Jahren 1165, 1170 und 1179 verwaltender Consul. Aber keiner von beiden wird als Otobonus scriba bezeichnet, und man muss diesen daher für verschieden von ihnen halten. Dieses ist um so weniger zweifelhaft, da Otobonus selbst im Jahre 1182 den ehemaligen Consul Otobonus de Albericis als Verstorbenen bezeichnet. Dass übrigens wie ein Kanzler, so auch ein unter ihm stehender ausgezeichnete Stadt-Schreiber, d. h. nach unsern Begriffen ein Unterstaatssecretair, zum Consul hätte gewählt werden können, ist recht wohl denkbar, und unser Otobonus erzählt von sich selbst, wie er als Krieger an den Feldzügen Theil genommen hat; er befand sich auf der Flotte, welche Genua im Jahr 1194 dem Kaiser Heinrich VI. zu Hülfe gegen Sicilien ausrüstete, nahm an der Belagerung von Gaeta Theil, und ward nach der Einnahme der Stadt als einer der beiden Genuesischen Bevollmächtigten zur Abnahme des Eides der Treue vom Bischofe, Obrigkeit und Bürgerschaft zurückgelassen. Im Jahre 1196 befand er sich auf der Genuesischen Flotte, welche sich mit den Pisavern bei S. Bonifacio schlug. Die Ausführlichkeit und Anschaulichkeit der späteren Hälfte seines Buches macht es daher wahrscheinlich, dass er auch an andern Begebenheiten Theil genommen habe, selbst wo er es nicht ausdrücklich andeutet.

Die Erzählung enthält bis zum Jahre 1187 wenig mehr als die Folge der Obrigkeiten; im Januar 1178 erfährt man den Aufenthalt des Kaisers, der Kaiserin Beatrix und Heinrichs VI. in Genua. In den friedlichen Jahren 1185 und 1186 wird je die Hälfte der öffentlichen Schuld abbezahlt. 1189 erfolgte der Kreuzzug Friedrichs und der Könige von England und Frankreich, woran auch die Genueser Theil nahmen. 1190 ward eine wichtige Veränderung der bisherigen Verfassung beschlossen. Die Stellen der verwaltenden Consuln waren bei steigender Bedeutung Gegenstand so eifrigen Strebens geworden, dass sich daraus vielfach bürgerliche Zwietracht, gehässige Verschwörungen und Spaltungen in der Stadt entwickelten. Es ward daher der Rath versammelt und fast einmüthig beschlossen, um dieses schwere Uebel mit der Wurzel auszurotten, die Aemter der verwaltenden Consuln aufzuheben und die Staatsgewalt in die Hand eines einzigen Machthabers, als Podesta, zu legen, welcher je für ein Jahr gewählt werden und ein Ausländer sein solle. Der erste Podesta Manegold aus Brescia, ein kräftiger unternehmender Mann, schloss mit Heinrich VI. einen Vertrag über die Eroberung Siciliens, welche dem Kaiser mit Hülfe der Genueser gelang, ohne dass diese den verheissenen Lohn ihrer Anstrengung erhalten hätten. Da dieses schon bei der Erzählung vom Abschlusse des Vertrags erwähnt wird, so ist diese Bemerkung wohl erst bei Einschreiben dieses Theils der Annalen hinzugefügt. Denn die Ereignisse des Jahrs 1194 sind augenscheinlich damals aufgezeichnet, als der schmerzliche Eindruck der Wortbrüchigkeit des Kaisers noch frisch war und das weitere Verhältniss mit ihm zu erwägen blieb; er starb aber

schon im Jahre 1197. Indem sich die kräftige Regierung durch Podesta bewährte und beibehalten ward, tritt ihre Bedeutung auch in den Annalen augenfällig hervor. Die Originalhandschrift wird von hier an ungewöhnlich prächtig, der Schreiber lässt für bildliche Darstellungen Platz, am Ende des Jahrs 1190 sehen wir den Podesta in voller Rüstung den Abbruch des prächtigen Hauses des Fulco de Castello anordnen, und auf der folgenden Seite ist er mit den Zeichen seiner Macht in der Mitte der acht Rechtsconsuln stehend, abgebildet; seine überwiegende Würde wird durch viel grössere Höhe angedeutet; er ist wohl ein Dritttheil länger als die Consuln, welche schon unverhältnissmässig lang gezeichnet sind. Die braune Farbe der Hände und Gesichter und besonders die grünlichen Schatten zeigen den Einfluss der byzantinischen Kunst.

In Folge innerer Unruhen dankten im Jahr 1194 die Verwaltungsconsuln ab, und legten ihre Macht in die Hände eines Podesta aus Pavia nieder, dessen ganze Gestalt im Texte gemalt ist. Vor dem Jahr 1195 erblickt man den Podesta Jacobus Manerius aus Mailand von zehn Männern umgeben auf erhöhtem Sessel; Rechtsconsuln waren damals nur acht, es wird also wahrscheinlich eine Rathsversammlung angedeutet. Ein ähnliches grosses Bild zum Jahr 1196 stellt den kraftvollen Podesta Drudus Marcellinus aus Mailand dar, stehend mit Schwert, Helm und Schild, neben ihm rechts und links die acht Rechtsconsuln und die in jenem Jahr zuerst erwählten acht Gehülfen des Podesta bei der Regierung. Diese ward in der Art fortgeführt, dass der Podesta stets von dem Rathe*) unter-

*) Der auch Verwaltungsregeln traf; wie 1190 erwähnt

stützt, in wichtigeren Fällen das Volk durch Glocke und Herold zum Parlament berief, und bei Ablauf seines Amtes nebst den Seinigen noch einige Wochen in Genua bleiben musste, bis er Rechenschaft abgelegt und die Geschäfte und Registratur *) seinem Nachfolger übergeben hatte. Mit solchen Einrichtungen gingen die Genueser dem Schlusse des Jahrhunderts entgegen.

IV. Die Annalen des Ogerius Panis von 1197—1219.

Der grosse Nutzen, welchen die nun ein Jahrhundert hindurch fortgeführten Jahrbücher den Genuesischen Geschäftsmännern beständig gewährten und auch für die Zukunft verhiessen, bestimmten den Ogerius Panis das Werk des Cafarus, Obertus und Otobonus nach des Letztern Tode wieder aufzunehmen. Unter bescheidenem Zweifel in seine eigene Einsicht begann er daher zur Belehrung derjenigen welche sich über die Vorgänge unterrichten wollten, aus eigener Kunde und Anderer Nachrichten zunächst die Namen der städtischen Obrigkeiten, der Podesta, der verwaltenden und der rechtsprechenden Consuln sowohl für die Stadt als für das Gebiet aufzuzeichnen, und verknüpft damit eine im Ganzen kurze Darstellung der Ereignisse.

wird, dass die emendatores eine neue Art des Abhaltens der Gerichte, von 3 zu 3 Monaten an verschiedenen Orten befohlen hätten und 1179 ihre Bestimmung über das Forum der Klagen.

*) acta publica wie die Consuln auch thaten, z. B. 1178 erwähnt wird.

(Schluss folgt).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

7. Stück.

17. Februar 1864.

Schluss der Anzeige: »*Monumenta Germaniae historica etc.* ed. G. H. Pertz.«

Ogerius Panis*) erscheint in den Jahren 1172 und 1173 als Gemeindeschreiber, ward im Jahre 1186 als Notarius mit einer Sendung an den König Ildefons von Aragonien Grafen von Barcellona und Grafen der Provence beauftragt, und schloss mit ihm ein Bündniss gegen die Pisaner und alle andern Feinde, nur mit Ausnahme des Kaisers Friedrich und seines Sohnes; im Jahre 1190 wird er wieder als Schreiber erwähnt; im Jahr 1209 scheint er an den Verhandlungen und dem Abschluss eines Friedens zwischen Genua und Massilia thätig Theil genommen zu haben; und im Jahre 1212 am 9. Juli beschwur er in Gegenwart und Auftrag des Königs Friedrich II. in dessen Seele dessen der Stadt Genua gemachte Verheissungen. Im J. 1218 erscheint er als Zeuge. Die Erzählung bewegt sich

*) Andere Schreiber des Namens Ogerius kommen häufiger vor, und einen Nicolaus Panis erwähnt er selbst im J. 1219.

mit Ruhe und ohne Verbreitung über das Einzelne der Begebenheiten fort. Die Verwaltungsformen wechseln zwischen einem Podesta allein oder von Consuln unterstützt, und einer Zahl verwaltender Consuln; und selbst bei den Gerichten macht sich das Bedürfniss grösserer Rechtssicherheit fühlbar; man beruft daher zuerst im Jahre 1216 anstatt der bisherigen zahlreichen einheimischen Gerichtsconsuln einzelne Rechtskundige aus andern italiänischen Städten, und legt die Rechtshändel in ihre Hand. Unter den innern Veränderungen tritt die im Jahre 1214 ausgeführte Anordnung des Staatshaushalts hervor, wodurch Einnahmen und Ausgaben geregelt und festgesetzt, die bisherige auf viele Jahre hinaus angenommene Verpachtung der Einkünfte abgestellt, die Schuldentilgung geordnet und alle Bürger Genua's vom 17. bis 70. Jahre auf Beobachtung dieser Einrichtungen beeidigt wurden.

Die Abfassung der Annalen scheint den Begebenheiten ziemlich gleichmässig gefolgt zu sein, so dass die Geschichte jedes Jahrs im Laufe des nächsten Jahrs abgeschlossen ward. Ganz regelmässig wird am Jahrsschlusse und sehr häufig mit andern darüber bemerkt, dass die Gerichtsverwaltung während des Jahrs wohl besorgt worden sei. Im Jahre 1204 ist jedoch dieselbe Begebenheit zweimal an verschiedenen Stellen und in etwas andrer Fassung erzählt; eben so lies't man die Beschreibung der Schlacht bei Bovines im Jahr 1214 an ihrer richtigen Stelle, und im Jahr 1215 nochmals eine kurze Nachricht darüber. Der Schluss der Erzählung zum Jahre 1203 von der Plünderung Constantinopels und der Theilung des Griechischen Reichs kann erst im Jahre 1204 etwa im Junius geschrieben

sein, da die Krönung Balduins erst am 23ten Mai dieses Jahrs Statt fand.

Die Reinschrift ist so eingerichtet, dass zu Ende jedes Jahres ein leerer Raum bleibt, der bald einige Zeilen, bald halbe Seiten beträgt. Zu Anfang jedes Jahrs ist für einen grossen Anfangsbuchstaben Raum gelassen, der aber erst mit dem Jahr 1207 wirklich nachgetragen ist, mit rother Farbe und verziert. An Miniaturen fehlt es durchaus. Die Schrift ist in den Jahren 1196 bis 1202 im Ganzen gleich, wechselt dann etwas kleiner oder grösser ab; auch giebt die verschiedene Farbe der Dinte von der allmäligen Fortsetzung der Arbeit Zeugniß. Der Schreiber hat bisweilen seinen Text nicht verstanden und fehlerhaft abgeschrieben, so *castrum suum* 1215 statt *situm*, welches die zweite Handschrift und der Druck haben — und verwendet Doppelbuchstaben statt einfacher, auch umgekehrt, und in einigen Worten die Endung — *in* statt *im*; das reine *e* bildet die Regel, doch kommt auch das geschwänzte *ę* vor. Einmal ist *Guiliermo* ausgeschrieben.

V. Die Annalen des Stadtschreibers Marchisius von 1220—1223.

Auf Befehl des Podesta Rambertinus Guido de Bovarello unterzog sich im Jahre 1220 der Gemeindeschreiber Marchisius, auch Marchixius geschrieben; Sohn des Obertus de Domo, der Fortsetzung der durch Cafarus angefangenen Annalen; ein in der Geschichte der Stadt viel bewandeter Mann, der als Notar und Stadtschreiber seit dem Jahre 1210 in Erzählung und Urkunden häufig genannt wird. Er führte eigenhändig das authentische Urkundenbuch des Staats

und trug darin die Verträge ein, auf welche man in späteren Verhandlungen zurückging; im Jahre 1212 war er bei Friedrichs II. eidlicher Erklärung zu Gunsten Genua's gegenwärtig; in den Jahren 1214, 1215, 1217, 1218, 1222, 1223, 1224 erscheint er als Zeuge; und im Jahre 1222 bezeugt er »Marchisius quondam Oberti de Domo notarius sacri imperii et iudex ordinarius« die Richtigkeit eines von ihm genommenen Urkunden-Transsumptes. In den Jahren 1217, 1220 und 1223 ward er selbster als Gesandter nach Corsica, Sardinien und Massilia geschickt, 1222 nahm er den Vertrag mit Ventimiglia auf; 1223 hilft er als Gesandter nach Tunis einen Vertrag abschliessen, fasst die Verträge des Staats mit Enricus de Uretio, mit Baldericus de Vezano und mit denen de Mirabello ab, und beschwor im Auftrag des Rathes 1224 am 8. October die Beobachtung des mit Narbonne abgeschlossenen Vertrags. In die Begebenheiten vollkommen eingeweiht, vermochte er sie getreu darzustellen, und hat für die vier Jahre, welche wir ihm verdanken, eine sorgfältige und eingehende Darstellung hinterlassen. Im Jahr 1220 theilt er das Schreiben des Cardinallegaten Bischofs von Albano an die Stadt Genua über die Einnahme von Damiata mit. Die Sendung des Podesta an Kaiser Friedrich II. 1220 ist offenbar nach dem officiellen Berichte und der mündlichen Mittheilung des Rambertinus geschildert; die Aufzählung der Dienste, welche Genua dem Kaiser geleistet hatte, zum Jahre 1221, und die ausführliche Schilderung der Handel mit Ventimiglia und Marseille 1221, 1222 und 1223 beruhen auf eigener Kenntniss und Theilnahme; wir besitzen darin eine getreue und sorgfältige Darstellung

aus dem Standpunkte des Genuesischen Geschäftsmannes.

Der Text ist in der Originalhandschrift von derselben Hand eingetragen, welche auch den Schluss der Annalen des Ogerius Panis von 1215—1219 geschrieben hat; zu Ende 1222 u. 1223 bemerkt man etwas höhere Schrift und braunere Dinte, die doch wohl nur auf verschiedene Zeit des Schreibens zu schliessen berechtigt; denn die Gleichheit der Person bezeichnet auch die Wiederkehr der Schreibart *com* statt *cum* und *im* statt *in*, sogar *sententiis*, der regellose Gebrauch von Doppel- und einfachen Buchstaben und das Missverstehen einzelner Worte. Der Jahresanfang wird durch einen grossen rothen Anfangsbuchstaben des Textes und einen leeren Raum zwischen den Jahren bezeichnet.

Muratori's Ausgabe der Annalen schliesst des Marchisius Antheil mit dem Jahre 1223. Da aber Marchisius noch am 24. Februar 1225 in einer Urkunde als Zeuge erscheint und erst im folgenden April gestorben ist, so darf man fragen, ob er seine Annalen wirklich mit dem Jahre 1223 geschlossen, oder sie vielleicht bis zum Ende des Jahres 1224 fortgeführt hat.

Die bisherige Annahme gründet sich auf den Inhalt eines Distichons, welches dem Texte des Jahres 1224 als Ueberschrift dient:

Hic prius incepit res gestas Bartholomeus

Scribere, cui requiem det pater ipse Deus.

Diese Ueberschrift findet sich auch in den von mir eingesehenen Handschriften; da indessen alle von dem einen Original abstammen, so fragt sich zunächst, wie es sich mit diesem verhält.

Auch in ihm lies't man die Verse an erwähneter Stelle unmittelbar über dem Anfange des Jahres 1224; sie sind jedoch mit einer von die-

sem verschiedenen doppelt so grossen starken Schrift und schwarzbrauner Dinte geschrieben, wie sie weiter unten der Text der Jahre 1247 und 1248 zeigt. Welchen Anspruch auf Glaubwürdigkeit besitzt nun diese Ueberschrift?

Zuerst ist es klar, sie rührt nicht vom Bartholomäus selbst her, der natürlich den Anfang seines Antheils an den Annalen wohl kannte und richtig angegeben haben würde, sondern sie ist, da sie von ihm als Verstorbenen spricht und Wünsche für seine Seelenruhe enthält, nach seinem Tode und wahrscheinlich gleich nachher verfasst, und von befreundeter Hand an der Stelle eingetragen, wo wir sie jetzt finden. Dieses geschah also nicht lange vor der Mitte des 13. Jahrh., und Dinte und Handschrift lassen vermuthen, dass es im Jahr 1249 durch denselben Schreiber geschehen sei, der auf seines verstorbenen Meisters Befehl in unsrer Handschrift die Annalen der Jahre 1242 bis 1248 eingetragen hatte.

Erwägt man nun die folgenden Umstände

1) dass Marchisius in voller Amtsthätigkeit bis in den April 1225 gewirkt hat,

2) dass in der Handschrift nicht mit dem Jahre 1224, sondern mit dem Jahre 1225 eine andre Hand anfängt, während der Text der Erzählung von 1224 von derselben Hand geschrieben ist wie alle vorhergehenden Jahre des Marchisius;

3) dass im Texte dieses Jahrs wie es Marchisius stets zu thun pflegt, erwähnt wird, dass ein Vertrag der Stadt mit dem Herrn von Vezano von Marchisius Hand entworfen worden.

4) dass zwischen dem Texte der Jahre 1223 und 1224 ein sehr geringer Raum für 3 bis 4 Zeilen offen gelassen ist, worin nun das Distichon steht, vor dem Jahre 1225 mehr als eine ganze Spalte unbeschrieben bleibt, nämlich über

$\frac{1}{2}$ Spalte auf der Vorderseite des Blatts und eine gute halbe Spalte auf der Rückseite, wobei namentlich auf die Vorrede gedacht sein mag, die Bartholomäus gleich seinen Vorgängern einzufragen beabsichtigen konnte,

5) nimmt man schliesslich hinzu, dass der Tag des Jahrs 1224 dieselbe Jahrsbezeichnung hat wie die übrigen Jahre des Marchisius, nämlich einfach Anno millesimo ducentesimo etc., wogegen Bartholomäus sofort 1225 Anno ab incarnatione Domini millesimo ducentesimo etc. 1226 Anno dominice nativitatis millesimo etc. 1227 Anno nativitatis dominice etc. 1228 aber Millesimo ducentesimo etc. und in ähnlicher Weise wechselt: und dass der Anfangsbuchstabe von 1224 noch gleich den der vorhergehenden Jahre gross und rothfarbig ist, wogegen die nächsten des Bartholomäus von 1225 an ohne rothe Anfangsbuchstaben sind,

so wird man sich berechtigt halten dürfen, den Text des Jahrs 1224 noch dem Marchisius zuzutheilen.

Der letzte Zweifel aber verschwindet, wenn man bemerkt, dass die Zahl der Indiction des Jahrs 1224 sich genau der der vorhergehenden Jahre anschliesst, während mit dem Jahre 1225 eine um eine Einheit geringere neue Zählung beginnt und von da an bis zum Jahre 1248, dem letzten, worin die Indiction angegeben wird, fortläuft.

Der Schreiber des Distichons muss sich also beim Eintragen desselben um ein Blatt versehen haben.

VI. Die Annalen des Gemeindeschreibers M. Bartholomeus von 1225—1248.

Der kaiserliche Notarius Magister Bartholo-

meus ward am 14. August 1225 an Marchisius Statt zum Schreiber der Gemeinde erwählt, und wirkte in dieser Stellung während der nächsten dreizehn Jahre.

Beim Antritt seines Amtes fand er das Gemeindewesen schon bedeutend entwickelt, und die Geschäfte erforderten eine zahlreiche Beamtschaft. An der Spitze der Verwaltung stand je für ein Jahr ein fremder Podesta, der seine nächsten Genossen, seine Familie, wie es in Italien noch jetzt heisst, zwei Richter und zwei Gehülfen, nebst mehrern andern Rittern und einer grossen Zahl Edel-Knappen selbst errichtete und aus der Fremde mitbrachte. Sechs Gemeindegeschreiber arbeiteten unter ihnen. Zum Rechtsprecher waren für die vier Bezirke je einer oder zwei Consuln mit je zwei Gerichtschreibern erwählt. Die Verwaltung des städtischen Vermögens, der Einkünfte und Ausgaben, lag in der Hand einer aus acht vornehmen Männern gebildeten Finanzbehörde.

Alle diese Beamten wurden jährlich gewählt und mussten nach Ablauf ihrer Aemter vor einem Ausschuss zu diesem Zwecke erwählter Männer, Syndiker, von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegen, die ihnen vorgelegten Fragen beantworten, und sich dem Urtheil der Syndiker unterwerfen, welches ihnen Schadensersatz und Strafen auflegen konnte. Die Schreiber allein pflegten stets wiedergewählt zu werden, und befanden sich daher im Besitze des grossen Einflusses, welchen lange Geschäftserfahrung, Kenntniss und Gewandtheit zu begleiten pflegt. So nimmt es denn nicht Wunder, wenn wir den Magister Bartholomeus nicht nur über alle Angelegenheiten der Stadt wohl unterrichtet finden, sondern ihn auch mit wichtigen Aufträgen betraut se-

hen; und wird er gleich bei Gesandtschaften erst nach den vornehmen Häuptern genannt, so mag doch der bei allen Berathungen gegenwärtige Begleiter, dem die Schriftführung und Ausfertigung der Verträge anheimfiel, auch seinen Antheil am Erfolge in Anspruch nehmen. Aus seiner Erzählung und aus den vorhandenen Urkunden erfahren wir über seine Theilnahme an den öffentlichen Geschäften einige Thatsachen, die zu einem solchen Schlusse berechtigen.

In den Bewegungen, welche im Jahr 1227 unter Leitung des Wilhelm de Mari gegen die ausschliesslichen Vorrechte einer Anzahl vornehmer Geschlechter gerichtet und mit Erfolg gekrönt wurden, sehen wir ihn als Gemeindeschreiber bei dem Verfahren gegen die Theilnehmer an der Verbindung thätig; er hat ihnen in der grossen Versammlung, dem Parlament, die Eidesformel vorzulesen, und vermög als Augenzeuge eine sehr genaue Darstellung der ganzen Verhandlung zu geben. Wir erfahren ferner, dass er im Jahre 1229 an den Verhandlungen zwischen Genua und Massilia Theil nahm, und das für Massilia bestimmte Exemplar des abgeschlossenen Vertrages von seiner Hand geschrieben ward. Im Jahr 1231 erscheint er mit der Genuesischen Gesandtschaft auf Kaiser Friedrichs II. grossem Hoftage zu Ravenna, und schildert die Unterhandlungen, welche zwischen der Gesandtschaft und dem Kaiser sowie nach der Rückkehr zu Hause Statt fanden. Im Jahr 1232 ward er zu den Unterhandlungen mit der Stadt St. Egidii bevollmächtigt und schrieb den Vertrag, vielleicht in Massilia, wo die Unterhandlung geführt wurde. 1233 ging er mit der Genuesischen Gesandtschaft nach Venedig. Im Jahre 1238 ward er zum letztenmal durch Wiederwahl in seinem

Amte bestätigt, im Jahr 1239 tritt ein Anderer an seine Stelle, und sein Name wird nicht weiter erwähnt.

Die Zeit, in welcher Bartholomäus schrieb, war für seine Stadt und für Italien überhaupt von grosser Bedeutung. Reichthum und Gewicht der Stadt waren so weit angewachsen, dass sie im Jahr 1225 ihren ersten Vertrag über Stellung einer Söldnertruppe schliessen konnte, und zwar mit dem Grafen Thomas von Savoyen, — unter dessen Nachkommen Genua jetzt eine Landstadt geworden ist und die Verlegung ihres Kriegshafens nach Spezzia erlebt. Mit solchen Mitteln hatte sich die Stadt in den schweren Zeiten, welche folgten, unter den allmählig hervortretenden Kämpfen des Kaiserthums mit der Lombardei und dem römischen Stuhle gegen diese Parteien und gegen ihre eignen Unterthanen zu behaupten. Bartholomäus schildert die Geschichte der Jahre 1225 bis 1233 mit grosser Ausführlichkeit; so im Jahr 1227 die Verwaltung des Podesta Lazarus Gerardini, die Belagerung von Albizola und Savona, welche durch das Bild des Podesta und durch bildliche Darstellung erläutert sind, die Unterwerfung von Albingana nebst den zur Feier dieser Erfolge angestellten Festlichkeiten, die dem Geschichtschreiber Verse entlocken; darauf die Verschwörung des Wilhelmus de Mari, 1230 die Hinrichtung Genuesischer Seeräuber, 1231 den Hoftag von Ravenna. Die wörtliche Aufnahme einer Anzahl Urkunden und Briefe verleiht der Erzählung eine vorzügliche Beglaubigung. Von 1233 bis 1238 wird die Darstellung kürzer. Bartholomäus erscheint zwischen den politischen Parteien noch auf dem Reichstage zu Ravenna unbefangen; vom J. 1236 an spricht er sich für die Sache der Lombardi-

schen Städte gegen den Kaiser aus, und erzählt im J. 1238 wie die herrschende Partei in der Stadt sich für den Papst Gregor IX. und die Lombarden erklärte. Der Text welcher nach Ausweis eines Missverständnisses*) nicht vom Verfasser, sondern von einem Abschreiber herrührt, trägt Spuren seiner Entstehung an sich; im J. 1227 wird die Verhandlung mit Wilhelm de Mari zuerst kurz in einem Ueberblick, und unmittelbar darauf nochmals ausführlicher gegeben.

Es ist nicht klar, wie weit die Arbeit des Bartholomäus sich erstreckt.

Wir wissen, dass er mit dem Jahre 1238 aufgehört hat dem Staate in seiner bisherigen Stellung zu dienen, nicht aber ob er damals starb oder sich aus andern Gründen zurückzog, und gleich seinem ersten Vorgänger Cafarus auch nach seiner Entfernung von öffentlicher Thätigkeit die Geschichtschreibung seiner Vaterstadt, wozu er einen so werthvollen Beitrag geliefert hatte, fortzuführen geneigt war und ersucht ward. Für diese letztere Annahme entscheidet sich Muratori's Text, welcher das dem Bartholomäus zugeschriebene 6te Buch der Genueser Annalen bis zum Jahre 1264 ausdehnt, und es spricht dafür der erhebliche Umstand, dass die Annalen des Jahres 1239 in äusserer Gestalt, Anlage und Standpunkt denen der vorhergehenden Jahre entsprechen, selbst eine poetische Ergiessung bringen, wie wir sie schon einmal bei Bartholomäus antrafen.

Beachten wir nun bei den folgenden Jahren zunächst die äussere Form. so finden wir, dass die Erwähnung der Indiction mit derselben Be-

*) es ist 1227 *diraicari* geschrieben statt *dimicari*.

rechnung, die mit dem Jahre 1225 von Bartholomäus angenommen ward, sich bis zum Jahre 1248 einschliesslich erstreckt, mit 1249 aber hinwegfällt. Die Erzählung der Ereignisse des Zeitraums, in welchem Genua der päpstlichen Partei angehört und 1241 bei der Berufung eines Concils durch Gregor IX., 1244 bei Innocenz des Vierten Flucht aus dem Kirchenstaat nach Genua und Lyon eine Hauptrolle spielte, 1247 und 1248 durch seine Armbrustschützen bei der Vertheidigung von Parma und der Eroberung von Victoria einen vorzüglichen Antheil nahm, schliesst sich durch genaue Darstellung der Einzelheiten und Einschaltung von Urkunden dem frühern an, und bildet damit einen der wichtigsten und anziehendsten Theile des ganzen Annalenwerks. Man erfährt dabei, wie Genua in sich selbst uneinig war und ein bedeutender Theil der Bürger fortwährend ihrem rechtmässigen Oberherrn dem Kaiser Friedrich anhing, der aus ihnen selbst seinen Admirral für die Sicilische Flotte wählte und es an Versuchen nicht fehlen liess die Stadt wieder auf seine Seite zu ziehen. Ein grosser Theil dieser gleichzeitigen und so wohl beglaubigten Nachrichten war bisher ganz unbekannt, und tritt in der neuen Ausgabe zuerst ans Licht.

Den Schluss der Arbeit des Bartholomäus scheint das Jahr 1248 zu bilden. Nach diesem Jahre tritt die veränderte Einrichtung ein, dass beim Jahresanfang die Indictionen nicht mehr erwähnt werden; und da das oben eingeschaltete Distichon für die Stelle des Bartholomäus von derselben Hand geschrieben ist, welche den Schluss seiner Annalen in die Handschrift eintrug, so darf man mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Ende des Jahrs 1248 einen Abschnitt

machen, der ausserdem durch zwei vollständig leer gelassene Pergamentblätter angedeutet wird.

Die Voraussetzung, dass sich Bartholomäus Werk bis zum Jahr 1264 erstrecke, ist durch nichts unterstützt, und wird durch die oben angeführten Umstände und den Inhalt der nächst folgenden Vorrede wie wir gleich sehen werden, widerlegt; ich habe daher dem Bartholomäus die Annalen der Jahre 1225 bis 1248 ausschliesslich zugewiesen.

VII. Die Annalen der Jahre 1249—1264.

In der Zeit, wo Bartholomäus die Feder niederlegte, stand das Uebergewicht der Guelfischen Partei in Genua thatsächlich fest, und machte sich in dem folgenden Zeitraum immer mehr geltend. Friedrichs II. Tod führte Innocenz den Vierten nach Genua und Rom zurück, und Konrads IV. frühes Ende verschaffte dem Papste selbst den Besitz von Neapel. Die Flisci Grafen von Lavagna, zu deren Hause Innocenz IV. gehörte, benutzten in Erinnerung ihrer frühern Gibellinischen Stellung das Ansehn und den Einfluss den sie erlangten zu Versöhnung der vertriebenen Gibellinischen Familien, die durch ihre Bemühung zurückgerufen und für erlittene Verluste mit Geld entschädigt wurden. Späterhin aber gerieth die Stadt unter den vorherrschenden Einfluss der Grimaldi, welche den Sieg der Guelfischen Partei zu ihrem eigenen Vortheil ausbeuteten. Diese Verhältnisse konnten nicht ohne Einfluss auf die Geschichtschreibung bleiben, wenn wir auch das Einzelne aus Mangel näherer Spuren nicht nachzuweisen vermögen. Der Charakter der Geschichtschreibung blieb jedoch immer ein amtlicher. Die Verfasser, wel-

che einander in den Jahren von 1249 bis 1264 folgten, sind nicht weiter bekannt; sie sind den Begebenheiten gleichzeitig, und in die Ereignisse eingereiht; sie berufen sich gleich ihren Vorgängern auf die im Archive der Gemeinde aufbewahrten Staatsverträge, die in den Gemeindebüchern, in den Büchern der Staatsverträge verzeichneten Urkunden, und verdienen also insoweit das Vertrauen, welches man ihren Vorgängern gewährt hat. Man wird sie sich als angesehenen Männer zu denken haben, die aus der herrschenden Partei hervorgegangen, als Schreiber der Gemeinde, Rechtsgelehrte oder Geschäftsmänner mit den Ereignissen vertraut waren und sie in der Ordnung wie sie eintraten im Sinne der leitenden Partei verzeichnet haben.

Ihre Arbeit ist bedeutend kürzer als die ihres Vorgängers; sie ist äusserlich so eingerichtet, dass jedes neue Jahr mit einer neuen Seite ganz oben beginnt, dann ein weiter Platz für die Namen der Obrigkeiten offen gelassen, und der folgende Text gleichfalls oft durch bedeutende Lücken unterbrochen wird, welche zum späteren Nachtragen von Nachrichten bestimmt waren. Die Absätze beginnen mit grösseren Buchstaben, aber erst im J. 1263 finden wir sie rothfarbig. Die Schrift ist klar und gleichmässig. Die erste Seite giebt eine weitläufigere Aufzählung der Obrigkeiten des Jahrs 1248 als sie bei Bartholomäus zu lesen ist. Die Ränder zeigen zahlreiche Anmerkungen und Ergänzungen von einer Hand, welche nach dem Jahr 1282 geschrieben hat, denn der Schreiber erwähnt, dass der Kaiser Michael Palaeologus 24 Jahre regiert habe; so spricht er auch schon früher von dem Grafen Karl von Anjou als König, was er erst 1266 wurde. Es ist einleuchtend, dass es nur

durch Hilfe eines Originals gelingen konnte, alle solche Einschaltungen auf ihren Ursprung zurückzuführen, sie aus dem ursprünglichen Texte zu entfernen und ihnen ihren Platz in den Anmerkungen anzuweisen, wie es in der neuen Ausgabe geschehen ist.

VIII. IX. X. XI. Die Annalen der Vier-
Männer aus den Jahren 1264/5. 1265/6. 1267
— 1269. 1270— 1279.

Der Missbrauch, welchen die Grimaldi von ihrem überwiegenden Einflusse bei Besetzung der Stellen machten, ward so allgemein und drückend gefühlt, dass die Geschlechter der Spinula und Auria, denen selbst die guelfisch gewordenen Fieschi beitraten, sich zu einer Veränderung der Verfassung verbanden. Obertus Spinula an der Spitze seines Anhanges setzte den guelfischen Podesta ab, trat als Herr und Hauptmann in Genua an die Spitze der Regierung, und liess durch seine Freunde das Amt des Podesta verwalten. Zugleich ward eine Veränderung mit der bisherigen Art der öffentlichen Geschichtschreibung vorgenommen. Wie sie zuletzt betrieben war, musste sie wohl zu Klagen Anlass geben; und ward daher bestimmt, dass nicht, wie seit 150 Jahren Gebrauch war, ein Geschichtschreiber für eine Reihe von Jahren, sondern eine Behörde von vier tüchtigen und angesehenen Männern damit beauftragt wurde, welche allein die Wahrheit vor Augen, sowohl die erfreulichen als die widerwärtigen Ereignisse in Genua verzeichnen und in jedem Jahre durch den neu erwählten Podesta neu gebildet werden sollte.

Bei der Zusammensetzung der Behörde, welche aus zwei Rechtsgelehrten und zwei Laien bestand, nahm man wahrscheinlich auf die verschiedenen nunmehr regierenden Familien Rücksicht, für das Jahr 1264 und 1265 wurden drei Männer aus bekannten Genuesischen Familien und Heinrich Markgraf von Gavi ernannt, letzterer wohl für die mächtigen landsässigen Bürger, wozu die Fieschi Grafen von Lavagna gehörten. Dieser erste Versuch schien der Erwartung entsprochen zu haben; die vorgegangene Staatsveränderung ist von ihnen mit Ruhe und ohne Parteinahme dargestellt. Bei der Neubildung der Behörde im Jahre 1266 wurden zwei der bisherigen Mitglieder Wilhelm von Murtedo und Marinus Ususmaris wieder ernannt; sie beginnen ihre Schrift mit ausgesuchtem Lobe der bisherigen Podesta's und der übrigen Beamten, welches bei deren Abgange eine Rechnungsablegung überflüssig gemacht habe. Die zu Anfang des Jahrs 1267 gewählten Viermänner, unter denen Wilhelm de Murtedo zum drittenmale gewählt ward, führten die Erzählung bis zum Schlusse des Jahres 1269 fort; sie dehnen den Kreis ihrer Auffassung über alles Wichtige aus, und geben gleichzeitige Berichte über den Untergang Manfreds und Konradins. Der letzte Abschnitt ist von verschiedenen Händen geschrieben, deren letzte eine aussergewöhnliche Zahl gröbster Missverständnisse oder Schreibfehler zeigt. Das Pergament ist hier an manchen Stellen, in der Höhe und Tiefe, bedeutend verletzt und mangelhaft, so, dass ohne Zuziehung der glücklicherweise erhaltenen Londoner Abschrift des 15. Jahrhunderts ein vollständiger Text nicht gegeben werden könnte. Die Verfasser sind von dem Parteigeiste frei, welcher damals ganz Ita-

lien zerriss; »die Lombarden, schreiben sie im Jahr 1269, als Menschen die ohne Herrn sind, hatten viele Uneinigkeiten und Zwiste.« Und die Genuesen hatten bereits die Erfahrung gemacht, dass wenn Friedrich II. und Konrad IV. ihnen Anlass zu Beschwerden gegeben, Karl von Anjou und der Papst, nun ohne Gegengewicht, ein weit schlimmeres Joch auflegten, keine Dankbarkeit kannten, und sich an keine Verheissungen gebunden erachteten.

Doch war auch damals die Spaltung zwischen den Stadt- und den Landherrn des Genuesischen Gebiets zu einem heftigen Ausbruche reif. Die Spinula und Doria beschlossen sich gegen die Landherrn, welche den Fieschi anhängen, zu erheben. Obertus Spinula und Obertus Aurie griffen am 28. October 1270 zu den Waffen, nahmen die Häuser der Fieschi und ihrer Anhänger ein, setzten den Podesta ab und errichteten ein Regiment des Volks, an dessen Spitze sie selbst als Hauptmänner der Gemeinde und des Volks die Regierung übernahmen.

Dieser Aenderung der Verfassung folgte eine Aenderung in der Zusammensetzung und der Dauer des Amts der Viermänner. Noch in diesem Jahre 1270 übertrugen Obertus Spinula und Obertus Aurie mit Zustimmung und Willen der Antianen die Fortsetzung der Geschichtschreibung den weisen Viermännern Obertus Stanconus, Jacobus Aurie, Marchisius de Cassino und Bertolinus Bonifacii, welche diese Aufgabe dann während der zehn Jahre von 1270 bis 1279 gelöst haben. Ihre Wahl bürgt für ihre Geschäftskennntniss; Marchisius wird im Jahr 1264 als einer der Vornehmen genannt, die den abgehenden Podesta zu beurtheilen hatten, und ist im Jahre 1266 einer der Gesandten an Clemens IV.

und Karl von Anjou; und dem Jacobus Aurie verdankt Genua späterhin auch die Fortsetzung der Annalen bis 1294.

Die Verfassung des Staats ward im Jahre 1271 bei Berufung eines auswärtigen Podesta, dahin bestimmt, dass dieser die Stadt regieren solle nach den Verordnungen der Stadt und den Römischen Gesetzen d. h. den Reichsgesetzen, jedoch unbeschadet der Befehle der beiden Hauptmänner, welche allen Statuten und Gesetzen vorgehen, und deren Befolgung er ohne Rücksicht auf entgegenstehende Statuten und Gesetze zu beobachten eidlich geloben musste. Zu Sicherung der neuen Einrichtungen wurden die Häupter der Grimaldi und ihre Anhänger aus der Stadt verbannt, die sich dann mit dem Cardinal Ottobonus Fieschi und Karl von Anjou gegen ihre Vaterstadt verbündeten und sie mit dem König in Krieg verwickelten, der jedoch von Genua mit Nachdruck und Erfolg geführt ward; erst nachdem der Cardinal als Papst Adrian V. den Thron bestiegen hatte, fand eine allgemeine Versöhnung der Parteien und die Rückkehr der Vertriebenen Statt. Die Darstellung jener Verwicklungen im Jahre 1273 ist am ausführlichsten behandelt, die übrige Erzählung von geringerem Umfange. Der Text ist aus den Handschriften der Verfasser in das Geschichtsbuch zu verschiedenen Zeiten wohl von ein und derselben schönen und grossen deutlichen Hand eingetragen, etwas spätere Anordnungen zeigen auf radiertem Grunde eine etwas verschiedene Hand, die namentlich bei Ablauf der zehn Jahre selbst die Einleitung zum Ganzen in den letzten Zeiten abgeändert hat.

XII. Die Annalen des Jacobus Auriae
1280—1294.

Die Reihe der Männer, welche zweihundert Jahre hindurch die Geschichte ihrer Vaterstadt aufgezeichnet haben, beschliesst mit dem Ende des 13. Jahrhunderts Jacobus Auriae. Aus einem der ersten Geschlechter Genua's dem Hause de Auria oder Doria entsprossen, Enkel des Capitans Obertus Auriae, Sohn des Petrus Auriae, war er im Jahre 1234 geboren und mitten unter den Partei-Kämpfen des Jahrhunderts aufgewachsen. Zum Dienste seiner Vaterstadt in Krieg und Frieden gebildet, focht er im Jahr 1284 in der grossen Seeschlacht gegen die Pisaner, mit fast allen Gliedern des Hauses Auria in ihrer Galeere, welche die feindliche Galeere mit der Standarte von Pisa eroberte, und entging nach dem entscheidenden Siege nur mit Mühe dem Untergange durch Sturm, im Hafen von Porto Venere. Zu anderer Zeit finden wir ihn unter Beschäftigungen des Friedens; er war Archivar der Stadt*), als solcher sammelt und ordnet er die Urkunden für den Gebrauch nach Gegenständen und setzt den Liber iurium fort, er entdeckt im Archive eine verloren geglaubte Bulle Innocenz V., wodurch ein drittehalb Jahre auf Genua lastendes Interdict beendet wird, und in seiner Geschichte zeigt er sich mit den öffentlichen Verhandlungen, den Urkunden und Briefen, den Rechnungsbüchern über Einnahme und Ausgaben der Stadt, den Criminalprocessacten vertraut. Er kennt und benutzt die älteren Geschichtsquellen, die Römischen Classiker, den Li-

*) Dies erhellt aus der Vorrede des 7ten jetzt verlorenen Bandes, welche F. Ansaldo S. 15 des 2ten Hefts der Atti della società Ligure di storia patria citirt.

vius und Vegetius, den Paulus diaconus und die Geschichten der Heiligen, so wie die uns unbekanntes Chronik des Philibertus aus dem 11ten Jahrhundert; Etymologie und Sage sind ihm nicht fremd, obwohl sein Urtheil darin nicht viel stärker als das des Cicero ist. Als Theilnehmer an den Geschäften giebt er über die wichtigen Verhandlungen der Stadt mit Karl von Anjou die ausführliche Kunde, wie ihm anderseits durch seine Verbindungen zuverlässige Nachrichten über die Vorfälle ausserhalb der Stadt zuflossen. Man schrieb schon damals viele Berichte; in einem genommenen Pisanischen Schiffe fing man eine Menge Briefe auf, die über die Absichten der Feinde Aufschluss gewährte. Die Erzählung von dem Feldzuge des Parcival Auriae in Corsica giebt nach Art eines Tagebuchs genaue Bericht von dem Fortgange des Unternehmens, und ist aus den Nachrichten des Notars Jacobus Sementia geflossen, der den Feldherrn als Geheimschreiber begleitete. Daneben tritt das eigne gediegene Urtheil, gegründet auf reiche Lebenserfahrung hervor; er urtheilt über den Charakter der Corsen aus eigenem Aufenthalt in der Insel, erklärt die grossen Geldsummen, welche nach dem Zeugnisse Genuesischer Geschichtsbücher und anderer verschiedener Acten für die Insel verwandt seien, für weggeworfen, und sein Ausspruch, dass alle Unternehmungen gegen Corsica unnütz seien und keinen dauernden Erfolg haben können, ist durch die Geschichte der folgenden fünfhundert Jahre bis zum Aufgeben der Insel durch die Genuesen bestätigt worden. Nicht minder treffend ist sein Urtheil über die Politik der Fürsten gegen die freien Städte Italiens *), seine Beurtheilung der

*) 1293.

Verhältnisse zu König Karl; und der Ausspruch über die Ursachen des Ausgangs des grossen Kampfs zwischen Genua und Pisa stimmt mit der Ueberzeugung der weisen Männer aller Zeiten überein, dass hier nicht Klugheit und Kraft, sondern eine höhere Leitung den Sieg verliehen habe. Auch nimmt man nicht wahr, dass seine Persönlichkeit als ein Doria und deren Gibellinischer Standpunkt auf die Wahrheit der Auffassung irgend nachtheilig gewirkt hätten. Ueber die Mittel des politischen Handelns, Verbindungen, Heere, Flotten, Geldmacht und deren Quellen und Einrichtungen, über die Formen der Verwaltung und der Verhandlungen, die Macht der Obrigkeiten, der Stadthauptleute und des Podesta und ihre Besoldung, über Ausschüsse, Versammlungen, und deren Geschäftsgang und Beschlüsse, selbst das Abstimmen durch Mehrheiten und deren Ermittlung durch schwarze und weisse Steinchen und die Ertheilung eines Bürgerbriefs an einen verdienten Ausländer *) finden sich Angaben und Aufschlüsse, um die sich die Vorgänger nicht bekümmert hatten; während er sich a n d e r s e i t s bedeutet, seine Erzählung auf das Wichtige zu beschränken**), dieses aber aus dem ganzen Weltkreise aufzunehmen. Seine Geschichte gewährt uns ein anschauliches Bild der siegreichen Entwicklung einer durch bedeutende Männer geleiteten thatkräftigen Bürgerschaft, die ihre alte Nebenbuhlerin Pisa unterwirft und ihre Unternehmungen von den östlichsten Enden des Mittelmeers bis weit in unbekannte Gestade des Atlantischen Oceans hin ausdehnt; während die innere Gesundheit des Lebens in der Unab-

*) 1292. 603 A. 13.

**) 1281, 1283.

hängigkeit der Rechtspflege bezeugt ist, die im Jahr 1288 aller Einmischung der Stadthauptleute entnommen und allein dem Podesta beigelegt wird. Im Jahre 1291 konnten die bisherigen Häupter des Staats, die ihn durch die Gefahren des Pisanischen Kriegs zu unerwarteter Grösse geleitet hatten, Obertus Spinula und Conradus Auriae ihre ausserordentliche Gewalt niederlegen; und es ward bestimmt, dass in Zukunft auch die Stadthauptleute von ausserhalb genommen werden sollten.

Die Anstrengung aber, mit der der endliche Sieg über Pisa errungen ward, erhellt schon aus der einen Thatsache, dass Genua im Verlaufe dieses Kriegs die Zahl von 627 Galeeren und Galionen aufstellte und bewaffnet hatte. Die 2 und 3mastigen Galeeren führten in jener Zeit an 100, 120, 140 bis 160 Ruderer und eine entsprechende Anzahl Bewaffneter; so führte eine Pisanische Galeere ausser den Kaufleuten und den Dienern 85 Bewaffnete*); und Genua befahl im Jahr 1291, dass jede Genuesische Galeere, die über Porto Venere hinausfahre, ausser den Kaufleuten und Dienern mit 20 Mann zur Bedienung der Geschütze bewaffnet sein müsse. Handelsschiffe nach Art der Galeeren ausgerüstet führten wohl 120 Ruder, die gewöhnlichen weniger, Galionen 64, 80, Fregatten oder Sagiten 52, 56, selbst 100 bei den Pisanern**), Barken mit 18 Rudern kommen vor.

Auch über die Entstehung und den Fortgang dieser reichen Schrift fehlt es nicht an Aufschluss. Im Verlaufe der 14 Jahre, welche sie umfasst, allmählig entstanden, fortgeführt und ver-

*) 1292.

**) 1204.

bessert, ward sie von dem Verfasser wegen Kränklichkeit und sechzigjährigen Alters im Jahr 1294 abgeschlossen, und am 16. Julius dem Podesta dem Hauptmann dem Abte des Volks und den Antianen übergeben, von ihnen untersucht, vortrefflich befunden und mit vielfacher Belobung des durch Ehren und Weisheit hochberühmten Verfassers für ein solches und so wohl und wahr geschriebenes Werk, der Chronik der Stadt Genua beizufügen beschlossen. Ein gleicher Beschluss ward über das von ihm überreichte zweite Buch Cafaro's gefasst. Die Ansicht der Handschrift zeigt, dass, wie sich schon voraus erwarten liess, hier nicht ein Concept, sondern eine Reinschrift vorliegt, die zu verschiedenen Zeiten fortgesetzt und nach Jahren verändert und verbessert ist. So schreibt der Verfasser mitten im Texte bei Erzählung von des jüngern Karls von Anjou Gefangennahme im Jahre 1284, dass derselbe nach Messina, Barcellona und Saragossa geführt und dort bis zum Jahre 1289 gefangen gehalten sei, »wie, so Gott es gewährt, wir unten beschreiben werden.« Diese Stelle kann also nicht vor 1289 eingetragen sein. Im Jahre 1292 schreibt er bei Erzählung von des Papstes Nicolaus Tode, dass der päpstliche Stuhl bis Julius 1294 erledigt geblieben sei; und im Jahre 1281 erzählt er des Kaisers Paleologus Tod mit der Bemerkung, dass der Leichnam nicht beerdigt worden, und selbst noch im Jahre 1285 unbegraben sei; diese Stelle ist dann durch Rasur und Wiederbeschreiben dahin abgeändert, dass aus der Jahrszahl 1285 oder 1287 die Zahl 1300 gemacht ward; mithin ist diese Veränderung, wohl auch von Jacobus Hand, noch sechs Jahre nach Ablieferung des Werks vorgenommen. Eine andre bedeutende Stelle der Art fin-

det sich im Jahr 1282 bei dem Beginn des grossen Kriegs mit Pisa, wo der erste Text im Jahre 1289 nach Beendigung des ersten und Wiederausbruch des zweiten Kriegs ausradirt und dafür von Jacobus Hand eine dem Erfolge gemässe Einleitung geschrieben ist. Auch der Text des ganzen Jahres 1283 nebst allen folgenden kann nicht vor 1287 eingetragen sein, da darin bereits der spätere Friede mit Pisa erwähnt wird.

Die Schrift ist regelmässig und schön; manche Stellen sind weiss gelassen, einige darin später ausgefüllt; so wird einmal die decima Decembris als Zahlwort offen gelassen, dann am Rande mit kleiner Hand decima geschrieben, welches sodann der erste Schreiber eingetragen hat; diese nachtragende und verbessernde Hand ist doch wohl die des Verfassers. Als Gedächtnissfehler erscheint die zweimalige Erzählung der Eroberung Gerbi's durch Rogerius de Loria.

Der Zustand dieses Theils der Handschrift ist wie bereits erwähnt wenig befriedigend. Der Feuchtigkeit und Nässe des Genuesischen Archivs sind die Zerstörungen zuzuschreiben, welche der Text an vielen Stellen erfahren hat. Es sind unter andern manche Seiten in der Art auf einander abgefleckt, dass eine jede ihren Text zum Theil der gegenüberliegenden abgegeben und dafür deren Text empfangen hat, so dass man den Spiegel zu Hülfe nehmen muss, um die umgekehrten Buchstaben zu erkennen. Das gelingt in manchen Fällen, in andern aber hat das Zusammenflecken den Text völlig unleserlich gemacht, wo dann selbst die schärfste Anstrengung der Augen wenig ausrichten würde. Glücklicherweise sind diese Verletzungen und der sonst unersetzliche Verlust der letzten sieben Jahre der

Geschichte durch die Londoner Abschrift ersetzt, und damit insbesondere auch die denkwürdige Nachricht von dem ersten von Genua aus im Jahr 1291 unternommenen Versuch zur Umschiffung Afrika's gerettet, welcher von einem Verwandten des Geschichtschreibers, Thedisius Aurie und den Brüdern Vivaldo mit zwei wohlausgerüsteten Schiffen unternommen wurde, und obwohl nicht geglückt, sich doch durch dieses Geschichtswerk in der Erinnerung der Nachkommen erhielt, und an welche sich zweihundert Jahre nachher als letzter Ring die Entdeckungsfahrt des Genuesers Columbus knüpfen sollte.

Die zweite Hälfte des Bandes enthält:

XIII. XIV. die gleichfalls von mir bearbeiteten *Annales Mediolanenses* a. 1154—1230 Seite 357—382. Es sind drei verschiedene Stücke: 1. *Libellus Tristitiae et doloris*, die dürftigen Reste Mailänder gleichzeitiger Geschichte, welche Muratori aus einer Handschrift der Brera unter dem Namen des Sire Raul herausgegeben hat, erscheinen hier verbessert mit Hülfe der Pariser Handschrift N. 4931, der Handschrift des Brittischen Museums Harlei. 3678 und der eben erwähnten Handschrift der Brera, in welcher die Schrift sich bis zum Jahre 1230 erstreckt und als Nachschrift den Vers giebt: Qui fecit hoc opus, Sire Raul nomine dictus. Der im Jahre 1230 lebende Urheber dieses Textes kann also nicht derselbe gewesen sein, der als gleichzeitiger Zeuge die Leiden der Jahre 1154—1177 im Libellus *Tristitiae et doloris* beschrieben hat, ebenso wenig wie Johannes Codagnallus oder Mutius von Monza, welcher in seinen Placentiner Annalen dieses Werk benutzt und dadurch die Herstel-

lung erleichtert hat. 2. *Gesta Friderici imperatoris*. Der Zug des Kaisers nach dem gelobten Lande 1189. 1190 aus denselben Handschriften. 3. Die Fortsetzung der Annalen der Brera von 1201—1230 S. 381. 382 aus der Handschrift der Brera. — Hieran schliessen sich XV. die von Herrn Professor Jaffe aus Mailänder Handschriften bearbeiteten kleinern Mailänder Jahrbücher, *Annales minores et notae Mediolanenses* S. 383—S. 403: nämlich *Notae sanctae Mariae* von 383 1253, *Notae sancti Georgii* a. 1061—1295. *Annales breves* a. 397—1228, *Annales brevissimi* a. 1111—1237. Die reicheren *Annales minores* a. 750—1281 und *Memoriae Mediolanenses* a. 1061—1254. — Eine bei weitem reichere Ausbeute gewähren die von mir aufgefundenen und bearbeiteten XVI. XVII. *Annales Placentini* a. 1012—1317. Seite 403—581. Sie bestehen, wie ich bereits in den Abhandlungen der Berliner Akademie vom Jahre 1853 Nov. 17 ausführlich dargelegt habe, aus Welfischen Annalen der Jahre 1012—1235 und einem umfangreichen annalistischen Werke von Gibellinischer Hand, welches zum Theil aus älteren Mittheilungen geschöpft, sich vom Jahre 1154 bis 1284 erstreckt und von dem Ritter Mutius von Monza mit Hülfe der Urkunden des städtischen Archivs verfasst ist. Da diese Annalen in Folge jener Abhandlung auch von dem französischen Gelehrten Hrn Huillard de Breholles besonders herausgegeben sind, so hat man jetzt Gelegenheit die abweichenden Texte beider Ausgaben mit einander und mit den in Paris und London aufbewahrten Handschriften zu vergleichen; diese Abweichungen sind nicht wie Herr Breholles zu glauben scheint vier, sondern zahllose. Dem Texte des Mutius schliessen sich kurze geschichtliche Be-

merkungen aus den Jahren 1290—1302, ein Brief des Matthäus Visconti über den Tod des Erzbischofs Otto 1295 und Bemerkungen über die Mailänder Erzbischöfe von 1295—1317 an.

Von Seite 582 bis 810 folgen die von Hrn Professor Jaffe bearbeiteten Jahrbücher von Lodi, Parma, Ferrara, Cremona und Bergamo. XVIII. *Annales Laudenses autoribus Ottone et Acerbo Morenis* der Jahre 1153 bis 1164 nebst der Fortsetzung eines unbekanntenen Laudenser Zeitgenossen bis 1168. S. 582—643. Die für diese Ausgabe benutzten Hülfsmittel zerfallen in zwei Klassen, die einander gegenseitig ergänzen und vervollständigen. Die erste besteht aus 1. der Pommersfelder Handschrift des 13. Jahrhunderts, welche den besten Text des Otto und Acerbus Morena giebt, 2. der ältesten Ausgabe vom Jahr 1629 und 3. der Papier-Handschrift des Herrn Carl Morbio zu Mailand aus dem 15. Jahrhundert, während die Parmasanische Handschrift H. H. IV. 82 sich nur als eine Abschrift der ältesten Ausgabe erwies. Die beiden Papier-Handschriften der zweiten Klasse aus dem 15. und 16. Jahrhundert wurde für Muratori's Ausgabe ganz abgedruckt und jetzt abermals für die Herstellung des vollständigen Textes der Fortsetzung benutzt, von welcher die Handschriften der ersten Klasse nur Auszüge enthalten, die mit kleinerer Schrift dem ausführlichen Texte zur Seite gestellt sind. XIX. XX. *Annales Parmenses et notae Farrarienses et annales Parmenses maiores* S. 660—794. Diese neue Bearbeitung der früher von Muratori im 9. Bande der SS. Ital. und Herrn Barbieri im ersten Bande der Monumenta Parmensia et Placentina herausgegebenen Annalen beruht auf der Benutzung der in der öffentlichen Bibliothek zu Parma aufbewahr-

ten Pergamenthandschrift des 14. Jahrhunderts, deren Verfasser in den Jahren zwischen 1309 und 1325 aus älteren jetzt verlorenen Quellen geschöpft hat, auf welcher Grundlage dann spätere Zeiten weiter gebaut haben. Die von Hrn Jaffé geschiedenen Bestandtheile sind: 1. *Annales Parmenses minores* von 1038—1167 noch im 12. Jahrhundert verfasst. 2. *Annales Ferrarienses* von 1101—1211, aus denen auch die Verfasser des *Chronicon Estense* und Ricobaldus von Ferrara geschöpft haben. 3. *Notae Parmenses* von 1147—1184, nebst den schon aus dem 17. Scriptorenbande bekannten Cluniacenser Aufzeichnungen über die Stiftung der geistlichen Orden. 4. *Annales Parmenses maiores* von 1165—1335. Ein erwünschter Anhang sind die *Carmina Triumphalia de Victoria urbe eversa*, aus der Münchner Handschrift des Albertus Beham mit verbessertem Texte hergestellt und erläutert. XXI. *Annales Cremonenses* a. 1096—1232, früher von Muratori T. VII aus einer Modenser Handschrift herausgegeben und aus derselben hier sehr verbessert. Angehängt ist das Bruchstück einer Cremonenser Chronik von 1310—1317 aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts in der Bibliothek des Marchese Pallavicini zu Cremona. XXII. *Annales Bergomates* a. 1167—1241 aus Josephi Ronchetti *memorie storiche della città e chiesa di Bergamo*, nachdem die Forschungen nach den noch zu Anfang dieses Jahrhunderts zu Bergamo vorhanden gewesen Handschriften an Ort und Stelle vergeblich gewesen sind. Den Schluss des Bandes bilden XXII. *Annales Brixianenses* bearbeitet von Herrn Bibliothekar Dr. Bethmann in Wolfenbüttel S. 809—820 aus drei Handschriften, welchen eine ältere des 12. Jahrhunderts zum Grunde gelegen

hat: einer Handschrift von St. Johann von Brescia jetzt S. Salvator zu Bologna aus dem 13. Jahrhundert von 1117 bis 1213; einer Handschrift von S. Peter am Oelberge, von welcher nur eine spätere Abschrift jetzt in der S. Marcusbibliothek, und die Ausgabe im Doneda notizie della zecca e delle monete di Brescia 1755 vorhanden ist; sie erstreckt sich über die Jahre 1014—1273; endlich die Strozzi'sche Handschrift in der Magliabecchiana aus dem 15. Jahrhundert, welche aus einer im Jahr 1135 geschriebenen ältern geflossen ist und sich über die Jahre 1139—1250 erstreckt. Diese drei Texte sind neben einander abgedruckt.

Der Index rerum S. 821—874 und das Glossarium S. 875—880 sind von Hrn Dr. Wilhelm Arndt ausgearbeitet. Die beiliegenden sechs Schrifttafeln dienen wie oben bemerkt zur Erläuterung der Genueser Annalen, und geben ausserdem Proben der wichtigsten andern für diesen Band benutzten Handschriften. Druck und Papier sind in gewohnter Vortrefflichkeit der Hahnschen Hofbuchhandlung.

Berlin.

G. H. P.

Ueber das Gesetz der Erzeugung der Geschlechter bei den Pflanzen, den Thieren und dem Menschen von M. Thury, Professor an der Akademie zu Genf. Aus dem Französischen übersetzt und in Verbindung mit einer kritischen Bearbeitung herausgegeben von Dr. H. Alex. Pagenstecher Professor an der Universität Heidelberg. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1864. 46 S. in Octav.

Im Juli 1863 erschien in Genf eine kleine Broschüre vom Professor Thury *Mémoire sur la loi de la production des Sexes chez les plantes, les animaux et l'homme*, die im August auf der Schweizer Naturforscher - Versammlung in Samaden besprochen und dann im September-Heft der *Bibliothèque universelle* von Professor Pictet dem grössern Publicum bekannt gemacht wurde. Prof. Pagenstecher hat uns diese Schrift durch obige deutsche Uebersetzung noch näher gerückt, welcher Thury einige erläuternde Bemerkungen und Pagenstecher eine ausführliche kritische Bearbeitung, die auch gleichzeitig im December-Heft der *Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie* gedruckt wurde, hinzufügte. Diese grosse, der Thury'schen Broschüre geschenkte, Aufmerksamkeit wird es rechtfertigen, wenn auch Ref. an dieser Stelle derselben einige Seiten widmet.

Thury glaubt, das alte Problem der geschlechtsbedingenden Ursachen gelöst zu haben und nicht das allein, sondern auch diese Bedingungen zu beherrschen. Versuche, die von Cornaz auf dem Landgute Montet an Kühen angestellt wurden, führt er als vollkommen bestätigend für seine Theorie an und verspricht sich danach von ihr einen ausserordentlichen Aufschwung der Thierzüchtung.

Wenn man auch nur soweit mit Thury's Arbeit bekannt wäre, würde man doch schon Anhaltspunkte für eine berechtigte Kritik finden. Berücksichtigt man z. B. nur den Menschen, so ist es bekannt, dass im Ganzen eine bestimmte Anzahl Knaben mehr als Mädchen geboren werden und Wappaeus u. A. weist in seiner so reichhaltigen Bevölkerungsstatistik nach, dass dies Verhältniss überall auf der Erde Statt findet.

Es scheint nun von vorn herein klar, dass der Mensch wohl im Stande sein kann, die Bedingungen zu ergründen, von denen die Erzeugung der Knaben oder Mädchen abhängen, dass er aber nie diese Bedingungen in seine Gewalt bekommen wird. Jene menschliche Constante, jene von Süssmilch sogenannte göttliche Ordnung würde dadurch in Frage gestellt. Aber noch mehr, es ist ausgemacht durch genaue Untersuchungen von Hofacker, Sadler, Goehlert u. A., dass das Verhältniss der erzeugten Knaben zu den Mädchen in directer Beziehung steht zu dem relativen Altersunterschied der Eltern, so dass wenn der Vater die Mutter an Jahren übertrifft, in den Geburten die Knaben die Mädchen überwiegen. Man braucht nun allerdings nicht den Altersunterschied direct, sondern nur Umstände, welche mit ihm parallel gehen, für das Geschlechtsbedingende zu halten, dass darin aber wesentliche Bedingungen liegen, beweist, wenn ich nicht irre, schon Poisson, indem er bemerkt, dass der ältere Mann schon darum mit der jüngeren Frau mehr Knaben als Mädchen erzeugen muss, weil der ältere Mann auch früher stirbt und er also eine grössere männliche als weibliche Nachkommenschaft hinterlassen muss, wenn die Gesamtzahl der Männer wie der Weiber, wie es nun eine statistische Thatsache ist, sich gleich bleiben soll. Weil die Lebensdauer des Menschen und die Zahl der beiden Geschlechter eine bestimmte ist, so muss nothwendig auch bei den Geburten jenes Verhältniss Statt finden. Wenn es nun von dem freien Willen abhinge, welches Geschlecht erzeugt werden sollte, würden wahrscheinlich diese ohne den freien Willen bestehenden Constanten erschüttert sein.

Ist es nun hiernach auch nicht unwahrschein-

lich, dass Thury vielleicht die Bedingungen für die Erzeugung der Geschlechter gefunden haben mag, so dürfte man doch durch die obigen Umstände geleitet gegen den zweiten Theil seiner Arbeit, wo die Regeln, nach denen nur von dem freien Willen des Menschen bestimmt diese Erzeugung geschehen könnte, angegeben werden, gleich von vorn herein das allerbegründetste Misstrauen hegen.

Betrachten wir nun die Schlussfolgerungen, welche Thury auf seine Theorie leiteten, etwas näher. Es sind dies vor allen die seit Knight vielfach gemachten Beobachtungen, dass hermaphroditische Pflanzen wie z. B. Gurken und Melonen durch einen besonderen Grad von Wärme und andere günstige Umstände zu einem Fehlschlagen der weiblichen Geschlechtsorgane gebracht werden, so dass die Blüthen nur männliche Theile reifen lassen, dass umgekehrt ungünstige Verhältnisse die Blüthen zu rein weiblichen machen. Nach Thury nun entspricht zu Folge dieser Beobachtungen das männliche Geschlecht einer fortgeschritteneren Reifung des Organismus und indem er auf die Thiere, die ja ebenso wie die Pflanzen in die beiden Geschlechter geschieden sind, diese Annahme überträgt, sucht er die geschlechtsbedingende Ursache in der verschiedenen Reife des Eies.

Diese Schlüsse sind nun jedoch keineswegs zuzugeben, denn vor Allen, setzte man auch in diesen Beziehungen die Thiere den Pflanzen gleich, so erlaubten die Beobachtungen an letzteren nur anzunehmen, dass eine bessere Nahrung des Embryos sein männliches Geschlecht bedingte, nicht aber, dass dies irgend von der Reife des Eies abhinge.

Fassen wir nun die höheren Wirbelthiere ins Auge, so verhalten diese sich den diöcischen Pflan-

zen darin fast gleich, dass in jedem Individuum, wie in jeder Blüthe, männliche und weibliche Theile gleich angelegt sind: die Keimdrüse selbst ist nur einfach, der andere Apparat aber ist jedoch im Embryo ebenso gut für das Männchen wie das Weibchen angelegt. Auch bei monöcischen Blüthen ist dieser doppelte Geschlechtsapparat oft sehr ausgebildet und z. B. bei der wunderbaren Welwitschia über die Hr Hofrath Grisebach vor Kurzem in diesen Blättern (p. 127—147) Nachricht gab, ist in den männlichen Blüthen das Pistill fast vollkommener geformt als in den weiblichen, nur dass es eben kein Ei enthält.

Es ist hieraus klar, dass das männliche Geschlecht durchaus keine fortgeschrittenere Reife des Organismus darstellt: bei den Pflanzen entwickelt sich ja nicht in jenen Fällen das früher weibliche Organ zum männlichen weiter, sondern das weibliche degenerirt dabei, wird meistens blattartig, die Staubfäden aber bleiben bestehen. Und bei unsern Thieren zeigen allerdings einige Theile des äusseren weiblichen Geschlechtsapparats Zustände, die bei den entsprechenden männlichen einer früheren Entwicklungsperiode angehören, allein in den wesentlichen Geschlechtstheilen ist in einzelnen Punkten das Weibchen entwickelter, in andern das Männchen, wie man dort auch in andern Organen ein ähnliches Verhältniss beobachtet. Jene Beobachtungen aus der Pflanzenwelt gestatten also gar nicht eine solche Deutung, wie sie von Thury ihnen beigelegt wird.

Gegen die weitere Annahme nun, dass in der verschiedenen Reife des Eies die geschlechtsbedingende Ursache läge, lassen sich ebenfalls manche gerechte Bedenken anführen. Bekanntlich

sind die Embryologen darüber in zwei Parteien zerfallen, ob das Geschlecht schon bei der Befruchtung entschieden wird (z. B. Steenstrup) oder ob zuerst der Embryo geschlechtslos ist und dann im Laufe der Entwicklung sich sein Geschlecht bestimmt (z. B. Joh. Müller). Die directe Beobachtung spricht allerdings klar für die zweite Ansicht, doch darf dies als völlig maassgebend nicht angesehen werden, da uns ja noch feine Unterschiede in der keimbereitenden Drüse entgangen sein könnten; wichtig jedoch scheint mir die Betrachtung, dass da ja für beide Geschlechter in jedem Individuum die Organe angelegt werden, die Natur dadurch einen unnützen Kraftaufwand machte, wenn von vorn herein für ein Geschlecht entschieden wäre. Sehr bedeutungsvoll sind hier überdies die Bemerkungen, welche Claudius in seiner inhaltsreichen kleinen Schrift über die Entwicklung der herzlosen Missgeburten mittheilt. Stets sind dieselben Zwillinge, die erst im Laufe ihrer Entwicklung in organischen Zusammenhang treten, stets sind diese Zwillinge aber vom selben Geschlechte; da nun bei getrennten Zwillingen ein Knabe und ein Mädchen fast ebenso oft als zwei Knaben vorkommen, so muss in der Entwicklung jener Missgeburten eben auch die Gleichheit des Geschlechts bedingt sein, denn von vorn herein darf man es nicht bestimmt annehmen, weil sonst bei den getrennten und jenen verwachsenen Zwillingen die Verhältnisse der Geschlechter sich gleich bleiben müssten.

Wenn wir sonach auch zu Anfang des Embryonallebens einen geschlechtslosen Zustand für wahrscheinlich halten müssen, so folgt daraus doch durchaus nicht, dass wir in der Mutter allein die geschlechtsbedingende Ursache suchen

dürfen, vielmehr sprechen die sichersten Thatsachen entschieden dagegen. Nächst der oben angeführten Beziehung des relativen Alterunterschieds der Eltern zum Geschlecht der Kinder kommen hier besonders die Thiere in Betracht, wo sofort nach der Befruchtung das Ei von der Mutter abgeschieden wird, wie z. B. bei den Vögeln und allen Thieren mit sog. äusserer Befruchtung, nicht zu gedenken der künstlichen Befruchtung, die so vielfach mit Glück bei Fischen ausgeführt wird. Bei Vögeln jedoch scheint das Geschlecht schon beim Legen des Eies entschieden, denn es ist bekannt und wird mir auch von unserm trefflichen Hühnerzüchter, dem Rector Bockelmann in Melle bestätigt, dass man an den Eiern einer und derselben Henne ziemlich sicher das Geschlecht des späteren Jungen schon erkennen kann, indem die längeren Eier mehr Hähnchen, die rundlicheren mehr Hühnchen geben.

Wie wir nun die beiden Fundamentalsätze des Thury'schen »Gesetzes der Geschlechter« für wenig begründet halten müssen, so können wir fast noch weniger der theoretischen Begründung seiner Regel für die Erzeugung der Geschlechter beistimmen. »Wenn zur Zeit der Brunst, sagt der Vf., ein Ei vom Eierstock abgelöst langsam durch den Geschlechtsapparat herabsteigt, so genügt es, dass die Befruchtung am Anfange der Brunst Statt habe, um Weibchen zu zeugen, am Ende um Männchen zu zeugen.« Wenn sich in einer Brunstperiode mehrere Eier lösen (wie z. B. bei den Hühnern), so sollen die ersten Eier Weibchen, die letzten Männchen geben.

Vor allen Dingen scheint es nun sehr unwahrscheinlich, dass im Laufe des Oviducts oder im Uterus eine Befruchtung geschehen kann, sondern diese dürfte sofort nach dem Austritt des Eies

aus dem Eierstock also ganz oben im Oviduct Statt finden. Bei den Vögeln kann darüber, auch abgesehen von den directen Versuchen Coste's, kein Zweifel obwalten, da im Laufe des Eileiters ja das Eiweiss sich um den Dotter legt und ihn für die Zoospermien ganz abschliesst. Auch an Kaninchen hat Coste *) viele mühsame Versuche angestellt, welche fast mit Sicherheit beweisen, dass die Samenfäden nur dann das Ei befruchten, wenn sie es ganz oben im Oviduct treffen. Und nach Henle's neusten Untersuchungen dürften dort besondere Falten für die Aufnahme des Samens geschickt sein. Ebenso lehren Coste's Versuche, dass Froscheier, wie viele Fischeier (Gasterosteus), sofort nach dem Austritt mit dem Samen zusammengebracht werden müssen, wenn eine Befruchtung Statt finden soll. Am sichersten wird also eine Befruchtung eintreten, wenn die Begattung schon vor dem Losreissen des Eies vom Eierstock geschieht, und beim menschlichen Weibe macht man nur dann eine richtige Schwangerschaftsrechnung, wenn man von der Zeit der auf den Coitus folgenden Menstruation an zählt. Dass die Zoospermien nun wochenlang lebendig bleiben müssen, ist dann allerdings erforderlich, allein darüber kann kein Zweifel sein, denn wenn wir von niederen Thieren absehen, so reicht beim Huhn doch eine Begattung bekanntlich für die Befruchtung vieler Eier aus, Coste findet für 5—7 Eier, oder für 11—18 Tage, Hr Bockelmann schreibt, nicht sehr verschieden, für 21 Tage.

Cornaz hat nun nach Thury's Angaben an seiner Kuhheerde Versuche angestellt und in al-

*) Siehe dessen *Histoire du Developpement des Corps organisés*. T. II. Paris 1859. 4. (Die Anzeige des Refer. in diesen Blättern 1861. p. 595—600).

len 29 Fällen erhielt er das erwünschte Resultat; liess er am Anfang der Brunst springen, so gab es Kuhkälber, liess er es am Ende geschehen Bullenkälber. Allerdings ist die Zahl dieser Versuche zur Entscheidung der Frage, ob die Zeit des Bespringens das Geschlecht bedingt, sehr klein, allein um zu weiteren Versuchen die Thierzüchter und Leiter der Zoologischen Gärten anzuregen, reichen sie aus. Ref. hat auch durchaus nicht die Absicht den Erfolg dieser Versuche zu leugnen, nur gegen die Theorie des Verfassers sind seine Bemerkungen gerichtet.

Auf der Schweizer Naturforscher-Versammlung in Samaden (August 1863), wo man sich wie es scheint nicht ungünstig über Thury's Theorie aussprach, meinte C. Vogt, dass die reiferen Eier vielleicht eine dickere Haut, als die jüngeren hätten und deshalb weniger Zoospermien in jene eindringen als in diese. Darin könnte der Grund von Thury's Annahme gesucht werden. Indem Pagenstecher von den Erscheinungen der Parthenogenesis ausgeht, erklärt er Cornaz Resultate durch die Annahme, dass die Entwicklung des Eies zum Embryo ursprünglich stets zum Männchen angebahnt wäre, eine frühe Befruchtung, jene inhärende Geschlechtsrichtung dann umwandeln könnte und also Weibchen entstünden, während eine späte Befruchtung wohl die Entwicklung des Eies zum Embryo überhaupt zur Folge haben, aber das männliche Geschlecht nicht mehr ändern würde. Auch die Theorie, durch welche Siebold die Bildung seiner Zwitterbienen, mit deren Beschreibung dieser grosse Forscher so eben die Wissenschaft bereichert hat, erklärt, kann Thury leicht zu seinen Gunsten deuten, denn da die Bieneneier sich nach der Lehre der Parthenogenesis ohne Befruchtung zu

Männchen, mit Befruchtung zu Weibchen entwickeln, so glaubt Siebold, dass eine ungenügende Menge von Samen jene Zwitterbildung zur Folge hatte.

Naturwissenschaftlich Thury's und Cornaz's Erfolge zu erklären, scheint zur Zeit immer gewagt, doch wenn ihre Beobachtungen sich bestätigen, so darf man deswegen nicht verzweifeln. Wenn nur die Thatsache festgestellt ist, findet sich oft unerwartet und nicht selten von einem ganz andern Gebiete her die Erklärung. Um nur einen ganz neuen Fall hier zu erwähnen, so ist die berühmte Schneckenerzeugung in der *Synapta digitata*, bei deren Erklärung selbst ihr grosser Entdecker zu keinem Resultat kam, in dieser Beziehung sehr lehrreich. Denn wenn auch trotz Baur's Bemühungen noch keine directe Beobachtungen vorliegen, so scheint es mir doch kaum noch zweifelhaft, dass die schneckenerzeugenden Schläuche als Parasiten, als der reife Zustand der *Entoconcha mirabilis* gedeutet werden müssen. Schon die Embryonen dieser Schnecke sind parasitenartig, da sie keinen vollständigen Darmkanal besitzen, keine deutlichen Kiemen anlegen. Ihre ältesten beobachteten Zustände ziehen sich schon schlauchartig aus und werfen die Larvenschale ab; dann scheinen sie frei zu werden und vielleicht durch Wimpern bewegt umherzuschwimmen bis sie endlich in eine andere *Synapta* eindringen, um geschlechtsreif zu werden und sich dabei an jenes Blutgefäss anzuheften, grade wie fast alle Parasiten ein bestimmtes Organ bewohnen. In der Entwicklungsgeschichte des Krebsparasiten *Peltogaster Rathke* (*Saculina Thomps.*), welche Lilljeborg neuerdings zum Abschluss gebracht hat, findet man die vollkommenste Analogie mit jener Auffassung der schne-

ckenerzeugenden Schläuche, doch ist hier nicht der Ort dies weiter auszuführen.

Keferstein.

Kegelschnittkantige Pyramiden und curvenkantige Prismen, von krummen Seitenflächen begrenzte Körper, welche sich kubiren lassen. Von H. C. E. Martus, ord. Lehrer der Mathem. und Physik an der Königstädtischen Realschule in Berlin. Mit 8 Figurentafeln. Berlin 1863. Verlag von Julius Springer. 55 S. in 4.

Wie der Verf. in der Vorrede bemerkt, ist diese Schrift zunächst dazu bestimmt, einen Beitrag zur Belebung des mathematischen Unterrichtes in der Prima zu bieten, indem sie den Lehrern eine Menge von Lehrsätzen über gewisse Körper, welche der Verf. sich ausgedacht hat, und welche die Eigenschaft haben sich kubiren zu lassen, an die Hand giebt. Von diesem Gesichtspunkte aus kann die vorliegende Schrift als eine anregende und reichhaltige empfohlen werden; die höhere Wissenschaft würde allerdings die gewonnenen Resultate viel einfacher und kürzer darstellen. Unter Prisma versteht der Verf. jeden auf einem ebenen Polygone stehenden Körper, bei welchem sämtliche, der Grundfläche parallel gelegte Querschnitte, Durchschnitten liefern, die dem Polygone congruent sind, wenn dagegen die Parallelschnitte dem Polygone nur ähnlich sind, heisst der Körper eine Pyramide. Indem er nun von dem Satze ausgeht, dass zwei Körper gleich sind, wenn sie gleiche Grundflächen, gleiche zu-

gehörige Höhen und in gleichen Abständen von den Grundflächen auch überall gleiche Parallelschnitte haben, zeigt er, wie hiernach verschiedene Arten von Prismen und Pyramiden kubirt werden können. In das Einzelne einzugehen, muss Ref. sich versagen, da es ohne Hinweis auf Zeichnungen nicht möglich ist. Um nur eine Probe von dem Verfahren zu geben, welches der Verf. zur Erzeugung der von ihm betrachteten Körper anwendet, möge hier noch die Definition des von ihm mit dem Namen Gerade Parabelkanten-Pyramide bezeichneten Körpers Platz finden. Man errichte auf der Ebene eines Polygons in irgend einem Punkte ein Perpendikel von bestimmter Länge, lege durch das Perpendikel und jede Polygonecke eine Ebene, und beschreibe in jeder dieser Ebenen einen Parabelzweig, dessen Axe das Perpendikel und dessen Scheitel die Spitze des Perpendikels ist und welcher durch den Endpunkt der Grundfläche geht. Bewegt man nun an je zwei benachbarten Parabeln, die bereits durch eine Seite des Polygons verbunden sind, eine gerade Linie, die immer der Grundfläche parallel bleibt, bis zum Scheitel, so schliessen die so entstandenen Flächen mit dem Polygone einen Körper ein, welcher gerade Parabelkanten-Pyramide genannt wird. Der Verf. hat schon selbst in der Vorrede auf eine Erweiterung des Archimedischen Satzes von Kegel, Kugel und Cylinder in § 20 aufmerksam gemacht, wo nachgewiesen wird, dass Kegel, Kugel, Cylinder und Hyperbelkant, bei gleichen Grundflächen und Höhen in dem Verhältnisse 1:2:3:4 stehen. Ich bemerke noch, dass es § 2 No 3 heissen muss: Man construire ... Dreieck ABC, dessen Schenkel = x. Stern.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

8. Stück.

24. Februar 1864.

Ueber die Amalekiter und einige andere Nachbarvölker der Israeliten. Von Theodor Nöldeke. Göttingen. In der Dieterich'schen Buchhandlung 1864. VI u. 42 S. in Octav.

Bekanntlich haben die alten Arabischen Schriftsteller sehr ausführliche Berichte über die Vorzeit bis zu Abraham, ja bis zu der Zeit vor Erschaffung der Welt aufwärts. Wenn nun gleich jeder Europäer auf den ersten Blick erkennt, dass der Werth dieser Erzählungen sehr verschieden ist und dass ein grosser Theil von ihnen auf blosser Erdichtung beruht, so bin ich doch bei wiederholter Beschäftigung mit ihnen zu der Ueberzeugung gekommen, dass man ihnen im Ganzen noch immer zu viel Gewicht beilegt. Wirklichen Werth haben doch nur die Theile, welche aus der Ueberlieferung des Arabischen Volkes genommen sind; natürlich ist aber diese Ueberlieferung selbst noch durchaus keine Geschichte, sondern sie hat nur einen geschichtlichen Hintergrund, der, je weiter die Zeit zurückgeht, sich desto mehr und mehr in Nebel

aufflös't. Diese Ueberlieferung ist nun von den Gelehrten der ersten beiden Jahrhunderte der muslimischen Zeitrechnung in ein System gebracht. Sie nahmen die naiven Anschauungen, die ihnen überkommen waren, ohne weitere Kritik an, ergänzten und verbanden sie, wenn es nicht anders gehn wollte, durch eigne Erfindungen oder durch Mittheilungen von ganz anderer Seite her. Wenn z. B. die Araber gewohnt waren, ihre Stämme als reine Familien zu betrachten, die je von einem Stammvater abstammten, der vor wenigen Jahrhunderten gelebt und gewöhnlich den Namen des Stammes geführt haben sollte, so war es Aufgabe dieser Gelehrten, die Stammväter selbst, soweit das die Volksanschauung noch nicht gethan hatte, unter einander genealogisch zu verbinden. Dass jene ganze Anschauung, wo sie über den engen Kreis kleiner Zweige hinausging, keine thatsächliche Wahrheit hatte, sondern nur der mythische Ausdruck für die Verhältnisse der Stämme zu einander war, das konnte ihnen nicht einfallen; und die Systeme, welche sie aufstellten, haben noch bis auf die neuste Zeit bei uns als geschichtlich durchaus beglaubigt gegolten. Während jeder, der noch an die Persönlichkeit eines Hellen, Ion, Achäus u. s. w. glauben wollte, dem Gelächter preisgegeben wäre, glaubt man noch fest an die Persönlichkeit eines Asad, Kinâna, Tamim u. s. w. welche Thatsachen, wie dass Bardesanes im 2ten Jahrhundert unserer Zeitrechnung die Wüstenaraber als »Taiten und Saracenen« *) bezeichnet (Curetton, spic. Syr. 16), dass demnach der Stamm

*) Die Bezeichnung der Araber als „Taiten“ ist bekanntlich bei den Syrern auch später geblieben und von ihnen weiter zu den Persern (Tâzi) gedungen.

der Taïten in seiner Zeit schon ein mächtiger, gewiss auch schon länger in Nordarabien ansässiger war, während nach den Arabischen Angaben ihr Stammvater Taiji frühestens in jener Zeit leben konnte, solche Thatsachen hat man nicht beachtet. Und so liesse sich noch manches Aehnliche anführen.

Zur Ergänzung der Lücken in der Arabischen Ueberlieferung bedienten sich nun aber diese Gelehrten einer Quelle, die ihre Berichte noch weit mehr entstellte. Sie nahmen die alttestamentlichen Erzählungen, die ihnen, oft schon sehr verändert und missverstanden, mehr oder weniger direct durch Juden oder (seltener) durch Christen zuzingen, auf, schmückten sie noch etwas aus und schoben sie nun an die Spitze ihrer Berichte. Schon Muhammed hatte zu einem solchen Verfahren den Anstoss gegeben. Nun wissen also die Arabischen Schriftsteller viel von den Völkern und Personen des A. T.; freilich ist das Meiste davon fabelhaft, freilich lässt sich oft noch nachweisen, durch welches Missverständniss, durch welche falsche Verbindung alttestamentlicher Stellen diese oder jene Erzählung bei ihnen entstanden ist, doch das Alles hindert nicht, dass man noch oft dieses ganze wüste Gemenge als aus Arabischer Volksüberlieferung hervorgegangen und darum immerhin mit einem geschichtlichen Kern versehen betrachtet.

Ich habe nun in dem hier angezeigten Schriftchen die Nichtigkeit dieser Auffassung an einem Beispiel zu zeigen gesucht. Die Araber wissen uns Manches von den Amalekitem zu berichten, was weder unter sich noch mit den Berichten des A. T. stimmt. Ich suche nun zu zeigen, dass diese Arabischen Angaben gar keinen Werth haben, dass Alles, was wir von diesem Volke

wissen, auf den wenigen Angaben im A. T. beruht, die unter sich sehr gut stimmen. Eine nähere Betrachtung dieser alttestamentlichen Nachrichten giebt uns übrigens immer noch einige nicht unwichtige Ergebnisse, von denen besonders zu bemerken ist, dass das Volk schon vor dem Exil der Judäer untergegangen ist. Da zum Verständniss der vereinzeltten Angaben über solche Völker die Herbeiziehung von Analogien aus dem Leben ähnlicher Stämme des Alterthums und der neueren Zeit durchaus nothwendig ist, so habe ich auch die Schicksale einiger anderer im A. T. erwähnten Wanderstämme kurz besprochen und namentlich zu zeigen gesucht, wie rasch solche Völker oft untergehn, wie selten sie sich Jahrtausende hindurch halten im Gegensatz zu den fest angesiedelten Völkern. Die Berichte neuerer Reisenden über die Lebensweise der Bewohner Arabiens und der angränzenden Wüstenstriche sind ferner auch sorgfältig benutzt. Was Griechische und Römische Schriftsteller über diese Länder sagen, habe ich gleichfalls möglichst vollständig verglichen, doch konnte ich von ihren Angaben für diese Arbeit begreiflicher Weise nur selten Gebrauch machen.

Um auch auf negative Weise zu zeigen, wie wenig die Araber von den Dingen der Urzeit Kunde haben konnten, von denen uns das A. T. erzählt, habe ich kurz dargethan, dass sie sogar von zweien in ihrem Lande noch nach Christi Geburt blühenden Kulturvölkern, den Nabatäern (in Petra) und den Thamudäern gar Nichts oder so gut wie gar Nichts wissen.

Hoffentlich führt diese Schrift auch Andere zu dem Ergebnisse, dass die Angaben der Arabischen Schriftsteller über Personen und Völker

des A. T. gar keinen oder höchstens einen sehr geringen Werth haben.

Ich bemerke noch, dass die kleine Abhandlung auch in der Zeitschrift »Orient und Occident« Bd II erschienen ist: in dem Abdruck der Zeitschrift, der im 2ten und 3ten Bogen mit der Separatausgabe nicht identisch ist, bitte ich folgende Druckfehler zu verbessern: S. 621 Anm. 1 lies II, 95; S. 626 Zeile 18 des für der; ebend. Z. 19 Num. 14, 25; 633, 15 ihnen für ihm; 639, 7 v. u. (in der Anmerkung) Nēbāyôt; 640, 10 Au ali für An ali.

Theodor Nöldeke.

Corpus Reformatorum. Vol. XXIX. Joannis Calvini Opera quae supersunt omnia. Ediderunt Guilielmus Baum, Eduardus Cunitz, Eduardus Reuss, theologi Argentoratenses. Volumen I, cum Calvinii effigie. Brunsvigae, apud C. A. Schwetschke et fil. (M. Bruhn). 1863. LVIII u. 1151 S. 4^o.

Sechs und dreissig Jahre sind es her, seit zuerst der damalige Generalsuperintendent zu Gotha, Dr. C. G. Bretschneider, den Plan zu einem Corpus Reformatorum, d. h. zu einer vollständigen, kritisch genauen und mit dem nöthigen geschichtlichen und literarhistorischen Apparat ausgestatteten Ausgabe der Werke sämtlicher Reformatoren des 16ten Jahrhunderts entworfen und in einer kurzen Ankündigung (d. Gothae Cal. Sept. 1827) der theologischen Welt vorgelegt hat. Mit Recht weist die Vorrede des vorliegenden 29sten Bandes darauf hin, wie je-

nes Unternehmen im innigsten Zusammenhang stand mit der gesammten Entwicklung der theologisch kirchlichen Anschauungen und Richtungen unseres Jahrhunderts, mit dem seit den Freiheitskriegen und den Reformationsjubiläen von 1817 und 1830 zunächst in der evangelisch deutschen Kirche neuerwachten Eifer für die historisch theologische Erforschung des Reformationszeitalters wie für die kirchlich praktische Erneuerung der reformatorischen Lehren und Grundsätze, mit jenem ganzen, in seinen Anfängen und seinen Wirkungen ebenso überraschenden, als erfreulichen, wenn auch später in mancherlei extreme Einseitigkeiten sich verlaufenden Umschwung des theologisch kirchlichen Bewusstseins und Lebens in der evangelischen Kirche, jener *ingens et laeta conversio, quam nosmet ipsi vidimus legitime nascentem, generose crescentem, mox affectato dominatu multifarie degenerantem et etiamnunc aequales nostros in diversa abripientem* (S. VI). Nicht die schlechteste Frucht und nicht das unbedeutendste Förderungsmittel dieser Umkehr der evangelischen Kirche zu ihren reformatorischen Grundlagen war eben auch die erneute Aufmerksamkeit und der emsige Fleiss, der sich nunmehr den Schriften der Reformatoren wiederum zuwandte, nachdem fast ein Jahrhundert lang, wenn nicht das Gedächtniss, so doch die Schriften dieser Männer »*obscurata, neglecta, situque et oblivione sepulta jacebant.*« Dennoch aber, trotz dieses neuerwachten Eifers für das Studium der Reformationgeschichte und Literatur fehlte es noch immer an einer vollständigen, den Anforderungen der neuen Wissenschaft wie Typographie entsprechenden Ausgabe der Schriften auch nur der Hauptreformatoren, — an einer Ausgabe, die für

diese Classiker der evangelischen Kirche etwa dasjenige geleistet hätte, was für die alten Classiker, grösstentheils auch für die Kirchenväter, längst geleistet ist. Dies war nun eben das Ziel, welches das Corpus Ref. sich setzte.

Nur sehr langsam freilich, unter mancherlei Schwierigkeiten und Hemmungen gelangte jener Plan zur Ausführung, Dank dem unermüdeten Fleisse, den Bretschneider wie sein Nachfolger, Dr. Bindseil in Halle, und Dank den Mühen und Kosten, welche die Verlagshandlung (Schwetschke und Söhne in Halle, jetzt M. Bruhn in Braunschweig) darauf verwendeten. Die ganze Sammlung war von Anfang auf fünf Sectionen berechnet: die zwei ersten sollten die Werke der beiden deutschen, III und IV die der zwei schweizerischen Hauptreformatoren, die fünfte Section endlich noch Schriften der übrigen Reformatoren zweiten Rangs umfassen. Bretschneider selbst glaubte noch einer ausdrücklichen Rechtfertigung dafür zu bedürfen, dass er utriusque ecclesiae doctores, Sachsen und Schweizer, zusammenzustellen wagte, und auch die neuen Herausgeber schicken eine geharnischte Abwehr voraus gegen »verblendete Fanatiker«, welche jede religiöse Gemeinschaft zwischen einem Lutheraner und Calvinisten verabscheuen (S. XVII). Den Anfang sollten jedoch weder Luther noch Zwingli machen, da für die Werke dieser Beiden das Bedürfniss neuer Ausgaben weniger dringend erschien, indem für Luther durch die 1826 begonnene, aber freilich immer noch nicht vollendete Erlanger Ausgabe (von Elsperger, Irmischer etc.), für Zwingli durch die 1829 u. fgg. erschienene Ausgabe von Schuler und Schulthess gesorgt war. Vielmehr wurde mit Melanchthon begonnen, dessen Schriften und Briefe am meisten einer neuen,

ja theilweise noch ihrer ersten Ausgabe bedurften, und auf den auch die Jubelfeier der Augsburgischen Confession zunächst hinwies. Allein erst nach manchen Verzögerungen, welche theils durch die inneren Schwierigkeiten der Aufgabe, theils durch äussere Hindernisse veranlasst waren, konnte endlich 1834 der erste Band des Corpus Ref. ans Licht treten, einen Theil des Melanchthonischen Briefwechsels umfassend, und nach sechs und zwanzig Jahren erst, gerade in dem Säcularjahr des Todes Melanchthons, 1860, war mit dem 28sten Bande die erste Section, enthaltend Ph. Melanchthonis Opera quae supersunt omnia, geschlossen, nachdem vom 16ten Bande an, nach Bretschneiders Tod, Dr. Bindseil in Halle die Herausgabe übernommen hatte.

Jeder der auch nur oberflächlich mit der kirchlichen, politischen oder Culturgeschichte des 16ten Jahrh. sich befasst, weiss, welchen kostbaren, schon reichlich genützten, aber immer noch nicht genug ausgenutzten Schatz die evangelische Kirche und die theologische wie geschichtliche Wissenschaft an den 28 Quartbänden dieser ersten vollständigen und würdigen Ausgabe der Melanchthonischen Werke besitzt, — in der That dem würdigsten und unvergänglichsten Denkmal, das die tarda nepotum gratitudo dem Gedächtniss des praeceptor Germaniae im Gedächtnissjahre seines Todes setzen konnte.

Schon nach dem ursprünglichen Plane Bretschneiders sollte die zweite Serie des ganzen Corpus Ref. die Werke Calvins umfassen. In der That thut hier eine neue Ausgabe aufs Dringendste noth. Es existiren von den Schriften des Genfer Reformators überhaupt nur zwei sogenannte Gesamtausgaben, beide unvollständig, voll von Druckfehlern und Unge-

nauigkeiten, ohne den nöthigen kritischen, historischen und literarischen Apparat, überdies beide äusserst selten und kaum mehr zu erwerben.

Die erste, zu Genf 1617 in 7 Foliobänden erschienen, verdient kaum den Namen einer selbständigen Gesamtausgabe, da sie, wenigstens theilweise, nur aus älteren Drucken zusammengesetzt ist. Die zweite Amsterdamer Ausgabe in 9 Bänden trägt in ihren einzelnen Theilen die Jahreszahl 1667, dem ersten Band ist ein Gesamttitel mit der Jahreszahl 1671 vorgedruckt: sie ist schöner und correcter als die erste, ein rühmliches Denkmal holländischer Typographie des 17ten Jahrhunderts, aber weder giebt sie Rechenschaft über ihre kritischen Hülfsmittel, noch enthält sie das Vorhandene vollständig; namentlich fehlen in ihr viele französische Schriften und der grösste Theil der für die Reformationsgeschichte wie für die Kenntniss des Lebens und Charakters Calvins so überaus wichtigen Briefe, von denen wir zwar mehrere ältere und neuere Sammlungen (von Beza 1576, von Bretschneider 1835, von Henry in seinem Leben Calvins und von Julius Bonnet), aber immer noch keine vollständige Ausgabe besitzen.

Um so erfreulicher war für alle Kenner der Reformationsgeschichte und Freunde der evangelischen Kirche die Nachricht, dass der Verleger des Corpus Reformatorum, M. Bruhn in Braunschweig, sich entschlossen habe, als Seitenstück zu den Werken Melanchthons und als zweite Serie des Gesamtwerks die sämtlichen Werke Calvins in gleichem Format und noch schönerer Ausstattung folgen zu lassen, und dass die Ausführung dieses Plans den tüchtigsten Kräften übertragen sei, die sich finden liessen, den drei, durch frühere Arbeiten hiefür genugsam

legitimierten und unter sich eng verbundenen Strassburger Theologen, welche auf dem Titel des uns nunmehr vorliegenden ersten Bandes genannt sind. Zu dem allgemeinen Interesse, welches die ganze evangelische Kirche lutherischen wie reformirten Bekenntnisses für das Zustandekommen einer ersten vollständigen und allen wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Ausgabe der Werke Calvins haben muss, kamen für die drei Strassburger Theologen noch die besondern Beziehungen hinzu, in welchen Calvin zu Strassburg stand durch seinen mehrjährigen dortigen Aufenthalt, seine dortige Lehrer-, Prediger- und Schriftstellerthätigkeit, seine Freundschaft mit den Strassburger Theologen und Humanisten W. Capito, M. Bucer, Johann Sturm. Wenn bisher schon wohl das Meiste und Werthvollste für Calvins Werke und Leben wie besonders für das Verständniss und die Würdigung seiner Lehre von deutschen Gelehrten geleistet worden ist: so können wir uns nur freuen, dass auch diese editio princeps in deutsche Hände — und allermeist, dass sie gerade in diese Hände gelegt ist. Auch dieses Verdienst, das sich die Strassburger Theologen des 19ten Jahrhunderts um die Werke des schweizerisch-französischen Reformators erwerben, an den ja aus mehr als einem Grunde Deutschland so gut als Frankreich und die lutherische so gut wie die reformirte Kirche ein Recht hat, wird ein neues erfreuliches Denkmal sein von der versöhnlichen und wohlthätig vermittelnden Stellung, welche die Strassburger Theologie und Kirche von jeher zwischen der lutherischen und reformirten Kirche, zwischen deutscher und französischer Wissenschaft eingenommen hat. Und wie die Vollendung der ersten Abtheilung des Corpus Reformatorum mit

dem dritten Säculargedächtniss des Todes Melanchthons zusammenfiel, so sind es auch jetzt zwei Säcularjahre der evangelisch reformirten Kirche, zu deren Feier dieser erste Band der 2ten Abtheilung einen Beitrag liefert — das Jubeljahr des Heidelberger Katechismus, das die reformirte Kirche Deutschlands im Jahr 1863 begangen hat, und das dreihundertjährige Gedächtniss des Todes Calvins, auf dessen Begehung die gesammte reformirte Kirche sich vorbereitet, und zu dessen Feier auch dieses Unternehmen einen würdigen Beitrag liefern will.

Ueber die Einrichtung ihrer Ausgabe geben die Herren Herausgg. S. XII ff. der Vorrede ausführliche Rechenschaft. Vor Allem ist es abgesehen auf möglichst erschöpfende Vollständigkeit: neben sämmtlichen gedruckten Schriften Calvins soll von Ineditis geliefert werden, was nur irgend aufzufinden; bei jenen soll auf die ersten Drucke, die von dem Verf. selbst oder unter seinen Augen veranstaltet sind, zurückgegangen, und jede Schrift in derjenigen Sprache gegeben werden, in der sie ursprünglich geschrieben ist; nur die institutio, die C. selbst lateinisch und französisch redigirte, soll auch in beiden Sprachen erscheinen. Von Ungedrucktem sollen namentlich Briefe, Predigten, theologische und politische Bedenken, die noch in grosser Anzahl auf Bibliotheken und Archiven in der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Holland, England und Schottland zerstreut liegen, aufgesucht und der neuen Ausgabe einverleibt werden. Sämmtliche Werke sollen sodann in 3 Abtheilungen geordnet werden: 1. dogmatische und polemische, 2. exegetische und homiletische, 3. Briefe und vermischte Schriften. Jeder einzelnen Schrift wird eine bibliographisch literarische

Einleitung vorausgeschickt, dem Text die wichtigsten Varianten beigegeben, den Schluss sollen ausführliche, hauptsächlich dem Briefschatz entnommene Annales Calviniani, sodann eine möglichst vollständige bibliotheca Calviniana bilden, d. h. Verzeichnisse aller seit Calvin bis auf die Gegenwart erschienenen Ausgaben und Uebersetzungen seiner Schriften, sowie endlich — anstatt der älteren ungenügenden indices — vollständige neu ausgearbeitete Namen-, Sach- und Stellenregister. Als werthvoller Schmuck ist, wie dies schon die erste Ankündigung Bretschneiders für sämtliche Abtheilungen verheissen hatte, diesem ersten Band das Bild Calvins beigegeben, das, nach einer Copie des auf der Genfer Bibliothek befindlichen Originals trefflich gestochen, die feinen und scharfen, fast harten Züge des Reformators, in höchst charakteristischer Weise wiedergiebt, weit sprechender als z. B. der vor Stähelins Leben Calvins befindliche Stich nach Ary Scheffer, oder die vor Henrys Leben Calvins befindliche höchst mangelhafte Lithographie.

Wie der ganze von den Herren Herausgg. in der Vorrede entwickelte Plan, so wird insbesondere auch der Umstand gewiss den Beifall aller Sachverständigen haben, dass die Ausgabe, hierin von Bretschneiders Programm und Vorgang abweichend, nicht mit dem Briefwechsel, sondern mit den dogmatischen Werken beginnt, zunächst mit dem opus classicum der Institutio. So wünschenswerth freilich gerade eine neue Ausgabe des Briefschatzes vor Allem wäre, so ist doch eben dieser nur mit dem grössten Aufwand von Zeit und Mühe vollständig herzustellen und erfordert daher, wenn die bei der Melanchthon'schen Briefsammlung so vielfach störenden Nach-

träge vermieden werden sollen, die längste und reifste Vorbereitung.

So erwartungsvoll wir daher auch dieser dritten Abtheilung entgegensehen, so dankbar nehmen wir indessen hin, was der erste Band uns bringt und der, wie wir hoffen, demnächst folgende zweite bringen wird, — die erste kritisch genaue Ausgabe und vollständige Zusammenstellung der *Institutio religionis christianae* nach ihren drei Hauptausgaben, der *ed. princeps* von 1536, den Ausgaben von 1539—54 und der *editio postrema* von 1559. Die zwei ersten sammt den ausführlichen und werthvollen Prolegomena (pag. XXI—LVIII) liegen uns bereits vor, die vollständigste Gestalt dieses mit dem Reformator selbst grossgewachsenen dogmatisch reformatorischen Hauptwerks wird uns der zweite Band bringen.

Die Literärgeschichte der Calvinischen *Institutio* bietet ähnlich wie diejenige der Melanchthon'schen *loci* ein mannigfaches Interesse. Hier wie dort ist die Aufgabe hauptsächlich, die theologische Entwicklung der beiden Reformatoren an den verschiedenen Ausgaben ihrer dogmatischen Hauptwerke zu verfolgen. Während es aber bei Melanchthon vor Allem darum sich handelt, die Differenzen zwischen den früheren und späteren Formen seines dogmatischen Bewusstseins nachzuweisen, so ist dagegen bei Calvin das Ueberraschende die Stetigkeit in seiner theologischen Entwicklung, wie sie in den verschiedenen, 23 Jahre auseinanderliegenden Hauptausgaben uns entgegentritt. So sehr auch die *Ausg.* von 1559 von der *ed. princeps* von 1536 äusserlich verschieden ist nach Umfang und Form, so sehr sind doch nicht bloss die theologischen Anschauungen und dogmatischen Grundgedanken,

sondern auch die Grundzüge der Anordnung und Darstellung dieselben geblieben in dem ausführlichen Werke, das der gereifte Mann wenig Jahre vor seinem Tode herausgab, wie in dem kurzen Büchlein, das der Jüngling schrieb zwei Jahre nach seiner Bekehrung. Wie den deutschen Reformator seine loci, so begleitet den schweizerischen seine Institutio vom Anfang ihrer reformatorischen Laufbahn an durch ihr ganzes Leben hindurch als der Gegenstand ihrer fortgehend umbildenden Thätigkeit: manche in den ersten Entwürfen ganz übergangene Lehren werden in den späteren Ausgaben aufgenommen; während die ersten Ausgaben mehr den bekennenden Charakter an sich tragen als frischer Erguss der neu gewonnenen religiösen Ueberzeugung, so erhalten die beiden Werke in ihren späteren Gestaltungen mehr einen eigentlich theologischen, gelehrten und schulmässigen Charakter, sie zeigen eine strengere Systematisirung des Stoffs, gehen mehr auf die Controversen ein, gewinnen an neuen bedeutenden Gedanken, Begründungen, Entwicklungen, insbesondere auch an gelehrtem exegetischem und historischem Apparat. Während aber die späteren Bearbeitungen der loci uns Zeugniß geben von den mancherlei Umwandlungen in den Lehransichten ihres Verfassers, so enthält bei Calvin schon der erste Entwurf der institutio den vollständigen Ausdruck der Ueberzeugung, der er bis in den Tod treu blieb.

Eben darin wird nun auch der Hauptwerth dieser neuen Ausgabe der Inst. liegen, dass dieses, freilich auch bisher schon erkannte Verhältniß nun erst vollständig und urkundlich genau sich wird überblicken und bis ins Einzelne nachweisen lassen, nachdem die drei Haupt-

recensionen der Schrift zum erstenmal vollständig, kritisch genau und übersichtlich uns vorliegen, und nachdem in den vorausgeschickten Prolegomenen und namentlich in der mit grosser Mühe, Kunst und Genauigkeit ausgearbeiteten Synopsis editionum (S. LI—LVIII) die trefflichsten Anhaltspunkte für die Vergleichung gegeben sind, während bisher schon wegen der grossen Seltenheit der Originalausgaben, insbesondere der nur in wenigen Exemplaren vorhandenen editio princeps, eine solche vollständige Vergleichung kaum möglich war.

Die Prolegomena zerfallen in 5 Kapitel: I. operis edendi dignitas et subsidia, II. editionem institutionis latinam anni 1536 omnium primam fuisse demonstratur, III. Series editionum institutionis latinarum, IV. editiones dubiae et spuriae, V. nostrae editionis consilium. Die französischen Ausgaben der Instit. werden später mit einer besondern Einleitung nachfolgen. Von hervorragendem Werthe und abschliessender Bedeutung ist aber schon hier die in cap. II angestellte Untersuchung über die viel besprochene Frage von der Priorität der lateinischen oder französischen Ausgabe. Verschiedene Gründe schienen dafür zu sprechen, dass vor der bekannten latein. editio princeps von 1536 schon im Jahr 1535 eine anonyme französ. Ausgabe zu Basel erschienen sei, von der jedoch wie man glaubte sämtliche Exemplare verloren gegangen wären. Nicht bloss im vorigen Jahrh. spukte dieses Gespenst der unauffindbaren französischen Urausgabe bei Gelehrten wie Spondan, Maimburg, Basnage, Gerdes, Bayle u. A., sondern auch in neuer und neuester Zeit glaubten deutsche und französische Gelehrte, wie Henry, Haag, Louis Bonnet, Herzog u. A., auch Gieseler KG. III, 2,

S. 172 mit grösserer oder geringerer Zuversichtlichkeit eine solche voraussetzen zu müssen. Allen diesen Annahmen gegenüber wird nun hier in überzeugender Weise dargethan, dass die für die Existenz einer französ. Ausgabe des Jahrs 1535 vorgebrachten Gründe und Zeugnisse keinen ausreichenden Beweis liefern; vielmehr geht aus überwiegenden Gründen und vor Allem aus dem ganz bestimmten Zeugnisse Calvins selbst in der Vorrede zu der französ. Ausgabe von 1541 mit unumstösslicher Gewissheit hervor, dass C. sein Werk zuerst lateinisch verfasst und mehrere Jahre später erst dasselbe selbst ins Französische übersetzt habe (*premièrement l'ay mis en latin: à ce qu'il peust servir à toutes gens d'estude, de quelque nation qu'ilz feusent; puis après désirant de communiquer ce qui en pouvoit venir de fruct a nostre Nation Françoisse, l'ay aussi translaté en nostre langue etc.*). Die Prioritätsfrage zwischen der lateinischen und französischen Ausgabe wird, wie wir glauben, durch die hier S. XXIII—XXX gegebene Untersuchung für alle Zukunft erledigt sein.

Eine andere Streitfrage, die im vorigen Jahrhundert mehrfach verhandelt wurde, betraf mehr ein literarhistorisches Curiosum (S. XXXIII). Von der ersten Strassburger Ausgabe unseres Werks (*Argentorati per Wendelinum Rihelium mense Augusto 1539*) finden sich nämlich einzelne äusserst seltene Exemplare, welche statt des Namens Calvinus den Autornamen Alcuinus (*per anagramma*) auf dem Titel und in der Ueberschrift der berühmten Dedicationsepistel an den französischen König zeigen, wobei dann auch der Namen des Letzteren (*Francisco*) ausgelassen, und so der Schein erregt ist, als ob das Ganze ein von Alcuin verfasstes und Carln dem Grossen

dedicirtes Werk wäre. Freilich trägt nicht bloss die Dedication die Unterschrift Basileae Cal. Augusti 1536, sondern es steht auch gleich auf der ersten Seite der wahre Namen des Verfassers per Joannem Calvinum. Offenbar war das Ganze eine, immerhin ziemlich grobe buchhändlerische List, darauf berechnet, um das lauernde Auge katholischer Censoren und Inquisitoren zu täuschen. Dass die List doch wohl nur selten gelang, dafür zeugt die Seltenheit der vorhandenen Exemplare; für den alten ächten Alcuin hatte die Sache überdies, wie es scheint, die unangenehme Folge, dass eine Ausgabe seines Werks *de fide sanctae et individuae trinitatis* wahrscheinlich aus diesem Anlass auf den päpstlichen Index kam.

Die Existenz jener pseudonymen Ausgabe der Inst. wurde früher mehrfach bezweifelt oder geleugnet. Sie bedarf jetzt freilich keines Beweises mehr: die Herausgg. haben ein solches Exemplar in Basel gesehen. Wir bemerken hier nur, dass auch unsere Göttinger Bibliothek dieses bibliographische Curiosum unter ihren Seltenheiten besitzt, und dass über weitere Exemplare dieses *Phoenix librorum*, wie er's nennt, der altberühmte Hamburger Goeze in den *Freiw. Beiträgen zu den Hamburgischen Nachrichten* 1773 XVIII. St. ausführlichen Bericht erstattet. Wir wollen die Herrn Herausgg. für ihre *bibliotheca Calviniana* hierauf aufmerksam machen.

Dem ganzen Werke aber, in dem wir die erste vollkommen würdige Ausgabe des grossen Reformators, die ebenbürtige, ja nach der äusseren Ausstattung noch ungleich glänzendere Fortsetzung des *Corpus Reformatorum* und ein an den Grenzmarken der germanischen und romanischen Welt, der lutherischen und reformirten

Kirche aufgerichtetes Denkmal des grossen französischen Theologen wie der deutschen Gründlichkeit und Gelehrsamkeit seiner Herausgeber mit Freude und Stolz begrüessen, wünschen wir nach dem schönen Anfang einen raschen und gedeihlichen Fortgang, von Seiten des theologischen Publicums in Deutschland wie in den zahlreichen ausserdeutschen Ländern reformirten Bekenntnisses diejenige freundliche Auf- und Abnahme, deren solche Sammelwerke ebenso würdig als bedürftig sind, die aber z. B. die neue Ausgabe von Luthers Werken immer noch nicht gefunden hat, und endlich den Herausgebern, dass ihnen vergönnt sein möge, glücklicher als der erste Begründer des ganzen Corp. Ref. die umfangreiche und verdienstvolle Arbeit, der sie sich mit so viel Tüchtigkeit und Aufopferung unterzogen, auch glücklich zu Ende führen zu dürfen.

Wagenmann.

Sein und Bewusstsein. Grundgedanken der Philosophie, entwickelt im Hinblick auf die Geschichte des Geistes von Robert Schellwien. Berlin 1863.

Unter vorstehendem Titel liegt uns ein Buch vor, welches in durchweg klarer, zuweilen sogar ästhetisch schöner Darstellung die Grundzüge eines Systems der Philosophie entwickelt. Schon der Umfang des Werkes zeigt uns, dass wir auf keine eingehende Erörterung, auf keine ins Einzelne gehende Beweisführung, auf keine bewährende Anwendung der abstracten Lehren in den

Gebieten der Wissenschaft und des Lebens hoffen dürfen. Die Absicht der Schrift geht vielmehr nur dahin, die Hauptsätze einer philosophischen Ansicht zu entwickeln, die sich zwar über den ganzen Umfang des Seienden erstreckt, die aber sicherlich erst in einer durchgeführten systematischen Entwicklung den Beweis wird ablegen können, dass sie thatsächlich leistet, was sie vor der Hand nur zu leisten verspricht. Der Veröffentlichung eines durchgebildeten Systems der Philosophie stehen gerade gegenwärtig so viele Schwierigkeiten im Weg, dass es sicherlich nur gerechtfertigt erscheinen kann, wenn der eingehenden Exposition der philosophischen Lehren, der genügenden und allseitigen Ausführung der philosophischen Disciplinen eine allgemeine Uebersicht über das Gesamtgebiet der philosophischen Lehre, ein systematischer Auszug vorausgeschickt wird, ja der Leser wird dem Verf. Dank wissen, wenn ihm durch einen solchen Ueberblick die Möglichkeit gegeben wird, sich im Voraus schon mit dem Resultat einer längeren Forschung bekannt zu machen. Er wird der nachfolgenden Ausführung mit um so mehr Verständniss und Interesse folgen, wenn er in dem ihm bereits bekannten Resultat eine ihm genügende Lebensansicht, eine ihn befriedigende Lösung der heiligsten und werthvollsten Fragen sieht und er wird im umgekehrten Falle, wenn er in dem schliesslich gewonnenen Resultat nichts ihm Wünschenswerthes, nichts seinen Anforderungen Entgegenkommendes, nichts seine Bedürfnisse Befriedigendes findet, seine Zeit und seine Mühe bei der etwaigen Veröffentlichung einer näheren Ausführung nicht unnöthig zu opfern brauchen.

Dieser doppelten Beurtheilung sieht denn auch die vorliegende Schrift entgegen. Es wer-

den unter den Lesern wohl hinreichend viele vorhanden sein, welche durch die Lectüre der vorliegenden Grundzüge genugsam Einblick in die philosophischen Ansichten des Verfs gewonnen, welche dessen Fähigkeit in speculativer Gedankenentwicklung aus der vorliegenden Probe werden hinreichend kennen gelernt haben, um gern auf eine weitere Einsicht in des Vfs philosophisches Glaubensbekenntniss zu verzichten. Vielleicht giebt es auch Solche, welchen die Grundzüge auch hinreichend genügen, welchen die Schärfe der logischen Entwicklung, die Tiefe der speculativen Weltanschauung, die gefundenen Lösungen hinreichend zusagen, um mit freudiger Erwartung einer weiteren Veröffentlichung, einer detaillirten Darstellung der Lehre entgegenzusehen. Zu diesen kann sich Ref. jedenfalls nicht zählen. Zwar hält er vor der Hand mit seinem Urtheil über die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der vom Vf. angewandten Methode gern zurück und erlaubt sich keinen endgültigen Ausspruch über den Werth der in der Schrift festgehaltenen Betrachtungsweise. Er ist auch gern bereit, dem vom Vf. eingenommenen Standpunkt vorläufig eine gewisse Berechtigung zuzugestehen, und erkennt mit Freuden an, dass ihm gerade in einzelnen Gebieten, bei der Erörterung specieller Fragen manche richtige und neue Bemerkung, manche lichtvolle Exposition begegnet, dass ihm aus mancher Anschauung des Vfs eine dankenswerthe Belehrung und Erweiterung seiner eigenen Ansichten erwachsen ist, indess kann er sich doch so wenig mit der gesammten Denkart, mit den vom Vf. angewandten Mitteln, mit den vorausgeschickten Principien und Bemerkungen befreunden, dass ihm auf Grund derselben irgend eine Hoffnung entstehen könnte, in einer

ausgeführten Darstellung der hier nur obenhin entwickelten Ansichten das zu finden, was seiner Ansicht nach nimmermehr auf dem vom Vf. eingenommenen Standpunkt geleistet werden kann. Was auch das sein mag, was der Vf. auf seinem Wege wird finden, was er mit seinen wissenschaftlichen Mitteln wird bieten können: für Philosophie werden wir es nimmermehr halten; wir müssen uns von vorn herein dagegen erklären, auf den Blättern des Buches das zu finden, was zu einer heut zu Tage haltbaren oder auch nur zeitweilig brauchbaren Philosophie führen könnte. Indess mit diesem allgemeinen Urtheil ist nicht viel gesagt und müssen wir es darum des Näheren zu belegen und zu motiviren suchen.

Fragen wir zunächst, was der Vf. selbst unter Philosophie versteht. Er wirft diese Frage sofort auf der ersten Seite seiner Einleitung auf und gewiss, mit der Richtigkeit der Lösung dieser Frage ist ebenso viel gewonnen, wie umgekehrt durch eine unrichtige Antwort in gewisser Beziehung schon über das ganze Unternehmen das Urtheil gesprochen wird. Hiervon ist der Vf., wie es scheint, selbst überzeugt, er ist sich der Schwierigkeit ebensowohl wie der Nothwendigkeit einer Beantwortung jener Frage wohl bewusst. Nachdem er gezeigt, dass alles Existierende bereits Gegenstand irgend einer speciellen Wissenschaft ist, sagt er p. 2: »Wenn nun Alles Besondere bereits Gegenstand specieller Wissenschaften ist, was bleibt dann der Philosophie? Das Allgemeine, das AllEine, das Allumfassende, welches jegliches irgendwie Begrenzte sowohl ist, als nicht ist. Zum Wesen des Besonderen gehört es, eine bestimmte Sphäre zu beschreiben, die andere Sphären von sich ausschliesst, neben Anderem zu sein, welches es

selbst nicht ist. Das Allgemeine ist aber das, welches schlechthin es selbst und zugleich nichts nicht ist, denn irgendwie mit der Negation behaftet, von irgend Etwas beschränkt, sinke es selbst zur Natur des Besonderen herab und wäre nicht das Allgemeine.« Es liegt in dieser ersten von dem Vf. festgesetzten Bestimmung schon so viel des ihm Eigenthümlichen, es drückt sich in ihr seine Denk- und Behandlungsweise schon so sehr aus, dass wir etwas näher auf dieselbe eingehen müssen. Zunächst soll das Allgemeine, das AllEine, das Allumfassende Gegenstand der Philosophie sein. Aber wo ist denn dieses Allgemeine, dieses All-Eine, dieses Allumfassende? Versteht man unter Allgemeinem nur die Totalität alles Seienden in Raum und Zeit, die Summe aller Erscheinungen in und ausser uns, dann können wir wohl zugeben, dass dasselbe Gegenstand der Untersuchung sein kann, ja, wir können sogar weiter einräumen, dass es gewisse Fragen giebt, welche, eben weil sie sich auf die Totalität alles Seienden beziehen, in keiner speciellen Wissenschaft ihre Erledigung finden, darum weil eine jede einzelne Wissenschaft immer nur einen Theil der Gesammtheit des Seienden zum Gegenstand ihrer Untersuchung hat. So lässt sich denn die Nothwendigkeit wohl einsehen, in einer besondern Wissenschaft diejenigen Fragen zu behandeln, die in den verschiedenen vorhandenen Wissenschaften ihre Erledigung nicht finden, und vielleicht auch die Berechtigung einer solchen Unternehmung den Namen der Philosophie zu ertheilen. Dann ist aber die Ausdrucksweise unrichtig, welche der Philosophie in dem Allgemeinen einen eigenthümlichen Untersuchungsgegenstand vindiciren will, denn alsdann ist eben der Gegenstand der

Philosophie kein anderer, als auch derjenige anderer Wissenschaften und nur der wissenschaftliche Standpunkt und die Betrachtungsweise wäre eine verschiedene. Im angedeuteten Sinne kann darum auch der Verf. das Allgemeine nicht nehmen. Auch deutet schon der Ausdruck des Allumfassenden, des All-Einen darauf hin, dass er sich unter dem Allgemeinen eine eigenthümliche Existenzweise denkt, deren man nicht habhaft werden könne durch die Betrachtung des Besonderen, welche alle Bestimmungen, die in der erfahrungsmässigen Wirklichkeit gesondert, getrennt vorkommen, in sich befasst, etwa ein allerrealstes Wesen, wenn man einen früher häufig gebrauchten Ausdruck gestatten will. Indess das Dasein eines solchen Wesens, gleichviel welcher Natur es sein mag, ist vor der Hand nur eine Annahme, eine Hypothese, die wir zwar Jedem freigegeben müssen, deren Aufstellung aber die Gefahr mit sich bringt, dass man nicht mit tatsächlich Vorhandenem sich beschäftigt, sondern mit Eingebildetem, dass man dann zwar viel Richtiges und Interessantes sagen kann, dass aber das Gesagte jeder bestimmten Anwendung auf die vorhandene Wirklichkeit, jeder lebenswahren Bewährung in dem Gebiet der existirenden Erscheinungen entbehrt. Man kann einer solchen Betrachtungsweise ihre Berechtigung a priori nicht absprechen, denn es kann ihr vielleicht im Laufe der Untersuchung gelingen, von ihrem hypothetischen Standpunkt hinweg auf den sicheren Boden der Erfahrung zu gelangen, eine Brücke zu schlagen von der überempirischen Region in das Gebiet des realen Lebens. Gelingt ihr das jedoch nicht, dann können wir auch nicht absehen, was ihr für ein Werth zukommt und müssen ihr dann jedenfalls das Recht, sich

Philosophie zu nennen, absprechen. Indem wir also vorläufig das Dasein eines Allgemeinen im Sinne des Vfs nicht läugnen, wollen wir weiter zusehen, wie er dasselbe in dem thatsächlich Vorhandenen nachweist. Er selbst fühlt die Nothwendigkeit dies zu thun und fragt darum auch nach der Erkennbarkeit des Allgemeinen. S. 3 heisst es: »Wie ist es (das Allgemeine) im Diesseits, welches das alleinige Reich der Wissenschaft ist, nachzuweisen als ein unmittelbar Gegenwärtiges.« Folgt eine Erörterung, die zwar ihre eingehende Begründung erst in einem späteren Abschnitt (S. 53—77) erhält, die aber einstweilen die Thatsache fixirt, dass jede Erscheinung, jeder Gegenstand, jede Thatsache insofern eine und die nämliche Bestimmung enthält, als sie sich auf das erkennende Subject bezieht, als sie einem und dem nämlichen Wesen, in unserem Falle dem Menschen, Erkenntnissthat- sache ist. Somit haben also alle Erscheinungen zunächst die Beziehung auf ein Subject gemeinsam. Sie sind eben für uns nur insofern sie von uns gewusst werden, d. h. insofern sie Gegenstand unseres Bewusstseins sind. Somit existirt zunächst für uns Etwas nur dann, wenn es in dieser Existenz uns zum Bewusstsein kommt, das Sein ist mit dem Bewusstsein dieses Seins unzertrennlich verbunden. Sein ist demnach zunächst für uns nichts weiter als Bewusstsein. Diesen Satz kann man vorläufig zugeben, man kann mit dem Verf. übereinstimmen, wenn er sagt S. 3: »Was deines Wesens nicht ist, geht dich nicht an, was du nicht selber bist und in dir hast, kannst du nicht wissen.« Folgen wir vor der Hand dem Verf. nicht weiter in seiner einleitenden Exposition, überlegen wir uns vielmehr den erstern Satz, die Identität von

Sein und Bewusstsein etwas näher. Derselbe bildet den Haupt- und Ausgangspunkt der ganzen Ansicht des Vf. Auf dem Standpunkt, dass Sein mit Bewusstsein zusammenfalle, bleibt er stehen. Er hat somit in dem Bewusstsein etwas Allgemeines, das All-Eine, das Allumfassende, das Absolute, oder wie er sich späterhin ausdrückt, einen »Zauberkreis, aus dem nicht herausgetreten werden kann« (S. 50). Indess in der Erfahrung verhält es sich doch anders. Aus dem Zauberkreis des Bewusstseins tritt jeder Mensch schon in den ersten Jahren, ja vielleicht schon Augenblicken seines Daseins heraus. Ihm löst sich die Einheit von Sein und Bewusstsein in die Gegensätze des Ichs und des Nichtichs, des Subjects und Objects auf. Aus jenem Zusammenfallen des Empfundnen mit dem Empfindenden trennt sich das Erstere ebenso wohl, wie das Letztere los, das Sein bekommt für den Menschen eine weitere Bedeutung als das Bewusstsein, letzteres sinkt zu einem Moment des Seins herab. Wie kommt das Alles? Wie entstehen die sämtlichen Vorstellungen, welche unser erfahrungsmässiges Denken bilden und bedingen, wie entsteht der Gegensatz von Subject und Object, von Sein und Nicht-Sein, von Ich und Nicht-Ich, auf welchen unser tatsächliches Leben uns hinweist und auf dessen Anerkennung, nicht auf dessen Längnung unser Dasein beruht. Wenn der Vf. in dem weiteren Verlauf seiner Einleitung und an vielen Stellen seiner Schrift die Erkenntniss der Einheit von Sein und Bewusstsein als ein besonderes Verdienst der Neuzeit, als eine Entdeckung der neueren Philosophie (Fichte) hinstellt, so kann man ihm insofern beistimmen, als allerdings die Aufhebung dieser Einheit, der Dualismus von

Sein und Bewusstsein aus der ursprünglichen, unterschiedslosen Einheit dieser beiden Momente, aus dem bewusstlosen Zusammenfallen von Sein und Bewusstsein entsprungen ist. In der Erkenntniss dieser psychologischen Wahrheit liegt allerdings ein grosser Fortschritt, der aber erst dann seine eigentliche und volle Verwerthung findet, wenn er dazu dient einen genaueren Einblick in die Entstehungsweise unsrer Vorstellungen zu erlangen, nicht aber, um auf einem Standpunkt stehen zu bleiben, auf dem wir im Leben und der Erfahrung eben schon lange nicht mehr stehen. Die Wissenschaft ist durch die Entdeckung jener Wahrheit der Einsicht in die Vorgänge unseres Seelenlebens um einen bedeutenden Schritt näher gekommen; soll sie nun, weil sie nicht im Stande ist, selbst von jenem Standpunkt, wo ihr Alles in Eins zusammenfliesst, wegzugelangen, auch verlangen, dass wir ihr Unvermögen, das Thatsächliche in seiner Wirklichkeit zu erkennen, als eine höhere Stufe der Erkenntniss ansehen, gegen welche jene Einsicht, die uns unsere tägliche Erfahrung an die Hand giebt und auf welcher gerade unsere werthvollsten Ueberzeugungen beruhen, als unnütz bei Seite zu setzen ist. Die Optik ist ihrer Zeit auch zur Erkenntniss jener Grundvorgänge gelangt, auf welchen die Lichtphänomene beruhen, aber sie hat den Werth dieser Entdeckung dadurch glänzend an den Tag gelegt, dass sie im Stande gewesen ist, die vorhandenen Erscheinungen zu erklären. Wäre sie statt dieses Letztere zu thun, eigensinnig auf ihrem Standpunkt stehen geblieben und hätte die thatsächliche Erfahrung statt zu erklären, verworfen, als eine leere und sinnlose Täuschung statt als eine sehr sinnvolle Wahrheit hingestellt, dann hätte sie

der Philosophie des Vfs geglichen, welche der Erfahrung zuwider Sein und Bewusstsein für identisch erklärt, weil sie von ihrem Standpunkt aus, jene Dualität nicht einsehen kann.

Doch genug hiervon. Der Verf. hat in dem Bewusstsein jenes All-Eine, jenes Allumfassende gefunden und somit auch den gesuchten Gegenstand seiner Philosophie. Zur Einsicht in den weiteren Gang seiner Untersuchung dient was er in der Vorbemerkung zum zweiten Buch S. 51 ff. bemerkt. Nachdem er nämlich im ersten Buch die »Widersprüche des Bewusstseins« und die Nothwendigkeit einer »Auflösung« derselben dargethan, skizzirt er in kurzen Worten seine Anschauungsweise wie folgt: »Alles, was ist, ist Eins. Das all-eine, an sich unterschieds- und eigenschaftslose Wesen, das reine Licht, ist in seiner Selbstbeschränkung die farbige und mannichfaltige Welt. Das All-Eine hebt sich in unausgesetzter, zeitloser Bewegung durch Selbstverneinung zu der Welt der Individuen auf und nimmt sich aus ihnen auch beständig in sich selbst zurück. Die Individuen in der Form der Ausdehnung, der körperlichen Erscheinung, bilden die Natur und sind als solche bewusstlos. Bewusstsein ist All-Einigkeit und absolute Identität, Natur oder Bewusstlosigkeit ist Vereinzelung unter Vielen und Besonderheit. Das mit der Kraft des Bewusstseins begabte Individuum erhebt sich zum Bewusstsein durch Verneinung seiner Vereinzelung, seiner blossen Individualität, durch Bethätigung des aufgehoben in ihm enthaltenen All-Einen. Dies ist der Geist, das Bewusstsein, das wir kennen, das Bewusstsein a posteriori.« Wie der Vf. hier sowohl, wie überhaupt von dem vorläufig zugestandenen Satz der Identität von Sein und Be-

wusstsein zu einem énergievollen, thätigen Wesen, wie er zu der Vorstellung eines sich setzenden, aufhebenden, sich verneinenden und bejahenden Wesens, wie er zu der Annahme einer Kraft des Bewusstseins etc. etc. gelangt, ist uns nirgends klar geworden. Noch viel weniger, wie er sich jene Thätigkeit des Bewusstseins denkt. Uns ist der weitere Satz, dass das Bewusstsein auch eine »schöpferische Macht ist, die Alles, was das Ihrige sein soll, auch aus sich hervorgehen lassen, das Allgemeine, welches nichts nicht ist« (S. 4) abermals eine Annahme, eine Hypothese, zu welcher man nur durch einen logischen Sprung gelangt. Wer dem Verf. seine neue Hypothese zugeben will, der kann demselben weiter folgen und wer in dem Aufstellen solcher Hypothesen, in dem künstlichen Hereinschmuggeln neuer Anschauungen die Aufgabe der Philosophie sieht, der wird in den weitläufigen Erörterungen, die sich auf so unsicherer Grundlage aufbauen, auch eine Philosophie sehen. Da wir uns nicht zu diesen rechnen, können wir auch einem solchen Verfahren den Namen der Philosophie nicht gönnen, müssen uns vielmehr entschieden gegen eine solche Bezeichnung verwahren. Wenn der Vf. in der Einleitung (S. 4) behauptet: »Das Bewusstsein ist Gegenstand der Philosophie oder vielmehr selbst die Philosophie«, so müssen wir gestehen, dass es in unseren Augen immerhin eine sehr zweifelhafte Empfehlung ist, zu sagen, dass das Bewusstsein Gegenstand der Philosophie oder gar selbst Philosophie sei. Sein ist Bewusstsein, nach des Verfs Meinung, also ist auch das Sein Philosophie. Wir haben somit nichts weniger als eine Definition der Philosophie erhalten, sondern nur eine Bestimmung, welche so weit und so vage ist, dass sich Alles

oder vielmehr gar nichts unter ihr denken lässt. Der Vf. hat uns statt aufzuklären, nur verwirrt, statt uns mit seinem Vorhaben bekannt zu machen, nur in eine unwegsame Gegend, in ein unauf lösliches Labyrinth geführt. Da wir in einer Einleitung in die Philosophie vor Allem Klarheit verlangen, Schärfe und Bestimmtheit des Ausdrucks, da es in der Philosophie noth thut, aus jener unbestimmten Allgemeinheit herauszukommen, aus jenen bildlichen und übertragenen Ausdrücken, mit welchen sich Alles halb, aber nichts ganz und erschöpfend bezeichnen lässt, so können wir auch dem Verf. für seine Einführung nicht Dank wissen und können jedenfalls auf solch' ungünstige Symptome hin, für den Verlauf der Untersuchung keine sehr vortheilhafte Diagnose stellen.

Indess der Vf. hat offenbar andere Ansichten über Philosophie, als wir, und können wir uns darum auch nicht wundern, wenn er, um seinen Anforderungen zu genügen, andere Wege, als die wir billigen können, einschlägt. Genug wenn er auf seinen Wegen zu einem Resultat gelangt, welches werth- und bedeutungsvoll genug ist, um sich dauernde Anerkennung zu verschaffen. Ueberblicken wir aber die Gesammtheit dessen, was uns der vorliegende Band bietet, dann müssen wir offen gestehen, dass wir einigermaßen in Verlegenheit sind, worin wir die Bedeutung der Leistung zu suchen haben, Die Philosophie ist kein Kunstwerk, das nur gefallen, kein kühnes Gedankengebäude, das nur in Erstaunen und Bewunderung versetzen soll, kein Zauberschloss, in welchem alle jene Incongruenzen und Disharmonien ausgeglichen sind, die uns im alltäglichen Leben so vielfach begegnen. Sie soll uns keine schönere und bessere Wirklichkeit, als die vor-

handene ist, vorzaubern, sie kann und wird nur dann Bestand haben, nur dann mit Recht existiren, wenn sie auf die Gegensätze und Widersprüche des realen Lebens eingeht, dieselben zu erklären, nicht aber in einer Phantasiewelt zu vernichten sucht. Die harmonische Vereinigung der Gegensätze des Lebens, die Erzeugung einer einheitsvolleren Realität in dem Gebiete des Scheines und mit den Mitteln der reinen Form ist die Aufgabe der Kunst, nicht der Wissenschaft. Was nützt es, wenn wir das Dasein einer Aussenwelt läugnen, da sie doch ihr Vorhandensein im praktischen Leben durch jede neue Erfahrung beweist. Was hilft es, wenn wir in der Einheit von Sein und Bewusstsein den Schlüssel gefunden zu haben meinen, mit welchem sich jene Widersprüche lösen lassen, da doch diese Widersprüche in der Wirklichkeit immer bleiben werden, da doch einmal unsere eigentliche Aufgabe als sittliche Wesen nur in dem Dasein einer sehr realen Welt, nicht aber in den eingebildeten Regionen des Gedankens ihre Lösung finden will und muss. Und nur was uns der Lösung dieser sittlichen Aufgabe näher führt, nur was uns die Mittel an die Hand giebt, zu wirken und zu arbeiten in dem tatsächlich vorhandenen Leben, nur das können wir für eine der Wissenschaft würdige Leistung halten. Was hilft es uns denn, wenn wir in den Begriffen unseres Verstandes die Abbilder, das Wesen des Seienden gefunden zu haben meinen, wenn wir in dem Absoluten, diesem inhaltsleeren Wort, ein höchstes Wesen zu besitzen wähnen: — wahrlich von dem Absoluten der Philosophie, von den abgezogenen Begriffen des Seins ist noch ein weiter Weg bis zu der Welt,

in welcher wir leben und sind, bis zu der inhaltvollen Erkenntniss des Wesens, welches das gläubige Gemüth verehrt. So lös't sich denn eine jede Philosophie, welche wie diejenige des Vfs absolut sein will, von dem realen Boden der Erfahrung los, auf dem nun einmal für uns allein ein sicheres Wissen möglich ist. Gelangt sie dann auch im Verlauf ihrer Deduction zur Anerkennung gewisser Existenzweisen, gewisser Wahrheiten, die zu denjenigen der Erfahrung in einer entfernten Beziehung stehen, die mit dem Vorhandenen eine schwache Aehnlichkeit besitzen, nun dann hängt es doch immer noch von dem guten Willen des Einzelnen ab. ob er den Gott des Verstandes, den ihm der Philosoph deducirt, mit demjenigen seines Herzens identificiren will, ob er in jenen abstracten Beziehungen des Schönen, Guten und Wahren die Schönheit der vorhandenen Natur, die sittliche Güte erhabener Charaktere, die Wahrheit der positiven Erfahrung dargestellt sehen will, ob er zugeben will, dass in einer trockenen Definition der Liebe jener innerste Seelenzustand conterfeit ist, der ihm selbst unergründlich und unbegreiflich ist. Mit unseren Anforderungen an eine im wahren Sinne des Wortes realistische Philosophie, die zwar nicht in dem realen sinnlichen Wissen aufgeht, die dasselbe aber immer als Basis und Probestein für ihre Unternehmungen betrachtet, stimmt freilich eine Exposition wie sie der Verf. S. 167 ff. giebt nicht überein: »Die Erfahrungswissenschaft erweitert sich unablässig und jedes ihrer Resultate ist einer späteren Berichtigung oder Vertiefung ausgesetzt. Denn sie erbaut sich auf dem, was dem Menschen in Raum und Zeit von aussen gegeben wird, sie ist also

ganz und gar gebunden an die Bedingungen der Endlichkeit. Was sie heute nicht hat, kann sie morgen haben; was heute gilt, kann morgen durch eine neue Erfahrung umgestossen werden. Und Alles, was sie aussagt, beherrscht nur einen gewissen Kreis des Lebens, sie zerfällt daher nothwendig in mehrere Wissenschaften, deren jede ihre besonderen Objecte hat. Anders die Philosophie. Sie ist das schlechthin in sich geschlossene System und ihre Sätze sind absolut. Sie ist die Wissenschaft selbst; nicht irgend ein Wissen, sondern das Wissen, das, frei von jeder Besonderheit, in reiner Identität sich selber hat. Was sie sagt, das gilt nicht von diesem und jenem, nicht von irgend einer begrenzten Sphäre des Seins, sondern schlechthin von Allem. Sie entwickelt die ewigen, allgemeinen, das ganze Leben durchdringenden Momente des Seins, sie ist selbst das in steter zeitloser Bewegung begriffene System dieser Momente. Sie vermag also nicht über irgend ein Wissen, irgend ein Einzelnes, irgend ein Wirkliches, irgend eine Vorstellung, irgend eine Empfindung, irgend einen Act des Willens Endgültiges oder überhaupt etwas auszusagen, aber was das Wissen, was das Einzelne, was die Wirklichkeit, was die Empfindung, was der Wille, was der Begriff ist, dieses sagt sie, sagt es allein und sagt es absolut, oder vielmehr dieses Alles in Einem ist sie selbst.« Welchen Werth haben Erörterungen, wie diejenige S. 90: »Das Sein ist Gott.« Wenn vom Sein gesprochen und es in seiner wahren logischen Bedeutung erkannt wird, so ist damit unmittelbar Gott gesetzt, und da nichts anders, denn als seiend, gedacht werden kann, so kann nichts ohne Gott begrif-

fen werden. Gott ist mithin das in allem unsern Denken Gegenwärtige, er ist das logische Princip, der Logos selbst.« Ueber Gott wissen wir hiermit nicht das Mindeste mehr, als was wir vorher schon wussten, im Gegentheil, wenn wir auch dem Verf. gestatten, zur Erleichterung seiner philosophischen Arbeit seinem Geistesproduct den Namen Gott zu geben, so ist uns das göttliche Wesen dadurch nur mit noch mehr Mysterien, wie zuvor umgeben, und dazu mit solchen, die keinerlei sittlichen und religiösen Gehalt oder Werth haben. Einer solchen, von der Erfahrung sich loslösenden philosophischen Analyse einen realen Werth zuzugestehen, werden wir uns zu warten erlauben, bis für die Philosophie einmal ein genialer Geist, der wie Cartesius die Algebra auf Geometrie anwenden lehrte und die Ergründung der Wirklichkeit dergestalt mit den abstracten Formeln der mathematischen Symbolsprache ermöglichte, so auch in der Philosophie uns lehren wird, wie man den Sätzen des abstrusen Denkens eine reale Anwendbarkeit, eine wirkliche Deutung sichert. Bis dahin wollen wir, wenn wir keine andere Philosophie, als eine der vorliegenden ähnliche geben können, lieber unsere Mitarbeiterschaft an dieser Wissenschaft aufgeben.

Wir haben uns nur mit den Grundanschauungen, mit den einleitenden Principien des Vfs beschäftigt. Mehr ins Einzelne zu gehen, war nicht unsere Absicht und kann uns auch nicht wichtig erscheinen, indem aus einer trüben Quelle auch kein klarer Strom entspringen kann. Auch scheint es uns, als sei gerade die Frage nach dem Ausgangspunkt, nach der Methode, nach

der Aufgabe und den Mitteln der Philosophie eine zu wichtige, als dass man ohne ihre genügende Beantwortung an eine befriedigende Lösung anderer mehr praktischer oder speciellwissenschaftlicher Aufgaben denken könne. Grundgedanken der Philosophie, wie überhaupt einer jeden Wissenschaft haben nur dann ein Recht, an die Oeffentlichkeit zu treten, wenn sie entweder auf unbestreitbarer Basis ruhen und so in sich eine hinreichend gesicherte Existenz haben, oder wenn, ob zwar auf hypothetischem Boden ruhend, dennoch in ihren Resultaten den Beweis liefern, dass sie die einzelnen That-sachen der Wirklichkeit und des Lebens zum Theil erklären können. Da weder das Erstere noch das Letztere bei vorliegender Schrift der Fall ist, da vielmehr der Verf. selbst seiner Philosophie die Möglichkeit, in das Gebiet der einzelnen Thatsachen herabzusteigen, abspricht, so sehen wir nicht ein, welchen Anspruch er noch auf die Aufmerksamkeit des philosophischen und wissenschaftlichen Publicums zur Geltung bringen will.

Heidelberg, 18. Nov. 1863.

Theod. Merz.

Die Renaissance in Italien. Architektonisches Skizzenbuch von Carl Timler. Nebst erläuterndem Text. Erste Abtheilung. Leipzig, T. O. Weigel. 1863. I—III. Lieferung mit 4 Bogen Text und 18 Tafeln in Kupferstich und Steindruck in fol.

Nachdem man zu der Ueberzeugung gekommen war, dass die Architektur des Mittelalters ihre eigenthümlichen Verdienste habe, trat eine Geringschätzung gegen die Bestrebungen ein, welche man als Renaissance bezeichnete, weil sie die Kunst durch die Wiederaufnahme antiker Formen nach einem langen Winterschlaf zu neuem Leben zu erwecken glaubten. Vielleicht war es der Einfall des alten verdriesslich gewordenen Joseph Koch, in seiner »Rumfordschen Suppe« die Phasen der modernen Kunst nach den auf einander folgenden Moden der Perrücke, des Zopfes, des Tituskopfes und des Fracks zu charakterisiren, welcher den spätern Ausschreitungen dieser Renaissance mit dem Namen des Zopfes ein Brandmal aufgedrückt hat, mit dem die Schultheorien dann über die Massen freigebig verfahren sind. Nachdem man nun aber lange genug versucht hat, die verschiedenen Baustyle des Mittelalters wieder ins Leben zu rufen, und dabei immer wieder der Jammer fühlbar wurde, dass unsere Zeit keinen ihr eigenthümlichen Baustyl zu schaffen im Stande sei, so beginnt nun die Renaissance wieder zu Ehren zu kommen. Man kann sich der Erkenntniss nicht verschliessen, dass viele Elemente derselben unsern heutigen Bedürfnissen und Sitten näher stehen, als die mittelalterlichen Baustyle, dass die antiken Formen, an deren Schönheit unser Auge sich wieder gewöhnt hat, in der Renaissance auf eine neue Weise behandelt und dadurch unserm Klima und unserm Leben angepasst worden sind. Daher die neuern Versuche, sich genauer mit der Renaissance bekannt zu machen, denen andere nicht unglückliche Versuche zur Seite ste-

hen, sie praktisch wieder in Monumenten darzustellen.

Das vorliegende Werk will nun durch eine Sammlung von Beispielen von Architektur, Ameublement und Ornament jeder Gattung die italiänische Renaissance zugleich historisch und praktisch erläutern, einen Zweig der Renaissance, der ihre Anfänge in sich begreift, und zugleich die Seite ihrer weitem Entwicklung zur Anschauung bringt, welche der Antike am treuesten geblieben, und von mittelalterlichen Elementen sich am meisten rein erhalten hat, der aber auch schon einen grossen Theil der Verirrungen anbahnt, welche in der Perrücke, dem Roccoco und dem Zopfe auslaufen. Gerade die italiänische Renaissance kennen wir im Vergleich mit der andrer Länder vielleicht am besten, da sie mehrfach bearbeitet worden ist. Freilich sind Werke, wie die von Letarouilli über die römischen Bauten, von Ruggieri über die florentinischen und von Cicognara, Diedo und Selva über die venezianischen wenig zugänglich. Dagegen enthalten Runge's und Rosengarten's Publicationen viel Treffliches, was hieher gehört. Allein ein besonderes Werk über die Renaissance fehlt allerdings noch, und ein Unternehmen wie das vorliegende ist jedenfalls von Seiten des Vfs sowohl als des Verlegers im höchsten Grade dankenswerth.

Ueber die Ausführung des Planes lässt sich nach den vorliegenden Heften noch wenig sagen. Das Ganze ist vorläufig auf 2 Abtheilungen zu je 6 Heften angelegt, und jedes Heft enthält 6 Tafeln Erläuterungen. In dem Prospecte werden nicht weniger als 35 verschiedene Gattungen von Gegenständen aufgeführt,

welche hier nach genauen Originalaufnahmen publicirt werden sollen. Wie diese aber auf 72 Tafeln Raum finden werden, da doch von den meisten Arten von Gegenständen zwei Beispiele schwerlich genügen, ist freilich schwer einzusehen. Auch ist nicht gesagt, dass jeder Gegenstand hier zum ersten Male bekannt gemacht würde. Wenigstens liefern gleich die beiden ersten Tafeln an den Façaden der Paläste Riccardi und Strozzi in Florenz eben nichts Neues, und der Klosterhof der Certosa bei Pavia im 2ten Hefte ist bereits von Runge im grössern Massstabe gegeben. In Beziehung auf die Anordnung soll »von einer dem progressiven Entwicklungsgange der Renaissance - Architektur streng entsprechenden Aneinanderreihung abgesehen werden, und durch die Wahl und die Art und Weise des gegebenen Materials soll mehr den Interessen der Kunst und der Kunstgewerbe als denen der Archäologie Rechnung getragen werden.«

Die vorliegenden drei Lieferungen enthalten ausser den schon genannten folgende Gegenstände: zwei Weihbecken aus Orvieto und Siena, mehrere Portale aus Genua und Venedig, die Schildkröten-Fontaine in Rom, wohl nach einer Photographie, ein Lesepult aus Pisa, den Klosterhof an S. Maria della Pace in Rom, das berühmte Hauptgesims und verschiedenes andere Detail aus Palazzo Strozzi, worunter namentlich die Laterne und der Fahnenhalter von Niccolo Grosso, genannt Caparra, merkwürdig sind, endlich drei zierliche Candelaber aus der Sammlung von Handzeichnungen berühmter Meister in den Uffizien zu Florenz. Der erläuternde Text giebt kurz die nöthigen historischen und technischen

Notizen. Die Ausführung der Tafeln verdient alles Lob, wie es nicht anders von der berühmten Verlagshandlung zu erwarten ist.

Fr. W. Unger.

Ueber den feinern Bau der Rinde des kleinen Gehirnes von Franz Eilhard Schulze. Inaug.-Diss. Rostock 1863. 18 S. Quart mit 1 lith. Tafel.

Der Verf. dieser Schrift hat sich schon als scharfen und sorgfältigen Beobachter bekannt gemacht und es wird darum auch diese sehr selbstständige Inauguralabhandlung auf einen wohlwollenden Empfang rechnen dürfen. Dieselbe beruht auf Untersuchungen am Menschen, Säugethieren, Vögeln und Reptilien, welche mit sorgsamer Wahl der verschiedenen Proceduren zur Vorbereitung der mikroskopischen Objecte untersucht wurden. Besonders lobt Verf die von M. Schultze empfohlene Schwefelsäureverdünnung.

Theilungen von Nervenfasern sicher zu erkennen, gelang weder in der weissen noch in der rostfarbenen Lage, während allerdings in der ersteren ein Dünnerwerden der Fasern in ihrem Verlaufe gegen die Peripherie constatirt wurde.

Die Körner der rostfarbenen Schicht sah Vf. oft mit feinen Fäden, häufig an entgegengesetzten Punkten, zusammenhängen, spricht auch seine Hinneigung zu der Annahme aus, dass »viele Körner mit feinen Nervenfasern zusammenhän-

gen«, hat jedoch dieses Verhältniss nicht sicher ermitteln können.

Unter den Körnern der rostfarbenen und eben so der eigentlichen grauen Substanz glaubt Vf. zwei Arten unterscheiden zu müssen. Nur bei der kleinern Art (0,003"") sei ein Zusammenhang mit Nerventheilen (Nervenfasern hier, Ausläufer der Ganglienkörper dort) anzunehmen, während die grössere (0,004"") keine Fortsätze hat. Letztere Art scheint besonders fest in der Grundsubstanz zu haften und dürfte dieser angehören.

Kleine Ganglienkörper wurden auch von dem Vf. regellos zuweilen in der rostfarbenen Substanz getroffen.

An den grossen Ganglienkörpern konnte Vf. die in die rostfarbene Schicht eintretenden Fortsätze bis zu $1\frac{1}{2}$ mal der Länge des Ganglienkörpers verfolgen. Sie erscheinen aber an ihrem Ende stets als abgerissen.

Die Verzweigung, welche von den Ganglienkörpern aus in die graue Substanz eindringt, wurde (Fig. 1) sehr weit verfolgt, zu reichlichen feinen Fäserchen, welche in den verschiedensten Richtungen ausstrahlen.

Die Fasern, welche zwischen den Ganglienkörpern aus der rostfarbenen in die graue Substanz treten, sind zwar auch von dem Vf. constatirt, doch hat er auch nicht mehr, als die frühern Beobachter, etwas Befriedigendes über ihr weiteres Verhalten ermitteln können.

Besondern Werth legt Verf. schliesslich auf seine Forschungen über die von dem Ref. aufgefundenen Stützfasern der grauen Substanz.

Die helle oberflächliche Schicht des Cerebellum, in welcher diese Fasern von dem Ref. zu-

erst bemerkt wurden, hat auch Verf. mehrfach und nicht bloss bei jungen Thieren gesehen. Eben so hat er auch die dünne, structurlose Lamelle erkannt, welche zwischen *M. pia mater* und Oberfläche des *cerebellum* gelegen ist und, ähnlich dem Verhältnisse zwischen der *M. limitans retinae* und den Binnenenden der Radialfasern, jenen Stützfasern als Ausgangspunkt dient. Die Fasern breiten sich nach dem Verf. aus, indem sie an diese *M. limitans cerebelli* treten, letztere besteht wesentlich aus den verbreiteten Enden der Fasern und zerfällt auch leicht, diesen entsprechend, in Fragmente.

Die Fasern hat Vf. wohl hie und da »leicht zackig« in ihrem Verlaufe gesehen, doch ohne Aeste. Sie wurden in die Tiefe verfolgt bis über die Hülle der grauen Substanz. (Sie sind in der That bis so nahe an die Ganglienkörper zu verfolgen, dass man sehr leicht sehen kann, wie diese feinen Fasern mit den in gleicher Tiefe befindlichen dicken Ausläufern der Ganglienkörper nichts gemein haben). Den Apparat für etwas Anderes als ein bindegewebiges Gerüste zu halten, hat Verf. keinen Grund gefunden.

Bgm.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

9. Stück.

2. März 1864.

Kritische Beiträge zur lateinischen Formenlehre von W. Corssen. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner 1863. XII und 608 S. in Octav.

Beim ersten flüchtigen Einblick in dieses umfangreiche Werk des um die genauere Durchforschung der lateinischen Sprache anerkannt sehr verdienstvollen Verfassers erfreute ich mich mancher Einwendungen und Angriffe gegen mich: es schien eine ziemlich reiche Ernte sich ergeben zu wollen und mir ist stets ein besonderes Vergnügen gewesen, durch Andrer Forschungen belehrt eigne Arbeiten immer mehr von Irrthümern reinigen und bessern und so immer mehr vervollkommen zu können. Nur der, der selbst um etymologische Fragen sich viel bemüht hat, weiss, wie schwierig es ist an manchen Stellen viele Beispiele aufzuhäufen, die man gern alle von gleichem Werth und gleicher Sicherheit haben möchte. Jeder wohlbegründete Einwurf schafft Freude, weil er sichert und festigt, jeder neue sichere Beitrag schafft drei- und zehnfache Freude.

Aber wie wenige pflegen dieser letzteren im Allgemeinen ans Licht zu kommen in einschlagenden Werken, wie viel werthlose Einwürfe gegen ältere Erklärungen und wie noch viel werthlosere eigene neue Erklärungen pflegen noch immer aufgehäuft zu werden.

Das neue Werk des Herrn Professor Corssen, so weit es auf ausschliesslich lateinischem Boden bleibt, bietet eine Menge vortrefflicher und sehr belehrender Einzelforschungen, denen wir auch gern bekennen manche Belehrung zu verdanken, aber auch jeder Tritt fast, der die lateinische Gränze überschreitet, tritt ins Bodenlose, und von allen den zahlreichen in dieser Weise vorgebrachten wirklich neuen Worterklärungen können kaum ganz vereinzelt einige Beachtung beanspruchen. Es hat das etymologische Verfahren uns lebhaft an Goethes Worte im Faust erinnert

Wer will was Lebendiges erkennen und beschreiben,

Sucht erst den Geist herauszutreiben,
Dann hat er die Theile in seiner Hand,
Fehlt leider! nur das geistige Band.

Da werden Streiche geführt nach rechts und nach links, man wird sehr gespannt auf das Neue, und was man findet, man ist nicht selten erstaunt, solches gedruckt zu lesen. Da wird operirt mit der alten Handvoll sogenannter Lautgesetze, was in diese Zwangsjacke nicht hineinpasst, wird einfach über Bord geworfen, und Neues aus der Luft geholt, wobei unbelegte altindische Wurzelformen keine unbedeutende Rolle spielen, während man doch zu bedenken hat, dass, wenn man alles wirklich Verwerfliche bei Seite thut, in Wirklichkeit bei jenen »Lautgesetzen«, in denen Viele sich so ausserordentlich

sicher und fast behaglich zu fühlen scheinen, noch hundert und tausend Dinge ganz unerklärt bleiben. Hier nun aber wirklich werthvolles Neues zu schaffen, dazu gehört ein ganz anderes Rüstzeug, als die Kritik dieser kritischen Beiträge.

Etymologie ist der Kernpunkt aller sprachlichen Forschung und wirklich gefördert wird auch die Lautlehre nur durch etymologischen Gewinn. Aber worin besteht der? welche Etymologie ist wirklich gut? Das ist sehr schwer im Allgemeinen zu bestimmen. Aber für manche etymologische Zusammenstellung lässt sich wohl ein Dreifaches anführen, zuerst die Identität der Bedeutung, dann formelle oder lautliche Möglichkeit und endlich auch noch die Werthlosigkeit gegnerischer Einwürfe.

Hier nun auf Alles, dem wir in dem vorliegenden Werke entschieden entgegentreten müssen, näher einzugehen, wie wir wohl möchten, das verbietet leider die Beschaffenheit einer Mittheilung in diesen Anzeigen, die im Allgemeinen viel mehr kurz als lang gewünscht werden. Es ist des zu Bestreitenden allzuviel. Wir müssen uns möglichst knapp fassen.

Seite 5 wird unsre Zusammenstellung von *testis* mit *τεκμήριον* abgewiesen, da von einem *texere*, bezeugen, im Lateinischen sich keine Spur findet, und es wird nun jenes Wort gestellt zum altindischen *tras*. Von dem aber giebt's überhaupt keine andre Spur, als dass es im altindischen Wörterbuch (im Petersburger Band 3, S. 419) ohne jeden beglaubigenden Beleg steht, mit der Uebersetzung »halten« oder etwa »ergreifen« und »zurückhalten«. Wem mag nun hier ein begrifflicher Zusammenhang in den Sinn kommen! Ueberhaupt aber ist jede unbelegte altin-

dische Wurzelform zu etymologischen Speculationen durchaus ungeeignet; es ist sehr selten, dass die eine oder andre von jenen Formen aus den verwandten Sprachen durch ganz schlagende begriffliche Uebereinstimmung in etwas gestützt wird, die doch Niemandem einfallen kann bei dem obigen Beispiele zu behaupten. Was über die etymologische Bestimmung von *sécius* (oder *sétius*) und zur Begründung der begrifflich doch in der That hinreichend unwahrscheinlichen Zusammenstellung mit *segnis* weitläufiger ausgeführt wird, erledigt sich durch die Zusammenstellung von *sécius* mit ἤσσοῦν (aus ἤξιον). Die schwankende Schreibung dieses und manches andern alten Wortes lehrt eben, dass die Römer es durchaus nicht immer verstanden, sich in der Schrift pedantisch streng an einen bestimmten etymologischen Zusammenhang zu halten.

Gegen die Bemerkung S. 16, dass *suspiciôn*-einfach durch Anfügung des Suffixes *iôn* von *suspîcere* gebildet sei, der Wurzelvocal aber durch Vocalsteigerung gelängt sei, ist zu sagen, dass der Ausdruck »Vocalsteigerung« überhaupt nichts erklärt und nur der Bequemlichkeit wegen gebraucht zu werden pflegt; es wäre bei diesem Erklärungsversuch etwa zu zeigen gewesen, dass die sogenannte Vocalsteigerung auch sonst vor dem Suffix *iôn* vorkäme, aber die ganze Annahme ist hier verkehrt, weil durch Schwächung entstandene Vocale, wie das *i* in *-spîcere* neben *specere*, nach einem durchgreifenden Gesetz nicht gesteigert oder nach indischem Ausdruck gunirt werden können. Durchaus abzuweisen ist die Muthmassung, dass *invîtâre* auf den Begriff des »Liebens« weise statt den des »Rufens«; ebenso dass *vîtâre*, meiden, auf altindisches *vî*, wegwerfen, führe; mit der Bedeutung »werfen«

(nur so haben die Wörterbücher) ist jenes *vt* unbelegt. Falsch ist S. 19 die wiederholte Ansetzung von *linere* statt *lĭnere*, wodurch natürlich die Betrachtung der zugestellten Wörter eine andre werden muss.

Ganz missrathen ist, was von S. 26 an in Formen wie *bacca* aus *bagca*, *vacca* aus *vagca*, *occa* aus *ac-ca*, *saccus*, das ohne Zweifel fremd ist, aus *sagcus* und mehreren anderen aufgestellt ist; ein hier kurzhin angenommenes altes primäres Suffix *ka* gehört zu den seltensten und daher mit ganz besonderer Vorsicht zu behandelnden Dingen. Auf meine früheren Muthmassungen über *cc* aus *cs* gebe ich nicht viel; in meiner Grammatik (I, 252) habe ich in dieser Hinsicht nur *vacca* und vermuthungsweise *bacca* genannt, deren beider etymologische Bestimmung, wie bemerkt, hier nicht das Mindeste gewonnen hat. Nichts erklärend wird S. 28 zu *flaccus* eine (durch nichts mit Sicherheit erwiesene) Verbalwurzel *flac* oder *flag*, weich, biegsam sein oder machen, angegeben und in Bezug darauf heisst es S. 246, »nachgewiesen«, das ist ein öfters in dem Buche sich wiederholender Irrthum, dass einfach aufgestellte, vielfach gänzlich unannehmbare, Erklärungen für nachgewiesen gelten. Wir müssen das um so bestimmter hervorheben, als schon der Titel doch das »Kritisch« ganz besonders betont. Unrichtig ist die Erklärung S. 31 von *με-ίων* aus *μικ-ίων* »durch« (unerwiesenen) »Ausfall des *κ* vor folgendem *ι*«; vielmehr schliesst sich *με-ίων*, wie viele ähnliche Comparative, unmittelbar an eine Wurzelform, und zwar an das alte *ma*, vernichten, verkleinern, das aus vielen altindischen Formen austritt, wie dem Perfect *mamā'u* (alt *mamā'*), Futur *māsyāti*, Aorist *āmāsīt*; im alten Präsens

mind'ti, er verkleinert, ist das wurzelhafte *a* zu *i* geschwächt. Es ist eine unglückliche Annahme, dass der Buchstabenname *ix* die undenkbbare Umstellung eines vermutheten alten *xes* zu *sex* erweisen könne.

Zu dem Verunglücktesten gehört wohl das Abthun der noch unerledigten sehr schwierigen Frage über *facere* S. 45 mit der Aufstellung eines Nominalstamms *fa-co* von der Wurzel *fa*, glänzen. Durch ein solch massloses Wörterzer-schneiden und Wörterzerhacken, wobei leider nur das »geistige Band« fehlt, sind sehr viele, mehrfach allzu schwerfällige, Ausführungen des Werkes völlig werthlos geworden; dahin gehört auch, dass *fulcīre* von einer Nominalform *ful-ca-* ausgehe, dass *sarcīre* unzweifelhaft zu *sarva*, all, ganz, gehöre. Dass *qu* ohne Weiteres aus *c* entstehen könne, ist S. 50 viel weniger erwiesen, als Mancher vielleicht sich wird einreden lassen; durch *in-quilīnus* z. B. wird vielmehr für *colo* die Entstehung aus *qvelo* (griechisch *πέλω*) wahrscheinlich.

Dass *congruere*, zusammenkommen, auf *κλυ*, hören, führe, ist auch eine jener zahllosen völlig unwahrscheinlichen Combinationen, deren Aufstellung nicht die Aufgabe der Etymologie ist; mit solchen Waffen können auch die schlechtesten etymologischen Versuche Anderer nicht bekämpft werden. Dass die Bedeutungen von *volāre*, *βάλλειν* und altindisch *gal*, herabfallen, fallen, schlecht zusammenstimmen, wie S. 59 nach Curtius Aeusserung angenommen wird, ist ein Irrthum, der schon durch die blosse Geschichte der Wurzel *pat* (*πέτεσθαι*, fliegen, *pátáyati*, er wirft, *πίπτει*, er fällt) nach allen Richtungen schlagend widerlegt wird. Eine Vocalsteigerung von *e* zu *ei*, die S. 63 gelehrt wird, giebt's nicht.

Die ganze Schwäche der neuen Combination über *grānum* darzulegen, würde zu viel Raum erfordern; die bestrittene sinnliche Bedeutung der alten Wurzel *jar* = *gar* ist sehr deutlich im reduplicirten *jar-jára-*, zerfetzt, löcherig, und auch sonst. Das lateinische *pinguis* führt nicht auf das altindische *pinj*, sondern gehört unmittelbar zu *παχύς*, wie *densus* zu *δασίς*; dass es aber nicht *penguis* lautet, beruht auf dem »Lautgesetz«, dass der Lateiner vor folgenden Gutturalen *en* meidet. Für *sanguis*, Blut, wird S. 66 als alte Bedeutung »das Haftende« gemuthmasst, oder gleich darauf »das Bewegliche«, ein Verfahren, bei dem überhaupt nichts unmöglich bleiben kann und alle und jede Sicherheit aufhört.

Höchst seltsam ist S. 71 die von Schleicher zuerst gebrachte Behauptung, dass neben *fluxi*, *fluctus* »kein Grund vorhanden« sei *fluere* aus *flugvere* zu deuten, als ob gerade in jenen Formen nicht hinreichender und voller Grund läge, diese letzte Form anzusetzen; nur für jene erstern Formen ein *flugere* neben *fluere* anzusetzen, ist auf alle Weise bedenklich. Wie *gingiva*, Zahnfleisch, als »lebendiges« habe gedacht werden können, ist uns unverständlich. Der augenfällige Zusammenhang von *lătére* und *λαθεῖν*, *rūtulus* und *ἔρυνθος* wird hier vermeintlich erläutert durch Annahme ganz unberechtigter Formen wie *ladtére* und *rudtilus* und ähnliche. Dass die Curtiussche Ableitung der Conjunctionen *ἦμος* und *τῆμος* von den altindischen Ablativen »*jasmat* und *tasmât*« nicht anzufechten sei, ist schon deshalb ein Irrthum, weil diese letzteren Formen in Wirklichkeit vielmehr *yásmât* und *tásmât* heissen.

Aeusserst unglücklich ist die Bekämpfung der

Gleichheit von *re*, *προι* und dem Altindischen *prāti*, die unzweifelhaft bleibt, auch wenn *redivo-* wirklich anders aufzufassen sein sollte, als gewöhnlich geschieht. Was über *por-*, das nicht aus *prō* entstanden sein soll, gesagt wird, beruht hauptsächlich auf dem Irrthum, als ob das eigenthümliche lateinische *prō* mit dem alten *prō*, griechischen *πρό*, identisch sei, neben denen es liegt, wie z. B. im Gothischen *faura* neben *fra*. Noch weniger wiegt, was über die Bedeutung des altindischen *prāti* bemerkt wird; einmal konnte die Bedeutungsentwicklung im Lateinischen sehr wohl ihren eignen Weg gehen, andererseits giebt's aber im Altindischen auch wirklich zahlreiche frappante Uebereinstimmungen jenes *prāti* mit dem lateinischen *re*, wie in *prati-patha-*, Rückweg. Die Annahme des Abfalls eines anlautenden *p* im alten *prāti* wird für unkritisch gehalten und daher z. B. auch der Zusammenhang von *rogāre* mit *procus* geleugnet, statt dessen der begrifflich ganz ungerechtfertigte von *rogāre* mit *ὀρέγειν* als Ersatz geboten wird. Das Endergebniss über *re* bleibt, dass man nichts drüber wisse.

S. 99 wird *tardus* zu dem schon oben von uns abgewiesenen altindischen *tras*, halten, gestellt. Die Zusammenstellung von *sādus*, heiter, mit dem altindischen *çundh*, reinigen, beruht auf ganz unrichtiger Beurtheilung des altindischen *ç*, das für altes *k* zu stehen pflegt, was durch *çvaçura* (durch Assimilation für *svaçura*) = *socero-* keinesweges widerlegt wird.

Als wirkliche Erklärung hat von alle dem, was über das Suffix *do* und sonst sich Anschliessendes vorgebracht wird, nichts Werth. Es gilt Seite 105 für das Wahrscheinlichste, dass die Wurzel *da*, geben, drin stecke, was

begrifflich durch jede einzelne so gedeutete Form, wie *frigido-*, Kälte gebend, als völlig verkünstelt und unglaublich sich ergibt. Aber die beliebte Art der Zerhackung der Wörter nimmt auch ohne irgend welchen Anstoss jedes Suffix *cro* für *kar*, machen, jedes *bo* für *bhít*, sein, jedes *bro* für *bhar*, tragen, wie in *crébro-*, »wachsen tragend«; dergleichen ist bequem wohl zu sagen, will uns aber vernünftig zu denken nicht gelingen. Das Suffix *dôn* wird zerhackt in *do* und *ôn*, als ob das wirklich eine Erklärung wäre. Jenes Suffix *do* muss dann auch weiter bei vielen Formen, insbesondere auch bei unabgeleiteten Verbalformen, vermeintlich erklärend aushelfen; so wird *studére* völlig unpassend zum homerischen *στεινω* gestellt und jenes Suffix darin gefunden. Sogar in *pudet*, das zu *pu*, reinigen, gehöre, und in *taedet*, das ohne viel Bedenken mit einem altindischen *tu* verbunden wird, soll jenes *do* enthalten sein. Altindisches *tu* aber, wie das Petersburger Wörterbuch lehrt, ist einzig in der Bedeutung »Macht haben, stark sein« belegt, was hier nicht entfernt passt. S. 124 wird *vénium* (in der Verbindung mit *dare*) sehr unpassend eine Infinitivform genannt, da es doch mit dem Accusativ *वृणव* übereinstimmt und mit einem altindischen *vasnám*.

Bei der eigenthümlichen Auffassung des überall gefundenen Suffixes *do* konnte auch die ausführliche Behandlung des Suffixes *ando* gar nichts fördern, es wird einfach zerhackt in *an* und *do*; *cundo* wird zerhackt in *c* und *on* und *do*. Zu einer wirklichen Erklärung der Bildungen mit *d* ist wie bemerkt bei aller Ausführlichkeit des Vorgebrachten gar nichts geschehen. Unsichere Muthmassungen über *truncus* S. 147 erledigen sich durch seine Zusammenstellung mit dem

gleichbedeutenden *στέλεχος*-. Die Bemerkungen, die S. 148 *longus* und *δολιχός* (altslawisches *dlŭgŭ*, deutsches *lang*) aus einander reissen sollen, taugen nichts.

Nach allen Richtungen verfehlt ist die Zusammenwerfung von *capere* mit den altindischen *kump* und *kumb*, bedecken, die beide unbelegt sind. Die Gleichung *juba:jubar* = *calc:calcâr* ist wegen der Vocalquantität unbrauchbar. Mit vornehmer vermeintlich grosser Sicherheit wird unsre Ansicht, dass suffixales *b* im Lateinischen mehrfach aus *v* entstanden sei, als etwas bezeichnet, das man nicht mehr erwartet hätte, und unmittelbar darauf es z. B. einleuchtend gefunden, dass *palpebra* eigentlich »zittern-tragend« bedeutet, was wir nicht mehr erwartet hätten. Die schwierige Frage über *september* und die ähnlichen Bildungen soll in der undenkbaren Erklärung »die Zahl Sieben an sich tragend« ihre Erledigung finden. Dass *bis* nicht aus (*d*)*vis* entstanden sei, wird S. 166 irrthümlich mit *viginti* begründet, da dieses Zahlwort schon in der vorlateinischen Zeit das altanlautende *d* verlor. Die Zusammenstellungen von *forma* und dem altindischen *dhariman*- (S. 169) und von *stercus* und *Dreck* (S. 81) sind keineswegs neu (s. diese Anzeigen von 1859, S. 469 und Kuhns Zeitschrift 8, 363), was wir nur hervorheben, um unsere Behauptung zu rechtfertigen, dass die kritischen Beiträge an wirklich neuen werthvollen Etymologien nicht viele bieten.

Die Zusammenstellung von *forâre* mit dem altindischen *dhvar*, beugen, zu Falle bringen, wird ausser durch mangelnden Begriffszusammenhang auch durch das Zugehören unseres *bohren* als falsch erwiesen. S. 202 werden *ἔρέω* (home-risch *ἔρεώ*, ich werde sagen) und *ἔρομαι*, ich

frage, durcheinander gewirrt. S. 203 wird meine Zusammenstellung von *ubi* mit $\pi\omicron\upsilon\iota$ dadurch zu widerlegen gemeint, dass in (den Dativen) *tibi* und *sibi* das *b* für altes *bh* stehe. S. 227 wird *fundus* zum unbelegten altindischen *bhund*, tragen, unterhalten, gestellt und auf derselben Seite *fides* auf ein altes *bhandh*, eine in jeder Weise unberechtigte Form, zurückgeführt. S. 229 reisst die vermeintliche Kritik *flagrum* von den früher zugestellten Formen und verbindet es mit *flaccus*, welk. Unsre Zusammenstellung von *melius* und $\alpha\muεινον$ wird derb zurückgewiesen und dann völlig unpassend für *melius* die alte Bedeutung »fester, stärker« behauptet und es zum unbelegten altindischen *mal*, halten, gestellt.

Ohne irgend wahrscheinlichen begrifflichen Zusammenhang wird *mandere*, kauen, auf *mad*, feucht sein, zurückgebracht. Gewiss im Widerspruch mit der ganzen übrigen Weise wird S. 268 die Gleichheit von *gener* und $\gamma\alpha\mu\beta\rho\acute{o}s$, die doch formell etwas auseinander gehen, »unmittelbar einleuchtend« gefunden; das hat uns gewundert, aber nicht, dass z. B. S. 249 *hibernus* trotz der auch unmittelbar einleuchtenden Uebereinstimmung mit $\chiειμερινός$ gedeutet wird als eigentlich »wintertragend«, aus verkürztem *him* und *fer* gebildet. S. 253 wird *imitârî* auf das altindische *uc*, gewohnt sein, passend sein, zurückgeführt, und etwas später *idôneus*, passend, auf das altindische *idh* brennen, und zwar wird dieses beides Undenkbare in vermeintlicher Kritik ausdrücklich den Ansichten Anderer über jene Bildungen entgegengestellt; dieselbe Kritik verbindet S. 263 *tenebrae* mit *tan*, ausdehnen. In unnützer Ausführlichkeit wird S. 298 ein altes *alis* behauptet, aus dem *alius* erst abgeleitet sein soll; es würde uns hier zu weit führen, ausführ-

licher zu erweisen, wie alle herzugezogenen Formen sich durch das alte *alio* völlig erledigen. Dass die Herleitung von *collis* aus *cello* einleuchtender sei, als die aus einem alten *colnis*, kann nur der behaupten, der ausser Acht lässt, dass in *cello* das *ll* ausschliesslich der präsentischen Bildung angehört. Nichts begründet die S. 311 gegebene Zusammenstellung von *mille* mit dem altindischen *mil*, zusammenkommen, irgendwie sicher. Das Wort *annus*, Jahr, wird S. 316 sehr unglücklich in *amb* und das Suffix *no* zerlegt als eigentlich »herumbefindliches« Ding. Wenn S. 352 *membrum* auf eine Wurzel *min* zurückgeführt wird, als eigentlich »Verkleinerung tragend«, so kann man dagegen nur bemerken, dass hier weder die formelle, noch die begriffliche Möglichkeit der Erklärung einleuchtet. Kurze Anführung genügt hinsichtlich der Erklärungen *cerebrum* »schädeltragend« und *faber* »Erscheinen bringend«.

Die Bildung von *fertili* und den ähnlichen Wörtern soll ihre Erklärung finden im Zusammenhang mit der alten Wurzel *tar* (die ursprünglich »überschreiten« heisst), als eigentlich »tragen vollbringend«. Es ist falsch, was S. 378 gesagt wird, dass aus dem altindischen *rah*, womit *latére* nicht zusammenhängen soll, mit einem suffixalen *t* im Lateinischen hätte *lactére* entstehen müssen. Meine Muthmassung, dass *vel* eine alte comparative Bildung zu *ve* sein möge, wird mit Recht getadelt, aber irrig hinzubemerkt, dass es darnach aus altem *vâijas* entstanden sein müsse; es giebt auch manche deutliche Spuren von einem alten kurzen Comparativsuffix *ra*. Dass *gallus* aus *canlus* entstanden sei, wie S. 405 ausgesprochen wird, ist lautlich durchaus ungerathen, was um so mehr hervorgehoben wer-

den muss, als die begriffliche Seite bei der Erklärung der Wörter an allen Enden aufs Größte vernachlässigt wird. Wenn auf der dann folgenden Seite einiges Unsichere und auch wirklich Unannehmbare über *germen* gesagt wird, so klingt bei dieser eignen Unfruchtbarkeit der Schluss seltsam »wie dem aber auch sei, die »Abstammung von *gen* ist ganz unbegründet.« Dass sie ganz unbegründet sei, ist unwahr; sie scheint nur dem Verfasser der Kritischen Beiträge unrichtig und was es mit dessen etymologischer Kritik auf sich habe, tritt doch überall auf die allerbedenklichste Weise entgegen.

S. 407 wird, auch im Kampfe gegen andre Ansichten, die Zusammenstellung von *crescere* mit *creare* als nah liegend bezeichnet, bei der doch wieder jeder begriffliche Zusammenhang vermisst wird. Höchst unglücklich wird S. 420 *jussi* und *jussus* neben *jubère* aus einem Stamm *jou-sère* oder *jousere* hergeleitet. Mit *templum*, heisst es S. 441, könne *tempus* nicht gleichen Ursprungs sein, da das *p* von *tempus* sich aus der Wurzel *tem*, *tam*, nicht erkläre; als ob dies letztere denn wirklich bei *templum* der Fall wäre. Die gegebene Zusammenstellung von *tempus* mit den altindischen *tanc*, *twanc* oder *tik*, gehen, ist ohne Weiteres abzuweisen, da die drei genannten Wurzeln unbelegt sind. Nicht entfernt beistimmen können wir den S. 442 gemachten Verbindungen von *sku*, bedecken, mit mehreren Wörtern des Begriffes »aufgeschwollen, hohl«. Auch für die Deutung von *caulis*, Stengel, aus dem Begriff des Deckens, vermissen wir Einfachheit der Bedeutungsvermittlung.

Was die S. 444 zurückgewiesene Zusammenstellung von *cavère* mit gothischem *skavjan*, schauen, betrifft, so ist zu bemerken, dass sie unrichtig be-

gründet ist; jenes *skavjan* begegnet im Gothischen gar nicht einfach, sondern nur in der Zusammensetzung *us-skavjan*, vorsichtig sein. Um die ganz unberechtigte Herleitung des Wortes *caussa* aus *cavére* festzuhalten, wird S. 445 ein ganz unerwiesenes Verb *cautire* angesetzt und behauptet, dass *i* und *é* im Particip hätten verloren gehen können, was in dieser Allgemeinheit durchaus falsch ist. Die unmittelbare Vergleichung von *cāsa* mit Participformen wie *rāsus* ist der Vocalquantität nach ungenau, durchaus falsch aber bei jener Form von einer altrömischen (blossen) Schreibweise mit einfachem Buchstaben für doppelten zu sprechen, die sich könne gehalten haben. Dass ich in meiner Grammatik (1, 189) *columen* zur Wurzel *skal* gezogen habe, wie S. 451 bemerkt wird, ist ein Irrthum. Dass *stlis* zu *στελέω* gehöre, ist begrifflich durchaus ungerechtfertigt. Die Bekämpfung der Verbindung von *stlocus* mit altem *sta*, stehen, geht in so fern in die Irre, als jene Form zunächst sich an die alte Wurzelform *sthal*, stehen, anschliesst, die weiterhin allerdings vom altindischen *sthá*, stehen, nicht zu trennen sein wird.

S. 496 findet sich eine unglückliche Zurückführung von *ind-uere* und *ex-uere* auf altindisches *av*, hinzugehen, hineingehen, umfassen, dessen begriffliches Fernliegen aus dem Petersburger Wörterbuch hinreichend klar wird. Jene Formen, über die ich früher auch noch unrichtig urtheilte, gehören zum altindischen *váyati*, er bedeckt, mit dem Passiv *úyátaí*, er wird bedeckt, und dem Particip *utá-*, bedeckt; *ἐνδύειν* hat nichts damit zu schaffen und ist vielmehr mit *im-buere* dasselbe. An *dies* und Zubehör anknüpfend tritt von S. 497 eine Fülle unsicherer Muthmassungen entgegen, die wenig interes-

siren konnte. S. 526 wird, ohne dass z. B. *sédecim* (aus *sexdecim*) mit einer Silbe erwähnt würde, die falsche Behauptung aufgestellt, *é* habe nicht aus *ex* entstehen können und nun weiter gekünstelt, wie *ex* aus *avahis* entstanden sei (was wir bestreiten), so weise *é* zunächst auf ein aus *ehis* verkürztes *ehe*; das übereinstimmende griechische *ἔξ* zeigt doch deutlich, dass diese bestimmte Form sich schon sehr früh ausgebildet haben muss. Die Formen *mé* und *té*, wird gesagt, seien noch nicht erklärt; vielmehr hat man bei ihnen schon längst an die Nebenformen der gegenüberstehenden altindischen Accusative *mám* und *tvám*, nämlich *mâ* und *tvá*, gedacht. Die Muthmassung, dass altindische Perfectformen wie *ténimá* aus *(ta)ténimá* für *(ta)tánimá* entstanden seien, wird durch die ganze Perfectbildung widerlegt.

Es geht wieder an die letzte Gränze des Wörterzertheilens, wenn sogar im Innern von *cújus*, das alt *quoíus* sei, ein locatives adverbielles *í* gefunden wird. Der Abschnitt über die Vocale ist verhältnissmässig viel kürzer behandelt, als der über die Consonanten, von denen zuerst die Gutturale, dann der Reihe nach die Linguale, Labiale, Nasale, Liquiden und zuletzt die Sibilanten besprochen werden. Bei Betrachtung der Tilgung der Vocale wird die von Ritschl vor nicht langer Zeit entdeckte lateinische Declinationsweise mit Recht als unbegründet nachgewiesen. Dem letzten Abschnitt »zur Betonung«, der hauptsächlich gegen Georg Curtius gerichtet ist, schenken wir unsre volle Beistimmung. Sehr dankenswerth ist dem Werke von S. 590 bis 608 ein Index beigegeben.

Meine Gewohnheit, neue Werke, die mich irgendwo nah berühren, baldmöglichst von A

bis Z genau durchzulesen, ist fast noch nie mit solchem Missbehagen gestraft, als durch diese Kritischen Beiträge. Ihre Kritik erweist sich auf dem etymologischen Gebiet, und nur von ihm aus kann doch die Lautlehre wirklich gefördert werden, als eine im höchsten Grade ungenügende und unsichere. Man kann in Bezug auf manches Vorgebrachte von einer völligen etymologischen Zerfahrenheit sprechen, die alle Freude verleidet. Das wirklich Werthvolle des Werkes, das wir durchaus nicht gewillt sind irgend wie zu verkennen, würde kaum die Hälfte seines Umfangs beansprucht haben.

Leo Meyer.

Die Thierarten des Aristoteles von den Klassen der Säugethiere, Vögel, Reptilien und Insecten von Carl J. Sundevall Custos des Zool. Museums in Stockholm. Uebersetzung aus dem Schwedischen. Stockholm 1863 bei Samson & Wallin. 242 S. in Octav.

An zweitausend Jahre hat Aristoteles unsere Thierkunde allein beherrscht und ist mit völliger Vernachlässigung der Naturbeobachtung als die einzigste Quelle dafür angesehen. Wenn auch die Zoologie dabei ganz ohne Fortschritte bleiben musste, so ist es doch als ein Glück zu betrachten, dass, wenn einem, grade Aristoteles' Namen diese Autorität zu Theil wurde, indem seine zoologischen Werke eine solche Fülle von Thatfachen und solche Uebersicht der Verschiedenheiten der Thiere enthalten, dass er mit Recht als der Vater der Zoologie und besonders der Zootomie noch heute verehrt wird. Grade die besten unserer Wissenschaft, ich nenne nur

Cuvier und Joh. Müller, haben daher den Werken Aristoteles' ein besonderes Studium zu Theil werden lassen, mit Bewunderung seinen Scharfblick gepriesen und mit Staunen seinen Namen genannt, wenn neue mit mühseliger Arbeit gewonnene Entdeckungen, in seinen Werken, wenn auch unklar, schon angegeben waren. Oft sind deshalb neuerdings die Kenntnisse Aristoteles überschätzt, und je seltner sich die Zoologen zu einem eignen Studium, welches lateinische, französische (Camus) und deutsche (Strack) Uebersetzungen, wie eingehende Abhandlungen (Jürgen Bona Meyer) sehr erleichterten, entschlossen, desto mehr Nutzen schießen sie sich doch davon zu versprechen. Die Herren Aubert und Wimmer in Breslau bereiten eine genaue mit Erklärungen versehene Uebersetzung von Aristoteles Thiergeschichte vor und werden dadurch hoffentlich dies Werk bei den Zoologen selbst wieder einbürgern, bis dahin aber wird man sich am leichtesten in Sundevall's Werke unterrichten.

Zuerst ist die vorliegende Arbeit, welche, wie es scheint schon vor längerer Zeit geschrieben wurde, in dem IV. Bande der Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Stockholm (1862—63) erschienen und wird nun dem deutschen Publicum in einer vom Verfasser durchgesehenen Uebersetzung geboten. Den grössten Werth erhält dieses Werk durch den Hintergrund, welchen die bedeutende Persönlichkeit des Vfs bietet, der wie er in seiner Jugend im Gebiete der Gliederthiere mit Glück thätig war, nun seit dreissig Jahren als einer der geistreichsten Forscher besonders in der Naturgeschichte der Säugthiere und Vögel bekannt ist. In seiner Abhandlung berührt der Verf. auch nur die Thier-

klassen, in denen er selbst als Autorität gilt und seine Deutungen und Erklärungen sind daher als ganz besonders begründet anzusehen.

In einer Einleitung (p. 1 — 38) handelt der Verf. im Allgemeinen über Aristoteles' zoologische Werke und führt dann aus diesen in systematischer Ordnung alle Stellen an, welche sich auf die einzelnen Thierarten beziehen. Bei jedem Thiernamen findet man also Alles zusammen was Aristoteles von jenem Thiere geschrieben hat.

Das Hauptwerk Aristoteles' über die Zoologie ist seine »Thiergeschichte«, während die andern »Ueber die Theile der Thiere«, »Ueber die Zeugung der Thiere« u. s. w. nur specielle Punkte behandeln und meistens ihrem Inhalte nach schon in der Thiergeschichte vorkommen, so dass unser Verf. nur diese einer genaueren Berücksichtigung unterwirft. Dass Aristoteles nicht der erste Grieche war, der sich mit der Naturgeschichte der Thiere beschäftigte, darf wohl keinem Zweifel unterliegen, doch wenn man die beiläufigen zoologischen Bemerkungen bei Xenophon und Herodot abrechnet, sind keine jener etwaigen älteren Schriften auf uns gekommen. Nach Sundevall wären wahrscheinlich die ersten sieben Bücher der Thiergeschichte bei Aristoteles erstem Aufenthalte in Athen (366 — 347 v. Chr.) entstanden, während die übrigen und besonders das neunte erst später hinzugefügt wurde. Nirgends finden sich Andeutungen, dass Aristoteles seinen Schüler nach Asien begleitete, oder nur, dass er durch Alexander's Züge etwas von asiatischen Thieren erfahren hätte, und der Verf. findet es am natürlichsten anzunehmen, dass das Werk schon abgeschlossen war als Alexander seine Kriegszüge

begann. Dass der Verf. hiernach die Sage der ungeheuren Geldsumme verwirft, die nach Athenäus Alexander seinem Lehrer zu zoologischen Untersuchungen geschenkt hätte, braucht kaum erwähnt zu werden.

Die Bewunderer des Aristoteles haben stets es allgemein behauptet, dass seine zoologischen Werke fast ganz auf eigener Anschauung beruhten; es ist deshalb durchaus nicht überflüssig, dass Sundevall nachweist, wie dies völlig unmöglich ist. Bei Aristoteles kommen eine so gewaltige Menge von zoologischen Beobachtungen vor, dass ein auch ganz der Thierkunde gewidmetes Menschenleben durchaus nicht ausreicht, sie anzustellen, und wie gering erscheinen überdies beim Aristoteles noch seine zoologischen Werke, gegen alle seine übrigen. Aristoteles' Hauptquelle werden die Kenntnisse Anderer, wie Jäger, Landbauer, Schlachter u. s. w. gewesen sein, dass viele Irrthümer dadurch entstanden sind, scheint dem Unbefangenen sofort klar und Gloger's Ausspruch »*Errare Aristoteles poterat, contradicere sibi ipse certe nusquam*« wird an den zahlreichsten Stellen zu Schanden. Dass auf der andern Seite aber durch solche Erkundigungen die werthvollsten Thatsachen der Wissenschaft zugeführt werden können, hat uns neuerdings noch Siebold in seinem vorzüglichen Fischwerke deutlich gemacht.

Aristoteles Werk ist keine Zoologie in unserm Sinne, sondern mehr eine physiologische und anatomische Uebersicht des Thierreichs mit besonderer Rücksicht auf die Lebensweise und vorzüglich die Fortpflanzung. Nach den einzelnen Organen meistens ist die Darstellung geordnet, wobei die verschiedenen Thiere dann als

Beispiele angeführt werden, doch finden sich so viele besondere Ausführungen und gelegentliche kurze und lange Bemerkungen, so viele Wiederholungen und Ergänzungen, dass ein einheitlicher Plan des Werkes kaum zu erkennen ist. Wenn man unbefangen die Thiergeschichte durchliest, so macht sie den Eindruck eines Collegienheftes für einen freien Vortrag, wo man an den verschiedensten Orten oft dicht bei einander oder weit entfernt dasselbe findet, wo kurze Uebersichten und dann genaue Ausführungen vorkommen, wo hier eine Sache genau besprochen, dort dieselbe nur kurz erwähnt wird, wo gelegentliche Bemerkungen oft mehr Platz einnehmen als die wichtigsten Thatsachen. Unser Verf. stimmt insofern mit dieser Ansicht überein als er die Thiergeschichte für das Heft hält, welches Aristoteles bei seinen Vorlesungen zu Grunde legte und nach und nach mit vielen eingeschobenen aphoristischen und ausgeführten Bemerkungen vermehrte.

Eine eigentliche systematische Uebersicht der Thiere, wie auch zur Erkennung dienende Beschreibungen derselben, vermissen wir bei Aristoteles ganz: diese Grundlagen der Zoologie gehören völlig der Neuzeit an; aber auch über die Anatomie muss man seine Ansichten aus den verschiedensten Stellen zusammensuchen. Am genauesten kannte er die Verdauungswerkzeuge und Geschlechtsorgane, dann die Blutgefäße und das Skelett, wo bei dem letzteren merkwürdiger Weise das eigentliche Knie der Thiere nicht als solches erkannt, sondern das Fussgelenk als dieses beschrieben wurde. Die Bedeutung des Gehirns und Rückenmarks war ihm völlig fremd, die Nerven erwähnt er nirgends und die Muskeln hält er für ein Gefühlsorgan. Dass ihm die

Muskelcontraction ganz entgangen, darf uns nicht Wunder nehmen, da wir auch heute noch oft bei Laien die Meinung finden, dass die Bewegung der Glieder in den Gelenken gemacht wurde, die Muskeln dabei aber nicht betheiligt seien.

Nirgends findet man bei Aristoteles ein System der Thiere, obwohl ihm der Werth einer solchen Uebersicht der Kenntnisse nicht fremd war. Doch kann man aus einzelnen Aussprüchen, wo Aristoteles die Verschiedenheiten der Thiere erwähnt, leicht ein System zusammensetzen, welches derselbe befolgt haben würde, wenn er überhaupt jene Richtung der Zoologie ausgebildet hätte. Mit Bewunderung finden wir darin dann die Züge ausgesprochen, welche uns heute noch leiten, und für viele Abtheilungen kann man auch jetzt noch keine besseren Unterschiede auffinden, als Aristoteles schon mit kurzen Worten angab. Zunächst finden wir bei ihm den Menschen als einen Gegenstand der Zoologie behandelt, der dann bis auf Buffon und Blumenbach ganz wieder daraus verschwand. Die Thiere unterscheidet er dann zuerst in solche mit Blut (jetzt Wirbelthiere) und solche ohne Blut (jetzt Wirbellose) und zerlegt die ersten in Thiere mit Lungen und mit Kiemen. Die Lungenthiere zerfallen in Flügellose (zweifüssige, vierfüssige lebendiggebärende, vierfüssige eierlegende, fusslose) und Geflügelte. Die blutlosen Thiere theilt er in Weichthiere (jetzt Cephalopoden), Weichschalige (Krebse), Schalthiere und Insecten; die Echinodermen, Ascidien, Quallen u. s. w. werden wohl erwähnt, aber ohne besondere Einordnung.

Im Ganzen kommen bei Aristoteles 70 Säugethiere, 150 Vögel, 20 Reptilien, 60 Insec-

ten (= 300 Landthiere), 116 Fische, 24 Krebse und Würmer, 40 Mollusken und niedere Thiere (180 Wasserthiere) vor, in Summa also 480 Thierarten. Viele Thiernamen bei Aristoteles beziehen sich auf dasselbe Thier und ziemlich viele davon lassen sich gar nicht deuten; so bleiben bei den Vögeln 23 ganz unbestimmbare übrig und 20 lassen sich nur sehr unsicher deuten. Die 300 Landthiere werden nun in systematischer Reihenfolge von unserm Verf. discutirt und dabei wie angegeben alle darauf bezüglichen Stellen ausgezogen und mit zoologischen Bemerkungen begleitet. Auf die vielen interessanten und von bisherigen Ansichten abweichenden Deutungen und Bemerkungen unsers Verfs kann ich hier jedoch nicht weiter eingehen, sondern muss mich begnügen dies dankenswerthe Werk der Aufmerksamkeit der Zoologen zu empfehlen.

Keferstein.

Histoire des Carolingiens par L. A. Warnkönig et P. A. F. Gérard. Mémoire couronné. 2 Tomes. Bruxelles et Paris. XXV und 486, 452 S. in Octav.

Die in Veranlassung eines Freundes der Geschichte, wahrscheinlich des Hrn F. de Pouhon, dem dieses Werk gewidmet ist, von der Brüsseler Akademie aufgestellte Preisaufgabe über die Geburtsstätte Karl des Grossen, hat schon früher zu manchen ganz interessanten historischen Untersuchungen Anlass gegeben, ist zuletzt aber, da sie in ihrer ursprünglichen Form keine, oder

wenigstens nur eine negative Lösung erhalten konnte, zu einer Bearbeitung der Geschichte der Karolinger mit besonderer Rücksicht auf Belgien erweitert, und hat in dieser Gestalt eine des Preises würdig erachtete Behandlung in dem vorliegenden Werke gefunden. Handelte es sich schon ursprünglich besonders darum, die Geburt und dann wohl allgemein die Heimath Karls und seines Geschlechts für das jetzige Belgien in Anspruch zu nehmen, so ward später der weitere Gesichtspunkt gefasst, nicht bloss die Ursprünge der Familie hier zu erforschen und zur Darstellung zu bringen, sondern die Geschichte des Hauses überhaupt in ihren Beziehungen zur Landesgeschichte (*l'histoire des Carolingiens dans ses rapports avec l'histoire nationale*) zu geben. Also nicht gerade eine Geschichte des jetzigen Belgiens unter den Karolingern ward beabsichtigt: die Aufgabe ging weiter, und die Bearbeiter haben die Ausführung eher in einem noch ausgedehnteren Sinn unternommen, wie es der Titel ankündigt: sie haben eine allgemeine Geschichte der Karolinger geschrieben und dann nur solche Punkte mehr im Einzelnen behandelt, die auf Belgien speciell Bezug haben.

Zu der Arbeit haben sich zwei Männer vereinigt, ein Deutscher, Hr Warnkönig, der aber längere Zeit in Belgien lebte und in seiner Staats- und Rechtsgeschichte Flanderns eingehende Studien über einen Theil der Belgischen Geschichte niedergelegt hat, und ein Eingeborner Belgiens, Hr Gérard, bekannt namentlich durch eine kleine Schrift, in der er mit grosser Lebhaftigkeit die Bedeutung des germanischen Elements für die Entwicklung Europas im Gegensatz gegen römische Einflüsse vertreten hat, *La barbarie franke et la civilisation romaine* (1845). Sie haben, sa-

gen sie, ihre allgemeine Auffassung (was sie nennen: *ses idées philosophiques*) zurücktreten lassen, um möglichst objectiv die Verhältnisse darzustellen, bei denen es sich, wie sie sich ausdrücken, handelte »*de gloires nationales*«. Und solche Gesichtspunkte, werden wir sehen, walten allerdings in dem Buche sehr entschieden vor.

Das Urtheil des Berichterstatters der Belgischen Akademie rühmt an der Arbeit: sie *résumiere*, *avec la vigueur et la lucidité d'une profonde erudition, les textes nombreux des anciens historiens et surtout les précieux travaux de la science moderne*. Diesem Urtheil wird man im Allgemeinen beistimmen können. Namentlich die neuere Literatur ist sehr fleissig und vollständig benutzt, die französische und die deutsche, und auf ihrem Grund diese Darstellung entworfen. Dabei suchen dann die Verff. zwischen den oft ziemlich weit aus einander gehenden Ansichten sich einen Weg hindurch zu bahnen, hie und da mit näherer Begründung ihrer Annahme, öfter nur unter Anführung der verschiedenen Meinungen: sie verstehen das wohl darunter, wenn sie sagen, sie hätten sich beschränkt, *à faire histoire impartiale, éclectique*.

Es macht freilich einen etwas eigenthümlichen Eindruck, wenn nun in bunter Mannigfaltigkeit Werke strenger Gelehrsamkeit oder specielle Monographien, und mehr allgemein gehaltene Darstellungen und auch wohl solche ohne wirkliche wissenschaftliche Bedeutung neben einander auftreten, Guérard, Guizot, Martin, Sismondi, Michelet etc. auf der einen, Luden und Gfrörer oder Damberger, Waitz und Roth, Wenck und Dümmler u. s. w. auf der andern Seite. Einzelne Irrthümer laufen auch wohl mit unter, wenn z. B. der Verf. der Noten zu einigen Ge-

schreibern des Mittelalters Wedekind nach Wolfenbüttel gesetzt wird (II, S.31). Die Verfasser lieben es wohl, ganze Stellen aus einem solchen neuern Schriftsteller aufzunehmen, nicht bloss aus Monographien wie Borgnets Charles Le Simple, auch aus Büchern wie Sismondi und Martin. Oder sie stellen die Angabe einer alten Quelle und eines neuen Autors, z. B. der Art de vérifier les dates, sich gegenüber. Besonders berücksichtigt sind mit Recht die Arbeiten belgischer Gelehrten, doch sind diese auch Andern nicht so unbekannt geblieben, wie sie zu meinen scheinen (I, S. 156 N.).

Die Quellenschriftsteller sind von den Verfassern selber eingesehen, einzelne Stellen näher erörtert. Aber ein zusammenhängendes kritisches Studium derselben haben sie freilich nicht gemacht. So erklärt sich auch, dass bald die neuen Ausgaben der Monumenta, bald ältere angeführt, dieselben Werke unter verschiedenen Bezeichnungen citirt werden, was uns in Deutschland unangenehm berührt.

Die Verff. rechnen es auch zu ihrer Aufgabe, die Urkunden der Karolinger für Belgien einzeln aufzuzählen: doch kommen sie da nicht eben über Böhmer hinaus, und lassen eine kritische Sonderung echter und gefälschter Stücke vermissen.

Sonst sind natürlich manche Punkte, die sich specieller auf Belgien beziehen, unter Benutzung wohl von monographischen Arbeiten, eingehender und genauer behandelt. So die Lage einzelner, historisch wichtiger Orte, Ambleve I, S. 180; Leptines S. 213; Bussut II, S. 395. — Ein eigener Abschnitt: La Belgique sous les Carolingiens, II, S. 91—190, handelt von den Gauen, von den königlichen Villen, den Bisthümern und Klöstern

im Lande: auch hier ist aber nicht Alles ganz genau; was z. B. über die Gründung von Aachen gesagt wird ruht auf einem entschieden falschen Actenstück (II, S. 112. 152), wie die Benutzung solcher oder später Zeugnisse auch sonst nicht genug vermieden ist (vgl. z. B. I, S. 118. 351).

Dass Aachen so speciell berücksichtigt, ruht auf der eigenthümlich weiten Ausdehnung, die dem Begriff Belgien gegeben wird. Il nous est permis de le réclamer comme Belge, heisst es (I, S. 121), fût-il même né au pays de Metz ou au bord du lac de Laach: car on ne doit pas considérer la Belgique dans ses limites actuelles, quand il s'agit de déterminer une nationalité du septième siècle. Les Belges de cette époque, c'étaient les Francs de l'Austrasie et de l'extrémité septentrionale de la Neustrie; c'étaient les fils des Francs Saliens et ceux des Ripuaires de la rive gauche du Rhin. Das Wahre ist, dass es in dieser Zeit gar kein Belgien gab, und dass der Name geschichtlich nur in der alten gallischen und römischen Zeit und nun wieder in unserer eine bestimmte Bedeutung hat: alles was der damaligen fränkischen Bevölkerung des Landes angehörte zu Belgien zu rechnen, ist nicht viel besser, als wenn irgend ein anderer beliebiger Theil fränkischen Landes den Anspruch erhöhe, den ganzen Ruhm der Franken und ihrer Herrscher für sich in Besitz zu nehmen. Dagegen kann man es ja gelten lassen, dass das jetzige Belgien als ein Hauptsitz der Franken, ein besonders wichtiger Theil Austrasiens betrachtet wird.

Aber sehr wunderlich erscheint es dann, wenn gleichwohl dieses Belgien in einen Gegensatz zu Deutschland gesetzt wird. Wir lesen nicht ohne eine gewisse Verwunderung II, S. 151: Les écri-

vains allemands qui ne négligent aucune occasion de tirer à eux la gloire des Carolingiens; als wenn diese Andern als den Deutschen angehörten, das belgische Land, dem sie hier vindicirt werden sollen, etwas Anderes wäre als ein Theil deutschen Gebietes? Wie wenig das der Fall ist und die Meinung der Verff. sein kann, zeigt sich am besten, da sie zwei alte Denkmäler deutscher Sprache, die Abrenuntiatio und das Ludwigslied vollständig, unter Beifügung einer vlämischen Uebersetzung, um die nahe Verwandtschaft der jetzigen Volkssprache mit dem alten Fränkischen zu zeigen, in ihr Buch aufnehmen.

Sehr viel mehr Recht haben die Verff., wo sie im zweiten Band sich gegen die Ansicht Thierrys von der Bedeutung des Sturzes der Karolinger als eines Siegs einer nationalen, romanischen Partei über deutschen Einfluss in Frankreich erklären: der Bericht Richers, dem sie folgen, lässt trotz mancher Ausschmückungen, die er enthält, darüber keinen Zweifel: eben dieser war Thierry aber noch unbekannt, als er seine Auffassung gewann. Mit der Geschichte Belgiens hat dies freilich nur wenig zu thun.

Die Anlage des Werkes ist aber, wie vorher bemerkt, auf eine mehr allgemeine Geschichte der Karolinger gemacht. Es hebt selbst noch weiter aus und beginnt in dem als Einleitung bezeichneten Abschnitt mit den Ursprüngen des fränkischen Staates, einer kurzen Geschichte seiner Gründung und einer Uebersicht über die ältere Verfassung. Die Darstellung selbst behandelt dann zuerst den belgischen Ursprung des Karolingischen Hauses: in Wahrheit kann dasselbe freilich dem jetzigen Belgien nicht vindicirt werden, ebenso wie wenig mehr als eine

ganz allgemeine Wahrscheinlichkeit sich dafür gewinnen lässt, dass Karl der Gr. auf seinem Boden geboren. Dann folgen die *Majores domus*, wo für das Emporkommen des neuen Geschlechtes wie gewöhnlich zu viel Gewicht auf das Amt gelegt wird. Weitere Kapitel handeln über Pipin, Karl den Grossen, Ludwig den Frommen und seine Söhne; daran reiht sich die schon erwähnte Schilderung Belgiens unter den Karolingern. Endlich werden die Auflösung des Reichs, das Königreich Lothringen, die letzten Karolinger behandelt.

An drei verschiedenen Stellen, unter Karl, Ludwig und in dem Kapitel von der Auflösung des Reichs wird auf die Verfassungsverhältnisse eingegangen, so dass Gelegenheit gegeben ist, die Veränderungen unter den Karolingern selbst zur Anschauung zu bringen. Etwas wesentlich Neues wird auch hier nicht gegeben, nur hie und da eine eigene Ansicht gegen Andere festgehalten. Dass dahin selbst noch die Idee einer gewissen Gesamtbürgerschaft gehört (I, S. 328. II, S. 437) wird man wenig glücklich finden. Auch die eifrige Vertheidigung der bekannten Ansicht Hr. Warnkönigs von dem Vorkommen der *scabini* vor Karl dem Gr. hat wenigstens für mich nichts Ueberzeugendes: wenn gegen Merkels Behauptung, die besonders für jene Ansicht geltend gemachte Unterschrift einer Urkunde sei später hinzugefügt, bemerkt wird: *avec de pareils arguments on peut contester tous les faits, même les mieux établis*, so zeigt es nur, dass der Schreiber dieser Worte nicht begriffen, worauf es ankommt: jeder geübte Paläograph wird bestätigen, dass die Züge jener Unterschrift einen späteren Charakter an sich

tragen und dieselbe deshalb unmöglich Beweiskraft haben kann.

Doch ich enthalte mich auf solche Einzelheiten weiter einzugehen, zu denen sonst wohl mehrfach Anlass wäre, da die Vff. vielfach, bald zustimmend, bald auch widersprechend, auf die Deutsche Verfassungsgeschichte Rücksicht genommen haben.

Nur Eines mehr allgemeiner Art will ich noch bemerken. Die Verff. sagen, sie seien erstaunt, auch mich unter der Zahl der Autoren zu finden, »qui jettent du blame sur les actes« Karl des Grossen (I, S. 482). Ich meine, nur die Mängel und Unvollkommenheiten gezeigt zu haben, welche die Organisation seines Reiches hatte und der Natur der Dinge nach haben musste, und ich glaube, dass die Frage, welche hier aufgeworfen wird, durch welche andere Organisation dann dem Verfall und der Auflösung vorzubeugen gewesen wäre, überhaupt keine Antwort finden kann; bin auch am wenigsten der Meinung, wie an anderer Stelle angenommen zu werden scheint (II, S. 196), dass man Karl vorwerfen dürfe, de n'avoir pas fondé son gouvernement sur le principe centraliseur des Romains.

In den Schlussbemerkungen führen die Verff. aus, wie trotz des so bald eingebrochenen Verfalls die Karolingischen Institutionen eine dauernde Bedeutung für die Zukunft, wie sie sagen bis zum Jahre 1789 hin gehabt haben. Man kann dem im gewissen Maasse beistimmen; nur dass es dann doch nicht eigentlich, oder wenigstens nur in einzelnen Punkten, gerade die Einrichtungen Karls sind, sondern allgemein die germanischen Verhältnisse in der Entwicklung, welche sie im fränkischen Reich und auf der hier gelegten Grundlage später erhalten haben,

deren Fortdauer ganz mit Recht hervorgehoben und im Einzelnen dargethan wird.

Eben die grosse, Alles durchdringende Bedeutung, welche die Herrschaft der Deutschen in politischer und anderer Beziehung gehabt, auch einmal den Franzosen dargelegt zu haben, muss man als ein Hauptverdienst der Vff. betrachten. Auch in Belgien ist man nicht immer geneigt, dies anzuerkennen; wenn man sich Karl und die Karolinger aneignet, ist es manchmal wohl geschehen in der Meinung, dass sie mehr als Vertreter römischer Staatsauffassung und Cultur denn als Repräsentanten deutscher Herrschaft zu betrachten seien. Selbst die Verff. haben, wie wir sehen, sich oder ihren Lesern das wahre Verhältniss nicht ganz klar gemacht. Aber von dem letzten Irrthum halten sie sich durchaus fern, und im Ganzen giebt eben ihre Arbeit ein sehr entschiedenes Zeugniss von dem wesentlich deutschen Charakter des Karolingischen Staats und der germanischen Grundlage aller Staatsentwicklung in dem westlichen Europa überhaupt und in Belgien insbesondere.

G. Waitz.

Die Entstehung und Fortbildung des Lutherthums und die kirchlichen Bekenntnisschriften desselben von 1548 — 1576. Beleuchtet und veröffentlicht von Dr. H. Heppe. Cassel, J. C. Krieger'sche Buchhandlung 1863.

Bekanntlich ist es Prof. Heppe zu Marburg, der die Meinung durchzuführen gewusst hat, dass nicht das Lutherthum in dem erst mit

der »Concordie« aufgekommenen Begriffe desselben, sondern vielmehr der Philippismus die ursprüngliche Gestalt der altprotestantischen Dogmatik gewesen sei, und einer neuen Begründung dieser allerdings nicht unangefochten gebliebenen Ueberzeugung soll auch das vorliegende Buch dienen. Ausser zwei Anhängen, welche es mit neuerdings aufgetretenen Gegnern Heppe's zu thun haben und dieselben heim zu leuchten suchen, zerfällt die Schrift in drei Abtheilungen, von denen die zweite, welche »die lutherischen Bekenntnisschriften aus den Jahren 1548—76 in wörtlichen Auszügen mittheilt«, nicht bloss die umfangreichste (S. 34—185 der im Ganzen einschliesslich der Anhänge 264 Seiten enthaltenden Schrift), sondern auch die für die Wissenschaft interessanteste, weil manches Neue darbietende ist. Die erste Abtheilung, eigentlich die Einleitung zu den in der zweiten abgedruckten Bekenntnisschriften, stellt zuvörderst den Bekenntnisstand der evangelischen Kirche zur Zeit des Jahres 1848, sowie die Geschichte des Leipziger Interims aus demselben Jahre dar, um sodann eine Uebersicht der von dieser Zeit an erscheinenden antiphilippischen Bekenntnisschriften zu geben, welche die Urkunden der nun immer mehr den Melanchthonischen Lehrtypus verdrängenden und zuletzt in die rein lutherische Concordienformel ausgehenden Bewegung bilden. Es sind dies nicht weniger als 21 officielle und eben um deswillen als Bekenntnisschriften zu bezeichnende Actenstücke, welche von den Particularkirchen grösseren oder geringeren Umfanges aus Veranlassung der mit dem Interim beginnenden und ja, wie bekannt ist, gegen den »Praeceptor Germaniae« gerichteten Streitigkeiten erlassen worden sind, und die in ihrer Zu-

sammenstellung allerdings die Denkmale dieser Bewegung bilden und es klar erkennen lassen, wie das Zurückdrängen der Lehrweise Melancthons nur ganz allmählig geschehen ist. Um so grösser ist daher für den Kirchenhistoriker, dem es um eine genaue Erkenntniss des Werdens der in der Concordie abgeschlossenen Gestalt der sich von da an so nennenden Lutherkirche zu thun ist, das Interesse an diesen Actenstücken, und auch in sofern ist das Verdienst Heppe's, das er sich durch diese Schrift um die Geschichte jener Zeit erworben hat, anzuerkennen, als ein grosser Theil der von ihm beigebrachten Documente entweder in schwer zugänglichen, weil längst vergriffenen Druckwerken enthalten oder bisher noch gar nicht im Drucke erschienen ist. Wir geben die Titel derselben in der nachfolgenden Uebersicht: 1) Hamburg-Lübeck-Lüneburgisches Bekenntniss gegen das Interim vom Jahre 1548. 2) Die Hamburger Epistola de rebus adiaphoris ad theologos Wittebergenses von 1549. 3) Thüringisches Bekenntniss (gegen das Interim) von 1549. 4) Magdeburger Bekenntniss von 1550, von Flacius verfasst, von Amsdorf und den acht Magdeburger Predigern unterschrieben und voll der bittersten Invectiven gegen Melancthon. 5) Die Erklärung der geistlichen Ministerien von Hamburg und Lüneburg über Osianders Lehre von der Rechtfertigung. 6) Declaration der geistl. Ministerien zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Magdeburg gegen den Majorismus von 1553. 7) Hamburgisches Bekenntniss vom Abendmahl von 1557. 8) Sächsisches Confutationsbuch von 1558. 9) Württembergisches Bekenntniss vom h. Abendmahl von 1559. 10) Lübecker Formula consensus von 1560. 11) Niedersächsische Confession (Lüne-

burger Artikel) von 1561. 12) Weseler Bekenntniss von 1561. 13) Pommersches Corpus doctrinae von 1564. 14) Reussische Confession von 1567. 15) Preussische Confession (Corpus Prutenicum) von 1567. 16) Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttler Bekenntniss von 1569. 17) Bekenntniss der Stadt Braunschweig von 1570. 18) Niedersächsische Confession von 1571. 19) Brandenburgisches Corpus doctrinae von 1572. 20) Wie man fürsichtiglich und ohne Aerger-niss reden soll von den fürnehmsten Artikeln, schon 1535 von Urbanus Rhegius als Formula caute et citra scandalum loquendi de praecipuis christ. doctrinae locis herausgegeben und 1575 von Herzog Wilhelm d. J. aufs Neue in deutscher Uebersetzung publicirt als eine Art Corpus doctrinae für seine Kirche, zugleich mit 21) Wohlgegründeter Bericht von den fürnehmsten Artikeln Christlicher Lehre, so in unsren Zeiten streitig worden sind (von Martin Chemnitz bearbeitet). Wie man sieht, eine reiche Fülle dogmenhistorischen Materials, das freilich auf das genaueste studirt und verarbeitet sein will, das aber, wie Heppe in seiner dritten Abtheilung es nachzuweisen sucht, allerdings nichts Anderes bekundet, als dass von dem Jahre 1848 an die Wellen des Streites immer höher gegen Melanchthon heranschlügen, bis es denn endlich durch die Bergen'sche Formel gelang, den Philippismus ganz zu verdrängen und sein Corpus doctrinae auf den Index zu setzen. Man kann dem so äusserst fleissigen Forscher nur dankbar sein, dass er immer mehr des Materials für eine unparteiische Geschichte jener Zeiten und Streitigkeiten herbeizuschaffen sucht, und wenn er diesmal auch gezwungen gewesen ist, um

nicht viele Bände mit unnützem Ballast zu füllen, sich auf Mittheilung von Auszügen aus den betreffenden meist sehr umfangreichen Denkmälern jener Zeit zu beschränken, so sind dieselben doch mit so vieler Umsicht gemacht, dass sie vollauf genügen und nichts Wesentliches vermissen lassen. Heppe bringt immer, wo es darauf ankommt, die Worte der betreffenden Actenstücke selbst, und hat nur das weggelassen, was von keiner Bedeutung ist, so dass wir hier den objectiven Thatbestand klar und unverfälscht vor Augen haben.

Die beiden dem Buche angehängten Beilagen »Vergleichung der in der Geschichte des lutherischen Lehrbegriffs von 1548—1576 vorliegenden Thatsachen mit dem, was die gegenwärtige lutherische Theologie darüber lehrt«, beschäftigen sich mit Angriffen, welche in neuster Zeit gegen Heppe's Auffassung der Lehrentwicklung des Reformationsjahrhunderts gerichtet worden sind. Das sächsische Landesconsistorium zu Dresden hatte vor einigen Jahren als Preisaufgabe gestellt: »Eorum examinetur sententia, qui dogmaticum Augustanae confessionis argumentum Melanchthonianae, ejusque a Lutheri doctrina diversae indolis esse censuerunt,« und war dieselbe von Dr. Canilich, Gymnasiallehrer zu Dresden, gelöst und dessen Arbeit von dem sächsischen Consistorium gekrönt worden. Da Dr. Canilich sich in seiner Schrift hauptsächlich gegen Dr. Heppe gewendet hatte, so setzt sich dieser zur Wehr, und man kann nicht verkennen, dass Heppe das Ungenügende des Canilich'schen Buches gründlich nachgewiesen hat. Ohne hier auf das Einzelne dieser so sehr wichtigen Controversen eingehen zu können, müssen wir doch sagen, dass man mit tieferen und un-

fassenderen Studien, auch mit mehr Unbefangenheit, als es von Dr. Canilich geschehen ist, die Geschichte des dogmatischen Streits im 16. Jahrh. behandeln sollte, und dass es sich für unsre Zeit nicht darum handelt, die Thatsachen zu Gunsten einer bestimmten, einmal fertigen Geschichtsauffassung zurecht zu legen, sondern vielmehr den wirklichen Thatbestand aus den vorhandenen Documenten zu erkennen. Und dasselbe gilt auch von der zweiten Schrift, gegen welche Heppe in seinem Anhang sich wendet: *De auctoritate articulorum Smalcaldicorum scripsit G. L. Plitt, rev. min. Lubec. cand.* Candidat Plitt sucht in derselben nachzuweisen, dass die Schmalkaldischen Artikel Luther's im Anfang keineswegs die Bedeutung einer blossen Privatschrift, sondern vielmehr schon auf dem Tage von Schmalkalden symbolische Autorität erlangt hätten, doch geschieht auch das lediglich zu Liebe einer nun einmal hergebrachten Meinung in der lutherischen Kirche, und Heppe weist, nach unsrem Dafürhalten, überzeugend nach, dass auch Hr Plitt nichts Anderes thut, als sich die Thatsachen zurecht zu legen, wie er sie braucht. Möchten auch diese abgenöthigten Auseinandersetzungen Heppe's dazu gereichen, dass die evangelische Kirche beider Denominationen immermehr dahin komme, sich nicht auf menschliche Autoritäten, sondern vielmehr auf die eine höchste allein stützen zu wollen, von welcher ja auch die Männer des 16. Jahrhunderts anerkannt haben, dass sie allein werth sei, als solche zu gelten.

Pastor Brandes.

Sull' urina. Nozioni e considerazioni cliniche esposte dal Dott. *Francesco Roncati*, Assistente supplente alla Clinica medica di Bologna. Bologna, Regia Tipografia. 1863. 132 S. in Octav.

Indirizzo alla diagnosi delle malattie del polmone e del cuore pel Dott. *Francesco Roncati* etc. Bologna, R. Tipogr. 1864. 280 S. Oct.

Fast in demselben Momente, wo drei Mailänder Aerzte, Salvotto, Longhi und Vallardi, ein den Kriegsereignissen von 1859 zum Opfer gefallenes Project wieder aufnehmen, die vorzüglichste Leistung deutscher Pathologen, das unter Virchow's Redaction erscheinende Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie auf italienischen Boden zu verpflanzen, legen auch die beiden oben genannten Schriften ein Zeugniß dafür ab, dass es italienische Fachgenossen gibt, welche ein Heimischwerden der deutschen Medicin in ihrem Vaterlande für erspriesslich erachten. Wir glauben, dass Roncati, der durch mehrjähriges Studium auf deutschen Universitäten den Grund zu einer exacten und umfassenden medicinischen Bildung gelegt hat, den richtigen Weg gefunden hat, seinen Landsleuten zu den wichtigsten Kenntnissen zu verhelfen, welche ihnen abgehen. Roncati's Arbeiten machen weniger Anspruch auf eine allseitige und allergründlichste Betrachtung des von ihm bearbeiteten Stoffes; sie geben aber eine klare, fassliche und gedrängte Uebersicht des für den praktischen Arzt Wissenswürdigsten über den Urin einerseits und über Diagnose der Lungen- und Herzkrankheiten andererseits. Es sind Lehrbücher der Diagnostik brauchbar für den akademischen Unter-

richt und das häusliche Studium, deren Inhalt und Schreibweise auch deutschen Aerzten wohl gefallen würde, vielleicht mehr noch als den italienischen, denen das Drängen zu ernstem Studium und die Gerechtigkeit, die Verf. der deutschen Wissenschaft zu Theil werden lässt, nicht eben munden möchte. Roncati strebt nicht nach neuen Anschauungen und Gesichtspunkten; die von ihm dargelegten Facta sind ohnehin ja für seinen Leserkreis neu; er strebt nicht danach, wie wir es von italienischen Pathologen gewohnt sind, Hypothesen zu fabriciren und in müssigen Speculationen sich zu ergehen; seine Absicht ist, seine Landsleute mit wirklich Beobachtetem bekannt zu machen. Möge es ihm gelingen, dieselben zu Anhängern seiner Anschauungen zu machen, die gegenüber den vulgären einen unberechenbaren Fortschritt darstellen und nothwendig auch eine Verbesserung der praktischen Therapie bedingen, welche heute im Königreich Italien zwischen Aderlass und Excitantien umherschwankt.

Da in Roncati's Schrift über den Urin Anordnung und Darstellung nicht wesentlich von ähnlichen deutschen Büchern abweichen, begnügen wir uns mit dem allgemeinen Urtheile über dasselbe.

Die zweite Arbeit gibt zunächst einige Winke über physikalische und klinische Untersuchungsweise, wobei auch die Thermometrie gebührend berücksichtigt wird, bespricht dann Inspection, Palpation, Percussion und Auscultation der Respirationsorgane, Thoracometrie und Spirometrie, behandelt gründlich die Lehre vom Auswurf und wendet sich nach Betrachtung einiger wichtiger Symptome (Dyspnoë, Cyanose) zur Darstellung der hauptsächlichsten Krankheiten der Respira-

tionsorgane (Pleuritis, Hydrothorax, Pneumothorax; Bronchialkatarrh, Bronchitis crouposa, Bronchiectasie; Pneumonie, Lungeninfarct, Oedem, Emphysem, Tuberculose und Lungengangrän). In ähnlicher Weise sind der Specialdarstellung der Herzkrankheiten allgemeine Kapitel über Inspection u. s. w. des Herzens und die häufigsten Symptome vorausgeschickt. An die Erörterung der Herzkrankheiten im engeren Sinne reiht Vf. die der Arteritis und des Atheroms, des Aortenaneurysma und der Embolie.

Th. Husemann.

Mémoires du comte de Senfft, ancien ministre de Saxe. Empire. Organisation politique de la Suisse. 1806—1813. Avec portrait. Leipzig bei Veit u. Comp. 1863. VIII u. 249 S. in Octav.

Man werde, heisst es in dem vom Verleger vorangeschickten kurzen Vorwort, in diesen Memoiren einer Menge von Einzelheiten begegnen, die zur richtigen Würdigung der Persönlichkeiten, Zustände und politischen Richtungen des königlichen Hofes in Dresden dienen und namentlich über den lange verläumdeten Charakter des Verfs eine günstigere Ansicht gewinnen. Dass in beiden Beziehungen der Leser sich in seinen Erwartungen befriedigt sehen wird, bleibt gerechten Zweifeln unterworfen.

Die im Jahre 1814 verfassten Memoiren verbreiten sich über den Zeitraum von 1806—1813 und beginnen mit der im Februar des erstgedachten Jahres erfolgten Ernennung des Vf. zum Vertreter des Kurfürsten von Sachsen am französischen Hofe, eine Stellung, die er, seiner eigenen Aussage zufolge, vornehmlich der Unbe-

scholtenheit seines Rufes und der Liebe für seine Heimath verdankte. Die Schilderung der diplomatischen Grössen, mit denen er in Paris zusammentraf, ist im Ton der leichten, glatten Conversation gehalten, schwankend und jedem entschiedenen Urtheil vorsichtig ausweichend. Es häufen sich bekannte Erzählungen von der Käuflichkeit eines Talleyrand, dem aber dessenungeachtet eine höchst ehrenhafte Persönlichkeit nicht abgesprochen wird. In ähnlicher Weise bewegt sich die Erörterung politischer Ereignisse oder socialer Zustände in der Kaiserstadt nur auf der Oberfläche. Der Verf. befand sich in der Begleitung Napoleons, als dieser die berühmte Reise nach Bayonne antrat, wo Ferdinand VII. sich durch Savarys Lügen umgarnen liess. Aber anstatt sich auf die hier erfolgten Verhandlungen mit dem unglücklichen oder unseligen Bourbon mit einem dem Gegenstande entsprechenden Ernst einzulassen, zieht er es vor, sich in kleinen Schilderungen der Natur zu ergehen und eine Reise in die Pyrenäen auszumalen.

Im Jahre 1810 trat der Verf. in das sächsische Ministerium ein, nicht eben zur freudigen Ueberraschung der Bewohner von Dresden, die in ihm nur den ergebenen Anhänger des französischen Systems erkannten. Beim Beginn des russischen Feldzuges wurde es ihm, seinem Geständnisse nach, schwer, sich einer sorte de presensiment zu erwehren, und er fühlte sich gedrungen, seine Ansichten dem Könige mitzutheilen, der allerdings nicht im Stande war, auf eine Wendung der Verhältnisse einzuwirken. Dass er zu eben der Zeit mit dem grand cordon de la Légion d'Honneur beehrt wurde, mochte wenig geeignet sein, ihm die Herzen einer deutschen Bevölkerung zu gewinnen. An Aufzählung abge-

haltener Dinners und Soupers und an Berichten über Fragen der Etiquette sind seine Niederzeichnungen auch hier reichhaltiger, als in Betreff der wichtigsten Tagesfragen, welche damals der Discussion unterzogen wurden.— Auch nach dem Ausgange des russischen Feldzuges hielt Senfft für angemessen, an dem französischen System unverbrüchlich festzuhalten; ihn leitete die Ueberzeugung, dass, wenn Napoleon schliesslich über seine Feinde triumphire, Sachsen sich dem Einflusse desselben unmöglich werde entziehen können, während der Kaiser, selbst wenn Deutschland dessen Herrschaft abschüttele, immer noch mächtig genug sein werde, um einen treuen Verbündeten gegen den Nachbar im Norden und Osten zu stützen. Als dann im Anfange des J. 1813 die öffentliche Stimme in Sachsen sich dahin aussprach, dass der König seine Residenz nicht verlassen und sich den nahenden Verbündeten anschliessen möge, glaubte der Vf. durch ein derartiges Verfahren die Würde seines königlichen Herrn, der sich weniger über Frankreich als über Preussen zu beklagen habe, compromittirt. Es handelte sich demnach zunächst um eine Sicherheit verheissende Stätte. Zu dem Behufe bot Oestreich das Schloss in Prag an; in der Besorgniss aber, dass die Annahme dieses Vorschlags von Napoleon gemissbilligt werden könne, entschloss sich der König zur Reise nach Regensburg. Jetzt erst drängte sich dem Vf. die Nothwendigkeit auf, der bisherigen Politik zu entsagen. Aber ein so brusquer Bruch (!), wie er von Preussen ausgegangen war, widerstrebe ihm; er hoffte, durch Anschluss an Oestreich gefahrlos und auf dem Wege milder Vermittelung sein Ziel zu erreichen. In Folge dessen begab sich der sächsische Hof nach Prag, wo bald darauf die Nachricht von der Schlacht bei Lützen und die scharfen Mahnungen Napoleons den König die jüngst gethanen Schritte bereuen liessen. In dieser Krise bat und erhielt Graf Senfft seine Entlassung.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

10. Stück.

9. März 1864.

Monumenta Germaniae historica etc. edidit
Georgius Henricus Pertz etc. *Legum Tomus III.*
Hannoverae impensis bibliopolii aulici Hahniani
1863. VIII u. 711 S. Folio nebst vier Schrift-
tafeln.

Als ich vor vierzig Jahren dem Minister vom Stein den Plan vorlegte, nach welchem die *Monumenta Germaniae* seitdem ausgeführt worden sind, hatte ich darin auch eine neue aus allen erreichbaren Handschriften herauszubildende Ausgabe der älteren deutschen Gesetzbücher aufgenommen. Ich konnte damals nicht ahnden, welchen Umfang die für diese Abtheilung des grossen Werkes erforderlichen Forschungen und Vergleichen gewinnen sollten — und es sind allein für den vorliegenden Band nahe an einhundert Handschriften aufgefunden und benutzt worden —, noch zu welchem wissenschaftlichen Erfolge sie leiten würden, noch endlich welcher Zeitraum bis zu glücklicher Lösung der Aufgabe verfließen sollte. Man rechnete damals, dass der erste Theil dieser Abtheilung, die so-

genannten Volksrechte, mit Hülfe ausgezeichneter Gelehrten, deren Theilnahme man gewiss war, in einigen Jahren zum Drucke reif sein werde, und als ich mich nach dem Erscheinen des ersten Bandes der Geschichtschreiber im Jahre 1826 zu einem längeren Aufenthalte nach Paris begab, so benutzte ich ihn nicht nur für die nächsten Bände der Geschichtschreiber, sondern in gleichem Masse für die neue Ausgabe der Capitularien, welche ich unmittelbar nach den Volksrechten herauszugeben dachte. Aber als der zweite Band der Geschichtschreiber fertig vorlag, fehlte es aus verschiedenen Gründen an druckfertigen Ausgaben der Volksrechte; es fehlte daran auch, nachdem ich um die Lücke zu füllen in den beiden ersten Bänden der Leges die neue Bearbeitung der Capitularien und die Reichsgesetze bis zum 14. Jahrhundert herausgegeben hatte; und eine grosse Reihe Bände der Geschichtschreiber sollten einander ohne Unterbrechung folgen, bis endlich vor jetzt zehn Jahren vom dritten Bande der Leges, dem ersten der Volksrechte, das erste Heft, die *Leges Alamannorum*, erscheinen konnte. Ich liess damals diese stückweise Herausgabe aus Rücksicht auf das dringende Verlangen der deutschen Gelehrten zu, welche mit Recht endlich eine Frucht so langjähriger Vorbereitungen zu sehen wünschten.

I. Dieses erste Heft Seite 1 — 182 enthält des seitdem leider verewigten Professor Johannes Merkel's Ausgabe der *Leges Alamannorum*. Sie beruhet auf den von uns aufgefundenen und sorgfältig benutzten 46 Handschriften, welche in verschiedene Klassen zerfallen, deren Anordnung zuletzt im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd X, S. 753 — 764 versucht worden war. Von diesen Handschriften

aus dem 8ten bis 12ten Jahrhundert liegen der Ausgabe zwei Tafeln Schriftproben bei. Prof. Merkel hat nun die Handschriften in Klassen vertheilt A B C u. s. w. bis H, und folgende Gestalten unterschieden :

1. *Pactus Alamannorum*. Bruchstücke der ältesten selbst bis auf König Theodorichs Zeit in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts zurückgeführten Gesetzgebung, aus der Pariser Handschrift (A) Suppl. Lat. 215 des 9. Jahrhunderts S. 34—40. Nach Merkels Meinung könnte dieses zugleich auch der sonst nicht vorhandene Text der von mir in einer Pariser Handschrift erwähnt gefundenen Lex Suevorum sein, worunter er die Gesetze der im Suevengau am Harze wohnenden Schwaben versteht, welche nach Gregors von Tours Erzählung die Sitze der mit den Langobarden nach Pannonien und Italien ausgezogenen Sachsen eingenommen hatten.

2. *Lex Alamannorum a Hlothario constituta, sive legum liber primus*, Titel 1—75 S. 41—70 aus A und drei alten Handschriften, B der Helmstädter des 8ten, der Pariser 4404 und St. Galler 729 vom Anfange des 9ten Jahrhunderts. Chlothars II. Gesetzgebung, worin Alamannien als christliches Herzogthum dem Fränkischen Königreiche einverleibt erscheint, fällt in die Jahre 613—622. In diesem Texte beginnt die Einführung von Kapitelüberschriften, jedoch zuerst durch einfache Wiederholung der Anfangsworte des Kapitels.

3. *Leges Hlothariano codici adiunctae, sive legum liber secundus* S. 71—79. Titel 76—97, aus den Handschriften A und B.

4. *Additamenta sive legum liber tertius* aus den Handschriften B. tit. 98—104, und dazu 4 Kapitel aus B 2. 3.

5. *Lex Alamannorum temporibus Lantfridi renovata*. Die Ausgabe dieser aus dem zweiten oder dritten Jahrzehend des 8. Jahrhunderts herrührenden Bearbeitung beruhet auf den Handschriften C: von St. Gallen aus dem Jahr 793, der Münchner, ehemals Heiligenkreuzer Augsburger des achten Jahrhunderts, der nur in Herolds Ausgabe erhaltenen Fuldischen und einer Wiener des 9. Jahrhunderts, und sechs Handschriften D: einer Vaticanischen, der Modeneser und Gothaer, Wolfenbüttler Gud. 327, und Pariser 4659B. S. 84—119.

6. *Lex Alamannorum Karolina sive reformata* in 99 Titeln, die Redaction Karls des Grossen aus den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts S. 120—170 nach 32 Handschriften: 3 E, 8 F, 5 G, H, 16 J, deren älteste die Handschrift von St. Paul in Kärnthen aus den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts wesentlich zum Grunde gelegt ist; und mit Zuziehung einiger Stellen der Handschriften D und der Ausgaben.

7. *Leges extravagantes* d. h. drei eigenthümliche Zusätze je einer Handschrift S. 171.

8. *Epitome legis Alamannorum* aus zwei Münchner, früher Alderspacher und Passauer Handschriften S. 172. 173 aufgenommen.

Diese wie die folgenden Ausgaben sind mit sorgfältigen kritischen und sachlichen Erläuterungen versehen.

Register, Uebersichtstafel der Recensionen und Nachträge machen den Schluss, S. 172—184.

Dieser Bearbeitung des Alamannischen Rechts treten nun jetzt die Ausgaben der Bayerischen, Burgundischen und Friesischen Gesetze hinzu:

II. *Lex Baiuvariorum edente Johanne Merkel Jcto* S. 183—496.

Diese Ausgabe beruhet auf 32 von uns aufgefundenen und benutzten Handschriften und dem

Sichartschen, Heroldschen und Dutilletschen Texte, indem die den letztern drei zu Grunde liegenden Handschriften nicht wieder aufgefunden sind. Zehn dieser Handschriften befinden sich in München, vier in Oesterreich, welches bekanntlich bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zu Bayern gehörte, acht im übrigen Deutschland und Holland, fünf in Italien und fünf in Paris. Um die sorgfältige Benutzung derselben hat sich Hr Bibliothekar Dr. Föringer in München das grösste Verdienst erworben, welchem wir auch einen erschöpfenden Aufsatz über die verschiedenen früheren Ausgaben des Bayerischen Gesetzes verdanken. Der Herausgeber unterscheidet sieben Klassen der Handschriften, von denen A und B den ersten, C den zweiten, D E F und G den dritten Text enthalten. Vorher aber giebt er

1. den *Prologus*, welcher bisweilen zwar auch anderen Gesetzen, namentlich dem Salischen und Alamannischen, voraufgeht, aber in 20 Handschriften mit dem Bayerischen Gesetze zunächst verbunden ist. Diese Vorrede erzählt bekanntlich, dass König Theodorich (I) zu Chalons durch weise in den Gesetzen erfahrene Männer die Gesetze der Franken, Alamannen und Bayern habe niederschreiben lassen: »ipsos dictantes« (d. h. ipsis dictantibus) wie die Handschrift A4 liest und gelesen werden muss, und sie darauf verbessert, vervollständigt und was heidnischer Gebrauch war nach christlichem Gebrauche umgewandelt habe. Diese Ausgaben seien dann von Childebert (II.) und Chlothar (II.) verbessert, Dagobert (I.) aber habe dieses Alles durch vier erlauchte Männer Claudius, Chadoind, Magnus und Agilulf erneuert, verbessert und jedem Volke das noch dauernde Gesetz übergeben. — Das Bayerische Gesetz unterscheidet sich von den übrigen

Volksrechten wesentlich dadurch, dass es Theile der älteren Alamannischen und Westgothischen Gesetzgebungen in sich aufgenommen hat, welche noch in das sechste und die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts zurückgehn, und dass in den drei verschiedenen Gestalten, worin sich die Handschriften vereinigen, keine so entschiedene äussere Kennzeichen der Entstehung vorliegen wie namentlich bei denen des Alamannischen Gesetzes: obwohl die dritte Klasse die Gesetzgebung Karls des Grossen sein möchte, und wie der Herausgeber in seiner ausführlichen Abhandlung im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd XI zugesteht, eine frühere auf den Herzog Theodo des Alamannenherzogs Lantfrid Zeitgenossen, und noch ältere auf Dagobert, Chlothar und selbst Theodorich hinaufreichen mögen.

Es folgen demnach, durch die dritte Tafel Handschriftenabbildungen und mehrere Uebersichtstafeln erläutert:

2. Seite 261 — 334 *Textus legis primus* aus den Handschriftenclassen A und B in 22 Titeln, deren letzter de pomeriis et nemoribus (nicht memoribus, was ein Druckfehler ist) atque apibus capitula undecim. Einzelne Kapitel, welche sich nur in einigen Handschriften finden, sind als Appendix S. 335—338 nachgetragen.

3. *Textus legis secundus* S. 339—357 in eigener Anordnung von 54 Kapiteln, findet sich nur in den zwei Handschriften C.

4. *Textus legis tertius* S. 358—449 aus allen übrigen Handschriften, in 21 Titeln. Hierauf folgen S. 450—487 *Additiones legis Baiuvariorum*, nämlich solche Gesetze, Capitularien, und sonstige geistliche und weltliche Verfügungen, aus welchen sich nach dem Bayerischen Gesetzbuche das öffentliche und besondere Recht in

Bayern bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts entwickelt hat. Dieses sind zunächst einige kleine Zusätze aus wenigen Handschriften schon früher von Mederer herausgegeben. S. 450. 451. *Gregorii II. papae litterae decretales*, Instruction vom Jahre 716 für die nach Bayern gehenden Martinian, Georg und Dorotheus, nach zwei Wiener, einer Sanctgaller, einer Münchner Handschrift und den frühern Ausgaben S. 451—454. *Acta synodi Ratisbonensis* aus zwei Handschriften S. 455. 456. *Capitula synodi Aschaimensis* unter Tassilo aus der Münchner Handschrift S. 457—459. *Decreta Tassilonis ducis cum actis synodalibus Dingolwingae* aus 4 Münchner, einer Wolfenbüttler und der Jenenser Handschrift S. 459—461. *Collaudatio episcoporum et abbatum pro defunctis fratribus* aus vier Münchner Handschriften S. 461. 462. *Tassilonis ducis concilium apud Dingolwingam* in zwei Ausgaben nach Lindenbrogs Ausgabe und vier Handschriften S. 462—463. *Synodus in Niuhinga* aus 11 grösstentheils Münchner Handschriften S. 464—468. *Canones Rispacenses Frisingenses Salisburgenses* aus der Wolfenbüttler Handschrift nebst deutscher Uebersetzung einiger Stücke S. 468—477. *Karoli M. capitularia ad legem Baioariorum addita* nach 11 und 7 Handschriften S. 477—479. *Decretum synodale anni 805* aus der Münchner Handschrift S. 479. *Decretum synodi Salisburgensis anni 807* aus der Münchner Handschrift S. 479. *Leges de portorio a. 906* aus der Lonsdorfischen Handschrift in München S. 480. 481. *Synodus Ratisbonensis anni 932* unter Herzog Arnolf S. 482. *Acta synodi Dingolwingensis a. 932* S. 482. *Acta synodi Ratisbonensis* S. 483. *Constitutiones Heinrici ducis Ranshofenses* S. 484. 485. *Excommunicatio Heinrici ducis* S. 485. *Quaestiones synodales* S.

485. *Decreta synodorum Bavaricarum* S. 486.

487. Ein Theil dieser kleinern Stücke ist nur der Vollständigkeit halber aus dem zweiten Bande der *Leges* wiederholt.

Alle diese Texte der Bayerischen Gesetzgebung von dem 6. bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts sind von dem verdienstvollen Herausgeber hergestellt, mit den beweisenden Lesarten, Einleitungen und Uebersichtstafeln versehen, aus der Fülle des ganzen für die ältere Bayerische Geschichte vorhandenen urkundlichen Stoffes, worüber S. 488. 489 ein alphabetisches Verzeichniss beiliegt, erläutert und mit beachtenswerthen Nachträgen S. 495. 496 und einem Index rerum et verborum S. 490—494 beschlossen, welcher von Hrn Dr. Boretius, dem geschickten Gehülfen der Herrn Professor Merkel und Geheimenjustizrath Bluhme, ausgearbeitet ist. Die so manches Jahr hindurch unablässig diesen Denkmälern des deutschen Rechts gewidmete gelehrte Sorgfalt ist für alle Zukunft der dankbaren Anerkennung der Benutzer gewiss: in diesem freudigen Vorgefühl hat der edle Verfasser sein Werk beschlossen, das im Drucke vollendet vor sich zu sehen ihm noch am letzten Tage seines Lebens vergönnt gewesen ist.

III. *Burgundionum leges Gundobada et Papianus vulgo dictae, edente Friderico Bluhme Jcto* S. 497—630.

1. *Lex Gundobada* S. 497 — 578. Der Burgundische König Gundobad sammelte dieses Gesetzbuch aus den Erlassen seiner Vorfahren und seinen eigenen, ohne bei der Anordnung im Einzelnen auf die Zeitfolge Rücksicht zu nehmen. Ein Theil der Bestimmungen rührt aus der Zeit vor 500, der grössere aus den Jahren 501—516 her, und der Herausgeber unterscheidet zwei Aus-

gaben Gundobads, die ältere in den Jahren 480 bis 490, die zweite im Jahre 502 als der König die Alleinherrschaft erlangt hatte. Nach seinem Tode im Jahre 516 fügte sein Sohn Sigismund im Jahre 517 in einer dritten Ausgabe dem Buche mehrere Erlasse seines Vaters und seine eigenen hinzu, und diese letzte Ausgabe ist diejenige welche uns vorliegt.

Zwölf Handschriften dieses Gesetzes und ein Bruchstück, deren älteste noch unter Karl dem Grossen, die übrigen entweder im 9. oder 10. Jahrhundert geschrieben sind, haben sich erhalten und dienen der neuen Ausgabe zur Grundlage. Sie zerfallen in drei Klassen. Fünf derselben geben den ganzen Text in 105 Titeln, die übrigen sämmtlich die ersten 88 Titel; in dreien derselben findet sich der 89ste Titel nur im Titelverzeichniss, in zwei andern auch nicht einmal darin, und in den beiden letzten nur im Auszuge dreier Paragraphen; während dagegen fünf derselben dem 88ten Titel noch den 17ten Titel des Papian anhängen, und die letzten vier Handschriften Theile der ältern Edicte Gundobads und der spätern Sigismunds und Chlothars mit Stellen des Papian und des Westgothisch-Römischen Rechts verbunden geben. Hierzu kommen noch Herolds abgekürzte Ausgabe, deren Quelle unbekannt ist, und einzelne Stellen in einigen andern Gesetzeshandschriften; Dutillets Ausgabe beruhet auf der Pariser Handschrift 4758, auf ihr und zwei der von uns benutzten Handschriften die Ausgabe Lindenbrogs, welcher wiederum mit Zuziehung zweier Handschriften Bouquet, und diesem Canciani folgt.

Die Ausgabe beginnt mit der ersten Verordnung Gundobads, worin wahrscheinlich gegen das Jahr 490 aus den Verordnungen seiner Vorfah-

ren und den seinigen die für die Zukunft gültigen Bestimmungen gesammelt wurden, darauf König Sigismunds Erneuerung vom Jahre 517 der Gesetzgebung seines Vaters Gundobad; zunächst dessen erste Verfügung über die unparteiische Rechtspflege zwischen Burgundern und Römern nach des Herausgebers Vermuthung vom Jahre 502, mit den Unterschriften der 31 Burgundischen Grafen; darauf die Rubriken der 109 Kapitel oder Inhaltsanzeigen und der Text der Gesetze nach der jetzigen Anordnung, nämlich zuerst die Titel 1—88, sodann mit den fortlaufenden Zahlen 89—105 der 89ste Titel und das bisherige Additamentum primum; den Schluss bilden die Zusatztitel 106 bis 109, de vineis, das Capitular von Ambariacum, Gundobads Edict de reis corripendis, und das zuerst von mir aus einer Pariser Handschrift erhobene Edict König Sigismunds de collectis infantibus.

2. *Lex Romana Burgundionum, Papianus vulgo dictus* S. 579—624.

In Gemässheit der Verheissung Gundobads im Jahre 502 an die seiner Herrschaft unterworfenen Römer: »inter Romanos .. Romanis legibus praecipimus iudicari: qui formam et expositionem legum conscriptam, qualiter iudicent, se noverint accepturos, ne per ignorantiam se nullus excuset« ward eine Uebersicht der Bestimmungen des Römischen Rechts über die in der Burgundischen Gesetzgebung der 88 ersten Titel behandelten Gegenstände in 47 Titeln verfasst, wovon 35 der Ordnung des Gundobadischen Gesetzes folgen, 5 sie einigermassen verlassen, und 7 Gundobads Gesetze ganz fremd sind. Die Abfassung des Werkes fällt zwischen die Veröffentlichung der 88 Titel der Gundobada und Gundobads Tod im Jahre 516, sein Stoff ist aus Rö-

mischen theils unbekanntem Rechtsquellen geschöpft; der irrthümliche Name Papien beruht auf einem alten Missverständniss.

Die Zahl der Handschriften ist sehr beschränkt, nur von fünf ehemals vollständigen sind Ueberbleibsel, die jüngste derselben ganz vorhanden, von der ältesten nur zwei Blätter, und elf andere geben einzelne Titel des Gesetzes mit andern Rechtsquellen vermischt. Mit diesen Hülfen ist die neue Ausgabe hergestellt, wobei Hr Geheimerath Dr. Bluhme den ihm zu Theil gewordenen Beistand des Hrn Dr. Boretius rühmend erwähnt.

Die Geltung der Lex Romana hat nicht lange nachgewiesen werden können, während für die Gundobada Beweise der Geltung auf beiden Seiten der Alpen bis in die Mitte des elften Jahrhunderts gegeben sind. Die hier erwähnte Stelle Wipo's aus dem 38sten Kapitel der vita Chuonradi, der Kaiser habe im Herbst 1038 die Burgundischen Grossen zu einem Reichstage versammelt » et diu desuetam atque pene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat« besagt nichts Anderes, als dass der Kaiser dem Lande die lange entwöhnte und fast vernichtete Herrschaft des Gesetzes wieder zu kosten gegeben, Frieden und Gesetz wiederhergestellt habe: an eine Beziehung auf die Gundobada ist hier nicht zu denken.

Der Ausgabe liegt eine Schrifftafel mit Nachbildungen von vier Handschriften bei, und sie schliesst mit einem Index alphabeticus über beide Burgundische Gesetze.

IV. *Lex Frisionum edente Karolo libero barone de Richthofen J. U. et Ph. D.* S. 631—711.

Bereits in seinen Friesischen Rechtsquellen 1840 hatte der Hr Herausgeber bewiesen, dass alle

seitherigen zehn Ausgaben der *lex Frisionum* auf der Heroldschen zu Basel 1557 gedruckten beruhen, — wie dieses denn auch mit den drei folgenden der Fall ist — und dass diejenige Handschrift, aus welcher Herolds Text stammte, seit jener Zeit nicht wieder zum Vorschein gekommen sei. Alle unsere Nachforschungen in den verschiedensten Bibliotheken und Archiven nach dieser einen oder irgend einer andern Handschrift sind vergebens gewesen, und wir finden uns daher bei der neuen Ausgabe dieses Gesetzes auf den Heroldschen Text beschränkt. In Ermangelung solcher äusseren Zeugnisse für das Alter und die Aechtheit des Gesetzes, welche während der letzten 100 Jahre von einzelnen Stimmen angefochten worden, hat sich der Hr Herausgeber zum Ziele gesetzt die Aechtheit des Gesetzes durch Vergleichung aller einzelnen Bestimmungen desselben mit denen der ältern deutschen Gesetze und mit den in Friesland im 13ten und 14ten Jahrhundert niedergeschriebenen und geltenden Rechten nachzuweisen; diese Aufgabe ist nicht nur vollständig gelöst, sondern dabei zugleich der stäte Zusammenhang des Friesischen Rechts dargelegt und dieses zuerst unserem Verständniss bedeutend näher gebracht worden. Hiemit wird für jeden Abschnitt die Ermittlung der Landestheile Frieslands, deren Recht er darlegt, und die Zeit worin er abgefasst ist verbunden. Als Grundlage dieser Untersuchungen ist in der Vorrede die Eintheilung Frieslands zwischen Sinkfal, Fli, Laubach und Weser genau festgestellt, und als Sinkfal der jetzige Zwin bei Sluis, als Fli der Vliestrom zwischen Vlieland und Terschelling, als Laubach die Lauwers die Grenze zwischen Friesland und Groningen nachgewiesen, dagegen die Südküste des

Südersee zwischen Naarden und Kuinder mit den alten Gauen Fletheti, Feluve, Hamaland, Islego und Salland für das Gebiet der Salischen und Ribuarischen Franken beansprucht, in denen Friesisches Volk und Recht nicht bestanden hat. Das gemeinsame Friesische Recht bildete sich in den drei Friesischen Landstrichen verschieden aus, eben so die Sprache: die östlich der Lauwers nähert sich dem alten Englischen, die mittelfriesische dem Westphälisch-Sächsischen, die Sprache westlich der Fli dem Brabantischen. Die Verbreitung des Christenthums und der Fränkischen Herrschaft unter den Friesen erfolgte im Laufe des 7. und 8. Jahrhunderts allmählig. König Dagobert stiftete Utrecht, welches jedoch wieder zerstört ward; des Hausmeier Pippin Sieg über Radbod bei Duerstede im Jahr 689 führte die Unterwerfung von Westfriesland vom Sinkfal bis zur Fli und dessen Bekehrung durch Willibrord, Karl Martells Sieg über Poppo 734, die Unterwerfung Mittelfrieslands vom Fli bis zur Lauwers und dessen Bekehrung durch Bonifacius, endlich Karls des Grossen Siege in Niederdeutschland die Unterwerfung Ostfrieslands bis zur Weser im Jahre 785 herbei, welches sodann unter die Sprengel von Bremen und Münster vertheilt ward. Aus dieser Darlegung wird mit Recht gefolgert, dass eine Gesetzgebung für ganz Friesland nur entweder vor 689 oder seit 785 entworfen sein könne, die Zeit des Heidenthums aber wegen der beständigen Beziehungen auf die Fränkische Herrschaft und Christenthum, die Zeit nach Karl dem Grossen wegen der Normannischen Angriffe und Ansiedlungen erworfen, und also für die Regierung Karls des Grossen entschieden, welchem ja auch die übrigen Völkerschaften ihre Gesetze verdanken.

Bei näherer Untersuchung des Gesetzes finden sich jedoch so viele Widersprüche im Einzelnen, dass folgende Theile unterschieden werden müssen:

a. Der Theil, welcher nur für Mittel-Friesland zwischen Fli und Lauwers bestimmt war, also der älteste von allen; wahrscheinlich bald nach der Eroberung des Landes, also durch Karl Martell im Jahre 734 oder spätestens durch seinen Sohn Pippin ertheilt. Sie setzt das einfache Wehrgeld fest.

b. Die Gesetze, welche nach Eroberung von Ostfriesland im Jahre 785 durch Karl den Grossen zuerst für das eroberte Land, dann für ganz Friesland vom Sinkfall bis zur Weser verkündet worden, und worin gegen die frühere Gesetzgebung der Ansatz des doppelten Wehrgeldes eingeführt ist.

c. Die späteren Abänderungen, welche unter Beibehaltung der älteren Bestimmungen sich als grundsätzliche Verbesserungen darstellen, so wie diejenigen so auf jene als *Additio sapientum* unter dem Namen des Wulmarus und Saxmundus folgen, und wahrscheinlich durch Karl den Grossen auf dem Aachener Reichstage von 802 genehmigt sind. In ihnen ist die dreifache Höhe des Wehrgeldes festgesetzt. Zur leichtern Unterscheidung sind diese Zusätze des Gesetzgebers mit schrägen Lettern gedruckt.

d. Diesen drei Gesetzgebungen schliesst der Hr Herausgeber die in Herolds Ausgabe als Zusätze der *Lex Thuringorum* bezeichneten *Judicia Wulmari* an, als welche sich keinesweges auf Bestimmungen des Thüringischen Gesetzes, sondern wie hier dargethan ist, der ältesten Friesischen Gesetzgebung für die Friesen zwischen Fli und Lauwers beziehen. Es wird also der Text der

Judicia Wulemari in der Handschrift, deren sich Herold bediente, durch ein Versehen hinter die Lex Thuringorum statt hinterdie Lex Frisionum, wohin er gehörte, gebunden, und so Herolds Irrthum entstanden sein.

Ein reichhaltiger Index rerum S. 701—710 und Index verborum Frisicorum quibus lex Frisionum, additio legis Frisionum et iudicia Wulmari utuntur S. 710 beschliessen die Ausgabe.

Nachträglich wird von Herrn Dr. Karl Pertz in Greifswald bemerkt, dass in einer zweiten Ausgabe von Mai SS. veterum Collectio nova T. I, welcher Pars IV hinzugefügt ist, p. 80 und 81 aus Vaticanischem Palimpsest ein Stück der Gundobada (unserer Ausgabe S. 613, 3 bis 617, 16) nebst Schriftprobe gegeben ist.

Berlin.

G. H. P.

A History of discoveries at Halicarnassus, Cnidus and Branchidae by C. T. Newton keeper of the Greek and Roman antiquities, British Museum; assisted by R. P. Pullan. Volume II. Part II. London 1863. p. 346—835.

Dies ist die andere Hälfte des Textes, welcher das Newton'sche Prachtwerk über Halikarnassos u. s. w. begleitet, dessen erste Hälfte im vorigen Jahrgange unserer Anzeigen besprochen worden ist.

Nachdem die englische Expedition vom November 1856 bis März 1858 in Budrun thätig gewesen war, beschloss der Leiter derselben

noch andere Küstenplätze zu untersuchen und wählte zuerst das gegenüberliegende Knidos. Wenn es sich um topographische Entdeckungen handelte, so würde diese Wahl befremden, da Knidos zu den bekanntesten Städten der alten Welt gehört und nach der ersten Erforschung auf Veranstaltung der Dilettanti schon vielfach besucht und beschrieben, auch von den englischen Seeofficieren so genau aufgenommen worden ist, dass alle Strassen und Plätze im deutlichen Grundrisse vorliegen. Ausserdem wusste man, dass die Stadt von Mehmed-Ali als Steinbruch dergestalt benutzt worden sei, dass seitdem viele Ueberreste zerstört oder verschwunden sind, welche die älteren Reisenden noch sahen. Indessen war der Boden der Stadt noch niemals gründlicher untersucht; auch hatte man hier den wesentlichen (in Budrun schmerzlich vermissten) Vortheil eines gänzlich unbebauten und herrenlosen Felsterrains, auf welchem man mit voller Freiheit schalten konnte, und da es doch der Expedition im Ganzen weniger auf topographische Entdeckungen als auf Bereicherung des britischen Museums ankam, so konnte man in Knidos auf guten Erfolg hoffen, zumal da schon die Mission der Dilettanti auf verschüttete Statuen gestossen war.

Knidos ist, wie so manche der ansehnlichsten Städte der alten Welt, eine Euriposstadt. Ein hoher Felskamm liegt hart vor der Küste, nach aussen schroff, nach innen sanfter abfallend, welcher durch einen Damm mit dem Festlande verbunden worden ist, so dass die Meerstrasse zu einem Doppelhafen und die Insel zu einem Vorgebirge wurde. Auf den beiden einander gegenüberliegenden Abhängen von Vorgebirge und Festland baute die alte Stadt sich auf; die Meeres-

buchten ziehen sich von zwei Seiten tief in die Mitte derselben hinein, beide durch Kunst zu sicheren Häfen umgeschaffen; der kleinere ein geschlossener Kriegshafen; der grössere, nach Osten offene, der Handelshafen. Die gewaltigen Dämme, deren Grundfesten bis 100 Fuss unter der Meeresfläche liegen, haben dem Wogenschlage Jahrtausende hindurch Trotz geboten. Vom Rande des Doppelhafens steigen die Terrassen gegen das Gebirge an, welches mit seinem Kamme die Seestadt vom Binnenlande trennt und gegen NO. in einer Burghöhe gipfelt. Zwischen See und Gebirge zogen sich die Hauptstrassen von O. nach W. entlang, stufenweise über einander emporragend und einst mit Hallen geschmückt, wie die berühmte stoa pensilis des Sostratos war. Die Hauptstrassen werden im rechten Winkel von den kleineren Strassen geschnitten, welche von den Häfen hinaufführen; die ganze Anlage ist ein wahres Kunstwerk zu nennen, in welchem Natur und Menschenhand sich so vereinigen, wie dies wohl nur bei hellenischen Niederlassungen der Fall ist.

Innerhalb dieses so übersichtlichen und von wohl erhaltenen Ringmauern eingeschlossenen Stadtgebiets sind nun an verschiedenen Stellen Nachgrabungen veranstaltet worden, welche einen ansehnlichen Vorrath von Kunstwerken und lehrreichen Inschriften zu Tage gefördert haben.

Zunächst hart unter der Burg, wo diese gegen Süden mit fast senkrechten Felsen abfällt. Hier zieht sich vor den Felsen eine Terrasse entlang, auf welcher man schon früher Bautrümmer und Skulpturen bemerkt hatte. Es war ein von polygonen Mauern eingefasster Bezirk, ein heiliger Raum, dessen Hauptgottheiten Demeter und Persephone waren. Es waren aber nach

den Inschriften noch andere Götter mit ihnen verbunden und neben ihnen eingebürgert: οἱ παρὰ Λάμαρι καὶ Κούρα, darunter namentlich Hermes und Pluton mit dem Beinamen ἐπίμαχος, welcher an den Hades erinnert, der den Eleern als σύμμαχος erschien (Paus. 6, 25). Hermes erweist sich dem Heiligthume wohlgesinnt, indem eine Frau in Folge einer von ihm ausgehenden Traumerscheinung den beiden Göttinnen ein Haus und ein Bild widmet (ἐννεχίαν ὄψιν ἰδοῦσα ἱεράν· Ἐρμῆς γὰρ νιν εἶφησε θεαῖς . ΤΑΘΝΗ προπολεύειν Newton denkt an einen Ort Τάθνη. Vielleicht ist σταθμῆ zu lesen und bezeichnet die strenge Erfüllung des Dienstes nach väterlicher Satzung). Ausser dieser und anderen Widmungsinschriften haben sich sehr schöne weibliche Gewandstatuen gefunden, eine Demeter in reich gefaltetem Peplos, welche in einer Nische sass, und eine stehende Frau, eine kräftige matronale Figur, porträtartig mit ernst aufblickendem Auge, eine Figur, in welcher der Herausgeber den Typus der Demeter Achaea zu erkennen meint. Merkwürdig ist die Fülle von anderen hier gefundenen Kunstwerken, Statuetten in Terracotta, namentlich Hydrophoren, dann eine Menge von Thierfiguren (Bären, Schweine, Kälber), unzählige Lampen (darunter eine in Form der Hekate, indem zwei Lampen die Fackeln vertreten), Gewichte von sehr merkwürdiger Form, indem auf der Plinthe zwei weibliche Brüste dargestellt sind, zwischen ihnen die Handhabe des Gewichts u. s. w. Diese Votivgaben haben sich, nach Gattungen geordnet, in kammerähnlichen Behältern verschiedener Form gefunden; es sind dies also wohl unterirdische Räume gewesen, welche als Magazine für die Weihgeschenke benutzt wurden, Souterrains von heiligen Gebäuden, die selbst

verschwunden sind. Einige derselben sind aber so schlecht gemauert, dass sie erst nach einer Zerstörung des Heiligthums nothdürftig wiederhergestellt zu sein scheinen, um die geretteten Ueberreste frommer Gaben einigermaßen zu verwahren. Zu den merkwürdigsten Resten des Alterthums gehören endlich die beschriebenen Bleiplatten, welche sich aufgerollt in dem Temenos gefunden haben, wo sie einst an Wänden angeheftet gewesen sind. Sie gehören sämmtlich in die Klasse der Verwünschungsformeln und sind mit den übrigen Urkunden dieser Gattung von K. Wachsmuth im Rh. Museum XVIII S. 516 behandelt worden. Zur Kenntniss griechischer Vulgärsprache (so z. B. *αἰς* für *ἔσταις* n. 87. 93) und volksthümlicher Religionsgebräuche sind diese knidischen Bleiplatten nicht unwichtig. Die Verwünschungen Anderer sind hier auch mit Reinigungseiden für die Person des Schreibenden verbunden, wie n. 81. Im Ganzen tragen diese in manchen Einzelheiten noch unerklärten Formeln dazu bei, uns die Bedeutung der Oertlichkeit, wo sie gefunden sind, kennen zu lehren; denn wenn sich auch durchaus keine Spuren grösserer Tempelanlagen und öffentlicher Urkunden vorgefunden haben, so sieht man doch, dass hier ein sehr gefeiertes und für das bürgerliche Leben der Knidier wichtiges Heiligthum der Unterweltsgötter gelegen hat. Auf sie werden sich auch die vielen Hydrophoren beziehen, welche dort geweiht worden sind, während die Cista auf dem Kopfe einer Terrakotte auf Mysterien-dienst hinweist. Hydrophorie und Mysterien-dienst waren auch im Didymaion vereinigt. Alle diese Cultusdenkmäler haben aber für uns ein um so grösseres Interesse, da wir uns hier in der Heimath der triopischen Gottesdienste be-

finden, welche sich weit durch die alte Welt verbreitet haben und überall vorzugsweise mit den Gottheiten der Unterwelt zu thun hatten. Wir können uns den triopischen Bezirk des Herodes Atticus, dessen Lehrer Theagenes aus Knidos stammte, ähnlich wie dies durch Newton näher bekannt gewordene knidische Temenos eingerichtet denken. Es waren heilige Stätten, an denen die Idee der göttlichen Gerechtigkeit, welche die Unschuld schützt und die Schuldigen zur Strafe zieht, vorzugsweise gepflegt wurde. Daher waren es Plätze des Fluchs (*Ἀράς ἱερά*, wie eines in Athen bei Hesychios erwähnt wird); daher auch die Nemesis im Triopion des Herodes, und Triopas selbst war ja nach der Legende wegen seiner Versündigung an Demeter ein der Nemesis Verfallener.

Eine zweite Terrasse nördlich vom grossen Hafen war, wie die aufgefundenen Inschriften lehren, dem pythischen Apollon und den Musen geweiht; auf dem Rande marmorner Schalen hat man das Symbol der Leier eingegraben gefunden. Hier stand ein dorischer Tempel, der später zu christlichem Gottesdienste verwendet worden ist. Die korinthischen Säulen, welche hier gefunden sind, haben wohl zum Aufstellen einzelner Weihgeschenke gedient. Man hat auch hier mehrere Skulpturen ausgegraben, Gewandfiguren, welche Musen gleichen. Ein bärtiger Dionysoskopf nebst Reliefs von bacchischem Inhalte beweist, dass hier dieselbe Götterverbindung wie in Delphi bestand, und ein in den Felsen hineingebauter Gang lässt auf eine ins Heiligthum geleitete Quelle und auf Nymphendienst schliessen, wie er mit Musen und Apollocult verbunden zu sein pfllegt.

Am Ufer des Handelshafens zieht sich von

W. nach O. eine ganze Reihe von Anlagen hin. Zuerst ein Theater, welches bedeutend kleiner ist als das obere am Burgfelsen gelegene. Ein Theil desselben ist aufgegraben und der Holzschnitt p. 444 zeigt im Grundrisse den wohl erhaltenen Theil der Sitzplätze, des Scenengebäudes und der korinthischen Säulenhalle, welche in der Verlängerung der Rückwand des Theaters liegt und durch einen Treppengang in die Tiefe der Orchestra hinabführte. Diese Halle ist gewiss ein späterer Anbau. Auf das Theater folgt nach Osten eine Tempelterrasse mit Bruchstücken ionischer Architektur und eines Frieses, auf dem eine sitzende, unterwärts mit dem Peplos bekleidete Frau zwischen zwei Satyrn dargestellt ist. Dadurch wird die ältere Annahme bestätigt, nach welcher hier neben dem Theater ein Dionysosheiligthum lag. Newton behauptet, dass die von Ross herausgegebenen Friesplatten aus dem Kastelle von Kos mit den hier gefundenen Skulpturen vollkommen übereinstimmen und von hier stammen, während Ross darin Ueberreste des koischen Asklepieions erkennen wollte.

Dann folgt an der Stelle, wo vom Festlande der Damm ausgeht, welcher den Hafen nach aussen schliesst, eine sehr merkwürdige Gruppe alter Bauanlagen, eine grosse, aus Travertinblöcken erbaute Nische mit Terrassen und Freitreppen, welche zur See hinabgehen; endlich hart daneben noch ein Theatergebäude in kleinstem Maasstabe, ein Odeion, wo sich den Sitzen gegenüber die einst mit Metallplatten oder Rosten bedeckte Scene und, von derselben vorspringend, ein 6' breites Piedestal, auf dem der vortragende Künstler oder Redner stand, wohl erhalten haben.

In der oberen Stadt ist eine besonders aus-

gezeichnete Terrasse mit Ueberresten korinthischer Architektur, ein Platz, welcher beide Häfen überblickt, ohne Zweifel die Stelle eines besonders angesehenen Gottesdienstes. Leake dachte sich daher hier den berühmten Bezirk der knidischen Aphrodite, während Newton meint, dass der Hain, welcher denselben bedeckt haben soll, sich auf diesem Felsboden nicht denken lasse. Ausgrabungen haben hier kein Resultat geliefert. Indessen ist das Local eines Aphrodisions mittelbar bezeugt durch die metrische Inschrift auf Hermes, welche diesen als einen neu eingeführten Nachbar der Aphrodite namhaft macht:

ἐπὶ νεοπολιᾶν προσιατᾶν ἀφικόμαν

Ἑρμᾶς Ἀφροδίτῃ παρέδρος, ἀλλὰ χαίρετε.

Es scheint also, dass in Folge einer Verfassungsänderung Neubürger in den Gemeindevorstand gewählt sind, und dass sie zum Andenken an diese Epoche den Hermes geweiht haben, welcher in einer andern Inschrift mit dem Beinamen *πεισίνους* vorkommt.

Die Ruinen, wo diese Urkunden des Hermesdienstes gefunden sind, nimmt N. ohne hinreichenden Grund für ein Gymnasium. Sie gehören mit zu der grossen Terrasse, in deren Mitte Leake das Aphrodision ansetzte, und demselben Locale gehört auch der Dienst der in zwei Inschriften bezeugten Artemis *Ἰακυνθοτρόφος* an. Einem Priester derselben wird eine goldne Bildsäule in ihrem Tempel (*σύνναος τᾷ Ἀρτάμει Ἰακυνθοτρόφῳ καὶ Ἐπιφανεῖ*) dekretirt.

Auch in der Umgebung der Stadt sind sehr merkwürdige Entdeckungen gemacht worden, zuerst an der grossen Strasse, welche von Osten her nach Knidos hereinführt, die einzige Landstrasse, welche die Seestadt mit dem Festlande verbindet. Natürlich wurde diese Strasse vor-

zugsweise der Platz der Grabbauten; eine halbe Stunde von der Stadt beginnt eine ganz zusammenhängende Reihe von Gräbern. Wo eine Schlucht den Weg schneidet, führte ein Weg ins Gebirge hinauf. Das war der Weg nach dem auf der Höhe gelegenen Heroon des Antigonos, über welches das in den Nachrichten 1862 S. 376 mitgetheilte Epigramm dem Wanderer Auskunft ertheilt. Eine andere an der Strasse gefundene Inschrift giebt ein Verzeichniss der von Mitgliedern eines Thiasos geleisteten Beiträge (T. XCII n. 41). Unter den Gräbern ist ein ummauerter Hof von 125 Fuss im Quadrat ausgezeichnet, in dessen Mitte Postamente mit sechseckigen Pfeilern standen, welche wahrscheinlich Dreifüsse trugen. Die grosse Nekropolis breitete sich auch abseits von der Heerstrasse nach Süden aus bis gegen das nächste Vorgebirge östlich von Knidos, welches in einer Entfernung von 3 Seemeilen dem Triopion gegenüber liegt, und hier hat Newton auf steiler Uferklippe, von wo man Knidos, Kos, Nisyros, Telos und Rhodos überblickt, ein sehr merkwürdiges und grossartiges Denkmal entdeckt, ein aus horizontalen Ringschichten gebautes Steingewölbe mit elf von dem Mittelraume strahlenförmig ausgehenden Zellen im Innern eines viereckigen, mit Halbsäulen eingefassten Thurms, der eine Pyramide trug, auf deren Spitze ein Löwe ruhte, aus einem pentelischen Marmorblocke gehauen, den Kopf nach der Rechten wendend. Durch Erdbeben herabgeworfen, ist er dennoch ziemlich wohl erhalten geblieben. Leider hat sich hier keine Spur von Inschriften gefunden, welche über Bedeutung des Bauwerks Aufschluss geben. N. denkt an ein von den Knidiern errichtetes Polyandron zu Ehren ihrer bei der Seeschlacht Konons hier gefallenen Mit-

bürger. Eine grosse leere Schildplatte, meint N., sei für Aufnahme einer Inschrift bestimmt gewesen. Die Beziehung auf einen Seesieg ist sehr wahrscheinlich, doch liegt es gewiss näher, an ein Denkmal der karischen Dynasten zu denken, deren Herrschaftskreis gerade dies Vorgebirge überschaut. Eine eingehendere Untersuchung des Stils der Architektur und Skulptur wird es möglich machen, die gleichartigen Denkmäler in Halikarnass, Mylasa, Labrande und Knidos chronologisch zu bestimmen.

Nach diesen hier angedeuteten Ergebnissen wird man Newtons Untersuchungen in Knidos und Umgebung gewiss als erfolgreich anerkennen. Wenn auch manche Hauptplätze ganz unberührt und bedeutende Punkte unerledigt geblieben sind, so die Lage des Aphrodisions, des Apollotempels und des Versammlungsorts der dorischen Gemeinden (denn auf dem Vorgebirge Triopion sind nur Grabstätten gefunden), so ist doch über die religiösen Alterthümer von Knidos viel neue Belehrung gewonnen. Von der Mundart und der Poesie der Knidier haben wir eine Reihe urkundlicher Proben, welche uns bezeugen, dass auch hier wie in Halikarnass das Ionische im gewöhnlichen Leben vorherrschte, während in solennen Formeln der Dorismus sich behauptet hat. Endlich ist es bei den wichtigen Beziehungen, in welchen die Stadt zur griechischen Kunstgeschichte steht, indem mit ihr die Namen von Meistern, wie Polygnotos, Praxiteles, Skopas, Sostratos verflochten sind, gewiss von Interesse, dass wir nun einheimische Künstler und Kunstwerke der Stadt kennen gelernt haben, darunter einige Statuen, wie namentlich die sitzende Demeter, von ausgezeichnete Schönheit. Auch unter den Terrakotten, welche massenweise

gefunden sind, sind Figuren des edelsten Stils, welche der Schule eines Skopas und Praxiteles würdig sind. Die ganze Anlage von Stadt und Häfen zeigt einen grossartigen und fein gebildeten Kunstsinn und endlich sind die neuentdeckten Gräber, namentlich das Löwengrab, eine wichtige Bereicherung unsrer Kenntniss der karischen Bauwerke, unter denen nun auch das Maussoleion immer deutlicher als ein der landesüblichen Bauweise sich anschliessendes Monument erkannt wird.

Ausser Knidos und Umgegend ist noch eine Reihe anderer Plätze des südwestlichen Kleinasiens von Newton untersucht. Zunächst die berühmte Tempelstrasse von Branchidai, welche in den *Ionian Antiquities* nur oberflächlich behandelt worden war. Die Sitzbilder, welche den Weg einfassen, gehören wegen ihrer vortrefflichen Erhaltung, ihres alterthümlichen Stils, der Berühmtheit der Oertlichkeit, der Widmungs- und Künstlerinschriften, welche sich darauf befinden, zu den allermerkwürdigsten Denkmälern der alten Bildkunst. Zehn derselben mit einem Löwen und einer Sphinx sind von dem Wege, den sie so lange in unveränderter Stellung gehütet haben, im August 1858 auf die englischen Schiffe gebracht worden. Der Verf. hat vollkommen Recht, wenn er die vielfachen Beziehungen zwischen Ionien und Aegypten auch in kunsthistorischer Beziehung geltend macht, und wenn er die Ueberlieferung aufrecht erhält, dass ionische Künstler gelegentlich auch nach ägyptischem Kanon gearbeitet haben.

Unter den binnenländischen Plätzen Kariens hatte die Stadt *Lagina* schon die Aufmerksamkeit früherer Reisenden beschäftigt und Ross war es gelungen, den Trümmerhaufen des dortigen

Hekatetempels nachzuweisen. Hier war eine reiche Ausbeute zu hoffen, und die Engländer haben daselbst eine Menge von Ueberresten des korinthischen Tempels und etwa 30 Inschriften ans Licht gezogen. Die Architektur und Skulptur trägt den Charakter der macedonischen Zeit. Die Reliefs zeigen sehr figurenreiche Gruppen männlicher und weiblicher Gestalten, die Inschriften lehren uns den ganzen Priesterstand der Hekate kennen, den ἀρχιερεύς, ἱεροκομήτης, ἐπιμελούμενος τῶν μυστηρίων, κλειδοφόρος u. s. w. und eine Reihe merkwürdiger Gebräuche wie die κλειδὸς πομπή, die Geldvertheilung an die Städter und die Landleute, welche zum Gebiete (περιπόλιον) des Heiligthums gehören. Dabei werden die Letztern mit den karischen Namen ihrer Dörfer genannt als Λοβολδιεῖς, Κολιοργεῖς, Λωνδαρτεῖς, Κωραζεῖς.

Endlich haben Newton und seine Begleiter Excursionen auf der nördlichen Küste der hafendreichen Halbinsel von Halikarnassos gemacht, welche nicht unwichtige Beiträge zu den älteren Reiserouten, zu den englischen, französischen und den Kiepert'schen Karten liefern. Von den hier gelegenen Ortschaften der alten Leleger waren auch nach der Neugründung von Halikarnassos zwei Städte selbständig geblieben, Mynchos und Suangela. Die erstere Stadt, in ihrer ganzen Anlage Knidos sehr ähnlich, war in ihren stattlichen Ruinen an der Westküste längst erkannt. Am südlichen Ufer, zu welchem die Strasse von Kos den Zugang bildet, beschreibt N. die Ruinen von Assarlik, welche auf eine ansehnliche Stadt schliessen lassen, in der er Syangela erkennt. In der Umgegend sind sehr alte Werke, welche die Alten wohl für Lelegerbauten ansehen mochten; hohe Erdhügel mit

Steinringen und inneren Kammern wie in Etrurien und Lydien. Eine zweite Stadt lag weiter nach Kos zu, wahrscheinlich Termera in der Nähe des Termerion.

An der Nordküste der halikarnassischen Halbinsel hat man bis jetzt bei Pascha Limani die Stadt *Karyanda* angesetzt. Doch finden sich hier trotz des guten Hafens keine Spuren des Alterthums. Wenn man aber weiter gegen Osten geht, am äusseren Golfe von Iasos entlang, so findet sich beim heutigen Gül ein Ankerplatz mit hellenischen Ruinen und einem Sumpfe, der einst ein See gewesen zu sein scheint. Indem nun der Verf. in den Stellen über Karyanda bei Strabo und Stephanos die handschriftliche Lesart *λίμνη* statt *λιμήν* aufrecht erhält, setzt er hier die Vaterstadt des Skylax an. Sichere Beweise der Identität liegen nicht vor.

Es folgt die Beschreibung von Bargylia und eines daselbst erhaltenen vierseitigen Altars mit vier Götterfiguren (auch Inschriftsteine liegen dort, welche *Ὁμολόγια* u. a. Feste erwähnen), von Mylasa und Labranda, von den Ruinen bei Mughla, wo das nur inschriftlich bekannte Tarmia lag, und endlich von den karischen Plätzen am rhodischen Meere Physkos und Keramos. Die Reiseroute von Pullan durch Kos, welche den Text des vorliegenden Bandes schliesst, enthält keine wesentliche Bereicherung unserer Kenntniss der Insel.

Wie schon in der Anzeige der ersten Hälfte des vorliegenden Werks hervorgehoben wurde, vermissen wir von manchen der Newtonschen Entdeckungen sorgfältigere und vollständige Mittheilungen; auch wäre an vielen der besuchten Plätze eine gründlichere Untersuchung des Bodens zu wünschen gewesen, als sie ihnen von

den Engländern zu Theil geworden ist, welche vorzugsweise auf Erwerb von Kunstwerken ausgingen. Doch hat die Expedition nicht bloss dem brittischen Museum einen glänzenden Zuwachs an Alterthumsschätzen verschafft, sondern auch der Wissenschaft viel neues Material eingebracht, dessen Verwerthung sie noch lange beschäftigen wird. Ueber die durch Natur, Geschichte und Denkmäler so merkwürdige Landschaft Karien sind mancherlei neue Aufschlüsse gewonnen und der unerschöpfliche Reichthum des klassischen Bodens hat sich selbst an Plätzen, wie Knidos, das im Alterthume, im Mittelalter und in neuster Zeit so vielfach ausgebeutet worden ist, von Neuem auf das Glänzendste bewährt.

E. Curtius.

Die chronische Metritis. Von F. W. v. Scanzoni. Wien, Seidel u. Sohn, 1863. VIII u. 334 S. in Octav.

Trotz ihres häufigen Vorkommens ist die chronische Anschoppung der Gebärmutter doch immer noch Gegenstand widerstreitender Meinungen. Histologisch keinesweges zweifellos festgestellt, wird das Leiden sehr verschieden gedeutet und benannt. Auch die anatomische Ausbreitung desselben ist streitig. So wird über den einseitigen und partiellen Infarct namentlich in der auswärtigen Literatur viel hin und her verhandelt, und wenn auch Niemand die Anschoppungen des Körpers leugnet, so gewinnt es doch bei Manchem den Anschein, als käme das Leiden nur am Hals- und Scheidentheil vor. Eben so gehen die Ansichten über die Erschei-

nungen, die Wichtigkeit und die zweckmässigste Behandlung der Krankheit weit genug aus einander. Insbesondere wird das Verhältniss des Localleidens zum Allgemeinzustand der Kranken sehr verschieden gewürdigt. Demgemäss schwankt auch die Werthschätzung des örtlichen und allgemeinen Heilverfahrens, für welches im gegebenen Falle die richtigen Indicationen zu stellen und aus der Unzahl vielgepriesener Mittel die passenden auszuwählen schwieriger ist, als gemeinhin geglaubt wird. Man trifft Frauen genug, denen durch schablonenmässiges Curiren ihres Infarctes nicht wenig geschadet ward.

Um so mehr muss die vorliegende, durchweg auf die Bedürfnisse des Praktikers berechnete Monographie unseres hervorragenden Gynäkologen willkommen geheissen werden. Das Werk ist der Obstetrical Society of London gewidmet und mit dazu bestimmt, auswärtige und heimische, fremde und eigne Ansichten zum Ausgleich zu bringen. Hierin sowie in den nahen Beziehungen der chronischen Metritis zu andern Gebärmutterleiden liegt es wohl begründet, wenn die Darstellung hie und da weiter ausholt und auf frühere Leistungen des Verf. ausführlicher zurückgreift, als für das Thema und den deutschen Leser unbedingt erforderlich war. Wer sich im Zusammenhange über den fast immer complicirten Krankheitsprocess unterrichten will, dem wird auch die grössere Breite genehm sein. Ein ausführlicher Auszug lässt sich hier natürlich nicht geben und dürfte auch um so weniger vermisst werden, je sicherer das Buch die grosse Verbreitung finden wird, die es verdient. Refer. muss sich darauf beschränken, Einzelnes hervorzuheben.

Bei Erörterung der Aetiologie und Pa-

thogenese modificirt Verf. seine frühere Ansicht. Seiner gegenwärtigen Meinung nach muss die acute Entzündung des Uterus zwar immer noch als einer der Vorläufer der chronischen Metritis gelten, aber viel häufiger entwickelt sich die letztere aus chronischen Blutüberfüllungen, welche in den Beckenorganen und namentlich im Uterus durch die eigenthümliche Anordnung des Gefässapparates sowie durch die sexuellen Functionen so ausserordentlich begünstigt werden. Die Bezeichnung »chronische Metritis« ist demnach auch durchaus keine allgemeingültige; viele chronische Gebärmutter-Anschwellungen haben nichts Entzündliches im engeren Sinne an sich, sondern sind Nutritionsstörungen, wie sie auch in andern Organen im Gefolge anhaltender venöser Hyperämien auftreten.

Den anatomischen Befund mikroskopisch festzustellen gelang den Bemühungen des Verf. nicht in erwünschtem Umfange. Seine Forschungen blieben vorzugsweise makroskopische. Hienach ist bei chronischer Metritis stets der ganze Uterus vergrössert, selten freilich überall gleichmässig, aber niemals in einem einzigen Abschnitt ausschliesslich und allein. Dabei sind die Wandungen verdickt, die Höhle ist wie bei excentrischer Hypertrophie erweitert. Meistens und namentlich bei Frauen, die geboren haben, ist auch der Cervicalkanal erweitert, vorzugsweise in seiner untern Partie, die sammt der aufgelockerten Schleimhaut aus dem klaffenden Muttermund hervorwulstet. Structur und Consistenz der verdickten Wandungen sind verschieden und lassen zwei, auch klinisch wahrnehmbare Stadien der Krankheit, die Infiltration und die Induration unterscheiden. Im ersten Stadium beruht die Verdickung der Uterinwan-

dungen auf einer serös-blutigen oder serös-faserstoffigen Infiltration des blutreichen, aufgelockerten, stellenweise von erweiterten Gefässen durchzogenen Gewebes. Eine bemerkenswerthe Zunahme der Muskel- und Bindegewebsfasern lässt sich dabei nicht nachweisen; fettige Degeneration fand Verf. wiederholt, namentlich in den obern Partien des Organs. Auch zeigen sich nicht selten neben den infiltrirten Stellen andere, die schon in das zweite Stadium übergegangen sind. Dies ist das Stad. der Induration, ausgezeichnet durch Trockenheit, Härte, partielle oder allgemeine Blutarmuth des Gewebes und Verengerung der Gefässe, die in weniger indurirten Stellen mit Erweiterung derselben wechselt. Hierbei ist constant das Bindegewebe vermehrt, wahrscheinlich aber auch die Musculatur, wenn auch in geringerem Grade. In beiden Stadien zeigt die Schleimhaut der Höhle wie des Cervicalkanal's unter mehr oder minder auffälliger Entwicklung der ovula Nabothi die Erscheinungen des chronischen Katarrhs, der in der Mehrzahl der Fälle jedoch erst als Folge des Parenchymleidens anzusehen ist. Auch das Bauchfell so wie die Nachbarorgane des Uterus finden sich sehr oft in Mitleidenschaft gezogen. Parametritis, Adhärenzen und Dislocationen der Gebärmutter, Cirrhose und Cysten der Ovarien, Verlöthung der Tuben, Katarrh der letzteren wie der Vagina, der Blase und des Mastdarms, Hämorrhoiden u. s. w. sind die am häufigsten anatomisch nachweisbaren Complicationen.

Der Symptomatologie stellt Verf. den localen Untersuchungsbefund voran und giebt belehrende Anweisung zur Erhebung desselben. Unter den Ergebnissen der manuellen Untersuchung zeichnen sich die Vergrösserung des Ute-

rus auch in seinen obern Partien und sodann die verschiedenen Gestaltungen des bald vergrößerten bald verkleinerten Scheidentheils aus. Die vergrößerte Vaginalportion zeigt gewöhnlich eine allgemeine Volumenzunahme, ist dabei nicht abgeplattet, sondern rundlich, spitzt sich auch nicht nach unten zu, sondern schwillt kolbig an, während sie am Scheidenansatz bisweilen etwas eingeschnürt erscheint, so dass das Organ der glans penis ähnlich wird. In andern Fällen, jedoch nur bei Frauen, die nicht geboren haben, ist der vergrößerte Scheidentheil mehr verlängert als verdickt und dabei bald konisch bald walzig geformt, am Muttermund oft sehr eng geschlitzt. Bisweilen besteht die Vergrößerung des Scheidentheils auch in der sogenannten polypösen oder rüsselförmigen Verlängerung einer oder seltner beider Muttermundslippen. Diese findet jedoch nicht immer ihren Grund in der von Virchow beschriebenen Wucherung des Follikelapparates; bisweilen zeigt sich dabei nur eine Hypertrophie des eigentlichen Parenchyms und dürfte diese auch in allen derartigen Fällen als das primäre, die Follikelwucherung als das secundäre Leiden anzusehen sein. — Die Verkürzung der Vaginalportion, bei welcher jedoch immer eine Volumenzunahme des cervix vorhanden ist, bietet sich bei Frauen, die nicht geboren haben, öfters in derselben Form dar wie bei Hochschwängern und beruht dann wahrscheinlich in excentrischer Hypertrophie der obern Partie des Cervicalcanals. In andern Fällen ist die Verkürzung Folge von Zerrung bei Dislocationen des Uterus.

Die mittelst des Speculums und der Sonde zu gewinnenden Aufschlüsse handelt Verf. meistens nach seinen früheren Ausführungen ab.

Bei Besprechung der Excoriationen und Geschwüre berücksichtigt er speciell die Mittheilungen von Carl Mayer (Berlin 1861), um hie und da abweichende Erfahrungen und Ansichten zu begründen. Hienach sind die Excoriationen an der Aussenseite der Muttermundslippen keineswegs » grosse Seltenheiten « und lassen sich bei einiger Umsicht auch wohl von den Erosionen der auswärts gekehrten Cervicalschleimhaut unterscheiden, wenn sie auch oft genug damit verwechselt sein mögen. Die oberflächlichen, katarhalischen Erosionen der einen wie der andern Fläche geben an und für sich niemals zu ernstesten Beschwerden Veranlassung und haben als sehr häufige Folgen des Katarrhs und somit auch der chronischen Metritis zunächst nur eine semiotische Bedeutung. Die von Mayer beschriebenen folliculären, vielfach zu den granulirten gerechneten Affectionen hängen wohl nicht immer mit » einem hohen Grad von chronischer Metritis « zusammen, sondern sind vermuthlich öfters nur ein zufolge mangelhafter Puerperalinvolution stationär gebliebener Ueberrest der Schwangerschaftsmetamorphose. Mayer's zweite Form der folliculären Geschwüre dürfte zu den papillären zu zählen sein, und zeichnen sich diese gerade nicht durch eine » glatte « Oberfläche, sondern durch die merkbare Schwellung der Papillen aus, zumal bei dem nicht selten vorkommenden hahnenkammartigen Geschwür (Cock's Comb Granulation; *Ulcération fongueuse végétante*), welches den Uebergang von der einfachen papillären Erosion zu dem sog. Blumenkohlgewächs vermittelt. Auch die früher bereits vom Verf. beschriebenen aphtösen Eruptionen und varicösen Geschwüre bekommt man bei chronischer Metritis zu Gesicht.

Die Menstruation ist bei chronischer Metritis nicht immer gestört, und wo sie es ist, da ist die Störung auch nicht ohne Weiteres auf Rechnung des Uterinleidens zu setzen. Uebrigens kann dabei jede Art der verschiedenen Menstruationsanomalien vorkommen und giebt im Allgemeinen das Infiltrationsstadium mehr zu profuser, das Indurationsstadium mehr zu spärlicher Menstrualblutung Anlass. Unter 21 an dysmenorrhoeischen Beschwerden leidenden Kranken fand Verf. 14, bei denen sich ein meist in sehr kleinen Stücken erfolgender Abgang der Decidua menstrualis nachweisen liess.

Unter den subjectiven Symptomen stehen die verschiedenen, im Bereich der Beckenorgane auftretenden Schmerzempfindungen obenan, und kommen neben den bekannten auch die Vagino- und Coccygodynien zur Beobachtung. Der so häufig bei chronischer Metritis in der Leisten-gegend geklagte Schmerz ist nicht immer auf Oophoritis zu beziehen, sondern öfters rein neuralgischer Natur. Pruritus sowie gegentheilig eine Anästhesie der Genitalien gesellen sich ebenfalls in manchen Fällen dazu.

Die allgemeinen Symptome bestehen, abgesehen von den Verdauungsstörungen, zu denen die chronische Metritis bei etwas längerem Bestande immer führt, im Wesentlichen in den Erscheinungen der Anämie. Jedoch ist letztere nicht immer erst die Folge, sondern oft genug die Ursache des Gebärmutterleidens, in so fern sie wie die Chlorose durch Schwächung des Kreislaufs zu anhaltenden Stasen im Uterus Veranlassung giebt. Vorzugsweise in der Anämie und nicht in dem Gebärmutterleiden als solchem wurzeln auch die mannigfachen hysterischen Beschwerden. Bemerkenswerth sind schliesslich die

bei chronischer Metritis vorfindigen Veränderungen in den allgemeinen Decken. Auffällig ist nicht selten die facies uterina, die nicht einfach dem Aussehen einer Chlorotischen oder Anämischen entspricht, sondern wirklich eigenthümlicher Art ist. Häufig und zwar namentlich zur Zeit intercurrirender acuter Reizung ist die Krankheit von Hautleiden begleitet. Unter diesen sind hervorzuheben das Eczem, die Acme disseminata und rosacea, die flüchtigen Erytheme und Urticaria-Ausbrüche — letztere besonders nach Ansetzen von Blutegeln an den Scheidentheil —, die Furunkelbildung, das Ausfallen der Haare.

Zur differentiellen Diagnose, welche allseitig erörtert ist, bemerkt Verf. in Wiederholung seiner bereits bekannten Angabe, dass ihm bis jetzt noch kein einziger Fall von unzweideutiger Haematocele periuterina vorgekommen sei. — Für die so viel besprochene Unterscheidung einer gutartigen von einer krebsigen, noch nicht exulcerirten Anschwellung des Gebärmutterhalses sind nach des Verfs Ansicht die Grösse, die Form, die glatte oder höckerige Beschaffenheit der Vaginalportion, die vorhandene oder fehlende Beweglichkeit des Uterus, die Art und der Sitz des Schmerzes, das Verhalten des Uterinal- und Vaginalsecretes — kurz alle die neuerdings von Bequerel hervorgehobenen Momente von keinem besondern diagnostischen Werth. Ueberhaupt scheint der klinischen Erfahrung nach der Uteruskrebs durchaus nicht so constant, wie man gemeinhin glaubt, als diffuse Infiltration des Scheidentheils zu beginnen; jedenfalls kommt er in dieser Form bei Lebzeiten der Kranken kaum jemals zur Kunde des Arztes. Viel häufiger wird der Uteruskrebs eingeleitet durch papilläre Erosionen und Wuche-

rungen, die für sich bestehen, aber auch eine Verwandlung in eine nachweisbar krebsige Affection erfahren können. Für die Diagnose ist daher das grösste Gewicht darauf zu legen, ob die Schleimhaut der angeschwollenen Vaginalportion intact ist oder nicht. In ersterm Falle ist die Anschwellung weit eher einer chronischen Metritis als einer krebsigen Infiltration zuzuschreiben. Sind aber papilläre Erosionen oder Wucherungen zugegen, dann ist die Prognose vorsichtig zu stellen und die Gutartigkeit derselben nicht eher anzunehmen, bis ihre Heilung vollkommen gelungen ist.

V e r l a u f u n d P r o g n o s e. Von besonderem Interesse sind des Verfs Erfahrungen über den gegenseitigen Einfluss der chronischen Metritis und der verschiedenen Phasen des weiblichen Geschlechtslebens. Danach schliesst der jungfräuliche Zustand das Auftreten der Krankheit keinesweges aus. Chlorose, Suppression der Menses und Masturbation sind hier die gewöhnlichen Ursachen des Leidens, welches übrigens auch hier den Körper der Gebärmutter nicht verschont, auch nicht anders verläuft, als bei Verheiratheten, jedoch bei jungen Mädchen leichter übersehen oder falsch gedeutet wird. Coitus, Schwangerschaft und Geburt haben in der Regel eine Steigerung des Leidens zur Folge. Inzwischen ist Sterilität häufig damit verbunden, findet aber wohl weniger in der Affection des Gebärmutterparenchyms, als vielmehr in verschiedenen Folge- und Begleitungsanomalien ihren Grund. Erfolgt jedoch Conception, so steigern sich die schon vorher vorhandene Anämie und mit dieser die subjectiven Schwangerschaftsbeschwerden zu einer beträchtlichen Höhe. Fehl- und Frühgeburten treten nicht selten ein, werden meist durch

Eiblutungen, bisweilen auch durch die vorzeitigen Contractionen der weniger dehnungsfähigen Gebärmutter veranlasst. Dagegen ist der nachtheilige Einfluss, den chronische Entzündungen und Geschwürsbildungen des Gebärmutterhalses nach Bennet u. A. auf den Verlauf der Schwangerschaft ausüben sollen, ausserordentlich überschätzt. Nach Vfs Untersuchungen gehören Erosionen an den Muttermundslippen mit oder ohne stärkere Entwicklung der Papillen wenigstens in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft zur Regel; sie fehlten unter 100 darauf untersuchten Schwängern nur bei 27. Hyperämisch zeigt sich dabei der Scheidentheil immer, meist auch weich, teigig, fungös, bisweilen auch mehr oder weniger indurirt und narbig in einfacher Folge traumatischer Einwirkung früherer Geburten.

Der Geburtsact selbst wird durch die schon vor der Conception vorhandene chronische Metritis öfters gestört. Bisweilen erschwert die Induration des Cervix die Eröffnung des Muttermundes; häufiger treten Wehenanomalien auf, namentlich auch in der Nachgeburtsperiode; vielleicht wird auch die regelwidrige Adhärenz der Placenta dadurch begünstigt. Im Wochenbett erfolgt die Involution des Uterus auffallend langsam; der blutige Lochialfluss hält ungewöhnlich lange an und die Nachwehen pflegen sehr schmerzhaft zu sein. Auch kehrt bei dergleichen Kranken die Menstruation wohl zu früh oder doch zu profus wieder.

Die klimacterische Periode disponirt nicht besonders zur chronischen Metritis. Niemals sah Verf. die Erscheinungen derselben während oder unmittelbar nach der Menopause zum ersten Mal auftreten; stets hatte das Leiden schon früher begonnen. Auch ist die Behauptung, dass das

Leiden in den kritischen Jahren von andern Symptomen begleitet und hartnäckiger sei, als bei jüngeren Weibern, unbegründet. Im Gegentheile begünstigen das Aufhören der Menstruation und der Beginn der senilen Involution die spontane oder curative Besserung des Leidens. Wenn aber, wie es öfters geschieht, nach Aufhören der menstrualen Blutung die Ovulation und die damit verbundenen Congestionen noch eine Zeitlang fortdauern, so steigern sich zunächst die Beschwerden, weil mit der Gefäßberstung auch die Minderung der Congestion ausbleibt.

Uebrigens nimmt die chronische Metritis einen äusserst langwierigen Verlauf und widersteht der Therapie hartnäckig. Vf. sah nie einen Fall von vollständig gelungener Heilung, d. h. von vollkommener Zurückführung des kranken Uterus auf seine normalen Verhältnisse. Wohl kann es bei nöthiger Ausdauer und richtiger Wahl der Mittel gelingen, eine sehr wesentliche, den Kranken selbst oft genug als völlige Heilung erscheinende Besserung der localen sowie der allgemeinen Beschwerden herbeizuführen und bei angemessener Lebensweise auch auf längere Zeit zu erhalten. Indessen rufen doch schon geringfügige Schädlichkeiten nur allzu leicht neue Exacerbationen hervor, und werden diese nicht alsbald bekämpft, so erreicht das Leiden über kurz oder lang wieder seine frühere Höhe.

Die Behandlung ist vom Vf. sehr eingehend abgehandelt. Mit Recht wird dabei besonders hervorgehoben, dass eine gynäkologische Localbehandlung allein nicht genüge, dass stets auch der Gesamtzustand zu berücksichtigen und namentlich die Ernährung und Blutbildung thunlichst zu regeln sei. Im Einzelnen werden dann die in prophylaktischer und diätetischer Bezie-

hung erforderlichen Massnahmen und sodann die zur essentiellen und symptomatischen Behandlung dienlichen Mittel, die Blutentziehungen, die Derivantien, die adstringirenden und ätzenden Mittel, die Resolventia, Roborantia u. s. w. unter ausführlicher Erörterung der Indicationen, der Form und der Anwendungsweise jedes einzelnen Mittels besprochen. Es würde zu weit führen, diesen wichtigen Abschnitt, dessen Werth gerade in seiner Detailirung liegt, auszugsweise wiederzugeben. Derselbe muss in dem Buche selbst nachgelesen werden.

Schwartz.

Die Lehre vom Galvanismus und Electromagnetismus von Gustav Wiedemann, Professor der Physik am Polytechnicum zu Braunschweig. Braunschweig 1863

Das nunmehr vollständig vorliegende Werk entspricht auch in seinen späteren Abschnitten durchaus der günstigen Meinung, welche Ref. in diesen Blättern (1862. Stück 4) über den damals erschienenen Theil geäussert hat. Der zweite Theil bringt zunächst noch in dem »Electromagnetismus« überschriebenen Abschnitt ein durch die eigenen Untersuchungen des Vfs sehr bereichertes Kapitel über die Wechselbeziehungen zwischen dem Magnetismus und den mechanischen Veränderungen der Körper, woran sich ein Kapitel über die Beziehungen des Magnetismus zur Wärme schliesst. In den beiden folgenden Abschnitten werden der Diamagnetismus, die Beziehungen des galvanischen Stromes und des Magnetismus zum Lichte, ferner die Induction

in linearen und körperlichen Leitern und die mit der Induction in nächster Verbindung stehenden Erscheinungen besprochen. Endlich folgt noch ein Abschnitt, welcher die theoretischen Schlussbetrachtungen — über die Zurückführung der Constanten des Stromes auf absolutes Mass, über die Arbeitsleistungen des Stromes, über die Theorie der Electricitätserregung durch Contact, über die electricischen Vorgänge bei der Bildung des galvanischen Stromes — enthält. Den Schluss des Werkes bilden 74 Nachträge, durch welche die Literatur bis zum Ende des Jahres 1862 fortgeführt ist. Um das Auffinden der einzelnen Gegenstände in jeder Weise zu erleichtern und zugleich die Anordnung des Stoffes besser hervortreten zu lassen, ist dem zweiten Bande sowohl ein vollständiges Namenregister als auch eine gedrängte Uebersicht des ganzen Inhalts beigegeben.

Wir besitzen in dem vorliegenden Werke eine so verständige Sichtung, eine so vollständige Sammlung der die Lehre vom Galvanismus betreffenden Thatsachen, dass die günstigste Rückwirkung auf die Fortschritte der Wissenschaft nicht ausbleiben kann. Wir können den Wunsch nicht unterdrücken, dass sich der Hr Vf. dazu entschliessen möchte, von Zeit zu Zeit — etwa alle 5 Jahr — einen die neuen Entdeckungen enthaltenden und namentlich die fremdländische Literatur mit gleicher Vollständigkeit berücksichtigenden Ergänzungsband zu liefern.

Die äussere Ausstattung ist so vortrefflich, wie man sie seit geraumer Zeit an allen Werken zu finden gewohnt ist, welche aus dem Verlage von Friedrich Vieweg u. S. hervorgehen.

J. M.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

11. Stück.

16. März 1864.

Beiträge zur Begründung einer rationellen Fütterung der Wiederkäuer. — Praktisch-landwirthschaftliche und chemisch-physiologische Untersuchungen auf der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Weende in Verbindung mit Dr. F. Rautenberg ausgeführt von Dr. W. Henneberg und Dr. F. Stohmann. II. Heft. Ueber die Ausnutzung der Futterstoffe durch das volljährige Rind und über Fleischbildung im Körper desselben. — 2. Abtheilung. Braunschweig. Schwetschke u. Sohn. 1864. p. 276 — 456.

Wir haben im 11. Stück (18. März) des Jahrganges 1863 dieser Anzeigen eine kurze Notiz von dem Erscheinen der ersten Abtheilung dieses zweiten Hefts der Weender Untersuchungen gegeben. Dieselbe enthielt die detaillirte Beschreibung der Fütterungsversuche nebst einer Einleitung, in welcher die Verff. vorläufig eine kurze Mittheilung einiger Hauptresultate gaben. Die vorliegende zweite Abtheilung des Heftes beschäftigt sich mit der genauen und ausführlichen

Discussion der vorher beschriebenen Versuche, und wir folgen der Ableitung der wenn auch zum Theil schon als Behauptungen mitgetheilten Resultate über die Ausnutzung des Futters und über die Gesetze der Fleischbildung um so lieber, als der Inhalt des vorliegenden Heftes in der That ein sehr reichhaltiger und wichtiger ist.

Die Versuche über die Ausnutzung des Futters durch das erwachsene Rind bestehen in Vergleichen des verabreichten Futters und des Kothes. Es handelt sich zunächst nur um die Ausnutzung der organischen Futterbestandtheile, und zwar werden diese in drei Gruppen gesondert, eiweissartige Substanz (als welche der Stickstoff in Rechnung gebracht wird), stickstofffreie Extractstoffe und den gewöhnlichen Lösungsmitteln widerstehende wesentlich stickstofffreie sog. Rohfaser. Auf die Ausnutzung der Mineralbestandtheile des Futters und auf ihren Einfluss in demselben wurde deshalb vorläufig keine Rücksicht genommen, weil sie zu verschieden sind in verschiedenen Futterarten, und weil die Frage überhaupt noch nicht zugänglich genug erschien.

Der Koth besteht nicht ausschliesslich aus unbenutzten Futterresten, sondern er enthält zugleich Ausgaben, Verluste des Körpers, Bestandtheile von Verdauungssäften, abgestossene Zellen: es wird aber vorläufig von letzteren Bestandtheilen des Kothes abgesehen und angenommen, dass derselbe nur unbenutzte Futterbestandtheile repräsentirt, eine Annahme, für deren nähere Prüfung sich im weitem Verlauf der Untersuchung Gelegenheit findet. Wenn somit vorläufig der gesammte Stickstoffgehalt des Kothes auf unbenutzte Eiweisssubstanz (die Verff. bedienen sich stets des Ausdrucks Proteinsubstanz) des Futters bezogen wird, so wird die Menge der zur Auf-

nahme gelangten eiweissartigen Stoffe auf keinen Fall zu hoch berechnet. Für die Untersuchung der Ausnutzung der Eiweisskörper des Futters fällt der in obiger Annahme gelegene Fehler jedenfalls am meisten in's Gewicht, mehr als bei den übrigen Futterbestandtheilen.

Wir erinnern daran, dass das Futter, sogen. Rauhfutter, in den vorliegenden Versuchen bestand in Haferstroh, Weizenstroh, Bohnenstroh, Kleeheu und Wiesenheu, welche meistens zur Vermehrung der Eiweisskörper im Futter mit wenig Bohnschrot verabreicht wurden. Da somit in den meisten Fällen zwei wesentlich verschiedene Futterstoffe einverleibt wurden, so würde man es mit zwei unbekanntem Grössen in einer Gleichung zu thun gehabt haben, wenn nicht nach der Ansicht der Vff. unter Berücksichtigung solcher Versuche, in denen kein Zusatz von Bohnschrot stattfand, die Annahme sich als zulässig erwiesen hätte, dass sowohl die eiweissartige Substanz (Legumin) des Bohnschrots, als auch dessen stickstofffreie lösliche Bestandtheile (Stärke und Fett) vollständig verdaut wurden, während die Rohfaser des Bohnschrots unverdaut blieb.

Da ferner die Rationen des Rauhfutters in den verschiedenen Versuchen und bei den beiden Ochsen nicht gleich waren, jedoch innerhalb gewisser Grenzen sich hielten, so war es für Vergleichbarkeit und gleichmässige Benutzung aller Versuche von Wichtigkeit, dass sich für eine jener Futterarten, Kleeheu, bei vier verschiedenen grossen Rationen fast genau gleich grosse relative Mengen je für die im Koth nicht wieder erschienene Eiweisssubstanz, Rohfaser und lösliche stickstofflose Substanz ergaben. Allerdings erschien diese Uebereinstimmung wesentlich da-

durch bedingt, dass es sich grade bei diesen Versuchen um eine längere Fütterungsperiode handelte; auch machte sich in anderen Versuchen die Verschiedenheit der Individualität der Versuchsthierc bemerklicher, sofern das eine im Allgemeinen besser verdauete, als das andere.

Aus den p 328—330 gegebenen tabellariſchen Zusammenstellungen über die Ausnutzung der verschiedenen Rohfutterarten entnehmen wir hier nur die durchschnittlichen Procent-Werthe.

	Eiweissartige Substanz	Rohfaser	Stickstofffreie Extracte			Stickstoff- freie Sub- stanz im Geszen
			excl. Fett	Fett	incl. Fett	
			c'	f'	c' + f'	
	p'	h'				h' + c' + f'
Haferstroh	49	55	45	20	44	50
Weizenstroh	26	52	40	27	39	46
Bohnenstroh	51	36	62	54	62	49
Kleeheu	51	39	68	35	67	54
Wiesenheu	60	60	68	35	67	64

Die Zahlen bedeuten die Mengen im Koth nicht wieder erschiener Substanz bezogen auf den Gehalt des Futters an derselben = 100 gesetzt.

Die Zahlen für Weizenstroh verdienen weniger Zutrauen, als die übrigen, weil sie nur einem einzelnen Versuche entlehnt wurden, und bei diesem abnorme Bedingungen bezüglich der Mineralbestandtheile des Futters herrschten.

Was zuerst die Eiweisskörper betrifft, so ist der Ausnutzungscoefficient, unter Absehen vom Weizenstroh, nahe 0,50, nur beim Wiesenheu ist er merklich grösser, 0,60. Da nun grade das Wiesenheu den geringsten Gehalt an Rohfaser unter jenen Futterarten und den höchsten Gehalt an stickstofffreien löslichen Extracten hat, und die Verff. von der Ansicht ausgingen, dass

die verschiedenen Eiweisskörper an und für sich im Futter einander vertreten können und als im Wesentlichen gleich verdaulich anzusehen seien, so kamen sie zu der Vermuthung, es möchte die Ausnutzungsgrösse der Eiweisskörper des Rauhfutters wesentlich eine Function der Quantität und der chemisch-physikalischen Beschaffenheit der begleitenden resp. einschliessenden Futterbestandtheile sein. Zur Rechtfertigung dieser Annahme, wenigstens in etwas allgemeinerem Sinne, würde übrigens noch die Voraussetzung zu machen sein, dass die Eiweisskörper selbst in den verschiedenen der Vergleichen unterzogenen Futterarten in dem gleichen Zustande sich befinden, wobei z. B. die etwa mit den Futterstoffen vorgenommenen Zubereitungen (Austrocknen u. A.) in Betracht kommen; denn die Eiweisskörper bieten in den verschiedenen Zuständen, in denen sie existiren können, den Verdauungssäften verschiedenen Widerstand dar. Es mag auch in Erinnerung gebracht werden, dass ganz allgemein die Annahme von der Gleichwerthigkeit der verschiedenen Eiweisskörper gegenüber der Verdauungsthätigkeit eines Thieres nicht gilt (vergl. unten).

Die Verff. versuchen es, die genannte Beziehung durch eine Formel auszudrücken, und finden, dass die folgende Formel von Mehliß den Thatsachen am besten entspricht:

$$p' = \frac{p \cdot C}{C + (1 + \alpha)h},$$

worin p die Eiweisssubstanz im Futter, C die stickstofffreien Extractstoffe (incl. Fett) im Futter, h die Rohfaser des Futters bedeutet, p' wie oben; α ist positiv, ein ächter Bruch und bedeutet eine wesentlich von der Individualität des

Thieres abhängige Constante. Wird $\alpha = \frac{1}{8}$ gesetzt, so resultiren nun allerdings für p' , d. i. für verdaute Eiweisskörper, Werthe, welche sehr nahe mit den beobachteten übereinstimmen. Jene Formel drückt aus, dass die zur Benutzung gelangende eiweissartige Substanz sich zur Gesamtmenge derselben im Futter verhält wie die stickstofffreien Extractstoffe incl. Fett zur Summe der letzteren und der um $\frac{1}{8}$ vermehrten Rohfaser. Nach einer Aenderung von den Vff. versuchten Formel würde das Verhältniss $\frac{p'}{p}$ sein, wie die stickstofffreien Extractstoffe incl. Fett zur organischen Substanz des Futters nach Abzug von $\frac{1}{2}$ der Eiweisssubstanz, doch lieferte diese Formel Werthe, welche weniger gut mit der Erfahrung übereinstimmen, und, vor Allem, sie führt bei gewisser Voraussetzung zu einer völlig unhaltbaren Consequenz.

Die oben genannte Formel ergiebt, dass bei Fehlen der Rohfaser h sämtliche eiweissartige Substanz des Futters auch zur Verdauung und Aufnahme kommen muss: zur Prüfung bot sich hier das an Holzfaser wenigstens arme Bohnenschrot dar, für dessen Eiweisskörper der Ausnutzungscoefficient = 1, wie bemerkt, angenommen war. Die Rechnung ergiebt diesen Ausnutzungscoefficienten = 0,87, also nahezu 0,9. Als jedoch nach obiger Formel die Menge der vom Gesamtfutter verdauten Eiweisssubstanz ein Mal unter Annahme jenes Ausnutzungscoefficienten des Bohnenschrots = 1, zweitens unter Annahme desselben = 0,87 berechnet und mit den Beobachtungen verglichen wurde, ergab sich keine Veranlassung von der bisherigen Annahme jenes Coefficienten = 1 abzugehen. — Dennoch aber

dürfte es wohl wahrscheinlicher sein, ohne dass die vorläufige Zulässigkeit jenes Coefficienten = 1 bestritten werden soll, dass auch vom Bohnenschrot nicht der ganze Eiweisskörpergehalt zur Aufnahme gelangt, und dass es vielmehr in der doch jedenfalls vorhandenen Fehlerhaftigkeit jener empirischen Formel (als einer Approximation) in ihrer Anwendung auf das Rauhfutter begründet liegt, wenn die zuletzt erwähnte Rechnung den betreffenden Coefficienten = 1 richtiger erscheinen lässt.

Die Verff. versuchen auch, wie sich die bei ihren früheren Fütterungsversuchen erhaltenen Resultate obiger Formel fügen, und es zeigt sich, dass, obwohl die früher angewendeten Untersuchungsmethoden namentlich für den Koth weniger zuverlässig waren, unter gewissen Voraussetzungen, wobei $\alpha = \frac{1}{2}$ gesetzt wird, ebenfalls ziemlich befriedigende Uebereinstimmung stattfindet; für die Eiweisskörper von Rauhfutter ergab sich auch hier ein Ausnutzungscoefficient ungefähr = 0,50.

Da, wie oben bemerkt, bei der ganzen bisherigen Untersuchung derjenige Theil des Gehalts des Kothes an stickstoffhaltiger resp. eiweissartiger Substanz, welcher nicht direct vom Futter abstammt, vernachlässigt wurde, und dennoch die Resultate der Beobachtung und Rechnung so gut übereinstimmen, so meinen die Vff., dass daraus vielleicht zu schliessen sei, dass von Körperbestandtheilen entweder in der That nur ein Minimum oder ein stets gleicher relativer Theil zu dem Gehalt des Kothes an stickstoffhaltiger, vorläufig auf eiweissartigen Stoff berechneten Substanz beitrage. Was letztere Möglichkeit betrifft, so wird dabei wohl an die Beziehungen zwischen Nahrungsmenge und Absonderungsgrösse

der Verdauungssäfte gedacht. In einem spätern Abschnitt der Untersuchung (p. 364 u. f.) gehen die Vff. ausführlicher auf die Frage ein, in wie weit es erlaubt war, von den aus Secreten und von der Darmschleimhaut stammenden Kothbestandtheilen zu abstrahiren; wir bemerken nur, dass so weit sich hier bis jetzt vordringen lässt, für die vorliegende, Herbivoren betreffende Untersuchung in der That der Vernachlässigung der vom Körper stammenden Kothbestandtheile nichts Erhebliches entgegensteht.

Die Unsicherheit, welche für die Untersuchung der Ausnutzung des Eiweisskörpergehalts des Futters aus dem Gehalt des Kothes an Körperbestandtheilen immerhin resultirt, tritt sehr zurück oder fällt ganz weg bei der analogen Untersuchung für die übrigen organischen Futterbestandtheile.

Wie bereits bekannt, ergab die Vergleichung des Futters und des Kothes, dass beträchtliche Mengen der als Rohfaser bezeichneten Bestandtheile des Rauhfutters in den Körper aufgenommen wurden. Wir erinnern daran, dass mit dem Ausdruck Rohfaser der Rückstand nach Extraction mit Wasser, verdünnter Schwefelsäure und verdünnter Kalilauge bezeichnet wird, der früher schlechtweg als Holzfaser oder Cellulose betrachtet wurde, den aber die Verff. besonders wegen der von ihnen wahrgenommenen Verschiedenheit der Elementarzusammensetzung bei verschiedenen Futterarten weniger bestimmt vorläufig Rohfaser nennen wollten.

Unter der oben schon genannten Annahme der Unverdaulichkeit der nur sehr wenig betragenden Rohfaser des Bohnenschrots wurden verdauet von der Rohfaser

an Haferstroh	55 Proc.
an Weizenstroh	52 »
an Bohnenstroh	36 »
an Kleeheu	39 »
an Wiesenheu	60 »

In dieser Uebersicht sind für's Erste die grossen Unterschiede der Zahlen von Interesse, für's Zweite aber dagegen die Aehnlichkeit für die beiden Cerealienstrohartarten einerseits, für die beiden Leguminosenstrohartarten andererseits. Das Wiesenheu zeigt sich ebenso, wie in Bezug auf die Eiweisskörper, auch hier als das am besten verdauliche Rohfutter, so wie dasselbe auch die geringste Verdauungszeit in Anspruch nahm. Die nachträgliche Betrachtung früherer Fütterungsversuche wies zwar im Ganzen noch bessere Verdauung der Rohfaser von verschiedenem Rohfutter aus, jedoch den obigen ähnliche Verhältnisse der Zahlen.

Eine Beziehung zwischen der Ausnutzungsgrösse der Rohfaser und den Mengenverhältnissen der übrigen Futterbestandtheile, ähnlich wie für die Eiweisskörper, ist nicht zu finden, und ihre Existenz von vorn herein durchaus unwahrscheinlich (abgesehen jedoch von einer unten zur Sprache kommenden Beziehung, für welche hier zunächst die nothwendigen Voraussetzungen fehlen); vielmehr scheint es von vorn herein auf die chemisch-physikalische Beschaffenheit der die Rohfaser ausmachenden Stoffe anzukommen. Die Vff. haben vorläufig nur die chemische Beschaffenheit in Betracht gezogen, und es zeigte die procentige Zusammensetzung der Rohfaser von Weizenstroh, Wiesenheu, Kleeheu sowie die Rohfaser aus dem Koth bei diesen Rohfutterarten nicht zu vernachlässigende Differenzen. Als Stoffe, welche höchst wahrscheinlich in wechselndem

Mischungsverhältniss die sogenannte Rohfaser bilden, lassen sich aufführen Cellulose, Korkstoff, Cutin (Frémy), Lignin (Schulze), eiweissartige Substanz: diese Stoffe haben bedeutend verschiedene Zusammensetzung, besonders bemerkenswerth aber ist es, dass alle diese Stoffe, welche mit der Cellulose das feste Gerüst der Pflanzen bilden, einen bedeutend höhern Kohlenstoffgehalt haben, als die Cellulose, und dass daher auch die Rohfaser aller Futterarten einen höhern Kohlenstoffgehalt, als reine Cellulose darbietet. Da nun ferner sich die wichtige Thatsache herausstellte, dass constant die aus dem Koth dargestellte Rohfaser reicher an Kohlenstoff war, als die aus dem betreffenden Futter dargestellte, was also auf ein grösseres Verhältniss jener kohlenstoffreicheren Rohfaserbestandtheile im Koth hinweis't, so ergiebt sich sehr ungezwungen der Schluss, dass von der aus wechselnden Mengen von Cellulose, Korkstoff, Cutin, Lignin u. A. bestehenden Rohfaser nur Cellulose verdauet wird, die kohlenstoffreichern Beimengungen aber vollständig in den Koth übergehen.

Die Richtigkeit dieses Schlusses konnte noch constatirt werden, indem sich aus der Differenz des Kohlenstoff-, Wasserstoff-, Sauerstoffgehalts der Rohfaser einer Futterart und der Rohfaser des entsprechenden Kothes für den bekannten Ausnutzungscoefficienten der Rohfaser dieses Futters eine procentige Zusammensetzung ergab, die bei allen Futterarten in sehr befriedigender Weise mit der Procentzusammensetzung der Cellulose übereinstimmt, so dass es in der That nicht zu bezweifeln ist, dass, wie damit zum ersten Male sicher nachgewiesen ist, Cellulose es ist, welche von der Rohfaser des Rauhfutters beim Rind zur Verdauung und Aufsaugung gelangt.

Unter der Bezeichnung »stickstofffreie Extractstoffe« ist die organische Trockensubstanz minus Rohfaser und aus sämmtlichem Stickstoff berechneter eiweissartiger Substanz verstanden. Wegen geringer Menge des hauptsächlich aus Fett bestehenden Aetherextracts wird dasselbe keiner besondern Betrachtung unterzogen, sondern nur die oben mit C bezeichnete Summe der stickstofflosen Extractstoffe. Die Ausnutzung derselben betrug

bei Haferstroh	44	Proc.
» Weizenstroh	39	»
» Bohnenstroh	62	»
» Kleeheu	67	»
» Wiesenheu	67	»

Wiederum stehen die beiden Cerealien nahe beisammen, und die beiden Leguminosen, aber da, wo die grössere Ausnutzung der Cellulose war, ist die geringere der löslichen stickstofflosen Körper und umgekehrt, während Wiesenheu auch hier einen der grössten Ausnutzungscoefficienten zeigt. Auf eine von Mehliß versuchte Formel, welche die Ausnutzung der in Rede stehenden Futterbestandtheile als Function der übrigen Bestandtheile desselben darstellen soll, gehen wir nicht ein, da ihr kein ernstlicher Werth beigelegt werden kann.

Unter den verschiedenen stickstofflosen Extractstoffen erscheinen offenbar von vorn herein die im Wasser löslichen als die am leichtesten verdaulichen resp. aufzunehmenden. Es ergibt sich nun zunächst, dass bei den verschiedenen Rauhfutterarten die Gehalte der im Wasser löslichen stickstofflosen Extractstoffe sich ebenso verhalten, wie die Ausnutzungsgrössen der stickstofflosen Extracte überhaupt, dass also die im Wasser löslichen in ihrer Menge zunächst ein

relatives Mass abgeben für die Ausnutzung jener Extracte insgesamt. Weiter aber stimmen die absoluten Mengen der im Wasser löslichen Extracte der einzelnen Futterarten auch so nahe mit den absoluten Mengen der im Darm verbliebenen, also aufgenommenen stickstofflosen Extracte (excl. Fett) überein, dass es sehr nahe liegt, jene mit diesen gradezu zu identificiren.

Eine sehr merkwürdige Beziehung stellt sich heraus zwischen der Ausnutzungsgrösse der Rohfaser (Cellulose) und der der übrigen stickstofflosen Futterbestandtheile; hier findet nämlich eine derartige Compensation statt, dass bei allen Futterarten die Summe der verdaueten Cellulose (h') und der übrigen verdaueten stickstofflosen Futterbestandtheile ($c' + f' = C'$) (Extractstoffe) sehr nahe gleich der Gesamtmenge stickstoffloser Extracte, wie sie aus dem Futter dargestellt werden ($c + f = C$) ist, also $C' + h' = C$. Es tritt also immer an die Stelle des der Verdauung entgehenden Theiles der stickstofflosen Futterextracte ein gleiches Gewicht Cellulose. Dieses Verhältniss ist auf den ersten Blick höchst auffallend und unerklärlich; es liegt aber eine sehr einfache und einleuchtende Thatsache zum Grunde, deren Hervortreten in jener eigenthümlichen Weise in der zunächst durch praktische Gründe indicirten Gruppierung der Futterbestandtheile begründet ist, wie aus dem Folgenden hervorgeht.

Die procentige Zusammensetzung der nicht verdaueten stickstofflosen Extractstoffe kann mit einiger Sicherheit gefunden werden, wenn vom Kohlenstoff-, Wasserstoff-, Stickstoff- und Sauerstoffgehalt des Kothes der Betrag für die im Koth enthaltene Rohfaser und für den Gehalt an eiweissartiger Substanz in Abzug gebracht wird,

und der Rest als Procente der bekannten Menge stickstofffreier Extractstoffe des Kothes berechnet wird. Wurde diese Rechnung für die verschiedenen Rauhfutterarten durchgeführt, so resultirte eine annähernd gleiche Procentzusammensetzung für jene Stoffe bei allen Futterarten, und zwar stellen die Mittelzahlen ganz genau die Zusammensetzung des Lignins nach F. Schulze (55,4 C. 5,7 H. 38,9 O.) dar, welcher Stoff in den Wänden der abgestorbenen Pflanzenzellen die Cellulose in innigster Durchdringung incrustirt. Das Lignin ist in alkalischen Flüssigkeiten löslich und musste sich daher unter den stickstofflosen Extractstoffen der Verff. finden. Wenn es somit höchst wahrscheinlich wird, dass der unverdauliche Theil der stickstofflosen Extractstoffe der Stroh- und Heuarten oder zunächst besser gesagt die Hauptmasse der betreffenden stickstofflosen Kothextracte Lignin ist, so ist weiter von grosser Bedeutung, dass nach Schulze das Lignin (im Roggenstroh) in nahezu gleicher Menge, wie die Cellulose vorhanden ist. Hiermit lässt sich eine Erklärung dafür, dass die Menge verdaueter Cellulose gleich der Menge der stickstofflosen Kothextractstoffe ist, gewinnen, wenn man folgendermassen überlegt.

Man darf annehmen, dass die Incrustation der Cellulose mit Lignin nicht in allen Theilen der Pflanze in gleichem Masse innig ist, dass wahrscheinlich in jüngeren Zellen der Complex von Cellulose und Lignin leichter trennbar, lösbar ist, als in älteren; nimmt man nun hiernach ferner einerseits an, dass bei der Darstellung der Extractstoffe aus dem Futter ein Theil des Complexes Cellulose + Lignin getrennt wird, und das Lignin vermöge seiner Löslichkeit für sich allein in alkalischer Flüssigkeit in die Extracte

des Futters übergeht, dass aber die zugehörige Cellulose bei der Extraction des Futters ungelöst bleibt und somit in die Rohfasermasse des Futters übergeht, — und nimmt man anderseits an, dass eine ebenso grosse Menge des Complexes Cellulose + Lignin auch bei der Verdauung getrennt werden kann, hier aber vermöge der Verdaulichkeit der Cellulose für sich allein, so dass das nicht verdauliche Lignin hier übrig bleibt und in den Koth, aus diesem aber in die Extracte des Kothes übergeht, — so würde also in den aus dem Futter dargestellten Extracten mit Rücksicht auf Schulze's letztgenannte Angabe ungefähr ebenso viel Lignin enthalten sein, wie bei der Verdauung dieses Futters an Cellulose verdauet wird, und diese Celluloseverdauung würde es wiederum mit sich bringen, dass der Koth ungefähr ebenso viel Lignin enthält, wie das Futterextract. Nimmt man weiter mit den Verff. unter Berücksichtigung des oben Erwähnten an, dass der Theil der Futterextractmasse, der nicht Lignin ist, aus im Wasser löslichen Substanzen besteht, die im Darm aufgesogen werden, dass also das Lignin der einzige unverdauliche resp. unaufsaugbare Theil der stickstofflosen Extractstoffe ist, so folgt, dass die Gesammtmasse der aus dem Futter dargestellten Extractstoffe, nämlich Lignin + im Wasser lösliche Stoffe gleich sein muss der Summe von verdaueter Cellulose (die jenem Lignin entspricht) + aufgenommenen stickstofflosen Extractstoffen (im Wasser lösliche Extractstoffe).

In der That ist dies wohl die einzige Art, wie die Beobachtungen unter einander verbunden und in Beziehung gesetzt werden können, ohne dass unwahrscheinliche oder unmögliche Annahmen herbeigezogen werden. Auffallend er-

scheint es daher, dass die Vff. in ihrer Ueberlegung p. 362 und 363 und durch die in dem Schlusssatze daselbst gestellte Alternative von vorstehender Ueberlegung in einem Punkte abweichen, obwohl sie offenbar dasselbe Ziel im Auge haben. Sie führen nämlich in die Betrachtung ein Moment ein, dessen Berechtigung an und für sich durchaus nicht bestritten werden soll, dessen Urgirung hier aber um so weniger am Platze zu sein scheint, als es mit einer der vorhergehenden Ausführungen in Widerspruch tritt. Die Vff. legen ein Gewicht darauf, dass die jüngere, die noch nicht durchaus verholzte Cellulose bei Behandlung mit ganz verdünnter Säure löslich werde, und dass somit ein Theil der Cellulose bei der Darstellung der Futterextracte löslich werde und in die Extractstoffe übergehe, dieselbe Cellulose, deren zugehöriges Lignin obiger Annahme zufolge und auch nach der Ansicht der Vff. in die Extractstoffe übergeht. Wenn die Vff. nun aber diesen nämlichen Theil Cellulose, der also unter den Extractstoffen des Futters bereits enthalten sein soll, und nicht mehr in der Rohfaser des Futters, zugleich den einzigen sein lassen, der von der Cellulose des Futters überhaupt verdauet wird, so kommt ihnen ja offenbar der der Verdauung unterliegende Theil der Rohfaser des Futters abhanden, es müsste ja dann die Rohfaser des Futters, welcher ein Theil Lignin und Cellulose durch die Extractionen entzogen werden soll, ebenso viel betragen, wie die Rohfaser des Kothes, und in der That scheint in dem gesperrt gedruckten Satze p. 362 unten, wo doch von der zur Verdauung kommenden stickstofffreien Substanz überhaupt die Rede ist, die Rohfaser ganz vergessen zu sein. Für die Ableitung der Relation, dass

die Menge verdaueter Cellulose gleich der Menge unverdaueter stickstoffloser Extractstoffe, und dass die Summe der verdaueten Cellulose + aufgenommener Extractstoffe gleich der Gesamtmenge stickstoffloser Futterextractstoffe, ist es natürlich gleichgültig, ob man sich die der Verdauung zugängliche Cellulose bei der Untersuchung des Futters als Theil der Rohfaser oder löslich gemacht und gelöst vorstellen will, aber die vorhergehenden Untersuchungen zwingen doch, daran festzuhalten, dass die Verdauung der Cellulose als Ausnutzung der als Rohfasermasse gruppirten Stoffe (h') erkannt wurde. Dabei soll es, wie bemerkt, unbestritten bleiben, dass eine gewisse Menge Cellulose löslich gemacht in das saure Futterextract übergehe, wenn dann aber, was allerdings wahrscheinlich, dieser Theil Cellulose auch bei der Verdauung löslich und aufgenommen wird, so zählt dieser Theil Cellulose in der bisherigen Rechnung nicht als Cellulose, sondern er zählt als Theil der im Wasser löslichen Futterextractstoffe. —

Das Mass des verabreichten Futters war bei den der vorstehenden Untersuchung zum Grunde liegenden Versuchen verhältnissmässig so knapp und doch auf der andern Seite wegen niederer Temperatur das Bedürfniss nach Stoffaufnahme so gross, dass der Schluss erlaubt ist, dass die Ochsen Alles, was in ihrer Nahrung überhaupt verdaulich und aufsaugungsfähig war, auch aufgenommen haben, so dass das Mass der Ausnutzung der Futterbestandtheile, wie es sich herausstellte, zugleich als das Mass der Verdaulichkeit der betreffenden Nahrung und ihrer Componenten anzusehen ist. Dieser Schluss wird uoch dadurch gerechtfertigt, dass sich für die Ausnutzung des Kleeheus bei einer grössern Ra-

tion ein nicht geringerer Werth ergab, als bei einer knappen Ration. — Auf p. 382 findet sich eine hiernach, zunächst für die vorliegende Untersuchung, entworfene tabellarische Uebersicht über die Bestandtheile der verschiedenen Rauhfutterarten und die Mengen ihrer verdaulichen und unverdaulichen Antheile.

Es liegen jedoch, wie die Vff. hervorheben, Beobachtungen dafür vor, dass, so wie beim Menschen, auch beim Rind individuelle Verschiedenheiten in der Energie der Verdauung vorkommen, und dass also die Grösse der Ausnutzungscoefficienten für ein bestimmtes Futter von der Individualität des Thieres mitbedingt werden; die betreffenden Differenzen werden wohl am grössten sein bei den die meiste Vorbereitung zur Aufsaugung erfordernden Substanzen, Eiweisskörper und Cellulose, und es wurde schon bemerkt, dass in der oben genannten Formel für die Ausnutzung der Eiweisskörper des Rauhfutters die Constante wesentlich die Individualität des Thieres zu vertreten scheint. So kommen die Verff. zur Unterscheidung von absolut und relativ verdaulichen Futterbestandtheilen, indem sie unter absolut verdaulichen solche verstehen, welche entweder überhaupt nicht erst chemisch verändert zu werden brauchen, um aufgesogen werden zu können oder sowohl vermöge ihrer chemischen Beschaffenheit als auch besonders vermöge ihrer physikalischen Constitution in dem Futter der Verdauung keinen besondern Widerstand entgegensetzen, so dass namentlich die Individualität der Thiere dabei ohne Einfluss ist. Zu diesen absolut verdaulichen Stoffen rechnen die Vff. die stickstofffreien im Wasser löslichen Bestandtheile der Stroh- und Heuarten, Zucker, Dextrin, Stärkemehl, das Eiweiss der Pflanzensäfte, den Kleber,

die fetten Oele. Wenn die Vff. auch die Species, dem das betreffende Thier angehört, als einflusslos bei den absolut verdaulichen Stoffen betrachten wollen, so dürfte wohl die Einschränkung zu machen sein, dass es sich dann nur um verwandte Species handeln darf, falls nicht die Reihe der als absolut verdaulich bezeichneten Stoffe eingeschränkt werden soll; denn die Beschaffenheit der Verdauungssäfte wechselt mit der Beschaffenheit der Nahrung, auf welche ein Thier angewiesen ist, und schwerlich dürfte in dem von den Vff. vorgeschlagenen Schema p. 385 die Rubrik »absolut verdaulich« gleichmässig für das Schwein, so wie für das Rind, Schaf, Pferd, neben denen jenes aufgeführt ist, gelten. Man weiss z. B., dass zur Verdauung eines bestimmten Eiweisskörpers ein Magensaft von bestimmter Constitution am günstigsten ist, dass eine Beziehung stattfindet zwischen dem Säure- und Pepsingehalt des Magensaftes eines Thieres und der Art von eiweissartiger Substanz, auf welche das Thier vorzugsweise angewiesen ist; am auffallendsten und bekanntesten ist hier z. B. der Unterschied zwischen saugendem und erwachsenem Thier.

Grösser freilich werden die Unterschiede für die von den Vff. überhaupt als relativ verdaulich bezeichneten Stoffe sein, wozu die Eiweisssubstanz der Heu- und Stroharten, die Cellulose gehört: nach Haubner verdauet z. B. schon das Pferd die Cellulose des Rauhfutters nicht im Gegensatz zum Rind und Schaf.

Sehr wichtig ist aber ferner die wohlbegründete Bemerkung der Vff., dass die Ausnutzungsgrösse sowohl der absolut-, als der relativ verdaulichen Futterbestandtheile sich ändert, wenn neben einer schwer verdaulichen Modification ei-

nes Nährstoffes eine leicht verdauliche desselben in nicht zu kleiner Menge zugegen ist, in welchem Falle nämlich die letztere zuerst benutzt, und die Ausnutzung der erstern herabgesetzt wird (z. B. Kohlenhydrat als Cellulose, Amylum, Zucker). Auch kann die Menge, in welcher ein Nährstoff Futterbestandtheil ist, so gross sein, dass das Mass des Aufnahmetähigen überschritten ist, wie denn bestimmte Grenzen für die Aufsaugung von Zucker, Fett z. B. gefunden wurden.

Endlich ist auch noch das Mischungsverhältniss der Nährstoffe von Einfluss auf die Ausnutzung der einzelnen Futterbestandtheile. Man weiss z. B., dass die Gegenwart von Fett auf die Verdauung der Eiweisskörper von Einfluss ist, und zwar von verschiedenem Einfluss je nach der Menge des Fettes, abgesehen von der Anordnung beider. So haben auch die Vff. beim Rind bedeutenden Einfluss des Zusatzes gewisser Stoffe (Beifutter) zum Hauptfutter (Rauhfutter) auf die Verdauung des letztern beobachtet, worauf p. 390 u. f. näher eingegangen wird. Wir verweisen bezüglich dieser weit in praktisches Detail führenden Untersuchung auf das Original.

An die Betrachtung des Einflusses des Beifutters knüpft sich noch die Ueberlegung, dass nicht immer die Umstände von der Art sind, dass man es auf das Maximum der Ausnutzung einer Futterart absehen kann. Handelt es sich nämlich darum, ein Rind nur in einem unproductiven Beharrungszustande der Ernährung zu erhalten, so reicht Rauhfutter allein oder mit geringem Zusatz von Bohnschrot oder Oelkuchen aus, und für dieses Futter kann man die völlige Ausnutzung verlangen. Wenn es sich aber um Mast handelt, so müssen dem Rauhfut-

ter bedeutendere Mengen von concentrirteren oder von leicht in grösserer Menge verdaulichen Futtermitteln beigegeben werden (Schrot, Oelkuchen, Rübenmelasse, Kartoffeln, Rüben, Schlempe); diese aber bedingen es, dass nun das Rauhfutter nicht vollständig ausgenützt wird. Die Vff. können z. B. veranschlagen, dass in einem Mastfutter, welches möglichst viel Rauhfutter enthalten soll, auf circa $\frac{1}{5}$ der Ausnutzungsgrösse des Rauhfutters unter sonst ähnlichen allgemeinen Verhältnissen verzichtet werden muss. —

Der letzte Abschnitt des Buches behandelt die Frage über den Stoffwechsel und die Anbildung eiweissartiger Gewebssubstanzen im Organismus in ihrer Abhängigkeit von der Nahrung, soweit dieselben aus der Vergleichung der Stickstoff-Einnahme und Ausgabe zu beurtheilen sind. Die Vff. bedienen sich des Ausdrucks »Fleisch, Fleischbildung«, indem sie ausdrücklich bemerken, dass sie das Wort im weitern Sinne für die Gesammtheit der eiweissartigen Gewebsmassen verstehen.

Die Grundlage der Untersuchung bildet die bereits bekannte an Voit's und Ranke's Beobachtungen beim Hund, bei der Taube, beim Menschen sich anschliessende Wahrnehmung, dass, abgesehen von einem kleinen Stickstoffverlust in Form von Haar und Epidermis, Ausgabe von Stickstoff nur im Koth und Harn bei den Versuchsthieren stattfand. Eine Differenz zwischen Stickstoffgehalt des Futters einerseits und Stickstoffgehalt des Harns und Koths andererseits bedeutet somit entweder Ansatz eiweissartiger Gewebsmasse oder Verlust an derselben, je nachdem die Differenz positiv oder negativ ist; dabei ist noch zu bemerken, dass kleinen positiven Differenzen im Allgemeinen mehr Werth beizu-

legen ist, als kleinen negativen, weil die Tendenz zu letzteren durch den uncontrolirbaren Verlust an Haaren und Epidermis gegeben ist. Kann der Stickstoffgehalt des Kothes, wie im Vorstehenden, allein auf unverdaueten Futterrest bezogen werden, so repräsentirt der Stickstoff des Harns allein den Umsatz der eiweissartigen Gewebmassen.

In der Darstellung der Versuchsergebnisse schliessen sich die Vff. eng an die Untersuchungen von Bischoff und Voit über den Stoffwechsel des Hundes an, zumal die Ergebnisse beim Rind mit denen, die Bischoff und Voit erhielten, ganz übereinstimmen.

Der erste Fall, welcher in den Versuchen am Rind repräsentirt ist, ist der, dass der Gehalt des Futters an eiweissartiger Substanz von einem gewissen Ausgangspunkte aus vermehrt wird bei sonst wesentlich unveränderten Umständen und übrigens wesentlich gleich bleibendem Futter. Hier fand sich, dass ebenso wie beim Hund nach Bischoff und Voit, Zunahme sowohl des Umsatzes, als des Ansatzes der Fleischsubstanz oder, falls das Thier sich vorher im Stadium des Fleischverlustes befand, Verminderung dieses Verlustes stattfindet, jedoch so, dass der Umsatz unter allen Umständen überwiegend, der Ansatz nur um einen verhältnissmässig geringen Betrag gesteigert wird. Man kann also durch Steigerung der Zufuhr von Eiweisssubstanz Fleischansatz bewirken resp. steigern, aber nicht im Verhältniss jener Zulage, indem mit dem Ansatz auch gleichsam die Betriebskosten sich steigern, und zwar in grösserm Verhältniss, als der Ansatz. Diese Beziehung zwischen Zufuhr eiweissartiger Substanz und Umsatz der Gewebmassen machte sich, ebenso wie beim Hunde, so auch

beim Rinde in so hervorragender Weise geltend, dass sie auch bei Variation der übrigen Umstände, Abweichungen im Körpergewicht, im Gehalt des Futters an stickstofffreien Nährstoffen, Temperaturunterschieden, deutlich hervortrat. Der Umsatz eiweissartiger Substanz hängt in erster Linie von der Zufuhr an solcher Substanz ab, und der Umsatz ist es, welcher in erster Linie Steigerung erfährt durch Vermehrung der Zufuhr an eiweissartiger Substanz.

Daraus folgt, dass die Gefahr stets nahe liegt, durch Steigerung der Zufuhr von Eiweisskörpern die Ernährung in raschem Verhältniss steigend kostspieliger zu machen, als nöthig ist, ohne den erwarteten Erfolg zu gewinnen. Die Vff. heben dies z. B. für das Milchvieh hervor, und so wie für dieses so liegen auch für das säugende Weib Erfahrungen vor, dass bei einem gewissen Gehalt der Nahrung an Eiweisskörpern eine fernere Vermehrung derselben unnütz zur Steigerung der Milch- resp. Casein-Production ist. Ferner ist obige Thatsache auch von grosser Wichtigkeit für den Fall blossen Erhaltungsfutters, sofern dies leicht Luxusgehalt an Eiweisskörpern haben kann, wie denn die Verff. früher schon Beispiele von Aequivalenz verschiedener Futterarten beobachtet haben, welche nur mit der hier in Rede stehenden Thatsache erklärlich sind. Wenn man in Betracht zieht, wie verschiedene Menschen bei wesentlich gleichen Kraftausgaben sich in wesentlich gleichem Körperzustande erhalten, die Einen bei schlechter oder mittelmässiger Kost, die Anderen im Wohlleben mit einem Uebermass an eiweissreichen Nahrungsmitteln, so scheint offenbar auch da der Fall vorzuliegen, dass die Letzteren durch den Ueberschuss in der Einfuhr eiweissartiger Substanz

über das von Ersteren eingeführte Mass wesentlich nur einen entsprechend stärkern Umsatz solcher Substanz ohne entsprechenden Nutzen für ihren Körper bewirken; vielleicht ist im Gegentheil grade mit diesem Umsatz Last, Beschwerde verbunden.

Die Momente, welche die in Rede stehende beim Hund und Rind constatirte Thatsache bedingen, sind uns noch unbekannt; zuerst müsste entschieden werden, ob entweder die Gewebsmassen sich immer nur einen gewissen kleinen Bruchtheil des dargebotenen Materials aneignen können, z. B. aus in den Gesetzen der Diffusion gelegenen Gründen, und der Rest, ausserhalb der Gewebselemente bleibend, daselbst umgesetzt wird aus keinem andern Grunde, als weil er vorhanden ist und sich den Bedingungen für den Umsatz darbietet (wenn nicht leichter umsetzbare Stoffe zugegen sind) —, oder ob ähnlich wie Bischoff und Voit es angesehen wissen wollen, das ganze zu Gebote gestellte Material auch verwendet wird, die Bedingungen und die Consequenzen eines Gewebs-Ansatzes aber von der Art sind, dass deshalb der Umsatz im Gewebe selbst sich in noch höhern Verhältniss steigern muss. Es versteht sich, dass die erstere Ansicht einen Umsatz im Gewebe selbst, jedoch proportional der Masse desselben, nicht ausschliesst.

Mit dem Umsatz der, wie es vorhin genannt wurde, als Luxus, über Bedarf eingeführten eiweissartigen Substanz ist freilich immer ein Nutzen für den Körper verbunden, d. h. Freiwerden von lebendiger Kraft, Wärme, aber darin liegt eben der Charakter des Luxus, der Verschwendung, dass dieser Nutzen dem Körper auf weit einfachere und wohlfeilere Weise, als durch

Verbrauch eiweissartiger Substanz geleistet werden kann, nämlich durch Verbrauch stickstofffreier Nährstoffe, während allein Dasjenige, was die Zufuhr von Eiweisskörpern, soweit sie nicht übermässig ist, im Körper zu leisten hat, durch Nichts ersetzt werden kann. Wie die Vff. angeben, haben unter den nährfähigen Bestandtheilen derjenigen landwirthschaftlichen Bodenerzeugnisse, die ausschliesslich oder vorwiegend bei der Fütterung verwendet werden, die stickstoffhaltigen einen 5 bis 6 Mal so hohen Geldwerth, Marktpreis, als die stickstofffreien; jene sind mit 15 bis 18 Pfennig pro Pfund zu berechnen, wenn das Pfund der letzteren auf 3 Pfennig zu stehen kommt.

Die Erfahrungen beim Hunde sowohl, wie die der Verff. beim Rinde lehren in der That, dass beim Uebergange von einem an Fett oder Zucker ärmern Futter zu einem an Fett oder Zucker reichern der Umsatz der unverändert eingeführten eiweissartigen Substanz sich vermindert, der Ansatz derselben zunimmt. Während also Fleischansatz oder Verminderung von Fleischverlust zu erreichen ist sowohl durch Steigerung der Zufuhr von Eiweisssubstanz, als (bei einem gewissen Gehalt der Nahrung an Eiweisssubstanz) durch Steigerung der Zufuhr an stickstofffreier Substanz, ist der auf erstere Art zu erreichende Ansatz mit Steigerung des Umsatzes in höherm Verhältniss verbunden und erfordert mehr als die doppelte Zulage an theurer Eiweisssubstanz, wogegen der bei einer gewissen Menge eingeführten Eiweisssubstanz durch Steigerung der Zufuhr stickstoffloser Substanz zu erreichende Ansatz den Umsatz, Verlust um ein Gleiches vermindert und also, bedeutend sparsamer, für den gleichen Effect nur die Zulage einer an sich

geringen Menge der so bedeutend wohlfeilern stickstofffreien Substanz erfordert.

Es stellt sich somit als eine der praktisch wichtigsten Aufgaben die Feststellung des geringsten zulässigen, des eben nothwendigen Gehalts des Futters an Eiweisssubstanz für die verschiedenen Zwecke, welche man mit der Fütterung erreichen will, blosser Erhaltung, Mästung, Milchproduction, Arbeitsfähigkeit, wobei vom Beharrungsfutter für den unproductiven Zustand auszugehen sein wird. Ueber einige in dieser Richtung einschlagende Versuche ist das Original p. 435 u. f. zu vergleichen.

Der Einfluss des Ernährungszustandes des Thieres auf den Umsatz eiweissartiger Substanz, welchen Bischoff und Voit beim Hunde erkannten, wurde auch beim Rinde in der gleichen Richtung wahrgenommen: mit Zunahme und Abnahme des Körperfleisches nahm auch der Umsatz zu und ab. Bei gleichbleibender Nahrung nimmt der Fleischansatz ab, indem sich mit dem Wachsthum der Masse der Umsatz steigert; ein Fleischverlust nimmt mit der Zeit ab, indem die kleinere Masse geringern Umsatz bedingt; in beiden Fällen tritt zuletzt ein Gleichgewichtszustand ein, in jenem Falle bei gutem, in diesem bei (relativ) schlechtem Ernährungszustande bezüglich der eiweissartigen Gewebsbestandtheile. Hieraus ergiebt sich auch der Einfluss der Individualität der Thiere, womit Erfahrungen der Verff. (p. 441) übereinstimmen.

Es wird übrigens bei dem Einfluss des Ernährungszustandes auf den Umsatz eiweissartiger Substanz, wie die Vff. in Erinnerung bringen, auch das Verhalten des Körperfettes in Betracht zu ziehen sein; die diesen Gegenstand betreffenden Fragen bleiben künftigen Untersu-

chungen mit directer Berücksichtigung der Respiration vorbehalten. M.

Ueber die Religion der vorislamischen Araber. Von *Ludolf Krehl*. Leipzig, Serig'sche Buchhandlung. 1863. 92 S. in Quart.

Der Gegenstand dieser Ueberschrift ist zwar in neueren Zeiten von Pococke an, dessen Verdienst auch von unserm Verf. richtig hervorgehoben wird, schon oft abgehandelt, theils gelegentlich theils in besondern Schriften. Allein er ist besonders deshalb weil der Islâm mit der äussersten Härte und Rücksichtslosigkeit jede Spur der altarabischen Religionen zu vertilgen suchte, für uns heute so dunkel geworden dass man für jede Mühe welche ihm jetzt zugewandt wird desto dankbarer sein muss. Der Verf. der vorliegenden Schrift bringt nun zu seiner Erforschung und Erläuterung eine reiche selbständige Kenntniss des gesammten Islâmischen Schriftthumes heran, und theilt hier manches bis dâhin noch weniger Beachtete auch aus Handschriften mit. Aber er blickt über diesen wenn auch schon sehr viel umfassenden doch immer nur nächsten und für diese besondere Erforschung ziemlich unfruchtbaren Kreis noch weiter hinaus in das übrige Semitische und in das Griechisch-Römische Alterthum, theils um auch dort die zerstreuten Altarabischen Heiligthümer aller Art zu sammeln, theils um die auch gegen den eignen Willen des Islâm's bei den Muslim erhaltenen überaus dunkeln Vorstellungen über sie leichter verstehen zu können.

Vollständig ist jedoch die hier angelegte Sammlung von Erinnerungen bei weitem nicht; und bei der ungeheuern Zerstreutheit des Stoffes in so vielerlei ganz verschiedenartigen Schriftthümern ist eine solche Vollständigkeit in der That auch nur annähernd schwer zu erreichen. Allein gerade weil dieser weite Stoff in der ungeheuern Zerstreutheit worin er für uns jetzt liegt so überaus dunkel ist, wird es desto wünschenswerther ihn vor Allem so vollständig als dies heute nur möglich ist zu sammeln. Wir haben z. B. im vorigen Jahrgange der Gel. Anz. S. 1635 f. aus dem *Itinerarium* des *Antoninus Martyr* eine Stelle hervorgehoben welche noch sehr wenig oder gar nicht berücksichtigt scheint. Sie ist um so lehrreicher da dieser Antoninus aus Placentia, wie dort gezeigt wurde, noch vor der Entstehung des Islâm's seine Reise in den Osten vollendete und schriftlich erläuterte. Das marmorne wie schneeweisse Gottesbild welches dieser Antoninus bei den Arabern der Sinaihalbinsel sah, kann sehr wohl ein nackter Stein oder ein Bätylon gewesen sein: die Verehrung heiliger Steine ist seit uralten Zeiten eine Eigenthümlichkeit gewisser Semitischer Völker zu welchen wenigstens auch die nördlichen Araber gehörten; es kommt nur dárauf an dass wir heute diese Verehrung richtig verstehen, worin uns die vorliegende Schrift weniger genügt. Antoninus fand bei diesem ächt Arabischen Heiligthume einen Priester, bekleidet mit langem Gewande und leinenem Mantel: dies weist auf alte Stiftung hin, auch schon deswegen weil bei den Wüstenarabern sehr früh alles Priesterwesen so völlig unterging dass der uralte und ächt semitische Name für den Priester كاهن im gewöhnli-

chen Arabischen nur noch im verächtlichen Sinne einen Wahrsager bedeutet; um so leichter blieb der Islâm bis heute ohne alle Priester. Jener Priester liess bei den Mondfesten den weissen heiligen Stein künstlich schwarz werden: wir wissen auch sonst dass gerade der schwarze Stein den Arabern als vorzüglich heilig galt. Uebrigens sind dort die Worte *antequam aegre dicitur luna ad festum illorum* wahrscheinlich zu verbessern in *antequam migrare dicitur*

Einen Arabischen Gott welcher in etwas späteren Griechischen Schriften als *Δουσαρης* erscheint, hatte schon Pococke in dem *ذو الشرى* wiedergefunden. Unser Verf. handelt über ihn sehr ausführlich (S. 48 ff.): es muss aber hier ergänzt werden dass derselbe Name neulich von *Jacob Bernays* (im Rheinischen Museum für Philologie 1862 S. 304 f.) durch glückliche Wortverbesserung auch in einem Werke von Ammonios nachgewiesen ist. Hier wird ein Schriftsteller *ὁ Πετραῖος θεὸς ἄρειος* genannt: dafür ist *ὁ Πετραῖος Δουσαρειος* zu lesen, da der Mann offenbar von dem Arabischen Gotte Dusaré den Namen hatte und aus der Stadt Petra abstammte; ähnlich wie dieser Gott durch ein Griechisches Missverständniss bei Suidas *Θεὸς Ἄρης* heisst, weil man an *Θεὸς Ἄρης* dachte. Zwar scheint nun der Arabische Name dieses Gottes selbst sehr dunkel zu sein: und wir möchten nicht die Meinung des Verfs billigen welcher an einen »Herrn des Glänzens« oder »des Leuchtens« denkt; schon diese Bedeutung des *شرى* ist sehr unsicher. Allein da wir wissen dass dieser Gott vorzüglich bei Nabatäern viel verehrt wurde, so scheint es vielmehr am sichersten unter diesem Namen »den Gott von Sherá« zu verstehen: das

Gebirge südlich von jenem oben erwähnten Petra, dem Hauptsitze der Nabatäer, heisst bei den Arabischen Erdbeschreibern im Mittelalter ebenso wie noch heute الشراة, welches doch nur die weibliche Bildung von الشرى ist. Dieser Gebirgsname selbst ist aber gewiss ein uralter: er stimmt wesentlich zu dem des Phönikischen Gebirges Shirjôn oder verkürzt Shirjâ im Norden des Landes; und weist uns seinem Ursprunge nach in jene alten Zeiten zurück wo die Kanaanäer das ganze Palästina in seinem weitesten Umfange vom nördlichsten Libanon an bis zum Rothen Meere besaßen. Der Dusaré war danach unstreitig ein Berggott, welcher aus besondern Ursachen gerade bei den einige Jahrhunderte lang so mächtigen und reichen Nabatäern viel verehrt wurde und von dort aus in jenen Zeiten auch zu andern Arabischen Völkern sich verbreitete.

Muhammed selbst erwähnt im Qorâne bisweilen die Götter deren Bilder er mit rücksichtslosem Wüthen überall zerstören liess: man kann aber schon aus der Art wie er über sie redet, einige nicht unwichtige Schlüsse ziehen. In der 71sten Sure V. 22 f. lässt er Noah's Zeitgenossen von fünf Göttern reden, alle genau nach ihren Namen bestimmt. Aber unter diesen fünf Namen sind nicht weniger als drei schon nach dem allgemeinen Semitischen Sprachgute äusserst dunkel, und alle tragen das Gepräge einer höchst alterthümlichen Bildung. Was sodann die Arabischen Qoranserklärer und anderen Gelehrten über diese fünf Götter zu sagen wissen, ist ebenso ungewöhnlich dürftig, mehr auf reiner Einbildung als auf irgend einer klaren Erinnerung beruhend: man kann dies bei unserm Vf.

S. 55 ff. weiter nachsehen. Aber man muss auch hinzunehmen dass eine Zusammenstellung von fünf Göttern oder göttlichen Wesen bei den Semiten zur uralten Sitte gehörte, wie man aus den Gen. c. 5 erhaltenen Ueberbleibseln der Semitischen Ursage erkennt, und wie man sonst wissen kann dass bei den Semiten die Heiligkeit der Fünf- und der Zehnzahl in Urzeiten zurückgeht wo sogar die Siebenzahl noch nicht heilig war. Wir werden demnach zugeben müssen dass Muhammed seine guten Gründe haben musste diese fünf Götter so zusammenzustellen und gerade sie in die ältesten Zeiten zu verlegen. — Dagegen stellt er in der 53sten Sure V. 19 f. drei ganz andere Götter oder vielmehr Göttinnen zusammen, hier selbst auf die Dreizahl ein Gewicht legend. Diese drei verlegt er nicht in jene Urzeiten, und ihre Namen sind nicht bloss an sich leichter verständlich sondern wir können sie auch sonst nicht so schwer nachweisen. Solche Spuren müsste man weiter und genauer verfolgen, wenn man dieses ganze dunkle Gebiet sicherer zu erkennen anfangen wollte.

Uebrigens gehören alle die Religionen und Götter von welchen in dieser Schrift die Rede ist, fast allein in das nördliche Arabien und einen Theil des mittlern. Ueber die des südlichen und südöstlichen Arabiens werden wir nicht früher bestimmter und ausführlicher reden können als bis die Denkmäler der alten Geschichte welche gerade dieser Theil des weitgedehnten Landes noch in so reicher Menge besitzt, alle ans Licht gezogen und zu einem möglichst sicheren Verständnisse gebracht werden. Die so eben erfolgende Veröffentlichung des Werkes *Himyaritic Inscriptions from Southern Arabia* welche man den Vorstehern des Britischen Museums verdankt

und auf welche wir hier nur vorläufig hinweisen wollen, kann nach dieser Seite hin die Forschung zu neuen Anstrengungen anreizen: aber wie Vieles ist in jenen durch Glaubenswuth des heutigen Islâm's und den Unverstand der Europäischen Weltherrscher jetzt fast völlig unzugänglichen Gegenden noch zurück, und wie sollte man doch endlich eilen alle die Zeugnisse einer einstigen grossen Geschichte vor ihrem Untergange zu retten!

H. E.

Monuments inédits ou peu connus, faisant partie du cabinet de Guillaume Libri, et qui se rapportent à l'histoire des arts du dessin considérés dans leur application à l'ornement des livres. Avec une description en français et en anglais. Londres: Dulau & Cie éditeurs, 1862. 14 S. und 60 Tafeln in Fol.

Unter den Gegenständen, bei denen Kunst und Handwerk einander die Hände reichen, nehmen die Einbände der Bücher nicht die letzte Stelle ein. Man kennt die prachtvollen elfenbeinernen und metallenen Bücherdeckel des Mittelalters, die Ausschmückung derselben mit Email, Edelsteinen, Gemmen und Schnitzwerk; man bewundert den farbigen und goldenen Schmuck der kostbaren Lederbände, der vom Orient aus nach Italien verpflanzt und dort von den florentinischen Künstlern dem modernen Geschmack angepasst wurde; so wie die in Leder gepressten figurenreichen Zierden von Büchern, welche noch täglich in den Händen der Gelehrten sind. Man

braucht nur einige Beispiele dieser verschiedenartigen Leistungen zu kennen, um einzusehen, dass die Geschichte der Büchereinbände uns eine interessante Seite der Kunstentwicklung erläutert. In der That hat diese Geschichte längst die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und es fehlt nicht an trefflichen Beiträgen zu derselben. Abbildungen von merkwürdigen Bücherdeckeln finden sich vielfach in Kupferwerken zerstreut. Der Verf. erwähnt *les arts du moyen age* von Du Sommerard, *le moyen age et la renaissance* von Lacroix und Seré, die *Encyclopaedia of ornament* von Shaw, und *les monuments de l'empire Russe* und es lässt sich noch Manches, was sich vereinzelt findet, hinzufügen, wie z. B. ein grosser prachtvoller Bücherdeckel aus der Zeit Karl's des Grossen in Ramboux's Beiträgen, ein anderer von Kaiser Heinrich II. herkommender aus dem ehemaligen Bamberger Domschatz in Labarte's *recherches sur la peinture en émail*, ein sehr geschmackvoller aus der Bibliothek König Heinrichs II. von Frankreich in Willemin's *monuments français inédits* und mehrere nicht minder beachtenswerthe Exemplare in den Bilderheften zur Geschichte des Bücherhandels von Lempertz. Der Vf. beklagt, dass Tuckett seine Publication schöner Einbände aus dem brittischen Museum nicht fortgesetzt hat, und hofft, dass die neuerlich begonnene Pariser Unternehmung Techener's die nöthige Unterstützung von Seiten der Sammler finde.

Man ist auch nicht bloss bei der Publication ausgezeichneter Beispiele stehen geblieben. In dem schon erwähnten *moyen age et la renaissance* giebt Paul Lacroix, der bekannte Bibliophile Jacob, eine Uebersicht der Geschichte der Büchereinbände, und man findet dort auch eine

Aufzählung der Litteratur von Cypriani programma de ornatu librorum (Coburg. 1708) bis auf die Notizen in neuern Bücherkatalogen und bibliographischen Zeitschriften, wobei sogar ein didactisches Gedicht von Lesné: la reliure, mit figurirt, das 1827 in Paris in zweiter Ausgabe erschienen ist.

Einen höchst interessanten und reichhaltigen Beitrag erhalten wir nun durch vorliegendes Werk, welches nicht nur in der Einleitung eine Uebersicht giebt, die namentlich manche Lücke in dem Artikel von P. Lacroix ergänzt, sondern ausserdem die wichtigsten Abschnitte der Geschichte der Büchereinbände durch zahlreiche und glänzende Beispiele erläutert. Alle diese Beispiele sind dem Bücherschatze des bekanntlich wegen des Erwerbs seiner Sammlung schwer verläumdeten Bibliophilen Libri entnommen, und man muss allerdings staunen über die Menge kostbarer Seltenheiten, welche sich hier in der Hand eines Privatmanns zusammenfinden. In einer Note auf S. 11 ist indessen über den Erwerb der meisten von den ältern Metalldeckeln, deren Besitz am ehesten befremden könnte, Auskunft gegeben. Sie waren sämmtlich früher im Besitz bekannter Buchhändler und Sammler.

Dem Titel nach beschränkt sich der Verf. allerdings nicht bloss auf die Einbände, und in der That widmet er auch der innern Ornamentirung einen Theil der Einleitung, so wie mehrere Tafeln. Doch enthält dieser Theil der Arbeit weit weniger, was man nicht anderwärts vollständiger und mindestens ebenso gut fände. Ein paar Tafeln mit Schriftproben und Siegeln sind grösstentheils überflüssig. Merkwürdig sind allerdings ein Facsimile einer koptischen Schrift auf Papyrus und ein gedrucktes Siegel mit der

Jahrzahl 1407, also das älteste bisher noch nicht bekannte Beispiel eines Holzschnitts, wie es freilich unter arabischen Urkunden nach von Hammer schon im 9. oder 10. Jahrhundert vorgekommen sein soll. Auch die mitgetheilten Miniaturen darf man als überflüssig bezeichnen, und vollends nicht hierher gehörig sind die Facsimiles von Handzeichnungen, worunter allerdings die Vision des Ezechiel interessant genug sein würde, wenn sie sicher für die Original-Skizze Rafaels, und nicht vielleicht bloss für eine Copie nach dem Florentiner Bilde zu halten wäre. Von besonderm Interesse dürften unter diesen Zugaben noch sein auf Taf. 53 die Abbildungen alter hölzerner Typen, die in Guttenbergs Zeit hinaufreichen mögen, und die alten italiänischen Spielkarten, so wie auf Taf. 54 das obere Ende einer See- und Hafen-Karte von Johannes von Messana, 1599 gezeichnet, wo ein Christus am Kreuze zwischen Maria und Johannes gleichsam als Titelverzierung gemalt ist. Da die übrige Karte fehlt, so nimmt es sich eigen aus, wie das Bild von den Linien durchzogen ist, welche schon in der Uebersetzung des Vitruv von Rivius als Grundlagen für Seekarten vorgeschrieben wurden, und sich das ganze 16. Jahrhundert hindurch im Gebrauch erhalten haben. Erst durch die kleinen Inseln, welche noch neben und über dem Kreuze verzeichnet sind, wird man auf die Bedeutung jener Linien geführt. Denn die blossе Bezeichnung des Bildes als Portulano oder im franz. Texte Portulan wird wohl den meisten Lesern unverständlich bleiben.

Den Hauptinhalt bilden, wie gesagt, die in Farbendruck ausgeführten Abbildungen der Bücherdeckel. Die Bücher und Manuscripte, denen sie angehören, sind in einem besonders er-

schieneren Catalogue of the reserved portion of the Cabinet of M. Libri, London, Dulau et Cie, 1862 in 8vo, beschrieben. Die Tafeln 1—12 enthalten Metalldeckel, meist aus der romanischen Periode, und mit Elfenbeinschnitzereien, Edelsteinen, Cameen und Email verziert. Die beiden ersten Tafeln zeigen die beiden Deckel eines Manuscripts aus dem 11. oder 12. Jahrhundert, mit vorwiegender Elfenbeinschnitzerei. Der Verf. glaubt, dieser Deckel habe früher zu einer andern Handschrift gehört, weil die Elfenbein-Medaillons nach dem Charakter der Köpfe, den bei einigen Figuren eingravirten Buchstaben und der ganzen Art der Arbeit in das 6. Jahrhundert gesetzt werden müssten, und die Metallarbeiten wenig jünger seien. Es ist allerdings häufig geschehen, dass man kostbare Einbände von den Büchern getrennt und zum Theil für andere Bücher verwandt hat. Der Verf. führt S. 9 als ein merkwürdiges Beispiel dieses Verfahrens den für das königl. Welfen-Museum erworbenen Codex Heinrichs des Löwen an, dessen prachtvoller Einband schon früher davon getrennt war und in Prag zurückgeblieben ist. Im gegenwärtigen Falle scheint jedoch die Ansicht des Verfs bedenklich zu sein, wenigstens wird man in der vorliegenden Abbildung schwerlich hinlängliche Gründe finden, welche zu derselben nöthigen.

Die folgenden Tafeln enthalten Lederbände italiänischen und französischen Ursprungs von Ende des 15. bis zum 17. Jahrhundert, die für die Geschichte des Geschmacks höchst interessant sind. Mehrere der Bände aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind von ausgezeichneter Schönheit. Bei den spätern wird das Auge häufig durch überladene Vergoldung auf

rothem Maroquin geblindet. Das 18. Jahrhundert ist durch eine barocke italiänische Stickerie, Taf. 34, vertreten.

Es entstand hier die Frage, ob man die Farben der Ledereinbände in ihrem jetzigen vielfach verdorbenen oder in ihrem muthmasslich ursprünglichen Zustande wiedergeben solle. Der Verf. entschied sich, und wohl mit Recht, für das Letztere, wo irgend noch die ursprüngliche Farbe zu errathen war. In vielen Fällen zog er jedoch vor, nur die Vergoldung auf weissem Grunde nachzubilden, was einen sehr schönen Eindruck macht. Weitläufig lässt er sich über die grossen Schwierigkeiten dieser Arbeit aus, die meist nur nach vielen vergeblichen Versuchen, und durch Benutzung der verschiedenartigsten technischen Mittel neben einander, Holzschnitt, Kupferstich, Lithographie und Pinselmalerei, gelingen konnten. Die Meisten, sagt er, welche solche Werke hervorzubringen versucht haben, sind an diesen Schwierigkeiten gescheitert und haben sich mit unvollkommenern Methoden der Darstellung begnügt. Man muss gestehen, dass die Ausführung der vorliegenden Tafeln nichts zu wünschen übrig lässt. Schliesslich legt er darauf Gewicht, dass er Alles mit englischen Kräften erreicht habe, während namentlich noch bei Gelegenheit der internationalen Ausstellung, wo er einige seiner Tafeln als Proben vorgelegt gehabt, die Meinung laut geworden sei, dass die Engländer weder Ausdauer noch Geschick besässen, eine hohe Vollendung des Farbendrucks zu erreichen, und deshalb in dieser Hinsicht auf die Hülfe des Auslandes angewiesen seien.

Diese Bemerkungen mögen genügen, um auf die Bedeutung eines Prachtwerks aufmerksam zu

machen, welches sich nicht allein den paläographischen Werken von Silvestre, Wyatt und ähnlichen würdig anschliesst, sondern auch in der kunst-antiquarischen Litteratur eine hervorragende Stelle einnimmt. Fr. W. Unger.

Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen vom Pastor Georg Max. Zweiter Theil. Hannover bei Schmorl u. von Seefeld. 1863. II u. 543 S. in Octav.

Das bei der Anzeige des ersten Theils dieses Werkes abgegebene Urtheil*) findet in allen Beziehungen auch auf den vorliegenden zweiten Theil Anwendung. Ein grosser Sammelfleiss und gewissenhafte Benutzung des zusammengetragenen Materials, ein unverdrossenes Erörtern auch von scheinbar geringfügigen Gegenständen, denen aber, der Specialgeschichte eines eng begrenzten Gebietes gegenüber, der Werth nicht abgesprochen werden kann. Dass fortwährend auch für die ältere Zeit ein nicht zu rechtfertigendes Gewicht auf die Mittheilungen von Letzner gelegt wird und der Verf. dessen Angaben, auch wo er ihnen nicht beipflichtet, einzuschalten sich gedrungen fühlt, wiederholt sich auch hier.

Die zwei Abschnitte, in welche dieser Band getheilt ist, gehören einer Darstellung der innern Verhältnisse des Fürstenthums Grubenhagen, die sich über Regierungsform, Gerichtswesen, ständische Verhältnisse etc. verbreitet, und einer Geschichte der Gestaltung der kirchlichen Zustände. Als Anhang begegnet man, abgesehen von einem Abdruck der 1544 von Herzog Philipp erlassenen

*) Jahrgang 1862. Stück 51.

Kirchenordnung, einer Aufzählung der landtagsfähigen Rittergüter, so wie der ausgestorbenen und noch blühenden Adelsgeschlechter. In Bezug auf letztere mögen dem Ref. die nachfolgenden theils ergänzenden, theils berichtigenden Zusätze gestattet sein.

S. 345. Dietrich von Besingen erscheint in walkenriedschen Urkunden schon geraume Zeit vor dem angegebenen Jahre 1228. Des Heinrich von Besingen, der 1344 als fürstlicher Voigt in Hameln vorkommt, geschieht hier keine Erwähnung. Wenn es ebendasselbst von den von Negenborn, Osdagessen und Wetsen heisst, dass sie im 13. Jahrh. erscheinen und rasch wieder verschwinden, auch zum Adel gehören, obgleich die weniger bekannten Glieder Ritter oder Knappen nicht heissen, so darf dagegen bemerkt werden, dass die Negenborn sich von 1237 bis zum Schlusse des 15. Jahrh. häufig und zwar wiederholt als milites oder famuli finden; die Osdagessen sind von 1188 bis gegen den Ausgang des 14. Jahrh. zu verfolgen, die Wetsen vom Anfange des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrh. und zwar mehrfach als milites.

S. 348. Aus der Gleichheit des Wappens die Folgerung zu ziehen, dass die von Boventen und Gittelde Einem Stamme entsprossen seien, möchte schwerlich vertheidigt werden können; zwischen beiden Familien verräth weder der allodiale noch Lehenbesitz irgend eine Verwandtschaft. Dasselbe Wappen führen übrigens auch die Escherde und Freden. Dürfte man lediglich von der Uebereinstimmung des Wappens auf die gemeinschaftliche Abstammung der Familien schliessen, so würden auch in den braunschweig-lüneburgischen Landen die adligen Geschlechter in ähnlicher Weise auf wenige Gruppen reducirt werden können, wie

solche Hr von Ledebur hinsichtlich des altmärkischen Adels aufgestellt hat.

S. 354. Dass die Gruben sich schon im 12. Jahrh. vorfinden, ein Grubo de Grubenhagen schon 1263 urkundlich genannt wird, hat Ref. bereits in der Anzeige des ersten Theils bemerkt.

S. 359 der Angabe, dass die Heger erst im Anfang des 14. Jahrh. im Grubenhagenschen vorkommen, steht entgegen, dass in einer Hameln'schen Urkunde von 1292 Henricus dictus Heger als miles des Herzogs Heinrich unter grubenhagenschem Adel zeugt.

S. 368 die von Leuthorst werden nicht etwa erst im 13. Jahrh. gefunden, sondern erscheinen schon im vorhergehenden Jahrhundert.

S. 385. Dass die von Susa auch unter dem Namen Ghyr vorkommen, unterliegt keinem Zweifel, aber der hier aufgeführte Olricus Gyr gehört ohne Frage zu der bekannten Familie der lüneburgischen Burgmannen.

S. 394 heisst es: »Mit Bestimmtheit erscheinen die von Berkefeld im Grubenhagenschen erst 1296.« Dagegen darf erinnert werden, dass in einer Urkunde von 1230, kraft welcher B. dei gracia comes de Scartvelde, inter fratres suos senior, dem Bischofe von Hildesheim die villicacio in Borseme refutirt, die Brüder Hermannus, Henricus et Thidericus de Barkevelde unter grubenhagenschem Adel zeugen. Dieselben Namen finden sich mehrfach auch in späteren grubenhagenschen Urkunden, so wie der 1296 vom Vf. namhaft gemachte Jordan sich in einer Urkunde des Klosters Walkenried vom Jahre 1289 zeigt. Ueberhaupt könnten von dieser Zeit an Glieder der gedachten Familie in grosser Zahl hinzugefügt werden.

S. 395. Auch in Bezug auf die rittermässige

Familie von Dassel hätten billig die Letznerschen Angaben keine Berücksichtigung finden sollen. Mitglieder dieses Geschlechts, das seit 1188 häufig in den Urkunden der Grafen von Dassel vorkommt, waren nach einem Document des Klosters Wibrechthausen 1292 Burgmänner auf Everstein.

S. 396. In Bezug auf die Familie Hagen muss man, abgesehen von den bekannten nobiles dieses Namens, das Geschlecht der Bortfeld, die häufig unter derselben Benennung erscheinen, sodann die im Bremischen, Lüneburgischen und in der Grafschaft Dassel ansässigen rittermässigen Geschlechter Hagen von dem auf dem Eichsfelde begüterten unterscheiden.

S. 398. Die von Minnigerode anbelangend, welche seit 1306 den Burgmannen in Herzberg beigezählt werden, so mag allerdings auf die Erwähnung eines Mitgliedes derselben beim Jahre 1211 (Paullini chronicon huxariense) wenig Gewicht gelegt werden dürfen, wogegen dieselben seit dem J. 1251 in starker Reihenfolge hervortreten. Die Riemen (Corrigia) erscheinen schon vor dem hier angegebenen Jahre 1225, wenn auch dahin gestellt bleiben mag, ob der 1215 in einer hamelnischen Urkunde genannte Arnoldus de Corrigia hierher gehört. Man begegnet Mitgliedern dieses Geschlechts nicht nur noch beim Jahre 1384, wie der Vf. anführt, sondern auch jener Johann Reme, welcher 1434 als stiftischer Amtmann auf dem Schlosse Steuerwold sass, kann unbedenklich dieser Familie beigezählt werden.

Die Beigabe eines Urkundenbuchs, welches in nicht unbeträchtlicher Zahl Documente enthält, die bis dahin noch nicht in die Oeffentlichkeit gelangt waren, muss mit besonderm Danke anerkannt werden. Ein mit Sorgfalt angefertigtes Register erleichtert die Benutzung des Werks.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

12. Stück.

23. März 1864.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Zweiter Band. Auf Veranlassung und mit Unterstützung Seiner Majestät des Königs von Bayern Maximilian II. herausgegeben durch die historische Commission bei der königl. Academie der Wissenschaften.

Die Chroniken der fränkischen Städte. — Nürnberg. Zweiter Band. — Leipzig, Verlag von S. Hirzel. 1864. XII und 574 S. in Octav. Nebst einer Gebietskarte von Nürnberg.

Der Herausgeber, Professor Hegel, hat in seiner dem I. Bande der Städtechroniken (vergl. d. Bl. Stück 31 v. J. 1863) vorangeschickten Abhandlung über Nürnbergs Geschichtschreibung die erste Stufe derselben als Denkwürdigkeiten bezeichnet. Die unter diesem Namen zusammengefassten zeitgenössischen Berichte können Erzeugnisse der schriftstellerischen Thätigkeit von Privaten oder aber amtlichen Ursprungs sein, sich auf einzelne besonders hervorragende Ereignisse beziehen oder jahrbuchartig die in die

Kenntniss eines Menschenleben fallenden Vorgänge begleiten. Die im vorliegenden zweiten Bande der Nürnberger Chroniken vereinigten städtischen Geschichtsquellen gehören sämmtlich der Kategorie der Denkwürdigkeiten an, die erste Nummer den aus privater, die beiden letzten den aus officieller Thätigkeit erwachsenen.

I. Den Band eröffnet das » Memorial oder Handbüchlein so Endres Tucher gehalten hat« (Einleitung S. 1—8; Text S. 9—30). Der Verf. stammt aus einem angesehensten noch heutzutage blühenden Geschlecht der Stadt Nürnberg. Etwa zu Anfang des 14. Jahrh. eingewandert, erscheint es doch alsbald in dem Kreise der » Ehrbaren« und, was noch mehr ist, des eigentlichen Patriciats. Der Vater des Chronisten, Hans Tucher, ist seit 1390 im Rath und bekleidet bis ans Ende seines Lebens die höchsten städtischen Aemter im Krieg wie im Frieden; seine ältern Brüder sind Mitglieder des engern Rathes; sein Sohn ward nachmals Baumeister der Stadt. Dabei treibt dies Geschlecht Grosshandel, ein neues Zeichen von der Vereinbarkeit solcher Beschäftigung mit patricischer Stellung in jener Zeit; die Söhne des Hauses und so auch unser Vf. verbringen einen Theil ihrer Lehrjahre in Venedig; zu Anfang des 16. Jh. wird uns ihr Handelsbetrieb nach Frankreich, ihr grosses Geschäft zu Lyon bezeugt (Nürnb. Chron. I, 218). Aber auch in der Geschichtschreibung und Literatur Nürnbergs wird das Geschlecht mit Ehren genannt: ausser unserm Chronisten selbst dessen Sohn Endres Tucher, » beschrieb ein ordentlich nützlich buch von gemainer statt gebewen von rath und ordnungen«, das vor kurzem als Endres Tuchers Baumeisterbuch der St. Nürnberg (1464—1475) von Lexer und v. Weech ver-

öffentlich ist (Bibl. des litt. Vereins in Stuttg. LXIV. Stuttg., 1862). Ein späterer Band der Nürnberg. Chroniken wird ein auf Berthold Tucher und sein Haus bezügliches Memorial (1386—1454) bringen. Die Aufzeichnungen des alten Hans Tucher über seine Familie, insbesondere deren Vermögensverhältnisse (N. Chr. II, 13, 8) sind uns nicht erhalten, doch sind diese wie andere ältere Familiennachrichten und Documente von dem berühmten Rechtsgelehrten und Nürnberger Rathsconsulenten Dr. Christoph Scheurl zu seiner Geschichte des Tucherschen Geschlechts benutzt, die wengleich nicht im Original von 1542, so doch in alten Abschriften des Tucherschen Familienarchivs überliefert ist (N. Chr. I, XXXV, 1). Dem Sammlerfleisse desselben Gelehrten, der in einer grossen Reihe von Collectaneenbänden das bis auf seine Zeit erwachsene Material der nürnbergischen Stadt- und Geschlechtsgeschichte vereinigte, ist auch die Erhaltung des Geschichtsdenkmals zu danken, welches hier zunächst interessirt und jetzt zum erstenmal aus der einzigen vorhandenen Abschrift veröffentlicht wird.

Das Memorial des Endres Tucher ist nicht sehr umfassend. Mit dem J. 1421, alsbald nach seiner Verheirathung, beginnend, führt er es bis 1440, seinem Todesjahre, fort, vermerkt alles ihm wichtig Erscheinende, was in oder ausserhalb seiner Vaterstadt vorgeht, falls es nur zu dieser in naher Beziehung steht. Nicht etwa von einem Vermerk der Familienereignisse ausgehend, wie das sonst wohl üblich ist und häufig erst den Anstoss zu weitergreifenden geschichtlichen Aufzeichnungen gegeben hat, noch auch die persönlichen Angelegenheiten vorzugsweise berücksichtigend, ist seine Aufmerksamkeit vielmehr

auf die öffentlichen Vorkommnisse aller Art gerichtet. Bald sind es die Feldzüge gegen die »Hussen« und die Theilnahme Nürnbergs an denselben, die zu Nürnberg abgehaltenen Reichstage von 1422 und 1431, die kirchlichen Feierlichkeiten zu Ehren deutscher Könige und Kaiser, die Uebertragung der Reichskleinodien nach Nürnberg im J. 1424, Turniere und Kampfgerichte, bald sind es Rathsbeschlüsse, Erwerbungen der Stadt, Bauten, bald sind es Wetternachrichten, Wein- und Kornpreise, bald persönliche Angelegenheiten, von denen der Vf. berichtet. Die Erzählung schreitet streng annalistisch fort, frisch und unmittelbar prägen sich die Ereignisse in der Aufzeichnung ab, die ihnen successive gefolgt sein wird. Was der Vf. mittheilt, hat er selbst erlebt, zum grossen Theil selbst gesehen. Damit hängt denn auch die Treue, die Ausführlichkeit mancher Partien und auch die Ungleichartigkeit, die einzelne Jahre ganz übergeht, einzelne mit nur sehr dürftigen, andere mit reichhaltigen Notizen bedenkt, zusammen. Endres Tucher stand nicht so im Mittelpunkte der Begebenheiten wie Ulman Stromer, war er doch nicht einmal Mitglied des engern Rathes, sondern nur einer der »Genannten«, d. h. des grössern Rathes, gleichwohl braucht das Memorial nicht den Vergleich mit dem Büchlein des Ulman Stromer zu scheuen, so weit es sich um eigentlich nürnbergische Mittheilungen handelt. Sicher kann es sich mit letzterm nicht an Weite des Gesichtskreises und deshalb an allgemeinem historischen Interesse messen, aber es hat darin seinen eigenthümlichen Werth, dass es Dinge beachtete, die Ulman Stromer zu berücksichtigen verschmähte. Dass dieser besondern Richtung der Aufmerksamkeit die Fähigkeit zu getreuer

Berichterstattung über Gegenstände dieser Art nicht mangelte, hatte Endres Tucher wohl vorzugsweise seiner Familienverbindung zu danken. Durch seinen Vater, der allerdings schon 1425 starb, seine Brüder, seinen Schwiegervater Konrad Paumgartner, mit dem er zugleich in Handelsgenossenschaft war, stand er doch den regierenden Kreisen nahe genug, um Genaueres und Ausführliches erfahren zu können.

Es wird nach dieser Charakterisirung keiner weitem Vergleichung des Memorials mit den im I. Bande der Chroniken mitgetheilten Quellen bedürfen. Gehört es auch wie das Büchlein U. Stromers zu der Klasse der Privat-Denkwürdigkeiten, so erhellt doch, wie verschieden nach Anlage, Ordnung und Zweck die Aufzeichnungen sein können, die sich unter den gemeinsamen Begriff bringen lassen. Und nicht minder weicht die Schrift des Endres Tucher von der Chronik aus Kaiser Sigismunds Zeit ab, mit der sie sonst einen grossen Theil der behandelten Zeit und Gegenstände gemein hat: vor Allem durch ihre Natur als Memorial, durch ihre Beschränkung auf die Zeitgeschichte.

Die einzige vorhandene Handschrift des Memorials in dem Collectaneenbände F der von Scheurl'schen Familienbibliothek zu Nürnberg ist äusserst mangelhaft. Nachlässigkeiten und Missverständnisse des Abschreibers haben den Text, der zudem noch durch eine verworrene Ordnung erhebliche Schwierigkeiten bereitet, vielfach entstellt. So musste die Hauptaufgabe der Bearbeitung die Herstellung eines bessern lesbaren Textes sein, die denn auch meistens völlig gelungen ist. In die Bearbeitung haben sich Dr. Lexer und Dr. von Kern ähnlich wie früher getheilt. Von ungedrucktem archivalischen Mate-

rial, das in den Anmerkungen benutzt ist, haben die städtischen Rechnungsbücher und das Schenkbuch (Nürnb. Arch. Nr. 490) die reichste Ausbeute gewährt; ausserdem die Aemterbücher der Zeit, eine Sammlung von Polizeigesetzen des 15. Jh. (Perg. Hs. des N. A. Nr. 565) und das bereits angeführte Tuchersche Geschlechtsbuch.

Von den vier Beilagen (S. 31—53) betreffen die erste und dritte die Hussitenkriege der J. 1421 und 1427; für beide hat sich in den Stadtrechnungen ein ausführlicherer Bericht von zum Theil erzählendem Charakter erhalten, der hier nebst verschiedenen in derselben Angelegenheit ergangenen Rathsschreiben aus den städtischen Briefbüchern (Nr. 5 und 7) mitgetheilt wird. — Die zweite Beilage illustriert die im Memorial erzählte Ueberführung der Reichskleinodien von Ofen nach Nürnberg durch den Bericht eines der nürnbergischen Abgesandten sowie durch die Zusammenstellung der der Stadt daraus erwachsenen Kosten nach dem Rechnungsbuche. Die vierte Beilage giebt in ähnlicher Weise Mittheilungen aus Brief- und Rechnungsbüchern zur Todtenfeier Kaiser Sigismunds zu Nürnberg.

II. Im J. 1444 hatte sich aus einem Ueberfalle nürnbergischer Waarentransporte durch die Ritter von Waldenfels im baireuthischen Oberlande eine Fehde der Stadt und ihrer Bundesgenossen Rotenburg und Windsheim gegen jene Herren und ihren Anhang entsponnen, deren Hauptmoment der städtische Zug gegen das Schloss Lichtenburg ist. Waren das Schloss Wartenfels und die Stadt Lichtenburg ohne grosse Mühe genommen, so zog sich die Belagerung des Schlosses Lichtenburg länger hin und endete mit einem Rückzuge der Städtischen. Ueber diese Affaire wurde alsbald eine Relation ver-

fasst, die trotz aller Kürze genau und anschaulich gehalten ist und wohl von einem Theilnehmer auf Veranlassung des Rathes aufgezeichnet wurde, der wie er die friedlichen politischen Vorkommnisse durch Urkunden, Protokolle, Actenstücke mannigfacher Art dem Gedächtnisse zu erhalten trachtete, es sich auch angelegen sein liess, die kriegerischen Thaten der Stadt in getreuer urkundlicher Berichterstattung aufzubewahren. Diese Relation, »der Zug für Lichtenburg« betitelt, — in einer Anzahl von Hss. erhalten, von denen weiter unten (S. 454) die Rede sein wird — bildet das zweite Stück dieses Bandes (Einleitung S. 57 — 63; Text S. 64 — 68). Nach einer kurzen Einleitung über die Veranlassung der Fehde wendet sie sich sofort zur Schilderung der Kriegsanstalten und Kriegsergebnisse bis zum Abzuge von Lichtenburg, dessen Motive etwas näher dargelegt werden. Einen weitem Einblick in die hier in Betracht kommenden Vorgänge gewähren die in der Einleitung mitgetheilten Auszüge aus verschiedenen Rathsschreiben (Briefbuch Nr. 16), dann die urkundlichen Beilagen (S. 69—92), unter denen die letzte und umfangreichste von ganz besonderm Interesse ist. Beim Beginn des Krieges hatte man aus dem Rathe einen eignen Kriegsausschuss von fünf Personen, »Kriegsherren« wie sie (S. 244) genannt werden, bestellt. Sie verzeichneten alle einzelnen von den Feinden verübten Unbilden, alle Helfer derer von Waldenfels mit genauer Angabe alles dessen, was sie über deren Verhältnisse erkundet hatten, ebenso aber auch die von der Stadt getroffenen Kriegsrüstungen, die Söldner, welche sie angeworben, wie die Späher, welche sie ausschickten. Alles das ist in einem »Püchlein« zusammengestellt,

welches die Beilage IV mit einzelnen, namentlich geographischen Erklärungen wiedergiebt. — Die historische Bearbeitung dieser jetzt zum erstenmal in ihrer ursprünglichen Gestalt veröffentlichten Relation rührt von Dr. von Weech her, eine Reihe von Anmerkungen, durch die Chiffre K kenntlich, hat Dr. v. Kern hinzugefügt.

III. Wie die Fehde gegen die von Waldenfels als ein Vorspiel zu dem grossen um die Mitte des Jahrhunderts entbrennenden Kriege der Stadt Nürnberg gegen den Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg betrachtet werden kann, so verhalten sich auch die beiden diesen Ereignissen gewidmeten Relationen zu einander. Das zeigt nicht bloss der äussere Umfang des Kriegsberichts (Einleitung und Handschriftenbeschreibung S. 93—120; Text des Kriegsberichts S. 121—238, der Ordnungen S. 239—352), sondern auch die ganze Anlage. Derselbe ist von vornherein in einem höhern geschichtlichen Styl unternommen. Gleich der Anfang sucht den grossen historischen Zusammenhang zu erfassen: anknüpfend an den Städtekrieg von 1388, »den man den grossen krieg hiess«, erkennt er sofort als den Kern des ganzen in eine Reihe concreter Streitfragen sich auflösenden Conflicts den Gegensatz zwischen den Herren und den Reichsstädten, wie das auch sonst in jener Zeit von keiner Seite verkannt ist (S. 355, 371 Anm. 2). Der Bericht giebt dann eine summarische Uebersicht der einzelnen die Stadt und den Markgrafen entzweierenden Punkte, der Versuche eine friedliche Ausgleichung herbeizuführen, die aber alle vergeblich waren, denn »marggraf Albrecht« — heisst es fast refrainartig am Schlusse jeder Periode — »begert keins rechten und wolt ie gewalt mit den von Nürnberg treiben oder wolt

gelt von in haben.« Nach einem Verzeichniss der Fürsten, Grafen, Freien, Herren und Städte, welche der Stadt entsagt haben, beginnt die eigentliche Erzählung der Kriegsereignisse. Es ist eine fast ununterbrochene Kette täglicher Streifzüge vom Juni 1449 bis Juni 1450, die in gegenseitiges Brennen, Rauben, Verheeren und Einnehmen von Schlössern und festen Häusern auslaufen, als gälte es, das Wort des Markgrafen zu bewahrheiten: »dass der prant dem kriege ziere als das magnificat die vesper« (Ludwig von Eyb, Denkwürdigkeiten herausg. v. Höfler, S. 77). Zu grössern Schlachten oder Treffen kommt es selten: schon dadurch ragt die Schlacht bei Pillenreut oder »der Streit bei dem Weiher« vom 11. März 1450 hervor. Diese Ereignisse bis zu der den Krieg beendigenden Richtigung von Bamberg führt der Bericht dem Leser in allem Detail vor. Die Ordnung ist chronologisch, meistens von Tag zu Tag fortschreitend, doch nicht peinlich, so dass zusammenhängende Kriegszüge auch zusammenhängend erzählt werden und dann wohl neu von einem frühern Datum wieder angehoben wird. Wahrscheinlich ist die Aufzeichnung den Ereignissen alsbald, nicht erst nach Beendigung des Krieges gefolgt. Auf die neben den Kriegszügen fast unausgesetzt herlaufenden diplomatischen Verhandlungen und Vermittlungsversuche benachbarter Fürsten nimmt der Bericht verhältnissmässig weniger Rücksicht; doch wird der Friedebrief, den eine königliche Commission Namens K. Friedrich III. auf dem Tage zu Lauingen (Herbst 1449) erliess, vollständig mitgetheilt und ebenso am Schluss (S. 230 ff.) die Richtigung v. 22. Juni 1450. Der officielle Charakter der Aufzeichnung ist nach alledem sehr wahrscheinlich, zumal wir aus dem Rath-

manual wissen, dass alsbald nach dem Beginn des Krieges zwei Rathsmitglieder den Auftrag erhielten »alle ding die sich yetzunt ergeen, mit fleyß (zu) beschreiben« (S. 97). Doch ist der officiële Bericht nicht in seiner ursprünglichen Gestalt überliefert, so viele Hss. der Kriegsbeschreibung auch auf uns gekommen sind.

Die Handschriften zerfallen in zwei grosse, von einander unabhängige Klassen, in der Ausgabe als Hss. der Reihe A und B unterschieden. Ihre Abweichungen bestehen vornehmlich darin: die Hss. der Reihe A schicken eine Vorrede voran, welche eine Darstellung der dem Krieg voraufgehenden Streitigkeiten und Verhandlungen enthält und in die Kriegsproclamation des Raths an die städtische Gemeinde ausläuft; sie geben den einzelnen Theilen und Episoden Ueberschriften (S. 137, 1. 143, 15. 192, 1. 203, 6); flechten bei Gelegenheit des Treffens von Pillenreut eine ungemeyn lebhaft mit Reden der Anführer durchwebte Schilderung ein, die sehr erheblich von dem nüchternen Charakter der übrigen Erzählung absticht; sie verbinden endlich mit dem Kriegsbericht die sog. Ordnungen. Darunter wird eine Reihe von Aufzeichnungen verstanden, welche sich über alle wichtigen für den Krieg in Betracht kommenden Verhältnisse wie Ausrüstung und Verpflegung des Heeres, Vertheidigung, polizeiliche Sicherheit und Verproviantirung der Stadt u. a. m. verbreiten, sei es, dass sie erzählend berichten, oder verordnend normiren oder endlich Winke und Warnungen für die Zukunft ertheilen, die beobachteten Fehler und Mängel zu meiden. Diese Ordnungen benutzen oder reproduciren gradezu officiële Niederschriften, wie sie vor und während des Krieges, zum grössten Theil aber gegen und nach Beendigung dessel-

ben entstanden. Das Rathsmニュアル hat auch hier die an verschiedene Rathsfreunde ergangenen Aufträge bewahrt, z. B. den an Erhart Schürstab gerichteten, eine Zählung und Verzeichnung der Volksmenge und Getreidevorräthe zu veranstalten (S. 98), die sich dann in der Nr. 38 der Ordnungen (S. 317) ausgeführt findet. — Diese Ordnungen kommen allein in den vier Hss. der Reihe A vor und gehen dem Kriegsbericht voran. Von all den aufgezählten Besonderheiten sind die Hss. der Reihe B frei. Zwar findet sich in ihnen am Schluss des Kriegsberichts ein zusammenfassender Ueberblick über verschiedene Kriegsanstalten und Massregeln, die meistens mit dem in den Ordnungen niedergelegten zusammentreffen, doch ist dieser ganz kurz, betrifft nur einzelne der zahlreichen Verhältnisse, welche in den Ordnungen behandelt werden, so dass er nicht etwa als ein Auszug aus den letztern betrachtet werden kann (vgl. auch S. 348, Anm. 1). Dagegen haben die Hss. der Reihe A den Wortlaut des Textes im Ganzen ursprünglicher und reiner bewahrt, während die der Reihe B mannigfache Dehnungen und Erweiterungen vorgenommen haben. Mag man auch danach hinsichtlich des Textes den erstern Hss. den Vorzug einräumen müssen, wie die Ausgabe thut, so scheinen mir doch die hervorgehobenen Unterschiede der beiden Hss.-Reihen darauf hinzuweisen, dass im Uebrigen die Reihe B oder ihre Vorlage der Urform des Kriegsberichts näher steht. Dass diese noch während des Kriegs verfasst wurde, darauf deutet wohl eine den Uebergang vom J. 1449 zu 1450 oder doch das J. 1450 als etwas noch Gegenwärtiges behandelnde Wendung hin (S. 191, 17 Lesart von B), die in den Hss. der Reihe A verschwunden ist. Viel später kann auch die

Vorlage der letztern nicht entstanden sein: das zeigt der Schluss des Kriegsberichts (S. 238, 21) und die Beschreibung des Pillenreuter Treffens, die vor 1453 verfasst sein muss (S. 489, Anm. 1, vgl. mit S. 347, 21). Nach alledem erscheint B als das Product einer naivern, zunächst nur den Wortlaut des überlieferten Textes modificirenden, A dagegen als das einer mehr reflectirenden Thätigkeit, die dem überkommenen Bericht grössere Uebersichtlichkeit, Förmlichkeit und Vollständigkeit zu geben strebte und, auf Vereinigung alles dessen bedacht, was sich Erinnerungs- und Beherzigenswerthes für die nachfolgenden Geschlechter an jenen grossen Krieg knüpfte, die Ordnungen und den Kriegsbericht an einander fügte. Einzelne Zeichen weisen nun auch auf einen bestimmt erkennbaren Ursprung der letztern Handschriftenklasse hin. Allein in Hss. dieser Reihe findet sich an einigen Stellen eine Notiz, nach welcher Erhart Schürstab Hauptmann des geschilderten Zuges war (S. 148, 21; 154, 14; 170, 2 Lesart von A²); einmal (S. 194, 17) wird in gleicher Weise Erasmus Schürstab genannt. An den beiden erstcitirten Stellen ist der Passus nachgetragen. Dieselben Hss. heben in ihrer bereits charakterisirten Schilderung des Pillenreuter Treffens den Antheil Erhart Schürstabs, damaligen Bürgermeisters, ganz besonders rühmend hervor. Hss. dieser Redaction befanden sich im Besitz der Schürstabschen Familie und enthalten daher auch neben dem Kriegsbericht und den Ordnungen einzelne Notizen zur Geschichte dieser Familie; von einem Codex dieser Reihe hat Erhart Schürstab dem Rathe eine Abschrift zum Geschenk gemacht (S. 109). Heisst es nun in Notizen des 15. Jh. zu Eingang verschiedener Codices: »In dyeß buech hat herr Erhart Schürstab

verzeihen laßen dye lewff und handelung . . .« (A, S. 108) oder: »Item das puch hat E. Schürstab ... gemacht« (A², S. 109), so ist es nur zu erklärlich, wenn man dies so verstanden hat, als sei Schürstab der wirkliche Verfasser des Kriegsberichts und der Ordnungen. Wir werden aber sicherlich dem Herausgeber (S. VI ff.) beistimmen müssen, dass zu solcher Annahme kein überzeugender Grund vorhanden ist, zumal das Rathsmanual andre Rathsmitglieder als mit der Beschreibung der »ding die sich yetzunt ergeen« beauftragt nennt, und nur eine einzige Ordnung sich als von E. Schürstab herrührend bezeichnet. Sein Antheil an dem Geschichtsdenkmal ist allerdings nicht zu leugnen. Doch wird er kaum in etwas Anderm bestanden haben, als in der Veranlassung und Veranstaltung der das gesammte Material vereinigenden Redaction A. Schürstabs ganze Stellung befähigte ihn dazu aufs beste: einer alten patricischen Familie angehörig, war er seit 1440 Mitglied des Rathes und bekleidete bis zu seinem Tode (1461) die wichtigsten Aemter. Beim Zuge vor Lichtenburg war er einer der Hauptleute, im markgräflichen Kriege einer der sechs Kriegsherren.— Die Ausgabe bezeichnet demgemäss Kriegsbericht und Ordnungen lediglich als von E. Sch. zusammengebracht. Der Bearbeiter, Dr. von Weech, möchte wenigstens für einen Theil an der Autorschaft Schürstabs festhalten, nämlich für den Bericht vom Pillenreuter Treffen (S. 99, 100), ganz im Gegensatz zu dem letzten Herausgeber unsrer Quelle, der grade dieses Stück dem von ihm für das übrige als Verfasser angenommenen Schürstab abspricht. Wäre nur zwischen diesen beiden Ansichten die Wahl, ich meine, die letztere wäre die plausiblere. Sicherlich war es nicht,

wie Prof. Hegel (S. IX) ausführt, die Weise der Zeit, die Art eines Kriegshauptmannes, in solchen Schilderungen die eigenen Thaten zu erzählen und dabei die Haltung eines Berichterstatters zu bewahren, der wie von dritten, von einem »erber und menlich her E. S.« redet.

Dieses wichtige Stück städtischer Geschichtschreibung war bis vor Kurzem nur durch Vermittlung abgeleiteter Quellen und Darstellungen bekannt. Lochner war in einzelnen Publicationen auf die ursprüngliche Form zurückgegangen, hatte jedoch nur Proben gegeben. 1860 erschien zuerst das Ganze — der Kriegsbericht sammt Beilagen, welche namentlich die Ordnungen enthalten — nach der besten Hs. des Nürnberger Archivs vom Archivconservator Bader edirt in den Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutschen Gesch., Bd. VIII. Die vorliegende Ausgabe hat die nämliche Hs. (A) zu Grunde gelegt und nur die Schilderung des Pillenreuter Treffens nach einer Hs. der Reihe B als der übrigen Darstellung mehr conform gegeben. Neben der Hs. A sind dann aber in den Varianten die zahlreichen übrigen Hss. berücksichtigt, welche in der Baderschen Ausgabe ausser Betracht geblieben sind, wie denn durch die neue Edition erst der wichtige Unterschied zwischen den beiden Hss.-Reihen A und B aufgedeckt wird. — Von der grossen Beliebtheit und Verbreitung der Quelle giebt die Zahl der Hss. Zeugniß. Die Reihe A oder Schürstabsche Redaction wird durch 4 selbstständige Hss. vertreten, als A, A², A³ und A⁴ bezeichnet; die drei ersten enthalten zugleich die Relation über den Zug nach Lichtenburg (s. oben S. 447). Abgezweigt sind drei Hss. (Reihe a), die in der Ordnung von A abweichen. Neben der durch zwei Hss. repräsentirten Reihe B

steht eine Reihe C mit ebenso vielen Hss., die sich durch Verkürzungen des Textes von B charakterisirt.

In die historische Bearbeitung des Kriegsberichts haben sich Dr. v. Weech und Dr. v. Kern ähnlich wie bei dem vorhergehenden Stücke getheilt. Die Anmerkungen bringen Erläuterungen der geographischen Angaben, Auszüge aus dem Gefangenenbuche (vgl. S. 97, 104), aus den Briefbüchern Nr. 19 und 20, mitunter auch Bezugnahmen auf andere für die Geschichte des Krieges vorhandene bereits gedruckte Quellen. Die auf den Kriegsbericht in der Ausgabe folgenden Ordnungen sind von Dr. v. Kern allein bearbeitet. Da die Hss. sie in einer systemlosen zufälligen und von einander abweichenden Reihenfolge vortragen, so sind sie hier neu dem Inhalte entsprechend zusammengestellt. Als Hilfsmittel zur Erläuterung haben besonders die Fascikel des Rathsmaterials gedient, die für den grössten Theil der Dauer des Krieges vorhanden sind und die hier fehlenden Rathsprotokolle ersetzen müssen. Rechnungsbücher sind leider für diese Zeit nicht erhalten.

Dem Text sind fünf Beilagen beigegeben. Die erste (S. 355—416) von Dr. v. Weech verfasst, giebt eine Darstellung der zwischen den beiden Parteien geführten Kriegs- und Friedensverhandlungen in zusammenhängender Erzählung. Da der Kriegsbericht die diplomatischen Verhandlungen nur kurz erwähnt, so kommen grade diese hier zu eingehender Besprechung, wozu die Nürnbr. Relationenbände Nr. 484 und 485 mit ihren ausführlichen Protokollen über die verschiedenen Tage sowie die bereits angeführten Briefbücher reiches Material boten. Die Darstellung ist lebhaft und übersichtlich gehalten;

die rechtliche Erörterung der Streitfragen hätte man mitunter noch etwas detaillirter wünschen mögen, da, wie es scheint, von einer eingehendern Betrachtung sich noch rechtshistorisch interessantes Material erwarten liess. Die Vorgänge sind im Gegensatz der etwas ermüdenden Einerleiheit des Kriegsberichts anziehend und belebt, insbesondere durch das Interesse, das sich an die Stimmführer der Parteien knüpft. Hervorhebenswerth ist die Theilnahme der gelehrten Juristen auf beiden Seiten: des Markgrafen Hofjurist war der Dr. Peter Knorr, Nürnberg wurde durch den berühmten Dr. Gregor Heimburg und den Licentiaten Martin Mayer vertreten, über deren dienstliche Stellung Mittheilungen aus dem Bestallungsbuche der Losungstube gegeben werden (S. 364, Anm. 1 und S. 380, Anm. 1). — Schon oben ist von dem Absageverzeichniss des Kriegsberichts die Rede gewesen. Neben diesem enthalten einige Handschriften noch eine umfassendere Liste, welche die Stadt aus den ihr zugehenden Feindsbriefen zusammenstellen liess. Wir sehen daraus, welche Kräfte Markgraf Albrecht in Bewegung setzte, wie sehr die »Herren« nicht bloss in den benachbarten Gebieten, sondern auch aus den entfernten Theilen des Reichs den Ernst dieses Principienkampfes, die Richtigkeit jener Aeusserung des Markgrafen erkannten: »wir bitten, ir wollent...bedencken, was itzund an uns ist, das es hinnach an euch auch gelangen und volgen mochte« (S. 371, Anm. 2). Dr. von Kern hat dies Verzeichniss zum Gegenstand der zweiten Beilage (S. 417—481) genommen, die nicht etwa bei einer wörtlichen Wiedergabe stehen bleibt, vielmehr die Fürstenpartei nach landschaftlichen Gruppen neu ordnet und dadurch sowie durch die hinzugefügten

Anmerkungen genealogisch-historischer Art diese Namenliste erst geschichtlich nutzbar macht. Die dritte Beilage (S. 482—499) bringt den hierher verwiesenen Bericht über das Pillenreuter Treffen nach den Hss. der Reihe A nebst verschiedenen gleichzeitigen Briefen über das nämliche Ereigniss und dem Gefangenenverzeichniss. — In der fünften, wie die eben besprochene von Dr. von Kern verfassten Beilage (S. 514—530) ist eine Reihe von Urkunden vereinigt, welche auf die Geschichte des Krieges Bezug haben, wie die beiderseitigen Absagebriefe, das Schreiben der Stadt an die Universitäten Deutschlands, Italiens und Frankreichs über ihre Fehde mit dem Markgrafen, die interessanten Berichte über Unterredungen von Nürnberger Abgesandten mit dem letztern nach dem Kriege u. a. m. — Die vierte Beilage (S. 500—513) vom Herausgeber Professor Hegel knüpft an den von Erhart Schürstab veranstalteten Census der Einwohner und Kornvorräthe an und sucht danach die Bevölkerungszahl Nürnbergs in jener Zeit zu ermitteln. Sie stellt sich danach auf etwa 20000 Seelen, also erheblich geringer als eine Notiz des Endres Tucher über die im grossen Sterben von 1427 Umgekommenen und die spätern Angaben des Conrad Celtès vermuthen liessen (S. 27 Anm. 1). Im Anschluss daran werden dann noch die Handwerkerverhältnisse Nürnbergs im 14. und 15. Jh., insbesondere die Zunft- und Meisterprivilegien und deren Ausbildung erörtert. — Zu dem im I. Bande der Städtechroniken über die Münze Vorgetragenen giebt der Herausgeber hier noch einen kurzen Nachtrag (S. 531 f.). — Das den Band beschliessende Glossar ist gleich dem des ersten Bandes von Dr. Lexer verfasst, der auch sämmtliche Texte des vorliegenden Ban-

des von der sprachlichen Seite nach den früher dargelegten Grundsätzen bearbeitet hat. — Das von Dr. von Kern zusammengestellte Orts- und Personenregister, letzteres namentlich für die Benutzung des grossen Absageverzeichnisses (Beil. II) von Wichtigkeit, wird mit dem nächsten Bande der Chroniken ausgegeben werden. — Die zugefügte Karte des Gebietes der Reichsstadt Nürnberg und der angrenzenden Territorien zu Anfang des 16. Jh., welche das Verständniss des Kriegsberichts sehr erheblich erleichtert, ist gleich dem ganzen Werke von dem Hrn Verleger aufs sauberste ausgestattet.

F. Frensdorff.

Das Characterbild Jesu. Ein biblischer Versuch von Dr. *Daniel Schenkel*, Grossh. Bad. Kirchenrath und Professor der Theologie. Wiesbaden, C. W. Kreidel's Verlag, 1864. X und 405 S. in Octav.

Die Leser dieser Blätter werden sich wohl noch erinnern wie der Unterz. das Französische Buch Renan's über Jesu's Leben sofort nach seinem Erscheinen in einer Weise beurtheilte welche ihm dem Gegenstande völlig genug gethan zu haben schien (S. 1201 ff. des vorigen Jahrganges). An diesem neuen Werke war eben nur das Doppelte merkwürdig, einmal dass es von einem Manne herrührte welcher zunächst nur als ein Vertreter der Morgenländischen Wissenschaft und als der Professor des Hebräischen am Collège de France einen Namen hat; und zweitens

dass es eine neue Richtung des Geistes entfaltet welche für die Länder Pöpstlichen Glaubens sehr wichtig werden kann. Dass das Buch übrigen wissenschaftlich unbedeutend sei und innerhalb unserer Länder unbeachtet vorübergehen könne, wurde ebenda ausdrücklich genug ausgesprochen. Es ist darum kein gutes Zeichen unsrer Zeit dass man dasselbe, bloss etwa weil es aus Paris kam, statt ruhig zuzusehen wie die Pöpstlichen Christen es aufnehmen würden, vielmehr auch unter uns für der höchsten Beachtung werth gehalten hat, und alle Zeitschriften sich mit ihm und so viele mit seinem Lobe und Preise beschäftigten. Man hätte unter uns mehr auf Deutsche Ehre halten, das viele Reden und Lärmen über dies Buch aber gänzlich den Männern der Pöpstlichen Kirche überlassen sollen.

Einen gewissen Einfluss hat jenes Werk auch auf das Erscheinen des vorliegenden gehabt, wie der Vf. in der Vorrede erwähnt. Zwar versteht sich leicht dass die Deutsche Gründlichkeit bei unserm Vf. überwiegt, und er sich seinem Französischen Vorgänger sehr selbständig gegenüberstellt. Und sofern der Vf. seinem Fache nach zunächst Evangelischer Theologe ist, muss man sich ja besonders freuen dass er sich von dem Strudel der Unfreiheit und Heuchelei welcher leider so viele seiner Fachgenossen in diesen letzten zwanzig Jahren fortgerissen hat sehr ferne hält, und in einer solchen Liebe zur Evangelischen Freiheit selbst seit vielen Jahren deutlich immer weiter fortgeschritten ist. Der Freiheit können wir unter uns auch in aller Wissenschaft nie genug haben, am wenigsten dá wo sie heute so viel verkannt und beengt wird. Auch das höchste Leben eines Einzelnen welches je in aller Geschichte erschien, kann von uns nur in

derselben höchsten Freiheit entsprechend wiedererkannt werden; und die Freiheit unserer Erforschung und unseres Urtheiles muss eben hier um so reiner und um so höher sein, je weniger wir ohne eine solche freieste Erhebung des Geistes der eigenthümlichen Höhe eines Lebens uns wieder richtig nähern können welches durch die Schuld der dazwischen liegenden Kette so vieler Jahrhunderte unserer späteren Welt so unklar und dunkel geworden ist. Auch ist was unser Vf. in seiner Buchaufschrift das »Charakterbild Jesu« nennt, in der That nichts als was man sonst sein Leben oder seine Geschichte nennt, nur dass er sich durch die Wahl dieser Bezeichnung vieler besonderer Untersuchungen über einzelne dunklere Gegenstände, vorzüglich über die in dieses Leben eingreifenden Zeitverhältnisse und die zu ihm gehörenden Zeitbestimmungen, für überhoben halten kann.

Allein jede Freiheit hat stets überall hin ihre schmale feste Grenze, die man auf keiner Seite entweder unbeachtet lassen oder gar überspringen darf ohne davon den unvermeidlichsten Nachtheil zu leiden. Und wenn bei aller geschichtlichen Erkenntniss und Darstellung mit der richtigen Erkenntniss und Benutzung ihrer Quellen die allernächste Seite dieser Grenze beginnt, so trifft das wieder am meisten bei der Geschichte Christus' zu, weil die lauterer Quellen dieser ohne Täuschung aufzufinden und genau zu verfolgen das Allerschwerste ist. Wir fürchten aber das von unserm Vf. gezeichnete »Charakterbild« sei doch viel unter seiner wirklichen Grösse und Herrlichkeit geblieben weil er diese allernächsten Grenzen der freien Zeichnung nicht richtig eingehalten hat; und nur dieses etwas näher zu beweisen scheint uns an dieser Stelle wichtig

genug. Denn gerade um diese Fragen über die ächten Quellen der Geschichte Christus' und ihre entsprechende Benutzung drehet sich gegenwärtig der wichtigste Theil aller Erforschungen auf diesem Gebiete; und hier stösst man noch immer auf ein fruchtbares Feld von allerlei weitreichenden Irrthümern und hinderlichen Vorurtheilen.

Unser Vf. drückt nämlich Alles was er nach dieser Seite hin leisten möchte, in der Vorrede mit den wenigen aber von ihm als das Wichtigste bezeichneten Worten aus, *das Characterbild* (wir können doch auch sagen *das Leben*) Jesu's sei *hier zum erstenmale vom Standorte des zweiten Evangeliums aus* entworfen. In der That aber versteht man diese Worte welche alles unserm Vf. Eigenthümliche ausdrücken sollen, nur dann richtig und deutlich genug wenn man etwas Anderes hinzunimmt was hier doch noch weit mehr ins Gewicht fällt und der Deutlichkeit wegen an diese Worte sofort anzuschliessen wäre. Das ist, dass der Vf. mit der Tübinger Schule das vierte Evangelium weder für ein Werk des Apostels Johannes und seiner Zeit noch überhaupt für eine klare und gesunde Quelle Evangelischer Erinnerung und Erzählung hält. Folgt man in dieser wichtigen Frage den Meinungen der Tübinger Schule, so bleibt freilich für einen Mann der heute die bereits gewonnenen besten Erkenntnisse unserer neuesten Wissenschaft nicht völlig verwerfen und allen Irrthümern der Tübinger Schule Gehör geben will, kaum etwas Anderes übrig als das Markusevangelium allein zur nächsten und überall sichersten ja auch am vollsten fliessenden Quelle Evangelischer Erzählung zu machen, oder wie unser Verf. sich ausdrückt das Characterbild Christus' allein nach

ihm zu entwerfen. Allein mit diesen beiden Dingen welche allerdings sich den beiden Wagschalen am Gewichtbalken aller Evangelischen Erzählung vergleichen lassen, verhält es sich doch genauer erwogen vielmehr in folgender Weise:

Die Wagschale des Markusevangeliums, früher stets so leicht befunden und noch bis in unsre Zeiten von solchen, die sich ihrer feinen Abwägung aller Gründe und ihrer geistigen Freiheit dabei so ganz absonderlich rühmten als hoch in der Luft schwebend betrachtet, ist zwar allerdings durch unsre neuesten Abwägungen aller Stoffe sehr herabgedrückt und sein Inhalt als äusserst kostbar ja als anderweitig durch nichts ersetzbar geschätzt. Diese gewichtige Erkenntniss hat sich seit den letzten 15 Jahren mit reissender Schnelligkeit nach allen Seiten hin verbreitet, wird in Deutschland jetzt fast von Allen getheilt welche irgend etwas tiefer das ganze Verhältniss der drei ersten Evangelien unter einander erwägen, und wird sich sicher als ein unumstössliches Ergebniss unserer heutigen Forschung in alle Zukunft erhalten. Auch in England in Holland und wo Französisch geschrieben wird erscheinen jetzt eine Menge kleinerer oder grösserer Schriften welche dieses Ergebniss verkündigen und weiter zu begründen suchen; und da vor der erwähnten Zeit in diesem Kreise unseres Wissens alles noch wie im völligen Dunkel lag weil die Eichhorn'sche Ansicht von einem Urevangelium nicht treffend genug war, so ist es allerdings sehr nützlich dass wenigstens dieser eine helle Ort in dem ganzen weiten Umkreise bereits allen Augen einleuchtet. Allein dennoch täuscht man sich sehr wenn man meint damit sei schon Alles gewonnen dessen man zum rich-

tigen Gebrauche der drei ersten Evangelien bedürfe. Vielmehr muss man von diesem einen in jenem Umkreise unserer drei ersten Evangelien leuchtend gewordenen Orte nun erst weiter das hier vorliegende mannichfache Dunkel recht erforschen und sich eine klare sichere Vorstellung über alle die Quellen bilden aus welchen diese drei Evangelien geflossen sind; denn auch unser Markusevangelium ist sowie es in den Kanon aufgenommen wurde nicht die ursprüngliche Schrift Markus'. Wir können es nur bedauern dass der Verf. alle diese weiteren dunkeln Stellen welche sich eben nachdem man hier den ersten sicheren Schritt zurückgelegt hat jedem forschenden Auge zeigen, nicht ebenso richtig erkennt ja kaum berührt; und wir werden unten ein sehr gewichtiges Beispiel davon vorführen wie gefährlich eine hier gelassene Lücke sei.

Das vierte Evangelium ist völlig ohne näheren Zusammenhang mit den drei ersten entstanden, ein Werk so rein ursprünglich und selbständig wie irgend eins, welches dazu den grossen Vortheil hat uns auch fast ganz so ursprünglich erhalten zu sein wie es von seinem Verfasser der Schrift anvertrauet wurde. Wenn nun Dr. Schenkel hier die Wagschale dieses so vollkommen selbständigen Werkes ganz hoch aufschnellen lässt als hätte es eben gar kein geschichtliches Gewicht, so kommt das doch nur daher dass er der Tübinger Schule folgend alle die geschichtlichen Gewichtsstücke welche nach genauerer Erkenntniss wirklich auf seine Wagschale gehören, ohne sie nahe genug zu unterscheiden von ihm nimmt und dafür andere ebenso wenig sorgsam untersuchte auf die andere Wagschale legt. Sein ganzes Verfahren ist hier zwar nicht neu: es ist dasselbe welches der Tübingische Baur in den

Fusstapfen Bretschneider's wandelnd einschlug, und wir sehen nicht dass unser Vf. dabei irgend einen neuen weiten Schritt wagt. Dazu ist auch gerade die jetzige Zeit seit den letzten drei bis vier Jahren wiederum vielfach sehr einladend die Spuren der Tübinger Schule zu verfolgen. Allein auffallend kann es doch schon im Allgemeinen scheinen, dass unser Vf. derselben Schule welche wie er zugeben muss über das Markus-evangelium sich noch so vollständig irrte und dessen ächtes Wesen gänzlich verkannte, in dieser andern ihr sehr ähnlichen aber wegen des vielfach Verführerischen was sie in sich schliesst noch schwierigeren Frage Vertrauen schenkt, obwohl man leicht begreifen kann dass sorgfältige Erforschung und Erkenntniss alles Geschichtlichen nirgends ein Vorzug dieser Schule ist. Unsre heutige Biblische Wissenschaft steht, sofern sie überhaupt diesen Namen verdient, bekanntlich längst só dass sie vor gar nichts zurückbebt was in Bezug auf die Bibel im Ganzen oder im Einzelnen, auch in Bezug auf jedes Buch und Stück und Wort des N. Ts mit guten Mitteln und einleuchtenden Gründen bewiesen werden kann. Hätte also Dr. Sch. sei es auf dem Wege der Tübinger Schule oder auf eigenem wirklich das bewiesen wovon er hier stets ausgeht, nämlich dass das vierte Evangelium ein völlig ungeschichtliches Gepräge habe und als gar keine lautere Quelle von Erzählung gelten könne, dass es von irgend einem uns völlig unbekanntem Manne aber sicher nicht weder unmittelbar noch mittelbar vom Apostel Johannes geschrieben sei, ferner dass es erst längere Zeit nach dessen Tode (etwas mildernd meint er, schon um 110—120 n. Ch.) verfasst sein könne: so würden wir das Alles ohne jegliches Sträuben

annehmen, und würden dann sehen müssen was sich daraus weiter ergebe. Wer irgend den Zustand unsrer heutigen Biblischen Wissenschaft kennt, wird auch nicht entfernt zweifeln dass es ihr an der vollsten Bereitwilligkeit jedes Fünkchen von Wahrheit, wie vielmehr eine in ihren Folgen so gewichtige Wahrheit sich anzueignen fehle. Allein das Schlimme ist dass Dr. S. weder diese ihm so erscheinende Wahrheit bewiesen noch was ihr widerspricht genügend beachtet hat. Wir wollen dies hier nur an einigen Fällen zeigen welche er am stärksten hervorhebt und worauf er auch in dem Zeichnen des »Characterbildes« so viel vertrauet.

Schon längst hat man vielfach daran Anstoss genommen dass Christus nach dem vierten Evangelium mehreremale die Feste in Jerusalem besucht, während er nach den drei ersten niemals ausser in der letzten Woche vor seiner Kreuzigung dorthin sich zu begeben scheint. Die Tübinger Schule hat dies endlich zu einer der beständigsten und schreiendsten Anklagen gegen den geschichtlichen Werth des vierten Evangeliums erhoben, und unser Verf. folgt durchaus dieser Richtung. Wirklich aber würde dieses Evangelium schon deswegen alle Glaubwürdigkeit verlieren wenn alle diese Erzählungen von den Wanderungen Christus' nach Jerusalem und den vielfachen und höchst verschiedenen Ereignissen dabei ohne geschichtlichen Grund wären; und je mehr das ganze Werk seiner Anlage nach auf die durch solche Festwanderungen gegebenen Zeitabschnitte gebauet ist, desto vollkommner müsste man es als die willkürlichste und grundloseste Dichtung enthaltend zu Boden werfen. Freilich würde Niemand begreifen wie der Unbekannte gerade eine solche Dichtung hätte zur

Grundlage seines ganzen Werkes machen mögen, ausser wenn er etwa die Absicht gehabt hätte Christus' als einen eifrigen Verehrer des Mosaischen Gesetzes auch hinsichtlich der vorgeschriebenen jährlichen Feste zu schildern: aber nach S. 353 meint Dr. S. ja umgekehrt, der Verfasser dieses Evangeliums sei nicht entfernt ein Mann judenchristlicher Abkunft und Art oder gar ein Verehrer des Mosaischen Gesetzes gewesen und könne auch deswegen nicht der Apostel Johannes sein. Zwar führt er den Beweis dass Johannes stets und sogar auch in seinem Alter noch ein Mann beschränkten jüdischen Sinnes und Geistes gewesen und geblieben sei nur nach den jetzt hinreichend widerlegten Gründen der Tübinger Schule: allein so viel ist gewiss dass der Christ welcher das vierte Evangelium schrieb die ängstliche Beobachtung des Mosaischen Gesetzes nicht empfehlen wollte und sich also nicht einmal denken lässt er habe jene Festwanderungen des Herrn erdichtet. Wir kommen hier demnach sogar auf dem Boden des vierten Evangeliums selbst nicht weiter.

Aber fragen wir von der andern Seite ob denn wirklich hier ein völlig unvereinbarer Widerspruch zwischen dem vierten und den drei ersten Evangelien sich ergebe, so muss die genauere Erforschung dies vielmehr ganz verneinen. Von vorne an würde ein solcher unversöhnlicher Widerspruch doch nur dann anzunehmen sein wenn die drei ersten Evangelien ausdrücklich irgendwo aussagten Christus habe nie ausser in seiner letzten Woche Jerusalem gesehen: dies wird aber nirgends auch nur entfernt angedeutet, und ist freilich auch in sich selbst so undenkbar dass wir leicht begreifen warum diese Evangelien etwas der Art nicht sagen.

Ein Christus welcher nur erst in seiner letzten Woche den Heiligherrschern an ihrem heiligsten Orte selbst entgegengetreten wäre, hätte seinen Muth sehr übel bewährt; und der Weg von Galiläa dahin war nicht so weit und so unerwartet. Zwar will der Verf. S. 347 aus dem kleinen Worte in der Erzählung Mark. 11, 11 »Christus habe am Abende des feierlichen Einzuges in Jerusalem *nachdem er sich überall umgesehen* die Stadt wieder verlassen« den Schluss ziehen er habe bis dahin Tempel und Stadt noch niemals in näheren Augenschein genommen gehabt; und dies ist, so viel der Unterz. sich erinnert, wirklich eine neue Vermuthung des Vfs und ein neuer Grund gegen die Glaubwürdigkeit des vierten Evangeliums. Allein jener kurze Zusatz soll, wie der Zusammenhang der Erzählung zeigt, deutlich bloss erläutern dass Christus in dieser Weise zwar unerwartet aber aus guten wohl überlegten Gründen sich Abends nach Bethanien zurückgezogen habe. Ein solches περιβλεψάμενος pflegt gerade Markus auch sonst leicht aus ähnlicher Veranlassung einzufügen (10, 23. 3, 5. 34. 9, 8 vgl. 5, 32): der häufige Gebrauch dieses Wortes ist sogar dem Markus ganz eigenthümlich; und von der andern Seite schien denen welche das ursprüngliche Markusevangelium für ihre eignen Werke gebrauchten und seine malerische Rede hie und da auch wohl etwas abkürzten, das Wörtchen in einem solchen Zusammenhange leicht so entbehrlich dass sie es gewöhnlich ganz ausliessen; das jetzige Matthäusevangelium hat in den entsprechenden Stellen dies Wörtchen nirgends, Lukas nur einmal und zwar an einer andern Stelle 6, 10. Demnach werden wir aber wohl begreifen dass es den schweren Sinn welchen Dr. Sch. in ihm finden

möchte, in jenem Zusammenhange nicht tragen kann und dass die drei ersten Evangelien wirklich nirgends andeuten Christus sei früher nie in Jerusalem gewesen und habe den Ort der Festfeier noch nie gekannt.

Warum die drei ersten Evangelien dennoch von den früheren Festwanderungen nicht ausdrücklich reden, das kann Niemandem so völlig unklar und zweifelhaft bleiben der ihren Ursprung näher kennt. Es ist ja jetzt durch unsre Forschungen wieder völlig an den Tag gekommen dass der ganze Faden zusammenhangender Erzählung in allen dreien rein auf den ursprünglichen Markus zurückgeht und dass alles das höchst Mannichfache und theilweise höchst Wichtige was die drei uns erhaltenen sonst in sich schliessen nur wie ein bald kürzerer bald längerer Zusatz und Auslauf jenem gerade fortlaufenden festen Faden eingewebt ist. Es kommt also Alles dárauf án deutlich einzusehen wie jener Faden oder jene Grundschrift selbst angelegt war und was sie wirklich enthalten sollte. Die nähere Untersuchung davon hat jetzt ergeben dass der Urmarkus (um ihn kurz so zu nennen) gar nicht eine Geschichte der drei oder vier Jahre der öffentlichen Wirksamkeit Christus' nach der reinen Zeitfolge und nach der Vollständigkeit aller seiner Bewegungen und Wanderungen geben wollte. Er stellte vielmehr aus der unabsehbaren Menge einzelner Erinnerungen vorzüglich nur die sachlich verwandten zusammen, gab lehrreiche Ueberblicke von Haupttheilen der Geschichte, und hielt dabei nur im Ganzen und Grossen den Blick auf den gesammten Fortschritt der Entwicklung dieser Geschichte fest gerichtet. Danach war es gar nicht nöthig die einzelnen Festwanderungen nach Jerusalem

vor der letzten und Alles entscheidenden zu berücksichtigen: eher konnte nach der Anlage des Werkes diese letzte selbst als ein solcher Ueberblick über alle dienen. So hatte sich Petrus einmal gewöhnt seine Evangelischen Erinnerungen festzuhalten und vorzutragen, nicht nach einer genaueren Zeitfolge, wie Papias mit offenkundiger Rücksicht auf die ganz andere Anlage des Johannesevangeliums sagt: und so schrieb sie Markus nieder. In anderen Erzählungen aber und anderen Schriften konnten längst schon vor dem vierten Evangelium auch die früheren Wanderungen nach Jerusalem berührt sein: und wir besitzen davon wirklich noch zwei einleuchtende Fälle. Einmal geht was Lukas 10, 38—42 über den Besuch im Hause der Schwestern Martha und Maria nach einer ganz andern und zwar gerade der ältesten Quelle erzählt, sicher auf eine frühere Wanderung nach Jerusalem und Bethanien zurück. Und dann besitzen wir in dem Matth. 23, 37 erhaltenen Ausrufe Christus' bei seinem letzten Aufenthalte in Jerusalem eine so deutliche Hinweisung auf wiederholte frühere Wanderungen dahin dass wir gar kein zuverlässigeres Zeugniß zur Bestätigung aller Johanneischen Erzählungen bedürfen. Wenn Christus hier im Angesichte des Tempels klagt *wie oft* er vergeblich Stadt und Tempel vor dem Untergange zu retten versucht habe, so versteht sich von selbst dass sich dies nicht auf die letzten paar Tage seines irdischen Lebens beziehen kann. Zwar hat man auch an diesen Worten zu deuteln und ihren klaren Sinn zu verwirren gesucht; und es freuet uns dass der Verf. sich hier solcher gewaltsamer Verdrehung der Worte enthält. Allein in anderer Weise verfällt er hier dennoch in eine gleiche Willkür indem er meint der letzte

oder vielmehr nach seiner Annahme einzige Aufenthalt Christus' habe ja sehr lange dauern können. Dies ist jedoch sogar gegen die feststehende Erinnerung aller vier Evangelien; und indem der Verf. von S. 171 an zu zeigen sucht dass alle die Erzählungen bei Lukas von 9, 56 an auf einen solchen einzigen aber längeren Aufenthalt im Süden des Landes hindeuten, übersieht er ganz den wahren Ursprung und Sinn dieser in solcher Reihenfolge allein dem Lukas eigenthümlichen Erzählungsstücke. Es genügt hier zu bemerken dass Lukas von 9, 51 an bis 19, 28 vgl. V. 1. 18, 31. 35 nirgends sagt dass Christus damals früher als die bekannten paar Tage nach Jerusalem gekommen sei; er stimmt vielmehr in dieser Sache mit allen andern Erzählern überein, und überlässt es unserer eignen Mühe zu erforschen in welche Zeiten die meisten der zwischen 9, 57 und 18, 14 erzählten Begebenheiten näher gehören. Man ersieht hier demnach nur wie nothwendig es ist auch über die Entstehung und Zusammensetzung des Lukasevangeliums zuvor sich ganz genaue Vorstellungen im Einzelnen zu bilden.

So mag denn dieses grosse Beispiel lehren wie alle die Einwürfe gegen den geschichtlichen Werth des vierten Evangeliums und seine Abkunft vom Apostel Johannes sich bei näherer Untersuchung immer selbst in ihr Gegentheil umwandeln. Wir haben hier nicht Raum dies Alles noch weiter zu beweisen, wollen daher nur noch bemerken dass der Vf. S. 357 ff. auch den von den Paschastreitigkeiten des zweiten Jahrhunderts hergeholten Einwurf gegen den Apostel Johannes nach Bretschneider und der Tübinger Schule wiederholt, obwohl die richtige Antwort auch auf diesen grundlosen Einwurf jetzt längst

gegeben ist. Der Vf. geht aber gar nicht darauf ein: er würde sonst wohl erkennen können dass auch dieser Einwurf sich in sein gerades Gegentheil umkehrt.

Die richtige Gesamtvorstellung ist aber in Bezug auf die Quellen evangelischer Geschichte gewiss die dass die beiden Evangelien welche für die blosse Geschichte die wichtigsten sind, das Markus- und das Johannes-Evangelium, sich vollkommen unter einander die Wage halten, indem beide gleichmässig einen ganz selbständigen Grundächter Erzählung enthalten, jedes von beiden aber in ganz verschiedener Weise, so dass sie sich gegenseitig ergänzen. Wie dieses sodann im Einzelnen sich verhalte, muss eben überall weiter erforscht und genau festgestellt werden. Aber ohne diesen sicheren Grund von Erkenntniss lässt sich auf diesem ganzen Felde eigentlich gar nichts was etwas schwieriger ist entscheiden; die Darstellung der Geschichte schwankt sonst immer zwischen tausend grösseren oder kleineren Irrthümern. Es kann demnach keine Freude machen diese vielen Irrthümer immer wieder aufzuzählen und zu widerlegen: sie sollten einfach jetzt endlich vermieden werden. Auch ist es wahr dass der Vf. mit dieser seiner Ansicht über die zwei Hauptquellen Evangelischer Geschichte heute nicht allein steht: allein es sind doch nur Gelehrte von höchst unklarer und verwirrter Erkenntniss welche auf seiner Seite stehen; und schon an sich sollte doch Jeder dem ein feineres Gefühl zu Theil geworden sich billig scheuen einem so wunderbar herrlichen und schöpferischen Werke wie das vierte Evangelium ist und einem Apostel ein Unrecht zu thun; ein solches liegt aber sogar schon darin dass der Vf. über das Evangelium urtheilen will ohne die

Briefe des Apostels zu berücksichtigen, und noch dazu bei alle dem grundlos die Apokalypse dem Apostel zuschreibt. Aber auch der Ausblick auf die ganze Lage der heutigen Christenheit und insbesondere der Evangelischen Kirche sollte jeden guten Freund beider warnen durch ein Nichteinhalten der ächten Freiheit die grossen Gefahren zu vermehren welchen die heutige Welt ausgesetzt ist und welche zu unterschätzen der schlimmste Fehler wäre in welchen wir verfallen könnten. Noch gibt es einzelne Oerter in der weiten Christenheit wo diese ächte Freiheit sich aufrecht erhalten und ihre guten Arbeiten weiter führen kann: aber Niemand vermag zu sagen wie lange sie uns noch erhalten bleibe. Möge sie zeitig Alles versuchen und ausführen was ihr in unserer Zeit und nach unseren unbestreitbaren Bedürfnissen zu erstreben obliegt!

Um hier schliesslich nur noch einen der erwähnten Nachtheile zu berühren welche sich auf einem solchen Wege sofort leicht ergeben, heben wir hervor dass der Verf. meint Christus habe sich in seinem öffentlichen Wirken noch längere Zeit hin gar nicht für Christus gehalten (S. 56 ff.). Wir müssten dann jedoch verzweifeln überhaupt seine Geschichte und sein Wirken näher zu erkennen; ja es wäre die Frage ob er überall ein »Charakter« gewesen sei, wenn man dieses Wort nach neuerem Sprachgebrauche einmal in einem so hohen Sinne anwenden will. In der That jedoch ist nicht bloss das vierte Evangelium sondern näher betrachtet sind alle Evangelischen Erinnerungen wo sie sich finden mögen gegen eine solche Vorstellung; und auch nach dieser einzelnen aber schwer wiegenden Seite hin wird

sich die Aechtheit des Johannesevangeliums immer bewähren.

H. E.

De l'organisation des facultés de médecine en Allemagne. Rapport présenté à son exc. le ministre de l'instruction publique le 6 Octobre 1863 par le docteur Jaccoud professeur agrégé à la Faculté de médecine de Paris, médecin des hôpitaux. Paris, Adrien Delahaye 1864. VIII u. 174 S. in Octav.

Von dem Verf. liegt bereits ein vortreffliches Werk vor: Des conditions pathogéniques de l'albuminurie. Paris 1860, 160 S. gross 8. Delahaye. Seitens der französischen Regierung wurde derselbe 1863 ausgesandt, um ziemlich alle deutschen Universitäten zu besuchen, kennen zu lernen und über die Organisation des medicinischen Unterrichts in Deutschland dem Ministerium des Unterrichts Bericht zu erstatten. Dieser Bericht, das Ergebniss eines ebenso sorgfältigen wie umfassenden Studiums, liegt jetzt in elegantem Französisch gedruckt vor.

Die Einleitung handelt über die Tendenzen der wissenschaftlichen Bewegung und des medicinischen Unterrichtes in Deutschland. Eine historische Uebersicht schildert jene fast vergessene Epoche, die den Uebergang bildete von den naturphilosophischen Träumereien früherer Decennien zu der exacten Richtung, welche, trotz mancher individuellen Differenzen, in der deutschen Medicin seit Johannes Müller die allein herrschende geworden ist. Der Vf. kommt zu

dem Resultat: à coup sûr on ne rêve plus en Allemagne dans les écoles de médecine.

Bei den umfangreichen literarischen Citaten aus deutschen Schriftstellern und den mannigfaltig interessanten und geistreichen Betrachtungen, die daran geknüpft werden, begegnet dem Vf. doch hier und da ein kleiner Irrthum, was an sich sehr verzeihlich ist. Wenn solche Irrthümer gleichwohl hier erwähnt werden sollen, so geschieht dies einmal wegen der ausserordentlichen Bedeutung, die das Werk voraussichtlich in Frankreich erlangen wird, zweitens aber, weil man aus der Anführung der Irrthümer selbst sehen wird, wie unbedeutend dasjenige ist, was in Wahrheit getadelt werden kann.

Auf S. 16 findet sich Joh. Müller eine Dissertation: *experimenta circa chylum sistens*. Heidelb. 1819 zugeschrieben, die nicht von ihm herrührt. Müllers Inaugural - Dissertation: *De phoronomia animalium etc.* erschien bekanntlich erst 1822 in Bonn (bei Thomann). Verf. weist dann darauf hin, dass der Materialismus keineswegs in Deutschland Verbreitung gefunden habe, was man in Frankreich zu glauben angefangen hat, weil die Werke von Büchner und Moleschott in französischer Uebersetzung dort viel gelesen zu sein scheinen.

Das erste Kapitel gibt eine allgemeine Uebersicht der deutschen Universitäten, sowie den Lections - Katalog der Berliner philosophischen Facultät. Was die Privilegien der Universitäten anlangt, so ist zu bemerken, dass die Censurfreiheit ihre Bedeutung verloren hat, seit dieselbe in allen deutschen Staaten für Jedermann eingeführt worden ist.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit

dem Lehrkörper der medicinischen Facultäten. Die besondern Verhältnisse der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, sowie der Privatdocenten, ferner die Besoldungsverhältnisse und Collegiengelder werden übersichtlich erörtert und mit Zahlenangaben erhärtet.

Das dritte Kapitel führt die Anzahl von Medicin-Studirenden vor, welche die einzelnen deutschen Universitäten im Sommer 1863 frequentirten. Ferner die medicinischen Lectionskataloge von Wien, Berlin und Göttingen. (Fast im ganzen Werke werden die Verhältnisse dieser drei Universitäten der speciellen Schilderung zu Grunde gelegt, und als die nachahmungswerthesten vorangestellt). Der Gang der Studien, die Promotionen, Freitische und Stipendien werden ausführlich erörtert. Der Bemerkung, dass jeder Mediciner seine vorgeschriebene Studienzeit hinbringen könne, auf welcher deutschen Universität er wolle, ist hinzuzufügen, dass auf manchen Universitäten leider noch die Vorschrift besteht, dass die Landeskinder einen Theil ihrer Studien auf einer Landes-Universität absolvirt haben müssen. Davon abgesehen, so ist das Studium in Bern, Basel und Zürich vollkommen gleichwerthig mit dem auf eigentlich deutschen Universitäten.

Das vierte Kapitel ist am wichtigsten; es handelt von den praktischen Studien und Instituten. Einerseits hatte Verf. sein besonderes Augenmerk auf die Art des klinischen Unterrichts, andererseits auf die anatomischen, physiologischen und pathologischen Institute hingewendet, Institute, welche Paris in factischem Sinne vollständig mangeln. Die eigenthümlichen Vorzüge von Einrichtungen, welche ein praktisches

Studium der pathologischen Anatomie und Chemie jedem Medicin-Studirenden möglich machen, werden nicht in den Hintergrund gestellt (S. 121—132); doch ist es wohl zu sanguinisch ausgedrückt, wenn Verf. von den pathologischen Instituten sagt: *et aujourd'hui il n'est pas une école, même parmi les plus petites, qui ne puisse montrer aux visiteurs ou un institut en activité, ou un institut en construction.*

Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit dem Doctor-Examen, die Statuten der preussischen, österreichischen und königl. sächs. Universitäten sind zu Grunde gelegt. Die Promotionen in absentia werden gebührend scharf beleuchtet und als Heilmittel die Abschaffung der Promotions-Gebühren vorgeschlagen. Dass die chirurgischen Schulen den modernen Anforderungen nicht mehr entsprechen können, ist ebenfalls klar und übersichtlich auseinandergesetzt.

Im sechsten Kapitel werden die Rechte, welche das Doctor-Diplom in verschiedenen Staaten verleiht, mit einander verglichen, die Staats-Prüfungen und die späteren Verhältnisse der praktisirenden Aerzte einander gegenübergestellt. In diese Angelegenheiten tiefer einzudringen, hat es dem Verf. wohl an Zeit gefehlt; es ist zu erwägen, dass, während alle deutschen Universitäten wesentlich nach denselben Principien organisirt sind, sich die Verhältnisse der praktischen Aerzte in vielen deutschen Staaten ganz besonders gestalten und nicht so leicht zu verstehen sind. Am meisten tritt dies bei der Schilderung des Hannöverschen Medicinalwesens hervor, über welches freilich nur Wenige überhaupt eine Anschauung besitzen, die nicht gerade selbst Hannöversche Aerzte sind. Dem Verf. war es be-

fremdend, das in Preussen befolgte System der absoluten ärztlichen Freizügigkeit in Hannover nicht realisirt zu sehen, und Verf. macht sich nun eine Erklärung, wonach einmal politische Erwägungen, dann aber Interessen der Ortsgemeinden den Schlüssel zu dieser auffallenden Organisation liefern sollen. Das Princip ist aber ein anderes: es ist für die verheiratheten Aerzte wünschenswerth in einer gesicherten Stellung zu sein, welche nicht jeden Augenblick durch die Concurrrenz eines entweder sehr begabten, von Familien-Verbindungen getragenen, oder die gemeinste Charlatanerie nicht scheuenden Collegen materiell vernichtet werden kann. Dieser Gefahr sind nun die Aerzte in Städten nicht oder weit weniger ausgesetzt, wohl aber die auf dem flachen Lande und in kleinen Ortschaften, wo überall nur 1—2 Aerzte in einem gegebenen Umkreise von ihrer Praxis leben können. In den Städten herrscht deshalb unbedingte Freizügigkeit der Aerzte, nur formell ist eine Erlaubniss Seitens der Kgl. Landdrostei erforderlich; alle übrigen ärztlichen Stellen aber werden an irgend einen Bewerber vergeben, und dann kein weiterer Arzt in dem betreffenden Bezirke mehr zugelassen; im Allgemeinen nach Massgabe eines Gutachtens des Ober-Medicinal-Collegiums. Dieses Gutachten berücksichtigt erstens das im Staats-Examen erlangte Zeugnis und zweitens die Anciennität, sowie den Erfolg in dem etwaigen bisherigen Wirkungskreise. Es ist klar, dass diese Einrichtung bei allen tüchtigen, beschäftigten und verheiratheten Aerzten ebenso beliebt sein, wie sie von allen weniger zu empfehlenden Elementen des ärztlichen Standes missachtet werden wird. Ferner liegt es

auf der Hand, dass die unbeschäftigten Anfänger, indem sie genöthigt sind, sich in den Städten zu concentriren, viel mehr Gelegenheit haben, sich durch Umgang mit praktisirenden Collegen, Besuch von Hospitälern, Armenpraxis etc. weiterzubilden, als das sonst der Fall sein würde. Das grosse Publicum aber hat darin einen häufig nicht genügend gewürdigten Schutz gegen marktschreierische Concurrrenz der Aerzte untereinander, über die anderswo so ausserordentlich viel Klage geführt wird. Die Möglichkeit der Zurücknahme einer ärztlichen Concession Seitens der Regierungs-Behörde, welche dem Verf. eine politische Handhabe zu involviren scheint, kommt überhaupt nur in besondern Fällen, bei gemeinen Verbrechen, groben ärztlichen Kunstfehlern u. s. w. in Frage.

Die Schluss-Resultate, zu denen der Verf. gelangt, lauten dahin, dass man in Frankreich sobald als möglich den klinischen Unterricht von Grund aus reformiren und anatomische, physiologische, pathologische Institute gründen müsse. Möchten seine Worte bei den Pariser Fachgenossen die Beachtung finden, die sie verdienen!

W. Krause.

Imagini scelte della B. Vergine Maria tratte dalle Catacombe romane. Roma, tipografia Salvincci 1863. 4. 22 S. u. 6 Tafeln in gr. Fol.

Die Jungfrau Maria findet sich in den Wandgemälden der Katakomben bald stehend in der

Haltung einer Betenden, bald sitzend mit dem Kinde an der Brust abgebildet. Von diesen beiden Typen lässt jedoch nur der zweite in allen Fällen eine sichere Deutung zu, da Familienscenen sich in den Katakomben nicht abgebildet finden, während in der Gestalt einer betenden Frau nicht bloss die Kirche, sondern auch (weibliche) Verstorbene dargestellt werden. Die mir vorliegende von der Commission für Archeologia sacra besorgte Publication beschränkt sich auf Darstellungen der 2. Klasse, von welcher 4 Beispiele mitgetheilt werden. Eine bisher in den Katakomben noch nicht gesehene Gruppe zeigt Tafel I: Die Madonna sitzend mit dem Kinde, ihr gegenüber eine aufrecht stehende männliche Gestalt, welche in der einen Hand eine Rolle hält und mit der andern auf einen in der Höhe befindlichen Stern deutet, nach wahrscheinlicher Deutung ein Prophet des alten Bundes (aus den Katakomben der h. Priscilla, in der Grösse des Originales). Taf. IV enthält die übrigen Darstellungen desselben Grabes: Joseph, Maria und Jesus, vielleicht also das Wiederfinden Jesu nach der Scene im Tempel; die Figur des Propheten wiederholt und der gute Hirte. Taf. II und III Maria mit dem Kinde zwischen 4 Magiern (Katakomben der h. Domitilla, Grösse des Originales). Taf. V dieselbe Gruppe, der Magier sind bloss 2. (Katakomben der h. Peter und Marcellinus). Taf. VI Maria mit dem Kinde, beide haben die Hände zum Beten erhoben (Katakomben der h. Agnes, auch bei Perret B. II, Taf. 5 und Münter, Sinnbilder der alten Christen Taf. II, 5, ein Fünftel des Originales). Die Tafeln sind in der eigens für die Publication christlicher Monumente gegrün-

deten chromolithographischen Anstalt ausgeführt und geben den Charakter der Originale gut wieder. Der Text, welcher von Herrn de Rossi herrührt, enthält eine ausführliche Besprechung dieses Typus; als Zeit des Entstehens wird für Taf. I und IV die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts, für Tafel II und V das 3. Jahrhundert, für Taf. VI das 4. Jahrhundert wahrscheinlich gemacht. Andere einschlagende Fragen, wie über die wechselnde Zahl der Magier, über das Alter der Katakomben der Priscilla und die in ihr begrabenen heiligen Priscilla, Pudens, Pudentiana und Prassede kommen gelegentlich zur Besprechung. Es wird schliesslich aus diesen Gemälden der Beweis entnommen, dass Maria bereits vor den gegen die nestorianische Häresie gerichteten Beschlüssen des Concils von Ephesus selbständig dargestellt worden sei. Vollständig wird dieser Beweis erst dann sein, wenn auch Beispiele des andern Typus der Jungfrau in der Gestalt einer Betenden ohne Kind nachgewiesen sein werden. Das Ganze ist als ein interessanter Beitrag zur Geschichte der ältesten christlichen Kunst und zugleich als ein Vorläufer der unter der Presse befindlichen *Roma sotterranea* willkommen zu heissen.

Rom.

Ulrich Köhler Dr.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

13. Stück.

30. März 1864.

Schriften über die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit.

II.

Die dänisch-deutsche Verwicklung nach ihren Entstehungsgründen und ihrem Verlaufe dargestellt nebst einer genealogischen Beleuchtung der dänischen Erbfolgefrage von Gustav Majer, Professor am königl. Gymnasium in Heilbronn. Mit 7 genealogischen Tafeln. Stuttgart, Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung. VI u. 230 Seiten in gross Octav.

Unter den zahlreichen Schriften, welche die letzten Wochen über die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit haben ans Licht treten lassen, seit in diesen Blättern (St. 3) eine Uebersicht der damals erschienenen und mir bekannt gewordenen gegeben, zieht die oben genannte durch ihren Umfang, man darf wohl hinzufügen durch den Verlag, in dem sie erscheint, besonders die Aufmerksamkeit auf sich. Ich bedaure aber hinzusetzen zu müssen, dass der Inhalt dem nur

sehr theilweise entspricht und nicht die Erwartungen befriedigt, die man glaubt hegen zu dürfen.

Die Schrift zerfällt in zwei ziemlich verschiedenartige Theile, der eine bezeichnet: Das Haus Oldenburg und die dänische Erbfolgefrage, der zweite: Chronologische Zusammenstellung der für die gesammte dänisch-deutsche Verwicklung belangreichen Begebenheiten, Verhandlungen und Rechtsurkunden. Die Arbeit ist, bemerkt die Vorrede, dem Hauptinhalte nach, schon im Frühjahr und Sommer 1863, vor den letzten entscheidenden Ereignissen also, gemacht; aber später mannigfach ergänzt.

Der erste Theil (S. 1—63) fällt übrigens dem Inhalt nach ziemlich zusammen mit einem Aufsatz in der Deutschen Vierteljahrschrift 1864. H. 1, S. 49 — 64: Die dänische Erbfolgefrage. Wie diese Bezeichnung andeutet, beschäftigt sich die Darstellung mehr mit der Succession in dem Königreich Dänemark als in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, obgleich auch diese Berücksichtigung erfährt. Hier wird dann im Wesentlichen wiedergegeben was die deutsche Wissenschaft in grosser Einmüthigkeit dargelegt hat. Mehr eigenthümlich ist die Ausführung über die Thronfolge in Dänemark, indem der Vf. auch hier die Ungültigkeit des Londoner Vertrags und des auf ihm beruhenden dänischen Erbfolgegesetzes nachzuweisen sucht und der Succession der Augustenburger, nach dem Tode der beiden vorangehenden, aber kinderlosen, Töchter K. Friedrich VI., das Wort redet: eine Frage, auf die näher einzugehen, ich keinen Beruf fühle.

Leider sind bei der Darstellung so viele Irrthümer und Nachlässigkeiten mit untergelaufen, dass man sich auf die gemachten Angaben wenig verlassen kann. Es ist z. B. unrichtig, dass K.

Waldemar durch die nach ihm genannte Constitutio Waldemariana dem Grafen Gerhard Schleswig verliehen (S. 10, wiederholt S. 67, wo auch »Sude Juciae« falsch statt »Sunder Jucie« gedruckt ist); unverständlich was über die Uebertragung der Besitzungen an Herzog Johann d. j. »als dänisches Lehn, also ohne Hoheitsrechte« (S. 12, noch verkehrter S. 69: »neben dem kleineren, der dänischen Oberhoheit untergeordneten Lehensbesitz der Linie Sonderburg«) gesagt wird; Anderes ungenau oder mangelhaft angegeben. Von den beigefügten Stammtafeln ist die erste des Schauenburger Hauses durch und durch unrichtig; Adolf I. starb nicht 1133, sondern 1128, Adolf III. nicht 1232, sondern 1225, Johann I. nicht 1261, sondern 1263; Johann III. wird zu einem Sohn Johann II. statt Gerhard II. gemacht, dieser zu einem Sohn Adolf IV. statt Gerhard I. und zum Ahnherr der Schauenburger Linie, was sein Bruder Adolf VI. war: alle neueren Arbeiten über diesen Gegenstand sind dem Vf. offenbar gänzlich unbekannt geblieben. Mag man aber solche Irrthümer über ältere geschichtliche Verhältnisse allenfalls hingehen lassen, als ganz unbegreiflich und unerträglich erscheint es, wenn bei der Abstimmung über das neue Thronfolgesetz im dänischen Reichstag von Vertretern der Herzogthümer gesprochen und die kleine Minorität dadurch erklärt wird: »dass durch die vorausgegangenen Erschütterungen die unabhängigen und antidänisch gesinnten Männer aus den Herzogthümern von der Volksvertretung sich ausgeschlossen gesehen haben mögen«. Wer nicht weiss, dass der nach der Verfassung vom 5. Juni 1849 berufene Reichstag sich nur auf das Königreich Dänemark bezog, dass hier nie Abgeordnete der Herzogthü-

mer erschienen sind oder erscheinen konnten, dass solche überhaupt an einer Verhandlung über das Erbfolgegesetz niemals irgend welchen Antheil genommen, der sollte in der That nicht über diese Angelegenheit das Wort ergreifen.

Der zweite grössere Theil des Buches giebt eine chronologische Uebersicht über die Ereignisse, die nach des Verfs Meinung für diese Frage überhaupt in Betracht kommen. Da behandelt die erste Periode auf noch nicht 8 Seiten den Zeitraum von 900—1815 in sehr unbefriedigender und oft ungenauer Weise, vier andere die Zeit von 1830—1848, 1848—1851, 1851—1852, 1852—1864. Die letzte, der grössere Theil des Buches (S. 109—230) mag am ersten eine gewisse Brauchbarkeit in Anspruch nehmen, indem hier in grosser Ausführlichkeit eine Uebersicht über die wichtigsten Verhandlungen am Bund und sonst, die diplomatischen Noten u. s. w. gegeben ist. Doch ausreichend für ein selbständiges Studium der Angelegenheit ist auch diese nicht: da wird man zu den Urkundensammlungen selbst zurückgehen müssen; und für eine mehr allgemeine Belehrung erscheint die Zusammenstellung wieder zu ausführlich.

So sehr man daher auch die gute Absicht des Verfs, der von ihm behandelten Sache zu nutzen, anerkennen mag, die Ausführung kann in keiner Weise befriedigen.

Ich erlaube mir hier anzureihen, was, meist an kleineren Schriften, in neuester Zeit über die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein erschienen ist und von der andauernden Theilnahme für dieselbe in weiten Kreisen Deutschlands und des Auslandes Zeugnis giebt. Stimmen der verschiedensten Art haben sich erhoh-

ben, einzelne wohl auch in anderer Richtung als die, welche wir für die des Rechts und einer nationalen Politik halten müssen, die weit überwiegende Mehrzahl aber beflissen, nach verschiedenen Seiten hin das Recht der Herzogthümer und das wahre Interesse Deutschlands darzulegen und mehr und mehr zum allgemeinen Bewusstsein zu bringen; auch diese nicht alle von gleichem Werth, einzelne nicht ohne historische oder andere Irrthümer, die man gern hätte vermieden sehen, andere dagegen auch von wirklichem Belang und eingreifender Bedeutung für eine richtige Auffassung der Sache. — Zu den letzteren ist zu zählen:

Die Schleswig - Holsteinische Frage. Historisch-staatsrechtlich erläutert von Dr. jur. Hugo von Kremer-Auenrode. Wien. Verlag der Wallishauer'schen Buchhandlung. 101 Seiten in gr. Octav.

Die Schrift ist eine der vollständigsten und besten, die überhaupt erschienen. Sie giebt in einem längeren historischen Theil eine Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer unter näherer Beleuchtung der für die Erbfrage wichtigen Ereignisse, zieht in einem zweiten die Resultate für das was jetzt Recht ist und erledigt einzelne Einwendungen, welche aus dem Londoner Protokoll, dem angeblichen Verzicht des Herzogs von Augustenburg, der Unebenbürtigkeit der Ehe gezogen sind. Der Vf. zeigt die genaueste Kenntniss der Thatsachen und der Literatur: er giebt wohl nichts wesentlich Neues, erörtert aber Alles mit grosser Deutlichkeit und Schärfe, und da er schon seiner Stellung nach — er ist Oesterreicher und Docent des deutschen Rechts an der Universität zu

Wien — als ein durchaus unbefangener Bericht-erstat-ter gelten darf, mag seine Arbeit wohl Allen besonders empfohlen werden, die noch einer Belehrung bedürfen. Von eigenthümlichem Interesse ist auch der Abschnitt, der das Verfahren in Oesterreich bei Einführung der pragmat-ischen Sanction mit dem bei der beabsichtigten Aenderung der Thronfolge in Dänemark und Schleswig-Holstein vergleicht. Das Resultat aber, zu dem der Verf. kommt, ist eben das, welches oft ausgesprochen, aber immer wiederholt werden muss: »Alle welche unserer Darstellung gefolgt sind werden wohl die Ueberzeugung ge-wonnen haben, dass es nur Eine Lösung der schleswig-holsteinischen Frage gebe, welche die Gewähr der Dauer in sich trägt. Sie ist: Aner-kenning des Rechtes der Herzogthümer und der damit gegebenen Trennung derselben von Däne-mark« (S. 80). »Dieses Recht einer politischen Combination von zweifelhaftem Werthe unterord-nen, hiesse alle Legitimität in Frage stellen und dem richtigen Rechtsgefühl des deutschen Vol-kes einen schweren, einen verhängnissvollen Schlag versetzen. Dadurch würde die ganze staatliche Ordnung Deutschlands, welche ihren festesten Bestand im Glauben des deutschen Vol-kes hat, dass Macht nicht über Recht geht, in seinen Grundfesten erschüttert«.

Specieller mit der Erbfrage beschäftigen sich:

Wer hat Recht: König Christian IX. oder: Der Augustenburger. Zur Beleuchtung der Si-tuation von Baron C. Dirckinck-Holmfeld. December 1863. Altona. Selbstverlag des Ver-fassers. 36 S. in Octav.

Kritik der Scheingründe für die Erbfolge der Collateralagnaten in Holstein, zur Widerlegung der Ansichten von Zachariä, Michelsen, Esmarch u. s. w. von Baron C. Dirckinck-Holmfeld. Januar 1864. Commissionsverlag von J. P. Fr. E. Richter. 16 S. in Octav.

Die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in der Volksversammlung zu Passau am 23. Jäner besprochen von Professor Franz Xaver Greil. Passau, Pustetsche Buchhandlung. 19 S. in Octav.

Der Homagialeid für König Christian IX. Ein Wort zur Abwehr von Verdächtigungen. Leipzig, bei Gustav Bruns. 20 S. in Octav. *)

Staatsrechtliche Prüfung der gegen das Thronfolgerecht des Augustenburgischen Hauses erhobenen Einwände. Mit besonderer Berücksichtigung des Perniceschen Gutachtens. Nebst einer Beilage: Eine Urkunde aus dem Oldenburgischen Staatsarchiv. Von Dr. Hugo Hälschner. Besonders abgedruckt aus dem dreizehnten Bande der Preussischen Jahrbücher. Berlin. Druck und Verlag von Georg Reimer. 45 S. in Octav.

Der Holsteinische Erbfolgestreit und das deutsche Bundesrecht von C. Prz. z. I. (Prinz zu

*) Nur dem Titel nach kenne ich die Schrift entgegengesetzter Tendenz: Christians IX. Treueid für Schleswig-Holstein ein Meineid. Von F. W. V. Rendsburg, Ehlers (14 S.). — Ebenso ist mir nicht zu Gesicht gekommen: Urkunden zur Beurtheilung der Sonderburgisch-Augustenburger Erbansprüche. Hamburg, Richter (23 S.). — Der rechtmässige Landesherr und der Usurpator. Ein Wort aus Holstein an die Schleswiger. Kiel, Schwers (4 S.).

Isenburg?). Frankfurt a. M. Verlag, für Kunst und Wissenschaft. 19 S. in Octav.

Der Verf. der beiden ersten Schriften hat schon vor 1848 wiederholt seine Ansichten über die Verhältnisse der Herzogthümer kund gegeben: als eifriger Anhänger eines Gesamtstaats hat er auch in Dänemark keine sonderliche Gunst gefunden, und hält sich dadurch nun für berechtigt, eine besondere Unparteilichkeit für seine Darlegungen in Anspruch zu nehmen und auf das, was auf deutscher Seite für das historische Recht geltend gemacht ist, mit derselben Verachtung herabzusehen, die er dem Treiben der ihm verhassten und feindlichen dänischen Demokratie zu Theil werden lässt. Er selbst entbehrt aber aller sicheren Kenntniss der Verhältnisse, und beutet hier wie früher nur aus, was Ostwald sich ausgedacht und den Dänen und Dänenfreunden zur Vertheidigung ihrer Ansprüche unter die Hand gegeben hat, namentlich in Beziehung auf die angeblichen Nachtheile der nicht fortgesetzten Gesamtbelehrung, thut es aber in einer Weise, die diese Schriften nach Form und Inhalt gleich ungeniessbar macht *) und den Vf. auch in Anderm was er sagt, z. B. in der zweiten Schrift gegen Zachariä (S. 4. 5),

*) Ein paar Sätze mögen hier in der Note als Beleg dienen: „Man wird den ansteckenden Charakter der einbringlichen Thatenphrase in der schleswig-holsteinischen Influenza nicht verkennen. Die Organe dieser an geistige Bewusstlosigkeit streifenden Tendenz liegen täglich vor uns. Die Garkoche dieser vermeintlichen Geistesrestoration haben selbst keine Ahnung davon wie sehr sie den Sudelküchen der Schmarotzkellerlokäle gleichen, deren blutbefleckte Schürzenweisheit im Drange des Appetits übersehen wird“. Man muss sich eigentlich schämen so etwas abzuschreiben.

einfach als unzurechnungsfähig erscheinen lässt. Die Summe seiner Weisheit ist, »dass das Königsgesetz als Familien-Statut eo ipso auf alle Theile der Monarchie Anwendung finden musste, als die Lehnsbeschränkung wegfiel«. Die Aenderung freilich desselben durch das neue Erbfolgegesetz macht ihm Scrupel. Da die Herzogthümer zu diesem nicht zugestimmt, »so sei ein allerdings mehr theoretisches als praktisch erhebliches vitium, wenigstens nach allgemeiner Auffassung haften geblieben«. Aber er weiss sich zu helfen. »Das vitium ist jedoch von geringer Bedeutung, solange keine Verletzung bestehender Rechte nachgewiesen werden kann«. König Christian IX., findet er, habe eigentlich auch kein Recht. Aber seine Frau habe es durch die Renunciation der Mutter und älteren Schwester erhalten. »Und gegen deren Uebertragung der Krone an ihren Gemahl, den König Christian IX., liess sich doch nichts erhebliches einwenden«. Mit solchem Gerede wagt der Verf. eine Sache zu behandeln, die die ersten Autoritäten des Rechts erörtert, Tausende und wieder Tausende in ihrem Gewissen bewegt und entschieden haben.

Herr Greil giebt eine auf sehr mangelhafter Kenntniss beruhende Ausführung, nach der die bekannten Vorgänge von 1721 in Schleswig, die Verträge mit den Gottorpern in dem halben Holstein dem Recht des Prinzen von Augustenburg entgegenstehen sollen. »Ob er ein Recht auf den andern Theil von Holstein hat, weiss ich nicht«. Ich denke, auch von dem andern weiss der Verf. nicht viel.

Mehr Beachtung verdient die kleine Schrift, in der ein holsteinscher Beamter den Christian IX. geleisteten Homagialeid dadurch zu rechtfertigen sucht, dass er die Erbfolge in Holstein er-

örtert und wenigstens für den früher Gottorpschen und Schauenburger Antheil das Recht der jüngern königlichen Linie bezweifelt und auch sonst manche allgemeine Bedenken gegen dasselbe geltend macht. Die Darstellung macht den Eindruck der Aufrichtigkeit, aber freilich auch den nur sehr ungenügender Kunde. Es laufen so wunderliche Irrthümer mit unter, wie: die Rechte, welche die jüngere königliche Linie erwerben könne, seien unter den heutigen Verhältnissen nur als »ausgedehnte gutobrigkeitliche Befugnisse« zu betrachten, die Souveränität würde den Gottorpern zufallen. Wenn der Vf. meint, es gelte kein Recht der Primogenitur im Verhältniss der verschiedenen Linien des Oldenburgischen Hauses zu einander, nicht einmal der Unterlinien des Sonderburgischen Hauses, so ist hier einfach auf die Ausführung von Hälschner, Dr. Kremer etc. zu verweisen, die ganz mit Recht geltend machen, dass, wo die besonderen Primogeniturgesetze nichts enthalten, die allgemeinen Grundsätze des Lehnrechts subsidiarisch eintreten. Es wird oft viel zu wenig beachtet, dass die Succession in Schleswig-Holstein nicht sowohl auf jenen nur ergänzend hinzutretenden Primogeniturordnungen der einzelnen Linien, als vielmehr auf der Vereinbarung mit dem Landtag von 1616, dass das jus electionis auf die Primogenitur reducirt sein solle, beruht, eine Bestimmung, die sich auf das ganze Haus Christian I. bezieht.

Auch die Darstellung von Hälschner in der oben genannten Schrift ist in dieser Beziehung nicht ganz correct. Die Bewilligung der Stände war nicht, wie er sagt (S. 7), »dass ihr Wahlrecht ad jus primogeniturae reducirt werde«, sondern sie gaben zu, dass es reducirt sei, die

Primogeniturordnung war nicht erst zu begründen, sondern ward eben hier begründet. Nicht die hausgesetzliche Festsetzung in den einzelnen Linien, die übrigens im Gottorpschen Hause bereits 1608 erfolgt war, sondern diese Vereinigung mit den Ständen ist das Entscheidende, und gerade sie bedingt, dass, wo jene nicht besteht oder nicht ausreicht, die allgemeine lehnrechtliche Succession nach Primogenitur eintritt.

Im Uebrigen beseitigt Hälschner noch einmal in kurzer, aber schlagender Weise die verschiedenen Einwendungen, die gegen das agnatische Erbrecht der Augustenburger namentlich Pernice vorzubringen möglich gefunden hat: die meisten der Art, dass der preussische Kronjurist damit wohl auf immer den Ruf eines Rechtsgelehrten und zu richterlichem Urtheil Berufenen zu Grabe getragen hat, um sich das zweifelhafte Verdienst eines Advocaten für einen nicht einmal seiner Vertheidigung anvertrauten Clienten oder vielmehr für eine seinen politischen Neigungen entsprechende Sache zu erwerben.

Ist dieses Gutachten, charakteristisch genug von dänischer Seite, publicirt, so dürfte man wohl wünschen, dass auch die zu entgegengesetzten Resultaten gelangten, welche früher Lancizolle, gleichzeitig Heffter für die preussische Regierung abgegeben, nicht zurückgehalten werden möchten.

Ich reihe hier die Bemerkung an, dass die eine der beiden Schriften des Geh. Justizrath Michelsen, die früher genannt und näher von Zachariä in diesen Blättern (St. 5) besprochen sind, seitdem in den Buchhandel gegeben ist: Ueber Schleswig - Holsteinische Staatserbfolge. Gotha, G. F. Thienemann. 66 S. in Octav. Sie dürfte wohl im Stande sein, am besten die an-

geblich Gottorpschen Ansprüche in ihrer Nichtigkeit darzulegen.

Die kleine Schrift eines deutschen Prinzen bezieht sich wesentlich nur auf die formelle Behandlung der Sache: der Vf. glaubt auf der einen Seite seinen conservativen Standpunkt auch einigen deutschen Regierungen gegenüber sehr stark betonen zu müssen, vertheidigt aber das Recht des Bundes zur Entscheidung der Erbfrage, namentlich gegen Einwendungen, die von Oesterreich, angeblich österreichischen Kronjuristen, in Beziehung auf die Competenz erhoben sind, wünscht übrigens den Ausspruch über das Recht durch den Bund einer Austrägalinstanz übertragen zu sehen. Ohne auf das Materielle der Sache einzugehen, lässt er doch wohl erkennen, wo er das Recht findet.

Einen einzelnen Punkt behandelt:

Zur Ebenbürtigkeitsfrage in der Schleswig-Holsteinischen Erbfolge. Als Manuscript gedruckt. Halle 1863. 14 S. in Octav.

Dieser Aufsatz, von Prof. Anschütz in Halle, entwickelt noch einmal, wie gänzlich unbegründet die aus angeblich unebenbürtiger Ehe des Herzogs von Augustenburg gegen das Erbrecht seines Sohnes entnommenen Behauptungen sind. — Wie vielfach nur die grösste Unwissenheit den erhobenen Einwänden zu Grunde liegt, zeigt in dieser Frage ein etwas längerer Aufsatz im Januarheft des Londoner Athenäum, wo entwickelt wird, der Herzog Friedrich sei unberechtigt, weil die Ehe des Vaters morganatisch gewesen; wenn das nicht, würde wenigstens von dieser Seite nichts gegen sein Successionsrecht einzuwenden sein. Bekanntlich ist von einer

morganatischen Ehe im Augustenburger Hause nie die Rede gewesen.

Ein anderes, das namentlich in England vielfach zu Gunsten der Herrschaft des dänischen Königs in Schleswig geltend gemacht ist, sind die Garantien von 1720. Auf sie bezieht sich:

Die Garantien der Grossmächte für Schleswig. Von Albert Hänel Professor der Rechte an der Universität Kiel. Leipzig, H. Haessel. 50 S. in klein Octav.

Nach dem was früher v. d. Pfordten, Leverkus u. A. ausgeführt, und mit Benutzung auch der von dänischer Seite publicirten Correspondenz über das Zustandekommen der Verträge und Acten, auf die es hier ankommt, wird von dem Vf. auf das anschaulichste gezeigt, wie jene Garantien sich nur auf den vormals Gottorpschen Antheil von Schleswig und nur auf die Ansprüche des Gottorpschen Hauses bezogen, mit dem Wegfall dieser alle Bedeutung verloren haben, und wie nicht entfernt daran zu denken ist, dass sie dem jeweilig in Dänemark regierenden König den Besitz Schlesiws sichern wollten und konnten.

Gross ist die Zahl der mehr populären Darstellungen und Besprechungen der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit. Zu den lehrreicheren gehört die schon früher genannte von Professor Arnold Schäfer, die ich seitdem eingesehen und die ganz den gehegten Erwartungen entspricht. Daran reihe ich:

Schleswig - Holsteins Geschichte und Recht. Von Adolf Schmidt. Jena, Friedrich Frommann. 32 S. in Octav.

Der Verf., Professor der Geschichte in Jena und einer unserer anerkanntesten Historiker, geht etwas ausführlicher auf die älteren Verhältnisse ein, die er anschaulich darlegt: nur darin thut er des Guten zu viel, dass er Schleswig erst im 9ten Jahrhundert von den Dänen einnehmen und in der Hauptsache seinen deutschen Charakter auch unter ihrer Herrschaft bewahren lässt. Das Land ist mehrere Jahrhunderte früher, so viel wir sehen können, unter dänische Herrschaft gefallen, und grossentheils erst allmählich wieder deutsch geworden. Auch einiges Andere ist wohl nicht ganz so genau angegeben, wie man wünschen möchte. In der Hauptsache hat aber der Verf. unzweifelhaft überall das Rechte hingestellt und ganz treffend das Verhältniss Schleswigs zu Holstein und Deutschland dem Ostpreussens verglichen. »So wenig wie etwa Ostpreussen deshalb als ein polnisches Eigenthum beansprucht werden konnte, weil es bis zum Jahr 1657 ein polnisches Lehn war: ebenso wenig kann Schleswig deshalb als ein dänisches Eigenthum gelten, weil es sich bis 1658 im Lehnverhältnisse zu Dänemark befand«.

Noch ausführlicher sind :

Die deutschen Herzogthümer Schleswig - Holstein-Lauenburg in ihrem staatlichen Verhältnisse zu Dänemark, in geschichtlicher und genealogischer Reihenfolge vorgeführt von Dr. Wilhelm Schäfer. Dresden, Druck und Verlag von C. C. Meinhold et Söhne. VIII u. 88 S. in Octav.

Zum näheren Verständniss der schleswig-holsteinschen Angelegenheit für Ungelehrte. Ludwigsburg. Ad. Neubertsche Buchhandlung. 123 S. in klein Octav.

Das Erste, das sich auch über die frühere Geschichte weitläufiger auslässt, ist ganz verständlich, wenn auch meist auf Grund älterer Hülfsmittel, gemacht, jedenfalls ohne solche auffällige Fehler, wie sie die zu Anfang genannte Schrift von Majer entstellen. Das Zweite enthält eine Beschreibung der Herzogthümer, Darlegung der Rechte überhaupt und des Erbrechts insbesondere, eine Uebersicht über die Versuche die Herzogthümer zu danisiren und ihre Geschichte seit 1848, ganz gut geschrieben, aber ohne höhere Ansprüche zu befriedigen.

Einen ähnlichen Charakter haben:

Herzog Friedrich der Achte von Schleswig-Holstein und sein gutes Recht. Darmstadt Verlag von G. G. Lange. 36 S. in Octav.

Unter den kürzeren Darstellungen eine der besten, auch wenigstens schon in zweiter Auflage erschienen.

Schleswig-Holstein. Uebersicht des Wissenswerthen über die transalbingischen Herzogthümer. Leipzig, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber. 80 S. in Octav. (Auch weiter aufgelegt).

Eine kurze Geschichte und Beschreibung des Landes sammt einzelnen besonderen Ausführungen. Ein Abschnitt über das Erbrecht des Herzogs Friedrich stützt sich besonders auf eine Darstellung der Leipziger Zeitung 1863. N. 296. 297, welche im Wesentlichen als der Haltung der Sächsischen Regierung entsprechend angesehen werden kann, und die man wünschen möchte,

hier oder anderswo vollständig abgedruckt zu sehen.

Die Zahl ähnlicher kurzer populärer Schriften theils geschichtlichen, theils mehr politischen Inhalts ist bedeutend, und ihre Verbreitung zum Theil eine sehr grosse. Von meiner früher genannten Schrift ist eine fünfte Auflage nöthig geworden, später selbst eine dänische Uebersetzung, wohl mit Rücksicht auf Nordschleswig, veranstaltet. Von der Arbeit Esmarchs liegt mir die dritte Auflage vor. Das Erlanger Flugblatt, das ich mit Unrecht Prof. Stinzing zuschrieb, da es vielmehr von dem Rechtsrath Dr. Papellier verfasst ist, hat sogar die zehnte erreicht. Zwei andere Nummern haben sich später angeschlossen: N. 2. Das Dänenregiment in Schleswig-Holstein, Nr. 3. Die nationale Bewegung für Schleswig-Holstein, eine gute Lehre für alle Zukunft, das letzte Abdruck einer Rede des Prof. der Theologie von Hofmann. — Von einigen andern Schriften mögen die Titel unten genannt sein *).

*) Das gute deutsche Recht Schleswig-Holsteins. Ein Recht auf die Geschichte der Herzogthümer von der Entstehung derselben bis auf die Gegenwart. Separat-Abdruck aus dem Süddeutschen Sonntagsblatt von Gühr. 1—3. Auflage. Stuttgart, Verlag von A. Koch (13 S.). — Für Schleswig-Holstein! Wie den Schleswig-Holsteinern zu helfen ist, und was uns allen noth thut. An den deutschen Bürger und Bauer. Braunschweig, Fr. Vieweg und Sohn (23 S.). — Für Schleswig-Holstein! Fliegende Blätter für den Landmann. Redacteur: Dr. Fr. Henneberg. Gotha. — Andere, die ich nicht selbst gesehen, sind: J. Schäfer, Schleswig-Holsteins Recht und des deutschen Volkes Pflicht. 2. Aufl. Darmstadt, Lange (36 S.). — S. Haenle, Das gute Recht Schleswig-Holsteins. Ansbach, Junge (23 S.). — Kürnberger, Aufruf für Schleswig-Holstein. München, Fleischmann (7 S.). —

Sind diese zur Belehrung und Erweckung des deutschen Volkes geschrieben, so andere für die fremden Nationen, die zum Theil einen völligen Mangel an Verständniss für die Frage namentlich des Rechtes zeigen, und deren Organe sich nicht entblöden, die falschesten Behauptungen in die Welt zu schicken. Patriotische Deutsche in der Fremde, wie unser berühmter Landsmann Max Müller in Oxford, Souchay in Manchester, haben dagegen wiederholt in kräftiger und würdiger Weise das Wort ergriffen, und es fehlt auch nicht an selbständigen Schriften, unter denen mir zwei englische, eine von dem Professor der deutschen Literatur in Liverpool Weinmann, die andere anonym vorliegen *). Es mehren sich aber auch die Stimmen englischer und anderer Politiker, die, wie Ward, Osborne, Verney u. A. für das Recht der Herzogthümer gegen dänische Vergewaltigung sich erheben.

Unter diesen ist eine auch auf deutschen Boden verpflanzt, unter dem Titel:

*) The right of succession in Denmark and Schleswig-Holstein and the treaty of London of 8th May, 1852, by a German resident in Liverpool. London, W. Kent et Co. (16 S. und eine sehr ausführliche und gute Stammtafel). — Schleswig-Holstein a second Poland. An appeal to the British nation. Hamburg, printed by J. H. Meyer (36 S.). — Nur dem Titel nach kenne ich: F. Prange, Germany versus Denmark, being a short account of the Schleswig-Holstein question by a Liverpool merchant, und: The Dano-German conference and Lord Russell's proposals of mediation, das einer etwas früheren Phase des Streits anzugehören scheint, aber als gut empfohlen wird. Eine andere Schrift ist von dem Engländer Bouvery Pusey erschienen. — Für Frankreich ist zu nennen: E. Seinguerlet, Douze années de la domination danoise dans les duchés de Schleswig-Holstein. Strassburg, Salomon.

Der Londoner Vertrag vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung in England. Vortrag des Mayor von Gateshead Geo Crawshay. Uebertragen und veröffentlicht auf Veranlassung des Comité für Schleswig - Holstein in Bremen. Bremen, Hermann Gesenius. 27 S. in Octav.

Die Rede und einige sich daran anschliessende Verhandlungen sind aus einer englischen Zeitung, dem Newcastle Dayly Journal übersetzt. Bei manchen auffälligen Unrichtigkeiten in geschichtlichen Angaben, die auch eine beigefügte Note nur unvollständig hervorhebt, enthält der Vortrag eine so treffende Kritik und Verurtheilung des Londoner Vertrags, dass die weitere Verbreitung wohl gerechtfertigt erscheint. »Es giebt, sagt hier ein vorurtheilsfreier Engländer, in dieser Sache nur ein vernünftiges Ziel des thatsächlichen Vorgehens, und das ist: gegen den Traktat, jenen Traktat, der eine Beugung des Rechts ist, vorzugehen«. »Das Protokoll setzt das Prinzip der Integrität für die dänische Monarchie fest. Dies ist ein Prinzip neuester Erfindung«. »Der deutsche Bund hat das Recht, den König Christian als einen Usurpator zu behandeln und ihn aus Holstein und Lauenburg zu vertreiben«. Der Verf. stützt sich vielfach auf eine in Kopenhagen gemachte Veröffentlichung über den Londoner Vertrag, die mir bisher nicht zu Gesicht gekommen, und weist nach, wie derselbe nur im russischen Interesse geschlossen.

Die politische Seite der Schleswig - Holsteinischen Frage hat von den verschiedensten Standpunkten aus Besprechung erhalten. Was in besonderen Schriften niedergelegt ist, erscheint nur

als ein sehr kleiner Theil dessen, was überhaupt in der Presse laut geworden ist. Doch fehlt es auch dort nicht an Vertretern der entgegengesetzten Richtungen.

Einen ultrademokratischen Angriff auf die nationale Sache*) weist eine Schrift aus demselben Lager zurück:

Schleswig - Holstein muss Deutsch bleiben. Antwort auf die »Demokraten - Stimme aus der freien Schweiz«. Hamburg. In Commission bei P. P. F. E. Richter. 26 S. in Octav.

Man wird Manchem, was der Verf. geltend macht, nicht beistimmen, aber anerkennen, dass sich hier eine gesunde patriotische Auffassung geltend macht im Gegensatz gegen Verirrungen, wie die moderne Demokratie sich ihnen mehrfach hingegeben hat. »Es ist ein Zeichen des tiefsten Verfalls, dass man die Freiheit nicht mehr als eine sittliche Aufgabe der Nation fasst, an der mitzuarbeiten keinem Theil derselben erlassen werden kann, sondern als eine Waare, die man da einhandelt, wo man sie eben bekommen kann«. »Die Schleswig - Holsteinische Frage ist keine Kabinets- und keine Fürstenfrage, sie ist eine Frage nationaler Existenz und Ehre«.

Eben dies Wort hallt von den verschiedensten Seiten entgegen.

Ein Wort der Verständigung über die deutsche nationale Bewegung und ihre innere Not-

*) Die neueste Phase der Schleswig - Holsteinischen Frage. (Mit dem Umschlagtitel: Demokraten - Stimme aus der freien Schweiz zur Sache Schleswig - Holsteins). Hamburg. In Commission bei J. P. F. E. Richter (24 S.). Als Verfasser nennt sich unter der Vorrede C. Winterhoff.

wendigkeit von R. v. Retberg auf Wettbergen. München, C. A. Fleischmanns Buchhandlung. 23 S. in Octav.

»Um aber unserer geschichtlichen Aufgabe gerecht werden zu können, und danach dürstet und lechzt das deutsche Volk, sollen und müssen Fürsten und Volk sich einigen zur gemeinsamen Befreiung vom Joche des äusseren Druckes.« »Das Volk will nicht einseitig sein eigenes Recht, sondern es will zugleich das Recht seiner Fürsten und dieses zunächst in der Person Herzog Fridrich 8. von Schleswig-Holstein-Lauenburg anerkannt wissen. Das Volk will nicht einseitig seine eigne Ehre, sondern es will zugleich die Ehre seiner Fürsten, und zunächst in der Person des Herzogs Fridrich anerkannt wissen«.

Das ist das Resultat, zu dem der patriotische Verfasser nach einem etwas langen Weg durch die deutsche Geschichte gelangt.

Dem Recht die Ehre. Ein Blick nach rückwärts und ein deutsches Wort für die gekränkten Rechte Schleswig-Holsteins und des Herzogs Friedrich. Von C. von Malortie. Halle, Verlag von Ed. Anton. IV und 51 S. in Octav.

Von dem Standpunkt der conservativen Partei, zu der der Verf. sich mit Entschiedenheit bekennt, erklärt er sich lebhaft für die Wahrung und Herstellung der »in den tiefverletzten Rechten des Herzogs und der Herzogthümer gekränkten Ehre Deutschlands«. »Es gilt das tief verletzte deutsche Nationalgefühl, es gilt die Ehre Deutschlands, die Auslösung der feierlich verbürgten Fürstenworte, die Rechte der Schleswig-Holsteiner zu schützen«. Die historische

Ausführung ist in den älteren Theilen nicht frei von Irrthümern. Eingehender sind die Verhandlungen seit 1851/52 dargestellt, von denen der Verf. auch durch amtliche Beschäftigung eine nähere Kenntniss besitzt. Er bethätigt überall eine Gesinnung, der man nur volle Anerkennung zollen kann. »Warum einem schon so vielfach missleiteten Volk nicht endlich Gelegenheit geben sich in einer populären Sache von Neuem den conservativen Interessen anschliessen, in einer gemeinsamen Sache das vielfach erschütterte Vertrauen zu seinen Fürsten, und zu den Führern unserer so stark geschwächten Partei, wieder befestigen zu können«.

Schleswig-Holsteins Recht und die dritte Machtgruppe. Verhandlungen der ... Generalversammlung des grossdeutschen Vereins. Hannover, Verlag von Hermann L. Fridberg. 38 S. in Octav.

Unter den hier abgedruckten Vorträgen des Dr. B ä r e n s, eines gebornen Schleswigers, und Schatzrath v. R ö s s i n g, hebe ich die des Letzteren hervor, der als Mitglied der ersten Kammer und Vorstandsmitglied im Reformverein bekannt ist, und sich hier in entschiedenster Weise ausspricht, gegen jede Schmälerung des Rechts, gegen das Auftreten der Grossmächte, gegen den Versuch, auf eine Personalunion der Herzogthümer mit Dänemark zurückzukommen. »Sollen die Rechte Schleswig-Holsteins auf eine selbstständige, von Dänemark getrennte Verfassung auf die Dauer gewahrt werden, so ist das nur möglich unter ihrem eigenen deutschen Herzog, nicht unter dem dänischen König, der wieder unter den Kopenhagener Volksbewegungen steht«. Würde das Recht, die gehoffte Entscheidung des Bundes für dasselbe nicht anerkannt, »wir hät-

ten dann nicht blos Schleswig-Holstein und in Schleswig-Holstein das deutsche Recht und die deutsche Ehre verloren, wir hätten dann ganz Deutschland verloren«.

Die unheilvolle Politik, welche eine extreme Partei in Preussen und ihre Organe in der Presse vertreten, hat vieler Orten zu lebhaften Ausdrücken der Missbilligung und Entrüstung Anlass gegeben. Dahin gehört vor allem:

Wider die Kreuzzeitung. An die schriftgläubigen Geistlichen Preussens. Von Dr. theol. A. Ebrard. Erlangen, Verlag von F. Enke. 36 S. in Octav.

»Es gilt daher nicht nur Schleswig-Holstein, es gilt nicht nur das Recht Herzogs Friedrichs zu vertheidigen; nein, es gilt die Krone Preussens und alle Kronen — es gilt das Princip der Legitimität und des geordneten Staatsrechtes und christlicher Rechtspolitik zu retten aus den Krallen einer Partei, die da aussieht wie ein Lamm und redet wie ein Drache, die den Namen Christi in ihrem Munde und das Kreuz an ihrer Stirn führt, in Wahrheit aber darauf ausgeht, die Grundlagen christlich-sittlicher Ordnung im Staat und in den Staaten in gleissnerischer Selbstsucht zu untergraben«. So redet einer der streng kirchlichsten Theologen Deutschlands, lange Professor der Theologie in Erlangen. Für die Heiligkeit der nationalen Sache erhebt er seine Stimme, und wenn die Worte auch stark lauten, Niemand kann sagen, dass sie nicht herausgefordert und verdient wären. »Wenn nun scham- und ehrlose Lügenmäuler die Doppel-Verleumdung gegen uns und unsre Fürsten schleudern: wir seien in demokratischer und revolutionärer Agitation und Volksverführung befangen, und

unsre Fürsten von diesem revolutionären Treiben mit fortgerissen: so bleibt dem Christen nichts übrig, als Gott zum Richter aufzurufen, dass er den Lügnern und Königsverführern das Lästermaul stopfe«.

Bekannt ist, wie nach Vorgang der Kieler theologischen Facultät ein grosser Theil der deutschen evangelischen Geistlichkeit sich gegen das Gebahren der Kreuzzeitung ausgesprochen hat. Einen besondern Fall aber behandelt:

Meine Rechtfertigung gegenüber den Verdächtigungen der Kreuzzeitung in Betreff meiner Stellung zu unserer Landessache. Von W. H. Koopmann, Bischof für Holstein. Altona. Bei A. Mentzel. 14 S. in Octav.

Der Verfasser, das Haupt der Holsteinschen Geistlichkeit, weist hier den Vorwurf der Gesinnungslosigkeit und Untreue zurück, der ihm mit Rücksicht auf eine früher bei der Forderung des Eides für Christian IX. abgegebene Erklärung, die die Kreuzzeitung aus dem Lager des Feindes, aus Kopenhagen, während des Krieges erhalten und veröffentlicht hat, gemacht worden ist. Er erklärt offen, nicht gleich zur vollen Klarheit und Entschiedenheit über das Recht und das Verlangen des Landes gelangt zu sein, für die er sich jetzt mit der Wärme voller Ueberzeugung ausspricht. »Ist es denn Characterlosigkeit, der Wahrheit die Ehre zu geben? Oder ist es vielleicht ein sittliches Thun, den evidentesten Beweisen bornirten Eigensinn entgegenzusetzen? Muss denn nicht auch eine aufrichtige Anhänglichkeit an frühere Zustände ... muss sie nicht aufgegeben werden, wenn die majestätische Stimme des Rechtes im Verein mit der Rücksicht auf das klar erkannte Landeswohl es

fordert«. — Ich habe hier nicht über das frühere Verhalten des Verfs zu urtheilen. Ich betrachte die hier abgegebene Erklärung als ein Zeugniß, dass das Wirken in Wort und Schrift für das Recht des Landes nicht ohne Bedeutung und Erfolg gewesen ist. Nicht Alle sind von vorn herein in sicherer Erkenntniß gewesen*): mögen sie, wenn sie den Irrthum einsehen, es bekennen, wie der Bischof von Holstein.

Wie stark und allgemein aber jetzt hier und in Schleswig die Ueberzeugung von dem was Recht ist, sich ausspricht, dafür mögen zum Schluss angeführt werden:

Huldigungs - Adressen an Se Hoheit Herzog Friedrich VIII. von Schleswig - Holstein aus dem Herzogthum Holstein. Kiel, Schwerssche Buchhandlung. 90 S. in Octav.

Huldigungs - Adressen an Se Hoheit Herzog Friedrich VIII. von Schleswig - Holstein aus dem Herzogthum Schleswig. Kiel, Schwerssche Buchhandlung. 40 S. in Octav.

*) Dasselbe entwickelt in warmer überzeugungsvoller Sprache die Schrift: Unsere Landessache in Beziehung auf die Kreuzzeitung und den Bischof Koopmann. Ein Wort zur Verständigung und Beruhigung von Dr. A. J. F. Henrichsen. Altona. Bei A. Mentzel (22 S.). — Eine andere Angelegenheit behandeln: L. Schrader, Kirchengebet und Huldigungseid. Eine Bitte um Belehrung. Kiel, E. Homann (8 S.); dagegen: Lüdemann, Die Geistlichen Holsteins und die kirchliche Fürbitte. Kiel, akad. Buchh. (18 S.); und als Antwort: L. Schrader, Kirchengebet und Huldigungseid. Vormal's Bitte, nunmehr Replik. Kiel, E. Homann (54 S.). Ich habe nur die letzte gelesen, glaube aber, dass Niemand umhin kann, den Standpunkt und das Verfahren des Vfs für die vollkommen richtigen zu halten. Aber jener wurde freilich zu Anfang nicht von Allen getheilt, und das wird man begreifen und dafür Nachsicht haben.

Zeugnisse aus der Holsteinischen Landeskirche in der Schleswig-Holsteinischen Landessache. Nebst einem Anhang: Die Adressen der Universität Kiel und der auswärtigen Geistlichkeit. Kiel, Ernst Homann. 49 S. in Octav.

Der Inhalt dieser Schriften entzieht sich einer näheren Besprechung: es sind Actenstücke der Geschichte, die freilich mehr sagen als noch so zahlreiche Schriften und Reden es können. Die Mitglieder der Ständeversammlungen, die Universität, die Geistlichkeit, alle Städte, Flecken, die Landdistricte haben durch ihre Vorsteher oder Abgeordnete, in grossen Deputationen, oder durch Adressen und andere Erklärungen, trotz vielerlei Hindernisse, die ihnen entgegengestellt sind, trotz aller Gefahren, die jetzt oder später drohen können, das Recht des legitimen Herzogs anerkannt, ihm Treue gelobt, sich ihm mit allen Mitteln und Kräften zu Gebote gestellt. Dass diese wahre Volksbewegung in den Herzogthümern und die ihr entgegenkommende in Deutschland nicht Sache der Demokratie sei, dafür glaubt der Herausgeber der zuletzt genannten Sammlung von Erklärungen der Geistlichkeit in und ausser dem Lande, Prof. Fricke in Kiel, eben durch sie einen ausreichenden Beleg zu geben. Dieser Vorwurf verstummt auch wohl allmählich vor der Macht der Wahrheit, der Thatsachen. — Sollen wir nicht hoffen, dass auch die andern ebenso nichtigen wie unwürdigen Hemmungen, die wir in Deutschland selbst dem Recht des deutschen Volks in Schleswig-Holstein und seines Herzogs entgegengesetzt werden sehen, dahin fallen müssen, dass unsere Fürsten sich entschliessen, auch in später Stunde dieses Recht gegen fremde Willkür zu ver-

treten? Dann würde diese Angelegenheit auch Deutschland Heil bringen, während die Behandlung, welche sie jetzt erfährt, nur geeignet ist, alle Schäden unserer Zustände an den Tag zu legen und sie immer noch zu vergrössern und unerträglicher zu machen.

Viele haben wieder und wieder dagegen ihr Wort erhoben, gemahnt, gewarnt. Wir sehen, wie die Parteien einig sind, wie alle das Gleiche wollen und fordern. Wir wissen freilich, wie wenig solche Worte allein bedeuten; aber auch, dass keins, das aus echtem Rechtsgefühl und wahrhaft patriotischem Sinne hervorgegangen, ganz vergeblich sein kann. Und so haben wir gern an dieser Stelle noch einmal davon Act genommen.

G. Waitz.

Théorie de la fonction Gamma, par Henri Limbourg, docteur en sciences physiques et mathématiques. Gand 1859. 139 S. in Octav.

Der Verf. beabsichtigt in dieser Schrift, die zugleich seine Inauguraldissertation ist, die vielfachen zerstreuten Arbeiten über die Eulerschen Integrale zu sammeln und ihre Theorie aus einem einzigen Gesichtspunkte gründlich zu bearbeiten. Den älteren ähnlichen Versuch in der ersten Abtheilung von Schlömilchs analytischen Studien scheint er nicht gekannt zu haben, wie ihm überhaupt alle in deutscher Sprache über diesen Gegenstand geschriebenen Arbeiten unbekannt geblieben zu sein scheinen. Wahrscheinlich ist er der deutschen Sprache nicht mächtig;

indessen hat er Manches, was ihm auch unter dieser Voraussetzung zugänglich gewesen wäre, unberücksichtigt gelassen, wie z. B. die Abhandlung von Svanberg im 18ten Bande des Crelle'schen Journ. f. d. Math., ferner Cauchy's Anwendung der Gammafunktion zur Ermittlung gewisser bestimmter Integrale in dem Journ. de l'école polyt. T. 17, Liouville's Anwendung dieser Funktion auf die bekannte Dirichlet'sche Reductionsmethode vielfacher Integrale und Anderes. Auch wäre es zu wünschen gewesen, dass der Verf. mehr Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung der Theorie genommen hätte. Abgesehen hiervon muss man anerkennen, dass der Verf. das vorliegende Material geschickt behandelt hat, dass überall das Streben nach Gründlichkeit bemerkbar ist und es auch in Beziehung auf Stoff wie auf Form nicht an Neuem fehlt. Da es in der That schwer ist, die einzelnen Originalarbeiten an ihrer Quelle aufzusuchen, so haben solche mit selbstthätigem Geiste gemachten Zusammenstellungen, wie die vorliegende Schrift ihre unverkennbaren Verdienste in der mathematischen Litteratur, und verdienen in weiteren Kreisen bekannt zu werden, was bei Inauguraldissertationen nicht gerade häufig der Fall ist. Refer. hat es daher um so mehr für angemessen gehalten, dieselbe ausführlicher zu besprechen.

Das Ganze ist in drei Kapitel abgetheilt. Im ersten Kapitel werden zuerst die Fundamenteigenschaften der Gammafunktion, die als bestimmtes Integral definirt wird, entwickelt. Dass Γa ein einziges Minimum zwischen $a = 1$ und $a = 2$ hat, wäre leichter nachzuweisen gewesen, wenn der Verf. davon ausgegangen wäre, dass Γa , wie er bereits bewiesen hat, endlich und be-

stimmt ist, dies also auch bei dem Differentialquotienten $\Gamma'a$ der Fall sein muss, dieser aber wachsen muss, weil sein Differentialquotient positiv ist. Bemerkenswerth ist die Entwicklung p. 34 ff. Nachdem nämlich der Verf. die bekannten Formeln

$$\Gamma(a+1) = a\Gamma a \text{ und } \Gamma a \cdot \Gamma 1-a = \frac{\pi}{\sin a\pi}$$

sowie die Gauss'sche Formel, welche den Zusammenhang zwischen Γna und dem Produkte der Faktoren $\Gamma a, \Gamma(a + \frac{1}{n}) \dots \Gamma(a + \frac{n-1}{n})$ nach-

weist, bewiesen hat, zeigt er, dass zwei von diesen 3 Formeln nicht hinreichen, die Funktion Γ zu charakterisiren, dass diese aber, durch alle drei zusammengenommen, vollständig charakterisirt wird, wobei freilich schon vorausgesetzt werden muss, dass Γa , wenn a grösser als Null ist, endlich und continuirlich ist. Eine Bemerkung, welche der Verf. bei dieser Gelegenheit gegen Binet macht, scheint mir nicht ganz zutreffend zu sein. In seiner Abhandlung über die Eulerschen Integrale, welche sich im 16ten Bande des Journ. de l'école polytechnique findet, hat nämlich Binet einen Beweis der Gauss'schen Formel gegeben, welcher nur die erste der drei erwähnten Formeln und den besonderen Werth von $\Gamma \frac{1}{2}$ voraussetzt, welcher sich, jedoch, wie Hr Limbourg selbst richtig bemerkt, nur mit zweifelhaftem Zeichen, aus der zweiten dieser Formeln ableiten lässt. Demnach müssten diese zwei Formeln zur Charakterisirung der Gammafunktion ausreichen, was doch dem eben Gesagten widerspricht. Der Binet'sche Beweis muss also, schliesst hieraus der Vf., einen Fehler enthalten und diesen sucht er darin, dass Binet zum Behufe die-

ses Beweises eine endliche Differenzgleichung integriert und der hierbei erscheinenden Constanten nicht eine so allgemeine Form giebt, wie sie haben könnte. Die Bemerkung an und für sich ist vollkommen begründet, allein der wesentlichste Umstand ist doch der, dass Binet zu seinem Beweise die Werthbestimmung von $\Gamma_{\frac{1}{2}}$ mit dem richtigen Zeichen braucht, und da dieses nicht aus den zwei ersten Formeln abgeleitet werden kann, so kann man auch nicht sagen, dass der Beweis nur diese voraussetzt. Interessant und, so viel dem Ref. bekannt ist, auch neu ist die Art, wie der Vf. sowohl die Gauss'sche als die Dirichlet'sche Form des bestimmten Integrals für $\frac{d \log \Gamma a}{da}$ aus einer und derselben Betrachtung

ableitet (p. 27), indem er dazu nur die Formeln für Γa und $\frac{\Gamma a \cdot \Gamma b}{\Gamma(a+b)}$ als bestimmte Integrale ausgedrückt, anwendet. Im Uebrigen möchte der Ref. glauben, dass der Vf. dieser Funktion, von welcher schon Gauss sagt, dass sie fast ebenso merkwürdig ist, als die Gammafunktion, weniger Aufmerksamkeit geschenkt hat, als wünschenswerth gewesen wäre. Ich bemerke noch, dass es p. 27 Z. 10 v. u. heissen muss la 2^{me} égalité de la 1^{re} und dass p. 30 in dem Werthe von C die letzten Ziffern 01532 heissen müssen.

Der Verf. zeigt dann wie man Γa definiren kann, wenn a negativ ist, wobei er sich an Cauchy hält, den er allerdings nicht erwähnt, und schliesst das Kapitel mit der Definition von Gauss.

Das zweite Kapitel behandelt die Berechnung von Γa , die Bildung von Tafeln zu diesem Zwecke und deren Gebrauch. Der Verf. entwickelt

zuerst die Stirling'sche halbconvergente Reihe und behandelt hierauf sehr ausführlich die Frage über die Fehlergrenze, wenn man bei irgend einem Gliede stehen bleibt, wobei er den Weg einschlägt, welchen Schaar in seiner zu wenig bekannten Abhandlung über diesen Gegenstand (Mém. de l'ac. roy. de Belgique T. 12) angegeben hat, doch findet sich hier auch einiges dem Verf. Eigenthümliche. Die Arbeiten anderer Mathematiker über diesen Gegenstand übergeht der Verf. mit Stillschweigen; jedenfalls wären aber die Abhandlungen Raabes im 25ten und 28ten Bande des Crelle'schen Journ. f. d. M. zu erwähnen gewesen, da hier unläugbar die ersten Schritte auf diesem Gebiete geschehen sind. Allerdings sind diese Abhandlungen in deutscher Sprache geschrieben, doch hätte der Verf. das Citat auch in seinen französischen Quellen finden können, so wie er in der That selbst die erste Abhandlung Raabes zu anderem Zwecke citirt (p. 26). Es folgen hierauf verschiedene Formeln, welche die Entwicklung von $\log \Gamma(1+a)$ in convergirenden Reihen geben. Zunächst die von Gudermann im 29ten Bande des Crelle'schen Journals. Gudermann scheint übersehen zu haben, dass seine Beweisführung nur unter der Voraussetzung gilt, dass a grösser als die Einheit ist; die Beweisführung des Verf. gilt allgemein für jedes positive a . Dann mehrere Formeln, die Binet im 16. Bande des Journ. de l'école polyt. gegeben hat, wobei namentlich die Formel (p. 69)

$$\log \Gamma(1+a) = \frac{1}{2} \log 2\pi a + a(\log a - 1) + \frac{1}{12a} \text{ etc.}$$

hervorzuheben ist, welche Binet nur für $a > 1$ bewiesen hat, die aber, wie der Verf. zeigt, für

jedes positive a gilt. Dann folgt noch der Beweis der Formel

$$\log \Gamma(1+a) = -Ca + \frac{1}{2}S_2a^2 - \frac{1}{3}S_3a^3 \dots$$

wo $-C$ dasselbe ist, was bei Gauss ψ_0 heisst, und S_m die Summe der m ten reciproken Potenzen bedeutet; die Formel convergirt, so lange a kleiner als die Einheit ist.

In Beziehung auf die Construction der Tafeln für die Gammafunktion hält sich der Verf. ganz an Legendre; es hätte doch wohl wenigstens Erwähnung verdient, dass auch Gauss solche Tafeln publicirt hat.

Das dritte Kapitel enthält Anwendungen der Theorie der Gammafunktion; hier hätte, wie ich schon bemerkt habe, mehr gegeben werden können. Zuerst wird eine Anzahl bestimmter Integrale, welche auf die Gammafunktion zurückgeführt werden können, behandelt. Zu diesen gehören auch die Integrale

$$\int_0^\infty e^{-ax} x^{n-1} \cos bxdx$$

und $\int_0^\infty e^{-ax} x^{n-1} \sin bxdx$, welche bekanntlich zuerst Euler durch Ausdehnung der Gammafunktion auf complexe Argumente gefunden hat. Poisson hat dann diese Induction durch ein strengeres Verfahren ersetzt, wobei er die Integration eines Systems von Gleichungen anwendet. Der Verf. wiederholt diesen Beweis, jedoch in einer wesentlich vereinfachten Gestalt und giebt dann einen zweiten, der auf Reihenentwicklungen beruht und ziemlich weitläufig ist. Wie es scheint, ist ihm die einfache und directe Betrachtungsweise, durch welche Cauchy zur Bestimmung dieser Integrale gelangt und die man auch z. B. in Moigno's Integralrechnung, allerdings in einer Form, die sich noch sehr vereinfachen lässt, entwickelt findet, gänzlich unbe-

kannt geblieben. Einen anderen Beweis, der ebenfalls auf Reihenentwicklung beruht, hat schon früher Kummer (Crelle's Journ. f. d. M. Bd 17 p. 212) gegeben; die Reihe, von welcher Kummer ausgeht, ist jedoch, wie der Vf. richtig bemerkt, nur dann convergent, wenn die darin vorkommende Grösse $tg x$ kleiner als die Einheit ist, wodurch der Beweis seine Allgemeinheit verliert.

Ein zweiter Abschnitt dieses Kapitels enthält Anwendungen der Gammafunktion auf die Theorie der Reihen, er ist aus der oben erwähnten Abhandlung von Kummer entlehnt, den jedoch der Verf. bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt. Er benutzt diese Betrachtungen zum Beweise des Gauss'schen Satzes, dass sich die hypergeometrische Reihe $F(\alpha, \beta, \gamma, 1)$ durch die Gammafunktion darstellen lässt, wenn $\gamma - \beta - \alpha > 0$ und leitet daraus verschiedene Resultate ab, die sich ebenfalls bei Kummer finden. Am Schlusse dieses Abschnitts findet sich noch eine interessante Formel. Der Vf. zeigt nämlich, wie man auf eine sehr einfache Weise den Ausdruck

$$\frac{\Gamma(\alpha + \beta + 1)}{\Gamma(\alpha + 1) \Gamma(\beta + 1) \cdot \Gamma(\alpha + \beta - n + 1)}$$

wo n eine ganze positive Zahl bedeutet, in eine Reihe verwandeln kann, deren allgemeines Glied die Form

$$\frac{n_k}{\Gamma(\alpha - n + k + 1) \Gamma(\beta - k + 1)}$$

hat, wo n_k den k ten Binomialcoefficienten der n ten Potenz bedeutet, und $k = 0, 1$ u. s. w. zu setzen ist. Er leitet hieraus dann den Werth verschiedener Reihen ab. Angehängt sind noch zwei Noten, von welchen besonders die zweite

bemerkenswerth ist, die sich mit der schon von Schaar in der oben erwähnten Abhandlung behandelten Frage beschäftigt, für welchen Werth von m das Integral

$$\int_0^{\infty} \frac{x^{2m}}{1+x^2} \log \frac{1}{1-e^{-2\pi x}} dx$$

ein Minimum wird.

Stern.

Ueber comprimirte Luft, ihre physiologischen Wirkungen und ihre therapeutische Bedeutung. Von Dr. J. Lange. Göttingen. Vandenhoeck und Ruprechts Verlag. 1864. IV u. 48 S. gr. 8.

Die Anwendung comprimirter Luft zu Heilzwecken gehört in Deutschland zur Zeit zu den Novitäten, und wir erinnern uns weder bedeutenderer wissenschaftlicher Arbeiten auf diesem Gebiete, noch einer sonderlichen Bekanntschaft der Collegen mit der Sache, noch endlich erheblicher praktischer Erfahrungen, die man in den bis dahin spärlichen Instituten für diese therapeutische Specialität bei uns zu Lande gesammelt hätte. Um so lieber gehen wir an das Referat einer Schrift, in deren Verfasser wir einem Mann begegnen, dem in langjähriger mühevoller Landpraxis in Holstein der wissenschaftliche Sinn und Trieb nicht geschwunden ist, der in den Anschauungen der neueren Physiologie zu Hause ist, ihre Sprache zu führen versteht und in dessen Händen man nicht ohne Vertrauen das Institut für Anwendung comprimirter Luft zu Heilzwecken erblicken wird, welches er, wie Ref. vernommen, in Dresden zu gründen gedenkt.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass sie, vorläufig wenigstens als Specialität nur in besondern Anstalten, gepflegt werden kann, aber wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir ihr eine Zukunft und einen bleibenden ehrenvollen Platz unter den therapeutischen Agentien für gesichert halten.

Um die Bearbeitung dieses neuen Feldes, welches sich bereits 1783 die Akademie der Wissenschaften zu Haarlem in einer Preisaufgabe zum Vorwurf nahm, hat sich in Frankreich neben Junod und Pravaz besonders Tabarié in Montpellier, dessen Institut sich gegenwärtig in Bertins Händen befindet, Verdienste erworben; Bertin selbst hat in zwei Schriften, die 1855 und 1860 unter den Titeln: *étude clinique de l'emploi et des effets du bain d'air comprimé dans le traitement de diverses maladies* — und *études de l'emphysème vésiculaire des poumons sur l'asthme et sur leur guérison par le bain d'air comprimé* — die Resultate seiner Erfahrungen veröffentlicht; von Pravaz besitzen wir aus dem Jahre 1850 eine Arbeit: *essai sur l'emploi médical de l'air comprimé*. Der Letztere wendet nur $\frac{1}{5}$ Atmosphäre Ueberdruck an und hat Sitzungen von 15—20 Minuten Dauer, Bertin steigert ihn um $\frac{2}{5}$, anscheinend auch der Vf. unsrer Schrift, der seine Sitzungen 2 Stunden dauern lässt, von denen das erste Viertel dazu dient, in langsamer und allmäliger Steigerung den Druck auf 300 Millimeter zu bringen, das 2. und 3. Viertel den Patienten unter diesem sich nun gleichbleibenden Druck lässt, während die letzte halbe Stunde benutzt wird, um allmähig den Druck auf Atmosphärendruck zu erniedrigen. Grade das allmähige gradweise Ansteigen und Herablassen desselben ist es, was

als nothwendig besonders betont wird. Junod, der, dies nicht beachtend, raschen Verdünnungen plötzlich die Condensation und umgekehrt folgen liess, rief Erscheinungen hervor, wie Schwindel, Delirien, Hirnreiz, Pulsfrequenz, und hatte sich selbst beizumessen, wenn Magendie als Bericht-erstat-ter der Akademie der Wissenschaften, welcher sein Mémoire vorgelegt war, die Anwendung comprimirt-er Luft zu Heilzwecken noch 1834 für unzulässig erklärte. Ueberhaupt scheint sich diese gelehrte Körperschaft der ganzen Sache gegenüber ausserordentlich skeptisch verhalten zu haben, da sie Tabarié, dem höchst besonnenen und glücklichen Experimentator, erst 1852 den Preis Monthyon zuerkannte.

Ohne auf die physiologischen Erklärungsversuche unsres Verfs hier Rücksicht zu nehmen, dürfen wir Folgendes nicht unerwähnt lassen, was über die physiologischen Effecte comprimirt-er Luft von ihm ausgesagt wird. Was den Mechanismus der Respiration betrifft, so ist die erste Wirkung die, dass die Kraft der Respirationsmuskeln erhöht wird und dass auch nach dem Verlassen comprimirt-er Luft die Lungenerweiterung grösser ist als vorher unter einfachem Atmosphärendruck, dass sich der Rhythmus der Respiration ändert, die Athemzüge verlangsamt werden, ein Gefühl der Leichtigkeit des Athmens eintritt und die tiefen Athemzüge, welche unter gewöhnlichem Luftdruck sich hin und wieder finden, seltner sich einstellen und endlich ausbleiben. Die Veränderungen im Chemismus der Respiration sind noch nicht genügend aufgeklärt, doch haben Hervier und St. Lager gefunden, dass bei einem Ueberdruck von 100—120^{mm} die Kohlensäure-Exhalation über das gewöhnliche Mass hinausgeht, bei höherer Steigerung des Ue-

berdrucks sich wieder vermindert, dass aber nach dem Luftbade sie während mehrerer Stunden ansteigt und erst gewisse Zeit nach dem Verlassen des Apparats ihr Maximum erreicht. In den Circulationsverhältnissen des Bluts tritt in der Weise eine Aenderung ein, dass der auf Herz und die grossen Gefässe ausgeübte negative Druck vermehrt, die Aspiration vermehrt, der Venenstrom dem Herzen zu beschleunigt, der Blutdruck im Aorta-System herabgesetzt und der Puls verlangsamt wird, so dass, wenn der Puls vor dem Gebrauche comprimirter Luft abnorm frequent war, derselbe sich mit jedem Tage mehr verlangsamt und auch nach vollendeter Cur noch längere Zeit auf seinem niedrigen Stande beharrt. In der Mehrzahl der Fälle erfolgt eine geringe Abnahme der animalischen Wärme während des Luftbades. Die Gesamtmuskelkraft erfährt eine Steigerung, das Central-Nervensystem eine eigenthümliche Anregung, die Digestions-Organen eine auffallende Belebung, das Körpergewicht fast immer eine bemerkbare Zunahme.

Der Verf. hebt hervor, dass mit der therapeutischen Anwendung der comprimirten Luft niemals weder Säfte- noch Kraftverlust verbunden ist, sich vielmehr vom Beginn der Cur an eine mit jedem Tage wachsende Stärkung des Körpers bemerklich mache. Wirksam gezeigt hat sich dieselbe bei allen Zuständen, denen Blutarmuth und mangelhafte Blutbereitung zum Grunde liegt, und hat sie im orthopädischen Institut zu Lyon unter den beiden Pravaz die besten Erfolge erzielt. Von den localisirten Uebeln bei denen Verf. sie für indicirt hält, nennt er katarrhalische Taubheit, chronische Laryngitis und chronischen Bronchialkatarrh, vesiculä-

res Lungenemphysem, chronische Lungentuberculose, wenn die Lungen nicht bereits von Cavernen vielfach durchsetzt sind oder sich Darmtuberculose hinzugesellt hat, und chronische Herzkrankheiten.

H.

Wörlitzer Antiken zum ersten Male bekannt gemacht von Leopold Gerlach. Heft II. Zerbst 1863. Zu beziehen durch den Photographen Reichstein in Dessau. 9 Tafeln und 36 S. in Quart.

Wir versäumen nicht auf die Fortsetzung der verdienstlichen Herausgabe der Wörlitzer Antiken aufmerksam zu machen, deren erstes Heft im vorigen Jahrgange (S. 477) angezeigt worden ist und das seitdem schon zu weiteren Forschungen namentlich über die ephesischen Amazonen von Seiten Schölls (Philologus 1863 S. 412 f.) und Friederichs (Archäol. Anzeiger 1863 S. 113) Anregung gegeben hat. Das zweite Heft enthält eine römische Gruppe 0,45 hoch (sitzende Fortuna mit einer nebenstehenden kleineren Figur, welche eine Personification des öffentlichen Wohlstandes zu sein scheint); eine durch schöne Gewandung ausgezeichnete Statue der Flora, 1,47 hoch, und einen merkwürdigen, höchst charakteristischen Torso des Poseidon (0,35), den der Herausgeber mit Wahrscheinlichkeit als Wagenlenker sich vorstellt. Dann enthält das Heft eine sehr ausgezeichnete Büste, einen Artemiskopf (0,95), der durch Ergänzung namentlich an Nase und Oberlippe gelitten hat, aber in den

besser erhaltenen Theilen die Kunst eines griechischen Meissels deutlich verräth und eine seltene Vereinigung von göttlicher Würde und mädchenhafter Anmuth zeigt; zweitens eine in sehr edlem Stile gearbeitete Zeus-Ammon-Büste; drittens die wohl erhaltene Büste einer Bacchantin (0,45), ein vorzügliches Kunstwerk, in welchem bei vollkommener Ruhe das bacchische Wesen nur durch einen träumerischen Gesichtsausdruck und die etwas schweren Augenlider angedeutet ist, endlich eine männliche, Ptolemäos genannte, Büste (0,71), ein Muster kräftig naturalistischer, aber edel gehaltener Behandlung des Porträts. Diesen statuarischen Arbeiten reihen sich zwei Tafeln mit Reliefs an theils in Marmor, theils in Terracotta. Die Marmorbruchstücke zeigen uns die echt griechisch gedachte, tanzende Gruppe eines Satyrs und einer Mänade; daneben einen laufenden Panther, dessen Leib von Reben umschlungen ist, und zweitens einem Sarkophage angehörige bacchische Scenen, in denen ein Pan auf dem Rücken eines Satyrs nach rechts fortgetragen wird und sich unwillig umsieht, weil er von einem anderen, nach der linken Seite (mit einer Laterne?) abgehenden Satyr neckisch am Schwanz gezogen wird. Ein anderes Bruchstück desselben Sarkophags zeigt einen Silen, der sich zweier Satyre, die ihn greifen wollen, zu erwehren scheint, und einen zuschauenden Pan. Die Terrakotten sind Bruchstücke grösserer Compositionen. Man erkennt die Hore, wie sie zur Hochzeit des Peleus hinter Herakles schreitet (Stark in Gerh. Arch. Z. 1851 n. 26); doch kommt dieselbe Figur auch in anderer Umgebung vor, wie Combe Ancient Terracottas n. 51 zeigt. Ueberhaupt ist bei Erklärung von Terrakotten die Vergleichung der gleichartigen

Bildwerke unerlässlich, namentlich wenn man mit Bruchstücken zu thun hat. So findet das Maskenrelief (auf welchem übrigens nicht eine komische, sondern eine Satyrmaske neben der tragischen dargestellt ist) seine Ergänzung bei Combe n. 62, und der für einen Ganymedes gehaltene kniende Phryger seine richtigere Deutung aus dem Vergleiche mit Combe n. 11. Auch das Bruchstück mit dem Androsphinx ist unter den Terrakotten des brit. Museums (n. 42) in seinem ursprünglichen Zusammenhange erhalten und nur daraus verständlich. — Diese kurze Uebersicht möge dazu dienen, die Freunde der alten Kunst auf den mannigfaltigen Inhalt auch dieses zweiten Heftes der Wörlitzer Antiken aufmerksam zu machen.

E. C.

La imprenta en Zaragoza, con noticias preliminares sobre la imprenta en general. Su autor D. Geronimo Borao. Zaragoza, Vicente Andres. 1860. 96 S. in Octav.

Der Verf. dieser kleinen Schrift beginnt mit einer wehmüthigen Klage, dass, theils in Folge des vorwaltenden Materialismus unserer Tage und des Versenkens in Fragen der Politik, welche fast die ganze Thätigkeit der schriftstelernden Welt absorbire, theils wegen der Suprematie, welche Madrid auf dem Gebiete der spanischen Literatur übe, die einst berühmte Presse von Zaragoza so tief habe sinken können, dass seit Jahren kaum ein Werk von einiger Bedeutung aus ihr hervorgegangen sei. Wen-

det er sich dann seiner eigentlichen Aufgabe zu, so geschieht es nicht ohne eine Skizze der Erfindung und Verbreitung der Buchdruckerkunst voranzuschieken und bei dieser Gelegenheit zu erörtern, dass nicht, wie in Uebereinstimmung mit den Angaben des Diccionario Enciclopédico Ticknor behauptet, das erste Druckwerk Spaniens 1468 aus Barcelona hervorgegangen sei, sondern dass als solches ein 1474 in Valencia veröffentlichter Lobgesang auf die heilige Jungfrau und diesem zunächst der im folgenden Jahre zu Zaragoza gedruckte Manipulus Curatorum gelten müsse. Hierauf folgt eine Aufzählung der dem letztgenannten Orte angehörigen Incunabeln — der Verf. beschränkt dieselben auf das 15. Jahrhundert — die begreiflich überwiegend dem Bereiche des kirchlichen Lebens angehören, aber auch in heimischer Sprache einen Aesop und Salust, eine Chronik von Aragon und die Beschreibung der Betfahrt des Mainzischen Dechanten Bernhard von Breitenbach nach dem gelobten Lande aufweisen. Für das folgende Jahrhundert macht der Verf. in starker Reihenfolge und chronologischer Ordnung die bekannten, auf die Geschichte und Verfassung Aragons bezüglichen Werke namhaft, sodann die mit dem beliebten Amadis beginnenden Ritterromane, welche, nächst Sevilla, am zahlreichsten von Zaragoza aus Verbreitung fanden. In dieser Art wird die Uebersicht der Leistungen der Druckereien in der Hauptstadt Aragons bis zur neusten Zeit fortgeführt und dadurch ein der Beachtung werther Beitrag zur allgemeinen Geschichte der Presse geboten.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

14. Stück.

6. April 1864.

Erläuterungen zu meiner griechischen Schulgrammatik von Georg Curtius. Prag 1863. Verlag von F. Tempsky. VIII und 210 Seiten in Octav.

Wenn gleich die nun schon in ihrer sechsten Auflage ausgegebene griechische Schulgrammatik des Hrn Professor Georg Curtius selbst als fast rein auf den praktischen Zweck der Schule berechnet in diesen gelehrten Anzeigen unsers Wissens keine Besprechung gefunden hat, so dürfen wir auf die eben benannten Erläuterungen desselben Gelehrten hier doch wohl mit einigen Worten hinweisen. Freilich hat auch bei diesen Erläuterungen ihr Verfasser vorzugsweise nur solche Lehrer im Auge gehabt, die sich seiner Grammatik im Unterricht bedienen oder zu bedienen beabsichtigen, ohne dass sie bisher Gelegenheit gefunden von den sprachwissenschaftlichen Studien, auf welche das Buch begründet ist, sich eine eingehendere Kenntniss zu verschaffen, oder es ist, wie es an einer andern Stelle heisst, ihr Hauptzweck der, von dem durch

die neuere Sprachwissenschaft Gewonnenen manches den mit ihr als solcher weniger Vertrauten klarer und zugänglicher zu machen. Aber doch wird auch mancher Andre hier manches Werthvolle finden und das Buch nicht ohne vielfache Anregung und Belehrung aus der Hand legen. Darauf deutet doch auch schon, was im Vorwort ziemlich zu Anfang als wesentlicher Inhalt des Buches angegeben wird, »kurze Begründung »meiner Auffassung, Erläuterung und Ausführung »einzelner Punkte, Nachweis der grösseren Werke »und kleineren Schriften, in denen sich darüber »weitere Auskunft findet, einzelne unmassgebliche Winke für den praktischen Unterricht.«

Was den letzteren Punkt anbetrifft, so müssen wir den als unserm Urtheil nicht zustehend hier völlig bei Seite lassen, und ebenso wenig wollen wir auf die damit eng in Verbindung stehende grammatische Terminologie näher eingehen, die hier verschiedentlich verhandelt wird; im Uebrigen aber mag es uns vergönnt sein, das Ein und Andre noch kurz zu betrachten.

Dass für den mannigfaltigen Austausch, der zwischen den *A*-Vokalen im Griechischen Statt findet, *οἶκαδε* neben dem Stamm *οἶκο-* Seite 25 ein recht passendes Beispiel sei, bezweifeln wir, da das suffixale *δε*, wie es in der ersten Form vorliegt, so weit wir sehen, sich stets an Accusativformen anschliesst, man also in dem *α* von *οἶκαδε* nur ein accusativisches, nicht eigentlich zur Grundform gehöriges, als die man hier nur ein *οἶκ* würde aufstellen dürfen, Zeichen sehen kann. Es heisst S. 47, dass die neueste Sprachwissenschaft gegen jede Art von Eintheilungen eine gewisse Gleichgültigkeit an den Tag lege, die bei einzelnen jüngeren Forschern bis zu einer völligen Geringschätzung der »sogenannten«

Declinationen sich steigere. Da diese letztere Bemerkung jedenfalls vor Allen mich treffen soll, da ich den hervorgehobenen Ausdruck ziemlich oft zu gebrauchen pflege, so darf ich hier wohl bemerken, dass seine Anführung in so fern auf einer Ungenauigkeit beruht, als sich mein »so genannt« auf die Zählung »erste, zweite, dritte« zu beziehen pflegt, durchaus nicht auf die Declinationen im Allgemeinen, wie ich denn Benennungen wie *U*-Declination und ähnliche immerhin für ganz zweckmässig halten würde; ist doch auch S. 52 selbst in Bezug auf die Declinationen von »nichtssagender Zahlenbezeichnung« die Rede.

Für die griechischen weiblichen Wörter auf ω wie *ἄνω* bringt S. 51 die neue unseres Erachtens ganz und gar unwahrscheinliche Muthmassung, dass sie ursprünglich auf $\omicron\upsilon$ ausgegangen seien, mit der Bemerkung, dass man auf ihre weitere Begründung, auf die wir bekennen müssen gar nicht neugierig zu sein, aus der griechischen und lateinischen Wortbildung hier nicht eingehen könne. Meine Behauptung, dass das genetivische *ov* bei Homer überall, »wo nicht besonderes dagegen spricht« (und das hat eben weitere Untersuchung im Einzelnen genauer zu bestimmen) in *oo* wieder aufzulösen sei, wird S. 55 als eine auf Verkennung der homerischen Sprache beruhende Uebertreibung angeführt, was begreiflicher Weise eine genauere Untersuchung in diesem Punkte nicht ersetzen kann. Dass die homerische Sprache uns überall jüngere und ältere Bildungen neben einander biete, wie es weiter heisst, ist allerdings bekannt: die Sprachwissenschaft hat aber die Gränzen genauer zu bestimmen und darin beruht eben die Hauptschwierigkeit, die sich eben nicht mit

so allgemeinen Aussprüchen endgültig abweisen lässt.

Wenn S. 63 in Bezug auf die Comparativstämme gesagt wird, dass die Ausstossung des *ν* als lautlicher Vorgang durch nichts gerechtfertigt sei, dagegen etwas später in Bezug auf die Accusative Ἀπόλλω, Ποσειδῶ und das homerische *νυκειῶ* (Ilias 11, 624 und 641), dass wir allerdings bei diesen drei ihrem Ursprunge nach undeutlichen Wörtern jeden Erklärungsversuch aufgeben müssen, so müssen wir bekennen, dass wir es Andern überlassen, eine solche Verfahrungsweise gut zu heissen. Eben so wenig können wir dem beistimmen, dass in *λαᾶς* das zweite *α* eingedrungen sein soll zur leichteren Bildung des Nominativs und Accusativs des Singulars; über jenes Wort ist vielmehr längst Besseres gelehrt.

Es werde mit Unrecht von uns behauptet, so lesen wir S. 68, dass die eigenthümliche Instrumentalbildung auf *φιν* und *φι* (wir müssen hier etwas genauer unsre eignen Worte anführen) »ihrer Bedeutung nach auch in das Gebiet »des Dativs, Locativs und sogar Ablativs (nicht »Genetivs) bisweilen hinübergreife«, und werden dagegen *τιτυσκόμενος κεφαλῆφιν, κεφαλῆφιν ἐπεὶ λάβεν* und *διὰ στήθεσφιν* beigebracht, Verbindungen, die, wie es heisst, nach griechischem Gebrauch nur als echte Genetive gefasst werden können, die mit dem Ablativ nichts gemein haben. Dagegen müssen wir bemerken, dass »echte »Genetive nach griechischem Gebrauch« nichts beweisen, wo es sich um einen Casus handelt, den der Grieche bis auf wenige Spuren verloren hat; unzweifelhaft echte Genetive wie *ψυχὰς ἡρώων*, Seelen der Krieger, *Διὸς βουλή*, Zeus' Wille, *ἄναξ ἀνδρῶν* Herr der Männer, tragen

unseres Wissens nie das $\varphi\iota\nu$ oder $\varphi\iota$ als Casuszeichen.

Der Comparativ $\pi\lambda\epsilon\acute{\iota}\omega\nu$ beruht keineswegs, wie doch S. 71 gelehrt wird, auf einem vorauszusetzenden $\pi\omicron\lambda\epsilon\grave{\epsilon}\acute{\iota}\omega\nu$, wie denn das Adjectivsuffix ν , alt u , bei dem Comparativsuffix $\iota\omicron\nu$ und den sonst ihm entsprechenden Formen überhaupt so gut wie gar nicht auftritt. Genauer gehandelt über das $\pi\lambda\epsilon\acute{\iota}\omega\nu$ ist von uns in den gelehrten Anzeigen vom Jahre 1861, von S. 966 — 968. Der S. 70 zu $\eta\acute{\sigma}\sigma\omicron\nu$ -angesetzte Stamm $\eta\acute{\kappa}\nu$ ist unseres Erachtens durch nichts berechtigt; der Comparativ $\eta\acute{\sigma}\sigma\omicron\nu$ -entbehrt ebensowohl schon im Griechischen seines Positivs, als im Lateinischen, wo ganz genau *sécius* entspricht, für das ich mich früher auch mal verleiten liess, nach der alten Schreibung *sétius*, die ebenso wenig als manche andre im Alterthum beliebte streng etymologisch ist, die Deutung aus einem *secitius* für möglich zu halten.

In Bezug auf die Verba, die bei Annahme des Augments an der Stelle des anlautenden ϵ den Diphthongen $\epsilon\iota$ eintreten lassen, heisst es S. 93 »Mit Ausnahme von $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\omega$, über dessen Ursprung bisher nur Vermuthungen vorliegen, ist »der consonantische Anlaut für sämtliche hier »aufgeführte Verba erwiesen.« Wir können dem, auch im Gegensatz zu einem von uns früher mehrfach wiederholten Irrthum, hinzufügen, dass das $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\omega$ hier vielmehr durchaus keine Ausnahme bildet. Es schliesst sich an das altindische *sváti*, er erregt, er sendet, oder vielmehr zunächst an dessen Causalform *sváyati*, neben der auch ein kurzvocaliges *saváyati*, dem das altgriechische $\acute{\epsilon}\grave{\rho}\acute{\alpha}\epsilon\iota$ ganz genau entsprechen würde, gedacht werden kann. Im Rigweda begegnet jene Verbalform häufiger, so 5, 82, 4: *adyá' nas*

daiva Savitar prajā'vat sāvîs sâ'ubhagam, pārâ dushvâpniâm suva, jetzt, o Gott Savitar, sende (verleihe) uns kinderreiches Glück, fort sende Schlaflosigkeit; 9, 66, 19: *â' suva ū'rijam îsham ca nas*, sende Kraft und Speise uns; 7, 63, 4: *janâ's sū'riaina prâ-sîttâs*, die Menschen durch die Sonne erregt (erweckt).

Von S. 94 an ist von der früher sogenannten Zerdehnung die Rede, in Bezug auf die bemerkt wird: »Es ist dies einer der wenigen »Fälle, in welchen ich mit Bewusstsein in meine »Grammatik eine Darstellung aufgenommen habe, »die ich als dem wahren sprachgeschichtlichen »Hergange widersprechend erkenne.« Wir massen uns über diese für den Unterricht praktische Frage kein Urtheil an, können aber darüber doch unsre Verwunderung nicht verhehlen, dass es S. 97 von jener alten Lehre — die als falsch deutlich genug anerkannt wird — heisst, sie habe wenigstens den Vortheil für sich, sehr einfach und fasslich zu sein. Einfach und fasslich ist unseres Bedünkens entschieden Falsches nie, es sind das Vorzüge der Wahrheit. Nach den vorhin ausgehobenen Worten heisst es S. 94 dann weiter »dass Formen wie $\acute{\omicron}\rho\acute{\omicron}\omega$, $\acute{\omicron}\rho\acute{\alpha}\zeta$ nicht wirklich aus den contrahirten $\acute{\omicron}\rho\omega$, $\acute{\omicron}\rho\acute{\alpha}\zeta$ entstanden, dass sie vielmehr eine Mittelstufe sind »zwischen $\acute{\omicron}\rho\acute{\alpha}\omega$, $\acute{\omicron}\rho\acute{\alpha}\epsilon\iota\varsigma$ und $\acute{\omicron}\rho\omega$, $\acute{\omicron}\rho\acute{\alpha}\zeta$ konnte »niemand, der für die Geschichte der Sprache »einen offenen Blick hat, entgehen, und seit vielen Jahren behandle ich diese Formen in diesem Sinne.« Aehnliche Aeusserungen haben auch schon andre meiner wissenschaftlichen Arbeiten hervorgerufen und für die Wissenschaft kann das ja nur höchst erfreulich sein.

Als ich meinen Aufsatz »Vocalvorschlag, Vocalzerdehnung, Distraction«, der im zehnten

Bande der Kuhnschen Zeitschrift (1861, S. 45 bis 58) gedruckt steht, im Einzelnen allerdings noch mancher Verbesserungen fähig und bedürftig ist, niederschrieb, wusste ich noch von gar keiner Bekämpfung des in jenen oben angeführten Ausdrücken bezeichneten durch alle griechischen Grammatiken sich hindurchziehenden groben Irrthums, erst später wies mich Dietrich (bei Kuhn 10, S. 434) auf eine schon dahin deutende kurze Bemerkung Corssens in dessen vorzüglichem Werke über Aussprache, Vokalismus und Betonung der lateinischen Sprache (Band 1, 1858; S. 169), in der der beiden homerischen Formen $\delta\rho\acute{\omega}\omega\sigma\iota$ und $\eta\beta\acute{\omega}\omega\sigma\alpha$ vom richtigen Standpunkt aus Erwähnung geschieht. Irgend eine andere veröffentlichte Aeusserung in Bezug auf den fraglichen Punkt, die unserm Aufsätze vorausginge, ist uns nicht bekannt.

Unter den früher von dem Gesichtspunkt jener Vocalzerdehnung aus betrachteten Formen bilden eine eigenthümliche Schwierigkeit solche wie $\delta\rho\acute{\omega}\omega\nu\tau\alpha$, an der Stelle eines früheren $\delta\rho\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$, in denen ich die Vocaldehnung früher geradezu für eine unbegründete Schreibweise, also hier für $\delta\rho\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$, ansah. Seit längerer Zeit aber, was ich meinerseits in Hinblick auf jenes »seit »vielen Jahren behandle ich« auch wieder hervorheben kann, habe ich mir die Muthmassung angemerkt, dass dort die Vocaldehnung unter irgend einem Einfluss des ausgefallenen alten Halbvocales ($\delta\rho\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$) stehen möge, wie ich Aehnliches auch schon in meiner vergleichenden Grammatik (Band 1, S. 308) angedeutet habe. Freilich keinesweges möchten wir dem S. 96 Ausgesprochenen beistimmen, dass der Halbvocal ausser diesem alten vorwirkenden Einfluss auch bald Dehnung des vorhergehenden Vocals wie in

πεινάων, δρώοιμι, bald ^ῑDehnung nach beiden Seiten bewirkt habe, wie in δρώωσι und ἡβώωσι. Wenn nun aber meine frühere Annahme, dass ein δρώωντα gradezu aus einem δρώοντα und weiter δράοντα entstanden sei, nicht bloss sehr kühn, sondern ganz unhaltbar genannt wird, da auf der Hand liege, dass nach attisch-ionischen Contractionsgesetzen aus δρώοντα, βοόοντα, δρόοιεν niemals etwas anderes als δροῦντα, βοῦντα, δροῖεν hätte hervorgehen können, so kann damit die Sache doch noch keinesweges abgethan sein. Es ist vielmehr durchaus verkehrt, hier mit solcher Bestimmtheit von vorn herein den geschichtlichen Gang der Laute festsetzen zu wollen, eben so verkehrt, als wollte man behaupten, ein homerisches αἵματόεις (Ilias 17, 298 und 542) müsse später zu αἵματοῖς werden. Die Sprache unterscheidet verschiedenartige Entwicklungen, auch wo sie sich vereinzelt mit andern berühren, in späterer Zeit häufig noch sehr fein.

Wir finden nicht, dass die noch in so mancher Hinsicht eindringenderer Untersuchung bedürftige Frage hier in irgend einem wesentlichen Punkte gefördert wäre, und wenn es in Bezug auf unsere frühere ungenirte Aenderung des überlieferten δρώωντα und der übrigen Formen in δρώοντα und so fort, wobei es sich nur um die in der ältesten griechischen Schrift bekanntlich nicht geschiedenen ο, ω und ου und zwar in einer ganz bestimmten Bildung handelt, heisst »Welche Verwegenheit ist es nun massenhaft überlieferte homerische Formen für verschrieben zu erklären«, so können wir dem durchaus keine so besondere Bedeutung beilegen.

Am Entschiedensten abweisen müssen wir Alles, was S. 115 eingeleitet wird mit den Worten »die Erscheinung der Nasalirung, die man

»als consonantische Steigerung — oder consonantischen Zulaut — der vocalischen zur Seite stellen kann, sollte in der heutigen Sprachwissenschaft nicht in dem Masse übersehen werden, wie es gewöhnlich geschieht«. Der Ausdruck »Steigerung«, den ich selbst wohl auch hie und da gebraucht habe, erklärt, dessen muss man sich immer klar bewusst bleiben, ganz und gar nichts. Völlig unzutreffend aber ist der Vergleich einer solchen consonantischen Steigerung mit der vocalischen, der Gunirung, zu deren wirklicher Erklärung bisher noch gar nichts Annehmbares beigebracht ist ausser Benfeys geistvoller Vermuthung, dass jene Vocalveränderung aufs Innigste mit der Betonung zusammenhänge, was von der »Nasalirung« unseres Wissens noch Niemand behauptet hat, auch vielleicht keiner behaupten will. »Für die Nasale von *πίμπλημι*, *πίμπρημι*, *ύμπανον*« und einigen andern angeführten Formen, heisst es weiter, »wird man einen andern als diesen Ursprung schwerlich erweisen können.« Das wäre doch in der That äusserst traurig für die Wissenschaft, wenn sie hier niemals auch nur einen Schritt weiter kommen sollte, und wenn sie für alle Zeit sich bescheidenlich begnügen müsste, mit der Anwendung des nichtserklärenden Ausdrucks »Nasalirung« im Grunde nur zu gestehen, dass sie eine wirkliche Erklärung auch nicht einmal versuchen wolle. Der Vergleich jener vermeintlich erklärenden Nasalirung mit dem *ν* ephelkystikon taugt schon deshalb nichts, weil dieser letztere »kurzen Vocalen nachklingende« Nasal unseres Wissens ausschliesslich im Griechischen auftritt, wo man ausserdem, wie z. B. in *ξέν* neben *ξέ*, schon mehrfach für ihn einen ganz bestimmten etymologischen Grund aufgefunden hat. Dass dieser

Nasal aber angewandt werde, »um ähnlich wie »die allerseits anerkannte vocalische Steigerung »volltönendere Formen hervorzubringen«, kann man schon deshalb durchaus nicht sagen, weil man sich unmöglich einbilden darf, die sogenannte »vocalische Steigerung« irgendwie damit zu erklären, dass sie den Zweck habe, »volltönendere Formen hervorzubringen.« Zusammengefasst wird diese Nasalirungslehre in Bezug auf die Präsensbildungen mit ihr S. 118 in den Worten, »dass ich alle diese nasalen Erweiterungen »für rein lautliche halte, habe ich schon oben »angedeutet«, und es wird dies ausdrücklich noch hervorgehoben in Bezug auf den doppelten Nasal in den präsentischen Formen *μανθαν*, *τυχαν*, *λαμβαν*. Ich kann hier nur bekennen, dass ich für eine solche Anschauung von Sprachbildung und Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft auch nicht das geringste Verständniss habe.

Von S. 149 bis 189 ist noch Einiges angeschlossen über Syntax, namentlich über die Casuslehre, über die Präpositionen, über die Tempuslehre, über zusammengesetzte Sätze und zuletzt noch Einiges über den Infinitiv und das Particip. In der Casuslehre wird besonders gegen die Localisten geeifert. Es scheint uns fast, als ob diese Bekämpfung sich namentlich beziehen soll auf die Lehre vom Genetiv als dem Casus des Woher, vom Dativ als dem Casus des Wo und vom Accusativ als dem Casus des Wohin, die in dieser Weise freilich wohl kein wissenschaftlicher Forscher zu wiederholen wagen wird. Gehen wir aber weiter, so heisst z. B. *ájrát* »vom Acker« und *ájrai* »im Acker« und diese locale Bedeutung wird kein Mensch bestreiten wollen; sie ist das Aelteste, was wir

bis jetzt über den Locativ und Ablativ wissen. Wie freilich jene Formen diese Bedeutungen schaffen konnten, darüber wissen wir noch gar nichts. Dass der Genetiv ursprünglich wahrscheinlich nicht das Woher und der Dativ wahrscheinlich nicht das Wo bedeutete, dem stimmen wir auch bei und können uns in so weit auch an dem Kampf gegen die Localisten betheiligen, was aber Genetiv und Dativ ursprünglich eigentlich bedeuteten, ist noch unermittelt und ihre Form noch nicht erläutert, auch hier finden wir in Bezug auf Beides nichts Neues von Belang beigebracht, namentlich auch nichts, was etwa an ursprünglich Locales zu denken so entschieden verböte. Für den Instrumental ist die bis jetzt als wahrscheinlich älteste hingestellte Bedeutung die der Begleitung, die wir uns zunächst auch nur örtlich denken können. Für den Accusativ ist die sinnlichste Bedeutung, die wir bis jetzt kennen, unzweifelhaft die des Wohin; ob sie aber wirklich die ursprüngliche ist und wie sie sich etwa formell entwickelt hat, ist noch unergründet. Nominativ und Vocativ werden besser gar nicht so unmittelbar mit den übrigen Casus behandelt. Auf das Einzelne näher einzugehen, ist hier nicht Raum. Aber anführen müssen wir doch noch die Bemerkung von S. 160, »dass wir uns »vor all zu scharfen Definitionen der einzelnen »Casus und vor dem Wahne zu hüten haben, »als bestände die Wissenschaftlichkeit der Darstellung darin, die Mannigfaltigkeit des Gebrauchs durch gewaltsame Mittel auf eine streng »festgehaltene eng umgränzte Einheit zurückzuführen« als unserer Anschauung von sprachlichem Leben schnurstracks zuwider laufend. Jede sprachliche Form hat unseres Erachtens ursprünglich nicht eine unfassbare und verschwommene,

sondern eine bestimmt begränzte Bedeutung, aus der sich später oft mancherlei sehr Verschiedenes, dessen geschichtlichen Gang die Sprachwissenschaft zu erforschen hat, entwickelt hat. »Gewaltsame« und verkehrte Mittel soll allerdings keine Wissenschaft anwenden. Mit der angeführten Auffassung hängt auch zusammen, wenn S. 174 behauptet wird »Es wird stets misslingen für den griechischen Aorist eine ha- gebüchene Definition zu finden.« Vielmehr ist unseres Bedünkens eine unausweichliche Aufgabe der Wissenschaft, die älteste Bedeutung des Aorists recht scharf zu erfassen, und weiter zu erforschen, wie sein ganzer späterer Inhalt mit allen besonderen Feinheiten sich daraus entwickelt hat.

Ein Anhang bringt von S. 190 an gelegentliche Bemerkungen über den Unterricht in der griechischen Formenlehre von Bonitz, mit Rücksicht auf die griechische Grammatik von Georg Curtius, aus der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien vom Jahre 1852 abgedruckt, die uns ausserordentlich gefallen haben. Es scheint uns, dass Sprachvergleichung als Lehrgegenstand auf den Schulen äusserst wenig Werth hat, dass aber Lehrer der Sprache ihrer ganz und gar nicht entrathen dürfen.

Leo Meyer.

Biographisch literarisches Handwörterbuch zur Geschichte der exacten Wissenschaften enthaltend Nachweisungen über Lebensverhältnisse und Leistungen von Mathematikern, Astronomen, Physikern, Chemikern, Mineralogen,

Geologen u. s. w. aller Völker und Zeiten gesammelt von J. C. Poggendorff Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Leipzig, Joh. Ambr. Barth. Bd I. 1858 59. VIII und 762 zweispaltige Seiten. Bd II. 1860—63. 743 zweispaltige Seiten. Lexikonoctav.

Wer die Wissenschaft liebt, liebt auch ihre Geschichte; denn die Wissenschaft ist nichts ausser dem Menschen Bestehendes, sondern ein Stück von ihm selbst. Grade die besten Forscher daher zeichneten sich oft durch einen besondern Trieb zur Geschichte ihrer Wissenschaften aus, und wenn Ref. bei seinem eigenen Fache bleiben soll, so gab da Cuvier seinen Schriften durch die eingestreuten historischen und literarischen Untersuchungen einen besondern und stets frischen Reiz. Wäre die Wissenschaft etwas ohne den Menschen Vorhandenes, so könnte es uns gleichgültig sein, wem man die Entdeckung verdankte, wie sie entstand und ob günstige oder hindernde Verhältnisse vorhanden waren, so aber sind uns diese Umstände ebenso wichtig und belehrend zur Kenntniss unserer Wissenschaft, wie die Geschichte der Staaten zur Auffassung ihrer Einrichtungen.

Es ist deshalb zu bewundern und zu bedauern, dass die historische Seite der Wissenschaften, von ihren eigenen Vertretern so oft vernachlässigt und gering geachtet wird, denn abgesehen von allem Andern, lehrt uns die Geschichte die Methoden am besten kennen und beurtheilen, welche zur Erlangung der grossen Thatsachen führten, man lernt die augenblickliche Richtung der Wissenschaft schätzen und nicht überschätzen und gewinnt Anhaltspunkte für seine Kritik. Auf das unbefangene Gemüth

üben deshalb die Gedächtnissreden Cuvier's und Arago's, die Schriften Brewster's, Whewell's u. v. A. eine besondere und stete Anziehungskraft aus.

Jeder Freund der Wissenschaft wird daher mit dem grössten Danke gegen den verehrten Verf. das vorliegende Werk begrüßen, das mit einer ausserordentlichen Fülle des Stoffes eine reiche Quelle der Belehrung bietet.

Seit etwa funfzehn Jahren hat der Verf. unablässig an seinem Werke gesammelt, von dem die erste und zweite Lieferung 1858, die übrigen vier 1859, 1860, 1862 und 1863 erschienen, und Niemand wird sagen, dass dieses Werk des Zeitopfers nicht werth sei. Wenn der Verf. viele kostbare Zeit darauf verwandte, wie vielfach hat er seinen Lesern eigene Zeitopfer und verdriessliche Mühe abgenommen!

Des Verfs Werk umfasst nicht alle Naturforscher, sondern die, welche sich der lebenden Natur widmen, sind vorweg davon ausgeschlossen. Für diese tritt nun das Bedürfniss eines ähnlichen Werks ganz besonders hervor, obwohl demselben theilweis durch die völlig unentbehrliche *Bibliotheca zoologica* von Carus und Engelman und durch die so verdienstvolle *Bibliotheca entomologica* von Hagen bereits abgeholfen ist.

Wenn der Vf. nun in dieser Art schon ganze Reihen von Naturforschern ausgeschlossen hat, so sind auch die übrigen nur dann aufgenommen, wenn biographische Angaben über dieselben zu ermitteln waren. Zunächst kann man versucht sein, diese Beschränkung zu tadeln, da oft berühmte Gelehrte, deren Werke bekannt genug sind, fehlen, aber der Verf. macht mit Recht darauf aufmerksam, dass ohne diese Begränzung sein Werk

einen ausserordentlichen Umfang erhalten haben und zu einem Bücher- und Abhandlungen-Verzeichniss geworden sein würde.

Besonderes Augenmerk wurde auf die kleineren Forscher gerichtet, »welche geräuschlos an der Fortbildung der Wissenschaft arbeiteten und sie mit werthvollen Einzelheiten bereicherten.« Aus den oft abgelegenen und seltensten Quellen schöpfte der Verf. seine Angaben und durch unzählige Briefe und Circulare suchte er sich über Lebende Nachricht und Sicherheit zu verschaffen. Oft gelang es auch so, bisweilen aus Nachlässigkeit, Bescheidenheit oder Eitelkeit der Betreffenden nicht die nöthigen Daten zu erfahren. Im Ganzen bietet der Verf. 8447 Artikel, unter denen 1169 Originalbeiträge befindlich sind. Eine wie reiche Fundgrube das Werk sein muss, wird schon hieraus klar.

Lebensbeschreibungen liefert der Verf. nicht, sondern ausser dem Datum der Geburt und des Todes erhält man nur Angaben der verschiedenen Stellungen, in denen der Betreffende sich befand und nur in aller Kürze werden anderweitig wichtige und leitende Lebensumstände berührt. Dann werden die selbständigen Werke und darauf die Abhandlungen aus periodischen Schriften aufgezählt. Für die letzteren lag fast nie ein Material vor, und hier bewährt besonders der Verf. seine erstaunliche Literaturkenntniss. Doch konnten unmöglich alle und jede Publicationen einen Platz finden, wenn das Werk nicht zu gross werden sollte und grade, wo es am meisten Nutzen schafft, aus den Bibliotheken der Privaten verschwinden. Es sind also nur die wichtigeren Leistungen angeführt und z. B. von den 756 bei Lebzeiten Euler's erschienenen Schriften und den '00, die er nachliess, sind doch

nur 473 Abhandlungen und die wichtigsten seiner selbständigen Schriften auf acht Seiten aufgenommen.

Am Schlusse der einzelnen biographischen Angaben werden die Quellen mitgetheilt, aus denen sie geschöpft wurden: allein 372 oft bändereiche Werke sind hier durch (am Ende des Werkes erklärte) Abkürzungen angeführt, eine andere sehr grosse Zahl sind dort ausführlich citirt, und dass über tausend Artikel auf Originalbeiträgen beruhen, ist bereits oben angegeben.

Schon vor dem Beginn seines Werkes hat der Verf. einen Vorläufer desselben herausgegeben: »Lebenslinien zur Geschichte der exacten Wissenschaften«, wo auf drei Steindrucktafeln durch horizontale Linien die Lebensdauer von in die Wissenschaft eingreifenden Männern der letzten vier Jahrhunderte dargestellt wird, so dass man sich sofort unterrichtet, wer gleichzeitig lebte und in dem Vorbericht Nachricht findet von den Entdeckungen und Leistungen, die an die verschiedenen Namen geknüpft sind. Wie es scheint, würde man noch interessantere Uebersichten durch eine Karte erhalten, wo die Forscher nach ihren Geburtsorten durch Punkte eingetragen wären, die nach den verschiedenen Perioden der Wissenschaft verschieden gefärbt und wie bei Sternkarten nach der Bedeutung der Leistungen verschieden gross sein könnten.

Sowohl zum ersten wie zum zweiten Bande sind mit der letzten Lieferung eine grosse Reihe von Nachträgen und Berichtigungen mitgetheilt; bei einem solchen Werke bleibt es aber doch nicht aus, dass fast Jeder in seinem Kreise einzelne Lücken bemerkt. Es ist deshalb sehr erfreulich, dass der Verf. in einigen Jahren einen Supplementband erscheinen lassen will, für den

er bereits eine Reihe von mehreren Hundert Namen aufführt, die dort berücksichtigt werden sollen: es wird wahrscheinlich den Meisten so gehen, wie dem Ref., dass sie die Namen, welche sie vermissten in dieser Liste schon bemerkt finden. Möge der hochverehrte Hr Verf. für diese Fortsetzung alle die Unterstützung erfahren, welche er wünscht und für sein Werk einen Theil des Lohnes schon in dem Danke finden, welchen seine Zeitgenossen ihm zollen.

Keferstein.

German theology during the thirty years war. The life and correspondence of George Calixtus, Lutheran Abbot of Königsutter and Professor Primarius in the University of Helmstadt. By the Rev. W. C. Dowding, M. A. etc. Oxford and London, John Henry and James Parker. 1863. XII und 350 S. in Octav.

Deutsche und Engländer müssen dem Verf. dieser Schrift sehr dankbar dafür sein; die ersteren dafür, dass er den letzteren einen Mann, der eine der ersten Zierden der evangelischen Kirche Deutschlands gewesen ist, mit so viel Liebe und Sorgfalt bekannt gemacht hat, und die Engländer für dieses ihnen hier vorgeführte Bild selbst, welches einer von ihnen meistens wenig beachteten und geschätzten Region der Geschichte angehört und doch so viel Belehrendes für sie haben kann.

Auch in Deutschland war man über die Geschichte Calixts, nachdem man im 17. Jahrhundert allmählig ermüdet war ihn zu verketzern,

im 18ten, wo man dies zwar nicht mehr vermochte, doch wohl etwas zu lange mit Stillschweigen hinweggegangen. Zwar hatten Jäger und Caroli noch mit alter Eingenommenheit, Arnold, Walch und Weismann unparteiischer seine Geschichte mit behandelt, und mit einem noch bis jetzt unübertroffenen, auch die entlegensten Zeugnisse auffindenden Sammlerfleiss hatte Moller im dritten Bande der *Cimbria literata* dafür die trefflichste Vorarbeit geliefert. Aber noch immer und fast an baldiger Erfüllung seiner Wünsche verzweifelnd klagte selbst Mosheim: »*nulum adhuc habet cuius fidei se committere queat is quem interiorem negotii rationem, causas eventorum, disputantium indolem, utriusque partis argumenta, verbo ea quae prima et summa sunt in his litibus, intelligere iuvat. Poscit haec historia hominem ingenuum, rerum humanarum gnarum, documentis plurimis, magnam partem nondum editis, instructum, imo consiliorum aulicorum non imperitum. Et nescio fere, an nostra iam aetate liceat, si vel par ei scribendae aliquis existeret, sine invidia et periculo in vulgus efferre omnia, quibus commemorabile istud negotium maxime continetur.*« *Institt. Hist. Eccl.* 1755. p. 940.

In unserm Jahrhundert ist dann etwas mehr geschehen, das hier Vermisste nachzuholen, und zu den drei deutschen Monographien über Georg Calixtus, von Heinrich Schmid (Erlangen 1846), von W. Gass (Breslau 1846, ergänzt in dessen *Geschichte der protestantischen Dogmatik* Bd 2, 1857) und von E. Henke (Halle 1853–60) kommt jetzt diese vierte englische hinzu. Der Verfasser derselben, vielseitig gebildet in mancherlei Wirkungskreisen auch ausserhalb Englands, in Amerika und auf den Bermudasinseln, wie in Deutsch-

land, wo er im J. 1855 in Hannover die Stelle des Hofgeistlichen Sr. Maj. des Königs vertrat, hat mit dem dadurch erweiterten Ueberblick über die kirchlichen Zustände vieler Länder und in lernbegierigem und wohlwollendem Aufsuchen des Guten darin mehr Anerkennung dafür gewonnen, als sonst mit dem anglicanischen Particularismus im Herabsehen auf alle andere Kirchenparteien verbunden zu sein pflegt. Und wie er so den gegenseitigen Hochmuth und die dadurch bedingte Gemeinschaftlosigkeit unter Christen als eine Schmach für dieselben und als eine Ver-sündigung an der schon ohnedies allzusehr zer-rissenen Kirche erkennen gelernt hat, so hat er sein Verlangen nach mehr Frieden und Verträglichkeit der Dissentirenden unter einander seinen Landsleuten auch schon in andern Schriften ausgesprochen und empfohlen, wie »religious parti-zanship and other papers« (Oxford 1854), und »limited liability in things religious, a letter to the Lordbishop of London on the subject of intercourse with foreign Christians« (Lond. 1862). Dies irenische Interesse wird es auch gewesen sein, was seine Aufmerksamkeit auf den deut-schen Theologen hingewandt hat, welcher wie kein Anderer nach Melanchthon den Unfrieden in der abendländischen Kirche als die schlimm-ste Noth derselben empfand, und lebenslang seine ungeheure Gelehrsamkeit und seine darauf ge-gründete Bekanntschaft mit der Kirche aller Jahr-hunderte für nichts lieber und eifriger verwandte, als um Rath aus derselben zu schöpfen, wie sich diese Noth vermindern und dadurch ein christli-cherer Zustand als das gewöhnliche bellum omnium contra omnes herbeiführen lasse. Bei näherer Bekanntschaft hat die Gestalt Calixts den Verfasser nun auch so sehr gefesselt, dass

er schon um der Freude willen, welche er selbst daran fand, sie auch seinen Landsleuten vorführen musste. Aber wirklich war auch selbst um mancher Nebeneigenschaften willen Calixtus, der viel gereiste Mann aus dem an zwei Meeren lebenden Schleswig, der vertraute Hofprälat eines Fürsten aus dem Hause Braunschweig, der vornehme Inhaber grossen nicht säcularisirten Klostersguts, viel eher als die ärmlichen Figuren sächsischer Magistri nostri geeignet, Anglicanern »respectabel« genug zu erscheinen, um sich durch ihn auch noch Wichtigeres als diese Vorzüge empfehlen zu lassen.

Der Verf. hat nun bei seiner Darstellung die deutschen Monographien über Calixtus' Geschichte nicht unbenutzt gelassen, und besonders die dritte unter den oben genannten Bearbeitungen derselben in einem Masse zu verwenden der Mühe werth gefunden, dass sein Buch in den darin verarbeiteten Zuthaten beinahe für eine Uebersetzung und Popularisirung derselben gelten kann. So bezeichnet er es auch selbst, wenn er von dieser sagt: »I have felt that, though its form be too elaborate for reproduction, I could not, possibly, do better than make free use of its contents;« und mit einer mehr als englischen Wahrhaftigkeit hat er jedesmal, selbst wenn er Calixtus oder Anderer Worte aus Excerpten dieser Monographie anführt, nicht bloss den Urheber derselben, sondern auch das Hülfsmittel citirt, aus welchem er sie geschöpft hat. Sein Werk und Verdienst ist aber die Behandlung des Stoffes, und deren besondere Vorzüge sind das theilnahmvolle Urtheil, mit welchem er Aussprüche und Handlungen Calixtus stets mit dem begleitenden Gefühle von dem Gewicht der darin liegenden Principien und Consequenzen berich-

tet; das Bedürfniss bei wichtigen Punkten weiter umherzuschauen und Analoges aus englischen Zuständen sachkundig zur Vergleichung heranzuziehen; die Freude am Individuellen und dabei die Gabe anschaulicher Schilderung des Einzelnen, insbesondere die Liebe für seinen Helden, welche seine Darstellung auch von der ersten der oben genannten Deutschen Biographien gar sehr unterscheidet und welche ihn doch durchaus nicht um seine eigene theilweise abweichende Beurtheilung der Unionsfrage gebracht hat; dabei auch die Art der Auswahl, welche für sich selbst Nahrung und Erhebung sucht aus dem Erzählten und darum das Niederschlagende und Unerfreuliche, zumal wo es zur Charakteristik und zum Zusammenhange nicht nöthig ist, abkürzt oder weglässt, dagegen kleine Züge, wenn sie ergreifend und erfreulich sind, sich niemals entgehen lässt.

Der allgemeinere Titel freilich, welcher dem speciellen noch vorangestellt ist, *german theology during the thirty years war*, kommt dabei weniger zu seinem Recht als der andere, welcher bloss Calixts Leben und Briefwechsel verheisst. Von der Theologie ist überhaupt weniger die Rede als von den Theologen; »*the advantage of dwelling upon feuds*«, sagt der Verf. S. 298, »*is doubtful, whilst the interest which attaches to personal history is definite.*« Doch auch von den Personen der Theologen auf andern Universitäten als Helmstädt, von Gegnern und Freunden Calixts, ist nur gelegentlich und aphoristisch die Rede, und von den Angriffen auf Calixtus, von den verwickelten Streitigkeiten nach dem Thorner Gespräch werden wohl die Veranlassungen und für eine kurze Strecke auch der erste Verlauf derselben angedeutet, aber dann

bemerkt der Verf. S. 286 richtig, dass »the course of these discussions was very wearisome to Calixtus,« und versichert dasselbe auch von sich selbst und wohl auch für seine Leser, »to us it would be unbearably tedious to follow its changeful angry track«, und S. 298 »we therefore turn to a more genial subject.«

Eine Behandlung in dieser Weise aber, glückliches Auswählen und anschauliche Darstellung solcher anziehenderer einzelner Züge gelingen dem Verf. oft vortrefflich, und da sich hiernach der Grundton seines ganzen Buches bestimmt, wird dasselbe überhaupt lesbarer, als viele deutsche Monographien. In einigen Fällen ist die so erstrebte Lebendigkeit und Anschaulichkeit wohl ein wenig gesucht, wie wenn er Calixts Lebensgeschichte nicht mit Angabe seiner Geburt anfängt, sondern mit einem freilich rührenden kleinen Briefe, welchen seine Mutter ihm als Studenten bei Uebersendung von ein paar Handschuhen geschrieben, die sie selbst für ihn gestrickt hat; oder wenn er das ganze Buch zwar sehr angemessen mit der Beschreibung der Stiftung der Universität Helmstädt, diese aber wie eine Novelle eröffnet: »it was a fine afternoon, when there appeared before the little town of Helmstadt a gay and courtly train« etc. Bisweilen sind wohl auch Züge zu idyllischer Ausmalung aus der Phantasie geschöpft, wie S. 41 bei Beschreibung der Rückkehr des jungen Calixts ins älterliche Haus, oder selbst S. 28 bei der Schilderung seiner Reise auf königlichen »Eilwagen«, welche damals nicht nur »falsely so called«, sondern noch gar nicht vorhanden waren. Aber Mühe auf lebendige Darstellung kirchengeschichtlicher Stoffe angewandt ist deutschen Lesern etwas so Ungewohntes, dass auch, wo sie

»Absicht dabei fühlen, sie dennoch nicht dadurch werden verstimmt werden«; und wo vollends, wie hier, die Anschaulichkeit durchaus nicht mit Ungründlichkeit und Oberflächlichkeit verbunden ist, sondern der Ausdruck der Liebe des Verfs für seinen Gegenstand ist, da wird man die Schwerfälligkeit und Weitschweifigkeit deutscher Schutthaufen unverarbeiteter Excerpte noch weniger herbeiwünschen. Für englische Leser ist nun auch dadurch Alles fließender und einheitvoller gemacht, dass nicht so sehr Text und Belege dazu in Noten von einander getrennt und diese sehr umfangreich geworden sind, sondern dass die Worte Calixts und seiner Freunde überall in den Text eingewebt und aus dem Lateinischen oder Deutschen ins Englische übersetzt sind, besonders die Briefe derselben, welche in der am meisten benutzten deutschen Vorarbeit oder in dem von ihrem Verf. schon 1833 herausgegebenen »Briefwechsel Calixts« und dessen Fortsetzungen aus den Autographen der Wolfenbüttelschen und Göttingischen Bibliothek im Original mitgetheilt sind. Und mit viel Geschick sind diese alten Briefe übertragen und lesbar gemacht; sie haben zwar jetzt, besonders die im Original ziemlich steifen deutschen Briefe, jetzt in dem Englisch des Verfs ein viel moderneres Aussehn gewonnen; doch auch Manches was mehr altmodisch als alterthümlich ist in ihren Formen hat der Verf. wiederzugeben gesucht, wenn dies auch nicht immer ganz genau möglich gewesen ist. So wird z. B. S. 291 ff. die Treuherzigkeit der Anrede »Herr Gevatter« mit dem darauf folgenden Er der Anrede wohl noch gesteigert, wenn sie durch »my dear gossip« wiedergegeben wird, denn so könnte der Kanzler Schwarzkopff Calixtus wohl eigentlich nur dann anreden, wenn

dieser ihn selbst aus der Taufe gehoben hätte, während die Anrede nur ein Gevatterstehen des einen bei den Kindern des andern oder gemeinsames bei einem dritten voraussetzt; S. 127 ist darum auch zur Bezeichnung dieses Verhältnisses »my worthy friend« entsprechender gefunden.

Wo der Verf. bisweilen die Darstellung des Einzelnen durch eine weitere Rundschau unterbricht, da sind es weniger die Lehrgegensätze der theologischen Schule als allgemeine politische und Cultur-Verhältnisse, welchen er seine Aufmerksamkeit zuwendet, und bei Auffassung und Beurtheilung derselben kommt ihm die Uebung des Engländers gerade hierin und für die Darstellung auch der Mangel an Uebung in Weiterschweifigkeit und leeren Worten zu Statten; so vor andern in der Beschreibung S. 71 ff. Mit ausdrücklich eingemischtem Urtheil ist der Verf. sonst überhaupt sparsam; er lässt sein Wohlgefallen und sein Missfallen lieber aus der niemals theilnahmlosen Darstellung herausfühlen, und nur äusserst selten, wie S. 234, bricht seine anglicanische Würdigung der Zustände, sein Vertrauen auf einen für Aufrechterhaltung christlicher Zucht hinlänglich starken und angesehenen Episcopat, sein geringes Vertrauen auf das was ein Lutherscher Landesherr »as a sort of secular bishop« in dieser Hinsicht vermögen und thun werde und seine Klage über die Früchte hiervon in Deutschland, in kurzen Worten hervor. In diesem Falle kommt es auch einmal zu einer wenn auch nur leisen Missbilligung gegen Calixtus (»almost unduly«), während der englische Verfasser sonst von seiner lebenswürdigen Zuneigung zu dem deutschen Manne, von dem er redet, und der bei seinen Lebzeiten so oft vorkommt und von den ihm fern stehenden so selten geliebt wurde

(anders von den nahestehenden), jetzt nach 200 Jahren niemals ablässt, ja in einzelnen Fällen oder doch in einem einzigen wohl nicht ohne Absicht etwas von ihm verschweigt, was sehr zur Sache gehörte, aber ihm vielleicht Calixts nicht ganz würdig schien. Nämlich S. 277 werden nicht die Worte der ersten Erwiderung Calixts an Hülsemann vom 23—26. Febr. 1647, sondern bloss die der zweiten nur eventuellen Erklärung vom 26. März 1647 angeführt; aber da das in dieser gemachte Anerbieten, die früheren Worte zurückzunehmen, wenn auch die sächsischen Theologen ihre Vorwürfe zurücknahmen, von den letzteren nicht angenommen wurde, so behielt jene frühere Erklärung Bestand, und eben in dieser waren so leidenschaftlich heftige injuriirende Ausdrücke Calixts gegen die Sachsen gefallen, dass durch das Nichtzurücknehmen dieser auch Calixtus selbst seinen Antheil beitrug, den Streit mit seinen Gegnern unversöhnbar zu machen.

Dass ein bei Parker in Oxford gedrucktes Buch schön ausgestattet ist (auch ein Facsimile eines Briefes Calixts, sein Wappen mit seinem schönen Symbolum und eine Ansicht der Abtei Königslutter, der Begräbnisstätte ihres Erbauers Kaiser Lothars II., nach welchem sie den Namen hat, fehlen dem Werke nicht, aber leider das in der Vorrede erwähnte Bild Calixts), auch dass der Druck im Uebrigen höchst correct ist, braucht kaum bemerkt zu werden, aber vielleicht auch nicht, weil es fast nicht minder Regel ist, dass viele der deutschen Eigennamen in dem englischen Abdruck entstellt erscheinen; so steht S. 3 zweimal Kirschner für Kirchner, S. 19 Flensberg für Flensburg, S. 93 dreimal Dichter für Rich-

ter, S. 97 Wiemer für Weimar, S. 119 Schräder für Schrader, S. 188 Spec. für Spee, S. 198 Jodocus für Jodocus, S. 232, 239 und 309 Datrius für Dättrius, S. 267 ff. fünfmal Drier für Dreier, S. VIII Siemse für Siemens. Auch ist S. 344 ein Erbprinz August von einem Herzog Rudolf August unterschieden, während beide doch nur eine und dieselbe Person sind.

E. Henke.

Die Lehre von den Schwingungscurven. Nach fremden und eigenen Untersuchungen dargestellt von Dr. Franz Melde, Privatdocent an der Universität Marburg. Leipzig, Barth. 1864. 240 S. in Octav. Nebst einem Atlas von 11 Tafeln in Steindruck.

Der Verf. dieser Schrift, jetzt Professor an der Universität Marburg, hat durch seine Untersuchungen über die elastischen Schwingungen von Stäben, Fäden, Membranen und anderen Körpern in physikalischen Kreisen seit mehreren Jahren sich vortheilhaft bekannt gemacht. Seine neue Schrift besteht theils aus einer Fortsetzung dieser Untersuchungen, theils in einer Uebersicht früherer Leistungen auf diesem Gebiete von ihm selbst und von Anderen.

Eins der hauptsächlichsten Mittel zur Beobachtung von Schwingungen und zur Erkenntniss ihrer Natur bieten die Schwingungscurven, d. h. die krumm- oder geradlinigen Bahnen, welche irgend ein markirter Punkt des schwingenden Körpers in der Bewegung beschreibt. Bei nicht

zu grossen Ausschlägen der Schwingungen sind diese Curven ohne merklichen Fehler allgemein als ebene anzusehen. Sie sind in sich zurücklaufende Linien, wenn die Schwingungen periodisch vor sich gehen, so dass nach einer bestimmten constanten Zeit derselbe Zustand der Bewegung regelmässig wiederkehrt.

Die einfachste Art einer periodischen Bewegung ist eine solche, dass die Geschwindigkeit des schwingenden Körpers sich verändert wie ein Sinus oder Cosinus, dessen Argument der Zeit proportional wächst. Bei diesem Zustande der Bewegung beschreibt jeder Punkt des Körpers eine Schwingungscurve, welche im Allgemeinen eine Ellipse, in Grenzfällen ein Kreis oder eine begrenzte gerade Linie ist.

Das Gesetz der Schwingungscurven wird weit verwickelter, wenn die periodische Bewegung aus zwei oder mehreren Schwingungen jener einfachsten Art zusammengesetzt ist. Dies tritt ein, wenn der schwingende Körper dem Einflusse von zwei oder mehreren Kräften ausgesetzt ist, deren jede, für sich allein wirkend, ihm eine Bewegung der genannten einfachen Art ertheilen würde, eine Bewegung, bei welcher jeder Punkt des schwingenden Körpers auf der Bahn einer Ellipse sich bewegen müsste. Zwei solchen Kräften unterworfen, kann der Punkt weder auf der einen, noch auf der andern Ellipse bleiben; vielmehr wird er sich auf einer Bahn bewegen, deren Krümmung und Verlauf im Allgemeinen viel complicirter ist als bei einer Ellipse; doch lässt sich diese Bahn nach Principien der Mechanik mit Hülfe der beiden Ellipsen construiren.

Dieselbe Curve beobachtet man, nach einer von Lissajous erfundenen Methode, als scheinbare

Bahn eines Punktes, wenn man die Bewegungen zweier in einfachster Schwingungsweise begriffenen Körper so combinirt, dass sie dem Beobachter als gleichzeitige Schwingungen eines und desselben Punktes erscheinen. Man erreicht diese Täuschung durch Anwendung eines optischen Apparats (Spiegel, Linse oder Mikroskop), welcher, mit dem einen schwingenden Körper fest verbunden, zur Beobachtung eines leuchtenden Punktes dient, der an dem anderen schwingenden Gegenstande angebracht ist. Geschieht die schwingende Bewegung rasch, wie z. B. bei denjenigen Schwingungen, welche wir als Töne wahrnehmen, so erscheint der beobachtete leuchtende Punkt nicht als solcher, sondern wegen der Dauer der Lichtreize im Auge als leuchtende Linie; man übersieht daher die ganze oder wenigstens einen grossen Theil der scheinbaren Bahn des schwingenden Punktes in einem Momente. Lissajous hat gezeigt, dass der blosser Anblick der so entstehenden Schwingungcurve genügt, mit äusserster Schärfe das Verhältniss der Schwingungszahlen der beiden schwingenden Körper zu bestimmen. Da nun von der Schwingungszahl eines in tönender Schwingung befindlichen Körpers die musikalische Höhe seines Tones abhängt, so ist man durch die Methode Lissajous in den Stand gesetzt, durch ein rein optisches Hülfsmittel, durch den Anblick einer leuchtenden Curve, die relative Tonhöhe zweier klingenden Körper, z. B. zweier Stimmgabeln zu bestimmen, und zwar mit einer weit grösseren Genauigkeit, als das geübteste und empfindlichste Ohr zu erreichen vermag.

Zugleich gewährt diese optische Beobachtungsmethode akustischer Schwingungen Aufschluss über eine Grösse, deren Wahrnehmung dem Ohre gänz-

lich fehlt, die sogenannte Phasendifferenz der beiden Schwingungen, d. h. die Zeit, um welche bei der Erregung der beiden Schwingungen die eine gegen die andre verzögert war. Dieser wichtige Umstand ist von Helmholtz benutzt worden, streng nachzuweisen, dass das Ohr wirklich unfähig ist, die Phasen tönender Schwingungen zu erkennen.

Eine genaue Kenntniss der verschiedenen Curven, welche bei Combinationen einfacher Schwingungen zur Erscheinung kommen, ist daher für den beobachtenden Physiker von grosser Wichtigkeit. Er kann dieselben einmal als leichtes Hilfsmittel benutzen, um die unbekanntes Schwingungszahl eines tönenden Körpers durch die bekannte eines anderen zu bestimmen; er kann sie ferner anwenden, den complicirten Schwingungszustand eines elastischen Körpers in die einfachen Schwingungen zu zerlegen, welche zu gleicher Zeit ausgeführt werden; u. dgl. m.

Diese ebenso leichten als scharfen Methoden der Beobachtung unterliegen freilich noch einer Einschränkung; doch wird die nothwendige Bedingung sich fast immer erfüllen lassen. Zum bequemen und sicheren Erkennen der leuchtenden Curve ist erforderlich, dass dieselbe während der Beobachtung, also während der Dauer der Schwingungen entweder vollständig ruhig erscheine oder wenigstens ihre Gestalt und Lage nur so langsam verändere, dass man die Geschwindigkeit der Aenderung mit der Uhr messen kann.

Soll die Curve vollkommen ruhig und unveränderlich erscheinen, so muss sie eine in sich zurücklaufende Linie sein. Dazu ist nothwendig, dass auch die Combination der beiden

Schwingungen eine periodische Bewegung sei; und diese Bedingung wird erfüllt, wenn die Schwingungszahlen beider zu einander in einem einfachen Verhältnisse ganzer Zahlen stehen, wenn also die durch die Schwingungen entstehenden Töne zu einander genau abgestimmt sind.

Ist dieses nicht absolut genau, sondern nur annäherungsweise der Fall, so hat der Fehler der Stimmung zur Folge, dass sich die Schwingungscurve allmählich so verändert, als wenn die Phasendifferenz beider Schwingungen fortwährend wüchse oder abnähme. Die Messung der Geschwindigkeit, mit der diese Veränderung erfolgt, liefert ein sehr genaues Mittel, kaum hörbare Unterschiede der Tonhöhe und geringe Abweichungen von reiner Harmonie zu bestimmen.

Es sind nach diesen Erörterungen nur die Schwingungscurven von besonderem Interesse, welche bei der Zusammensetzung von zwei Schwingungen auftreten, deren Schwingungszahlen im Verhältnisse ganzer Zahlen zu einander stehen. Diese besondre Klasse von Schwingungscurven bilden algebraische Curven, deren Grad in einfacher Weise von dem Verhältnisse der Schwingungszahlen abhängt. Sind m und n die kleinsten ganzen Zahlen, welche zu einander in jenem Verhältnisse stehen, so ist der Grad der Gleichung der Curve gleich dem doppelten Werthe der grösseren der Zahlen m und n . Diese Curven zeichnen sich vor anderen algebraischen Curven aus durch die beschränkte Zahl ihrer Constanten, welche z. B. 5 nicht übersteigt, wenn 2 einfache Schwingungen combinirt werden.

Hr Melde hat sich nun in dem Atlas seines neuen Werkes das Verdienst erworben, eine grosse

Zahl dieser interessanten Curven durch Zeichnung darzustellen, ein Verdienst, das sowohl seines Nutzens wegen als auch wegen der bedeutenden damit verknüpften Mühe alle Anerkennung verdient. Auf 6 Tafeln des Atlas findet man je 54, also im Ganzen 324 dieser Curven gezeichnet. Unter diesen sind freilich jedesmal mindestens 24 von 54 der Form nach nur Umkehrungen oder Wiederholungen anderer; doch wird jeder berechtigt finden, dass auch diese hinzugefügt sind, weil sich die gleichen Formen meistens durch die Richtung der Schwingung unterscheiden, welche durch kleine Pfeile angedeutet ist.

Jede dieser 6 Tafeln zerfällt in 6 Horizontalreihen, deren jede sich auf ein bestimmtes Verhältniss der Schwingungszahlen, also musikalisch gesprochen auf eine bestimmte Differenz der Tonhöhe bezieht. Die 6 behandelten Verhältnisse sind 1:1; 1:2; 1:3; 1:4; 2:3; 3:4, und die entsprechenden Tonbeziehungen Einklang, Octave, Quinte von der Octave, Doppeloctave, Quinte, Quarte.

In jeder Horizontalreihe sind 9 Curven gezeichnet für ebenso viele Werthe der Phasendifferenzen der beiden Schwingungen. Die Werthe dieser Differenzen sind über das ganze Zeitintervall, nach welchem sich die combinirte Bewegung periodisch wiederholt (das m -, resp. n -fache Multiplum einer der beiden Undulationszeiten) regelmässig vertheilt, jeder Werth von dem folgenden um $\frac{1}{8}$ dieser Zeit unterschieden. Jede Reihe beginnt mit dem Werthe 0 der Phasendifferenz und endigt mit dem Werthe 1, welchen beiden dieselbe Figur der Schwingungscurve zukommt.

Unter einander unterscheiden sich die 6 Tafeln dadurch, dass jede derselben einer besonderen Voraussetzung über die specielle Natur der einfachen Schwingungen gewidmet ist, aus deren Combination die gezeichneten Schwingungscurven resultiren. Zwei der Tafeln enthalten die Curven, welche durch die Zusammensetzung von zwei geradlinigen Schwingungen entstehen; und zwar die erste (Taf. V) unter der Voraussetzung, dass die beiden Schwingungsrichtungen unter einem Winkel von 45° gegen einander geneigt sind; bei der anderen (Taf. VI) beträgt dieser Winkel 90° . Drei Tafeln (VIII, IX, X) erläutern die Combination einer geradlinigen mit einer elliptischen Schwingung; zwei derselben (VIII und X) für den Fall, dass die Schwingungszahl der geradlinigen grösser ist als die der elliptischen; die dritte (Taf. IX) für den umgekehrten Fall. Die Tafeln VIII und X, welche auffallend verschiedene Formen darstellen, unterscheiden sich dadurch, dass bei ersterer die Amplitude der geradlinigen Schwingung grösser ist als die kleinere Halbxaxe der elliptischen Bahn, bei letzterer dagegen kleiner als diese. Tafel XI endlich enthält die Curven, welche durch Zusammensetzen von zwei elliptischen Vibrationen erhalten werden.

Eine andre Tafel (VII) des Atlas erläutert die Combination zweier geradlinigen Schwingungen von gemeinschaftlicher Schwingungsrichtung. Selbstverständlich kann die Schwingungscurve hier unter allen Umständen nur eine gerade Linie sein. Die Tafel hat daher auch nicht die Aufgabe, diese Curven darzustellen; sie enthält vielmehr zunächst die Construction der resultirenden Wellenlinien, deren übersichtliche Dar-

stellung schon an sich für manche Zwecke (namentlich für physiologische Untersuchungen) erwünscht sein wird. Diese Zeichnungen werden dann benutzt, die Helligkeit graphisch darzustellen, welche die geradlinige Schwingungscurve an ihren verschiedenen Stellen zeigen wird, wenn sie beim Experimente durch die Bewegung eines leuchtenden Punktes hervorgerufen wird.

Diese Bemerkungen werden genügen zu zeigen, dass wir in diesem Atlas ein sehr reichhaltiges und ausserordentlich schätzbares Material besitzen, welches sowohl für spätere wissenschaftliche Untersuchungen, als auch für das Studium der Wellenlehre und den Unterricht in derselben verwandt werden kann. Die grosse Reihe von Zeichnungen erschöpft freilich, wie sich von selbst versteht, die unendliche Zahl der möglichen Schwingungscurven keineswegs; doch wird nicht leicht Jemand eine weitere Vermehrung derselben wünschen, noch etwas Wesentliches an dieser Sammlung vermissen. Denn der Verfasser hat, wie ich mich durch Versuche überzeugt habe, verstanden, mit grossem Geschicke durch zweckmässige Wahl der Amplituden aus der unbegrenzten Zahl der Curven die interessantesten und charakteristischsten Formen auszulesen. Er muss eine noch weit grössere Zahl von Constructionen ausgeführt haben, als er uns mittheilt; und seine Versicherung, dass ihm diese Zeichnungen sehr viel Mühe gemacht haben, wird Niemand bezweifeln, vielmehr jeder die Bemühungen dankbar anerkennen.

Die Ausführung der Tafeln in Steindruck ist vortrefflich gelungen. Allerdings hätten, wie auch der Verf. bemerkt, die Curven ihrer physikalischen Bedeutung wegen, weiss auf schwar-

zem Grunde statt schwarz auf weissem Grunde gezeichnet werden können; aber es lassen sich ebenso triftige Argumente dagegen anführen. Mehr stört mich die enge Einrahmung jeder Curve in ein Rechteck, weil diese zu optischen Täuschungen führt. Fixirt man den Blick auf die Curve, so wird man die Kanten des Rechtecks immer krumm sehen.

Die übrigen 4 Tafeln des Atlas enthalten Zeichnungen von Apparaten und andre Figuren zur Erläuterung des Textes.

Was nun den Text des Buches selbst betrifft, so habe ich mich im Vorstehenden bemüht, Zweck und Ziel der Schrift zu erläutern. Das Buch zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die experimentellen Methoden der Darstellung von Schwingungscurven und die graphischen Methoden zur Construction derselben enthält, während im zweiten Theile eine mathematische Theorie der Curven entwickelt wird. Mit dieser Eintheilung kann ich mich nicht befreunden. Meines Erachtens hätte die geometrische Construction nicht von der mathematischen Theorie getrennt werden sollen. Eine solche Trennung wäre nur dann berechtigt, wenn ein Theil des Leserkreises der Kenntniss der Mathematik entbehrt. Das vorliegende Buch ist aber doch wohl nur für Physiker und für solche Naturforscher geschrieben, welche mit physikalischen Methoden vertraut sind. Bei diesen aber kann man die geringen mathematischen Kenntnisse, welche im zweiten Theile vorausgesetzt werden, als vorhanden annehmen.

Ebenso wenig als die Eintheilung des Buches in diese zwei Hauptabtheilungen billige ich das Princip der weiteren Eintheilung in Kapitel,

die mehr für eine Vorlesung als für ein Lehrbuch oder eine Abhandlung geeignet scheint. Bei jeder in dem Buche discutirten Frage geht der Verfasser von der Besprechung geradliniger Schwingungen aus, darauf folgt dasselbe für elliptische, dann wird das Vorausgegangene verallgemeinert; bis so weit ist der Gang ganz naturgemäss; statt nun aber von den erlangten allgemeinen Resultaten Gebrauch zu machen und die Untersuchung möglichst allgemein zu Ende zu führen, fängt der Verf. wieder an zu specialisiren. Es kommen nun jedesmal drei Kapitel, welche sehr leicht und nur zum Vortheil der Sache hätten zu einem vereinigt werden können; denn sie unterscheiden sich im Wesentlichen nur dadurch, dass es im ersten Kapitel heisst: »zwei geradlinige Vibrationsbewegungen«; im 2ten: »eine geradlinige und eine elliptische«; endlich im 3ten: »zwei elliptische«. Das Volumen des Buches ist dadurch unnöthig vergrössert, und der Leser fühlt sich leicht ermüdet.

Zugleich hätte sich, was ich ebenfalls für einen Vortheil halten würde, noch dadurch bedeutend an Raume sparen lassen, dass kleine Kunstgriffe für die Versuche und für die Constructionen, die sich Jeder leicht selbst erfindet, unerwähnt geblieben wären, sowie manche leichte Zwischenrechnung im mathematischen Theile.

Diese Vorwürfe hätte ich gern dem Buche erspart. Denn es behandelt einen sehr interessanten Gegenstand, der ebenso sehr durch die Zierlichkeit der Versuche als durch die Leichtigkeit ihrer Interpretation anspricht. Aber auch gerade deshalb wollte ich nicht unterlassen, meine Meinung darüber auszusprechen, wie

das Interesse des Lesers am Gegenstande noch mehr wäre zu erhöhen gewesen.

Darf ich noch einige Einzelheiten anführen, so möchte ich erwähnen, dass die Citate älterer Arbeiten hätten vollständiger sein können. Herr Melde citirt fast nur seine eignen Leistungen. Dies will ich ihm jedoch nicht als Eitelkeit auslegen; sondern ich finde den natürlichen Grund darin, dass man bei neuen Forschungen lieber an seine eignen älteren Untersuchungen anknüpft, als an die Arbeiten Andrer.

Endlich sei noch bemerkt, dass einzelne auffallende Phrasen — z. B. es leuchtet ein, sich mit einem Fernrohre bewaffnen u. s. w. — gar zu häufig wiederkehren.

O. E. Meyer.

Rapport au roi sur la province de Touraine par Charles Colbert de Croissy, commissaire departi en 1664. Publié par Ch. de Sourdeval. Tours, Ad. Mame et C^{ie}. 1863. 172 S. in Octav.

Einer der ersten Acte Ludwigs XIV., seitdem er sich von den Fesseln Mazarins frei fühlte, war, dass er das während der Zeit der Fronde beseitigte Institut der commissaires departis wieder ins Leben rief. Sollte das von Richelieu begonnene Werk einer concentrirten und in allen Theilen geordneten Verwaltung durchgeführt werden, so bedurfte es von der einen Seite einer genauen Kenntniss der politi-

schen und socialen Zustände der einzelnen Landestheile und andererseits einer ununterbrochenen Beaufsichtigung der Beamten und Repräsentanten der grossen Corporationen. In dieser Eigenschaft eines commissaire departi erhielt Charles Colbert, der Bruder von Jean Baptist und nachmals durch seine Vertretung Frankreichs am englischen Hofe und durch seine Theilnahme an den diplomatischen Verhandlungen zu Aachen und Nimwegen bekannt, im Jahre 1664 den Auftrag die Généralité Tours einer sorgfältigen Inspection zu unterziehen, über die Stellung der höchsten Beamten, ihre Thätigkeit, Einsicht und Ruf, über Adel und Geistlichkeit nach Wandel, Leistungen und Rente, über richterliche Behörden, Ackerbau, Handel und Industrie zu berichten. Der demgemäss abgefasste Rapport Colberts, welcher sich handschriftlich auf der kaiserlichen Bibliothek zu Paris befindet, ist freilich nicht seinem ganzen Umfange nach in dem vorliegenden Werke mitgetheilt, sondern beschränkt sich, mit Uebergang der gleichfalls zur Généralité Tours gehörigen Provinzen Anjou und Maine, auf die einzige Touraine, gestattet aber schon in dieser Verkürzung, von den gesammten staatlichen und bürgerlichen Zuständen Frankreichs eine gründlichere Kenntniss zu gewinnen, als man sie aus Chroniken und Memoiren würde schöpfen können.

Der Bericht beginnt mit dem Clerus, dessen gesammte Einnahmen sich auf etwa 680,000 Livres belaufen, von denen 18000 auf den Erzbischof, 149,000 auf die elf Benedictinerabteien, 125,000 auf Collegiatkirchen und nur 145,000 auf 286 Pfarrgeistliche fallen. Der

zeitige Erzbischof, die Aebte und Mitglieder der Capitel werden nach ihrer Stellung und Persönlichkeit einer gedrängten Schilderung unterzogen. Dann wendet sich der Berichterstatter zu dem Adel, charakterisirt den Gouverneur, Lieutenant de Roi und Baillif und zählt die hier ansässigen Häuser des hohen und niedern Adels mit Angabe ihrer Familienverbindungen und Einkünfte auf, nicht ohne hin und wieder eine schneidende persönliche Bemerkung einzuschalten. Geht er hiernach zu der Verwaltung der Justiz über, so verbreitet er sich zunächst über den Tours und dessen Bannmeile umfassenden Gerichtsbezirk der *prévosté royale*, bespricht dann das in der Hauptstadt der Provinz errichtete Obergericht (*présidial*), aus zwei Präsidenten, einem lieutenant général, einem lieutenant criminel, achtzehn Räthen, einem procureur du roi und zwei Fiscalen bestehend, und erörtert hierauf die Zusammensetzung und den Zustand der Unterbehörden, Aemter und Patrimonialgerichte. Seine Schilderung des Gerichtswesens in Tours lautet wenig erbaulich; die unteren Beamten sind meist nur auf ihren Vorthiel bedacht, greifen willkürlich in das Hausrecht der Bürger ein und häufen absichtlich den Stoff zu Anklagen und Processen. Gegen Gerichtsbeamte sein Recht zu verfolgen, heisst es hier, ist kaum möglich, so dass sich als wünschenswerth herausstellt, dass dem königlichen Commissair die Befugniss beigelegt werde, lässige und parteiische Diener der Justiz wenigstens zeitweilig ihrer Stellung zu entheben. Ein anderer Uebelstand besteht darin, dass die städtische und königliche Policei einander eifersüchtig überwachen und dadurch in

der Ausübung ihres Berufes hemmen. Die Gefängnisse sind der Mehrzahl nach unsicher und ungesund und die Beaufsichtigung derselben ist so ungenügend, dass man Männer und Frauen in denselben Haftlocalen untergebracht findet. Am schlimmsten ist die Justiz in den herzoglichen Pairien bestellt, deren es in Touraine fünf giebt. Hier steht den Unterthanen keine Appellation an die königlichen Gerichte zu; die Patrimonialrichter sind meist unwissend, träge und bestechlich, so dass es den ärgsten Capitalverbrechern nicht schwer fällt, lettres de rémission zu erwirken oder sich durch Zahlung von der Untersuchung loszukaufen.

In Bezug auf die öffentlichen Abgaben notirt der Commissair die Summe der Leistungen, welche den einzelnen Steuerbezirken obliegen, untersucht die Steuerkraft, begründet hiernach die Höhe der unter Umständen wünschenswerthen Remissionen, rügt die bei der Erhebung eingeschlichenen Missbräuche, die Unterschleife der mit der Taxation Beauftragten und bezeichnet die Mittel, um beiden für die Zukunft vorzubeugen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Gabelle zu Theil; handelt es sich doch um den Verschleiss des in 42 Magazinen aufgeschütteten Salzes, auf dessen Ankauf die auf etwa 700,000 Menschen sich belaufende Bevölkerung der Généralité von Tours angewiesen war. Die Grenzmauth und die von ihr unzertrennlichen Vexationen, der städtische Eingangszoll, Heerstrassen, die kostspielige Erhaltung der Loiredeiche, für deren Verbesserung und Schutz die Vorschläge sich häufen, sodann die herrschaftlichen Waldungen mit den auf ihnen haftenden Lasten, die wirthschaftliche Verwaltung von For-

sten, welche Gemeinen oder geistlichen Corporationen zustehen, geben den Gegenstand eines besondern Rapport ab. Geht der Commissair hiernach zu dem Estat politique des principales villes über, so beginnt sein Bericht wie billig mit dem reichen, stark bevölkerten, mit zahlreichen Capiteln und geistlichen Stiftungen ausgestatteten und in 16 Kirchspiele getheilten Tours. Die Spitze der städtischen Behörde bildet ein jährlich erwählter Maire, dem 4 Bürgervorsteher und 24 Schöffen zur Seite stehen. Auf der Kämmerei ruhen, bei einer Jahreseinnahme von 800,000 Livres, 500,000 Livres Schulden. Die Zahl der ansässigen Hugenotten ist verhältnissmässig äusserst gering; in Chinon, wo ihnen der Eintritt in jede Zunft verwehrt ist, findet sich deren kaum ein Dutzend, in Amboise keiner. Im Allgemeinen wird die Verwaltung als eine gründlich schlechte geschildert. Während die Behörde ihrem particularen Vortheil nachgeht, wächst die gemeine Schuld, die öffentlichen Gebäude verfallen und auf Erhaltung von Brücken und Pflaster wird keine Sorgfalt verwendet. Es ist ein altes Herkommen, dass dem die Stadt besuchenden königlichen Commissair eine Ehrengabe dargebracht wird, deren Kosten die Behörde von der Commune eintreibt, während es sich häufig genug ereignet, dass der Commissair bei seiner Abreise von den Kaufleuten um Bezahlung des Geschenks gebeten wird.

Es wird schliesslich der Ausführung nicht bedürfen, von welchem Werthe für die richtige Auffassung der inneren Zustände Frankreichs in dem gedachten Zeitraum das hier gebotene Material ist.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

15. Stück.

13. April 1864.

Geschichte des volkes Israel, von *Heinrich Ewald*. Erster band: Einleitung in die geschichte des volkes Israel. *Dritte ausgabe*. Göttingen, Dieterich'sche buchhandlung, 1864. VIII u. 608 S. in Octav.

Man kann mit grosser Richtigkeit sagen jeder Schriftsteller werde endlich immer mehr nur von solchen gerne gelesen werden für welche er von vorne an sein werk am liebsten bestimmte. Da nun das hier kurz zu berührende Werk dessen erster Band jetzt in dritter Ausgabe neu bearbeitet erscheint gegenwärtig selbst schon eine ziemliche Geschichte hinter sich hat, so mag seinem Verfasser wohl verstattet sein jene Erfahrung hier auszusprechen und von ihr aus einige Blicke rückwärts auf die Erscheinungen der jüngsten Vergangenheit und vorwärts auf die Hoffnungen ebenso wie die Gefahren unsrer Gegenwart zu werfen.

Längst steht heute fest, dass auch alle uns aus guten Gründen heilige Geschichte der Vorwelt nur insofern uns nützen kann als wir sie

sowohl in ihrer ganzen Grösse und Herrlichkeit als in ihrer wahren und ihrer ewigen Bedeutung richtig verstehen und richtig anwenden; und nur der Römische Papst fordert noch immer wie von Amtswegen und als Stellvertreter Christus' dass kein wissenschaftlicher Mann über Religion und alles näher oder entfernter auf diese sich beziehende (man kann aber wenn man will Alles dahin ziehen) irgend etwas öffentlich meine und lehre was er nicht zuvor gebilligt habe. Ein besseres Gefühl für das eben erwähnte Richtige durchzieht jetzt mächtig genug die Welt: sogar die welche in der That eher unter die oberflächlichen Geister unserer Zeit zu zählen sind werfen sich begierig nach Erfolg und Ruhm in den glänzenden Schein dieser Erkenntniss und der Förderung derselben; und auch sehr viele derer welche im Grunde ihres Herzens den Schein des Heiligen lieber als seine Wahrheit haben, lassen sich von jenem Gefühle wenigstens dunkel ergreifen und wirken sie mögen wollen oder nicht zur immer allgemeineren Erforschung aller dieser heiligen Gebiete mit. Und hätte der Verfasser des obigen Werkes bloss diesem machtvollen Zuge unserer Zeit folgen wollen oder wollte er ihm jetzt folgen um von ihm getragen rasche Erfolge zu erreichen, wie ganz anders hätte er wirken können! Jene oberflächlichen Geister der Zeit haben zwar bei den Alttestamentlichen Geschichten wenige Erfolge so wie sie solche über Alles gerne wünschen erzielen können: diese Geschichten sind zu schwer zu verstehen will man ihnen auch nur mit einigem Scheine genügen, und scheinen uns dazu um so weit ferner zu liegen dass man sie auch nach gemeiner Gesinnung wenig beachten zu müssen meinen kann. So haben sie desto mehr das »Le-

ben Jesu« und nächst dem einige andere NTliche Auffälligkeiten mit Hast ergriffen; der Ludwigsburger Strauss ging damit voran und will neuestens dies ganze Spiel für das »Deutsche Volk« erneuen; ihm folgten Deutsche ähnlichen Geistes, aber sie Alle hat jetzt nun billigerweise der Pariser Renan mit seinen Zehntausenden rasch verkaufter Bücher übertroffen, und offen ist von jener Seite ausgesprochen dass doch am Ende Alles auf solche Erfolge ankomme. Aber auch die dieser Richtung scheinbar gerade entgegengesetzten und ihnen doch innerlich genug verwandten Aengstlichen haben innerhalb der letzten zwanzig Jahre, wie eben die besondere Zeit dazu am günstigsten war, ebenso glänzende »Geschäfte« gemacht, um hier nur an die in vielen Auflagen erschienenen Bücher des Deutsch-Russen Kurtz von verwandtem Inhalte zu erinnern. Allein was nur dem günstigen Augenblicke zu dienen bestimmt ist, das wird auch immer mit ihm vorübergehen, und würde es augenblicklich auch von Hunderttausenden von Lesern verschlungen. Weder die Wissenschaft gewinnt hier an Fülle und Gewissheit, noch das thätige sittliche Leben an Zuversicht und Erspriesslichkeit, um vom Christenthume hier lieber ganz zu schweigen. Und nie ist dem Verf. der obigen Schrift auch nur eingefallen in diesem Sinne und Geiste für das »Volk« zu schreiben.

Biblische Wissenschaft ist in ihrem ächten Sinne etwas ziemlich Neues; und wie sie auch in einem höchst unvollkommenen und weit hinter unseren schon feststehenden besseren Erkenntnissen zurückgebliebenen Zustande auf die Engländer wirke, haben in unseren Tagen die *Essays and Reviews* und Colenso's Werk, wie auf die Romanischen Völker und die Päpstliche Kir-

che hat so eben Renan's Buch gezeigt. Da sie nun nach allgemeinem Eingeständnisse ihren thätigsten Sitz jetzt nur in der Deutschen Evangelischen Kirche hat, so scheint es auf den ersten Blick auffallend dass sie gerade in dieser auch ihre ärgsten Widersacher findet welche Alles thun möchten um sie wieder zu zerstören, erklärte sich diese Erscheinung nicht schon aus der allgemeinen Erfahrung dass die Gegensätze sich da am schärfsten berühren wo die Bewegung die unermüdlichste und die Arbeit die thätigste ist. Auch ist es ebenso wenig auffallend dass die Gegensätze gegen die richtige Arbeit und ihre Erfolge hier in sich selbst ganz verschieden sind: desto leichter kann nun auch der weniger fachverständige Mann erkennen wie wenig diese Wissenschaft wo sie wirklich allein in ihrer Reinheit gesucht wird sich in Einseitigkeiten und Spitzfindigkeiten bewege. Und sollen einmal beim Wogen der lebendigen Arbeit Gegensätze kommen, so sind die beiden welche hier sich regen die nächsten zwar aber auch die in ihrer Eitelkeit am leichtesten erkennbaren. Denn auf der einen Seite stehen nur die Männer welche an dem Reize und der Ehre dieser wie sie meinen so »zeitgemässen« Wissenschaft wohl gerne theilnehmen ja diese ganz zu sich allein ziehen möchten, die aber dennoch hier nur wie halbverständige ungeschickte und leichtsinnige Künstler arbeiten: diese haben sich jetzt alle in der Tübingschen Schule zusammengefunden; aber was sie auch noch versuchen und welchen grossen Schaden sie anzustiften weiter bereit sein mögen, die Eitelkeit alles ihres Thuns ist längst erkannt; und nur weil ihr Treiben in Deutschland jetzt schon zu deutlich in seinem wahren Wesen durchschaut ist, wenden sie sich seit den letzten Jah-

ren desto eifriger an das Ausland. Auf der andern Seite regen sich die welche alle Versuche dieser ganzen Wissenschaft verdächtigen weil sie diese im thörichtsten Missverstände oder auch zugleich ihres eignen irdischen Vortheiles halber für dem Evangelischen Christenthume gefährlich ausgeben: allein was auch solche Schulen wie die Hengstenbergische die Erlangische die Rostockisch-Russische weiter beginnen mögen, auch ihre Eitelkeit ist jetzt längst nur zu deutlich geworden. Auf beiden Seiten genügt schon ein Rückblick auf alle ihre vielen hie und da so emsigen und doch so vollkommen unfruchtbaren Bestrebungen Bemühungen und Werke seit den letzten dreissig Jahren um zu begreifen wie wenig von der einen oder der andern auch für die Zukunft irgend etwas Erspriessliches zu erwarten sei.

Bei solchen Umständen ist denn auch die neue Bearbeitung des ersten Bandes der *Geschichte* nur in sich selbst zu immer grösserer Vollendung fortgeschritten. Alle die vielen Grundwahrheiten welche schon die beiden früheren Ausgaben enthielten, haben hier durch eine Menge neuer zum Theile sehr wichtiger Entdeckungen und eingehender Erörterungen ebenso wie durch einzelne Verbesserungen nur immer weitere Bestätigung gefunden. Und dieses gleichmässig nach den beiden an sich sehr verschiedenen Haupttheilen hin, aus welchen dieser Band besteht. Bekanntlich ist zwar jeder der acht Bände des ganzen Werkes durchaus selbständig für sich, und kann auch jetzt noch wie früher einzeln gekauft werden. Der erste aber umfasst daneben zwei sehr verschiedene Gegenstände, über welche hier noch einige Worte gestattet sein mögen.

Indem er in seiner ersten Hälfte vorzüglich nur den Quellen dieser Geschichte nachgeht und sie beschreibt sofern sie sich in éinem Zusammenhange leicht beschreiben lassen, enthält er zugleich einen grossen Theil von dem was man gewöhnlich zur *Einleitung in die Bibel* zieht. Diese Wissenschaft der Einleitung in die Bibel kann in dém Sinne und dér Anlage worin man sie bis dahin immer noch zu behandeln sucht, nicht mehr bestehen: und nur zu sehr verkennt man heute dass sie ihrem nächsten und wichtigsten Inhalte nach in der That heute schon in einer ganz anderen und besseren Weise unter uns da ist. Früher hatte man sich noch niemals klare und zuverlässige Vorstellungen über den Ursprung und das Alter, den Inhalt die Wechsel und alle die Eigentümlichkeiten des gesammten Hebräischen Schriftenthumes gebildet: so gingen denn die Untersuchungen über die einzelnen Bücher in die grenzenlose Irre, und die bodenlosesten Vermuthungen und Meinungen über sie wollten sich festsetzen. Alles war hier ebenso zerstreut und abgerissen wie wurzellos und unfruchtbar. Erst die Bände dieses Werkes geben in der engsten und nothwendigsten Verknüpfung mit der gesammten Geschichte des Volkes auch die Geschichte seines Schriftthumes durch alle dessen Wechsel und Stufen hindurch; und die erste Hälfte dieses ersten Bandes legt den Grund zu dem was man bis jetzt Einleitung in die geschichtlichen Bücher der Bibel nannte. Man findet nun auch zu dieser Hälfte hier eine Menge neuer Zusätze.

Die zweite Hälfte fasst die ganze dunkle Ur-geschichte zusammen, in welcher es früher so oft unmöglich schien auch nur irgend etwas im strengeren Sinne Geschichtliches sicher zu er-

kennen und wo deshalb die willkürlichsten und nicht selten die wildesten Vorstellungen sich Raum zu schaffen suchten. Auch jetzt noch trifft man zerstreut auf solche wilde Gedanken und Ansichten über einzelne der vielen Stücke dieser Urgeschichte oder auch über die ganze. Die vielen Zusätze bei dieser neuen Bearbeitung können aber beweisen dass wir vielmehr auch in jenen fernsten und dunkelsten Theilen aller Geschichte zu immer grösserer Gewissheit gelangen können. Die bedeutenden und sich fortwährend steigernden Entdeckungen von Alterthümern auf dem Boden jener Urgeschichten selbst begegnen sich hier mit dem immer vollkommeneren Verständnisse der Schriften, und die ächte Verbindung beider leitet uns auch durch die dunkeln Pfade jener Urgeschichten immer sicherer. Aber auch hier bestätigt es sich dass die Bedeutung der Geschichte selbst und ihrer hohen Gestalten durch alle solche nähere Erforschungen auf diesem Biblischen Gebiete wie vor unsern eignen Augen sichtbar wächst. So sei denn auch diese neue Bearbeitung des ersten Bandes nur für solche Leser bestimmt welche an dem sichern Lichte und der unerschöpflichen Lehre ächter Geschichte ihre Freude finden!

H. E.

Historia de la legislacion y recitaciones del derecho civil de España, por los abogados Amalio Marichalar Marques de Montesa y Cayetano Manrique. Madrid, imprenta nacional, 1861. Tomo I, LXXVI u. 483, T. II, 559, T. III, 556, T. IV, 573, T. V, 564 S. in Octav.

Ref. fühlt sich gedrungen, einige allgemeine Bemerkungen voranzustellen, bevor er auf Inhalt und Methode des vorliegenden Werks, für welches der Titel einer spanischen Staats- und Rechtsgeschichte der geeigneteren gewesen sein würde, näher eingeht. Die Bedeutsamkeit desselben, der Ernst und die Gründlichkeit, mit welcher die Verfasser ein grosses Gebiet des spanischen Lebens ihrer Forschung unterziehen, die dem Spanier so schwer zu gewinnende Unabhängigkeit im Verfolgen des Entwicklungsganges der verschiedenen Reiche in und neben einander, das Alles wird dem Leser schon bei einem flüchtigen Durchblättern der Bücher so entschieden entgegentreten, dass ein besonderer Ausspruch der Anerkennung überflüssig erscheint. Dem gegenüber mögen kleine Ausstellungen schon hier Raum finden, um später mit denselben den Zusammenhang im Verfolg der Darstellung nicht zu unterbrechen. Ref. rechnet dahin nicht die Verschiedenartigkeit des Werthes der Behandlung der älteren und späteren Perioden, ein Gegenstand, welcher bei den betreffenden Kapiteln der Erörterung nicht entzogen werden kann, sondern ein Mal eine gewisse Weitschweifigkeit, die sich in Wiederholungen gefällt, Beweise häuft, wo es deren nicht bedarf und dem Leser ein allzu geringes Mass historischer Vorkenntnisse und eigenen Urtheils zumuthet; sodann die Methode, die Besprechung von Controversen unmittelbar mit dem Texte verwoben, eine mitunter auffallende Ungleichmässigkeit in der Vertheilung und Behandlung des Stoffes, endlich die mangelnde Nachweisung der auf den Gegenstand bezüglichen Literatur.

Die Verschmelzung der äusseren und inneren Geschichte, der Politik und der Legislation möchte

an und für sich so wenig einem Tadel unterzogen werden dürfen, dass sie vielmehr zum Verständniss jedes einzelnen Theils unentbehrlich scheint; aber vielfach wird auf die Grundzüge der äusseren Verhältnisse ein zu grosses Gewicht gelegt, sie sind zu sehr in ihren Einzelheiten durchgeführt, um nur als Folie der Rechtszustände zu dienen, zerreißen in Folge dessen den innern Zusammenhang und lassen eine scharfe Sonderung der verschiedenartigen Materien vermissen, die nun mehr als die *disjecta poetae membra* denn als systematisch geordnete Untersuchungen hervortreten. Wenn aber durch die Verfasser manche bis dahin geltende Ansichten umgestossen oder modificirt werden, so hätte die hierauf bezügliche Begründung und Nachweisung, anstatt in den Text eingeschaltet zu werden, passender den Gegenstand von Excursen abgegeben, in denen man zugleich einer Uebersicht der zu verschiedenen Zeiten aufgestellten Systeme hätte begegnen können. Was die Ungleichmässigkeit anbetrifft, so diene als Beispiel, dass die moriskische Bevölkerung Castiliens in ihrer Stellung zum Staat und namentlich hinsichtlich der Einwirkung ihrer Gesetze auf die öffentlichen Rechtsverhältnisse, ungleich weniger als in Navarra der Beachtung unterzogen ist. In Bezug hierauf hätten die Werke von Circourt und Viardot nicht übersehen werden dürfen. Le zteres gilt, der Gesamtaufgabe im Ganzen und Grossen gegenüber, nicht minder von den Arbeiten *Semperes*, *Victors du Hamel* (*histoire constitutionelle de la monarchie espagnole*) und den gediegenen Untersuchungen *Eugenios de Tapia* und *Gonzalos Moron* über die Geschichte der spanischen Civilisation. *Merinas Teoria de las Cortes* und dessen 1845 schon in der dritten Auf-

lage erschieuener *Ensayo historico-critico sobre la legislacion de Leon y Castilla* werden freilich hin und wieder im Text besprochen, aber, gleich der von der real academia de la historia herausgegebenen Geschichte der Cortes de los antiguos reinos de Leon y Castilla, kürzer abgefertigt als sie verdienen. Wenn dagegen die Vff. bei ihrer umfangreichen Erörterung der Regierung Pedros I. von Castilien sich hauptsächlich an die Chronik des Lopez de Ayala gehalten und die Monographie von Merimée (Paris 1848) übersehen zu haben scheinen, so möchte daraus für sie kein Tadel erwachsen.

Bei der Reichhaltigkeit des Gegenstandes kann sich die Anzeige, wenn sie nicht eine für diese Blätter unbillige Ausdehnung gewinnen soll, nur auf eine summarische Darlegung des Inhalts beschränken.

Es haben sich, heisst es in der Einleitung, die seit einem Jahrhundert über spanische Rechtsgeschichte veröffentlichten Werke theils mehr mit der Erläuterung und Glossirung geschriebener Gesetze als mit den Gründen ihrer Abfassung beschäftigt, theils, wenn sie auch ihre Untersuchung der geschichtlichen Seite der Legislation zuwandten, die Nachweisung der Nothwendigkeit der gesetzlichen Verfügungen ausser Acht gelassen. Ohne die geschichtliche Grundlage aber findet das Gesetz keine Erklärung, so wie dieses wiederum erst das wahre Verständniss der Geschichte erschliesst. Deshalb richten die Vff. ihre Untersuchung zunächst auf die Motive, welche die Gesetzgebung hervorgerufen hat, sodann auf den Einfluss der Letzteren auf die Gestaltung der socialen Zustände. Von den zwei grossen Abtheilungen, in welche das Werk zerfällt, beschäftigt sich die erste mit der Rechtsgeschichte

in engster Verbindung mit den Ereignissen und Entwicklungen des öffentlichen Lebens und unterzieht die verschiedenen Nationalitäten und Bildungen, Heidenthum, Arianismus, Katholicismus, Befreiung vom Joche der Fremden einer sorgfältigen Berücksichtigung. Die Sonderung der Perioden der römischen und westgothischen Herrschaft, der Zeit der reconquista und der modernen Zeit scheint hier unerlässlich. In der zweiten Abtheilung sollen die dem Recht in verschiedenen Zeiten zum Grunde liegenden Principien den Gegenstand einer gewissenhaften Prüfung abgeben.

Ueber die römische Periode wird Ref. rasch hinweggehen dürfen. Osiris und Hercules werden nicht geschenkt, phöniciſche Colonien, cantabrische Urgeschichte, dann Begründung römischer Herrschaft weitläufig erörtert und in der Schilderung der inneren und äusseren Geschichte Spaniens vorzugsweise die Rechtszustände verfolgt.

Den folgenden Abschnitt, oder die westgothische Periode, kann man, so weit es sich um historische Untersuchungen handelt, entschieden als die schwächste Partie des Werks bezeichnen. Gerade der Theil der Geschichte germanischer Völker, welcher in neuerer Zeit für Deutschland den Gegenstand scharfsinniger und mit Erfolg durchgeführter Forschungen abgegeben hat, wird hier noch von einem Standpunkte aus beleuchtet, den man seit 40 Jahren als einen unhaltbaren anzusehen berechtigt ist. Als Beleg des Gesagten möge nachfolgendes Raisonnement hervorgehoben werden. Die alte Welt, heisst es hier, kannte vier grosse Nationalitäten: Celten, Iberer, Sarmaten und Scythen, von welchen letzteren die Gothen abstammen. Steht dieses un-

antastbar fest, so bleibt zunächst zu untersuchen, auf welchem Wege die Gothen nach Europa gelangten. Der von Jornandes behaupteten Einwanderung aus Scandinavien widerspricht die von jeher geringe und durch Naturgesetze bedingte Bevölkerung des Nordens. Gewichtiger ist die Angabe von Eusebius und andern Kirchenvätern, dass von der Zeit der Sündfluth bis zur Erbauung des Thurms von Babel Scythen über Asien herrschten. Dem Einwurfe, fährt die Darstellung fort, dass, wenn Scythen unmittelbar von Noah abstammten, alle Völker der Welt ihnen beigerechnet werden müssten, begegnet man zur Genüge mit der Erklärung, dass sie Nachkömmlinge von Sem seien; da nun Noah erweislich nicht aus Skandinavien stammt, so gilt dasselbe von den Scythen. Letztere, gleichbedeutend mit Geten, Gothen, traten 640 Jahre vor Christus die Wanderung aus Persien nach den Landschaften zwischen Wolga und Donau an und theilten sich hier in Ost- und Westgothen.

Die westgothische Eroberung rief nicht sogleich eine Veränderung in Bezug auf das vorgefundene römische Recht hervor. Den Unterworfenen blieb ihr Gesetz, die Sieger hielten an dem Herkommen ihrer Väter, und die ersten westgothischen Könige waren zu sehr mit den Kämpfen gegen Vandalen, Alanen und Sueven beschäftigt, um an eine Organisation der Verwaltung und Verschmelzung der beiden nationalen Elemente zu denken. Erst als die Herrschaft gesichert war, konnte sich Eurich einer Gesetzgebung für seine Gothen zuwenden. Von ihm sind unstreitig einige der im westgothischen Codex enthaltenen Bestimmungen; dagegen ist die Ansicht, dass er nur für Gothen Gesetze zusammengestellt habe, eine irrige, und man darf

mit Sicherheit annehmen, dass die in dem Fuero juzgo als antiguas bezeichneten Verordnungen für beide Classen der Bevölkerung erlassen waren. Die Menge der bei den Besiegten vorgefundenen römischen Gesetze, die Nothwendigkeit, diese zu vereinfachen und die obsolet gewordenen auszuscheiden, zwang Alarich zur Abfassung eines Codex, der für seine römischen Unterthanen Geltung haben sollte. So entstand das Breviarium, dessen gleichzeitig abgefasste Glosse gesetzliche Kraft erhielt. Die Behauptung, dass Alarich auf diesem Wege seine Gothen mit römischen Gesetzen, die Römer vermöge der Glosse mit gothischen Rechtsauffassungen habe vertraut machen wollen, wird verworfen. Der König, meinen die Verff., bezweckte zunächst, das unter dem Despotismus Roms versunkene Volk moralisch zu heben und namentlich die unteren Classen an sich zu fesseln. Es war damit der erste Schritt zur Fusion beider Nationalitäten geschehen. Erst nachdem Reccared die Schranke des Arianismus beseitigt, Receswind das Connubium zwischen beiden Völkern gestattet und das römische Recht beseitigt hatte, bildete sich die staatliche Einheit durch.

Wenden sich die Verff. hiernach zur Beleuchtung der lex Wisigothorum, so stellen sie, an die früheren Erörterungen anknüpfend, den Satz voran, dass man das gothische Gesetz keinesweges auf ein germanisches Fundament zurückführen dürfe. Wo zwischen Völkern dieselben Grundlagen ihres socialen Lebens fehlten, könne auch nicht von einer gemeinsamen Abstammung die Rede sein. In dieser Beziehung sei sehr bezeichnend, dass das germanische Erbrecht in seinen Principien dem gothischen schnurstracks entgegenstehe. Bei allen Germanen habe der Mann

vor der Frau das Erbrecht; bei einigen sei die Frau gänzlich ausgeschlossen, bei andern erbe sie nur auf den Fall des Mangels männlicher Verwandten. Dagegen seien nach den westgothischen Gesetzen beide Geschlechter gleich erbberechtigt, Söhne und Töchter gingen zu gleichen Theilen und fehle es an männlicher Descendenz, so falle die Erbschaft, mit Ausschluss männlicher Seitenverwandten, ungeschmälert den Töchtern zu. Ausserdem habe die gothische *donatio ante nuptias* mit der germanischen Morgengabe nichts gemein; es könne nach dem germanischen Rechtssystem der Mord, bis zum Herzoge hinauf, durch Wehrgeld gesühnt werden, während das westgothische Gesetz schon auf den Mord eines Slaven den Tod setze; letzteren sei das bei den meisten germanischen Stämmen übliche Gottesurtheil unbekannt und wenn man später dem Ordal des Zweikampfes begegne, so sei dasselbe erweislich erst nach dem Untergange des westgothischen Reichs in Aufnahme gekommen.

Bis zum Uebertritt Reccareds zur katholischen Kirche hat, nach der Meinung der Vff., kein Nationalconcil Statt gefunden. Zu demselben wurden sämtliche Bischöfe berufen; ein stellvertretender Vicar hatte Zulass, aber kein Votum. Mit der Zeit nahmen auch Aebte an der Versammlung Theil, so wie einige unter dem Namen der *palatinos* (*proceres*) bekannte weltliche Grösse, denen jedoch nur eine berathende Stimme zustand. Hier wurden unter dem steten Vorsitze des Erzbischofs von Toledo Gesetze entworfen und dann der königlichen Bestätigung unterbreitet. Die Behauptung Merinas, dass diese *Concilios* wirkliche Cortes gewesen seien, wird von den Verfassern nachdrücklich und zwar aus den Gründen bekämpft, dass nur Geistliche zum Bei-

wohnen dieser Versammlung berechtigt gewesen, die Weltlichen nicht als Stand oder wegen eines Rechtstitels, sondern nur nach Willen und Wahl des Königs und gewissermassen als dessen Commissarien erschienen seien. Von einer Vertretung der mächtigen Adelsclasse könne ebenso wenig die Rede sein als von einer Repräsentation der Städte.

Schon im Anfange des zweiten Theils stossen wir auf die dritte, Reconquista überschriebene und die Zeit von der arabischen Invasion bis zum Schluss der Regierung von Enrique IV. umfassende Periode. Mit dieser Epoche, in welcher die gothische Einheit zerfällt, Reiche auf verschiedenen Grundlagen und mit verschiedenen Gesetzen neben einander auftauchen und jedes derselben in seiner eigenthümlichen Bildung verfolgt werden will, beginnt eine Reihe von Untersuchungen, in denen die Verff. die werthvollen Resultate ihrer eigentlichen Studien niederlegen. Sie fühlen sich damit auf ein ihnen heimisches Gebiet versetzt, das Spanien eines San Fernando und Alonso el Sabio ist ihnen näher gerückt als die Provinz unter dem Imperium oder das Reich eingebürgerter Eroberer, und indem sie mit der Chronik und dem Urkundenbuche in der Hand die langsam sich gestaltende staatliche Ordnung, diese bunte Mannichfaltigkeit des öffentlichen Lebens der reinos und condados verfolgen und den Gründen der Umgestaltung rechtlicher Zustände nachgehen, stellen sie manche der bis dahin dunkeln Partien der spanischen Geschichte in helle Beleuchtung, enthüllen die Irrthümer, auf denen zahlreiche Angaben herkömmlich beruhen und ebnen somit das Gebiet der spanischen Historie für ein heranreifendes Geschlecht.

Mit der Bemerkung, dass die Verff. doch et-

was zu weit zu gehen scheinen, wenn sie die Begründung einer Herrschaft in Asturien durch Pelayo, den Sohn des von Witiza gemordeten Favila, als über allen Zweifeln erhaben hinstellen, während sie andererseits — und das möge am wenigsten als Tadel gelten — den auf der ältesten Geschichte von Navarra, Sobrarbe und Aragon ruhenden Schleier nicht zu lüften wagen, lässt Refer. die äussere Geschichte dieses Zeitraums ausser Acht und wendet sich zunächst den rechtsgeschichtlichen Fragen zu.

In den kleinen christlichen Reichen behauptete sich gothisches Recht und gothisches Wesen noch geraume Zeit; fortschreitende Eroberung rief die *fueros de frontera* hervor. Das dem Feinde entrissene Gebiet galt in Castilien durchschnittlich als Eigenthum des Königs, weshalb die von ihm auf den Adel übertragenen Landestheile unter seiner Gerichtsbarkeit verblieben. In der früheren Zeit erkennt man hier noch eine Abstufung des höheren Adels, deren Ursprung offenbar auf die Epoche der westgothischen Herrschaft zurückführt. Die *ricos hombres de sangre*, welche sich von gothischen Königen ableiteten, behaupteten den Rang vor den *ricos hombres de estado*, deren Stellung auf dem grossen vom Könige ihnen überwiesenen Landbesitz beruht; diesen wiederum waren die *ricos hombres de dignidad* untergeordnet, die sich als Inhaber hoher Aemter am Hofe oder im Staate der persönlichen Bevorzugung erfreuten. Verschieden von dem unteren Adel, der sich nur nach der Grösse des Grundbesitzes unterschied und dessen Mitglieder auch wohl zu einander im Vasallenverhältnisse standen, waren in früheren Tagen die *caballeros*, freie Steuerpflichtige, die ein Kriegsgross hielten und unter dem unmittelbaren

Befehle des Königs standen. Dem gegenüber zeigen sich im Laufe der Zeit nur drei Klassen der Bevölkerung: 1) Adel, vom Ricohombre bis zum Caballero; 2) hombres buenos, Gemeinfreie, der nachmalige tercer estado; 3) Landbauer und Dienende. In Bezug auf die Gebiete unterschied man realengo, dessen Besitz dem Könige unmittelbar zustand und señorio lego und ecclesiastico. Die Untergebenen einer Adelsherrschaft (solariego) zahlten dem Grundherrschaft eine bestimmte Abgabe, waren aber nicht an die Scholle gebunden. In den auf weltliche oder geistliche Herren übergegangenen Territorien hatte der Señor das Gericht; doch galt die Berufung an den König und nur diesem stand die Gesetzgebung zu; selbst der Ricohombre durfte auf seinen Besitzungen kein Haftlocal haben. Auf dem Grunde von Verträgen (cartas de poblacion) zwischen dem Grundherrschaft und berufenen Anbauern erfolgte die Bevölkerung der von Moros verlassenen Ortschaften; brach Ersterer die übernommenen Verpflichtungen, so konnte der König den Untergebenen desselben gestatten, sich einen andern Herrn zu wählen. Einer Leibeigenschaft begegnet man nur in den gefangenen Moros.

Die letzten Kapitel dieses zweiten Theils gehören der Regierung von Fernando III. (el santo) und sind besonders reich an interessanten Aufschlüssen. Bewunderungswürdig, wie dieser Schlachtenheld, der Valencia zinspflichtig machte, ganz Andalusien, bis auf Granada, gewann, Cordova, Jaen, Sevilla erstieg und in Burgos und Toledo die prächtigen Cathedralen aufführen liess, zugleich als grosser Rechtskundiger und Gesetzgeber dasteht. Der 1221 von ihm bestätigte fuero de Palenzuela beschränkte die Abgabe der dortigen Bürger auf jährlich 5 Brode, $\frac{1}{4}$ Mass

Wein, 1 Mass Gerste und 2 Denare, die an San Miguel entrichtet werden mussten; aber jeder neue Einbürgerter war für das erste Jahr, Wittwen, Priester und Inquilinen für immer auch von diesem Zinse frei. Der des Mordes schuldige Bürger durfte nicht ergriffen werden; er mag, heisst es, als freier Mann die Stadt verlassen, verliert aber sein Erbe; dagegen ist es erlaubt, dem mit dem Raube ergriffenen Diebe die Augen auszureissen. Wer bis über fünf Schillinge verschuldet ist, darf kein Richteramt bekleiden. Nicht minder charakteristisch ist der von dem gedachten Könige 1252 an Carmona ertheilte Fuero, demgemäss der Bruch des Hausfriedens mit dem Tode bedroht wird, der den flüchtigen Thäter Beherbergende sein Haus dem Richter zur Verfügung stellen, und wenn er sich dessen weigert, anstatt des Schuldigen den Tod leiden soll.

San Fernando hatte sich die Aufgabe gestellt, alle von ihm und seinen Vorgängern erlassenen Gesetze zu einem Codex zusammenzufassen. Die sehr verbreitete Annahme, dass er aus der durch ihn von Palencia nach Salamanca verlegten Universität zwölf Gelehrte berufen und mit Abfassung der Partidas beauftragt, auch aus ihnen den Consejo von Castilien geschaffen habe, endlich dass jene Männer ihre Arbeit während der letzten Jahre seiner Regierung begonnen hätten, bedarf mehr als Einer Beschränkung. Ein Mal steht es fest, dass die Mitglieder dieser Commission allen Theilen Spaniens und selbst dem Auslande angehörten, sodann dass der aus Prälaten und Ricoshombres bestehende Consejo von Castilien sich schon bei den Vorgängern Fernandos zeigt, endlich dass die Thätigkeit dieser Ge-

lehrten erst mit der Zeit seines Nachfolgers auf den Thron beginnt.

Das erste Kapitel des dritten Theils beschäftigt sich ausschliesslich mit der gesetzgeberischen Thätigkeit von Alonso el Sabio. Schon vor der Compilation der Partidas hatte der König, um den fortwährenden Conflicten zu begegnen, welche aus den verschiedenen Fueros in Castilien erwachsen, in dem *Especulo* und dem *Fuero real* zwei Sammlungen allgemeiner Gesetze veranstaltet. Der *Especulo*, welchen übrigens die Opposition der privilegierten Stände nie in Kraft treten liess, umfasst in seinem ersten Buche die auf Glauben und Kirche bezüglichen Verfügungen, ordnet im zweiten die Thronfolge durch die Bestimmung, dass die Succession zunächst dem ältesten Infanten, bei dessen söhnelosem Tode den jüngeren Brüdern und nach Erlöschen des Mannsstammes der ältesten Infantin gebühre. Eines Repräsentationsrechtes ist dabei nicht gedacht, wohl aber jede Theilung des Staats ausdrücklich untersagt. Stirbt der König, ohne für den minderjährigen Sohn einen Vormund bestellt zu haben, so wählen die Cortes fünf Personen, denen die Ernennung eines Regenten obliegt, welchem wiederum seine fünf Wahlmänner in der Regierung zur Seite stehen. Die aus dem *Especulo* sich ergebende richterliche Organisation entspricht in den meisten Punkten den nachmaligen Vorschriften der Partidas. Den *Fuero real* anbelangend, so scheint derselbe nicht sowohl den Zweck eines allgemeinen Gesetzbuches zu haben, denn als Norm für solche Districte bestimmt zu sein, in denen, statt der geschriebenen Fueros, vage, der königlichen Sanction entbehrende Gewohnheitsrechte in Geltung waren.

Ging der Entwurf für Abfassung der Parti-

das von San Fernando aus, so gebührt doch der Ruhm der Ausführung ausschliesslich einem Alonso el Sabio. Unmittelbar nach dem Tode des Ersteren und bevor sie noch ans Werk gegangen, löste sich die von ihm berufene Commission auf, um erst vier Jahre später wieder zusammenzutreten. Alonso selbst bezeichnet den 23. Junius 1256 als den Tag, an welchem die 1263 beendete Arbeit begonnen wurde. Trotz der von allen Seiten drohenden Gefahren gab er das Werk nicht auf; ihn leitete der von ihm ausgesprochene Grundsatz, dass »la ciencia de las leyes es como fuente de justicia, y aprovechase de ella el mundo mas que de otra ciencia.« Der Codex enthält keine neue Gesetze; sein Inhalt beruht theils¹ auf dem canonischen, theils auf dem römischen Recht, theils auf dem Fuero juzgo und dessen Ergänzungen. Aber was ihn so hoch stellt, ist die Methode, die klare Uebersicht, der Schmuck der Sprache und die kernhafte Gelehrsamkeit, die sich in der Zusammenstellung und Anordnung kund giebt. Von den an den Partidas gemachten Ausstellungen pflegt man auf zwei besondern Nachdruck zu legen; sie betreffen ein Mal die Beibehaltung gewisser Gesetze, welche den Stempel der Barbarei an sich tragen, hinsichtlich deren man aber die Zeit, der sie angehören und entsprechen, zu sehr übersieht; sodann den Vorwurf des Ultramontanismus. Will man diesen darauf stützen, dass die erste Partida sich ausschliesslich mit dem Glauben, der Kirche und deren Dienern beschäftigt, so fehlt ihm aller Grund; versteht man aber darunter die Abschwächung der Kronrechte und das begünstigte Eindringen der geistlichen Macht in das Staatsleben, so kann man dem Tadel allerdings nur beipflichten. Was Alonso hierbei leitete, war un-

streitig das Verlangen, zu Gunsten seiner Kaiserkrone den päpstlichen Stuhl zu gewinnen.

Ueber die Opposition gegen den fuero real hatte der König den Sieg davon getragen und für lange Jahre die Geltung dieses Codex erreicht; aber den Widerstand gegen die Partidas vermochte er nicht zu bewältigen, weil dieselben bei der Thronfolge das Repräsentationsrecht zulassen und damit der Infant Sancho ausgeschlossen gewesen sein würde. Man weiss, dass während der Regierungszeit Alonsos die Partidas keine Gesetzeskraft gewannen, dass sie auch in den nachfolgenden Jahrhunderten nicht publicirt wurden, jedoch stets als *codigo supletorio* in Anwendung kamen. Die viel erörterte Frage anbelangend, ob die Partidas ihre ursprüngliche Fassung bewahrt haben, ob sie nicht Abänderungen oder gar einer völligen Umarbeitung unterzogen sind, so wagen die Verfasser nicht, die Behauptung Merinas, dass der primitive Text uns vorliege, aufrecht zu halten. — Der erste Druck dieses Codex erfolgte auf Befehl der katholischen Könige im Jahre 1491 und ging aus Sevilla hervor; der neueste gehört dem Jahre 1848.

Die 7 folgenden Kapitel dieses Theils umfassen die Zeit von Sancho IV. bis zum Jahre 1453. Der vorangeschickten geschichtlichen Uebersicht der Regierung eines Königs folgen die von ihm erlassenen *ordenamientos*, *fueros*, *privilegios* etc. so wie eine Darlegung der auf Cortes oder in Concilien verhandelten Gegenstände. Aus diesem reichhaltigen Abschnitte möge eine bei Gelegenheit der Regierung von D. Pedro (Kap. 13) eingeschaltete Erörterung über die Behetrias um so mehr hier Raum finden, als dieser Gegenstand vielfach falschen Auffassungen unterliegt.

Die Grundbedeutung der Behetrias ist: Gemeinen, die sich ihren Herrn nach Belieben wählen dürfen; sie mussten sonach aus freien Grundbesitzern bestehen. Man kann die Behetrias bis auf die frühesten Zeit der Reconquista verfolgen. Weil nur der Adel das Schwert führte, wählten sich aus ihm die den Ueberfällen des Feindes ausgesetzten Anbauer einen Schutzherrn, stets unter der Bedingung, nach Gefallen einen andern Patron erkiesen zu dürfen, dem Sprichworte gemäss »Con quien bien me hiciere, con aquel me iré.« Nach Massgabe der hierüber abgeschlossenen Verträge war die politische Stellung der Behetrias eine sehr verschiedene. Man unterscheidet darnach 3 Arten derselben: 1) Behetrias de mar á mar, wenn man hinsichtlich der Wahl des Herrn an keine Landschaft gebunden war, 2) Behetrias de entre parientes, wenn die Wahl über eine bestimmte Adelsfamilie nicht hinausgehen durfte, 3) Behetrias entre naturales, wenn der Herr in derselben Landschaft mit der Gemeinde ansässig sein musste. Bei allen drei Arten aber konnte man, wie das Sprichwort sagt, sieben Mal am Tage den Herrn wechseln. — Schon seit Alonso el Sabio zeigten sich die Könige fortwährend beflissen, die Zahl dieser Behetrias zu mindern.

Das erste Kapitel des vierten Theils beschäftigt sich mit der Regierung Enriques IV. Ref. hebt daraus Folgendes hervor. Die Anarchie, welche unter diesem Könige in allen Landschaften Castiliens um sich griff, der gänzliche Verfall eines geordneten Regiments, die Willkür des Herrschers von der einen und die Anmassungen der privilegierten Stände von der andern Seite finden hier eine gründlich eingehende Besprechung. Wenn früher die Bewohner des Realengo

in allen Beziehungen als die bevorzugten galten, so war es jetzt nichts Ungewöhnliches, dass sie, um einem unerträglichen Drucke zu entgehen, in lugares de señorío particular übersiedelten. Die Städte beschwerten sich, dass der König ihnen vorschreibe, welche Personen als Procuradores geschickt werden sollten; sie klagten über die Uebergriffe der geistlichen Jurisdiction, die ungleichmässige Vertheilung der Steuern, das von der Krone angemassete Recht, bestehende Gesetze beliebig zu abrogiren; sie wünschten, die Hemmungen beseitigt zu sehen, welche für den Verkehr dadurch entstanden, dass der Adel, um des Fährgeldes nicht verlustig zu gehen, auf seinen Gebieten keinen Bau von Brücken gestatte.

Mit dem Tode Enriques IV. ist die Geschichte von Castilien, in welchem sich die Reiche Asturien und Leon verloren haben, während eines Zeitraums von 7 Jahrhunderten durchgeführt; sie zeigt das Bild einer langsamen aber sicher fortschreitenden Entwicklung des socialen und politischen Lebens. Die Institutionen des westgothischen Reichs sind theils gänzlich beseitigt, theils bis zum Unkenntlichen verblichen; die Wahlkrone ist zu einer erblichen geworden, das gemeingültige Gesetz durch Specialgesetze für Landschaften, Städte und einzelne Stände verdrängt; an die Stelle der Concilios sind Cortes mit Vertretung der drei Stände getreten; Clerus, Adel und Gemeinen gewinnen früher nicht bekannte Prärogativen; und trotz dieser Sondierungen und Spaltungen bricht überall die Richtung nach einer politischen Einbeit durch.

Hiernach gehen die Verfasser zu der geschichtlichen Entwicklung des Rechts in Navarra und Aragon über und vertheilen die Ergebnisse ihrer Forschung in 4 Sectionen, von denen die

erste die Regierungsgeschichte der Könige, die zweite die Entstehung und Fortbildung der Gesetze, die dritte die socialen Verhältnisse, die vierte die ständische Vertretung begreift. Ref. glaubt, die erste dieser Abtheilungen übergehen zu dürfen, wenn unläugbar auch in ihr sich manche interessante Aufschlüsse über die politische Geschichte finden.

Es ist eine vorherrschende Ansicht, dass in Navarra, Sobrarbe und Aragon sogleich nach der arabischen Eroberung das westgothische Gesetz seine Anwendung verloren habe, ohne dass man anzugeben vermag, was an die Stelle desselben getreten sei; man glaubt einen Ausweg in der Behauptung gefunden zu haben, dass hier Alles dem richterlichen Ermessen und einer gewissen Observanz überlassen geblieben sei. Dem gegenüber ist undenkbar, dass ein Volk so plötzlich mit einem alten geschriebenen Gesetze gebrochen habe, um geraume Zeit jeder festen Norm zu entbehren. Die gewöhnliche Annahme, dass der *Fuero viejo* de Sobrarbe für Aragon und Navarra das Grundgesetz abgegeben habe, mag der Hauptsache nach richtig sein; aber es fragt sich, wann und unter welchen Umständen derselbe ins Leben getreten sei. Dass der *Fuero* in der auf uns gekommenen Fassung nicht der ursprüngliche ist, dass vielmehr der älteste Theil desselben der Mitte des achten Jahrhunderts angehört und im Laufe der Zeit seine nothwendige Erweiterung gefunden hat, darf für ebenso ausgemacht gelten, als dass ihm zur Seite die gothischen Gesetze Geltung behielten.

Galt in Castilien nach dem Spruche »*De quien es la tierra, es el señorío*« der König immer als der Herr des Landes, so bieten Aragon und Navarra in dieser Beziehung ein wesentliches ande-

res Bild. Hier musste der König die Eroberung gesetzlich mit denen theilen, die als Ricoshombres am Siege Theil genommen hatten. Während nun Letztere ihr Besitzthum meist ungeschmälert den Erben hinterliessen, oder bei Donationen sich doch stets Leistungen, Gefälle und obere Gerichtsbarkeit vorbehielten, wurde der Realengo durch Schenkungen an Diener, Kirchen und Klöster mit jedem Jahre geringer. Der Landbauer war durchweg gedrückter als in Castilien und die anfänglich auch hier bestehenden Behetrias mussten sich bald unter den Willen eines mächtigen Beschützers beugen. In manchen Realengos erwarben freilich die Bewohner das von ihnen bebaute Grundstück zu vollem Eigenthum und erlangten die Stellung des unteren Adels, aber ohne deshalb von Abgaben befreit zu werden.

Auch in Navarra scheidet sich der Adel in Ricoshombres (los principes, barones y señores) und Caballeros. Erstere bildeten den Rath des Königs und dessen Gericht über Adel und Freie, hatten, wenn das Herrscherhaus erloschen war, die Königswahl, verwalteten die puebls de realengo und konnten nur durch einen Spruch ihrer Genossen dieses Vorrechts beraubt werden. In Bezug auf unbewegliche Güter galt bei ihnen, waren sie Lehen, die Primogenitur, waren sie mit dem Schwerte gewonnen, so konnte frei über dieselben verfügt werden. Ihre Schlösser hatten Asylrecht, ihr Besitzthum Steuerfreiheit. Die Landbauer (villanos, labradores, mezquinos) waren an die Scholle gebunden und lebten namentlich unter dem Adel im schweren Druck; konnte doch der Todschatz eines Villano mit 100 Schillingen gesühnt werden, während der eines Juden 250 Schillinge erheischte. Obgleich sich ihre

Lage seit dem 11. Jahrhundert nach und nach besserte, scheint doch, wie in Aragon, der Grundherr das Recht über Leben und Tod behauptet zu haben. Beim Absterben eines Villano pflegten der König und der von diesem mit dem Realengo belehnte Ricohombre die nachgelassenen Kinder unter sich zu theilen.

Es gab in Navarra eine starke moriskische und jüdische Bevölkerung, deren rechtliche Stellung je nach der eingegangenen Capitulation verschieden war. In Tudela hatten sie Glaubensfreiheit, erreichten 1264 Aufhebung des mortuarium und durften über ihre Habe nach Gutdünken verfügen; dem Zehnten waren sie überall entzogen, unterlagen aber sonst gleichen Abgaben mit den Christen. Die Juden, deren Begünstigung darin zu suchen sein mag, dass sie nur dem Könige steuerten, wählten sich selbst ihre Vorsteher und Richter. Beide Klassen der Bevölkerung durften bei Anleihen nicht mehr als 20 Procent nehmen. Den Morisken war Polygamie gestattet; der Jude, welcher eine Christin schwängerte, wurde mit ihr zugleich verbrannt. Erst seit dem späteren Ausbruche von Verfolgungen schlossen sich die Juden in eigenen Quartieren (juderias) ab; ihre allgemeine Vertreibung aus Navarra erfolgte im Jahre 1498.

Der dem Grenzzoll nicht unterworfenen Adel konnte Nachts in jede Hirtenhütte eintreten und Speisung begehren; er war an ein dem Villano gegebenes Versprechen nicht gebunden, während ihm gegenüber der Villano seine Zusage halten musste. Der von Letzterem des Diebstahls angeklagte Hidalgo konnte sich mit einem Eide reinigen; ging die Anklage nicht vom Villano aus, so konnte er, wenn der entwandte Gegenstand nicht dem Werthe eines Ochsen gleich

kam, einen Dritten für sich schwören lassen, war der Werth höher, so musste er selbst den Eid leisten. Der Grundherr war der Erbe seines ohne Ascendenten und Söhne verstorbenen Villano, dessen bewegliche Habe schon beim Mangel von Söhnen ihm zufiel. Bis zur Zeit von Sancho el Sabio konnte sich der Adlige nach Belieben, der Villano gegen die Busse eines Ochsen von seiner Frau lossagen. Die Tochter des Hidalgo durfte zwei Mal einen vom Vater vorgeschlagenen Gemahl ablehnen, beim dritten Male galt keine Weigerung. Es war dem Villano unbenommen, mit Zurücklassung seiner beweglichen Habe in einen Realengo überzusiedeln. Die Verheirathung des Hidalgo mit einer Villana zog den Verlust des Adels nach sich.

In administrativer und gerichtlicher Hinsicht zerfiel Navarra in merindades und diese in baylios. Der merino war ursprünglich nur der Criminalbeamte, der das von Alcalden gesprochene Urtheil vollzog; später erhob er auch die königliche Steuer und beaufsichtigte die Grenzbewachung; die Alcalden gingen meist aus der Wahl der Gemeinen hervor. — Was in Navarra vornehmlich die individuelle Freiheit stützte, war, dass Keiner in Haft gebracht oder in seinem Vermögen verkürzt werden konnte, sobald er Bürgschaft gab, vor seinem ordentlichen Richter zu Recht stehen zu wollen, sodann dass Keiner seinem Richter entzogen werden konnte.

Als die christliche Bevölkerung in den Pyrenäen sich Oberhäupter wählte zum Kampfe gegen die arabische Herrschaft, geschah es nicht ohne gewisse Bedingungen; namentlich durfte der König nicht ohne Beirath der eingeborenen Grossen ein Urtheil fällen; später wurde demselben auferlegt, wenn es sich um Krieg, Frieden, Waf-

fenstillstand, Veräußerung von Gebietstheilen handelte, die Zustimmung von 12 Ricoshombres oder 12 de los mas ancianos sabios einzuholen. In diesen Zwölfem hat man ohne allen Grund eine Vertretung des Volks sehen wollen und dabei nicht erwogen, dass die Reiche Asturien, Leon und Castilien hinsichtlich der Entstehung der Cortes für Navarra, Aragon und Catalonien keine Analogie abgeben können. Denn während sich Erstere mehr oder weniger als eine Fortsetzung des gothischen Staats zeigen, fand der aus freier Wahl hervorgegangene Oberherr in Navarra keine königliche Prerogative vor und war nur der Erste unter seines Gleichen. Hier begegnet man den Cortes mit Sicherheit erst im Anfange des 12. Jahrhunderts.

Im fünften Theile verdient die umfassende Erörterung der fueros generales von Aragon besonders berücksichtigt zu werden. Hier hält man fest an dem Satze: »antes ovo leyes que reyes« der, wenn dem zuerst gewählten Könige aufgegeben wurde, die Fueros des Landes zu erweitern, allerdings seinen Grund hat. Bis zum 13. Jahrhundert blieb der Fuero viejo de Sobrarbe das einzige geschriebene Gesetz für Aragon und erst auf den denkwürdigen Cortes von Huesca (1247) sollte durch Jaime I. (el conquistador) ein allgemeines Gesetz geschaffen werden. Noch vor der Berufung dieser Cortes beauftragte der König den Bischof Vidal von Huesca, alle in einzelnen Theilen des Reichs geltenden Rechte und Gewohnheiten aufzuzeichnen. Die Sammlung enthielt in 8 Büchern nicht weniger als 384 lateinisch abgefasste Gesetze und Bräuche, die der Hauptsache nach auf dem alten Fuero von Sobrarbe beruhten. Der solchergestalt von den Cortes redigirte Codex gab nichts

Neues, reformirte und modificirte aber viele alte Bestimmungen und diente als Basis für die ganze nachfolgende Legislation. Wir ersehen aus ihm unter andern, dass der König seinen Unterthanen zu Recht stehen musste und zwar vor dem Richterstuhle des hohen Adels. Ein Caballero, welcher Wucher trieb, verlor sein Darlehen, das halb dem Könige, halb dem Schuldner zu Gute kam. Der Wittwe, so lange sie ein ehrbares Leben führte und sich nicht wieder verheirathete, verblieb, auch wenn sie Söhne hatte, der Besitz aller Güter aus der Zeit der Ehe. Die Frau ging durch Ehebruch ihrer Mitgift verlustig und konnte nur mit Consens ihres Vaters oder ihrer nächsten Verwandten dem Ehemann ihre Mitgift schenken. Der Villano, welcher eine Infanzone heirathete, galt für frei, so lange er auf dem Erbe der Frau sass, aber seine Söhne fielen als Villanos dem Könige zu; eine solche Frau konnte, so lange ihr Mann lebte, die Rechte ihres Geburtsstandes nicht beanspruchen. Dagegen verwirkte der Infanzon, welcher eine Villana heirathete, seinen Stand nicht und seine Söhne traten in die Rechte des Vaters. Die Ricoshombres mussten dem Könige auf dessen Wunsch ihre Lehen (honos) zurückgeben. Für traicion galt, wenn der Vasall seinen Herrn erschlug, mit dessen Frau die Ehe brach, oder inmitten des Friedens einen Mord beging. War diese traicion erwiesen, so erlitt der Thäter den Tod und seine Habe gehörte dem Könige; war der Beweis nicht ausreichend, so musste zwischen ihm und einem Standesgenossen das Ordal des Zweikampfs entscheiden. Jeder Adlige, der das 14te Jahr erreicht hatte, war gehalten, den vom Könige gebotenen Landfrieden zu beschwören; wer diesen brach, oder innerhalb der ersten 10

Tage nach geschehener Absage den Gegner überfiel, duldet die Strafe des traidor. Der Laie bedurfte zur Anklage eines Priesters des geistlichen Eideshelfers. Das Ordal des Zweikampfes war zwischen Juden, Christen und Arabern nicht zulässig; statt dessen entschied der Reinigungseid. War ein Hirte bis zu 10 Schafen beraubt, so mochte er von dem Herrn des Thäters Ersatz fordern; war der Raub grösser, so musste er den Beweis durch Zweikampf mit dem Räuber führen. Juden und Araber konnten ihr Grundstück nur mit Erlaubniss des Richters, welchem ein Drittel des Kaufschillings zukam, an einen Christen veräussern; beim Verkauf zwischen Juden und Arabern fiel diese Beschränkung weg. — Auffällig ist, dass in diesem Codex des Justicia so wenig Erwähnung geschieht wie der, freilich schon durch den Fuero von Sobrarbe geordneten Thronfolge.

Der Schluss dieses Theils verbreitet sich über die Gesetzgebungen Aragons bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Synopsis Pharmacologiae generalis in usum auditorum auctore Francisco Scalzi in Archigymnasio Romano p. prof., archiatr. urbis soc., Nosocomiorum med. prim. Romae ex typographia Sinimberghi 1863. 144 S. in Octav.

Nicht auf dem einseitigen Standpunkte des Contrastimulismus, sondern auf dem so zu sagen vielseitigsten Standpunkte, dem des Eklekticismus, befindet sich Scalzi, in dieser Bezie-

hung und auch im Allgemeinen sich eng an Domenico Bruschi und dessen *Fondamenti di Terapeutica e Farmacologia generale* (Milano, 1844) anschliessend. Wir dürfen jedoch nicht unerwähnt lassen, dass dieser enge Anschluss den Verfasser keineswegs verhindert, sich gegen Irrthümer und Speculationen des blinden Pharmacologen von Perugia hie und da abwehrend zu verhalten und dass die neue Synopsis der allgemeinen Pharmacologie den Bruschi'schen Grundzügen gegenüber einen Fortschritt darstellt. So hat z. B. Scalzi mit Recht die unhaltbare Trennung der Arzneimittel, Gifte und Nahrungsmittel, sowie die kühne Annahme einer besondern vitalen Chemie, welche Bruschi im Organismus sich abspielen lässt, vermieden und bekämpft.

Ob der Standpunkt eines Eklektikers für eine allgemeine Pharmakologie angemessen ist, steht dahin. Im speciellen Theile der Pharmacologie ist dieser Standpunkt der einzig mögliche; aber hier, wo es sich darum handelt, Grundsätze zu gewinnen für die Lehre von der Wirkung der Medicamente im Organismus und Aehnliches, hier wo sich Vitalisten und Chemisten, Homöopathen und Allöopathen, Empiriker und Rationalisten, schroff gegenüber stehen, gehört die Hand eines Künstlers dazu, um aus den bald hier bald dorthier entnommenen Steinchen ein wirkliches Gemälde zu schaffen. Um den Standpunkt des Eklektikers festhalten zu können, bedarf es übrigens zweifelsohne einer umfassenden Kenntniss aller Thatsachen der speciellen und generalen Pharmakologie vom Anfange derselben an bis zu der Stunde, wo der Autor schreibt. Wenn wir nun auch anerkennen müssen, dass Scalzi — vielleicht für den Umfang seiner Synopsis viel

zu viel — auf die älteren und ältesten Therapeuten fleissig recurrirt, und dadurch seinen Schülern Veranlassung gibt, sich mit Studien zu befassen, welche bei uns dem jungen Mediciner fern liegen, so können wir doch nicht umhin, obschon Scalzi des Chloroforms, der *Brayera anthelminthica* und der *Kamala* gedenkt, seine genaue Kenntniss des Ganzen, was ausserhalb Italiens im Bereiche der Pharmakologie geleistet wurde, in Zweifel zu ziehen. Wir vermissen so manche Dinge neueren Datums. z. B. die Verstäubungsmethode nach Sales-Girons u. A., welche von Verf. bei Bekanntschaft mit denselben nicht übergangen wären.

Die allgemeine Pharmakologie als Theil der allgemeinen Therapie ist nothwendig basirt auf der allgemeinen Pathologie und ein vorwurfsfreier Standpunkt eines Bearbeiters der erstern setzt ein Fortgeschrittensein mit den Anschauungen der letzteren voraus. Hier können wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass es Scalzi nicht vermocht hat, den längst aufgegebenen ontologischen Standpunkt zu verlassen, dass er, wie es bei uns vor vielen Decennien Sitte war, die Krankheit als ein *ens praeter naturam*, als ein dem Organismus feindseliges Wesen auffasst, eine Anschauung, welche übrigens die antirazoristischen Schulen Italiens, z. B. Bufalini und seine Anhänger grade so wie die Nachbeter Rascori's, die in den Krankheiten einen Feind bekämpfen, ebenfalls noch heut zu Tage dogmatisiren. Aus dieser ontologischen Auffassung ist Scalzi's Definition von *Remedium* (*id quodcumque quod corpori admotum mutationem quamdam efficit, qua morbus ex parte, aut ex integro depellitur*. S. 6) hervorgegangen, gegen welche wenig zu erinnern sein würde, wenn statt

Vertreibung der Krankheit Wiederherstellung der normalen Verhältnisse gesagt wäre.

Was die Anordnung des Werkes anlangt, so zerfällt es in ein Prooemium und 4 Kapitel, welche Pharmakognosie, Pharmakodynamie, Pharmakotaxie (Classification) und Pharmakokresie (Arzneiverordnungslehre) überschrieben sind. Am kürzesten ist der Abschnitt über Pharmakognosie (S. 6 — 13) ausgefallen und bei genauerer Betrachtung findet sich, dass er eigentlich nicht dasjenige enthält, was wir unter allgemeiner Pharmakognosie verstehen. Unserer Ansicht nach wäre dies Kapitel am besten ganz weggeblieben, und das, was Verf. über die Unterschiede organischer und unorganischer, vegetabilischer und animalischer, heroischer und milder Medicamente, über Polychresta und Panaceen, über den Einfluss verschiedener Verhältnisse auf die Wirksamkeit der Pflanzen und Thierstoffe mittheilt, hätte zum grössten Theil in die Pharmakodynamik, zum kleinern in die Pharmakotaxie und das Proömium eingeschaltet werden sollen.

Die Pharmakodynamik zerfällt in 4 Artikel, überschrieben: *de remediorum actione*, *de immutatione corporis et organismi reactione*, *de nexu inter actionem medicinalem et sanitatis reditum* und *de criteriis quae remediorum naturam determinant*. Im ersten Artikel legt Verfasser die Ansichten der Physiker, Chemiker, Elektriker und Dynamiker dar und gelangt zu dem Ergebnisse, dass diese Auffassungen in ihrer Einseitigkeit verwerflich seien und jedem Arzneimittel eine *vis physica*, *chemica* und *dynamica*, vielleicht auch eine *electrica* zukomme, von denen die eine oder die andre sich allerdings vorwaltend zu erkennen gebe. Der zweite Artikel ist der längste von allen, S. 18 — 58

umfassend. Hier werden zunächst physiologische und medicinale Wirkungen der Medicamente unterschieden und erstre nicht besonders logisch in passive (solche, welche der Körper passiv erträgt) und active (solche, welche von organisch-vitaler Reaction ausgehen) unterschieden. Mehrere Paragraphen behandeln die Verhältnisse, wie Alter, Geschlecht, Idiosynkrasie u. s. w., welche auf die Wirkung der Medicamente influiren. Dann folgt eine für nichtitalienische Pharmakologen etwas befremdende Auseinandersetzung, dass ein jedes Medicament eine Wirkung sui generis besitze, dass es keine sich völlig deckenden oder einander absolut entgegengesetzte Arzneien gebe, dass weder eine Identitas pharmacologia noch ein Antagonismus therapeuticus denkbar sei und die sog. Substitutentia nicht Gleichheit, sondern Aehnlichkeit erforderten. Diese Speculation findet sich auch bei Bruschi in weitrer Ausführung und bedarf eines Commentars. Ebenso wenig die Facultas electiva, die mit Bruschi als ein tiefes Mysterium betrachtet wird, welches weder Mechanik noch Chemie noch Physiologie erklären können; Scalzi hält es nicht für unmöglich, dass ein bestimmter Appetitus organico-vitalis bestehe! Die Specificität ist von der Electivität natürlich verschieden, da erstre sich nicht auf den Organismus, sondern auf ein $\delta\nu$ ausserhalb des Körpers, auf einen morbus, quem absolute, certius, occulte atque exclusive depellunt, bezieht. Electivität und Specificität führen dann den Verfasser noch zu einem sonderbaren Vergleiche zwischen Arzneimitteln und Krankheitsursachen, der gegen die Homöopathie gemünzt zu sein scheint. Hierauf folgt die Darstellung der physischen, chemischen und dynamischen Medicamente. Als phy-

sische werden diejenigen bezeichnet, welche die physischen Eigenschaften der Solida und Fluida ohne oder doch wenigstens nur mit geringer Alteration der dynamischen Fähigkeiten alteriren; dahin rechnet Scalzi solche, welche die Cohäsion vermehren (Eis, Adstringentia), solche, welche die Dichtigkeit und Consistenz verringern (Emollientia, Diluentia, Attenuantia), solche, welche Solida und Fluida in Bewegung setzen (Emetica, Errhinos), solche, welche die Temperatur steigern oder herabsetzen (Bäder, Fomente u. s. w.), endlich diejenigen Purgirmittel, welche auf mechanische Weise wirken, z. B. metallisches Quecksilber. Als besonders wichtig für die Diagnose der Remedia physica wird ihre örtliche Action und die längere Dauer derselben im Gegensatze zur Action der Remedia dynamica bezeichnet. Es liegt die Unrichtigkeit der Auffassung Scalzi's hinsichtlich der Remedia physica auf der Hand; die Wirkung der Mehrzahl der dahin gerechneten Mittel ist auf dynamische Action oder richtiger ausgedrückt auf Veränderung der Function begründet, und es ist uns wahrhaft überraschend gewesen, das Steigen und Sinken der Körperwärme, den Motus antiperistalticus als eine Alteration physischer Eigenschaften der Solida und Fluida aufgefasst zu sehen. Dass es Medicamenta chemica, welche auf Morbi chemicae indolis wirken, gebe, wird von Scalzi der Rasori'schen Schule gegenüber scharf betont, und zwar gibt es nach ihm offenbar chemisch wirkende Mittel (Neutralisantia, Detersiva, Corrodentia und Nutrientia) und Medicamenta abditaе indolis chemicae, wohin die Antidiathesica gezählt werden; zu den neutralisirenden Mitteln werden die Antidota oder Alexiteria gezogen. Die Remedia

dynamica werden eingetheilt in Stimulantia, Deprimentia, Irritantia und Dynamica mixta, je nachdem sie excessu, defectu oder subversione oder in gemischter Weise wirken. Wie wenig eine solche Eintheilung den heutigen pharmakodynamischen Kenntnissen entspricht, brauchen wir hier nicht auseinander zu setzen. Sehr kurz ist der dritte Artikel ausgefallen, in welchem hauptsächlich die Lehren Hahnemanns beleuchtet werden, während der vierte Artikel, die Kriterien der Arzneimittel behandelnd, unsres Erachtens viel zu weitläufig, namentlich die Kriterien von Geschmack, Geruch, Farbe u. s. w. abgefasst ist.

Aus dem dritten Abschnitte, der Pharmakotaxie, heben wir nur hervor, dass Verf. dem in der Theorie gewiss besten, aber praktisch am schwierigsten durchführbaren klinischen Eintheilungsprincip den Vorzug gibt und unter Verwerfung des Bruschischen Systems folgendermassen eintheilt: *Classis I. Corrigentia.* *Ordo I. Corrigentia organica.* 1) Nutrientia. 2) Alterantia. 3) Adstringentia. 4) Demulcentia. 5) Refrigerantia. 6) Demulcentia. 7) Detergentia. 8) Resolventia. *Ordo II. Corrigentia dynamica.* 1) Stimulantia. 2) Tonica. 3) Deprimentia. 4) Irritantia. 5) Anaesthetica. *Classis II. Evacuantia.* 1) Diaphoretica. 2) Expectorantia. 3) Emetica. 4) Purgantia. 5) Vermifuga. 6) Diuretica. 7) Emmenagoga.

Der vierte Abschnitt, die Applicationswege und das Formulare behandelnd, ist verhältnissmässig am besten gearbeitet, wenn auch mancherlei neuere Entdeckungen dabei übersehen sind.

Im Ganzen haben wir bei der despectirlichen Weise, in welcher man in Italien von der Sa-

pienza in Rom, an welcher Scalzi als Lehrer wirkt, zu sprechen pflegt, in dem vorstehenden Werke mehr Gutes gefunden, als wir erwarteten. Dass es Lateinisch geschrieben, mag in den Verhältnissen des Kirchenstaats seine Erklärung finden. Tadeln müssen wir nur, dass Scalzi für seinen Stil den Coelius Aurelianus zum Muster genommen zu haben scheint; namentlich gilt dies auch in Bezug auf Griechische Ausdrücke, welche hie und da in völlig unverständlicher Form (Hydiosincrasia, Herrina u. a. m.) erscheinen

Th. Husemann.

Die Staatsbehörde bei den Strafgerichten. Nach Gesetzgebung und Praxis in Kurhessen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Staatsanwaltschaft. Herausgegeben von Fr. W. Seelig, ordentl. Criminalgerichts-Assessor. Cassel, 1864. Verlag der J. C. Krieger'schen Buchhandlung.

Die Frage, in welchem Sinne das für den Organismus des reformirten Strafverfahrens unentbehrliche Institut der Staatsanwaltschaft aufzufassen und wie es in deutscher Art und in einer den Grundprincipien des Strafverfahrens entsprechenden Weise für den deutschen Strafprocess insbesondere weiter zu entwickeln und fortzubilden sei? ist in ihrer grossen Wichtigkeit schon längst erkannt. Auch dem deutschen Juristentag musste sich diese Frage aufdrängen und sie ist auf der vierten Versammlung desselben in Verbindung mit der Gerichts-

organisationsfrage überhaupt und neben der Bedeutung des Instituts für den Organismus des Civilverfahrens, in Folge der darauf gerichteten Anträge, Gegenstand der Berathungen der 3ten und 4ten Abtheilung des Juristentags gewesen. Eine Beschlussfassung fand aber nicht Statt, weil man sich überzeugete, dass es noch einer Gesamt-Uebersicht der positivrechtlichen Entwicklung des Instituts in Deutschland bedürfe und demgemäss auch keine rechte Verständigung erzielt werden könne. Man zog es daher vor, der ständigen Deputation des Juristentags den Auftrag zu ertheilen, das nöthige Material zu beschaffen und auf Grundlage desselben die Sache zur weitem Berathung und Beschlussfassung vorzubereiten.

Aus dieser äusseren Veranlassung ist die vorliegende dankenswerthe Arbeit über die »Staatsbehörde« bei den Strafgerichten in Kurhessen hervorgegangen. Sie enthält eine genaue und sorgfältige systematische Zusammenstellung der darauf bezüglichen Bestimmungen der Kurhessischen Gesetzgebung seit 1848, bekanntlich in Deutschland die erste, welche eine, sämtliche Strafsachen umfassende, nicht bloss die Schwurgerichte betreffende, Reform der Gerichtsverfassung und des Strafprocesses durchführte und deren Principien auch in den neuern Kurhessischen Gesetzen v. 28. Octbr. 1863 beibehalten worden sind. Zugleich berücksichtigt die Schrift aber auch die Materialien der Gesetzgebung, die practischen Erfahrungen und die auf Verordnungen und Instructionen beruhenden Bestimmungen, wobei es nur gebiligt werden kann, dass der Verf., mit Rücksicht auf den Zweck, zunächst ein für den Gebrauch der Juristen und Beamten der »Staatsbehörde«

in Kurhessen bestimmtes Handbuch zu liefern, thunlichst den Wortlaut der Gesetze, Regierungsvorlagen, ständischen Verhandlungen u. s. w. wiedergegeben hat, was auch für die Benutzung ausserhalb Kurhessen, den Werth der Arbeit eher erhöhen als vermindern dürfte.

Dabei ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass der Verf. keine wissenschaftliche Darstellung, keine Begründung und Erörterung der Principien und ihrer Consequenzen, und keine historisch-dogmatische Bearbeitung der betreffenden Lehre im Auge gehabt hat, obwohl zweifellos seine verdienstliche Arbeit auch der Wissenschaft und nicht bloss der Praxis zum Nutzen gereicht. Sie kann jedoch deshalb auch keine wissenschaftliche Kritik über sich hervorrufen und ebenso wenig an dieser Stelle zu einer kritischen Beleuchtung der Principien der Kurhessischen Gesetzgebung, der Art und Weise, wie sie das Institut der Staatsanwaltschaft aufgefasst und in den Organismus des Strafverfahrens eingefügt hat, eine rechtfertigende Veranlassung geben, so sehr auch gerade diese Gesetzgebung mit ihren zum Theil gewiss schiefen und bedenklichen Conceptionen die Kritik herausfordern möchte; besonders da auch sie (und mit ihr der Verf. S. z. B. S. 7) sich zu einer Idealisirung der — in einzelnen Bestimmungen doch rein als Vertreterin eines Parteiinteresses behandelten — »Staatsbehörde« hat bestimmen lassen, die recht schön wäre, wenn — die Staatsanwälte lauter Engel wären, die aber unseres Erachtens gar nicht dasjenige rechtfertigen kann, was man gewöhnlich daraus abzuleiten oder damit in Verbindung zu setzen pflegt, wie anderwärts (Handbuch des deutschen Strafproc. Bd. I. S. 420 f.) zur Genüge dargelegt worden ist. Dass uns schon der,

theils nichts sagende, theils zu viel bedeutende, Titel »Staatsbehörde«, welchen bereits das Kurhessische Gerichtsverfassungs-Gesetz von 1848 gebraucht, während das Strafprocessgesetz durchweg vom »öffentlichen Ankläger« spricht, nicht gefallen kann, bedarf hiernach keiner besondern Erklärung. Was der Verf. (schon in der Vorrede) damit hat sagen wollen, dass die Kurhess. Gesetzgebung mit mancher Aenderung des rheinischen (also französischen) Verfahrens, »z. B. theilweiser Einführung des Officialprincipis (?) unter Verwerfung der reinen Verhandlungsmaxime (?)« einen glücklichen Weg eingeschlagen habe, ist uns auch nach den S. 5 gegebenen Nachweisungen, aufrichtig gestanden, an sich und besonders auch insofern nicht klar geworden, als damit ein Gegensatz zu den Principien des französischen Strafprocesses bezeichnet werden soll.

Die systematische Anordnung der Schrift zerlegt nach einer Einleitung (geschichtliche Vorbemerkung und Hauptgrundsätze des Verfahrens in Strafsachen) das gesammte Material in zwei Theile, von welchen der erste (S. 6—48) den Beruf, die Organisation und die Stellung der Staatsbehörde, der zweite (S. 48—133) das Verfahren der Staatsbehörde in den einzelnen Sachen behandelt. — Wir empfehlen die sehr fleissige und sorgfältige Zusammenstellung der Beachtung Aller, welche sich für den Gegenstand interessiren, auch ausserhalb Kurhessens.

H. A. Zachariä.

Berichtigung: S. 544 Z. 2 v. u. lies verkannt für vorkommt.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

16. Stück.

20. April 1864.

Das Leben Jesu für das deutsche Volk bearbeitet von David Friedrich Strauss. Leipzig bei F. A. Brockhaus, 1864. XXVI u. 633 Seiten in Octav.

»Für das Deutsche Volk« zu schreiben und diese Bestimmung sogleich auf die Stirne eines Buches zu setzen war schon um das Jahr 1848 eine bekannte Gewohnheit so vieler Deutscher Schriftsteller; und es gab schon damals auch viele Deutsche Buchhändler welche ihre Druckwerke am liebsten unter einer so anlockenden Aufschrift veröffentlichten. Seit den letzten vier Jahren wehet nun wieder ein Wind durch Deutschland von dessen Schwingen aus »für das Deutsche Volk« zu schreiben so reizende Vortheile zu versprechen scheint. Zwar ist das noch nie ein ächtes Volksbuch geworden welches für das Volk geschrieben zu sein sich auf seiner Stirne rühmt, ebenso wenig wie der Werth einer Schrift durch ihre Widmung an einen Fürsten wächst: allein der Zeitwind treibt heute nach dieser Richtung hin. In der That aber ist die vorlie-

gende Schrift eine bloss gelehrte, und sowohl ihrer Anlage und ihrem Zwecke als ihrer Ausführung und ihren überall eingemischten ganz gemeinen theologischen Zänkereien nach wenn überhaupt für irgend Jemand nur für Gelehrte lesbar, man müsste sonst jedes Buch ein Volksbuch nennen worin zwar Hebräische aber nicht Griechische Buchstaben vermieden werden.

Nimmt sich indessen Jemand vor für das Volk zu schreiben, so muss er entweder nur die längst bekannten allgemein feststehenden Wahrheiten irgend einer Erkenntniss und Wissenschaft dem Volke leichtverständlich auseinandersetzen, oder gesetzt er will etwas Neues und schwerer Annehmbares lehren offenbar unter dem Volke für welches er schreibt auch die besten seiner Gelehrten und Fachverständigen mitverstehen. Man kann ja die Besten im Volke auch sofern sie als Männer der Erkenntniss und Wissenschaft gelten, mit zum Volke rechnen; kein ächter Gelehrter wird sich vom Volke ausschliessen; und sofern eine solche Volksschrift auch in diesem Sinne für Gelehrte etwas sein will, steht ihre Berücksichtigung nicht unter der Würde unserer Gel. Anz. Der Verf. dieses neuen »Lebens Jesu für das Volk« erhebt aber sehr lebhaft Ansprüche auf den Ruhm ein Neues erfindender wissenschaftlicher Mann zu sein; und dies sein eng gedrucktes dickes Volksbuch will nicht etwa ein blosser Auszug aus seinem 1835 erschienenen bekannten Werke sein. Wollte es bloss dies sein, so würden die Gel. Anz. nicht von ihm reden, weil jetzt Jedermann weiss dass sein früheres Werk trotz allen Lobes womit die Tübinger Schule es emporheben wollte ein seinem Gegenstande nicht entfernt gewachsenes an sich unwürdiges und dazu in seinen Folgen höchst

verderbliches war. Allein der Verf. will hier, wie er in der Vorrede und sonst überall sagt, mit Rücksicht auf die inzwischen erschienenen wissenschaftlichen Fachwerke zugleich etwas Neues und Verbessertes dem Deutschen Volke reichen; und mögen die Fehler und Mängel seines früheren Werkes noch so gross gewesen, mag auch der Schaden den es (wie alle Kenner unsrer Zeit wissen) gestiftet hat noch so breit sein, warum sollte ein lebender Gelehrter nicht noch zeitig auf die richtige Erkenntniss seiner Fehler kommen, und warum sich nicht desto eifriger bestreben Alles wieder gut zu machen was er früher sei es aus welchen Ursachen auch verdorben hat?

Um jedoch auch zur kürzeren Beurtheilung des jetzt erscheinenden doppelgängerischen »Leben Jesu« desselben Verfassers von seinem früheren etwas deutlicher zu reden, bemerken wir Folgendes. Jenes Werk ging weder, was das Allernächste und Nothwendigste gewesen wäre, von einer des Namens werthen Biblischen noch von irgend einer andern ächten Wissenschaft aus. Es war nichts als ein unreifes Jugendwerk, welches weit hinter allen den besseren und gründlicheren Erkenntnissen zurückblieb welche man damals schon hatte, und brachte nichts Neues auf als die völlig grundlose und verkehrte Ansicht dass die Evangelische Geschichte sich in Mythen auflösen müsse. Es führte auch die edle und unentbehrliche Freiheit in dieses Gebiet von Wissenschaft nicht ein: denn diese war schon zu jener Zeit an genug vielen Stellen innerhalb Deutscher Grenzen in der Evangelischen Kirche gewonnen; wohl aber missbrauchte es diese Freiheit auf eine Weise, welche kein Fachverständiger billigen konnte. So wurde es denn

sogleich bei seinem Erscheinen von der bessern Biblischen Wissenschaft völlig verworfen, und hat nie und nirgends den Beifall eines Sachkenners davon getragen. Machte es dennoch wie bekannt so viel Lärm und wurde beinahe zum Bannerzeichen einer Partei erhoben, so hatte das ganz fremdartige vorübergehende Ursachen. Man war erstaunt und Viele waren froh dass die Hegelsche Philosophie zu einem solchen Ergebnisse hinführe, und die alberne persönliche Behandlung des Verfassers durch seine damaligen Vorgesetzten in Tübingen schien für den Augenblick einen Unschuldigen zu treffen. Aber für das höchst geringe Unrecht welches dem Verfasser gethan war nahm er bald genug eine schwarze Selbstrache durch die Verfehlung aller auch der bessern Theologen und Bibelerklärer; hatte er in jenem Werke zuerst nur Christus' verworfen bloss weil er von Bibel und Religion zu wenig verstand um sich zu seiner Höhe zu erheben, so vergriff er sich in dem folgenden schon an allen Grundwahrheiten ächter Religion und wurde zum offenen Atheisten; ja die Evangelische Kirche selbst wurde ihm nun zum Gräuel, ebenso wohl wie Alles was man Kirche nennt. Demnach hätte er folgerichtig etwas Besseres geben müssen als Alles was man mit Recht Christenthum nennt: und Alle welche Einsicht und Tapferkeit genug hatten (solcher Männer aber gibt es in Deutschland noch immer genug, am meisten in der von ihm so sehr verkannten ja schon längst verrathenen Evangelischen Kirche), die würden sicher dieses Neue und Bessere wissbegierig und gelehrig genug ergriffen haben. Allein statt etwas Besseres der Art zu geben (ob das überhaupt ein Mensch noch weiter könne, wollen wir hier nicht fragen), suchte er seitdem

ein Vierteljahrhundert hindurch in Schriften und Zeitungsaufsätzen aller Art und Farbe nur den christlichen Glauben zu zerstören und alle ihm dienende Wissenschaft zu verdächtigen, ja so viel er vermochte auszurotten. Er stiftete die Tübinger Schule, lobte seinen Lehrer Baur so weit dieser deren Zwecke zu befördern sich herabwürdigte, und trug das Meiste dazu bei dass in Deutschland die reinen Kräfte und Wahrheiten des Christenthumes immer ärger geschmäht und verdunkelt werden konnten. Aber eben dadurch beförderte er auch aufs machtvollste nicht nur die neue Anmassung der Päpstlichen Kirche gegen die Evangelische, sondern auch das Emporkommen der bekannten Päpstelnden Partei innerhalb dieser selbst, welche nun seit zwanzig Jahren und länger so weit und breit den schwersten Schaden angestiftet hat und sich bei Niemandem für ihr Glück mehr bedanken kann als bei unserm Verf. Man kann aber dies Alles so kurz und so scharf hinstellen weil bereits eine für Jedermann der überhaupt nachdenken will klare Erfahrung von mehr als einem Vierteljahrhunderte darüber spricht. Wie es indessen immer geht dass der nächste Anlass zu irgend einem weitgreifenden zähen Verderben längst verschwunden sein kann während dieses noch fort-dauert, so ist jetzt jenes Buch längst der verdienten Vergessenheit übergeben, und wird kaum noch von irgend Jemand gelesen.

Was soll man nun sagen wenn man sieht dass der Verf. hier im Wesentlichen ganz dieselben längst von allen Sachverständigen als unrichtig verworfenen Grundgedanken kaum hie und da ein wenig klug verhüllt wieder aufputzt, nur dass er sie jetzt dem » Deutschen Volke « als eine höchst nützliche neue Waare übergeben

möchte! In der That, diese Deutsche Waare trifft ja jetzt im besten Wetteifer mit der schon vor zwei bis drei Jahren angekündigten Französischen des Pariser Gelehrten Renan zusammen, und der Deutsche Arbeitsfleiss bedient das Volk nach dieser Seite hin schon fast ebenso rasch wie der Französische! Kann man etwas Besseres verlangen? und ist nicht das Beispiel des schon ein wenig früher vorangegangenen Renan'schen Werkes anreizend genug? wird das Französische Werk jetzt nicht bereits nach aller und jeder Gestalt in einer unglaublich grossen Menge von Abdrücken von der ganzen Romanischen Welt aufs gierigste verschlungen? Wir fürchten nun zwar nicht im Geringsten dass der Straussische Doppelgänger von unserm Volke wenigstens in der Evangelischen Kirche gegenwärtig ebenso heiss hungrig gesucht werde: zu gesund dazu, und weit gesunder als es vor diesem Vierteljahrhunderte war, ist unser heutiges Evangelisches Volk schon geworden, am meisten da wo es so wie hier in Hannover während der letzten Jahre dem ächten Christenthume auf einem der sichersten und besten Wege wieder näher gekommen ist. Allein mit der Wissenschaft dieses Werkes, deren sich sein Verf. so ganz besonders rühmt, steht es in der Kürze folgendermassen.

Sein voriges Werk litt sogleich vorne an dem grossen Mangel dass es bei aller Weitschweifigkeit die Quellen der Evangelischen Geschichte nicht durchforscht und keine klare Erkenntniss darüber gewonnen hatte. Schon deswegen waren alle die einzelnen Behauptungen des Verfs auf Flugsand gebauet. Dieser Mangel war schon damals so fühlbar dass er in keiner Weise entschuldigt werden konnte: denn bereits hatten die früheren Deutschen Gelehrten die schwierige Frage

nach dem wirklichen Zustande der Quellen dieser Geschichte mit einem anerkannter Eifer zu lösen sich bemühet, obwohl sie freilich die ächte Lösung dieser Frage noch nicht gefunden hatten. Nun aber sind besonders seit den letzten fünfzehn Jahren alle diese Quellen mit einem ganz neuen und in allen Hauptfragen vollkommen erfolgreichen Eifer erforscht, und wir stehen jetzt bereits auf einem ungleich sicherern Boden als man früher es auch nur vorzusetzen wagte. Der reine Eifer ist in allen diesen Erforschungen nicht von der Tübinger Schule sondern von solchen Männern ausgegangen welche das Hohle und das Verderbliche jener Schule näher erkannt hatten; und so sind denn auch die Früchte dieser Erforschungen só ausgefallen dass sie allein schon alle die Grundannahmen jener Schule in ihr Nichts auflösen. Jetzt nun stellt sich der Verf. zwar, weil der Mangel für Jedermann zu durchscheinend geworden war, so als wolle er das damals Versäumte nachholen: allein weil es ihm damit doch kein Ernst ist, so ist ihm das sehr übel gelungen. Er findet es zu schwer unsern heutigen so vortrefflichen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu folgen, und mag ihnen auch schon deswegen nicht folgen weil er fühlt dass sie alle die Grundannahmen seines früheren Werkes zerstören die er doch mit der Tübinger Schule beibehalten will weil er ohne sie nicht bestehen zu können fürchtet. Also muss ihm sogar das Markusevangelium noch ein blosser Auszug aus den beiden andern es jetzt umgebenden sein; von Matthäos' Spruchsammlung will er nichts wissen weil ihm vor aller Untersuchung schon feststeht dass alle Evangelien sehr späte Werke sind und kein einziges auch nur seiner letzten Quelle nach von

einem Apostel herrührt; auch das Lukasevangelium darf ihm nicht von Lukas sein; und dass der Apostel Johannes sein Evangelium nicht schrieb, ist bei ihm sogar ein unantastbarer Glaubenssatz, jetzt noch bei weitem mehr als früher. Alles dies sind die bekannten Grundirrhümer der Tübinger Schule; und leider theilt den letzten von ihnen auch Schenkel in seinem neulich hier (Gel. Anz. S. 463 ff.) beurtheilten ähnlichen Werke. Der Verf. ist aber in alle dem so arg hinter aller unsrer heutigen Wissenschaft zurückgeblieben und er scheuet sich so offenbar auf diese sich auch nur einzulassen, dass es völlig überflüssig wäre darüber an dieser Stelle weiter zu reden.

Wie der Verf. damit schon den allernächsten grossen Mangel die verhärtete Unreife und die empfindliche Blösse seiner ganzen bisherigen Wissenschaft als wären das Tugenden absichtlich (denn das Gegentheil davon konnte er klar sehen) beibehalten hat, so hat er sich auch sonst keine Mühe gegeben die übrigen Theile der Bibel in irgend einer gründlichen Weise zu verstehen und richtig zu schätzen. Man kann aber die Evangelien, gesetzt man begriffe ihren Ursprung und ihren Sinn und Werth auch tausend Mal besser als der Verf., doch nie für sich allein hinreichend verstehen: vielmehr nur wer die ganze Bibel vollkommener und sicherer versteht, wird auch bei einem so wichtigen und doch aus vielen Ursachen so schwer zu verstehenden Theile derselben wie die Evangelien mit der in ihnen enthaltenen Evangelischen Geschichte sind sich vor den gefährlichsten Irrthümern hüten können. Unserm Verf. aber ist das ganze Alte Testament noch immer auch nach diesen 25 bis 30 Jahren ein auf allen Seiten fest verschlossenes finsternes

Buch; und er kann danach weder wie irgend ein ächt Hebräisches Buch seinem Inhalte und seiner Anlage nach sei, noch was die ganze Geschichte Israel's bis auf Christus noch was Christus selbst sei auch nur annähernd richtig begreifen. Ebenso ist es mit den NTlichen Büchern, gerade soferne sie am meisten hieher gehören. Dass die Apostelgeschichte des NTs ebenso wie das dritte Evangelium nicht von Lukas geschrieben sondern vielmehr ein völlig ungläubhaftes äusserst spät im zweiten Jahrhunderte verfasstes Buch sei, versteht sich für ihn von selbst: denn alle Einsichten und Gewissheiten welche auf das Gegentheil dieser ebenso grob unrichtigen als ungerechten Ansicht hinführen und die im letzten Jahrzehende hinreichend erläutert wurden, sind für ihn einfach nicht vorhanden. Der zweite Petrusbrief gilt ihm nach S. 64 ganz sicher als erst am Ende des zweiten Jahrhunderts geschrieben; und die Apokalypse bleibt ihm nach S. 276 noch immer nichts als ein schroff jüdisches racheschnaubendes also ganz niedriges unnützes Buch, welches er sich freuet mit dem Tübingschen Baur dem Apostel Johannes beilegen zu können damit man nur nicht auf den Gedanken gerathe dieser habe das Evangelium und die drei Briefe verfasst. Demnach ist für ihn die gesammte Biblische Wissenschaft gar nicht da; und die einzigen Schriftsteller neuester Zeit zu welchen er sich mit innigstem Vergnügen gesellt und auf die er sich verlässt, sind nur dieselben welche er erst durch sein früheres Werk und durch sein übriges Wirken dahin gebracht hat dass sie nur eine ganz ähnliche höchst beschränkte und unrichtige an tausend falschen Voraussetzungen leidende verderbliche Wissenschaft von Bibel und Christenthum haben, wie

Ed. Zeller in seinen theologischen Schriften, Hilgenfeld, Volkmar u. A.

Bleibt nun der Verf. sogleich auf der Schwelle dieser Wissenschaft überall bei den grossen Mängeln und allgemeinen schweren Irrthümern stehen ohne die er seine früheren Ansichten über Christus und seine Erscheinung nicht halten zu können stark genug fühlt, so wird man leicht begreifen dass er auch im Einzelnen nichts Richtiges erkennt und nichts in einem höheren Sinne Nützliches vorbringt. Aber auch der Reiz der Neuheit fehlt hier völlig: es sind eben im Einzelnen wie im Ganzen nur dieselben vollkommen grundlosen, unschönen und unwürdigen, auch längst widerlegten Ansichten die der Erfinder der Verflüchtigung der Evangelischen Geschichte in Staub und Asche hier aufs neue wiederholt, ob sie jetzt endlich dem »Deutschen Volke« gefallen wollen. Das Neue ist nur dass er hier die ganze Geschichte Christus' so gar grossartig und leuchtend genug in zwei Theile zerlegt: 1) die wirkliche, und 2) die »mythische« Geschichte Christus'; aber auch aus jener »wirklichen« Geschichte weiss er nicht das Geringste zu machen was der Mühe werth wäre, während schon der Gedanke einer mythischen Geschichte nichts als die grundloseste Verwechslung alles Wahren mit dem Unwahren und des Christlichen Geistes mit dem Heidnischen ist welche denkbar. Die mythusschwangeren unwillkürlichen Einbildungen und Voraussetzungen der Gemeinde woraus diese »Mythen« hervorgegangen und die ganze Geschichte Christus' in allen Evangelien durchdrungen haben sollen, sind eben nur die willkürlichen des Verfs; denn diese Mythen sind ja nur möglich weil die Evangelien so spät sein sollen, er macht sie aber bloss so spät damit

sie jene willkürlich vorausgesetzten enthalten; und weil die Evangelischen Berichte je genauer man sie nach ihren ächten Quellen wiedererkennt ein desto herrlicheres und klareres Bild der vollen Wirklichkeit dieser Geschichte wiederstrahlen, so muss dér welcher hier von vorne an nur Verwirrung Unklarheit und Unbedeutendheit sehen will sogar die klarsten Quellen trüben und die reichsten und schönsten Erinnerungen verachten. Das Alles legt also der Verf. in dieser Gestalt nun zum zweiten Male dem »Deutschen Volke« vor.

Zwar hat er hier auch einiges Neue ersonnen, und rühmt sich dessen laut genug: allein dieses reiht sich nur ebenbürtig an das längst Bekannte was er dem »Deutschen Volke« wiederholt einimpfen will. Nach S. 249 will er durch eine ganz neue Ansicht dem Einwande begegnen dass die Erzählungen des Johannesevangeliums über die Festreisen Christus' nach Jerusalem in den Worten Luk. 13, 34 f. Matth. 23, 37—39 einen Beweis für ihre Wahrheit finden. Diese Sache ist ja freilich von der grössten Wichtigkeit für die Frage über die Glaubwürdigkeit der Erzählungen des vierten Evangeliums, wie noch zuletzt in den Gel. Anz. S. 465 ff. bei der Beurtheilung des Schenkel'schen Werkes hervorgehoben wurde. Alle solche Gelehrte die in unsern Tagen dem Irrthume über das Evangelium zu huldigen vorziehen, stossen sich an diesem Steine, der eine über den andern fallend. So kommt unser Verf. denn auch gegen den Stein heranrennend, an dem schon so Viele übel straukelten: und rühmt sich sogar an vielen Stellen seines neuen Buches laut in aller Ausführlichkeit, jetzt meine er endlich diesen bösen Stein aus dem Wege geräumt zu haben. Dies aus

dem Wege räumen wollen besteht aber in nichts als dárin dass er meint nicht Christus sondern irgend eine andere Stimme sage hier jenes berühmte Wort »Wie oft wollte ich dich retten, Jerusalem, aber du wolltest nicht!« Dies sage nämlich keine andere Stimme als die Luk. 11, 49 erwähnte der Weisheit Gottes. Diese wird zwar in den ATlichen Büchern, Kanonischen und Apokryphischen, sehr oft mit hinreissender Beredtsamkeit redend eingeführt, und auch wie sie schon in den Vorzeiten ja schon vor der Schöpfung auf das Wunderbarste gewirkt habe wird im höchsten Schwunge der Rede wie aus ihrem eignen Munde heraus ergreifend verkündet: allein nehmen wir auch das Kühnste was in dieser Weise ein Dichter die göttliche Weisheit sagen lässt, nämlich die lange Rede im B. des Sirachsohnes c. 24, so wird man auch da nicht das Mindeste finden was an Inhalt und Stoff wie an Haltung und Sprache den Worten Matth. 23, 37—39. Luk. 13, 34 f. gliche. Hier spricht kein bloss gedachtes wenn auch übrigens der inneren Kraft nach wirkliches Wesen: nur ein einzelner Mensch kann aus eigenstem Sinne und eigenster Erfahrung so reden. Höchstens könnte das Bild »wie eine Henne ihre Küchlein unter ihre Flügel sammelt« auf den ersten Blick des weiblichen Geschlechtes wegen auf die Weisheit hindeuten scheinen: allein dieses hier durchaus neue schöpferische Bild passt doch in der That ebenso wie das mit ihm unzertrennlich verbundene »wie oft wollte ich« vielmehr allein auf einen einzelnen Menschen der wiederholt solche Versuche die Einzelnen im wirklichen Sturme des Lebens zu retten macht; und vergeblich wird man sich eine ähnliche Rede der Weisheit aufzusuchen bemühen. Aber wenn es dann weiter

heisst »Nun wird euch euer Haus leer gelassen!« öde und wüste gelassen, auch deswegen weil *er* jetzt für immer davon gehen muss und was er früher so oft versuchte nicht wiederholen kann, so merkt man noch deutlicher dass da Niemand als Christus reden kann; und die letzten Worte welche noch folgen erschallen endlich so vollkommen allein vom Messianischen Standorte aus dass man an eine Rede der bloss lehrenden und rathenden Weisheit auch nicht von ferne denken kann. Nun hat die genauere Erforschung zwar jetzt längst erkannt dass die Luk. 11, 49 erwähnte »Weisheit Gottes« nichts als eine für uns jetzt verlorene spätere Schrift bezeichnen kann welche unter dieser Aufschrift damals viel verbreitet sein musste und aus welcher Christus selbst hier die Worte V. 49—51 wiederholt, jedoch nur bis *καὶ λέγω ὑμῖν* womit Christus' eignes Wort was er von sich aus dazu sagt wieder beginnt. Allein wenn es in dieser Schrift hiess »ich werde zu ihnen Propheten senden u. s. w.«, so klingen auch diese Worte nicht einmal wie Worte der Weisheit, sondern nur wie Worte Gottes selbst; und es war ja sehr gut möglich dass in jener Schrift gerade an dieser Stelle nicht die Weisheit sondern Gott selbst redend eingeführt war. Aber der Gipfel aller Willkür und alles bloss wegen der Verlegenheit fehlgreifenden Denkens ist es wenn der Verfasser uns lehren will jene zuvor erwähnten Worte an Jerusalem um welche es sich allein hier handelt, seien eine Fortsetzung dieser Rede: das trifft nicht einmal Matth. 23, 34—37 zu, da der plötzliche Absprung auf Jerusalem V. 37 durch alles Vorige gar nicht vorbereitet ist; und wohl mochte der letzte Bearbeiter des Matthäusevangeliums welcher sein Werk aus verschiedenen

Quellen zusammensetzte, von der ersten Stelle V. 34—36 auch deswegen leicht auf die andere V. 37 f. kommen, weil in beiden obgleich in sehr verschiedenem Zusammenhange von einem Tödten der Propheten die Rede ist, aber eine ursprünglich engere Verbindung dieser Worte und Gedanken folgt daraus nicht. Müssten wir aber so schon nach dem Matthäusevangelium urtheilen wenn wir dies allein hätten, so wird es ja ganz augenscheinlich wenn wir dás des Lukas hinzunehmen, aus welchem so deutlich als möglich erhellet dass beide Stellen ursprünglich so wenig sich nahe stehen dass sie vielmehr aus ganz verschiedenen Quellen geflossen sind. So zerfällt die ganze neue Weisheit dessen der hier für das »Deutsche Volk« etwas Neues und Gutes sagen will in ihr Nichts, und es rächt sich an ihm empfindlich genug dass er alle vorläufige Erkenntniss der Quellen verachtet hat.

Der Vf. hat indess diese Verirrung als wäre sie eine grosse Entdeckung schon vor einiger Zeit in der Hilgenfeldischen Zeitschrift den Lesern derselben angepriesen; und eben da gab er noch andere Entdeckungen der Art ohne zu ahnen dass sie nur den Mangel an Wissenschaft bei ihm selbst aufzudecken dienen. Aehnlich meinte er dort und meint er hier S. 366 ff. den Ursprung so vieler Reden Christus' besonders im Johannesevangelium aus blossen Erinnerungen an Stellen älterer heiliger Schriften nachgewiesen zu haben. Das wäre wirklich in seinem Sinne wohl eine wichtige Entdeckung, wenn man klar einsehen müsste solche Worte welche Christus nach unsern Evangelien spricht flössen auch nicht einmal ihrem letzten lebendigen Borne nach von ihm, sondern seien ganz willkürlich aus allerlei Stellen alter Bücher zusammengedichtet. Allein

sowie man die Beweise welche der Verf. für diese seine neue Entdeckung (die übrigens nicht einmal so ganz neu ist) ausbreitet näher anfasst, zerfliegen sie schneller als Spinnengewebe. Die Worte Matth. 11, 25—30 sollen aus dem bekannten Liede am Schlusse der Sirachsohnsprüche 51, 1—27 geflossen sein: als ob die Ähnlichkeit einiger ganz zerstreuter Worte und Redensarten so ganz allgemeinen Sinnes wie *Mühe Joch Ruhe* hier etwas der Art beweisen könnte! Dass die alten heiligen Worte wie jeder sie im A. T. las, tausendmal wiedergelesen, leicht in den Worten aller Späteren auch in stets verschiedener Weise tausendfach neu nachklingen, ist selbstverständlich. Die wahren Urworte welche hier dem Sirachsohne im Sinne lagen, finden sich B. Jes. 55, 1 ff.: da kann man in der That eine blosse gelehrte Nachahmung entdecken, und diese wird leicht Jeder zugeben. Dass die altheiligen Worte auch bei Christus nicht selten durchklingen, ist ebenso gewiss wie dass man damals unseren jetzigen Kanonischen Büchern ATs noch manche ähnliche beigeesellte; und eben so ist unläugbar dass mancher solche altheilige Laut unwillkürlich miteinklingen konnte als Matthäos gegen zwanzig und Johannes gar erst gegen funfzig Jahre später es versuchten die Reden und Gedanken ihres Herrn in grösseren Zusammenhängen mit aller Lebendigkeit wiederherzustellen und vor dem drohenden Untergange zu bewahren; auch versteht sich leicht dass dem weit späteren Schriftsteller hierin eine desto grössere Freiheit sich angebildet hatte, je länger er die Worte des Herrn deren er sich erinnerte mit den übrigen altheiligen Worten zu verknüpfen und in der Gluth seines Geistes zu verschmelzen sich gewöhnt hatte. Allein es hiesse

alle Wahrheit und Gewissheit läugnen wenn man deshalb die Ursprünglichkeit der Christusworte ihrem wesentlichen Inhalte nach läugnen wollte. Nur unser Verf. überlässt sich solchen wilden Träumereien dass die Christusreden der vier Evangelien auch da wo sie allen klaren Anzeichen und Quellen nach den sichersten geschichtlichen Grund haben aus blosser Dichtung entstanden seien: er kann ja sonst seine übrigen grundlosen Voraussetzungen über das mythische Evangelium über das sehr späte Alter der Evangelien über ihre durchaus dunkeln Verfasser usw. nicht festhalten, und so opfert er lieber dem Götzen seiner eignen Einbildung anstatt die Quellen der Geschichte klar zu erkennen und der erhabenen Wahrheit der Geschichte selbst zu huldigen.

Noch ein Beispiel solcher geheimnissvoller Entdeckungen welche das »Deutsche Volk« aus diesem neuen Buche lernen soll. Der Vf. will, wie schon gesagt, das Markusevangelium alles seines ursprünglichen Glanzes und Ansehens entkleiden und es zu einem blossen Auszuge aus den es umgebenden beiden Evangelien machen: denn was würde aus seinen leeren Voraussetzungen wenn auch nur dies kleinste der Viere nicht einen so erbärmlichen Ursprung hätte? Wie nun aber die Erforschung der Wahrheit lehrt dass dieses Evangelium in der grossen zusammenhängenden Erzählung der Geschichte Christus' viel mehr von der ursprünglichen Fülle und Anschaulichkeit derselben bewahrt hat als die es umgebenden, so stört den Vf. in seinen entgegengesetzten Voraussetzungen unter tausend anderen Schwierigkeiten nicht wenig auch der geringe Umstand dass Markus allein 10, 46 den Namen des von Christus noch zuletzt in Jericho geheil-

ten Blinden erhalten hat. Ein geringer Umstand, wie gesagt: aber ein irgendwie gewissenhafter Geschichtschreiber eines »Leben Jesu« muss sich doch fragen woher der Name in den beiden anderen Evangelien bei übrigens gleicher Erzählung fehle? So lässt es denn unser Geschichtschreiber an solcher Gewissenhaftigkeit auch wirklich nicht fehlen: aber ein geschichtliches Recht darf er ja dem Markus auch hier nicht geben; also vermuthet er S. 429 der Name des Mannes Timäos Bartimäos sei bloss aus dem Thatworte *ἐπιτιμᾶν* V. 48 in derselben Erzählung erdichtet. Hätte er sich doch nur bemühet diese seine eigne Erdichtung ein klein wenig mehr auszuschnücken, damit sie nicht gar zu kahl und leer da stände und das »Deutsche Volk« doch ein wenig klüger würde was denn damit gemeint sei! Denn das *ἐπιτιμᾶν* als schelten kommt bekanntlich nicht selten in den Evangelien vor: wie aber daraus auch in dem Sinne des wildesten Erdichters hier ein Timäos Bartimäos werden könne, wünschte man doch zu erfahren.

So ist dieses ganze Buch, welches wissenschaftlich sein will, voll der bodenlosesten Einfälle, und von der wahren Geschichte bleibt in ihm so viel wie nichts. Und wohl wäre es gut wenn der Vf. bloss an vielen schweren Mängeln von Erkenntniss litte: er könnte doch obwohl hart an tausend Fehlern leidend wenigstens ein ehrlicher offener Schriftsteller sein. Wir müssen ihm aber auch dies Lob absprechen. Denn es ist zwar als ob er die strenge Zurückweisung und Missbilligung welches sein ganzes so überaus schädliches Treiben soweit es Bibel und Religion betrifft seit 28 Jahren gefunden hat, ein wenig sich zu Herzen genommen hätte; er hütet sich seine früheren Ansichten über Religion über

Gott und über Christus welche geraden Weges zu Bruno-Bauer zu Feuerbach und zu ähnlichen trüben Erscheinungen hinführten, hier vor dem »Deutschen Volke« gar zu offen zu wiederholen. Allein nirgends sagt er sich von ihnen wirklich los; und wer etwas genauer liest, merkt leicht dass er dennoch seine alten Irrthümer vollkommen ebenso wie früher beibehalten möchte wenn es heute so ganz offen möglich wäre. Dass er von Jesu als Christus und überhaupt von einem Messias oder einer Geschichte der wahren Religion ja von einer wahren und endlich vollkommen wahren Religion gar keine Begriffe hat, das Wunderbare nur nach seinem verkehrten Begriffe kennt und demnach läugnet, dass er S. 259 f. die Aussprüche Christus' über die Unsterblichkeit verachtet, dies und alles Aehnliche ist hier noch das Geringste. Auch kann es nicht auffallen dass er S. 209 so ganz nebenbei lehren will »wenn einmal einer aufstände in welchem *der religiöse Genius der neueren Zeit* ebenso von vorne herein Fleisch geworden wäre wie in Jesu *der der seinigen*, so würde dieser schwerlich so wie der Apostel Paulus oder wie Augustin und Luther sich an den Vorgänger anlehnen, sondern dessen Werk in selbständigem Geiste weiter führen«: denn das ist ja nur sein früherer Grundirrtum, jetzt ein wenig zahm verhüllt und nur wie nebenbei geäussert. Und wenn er S. 621 ff. zum Schlusse seines breit ausgeführten Werkes dem »Deutschen Volke« eben als das Ergebniss desselben nichts weiter zu sagen weiss als man wisse »von wenigen grossen Männern der Geschichte« so wenig wie von Christus; und sogar über Sokrates sei man doch weit besser unterrichtet: so ist das zwar so unrichtig und so unbillig als möglich geurtheilt; denn wir wis-

sen von der drei- bis vierjährigen öffentlichen Wirksamkeit Christus' noch Vollkommenes genug und unvergleichlich Mehreres und Gewisseres als der Vf. zugeben will, während wir von Sokrates hätte er nur ebenso lange öffentlich wirken können verhältnissmässig weit weniger und sicher weit Unwichtigeres wissen würden. Der Vf. legt es aber von vorne an darauf an die Geschichte Christus' zu verdunkeln und zu verringern, weil er ja noch immer ebenso wie früher das Christenthum selbst verachtet und eigentlich wenn er es könnte vernichten möchte.

Allein das tief Unsittliche ist bei dem Verf. vor Allem dass er überhaupt vom Göttlichen und wenigstens von einem religiösen Genius spricht während er von Gott nichts wissen will und noch immer wesentlich so wie Feuerbach nur eine Humanität kennt, auch nur diese fördern zu wollen erklärt; was eben nur dann einen Sinn hat wenn man weiss dass er Gott und das Göttliche läugnet. Sogar in der langwortigen Vorrede wo er doch dem »Deutschen Volke« sich von allen seinen besten Seiten aus empfehlen will, lehrt er »im Christenthume: sei die Menschheit sich nur ihrer selbst tiefer als bis dahin bewusst geworden«: ist dieses so, warum redet er überhaupt noch vom Göttlichen und vom Geiste? In so groben inneren Widersprüchen welche Alles durchdringen und tragen sollen, bewegt sich kein wahrheitsliebender Schriftsteller; und dieselbe Unwahrheit welche bei dem Verf. mit der Aufschrift seines Buches beginnt, durchzieht es von vorne nach hinten.

Unsittlich ist es ebenso wenn er die auf genauer Erforschung und geschichtlicher Gewissheit beruhende bessere Erkenntniss und höhere Schätzung Christus' und seines Werkes bloss weil er

sie hasst und vernichten möchte bei jeder ihm passend scheinenden Gelegenheit verlästert. Es sind dies die theologischen Zänkereien wovon, wie schon oben bemerkt, das Werk voll ist und woran sich nach dem Willen des Vfs das Deutsche Volk erbauen soll; denn so arg straft sich der Hass welchen er gegen alle besseren Bibelklärer und Theologen kehrt, dass er nun selbst in die berüchtigte Zank- und Lästersucht gefallen ist. Er kann seinen grundlosen Voraussetzungen gemäss nicht begreifen wie ein wissenschaftlicher freier Mann auch ein guter ja ein begeisterter Christ sein könne; und ein Gräuel ist es ihm von vorne an dass Bibel und Christenthum gerade durch unsre neuesten tieferen Erforschungen und Bemühungen noch höher gelten sollen als jemals früher: so lästert er. Er bildet sich ein die Freiheit der Biblischen Untersuchung erfunden zu haben, während sie in allen ächten Stücken schon vor ihm da war und er selbst nur den Missbrauch dieser Freiheit zum schwersten Schaden unseres Volkes eingeführt hat: so lästert er wieder wo er sieht dass die christliche Freiheit schon vor ihm ebenso wie jetzt in ihren rechten Schranken sich regte und bewegte. Weil er aber sieht dass solche Unwahrheiten wo sie von ihm selbst ausgehen im Deutschen Volke immer weniger beliebt werden, so hat er längst vorzüglich nur noch von heutigen Franzosen und Engländern einige Hülfe gesucht, und lobt hier S. 158 das neulich erschienene Englische Buch von Mackay über die Tübinger Schule. Von den Franzosen können wir hier schweigen, da auch über Renan als den besten unter ihnen im vorigen Jahrgange der Gel. Anz. genug geredet ist. Was aber die Engländer betrifft, so sollte sich doch heute jeder

Deutsche aus tausend Ursachen wohl hüten von ihrem Urtheile sich abhängig zu zeigen, und namentlich wird kein Sachkenner unter uns in allen hieher gehörigen Zweigen von Wissenschaft von ihrem heutigen Urtheile sich abhängig machen. In der That ist jener Hr Mackay ein erst durch die Tübinger Schule selbst verführter und ihr wie ein Papagei nachsprechender völlig unwissenschaftlicher Engländer, dem es an aller und jeder geistigen Selbständigkeit fehlt. Wie dagegen die besseren und in England selbst angesehenen Engländer über unsre heutige Biblische Wissenschaft urtheilen, ist bekannt genug.

Wir müssen es endlich auch für ein unsittliches Verfahren halten wenn der Vf. sich noch immer so gebärdet als sei ihm amtlich in Deutschland ein grosses Unrecht geschehen. Das Christenthum, das Evangelische wenigstens, steht heute in Deutschland noch immer viel zu fest und wird, wie wir hoffen, künftig diese seine zuversichtliche Stellung unter uns noch immer mehr finden, als dass es nöthig wäre solche Christen welche an seiner höchsten Wahrheit und Genügendheit öffentlich Zweifel äussern nur mit altchristlicher Strenge zu bestrafen. Nach diesem Grundsatz hat jeder bessere Sachkenner in Deutschland schon seit langen Zeiten gehandelt; und die Wohlthat davon ist auch dem Vf. und der ganzen Tübinger Schule zugekommen. Allein christliche Lehrer können solche Leute nicht sein welche wie der Vf. das Christenthum selbst aus blosser Oberflächlichkeit leichtsinnig befeinden und seinen Gegnern helfen; ein geringes Nachdenken gehört dazu dies als richtig zu begreifen. Wenn also der Vf. dennoch beständig bitter klagt ihm sei in amtlicher Hinsicht ein grosses Unrecht geschehen, so ist das entweder rein

thöricht oder vielmehr, da schon der blosse Verstand doch leicht so weit reichen sollte, unsittlich geredet.

Und ähnlich ist es mit den Beförderern und Verbreitern solcher Druckwerke. Die sogenannte »Presse« ist jetzt in Deutschland frei: wir freuen uns dessen, und missbilligen es wo sie unter uns etwa noch an der Willkür amtlicher Gewalt leidet; bei Werken von der Art und dem Inhalte des vorliegenden ist sie jedoch längst im Evangelischen Deutschland so frei als nur möglich gewesen. Allein gerade weil in Deutschland jetzt diese Freiheit errungen ist, sollten die Buchhändler aus eigener Weisheit heraus sich desto mehr hüten sie missbrauchen zu lassen und den Vertrieb von Büchern zu befördern welche weder der Wissenschaft nützen noch das Volk zu erleuchten und zu kräftigen vermögen, vielmehr wenn sie überhaupt auf das Volk einwirken dann nur verderblich wirken können. Ein Verf. welcher trotzdem dass er klar einsieht wie entschieden und wie gleichmässig alle die Besten des Volkes seine grossen Jugendfehler stets missbilligten dennoch zähe an diesen festhalten und sie unserm ganzen Volke einimpfen will, kann unstreitig auch von jedem Deutschen Buchhändler welchem das Wohl und die Kraft und Einheit unseres Volkes nicht gleichgültig ist leicht richtig geschätzt werden.

H. E.

Allgemeine Pathologie von Dr. August Paulicki, Privatdocent für innere Klinik in Halle. Erste Abtheilung: Die Störungen der

Formation. Zweite Lieferung. Mit zahlreichen Holzschnitten. Lissa Druck und Verlag von Ernst Günther. 1863. S. 225—409 in Oct.

Die erste Lieferung dieses Werkes wurde bereits in diesen Blättern (Jahrgang 1863) besprochen. Die vorliegende zweite enthält ausschliesslich die Lehre von den Geschwülsten und die mikroskopische Anatomie derselben wird durch 66 Holzschnitte erläutert. Ueber den fundamentalen Irrthum, der begangen wird, wenn man pathologische Histologie und allgemeine Pathologie für wesentlich identisch ansieht, ist bereits bei der früheren Gelegenheit ausführlich gehandelt worden, worauf hier verwiesen werden kann.

Ein angenehmer Zufall hat in den letzten Monaten des Jahres 1863 das fast gleichzeitige Erscheinen von drei Bearbeitungen der Lehre von den Geschwülsten bewirkt. Einmal ist nämlich die erste Hälfte eines grossen Werkes von Virchow: Die krankhaften Geschwülste etc. Erster Band. Mit 107 Holzschnitten und einem Titellkupfer. Berlin, Verlag von August Hirschwald. XII u. 543 S. in Octav ausgegeben worden. Andererseits hat Billroth, der schon 1859 einen vortrefflichen kleinen Aufsatz: Die Eintheilung, Diagnostik und Prognostik der Geschwülste, vom chirurgisch-klinischen Standpunkte für praktische Aerzte kurz bearbeitet. Berlin, bei Georg Reimer. 39 S. in Octav, publicirt hatte, jetzt eine »Allgemeine chirurgische Pathologie und Therapie in funfzig Vorlesungen. Ein Handbuch für Studirende und Aerzte. Berlin bei Georg Reimer. XX u. 712 S. in Octav« mitgetheilt. Der letzte Abschnitt dieses Buches von Seite 577—703 enthält die durch 21 Holzschnitte erläuterte Lehre von den »Geschwulstkrankhei-

ten.« Für die Beurtheilung des Werkes von Paulicki ist es nämlich von Interesse, dass nun eine authentische Darstellung der Virchow'schen Erfahrungen über Geschwülste durch ihn selbst vorliegt. Man wird dadurch in den Stand gesetzt zu beurtheilen, wie Virchow seine Auffassung in den letzten Jahren geändert und präciser dargestellt hat, als sie dem Virchow'schen Zuhörer aufzufassen gelungen war. Auf eine eingehende Beurtheilung der Virchow'schen und Billroth'schen Originalarbeiten muss hier verzichtet werden; immerhin behält die Darstellung von Paulicki ein gewisses historisches Interesse und wird gewiss Manchem willkommen sein.

Auf S. 225—246 werden die allgemeinen Verhältnisse der Geschwülste auseinandergesetzt. Für eine wissenschaftliche Eintheilung derselben könne nur der histologische Bau derselben zu Grunde gelegt werden, wonach sich folgende Classification ergibt (S. 246):

I. Geschwülste, die als wesentliche Bestandtheile epitheliale Elemente enthalten.

Die Perlgeschwulst.

Das Cancroid.

Das Carcinom.

Anhang. Das Sarcom.

II. Geschwülste, die aus den Geweben der Binde substanz bestehen.

Die Bindegewebsgeschwulst, das Fibrom.

Die Knorpelgeschwulst, das Chondrom.

Die Knochengeschwulst, das Osteom.

Die Fettgeschwulst, das Lipom.

Die Schleimgeschwulst, das Myxom.

III. Geschwülste, die als vorwiegende Bestandtheile höhere, animalische Gewebe führen.

Die Muskelgeschwulst, das Myom.

Die Nervengeschwulst, das Neurom.

Die Gefässgeschwulst, das Angiom.

Anhang. Die Cysten.

Die Perlgeschwulst hat einen perlen- oder silberähnlichen Glanz und einen zwiebelartig-schaligen Bau. Sie besteht aus durchsichtigen, glatten, polygonalen, kernlosen, blassen Zellen, die zu Lamellen angeordnet sind, und Cholestealinkrystallen.

Die Entwicklung ist eine locale; am häufigsten findet sie sich in der Dura mater des Gehirns, im mittleren Ohr, im Stirnbein, den Kieferknochen, im Hoden und der Mamma. Die Perlgeschwulst schliesst sich an das Cancroid an, obgleich sie einen viel gutartigeren Charakter besitzt. Billroth rechnet dieselbe (das Cholesteatom von Joh. Müller) zu den Cysten mit breiigem Fettinhalt.

Das Cancroid enthält zellige Elemente, die zu acinösen Körpern vereinigt sein können. Die Neubildung geht aus von den Theilungen präexistirender bindegewebiger Elemente. Eine früher angenommene Entstehung aus den Epithelien in Drüsen der Häute weisen Paulicki und Billroth zurück. Die Neigung des Cancroids zur Ulceration wird durch einen schematischen Holzschnitt (Fig. 150) erläutert. Die Blutkörperchen sind dabei zu gross im Verhältniss zu den quergestreiften Muskelfasern und Fettzellen gezeichnet. Billroth gibt eine Abbildung von injicirten Blutgefässen bei Epithelial-Carcinom des Penis (Fig. 77).

Das Carcinom stellt eine heteroplastische Neubildung dar, an deren Aufbau sich stets zwei verschiedene Gewebe, nämlich epitheliale Elemente und Gewebe der Binde substanz betheiligen. Die ersteren liegen in verschieden gestalteten Räumen: den Alveolen; das Stroma, von

welchem letztere gebildet werden, besteht bald aus Schleimgewebe, bald aus Knochengewebe, die sämmtlich aus zelligen Elementen und Inter-cellularsubstanz zusammengesetzt sind. Das Carcinom muss mit einem Theile irgend eines physiologischen Organs verglichen werden: es stellt eine organoide Geschwulst dar. Die Zellen enthalten mitunter helle Bruträume oder Physaliden. Man unterscheidet als einzelne Arten des Carcinoms:

1. Scirrhus.
2. Carcinoma ossificans.
3. Carcinoma mucosum, in welchem das Stroma mehr oder minder reichlich Schleim enthält. Es kann sich aus gewöhnlichen Carcinomen entwickeln.

4. Carcinoma teleangiectodes.
5. Carcinoma medullare.
6. Carcinoma melanodes.
7. Carcinoma villosum. Das bindegewebige Stroma der Geschwulst geht in zahlreiche, verästelte, mit einem Epithelialüberzug versehene Zotten über. Die Alveolen sind mit grossen Krebszellen angefüllt.

8. Carcinoma alveolare. Die Alveolen sind auffallend rundlich, die Zellen sind sehr gross, bis $\frac{1}{30}$ ''' , mit homogenem schleimigen Inhalt und dunkel granulirtem Kern.

Die Entwicklung der Carcinome geht von den zelligen Elementen der Binde substanz aus. Die Ursachen sind so gut wie unbekannt. Billroth leitet den verschiedenen Entwicklungsgang der Carcinome in späteren Stadien von dem Umstande ab, ob eine reichliche Gefässneubildung der Zellenwucherung nachfolgt, oder nicht. Lymphgefässe vermochte Billroth in den Carcinomen nicht zu injiciren, doch ist wohl ohne Zweifel die Me-

thode Schuld an dem Misslingen seiner Versuche gewesen. Uebrigens unterscheidet Billroth klinisch die Carcinomkrankheiten von den Markschwammkrankheiten, denen die melanotischen Geschwülste angereicht werden. Die Grenzlinie kann natürlich nur eine willkürlich gezogene sein.

Paulicki handelt das Sarcom als Anhang zu den Krebsen ab. Diese Geschwülste können dem spongiösen Knochengewebe parallelisirt werden. Es kann auch einen alveolären Bau zeigen und gehört jedenfalls zu den organoiden Geschwülsten. Der Unterschied vom Carcinom liegt darin, dass beim Sarcom die Intercellularsubstanz zwischen den durch Proliferation der bindegewebigen Elemente entstandenen Sarcomzellen bis zu einem gewissen Grade erhalten bleibt. Deshalb gelingt es beim Sarcom schwerer die zelligen Elemente zu isoliren. Die Unterabtheilungen sind dieselben, wie beim Carcinom: man unterscheidet fibröse, ossificirte, mucöse, teleangiectatische, medulläre und pigmentirte Formen des Sarcoms. Eine Unterabtheilung stellt ferner das Cystosarcom dar. Ein Sarcom mit bündelartiger Anordnung von festeren, fibrösen Zügen mit weicheren wurde von J. Müller als Carcinoma fasciculatum bezeichnet. Metastasen können auftreten und dann ist das Sarcom eine ebenso bösartige Geschwulst, als das Carcinom und klinisch mit letzterem ganz identisch.

Billroth unterscheidet in den eigentlichen Sarcomen Spindelzellengewebe, granulationsähnliches Gewebe, und Myeloplaxes, welche sich in den centralen Osteosarcomen finden. Unter den Sarcomkrankheiten werden ausserdem noch die Cystosarcome, Cystoenchondrome, alveolären Gallertgeschwülste, Cystoide, Adenoide, Papillargeschwülste und Zottenkrebse abgehandelt.

Die Geschwülste der Gewebe der Binde substanz zeigen viel Gemeinsames und häufig Uebergänge zu einander. Grösstentheils sind es homoplastische Bildungen.

Das Fibrom kommt in mannigfaltigen Modificationen vor. Das papilläre Fibrom bildet spitze und breite Condylome, Hautwarzen und zottige Excrescenzen, z. B. der Harnblasenschleimhaut. Das polypöse Fibrom bildet die sog. Drüsenpolypen. Bei secundärer Syphilis entstehen durch Zerfall in bröcklige, käsige Massen die gummösen Fibrome. Billroth rechnet zu den Fasergeschwülsten die Myxome, die Bindegewebsgeschwülste oder weichen Fasergeschwülste und die Fibroide. Letztere entstehen oft aus den Bindegewebsscheiden von Nerven oder grösseren Gefässen. Das Fibroid zeigt oft eigenthümliche Gefäss-Anordnungen; zu demselben gehören die sog. Keloide, und einige fibroide Neurome.

Virchow bezeichnet das gewöhnlich sogenannte Fibroid als *Fibroma tuberosum*, es zeigt eine lobuläre, mucöse und ossificirende Form. Es gibt hereditäre und multiple Fibrome der äusseren Haut, ferner heteroplastische Fibrome im Innern der Kieferknochen entstehend; vier oder fünf Fälle von malignen fibrösen Geschwülsten liegen vor. Ausserdem betrachtet Virchow die Elephantiasis, sowohl die Pachydermia, als die Elephantiasis tuberosa, das Molluscum und die Leontiasis, das *Fibroma papillare* und *diffusum* als Unterabtheilungen in der Gattung der Fibrome. Das *Fibroma diffusum* tritt als interstitielle Bindegewebsneubildung in der Milchdrüse, dem Eierstock und der Niere auf. Das *Fibroma papillare* begreift die Papillar- oder Zottengeschwülste; dazu gehören die Pacchionischen Granulationen, die intracaniculären Papil-

largeschwülste der Gallenwege, der Mamma. Ferner die Hautwarzen in ihren verschiedenen Gestalten, die Condylome und die Papillargeschwülste der Schleimhäute, wohin auch das Siphonoma theilweise zu rechnen ist.

Die Knorpelgeschwulst, das Chondrom, tritt als homoplastische Ecchondrose oder als heteroplastisches Enchondrom auf. Sie kann verkalken und ossificiren, erweichen und sich stellenweise verflüssigen; selten tritt Ulceration ein. Virchow findet die Arten des Hyalin-, Faser- und Netzknorpels in Enchondromen vielfach in einander übergehend. Die Ecchondrosen kommen vor an Rippenknorpeln, Larynx- und Trachealknorpeln, an der Symphysis pubis und Synchondrosis spheno-occipitalis (die Ableitung aus Resten der Chorda dorsalis — Chordoma nach H. Müller — wird verworfen), an den Gelenknorpeln. Was die Enchondrome selbst betrifft, so kann man ausser den Osteoidenchondromen harte und weiche unterscheiden. Die Zellen im Innern der Knorpelkapseln sah Virchow sich zuweilen contrahiren. Die Gallertenchondrome müssen von den Mischgeschwülsten, wie sie als Sternknorpelgeschwulst, Enchondroma myxomatodes nicht selten vorkommen, wohl unterschieden werden. Gibt die Grundsubstanz kein Chondrin, sondern zeigt sie sich eiweissähnlich, so kann das Enchondrom als albuminosum bezeichnet werden. Arten sind ferner das teleangiectodes, ossificum, cystoides und ulcerosum.

Für die Aetiologie wird besonderes Gewicht auf traumatische Veranlassungen zu legen sein. Mannigfache Combinationen zeigt namentlich das Enchondrom der Drüsen. Sie entstehen aus einer chronischen interstitiellen Orchitis und Parotitis zum Beispiel. Bemerkenswerth ist das

Auftreten in sehr frühem Lebensalter, die Erbllichkeit und Multiplicität der Enchondrome. Es scheinen diese Erfahrungen darauf hinzuweisen, dass schon in der ersten Entwicklung der Knochen gewisse Unregelmässigkeiten vor sich gehen, welche die Prädisposition zu der späteren Geschwulstbildung legen.

Die Knochengeschwulst, das Osteom zeigt sich als homologe und als heterologe Geschwulst. Erstere zerfallen in Osteophyten, Exostosen und Hyperostosen. Billroth rechnet zu den Exostosen die Ecchondrosis ossificans, die Elfenbeinexostose und die Sehnen- und Muskelverknöcherung.

Die Fettgeschwulst oder das Lipom. Das Fettgewebe kommt dadurch zu Stande, dass sich die Zellen des Bindegewebes mit flüssigem Fett anfüllen, während die Intercellularsubstanz mehr zurücktritt und ganz verschwinden kann. Auch hier ist homoplastische und heteroplastische Entstehung zu unterscheiden. Die Fettzellen in den Lipomen sind oft hypertrophisch. Man unterscheidet Lipoma fibrosum und gelatinosum. Virchow dagegen: Lipoma molle, fibrosum, teleangiectodes, ossificum, petrificum, gelatinosum und cysticum. Als anderweitige Formen sind zu erwähnen: Lipoma simplex tuberosum, capsulare, polyposum. Multiple Lipome sind bekanntlich häufig und dies setzt keineswegs eine Dyskrasie, sondern nur eine (zuweilen congenitale und erbliche) Disposition voraus. Häufiger scheint jedoch die Disposition eine erworbene zu sein.

Die Lipome können eine spontane Rückbildung eingehen, verkalken, auch in Ulceration, Abscessbildung übergehen.

Ueber das Myxom hat Paulicki nur wenige

Worte, Billroth erwähnt dasselbe unter den Fibroiden. Grohe (Chirurgie von Bardeleben 1863. Bd. I. S. 553) als gallertiges unter den Sarcomen. Virchow trennt diese Geschwulst zunächst von den Schleimcysten u. s. w. Der Schleim ist hier als Intercellularsubstanz zu betrachten. Physiologisches Paradigma ist die Wharton'sche Sulze des Nabelstrangs, und es ist bemerkenswerth, dass zuweilen Myxome vom Nabel ausgehen. Die Zellen sind spindelförmig, sternförmig, rund, je nach ihrem beträchtlicheren oder geringeren Alter. Von Unterabtheilungen werden unterschieden: Myxoma gelatinosum, medullare, lipomatodes, cystoides, fibrosum, cartilagineum und teleangiectodes. Die interessanteste Form des Myxoms bildet das der Placenta, das ist die Traubenmole.

Am häufigsten erscheint das Myxom, wo grössere Fettlager oder sehr lockere Bindegewebsmassen präexistiren: am Oberschenkel, Rücken, der Hand, den Wangen. Es soll das Fettgewebe durch Schleimgewebe ersetzt worden sein. Häufig sind die Geschwülste gelappt; sie kommen auch am Knochen; als heteroplastische Geschwülste an den peripherischen Nerven als Neuroma cysticum, im Gehirn und seinen Häuten vor. In der Mamma kann es als Myxoma proliferum, oder arborescens in die Milchgänge hineinwuchern, ganz ähnlich wie das intracanaliculäre, papilläre Fibrom. Es gibt auch multiple Myxome und maligne Formen, die noch näher zu untersuchen sind.

Unter den Geschwülsten, die als vorwiegende Bestandtheile höhere, animalische Gewebe enthalten, zeichnet sich das Myom aus, oder die fibro-musculäre Geschwulst, insofern die glatten Muskelfasern in mehr oder weniger reichliches

Bindegewebe eingelagert sind. Sie entstehen besonders am Uterus und von der Musculatur des Verdauungsapparates aus. Von den Chirurgen werden sie noch öfters mit den Fibromen confundirt, denen sie nach ihrem Verhalten im Leben und bei der Untersuchung mit blossem Auge sehr ähnlich sind. Die Diagnose geschieht am bequemsten mittelst Einlegens in Salpetersäure vor der mikroskopischen Untersuchung.

Unter den Neuromen geht das falsche von hyperplastischer Entwicklung des interstitiellen Bindegewebes der Nerven aus.

Die Angiome zerfallen in vier Arten: Teleangiectasie, arterielles, venöses und cavernöses Angiom. An den präexistirenden Gefässen muss man die Elongation von der Ectasie unterscheiden; sie können natürlich zugleich vorhanden sein. Billroth gibt erläuternde Abbildungen der Gefässknäuel um eine Schweissdrüse und in den Papillen der Mundschleimhaut; ebenso von dem Balkennetz eines cavernösen Angioplasmata. Anhangsweise handelt Billroth hier auch die cavernöse Lymphgeschwulst ab, welche als Form der Macroglossia und als angeborenes Cystenhygrom am Halse zuweilen vorkommt.

Als Anhang beschreibt Paulicki (S. 386—409) die Cysten. Physiologische Vorbilder derselben sind die Graaf'schen Follikel des Eierstocks und die Schleimbeutel. Ein wesentlicher Unterschied der Cysten von den bisher betrachteten Geschwulstformen besteht darin, dass ein Theil derselben ihrem Hauptbestandtheil nach nicht aus Neubildungen hervorgegangen ist. Was die Entstehung der Cysten anlangt, so muss man Retentionscysten und Exsudationscysten unterscheiden. Ein Theil eines Eileiters, ein herniöses Darmstück oder der Processus vermiformis

können nach erfolgtem Verschluss ihres Lumens sich zu cystischen Bildungen entwickeln, indem aus den Gefässen der Wandungen Flüssigkeit in die Höhle transsudirt und dort sich in immer reichlicher Menge anhäuft. Nach der Beschaffenheit des Inhalts unterscheidet man: das Hygrom, die Meliceris, das Atherom. Wird die Cystenwand von äusseren Reizungen betroffen, so kann sich Eiter in derselben bilden, der sich nachher mit dem Cysteninhalte vermenget.

Die Retentionscysten bilden sich aus den Milchcanälen, den Gallengängen und den gewundenen Harncanälen am häufigsten. Retentionscysten der Schleimdrüsen des Uterushalses stellen die sog. Ovula Nabothi dar. Die Miliaria besteht in der Retention des Secretes in den Schweissdrüsen - Ausführungsgängen. Aus den Haarbälgen entwickelt sich je nach den Umständen der Comedo, das Milium und das Atherom.

Unter den Exsudationscysten ist noch die Hydronephrose zu erwähnen, die entsteht, wenn der Urin aus einem Nierenbecken nicht abfliessen kann, ferner die Hydrometra und die Hydrocele des Samenstranges.

Die Schleimbeutel sind beim Neugeborenen theils nur wenig entwickelt, theils gar nicht vorhanden. Ihre Entwicklung ist vom Gebrauch der Theile (Muskeln etc.) abhängig. Cystische Bildungen, die aus den Schleimbeuteln hervorgegangen sind, führen den Namen Hygrome. Aehnliche Verhältnisse kommen an den Sehnenscheiden vor.

Die cystoiden Geschwülste sind nicht mehr als Neubildungen eines einfachen Organs zu betrachten, sondern stellen gewissermassen eine Reproduction eines Systems von Organen dar. Ihre Entwicklung ist eine heterologe; sie

bleiben local beschränkt und machen keine Metastasen. Zeigen sie den Bau der Cutis mit Haarbälgen, Talgdrüsen u. s. w., so werden sie Dermoidcysten genannt. Selten finden sich Zahn-säckchen in der Wandung, welche Zähne einschliessen. Daneben kann eine partielle Ossification des Bindegewebes vorkommen, so dass die neugebildeten Knochenfragmente an die Alveolarfortsätze der Kiefer, an platte Knochen des Schädels oder selbst an Röhrenknochen erinnern. In seltenen Fällen enthalten sie musculöse Elemente quergestreifter Natur, Nervenfasern, sowie selbst hirntartige Substanz.

Billroth unterscheidet unter den einfachen Cysten solche mit serösem, mit schleimigem Inhalt, mit Fett und Blut als Inhalt, die Cysten mit breiigem Fettinhalt sind entweder Atherome, oder weiche Cholesteatome, wenn der Inhalt weiss, gelblich glänzend, halbflüssig ist, oder Perlgeschwülste mit festeren, trockenen, concentrisch geschichteten Massen. Auch die Dermoidcysten werden zu dieser Gruppe gerechnet.

Virchow versteht unter Retentionsgeschwülsten diejenigen, bei welchen irgend ein besonderes Secret, nicht ein blosses Ausschwitzungsproduct aus dem Blute, sondern ein Erzeugniss oder wenigstens ein Ergebniss der Gewebsthätigkeit das ursprüngliche Anhäufungs-Material bildet. Obenan steht die Form, welche Atherom genannt wird. Gegen die Entstehung sämtlicher Atherome der Haut aus Haarbälgen haben sich zuerst Ph. von Walther, später Zeis, Paget, Wernher, Hartmann ausgesprochen.

Eine Reihe von Schleimcysten schliesst sich zunächst an, die aus Drüsen oder Krypten hervorgehen. Im Dickdarm kommt die Entwicklung der Schleimcysten theils durch Ektasie, theils

durch Confluenz zu Stande, und gibt Anlass zur Bildung polypöser Excrescenzen. Wahrscheinlich existirt kein freier Hydrops des Antrum Highmori, sondern in den Fällen, die dafür gehalten sind, handelte es sich um einen grossen, die Höhle erfüllenden Blasenpolypen, welcher bei der Eröffnung der ersteren leicht sogleich mit verletzt worden war. Zuweilen finden sich auch in der Vagina tiefsitzende Schleimcysten.

Bei den Retentionscysten der grösseren Kanäle kann die cystische Entartung des Processus vermiformis als Muster dienen. In ähnlicher Weise entstehen an vielen anderen Orten cystische Bildungen, die eine längere Zeit hindurch in die Natur ihres Secrets vollständig das Zeichen ihres Ursprungs an sich tragen. Ob aber z. B. eine Gallencyste als solche fortbestehen wird, das hängt davon ab, dass die Zufuhr von Galle andauert, dass immer wieder neue Galle in den Sack eingeführt wird. Ist das der Fall, so vergrössert sich die Ektasie mehr und mehr; aber zugleich dickt sich allmählich die darin stagnirende Galle ein, wie etwa der Eiter in den käsig werdenden Bronchiectasien, indem die wässrigen Bestandtheile zur Resorption gelangen und die festen Theile sich sedimentiren.

Viel häufiger aber wird die Zufuhr von Galle unterbrochen, und es entsteht zu einer gewissen Zeit ein Abschluss des Sackes. Während dann Absorption des Sackes und Entfärbung des Inhalts Statt findet, geschieht fortwährend eine Secretion von der Wand und zwar zunächst eine schleimige; dann kommt das Stadium, wo der Schleim sich wieder verflüssigt und zu einer albuminösen, scheinbar einfach serösen Substanz sich umwandelt, und zugleich beginnt eine einfach seröse Transsudation von der Wand. Man

muss also drei ganz verschiedene, aber aus einander hervorgehende Stadien in der Bildung unterscheiden: eines der Gallenretention, eines der Schleimsecretion und eines der serösen theils Metamorphose, theils Secretion.

Am abdominalen Ende der Tuba kommen verschiedene Arten von Cysten vor. Eine häufig vorkommende gestielte ist das Analogon der sog. Morgagni'schen Hydatide am Nebenhoden, nämlich ein Rest des blinden Endes vom Müller'schen Gange. Verschieden davon ist eine zweite gestielte Cyste, die sich aus dem Ausführungsgang des Wolff'schen Körpers bildet und sich in der Gegend des Nebeneierstocks an das breite Mutterband inserirt. Auch die Blindsäcke dieses Organs selbst können sich zu kleinen Cysten erweitern. Viertens aber kommen wahrscheinlich neugebildete Bläschen sehr weit vom Parovarium entfernt vor, die Flimmer-Epithel tragen, während die Wolff'schen Canäle bekanntlich Cylinderepithelien enthalten. Auch der lange Streit, der über die Ranula geführt ist, scheint sich dahin zu erledigen, dass ganz verschiedene Dinge unter diesem Namen zusammengeworfen sind. Der Fleischmann'sche Schleimbeutel ist von Anderen nicht wiedergefunden, und Virchow bezweifelt das Vorkommen der Ptyalocoele von Pauli, da ausgetretene Speichelmassen doch wohl nicht liegen bleiben, sondern resorbirt werden dürften. Dass der Ductus Whartonianus bei bestehender Ranula durchgängig gefunden worden ist, kann nicht zu bindenden Schlüssen benutzt werden, da der Gang öfters doppelt vorhanden ist, ein accessorischer auch sich secundär erweitern könnte. Sicher ist, dass ähnliche Speichelgeschwülste sich am Ductus Stenonianus und Wirsungianus aus einer Di-

lation derselben ausbilden. In den letzteren Säcken kommt nun keineswegs das einfache pancreatische Secret vor, sondern es sind secundäre Modificationen des Inhalts, gerade wie bei den Gallencysten häufig. Wenn in anderen Fällen die Rivini'schen Gänge der Ausgangspunkt der Erkrankung sind, so bleibt nach Virchow doch die Ranula immer eine Speichelcyste, obgleich dann das Secret der Sublingualis, eventuell besonderer Rivini'scher Drüsen anstatt dem der Submaxillaris ursprünglich angehäuft worden sein würde.

Druck und Ausstattung sind anzuerkennen, doch hat die Ausführung der Holzschnitte in dem Werke von Paulicki Manches zu wünschen übrig gelassen.

W. Krause.

Ausgewählte Aufsätze aus dem Gebiete der classischen Alterthumswissenschaft von Ludwig Preller. Herausgegeben von Reinhold Köhler. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1864. VI und 550 S. in Octav.

Dies Buch wird Allen, welche Ludwig Preller persönlich kannten, eine willkommne Gabe sein. Die Beweglichkeit seines Geistes, der glückliche Blick, die Frische des Anfassens, die sinnige Gewandtheit verschiedenartigste und entlegene Einzelheiten zum lebendigen literarhistorischen oder kulturgeschichtlichen Charakterbild zu verbinden, die uns in dieser Sammlung von grösseren und kleineren Aufsätzen entgegneten, sind geeignet, das Bild des geistreichen lie-

benswürdigen Mannes in aller Lebendigkeit zu vergegenwärtigen. Aber nicht allein die Freunde des Verstorbenen haben für die Gabe dankbar zu sein, sondern die reiche Mannichfaltigkeit der Sammlung wird allen Philologen und Freunden des Alterthums viele Belehrung und Anregung bieten. Die Meisten werden das eine oder andere ihnen Neue darin finden, wie die Programme von Dorpat, die dörpfter Rede über die Bedeutung des schwarzen Meeres nur wenig bekannt geworden sind, und wol alle werden früher flüchtig Gelesenes, wie es mit dem Inhalt von Zeitschriften zu gehn pflegt, gern hier wiederfinden, Manches wird jetzt erst zu verdienter Beachtung kommen, z. B. die Bemerkungen aus der archäologischen Zeitung.

Bei *ausgewählten Aufsätzen* wird man nicht verlangen, dass der Gesichtspunkt, von dem die Auswahl gemacht ist, und die Durchführung allgemeine Billigung finden: darüber lässt sich sehr verschieden urtheilen. Für Hr. Dr. Köhler ist die grössere oder geringere Zugänglichkeit der Aufsätze massgebend gewesen. Aber gewiss ist der Philologus oder das Rheinische Museum leichter erreichbar, als die hallische Encyclopädie der Wissenschaften, vielleicht selbst mehr im Besitz Einzelner und der Gymnasialbibliotheken als Paulys Realencyklopädie. Oder wären wenigstens die später in der Encyclopädie d. Wiss. verarbeiteten (Pherekydes. Phanokles. Phaeton. Minerva Cliduchus. Athene Lemnia) weggeblieben, so hätte dafür der Artikel *Pheidias* aus der Encyclopädie oder *Roma* aus der Realencyklopädie Platz gewonnen, deren Aufnahme ohne Zweifel Vielen sehr erwünscht gewesen sein würde. Dafür hätte vielleicht auch die Abhandlung de Aeschyli Persis wegbleiben können: Preller selbst hielt von die-

ser Erstlingsarbeit nicht viel; indessen lassen sich die Gründe, welche den Herausgeber zu ihrer Aufnahme bestimmten, leicht denken.

Sowol die grosse Sorgfalt, mit welcher alles, was Preller geschrieben hat, von dem Herausgeber gesammelt worden ist — Ref. weiss zu dem *Verzeichniss der Schriften* (S. 543 ff.) nichts hinzuzufügen —, als die Genauigkeit bei dem Wiederabdruck verdient alle Anerkennung. Einige Druckfehler der Originale hätten wohl verbessert werden können, so S. 190 Z. 3 *vernehmlich*, 211 τὸ τεχνικὸν πῦρ, 212 Z. 17 *nun einmal nicht*, 214, 126 *eine eigenthümliche Dichtung*, 215, 127 δὲ τὸ ἱερὸν, 280 Z. 4 v. u. ἀπαλῶν, 285 Z. 2 ἀλλήλοις, 290 Z. 3 v. u. *jedesfalls*, 294 Z. 2 Ἀριδήλα, 343, 21 οὐ τεθωρηκῶς, 353 und 355 *qui regat, terram, quae regatur, tempus* —. Bei den dörpfter Abhandlungen hat der Herausg. nach den Handexemplaren Prellers Manches berichtigt und eine Anzahl von Zusätzen nachgetragen. Besonders hervorgehoben zu werden verdient, weil es so oft zur grössten Unbequemlichkeit für den Gebrauch bei ähnlichen Sammlungen vernachlässigt wird, dass die Seitenzahlen der Originaldrucke überall sorgfältig am Rande angegeben sind.

H. Spp.

Quelques lettres de Henry IV. relatives à la Touraine. Publiées par le prince Augustin Galitzin. Tours, Ad. Mame et C^{ie}. 1860. 76 S. 8.

Eine kleine, von der Société des bibliophiles de Touraine ausgehende Nachlese zu der reichhaltigen Sammlung der Correspondenzen Heinrichs IV., welche wir Berger de

Xivrey verdanken (Collect. de doc. inéd.) und vielleicht als Vorläufer der Lettres inédites etc. zu betrachten, die der Fürst Galitzin gleichzeitig in Paris erscheinen liess. So gering die Zahl der königlichen Zuschriften ist — sie belaufen sich nicht über vierzehn — welche das mit grosser Opulenz ausgestattete Büchlein bringt, so dürften selbst von diesen nur etwa drei als solche hervorgehoben werden, die für die Zeichnung der politischen Zustände Frankreichs und der Persönlichkeit des Königs von Werth sind und in Bezug auf welche man sich die übrigen gern als leichte Zugabe gefallen lässt. Die erste derselben datirt aus dem Lager zu St. Denis (1. Aug. 1690) und ist an das Parlament in Tours gerichtet. Eine gewissenhaft gehandhabte Rechtspflege, heisst es hier, festigt das Band zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen; sie soll den Grundstein des Staatslebens von Frankreich abgeben, und ich halte es für meine heiligste Pflicht, zu jeder Stunde und gegen Jedermann das Recht ungebeugt walten zu lassen. Deshalb gebiete er den Parlamentsräthen in der bevorstehenden Vacanz nicht, wie bisher geschehen, sich den Genüssen des Landlebens hinzugeben, sondern bis zum Tage des h. Martin keine Sitzung ausfallen zu lassen und die laufenden Geschäfte ungesäumt zu erledigen. — Das zweite Schreiben gilt der Wittve Heinrichs III. und ist am 24. Jan. 1596 abgefasst. Er habe, erklärt der König, kein Mittel unversucht gelassen, um die Untersuchung wegen des Mordes seines Vorgängers zu einem genügenden Resultate zu führen und er hoffe von der göttlichen Gerechtigkeit, dass die entsetzliche That dereinst noch nach ihren Motiven, Anstiftern und Mitwissern Aufklärung finde. Da sich indessen aus den bisherigen Nachforschungen ergeben, dass der Herzog von Mayenne auf keinerlei Weise an dem Morde betheiligt sei, so habe er denselben, nach dem Wunsche seiner Räthe und um dem Bürgerkriege ein Ziel zu setzen, wieder in Gnaden angenommen und bitte, dass auch die Empfängerin des Schreibens diesen Act gut heissen wolle. — Das dritte Schreiben endlich, welches dem September 1598 angehört, findet sich bereits in der oben genannten grossen Sammlung abgedruckt, ist aber hier mit dem Nachweise wiederholt, dass es nicht, wie Berger de Xivrey angiebt, an die Deputirten des Clerus, sondern an den Bischof von Tours gerichtet sei.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

17. Stück.

27. April 1864.

D. Martini Lutheri colloquia, meditationes, consolationes, judicia, sententiae, narrationes, responsa, facetiae, e Codice M. S. bibliothecae orphanotrophi Halensis cum perpetua collatione editionis Rebenstockianae edita et prolegomenis indicibusque instructa ab H. E. Bindseil, Philos. Dr. Prof. etc. Tom. I. Lemgoviae et Detmoldiae, typis sumtibusque Meyeriani bibliopolei aulici 1863. CXXIII u. 465 S. in Octav.

Die sogenannten Tischreden oder Colloquia Luthers, neben seinem Briefwechsel die reichhaltigste und köstlichste Quelle für die Kenntniss der originellen in ihren Licht- und Schattenseiten stark ausgeprägten Persönlichkeit des grossen Reformators, seiner geist- und gemüthvollen evangelischen Welt- und Lebensanschauung, seiner kräftigen und saftigen, mitunter volksthümlich derben Ausdrucksweise, sind uns in einer zweifachen, dem wesentlichen Inhalt nach zwar übereinstimmenden, aber im Einzelnen vielfache Abweichungen darbietenden Gestalt erhalten, die man nach der Sprache der Abfassung kurz als

die deutschen und lateinischen Tischreden unterscheiden kann, wenn gleich die deutsche Sammlung auch viele lateinische, die lateinische viele deutsche Bestandtheile enthält. Eine Sammlung der sogen. deutschen Tischreden hat zuerst im J. 1566 der auch um die Herausgabe der Schriften Luthers verdiente Schüler und Freund des Reformators, Johann Goldschmidt oder Aurifaber, gestorben 1575 als Pfarrer in Erfurt, herausgegeben, theils aus dem Schatze eigener Erinnerung, theils aus mündlicher Ueberlieferung, theils endlich auf Grund der ihm vorliegenden schriftlichen Aufzeichnungen von mehreren Schülern und Tischgenossen Luthers, einem Antonius Lauterbach, Veit Dietrich, Hieronymus Besold, Johann Schlaginhauffen, Johann Mathesius, Georg Rörer, Johann Stolz, Jacob Weber, Hieronymus Weller, Caspar Heidenreich, Joachim Mörlein u. A. Muss sich gleich bei diesem mit mühsamem Fleisse gesammelten und geordneten Werke der Wunsch aufdrängen, dass der Herausgeber mit mehr Auswahl und Urtheil dabei möchte verfahren sein: so fand dasselbe doch solchen Anklang und Absatz, dass bereits 1567 zwei neue Ausgaben zu Frankfurt a./M., ebenso 1568, 69, 77 neue wenig oder gar nicht veränderte Abdrücke der Aurifaber'schen Sammlung erschienen. Eine Sichtung, theilweise Vermehrung und veränderte Anordnung des Materials versuchten 1571 und 1591 Andreas Stangwaldt, Candidat der Theologie aus Preussen, sowie 1577 der bekannte Leipziger Superintendent und Mitarbeiter am Concordienwerke, Nicolaus Selnekker, und auch von diesen beiden Recensionen erschien eine Reihe von neuen Auflagen. Nachdem sodann der Jenenser Johann Georg Walch bei seiner 1743 veranstalteten Ausgabe, die er seiner Gesamtaus-

gabe der Werke Luthers einverleibte, wieder mit geringen Abweichungen auf die Aurifaber'schen Editionen zurückgegangen war: so haben wir endlich in den letzten Decennien zwei abschliessende kritische Ausgaben der deutschen Tischreden erhalten von Förstemann und Bindseil 1844—48 in 4 Bänden und von J. C. Jrmischer in dem 57.—62. Band der Erlanger Ausgabe von Luthers sämtlichen Werken (Frankfurt und Erlangen 1854).

Schon in der ausführlichen und werthvollen Einleitung zu dem von ihm besorgten vierten Theile der Förstemann'schen Ausgabe hatte Dr. Bindseil hingewiesen auf die Existenz und den eigenthümlichen Werth einer »lateinischen Uebersetzung« oder vielmehr richtiger einer selbständigen lateinischen Sammlung der Tischreden Luthers. Auch diese liegt wieder in einer doppelten Gestalt vor, — 1) in einer auf der Bibliothek des Halle'schen Waisenhauses befindlichen, aus d. J. 1560 stammenden Handschrift, die von Dr. Bindseil a. a. O. S. XLIX—LVIII sowie in Naumanns Serapeum 1849 beschrieben ist, und 2) in einer 1571 zu Frankfurt a/M. erschienenen, von einem H. P. Rebenstock, Pfarrer zu Eschersheim, besorgten, aber ausserordentlich seltenen Klein-Octav-Ausgabe. Urheber dieser lateinischen Sammlung ist ohne Zweifel, wie Bindseil jetzt S. XXXXVII f. der Prolegomena mit überzeugenden Gründen nachweist, Anton Lauterbach, 1517 und in den folgenden Jahren Haus- und Tischgenosse Luthers, später eine Zeitlang Diaconus in Wittenberg, gestorben 1569 als Superintendent in Pirna. Abgeschlossen ist die Sammlung wahrscheinlich im J. 1560: eine noch in demselben Jahre gemachte Abschrift des Originals haben wir wie es scheint in der Hal-

le'schen Handschrift vor uns, und wahrscheinlich eine andere Abschrift desselben Originals oder auch dieses selbst wurde von Rebenstock für seine Ausgabe zu Grunde gelegt. So erklären sich wohl am einfachsten einerseits die wesentliche Uebereinstimmung, andererseits die vielfachen Abweichungen der beiden lateinischen Texte, die freilich beide an vielen Incorrectheiten leiden, so dass einer aus dem andern berichtigt werden muss. Insbesondere aber enthält jener Rebenstocksche Druck so viele Druckfehler und Incorrectheiten, oft auch willkürliche Abweichungen und Auslassungen zum Theil gerade der significantesten und pikantesten Stellen und Ausdrücke, und verwischt überdies durch die oft noch dazu unrichtige oder abschwächende lateinische Uebersetzung der zahlreich vorkommenden deutschen Wörter, Sätze und Abschnitte das ursprüngliche Colorit des Originals so sehr, dass eine treue Wiedergabe jener lateinischen Handschrift um so wünschenswerther erscheinen musste, da wir erst durch eine solche in den Besitz der ältesten und ursprünglichsten Gestalt der Luther'schen Tischreden kommen. Der Werth dieser lateinischen Sammlung besteht nämlich fürs erste darin, dass sie uns eine mindestens um 6 Jahre ältere Gestalt der Tischreden gibt, als die 1566 erschienene editio princeps Aurifabers, fürs zweite in den vielen der lat. Sammlung eigenthümlichen, interessanten und lehrreichen Abschnitten, fürs dritte endlich darin, dass auch in den übereinstimmenden Stücken sehr viele Stellen der deutschen Tischreden erst durch den lateinischen Text grössere Deutlichkeit und Verständlichkeit erlangen, insbesondere da, wo die in der deutschen Sammlung nur dunkel angedeuteten Namen von Personen oder Localitäten

in der lateinischen ihre Ergänzung und Erklärung finden.

Es war daher eine ebenso dankenswerthe als mühevoll Aufgabe, der sich der bereits um die Förstemann'sche kritische Ausgabe der deutschen Tischreden so verdiente Hr Herausgeber unterzog durch diesen erstmaligen genauen Abdruck der Halle'schen Handschrift und deren durchgängige Vergleichung sowohl mit der Rebenstockischen Ausgabe der lateinischen als mit den entsprechenden Abschnitten der deutschen Tischreden. Und er hat sich dieser Aufgabe mit all jener musterhaften Genauigkeit und Sachkenntniss entledigt, die wir freilich von dem Herausgeber der letzten Bände der Melanchthon'schen Werke und der kritischen Ausgabe der Lutherischen Bibelübersetzung nicht anders erwarten konnten.

Besonders werthvoll ist auch hier wieder wie in dem IV. Band der Förstemann'schen Ausgabe die dem ersten Bande vorangestellte ausführliche und gründliche Einleitung, in welcher nicht bloss die Halle'sche Handschrift wie die Rebenstock'sche Ausgabe aufs genaueste beschrieben, sondern auch das Verhältniss dieser zu jener, sowie das Verhältniss beider zu den deutschen Tischreden dargelegt, und sodann der bei dieser neuen Ausgabe befolgte Plan ausführlich entwickelt wird, welcher im Wesentlichen darin besteht, dass die Handschrift mit Beibehaltung ihrer Schreibweise treu abgedruckt ist, jedoch mit Berichtigung der Fehler, und dass ferner in den zahlreichen Anmerkungen alle einer Berichtigung bedürftigen Stellen, sämmtliche Varianten der Rebenstockischen Ausgabe verzeichnet und kurze Verweisungen auf die entsprechenden Abschnitte der deutschen Tischreden gegeben sind. Die spe-

ciellere Vergleichung der deutschen und lateinischen Tischreden wird nebst vielem Andern den ausführlichen Registern vorbehalten, welche den zweiten Band abschliessen werden.

Durch diese mühevollen und schwierigen, aber mit der grössten Treue, Umsicht und Sorgfalt durchgeführte Arbeit Bindseils, für welche alle Freunde und Kenner der Literatur und Geschichte des Reformationszeitalters ihm zum grössten Danke verpflichtet sind, gelangen wir nun zum erstenmal in den Besitz der ältesten und, wenigstens verhältnissmässig ursprünglichsten Gestalt der Tischreden Luthers, jener reichen Fundgrube der kräftigsten, körnigsten und tief Sinnigsten Gedanken des grossen Reformators und deutschen Volksmanns nicht nur über das gesammte Gebiet der christlichen Lehre, sondern auch über die verschiedensten Zustände und Verhältnisse des menschlichen Lebens.

Eine kurze Uebersicht über die verschiedenen in diesen lateinischen Colloquien, soweit diese bis jetzt vorliegen, behandelten Materien wird von der grossen Mannichfaltigkeit des Inhalts einen ungefähren Begriff geben. Die Sammlung, in ihrer Anordnung von der deutschen vielfach abweichend, beginnt mit dogmatischen Fragen *de Deo, Trinitate, ecclesia, excommunicatione, lege et evangelio, justificatione, sanctificatione, oratione, confessione auriculari, libero arbitrio, praedestinatione, de legendis sanctorum, extremo judicio*, hierauf ein längerer Abschnitt *de morbis etc.*, woran sich schliessen *mors, vita und damnatio aeterna*; dann Kirchliches *de missa, canone missae, monasteriis et monachis, de papistarum furore, de defensoribus Papae, Roma*, dann ethische Materien *de mundo, idolatria, ira, tristitia und laetitia, ebrietas*; hierauf die man-

cherlei curiosa enthaltenden Abschnitte de prodigiis, oraculis, somniis, tempestatibus, de diabolis etc.; hierauf homo, infantes, parentes etc.; endlich besonders die dicta über die verschiedenen Klassen und Personen der menschlichen Gesellschaft, namentlich de eruditione et eruditis, dazwischen ein Abschnitt de concilio Constantiensi, sehr ausführlich de juris peritis und de principibus, de foederibus Protestantium, de judiciis; endlich über verschiedene Länder und Völker, z. B. de Hispanis, Germanis, Saxonia, Turcia, zuletzt de Judaeis. Dies sind jedoch nur die Hauptabschnitte; dazwischen stehen in nicht eben ganz geordneter Folge noch verschiedenerlei andere Dinge. Es ist in der That, wie Einer der früheren Herausgeber sagt, eine ganze Welt von Gedanken, die hier niedergelegt ist.

Die Vielseitigkeit der Natur Luthers, die Tiefe und Innerlichkeit seines geistigen und gemüthlichen Lebens, jene wunderbare Vereinigung von gesundem Menschenverstand, offenem Blick für das Menschenleben, tiefem und zartem Gemüth, frischem und derbem Humor, kräftiger Sinnlichkeit und ächt deutscher Volksthümlichkeit, aber auch die christliche Verklärung dieser seiner ursprünglichen Naturbasis zu einer durch und durch evangelisch christlichen, tief in Gottes Wort gegründeten und das ganze Menschenleben im Licht des Gottesworts anschauenden Persönlichkeit — kurz der ganze Luther, wie er lebte und lebte, wie er dachte und fühlte, und seine Gedanken und Gefühle auch allzeit auf der Zunge trug, wird uns in keiner seiner Schriften so klar und allseitig vor Augen gestellt als in diesen seinen Tischreden, und mag auch hier in diesen lateinischen Colloquien wieder wie in den deutschen Manches vorkommen, was man lieber wegwün-

schen möchte, was der Aufzeichnung kaum werth erscheint oder was dem Geschmack unserer Zeit nicht entspricht, was die Gegner der Reformation in ihrer längst geübten Weise zur Verunglimpfung des Reformators zu benutzen versuchen werden: immer werden auch solche Züge willkommen sein zur vollständigen Charakterisirung des Mannes, der ja nichts weniger sein wollte als ein katholischer Heiliger und der doch, je näher wir ihn kennen lernen auch in seinen Fehlern und Schwächen, an seinem Werthe als Mensch und Christ nicht verliert, sondern nur gewinnt.

Und wie Luther nicht bloss Theolog und Reformator ist, sondern auch der deutsche Volksmann: so hat auch diese Sammlung seiner Tischreden, und zwar gerade auch in dieser neuen Gestalt, wie sie uns jetzt vorliegt, keineswegs bloss theologischen oder kirchengeschichtlichen Werth. Vielmehr bietet sie auch in anderer Beziehung, für die politische, die Literatur- und Culturgeschichte des 16ten Jahrhunderts, für die Geschichte des Sprichworts, der Volksbräuche und des Volksaberglaubens, für die Geschichte der deutschen Sprache u. s. w. das mannichfaltigste Interesse und nutzbares Material dar, und verdient in allen diesen Richtungen noch genauer als bisher durchforscht zu werden, wie denn andererseits noch gar manche Stellen dieser Sammlung der sprachlichen und sachlichen Aufklärung, zum Theil wohl auch Berichtigung, noch sehr bedürftig sind.

Nur einige wenige Beiträge zur Richtigstellung des Textes, wie sie da und dort gerade aufgestossen sind, füge ich hier bei. S. 39 Z. 2 scheint statt Credo zu lesen: Crede. S. 53 Z. 4 v. u. ist die Abkürzung Joan. nicht mit Rebenst.

zu ergänzen Johanni, sondern Johannes (1 Joh. 4, 4); S. 47 Z. 15 sicut in Josua et Judicum (sc. libro) exempla videmus ist exempla beizubehalten und nicht, wie Bindseil will, exemplis zu lesen. S. 50 Z. 24 ist statt »ihnen« zu lesen »ihme«. S. 64 Z. 4 ist das unverständliche ledla-Leonhardchen, dialektische Diminutivform. S. 80 Z. 16 ist statt der von Bindseil aufgenommenen Correctur »infiacionem« sicher die ursprüngliche Lesart der Handschrift wiederherzustellen: hoc argumentum de praedestinatione negandum est per justificationem, da dies allein einen vollen, dem Zusammenhang wie dem sonstigen Lehrbegriffe Luthers angemessenen Sinn giebt. S. 81 Z. 3 ist statt »ihr« ohne Zweifel zu lesen »ihn«. S. 83 Z. 21 »hertzlein« gibt keinen Sinn; es muss wohl »Herzleid« oder »Herz Leid« gelesen werden; die lat. Ausg. hat dolor cordis. S. 84 Z. 11 ist nicht abzusehen, weshalb Bindseil statt des richtigeren Ablativs Cleophe oder -a den Dativ Cleophae setzen will, der überdies zu dem gleich folgenden Wort nicht passt. S. 91 Z. 2 v. u. steht morbis statt morbus. S. 105 Z. 5 vermögen wir nicht einzusehen, weshalb B. in der bekannten Aeusserung Luthers: Domini sumus, scilicet in genitivo singulari et in nominativo plurali statt des von der Handschr. wie von der lat. Ausgabe sowie von sämtlichen deutschen Ausgaben bezeugten *et* auf einmal ohne irgend welche Begründung *non* setzen und damit den tief sinnigen Gedanken Luthers zur Hälfte zerstören will. Hier ist die Lesart der Handschrift unbedingt wiederherzustellen. S. 107 Z. 2 v. u. phoretum wohl nur Druckfehler für phetretum. S. 123 Z. 4 v. u. dürfte statt Eliae zu lesen sein Elisae oder Elisaei und statt egrediebatur *ingr.* vgl. 2 Kön. 5, 18. S. 135 not. 52,

statt aliquod wohl besser alioquin. S. 190 Z. 21 statt: bei den ein segen l. bei dem einsegnen etc. S. 192 Z. 5 v. u. st. eum l. cum. S. 126 Z. 4 v. u. st. credo l. crede. S. 281 haeresiarcha ist nicht Ueberschrift des folgenden Abschnittes, sondern die Inschrift der dem Joh. Hus aufgesetzten Papiermütze, von welcher vorher die Rede war. S. 307 Z. 13 st. perventum esset l. perventura esset. S. 310 Z. 1 v. u. st. Wittenb. l. Wirtenbergensis. S. 324 Z. 1 st. balt l. blat. S. 329 Z. 10 l. konnten. S. 358 st. Burgannus ist ohne Zweifel zu lesen Buridanus. Die hier erwähnte Geschichte wird, wenn gleich irrthümlich, von dem bekannten Scholastiker Johannes Buridanus erzählt, vgl. z. B. Bayle dict. S. 377 Anm. 31. Die Lesart der Handschr. aqueae ist ganz richtig; aqueus ist ein neulatein. Wort für wässerig und findet sich z. B. in dem Wörterbuch von Freund. Die päpstlichen Bullen heißen aqueae nicht = tenues, jejunae, sondern mit Anspielung auf die Bedeutung von bulla = Wasserblase. S. 424 Not. 68, hier ist kein Grund, die Lesart der Handschrift zu bezweifeln oder wie Bindseil vorschlägt abzuändern: »ein guter esslicher Trunk« ist = ein Trunk, wie ihn ein Esel thut. S. 425 Z. 1 v. u. st. da l. die.

Die Interpunction ist vielfach sehr mangelhaft und sinnstörend. Eine Abänderung derselben nach modernen Grundsätzen sowie eine Zerlegung des Textes, in welchem oft verschiedenartige Dinge unmittelbar an einander gereiht sind, in kleinere Absätze würde der Treue des Abdrucks keinen Eintrag gethan und das Verständniss wie die Uebersichtlichkeit wesentlich erleichtert haben.

Dem in nahe Aussicht gestellten Erscheinen

des zweiten Bandes, welcher besonders durch die darin zu erwartenden Register und Uebersichten eine Vergleichung der lateinischen mit den deutschen Tischreden und ein abschliessendes Urtheil über den Werth dieser ganzen Sammlung erst möglich machen wird, sehen gewiss alle Freunde reformatorischer Literatur mit Verlangen entgegen.

Wagenmann.

Erinnerungen aus dem Kriegerleben eines 82jährigen Veteranen der österreichischen Armee, mit besonderer Bezugnahme auf die Feldzüge der Jahre 1805, 1809, 1813, 1814, 1815; nebst einem Anhang die Politik Oesterreichs vom Jahre 1809 bis 1814 betreffend, von Maximilian Ritter von Thielen. Wien, 1863, Wilhelm Braumüller. VI u. 397 S. in Octav.

»Ehre dem Alter« war mein erster Gedanke, als ich das oben genannte Buch angezeigt sah. Dass die Feder eines fanatischen Oestreichers dasselbe mit mangelhafter und vorurtheilsvoller Einsicht der bisher bekannt gewordenen Quellen über den Freiheitskrieg geschrieben, war freilich durch Nennung des Verfassers von vorn herein verbürgt: aber trotzdem nahm ich das Buch mit Achtung zur Hand. Kaum liess sich in der That erwarten, dass ein Greis sich mit solcher Leidenschaft, wie von Thielen geschehen, gegen die wenden würde, welche, gestützt auf zahlreiche, völlig übereinstimmende Berichte, die Geschichte jener denkwürdigen Zeit anders auffassen, als er selbst. Er hat sein Werk dadurch

rein zur Tendenzschrift herabgewürdigt. Selten mögen, sogar in ultramontanen und reactionären Schriften, deren Reichthum in dieser Beziehung gern anerkannt werden soll, so viele Schimpf- und Schmähreden, so viele persönliche Angriffe der Gegner, so viele selbstüberhebende anmassliche Phrasen gehäuft sein, als in diesem Buche des alten österreichischen Veteranen. Der Kritik kann es dadurch nicht schwer werden sich über die dem Alter schuldige Achtung hinwegzusetzen und rücksichtslos ihr Urtheil zu fällen. Dieses aber muss ungünstig ausfallen. Keineswegs werden wir für das widerliche Gezänk durch reiche Mittheilungen, oder durch eine umfassende Benutzung des bis jetzt bekannten Materiales für die willkürlich angeregten Streitfragen entschädigt. Es würde deshalb nicht einmal gerechtfertigt sein, an diesem Orte des unbedeutenden Buches überhaupt Erwähnung zu thun, wenn nicht der Umstand, dass eine jede, auch noch so kleine Mittheilung von österreichischer Seite über die Zeit von 1813—1815 uns willkommen sein muss, und dass ferner gerade Thielen die jetzige Beurtheilung des Krieges von 1813 und 1814 vom österreichischen Standpunkte aus in der Literatur vertritt, und endlich auch die Veröffentlichung der Schwarzenbergschen Briefe, dem Werke eine höhere Bedeutung gäbe.

Die eignen Schicksale des Verfassers waren kurz folgende.

In Kurcölln geboren, trat der damals 22 Jahr alte Maximilian von Thielen 1803 in österreichische Dienste. Durch Vermittlung seines Vaters, der mehrfach in Berührung mit Kaiser Franz und Erzherzog Carl gekommen war, auch wohl durch seine eigne wissenschaftliche Tüchtigkeit, erwarb sich Thielen schon früh mancherlei Be-

günstigungen sowie das Wohlwollen hervorragender Militärs, namentlich des Grafen Radetzky, der ihm auch später stets gewogen war. An dem Feldzuge von 1805 nahm der junge Officier fast gar keinen Antheil, und die wenigen Züge, die er aus damaliger Zeit mittheilt, können deshalb höchstens dazu dienen, andere Mittheilungen über den derzeitigen Zustand der österreichischen Armee und verschiedener Kronlande zu bestätigen. Etwas mehr Pulver hat Thielen sodann in dem Feldzuge von 1809 gerochen, doch sind auch hier und ebenso in Beziehung auf die folgende Friedenszeit bis 1813 seine Erzählungen von sehr geringem Werth. Als es dann entschieden war, dass sich Oestreich an dem Kriege der Verbündeten gegen Frankreich betheiligen würde, wusste es unser Verf. durch Verwendung von Radetzky zu erlangen, dass er dem Generalstab Schwarzenbergs zugetheilt wurde, in welcher Eigenschaft er anfangs als Lieutenant, später als Hauptmann den ganzen Feldzug bis zum ersten Pariser Frieden mitmachte. Aus den vielfachen und schwierigen Aufträgen, die er erhielt, ist zu ersehen, dass Thielen ein ebenso tapferer als umsichtiger Offizier war, weshalb es doppelt zu bedauern ist, dass er uns nicht wichtigere Denkwürdigkeiten aus seinem Leben darzubringen weiss.

Der zweite Abschnitt des vorliegenden Buches (S. 103—173), — der erste kann billig ganz übergangen werden — beschäftigt sich mit dem Feldzuge des Jahres 1813. Wir finden da vermischt Erzählung und Beurtheilung der strategischen Bewegungen, einzelne Charakterzüge aus den Schlachten bei Dresden, Kulm, Wachau und Leipzig, auch die eignen Erlebnisse des Vfs und vor Allem jene scharfe Polemik gegen

»fremde Schriftsteller«. Die eignen Erlebnisse sind theilweise ganz interessant: wichtige Aufschlüsse geben sie jedoch nirgends, nicht einmal über die Zustände des österreichischen Heeres, über die wir durch die Denkschriften Radetzky's mancherlei erfahren haben, wofür mehr Belege aus dem Kriegerleben erwünscht sein müssen. Nur die eine Thatsache ist da von Interesse, dass der Verf. durch Chicane eines einflussreichen Grafen, dessen Zumuthungen seine Schwester kein Gehör geben wollte, bis zur Schlacht bei Arcis dreimal am Avancement gehindert wurde und später noch durch denselben Einfluss die ihm zugedachte Decoration entbehren musste. Thielen wäre wohl selbst dann nicht avancirt, hätte Schwarzenberg den Kaiser »nicht auf die vielen unerledigten Vorschläge aufmerksam gemacht, da an einem Orte die Officiere fehlten, die am andern überzählig waren«. Der Feldmarschall erhielt durch diese Bemerkung freie Disposition in Beziehung auf Avancement, was wohl hundert Officieren, darunter auch Thielen, zu gute kam.

Den meisten Raum nimmt in dem Buche die Zurechtweisung der Schriftsteller ein, »die man nicht Geschichtsschreiber nennen kann, deren Unwissenheit, Eigendünkel, Neid und Scheelsucht, vereint mit kühner Anmassung und einer frechen Treulosigkeit«, den Helden angreifen, »der siegreich im Zeitraum von acht Monaten wieder zerstörte, was eine nie noch dagewesene Revolution zur Schande und zum Schaden der Menschheit in zwanzig Jahren aufgerichtet hatte«. Doch will der Verf. seine Gegner nicht »aus allen Nationen hervorsuchen«, sich vielmehr mit den »nächsten« begnügen, nämlich: »mit einem Deutschen, dem sächsischen Obersten Aster, einem

Preussen, dem Major a. D. Dr. Beitzke und einem Russen, dem Generalleutenant Danilewsky«. Andere will er »nur vorübergehend ins Mitleid ziehen«. Dass er sich häufig wiederholen würde, sagt der Verf. hier gleich im Anfange; und das ist eine der grössten Wahrheiten seines Buches.

Den meisten Hass schleudert Thielen auf Beitzke, dessen sehr verdienstliches Werk allerdings manche Schwächen hat, mit dem sich jedoch keine einzige östreichische Darstellung des Freiheitskrieges an umfassender Benutzung des Materials, an Lebensfrische und guter Form auch nur im entferntesten messen kann. Der östreichische Veteran greift den Preussen mit massloser Erbitterung an. Er schmätzt seine Schriften, seine Persönlichkeit, seinen Charakter, will nicht einmal zugeben, dass er je im Felde gestanden, behauptet, Beitzke »habe keinen Feind gesehen, könne daher von Schlachten und Gefechten nur sprechen, wie der Blinde von der Farbe«. Doch das nur zur Charakteristik unseres Vfs. Beitzke ist einer der würdigsten und edelsten Männer, die Ref. je gesehen und gesprochen; er genießt eine allgemeine Achtung in allen Kreisen; den Krieg aber kannte er nicht nur aus sorgfältigem Studium, sondern auch aus seiner Theilnahme an dem Feldzug von 1815. Die Gesammtheit jener masslosen Verdächtigungen muss also auf Thielen zurückfallen; und damit erledigt sich schon von selbst ein guter Theil von den gegen Beitzke gerichteten Angriffen, die deshalb hier, als unwesentlich, mit Fug und Recht übergangen werden können. Nur die mit so übergrosser Prätension vorgebrachte Feststellung einiger Thatsachen soll uns noch einen Augenblick beschäftigen.

Zunächst wird da gegen Beitzke ausgeführt,

dass Schwarzenberg sich bei dem Angriffe auf Dresden im August 1813 keinen Fehler habe zu Schulden kommen lassen, obwohl sich selbst der besonnerere Heller von Hellwald, der Biograph Radetzky's den sprechenden Thatsachen nicht entziehen kann und demnach S. 194: »um aufrichtig zu sein, die obere Heerleitung von einem Theil der strategischen und taktischen Fehler« nicht losspricht. Was dann eingehend, namentlich von Bernhardi, in den Denkwürdigkeiten des General Grafen Toll II, 140 ff. auf Grund urkundlicher Mittheilungen, über die Ereignisse vor und nach der Schlacht bei Dresden erörtert ist, blieb von dem schimpfenden Thielen unberücksichtigt. Er beruft sich für diese Ereignisse einfach auf den österreichischen officiellen Schlachtbericht: der jetzt bei unsern anderweitigen, reichen Mittheilungen wohl schwerlich von irgend einem Nichtöstreicher als ausreichende Geschichtsquelle betrachtet werden wird. Von dem Hülferuf z. B., welchen Schwarzenberg am 30. August, nach dem Verluste der Schlacht bei Dresden an Blücher gelangen liess, von der an diesen gestellten Forderung sich: »wenigstens mit der Hälfte, und mit mehr, wenn es möglich ist, der schlesischen Armee« nach Böhmen zur Hauptarmee zu wenden, steht auch nichts in dem officiellen österreichischen Schlachtbericht. Unser Autor nennt daher die Mittheilung dieses Factums »eine Unwahrheit«. Wenn von ihm, der die Literatur fast gar nicht kennt, nun auch nicht zu erwarten ist, dass er das Militair-Wochenblatt 1844, S. 206 nachgelesen, wo der betreffende schriftliche Befehl zum ersten Male abgedruckt, so musste er denselben mindestens aus Bernhardi III, 231 ff. kennen, da er gerade dieses schätzbare Werk mehrfach »ins Mitleid zieht«. Offen-

bar liegt hier eine vollbewusste Tendenzenstellung vor, wie sie sich häufig genug in dem Buche findet. Von preussischer Seite ist darauf treffend und eingehend bei einer Besprechung des Werkes in zehnten und elften Hefte der Militair-Literatur-Zeitung von 1863 geantwortet worden, worauf, um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, hier verwiesen werden kann.

Schon aus den angeführten Beispielen ergibt sich, und wird S. 129 von dem alten Veteranen auch geradezu eingestanden, dass sein Hauptbestreben darauf gerichtet ist, den Feldmarschall Schwarzenberg von den Vorwürfen zu befreien, die seinen militairischen Anordnungen von den verschiedensten Seiten her gemacht sind. Niemand wird den Plan des alten Herrn tadeln. Aber im Interesse der Sache ist es allerdings zu beklagen, dass der östreichische Feldherr nicht einen geschicktern Lobredner gefunden hat. Sind schon die oben angeführten, auf mangelhafter Einsicht der Acten und des Urtheils beruhenden Verdrehungen historischer Thatsachen zu Gunsten Schwarzenbergs, wenig geeignet dem Zwecke des Verfs zu dienen, so entfernt er sich durch fortwährende Rodomontaden, bei denen die Angaben anderer Schriftsteller immer einfach geleugnet, nicht widerlegt werden, noch mehr von seinem Ziele.

Ueber wenig Persönlichkeiten der Freiheitskriege ist das Urtheil der Historiker so übereinstimmend wie über Schwarzenberg. Als Mensch durchaus ehrenwerth, haben manche militairischen Massregeln desselben häufigen und bitteren Tadel gefunden, von dem jedoch ein guter Theil auf die östreichische Politik, auf die der Feldherr stets viele Rücksicht nehmen musste, zu übertragen ist. Auch die grossen Verdienste

Schwarzenbergs um die Eintracht der Monarchen, die, von verschiedenen politischen Beweggründen geleitet, oft ganz verschiedene militärische Operationen verlangten und dabei doch nicht vor den Kopf gestossen werden durften, sind seit Blüchers berühmtem Trinkspruch: »Der Gesundheit des Helden, der uns trotz der Anwesenheit dreier Monarchen, zum Siege geführt hat«, stets, namentlich auch von Beitzke anerkannt worden. Wie schwer diese Verhältnisse auf den Fürsten drückten, ersehen wir recht aus seiner Klage vom 12. December, Thielen S. 169: »Ach über den beneidenswerthen Wellington! der kaum sagt, was er gethan hat, und dann selbst seinem Souverän nicht, was er zu thun Willens ist«. Doch war der Fürst keineswegs immer an das Urtheil der Monarchen gebunden; er hat den Forderungen des Kaisers Alexander, der sich mit Vorliebe einmischte, mehrfach nicht nachgegeben. So z. B. in der Schlacht bei Dresden, bei der fehlerhaften Aufstellung zwischen Elster und Pleisse in der Schlacht bei Wachau, und noch weniger später in Frankreich bei dem Stillstehen an der Seine. Wollte Schwarzenberg seine Autorität geltend machen, so konnte er es also sehr wohl. Es fehlte ihm jedoch die nöthige Entschiedenheit; er hätte sich häufiger, z. B. bei dem Angriff auf Dresden, den Entschliessungen des Kaiser Alexander nicht schweigend zu fügen brauchen, die militärischen Gründe selbständig geltend machen können, und diese Unterlassung ist es gerade, die ihm oft vorgeworfen ist. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass ein Mann mit mehr entschlossener Selbständigkeit, etwa ein Blücher, Gneisenau oder Bülow, sich gar nicht an der Stelle hätte behaupten können, die Schwarzenberg zugewiesen

war. Es lagen hier demnach dessen Vorzüge und Mängel eng zusammen, weshalb es ungerrecht scheint, das Eine von dem Andern zu trennen. Thielen möchte nun aber seinen Helden gern so darstellen, als habe derselbe gleichzeitig den Einmischungen des Kaisers häufig nachgeben müssen, dabei aber doch consequent seinen Weg verfolgt, die ganze Sache nach rein militairischen Gesichtspunkten geleitet und durch die fein durchdachten Operationen schliesslich auch den Sieg herbeigeführt. Diese Ideen sind freilich in dem Buche nicht klar durchgeführt: aber wohl nur deshalb nicht, weil es dem Verf. überhaupt an der erforderlichen Begabung fehlt, irgend eine Persönlichkeit richtig und consequent zu schildern.

Und doch enthält dieses Werk von Thielen sehr wichtige Beiträge zur Charakteristik des österreichischen Feldmarschalls. Thielen hat nämlich die Briefe, welche jener aus dem bewegten Kriegerleben an seine Gemahlin schrieb, abdrucken lassen können: wodurch er denn allerdings zu den Andeutungen über die echte Soldatennatur des Fürsten eine etwas wunderliche Illustration geschaffen hat. Hören wir z. B. wie der Besieger »des Tamerlan und Attila des Jahrhunderts« am Abend vor der Schlacht bei Leipzig an seine Gemahlin, in einem schon früher bekannten Briefe schrieb. Zuerst werden einige thatsächliche Nachrichten mitgetheilt: dann heisst es: »Wenn ich zu meinem Fenster hinaussehe und die zahllosen Wachtfeuer zähle, die sich vor mir ausbreiten, wenn ich bedenke, dass mir gegenüber der grösste Feldherr unserer Zeit, einer der grössten aller Zeiten, ein wahrer Schlachtenkaiser steht, dann, meine liebe Nanni, ist es mir freilich, als wären meine Schultern zu schwach,

und müssten unterliegen unter der Riesenaufgabe, welche auf ihnen lastet. Blicke ich aber empor zu den Sternen, so denke ich, dass der, welcher sie leitet, auch meine Bahn vorgezeichnet hat. Ist es sein Wille, dass die gerechte Sache siege, und dafür halte ich die unsrige, so wird seine Weisheit mich erleuchten und meine Kräfte stärken. Ist es der Wille der Vorsehung, dass ich unterliege, so ist mein persönliches Missgeschick die geringste der traurigen Folgen. Ueberlebe ich es, so werde ich in Deinen Augen, meine Nanni, nicht kleiner, nicht werthloser erscheinen. — Geht alles gut, so will ich mich einst bei Euch an meinem Bewusstsein erfreuen, und an den Kindern und wir wollen dann wieder unsere Bäume pflanzen und pflegen.« In wie schroffem Contrast steht dieser innige Herzerguss eines sicher wackern, aber auch unklaren, schwachen Gefühlsmannes zu den Briefen, die der Sieger von Haynau, der Katzbach, von Wartenburg und von Möckern mit seiner frischen, ungekünstelten Natürlichkeit stets in der festesten Siegeszuversicht schrieb! Blücher wollte stets siegen, Schwierigkeiten konnten ihn nur noch mehr anstacheln, er kannte keine Furcht und keine Verzagtheit; Schwarzenberg aber zagte und hoffte höchstens auf den Zufall. Und wenn wir des Letzteren Briefe etwa mit denen Steins an seine Gemahlin, oder den feinen Betrachtungen Gneisenaus gegen hochgestellte Damen vergleichen, so werden wir auch hier einen hohen Unterschied finden, der nicht günstig für die Begabung, für die Anschauung und Auffassung Schwarzenbergs ausfallen kann. Scharnhorsts richtiger Blick empfahl Blücher zum Oberbefehlshaber, »weil er der Einzige sei, der sich vor Napoleon nicht fürchte«. Wie mag er wohl über Schwarzen-

berg, für dessen strategische Befähigung noch jetzt fast keine competente Feder angesetzt ist, geurtheilt haben?

Der zweite der mitgetheilten Briefe, vom 20. October, hat auch in Beziehung auf die kriegerischen Operationen Werth. Gerade weil Schwarzenberg hier kein Wort sorgsam überlegt, Alles so niedergeschrieben hat, wie es ihm wirklich ums Herz war, erhält der Satz höhere Bedeutung: »Ich kam gestern Abends von Leipzig zurück, um die weiteren Anstalten zu treffen: wir werden nichts verabsäumen, um von diesem Siege den ferneren Nutzen zu ziehen«. Wenn eine energische Verfolgung des gänzlich geschlagenen Feindes durch die österreichische Politik gehindert wäre, wie vielfach angenommen ist, so würde Schwarzenberg sich in jenem Briefe schwerlich in der angegebenen Weise geäußert haben. Der ja auch sonst vielfach hervortretende Mangel an Energie in der obern Leitung der verbündeten Armeen erklärt hier wohl die mangelhaften Massnahmen, namentlich die an Gyulay gerichteten, schwankenden Befehle, die am meisten in Betracht kommen hinreichend. Es scheint mir hier in der That keine Lücke unserer Ueberlieferung zu sein, die durch eine Muthmassung auszufüllen wäre.

In Beziehung auf die Verfolgung des Feindes findet sich dann noch bei Thielen eine Nachricht, die schwer mit dem Gang der Ereignisse, wie wir ihn ganz besonders aus Asters gründlichem Werke kennen, zu verbinden ist. Er erzählt nämlich S. 147, er habe am 19. Mittags dem General Gyulay den Befehl überbringen müssen, sogleich nach Naumburg zu marschieren und den Pass von Kösen zu besetzen. Gyulay habe aber erwidert, seine Leute müssten erst abkochen, und sei daher ruhig stehen geblieben,

bis Abends General Langenau eingetroffen und ihn, nach einem heftigen Wortwechsel, zum Weitemarsch veranlasst habe. Diese Erzählung steht im Widerspruch mit der Darlegung von Aster, Schlacht bei Leipzig II, 252 u. 330 ff., obgleich hier doch sehr sorgfältig verfahren und das österreichische Kriegsarchiv benutzt ist. Nach Aster hat sich Gyulay am 19. Nachmittags 4 Uhr gegen Tauchern in Marsch gesetzt, dann aber in der folgenden Nacht von Langenau den Befehl erhalten, Naumburg so schnell als möglich zu besetzen. Es zeigt sich hier die Unzuverlässigkeit Thielens sehr deutlich, denn jene Erzählung ist eine von den wenigen neuen Thatsachen, die wir bei ihm finden, und hier stossen wir gleich auf einen argen Widerspruch mit einer, fast ausschliesslich auf amtlichen Actenstücken beruhenden Schilderung.

Ich wende mich wieder zu den Briefen, von denen die folgenden fast allein für die Charakteristik Schwarzenbergs Werth haben. Wir erfahren z. B. über die österreichische Politik bei den Frankfurter Conferenzen nichts Bemerkenswerthes; doch sind die Aeusserungen über die Zurüstungen der ehemaligen Rheinbundsstaaten, besonders aber auch über die Kurhessens und Hanovers von einigem Interesse. Wichtiger ist jedenfalls, dass auch aus allen diesen, nach der grossen Niederlage des Feindes geschriebenen Briefen die grosse Verzagttheit spricht, von der Schwarzenberg noch immer geplagt wurde und mit der er den neuen Feldzug in Frankreich unternahm. Am 12. December schrieb der Fürst: »Wir sind an einer Epoche, wo wir nicht ruhen dürfen; so gewagt auch jeder unserer Schritte sein mag, so müssen wir dennoch fest und kühn vorschreiten. Wankelmuth könnte hier zum Verrath an Europa

werden«. Am 25. December: »Aber, wo wird das enden? Ich weiss es nicht. Frankreich hat so viele Hülfquellen, und nirgends versteht man das Auspressen bis auf den letzten Tropfen so gut, wie in diesem Lande. Ein schweres Stück Arbeit steht mir bevor.« Wüssten wir es nicht schon aus andern Quellen, so würde sich aus diesen Worten hinlänglich ergeben, mit welchem Kleinmuth der Fürst den neuen Feldzug gegen Frankreich unternahm. Freilich war ja schon durch die langen, vergeblichen Friedensverhandlungen und die Conferenzen, in denen die preussischen Feldherrn die verbündeten Monarchen und das Hauptquartier erst von der Zweckmässigkeit eines raschen Einmarsches in das Land des Feindes überzeugen mussten, eine sehr kostbare Zeit, die Napoleon gewonnen, verloren gegangen; aber auch jetzt theilten doch Blücher, Gneisenau, Müffling und andere preussische einflussreichen Militairs nicht die Bedenken Schwarzenbergs und derartiger »Trübsalsspritzen«, wie Blüchers immer guter Muth und seine feste Zuversicht all die Schwarzseher nannte. Wie verschieden beide Feldherrn waren, bezeugt ein Brief Schwarzenbergs vom 13. Jan.: »Nur in kühnem Vorwärtsschreiten liegt Heil und der Pfad ist dabei so schlüpfrich! Mir ist immer als hinge über mir das zweiseidige Schwert des Damokles an einem Seidenfaden«. Damit mag man denn einen Brief vergleichen, den Blücher am Tage vorher an Schwarzenberg schrieb, und den ich zu diesem Zwecke wörtlich nach Thielen selbst mittheile: »Ich bin heute mit der schlesischen Armee vor Metz angekommen. Saarlouis und Landau ist eingeschlossen, Thionville und Luxemburg berannt, ich kann sogleich mit 74,000 Mann Cambattanten Bataille liefern, am

18. bei Metz mit 94,000 Mann, später mit der Ew. Durchlaucht bekannten Stärke. Blücher«. — Und doch muss bei jenem Schreiben bedacht werden, dass Schwarzenberg damals gar keine feindliche Truppen vor sich hatte! Am 15. Januar, wo der Fürst noch voller Angst schrieb: »Wohlan das Werk ist ungeheuer, indessen ich muss meinen Zweck fest und treu verfolgen«, erfuhr er, dass sich ihm bei Langres 13,000 (nach andern Nachrichten 15 bis 18,000, es waren aber nur 8000) Mann entgegenstellen würden. Schwarzenberg beschloss diese mit einem Theil seiner Armee anzugreifen, nämlich mit etwa 64,000 Mann. Was soll man selbst als Laie von einem Feldherrn denken, der sich trotz seiner Uebermacht in so beständiger Angst befindet!

Recht spasshaft illustriren die Briefe auch die Behauptung Thielens, dass »Fürst Metternich die alleinige Triebfeder vom Sturze des ersten Napoleons gewesen sei«. Hiervon haben sich nämlich die bessern Historiker nie überzeugen können, indem ihnen schon die fortwährend, gerade von Metternich auf völlig ungenügender Grundlage angeknüpften Friedensverhandlungen einer solchen Annahme entgegenstanden. Natürlicher Weise werden nun dieselben sämmtlich für »Lügner, perfide Verleumder« u. s. w. erklärt, wobei freilich ihre Widerlegung unterlassen wird. Dass Schwarzenberg gleichfalls zu den steten rastlosen Drängern Napoleons gehört, ist selbstverständlich. Sehen wir, wie sich dessen Briefe hierzu verhalten. Es wird sich zeigen, dass die fortwährende Angst seines Herzens bis zuletzt beständige Sehnsucht nach einem selbst »einigermaßen ehrlosen Frieden«, wie Stein bei ähnlicher Gelegenheit zürnte, in dem Feldmarschall

wach hielt. Am 26. Januar, wo Schwarzenberg in Frankreich kaum einen Feind gesehen, schrieb er aus Langres: »Hier sollten wir Frieden machen, das ist mein Rath; unser Kaiser, auch Stadion, Metternich, selbst Castelreagh sind vollkommen dieser Meinung; aber der Kaiser Alexander! Das ist der Moment der wichtigsten Entscheidung, der Himmel schütze uns in dieser Krisis«. Dann am 27. Januar: »Ich sende Dir hier eine interessante Piece, es ist der Vortrag, den ich Sr. Majestät dem Kaiser über unsere Lage unterlegte. Der Moment ist so wichtig, die Köpfe so klein für ein so grosses Ereigniss. Nicht Gründe, sondern Lüsternheit leiten Alexanders Schritte. Der Glanz, die Welt mit ihrem Vorurtheil, das gilt! Verstand gleitet hier ab. Ich glaube wir kommen bis gegen Paris, auch nach Paris; aber werden wir dort Frieden finden? oder stürzen wir uns vielmehr in ein Chaos? Ich glaube das Letztere«. — Der arme Mann sah hier nur Gespenster, die, nach allen Autoritäten, sofort zusammengesunken wären, wenn er nur herzhaft darauf losgegangen wäre. Um das »Chaos« zu erklären, muss Thielen den Feldmarschall schon die Wiederkehr Napoleons von Elba ahnen lassen. Oder gar: »Aber thaten alle Monarchen Europas weniger als sie Napoleon III. in Frankreich wieder die Herrschaft usurpiren liessen? Ist jetzt nicht das vollendete Chaos vorhanden?« — Am 29. Januar hofft dann Schwarzenberg, dass »diese grosse Krisis das grosse Werk (d. h. den Frieden mit der Rheingrenze) zur Reife bringe«. Am 21. Febr. glaubte der Fürst, dass seine Lage »äusserst traurig sei«. Da schreibt er: »Meine Bewegungen waren auf den Frieden berechnet, den haben wir erobert; weiter zu gehen, erklärte ich

für Tollheit, dennoch musste ich gehorchen — und nun treten die Verlegenheiten ein«. Wie so ganz anders der heldenmüthige Blücher, der freilich körperlich leidend war, und fast die ganze Last und Hitze des Krieges allein zu tragen hatte, aber trotzdem gerade am folgenden Tage, am 22. Februar, dem Kaiser Alexander schrieb: »Euer Kaiserliche Magestedt danke ich aller untertänigst, dass sie mich eine offensive zu beginnen erlaubt haben, ich darff mich alles guhte davon versprechen. — ich Scheue so wenig Kaiser Napoleon wie seine Marschelle, wen sie mich entgegen treten«. (Pertz, Steins Leben III, 716). Noch am 12. März sah der besorgte Oberbefehlshaber im Geiste schon: »die Souverains an der Spitze der geschlagenen Armee den Rhein passiren«, und bedauert wieder am 18., dass der Frieden nicht zu Stande gekommen: »Wann Friede wird, das ist die Frage, die schwer zu beantworten ist; mögen es die verantworten, die daran Schuld sind, dass dem Blutvergiessen und der Verwüstung kein Ende abzusehen ist«. Noch acht Tage vor der Einnahme von Paris, am 22. März, schrieb der Fürst in dem letzten der mitgetheilten Briefe: »Der Krieg kann noch lange währen; die Bauern sind allgemein bewaffnet, diese Stimmung nimmt nun einen Charakter an. Ich gestehe, dass ich nicht vermag, durch den Nebel durch zu sehen«.

So viel über die Briefe Schwarzenbergs, die, ganz gegen die Absicht des Herausgebers, das bisherige Urtheil über den österreichischen Feldherrn eher noch ungünstiger als milder gestalten werden. Um die Geschichte hat sich Thielen ohne Zweifel durch die Veröffentlichung dieser Briefe ein grosses Verdienst erworben. Sein Werk hat dadurch fast allein Werth.

Von der Unzuverlässigkeit der eigentlichen Geschichtserzählung des österreichischen Veteranen habe ich oben schon einige Nachricht gegeben. Er kommt hier eigentlich nur auf solche Dinge, wo das Benehmen oder die Leitung der grossen Armee in nicht günstigem Lichte erscheint, schimpft dabei weidlich und sucht sich die Sache, nach seiner subjectiven Auffassung, ohne Heranziehung historischen Materials zurecht zu denken. Doch weiss er selbst in dieser Beziehung nichts Neues vorzubringen, denn er hat schon im Jahr 1856 ein anderes Buch über den Feldzug in Frankreich veröffentlicht, in dem sich Alles, zum Theil sogar wörtlich so findet, wie in dem vorliegenden. Bezeichnend für die geringe Literaturkenntniss des Verfs ist besonders, dass er Häussers ausgezeichnetes Werk nur durch Auszüge in der Augsb. Allgem. Zeitung kennt; er entschuldigt sich freilich: »wenn man eine bestimmte Beschäftigung hat, kann man nicht Alles lesen«. Das hält ihn jedoch nicht ab, Häusser noch auf derselben Seite, nach einer Anzeige in der Illustrierten Zeitung, vorzuwerfen: »dass er bei seinen Forschungen die Engländer und Franzosen nicht zu Rathe gezogen habe«, ein Vorwurf, der, noch dazu so allgemein gehalten, durchaus unbegründet ist. Dass Häussers deutsche Geschichte nicht nur durch ihre gediegene Kritik und Darstellung, sondern namentlich auch durch eine umfassende Benutzung ungedruckten Materials eine so hohe Bedeutung für die von Thielen behandelte Zeit hat, musste diesem natürlich nun verborgen bleiben. Und doch wäre Häussers Buch gerade für den letzten Abschnitt seiner Schrift von ganz besonderm und viel höhern Werth als irgend ein anderes gewesen.

Hier giebt der Verf. nämlich eine »Skizze der Politik Oesterreichs vom Wiener Frieden 1809 bis zum Pariser Frieden 1814«. Dieselbe ist, wie versichert wird, das Resultat einer fast vierstündigen Unterredung Thielens mit Metternich in den ersten Tagen des Februars 1857, wobei der Verf. sich jedoch, was dem 82jährigen Greise nicht zu verargen, vor einer ganz genauen Wiedergabe des Details verwahrt. Uebrigens liegt diesem Aufsätze anerkanntermassen eine Tendenz zu Grunde, nämlich »zu zeigen, dass es die Politik Oesterreichs war, die schon vom Frieden 1809 angefangen, den Sturz der angemassten französischen Weltherrschaft vorzubereiten, indem es die Leitung seiner äussern Angelegenheiten dem Grafen Metternich anvertraute«. Dafür wird dann »der Beweis geliefert«.

Den Ausführungen des alten Herrn, dem die Pietät für Personen, die ihm persönlich werth und theuer waren, die Feder in die Hand gegeben, brauche ich hier nicht zu folgen. Metternich erscheint natürlich stets als der grosse Gegner Napoleons, der allmählich sein Netz über ihn geworfen, um ihn in sicheres Verderben zu ziehen. Auf den Widerspruch, der dann in den historischen Thatsachen liegen würde, auf die entgegen stehenden Aeusserungen Gentz, auf die vertraulichen Berichte in Hormeyers Lebensbildern u. s. w. wird natürlich keine Rücksicht genommen. Das berühmte Gespräch zwischen Metternich und Napoleon am 28. Juni 1813 ist nach Fain mitgetheilt, den übrigens, wie die Bemerkungen in einer Note zeigen, der Verf. selbst nicht eingesehen hat. Dass Metternich 1833 gerade über diese Darstellung bei Fain schrieb, sie sei so, wie Napoleon wünschte, dass man die Dinge glauben solle (Pertz, Steins Leben VI,

Anhang 283), ist Thielen wahrscheinlich unbekannt geblieben. Irrthümer finden sich in dieser » Skizze « unzählig viele, unter denen z. B. der, dass Schwarzenberg den Trachenberger Operationsplan entworfen habe, als einer der gelinderen erscheint. Die ganze Mittheilung aber ist durchaus werthlos. Sie enthält auch nicht einen Gedanken, oder irgend eine Thatsache, die quellenmässig verwerthet werden könnte.

Jetzt ist der Major Thielen im Auftrage der österreichischen Regierung mit einer Geschichte der Feldzüge der Jahre 1813 und 1814 beschäftigt. Hoffentlich stehen ihm hierbei recht zahlreiche, bisher noch unbekannte Quellen zur Verfügung, durch deren Mittheilung er sich denn jedenfalls noch jetzt in seinem hohen Greisenalter ein viel grösseres Verdienst erwerben könnte, als durch die ganze so bitterböse eingekleidete Erzählung in seinem vorliegenden Buche. Auch würde durch derartige Mittheilungen die österreichische Politik und Kriegsführung während des Freiheitskrieges künftig vielleicht anders, gerechter und billiger beurtheilt werden können. Der Oestreicher eigne Schuld ist es doch noch immer, dass wir über ihr Verhalten in jener grossen Zeit, nur durch ihre Gegner unterrichtet sind; früher war ihr Schweigen entschuldigt: ein, bald nach Beendigung der Feldzüge erlassener kaiserlicher Befehl hatte untersagt, irgend etwas nach den Originalquellen darüber zu veröffentlichen. Jetzt hindert ein solches Verbot nicht mehr. Wie traurig es aber noch in Oestreich mit der Kunde über jene ruhmwürdigen Kriege steht, ist recht deutlich aus dem vielfachen Beifall zu ersehen, den dieses äusserst mangelhafte Werk von Thielen dort gefunden hat. Dass uns dasselbe aber gar als Muster

für die Geschichte des Freiheitskrieges empfohlen wird, erscheint fast wie Ironie; denn unsere schlechtesten Bearbeitungen desselben sind doch noch immer besser als die Darlegungen Thielens, und dessen eigne Denkwürdigkeiten können nicht im entferntesten den Vergleich aushalten etwa mit Rahdens frischen Schilderungen oder mit Müfflings Aufzeichnungen »Aus meinem Leben«, die doch auch tendentiös gefärbt sind, oder mit den gediegenen Memoiren von Reiche, der mannigfach ähnliche Erlebnisse hatte, wie der österreichische Veteran. Möchten uns daher doch die österreichischen Historiker, wie sie auf andern Gebieten schon begonnen haben, doch bald auch für die Geschichte des Freiheitskrieges etwas Besseres liefern als bisher.

R. Usinger.

Ueber Pflanzenernährung, Bodenerschöpfung und Bodenbereicherung, mit Beziehung auf Liebig's Ansicht der Bodenausraubung durch die moderne Landwirthschaft; von Prof. Dr. Schultz-Schultzenstein. Berlin, Springer. 1864.

Der Standpunkt, welchen der Verf. zu den von Liebig ausgesprochenen »Naturgesetzen des Feldbaues« einnimmt, erhellt schon aus dem einen Satze der Vorrede: »Die Liebig'sche Ansicht läuft darauf hinaus, die thierische Düngung (den Stalldünger) abzuschaffen, dagegen die Düngung mit menschlichen Excrementen einzuführen.« Es ist Liebig nicht eingefallen, dies zu wollen! Er macht nur nachdrücklich darauf aufmerksam, dass die in dem städtischen Dünger enthaltenen Mineralstoffe ebenso gut den

Feldern wieder zugeführt werden müssen, wie die im Stalldünger enthaltenen. Dass von einem vollständigen Wiederersatz der in den Feldfrüchten aller Art enthaltenen Bodenbestandtheile erst die Rede sein könne, wenn zu dem Stalldünger noch die menschlichen Excremente, welche in den Städten leider noch in so grosser Menge verloren gehen, hinzukämen. Wenn eine Behauptung richtig ist, so ist es diese!

In dem Kapitel, welches die »Kultursysteme der Landwirthschaft« im Allgemeinen charakterisirt, führt der Verf. die Wirkung der Brache auf ein Ausruhen des Bodens und auf Vertilgung und Vermoderung des Unkrautes zu Humus, »der eine neue Pflanzennahrung bildet, den Boden kräftigt, bereichert« zurück. Auf der folgenden Seite heisst es, in Bezug auf das Ausruhen des Bodens: »das Wort ist für den Boden immer nur in bildlichem Sinne und so verstanden worden, dass damit eine Bereicherung oder Kräftigung des Bodens durch Ansammlung oder Aufschliessung neuer Nahrungstoffe gemeint wurde.« Mit einer solchen Erklärung ist nichts geholfen! Wie klar ist dagegen Liebig's Auffassung der Brache. Von einer wirklichen Bereicherung des Bodens in der Brache ist bei ihm keine Rede. Der Humus bereichert den Boden nicht, denn er rührt ja von Pflanzen her, die auf dem betreffenden Boden gewachsen sind. Diese Pflanzen haben Bodenbestandtheile (Mineralstoffe) in sich aufgenommen, mit ihren Wurzeln, zum Theil aus sehr tiefen Lagen des Feldes, nach oben befördert. Werden diese Pflanzen untergepflügt, so erfahren die oberen Schichten des Feldes eine Bereicherung mit Mineralstoffen, welche vorher zum Theil in grösserer Tiefe aufgespeichert waren.

Die nachfolgenden Culturpflanzen profitiren dieselben bei Beginn ihres Wachsthums und gelangen dadurch gleich von Anfang an zu einer gedeihlichen Entwicklung. Der Landwirth benutzt auf diese Weise eine Generation von werthlosen Pflanzen, um damit Culturgewächse zu erzielen. Wenn der Verf. vom Humus behauptet, dass er eine neue Pflanzennahrung bildet, so kann dies doch nur so zu verstehen sein: die organischen Verbindungen der Pflanzensubstanz erleiden während der Humification eine Zersetzung: es entsteht Kohlensäure, Wasser, Ammoniak, Salpetersäure und diese Körper wirken ihrerseits intensiv aufschliessend auf die noch unzersetzten Mineralsubstanzen des Bodens. Es ist eine rapide Verwitterung, welche dadurch hervorgerufen wird. Alle diese Verhältnisse erwogen, ist also die Behauptung, dass die Brache den Boden bereichere, völlig unrichtig. Das Wesen der Brache bestehe in einem raschen und intensiven Verbrauch der in dem Boden vorhandenen Mineralstoffe.

Ob der Verf. im Rechte ist, wenn er S. 13 folgende Vorwürfe gegen Liebig erhebt, mögen die Leser, welche Liebig's Schriften kennen, selbst beurtheilen: »Liebig behandelt Thaer und Schwerz als unwissende Empiriker und ihre Anhänger als Laien, die von der Wissenschaft nichts verstehen. Seine Wissenschaft, welche allein gültig sein soll, ist die chemische; Liebig kennt gar keine andere Wissenschaft, als die Chemie; die Chemie ist für ihn die Wissenschaft aller Wissenschaften, und wer seine chemischen Ansichten nicht kennt, wird von ihm für einen unwissenden Menschen erklärt. Liebig will alle sonstigen praktischen Erfahrungen Thaer's, Schwerz's u. a. mit seinen theo-

retisch-chemischen Gründen niederschlagen, und trägt kein Bedenken alle Erfahrung über Bodenbereicherung durch Stalldüngung und Humuserzeugung über die Fruchtfolgesysteme als Hirngespinnste darzustellen, seine chemischen Theorien aber als die alleinige wissenschaftliche Wahrheit hinzustellen.«

Die Bodenbereicherung durch Stalldüngung und Humuserzeugung kehrt auch in der Folge noch oft wieder. Bei einiger Ueberlegung muss aber auch der Laie einsehen, dass durch den in der Wirthschaft erzeugten Stalldünger der Boden nicht wirklich bereichert werden kann, sondern nicht einmal wieder erhält, was er ursprünglich besass. Ist der Dünger auf demselben Felde, dem er später wieder zugeführt wird in Form von Früchten, Futter u. dgl. entstanden, so fehlen doch ganz gewiss in ihm diejenigen Bodenbestandtheile, welche von den Thieren, die eben die geernteten Pflanzen zu ihrer Nahrung erhielten, assimilirt worden sind; andererseits fehlen aber auch die Bodensubstanzen, welche in dem verzettelten Dünger enthalten sind, so wie endlich auch diejenigen, welche in den zum Verkauf gebrachten thierischen Producten sich finden. Folglich wird durch den Stalldünger immer nur ein gewisser Theil der Mineralsubstanzen dem betreffenden Felde zurück-erstattet werden.

Ist der Dünger aus Pflanzen hervorgegangen, welche nicht auf demselben Felde gewachsen sind, so wird allerdings dies Feld durch den Stalldünger bereichert, es nimmt an Productionsfähigkeit zu. Aber diese Bereicherung erfolgt doch nur auf Kosten eines andern Feldes der Wirthschaft und dass dadurch der Boden nicht im Ganzen bereichert worden ist, liegt klar zu

Tage. Man trägt das, was man von der einen Stelle genommen, einer andern zu.

S. 13 u. f. werden »die verschiedenen Pflanzenernährungstheorien« zur Besprechung gebracht. 1. Die Humustheorie, nach welcher »die Bodenerschöpfung in Entziehung des Humus und die Bodenbereicherung in Zufuhr von Humus besteht.« Auf ihr beruht die belgische und englische Landwirthschaft. Ausgebildet von Schwerz und Thaeß. Spätere Anhänger dieser Theorie: Schultze, Sprengel, Hlubeck und die Hohenheimer Schule.

2. Die Lufternährungstheorie. Schon im Alterthum vorhanden gewesen, hat sie ihre bestimmte Gestalt erst durch Priestley, Percival und besonders durch Ingenhous erhalten. »Dieser lehrte, dass die in der Luft enthaltene gasförmige Kohlensäure das Hauptnahrungsmittel der Pflanzen sei, aus der dann im Lichte der Sauerstoff von den Pflanzen ausgehaucht werde. Der jüngere Saussure in Genf, welcher die Aschen der Pflanzen genauer untersuchte, nahm an, dass, indem die Hauptnahrung der Pflanzen aus der Luft stamme, der Boden nur dazu diene, die Aschenbestandtheile zu liefern, und diese Ansicht ist es, welche man die Mineraltheorie genannt hat. ... Die Pflanze muss sich nach dieser Ansicht ihre Nahrung von zwei Seiten, aus der Luft und aus dem Boden zusammenholen (zusammenholen?!). Diess ist dann die Theorie, der Boussingault und Liebig anhängen.« Der Verf. hätte hinzusetzen können: und eine grosse Zahl der jüngeren Agriculturchemiker. »Die Mineraltheorie heisst es weiter, hat das Eigene, dass sie sich um die Luftnahrung nicht weiter kümmert, weil sie nicht Gegenstand der ökonomischen Behandlung ist.«

Bekümmert sich denn etwa die Humustheorie um die Luftnahrung? Kann diese überhaupt Gegenstand der ökonomischen Behandlung sein?

Die Mineraltheorie ist kümmerlich bei dieser Erklärung weggekommen. Das eigentliche Wesen derselben ist nicht berührt worden. Nicht darauf legt sie alles Gewicht, dass der Boden dazu dient die Aschenbestandtheile zu liefern, sondern darauf, dass diese Aschenbestandtheile in dem Haushalt der Pflanze sich wie unentbehrliche Nahrungsmittel verhalten. So zwar, dass ohne sie von einer Aufnahme luftförmiger Nahrungsmittel keine Rede sein kann. Und da diese letzteren ohne unser Zuthun den Pflanzen dargeboten werden, die aus dem Boden stammenden Aschenbestandtheile — oder die mineralischen Nahrungsstoffe aber durch die Düngung wieder zugeführt werden müssen, so ist die wichtige Consequenz, welche aus der Mineraltheorie für den landwirthschaftlichen Betrieb fliesst, die, dass der Landwirth auf die Erhaltung der die Fruchtbarkeit seines Bodens bedingenden Mineralsubstanzen sorglich zu achten habe. Sobald man nur erwägt, dass der Humus immer die mineralischen Bodenbestandtheile, welche in den Pflanzen, die den Humus bilden, thätig waren, einschliesst — ist kein Widerspruch zwischen der Humus- und Mineral-Theorie. So lange man noch nicht die grosse Wichtigkeit, die Unentbehrlichkeit der mineralischen Nahrungsstoffe erkannt hatte, legte man beim Humus alles Gewicht auf die organischen Bestandtheile desselben. Es ist oben schon angeführt worden, dass diese eine reiche, nachhaltig fliessende Quelle von Kohlensäure sind — und dass diese der Zersetzung unverwitterter Mineralsubstanzen grossen Vorschub leistet. Nicht zu gedenken dem ganz be-

sondern Verhalten dieser Substanzen gegen die Feuchtigkeit der Luft. Wenn, wie es S. 16 heisst, Th a e r und Sch w e r z sagen, »man kann die Fruchtbarkeit des erschöpften Ackers nur durch Humusbereicherung wiederherstellen«, so muss man zur Rechtfertigung dieser beiden hochverdienten Männer hinzusetzen, weil sie die Bedeutung der mineralischen Nahrungsstoffe noch nicht kannten, urtheilten sie so. Gelten denn alle die in der neusten Zeit mit dem besten Erfolg gekrönten Versuche: Pflanzen bei gänzlicher Abwesenheit aller Humussubstanzen, nur durch Darreichung der ihnen nothwendigen, durch die Analyse ihrer Aschen erforschten Mineralbestandtheile zu erziehen, nichts?! Und haben diese Versuche nicht mit Evidenz darüber entschieden, dass die luftförmigen Nahrungsmittel der Pflanze durch die Blätter aus der Luft aufgenommen werden?

Der § 10, welcher unter der Ueberschrift »Das Eigenthümliche der Saussure-Liebig'schen Theorie« steht, ist zu merkwürdig, als dass wir ihn nicht im Wesentlichen wörtlich hersetzen sollten.

»Ueber die bestimmte Art der Mineraldünger für verschiedene Pflanzen hat Liebig seine Ansichten öfter geändert. Zuerst nahm er mit Saussure an, dass gewisse Pflanzen, wie Taback, Rüben, Kartoffeln dem Boden das Kali entzögen und also mit Kalisalzen gedüngt werden müssten, so dass man sie Kalipflanzen nannte. Die Hülsenfrüchte, wie Erbsen, Klee wurden aus denselben Gründen Kalkpflanzen, die Gräser Kieselpflanzen genannt, je nachdem sie Kalk oder Kieselerde dem Boden entzögen und damit gedüngt werden müssten.« Dass Liebig in Bezug auf die Ernährung dieser Pflanzen seine Ansichten öfter geändert habe, ist nicht richtig. Denn in dem 1. Thle der neuesten Auflage sei-

nes oben citirten Werkes heisst es S. 212 wörtlich »Die in kaltem Wasser löslichen Bestandtheile der Pflanzenaschen bestehen ohne Ausnahme aus Salzen mit alkalischen Basen (Kali, Natron). Die in Säuren löslichen Bestandtheile sind Kalk- und Bittererde-Salze, der in Säuren unlösliche Rückstand ist Kieselerde.

»Nach dem ungleichen Gehalte an diesen in ihrem Verhalten gegen Wasser und Säuren so verschiedenen Bestandtheilen lassen sich die Culturpflanzen eintheilen in Kalipflanzen, welche mehr als die Hälfte ihres Gewichts an löslichen alkalischen Salzen enthalten, in Kalkpflanzen, in denen die Kalksalze, und in Kieselpflanzen, in welchen die Kieselerde vorwaltet. Es sind dies gerade die Bestandtheile, deren sie zu ihrer Entwicklung in reichlichster Menge bedürfen, und durch die sie sich wesentlich von einander unterscheiden.

» Zu den Kalipflanzen gehört unter den Culturpflanzen die Runkelrübe, die weisse Rübe, der Mais, zu den Kalkpflanzen der Klee, die Bohnen, Erbsen, der Taback; zu den Kieselpflanzen der Weizen, Hafer, Roggen, die Gerste.«

Weiter heisst es bei dem Verf. »In seinen neuern Schriften hat sich Liebig dagegen allein auf den phosphorsauren Kalk, welcher sich in den Aschen der Getreidesamen findet, geworfen, und er nimmt demnach an, dass der phosphorsaure Kalk eine Art allgemeiner Bodennahrung der Pflanzen sei, dass die Bodenerschöpfung allein oder vorzugsweise durch die Entziehung des phosphorsauren Kalkes mittelst der Culturpflanzen geschehe; dass dadurch allein die Bodenverarmung bewirkt werde; dass der Fehler der jetzigen Wirthschaftssysteme allein darin liege, dass dadurch dem Boden die Knochenerde

geraubt werden; dass demnach das alleinige Mittel, die Fruchtbarkeit wiederherzustellen, in der Knochendüngung bestehe, die thierischen Knochen also den allein wesentlichen Mineraldünger und zugleich den alleinigen Dünger überhaupt bilden sollen, weil es zwar noch andere Pflanzennahrungsmittel gebe, diese aber aus der Luft stammen sollen. Die Ausraubung des Bodens durch die neuere Landwirthschaft ist nach Liebig der Raub an phosphorsaurem Kalk u. s. w.«

Es wäre erwünscht gewesen, hätte der Verf. die Stellen des Liebig'schen Werkes, wo solche ungereimte Behauptungen vorkommen, angeführt. Sie kommen nicht vor. Liebig soll den phosphorsauren Kalk für den allein wesentlichen Mineraldünger halten! Die andern Pflanzenernährungsmittel sollen nach Liebig aus der Luft stammen. Also wirklich! Wir brauchen uns bei diesen Unterstellungen, welche Liebig gemacht werden, wonach derselbe, wenn sie begründet wären, als verloren für die Wissenschaft erklärt werden müsste, nicht weiter aufzuhalten. Dank dem in der Landwirthschaft angebahnten Fortschritt, weiss man jetzt den Werth der Knochen für die Culturgewächse sehr wohl zu schätzen. Die Landwirthe würden nicht alljährlich bedeutende Summen für den Ankauf von Knochendünger anlegen, wenn sie nicht durch die Erfahrung, durch den höheren Ertrag ihrer Felder von dem wirklichen Werth derselben sich überzeugt hätten.

Ueber die Wirkung der Knochen auf die Vegetation wird der Verf. wohl niemals zu einer richtigen Vorstellung gelangen. Wir dürften das folgern aus dem was S. 24 über die Veränderung, welche der phosphorsaure Kalk durch Schwefelsäure erleidet, gesagt worden ist. »Man nahm an, dass der phosphorsaure Kalk durch Schwefel-

säure aufgeschlossen werde, ohne dass man hätte sagen können, was unter diesen Aufschlüssen zu verstehen sei, da hier eine einfache Vermengung von Schwefelsäure und Knochenerde vorliegt, wodurch weder der Kalk noch die Phosphorsäure der Knochen verändert werden.« Der chemische Vorgang ist der einfachste von der Welt! Die Schwefelsäure bildet mit dem Kalk Gyps und die Phosphorsäure wird frei. Es wird ja auf diese Weise die Phosphorsäure und daraus der Phosphor fabrikmässig dargestellt. Dass das sogen. Superphosphat auf die Vegetation einen sehr günstigen Einfluss übt und in kürzester Zeit sich bezahlt macht, weiss jeder Landwirth. Aber dieser ist sicher nicht mit dem Verf. gleicher Meinung, wenn derselbe sagt, man erhalte eine gleiche düngende Wirkung, wenn man statt der Knochen schwefelsauren Kalk (Gyps) mit Schwefelsäure ansäure. Wir brauchen keinen Landwirth vor diesem Versuch zu warnen, es wird Keiner so unvernünftig sein und ihn anstellen. Wenn mit Schwefelsäure angesäuerter schwefelsaurer Kalk und mit Schwefelsäure aufgeschlossener phosphorsaurer Kalk die gleiche Wirkung üben sollen, so hört alle Chemie auf!

Es möge bei diesen Proben aus der in Rede stehenden Schrift sein Bewenden haben.

Wilh. Wicke.

Island, der Bau seiner Gebirge und dessen geologische Bedeutung von G. G. Winkler. München E. Gummi 1863. 303 S. in Octav. Mit vielen Holzschnitten.

In dem ersten Theile seines Werks schildert der Vf. eine grosse Anzahl von geognostischen Profilen, welche besonders die Wechselbeziehungen der isländischen Gänge

und Lagen darstellen und zum Theil recht interessant sind. Im 2ten Abschnitt resümiert er zunächst die allgemeinen morphologischen Beziehungen der im ersten Abschnitt gegebenen Beobachtungen. Er gelangt hierbei zu folgenden z. Th. von den bisherigen Ansichten abweichenden Resultaten: Das ganze Inselgebirge besteht vorherrschend aus »Trapp«, sehr untergeordnet aus Trachyt, der von keinerlei wesentlicher Bedeutung ist. Vorherrschend finden sich zu einzelnen Stöcken vereinigte horizontal gelagerte Tuff- und Trappmassen. Die mehr untergeordneten Gänge üben keinen wesentlichen Einfluss aus und sollen kein bestimmtes Streichen einhalten. Endlich sollen »die Stellen vulkanischer Thätigkeit in keiner Beziehung weder zum topischen noch zum geognostischen Bau des Inselgebirges« stehen. In dem anderen Abschnitt des zweiten Theils werden dann die paläontologischen und geologischen Folgerungen entwickelt. Dabei muss ich jedoch bekennen, dass mir die letzteren nahezu unverständlich geblieben sind. Nach einem grossen Anlauf unter Berufung auf Nose und Bischof glaubt man schon der Vf. werde für die rein neptunische Bildung des Basalts eintreten, um zu finden, dass auch er die (Basalt-)Gänge nur für senkrecht empor gepresste Lavaströme hält wie die Mehrzahl der lebenden Geologen. Wie er sie dagegen als Laven, »nur theilweise mit erhöhter Temperatur« bezeichnen kann, begreife ich nicht, da nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu dem Begriff einer Lava eben gerade die Entstehung aus einem Schmelzfluss nöthig ist und dieser für basaltische Massen immerhin schon ziemlich hoch liegt. Dass der Vf. der Theorie des chemischen Faulbreis huldigt, ist hierfür ganz gleichgültig und wenn er nachweisen zu können glaubt, dass der Basalt nicht aus dem glühend flüssigen Erdinnern stamme und bei dessen naher Beziehung zu den Laven »auch für deren Erhitzung und Eruption eine andere Ursache auszumitteln ist«: so wird es gewiss jeder Leser bedauern, dass er diese Ursache nicht näher nachweist und statt dessen »um zum Abschluss seiner Erörterungen zu kommen« gerade hier abbricht, »um zu seiner specielleren Frage nach der Bildung des Insellandes zurückzukommen.« — Unangenehm berührt noch des Vfs Polemik mit ihren eingeklammerten Ausrufungs- und Fragezeichen um so mehr da sein eigener getragener Stil selbst zur Anbringung vieler solcher Ausbrüche des kritischen Unwillens reizt.

K. v. Seebach.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

18. Stück.

4. Mai 1864.

Rembrandt Harmens van Rijn. Ses precursors et ses années d'apprentissage. Par C. Vosmaer. La Haye, Martinus Nijhoff. 1863. XIII und 190 S. nebst einer lithographirten Tafel in Octav.

»Man muss sich noch enthalten, eine Geschichte der holländischen Kunst zu schreiben.« Mit diesen Worten beginnt der Verf. seinen Vorbericht, und man muss gestehen, sie sind hinreichend gerechtfertigt. Man lässt, fährt er fort, die holländische Schule mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts beginnen, indem man höchstens einige isolirte Namen, wie Lucas von Leiden oder Schoreel vorausschiekt, und doch ist auch in Holland eine lange Kunstübung vorausgegangen, deren Existenz durch Miniaturen, die bis in das 10te Jahrhundert hinaufreichen, durch Rechnungen über Gemälde, Teppiche, Goldschmiede-Arbeiten und Stickereien aus dem 14ten Jahrhundert, durch Holzschnittwerke und Nachrichten von Malern und Bildhauern in Haarlem, Leyden, Delft aus dem 15ten Jahrhundert erwiesen wird.

Auch Wandgemälde aus dieser Zeit tauchen in Kirchen und Klöstern auf, die unter der Kalktünche verborgen waren, und im 16ten Jahrhundert ist die Kunst dieser Gegenden nur sehr unvollständig bekannt. Was uns endlich die leichtgläubigen und oberflächlichen Biographen des 17ten und 18ten Jahrhunderts überliefert haben, ist ebenso unvollständig als voll von Irrthümern. So ist Alles noch durch eine unerbittliche Kritik zu berichtigen, von Fabeln zu säubern und durch Ansammlung neuer Materialien zu ergänzen. Ehe unsere Nachfolger eine vollständige und wahre Geschichte schreiben können, dürfen wir nur erst in gewissen Fällen Monographien schreiben.

Für die Geschichte Rembrandts ist Manches geschehen. Abgesehen von den Arbeiten über seine geätzten Blätter sind zahlreiche einzelne Studien über diesen Meister an das Licht getreten. Der Verf. zeichnet mit Recht Rammelman Elsevier, Scheltema, E. Kolloff, Charles Blanc und W. Eekhoff aus. Ueber alle setzt er aber W. Bürger, von dem ein grosses Werk über die holländische Schule und besonders über Rembrandt verheissen ist. Einstweilen veröffentlicht der Verf. seine Studie über denselben Gegenstand, in der er den Zusammenhang dieses Meisters mit dem, was ihm vorausging, nachweisen will.

Leider muss der Verf. am Ende der Einleitung die Bemerkung nachtragen, dass er den Aufsatz von Kolloff in Raumer's histor. Taschenbuche von 1854 erst kennen gelernt habe, als sein Buch bereits vollendet, und er mit Vorbereitung der Studien für das fernere Leben R.s beschäftigt gewesen sei. Er fügt hinzu, dass er sich durch die vielfache Uebereinstimmung mit

Kolloff's Ideen, Erörterungen und Methoden verpflichtet fühle, dies ausdrücklich zu erklären.

In der That hat Kolloff mit der in diesem Falle nicht bloss erleuchtenden, sondern verzehrenden Fackel der Kritik den Wust von schlechten Anekdoten und verläumerischen Gerüchten beseitigt, mit dem Houbraken und Campo Weyermann in ihrer beliebten Manier das Leben R.'s mehr, als irgend eines anderen Künstlers ausstatteten, und der sich bis dahin unangefochten von einem Künstler-Biographen zum andern fortgeschleppt hatte. Der Verf. würde es, wenn er Kolloffs Arbeit gekannt hätte, vielleicht nicht der Mühe werth gehalten haben, die weitschweifigen archivalischen Untersuchungen über die Familien Rembrandts und seines ersten Lehrers Swanenburch hier so ausführlich mitzutheilen, nachdem sie kaum ein anderes wesentliches Resultat geben, als was Kolloff schon in kurzen Worten gesagt hat. Dagegen erscheinen andere Partien des Buches als eine willkommene Ergänzung zu Kolloffs Erörterungen, in denen die Beziehungen R.s zu seinen Vorläufern und noch mehr die zu den Zeitereignissen nicht ohne eine gewisse Einseitigkeit behandelt sind.

Was R.s Geburtsstätte betrifft, so weiss man durch Rammelman Elsevier, dass seine Eltern und Grosseltern in Leyden selbst im Weddesteeg bei der Wittepoort wohnten und dort eine Mühle gemeinschaftlich mit Clement Lenaarts Ruys besassen. Schon früher waren Zweifel an der Ueberlieferung, dass eine Mühle zwischen Leiderdorp und Koudekerk die Geburtsstätte R.s sei, laut geworden, und diese Entdeckung gab ihnen eine schwer zu erschütternde Stütze. Wir erhalten nun eine vollständige urkundliche Geschichte der fraglichen Mühle, und erfahren, dass dieselbe

nicht mit der Wohnung der Eltern verbunden, sondern eine auf dem Festungswalle der Stadt am Rheinkanal gelegene hölzerne Windmühle war, die man von dem Dorfe Nordwijk hierher versetzt hatte und später an eine andere Stelle des Walles verlegte, wo sie jetzt einer steinernen Windmühle Platz gemacht hat. Damit ist nun nicht allein die Erzählung, dass er in der Mühle geboren, sondern auch die Anekdote von der Einrichtung seines Ateliers in einer Dachkammer der Mühle widerlegt, und insofern hat diese Auseinandersetzung eine gewisse Bedeutung. Auch ergibt sich daraus, dass der R.sche Kupferstich, der seit dem vorigen Jahrhundert als R.s Mühle bezeichnet wird, so wenig ein Bild dieser Mühle ist, als ein anderer Kupferstich von Ch. Jacque, der dafür ausgegeben wird.

Von dieser Mühle hat nun R.s Vater den Namen van Rijn angenommen, den R. selbst später als Familien-Namen beibehielt, denn die Mühle wurde durch diese Benennung als am Rheinkanal gelegen bezeichnet und von andern in der Nähe befindlichen Windmühlen unterschieden. Später, da sie in andern Besitz überging, erhielt sie den Namen Lely (le Lys). Uebrigens kommt die Bezeichnung: van Rijn als Familienname nach den Ermittlungen des Verfs erst bei R.s Vater nach 1600 vor. Was sonst über den Namen R.s, der nie den Vornamen Paul führte, sondern als Sohn von Harmen Gerritsz sich Rembrant Harmensz nannte, gesagt wird, steht auch schon bei Kolloff, der Note 19 die Vermuthung ausspricht, dass Bartsch den Vornamen erfunden habe, indem er die Buchstaben PDK (Philipp de Koning) auf einem Unicum der Wiener Bibliothek irriger Weise als Paul van Rijn deutete. Dagegen ist es eine neue Behauptung, dass R. nicht

1606, wie Orlers, noch 1608, wie Scheltema sagt, sondern 1607 geboren ist. Dies folgt aus der Unterschrift eines Kupferstiches, welche lautet: Rt. f. 1631 aet. 24. Scheltema beruft sich auf eine Urkunde, wonach R. bei Gelegenheit seiner Verheirathung am 10. Juni 1634 sein Alter zu 26 Jahren angiebt, und der Verf. erklärt dies so, dass R. am 15. Juni geboren und mithin am 10. Juni noch nicht voll 26 Jahr alt gewesen sei, jedenfalls eine bessere Erklärung, als die Kolloffs, wonach R. sich als Bräutigam habe ein paar Jahre jünger machen wollen.

Ebenso weitläufig ist die Untersuchung über die Lehrer R.s, Jakob Isaaksz. Swanenburch und Pieter Lastman. Ersterer war ein unbedeutender Maler, von dem so gut wie nichts ausser seiner Existenz bekannt ist. Lastman ist nur ein Talent von untergeordnetem Range; aber wie er, der neuen Manier Elsheimers folgend und der in Italien zur Geltung kommenden Schule der »Brunisten« im Gegensatze gegen die »Claristen« sich anschliessend, den Weg vorgezeichnet hat, welchen R. weiter verfolgte, das ist abermals von Kolloff trefflich geschildert, erhält aber hier eine ausführliche Erörterung, und wir können sagen, dass beide Autoren in Beziehung auf diesen Punkt einander ergänzen.

Der Verf. bleibt jedoch nicht bei diesen trockenen Untersuchungen stehen. In einer zuweilen etwas allzu romanhaften und hochtrabenden Sprache sucht er den Leser in die Zeit von Rembrandts Jugend zu versetzen, um zu zeigen, wie die Zustände und Begebenheiten der Zeit auf das junge künstlerische Genie eingewirkt haben, eine Seite der Betrachtung, welche von Kolloff allerdings vernachlässigt worden ist. Nach dem Frieden mit Spanien begann der

Kampf unter den Parteien des Prinzen von Oranien und der Staaten mit Oldenbarneveld an der Spitze, der auf das erbittertste sich in Pamphleten Luft machte, und mit dem Falle Oldenbarnevelds 1619 endete. Von diesem Zeitpunkt an legten die Holländer eine Energie an den Tag, die sie bei den europäischen Mächten mehr und mehr zu Ansehn erhob. Drei Akademien wurden errichtet, Handel und Gewerbe blühten, die grossen Seereisen wurden immer glücklicher und kühner, und die Wiederaufnahme des Kriegs mit Spanien nöthigte sie, ihre vielfachen Hülfquellen nach allen Seiten hin zu entfalten. Es entwickelte sich ein kühner und unternehmender republikanischer Geist.

Zugleich ging eine artistische und literarische Revolution vor sich. Von philologischen Studien ausgehend hatte das 16te Jahrhundert eine Reform der Sprache unternommen und es war eine frische und kraftvolle Litteratur entstanden. Diese wurde jetzt weit übertroffen durch die mehr nationale Entwicklung, welche mit Hooft und Cats begann und in Vondel ihren Höhepunkt erreichte. Man konnte eine mehr gelehrte, am Alterthum genährte Litteratur von einer mehr nationalen, bürgerlichen Richtung unterscheiden. Allein die Vertreter der letztern mussten sich doch den Einflüssen der erstern fügen, während auf dem Gebiete der Malerei beide Richtungen unbeirrt neben einander bestanden.

Unter solchen Ereignissen wuchs der Knabe auf, und hier erwähnt der Vf. noch zwei mehr äusserliche Dinge, denen gewiss ein nicht geringer Einfluss auf ein künstlerisches Talent zuzuschreiben ist. Das eine ist die Kalligraphie, eine Kunst, die damals in hohen Ehren war, während sie jetzt mit den Gänsefedern verloren

gegangen ist. Der Verf. erinnert an Coppelol, den R. durch eine Radirung verewigt und der Dichter Jan Vos mit dem Titel eines Phönix aller Federn ehrt. Jan van de Velde, Lehrer einer französischen Schule in Rotterdam, hatte 1605 in Amsterdam einen »Spiegel der Calligraphie« herausgegeben, in dem er seine Kunst durch schöne mit allerlei Figuren ausgeschmückte italiänische Buchstaben erläutert. Wie mussten solche Vorlagen einen Knaben, wie R. zur Nachahmung verlocken. Van Mander spricht in seinen Versen von den Schulknaben, die anstatt zu schreiben, ihr Papier mit Figuren, Schiffen und Thieren besudeln. R. war ohne Zweifel einer von diesen Knaben, er, den sein Vater für gelehrte Studien bestimmte, wofür er doch keinen Geschmack hatte, wie Orlers sagt. Noch mehr musste ihn das Leben anziehen, das damals noch reich an jenen heitern und bunten Festlichkeiten war, welche eine spätere nüchternere Zeit mehr und mehr beseitigt hat. Der Vf. schildert namentlich die 10tägige Feier der Befreiung der Stadt, welche in Leyden alljährlich vom 3. October an begangen wurde.

Endlich fehlte es auch nicht an Gemälden, welche einen jungen Mann, dessen ganzer Sinn nach Orlers von Natur auf Malen und Zeichnen gerichtet war, anziehen konnten. Das Stadthaus namentlich besass ein Flügelbild von Engelbrechts und ein Gemälde von Lucas van Leyden, das Kaiser Rudolph mit Gold zuzudecken versprach, wenn man es ihm überlassen wolle.

Die Eltern R.s entschlossen sich endlich, ihren Sohn zu einem Maler in die Lehre zu geben. Allein damals besass Leyden nur sehr mittelmässige Künstler. Im J. 1610 beklagen sich 8 Maler, dass man auch ausserhalb der öf-

fentlichen Märkte aus Brabant und der Umgegend Gemälde zum Verkauf nach Leyden bringe, und bitten um Erlaubniss, eine Zunft errichten zu dürfen, und der Magistrat verbietet wirklich den Verkauf solcher Bilder in gebetener Masse, obgleich er die Errichtung einer Zunft abschlägt. Aehnliches kam in mehreren Städten vor. Auch R.s Lehrer, Jakob Isaakz. von Swanenburch war ein höchst unbedeutender Künstler, der wohl nur deshalb gewählt wurde, weil seine Familie mit der Rembrandtschen in nachbarlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen stand. Nach dreijähriger Lehrzeit sandte Harmen Gerritsz. seinen Sohn zu P. Lastman nach Amsterdam, bei dem er jedoch nur 6 Monate geblieben sein soll. Eine so kurze Lehrzeit konnte allerdings nicht genügen, einem Geiste, wie Rembrandt seine eigenthümliche Richtung zu geben, und dennoch ist der Einfluss Lastman's unverkennbar, wenn man dessen Werke mit denen R.s vergleicht, zumal wo sie denselben Gegenstand bearbeiten. Aber es war auch nicht Lastman allein, es war eine ganze Schule, welche durch die veränderten Zeitumstände auf den Weg gewiesen war, der Rembrandt auf die Höhe seiner Kunst führte. Diesen Vorläufern widmet der Vf. mehrere Kapitel seines Buches. Er leitet dieselben ein mit einer philosophischen Betrachtung der vorhergegangenen Entwicklung, aus der wir hier nur das Wesentlichste hervorheben wollen.

Während die antike Kunst, sagt er, eine öffentliche, monumentale und typische war, behielt die Kunst des Mittelalters zwar den monumentalen Charakter bei, aber im Uebrigen wurde sie eine andere. Eine grosse Freiheit der Empfindung macht ihren typischen Charakter geschmeidig, doch bleibt sie ihrem Inhalte nach symbo-

lisch, und dabei wird sie in der Kirche centralisirt und durch dieselbe disciplinirt. In der modernen Kunst dagegen tritt das Individuum und das wirkliche Leben in den Vordergrund, sie wird weltlich, unabhängig, individuell. Dieses Princip einer freien, individualistischen Kunst, das aus dem ganzen Leben der Natur und des Menschen schöpft, ist von keiner Schule so consequent und so vollständig durchgeführt, als von der Holländischen. In ihr ist die Emancipation dieser Kunst vollzogen worden, ihre Befreiung von den monumentalen oder decorativen Tendenzen, von dem akademischen Styl, von den philosophischen und religiösen Ideen. Die holländische Kunst hat auch schon in den frühern Jahrhunderten eine ähnliche Richtung gehabt, und Rembrandt ist bei aller selbständigen Genialität nur das logische und nothwendige Resultat, der Culminationspunkt und die Blüthe der artistischen Kräfte, welche ihm vorhergehen, und nach ihm ist die Kraft erschöpft und die Pflanze verdorrt. Wir werden daher die Lösung des Räthsels, welches uns in ihm entgegentritt, in der Geschichte seiner unmittelbaren Vorgänger finden, deren Wiege im 16. und deren Staffelei im 17. Jahrhundert stand, einer bemerkenswerthen Gruppe, deren Geschichte nie geschrieben worden ist, und die nichts desto weniger Talente aufzuweisen hat, welche nicht eben gewöhnlich zu nennen sind.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts wandten sich viele holländische Künstler nach Italien, wo die grossen Maler zu finden waren, deren Ruhm Europa erfüllte. Aber einer hatte die Originalität, nicht nach Italien zu gehen, sondern in der Ruhe einer holländischen Stadt sein bewundernswürdiges Talent zu entfalten. Dies war

Lucas von Leyden, und mit ihm begann eine Opposition gegen den fremden Einfluss, die das Princip der freien und individuellen Kunst, welches seine Wurzeln in dem Studium der Natur hat, rettete, da es durch die, welche blosser Nachahmer geworden waren, zu Grunde gehen musste. So trat an die Stelle des alten Kampfes zwischen Tradition und Freiheit ein ähnlicher zwischen einer Disciplin, welche die Ideen und die Technik der Italiäner als ein Gesetz aufstellte, und einem Individualismus oder einem eigenen und geradezu gehenden Studium, welches keine andern Meister anerkannte, als die Natur und die Wirklichkeit. Indessen hatte anfangs noch die italiänische Richtung durchaus das Uebergewicht. Die eigentlichen Vorläufer R.'s sind diejenigen, die in dem unglücklichsten Zeitraume der holländischen Geschichte, zwischen 1560 und 1597 geboren sind, zuerst Cornelis Cornelissen, Utte-wael, Vroom, Bloemart, Mierevelt, Mooreelse, dann die um 10 — 15 Jahr jüngern Ravesteyn, Lastman, Pinas, Hals, Poelenburg, van Schooten, van de Venne, Janson van Ceulen, Theodoor de Keyser, Honthorst, der alte Cuyp, van Goyen, Bramer, E. van de Velde, Roghman. Die meisten von ihnen waren allerdings längere Zeit in Italien, und der Verf. verschweigt den Einfluss dieses Landes nicht. Er nennt als die Früchte ihrer Reisen die lebhaftere Carnation, tiefere Farbe, saftigern Pinsel, ferner die Kunst nach Regeln, die historische Malerei mit nackten Figuren und die Darstellung aller Arten von Poeterei. Aber er erkennt daneben ein nationales Element in der künstlerischen Empfindung, welche empfänglicher ist für Innerlichkeit des Ausdrucks, als für monumentale Grösse, welche den charakteristischen Formen und den lebendigen

Farben der Wirklichkeit den Vorzug giebt vor den idealisirten Formen und der Reinheit der Linien, welche endlich der Wirkung des Helldunkels mehr Gewicht beilegt, als dem Styl der Zeichnung. Zu diesen Gegensätzen kam dann bald noch ein zweiter hinzu, nämlich der zwischen der klaren und der braunen Manier, indem sich diejenigen, welche Geschmack für Styl und Zeichnung hatten, für die erste entschieden, während andere diese Dinge für einen mehr concentrirten Effect aufopferten und durch die braune Manier die hinreissenden Wirkungen des Helldunkels zu erreichen suchten.

Im Einzelnen bespricht der Verf. Mierevelt, der zwar nur im Portrait bedeutend war, aber doch beigetragen hat, die nationalen und natürlichen Principien gegen die italiänische Manier aufrecht zu halten; Honthorst, der die Manier des Caravaggio nach Holland brachte, dem aber doch der Verf. keinen besondern Einfluss auf R. einräumt; Jan Pinas, von dem Houbraken behauptet, R. habe seine braune Manier nachgeäfft, wogegen Jakob Pinas, der ebenfalls als Lehrer R.s aufgeführt wird, gar nicht dieser Richtung angehört; dann Pieter de Grebber, obgleich derselbe in einem Theile seiner Arbeiten etwas von Rubens hat. Dieser bringt den Verf. auf die grossen Darstellungen von Mitgliedern verschiedener Zünfte und Bürgerwehren oder Schützengilden, die sogenannten doelen- und regenten-stukken, mit denen zuerst Cornelis von Haarlem 1581 auftrat. Unter denen, welche solche Bildnisse von Regenten und Schutters gemalt haben, werden besonders hervorgehoben Joris van Schooten, den man ebenfalls auf die unsichere Autorität des van Leeuwen hin für einen Lehrer R.s ausgibt; dann Joannes van Ravesteyn,

der jedoch später die braune Manier verlässt, Franz Hals und Jacob Gerritzsz. Cuyp. Alsdann folgen diejenigen, welche die Landschaft und das Genre ausgebildet haben, und unter diesen nehmen van Goyen, Roghman und Ruysdael die vorzüglichste Stelle ein. Roghman's Landschaften werden, wie Kolloff bemerkt, zum Theil Rembrandt zugeschrieben. Namentlich ist dies mit zwei der vorzüglichsten Stücke in der Casselschen Gallerie der Fall. Unter denen, welche sich R. am meisten nähern, werden endlich Leonard Bramer, Moses von Uytenbrouck und Adam Elsheimer ausführlicher besprochen. Die Bedeutung des Letztern für die R.sche Richtung hat auch Kolloff wohl gewürdigt, obgleich der Einfluss desselben nur ein indirecter sein konnte, da Elsheimer bekanntlich in Rom lebte. Hier schliesst sich denn endlich eine weitläufige Untersuchung über Lastman an, der in Rom in Elsheimers Umgebung lebte, ehe er in Amsterdam seine zahlreich besuchte Schule gründete und R. unter seine Schüler aufnahm. Kolloff's Bemerkungen über Lastman's Einfluss auf Rembrandt erhalten hier Bestätigung und Ergänzung, ohne selbst dadurch überflüssig zu werden.

Nach diesen Erörterungen nimmt der Verf. die Lebensgeschichte R.s wieder auf, und führt sie bis zum J. 1630, in welchem R. als vollendeter Künstler da steht, und seinen Wohnsitz in Amsterdam nimmt, nachdem er bis dahin wieder in seinem Geburtsort Leyden zugebracht hat. Die Houbrakenschen Anekdoten aus dieser Zeit werden, wie es ganz angemessen ist, in einer kurzen Anmerkung abgefertigt. Dagegen hebt der Verf. als ein interessantes, von Orlers bezeugtes Factum hervor, dass 1628 der 15jährige Gerrit oder Gerhard Douw, nachdem derselbe

seit seinem 9ten Jahre bei dem Kupferstecher Bartholomäus Dolendo und dann bei dem Glasmaler Pieter Kouwenhoven gelernt und jetzt mehr Neigung zur Oelmalerei gezeigt hatte, von seinem Vater dem 21jährigen R. anvertrauet wurde. Douw hat sich bekanntlich nicht über R.s erste Manier erhoben. Kolloff kannte aus dieser Periode kein Gemälde von R. und von dessen Kupferstichen spricht er nicht. Der Verf. weist mehrere Arbeiten dieser Periode nach, auf denen ein Monogramm vorkommt, das bisher noch nicht richtig erkannt worden ist, da man die zusammengezogenen Buchstaben R H, d. i. Rembrandt Harmens, für Rt. nahm. Die ältesten sind drei Stiche des Portraits von R.s Mutter, von denen zwei das Datum 1628 haben. Dann ein Stich von R.s Selbstportrait mit der Jahreszahl 1629, wozu vielleicht noch einige andre ähnliche Köpfe mit dem obigen Monogramme kommen, endlich einige Stiche vom J. 1630, nämlich Skizzen von Bettlern und Bettlerinnen, Studien von alten ausdrucksvollen und malerischen Köpfen, denen stets sein eigenes Bild zum Grunde liegt und eine Darstellung Christi im Tempel. In diesem Jahre erscheinen von R. zuerst Gemälde, nämlich ein Philosoph in einer Höhle, der aber nur durch einen Stich von Schmidt bekannt ist, und das Portrait eines Greises in der Gallerie zu Cassel, in dem sich bereits die Manier des Meisters in originellster Weise entfaltet. Es werden zwar noch drei ältere Arbeiten, nämlich zwei Gemälde von 1617 und 1627, und eine Federzeichnung von 1626 erwähnt, allein der Verf. ist nicht im Stande gewesen, die Authenticität derselben zu verificiren. Eine Angabe von einem Gemälde von 1622 in der Gallerie des Grafen Morny hat sich als

falsch erwiesen. Es ist eine Entführung der Europa, das Datum ist 1632 und Bürger erkennt darin ein Werk von G. van den Eekhout (s. p. 134 Note 1).

Der Anhang enthält Urkunden zu Rembrandts Jugendgeschichte, einen Stammbaum desselben, Noten über die Swanenburchs, so wie über die Vorläufer R's, endlich ein Verzeichniss der Werke von P. Lastman. Ein Namenregister erleichtert den Gebrauch des Buches. Die beigegebene Lithographie zeigt den Theil von Leyden, welcher Rembrandts Geburtsstätte und die Mühle seines Vaters enthält, nach der in Cavalier-Perspective gezeichneten Karte von Petrus Bastius von 1600, und die Grundrisse nach dem Leydener Straatboek von 1582.

Die äussere Ausstattung des Buches lässt nichts zu wünschen übrig.

F. W. Unger.

Die Anwendung des Elektromagnetismus mit besonderer Berücksichtigung der Telegraphie von Dr. Julius Dub Professor am Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster. Mit 314 in den Text gedruckten Holzschnitten. Berlin 1863. Verlag von Julius Springer. XVI u. 645 S. in Octav.

Das vorliegende Buch wird Vielen eine erfreuliche Erscheinung sein. Wer möchte nicht wünschen theils über die merkwürdigen Naturkräfte, welche der menschliche Geist sich dienstbar gemacht hat, um zwischen zwei sehr weit

von einander entfernten Personen eine Unterredung zu ermöglichen als ständen sie einander unmittelbar gegenüber, theils über die sinnreichen Apparate, durch welche diese elektromagnetische Telegraphie zu Stande gekommen ist, näheren Unterricht zu erhalten. Wohl findet man in den Lehrbüchern der Physik Anleitung zum Studium der Elektrizität und des Magnetismus, aber die wichtigen und so vielfach hemmenden Erscheinungen bei der Leitung des galvanischen Stroms auf grössere Strecken, die eben erst durch Ausübung der elektrischen Telegraphie entdeckt worden sind, so wie die Beschreibung der verschiedenen Telegraphen-Apparate und sonstigen Anwendungen des Elektromagnetismus lernt man nur aus zerstreuten weniger zugänglichen Werken kennen. Es ist daher anzuerkennen, dass der geehrte Hr Vf. dem in der Vorrede zu seinem Werke »Der Elektromagnetismus Berlin 1861 gegebenen Versprechen so bald nachgekommen ist.

Das Buch zerfällt in elf Abschnitte. Der erste Abschnitt (S. 1—71) behandelt die Elektrizität und den Galvanismus. Es wird hier besonders auf die Erscheinungen der Luftelektrizität hingewiesen, die bei vorüberziehenden Wolken und namentlich bei Gewittern aus ihrem normalen Zustande weit heraustritt, oft in sehr kurzen Zwischenzeiten ihr Zeichen ändert und dem Telegraphendienst bei isolirten Drahtleitungen über der Erde zur grössten Beschwerde gereicht. Die verschiedenen galvanischen Säulen werden umständlicher beschrieben, nachdem zuvor auf die Hauptursachen ihrer Unbeständigkeit: den Uebergangswiderstand und die Polarisierung besonders hingewiesen ist, da die Verbesserung der Säulen vornehmlich auf Beseitigung

dieser Ursachen beruht. Von der Alaun-Batterie (Kohle, Zink, ungesättigte Alaunlösung) wird nach Stöhrer gerühmt, dass sie fast noch ihre ganze ursprüngliche Stärke besass, nachdem sie zwei Jahre lang zur Telegraphie gedient hatte. Von dem galvanischen Strom, dessen Intensitätsbestimmung nach dem Ohmschen Gesetz, dem Leitungsvermögen der Körper den Widerstandsmessern (Rheostaten) der Stromverzweigung wird das Wesentliche klar erörtert.

Der zweite Abschnitt (bis S. 128) handelt von Magnetismus und der Induction. Hier werden die Theorie des Magnetismus, die Vertheilung des Magnetismus im Magneten, wobei auf den Unterschied zwischen der Wirkung des Magneten nach aussen (freier Magnetismus) und der Wirkung auf einen Anker (Anziehung) aufmerksam gemacht wird; die Magnetisirung (Sättigung) und die astatischen Nadeln in der Weise besprochen, dass der Leser für die nachherigen Anwendungen hinreichend vorbereitet wird. Ebenso giebt die Darstellung des Elektromagnetismus genügende Auskunft über die Nadelablenkung durch den galvanischen Strom, die Wirkung eines geradlinigen und eines Kreisstromes, die Tangenten- und Sinus-Boussole, den Multiplicator und den Elektromagneten. Umständlich kommen die Gesetze der Magnetisirung der Elektromagnete zur Sprache: der Sättigungszustand, die magnetisirende Kraft, die Dimensionen des Eisenkerns, die Gesetze der Magnetisirung. Es werden nun die Inductions-Ströme betrachtet sowohl die aus der Volta-Induction, als durch Reibungs-Elektricität, als auch durch Magneto-Induction erzeugten, und deren Gesetze bezeichnet. Hieran reiht sich die Beschreibung einiger Magneto-Inductions-Maschinen. Besonders wichtig für die Anwen-

dung auf die Telegraphie ist die Betrachtung über die zum Entstehen und Verschwinden des Elektromagnetismus nöthige Zeit. In dem von einer galvanischen Spirale umgebenen Eisenkern wird der volle Magnetismus mit dem Durchlassen eines galvanischen Stroms durch die Spirale nicht augenblicklich hervorgebracht. Daran hindern die Gegenströme, welche gleichzeitig in der Spirale erzeugt werden. Ebenso wenig verschwindet der Magnetismus in dem Eisenkern augenblicklich mit dem Verschwinden des Stroms in der Spirale, da auch jetzt sowohl Gegenströme in der Spirale als peripherische Ströme um den Eisenkern auftreten, die das Verschwinden des Magnetismus im Eisenkern verzögern. Endlich bedürfen die Eisenmoleküle einer gewissen Zeit, um in eine andere der Zu- oder Abnahme des Magnetismus im Eisenkern günstige Lage überzugehen (Coërcitivkraft des Eisens), welche Erscheinung namentlich bei den Eisenkernen, die von der Spirale nur theilweise bedeckt sind, sich geltend macht. Auf die Anordnung der Säule kommt hiebei viel an. Hipp beobachtete, dass er mit einem Morse'schen Schreibapparat nur 16 Zeichen zu geben vermochte, wenn die Zeichen durch einen, von einer einpaarigen Säule erregten Strom hervorgebracht wurden, wogegen er deren 26 in derselben Zeit gab, wenn derselbe Strom durch eine vielpaarige Säule erregt ward.

Nach den durch die beiden ersten Abschnitte gegebenen Vorbereitungen handelt der dritte Abschnitt (bis S. 203) von der Telegraphenleitung. In dem ganzen Telegraphenwesen ist die Entdeckung von Steinheil ohne Widerspruch am erfolgreichsten. Statt zweier Leitungsdrähte bedarf man jetzt nur eines einzigen, die Stelle des

anderen vertritt die Erde. Ueber die Art dieser Vertretung suchten sich zwei verschiedene Ansichten geltend zu machen. Nach der einen wirkt die Erde wie ein Leitungsdraht von sehr grossem Querschnitt, der also unerachtet Erde schlecht leitet eine so gute elektrische Verbindung herstellt, dass es selbst möglich wurde, schwächere Batterien anzuwenden; nach der andern wirkt sie wie ein grosses elektrisches Reservoir. Es wird hier unzweifelhaft gezeigt, dass die Erde bei Aufnahme der beiden Elektroden einer galvanischen Batterie nicht als Verbindung der beiden in sie abfliessenden entgegengesetzten Elektricitäten, sondern als Reservoir zur Aufnahme derselben dient. — Die zur Verbindung der Telegraphen-Stationen dienenden Drähte sind entweder über 10—15 Fuss hohen Telegraphen-Stangen ausgespannt (oberirdische Leitung) oder 2 bis 3 Fuss tief unter die Erde gelegt (unterirdische Leitung) oder endlich müssen sie auf das Bett eines Flusses oder den Meeresgrund versenkt werden (unterseeische Leitung). In allen drei Fällen ist eine gute Isolation des Drahts gegen die Erde ein unerlässliches Erforderniss, weil sonst der elektrische Strom von der Leitung aus, ehe er sein Ziel erreicht hat, in die Erde abfliessen würde. Zu diesem Ende dienen die Porzellan-Glocken an den Telegraphen-Stangen, und ein Ueberzug des Drahtes mit Gutta percha nebst Umhüllung mit getheertem Hanf, darüber Blei- oder Eisendraht für die beiden anderen Leitungen. Auch hat man in Paris zur Isolirung einer unterirdischen Drahtleitung Asphalt benutzt. Alle diese Leitungen sind aber noch weit davon entfernt, ihrem Zweck vollkommen zu genügen; sie versagen im Gegentheil ihren Dienst unter Umständen ganz und gar. Die

oberirdischen Leitungen sind allen Störungen aus dem elektrischen Zustande der Atmosphäre, die bei Gewittern Beamte und Apparate gefährden können, unterworfen. Bei den unterirdischen und unterseeischen Drähten tritt noch ein ganz anderes Hinderniss auf, welches in der Verzögerung durch die elektrische Ladung seinen Grund hat und anfangs die Anwendung dieser Leitung wesentlich erschwerte. Genauere Untersuchungen haben festgestellt, dass der isolirende Ueberzug der Drähte als colossale Leydener Flasche auftritt, deren Belegungen der Draht und die Feuchtigkeit des Erdbodens bilden und welche durch die Elektrizität der eingeschalteten Säule geladen wird. Diese Ladung des ganzen Drahtes geht dem Auftreten des Stromes in dem telegraphischen Instrumente am entfernten Ende der Leitung voraus. Unterbricht man die Verbindung der Batterie mit dem Drahte, bevor der Strom am Ende der Leitung begonnen hat, so verbreitet sich die bisher im Drahte angesammelte ruhende Elektrizität über den ganzen Draht, und der Strom beginnt im telegraphischen Instrumente nach einiger Zeit obschon die Batterie nicht mehr wirksam ist. Kehrt man die Batterie um, anstatt sie zu unterbrechen, so wird der der Batterie zunächst liegende Theil der Leitung mit entgegengesetzter Elektrizität geladen. Die in den entfernten Drahttheilen noch von der vorhergehenden Ladung befindliche Elektrizität fließt nach beiden Seiten hin ab, also theils durch das Instrument, theils vereinigt sie sich mit der von der Batterie nachfolgenden entgegengesetzten Elektrizität. Es bildet sich also gleichsam eine elektrische Welle, welche von der nachfolgenden entgegengesetzten nach und nach verzehrt wird, sich dabei aber dem

Ende zubewegt. Diese fortschreitenden Wellen können die am Ende befindlichen telegraphischen Instrumente in Bewegung setzen wenn sie bei ihrer Ankunft daselbst noch kräftig genug sind. Alle diese Vorgänge tragen dazu bei die Präcision des elektrischen Zeichengebens vollständig aufzuheben, jedenfalls werden sie eine bedeutende Verzögerung herbeiführen. Auch bei oberirdischen Leitungen hat man ähnliche Ladungserscheinungen wahrgenommen, jedoch in viel geringerem Grade. Bei diesem bildet der Draht die innere und der unter demselben befindliche Erdboden die äussere Belegung der Leydener Flasche, während die Luft das isolirende Medium ist. — Noch findet man in diesem Abschnitt Anweisung zur Aufsuchung schadhafter Stellen unterirdischer Leitungen, und Vorsichtsmassregeln beim Versenken unterseeischer Kabel.

Der vierte Abschnitt »die Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Elektrizität und die Störungen des Telegraphendienstes durch atmosphärische Elektrizität« (bis S. 268) stellt durch ausführlichere Mittheilung der zu diesem Zweck angestellten Versuche die grossen Schwierigkeiten dar, welche mit der Bestimmung der Geschwindigkeit des elektrischen Stroms verbunden sind. Hauptsächlich sind es die noch nicht genugsam bekannten Ladungserscheinungen der Drähte sowie in den Mess-Apparaten bei denen Elektromagnete angewandt wurden die Verzögerungen im Anziehen und Loslassen des Ankers, welche diese Schwierigkeiten herbeigeführt haben. Wheatstone gebührt das Verdienst, zuerst nachgewiesen zu haben, dass es überhaupt möglich ist die Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Elektrizität zu messen. Er wandte Reibungselektrizität an in einem $\frac{1}{2}$ engl. Meile langen Leitungsdraht und fand

die Geschwindigkeit = 62458 deutsche Meilen in 1 Secunde. Nach ihm sind für galvanische Ströme bedeutend geringere Geschwindigkeiten gefunden: von Walker 4232 deutsche Meilen aus Drahtlängen von 220 engl. Ml., von Mitchel 6190 d. Ml. (Drahtlänge 670 engl. M.), von Fizeau und Gounelle 13617 d. M. (Drahtl. 288 engl. M.), 24511 d. M. (Drahtl. 314 engl. M.), von Gould 3448 d. M. (Drahtl. 1045 engl. M.), von Guillemin und Burnouf 24258 d. M. (Drahtl. 112 e. M.). Ueber diese Resultate wird Siemens angeführt: »Die Messungen der Geschwindigkeit der Elektrizitätsverbreitung haben nur die Summe der durch die Ladung und durch die Bewegungsgeschwindigkeit der Elektrizität bedingten Zeitverluste gemessen, von denen der erstgenannte im Verhältniss der Quadrate, der zweite im einfachen Verhältnisse der Länge der benutzten Drähte steht. Es erklären sich hierdurch die grossen Verschiedenheiten der Zahlenangaben für die Geschwindigkeit. Sie mussten um so grösser ausfallen, je kürzer und dünner die Drähte waren, mit denen experimentirt wurde. Ausserdem ist es klar, dass die wirkliche Geschwindigkeit der Elektrizität sehr viel grösser sein muss, als die gemessenen Werthe, vorausgesetzt natürlich die Richtigkeit der Messungen. Es scheint sogar wahrscheinlich, dass die beobachteten Zeitunterschiede nur der Ladung der Drähte zuzuschreiben sind. Da es nicht möglich ist, Leitungen herzustellen, bei welchen keine Flaschenladung Statt findet, so behandelt die Frage der Geschwindigkeit der Stromverbreitung stets nur einen ideellen Fall, dessen Bedingungen sich nie erfüllen lassen.« — Ueber die Störungen des Telegraphendienstes durch atmosphärische Elektrizität werden meh-

rere interessante Beispiele beigebracht. In oberirdischen Leitungen können elektrische Strömungen durch Einschlagen des Blitzes, den sogenannten Rückschlag, Ableitung einer atmosphärischen elektrischen Ansammlung, die mit der Drahtleitung in unmittelbare Berührung kommt, durch Induction entstehen. Die beiden letztern Ursachen liefern gegen die ersteren nur schwache Ströme und sind auch dem Telegraphendienst weniger hinderlich, wiewohl ihr Vorhandensein ausser Zweifel gesetzt ist. Jede elektrische Wolke die sich dem isolirten Leitungsdraht nähert oder sich von ihm entfernt, inducirt einen Strom in demselben. Eine stehende elektrische Wolke ladet den Draht, indem die mit ihr gleichnamige Elektrizität zur Erde abgeführt, die ungleichnamige durch die Wolke gebunden wird. Entladet sich nun die Wolke durch Blitz, so kann sie die Elektrizität im Draht nicht länger binden, diese strömt nach beiden Seiten in die Erde ab und auf den benachbarten Stationen zeigen sich diese Ströme als Zeichen gebende Ströme der anderen Station. Von besonderem Interesse ist die Beobachtung Casselmann's, nach welcher »an dem elektromagnetischen Telegraphen der Taunus-Eisenbahn während eines nahen Gewitters der Zeiger des Zifferblatts, aber nur bei einem Blitz, sich in Bewegung setzt und oft um mehrere, zwei, vier, sechs Buchstaben fortrückt. Da solches Fortrücken nur durch mehrere, den Telegraphendraht nach einander durchlaufende Ströme hervorgebracht werden kann, so zeigt sich hier, dass, was uns als Blitz erscheint oft eine grössere Reihe nach einander Statt findender elektrischer Ausgleichungen ist, eine Thatsache, welche für die Erklärung der Zickzackform des Blitzes und der Variationen in der

Stärke des Donners vielleicht von Wichtigkeit sein kann.« Andere Störungen des Telegraphendienstes und zwar nicht bloss bei oberirdischen, sondern auch unterirdischen und unterseeischen Leitungen sind während eines Nordlichts wahrgenommen, in besonders ausgedehntem Massstabe vom 28. Aug. bis 4. Sept. 1859. Zum Schluss dieses Abschnitts werden mehrere Blitzableiter der Telegraphenleitungen, deren Zweck darin besteht die stärkeren Ströme als die zum Telegraphiren anzuwendenden von den Stationsapparaten abzuhalten, ausführlich beschrieben. Ihre Construction beruht auf der Erfahrung, dass Ströme von geringer Spannung, wenn ihnen der Doppelweg durch einen kurzen aber unterbrochenen, und einen langen aber continurlichen Leiter offen steht, den letzteren nehmen, während die von grosser Spannung den ersteren gehen. »Der Schutz, den diese Ableiter gewähren, ist ein sehr unzuverlässiger. Sie werden richtig verwandt, wenn man sie bei drohender Gefahr und so lange als Vorsichtsmittel benutzt, bis man im Stande gewesen ist, mittels des Umschalters sämtliche Liniendrähte mit der Erde zu verbinden, also alle Apparate auszuschalten.

Der fünfte Abschnitt »die frühere Telegraphie« (bis S. 298) giebt nach kurzer Erwähnung der früheren optischen Telegraphen und der elektr. Telegraphen mittels der Reibungs-Elektricität, eine nähere Beschreibung der Telegraphen wie sie zuerst von Gauss und Weber, Steinheil, Wheatstone und Cooke ausgeführt sind, welche alle die Ablenkung einer oder mehrer Magnetnadeln durch den galvanischen Strom bewirken. Wheatstone hat zuerst die Wecker-Vorrichtung durch Anziehung eines Ankers mittels eines Elektromagneten, dann die ebenso wichtige Einrich-

tung »das Relais« angewandt, welches selbst durch den Linienstrom in Bewegung gesetzt die auf der Station befindliche Batterie (Lokal-Batterie) einschaltete, um das Lätwerk in Thätigkeit zu bringen. Die Telegraphen mit Uhrwerk von Davy und Wheatstone so wie der Zeiger-telegraph von Wheatstone beruhen ebenfalls auf der Anziehung eines Ankers durch einen Elektromagneten, welche noch jetzt bei den am meisten gebrauchten Telegraphen zur Anwendung kommt.

Im sechsten Abschnitt »Das Wesentlichste der jetzigen elektromagnetischen Telegraphie« (bis S. 392) werden zunächst die drei wesentlich von einander verschiedenen Telegraphen: die Nadel-, die Zeiger- und die Schreiblegraphen aufgeführt. Bei den ersten wird durch den galvanischen Strom die Magnetnadel einer entfernten Station rechts und links abgelenkt; die verschiedene Aufeinanderfolge dieser Rechts- und Links-Ablenkungen liefert die verschiedenen Zeichen (Buchstaben). In den Zeiger-Telegraphen wirkt der galvanische Strom auf einen Elektromagneten der, wenn dessen Spirale von dem Strom durchlaufen wird, den vor ihm befindlichen Anker anzieht, wenn aber der Strom aufhört den Anker loslässt, damit dieser von einer elastischen Feder wieder zurückgezogen werden kann. Der Anker besteht mit einem drehbaren Hebel aus einem Stück. Die Hin- und Herbewegung des Ankers hat also eine eben solche Bewegung des Hebels zur Folge, der nun ein Sperrrad in eine drehende Bewegung versetzt. An der Drehaxe dieses Sperrrades befindet sich ein Zeiger, der sich vor einem Kreise dreht, dessen Umfang mit dem Alphabet in gleichen Zwischenräumen beschrieben ist. Vor dem zu bezeichnenden Buchstaben bleibt der Zeiger einen Augenblick in

Ruhe und giebt eben dadurch diesen Buchstaben zu erkennen. Die Schreibtelegraphen haben gleichfalls einen solchen hebel förmigen Anker, der durch einen Elektromagneten auf und nieder bewegt wird. Nur befindet sich an dem anderen Ende des Hebels ein Stift, der in den ihm durch eine besondere Vorrichtung vorübergeführten Papierstreifen Eindrücke hervorbringt, welche je nach kürzerm oder längerem Verweilen des Ankers am Magneten in Form von Punkten oder Strichen erscheinen. Aus der verschiedenen Folge dieser Punkte und Striche erkennt man den zu bezeichnenden Buchstaben. — Die spezifisch verschiedenen höchst sinnreichen Einrichtungen aller dieser Telegraphen-Apparate werden genau beschrieben und durch deutliche Zeichnungen erläutert: die Nadeltelegraphen von Wheatstone und Cooke, die Zeigertelegraphen von Siemens und Halske, Bréguet, Kramer, Froment, die magnet-elektrischen (Inductions-)Zeigertelegraphen von Wheatstone und Stöhrer, insbesondere der ausgezeichnete Inductionszeigertelegraph von Siemens und Halske, endlich der fast allgemein gebräuchliche Telegraph von Morse. Hieran knüpfen sich interessante Betrachtungen über die Stromleitung auf den Stationen bei Anwendung Morsescher Apparate. In Bezug auf die Geschwindigkeit der Depeschenförderung wird bemerkt, dass der Nadeltelegraph von Wheatstone mit einer Nadel 30 Depeschen in 1 Stunde unter 2 Beamten, mit Doppelnadel 40 Depeschen, der Zeigertelegraph 6—8 Depeschen unter 1 Beamten, der Morse Telegr. 12—15 Depeschen in 1 Stunde unter 1 Beamten fördert. Die Länge der Strecken, auf die man auf preussischen Telegraphenlinien den Strom einer Säule wirken lässt übersteigt nicht 50 Meilen. Für diese Ent-

fernung erweist sich die Anwendung von 50 Elementen als genügend. Die Linienbatterie auf den Zwischenstationen hat etwa 30, die Lokalbatterie (zur Bewegung des Schreibapparates) fast überall 6 Elemente.

Der siebente Abschnitt »Telegraphen - Apparate und Einrichtungen der neusten Zeit. Chemische Telegraphen« (bis S. 481) gewährt durch Angabe der verschiedenen Mittel um die Schwierigkeiten der elektrischen Telegraphie wo nicht ganz doch zum Theil zu überwinden ein besonderes Interesse. Zuerst kommt das Relais zur Sprache. Der Strom, welcher dasselbe in Bewegung setzt, kann nach Umständen sehr veränderlich werden. Dadurch wird aber auch der Elektromagnet desselben stärker oder schwächer magnetisch. Die den Anker abziehende Feder ist nur für eine gewisse Stärke des Magnetismus regulirt. Es kann also leicht kommen, dass die Feder nicht Kraft genug besitzt um den Anker abzuziehen, wodurch das Relais den Dienst versagen würde. Eine andere Hemmung des Relais liegt in dem Umstande, dass zum Entstehen und Verschwinden des Magnetismus eine gewisse Zeit nöthig ist, und noch ungünstiger wird das Relais durch den im Magnetkern remanenten Magnetismus beeinflusst. Zur Abhülfe ist das von Siemens und Halske erfundene Relais angegeben, in welchem die Feder ganz vermieden ist, ferner das Relais von Markus, in welchem ein annähernd constanter Magnetismus erzeugt wird, das Relais von Kramer, in welchem der remanente Magnetismus vermindert wird. — Dann ist der Magnetinductionsschlüssel von Siemens und Halske beschrieben, wodurch das Zeichengeben eine grössere Präcision erlangt. Es kommen nun die verschiedenen Vorrichtungen

gen und Anordnungen zur Sprache, welche die aus den Ladungsströmen der Leitungen, namentlich der unterirdischen und submarinen, in so hohem Grade störenden Erscheinungen zu beseitigen suchen, indem sie den Rückstrom ableiten oder den Strom einer Gegenbatterie in die Leitung führen. Dann werden verschiedene Schwarzsreiber, welche die Depeschen nicht in auf dem Papier eingegrabenen, sondern in farbigen Punkten und Strichen liefern, so wie die Anordnungen zur Uebertragung der Depeschen von einer Leitung auf eine andere (submarine) die Morse-Apparate mit Ruhestrom, der Typen-Telegraph von Siemens und Halske und die elektrochemischen Telegraphen beschrieben. Den Schluss dieses Abschnitts bildet die Beschreibung der Apparate zum Gegen- und Doppelsprechen auf demselben Leitungsdraht. Von allen diesen mit grossem Scharfsinn erdachten letzteren Methoden wird gesagt, dass sie bis jetzt noch keine praktische Anwendung gefunden haben, da sie einen stets gleichbleibenden oder doch sehr wenig variirenden Linienstrom voraussetzen, der bis jetzt in den Linienleitungen nicht existirt.

Der achte Abschnitt handelt von den elektromagnetischen Apparaten zur Sicherheit für Eisenbahnzüge (bis S. 520), nämlich von den längs der Bahn aufgestellten Läutewerken, um den Beamten durch ein Glocken-Signal das Nahen eines Zuges anzuzeigen, von den Telegraphen-Einrichtungen, vermöge welcher ein auf dem Wege befindlicher Zug mit den Nachbarstationen in Correspondenz treten kann etwa um Hülfe zu fordern oder zu verhindern, dass zwei Züge auf demselben Stränge zusammenstossen oder die Bewegung des Zuges auf dem ganzen Wege selbst ohne Zuthun der Beamten (automatische Tele-

graphenapparate) zu controliren. Auch eine Bremsvorrichtung von Achard (der elektromagnetische Zaum), welche durch einen Elektromagneten in Thätigkeit gesetzt wird, ist hier beschrieben.

Im neunten Abschnitt »Die Anwendung des Elektromagnetismus bei der Zeitmessung« (bis S. 563) kommen die verschiedenen Vorrichtungen zur Sprache, welche theils dazu dienen, den Gang einer Normal-Uhr andern entfernten Uhrwerken mitzuthemen, oder nach ihr die andern Uhrwerke in angemessenen Zeitintervallen alle Stunden oder Tage zu stellen (die sogenannten Zeitlegraphen), theils die Anordnungen, welche die Ausschläge eines Pendels isochron machen sollen (elektromagnetische Uhren), endlich die Einrichtungen, welche die Dauer oder selbst Zeitpunkte im Verlauf einer Erscheinung zu bestimmen geeignet sind (Chronoskope). Bei den Zeitlegraphen, deren mehrere umständlich beschrieben und durch Zeichnungen erläutert sind, liegt die Hauptschwierigkeit in der Leitung und besonders in der Abzweigung des galvanischen Stroms auf der ganzen Länge der Leitung; bei den elektromagnetischen Uhren, in denen durch Elektromagnetismus die bewegende Kraft des Pendels unverändert erhalten werden soll, wird der Erfolg wegen der Unbeständigkeit der galvanischen Säulen mit Recht sehr in Frage gestellt. Dagegen haben die Chronoskope insbesondere das von Navez einen hohen Grad der Vollendung erreicht. Die Zeit, in welcher eine Kanonenkugel nach Angabe dieses Messwerkzeugs von der Mündung aus einen Weg von $16^m,54$ zurücklegte, fand sich = $0'',0509316$; um von da in den Abstand $30^m,54$ zu gelangen = $0'',0450511$. Die Summe dieser beiden Zeit-

theile ist $= 0'',0959827$, während eine andere directe Messung des Zeitintervalls für die Bewegung der Kugel durch die ganze Länge von $30^m,54$ gleich $0'',0959991$ gefunden wurde.

Der zehnte Abschnitt »Elektromagnetische Apparate zu verschiedenen Zwecken« (bis S. 601) behandelt zunächst die elektromagnetischen Kohlenlicht-Regulatoren. Fizeau und Foucault fanden die Intensität des elektrischen Kohlenlichts mit 46 Bunsenschen Elementen $= 385$, die des Sonnenlichts $= 1000$ gesetzt, dagegen die des Kalklichts, der bis dahin stärksten Lichtquelle nur $= 6,85$. Die Anwendung des Kohlenlichts zur Beleuchtung lag daher sehr nahe. Doch waren nicht unerhebliche Schwierigkeiten in der Ausführung zu überwinden. Die Kohlenspitzen nutzen sich ab, die des positiven Pols doppelt so schnell als die des negativen, das Intervall zwischen ihnen wird grösser; soll das Licht nicht verlöschen, so müssen die Spitzen stets in gleicher Entfernung von einander gehalten werden. Da ausserdem die Abnutzung der Spitzen ungleichmässig geschieht, so hat man zur Regulirung der Entfernung Elektromagnetismus angewandt, welcher durch denselben Strom hervorgerufen wird, der das Licht bewirkt. Regulatoren dieser Art von Saite, Stöhrer, Serrin, Wartmann, Siemens sind hier näher beschrieben. Der übrige Theil dieses Abschnitts beschäftigt sich damit zu zeigen wie die Schwingungen eines Pendels (am Apparat von Foucault) durch Elektromagnetismus unterhalten werden können, wie man die Anzeige eines Thermometers, Barometers, Hygrometers, Windmessers auf weitere Entfernungen kenntlich zu machen im Stande ist, endlich wird die interessante Anwendung des

Elektromagnetismus auf die Weberei umständlicher beschrieben.

Der eilfte Abschnitt hat die Ueberschrift »Versuche zur Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft« (bis S. 645). Der Hr Verf. würde bei der Erfolglosigkeit aller Bemühungen den Elektromagnetismus als Stellvertreter der Dampfmaschine erscheinen zu lassen, es nicht für nöthig gehalten haben, dieses Gegenstandes näher zu gedenken, wenn nicht aus jenen Bemühungen Aufschlüsse über das Wesen dieser Kraft erlangt wären, aus denen man wenigstens lernt, wie Motoren dieser Art nicht zu machen sind. Es werden nur diejenigen Maschinen beschrieben, die als Repräsentanten der verschiedenen Principien betrachtet werden können, auf die man nach einander die Construction der Modelle gegründet hat, nämlich solche, bei denen die Bewegung durch die Wirkung von Magneten auf einander und solche, bei denen die Bewegung durch die Wechselwirkung zwischen galvanischen Spiralen und Eisenstäben hervorgerufen wird. Wie geringfügig die mechanische Arbeit der elektromagnetischen Maschinen ist, zeigte sich schon an der ersten Maschine von Dal Negro, welche in 1 Minute 180^{gr} einen Meter hoch heben konnte, mithin nur $\frac{1}{25000}$ Pferdekraft lieferte. Allerdings sind spätere Maschinen vortheilhafter, die von Grüel gab mit 2 Eisen-Zink-Elementen von 14□'' wirksamer Oberfläche 0,03 Pferdekraft. Soll eine nennenswerthe Arbeit hervorgebracht werden, so sind kolossale Batterien anzuwenden. Nach einem ungefähren Ueberschlag kommt eine Pferdekraft auf mindestens 12 Thlr. für 1 Tag zu stehen. Schwierigkeiten erwachsen diesen Maschinen aus der Commutation der Ströme wegen der durch den Funken entstehenden Oxydschichten,

aus dem remanenten Magnetismus der Eisenstangen, aus der zum Verschwinden des Magnetismus nöthigen Zeit, aus den Inductionsströmen. Nach Versuchen von Jacobi erhielt eine eingeschaltete Galvanometer-Nadel bei ruhender Maschine einen Ausschlag von 60° , wenn dagegen die Maschine in Bewegung war, nur 47° . Brachte der Strom bei ruhender Maschine einen Ausschlag von 47° hervor, so war er nicht im Stande die Maschine in Bewegung zu setzen.

Die vorstehende Relation macht jede weitere Bemerkung über die Reichhaltigkeit des Inhalts dieses Buches überflüssig, dessen typographische Ausstattung zu loben ist. Die Seite 51 enthält in den Formeln einige leicht zu erkennende Druckfehler. U.

La France sous Philippe le Bel. Etude sur les institutions politiques et administratives du moyen age par Edgard Boutaric, archiviste aux archives de l'empire. D'après un mémoire couronné par l'Institut (Académie des inscriptions et belles lettres). Paris, Henri Plon, libraire-éditeur 1861. VIII u. 461 S. in Octav.

Die Anzeige dieses Buches erfolgt etwas verspätet: sie scheint mir aber auch jetzt noch wohl am Platz zu sein, da dasselbe bei uns in Deutschland nicht die Beachtung gefunden hat, die es verdient. Es gehört in die Reihe der tüchtigen Arbeiten, die in den letzten Jahrzehnten besonders durch Zöglinge der Ecole des chartes über die ältere Geschichte Frankreichs,

namentlich auch die innern Verhältnisse, unternommen worden sind, zu denen grossentheils die beiden Akademien, die der historisch-philologischen Disciplinen, die in Paris die auf dem Titel genannte althergebrachte Bezeichnung führt, und die der moralischen und politischen Wissenschaften, durch gestellte Preisaufgaben den Anstoss gegeben haben. Die hier vorliegende hat schon im Jahr 1858 den Preis davon getragen: die Aufgabe ging damals nur auf die administrativen Einrichtungen unter Philipp dem Schönen. Der Verf. hat dann aber nicht bloss diesen Theil umgearbeitet und erweitert, sondern auch alle andern Seiten des staatlichen Lebens unter jenem König ins Auge gefasst und damit eine Darstellung gegeben, die für die Geschichte Frankreichs in dieser Periode eine nicht geringe Bedeutung hat, ja der ich keine andere an die Seite zu setzen wüsste.

Der Verf. hat für seine Arbeit nicht bloss die gedruckten Quellen benutzt, sondern ausserdem ein reiches urkundliches und handschriftliches Material, wie es die Pariser Sammlungen, darbieten, namentlich das Staatsarchiv, an dem er selbst angestellt ist und das er deshalb zu freier Benutzung hatte. Es ist ein grosser Vorzug, den die Geschichte Frankreichs wie Englands vor andern, namentlich unserer deutschen Reichsgeschichte und auch fast allen Territorialgeschichten, voraus hat, dass urkundliche Hülfsmittel aller Art auch aus diesen Jahrhunderten des Mittelalters sich erhalten haben und einen Einblick in das gesammte Gebiet des Staatslebens gestatten. Während von dem Deutschen Reichsarchiv, wie es der Zeitgenosse Philipps Heinrich der Luxemburger mit sich führte, nur dürftige Reste in Pisa zu Tage gekommen sind,

die sich auf einzelne besonders wichtige Urkunden, Verträge etc. beschränken, auch unter Ludwig und Karl IV noch solche Copialbücher oder Register fehlen, wie dieselben wenigstens später sich finden, bietet das Pariser Archiv nicht bloss eine reiche Sammlung derartiger Sammelbände, sondern ausserdem Actenstücke der verschiedensten Art, Rechnungen, Protokolle, Briefe und andere Papiere in Menge dar, die nach allen Seiten hin Licht verbreiten. Der Verf. hat auch Vieles benutzt, zum Theil zuerst aufgefunden, was Andern unbekannt geblieben, selbst solchen, die sich mit denselben Gegenständen beschäftigten, und einzelne Partien, wie die Geschichte der ständischen Versammlungen und die des Finanzwesens, haben dadurch wichtige Aufschlüsse erhalten. Besonders nur an einer Stelle hat der Verf. einen erheblichen Verlust zu beklagen, S. 264 die Zerstörung eines grossen Theils der Archive der Chambre des comptes durch einen Brand von 1737. Natürlich ist aber auch sonst nicht Alles vorhanden, was in dieser Zeit geschrieben und gesammelt worden ist, aber, wie wir nun sehen, doch genug, um uns ein recht anschauliches Bild von dem System der Verwaltung, dem Geist der Regierung zu geben.

Der Verf. hebt hervor, dass es an wirklich bedeutenden zuverlässigen Berichten über die Persönlichkeit des Königs fehle, mit dessen Regierung diese Darstellung es zu thun hat. Die Angaben von nahe stehenden Zeitgenossen entsprechen wenig dem Bilde, das man nach seinen Handlungen sich gewöhnlich macht und das in den meisten Büchern Platz gefunden hat. Philipp, den man gewohnt ist sich als hart, streng, rücksichtslos, selbst schlau und tückisch

zu denken, wird dort vielmehr als sanft und bescheiden, einfach und wohlwollend, genau in der Beobachtung kirchlicher Vorschriften, geschildert: was man seiner Regierung vorzuwerfen hat, wird bösen Rathgebern Schuld gegeben, denen er zu viel vertraut (S. 416 ff.). Hr Bourtalic kann sich aber bei dieser Schilderung auch nicht beruhigen: er zweifelt nicht, die sichere Consequenz in der Verfolgung bestimmter Gesichtspunkte, in dem Streben nach Geltendmachung und Ausdehnung königlicher Macht im Innern, nach Erweiterung der Herrschaft nach aussen, die sich in dieser Regierung zeigt, der Person des Königs zuschreiben zu sollen. Derselbe erscheint ihm fest, überlegt und kalt: er sprach wenig, aber imponirte durch seine ansehnliche Gestalt, jene stattliche Schönheit, die ihm den Beinamen gegeben, ein scharfes, glänzendes Auge; er war unermüdlich thätig, von Nachhaltigkeit in Allem was er that, nicht wählerisch in den Mitteln, die er anwandte, wenn sie zum Ziele führten, im Ganzen vorsichtig und geschickt in der Wahl seiner Rathgeber; nur zuletzt schenkte er dem Enguerran de Marigny ein zu grosses Vertrauen; und dieser hat später für das Unpopuläre vieler Massregeln büssen müssen.

Der Verf. ist übrigens entfernt davon, diese in Schutz zu nehmen, überhaupt eine Apologie Philipps und seiner Regierung zu schreiben. Er schildert, welche Fortschritte nicht bloss die königliche Gewalt, sondern mit dieser auch die Einheit und Kraft des Staates gemacht; er hebt hervor, wie die Regierung die Mittel fand, um mit Erfolg die bedeutenden Unternehmungen nach aussen zu veranstalten; er lobt die Veränderungen im Heerwesen, rechtfertigt Manches in

den finanziellen Massregeln, erkennt aber vollkommen an, dass Grund war, unzufrieden zu sein, und ein Rückschlag nicht ausbleiben konnte; S. 178: On était bien loin du règne équitable et paternel de saint Louis, dont le souvenir était vivant chez le peuple. Le contraste rendait encore plus insupportable le gouvernement envahissant et tracassier de Philippe le Bel, qui ne connaissait d'autre loi que l'intérêt du prince, et de limite que celle que pouvait lui opposer la révolte.

Gerade die ausführlichen Nachrichten über die finanziellen Verhältnisse sind in diesem Buche übrigens von besonderem Interesse (S. 223 — 346). Der Ertrag der gewöhnlichen Einnahmen, die so zahlreichen ausserordentlichen Steuern und ihr Ergebniss, dann die Verwendung, überhaupt die Ausgaben werden nach grossentheils ungedruckten Materialien vorgeführt: eine weiter ausgebildete, besser geordnete Finanzwirtschaft als wohl in irgend einem andern Staate der Zeit tritt uns hier entgegen. Als regelmässiges Einkommen wird ermittelt ein Betrag an Werth (diesen jetzt 5mal so gross als in jener Zeit angenommen) von ungefähr 36,800000 Francs; dabei fehlen einzelne Besitzungen, über die keine Nachrichten vorliegen. Der Betrag der ausserordentlichen Erhebungen in den Jahren 1295 — 1314 ist nach einer Zusammenstellung 10,625,000 Livres Tournois, d. i. nach obiger Schätzung = 955,042,000 Francs, und da in der Aufzählung mehrere fehlen, meint der Verf., man könne die wirkliche Summe dreist auf 1100 Millionen schätzen. Aber auch ein gleichzeitiger Anschlag über Ausgaben und Einnahmen einer der beiden Cassen, die es unter dem König gab (des Tresor du Temple und Tresor du Louvre)

für das Jahr 1313 hat sich erhalten: der Verf. hat dieses bis dahin nur unvollständig bekannte interessante Denkmal mit Recht ganz in sein Buch aufgenommen (S. 342 — 344). Hier sind die Ausgaben für den Hof des Königs, der Königin, Besoldungen der hohen Collegien, Renten etc. auf 177500 Livr. Tour. = c. 15,900000 Francs angeschlagen. Der Tresor du Temple hatte mehr für die ausserordentlichen, durch Krieg und andere Verhältnisse veranlassten Ausgaben zu sorgen, qui, sagt der Verf., dépassèrent malheureusement toute proportion (S. 341).

Hr Boutaric nimmt bei den verschiedenen Verhältnissen, die zur Sprache kommen, wie billig, Rücksicht auf das, was Philipp vorgefunden, und so ergiebt sich meist eine Darstellung der einzelnen Institutionen für das Mittelalter überhaupt, genauer, eingehender, als das in den allgemeinen Werken von Dareste de la Chavanne, Cherrier u. a. der Fall ist: manche Angaben, die bei diesen sich finden, werden berichtigt. Hie und da scheint der Vf. mir aber doch den Zusammenhang dessen, was Philipp that, mit Früherem nicht genug hervorzuheben. So will es mir nicht einleuchten, dass die allgemeine Kriegspflicht erst wieder von Philipp in Frankreich eingeführt sein soll. Den Ausdruck, der dafür gebraucht wird, *arrière-ban* (*retrobannus*) weiss der Verf. nicht zu erklären; er sagt nur, auf die Autorität eines neuern Autors, man habe früher nur »*l'appel des nobles*« darunter verstanden. Ein Zusammenhang mit dem alten Heerbann, *heribannus*, dünkt mich doch sehr wahrscheinlich; vielleicht könnte man sogar vermuthen, dass ein blosses Missverständniss zu Grunde liegt. Bei Ducange (ed. Henschel V, S. 745) wird als älteste Stelle eine aus dem J. 1265 aus Flan-

dern angeführt. Ebenda findet sich ein Aufgebot-Schreiben vom J. 1304 vollständig abgedruckt, das hier nicht angeführt ist: der Verf. benutzt statt dessen zwei aus den vorhergehenden Jahren (S. 369 N. 3 ist wohl 1303, wie der Text hat, zu lesen).

Von besonderem Interesse sind die Nachrichten über die *Etats généraux*, deren Berufung durch Philipp den Schönen so epochemachend ward. Der Vf. hebt mit Recht hervor, dass der König in denselben zunächst eine Stütze seiner Politik, seiner Pläne suchte, und dass sie eben nur diesen zu dienen hatten: ihr Erscheinen war mehr eine Pflicht, entsprechend der Pflicht der Vassallen den Hof ihrer Lehnsherren zu besuchen, als ein Recht. Besonders ausführlich sind die Nachrichten über die Versammlung des J. 1308. Mehr als 300 Vollmachten (*procurations*) derer, die hier erschienen, sind erhalten: diese geben namentlich Aufschluss über die Wahlen der Abgeordneten, die in den Städten auf verschiedene Weise erfolgten, meist durch die *Maires*, *Schöffen* oder *Consuls* (diese waren nicht als solche Vertreter der Städte), mitunter aber auch der gesammten Einwohnerschaft: selbst Frauen haben daran Theil genommen (S. 36). Ein Anhang giebt ein Verzeichniss aller Städte, die Abgeordnete schickten, mit Angabe der Art, wie die Vertretung zu Stande gekommen. Einer Versammlung von 1303 spricht der Verf. den Charakter allgemeiner Stände ab: es sei eine von sogenannten *Notabeln* gewesen. Wenigstens eine solche aus allen drei Ständen scheint ihm nach einem Brief Nicolaus IV. von 1290 auch schon 1289 stattgefunden zu haben, indem jener von Gesandten des Königs, des Adels und der *Communen* von Frankreich spricht. Aehnliche sind aber

wohl auch noch früher vorgekommen; vgl. Brandes, Versuch einer Geschichte der Etats généraux S. 22, eine Arbeit, die der Verf. ebenso wenig wie andere deutsche Bücher kennt.

Dies zeigt sich nachtheiliger in den Abschnitten, die sich nicht allein auf Frankreich beziehen, sondern auf die Beziehungen des Königs zum Papst, zum deutschen Reich u. s. w. Dort ist nichts von dem, was in Deutschland wiederholt über den Kampf des Königs mit der Curie geschrieben worden ist, zu Rathe gezogen, namentlich nicht das gelehrte und gründliche Werk Drumann's über Bonifaz VIII., während Tosti's Monographie und Christophe's allgemeine Darstellung Anführung finden. Einiges Neue ist auch hier aus Handschriften beigebracht. Mehr ist dies der Fall in dem Abschnitt über die Verurtheilung der Templer: der Verf. bemerkt, dass die Veröffentlichungen von Baluze aus einem alten Register unvollständig seien, indem dieser Manches unterdrückte »non par égard pour Philippe le Bel, mais par crainte de Louis XIV«.

Auf urkundlichen Materialien beruht Vieles in der Darlegung der auswärtigen Verhältnisse. Doch wenigstens ein Theil davon ist von mir früher in Paris benutzt und längst in den Regesten Böhmers 1246—1313 (1844) aufgeführt worden. Und es fehlen manche wichtige Notizen, die hier aus andern Quellen nachgewiesen sind; z. B. der Vertrag mit Böhmen 1303 (B. S. 373). Einzelnes ist bei dem Verf. allerdings neu. So die Nachricht, dass König Adolf, der für englisches Geld gegen Frankreich gewonnen war, durch einen Abgesandten Philipps, Monseigneur Mouche, ebenfalls durch Geld bestimmt ward, nichts zu unternehmen (S. 394). Dagegen kennt der Vf. nicht das von mir in Paris selbst aufgefundene

Actenstück über Verhandlungen des J. 1297 (Böhmer S. 367). Neu ist auch, was über die Unterwerfung von Valenciennes unter den Schutz des Königs 1292 beigebracht ist: sie wird begründet durch ein ausführliches Mémoire, in dem man durch Urkunden merovingischer Könige zu erweisen suchte, dass die Stadt zu Frankreich gehöre (S. 386). Aehnliche Gründe macht Philipp später geltend, um seine Ansprüche auf Lyon zu rechtfertigen (S. 408). In einem besondern Kapitel erörtert der Vf. die Nachricht französischer Chroniken, K. Albrecht habe bei der Zusammenkunft mit Philipp 1299 dem König die Ausdehnung des französischen Reichs bis an den Rhein versprochen. Wenn er sagt: die deutschen Historiker beobachteten darüber ein absolutes Stillschweigen, so ist das nur richtig, wenn er die Autoren des Mittelalters meint; neuere haben die angeführten Stellen, namentlich des Guillelmus de Nangiaco, wohl beachtet (s. Böhmer, S. 217, wo zugleich viel genauere Nachrichten aus dem Pariser Archiv selbst über die wirklichen Verhandlungen gegeben sind, als der Vf. mittheilt). Unbekannt war, was der Verf. über die Aufnahme auch der Stadt Toul in den Schutz des Königs 6. Sept. 1300 mittheilt, ein Vorgang, dem später 1315 Verdün gefolgt (S. 400). Philipp betrieb nach dem Tode Albrechts bekanntlich die Wahl seines Bruders Karl zum deutschen König. Einige nähere hierauf bezügliche Nachrichten werden kurz angegeben (S. 408). Dagegen waren die Verträge, die, als Heinrich VII. gewählt, mit diesem abgeschlossen wurden, schon bekannt. — Nicht ohne Interesse ist die Denkschrift eines Dubois, aus welcher der Vf. längere Auszüge mittheilt, in der für Frankreich eine Art Weltherrschaft vindicirt und die Mittel erwogen werden,

die zu einer solchen führen könnten: für Deutschland freilich sind die Pläne etwas weitaussehend: l'auteur ne voit pas d'autre moyen qu'un traité pour s'en rendre maître; mais il espère que les empereurs, pressés par leurs vassaux, auront recours, pour se défendre, aux rois de France, qui leur dicteront des conditions (S. 411). Vor der Hand schlug Philipp übrigens eher den entgegengesetzten Weg ein: wie er einzelne Theile Burgunds, Vivarais und Lyon, an sich brachte, die angeführten Städte Lothringens in seinen Schutz nahm, so unterhielt er auch mit einer langen Reihe von Fürsten und andern Grossen des Reichs Verbindungen, schloss mit ihnen Verträge, nahm sie als Vassallen auf, zahlte ihnen Pensionen. Der Vf. nennt die Bischöfe von Verdun, Lüttich und Metz, den Erzbischof von Köln, den Herzog von Brabant, die Grafen von Luxemburg, Hennegau, Namur, Holland, Savoyen u. a. Einiges von den angeführten Verträgen war bekannt: aber Manches tritt ergänzend hinzu, und eine Publication der noch ungedruckten Actenstücke würde erwünscht sein.

Einen Theil der benutzten handschriftlichen und urkundlichen Materialien hat der Vf. übrigens gleichzeitig in dem 22. Bande der Notices et Extraits drucken lassen, darunter ein anderes Mémoire des genannten Dubois, das dem König empfiehlt, sich selbst durch den Papst zum Kaiser erheben zu lassen, eine Bulle Papst Bonifaz VIII. vom 1. Juli 1303 über die dem Reich entfremdeten Provinzen, das Uebrige von Bedeutung namentlich für die innere Geschichte Frankreichs, auf die diese Arbeit besonders gerichtet war, und die nach allen Seiten hin Aufklärung hier erhalten hat.

G. Waitz.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

19. Stück.

11. Mai 1864.

The siege of Jerusalem by Titus, with the Journal of a recent visit to the Holy City, and a general sketch of the topography of Jerusalem from the earliest times down to the siege. By Thomas Lewin, Esq., of Trinity College, Oxford, M. A. London, Longman, Green etc. 1863. XVI u. 499 S. in Octav.

Wenn man nach dieser Buchaufschrift meinen sollte der Verf. habe hier vorzüglich nur die Geschichte der letzten Belagerung und Zerstörung Jerusalem's im Alterthume beschrieben, so würde man sich doch sehr irren. Vielmehr wird von dem Vf. deutlich genug zu verstehen gegeben diese Geschichte sei nur um buchhändlerischer Zwecke willen hinzugefügt. Sie erstreckt sich auch nur bis S. 102, und wir sehen nicht dass der Vf. bei ihrem Entwurfe andere als die eine allbekannte Quelle benutzt hat. Es gibt aber wirklich noch einige andere Quellen für diese Geschichte, die allerdings schwer aufzufinden und zu gebrauchen sind, die man aber heute nicht mehr übersehen darf.

Der Kern dieses Werkes liegt vielmehr in dem Reisebuche nach Jerusalem und dem Jordan, welches der Vf. S. 105—229 mittheilt. Er hatte schon früher sich viel mit der gelehrten Erforschung der Lage und Geschichte des alten Jerusalem's beschäftigt, und stellt die grosse Abhandlung darüber wie er sie früher schrieb und wie sie den grössten Theil des Druckwerkes füllt hier ans Ende. Da wollte er die altheilige Stadt auch durch eigne Anschauung kennen lernen, und widmete ihr im Herbst 1862 vierzehn Tage fast ununterbrochener eifriger Untersuchung. Wir geben gerne zu dass er diese Frist sehr gut benutzte und für manche Erkenntniss schon wohlvorbereitet seine Erforschungen begann. Wir sehen hier ausserdem dass es den Christen jetzt freisteht sogar den Harâm oder den weiten heiligsten Raum der Muslim in Jerusalem mit den beiden grossen Moscheen in ihm zu betreten und wenigstens oberflächlich zu untersuchen: dies war ihnen seit dem Ende der Kreuzzüge bei Lebensstrafe verboten; seitdem aber der Prinz von Wales um Ostern 1862 alle die den Muslim heiligsten Plätze in Jerusalem und Hebron mit einem grossen glänzenden Gefolge sehen durfte, ist diese Freiheit nun wie es scheint für alle Christen errungen. Allein die Tage, welche der Vf. der Untersuchung der Stadt widmen konnte, waren doch offenbar zu kurz als dass er vieles des Schwierigen hätte genauer ergründen können. Aber auch seine gelehrten Vorbereitungen für jene Reise und für dies gegenwärtige Druckwerk sind bei weitem zu ungenügend. Er kennt und benutzt viel zu wenig die neueren wissenschaftlichen Werke für dieses ganze Gebiet. Und was soll man sagen wenn er solche allerdings sehr neue und unerhörte Meinungen trocken hin-

stellt wie der Flussname Gîchôn גִּיחֹן komme von גִּיחַ *Thal* und חֵן als bedeutete er »Thal der Lieblichkeit«, und dieser Name sei dann Griechisch in Gehenna als die bekannte Bezeichnung der Hölle umgebildet (S. 251 f.); oder wenn er S. 276 meint und lehren will Jerusalem habe (nicht etwa in einem uneigentlichen sondern in ganz rein geschichtlichem Sinne) 12 Thore nach der Zahl der Stämme Israel's und nach Apok. 21, 12 gehabt; oder S. 367 der Name Golgotha komme von גֹּלְגֹתָי *Hügel* und מֵרְגֵעַ *sterben!* Solche Meinungen können heute wohl nirgends als in England öffentlich vorgetragen werden.

Soviel nun in den letzten dreissig Jahren der Boden Jerusalem's schon von einzelnen Europäern untersucht und so viele grosse und kleine Werke darüber veröffentlicht sind, so ist es doch nur zu gewiss dass wir von den Bodenverhältnissen der alten Stadt noch sehr wenig sicher unterrichtet sind und über Vieles bis jetzt mehr eine Vermuthung als eine feste Ansicht haben können. Der Schutt der Jahrtausende liegt auf diesem Boden noch weit höher und dichter, auch noch weit mehr Alles für unsere Augen leicht verwirrend als bei den ältesten Städten Europa's; und ohne dass man die Türken zwingt überall auch die tiefsten Nachgrabungen zu erlauben, werden sogar die Gelehrtesten hier nicht viel erreichen können*). Wir sind bis jetzt kaum so weit um auch nur die verschiedenen Schichte der auf der Oberfläche des Bodens sichtbaren Baustücke nach den grossen Zeiträumen genau zu unterscheiden. Unser Vf. beschreibt z. B. S. 219 f. einen erst jetzt auf dem heute Sion genannten südlichsten Berge entdeckten Schwibbo-

*) Nachschrift. Jetzt melden die Zeitungen von tieferen Nachgrabungen durch de Saulcy.

gen »von einem sehr rohen und Kyklopischen Ansehen«: und er meint er gehöre zu den Ueberbleibseln der uralten Stadt Jebûs aus den Zeiten vor David. Als besondern Grund dafür führt er an die Steine dieses Bogens seien nicht in so eigenthümlicher Art fugengerändert behauen wie die sonst aus dem Alterthume in Jerusalem bekannten; erst David und Salômo hätten diese Art die grossen Bausteine zu behauen von den Phöniken angenommen. Wir sind jedoch noch nicht so weit in der Erkenntniss dieser Dinge des zweiten Jahrtausends vor Chr. vorgerückt um über solche Einzelheiten schon so sicher urtheilen zu können. Auch waren die Jebusäer mit den Phöniken nur ein Volk, wie wir allen Zeichen zufolge annehmen müssen; und so haben wir wenigstens zunächst keinen Grund bei ihnen eine ganz andere Bauart zu erwarten.

Eine andere noch immer sehr dunkle und doch für Vieles entscheidende Frage ist die nach dem Laufe der zweiten und dritten Stadtmauer. Der bekannte Palästina-reisende Ed. Robinson nahm an die dritte habe sich viel weiter nördlich über die jetzige Stadt hinausgezogen: dies war freilich mehr blosser Vermuthung. Unser Verf. meint die jetzige Nordseite der Stadt sei auch die zur Zeit Agrippa's I. gewesen, und er meldet dies sei gegenwärtig die Ansicht aller der fachkundigen Männer welche in Jerusalem die letzten Jahre gelebt hätten. Man stützt sich indessen dabei nur auf sehr vereinzelter Beobachtungen, und kommt ebenso wie Robinson noch nicht viel über die Vermuthung hinaus. Die Richtung der zweiten Mauer scheint aber um so wichtiger da man von ihr auch den grössten Theil der Frage über die Aechtheit der Lage des h. Grabes hat abhängig machen wollen. In

Bezug nun auf diese in unsern Tagen so viel bewegte Frage behauptet der Vf. zwar sehr richtig es sei ein Irrthum des Engländers Fergusson gewesen den Raum des Salomonischen Tempelberges im Osten der Stadt für den zu halten auf welchem Constantin seine h. Grabeskirche bauete. Allein dass der Ort im Westen auf welchem er sie wirklich bauete und den man seitdem beständig für den des h. Grabes hielt wirklich der im N. T. bezeichnete Ort gewesen sei, scheint uns der Vf. auch in seiner sehr langen Abhandlung darüber S. 364—403 nicht sicher bewiesen zu haben. Hier kommt Alles darauf an ob man zu Constantin's Zeit den Ort noch so genau gekannt habe, obgleich die ältesten Christen wohl nach dem Orte der Kreuzigung gewiss aber nicht nach dem Grabfelsen werden viel gefragt haben. Die Erzählungen über die Auffindung jenes Ortes bestärken uns keineswegs in dem Glauben dass man damals den Ort noch genau gekannt habe: und abgesehen von der blossen Ortsfrage, hat diese Sache in rein geschichtlicher Hinsicht für uns überhaupt keine hervorragende Wichtigkeit. Nur die Lage des Golgotha ganz genau wieder zu bestimmen wäre hier sowohl örtlich als geschichtlich wichtig genug. Der Lauf der zweiten Mauer kommt aber vielmehr gar nicht in Betracht, weil der ganze Raum zwischen der zweiten und dritten Mauer schon lange vor Agrippa I. stark mit Häusern besetzt, auch bereits mit einigem Mauerwerke umgeben war, also sich zur Anlage von Gräbern damals nicht mehr eignete. Dass diese jüngste *Neustadt* schon früher einiges Gemäuer hatte, sagt Josephus in seinem späteren Werke arch. 19: 7, 2 noch bestimmter als in seinem früheren; und wenn in einem solchen bereits

stark bewohnten Stadttheile keine Gräber sein durften, so war es schon einige Jahre vor Agrippa's Herrschaft unmöglich hier ein neues Grab sich machen zu lassen.

Um schliesslich noch Eins zu erwähnen wo der Verf. uns das Richtige getroffen zu haben scheint, weisen wir auf die Stellen hin wo er zu beweisen sucht dass der berühmte Palast welchen Salomo bauete südlich vom Tempel und noch mitten auf dem Abhange des Tempelberges seine Lage hatte. Zwar findet man diese Einsicht hier nicht mit allen den theilweise viel weiter greifenden Beweisen bestätigt welche sich dafür anwenden lassen und welche näher zu kennen seinen Nutzen hat: aber die Sache selbst wie der Vf. sie auffasst ist richtig. Und überhaupt fehlt es unserm Vf. nicht an einer gewissen Nüchternheit und Billigkeit des Urtheils: sein Mangel liegt in dem allgemeinen Zustande seiner Vorkenntnisse. Da er indessen auch in der kurzen Zeit wo er die Stadt näher erforschte Einiges selbstthätig untersuchte und von den neuesten Ansichten der in ihr heute wohnenden kleinen Zahl von sachverständigen Europäern Manches mittheilt, so wird man schon deswegen sein Werk nicht ganz ohne Nutzen gebrauchen.

H. E.

Royal commission on the sanitary state of the army in India. London, 1863. Zwei Bände in Folio. S. XCVII, 993 und 959.

Hiermit sind die Ergebnisse und die Akten einer grossartigen, von Seiten der englischen Regierung angeordneten, Untersuchung, betreffend

den Gesundheits-Zustand des englischen Kriegsheer's in Ostindien, der Oeffentlichkeit übergeben. Wenn auch nicht im Buchhandel erschienen, denn sie gehören zu den dem Parlamente vorgelegten Papieren, zu den s. g. »blue books«, dürfen sie dennoch ohne Zweifel zu öffentlicher Kenntnissnahme auch in diesen Blättern benutzt, und wie irgend eine andere wissenschaftliche Erscheinung besprochen werden.

Die öffentliche Hygiene, die präventive Gesundheitspflege, ein Theil der Volkswirthschaft, welche in neuster Zeit in England unter dem Namen »sanitary science« so grosse Fortschritte in ihren Kenntnissen wie in ihren praktischen Erfolgen erlebt hat, indem es erreicht ist, dadurch unter den gemeinsamen Ursachen der Erkrankungen aufzuräumen, und die Bewohner jener Inseln wirklich mit Vermehrung ihrer Lebensdauer und auch zuvor ihrer Gesundheitsdauer zu beschenken, — ausserdem die neuere Wissenschaft der Klimatologie, welche in der Vertheilung der Völker und der Ursachen von deren Erkrankungen auf der Erdkugel gewisse Grenzen erkannt hat (ehemals waren es vorzugsweise die Engländer, welche arglos unter alle Himmelsstriche sich zerstreuten nach dem Grundsatz: »Coelum non animum mutant qui trans mare currunt«) — haben nun auch auf das grosse in der Mitte Süd-Asiens gelegene Gebiet Anwendung gefunden, bald nach Aufhören der ostindischen Compagnie zunächst für die dort verwendeten aus England hingeschickten Truppen, und die genannte sehr lehrreiche Untersuchung veranlasst. Zwei starke Foliobände enthalten: die Protokolle der Commission (diese bestand, unter Vorsitz eines Ministers, aus drei hohen Officieren und vier angesehenen Aerzten) über

die Vernehmung der Zeugen (dieser sind an Zahl 48 gewesen, darunter befanden sich Befehlshaber grösserer Truppenkörper und Civil-Beamte, ausser den Aerzten), einen Auszug daraus, Gutachten erprobter Sachverständiger, biostatistische und nosostatistische Nachweise in Tabellenform, schriftliche Antworten der Militär-Aerzte auf ein Formular vorgelegter Fragen über die einzelnen Standorte, eine grosse Zusammenstellung der bis jetzt vorliegenden meteorologischen Beobachtungen, und endlich den Bericht der Commission selbst, nach vierjähriger Dauer sorgfältiger und umsichtiger Untersuchung.

Die Mittheilung, welche Ref. von dem Inhalte, mit Hinzufügen einiger Bemerkungen zu geben versuchen will, soll hier nach folgenden vier Punkten geordnet werden: A) der Bestand der Krankheitsformen in Ostindien, B) deren Ursachen und die Mittel zu deren Abwehr (Sanificirung), C) Klimatologie, D) die Gebirgs-Standorte.

A) Die endemische Krankheits-Constitution in Ostindien (zunächst unter den englischen Truppen). Hierüber können wir kurz sein, da schon früher von den englischen Militär-Aerzten vortreffliche Nachrichten darüber gegeben sind, und diese hier keine erhebliche Aenderungen erfahren, so dass sie eben die Grundlage bilden, auf welcher unsere Kenntniss davon zunächst beruht. Sie haben auch schon die unter der eingebornen Einwohnerschaft bestehende, also die eigentlich endemische Morbilität (warum sollte man dieses bezeichnenden Ausdrucks nicht sich bedienen) berücksichtigt, innerhalb welcher ja die europäischen Fremdlinge die Eindrücke des Klima's erfahren (s. diese Blätter 1856, Octob. 6), welche aber freilich selber, noch voll-

ständiger, und nur als ein Theil des allgemeinen geographischen Systems der Krankheitsformen angesehen werden muss.

Eine Uebersicht des Mortalitäts-Verhältnisses der englischen Truppen in Ostindien für den Zeitraum von 1770 bis 1856 (also 86 Jahre) ergiebt, dass es trotz mancher Schwankungen (und obgleich doch erst seit 1817 die Cholera als Epidemie dazu getreten ist) ziemlich sich gleich geblieben ist, mehr als dreimal grösser als in England selbst; es hat betragen in allen drei Präsidentschaften (Bengalen, Bombay und Madras) zusammen im Zeitraum von 1770 bis 1800 — 54 p. Mille, von 1800 bis 1830 — 84 p. M., und von 1830 bis 1856 — 57 p. M. (in England zählte man damals 17 p. M., in der neusten Zeit hat es sich hier auffallend gebessert). — Da für die 16 Jahre von 1830 bis 1845 eine Anwendung der Farr'schen Classification der Krankheitsformen gemacht ist (obwohl damals die einzelnen Berichte noch nicht danach aufgestellt waren), mit daneben gestellter Vergleichung mit England, so bekommt man den Vortheil einer raschen und klaren Uebersicht über die einzelnen Factoren der Mortalität in Ostindien unter der Mannschaft der britischen Truppen, soweit dies schon thunlich war. Man ersieht deutlich, dass hier einige Krankheitsformen häufiger sind, andere seltner, andere neu und eigenthümlich, andere ganz fehlen, in Vergleichung mit England. Häufiger sind: die Malaria-Leiden, die Ruhr, die Leber-Leiden, die der Digestions-Organen überhaupt, auch Apoplexie (einbegriffen die Insolation)*), Delirium tremens,

*) Die Noso-Geographie sieht sich vergebens um auch nach Häufigkeit von Trismus und Tetanus, welche in anderen Ländern der heissen Zone sich findet.

die Influenza (auch Variola); — seltner sind: Phthisis, Herzfehler, Lungenentzündungen (letztere kann man nach dem hier vorliegenden Ergebniss sehr auffallender Weise nicht dazu rechnen, es ist im Gegentheil kaum erklärlich, wie es kommt, dass Pneumonia als häufiger angegeben sich findet, jedoch erklärt eine Autorität dies durch Mitzählen der Influenza); — als neu oder eigenthümlich sind zu nennen: die Cholera (ausserdem manche nicht tödtliche Formen); — fehlende sind: Scarlatina, der Typhus (mit gutem Recht sind die Benennungen febris continua und remittens noch beibehalten, aber es fehlt nicht die Anerkennung, dass diesen Formen hier zu Grunde liegt die Malaria, wie, nur in geringerem Grade, auch der intermittens); auch vom Gelben Fieber und von der Pest ist gar keine Rede.

Wenn man ausser den Mortalitäts-Factoren auch die nicht tödtlichen Formen der ganzen endemischen Morbilität in Betracht ziehen will, so wären noch mehre Krankheitsformen hinzuzufügen: zu den häufigeren, Augenentzündungen, atonische Beingeschwüre, Rheuma, — zu den seltneren, Skrofeln, Gicht, — zu den neuen, eigenthümlichen, also wirklich endemisch mehr den Eingebornen angehörenden, Beriberi (wahrscheinlich von diätischer Causalität, Wirkung einer verdorbenen Linsen-Art, *Lathyrus sativus*, analog der *Raphania*), *Filaria (dracunculus)*, *Pachydermia elephantiasis*, Herpes, Lepra. — Unstreitig darf die Noso-Geographie oder die geographische Pathologie auf fernere grosse Belehrungen sich Hoffnung machen.

B. Causalität und Sanificirung. Zusammenfassend sagt der Bericht S. XIII: »Die grossen endemischen Krankheiten Indien's, dieje-

nigen welche dem britischen Soldaten die Gesundheit beschädigen oder das Leben nehmen, sind Fieber, Ruhr, Leberleiden und epidemische Cholera. In Vergleichung mit diesen sind alle anderen Krankheiten von geringer Frequenz und Wichtigkeit; die genannten sind aber fast ausschliesslich Krankheiten der feucht heissen Tief-ebenen Indiens.« Indem dann auf die Entfernung der Ursachen die Aufmerksamkeit gerichtet wird, sieht man mit Genugthuung, dass zwei derselben erkannt sind die Malaria und die Cholera-Ursache, beide als im Boden ihren Ursprung habend*). Mehrmals wird von erfahrenen Befehlshabern mit soldatischer Offenheit hier bekannt, dass man früher bei Auswahl der Orte für Lager oder feste Standorte kein Arg gehabt hätte, ausser den strategischen Gründen sei die Salubrität der Bodenstellen dabei zu berücksich-

*) Die jetzt von der Cholera geltende Ansicht ist wohl enthalten in einer Aeusserung Sir Ranald Martin's: »von dieser Krankheit ist bekannt, dass sie schon an Orten durch ganz Indien geherrscht hat vor 1817; es giebt authentische Berichte über deren Existenz in Batavia schon im Jahre 1629. Aber seit 1817 hat sie in Indien unter den Endemien des Bodens sich eingepfropft, beginnend meist zu Anfang der heissen Jahreszeit, indess auch zuweilen in der regnigen und in der kalten Zeit. Sie hat über der ganzen Erde sich erwiesen als dieselbe, da wo sie geeigneten Boden (soil) findet. Die Truppen werden mehr davon ergriffen während eines Marsches.« — Wir sehen die Zeit nicht mehr fern, wo man dreister noch weiter gehen und sagen wird, die Ursache der Cholera, und die der Malaria-Leiden und des Gelben Fiebers bestehe in auf geeignetem Boden wachsenden specifisch giftigen Vegetationen, dafür spräche die Gesammtheit der Erscheinungen, die Mittheilung erfolge in solcher Weise mittelst Partikel u. s. w.; als terrestrischen Ursprungs sind dann diese specifischen Krankheits-Ursachen auszuzeichnen vor den übrigen.

tigen. Mit solchem Bekenntniss wird schon sichere Aussicht verbürgt auf Besserung der Gesundheits-Verhältnisse in der Zukunft. Denn die heisse Zone ist ja vorzugsweise nur stellenweise ungesund; wie in der Wüste grünende Oasen zerstreut sind, so befinden sich auch Flecke zerstreut mit einer nicht sichtbaren giftigen Vegetation, welche erkannt und gemieden werden können, und gegen welche allein die Neger-Race durch eine natürliche Unempfänglichkeit geschützt ist (wenigstens allein gegen die Malaria, zwar auch gegen die Ursache des Gelben Fiebers, aber gemeinsam mit anderen Bewohnern der heissen Zone, jedoch nicht gegen die Ursache der Cholera). Ausser durch die Bodenverhältnisse ist das Klima auch direct nachtheilig einwirkend durch die Hitze der Luft zumal in Verbindung mit Feuchtigkeit der Luft und' mit raschem Temperatur-Wechsel; und ferner wieder indirect schädlich wirkt das Klima der heissen Zone, indem es verstärkt den Nachtheil der Super-Nutrition durch Fleischkost und der Alkoholisation. Zu jenen Ursachen der Erkrankung, welche man als klimatische unterscheiden kann, kommen dann noch die allgemeinen, vielleicht als sociale zu bezeichnenden Ursachen, welche überall, und unabhängig vom Klima, sich finden. Freilich sind diese in Ostindien für die Gesundheit der Truppen nicht von gleicher Bedeutung wie die klimatischen; aber nur relativ können sie hier unwichtig erscheinen; deren Entfernung ist überall nicht zu missachten, und was dadurch zur Verbesserung von Morbilität und Mortalität erreicht werden kann, ist ja in neuster Zeit in England eben auch für das Heer in Erfahrung gebracht. Dazu werden gezählt namentlich: Reinhalten und Trockenhalten der Wohnungen,

Erneuerung der Luft zur Vermeidung der Anhäufung der gasförmigen menschlichen Ausscheidungen bei gedrängtem Wohnen (wodurch wahrscheinlich die Lungen-Tuberkeln befördert werden), Fernhalten faulender Stoffe, gutes Trinkwasser, geeignete Speise und Trank, Beschäftigung, passende Kleidung, Vermeiden von Contagien und Miasmen u. s. w. In dieser Hinsicht jedoch mag kurz erinnert werden, dass die Hygiene noch nicht sichere Kenntnisse aus der Aetiologie in Anspruch nehmen darf, wenn letztere selber sie noch nicht besitzt, und dass man dennoch manchmal Dinge oder Momente als Krankheits-Ursachen beschuldigt und behandelt findet, welche unerwiesener und sogar irriger Weise dafür gelten. Z. B. die Fäulniss pflanzlicher wie animalischer Organismen gilt ziemlich allgemein als Ursache von Erkrankungen, was wenigstens völlig unerwiesen ist, auch Trinkwasser wird sehr häufig als Ursache von Erkrankung beschuldigt schon in allen Fällen, wo die mikroskopische Untersuchung organische Partikel darin findet, und darauf werden öfters grosse Anforderungen für Aquäducte u. s. w. gegründet; zu grossem Theile ist doch bei dieser Meinung nachwirkend die ehemalige chemische Theorie von der Fäulniss, welche gehalten wurde für einen Zersetzungs-Process der angeregt und mitgetheilt werden könne mittelst Kontakts, sogar durch ein Minimum eines anderen, bereits in Zersetzung befindlichen organischen Stoffs (»Erregers«). Ohne Zweifel wären zuvor die Krankheitsformen nachzuweisen, welche die Wirkungen jener gedachten Ursachen sein sollen, und dies ist noch nie geschehen.

C. **Klimatologie.** Es muss als eine besondere Aufgabe erscheinen, das allen Lebens-Erscheinungen in Ostindien zu Grunde liegende

Klima in seiner räumlichen Vertheilung und jahreszeitlichen Bewegung zu erkennen und wenigstens in den Grundzügen darzulegen. Dies ist bis jetzt noch nicht erreicht. Zwar muss man erstaunen über die Mühe, womit, der namentlich durch seine meteorologischen Luftschifffahrten berühmte Forscher von Greenwich, James Glaisher, eine grosse Zusammenstellung des ganzen vorhandenen meteorologischen Beobachtungsmaterials zu Stande gebracht hat, sie nimmt 160 Folio-Seiten ein, mit 141 Tabellen; allein nach unserer Auffassung ist diese Mühe, zwar nicht völlig doch zum grössten Theil, verschwendet, weil die angewendete Methode gar nicht geeignet ist, den Zweck zu erreichen. Anstatt einer Vereinigung der wichtigsten Thatsachen zu einem concreten Bilde der geographischen Vertheilung der Meteore und deren jahreszeitlicher Bewegungen in Ostindien, finden wir im Gegentheil sie gleichsam abstract behandelt, auseinander gerissen und mathematisch vervielfältigt, so dass jedem Neuling, der etwa an diese Sammlung herantritt, um sich zu belehren über das Klima von Ostindien, schwindlig werden kann und die Schwierigkeiten unüberwindlich erscheinen können. Freilich ist der Verf. dabei auch von einem ganz besonderen Gesichtspunkte geleitet, »ich habe versucht, sagt er (S. 781), die Höhen anzugeben, auf denen das englische Klima möglichst nahe erreicht wird.« So kommt es, dass man die zahlreichen zerstreuten Orte nach einzelnen, manchmal auch sehr künstlich erst geschaffenen meteorologischen Eintheilungen aneinander gereiht findet, z. B. Taf. III zeigt das mittlere monatliche Maximum der Luft-Temperatur an den verschiedenen Orten, Taf. XXVI die berechnete mittl. monatliche Temperatur der Ta-

geschälte im Gegensatze zur Nachthälfte an den verschiedenen Orten, Taf. CXXVI zeigt den mittleren Betrag an Dampf, welcher erforderlich ist um einen Cubikfuss Luft zu saturiren, für jeden Monat, im Gebiete zwischen 15° N und 25° N, und zwischen 69° O und 77° O u. s. w.; und dennoch ohne dass man am Schluss als Ergebniss wirklich Orte bezeichnet fände, welche das englische Klima möglichst nahe erreichen. Dem Wunsche des Verfs ist beizustimmen, dass »künftig in Indien meteorologische Beobachtungen aufgenommen werden mögen nach einem allgemeinen Systeme und übereinstimmenden Plane«; aber dies möge doch geschehen in geographischer Auffassung und mit dem klimatologischen Gesichtspunkte, in möglichst einfacher und klarer Methode, direct die wirklich wichtigen Momente berücksichtigend, das sind diejenigen worauf es der Klimatologie eigentlich ankommt. Dann ist die Aufgabe auch gar so schwierig nicht, und könnten schon binnen einigen Jahren die Materialien (mit Benutzung der bereits vorhandenen brauchbaren) gewonnen werden, um die allgemeine geographische Meteorologie von Ostindien aufzustellen, innerhalb welcher dann auch die topographischen Besonderheiten mit Sicherheit näher sich bestimmen lassen würden. Hier ist nicht der Ort weiter darauf einzugehen (s. Allgem. geograph. Meteorologie 1860), aber eine kurze übersichtliche geographische Eintheilung des ostindischen Klima's, mit vorausgeschickter Andeutung für die Methode der meteorologischen Beobachtungen, vom besonderen klimatologischen Standpunkte aus, mag hier zu geben versucht werden.

Die wichtigsten Meteore in klimatologischer Hinsicht sind überall auf der Erde die folgen-

den: die Temperatur, der Luftdruck, die Verhältnisse des Wasserdampfs (die Dampfmenge, die Saturation, die Himmelsdecke, die Niederschläge, nach Menge und auch nach ihrer Jahreszeit), die Evaporationskraft, die Winde (mit Aufstellung der meteorischen Windrose). Wie sie alle ursprünglich bestimmt werden von der Insolation der Erdoberfläche, wodurch die Temperatur die Gesetzgeberin aller wird, so sind auch ihre Variationen als mit dem Sonnenstande parallel gehend, sei es direct oder indirect, aufzufassen. Die mittlere Jahres-Temperatur eines Ortes hat für das System der Isothermlinien eine besondere Bedeutung, und da dieses im Voraus die allgemeine Stellung der Orte im geographischen Systeme bezeichnet, muss eines der nächsten Ziele sein die mittlere Temperatur des Jahrs, und der beiden extremen Jahreszeiten oder Monate, an jedem betreffenden Orte zu erfahren. Um aber die Variationen in der Meteoration zu erkennen sind diese einzutheilen in die periodischen, und in die nicht-periodischen; beide sind Folgen des Sonnenstandes, des jährlichen wie des täglichen, aber erstere in directer Weise, man kann sie »Fluctuationen« nennen, die anderen in indirecter Weise, vermittelt durch andere Momente, zumal durch die Winde, auch durch Ausstrahlung, Wolkendecke, Regen u. s. w., man kann sie mit dem Ausdruck »Undulationen« bezeichnen. Diese beiden unterscheidenden Bezeichnungen dienen sehr zum klareren Verständniss der Variationen. — Besonderen Werth hat dann in klimatologischer Hinsicht die nähere Kenntniss der Amplitude dieser Variationen, also zunächst der Fluctuationen, sowohl der mittleren Werthe extremer Jahreszeiten oder Monate, wie auch der

extremen Tagesstunden; dann auch der Undulationen, der absoluten Maxima und der absoluten Minima, im Jahre, in den Monaten und in den Tagen. — Dies gilt für alle genannte Meteore, nach Maassgabe der Temperatur. — Die Winde sind, um die vorherrschenden zu erkennen, nach ihrer Dauer zu bestimmen, und immer ist bald die meteorische Windrose aufzustellen, wenigstens die Richtung des kältesten und des wärmsten Windes, des schwersten und des leichtesten, des trockensten und des dampfreichsten, mit der Aenderung in den extremen Jahreszeiten, dies ist sehr viel leichter im Passatgebiet, und auch in Ostindien, bei der Regelmässigkeit der beiden Monsunwinde, als auf den extratropischen Breiten. — Was die Beziehung der Meteore auf die Salubrität betrifft, so sind im Allgemeinen am ungesundesten die feucht-heissen Klimate, weniger die trocken-heissen, zumal die mit niedrigem Saturationsstande der Luft, also mit grösserer Evaporationskraft versehenen; dagegen am gesundesten sind die kühlen und trocknen, weniger die kühlen und feuchten, und noch weniger die mit excessiven tageszeitlichen Temperaturwechseln. Immer aber ist ausser diesen, nur der Atmosphäre angehörenden, Eigenschaften, als sehr wichtiger Mit-Factor, die Beschaffenheit des Bodens zu berücksichtigen.

Nach den bereits für Ostindien ermittelten Thatsachen und nach den allgemeinen Lehren der Klimatologie lässt sich nun das ostindische Reich schon vorläufig in ein gewisses klimatisches System eintheilen, in horizontaler Hinsicht und auch in verticaler, indem dabei im Voraus das Verhältniss des Continents zum Meere, die Richtung der Küsten und der Gebirgszüge, und die Lage gegen die beiden Monsuns maassgebend

sind, und die hiesigen drei Jahreszeiten berücksichtigt werden, dies sind die kühle trockne, die heisse trockne und die warme feuchte.

Es lassen sich passend unterscheiden drei Zonen, in latitudinaler Folge, von Süden nach Norden hin, ihre Grenzen mögen, bis sie dereinst durch Isothermlinien schärfer bezeichnet werden können, durch die Parallelen der Breitgrade angedeutet werden;

I. Die südlichste Zone, von 6° bis 20° N, die Halbinsel Hindostan,

II. Die mittlere Zone, von 20° bis 30° N,

III. Die nördlichste Zone, von 30° bis 35° N.

Diese wären ferner zu unterscheiden in longitudinaler Folge, nämlich

I. Der südliche Gürtel in drei Gebiete,

1. die schmale Westküste, längs dem Ghats-Gebirgszuge, feuchtheiss, ausgesetzt im Sommer dem Südwest-Monsun.

2. das mittlere, etwas erhöhte Gebiet, der Deccan, geschützt gegen den Südwest-Monsun, continental, weniger feucht, aber heiss.

3. die Ostküste, auch geschützt gegen den Südwest, aber im Winter dem Nordost-Monsun als Seewinde ausgesetzt, heiss, aber weniger feucht.

II. Der mittlere Gürtel ist schon mehr continentalen Charakters, aber doch noch litoral, er zerfällt ebenfalls in drei Gebiete,

1. das westliche, etwa von 68° O bis 75° O, sehr trocken, genauer bezeichnet, regenarm, doch nicht dampfarm, im Sommer heiss;

2. das mittlere oder centrale Gebiet, von 75° bis 85° O, mehr continental, heisser, aber nicht regenarm im Sommer, im Winter kühler und trocken, schon einigermaßen excessiv;

3. Das östliche Gebiet, feucht-heiss im Sommer und dampfreich, mehr litoral als das mittlere.

III. Der nördlichste Gürtel bildet nur 1 Gebiet, das nordwestlichste G. Ostindiens, es befindet sich schon ausserhalb der tropischen Zone, in der subtropischen Zone; da aber im Sommer noch der Südwest-Monsun so weit hin aspirirt wird, erhält es noch kurze tropische Regenzeit, jedoch sind auch schon Andeutungen vorhanden von den winterlichen Regen, mit dem herabsteigenden oberen Passat (Anti-Passat); dies Klima ist von allen das continentalste, das am wenigsten limitirte, sondern das excessivste, im Sommer das heisseste, im Winter das kälteste, dabei dampfarm, und deshalb mit stärkerer Evaporationskraft.

Es lässt sich hiernach im Voraus ungefähr bestimmen, welche der so unterschiedenen 7 klimatischen Gebiete die ungesunderen sein werden (immer abgesehen von den localen Besonderheiten, die auf Boden-Verhältnissen und Malaria-Entstehung beruhen). Diejenigen werden die ungesunderen sein, welche mit der grössten Wärme dem feuchten Südwest-Monsun ausgesetzt sind, also hier an der südlichen und westlichen Seite der Gebirge, auf niedrigen Küsten oder im ebenen Tieflande; dagegen gesunder werden sein die im Windschutze jenes Sommer-Monsun an der Ostseite der Gebirge gelegenen Landstriche und Orte. Dies wird im Allgemeinen auch vollkommen durch die Erfahrung bestätigt.

Indem wir uns nun auch zur Eintheilung der ostindischen Klimate in verticaler Rich-

tung wenden, führt uns dies zur Besprechung einer besonders wichtigen Frage, zu den

D. Gebirgs-Standorten (hill stations), als Sanitarien gebraucht. Wenn man hierauf die Erfahrungen anwendet, welche in Amerika auf dem Anden-Gebiet die Spanier schon länger, seit drei Jahrhunderten und in weit grösserer Ausdehnung, gemacht haben, so erscheint geeignet, auch hier einzutheilen in drei über einander liegende Regionen, 1. die untere heisse Region (tierra caliente) etwa von 0' bis 3000' hoch, 2. die mittlere gemässigte R. (tierra templada), etwa zwischen 3000' und 7000', und 3. die obere, kühle (tierra fria), über 7000' hoch. Unzweifelhaft ist die Gleichstellung der hoch gelegenen Orte in Ostindien mit denen in den Anden im Allgemeinen zulässig, aber man darf doch einige erhebliche Unterschiede dabei nicht vergessen. Die Anden sind eine sehr breite Bodenerhebung und führen deshalb die Isothermlinien höher mit sich aufwärts, als die schmale Gebirgskette der Ghats und das kleine Tafelland der Neilgherries in Hindostan. Wenn man daher die Stadt Mexico vergleicht mit dem gleich hoch gelegenen Outacamund (7000' hoch), so muss der letztere Ort, obgleich um 7 Breitengrade südlicher gelegen (11° N), doch von etwas kühlerer Temperatur erwartet werden, was sich auch wirklich empirisch erweis't, Mexico hat als mittl. Temperatur des Jahrs $12^{\circ}.5$ R., des wärmsten Monats (Mai) 15° , während in Outacamund diese Werthe sind nur $11^{\circ}.5$ und $13^{\circ}.5$ (April), der kühlest Monat aber ist bei beiden gleich 9° R. Wenn man aber ferner an der Südseite des Himalaya-Gebirges die fast gleich hohen Orte mit Mexico vergleicht, z. B. Darjeeling (6600' hoch), so befindet man sich hier schon ausserhalb der tro-

pischen Zone, auf 27° N, muss also, obgleich um 400' niedriger, schon weit kühlere Winter erwarten; wirklich ist hier die mittl. Temperatur des Jahrs nur 10° , des wärmsten Monats (Aug.) nur 13° , des kältesten Monats (Febr.) aber sogar nur 5° . Dazu kommt noch als ein grosser Unterschied, dass Mexico geschützt ist gegen die directe Einwirkung des Regenwindes, hier des Passats, durch eine vorliegende Gebirgskette, während die hohen Orte an der Südseite des Himalaya im Gegentheil dem vollen feuchten Südwest Monsun ausgesetzt sind, daher in der ungeschwächten Wolken- und Regen-Schicht sich befinden*). Die Neilgherries freilich sind

*) Da nach hier zu findender Aussage noch keine genügenden meteorologischen Beobachtungen von den Gebirgsorten Ostindien's vorhanden sind, ausser von Darjeeling (27° N, 6600' hoch), so mögen die dort gefundenen mittleren Werthe hier mitgetheilt werden, drei Jahre begreifend: das jährliche Mittel war:

des Baromet. $23''.1$ ($586^{\text{mm}}.7 = 260''.1$)

des Thermomet. $10^{\circ}.2$ R.

(des Febr. $5^{\circ}.0$, Aug. 13°)

(tägl. Amplit. im März $2^{\circ}.7$, im Juli $1^{\circ}.2$)

d. Psychrometers $8^{\circ}.4$ (Diff. $1^{\circ}.8$) (Jan. $4^{\circ}.0$, Diff. $1^{\circ}.1$, im Aug. $13^{\circ}.0$, Diff. $0^{\circ}.0$)

Reif kam vor während 4 Monate, Novb. bis Febr. —

Regen vorzugsweise von Juni bis Aug., im Jahr $124''$

(Bestätigung für diese Angaben findet sich bei Jos. Hooker, Himalayan Journal 1854).

Ueber die tägliche Barometer-Bewegung in Ostindien macht J. Glaisher folgende werthvolle Aussage: »durch ganz Indien erfolgt mit grosser Regelmässigkeit die tägliche Barometer-Fluctuation in dieser Weise, das erste und grösste Maximum etwa um 10^{h} Morgens, das erste und niedrigste Minimum etwa um 5^{h} Abends, das zweite Maximum etwa um 11^{h} Abends und das zweite Minimum etwa um 4^{h} Morgens. Die Amplitude dieser Fluctuation ist im Mittel etwas unter $0''.1$, und etwas grösser im Winter als im Sommer. Im jährlichen

mehr geschützt gegen jenen Regenwind. Auch in Süd-Amerika befinden sich die hohen Wohnorte auf der Anden-Hochebene unter dem Schutze der östlichen Cordillere, nicht unmittelbar dem Regen bringenden Passat ausgesetzt, sondern sie haben ein trockneres und auch wärmeres Klima als die Orte in gleicher Höhe an der Südseite des Himalaya. Dieser Unterschiede war zu gedenken, ehe die Erfahrungen über die Wirkung der hohen Gebirgsklimate in Ostindien selbst erwähnt werden, welche zwar wohl als präventiv, aber wenig als sanativ den Erwartungen entsprechen haben.

Nach den eben angegebenen klimatologischen Thatsachen ist zu meinen, dass die über 6000' und 7000' erhobenen Sanitarien am Himalaya schon als zur »tierra fria« gehörend zu betrachten sind, zur kühlen Gebirgs-Region, wozu hier noch kommt ein hoher Saturationsstand mit reichlichen Niederschlägen. Deshalb ist der Ansicht beizustimmen (welche auch Sir R. Martin äussert), dass hier eine senkrechte Erhebung von 3000' bis 5000' genüge, um die klimatischen Vortheile zu erhalten, welche man beabsichtigt, um so mehr wenn man erwägt, wie verweicht die Europäer in einem constant heissen

Gange ist die Barometer-Curve am höchsten im Januar, am tiefsten im Juni; die Amplitude dieser jährlichen Fluctuation beträgt 0''.26, aber auf den höheren Breiten in Bengalen schon 0''.44. In den sich folgenden Jahrgängen findet kaum ein Unterschied Statt.« — Demnach sind hier die Stunden in der zweifachen Curve der täglichen Fluctuation dieselben wie auf der ganzen intertropischen Zone und auch auf den höheren Breiten. Leider ist nicht zu ersehen, ob auf den hohen Gebirgs-Orten eine Verschiebung dieser Stunden eintritt wie es zu erwarten ist in Folge der Ascensions-Strömung mit dem Dampfgehalt.

Tropenlande zu werden pflegen. Auch findet sich wirklich sogar in den heissesten Tropenländern schon in der eben bezeichneten mittleren Höhe die gesuchte Salubrität, der Schutz vor den feindlichen klimatischen Factoren, welche im Tieflande zurückbleiben (namentlich die Malaria, die Cholera-Ursache, und in Westindien die Ursache des Gelben Fiebers) oder doch weit sparsamer und seltner in der mittleren Region vorkommen. Beispiele und Beweise finden sich in den vorliegenden Actenstücken in entscheidender Weise, wir nennen hier Ramandrug (15° N, 76° O) 3300' hoch, Mercara (12° N, 75° O) 4500' hoch, die Shevaroy-Berge (13° N, 80° O) 4500' hoch, Bangalore (13° N, 77° O) 2200' hoch, Mahabuleshewar (17° N) 4500' hoch, Chirrapunjee (25° N., 91° O), 4100', Mount Aboo (24° N, 72° O), 3800' hoch, Soobathoo (31° N, 77° O) 7200' hoch, u. a. Freilich giebt es hier keine grosse Städte in beträchtlicher Höhe, wie auf dem Anden-Gebiete so zahlreich sind, wenigstens nur nördlicher, wie Kaschmir, Cabul, Candahar, Leh (Kaschmir, 34° N, 5800' hoch, ist aber sehr empfehlenswerth).

Indessen muss man wieder wohl unterscheiden, und die höher gelegenen Regionen nicht ganz aufgeben, nämlich die über 5000', 6000' und 7000' hoch reichenden; als solche sind zu nennen am Himalaya, ausser Darjeeling, Simla, Landour, Murrie, Nynee Täl und in den Neilgherries die Pulney-Berge, Wellington, Outacamund u. a. Zu folgenden Zwecken sind sie unersetzlich: 1. für gesunde Europäer zum längeren Aufenthalte, zumal für Kinder, welche hier unter Rosen und Eichen sogar das Roth der Wangen erhalten; aber auch für Erwachsene, um

hier eine Erfrischung des Bluts zu geniessen, genauer kann man wohl sagen, um dem Blute wieder mehr Fibrin-Gehalt zu verschaffen; 2. um die rarificirtere Luft zu benutzen, z. B. zur Heilung von Wunden, und zur Anregung der Absorbtion im Organismus; 3. ganz besonders ist zu beachten, dass die gute Einwirkung der rarificirten Luft zur Verhinderung der Lungen-Tuberculose oder der Lungen-Phthisis, hier bestätigt wird; diese wird seltner mit zunehmender senkrechter Erhebung; und falls es darauf ankommt, die so häufig bestehende Anlage zu jener verbreitetsten aller Krankheitsformen im Jugendalter, während der Zeit des Heranwachsens, durch die dabei zu erreichende weitere Ausdehnung des Brustkorbes und der Lungenspitzen zu tilgen, muss das Vorhandensein von Wohnorten in Höhen über 6000' und 7000' sehr willkommen und werthvoll erscheinen; ja es ist vorauszusehen, wenn dieser wohlthätige, präventive, aber auch sanative, klimatische anti-phthisische Einfluss der Orte von gewisser beträchtlicher Erhebung erst völlig bestätigt und anerkannt sein wird, dass vielleicht von Europa so weithin Kinder zur Erziehung geschickt werden (obwohl man der grösseren Nähe wegen vielleicht die Anden vorziehen wird).

Ueber die sogen. Hill stations möge das gewonnene Urtheil mit einigen Aeusserungen aus dem Haupt-Berichte selbst angegeben werden; S. LXXI heisst es: »so weit es die Gesundheit betrifft lautet der Beweis entschieden günstig für die Gebirgs-Klimate, mit wenigen Ausnahmen, sonderlich während der ersten Jahre des Dienstes. Indessen bis jetzt sind über die heilsame Einwirkung der Bergklimate auf gesunde Mannschaf-

ten noch keine Erfahrungen in grossem Maassstabe gewonnen, denn es ist Gebrauch gewesen, solche Leute auf die Berge zu schicken, welche entweder durchaus Kranke oder Convalescenten von schweren Krankheiten waren, oder auch ganze kränkelnde Regimenter; so weit es diese Klassên betrifft sind die Gebirgs-Klimate nur in gewissen Fällen wohlthuend befunden, dagegen in allen anderen Fällen entweder zweifelhaft oder positiv nachtheilig.« Jedoch wird von den Zeugnissen übereinstimmend anerkannt, dass die ganze Krankheits-Constitution auf den Höhen weit günstiger sei als im Tieflande, ausgenommen Verkältungen, als Rheuma und auch gastrischer Art, nämlich an den vom Wolken-Gürtel ungeschwächt eingehüllten Seiten, dass man aber wirklich hier Schutz finde vor der feindlichen Krankheits-Constitution der heissen Zone, also deren Causalität vermeide. Ferner heisst es S. LXXV: »Als aus der Untersuchung gewonnene Grundsätze lassen sich kurz folgende angeben: 1. die auf Alluvialboden besetzt gehaltenen strategischen Punkte auf ein Minimum zu beschränken, und ungesunde Standorte nur möglichst wenige zu besetzen, 2. den dritten Theil der an solchen Orten erforderlichen Mannschaft auf die nächsten geeigneten Berge oder Hochebenen zu legen, auswählend für diesen dritten Theil vorzugsweise Leute von schwacher Constitution oder die neu aus Europa angekommenen Rekruten, aber auch die beiden übrigen Drittheile dort abwechseln zu lassen, 3. indess nicht der höheren Lage allein die wohlthuende Einwirkung auf die Gesundheit der Mannschaft zu überlassen, sondern auch selbst in den besten hohen Klimaten die besten hygienischen Maassregeln anzuwenden.« Wer könnte

nicht einverstanden sein mit solchen Grundsätzen?

—y.

Homerische Blätter von Immanuel Bekker. Beilage zu dessen *Carmina Homerica* Bonn 1858. Bonn bei Adolf Marcus 1863. VI und 330 S. in Octav.

Es sind lauter bereits früher veröffentlichte Abhandlungen und Aufsätze des berühmten Meisters, die unter dem obigen Titel zusammengefasst nun wie ein einziges Ganzes der philologischen Welt dargereicht werden, das gewiss jeder Freund homerischer Studien mit freudigem Dank entgegennehmen wird. Denn freilich bildet diese Arbeit durch innern Reichthum, durch feine Beobachtung, durch sicher einschneidende Schärfe und bei dem allen durch eine eigenthümliche jugendliche Frische einen sehr bemerkbaren Gegensatz gegen die bei weitem meisten übrigen Arbeiten auf dem homerischen Gebiete, wie sie fort und fort, man kann fast sagen allwöchentlich, neu ans Licht treten.

Ausser den tief einschneidenden und man darf sagen wirklich Epoche machenden Beurtheilungen der Heyneschen kleineren Iliasausgabe (Leipzig 1804) und des Wolfschen Homer (Leipzig 1804 bis 1807), deren erstere im Jahre 1806 in der Jenaischen allgemeinen Literaturzeitung erschien, die letztere in demselben Blatte im Jahre 1809, sind es sämmtlich in den Monatsberichten der preussischen Akademie in ver-

schiedenen Jahren früher veröffentlichte grössere und kleinere Abhandlungen, die in den Homerischen Blättern wieder zusammengefasst werden. Und zwar ist eine dieser letzteren Abhandlungen bereits im Jahre 1841 der preussischen Akademie vorgelegt, doch erst zwölf Jahre später in den Monatsberichten gedruckt, eine ist im Jahre 1842 veröffentlicht, noch je eine in den Jahren 1848, 1852 und 1857, eine ausser der erst bezeichneten noch im Jahre 1853, drei sind es im Jahre 1859, ferner acht im Jahre 1860, im dann folgenden Jahre sieben, und noch fünf im Jahre 1862. Es sind ihrer also im Ganzen neunundzwanzig, die im Einzelnen indessen durchaus nicht alle abgerundete und in sich abgeschlossene Ganze sind, sondern oft in die verschiedenartigsten Fragen neben einander eindringen. Grösstentheils beziehen sie sich auf die Gestaltung des homerischen Textes, auf die homerischen Sprachformen, aber zugleich auch auf das Metrische, auf die Bedeutung mancher homerischer Wörter und manches Andre.

Was die Art der Wiedergabe der sämmtlich wie bemerkt früher schon veröffentlichten Abhandlungen und Aufsätze betrifft, so erscheinen diese, wie das Vorwort hervorhebt »geringe Abänderungen des Ausdrucks und vermehrte Beweisstellen abgerechnet, in ihrer ursprünglichen Gestalt.«

Es kann unsre Absicht nicht sein hier nun das Neugebotene von Neuem einer eindringenden Beurtheilung unterziehen zu wollen, da es grösstentheils der wissenschaftlichen Welt schon seit längerer Zeit vorliegt und das Urtheil über seine hervorragende Bedeutung längst feststeht. Aber auf eine blosser Hinweisung auf die erfreu-

liche neu zusammenfassende Ausgabe des längst Geschätzten mochten wir uns auch nicht beschränken. Da nun aber in ihr überall das rein Sprachliche ganz besonders betont wird und z. B. grade in Bezug darauf die Heynesche Iliasausgabe ganz ausserordentlich hart getadelt worden ist, so mag es uns vergönnt sein, ausschliesslich in dieser Hinsicht einige Bemerkungen anzuknüpfen und zu prüfen, ob denn wirklich alles hier Gebotene so ganz vortrefflich und wirklich hinreichend sicher ist. Was diesen letzteren Punkt anbetrifft, so zeigt schon die Art des Ausdrucks an manchem Ort in den älteren Recensionen sowohl als in den neuern Abhandlungen, wie viel rein Subjectives doch hier mit eingeflossen ist, wie wenn es S. 58 heisst »dasselbe ἡμὲν würden wir manchem ἡ μὲν vorziehen«, oder S. 59 »für die directe Frage ist *unbedenklich* ἡ am passendsten« (warum?), oder S. 60 »wir ziehen aber ἡ dem εἶ in dieser Bedeutung vor«, oder S. 156 »aber ζ 170 lesen wir lieber χθιζός φειχοσιῶ«, und ähnliches; doch darauf gehen wir hier nicht näher ein, wir wenden uns zu dem Inhalt selbst.

Was das S. 36 noch als »fremdartig« bezeichnete μ in ἄμβροτος und anderen Formen betrifft, so sind wir darüber jetzt völlig aufgeklärt, wie in einer Anmerkung vielleicht hätte angedeutet werden mögen; der Mangel jenes μ in ἀβρότη (Ilias 14, 78) und ἀμφιβρότη (Ilias 2, 389; 11, 32; 12, 402 und 20, 281, stets vom Schilde) widerlegt eben die alte Ansicht, dass jene beiden Wörter mit βροτό-, sterblich, in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dass εἶ und ἡ nur dem Dialekt nach verschieden seien, wie S. 60 ausgesprochen ist, wird man heute kaum

noch zu vertheidigen wagen, doch wollen wir darauf als in einer der älteren Recensionen stehend hier auch nicht weiter eingehn. Formen wie *σπείους*, *εὐκλειῶς* und andre S. 62 und 63 genannte sind längst als ganz unhomerische angegriffen, wollen wir hier nur vorübergehend bemerken. Dass das Schwanken der Handschriften berechnete *γείνομαι* nur als eine Schreibart von *γίνομαι* anzusehen, wie S. 93 gesagt wird, wird man heute auch nicht mehr als richtig gelten lassen; *γίνομαι* steht für *γίννομαι* und das *ι* der präsentischen Reduplicationssilbe wird, so viel wir wissen, niemals zu *ει*; jenes *γείνομαι* aber, das übrigens an den am eben genannten Orte angeführten fünf homerischen Stellen die neue Bekkersche Ausgabe gar nicht mehr bietet, entstand aus *γέννομαι*, wie zum Beispiel *τείνω* aus *τέννω*.

Mit dem wirklich ganz spurlosen Verlust der Reduplication in *οἶδα*, *φοῖδα*, ist S. 133 mehreres ganz Unzugehörige zusammengestellt, wie die Perfectform *εἶρηται* (Ilias 4, 363), es ist gesagt; diese letztere ist homerisch ganz gewiss nicht *φείρηται* zu schreiben, wie die Bekkersche Ausgabe thut, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach *φέρηται* mit ebenso deutlicher Reduplication, wie wir sie z. B. in *βέβληται* haben.

Ganz undenkbar ist das noch S. 133 genannte *ἐφονοχόει* statt des einfach augmentirten *ἐφονοχόει*, und der Vergleich seines anlautenden *ε* mit dem von *ἐφείκοσι* und *ἐφίσας* ist hier schwerlich zu gebrauchen. Da die letztgenannte Form, wie ihr Gebrauch deutlich genug macht, durchaus nicht unmittelbar mit dem einfachen *φῖσο-*, gleich, zusammengeworfen werden darf, so beschränkt sich das bei manchen Formen mit *φ*

bis jetzt sogenannte »vorgeschlagene« $\acute{\epsilon}$ ganz auf Wörter mit dem Anfang ϵ , was nicht ausser Acht gelassen werden darf. Ebenso undenkbar aber als jenes $\acute{\epsilon}\text{-}\omega\nu\chi\acute{o}\epsilon\iota$ sind die Formen $\epsilon\eta\nu\alpha\sigma\sigma\epsilon\nu$ und $\epsilon\eta\nu\delta\alpha\nu\epsilon\nu$, oder etwa auch ein $\lambda\eta\mu\beta\alpha\nu\omicron\nu$ und ähnliches. Das $\acute{\alpha}$ intensivum ganz auf das $\acute{\alpha}$ privativum zurückzuführen, wie S. 136 geschieht, ist ein Erklärungsversuch, der dem gegenüber, was man heut zu Tage über das so häufige $\acute{\alpha}$ in griechischen Zusammensetzungen nach seinem verschiedenen Ursprung weiss, gewiss nicht mehr wird aufrecht erhalten werden sollen. Der Vergleich unseres *Unwetter* neben *Wetter* z. B. mit $\acute{\alpha}\beta\rho\upsilon\mu\omicron$ -, lärmend (Ilias 13, 41), ist auch insoweit unzutreffend und einen sehr wichtigen Punkt ganz ausser Acht lassend, als die letztere *adjectivische* Form einem *substantivischen* einfachen $\beta\rho\acute{o}\mu\omicron$ -, Lärm, Getöse (Ilias 14, 396), gegenübersteht. Die Ansicht S. 137, dass die sogenannte attische Reduplication eine Verbindung von Augment und Reduplication sei, beruht auf einem Irrthum; sie gehört vielmehr rein in das Gebiet der Reduplication und hat mit dem Augment nicht die geringste Verwandtschaft.

An der S. 140 gegebenen Zusammenstellung von langvocalischen Formen neben solchen mit kurzen Vocalen liesse sich im Einzelnen noch Vieles umgestalten, aber jedenfalls ist die Sache noch viel genauer zu prüfen und kann hier ebenso wenig als in zahllosen andern Fällen eine einfache Anführung ausreichen. Die langvocaligen $\acute{\alpha}\nu\epsilon\psi\iota\omicron\upsilon$ und $\delta\mu\omicron\iota\acute{o}\nu$ sind mit grosser Wahrscheinlichkeit, z. B. längst von Ahrens, beseitigt; $\delta\iota\omicron\gamma\epsilon\acute{\nu}\acute{\epsilon}\varsigma$ und $\delta\iota\omicron\tau\upsilon\tau\epsilon\phi\acute{\epsilon}\varsigma$ scheinen ganz verschieden gebildet und zwar jenes mit dem Adjectiv $\delta\iota\omicron$ -,

διοιρεφές aber mit *Αιφό-*. Die Annahme von aufgelösten Diphthongen, deren S. 148 gedacht wird, mit allem was sich daran schliesst, beruht auf einer Auffassung, der wir ganz und gar nicht mehr beistimmen dürfen; vielmehr fliessen sehr oft früher neben einander liegende Vocale später zu Diphthongen zusammen. Dass *όποϊος* aus *ός ποιός*, *όπόσος* aus *ός ποσός* und ähnlich *όπως* aus *ώς πως* und *όπου* aus *οἷ που* entstanden seien, wie S. 149 gemuthmasst wird, kann man unmöglich annehmen; und längst ist der Ursprung der *ππ* in *όπποϊος*, *όππόσος*, *όππως*, *όππου* aus alten *πϕ* wahrscheinlich gemacht. Die Zusammenstellung von *είσατο* und *είείσατο*, ging, mit *via*, das doch aus *vehá* hervorging, die wir Seite 155 antreffen, entbehrt aller Wahrscheinlichkeit.

Was S. 158 und 159 über *άάσχετος*, auch *ανάεδνος* und *ανάελπιος*, gesagt ist, kann diese schwierigen Formen durchaus nicht abfertigen; sie entbehren vielmehr noch tieferer Erklärung. Manche Abweichungen der Bemerkungen von der neuen Ausgabe sind beachtenswerth, so wird S. 164 im fünften Iliasverse vor *Αιός* ein Punct gesetzt, während die Ausgabe ein Komma hat; letzteres entschieden viel besser, da das *Αιός* *δ'έτελείετο βουλή* sich durchaus eng an das Vorhergehende anschliesst, auch nicht etwa als Parenthese zu denken ist. Prosaisch würde es etwa zu geben sein »worin der Wille des Zeus »zur Ausführung kam«, wie man ganz ähnlich das im zehnten Verse nach alter Weise einfach angereihte *όλέκοντο δέ λαφοί* prosaisch etwa wiederzugeben hätte »in Folge deren (der Krankheit, *νοῦσος*) die Leute starben«. Sehr geringen Werth legen wir auf die Muthmassung *θεσσαίατ'*

Odyssee 18, 191 für *ἠσάλατ'*, das die Ausgabe auch nicht verändert hat; die Verengung *ἠσάλατο* neben *ἠηῖσθαι* oder vielmehr *ἠηφῖσθαι* ist bei Homer allerdings durchaus vereinzelt, aber sehr wohl möglich, da auch sonst mehrfach ein *ϕ* zwischen Vocalen ausgedrängt ist. Der Begriff des bewundernden Erstaunens passt sehr wohl, aber nicht der Einwurf, dass es sich nicht um ein flüchtiges *θάμα* handle, da dem *ἠηφῖσθαι* ebenso wenig als dem damit verwandten lateinischen *tueri* und unserm *staunen* der Begriff des Flüchtigen inne wohnt.

Sehr bedenklich ist jedenfalls bei der Bemerkung, dass die Genetive auf *οιο* und *αο* nicht apostrophirt würden, S. 198 die Begründung »was nur da ist um zweisylbig zu sein, darf die »Zweisylbigkeit nicht aufgeben«; auf so leichte Weise lassen sich schwerlich homerische Fragen abthun. Wenn S. 206 bei der Betrachtung der Endung *φι* bemerkt wird »*εεε* scheint nirgend »vorherzugehen«, so dürfen wir das wohl als völlig überflüssig bezeichnen, da wir von vorn herein sprachliche Missbildungen überhaupt nirgend zu erwarten haben. Gänzlich abzuweisen ist die Muthmassung S. 207, dass arkadische Genetive auf *αυ* wie *ζαυίαν* sich schwerlich anders als von *αφ* dürften herleiten lassen; man darf vielmehr unbedenklich annehmen, dass jenes *αυ* aus *αο* hervorging und in den weiblichen Wörtern durch Anschluss an die männlichen hervortrat, ganz wie im Lateinischen das genetivische *terrae* (aus *terrâi*) sich an *agri* anlehnt, im Gegensatz z. B. gegen griechische Formen wie *ζημίας*, der Strafe, und z. B. gegen den alten Genetiv *familiâs*.

Was S. 223 von der Einführung kurzer Vo-

cale, »wo sie unberechtigt oder ungewöhnlich sind«, gelehrt wird, ist in dieser Auffassung durchaus nicht zu billigen. Unter den Beispielen finden sich die verwerflichen Formen $\xi\eta\varsigma$ und $\delta\omicron\upsilon$, ferner die Dualdative auf $\omicron\upsilon\nu$, als ob nicht die homerische Sprache, die die Form auf $\omicron\nu$ dafür noch gar nicht hat, deutlich genug lehrte, dass das $\omicron\upsilon\nu$ hier überhaupt der wohlbegründete älteste Ausgang der griechischen Sprache ist. Das mitgenannte $\pi\acute{\omicron}\tau\nu\iota\alpha$ enthält nichts Unberechtigtes oder Ungewöhnliches, die Form $\pi\acute{\omicron}\tau\nu\iota\alpha$ ist vielmehr erst daraus verkürzt. Was S. 227 über den Uebergang von ϵ in $\epsilon\iota$ oder η einfach angegeben wird, kann auch nicht im Entferntesten als eine wirkliche Begründung homerischer Formen gelten. Weiter wird von S. 277 an über die Behandlung kurzer Vocale, die eine Sylbe, wo sie für den Vers lang werde, lieber dehne als dass sie den Consonanten verdopple, vieles zusammengestellt, was als zusammengetragenes Material sehr dankenswerth ist, die Beurtheilung im Einzelnen aber bleibt dabei sehr bedenklich. So steht niemals $\mu\nu$ für $\mu\mu$, wie doch für $\nu\acute{\omega}\nu\nu\mu\nu\omicron\varsigma$ und $\acute{\upsilon}\pi\epsilon\mu\nu\acute{\eta}\mu\nu\kappa\epsilon$ behauptet wird, niemals $\alpha\iota$ für α , wie z. B. in $\pi\alpha\rho\alpha\acute{\iota}$ der Fall sein soll, $\tau\alpha\nu\acute{\alpha}\pi\omicron\upsilon\varsigma$ ohne Zweifel nicht einfach für $\tau\alpha\nu\acute{\alpha}\omicron\pi\omicron\upsilon\varsigma$, sondern für $\tau\alpha\nu\alpha\acute{\omicron}\pi\omicron\upsilon\varsigma$, dass also dort das $\alpha\nu$ auf ein altes $\alpha\acute{\omicron}$ zurückweist, niemals $\omicron\iota$ für \omicron , was z. B. durch $\nu\lambda\omicron\iota\gamma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\varsigma$ erwiesen werden soll, und dass z. B. das $\omicron\upsilon$ in $\gamma\omicron\upsilon\acute{\nu}\alpha$ einfach für \omicron stehe, wird man heute auch kaum noch behaupten dürfen. Sehr auffallend ist Ilias 12, 208 $\delta\acute{\omicron}\phi\iota\nu$ mit langer erster Silbe gebraucht; die Verweisung auf das unmittelbar dazu gehörige lateinische *anguis* ist zur Erklärung jener Er-

scheinung mindestens ebenso viel werth, als was S. 280 und 281 darüber gesagt ist.

S. 281 und 282 ist die Rede von der Beliebtheit der Verdopplung des σ und es werden die Beispiele dafür zusammengetragen, die man, dürfen wir hinzufügen, heute fast alle etymologisch versteht. Da wird zu *ταλάσσης* und *ἐτάλασας* unten zugefügt »dies von *ταλάσσω*, wie in Göttingen entdeckt worden«, was doch in äusserst seltsamer Weise (oder vielleicht nur in übel angebrachter Ironie?) auf das hinweist, was ich in den Göttinger Nachrichten vom Jahre 1862, S. 516, über jene Formen bemerkt habe. Der Schlusstheil jener Bemerkung hätte auch zu *ἰθύντατα* gefügt werden mögen, nach dessen Bildung S. 282 gefragt wird; warum es aber nicht *ἰθύτατα* heisse, darauf können wir noch hier antworten: weil die Vocaldehnung bei Homer überhaupt nicht so willkürlich und ganz regellos ist, wie für viele Fälle noch immer angenommen zu werden scheint. Durchaus abzuweisen ist das S. 291 angesetzte *ἄρις*, das nur enthalten sei in *ἀρίζηλος*, das selbst sehr mit Unrecht aus *ἀρίσδηλος* gedeutet wird. Die Auflehnung gegen Lachmanns Schreibung *tepe facit* ist durch das S. 311 Ausgeführte keineswegs hinreichend begründet; wirkliche Entscheidung könnte nur der bringen, der in Formen der fraglichen Art den ersten Theil genügend aufzuklären wüsste. Sollte etwa ein alter Infinitiv drin stecken mit einem dem altindischen *ai* entsprechenden kürzeren Suffix? Dann würde eine alte getrennte Schreibung vollberechtigt sein.

Die S. 316 angegebene Verwandtschaft von *τῆ* mit *τεταγών* ist schwerlich richtig. Die folgende Seite bietet Einiges über das Digamma;

daneben dürfen wir mal bemerken, dass wir überall vergebens nach einem Aufschluss darüber gesucht haben, warum in der neuen Homerausgabe mit ihrem Digamma dieses letztere ausser in zusammengesetzten oder für zusammengesetzt gehaltenen Wörtern niemals im Wortinnern oder auch vor anlautendem ρ seine Stelle gefunden hat. In Bezug auf die S. 321 gemachte Bemerkung, dass die von anderer Seite behauptete Verwandtschaft von $\lambda\iota\sigma\sigma\omicron\mu\alpha\iota$ mit $\gamma\lambda\iota\chi\omicron\mu\alpha\iota$ richtig sein möge, wollen wir hinzufügen, dass auch neben dieser unleugbaren Möglichkeit $\lambda\iota\sigma\sigma\omicron\mu\alpha\iota$ doch ohne Zweifel unmittelbar zu einer altindischen Form *gridh* gehört, wie sie in *gr'dhyati*, er verlangt heftig, er ist gierig, enthalten ist, und die Bedeutung des alten hier anlautenden g für die metrische Behandlung bei Homer kann man unmöglich ganz abweisen wollen. »Die leichte Verdopplung einer Liquida«, wie S. 322 angeführt wird, kann zur Erklärung der eben berührten metrischen Behandlung nicht ausreichen, und das hier als vermeintlich dafür beweisend beigebrachte $\epsilon\lambda\lambda\alpha\beta\epsilon$ schliesst sich in seiner Eigenthümlichkeit vielmehr ganz an $\lambda\iota\sigma\sigma\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ und bestätigt unsre Annahme.

Vieles liesse sich noch hinzufügen. Aber auf eine Ueberfülle von Einzelheiten kömmt es hier gar nicht so sehr an, als auf ein Allgemeineres, mit dem wir unsere Anzeige schliessen wollen. Früher war Homer durchaus das Aelteste, was man von griechischer Sprache überhaupt wusste. Das ist nun nicht mehr so, die neuere geschichtliche Sprachwissenschaft hat uns auch die Vorgeschichte des Griechischen kennen gelehrt. Dadurch ist der Standpunkt wesentlich verändert, die homerische Sprache ist kein unbedingter Aus-

gangspunkt mehr, sie schliesst sich in eine von uns weit zu übersehende Entwicklung ein. Der Massstab für ihre Beurtheilung ist dadurch ein ganz anderer geworden. Vieles Homerische verstehen wir wissenschaftlich jetzt viel genauer, als die Gelehrten des spätern griechischen Alterthums, auf die man sich sonst noch immer gern stützt. Die neuere Forschung hat sogar manches Homerische wiedergewonnen, das die homerischen Texte längst eingebüsst hatten. Es ist ein grosser Irrthum, wenn man dergleichen doch im Ganzen nur wenig zahlreiche Formen als unberechtigte, als unhomerische und indogermanische, wie man wohl gethan hat, bezeichnet. Der Umfang der homerischen Denkmäler ist gross genug, um auf der andern Seite auch einen hinreichend sichernden Massstab zu bilden. Auch Bekker lässt nirgend den wichtigen Grundsatz verkennen, die homerische Sprache vornehmlich in sich selbst, nach dem, was sie selbst lehrt, behandelt zu wissen. Aber von dem Einfluss der neuern Sprachwissenschaft findet sich bei ihm keine Spur. Wir sehen S. 38 auf die Sprachen der Südafrikanischen Völker-Stämme hingewiesen, während des Sanskrits S. 227 nur mit einem gewissen Hohn Erwähnung geschieht. Die classische Philologie, so weit sie gern noch abgeschlossener leben will, mag die Bekkerschen Mittheilungen vielleicht für unübertrefflich und ganz massgebend halten, von dem sprachwissenschaftlichen Standpunkt der Gegenwart aus enthalten sie ausserordentlich viel Ungenügendes und der Nachbesserung Bedürftiges. Es kann nicht die Aufgabe der Wissenschaft sein, etwa nur in einem beliebig eng gezogenen Kreise zu versuchen, was sich allein mit den hier vorhan-

denen wenn auch noch so bedeutenden Mitteln zu Wege bringen lässt, sondern die wahre Wissenschaft muss *alle* Mittel in Anwendung zu bringen suchen, die dem Menschen geboten sind, die Wahrheit zu finden. Wer heut zu Tage kein Sanskrit lernen oder gar es nur verachten will, der darf wenigstens nicht denken, dass er über homerische Sprachformen ein auch nur einigermaßen sicheres und dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft entsprechendes Urtheil besitzt.

Leo Meyer.

Sphragistisches Album. Mittelalterliche Siegel gegenwärtig noch blühender Geschlechter des deutschen hohen Adels von F.-K. Fürst zu Hohenlohe Waldenburg. Heft I u. II. Verlag von Heinrich Keller in Frankfurt a. M. 1863. 20 Blätter in Quer-Folio.

Unter den Hilfswissenschaften der Geschichte sind früher die Sphragistik und die Heraldik stets am oberflächlichsten und stiefmütterlichsten behandelt worden, nicht weil sie keine Verehrer gefunden hätten (man könnte eher über zu viel als über zu wenig klagen), sondern weil Mangel an Wissenschaftlichkeit und Kritik einer wirklichen Entwicklung hemmend war. Abgebildet wurden die Siegel der Urkunden freilich öfters auch schon in älteren Zeiten, aber die Darstellung liess mit wenigen Ausnahmen viel zu wünschen übrig: bald waren sie idealisirt und ga-

ben mehr als das Original, bald waren sie durch schlechte oder undeutliche Zeichnung entstellt, zumal wenn die Originale nicht ganz gut erhalten waren. Mit den Fortschritten der Technik ist es allerdings besser geworden und der Werth einer correcten Abbildung für die wissenschaftliche Benutzung immer mehr ins Auge gefallen. Für die Frage nach Echtheit oder Unechtheit der Urkunde, für die Zeitbestimmung der undatirten Urkunden sind sorgfältige Siegelabbildungen von dem grössten Werthe, ganz abgesehen von dem cultur- und kunstgeschichtlichen Interesse.

Durch eine reiche Sammlung und Notizen aus vielen Archiven unterstützt, hat der erlauchte durch eine Reihe trefflicher Arbeiten auf dem Gebiete der Sphragistik bewährte Verfasser in dem vorliegenden Werke, das längere Zeit versprochen und erwartet war, angefangen die mittelalterlichen Siegel der souveränen und der mediatisirten deutschen Fürstenhäuser zu geben. Die Abbildungen, die von Herrn L. Rosshirt in Oehringen gefertigt sind, lassen nichts zu wünschen übrig und über ihre Correctheit kann nach allen früheren Arbeiten auch nicht der leiseste Zweifel sein. Den Beweis hat Jeder, der die ebenfalls sehr sorgfältigen Siegelabbildungen im Meklenburgischen Urkundenbuche vergleicht: in der Darstellung finden sich durchaus keine Abweichungen. Der Plan ist nach den bisher erschienenen beiden Heften der, dass eins der ältesten (wo möglichst das älteste) gut erhaltene Siegel des Geschlechts mit einem Facsimile des Anfangs und des Endes der Urkunde, an welcher es sich befindet, auf einer besonderen Tafel gegeben wird, dabei ist dann die

Farbe, die Befestigungsart des Siegels, der Aufbewahrungsort der Urkunde und das Datum besonders bemerkt. Ausserdem geben dann Beilagen, wie sie in den beiden Heften von Meklenburg und Hohenlohe vorliegen, weitere Siegelabbildungen der folgenden Zeit, nur mit Namen und Jahrszahl. Der Text selbst wird erst erfolgen, wenn die Beilagen zu jedem einzelnen Hause fertig sind, und dann erst wird sich die Bedeutung des Werkes in ihrem vollen Umfange würdigen lassen. Bis dahin mag auch die eine oder andere Anfrage zurückgestellt werden, warum z. B. für das österreichische Haus ein Siegel des Friedrich von Bites, Herzogs Matheus von Lothringen Sohns, und nicht ein habsburgisches gewählt ist.

Bis jetzt sind auf den Tafeln folgende Siegel dargestellt: 1) Bayern (1166), Pfalzgräfin Eilika. 2) Braunschweig und Hannover 1125, Heinrich der Schwarze. 3) Lichtenstein 1250, Ulrich. 4) Meklenburg 1190, Nikolaus von Rostock, wozu 5) eine Beilage mit 6 Siegeln von 1219—1358. 6) Nassau 1198, Walraven (Walram) von Nassau-Luremburg: das Siegel ist nach seinem Tode zu einer von seiner Wittve und seinen Söhnen ausgestellten Urkunde benutzt. 7) Oesterreich 1196: Friedrich von Bites, Herzog von Lothringen 1207—8. 8) Preussen und Hohenzollern 1225, Albrecht von Rothenburg siegelt mit dem Stempel seines verstorbenen Bruders des Grafen Burchard von Hohenberg 9) Sachsen 1156 (nicht 1157), Konrad Markgraf von Meissen. 10) Württemberg 1228, Graf Konrad. Es folgen dann von mediatisirten Häusern: 1) Castell 1224, Graf Ruprecht. 2) Erbach 1255, Konrad Schenk. 3) Fürstenberg

1228, Graf Egon der Aeltere von Urach. 4) Fugger 1532, Raimund. 5) Hohenlohe 1207, *Albertus nobilis miles de Hohenloch* siegelt mit dem Stempel eines Konrad von Hohenlohe: dies Siegel gehört wegen der Behandlung der Umschrift zu einem der allermerkwürdigsten, indem es die Urzeit des Stempelschneidens anschaulich macht. Der betreffende Künstler, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, fing an die Buchstaben SIGILLVM CV einzuschneiden, ohne daran zu denken, dass sie bei dem Abdruck umgekehrt stehn müssten, dann corrigirte er sich, aber nicht an einem neuen Stempel, sondern fing nur auf der anderen Seite an: als er die Buchstaben SIGILL. CVNRADI. DE HOHENLO fertig hatte, stiess er mit dem verunglückten Anfange auf der anderen Seite zusammen und setzte nun die beiden übrigen Buchstaben CH beliebig ins Wappenfeld. 6) 8 Hohenlohische Siegel, namentlich Frauensiegel, von 1235 bis 1326. 7) Isenburg 1207, Gerlach. 8) Königsegg 1266, Berthold (auf dem Siegel: *Bertoldus de Vronhoven*). 9) Sayn-Wittgenstein 1225: der Aussteller der Urkunde ist Graf Heinrich von Sayn, das Siegel von Johann von *Spanheym*. 10) Solms 1226, Graf Marquard.

Gustav Schmidt.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

20. Stück.

18. Mai 1864.

Diplomatische Geschichte der Jahre 1813, 1814, 1815. Erster Band. Vom Brande Moskaus bis zum ersten pariser Frieden. VIII und 515 Seiten. Zweiter Band. Vom wiener Congresse bis zum zweiten pariser Frieden. Leipzig. Brockhaus. 463 S. in Octav.

Die Jubelfeier unseres Befreiungskampfes hat eine Menge von Gelegenheitsschriften hervorgeufen, die grösstentheils von gar keinem wissenschaftlichen Werth sind, vielmehr nur ein literarisches Tagesbedürfniss decken sollen. Andere Schriften dieser Art haben sich einen politischen Zweck vorgesetzt, indem sie die Jubelfeier benutzen wollen, um unserem Volke die heiligen Pflichten gegen das Vaterland ins Gedächtniss zu rufen. Zu diesen ist guten Theils auch eine gedrängte Darstellung der gewaltigen Zeit vor funfzig Jahren zu rechnen, die ich in den letzten Tagen vor der Leipziger Feier auf Veranlassung einiger Freunde geschrieben habe, und die dann unter dem Titel: Kurze Geschichte des Freiheitskrieges von 1813 in Co-

burg bei Streit erschienen ist (61 Seiten). Neben dem am Schluss des Schriftchens offen und ehrlich genug ausgesprochenen politischen Zweck, habe ich jedoch auch beabsichtigt, die Resultate der neuern Forschungen zusammenzufassen, und ganz besonders einzelnen Schilderungen entgegenzuwirken, welche die doch sehr concreten Dinge jener Zeit durch unklare Gefühlsbetrachtungen umhüllen. Allerdings ist es mir dann mit dieser Schrift eigenthümlich ergangen. Sie wurde in grösster Eile, ja sogar, durch einen wunderbaren Zufall, ohne mein Wissen gedruckt, wodurch es gekommen ist, dass sich eine nicht unbeträchtliche Anzahl Fehler und Ungenauigkeiten eingeschlichen haben. Bei einer Correctur würde es z. B. mir sicher nicht entgangen sein, dass ich merkwürdigerweise mehrfach rechten und linken Flügel der Armeen verwechselt, dass die Anzahl der Franzosen bei Dennewitz auf 30, anstatt auf 70,000 angegeben, dass Gyalays Armee-corps bei Lindenau falsch als linker Flügel des Heeres vor Leipzig bezeichnet wird, und anderes mehr. Es sind das jedoch im Vergleich zu meiner Absicht nur Kleinigkeiten; im Allgemeinen glaube ich mit der Aufnahme des kleinen Aufsatzes zufrieden sein zu können.

Diese wenigen Worte durfte ich hier gelegentlich wohl dem verwandten Gegenstande hinzufügen. Ich wende mich nun zu der Besprechung des umfangreichsten Werkes, welches bei Gelegenheit der Octoberfeier erschienen ist.

Unter »Diplomatischer Geschichte« kann man ein Doppeltes verstehen. Im vorigen Jahrhundert wurde ein solcher Titel gern genommen für gelehrte Werke, die sich besonders auf Urkunden stützen. Aber nicht in diesem Sinne hat der Verf. obigen Werkes den Titel gewählt,

er will vielmehr eine Erörterung geben, »wie die Verträge von 1814 und 1815 entstanden sind, und weshalb Deutschland nicht eine gesichertere, ehrenvollere Stellung nach Aussen, eine befriedigendere Einigung nach Innen durch sie erhalten hat«. Der Verf. hat also im Wesentlichen eine Geschichte der diplomatischen Verhandlungen in den Jahren 1813—1815 schreiben wollen. Dass hierbei eine gewisse politische Tendenz vorgeherrscht, scheint schon in obigen Worten angedeutet zu sein und wird in den folgenden Sätzen der Vorrede, — wo dem deutschen Volke versprochen wird, den Haupturheber der mangelhaften Lösung unserer nationalen Angelegenheiten zu entlarven, — noch weiter ausgeführt. Trotzdem mag jedoch gleich hier bemerkt werden, dass das Buch im Allgemeinen ziemlich unparteiisch geschrieben ist. Desto mehr fällt es freilich auf, dass der Verf. sich in den schüchternen Mantel der Anonymität gewickelt hat.

Hält sich nun aber dieses Werk, das doch nach Anlage und Inhalt einen wissenschaftlichen Zweck verfolgen will, hierbei auch von einer einseitigen und verwerflichen Verfolgung eines politischen Partezweckes fern, so fehlen ihm doch keineswegs zahllose Schattenseiten.

Zunächst wüsste ich in Wahrheit keine Antwort darauf zu geben, für welchen Leserkreis der Verf. sein Werk geschrieben hat? Nach der Vorrede sollte man annehmen: für Jedermann. Nun besteht aber der Inhalt des Buches zum nicht geringen Theil aus grossen diplomatischen Actenstücken, ja ganzen Reihenfolgen von diplomatischen Depeschen, die für Ungeübte häufig gar nicht so leicht zu verstehen sind, vielmehr oft genug erst einer Entkleidung von allerlei vorsichtigen Wendungen des Styls und der Politik,

auch einer Verknüpfung mit Thatsachen bedürfen, die gemeiniglich gar nicht darin angegeben sind, bevor sie Jedermann verständlich sind. All diese wichtigen Urkunden erhalten, wie ich keinen Anstand nehme zu behaupten, erst durch eine Verarbeitung zu einem geschichtlichen Ganzen ihren Werth für weitere Kreise. Freilich finden wir dann in dem Buche auch eine Verknüpfung der einzelnen Documente durch geschichtliche Erzählung. Aber diese ist durchaus mangelhaft, ungenau und oberflächlich, entbehrt jeder natürlichen Frische in Darstellung wie Gruppierung, die doch vom Gegenstande geboten war. Die wichtigsten Thatsachen, selbst innerhalb der diplomatischen Verhandlungen sind häufig übergangen, andere in falschen Zusammenhang gebracht und ungenau in ihren Einzelheiten wiedergegeben. So erhält denn also »das deutsche Volk« durch dieses Buch weder ein frisches Bild von der glorreichen Zeit des Freiheitskrieges, noch eine getreue Darstellung der weniger erfreulichen, jedoch sehr belehrenden diplomatischen Verhandlungen während desselben. Die meisterhafte Schilderung dieser Verhältnisse bei Häusser ist nicht allein wahrer, d. h. natürlicher, weil sie die Dinge in ihrer naturgemässen Verbindung mit den andern Zeitereignissen darlegt, sondern auch ansprechender geschrieben, dabei inhaltsreicher und umfassender.

Nun könnte freilich der Verf. bei seiner literarischen Arbeit noch den Zweck verfolgt haben, durch den Abdruck jener Actenstücke dem Historiker zu nützen. Allein wozu dann die oberflächlichen Bindemittel? Hauptsächlich müsste man aber einwenden, dass in diesem Falle die Auswahl der wörtlich, jedoch durchgehend nur in

mangelhaften Uebersetzungen abgedruckten Actenstücke — was jedoch auch für den ersten Fall gilt — etwas wunderbar sei. Dass nur die »wichtigsten Urkunden« mitgetheilt werden sollen, ist in der Vorrede gesagt: allein der Verf. zählt zu diesen die geschlossenen Verträge, also das Resultat der diplomatischen Verhandlungen, sonderbarer Weise nicht, denn dieselben sind fast immer nur im dürftigsten Auszuge abgedruckt. Bisher ungedrucktes Material findet sich in dem Buche gar nicht.

Diese grossen Missstände lassen es kaum begreifen, weshalb das Buch von der Kritik sowohl in Zeitungen als in Zeitschriften bisher so sehr günstig beurtheilt ist: ein Umstand, der mich eben veranlasst hat, dasselbe genauer zu prüfen und hier zu besprechen.

In dem ersten Bande, zu dem ich zunächst übergehe, zeigen sich die angeregten Mängel in besonders reicher Fülle.

Der erste Abschnitt bringt einige kurze Bemerkungen über die Verluste Napoleons in Russland, dessen Rückkehr und erstes Auftreten in Paris. Gelegentlich wird hierbei auch zusammengestellt, wie grosse Verluste Frankreich durch das Kaiserreich gehabt hat, was, wie es scheint, allein Napoleon zur Last gelegt werden soll. Besonders ergrimmt ist der Verf. darüber, dass »der Held der Gewalt und Lüge« die Philosophie für den Grund der Revolution ausgegeben, was jedoch bis zu Tocquevilles Meisterwerk fast überall geschehen, und sich sogar noch in dem doch so vielfach, wenn auch mit Unrecht, bewunderten Buche von Buckle, History of the Civilisation weitläufig begründet findet. Die beiden folgenden Abschnitte, an die sich dann noch mehrere spätere anschliessen, sind hauptsächlich

den diplomatischen Verhandlungen Oestreichs gewidmet, über die wir, obgleich sie das wichtigste Moment sowohl für die Vorbereitungen des Freiheitskrieges als auch für dessen Folgen bilden, leider noch immer sehr mangelhaft unterrichtet sind. Wir sind hauptsächlich auf die Mittheilungen von Fain und Thiers angewiesen, zu denen dann noch zerstreutes Material in den Lebensbildern, Castlereaghs Denkschriften, Pertz, Steins Leben u. a. kommt, ohne dass bisher das östreichische Archiv hätte benutzt werden können. Daher hat jedwede neue Mittheilung über diese Verhandlungen für uns einen sehr hohen Werth, und es ist kein kleines Verdienst von Häusser, dass er in der neuesten Auflage seiner deutschen Geschichte die Berichte Wilhelm von Humboldts, des damaligen preussischen Gesandten in Wien, für die Darstellung dieser Dinge gründlich benutzt hat. Nicht allein auf die Verhandlungen Oestreichs mit Preussen und Russland, sondern auch auf die mit andern Staaten, insbesondere mit Frankreich wird dadurch ein neues Licht geworfen. Für den Verf. der »Diplomatischen Geschichte« sind jedoch die Humboldtschen Berichte nicht vorhanden, wie er denn überhaupt fast nirgends für nöthig gehalten hat, die officiellen diplomatischen Verhandlungen durch Heranziehung vertraulicher Schreiben zu erläutern. Eine Einsicht in die eigentlich bewegenden Motive ist aber aus den officiellen Actenstücken überhaupt sehr selten zu gewinnen und so ist es ganz erklärlich, dass der Verf. hier häufig zu politischem Raisonement greifen muss, wo vertrauliche Aeusserungen viel mehr und bessere Aufklärung geben würden. Für die Beurtheilung der östreichischen Politik sind z. B. die wenigen vertraulichen Worte »Die gewünschte

Negociacion zwischen Russland und Oestreich ist im Gange und wird heimlich betrieben«, welche Graf Münster bereits am 3. November 1812 von London aus an Stein richtete (Pertz III, 190), verbunden mit dem geheimen Memorandum relative to Austria in Castlereagh, Correspondence VIII, 276, von der grössten Bedeutung. Trotzdem blieben sie unberücksichtigt. Viele Blätter werden dann, wie es billig ist, mit den Depeschen des damaligen französischen Gesandten in Wien, Graf Otto, angefüllt. Aber keineswegs ist die ganze Correspondenz abgedruckt und daneben fehlt mehreres andere Wichtige, z. B. das Schreiben Kaiser Franz vom 23. Jan. bei Bignon XI, 326. Auch sind die Num. 2, 3 und 8 der Ottoschen Correspondenz übergangen, obgleich sie für den Zusammenhang und das Verständniss erforderlich waren. Die Note No. 5 v. 11. Jan., die gerade sehr charakteristisch ist für die allmähliche Wendung der Politik, weil Metternich darin leise andeutet, wie werthvoll seine Allianz sei, was von anderer Seite dafür geboten werde, ist S. 30 nur summarisch angegeben und zwar, wie bei der Depesche vom 16. Dec., S. 29, ohne zu sagen, dass die Nachrichten einer Depesche des leichtgläubigen Grafen Otto entnommen sind, wodurch beide erst ihr rechtes Licht erhalten. Gleich hier im Anfange zeigt sich auch ein Uebelstand, der sich recht erlahmend durch das Buch hinzieht, dass nämlich die Mittheilung der Verhandlungen nicht nur, sondern selbst einzelner Depeschen plötzlich durch eingeschobene Betrachtungen unterbrochen werden, wodurch das Verständniss nicht selten in einem Grade gestört wird, dass es unklar bleibt, ob die folgenden Stellen eine Fortsetzung oder ein neues Actenstück bringen. Wie wenig Ver-

lass auf die Uebersetzung der Noten ist, mag lehren, dass: »notre alliance avec la France est tellement nécessaire« wiedergegeben ist, durch: »Unser Bedürfniss ist so nothwendig«, was doch zum Mindesten eine sinnentstellende Flüchtigkeit genannt werden muss. .

Noch unvollständiger als diese österreichischen Verhandlungen sind die Preussens dargelegt. Dass letztere überhaupt gar nicht zu verstehen sind, ohne eingehende Darstellung der Volksbewegungen ergibt sich aus jeder Seite des Buches. Gar manche Berichte des Grafen St. Marsan, des französischen Gesandten in Berlin, und alle bekannten Schreiben des General Krusemark, preussischen Gesandten in Paris, sind übergangen. Ueber die gleichzeitigen Verhandlungen zwischen Preussen, Oestreich und Russland finden sich nur allgemein gehaltene Andeutungen. Der Vertrag zu Kalisch vom 27. Februar wird schliesslich im Auszuge mitgetheilt, während der ganze folgende Abschnitt damit gefüllt ist, die auf die Motivirung der Kriegserklärung von Seiten Preussens erlassenen Noten nebst den französischen Antworten mitzuthemen, obgleich doch der thatsächliche Werth beider sehr gering, weil hierin nur conventionelle Formen zu sehen sind.

Aus dem Bisherigen wird sich schon genügend ergeben, wie äusserst mangelhaft diese »Diplomatische Geschichte« ist. Ich übergehe daher alle weitem Ereignisse bis zum Waffenstillstande vom 4. Juni, und will nur noch bemerken, dass auch die darüber ausgestellte Urkunde sicher eher, wie manches andere Document verdient hätte, hier abgedruckt zu werden. Wenn, wie es der Plan, in dem Buche hauptsächlich die diplomatischen Verhandlungen dargestellt werden sollten, war es hier auch am Platze zu bemer-

ken, dass die französische Urkunde in Pläswitz, die preussische in Poischwitz ausgestellt ist.

Die Verhandlungen während des Waffenstillstandes sind ohne Zweifel von der folgenswerthen Bedeutung für die Entwicklung der europäischen Zustände gewesen. Sie recht klar, kritisch und erschöpfend darzustellen, wäre allerdings eine recht verdienstliche Aufgabe, die jedoch von dem Verf. auch nicht im allerentferntesten zu lösen versucht ist. Auch hier bleibt das Buch ebenso ungenügend wie sonst überall. Die wichtigen Verhandlungen auf dem Schlosse Ratiborwitz, wo Metternich erlangte, dass die zu Kalisch angekündigte nationale Politik aufgegeben wurde, blieb z. B. unerwähnt, wie auch gar mancher uns bekannte Act in den übrigen Unterhandlungen. Für die Kritik des Verf. ist es bezeichnend, dass er ohne die geringsten Bedenken Fains oft angezweifelte Relation über die Zusammenkunft Metternichs mit Napoleon in Dresden am 28. Mai ruhig Wort für Wort wiedergiebt. Dass Metternich selbst erklärt hat, dieser Bericht sei unrichtig, dass wir jetzt bei Thiers eine aus Metternichs Feder geflossene authentischere Nachricht über die denkwürdige Unterredung haben, kümmert ihn Alles nicht. Er weiss sich dieses zu erklären, indem er des österreichischen Ministers Ablegnungen nur auf die rohen Ausfälle bezieht, welche Fain seinem Herrn bei dieser Gelegenheit in den Mund legt. Als wenn das Unwahrscheinliche in diesem Bericht nicht hauptsächlich darin läge, dass nach ihm Oestreich so übermässige Forderungen an Napoleon gestellt — die Abtretung sogar noch eines Theiles vom linken Rheinufer, Holland, Belgien, Schweiz, Italien, Spanien u. s. w. — wie es nach den diplomatischen Actenstücken nie

gethan hat, und namentlich auch nicht auf dem Congressse zu Prag that, der doch die Folge dieser Unterredung war.

Ueber die Verhandlungen zwischen Schweden, Dänemark, England und Russland ist wieder wie früher zu sagen, dass sie nur lückenhaft erzählt sind. Häussers Darstellung ist auch hier kürzer, bei weitem vollständiger und lesbarer, obgleich dem Verf. leicht ganz dasselbe Material zur Verfügung hätte stehen können. Für die reichenbacher Verträge sind die Berichte in Castlereags Papiere nicht benutzt, und die lehrreichen Aeusserungen über Graf Münsters Absichten, die wir durch Hormayers Lebensbilder kennen, nur im Allgemeinen angegeben. Die Geschichte des Prager Congresses wird ohne Berücksichtigung der von Häusser so sorgsam ausgebeuteten Correspondenz Wilhelm von Humboldts, des preussischen Bevollmächtigten, und dem bittern Worte Steins, allein auf Grund einiger sonst schon bekannten Actenstücke vorgetragen. Grosser Werth wird dann wieder auf die officielle Rechtfertigung der österreichischen Kriegserklärung gelegt. Auch über die Feststellung des Trachenberger Operationsplans hätte der Verf. nach den neueren gründlichen Erörterungen wohl Besseres bringen können, als von ihm geschehen.

Zuweilen versucht der Verf. auch eigne Forschung und Ausführung, nicht nur dürftige Compilation zu geben. So in Betreff des Oberbefehls der verbündeten Heere. Es sind uns die Verhandlungen oder Abmachungen, wie über so viele andere Dinge, so auch über die allgemeine Heeresleitung vollkommen unbekannt. Dass der Kaiser von Russland und der König von Preussen, Oestreich den Oberbefehl als eine der mancherlei Concessionen für seinen Beitritt zugestan-

den, dass Kaiser Franz dann den Fürsten Schwarzenberg für den wichtigen Posten bestimmt —: ist lediglich Vermuthung, der sogar Prockesch, Denkwürdigkeiten des Fürsten Schwarzenberg und der Biograph Radetzky's gewissermassen widersprechen, indem sie erzählen, Kaiser Franz habe den Fürsten empfohlen, worauf er von den Monarchen ernannt sei. Der Verf. der »Diplomatischen Geschichte« weiss sich nun aber sehr schön zu helfen. Er zieht hier den Teplitzer Vertrag vom 9. Sept. heran, in dessen sechstem Artikel bestimmt ist, dass das Hülfsheer und dessen Befehlshaber immer unter dem Oberbefehl der Hülfe beanspruchenden Macht stehen soll. Mit einem kühnen Sprunge wird dann dieser Satz, der, wie der grösste Theil des Vertrages mit dem gegenwärtigen Kriege direct gar nichts zu thun haben sollte, auf das grosse böhmische Heer bezogen, dessen Aufstellung bereits vor einem Monat erfolgt war. Oestreich soll hier die Hülfe beanspruchende Macht sein! Ganz abgesehen davon, dass der Vertrag in diesem Falle schon lange vor seinem Abschlusse befolgt sein müsste, hätte doch schon der Umstand, dass die Unterordnung der Führer der schlesischen und der Nordarmee unter Schwarzenbergs Befehle selbst bei einer so gewaltsamen Kritik nicht zu erklären wäre, den Verf. billig auf andere Gedanken bringen müssen. Mindestens hätten hier doch aber wohl einige Worte des Zweifels angebracht werden müssen, ob sich diese Verhältnisse wirklich so verhalten: anstatt dessen findet sich aber eine Gewissheit, als ob diese grossen Verkehrtheiten und Willkürlichkeiten unbedingt wahr wären.

So viel über den ersten Band. Er ist bis ans Ende gleich schlecht und mangelhaft. Was nun den zweiten betrifft, so war es sicher nicht

schwer, aus der Actenfülle des Wiener Congresses so viel auszusuchen, wie der Verf. brauchte, um mit Hülfe von Pertz, Leben Steins, Gagern, Mein Antheil an der Politik u. a. ein neues Buch daraus zu schaffen. Es liess sich hier in der That mit grosser Leichtigkeit ein ungefähres Bild von den Verhandlungen geben, das dann mit ebenso geringer Mühe und in nicht minder willkürlicher Weise wie früher durch verschiedene Documente herausgeputzt werden konnte. Daher ist dieser Theil des Werkes etwas besser als der erste: womit derselbe freilich nicht gerühmt werden soll. Auf Grund der längst bekannten Quellen für die Geschichte des Wiener Congresses — denn neuere Mittheilungen, z. B. die Correspondenz Talleyrands in der Revue des deux mondes 1862, u. a. blieb ganz unberücksichtigt, — ist uns in der »Diplomatischen Geschichte« nur eine neue Uebersicht der Verhandlungen gegeben, die sich weder durch tiefe geschichtliche Auffassung, noch durch geschickte Gruppierung des oft geordneten Stoffes auszeichnet. Dass auch hier nicht nach einem bestimmten Plane, sondern sehr willkürlich in der Auswahl der abgedruckten Actenstücke verfahren ist, bezeugt z. B., dass das Bündniss vom 3. Januar 1815, der Vertrag mit Sachsen vom 18. Mai u. a. nur dem Inhalt nach, dahingegen manche Depesche, die nur charakteristisch für den augenblicklichen Stand der Verhandlungen, oder wohl gar nur für die leitenden Personen ist, z. B. jene bekannte Note Hardenbergs an Metternich mit dem rührenden Gedichte aus dem Rheinischen Merkur, vollständig mitgetheilt wird. Das schliesslich entscheidende Protocoll vom 2. October ist nur im Auszuge wiedergegeben, ja der Pariser Frieden vom 20. November nur mit we-

nig Worten angedeutet: während die Denkschrift Gagerns, Schaumann Nr. XI, die doch einen sehr secundären Werth hat, fünf mit kleiner Schrift gedruckte Seiten einnimmt. Aber im Ganzen ist, ich wiederhole es, die Compilation dieses zweiten Bandes trotzdem etwas besser geglückt, wie die des ersten. Doch krankt derselbe natürlich an der ganzen Anlage des Werkes. Für wen, fragt man unwillkürlich wieder, sind die Actenstücke bestimmt, die »das deutsche Volk« schwerlich lesen wird, während der Historiker sie nicht benutzen kann, weil sie nicht genau abgedruckt sind? Es fehlt z. B. bei den meisten wichtigen Documenten, die Schaumanns Geschichte des zweiten Pariser Friedens entnommen sind, der Eingang; selbst bei der interessanten Note Talleyrands vom 19. September 1815. Die wörtlichen Abdrücke einzelner für deutsche Verhältnisse wichtigen Urkunden im Anhang — zwei Verfassungsentwürfe für den Bund, die Bundesacte selbst und die Wiener Schlussacte — kann für die vielen grossen Mängel um so weniger einen Ersatz bieten, da auch diese schlecht sind. In dem betreffenden Artikel aus dem ersten Bundesentwurf ist z. B. für den Rath der Kreisobersten Preussen ganz und gar überschlagen, dafür aber Baiern wie Oestreich zwei Stimmen zuertheilt: also gerade das, was von diesem Königreiche mit Erbitterung, freilich vergeblich verlangt ward.

Um nun aber in jeder Beziehung diesem literarischen Product gerecht zu sein, will ich schliesslich noch zwei Seiten berühren, die beide grossen Tadel verdienen.

Einmal gedenke ich der grossen Ungenauigkeit in bestimmten, wenn auch kleinern historischen Angaben. Hier nur einige wenige Beispiele. Der Tagesbefehl, durch welchen Yorks Verhalten ge-

billigt wurde, ist nicht vom 11. Februar, I, 68, sondern vom 12. März. Der Breslauer Vertrag ist nicht am 29. März, I, 87, sondern am 19. abgeschlossen, er ist auch nicht nur von Stein und Scharnhorst, sondern daneben noch von Nesselrode und Hardenberg unterzeichnet. Mit den Zahlen über die Truppenstärke ist es freilich immer eine eigne Sache; dass Napoleon aber bei Grossgörschen nicht 115,000 Mann zur Verfügung hatte, ist längst erwiesen, und wenn dann später für die Zahlen der Gesamtstärke der Streitmächte unbestimmt zwischen den Ergebnissen älterer und neuerer Forschung geschwankt wird, so zeugt das von sehr wenig Kritik. Dass sich vor dem Waffenstillstande »russische, mecklenburgische, hannoversche und hanseatische Truppen« mit Bernadotte vereinigt, wie I, 212 zu lesen, ist falsch. Die Verschiebung des Angriffs auf Dresden, I, 296, war gutentheils Kaiser Alexanders, nicht Schwarzenbergs Schuld. Bei Neys Vorrücken gegen Berlin, ist Davoust gar nicht von Hamburg aus vorgegangen, wie I, 298 berichtet wird. Die Unterhaltung Napoleons mit Meerveldt fand nicht am 16. October Abends, sondern am 17. Mittags Statt. Dem schlesischen Heer, heisst es I, 318, sei es am 18. October nicht schwer geworden bis an die Thore Leipzigs vorzudringen: als wenn die Heldenkämpfe bei Pfaffendorf und Schönfeld den Corps Sackens und Langerons nicht viele tausende gekostet. Eine »Division Bertrand«, die Napoleon nach Weissenfels gesandt, gab es gar nicht; Bertrand führte vielmehr ein Armeecorps. Der Fürstprimas verliess Frankfurt, s. I, 325, nicht erst beim Herannahen Wredes, Mitte October, sondern begab sich bereits am 28. September, von Aschaffenburg, seiner gewöhnlichen Residenz, fort nach Constanz. Dass

von den Verbündeten von Oestreich die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten anheimgegeben, wissen wir eigentlich nur aus der kleinen Notiz bei Pertz III, 427, weshalb es durchaus ungerechtfertigt ist, hieraus I, 329 so viele Folgerungen zu ziehen. Nicht am 29. Januar, I, 377, sondern am 28. wurden die Verabredungen für den Congress zu Chatillon festgesetzt. Dass Grossfürst Constantin von Wien am 19. November 1814 nach Warschau geschickt wurde, II, 79, weil er sich bei einer Parade pöbelhaft benommen, ist so bekannt, als dass die Diplomatie der Sache eine andere Bedeutung beilegen wollte. Vom Erfolge heisst es auf die Absicht schliessen, wenn II, 80 behauptet wird, Kaiser Alexander habe die heilige Allianz geschlossen »um die Freiheitsbestrebungen der Völker mit gewaffneter Hand zu vereiteln«. Napoleon segelte nicht mit 600, sondern mit 900 Mann von Elba ab, II, 284. Nicht Regnaud de St. Jean d'Angely, wie II, 300 steht, sondern Davoust war Kriegsminister während der hundert Tage.

Diese Blumenlese liesse sich leicht noch um ein Beträchtliches vermehren. Doch wende ich mich noch zu dem zweiten Punkte.

Ein Buch wie das vorliegende lässt sich ganz gut aus einem Dutzend andrer zusammenschreiben. Das scheint der Verf. gefühlt zu haben und daher mag es denn gekommen sein, dass sich überhaupt wenig Citate finden, diese aber in der wunderlichsten Art ausgewählt sind. So werden z. B. die Actenstücke über die Verhandlungen Oestreichs mit Napoleon vor dem Bruch nicht, wie doch sonst stets geschieht, nach Fain, Manuscrit de 1813, sondern nach dem Moniteur mitgetheilt, neben dem Fain jedoch, ganz willkürlich, auch noch citirt wird. Ueberhaupt wer-

den, mit nahe liegender Absicht, nicht selten für Documente, welche in einem und demselben Werke stehen, mehrere angeführt. So S. 30 unmittelbar neben einander die Correspondence inédite und Fain, obgleich Letzterer allein vollständig genügt hätte. Anstatt Droysen III, 495 wird für die Denkschrift, durch die York eine Erhöhung seiner Dotation zu erlangen suchte, das ganz unbedeutende Buch von Arnim Ewald über jenen Feldherrn citirt. Um Pertz möglichst wenig zu nennen, sind für die sächsischen Verhältnisse die Leipziger Zeitung, Norvin, Niebuhr, Preussens Recht u. a. als Belege angeführt. Dabei kommen dann auch wieder Citate vor, die gar nicht passen, z. B. S. 154, wo weder die Lebensbilder noch Pertz am Platze sind. Für die wenigen Zeilen über die Schlacht bei Bautzen bedurfte es gar keiner Angaben, doch werden, für unsere heutige Kenntniss eine wunderbare Auswahl, Plotho, Richter und Fain genannt: allein die Titel sind zu dem Ausrufe Napoleons gestellt, dass die Feinde ihm nicht einen Nagel überliessen, wo doch Odeleben S. 64 zu citiren war. Der bekannte Brief Blüchers vom 22. Februar wird nach der schlechten Rückübersetzung aus dem Russischen in der deutschen Ausgabe Danilewskis angezogen, obgleich er bei Pertz III, 716 in authentischer Form gedruckt ist. Ohne Mühe könnte noch eine lange Reihe von derartigen Merkmalen eines schlechten Buches zusammengestellt werden. Doch wende ich mich zum Schluss.

Ein Werk von dem Inhalte des vorliegenden kann heute durch buchhändlerische Verbindungen in Zeitungen, Feuilletonartikel, Monatschriften und auf andere Weise, was, wie oben bemerkt, jetzt schon vielfach geschehen, dem

grössern Publicum leicht empfohlen werden. Es findet dadurch Absatz, tritt aber der Verbreitung besserer und gediegener Arbeiten hindernd in den Weg. Darin beruht der Schaden, den derartige literarische Producte anrichten. Sie beschränken den Einfluss der bessern Schriften, hier Häussers deutscher Geschichte. Für mich mag in diesem Umstande eine Entschuldigung dafür gefunden werden, dass ich, trotz der Leichtfertigkeit des Buches, mich hier so eingehend über dasselbe ausgesprochen habe.

R. Usinger.

CATACOMBES DE ROME, *architecture, peintures murales, lampes, vases, pierres précieuses gravées, objets divers, fragments de vases en verre doré, inscriptions, figures et symboles gravés sur pierre* par Louis Perret. Paris Gide et J. Baudry MDCCCLI—MDCCCLVI. 5 Bände Tafeln und 1 Band Text in gr. Fol.

Dieses Prachtwerk verdankt seine Entstehung der Liberalität der französischen Regierung, auf deren Kosten dasselbe unter der Leitung einer aus den Herren Ampère, Ingres, Merimée und Vitet zusammengesetzten Commission ausgeführt ist. Das Material ist in demselben so geordnet, dass die ersten 3 Bände (Taf. I—LXXXV, I—LXVI, I—LIX) die Architektur und Malerei, der vierte Band (Taf. I—XXXIII) allerhand in den Katakomben gefundene Geräte und Gegenstände, der fünfte (Taf. I—XXX) Inschriften und der sechste (S. 1—222) den Text enthalten. Auf

den Titelblättern sind einige Monumente der spätern christlichen Kunst gegeben. Die Abbildungen sind zum Theil in farbigem Steindruck, und, wo dies möglich war, in der Grösse des Originals ausgeführt, die Inschriften nach Abklatschen facsimilirt. Die Litteratur über die Katakomben ist eine verhältnissmässig geringe, und die *Roma sotterranea* Bosio's nimmt in ihr unbestritten noch immer die erste Stelle ein. Der vorwiegende Standpunkt bei diesem sowohl als bei seinen Nachfolgern (zuletzt G. Marchi, *Monumenti delle arti cristiane primitive nella metropoli del cristianesimo*. Roma 1844 ff.) war der wissenschaftlich historische und die Zahl der von ihnen mitgetheilten Abbildungen, namentlich von Wandgemälden daher gering, die Abbildungen selbst in den älteren Werken ungenügend; ein Umstand, der um so mehr zu bedauern ist, da ein grosser Theil der von ihnen noch wohl erhalten gesehenen Gemälde seitdem dem zerstörenden Einfluss der Zeit erlegen oder auch von neuem verschüttet worden ist. Das umgekehrte Verhältniss findet in dem neusten französischen Werke statt, der Text nimmt in demselben eine durchaus untergeordnete Stelle ein und beschränkt sich, einige vorausgeschickte allgemeinere Bemerkungen abgerechnet, auf eine kurze Beschreibung der Monumente; diese sind die Hauptsache und der ausgesprochene Zweck desselben ist der, das Publicum mit der künstlerischen Seite der Katakomben bekannt zu machen. Etwas sonderbar nehmen sich daher die Inschriften in demselben aus, an deren Stelle eine Auswahl der ältesten christlichen Sarkophage, obgleich dieselben strenggenommen nicht in den Bereich der Katakomben gehören, mehr im Charakter des Werkes gewesen wäre. Ein

zusammenfassendes Urtheil über dieses zu fällen ist schwer, da es in der That nichts anderes ist, als eine völlig planlose Zusammenstellung aus den verschiedensten Zeiten stammender und nur zum Theil aus den Katakomben herrührender Monumente, welche auf wissenschaftlichen Werth in keiner Weise Anspruch machen kann. Dass Hr Perret, welcher seines Berufes Architekt ist, eine derartige Arbeit hat liefern können, ist begreiflich, wundern aber muss man sich, dass Männer von wissenschaftlichem Rufe, wie die oben genannten Akademiker, für dieselbe haben ihren Namen hergeben können. Den wichtigsten Theil des Werkes bilden die ersten 3 Bände, auch deshalb, weil die in denselben mitgetheilten Monumente zum grössten Theil hier zum ersten Male in Abbildungen bekannt gemacht werden (von 149 Wandgemälden waren nur 35, von 73 architektonischen Zeichnungen 28 aus früheren Publicationen bekannt). Die Anordnung ist die topographische: als Ausgangspunkt dienen die Katakomben an der Via Appia, wo es der neusten Forschung gelungen ist, 3 grosse Systeme zu unterscheiden, welche die Katakomben des heiligen Callixtus (in ihnen wurden die römischen Bischöfe während des 3. Jahrhunderts begraben), die des heil. Prätectatus, und die unter der Kirche S. Sebastiano befindlichen, dette le Catacombe, umfassen, die Katakomben des heil. Pontianus auf dem rechten Ufer des Tiber bilden den Schluss (s. über die 3 Systeme de Rossi, Bull. di arch. crist. 1863 Januarheft. Bei Perret findet sich noch die alte Bezeichnung; dieselbe ist so zu rectificiren, dass die Katakomben an der Via Ardeatina, bei P. die des Callixtus, vielmehr die der heil. Domitilla; die auf der rechten Seite der Via Appia, bei P. Ka-

takomben des heil. Prätectatus, die des Callixtus, die auf der linken Seite der Via Appia endlich, bei P. die des heil. Sixtus, mit dem Namen des heil. Prätectatus zu benennen sind). Pläne werden nur von den sogenannten Callixtuskatakomben und von denen der h. Agnes gegeben, auch diese sind blosse Durchzeichnungen nach Bosio und Marchi. In Bezug auf die Zeit haben sich die Herausgeber, wie bereits bemerkt, eine feste Gränze nicht gesetzt, daher sich neben Gemälden, welche leicht noch dem 2. Jahrhundert angehören können, andere finden, welche bis an das 12. Jahrhundert heranreichen, die Katakomben als Begräbnissplätze kamen bekanntlich seit dem Ende des 4. Jahrhunderts ausser Gebrauch. Nicht zum Gebiete der Stadt Rom gehören die Katakomben genannt della Madonna della stella in der Nähe von Albano, aus denen das B. I Taf. 84 abgebildete bereits unter dem Einflusse der byzantinischen Kunst ausgeführte Gemälde herrührt. Aus dem Mangel eines festen Principis erklärt es sich ferner, dass auch die viel besprochenen und zuletzt von P. Garrucci in einer besondern Schrift herausgegebenen und erläuterten Fresken aus den Mithraskatakomben an der Via Appia aufgenommen sind (B. I, Taf. 68—74). Die meisten Tafeln haben geliefert die Katakomben der h. Agnes an der Via Nomentana, vor den neusten Ausgrabungen in den Callixtuskatakomben die bekanntesten und am leichtesten zugänglichen; der Zeit ihrer Entstehung nach gehören sie zu den spätern, wie auch die ganze von der älteren abweichende Anlage zeigt.

Die erste Anforderung, die an ein Werk, welches mit so viel Prätension auftritt wie das vorliegende, gestellt werden kann und muss, ist

die, dass die Abbildungen getreu seien. Dies ist geleistet im 4. und 5. Bande, dagegen müssen die architektonischen Ansichten sowie die Gemälde in Jedem, der sie sieht, eine durchaus falsche Vorstellung von den Originalen hervorrufen. Die Publication hat so glänzend und bestechend als möglich ausfallen sollen, allein gerade dadurch ist der Charakter der Originale völlig verwischt worden. Kein Mensch, der Gelegenheit gehabt hat, die Katakomben zu besuchen, wird in den gewaltigen Gewölben, wie sie die Tafeln Perrets zeigen, die engen und niedrigen Grabkammern derselben wiedererkennen, von denen die schmucklosen und in kleineren Massen gegebenen Abbildungen der älteren Werke ein viel wahrheitsgetreueres Bild geben. Dem Stauenswerthen der Katakomben geschieht dadurch kein Abbruch, dieses besteht nicht in der Schönheit der architektonischen Formen, sondern in der Ausdehnung*), in der Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten, sowie in der planmässigen Berechnung, mit welcher alle Hindernisse, welche die Beschaffenheit des Bodens oder äussere Verhältnisse bieten konnten, bei der Anlage derselben vermieden worden sind. Am meisten architektonischen Charakter zeigen noch die Katakomben der heil. Agnes, in denen selbst in

*) Ich benutze die Gelegenheit, um auf die Abhandlung Dell' ampiezza delle romane catacombe e d'una macchina icnografica ed ortografica per rilevarne le piante ed i livelli. Memoria presentata alla Pontificia Accademia de' nuovi Lincei da M. St. de Rossi. Roma tipografia delle belle arti 1860 (4. 37 S. und 1 Tafel) aufmerksam zu machen. Dieselbe rührt von einem Bruder des bekannten Gelehrten her und enthält die sichersten Angaben über die Ausdehnung der Katakomben, über welche so viel gefabelt worden ist.

den Gallerien vielfach das Gewölbe nachgeahmt worden ist, wobei wohl zu bemerken, dass auch die Säulen (s. B. II, Taf. 12—20) ebenso wohl wie die Karniese und die sogenannten Bischofsstühle nicht eingesetzt, sondern aus der Masse des Tufes herausgehauen sind. Noch weniger zuverlässig als die architektonischen Ansichten sind die Abbildungen der Wandgemälde, in denen namentlich in den Gesichtern sich das Bestreben zeigt, denselben einen Ausdruck zu geben, der in den Originalen, wenn er ihnen theilweise auch nicht ganz fehlt, doch in viel roherer Weise gegeben ist als bei Perret, wobei nicht zu vergessen ist, dass diese Gemälde darauf berechnet waren, in einem halbdunkeln Raum und aus einer gewissen Entfernung gesehen zu werden. Das, was ihnen in den Augen der Christen Werth verlieh, war ebenfalls nicht die Schönheit der äusseren Formen, sondern die Bedeutung, welche eine vorwiegend symbolische ist, ein kunsthistorisches Interesse haben sie namentlich auch insofern, als sie das erste Aufkommen später für lange Zeit massgebend gebliebener Typen zeigen. Entschieden gemissbilligt muss es werden, dass Perret vielfach die Darstellungen zerrissen und einzelne Figuren aus denselben gegeben hat, während ihre symbolische Bedeutung oft nur aus der Vergleichung sämtlicher an einem Grabe vereinigter Darstellungen verstanden werden kann. Für kunsthistorische Untersuchungen wie die oben angedeuteten hätte ferner die Auswahl grösser sein müssen: so ist namentlich der die Maria betreffende Cyclus viel zu schwach vertreten (die auch in den Katakomben so häufig wiederkehrende Gruppe der Anbetung durch die Magier fehlt ganz), während Darstellungen von viel untergeordneterer Bedeu-

tung wie die aus der Geschichte des Jonas sich bis zum Ueberdruss wiederholen. Aus dem alten Testamente finden sich bei Perret der Sündenfall, Noah in der Arche, das Opfer Abrahams, Moses, der die Schuhe ablegt oder Wasser aus dem Felsen schlägt, David mit der Schleuder, die Geschichte Jonas in 3 Momenten dargestellt (in einer Darstellung vereinigt II, 30), Hiob auf dem Düngerhaufen sitzend, Daniel in der Löwengrube, die 3 Knaben im feurigen Ofen, Tobias, der auf Befehl des Engels den Fisch fängt. Eigenthümlich ist B. I Taf. 78: ein Lamm zwischen 2 reissenden Thieren, mit der Ueberschrift SVSANNA, SENIORIS, offenbar sollte das Aergerniss vermieden werden, Susanna erscheint als Sinnbild der verfolgten Kirche. Dem neuen Testamente sind entnommen, ausser dem guten Hirten, die 3 Magier vor Herodes, die Madonna mit dem Christuskinde, die Erweckung des Lazarus, die Verwandlung des Weines und der Brode, der geheilte Gichtbrüchige, die weisen Jungfrauen (B. II, 39 aus S. Agnese. Die zuerst von Bosio vorgeschlagene Deutung des fragmentirten Gemäldes hat neuerdings Bestätigung erhalten durch ein in S. Lorenzo entdecktes Gemälde, s. Bull. di archeologia crist. 1863. Octoberheft), Christus und die Samariterin (I, 81, häufig auf Sarkophagen), Christus umgeben von Aposteln in verschiedener Anzahl. Zweifelhafte erscheint die Deutung von I, 50 auf das Wiederfinden Christi im Tempel, obgleich der jugendliche Joseph nichts Auffälliges hat. Das Gemälde ist sehr fragmentirt, dasselbe kann, da Christus die Aureole trägt und das Monogramm beigeschrieben ist, nicht älter sein als die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts. Das Christkind in der Krippe mit dem Ochsen und Esel findet sich

in den Katakomben nicht, wohl aber auf Sarkophagen des 4. Jahrhunderts. Die Kirche in der Gestalt einer verhüllten Frau zwischen den Aposteln Petrus und Paulus scheint dargestellt zu sein III, 46. Die symbolische Bedeutung dieser Darstellungen zeigt sich auch darin, dass die Zahl der Personen in denselben auf das Nothwendigste beschränkt ist, und dass Christus, wo er thätig erscheint, ohne bestimmte Charakterisirung, also jugendlich und bartlos abgebildet ist. In symbolischer Weise angedeutet finden sich die Sakramente der Taufe und des Abendmahles (vgl. über letzteres de Rossi, *De christianis monumentis IXOYN exhibentibus*, in *Pitra, Spicilegium Solesmense*, B. III, und *Bull. di arch. crist.* 1863 Novemberheft), die Darstellung der Taufe Christi durch Johannes (Perret III, 55, auch bei Münter, *Sinnbilder und Kunstvorstellungen der alten Christen*, Taf. 5, 12 und besprochen von W. Grimm in seiner Abhandlung über die Sage vom Ursprung der Christusbilder) ist aus späterer Zeit. Die oft wiederkehrende weibliche Gestalt in der Haltung einer Betenden scheint bald auf die Mutter Christi, bald auf die Kirche, bald auf eine Verstorbene gedeutet werden zu müssen. Anderen Kreisen von Darstellungen gehören die Krönungen von Märtyrern sowie die Agapen an, auch die Fossores finden sich abgebildet. Gänzlich fehlen Darstellungen der Leiden Christi und der Märtyrer (Christus vor Pilatus auf späteren Sarkophagen), worin die spätern Künstler so viel geleistet haben; das Bild des gekreuzigten Christus B. I, 10 gehört nicht in das Zeitalter der Katakomben. Interessant wäre es, wenn in der Darstellung des Sündenfalles II, 41 der Schlangenkopf wirklich die uns aus viel späteren Darstellungen des

Teufels geläufigen Formen zeigte, wie dies nach der Abbildung von Perret scheint, es wäre dies jedenfalls das älteste Beispiel dieses Typus, allein im Original findet sich heut zu Tage wenigstens an dessen Stelle nur ein dunkler Fleck. Eine aus den Wolken hervorragende Hand dient zur Bezeichnung der Gegenwart Gottes, welcher selbst erst auf Sarkophagen abgebildet erscheint. Für den Christustypus wird nichts Neues geboten, Christusköpfe existiren in den Katakomben mehrere, allein meist in sehr fragmentirtem Zustande. Als Beweis für den Mangel an Kritik, mit welchem Perret vielfach verfahren ist, kann der B. II, 48 abgebildete Christuskopf in Terracotta dienen. Dieser ist auf die Aussage eines römischen Antiquars hin, er sei in der Nähe von S. Agnes gefunden worden, als aus den Katakomben stammend aufgenommen worden (B. VI S. 92), indess genügt ein Blick auf denselben, um in ihm das Werk einer viel spätern Zeit zu erkennen. Darstellungen in Terracotta sind, so viel ich mich erinnere, Gefässe und Lampen abgerechnet, in den Katakomben nicht gefunden worden. Von heidnischen Darstellungen findet sich nur die bekannte des leyerspielenden Orpheus, sonst ist jede Anspielung an heidnische Typen vermieden worden, wie namentlich die (bei Perret fehlenden) Darstellungen der Jahreszeiten aus den Katakomben zeigen können (etwas anderes ist es natürlich, wenn die Magier in phrygischer Tracht, der gute Hirte mit dem pedum und der syrinx erscheinen). Ein Streben nach Gefälligkeit giebt sich kund in einigen Deckengemälden sowohl in den Ornamenten als in der symmetrischen Anordnung (vgl. I, 34; II, 22; 30, 61. Aehnliche Dekorationen aus heidnischen Gräbern Mon. dell' Inst. B. VI. Taf. 43. 44).

Der 4. Band enthält Lampen, Gefässe aus Terracotta und vergoldetem Silber, Glasfragmente mit Goldgrund, geschnittene Steine, Tesseren, sogenannte Marterwerkzeuge und andere Gegenstände, welche entweder in den Katakomben gefunden worden, oder sonst als altchristlich documentirt sind, und sich grösstentheils im christlichen Museum des Vatikan befinden. Manche von diesen, deren Bestimmung uns heut zu Tage unklar ist, mögen wohl als eine Art Amulette gedient haben, ein Gebrauch, der in der Kaiserzeit bekanntlich allgemein verbreitet war. Die Glasfragmente, um welche sich von den Früheren namentlich Buonarroti verdient gemacht hatte, sind neuerdings von P. Garrucci in einem besonderen Werke herausgegeben und erläutert worden (*Vetri ornati di figure in oro trovati nei cimiteri dei cristiani primitivi di Roma. R. 1858. Fol.*). Die christliche Symbolik hat ihren Ausdruck gefunden theils in der Form der verschiedenen Gegenstände, die bei Lampen nicht selten die eines Fisches oder Schiffes ist, theils in den darauf angebrachten Symbolen und kurzen Formeln (das Monogramm, der Fisch, die Taube, der Palmzweig, der Anker, *ΙΙΙΕ ΖΗΣΕΙΣ* auf Gefässen, *VIVAS IN DEO, ΘΕΟΣ ΘΕΟΥΥΙΟΣ ΤΗΡΕΙ*), theils in andern Darstellungen, wie sie sich in den Gemälden der Katakomben finden. Häufig sind auf den Gläsern, welche indess nicht früher als aus dem 4. Jahrhundert zu datiren scheinen, Darstellungen der Apostel Petrus und Paulus, sowie anderer Heiligen. Da dieselben gewiss zum Theil zu profanem Gebrauche bestimmt waren, kann es kein Wunder nehmen, dass sich auch Darstellungen des gewöhnlichen Lebens auf ihnen finden, namentlich zahlreich auf öffentliche Spiele bezügliche, ein neuer Be-

weis, eine wie grosse Rolle diese damals in Rom spielten, wo bekanntlich auch unter den christlichen Kaisern die ursprünglich mit heidnischen Kulturen verbundenen fortgeführt wurden. Auffälliger ist es, dass selbst Gestalten des alten Göttersystems erscheinen, wie Sol und Luna (Taf. 17, 3), in einer Tischlerwerkstätte (Taf. 22, 14) Minerva, die alte Schutzgöttin und Patronin dieser Handwerker, am auffälligsten Taf. 30, 82, wo Venus nicht zu verkennen ist. Indess hatten diese Gestalten damals ihre religiöse Bedeutung auch bei den Anhängern des alten Glaubens längst verloren und mit einer rein symbolischen vertauscht.

Von den im fünften Band mitgetheilten Inschriften sind nur wenige neu und auch in der Auswahl ist ein festes Princip nicht beobachtet worden. Der Zeit nach reichen sie bis in das 7. Jahrhundert und rühren also nur zum Theil aus den Katakomben her. Die ersten Tafeln enthalten die (jetzt im Lateran befindliche) Statue des heil. Hippolyt nebst den auf den Seitenflächen derselben eingegrabenen Inschriften, einem Verzeichniss seiner Werke und seiner Ostertabelle, indess sind die Abschriften zum Theil nach einer modernen Kopie des Originalen gemacht. Von den Damasusinschriften werden ausserdem mehrere gelegentlich im Text mitgetheilt. Für wissenschaftliche Zwecke ist die Sammlung werthlos, dem Laien wird sie manches Interessante bieten.

Es bleiben uns noch einige Worte über den Text im 6. Bande zu sagen. Derselbe enthält ausser einigen allgemeinen Bemerkungen über die Anlage und Geschichte der Katakomben, sowie über die Beschaffenheit der in ihnen gefundenen Gegenstände, eine kurze Beschreibung der

einzelnen Monumente, Indices bilden den Schluss. Neues wird in demselben nicht geboten, wohl aber eine Menge Irrthümer aus den älteren Werken wiederholt. Hier auf Einzelnes einzugehen würde überflüssig sein. Der breite, überschwängliche und sentimentale Ton trägt nicht dazu bei, die Lektüre zu einer angenehmen zu machen. Eine Ausnahme bilden die Kommentare zu den Inschriften, welche von L. Renier herrühren, und in kurzer und sachgemässer Weise den Wortlaut derselben erläutern. Als einziger Beweggrund zur Herausgabe des Werkes wird schliesslich bezeichnet *l'honneur de Dieu et la gloire des Saints*, wovor denn freilich jede wissenschaftliche Kritik verstummen muss.

Die äussere Ausstattung des Werkes ist glänzend und lässt um so mehr bedauern, dass so bedeutende Mittel in so zweckloser Weise verwandt worden sind.

Rom.

Ulrich Köhler.

Deutsche Bibliothek. Sammlung seltener Schriften der älteren deutschen National-Literatur. Herausgegeben und mit Erläuterungen versehen von Heinrich Kurz. Dritter und vierter Band. Leipzig J. J. Weber 1863. Grimmlshausen's Simplicianische Schriften. Erster Theil. LXXIV u. 355 S. Zweiter Theil 463 S.

Die durch die ersten beiden Bände der »Deutschen Bibliothek« hervorgerufene Erwartung findet sich durch die vorliegende Fortsetzung vollkommen befriedigt; denn ebenso wie in je-

nen eine in allen Beziehungen vortreffliche Ausgabe des alten sehr rar gewordenen Burkhart Waldis dem grösseren Publicum zugänglich gemacht wurde, erhalten wir auch hier wieder ein Erzeugniss unserer frühern Literatur, das noch lange nicht so bekannt ist, wie es sein sollte, und zwar namentlich nicht in seiner ächten ursprünglichen Gestalt. Zwar über Grimmelshausen und besonders seinen *Simplicissimus* geschrieben haben Viele (man sehe den Nachweis hierüber bei Kurz Bd I S. V ff); auch besitzen wir mancherlei mehr oder weniger freie Bearbeitungen desselben und A. v. Keller hat sogar vor einigen Jahren auch von dem Originaltext eine kritische Ausgabe besorgt und sie mit höchst schätzbaren Untersuchungen und Anmerkungen begleitet; allein trotz alledem kennen verhältnissmässig nur Wenige das Werk mehr als dem Titel nach und selbst auch soweit nicht immer. Woher dies kommt, will Ref. hier nicht untersuchen; nur was den ursprünglichen Text betrifft, will er darauf hinweisen, dass derselbe wegen der grossen Seltenheit der allein ihn bietenden ältern Editionen bisher so gut wie unerreichbar war und dieser Uebelstand durch Keller's Ausgabe deswegen in nur geringem Masse beseitigt wurde, weil sie einen Theil der »Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart« bildet, also nur den Subscribenten dieser Sammlung in die Hände kam. Jetzt hingegen ist dies durch die vorliegenden Bände anders geworden, und wer sich den vollen Genuss des in mehrfacher Beziehung so wichtigen und anziehenden Werkes verschaffen will, kann dies nun unbehindert thun. Ref. beabsichtigt keineswegs hier auf eine ausführliche literarhistorische Würdigung des *Simplicissimus* einzugehen und namentlich nicht

auf die mehrfach unternommene Vergleichung des Helden der Geschichte mit Wolfram's Parcivâl; denn wie anziehend dieselbe auch sein mag, so dürfte sie doch für Andere als für Kenner der ältern deutschen Literatur kaum Interesse genug haben oder sie veranlassen mit Grimmelhauseus Arbeit nähere Bekanntschaft anzuknüpfen. Und doch möchten wir dieselbe auf das Dringendste anempfehlen; denn wer deutsche Zustände während der Zeit des dreissigjährigen Kriegs von einem sehr begabten Augenzeugen geschildert lesen will und zwar in der anziehenden Form eines mit grosser Meisterschaft in Sprache und Charakterzeichnung geschriebenen Romans, der findet in dem Simplicissimus die Hauptquelle aller der neuern Schriftsteller, die jene unglückliche Periode unserer Geschichte zu schildern gesucht haben. Wir müssen daher Kurz den besten Dank wissen, dass er dies so bedeutende Product unseres älteren Schriftenthums dem grössern Publicum erreichbar gemacht als es bisher gewesen; denn wir sind überzeugt, dass viele Leser es eigen zu besitzen wünschen werden, um so mehr, da der Herausgeber nichts unterlassen, um den Genuss des Werkes ebenso belehrend, leicht und angenehm zu machen, wie er dies früher hinsichtlich des alten Fabeldichters gethan. Erwähnen wir kürzlich, was ausser der Herstellung eines kritisch gesichteten Textes die vorliegende Ausgabe auch sonst noch enthält, nachdem wir zuvor bemerkt, dass letzterer sich von dem Keller'schen darin unterscheidet, dass Kurz eine andere von den ältesten Editionen zu Grunde gelegt hat als Keller.

Die Einleitung nun bespricht auf eingehende Weise 1) die bereits erwähnte auf Grimmelhau-

sen bezügliche Literatur; — 2) den Namen des Verfassers des *Simplicissimus*, denn es ist erst in der neuern Zeit bekannt geworden, wie er hiess, da man früher einen erdichteten Namen für den wirklichen hielt; — 3) sein Leben, woraus hervorgeht, dass Grimmelshausen etwa um 1625 oder 1626 in niedrigem Stande, wahrscheinlich zu Gelnhausen in Hessen, geboren wurde, als Soldat viele Länder durchstreifte, ausserdem grosse Reisen gemacht haben muss und, geadelt, im J. 1676 zu Renchen im Grossherzogthum Baden als bischöflicher Schultheiss verstarb. Er war vermuthlich Protestant von Geburt, scheint aber als Katholik gestorben zu sein, wenn auch als sehr freisinniger; dabei war er ein warmer Patriot und dachte über Verfassung und Regierungsform grossartig wie nur wenige seiner Zeitgenossen. Seine erst in spätern Jahren erworbene geistige Bildung zeugt von ausgedehnten Kenntnissen in den verschiedensten Wissenschaften; — 4) seine Schriften. Grimmelshausen hat nämlich ausser dem *Simplicissimus* auch noch Anderes geschrieben, worüber wie über sämtliche Ausgaben hier eine genaue chronologische Uebersicht gegeben wird; der *Simplicissimus* jedoch wird in dem letzten Abschnitt der Einleitung besonders behandelt; — 5) seine Sprache und Orthographie. »Der Wortschatz Grimmelshausens, bemerkt Kurz, ist sehr gross, wie sich aus dem unserer Ausgabe beige-fügten Glossar ersehen lässt. Merkwürdig sind namentlich diejenigen Wörter und Ausdrücke, die sich erst während des Krieges gebildet hatten. Dass dies meist militärische Wörter sind, versteht sich von selbst, doch begegnen auch noch manche andere«; — 6) seinen schriftstellerischen Charakter, so wie Stil und Darstellung; Grim-

melshausens Werke, sowohl die Romane wie die didaktischen, stellen eine doppelte Seite der Poesie dar, die künstlerische und volkstümliche. Die der letztern Richtung angehörigen Schriften nun, mit dem *Simplicissimus* an der Spitze, sind es, deren Herausgabe Kurz hier begonnen und über welche er bemerkt: »Gelehrte und Vornehme hatten sich zu seiner Zeit so ganz von dem Volke getrennt, dass nur ein überlegener Geist es wagen konnte in dessen Sinn und Sprache zu schreiben . . . die Volksromane (Grimmelshausens) gewähren eine künstlerische Anlage und Entwicklung, die sich sonst in Werken dieser Art nicht findet. Aehnlich verhält es sich mit den didaktischen Schriften, indem die volkstümlichen durch edle Haltung sich auszeichnen.«. Was aber seine Sprache und Darstellung betrifft, so zeigt sich darin ein echt deutscher Humor, klares und lebendiges Hervortreten der Gedanken sowie seltene rhetorische Kraft und grosser Gedankenreichtum, »den er nicht bloss seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit, sondern ganz vorzüglich seiner scharfen Beobachtungsgabe und der daraus hervorgehenden tiefen Welt- und Menschenkenntniss verdankte.« — 7) Dieser Abschnitt enthält einen besondern Nachweis der sämtlichen Ausgaben des *Simplicissimus*, erörtert das Verhältniss derselben zu einander und schliesst mit einer Darlegung des poetischen Werthes des *Simplicissimus*, wobei unter anderm darauf hingewiesen wird, dass das sechste und letzte Buch desselben zwar mit den vorhergehenden fünf in keinem organischen Zusammenhange stehe und eher einem selbständigen Ganzen als einer Fortsetzung jener ähnlich sehe; dass aber dasselbe übrigens schon deswegen beachtenswerth sei »weil es in den Capiteln 19—

27 die erste Robinsonade enthält; Defoe's Robinson erschien erst 1719, also fünfzig volle Jahre nach dem *Simplicissimus*«. Hierzu will Ref. bemerken, dass Köhler's in Leipzig Antiquar. Anzeigehft No. 100 (Jan. 1864) S. 53 unter No. 1239 verzeichnet: »Erfindung der Insseln de Pinés gegen Mittag gelegen (allwo sich 5 Personen in zehn oder zwölf tausendt Seelen vermehrt haben, die alle die englische Sprache redtend —). 4. o. o. 1668. acht Blätter«; wozu die Anmerkung: »Eine sehr seltene und merkwürdige Robinsonade«, die demnach ein Jahr früher als die erste Ausgabe des *Simplicissimus* oder gleichzeitig mit derselben erschien, je nachdem letztere 1669 oder 1668 herauskam (vgl. Kurz Bd. II. S. 442 f. Nachtrag zu S. LXIII).

Ausser dieser Einleitung nun so wie den unter jeder Seite des Textes befindlichen Worterklärungen, denen im letzten Bande der *Simplicianischen* Schriften auch noch eine vollständige Uebersicht des Grimmelshausen'schen Wortschatzes folgen wird, enthält der vorliegende zweite Band die Lesarten und Anmerkungen zum *Simplicissimus*. Letztere sind mit grösstem Fleisse zusammengetragen und erläutern alles was nur irgend der Aufklärung bedarf; und zwar muss Kurz hierbei an ein sehr ausgedehntes Publicum gedacht haben, denn selbst die Anspielungen auf die bekanntesten Punkte der alten Geschichte, Geographie, Mythologie u. s. w. sind nicht unbeachtet geblieben. Dass sich aber in die grosse Masse des Richtigen hin und wieder einzelnes Unrichtige oder Ungenaue eingeschlichen, wird Niemand Wunder nehmen; so z. B. weiss Refer. zwar nicht was Ravisius zu Bd II, S. 193, 16 über die *Andabati* bemerkt; allein offenbar hat hier Grimmelshausen die diese Benennung füh-

renden römischen Gladiatoren (andabatae) irrthümlicherweise für ein Volk gehalten oder vielmehr ist er wahrscheinlich durch seine Quelle zu diesem Irrthum verleitet worden. Auch noch manche andere Nachweise in Betreff der in demselben Kapitel angeführten Wunderdinge liessen sich vervollständigen; doch will Refer. dies hier nicht unternehmen und nur hinsichtlich der Himatopodes (oder richtiger Himantopodes l. c. S. 194, 3) eine Bemerkung machen. Dass nämlich viele von den früher für fabelhaft gehaltenen Angaben der Alten sich in Folge anderer Forschungen als ganz oder doch theilweise richtig oder wenigstens als bloss falsch verstanden, keineswegs aber als durchaus ersonnen erwiesen haben, ist bekannt genug; manches der Art wird wohl noch später nachgewiesen werden, je weiter der moderne Gesichtskreis durch fortgesetzte Entdeckungen sich ausdehnt. Dann dürften wir auch erfahren, was es eigentlich mit den genannten Himatopodes für eine Bewandniss hat, indem nämlich John Petherick in seinem 1861 erschienenen Reisewerke (Egypt, the Soudan and Central Africa) berichtet, dass er tief in Afrika von einem noch weiter im Innern lebenden Volk mit Lederbeinen gehört, wodurch also die Angaben des Plinius, Mela und Solinus auch in geographischer Beziehung bestätigt werden. Indess auch im fernen Osten begegnen wir den Himantopodes; denn in dem indischen Roman »Die Abenteuer des Kamrup« oder doch wenigstens in der hindustanischen Version desselben, wird erzählt, dass die Insél Sarandip (Ceilan) von den Tasmapair (d. i. Lederbeine) bewohnt sei; s. Discours de M. Garcin de Tassy à l'ouverture du cours d'Hindoustani à l'Ecole imperiale des langues orientales vivantes le 7 Fevrier

1861 p. 14. — Ref. will diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne noch zu erwähnen, dass man Petherick auch von einem andern Volke im innern Afrika erzählte, welches aus Zwergen bestehen soll, deren bis auf die Erde reichende Ohren so breit seien, dass eins derselben dem Schlafenden als Matraze und das andere als Decke diene. Hier haben wir die Fanesii (Panoti) des Plinius und Mela, welche auch die griechischen Autoren unter mancherlei Namen erwähnen; s. Reinhold Köhler Ueber die Dionysiaca des Nonnos S. 79. Die klassischen Autoren versetzen jedoch das in Rede stehende Volk nicht nach Afrika, wo es indess wiederum, wie es scheint, nach arabischen Angaben wohnen sollte; s. Wüstenfeld in Benfey's Orient und Occident 1, 336, wo Ref. die Worte »Leute wie Affen gestaltet, mit Flügeln, in die sie sich einhüllten« von einem langohrigen Volke versteht, um so mehr als Gervasius von Tilbury (ed. Liebrecht p. 36) von Aethiopien redend berichtet: »Illic nascuntur homines habentes . . . auriculas quasi alas . . . corpus candidum, et quum homines viderint, auriculas protendunt, ita ut eas volare credas.«

Indess kehren wir wieder zu Kurz's Simplissimus zurück und bemerken ferner, dass die zu Bd. I, S. 61, 5 gegebene Notiz über Johann von Weert mehrfacher Berichtigung bedarf. Kurz fällt jedoch hierbei kein Versehn zur Last, da er seine Angaben den ihm zugänglichen Werken entnommen hat, ihm dagegen eine vor nicht langer Zeit erschienene Monographie über jenen berühmten Freibeuter unbekannt geblieben ist, welche viele Lebensumstände des Letztern, wie sie bisher überall dargestellt worden sind, als unrichtig erscheinen lässt. Diese Schrift führt den Titel:

Jan van Weert, generaal der Beijersche en Keizerlijke kavallerie en Jan van der Croon gouverneur van Praag en onderkoning van Bohemen. Eeene bijdrage tot de Geschiedenis van den dertigjarigen oorlog, door Josef Habets. Roermond 1862. V u. 174 S.

Da diese interessante Arbeit in Deutschland keine grosse Verbreitung gefunden zu haben scheint, so dürfte es nicht unwillkommen sein, hier eine gedrängte Uebersicht der darin enthaltenen Ergebnisse zu finden. Der Verf., der sich auf bisher unbenutzte Documente der Archive zu Wien, München, Prag, Weert, Lüttich u. s. w. stützt, zeigt nämlich, wie gerade die Berühmtheit des Johann von Weert, des Siegers von Tutlingen, Freiburg und Herbsthausen, dessen Herannahen fast ganz Paris zur Flucht brachte und mit welchem Mütter ihre schreienden Kinder zum Schweigen brachten, indem sie ihnen drohten: »Still oder Johann van Weert kommt mit seinem langen Knebelbart, seinen hohen Stiefeln und seinem grossen Säbel«, wie also gerade die Berühmtheit dieses gefürchteten Parteigängers es war, welche Veranlassung gab, auf ihn auch noch die Thaten eines andern »Soldaten von Fortun« zu übertragen und endlich die Lebensumstände beider dermassen mit einander zu vermengen, dass der eine, nämlich Johann van der Croon, fast ganz und gar aus der Geschichte verschwand, und das Leben des andern, des Johann van Weert, jetzt von Unrichtigkeiten wimmelt. Was nun den Geburtsort des letztern betrifft, hinsichtlich dessen vielfache und abweichende Angaben vorhanden sind, so ist keine einzige derselben zuverlässig; doch scheinen seine Eltern in dem Dorfe Buttgen bei Neuss und vielleicht auch zu Heerlen im Lande

Obermaas (im holländischen Limburg) gewohnt zu haben. Seiner Geburt nach war er weder ein Bastard noch ein Bauernsohn noch sonst von niederer Herkunft. Sein Vater, der gleichfalls Johann von Weert hiess, entstammte einer vriesländischen Adelsfamilie, die während der Religionsunruhen ausgewandert war; auch seine Mutter war von Adel und hiess Elisabeth von Strijthagen. Seine Kinderjahre brachte er in Buttgen zu, sonst aber ist über seine Jugendzeit durchaus nichts bekannt und sein Name wird zum ersten Mal bei Gelegenheit der Schlacht am weissen Berge genannt, wo er sich auszeichnete. Der Verf., der im weitern Verlauf seiner Untersuchungen viele andere den berühmten Parteigänger betreffende Thatsachen theils berichtet, theils neu hinzufügt, zeigt unter anderm auch, dass letzterer keineswegs so unwissend und ohne Bildung war, wie man gewöhnlich glaubt, denn fünf starke Bände Briefe von seiner Hand befinden sich noch in den Archiven zu München. Er starb 1652 auf seinem Schlosse zu Benadeck oder Jungbunzlau in Böhmen als Freiherr und Feldmarschall-Lieutenant, nachdem er dreimal verheirathet gewesen, mit Gertrud Jennten, wahrscheinlich adliger Abkunft, mit der Gräfin Maria Isabelle von Spaur und mit der Gräfin Maria Susanne von Kufstein. — Der zweite Theil der in Rede stehenden Arbeit macht uns mit einer bisher fast ganz unbemerkten Persönlichkeit des dreissigjährigen Krieges bekannt, nämlich dem oben genannten Johann van der Croon. Dieser aber, der vielleicht uneheliche Sohn einer armen Waschfrau zu Weert, ist es, der ein Schuhmacherlehrling war und eines Tages von seinem Meister gemisshandelt weglief, um in österreichische Dienste zu treten. Hier zeichnete er sich in Deutsch-

land, Polen und der Türkei dergestalt aus, dass er Reichsfreiherr, Commandant von Prag und Militärgouverneur von Böhmen wurde († vielleicht 1665), was ihn aber alles nicht dagegen schützte seinen Kriegsruhm und theilweise seine Lebensumstände auf den berühmtern Johann van Weert übertragen zu sehen, und zwar allem Anschein nach schon bei den Zeitgenossen. Hierüber darf man sich übrigens nicht zu sehr wundern, wenn man bedenkt, dass selbst über die Herkunft bekannter Männer unserer Zeit so mancherlei gefabelt wird; wie es sich aber mit den Nachrichten über Johann van Weert verhält, die nach Kurz's Bemerkung in Grimmelshausen's »Rathstübel Plutonis« enthalten sind, weiss Ref. nicht zu beurtheilen, da er dies Buch nicht besitzt. Darüber jedoch muss er seine Verwunderung ausdrücken, dass Grimmelshausen bei Anführung von Kriegsmännern, welche aus niedrigem Stande entsprossen zu bedeutenden Würden gekommen waren, nicht auch Altringer, Sporck, Melander und namentlich Derflinger erwähnt hat. Zwar erlangte letzterer seine höchsten Stellen erst nach dem Tode Grimmelshausen's, jedoch war er bei dessen Lebzeiten bereits hoch genug gestiegen und berühmt geworden, und als Grimmelshausen seine letzte Ausgabe des *Simplicissimus* besorgte (1671), hatte sich Derflinger bereits vom armen Bauernsohn und Schneiderlehrling zum brandenburgischen Generalfeldmarschall emporgeschwungen.

Hiermit will Ref. Johann van Weert so wie überhaupt Kurz's Anmerkungen zum *Simplicissimus* verlassen und nur noch anführen, dass zu Bd. I, S. 179, 27 in Betreff der unhistorischen Reise Saladin's auch zu vergleichen ist Liebrecht-Dunlop S. 511_a (Schluss der Anm. 451), so wie zu Bd. I, S. 341, 30 (»die Feige wei-

sen«) ebendas. S. 516b f. K. O. Müller Archäol. der Kunst S. 703 Anm. 1. 2 (2te Ausg.) und O. Jahn »Ueber den Aberglauben des bösen Blickes bei den Alten« (in den Berichten der philol.-hist. Classe der K. Sächs. Ges. der Wissensch. 1855).

Ref. schliesst diese Anzeige einer in jeder Hinsicht dankenswerthen Arbeit in der Hoffnung, die übrigen Simplicianischen Schriften Grimmelshausens äusserlich und innerlich ebenso trefflich ausgestattet möglichst bald in seinen Händen zu sehen.

Lüttich.

Felix Liebrecht.

Promenades dans la Touraine par Alexis Monteil. Tours, Ad. Mame et Cie. 1861. XVI u. 205 S. in Octav.

Der Verf. hatte, wie der ungenannte Herausgeber im Vorworte bemerkt, die Absicht, sämtliche Provinzen Frankreichs einer ähnlichen Beschreibung, wie solche in Bezug auf die Touraine vorliegt, zu unterziehen, wurde jedoch an der Durchführung gehindert, weil die Regierung dem Mittellosen die erwartete Unterstützung abschlug. Dass dadurch der geographisch-historischen Literatur Frankreichs eine Bereicherung entgangen sei, wird nach Massgabe des oben genannten Werkes schwerlich behauptet werden dürfen. Die unter neun Promenades rubricirten Wanderungen des Vf. scheinen dem J. 1805 anzugehören. Es sind die flüchtigen Eindrücke eines flüchtigen Wanderers, der mit oder ohne Guide pflichtschuldigst die Merkwürdigkeiten in Augenschein nimmt, kleine, artig eingerahmte Landschaftsbilder mit Schilderungen socialer Zustände und Fragmenten elegischer Stimmung wechseln lässt, hin und wieder eine dürftige statistische Notiz oder politische Reflexion einflicht, Schlös-

ser und Kirchen nach Stil und Ornamentik mit dem Auge des Laien auffasst. Eine Schnur von Idyllen, bald leicht und gefällig vorgetragen, bald, wenn ein romantischer Anflug erstrebt wird, nicht frei von Manier und künstlichem Pathos; philosophische Betrachtungen, die durch den Tiefgang der Gedanken nie unbequem zu fallen drohen, eine Sentimentalität, die wenigstens keinem Yorick abgelauscht ist. Wissenschaftlichen Werth wird man dem Werke, von allen Seiten betrachtet, ebenso gewiss absprechen müssen, als man ihm das Verdienst einer harmlosen Lecture nicht streitig machen kann. — Mit besonderer Vorliebe verweilt der Vf. bei der Schilderung alter Schlösser. Hier genügt ihm die elegische Stimmung Matthissons nicht und indem er an der Hand Clios Zinnen, Prunkgemächer und Verliesse perlustrirt, schlingt er um die Zeichnung einen Kranz historischer Arabesken, in denen das Liebliche mit dem Schauerlichen wechselt. So bei Gelegenheit des Schlosses Amboise, wo neben den schönen Frauen Brantômes die Galgen der Guisen nicht fehlen, oder wenn Loches der Erörterung unterzogen wird und der Unheimliches brütende Ludwig XI. zugleich mit der Kerkerzelle eines Ludovico Sforza und der lieblichen Grabschrift von Agnes Sorel: »Hic jacet in tumba simplex mitisque columba« vorübergeführt wird. Wenn der Vf. die Klage laut werden lässt, dass er auf seine Nachfragen über Alter und Namensursprung einer Stadt niemals eine genügende Antwort von den Bewohnern habe gewinnen können, so ist diese Methode historischer Forschung allerdings nicht die gewöhnliche, befriedigt aber vermöge ihres mangelnden Resultates immer noch eher, als wenn der Wanderer seine Divinationsgabe spielen lässt u. z. B. in den auf die Promenades folgenden Fragments sur Tours et ses environs die ernstlich gemeinte Deutung niederlegt: »Tours a sans doute pris son nom du grand nombre de tours qui flanquaient ses murailles.« Als Seitenstück zu dieser Probe historischen Scharfsinns möge schliesslich noch folgende Erklärung der Benennung von Hugenotten angeführt werden. Als, heisst es S. 179, an die bei der Verschwörung von Amboise ergriffenen protestantischen Deutschen, weil sie der französ. Sprache nicht mächtig waren, lateinisch die Frage gerichtet wurde, zu welchem Zwecke sie nach Frankreich gekommen seien, begannen alle ihre Antwort mit den Worten »Huc nos venimus«, weshalb die des Lateinischen unkundigen Hofleute von Franz II. glaubten, dass »Huc nos« der Name dieser Ketzler sei, der seitdem auf die französischen Calvinisten übertragen wurde.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

21. Stück.

25. Mai 1864.

Albrecht der Bär. Eine quellenmässige Darstellung seines Lebens von O. von Heinemann. Nebst einer Stammtafel. Darmstadt. Verlag von Gustav Georg Lange. VII u. 496 S. in Octav.

Der Verfasser, Vorsteher des Archivs in Bernburg, hat die Freunde deutscher Geschichte schon vor einigen Jahren durch eine gelehrte Arbeit über den Markgrafen Gero erfreut, die auch nach der Darstellung von Leutschs und dem was in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Otto I. über die Geschichte dieser für die Ausdehnung deutscher Herrschaft gegen den Osten hin so wichtigen Persönlichkeit gegeben war, ihre Bedeutung hatte und Manches eingehender beleuchtete, als es bisher geschehen. Er hat sich jetzt einen Gegenstand gewählt, der einer solchen neuen Bearbeitung noch viel mehr bedurfte. Es ist fast auffallend, dass der Markgraf Albrecht der Bär, der eigentliche Gründer der Mark Brandenburg und Ahnherr des Anhaltischen Hauses, seit mehr denn hundert Jahren zu keiner monographischen Darstellung An-

lass gegeben hat. Und so erklärt sich wohl, dass jetzt gleichzeitig von mehreren Seiten diese Aufgabe in Angriff genommen ist, ausser von Hrn Heinemann auch in einem Aufsatz von Voigt in den Märkischen Forschungen Bd. VIII, und in der Arbeit eines jüngern Historikers, den ich auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht hatte, die nun aber wohl grossentheils durch dieses Buch überflüssig gemacht sein wird.

Denn Hr Heinemann ist in bester Rüstung an die Behandlung des Gegenstandes gegangen: ausser dem gedruckten Material hat er eine Anzahl interessanter Urkunden aus dem Bernburger, Dessauer und Magdeburger Archiv benutzt, auch einige andere handschriftliche Quellen sind ihm zugänglich gewesen; die Literatur beherrscht er in weitem Umfang; der Stoff ist kritisch durchgearbeitet, die Resultate im Text in ansprechender Form niedergelegt; in zahlreichen Noten finden sich theils die Nachweise der benutzten Quellen, theils einzelne kritische Erörterungen. In allen Hauptsachen wird man Grund haben, den Annahmen des Verfs beizupflichten.

Das überhaupt zu Gebote stehende Quellenmaterial zeigt sich freilich im Ganzen als sehr dürftig. Gerade die Geschichte des 12ten Jahrh. ist uns nichts weniger als vollständig überliefert. Einzelnes hat wohl die neuere Zeit zu Tage gefördert. Dem Verf. kam in Vergleich mit seinen Vorgängern besonders die Entdeckung der Annales Palidenses zu Gute, die noch Voigt übersah, die aber für einzelne der wichtigsten Punkte in der Geschichte Albrechts den sichersten Aufschluss gewähren. So setzen sie den Tod des slavischen Fürsten von Brandenburg, dem Albrecht im Besitz dieser Stadt folgte, auf 1150; sie gewähren auch ein altes unanfechtbares Zeug-

niss dafür, dass diese Nachfolge eine friedliche war, auf der Einsetzung Albrechts als Erben beruhte. Dadurch erhalten dann die oft angezweifelte Erzählungen der späteren Brandenburgischen Chroniken über die Art des Erwerbes in der Hauptsache eine Beglaubigung, und auch das Detail, welches sie darbieten, kann mit besserer Zuversicht als früher benutzt werden. Der Vf. hat auch in einer Handschrift des Goslarer Ratharchives Fragmente derselben älteren Brandenburger Chronik gefunden, die bisher aus der Benutzung Pulkawas in seiner böhmischen Chronik bekannt war, und diese im Anhang mitgetheilt: sie geben nicht eigentlich Neues, aber einen Beleg mehr für das Vorhandensein einer solchen etwas älteren Aufzeichnung über die brandenburger Bischöfe und Markgrafen. Wenn Hr H. an einer andern Stelle (S. 318) für diese die verloren gegangene *Chronica Saxonum* als Quelle annimmt, so sehe ich dazu aber keinen Grund: die Ableitungen derselben im *Chronicon vetus ducum Brunsvicensium* und *Henricus de Hervordia* geben dafür keinen Anhalt; in einem Fragment derselben bei dem zuletzt genannten Autor (ed. Potthast S. 111) hat Albrecht nicht den Beinamen Ursus, der sich in der Chronik wie bei Helmold (und aus diesem bei *Henricus* S. 86. 137) findet, sondern dasselbe nennt ihn *Albertum marchionem de Ballenstede*. — Ebenso scheint es mir nicht richtig oder wenigstens nicht genau, wenn einmal (S. 313) die *Annal. Palid.*, das *Chronicon Halberstad.* und das *Zeitbuch Eikes von Repgow* zusammengestellt werden und es dabei heisst: »ihr Bericht ist offenbar aus derselben Quelle geflossen«. Die deutsche Chronik hat, wie der Verf. wiederholt selbst anerkennt, einfach die *Ann. Palid.* übersetzt.

Dagegen erscheint ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Pölder Annalen und der Halberstädter Chronik überhaupt als zweifelhaft: nur die Schlussbemerkung, dass an Einem Tage die Sachsen zwei Siege erfochten, ist dieselbe, aber verschieden ausgedrückt, und konnte auch wohl unabhängig von einander zwei Autoren sich aufdrängen.

Bei der Dürftigkeit der historischen Erzählungen haben die Urkunden eine nicht geringe Wichtigkeit. Aber auch sie sind nicht so zahlreich erhalten, als man wünschen möchte. Der Verf. bedauert namentlich den Untergang fast aller Denkmäler des Klosters Ballenstedt, der Familienstiftung des Askanischen Hauses. Er theilt aber, wie schon bemerkt, doch eine Anzahl interessanter Urkunden mit, einige nur aus den Originalen verbessert, andere neu, ein Theil nicht unmittelbar auf die Geschichte Albrechts bezüglich, aber doch auch für diese einzelne unmittelbar wichtig. Das interessanteste Stück von allen ist ohne Zweifel das Bündniss des Klerus und der Bürger von Cöln mit Geistlichkeit und Bürgern zu Magdeburg vom 12. Juli 1167, aus der Zeit des Kampfs der sächsischen Fürsten gegen Herzog Heinrich den Löwen. — Unter den gedruckten Urkunden sind von eigenthümlichem Interesse die, welche den Markgrafen als marchio de Staden aufführen, offenbar irrthümlich, weil die früheren Markgrafen der Nordmark diesem Hause angehörten. Der Verf. bemerkt ganz richtig, dass die Unterschrift sich nicht bloss in dem bekannten österreichischen Privilegium von 1156, sondern auch einer gleichzeitigen andern Urkunde für das Johanniterhospital zu Jerusalem findet, übersieht aber, dass sie auch dort nicht bloss in dem falschen sogenann-

ten majus, sondern auch in dem minus steht, was Lorenz als einen Grund der Verdächtigung auch gegen dieses betrachtete, während Ficker es eben durch die Beziehung auf die andere Urkunde und zwei andere vom Jahr 1162, die der Verf. an anderer Stelle (S. 397 N. 11) anführt, aber vielleicht nicht selbst eingesehen hat, da er dieser Bezeichnung nicht erwähnt, rechtfertigt; vgl. Ficker, über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes S. 21.

Unter den Ausführungen des Buches mag hervorgehoben werden, was über die sächsischen Marken in der Zeit Albrechts beigebracht wird (s. besonders S. 322), die nähere Untersuchung über die Verbreitung der niederländischen Colonien auch in den Gebieten Albrechts, gegen die mehr zweifelnden und negativen Annahmen Wersebes (S. 212 ff. 390 ff.), die Erörterung über den Beinamen »der Bär« in Vergleich mit dem des mächtigen Rivalen und Gegners Heinrich »des Löwen« (S. 316 ff.).

Den Familien- und Besitz-Verhältnissen Albrechts und seines Hauses überhaupt hat der Verf. eine besondere Aufmerksamkeit zu Theil werden lassen, und Manches ist hier ohne Zweifel besser und genauer als früher ins Licht gestellt. Die Annahme freilich, dass die Gemahlin Albrechts, Sophia, dem staufischen Geschlechte angehörte, eine Schwester K. Konrad III. war, scheint mir sehr wenig begründet: ein so nahes Verwandtschaftsverhältniss zu diesem und seinem Nachfolger Friedrich I. wäre sicherlich nicht von den Geschichtschreibern und Urkunden ganz unerwähnt geblieben. Es durfte also wohl darauf kein weiteres Gewicht gelegt, nicht gesagt werden (S. 282), dass Manches in der Geschichte des Markgrafen, die Erkaltung seiner Freund-

schaft mit K. Lothar, die Stellung zu den Welfen auf der einen, den Staufern (warum schreibt der Verf. immer noch unrichtig: Hohenstaufen?) auf der andern Seite dadurch ein helleres Licht erhalte.

Nicht einverstanden kann ich mich auch mit manchen verfassungsgeschichtlichen Bemerkungen des Verfs erklären.

So ist es wenigstens nicht sicher, dass Albrecht schon das Amt des Erzkämmerers bekleidete, gewiss gar nicht daran zu denken, dass diese Würde mit dem Besitz der Wendenlande im Zusammenhang stand (S. 407). Wenn Hr H. sich mit Recht gegen andere noch weiter gehende Annahmen erklärt, die aller Begründung entbehren, so spricht er doch nicht entschieden genug gegen die Meinung, als wenn es damals schon Kurwürden gegeben haben könne, legt auf eine, wie er selbst bemerkt »mit erheblichen Gründen als unecht angefochtene« Urkunde unverdientes Gewicht. Wir haben kein älteres Zeugniß als das des Arnold von Lübeck zu 1184 für die Würde der Brandenburger Markgrafen. Ich habe einmal die Vermuthung gewagt, dass, als Albrecht das Herzogthum Sachsen zurückgab, er vielleicht als Entschädigung das Erzamt, das wohl zuletzt dem Herzog von Schwaben zustand, erhalten haben möge (Anz. 1859, St. 68, S. 666). Näher erhärten wird sie sich freilich schwerlich lassen.

Der Verf. bestreitet die Annahme, dass, als Albrecht auf das Herzogthum verzichtete, der Mark eine andere Stellung als früher gegeben, sie jetzt erst von aller Verbindung mit dem Herzogthum gelöst sei: eine solche habe nie bestanden. Ich vermisse dabei eine Berücksichtigung der Bemerkung Walters (D. R. G. § 206,

N. 4), dass im Jahr 1106 eine solche Verbindung begründet, dem Lothar von Suppliningburg mit dem Herzogthum auch ein Recht über die (damals durch den Tod des Markgrafen Udo allerdings erledigte) Nordmark ertheilt sei: wofür er sich bezieht auf die Kölner Annalen (jetzt SS. XVII, S. 746), wo der Nachricht Ekkehard's: *ducatus Liudgero de S. commendatur, die Worte eingefügt werden: simul cum marchia.*

Etwas unklar ist, was über den fürstlichen Rang der Ballenstedter oder Askanier vor Albrecht dem Bären gesagt wird (S. 13). In dieser Zeit bestand bekanntlich der spätere Unterschied der Fürsten und Grafen noch nicht; der in der Note (S. 302) angeführte Brief K. Ludwig des Baiern über die spätere Stellung der Fürsten von Anhalt kann für diese Zeit nichts austragen. Viel eher war auf die Nachweisungen Rücksicht zu nehmen, welche Ficker, *Vom Reichsfürstenstand Bd I* (über Anhalt besonders S. 201 ff.) giebt.

Bekanntlich rechnet die Vorrede des Sächsen spiegels von der Herren Geburt die Anhalter zu den Schwaben (Nordschwaben), und es führt das den Verf. zu Anfang auch auf die Geschichte dieser: er meint, sie seien aus dem Süden her verpflanzt, nicht von dem alten Suebenstamm in diesen Gegenden zurückgeblieben, und beruft sich dafür auf Gregor von Tours und Paulus Diaconus. Der letzte hat aber nur Gregor geschrieben, und dieser sagt nichts, was zu einer solchen Annahme nöthigte. Auch Zeuss (*Die Deutschen S. 362*) u. A. sind entgegengesetzter Ansicht. — Noch weniger durfte der Verf., wie es einmal geschieht, die Ditmarschen als Friesen bezeichnen.

Diese Ausstellungen sollen aber dem Ver-

dienst dieser Arbeit keinen Abbruch thun, die wir als einen sehr erfreulichen Beitrag zur Aufklärung der deutschen Reichsgeschichte im 12. Jahrhundert zu betrachten haben.

G. Waitz.

Symbolae Syriacae. Collegit edidit explicuit J. P. N. Land theologiae doctor. — Anecdoton Syriacorum tomus primus. Insunt tabulae XXVIII lithographicae. Lugduni Batavorum, apud E. J. Brill, academiae typographum. MDCCCLXII. 214 S. mit 93 S. Syrisch, in 4.

Bardesanes von Edessa, nebst einer Untersuchung über das Verhältniss der Clementinischen Recognitionen zu dem Buche der Gesetze der Länder, von Dr. A. Merx. Halle, C. E. M. Pfeffer, 1863. 131 S. in Octav.

Die erste dieser beiden Veröffentlichungen widmet sich fast ganz dem so überaus reichen und noch so wenig erschöpften Schatzhause der Syrischen Handschriften im Britischen Museum: doch lehrt sie auch einige andere syrische Handschriften kennen, namentlich die wenigen welche in Leyden gesammelt sind. Der Vf. hatte in einer Jugendschrift welche unsre Gel. Anz. 1857 S. 1028 ff. näher beurtheilten, seine Lust sich mit Werken des Syrischen Schriftthumes zu beschäftigen an den Tag gelegt: in Folge davon empfing er von der Holländischen Herrschaft eine Unterstützung um ein ganzes Jahr lang in London solchen wissenschaftlichen Arbeiten zu leben,

und übergibt hier nun einen ersten grossen Beitrag Syrischer Arbeiten der Oeffentlichkeit. Ueberblicken wir jetzt kurz den gesammten Inhalt dieses Bandes, so können wir ihn gut in drei sehr abweichende Theile zerlegen.

In seinem rein Syrischen Dritttheile enthält dieser Band den im Ganzen gewiss zuverlässigen Abdruck von vier Stücken: jeder konnte jedoch nur nach einer einzigen Handschrift wiedergegeben werden; und wenn der Herausgeber seiner eigenthümlichen Vorliebe nach dabei weniger auf Stücke theologischen Inhaltes sah, so ist er darin in seinem vollen Rechte. Das Stück S. 2—24 ist aus einem im achten Jahrh. geschriebenen Werke welches der Herausgeber wenig passend »*das Buch der Chalifen*« nennt: es ist eine der vielen Syrischen Weltgeschichten welche zufällig mit einer Uebersicht der Chalifen schliesst die bis dahin geherrscht hatten. Das hier daraus mitgetheilte Stück fasst vielmehr allerlei Nachrichten aus der Byzantinischen Geschichte zusammen, aber in einem so rohen Zustande aus wenigstens drei ganz verschiedenen Quellen ohne alle Ordnung zusammengeleitet dass man kaum etwas in dieser Art Aergeres sehen kann. Wir haben indessen hier im Kleineren nur ein Bild wie vielleicht die meisten gerade der übrigen ihrem Inhalte nach kostbarsten jetzt in das Britische Museum gekommenen Handschriften des Nitrischen Wüstenklosters entstanden sein mögen. Aus dem ursprünglichen ungemein grossen Reichthume Syrischer Bücher des mannichfaltigsten Inhaltes zog man wiederholt nur die Stücke heraus welche man für die besten hielt und stellte sie wenig oder gar nicht verbunden in neuen Handschriften zusammen: so entstanden in den Zeiten des sinkenden Glückes und Wohl-

standes der Syrischen Länder (und wie früh begann dieses Sinken!) eine Menge der jetzt erhaltenen Handschriften auch aus noch ziemlich frühen Jahrhunderten; und nur so konnte auch ein solches Geschichtsbuch geschrieben werden. Als Ganzes völlig unbrauchbar, kann indessen ein solches Werk noch immer manche einzelne sehr zuverlässige und nützliche Nachricht in sich schliessen: wovon wir unten ein einleuchtendes Beispiel vorführen werden. — Das zweite Stück S. 24—30 ist eine *Geschichte der Syrischen sogenannten Thomaschristen* auf der Küste Malabar, nach einer Leydener Handschrift. Dieses erzählende Werk ist jedoch sehr jung, und gibt uns über die ältere Geschichte jenes so denkwürdigen Zweiges der Nestorianischen Christen bei weitem nicht die Aufklärung welche wir wünschen. Beachtung verdient jedoch hier Manches, unter Anderem auch schon der seltsame Umstand dass unter diesen Syrisch-Indischen Christen sich eine so gute Kenntniss ihrer alten Kirchensprache erhalten hat dass ein solches Werk noch zur Zeit der Holländischen Eroberungen auf der Küste Malabar in einem ganz erträglichen Syrischen niedergeschrieben werden konnte. Beigefügt ist indessen in der Handschrift dasselbe Stück in Malabarischer Sprache und Schrift, über welche der Herausgeber in den *Prolegomena* S. 7 ff. mehrere seltene Bemerkungen mittheilt. — Das dritte und längste Stück S. 30—64 ist ein Abriss der *weltlichen Gesetze, aus der Römischen Sprache in die Aramäische übersetzt*, eine jedenfalls für die Rechtsgeschichte nicht unwichtige Schrift. Dieses Gesetzbuch war für das Byzantinische Reich bestimmt: da aber der jüngste darin erwähnte Kaiser der damals schon verstorbene Leo ist und die Handschrift bereits

im J. 501 n. Ch. beendigt wurde, so führt uns dies in die letzten Zeiten vor der Entstehung des Justinianischen Rechtes. Dass das Werk wirklich aus dem Lateinischen übersetzt wurde, ergibt sich wohl sicher aus den beibehaltenen Lateinischen Worten *agnati* und *cognati*: es ist aber wohl das einzige welches aus dem Lateinischen ins Syrische übersetzt wurde; und dieses selbst heisst hier ebenso seltsam obwohl altherthümlich betrachtet richtig das Aramäische. — Das vierte Stück endlich S. 64—73 sind die *Sprüche des weisen Menandros*: so völlig unbestimmt lautet die Ueberschrift. Wir müssen es Anderen überlassen nachzuweisen aus welchem Griechischen Werke sie geflossen sein mögen: der Herausgeber vergleicht jedoch eine Menge ähnlicher Aussprüche des bekannten Komikers dieses Namens.

Ein anderer Theil der Veröffentlichung des Dr. Land besteht in der Uebersetzung dieser vier Stücke, in zerstreuten Bemerkungen über sie, und in der Mittheilung einer Menge von allerlei Nachrichten über Syrische Handschriften. Was jedoch hiebei das Verständniss des Syrischen selbst als die nächste grosse Hauptsache betrifft, so müssen wir bedauern dass es auch nach der Erinnerung welche unsre Gel. Anz. an dem oben angeführten Orte bei der ersten Schrift des Verf. gab, noch immer so unvollkommen und nicht selten ganz irrthümlich geblieben ist. So bedeuten die Worte S. 10

ܠܝܢܝܘܢܐܝܢܐ nicht *in regno tuo sine dimissione* was ausserdem unverständlich ist, sondern *in deinem unauflöslichen* d. i. unzerstörbaren Reiche; und S. 118 geben die Worte des sogen. Chalifenbu-

ches *ab illo tempore quum deus Aaronem sacerdotum* (lies sacerdotem) *constituit qui manu dextra et maxilla et humilitate gregem rexit* nicht den geringsten Sinn, während der Verf. wenn er nur beachtet hätte dass das Syrische hier auf das Gesetz Deut. 18, 3 zurückweist den richtigen Sinn gewiss nicht verfehlt haben würde. Wir führen hier nicht gerne noch mehrere Beispiele an, bemerken aber dass unter solchen Missverständnissen bisweilen auch die Richtigkeit des Wortgefüges leidet, wie die Worte S. 22 *ܐܘܢܝܢܐ ܕܥܘܠܡܐ* welche unmöglich wie hier übersetzt wird *cui potestas est ligandi* bedeuten können, einen sehr leichten Sinn geben wenn man nur das letzte in *ܐܘܢܝܢܐ* verbessert, und wie der Herausgeber bei jener aus Deut. 18, 3 geschöpften Stelle sogar die Lesart geändert hat bloss weil er sie nicht verstand.

Je weniger uns daher dieser Theil des schön gedruckten Werkes gefällt, desto lieber bemerken wir die hohe Nützlichkeit eines dritten Theiles desselben. Das ist der paläographische: der Verf. hat so viele Syrische Handschriften der verschiedensten Art verglichen dass er darin wohl etwas Ausgezeichnetes leisten konnte; und so gibt er S. 56—101 den Abriss einer kleinen Syrischen Paläographie, und fügt in einer ansehnlichen Menge sehr schön ausgeführter farbiger Bilderplatten höchst lehrreiche Erläuterungen bei, welche besonders denen sehr lehrreich werden können welche sich an das schwierige Lesen Syrischer Handschriften noch nicht gewöhnt haben. Seit dem jetzt schon ziemlich alten Buche des Schleswigers Adler über die Syrischen Bibelübersetzungen ist kein ähnliches

Werk veröffentlicht welches für diesen Zweig der Alten Schriftkunde so lehrreich wäre. Insbesondere machen wir aufmerksam auf die Erläuterung der in manchen Zügen abweichenden Palästinisch-Syrischen Schrift: von dieser finden sich nur sehr selten Handschriften, aber sie hat von alten Zeiten her manches Eigenthümliche treuer erhalten. Ueber die Syrische Punctation trifft man hier auf keine neue Bemerkungen, wohl aber über eigenthümliche ältere Zahlzeichen, von welchen der Unterz. jedoch bald an einem andern Orte weiter zu reden beabsichtigt.

An diesem Orte möge vielmehr des verwandten Inhaltes wegen von dem zweiten oben genannten neuen Buche etwas weiter die Rede sein. Der Verf. desselben schrieb schon früher ein Werkchen über die Syrischen Sendschreiben des Ignatios, welches in den Gel. Anz. 1862 S. 714 ff. beurtheilt wurde. Wenn wir nun damals fürchteten der Verf. habe sich durch die Oberflächlichkeiten und Unwissenschaftlichkeiten der Tübinger Schule verleiten lassen, so bestätigt er das jetzt durch dieses zweite Schriftchen nur noch mehr. In diesem beschäftigt er sich mit der Bardésanischen Schrift über das Schicksal oder vielmehr, wie sie in der Syrischen Unterschrift genannt wird, der Schrift *der Gesetze der Länder*, und bespricht zugleich die übrigen Nachrichten der Alten über Bardésanes und seine Lehre. Jene Schrift, die einzige aus dem Kreise der Bardésanischen welche sich heute vollständig erhalten unter uns findet, wurde zuerst 1855 nach einer Nitrischen Handschrift in Cureton's *Spicilegium Syriacum* veröffentlicht, und alsbald darauf zugleich mit der Arbeit Cureton's über sie in den Gel. Anz. 1856 S. 652 — 655 einer näheren Betrachtung unterzogen. Der Vf. aber

stellt hier allerlei ungründliche Betrachtungen an, wodurch die geschichtliche Wahrheit nicht wenig verkannt und entstellt wird. So schon über die Lebenszeit des berühmten Edessaischen Gnostikers. Dass dieser unter Marcus Aurelius blühte und dem Mitkaiser desselben Antoninus oder genauer L. Verus genannt sein eben hier wenigstens theilweise erhaltenes Werk über das Schicksal widmete, meldet Eusebios K. G. 4, 30 so bestimmt dass man gar nicht sieht wie daran zu zweifeln sei; dasselbe wird durch Epiphanius haer. 36 um so mehr bestätigt da dieser nicht sowohl die kurzen Nachrichten des Eusebios als andere viel ausführlichere über Bardésanes und seine Werke benutzte; und wenn sich bei Abulfarag' die Meldung erhalten hat er habe nicht bloss wie man aus jenen Worten des Epiphanius schliessen könnte bis in dieses Kaisers sondern auch bis in (Antoninus) Commodus' Zeiten gelebt, so schliesst sich das leicht an Alles an was wir sonst Sicheres über ihn wissen. Wenn aber nicht etwa Porphyrios (über Enthalt. 4, 17) sondern Stobäos ecl. I. p.140 Heer. eine Schrift über Indische Philosophen welche allerdings von demselben Bardésanes sein mag, etwas zu spät unter einen Antoninus setzt den er den Emisenischen nennt und womit er den Heliogabal meinen muss, so enthält das eine Verwechslung welche man den übrigen klaren Zeugnissen gegenüber nicht in Anschlag bringen kann; und beruhet näher betrachtet nur auf einem zu dem Wortgefüge gar nicht passenden Zusatze. Allein die verworrenen aller ächten Geschichte abgeleiteten Bestrebungen der Tübinger Schule finden überall ein besonderes Vergnügen daran die Nachrichten und Schriften gerade der Kirchenschriftsteller als völlig willkürliche unzuverläss-

sige abgeschmackte hinzustellen. So ergreift unser Verf. denn begierig auch hier die scheinbar so schöne Gelegenheit alle ihre Aussagen der Unwahrheit zeihen zu können indem er sich auf eine ganz abgerissene Nachricht in der Edessaischen Chronik stützt wonach Bardésanes im J. 154 n. Ch. geboren wäre. Allein wenn man eine Stadtchronik zumal bei einer so völlig abgerissenen Nachricht sicher benutzen oder damit gar andere schon auf den ersten Blick ebenso sichere Nachrichten widerlegen will, so muss man sich doch nach dem Ursprunge und der ganzen Beschaffenheit einer solchen Nachricht näher erkundigen und Alles tiefer zu erforschen suchen worauf es bei ihr ankommt: der Vf. aber thut hier durchaus nichts als dass er die blossen zwei Worte dieser Stadtchronik über alles Andere setzt. Nun aber kann man bei einigem sorgfältigen Lesen derselben schon dadurch in Verlegenheit und in ein gerechtes Erstaunen versetzt werden dass unmittelbar hinter jener Nachricht und ohne allen Uebergang zu einem neuen Abschnitte von dem Siege Kaisers L. Verus über die Parther gesprochen wird, welcher in das fünfte Jahr seiner Herrschaft (166 n. Ch.) falle. Was hat denn diese Nachricht über den Parthischen Sieg mit Bardésanes' Geburt, und was hat das J. 166 mit dem J. 154 n. Ch. gemein? Ferner muss man doch überhaupt fragen wann denn diese Stadtchronik Edessa's angelegt und zuerst fortgeführt sei? Man kann diese Chronik hoch genug halten, denn wir verdanken ihr eine Menge sehr kostbarer sonst verlorener Nachrichten: allein wer sie in allen ihren Einzelheiten sicher gebrauchen will, der darf doch sogleich vorne diese Frage nicht übergehen; und es wird sich wie ich meine wohl zuverlässig beweisen lassen

dass sie erst lange nach Bardésân nämlich erst nachdem das Christenthum im Römischen Reiche völlig gesiegt hatte, also etwa zwei Jahrhunderte nach dem so berühmt gewordenen Syrischen Gnostiker angelegt wurde. In diesen späteren Zeiten konnte man in Edessa zwar noch sicher genug Bardésân's Geburtstag wissen welcher in der Chronik hier ganz genau angegeben wird: denn Schüler von ihm erhielten sich (wie wir auch sonst wissen) noch lange nach seinem Tode, und diese werden seinen Geburtstag immer gefeiert haben. Allein eine Verwechslung hinsichtlich des Jahres seiner Geburt konnte leicht einreissen: und wenn er im J. 164 zuerst dadurch sehr berühmt geworden war dass er damals (wie die oben bemerkten Kirchenschriftsteller melden) sein zugleich apologetisches Werk dem im Morgenlande anwesenden Kaiser L. Verus hatte übergeben dürfen und dadurch auch wohl um die damalige Sicherheit der Syrischen Christen sich Verdienste erworben hatte, so erklärt sich leicht wie noch jetzt die Edessaische Chronik den siegreichen Zug dieses Kaisers gegen die Parther in eine nähere Verbindung mit ihm setzen kann. Wir brauchen dann bloss weiter anzunehmen dass das J. 465 Seleukidischer Rechnung durch einen gerade in den Syrischen Buchstaben leichten Schreibfehler aus dem J. 475 entstanden ist: diese Annahme aber lässt sich jetzt mit der Hauptsache selbst sogar noch anderweitig mit der höchsten Sicherheit als richtig beweisen. Denn jenes oben erwähnte von Dr. Land unpassend so genannte »Chalifenbuch« sagt p. 18, 8 Bardésân welcher des Valentinos Lehre wieder emporgebracht habe, sei im J. 479 *berühmt geworden*: wobei man nur zugestehen muss dass das hier in blossen Zahl-

zeichen geschriebene J. 479 eigentlich 475 sein sollte. Zwar will Hr Merx auch diese Nachricht völlig unsicher machen, und freilich muss er auch das schliesslich folgerichtig wagen wenn er bei seinen irrthümlichen Voraussetzungen bleiben will. Allein er kann gegen die Richtigkeit dieser Nachricht nichts einwenden als das »Chalifenbuch« enthalte doch sonst einige Ungenauigkeiten: als ob das überall und auch bei dieser besondern Nachricht der Fall sein müsste! Vielmehr besitzen wir so eine von der Edessachronik und allen übrigen uns bis jetzt bekannten Schriften völlig unabhängige Nachricht über die Blüthezeit Bardésân's, welche alle Merkmale der Aechtheit an sich trägt und gegen welche nicht das Geringste eingewandt werden kann.

Man kann hier jedoch sogleich einen Schritt weiter gehen. Steht es durch die Erzählungen der Griechischen Kirchenschriftsteller ebenso wie durch die Syrischen Chroniken fest dass Bardésân (wie man ihn nach dem Syrischen am richtigsten nennen sollte) seine erste grosse Berühmtheit in der Welt durch seine Zusammenkunft mit dem L. Verus und die Widmung seiner Schrift über das Schicksal an diesen erlangte, so versteht sich ja auch dass er dieses sein Werk in Griechischer und nicht in Syrischer Sprache überreichte; denn einem Römischen Kaiser jener Zeit wird Niemand ein neues Buch in Syrischer Sprache gewidmet und überreicht haben. Wenn der Verf. dennoch meint die Griechischen Werke Bardésân's welche die Griechen so viel lasen seien späte und schlechte Uebersetzungen aus dem Syrischen, so ist das schon deshalb grundlos; und leicht lässt sich beweisen dass in den Griechischen Stücken welche sich erhalten haben zerstreut sogar weit bessere Les-

arten sind als im Syrischen wie wir es jetzt haben. Man muss dabei überhaupt bedenken dass so wie in jenen Jahrhunderten die beiden Sprachen in Asien wechselseitig zu einander standen kein Mann wie Bardésân ohne Griechische Sprachkenntniss sein konnte und jede neue Schrift leicht ebenso in Griechischer wie in Syrischer Sprache abgefasst und verbreitet wurde. Dieser ganze Streit ist insofern völlig überflüssig, und wird dennoch, vorzüglich so wie ihn Cureton angeregt hatte und der Verf. ihn hier fortführen will, leicht ganz verkehrt. Etwas Anderes wäre es freilich wenn sich trotz aller zuvor gegebener Beweise dennoch nachweisen liesse Bardésân habe sein Werk dem Kaiser nicht übergeben: dann könnte man wenigstens vermuthen es sei erst spät und von irgend einem Unberufenen ohne des Verfs Billigung ins Griechische übersetzt. Einen solchen Beweis will nun Herr M. zwar wirklich geben, allein er ist nur desselben Geistes den wir bei ihm schon kennen. Er meint das Werk über das Schicksal sei gar nicht dem Kaiser übergeben wie die Kirchenschriftsteller so bestimmt melden, weil es überhaupt nicht von Bardésân sondern von einem seiner Schüler sei. Insofern diese Meinung einen gewissen Schein von Wahrheit an sich trägt, ist sie schon an dem angeführten Orte der Gel. Anz. S. 654 f. in aller Kürze wiewohl deutlich genug besprochen, aber ebenda ist auch zu verstehen gegeben wie man über solche scheinbare Schwierigkeiten hinwegkommen könne. Wir besitzen nämlich in dem jetzt erhaltenen Syrischen Stücke nicht das ganze Werk Bardésân's über das Schicksal, sondern bloss einen Abschnitt aus ihm: schon deswegen können wir über die Einkleidung welche dem gesammten Werke gegeben

stehenden Bardésân eingewirkt habe, und ohne dies hätten ja auch späterhin die Anhänger Bardésân's nicht immer mehr sich dem Zarathustrischen Dualismus zuneigen können. Aber der Vf. folgt dabei auch nur dem durch den Pariser Renan neuerdings ganz grundlos und sehr irreführend aufgestellten Satze dass alle Semiten ursprünglich und immer wie von Haus aus dem »Monismus« huldigten: dass diese neue Ansicht sofern sie es überhaupt verdiente jetzt längst widerlegt ist, beachtet er nicht. Doch wir haben hier nicht Raum die vielen andern Irrthümer und irrthümlichen Bestrebungen des Vfs zu berücksichtigen.

Was endlich die Behauptung betrifft dass der uns dem Namen nach unbekannte Verfasser der *Wiedererkennungen Klemens'* die Bardésânische Schrift schon benutzt habe, so wäre das doch nur dann leicht möglich wenn diese nicht so spät ist wie der Vf. meint. Ueber den Klementischen Roman selbst und die Frage ob wir heute bevor die handschriftlichen Quellen alle veröffentlicht sind wohl thun über seine Urgestalt schon abschliessend zu urtheilen, mag hier nur kurz auf das in den Gel. Anz. 1861 S. 1282 ff. Gesagte zurückgewiesen werden.

H. E.

Ueber den Spiriferensandstein und seine Metamorphosen von E. Herget. Mit einem Vorwort von Fried. Sandberger. Wiesbaden C. W. Kreidels Verlag 1863. 145 S. in Octav und eine Tabelle.

Die vorstehende Arbeit ist den chemischen Umwandlungen gewidmet, welche der Spiriferensand bei seiner Bildung und seit dieser bis heute erfahren hat. Der Vf. analysirt zunächst typische Proben der Sandsteine und Schiefer, die das System des Spiriferensandsteins bilden und giebt die Resultate seiner Analysen. Unter der Annahme, dass die in dem Schiefer gefundene Kohlensäure secundärer Bildung sei und durch die Ausscheidung der nun an diese gebundenen Basen eine aequivalente Menge Wasser in die Silicate aufgenommen worden, vergleicht er nun die durch die Bauschanalyse in dem Schiefer gefundenen Sauerstoffmengen mit denen von Scheerers grauem Gneiss. In diesem verhält sich $\text{Si}:\text{K}:\text{R} = 27:6:3$ in dem Schiefer des Spiriferensandsteins verhält sich $\text{Si}:\text{K}:\text{R} = 27:5,42:3,18$. Diese durch andere Analysen, bei einigen angewandten Correctionen noch auffälliger bestätigte Uebereinstimmung in den Sauerstoffmengen des Unterdevonischen Schiefers in Nassau und des grauen Gneisses in Sachsen veranlassen den Verf. zu der Hypothese, dass der Spiriferensandstein durch mechanische Zertrümmerung aus einem dem grauen Gneisse analog zusammengesetzten Gestein entstanden sei. Ausser den Silicaten wurde im Schiefer wie im Sandstein noch ein Carbonspath gefunden, der

sich auf die Formel $3 \begin{matrix} \text{Fe} \\ \text{Ca} \end{matrix} \left. \begin{matrix} \\ \end{matrix} \right\} \text{C} + \text{Mg C}$ zurückführen lässt.

Dieser Carbonspath wird als in dem krystallinischen Urgestein nicht vorhanden angenommen und soll sich während und unmittelbar nach dem Absatz der Spiriferenschichten durch die Einwirkung der bei der Vermoderung der

ehemaligen Seepflanzen entstandenen Kohlensäure gebildet haben.

Um die chemischen Veränderungen kennen zu lernen, denen die Spiriferenschichten nach ihrer Ablagerung ausgesetzt waren und denen sie noch jetzt unterliegen werden die Analysen von frischen und entsprechenden verwitterten Gesteinsproben verglichen. Hierbei ergiebt sich, dass durch die Zersetzung ein Ausfall an kohlen-saurem Eisenoxydul, kohlen-saurem Kalk und kohlen-saurer Magnesia eintritt. Dies erklärt sich sehr einfach durch die Oxydation des kohlen-sauren Eisenoxyduls zu Oxydhydrat; die Kohlen-säure wird dann frei und bildet Bicarbonate, welche mit dem Schichtwasser fortgeführt werden. Dabei wird berechnet, dass wenn die Zer-setzung in Oxydhydrat und Kohlensäure eine vollkommene wäre und keinerlei doppelt kohlen-saures Eisenoxydul gebildet würde, immer noch 0,342 Proc. freie Kohlensäure übrig bleiben würde. Interessant ist es ferner, dass die Menge des fortgeführten Kalks zu der fortgeführten Magnesia sich verhält wie 79,25:20,75. Das ist ein neuer Beweis für die schon von Bischof gemachte Beobachtung, dass umgekehrt, wie bei der künstlich dargestellten kohlen-sauren Magnesia, die natürlich vorkommende schwerer löslich ist als der kohlen-saure Kalk. Die zersetzten Bestandtheile bilden entweder wie das Eisenoxydhydrat Gang- und Kluftausfüllungen oder sie sind von den Gewässern mit zur Bildung jüngerer Schichten verwendet worden und finden sich noch jetzt in den zahlreichen Nassauischen Mineralquellen. — Durch den Einfluss der Kohlen-säure auf die ursprünglichen Silicate muss natürlich auch Kieselsäure frei werden und diese hat sich denn auch auf den Klüften besonders

zwischen dem Sandstein in grossen Mengen abgesetzt. Ausser diesen allgemein verbreiteten Umwandlungen lassen sich noch einige locale nachweisen. Zunächst glaubt der Verf. durch die Annahme einer analogen Zersetzung wie bei dem Spiriferensandstein nachweisen zu können, dass die Schaalsteine nicht aus Diabasen, sondern aus Dioriten entstanden seien. Das ist aber aus geognostischen Gründen sehr unwahrscheinlich. Durch eine Vergleichung der Analysen von mehr oder minder zersetzten Taunusschiefern wird alsdann die Möglichkeit nachgewiesen, dass durch die Einwirkung einer nur Kohlensäure haltenden Flüssigkeit, die neben der Bildung von kohlen saurem Alkali die Lösung von Alkalisilicat und, durch dieses, von Thonerde bewirkte der aus Sericit und Albit bestehende Taunusschiefer aus dem Spiriferensandstein hervorgegangen sei. Wenn jedoch hierbei die Identität der Sauerstoffmengen ebenfalls die (geologische) Identität der beiden Gesteine darthun soll, so ist dies natürlich falsch, da man mit gleichem Recht ja auch dem grauen Gneiss mit dem Taunusgestein identificiren könnte.

Von besonderem Interesse ist endlich noch, dass der Verf. die Entstehung der Nassauer Säuerlinge ebenfalls aus der Zersetzung der Spiriferensandsteine ableitet und nicht wie bisher meist geschah von einer vulkanischen Thätigkeit noch auch durch die allmählich bis zur Siedehitze erwärmte freie Kieselsäure, welche alsdann die Kohlensäure aus den kohlen sauren Erden ausscheidet.

Zum Schluss wird dann noch die Entstehung der Nassauer Erzgänge durch Auslaugung des Nebengesteins ganz evident nachgewiesen und ihre Beziehungen zu den Mineralquellen dargelegt.

Mag man auch mit dem Verf. nicht durchaus übereinstimmen und besonders die eigenthümlichen geognostischen Annahmen missbilligen, zu denen er sich gelegentlich veranlasst findet: so ist doch gewiss der Grundgedanke der ganzen Arbeit ein äusserst fruchtbarer, der weiter entwickelt und auf möglichst viele Fälle angewandt gewiss noch die werthvollsten geologischen Aufschlüsse geben wird.

K. v. Seebach.

Lysias Epitaphios als echt erwiesen von Dr. L. Le Beau. Stuttgart, Metzlersche Buchhandlung 1863. 92 S. in Octav.

Kritisches Talent ist nicht allein nöthig, um Kritik üben, sondern auch um sie würdigen und durch sie überzeugt werden zu können. Dafür ist die Frage, welche hier von neuem besprochen ist, ein deutlicher Beweis.

Die Rede giebt sich, als sei sie bei der Bestattungsfeier eines bestimmten einzelnen Jahres gehalten, wie sie zu Athen nach altem Gesetz im Spätherbst, wenn Krieg war, veranstaltet wurden. Fast widerwillig nimmt dies auch der Vf. S. 37 ff. an. Als Redner hierbei gewählt zu werden, war nach Thukydides 2, 34. Isokr. 4 § 74. Demosth. 18 § 285 die höchste Ehre: wie kann man glauben, dass das Volk einen Metöken mit dem Preise Athens und der gefallenen Bürger betraut haben werde? Was der Vf. darüber S. 39 ff. sagt, sind leere Worte. Selbst wenn R. 19 § 19 Lysias als Gesandter an Dionysios genannt wäre, was ich nicht glaube

(vgl. Rauchenstein z. d. St.), so würde dies nur im Auftrag eines Privatmanns, des Konon, geschehn sein und also nichts beweisen. Die demokratische Gesinnung brachte die Wahl des Metöken gewiss nicht zu Stande. Auch daran, dass etwa Lysias die Rede für einen andern gemacht habe, lässt sich nicht denken. Einen Mann, der die Beredsamkeit eines andern nöthig hatte, wählte das Volk nicht.

Ferner. Die Rede soll für Krieger gehalten sein, welche den Korinthiern zu Hülfe gekommen waren: § 67. Dies geschah 394—392. Obgleich aber nur in ganz allgemeinen Ausdrücken von dem Kampfe die Rede ist, keine Schlacht, keine That berührt wird, wie etwa die der Reiter, von der wir durch die jüngst aufgefundenene Grabschrift des Dexileos hören, so zeigt doch § 63 die Erwähnung der wiederhergestellten Mauern, dass weder an 394, noch wohl an 393 gedacht werden kann, da Konon erst etwa im Spätsommer 393 damit begann und man nach dem Wortlaut nicht denken darf, dass sie eben vollendet oder noch im Bau begriffen gewesen seien. An 392 aber zu denken verbietet, wie Krüger (Studien S. 233) richtig bemerkt, die Nichterwähnung der durch Iphikrates vernichteten Mora. Diese Unmöglichkeit hat auch Hrn Le Beau bestimmt zu behaupten, dass die Rede erst nach Beendigung des ganzen Krieges, nach Abschluss des antalkidischen Friedens gehalten sei (S. 52 f.). Kannte er denn aber nicht, was Krüger S. 237 gegen Schönborn, der dieselbe Meinung geäußert hatte, bemerkt, dass eine solche Grabesfeier am Ende des ganzen Krieges, mit Zusammenfassung einer ganzen Reihe von Jahren, deren letzte die Athener gar nicht mehr am Kampfe Theil genommen hatten, undenkbar sei?

Nach dem Gesagten wäre also nur noch möglich, dass die Rede ein blosses Schaustück gewesen sei. Allerdings würde dadurch manche Abweichung von dem Tone und dem Stile erklärt, den wir aus den Gerichtsreden des Lysias kennen. Es ist richtig, dass die Grösse des Lysias sich mehr in der reinlichen, durchsichtigen Darstellung von Vorfällen und Verhältnissen des kleinen Lebens, als im Pathetischen zeigt, das ihm selbst in der Rede gegen Eratosthenes weniger gelingt. Aber wir sind nicht berechtigt zu glauben, dass Lysias sich für eine solche Rede nicht ein bestimmtes Jahr mit seinem Besonderen hell vor Augen gestellt, sondern so farblos und unbestimmt gesprochen, sich den Schein nichts als den Namen des Krieges zu wissen gegeben haben würde. Wir sind nicht berechtigt unter dem Vorgeben, dass Phrasenhaftigkeit, Gewagtheit des Ausdrucks, äusseres Formenspiel durch das Wesen der epideiktischen Rede bedingt werde, dem Lysias Ungereimtheiten aufzubürden. Es genügt an die vier Gegensätze § 3 zu erinnern ὑμνοῦντας, λέγοντας, τιμῶντας, παιδεύοντας, an § 5 ἔργῳ μὲν — λόγῳ δὲ —, § 9 ἵνα μηκέτι —, ἵνα μὴ πρότερον —. Mit Isokrates 4 § 59: Εὐρυσθεὺς βιάσασθαι προσδοκήσας αὐτὸς αἰχμάλωτος γενόμενος ἰκέτης ἢ αναγκάσθη καιαστῆναι und 12 § 194: αὐτὸς ἰκέτης γενόμενος τούτων οὓς ἐξαιπῶν ἦλθε vergleiche man § 15: Ἀθηναῖοι δ' οὐκ ἤξιον Εὐρυσθέα αὐτὸν ἰκετεύοντα τοὺς ἰκέτας παρ' αὐτῶν ἐξελεῖν, was man doch nicht anders als sinnlos nennen kann, trotz der Bemerkung des Hrn Vf. S. 34. Nicht besser ist § 15 z. E. ἐκείνους τοῖς αὐτῶν κινδύνοις ἐστεφάνωσαν: wie kann der Vf. S. 33 Pind. N. 11, 21 und Demosth. 18 § 94 zur Entschuldigung anführen, wo von wirklichen Kränzen die Rede

ist? Oder darf man Lysias § 27 *καταφρονήσας* — *ἀπαθῆς δ' ὦν* zutrauen? oder § 52 f. unmittelbar nach einander *τοῖς ἤδη ἀπειρηκόσι καὶ τοῖς οὐπω δυναμένοις* und *οἱ μὲν — δυνάμενοι*? Nur § 80 will ich noch erwähnen: was heisst *ἀγῶνες τίθενται ἐπ' αὐτοῖς δρώμης καὶ σοφίας καὶ πλούτου*? Man versteht das, wenn R. 33 § 2 von der olympischen Feier die Rede ist: aber hier von der Grabesfeier zu Athen in Lysias Zeit? Und doch führt gerade diese Stelle, wie ich glaube, auf die richtige Fährte. In den Ephebeninschriften (Dittenberger de Ephebis p. 67) werden *Ἐπιτάφια* mit allerlei Wettkämpfen erwähnt. Sie waren an die Stelle der alten Grabesfeier in Kriegszeiten getreten und der Gedanke an diese Art der Feier hat die Worte des § 80 hervorgerufen. In die Zeit also, als diese Umgestaltung der Grabesfeier eingetreten war, gehört auch die Abfassung der Rede. Ausführlicher werde ich hierüber nächstens in den Nachrichten d. K. Ges. d. Wiss. sprechen.

Bei diesen sachlichen Gründen fällt die sprachliche Beweisführung von G. Gevers, *disput. de Lysia epitaphii auctore caput alterum*. Göttingae 1839 und von Hrn Le Beau von selbst in sich zusammen und es fragt sich nur, wie man eine gewisse Aehnlichkeit des Stils zwischen dem Epitaphios und den Reden des Lysias finden zu können glaubte. Bedenken wir da zunächst, dass wir es mit einer Schulrede zu thun haben, welche in derselben Zeit, wie z. B. die vierte Rede des Andokides, oder die zehnte des Demosthenes, also verhältnissmässig früh, im zweiten, vielleicht noch im dritten Jahrh. entstanden ist und deren Verfasser in den alten Rednern wohl belesen, durch rhetorischen Unterricht tüchtig geübt war. So erklärt sich, wie die Sprache rein und in vielem

wirklich den Alten ähnlich sein konnte. Sodann hat man es mit den Eirwürfen sowohl, als mit dem Nachweis der Aehnlichkeit sich leicht gemacht. Bernhardt Gr. Synt. S. 310 meint, dass § 9 ὑπερ μὲν τῶν — ein Beweis gegen Lysias sei, der sonst nie so spreche. Dagegen sagt Gevers p. 57, dass ja Thukydidēs und Platon ὁ μὲν bisweilen so umstellten und Lysias bisweilen die gewöhnliche Wortstellung ändere: ist das eine Widerlegung? Unser Verf. S. 35 und 72 weiss gar nicht, dass es sich um die Formel ὁ μὲν — ὁ δὲ handelt. — Hoelscher de vita et scriptis Lysiae p. 51 hatte an den Nominativen § 48 μέγα μὲν ἅπαντες φρονοῦντες, μικρῶν δ' ἐγκλημάτων ἕκαστοι δεόμενοι Anstoss genommen: Gevers S. 59 f. nennt sie Nominativi absoluti und will beweisen, dass Lysias gar nicht anders gekonnt habe, als sie setzen; als wenn Nominativi absoluti sich überall, wo man Lust hat, setzen liessen. Unser Verf. S. 32 und 79 weiss sogar, dass Lysias solche Nom. absol. gar nicht selten gebraucht, und scheut sich nicht 25 § 31, 13 § 85, 27 § 11 zu vergleichen. Auch die Anakoluthie 12 § 7 gehört nicht hierher, die von Andern richtig erklärt ist. — Oder glaubt Hr Le Beau wirklich, dass der Coniunctiv nach einem Präteritum (S. 72), τοσοῦτον für τοσοῦτο (S. 73), εἶτα δὲ (S. 74), διὰ ταχέων (S. 75), ἐξόν und ähnliche Participia (S. 76), Nominativi cum Inf., μνήμην καταλείπειν (S. 85), πιστεύειν mit dem Dativ, πολὺ ἂν ἔργον εἶη, τὸ πλῆθος die Volksgemeinde, Anderes der Art die Identität eines Verfassers beweisen könne? Damit kann man ebenso gut zeigen, dass der Epitaphios von Platon oder von Thukydidēs oder von Lesbonax sei. Von Missverständnissen (S. 81 wird § 70 γὰρ mit 13 § 63 verglichen, die gar nichts ge-

mein haben; S. 77 wird das verkehrte οἶος μέγας durch Vergleichung mit 31 § 12 τοσοῦτον κακός und 14 § 35 οὕτως — μέγα ἐδύνατο und τοσοῦτων συμφορῶν καὶ οὕτως μεγάλων vertheidigt, während ὡς μέγας richtig in VX steht) will ich schweigen. Gedanken ferner, wie § 25 μᾶλλον τοὺς παρ' αὐτοῖς νόμους αἰσχυρόμενοι ἢ τὸν πρὸς τοὺς πολεμίους κίνδυνον φοβούμενοι, sind so landläufig, dass ein Vorkommen eines ähnlichen (14 § 15) nichts für Lysias als Verfasser der Grabrede beweist. Noch viel weniger Ausdrücke, die Hr Le Beau S. 90 f. vergleicht. S. 91 stellt er § 66 mit 26 § 20 zusammen, dort ist aber gar nicht von ξένοι die Rede.

Auch auf die Uebereinstimmung der Grabrede mit Herodot legt der Vf. S. 56 ff. viel Gewicht, aber meist sind es Ereignisse, die sich gar nicht anders erzählen liessen, und konnte denn ein späterer Nachahmer die Geschichten Herodots nicht ebenso zu Rathe ziehn, als Lysias?

Ferner soll eine Vergleichung von Isokrates Panegyrikos mit der Grabrede zeigen, dass diese das Original, Isokrates nur Nachahmer sei. Dabei laufen wieder arge Versehn unter, z. B. wenn S. 65 § 25 zu παρὰ τοὺς ὄρους τῆς χώρας bemerkt wird: »παρὰ ist richtig; die Perser hatten die Grenze überschritten« und dagegen zu Isokr. 4 § 87 ἐπὶ τοὺς ὄρους »ἐπὶ ist unrichtig. Die Athener kamen nicht bis an ihre Grenzen.« Aber παρὰ τοὺς ὄρους gehört ja zu ἔστησαν τροπαια, es mit ἐμβάλλειν zu verbinden, ist ungrischisch, und wo liegt Marathon, wenn nicht an den Grenzen Attikas? Dann aber: in Isokrates Panegyrikos findet sich freilich sehr viel rhetorischer Schwindelhaber, indessen jedesfalls auch so viel selbständiges Denken, so viel isokrati-

sches Eigenwesen, dass an eine Plünderung des Epitaphios auch nicht zu denken möglich ist. Davor könnten allein schon die Stellen über Eurystheus, über die ich gesprochen habe, bewahren. Isokrates hat freilich § 94 Unrecht von Anerbietungen der Perser vor der Schlacht von Salamis zu sprechen, aber ebenso unrichtig lässt die Grabrede § 44 die Befestigung des Isthmos erst nach der Schlacht beginnen. Nach Herodot 8, 40. 71 hatte man an derselben allerdings schon vor der Schlacht gearbeitet. Es ist also, was der Vf. S. 34 folgert, ungegründet. Sonderbar ist das Verhältniss von § 33 zu Isokr. § 96. Hier hat Γ: *ἴν' ἐν μέρει πρὸς ἑκατέραν κινδυνεύσωσιν*, mit dem im Wesentlichen Dionysios de vi Demosth. 6 p. 1080 R. übereinstimmt, während die interpolierten Hss. im Paneg. und in der Antidosis *ἴν' ἐν μέρει πρὸς ἑκατέραν τὴν δύναμιν, ἀλλὰ μὴ πρὸς ἀμφοτέρας κινδυνεύσωσιν* bieten. Dasselbe hat nun merkwürdiger Weise die Grabrede: *ἴν' ἐν μέρει πρὸς ἑκατέραν ἀλλὰ μὴ πρὸς ἀμφοτέρας ἅμα τὰς δυνάμεις κινδυνεύσωσιν*. Offenbar sind die Worte *ἀλλὰ μὴ* — ein Glossem aus dem bei Isokrates kurz vorher Gesagten: *ἐπειδὴ γὰρ οὐχ οἰοί τ' ἦσαν πρὸς ἀμφοτέρας ἅμα παρατάξασθαι τὰς δυνάμεις*. Dass sie aus der Grabrede in die Hss. des Isokrates gekommen seien, ist nicht glaublich, da sie sonst in derselben Gestalt aufgenommen worden sein würden. Also ist nur denkbar, dass sie ein uralter Zusatz bei Isokrates seien und schon in der Hs. sich befunden haben, welche der Urheber der Grabrede benutzte. Ganz ähnliche Verhältnisse bieten sich bei Vergleichung der vierten Philippica und anderer unächten Reden mit Σ und den andern Hss. der demosthenischen Originale.

Was endlich die äussern Zeugnisse anlangt, welche S. 2 ff. zusammengestellt sind, so würde nur Aristoteles Rhet. 3, 10 von Gewicht sein, die andern alle sind bei dem, was ich über die Zeit der Entstehung der Grabrede gesagt habe, ohne Bedeutung: sie beweisen nur, dass die Schulrede sich früh in die Hss. des Lysias eingeschmuggelt habe, wie dies auch mit andern Reden des Lysias und Werken anderer Schriftsteller geschehn ist. Dass aber die aristotelische Stelle sich auf unsere Grabrede nicht beziehen könne, hoffe ich in den Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. 1863 S. 73 ff. bewiesen zu haben.

Und so wird es doch dabei bleiben, dass der Epitaphios nicht von Lysias, sondern eine etwa im zweiten Jahrhundert vor Christus entstandene Schulrede ist. Damit aber nicht die so zuversichtlich auftretende Schrift, welche wir besprechen, bei der ultra-konservativen Luftströmung, die auch in solchen Fragen der Kritik jetzt vielfach herrscht, der entgegengesetzten Ansicht, für welche sich auch Männer, wie K. O. Müller, Spengel und Steinhart erklärt haben, feste Begründung zugeführt zu haben scheine, hielt ich es für zweckmässig etwas ausführlicher auf die Frage einzugehn.

Hermann Sauppe.

Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland von Richard Schröder, Doctor der Rechte. Erster Theil. Die Zeit der Volksrechte. Stettin, Danzig, Elbing. Léon Saunier's Buchhandlung. 1863. XV u. 192 S. in 8.

So viel auch, besonders in diesem Jahrhundert, über das deutsche eheliche Güterrecht schon geschrieben ist, und obgleich jetzt allgemein anerkannt wird, dass wohl in keiner Lehre mehr, als gerade in der von diesem Institut das heutige Recht nur mit Hülfe der Geschichte aufgeklärt werden kann, so fehlte es uns bisher doch noch immer an einer umfassenden Geschichte desselben von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Eine solche nun beabsichtigt der Vf. des vorliegenden Werks, welcher sich schon durch seine schätzenswerthe Inaugural-Dissertation: *De dote secundum leges gentium Germanicarum antiquissimas* (Berolini 1861) als einen gründlichen Forscher im ältesten deutschen Rechte bekannt gemacht hat, zu schreiben. Vorläufig hat er erst den jetzt zu besprechenden ersten Theil derselben vollendet, welcher, wie der oben angegebene Titel besagt, nur die Zeit der Volksrechte behandelt. Er ist in zwei Bücher eingetheilt, von welchen das erste die Bestandtheile des ehelichen Vermögens auseinandersetzt, und das zweite die Schicksale dieses Vermögens während der Ehe und nach Trennung derselben beschreibt. Beiden Büchern voran geht eine Einleitung, welche eine kurze Uebersicht über die allgemeine privatrechtliche Stellung der Weiber giebt, dann von den ungesetzlichen Eingriffen in diese Stellung handelt und mit einem Paragraphen über die Concurrenz der Rechte in Beziehung auf die Eingehung der Ehe und deren Wirkungen schliesst.

Die ganze Arbeit zeugt von einem sehr umfassenden und höchst gründlichen Quellen-Studium, einer zweckmässigen Benutzung der wichtigeren, besonders auch französischen Literatur und einem mit Scharfsinn verbundenen selbstän-

digen Urtheil des Verfs. Bei dem Vielen, was über diesen Gegenstand bereits geschrieben ist, war es ihm kaum möglich, in den Hauptsachen zu neuen Resultaten zu gelangen. Er hat daher meistens die schon ausgesprochenen Meinungen Anderer nur mit neuen Argumenten versehen oder sie gründlicher widerlegen können, als es bisher schon geschehen ist. Dem Verf. hierbei im Einzelnen zu folgen und anzugeben, wie weit nach unserer Ansicht ihm das Eine oder das Andere gelungen sei, würde ganz über den Zweck dieser Blätter und die ihnen gesteckten Gränzen hinausliegen, um so mehr, da diess ohne eine Prüfung der dabei in Betracht kommenden Quellen und einen Abdruck einzelner Stellen aus ihnen gar nicht zu bewerkstelligen sein würde. Aus diesem Grunde muss ich es mir auch versagen, in den wenigen Fällen, wo der Verf. von dem, was ich in meiner Vormundschaft ausgeführt habe, abweicht, mich darüber zu erklären, ob ich seine Widerlegung als zutreffend betrachte oder meine Meinung gegen ihn in Schutz nehmen muss. Nur einen für die Geschichte des ehelichen Güterrechts sehr wichtigen Punkt glaube ich hier hervorheben zu müssen, besonders da er meines Wissens der Aufmerksamkeit der deutschen Rechtsgelehrten bisher entgangen ist. Der Verf. beweist nämlich nach dem Vorgang Französischer Juristen (namentlich Königs warter's), dass, nachdem es Sitte geworden war, den Kaufpreis (Muntschatz), mit welchem nach dem ältern Rechte der Ehemann die Vormundschaft über seine künftige Ehefrau ihrem bisherigen Vormunde abkaufen musste, dieser selbst ganz oder zum grössten Theile zu überlassen, er in dieser Gestalt, in welcher

er in den Lateinisch geschriebenen Rechtsmonumenten dieser Zeit dos genannt wird, bei den meisten deutschen Stämmen mit der Morgengabe zu einer einzigen Gabe des Mannes zusammenfloss. Die Folge dieser Verschmelzung war, dass die Morgengabe insofern die Natur jenes ursprünglichen Kaufpreises annahm, dass sie aus einem freiwilligen, wenn gleich der Sitte gemäss nicht zu umgehenden Geschenk zu einer insofern erzwingbaren Leistung wurde, dass die Ehe ohne diese Gabe nicht gültig eingegangen werden konnte. Hiermit hing es zusammen, dass die den Mann überlebende Frau, auch wenn sie nicht die ausdrückliche Bestellung einer solchen Gabe nachzuweisen im Stande war, aus dem Nachlass des Mannes immer einen bestimmten Theil verlangen konnte. Dieser Theil betrug bei den Franken, soweit er die Morgengabe ersetzen sollte, den dritten Theil der dem Manne sonst allein gebührenden ehelichen Errungenschaft, weil es bei ihnen gewöhnlich geworden war, diesen der Frau als Morgengabe einzuräumen, und seit der Verschmelzung der Morgengabe mit der dos den dritten Theil des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes. Einen ähnlichen Entwicklungsgang vermuthet der Vf. auch im Westphälischen Rechte, nach welchem die Frau in Gemässheit der Lex Saxonum (tit. 48) die Hälfte von der ehelichen Errungenschaft, nach dem spätern Rechte die Hälfte des ganzen Vermögens bekömmt, und macht es wahrscheinlich, dass diess nur für den Fall gelte, wenn Söhne in der Ehe erzeugt waren, und dass die Frau dann nicht mehr Anspruch auf ihre dos, worunter er hier die Morgengabe versteht, machen könne. Dagegen sei bei den

Ostphalen und Engern die Morgengabe in ihrer ursprünglichen Gestalt stehen geblieben, in dem Burgundischen, Alemannischen und Westgothischen Rechte daneben auch der Anspruch der Frau auf den grössten Theil des Muntschatzes. In der Hauptsache stimme ich mit dem Verf. überein, auch habe ich mich davon überzeugt, dass die von mir in meiner Vormundschaft entwickelte Ansicht, dass die Frau bei allen deutschen Stämmen schon nach ihrer Auffassung der Ehe einen Anspruch auf einen Theil der ehelichen Errungenschaft gehabt habe, sich nicht halten lässt, sondern dass die Errungenschaft an und für sich dem Ehemann allein gebührt. Dagegen muss ich es dahin gestellt sein lassen, ob unter der *dos* der *Lex Saxonum* wirklich die Morgengabe oder vielmehr, wie ich auszuführen gesucht habe, die Leibzucht zu verstehen sei. Vielleicht liegt das Wahre auch hier in der Mitte; wenigstens an eine Morgengabe in der Gestalt, wie wir sie im *Sachsenspiegel* finden, lässt sich dabei keinenfalls denken. Auch darin gebe ich dem Verf. Recht, wenn er mit den Französischen Schriftstellern in jenem Antheil der Frau an der Errungenschaft die Keime der spätern ehelichen Gütergemeinschaft findet. Ich finde darin aber auch zugleich den Ursprung des jetzt sogenannten Systems der gesammten Hand, bei welchem das gesammte Immobilienvermögen beider Ehegatten als eine nach denselben Grundsätzen zu beurtheilende Masse erscheint und ebenso auch das sämmtliche Mobilienvermögen derselben, und zwar dergestalt, dass jede Veräusserung eines Bestandtheils der ersteren nur mit gesammter Hand, d. h. nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich geschehen kann, während

über das gesammte Mobiliarvermögen der Mann ein freies Verfügungsrecht hat. Dieser letztere Umstand wie auch dass die Frau weder ihre Grundstücke, noch die ihres Mannes ohne dessen Einwilligung veräussern kann, bedarf keiner weitem Erklärung. Ebenso wird jetzt fast allgemein anerkannt, dass der Mann ohne Einwilligung seiner Frau ihre Grundstücke nach dem ältern Rechte überall nicht veräussern durfte. Dass er aber, wo die Frau einen Anspruch auf einen Theil der ehelichen Errungenschaft hatte, auch zur Veräusserung seiner eigenen Grundstücke der Einwilligung seiner Frau bedurfte, folgt meiner Meinung aus jenem Anspruch derselben, indem die eheliche Errungenschaft besonders aus den Früchten der Grundstücke gewonnen wurde und es daher sehr natürlich war, dass der Mann den hierzu erforderlichen Fonds ohne Einwilligung seiner Frau nicht zu verringern berechtigt sein konnte. Auf diese Weise erklärt sich auch sehr einfach, dass in den Urkunden über Veräusserung von Grundstücken durch Ehemänner, auch solche Grundstücke, welche diesen von jeher gehörten, so häufig erwähnt wird, dass die Frau in die Veräusserung eingewilligt habe; denn die gewöhnliche Erklärung, dass ihre Einwilligung deshalb nöthig gewesen sei, weil sie an dem veräusserten Grundstück ein Leibzuchsrecht gehabt habe, kann bei der so häufigen Erwähnung der Einwilligung nicht genügen, und sie als eine unnütze Förmlichkeit zu betrachten, lässt sich durchaus nicht rechtfertigen.

Möchte der Verf. uns recht bald durch die Fortsetzung seines so schön angefangenen Werks erfreuen! Dann wünschten wir aber auch, dass er den Gebrauch desselben durch Columnen-Ti-

tel und durch eine genauere Uebersicht der benutzten Werke mit ihren Titeln, das Citiren desselben aber durch fortlaufende Paragraphen-Zahlen erleichterte.

Kraut.

Japanese fragments, with facsimilies of illustrations by artists of Yedo. By Captain Sherard Osborn, C. B. Royal navy. London. Bradbury and Evans. 1861. XII u. 139 S. kl. Octav.

Der durch sein lehrreich und anziehend geschriebenes Reisewerk *A cruise in the Japanese waters*. London 1859 (vgl. d. Bl. 1861 S. 274 u. ff.) bereits als wohl vertraut mit japanesischen Verhältnissen bekannte Verf. kaufte während seines Aufenthalts in Jedo eine Anzahl von »beautiful illustrations« wie er sagt. Nachdem es ihm gelungen, einen Verleger zu finden, der es unternahm, diese Zeichnungen getreu wiederzugeben, schrieb Hr Osborn dazu den Text. So ist das vorliegende Werk entstanden, dessen charakteristisches Ornament diese 6 colorirten und mehrere andere, nach Art von Federzeichnungen ausgeführte Skizzen bilden, die im Allgemeinen eine sehr geringe Technik verrathen. Es ist uns wenigstens nicht möglich, in das Urtheil des Vfs einzustimmen, wenn er sagt: »these native illustrations will bring before us in vivid relief the scenery, the towns and villages, the highways and byways of that strange land — the costumes, tastes, and, I might almost say,

the feelings of the people — so skilful are Japanese artists in the Hogarth-like talent of transferring to their sketches the characteristics of passing scenes « (p. 3). » A world of wit « (p. 86) vermögen wir in diesen rohen Skizzen nicht zu erkennen, obgleich sich in manchen derselben allerdings die Absicht zu karrikiren kundgiebt. Um so geschickter und lebendiger ist die an manchen Stellen humoristisch gehaltene Beschreibung des Hrn Osborn, welche den Rahmen für diese Bilder ausmacht; sie führt eine Reihe charakteristischer Scenen aus dem Leben in Japan an uns vorüber. Dies gilt jedoch nur von dem mittleren Theil des Buchs, der deshalb auch der anziehendste ist. Die ersten 5 Kapitel S. 1 — 77 enthalten eine Uebersicht des Wichtigsten aus der Geschichte, der Verfassung u. s. w. von Japan, wie solches in grösseren Werken seit der Zeit, dass dieses Land den Europäern bekannt geworden, niedergelegt ist. In diesen Abschnitt sind bereits einige der japanes. Illustrationen nebst Beschreibung hineinverflochten, z. B. S. 54 a japanese hero in the rain taking off his hat to a lady of surpassing beauty und S. 70 wayside scene (a street in the suburb of Yedo), bei welcher letzteren der Vf. auch die Bettler — »a lawful institution, not an unpleasant occupation and kindly supported out of the surplus of their neighbours« p. 71 — und die Priester in Japan schildert. Bemerkenswerth ist der Vergleich, den der Verf. zwischen Grossbritannien und Japan anstellt: Asien und Europa als ein Festland angesehen, liegt Grossbritannien auf der einen, Japan auf der andern Seite »detached portions of that great mass, remarkably alike

in general outline — approximate much in climatic condition« etc. Mit Chapt. VI. p. 78 beginnt Hr O. »to reproduce photographs of the Japan to day«, zuerst eine Reise von Jedo nach Miako. Die Landschaft ist wunderschön, die Landstrasse sehr belebt, »inhabitants and travellers, labourers, mendicants and priests, nobles and followers and ladies, children, jugglers and porters, a human living kaleidoscope, full of beauty and interest« (p. 80). Sechs und fünfzig Posthäuser liegen am Wege, in welchen Erfrischungen, Relais und Briefboten jederzeit anzutreffen (p. 82) »A bell is heard! Out of the way! — out of the way! shouts a Japanese official«. Zwei Läufer eilen heran, die Menge theilt sich »as if cleft with a sword«, zwei andere treten aus dem Hause. Der eine von den beiden Läufern trägt einen schwarz lackirten Briefkasten an einem kurzen Bambusstabe auf seiner Schulter. »In a second it is slipped from the tired man's shoulder to that of the fresh runner, who starts down the road like a hare, his comrade's bell ringing to warn all travellers to make way.« So werden die Depeschen des Taikun durch das ganze Land befördert. »Haste! — post haste! — must be seen in Japan to be understood« (p. 83). Aehnliche Bilder folgen: Schnitter, die von ihrer Arbeit ausruhen (p. 84. — 48 ist ein Druckfehler), hausirende Fischhändler (p. 87), citherspielende Bikuni (p. 89), Läden mit prachtvollen Stickereien (p. 90 u. f.) u. dergl. m. In Kap. VII (p. 94 — 115) werden diese Bilder fortgesetzt: die Aufzäumung der Pferde, Soldaten, die ihre Mahlzeit bereiten (mit Holzschnitt), Erziehung der Kinder u. s. f. Diese

beiden Kapitel bilden den anziehendsten Theil des Buchs, welches in Kap. VIII. p. 116 — 139 mit einer Darstellung dessen, was Seitens der civilisirten Nationen während der letzten 20 Jahre geschehen ist, einen ungehinderten Verkehr mit dem japanesischen Reiche anzubahnen, abschliesst. Die neuesten Ereignisse in Japan zeigen, wie trotz der eingegangenen Verträge die Regierung noch an dem Jahrhunderte lang befolgten System der Abgeschlossenheit ihres Landes hängt. Erst allmählig wird das productenreiche insulare Nipon sich dem Verkehr mit allen Nationen der Erde öffnen. Wir schliessen uns dem Wunsche des Verfassers an: » We do not desire to see the forty millions of human beings now contentedly living in Japan sacrificed to the keen money-making of some unworthy merchants, or the indiscret zeal of missionaries whether of Rome or London« (p. 139).

Eine kurze Inhaltsangabe der 8 Kapitel und ein Verzeichniss der 6 kolorirten Illustrationen stehen vor der Vorrede. Die Ausstattung des Buchs Seitens der Verleger ist eine angemessene.

Dr. Biernatzki.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

22. Stück.

1. Juni 1864.

Geschichte der Burgunden bis zu ihrer Einverleibung in's fränkische Reich von Derichsweiler. Münster 1863. 184 S. in Octav.

Wir sind nicht arm an Einzeluntersuchungen über altburgundische Verhältnisse. Franzosen, Schweizer, Italiener und Deutsche haben sich gleichmässig mit ihnen beschäftigt, die Deutschen aber bei weitem das Beste geleistet. Mascoy allein in seiner Geschichte der Teutschen hat die burgundische Geschichte mehr gefördert als alle die zahlreichen beiläufigen Behandlungen derselben Seitens der Darsteller der fränkischen und französischen Geschichte von dem »Livius Gallorum« Paulus Aemilius am Anfang des 16. Jahrhunderts bis auf unsre Tage herab. An Mascoy reihen sich die werthvollen Untersuchungen von Gaupp in seinen »germanischen Ansiedlungen« (1844) von Bluhme im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts Bd I. 1857, Bd II. 1858, Bd V. 1861 und von Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd I. 1862, mit welchen Arbeiten sich die von Troya

in seiner italienischen Geschichte, von Gingins la-Sarraz, Matile, Peyré, Davoud d'Oghlou nicht entfernt messen können. Um die burgundischen Gesetze hat neuerdings Blum e durch seine neue Ausgabe derselben in Mon. Germ. LL. III sich das grösste Verdienst erworben.

Um so mehr war nach allen diesen erfolgreichen Bemühungen eine Gesamtdarstellung der altburgundischen Geschichte, die das Feststehende in sich aufnahm, die noch zweifelhaften Fragen vermöge exactester Quellenforschung ihrer Lösung entgegenführte, ein dringendes Bedürfniss. Von zwei Seiten her hat man in neuester Zeit dessen Befriedigung angestrebt. Zuerst gab Wurstemberger im 1. Band seiner Geschichte der alten Landschaft Bern, p. 178—260, eine Gesamtdarstellung der altburgundischen Geschichte; dann erschien 1863 die oben angeführte Schrift von Derichsweiler.

Die Darstellung des Erstern — ich spreche hier natürlich nur von dem bezeichneten Stücke — ist nicht geeignet das gefühlte Bedürfniss zu befriedigen. Zu wenig gelehrt und gründlich, um die Trockenheit zu entschuldigen, zu wenig kritisch, um sich mit dem dunkeln Latein der damaligen römischen Schöngeister siegreich herumzuschlagen, leistet er — und das ist aller Anerkennung werth — was sorgsamer Fleiss eines mit Lust und Liebe seinem Gegenstand ergebenden Forschers unter solchen Umständen leisten kann: er fördert uns nicht, bringt uns aber aber auch nicht zurück. Er stellt als Hypothese dar, was Hypothese ist.

Ungleich bedeutender ist die Schrift von Derichsweiler. Wie der Verf. angeregt wurde durch einen Aufsatz von Müllenhoff: »zur

Geschichte der Nibelungensage«, so zeigt er auch durch seine ganze Schrift eine Hinneigung zum Poetischen; hinter der Geschichte steht ihm die Sage und an manchen Stellen räumt er dem Sagenhaften einen unverdienten Platz innerhalb des geschichtlichen Rahmens selbst ein *).

Der Verf. behandelt sachgemäss seinen Stoff in 7 Abschnitten: 1) Aelteste Geschichte der Burgunden bis zu ihrem Einfall in Gallien 407 (p. 5—17). 2) Die Herrschaft — in Worms 407—437 (p. 17—34). 3) Ansiedelung im südöstlichen Gallien 443 bis um 470 (p. 35—46). 4) Die Burgunder bis zur Alleinherrschaft Gundobald's **) 501 (p. 47—64). 5) Burgund bis zum Tode Gundobald's 501—516 (p. 65—79). 6) Burgund bis zur Einverleibung in's fränkische Reich 516—34 (p. 80—100). 7) Der politische und culturhistorische Zustand des Volks am Schluss dieser Zeit (p. 101—120). Zugegeben sind 4 Beilagen (p. 121—150). 1) Der Kampf der Burgunden und Hunnen. 2) Das Königsgeschlecht der Burgunden. 3) Das Gesetzbuch der Burgunden. 4) Ueber die gothische Sprache der Burgunden. — Schliesslich folgen die Anmerkungen, über deren Stellung sich schwer rechten lässt.

Die Sprache der Darstellung ist durchweg schön, oft schwungvoll, zuweilen etwas übertrieben.

Was das Quellenmaterial anlangt, so sind es nur wenige Notizen wichtiger Inhalts, die D. übersehen hat, so den merkwürdigen

*) z. B. in der Behandlung der Erzählungen Gregors von der Chrotechildis.

**) Warum schreibt der Vf. immer noch Gundobald, da Grimm, Waitz und Bluhme aus sprachlichen und geschichtlichen Gründen Gundobald als richtige Lesart festgestellt haben?

schweizerischen Grabstein mit seiner auf König Godomar bezüglichen Inschrift, und die Nachricht von der Klostergründung des »Gaudisellus« in einer fränkischen Urkunde. Wie sich D. zu der von ihm nicht erwähnten Schenkungsurkunde Sigismund's an das Kloster St. Maurice verhält, hätten wir gern erfahren. Leider ist dies nicht der einzige Punkt, wo uns sein Stillschweigen auffällt.

In Beziehung auf die Verarbeitung der Quellen lässt sich eine so vollständige Anerkennung nicht aussprechen. Die Dürftigkeit der Quellen, ihre häufige Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit erheischen ein noch genaueres Zusammenhalten derselben, und wir müssen beanspruchen, die Forschung selbst mit durchmachen zu können. Dann würde sich herausstellen, dass häufig die Resultate des Verf. reine Hypothesen sind: Einige Belege mögen folgen.

Das Hauptverdienst der Arbeit ruht in der Darstellung der Burgundischen Geschichte während der Zeit, da das Reich an der Rhone bestand. Vorher kommt D. nicht über das hinaus, was Mascov, Zeuss, Grimm und Waitz schon geleistet haben. Aus diesem und einem später noch zu erwähnenden Grunde verzichten wir auf ein näheres Beleuchten der Darstellung dieser frühern Zeiten.

Besonders schwierige Punkte in der burgundischen Geschichte bilden die Niederlassung und die damit Hand in Hand gehende Landtheilung, die Geschichte des Königshauses und die Geschichte der Gesetzgebung. Sehen wir, ob und welche neue Resultate uns geboten werden.

Nach D. p. 37, vergl. mit p. 38 unten war Chilperich — »mehr ein römischer Machthaber als ein deutscher Fürst« — der eigentliche Grün-

der des Reichs und dessen ursprünglicher Mittelpunkt Genf, während Gundioch noch nach der Schlacht auf den Catalaunischen Feldern sich mit seinen burgundischen Schaaren wild in Gallien herumtummelte. Woher hat der Vf. letzteres? — Nach der bisherigen Ansicht galt Gundioch für den eigentlichen Gründer des Reichs, in den Quellen finden wir nichts, was dieser Ansicht widerspräche, am wenigsten in der ungedruckten Chronik bei Waitz Forschungen I. p. 10. n. 2, auf die der Vf. diese ganze Ansicht zu stützen scheint. Von der Gründung sagt Prosper, dass Savoyen den Ueberbleibseln der Burgunder gegeben worden sei zur Theilung mit den Eingebornen. Ueber diese so wichtige Theilung finden wir nur p. 39 die dürftige Bemerkung, dass sie definitiv 456 vollzogen worden sei; eine Ansicht, die Gaupp in seiner trefflichen Abhandlung über diesen Punkt schon lange als irrig nachgewiesen hat. Die Ansicht D's, dass die Burgunden nach Faren, d. h. nach militärischen Abtheilungen geordnet in das Land gekommen, und die sortes den Faren zugewiesen worden seien, ist aus T. 54. § 2 der *lex Burgundionum* auch in keiner Weise zu begründen.

Noch ungenauer und unzulänglicher wie in dieser Ansiedlungsfrage verfährt der Vf. bei der Geschichte des burgundischen Königshauses. Ganz abgesehen davon, dass er gegen das ausdrückliche Zeugniß der Quellen Gundioch zum Sohn Godomar's oder Gunthar's macht, eine Ansicht, die D. allein auf die Aehnlichkeit der Namen stützt, während dieselben doch auch z. B. in ganz gleicher Weise im vandalischen Königsstamme wiederkehren, so verdunkelt er auch die Geschichte der Söhne Gundioch's auf eine Weise, die wir näher betrachten müssen, um einen ener-

gischen Widerspruch zu rechtfertigen. Von den 4 Söhnen Gundioch's verschwinden zwei aus der Geschichte ohne irgend weitere Spuren hinter sich zu lassen. Es ist vollständig dunkel, ob die 4 Brüder das Reich theilten, oder ob nicht vielmehr nur Gundobadus und Godogiselus dem Vater und Oheim auf den Thron folgten. Es ist mit dieser Frage so entsetzlich viel Mißbrauch getrieben — besonders von den Franzosen aber auch von sonst gediegenen Forschern wie Rettberg —, dass wir die Quellen einmal zusammenstellen wollen, um dann zu sehen, was der Verf. aus diesen Quellen ableitet.

1) Greg. II. 28. Huic (scil. Gundiocho) fuerunt quattuor filii, Gundobadus, Godogiselus, Chilpericus et Godomarus. Igitur Gundobadus Chilpericum fratrem suum interfecit gladio, uxoremque ejus ligato ad collum lapide aquis immerisit. Gleichlautend Gregor. epitom. c. 17, Vita Sigismundi (Boll. 1ten Mai) und Gesta Francorum.

2) Avitus schreibt ep. V an Gundobad, da dieser eine Tochter verloren: Trösten wolle er nicht, nur darauf hinweisen, wie die Trauer sich oft in ihr Gegentheil verwandle. Und zum Belege fährt er fort: Flebatis quondam pietate ineffabili funera germanorum, sequebatur fletum publicum universitatis afflictio. — Minuebat regni felicitas numerum regalium personarum, et hoc solum servabatur mundo, quod sufficiebat imperio. Illic repositum est, quicquid prosperum fuit Catholicae veritati. Et nesciebamus illud tunc frangi tantummodo, quod deinceps nesciret inflecti. Aut quid de fraterna sorte dicamus? Ipse quem vocitari parvum vestra natura circumdedit, bonis vestra absque omni malitia militavit, cum serviret vobis nescientibus pericu-

lum gentis, cum futuram pacem disposeret turbatio regionis.«

3) Als weitere Quelle führt D. den Brief des Sidonius V. 8 an. Wir geben nachstehend eine treue Uebersetzung davon:

»An Sekundinus! Schon lange ist es her, dass wir Deine Hexameter staunend und preisend gelesen haben. Zwar war der Stoff nur ein scherzhafter, mochten nun die Hochzeitsfakeln des Brautbetts oder das von königlichen Streichen erlegte Wild Gegenstand Deiner Beschreibung sein. Aber Aehnliches als Deine dreifachen Trochäen, die Du neulich in das Maass des Elfsilbers zusammenfügtest, hast Du nach eignem Urtheil noch nicht geleistet. Guter Gott, was habe ich still vor Staunen (minime tacitus?) gesehen, wie viel süsser Honig, Anmut und gepfefferte Beredsamkeit darin enthalten ist, nur dass (nisi quod) der Blitz des glänzenden Geistes und die gesalzene Freiheit der Rede wahrscheinlich mehr durch persönliche Rücksicht als durch den Stoff gehindert wurde. Ablavius scheint mir nicht stechender und beissender das Haus und das Leben des Constantin in dem Doppelvers geschildert zu haben, den er als Distichon insgeheim vor den Hofleuten an die Thür anheftete

»Wer sucht die goldnen Zeiten des Saturninus?

Hier sind sie zum zweiten Male, aber in Neronischer Gestalt.«

Weil nämlich besagter Kaiser fast zur selben Zeit seine Gemahlin Fausta durch heissen Dampf des Bades und seinen Sohn Crispus durch kaltes Gift umgebracht hatte.

Du aber führe unverzagt das Werk weiter fort mit den zierlichen Farben der Satire; denn

Deine Schriften werden bereichert werden durch die fortschreitenden Laster unsrer von Tyrannen beherrschten Stadtbürger (tyrannopolitae). Denn die unser Urtheil, unser Jahrhundert, unser Land für gesegnet erachten, blähen sich nicht so bescheiden (mediocriter) auf, dass sich die Nachwelt nicht leicht ihrer Namen erinnerte. Denn die Schmach der Schmähhchen wie die Wohlthaten der Guten bleiben unsterblich.«

Betrachten wir jetzt, was D. aus diesem Stoff zu machen gewusst hat. Nach einem Hinblick auf die Zeiten der Atriden und die Greuel des Richard Glocester heisst es S. 51: »List und rohe Gewalt, Frevel und Fluch drängen sich in schrecklicher Folge. Auch das burgundische Königshaus blieb hiervon nicht verschont; Bruderkrieg und Verwandtenmord machen den Inhalt der folgenden Begebenheiten. Gegen das Erbe ihres Bruders Gundobald verbanden sich Chilperich und Godomar mit den Alemannen und trieben diesen durch einen Sieg bei Autun aus dem Lande. Die Alemannen raubten und plünderten in den burgundischen Ländern umher, schleppten eine Menge Slaven und Freigeborner als Kriegsbeute mit sich fort und kehrten hierauf nach Hause zurück. Bald nachher drang Gundobald wieder siegreich gegen seine Brüder vor; Godomar flüchtete nach Vienne und fand nach der Eroberung der Stadt durch Gundobald in den Flammen der Burg seinen Tod. Auch Chilperich fiel in Gundobalds Hände etc.«

Man wird staunen, wie ausgiebig der Verf. seine Quellen zu machen weiss. Woher weiss denn der Verf., dass sich Chilperich und Godomar mit den Alemannen gegen den Bruder verbündet haben? woher der räthselhafte Sieg bei Autun? woher Godomars Flucht nach Vienne?

woher sein Tod in den Flammen der Burg? Gregor weiss von dem Allen gar nichts, und wenn der Verf. p. 166 n. 14 den Brief des Avitus »aus der Feinheit des diplomatischen Tons« übersetzen will, so soll er beachten, dass der eigentlich wichtige Theil des Briefs sich nur auf einen Bruder bezieht, auf Godegisel nämlich. Den Brief des Sidonius wird auch kein Unbefangener mit dem Verf. »voller Anspielung auf die Frevel in der burgundischen Königsfamilie« finden. Der Verf. hat ganz Recht: »deutlicher kann kaum geredet werden«, nur nicht in seinem, sondern in unserem Sinne!

Man mag über die angebliche Ermordung Chilperichs durch Gundobad denken, wie man will — wenn der Verf. aber S. 167, N. 14 sagt: »will man aus vorgefassten Meinungen diese Berichte als Erzeugnisse religiösen Hasses verwerfen, so ist es mit aller quellenmässigen Geschichte dieser Zeit zu Ende«, so wollen wir nur bemerken, dass seine Art Geschichte zu schreiben in diesem Fall nichts weniger wie quellenmässig ist.—

Noch ein paar Worte über die Gesetzgebung. Die Frage nach dem Gang der burgundischen Gesetzgebung ist eine sehr vielfach behandelte, weil sie mit der Geschichte des Volks zu eng zusammenhängt. Man schwankte zwischen 472, 501 und 517 in der Fixirung des Zeitpunkts der Abfassung der lex. Auf p. 68 erfahren wir nun ganz neu, dass die ganze lex Burgundionum auf dem Reichstag zu Ambérieux abgefasst worden sei, und dass dieser Reichstag 501 stattgefunden habe. Diese hier zum ersten Mal auftretende Ansicht ist aus den Quellen durchaus unerwiesen und unerweislich. Ob der Verf. in dieser Frage absichtlich von Bluhme abweicht oder ihn nur missversteht, können wir nicht ersehen; wir

vermissen überhaupt eine umfassendere Berücksichtigung abweichender Meinungen.

Haben wir so unsre Ausstellungen nicht verhehlt, so sind wir dem Verf. hinwiederum zum Danke verpflichtet für die lichtbringende Herbeiziehung der römischen, westgothischen und ostgothischen Geschichte. Ueberhaupt ist der Gesichtskreis des Vfs immer ein weiter; er erachtet mit Recht den religiösen Gegensatz als den eigentlichen Hebel jener Umwälzungen, die innerhalb des burgundischen Reichs selbst und innerhalb der damaligen Reiche überhaupt sich vollzogen haben.

Eine weitere Frage aber ist die, ob der Vf. seine Aufgabe erschöpft hat und ob nicht vielleicht eine andre Auffassung derselben der geschichtlichen Bedeutung gerechter geworden wäre?

Die altburgundische Geschichte zerfällt wesentlich in 2, allenfalls auch in 3 Perioden, je nachdem man das Wormser Reich noch zu der frühern Geschichte rechnet oder ihm eine selbständige Bedeutung gibt: in die Periode der Wanderung und in die Periode des Rhonereichs. Der verschiedene Charakter beider Zeiträume ist ein ganz ausserordentlich grosser. In der Zeit der Wanderung bleibt das Volk rein germanisch, der politische Verband geht auf in einen kriegerischen; mit der Gründung des Rhonereichs tritt das Volk in ganz neue Bahnen: nach der Völkerwanderung wieder eine feste Staatengründung, eine Staatengründung eines germanischen Volks auf römischem Boden mit der festen Absicht, sich mit der römischen Welt abzufinden. In der Verfassung also und in der Bildung des romanischen Elements scheint uns die Bedeutung des kurz dauernden Reiches an der

Rhone zu bestehen. So viel Lücken uns auch in der Erkenntniss der burgundischen Verfassung bleiben mögen: ungleich mehr als der Verf. gegeben hat, lässt sich doch erreichen. Und was die Bildung des romanischen Elements anlangt, so haben wir in der Lex Burgundionum, dem Papian und dem Codex Theodosianus vortreffliches Material, um die versuchte Verschmelzung auf dem Gebiete des Rechts wenigstens näher zu verfolgen. Zwar ist die Arbeit mühsam genug und wird nur für den ihre wahre Bedeutung finden, der im Stande ist, hinter den Gesetzen das Rechtsleben selbst zu sehen, aber unser Verständniss des burgundischen Staates erhält erst dadurch seinen Abschluss.

Schliesslich bemerken wir noch, dass die Ausstattung des Derichsweilerischen Buches eine ganz vortreffliche ist. Druckfehler sind nur wenige, und zwar sehr unbedeutende stehen geblieben.

Dr. Carl Binding.

Ausgewählte griechische und lateinische Inschriften, gesammelt auf Reisen in den Trachonen und um das Haurângebirge von Joh. Gottfr. Wetzstein. Aus den Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1863. Mit einer Karte. Berlin 1864. S 255 — 368 in Quart.

Unter ungleich günstigeren Umständen als seine Vorgänger bereiste Wetzstein die südlich und südöstlich von Damaskus gelegnen Gegen-

den. Die durch einen langen Aufenthalt in Damaskus erworbene genaue Bekanntschaft mit Land und Leuten, sein persönliches Verhältniss zu vielen der einflussreichsten Männer dieses ganzen Gebiets, seine amtliche und ökonomische Stellung verstatteten ihm, da mit Musse genaue Untersuchungen anzustellen, wo selbst Leute wie der treffliche Burckhardt nur in aller Eile einige oberflächliche Bemerkungen hatten machen können. Es ist zu begreifen, dass die zur Herausgabe nöthige wissenschaftliche Bearbeitung der reichen Ergebnisse seiner vier Reisen geraume Zeit in Anspruch nimmt. Aber mit Recht wartet Wetzstein nicht mit der Veröffentlichung der einzelnen Theile seines Materials, bis alle übrigen verarbeitet sind, sondern beginnt mit der hier angezeigten Abhandlung die Herausgabe solcher Abtheilungen, deren gesondertes Erscheinen sich auch sonst empfiehlt.

Eins der reichsten Ergebnisse der Wetzstein'schen Reisen besteht in einer grossen Menge von Inschriften. So ungeduldig die Orientalisten nun auch der Herausgabe der Semitischen Inschriften entgegensehen, so müssen wir doch dem gelehrten Reisenden auch schon für die uns hier gebotene Gabe ausserordentlich dankbar sein. Die Griechischen *) Inschriften dieser Gegenden haben im Allgemeinen für den Orientalisten ein weit grösseres Interesse, als für den klassischen Philologen, und so schmerzlich wir die Bearbeitung jener durch einen griechischen Epigraphiker vermissen würden, so kann doch wiederum die klassische Alterthumskunde die Hülfe der Orientalisten zur Erklärung der auf

*) Die Lateinischen sind unbedeutend und nicht zahlreich.

orientalischem Boden gefundenen und von Orientalen ausgehenden Griechischen Inschriften nicht entbehren. Es ist daher ein besonders hoch anzuschlagender Vorzug dieser Veröffentlichung, dass bei derselben ein Kenner der Griechischen Epigraphik wie Kirchhoff und ein Orientalist wie Wetzstein Hand in Hand gegangen sind. Das Corp. Inscr. Graec. hat schon eine nicht unbedeutende Anzahl Griechischer Inschriften aus dem Haurân und den benachbarten Gebieten, aber nur ein verhältnissmässig kleiner Theil liegt in zuverlässigen und vollständigen Kopien vor. Die Porter'schen Inschriften waren allerdings eine sehr interessante Bereicherung, aber doch wenig zahlreich. Hier erhalten wir nun durch Wetzstein etwa 200 Griechische Inschriften, welche meistens ganz neu, zum kleinen Theil nach genaueren Abschriften herausgegeben sind als früher. Wetzstein hat ausserdem noch fast eben so viele wegen zu grosser Verstümmelung oder Unleserlichkeit unverständliche oder schon nach guten Abschriften bekannt gemachte von der Veröffentlichung ausgeschlossen, das Material aber der Berliner Akademie der Wissensch. überwiesen zur Benutzung bei einer spätern Ausgabe des Corp. Inscr. Die hier gegebenen Inschriften sind durchgängig mit grosser Sorgfalt abgezeichnet. Dass aber dennoch Kirchhoff noch genug zu verbessern hatte und dass Manches zweifelhaft bleibt, erklärt sich leicht theils aus der durch Naturkräfte und Menschenhände bewirkten mannigfachen Beschädigung der Originale, theils aus der Unbequemlichkeit der Umstände, unter denen auch Wetzstein viele seiner Kopien nehmen musste. Wenn man auf den Schultern zweier Bauern sitzend oder an einem Seile emporgezogen oder in einem dunkeln Loch die ein-

zelenen Buchstaben mit einem Lichte suchend eine vielleicht von Anfang an undeutlich ausgeführte halbbarbarische Inschrift zeichnen soll, da wird auch die grösste Sorgfalt manche Versehen nicht vermeiden können, zumal wenn man den einzelnen Inschriften nicht viel Zeit widmen kann.

Der allgemeine Charakter dieser Inschriften ist aus dem Corp. Inscr. bekannt. Sie fallen in die Zeit vom ersten Jahrhundert n. Chr. bis gegen die Eroberung durch die Muslime. Das, was zuerst an ihnen auffällt, ist die seltsame Mischung Griechischen und barbarischen Wesens. Nicht nur in der Mischung Griechisch-Römischer und fremder Namen, wie Ἀδριανοῦ τοῦ καὶ Σοαίδου*) (10. Arab. لَأِيَانُ oder لَأِيَانُ); Γάιος Ζοβαίδου (C. I. 4560) u. s. w. u. s. w., sondern noch in vielen andern Dingen tritt das hervor, namentlich in der barbarischen Handhabung von Sprache und Orthographie. Wenn Privatleute auf Grab- und andern Inschriften manchen Fehler machen, so ist das leicht erklärlich; aber dass die von Fürsten, Ortsvorständen und andern Behörden ausgehenden Inschriften grosser öffentlicher Bauten auffallende Verstösse zeigen, dass z. B. die Ortsgemeinde Grên (Γραϊνή, Αγραϊνή) ihren eignen Titel nicht richtig τὸ κοινόν, sondern τὸ κυνόν schreibt, fällt doch selbst in diesen entlegnen Gegenden auf. Da die Schwankungen in der Orthographie Fingerzeige für die Aussprache des Griechischen in jener Zeit und jener Gegend und mithin zur Erken-

*) Ich lasse bei den fremden Namen absichtlich die Accente weg, da ich bezweifle, dass die gewöhnliche Methode, sie zu accentuieren, die Aussprache richtig wiedergiebt.

nung der orientalischen Form der durch Griechische Schrift ausgedrückten Eigennamen geben, so wird es nicht ungehörig erscheinen, wenn ich die, hier allein wichtigen, Vertauschungen der Vokale kurz bespreche.

Sehr häufig steht *ι* für *ει* und umgekehrt *ει* für *ι*. Wir schliessen daraus mit Sicherheit, dass damals *ει* schon *î* gesprochen wurde, und wenn wir manche sonstige Erscheinungen dazu nehmen (die Griechische Schreibung Lateinischer Wörter, das Schwanken von *ει* und *ι* in gewissen alten Handschriften, der Gebrauch von *ει* für *î* im Gothischen u. s. w.), so können wir wohl nicht zweifeln, dass diese Aussprache schon ziemlich früh allgemein verbreitet war. Selten steht *ει* für *ι*, wie in *Πασιφείλου* (152) und *εἰδίων* (176). Dass dann *ι* auch einmal für *ι ει* steht (in *ἱεροταμίας* 25), kann nicht befremden. Ueberaus häufig steht *ε* für *αι* (besonders oft in *κέ* für *καί*). Auch hier dürfen wir für *αι* die Aussprache *ae* oder *ê* annehmen, welche gleichfalls durch manche Umstände auch für andere Theile der griechischen Welt in jenen Zeiten bestätigt wird. Dieses *ε* bleibt in Versen meistens lang (z. B. *ὶ δ' ἄρα κὲ δῖ = εἰ δ' ἄρα καὶ δεῖ - υ υ - -* C. I. 4558); doch kommt auch *κῖτε = κῖται* als Trochäus gemessen vor (44 = C. I. 4636). Wir sind daher berechtigt, *ε* in orientalischen Namen häufig als langen Vokal anzusehn, wie denn auch z. B. *Σοεδος* und *Σοαιδος* u. s. w. vielfach wechseln. So wird in dem Namen *Θεμαλλος* (Têm allâh) in einem Verse denn die erste Silbe auch als Länge gebraucht (C. I. 4637), was viel weniger auffällt, als dass in *Θεμου οῦ* (44) der Vokal des Namens Têm kurz gebraucht ist (*υ υ -*). *Η* und *ε* wechseln auch bisweilen (*Θημελίον, ἦτους, ἐνθάδη* alle 3 in der Inschrift 64 vom Jahre

350 n. Ch. ἦτους noch 72 wahrscheinlich vom selben Jahre; βοθέσας in der besonders barbarischen Inschrift 118 für βοηθήσας — umgekehrt ἐκλεσία für ἐκκλησία in der von Kirchhoff muthmasslich in's Jahr 575 n. Ch. gesetzten Inschrift 101; ἐπόεσεν für ἐποίησεν 121; Ἀλαμονν δαρες für "ρης 173*). Nimmt man dazu, dass in 118 noch κή für καί geschrieben wird, so ist wohl als feststehend anzusehn, dass damals in jener Gegend η noch den E-Laut hatte, wogegen die wenigen, unsichern und nur in ganz barbarischen Inschriften vorkommenden Berührungen mit I-Lauten (ἡδίων für ἰδίων 29; βοηθήση für βοηθήσει in derselben Inschrift, welche βοθέσας und κή bietet und endlich umgekehrt ἰς für ἡς 208 und vielleicht Ἀβέλις für Ἀβίλης ebend.) Nichts beweisen, da hier überall die Versehen durch Weglassung oder Hinzufügung zweier Striche, sei es von Seiten des Steinhauers, sei es von Seiten des Kopisten leicht möglich war. Ferner ist die in einigen Inschriften hervortretende Vernachlässigung der Quantität beim O zu bemerken (τὸ μνημα 64; ὁ θεός 118; πώλεος 208; θεών für θεόν 173; εὐχαριστῶν ebend.; ὁ βοηθῶν 118; ἰδίον für ἰδίων ebend. und in einigen Lateinischen Genitiven auf ονος für ωνος = ōnis). Die Verwechslung von οι und υ (z. B. ἐπύησεν 116. ἐπιστοίλιον (37) habe ich schon oben berührt. Οι hatte wohl durch Vermittlung von oe die Aussprache ue angenommen, von der zu der jetzigen (î) nur noch ein kleiner Schritt war, den man aber wohl damals noch nicht gemacht hatte, da in diesen Inschriften nie οι oder υ für ι oder ει steht.

Auf die eigentlichen Sprachfehler will ich

*) Wenn hier nicht Ἀλαμονν δαρος zu lesen ist.

nicht weiter eingehn. Um zu zeigen, wie wenig Gefühl für richtige Vermessung man im Haurân zum Theil hatte, genügt es, folgendes inschriftliche Verspaar (31) anzuführen:

πρόπυλα *) ιοῡδε δόμου τεκτήνατο Αδδως
 Ταρουδου
 οικοδόμων ὄχ' ἄριστος, ἔργον δέ '(?) τε (?)
 ἐξειελέσθη

Gegen eine solche Vermessung, welche ἔργον δέ *v - v* spricht, treten Aussprachen wie *Δομιτιανὸς Θεμου οὐ* - - - *v v* - allerdings zurück!

Ueber die Bearbeitung der Inschriften durch Kirchhoff darf ich mir als Laie kein Urtheil erlauben, so sehr ich davon überzeugt bin, dass sie auch die schärfste Kritik des Kenners verträgt.

Für den Orientalisten haben in diesen Inschriften die Semitischen Eigennamen das meiste Interesse. Ich sage absichtlich »die Semitischen«, denn wenn ich auch nicht im Geringsten daran zweifle, dass weitaus die meisten morgenländischen Namen auf denselben Arabisch sind, so liegt es doch sehr nahe, in dieser Gegend auch einzelne Aramäische zu vermuthen. Freilich finden wir hier wohl keinen Namen, den man mit Entschiedenheit für Aramäisch erklären könnte, aber das liegt theils an der Aehnlichkeit der Arabischen und Aramäischen, theils daran, dass uns weit weniger alte Aramäische Namen in Schriften Eingeborner erhalten sind, als Arabische.

Was nun die Deutung der Arabischen Namen betrifft, so hat dieselbe, wie der Verf. selbst auseinandersetzt, ausserordentliche Schwierigkei-

*) Es ist allerdings sehr unsicher, ob die Zeichen der Kopie wirklich dies Wort bedeuten sollen. Kirchhoff setzt selbst ein Fragezeichen dazu.

ten, die meisten dadurch veranlasst sind, dass das Griechische Alphabet eine Reihe von Arabischen Buchstaben gar nicht, oder sehr ungenau ausdrückt. Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, wenn der Verf. für manchen Griechisch geschriebenen Namen mehrere Deutungen für möglich erklärt, welche unter einander nach der Arabischen Aussprache ziemlich verschieden lauten. Ja man wird gestehen müssen, dass sich manche dieser Namen, obwohl seine Deutungen Manches für sich haben, doch noch auf allerlei andre Weisen erklären liessen. Das verhehlt sich auch der Verf. durchaus nicht. Man wird im Ganzen sagen müssen, dass seine Bemühung vermittelt seiner ausgezeichneten Kenntniss der Arabischen Welt aus der Litteratur wie aus dem Leben zu den Namen die einheimischen Grundformen zu finden, mit sehr günstigem Erfolge gekrönt ist. Es wird immer noch dieses oder jenes zu bessern sein und Manches wird wohl vorläufig oder auf immer unsicher bleiben, aber Wetzstein hat hier geleistet, was man von der ersten umfassenden Bearbeitung dieses Gebiets (mit Einschluss der Namen aus den schon früher bekannten Inschriften) nur verlangen kann. Einzelne Deutungen zeugen von einem ganz besondern Scharfsinn, wie z. B.

Εμμερανη durch أَمْرَانِي (أَمْرَانِي), womit ich al-

lerdings noch nicht die absolute Richtigkeit dieser Erklärung behaupten will.

Im Folgenden erlaube ich mir einige Bemerkungen zu diesen Namen. Nach meiner Meinung hätte der Herr Verf. oft noch mit etwas grösserer Sicherheit verfahren können, wenn er nicht eine gar zu ungünstige Meinung von der Willkür der Vokalsetzung bei diesen Namen ge-

habt hätte (siehe S. 338). Ich glaube, er ist zu sehr davon ausgegangen, dass die Aussprache der Namen, welche uns von den spätern Arabischen Schriftstellern überliefert ist, auch für diese Araber andrer Zeit und andren Stammes massgebend sein müsste. Warum sollte z. B. *Αβαβος* nicht حَبَاب sein, wie wir ja das Femininum حَبَابَة noch als Eigennamen haben, wenn uns auch sonst nur die Form حَبَاب überliefert ist? Warum sollte man nicht im Haurân wirklich *Gabar* gesprochen haben (*Γαβαρος*) statt der uns später vorkommenden Form *Gabr*? Und so liesse sich noch manche ähnliche Frage thun. Ich gebe zu, dass wohl hie und da verwandte kurze Vokale vertauscht sind, oder durch Einschlebung oder Ausfall eines kurzen Vokals die ursprüngliche Form entstellt ist, aber dass die einheimische Form für *Μάσαχος* *Misk* (Moschus, Fremdwort aus dem Persischen *Muschk*) und gar für *Μαραζεχης* *Marzûq* gelautet habe, kann ich nicht glauben. So bin ich sogar geneigt, anzunehmen, dass, da sowohl die Byzantinischen Schriftsteller, wie auch in der Inschrift 173 der Träger des Namens selbst *Alamundar* sprechen, die in jenen Gegenden übliche Aussprache des Namens مَلْمَلَة die passive war, während allerdings die Arabischen Philologen die active vorschreiben.

Da wir nach dem oben Auseinandergesetzten für *ει* die Aussprache *î* anzunehmen haben, so würde ich Formen, welche diesen Vokal haben, nicht für Diminutiva halten. Demnach ist *Μαλειχαθος* nicht = مَلْمَلَة', sondern durchaus identisch mit *Μαλιχαθος* = مَلْمَلَة. (*Οτεισος* S. 361

ist Druckfehler für *Οταισος*, welches ohne Zweifel Diminutiv und vom Verf. richtig erklärt ist). Es bleiben nur sehr wenige oder gar keine Diminutiva übrig, welche vorne A hätten; das Durchgehende ist vorne o, hinten αi oder ε, d. h. ae, ê. *Αουειδος* (2mal vorkommend und zwar einmal auf einer Inschrift des ersten Jahrhunderts, würde ich etwa عويد deuten (soll ein Pflanzenname sein); oder man mag eine solche Bildung (wie طويل) von عذ gebildet haben, also gleich dem häufigen معاذ (auch معوذ kommt vor). — In *Ακραβανος* und *Ασουαδανος* halte ich die Endung αν nicht für einen Griechischen Zusatz, zu dem gar keine Veranlassung war. Obgleich die Arabischen Lexika عقران sprechen, so haben wir doch gar keinen Grund, die ursprünglichere Aussprache عقران (als Ableitung von عقر durch das beliebte Suffix ان) hier zu bezweifeln; und wie man von اسود bildet اسودى (Hamâsa 379), so wird man auch اسودان haben bilden können, zumal da das davon abgeleitete اسودانى nach Wetzsteins Zeugnis noch jetzt gebräuchlich ist. Warum nicht ein Mann »Schwärzlich« heissen könnte, sehe ich nicht ein, da doch اسود und sein Diminutiv سويد (gleichbedeutend auch سقيم) gebräuchliche Namen waren. — Eben so wenig, wie bei diesen Namen das ân, möchte ich in *Αμαθαλη* das τ für einen Griechischen Zusatz erklären, also امة اللات (wie der Palmy-

renische Fürst Wahb-allât hiess); wenn die betreffende Person wirklich eine Christin gewesen ist, so muss man den Namen als altüberliefert beibehalten haben, ohne sich an seiner Bedeutung zu stossen, wie wenn ein Christ Ἀπολλόδωρος, Διονίσιος u. s. w. hiess. Man kann vielleicht annehmen, dass hinter dem λ im Original noch ein α steht. Oder sollte man vielleicht *Αμαθ βαλλη* verbessern dürfen = אמת בעלה, wie vielleicht auch C. I. 4463 *AMAOBABEATH* zu lesen ist *AMAΘBAEATH*?

Σαλαμανης ist wohl nicht *Salmân*, sondern *Salâmân*. Und so liessen sich noch gegen manche Deutung grössere oder geringere Einwendungen erheben, wie das nach dem oben Gesagten nicht anders zu erwarten war. Auch gegen einige der sprachlichen und geschichtlichen Ansichten des Verfs habe ich Bedenken. So glaube ich nicht, dass der Götternamen *El* bei diesen Arabern durch Jüdischen Einfluss zu erklären ist; er wird in diesen Gegenden von uralter Zeit her lebendig gewesen (ich erinnere nur an den Namen אֱלֹהִים) und nicht erst durch die Jemenischen Stämme hier eingeführt sein. Uebrigens ist der Name عبد ياليل gewiss nicht zu diesen Namen zu rechnen. Der S. 348 aus meiner Ausgabe des 'Urwa b. Alward angeführte Name heisst nicht *Buair*, sondern *Budschair* (بُدشِير). Der S. 348 angeführte Stamm heisst nicht بَدِيّ, sondern بَدِيّ und sitzt — bis auf den nach Afrika ausgewanderten Theil — noch heute da, wo er um's Jahr 600 sass, nördlich von Medîna und den Sitzen der Dschuhaina.

Doch genug der kleinen Ausstellungen! Wir

brauchen kaum darauf aufmerksam zu machen, dass wir auch in dieser Arbeit Wetzstein's wieder eine Fülle belehrender Angaben und scharfsinniger Entdeckungen finden. Besonders heben wir die schöne Ausführung über die Namen der Araber im Allgemeinen (S. 335 ff.) hervor. Feiner sprachlicher Beobachtungen ist die Abhandlung voll. Wir heben nur die Bemerkung hervor, dass قَوْمٌ bei den Beduinen und im Haurân ausschliesslich den Feind bedeutet. Dieser Sprachgebrauch ist alt. Schon in den alten Erzählungen von den Kriegszügen der Araber ist انْقَوْمٌ fast durchweg der Feind.

Unter allen diesen Inschriften hat nur 110 eine Semitische Uebersetzung. Denn dass die Semitische Schrift im Wesentlichen dasselbe besagt, wie die Griechische, wird schon durch die ganze Anordnung wahrscheinlich und fast sicher dadurch, dass dem Griechischen Namen Σαραηλος Ταλεμων ein سرحيل بن (*ظلم) entspricht, wie ich nach kurzem Besinnen las und wie auch Wetzstein liest. Es mag nun auffallen, hier in vorislâmischer Zeit echt Arabische Schrift zu finden. Aber bedenkt man, dass die Inschrift vom Jahre 568 ist, so bleibt eigentlich kein Grund, sich zu verwundern; denn in dieser Zeit, kurz vor dem Entstehn des Islâm's konnte ja diese Schrift schon ebenso gut von ihren Ausgangspunkten (als welche uns die Ueberlieferung Hîra und Anbâr nennt) nach dem Haurân wie nach dem Hîschâz gekommen sein. Die Inschrift ist leider nicht ganz mit Sicherheit zu

*) Wenn die Zeichnung genau ist, so läge es noch näher ظلمو zu lesen.

entziffern. Vermuthlich wäre sie das eher, wenn uns eine in allen Stücken ganz genaue Kopie vorläge; denn dass Wetzstein's Abzeichnung nicht durchweg genau ist, kann man wohl schon aus der Gestalt des L in سرحيل schliessen, welches hier fast ganz dem R gleicht und im Original wohl etwas weiter nach oben geht. Uebrigens möchte ich die erste Zeile (ganz dem Griechischen Text entsprechend) lesen: $\text{انا سرحيل بن ظلم بنيمت ذا}$ Ego Sarâhil filius Zâlim aedificavi hoc Deutete nicht die entschieden Arabische Schrift auf Arabische Sprache, so könnten diese Worte auch Aramäisch sein, denn das einzige Wort, welches hier ausschliesslich Arabisch wäre, بن , liesse sich auch zur Noth Aramäisch ܒܢ lesen. Zu bemerken ist, dass im Griechischen Text hier das aus den Sinai-Inschriften bekannte $\mu\nu\eta\sigma\theta\eta$ vorkommt in der Schlussformel $\mu\nu\eta\sigma\theta\eta \delta \gamma\rho\acute{\alpha}\psi\alpha\varsigma$. Der Sinn dieser Formel kann hier noch weniger zweifelhaft sein, wie auf jenen Inschriften. Auf alle Fälle verdiente übrigens dieses bis jetzt älteste Denkmal der eigentlich Arabischen (sog. Kûfischen) Schrift eine nochmalige genaue Abzeichnung.

Hoffentlich folgen dieser einzelnen Semitischen Inschrift nun auch bald die zahlreichen übrigen, in noch gänzlich unbekanntem Buchstaben geschriebenen, welche Wetzstein auf seinen Reisen kopiert hat. Ist nur erst eine grosse Zahl von ihnen in guten Abzeichnungen veröffentlicht, so werden sie schon entziffert werden, und es ist zu hoffen, dass wir aus ihnen auch die einheimische Form mancher Namen genauer erfahren, welche uns die Griechische Transcription noch nicht sicher erkennen lässt.

Am Schluss erlauben wir uns noch einmal dem Verf. für seine schöne Gabe unsern Dank auszusprechen.

Kiel.

Th. Nöldeke.

Codex juris municipalis Germaniae medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Heinrich Gottfried Gengler, Professor der Rechte zu Erlangen. Erster Band. 1. Heft. Erlangen, Verlag von Ferdinand Enke. 1863. X u. 256 S. in gr. Octav.

Als der Verf. vor zehn Jahren seine »Deutsche Stadtrechte des Mittelalters« (Erlangen 1852) erscheinen liess, erkannte er sogleich, dass dies Verzeichniss der Vervollständigung ebenso sehr bedürfe als das fortwährend neu oder besser zur Veröffentlichung kommende Urkundenmaterial eine solche ermöglichen werde und gedachte in Form jährlicher Nachtragshefte seine Arbeit fortzuführen. Diese Ankündigung blieb jedoch ohne Folge, und statt dessen erhalten wir jetzt den Beginn einer Umarbeitung, die der Verf. mit Recht als ein ganz neues Werk bezeichnen kann, so viel umfassender und grossartiger ist die ganze Anlage. Das vorliegende erste Heft weist von Aach bis Boppard nicht weniger als 118 Städte auf, während die frühere einen mässigen Octavband bildende Sammlung im Ganzen nur etwa 400 Städte verzeichnete und bis zu der angegebenen alphabetischen Grenze

mit 33 Nummern reichte. Nicht minder beträchtlich ist die Vermehrung und Erweiterung, welche innerhalb der einzelnen Nummern eingetreten ist. — Hatte der Verf. schon in der frühern Bearbeitung ein erstaunliches Material urkundlicher wie litterarischer Art zusammengebracht und bewältigt und ein Buch hergestellt, welches sich allen, die eingehender mit stadtrechtlichen und stadtgeschichtlichen Studien zu thun gehabt, als ein willkommener und zuverlässiger Führer bewährt hat, so gilt das Alles in einem noch weit höhern Grade von der neuen Gestalt des Werkes. Niemand wird dem Muth solches Unternehmens, der Ausdauer und dem Ueberblick, der solche Arbeit, die Frucht zehnjährigen Sammelns und Sichtens, gelungen ist, seine Anerkennung versagen können. — Wenn ich trotzdem meine Bedenken über einzelne Punkte der Einrichtung, einzelne Mängel in der Ausführung nicht zurückhalte, so wird mich das Interesse an der Sache selbst rechtfertigen, dann aber auch der Gedanke, dass gegenüber einem Unternehmen solchen Umfangs, solcher Anlage die wissenschaftlichen Anforderungen in vollem Masse geltend gemacht werden dürfen und müssen. Es ist so lange nach einem *codex juris municipalis Germaniae* gerufen, dass man jetzt, wo der Verf. den Anfang eines solchen vorlegt, wohl befugt ist, zu untersuchen, ob er den berechtigten Erwartungen entspricht.

Im Wesentlichen sind die wissenschaftlichen Anforderungen an ein solches Werk in einer eingehenden Recension der ersten Bearbeitung von W. Arnold in der (Heidelberger) kritischen Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft, Bd. I (1853) S. 315—343 ausgesprochen. Der Verf. bekennt, ihnen bei seiner Umarbeitung ins-

besondre gefolgt zu sein. Es gilt das namentlich von den Einwendungen Arnolds gegen die äussere Einrichtung und Anordnung des frühern Werks. So ist die störende Theilung des Stoffes unter den einzelnen Nummern in Text und Anmerkungen aufgegeben und meistens eine rein chronologische Anordnung der Regesten und Urkunden jeder einzelnen Stadt hergestellt. Dieselben sind durchlaufend für jede Stadt nummerirt; weshalb aber bei Städten mit besonders reichem Material wie Augsburg und Basel nur bis Nr. 99 gezählt und dann wieder mit Nr. 1 begonnen wird, vermag ich nicht einzusehen; für das Citiren der letzten Urkunden wird das recht unbequem werden. — Andere Ausstellungen Arnolds betrafen mehr innere Fragen. Ihm schwebte als die Aufgabe die Herstellung eines eigentlichen Regestenwerkes für die Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Städte vor. Der Verf. adoptirt dies als Ziel, nicht aber alle einzelnen in dieser Richtung gemachten Vorschläge. Arnolds Tadel galt besonders der Vereinigung von Urkundenausügen und vollständigen Urkundenabdrücken, wie sie das frühere Werk bot. Man kann die principiellen Gründe, welche gegen diese Verbindung sprechen, vollkommen anerkennen, und doch aus praktischen Rücksichten dem Verf. Recht geben, dass er an der frühern Methode festgehalten hat. So lange keine Aussicht vorhanden ist, einen Codex der Stadtrechtsurkunden selbst zu erhalten, wird man mit Dank in einem Regestenwerk wie dem vorliegenden die wichtigsten Stadtrechtsdocumente entgegennehmen, dabei dann allerdings wünschen, dass die Texte möglichst kritisch und zuverlässig hergestellt werden und dass schliesslich ein besonderes Register die vollständig mitgetheilten Urkunden

aufführe. Auch dem Vorschlage jenes Aufsatzes sämtliche Verfassungs- und Rechtsurkunden einer Stadt zu verzeichnen, ist der Herausgeber nur bedingt gefolgt. Zwar ist er davon zurückgekommen, vorzugsweise solche Urkunden zu berücksichtigen, die für die Geschichte des Privatrechts von Interesse sind — und darin liegt ein Hauptfortschritt der neuen Sammlung — aber die blossen Wiederholungen und Bestätigungen älterer Privilegien sind nicht sämtlich oder doch nicht einzeln aufgeführt, sondern häufig in kurzen Zusammenfassungen verbunden, eine Behandlung, mit der man sich gleichfalls einverstanden erklären kann. Dagegen scheinen mir andre Winke Arnolds nicht ohne Nachtheil für das Ganze unbeachtet geblieben zu sein. So war es sicherlich ein sehr zweckmässiger Vorschlag, bei jeder Stadt einen Ueberblick über ihre Verfassungs- und Rechtsgeschichte in kurzen prägnanten Zügen voranzustellen, und die Proben der Ausführung, welche Arnold a. a. O. S. 331 ff. giebt, zeigen recht schlagend, wie viel sich hier mit wenig Worten sagen lasse, wie lehrreich eine solche einleitende Uebersicht trotz aller Knappheit und Gedrängtheit ausfallen könne. Der Verf. ist aus Rücksicht auf den Raum nicht auf diesen Vorschlag eingegangen, ein Grund, der bei einem Werke wie dem vorliegenden, das sich denn doch bei gleichmässiger Fortführung auf etwa 12 — 16 ähnliche Hefte veranschlagen lässt, schwerlich als zutreffend gelten kann, zumal sich doch schon im ersten Hefte häufig genug Raum gefunden hat, einzelnen Urkunden längere nicht selten zu förmlichen Excursen auswachsende Anmerkungen hinzuzufügen. — Ausserdem hätte durch eine compendiösere Form der Regesten bedeutend an Platz gewonnen wer-

den können. Die des vorliegenden Werkes sind nämlich nicht nach der Art und Weise, wie wir sie von Böhmers *Regesta imperii* her gewohnt sind, gearbeitet, sondern sind förmliche Urkundenauszüge, häufig mit wörtlicher Einflechtung von Textesphrasen und Sätzen: »specificisch-juristische Regesten«, wie sie die Vorrede im Gegensatz zu den historischen nennt, eine *Species*, deren Einführung mir doch von zweifelhaftem Werth erscheint. Muss schon der Raum, den sie beanspruchen, bedenklich machen und wegen der Vollendung des Werks Besorgniss erregen, so kommt noch hinzu, dass der innere Werth solcher Regesten nicht nur nicht mit der grössern Ausführlichkeit steigt, sondern sich eher verringert: erst aus jenen kurzen zu prägnanter Zusammenfassung und deshalb zu innerlicher Durchdringung des Stoffes nöthigenden Auszügen erhellt scharf und bestimmt die Bedeutung einer Urkunde, auf deren Erkenntniss es doch für eine Uebersicht, ein Verzeichniss immer mehr ankommen muss, als auf eine Wiedergabe des Gesamtinhalts. Bei manchen der hier gegebenen Regesten hätte dem Raume nach gewiss ebenso gut der Text der Urkunde mitgetheilt werden können, der doch in keiner Weise durch solchen langathmigen, halb deutsch, halb lateinisch oder halb modernes, halb mittelalterliches Deutsch redenden Auszug ersetzt werden kann. Dabei nöthigt diese Form, namentlich wegen Umsetzung der Redeweise mitunter zu kleinen Aenderungen der Textworte, die doch nicht ganz gleichgültig sind, z. B. S. 79 Nr. 34 *coram advocato regio* statt des urkundlichen *c. a. nostro*. Auch in anderer mehr äusserlicher Beziehung wäre es willkommener gewesen, Böhmers Regesten hätten zum Vorbild gedient, z. B. in der

Hinzufügung der Ausstellungsorte der Urkunden. Einem Werk von dem Umfang und der Anlage des vorliegenden, hätte man wirklich wissenschaftliche Vollständigkeit des Apparats, allgemeine Brauchbarkeit des Mitgetheilten wünschen mögen. Rücksichten der Raumersparniss, der leichten Erwerblichkeit können da nicht mehr massgebend sein. Ein solches Werk wird verschiedenartiger Benutzung dienen müssen, juristischen wie historischen, allgemeinen wie lokalen Stadtrechtsstudien. Die Beschränkung in der Form der Mittheilung dessen, was doch einmal vollständig hat gesammelt werden müssen, ist für den Bearbeiter gewiss ebenso wenig eine Erleichterung, als es sicherlich nachher für die Benutzung eine Erschwerung ist. — Einzelne dieser Einwendungen werden sich deutlicher durch die Bemerkungen begründen lassen, die ich einigen Stadtrechtsnummern hinzuzufügen mir erlaube. Ich kann nur einige wenige herausheben, mit deren Material ich durch anderweite Arbeiten näher bekannt geworden bin.

Unter den 118 Städten, welche dies erste Heft umfasst, sind die bedeutendern: Aachen, Augsburg, Bamberg, Basel, Berlin, Bern. Boten diese wie zu erwarten zugleich ein reichhaltiges Urkundenmaterial, so hat sich doch auch für Städte wie Amberg, Bautzen, Biel, Bingen ein Stoff gefunden, dass jede derselben etwa 7—8 grosse Octavseiten einnimmt.

S. 26. Altenburg. Der in der ersten Bearbeitung vollständig mitgetheilte Text des interessanten Privilegs von 1256 ist jetzt durch eine blosse Inhaltsübersicht ersetzt. Lag es einmal im Plane, Diplomatar und Regestenwerk zu vereinigen, so hätte doch der Verf. die früher vollständig abgedruckten Urkunden auch hier

wieder in derselben Weise wiederaufnehmen sollen, insbesondere als dann die Vergleichung mit der deutschen Bestätigung und Erneuerung von 1356, welche er unter Nr. 3 unverkürzt giebt, eine so bequeme gewesen wäre.

S. 51. Apenrade. Der Herausgeber hat sich durch die Verwunderung des Herrn Thorsen (De med Jydske Lov beslaegtede Stadsretter of Slesvig Flensborg tabenraa og Haderslev, Kiöbenh. 1855), wie denn die Städte Apenrade u. s. w. in eine Sammlung deutscher Stadtrechte kommen, nicht irre machen lassen und sie nur noch ausführlicher als in der ersten Bearbeitung berücksichtigt. — Unter den Ausgaben der Apenrader Statute wie der Skraa ist wohl die beste die hier nicht angeführte in dem grossen Werk von Kolderup-Rosenvinge, Samling af gamle danske Love. Femte Del: Danske Gaardsretter og Stadsretter (Kiöbenh. 1827), wo p. 436—453 die Skraa lateinisch und plattdeutsch neben einander, p. 454 ff. der lateinische Text des Stadtrechts von 1284 abgedruckt und mit vergleichenden Noten sowie mit wörterklärenden Anmerkungen, letztere am Schluss des Bandes, versehen sind. Auf die neuere Ausgabe von Thorsen scheint der Verf. später eingehen zu wollen. — Das Geburtsjahr des jütschen Low ist nicht, wie S. 52 gesagt wird, 1240, sondern 1241 (Dahlmann, Gesch. v. Dänem. III, 30).

S. 69—93. Augsburg. In der vorangeschickten Litteraturübersicht vermisste ich: Die Geschichte der adeligen Geschlechter in der freyen Reichsstadt Augsburg von Paul von Stetten d. J. (Augsburg 1762), ein Buch, das um so wichtiger ist, als ihm eine werthvolle Urkundensammlung angehängt ist. — Innerhalb der zehn Jahre, welche zwischen der ersten und

zweiten Bearbeitung des Genglerschen Werkes liegen, sind für manche der behandelten Städte Urkundenbücher ans Licht getreten, doch noch lange nicht für alle diejenigen, an welche einst Böhmer bei Veröffentlichung seines Cod. dipl. Moenofrancofurtanus (1836) die Aufforderung richtete, seinem Beispiele zu folgen. Der Mangel eines solchen Urkundenbuchs ist grade für Augsburg, eine der ältesten, im Mittelalter und später noch zu den bedeutendsten zählende Stadt, die dazu wenn auch nicht ihren ganzen Urkundenschatz, so doch noch immer einen stattlichen Vorrath bewahrt hat, sehr fühlbar und schon mehrfach beklagt worden (Arnold, Gesch. des Eigent. p. XV). Schon im vorigen Jahrhundert sind in Augsburg reichhaltige Abschriftensammlungen der ältern und neuern Urkunden angelegt, zuerst von Joh. E. Leop. Herwart in 9 Bänden (Exemplare im Stadtarchiv und in der Stadtbibl.), dann eine Nachlese dazu von Paul von Stetten d. J. in 8 Bänden (Stadtarch.). Das erstere Werk ist mehrfach von Böhmer in den Regesten und von Stälin in seiner Wirtemb. Gesch. benutzt; die zahlreichen Urkunden K. Ludwigs des Bayern, welche in dem Aufsätze: Kaiser Ludwig der Bayer und die treue Stadt Augsburg vom städtischen Archivar Th. Herberger (17ter und 18ter Jahresbericht des histor. Vereins f. Schwaben und Neuburg, Augsburg 1853) veröffentlicht sind, stammen grösstentheils aus dieser Sammlung. — Wenn es ungeachtet solcher Vorarbeiten nicht zu einem Augsburger Urkundenbuch gekommen ist, so mag eine Zeitlang vielleicht ein Hemmniss darin gelegen haben, dass die Stadt Augsburg wie andere bayrische Städte ihre ältern Urkunden zum grossen Theil an das Reichsarchiv zu München hat abgegeben

müssen. Gegenwärtig ist das kein Hinderniss mehr. Möge die Klage des Herausgebers über die Schwierigkeit und Unzulänglichkeit seiner Arbeit grade für diese Stadt ein erneuter Aufruf dazu sein, dies für die Geschichte des deutschen Städtewesens so hochnothwendige Urkundenbuch alsbald ins Werk zu setzen! Da der Herausgeber sich hier grösstentheils auf die incorrecten und unvollständigen Sammlungen Lünigs und auf die wenn auch noch immer verdienstliche, jedoch von zahlreichen historischen Irrthümern nicht freizusprechende Geschichte der Stadt von Stetten hat verlassen müssen, so ist es nur zu natürlich, dass es hier Mancherlei zu berichtigen giebt.

Die Augsburger Urkunden eröffnet, wie billig, das merkwürdige Privileg Friedrich I. a. 1156, welches in der ersten Ausgabe ganz unerwähnt geblieben war. Der Verf. stellt die Zweifel an der Aechtheit dieser Urkunde als sehr vereinzelt hin, aber die Anmerkung Böhmers in den Regesten: diese wichtige Urkunde verdiene ebenso sehr eine genauere Prüfung ihres Inhalts und ihrer Aechtheit als sie derselben bedürfe, fällt doch zu schwer ins Gewicht, als dass sie hätte übergangen werden dürfen. Das Original der Urkunde, früher im hochstiftischen Archiv zu Dillingen, findet sich jetzt im Reichsarchiv zu München. Hr Professor Stumpf hat es kürzlich daselbst genauer untersucht und seiner gütigen Mittheilung zufolge ist zu Zweifeln an der Aechtheit der so auffallend componirten Urkunde kein Anlass vorhanden. Von dem Inhalt derselben giebt der Verf. eine ausführliche Uebersicht. Grade dieser Fall scheint mir ein deutlicher Beleg zu der obigen Ausstellung. Entschloss man sich einmal auf den äussern wie innern Vorthail

der knappen Inhaltsmittheilung in Regestenform zu verzichten, warum dann nicht gleich Wiedergabe des vollständigen Textes, etwa unter Hinzufügung einzelner erklärenden Noten, was kaum mehr Platz gefordert und jedenfalls ungleich vielseitigern Nutzen gewährt haben würde? — Die Worte: »Adelgozo advocato et Cuonrado praefecto praesentibus« beziehen sich wohl nicht auf den Reichstag zu Regensburg von 1104, sondern auf die Vorgänge unter K. Friedrich I., wie denn auch Urkunden beide Personen im J. 1154 aufweisen (M. B. VI, 482 und 484). — Der älteste Abdruck der Urk. findet sich in Hormayr's Abhandlung über die Mon. Boica (1830) S. 30 mit einigen Abweichungen von der Lesung der M. B.

Nr. 3. Das Treffen bei Hammel an der Schmutter hat der Verf. nach Stettens Vorgang mit der vorliegenden U. von 1251 in Verbindung gebracht, ohne dass dafür Quellenzeugnisse, so viel ich sehe, vorliegen. Es wird erst 20 Jahre später in der vom Verf. selbst als No 12 aufgeführten U. von 1270 erwähnt und in den Zusammenhang der Kämpfe dieser Zeit gehören.— No 4 steht auch vor Freybergs Ausgabe des Augsburger Stadtrechts, allerdings wohl noch etwas incorrecter als in dem citirten Abdruck bei Hugo. — No 6. Das Burggrafenamt wird dem Bürger Heinrich Schongauer vom Bischofe nicht um 50, sondern um 500 Pfund Augsb. Pfennige überlassen. Ebenso ist in No 7 statt C libr. august. zu setzen CCC libr. aug.— Die zweite der unter No 11 aufgeführten Urkunden ist jetzt auch in den Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutschen Gesch. V, 224 abgedruckt. — Zwischen No 11 und 12 wäre wohl die wichtige U. des Bischofs Hartmann vom 24. Octbr. 1269 über die Vogtei, M. B. XXXIII^a

No 107, wozu Stälin, Wirt. Gesch. III, 16 zu vergleichen ist, einzuschalten. — In No 15 wird wie in No 24 »denarii monetati« zu lesen sein. — No 20 giebt ausführliche Mittheilungen über das Augsburger Stadtrecht von 1276. Wenn die Entstehungszeit desselben hier wie auch von andern nach Merckels Vorgang 1276—1281 angesetzt wird, so wäre doch dabei zu bemerken, dass letztere Zahl lediglich darauf beruht, dass ein Urtheilsbrief aus dem Herbst 1281 bereits »daz buch« citirt (M. B. XXXIIIa No 138). Eine neue den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ausgabe dieser wichtigen deutschen Rechtsquelle ist dringendes Bedürfniss. Die Handschriften von 1276 und 1324 im Reichsarchiv zu München, von 1373 und 1396 im Stadtarchiv zu Augsburg, eine grosse Anzahl aus dem 15. Jh. in der Hofbibliothek zu München und der Kreis- und Stadtbibl. zu Augsburg, wozu noch einzelne in Wolfenbüttel (Pertz, Archiv VI, 27), in Giessen, Tübingen und der Münchner Universitätsbibl. (Homeyer Verz. No 229, 654, 490) kommen, gewähren dafür ein überreiches Material. Die drei letztgenannten Hss. sind dadurch besonders interessant, dass sie den Schwabenspiegel und das Augsburger Stadtrecht aneinander reihen; eine derartige bis jetzt nicht bemerkte Hs. besitzt auch die Kreis- und Stadtbibliothek zu Augsburg. — No 25. Hier wie an andern Stellen, insbesondere wo es sich um Mittheilung städtischer Statuten handelt, benutzt der Verf. Gassers Annalen. Wer die Augsburger Geschichte kennt, weiss, dass dies Werk des 16. Jh. wegen seiner aus Urkunden und Chroniken geschöpften Nachrichten trotz mancher Irrthümer noch immer von Werth ist. Ob es sich aber rechtfertigen lässt, den Wortlaut seiner Darstel-

lung wie den einer wirklichen Quelle in extenso anzuführen, ist mir mehr als zweifelhaft, zumal das Buch in einem schnörkelhaften, gezierten Latein geschrieben ist, das selbst wieder erklärende Anmerkungen nöthig macht. — No 29. Die Anmerkung in eckigen Klammern ist zu streichen, da die hier aus Lünig mit falsch berechnetem Datum angeführte Urk. identisch mit der als No 30 folgenden ist. — No 37. Böhmers Reg. Albrecht I. No 327 zeigen, dass die erwähnte Freiheit nur auf sieben Jahre ertheilt ist. — Nach No 38 sind die verfassungsgeschichtlich wichtigen Urkunden über die Stolzhirzchen Unruhen von 1303 einzuschalten, die dem Verf. in Folge der Nichtberücksichtigung von Stettens Geschlechtergeschichte (Cod. dipl. no 24 ff.) entgangen sind. — No 39. Die vorgeschlagene Abänderung des urkundlichen Ausdrucks: »bona sita in *decimis* et iudicio civitatis« in »in terminis« ist unnöthig; die Bezeichnung »güter hie in dem zehenden ligend« kehrt mehrfach in Augsburger Urkunden und Chroniken wieder. Unter dem »Zehnten« muss ein Bezirk um die Stadt verstanden sein. Dieselbe Benennung bezeugt für Ulm Jäger, Schwäb. Städtewesen. S. 304. — No 53 »anlungen« des Abdrucks ist richtig in »an lougen« (Schmeller, Bayr. Wörterb. II, 448) corrigirt, wie die jetzt nach dem Original bei v. Weech, 60 Urkunden K. Ludwig des Bayern (Bd XXIII des oberbayr. Archivs) abgedruckte No 59 zeigt, wahrscheinlich ist dann aber auch ebenso wie dort in demselben Satze »oder« in »und« zu ändern. — No. 60. Die erste unter den Urkunden K. Karl IV. ist nur die Einzelausfertigung einer allgemeinen allen Städten des schwäbischen Bundes ausgestellten Urkunde für Augsburg. Auch jene generelle U. findet sich bei Lünig RA. XIII

p. 16. Vgl. Vischer in den Forschungen II. Reg. 31. — Nach No 66 ist die bei Glafey, Anecdota No 137 p. 226 gedruckte U. K. Karl IV. vom 29. Juni 1360 einzuschalten, welche der Stadt Augsburg die Erhebung eines Trankungeldes auf 10 Jahre gestattet. — Die Zunfturkunden von 1368 sind nach den Abdrücken in Langenmantels Regimentshistorie, die allerdings auch abgesehen von ihrer modernisirten Form viel zu wünschen übrig lassen, in ausführlichen Auszügen mitgetheilt. Der Abdruck des zweiten Zunftbriefes bei Braun, Notitia IV p. 131 ist wohl etwas besser, aber doch auch noch immer mangelhaft. Eine Bestimmung desselben (i) ist nicht richtig wiedergegeben: das bestehende Ungeld soll nach der U. v. 16. Decbr. 1368 noch fortwähren »von s. Peter und Pauls tag der nun schierst komet uber ain jar« was doch nicht heissen kann, wie der Verf. will, noch ein Jahr vom verflössenen, sondern vom künftigen 29. Juni an, also im Ganzen bis zum 29. Juni 1370, womit denn auch vollständig die eben erwähnte U. K. Karl IV. von 1360 zusammenstimmt, auf welche sich der Zunftbrief zudem ausdrücklich bezieht. — No 73. Nach dem Original im Reichsarchiv zu München, an dem übrigens von einer Goldbulle nichts zu sehen ist, muss es gegen den Schluss heissen: »und wie der rat doselbist oder daz merer teil uz dem rate«. — No 74 bezieht sich nicht auf die Verpflichtung ausziehender Bürger zur vorgängigen Tilgung eigener Schulden, sondern zur Participirung an der Tilgung der städtischen Schulden. — No 77 ist auch bei Wegelin, Landvogtei II, No 50 gedruckt. — No 79. Die Quelle des hier nach Gasser gegebenen Statuts ist die bei Mone, Anzeiger 1837 gedruckte Augsburger Chronik S. 120. — No 86.

Die in Anführungszeichen eingeschlossenen Worte gehören nicht etwa dem Rathsstatut an, sondern sind die erzählenden Worte Stettens. Das von Stetten S. 179 erwähnte Rathsstatut von 1457 ist bei Braun, Notitia IV p. 157 gedruckt.

In einer Reihe von Fällen sind die Angaben des Datums unrichtig, theils in Folge irrthümlicher Berechnung, theils in Folge der mangelhaften Urkundenabdrücke. No 12 ist nicht, wie die M. B. berechnen, vom 9., sondern vom 31. März, wie jetzt auch der Abdruck in Quellen und Erörtrgn V, 236 hat. — Nr. 56. Statt des 26. ist der 20. April zu setzen. — No 62. Hier hat Lünigs Ueberschrift irre geführt; die U. ist vom gleichen Datum wie No 61, vom 29. März 1349. Vgl. Pelzel, K. Karl IV, Bd. I, 250, 1. — No 71. Der Kaufleute Brief ist nicht am 16., sondern nach dem 21. Decbr. ausgefertigt. — In No 73 ist das Datum nach dem Originale: 1374, Montag nach dem Obersten = 9. Janr., wie auch schon die Reg. Boica IX, 309 richtig angeben. — In No 85 ist der 11. Aug., No 93 Juli 11., S. 90 No 1 Febr. 28, No 3 April 23 zu setzen.

Man mag es beklagen, dass der Verf. nicht da, wo es an neuern Urkundensammlungen und Darstellungen fehlte, auf die handschriftlichen Quellen zurückgegangen ist; doch lässt sich über diese Beschränkung seines Planes auf gedrucktes Material nicht rechten. Dagegen, meine ich, muss man es entschieden zurückweisen, wenn der Vf. sich nicht bloss im Gebiete der Thatfachen, sondern auch in der Auffassung und Beurtheilung der Ereignisse von den Anschauungen seiner Gewährsmänner leiten lässt. Das tritt ganz besonders in der den Zunftbriefen von 1368 angehängten Anmerkung hervor, die nicht etwa eine Erläuterung jener wichtigen Urkunden bringt, son-

dern eine in sehr allgemeinen Wendungen sich bewegende historisch-politische Betrachtung der Zunftunruhen, die trotz aller Umständlichkeit doch nur das eben nicht reiche Material Stettens und Langenmantels und dazu ihre Auffassungsweise wiedergibt. — Dass diese im patricischen Standesbewusstsein befangenen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts ein Ereigniss wie den Sturz der Geschlechterherrschaft und die Einführung der Zunftverfassung nicht objectiv und unparteiisch zu beurtheilen vermochten, wird nicht weiter auffallen, wohl aber, dass ein Rechtshistoriker unsrer Tage auf ihre Autorität hin dem Augsburger Rath Weisheit, Gerechtigkeit und Mässigung nachrühmt, in den Beschwerden der Gemeinden dagegen nichts als »die gewöhnlichen Pöbelklagen« sieht und demgemäss die neue Verfassung vom J. 1368 »ein durchaus unreifes Product des Misstrauens und der Erbitterung« nennt, obschon er deren nahezu 200jähriges Bestehen doch sofort zugeben muss. F. Frensdorff.

Mélanges de Géographie asiatique et de Philologie Sinico-Indienne extraits des livres chinois, par *M. Stanislas Julien*, Membre de l'Institut, Professeur de langue et de littérature Chinoise au collège de France. Tome I. Paris. Imprimerie Impériale 1864. 233 S. in Octav.

Es ist stets dankbar anzuerkennen, wenn werthvolle Aufsätze, welche in innerem Zusammenhange stehen und sich, gewissermassen zerbröckelt, durch mehrere Jahrgänge von Zeitschriften hinziehn von dem Vf. gesammelt und dem Leser auch äusserlich zusammenhängend vorge-

führt werden; um wie vielmehr, wenn dieses mit so ausgezeichneten und inhaltreichen Arbeiten geschieht, wie die vorliegenden sind. — Da sie im Wesentlichen noch allen denen im Gedächtniss sind, welche durch ihre Studien auf ihre Benutzung hingewiesen werden, so darf sich Ref. darauf beschränken, ihren Inhalt im Allgemeinen anzugeben, vollständig überzeugt, dass dies und der Name des in diesem Fache einzig dastehenden Vfs hinlänglich genügen wird, die Aufmerksamkeit jüngerer Männer darauf zu lenken, welche mit ihnen noch nicht bekannt sein sollten. Zugleich bemerkt er, dass diese Sammlung nur in 50 Exemplaren abgezogen und von dem Hrn Vf. Collège de France, rue des Ecoles, zu beziehen ist.

Der erste Aufsatz (S. 1—85) erschien 1846, wie alle übrigen im *Journal asiatique*, und giebt die Beschreibung der Provinz Ili in einem Auszug aus einer chinesischen allgemeinen Geographie von China. Letztere ist erschienen in 3 Ausgaben, zuerst 1743, und enthält die vollständigste Geographie des eigentlichen China und der von der Mandschu-Dynastie eroberten Länder. Jede der 29 Provinzen, in welche China getheilt ist, ist geschichtlich und geographisch besonders behandelt und durch eine allgemeine, so wie viele Specialkarten ihrer Unterabtheilungen veranschaulicht. Die Beschreibung wird in 22 Abschnitten gegeben, nämlich 1. Lage und Grenzen, 2. climatische und astronomische Stellung, 3. Namen und Angabe der Veränderungen, welche in dieser Beziehung unter den verschiedenen Dynastien eingetreten sind, 4. physische Beschaffenheit, 5. Sitten und Charakter der Einwohner, 6. Mauern und Gräben, 7. Schulen, 8. Bevölkerung, 9. Ländereien und Abgaben, 10. Berge und Flüsse, 11. Alterthümer, 12. Zollstätten und Strassen, 13. Brücken und Fähren, 14. Dämme und Erdwälle, 15. Gräber, 16. Tempel der Buddhisten und Tao-sse, 17. berühmte Beamte, 18. Bemerkenswerthe Männer, 19. Eingewanderte, 20. tugendhafte Frauen, 21. berühmte Persönlichkeiten der Tao-sse und Buddhisten, 22. Producte.

Die zweite Ausgabe hat eine umfassende Vermehrung durch Aufnahme der Länder erhalten, welche im Jahre 1755 erobert sind und die neue Grenze genannt werden; sowie durch die Beschreibung mehrerer, welche nur Tribut an China entrichten, ohne zu seinem Gebiet im eigentlichen Sinne zu gehören. Unter diesen Zusätzen befindet sich auch die Beschreibung von Ili, von welcher der Hr Verf. eine Uebersetzung mittheilt. Ihr vorausge-

schickt ist die Uebersetzung eines Abschnitts aus einer chinesischen Statistik der sog. »Neuen Grenze«, der gewissermassen als Einleitung dient. An die Beschreibung von Ili schliessen sich S. 86 123 historische Mittheilungen aus chinesischen Quellen über die Uiguren.

S. 124—138 folgt eine höchst interessante Notiz (erschienen 1846—1847) über eine 1844 gedruckte chinesische Universal-Geographie, in welcher natürlich auch den europäischen Ländern keine geringe Beachtung zu Theil geworden ist. Das 43ste Buch giebt eine Uebersicht der verschiedenen europäischen Staaten mit Anführung der in ihnen herrschenden Religionen. Für Frankreich wird nur die katholische, für England nur die protestantische angegeben; für *Pou-lou-sse-koue* Preussen dagegen werden vier angeführt und zwar in folgender Ordnung: Die jüdische, lutherische, katholische und protestantische. Im 49sten Buche werden die europäischen Arbeiten über die chines. Sprache u. Litteratur aufgeführt u. oft sehr richtig beurtheilt.

Hierauf folgt S. 138—178 ein Auszug aus dem *Matouan-lin* über Indien (erschien 1846, 1847). Vorausgeschickt sind Bemerkungen über die Transcription der Sanskrit-Wörter im Chinesischen, welche einen Theil der so höchst werthvollen Untersuchungen bilden, die in der *Méthode pour déchiffrer et transcrire les noms sanscrits qui se rencontrent dans les livres chinois* 1861 ihren Abschluss fanden und in diesen Anzeigen gebührend berücksichtigt sind.

S. 179—209 folgen bibliographische Nachweisungen über die chinesischen Reisen nach Indien und die Beschreibung der Länder im Westen und Norden von China, welche zwischen dem 5. und 18. Jahrh. unserer Zeitrechnung abgefasst sind. Der Hr Vf. zählt zuerst 9 erhaltene Werke auf, dann 19, deren heutige Existenz zweifelhaft ist.

S. 210 beginnt einer der wichtigsten Aufsätze (erschienen 1849) für die Kenntniss des Buddhismus: *Concordance sinico-sanskrite d'un Nombre considérable de titres d'ouvrages bouddhiques, recueillie dans un catalogue chinois de l'an 1306. publiée, après le déchiffrement et la restitution des mots indiens.*— Diese Concordance geht bis S. 300 und theilt 883 Nummern chinesischer Titel mit Nachweisung der entsprechenden sanskritischen mit. Der Schluss-Aufsatz dieses Bandes von S. 305—339 (erschienen im J. 1859) giebt verschiedene aus dem Chinesischen übersetzte Listen der 18 schismatischen Schulen, die aus dem Buddhismus hervorgegangen sind, ebenfalls mit Angabe der chinesischen und entsprechenden sanskritischen Namen. Th. Benfey.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

23. Stück.

8. Juni 1864.

Carl von Wulffen. Ein Cultur- und Charakterbild. Von Dr. R. Stadelmann, Königl. Preuss.-Oekonomie-Rathe, General-Secretair des landw. Central-Vereins für die Provinz Sachsen etc. Berlin. Reimer. 43 S. gr. 8.

Die vorliegende Schrift macht uns in ansprechender Weise mit dem äussern Lebensgange, den praktischen und wissenschaftlichen Leistungen eines Mannes bekannt, der sich grosse Verdienste um die Landwirthschaft erworben hat.

Carl von Wulffen ist geboren den 1. Dec. 1785 zu Wuticke bei Kynitz in der Priegnitz. Er war der Sohn Carl Christian Christoph von Wulffen, welcher das Allodial-Rittergut Wuticke besass; seine Mutter, geborne von Nimschefsky, verlor er sehr früh. Vorgebildet für die militairische Laufbahn, trat er 1800 als Junker in das Regiment »König« zu Potsdam. »Seine jungen Jahre und die feurige Lebendigkeit seines Wesens forderten ihr Recht, und es trat eine Zeit ein, wo Junker Wulffen in dem tollen Treiben seiner damaligen gesellschaftlichen Kreise,

unter Anderem namentlich im Hazardspiel wo möglich mehr leistete, als seine Genossen, ja wo er in diesem Strudel untergehen zu wollen schien.« Wir erfahren dann aber, dass durch einen an sich »unbedeutenden Vorfall, der ihm aber eine Beschämung über eine Lücke seines Wissens zuzog, die ihn bei seinem strengen Ehrgefühl tief ergriff«, ein Wendepunkt in seinem Leben eintrat. Er fasste von Stund an den Entschluss, »mit voller Ausschliesslichkeit nur seinem Dienste, dem Umgange mit einigen bedeutenden Menschen und ernstern Studien zu leben.« Mit Vorliebe ergriff er die Mathematik und brachte es »durch energische Anstrengung bald zu jenen ungewöhnlichen Kenntnissen, die sich z. B. in seinen spätern scharfsinnigen Arbeiten über die Statik des Landbaues angewandt finden.«

Zum Lieutenant in demselben Regimente befördert, nahm Wulffen Theil an den sich nun entwickelnden Kämpfen der preussischen Armee; begab sich aber nach dem Unglück des Jahres 1806, mit längerem Urlaub versehen, auf das im Regierungsbezirk Magdeburg belegene Gut Grabow, in dessen Besitz, wie in den des nahebei belegenen Gutes Pietzpuhl, sein Vater nach dem Aussterben der von Wulffen'schen Hauptlinie auf Grabow und Pietzpuhl gelangt war. Hier widmete er sich mit voller Hingebung der praktischen Oekonomie und wurde in dieselbe, in nicht sehr freundlicher Weise, durch den Pächter von Grabow, Amtmann B., eingeführt. Er musste sich sogar von diesem versichern lassen, »dass aus ihm nun und niemals ein rechter Landwirth werden könne.« Wie hat aber später Wulffen dies Urtheil zu Schanden gemacht!

Nach Vollendung seiner praktischen Ausbil-

ding ging er nach Möglin zu Thaer. Wie richtig dieser die grosse Befähigung seines Schülers für den neu gewählten Beruf erkannte, geht daraus hervor, dass derselbe die im Jahre 1810 von Wulffen veröffentlichte Abhandlung: »Ueber das Verhältniss der Fütterung zu der Grösse des Viehes« mit den Worten begleitete: »Was dürfen wir nicht erwarten, wenn mehrere junge Männer mit gleichem Scharfsinn und emporstrebendem Eifer, wie der Verfasser, ihre Kenntnisse und Talente der Wissenschaft und Praxis der Landwirthschaft ausschliesslich widmen!«

In dasselbe Jahr fällt eine landwirthschaftliche Reise, welche Wulffen zu seiner weitem Ausbildung nach dem südlichen Deutschland, der Schweiz, Frankreich und den Niederlanden unternahm. In einer an den König gerichteten Eingabe um Genehmigung zu dieser Reise, gibt er unter andern als Zweck derselben an: »Erweiterung seines Gesichtskreises für den gewählten Beruf, damit er später seinen Pflichten gegen das Vaterland desto besser zu genügen vermöge.« Diese Reise wurde für Wulffen, so wie für die deutsche Landwirthschaft bedeutungsvoll. Er kam, nachdem er längeren Aufenthalt zu Hofwyl genommen, wo er Emanuel von Fellenberg's denkwürdige Schöpfung gründlich hatte kennen lernen, nach Grenoble, wo er die Cultur der weissen Lupine, als derjenigen Pflanze beobachtete, einen »hülflosen« Sandboden so umzugestalten, dass man davon Roggen und in zweiter Ernte Buchweizen gewinnen konnte. Einfach dadurch, dass man die Pflanze zur Gründüngung unterpflügte. »Ueberall, heisst es in seinem Tagebuche, wo der Boden zu arm ist, um Futterkräuter zu ernähren, ist die Lupine die letzte Zuflucht des Landmanns.« Noch ein

zweites Culturgewächs für denselben Boden fand Wulffen hier benutzt: *Helianthus tuberosus* (Topinambur). In grossen Flächen angebaut, verwendete man nicht bloss die Knollen, sondern auch die Stengel. Zu diesen Beobachtungen gesellte sich endlich noch eine dritte: der Anbau der Luzerne auf armem Sande.

Als später 1818, bei der Auseinandersetzung mit seiner Familie, Pietzpuhl, mit seinem armen Sandboden, in Wulffen's Besitz gelangte, da waren es *Festuca ovina* (Schafschwinger) und die genannten drei Gewächse, durch welche er das arme Gut, auf welchem alle früheren Pächter ihren Ruin gefunden, zu einer merkwürdigen Rentabilität brachte. »Ist es doch, als habe den Reisenden das bestimmte Gefühl überkommen, das eigentliche Ziel der Wanderung sei mit dem Auffinden dieser wichtigen Bodenculturen erreicht Er kehrt nun über Nimes und Lyon nach Deutschland zurück, geistig beladen mit Ideen reformirender Bodencultur, wie sie mehr und mehr Gestalt gewinnen und zur That und Ausführung drängen.« In dem Tornister »eine Quantität Samenkörner der Lupine: — eine kleine unscheinbare Armee, doch bestimmt, weite Flächen des vaterländischen Bodens segensreich zu erobern.«

Indess kaum ist Wulffen in der Heimath nach längeren Vorarbeiten der Ausführung seiner Pläne näher getreten, so erfolgt im Frühjahr 1813 der Aufruf des Königs an sein Volk, um endlich das schmachvolle Joch der französischen Fremdherrschaft zu brechen. »Wulffen erkennt in diesem Ruf die über allen anderen stehende Pflicht gegen das Vaterland.« Er tritt als Hauptmann in die Landwehr und organisirt die Landwehr-Compagnie des Ziesar'schen Kreises im fünften

kurmärkischen Landwehr-Regiment. Seine Compagnie schlug dann die Schlachten bei Grossbeeren und Dennewitz mit. In der letzteren Schlacht traf Wulffen eine feindliche Kugel, deren tödtliche Wirkung nur durch eine mit Papier gefüllte Briefftasche abgewendet wurde. Während der langen Dauer der Belagerung Wittenbergs ordnete er die Ideen zu seinem ersten grössern schriftstellerischen Werke: »Versuch einer Theorie über das Verhältniss der Ernten zu dem Vermögen und der Kraft des Bodens.« Seine Compagnie war ferner betheiligte bei der Einnahme von Rheims 12. März 1814. Bei dem Ueberfall des preussischen Lagers durch Napoleon und der Wiedereinnahme von Rheims gerieth Wulffen in französische Gefangenschaft. Er wurde mit andern Leidensgefährten nach Paris geführt, hier aber durch das Heer Wellington's befreit. Nach der Rückkehr der Truppen in die Heimath kam Wulffen um seinen Abschied ein und erhielt ihn. In dem desfallsigen Gesuche heisst es unter andern: »Ohne durch meinen Abschied dem Staat einen Soldaten zu entziehen, der nicht während des Friedens leicht zu ersetzen wäre, hoffe ich ihm nun als productiver Bürger zu dienen.« »Allein schon der 15. April 1815 findet Wulffen wieder bei seinem fünften kurmärkischen Landwehr-Regiment, welches sich zunächst in Magdeburg sammelte, für den neuen Zug nach Frankreich. Er hatte gelobt, nicht eher wieder die Waffen aus der Hand zu legen, »als bis die von Elba wieder zurückgekehrte Hyder ihren letzten Kopf verloren.« Redlich hat er für seinen Theil dazu beigetragen: das Vaterland wieder zu Ehren zu bringen. Für die bei Ligny und Wavre bewiesene Tapferkeit wurde ihm das eiserne Kreuz. Dann

folgte der Einzug in Paris und darauf, weil die vorgesetzte Aufgabe gelöst war, Rückkehr in die Heimath, um die unterbrochenen Culturarbeiten wieder aufzunehmen.

Die nothwendig auszuführende Wirthschafts-Organisation seines Guts, diese praktische Thätigkeit war es, welche ihn »auf jenes wissenschaftliche Gebiet der Landwirthschaft, dessen Bearbeitung eine seiner Lebensaufgaben geworden ist: auf das Gebiet der »Statik des Landbaues« führte. Er veröffentlichte 1817 seine, schon während der Belagerung Wittenbergs begonnene Schrift: »Ueber die Theorie des Verhältnisses der Ernte zu der Fruchtbarkeit des Bodens.« In derselben leitete er »den Ertrag der Ernten aus zwei Factoren: dem Reichthum des Bodens und dem Einflusse atmosphärischer Thätigkeit« ab. Das Urtheil Thaers über diese Arbeit lautet: »Sie gebe dem Verf. ein unsterbliches Verdienst um die Förderung der Theorie des Ackerbaues.« Noch mit einer zweiten Arbeit über diesen Gegenstand trat Wulffen hervor: »Ideen zur Grundlage einer Statik des Landbaues« und 1847 veröffentlichte er seine letzte grössere Arbeit: »Entwurf einer Methodik zur Berechnung der Feldsysteme.« Sein Biograph nennt es »ein Werk seltenen Scharfsinnes, welches jedoch nur dem mathematisch vorgebildeten Landwirth ganz zugänglich ist.«

Erst im 40. Jahre verheirathete sich Wulffen mit Aurelie von Windheim.

Bei Gründung des Landes-Oekonomie-Collegiums im Jahre 1842 wurde er als Mitglied desselben berufen; trat aber wegen zunehmender Kränklichkeit 1850 wieder aus. Er lebte noch drei Jahre, wurde aber leider durch wiederholte Schlaganfälle in der Ausübung seines Berufs viel-

fach gehindert und auch geistig geschwächt. Am 23. April 1853 setzte eine Gehirnlähmung seinem rastlosen Wirken und Streben das Ziel.

Möge es erlaubt sein, noch einmal auf die von Wulffen gelehrt rationelle Culturmethode des armen Sandbodens zurückzukommen. Er hat grosse Flächen, die bis dahin keines Ertrages fähig schienen, vorzugsweise durch den Anbau der Lupine sich tributpflichtig gemacht. Die Pietzpuhler Wirthschaft hat vielfach Anregung zu ähnlichen Culturen gegeben. War es zuerst die weissblühende Lupine, so wurde später die blau- und vor allen die gelbblühende, welche nicht bloss zur Gründung, sondern in Kraut und Körnern auch zur Fütterung des Viehs mit Nutzen verwendet werden kann, mit dem besten Erfolge angebaut. Der Biograph meint: »es müsste von Interesse sein, auf einer Landkarte Deutschlands, graphisch dargestellt zu sehen, wie von Pietzpuhl aus nach verschiedenen Himmelsrichtungen hin beispielsweise die Luzine zuerst an einzelnen Punkten, wie vorgeschobene Eroberer erscheinen, wie sich von Jahr zu Jahr diese Punkte mehren, ausdehnen, wie es sich weiterhin um Quadratmeilen, endlich um viele Quadratmeilen Landes handelt, welche dieser segensreichen Cultur anheimgefallen sind.« In der That, man kann sagen, dass durch die Lupine die norddeutschen Sandländereien zu einer nie geahnten Fruchtbarkeit gelangt sind, wie denn neuerdings auch in England auf dem Sandboden der Lupinenbau immer mehr an Ausdehnung gewinnt. Namentlich hat auch unser engeres Vaterland alle Ursache Wulffens Verdienste um die Cultur des Sandbodens dankbar anzuerkennen.

Wilh. Wicke.

Carthage and her remains: being an account of the excavations and researches on the site of the Phoenician Metropolis in Africa, and other adjacent places. Conducted under the auspices of Her Majesty's Government. By Dr. *N. Davis*. London, Richard Bentley, 1861. 631 u. XVI S. in gr. 8, mit 35 Bildplatten.

Ruined Cities within Numidian and Carthaginian territories. By *N Davis*. With map and illustrations. London, John Murray, 1862. XV u. 391 S. in gr. 8.

Phönizische Studien von Dr. *M. A. Levy*. Drittes Heft. Mit einer Tafel. Breslau, bei Schletter, 1864. IV u. 79 S. in 8. — Von demselben: Phönizisches Wörterbuch. Ebenda, 1864. IV u. 50 S. in Octav.

Wir haben im vorigen Jahrg. der Gel. Anz. S. 801—812 die beiden wichtigsten Französischen Veröffentlichungen vorgeführt welche sich um die Alterthümer des breiten nördlichen Vorsprunges Afrika's drehen. Die beiden ersten der hier bemerkten Werke können uns nun nachträglich das Bedeutendste zeigen was England in neuester Zeit zu demselben Ziele versucht und erreicht hat. Auch auf diesem Felde, wo die Franzosen als die durch ihre Waffen seit 1830 herrschenden von selbst die erste Rolle zu spielen berufen sind, hat England nicht ganz zurückbleiben wollen; und Hr Nathan Davis, welchen wie es scheint der Erfolg von Layard's *Nineveh and her remains* in England nicht schlafen liess und dem schon früh von den Englischen Schuljahren her das Land der Virgilischen Dido zu

unvergesslich war, fand auf seine Bitte die Englische Herrschaft leicht bereit ihn mit den wirksamsten und reichsten Hilfsmitteln aller Art zur Erforschung des Karthagischen Bodens zu unterstützen. Etwa vier Jahre lang konnte er nun so unterstützt den Boden Karthago's und der Umgegend auf das emsigste erforschen: wir sagen hier vier Jahre lang nur weil wir aus manchen beiläufigen Anzeichen schliessen dass er etwa so lange dort seine Erforschungen fortsetzen konnte, müssen es aber hier sogleich als einen Mangel der ersten dieser Schriften bezeichnen dass sie nirgends eine deutlichere Zeitbestimmung gibt. Unerwartet schnell entzog ihm sodann die Britische Herrschaft die öffentlichen Gelder für weitere Nachgrabungen: er hatte sich in den drei bis vier Jahren bis 1858 auf dem weitgestreckten Boden der grossen Hauptstadt Karthago auf dem des benachbarten und mit Karthago so lange wetteifernden Utika und in einigen anderen Ausbeute verheissenden Oertlichkeiten der benachbarten Küsten durch allerlei oft nur halb fortgesetzte Erforschungen und Nachgrabungen kaum erst mit den rechten Arbeiten die hier nothwendig sind vertraut gemacht, und hätte bei gleichmässiger rüstiger Fortsetzung derselben wozu er so gerne entschlossen war in der nächsten Zeit vielleicht noch sehr Wichtiges weiter entdecken können, als er auf jenen Befehl hin sie alle plötzlich einstellte, die aufgegrabenen Stellen wieder vollkommen zudeckte, und einer ungewissen Zukunft die Entdeckungen weiter zu verfolgen überlassen musste. Später unternahm er im April und Mai des J. 1859 auf eigne Kosten eine weite Reise von Tunis aus im ganzen Umkreise der Römischen Provinz Africa, gelangte südwestlich noch über Tunisiens

Grenze hinaus bis Tebessa (dem alten Thebeste) in Algerien, und kehrte über andere südliche Oerter hin an der östlichen Meeresküste Tuniens nach Tunis zurück. Für eine solche Entdeckungsreise wo er vorzüglich nur die Trümmer der alten Städte dieses einst so fruchtbaren und reichen Landes ins Auge nahm, hatte er sich durch frühere Wanderungen in Tunisien und sonst in Afrika längst gut vorbereitet, und legte dann nach England heimgekehrt die wichtigsten Ergebnisse dieser Reise in dem zweiten der oben genannten Bücher nieder.— Und gewiss hat sich Hr Nathan Davis durch seine langjährigen vielfachen Bemühungen bedeutende Verdienste um die Förderung unserer Kenntnisse von jenen Theilen Afrika's und ihren Alterthümern erworben. Eine grosse Menge der verschiedensten Gegenstände des Afrikanischen Alterthumes, auch eine unerwartet reiche Zahl alter Inschriften, ist durch ihn Eigenthum des Britischen Museums geworden. Die Lage mancher alter Oertlichkeiten ist von ihm näher untersucht, und manches uns bis dahin Unbekannte ans Licht gebracht. Der ganze seit so vielen Jahrhunderten für uns immer unheimischer dunkler und grauenvoller gewordene Boden jener weiten seit den ältesten Zeiten und noch tief bis in das Mittelalter hinein so volkreichen wohlbebauten und hochgebildeten Länder ist uns jetzt auch durch ihn wieder heller und zugänglicher geworden. Daneben verkennen wir nicht mit wie ungemeinen Schwierigkeiten er zu kämpfen hatte um solche Ergebnisse zu gewinnen. Es sind weniger die Islâmischen Byzantinischen Vandalischen und Römischen Alterthümer um welche es uns hier vor allem zu thun ist: die Spuren der Phönikischen und der noch älteren ächt Afrikanischen Bildung sind es,

welchen wir hier nachzugehen für das Wichtigste halten müssen, wie auch unser Verf. dies nicht verkannte. Bei den dicht über einander gelagerten Schichten der neueren Anbaue von den Zeiten der Römischen Eroberung an ist es aber bei Städten wie Karthago Utika und ähnlichen ebenso wie bei den uralten Städten der Phöniken und Israeliten in Asien äusserst schwer bis auf einen Grund zu gelangen wo solche Spuren noch heute sicher zu finden und deutlich zu verfolgen sind. Wir wissen alle solche Schwierigkeiten wohl zu schätzen, und wollen dem Vf. keins seiner wirklichen Verdienste absprechen, müssen aber dennoch sagen dass die beiden Bände welche er der lesenden Welt hier mitgetheilt hat, an grossen Mängeln leiden, theils weil er selbst zum voraus für solche Erforschungen wissenschaftlich wenig vorbereitet war, theils weil er auch beim Veröffentlichen seiner Entdeckungen den wissenschaftlichen Anforderungen zu genügen zu sorglos gewesen ist.

Man muss es bedauern dass die meisten Engländer nun schon seit langer Zeit sich für solche Unternehmungen viel zu wenig gut vorbereiten, auch nachher wenn sie durch die eigene nähere Erfahrung von den grossen Mängeln ihrer Fähigkeiten und ihrer Erkenntnisse wohl besser unterrichtet sein sollten, sich zu wenig sie zu erweitern und zu sichern bemühen. Der Vf. wollte, wie schon angedeutet, auf jenem Boden nicht bloss bis zu den Römern zurückgehen: da hätte er also von dem Phönikischen und dem übrigen hohen Alterthume wenigstens so viel sichere Einsichten sich zuvor erwerben sollen als man dies heute vermag. Es ist aber fast lächerlich zu sehen wie unsicher von der einen und wie überkühn und verwegen er sich von der an-

dern Seite noch jetzt hier in diesen Werken zeigt. Anstatt einfach zu sagen er verstehe vom Phönikischen so gut wie nichts, quält er sich und seine Leser mit den grundlosesten Ansichten und Vermuthungen über Phönikische Namen Wörter und Inschriften. Beispiele davon hier anzuführen ist kaum der Mühe werth: wir wollen nur auf seine Ansichten über die grosse Karthagische Inschrift und andere von ihm gefundene hinweisen, wie er sie S. 279. 296 f. 444 ff. des ersten Werkes veröffentlicht.

Wo so grosse Mängel von Anfang an unemerkt sich festsetzen, da kann auch der Ausgang nicht leicht besser sein: und man kann es leider ebenso wenig läugnen dass auch die ganze Anlage und Ausführung der Englischen Werke in diesen Fächern immer weniger Spuren von strenger Wissenschaft und Liebe zu ihr an sich trägt. Man will gerne möglichst grosse aber auch möglichst vergnügliche und alle Welt anziehende Bücher veröffentlichen: die reichen Londoner Buchhändler (so scheint es) fordern das und die Verfasser fügen sich solchen Forderungen. Allerdings war das schon vor dreissig und vierzig Jahren dort so: wir hofften man würde dort endlich wieder eine reinere Liebe zur strengeren Wissenschaft fassen, sehen uns aber in dieser Hoffnung hier wieder sehr getäuscht. Ja wir müssen sagen dass der Inhalt solcher Bücher im Grossen nicht einmal mehr ihren Aufschriften entspricht. Solche Aufschriften wie *Carthage and her remains, Ruined cities in Africa*, lassen eine wissenschaftliche Beschreibung von Alterthümern oder wenigstens eine Beschränkung der Worte auf diesen ihren Inhalt erwarten: allein der Verf. unterhält seine Leser mit hundert anderen Gegenständen, mit den weitläufig-

sten Beschreibungen seiner kleinen Reisegeschichten, den zudringlichsten Erzählungen über heutige Verhältnisse, auch wohl mit ziemlich oberflächlichen Vermuthungen über die nächste Zukunft jener Länder. So wird das Werk das allerbunteste, und jeder Leser mag da allerdings wohl etwas auch für seinen eignen Geschmack und seinen kleinen Nutzen finden. Allein ein höherer Nutzen wird da kaum auch nur ins Auge gefasst; auf die Richtigkeit etwas schwieriger Erkenntnisse wird noch weniger gesehen; und das Ganze scheint eben nur wie ein leichtes Schauspiel für den Augenblick berechnet. Noch weniger wird da auf eine richtige Vertheilung des bunten Stoffes viel gehalten: der Verf. zertheilt z. B. sein erstes Buch in 28 Kapitel und gibt jedem von diesen eine ganz hübsche Ueberschrift; allein die hübsche Wahl von solchen Ueberschriften scheint oft die Hauptsache dabei zu sein.

Was aber dabei am schlimmsten, ist dass der Leser auf diesem Wege zwar einen starken Strauss von leichten wie für heutige Zeitungen bestimmten Aufsätzen mit einer ansehnlichen Zahl sehr niedlicher und in ihrer Art auch nützlicher Bilder von allerlei Gegenständen zusammengebunden empfängt, den eigentlich gewichtigen und den nützlichsten Stoff aber fast verliert. Genaue und vollständige Zeichnungen der von dem Verf. aus ihrem zwei- bis dreitausendjährigen Dunkel wiederaufgegrabenen Alterthümer wären gewiss sehr erwünscht: der Verf. reicht zwar in beiden Bänden eine Zahl von lehrreichen Abbildungen, auch von der grossen karthagischen und einigen kleineren Phönikischen Inschriften die er entdeckte obgleich die Leiter des Britishen Museums alle die von ihm einge-

sandten Inschriften altphönikischer Züge 1863 auch in einem besondern Bande veröffentlichten: allein alles was er gibt sind doch nur wie einzelne Beispiele; und daneben weist er S. 448. 543 auf ein neues Werk *Carthaginian remains illustrated* hin, wo auch alle die übrigen Abbildungen folgen sollen. Ob dieses grosse Bilderwerk jetzt erschienen sei, wissen wir nicht: bei einer etwas weiseren Anlage hätten aber beide Werke recht wohl in eins zusammengezogen werden können.

Unter solchen Umständen ist es kaum der Mühe werth hier noch vieles Einzelne aus diesen beiden Werken hervorzuheben. Was Karthago selbst betrifft, so meint der Verf. über die Lage der Byrsa und anderer der wichtigsten Theile der alten Stadt eine Menge ebenso neuer als sicherer Ansichten aufstellen zu können, und tadelt nicht wenig die Meinungen welche der bekannte Franzose Beulé in seiner vor einigen Jahren erschienenen Schrift über diesen Gegenstand veröffentlicht hat (besonders S. 196. 371). Man könnte vermuthen bei diesen Streitigkeiten laufe viel Englisches Selbstgefühl mit unter: doch ist der Verf. auch gegen den Engländer Shaw sehr übel gesinnt, welcher vor 130 Jahren in seinem viel benutzten Werke über jene Länder auch eine Menge Lateinischer Inschriften aus den Trümmern der Afrikanisch-Römischen Städte hervorzog; unser Verf. vermuthet er sei in den wenigsten dieser Städte selbst gewesen, und habe sogar solche Inschriften nur aus Quellen zweiter Hand (*R. C.* p. 195. 276 ff.). Er stützt sich bei dieser Anklage auf einige ungedruckte Reiseberichte aus älterer Zeit die er im Hause eines Consuls zu Tunis fand, und theilt aus diesen manches in der That sehr lehrreiche mit,

namentlich 36 Lateinische Inschriften nebst 52 von ihm selbst abgeschriebenener. Diese Mittheilungen in den *R. C.* verdienen bei künftigen Forschern alle Beachtung: die Vermuthungen aber welche der Verf. über Gegenstände der alten Geschichte und Ortskunde aufstellt, scheinen uns meist um so weniger treffend je zuversichtlicher sie vorgetragen werden. Die Erklärer der Virgilischen Aeneide und die Forscher in Römisch-Karthagischer Geschichte werden einzelne Ansichten des Verfs wohlthun näher zu beachten: doch werden sie schwerlich viel Zuverlässiges in ihnen finden, wenigstens überall wohlthun sie genauer zu verfolgen. Der Verf. will z. B. *R. C.* p. 347 ff. beweisen das aus der Römisch-Karthagischen Geschichte so bekannte *Adrumetum* (welches er beständig *Adrumentum* nennt) sei einerlei mit dem heutigen Hamamat am Mitteländischen Meere südlich von der alten Neapolis oder dem jetzigen Nabel; und er will dieses sogar aus der Gleichheit seines heutigen Arabischen Namens behaupten. Da der Verf. während der vielen Jahre seines Aufenthaltes in Tunisien das Arabische als die heutige dortige Landessprache sehr fertig erlernt hat, seine vollkommne Kenntniss derselben auch jedem der Arabisch versteht aus einer Menge der sichersten Beweise einleuchtet, so wird man zunächst wohl geneigt ihm in dieser Behauptung zu folgen. Dennoch beruhet dieselbe nur auf Missverständnissen. Es ist denkwürdig genug dass Ortsnamen wie Hadramaut Hadrumet und ähnlich lautend schon im hohen Alterthume von der Südspitze Arabiens bis nach Kleinasien und Afrika reichen: wir erkennen auch daraus wie weit Semitische Bildung in den frühesten Zeiten der Geschichte verbreitet war, und können in dem

letzten Gliede des Ortsnamens nur mundartige Unterschiede eines Semitischen Wortes finden welches den Pluton bedeutete. Allein indem unser Verf. meint der Name Hadrumet d. i. Todesort habe von den Arabern als sie Afrika eroberten in ein *Chaima* (خيمة Zelt) *mot* als gleichbedeutend verwandelt sein können und dieses wieder sei den Lauten nach mit Hamamat eins, häuft er nur eine völlig grundlose Vermuthung auf die andere, und hätte die Leser wohl besser mit allen verschont. Der jetzige Ort führt seinen Namen unstreitig nur daher weil er einst *Bäder* in sich schloss.

Es ist unter den wichtigeren Gegenständen nur éiner worin man dem Verf. beistimmen kann und worüber etwas weiter zu reden hier der Mühe werth scheint. Das ist die Frage nach dem Werthe welchen man aller alten Phönikischen und Karthagischen Bildung und Wissenschaft beilegen kann, eine Frage die immer unabweislicher an uns herantritt je mehr wir allmählig wieder eine Menge der verschiedenartigsten Zeugnisse über jene wie aus den Eingeweidenden der Erde zurückempfangen. Wer die grossen geschichtlichen Verhältnisse der Phöniken seit den ältesten Zeiten ihres Eintrittes in die uns bekannten Zeitläufte näher erforscht hatte, der konnte zwar nie bezweifeln dass sie in den Jahrhunderten lange vor der Blüthe der Griechischen Bildung und Kunst schon eine ähnliche sehr hohe Fertigkeit in den feineren Lebenskünsten besaßen: allein die Fülle der sicheren oder vielmehr jedem heutigen Auge leicht einleuchtenden Beweise dafür fehlte. Jetzt aber kann man solche Beweise besonders aus zwei Ergebnissen der Nachforschungen der Trümmer einst Phönikischer

Länder ziehen. Tief im Karthagischen Boden fand Hr Nathan Davis ein in dem ersten dieser beiden Bände auch mit Abbildungen näher beschriebenes musivisches Kunstwerk welches durch seine künstlerische Vollendung und Grösse ebenso wie durch seine vollkommne Ursprünglichkeit und Eigenthümlichkeit schon für sich allein uns eine hohe Vorstellung von dem einstigen Leben der Phönikischen Kunst geben kann. Die meisten Stücke Phönikischer Kunst sind schon unter den Römischen Händen so völlig vernichtet wie die Karthagischen Bücher die offenbar voll des reichsten Inhaltes waren: die grossen musivischen Kunstwerke aber konnte man weder zerschlagen noch vom Boden der Häuser leicht entfernen; so blieben sie unter dem Staube der über den Trümmern sich erhebenden neuen Häuser zweitausend Jahre lang unversehrt, bis sie uns heute wieder zum sprechendsten Zeugnisse der einstigen Höhe Phönikischer Kunst werden. Was sodann zweitens die ähnlich unzerstörbaren grossen Bausachen betrifft, so bezeugen die eigenthümlichen weiten Cisternen und die Ueberbleibsel uralter Wasserleitungen (S. 453 ff.) nicht minder die hohe Ursprünglichkeit der Phönikischen Baukunst. Wir müssen es anerkennen dass der Verf. trotz vieler und auch öffentlicher Einreden die ihm gemacht wurden an der Aechtheit und dem Alter dieser Denkmäler als Zeugnissen Phönikischer Kunst festhält, und zwar nicht etwa bloss aus Ruhmsucht um sich als Entdecker solcher Werke zu loben, sondern aus guten sachlichen Gründen. Die beständige Vergleichung so sehr verschiedener Alterthümer wie sie sich allmählig vor seinen Augen enthüllten, hat ihm hier einen guten Blick gegeben; und wir folgen ihm nicht ungerne wo er auch sonst

zerstreut auf das Dasein vorrömischer oder sogar noch älterer Alterthümer aus der vorphönikischen Zeit hindeutet (*R. C.* p. 59 f. 213. 231 f. 267. 292).

Wie viel sicherer würde der Verf. freilich in den Fällen der zuletzt berührten Art urtheilen können wenn er nicht an dem schon oben erwähnten sprachlichen Mangel litte! Und doch ist ein solcher Mangel bei einem Manne wie er viel leichter zu ertragen als bei solchen die sich heute mitten in Deutschland gute Kenner des Phönikischen zu sein rühmen während sie alle ächte Wissenschaft verachten und so viel sie können ausrotten möchten. Auch das Phönikische als Sprache und Schrift muss seine eigenthümliche Wissenschaft haben: und da diese sehr neu ist, auch sich nur allmählig aus ganz zerstreuten oft äusserst kurzen und verstümmelten Schriftstücken aufbauen muss, so ist es nicht so sehr auffallend dass sich in ihr noch immer so sehr verkehrte Bestrebungen regen und auch solche Vorurtheile und solche Fehlgriffe welche vermieden werden könnten so allgemein verbreitet werden. Man nehme z. B. die Abhandlung über Phönikisches von dem bei der Preussischen Gesandtschaft in Constantinopel angestellten Dr. Blau, welche in die Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 1862 aufgenommen ist: hier wird unter anderm S. 442 zum zweitenmale die Ansicht aufgestellt das in der Massilischen und in der grossen Karthagischen Inschrift so oft wiederkehrende Wort צועה bedeute das *Brandopfer*, weil es wie das Hebräische עלה von עלה *aufsteigen* so nach ganz gleicher Bildung und Sinnableitung als aus צועדה zusammengefloßen von der Wurzel צער komme. Welcher Haufen von Unmöglichkeiten trifft da

dicht zusammen! Jene Ableitung des Hebräischen Wortes welche hier Alles begründen soll ist selbst zweifelhaft. Wäre sie das aber auch nicht, so kann doch ein Phönikisches Wort welches beständig wie ציטה geschrieben wird unmöglich nach einer solchen Ableitung von צטר aus sich bilden. Es ist gegen alles Phönikische Schriftgesetz mitten im Worte ein ך einfach für den Laut ô oder ú zu schreiben: dies mag im Hebräischen schon sehr früh eingerissen sein, war aber im Phönikischen unmöglich welches in allen Schriftdingen ungemein alterthümlich geblieben ist und sich höchstens erst in den nepunischen Zeiten d. i. in Jahrhunderten wo alle Phönikische Kunst und Wissenschaft immer unrettbarer unterging zu solchen Neuerungen bequemte; jene Inschriften gehören nicht in diese späten Zeiten, und zeigen sich überall noch dem ächt Phönikischen Schriftgesetze treu. Aber auch die Bedeutung welche man so dem Worte aufdrängt, würde in den Zusammenhang des Sinnes jener Inschriften nicht passen.

Vorzüglich aber veranlassen uns zu dieser Bemerkung die Aufsätze des Jüdischen Predigers in Breslau Dr. Levy wie sie schon seit einer längeren Reihe von Jahren den Deutschen Lesern vorliegen und nach Obigem wieder in zwei neuen Heften gegeben werden. Als das erste Heft seiner »Phönikischen Studien« 1856 erschien, fanden wir eine Gelegenheit in den Gel. Anz. 1857 S. 324 ff. ihn auf die grossen Fehler seiner Art Phönikisches zu behandeln und Inschriften zu erklären aufmerksam zu machen: statt dafür dankbar zu sein, hat er sich dadurch wiederholt nur zu den unwürdigsten und unwahrsten Worten aufreizen lassen, wie aufs neue und aufs widerwärtigste dies neue Heft

zeigt. Allein die Wahrheit wird durch die Unwahrheit, das wohlwollende ruhige Wort durch das verläumdende nicht widerlegt. Die Wahrheit ist aber in dieser Sache dass es dem Verf. noch immer an der ersten Bedingung fehlt um sich mit der Entzifferung Phönikischer Inschriften mit Erfolg beschäftigen zu können und wirkliche wissenschaftliche Verdienste zu erwerben. Diese erste Bedingung ist dass jeder der sich hier versuchen will auf der einen Seite vollkommen sicher begreife was überhaupt Semitische Sprachen und Schriften seien und was nach ihrem Baue und ihrer Geschichte auch im Phönikischen möglich sei, auf der andern immer bedenke was in einer Inschrift möglicherweise zu erwarten und zu ertragen oder was in ihr schon an sich unmöglich sei. Der Jüdische Prediger in Breslau hat sich aber noch immer nicht einmal eine hinreichende Sicherheit im Verständnisse Semitischer Sprachen und Schriften erworben, und leidet dadurch von vorne an bis jetzt an einem unverbesserlichen Uebel. Er meint diesen Mangel etwa dadurch zu ersetzen dass er ein gelehrter Jude sei und als solcher etwas Hebräisches und Chaldäisches verstehe: allein er begreift nicht einmal auf welcher Stufe jetzt die Hebräische Sprachwissenschaft stehe; ausserdem aber ist es auch ein grosser Fehler zu meinen das Hebräische, auch wenn man es schon etwas besser versteht, reiche um die uns ganz neuen Phönikischen Räthsel zu lösen hin. Aber der Verf. mischt, wie man hier sehen kann, sogar das Verhältniss des Christenthumes zu dem heutigen Judenthume ein, obgleich er auch davon sichtbar nicht das Mindeste versteht; denn gerne würden wir hier seine Worte ertragen wenn er etwas Richtiges zu sagen wüsste. Das

ächte Christenthum bildet den welcher es nicht vergeblich vor sich her trägt, unter anderem auch zu einem gewissenhaften die reine Wahrheit unermüdlich suchenden und nur bei ihr sich befriedigenden wissenschaftlichen Manne, wie Dr. M. A. Levy sich davon wenn er es wünscht ziemlich leicht überzeugen kann: hieher gehört aber vor Allem nur dies, dass Niemand heute sich einbilden soll das Phönikische gut zu verstehen weil er Jude sei. Und nur weil an gewissen Stellen der heutigen Welt, vorzüglich in London und in Paris, darüber noch die schädlichsten Vorurtheile verbreitet sind die auch die erfreulichen Fortschritte in diesem besondern wissenschaftlichen Gebiete schwer aufhalten, führen wir hier zum näheren Beweise dafür einige Beispiele vor, ganz zufällig sie auswählend wie sie uns sich darbieten; denn sie liegen hier auf jedem Schritte nur zu zahlreich vor.

Eine neulich in Afrika gefundene jedoch schon 1861 im *Annuaire de la société archéologique de la province de Constantine* pl. 1, 2 nach einem genauen Abbilde veröffentlichte Inschrift beginnt mit den bei neupunischen Weiheinschriften sehr gewöhnlichen Worten **לערן לבעל נדער אש נדר** *Dem Herrn Baal geweiht von Ikunshillem Sohne Bodtân's*: und wir wollen es unserm Vf. S. 69 nicht verübeln dass er die beiden letzten Buchstaben des Eigennamens **ן בערתן** für unsicherer Lesart hält und lieber auslässt; die Züge sind auf dem Steine sonst offenbar wohl erhalten, und man kann diese beiden sicher genug **תן** lesen, so dass der Mannesname *Bodtân* aus *Bodtânit* verkürzt wäre; doch ist dies für den ganzen Sinn der Inschrift gleichgültig. Auch die Frage ob das folgende **הרב** im Phönikischen *der Fürst* bedeuten könne, soll uns hier nicht

aufhalten. Allein indem Hr L. die nun folgenden Worte *בלעל ולהנה בעלם שלא* liest und *dem Baal und der Tanit seinen Göttern* erklärt, bedenkt er schon überhaupt nicht wie das in der Inschrift erträglich sei. Bei den neupunischen Inschriften finden wir sonst nur den Baal genannt als den welchem etwas geweiht wird; hier ist dieser Name richtig an seinem Platze sogleich vorne genannt, und ganz ohne allen Zusammenhang sollen nachher noch einmal der Baal und die Tanit als die Götter genannt werden welchen diese Inschrift geweiht werde? Ob etwas der Art möglich sei, müsste doch näher erörtert werden: aber gesetzt es wäre einmal wirklich möglich gewesen, so erlauben doch die Phönikischen Buchstaben diese Lesart nicht. Denn der erste Buchstab der 3ten Zeile ist kein ל, sondern ein י, und die Lesart *בעליהן* gibt hier als Eigename Baalitten auch einen sehr guten Sinn; aber am Ende der vorigen Zeile lässt sich auch in keiner Weise ein י ausgelassen denken, da dafür nicht einmal ein Platz ist. Dass Worte wie *בעלם שלא* im Phönikischen und überhaupt im Semitischen bedeuten könnten *seine Götter*, hat der Verf. aus den Gesetzen der Sprache nicht erwiesen, da eine Verbindung wie *עורה שלא* auch wenn sie *seine Hülfe* bedeutete, nach dem Semitischen Satzbaue von ganz anderer Art sein kann; aber auch ausserdem wäre nach der bekannten Weise dieser uns jetzt zu Hunderten zugänglich gewordenen Inschriften ein solcher Ausdruck und zugleich ein solcher Zusatz gar nicht zu erwarten. Allein nicht genug mit allen diesen so hier gehäuften Irrthümern, will der Verf. die vier letzten Worte der Inschrift auf der vierten Zeile sogar ganz streichen, weil sie in neupunischer Schrift verfasst seien. Ein

solches völliges Streichen von Wörtern ist bei einer Inschrift in Stein schon an sich höchst bedenklich, und hier wenigstens liegt dazu gar keine Ursache vor, weil der Uebergang der altphönikischen in die neupunische Schrift, wie dieser Stein überall selbst zeigt, sich allmählig vollzog. Da die Worte die der Verf. streichen will aber doch einen Sinn haben müssen, so will er sie lesen כחבה *Schrift des* ..., als ob der Steinhauer oder sonst wer seinen Namen hier habe verewigen wollen: allein es reicht hin zu bemerken dass etwas der Art sich nirgends auf allen diesen hundertten von Inschriften findet.

Die Erwähnung *der* פעמא חנא d. i. der *huldreichen Füße* des Gottes welche sich nach einer dem Phönikischen sowohl dem Worte als der Anschauung nach sehr eigenthümlichen Redensart an dieser Stelle welche Hr L. grundlos streichen will wirklich findet, führt uns der Aehnlichkeit wegen auf die vorletzte Zeile der grösseren von Renan im eigentlichen Phönikien entdeckten Inschrift, wo man dieselbe so ächt Phönikische Redensart trifft, nur dass diese Weihinschrift unten am Thore eines Heiligthumes des Gottes Baalshamêm angebracht war und daher der Stifter der Inschrift sagt er wünsche seinen Namen zu verewigen רחח פעם ארני »*unter den Füßen meines Herrn*«. Der Sinn der Worte ist hier so einleuchtend und so entsprechend als möglich. Was soll man also sagen wenn Hr L. S. 37 in den Buchstaben רחח פעם den Sinn finden will »wegen dieses Mal« d. i. nunmehr oder deshalb, als wäre es mit dem Hebräischen ערה הפעם zu vergleichen! Man sieht hier nichts als dass der Verf. das Phönikische nach einigen selbst wenig verstandenen Hebräischen Wörtern stümperhaft auslegen und erläutern will.

Oder nehmen wir den Aufsatz des Verf. welcher so eben in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 1864 S. 53 ff. seine Aufnahme gefunden hat. Hier will er in der dreisprachigen Sardinischen Inschrift unter anderem יהס גא אש בממלה lesen und erklären *societas etiam eorum qui apud salinas*, als könnte dies die Salzsieder bezeichnen. Wie unmöglich dies Alles sei, versteht jeder des Semitischen Kundige. Gesetzt die beiden letzten Wörter könnten *qui apud salinas* bedeuten, so könnte doch kein גא auch zwischen zwei Wörter treten welche eine Wortkette bilden sollen; aber dass das Phönikische ein Hebräisches גא auch gehabt hätte, lässt sich zwar da wir bis jetzt erst so wenige Phönikische Schriftstücke längerer Rede wiederbesitzen nicht zum voraus läugnen, ist aber vom Verf. durch kein Beispiel weiter bewiesen. So viel wir bis jetzt wissen, war dies Wörtchen rein Hebräisch und kehrte in keiner einzigen sonstigen Semitischen Sprache wieder.

Wenn nun der Verf. bis jetzt so wenig befähigt ist überhaupt Phönikisches zu verstehen und etwas zuverlässiger zu beurtheilen, was sollen wir erwarten wenn er im zweiten der oben genannten Heftchen ein Phönikisches Lexikon zu schaffen wagt? Hier erheben sich Schwierigkeiten an welche er nicht einmal klar denkt. Namentlich ist bei fast allen Phönikischen Inschriften die richtige Wortabtheilung so ungemein schwer dass man ohne tiefere und umfassendere Semitische Sprachkenntnisse welche dem Verf. völlig abgehen nicht einmal etwas sicherer begreifen kann was wirklich ein Phönikisches Wort sei oder was nicht. Wie kann man ein Wörterbuch verfassen wenn man so viele Wörter, wie

so eben auch an dem Beispiele der dreisprachigen Sardinischen Inschrift gezeigt wurde, noch nicht einmal richtig abzutheilen vermag? In der That jedoch liegt das Bedürfniss eines solchen Wörterbuches noch sehr wenig vor, da Alle welche sich überhaupt ernster mit der Entzifferung des Phönikischen beschäftigen wollen die wenigen grossen Schriftstücke welche wir bis jetzt besitzen leicht im Gedächtnisse haben oder doch übersehen können. Wollen sich aber Unkundige auf ein solches Wörterbuch verlassen, so kann es ihnen leicht empfindlich schaden.

Da der Verf. in einer durchaus unwahren Weise das Verhältniss des Unterz. zu dem sel. Movers hinstellt, so möge hier schliesslich noch folgende Bemerkung stehen. Movers litt zwar beständig ähnlich wie der Verf. an dem Mangel einer des Namens werthen Semitischen Sprach- und Schriftkenntniss; und schon deshalb ist was der Verf. über jenes Verhältniss sagt völlig grundlos. Dennoch ist zwischen ihm und unserm Vf. noch immer ein weiter Abstand. Movers war ein Mann der wenigstens im Allgemeinen für Wissenschaft mehr Gefühl und eine reinere Liebe zu ihr hatte als Hr L. Er würde daher auch wohl, hätte er länger gelebt, seine Unvollkommenheiten leichter eingesehen und aufrichtiger zu verbessern sich bemüht haben; und hätte sich gewiss nie zu solchen ebenso unwürdigen als unwahren Aeusserungen hinreissen lassen als der Verf. dieser zwei Werke. Die Abhandlung zur Entzifferung der neupunischen Inschriften vom J. 1852 schrieb der Unterz. sogleich in den ersten Tagen nachdem die grösste Anzahl jener Inschriften in den Werken von Bourgade und Bargès veröffentlicht war, ohne auch nur zu wissen dass Movers in der Hallischen Encyclo-

pädie einen Aufsatz über Phönikisches veröffentlicht habe. Als mir dieser später einmal zu Gesichte kam, erkannte ich sogleich auch aus ihm was ich längst wusste, dass es Movers' an einer irgendwie hinreichenden Semitischen Sprachkenntniss fehle. Nur ein Mann wie unser Verf. kann sich in wissenschaftlichen Dingen so Grundloses einbilden und dasselbe wie er es sich einbildet veröffentlichen.

H. E.

Histoire de la Terreur. 1792—1794. D'après les documents authentiques et des pièces inédites par M. Mortimer-Ternaux. Tome troisième. Paris, Michel Lévy frères, 1863. 647 S. in Octav.

Nach der Besprechung der beiden ersten Theile des oben genannten Werks*) und der bei dieser Gelegenheit bezeichneten Quellen, deren sich der Verf. bedient, der Aufgabe, welche er sich vorgesetzt und des politischen Standpunkts, welchen er in den Jahren der Revolution und der augenblicklichen Regierung Frankreichs gegenüber einnimmt, wird Ref. seine Anzeige auf das Hervorheben solcher Momente beschränken dürfen, die, auf dem Grunde von bisher theils unbeachtet gebliebenen, theils nur flüchtig benutzten Quellen, die französischen Zustände während der nächsten Wochen nach Beseitigung des Königthums einer an Ergänzungen reichen Darstellung unterziehen und die aus Ab-

*) Jahrgang 1862, S. 1415 ff. und 1863, S. 888 ff.

sicht oder Unkenntniss entstellten oder verhüllten Ereignisse und deren Motive zur sichern Anschauung fördern.

Es waltet, beginnt der Verf., eine unverkennbare Aehnlichkeit zwischen dem Despotismus und der Demagogie vor; beide stützen sich auf Unwissenheit, Furcht und niedrige Gesinnung; auf dem Wege der Lüge, der Einschüchterung, der Gewalt gelangen sie zum Ziele und mit ihrer Herrschaft geht die Knechtung des Volkswillens Hand in Hand. So lange sie noch nicht jede lebendige Kraft im Volke niedergeworfen haben, bemänteln sie sorgfältig ihre Absicht und umschleichen lauernd ihre Beute; sobald sie aber durch List oder Gewalt ihre Aufgabe gewonnen sehen, bringen sie dieselben Maximen zur Anwendung, die bis dahin den Gegenstand ihrer Verfolgung abgegeben haben.

Dieser wiederholt und in seiner Anwendung auf die Jetztzeit treffend durchgeführte Satz findet seine Bestätigung in dem Auftreten der Commune von Paris seit dem verhängnissvollen 10. August. Hatte letztere bis dahin in Reden der Humanität und Philanthropie geschwelgt, so flossen diese jetzt vom Verlangen nach Mord und Rache über und das Princip »la fin justifie les moyens« wurde bei ihnen massgebend. Bis zu diesem Augenblicke hatte man das Banner der individuellen Freiheit hoch getragen, jetzt ging von dem Wohlfahrtsausschusse ein unerhörtes Spionirsystem aus, Verhaftungen erfolgten ohne alle Rechtsform, man musste zur Gründung neuer Gefängnisse schreiten und als auch diese bald nicht mehr ausreichten, entledigte man sich der Ueberzahl der Gefangenen durch Mord. Wie lange hatte man für das Petitionsrecht gerungen, und jetzt wurden die Unterzeichner von Petition-

nen massenhaft verbannt oder dem tobenden Volke preisgegeben; man hatte die Aufnahme der Gewissensfreiheit in die Verfassungsacte erreicht und jetzt wurden Geistliche deportirt oder getödtet, welche einen ihrer religiösen Ueberzeugung widerstreitenden Eid verweigerten; man hatte als Grundstein nationaler Freiheit die freie Presse bezeichnet, und jetzt wurden alle royalistischen Blätter unterdrückt, deren Redacteurs verhaftet, und wenn man früher in der Theilung der höchsten Staatsgewalten die sicherste Garantie für bürgerliche Freiheit erkannt zu haben glaubte, so setzte sich nun die Commune von Paris in den Besitz aller Gewalten. Bei ihr allein steht ausschliesslich die Souverainetät; 36000 andere Communen kommen nicht in Betracht und es wird durch sie die Nationalversammlung entschieden terrorisirt, als ein Minister es je gewagt haben würde. Seit Pétion seiner freiwilligen Haft entlassen war und wieder als Maire auftrat, war die Gewalt factisch ihm entwunden und auf Robespierre, als Mitglied des Gemeineraths, übergegangen. Wie wenig übrigens die Ereignisse des 10. August in den Departements Anklang fanden, wie sich in manchen Landschaften eine offene Opposition gegen das Geschehene kundgab, ist vom Verf. mit grösserer Sorgfalt beleuchtet, als es sonst zu geschehen pflegt.

Bei der ersten Kunde von den Ereignissen des 10. August war Lafayette entschlossen, an seinem der Constitution geleisteten Eide festzuhalten. Er setzte sich sofort mit dem Gemeinerath von Sedan, wo sein Hauptquartier, in Verbindung, erklärte, dass er die Legalität des Decrets, welches den König entsetze, nicht anerkennen könne, weil es dem Wortlaut einer von

jedem Franzosen beschworenen Verfassung widerspreche, dass ein solcher Beschluss nur aus einer der freien Berathung beraubten Nationalversammlung habe hervorgehen können, dass er, seinem Eide getreu, für die Aufrechterhaltung der Verfassung in die Schranken treten werde und zu dem Behufe bitte, den Conseil des Departement aufzufordern, ihn mit der erforderlichen Vollmacht zum Handeln zu versehen. Nachdem der Conseil des Departement der Ardennen hierauf eingegangen war, nahm Lafayette allen ihm untergebenen Regimentern noch ein Mal den Eid auf die Verfassung von 1791 ab. Als hierauf (14. August) die von der Nationalversammlung mit unbedingter Vollmacht ausgerüsteten Commissaire in Sédan eintrafen, befahl die Municipalität, dieselben so lange in Haft zu halten, bis man den Beweis habe, dass die jüngsten Beschlüsse ohne einen von aussen geübten Zwang von den Volksvertretern ausgegangen sei. Die Nachricht von diesem, durch den Conseil des Departement gebilligten Verfahren rief eine stürmische Bewegung in der Nationalversammlung hervor. Vergniaud sah darin die offene Rebellion, ein Attentat auf die Freiheit und Souveränität des Volks und schlug vor, dass die vornehmsten Glieder des Departementconseil und der Municipalität von Sédan vor die Barre des Hauses geladen und abermals Commissaire abgesandt wurden, mit dem Zusatze, dass wer letzteren nicht unbedingten Gehorsam zolle, als Verräther des Vaterlandes gelten soll. Der Montaigne genügte dieser Antrag so wenig, dass Bazire ein hors la loi über Lafayette ausgesprochen wissen wollte. Endlich einigte man sich in dem Beschlusse, der den General als einen gemeinen Verräther an der gemeinen Freiheit bezeich-

nete und allen Behörden verbot, ihm zu gehorsamen.

Lafayette hatte gehofft, dass die von ihm ausgegangene Erklärung überall Anklang finden, dass namentlich die rechte Seite der Nationalversammlung sich ermannen und dem bisherigen Joche entziehen werde. Das geschah nicht; viele seiner Regimenter nahmen die von ihm erlassene Proclamation kühl auf und der in Metz befehlige Luckner ging auf den von ihm erwarteten Anschluss nicht ein. Als dann selbst unter den Soldaten in Sédan Meutereien ausbrachen, konnte Lafayette den Weg legalen Widerstandes nicht länger verfolgen und es blieb ihm, um dem Ausbruche eines Parteikampfes unter seinen Regimentern vorzubeugen, nichts übrig, als sich und seine Freunde dem Aechtungsdecret zu entziehen. Bei den übrigen Heerestheilen stiessen die Commissaire auf keine Schwierigkeiten; namentlich hatte sich Dumouriez sogleich für die Revolution des 10. August ausgesprochen und Dillon, der anfangs Lafayette beigestimmt hatte, zeigte sich jetzt gleichfalls gefügig. Hiernach trafen Beitrittserklärungen der Communen aus allen Landestheilen in Paris ein; sie alle enthielten denselben Fluch über die gestürzte Tyrannei, den Segen und die Verehrung für die neu begründete Herrschaft. Dasselbe wiederholte sich später wörtlich bei der Vernichtung des Terrorismus, dieselbe Kniebeugung, wie der Verf. mit Anspielung auf die Gegenwart sagt, vor »monseigneur le despotisme« wie vor »son excellence la canaille.«

Vor Allen glänzte Marat durch die niedrigsten Schmeicheleien. »Es ist lächerlich, schrieb er damals in seinem bekannten Schmutzblatt, gegen die Gefangenen in der Abtei erst noch

den Process einleiten zu wollen; ihre Acten sind geschlossen, denn sie sind mit den Waffen in der Hand ergriffen. Nun begann der Wohlfahrtsausschuss seine entsetzliche Thätigkeit, die zunächst den unbeeidigten Priestern galt; man verlangte nicht einmal immer die durch eine vorgeschriebene Zahl von Bürgern bekräftigte Denunciation; es genügte zur Deportation der blosse Verdacht. Nach langer und heftiger Debatte war der Beschluss durchgegangen, dass innerhalb 14 Tagen alle unbeeidigten Priester das Land verlassen, die Zurückgebliebenen aber nach Guiana deportirt werden sollten. Das Princip » pour combattre nos ennemis, tous les moyens sont bons « fand immer entschiedenen Anklang und nur ausnahmsweise opponirten noch Männer wie Thuriot, wenn Merlin verlangte, dass Frauen und Kinder der Emigranten als Geisseln ihrer Angehörigen in Haft gebracht werden sollten, oder wie Vergniaud, als Jean Débry eine aus 1200 Freiwilligen bestehende Rächerschaar zu bilden vorschlug, um die mit Frankreich kriegenden Tyrannen und deren Befehlshaber niederzustossen. Während dessen häuften sich die Hinrichtungen; ein Befehl des Hôtel-de-Ville erklärte die Guillotine für permanent. Die Verhöre einzelner Angeklagten, z. B. der beiden Montmorins, werden hier zum ersten Male nach den Protocollen veröffentlicht.

Allerdings war die Lage Frankreichs damals eine überaus bedrohte. Aber, fragt der Verf., wo war die Berechtigung, zur Abwendung der Gefahr menschliche und göttliche Rechte mit Füßen zu treten? Dem siegreich vordringenden Feinde hatte man ein nur kleines Heer entgegensustellen und während sich im Poitou bereits weit verzweigte Bewegungen unter der Landbe-

völkerung kund gaben, schien ein Kampf mit dem ganzen monarchischen Europa in Aussicht gestellt zu sein. An Anmeldungen von Freiwilligen fehlte es nicht, wohl aber an Waffen. Dabei wuchs mit jedem Tage die Spannung zwischen der Commune und der Nationalversammlung, zwei rivalisirende Gewalten, die sich einander im Ringen um die Volksgunst überboten.

Um von der Nationalversammlung nicht überflügelt zu werden, zog die Commune Danton zu sich; er war es, der die Haussuchungen in Vorschlag brachte und bei den Deputirten ein hierauf bezügliches Decret erwirkte, scheinbar nur um die Freiwilligen mit Waffen zu versehen und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, welche Waffen und Munition verheimlicht hätten. Damit hatte die Commune ihren Zweck erreicht. Der Wohlfahrtsausschuss erliess seine Befehle an die 48 Sectionen von Paris und schon am folgenden Tage (29. August) begann man mit der Vollziehung des Decrets. Keiner durfte seine Wohnung verlassen, die Strassen wurden gesperrt, Kähne mit Bewaffneten überwachten die an der Seine gelegenen Häuser; jeder, welcher in der Behausung eines Dritten betroffen wurde, galt als verdächtig. Um 10 Uhr Abends begannen die Commissaire — 30 aus jeder der 48 Sectionen — mit einem Gefolge von Sansculotten die Haussuchung; je zwei derselben wandten sich einem Hause zu, so dass gleichzeitig 700 Häuser untersucht wurden. Danton hatte verhiessen, dass man auf diesem Wege in den Besitz von 80,000 Stück Feuerwaffen gelangen werde; man fand deren nur 12000, aber Alle, die jemals eine Petition zu Gunsten der Verfassung unterzeichnet hatten — die Angaben schwanken zwischen 3000 und 8000 wurden fortgeschleppt.

Nun ging die Commune weiter; durch Maueranschläge forderte sie auf, die Verräther, welche die Nationalversammlung in sich schliesse, der gerechten Rechte preiszugeben; sie erklärte sich, weil sie fühlte, dass der Unwille der Deputirten gegen sie im Wachsen sei, für unverletzlich. Um so entschiedener glaubte die Gironde vorgehen zu müssen. Ihr auf Aufhebung der bisherigen und Wahl einer neuen Municipalität gerichteten Antrag gewann freilich die Majorität, aber es fragte sich, ob die Commune sich fügen und ob die Nationalversammlung die Mittel haben werde, ihren Beschluss in Ausführung zu bringen. Dem gegenüber fühlte man auf dem Hôtel-de-Ville die Nothwendigkeit, in einigen Punkten nachzugeben; man wollte Zeit gewinnen, um sich zu einer nachdrücklichen Vertheidigung vorzubereiten. Zu diesem Zwecke liess man eine Schrift zur Rechtfertigung des bisherigen Verfahrens abfassen und der bis dahin gänzlich zurückgedrängte Pétion musste sich bequemen, dieselbe den Volksvertretern zu überreichen.

Ging das Septembermorden aus einer plötzlichen und unwiderstehlichen Bewegung des Volks von Paris hervor, das, bei der Nachricht von der Einnahme Longwys, wie vom Wahnsinn erfasst, in den Gefangenen nur Anhänger Braunschweigs und der Emigration erblickte? Oder wurde die Veranlassung dazu von einer kleinen Schaar Verworfenen geboten, die nur dadurch die ausschliessliche Herrschaft über die Hauptstadt glaubten sichern zu können? »Es fehlt nicht an Geschichtschreibern, bemerkt der Vf., welche das Geschehene als einen grossartigen Act der Volksjustiz bezeichnen, als eine durch die Nothwendigkeit gebotene Aufräumung in den

Gefängnissen. Mit solchen Männern lässt sich freilich nicht streiten. In keinem Theile der Revolutionsgeschichte sind die Thatsachen so absichtlich entstellt oder bemäntelt wie hier; hat man doch, um Frankreichs Ehre zu wahren, die Schuld auf das ganze Volk laden wollen. Das ist nicht allein schwer verständlich, es ist auch eine bittere, auf das Volk geschleuderte Verläumdung.«

Das eigentliche Volk, der rechtliche und fleissige Handwerker, die Jugend der Bourgeoisie mischte sich damals nicht unter die Banden Maillards, sondern eilte unter die Fahnen an der Grenze. Fragt man aber, wie die Bevölkerung von Paris das Morden geschehen lassen konnte, so lautet die Antwort, dass dasselbe auf Befehl derer, welche mit der Schärpe der Municipalität umgürtet waren, erfolgte. Der erste Gedanke ging von Marat aus, indem er in seiner Zeitschrift die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens andeutete. Dem stimmte Danton ohne Bedenken bei, weil man, wie er sagt, die Royalisten einschüchtern müsse; er war es, der die Rollen vertheilte und auf der Liste der Gefangenen die Namen anstrich, deren Träger fallen sollten; die übrigen überliess er der Discretion seiner Bande. Wie am 10. August, so hielt sich auch am 2. September Robespierre im Hintergrunde. Wenn er sich dann später gegen das Geschehene erklärte, so klingt das um so lächerlicher, als er unstreitig die Macht hatte, es zu verhindern. Hébert leitete die Schlachterei von de la Force, Billaud-Varennes die von der Abtei; Fabre d'Églantine forderte alle Gemeinen Frankreichs auf, dem in Paris gegebenen Beispiele nachzukommen; andere Mitglieder der Municipalität sahen, mit der Schärpe

umgürtet, den Gräuelszenen zu. Es war das Programm der blutigen Dictatur von Robespierre, Danton und Billaud - Varennes. Es sollten zunächst alle diejenigen vernichtet werden, welche gegen den 10. August protestirt und bei Gelegenheit der Haussuchung nach Waffen die Klage wegen Raub und Diebstahl erhoben hatten, sodann Alle, welche der Partei der Feuillands angehörten. Robespierre setzte es durch, dass, dem Decret der Nationalversammlung zuwider, die alte Municipalität im Besitze der Gewalt verblieb und nicht durch Neuwahlen verdrängt wurde; nur unter dieser Bedingung konnte das Abschichten der Gefangenen Statt finden.

Die hier gebotene Darstellung der Septembertage ist unstreitig die detaillirteste und am meisten auf Kritik beruhende, welche wir besitzen. Keine beneidenswerthe Aufgabe, aber verdienstvoll wegen der sorgfältigen Sichtung der einschlägigen Literatur. Der Verf. färbt nicht, aber die nackten Thatsachen stellen sich entsetzlicher heraus als man sie bisher kannte. An fünf Stellen arbeiteten die Mörder zur nämlichen Zeit und so gleichmässig, dass der vorgezeichnete Plan unverkennbar ist, überall hörte man dieselben Redensarten und Stichwörter. Das war die »boucherie de chair humaine.«

Der vorliegende Band wird zu zwei Drittel von diesem Gegenstande eingenommen und lässt sich namentlich auf eine exacte Widerlegung von Louis Blanc ein. Es wird der Beweis geführt, dass nicht, wie man gewöhnlich annimmt, am 4. September das Morden geendet habe, dass es vielmehr bis zur Nacht auf den 7. des gedachten Monats fortgedauert. Hiernach wendet sich der Verf. zu den Massacres in den Provinzen. Die Doctrinen Marats hatten rasch über

das Weichbild von Paris hinaus ihre Verbreitung gefunden. Ueberall galt es den Priestern und Aristokraten. So in Meaux und Reims, als die nach der Grenze bestimmten Bataillons der Förderirten dort einrückten, Pariser Freiwillige die neue Richtung zur Geltung brachten. Aehnliche Scenen ereigneten sich in Charleville und Caen; am heftigsten in den Städten Burgunds, deren Municipalitäten aus Maratisten bestanden.

Unter den einen guten Theil dieses Bandes einnehmenden Notes, éclaircissements et pièces inédites befinden sich viele, sehr interessante, die Ereignisse des gedachten Zeitraums in eine grelle Beleuchtung stellende Actenstücke. So die auf die Einführung der jury spécial d'accusation bezüglichen Protocolle, die aus den Provinzen und von Officieren eingelaufenen Protestationen gegen die Ereignisse des 10. August, die gegen Montmorin aufgestellten Anklagepunkte, ein Verzeichniss der den Banden von Marseille zugebilligten Entschädigungen. Ebendasselbst finden Maillard und seine Rotte, sodann die unglückliche Lamballe, der Herzog von La Rochefoucauld, der Unterschleif des Wohlfahrtsausschusses eine nicht minder eingehende Erörterung, als sich aus diesen Documenten ergibt, dass das Morden in den Septembertagen auf einem sorgfältig entworfenen Plane beruht habe. Die Zahl der damals gefallenen Schlachtopfer beläuft sich, den aufgestellten Berechnungen zufolge, auf etwa 1400. Auch eine beträchtliche Anzahl von Briefen, welche von den Gefangenen auf der verhängnissvollen Fahrt von Orleans nach Paris an ihre Angehörigen geschrieben waren, hat hier die erste Veröffentlichung gefunden; desgleichen die Rechnungsablage von Four-

nier in Bezug auf seine Mission in Orleans und der gegen die Septemberbriseurs eingeleitete Process.

Shakespeare Jest-Books; reprints of the early and very rare jest-books supposed to have been used by Shakespeare. I. A Hundred Mery Tallys, from the only known copy. II. Mery Tales and Quicke Answeres, from the rare edition of 1567. Edited, with Introduction and Notes, by W. Carew Hazlitt, of the Inner Temple, Barrister-at-law. London: Willis & Sotheran, 136, Strand. MDCCCLXIV. X u. 162 S. in 8.

In Shakespeare's *Much ado about nothing* wirft Act. 2. Sc. 1 Beatrice dem Benedick vor, er habe ihr nachgesagt, dass sie ihren guten Witz aus den »Hundred merry tales« habe. Was war unter den Hundred merry tales gemeint? Dass das Buch, welches hier als ein albernnes Volksbuch verspottet wird, nicht etwa die *cento novelle antiche* oder die *cent nouvelles nouvelles* oder vollends der *Decameron* des Boccaccio sein könne, ging auch aus andern gelegentlichen Anführungen desselben hervor, wonach es gerade den Titel führen musste, den Shakespeare gebraucht. Die Herausgeber des Shakespeare konnten die Sache nicht weiter aufklären, da sie sich wohl in andern, als englischen Bibliotheken, nicht umsahen. Endlich entdeckte man die *Mery Tales and Quick Answeres*, die um 1535 von Thomas Berthelet gedruckt waren. S. W. Singer gab dieselben im Jahre 1814 als

Shakespeare's Jest Book heraus, indem er glaubte, die hundred merry tales gefunden zu haben. Allein es waren mehr als hundert Anekdoten. Sehr bald kam nun auch noch eine andere Ausgabe der Mery tales and quicke answers vom J. 1567 zu Tage, und J. J. Conybeare entdeckte Bruchstücke der wahren hundred merry tales, die beim Einbinden eines andern Buchs verwandt waren. Er fand die einzelnen Blätter, wie sich erwarten lässt, zum Theil beschädigt und verstümmelt, aber da mehrere Exemplare gebraucht waren, so ergänzten mehrfach doppelt vorhandene Blätter sich so, dass man das Ganze bis auf verschiedene grössere und kleinere Lücken wieder zusammensetzen konnte. Es waren 24 Blätter in Folio, ohne Jahrzahl, der Druck von Johannes Rastell, über dessen Thätigkeit als Drucker und Schriftsteller besonders Jos. Anes' *typographical antiquities, augmented by W. Herbert*, Vol. 1. p. 326 nachgesehen werden können. Man setzt diesen Druck ungefähr in das Jahr 1525. Auf dem Titel stand: A. C. mery Talys, und es unterlag also keinem Zweifel, dass jetzt endlich das Buch wirklich aufgefunden sei, welches Shakespeare im Sinne hatte. Indessen wurde auch ermittelt, dass John Waley 1558, dann Sampson Awdley und zuletzt John Charwood 1582 Druckprivilegien für die C. mery talys erhielten.

Singer hat auch dieses »Shakespeares' Jest Book« abdrucken lassen. Da aber die beiden von ihm besorgten Ausgaben nur in wenigen Exemplaren erschienen, die für einen kleinen Kreis von Shakespeare-Freunden berechnet waren, so hat Hazlitt beide Anekdoten-Sammlungen mit einer literarischen Einleitung und erläuternden Noten abdrucken lassen. Von jenen

Singerschen Abdrücken ist wohl schwerlich ein Exemplar nach Deutschland gekommen.

Noch ehe die hier angezeigte Ausgabe von Hazlitt erschien, war indessen Ref. von Hn Dr. Carl Gödeke darauf aufmerksam gemacht, dass unsere Bibliothek ein vollständiges Exemplar mit dem Titel »A. C. mery Talys«, gedruckt in London, durch Johannes Rastell, 1526 (M. v. C. xxvi.), 28 Blätter in folio, besitzt. Eine Notiz darüber, welche Ref. an die Redaction des Serapeum sandte, ist aus mir unbekanntem Gründen, bis jetzt nicht abgedruckt worden. Hier nur so viel: Bogen A ohne Blattzahl enthält auf der ersten Seite den angegebenen Titel, und auf den folgenden the kalender (das Register). Dann folgen Folio 1—26. Fol. 2 ist jedoch als Folio xxvi und Fol. 26 als Folio xxi bezeichnet. Das letzte Blatt schliesst auf der ersten Seite mit: Finis, und auf der Rückseite steht:
 ¶ Thus endeth the booke of a . C. mery | talys.
 Empryntyd at London at the sygne of | the Merymayd
 At Powlys gate next | to chepe syde.
 ¶ The yere | of our Lorde. M. v. C. | XXVI.
 ¶ The. XXII. | day of Nouēber. | Johannes Rastell. |
 ¶ Cum preuilegio | Regali. Der Name Johannes Rastell steht in einem Holzstock, den auch Hazlitt im Facsimile wiedergiebt.

Unser Exemplar weicht in mehrfacher Hinsicht von dem Abdruck bei Hazlitt ab. Die Geschichten sind bis auf drei dieselben, aber No 1, 7 und 98 unserer Ausgabe fehlen bei Hazlitt, wofür dort drei andere Geschichten am Ende angehängt sind, woraus man wohl schliessen darf, dass unsere Ausgabe die ältere ursprüngliche ist. Ferner steht No 33 bei Hazlitt in unserer Ausgabe nach No 41. Endlich ist unser Text nicht bloss in der Ortho-

graphie, sondern auch in einzelnen Wörtern und Wendungen vielfach eigenthümlich, namentlich stimmen die Ueberschriften, die in unserer Ausgabe nur in dem »Kalender« und nicht über den einzelnen Geschichten stehen, in keiner Weise mit denen bei Hazlitt überein.

Die Art, wie Shakespeare die *C mery tales* anführt, lässt schliessen, dass sie ziemlich albern waren, und in der That sind nicht alle geeignet, in guter Gesellschaft vorgebracht zu werden. Wie verbreitet sie aber noch zu Shakespeare's Zeit waren, geht auch daraus hervor, dass nach einer Note bei Hazlitt (p. 125) Taylor »the Water-Poet« sie als eine Quelle zu seinem *Sir Gregory Nonsense his newes from no place, 1622*, anführt. Hazlitt glaubt, die Popularität des Buchs zum Theil aus den Anekdoten erklären zu können, in welchen das scandalöse Leben der katholischen Geistlichkeit gegeißelt werde, und derselbe Umstand, meint er, habe auch wohl früh seine Unterdrückung und seine jetzige Seltenheit veranlasst. Indess ist eine solche Tendenz keineswegs in dem Buche vorherrschend, wenn auch einzelne Anekdoten von dummen und albernen Predigern und sittenlosen Mönchen darin vorkommen. Dagegen ist demselben durch Nutzenwendungen, mit denen die meisten Geschichten schliessen, der Anschein einer pädagogischen Tendenz gegeben. Immerhin ist dieses Buch merkwürdig genug und verdient in weitem Kreisen bekannt zu werden. Eine Ausgabe desselben wird von dem Ref. vorbereitet.

F. W. Unger.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

24. Stück.

15. Juni 1864.

La justice administrative en France ou traité du contentieux de l'administration par Rodolphe Dareste avocat au conseil d'état et à la cour de cassation. Paris Auguste Durand librairie-éditeur. 1862. VIII und 688 S. in Octav.

Auf eine dreifache Weise kann die Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung bewerkstelligt werden. In England, in Nordamerika und in einigen Kantonen der Schweiz gilt der Grundsatz, dass die staatlichen Autoritäten ihre Macht gegen den Einzelnen nur ausüben können, wenn er entweder selbst zustimmt oder der Richter in diesem Sinne entscheidet; jeder Bürger dieser Staaten, der sich durch einen Act der Regierung in seinem Rechte verletzt glaubt, einerlei ob es sich um Privatrechte oder um öffentliche Rechtsverhältnisse handelt, kann die Rechtmässigkeit jenes Acts der richterlichen Cognition unterbreiten. Zur Zeit des heiligen römischen Reichs sollte es in Deutschland ebenso sein, und so sehr auch die Fürsten bemüht waren, der Jurisdiction der Reichsgerichte zu entgehn, so hielt doch der

Kaiser stets daran fest, weil er dadurch einen »Striegel« in die Hand bekam, womit er auch den mächtigern Reichsständen sein reichsoberhauptliches Ansehn fühlbar machen konnte. Endlich bestimmte auch die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 § 182 »Die Verwaltungsrechtspflege hört auf, über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.« Dagegen ist in Oesterreich, Preussen und einer Anzahl kleinerer deutscher Staaten die Competenz der Gerichte lediglich auf die Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten beschränkt, die im Privatrecht ihre Entstehung haben, während alle diejenigen, welche mit dem öffentlichen Recht im Zusammenhange stehn von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden in den gewöhnlichen Formen des administrativen Geschäftsgangs erledigt werden; es giebt also wohl »Richter in Berlin« sofern es sich um Prozesse der Einzelnen unter einander handelt, auch sofern der Staat in seiner Eigenschaft als Fiscus Eigenthum erwirbt oder Verträge schliesst, aber nicht in allen den zahlreichen Streitigkeiten, wo es sich um das Verhältniss des Einzelnen zu der Regierung als solcher handelt, wie z. B. in Bezug auf Steuererhebung, Expropriation, Bausachen, Gewerbesachen, Landescultursachen u.s.w. Endlich hat sich dann ein drittes System ausgebildet, wonach die eigentlichen Gerichte nur für Privatrechtsstreitigkeiten competent sein sollen, für die Entscheidung der aus dem öffentlichen Rechte hervorgehenden Streitigkeiten aber besondere Behörden errichtet werden, die an der eigentlichen Administration nicht Theil haben, deren Mitglieder unabhängiger gestellt sind als die reinen Verwaltungsbeamten, und deren Verfahren dem richterlichen mehr oder weniger angenähert ist. Das

ist die Einrichtung einer besondern Administrativjustiz, Verwaltungsrechtspflege, die hauptsächlich in Frankreich zur Ausbildung gekommen ist und sich von da aus nach Spanien und Italien, in beschränkter Weise nach Belgien und Holland, und neuerdings auch nach Deutschland verbreitet hat, wo sie namentlich in den südwestlichen Staaten immer mehr Boden zu gewinnen scheint; ist sie doch noch neuerdings bei Gelegenheit der Reorganisation der innern Verwaltung im Grossherzogthum Baden von einem der ersten deutschen Staatsgelehrten als ein grosser Fortschritt in der europäischen Rechtsentwicklung auf das Nachdrücklichste vertheidigt worden (vergl. Commissionsbericht zu dem Gesetzentwurf über die Organisation der innern Verwaltung, erstattet vom Hofrath Bluntschli; Beilage Nro 581 zum Protoc. der 35. Sitzung erster Kammer v. 9. Juni 1863).

Wie es sich nun auch mit der politischen Zweckmässigkeit der Administrativjustiz verhalten mag, jedenfalls erscheint es geboten sich mit den Eigenthümlichkeiten derselben, wie sie sich namentlich im Lande der Entstehung allmählig gezeigt, näher bekannt zu machen. Das vorliegende Werk eines hervorragenden französischen Rechtsgelehrten erfüllt diesen Zweck in einer ausgezeichneten Weise. Es zerfällt in zwei Theile, in deren erstem es sich um Geschichte und Organisation der Administrativjustiz handelt, während im zweiten unter Hervorhebung der Besonderheiten des materiellen Verwaltungsrechts die Competenz auf das Genaueste festgestellt wird.

In Bezug auf den ersten Theil seiner Arbeit lagen bereits Vorarbeiten des Hrn Vfs vor, die unter dem Titel: *études sur les origines du contentieux administratif en France* in den Jahren 1856 und 1857 in der von ihm in Gemeinschaft

mit Laboulaye, Rozière und Ginoulhiac herausgegebenen, *Revue historique du droit français et étranger* erschienen waren. Eine weitere Vorarbeit bot das meisterhafte Werk von Pardessus, *essai historique sur l'organisation judiciaire et l'administration de la justice depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII.* (Paris 1851). Trotzdem hat es den Anschein, als ob dieser Theil der weniger gelungene wäre; wenigstens fehlt es demselben an jener Uebersichtlichkeit und Klarheit, an jener Kunst der Gruppierung und Hervorhebung der leitenden Gesichtspunkte, an jenen formellen Eigenschaften, die wir gerade bei französischen Werken dieser Art zu finden gewohnt sind. Es scheint namentlich, als ob der Herr Verf. seine Darstellung zu spät begönne, denn wenn auch allerdings die Bildung des französischen Staatswesens und die Organisation der Gerichte erst im 13. Jahrhundert zum Abschluss gelangt ist, so lagen doch in der vorhergegangenen Zeit Momente genug, deren Herbeiziehung das Verständniss sehr erleichtert haben würde; es scheint dann ferner, als ob im Laufe der Darstellung zu wenig Rücksicht auf die Verwaltung der Rechtspflege überhaupt genommen würde, und die isolirte Betrachtung der besondern Administrativjustiz-Tribunale oft nicht ausreichend wäre. Es mag aber sein, dass diese Schwierigkeiten nur für einen Ausländer vorhanden sind, der erst damit umgeht, sich mit dem Gegenstande bekannt zu machen. Wir wollen versuchen, die Entwicklung der französischen Administrativjustiz, wie sie uns hier dargelegt wird, auf ihre wichtigsten Momente zurückzuführen.

Man wird davon ausgehn müssen, dass es ursprünglich in allen germanischen Staaten eine besondere Administrativjustiz schon deshalb nicht gab, weil es weder eine besondere Justiz noch

eine besondere Verwaltung gab; so wenig als eine eigentliche Scheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht. Wenn zwar die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung der hauptsächlichste Zweck der damaligen Staatsthätigkeit war, so dass der Ausdruck *jurisdictio* häufig mit Staatsgewalt übersetzt werden muss, so fehlte es doch natürlich an sonstigen Staatsgeschäften, namentlich in Bezug auf Steuern und Abgaben keineswegs; aber für diese verschiedenen Seiten staatlicher Thätigkeit gab es keine Verschiedenheit der Behörden, keine Verschiedenheit des Verfahrens. So verhielt es sich auch namentlich in Frankreich in den Jahrhunderten die der Bildung des eigentlichen Staatswesens, voraufgingen. Wir finden dort eine *curia regis*, die unter dem Vorsitze des Königs oder eines Grossbeamten aus den weltlichen und geistlichen Grossen bestand und deren Competenz sich in ganz gleicher Weise auf Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung erstreckte; wir finden eine analoge Einrichtung in den Gebieten der grossen Kronvasallen, und ebenso war in den kleinen Kreisen des staatlichen Lebens, sowohl was die *pays d'obéissance le roi*, als was die *pays de non-obéissance le roi* betrifft, Justiz und Verwaltung stets in einer Hand. Es hing mit der allmäligen Consolidierung der französischen Monarchie und der vermehrten Geschäftslast im Mittelpunkte des Reichs zusammen, wenn seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Scheidung der *curia regis* in zwei Sectionen herbeigeführt wurde, von denen die eine, das Parlament (*chambre aux plaitz*) vorzugsweise zur Besorgung der richterlichen Geschäfte diente, während die andern (das *conseil*) die Acte der Administration vollzog, und die Gesetze vorbereitete. Aber diese Trennung von Justiz und Administration, die sich —

und auch nur für die oberste Stufe — damals vollzog, war doch keineswegs vollständig; einerseits zeigt das Recht der Remonstrationen, dass das Parlament durchaus noch nicht aufgehört hatte, *curia regis* zu sein, andererseits hatte es der Staatsrath vielfach mit Rechtssachen zu thun, da der König, der dem Parlament in der Regel persönlich fremd blieb, während er den Staatsrath leitete, durchaus nicht auf seine angeborne Befugniß, selbst zu richten, verzichtet hatte. Auch war das insofern von geringer Bedeutung als in Bezug auf Unabhängigkeit der Mitglieder Verfahren usw. beide Behörden sich anfangs wesentlich gleichstanden. Es trennten sich nun allerdings sehr bald vom Parlamente eigene Behörden ab für gewisse Arten von Rechtssachen (s. g. *juridictions d'attribution*), die sich meist auf die Finanzverwaltung bezogen; es waren das namentlich die *chambre des comptes*, deren Competenz sich ursprünglich auf alle Rechtsstreitigkeiten beziehen sollte, die mit den Revenüen des Königs in irgend welchem Zusammenhange standen, die jedoch ihre richterlichen Befugnisse bald ganz verlor und zu einer reinen Rechnungsbehörde von bloss formellen Befugnissen herabsank; ferner die *cour des monnaies* und die *chambre du trésor*, welche sich beide schon früh von der *chambre des comptes* abgesondert hatten, und von denen die letztere recht eigentlich in den ursprünglichen Geschäftskreis der *chambre des comptes* eingetreten war; sodann die *cour des aides*, die für alle mit dem Steuerwesen in Verbindung stehenden Prozesse competent war, und einen ständischen Ursprung hatte; und ausserdem noch eine Reihe von Behörden, die nicht wie diese die Jurisdiction in höchster, sondern nur in unterer Instanz wahrzunehmen hatten, namentlich die *élections*, die *maîtres des*

eaux et forêts, die Connetables und die Admiralitätsgerichte. Nach richtiger Anschauung wird man indessen in dieser besondern Behördenorganisation die Anfänge einer wirklichen Administrativjustiz noch nicht erblicken können; denn es galten in Bezug auf Besetzung und Verfahren dieselben Grundsätze wie hinsichtlich der Parlamente, oder es konnte doch, wie das bei den nichtsouveränen Gerichtshöfen dieser Art der Fall war, an die Parlamente appellirt werden. Es ist das im Grunde auch die Ansicht von Daresté, obwohl er sie nicht nachdrücklich genug geltend macht; aber am Schlusse des Werks p. 654 findet sich doch die Aeusserung: *les premières juridictions administratives, la chambre des comptes, et la cour des aides étaient encore des compagnies judiciaires par leur composition, leur tradition, les rapports qui les unissent aux parlements; la procedure y resta ce qu'elle était devant les tribunaux ordinaires avec l'audience publique et les débats oraux; und ebenso sagt Pardessus S. 223: je termine en faisant observer, que tout ce qui a été dit sur l'inamovibilité des membres du parlement et cependant aussi sur la nécessité, qu'ils fussent confirmés à chaque changement de règne, est applicable aux membres de la chambre des comptes et aux autres institutions, qui en furent demembrées.* Wenn hinsichtlich der nichtsouveränen Gerichtshöfe einige Abweichungen bestanden, und namentlich in Bezug auf die élus in einer Ordonnanz mit Ausdrücken, die bekannten päpstlichen Decretalen entlehnt sind, vorgeschrieben wurde, sie sollten urtheilen *sommairement et de plain, sans figure de jugement et sans forme de plaidoirie*, so kann das um so weniger sehr ins Gewicht fallen, als eine Appellation an die gewöhnlichen Gerichtsbehörden stets erfolgen konnte.

Erst die Ausbildung des königlichen Absolutismus seit Ende des Mittelalters hat dann allmählig zur Einführung einer wirklichen Administrativjustiz geführt; und zwar hat noch ein eigenthümlicher Umstand dazu mitgewirkt, auf den namentlich Tocqueville mit Recht aufmerksam gemacht hat. Wegen der Käuflichkeit der meisten Richterstellen, die man aus finanziellen Gründen nicht aufgeben konnte, waren nirgends in der Welt die gewöhnlichen Gerichtshöfe unabhängiger von der Regierung als gerade in Frankreich; der König war dort fast ohne jeden Einfluss auf das Schicksal der Richter, indem er sie weder absetzen, noch ihnen andere Wohnsitze anweisen, noch ihnen ein höheres Amt verleihen konnte, und also ohne alle Mittel war, Furcht oder Ehrgeiz in ihnen zu erregen. Um so mehr wurde es nun aber Staatsmaxime, jenen Richtern alle die Angelegenheiten zu entziehen, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Ausübung der königlichen Macht hatten, und für die Entscheidung derselben eine Art von Gerichtshöfen zu gründen, die in voller Abhängigkeit von der Krone für die Unterthanen nur den Schein der Gerechtigkeit darboten sollten. Es waren namentlich die zur Durchführung der königlichen Allgewalt eigends eingesetzten Organe, die Intendanten der Justiz, Polizei und Finanzen, denen es nach einem kurzen siegreichen Kampfe gegenüber den ordentlichen Tribunalen gelang, alle diejenigen Rechtsstreitigkeiten ihrem Forum zu unterwerfen, bei denen das Interesse der Staatsgewalt in irgend einer Weise in Betracht kam, die sich z. B. auf Domänensachen, Verpachtung der Staatseinkünfte, Staatsschuld, Besoldungsverhältnisse der Beamten, öffentliche Arbeiten, öffentliche Verkehrsanstalten, Kriegslieferungen, Militär-

aushebung, Einquartirung usw. bezogen. In zahllosen einzelnen Gesetzen wurde durch eine Schlussformel den Gerichtshöfen ausdrücklich verboten, Kenntniss von denjenigen Streitigkeiten zu nehmen, die etwa aus den neuen Massnahmen entstehen könnten. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass mit dieser Einrichtung noch immer nicht dasjenige Institut zur Ausbildung gekommen war, welches gegenwärtig dem französischen Rechte eigenthümlich ist, denn die Intendanten waren eben reine Verwaltungsbeamten, die von der Regierung völlig abhängig waren, und die administrativ-contentiösen Sachen ganz nach denselben Grundsätzen entscheiden, wie die rein administrativen. Neben den Intendanten diente als Organ dieser administrativen Rechtspflege der königliche Staatsrath; derselbe hatte zunächst diejenigen jurisdictionellen Befugnisse beibehalten und weiter entwickelt, die ihm schon vor Alters zugestanden hatten, er war also namentlich fortwährend für die Entscheidung von Cassationen und von Kompetenzconflicten zuständig, und hatte das Recht, alle möglichen Sachen nach Gutdünken zu evociren. Solche Evocationen kamen in sehr grossem Umfange vor, so dass noch unmittelbar vor der Revolution ausdrücklich erklärt wurde: »obgleich es sich hier um Privatrechte handelt, worüber die Gerichtshöfe zu entscheiden haben, so kann doch der König, wenn es ihm gefällt, die Entscheidung jeder Angelegenheit sich einfach vorbehalten«, ja es war dem Staatsrathe in solchen Fällen sogar gestattet, »aus einer gemeinnützigen Absicht von der gesetzlichen Vorschrift abzugehen«. Ausserdem bildete der Staatsrath die höhere Instanz über den Intendanten, indem deren Competenz regelmässig durch die

Formel: sauf appel au conseil beschränkt wurde. Die alten selbständigen Verwaltungsgerichtshöfe kamen nur wenig noch in Betracht.

Die Revolution hat anfangs an diesen Verhältnissen nichts Wesentliches geändert; der Umfang der den Gerichten entzogenen Sachen blieb ganz der frühere, und was die Organe betrifft, so traten im Jahre 1790 an Stelle der Intendanten Departementsdirectorien, und an Stelle des Staatsraths die Nationalversammlung; ein Antrag auf Einrichtung besonderer Behörden zur Handhabung der Administrativjustiz wurde ausdrücklich abgelehnt. Erst durch die Consularverfassung und namentlich durch das Gesetz vom 8 Pluviose VIII wurden die conseils de préfecture eingerichtet, und damit eigene derartige Tribunale geschaffen. Wenn nun aber auch dadurch eine gewisse Unbefangenheit in der Beurtheilung der fraglichen Sachen herbeigeführt sein mag, insofern die conseils de préfecture mit der eigentlichen Verwaltung Nichts zu thun haben, so fehlt es doch an allen wirklichen Garantien einer unabhängigen Rechtspflege bei dieser Einrichtung fast gänzlich; die Mitglieder des Präfecturraths sind absetzbar und sehr ungenügend besoldet; der Präfect selbst führt den Vorsitz und hat volles Stimmrecht, was man 1848 vergebens abzuändern versucht hat; ausserdem fehlt es zu sehr an festen Formen, wenn auch seit 1848 Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sowie das Institut des ministère public eingeführt sind. Daneben existiren noch einige ausserordentliche Kommissionen für Recrutirung, Münzwesen usw.; auch die Rechnungskammer, die zugleich sehr wichtige administrative Befugnisse hat, und deren Mitglieder unabsetzbar sind. Es sind aber überhaupt nicht für alle den Gerichten

entzogenen Sachen eigene Administrativjustizbehörden eingerichtet, sondern zahlreiche derartige Prozesse sind noch immer lediglich der Verwaltung, den Präfecten oder häufiger den Ressortministern, namentlich dem Finanzminister oder dem Minister des Innern zur Entscheidung überlassen. Endlich die obere Instanz für die gesammte Administrativjustiz bildet der Staatsrath, ein Appellationstribunal für ganz Frankreich; zugleich als Cassationshof für Verwaltungssachen fungirend. Zur Besorgung dieser Geschäfte ist eine eigene section du contentieux eingerichtet, doch hat diese nur die Vorbereitung der Sache, für die Entscheidung treten noch Mitglieder anderer Sectionen hinzu. Ueberhaupt aber hat der Staatsrath keine juridiction propre, seine Urtheile erlangen erst durch die Unterschrift des Staatsoberhauptes rechtliche Geltung, ja es kann sogar ohne alles Weitere eine völlig andere Entscheidung getroffen werden, die dann nur auf besonders feierliche Weise publicirt werden muss. Es ist das jedoch mehr theoretisch, wenigstens ist noch kein Fall vorgekommen, wo das Staatsoberhaupt die Unterschrift eines solchen Urtheilsentwurfs verweigert hätte. Nur vorübergehend auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1849 konnte der Staatsrath selbständige Urtheile erlassen. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sowie die Einrichtung eines ministère public gelten für den Staatsrath schon seit 1830. Dagegen haben alle Bestrebungen, eine Unabsetzbarkeit der Mitglieder des Staatsraths herbeizuführen bisher kein Resultat gehabt.

Der zweite Theil handelt dann von den Gegenständen, die zur Competenz der Administrativjustiz gehören, und von den Rechtsregeln, die bei der Beurtheilung derselben zu

Grunde zu legen sind. Eine alle Zweifel ausschliessende aprioristische Formel lässt sich dafür nicht aufstellen, weil bei der fraglichen Grenzberichtigung mehr praktische Zweckmässigkeit als theoretische Correctheit den Ausschlag gegeben hat. Es fehlt aber ferner für Frankreich an jedem allgemeinen Gesetze dieser Art, auch würde ein solches nach der Ansicht des Hn Vfs nur für ganz kleine, leicht übersehbare Verhältnisse aufgestellt werden können, nicht aber bei einem so complicirten Verwaltungssysteme wie dem französischen; er verweist in dieser Beziehung auf Preussen, wo das durch die Verfassung (Artikel 96) in Aussicht gestellte derartige Gesetz vergebens auf sich warten lasse. Es bleibt also nichts übrig, als das ganze Verwaltungsrecht durchzugehen, und bei jedem einzelnen Gegenstande die Competenz nach Maassgabe der positiven Festsetzungen anzugeben. Der Herr Verfasser entrollt uns bei dieser Gelegenheit ein höchst interessantes Bild der französischen Administration, die man sich in letzter Zeit in Deutschland zu sehr gewöhnt hat, lediglich von ihrer mangelhaften Seite her zu betrachten, so dass man in Gefahr geräth, den wirklich ausgezeichneten Einrichtungen derselben, die den unsrigen, was Zweckmässigkeit, Folgerichtigkeit und Energie betrifft, zum Theil offenbar weit überlegen sind, nicht diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, die sie verdienen. Auch in dieser Beziehung möge auf das vorliegende Werk verwiesen werden, es bietet einen sehr guten Abriss des französischen Verwaltungsrechts, allerdings mit wesentlicher Rücksicht auf die contentiöse Administration.

Es sind hauptsächlich zwei Arten von Rechtsverhältnissen, in Bezug auf welche der Staat in

Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden kann, dingliche Rechte und Obligationsverhältnisse. Was zunächst den Staat als Träger dinglicher Rechte betrifft, so muss man zwei Fälle unterscheiden. Es ist möglich, dass der Staat ganz als gewöhnlicher Eigenthümer erscheint, dass er seine dinglichen Rechte ganz in derselben Weise besitzt wie jeder Privatmann; den Inbegriff der desfallsigen Befugnisse nennt man *domaine de l'état*; es bestehen keine besondere Grundsätze über Erwerb und Verlust, es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich der Veräusserlichkeit, keine Privilegien hinsichtlich der *Usucapion*; die sämtlichen Klagen, sowohl *Vindication* als Grenz- und Theilungsklagen gehören vor die gewöhnlichen Gerichte. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Rechte an fremden Sachen, die dem Staate möglicherweise zustehn können, *Servituten*, *Emphyteusis*, *Superficies*; es gelten darüber die Grundsätze des gemeinen Rechts, und es sind die gewöhnlichen Gerichte competent; eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der *Emphyteuse* in Bezug auf Kanäle und Eisenbahnen, wo die Klagen vor die reinen Administrativbehörden gebracht werden müssen, weil es sich um eine *Concession* handelt. Zu unterscheiden von der *domaine de l'état* ist dann die *domaine public*, es gehören dahin alle diejenigen dinglichen Rechte des Staats, die zum öffentlichen Gebrauche dienen; das Eigenthum an unbeweglichen und beweglichen Sachen, wie Strassen, Flüssen, Meeresufern, Befestigungswerken, öffentlichen Gebäuden aller Art, Büchern aus den öffentlichen Bibliotheken; ferner aber auch Rechte an fremden Sachen, namentlich *Servituten* (*servitudes d'utilité public*), die sogar in einem *facere* von Seiten des Eigenthümers des dienenden Grundstücks be-

stehn können, wohin z. B. die Verpflichtung, Bäume zu pflanzen, Trottoirs anzulegen, gerechnet werden. Die sämtlichen Rechte, welche in der *domaine public* begriffen sind, befinden sich *extra commercium*, gelten für unveräußerlich und sind der *Acquisitivverjährung* nicht unterworfen. Was die Streitigkeiten betrifft, die sich darüber zwischen dem Staate und den Einzelnen erheben können, so gehören dieselben sämtlich zur *Administrativjustiz*, weil es Sache der Verwaltung ist, die Grenzen der öffentlichen Domäne zu declariren und zu conserviren; nur die *Entschädigungsklage*, die bei Gelegenheit einer solchen *indirecten Expropriation* begründet sein kann, gehört vor die gewöhnlichen Gerichte; eine *Competenzregulirung*, von der der Hr Verf. behauptet, dass dadurch glücklicher als nach allen andern Gesetzgebungen die Forderungen des öffentlichen Nutzens mit der Ehrfurcht vor den erworbenen Rechten vereinigt würden.

Sehr viel *complicirter* sind die Rechtsverhältnisse, die sich aus den *Obligationsverhältnissen* des Staats ergeben. Es gelten zunächst einige Abweichungen vom gemeinen Rechte. Dahin gehört vor Allem, dass der Staat einseitig von Verträgen zurücktreten kann im öffentlichen Interesse und unter Voraussetzung der *Entschädigung*, die sich aber bloss auf *damnum emergens*, nicht auch auf *lucrum cessans* zu beziehen hat. Dahin gehören ferner einige Besonderheiten in Bezug auf *Compensation* und *Confusion*, während dagegen die *Privilegien*, die früher dem Staate hinsichtlich der *Extinctivverjährung* zugestanden haben, seit der Revolution weggefallen sind, so dass also alle persönlichen Klagen die dem Staate zustehn in spätestens 20 Jahren verjähren und oft sehr viel kürzern Fristen un-

terworfen sind. Als eine allgemeine Regel, die vielfach in den Obligationsverhältnissen des Staats Anwendung findet, mag noch hervorgehoben werden, dass der Staat immer als zahlungsfähig betrachtet wird; que l'état est toujours solvable. In Bezug auf die Kompetenzfrage ist vor Allem festzuhalten, dass in allen Fällen, wo der Staat zum Schuldner erklärt werden soll, lediglich die Administrativjustiz in Frage kommt, während in Bezug auf die andere Alternative, dass der Staat zum Gläubiger erklärt werden soll, eine allgemeine Regel nicht besteht. Wenn nun demgemäss die Obligationsverhältnisse einzeln betrachtet werden müssen, so bieten sich zunächst diejenigen dar, welche auf Verträgen beruhen. Eine besondere Bedeutung hat unter den Vertragsobligationen der Kauf; man muss unterscheiden, ob der Staat Verkäufer oder Käufer ist; im erstern Falle, wenn der Staat als Verkäufer erscheint sind die Verwaltungsgerichte competent, falls es sich um Immobilien handelt, was jedoch selten vorkommt (Verkauf der sog. Nationalgüter während der Revolution), dagegen die Gerichte, falls es sich um staatsseitigen Verkauf von Mobilien handelt; im letztern Fall dagegen, wenn der Staat als Käufer erscheint, verhält es sich gerade umgekehrt, dann ist die Competenz der Gerichte begründet, wenn es sich um Immobilien, die der Administrativjustizbehörde, wenn es sich um Mobilien handelt; was dadurch motivirt wird, dass der Erwerb von Mobilien (Kriegsbedürfnissen und dergleichen) den öffentlichen Dienst betreffe, während hinsichtlich der Immobilien der Staat mehr in der Stellung eines Privatmanns erscheine. In der That geschieht solcher Erwerb hauptsächlich nur, wenn zugleich eine Expropriation im

Hintergrunde steht und die öffentlichen Interessen genügend sichert. Nach denselben Regeln bestimmt sich auch die Competenz beim Tausche, und wie in Processen zwischen dem Staate und dem Käufer von Nationalgütern so entscheidet auch in Streitigkeiten zwischen dem Staate und dem Tauschenden die Administrativjustiz. Dem Verwaltungsrechte eigenthümlich ist die »Concession«, wodurch der Staat Jemandem dauernd oder zeitweise das Eigenthum oder den Genuss eines Theils der Nationaldomäne oder einer Sache, die Niemandem gehört, überlässt; es gehört dahin die Verleihung des Wasserlaufs, unbebaueter Landstrecken, auszutrocknender Sümpfe. Der Contract ist kein Kauf, denn es fehlt an einem Preise, der als gehöriges Aequivalent erscheinen konnte, wenn auch dem Concessionar eine Auflage irgend welcher Art ertheilt ist; er ist aber ebenso wenig eine Schenkung, denn es fehlt an der Liberalität; es bleibt nichts übrig, als den Begriff des Innominatcontracts darauf anzuwenden. In Bezug auf die Competenz hat längere Zeit zwischen Justiz und Verwaltung ein Streit geherrscht, bis der Staatsrath gegenüber dem Cassationshofe, gestützt auf den rein politischen Charakter dieses Contracts die Zuständigkeit der Administrativjustiz zur Geltung gebracht hat. Hinsichtlich der Miethe ist zu unterscheiden die louage des choses und die louage d'ouvrage. Die Klagen, welche aus der Sachenmiethe hervorgehn, gehören sämtlich vor die Gerichte, einerlei ob der Staat Vermiether oder Miether ist, ob es sich um Immobilien, Mobilien oder um unkörperliche Sachen handelt; der Staat erscheint in diesen Fällen niemals als Autorität, sondern immer nur als einfacher Eigenthümer, auch dann, wenn er

seine Immobilien vermietet (verpachtet), in welchem Falle der Staatsrath anfangs administrative Competenz behauptet hatte. Was dagegen die Klagen betrifft, die aus der louage d'ouvrage hervorgehn, so ist für diese die Administrativjustiz der Regel nach competent, doch sind gerade in dieser Materie die Schwierigkeiten einer genauen Competenzregulirung besonders gross, weil gerade hier die Privat- und die öffentliche Persönlichkeit des Staats schwer auseinander zu halten sind. Ziemlich einleuchtend ist nach den angegebenen Principien die Competenz der Administrativjustiz in Bezug auf die Dienstverhältnisse der niederen Beamten, geworbenen Soldaten, der Arbeiter in den staatlichen Werkstätten, der Künstler an den kaiserlichen Theatern. Eine besonders wichtige Art der Dienstmiete sind die Transportunternehmungen, wobei sogar der Staat selbst Unternehmer sein kann, ja hinsichtlich deren er zum Theil (Post, Telegraphen) ein Monopol hat; regelmässig sind auch in diesen Rechtsstreitigkeiten die Verwaltungsgerichtshöfe zuständig, und es sind wesentlich nur die Klagen des Staats gegen Reisende und Befrachter, welche vor die Gerichte gehören, doch ist das Einzelne namentlich hinsichtlich der Briefbeförderung an den betreffenden Stellen selbst nachzusehn. Endlich kommen in diesem Zusammenhange die öffentlichen Arbeiten in Betracht; sie gehören zur gerichtlichen Competenz, sofern sie vom Staate auf seine eignen Grundstücke vorgenommen werden; sofern das nicht der Fall ist, gehören sie im weitesten Umfange vor die Verwaltungsrechtspflege; übrigens sind die Grundsätze über entreprise sehr detaillirt ausgebildet, und möchten leicht als Muster einer derartigen Gesetzgebung aufgestellt werden können. An die Miete schliesst

sich ein Contract, den das französische Recht »prêt« nennt. Man muss scheiden prêt à usage und prêt de consommation; für erstern, der wesentlich mit dem Commodat identisch ist, sind stets die Gerichte competent, doch pflegen nur Fälle vorzukommen, wo der Staat als Verleiher erscheint, indem er z. B. an die Gemeinden Waffen verleiht, an einzelne Grundbesitzer Militärpferde, während dagegen solche Fälle, wo der Staat seinerseits leihen würde, schwer zu denken sind. Der letztere (prêt de consommation) theilt sich wieder in prêt à intérêt und constitution de rente; hinsichtlich des prêt à intérêt muss man wieder unterscheiden, ob der Staat dabei als Verleiher erscheint, etwa in Handelskrisen, zur Hebung der Industrie, behufs Drainirung, in welchen Fällen die gerichtliche Competenz begründet ist, oder als Leiher, in welchem Falle nach der allgemeinen Regel, dass nur die Verwaltung den Staat zum Schuldner erklären kann, Administrativjustiz Platz greift. Die letztere ist gleichfalls competent für die constitution de rente, wohin besonders die consolidirte, nicht exigibile Schuld gehört, die in Frankreich über sieben Milliarden beträgt, wohin aber auch ausserdem die Forderungen von Pensionskassen und dergl. zu rechnen sind. In Bezug auf das Depositum kommt es darauf an, ob dasselbe ein regelmässiges oder unregelmässiges ist. Im erstern Falle, wo der Deponent wahrer Eigenthümer bleibt, also reine Eigenthumsfragen vorliegen, ist die Competenz der Gerichte begründet, namentlich also hinsichtlich der gerichtlichen Depositum, der steuerfreien Niederlagen u. s. w., während dagegen die Cautionen der öffentlichen Beamten ein depositum irregulare bilden, dépôt de quan-

tité, welches sehr nahe mit dem prêt à intérêt verwandt ist, und wofür die Administrativjustiz zuständig ist, weil es sich um Liquidation der öffentlichen Schuld handelt. Besonderes Interesse bildet sodann das Mandat in seiner Anwendung auf das Verwaltungsrecht; der Staat erscheint dabei nur in der Rolle des Mandanten, seine Mandatare sind die öffentlichen Beamten, deren Zahl sich in Frankreich bereits auf 250,000 beläuft. Die sämmtlichen Streitigkeiten, namentlich in Bezug auf Gehalt und Pension, die aus diesem Rechtsverhältnisse hervorgehn, gehören ausschliesslich vor die Administrativjustiz, theils weil der Staat zum Schuldner erklärt werden soll, theils weil der Dienstvertrag ein wesentlich administrativer Act ist. Uebrigens findet sich in Bezug auf die rechtliche Stellung der Beamten ein merkwürdiger Unterschied zwischen Civil- und Militär-Staatsdienern; während nämlich die erstern, abgesehn von der Unabsetzbarkeit der Richter, völlig der discretionären Willkür anheimgegeben sind, hinsichtlich der Anstellung, Beförderung und Entsetzung, und sie dem Staate gegenüber nur ein Recht auf Gehalt und Pension haben, so sind die desfalligen Verhältnisse der Officiere in der Landarmee und der Marine, nicht auch der Unterofficiere, durch Gesetze aus der ersten Zeit der Julidynastie, die noch heute in Kraft sind, fest geregelt, und dem administrativen Belieben, namentlich in Bezug auf Avancement feste Grenzen gezogen, so dass es sich also in dieser Beziehung in Frankreich umgekehrt verhält, wie in Deutschland.

Es folgen die Obligationsverhältnisse, welche aus der Autorität des Gesetzes selbst hervorgehn. Dahin gehören vor allen Dingen die Steuern. Wir gehn auf das Materielle des französischen Steuer-

wesens, welches bei dieser Gelegenheit ziemlich ausführlich dargestellt wird, nicht näher ein. Was die Competenzfrage betrifft, so gehören die Klagen, welche sich auf die indirecten Steuern beziehen, seit der Revolution vor die gewöhnlichen Gerichte, während dagegen alle Reclamationen, die in Bezug auf die directen Steuern erhoben werden, entweder bei der Verwaltung selbst oder bei der Verwaltungsjustiz angebracht werden müssen; bei der Verwaltung die *demandes en remise et modération*, bei der Verwaltungsjustiz die *demandes en écharge en reduction*, und *en inscription*. Der Grund dieser verschiedenen Behandlung der directen und indirecten Steuern wird von dem Herrn Verfasser dahin angegeben: »*les contributions directes (nicht indirectes wie fälschlich gedruckt ist) se perçoivent au moyen de rôles nominatifs, que toute reclamatiou tend à faire reformer; les contributions indirectes au contraire ne soulèvent jamais que des questions d'application de tarif à un individu, ou de contravention à une loi.* Hierher gehören dann ferner Obligationen, welche dem Eigenthum im öffentlichen Interesse auferlegt werden. Von diesen ist die wichtigste die Expropriation, welche namentlich in Frankreich bei der grossen Ausdehnung der öffentlichen Arbeiten, von sehr häufiger Anwendung ist. Es ist das Verdienst Napoleons gegen die Meinung seiner Minister, gegen den Willen des Staatsraths, gegen die Traditionen der alten Monarchie und gegen die Einrichtungen der Revolution durch Gesetz vom Jahre 1810 den Eigenthümern die Garantie gerichtlicher Entscheidungen gegeben zu haben; auch der Hr Verf. nennt dies ein grosses und heilsames Princip. Es sind jedoch in späterer Zeit alle möglichen Ausnah-

men zu Gunsten der Administration gemacht; namentlich gelten in allen Fällen, wo es sich nicht um eine Expropriation im eigentlichen Sinne mit Wechsel des Eigenthumes handelt, in den Fällen der Entwerthung im öffentlichen Interesse, die Administrativjustizbehörden für zuständig; und wenn auch eine Zeitlang von Seiten des Cassationshofs angenommen wurde, dass wenigstens eine dauernde Entziehung eine partielle Enteignung involvire, so hat doch seit lange die gegentheilige Ansicht des Staatsraths gesiegt. Zu solchen Entwerthungen gehört z. B. der Fall, wenn ein Unternehmer öffentlicher Bauten in einem benachbarten Grundstücke nach Steinen oder sonstigem Material gräbt, oder wenn fremde Grundstücke als Niederlage für die Baumaterialien benutzt werden; zu solchen Entwerthungen gehört ferner die Constituirung lästiger Servituten, z. B. des Leinpfads, oder die Beschränkung des Eigenthümers eines in der Nähe von Mineralquellen belegenen Grundstücks hinsichtlich der Bebauung desselben, namentlich in Bezug auf unterirdische Arbeiten, indem ein sog. *perimètre de protection* gezogen wird; auch kann die Aufhebung activer Servituten eine Entwerthung enthalten. In den seltenen Fällen, dass die Expropriation sich auf bewegliche Sachen bezieht (Militärrequisitionen), ist gleichfalls die Administrativjustiz competent. Endlich gehören hierher noch diejenigen Obligationen, welche der Industrie im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Bequemlichkeit auferlegt werden. Auch das ist eine Materie, in der das französische Verwaltungsrecht sich von seiner vortheilhaftesten Seite zeigt, indem dasselbe auf eine sehr umsichtige Weise die verschiedenen in Betracht kommenden Interessen zu berücksichti-

gen weiss. Je mehr aber feste gesetzliche Normen aufgestellt sind, um so weniger dürfte es nothwendig sein, in Streitsachen, die sich darüber entspinnen, die Verwaltungsjustiz entscheiden zu lassen, und den Gerichten bloss die Klagen der Nachbarn wegen Schadensersatz vorzubehalten.

In einigen Fällen entstehen derartige Obligationsverhältnisse auch aus einseitigen Handlungen des einen Contrahenten, nämlich in den Fällen der *solutio indebiti* (*payement de l'indu*) und der *negotiorum gestio*, welche letztere namentlich durch die Ausführung öffentlicher Arbeiten, z. B. Austrocknung von Sümpfen, Correction eines Flusses, wodurch gewissen Grundstücken ein grösserer Werth verliehen wird, herbeigeführt werden kann; die Klage geht auf Entschädigung für den Mehrwerth (*indemnité de plus-value*), und muss vor den Tribunalen der Verwaltungsrechtspflege angebracht werden.

Endlich bilden sich auch noch Obligationsverhältnisse aus Delicten und Quasidelicten. Eine Verantwortlichkeit für den Staat erscheint nach der Praxis des Staatsraths nur dann begründet, wenn der Staat als *Fiscus* gehandelt hat, während der Cassationshof dieselbe unbedingt in allen Fällen annehmen wollte. Man wird sich jedenfalls für diese beschränkte Verantwortlichkeit des Staats nicht auf das Beispiel von England berufen können, denn wenn dort auch allerdings eine solche Verantwortlichkeit in keinem Falle begründet ist, und den Verletzten nur der Gnadenweg offen steht, so dass z. B. den irrthümlich Verurtheilten nur durch Parlamentsacte geholfen werden kann, so hat das den einfachen Grund, dass in England dem Staate fast gar kein Einfluss auf die Einsetzung der Beamten zu-

steht, während das in Frankreich im höchsten Maasse der Fall ist. Dass die Verantwortlichkeit des Staats übrigens jedenfalls nur eine civile ist, die Klage nur auf Entschädigung, nicht auf Strafen gerichtet werden kann, versteht sich von selbst. Competent ist die Administrativ-Justiz. Um so mehr hat bei dieser beschränkten Haftbarkeit des Staats aus den Handlungen seiner Beamten die Frage Interesse, in wiefern diese Beamten selbst für ihre Amtshandlungen haftbar sind. Während nun eine solche Verantwortlichkeit in England in vollstem Umfange besteht, so hat in Frankreich die Napoleonische Gesetzgebung des Jahrs VIII die noch jetzt geltende ganz exorbitante Bestimmung aufgestellt, dass es zu einer derartigen Verfolgung in allen Fällen, mag es sich um eine civilprocessualische oder strafrechtliche Verfolgung handeln, einer Erlaubniss des Staatsraths bedarf. Es sind dann allerdings, wenn diese Erlaubniss erfolgt, die gewöhnlichen Gerichte zuständig, ausgenommen wenn öffentliche Arbeiten in Frage stehn. Jedenfalls wird auf diese Weise der Lauf der Justiz in bedenklichster Weise gehemmt; und es ist daher sehr zu beklagen, dass auch in Spanien, Italien und einem grossen Theile von Deutschland, namentlich in Oesterreich die Vorschrift Nachahmung gefunden hat. Als Beispiele von Quasidelikten bieten sich die beiden Fälle eines durch Thiere (Militärpferde) oder durch den Einsturz eines Gebäudes verursachten Schadens dar; im ersten Falle ist die Competenz der Administrativjustiz begründet, weil der Staat zum Schuldner gemacht werden soll, im zweiten Fall die der Gerichte, weil der Staat als Eigenthümer von Immobilien erscheint.

Es folgen noch einige Ausführungen über die

Lehre vom Vergleiche und der Verpfändung im administrativen Recht und über die jedesmal begründete Zuständigkeit; auch über die dem Staate zustehenden besondern Executionsmittel, wobei wir namentlich auf die Ausführungen über die *contrainte par corps* verweisen.

Es finden sodann diese eben entwickelten Grundsätze noch eine analoge Anwendung auf die Rechtsverhältnisse, die sich für die Gemeinden, Departements und öffentlichen Anstalten (milde Stiftungen, Kirchenfabriken, französische Bank) gegenüber den Einzelnen, ergeben können. Wir können auf das Detail nicht eingehn und bemerken nur, dass weil diese Institute mehr als der Staat den gewöhnlichen Privatpersonen sich nähern, auch weniger Abweichungen vom gemeinen Recht Statt finden und in einem grossen Umfange die Competenz der gewöhnlichen Gerichte begründet ist. Hervorgehoben mag nur noch werden, dass die Fragen über Benutzung, namentlich Theilung der *Communalländereien* zwar vor die Administrativjustiz gehören, dass jedoch Gemeinheitstheilungen in Frankreich nur während der Jahre 1793—IV Statt gefunden haben, und dass damals höchstens der zwanzigste Theil der französischen Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat; man ist zwar seitdem wiederholt von Seiten der legislativen Gewalt darauf zurückgekommen, hat aber stets eine derartige allgemeine Maassregel für zu gefährlich gehalten, so dass also solche Ländereien nur durch Verkauf oder Verpachtung in die Hände von Privaten übergehn können.

Die Bemerkungen über die Einrichtungen in den Kolonien können wir ganz übergehn.

Was das Verfahren in Administrativjustizsa-

chen betrifft, so besteht die hauptsächlichliche Eigenthümlichkeit desselben in der Schriftlichkeit, denn wenn auch seit 1831 in einigen Sachen eine öffentlich-mündliche Schlussverhandlung zugelassen ist, so wird dadurch das Wesen der ganzen Procedur nicht alterirt, essentiell sind nur die eingereichten Schriftstücke. Ausserdem herrscht in Bezug auf die Instruction die reine Officialmaxime, der Verwaltungsrichter theilt durchaus nicht die oft passive Rolle des Civilrichters; es wird das besonders auch deshalb für nothwendig gehalten, um den etwaigen Widerstand der eigentlichen Administrativbehörden zu brechen.

Mit der Frage der Scheidung von Justiz und Verwaltung steht im engsten Zusammenhange die Frage der Kompetenzconflicte (*conflicts d'attribution*). Wie auch die Grenzlinie gezogen werden mag, und einerlei, ob man eine besondere Administrativ-Justiz zulässt oder nicht, immer ist eine Vorkehrung erforderlich, um in Zweifelsfällen, sei es, dass von beiden Seiten eine Kompetenz behauptet oder von beiden Seiten eine solche geaugnet wird, eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung kann wie in der Mehrzahl der Schweizer-Kantone der legislativen Gewalt (dem grossen Rathe) übertragen werden. Oder sie kann von der richterlichen Gewalt ausgehn, wo wieder zwei Fälle möglich sind, indem entweder wie in England und Nordamerika und früher in Deutschland die gewöhnlichen Gerichte in den concreten Fällen über ihre Kompetenz erkennen, oder wie in Holland und Belgien die Entscheidung dem Cassationshofe reservirt ist. Oder die Entscheidung gebührt der Administration, repräsentirt durch einen Staatsrath, wie in Frankreich, Spanien, Italien und einer Anzahl deutscher

Staaten. Oder endlich sie ist gemischten Tribunalen überlassen; diese können dann entweder durch alle drei Gewalten gebildet werden, wie in einigen Schweizerkantonen (Zürich, Wallis, Baselland) oder ausschliesslich aus Verwaltung und Justiz, so vorübergehend in Frankreich nach der Verfassung von 1848, wo das Tribunal aus dem Staatsrath und Cassationshofe zusammengesetzt wurde, so in Sachsen seit 1840, in Preussen seit 1847 (vgl. auch Art. 96 der Verfassung), in Bayern seit 1850; dasselbe Princip gilt auch in Oesterreich, doch ist auf Grund desselben keine besondere Behörde organisirt, sondern es genügt das Einverständniss zwischen dem obersten Gerichtshofe und dem Minister des Innern, bei dessen Nichtvorhandensein der Kaiser entscheidet. In der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 findet sich eine Mischung aus zwei verschiedenen Systemen, indem das Reichsgericht über seine Competenz selbst erkennen soll (§ 127 »über die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst«), während dagegen für Kompetenzconflicte in den Einzelstaaten die Errichtung eines besonderen Tribunals vorgeschrieben wird (§ 181 »über Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungs- u. Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten, entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof«).

Was nun genauer die französische Einrichtung betrifft, so ist darüber noch Folgendes zu sagen. Die Erhebung eines Kompetenzconflicts steht niemals den Gerichten, sondern lediglich den Organen der Verwaltung zu, und zwar nur den Präfecten, sei es, dass es sich um die Vindication einer reinen Administrativsache oder einer Administrativjustizsache handelt. Der Con-

flict kann aber nur Statt haben gegenüber der unabsetzbaren Magistratur, und nicht gegenüber untergeordneten Tribunalen, wie Friedensrichtern, Polizeigerichten, Handelsgerichten, bei denen eine Ueberschreitung ihrer Befugnisse weniger zu fürchten ist, und denen gegenüber die Möglichkeit einer Annulation durch den Cassationshof als ein genügendes Schutzmittel betrachtet wird. Endlich versteht es sich von selbst, dass die Sache noch nicht erledigt sein darf, weder durch ein Erkenntniss, welches bereits Rechtskraft erlangt hat, noch durch einen Transact, noch durch eine Beruhigung von Seiten der Parteien; es geht daraus hervor, dass in der Appellationsinstanz der Conflict noch zulässig ist, nicht aber vor dem Cassationshofe. Zunächst entscheidet dann über die Einsprache des Präfecten, die den Parteien und dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden muss, nach vorgängiger Verhandlung, das Gericht selbst, bei dem die Sache anhängig ist. Wenn diese Entscheidung im Sinne des Präfecten auf Incompetenz lautet und die Parteien sich dabei beruhigen, so tritt ohne eigentlichen Competenzconflict die Verwaltungsbehörde oder Justizadministrativbehörde an Stelle des Gerichts. Wenn dagegen das Gericht die Einsprache des Präfecten zurückweist, oder die Parteien bei einem dem Präfecten günstigen Urtheile sich nicht beruhigen, so hat das öffentliche Ministerium dem Präfecten eine Abschrift des Erkenntnisses zu übersenden, der dann förmlich Conflict erhebt. Angesichts des *arrêté de conflict* ist dann das Gericht gehalten, von der weitem Procedur Abstand zu nehmen. In dem *arrêté* müssen Gründe angegeben und es müssen namentlich die Gesetzesstellen wörtlich angeführt sein, auf Grund

deren die richterliche Zuständigkeit bestritten wird. Der Staatsrath behandelt den Competenzconflict als eine gewöhnliche Streitsache, wobei förmliche Verhandlungen zwischen den Vertretern der Justiz und Administration Statt finden; die ursprünglichen Processgegner werden nicht vorgeladen, sondern nur zugelassen und mit ihren Bemerkungen gehört. Das Urtheil des Staatsraths lautet in jedem Falle auf Annullation, entweder des Richterspruchs oder des arrêté de conflict; es giebt dagegen keine Rechtsmittel. Das Urtheil muss übrigens binnen einer bestimmten Frist abgegeben werden, und das Gericht kann, wenn binnen einer andern weitem Frist keine Staatsrathsentscheidung an dasselbe gelangt ist, von Neuem in der Sache verfahren. Auf die Sache selbst bezieht sich natürlich die Entscheidung des Staatsraths in keiner Weise.

Das ist im Wesentlichen das System der französischen Administrativjustiz und der über Competenzconflicte geltenden Grundsätze. Es konnte natürlich einem so umsichtigen vorurtheilsfreien und weitblickenden Manne wie Herrn Dareste nicht entgehn, dass dasselbe auch sehr bedeutende Mängel habe. Er giebt zu, die ganze Institution sei eine Erfindung des Despotismus, um die Willkür der Administration der Controlle des unabsetzbaren Richters zu entziehen; wahrhaft freie Staaten wie England und America kennten sie nicht einmal dem Namen nach. Aber trotzdem habe das moderne Frankreich keineswegs Ursache, die Administrativjustiz zu verwerfen, denn wie sich der Organismus der modernen Verwaltung in den grössern Staaten des europäischen Continents nun einmal ausgebildet habe, so habe man nur die Wahl, die fraglichen Gegenstände entweder

einer verständig organisirten Administrativjustiz zu überlassen, oder der discretionären Gewalt der reinen Administrativbehörden. Man möge nur auf Preussen blicken, wo allerdings etwa die eine Hälfte der Sachen, die in Frankreich zur Administrativjustiz gehören, von den Gerichten entschieden würde, während die andere Hälfte gar keinen Richter habe. Daher hätten auch die aufgeklärtesten Männer der liberalen Partei in Deutschland längst aufgehört, die Administrativjustiz zu bekämpfen, vielmehr begonnen, sie zu fordern. Das Beispiel Englands aber bewaise nichts, denn einerseits gebe es dort keine staatliche Administration, es herrsche statt dessen Selbstverwaltung der Kreise, die durch locale, von einander unabhängige, meist gewählte Behörden ausgeübt werde, denen in den seltensten Fällen eine eigentliche Initiative zustehe, die wesentlich nur mit der mechanischen Anwendung der Gesetze zu thun hätten, andererseits seien die grossen Reichsgerichte in Westminster, diese funfzehn Richter von eminenter Begabung und höchster politischer und socialer Stellung, mit keinem andern Gerichte in der Welt zu vergleichen. Der Herr Verf. meint nun sogar, dass wenn auch die Einrichtung ursprünglich eine Erfindung des Despotismus gewesen, sie doch jetzt zu einer constitutionellen Garantie gegen den Missbrauch der Administration geworden sei; er erklärt am Schluss, dass wenn auch einst die politische Freiheit in Frankreich heimisch werden, und die Franzosen beginnen würden, sich selbst zu regieren, wie das männlichen Völkern zieme, wenn eines Tages die Omnipotenz des Staats eingeschränkt, und die Einzelnen wie die Gemeinden von administrativer Vormundschaft befreit würden, dass dann

die Aufgabe der Administrativjustiz keineswegs zu Ende sei, dass man dieselbe vielmehr als eine bleibende Einrichtung des modernen Staats zu betrachten habe.

Es wird in einer grössern Arbeit unsere Aufgabe sein, diese Fragen ausführlich zu untersuchen; wir können jedoch hier nicht von dem Herrn Verf. scheiden, ohne ihm für die reiche Belehrung, die sein Werk darbietet, aufrichtig zu danken.

Ernst Meier.

Histoire de France au dix-huitième siècle. La régence. Par J. Michelet. Paris, chez Chamerot, 1863. XV u. 464 S. in Octav.

Es ist in diesen Blättern verschiedentlich auf die barocke Manier Michelets hingewiesen und man hätte nach seinem »Louis XIV et le duc de Bourgogne« bezweifeln mögen, dass eine Steigerung derselben, wie sie das vorliegende Werk zeigt, noch möglich sei. Es ist das Stärkste, was der Esprit auf diesem Gebiete geleistet hat, und wenn Ref. theilweise des Weiteren auf die hier gegebenen Erörterungen eingeht, so geschieht es, weil es nicht uninteressant ist, den Repräsentanten einer in Paris weit verbreiteten Richtung in seinen Fortschritten zu verfolgen. Sprunghaft, jeden gebotenen Uebergang absichtlich verschmähend, führt der Verf. in 24 Kapitel seine rasch wechselnden Vorstellungen vorüber; lebende Bilder, die mit jedem Aufrollen des Vorhanges pikante Gruppierungen zeigen, ohne dass ein Zusammenhang, geschweige eine innere Wahrheit derselben, dem Publicum gerade immer ersichtlich würde; aber sie frappiren durch Neu-

heit, sie reizen das Auditorium, für welches sie bestimmt sind, durch Stellungen und Andeutungen, die einer lüsternen Phantasie weiten Vorschub gewähren; ein zum Theil aus dem Abhub der historischen Literatur Frankreichs bereitetes Decoct.

Der Verf. bezeichnet diesen Abschnitt der französischen Geschichte kurzweg als un siècle en huit années, der dem Mummenschanz des Königthums die Maske abgezogen, eine sociale und finanzielle Revolution herbeigeführt und in tausend Beziehungen eine schöpferische Kraft, das Wehen eines neuen Geistes über Frankreich herbeigeführt habe. Ein Staatsbanquerot, fährt derselbe fort, sei für Frankreich nichts Neues gewesen, die unter Mazarin, Colbert, Desmarets vorgenommenen Rentenreductionen hätten in der durch sie herbeigeführten Misere keinen Trost, keine Verheissung in Aussicht gestellt, während das Law'sche System Frankreich geweckt, die Erkenntniss seiner selbst gefördert, den Blick von Versailles nach der neuen Welt gezogen habe. Unter Ludwig XIV. hatte die Kirche den Staat absorbirt. Mit seinem Tode brach das ganze Blendwerk zusammen, das katholische Dogma wurde mit ihm begraben, und Protestanten, Libertins und Atheisten (!) gingen unbelästigt ihrer kirchlichen Gottesverehrung nach. Aus der sittlichen Corruption Frankreichs, der alle Staaten Eingang gestattet hatten, ohne jedoch den französischen Esprit gleichzeitig mit aufzunehmen, entwickelt sich eine neue, mächtige Zeit, eine Revolution, die auf keiner abgeschlossenen Formel beruht und des schaffenden Geistes nicht in der Art entbehren kann, wie England, das statt dessen seine Bibel hat, oder wie das Jahr 1789, welchem Rousseau als Evan-

gelium und Voltaire als Bibel gilt. Man könnte vom 18. Jahrh. sagen, dass es ohne einen Vater ins Leben getreten sei; vom 16. Jahrh. hat es nichts, vom 17. nur den Widerwillen, eine aus Uebersättigung erwachsene Uebelkeit als Erbschaft bekommen.

Wenn diesem Werke, sagt der Verf., bleibender Werth inne wohnt, so beruht dieser nur auf dem Princip, trotz der nach allen Seiten abziehenden Verlockungen, einen einigen Weg zu verfolgen. Das lässt sich von St. Simon nicht sagen, der nie weiss, was er will und seine Zeit nicht versteht, nicht von Lémontey, der, trotz seiner Fülle von Gelehrsamkeit und der gefälligen Abrundung seines auf archivalischen Actenstücken beruhenden Werks, das geheime Leben seiner Tage nicht aufzufassen weiss. Dieser einige Weg zeigt uns den Feind in der Barbarei des Mittelalters, das in Spanien bleibend seine Vertretung findet, den Freund im Fortschritt, der die Neuzeit des Jahres 1789 bereits am Horizonte auftauchen lässt, diese Revolution, für welche die Regentschaft den ersten Act abgiebt. Alle Acteurs der Letzteren, ein Orleans, Law, Noailles, selbst Dubois, gehören dieser Richtung an.

Der Verf. scheint doch zu fühlen, dass Aussprüche der Art überraschen könnten und er schneidet deshalb mit geistreicher Liebenswürdigkeit jeden Einwurf im Voraus mit der Erklärung ab: »Plus je suis vrai, moins je suis vraisemblable!« Gestehen wir, bequem genug ist diese Methode.

Schon am Tage nach dem Tode Ludwigs XIV., so beginnt der Verf. seine Darstellung, brach »l'aimable génie de la France, lumineux, humain, généreux« in allen Acten des Regenten durch, der auf wahrhaft rührende Weise jede

Verfügung erörtert und begründet; er hat ein Herz für das hungernde Frankreich, vereinfacht den Steuersatz, lässt Versailles veröden, erklärt, dass fortan keine Auflage ausgeschrieben werden solle, die nicht im Conseil Genehmigung gefunden habe. Und dieser Mann mit dem freien, liebereichen Geiste, mochte er immerhin nicht der beste Mensch Frankreichs sein, es übertraf ihn jedenfalls keiner an Herzensgüte. Diese edle Seele findet nun im dritten und den nachfolgenden Kapiteln ihre Apotheose. Trotz der Bitte der Mutter den »coquin« Dubois nie in Dienst zu nehmen, ernannte ihn der Regent alsbald zum Staatsrath. Es war doch ein Mann von feiner Witterung, von vielem Verstande und einem penetranten Instincte, was mehr sagt, er war ein amusanter Libertin, besass einen sprudelnden Witz, verlor nie die Fassung und wenn seine Ausdrücke sich auch ins Cynische verliefen, schlagend waren sie immer. Was er durch Keckheit nicht erreichte, gewann er durch Unverschämtheit, und so sehen wir ihn bald mit dem Cardinals-hut, der wenigstens gegen den Galgen einige Garantien bot, als Minister und als Gebieter seines Herrn. Denn seit seine ersten Versuche von Reformen gescheitert waren, verlor der Regent die Lust an Geschäften. Seine ihm aufgedrungene Gemahlin war eine kalte, geschmeidige Schlange, und wenn er sich an seinen Töchtern erfreute, die mehr oder minder durch die ärgerlichsten Zügellosigkeiten glänzten, so fand er Erholung doch nur bei seinen Roués und einigen nicht eben sonderlich strengen Frauen. Man hat, meint der Verf., diese Seite des Lebens von Orleans meist lieblos beurtheilt; sie war um nichts schlimmer als die Weise der vorhergehenden Zeit, nur dass man sich ehrlich und offen dem hingab, was man

früher zu bemänteln gewohnt gewesen war. Ueberdies verleugnete der Carneval der Regentschaft nie seinen Esprit, er sank nie zu der Brutalität der Gin- und Portertrinker, oder zu der epileptischen Trunkenheit Peters des Grossen herab, er hat niemals versucht, mit den mächtigen Orgien eines August von Polen zu rivalisiren. Dazu war ein Orleans zu nobel, der, wie die mit Vorliebe eingeschalteten schlüpfrigen Erzählungen erhärten, sich nur an freiwillig gewährten Genüssen erfreute. Wenn jemals eine Neigung tiefer und für längere Zeit in ihm vorwaltete, so galt sie seiner Tochter, der Herzogin von Berri. Die hierauf bezüglichen Schilderungen auch nur in Andeutungen wiederzugeben, erlaubt der Anstand nicht, es sei denn, dass man sich der französischen Sprache bediene. Der Verf. aber lässt in seiner geistreichen Unbefangenheit einen St. Simon weit hinter sich zurück, wenn er den Satz: »l'inceste était vice de prince, fort bien porté et à la mode« mit der ihm eigenen Eleganz durchführt.

Auf solchen Fundamenten beruht die Beweisführung, dass in die Zeit der Regentschaft die erhabene Revolution der »humanisation« falle, der Durchbruch einer Toleranz, von welcher England und Deutschland nicht berührt wurden. So mächtig und vielseitig hat der Geist Frankreichs zu keiner Zeit gesprudelt, so fein und sprühend hatte noch nie der Gedanke sich aufgerungen, Frankreich vertauschte die blutige Glaubenspoesie des Mittelalters mit der des Herzens und der Natur, und Voltaire war es, der hauptsächlich auf diese Umwandlung einwirkte. Ein grosses Ereigniss lag diesem plötzlichen Aufblitzen des menschlichen Geistes zum Grunde: »l'avenement du café«, dessen zauberi-

sche Wirkung damals noch nicht durch den Gebrauch des Rauchtobacks neutralisirt wurde. »Le café, la sobre liqueur, puissamment cérébrale, qui, tout au contraire des spiritueux, augmente la netteté et la lucidité, — le café qui supprime la vague et lourde poésie des fumées d'imagination, qui, du réel bien vu, fait jaillir l'étincelle, et l'éclair de la vérité; — le café antiérotique, imposant l'alibi du sexe par l'excitation de l'esprit.«

Nach dieser Dithyrambe und nach der Beweisführung, dass in England die Bohne Arabiens im Kampfe mit Alkohol und dickem Bier unterlegen sei, geht der Verf. auf eine Untersuchung der drei Zeitalter des Caffé ein. Während der ersten Epoche kennt man nur das Aroma von Mocca, das feine Frauen mit Anstand schlürfen, um sich aus dem langweiligen Versailles in Tausend und eine Nacht hineinzuträumen; dann verbreitet sich der auf dem vulcanischen Boden Bourbons gewonnene Caffé und erzeugt den raschen, fröhlichen Flug der Gedanken, wie er sich in den leichten Versen Voltaires abspiegelt, bis endlich die nahrhafte und erfrischende Bohne Westindiens die Encyclopädisten weckte und nährte, einem Buffon, Diderot, Rousseau Wärme und prophetischen Blick verlieh.

Nach diesen Mittheilungen wird man dem Ref. ein weiteres Eingehen auf den Inhalt dieses Werks gern erlassen. Wen nach stärkerer Würze gelüftet, als die Lettres persanes oder gar die Memoiren Richelieus oder Soulavies sie bieten, und nebenbei haarsträubende Geschichten von Cartouche verlocken, wird mit Befriedigung den Erzählungen Michelets folgen. Für die Geschichte der Regentschaft giebt der kleinste Bruchtheil der Arbeit von Lémontay mehr als

dieses widerliche Gebräu von Esprit, Frivolität und Lüsterheit.

Società Reale di Napoli. Rendiconto dell' academia delle scienze fisiche e matematiche. Anno II. Fasc. 4—10. Napoli 1863.

Diese sieben die Monate April bis October umfassenden Hefte enthalten ausser den Berichten über die Sitzungen der Akademie folgende wissenschaftliche Mittheilungen. Im Aprilhefte: Battaglini über die äquianharmonische Verwandtschaft, Fortsetzung eines Aufsatzes im siebenten Hefte des vorhergehenden Jahrgangs. De Luca, Chemische Untersuchung des Ackerbodens bei Pisa, zweiter Theil. Derselbe über die Borsäure von Isola di Vulcano. Costa, über Phylliroe Bucephala. Im Maihefte: De Luca, über die Borsäure von Isola di Vulcano. Battaglini, Fortsetzung des Aufsatzes im vorhergehenden Hefte. Scacchi, über die Polysymmetrie der Krystalle. Im Junihefte: De Luca, Notiz über die Bildung der fettigen Substanz in den Oliven. Derselbe über Verwandlung von Schlangenhaut in Zucker. Battaglini, einige Theoreme aus der allgemeinen Theorie der Curven. Im Julihefte: Battaglini, über die Involutionen der verschiedenen Ordnungen. De Luca, Untersuchungen über die Gewichtsverhältnisse der Knochen des menschlichen Skeletts. Dass die Knochen der rechten Seite des menschlichen Körpers schwerer sind als die der linken ist bekannt. Die übrigen Resultate können auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen, da sie auf Wägungen beruhen, die nur an

einem einzigen Skelette gemacht sind. Von demselben chemische Untersuchungen über das bei den Ausgrabungen in Pompeji gefundene Brot und Korn. Derselbe und Ubaldini, Chemische Untersuchung der in *stygmaphyllon iatrophaeofolium* enthalten Substanzen. Im Augusthefte: Costa, über einige in Europa unbekannt Hemipteren. De Luca, über die Verwandlung von Schlangenhaut in Zucker. Palmieri, über die angebliche negative Electricität des heiteren Himmels. Nach Palmieri ist die negative Electricität immer nur eine Folge des Umstandes, dass in einer gewissen Entfernung von dem Orte, wo sie beobachtet wird, Regen, Schnee oder Hagel fällt, welche eine grosse Menge positiver Electricität entwickeln, die dann erst die negative hervorruft. Derselbe, über Stösse am Vesuv, während eines Ausbruches des Aetna. Im Septemberhefte: Palmieri, Bestimmung der absoluten Declination und Inclination auf dem meteorologischen Thurme der Universität Neapel am 30. August 1863. Er findet die Inclination = $57^{\circ} 30' 45''$, die Declination = $12^{\circ} 45' 20''$. Gebraucht wurde eine Gambey'sche Bussole. De Luca, über die Nothwendigkeit bei der Aufnahme der Küsten auf die Einwirkungen der Strömungen, localen Winde u. s. w. Rücksicht zu nehmen, mit besonderer Anwendung auf das Mittelmeer. Im Octoberhefte: Nicolucci, über den Stamm der Ligurer in Italien im Alterthume und der modernen Zeit. Der Verf. sucht aus der Schädelbildung den Beweis zu führen, dass die heutigen Bewohner von Piemont und Ligurien Nachkommen der alten Ligurer sind. Letztere sind nämlich, wie er mit Hülfe alter Schädel beweisen zu können glaubt, Brachycephalen gewesen, und dies sind auch die modernen Pie-

montesen im Gegensatze zu allen übrigen italiänischen Stämmen, welche sämmtlich, ohne Ausnahme, zum Typus der Dolichocephalen gehören. Trudi über die Definition des gleichen Verhältnisses bei Euklid. Battaglini über die doppelt anharmonische Verwandtschaft. Costa, zweite Mittheilung über einige in Europa unbekannte Hemipteren. Fergola, über einige Eigenschaften der ganzen positiven Auflösungen der Gleichung $\alpha_1 + 2\alpha_2 \dots + n\alpha_n = n$. Palmieri, über einen neuen selbstregistrirenden Regenmesser.

Sulla greca iscrizione posta in Napoli al lotatore Marco Aurelio Artemidoro. Memoria del Cav. Giuseppe Maria Fusco. Napoli stamperia del Fibreno. 1863. Mit einer Kupfertafel. 71 Seiten in Quart.

Auf einem Marmorstein, breit $2\frac{2}{3}$, hoch $4\frac{1}{2}$, dick 1 Palmi, welcher 1837 an der Eisenbahn nach Capua gefunden wurde, stehn drei Felder mit Inschriften über einander. Die mittlere lautet *Μαρ. Αὐρήλιος. Ἀρτεμίδωρος. Σετιηνός. ἀνὴρ. παλαιστῆς. ζήσας ἔτη κς' μῆνες (sic) θ' νεικήσας. ἀγῶνας*. Das obere Feld enthält drei Kränze, in den ersten sind die Worte *Κύζικον | κοινὰ Ἀσί|ας παιδῶν* eingeschrieben, in den zweiten *Πέργαμον | Τραιάνεια | ἀγενείων*, in den dritten *Κορμό|δεια ἐν Κα|ππαδοκεί|α ἀγενεί|ων*. Eben so viele Kränze enthält auch das untere, im ersten *Κύζικον | Κορμόδει|α ἀγενεί|ων*, im zweiten *Νείκαι|αν Κορμό|δεια ἱερὰν*, im dritten *Αὐγού-*

σται|α ἐν Περ|γάμῳ ἱε|ράν. Die Inschrift ist also ganz derselben Art, wie wir aus diesen späten römisch-griechischen Zeiten schon viele kennen; ich erinnere nur an die athenische des Faustkämpfers M. Tullius aus Apamea C. I. Gr. 247, die smyrnische des Kitharoden C. Septimius C. I. Gr. 3208, die athenische des Herolds Valerios Eklektos aus Sinope *Φιλίστ.* 1 S. 329, die delphische des Flötenbläusers T. Aelius Arelianus Theodotus aus Nicomedeia C. I. 1720, die neapolitanischen der Ringer T. Flavius Archibius aus Alexandria und des T. Flavius Artemidorus aus Adana C. I. 5804. 5806. In allen werden Siege bei einer grossen Menge von glänzenden Festspielen aufgeführt, die im umgekehrten Verhältniss zu der Gesundheit und Kraft des öffentlichen Lebens an Zahl und Glanz zunahmen. Alle in den sechs Kränzen erwähnten Feste kommen auch sonst nicht selten vor, so dass es der weitläufigen Besprechung, welche der Verf. S. 15—35 giebt, nicht bedurft hätte. Auch die Kränze finden sich oft genug auf ähnlichen Inschriften: ich erinnere nur an die zu Ehren des Demetrios von Phaleron (am besten bei Lenormant, *recherches archéol. à Eleusis* S. 5 ff.), mit 12 Lorbeerkränzen, und an die des Kassandros Menestheus S., die E. Curtius in der *Archäol. Zeit.* 1855, 75 veröffentlicht hat, mit 18. Von den auffallenden Accusativen der Städte *Κύζιον, Πέργαμον, Νείκαιαν* spricht der Vf. nicht: das lässt sich entschuldigen, denn der Accusativ nicht allein der Spiele, sondern auch der Städte, in denen Jemand siegte, ist allerdings in späteren Inschriften gewöhnlich: vgl. C. I. Gr. 247. 1719. 3208. 3674. 4472. 5804. Aber nicht rechtfertigen lässt es sich, wenn der Verf. S. 30 und 33 in *ἱεράν* ein paragogisches *ν* findet, also

ἱερά mit Κομμόδεια und Ἀγούστεια verbinden will. Das ist natürlich unmöglich, so bekannt auch ἀγῶνες ἱεροί sind (Krause, civitates neocorae p. 76 f.). Vielmehr muss man, wenn ἱεράν richtig gelesen ist, πάλην ergänzen. Da aber von einer so benannten besondern Art des Ringkampfes nichts bekannt ist und neben παιδῶν im 1. und ἀγενείων im 2. 3. u. 4. Kranze hier eine entsprechende Bestimmung nothwendig scheint, so wird wol im 5. u. 6. ἀνδρῶν stehn. Der Verf. klagt ja selbst über die grosse Schwierigkeit die Inschriften der Kränze zu lesen, so S. 30: ho creduto leggervi Νείκαιαν κομμόδεια ἱεράν, vgl. S. 14 f. — Dass die Inschrift an das Ende des 2. Jahrh. nach Chr. gehöre, zeigt das Fest Κομμόδεια. Auch der Name Aurelius weist auf die Zeit der aurelischen Kaiser, unter denen die Aurelier so häufig werden, als es die Flavier unter den flavischen sind (Dittenberger de ephesis atticis p. 4). Als Heimat des Aurelius Artemidorus erkennt der Verf. S. 11 wohl mit Recht die phrygische Stadt Σείναι bei Ptolem. Geogr. 5. 2 § 21, dessen Gentile Σεσηνήος bis jetzt unbekannt war, aber regelrecht gebildet ist. Was der Verf. von S. 36 an über die Lage des Gymnasiums in Neapel, über die Zeit, in welcher Neapolis Kolonie geworden sei (Franz im C. I. Gr. 3 p. 716 f.), über den Umfang der ersten Stadtanlage vorträgt, übergehe ich: Neues findet sich nicht darin. Einen eigenthümlichen Eindruck macht es, dass der Verf., der sonst von Büchern mehr als nöthig ist anführt, vom C. I. Gr. nicht mehr als den ersten Band, Mommsens inscriptiones regni Neapolitani gar nicht kennt.

H. Sauppe.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

25. Stück.

22. Juni 1864.

Valentini Rose Aristoteles pseudepigraphus.
Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri MDCCCLXIII.
728 S. in Octav.

Unter diesem etwas seltsamen Titel ist die erste vollständige Sammlung der Fragmente des Aristoteles erschienen, nachdem sie von der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit dem Preise gekrönt worden. Sehr erfreulich ist es, dass dieser so mühseligen Arbeit, durch die nun endlich ein lange gefühltes Bedürfniss befriedigt wird, ein Mann sich unterzogen hat, der dazu in vieler Beziehung als besonders befähigt erscheint, vor Allem durch ausgebreitete Gelehrsamkeit und Belesenheit und durch ausserordentlichen Fleiss und gewissenhafte Genauigkeit. Abgesehen von der gründlichen Ausbeutung der gedruckten Literatur hat Hr R. auch eine ganze Anzahl Handschriften, die auf seinen Gegenstand Bezug haben, sorgfältig verglichen, z. B. den cod. Laurentianus 69, 13 und mehrere andere Hdschr. des Diogenes Laertius, aus denen er S. 12 ff. das Verzeichniss der Schriften des Ar.

verbessert mittheilt. Die Anordnung ist eine zweckmässige und übersichtliche, indem, nach einer kurzen Einleitung und den Verzeichnissen aristotelischer Schriften von Diogenes und von Hesychius (aus Menagius ad Diog. L. abgedruckt) unter elf Abtheilungen (Dialogi, Logica, Rhetorica et poëtica, Ethica, Philosophica, Physica, Zoica, Orationes et epistolae, Carmina, Dubia) vertheilt die Fragmente von 67 unter Aristoteles Namen angeführten Werken zusammengestellt werden; als Anhang folgen dann Anecdota Aristotelea, fünf kleinere pseudaristotelische Schriften (zum Theil in lat. Uebersetzungen aus dem Alterthum und Mittelalter), welche R. hier theils überhaupt, theils in dieser Fassung zum ersten Male bekannt macht. Bei der Anordnung der Fragmente wäre es vielleicht zu wünschen gewesen, dass für Fragmente, bei denen das Werk, aus denen sie stammen nicht mehr zu bestimmen ist, eine besondere Abtheilung gemacht worden wäre, da jetzt auch die nur mit dem Namen des Ar. angeführten Stellen unter bestimmten Titeln untergebracht werden mussten, was in manchen Fällen, wie *περὶ φιλοσοφίας* fr. 16—20, *περὶ δικαιοσύνης* fr. 7, *περὶ ἀνθρώπου φύσεως* fr. 6, *πολιτεῖαι* fr. 112*) etwas willkürlich erscheint. Auch von der von Athenäos und Cicero angeführten Stelle über Sardanapal wird man zwar mit Gewissheit nur sagen können, dass sie (wie Bernays die Dialoge des Aristoteles S. 84 ff. zeigt) einem Dialog ethischen In-

*) Denn dies Fragment könnte man doch nur dann der Politie der Thessaler zuschreiben, wenn auch diejenige Erklärung des Sprichworts *εἰς κόρακας*, welche dem Ar. zugeschrieben wird und von der bei Eustathius vorgehenden durchaus verschieden ist, in Thessalien localisirt erschiene, was aber nicht der Fall ist.

halts angehört, doch scheint mir R. mit mehr Wahrscheinlichkeit dieselbe dem Dialog *περὶ δικαιοσύνης* (fr. 6) als Bernays p. 89 f. dem *Κορίνθιος*, über dessen Inhalt wir dazu zu wenig unterrichtet sind, zugetheilt zu haben. Ein Versehen ist es wohl, wenn R. p. 383 die Worte des Proclus in Plat. remp. p. 431 »καὶ γυναικὸς καθαιρομένης, φησὶν Ἀρ., εἰς ἔνοπτρον ἰδούσης αἵματόυται τό τε ἔνοπτρον καὶ, τὸ ἐμφαινόμενον εἶδωλον« als Fragment (5) der Schrift *περὶ ἀνθρώπων φύσεως* aufführt, da sie vielmehr auf eine Stelle in den erhaltenen Schriften des Ar. (de insomniis 2, 459b 27 ff.) sich beziehen. Auch die Anführungen bei Plutarch de Is. et Osir. 80 und quaestt. conv. III, 13, nach Rose fr. 18. der *προβλήματια φυσικά*, haben wohl keine andere Quelle als Ar. de sensu 5, 443b 26 ff., da der Inhalt genau derselbe ist (vgl. besonders 443 b 27. 444a 8. 14. 21—25), der Form nach aber das Citat schon deshalb ein ganz freies sein muss, weil die beiden Stellen des Plutarch selbst im Ausdruck durchaus verschieden sind. Bei fr. 2 des *προτροπικὸς* hätte wohl das Fragment aus Ciceros Hortensius, dem überhaupt die aristotelische Schrift zum Vorbild diente, angeführt werden können (Bernays Dialoge S. 119). Alles dieses sind Kleinigkeiten, die bei einer Arbeit von diesem Umfang gar nicht zu vermeiden waren, und die hier gewiss nicht erwähnt werden, um die Trefflichkeit des Werkes irgendwie herabzusetzen, dessen eigenthümlicher Vorzug gerade die gewissenhafteste Genauigkeit auch im Kleinsten ist.

Wichtiger dagegen und mehr zum Widerspruch herausfordernd ist die Ansicht über den Ursprung eben der Schriften, deren Bruchstücke der Verf. hier gesammelt hat, die Ansicht näm-

lich, dass von ihnen kein einziges von Ar. selbst herrühre, welche R. schon in seiner frühern Schrift (*de Aristotelis librorum ordine et auctoritate*, Ber. 1854) zu begründen versucht hat, und deren Ausführung sich durch diese ganze Fragmentsammlung hindurchzieht. Ein so allgemeines Verdammungsurtheil konnte auf zweierlei Art begründet werden: Entweder durch einen allgemeinen Beweis aus Prämissen, die für alle diese Schriften in gleicher Weise gelten, oder indem durch besondere Gründe für alle einzelne Schriften die Unächtheit dargethan wurde.

R. hat zunächst ersteren Weg eingeschlagen und verfolgt dabei etwa folgenden Gedankengang. Die ältesten Peripatetiker sind sehr fruchtbare Schriftsteller gewesen und haben sich dabei in Form und Inhalt eng an die Art und Weise des Meisters angeschlossen, so dass die ganze peripatetische Literatur ein durchaus aristotelisches Gepräge trug. Bei dem grossen Mangel an Sorgfalt für die Ueberlieferung der Schriften und für die Wahrung des geistigen Eigenthums wie er damals, vor dem kritischen und gelehrten Zeitalter der Alexandriner entschieden herrschte, sind vielen dieser Bücher die Namen ihrer zum Theil ziemlich unbekanntem Verfasser abhanden gekommen, und dann den anonymen Werken eben wegen ihres aristotelischen Charakters der Name des Meisters selbst beigelegt worden. Die alexandrinischen Bibliothekare, die die philosophische Literatur überhaupt weniger beachteten, haben sie dann unter diesem Namen aufgenommen, und daher schreibt sich ihre Geltung als Werke des Aristoteles. Dieser Gedankengang ist durchaus richtig, entspricht den literarischen Zuständen jener Zeit und stützt sich auf die schlagendsten Analogien

(vgl. Rose de Ar. libris p. 2—28) von denen ich nur an die der demosthenischen Reden erinnern will. Aber was wird damit bewiesen? Nur, dass es aller Wahrscheinlichkeit nach schon früh eine ziemlich umfangreiche pseudoaristotelische Literatur gegeben hat, nicht aber, dass es daneben ächt Aristotelisches ausser dem uns Erhaltenen nicht gegeben hat. Deshalb lässt sich aus diesen Gründen weder folgern, dass alle jene Werke pseudonym sein müssen, noch bestimmen, wie viele oder wie wenige es sind und um zu entscheiden, was ächt, was unächt ist, sehen wir uns auf die Einzeluntersuchung zurückgewiesen. Hier ist es nun allerdings Roses Scharfsinn und Gelehrsamkeit gelungen, eine Menge sehr gewichtiger Gründe geltend zu machen, durch die diejenigen Schriften, für welche sie gelten, mit mehr oder weniger Sicherheit als unaristotelisch erwiesen werden; daneben aber bleiben viele Bücher für die durch die oben angeführten Gründe (wie auch Zeller Phil. d. Gr. II, 2 S. 42 zweite Aufl. bemerkt) nur die Möglichkeit der Unächtheit dargethan, eine Entscheidung in diesem oder jenem Sinn aber, wegen mangelnder genauerer Kenntniss nicht mehr zu geben ist; endlich von einer allerdings nicht allzu grossen Anzahl verlornen Schriften wird sich der aristotelische Ursprung durch positive Gründe wahrscheinlich machen lassen.

Unter den Kriterien der Unächtheit legt R. mit Recht grosses Gewicht darauf, dass bei vielen Schriften neben Aristoteles noch andere Verfasser erwähnt werden, meist Peripatetiker, da es hier unter allen Umständen wahrscheinlicher sei, dass der weltberühmte Name des Lehrers die zum Theil ziemlich unbekanntem der Schüler verdrängt habe, als umgekehrt. Am meisten

wechselt so der Name des Ar. mit dem seines nächsten Nachfolgers Theophrast (*περὶ ἀρχῆς*, d. h. die theophrastische Metaphysik, *περὶ Δημοκρίτου*, *περὶ τῆς τοῦ Νείλου ἀναβάσεως*, *περὶ σημείων*, *περὶ μετάλλων*, *περὶ φυτῶν* u. A. auch *Γρύλλος ἢ περὶ ῥητορικῆς*? vergl. Rose p. 76). Ausserdem werden neben Ar. als Verfasser genannt Theodektes bei der nach ihm benannten *τέχνη ῥητορικῆ* (wo ich jedoch keinen Grund sehe mit R. auch die Autorschaft des Theodektes zu leugnen) Menon als Verf. der *ἰατρικά*, ein gewisser Antisthenes als Verfasser des *μαγικός*. Endlich glaubt R. p. 155 auch für den Dialog *περὶ ὄργῆς* dasselbe Verhältniss nachweisen zu können; es werden nämlich bei Philodemos *περὶ ὄργῆς* ganz ähnliche Worte, wie sie Stobäus aus Ar. citirt, einem gewissen Pasikrates zugeschrieben, den R. mit dem Pasikrates oder Pasikles aus Rhodos identificirt, dem auch das Buch *α* der aristotelischen Metaphysik von einigen Hd-schrr. und Erklärern zugeschrieben wird. Doch ruht diese Combination nicht auf sicherer Grundlage, indem erst R. selbst *παρὰ δ' ἐνὶ Πασικράτει* geschrieben hat für *παρὰ δὲ Νικασικράτει*, was deutlich in der Handschrift zu stehn scheint und auch von Spengel unverändert gelassen ist. Auch das Fehlen in dem Verzeichniss bei Diog. Laert. wie z. B. bei dem Dialog *περὶ μέθης* muss, da es gewiss auf Zweifel über den wahren Verfasser sich gründet, als Verdachtsgrund gelten.

Schon bei einigen dieser Werke kommen zu dem erwähnten äusseren Kennzeichen innere Gründe hinzu; so steht die Zusammenstellung der Winde, die aus dem Buche *περὶ σημείων* erhalten ist, in einigen Punkten im entschiedenen Widerspruch mit der Ansicht des Aristoteles

(meteor. II, 6, 363 u. 64), wenn sie auch auf denselben Principien beruht (R. p. 249). Aber auch bei vielen andern Schriften schliessen Inhalt und Form den aristotelischen Ursprung aus. Was den Inhalt betrifft, so enthalten directe Widersprüche gegen die Ansicht des Ar. z. B. die *Zωϊκὰ*, verglichen mit den *ἱστορίαι περὶ τὰ ζῷα*, auch abgesehn davon, dass überhaupt die Abfassung zweier umfassender Werke über denselben Gegenstand durch denselben Schriftsteller unbegreiflich wäre. Ferner beweist gegen die *κατηγορίαι* das Verhältniss zu dem erhaltenen und wenigstens in seiner jetzigen Form nicht aristotelischen Schriftchen dieses Namens, ebenso gegen die *προβλήματα φυσικὰ* das zu der erhaltenen pseudaristotelischen Problemsammlung. Schon die Verwandtschaft mit dieser einer späteren Zeit angehörigen Problemenliteratur, noch mehr aber der zum Theil abgeschmackte und verkehrte Inhalt der einzelnen Fragmente lässt auch in den *ἀπορήματα Ὀμηρικά* ein späteres Machwerk erkennen (vgl. fr. 7. 8. 14. 20. 27.— Zu fr. 30a bemerkt R. mit Recht, dass diese allegorische Erklärungsweise eher auf einen stoischen Verfasser schliessen lasse). Dann kann aber das 25ste Kapitel der Poetik, das, abgesehen von den beiden Problemen, die es mit jenem Machwerk gemein hat (*ἀπ. Ὀμ.* fr. 9 = poet. 1461a 2; fr. 20 = a 25 f.) demselben durchaus geistesverwandt und des Ar. ebenso unwürdig ist, nicht ächt sein *). Auch die *Γεωργικά* sind

*) Ueberhaupt ist die conservative Ansicht Roses in Beziehung auf die Poetik (de Ar. libr. auct. p. 131—34) neben seiner sonstigen skeptischen Kritik sehr auffallend, da doch gerade diese Schrift sehr verdächtige Partien enthält. Ich erinnere nur an die grammatischen Abschnitte gegen Ende, wie cap. 21 § 12, Bemerkungen, die

wohl deshalb zu verwerfen, weil dies Gebiet dem Ar. gewiss ganz fern lag.

Chronologische Schwierigkeiten in Beziehung auf den Inhalt machen wohl nur die *νόμιμα βαρβαρικά* durch das, was aus ihnen z. B. von Plutarch Camillus 22 über Rom und römische Sage und Geschichte mitgetheilt wird; denn wie viel man in Griechenland zu jener Zeit von Rom wusste, lässt sich aus den ebendasselbst aufbewahrten Worten des Heraklides Ponticus beurtheilen (*» ἀπὸ τῆς ἐσπέρας λόγον κατασχέιν ὡς σιγατὸς ἐξ Ὑπερβορείων ἐλθῶν ἔξωθεν ἠρήκοι πόλιν Ἑλληνίδα Ῥώμην ἐκεῖ ποὺ κατακρημένην περὶ τὴν μεγάλην θάλασσαν*«) die gerade wegen ihrer Unbestimmtheit ganz unverdächtig sind. Dagegen können die *δικαιώματα* wohl kaum deshalb verdächtig werden, weil darin des Molosserfürsten Alexandros und seines Zuges nach Italien Erwähnung geschah, da der unglückliche Ausgang jener Expedition zehn Jahre vor Ar. Tod fällt und es gewiss nicht befremden kann, wenn gerade Ar. ein so merkwürdiges Unternehmen eines dem makedonischen Königshause nahe verwandten Fürsten erwähnt hat. Endlich zeigen die Fragmente der Briefe und Reden, wie sich bei der Ausdehnung der Fälschung gerade in diesem Zweige der Literatur von vorn herein erwarten liess, dass dieselben untergeschoben sind.

Was die Form betrifft, so spricht gegen die Gedichte die ganze Geistesrichtung des Ar., nach der er nichts weniger als ein Dichter war. Anders dagegen verhält es sich nach meiner Ansicht mit den Dialogen, die R. auch na-

theils hier durchaus nicht an ihrem Platze sind, theils sogar grobe Fehler enthalten (Ritter Commentar p. 236).

mentlich aus dem Grunde sämmtlich verwirft, weil Ar. keinen solchen habe schreiben können. Damit kann aber doch nur gemeint sein, dass es ihm an dem poetischen Zug, der im Platon so mächtig ist und ihn zum unübertroffenen Meister im philosophischen Dialog gemacht hat, durchaus fehlte, dass es ihm nur um nüchterne, sachliche Erörterung zu thun ist. Aber R. selbst stellt ja p. 24 Zeugnisse der Alten, denen die Dialoge selbst noch vorlagen, zusammen, woraus hervorgeht, dass eben diesen Dialogen wirklich jenes dramatische Leben und jene bezaubernde Anmuth platonischer Darstellung (*» Πλατωνικαὶ χάριτες«*) fehlte, dass bei ihm der Dialog mehr nur äussere Form und eine populärere, leichter verständliche und lebendiger gehaltene Entwicklung philosophischer Gedanken die Hauptsache war. Dem Ar. aber selbst hierzu die Befähigung abzusprechen, verbietet schon der bedeutende Unterschied, der in Beziehung auf Popularität und Eleganz der Darstellung unter den erhaltenen Werken bemerkbar ist. Wenn übrigens R. den Theophrast an Aristoteles statt zum Begründer des peripatetischen Dialogs macht, so widerspricht er damit dem einstimmigen Zeugnis des Alterthums*), ohne dass die innere Wahrscheinlichkeit der Sache gewinnt. Denn mit der ganzen Eigenthümlichkeit Theophrasts, der sich sonst eng an Ar. anschliesst und weniger productives Genie als Fleiss, Gelehrsamkeit und Talent in der Ausführung und Vervollständigung des von Ar. Begründeten zeigt, verträgt es sich doch schlecht, ihn zum Begründer einer literarischen Thätigkeit zu machen, zu der man dem

*) Denn die Stelle de fin. V, 5, die R. p. 25 anführt, enthält nichts davon, dass Theophrast der erste Peripatetiker gewesen sei, der Dialoge geschrieben habe.

Aristoteles die Befähigung abgesprochen hat. Endlich wie kommt es, dass das Verdienst von Theophrast auf Aristoteles übertragen wurde? Denn dass in der Ueberlieferung durch die Alexandriner und vor ihnen Schriften aus Fächern, in denen Ar. wirklich thätig war, fälschlich auf seinen Namen übertragen wurden, erklärt sich leicht, eben weil er als der bedeutendste Repräsentant dieser Fächer die unbedeutenderen verdunkelte. Wenn er aber nie Dialoge geschrieben hat, wie konnte man dazu kommen, anonyme Dialoge gerade ihm zuzuschreiben?*) Wie konnte sich in so kurzer Zeit die Ansicht bilden, dass er solche geschrieben habe, und umgekehrt das Verdienst des jüngern Theophrast, zuerst die peripatetische Lehre auch in dialogisch populärer Form behandelt zu haben, so gänzlich in Vergessenheit gerathen? Dies scheint mir ebenso wenig wahrscheinlich, als dass die vielen pseudodemosthenischen Reden auf den Demosthenes übertragen worden wäre, wenn man nicht zur Zeit der Alexandriner gewusst hätte, dass er wirklich Reden geschrieben habe. Hierzu kommt bei R. als Grund der Verwerfung einzelner Dialoge noch die Ansicht, dass es zur Zeit des Platon und Aristoteles durchaus feststehende Regel gewesen sei, nur Verstorbene als Unterredner in Dialogen auftreten zu lassen, weshalb z. B. der Dialog *Ἀλέξανδρος ἢ ὑπὲρ ἀποικίων***), da Alexander darin auftrete, nicht von

*) Durchaus anders verhält es sich mit den Briefen, Reden und Gedichten des Ar., weil wir hier offenbar es mit absichtlichen Fälschungen zu thun haben, was bei den Dialogen und den meisten andern pseudar. Schriften auch nach Rs Ansicht nicht der Fall ist.

***) So muss (nach Hesych. bei Menagius) der Titel lauten, denn *ὑπὲρ ἀποικίων*, wie R. nach Diog. schreibt,

Ar., der bald nach jenem starb, geschrieben sein könne. Aber woher weiss dies R.? Eine solche Behauptung, deren Wahrheit sich doch keineswegs von selbst versteht, müsste bewiesen, nicht aber der Beweis des Gegentheils dem Gegner zugeschoben werden. Woher will man aber den Beweis führen, da in der ganzen umfangreichen dialogischen Literatur der Griechen kaum einige wenige Stücke sind, die sich auch nur annäherungsweise chronologisch fixiren lassen? Denn selbst wenn in diesen wenigen zufällig nur Verstorbene aufträten, so wäre doch der Schluss von der Minderzahl auf die ungeheure Mehrzahl unberechtigt. R. selbst setzt die Sache ohne Beweis als feststehend voraus, benutzt sie auch, um gegen die sonst herrschende Ansicht die Schriftstellerei des Platon erst vom Tode des Sokrates an zu datiren; nur de Ar. libr. auct. p. 24 führt er die Sitte der mittlern Komödie, keine Lebenden auf die Bühne zu bringen, als Analogie an. Aber jemanden auf offner Bühne dem Gelächter des Publicums preisgeben oder ihm in Schriften philosophische Gedanken, in würdiger Weise vorgetragen, in den Mund legen, sind doch zwei ganz verschiedene Dinge, und die Urbanität jener Zeit konnte sehr wohl ersteres verbieten, letzteres gestatten. Und spricht nicht die Erzählung von Phädon, der das in dem gleichnamigen Dialog ihm in den Mund gelegte verleugnet habe (Ath. XI, 15 p.

kann das nicht heissen, was es auch nach seiner Ansicht heissen muss. Dagegen ist es unnöthig, mit Bernays Dial. S. 156 *περὶ* für *ὑπὲρ* zu schreiben, da *ὑπὲρ ἀπ.* durchaus nicht nothwendig » zu Gunsten der Pflanzstädte « heisst, vielmehr *ὑπὲρ* statt *περὶ* c. gen. auch bei Ar. (z. B. de somno 3, 456b 6) wenn auch nicht so häufig, als bei seinem Zeitgenossen Demosthenes, vorkommt.

505 E), die auch bei mehreren andern plat. Schriften wiederkehrt, und die ich weit entfernt bin für ein historisches Zeugniß zu halten, wenigstens dafür, dass das spätere Alterthum von dieser angeblichen Sitte nichts wusste?

Wie schon bemerkt, stehen neben der grossen Anzahl nachweisbar unächter Schriften ziemlich viele, über die sich bei sehr mangelhafter Kenntniss überhaupt nichts Bestimmtes sagen lässt, bei denen aber wenigstens keine bestimmten Verwerfungsgründe vorliegen. Ich will davon nur anführen die Dialoge *περὶ εὐχῆς, περὶ παιδείας, σοφιστικῆς, πολιτικῆς, περὶ βασιλείας*, ferner die Schriften *τεχνῶν συναγωγή, περὶ ἰδεῶν, Πυθιονίκαι, διδασκαλίαι*. Endlich komme ich zu den positiven Gründen für die Aechtheit, unter denen die Selbstcitate des Ar., die freilich nicht eben für viele von diesen Schriften vorliegen, so dass R. p. 4 ihre Existenz ganz in Abrede stellen konnte, den ersten Rang einnehmen. Das deutlichste darunter ist phys. II, 2, 194a 35 (*ᾠδιχῶς γὰρ τὸ οὐ ἔνεκα· εἴρηται δὲ ἐν τοῖς περὶ φιλοσοφίας*) da hier ein Dialog mit seinem eigentlichen Titel citirt wird. Rose freilich (p. 29) will mit Bezugnahme auf de an. I, 2, 404b 19, wo aber *ἐν τῇ π. φ. λεγομένοις* steht, die Worte den ebenfalls bei Ar. vorkommenden *ἐν ταῖς κατὰ φιλοσοφίαν λόγοις* gleichsetzen und auf die von den Schülern Platons als Inhalt von dessen mündlichen Vorträgen publicirten Lehren beziehen. Dem steht aber die Ausdrucksweise entschieden entgegen, da gerade dieses (*εἴρηται*) *ἐν τοῖς περὶ* mit einem Genitiv ohne Bezeichnung eines Verfassers oder sonstige nähere Bestimmung eine der gewöhnlichsten Formen aristotelischer Selbstcitate ist und meines Wissens nirgends in anderer Weise gebraucht

wird. Auch der Inhalt des Citats spricht für diese Auffassung. Denn die in Rede stehende Unterscheidung ist nicht, wie R. will, platonisch, sondern, so viel wir wenigstens nach der uns vorliegenden Literatur beurtheilen können, specifisch aristotelisch. Denn die Stelle Phileb. p. 53—54, auf die R. sich beruft, handelt von dem einfachen Unterschied des Zweckes ($\tauὸ οὐ \xiνεκα$) und des Mittels ($\tauὸ \xiνεκά του$), der natürlich dem Platon wie dem Aristoteles geläufig war. Dagegen müssen die Worte $διχῶς τὸ οὐ \xiνεκα$ nothwendig eine Unterscheidung innerhalb des Gebietes des Zweckes bezeichnen, wie sie Ar. auch an andern Stellen andeutet und voraussetzt, aber nirgends genauer darlegt, was eben in dem verlorenen Dialoge geschehen sein wird (Bernays Dialoge S. 108 f. Bonitz in metaph. p. 499). Nicht viel weniger bestimmt ist die Verweisung auf die Schrift *περὶ Πυθαγορείων* bei Ar. metaph. A, 5, 986a 12, da ich nach sorgfältiger Erwägung immer noch mit Bonitz den Ausdruck $\alphaκριβέστερον$ mit der Beziehung dieses Citats auf de coelo II, 13, 293a 20 ff. unvereinbar finden muss. Weniger unmittelbar evident, aber doch wohl mit Sicherheit zu behaupten, ist die Beziehung der $\xiκδεδομένοι λόγοι$ poët. 15, 1454b 8 auf den Dialog *περὶ ποιητῶν*. Wenn Rose jetzt zwar anerkennt, dass der Ausdruck nur an ein von der Poetik verschiedenes und vor ihr herausgekommenes Werk zu denken erlaubt, dieses Werk aber in der Rhetorik finden will, so wird diese Ansicht dadurch widerlegt, dass sie nur durch die von Bernays mit Recht als sprachwidrig bezeichnete Erklärung von $\alphaλοθῆσεις$ durch animi affectiones ermöglicht wird. Es muss sich demnach um ein verlorenes Werk handeln, das auf Dichtkunst

Bezug hatte; als solches ist aber mit einiger Sicherheit nur der Dialog *περὶ ποιητῶν* nachzuweisen. Auch sprechen die in fr. 1 und 3 dieses Dialogs enthaltenen Anklänge an Gedanken, die sich in der Poetik finden, gewiss nicht gegen den aristotelischen Ursprung. Endlich muss auch die Schrift *περὶ τροφῆς* (vgl. de somno 3, 456b 6), von der freilich keine Fragmente existiren, wirklich vorhanden gewesen sein, da man sich gewiss ohne Noth nicht zu dem Ausweg entschliesst, mit Rose *ἔρηται* = *εἰρήσεται* zu fassen. Absichtlich habe ich bei Besprechung dieser Selbstcitate keine Rücksicht auf die *ἔξω-τερικά* und ähnliche allgemeine Ausdrücke, deren Beziehung auf die Dialoge bekanntlich in der neuesten Schrift von Bernays mit glänzendem Scharfsinn vertreten wird, genommen, weil es mir noch nicht möglich gewesen ist in dieser Streitfrage eine feststehende Ueberzeugung zu gewinnen.

Diesen Selbstciten schliessen sich zunächst an Beweiskraft die Fälle an, wo von sehr alten Schriftstellern Bücher ohne Andeutung eines Zweifels dem Ar. zugeschrieben werden. Denn wenn der Dialog *περὶ δικαιοσύνης* schon dem Chrysippos, die *πολιτεῖαι* dem Timäos als aristotelisch bekannt waren, so gehört doch eine übertriebene Vorstellung von der Unsicherheit der Ueberlieferung dazu, diesen Zeugnissen alles Gewicht abzuspochen. Wenn die Politien wegen ihres rein historischen Inhalts ohne philosophische Beimischung verworfen werden, so erklärt sich dieser doch auch unter der Voraussetzung der Abfassung durch Aristoteles, einfach daraus, dass sie eben nur eine Vorarbeit und Materialiensammlung für die *πολιτικά* sind, die möglicherweise ursprünglich gar nicht zur Ver-

öffentlichung bestimmt war. Diesen beiden Fällen würde ich als dritten den des *προτριπτικός* anschliessen, den schon der Kyniker Krates gekannt haben soll, was Bernays Dialoge S. 138 beispielsweise als besonders schlagendes Argument gegen Rose anführt, wenn nicht die ganze Geschichte mit dem biedern Schuster sehr lebhaft den Eindruck des Erfundenen machte, besonders wenn man bedenkt, mit welcher Menge von derartigen Anekdoten die griechische Literaturgeschichte überschwemmt worden ist.

Endlich dasjenige Kriterium, von dem man erwarten sollte, dass es bei weitem das wichtigste sei, Sprache, Darstellung und Inhalt der Schriften selbst, lässt sich bei der Unbedeutendheit der Ueberbleibsel sowohl an Zahl als an Umfang der einzelnen Stücke nur in sehr beschränktem Masse zur Anwendung bringen. Doch zeigen die längern wörtlichen Fragmente (1. 2. 4 nach R.), die aus dem Dialog *περὶ εὐγενείας* erhalten sind, in Form und Inhalt aristotelischen Charakter, wogegen mir der Zweifel Plutarchs nicht viel zu bedeuten scheint. Dasselbe lässt sich in Beziehung auf die Form auch von den Fragmenten des Eudemos sagen (z. B. fr. 7). Freilich bietet der Inhalt des Dialogs eigenthümliche Schwierigkeiten. Denn die fr. 4 u. 5, in denen die Verbindung der Seele mit dem Körper mit einer Krankheit oder gar mit dem Zusammenschmieden eines Lebenden und eines Leichnams verglichen wird, stehen doch im strictesten Widerspruch mit der Ansicht, die wir aus den erhaltenen Schriften kennen, wonach Körper und Seele ihrem innersten Wesen nach in untrennbarer Verbindung stehen, indem sie sich wie *ἐντελέχεια* und *δύναμις*, wie *εἶδος* und *ὕλη* zu

einander verhalten *). Ueber diesen Widerspruch scheint mir Bernays Dialoge S. 24 zu leicht weggegangen zu sein, indem er ihn nur aus der Verschiedenheit des schriftstellerischen Zweckes herleitet. Denn wenn auch in der Einkleidung, vielleicht sogar in Nebendingen philosophischer Art der populäre Schriftsteller sich der Vorstellungsweise und dem Bildungsgrad derer, für die er schrieb, unbequemen mochte, eben um seine Belehrung ihnen zugänglicher zu machen, so sieht man doch nicht ein, was er vernünftiger Weise damit bezwecken konnte, wenn er gerade in der Hauptsache ungefähr das Gegentheil von dem vortrug, was er für das Wahre hielt. Doch scheint mir deshalb die Verwerfung noch nicht gerechtfertigt zu sein, vielmehr alle Bedenken zu schwinden, wenn man den Eudemos als ein Werk der früheren, platonischen Periode des Aristoteles, der überhaupt manche Dialoge angehören mochten, betrachtet. Fügt doch R. selbst S. 58 den Worten »re vera enim qui adeo suus fuit, is nunquam fuit Platonicus« die Beschränkung bei »eo quidem nomine quo Speusippus ceteri«, und nur in diesem Sinn, dass er niemals ein Schüler des Platon ohne die Fähigkeit zur selbständigen Fortbildung seiner Philosophie gewesen ist, ist der Satz wahr. Denn man wird sich doch nicht vorstellen sollen, dass der junge Mann aus Stagira in die Schule des ersten Philosophen seiner Zeit schon ein fertiges

*) Für letztere Auffassung darf man nicht den Ausdruck des Dialogs (fr. 8), dass die Seele *εἶδος* *τι* sei, anführen; denn so aus dem Zusammenhang gerissen ist derselbe mehrdeutig (Bernays S. 25) und lässt namentlich auch eine ganz platonische Deutung zu (vgl. Plat. Phaedon 79A–80B), obwohl allerdings Platon die Seele nirgends ausdrücklich als Idee bezeichnet hat.

System mitgebracht und unverändert bewahrt habe. Vielmehr ist das einzig psychologisch Denkbare, dass Ar., ehe er sein System, vielfach im Widerspruch mit Platon, der doch immer sein Ausgangspunkt blieb*), selbständig entwickelte, gar manche Ansicht Platons getheilt hat, die er später aufgab oder sogar entschieden bestritt. Gegen die Behauptung Roses aber, dass die Alten mit schriftstellerischen Leistungen überhaupt erst nach vollkommener Feststellung ihrer Ansichten aufgetreten seien, und sich deshalb in spätern Schriften gegen frühere wohl ein Fortschritt in Stil, Kunst und Methode, nicht aber ein Unterschied in den Ansichten finden könne, genügt es an Platon selbst zu erinnern. Chronologische Schwierigkeiten hat unsere Annahme nicht, da Eudemos mehrere Jahre vor Platon starb und der Dialog wohl bald nach dem Ereigniss, das die Veranlassung war, verfasst wurde.

Wenn also Roses verwerfendes Urtheil keineswegs zu billigen ist, so hat er doch auch für diese kritische Frage im Einzelnen vieles Scharfsinnige und Haltbare vorgebracht und dadurch ihre Lösung gefördert, wodurch er, ebenso wie durch die übrigen oben berührten Vorzüge seiner Schrift, gewiss die dankbare Anerkennung aller, die sich für aristotelische Studien interessieren, verdient hat.

Dr. W. Dittenberger.

*) Wie lebhaft das Bewusstsein davon bei Arist. war, zeigt sich z. B. darin, dass er von den Platonikern auch da, wo er sie bekämpft, oft in der ersten Person Pluralis spricht (Bonitz ad metaph. p. 109).

Klinik der Geburtskunde. Beobachtungen und Untersuchungen aus der Gebäranstalt zu München von Dr. C. Hecker, o. ö. Professor der Geburtshilfe an der Ludwig-Maximilian's Universität daselbst. Zweiter Band. Mit neun lithographirten Tafeln. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1864. 252 S. in Octav.

Schon zwei Jahre nach dem ersten von Hecker und Buhl gemeinschaftlich herausgegebenen Bande der Klinik der Geburtskunde ist der vorliegende zweite dieses auf der fruchtbringenden Methode der Detailforschung und Statistik beruhenden Werkes von Hecker allein bearbeitet erschienen. In diesem sind nicht nur die früher gewonnenen zahlreichen neuen Resultate an dem reichhaltigen Materiale, welches dem Verf. zu Gebote steht, aufs Neue geprüft und im Wesentlichen als richtig befunden, sondern auch andere neue Gesichtspunkte aufgestellt worden, welche nicht ohne fördernden Einfluss auf die Geburtshilfe bleiben können.

Die Einleitung des Buches bildet eine Uebersicht über die allgemeine Statistik von 1935 Geburten, was mit der des ersten Bandes eine Gesamtstatistik von 3519 Geburtsfällen ausmacht; ferner Beobachtungen über den Eintritt der ersten Menstruation, welcher für München meist im 16., 17. und 18. Lebensjahre stattfindet.

Es folgt sodann

A. Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft (S. 5—35). 1. Ueber die Bestimmung der Höhe der schwangeren Gebärmutter nach der des Na-

bels. Wegen der sehr variablen Lage des letzteren, deren Grenzen bei den Messungen des Verf. zwischen 13 und 31 Cm. lagen, reicht die hergebrachte Schätzung für wissenschaftliche Zwecke nicht aus, es ist daher die Höhe des Fund. uteri von der Symphyse aus direct zu messen. Mittels dieser Methode wird sich eine exacte Scala für die Zeitbestimmung der Schwangerschaft finden lassen.

2. Ueber Hemeralopie bei Schwangeren. Diese mit der Schwangerschaft bisher in keinen ätiologischen Zusammenhang gebrachte Affection ist wahrscheinlich bedingt von einer durch die Schwangerschaft gesetzten Nutritionsstörung der Netzhaut.

3. Ueber Unterbrechung der Schwangerschaft. Die Ursache des Abortus scheint weniger eine traumatische als durch das Absterben des Embryo und dessen Entartung bedingt zu sein. Die Ursache der Erkrankung des Embryo ist selten zu eruiren, sie liegt wahrscheinlich in breiiger Erweichung oder in Hydropsie oder in lipoider Umwandlung des kleinen Körpers. Für die Praxis ergibt sich aus dieser Aetiologie, dass die therapeutische Behandlung des Abortus nur da Erfolg haben kann, wo er auf anderen Ursachen als den angeführten beruht.— Betreffs der Unterbrechung der Schwangerschaft vom 5. Monate an giebt Verf. Maass und Gewicht an, ersteres ist bei weitem constanter als letzteres. Für die Todtfaulgeborenen ergibt sich aus einer Statistik von 17,703 Geburten eine Häufigkeit von 1,7 ‰; Knaben zu Mädchen = 115 : 100. Meist ist eine Ursache des Absterbens nicht nachzuweisen, doch ist krankes Mutterblut (Syphilis) und mechani-

sches Hemmniss der Fötalcirculation (Torsion der Nabelschnur) als solche zu bezeichnen.

B. Physiologie der Geburt (S. 36—68)
 Geburtsmechanismus. 1. Kopflagen. a. Die Frequenz der ersten und zweiten Scheitelbeinslage verhält sich wie 2,3 : 1. — b. Unter 3519 Geburten und 3338 Kopflagen befinden sich 57 Vorderscheitellagen. Diese verhalten sich zu ersteren wie 1 : 62, zu letzteren wie 1 : 58,5. Unter 63 Fällen befinden sich 20 erste und 43 zweite Lagen bei 21 Erst- und 42 Mehrgebärenden und 37 Knaben und 26 Mädchen. Der Geburtsverlauf braucht nicht protrahirt zu sein. Zufällige Nebenumstände indicirten unter 63 9mal die Zange. Von jenen sind 3 vor und 4 während der Geburt gestorben, letztere aber nicht in Folge der Stellung an sich. c. Unter 3519 Geburten und 3338 Kopflagen in der Anstalt wurden 29 Gesichtslagen beobachtet, diese verhalten sich zu ersteren wie 1 : 121, zu letzteren wie 1 : 115. 22 erste und 21 zweite Gesichtslagen fanden sich bei nur 12 Erst- und bei 31 Mehrgebärenden. — Betreffs der Aetilogie kann Verf. den Widerstand der mütterlichen Weichtheile nicht bestätigen. Dagegen gesteht er dem Becken einigen Einfluss zu, indem der verengte Beckeneingang eine abnorme Rotation des Kopfes um seine Queraxe bedingt. Ferner glaubt Verf. die Gestalt des Schädels als Ursache anzusprechen zu müssen. Die von ihm hervorgehobene und abgebildete Configuration des Schädels, seine sattelförmige Einsenkung in der Gegend der grossen Fontanelle, sein stark entwickeltes, nach hinten ausgezogenes Hinterhaupt namentlich hält er für geeignet eine Gesichtslage zu bedingen. Allerdings ist nach des Ref. Ansicht die beschriebene Schädelform für

die Gesichtslage charakteristisch, allein als die Folge des Mechanismus der Gesichtslage, nicht als die Ursache der letzteren zu betrachten. — Das Durchschnittsgewicht der Kinder übersteigt das normale Mittel um 100 Gm.; der Durchschnittswerth des Kopfumfanges dasselbe um 1,07 Cm. — Die 43 Gesichtslagen gingen 2mal aus Schiefagen und 1mal aus Beckenendlage hervor. Der Mechanismus war stets der normale. In der Hälfte der Fälle verlief die Austreibungsperiode in höchstens 1, in $\frac{1}{4}$ derselben in höchstens 2 Stunden. In 5 Fällen musste trotz der Gesichtslage die Zange applicirt werden. Nur 4 Kinder wurden todt geboren, davon waren 2 vor der Geburt abgestorben.

2. Beckenendlagen. Von 107 Fällen dienen 99 zur Statistik. Es ergibt sich das Verhältniss von 99 : 3472 oder von 1 : 35. Jene 107 kamen bei 38 Erst- und 69 Mehrgebärenden vor und theilen sich ab in 32 erste und 13 zweite Steisslagen, 2 erste Knielagen, 34 erste, 22 zweite und 4 unbestimmte Fusslagen; also 68 erste und 35 zweite Beckenendlagen. Verf. bestätigt, dass abgestorbene Früchte viel häufiger in dieser Lage geboren werden, als lebende. — Verf. kommt hier auf die im 1sten Bande der Klinik von ihm festgestellte höchst interessante Erscheinung der Drehungen der Frucht um ihre Längs- und Queraxe, auf die Lagenveränderungen derselben in der Schwangerschaft zurück. Die häufigste Art dieser Drehungen ist nach ihm die, dass aus Steiss- oder Schiefage Kopflage entsteht, was auch von Crédé bestätigt wird. (Ref. ist der Ansicht, dass der für diesen Vorgang gebrauchte Ausdruck »Positionswechsel« dem Begriffe nicht entspricht, dass vielmehr, wie auch Crédé gethan hat, dafür die

Bezeichnung Situswechsel die correcte ist). In Folge eines derartigen Vorganges nun entwickelt sich auch in seltenen Fällen umgekehrt aus der Kopflage eine Steisslage. Diese höchst seltene Beobachtung hat Verf. 10mal gemacht. — Ein vorliegender Theil ward auch in manchen Fällen von ausgedehntem Muttermunde nicht gefühlt; der Grund davon liegt in der schrägen Lage der Frucht im Uterus, worin die Wirklichkeit von den Abbildungen der Steisslage, wobei die Kinder meist kerzengerade aufsitzen, wesentlich abweicht. Durch die Leerheit der Blase gerade unterscheiden sich diese Fälle von der Schiefelage, bei der gewöhnlich eine Hand oder ein Ellenbogen zu touchiren ist. Auch die bei der Untersuchung oft wahrnehmbaren von den Füßen herrührenden stossenden Bewegungen werden als charakteristisch hervorgehoben. — In Betreff der Behandlung huldigt Verf. einem activen Eingreifen von solcher Ausdehnung, wie es nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft kaum gerechtfertigt erscheinen dürfte. Bei der künstlichen Beendigung der Steissgeburt verwirft er mit Recht Zangen und Haken und zieht bei der Unzulänglichkeit des Fingers die Schlinge wieder hervor.

3. Zwillingsgeburten. Sie wurden 57mal unter 3519 Geburten, also im Verhältniss von 1 : 75 beobachtet, bei 48 Mehr- und 9 Erstgebärenden. Verf. ist in Bezug auf die Diagnose der Zwillingsschwangerschaft vor der Geburt des ersten Zwillinges und gegen das Ende der Schwangerschaft der Ansicht, dass sie immer möglich ist (eine Ansicht, welche ausser von uns, von wenigen Geburtshelfern getheilt wird. Ref). — Was die Lagen der Zwillinge betrifft, so hat auch Verf. beobachtet, dass die zweite Frucht

die vorliegende bei der Geburt verdrängen und zuerst austreten kann (wie bei der Geburt der Thamar. II Moses, C. 38, 27—30 Ref.); ferner dass in der Regel der grössere Zwillings zuerst geboren wird. Verf. bestätigt weiter das häufige Vorkommen von Wehenschwäche bei der Zwillingengeburt. Von 111 Kindern verloren nur 7 durch den Geburtsact das Leben. Weit über die Hälfte der Geburten des zweiten Kindes ist in einer Pause bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde absolvirt. 37 Paare hatten dasselbe, 20 verschiedenes Geschlecht; 68 Knaben und 46 Mädchen wurden geboren. Die Kinder wogen 2—8 Pfund, im Mittel das Paar 9,37 Pfund. — 32 Nachgeburten hatten ein Durchschnittsgewicht von 1,8 Pfund. Durch Injection in die eine Nabelvene ward einmal constatirt, dass eine Communication beider kindlichen Gefässsysteme nur im Capillarsysteme des Placentarparenchyms besteht. — Die Nabelschnüre scheinen nicht die durchschnittliche Länge wie die einfacher Kinder zu haben.

C. Pathologie der Geburt (S. 69—200).
 I. Geburtshindernisse. 1. Von den mütterlichen Theilen ausgehende Geburtshindernisse. a. Beckenenge. Bei 40 Personen mit engem Becken hat Verf. 46 Geburten beobachtet, in einem Verhältnisse von 0,9%. Er schliesst sich bezüglich der Verengerungsgrade der Eintheilung von Litzmann an. Bei den 46 Geburten wurden 20 oder 43 % durch die Natur und 26 oder 57 % durch die Kunst beendet. Von den 48 Kindern verloren 13, d. h. 27% während der Geburt und von 48 Müttern 7 oder 15 % im Wochenbette das Leben.

Es folgt nun eine Casuistik von 8 Beobachtungen mit Reflexionen und Bemerkungen, deren Referat nicht wohl thunlich erscheint. Nur in

Bezug auf Rhachitis congenita wollen wir die Ergebnisse erwähnen: das Charakteristische derselben beim Erwachsenen ist die Kürze und Plumpheit der Extremitäten bei Mangel der für Rhachitis acquisita charakteristischen Verbiegung derselben; sie kommt auch bei Thieren vor und hat grosse Aehnlichkeit mit der menschlichen Phocomelusbildung; der Ausdruck Osteogenesis imperfecta (Vrolik) erscheint dem Vorgange entsprechender; endlich ist es zweifelhaft, ob die Difformitäten an derartigen Skeleten geheilte Fracturen sind. — Ueber die Aetiologie der Blasenscheidenfistel ist Verf. mit G. Simon der Meinung, dass dieselbe nicht durch die geburts-hülfliche Operation, sondern durch Druckbrand in Folge langen Verweilens des Kopfes in der Vagina veranlasst werde. — b. Ueber die Complication der Schwangerschaft mit Fibroiden des Uterus bestätigt Vf. sowohl ihre Unschädlichkeit als auch die Beobachtung, dass dieselben im Wochenbette heilen können und er erklärt letzteres dahin, dass in Folge eines bereits in der Schwangerschaft eintretenden Schmelzungsprocesses und breiigen Zerfallens der Geschwulst dieselbe bei der Rückbildung des Uterus mit in den allgemeinen Resorptionsprocess hineingezogen werde. —

2. Vom kindlichen Körper ausgehende Geburtshindernisse. Schief lagen der Frucht. Unter 3519 Geburten kamen 34 Schief lagen bei 32 Gebärenden und nach Ausscheidung der Zwillingsgeburten 29 auf 3472 oder 1 auf 120 vor, und zwar bei 3 Primi- und 29 Multiparae. Aus der aus 12 Fällen zusammengestellten Tabelle ergibt sich Folgendes: Beim Zustandekommen der Schief lagen handelt es sich wesentlich um eine abnorme Beweglich-

keit des kindlichen Körpers in einem schlaffen und weiten Uterus, welche sich bei den verschiedenen früheren oder späteren Geburten derselben Person immer in ähnlicher Weise documentirt, nur nicht jedesmal mit Nothwendigkeit zur Schiefelage führt; vielmehr wird durch die corrective Muskelthätigkeit des Uterus in der Schwangerschaft (Kristeller. Ref.) die Schiefelage in eine Kopf-, seltener Steisslage rectificirt, oder durch Abweichen des Kopfes aus einer Kopf- eine Steisslage gebildet, was unter jenen 12 Fällen 7mal vorkam. Als prophylaktische Behandlung hält Verf. die Rectification der Kindslage in der Schwangerschaft nach C. Braun für ein berechtigtes und rationelles Verfahren, dagegen ist er der Wendung auf den Kopf nicht zugethan. Von den 34 Kindern wurden 8 todt geboren. Die Mütter blieben gesund.

Anomale Haltung der Frucht. Von der Schiefstellung des Kopfes in Folge von abnormer Drehung desselben um seine Sagittalaxe hat Verf. 2 Fälle bei ausgetragenen Kindern beobachtet, Beckenenge war dabei nicht vorhanden. Der Vorfall einer oberen Extremität neben dem Kopfe wurde nur bei Mehrgebärenden und zwar 11mal beobachtet, in einem Verhältniss von 1 : 417. Die Reposition gelang meist leicht. Von dem bei ausgetragenen und lebendem Kinde höchst seltenen Ereigniss von Vorfall einer unteren Extremität neben dem Kopfe sah Verf. einen Fall, welcher glücklich ablief. — Eins der zwei in Steisslage befindlichen Kinder mit Hydrocephalus congenitus erlitt bei der Extraction eine Ruptur des Schädels, wodurch die Entbindung erleichtert ward, ein Ereigniss, dessen künstliche Herbeiführung als therapeutisches Ver-

fahren beim Wasserkopf vom Verf. empfohlen wird.

II. Andere Complicationen der Geburt.

Eclampsie. Von derselben sind zwei Fälle genauer beschrieben. In Bezug auf die controverse Aetiologie dieser Affection stellt sich Vf. entschieden auf die Seite derer, welche die parenchymatöse Nephritis für das Primäre halten, in Folge deren eine Retention des Harns, ein urämischer Zustand entsteht, wodurch Hirnödem und Convulsionen hervorgerufen werden. Dies ist die Regel. Ausnahmefälle sind die, wo Convulsionen ohne Eiweiss im Harn auftreten und die noch der ätiologischen Erklärung warten. Die Hauptschwierigkeit liegt in dem Verhältniss zwischen den Uterincontractionen und den Convulsionen, welches darin besteht, dass die Reizung sensibler Uterusnerven und der Uebergang dieser Reizung auf das motorische Gebiet desselben in Form von Contractionen, die wirksamste Gelegenheitsursache für den Ausbruch der Krämpfe abgiebt. — *Placenta praevia* wurde 13mal, davon 9mal unter 3519 Geburten (1 : 391) beobachtet, bei 5 Erst- und 8 Mehrgebärenden; 5mal bestand marginaler, 7mal lateraler und 1mal centraler Sitz, 11mal war die linke und nur 1mal die rechte Uterusseite vom Kuchen besetzt. Bei einer sehr activen Behandlung aller Fälle starb nur eine Mutter, 8 Kinder gingen verloren. — Ein Fall von Blutung *ex atonia uteri* bestätigte dem Verf. die bekannte Erfahrung, dass dieselbe nur in den seltensten Fällen ein tödtlicher Vorgang ist, da der weibliche Organismus enorme Blutverluste zu ertragen im Stande ist. — In einem Falle war die Blutung am sechsten Tage des Wochen-

bettes Folge eines Placentarpolypen von der Form einer Mola carnososa, welcher nur mühsam mit dem Finger gelöst und entfernt werden konnte. — Zwei Geburtsfälle bei Geistesstörung lehren, dass der Act der Geburt einen eclatanten Ausbruch des Irrseins nicht hervorzurufen braucht. — 40mal wurde Vorfal der Nabelschnur unter 3519 Geburten und 3566 Kindern, also auf 88 resp. 89 einer beobachtet, und zwar für die Kopflagen das Verhältniss 1:148, Beckenendlagen 1:11, Schief lagen 1:5 bei 42 Mehr- und 8 Erstgebärenden. Die Placenta hatte meist einen tiefen Sitz, die Nabelschnur war durchschnittlich 71 Cm. lang. Von 29 Kindern in der Kopflage wurden 10 todt geboren. In 29 Fällen ist die Reposition 22mal, 19mal mit Erfolg ausgeführt worden, und von den 19 Kindern kamen 13 lebend zur Welt. Bei Beckenend- und Schief lagen sind die Resultate weniger günstig, indem fast die Hälfte der Kinder verloren ging, doch kommen dieselben auf Rechnung der Schulterlagen, welche von 6 Fällen 5mal ungünstig verliefen. Im Ganzen er giebt sich das befriedigende Resultat, dass von 50 Fällen von Vorfal 30 Kinder lebend und 20 todt geboren wurden.

III. Aus der operativen Geburtshülfe. Verf. beschränkt sich hier auf »einige Bemerkungen über die Zangenoperation«. Unter 3519 Geburten kam die Zange 79mal, mithin in 2,2 % aller Geburten oder auf 44,5 Fälle ein Mal in Anwendung. Die bisher gültigen Indicationen sind beibehalten, namentlich sind noch die von mechanischen Hindernissen ausgehenden für Verf. sogar die Hauptindicationen. Nur die Anwendung dieses Instrumentes zum Schutze des Dammes verwirft er, da zu diesem Zwecke ge-

eignetere Mittel existiren. Als solche hebt er hervor das Chloroform, die richtige Leitung des Kopfes durch die äusseren Genitalien und leider auch die Incision der äusseren Schamtheile, die Episiotomie, von der er jedoch selbst gesteht, dass dieselbe kein sicheres Mittel ist. Ferner verwirft er die Stellungsverbesserung des Kopfes und macht auf die Gefahr aufmerksam, welche durch den Druck der Löffelspitzen auf die um den Hals geschlungene Nabelschnur, ja schon auf die grossen Halsgefässe für das Leben des Kindes habe. — Es wurde bei 61 Erst- und 34 Mehrgebärenden operirt, also in einem Verhältniss von 1 : 0,5, während im Allgemeinen das Verhältniss beider in der Anstalt wie 1 : 1,9 ist. Von den 95 Kindern wurde bei 59 Knaben und 36 Mädchen, also in einem Verhältniss von 164 : 100, operirt.

D. Pathologie des Wochenbettes (S. 201—223). Von den Etatsjahren 1860—61 und 1861—62 ist besonders das letztere wenig befriedigend. In demselben kamen auf 913 Geburten 142 Puerperalerkrankungen (15,5 %) und eine Mortalität von 32 (3,5 %). Der Umstand, dass zur Zeit des klinischen Unterrichts die Erkrankungen in der Anstalt nicht häufiger als in den Ferien waren, sowie die Thatsache, dass auf der Zahlabtheilung und der klinischen nahezu gleiche Morbilitäts- und Mortalitätsverhältnisse herrschten, sprechen gegen die ätiologische Theorie von Semmelweis und für die Annahme eines im ganzen Hause verbreiteten Miasma. Letzteres wird durch Anhäufung von Wöchnerinnen sehr begünstigt. Als prädisponirende Momente zu Puerperalerkrankungen werden die Erfahrungen anderer Beobachter bestätigt. Danach sind *ceteris paribus* Erstgebärende mehr in

Gefahr zu erkranken als Mehrgebärende. Ferner prädisponiren die durch die Natur oder durch Kunsthilfe gesetzten Verletzungen. Von den 32 Fällen von Dammrissen erkrankten nicht weniger als 22 Wöchnerinnen. Auch erkrankten von 21 mit der Zange operirten 7, also der dritte Theil, im Wochenbette. In Bezug auf die Therapie giebt Verf. der symptomatischen den Vorzug und verwirft in specie die von Seyfert ausgegangene, auch von Breslau empfohlene Behandlung mittels Abführmitteln.

Einige seltene Fälle aus der gynäkologischen Praxis, worunter ein Fall von Medullarcarcinom des Eierstocks und der Leber bei einem 17jährigen Mädchen, sind hier eingeschlossen.

E. Aus der Pathologie der Neugeborenen (S. 224—248).

I. Missbildungen. Verf. beschreibt und bespricht interessante Fälle von Agnathie, Spaltung des Gesichts in Folge von Verwachsung des Amnion mit demselben, Verkümmern des rechten Ohres, überzählige Finger und Zehen, Hernia umbilicalis und Atresia ani, und versinnlicht sie zum Theil durch Abbildungen.

II. Krankheiten. Hier bespricht er 1. das Kephalämatom und wendet sich bezüglich der Behandlung wieder der chirurgischen Eröffnung desselben und zwar nach dem sechsten Tage zu. 2. Blutungen aus dem Verdauungscanale neugeborener Kinder kamen in 8 Fällen unter 4000 Geburten vor. Die Quelle der Melaena neonat. liegt in hämorrhagischen Erosionen oder in Geschwüren des Duodenums oder Magens. Man behandelt mit styptischen Mitteln durch den Mund. 3. Ein Fall von Typhus bei einem 13 Tage alten Kinde, der sich natürlich erst bei

der Section als solcher auswies. Derlei Fälle sind kaum je beobachtet worden.

Diesem sind zum Schluss noch zwei statistische Tabellen über die Vorkommnisse in der Anstalt in den Jahren 1860—61, und 1861—62, die Erklärungen der Abbildungen und endlich diese selbst angehängt. —

Typographie, Abbildungen, Ausstattung des Buches u. s. w. sind vortrefflich. —

Dem gediegen wissenschaftlichen, von trefflicher Beobachtungsgabe zeugenden Buche, einem Buche, dessen Studium nicht weniger für den praktischen Arzt als für den Fachgenossen ebenso belehrend wie interessant und anregend ist, sprechen wir mit Freuden unsere volle Anerkennung aus, und hegen die Hoffnung, dieser zweite Band möge nicht der letzte des verdienstvollen Werkes bleiben, Verfasser möge den so glücklich betretenen für unsere schöne Disciplin so förderlichen Weg der Detailforschung und Statistik zu verfolgen nicht ablassen.

Küneke.

Die nachexilischen Propheten. Dritte Abtheilung. Der Weissagungen Sacharjas zweite Hälfte, Cap. 9—14 erklärt von Lic. Dr. August Köhler, a. o. Professor der Theologie in Erlangen. Erlangen, Verlag von A. Deichert, 1863. 311 S. in Octav.

Wir wollen nicht ganz unterlassen hier die zweite Hälfte eines neuen Werkes über das B. Zakharja anzudeuten dessen erste in den Gel. Anz. 1861 S. 1443 ff. beurtheilt wurde. Da

zwischen jener ersten und dieser zweiten Hälfte des Werkes ein etwa zweijähriger Raum liegt, ausserdem die grossen Mängel jener dem Verf. desselben deutlich angezeigt waren, so konnte man wohl hoffen er werde jetzt etwas Gründlicheres und für die Wissenschaft Erspriesslicheres leisten. Allein es zeigt sich nun wie der Verf. einmal für seine jeder des Namens werthen Wissenschaft völlig verschlossene besondere theologische Schule neuester Farbe zu sehr eingenommen ist als dass er sich über ihre Einseitigkeiten und ihre im Verlaufe der Zeit doch bereits immer deutlicher und empfindlicher werdenden grossen Irrthümer erheben könnte. Nun aber gibt es innerhalb der Bibel kaum irgend ein grösseres Stück wo man die vollständige Eitelkeit dessen was der Verf. die »Tradition« nennt und was er zunächst doch nur weil es »Tradition« ist, vertheidigt, so einleuchtend und so leicht einsehen könnte wie die nach dieser Tradition heute so genannte zweite Hälfte des B. Zakharja. Wir zählen jetzt bei dem B. Zakharja vorne acht Capitel welche ohne allen Zweifel diesem Propheten auch wirklich gehören: was wir aber jetzt als c. 9—14 zählen, gehörte ursprünglich gar nicht zu diesem Buche des Propheten Zakharja, sondern besteht aus zwei auch unter sich wieder sehr verschiedenen Stücken welche erst mit dem folgenden kleinen Buche Mal'akhî der bereits bestehenden Sammlung sogenannter kleinerer Propheten d. i. kleinerer Prophetenbücher angehängt wurden. Diese zwei Stücke wollen auch nicht einmal durch ihre Ueberschriften vom Propheten Zakharja sich ableiten; vielmehr besteht jedes von ihnen aus Theilen eines weit älteren Prophetenbuches; und nur weil diese Theile zweier älterer Propheten-

bücher ihrem Inhalte nach mit Recht sehr wichtig schienen, wurden sie uns durch ihre Anhängung an das schon bestehende grössere Buch einer solchen Sammlung an ihrer jetzigen Stelle erhalten. Hat man später diese namenlosen Stücke zum B. Zakharja hinzugerechnet, so war das ganz willkürlich und entsprang nur aus einer Art von allmählig einreissender Bequemlichkeit im Zählen und Nennen, welche uns in keiner Weise verpflichten kann. Dies Alles ist nun heute bereits so einleuchtend und auch so vollständig bewiesen dass es in seiner Richtigkeit einzusehen nicht schwer fallen kann; das blosses Herkommen aber wo es sinnlos ist und leicht schaden kann wieder zu verlassen, oder wenn man auch heute die blossen Zahlen B. Zakh. c. 9 — 14 beibehalten will wenigstens das geschichtlich Richtige anzuerkennen, sollte uns doch stets leicht genug sein. Wer nun in die schweren Verirrungen so mancher neuesten Theologenschule keinen näheren Blick geworfen, dem muss es wohl unglaublich vorkommen dass der Vf. des hier zu beurtheilenden Werkes alle unsre eben kurz bezeichneten bereits vollkommen sicher stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse einfach übergeht und durch Stillschweigen sich und seinen Lesern fern zu halten vorzieht — um etwas als die kirchliche »Tradition« zu vertheidigen was im Grunde nicht einmal kirchlich ist! Aber es scheint fromm zu sein und allerlei sinnliche Vortheile zu versprechen wenn man die »neuere Kritik« abwehrt oder gar zu widerlegen sich bemühet: also thut man's. Erst nennt man was sich als aufrichtige Arbeit oder sofern es sich bewährt hat als gutes Ergebniss unter Freunden der Wahrheit und christlichen Männern von selbst verstehen sollte »neuere Kri-

tik«, »Subjectivismus« oder sonst wie mit andern noch schlimmeren Namen fremden Klanges: und dann sucht man Scheingründe zusammen um es zu widerlegen, weil sonst (wie der Verf. zu sagen liebt) eine »gottgewirkte Prophetie« nicht übrig bliebe; und erst erdenkt man sich willkürlich wie eine »gottgewirkte Prophetie« sein müsse, um dann die wahre Prophetie weil sie nicht so ist wie man sie sich eigensinnig erdenkt zu verwerfen!

Wir haben nicht Raum hier zu erörtern was aus solchen Anfängen sich im Einzelnen ergeben müsse und erwähnen nur Folgendes. Da die Stücke welche der Verf. es koste was es wolle dem Propheten Zakharja gegen das Ende des sechsten Jahrh. vor Ch. zuschreiben will in der That theils hundert theils mehr als zweihundert Jahre älter sind, jeder ächte Prophet aber nur aus seiner wirklichen Zeit und deren Bedürfnissen heraus reden konnte, so sieht sich unser Verf. auf jedem Schritte genöthigt den einfachen und ächten Sinn der Worte dieser an sich so herrlichen prophetischen Worte völlig umzukehren: und einige scheinbar heilige oder fromm klingende Redensarten oder die Einmischungen ganz anderer Bibelworte und Bibelstücke reichen ihm die Mittel dazu. Nach B. Zakharja 11, 8 müssen einst im Zehnstämmereiche wo so oft die ärgsten Umwälzungen auf einander folgten, binnen éines Monates drei Könige gefallen sein: unser Verf. kann seinen Voraussetzungen zufolge nicht zugeben dass hier ein älterer Prophet über jenes Reich rede; er mischt das B. Daniel ein, findet in den drei Königen nichts Geringeres als das Babylonische Persische und Griechische Reich, und erdenkt sich nun nach S. 138 ff. eine Möglichkeit wie Zakharja zu seiner Zeit sa-

gen konnte diese drei Reiche seien in 'einem Monate gefallen! — Die Worte 12, 10 scheinen in Folge einer unrichtigen Lesart zu sagen Gott (Jahve) sei »durchbohrt«, oder wie es im Zusammenhange der Rede dort deutlich genug weiter heisst, getödtet und müsse wie ein Todter beklagt werden. Ein solcher Gedanke der kaum bei einem heidnischen Gotte ausser etwa bei einem Syrischen Adonis erträglich wäre, widerstrebt aller wahren Religion so offenbar und lässt sich so wenig durch irgend ähnliche Redensarten sei es im B. Zakharja oder sonst im ganzen A. T. als möglich erweisen, dass man nicht begreift wie der Verf. wenigstens hier seinen Grundsätzen treu bleiben könne. Allein er bleibt sich dennoch gleich, vermischt nach S. 204 diese Stelle mit der völlig ungleichen 11, 13 wo (wie so oft) bloss von einem Geringachten, nicht entfernt von einem Durchbohren und Tödten Gottes die Rede ist, und schiebt dennoch plötzlich der Durchbohrung und Tödtung Gottes die des »Heilsvermittlers« unter, als ob diese beiden sogar in einem solchen Gedanken sich völlig gleich sein könnten! Hätte der Verf. dies Alles nun so aufgefasst bloss weil es ihm einige bekannte Griechische Citate im N.T. zu fordern schienen, so hätte es bei ihm wenigstens einen Sinn: allein er billigt nicht die Griechischen Uebersetzungen sondern das jetzige Hebräische Wortgefüge, und meint nach S. 207 erfüllen werde sich das Alles was er in den halb oder auch gar nicht verstandenen prophetischen Worten findet vollständig erst am Ende der Weltgeschichte! Aber das Ende aller Weltgeschichte wird vielmehr sicher wie alle und am meisten die christlich gefärbten Eitelkeiten so auch die Eitel-

keit aller vor der Wahrheit fliehenden gelehrten Bemühungen aufdecken.

Wir bemerken noch dass der Verf. auch sprachlich nicht hinreichend vorbereitet ist die Stücke des ATs zu verstehen. Nach S. 249 billigt er sogar die Ansicht eines heutigen Jüdischen Gelehrten dass das Qames in dem bekannten קָמֶס ein \hat{a} sein solle, was gegen alle Gesetze der Punctuation ist. — Einige fleissigere Belesenheit als man sie in so vielen ähnlichen Schriften findet, könnte dem Verf. eher zum Lobe gereichen, wäre auch sie nicht näher betrachtet doch sehr einseitig.

H. E.

Die Patricier der Stadt Lüneburg. Ein Versuch von Dr. Wilh. Friedr. Volger, Director der Realschule des Johanneums. Lüneburg, bei Herold und Wahlstab 1863. 40 S. in Octav.

Es ist bekannt, dass schon früh in manchen Städten, besonders in Beziehung auf die Besetzung der Stellen im Stadtrath bevorrechtete Geschlechter vorkommen, für welche seit dem 14ten Jahrhundert allmählig die Benennung Patricier in Gebrauch kömmt. Sie finden sich vorzugsweise in Reichsstädten, kommen aber auch in vielen Landstädten vor, und haben sich hier und da bis in dieses Jahrhundert hinein mit einer bevorrechteten Stellung erhalten. Dies ist namentlich in Lüneburg der Fall gewesen, wo noch bis zur neuen Stadtverfassung von 1846 in dem Magistrat eine Patricier- und eine sog. gelehrte Bank unterschieden wurde, wenn gleich die erstere wegen Mangels an Patriciergeschlechtern in der Stadt nur zum Theil noch mit Patriciern besetzt war.

Ueber den Ursprung der Patricier in den deutschen Städten sind schon früh Untersuchungen geführt. Die älteren Schriften hierüber sind aber zum Theil wenig brauchbar, weil deren Verfasser nicht selten zur Feier vornehmer Geschlechter ihrer Stadt, ihrer Gönner oder Standesgenossen, deren Ursprung möglichst glanzvoll darzustellen suchen und es dann mit der historischen Kritik nicht sehr genau nehmen. Zu ihnen gehört namentlich auch Büttner in seinen 1704 erschienenen Genealogien der Lüneburger Patricier-Geschlechter. Die neueren Schriftsteller haben häufig generalisirt und unter ihnen hat die Meinung vielen Beifall gefunden, dass die Patricier aus den älteren schöffenbarfreien oder doch ritterlichen Familien in den Städten hervorgegangen seien. Dass dieses in manchen ehemaligen Reichsstädten zutrifft, lässt sich nicht leugnen. Für die Städte, die von jeher Landstädte weltlicher Fürsten waren, wie Lüneburg, kann dies aber schon aus dem Grunde nicht gelten, weil sie auf herrschaftlichen Grund und Boden entstanden sind und es daher in ihnen schöffenbarfreie Leute, die immer ein freies Grundeigenthum von nicht unbedeutendem Umfange haben mussten, nicht geben konnte. Auch finden wir, dass die rittermässigen Ministerialen, die der Herr zur Vertheidigung seiner Burg in der Stadt hatte, als eine selbstständige Bürgergemeinde sich bildete, entweder aus der Stadt zogen, oder, wenn sie in ihr blieben, sich doch meistens völlig abgeschieden von der Bürgerschaft hielten und sich weder den städtischen Statuten, noch der städtischen Gerichtsbarkeit unterwarfen. Ueberhaupt ist es auch hier unrichtig, zu generalisiren, wie der Verf. mit Recht sagt, da bei näherer Untersuchung sich ergibt,

dass das Patriciat in den verschiedenen Städten einen verschiedenen Ursprung hatte. Es muss daher seine Entstehung in jeder Stadt, worin es sich findet, näher geprüft werden. Dies ist in Beziehung auf das Patriciat der Stadt Lüneburg in der vorliegenden Schrift von dem Verf., der sich um die Geschichte dieser Stadt schon viele Verdienste erworben hat, zu thun versucht. Während Büttner in der Vorrede zu der oben erwähnten Schrift mit einer grossen Anzahl der Schriftsteller seiner Zeit den Ursprung des deutschen Patriciats überhaupt und so auch des der Stadt Lüneburg insbesondere, in den agrariis militibus, welche König Heinrich I. in die Städte, richtiger die Burgplätze versetzt hatte, findet, und daraus den von jeher adligen Stand der Lüneburgischen Patricier und Geschlechter ableitet, zeigt der Verf., dass sie weder ursprünglich der Ritterschaft angehörten, noch auch später dem Adel zugerechnet werden konnten, mit Ausnahme derjenigen Familien, welche entweder schon vor ihrem Einzug in die Stadt adlig waren oder durch einen kaiserlichen Adelsbrief den adligen Stand erworben hatten, sondern dass ihre Entstehung mit dem wichtigen Salzwerk zu Lüneburg zusammenhängt. Die Berechtigung an diesem Salzwerk war nämlich schon früh zum grossen Theil an auswärtige, zum Theil weit entlegene (in Holstein, Meklenburg, der Altmark, Braunschweig u. s. w.) Stifter und Klöster übergegangen. Von diesen pachteten Lüneburger Bürger den Betrieb der Salzsiedung und des Salzhandels. Hierdurch gelangten sie zu einem grossen Reichthum, der wegen der Mangelhaftigkeit der Controle der entfernten Berechtigten noch um so grösser ward, und mittelst desselben zu einer politischen Macht in der

Stadt. Beides vererbte sich in ihrer Familie seitdem die ursprüngliche Zeitpacht zu einer Erbpacht geworden war. Die so entstandene Familien-Aristokratie in der Stadt sonderte sich allmählig immer mehr von der übrigen Bürgerschaft ab, besonders seitdem ihre Mitglieder sich zu einer Gilde vereinigt hatten, die alle, welche nicht zu ihr gehörten oder durch Verheirathung mit Töchtern aus ihren Familien Salzgut erwarben, von der Betreibung der Salzsiedung und des Salzhandels auszuschliessen strebte, und eine Zeitlang die Stellen in dem Magistrat mit wenigen Ausnahmen allein mit ihren Mitgliedern besetzte, bis im J. 1639 auf Andringen der Bürgerschaft, mit welcher das Patriciat schon früher einen blutigen Kampf, den sog. Prälatenkrieg bestanden hatte, von der Landesherrschaft bestimmt wurde, dass der Rath nur zur Hälfte aus Patriciern bestehen, die andere Hälfte der Rathsherren und der Bürgermeister aber aus der (übrigen) Bürgerschaft erwählt werden solle.

Wir müssen uns damit begnügen, das Haupt-Resultat der Untersuchungen des Verfs in dem Obigen mitgetheilt zu haben, und unsere Leser im Uebrigen auf diese, natürlich besonders für einen Lüneburger, auf welchen sie überhaupt vorzugsweise berechnet ist, höchst interessante Schrift verweisen.

Kraut.

Procès-Verbal du pillage par les Huguenots des reliques et joyaux de Saint-Martin de Tours en Mai et Juin 1562. Publié pour la première fois par M. Ch. L. Grandmaison. Tours, Ad. Mame et C^{ie}, 1863. XLI u. 96 S. in Oct.

Mit den hier zum ersten Male ohne Verkür-

zung veröffentlichten Protocollen, die man bis dahin nur nach einem kurzen Auszuge kannte, welchen Marteau in seine Lebensbeschreibung des heil. Martin eingeschaltet hat, gewinnen wir einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Kunst, im Mittelalter und des von beiden Seiten mit gleicher Schonungslosigkeit durchgeführten Glaubenskrieges in Frankreich. Schon berechnete man in der einzigen Touraine die Zahl der während des Kampfes mit den Hugenotten Erschlagenen oder Ertränkten auf 15000, der zertrümmerten Häuser auf mehr als 18000, als am 2. April des Jahres 1562 die calvinistische Partei auch in Tours die Oberhand behauptete und damit eine Schändung und Plünderung der Gotteshäuser begann, von welchen die vorliegenden amtlichen Aufzeichnungen ein anschauliches Bild entwerfen.

Beim ersten Eindringen der Bilderstürmer in den Dom von St. Martin wurde ein Theil der Kirchenschätze und Heiligthümer verschleppt und zunächst nur der 346 Mark wiegende silberne Reliquienschrein des Heiligen und die schweren, an seinem Grabe brennenden Ampeln aus edlem Metall einem gleichen Schicksal dadurch entzogen, dass man dieselben auf Betrieb des Stadtraths und der besser denkenden Hugenotten in die sog. Schatzkammer der Kirche unter Verschluss brachte. Dann traf ein Schreiben des Prinzen von Condé ein, durch welches derselbe die Municipalität in Kenntniss setzte, dass das gewaltsame Eindringen in Kirchen und Klöster ohne sein Wollen und Wissen geschehen sei und dass er seinen Schwager Franz von Rochefoucault und die Herrn von Genlis und Vigen bevollmächtigt habe, die zerbrochenen Schmucksachen edlen Metalls einsammeln, in Barren giessen und nach

Orleans bringen zu lassen, wo er für deren Aufbewahrung Sorge tragen werde. In Folge dessen begab sich eine aus städtischen Beamten, Sachverständigen und Mitgliedern des Capitels bestehende Commission in die Kirche von St. Martin, um die betreffenden Gegenstände zu inventarisiren und nach dem Gewichte abzuschätzen. Auf diese Weise suchte die herrschende Partei wenigstens die rechtliche Form zu wahren, während die beabsichtigte Verwendung der Schätze keinem Zweifel unterliegen konnte.

Eine Menge Reliquienkästchen von Gold oder Silber, mit edlen Steinen ausgelegt oder mit Email verziert, zum grösseren Theile unschätzbare Meisterwerk der Kunst, verschlangen die im Schiffe des Gotteshauses aufgerichteten Schmelzöfen. Der die Gebeine von St. Martin verschliessende Behälter, auf dessen Anfertigung ein Goldschmied unter Beistand seiner Gehülfen 10 Jahre gearbeitet hatte, der dem 12. Jh. angehörende Reliquienschrein des heil. Briccius, Crucifixe von Gold, die aus gediegenem Silber bestehende Bildsäule Ludwigs XI., die sich in kniender Stellung vor dem Grabe des Heiligen befand, wurden auf diesem Wege der Vernichtung geweiht, das vom Tage zum Tage fortgeführte Protocoll ist reich an Aufzählung prächtiger Evangelienbücher und Missale, deren goldne, mit Perlen, Edelsteinen und Schnitzwerken aus Elfenbein verzierte Deckel man abbriss, von golddurchwirkten Altardecken und gestickten Messgewändern, die dem Verschleiss anheim fallen sollten. Wie wenig es Condé mit seiner Zuschrift ein Ernst gewesen war, zeigte sich bald, als seine Bevollmächtigten einen Contract mit Münzmeistern abschlossen, um Silberbarren zum Gewicht von 1092, Goldbarren zum Gewicht von 111 Mark unter den Prägstock zu bringen, dann die ausgebrochenen Edelsteine, Perlen und Schnitzwerke zum Theil für einen Spottpreis zu verwerthen beflissen waren.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

26. Stück.

29. Juni 1864.

Die Frage über Geist und Ordnung der Platonischen Schriften beleuchtet aus Aristoteles von Dr. Eduard Alberti, Privatdocenten der Philosophie in Kiel. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1864. 115 S. in Octav.

Seitdem wir in der Textkritik der sogenannten Aristotelischen Schriften festern Fuss gewonnen haben, hat auch die in der vorliegenden Schrift besprochene Frage auf die Angaben dieser Schriften über Schriften und Lehren des Platon grössere Rücksicht nehmen müssen. Der deutsche Fleiss und Scharfsinn hat nicht unterlassen das neugewonnene Hilfsmittel zur Kritik und zum Verständniss der uns als Platonisch überlieferten Schriften zu benutzen. Man kann aber nicht sagen, dass wir bisher hierdurch zu grösserer Uebereinstimmung in den Resultaten unseres Urtheils gelangt wären. Das erneuerte Studium der Aristotelischen Philosophie ist doch noch jung; noch schwerer als den Aristoteles zu verstehn ist es das Verhältniss seiner Philosophie zu der Philosophie seines Lehrers richtig

zu würdigen; nachdem der Stand der Ueberlieferung über den Aristoteles im Allgemeinen festgestellt war, konnte man sich nicht verhehlen, dass sie in grosser Verwirrung liegt; im Ganzen wie im Einzelnen hat man noch nach Unterscheidung des Echten vom Unechten zu suchen, und wenn man das Echte gefunden zu haben glaubt, findet man die Aeusserungen des Aristoteles selbst lückenhaft oder zweideutig. Dies gilt auch besonders von dem, was er über Platon und seine Werke aussagt. Noch in einem höhern Grade als die Schriften des Platon sind die Schriften des Aristoteles dem Zweifel unterworfen. In jenen tritt uns ein origineller, künstlerisch bildender Geist entgegen, welchem nicht so leicht durch Nachahmung etwas Aehnliches zur Seite gestellt werden kann, in diesen fehlt ein solcher fast gänzlich; die Wissenschaft, welche sie bieten, lässt sich lernen, ihre Terminologie ist der Nachahmung leicht zugänglich. Darüber soll nicht übersehen werden, dass es auch eine Originalität in der wissenschaftlichen Erfindung giebt, welche in täuschender Nachahmung nicht wiedergegeben werden kann; in den echten Aristotelischen Schriften wird sie nicht vermisst werden dürfen; aber ebenso wenig in den echten Platonischen. In beiden findet sie sich aber in verschiedener Weise nach der Stufe ihrer Zeit, nach der Richtung ihres Geistes. Jene würde den Aristoteles vom Platon, aber nicht von seinen Mitschülern, nur diese seinen Charakter in seinen Werken unterscheiden lassen. Es giebt dies innere Kennzeichen für die Beurtheilung der vorhandenen Schriften ab. Aus dem angeführten Grunde haben sie beim Platon grösseres Gewicht als beim Aristoteles; sie werden auch immer die letzte Ent-

scheidung abgeben müssen. Deswegen sind aber doch die äussern Zeugnisse nicht zu vernachlässigen. Sie wiegen so schwer, als das Urtheil der Zeugnissgeber; daher muss man bei ihnen auf die innern Zeugnisse über deren Werke zurückgehn. Wenn man daher aus den Zeugnissen des Aristoteles über den Platon sein Urtheil über diesen zu entnehmen sucht, wird die Aufgabe nur verwickelter. Das hat sich im Gange der neuesten Untersuchungen gezeigt, in den überaus schwankenden Resultaten in der Beurtheilung des Platon und seiner Philosophie, welche schon erwähnt worden. Wenn man aus dem Aristoteles über Platon urtheilen will, muss man erst über jenen, seine Kenntniss und seine Beurtheilung des Platon ein sicheres Urtheil haben. Es ist daher sehr am Orte, dass Hr Dr. Alberti es unternommen hat die Urtheile des Aristoteles über die Philosophie, über einzelne Lehren und Aeusserungen des Platon einer neuen Beurtheilung zu unterwerfen.

Er ist mit genauer Kenntniss der Einzelheiten, mit kritischem Geiste und eindringendem Verständniss verfahren. Indem er das volle Gewicht der ältesten Zeugnisse über den Platon, welche zum Theil die eigenen Aussagen dieses Philosophen über seine Lehre ergänzen, zu würdigen weiss, stimmt er doch der Regel bei, an welche oben erinnert wurde, dass wir Platon und Platonisches besser aus sich als aus spätern Nachwirkungen erkennen. Er weiss ebenso gut die Wahrhaftigkeit und Urtheilsfähigkeit des Aristoteles anzuerkennen, wie auch für den vorliegenden speciellen Fall den allgemeinen Grundsatz zu wahren, dass der Geist eines Mannes in jedem andern Geiste nur in gebrochenen Strahlen sich reflectirt. Wir bemerken hierbei, dass

der Verf. auf die Erörterung solcher allgemeinen Grundsätze sich nicht einlässt. Seine Darstellung ist knapp; man möchte ihr zuweilen mehr Abrundung wünschen, wodurch auch die Verständlichkeit seiner Sätze gewonnen haben würde. In der Durchführung seiner Grundsätze hat er sich aber wohl nicht mit Unrecht vor zu grosser Weitläufigkeit gescheut und ist daher auch nicht auf die Untersuchung der charakteristischen Weise des Aristoteles in seiner Kritik früherer Lehren eingegangen. Er sab sich abweichenden Meinungen gegenüber, welche von den Einzelheiten der geschichtlichen Ueberlieferungen ausgegangen sind; er hat sie nach ihrer eigenen Methode zu prüfen unternommen, in einer sehr gemässigten, aber ebenso entschiedenen Weise, nur in dem Kreise des Verhältnisses zwischen Aristoteles und Platon sich haltend. Dies schien seinem besondern Zwecke zu genügen. Doch würden wir es nicht ungern gesehn und auch nicht für unnütz gehalten haben, wenn er etwas weitere Gesichtspunkte in seine specielle Untersuchung gezogen hätte. Manchem gilt Aristoteles für das Orakel in der Geschichte der vor ihm liegenden Philosophie, Manchem ist es plausibel, dass er als Schüler, Zeitgenosse und nächster Nachfolger in der Entwicklung philosophischer Lehrweisen viel besser über Platon urtheilen konnte als wir. Der Verf. ist anderer Meinung; er kritisirt die Kritik des Aristoteles; er sucht darzuthun, dass sie sehr wichtige Punkte der Platonischen Denkweise nur oberflächlich berührt oder ganz übergangen, andern ein übermässiges Gewicht beigelegt hat. In den meisten Punkten finden wir sein Urtheil gerechtfertigt; wollten wir in die Einzelheiten eingehn, so würde uns das viel zu weit führen, weil fast jede Ein-

zelheit ihre sehr umfassenden Beziehungen hat. Aber werden diese Untersuchungen in einer sehr beschränkten Sphäre dazu genügen sehr allgemeine, eingewurzelte Vorurtheile zu beseitigen? In der Geschichte der Philosophie handelt es sich um allgemeine Grundsätze und für die Beurtheilung der von ihr vorgelegten Thatsachen kann man auch allgemeine Grundsätze nicht entbehren. Dem Vorurtheile, dass Zeitgenossen und nächste Fortarbeiter am Werke der Philosophie am besten ihre Vorgänger beurtheilen können, wird man die Bemerkung entgegensetzen müssen, dass in der Gegenwart und nächsten Zeit regelmässig philosophische Unternehmungen von Freund und Feind am wenigsten richtig beurtheilt werden. Könnten wir wohl jetzt noch Fichte's oder Schelling's Urtheilen über Kant beistimmen? Würden uns die Zeugnisse Spinoza's über die Cartesianische Philosophie den richtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung der letztern eröffnen können? Durch Berücksichtigung von Nebensachen pflegen von den Zeitgenossen die Hauptsachen in ein falsches Licht gestellt zu werden. Solche allgemeine Grundsätze konnte der Verf. voraussetzen; näher lag es ihm auf eine Untersuchung über die allgemeine Weise der Aristotelischen Kritik und über die Autorität des Aristoteles in seinen Berichten über die frühere Philosophie einzugehn. Er hat es vorgezogen auf sein besonderes Thema sich zu beschränken und wir können ihn darüber nicht tadeln. Ein jeder hat das Recht für einen vorliegenden Fall sich in seinen Untersuchungen zu beschränken. Nur den Wunsch können wir nicht unterdrücken, dass der Verf. die allgemeine Stellung, in welcher die Aeusserungen des Aristoteles über Platon sich vorfinden, ausführlicher erörtert hätte.

Dieser Wunsch liegt uns sehr nahe bei einer der Hauptstellen, welche mehrmals besprochen wird, aus dem 1. Buche der Metaphysik. Sie bietet in ihrem ganzen Zusammenhang sehr viel Auffallendes. Daher sind sogar Zweifel erwacht gegen die Aechtheit dieses Buches, welches doch ganz die charakteristische Richtung der Aristotelischen Denkweise zeigt. Die Kritik, welche hier Aristoteles über die frühern Philosophen verhängt, ist an sehr vielen Stellen abspringend, räthselhaft und hat fast nirgends das Ganze ihrer Denkweise vor Auge. Nur eins will ich zum Beleg anführen. Von den Philosophen, welche Wasser, Luft oder Feuer als Princip setzten, sagt Aristoteles aus, dass sie nur ein materielles Princip gekannt hätten, das bewegende Princip nicht; er berücksichtigt nicht, um uns kurz auszudrücken, das Hylozoistische in ihren Lehren. Es konnte ihm nicht unbekannt sein, aber seinem gegenwärtigen Zwecke entsprach es nicht darauf Rücksicht zu nehmen. Dieser Zweck ist zu zeigen, dass die vier Ursachen, welche seine Metaphysik aufstellt, von den frühern Philosophen zwar angenommen, aber von keinem von ihnen vollständig und in der rechten Weise behandelt worden sind; er will ihre Lehren hierin berichtigen und für die Empfehlung seiner Lehre ist seine Kritik bestimmt; sie soll zweierlei zeigen, dass auch die frühern Philosophen von der Wahrheit gezwungen die Ursachen anerkannten, welche Aristoteles annahm, und dass sie dieselben nicht richtig unterschieden, also nur in verworrener Weise gebrauchten. In dieser beschränkten Absicht wird nun auch die Lehre Platons und der Platoniker uns vorgeführt. Eine allseitige Erörterung über sie darf Niemand erwarten. Störend ist dabei, dass Platon und die übrigen

Anhänger der Ideenlehre nicht sorgfältig von einander unterschieden werden. Und noch besonders ist zu beachten, dass Aristoteles die neueste Philosophie, d. h. die Platoniker einer längern Untersuchung für bedürftig ansieht, sie aber auch beständig im nächsten Zusammenhang mit der Pythagorischen Philosophie betrachtet. So beides zugleich I, 8 p. 989b 27 *διὸ μᾶλλον ἅν τις διακρίψει περὶ αὐτῶν*. Der Grund für das erstere liegt gewiss nicht allein in dem, was er dafür anführt, dass Platoniker und Pythagoreer nicht allein über das Wahrnehmbare, sondern auch über das Nichtwahrnehmbare gehandelt hätten, denn dasselbe galt vom Anaxagoras und von Andern. Vielmehr die Platoniker beschäftigen ihn am meisten, weil sie seine Zeitgenossen, ja seine Mitschüler sind. Mit ihnen vornehmlich muss er sich auseinandersetzen, denn halb gehört er selbst zu ihnen, so sehr, dass er ganz regelmässig so spricht, als zählte er sich selbst zu ihnen, z. B. I, 9 in. *ἔν καὶ οὐς τρώπους δείκνυμεν ὅτι ἔσσι τὰ εἶδη*. Dass er aber die Platonische Lehre in die engste Verbindung mit der Pythagorischen bringt, in eine engere Verbindung als mit der Sokratischen, Anaxagorischen, Heraklitischen, Eleatischen, hat auch nicht seinen Grund in der Natur der Sache, sondern in seiner Differenz mit seinen Mitschülern, gegen welche er I, 9 p. 992a, 32 den bittern Vorwurf richtet: *ἀλλὰ γέγονε τὰ μαθήματα τοῖς νῦν ἢ φιλοσοφία*. Dieser Vorwurf trifft nun gewiss den Platon nicht, aber er muss ihn mit tragen, weil Aristoteles den Meister mit den unbeholfenen Schülern in eine Kategorie wirft. Daher hebt er denn auch die Punkte der Platonischen Lehre hauptsächlich hervor, welche mit der Pythagorischen Lehre in Verbindung stan-

den und zu den Missverständnissen der Platoniker Veranlassung gegeben haben mochten. Und doch stehen eben diese Punkte mit dem wahren Sinn der Ideenlehre nur in einem äussern Zusammenhang, wie uns Aristoteles selbst verrathen hat; denn gleich im Anfange seiner Bemerkungen über die Ideenlehre hat er ja bemerkt, dass sie hervorgegangen wäre aus der Lehre des Herakleitos, dass Alles in stetigem Fluss sei, und aus der Lehre des Sokrates, welche das ewig Beständige in den Begriffserklärungen aufzusuchen zur Vorschrift machte; Beides hätte Platon dadurch zu vereinigen gesucht, dass er das unaufhörliche Werden dem Sinnlichen, die ewige Wahrheit der Ideenwelt zugeheilt hätte. Man sieht, offenbar ist hier die Nebensache zur Hauptsache gemacht worden.

Der Verf. hat dies sehr richtig eingesehn und dabei auch nicht verschwiegen, dass die Kritik der Ideenlehre, welche Aristoteles giebt, auch wesentliche Schwächen derselben hervorhebt. Der Haupteinwurf des Aristoteles ist, dass die Ideen als ewige Wesen keine Ursachen der Bewegung oder Veränderung abgeben und daher, wenn sie allein das Wahre sein sollten, keine Physik sein würde (§ 42). Der Verf. gesteht zu, dass beim Platon die Schöpfungs idee ihr Bedenken habe (S. 87). Er giebt seine Meinung dahin ab, dass es dem Platon in seiner Ideenlehre mehr um die Erkenntnistheorie im Allgemeinen zu thun war, als um ihre Durchführung im Einzelnen (S. 77). Anders können wir in der That nach Massgabe der Platonischen Schriften nicht urtheilen, müssen aber auch bemerken, dass ihm das Bedürfniss sich melden musste zu der letztern fortzuschreiten. Aus ihm werden die Nebensachen geflossen sein,

welche den Hauptzweck der Ideenlehre verdunkelt haben. Sehr richtig bemerkt nun auch der Verf., dass an die Ideenlehre eine ethische Tendenz sich anschloss, welche durch die Schriften des Plato hindurch gehe, vom Aristoteles aber nicht genug gewürdigt werde (§ 44 ff.). Sie hing schon an den Sokratischen Anregungen zu ihr, aber auch nicht allein an ihnen; die ganze Lehre des Platon hängt am Guten, welches die oberste der Ideen ist; jede Idee ist ein Gutes; alle Ideen sind die Vorbilder, nach welchen Gott die Welt gebildet, nach deren Verwirklichung die Seele strebt, welche Harmonie in unser Leben bringen und uns die Theilnahme am Guten, an den Ideen zuführen sollen; in dieser ethischen Tendenz begegnet sich Platon auch mit den Pythagoreern; ohne sie kann man die Platonische Ideenlehre gar nicht begreifen; beim Aristoteles wird dies zurückgeschoben; man lernt sie durch seinen Standpunkt in der Physis be- und verurtheilen (S. 95). Wenn er sagt, dass Platon nur zwei Ursachen gebrauchte, die materielle und die formelle (Met. I, 6 p. 988a 9), so scheint er ihm die Zweckursache ganz abzusprechen und doch muss er sogleich hinzusetzen, dass er auch die Ursachen des Guten und des Bösen nicht unberücksichtigt gelassen habe. Es ist bekannt, dass Aristoteles die Lehren des Platon von dem Theilhaben der sinnlichen Dinge an den Ideen, von dem Verhältniss der Ideen zur sinnlichen Welt wie von Vorbildern zu Abbildern sehr geringschätzig behandelt als nichtssagende Ausdrücke, als leere Metaphern. Der Verf. macht darauf aufmerksam, wie dies zusammenhängt mit der Abneigung des Aristoteles gegen das Mythische in der Darstellungsweise des Platon, dem doch eine allegorisch ausgedrückte Wahr-

heit zu Grunde liege, mit seiner Vernachlässigung der Beziehungen der Ideenlehre auf das Transcendentale und den ethischen Gehalt in derselben (S. 8; 12; 16 und sonst). Er verkennt nicht, dass in diesen Lehrweisen des Platon etwas Unklares liegt, setzt aber auch hinzu, dass die Art, wie Aristoteles es aufzuheben sucht, indem er die ethische Auffassungsweise des Platon in seiner physischen Weise umdeutet, nur zu Irrthümern führt (S. 22 f.). Es kann kein Zweifel sein, dass die Rede von Vorbildern und Abbildern und von der Theilnahme an den Ideen nur eine ethische Deutung zulässt. Die Vorbilder sind zum Theil für den Demiurg, zum Theil für die weltlichen Mächte; jenem dienen sie als bewegende Ursachen für seine ethische Thätigkeit in der Weltbildung, als Anfänge der Bewegung; diesen als Zweckursachen im sittlichen Handeln, in welchem wir Gott nachahmen sollen; dadurch sollen die weltlichen Dinge auch eine Theilnahme gewinnen an dem Guten und der Wahrheit der Ideen. Wir haben doch diese Lehrweisen des Platon nicht für leere Metaphern zu halten, wenn gleich sie keine letzte Entscheidung darüber geben, wie mit der ewigen Ideenwelt die Bewegung zusammenhängt. Seine ethische Denkweise lässt ihn einen Sprung über diese Schwierigkeit hinweg machen. Dem Verf. müssen wir auch darin beistimmen, dass Platon keinesweges die Ideen ganz ohne alle Beziehung zur Bewegung sich dachte (S. 95 f.). Eine Neigung hierzu lag in ihren Anknüpfungspunkten; aber ihre Beziehung zu unserm theoretischen und ethischen Leben widersprach ihr.

Wenn nun auch die Kritik des Aristoteles in seine Referate über die Platonischen Lehren und Schriften manches Störende gebracht hat, so be-

haupten sie doch ihren historischen Werth. Es ist erfreulich, dass der Verf. bei Untersuchung über die einzelnen Stellen, welche Citate der Platonischen Schriften enthalten oder zu enthalten scheinen, zu Resultaten geführt wird, welche viel weniger skeptisch lauten, als die Urtheile anderer Kritiker, welche in den letzten Zeiten in der Untersuchung über die Echtheit der sogenannten Platonischen Schriften auf die Aristotelischen Angaben das grösste Gewicht gelegt haben. Er hat eine Scala für die Zuverlässigkeit der Aristotelischen Zeugnisse aufgestellt. Nach ihr werden im höchsten Grade nicht allein der Timäos und der Staat, sondern auch die Gesetze geschützt. Nur einen niedern Grad der Beglaubigung haben andere Gespräche, deren Echtheit bezweifelt worden ist, wie der Staatsmann, der Sophist, der Parmenides; wenn man aber die Citationsweise und andere Andeutungen des Aristoteles berücksichtigt, überdies die kritischen Aeusserungen desselben auf ihren wahren Werth herabsetzt und den ganzen Umfang der Beweggründe, welche in der Platonischen Philosophie herrschen, sich zu eröffnen weiss, so wird man auch diesen Grad für ausreichend halten. Die Haupthindernisse, welche der richtigen Benutzung der Aristotelischen Angaben über Platons Lehre und Schriften sich entgegengesetzt haben, sind vom Verf. mit Geschick beseitigt worden. Er hatte eben hierin eine sehr verwickelte Aufgabe; der Sinn der einzelnen Stellen war richtig zu erklären, was beim Aristoteles nicht immer leicht ist; die Weise, wie Aristoteles den Platon berücksichtigt und citirt, wie er seine Lehren kritisirt, war zu erörtern und überdies darauf hinzuweisen, dass der umfassende Geist des Platon doch noch mehr in seinem

Sinn trug, als die beschränkten Gesichtspunkte seiner dialektischen Ideenlehre bewältigen konnten. Alles dies hat der Verf. im Auge gehabt und meistens mit Glück geleistet. Dadurch aber, dass diese verschiedenen Aufgaben fast in jedem einzelnen Punkte sich kreuzten, haben die Untersuchungen an Uebersichtlichkeit verloren. Seine knappe Ausdrucksweise hat diesen Mangel nicht ersetzen können, sondern hie und da den Zusammenhang seiner Gedanken und Beweise noch verdunkelt.

H. Ritter.

Geschichte der Völkerwanderung von Eduard von Wietersheim Dr. phil. Leipzig T. O. Weigel. 1. Band 1859. XII u. 488 S. 2. Band 1860. X u. 380 S. 3. Band. 1862. IX u. 534. 4. Band. 1864. XII u. 596 S. in Octav.

Die Geschichte der Völkerwanderung von der Gothenbekehrung bis zum Tode Alarichs nach den Quellen dargestellt von Dr. Reinhold Pallmann, Custos an der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Greifswald. Gotha. Verlag von Friedrich Andreas Perthes. 1863. VIII u. 332 S. in Octav.

Die grosse Bewegung, welche der Welt des Alterthums ein Ende machte, neue Völker auf den Schauplatz der Geschichte führte, neue Institutionen zur Herrschaft brachte, überhaupt eine neue grosse Entwicklung in dem Leben der abendländischen Welt herbeiführte, hat von

jeher die Theilnahme der Historiker lebhaft in Anspruch genommen. Von den verschiedensten Seiten her werden sie zu derselben hingeführt: die allgemeine Weltgeschichte wie die Geschichte einzelner Völker oder Staaten und ebenso die Kirchen-, die Culturgeschichte, alle haben es mit derselben zu thun; der Untergang mächtiger, grossartiger Bildungen und zugleich die Anfänge mannigfacher neuer Erscheinungen sind hier zu betrachten. So viel aber theils an allgemeinen Darstellungen, theils an speciellen Behandlungen einzelner Theile oder Seiten gegeben ist, eine umfassende Bearbeitung ist doch seit Gibbons berühmtem Werke nicht gegeben. Nur eine geistreiche Skizze bietet Chateaubriand; unsere deutsche Literatur hat eine solche Arbeit bisher gar nicht aufzuweisen. Und gerade von ihr zunächst müsste wohl das erwartet werden, worauf es nun besonders ankommt. Hat Gibbon den Untergang der alten Welt dargestellt, Chateaubriand damit eine Schilderung namentlich des Christenthums und seines Einflusses verbunden, so handelt es sich jetzt vor Allem darum, die neu sich bildende germanische Welt, das Germanenthum in Verbindung mit dem Christenthum als Grundlagen einer neuen Entwicklung der abendländischen Völker und die Anfänge dieser Entwicklung selbst zur Darstellung zu bringen. Einzelne verdienstliche Beiträge sind vielfach dazu gegeben, auch allgemeine Skizzen entworfen (ich erinnere an den Band von Laurents grossem Werk: *Etudes sur l'histoire de l'humanité*, der den besondern Titel führt: *Les barbares et le christianisme*), aber eine zugleich ins Einzelne eingehende und den allgemeinen Zusammenhang und die innere Bedeutung des grossen Ereignisses zur Anschauung bringende Darstellung lässt

sich vermissen. Die Aufgabe ist nicht gelöst; Niemand hat sie sich auch nur gestellt.

Das jetzt abgeschlossen vorliegende Buch von v. Wietersheim, bei dem man wenigstens an eine solche Aufgabe erinnert wird, hat etwas Anderes im Auge gehabt, oder wenigstens etwas ganz Anderes gegeben. Die Einleitung zum ersten Bande kündigte an die Geschichte der Völkerwanderung als »Zertrümmerung und Auflösung des weströmischen Reichs durch die sich neu bildende Germanische Menschheit« (S. 4), und die Uebersicht über die Gliederung des Stoffs, welche gegeben ward (S. 9), schien wohl darauf hinzuweisen, dass neben dem Untergang des Alten auch die Bildung des Neuen zur Behandlung kommen werde; bis zur Gründung des Langobardischen Reichs sollte die Erzählung geführt, zum Schluss ein »Ueberblick der Ergebnisse des vollendeten Ereignisses und dessen Verknüpfung mit der Folgezeit« gegeben werden. Theils aber nahm auch nach diesem Plan schon die Darstellung des Verfalls und der Auflösung des römischen Reiches den vorherrschenden Platz ein, theils hat der Verf. später seinen Plan modificirt, indem er die Geschichte jetzt, wo er das Werk abschliesst, mit dem J. 476 endigt und hinzufügt, »der Neubau könne angemessen nur in Monographien behandelt werden, zu deren Beginn ihm nicht Lust und Liebe fehle; ob er aber dazu Kraft und Zeit finden werde, stehe in höherer Hand«.

Man begreift eine solche Aeusserung, wenn man liest, dass die Vorrede vom Verfasser am Beginn des 77. Lebensjahres unterschrieben ist. Erst im höheren Alter, nach einem im Staatsdienst bis zu der obersten Stelle hinauf auf das würdigste vollbrachten Leben, hat derselbe sich

geschichtlichen Arbeiten zugewandt. Er hat da nicht allein mit Fleiss und Eifer sich Studien gewidmet, die ihm sicherlich, wie treu er auch immer die Liebe zur Wissenschaft bewahrt, fremder geworden waren, auch Eigenschaften gezeigt, die gerade in praktischer Beschäftigung mit den staatlichen Angelegenheiten vorzugsweise gewonnen werden mögen, und hat uns so ein Buch gegeben, das jeder Freund der Geschichte dankend hinnehmen wird. Dass es nicht das geworden, was uns eigentlich Noth that, werden wir ihm auch am wenigsten zum Vorwurf machen dürfen. Eher vielleicht dürfte man bedauern, dass der Vf. auch nicht dasjenige gegeben, was er ursprünglich selber wollte. Denn auch abgesehen von jener Veränderung oder Beschränkung der anfänglich gestellten Aufgabe, ist derselbe dem Plan untreu geworden, den er in der Vorrede zum ersten Bande aussprach (S. VII). »Nicht blosses Ergebniss geschichtlicher Forschung soll meine Arbeit sein, sondern eine geschichtliche Darstellung für alle Leser, die Herz und Sinn für Geschichte haben, Frauen nicht ausgeschlossen«. Mit aller Bereitwilligkeit gesteht er schon im 2ten Bande, dass er dieses nicht erreicht, und wiederholt es jetzt im 4ten. Dass es gar nicht möglich sei, die Aufgabe in solcher Weise zu behandeln, darf man wohl nicht sagen. Aber freilich ist hier so viel zu untersuchen, zurecht zu stellen, bleibt auch so viel unsicher und dunkel, dass eine solche Darstellung, wie sie Gibbon versuchte, grosse Bedenken hat. Unser Verf. ist nun aber freilich fast in das entgegengesetzte Extrem gerathen und aus den Einzeluntersuchungen und speciellen Erörterungen oft gar nicht herausgekommen. Das sieht er auch selbst wohl ein. Ue-

berall zeigt er die liebenswürdigste Bescheidenheit, ja Anspruchslosigkeit: er giebt, was er meint, geben zu können, entschuldigt mit den Umständen, unter denen er schrieb, die Art der Abfassung, eine gewisse Eile, namentlich auch bei dem Abschluss des letzten Bandes, die Ungleichmässigkeit, die in der Behandlung des Einzelnen herrsche.

Und in der That begreifen wir, dass diese ziemlich gross sein muss, wenn wir lesen, dass der Verf. im Ganzen 12 Jahr auf die Arbeit verwandt, davon aber 7 hauptsächlich auf den ersten Band. Gewiss ist anzunehmen, dass diese Zeit auch einer näheren Bekanntschaft mit der ganzen Zeit gewidmet worden ist; man möchte voraussetzen, dass die Arbeit erst begonnen, da das Gebiet vollständig überschaut, die Quellen wenigstens im Allgemeinen studirt waren. Doch wenigstens das Letzte kann nur sehr im Allgemeinen der Fall gewesen sein. Denn wir erfahren zu einigem Erstaunen im 4ten Band, dass der Verf. den Salvian früher nicht kannte, den Zosimus, da er zuerst über ihn urtheilte, nur unvollständig gelesen hatte; Einzelnes, wie den Merobaudes, hat er sogar erst kennen gelernt, da die betreffenden Abschnitte, für die es in Betracht kam, ausgearbeitet waren. Und auch den Gang der Ereignisse selbst hatte der Verf. sich nicht gleich zur rechten Anschauung gebracht, wie wir noch sehen werden.

Es liegt mir fern, aus diesem und anderm, nach dem, was Herr v. Wietersheim selbst bemerkt, ihm einen Vorwurf zu machen. Ich glaube es nur hervorheben zu müssen, um deutlich zu machen, was wir in diesem Buche erwarten dürfen.

Es sind Forschungen eines einsichtsvollen,

reichgebildeten Mannes über eine vielfach dunkle und verwirnte Zeit, Forschungen getragen von dem Streben nach Wahrheit, ohne jede Nebenrücksicht, ohne Vorliebe oder leidenschaftliche Abneigung nach der einen oder andern Seite. Schritt für Schritt geht der Verf. vorwärts; wichtige Ereignisse, grosse Persönlichkeiten werden mit Wärme und in edler kräftiger Sprache geschildert; daneben wird aber auch das Einzelne, das dunkel oder zweifelhaft erscheint, erörtert und untersucht, mitunter im Text selbst, wie es etwa bei der Form von Jahrbüchern angemessen scheint — und der Verf. befolgt, wie er sagt, eine synchronistische Methode, die sich ja solchen nähert, — mitunter in besonderen Anmerkungen von grösserer oder geringerer Ausführlichkeit. Dabei nimmt er auf andere Ansichten gerne Rücksicht und benutzt die ältere und neuere Literatur, soweit sie ihm bekannt geworden ist. Dass dies nicht vollständiger geschehen, hat man Grund zu bedauern, wenn es sich auch bei den Verhältnissen, unter denen er arbeitete, wohl erklärt. Ich vermisse in dem letzten Bande z. B. die Benutzung von Neumann über die Hunen, Papencordt und Dahn über die Vandalen (das französische Buch von Marcus ist angeführt), die kleinen Schriften von Simonis über Alarich, Rosenstein über die Westgothen, Hansen und Wurm über Aetius, und anderes mehr. Manches was den Verf. beschäftigt, hat dort seine Erledigung gefunden. Anderes würde ihm zu weiteren Ausführungen Anlass gegeben haben.

Ein grosser Theil des Werkes, ja der grössere, behandelt die Geschichte des römischen Reichs, seit der Theilung des Theodosius wenigstens des weströmischen Kaiserthums. Ausführ-

liche Abschnitte im ersten Band gehen auf die inneren Verhältnisse ein, eine umfassende Beilage (S. 169—268) handelt von der Bevölkerung des Reichs und der Stadt Rom. Auch später nehmen diese römischen Verhältnisse einen bedeutenden Raum in Anspruch: so die Abschnitte über »Marc Aurel als Mensch und Philosoph«, über die Chronologie der Regierung Valerians und Galliens (II, S. 277—320), die Staatsreform unter Diocletian und seinen Nachfolgern (III, S. 76—142), Constantin als Christ und Mensch mit Anhang über den Arianismus (S. 218—252). Dieselben haben bei solchen, die sich näher mit dem Gegenstand beschäftigen, besondere Anerkennung gefunden, die selbst zu dem Wunsch geführt, der Vf. habe mögen eine vollständige römische Kaisergeschichte schreiben. Und insofern dürfte man dem vielleicht beipflichten, als Hr v. Wietersheim wohl vorzugsweise dazu geeignet war, die Verhältnisse des grossen, wohl organisirten, auch in seinem Verfall noch grossartigen Reiches aufzufassen und zu schildern: namentlich die Philologen mögen sich hier über Manches nicht ungern bei ihm Rath erholen. Wie den staatlichen Einrichtungen widmet er auch den kriegerischen Ereignissen vorzugsweise seine Aufmerksamkeit, geht auf strategische und taktische Verhältnisse ein und sucht so Manches deutlicher und schärfer zu fassen, als es von Andern geschehen ist: die ohne lebendige Anschauung solcher Verhältnisse am Studiertische sich die Dinge zurecht machen, erhalten manchmal eine etwas schärfere Abweisung, als es sonst dem Verf. üblich ist.

Sein Buch beschäftigt sich dann aber nicht weniger mit den Deutschen. Ganz angemessen folgt im ersten Band dem Abschnitt über Rom

und die Römer ein zweiter grundlegender über die Germanen, ihre äussern und innern Verhältnisse, mit speciellen Ausführungen über einzelne Punkte, über das Sondereigenthum, über Fürsten, Adel und Gefolge, über Gau- und Markverfassung. Hier werden alle die Fragen behandelt, die in neuerer Zeit so vielfach Gegenstand der Untersuchung gewesen sind; auch auf meine Ansichten ist bald zustimmend, bald abweichend Rücksicht genommen. Ich glaube darauf aber nun nicht näher eingehen zu sollen: Einiges habe ich schon bei anderer Gelegenheit berührt. Wie ich aber auch in Vielem mit dem Verf. übereinstimme — ich hebe namentlich noch seine Bekämpfung der von Grimm versuchten Verbindung zwischen Geten und Gothen hervor, II, S. 108—157 — doch muss ich sagen, dass die Auffassung im Ganzen unbefriedigend lässt.

Geschlechterverfassung (er meint aber natürliche Geschlechter; denn er stimmt Köpke bei, der dies gegen Sybel behauptet, II, S. 353), Privatgefolge (was er erklärt: nicht Gefolge von Privaten, sondern für Privatzwecke der Führer streitende, II, S. 77 N.; oder: die dem Führer nicht in seiner Eigenschaft als Obrigkeit dienen, I, S. 378), ein unruhiger Wandertrieb sind nach ihm die Grundlagen der germanischen Zustände. Damit meint er aber doch wenigstens in der Zeit des Tacitus die Annahme festen Grundeigenthums am Land vereinigen zu können, zeigt sich selbst den Ansichten Landaus günstig, die möglichst weit von Zuständen abliegen, wie sie aus jenen Annahmen sich ergeben.

Es hängt hiermit nothwendig die Auffassung der grossen Bewegung zusammen, mit der es eben das Werk des Hrn v. Wietersheim zu thun hat. Und wiederholt spricht derselbe sich dar-

über aus. Als Grundursache wird genannt »der Naturtrieb der germanischen Race« (II, S. 4). Dasselbe soll es wohl heissen, wenn ein ander Mal gesagt wird: es rege sich in der Völkerwanderung ein eigenthümlich instinctives Leben, und hinzugefügt: »dem Auszuge aus der Heimath lag der Trieb, sich eine neue bleibende zu gewinnen zum Grunde« (IV, S. 247). Daneben finden sich wiederholt Aeusserungen wie: »der Hauptgrund aller germanischen Einbrüche und Kriege habe gelegen in dem Grundtriebe des Volks, das nicht durch Schweiss, sondern durch Blut zu erwerben trachtete« (II, S. 51). Also ein allgemeiner Wanderungstrieb des ganzen Volks und ein mehr specieller Zug der einzelnen Völkerschaften oder vielmehr der einzelnen Individuen nach Krieg, Raub, Beute wirkten zusammen. Der letzte führt denn nach dem Verf. theils zu Unternehmungen von Privatfolgen, theils zu der Bildung von Völkerbündnissen, in denen sich der auch noch angenommene Coalitionsgeist der Deutschen aussprechen soll (II, S. 103), theils endlich zu der Entstehung von dem Verf. sogenannter Kriegsvölker: die Alamannen, Franken u. s. w. sollen dahin gehören.

Alle dem kann man in keiner Weise beipflichten. Die versuchte genauere Scheidung von Volks- und Privatkriegen (II, S. 196 ff.) ist in der Weise, wie es hier geschieht, offenbar nicht durchzuführen; die Züge, welche einzelne Schaaren kriegslustiger Gesellen unternahmen, gehen nicht eigentlich aus dem Gefolgewesen hervor; die Vorstellung von besonderen Kriegsvölkern aber ist eine ganz unbegründete; auch mit einem allgemeinen und unbestimmten Wanderungstrieb ist es nicht gethan.

Die ganze Auffassung aber lässt ausserdem

eine Darlegung des Zusammenhangs, der in der vordringenden Bewegung der Deutschen herrscht, vermissen. Am Ende kann diese doch nur als Theil oder Fortsetzung ihrer Ausbreitung in Europa überhaupt angesehen werden: bedingt oder bestimmt durch Ereignisse verschiedener Art.

Der Verf. sagt (II, S. 197): die Germanen seien in dunkler Vorzeit erobernd gegen die Kelten in Belgien, Gallien und Helvetien vorgedrungen; gegen die Römer aber hätten sie solches nicht gewagt, gegen sie keine Offensivkriege geführt. Aber die dunkle Vorzeit ist doch nur die Zeit vor und bis Julius Cäsar. Durch ihn und die in seine Fusstapfen traten, ist allerdings die vordringende Bewegung eine Zeitlang aufgehalten; die nach Böhmen und bis an die Donau vorgedrungenen Deutschen Suevischen Stammes sind zu mehr stätigen Verhältnissen gekommen. Aber wenn zwei Jahrhunderte später in dem sogenannten Marcomannischen Krieg ein neuer mächtiger Andrang erfolgt, so erscheint das doch nur als Wiederaufnahme jener wohl gehemmten, aber auch in dieser Zeit doch sicher nicht ganz unterbrochenen Bewegung. Der Vf. erkennt die Bedeutung jenes Krieges vollkommen an: er nennt ihn einen Wendepunkt der Weltgeschichte, »den Grundstein des grossen Zertrümmerungs- und Neugestaltungswerkes, welches wir die Völkerwanderung nennen« (II, S. 77), er sagt: damals habe »zum ersten Male der germanische Hammer mächtigen Schwunges auf Rom geschlagen« (III, S. 426). Damit scheint es denn aber kaum vereinbar, wenn er diesen Krieg als einen kleinen durch Raubzüge einzelner Gefolgsführer beginnen, durch ein förmliches Völkerbündniss fortsetzen lässt (II, S. 51; vgl. III, S. 522).

Anfangs war er der Meinung, hier beginne die Zeit der Unruhe und des concentrischen Andrangs der Germanen gegen Rom (I, S. 9). Später wird dies berichtigt, als ein Irrthum bezeichnet, »erklärlich, wo nicht entschuldbar dadurch, dass der Verfasser seinen Jahrhunderte umfassenden Stoff im Beginn seiner Arbeit noch nicht so klar durchschaut hatte, wie dies in deren Fortgang der Fall war«. Es wird nun ein grösserer Abschnitt mit der Abtretung Daciens im J. 274 gemacht und ausgeführt, wie die tüchtigen Kaiser am Ende des 3ten, in der ersten Hälfte des 4ten Jahrhunderts das Uebergewicht Roms wiederhergestellt hätten, bei den Deutschen Rückgang und Entartung eingetreten sei (III, S. 441. IV, S. 1 ff.). Namentlich das Letzte aber glaube ich hat man Grund auf das entschiedenste in Abrede zu stellen. Was der Verf. von den Kriegsvölkern und ihrer Umwandlung sagt, ist ohne Beleg. Dass die Deutschen in dieser Zeit »allenthalben vom atlantischen bis zum schwarzen Meere in die Furcht römischer Waffen gebannt gewesen«, kann man wenigstens nur als Uebertreibung bezeichnen. Wenn die auf erobertem römischem Boden angesiedelten Deutschen in Gallien, dem Land zwischen Donau und Rhein, in Dacien, mit den Römern wiederholt Frieden und Verträge schlossen, grössere und kleinere Abtheilungen den Römern dienten, so hat das auf die ganze Lage des Volks offenbar geringen Einfluss. Dass die kriegerische Kraft ungebrochen war, zeigen die Kämpfe, welche Julian zu bestehen hatte; und wenn er auch Sieger blieb, so erneuerten sie sich doch unter seinen Nachfolgern in ähnlicher Weise. Die Stellung der Westgothen unter Athanarich zu Valens, die der Ostgothen unter Ermanrich er-

giebt nichts von solcher Abhängigkeit, von einem Gebanntsein in die Furcht römischer Waffen. Und wenig in Uebereinstimmung damit heisst es denn auch anderswo (IV, S. 512): »Rom in der That dankte den Göttern, wenn die Germanen es nur in Ruhe liessen«.

Was wir finden, ist, dass den Deutschen immer, wie auch später noch, die Macht, die Bedeutung, der Glanz des römischen Weltreiches imponirte, dass sie nicht, so wenig früher oder später als jetzt, daran dachten, es zu bekämpfen, zu stürzen, sondern theils wohl geneigt waren, sich demselben anzuschliessen, einzufügen, theils aber einem Zusammenstoss mit demselben aus dem Wege gingen, mehr fernab von seinen Grenzen ihre Herrschaften aufrichteten. So war es schon bei Maroböd der Fall, und das ist der Charakter des Reiches, welches Ermanrich in den östlichen Gebieten begründet hat, dessen Bedeutung freilich Hr Pallmann in seinem Buche anführt, Hr v. Wietersheim aber vollständig aufrecht erhält; wie er denn auch jenes Streben wohl anerkennt und nur meint, es sei »mehr Instinct als klare Berechnung« gewesen, wenn die Germanen eine neue Niederlassung um so sicherer hielten, je weiter ab sie vom Mittelpunkt römischer Macht entfernt lag (IV, S. 248).

Der Einbruch der Hunen, mit denen der Verf. ganz mit Recht einen neuen Abschnitt in der grossen Bewegung beginnt, hat allerdings einen neuen gewaltigen Anstoss gegeben, die Deutschen aus diesen östlichen Sitzen gegen den Westen und Süden gedrängt, und so unmittelbar die gewaltige Umgestaltung der abendländischen Welt herbeigeführt, die als Grundlage einer neuen Periode in der Geschichte der Menschheit erscheint. Ob es dazu auch ohne jenen

Einbruch gekommen, lässt sich jetzt natürlich nicht sagen. Das Römerreich freilich war innerlich verfallen und eines neuen Lebens nicht fähig: es hätte aber auch die westliche Hälfte wohl noch wie die östliche sich Jahrhunderte lang aufrecht erhalten können. Aber die Deutschen waren doch auch im Westen schon nicht unbedeutend vorgedrungen, hatten innerhalb der Grenzen des Reiches Sitze gewonnen, zeigten sich zu neuen Zügen und kriegerischen Unternehmungen immer bereit: es gilt von Sachsen und Franken im Norden, von Burgundern und Alamannen weiter nach Süden. Freilich was sie ohne den neuen Anstoss von Osten vollbracht, das wissen wir nicht, und dass sie allein nicht ausgereicht hätten, auch Hispanien und Italien mit deutscher Bevölkerung zu erfüllen, ist wahrscheinlich genug: gleichzeitig den fernen Osten und den äussersten Westen zu umfassen, reichte die Kraft des germanischen Stammes wohl nicht aus. Aber an ein völliges Stillstehen, ja Zurückdrängen und Bewältigtwerden der Deutschen wäre doch schwerlich zu denken gewesen. Und wie die Ereignisse einmal liegen, ist das Spätere nur als die Fortsetzung und Weiterführung des Vorhergehenden zu betrachten.

Die Bewegung wird jetzt gewaltsamer: die Völker, die am Don und Dniester sassen, gelangen an das atlantische Meer, andere von der Donau an die Nordgestade Africas: es drängen sich fremde Völker des Ostens ein, die die Deutschen vorwärts schieben. Gerade die Ereignisse, die hier statthatten, pflegt man vorzugsweise und zunächst zu meinen, wenn man von der Völkerwanderung spricht. Und auch hier weist der Verf. auf das eigenthümlich instinctive Leben hin, das sich in derselben rege (IV, S. 247).

Hr Pallmann, der Verfasser des zweiten der hier zu besprechenden Bücher, das sich auf dem Titel auch als Geschichte der Völkerwanderung ankündigt, der sich mit Hrn von Wietersheim in der ganzen Auffassung vielfach in Widerspruch befindet, hat namentlich hiergegen Einspruch erhoben.

In Vielem kann ich ihm Recht geben, und ein früheres Wort von mir, das er anführt, man habe die Völker zu viel wandern lassen, muss ich festhalten. Aber ich finde freilich, dass er seinerseits in der Geltendmachung des entgegengesetzten Standpunktes wieder zu weit geht, zu wenig ein wirkliches Wandern anerkennt. Nur den Zug der gothischen Völkerschatten aus dem Nordosten nach dem Süden will er so betrachten; da Manche einen solchen leugnen, würde auf diesem Standpunkt gar nicht von einer Wanderung die Rede sein können. Hr Pallmann sagt: »die Germanen wandern auch jetzt nicht, sondern fliehen und ziehen sich vor dem Feinde zurück«. Bei Alarichs und Anderer Unternehmungen seien ganz bestimmte Ursachen und Beweggründe vorhanden gewesen; »so dass das Wandern, ein Vorwärts aus innerem unbewussten Drange, auch hier wegfällt«. Dass die einzelnen Züge bestimmte Anlässe gehabt, sei es der Druck feindlicher Nachbarn, sei es die Neigung, neue bessere Sitze zu gewinnen, leugnet gewiss Niemand; auch Hr v. Wietersheim zeigt sich ja eifrig beflissen, solche aufzusuchen, und lässt nur, wie wir sahen, über den Anlass des ersten grossen Zuges aus dem Nordosten her auch keine Vermuthung laut werden. In vielen Fällen ist auch nicht von einer solchen Wanderung zu sprechen, nur von einer allmählichen Ausbreitung oder Eroberung. Aber in andern

sehe ich nicht, warum wir jenes Wort vermeiden sollten: die Verpflanzung der Westgothen nach Gallien, der Zug der Vandalen erst nach Spanien, dann nach Africa, die Niederlassung der Ostgothen, später der Langobarden in Italien tragen doch entschieden diesen Charakter an sich: da ist es die Masse des Volkes, die die alten Sitze aufgibt und neue Gebiete einnimmt. Eine andere Beschaffenheit haben die Züge der Angeln, Sachsen, Friesen nach England; aber ich wüsste nicht, warum man nicht auch sie als Wanderung zu bezeichnen hätte: wenigstens ein Theil der heimathlichen Gebiete wird auch von diesen geräumt und andern nachdringenden Stämmen überlassen. Dieselben haben eine gewisse Aehnlichkeit mit den Normannenzügen der späteren Zeit, mit denen Hr Pallmann die der Gothen vom Schwarzen Meer aus vergleicht (S. 53. 61). Aber ich würde mich auch nicht weigern, jene eine Wanderung zu nennen, wie ich denn der Meinung bin, dass man mit Grund eine dreifache Völkerwanderung, eine deutsche, eine slavische und eine normannische in der Geschichte des Mittelalters unterscheiden kann.

Auch sonst gehen die Darstellungen der beiden Verfasser oft weit auseinander. Sie sind im Wesentlichen unabhängig entstanden. Hr Pallmanns Buch, das in der Hauptsache eben da anhebt, wo der letzte Band des Wietersheimschen Werkes, ist vor diesem erschienen, aber nur nachträglich an einigen Stellen benutzt (s. S. 183). Der Verf. will Andern überlassen, über die abweichenden Ansichten zu urtheilen. Wollte ich näher hierauf eingehen, würde ich in der Lage sein, bald mehr dem einen, bald dem andern beizupflichten. Hr v. Wietersheim hält mehr an dem Hergebrachten, von den Bericht-

erstattem oder älteren Bearbeitern Dargebotenen fest; selbst wo er Richtigeres gesehen, giebt er ihm nicht immer den gebührenden Platz in der Darstellung (z. B. bei der Zeitbestimmung des Zugs des Alarichs nach Italien und der Schlacht bei Pollentia S. 199. 534 ff., wo schon Simonis das Richtige gegeben *). Hr Pallmann dagegen geht den Berichten der uns vorliegenden Quellschriftsteller schärfer zu Leibe, sucht falsche Auffassungen und Irrthümer aufzudecken, neue Ansichten zur Geltung zu bringen. Diese kritische Tendenz seiner Arbeit verdient wohl alle Anerkennung. Nur die Art, wie sie gehandhabt wird, befriedigt nicht. Der Verf. ist manchmal zu eigenmächtig: mitunter verwirft er die ganze Ueberlieferung, um ein ander Mal ihr wieder zu gläubig zu folgen. Jenes z. B. wo er, wie schon angeführt, von dem Bericht des Jordanis über das Reich des Ermanrich wenig oder nichts gelten lassen will, dies wo einer Notiz in der Chronik des Prosper grosses Gewicht beigelegt, auf sie eine Gemeinsamkeit in den Unternehmungen des Alarich und Radagais angenommen wird, wogegen sich, wie bereits Rosenstein (Forschungen zur Deutschen Geschichte III, S. 197), auch v. Wietersheim (IV, S. 540 ff.) ganz mit Recht erklärt.

Derselben Art ist, wenn der kappadocische Ursprung des Ulfila bezweifelt (S. 66), auf das blosses Schweigen Ammians andern Zeugnissen gegenüber Gewicht gelegt (S. 112 N.), oder die

*) Neuerdings hat Volz in einer eigenen Abhandlung: Ueber das Jahr der Schlacht bei Pollentia. Cöslin 1864 (33 S. in gross Quart) wieder das Jahr 403 zu vertheidigen gesucht; so fleissig und scharfsinnig aber auch Manches ausgeführt ist, in der Hauptsache wird der Verf. schwerlich Jemanden überzeugen.

Glaubwürdigkeit der *Germania* als einer »Tendenzschrift« noch einmal angefochten wird (S. 15). Anderes hat Rosenstein in dem eben angegebenen Aufsatz näher beleuchtet, worauf ich nun nicht weiter eingehe. Auch allerlei Irrthümer oder Ungenauigkeiten laufen unter. Beim Jordanis kennt der Verf. nur den schlechten Text der gewöhnlichen Ausgaben, nicht den besseren, den früher Gruter, neuerdings Closs gegeben (was S. 34 zu unnöthigen Zweifeln Anlass giebt); die S. 99 aus Ammian angeführten Worte gehören dem Jordanis an; Withemir rief nicht, nach Ammians Bericht, wie es S. 103 heisst, alanische und hunische Schaaren zu Hülfe, sondern nahm Hunen gegen die Alanen in Dienst; *Argentiria*, wo Gratian die Alamannen besiegte, ist nicht, wie es S. 129 heisst, Strasburg, sondern in der Nähe von Breisach (Harburg); und was der Art mehr ist.

Aehnliche Einwendungen oder Berichtigungen sind übrigens auch bei dem Buche v. Wietersheims nicht wenige zu machen. In auffälliger Weise wird z. B. eine Stelle des Gregor missverstanden II, 9: *Iterum hic (Sulpitius Alexander), relictis tam ducibus quam regalibus, aperte Francos regem habere designat, hujusque nomen praetermittens ait etc.* Das heisst natürlich: er lässt *duces* und *regales* (die er bisher genannt) zur Seite, erwähnt sie nicht mehr, und spricht offen von einem König der Franken, ohne doch seinen Namen zu nennen; während Hr v. W. sagt (IV, S. 168), sein Gewährsmann bemerke: »dass die Franken nunmehr, ihre Fürsten und königliche Geschlechtsgenossen auf sich beruhen lassend (der Sinn ist wohl neben und über solchen) einen erklärten König hätten, dessen Namen er aber nicht angebe«. — Der

Tag der Einnahme Roms durch Alarich war nicht, wie es heisst (IV, S. 239) der 23. August 410, sondern der 24ste, wie wenigstens Theophanes (die Quelle der hier citirten *Historia miscella*) und das *Chronicon* bei Roncalli II, S. 259, angeben (so auch Pallmann S. 314), während Cedrenus den 26. hat. Die Angabe in unserer Ausgabe des Marcellin, dass Alarich am 6ten Tage abgezogen, wird mit Recht verworfen, ist aber auch nicht in der hier versuchten Weise zu erklären, sondern ruht einfach auf falscher Lesart, wie sich mit Sicherheit daraus ergibt, dass Marcellin dem Orosius folgte, aus Marcellin wieder jenes *breve Chronicon* schöpft, diese beiden aber den dritten Tag nennen, so dass dies nothwendig auch der zwischen beiden stehende Autor gehabt haben muss. — Sehr bedenklich ist mir, was aus der *Vita* des Attila eines angeblichen Calanus angeführt wird (S. 370. 563): die hier auf den Priscian zurückgeführte Nachricht über 37000, die in Aquileja durch Attila getödtet, erscheint wie das ganze Buch als eine spätere Erdichtung.

Grosse Sorgfalt hat der Verf. auf die nähere Bestimmung der Localität der Schlacht auf den sogenannten Catalaunischen Feldern gewandt, auch die Ansicht eines kundigen Militärs eingeholt und zwei Terrainzeichnungen beigefügt. Die ganze Untersuchung ist aber nicht bloss in der Form unfertig, auch in ihren Resultaten nicht recht sicher, weil die Hauptstelle aus einem ungedruckten *Chronicon*, die ich Forschungen I, S. 3 N. 3 mitgetheilt, erst nachträglich benutzt worden ist. Offenbar entspricht die Angabe: »in quinto milliaro de Trecas loco nuncupato Mauriaco« sehr wohl der Annahme, zu der Jubainville in einem Aufsatz der *Bibliothèque de*

l'école des chartes gelangt ist, die Schlacht sei westlich von Troyes bei einem Ort Moiry in der Nähe von Fontvannes geliefert; und auf dieselbe Localität ist aus andern Gründen auch jener Militär, Hr v. Abendroth, geführt, so dass man nicht recht begreift, wie Hr v. Wietersheim sich selbst doch für die gewöhnliche Annahme, Mauriacum sei Mery an der Seine, erklären kann.

Zu Anfang des vierten Bandes ist ausführlicher von den Hunen und ihren Nachbarn die Rede. Aber weder dass die Alanen germanischen Stammes gewesen (man wird höchstens sagen können: indogermanischen), noch dass die Hunen mit Deguignes für die Hiongnu der chinesischen Quellen zu halten, wird überzeugend dargethan. Der Verfasser selbst findet jene in den Chionitae des Ammian, und wirft dann wohl die Frage auf, wie es zu erklären, dass der Historiker nicht die Identität dieser und der Hunen erkannt; ich möchte vor allem fragen, wie er den Namen in so verschiedener Weise hätte auffassen und wiedergeben sollen.

In ähnlicher Weise liesse sich über Vieles weiter verhandeln. Zu einem Abschluss sind die hier erörterten Fragen wohl nirgends gebracht.

Aber man wird gleichwohl von dem Buche nicht scheiden, ohne die volle Achtung vor dem ernstesten Streben des Verfassers, vor der Liebe und Ausdauer, mit der die Arbeit gemacht, und den Dank nicht zurückhalten für mannigfache Aufklärung oder doch Anregung, die gegeben.

Noch mancher weitere Beitrag mag einer Darstellung vorarbeiten, wie wir sie zu Anfang angedeutet haben. Junge rüstige Kräfte, wie die Hrn Pallmanns, finden hier zu thun. Hoffentlich steht die Ausgabe der Geschichtschreiber dieser ältesten germanischen Zeit bald zu

Schmidt, Spongien d. Adriatischen Meeres 1031

erwarten, die der kritischen Forschung noch festere Grundlagen geben wird.

G. Waitz.

Supplement der Spongien des Adriatischen Meeres. Enthaltend die Histiologie und Systematische Ergänzungen. Herausgegeben mit Unterstützung der Kais. Akademie in Wien von Dr. Oscar Schmidt Professor der Zoologie und Vergleichenden Anatomie, Director des Landschaftlichen Zoologischen Museums zu Gratz. Mit vier Kupfertafeln. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1864. VI u. 48 Seiten in Folio.

In seinem vor zwei Jahren erschienenen Werke über »Die Spongien des adriatischen Meeres« (siehe die Anzeige in diesen Blättern 1862. p. 1441—1447) und in mehreren populären Aufsätzen hatte der Verfasser auf den Aufschwung hingewiesen, den durch eine künstliche Schwammzucht wahrscheinlich die Dalmatische Schwammfischerei nehmen könnte, welche, wenn sie auch bereits eine Menge Menschen beschäftigt, gegen die Fischerei der Badeschwämme im griechischen Archipel noch sehr unbedeutend erscheint. Zur Verwirklichung dieses Vorschlages und vorerst zum genauern Studium der für die künstliche Zucht wichtigen physiologischen Verhältnisse der Schwämme bot die Handelskammer in Triest dem Verf. freigebig die Mittel, die österreichische Marine stellte ihm im Frühjahre vorigen Jahrs ein Dampfschiff zur Verfügung,

und die Akademie der Wissenschaften in Wien machte ihm endlich die Herausgabe dieses glänzend ausgestatteten Werkes möglich. Bis nach der Bocca di Cattaro hinab dehnte der Verf. nun seine Fahrten aus, besuchte die wichtigsten Stationen der hier noch ganz ungeordneten Schwammfischereien und leitete an mehreren Orten Versuche zur künstlichen Schwammzucht ein.

Ausser der hier nur kurz gegebenen Darstellung dieser Versuche erläutert der Verf. in seiner Schrift vor allen den feineren Bau der Spongien, der in seinem früheren Werke nur geringe Berücksichtigung erfahren hatte und liefert in der zweiten Abtheilung eine Beschreibung vieler neuer oder wenig bekannter Arten, welche das systematische Material nicht unbedeutend vermehrt.

Die Schwämme bestehen aus einer Sarkode-masse, die durch ein Maschenwerk von Hornfäden oder Bündeln von Kiesel- oder Kalknadeln gestützt wird. Wie nun die ganze Masse grosse Hohlräume umschliesst, die durch weite Mündungen dem Wasser Zutritt gestatten, so sind auch im Kleinen die einzelnen Maschenräume des Stützapparats nicht continuirlich von Sarkode ausgefüllt, sondern diese bildet in ihnen wieder ein unregelmässiges Maschenwerk, durch das eine Anzahl sog. Einströmungslöcher hergestellt wird, welche die Sarkode überall vom Wasser umspülen lassen. Die Sarkode ist nun in hohem Grade contractil, die Einströmungslöcher vergrössern und verkleinern sich, verschwinden ganz und verschmelzen zu grösseren, wie die Sarkodebalken zwischen ihnen sich ausbreiten oder fadenförmig sich ausziehen und zerreißen. Die Consistenz der Sarkode ist eine sehr zähe

und gewöhnlich zeigt sie sich sehr durchsichtig, nur an wenigen Stellen Körner oder kornartige Körper enthaltend.

Schmidt glaubt sich mit dieser Schilderung im Widerspruch mit Lieberkühn's Darstellung vom Bau der Süßwasser-Spongille zu befinden. Allerdings findet der Berliner Forscher in den »Schwammzellen« die Grundelemente dieser Thiere, allein diese Zellen zeigen ganz den sarkodeartigen Bau der Amöben und Rhizopoden und wie sie keine Membranen besitzen, können sie zu grossen Klumpen oder hautartigen Ausbreitungen, wie die Amöben der Myxomyceten verschmelzen, an denen von der Erkennung einzelner Zellen keine Rede mehr sein kann und vermögen alsdann sich wieder zu sondern und mit zellenartiger Selbständigkeit aufzutreten. Ganz so wie es Schmidt von den Meeresschwämmen schildert, sieht man auch bei der Spongilla gewöhnlich die Sarkode nicht zu einzelnen Zellen geformt, in den verschiedenen Contractionszuständen aber bemerkt man, wie sie oft sich zu den von Lieberkühn beschriebenen Schwammzellen, die allerdings nur einen proteusartigen Bestand haben, zusammenordnen, so dass man sich der Vorstellung nicht enthalten kann in diesen amöbenartigen Zellen die Elemente des Schwammes zu erblicken, wenn sie auch oft und lange ihre Selbständigkeit in der Vereinigung mit andern aufgeben. In so weit haben die Schwämme also grosse Aehnlichkeit mit den Radiolarien, wie wir sie aus Haeckel's Darstellung kennen und bieten eine willkommene Bestätigung für die Vorstellung vom Protoplasma, mit der Max Schultze so anregend auf die Histologie wirkt.

Die bisher geschilderte Sarkodemasse bildet allerdings den Hauptbestandtheil des Schwammes, aber an vielen Stellen lagern in ihr Zellen, die constant ihren Charakter bewahren, und bestimmten Zwecken dienen. Durch sie gewinnt der Bau des Schwammes ein viel zusammengesetzteres Aussehen. So findet man Haufen von Zellen mit sehr grossem Kern und deutlichem Kernkörper, die Schmidt, wie Lieberkühn als Eierstöcke auffassen; andere wirkliche Zellen sind zu napfförmigen Massen zusammengeballt und tragen jede nach dem Hohlraum des Napfes hin eine grosse Cilie, sie bilden die Wimperapparate oder Wimperkörbe (O. Schm.) durch deren Wimpern das Wasser im Innern des Schwammes in Strömung erhalten wird. Eine grosse Menge membranloser Zellen dienen endlich zum Aufbau des Kiesel- oder Kalkgerüsts, denn jede Spicula entsteht im Innern einer solchen Zelle und nach Schmidt geschieht dies so, dass zuerst sich jederseits in der spindelförmig ausgezogenen Zelle eine Spitze der Spicula formt, welche alsdann gegen einander wachsen und erhärten.

Die Hornfasern der Schwämme bilden sich nicht wie die Spiculen in Zellen, sondern in der Sarkodemasse selbst und sind nichts anders als erhärtete Sarkode: sie haben deshalb einen geschichteten Bau und können sich zu grossen Flächen ausbreiten, welche der Schwamm meistens als Haftapparate (Wurzeln) verwendet, die man aber auch zuweilen im Innern des Schwammes findet, so dass man dann eine Sarkodeschicht direct in eine Hornfaser übergehen sieht.

Ein ausserordentlich merkwürdiges Verhält-

niss entdeckte Schmidt bei der von Lieberkühn zuerst genauer untersuchten Filifera. Dieser Hornschwamm zeichnet sich dadurch aus, dass seine Hornfäden sich an den Seiten in dünne Fädchen zerfasern, die in einem kleinen leicht abreissenden Knopfenden. Nach Schmidt bildet sich nun im Knopf, oft auch im Verlauf des Fadens, eine Zelle die dann durch Platzen der Hornsubstanz frei wird. Die Sarkode verflüssigt wieder und durch »freie oder exogene Zellenbildung« entsteht hier eine Zelle mit Membran, Inhalt, Kern und Kernkörper. Die Bedeutung dieser Zellen ist nicht klar, doch möchte sie der Verf. als zur Fortpflanzung gehörig auffassen. Schmidt hält diese Zellen für exogen gebildet, wenn wir nun auch principiell gegen diese sonst verabscheute Zellenbildung nichts einzuwenden haben und unser Urtheil überall den Beobachtungen offen halten, so geht doch aus unserer Auffassung der Schwammsarkode als verschmolzene Zellen hervor, dass man an dieser Stelle sich besser eine endogene Zellenbildung ohne Betheiligung von Kernen vorstellen kann, wie man sie u. A. in den Eiern verschiedener Thiere Statt findet sieht.

Wiederholt konnte Schmidt Haufen von Embryonalkugeln beobachten, die sich zu ganz ähnlichen freischwimmenden cilienbedeckten Jungen, wie sie Lieberkühn von der Spongilla beschreibt, umbilden. Wie diese aus den früher erwähnten Eiern hervorgehen blieb unklar. Die Embryonalkugeln bestehen aus zellenartigen Kugeln, deren Zellennatur oft ganz klar ist und dem Embryo ein brombeerartiges Aussehen verleihen. Später umkleidet sich diese Kugel mit

Cilien und führt ein schwärmendes Leben; dann ist von einzelnen Zellen in ihr nichts mehr zu erkennen. Wie Lieberkühn beobachtete auch Schmidt, dass diese Embryonen sich durch Theilung vermehren. Wie aus diesen schwärmenden Embryonen des Badeschwammes ein reifes Thier entsteht, konnte der Verf nur durch eine Beobachtung andeuten. Derselbe hatte eine *Spongia adriatica* in einem Glaskasten oben mit Gaze geschlossen im Meere versenkt, nach vier Tagen fand er neben dem Schwamm an der Glaswand eine kleine runde weisse Scheibe von Sarkode mit Körnern, vielen Vacuolen und einen zapfenartigen Ansatz, den Anfang der Bildung einer Hornfaser. Wir werden unten bei der künstlichen Schwammzucht noch auf einige andere Angaben über die Fortpflanzung zurückkommen.

Nach der oben gegebenen Darstellung vom Bau der Spongien kann man der von Dujardin aufgestellten Ansicht, diese Thiere seien als Zusammengruppirungen von Rhizopoden aufzufassen keinen Beifall schenken: die einzelnen Schwammzellen, die überdies in der Hauptmasse der Sarkode, nicht zu sondern sind, haben nicht mehr Selbständigkeit als z. B. die Blutkörperchen vieler Thiere. Der Schwamm ist ein aus dem Zusammenwirken vieler Zellen hervorgehender Organismus. Diese organisirte Masse umschliesst grosse Hohlräume, die durch eine oft schornsteinartig vorspringende Mündung mit dem Aussenwasser in Verbindung stehen und in ihrer Wand und den vielfachen Maschenräumen, Wimperorgane, Geschlechtsorgane, Stützapparate und eine der Nahrungsaufnahme und der Empfindung dienende Sarkode, also alle Organe

thierischen Lebens enthalten. Mit Os. Schmidt stimme ich darin überein, einen solchen Schwamm mit einem Ingestionskanal und wesentlich einem grossen centralen Hohlraum für ein Individuum zu halten. So ausgebildet finden wir viele Kalkschwämme (Sycon, Ute, Dunstervillia) und mehrere Kieselschwämme (Tethya), gewöhnlich aber lagern sich eine grosse Menge solcher Individuen zu einer meistens ziemlich bestimmte Formen zeigenden Masse zusammen, die wir mit Schmidt also als ein Individuum, als Thierkolonien, wie die Polypenstöcke, auffassen.

Was nun die Frage nach der Thier- oder Pflanzennatur der Schwämme betrifft, so stellen wir dieselben entschieden, wie Osc. Schmidt, zu den Thieren. Haeckel spricht sich neuerdings zweifelnd über diesen Punkt aus, jedoch wohl nur aus dem Grunde, weil er allen Schwammzellen eine viel grössere Selbständigkeit der Existenz zuschreibt, als sie wirklich besitzen. Gegenbaur hat sehr Recht, wenn er in der Art der Zusammensetzung der Organismen aus stets gesonderten Zellen oder theilweise wenigstens vielfach umgebildeten Zellen ein Kriterium für die Pflanzen- oder Thiernatur eines Organismus erblickt; aber sehr richtig fügt derselbe in seinem geistvollen Programme hinzu, dass auf den Grenzgebieten beider Reiche eine scharfe Linie nicht zu ziehen ist; »sed quae in medio sunt animantia, genus quoddam efficiant de quo non certis signis constet, plantarum sint an animalium«. Ref. stimmt darin auch ganz mit Claus*) überein, wenn er eine

*) Ueber die Grenze des thierischen und pflanzlichen Lebens. Marburger Prorektoratsprogramm. Leipz. 1863. 4.

festen Grenze zwischen Pflanzen und Thieren nicht begründet findet. Die neuen und sehr ausgeführten Untersuchungen von Max Schultze*) und Kühne**) haben gezeigt, dass das Protoplasma der Pflanzen- und Thierzellen eine wesentlich gleiche Substanz ist: dadurch scheint es schon ausgemacht, dass es niederste Organismen geben kann, bei denen die Kennzeichen, welche die höheren Pflanzen und Thiere charakterisiren nicht ausgebildet sind. Es darf uns nicht mehr absurd erscheinen, einzelne Entwicklungszustände sonst entschiedener Pflanzen mit manchen thierartigen Eigenthümlichkeiten ausgestattet zu sehen, wie wir es u. A. bei den von de Bary und Cienkowski so genau studirten Amöben der Myxomyceten vor Augen haben.

Die Spongien ordnen sich nun auch leicht dem Typus der Protozoen unter, bei dem wir den Mangel der Leibes- oder Magenhöhle, die Aufnahme der Nahrung also in die Körpersubstanz, Sarkode, selbst für das Bezeichnende halten. Alle übrigen Thiere haben eine Körperhöhle und bei allen mit Ausnahme der Cölenteraten haben wir daneben auch noch eine ganz getrennte Verdauungshöhle, von diesen unterscheiden sich die Wirbelthiere wieder dadurch, dass die Eingeweide die Körperhöhle völlig ausfüllen, während bei den übrigen Typen (Artikulaten, Mollusken, Würmer, Echinodermen) noch mehr oder weniger grosse von

*) Das Protoplasma der Rhizopoden und der Pflanzenzellen. Leipzig 1863. 8.

**) Untersuchungen über das Protoplasma und die Contractilität. Leipzig 1864. 8. mit 8 Tafeln.

Flüssigkeit ausgefüllte Räume daneben bleiben. Nach ihrem Verdauungssysteme zeigen sich unter den Protozoen nun die Infusorien als die vollkommensten, denn hier ist die Körpersubstanz von einer festeren Rinde umgeben, durch welche nur eine bestimmte Oeffnung, Mund, auf die verdauende Sarkode zuführt und meistens eine ähnliche bestimmte Oeffnung, After, den Excrementen den Austritt gestattet. Ferner erscheint die Sarkode bei den Infusorien am zusammengesetztesten, wenn auch ihre Bildung aus Zellen hier nicht klar hervortritt, denn abgesehen von den Hautgebilden, den Geschlechtsorganen und Excretionssystem hat sich unter der äusseren Haut die Sarkode zu muskelartigen Strängen ausgebildet, wie sie besonders Lieberkühn von *Stentor* und *Osc. Schmidt* von *Trachelius ovum* genau beschreiben. Bei den Schwämmen besorgt die formlose Sarkode die Nahrungsaufnahme, die Contractilität und Empfindung, während die gesondert bleibenden Zellen andern Functionen vorstehen; bei den Rhizopoden erscheinen alle Eigenschaften des Thierkörpers in der Sarkode vereinigt.

In dem zweiten speciellen Theile seines Werkes beschreibt der Verf. bei der *Spongia adriatica* die zur künstlichen Zucht angestellten Versuche. Diese beruhen zunächst auf einer künstlichen Theilung des Schwammkörpers, indem man bei der Süsswasser-Spongilla, die man im Aquarium ohne grosse Mühe cultiviren kann, leicht kleine abgerissene Stücke weiter leben und wachsen sieht. Nach Schmidt findet dasselbe auch bei der *Spongia* Statt. Exemplare von 2 – 2½ Zoll Durchmesser schnitt er in 4 bis 7 Stücke und befestigte diese mit Holzplö-

cken an den Wänden von durchlöchernten Holzkästen, die dann ins Meer versenkt und nach Wochen oder Monaten wieder untersucht wurden. Sehr bald vernarbte die Schnittfläche, indem die Sarkode dort hervortrat und sie mit einem glänzenden Ueberzug versah. Die Schwammstücke wuchsen fest an den Holzkästen und nahmen an Grösse zu, so dass die Versuche als völlig gelungen angesehen werden müssen, wenn auch viele Schwämme dabei durch Verschlammen und Versanden der versenkten Holzkästen zu Grunde gingen. Später wird Schmidt, um diesem Uebelstand abzuhefen, die Theilstücke der Schwämme auf Holzlatten mit Nadeln befestigen und hofft dann mit Sicherheit noch befriedigende Resultate zu erlangen.

Durch diese erneuten Untersuchungen ist der Formenreichthum der adriatischen Spongien um 27 Arten gestiegen und wir kennen nun 134 Arten aus diesem Gebiete. Wenn auch wir, wie der Verf., »nicht zu den Naturforschern gehören, denen die Systematik und die Kenntniss der Species ein überwundener Standpunkt ist«, so dürfen wir uns doch von den fortgesetzten Studien des Verf. besonders über die histologischen und physiologischen Verhältnisse der Schwämme die wichtigsten Aufschlüsse versprechen und ihnen mit gespanntem Interesse entgegensehen.

Kefenstein.

**Göttingische
gelehrte Anzeigen.**

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1864.

Zweiter Band.

Göttingen.

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1865.

Göttingische gelehrte Anzeigen

volume: 1864

by unknown author

Göttingen; 1865

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library. Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

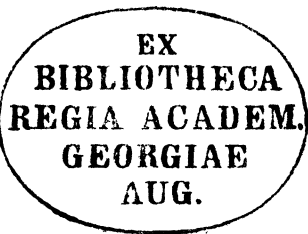
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@www.sub.uni-goettingen.de



Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

27. Stück.

6. Juli 1864.

Das Römische Dotalrecht. Von Dr. A. Bechmann, Professor in Basel (jetzt in Marburg). Erste Abtheilung. Erlangen 1863. Verlag von A. Deichert. 220 S. in Octav.

Zwei der herrschenden Lehre gegenüber verneinend auftretende Sätze sind es hauptsächlich, von denen aus der Verf. eine neue umfassende Darstellung des Dotalrechtes unternimmt, die in der bisher erschienenen Abtheilung (Buch I) allerdings nur erst »den Grundlagen« nach vorliegt, während Abth. II in drei Büchern die Bestellung der dos, die Dotalobligation, endlich die singulären Bestimmungen des Dotalrechtes behandeln soll.

Der Hauptnachdruck liegt auf dem Satze, dass die juristische Grundbedeutung der dos keineswegs darin gesetzt werden dürfe, ein (von der Seite der Frau her in das Vermögen des Mannes übertragenes) Kapital zu sein, dessen Erträgnisse während der Ehe deren ökonomische Lasten ganz oder theilweis decken sollen. Damit wird insbesondere auch schon die

in jener üblichen Definition liegende Annahme negirt, als ob mit dem Begriff der *dos* selbst die Regel der Rückgabe nach beendigter Ehe gegeben sei. Ein selbstständiger zweiter Satz, freilich eng mit jenem erstern verbunden, ist dann aber wieder der, dass wo, allmählig in immer weiterm Umfange, aus positiven Gründen eine gesetzliche Rückgabepflicht anerkannt sei, doch nicht schon während der Ehe eine, wenn auch rechtlich bedingte und betagte *obligatio* vorliege.

Diese Gedanken sind einzeln früher schon, namentlich in Franckes *dotalrechtlichen* Abhandlungen, in Dernburgs *Compensation etc.*, wenigstens für die *classische resp. vorclassische dos* gelegentlich zum Ausdruck gekommen. Das Neue unseres Buchs besteht wesentlich darin, dass sie vereint an die Spitze gestellt werden, um nach ihrem Masse, unter vorwiegender Berücksichtigung der früheren geschichtlichen Entwicklungsstufen das Detail zu prüfen. In dies Detail mag hier nur so weit eingegangen werden, als es zur Feststellung und Beleuchtung der Hauptgesichtspunkte nöthig ist.

Das erste Kapitel (bis S. 32) ist wesentlich der Ausführung der in dem ersten Satze ange deuteten Kritik der herrschenden Begriffsbestimmung nach ihren verschiedenen Momenten hin bestimmt. Zunächst zeigen namentlich das Beispiel der *nuda proprietas in dotem data*, sowie der Satz, dass schon durch eine *dotis causa* gegebene *promissio* oder *pollicitatio* die *dos* selbst als bestellt gilt, klar, dass eine *dos* juristisch schon existirt, ehe irgend von Erträgen also von einer directen ökonomischen Bedeutung derselben die Rede sein kann. Ja aus der Gültigkeit eines für die ganze Zeit der Ehe der

promissio dotis beigefügten pactum de non petendo geht hervor, dass selbst das den rechtlichen Begriff der dos nicht ausschliesst, wenn von vornherein feststeht, dass der Ehemann als solcher Früchte daraus nicht ziehen könne. Gewaltsam wäre es in allen Fällen eines fehlenden directen Ertrages auf die Möglichkeit eines Umsatzes des Dotalobjectes sich zu berufen, — welche Möglichkeit beim fundus dotalis sogar rechtlich ausgeschlossen ist.

Sodann, dass das Moment der herrschenden Begriffsbestimmung, wonach die dos wesentlich für die ökonomischen Lasten der Ehe entschädigen soll, zu verwerfen ist, wird dadurch bewiesen, dass die Quellen auch da von einer dos reden, wo der Mann Kosten von der Ehe gar nicht haben sollte (cf. S. 15).

Endlich dass das Kapital der dos begrifflich keineswegs als bloss für die Zeit der Ehe gegeben anzusehen sei, so dass es nach deren Ende wenn es nicht als anomaler Gewinn beim Manne bleiben soll, restituirt werden müsste: belegt der Verf. (S. 16 u. 22) zunächst nur mit dem Zeugnis der viel besprochenen l. 1. D. de jure dot., deren nächst liegende und natürlichste Auffassung dies gewiss ist. — Den Schluss des Kapitels bildet die Auseinandersetzung mit den Quellenstellen, in welchen die dos mit den jura matrimonii in Zusammenhang gebracht wird. Es kann dabei weder einerseits ausschliesslich an finanzielle Lasten gedacht sein, noch andererseits bloss die während der Ehe aus der dos zu ziehende Rente als Aequivalent für die Last der Ehe aufgefasst werden. Vielmehr ist in die Begriffsbestimmung der dos nichts weiteres aufzunehmen als dass sie eine um der Ehe willen (mit verschiedenen mög-

lichen Einzelzwecken, deren keiner so wesentlich ist, dass sein Fehlen im einzelnen Fall den Begriff der *dos* ausschliesse) dem Manne von Seiten der Frau her verschaffte Vermögens-Vermehrung ist, rücksichtlich deren gesetzlich in gewissem Umfange eine Restitutionspflicht anerkannt ist.

Im zweiten Kapitel (Historische Grundlagen bis S. 126) werden vom Verf. ausführlich die inneren bewegenden Motive und die äussere Entwicklung des *Dotalinstituts* erörtert. Die Bestellung der *dos* geschieht nicht bloss im Interesse des Mannes, sondern namentlich auch im directen Interesse der Frau, der die *dos* als materielle Grundlage zur Wahrung ihrer socialen Stellung dem Manne gegenüber dient. Bei der Ehe mit *manus* ferner bot, in dem factisch häufigsten Falle, dass eine *filia familias* heirathet, die *Dotation* dem Gewalthaber zugleich ein bequemes Mittel dar, der in den fremden Agnations-Verband getretenen Tochter doch einen Antheil an seinem Vermögen zu verschaffen, insofern die Wittve als *sua* den durch die *dos* bereicherten Manne beerbt. Bei der Ehe ohne *manus* konnte die Wittve, mochte hier von ihr selbst oder einem Andern die *dos* herrühren, durch eine für den Tod des Mannes geschlossene Rückgabestipulation gesichert werden. Gewiss mit Recht aber erklärt sich der Verf. gegen die Ansicht, als ob solche Stipulationen hier irgend die Regel gebildet hätten und aus diesem Stipulationssysteme dann das gesetzliche Recht der *actio rei uxoriae* hervorgegangen wäre. Hiergegen sprechen einmal schon die principiellen Differenzen der letztern Klage und der *actio ex stipulatu*, sodann dass es wegen der Unzulässigkeit einer *direct* auf den Tod des promissor

gestellten Stipulation doch immer einer künstlichen Vermittelung durch *interposita persona* u. dgl. bedurft hätte; endlich dass gar nicht von vornherein ein so zwingendes Bedürfniss für ein Rückforderungsrecht der Wittve existirte. Regelmässig waren ja gemeinschaftliche Kinder die Erben des Mannes, denen billig in der *dos* als einem Bestandtheil der väterlichen Erbschaft ein Stück mütterlichen Vermögens blieb und auf die die überlebende Frau jetzt mit derselben Sicherheit wie früher auf den Mann angewiesen war. In andern Fällen aber stand die Aushilfe durch *praelegatum dotis* nahe.

Auf den geschichtlich betrachtet subsidiären Charakter der später zu Gunsten der Wittve sich findenden gesetzlichen Klage deutet auch noch hin das *edictum de alterutro*, wonach die Frau wenn ihr irgend etwas letztwillig vom Manne hinterlassen war, nur entweder hierauf oder auf die *dos* sollte klagen können. Dies eigenthümliche Verhältniss, welches sich für zwei civilrechtliche Klagen verschiedener Voraussetzung und verschiedenen Zwecks kaum denken lasse, sowie das Schweigen Ulpian's (*fragm. tit. 6*) über eine bei Trennung der Ehe durch Tod des Mannes der Wittve zustehende Klage führen den Verf. zu der doch ziemlich unsichern Vermuthung, dass unsere Klage anders als die im Fall der Scheidung Platz greifende Dotalklage rein prätorischen Ursprungs sei. Und gegeben habe der Prätor die Klage überhaupt nur bezüglich einer aus dem eignen Vermögen der Frau herkommenden *dos*. Auch diese nur durch Zeugnisse aus der spätesten Zeit belegte Annahme scheint uns zweifelhaft, zumal da das strenge *Arg. a contrario* aus der *l. 3 Cod. Theod. d. dot.* immer etwas Bedenkliches hat und die Be-

weiskraft der l. 31, pr. Cod. J. d. jur. dot. von Voraussetzungen abhängt (s. darüber später), die selbst erst beweisbedürftig sind. Jedenfalls wird aber auch so der Satz des Verf. (S. 68) als begründet anzuerkennen sein, dass die Restitutionspflicht nicht mit der Natur der dos und des Dotalgeschäfts gegeben, sondern aus Billigkeitsgründen gesetzlich hinzugetreten ist.

Dass für den Fall einer Scheidung erst im spätern Civilrecht eine a. r. u. überhaupt eingeführt ist, findet der Verf. mit Recht durch Gellius N. A. IV, 3 erwiesen. Die *cautiones rei uxoriae*, die hier zunächst als formelles Organ des Rechtsschutzes dienen mussten, richteten sich nicht auf Rückgabe der dos schlechthin, sondern dahin, *ut quod aequius melius esset apud virum remaneret, reliquum dotis restitueretur uxori*« (Boethius ad Cic. top. c. 17 § 66). Dabei wirkte die Tendenz, eine neue Eheschliessung zu ermöglichen dahin, dass auch der schuldigen Frau doch die Klage gegeben wurde.

Nur aber um der Person der Frau willen ist die, bald auch ohne Stipulation gestattete, Klage vorhanden. Es bedarf eines persönlichen Entschlusses seitens der Frau zum Erwerb der Klage (Consequenzen daraus: S. 82—86). Sie gehört also mit den *activ* unvererblichen Klagen in Eine Kategorie, die man lange als *actiones vindictam spirantes* bezeichnet hat.

Gemäss dem *aequius melius* musste die schuldige Frau bei Rückgabe der dos gestraft werden, wofür sich die bekannten *retentiones propter mores* und *propter liberos* fixirten. Der Vf. nimmt gewiss mit Recht an, dass beide *cumulativ* concurrirten. Darauf führt theils der Wortlaut bei Ulpian, theils namentlich die doch nicht

zu verkennende Verschiedenheit in der ratio beider Abzüge. Dass propter liberos retinirt wird, hat nach dem Verf. seinen Grund weder in der Begünstigung der Kindererzeugung, noch darin, dass dem Vater ein fortlaufender Beitrag zu den Kosten des Unterhalts, also zu den in den Kindern fortdauernden Ehelasten geliefert werden solle, sondern nur in der Fürsorge für die Kinder selbst, als welche im ordo unde liberi zu der jene Sechstel involvirenden Erbschaft des Vaters berufen werden. So sehr die Hervorhebung dieses bisher vernachlässigten Gesichtspunktes anzuerkennen ist, so wenig scheint es indess gerechtfertigt, ihn zu dem ausschliesslichen zu erheben.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Retention eines Fünftels für jedes Kind von der dos profectitia, welche bei Trennung der Ehe durch Tod der Frau aus äusseren Billigkeitsgründen (l. 6, pr. D. d. j. dot.) nach gesetzlicher Regel an den Gewalthaber zurückfällt. Dass auch bei der Manusehe der Vater das gleiche Recht bezüglich der dos profectitia gehabt habe, wird man mit dem Verf. unbedenklich annehmen müssen; während ein einfaches »non liquet« darüber auszusprechen ist, ob bei Scheidung der Ehe das durch die conventio in manum auf den Mann übergegangene Vermögen der Frau der a. rei uxoriae unterlegen habe.

Jedenfalls hat wenigstens bei der sogenannten freien Ehe nach der Entwicklung des Dotalinstituts durch die Einführung der eigenthümlichen Dotalklage die dos namentlich auch die Function gehabt, ein Band der Ehe zu sein, insbesondere dem Manne gegenüber, insofern er — eventuell mit Strafzusatz — bei der Scheidung die dos verliert, dann aber auch ge-

genüber der Frau und ihrem Gewalthaber (S. 107 fg.). —

Von der Zeit der späteren klassischen Juristen an aber hat sich nach dem Verf. »eine beinahe vollständige Umgestaltung der Grundanschauung vom Wesen der dos« Bahn gebrochen, theils unter dem Einfluss der Provinzialrechte (dabei S. 111 fg. über das Edict des Tiberius Julius Alexander als besonderes Aegyptisches Recht betreffend), theils in Folge der Veränderung des Erbrechts, wonach es nicht mehr nöthig war, die Kinder durch die dos als gleichsam eine Familienstiftung indirect am Vermögen der Mutter participiren zu lassen. Die hierdurch gegebene Auffassung, dass die dos dem Manne nur für die Dauer der Ehe gebühre, realisirte sich (S. 115 fg.) durch constante Abrede der Rückgabe zuerst in den *pacta dotalia*, dann durch Stipulationen, die zuletzt von Justinian fingirt wurden. Nach diesem Stipulationssystem, heisst es S. 119, erschien die dos in der That »wesentlich als Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten, was die classische dos nur etwa nebenher und zufällig gewesen war«. Während von Haus aus die dos ein für allemal der Ehe wegen weggegeben wurde, erschien es jetzt, wo nach beendigter Ehe die dos beim Manne blieb, als ein ausnahmsweiser Gewinn, der ihm an sich, nach dem Begriffe der dos nicht gebührte und zu dessen Ausgleichung das Institut der *propter nuptias donatio* (S. 120—25) sich bildete.

Ohne Zweifel ist dies letztere Institut in wesentlichem Einklang mit Francke richtig aufgefasst; aber unbegründet scheint uns die Annahme, dass nun auf einmal der juristische Begriff der dos sich gänzlich geändert haben und ein

definitives Bleiben der *dos* beim Manne über ihn hinaus liegen soll. Alle die Sätze des klassischen Rechts, von denen der Verf. bei seinem Angriff gegen die herrschende Lehre ausging, gelten doch auch noch im Justinianischen Recht. Auch hier, und so auch im heutigen gemeinen Recht ist doch juristisch die *dos* an sich denkbar und bedeutungsvoll auch ohne alle Beitragsgewährung zu den Kosten der Ehe. Factisch aber wird schon für die klassische Zeit jene Beitragsgewährung eine viel grössere Rolle gespielt haben als der Verf. zugeben will. Und richtig scheint für die neuere Rechtsgestaltung nur das, dass bei ihr jenes Motiv noch weit mehr hervorgetreten ist, ohne indess das ausschliessliche und wesentliche, also juristisch begriffsbestimmende geworden zu sein.

Im dritten Kapitel (Dogmatische Grundlagen S. 125 — 220) behandelt der Verf. zunächst das Rechtsverhältniss an der *dos* während des Bestehens der Ehe (Erster Abschnitt S. 127—194). Das Neue besteht hier wesentlich in der Ausführung des Satzes, dass eine gesetzliche obligatio auf Rückgabe, wo überall, regelmässig erst nach beendigter Ehe entstehe, — also der schärfste Gegensatz zu der namentlich von Donellus ausgeprägten Auffassung der *dos* als eines Realcontractes. Wir glauben, dass der Verf. mit jenem Satze die Auffassungs- und Darstellungs-Weise der klassischen Juristen glücklich getroffen habe. Die Quellen brauchen nirgends für das Verhältniss während der Ehe Ausdrücke wie obligatio, nomen, creditor, debitor. In Einer Stelle (l. 43, § 1 D. de administr. et peric. tut. vgl. darüber S. 180 f.) wird sogar ausdrücklich jenes Verhältniss dem nach aufgelöster Ehe gegenübergestellt und nur für letz-

teres von einem nomen gesprochen. Sachlich aber spricht dafür namentlich der früher erwähnte Umstand, dass die *a. rei uxoriae* durchaus den sogenannten *actiones vindictam spirantes* gleich behandelt wird; während doch hier erst dann von einem erworbenen Vermögensrecht (*in bonis*) die Rede ist, wenn der persönliche Entschluss zur Anstellung der Klage in bestimmter Weise bekundet ist. Glücklich führt der Verf. aus (S. 176 fg.), dass die scheinbaren Einwände, die von dem Institut der *collatio dotis* von der Haftung des Ehemannes als solchen für die *diligentia quam suis rebus*, endlich von der Möglichkeit eines schon vom Beginn der Ehe detinenten Pfandrechts hergenommen werden könnten, haltlos sind. Letzteres namentlich erklärt sich schon zur Genüge daraus, dass doch schon auch während der Ehe die objectiven von des Mannes Willkür unabhängigen Voraussetzungen für die demnächstige eventuelle Entstehung der Dotalklage vorliegen. Da aber eine solche objectiv gesicherte Anwartschaft jedenfalls anzuerkennen ist: so handelt es sich bei der neuen Aufstellung des Verf. mehr um ein formelles Moment, das nicht selbst für die materielle Gestaltung des Dotalrechts bestimmend sein kann. Namentlich möchten wir nicht einfach hieraus — daraus nämlich, dass eine noch nicht bestehende Schuld eben auch nicht solvirt werden könne — mit dem Verf. (S. 168 fg.) die Unstatthaftigkeit einer Rückgabe der *dos* in bestehender Ehe ableiten. Warum sollte nicht auch die objective Basis der eventuellen *obligatio* durch die Beteiligten getilgt werden können, in der Weise, dass nun jene von vornherein gar nicht existent werden kann? Für gewisse Fälle ist ja dies ausdrücklich durch *leges* anerkannt und zwar

nicht bloss in die Form, dass die *actio* demnächst an sich doch entstände und dann nur *ratione doli exceptionis* entkräftet würde, indem die in l. 21 D. *soluto matrim.* erwähnte indirecte Wirkung lediglich auf den darin behandelten Cardinalfall zu beziehen sein wird, dass nämlich der Mann unmittelbar selbst zu einem der gesetzlich bestimmten Zwecke im Interesse der Frau die *dos* verwendet. Dass nun als Regel das Gegentheil anerkannt ist und zwar gewiss gewohnheitsrechtlich, wie der Verf. annimmt, muss doch wieder in der von Francke versuchten Weise auf innere Gründe zurückgeführt werden. Nur darf man hierbei allerdings nicht Alles darauf stellen, dass der — ein für allemal als Verschwenderin gedachten — Frau die *dos* für eine künftige Ehe erhalten werden solle. Es war dabei mehr noch auf das Interesse des Mannes abgesehen, überhaupt auf das der Ehe, als deren Fond die *dos* diente.

Der Verf. ist hier durch seine abweichende Auffassung für das classische Recht auch zu einem, wie uns scheint, irrigen praktischen Satze gekommen; indem er nämlich auch in den gesetzlichen Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Anfechtung der Rückgabe durch *condictio sine causa* anerkennt bis eine wirkliche *obligatio* auf Rückgabe der *dos* an sich existire. Dies wird wohl dadurch widerlegt, dass die classischen Juristen in den Ausnahmefällen wiederholt von einem »*dos solvi potest*« reden, ohne dabei irgend einer Klage zur Anfechtung dieses Actes, der dann auch schwerlich den Namen einer »*Solution*« verdiente, zu erwähnen. Die vom Verf. für seine Ansicht citirte l. 3 Cod. Theod. de dot. hat sicher nur die Regel im Auge, ohne für unsere Ausnahmefälle etwas aussagen zu wollen.

Für Justinians Recht ist durch den Zusatz »sine causa legitima in der l. un. Cod. si dos const. matr. und durch Nov. 22, c. 39 die Sache entschieden.

Zum Schluss des Abschnitts (S. 190 fg.) begründet der Verf. die Ansicht, dass auch im Justinianischen Recht trotz der Wendung mit der fingirten Stipulation die Auffassung des klassischen Rechts von dem erst späteren Existentwerden einer obligatio auf Rückgabe als festgehalten anzusehen sei; wenn auch die principielle Differenz jetzt bestehe, dass die Klage nicht mehr erst auf Grund des persönlichen Willens des zur Rückforderung Berufenen, sondern unmittelbar in Folge der Ehetrennung entspringt.

Der letzte Abschnitt (S. 194 fg.) erörtert das Verhältniss von dos und donatio, zunächst in Beziehung auf den Mann. Gemeinsam ist beiden das Moment der Vermögensvermehrung, ferner das der freien Gunst, letzteres auch da, wo der Frau gegenüber eine Pflicht zur Dotation besteht, endlich auch, wie der Verf. mit vollstem Recht ausführt, das Moment der Unentgeltlichkeit, indem die onera matrimonii den Mann nach sittlicher und socialer Regel ganz unabhängig von der dos treffen und indem häufig jene onera auch nur den fructus dotis nicht dem Kapitale selbst correspondiren. Die Differenz liegt auch keineswegs in der Existenz der Dotalklage an und für sich, da die Klage erst auf Grund eines späteren Ereignisses gesetzlich eintritt und da auch selbst in den Fällen, wo durch den Willen des Bestellers der Mann die dos lucrirt, dies nirgends als Schenkung aufgefasst wird.

Der wahre Unterschied beruht darauf, dass die dos als »Gabe um der Ehe willen« in die

Kategorie des *datum ob causam* fällt. Es handelt sich bei ihr zwar nicht um Entgelt für irgend welche lohneswerthe Leistung, wohl aber um Erreichung der im Früheren (als Function der *dos*) angedeuteten Zwecke, die vom Recht als Folge der Gabe garantirt und im Interesse der Ehe in einem eigenen Institute ausgeprägt sind.

Besonders schwierig ist noch die Schlussfrage (S. 211 fg.), ob und inwiefern in der Bestellung einer *dos* durch *negotium inter vivos* seitens eines *extraneus* eine Schenkung an die Frau liegt. Der Verf. antwortet darauf gegenüber der herrschenden Lehre schlechthin verneinend, weil nämlich da, wo später durch die *actio rei uxoriae* der Frau eine Vermögensbereicherung zu Theil werde, dies unmittelbar kraft gesetzlicher Norm geschehe und ohne dass irgend auf Willenseinigung zwischen Besteller und Frau es ankomme. Ja selbst dann, wenn der dritte Besteller der *dos* durch die Frau ausdrücklich eine Rückgabestipulation vornehmen lasse, soll keine Schenkung an dieselbe anzunehmen sein, — deshalb nämlich, weil sie auch ohne jenen Vertrag gesetzlich den Anspruch auf Rückgabe haben würde, materiell also nicht durch ihn bereichert sei.

Die l. 31, pr. Cod. d. jur. dot. spricht hier nach dem Verf. von *donatio* nur für den Fall, dass auf den Tod des Mannes die Rückgabestipulation gestellt ist, wo nämlich damals noch keine gesetzliche Klage auf Rückgabe (einer nicht von der Frau selbst herstammenden *dos*) begründet gewesen sei. Gegeben sei solche Klage hier erst durch die l. un. Cod. d. rei ux. a. und damit sei die specielle Entscheidung der l. 31, pr. cit. antiquirt; ihre Aufnahme in den

Codex erkläre sich nur aus der transitorischen Bedeutung für die in dem halbjährigen Zwischenraume zwischen den beiden Constitutionen bestellten *dots*. Sicher aber ist dieser letzte Theil von des Vfs Aufstellungen zu verwerfen. Einmal scheint uns seine Auseinandersetzung mit dem vorhin erwähnten Quellenmaterial künstlich und gewagt (vgl. oben S. 7), zumal da auch das bedenklich bleibt, den »*casus*« der l. 31 cit. gerade nur vom Tode des Mannes zu verstehen. Sodann liegt es doch auch sachlich betrachtet klar vor, dass die Frau durch den Erwerb der die Rückgabe der *dos* betreffenden *verborum obligatio* auf Kosten des Bestellers bereichert ist; und die formellen Gründe gegen die Annahme einer Schenkung fallen jedenfalls hinweg, wenn durch Consens der Betheiligten von vornherein der gesetzlichen Klage eine vertragsmässige substituirt ist.

Wo aber die letztere Voraussetzung fehlt, müssen wir dem Verf., wenn er eine Schenkung an die Frau bezüglich der ihr zustehenden *Dotalklage* verneint, allerdings zustimmen. Bei der ursprünglichen Natur der *a. rei uxoriae* kann hierin kaum ein Zweifel sein. Die *dos* ist durch den Geber an den Mann ein für allemal übertragen und nicht auf Grund des Willens des Bestellers, sondern aus äussern Billigkeitsgründen wird hier unter gewissen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen der Frau eine *Dotalklage* eingeräumt.

Wo hier in den Pandekten scheinbar doch von Schenkung die Rede ist: da handelt es sich in Wahrheit doch nur um Fälle, wo unmittelbar und unbedingt der Frau (schenkungsweis) Vermögensstoff zugewendet wird, den sie sofort selbst in *dotem* giebt. Die l. 25, § 1 D. quae

in fraud. cred. aber, die wirklich von einer directen Dotation durch den Dritten ausgeht, spricht mit ihrem »intelligitur *quasi* ex donatione aliquid ad eam pervenisse« eher gegen als für die Schenkungstheorie.

Dass aber durch die Reform der Dotalklage in l. un. Cod. cit. schon an sich eine Aenderung des Gesichtspunktes auch bezüglich unserer Frage begründet sei, oder dass Justinian sie sonst speciell und positiv anders habe entscheiden wollen (in l. 31, pr. Cod. cit. wird ein besonderes Rechtsgeschäft vorausgesetzt), dafür fehlt es an hinlänglichem Grunde. Praktische Bedeutung aber würde unsre Streitfrage allerdings höchstens in Beziehung auf die Provocation wegen Undanks haben, da die gerichtliche Insinuation auf jeden Fall nach l. 31, pr. cit. unnöthig wäre.

Auch bei der Entscheidung dieser Frage machen sich die vom Verf. zum Ausgangspunkt seiner Erörterungen erhobenen Sätze geltend. Und so lässt sich mit Recht das ganze Buch als eine mit feiner Combination und aner kennenswerther Beherrschung des reichen Stoffes durchgeführte Verfolgung der positiven Gedanken bezeichnen, welche als die Kehrseite und nothwendige Ergänzung jener negativen Ausgangssätze erscheinen. Dabei sind manche Gesichtspunkte, welche bisher im Einzelnen zwar keineswegs verkannt, aber für das Ganze nicht gehörig berücksichtigt wurden, zur gebührenden Würdigung für die Gesamtauffassung gekommen. Sollen wir eine Ausstellung hinzufügen, so ist's die, dass der Verf. seine neuen Aufstellungen oft zu sehr auf die Spitze treibt. So scheint es uns namentlich auch zu stehen mit der in der Vorrede behaupteten principiellen Differenz zwischen der

Justinianischen und der heutigen gemeinrechtlichen dos.

Freilich kann in dieser letzteren Hinsicht unser Urtheil noch nicht ein völlig abschliessendes sein. Wenn auch der Verf. die gemeinrechtliche Fortbildung des Justinianischen Rechts von dem Plane seines Werkes ausgeschlossen hat: so wird doch die, laut Vorrede in nicht ferner Frist zu erwartende, nähere Darstellung des Justinianischen Rechtes selbst noch Manches aufklären.

Wir hoffen dann dem Verf. an diesem Orte wieder zu begegnen.

G. Hartmann.

Acta Maguntina Seculi XII. Urkunden zur Geschichte des Erzbisthums Mainz im zwölften Jahrhundert. Aus den Archiven und Bibliotheken Deutschlands zum erstenmal herausgegeben von Dr. Karl Friedrich Stumpf, Professor an der k. k. Universität zu Innsbruck. Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Universitäts-Buchhandlung 1863. XLVII u. 180 S. in gr. Octav.

Zu den Regesten der Erzbischöfe von Mainz will der Herausgeber des vorliegenden Werkes einen Beitrag geben, wie er in der Widmung an den nun entschlafenen Joh. Fr. Böhmer bemerkt, der seit Jahren diese Regesten vorbereitet hatte und testamentarisch deren Abschluss und Herausgabe sicher gestellt hat. Die Hälfte der fast anderthalbhundert hier abgedruckten Urkunden wird allerdings einen wichtigen Bei-

trag zu den Regesten liefern, 71 derselben sind von Mainzer Erzbischöfen ausgestellt und werden speciell für das Böhmersche Werk in Betracht kommen, die übrigen berühren Stifter und Klöster des Mainzer Sprengels, von deren Vorstehern sie meistens ausgestellt sind, 23 päpstliche, sechs Urkunden von deutschen Kaisern und Königen sind darunter. Gedruckt waren nur vier, in seltenen Werken, so dass die Reproduction nur erwünscht sein konnte, von andern, wie z. B. den Walkenriedern, waren nur Regesten gedruckt, die meisten ganz unbekannt: die Ichtershäuser Urkunden sind mittlerweile auch von Rein (s. Gött. gel. Anz. 1863, St. 50) abgedruckt.

Je grösser der Mainzer Sprengel war, desto zerstreuter finden sich die urkundlichen Schätze und der Verfasser hat sich, wie wir aus der Vorrede sehen, keine Mühe verdriessen lassen, um in den verschiedensten Archiven und Bibliotheken, bei den zuvorkommendsten und auch den ungefälligsten (s. S. XXXV) Vorstehern zu suchen und zu finden. Auch die Göttinger Bibliothek hat wenigstens Einiges beigesteuert: aus den Gruberschen Papieren sind eine Bursfelder, eine Hilwartshäuser, zwei Nordheimer und zwei Weender Urkunden abgedruckt: ausserdem ist eine Hersfelder nach dem Originale mitgetheilt, das sich im Besitz des diplomatischen Apparats der Universität befindet, vorzugsweise aber haben die Archive in Hannover, Kassel, Gotha und Rudolstadt theils mit Originalen, theils mit Copialbüchern reiche Beiträge geliefert.

Schon die Vorrede bietet viel Werthvolles, eine Uebersicht der bisher gedruckten oder registrirten Mainzer Urkunden des 12. Jahrh. zeugt von der Belesenheit und Sorgfalt des Ver-

fassers. Nach seiner Schätzung liegen bis jetzt aus diesem Jahrhundert 400 Urkunden der Erzbischöfe gedruckt vor, ausserdem 200, wo sie als Zeugen erscheinen, fast ausschliesslich Kaiserurkunden. Ein Verzeichniss der letztern, mit zahlreichen Berichtigungen und Ergänzungen der Böhmerschen Kaiserregesten geben SS. XVI—XXIII, für die Mainzer Urkunden selbst sind die Bücher verzeichnet, in denen sie bis jetzt gedruckt sind. Hoffentlich hat sich übrigens der Herausgeber bei seinen Forschungen nicht auf das 12. Jahrhundert beschränkt, sondern auch für die folgenden Jahrhunderte gesammelt. Wie reich auch kleinere Archive an Mainzer Briefen und Urkunden sind, die für die Itinerarien etc. der Erzbischöfe werthvolle Belege geben, zeigt mir meine eigne Sammlung, die über hundert Abschriften und Regesten ungedruckter Briefe und Urkunden derselben aus dem 14. und 15. Jahrh. enthält, darunter manche von erheblicher Wichtigkeit.

Der Text ist zwar möglichst genau abgedruckt, doch »mit Rücksicht auf historische Forschung und nicht auf paläographische Studien«, in der jetzt allgemein (nur das Sudendorfsche Urkundenbuch macht leider noch eine Ausnahme) angenommenen und befolgten Weise, die Abkürzungen sind aufgelöst, nur *ę*, *û* und *ô* ist auch im Drucke beibehalten worden. Der Druck ist sorgfältig und correct: abgesehen von den schon vom Herausgeber berichtigten Druckfehlern, habe ich bemerkt: S. XXXIV, Z. 8 *cognoscimus* statt *recognoscimus*, S. 9 *monasteriam*, S. 15 *heriditate*, S. 22 Z. 9 *et* statt *te*, Z. 12 *vesto* statt *vestro*, auch wohl S. 25 *Borendten* statt *Bovendten*, S. 27 *Urs ale*, S. 28 *Simsonis* statt *Simeonis*, S. 62 *cepta*, und *serventium* statt *ser-*

vientium, S. 72 *reprocens* statt *repscens*, *Govescalco* statt *Godescalco*, *reliquis* statt *reliquas*, S. 82 *matyrum* statt *martyrum*, S. 91 *donationi* statt *dominationi*, S. 97 *sanctimus* statt *sancimus*, S. 124 *infirmorum egrogantium* statt *infirmorium egrotantium*.

Wichtig ist die Rücksicht, die den Namen der Zeugen geschenkt ist: viele liessen sich mit Sicherheit nur mit Hülfe anderer gleichzeitiger Urkunden bestimmen und so entzieht sich ein guter Theil der Arbeit des trefflichen Registers dem oberflächlichen Blicke, um so dankenswerther ist die hierauf verwandte Mühe, die das Register auch für andere Werke nutzbar macht. Dass das Ortsregister hier und da nicht das Ziel erreicht hat, erkennt der Verf. selbst an, ich will wenigstens Einiges nachher berichtigen, was aus der Göttinger Gegend durch andere jüngere Urkunden mit Sicherheit zu berichtigen ist.

Auch die Zeitbestimmung der undatirten Documente und die Berichtigung falscher Daten ist mit grosser Sorgfalt und Umsicht geschehen, ebenso auch die Kritik für Echtheit oder Unechtheit ganzer Urkunden nach richtigen Grundsätzen gehandhabt. Dass Urkunden, trotzdem dass sie wegen des Datums oder der Zeit oder der Form oder irgend welcher anderer Umstände für unecht gelten mussten, abgedruckt sind, kann man nur billigen: theils ist der Abdruck zur Abwehr gegen weitere Folgerungen aus solchen Urkunden wichtig, theils für den *modus falsandi* und überhaupt für die Kritik belehrend.

Einzelne andere Bemerkungen knüpfe ich an Urkunden an, die den sächsischen Theil des Mainzer Sprengels berühren, sie mögen dem Herausgeber zeigen, mit welchem dankbaren In-

teresse ich das Buch und namentlich diese Urkunden benutzt habe. N. 19 ist wegen der Form besonders merkwürdig, Erzbischof Adalbert besiegelt die Urkunde, die gar nicht so gefasst ist, als wäre er die handelnde Person: dass das Document überhaupt sich auf Lippoldsberge bezieht, wird gar nicht erwähnt, klar wird dies erst aus N. 49. — Die Namen in N. 22 über S. Blasii in Nordheim sind nach Schrader, Dynasten etc. S. 198 ff. bestimmt worden. Werthvolle Verbesserungen hat später Grotefend im Correspondenzblatt für 1857 S. 91 ff. gegeben, indem er zunächst die geographische Gruppierung der Namen nachweist und dieselben so vertheilt: 1) Gegend von Nordheim, 2) das Hildesheimsche, 3) Grafschaft Stade, 4) vielleicht Paderborner Diocese, 5) thüringische (hessische) Besitzungen. Nach diesen unstreitig richtigen Vorbemerkungen hat er eine Reihe von Bestimmungen verändert, für die thüringischen Besitzungen bei Netra hat Landau a. a. O. S. 98 und von Hammerstein für die stadischen S. 97 einige Beiträge geliefert. Die Schreibung der Namen im Hannoverschen Copialbuch weicht vielfach ab (nicht bloss an den in den Noten bemerkten Stellen), indessen ist diese Copie doch besser als die vom Herausgeber benutzte: so hat jenes richtig *Sultheim*, dies *Sutheim*, denn es sind zwei verschiedene Orte, nicht wie Stumpf meint, ein Ort, Sultheim ist Wüstung, Sudheim liegt südlich von Nordheim: *Levershusen* gibt jenes, diese falsch *Lierershusen*, ebenso *Hilvesic* und *Helvesse*, *Werekesen* und *Wercstide*, *Boldericheshusen* und *Haldrickhusen*, *Wiwersbach* und *Weltersbach* — überall ist die erste Schreibung im Copialbuch des Archivs in Hannover der zweiten, wie sie Stumpf gibt, vorzuziehn: nur

Riechenberg missbilligt Landau gegen *Kirchberg* bei Stumpf. Die Ortsbestimmungen selbst hier zu erwähnen, erscheint überflüssig, es genügt auf Grotefends Angaben zu verweisen.

N. 28 ist in der Form bemerkenswerth, Gruber hielt sie — doch mit Unrecht — deshalb für verdächtig. — N. 29 ist der Name nicht klar, die Urkunde hat *Sibethse*, die Regesten *Sibexen* und S. XXXIX ist *Sibesse* geschrieben: wegen der Nähe von Gandersheim ist sicher *Sebexen* bei Nordheim zu verstehen (wovon jetzt noch eine Mühle bei Calefeld benannt ist); *Witthenwatere* lag in der Nähe, jenes war Gandersheimsches, dieses Höckelheimsches Patronat, s. Wolf, archidiac. Nortun. S. 36. — In N. 33 ist das Fragezeichen nach *Adalbertus Fiol* überflüssig, weil S. 51 derselbe Name wiedererscheint, die Orte der Urkunde, von denen nur Günterode nachzuweisen ist, werden wohl sämtlich auf dem Eichsfelde gelegen haben, der Fluss *Saale* kann auf keinen Fall gemeint sein, aber was *ultra Salem* bedeuten soll, ist unklar. — N. 42 und sonst wird *decima de novalibus* falsch der Zehent der Brachfelder übersetzt, statt des üblichen Rodezehntens (die mehrfach vorkommende Bezeichnung *ein Huf* statt *eine Hufe* ist in den Berichtigungen verbessert). — N. 51 ist nicht *Hovethe*, sondern *Honethe*, d. i. Hohne bei Eschwege, zu lesen, es ist das S. 25 und S. 59 erwähnte Hunethe: statt *vadians* hat die Kotzebuesche Abschrift *libras*. — N. 64 ist *Angerstein* zu lesen (bei Nörten), der Ort ist auch im Register S. 170 irrig *Angenstein* geschrieben. Der Vogt der Kirche zu Steine, Hartwig, war ein Rüsteberger, s. Wolf Kloster Stein S. 19. 20. *Rothe* wird wohl Grossenrode zwischen Nörten und Moringen sein. — *Eistingeburg* in N. 70 ist

das spätere Teistungenburg, s. Wolf, Gesch. des Eichsfeldes II, S. 28. — Zu N. 76 ist das oben zu N. 22 Bemerkte gleichfalls zu berücksichtigen. — N. 77 fehlt im Register *Weddikisson*. *Ungerethe* ist Unterrieden bei Witzenhausen, das mehrfach in Urkunden des Klosters Mariengarten als *Ungerede*, *Ungeride*, *Uncherethe* etc. vorkommt. — Die Vermuthung, dass in N. 104 MCLXXXII statt MCLXXXVII zu lesen sei, ist unzweifelhaft richtig. — Die mit ziemlicher Sicherheit für falsch erklärte Urkunde N. 109 liegt mir grade aus der Gruberschen Sammlung vor, es ist nicht *Molendingevelde*, sondern *Moldingevelde* zu lesen, und in den ersten Zeilen hier und N. 127 nicht *indignitate*, sondern *in dignitate* zu schreiben. Da die Copie überall *ae* hat, wo sonst dies Jahrhundert einfach *e* schreibt, so hätte das durchgeführt werden sollen, indess gewöhnt man sich so leicht an diese kürzere Schreibung, dass das *ae* gar nicht wieder aus der Feder will, so mag auch hier der Wechsel zu erklären sein. Das *Nackenrot* der Urkunde ist wohl in Mackenrode am Ostabhange des Göttinger Waldes zu suchen. Die andern Orte, die grossentheils auch in der echten Urkunde N. 127 vorkommen, sind nicht alle richtig bestimmt. *Uthelredeshusen*, *Olredeshusen*, auch *Olrakeshusen* geschrieben, ist das jetzige Nikolausberg bei Göttingen, die Mutter von Weende; *Werthereshusen* ist nicht auf dem Eichsfeld zu suchen, sondern eine Wüstung bei Weende, ebensowenig ist *Amborne* (*Omborne*) das Dorf Ammern bei Mühlhausen, sondern eine Wüstung östlich von Göttingen. Von Besitzungen des Klosters in (der jetzigen Wüstung) Dodenhausen bei Gieboldehausen ist mir nichts bekannt, doch weiss ich keinen andern Ort an die Stelle zu

setzen, *Mundingerode* ist das jetzige Mingerode, *Aspelingrot* das heutige Esplingerode, *Wierichshusen* Werxhausen, alle drei Dörfer in der Nähe von Duderstadt. Zu dem Abdrucke von N. 127 bemerke ich noch, dass S. 129 Z. 5 *substitit* und Z. 13 *offerret* zu lesen ist, Z. 31 ist nach *nostri* durch ein Homoioteleuton ausgefallen: *sive ordinationis prefate confirmationem sigilli nostri*, auf S. 130 ist *Gelichen* und *Ludolphus* zu schreiben.

Ich habe um so unbefangener diese Berichtigungen mitgetheilt, als der Herausgeber S. XXXIII schreibt, »dass der Specialforschung gerade hier ein weites Feld zu mancherlei Ergänzung und Berichtigung offen steht, brauche ich nicht besonders hervorzuheben. Jedem verbessernden Beitrage zolle ich in vorhinein meinen vollsten Dank.« Andre geben wohl zu andern Theilen der Diöcese Mainz ihre Beiträge.

Gustav Schmidt.

Geschichte Russlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814 bis 1831. Von Theodor von Bernhardi. Erster Theil. Vom Wiener Congress bis zum zweiten Pariser Frieden. Leipzig, Verlag von S. Hirzel 1863. VIII u. 543 S. in Octav.

Unter den mancherlei grösseren literarischen Unternehmungen auf dem Gebiete der Geschichte, welche in den letzten Jahren begonnen sind, darf die Sammlung der »Staatengeschichte der neuesten Zeit«, an deren Spitze bisher Biedermann stand, dessen Name aber auf dem Titel obigen Werkes fehlt, vollberechtigt als eine der

erfreulichsten bezeichnet werden. Rochaus Geschichte von Frankreich und Reuchlins Geschichte von Italien sind beides Werke, die sich sowohl durch klare, fließende Darstellung als auch durch quellenmässige Gediegenheit auszeichnen und daher mit Recht in allen Kreisen der Gebildeten sehr viel gelesen sind, also Anregung und Belehrung in reichem Masse gegeben haben. Auch Springers Geschichte Oestreichs, von der der erste Band, oder der sechste in der Reihenfolge der »Staatengeschichte« vorliegt, ist sicher ein Werk von grossem Verdienst, wenn es auch weniger vollendet erscheint als etwa Reuchlins farbenreiches Bild von dem Aufschwunge und dem nationalen Streben der Italiener, das ja bald und während des Erscheinens des Buches mit Erfolg gekrönt wurde. An Springer schliesst sich, als siebenter Band der Sammlung, Bernhardis Werk.

Eine Geschichte des russischen oder irgend eines andern Staates kann dasselbe bis jetzt noch nicht genannt werden. Von Russland hören wir eigentlich noch gar nichts in dem Buche. Der Zusatz auf dem Titel: »und der europäischen Politik« muss den ganzen Inhalt decken. Aber er deckt ihn auch auf eine Weise, die sicher keinen denkenden Leser unbefriedigt lassen wird! Das Buch, wie es vorliegt, ist in der That eine Geschichte der europäischen Politik in dem angegebenen Zeitraume. Dieser Gegenstand ist allseitig abgehandelt. Die Stellung der europäischen Cabinette zu einander, die Schwankungen, die sich in ihnen in äusseren und inneren Fragen geltend machen, die Mittel der Diplomatie, die politischen Ziele und Berechnungen, wie sie sich durch subjective Anschauungen der Herrscher, durch diplomatische Künste oder durch zwingende äussere Umstände

gestaltet haben: das Alles wird mit einer Feinheit und Accuratesse dargelegt, wie sie selten zu finden ist. Politisches Raisonement, in Geschichtswerken so leicht abgeschmackt, findet sich nur da, wo es durchaus angemessen erscheint. Der Gegenstand der Darstellung aber ist so scharf ins Auge gefasst, dass von den innern Verhältnissen der Länder nur Das ganz knapp mitgetheilt wird, was eben für das Verständniss erforderlich ist. Daher sind z. B. die Verhandlungen über die Gründung des deutschen Bundes verhältnissmässig kurz dargestellt, während Talleyrands Haltung in Wien sehr viel Platz in Anspruch nimmt. Nur in Beziehung auf die kriegerischen Ereignisse ist die einheitliche Anlage des Buchs, worauf ich noch zurückkomme, etwas aus dem Auge verloren. Sonst aber bietet dasselbe ein so vollendetes, harmonisches Ganze dar, wie ich wenigstens, äusserst wenige andere kenne. Ob dasselbe freilich so viel gelesen werden wird, wie Rochaus und Reuchlins Werk, mag sehr dahin gestellt bleiben. Vielen wird die Lecture zu schwer sein, weil eben Geschichte gar zu häufig nur zur Unterhaltung getrieben wird. Wer aber Sinn und Interesse für eigentliches Geschichtsstudium hat, wird diese jüngste Leistung Bernhardis sicher nicht ohne grosse Befriedigung aus der Hand legen.

Abgesehen von der strengen Durchführung des einheitlichen Gedankens der europäischen Politik, interessirt mich persönlich an dem Buche vor Allem die wundervolle Kritik, die der Verf. bereits in den Denkwürdigkeiten des General Grafen Toll so sehr bewährt hat. Niemals finden sich da Verstösse gegen die Verhältnisse von Raum oder Zeit, oder Verwechse-

lung der subjectiven Färbung einer Quelle mit den Thatsachen, — wie es z. B. bei den Berichten Talleyrands an seinen König so leicht hätte geschehen können, — niemals finden sich auch, wie doch sonst in vielen Büchern, Widersprüche in dem Gedankengange, oder in den Schlussfolgerungen: kurzum die Kritik ist so schön, dass sie allein schon ein sorgsames Studium des Buches empfiehlt. Auch die äussere Form ist durchaus gelungen; der Stil kernig; in gleicher Weise ist gezierte und geschrobene und ermüdende Wiederkehr der Wendungen vermieden.

Der Anlage entsprechend, finden wir in dem Buche auch, neben den diplomatischen Verhandlungen eine gedrängte, aber doch vollständige Darstellung des Krieges von 1815, die vielleicht, ihrer präcisen und kritischen Fassung wegen, die glänzendste Seite der Arbeit bildet und die jetzt wohl mit Recht als die beste Schilderung des kurzen, ruhmreichen Kampfes gelten darf. Die Werke von Clausewitz, Siborne, Charras und Quinet sind natürlich sorgfältig dabei benutzt, allein sie sind sämmtlich einer scharfen Kritik unterzogen, wobei sie ergänzt und ihre Resultate kurz zusammengefasst wurden. Nur bei der Einleitung zu diesen Ereignissen und bei den Kriegsthaten in Frankreich möchte der Vf. sein einheitliches Ziel, die europäische Politik, etwas aus den Augen verloren haben, indem er dort die von verschiedenen Strategen eingezeichneten Kriegspläne genauer betrachtet und kritisirt als der Zweck des Buches zu erfordern scheint, während er sich hier allerdings wohl mit vernichtender Kritik, sehr eingehend gegen die Ausführungen von Charras wendet, der, nachdem er Napoleons Sturz geschildert, wieder zu sehr in die herkömmliche,

vom Nationaldünkel getragene Auffassung der Franzosen zurückgefallen ist. Der Verf. der Denkwürdigkeiten Tolls hat hier offenbar einer leicht erklärlichen Vorliebe etwas zu viel nachgegeben: — wodurch wir freilich eine erste kritische Darstellung auch dieser letzten kriegerischen Ereignisse erhalten haben, weshalb dem Verf. sicher kein Vorwurf aus der Abschweifung zu machen ist. Der Feldzug selbst ist dann genau nach beiden Seiten hin, der politischen wie auch der militärischen beleuchtet worden, wodurch erst recht klar geworden, dass die Bedeutung der einen ohne die der andern gar nicht zu erkennen ist. Die sorgfältige Schilderung der Schlacht bei Waterloo stellt den entscheidenden Antheil der Preussen ebenso fest, wie sie die spätere Ablegnung desselben und das damit eng zusammenhängende Verhalten Wellingtons bis zur Einnahme von Paris erklärlich macht. Der englische Feldherr wusste schon auf dem Schlachtfelde die Politik seiner Regierung durch die militärischen Bewegungen und Verbreitung der Nachrichten über den Sieg wohlberechnet zu unterstützen. Die Wiederherstellung der Bourbonen war die Folge dieser durch Waffen und geschickte Künste erfochtenen politischen Triumphe.

Was die Quellen betrifft, aus denen Bernhardi geschöpft, so waren es zum Theil die schon längst bekannten, welche jedoch bei geschickter Benutzung viel mehr Ausbeute lieferten, als bisher. Dazu kamen dann noch die sehr interessanten Berichte Talleyrands, die von Haussonville in dem vorletzten Jahrgange der *Revue des deux mondes* publicirt sind und viel neues Material bieten. Auch die Papiere des General Toll haben offenbar noch Ausbeute ge-

geben. Die wichtigsten neuen Mittheilungen wurden jedoch den Correspondenzen und Berichten des Grafen Nostitz, des bekannten Adjutanten Blüchers, und des Grafen Golz, des preussischen Gesandten am bourbonischen Hofe entnommen, von denen namentlich die letzteren bisher noch ganz unbenutzt waren. Bedauern muss ich nur, dass der Verf. nicht genauer angegeben, wo er ungedrucktes Material verwandt hat: er würde dadurch dem auf diesem Gebiete unserer Geschichtskennntniss weniger Erfahrenen gar manche Arbeit erspart haben.

Als eine Neuerung für diese Sammlung ist anzusehen, dass dem Buche eine Anzahl von Beilagen — vierzehn — angefügt sind. Wir finden hier theilweise weitere Ausführungen über den Text, z. B. Bemerkungen über Wellingtons Aeusserungen in Beziehung auf die Schlacht bei Waterloo, über die jetzige Beschaffenheit der Schlachtfelder in Belgien, die der Vf. selbst in Augenschein genommen, über Müfflings gespreizte Denkwürdigkeiten u. a. Theils sind auch Actenstücke von neuem abgedruckt, die bisher zu wenig beachtet wurden, theilweise werden jedoch auch Documente mitgetheilt, welche noch ganz unbekannt waren, z. B. einige Schriftstücke aus der Correspondenz des Grafen Golz. (Ueber Beilage VIII ist anstatt Seite 229 wohl S. 259 zu lesen). Auch die im Text besprochenen Actenstücke über den Operationsplan der Verbündeten sind hier abgedruckt. Diese Beilagen allein verleihen dem Buche schon einen hohen Werth, wie denn überhaupt die Forschung sowohl für das Mittelalter wie für die neuere Zeit sich immer mehr vorzugsweise auf urkundliches Material zu stützen sucht. Die besten

Werke beruhen schon jetzt in der Hauptsache fast ausschliesslich darauf, wofür ich kaum ein schlagenderes Beispiel anzuführen wüsste, als eben diese hervorragende Leistung Bernhardis.

R. Usinger.

Die landwirthschaftliche Akademie Proskau. Unter Mitwirkung der Lehrer der Akademie geschildert. Berlin, Wiegandt und Hempel. 1864. VIII u. 72 S. in Lexiconoctav.

In der Einleitung erörtert der Verf. die in der letzten Zeit so häufig besprochene Frage: ob für den höhern landwirthschaftlichen Unterricht auf den Universitäten ein Lehrstuhl zu errichten sei oder ob derselbe am besten auf für sich bestehenden landwirthschaftlichen Akademien gedeihe. Bekanntlich wurde diese Streitfrage zuerst von Liebig, in der im Jahre 1861 in der Akademie der Wissenschaften in München gehaltenen Rede, angeregt. Wie der Verf. in dem Preussischen - Landes - Oekonomie - Collegium über die Frage:

»Haben sich Preussens landwirthschaftliche Akademien, die ausser Verbindung mit einer Universität stehen, wirklich nicht bewährt, und dürfte es daher zweckmässig sein, sie durch Lehrstühle der Landwirthschaft an Universitäten zu ersetzen resp. mit letzteren in innigen Zusammenhang zu bringen? «

sich ausgesprochen, wird in der Schrift mitge-

theilt. Wir wollen auf einzelne Punkte unten zurückkommen.

Die Resolution des Collegiums lautete dann:
 »Das Landes-Oek.-Colleg. erklärt sich im Allgemeinen mit der jetzigen Organisation der landwirthschaftlichen Akademien einverstanden und erachtet eine durchgreifende Reform derselben für nicht geboten.«

Aber nicht lange nachher wurde doch an der Universität Halle ein landwirthschaftlicher Lehrstuhl errichtet und im Wintersemester 1862—63 eröffnet. In dem amtlichen Organe des landwirthschaftlichen Ministeriums »Annalen der Landwirthschaft in den Königl. preussischen Staaten«, Wochenblatt Nr. 22. 1862, hiess es in Bezug auf das zu errichtende Institut: »Es wird damit zugleich ein weiterer Versuch gemacht, wie die von so vielen, Liebig an der Spitze, gerühmten Vorzüge des landwirthschaftlichen Unterrichts an einer Universität vor dem an besonderen landwirthschaftlichen Akademien sich bewähren werde.« Allem Anschein nach wird, da ein so tüchtiger Dirigent, Prof. Kühn, an der Spitze steht, der Versuch mit dem besten Erfolge gekrönt werden.

Der Verf. sieht in dem studentischen Treiben auf der Universität eine Gefahr für den Studirenden der Landwirthschaft. Bei der kurzen Zeit, welche er meistens seinen Studien widme, lerne er dann »weder Gediegenes fürs Leben, noch für den Beruf.« Der Verf. meint demnach, dass in der meist isolirten Lage der streng landwirthschaftlichen Akademien eine Gewähr dafür liege, dass dem Studium der »genügende Ernst und Fleiss« gewidmet werde. Das

möchte sein, wenn nur nicht oft von solchen Akademien aus die jungen Leute für die unfreiwilligen Entbehrungen in den nahe liegenden Städten sich zu entschädigen suchten. Dass damit aber nur noch mehr Zeit und Geld verloren geht, etwaige Zügellosigkeiten um so leichter der Ueberwachung und Bestrafung sich entziehen, ist gewiss. Garantien für die bessere und sichere Erreichung des Zwecks einer solchen Anstalt, welche in rein äussern Umständen liegen, sind immer nicht hoch anzuschlagen. Die Wahrheit zu sagen: wird auf den Universitäten immer eine gewisse Anzahl von Studirenden in Verlust gerathen und auf den Akademien auch. Es kann hier nicht der Ort sein, über den wichtigen Einfluss, welchen die Erziehung, der Grad der Bildung, endlich auch die individuelle Eigenthümlichkeit auf das Behaben des jungen Mannes ausüben, ausführlich zu sprechen.

Wenn der Verf. weiter darin, dass eine grössere Gutswirtschaft mit den selbständig für sich bestehenden Akademien verbunden ist, und in dem »grossen Demonstrations-Material«, was eine solche Einrichtung bietet, ein wichtiges Förderungsmittel für die Lehrer der landwirthschaftlich-fachlichen Disciplinen und für den Unterricht erblickt, so kann man fragen, ob nicht andere Einrichtungen dieselben Vortheile gewähren können. Z. B. ein grosses Gut, was von einem intelligenten Manne bewirthschaftet wird und den Zwecken der Akademie in derselben Weise dient, wie eine dazu gehörende Gutswirtschaft. Diese Einrichtung besteht in Göttingen und hat sich als zweckmässig bewährt. Refer. behält sich vor, an einem andern Orte

seine Ansichten über die Organisation des höhern landwirthschaftlichen Unterrichts ausführlich darzulegen. Hier nur noch die Bemerkung, dass man aus dem Streite: ob die landwirthschaftlichen Akademien für sich bestehen oder mit den Universitäten verbunden werden sollen, nicht herauskommen wird, wenn man nicht die Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten beider Lehranstalten auseinanderhält. Die landwirthschaftlichen Akademien älteren Styls richten den Unterricht viel mehr für die speciellen Bedürfnisse des Studirenden ein, als dies auf den Universitäten geschieht. Sie berücksichtigen weit mehr die landwirthschaftlich-fachlichen Disciplinen, als dies die Universitäten thun und vermöge ihres ganzen Wesens thun können. Hier werden die betreffenden Lehrfächer in streng wissenschaftlicher Weise, und in der Regel viel allgemeiner als auf den Akademien vorgetragen, um die besondern Bedürfnisse der Einzelnen kümmert sich der Lehrer bei seinen Vorträgen nicht. Der Schüler muss im Stande sein, selbst die Beziehungen, welche sich aus dem Gehörten für sein Fach ergeben, aufzufinden. Er muss es verstehen, von dem Allgemeinen auf das Besondere zu schliessen. Er muss den Grad der geistigen Reife haben, welche erforderlich ist, um für eine streng wissenschaftliche Behandlung der Gegenstände empfänglich zu sein. Machen wir die Voraussetzung, dass der die Universität besuchende Landwirth vorher mehrere Jahre in einer intelligent geleiteten Wirthschaft seine praktische Ausbildung erlangt habe, so werden auf der Universität hauptsächlich die national-ökonomischen und die naturwissenschaftlichen Fächer es sein, welchen man sich zuwenden

muss. Dieser Ueberzeugung Rechnung tragend, hat Kühn in Halle ein landwirthschaftlich-physiologisches Institut errichtet, was gewiss nicht die Bestimmung hat, an die Stelle »des grossen Guts« zu treten, sondern rein wissenschaftliche Zwecke verfolgt. Ebenso verhält es sich mit den landwirthschaftlich-chemischen Laboratorien auf den Universitäten, die ihren Zuschnitt nicht nach den speciellen Bedürfnissen der Landwirthe nehmen, sondern auf viel allgemeinerer Basis stehen. Daraus erhellt, dass die landwirthschaftlichen Akademien der Universitäten und die für sich bestehenden einen so verschiedenen Charakter haben, dass man beide nicht mit einander auf gleiche Linie stellen kann. Wir sind weit davon entfernt, den letzteren Instituten die Berechtigung ihrer Existenz absprechen zu wollen. Ob der junge Landwirth sich ihnen oder den Universitäten zuwenden müsse, darüber kann allein der Grad seiner geistigen Fähigkeiten entscheiden. Und daher ist unsere Meinung, dass mit der zunehmenden wissenschaftlichen Ausbildung dem Landwirthe auf den Schulen auch die landwirthschaftlichen Akademien auf den Universitäten emporblühen werden. Jene Ausbildung ist die Bedingung für das Gedeihen dieser.

Ueber den sachlichen Inhalt der Schrift, welcher in zwei Abtheilungen zerfällt:

I. Die Akademie und ihre Einrichtung

II. Die Lehr-Hilfsmittel der Akademie

können wir hier nicht wohl referiren.

Wilh. Wicke.

Stamm tafeln zur Geschichte der europaeischen Staaten. Von Traugott Gotthilf Voigtel, weiland ordentlichem Professor der Geschichte und Oberbibliothekar bei der Universitätsbibliothek zu Halle. — Neu herausgegeben von Ludwig Adolf Cohn, Privatdocenten der Geschichte zu Göttingen. Erstes Heft. Braunschweig. C. A. Schwetschke u. Sohn (M. Bruhn) 1864. 16 Bogen in Querfolio.

Im Jahre 1811 erschienen zu Halle »Genealogische Tabellen zur Erläuterung der Europäischen Staatengeschichte für Freunde der Wissenschaft und Studirende auf Universitäten und Schulen von Traugott Gotthilf Voigtel, ordentlichem Professor der Geschichte und Oberbibliothekar bey der Universitätsbibliothek zu Halle.« Dies Werk, welchem 1829 ein zweiter Theil folgte, sollte dem Bedürfniss nach einem Handbuche genügen, das in mässigem Umfang die Genealogie der europäischen Fürsten mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands darböte. Dass nun wirklich eine Lücke in der historischen Literatur dadurch ausgefüllt ward, bewies nicht nur die Anerkennung, welche das Werk fand (so z. B. in der Allgem. Literaturzeitung 1811. nr. 122), sondern auch die Thatsache, dass es längst im Buchhandel vergriffen ist. Seitdem ist kein genealogisches Werk veröffentlicht worden, welches das Voigtel'sche verdrängt oder überflüssig gemacht hätte. Die höchst verdienstlichen und brauchbaren Genealog. Tafeln zur Staatengesch. des 19. Jahrhds. von F. M. Oertel (2. Aufl. Leipzig 1857) vermochten dies

nicht, da sie nur auf die letzten drei Menschenalter zurückgehn. Fr. Brömmel's Geneal. Tab. zur Gesch. des MA. bis z. Jahre 1273 (Basel 1846) und Damberger's Fürstbnbuch. Mit 60 geneal. auch chronol. u. statist. Tabbl. (Regensburg 1831) kenne ich nicht näher, doch auch sie konnten schon um ihres geringen Umfanges willen keinen Ersatz für die ältere Schrift bieten. Ebenso wenig würde dies zwei Werken gelingen, welche im letzten Jahrzehnt zu Tage gekommen sind: »die Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser nebst der Reihenfolge sämtlicher Päpste von Kamill Behr's Müllern Wappen in Kupferstich. Aus dem Verlage und der Officin von Bernhard Tauchnitz. Leipzig 1854. 52 Bogen in Fol.« und »Historisch-genealogischer Atlas seit Christi Geburt bis an unsere Zeit von Dr. Karl Hopf. Abtheilung I: Deutschland. Gotha, Verlag von Friedrich Andreas Perthes 1858. 113 Bog. in Fol.« Das letztgenannte Werk ist für den Zweck, um den es sich hier handelt, zu weit angelegt, da alle früher reichsunmittelbaren Herren aufgenommen sind, — andererseits zu eng, weil der Verf. sich auf Angabe der Regierungsjahre und Nennung nur der männlichen Familienmitglieder beschränkt. Das Behr'sche Buch bezieht sich, wie schon der Titel besagt, nur auf die gegenwärtig noch blühenden Fürstenhäuser und hat mit dem Hopf'schen das gemeinsam, dass es durch seinen hohen Preis (32 Rthl.) für die Anschaffung von Privaten wenig geeignet ist; daher ist es auch lange nicht so bekannt, als es verdiente *). Die kgl. Bibliothek in Berlin z. B.

*) Ich habe es leider erst bei der Correctur von Bogen 12 bis 15 dieses Heftes benutzen können.

hat es nicht angeschafft, die hiesige und die Universitätsbibliothek in Breslau wurden erst von mir darauf aufmerksam gemacht und besitzen es jetzt. Somit bedarf denn der Plan der Verlagsbuchhandlung, das Voigtel'sche Tabellenwerk in neuer, den veränderten Anforderungen der Zeit entsprechender Gestalt erscheinen zu lassen, kaum einer Rechtfertigung. Der Unterzeichnete, dem der ehrenvolle Auftrag geworden ist, dieses Vorhaben zu verwirklichen, kann daher wiederholen, was der Verfasser des ursprünglichen Werkes in seinem Vorwort sagte: »Ich fürchte keinen Vorwurf wegen meines Unternehmens an und für sich, nur wegen der Ausführung desselben erwarte ich das Urtheil billiger Richter. Dass ich nur solche mir wünsche, liegt in der Natur des Buches; denn es wäre ein Wunder, wenn ich in jenem Meere von Namen und Jahreszahlen nicht manchen Missgriff gethan hätte.« In der That gehe ich mit einigem Zagen an die Herausgabe dieses Werkes. Die überaus grossen Schwierigkeiten zeigten sich erst während der Arbeit: sie beruhten zum Theil darauf, dass sich die Voigtel'sche Grundlage vielfach als gänzlich unbrauchbar erwies: sie ist selbst für die Zeit, in welcher sie entstand, eine höchst mittelmässige Arbeit gewesen: ihr Werth wurde durch die zahlreichen, und nicht vermerkten Druckfehler noch verringert, so dass ich Hopf's Urtheil, Voigtel habe Hübner's Tabellen verschlechtert, nicht zu hart finde. Meine Ausgabe muss demnach an vielen Stellen eine völlige Neubearbeitung werden. Die wirklich streng wissenschaftliche Behandlung der Genealogie hat aber kaum begonnen oder wenigstens befindet sich dieser Zweig

der historischen Studien noch in der Kindheit; daher ist die Aufgabe, ein so bedeutendes Gebiet zu umfassen, als um das es sich hier handelt, für einen Einzelnen, der nicht eine lange Reihe von Jahren daran setzt — was ich weder konnte noch wollte — eine zu schwierige. Ich musste deshalb im Allgemeinen von selbstständigen Forschungen absehn und mein Augenmerk darauf richten, so viel als möglich, die vorhandnen Hilfsmittel zu benutzen: danach habe ich denn gestrebt und es wenigstens an Mühe nicht fehlen lassen: dass übrigens nicht bloß die Arbeiten Anderer verwerthet sind, sondern ab und zu auch eigne Quellenstudien zu Grunde liegen, wird dem aufmerksamen Benutzer nicht entgehn.

Das ganze Werk soll in fünf Heften, jedes zu 14 bis 16 Bogen, enthalten sein. Dass der Druck während der Arbeit fortschreitet, hat allerdings mancherlei Uebelstände im Gefolge, die indessen bei den folgenden Heften mehr und mehr verschwinden sollen: dahin rechne ich Ungleichartigkeit in kleinen Dingen, Irrthümer mancherlei Art, die bei diesem 1. Heft ziemlich zahlreiche Nachträge und Berichtigungen nothwendig machten. Erst im Laufe einer solchen Arbeit wird man auf Manches aufmerksam, was zu Anfang nicht deutlich gewesen.

Die Anordnung der Stammtafeln zur Gesch. der einzelnen europäischen Staaten, welche bei Voigtel eine rein geographische war, mochte ich nicht beibehalten. Während er also mit Spanien und Portugal beginnt, Frankreich folgen lässt etc. schien es mir passend, mit Deutschland anzufangen. Voigtel mochte ferner, da sein Buch 1811 erschien, auch diejenigen klei-

nen deutschen Fürsten aufnehmen, welche dem Rheinbunde angehörten: da heutzutage dieser Grund wegfällt, so habe ich die Leyen, Arenberg etc. fortgelassen. Dagegen habe ich andre Tafeln erst hinzugefügt (im vorliegenden Heft T. 8—9. 23—27. 37. 45^b). Die neue Anordnung ist nun folgende. Heft I enthält 14 »Allgemeine Stammtafeln zur europäischen Geschichte« (d. h. die römischen und byzantinischen Kaiser, die Päpste und die christl. Könige von Jerusalem): dann den Anfang der »Stammtafeln zur Gesch. der einzelnen europäischen Staaten.« Es sind: die fränkischen und deutschen Könige und Kaiser (15—23) die Inhaber der Herzogthümer Schwaben, Baiern, Sachsen, Lothringen (24—30) der Ost- und Nordmark (31. 37). Darauf bin ich Voigtel insofern gefolgt, als ich nun die Kurfürsten anschloss: Mainz, Trier, Köln (38—40), Böhmen (41—43), Baiern (44—48), Pfalz (49—56). Da für das Haus Oesterreich dort keine Stelle war, so habe ich es gleich vorher an die babenbergischen Markgrafen und Herzoge ange-reiht (32—36). Das 2. Heft soll Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg, Wirtemberg, Baden, Holstein-Oldenburg umfassen, das 3. die übrigen deutschen Staaten, das 4. Frankreich und Italien, das 5. Grossbritannien, Portugal mit Brasilien, Spanien, den skandinavischen Norden, Russland, Polen, Ungarn, die Türkei und die nordamericanischen Freistaaten.

Die äussere Einrichtung des Voigtel'schen Buches konnte im Ganzen beibehalten werden: Druck und Papier sind in der neuen Ausgabe viel besser, überhaupt hat die Verlagshandlung kein Opfer gescheut, um das Werk zeitgemäss herzustellen. Das Format wurde etwas grösser,

aber doch in Querfolio, genommen: dies ist überhaupt für Stammtafeln das einzig geeignete, wie schon Oertel (a. a. O. Vorwort p. VII) richtig bemerkt hat. Namentlich bei dem sonst so sehr verdienstlichen Werke von Behr stört die Vernachlässigung dieses Grundsatzes ungemein; denn es ermangelt dadurch aller Uebersichtlichkeit: sonst ist es ja — wenn man davon absieht, dass es für die ältern Zeiten mitunter die kritische Schärfe etwas vermissen lässt — durch Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wie durch seine äussere Erscheinung ausgezeichnet.

Die Beigabe von Anmerkungen (deren auch Voigtel keine hat) lag ursprünglich nicht in meinem Plane: erst während der Durchsicht der letzten Bogen entschied ich mich dafür. Es kam mir dabei nicht darauf an, jede Angabe zu belegen, noch ein vollständiges Bücherverzeichniss zu liefern, wol aber die Hauptwerke, welche ich benutzt und manche Einzelschriften, besonders aus den letzten Jahren, namhaft zu machen, sodann verschiedene Zweifel und Bemerkungen, die sich im Laufe der Arbeit ergaben, aufzuzeichnen. Beschränkung hierin gebot schon der Raum, auch habe ich das Meiste erst mühsam theils aus dem Gedächtnisse, theils aus gelegentlichen Notizen zusammengestellt, da ich eben ursprünglich nicht darauf hin gearbeitet hatte. Die Literaturangaben, so bruchstückartig sie sind, dürften doch Manchem erwünscht sein: wenigstens waren mir ähnliche Notizen in dem Hopf'schen Atlas oft sehr angenehm.

Ich bin bei meiner Arbeit vielfach gefördert worden: für die Benutzung literarischer Hilfsmittel bin ich ausser unsrer hiesigen reichen

Bibliothek den Sammlungen zu Berlin, Breslau, Dresden, Gotha und Hanover verpflichtet: theils durch Rathschläge theils durch einzelne Notizen oder Berichtigungen unterstützten mich die Herrn Potthast und Wittich in Berlin, Grünhagen und Junkmann in Breslau, Möller in Gotha, Abel, Brunner, Havemann und Waitz in Göttingen, Dümmler in Halle, Pfannenschmid in Hanover, Stumpf in Innsbruck, Ennen in Köln, Wiedemann in Königsberg, Giesebrecht, Kluckhohn, v. Sicherer in München, Büdinger in Zürich: ihnen allen spreche ich meinen besten Dank hierfür aus.

Wenn bei irgend einer Art wissenschaftlicher Unternehmungen der grosse Grundsatz des Genossenschaftswesens, welcher eines der hervorragendsten Zeichen unsres Zeitalters ist, zur Geltung gebracht werden kann, so ist es bei einem Werke, welches der Geschlechtskunde so verschiedner Jahrhunderte und Völker gewidmet ist. Demnach darf der Herausgeber diese Anzeige wol mit dem Wunsche schliessen, dass durch nachsichtige Beurtheilung des hier Gebotenen wie durch fernere Unterstützung bei der Fortsetzung seiner Arbeit ihm die bei einer so schwierigen Aufgabe nöthige Aufmunterung zu Theil werden möge.

A. C.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

28. Stück.

13. Juli 1864.

The life of Henry St. John, Viscount Bolingbroke, secretary of state in the reign of queen Anne. By Thomas Macknight. London, Chapman and Hall. 1863. XV u. 728 Seiten in Octav.

Ref. hat sich wohl früher in diesen Blättern über den Reichthum der englischen Literatur an gediegenen Biographien ausgesprochen. Ihnen darf das vorliegende Werk in allen Beziehungen beigezählt werden. Frisch und nicht ohne Humor in der Darstellung, in der Beurtheilung von Persönlichkeiten und politischen Zuständen durch keine Rücksichten eingeengt, ein feiner Beobachter, jedem Parteiinteresse fern, begnügt sich der Verf. nicht damit, den Staatsmann und Politiker zu schildern, sondern er fasst den ganzen Menschen, in seiner Häuslichkeit, seinen Privatverhältnissen, seinen philosophischen und historischen Studien. Dafür bot ihm die Eigenthümlichkeit von Bolingbroke und der Wandel seiner Stellungen im Leben ein reiches Material. Eine hochbegabte, leidenschaft-

liche Natur, trotz scheinbarer Zerfahrenheit immer mit Bewusstsein ihr Ziel verfolgend, in seiner vielseitigen Durchbildung bald als Redner oder Lenker der mächtigsten Monarchie, bald als geistreicher Schriftsteller glänzend, dann in seinem Ringen geknickt, an widerwärtigen Verhältnissen, mehr noch an eigenen Fehlern, an dem Mangel einer festen sittlichen Grundlage scheiternd — so entrollt sich vor dem Leser ein durch steten Wechsel anziehendes Bild. Von der einen Seite handelt es sich um eine der bedeutendsten Epochen der englischen Geschichte, in welche Bolingbroke schaffend oder fördernd unmittelbar eingreift, von der andern Seite folgt man dem in ländlicher Abgeschlossenheit lebenden Staatsmann in seinen innigen Beziehungen zu Swift und Pope, in seinem Verkehr mit einem Walpole, Chesterfield, Voltaire und dem älteren Pitt.

Es liegt für den Biographen eines solchen Mannes, der durch Geist, Willenskraft und Schicksale fesselt, die Gefahr unverkennbar nahe, seinen Helden in der günstigsten Beleuchtung vorüberzuführen, Schwächen und Fehler desselben zu beschönigen, oder hinter der bestechenden Macht der Persönlichkeit zu verstecken. Einer solchen Versuchung ist der Verfasser nicht unterlegen. Er geht mit Wärme auf die bessern Richtungen von Bolingbroke ein, aber er unterzieht die dunkleren Seiten seines inneren Lebens derselben scharfen Zergliederung, beides nicht etwa in allgemein gehaltenen Raisonsnements, sondern auf den Grundlagen der in grosser Zahl eingerückten Correspondenzen des Betreffenden mit seinen politischen und literarischen Freunden.

Von den 16 Kapiteln, in welche der Verf. seine Untersuchung vertheilt hat, gehört das er-

ste dem Jugendleben von Bolingbroke. Schon in Oxford, wohin er von Eton übersiedelt war, gab sich derselbe Zerstreuungen und Genüssen jeder Art hin. Der Ansicht von Goldsmith, der hierin nur den wilden Durchbruch des Genies erkannte, setzt der Verfasser entgegen: »if licentiousness be a proof of brilliant parts, the world will certainly never want men of genius« und sucht den Grund dieses wüsten Lebens, von dem er sich bis zum Ende seiner Tage nicht lossagte, in seinem Charakter. Entschiedener noch trat diese Zügellosigkeit in London hervor, wo im Trinken und im Verkehr mit leichten Frauen keiner seiner Commilitonen ihm gleich kam. Um den Jüngling diesen Gelagen zu entziehen, liess man ihn sehr früh die Ehe mit einem gebildeten und bemittelten Mädchen eingehen. Ihm aber blieb als Ehemann die Zügellosigkeit des Junggesellen, so dass die Trennung von der Frau sich bald als unvermeidlich herausstellte.

Mit dem zweiten Kapitel giebt der Verf. gewissermassen als Einleitung für das politische Auftreten von Bolingbroke, eine allgemeine Schilderung der Staatsmänner und Zustände Englands während des Zeitraums von 1688 bis 1701, ein Excurs, der dadurch an Interesse gewinnt, dass er wesentlich gegen die Darstellung von Macaulay gerichtet ist und somit ein Zeugniß ablegt, dass dieser glänzende Historiker auch in England nicht mehr die früher ihm zu Theil gewordene unbedingte Anerkennung findet. Von der Ferne aus gesehen, heisst es hier, erregt die Revolution von 1688 eine Bewunderung, die nur zu bald schwindet, wenn man sie einer genaueren Untersuchung unterzieht; betrachtet man sie in der Nähe, so stösst man, statt lauterer Pa-

triotismus, auf eitel Parteigetriebe und die Geringsfügigkeit der verwandten Mittel überrascht in glechem Grade wie die Grossartigkeit des Ausgangs. Ohne die Grösse des Charakters von Wilhelm III. anfechten zu wollen, hebt der Vf. hervor, dass derselbe, obwohl seine Mutter und Gemahlin englische Königstöchter waren und er von Jugend auf in den engsten Beziehungen zu England gestanden, doch nie zum eigentlichen Verständnisse seiner zweiten Heimath gelangt sei. Als Fremder betrat er das Königreich und blieb es bis zum Tode. Wenn man erwägt, welche Stellung zu den Ereignissen Europas ihm angewiesen war, so liegt wenig Grund vor, ihm die Vorliebe für sein Geburtsland als eine ehrende Eigenschaft anzurechnen. Jene Revolution, welche ihn auf den Thron führte, scheint er dem ganzen Umfange nach eben so wenig gewürdigt zu haben, als dass gleichzeitig Holland sein politisches Gewicht für immer eingebüsst haben musste; in ihm überwog der Statthouder stets den König. Ob ihm gegen Ende seiner Tage und nach dem Tode Marias mehr die Fortdauer der Revolution oder die Durchführung der act of settlement am Herzen lag, bleibt sehr zweifelhaft; wenigstens zeigt sein Verhalten während der Verhandlungen von Ryswick offenbar, dass wenn er nur von Frankreich Garantien für die Unabhängigkeit Hollands hätte gewinnen können, die Einwilligung in die Thronfolge des Bruders von Anna ihm nicht schwer gefallen sein würde. Diese Gleichgültigkeit Wilhelms gegen die Lebensfrage Englands erhärtet hinlänglich, wie wenig ihm Letzteres am Herzen lag. Danach darf nicht überraschen, wenn auch Männer, die nicht in seinem Geheimen Rath sassen, mehr an die Sicherung ihrer Zukunft als an gemeine

Freiheit dachten. Das kalte und verschlossene Wesen des Oraniers konnte wenig geeignet sein, die Herzen des Volks zu gewinnen; andererseits war die Absetzung eines Königs und die Wahl eines fremden Herrschers etwas so Unerhörtes, dass man sich nicht darin zu finden wusste. Daher die eigenthümliche Stellung der höheren Staatsbeamten, welche die Rückkehr der Stuarts allerdings nicht wünschten, sich als ergebene Anhänger des neuen Königs zeigten, gleichzeitig aber nicht unterliessen, durch heimliche Verbindung mit dem Hofe zu St. Germain auf die Folgezeit Bedacht zu nehmen.

Dass Marlborough in dieser Beziehung sich vor allen Andern als charakterlos erwiesen, glaubt der Verf. in Abrede stellen zu müssen; man ist, bemerkt er, nur zu sehr bemüht gewesen, auf seine Kosten die heroische Grösse Wilhelms auszumalen, der, wie auch sein Lobredner Macaulay einräumt, auf Marlborough eifersüchtig war und ihm misstraute. Der gedachte Historiker aber mochte sich der Besorgniss nicht erwehren, dass eine Verherrlichung Marlboroughs immer nur auf Kosten Wilhelms geschehen könne. Ersterer hatte eine wilde Jugend am Hofe Karls II. verlebt; er war arm und konnte nur durch den Hof und die Schwester eine Stellung gewinnen; aber von der Spielwuth, Trunksucht und Liederlichkeit seiner Genossen hielt er sich frei. Man hat seine Klugheit ihm als Verbrechen angerechnet, hat ihn habsüchtig gescholten, während er doch eine unbemittelte Frau wählt; der Einwurf, dass er verliebt gewesen, hat keine Bedeutung, denn ein Selbstsüchtiger vermag so wenig in Liebe zu schwärmen, als Tartuffe und Romeo in Einem Menschen vertreten sein können. Dabei darf nicht übersehen werden, dass

Marlborough fortwährend einem Jacob II. gegenüber und als Apostasie des Hofes an der Ordnung war, den Abfall von seiner Kirche verweigerte. Er scheint also doch mehr feste Grundsätze gehabt zu haben, als seine Widersacher eingestehen. Sein Verrath gegen Jacob II. war das Glück Englands und wenn er sich später dem Hofe von St. Germain zuwandte und selbst die Prinzessin Anna zur Theilnahme an dieser Intrigue bewogen zu haben scheint, so darf man nicht vergessen, dass damals Jedermann die bestehenden Zustände für unhaltbar und die Restauration für nahe hielt. Dass Marlborough lange in schlechten Verhältnissen zu Wilhelm stand, ist gewiss; er, der geborene Feldherr, sah das englische Heer in allen Kämpfen unterliegen und strebte daher nach dem Oberbefehl. Unser brillanter Historiker, der so ängstlich nach dramatischem Effect hascht, schliesst der Verf. sein Diatribe, giebt sich unsägliche Mühe, in dem Frieden von Ryswick einen Triumph Wilhelms darzustellen. Gleichwohl läuft Alles nur auf die Anerkennung des Oraniers hinaus, nichts, worauf ein Engländer hätte stolz sein können. Musste denn ein englischer König sein Thronrecht von der Zustimmung eines Ludwig XIV. abhängig machen?

Ref. ist absichtlich länger bei diesem Gegenstande verweilt, um die jenseits des Canals gegen die Ueberschätzung Macaulays sich kundgebende Reaction zu bezeichnen.

Bolingbroke, der sich bei seinem ersten Auftreten im Parlamente (1701) dem Sprecher Harley, welcher als Führer der Tories galt, anschloss, bewährte sich bald als glänzender Redner, bissig, schlagfertig, die Gegner schonungslos niederschmetternd, seinem Nebenbuhler Ro-

bert Walpole in der Debatte überlegen. Doch konnte seine Partei die eingebrachte Bill, den in Frankreich als König anerkannten Prätendenten des Hochverraths schuldig zu erklären, nicht hintertreiben. Zum Secretair im Kriegsministerium ernannt, unterzog er sich mit Eifer seinem Amte, ohne deshalb den hergebrachten Genüssen zu entsagen; er gehörte zu den bottlemen, zeigte sich wenig wählerisch in seiner Frauenliebe, durchtobte die Nächte in wüsten Gelagen, ohne dadurch in seinen Berufsgeschäften beirrt zu werden. Als aber Marlborough und Godolphin sich offen den Whigs anschlossen, legte er sein Amt nieder, das nun in die Hände von Robert Walpole überging. Er sah den Sturm gegen den Sieger von Blindheim heranziehen und beschloss abzuwarten, zog aufs Land, philosophirte, trank und schriftstellerte, bis der Sturz Godolphins erfolgte und die abermalige Berufung zum Staatssecretair ihn, den 32jährigen Mann, an der Seite von Harley zum eigentlichen Lenker des neuen Ministeriums machte. Dieser gebietenden Stellung bediente er sich wesentlich zu seinem und seiner Freunde Vortheil, dem die Rücksichten auf das Staatswohl nachstehen mussten. Dass er damals unter der Hand an Frankreich die Aufforderung ergehen liess, Friedensvorschläge zu stellen, war ein Hauptgrund seines nachmaligen jähen Sturzes, so wie gleichzeitig sein getrübtetes, bald gänzlich gelöstes Verhältniss zu Harley auf dessen Ernennung zum Earl of Oxford beruhte.

Selbst in dieser einflussreichen, die volle geistige Kraft des Staatsmannes in Anspruch nehmenden Stellung konnte Bolingbroke den Neigungen seiner Jugend nicht entsagen. Nächtliche Trinkgelage, durch unzüchtige Gespräche

gewürzt, wechselten mit dem Verkehr mit verworfenen Frauen, und der Verf. verfehlt nicht, die charakteristische Erzählung einzuschalten, dass on the news of St. John's appointment as Secretary of State spreading through the town, an ancient lady who presided over a mansion of easy virtue, exclaimed with delight: »Five thousand a year, my girls, and all for us!« Dem gegenüber konnte er sich ganze Nächte hindurch mit Correspondenzen und der Ausfertigung von Depeschen beschäftigen und kam als echter Tory seiner Schuldigkeit im unausgesetzten Kirchenbesuche unverdrossen nach. Sein Ziel war die Gunst der Königin Anna und damit das Ministerium.

Während die im Haag abgeschlossene Allianz die Bestimmung enthielt, dass kein Verbündeter sich einseitig auf Tractate mit dem Feinde einlassen dürfe und eine Parlamentsacte jede Verhandlung mit einem Staate, der den Prätendenten anerkenne, untersagte, setzte sich Bolingbroke durch Prior mit dem Hofe in Versailles heimlich in Verbindung und hielt mit verkappeten Abgeordneten Frankreichs Conferenzen. Die erste Nachricht von der Unterzeichnung der Friedenspräliminarien rief in England eine Bestürzung und einen Unwillen hervor, den weder die vom Staatssecretair erkauften oder eingeschücherteten Pamphletisten, noch die giftigen Satyren Swifts zu beschwichtigen vermochten. Aber der gegen das Ministerium gerichtete Sturm im Parlamente entmuthigte Bolingbroke nicht. Er war zum äussersten Widerstande entschlossen und, wenn ihm der Sieg zu Theil wurde, der Erhebung zum Peer gewiss. Sein persönlicher Einfluss, sein gebieterisches Auftreten, die Macht seiner Rede im Unterhause waren überwältigend.

Das Erscheinen Eugens in England, der von Swift mit schamlosen Angriffen überhäuft wurde, hatte keinen Erfolg und durch den von Bolingbroke, ohne Mitwissen des Gehejmen Raths, an den Herzog von Ormond erlassenen Befehl, sich auf keine Feindseligkeiten gegen Frankreich einzulassen, war der Bruch zwischen England und dessen Verbündeten unvermeidlich geworden.

Bolingbroke hatte, seitdem er im Staatsamte, unter allen Bedingungen nach Frieden gestrebt, weil dadurch, nach seiner Berechnung, die Whigs, als Partei, ihre Bedeutung verlieren, die Tories gehoben werden mussten. Als nun endlich der Friede zum Abschluss gelangte, brachte er das erwartete Resultat nicht; die Whigs waren weder auseinander gestoben noch eingeschüchtert. Die bei Gelegenheit der 1713 erfolgten Krankheit der Königin von den Whigs laut gewordene Beschuldigung, dass Bolingbroke ernstlich mit dem Plan umgegangen sei, den Prätendenten auf den Thron zurückzuführen, hat bekanntlich noch in neuerer Zeit in dem im Allgemeinen gut unterrichteten Walter Scott einen Vertreter gefunden. Der Verf. unterzieht diese Frage einer sorgfältigen Untersuchung, deren Ergebniss sich folgendermassen herausstellt. Einen derartigen Plan gemeinschaftlich zu verfolgen, liess schon die Spannung, in welcher Oxford und Bolingbroke mit einander lebten, nicht zu; überdies hätte er der Kunde des französischen Gesandten nicht entzogen werden können und würde Torcy in seinen durch keinen Zwang von aussen beeinflussten Memoiren dessen Erwähnung gethan haben. Dagegen ist es ebenso gewiss, dass zwischen einzelnen Ministern und jacobitischen Agenten Communicationen Statt fanden, hinsichtlich deren nur unentschieden bleibt, wie weit

sie aufrichtig gemeint waren. Was Oxford betrifft, so erklären selbst die Jacobiten, dass sie seine eigentliche Absicht nie durchschaut hätten, denn »he was a dark man.« Bolingbroke theilte darin die Ansicht aller Tories, dass die Confession des Prätendenten als unübersteigliches Hinderniss dem Thron entgegenstehe, drang deshalb auf einen Religionswechsel desselben und gab sich eine Zeitlang der Hoffnung hin, dass der Stuart die Krone der Messe vorziehen werde. Hier that Eile Noth, denn Anna hatte der Wahrscheinlichkeit nach nur noch wenige Monate zu leben; sie hing offenbar mit gleicher Liebe am Hause Stuart wie an der englischen Kirche und würde, wenn ein Glaubenswechsel erfolgt wäre, nicht geschwankt haben. In Herrenhausen kannte man diese Sachlage sehr wohl und fürchtete Alles, in der Voraussetzung, dass der Stuart einer solchen Versuchung nicht widerstehen werde. Der aber hielt fest an seiner Kirche. Damals schrieb Bolingbroke einem Freunde: »As to what might happen afterwards, on the death of the queen, to speak truly, none of us had any very settled resolution.«

Wenige Tage später als Bolingbroke durch seine Intriguen die Entlassung von Oxford erreicht und dessen bisherige Stellung eingenommen hatte, wurde die Königin vom Schlage getroffen. Sogleich trat der Geheim-Rath zusammen, bei welchem sich ungerufen, auf Shrewsburgs Betrieb, auch die Herzöge von Somerset und Argyle, beide Whigs, einfanden. Das zerstörte alle Pläne Bolingbroke, der unter diesen Umständen die Ernennung von Shrewsbury zum Lordkanzler geschehen lassen und solchergestalt während der letzten Lebensstunden Annas die Gewalt in den Händen seiner Feinde sehen

musste. Im Bewusstsein, dass Volk und Parlament auf ihrer Seite ständen, gingen die Whigs jetzt rasch vor und es zeigte sich, was es hiesse, wenn Staatsmänner festen Principien folgen. Man that Alles, um die Nachfolge des Kurfürsten zu sichern, warb, rief die Regimenter von Ostende zurück, schloss die Häfen, hielt Herolde und Leibgarden bereit, um beim letzten Athemzuge Annas sogleich den neuen König zu proclamiren. Rathlos, für den Augenblick unentschlossen, musste Bolingbroke sich fügen. Als nach dem Tode Annas Georg I. ohne Widerstand ausgerufen wurde, begriff er, dass es um die Tories geschehen sei. »I see plainly, that the Tory party is gone« klagte er einem Freunde. Doch gab er auch jetzt noch die Hoffnung nicht auf, im Amte zu verbleiben, weil er wusste, dass Georg I. allen extremen Massregeln abhold sei. In tiefer Unterwürfigkeit schrieb er dem Könige nach Hannover, während er noch kurz zuvor die Worte ausgestossen hatte: »I will never serve the Elector!« Das hatte man nicht vergessen. Ohne seinen Brief zu beantworten, schickte ihm der König unlange darauf die Entlassung zu. Nun begab sich Bolingbroke aufs Land, wo sich im Unglück die verstossene Gemahlin ihm wieder anschloss. Anklagen und Schmähchriften tauchten in Menge gegen ihn auf, und als der Prätendent eine Proclamation erliess, in welcher er sein Recht an die Krone in Anspruch nahm, mit dem Zusatze, dass er nicht eher aufgetreten sei, weil er gewusst, dass das bisherige Ministerium ihm freundlich gesinnt gewesen, schien die Schuld des Gestürzten erwiesen. Sein Freund Strafford wurde vom Haag abberufen, Prior erhielt Be-

fehl, Frankreich zu verlassen und der Herzog von Ormond verliess heimlich das Heer.

Im neuen Parlamente begannen die Whigs, welche sich der entschiedensten Majorität erfreuten, einen rücksichtslosen Angriff auf die Tories und im Unterhause verlangte Walpole, der heftigste Ankläger der früheren Regimes, eine scharfe Untersuchung wegen der jacobitischen Umtriebe und des Friedens von Utrecht. Unter diesen Umständen entwich Bolingbroke — er fürchtete das Schaffot — nach Frankreich. Von der gegen das frühere Ministerium niedergesetzten Untersuchungs-Commission wurde die Anklage auf Hochverrath gegen ihn erhoben.

Trotz der freundlichen Aufnahme, welche er in Paris fand, musste Bolingbroke doch fühlen, dass er nicht mehr der Gebietende, sondern der gestürzte Staatsmann sei. Dem Lord Stair gegenüber übernahm er die Verpflichtung, sich auf keine Weise mit den Jacobiten einzulassen, hielt aber gleichwohl mit dem Herzoge von Berwick heimliche Zusammenkünfte und tröstete diesen mit der Versicherung, dass noch keinesweges der Stuart aller Aussichten in England beraubt sei. Er ging noch weiter, indem er den Prätendenten in Lothringen aufsuchte und als Staatssecretair in dessen Dienst trat. Man sieht, er ist unter allen Umständen der Mann ohne Consequenz und Charakter. Es handelte sich bei ihm nicht um die dynastische Frage, sondern dass Hannover ihn verworfen hatte und Stuart ihm schmeichelte, bedingte sein Verfahren. Nun lauschte er auf jede Bewegung in England, die der Revolution günstig sei. Dass Ludwig XIV. dem Tode nahe und der Herzog von Orleans im Voraus durch Lord Stair gewonnen war, entmuthigte ihn nicht; er rechnete auf Ormond

und einigte sich mit Berwick dahin, dass man Schweden für eine Landung in England bestimmen müsse. Ormond aber traf als Flüchtling in Paris ein und Karl XII. ging auf die ihm gestellten Anträge nicht ein. Als dann gar der Prätendent ohne sein Wissen unzeitig einen Aufstand in Schottland schürte und sich persönlich dahin begab, führte er seinen Bruch mit demselben herbei.

Seitdem war es um die staatsmännische Thätigkeit Bolingbrokes geschehen. Der Druck des Exils lag schwer auf ihm und während seine ganze Sehnsucht der Rückkehr nach England gehörte, musste er sich von seinen politischen Freunden als Verräther bezeichnet sehen. In dieser Stimmung suchte er Trost in der Philosophie und in schriftstellerischen Arbeiten, ohne deshalb dem früheren Haschen nach Genüssen zu entsagen. Endlich erreichte er die Erlaubniss zur Rückkehr in die Heimath, baute, pflanzte und dichtete auf seinem Landsitze bei London und gab selbst die Hoffnung nicht auf, noch einmal die Leitung der Staatsgeschäfte zu übernehmen. »Er giebt sich, schrieb Pope an Swift, alle mögliche Mühe, nicht ehrgeizig zu sein, aber seine Arbeit gehört einem undankbaren Acker.« Der grössere Theil des Tages gehörte dem Verkehr mit Pope und Swift; dann (1726) erquickte ihn der Besuch von Voltaire, mit dem er schon während seines Aufenthalts jenseits des Canals Freundschaft angeknüpft hatte; ihm zunächst legte er seine Gullivers Travels vor. Die Jahre von 1735 bis 1743 verlebte er abermals in Frankreich, wo er seine Letters on History schrieb und sich den Vorarbeiten zu einer Geschichte der Königin Anna hingab. Aber Befriedigung wurde ihm nicht zu Theil. Nach

England zurückgekehrt, wo er in seiner Einsamkeit verschiedentlich von William Pitt aufgesucht wurde, fühlte er sich fremd in einer jungen Zeit. Dem Leben und seinen Freuden grollend, von körperlichen Gebrechen gequält, endete er 18. December 1751.

Das Microscop und sein Gebrauch für den Arzt, von Dr. Hermann Reinhard Medicinalrath. Mit Zugrundelegung des Werkes von Beale: the microscope and its application to practical medicine. Zweite Auflage. Mit eingedruckten Holzschnitten. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagshandlung. 1864. X u. 202 S. in Octav.

Seitdem das Microscop angefangen hat, Gemeingut der Aerzte zu werden, ist auch das Bedürfniss hervorgetreten, für diejenigen unter den Aerzten Sorge zu tragen, welche zwar in den Besitz eines Microscops gekommen sind, denen es aber an Gelegenheit fehlte, schon während ihrer Studienzeit die Anwendung des Instruments praktisch zu erlernen. Eine grosse Reihe von derartigen Werken liegt bereits vor, die jedoch zum Theil mehr für den Gebrauch der Fachmänner zur Zeit ihres Erscheinens geeignet waren, und deshalb wohl nur geringe Verbreitung fanden. Die Anleitung des Verfassers ist nun nach Form und Inhalt ganz vorzugsweise für praktische Aerzte berechnet und wird bei dem geringen Preise sich vermuthlich vielfachen Eingang verschaffen.

Wie der Titel besagt, ist das Werk von Beale ursprünglich zu Grunde gelegt. Dieser Umstand wird an und für sich nicht gerade zur Empfehlung dienen können, denn die Histologie befindet sich bekanntlich leider auf einer vergleichsweise sehr niedrigen Stufe ihrer Ausbildung in England. Um diese Behauptung zu beweisen, braucht man nur irgend einen Abschnitt aus Beale's neuem histologischem Werke mit dem betreffenden Kapitel eines deutschen Lehrbuchs der Gewebelehre (z. B. Kölliker's) zu vergleichen. Davon abgesehen hat Verf. aber die deutsche Literatur so weit berücksichtigt, dass wenigstens die Vorzüge vor dem englischen Originalwerk ersichtlich hervortreten.

Das Buch enthält 11 Abschnitte. Der erste handelt von dem Microscop selbst, der zweite von den optischen Hilfsapparaten. Für die Prüfung des Instruments ist der Gebrauch nicht unberücksichtigt zu lassen, den man von der Molecularbewegung in den eigenen Speichelkörperchen zu machen im Stande ist. Ein Microscop, welche dieselbe nicht vollkommen deutlich zu zeigen vermag, vorausgesetzt, dass man mehrere Speichelkörperchen untersucht, keinen Druck ausübt und hellen Himmel benutzt, ist heutzutage weder zu wissenschaftlichen noch zu praktischen Zwecken ausreichend. Der dritte Abschnitt umfasst die anderweitigen Hilfsapparate, und dabei kommen die Zusatz- und Aufbewahrungsflüssigkeiten zur Erörterung, sowie die Kitte zu den letzteren. Der vierte Abschnitt bespricht den Gebrauch des Microscops im Allgemeinen. An diesem Orte, wie an vielen andern Stellen wäre es wichtig gewesen, den Anfänger darauf aufmerksam zu machen, wodurch sich eigentlich das microscopische Sehen (S. 42) von dem ge-

wöhnlichen unterscheidet. Es ist nirgends gesagt, dass ausser der Undurchsichtigkeit die Verschiedenheit im Brechungsindex von der umgebenden Flüssigkeit es ist, welche uns in den Stand setzt, irgend ein microscopisches Object bei durchfallendem Licht (z. B. eine Luftblase) wahrzunehmen. Es ist nirgends gesagt, dass, wenn die Form des letzteren z. B. eine kreisförmige ist, das Object ebensowohl eine scheiben- oder cylinderförmige, als kugelförmige Gestalt haben kann, und dass es erst noch einer ganz besonderen Untersuchung bedarf, um in jedem speciellen Falle auszumitteln, welches die wirkliche Form sei. Ueber letztere gibt bekanntlich die Focus-Aenderung nur ausnahmsweise Aufschluss, vielmehr bedarf es specieller Methoden, wie z. B. an der Sehne der Untersuchung des Quer- und Längsschnittes.

Der fünfte Abschnitt enthält die Herrichtung des Objectes, der sechste das Injections- und Functions-Verfahren. Zu bedauern ist es, dass ausschliesslich die Beale'schen Gemische für Injections-Massen mitgetheilt werden, die den Anfänger am wenigsten in den Stand setzen brauchbare Injectionen zu erhalten, während der so einfachen und bequemen gefärbten Leimmassen keine Erwähnung geschieht. Refer. ist geneigt, daran zu zweifeln, ob der Verf. jemals ernstlich mit den Beale'schen Mischungen gearbeitet hat, denen die Vorzüglichkeit für gewisse Zwecke hiermit keineswegs abgesprochen werden soll.

Zu dem siebenten Abschnitt, der über microchemische Analyse handelt, ist zu bemerken, dass der Bereich der von Praktikern anzuwendenden Reagentien doch noch ein grösserer ist. Was die Extraction der Fette durch Aether anlangt, so wäre anzugeben gewesen, dass dieselbe regel-

mässig nicht gelingt, falls man einen Schnitt aus feuchtem thierischen Gewebe nicht vorher, z. B. durch Alkohol entwässert hat.

Der achte Abschnitt über Micrometrie unterlässt die gänzliche Unzuverlässigkeit der käuflichen Glasmicrometer hervorzuheben. Die Messung mittelst des Zeichenprisma ist übrigens für den praktischen Arzt ebenso unbrauchbar, wie das Welcker'sche Verfahren.

Der neunte Abschnitt begreift in sich die Aufzeichnung der Beobachtungen durch Bild und Schrift und lässt die microscopische Photographie, wie billig, unberücksichtigt; der zehnte Abschnitt bespricht die Aufbewahrung microscopischer Präparate.

Am wichtigsten und umfangreichsten (S. 84—197) ist der elfte Abschnitt: Untersuchungsmethoden. Es werden nämlich dieselben für die einzelnen Gewebe und Organe des Körpers zusammengestellt.

Die Anleitung zur Untersuchung des Bindegewebes ist recht vollständig; nur fehlt leider die Methode: die Sehne zu trocknen und dann abwechselnd Quer- und Längsschnitte zu untersuchen. Bekanntlich ist diese Methode besonders instructiv für Unerfahrene, welchen die Deutung von microscopischen Bildern als anastomosirende Zellennetze eine selbstverständliche zu sein schien. Beiläufig bemerkt hier Refer., dass man durch Injection der frischen Sehne mit Leim und Berlinerblau mittelst des Einstichverfahrens die sog. anastomosirenden Bindegewebszellen des Querschnitts in beliebiger absoluter Grösse darstellen kann. Mit Hülfe von starken Säuren und Glycerin kann man natürlich die blauen Netze auch scheinbar isoliren, wie es Virchow und Förster an der einfach behandelten Sehne

gethan haben; belehrend ist es dann für den Anfänger den Augenblick zu beobachten, wo bei Zusatz von Natronlauge die Säure genau neutralisirt worden ist, — und die Fibrillen wiedererscheinen. Zur Untersuchung des Knochengewebes ist zu bemerken, dass anstatt des Citat's (S. 91) aus der 2ten Auflage von Kölliker's Gewebelehre es nicht überflüssig gewesen wäre, wenn der Verf. die schon lange erschienene vierte Auflage desselben Buchs berücksichtigt hätte. Kölliker hat nämlich seine Ansicht über »Umwandlung der Knorpelzellen in Knochenkörperchen« seitdem so zu sagen bedeutend modificirt.

Bei der Untersuchung des quergestreiften Muskelgewebes hätte mit Rücksicht auf den Praktiker hervorgehoben werden sollen, dass nur für Muskeln niederer Thiere von Einigen behauptet worden ist, die Muskelfasern seien im Innern von einem Netz von Bindegewebskörperchen durchzogen. Wegen der Untersuchung der Muskelnerven wird Reicherts Untersuchungsmethode ausführlich mitgetheilt, ohne irgend welche Berücksichtigung der vielen modernen Arbeiten (!).

Für die Darstellung der Hautpapillen ist das Beale'sche Verfahren so ungeeignet als möglich. Die einfache Methode der Behandlung frischer Querschnitte mit Natron wird nicht erwähnt, obgleich sie Kölliker schon 1850 in seiner microscopischen Anatomie empfohlen hatte. Dass für die Untersuchung der Schweissdrüsen die Methode von Giraldés: Behandlung mit ca. 30%tiger Salpetersäure noch empfohlen, ist ebenfalls ein Anachronismus, da hierbei alle feineren Structurverhältnisse undeutlich werden. Ueber die Untersuchung der interessanten Tastkörperchen ist so gut wie gar nichts angegeben.

Bei der Untersuchung des Nervensystems ist zu bemerken, dass die noch verdünntern Chromsäurelösungen für die Centralorgane unentbehrlich sind. Nur die Anwendung von Natron auf Chromsäure-Präparate schützt vor Irrthümern, die in Bezug auf angebliche nackte Axencylinder etc. in neuerer Zeit vielfach begangen werden. Für den Anfänger sind Angaben über die Concentrationsgrade der anzuwendenden Reagentien unentbehrlich, wenn man die sog. Corpuscula amylacea schön färben will.

Wegen Untersuchung der peripherischen Nerven wird das Gerber'sche Verfahren (vom Jahre 1840) nochmals abgedruckt — das ist Alles! Ueber die Vater'schen Körperchen wäre mindestens anzugeben gewesen, dass man das Mesenterium der Katze im Anfang benutzen könne, sowie auf die Wichtigkeit der schwachen Vergrösserungen aufmerksam zu machen gewesen. Ohne diese beiden Zusätze sind die sonst richtigen Bemerkungen des Verfs für den Anfang nicht brauchbar.

Bei den Verdauungsorganen ist die microscopische Beschaffenheit der erbrochenen Massen, sowie der Stuhl-Entleerungen abgehandelt. Die eigenthümlich aussehenden grauen und gelben Fetzen, welche bei Unterleibskranken so oft beobachtet und von den behandelnden Aerzten regelmässig für etwas Besonderes gehalten werden, sind allerdings Speisereste; es wäre aber hervorzuheben gewesen, dass diese Massen halbverdauten Fettgewebes von grossen Hausthieren leicht verkannt werden können, wenn der ungeübte Microscopiker nicht auf die Resistenz solcher Massen gegen Essigsäure und Natron aufmerksam gemacht wird. Ebenso ist die täglich mehr hervortretende Wichtigkeit der Untersu-

chung der Fäces behuf Auffindung von Parasiten übersehen.

Zur Verwirrung gibt es Anlass, wenn die Acini der Speicheldrüsen zwischendurch als »letzte Follikel« bezeichnet werden (S. 117).

Die microscopische Prüfung der Sputa ist speciell abgehandelt und dabei nur auf die Häufigkeit der normalen Pflaster-Epithelzellen aus der Lunge zu wenig Gewicht gelegt. Verf. hält die Innenfläche der Lungenalveolen für unbedeckt vom Epithel, was hierbei nicht weiter in Betracht kommt. Dass die Untersuchung der Lunge auf Doppelmesserschnitten und ohne Deckglas keine geeignete Methode darstellt, braucht hier wohl nur angedeutet zu werden. Bei der Thymus hätten die concentrischen Körperchen Erwähnung verdient; ferner die Untersuchung ausgepinselter Chromsäure-Präparate, als die einzige, welche wirklichen Aufschluss zu geben vermag, über den feineren Bau dieser Lymphe-drüse.

Dass bei der Untersuchung der Harnorgane der verschiedenen Arten von Nierenanälchen keine Erwähnung geschieht, ist um so auffallender als die Fortsetzungen der Henle'schen Canälchen in der Rindensubstanz namentlich in pathologischen Fällen berücksichtigt zu werden verdienten. Anstatt die Form der Blutkörperchen eine »genabelte« zu nennen, würde der Ausdruck »biconcav« verständlicher gewesen sein. Die Methode den Focus des Microscops nicht genau einzustellen, um die Contouren ganz blasser sog. Gallertcylinder im Urin besser zu verfolgen, ist gewiss nicht zu empfehlen. Die Abbildung der sogen. Dumb-bells (S. 144) ist schlecht gerathen; beiläufig bemerkt Ref., dass im Nierenbecken des Menschen zuweilen Concre-

mente vorkommen, die vorzugsweise aus kohlen-saurem Kalk in der genannten Krystallform bestehen. Was das Cystin anlangt, so kann man es von der Harnsäure — abgesehen davon, dass das Cystin farblos ist, die Harnsäure in Sedi-menten aber nicht — leicht dadurch unterschei- den, dass die Tafeln des Cystin sehr dünn sind, die der Harnsäure dagegen einen relativ be- trächtlichen dicken Durchmesser zeigen.

Bei den Hoden wäre die einfache Methode, das getrocknete Organ zu untersuchen, zu em- pfehlen gewesen.

In dem Abschnitt über das Gefässsystem ist die Nützlichkeit der Essigsäure für die Dia- gnose des leukämischen Blutes nicht hervorge- hoben. Ferner fehlt die Angabe von Flüssigkei- ten, welche menschliche Blutkörperchen besser conserviren als 5%tige Kochsalzlösung. Was die Erkennung eingetrockneten Blutes in forensischen Fällen anlangt, so sind die (S. 159) angegebe- nen Kennzeichen nicht ausreichend, um einge- trocknete oder ausgewaschene Flecken von Men- strualblut von denen gewöhnlichen Blutes zu unterscheiden.

In Betreff der Untersuchungen am Auge, so ist für die blassen Hornhautnerven das vom Vf. empfohlene Natron ganz ungeeignet; um sie zu sehen, benutzt man am besten Hornhäute, wel- che einen oder einige Tage in Essig gelegen ha- ben. An der frischen Cornea kann man das Epithel leicht entfernen und mit Humor aqueus oder ohne allen Zusatz oder mit Essigsäure un- tersuchen. Die Retina empfiehlt Verf. auch ge- trocknet zu untersuchen. Bei den Hornhautkör- perchen wäre wohl die Methode der Färbung mit Höllenstein zu erwähnen gewesen.

Der Verf. hat ausser den Untersuchungsme-

thoden, welche die normale Histologie angehen, und bei denen, wie erwähnt, fortwährend die pathologischen Verhältnisse, namentlich die Excrete, berücksichtigt sind, seiner Arbeit noch zwei Abschnitte hinzugefügt, welche wesentlich für den Praktiker berechnet sind. Der nächste Abschnitt enthält nämlich die Untersuchung der Neubildungen. Verf. erklärt dieselbe für ausserordentlich schwierig, was doch nicht behauptet werden kann, sobald man einen systematischen Gang der Untersuchung befolgt, und sich mit einem für praktische Zwecke ausreichenden Einblick in die Entwicklungsgeschichte der Neubildung begnügen will. Bei der Unterscheidung, ob man junges Bindegewebe oder geronnenen Blutfaserstoff vor sich hat (S. 170) wird der Ungeübte daran denken müssen, dass der Faserstoff farblose Blutkörperchen enthalten kann, deren Kerne nach Essigsäurezusatz hervortreten. Die Unterscheidung der Myome von den Fibroiden, mit denen sie die ältere Chirurgie zusammenwirft, ist nicht klar genug hervorgehoben. Ebenso vermisst man die Anleitung zu Injectionen, die bei den Gefässgeschwülsten so unentbehrlich sind. Es wäre nöthig gewesen anzugeben, wodurch scheinbar fasriges Gewebe an epithelialen Neubildungen (wie in Atheromen Ref.) zur Beobachtung kommen kann: falls man nämlich die Schnitte so geführt hat, dass die abgeplatteten Pflasterepithelialzellen auf der Kante stehend gesehen werden. Bei den Sarcomen und Krebsen ist die Anwendung der Chromsäure und Alkohol-Präparate nicht aufgeführt, mit Ausnahme eines Passus, wo von dem Gerüste der Carcinome die Rede ist. Aus der Untersuchung offener Geschwürflächen oder abgelöster Aetzschorfe am Lebenden (S. 168) wird

von den Praktikern nicht viel Vortheil gezogen werden.

Der letzte Abschnitt bezieht sich auf die Untersuchung der Parasiten, wobei es sich natürlich nur um diagnostische Zwecke handelt. Was den *Leptothrix buccalis* anlangt, so ist die Abbildung (S. 186) viel zu colossal ausgefallen. Bei dem *Echinococcus* ist trotz Leuckart's Untersuchungen noch immer ein *E. altricipariens* und *scolicipariens* unterschieden. Bezüglich der Trichinen wird zwar der Gebrauch des einfachen Microscops genannt, welches jedoch der praktische Arzt sich schwerlich anschaffen wird, es ist aber nicht gesagt, dass in Ermangelung eines solchen es sehr wesentlich darauf ankomme, die starken Vergrösserungen zu vermeiden und nur mit schwachen (50—150fachen) zu arbeiten.

Was die Bedeutung des ganzen Werkes des Verf. in seiner jetzigen Gestalt anlangt, so ist zunächst daraus wohl kein Vorwurf zu entnehmen, dass dasselbe nur compilerischen Charakter hat. Denn derartige Arbeiten von technischer Tendenz können nicht immer mehr bieten; es handelt sich zunächst um eine brauchbare Anleitung für die Lernenden. Man verlangt aber einmal gleichmässige Berücksichtigung der neueren Literatur, die, wie sich zeigen liess, überall in solchem Grade vermisst wird, dass sogar Henle's systematische Anatomie und Kölliker's vor fast zwei Jahren erschienene Gewebelehre nicht überall verglichen ist. Man verlangt ferner gute Holzschnitte, wenn überhaupt welche gegeben werden, und in dieser Beziehung, wie in jeder anderen, steht das Buch beträchtlich hinter dem ebenfalls ganz neuen Originalwerk von Frey zurück. Seine Vorzüge bestehen in dem billigeren Preise (1 Thlr.) und

in der ausführlicheren Berücksichtigung der Anwendungen des Microscop für rein praktische, diagnostische Zwecke. Die übrige Ausstattung ist gut.

W. Krause.

Betrachtungen über Kompetenzconflicte zwischen Justiz und Verwaltung nach dem neuesten hannoverschen Rechte von C. Nordmann, Obergerichts-Assessor in Celle. Zwei Hefte. Göttingen 1862. 1863. 70 u. 131 S. in Octav.

Der Herr Verfasser der vorliegenden interessanten und scharfsinnigen Untersuchungen ist ein principieller Gegner des ganzen Instituts der Kompetenzconflicte überhaupt. Er hat sich im Laufe seiner Studien auf diesem Gebiete immer mehr der Ansicht zugeneigt, dass diese nach französischem und preussischem Muster überkommene Einrichtung nicht jenen Erscheinungen beizuzählen sei, denen man vom Standpunkte rein wissenschaftlicher Untersuchungen und der in andern Ländern und auch bei uns gemachten Erfahrungen eine sehr lange Lebensdauer wünschen möchte. Er hält es für nicht möglich eine einzelne in einem Rechtsstreite vorkommende Frage — und wäre es auch nur die sog. Kompetenzfrage — den ordentlichen Gerichten zu entziehen, ohne das integrirende Ganze des Processes zu zerreißen, und einige stets zum Nachtheil der ordentlichen Gerichte ausfallende Grenzstreitigkeiten, zwischen diesen und der neuen Behörde zu erzeugen, in Folge deren immer

mehr für den Process wichtige Fragen vor das Forum der neuen Behörde, des königlichen Staatsraths Abtheilung für Kompetenzconflicte gezogen würden.

Es ist jedoch nach der Ansicht des Herrn Verfs keine Aussicht vorhanden, dass die Gesetzgebung sich beeilen würde, in nächster Zeit die Kompetenzconflicte zu beseitigen, um so weniger als man es mit Bestimmungen zu thun habe, die oft aus angeblichen Interessen und politischen Vorurtheilen selbst dann noch ihre Nahrung zögen, und ihr Leben fristeten, wenn längst das Fehlsame ihrer principiellen Grundlage klar und wissenschaftlich nachgewiesen sein sollte. Es scheint ihm deshalb nicht überflüssig »die Breite, Höhe und Tiefe der gesetzlichen Dispositionen auszumessen«, besonders auch deshalb weil die Gesetzgebung, mit ihren wahren Principien vielleicht etwas zurückhaltend, in ihren spärlichen einzelnen Vorschriften wenig gethan habe, um den Kreis der Zweifel und Dunkelheiten einzuengen.

Zu der Masse der Streitfragen, welche bereits aufgetaucht sind, gehört namentlich auch die, wie zu verfahren ist, wenn ein Kläger eine Klage auf Beseitigung einer Verwaltungsverfügung bei den ordentlichen Gerichten anhängig macht, und die Verwaltung keinen Kompetenzconflict erhebt. Das ist eben die Frage, um die es sich hier handelt; es soll hier untersucht werden, was Rechtens ist, wenn Jemand eine Klage vor Gericht erhebt, in der behauptet wird, dem Kläger stehe ein wohlerworbenes Privatrecht zu, welches durch eine unzuständiger Weise erlassene Verwaltungsverfügung verletzt sei. Der Hr Verf. beantwortet diese Frage dahin, dass in einem solchen Falle das Gericht ungehemmt seine

Thätigkeit entfalten könne, dass es berechtigt sei, wenn kein Competenzconflict erhoben wird, die Verfügung der Verwaltungsbehörde aufzuheben oder als nicht existent zu betrachten.

Der Beweis dafür wird nun in den beiden vorliegenden Heften von einer verschiedenen Seite her zu führen versucht. Ursprünglich hatte es genügend erscheinen können, sich lediglich auf Auslegung und Kritik der §§ 170 und 171 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 und der Verordnung vom 26. Januar 1856 betr. die Umgestaltung des Staatsraths zu beschränken, da jene Bestimmungen bekanntlich durch die Verordnung vom 1. August 1855 unter Beseitigung der Rechtsnormen von 1848 wieder eingeführt sind; und nur darauf auszugehen vermittelst logischer Auslegung und principieller Construction den Willen des Gesetzgebers zu eruiren. Indessen gegen die im ersten Hefte auf diese Weise gewonnenen Resultate und gegen die dabei befolgte Methode war Herr Oberappellationsrath Wachsmuth in Celle in mehreren Aufsätzen im zweiten, dritten und vierten Bande des Neuen Magazins für hannoversches Recht aufgetreten, mit der Behauptung, dass nur die Nichtberücksichtigung der historischen Entwicklung zu solchen Resultaten habe führen können. Demgemäss hat sich der Verf. veranlasst gesehn, seine Ansicht auch rechtshistorisch zu begründen und uns im zweiten Hefte die Rechtsentwicklung seit dem Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 auf das Genaueste darzulegen.

In der That ist das Staatsgrundgesetz für die spätere Gestaltung dieser Verhältnisse von grosser Bedeutung, es ist der Ausgangspunkt für die folgende Entwicklung gewesen, und seine Bestimmungen sind im Wesentlichen auch dieje-

nige, welche für die Gegenwart in Frage kommen. Und zwar scheint es uns allerdings, als ob gerade im Staatsgrundgesetz eine sehr wichtige Unterstützung der Ansicht des Hrn Verfs läge. Wir müssen einen Augenblick dabei verweilen. Es handelt sich besonders um die §§ 156 und 37; nach jenem sollen Zweifel darüber, ob eine Sache zur gerichtlichen Entscheidung geeignet sei, oder zur Competenz der Verwaltungsbehörde gehöre, durch eine zu diesem Zwecke besonders zu bildende Section des Geheimrathscollegii discutirt und entschieden werden; nach diesem soll eine Wiederaufhebung der Verfügungen von Verwaltungsbehörden durch den Richter nur stattfinden können, wenn auf verfassungsmässigem Wege entschieden ist, dass die fragliche Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungsbehörde nicht erwachsen sei. Auf den letztern Satz kommt Alles an; derselbe fordert allerdings als Bedingung der Wiederaufhebung von Verwaltungsverfügungen durch richterlichen Spruch eine zuvorige Entscheidung des Staatsraths, dahin lautend, dass die fragliche Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungsbehörde nicht erwachsen gewesen sei, dagegen hat aber diese Entscheidung auf die Zuständigkeit des Gerichts gar keinen Einfluss, sondern ist nur wichtig für die sachliche Entscheidung des Rechtsstreits, da zuständiger Weise erlassene Verwaltungsverfügungen von den Gerichten bei ihren Entscheidungen zu respectiren sind. Man wird daher sagen müssen, dass die Gerichte auch für Klagen dieser Art competent sind; nicht die Zuständigkeit der Gerichte wird erörtert, sondern die der Verwaltungsbehörden; der Staatsrath entscheidet nur über einen Theil des Klaggrundes; es handelt sich hier höchstens um einen

»künstlichen Kompetenzconflict«, bei dem zwar über eine Kompetenzfrage, aber nicht über die Zuständigkeit der Gerichte, nicht darüber, ob eine Justizsache vorliegt, gestritten wird. Uebrigens waren diese Normen des Staatsgrundsatzes ein Compromiss zwischen zwei entgegengesetzten Anschauungen, insofern der ursprüngliche Regierungsentwurf die Verfügung der Verwaltungsbehörde, abgesehen von der Entschädigungsfrage, gar nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits machen wollte, während die Stände dagegen erklärten, dass »nach den bisher hier im Lande befolgten Grundsätzen die definitive Bestimmung und die Entscheidung über das Recht selbst dem Gerichte verbleiben müsse.« Im Princip hat bei der schliesslichen Fassung des § 37 die Ansicht der Stände gesiegt, da ja ausdrücklich ausgesprochen ist, dass Klagen gegen Verfügungen vor den Gerichten erhoben werden können, und dass die Gerichte die Verfügungen der Verwaltungsbehörden beseitigen können; aber es sind nicht alle Consequenzen aus diesem Princip gezogen, im Gegentheil, es ist die relevanteste Frage jener Prozesse der richterlichen Cognition entzogen. Also formell liess das Staatsgrundgesetz Prozesse über Wiederaufhebung von Verwaltungsmassregeln vor den ordentlichen Gerichten zu, auch hatten die ordentlichen Gerichte solche Prozesse formell schliesslich zu entscheiden, und es konnte der Process dahin führen, dass die Verfügungen durch Richterspruch beseitigt wurde. Auch das ist noch zu bemerken, dass das Gericht in den Fällen berechtigt war, die Frage, ob eine Verfügungen zuständiger Weise erlassen sei, auch materiell endgültig zu entscheiden, wenn dasselbe bei Prüfung derselben zu der Annahme

gekommen war, dass die Verfügung zuständiger Weise erlassen sei, oder wenn die Verwaltungsbehörden mit dem Gerichte darin übereinstimmen, dass sie unzuständiger Weise erlassen sei.

Wir übergehen vorläufig die Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 in den §§ 170. 171. 40; dieselben nehmen im Wesentlichen denselben Standpunkt wie das Staatsgrundgesetz ein, nur dass an Stelle des Geheimenrathscollégii durch die Cabinetsverordnung vom 21. Januar 1839 der Staatsrath getreten war, dessen Abtheilung für Competenzconflicte aus einer gleichen Anzahl von Justiz- und Verwaltungsbeamten und aus einem Vorsitzenden bestand, über dessen Qualität nichts festgesetzt war, der aber nur auf ein Jahr ernannt wurde; das Verfahren war gesetzlich fast gar nicht regulirt.

Durch die Bewegung des Jahres 1848 wurde dann ein von dem bisherigen völlig verschiedener Rechtszustand begründet, und obgleich die damaligen Festsetzungen für die hier zunächst vorliegende Controverse weniger in Betracht kommen, so mag es doch gestattet sein, mit einigen Worten dabei zu verweilen. Bereits in einem Schreiben des Gesamtministeriums vom 30. März 1848 war gesagt worden: »Es muss endlich den Gerichten die Befugniss zurück gegeben werden, über die Grenzen ihrer Competenz selbst zu entscheiden, die Unterthanen gegen Verwaltungsmassregeln, welche von Verwaltungsbehörden ausserhalb der Grenze ihrer Competenz vorgenommen sein möchten, vollständig zu schützen, bei Rechtsverletzungen innerhalb der Competenz der Verwaltung aber denselben mindestens Entschädigung zu sichern. Die Gerichte bleiben dabei an die Gesetze gebunden. Die

Gesetze können diese Competenz beschränken (wie es ja in Theilungs-, Ablösungs-, Militär- und andern Sachen vielfach geschehn ist), immer werden die Gerichte darüber zu entscheiden haben, ob in dem einzelnen Falle eine derartige Ausnahme vorhanden sei oder nicht. Wir können es denken, dass hier Missgriffe geschehen. Immer aber scheinen diese Missgriffe, denen für die Zukunft durch verbesserte Gesetzgebung abgeholfen werden kann, ein minderes Uebel als jene Allgewalt der Verwaltung, welche das Rechtsgefühl in dem Treiben nach Zweckmässigkeit und Gewinn untergehn lässt, und welche zugleich die Verwaltungsbehörden mit einer Last von Kleinigkeiten überhäuft, unter der die wichtigern Regierungsgeschäfte nothwendig erliegen müssen * (Zachariä, deutsche Verfassungsgesetze; erste Fortsetzung S. 54). Demgemäss wurde durch § 10 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 den Gerichten die selbständige Entscheidung der Frage gegeben, ob die Verwaltungsverfügung, die einen wesentlichen Theil des Klagegrundes bildete, zuständiger Weise erlassen sei oder nicht, so dass sie dabei weder an eine Zustimmung der Verwaltungsbehörden noch an eine Autorisation des Staatsraths gebunden waren, indem an Stelle des Staatsraths in höchster Instanz das höchste Landesgericht trat; es war damit im Wesentlichen erreicht, was die Stände schon beim Erlass des Staatsgrundgesetzes beabsichtigt hatten. Das Gesetz vom 5. Septbr. 1848 schaffte aber den Staatsrath, Abtheilung für Competenzconflicte überhaupt ab, es gab danach überhaupt keine Competenzconflicte mehr, auch solche nicht, die man natürliche nennen könnte, bei denen sich eine Verwaltungs- und

eine Justizbehörde über die Justiz resp. Verwaltungsqualität eines vor ihnen anhängigen Sache streiten, indem entweder beide sich für zuständig, oder beide sich für unzuständig erklären (positiver und negativer Kompetenzconflict). Auch in diesen Fällen entschied das Gericht über seine Kompetenz selbst, es war kein Fall irgend welcher Art mehr denkbar, dass die Verfügung eines Gerichts von einer nicht richterlichen Behörde wieder aufgehoben werden könne; wobei höchstens das misslich, dass möglicherweise der Einzelne in einem concreten Falle gar keine Sachentscheidung erlangen konnte, — wenigstens nicht bei Behörden des Landes.

Dieser Rechtszustand erschien jedoch dem Verfassungsausschusse der deutschen Bundesversammlung im höchsten Grade bedenklich; derselbe erklärte in dem berühmten Berichte, wodurch »ein Theil des Verfassungsgesetzes von 1848 prüfend an die Bundesgrundgesetze gelegt wurde«, dass auf diese Weise den Gerichten eine Stellung eingeräumt sei, welche sowohl mit dem Principe der Souveränität und der Einheit der Staatsgewalt in Monarchien (Art. 57 der Schlussacte) als mit der Gleichberechtigung der Verwaltungsbehörden und Gerichte unvereinbar sei; es involvire das eine Ueberordnung der Gerichte über die Verwaltungsbehörden, woraus im Laufe der Zeit nothwendig eine Hemmung der Administration hervorgehn müsse, und wenn das nicht bisher schon der Fall gewesen sein sollte, so könne das nur daran liegen, dass die Gerichte von der ihnen gesetzlich zustehenden Macht nicht Gebrauch machten, um eben die Verwaltung nicht zu paralsiren; indessen würden die Gerichte nicht im Stande sein, diese Rücksicht immer vorwalten zu lassen, da sie sich den Anträ-

gen der Parteien und Anwälte fügen müssten; es sei klar, dass ein grosser Theil der »gesammten Staatsgewalt«, die nach Artikel 57 der Wiener Schlussacte im Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben solle, hier unbeschränkt in die Hand der Gerichte — unmittelbar auch der Rechtsanwälte — gelegt sei, man werde nicht zu viel sagen, wenn man behaupte, ein grosser Theil der Souveränität sei im Jahre 1848 auf die Gerichte übergegangen; die Festsetzung des Gesetzes vom 5. Sept. jenes Jahres streite gegen die obersten Grundsätze der Bundesgesetze. Demgemäss wurden durch die bekannte königliche Verordnung vom 1. August 1855 die §§ 169. 170. 171. 40 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 und die Abtheilung des Staatsraths für Kompetenzconflicte einfach wiederhergestellt, deren Präsident und Mitglieder, drei Justiz- und drei Verwaltungsbeamte, nach dem Gesetz vom 7. Sept. 1856 dauernd ernannt werden mussten. Nur die Grundsätze über das Verfahren wurden, unter Nichtwiederherstellung der Cabinetsverordnung vom 21. Januar 1839, durch die Verordnung vom 26. Januar 1856 neu regulirt, indem man den Gründen des Hrn Verf. wird beipflichten müssen, dass keineswegs durch diese Verordnung — auch nicht durch den allerdings zweideutig gefassten § 22 — die Grundsätze der Verfassung über Kompetenzconflicte haben alterirt werden können.

Indem also angenommen werden muss, dass bei Kompetenzconflicten, die hier in Betracht kommen, kein Conflict über die Justiz- und Administrativqualität einer Sache, sondern nur ein Conflict über eine bei der Entscheidung wichtige Frage vorliegt, so dass es sich von Seiten des

Staatsraths nicht um Beurtheilung der Competenz des Gerichts, sondern um Beurtheilung des Klaggrundes handelt, so ergeben sich daraus namentlich folgende Consequenzen. Die Gerichte können zunächst eine auf Beseitigung einer Verwaltungsverfügung gerichtete Klage sofort ohne Weiteres zurückweisen. Sie können sie auch dann zurückweisen, wenn der Staatsrath sich für Unzuständigkeit der Verwaltung ausgesprochen hat, sich also gegen den Staatsrath zu Gunsten der Verwaltung erklären: denn den Gerichten sind die Staatsrathsentscheidungen nur insofern präjudicirlich, als sie nicht im Widerspruch gegen dieselben eine Verwaltungsverfügung aufheben dürfen. Ferner sind die Gerichte berechtigt, selbst ohne vorherige Entscheidung des Staatsraths die Verwaltungsverfügung aufgehoben, wenn die Verwaltung den Gerichten gegenüber anerkennt, dass die Verfügung unzuständiger Weise erlassen sei. Endlich sind die Gerichte auch dann berechtigt ohne vorherige Entscheidung des Staatsraths die Verwaltungsverfügung aufzuheben, wenn von Seiten der Verwaltung die Entscheidung desselben nicht provocirt, überhaupt kein Conflict erhoben wird. Der Hr Verf. beruft sich gewiss mit vollem Recht für die Richtigkeit dieses letztern Satzes noch ganz besonders auf die Verordnung vom 26. Januar 1856, insofern dort alle möglichen Vorschriften gegeben sind, um eine Intervention der Verwaltung in solchen Fällen schnell und zweckmässig herbeizuführen, was doch unerklärlich wäre, wenn gar kein Interesse für die Herbeiführung einer solchen Intervention vorläge, und auch ohne eine solche die Gerichte an selbständiger Entscheidung gehindert wären. Und bestärkt wird diese Ansicht endlich noch durch die Abweichungen,

die sich zwischen den Verordnungen von 1839 und 1856 finden, indem nach dem frühern Rechtszustande die Gerichte verpflichtet waren, der Verwaltung Mittheilung zu machen, wenn sie sich im Laufe des Processes davon überzeugten, dass die Verfügung unzuständiger Weise erlassen war, also den Widerspruch der Verwaltung zu provociren, während jetzt eine derartige Benachrichtigung nicht mehr stattfindet.

Wir wollen nun allerdings nicht verhehlen, dass der Hr Verf. zu diesen Resultaten vermittelst einer keineswegs einfachen Analyse der gesetzlichen Bestimmungen gelangt ist. Wir stimmen darin ganz mit ihm überein, dass es in den wenigsten Fällen möglich sein wird, ein Gesetz lediglich aus seinem Wortlaute zu interpretiren, dass man vielmehr stets mit allgemeinen Anschauungen an gesetzliche Bestimmungen herantritt, und dass es z. B. in diesem Falle nothwendig ist, über den Begriff der Justizsache u. s. w. »vorgefasste Meinungen« zu haben. Es wird eine derartige Interpretationsweise namentlich dann nothwendig sein, wenn es wie hier an directen Aussprüchen der Quellen ganz fehlt, und man genöthigt ist, mit Normen zu operiren, die nur in entfernter Beziehung zu dem fraglichen Falle stehn. Die Quellenzeugnisse erhalten dann mehr nur eine negative Bedeutung, an denen die Interpretation ihre Schranken zu finden hat. Indess selbst wenn man das Alles als richtig zugiebt, so wird doch nach dem eignen Geständniss des Hn Vf. oft nicht einmal diese Schranke von ihm respectirt, er spricht sich in Bezug auf § 170 des Landesverfassungsgesetzes einmal geradezu dahin aus, es werde durch die Interpretation höchstens der todte Buchstabe desselben verletzt, und eine solche Verletzung werde

zu verschmerzen sein, wenn gerade dadurch der wahre Wille des Gesetzgebers zum Vorschein komme. Bei solcher Lage der Dinge ist natürlich von andern allgemeinen Anschauungen aus eine abweichende Ansicht möglich, und es ist gar nicht zu leugnen, dass die Ausführungen von Wachsmuth häufig mit dem Wortlaute der Quellen in mindestens ebenso guter Uebereinstimmung sich befinden. Der Hr Verf. sagt auch an verschiedenen Stellen selbst, dass der Gesetzgeber mehr helfen könne als der Interpret, dass wenn es immer das Charakteristische einer Gesetzgebung über Kompetenzconflicte sein werde, zahllose Controversen zu erzeugen, doch die hannoversche Gesetzgebung vorzugsweise ihre Pflicht nicht erfüllt habe, und dass sie wegen der zahllosen Mängel und Lücken dringend einer Revision bedürfe, denn gegenwärtig seien nicht nur verschiedene Ansichten möglich, sondern es wisse eigentlich Niemand das Rechte. Und darin wird man endlich dem Herrn Verf. jedenfalls beistimmen müssen, dass nach der entgegengesetzten Ansicht ein sehr beklagenswerther Zustand der Rechtssicherheit vorliegen würde, insofern das Recht jeder Privatperson dem guten Willen oder vielmehr der Willkür der Verwaltung preisgegeben wäre.

Ernst Meier.

Francisci Xaverii Patritii e societate Jesu in Marcum Commentarium. Romae apud Josephum Spithoever. MDCCCLXII. V u. 250 S. 8.

Dies *Commentarium* wie es sein Verfasser benennt, verdient unter uns weniger wegen seiner

Vortrefflichkeit und seines gedeihlichen Nutzens als wegen seines Verfassers und der ganzen wissenschaftlichen Zeitlage in welcher wir heute leben einige Rücksicht. Es ist wirklich eine noch vor zwanzig Jahren kaum zu erwartende seltsame Zeiterscheinung an welche dieses Buch uns erinnert. Noch vor einigen Jahrzehenden schien es als ob die wiedererweckten Jesuiten die ganze Biblische Wissenschaft wie sie unter den Evangelischen in Deutschland immer kräftiger und immer erfolgreicher emporblüthete, vollkommen übersehen und verachten wollten: zu neu und zu unverständlich war ihnen die immer wachsende rührige Bewegung in dieser Wissenschaft; auch meinten sie wohl auf anderen Wegen viel leichter ihre Zwecke erreichen zu können. Jetzt hat sich dies Alles bemerkbar genug sehr verändert: sogar die so ungemein stachlichte Frage über die Evangelien lässt ihnen keine Ruhe mehr; namentlich hat Hr Patritius in Rom, welcher sowohl in ihrer eignen Mitte als auch weit über diese Grenze hinaus als einer der bedeutendsten Römischen Gelehrten gilt, schon 1853 einen starken Band über die Evangelien, dann 1857 ein Werk über das Johannesevangelium, und so eben das über Markus veröffentlicht; und so wenig er es Wort haben will, so ist es doch überall aus den deutlichsten Anzeichen und seinen eignen zerstreuten Aeusserungen einleuchtend, dass ihn nur unsre Wissenschaft angetrieben hat Alles zu versuchen um dem wie er meint von uns ausgehenden Schaden entgegenzuwirken. Ueber diese Wendung der Dinge können wir uns nur freuen. Wir sehen wie wenig es auf die Dauer gelingen kann die immer zahlreicher und immer sicherer werdenden Ergebnisse unserer

Wissenschaft nicht beachten zu wollen, und wir fühlen dass es jedenfalls seinen Nutzen haben muss wenn man um die Wissenschaft zu bekämpfen zu wissenschaftlichen Waffen zu greifen vorzieht.

Allein die Erfahrung zeigt nun auch wie wenig es ihnen gelingt diese Waffen geschickt zu handhaben oder gar mit ihnen die Ergebnisse unsrer Wissenschaft zu widerlegen. Man kann nicht in der einen Hand schwere Vorurtheile und Irrthümer festhalten wollen und mit der andern wissenschaftlich mit Freiheit und mit Glück streiten: dass der Verf. aber vor allem von jenen sich losstreiten wolle, davon bemerkt man hier keinen ernstern Anfang. Er redet viel von den Irrthümern der Rationalisten, der neueren Protestanten: allein sogar in der geschichtlichen Erkenntniss dieser seiner Gegner ist er weit zurück, bestreitet Vieles was heute kaum noch zu berühren ist, und weiss nicht einmal auf welcher Stufe unsre heutige Wissenschaft wirklich stehe noch welche höchste Ziele ihr klar ja theilweise auch schon nahe genug vorschweben. Er hebt Einzelnes mit grosser Beharrlichkeit und Zähigkeit auch in seiner Weise nicht ohne Scharfsinn hervor, erhebt sich aber selbst nicht zum genaueren Erfassen der grossen und Alles entscheidenden Hauptsachen. So erklärt er den Markus nur Kapitel um Kapitel und Vers um Vers, sendet aber jedem Kapitel sorgsam die *Vulgata* voran, und erklärt im Wesentlichen nur diese, hie und da zum Griechischen hinüberblickend. Danach versteht sich wohl von selbst dass er die wahren Schwierigkeiten welche bei dem Markusevangelium uns heute vorliegen nicht wirklich löst, obgleich er in der Vorrede äussert diese Lö-

sung sei der einzige Zweck seines Werkes. Er will z. B. lehren dies Evangelium beginne mit den Worten »der Anfang des Evangeliums Jesu Christus' (v. 1) — war Johannes der Täufer« (v. 4). Ob dies irgend einen Sinn geben könne, sagt er uns nicht: in der That ist nach Markus selbst der Täufer nicht der Anfang des Evangeliums Christus', und kann es auch an sich nicht sein; aber auch sogar die Vulgata wie er sie hier abdrucken lässt, gibt einen solchen Sinn nicht an die Hand. Die bekannte Schwierigkeit sogleich weiter v. 2 f. dass dies Evangelium einen aus dem B. Mal'akhi und dem B. Jesaja gemischten Spruch bloss dem Propheten Jesaja zuschreibt, will er só lösen dass er meint das *γέγραπται* sage nicht aus Jesaja habe so geredet, und alle prophetischen Schriften habe man nach dem einen an ihrer Spitze stehenden B. Jesaja benennen können. Diese Lösung ist soviel wir uns erinnern allerdings neu, wird aber schwerlich irgend einem unter uns gefallen. Weder enthält das *γέγραπται* einen solchen Gegensatz, noch ist es richtig dass man jemals die prophetischen Bücher nur nach dem B. Jesaja benannte; und dieses stand nicht einmal immer an ihrer Spitze.

Etwas merkwürdiger sind nur die beiden Anhänge von S. 233 an. Der Verf. hatte in seinem Werke über die Evangelien unter anderem behauptet 1) der Evangelist Markus und Schüler des Petrus sei ganz verschieden von Johannes Markus der nur bei Paulus gewesen sei; und 2) Paulus sei schon im J. 53 n. Chr. und demnach noch unter Claudius' Herrschaft in Cäsarea gefangen gesetzt. Beides wurde dann aber von dem Hn Bened. *Wette*, damals Professor der Päpstlichen Theologie in Tübingen, in der

bekanntem dortigen Quartalschrift vom J. 1854 bestritten; und nun bemühet sich Hr Patritius es gegen ihn zu vertheidigen. Zwei noch lebende Pöpstliche Theologen über solche Dinge streiten zu sehen ist heute merkwürdig, zumal wenn man weiss dass die Abweichungen Welte's doch nur dáher kommen dass er ein klein wenig mehr von Deutscher Wissenschaft berührt ist. Allein was die Frage über Markus betrifft, so sieht man hier doch beinahe nur wie man nicht streiten soll. Beide berufen sich vorzüglich nur auf die Worte von Kirchenvätern: aus diesen lässt sich aber nichts in dieser Sache Sicheres folgern, weil sie mit Ausnahme dessen, was sie über Markus' Alexandrinisches Bischofthum sagen (und gerade dieses ist der Zeitrechnung nach wenig sicher) nichts enthalten was nicht entweder einfach aus NTlichen Worten bloss wiederholt wäre oder mit diesen sich nicht leicht vereinigen liesse. Am wenigsten aber ist hier Raum an den Ephesischen Presbyter Johannes zu denken, da wir nicht das geringste Anzeichen dávon besitzen dass dieser auch Markus hiess. Die Frage aber über das Jahr in welchem Paulus in Cäsarea gefangen gesetzt wurde, kann den Zeugnissen der Apostelgeschichte gemäss nicht so zweifelhaft sein als der Verf. sie machen möchte.

H. E.

Facsimiles of two Papyri found in a tomb at Thebes. With a translation by Samuel Birch LL.D. etc. and an account of their discovery by A. Henry Rhind, Esq. London, Longman etc. 1863. 16 Abbilderplatten mit 29 S. in Querfol.

Diese Veröffentlichung, am kürzesten *Rhind Papyri* benannt, ist eine der werthvollsten Bereicherungen unserer Kenntnisse vom Alten Aegypten. Es wird allmählig nicht mehr so leicht auf dem Aegyptischen Boden noch viele wichtige Denkmäler des Alterthumes aufzufinden, wenn man nicht etwa wie seit den letzten Jahren der Franzose Mariette von den reichsten öffentlichen Geldern unterstützt mit ungewöhnlicher Anstrengung die Nachgrabungen betreiben kann. Man wird daher auch die Erzählung hier gerne lesen wie Hr Rhind auf eigne Kosten in Theben lange vergeblich nachgraben liess bis er endlich eine noch unversehrt gebliebene Grabkammer fand deren seltener Inhalt seine Mühe reichlich belohnte. Er erläutert die dort gefundenen Schätze hier auch durch sehr saubere Abbilder. Den wichtigsten Inhalt dieses Werkes bildet jedoch der genaue Abdruck von elf Papyrusblättern welche ähnlich dem von Lepsius herausgegebenen sog. Todtenbuche die Schrift enthalten welche man um die Zeit wo diese Mumie beigesezt wurde gewöhnlich ins Grab mitzugeben pflegte. Dieser Todte starb im 61. Lebensjahre unter der Herrschaft August's: die ihm mitgegebene Schrift ist daher in doppelter Reihe Hieratisch und zugleich Demotisch, so dass sie auch zur Erklärung des Demotischen von besonderem Nutzen ist. Eine Uebersetzung und Erläuterung dieser und einiger anderer hier veröffentlichter Papyrus gibt, so weit sie heute leicht möglich ist, der durch seine so gründlichen und vielseitigen altägyptischen Forschungen schon lange hochverdiente Hr Sam. Birch am Britischen Museum: und man findet auch hier wiederum nicht wenige nützliche Beiträge zur Aegyptischen Entzifferungskunst von seiner Hand.

H. E.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

29. Stück.

20. Juli 1864.

Georg Hartung — Geologische Beschreibung der Inseln Madeira und Porto Santo mit dem systematischen Verzeichnisse der fossilen Reste dieser Inseln und der Azoren von K. Mayer. Leipzig bei W. Engelmann 1864. Mit 1 Karte und 16 Tafeln. 298 S. in Octav.

Der Verf. des vorliegenden Buches hat schon durch interessante und wichtige Arbeiten über einige andere der ostatlantischen Inseln, namentlich über die Azoren, und die beiden östlichsten der Canaren sich Ansehen bei den Geologen verdient. Auch die vorliegende Schrift giebt uns ein Zeugniß von guter Beobachtungsgabe und von regem Sinne für die Auffassung des Baues vulcanischer Gebiete und der mit diesen vorgehenden Veränderungen, sowie von der gründlichen Kenntniß der geschilderten Inselgruppe.

H. beginnt mit einer Schilderung der »allgemeinen Verhältnisse« und legt im ersten Abschnitt das gebührende Gewicht auf das Verhältniß der Inseln zu ihrer untermeerischen Basis. Leider reichen die Thatsachen noch nicht

aus festzustellen, ob Madeira mit den Desertern einerseits und Porto Santo mit seinen kleinen Nachbarländern andererseits, sich auf gemeinschaftlicher oder getrennter Grundlage aus jener tiefen Mulde des Oceans von 12—18000' Tiefe zwischen den Canaren, Africa und den Azoren erheben. Wenn auch Porto Santo und seine umgebenden Eilande durch eine Hebung von 100 Faden = 600' eine 5mal so grosse, Madeira und die Desertern eine fast doppelt so grosse Insel als die vorliegenden bilden würden; so sind doch diese wie viele, wenn nicht die meisten der atlantischen Inseln nur als Gipfel von Bergmassen zu betrachten, die aus ansehnlichen Tiefen gesondert und mit durchschnittlich steilen Böschungen aufragen, ohne auf eine frühere continentale Atlantis zu deuten.

Die Bergformen sind auf keiner der untersuchten Inseln die für einen grösseren Vulcan. charakteristischen. Porto Santo stellt (mit Ilheo de Baiko) einen Höhenzug aus SW nach NO dar, der bei einer Länge von ca 2 geogr. Meilen sich in SW bis 910 Feet erhebt, während in NO die höheren Gipfel (1660 Feet) durch eine Einsattelung abgetrennt sind, ein niedres flach abgedachtes Zwischenglied verbindet beide. Nach NW sind die beiden Höhen von jähren und hohen Klippen begrenzt; nach der andern Seite dacht sich das Gebirg, anfangs steil, zu einem sanft geneigten Küstenstrich ab, von dem Ferro und Baiko nur Bruchstücke scheinen. Die Desertern sind mauerartige Reste eines langgestreckten schmalen Höhenzuges. Madeira selbst hat einen von vorn herein länglichen Bergrücken, dessen Pico Ruivo mit 1886m = 6188 Feet gipfelt *) mit erweitertem, abgeplattetem und sanft

*) Mittel von 8 zuverlässigeren Höhenmessungen F.

geneigtem Kamm, von dem aus seitliche Höhenzüge Muldenthäler bildeten; diese Gebirgsform ist zwar durch die spätere Aushöhlung tiefer Thäler etwas verändert worden; Hebung und Aufberstung haben jedoch an der Formausbildung keinen wesentlichen Antheil gehabt.

Beim Vorherrschen der NW. N. und NO Winde sind im Allgemeinen auf der Madeiragruppe, wie auf den Canaren (nicht auf den Azoren) die Klippen in diesen Richtungen am höchsten. Diese Klippen sind Erzeugnisse der Brandung, welche einen Theil der Inseln abgenagt hat. Hierbei scheint jedoch Hartung, wie früher Darwin, die beobachtete Höhe der Klippen zum Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Grösse des weggeschwemmten Landstrichs anzunehmen, denn er findet eine Schwierigkeit darin, dass die Strandklippen nicht von einer ziemlich breiten Zone von Untiefen umgeben sind, sondern dass von ihnen aus der Abfall des Meeresbodens gleichmässig und verhältnissmässig steil ist. Diese Configuration zu erklären nimmt H. wie Darwin eine Senkung der Inseln um ungefähr 150' an. Ref. glaubt die einfachere Erklärung in einem Anwachsen der Klippen durch vulcanische Aufschüttung, während die Küstenlinie sich wenig verändert, zu suchen. Jede Schicht beginnt durch die Brandung abgeragt zu werden, sobald sie die Oberfläche des Meeres erreicht. Die Brandung bildet je nach der Mächtigkeit und Beschaffenheit dieser Lage eine hohe oder niedrige Klippe. Nachfolgende Ausbruchsproducte (meist Lavaströme) erhöhen dieselbe und bilden über den Steilhang fallend ein Vorland, das von den Wellen zerstört werden muss, ehe diese an der früheren Klippe zu nagen fortfahren können. Während sehr rasche Folge von Ausbrüchen eine

alte Klippe ganz verdecken oder doch für lange den Wirkungen der Brandung entziehen kann, wird bei einem ziemlich gleichförmigen Wachsthum die Klippe wenig landeinwärts vorrücken; stärker bei einer sehr langsamen Folge von Ausbrüchen. In manchen Fällen mag bei der nachfolgenden Hebung des Landes der terrassenförmige Bau der atlantischen Inseln frühere Klippenreihen und Strandlinien andeuten.

Obschon in den Thälern Madeiras wenig Geröllschichten sich auffinden lassen, weisen doch alle Verhältnisse darauf hin, dass die Erosion durch fließendes Wasser die hauptsächliche Ursache der Thalbildung ist. An Spaltenbildung bei der Hebung zu glauben hindert selbst bei den schmalen und wilden Ribeiras (Barrancos der Canaren) der zusammenhängende Felsboden des trogartigen Flussbettes und die geringe Tiefe des Thalanfanges auf dem Hochgebirg. (Refer. hält gleichwohl die Richtung einzelner Thäler oder von Theilen solcher für vorgezeichnet durch Spalten, welche mit Gängen gleich nach ihrer Entstehung ausgefüllt der Erosion doch die leichteste Einwirkung gestatteten und bei der Spaltenfüllung durch festes Gestein ein zusammenhängendes Felsbett zeigen. So z. B. der Barranco de la Villa auf Gomera, der seine Richtung an einer Stelle um fast 90° ändert, während zahlreiche Gänge dem Thal parallel laufend als Gangmauern (Taparuchas) aufragen. An manchen Punkten scheint mir die Ablenkung der Thäler von der radialen Richtung durch solche Gangspalten der Hauptanlass zur Bildung von den auf den atlantischen Inseln so verbreiteten Kesselthälern zu sein.

Hartung weist aus der Abwesenheit von Eruptionsschuttwerk nach, dass diese Kesselthäler

nicht Explosionskratere sind. Und gewiss mit Recht, da bei der Bildung ausgedehnter Explosionskratere doch an ein plötzliches Aussprengen, nicht an eine völlige Zermahlung und Zerstäubung der ausgesprengten Massen (Poulett Scrope Quart. Journ. Geol. Soc. 1856. XIII. p. 330) zu denken ist. Die Bildung der Kesselthäler, wie die der kleineren kesselartigen Erweiterungen der Ribeiras wird erklärt durch die allmälige Zuschärfung und Abbröckelung, welche an den Einmündungen seitlicher Schluchten, besonders der unter spitzem Winkel einmündenden, die trennenden Bergrücken erfahren. Von diesen bleiben nach und nach nur Bergmassen, welche wie Strebepfeiler das höhere Gebirg zu stützen scheinen. Madeira zeigt mehre bedeutende Thalkessel. — Der Curral das Freiras galt L. v. Buch für den Erhebungskrater; obwohl das Thal nichts weniger als ein regelmässig gestalteter Kraterkessel erscheint. An der linken Seite (östlich) springt nämlich eine mächtige Felsmasse, die Sidrãowand, in das Thal vor; zwischen zwei grösseren Bächen eingeschlossen, die sich ziemlich fern blieben. Der südlichere von diesen musste sich durch härtere, widerstandsfähigere Gesteine Bahn brechen als der nördlichere, daher die grössere Thalerweiterung durch letzteren. — Der Thalkessel der Serra d'Agoa ist breiter als der Curral und fast ebenso tief; ein dichtes Kesselthal, das von S. Vincente, ist von beiden nur durch scharfe Bergrücken abgetrennt, welche in der Encameada de S. Vincente einen sehr tiefen Pässeinschnitt zeigen. Thäler, welche etwas erweitert sind und durchfurchte Uferwände besitzen, wie das Janellathal und das von Boaventura bilden gewissermassen Uebergangsglieder zwischen den Thalkesseln und

den Thälern, welche sich deutlich als Mulden darstellen, vorgezeichnet durch die verschieden mächtige Aufhäufung von Eruptionsproducten; als intercolline Räume, wie sie Lyell bezeichnet. — Solcher Mulden lassen sich auf Madeira hauptsächlich 4 nachweisen; die von Funchal, Machico, Porto da Cruz und Fayal. Die letzteren beiden Mulden, auf der Nordseite der Insel, grenzen nahe zusammen und werden an ihren Mündungen getrennt durch die schroff auf dreieckiger Grundlage aufsteigende Penha d'Agua. Dieser Fels ragt bis 1968 (oder nach Hartung 1915 Feet) empor; der Pass von Terra de Battista aber, südlich vom Gipfel, der niederste Punkt des Rückens zwischen den 2 Thalmulden, erreicht nur 745' (n. H. 737'). Es ist einer jener abgeschnittenen Gebirgskeile, wie einen ähnlichen der Pass der Encameada de S. Vincente darstellt und wie sie auf Gran Canaria besonders charakteristisch sind. Auch dieser Fels verdankt seine gegenwärtige Form der Erosion durch fließendes Wasser, wenn auch ursprünglich grössere Anhäufung von Auswurfsproducten am Nordende des Bergzuges stattfand, auf dem er sich erhebt. Eine Mitwirkung des Meeres zur Abtrennung der Penha d'Agua anzunehmen, ist wenigstens nicht nöthig.

Zu den geologischen Verhältnissen übergehend, schildert uns Hartung das Grundgebirg, welches auf Madeira wie auf Fuerteventura, Gomera und Palma hauptsächlich aus theils körnigen (Hypersthenit) theils dichten bis porphyrischen Augitgrünsteinen (Diabas und ? Melaphyr) besteht. Nur bei Porto da Cruz sind mangelhafte Aufschlüsse (in 3 Schluchten und an deren Wänden). Die auf diese älteren Gesteine gelagerten jüngeren Massen lassen auf Madeira

keine scharfe weitere Sonderung in eine ältere vulcanische und eine Lavenformation zu. Aechte Basalte, Dolerite (selten ganz körnig krystallinisch ohne Grundmasse), sogenannte Grausteine (auch auf den Canaren sehr verbreitet) und Trachydolerite mit Sanidin (wohl nur glasigem Oligoklas F) oder Labrador, zuweilen etwas Augit und Olivin, und meist zur pyroxenischen Reihe neigend, stellen die basischeren Gesteine dar; Bimsstein deutet dazwischen bisweilen auf Trachyt, der selbst auf Porto Santo und, minder verbreitet im Verhältniss, — auf Madeira vorkommt. Der Trachyt erinnert in einer Varietät an Domit, in einer andern an den Walkenburgertrachyt, in noch einer an Phonolith. — Die Krystallausscheidungen der Gesteine sind in der Regel klein. Armuth an Zeolithen theilt Madeira mit den Azoren und einigen der Canaren. (Im Hypersthenit von Pto da Cruz kleine aber hübsche Analcime. Chabasit an verschiednen Puncten in basaltischem und doleritischem Gestein, meist vergesellschaftet mit Arragonit. Schöner Gmelinit im Curral beim Aufstieg von Fajão escura nach der Encumeada de S. Vincente. — Die Zeolithe immer am meisten, wo ältere blasige Gesteine tief unter neueren liegen, oder am Meer F). Quarz erscheint in einem sog. Melaphyrmandelstein am Weg von Porto da Cruz nach der Portella. Eisenglanz soll in Höhlungen eines Gesteins bei Ponta do Sol vorgekommen sein. Bolartige Massen, hell oder dunkel, trifft man hier und da (Diatomeenpelit, weisslich gefärbt, ohnweit Machico, Hyalith nicht häufig zum Beispiel über Sta Cruz, verschiedene Halb-Opalvarietäten und Jaspis besonders an der Penha d'Agua F). Oberflächliche Kalkablagerungen, submarine Kalksteine und Tuffe, Lignite etc. er-

langen nur unbedeutende Verbreitung. — Die Trachyte sind in der Regel jünger als die meisten Basalte; vor der Trachytbildung besaßen die Gebirge schon nahezu ihre jetzige Ausdehnung und Form, es folgten aber noch basaltische Ausbrüche, welche den Trachyt durchsetzen und überlagern. Der Trachyt bildet domförmige Kuppen, die aus einem Guss entstanden scheinen; bisweilen sondert auch er sich in Säulen. Es fällt auf, dass Trachyttuffe selten sind, sowie Bimsstein, und dass Obsidian ganz fehlt. Dagegen bilden in der basaltisch-pyroxenischen Gesteinsreihe Agglomeratmassen (Ejectamenta) den Haupttheil des Gebirgs. Durch Veränderung theilweis verkittet oder erdig geworden, ist die sog. Piedra molle (ein Agglomerat) meist ein sehr gleichartiges Tuff-Gestein. Die steinigen Laven stellen bald ein sehr poröses mühlsteinartiges Gestein dar, bald hartes compactes; sie stehen an in wechselnder Mächtigkeit von wenigen Zollen bis zu mehr als 100 Fuss als Bänke und als Gänge oder plumpe Felsmassen. Je mächtiger die Bänke, um so deutlicher wird die säulenförmige Sonderung, die jedoch selten die in Deutschland etc. so ausgezeichnete Regelmässigkeit erlangt. Ebenso selten sind Platten, häufiger Schieferung, kuglige Absonderung ist dagegen bei der Zersetzung der Gesteine weit verbreitet. Es zeigt sich keine Spur einer bedeutenden Aufrichtung um das Centrum der Insel herum in einer bemerkbaren Convergenz der Lavasäulen nach innen, dieselben stehen im Allgemeinen senkrecht und auf ihren Abkühlungsflächen vertical.

Von den jüngsten vulcanischen Erzeugnissen, welche die oberste Gebirgsschicht bilden, haben sich hier und da die charakteristischen Formen

der neusten Ausbruchsmassen thätiger Vulcane in verschiedenem Grad der Vollständigkeit erhalten, Formen, welche uns in den älteren tieferen Gebirgsschichten wieder angedeutet sind und so auf die gleichförmige Fortdauer des vulcanischen Processes hinweisen. Ausführlich schildert uns Hartung die Ausbruchskegel, von denen als vollständige Kratere erhalten sind die Lagoa von St. Antonio da Serra, der Doppelkrater der Lagoa do Fanal und die Lagoa von Pto Moniz. Deutlich als Kratere erkennbar sind noch bei Caniço der Pico do Caniço und der Covaës, die 10 Hügel des Höhenzuges von S. Martinho und 4 andere »Picos«. — Wir können dem Verf. nicht in die genaue Detailbeschreibung dieser Hügel folgen, bei welcher die verschiedenen Stufen der Zerstörung von deutlich schüsselförmigen Krateren und »Cuchara's« zu Kuppen darthut, die sich am Gehäng wie grosse Maulwurfs-haufen erheben und oft nicht einmal mehr durch deutliche Merkmale die Lage des einstigen Kraterschlundes erschliessen lassen.

Reste von Lavenströmen, das heisst jüngere Gesteine, welche noch die charakteristischen Formen fliessender Lava und oft die Richtung der Ströme erkennen lassen, bilden auf Madeira in nicht beträchtlicher Gesammtmächtigkeit die oberste Schicht. Ausgezeichnete Spuren des Fliessens finden wir namentlich in Lavahöhlen oder Canälen und Gewölben, deren auf Madeira 4 beobachtet wurden, allerdings nicht in der Ausdehnung und Schönheit wie auf mehren der Canaren und Azoren. Zu den jüngeren Gebilden gehören weiter die Laven, welche am Steilhang von Porto Moniz im NW. Madeiras über alte Klippen herabgestürzt sind, ferner die jüngere theilweise Ausfüllung des Thales von S. Vin-

cente, wo sich auch noch verwischte Spuren der Eruptionspunkte erkennen lassen. Es wird hervorgehoben, dass man an den wenig zahlreichen Punkten, wo die Grenze der älteren und neueren Laven aufgeschlossen ist, kein altes Thalgerölle zwischen beiden findet. (Solches ist auf den atlantischen Inseln im Allgemeinen selten; die Thäler sind meist zu schmal und steil, in vielen ist die Wasserfüllung nur eine periodische, dafür aber um so gewaltiger). Als anderweitige Reste der relativ neusten Laven Madeiras werden das Vorland von Ponta delgada, Gebirgsmassen im Arco de S. Jorge und ohnweit Caniçal betrachtet; auch das Thal von Fayal trägt Spuren eines neueren Lavaergusses.

Zwischen diesen jüngeren Laven und älteren rechtfertigt nur die Lagerung der letzteren unter die ersteren und der Umstand, dass bei der Ueberlagerung viele Merkmale des Fliessens verloren gehen, eine getrennte Darstellung. Petrographische Unterschiede, oder solche, welche sich auf Absonderung und den Grad der Zersetzung stützen, lassen sich nicht mit Schärfe durchführen. Die älteren Laven stellen sich uns nun dar: 1) als ganz dünne blasige Bänke mit mächtigeren Schlackenzwischenlagen. 2) als Bänke von 1—5' Stärke mit beiderseits verschlammten Endflächen, getrennt durch in der Regel schwächere und rothe Agglomeratschichten. Blasenräume in der Richtung des Stroms gezogen finden sich mehr am oberen und unteren Theil als in der Mitte. Keine Säulen, noch senkrechte Klüfte; selten kuglige Sonderung. Diese beiden Gesteinsformen kommen gewöhnlich auf steileren Böschungen vor, während die dritte (mächtige Bänke von 5 — 30' ja auf 50 und über 100' steigend, sehr oft säulig, häufig kuglig, seltener

schiefrig gesondert mit beiderseits verschlackten Endflächen und relativ schwachen Zwischenlagen von Agglomerat) meist nur auf 4—6° geneigter Unterlage gefunden wird, wo nicht der Zähigkeitsgrad des flüssigen Gesteines oder eine etwaige Stauung in Folge örtlicher Bodenverhältnisse eine Ausnahme bedingen. Alle diese älteren Massen bilden im Grossen und Ganzen pseudoparallele Lagen, und zeigen den Charakter von Lavenströmen, die nicht grösser sind als solche, welche in historischen Zeiten aus Kratern ausgebrochen sind.

Auf weite Strecken kann man oft zwischen den pseudoparallelen Laven und Schlackenschichten rothe oder gelbe schwache Zwischenlager von Thontuff verfolgen, die als Ueberbleibsel alter Humusschichten angesehen werden, aber neben denen man doch nur an wenig Orten Pflanzenreste findet (die diluvialen Lignite der Ribeira de S. Jorge; recente Pflanzen, besonders häufig *Rubus fruticosus* im braunen etwas bituminösen, markasitführenden und Diatomeen haltigen Gestein des Ilheo da Vigia bei Porto da Cruz und verkohlte Wurzeln und Aeste in gelbem Tuff und in Kalksinter bei Funchal).

Die Agglomerate im Innern des Gebirges sind die vielfach veränderten Reste von Schlackenschichten und Schlackenbergen. Begrabne Rappillikrater lassen sich im Allgemeinen selten, besonders deutlich bei Boaventura, im Thal von Ribeira brava und an der Sidrãowand des Curral beobachten. Die Hauptmasse der Agglomerate befindet sich da, wo wir sie theoretisch suchen müssen, wenn sie die Ausbruchsstellen der Lava ursprünglich bezeichnete: nämlich in der Mitte der höchsten Erhebung. Es lassen sich besonders 2 nahezu parallele Hauptzüge

von Agglomeraten verfolgen, deren grösserer den eigentlichen Kamm der Insel bildet, während der zweite kürzere (S von jenem) hauptsächlich im östlichen und mittleren Theil hervortritt. Die Agglomeratmassen zeigen aber selbst in diesen Hauptzügen verschiedenes Material und eingelagerte Lavenbänke.

Die Hauptmasse des Gebirges auf Madeira stellt sich dar als das Resultat einer fortgesetzten Anhäufung vulcanischer Producte, die hauptsächlich in 2 parallelen Reihen von Kraterbergen hervorbrachen, Reihen, wie wir sie im mittleren Theil von Lanzarote noch vor uns sehen, wo ja die eine derselben erst im vorigen Jahrhundert entstand. — Nur diese Annahme, welche im Einklang mit der Beobachtung der 2 Hauptzüge von Agglomerat steht, vermag die Bildung der langen Hochplateau's, des breiten Bergrückens von Madeira zu erklären. Die seitlichen Höhenzüge, Seitenwände der intercollinen Muldenthäler, sind durch laterale Eruptionen gebildet, ausgehend von Kratergruppen und Reihen auf Querspalten, dergleichen uns die Hügelkette von S. Martinho zeigt. Eingehend werden die Verhältnisse der Mulde von Funchal besprochen. An den Profilen der beiden Caps Garajão und Girão, welche die Seitenwände dieser Mulde gegen das Meer abschliessen, lässt sich besonders gut erläutern, wie die seitlichen Höhenzüge sich durch successive Aufhäufung vulcanischer Massen gebildet haben, die sich zu mehren einzelnen Schichtsystemen von ungleichmässiger Ablagerung, oft discordant mit einander, gruppirt haben. Bei Cap Girão zeigt sich auch eine sonst selten nachweisbare, auch hier nur geringe Verwerfung in dem westlicheren, dem Alter nach 3ten System von Laven und Agglomeraten. Die

Grundzüge des Gebirgsbaues sind hier, wie fast überall auf den atlantischen Inseln, durch die Aufhäufung der vulcanischen Eruptionsmassen vorgezeichnet worden; der Erosion haben wir nur die Vertiefung der Mulden, das Aushöhlen der Thalkessel und das Einschneiden der Ribeiras zuzuschreiben.

In der Schilderung einzelner besonders wichtiger Oertlichkeiten Madeiras stellt uns Verf. zunächst die untermeerischen Tertiärschichten von San Vincente in ihren Lagerungsverhältnissen an der Achada do Furada bei 1350 — 1450' Höhe dar. An keiner andern Stelle lassen sich Aequivalente dieser Schichten in gleicher Höhe auffinden*), vielmehr finden wir die Lignite der Ribeira de S. Jorge mit ihrer diluvialen Florula bei etwa 1000' engl. die Dünenbildungen der Pta de S. Lourenço nur 100' über der See. Das deutet darauf, dass entweder nur an wenigen Orten sich jene mittelmiocänen Schichten der helvetischen Stufe absetzen konnten, oder auf einen Absatz an ungleich tiefen Stellen des Meeres bei gleichförmiger Hebung oder endlich auf ungleiche Erhebung. Letztere ist wegen des Mangels von deutlich nachweisbaren Verwerfungen in grösserem Maassstab wohl die unwahrscheinlichste Annahme. — Dann werden die Pflanzen führenden Schichten von Rib. de S. Jorge und die Lagerungsverhältnisse von Porto da Cruz betrachtet. Die kleine Thalmulde wird von 5 hauptsächlichen Schluchten durchfurcht, von denen die 3 östlicheren nahezu 1 Seemeile südöstlich vom Ort münden; die Ribeira da Igreja, dicht östlich beim Ilheo da Vigia mün-

*) Im braunen Tuft bei Punta da Queimada bei Machico undeutliche Muschelreste in ca 700' Höhe F.

dend ist die tiefste Schlucht der Mulde, die kleine Rib. de Maçanpes mündet an der kleinen Bucht zwischen Ilheo und der steilen Klippenwand der Penha d'aguia. In ihrem oberen Theil, der Soca, schliesst sie sich an den Höhenzug der Terra de Battista, welcher die Penha mit dem Hauptgebirg verbindet. An der Soca nun bildet der Hypersthenit an der linken Thalwand eine anstehende Felsmasse von ca 200' Höhe bis ungefähr zum Niveau des Passes von Terra de Battista. Im Thalgrunde konnte ich dies Gestein nicht anstehend finden, erst 20 — 30' darüber. Der Hypersthenit ist begleitet von Diabas und ähnlichen Gesteinen, zeigt aber auch basaltische Gänge. Weder am gegenüberliegenden rechten Thalgehäng noch in der ungleich tiefer eingeschnittenen Schlucht der Rib. Balvão, die jenseit der Terra de Battista bei Fayal mündet, finden wir Hypersthenit. Eben- sowenig in der Ribeira da Igreja. Auf dem älteren (unteren) Wege nach dem Portellapass begegnet man dagegen wieder den Gliedern der Grünstein- (Diabas)formation in 2 der westlichen Schluchten der Mulde (besonders in Rib. de Mayato). Kann man den Hypersthenit der Soca für eine nicht durch basaltische Gänge und Injectionen vom Grundgebirg abgetrennte Masse, sondern für an ihrer alten Lagerstätte anstehend halten, so zeigt sich das Grünsteingebirg mit einer sehr unebnen und viel durchfurchten Oberfläche, die nur an den wenigen bezeichneten Stellen von späterer Ueberdeckung frei ist. An die Hypersthenitmasse der Soca schliessen sich nach der Penha d'Aguia zu abwechselnde Lagen von Basalt (und Trachydolerit) und Agglomeraten von Schlacken und zwar scheint die graue und schwärzliche kleinblasige Mühlstein-

lava (Cantaria rija), welche beim Weg von Porto da Cruz nach Fayal gebrochen wird, jünger zu sein als die basaltische und trachydoleritische Hauptmasse der Ponha d'Agua, wo zahlreiche Gänge auftreten und blasige Gesteine Zeolithe (Chabasit bis 5mm Kantenlänge) umschliessen, und wo die Gesteine meist durch Verwitterung rothbraun erscheinen. Landeinwärts grenzen an die Gesteine des Grünsteingebirges zunächst braune Basalttuffe, welche bald thonig, bald mehr conglomeratartig erscheinen und dann eigenthümliche doleritartige Fragmente umhüllen. Eigentliche Palagonite wurden hier ebenso wenig als an andern Punkten Madeiras beobachtet. Diese Tuffe erschienen mir wie Producte einer Zusammenschwemmung, nicht wie vulcan. Agglomerate an ursprünglicher Lagerstätte. Darüber lagert das basaltische und trachydoleritische Gestein des Hauptgebirges. Bei Pto da Cruz selbst aber trennt der geschichtete Tuff den Hypersthenit von domitartigem schon zersetztem Trachyt, dem jüngsten Gestein des Thales, welcher in der Mulde in 4 Partien auftritt, welche offenbar früher im Zusammenhang gestanden haben. Am Ilheo da Vigia lagert gelb brauner Tuff mit viel bituminösen und thonigen Lagen (ca 80' mächtig) unter der Trachytdecke von 25 bis 30'. Im Tuff schwache Geschiebezwisehenlagen, dann Schichten voll (zum Theil verwitternder) Markasitknollen und (etwa 7' über dem Liegenden mehr nesterweis vertheilt) Lagen voll Abdrücken von *Rubus fruticosus* (nach Heer) und *Carex*arten, deren eine *C. myosuroides* sehr ähnlich ist. Die Annahme einer lacustrischen Bildung dieses Lagers wird unterstützt durch das Auftreten von Diatomeen darin. — Das Liegende im Meeresniveau ist ein schwarzer Olivin-

basalt mit sehr frisch erscheinender verschlammter Oberfläche, einzelne jaspisartige Knollen umschliessend. (Ich habe bei dieser Uebersicht der Lagerungsverhältnisse in der Mulde von Sta da Cruz mir erlaubt etwas von H. Hartung Schilderung abzugehen. F).

Schon durch Bow doch und oft später ist die Kalksandbildung von Punta de S. Lourenço besprochen worden mit ihren eigenthümlichen Kalkröhren. H. Hartung zeigt, dass der niedere Höhenzug, worauf die Dünen ruhen, die südliche, kleinere Hälfte eines zum Theil zerstörten Bergrückens darstellt, von dem man noch Kraterreste im Hügel von »N. S. da Predade« und dem »do Canizal« erblickt. Wasserrunsen, deren Geschiebe noch an einer Stelle nachgewiesen werden können, durchzogen die Berghänge. Die herrschenden heftigen Winde aus NW. N. und NO. trieben vulcanischen Sand mit den Trümmern zermahlener Conchylienschalen und Echinusstacheln vom Strand herauf, bis zur Höhe, ja bis zum südlichen Hang. Die Dünen bedeckten und zerstörten die Vegetation, Schnecken lebten aber zahlreich auf dem trocknen kalkreichen Sand. Regen wusch den Sand und seine Bewohner in die Thaleinsenkungen, löste Kalk auf und setzte diesen theils oberflächlich ab, theils in Klüften oder auch an die Stelle und in die Form der vermodernden Aeste und Wurzeln, während die Brandung die Windseite des Höhenzuges zerstörte — (H. glaubt nicht alle Röhrengebilde dieser oft besprochenen Stelle für vegetabilische Entstehung halten zu können, weil er nur an Bäume und Sträucher denkt, wie sie auf dem dürrn Boden vielleicht gar nicht oder doch nur in geringer Zahl gewachsen sind. Ref. hält, so lange nicht eine andere fortdauernde

Bildungsweise runder Canäle im Dünensand mit ihren Verzweigungen etc. nachweisbar ist, alle jene Röhren für Incrustationen, hauptsächlich auch der Wurzeln kleinerer Kalksandpflanzen (Euphorbien *Juncus* etc.). Die Vegetationsthätigkeit selbst kann den ersten Anlass zu einer Ueberrindung mit Kalk gegeben haben, wie das ja auch bei Charen im Wasser vorkommt, indem die Pflanzen dem gelösten Kalkbicarbonat ein Atom Kohlensäure entziehen, und so um sich her Kalk abscheiden. Einmal gebildet, wächst die Kalkrinde und ertödtet die Wurzel wie eine Röhre von Morasterz, sobald kein aufgelöstes Karbonat mehr zur Pflanze gelangen kann. Nun vermodert die Wurzel selbst und der Hohlraum bleibt entweder als eine meist ganz schmale durchgehende Oeffnung, zuweilen ein Kohlenband, erkennbar, oder füllt sich später noch mit Kalk. — Mit dieser Annahme einer Bildung der Röhren durch Ueberrindung dünner Wurzeln, welche eigentliche Versteinerung (vielmehr Pseudomorphosirung) von grösseren Strauch- und Baumtheilen unnöthig macht, stimmt das Vorkommen der zahlreichen von Pta S. Lourenço bekannten Landconchylien, wie derselben auf den östlicheren Canaren die spärlichen Büschchen der Dünenvegetation zu Hunderten bewohnen. Auf Lanzarote und Fuerteventura habe ich die verschiedenen Stadien der Ueberrindung mehrfach beobachtet*).

Die Insel Porto Santo mit mehren kleinen Nebeneilanden erhebt sich $5\frac{1}{2}$ geogr. Meilen von Madeira entfernt auf einem verhältnissmässig grossen untermeerischen Fuss. Thalbildung ist dort unbedeutend, in den beiden hauptsächlich-

*) Cf. Reiss im N. Jb. f. Min. etc. 1862 p. 15.

sten Thalmulden steigen die Wände, von Wassermassen durchfurcht, nur 20—40⁰ an. Wassersrisse ähnlicher Art bedingen auch in den übrigen Theilen der Insel eine gerippte Structur. Eigentliche Barrancos fehlen, Baumwuchs und Quellen sind sehr spärlich. Die Hauptmasse der Insel besteht aus Agglomeraten und Laven. Basaltische feste Bänke und Trachytmassen werden bei einer Gesamtmächtigkeit von ca 350' weit überwogen durch Agglomerate und andere submarin gebildete Gesteine, welche bis etwas über 1000' (annähernd der Höhe der Petrefactenschicht auf Madeira) anstehen, also an Höhe $\frac{2}{3}$ der Insel erreichen. Als oberflächliche jüngste Ablagerungen finden wir Dünen sand hauptsächlich in der Mitte der Insel und schwache Kalksteinüberzüge. Die Lagerungsverhältnisse der untermeerischen Tertiärschichten werden, hauptsächlich nach Berichten von H. W. Reiss beschrieben. Ilheo de Baiko ist mit einer wenige Fuss mächtigen Schicht unreinen Kalkes von supramariner Bildung bedeckt, unter den Laven und dann bunte Tuffe mit Meerespetrefacten und 2 Kalksteinlagen anstehen. Gypsstalactiten mit durchgehender Spaltung wurden in den Hohlräumen der oberen 16' mächtigen korallenreichen Kalkmasse beobachtet. Die Petrefacten reichen bis 280 Feet Höhe, doch ist nicht zu entscheiden, ob das übrige Drittel der Höhe der Insel sich ganz über dem Meer gebildet hat. Im NO. Theil von Porto Santo haben Agglomerate und bunte Tuffe, den submarinen von Baiko gleichend, grosse Verbreitung. Dass diese Massen wirklich untermeerische Bildungen sind, hat H. Reiss dargethan durch Auffindung röthlichen Kalksteins mit Petrefacten in der Ribeira da Serra de Dentro 1000 bis 1100' hoch.

Ilheo da Cima, wie Baiko eine Fortsetzung von Porto Santo, zeigt auf einer Unterlage von 60' schlackigem Basalt, der durch eigenthümliches Aussehen untermeerischen Aufenthalt verräth, mächtige Tufflager mit Petrefacten, an der Nordspitze der Insel am deutlichsten entwickelt zeigt sich im Tuff eine Kalkknollenschicht (wie sie in Canaria das tertiäre Kalklager zusammensetzt). Grosse Schlackenmassen fehlen auf Cima. 3 mächtige Basaltlager wechseln mit den Tuffen, ein 4tes schwächeres liegt darüber. Auf der Oberfläche des Eilandes liegen kalkige Schichten mit subfossilen Landschnecken. An der äussersten Südspitze Porto Santos, Pto da Calheta, sind den steilen Laven- und Tuffwänden bis 40' über der See durch Kalk Conglomerate von Basaltbrocken und (miocänen) Conchylien angekitet. — An der Mündung der Ribeira de S. Antonio bei der Villa begegnen wir einer Kalksandablagerung aus ca $\frac{1}{3}$ basaltischem Sand und aus zerriebnen Meeresconchylien zusammengesetzt. Dieser Sand könnte zu seiner geringen Höhe von 40' über der See wohl heraufgeweht sein, enthielte er nicht zahlreiche grössere abgeschliffne Conchylienfragmente und basaltische Geschiebe, die auf Hebung deuten. Die ungleiche Höhe, in der wir jetzt die Tertiärlager finden, erklärt sich wohl am besten aus der unebnen Beschaffenheit des Meeresgrundes, auf den die Ablagerungen Statt fanden; weniger einfach scheint die Annahme von starker Ungleichmässigkeit der Hebung oder die von Ungleichzeitigkeit der Absätze, während in der langen Bildungsperiode der mittelmiocänen (helvetischen) Schichten eine verhältnissmässig rasche Hebung erfolgt wäre. Die Hebung selbst wird durch die Injection und Spaltenfüllung durch Gesteinsgänge erklärt. —

Dürfen wir die über den Tertiärschichten abgelagerten vulcanischen Gesteine in ihrer Hauptmasse für supramarine Bildungen ansehen, so sprechen wir solchen eine Mächtigkeit von 250—550, stellenweis wohl 900 Fuss zu. Es sind Agglomerate, mit Schlacken und Tuffen geschichtete Laven und der grösste Theil der Trachyte. Letztere sind im NO von Porto Santo die jüngsten Gebilde, die als Kuppen und stromartige wulstförmige Massen auftreten, am Pico do Castello ihre bedeutendste Mächtigkeit mit etwa 500' erreichen. In den übrigen Theilen Porto Santos und auf den kleinen Eilanden stehen Laven von vorwiegend basaltischem Charakter zu oberst; die Bänke sind meist oben und unten verschlackt, sonst dicht und wenig blasig. Sie haben das Ansehen alter Lavaströme, doch gelingt es hier nicht wie auf Madeira, Reste von Ausbruchskegeln nachzuweisen. Die basaltischen Laven wie die Trachyte zeigen petrographisch keine grosse Mannigfaltigkeit. Die zu den neueren, supramarinen Bildungen gehörenden Massen sind meist in SW—NO oder SO—NW Richtung gestreckt. In denselben Richtungen streichen die Gänge mit vorwiegend basaltischem Gestein, welche sich im breiteren NO Theil von Porto Santo auffallend kreuzen. Gänge, die zu den älteren submarinen Gesteinen gehören, streichen nur theilweis in diesen, oft auch in anderen Richtungen. Sie unterscheiden sich von den neueren durch ihr mehr trachytisches (oder doch trachydoleritisches) Gestein und durch die weiter vorgeschrittne Zersetzung.

Dünensandanhäufungen erreichen im mittleren Theil Porto Santos bis 134' Mächtigkeit, welche indess sehr wechselnd ist. An einzelnen Stellen ist die Masse auch verschieden zusam-

mengesetzt und wechsellagert mit mehr oder weniger zahlreichen compacteren thonigen Kalkschichten. Den Hauptbestandtheil des Sandes bilden Kalkkörnchen, grossentheils zerriebne Schalen von Conchylien; etwa $\frac{1}{4}$ ist vulcanischer Sand (besonders viel Olivin, auch Augit und glasier Feldspath). Hier und da finden sich in der Masse subfossile wohl der quartären Zeit angehörige Landconchylien, und jene oben besprochenen röhrenartigen sogenannten stalagmitischen Gebilde, doch nirgends so zahlreich als auf der Pta de S. Lourenço. Im Ganzen sind in den Dünenbildungen der besprochenen Inselgruppe 72 Species von Landconchylien aufgefunden worden, von denen nur 2 bis 3 noch als erloschen gelten. Auf der linken Seite der Serra da Fora findet sich eine zweite minder bedeutende Dünenbildung über einer Bank verkitteter Geschiebe.

Oberflächliche Ablagerungen eines meist thonigen unreinen Kalkes finden sich von 2 — 8' Mächtigkeit auf Porto Santo wie auf mehren der Canaren. Ueber deren Bildung schliesst sich Hartung Lyells Annahme an, dass der Kalk ein Zersetzungsproduct des verwitternden Basaltes sei. Der Kalk findet sich nämlich kaum je auf frischem steinigem Basalt oder Schlacken; erst bei der Zersetzung dieser Gesteine überziehen sie sich an geeigneten ebneren und trocknen Orten mit einer Kalkrinde, die durch Zufuhr von oben her wächst und den überzognen Basalt vor weiterer Zerstörung schützt. In der vegetationsreicheren Höhenregion und an steileren Hängen sind solche Kalkfliessen selten; auf den Azoren ist offenbar das Clima für ihre Bildung zu feucht. In der meeresnahen, spärlich bewachsenen ebneren Region sind dafür unter

dem Einfluss rascher Verdunstung die günstigsten Bedingungen, und besonders auf flachen trocknen Inseln, wie die beiden östlichen Canaren und Porto Santo.

Im Vinosotuff der Umgebung Funchals sind Kalknester aufgefunden worden, deren Masse nach Pr. E. Schweizers Analyse (Mittheilungen der Zürcher nat. Gesellsch. 1864 Nr. 104), wie die der Kalkröhren von Pta S. Lourenço, durch hohen Gehalt von stickstoffhaltiger organischer Substanz ausgezeichnet ist (4,76%). Da sich keine Infusorien nachweisen liessen, so scheint der Stickstoffgehalt von Landconchylien daher zu rühren und in aufgelöstem Zustand in den Kalk gekommen zu sein. Jenes Kalknest könnte als das Product einer Therme angesehen werden, während die Hauptmasse der sogenannten Lagenhas de Cal (Tosca z. Th. auf den Canaren) ohne Mitwirkung warmer Gewässer das Zersetzungsproduct labradorhaltiger Gesteine erscheint.

Eine werthvolle Arbeit von H. K. Mayer über die paläontologischen Verhältnisse der Azorensinsel Sta Maria und der Madeirainseln schliesst sich an Hartungs Buch; der gründliche Kenner der Tertiärfauna hat die zum Theil von Bronn in Hartungs Azoren und im Neuen Jahrbuch f. Min. 1862 bestimmten Petrefacten mit neuem Material kritisch verglichen und gesichtet. Wenn auch die bisher gesammelten Gegenstände noch bei weitem nicht die gesammte Fossilfauna jener Inseln darstellen können, so regen gerade die interessanten Ergebnisse dieser Untersuchung den Wunsch an, die Tertiärversteinerungen der atlantischen Inseln noch näher zu kennen, ein Wunsch, der wenigstens theilweise durch die in Aussicht stehende Bearbeitung der Petrefacten

der Canaren (namentlich Gran Canarias) durch Hrn Mayer erfüllt werden wird. An 13 Localitäten (8 auf Sta Maria, S. Vincente auf Madeira und den oben erwähnten 4 Punkten der Gruppe von Porto Santo) sind bereits 208 Arten Versteinerungen gefunden worden, die sich auf 95 Gattungen vertheilen (7 Bryozoen, 9 Zoophyten, 6 Echiniden, 85 Conchiferen, 1 Brachiopod, 2 Pteropoden, 92 Gastropoden, 3 Anneliden, 2 Cirrhipedien). Bewundernswerth sind der Reichthum und die Mannigfaltigkeit der Formen, wir sehen Bewohner der Hochsee, der Tiefen, des Seegrases und Arten, die an Felsen, die im Sand oder auf schlammigem Grund sich aufhalten. Die einzelnen Fundorte weichen in ihren Faunulen etwas von einander ab, wie jetzt noch an den Küsten der atlantischen Inseln an verschiedenen Stellen verschiedene Arten ihre Lebensbedingungen finden. Eine Localität, Prainha, auf Sta Maria, trägt in ihren 13 Arten einen andern Charakter als alle andern. Diese Species sind mit Ausnahme der neuen *Cerithiopsis nana* May. als recent bekannt, 5 nur als lebend; aber grossentheils in der lusitanischen Provinz des atlantischen Oceans selten oder gar nicht citirt, so dass diese Ablagerung als *fluvial* (quartär) nicht eigentlich als recent zu betrachten ist. Die 12 übrigen Localitäten ergeben gesondert wie gemeinsam betrachtet, dass die Ablagerungen der 9ten oder helvetischen Stufe der Tertiärzeit *) (Mittelmiocän) entsprechen, weil die Bivalven an Zahl der Arten wie der Exemplare vor den Univalven überwiegen, weil sich der in der helvetischen Tertiärepoche bemerkli-

*) Nach H. Mayers Tabelle der Tertiärgebilde Europas 1858.

che Mangel eigentlicher Leitfossilien und die Veränderlichkeit der Fauna auf kurze Distanzen auch hier fühlbar machen, weil endlich trotz des Vorkommens einiger aus Südafrika und Ostindien bekannten recenten Arten die Fauna keinen rein tropischen Charakter hat und zwar eine Anzahl aus Europa als miocän bekannter Species; aber keine der für die 8te oder Mainzer Stufe charakteristischen aufweist.

Zürich.

Karl von Fritsch.

The Kāmil of el-Mubarrad, edited for the German Oriental Society from the manuscripts of Leyden, St. Petersburg, Cambridge and Berlin, by W. Wright. First part. Leipzig 1864. Sold by F. A. Brockhaus. 80 u. 6 S. in Quart.

Abul-abbās Muhammed ibn Jazīd mit dem Beinamen Almubarrad war einer der berühmtesten Arabischen Philologen des 3ten Jahrhunderts d. H. (des 9ten n. Ch. G.). Gehören die Sprachgelehrten dieser Zeit, unter denen ich noch Tha'lab und Ibn Kutaiba hervorhebe, auch schon einer etwas jüngeren Entwicklung an, als die alten Meister, welche zuerst das Gebäude der Arabischen Philologie aufführten, so sind sie doch noch durchaus der alten Periode zuzurechnen und ihre Werke sind für die Erlangung einer genauen Kenntniss des Arabischen von sehr hoher Bedeutung. Das Hauptwerk Almubarrad's, das uns glücklicherweise erhalten geblieben, ist das Kāmil, d. h. »das vollständige (Buch)«.

Man würde sich nun aber sehr irren, wenn man dies Buch als für ein rein grammatisches oder doch sprachwissenschaftliches hielte. Al-mubarrad war im Leben als eleganter Redner, feiner Erzähler und überhaupt als Mann von Geschmack bekannt und dadurch seinem gelehrten Nebenbuhler Tha'lab, »dessen Art die eines Schulmeisters war« *), sehr überlegen. Dies sein Wesen zeigt sich denn auch in seinem Hauptwerk. Unsystematischer kann kein Buch angelegt sein, als dieses. Es sieht ordentlich aus, als ob er seine echt Arabische Abkunft den übrigen, meist aus Persischem Blute stammenden, Gelehrten dadurch recht habe kund thun wollen, dass er die für die Arabische Wissenschaft charakteristische Systemlosigkeit auf die Spitze trieb. Frägt man nach dem Inhalt des Kâmil, so muss ich nach dem vorliegenden ersten Hefte — und schwerlich wird es mit den spätern anders sein — antworten: Alles steht darin, was sich unter dem weiten Begriff des Adab (der feinen Bildung mit besonderer Betonung der Fähigkeit, sich richtig und geschmackvoll auszudrücken) unterbringen lässt. Da finden wir Sinnsprüche, Verse, Reden, lexikalische, grammatische, rhetorische und metrische Auseinandersetzungen, Alles bunt durch einander, oft ohne alle Verbindung der einzelnen Theile, öfter mit einer ganz losen äusserlichen Verknüpfung. Man weiss nie, ob der Verfasser mehr eine Anthologie von prosaischen und poetischen Meisterstücken geben will, oder ob es ihm mehr um die philologische Belehrung zu thun ist. Aber so ziemlich Alles, was er giebt, ist lehrreich und interessant, nicht

*) Ibn Challikân nr. 647 ed. Wüstenfeld.

bloss für die Zeitgenossen, sondern auch für uns. Da Almubarrad ein Buch schreiben wollte, aus dem die feine Welt durch Lehre und Beispiel lernen sollte, sich korrekt und elegant auszudrücken, so musste er es vermeiden, durch lange wissenschaftliche Darlegungen trocken zu werden, und das ist ihm denn auch gelungen. So seltsam uns nun auch die Anordnung des Buches vorkommen mag, so müssen wir doch gestehen, dass dasselbe für uns in vielfacher Hinsicht äusserst werthvoll ist; ja es dient uns sogar noch zu einem andern Zweck, als wozu es der Verfasser bestimmt hat, nämlich als wichtige Geschichtsquelle. Dies kommt hauptsächlich von der Aufnahme vieler wichtiger Reden und Dokumente, bei denen es ihm allerdings vorzugsweise auf die formelle Seite ankam, während für uns oft das stoffliche Interesse überwiegt. Um nur ein Beispiel hervorzuheben, so ist das kurze Briefchen S. 11 f. ein sehr wichtiges Stück, indem es uns so recht das zweideutige Benehmen Alî's gegen den schwachen, durch eigne und fremde Schuld in die höchste Noth gerathnen Othmân klar macht. Sehr zu loben ist, dass Almubarrad derartige Stücke, wie auch Verse, Sentenzen u. s. w. von hervorragenden Männern der verschiedensten religiös-politischen Parteien aufnahm, so dass sein Buch, während es viel Alidisches enthält, doch auf der andern Seite als wichtige Quelle zur gerechten Beurtheilung der Umajjaden dient. So giebt uns schon dieses erste Heft wieder mehrere Züge von der Humanität Muâwija's, und sehr wichtige Aufschlüsse hat man in den späteren Theilen über den Charakter und die Thaten des gewaltigen Haddschâz, des viel verläumdeten Wiederherstel-

lers der Staatseinheit unter Umajjadischer Herrschaft gefunden.

Von hohem Werth ist das Werk für die Kenntniss der Arabischen Poesie. Nicht nur finden wir hier viele bis dahin gänzlich unbekanntere kürzere und längere Gedichtstücke, sondern auch manche schon bekannte in anderer und zum Theil besserer Form. Es würde leicht sein, hierfür viele Beispiele anzuführen.

Das eigentlich grammatische Element tritt, wenigstens in diesem Heft, hinter dem lexikalischen mehr zurück, als ich erwartet hatte; doch ist auch hier viel Belehrendes. Eigenthümlich ist, dass hinter den grammatischen Formen hier oft ein nichtssagendes *yâ fatâ* (o Mann) oder auch wohl *yâ hâdhâ* (o, Du) steht; aber diese Flickwörter haben doch ihren guten Zweck. Fehlten sie nämlich, so stände das betreffende Wort in Pausa und erlitte die damit verbundenen Veränderungen, namentlich den Verlust der kurzen Endvokale. Nun kommt es aber bei sehr vielen grammatischen Beispielen gerade auf diese an, und um nun die unveränderte Form zu haben, ohne doch die Gesetze der Pausa sprachwidrig aufzuheben, rückt man die Formen durch jenen Zusatz vom Schluss der Rede weg. — Eine grammatisch höchst merkwürdige Form ist das S. 17 besprochene *hamarraḥ* (falsch bei Freytag) »Gluth«, eigentlich wohl »Röthe« und nahe zusammenhängend mit der Verbalform *iḥmarra*, *iḥmârra*. Die an dieses Wort geknüpfte métrische Bemerkung, dass Silben, in denen auf lange Vokale (oder Diphthongen) zwei Konsonanten folgen, in Versen nicht vorkommen dürfen, ist, so auffallend sie klingt, doch wohlbegründet. Im Arabischen Verse sollen nur

kurze und lange Silben vorkommen; Silben von der bezeichneten Art sind aber mehr als lang, wovon man sich beim Vorlesen durch einen Araber überzeugen kann (daher setzt man auch wohl ein Medda über solche Silben), dadurch würde also das strenge Gleichgewicht des Versmaasses gestört. Es bleibt nun übrig, zu untersuchen, wie weit sich die Dichter, namentlich die spätern, an diese Vorschrift gekehrt haben und ob der angeführte Fall im Metrum Muta-kârib wirklich der einzige ist.

Das Werk Almubarrad's wurde von seinem Schüler Abulhasan Ali Al-ahfasch mit werthvollen Bemerkungen versehen und ist uns in dieser Gestalt in mehreren Handschriften aufbewahrt.

Schon seit Jahren arbeitete Wright an einer Ausgabe dieses so überaus wichtigen Buches. Nachdem er seine Arbeit so weit vollendet hatte, dass der Druck beginnen konnte, wandte er sich an die Deutsche Morgenländische Gesellschaft mit dem Ersuchen, die Kosten der Herausgabe zu übernehmen, wobei er — wir dürfen das hier wohl erwähnen — von vorn herein auf jedes Honorar für seine grosse Mühe verzichtete. Nach Ueberwindung einiger Bedenken entschloss man sich, auf das Gesuch einzugehn, und so erscheint denn das Werk Englischen Fleisses auf Kosten einer Deutschen Gesellschaft, nachdem das reiche England früher so manches Werk Deutscher Gelehrten zum Druck befördert hat.

Die Gesellschaft hätte ihre Mittel gar nicht würdiger anwenden können, als für die Herausgabe dieses Werkes durch diesen Gelehrten. Die Arbeit des Herausgebers ist geradezu mu-

sterhaft. Der Text ist aufs Sorgfältigste mit Vokalen und mit andern orthographischen Zeichen (auch solchen, die man in gewöhnlichen Drucken nicht zu setzen pflegt), versehen. Ich habe das Heft genau durchgenommen und glaube nicht, dass irgend ein Arabischer Text herausgegeben ist, an dem weniger auszusetzen wäre, als an diesem. Was das heissen will, weiss jeder Kenner. Nur durch die feinste Sprachkenntniss und die gründlichste Bearbeitung konnte ein solches Ergebniss erreicht werden. Freilich kam dem Herausgeber die Vortrefflichkeit einiger der von ihm benutzten zum Theil sehr alten Handschriften dabei ausserordentlich zu Statuten; ich glaube wenigstens nicht, dass z. B. auch der allersorgsamste Arabist eine auch in der Vokalisation so genaue Ausgabe des Kitâb al'aghânî herstellen könnte, wenn nicht etwa zu den bis jetzt bekannten Handschriften dieses Buches noch weit bessere gefunden werden sollten.

Mit Recht hat Wright die Bemerkungen des Al-ahfash in den Text mit aufgenommen, sie jedoch durch Klammern von dem eigentlichen Werke abgesondert. Andere Anmerkungen aus seinen Handschriften sind unter dem Text angegeben. Ferner sind unten die Varianten angeführt; dieselben sind verhältnissmässig wenig zahlreich und für ein Arabisches Werk, zumal ein aus so tausenderlei zusammenhangslosen Einzelheiten bestehendes, bieten die Handschriften einen sehr wenig von einander abweichenden Text.

Die Einleitung hat der Herausgeber für das letzte Heft aufgespart; die kurze Vorrede giebt eine Uebersicht über die benutzten Handschriften.

Die Ausstattung ist gut; aber sehr zu bedauern ist, dass beim Abdruck so viele Punkte, Striche und ganze Buchstaben abgesprungen oder verschoben sind. Mag das nun daran liegen, dass die gebrauchten Typen zu sehr abgenutzt waren, oder mag es einen andern Grund haben, auf jeden Fall ist zu wünschen, dass dieser Uebelstand in den folgenden Heften vermieden werde. Man sehe nur z. B. S. 48 an, welche sich, wenigstens in meinem Exemplare, wie ein halb verwischtes Stück eines Manuskripts ausnimmt; und bei dem Verse S. 18 Z. 10 ist es, als ob die gänzliche Verschiebung der Vokalzeichen der verwirrten Wortstellung des Dichters absichtlich entsprechen sollte.

Hoffentlich nimmt das wichtige Werk einen raschen Fortgang. Dabei müssen wir aber den dringenden Wunsch aussprechen, dass der Preis der folgenden Hefte bedeutend billiger angesetzt werde, als der des vorliegenden. Bei einem Preise von $3\frac{1}{3}$ Thaler für 10 Bogen wird das umfangreiche Werk wenig Käufer finden; ob ein solcher Preis im finanziellen Interesse unserer Gesellschaft ist, wissen wir nicht, bezweifeln es jedoch sehr; auf keinen Fall ist es aber im wissenschaftlichen Interesse derselben, ihren Publikationen auf solche Weise alle Verbreitung zu entziehen.

Kiel.

Th. Nöldeke.

Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes. Von Dr. J. J. Blumer, Mitglied des schweizerischen Bundesgerichtes. Erster Band. Schaffhausen. Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung. 1863. XVI und 533 S. in Octav.

Es sind in den letzten Jahren drei Werke erschienen, welche das schweizerische Bundesstaatsrecht zum Gegenstand haben: »Schweizerisches Staatsrecht, in drei Büchern dargestellt von Simon Kaiser, 3 Bände, 1858 — 1860«; — »die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848 — 1860, von Ullmer, 1862«; — und das obige Handbuch von Blumer. Dass sich nach einem mehr als zehnjährigen Bestand der neuen Bundeseinrichtungen das Bedürfniss einer systematischen Darstellung derselben in ihrer seitherigen Entwicklung geltend machte, ist natürlich, und ebenso, dass die Aufgabe, diesem Bedürfniss zu genügen, von verschiedener Seite verschieden zu lösen gesucht wurde. Das Werk des Zürcher Obergerichtspräsidenten Ullmer, um mit diesem zu beginnen, entspricht einer Einladung der Bundesversammlung an den Bundesrath vom Jahr 1859, die staatsrechtlichen Entscheidungen der Bundesversammlung, des Bundesraths und des Bundesgerichts in Recurssachen zusammenzustellen; es enthält in 680 Nummern die in den Jahren 1848—1860 ergangenen Entscheide jener Behörden, systematisch geordnet in fünf Abschnitten: 1) Bundesverfassung, 2) Bundesgesetze, 3) Concordate, 4) Cantonsverfassungen, 5) Beziehungen der Schweiz zum Auslande. Durch

die übersichtliche Anordnung des reichhaltigen Stoffes, sowie durch ihre Vollständigkeit und Zuverlässigkeit ist diese Sammlung ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden schweizerischen Staatsmann, Beamten und Juristen geworden; und dass ein genaues Studium derselben in manchen Cantonen noch dringend Noth thut, wird Niemand läugnen, der die Verhältnisse irgend wie kennt.

Ganz anders ist das Buch des frühern Bundeskanzleisecretärs, jetzigen Bankdirektors Kaiser von Solothurn. Der Plan ist hier ein weiterer, nämlich die Darstellung des gesammten schweizerischen öffentlichen Rechts, sowohl des kantonalen, als desjenigen des Bundes, und zwar auch dies nur als erster Theil eines Werkes der »Wissenschaft des schweizerischen Rechtes«. Der Zweck, wie ihn der Verfasser wörtlich selbst bezeichnet (I. p. 94) »besteht in nichts Geringerem als in der intellektuellen Hebung des Patriotismus, in dem Bestreben, das Bewusstsein der schweizerischen Nationalität zu stärken und für das in den verschiedenen Kantonen zerstreute Volk ein kräftiges wissenschaftliches Band für die Einigung und so eine Garantie für den Fortbestand und die Erhaltung in den Staaten Europas zu finden.« Diese Stelle ist bezeichnend für Haltung und Ton des Ganzen: die patriotische Wärme und die Hingebung an den Gegenstand ziehen den Leser an, wogegen oft Selbstüberschätzung und ein aufdringliches Hervortreten der eigenen radikalen Anschauungen unangenehm berühren. Die Sprache ist lebendig, bisweilen aber fast burschikos, ja hie und da (so in den Tiraden gegen Bluntschli, worin der Verf. sich gefällt) geradezu trivial. Der

erste Band beginnt mit einer Einleitung über den Begriff des Staatsrechts und den heutigen Stand der Wissenschaft desselben; sie zeigt, dass der Verf. sich durch allgemeine Studien auf sein Werk gehörig vorbereitete, gehört aber kaum in ein Buch über schweizerisches Staatsrecht, und wird schwerlich als Bereicherung der desfalligen Literatur können angesehen werden. Die staatsrechtlichen Schriften über die Schweiz sind dabei mit einigen Seiten abgethan. Der Rest des ersten Bandes behandelt »die individuellen Rechte«, der zweite Band »das Staatsrecht«, der dritte »das Bundesrecht«. Das Ganze, obwohl eine frische und anregende Lektüre, hat einmal den Fehler, dass überall die philosophische und politische Ansicht des Verfs sich hervordrängt, so dass man bisweilen eine Parteischrift vor sich zu haben glaubt; sodann leidet es an Einheit durch die Vermischung des kantonalen und des Bundesrechts, wobei noch jeweilen die Einrichtungen anderer Staaten berührt werden. Da auch ein Inhaltsverzeichniss fehlt, so ist das Buch als Handbuch höchst unbequem, und kann man sich nur mit Mühe darin zurechtfinden. Die philosophischen und literarischen Zuthaten kann der Fachmann anderswo besser und gründlicher finden, und die positiven Bestimmungen des schweizerischen Bundesrechts hat er sich aus den drei Bänden zusammenzulesen; ob aber die Arbeit einem »grössern Publikum«, wie der Verf. erwartet, munden wird, das wollen wir nicht entscheiden, erlauben uns aber schon wegen des bedeutenden Umfangs derselben daran zu zweifeln.

Die Fehler des Kaiserschen Buches sind in dem von Blumer richtig erkannt und vermieden.

Herr Blumer ist nicht nur als Staatsmann und Jurist in seinem Vaterlande geachtet, sondern durch sein Werk über die Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien als Gelehrter auch im Ausland rühmlich bekannt. Es durfte von ihm erwartet werden, dass seine Arbeit eine klare, gründliche und auf historischem Boden beruhende sein werde. Dies ist denn auch der Fall. Die Vorrede spricht es aus, dass das Werk einmal nur das Bundesstaatsrecht, nicht aber das kantonale, behandeln, und sodann, dass die Methode die historische sein solle, Beides im Gegensatz zu Kaiser. Das Werk ist auf zwei Bände berechnet, von denen der vorliegende erste die »geschichtliche Einleitung« als erste Abtheilung, und von der zweiten Abtheilung »die Bundesverfassung vom 12. September 1848 in ihrer Fortentwicklung durch die Gesetze und Beschlüsse der Bundesbehörden« den ersten Abschnitt (»Bereich der Bundesgewalt«) enthält. In einem zweiten Bande sollen folgen der zweite und dritte Abschnitt der ersten Abtheilung (»die Bundesbehörden« und »Revision der Bundesverfassung«), dann als dritte Abtheilung »die eidgenössischen Concorde«, und als vierte »die Staatsverträge mit dem Ausland.« In dem ersten Bande ist besonders die geschichtliche Einleitung, welche in zwei Kapiteln die Entwicklung des Bundesrechts bis 1830, und von da bis 1848 enthält, von Werth. Der Verf., obwohl er sich überall als Anhänger der liberalen Mehrheit von 1848 bekennt, verfährt dabei doch möglichst objectiv und leidenschaftslos, und weist auf klare und eingehende Weise den Gang der Einheitsbestrebungen in der Schweiz von der Zeit der helve-

tischen Republik an bis zu ihrem Abschluss in der Verfassung von 1848 nach. Der Rest des Bandes enthält über den Bereich der Bundesgewalt folgende sieben Kapitel. Erstes Kapitel: »Das Verhältniss der Eidgenossenschaft zu den Kantonen im Allgemeinen«. Zweites Kapitel: »Verhältnisse zum Ausland«, wo in § 3 eine gedrängte Uebersicht der Geschichte des fremden Kriegsdienstes bis zu dessen Aufhören gegeben ist. Drittes Kapitel: »Handhabung der Rechtsordnung im Innern«; hier ist besonders wichtig § 3 über die dem Bunde obliegende Sorge für die Beobachtung der Bundesverfassung, der Bundesgesetze, der zwischen den Cantonen abgeschlossenen Concordate, und Entscheide interkantonaler Kompetenzfragen. Dieses Thema erstreckt sich dann auch über das ganze vierte Kapitel, welches die »garantierten Rechte der Schweizerbürger« einzeln aufzählt und die Entscheidungen der Bundesbehörden in Rekursfällen dieser Art. Diese Entscheidungen kommen bekanntlich in erster Instanz dem Bundesrathe zu, von wo sie an die Bundesversammlung können weitergezogen werden. Es ist dieses eines der wichtigsten und tiefeingreifendsten Attribute der Centralgewalt. Ueber das Missliche, dass eine zahlreiche politische Versammlung wie die vereinigten Rätthe die letzte Instanz in solchen oft schwierige juristische Fragen enthaltenden Fällen bilden, ist p. 204 das Nöthige mitgetheilt. Wir können nicht umhin, hier einen Irrthum hervorzuheben, welcher sich auf p. 218 eingeschlichen hat: da heisst es, im § über die Gleichheit vor dem Gesetz, die Bundesversammlung habe in der Verfassung von Baselstadt (vom Jahr 1858) es mit diesem Grundsatz un-

vereinbar gefunden, dass darin der Stand der Dienstboten vom politischen Stimmrechte ausgeschlossen wurde, und daher die betreffende Bestimmung aufgehoben. Dem war nun nicht so: Die Verfassung von Baselstadt bestimmte nur, dass Dienstboten nicht zu Mitgliedern des Grossen Rathes können gewählt werden, wie das auch andere Cantonsverfassungen in Bezug auf ganze Classen der Staatsangehörigen (Geistliche, Beamte) festsetzen. Aber sogar diese Bestimmung erklärte die Bundesversammlung für unstatthaft, und versagte ihr die Genehmigung. Im fünften Kapitel »Sorge für die allgemeine Wohlfahrt« sind alle die Unternehmungen meist materieller Natur auseinandergesetzt, welche der Bund im allgemeinen Interesse theils selbst unternommen, theils begünstigt hat; unter den letztern ist namentlich § 9 über die Eisenbahnen und die mannigfachen Streitigkeiten, welche der aus dem Principienkampfe zuletzt siegreich hervorgegangene Privatbau derselben veranlasste, äusserst lehrreich. Die beiden letzten Kapitel behandeln das Militärwesen und die Bundesfinanzen.

Sollen wir nun noch ein Wort über die Behandlung des materiellen Theiles dieses Bandes sagen, so müssen wir gestehen, dass uns dieselbe beim Durchlesen vielfach eine etwas allzu verständige und nüchterne schien, im schärfsten Gegensatz zu Kaiser. Die subjective Ansicht des Verfs tritt fast zu sehr zurück, wobei freilich nicht zu vergessen ist, dass der zweite Band die »Revision der Bundesverfassung«, und damit eben die Kritik des Bestehenden und die wünschbaren Aenderungen bringen soll. Wie dem auch sei, so zweifeln wir nicht daran, dass

das Buch dem Zwecke, den es sich stellt, entspricht: nämlich jungen Leuten bei ihren Studien, kantonalen Beamten und Geschäftsleuten bei ihren Geschäften, endlich dem Ausländer, der sich mit unsern Bundeseinrichtungen bekannt zu machen wünscht, ein klares und einfaches Gesamtbild dieser letztern an die Hand zu geben. Die Ausstattung lässt für Papier und Druck nichts zu wünschen übrig.

Basel.

Dr. Karl Burckhardt.

Die Wuthkrankheit der Hunde und ihre Verhütung durch innere Mittel von Dr. Gustav Herbst, Professor zu Göttingen. Mit 2 Abbildungen wuthkranker Hunde. Göttingen, 1864. Verlag der Dieterichschen Buchhandlung. 52 S. in Octav.

Unter diesem Titel erbittet vorliegende Schrift die ärztliche und allgemeinere Aufmerksamkeit und Mitwirkung zum Zweck der Milderung und wo möglich Beseitigung eines Uebels, welches, wie kein zweites gefürchtet, seit den Zeiten des Alterthums zwar vielfach besprochen, jedoch nur selten zum Gegenstande besonnener und gründlicher Erwägung gewählt worden ist.

Der Verf. ist der Meinung, dass das unter dem Namen Hydrophobie bisher unheilbar gebliebene Leiden des Menschen mit der Wuthkrankheit der Thiere im Wesentlichen ein und dasselbe ist und dass, wenn es gelänge, eine Behandlungs- oder eine Verhütungsmethode ausfindig zu machen, welche in einer Thierart sich

als sicher bewährt, ebendieselbe auch für den Menschen und für alle übrigen Thierarten als heilsam erachtet werden dürfe. Aus diesem Grunde hat er, während einer Reihe von Jahren, mit jener Krankheit vertrauet zu werden sich bemühet und zuletzt den Versuch gemacht, mit dem Wuthgift inficirte Hunde, durch Anwendung innerer Mittel, mit Ausschluss jeder äusserlichen Behandlung, gegen den Ausbruch der Wuthkrankheit zu schützen. Die hierbei gewonnenen Ansichten über Natur, Wesen, Entstehung und Zustandekommen der Wuthkrankheit, so wie auch das angestellte Schutzverfahren sammt den Versuchen, sind in gedrängter Kürze und letztere so, dass sie wiederholt werden können, mitgetheilt.

Der Gedankengang der Schrift ist folgender:

Das Wuthleiden ist eine miasmatisch-contagiöse Krankheit. Seiner gelegenheitlichen Ursachen sind nur 2, entweder miasmatische Einflüsse, welche von gewissen Witterungsverhältnissen, etwa dem langen Vorherrschen besonderer Luftströmungen, ausgehen, oder Ansteckung. Beide Schädlichkeiten kommen darin überein, dass sie eine specifische Alteration des Blutbildungsprocesses und der Blutmischung zu Wege bringen, welche, als *causa proxima* der Krankheit, in ihrer Vollendung, eine eigenthümliche Irritation der Centraltheile des Nervensystems und der allgemeinen Schleimhaut, mit vorzüglicher Hinneigung zu überaus rascher Gewebsentartung, namentlich Erweichung und Auflösung, zu Folge hat, woraus, als dem Wesen der Krankheit, alle Erscheinungen und der perniciöse Verlauf erklärt werden können.

Die Blutentartung geschieht in doppelter

Weise. Ihr Anfang ist die unmittelbare Folge der Vermischung des Miasma oder des Ansteckungsstoffs mit dem circulirenden Blute, während ihr weiteres Umsichgreifen, ihre Beförderung und Unterhaltung durch die hierdurch angeregten Störungen in der, zu der Blutqualität in der engsten Beziehung stehenden, Function des grossen Organen-Complexes des secernirenden Apparates bedingt wird. Die unterstützende Rückwirkung dieses letztgenannten Organensystems ist für die volle Degeneration der Blutqualität und den hierauf beruhenden Ausbruch der Krankheit wesentliches Erforderniss, und eben dieses Moment gewährt die Erklärung der merkwürdigen und wichtigen Erfahrungen über die individuelle Verschiedenheit und den sogar zeitweiligen Wechsel der Empfänglichkeit für das Wuthgift, über die Ungleichheiten in der Dauer der Incubationsperiode und über den nachtheiligen Einfluss zufälliger heftiger Eindrücke und Schädlichkeiten. Denselben Verhalten entnimmt Verf. den Schluss, dass eingreifende, länger dauernde, künstliche Aenderungen der Blutqualität und gewaltsame Einwirkungen auf die Thätigkeit der secernirenden Organe, während der vorbereitenden Periode, eine Modification, Unterbrechung des Fortschreitens und sogar Beseitigung des schon eingeleiteten Entwicklungsprocesses der specifischen Blutalteration und dadurch eine vor dem Ausbruche der Krankheit schützende Wirkung zur Folge haben können. Die Wahl der einem solchen Zwecke entsprechenden Mittel ist freilich bei der gegenwärtigen unvollkommenen Kenntniss des Processes der Blutbildung und der tieferen Wirkung der meisten Arzneikörper überaus schwierig und es werden vielleicht manche

vergebliche Versuche gemacht werden, indessen verheisst die Erreichung des Ziels Belohnung genug, um auch einen unsicheren Wurf nicht zu scheuen.

Hieran schliessen sich die Nachrichten über das vom Verf. angewandte Schutzverfahren und die Versuche. Die gebrauchten Mittel sind Brechweinstein, schwefelsaures Zink und schwefelsaures Kupfer. Letzteres hält Verf. für das kräftigste. Es mag hinreichen zu erwähnen, dass alle 9 oder eigentlich 10 Versuchsthierchen verschont geblieben sind. Drei derselben wurden am 72sten Tage nach der Infection, wegen Mangels an Raum, getödtet, 1 verstarb am 28sten Tage an der sogenannten Hundeseuche und 6 sind noch gegenwärtig, nach mehr als 8, resp. 10 und 12 Monaten, wohlbehalten am Leben. Zur Würdigung dieses Ergebnisses ist eine kurze Darstellung der Dauer der Incubationszeit der Wuthkrankheit bei dem Hunde und die Angabe des Zahlverhältnisses, in welchem sonst bei gebissenen Hunden die Wuthkrankheit auszubrechen pflegt, hinzugefügt.

In den beiden Abbildungen, welche die zwei Hauptarten, die rasende und die stille Wuth, darstellen, sind die äusseren charakteristischen Merkmale und die trostlose Schwere der Krankheit von unserem erfahrenen Thiermaler Grape sen. mit seltenem Scharfblick und treu aufgefasst und auch die sorgfältige Arbeit des Lithographen, Herrn Honig, dürfte die Zufriedenheit des Lesers verdienen. Den Schluss bildet der Wunsch, dass es denen, welchen Gelegenheit dazu geboten ist, gefallen möge, die Ansichten und Versuche des Verf. zu prüfen und der Erreichung des Ziels sich fördernd anzunehmen.

Herbst.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

30. Stück.

27. Juli 1864.

Geschichte der Welfischen Stammwappen, von H. Grote. Leipzig, Hahnsche Verlagsbuchhandlung 1863. (Besonderer Abdruck aus den Münzstudien). 124 S. in Octav.

»Das Wappenwesen ist ein Zweig der Culturgeschichte des Mittelalters, der im 19ten Jahrhundert ein sonderbares Schicksal gehabt hat. Während die Wappen selbst, als Verzierung und Bezeichnung beliebter sind, gilt die Beschäftigung mit Erforschung ihres Ursprungs und ihrer Bedeutung für eine so höchst triviale, oder gar steht sie in so dringendem Verdachte aristokratisch-reactionärer Tendenz, dass ein gewisser Grad von Resignation, von Abgestumpftheit gegen die öffentliche Meinung dazu gehört, sich, wenigstens öffentlich mit Heraldik zu beschäftigen«. Mit diesen Worten beginnt der Verf. obige Abhandlung. Er hat die herrschende Ansicht über den Werth der Heraldik wohl etwas übertrieben: aber Unrecht hat er nicht; es gibt wirklich viele, die es für unter ihrer Würde halten, etwas von Wappen zu wissen und zu

verstehen. Jedoch hält auch ein vornehmer Dilettantismus, der hier wuchert, manche von dem Studium der Heraldik ab. Ich habe mich von jeher für Wappen nur deshalb interessirt, weil ich in ihnen symbolische Zeichen aus dem Mittelalter sehe, die eng mit dessen ganzem socialen und politischen Leben zusammenhängen und als Geschichtsquelle nicht zu entbehren sind. Meine heraldischen Studien habe ich nun aber hauptsächlich an dem braunschweig-lüneburgischen Wappen gemacht und daher darf ich mich hier wohl ausführlich über das vorliegende Werk äussern.

Der Verf. findet sicher Beifall, wenn er in der Uebersicht der Literatur seines Gegenstandes nur eigentlich wissenschaftliche Aufsätze berücksichtigt: denn sonst hätte er einige Seiten mit ganz unnützen bibliographischen Notizen füllen können. Ich würde in dieser Beziehung nur noch auf die allerdings kurzen, aber doch gediegenen Notizen bei Scheidt, Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Staatsrecht p. 28 ff. verwiesen haben. Erfreulich wird dem Verf. wohl die Nachricht sein, dass, wie ihm nach S. 4 unbekannt, von den zahlreichen Kupfertafeln zu dem Praunschen Siegel-Cabinet, ausser dem Probe-Abdruck in Wolfenbüttel, noch ein Exemplar existirt, und zwar in sehr grosser Nähe von ihm, nämlich zwischen den Spilkerschen Manuscripten in der Bibliothek des historischen Vereins für Niedersachsen in Hannover. Es finden sich hier sogar noch mehr Siegelabbildungen als bei Praun, Braunschweig und Lüneburgisches Siegelcabinet, verzeichnet sind, während von diesen wohl kaum ein oder das andere Siegel fehlt.

Wende ich mich nun zu der Darlegung des gelehrten Verfs, so muss ich der leider sehr viel

entgegengetreten. Da soll namentlich gleich in den §§ 1—4 nachgewiesen werden, dass der Löwe in dem Wappen nicht ein ursprüngliches Familienwappen, sondern eigentlich ein dänisches Wappenthier sei. Die entgegenstehende, bisher geltende Auffassung wird allerdings nicht widerlegt, vielmehr einfach durch diese neue verdrängt: allein ich muss gestehen, ich bin nicht überzeugt worden.

Der Löwe in den welfischen Wappen, jetzt gewöhnlich der lüneburgische genannt, wurde bisher als das, und zwar redende ursprüngliche Stammwappen des Hauses angesehen.

»Welp« oder »Welf« bezeichnet nämlich im Altdeutsch das Junge eines wilden Thieres. Daher wurde es im Lateinischen durch *catulus* wiedergegeben, das im Mittelalter vorzugsweise einen jungen Löwen bedeutete. Wir finden deshalb bei den Schriftstellern des 12. Jahrhunderts mehrfach *catulus* oder auch *leo* als Beiname der Herzoge aus welfischem Geschlechte. Der Beiname Heinrich des Löwen stammt sicher von dieser Umschreibung seines Familiennamens; er nennt sich selbst auf Bracteaten, die wir von ihm kennen, ganz deutlich: *Henricus Leo dux*. (Vgl. Heinemann, Albrecht der Bär p. 317 ff.).

Auf eben diesen Bracteaten findet sich nun aber auch fast immer ein Löwe abgebildet; ebenso liess der Herzog, offenbar doch als sein Symbol, im Jahr 1166 vor seiner Burg zu Braunschweig den bekannten ehernen Löwen errichten; ferner nannte er sowohl, wie auch Nachkommen von ihm neu erbaute Städte »Lawenburg, *civitas leonis*«, Helmold I, 85, *Orig. guelf.* III, 858, und endlich treffen wir auf den Siegeln, die von dem Herzoge nach seiner Entsetzung bekannt sind, gleichfalls einen Löwen an. Da nun sämt-

liche Nachkommen Heinrich des Löwen in ihrem Siegel das Bild eines Löwen führen, so sollte man denken, es könne Niemand darauf kommen, diesen Löwen nicht für das ursprüngliche redende Wappen der Welfen zu halten. Doch ist, wie gesagt, dieses von Grote geschehen.

Siegel sind bekanntlich unsere ältesten und zuverlässigsten Quellen für Wappenkunde. Grote behauptet aber die Welfen hätten sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts fast ausschliesslich in ihren Hauptsiegeln nicht ihres Wappens, sondern einer nicht-heraldischen, »naturhistorischen Figur« bedient. Eine »naturhistorische Figur«, freilich auch eine bildliche Darstellung des Geschlechtsnamens Welf oder Löwe soll dann der Löwe sein, wie er sich in dem Siegel Heinrich des Löwen nach seiner Entsetzung, sowie in denen aller seiner Nachkommen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts findet.

Dieser »ältere, welfische Löwe« soll also mehrere Jahrhunderte geführt, ohne zum Wappen geworden zu sein. Und doch soll er »als Wappen« durch die Welfin Agnes, die Tochter des Pfalzgrafen Heinrich, auf die Wittelsbacher übergegangen sein, und von ihnen dann heute noch für die Pfalz geführt werden.

Grote stützt diese Ansicht hauptsächlich auf die Darstellung des Löwen in den Siegeln. Er sagt in Beziehung auf das älteste Vorkommen des Löwen, »dieser Löwe ist nicht in der schon damals üblichen heraldischen Zeichnung, sondern in einem weit alterthümlicheren, byzantinischen Style dargestellt, als natürlicher Löwe, frei, ohne in den Rahmen eines Wappenschildes eingeschlossen zu sein, und gehend, das Gesicht stets im Profil gezeichnet; er soll augenscheinlich eine wirkliche naturhistorische Abbildung und nicht

eine Wappenfigur darstellen, welche nur, theils weil die Stempelschneider kein Original vor Augen hatten, theils weil die glyptische Kunst in jener Zeit überhaupt nur rohe Arbeiten lieferte, schlecht ausgeführt erscheint.«

Zur Zeit als Heinrich der Löwe jenes Bild in seine Siegel setzen liess, kamen hierfür überhaupt die Wappen erst auf. Unzählige Beispiele lassen sich nun dafür anführen, dass es bis in das 15. Jahrhundert mit der Stellung der Wappenfiguren nicht so genau genommen wurde, dass da der auszufüllende Raum häufig den Ausschlag für die Darstellung gab. So findet sich z. B., wie sich aus den Abbildungen in dem ausgezeichneten mecklenburgischen Urkundenbuch ergibt, der mecklenburgische Greif, je nachdem das Siegel rund oder schildförmig ist, bald aufgerichtet, bald schreitend. Und gerade so verhält es sich mit dem welfischen Löwen. Nun will freilich Grote den Löwen nur da als Wappen gelten lassen, wo derselbe »in den Rahmen eines Wappenschildes« dargestellt ist. Allein eine jede Siegelsammlung, ein jedes mit Siegelabbildungen gezierte Urkundenbuch beweist, dass die Einfassung in ein besonderes Wappenschild bis spät hin nicht für erforderlich gehalten wurde. Ich will da z. B. auf die Siegel sämtlicher Dynasten in Niedersachsen hinweisen, wie sie in den Hodenberger Urkundenbüchern, in den Lipper Regesten, in den Origg. guelf. und sonst abgebildet sind. Jetzt aber komme ich erst mit meinem schwersten Geschütz. Das Origg. guelf. III, tab. I, nr. 1 abgebildete Siegel, in dem Herzog Heinrich der Löwe reitend, mit einer Fahne, vor der Brust einen Schild mit einem aufgerichteten Löwen haltend, dargestellt ist — ist vollkommen echt. Grote

hat dasselbe, wie manche andere für unecht gehalten; auch ich that dieses früher, allein eine Nachfrage beim Königl. Archiv in Hannover hat mein Bedenken zerstreut. Herr Archivrath Dr. Grotefend hat die Güte gehabt die betreffende Urkunde für mich nachzusehen, und mir dann mitgetheilt, dass an der Echtheit des betreffenden Siegels gar nicht zu zweifeln sei. Deutlich sei darin auf dem Schilde des Reiters »ein langgestreckter, ungekrönter Löwe« zu sehen und überhaupt entspreche die Abbildung in den Orig. guelf. dem Original durchaus. Dadurch erhält denn auch wohl die Notiz bei Gatterer, Prakt. Diplom. p. 83, von einem Siegel mit dem Löwen von 1144 mehr Werth. Nun sich hier der Löwe in bester Form als Wappen zeigt, ist sicher auch kein Grund, denselben auf dem Siegel der Stadt Schwerin zu verwerfen. Hier wird nämlich der Herzog reitend, mit Schild und darin einem Löwen dargestellt. Dieser Löwe ist nun aber gar leopardenartig, woraus sich doch recht deutlich ergibt, wie wenig Werth auf die Darstellung selbst gelegt wurde. Auch dem Siegel des Pfalzgrafen Heinrich, Orig. guelf. III, tab. XVIII, nr. 4 möchte ich jetzt, nachdem die Echtheit jenes Siegels seines Vaters ganz sicher — denn wo gäbe es hierfür eine grössere Autorität als Grotefend! — mehr Werth beilegen und deshalb in dem Löwen des Schildes gleichfalls das welfische, redende Wappen erkennen. Ebenso ist es doch noch immer sehr wahrscheinlich, dass Welf VI. einen Löwen als Wappen geführt hat; wenigstens scheint dieses doch selbst noch von Stälin angenommen zu sein, obgleich er, Wirtembergische Gesch. II, 252, Note 4, eine irrige Ansicht über dessen Siegel rectificirt.

Will man aber, wie Grote, annehmen, die

Welfen hätten bis Mitte des 14. Jahrhunderts den Löwen nur als »Rebus« geführt, so haben sie bis dahin eigentlich gar kein Wappen gehabt, falls nicht die beiden Leoparden als solches bezeichnet werden sollen. Seit jener Zeit soll dann der Löwe als Wappen vorkommen, derselbe aber ein anderer als jener ältere sein, und aus dem dänischen Wappen stammen. Woher nun diese Ansicht?

Einmal daher, weil der »ältere welfische Löwe«, der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aus der Mode gekommen, kein Wappen gewesen sei: eine Meinung, die ich ganz und gar für unrichtig halte, und die der Verf. nun doch auch selbst wohl aufgeben wird, da ich oben nachgewiesen habe, dass der Löwe in bester Form schon bei Heinrich den Löwen als Wappenbild vorkommt. Sodann aber auch der Tinctur wegen. Der Löwe, welcher sich noch jetzt im welfischen Wappen findet, und der eben vor etwa 500 Jahren den ältern Collegen und Stammgenossen verdrängt haben soll, ist blau, hat dieselbe Tinctur, wie die drei Leoparden des dänischen Wappens. Nun ist aber wohl zu bedenken, dass wir über die Tincturen der Wappenbilder erst aus sehr später Zeit und selbst dann noch sehr unsichere Nachricht haben. Grote selbst hat Beispiele davon anzuführen. Warum sollte aber der ältere welfische Löwe, — falls nämlich damals schon eine bestimmte Farbe für dieses Wappenthier gebraucht wurde, — nicht auch, wie die drei dänischen Leoparden, blau gewesen sein? Man bemerke übrigens, wie leicht sich Grote, als tüchtiger Heraldiker, über die Schwierigkeit hinwegsetzt, dass die Welfen einen Löwen, die dänischen Könige aber Leoparden im Wappen haben. Die Darstellung ist in der

That in früher Zeit oft so mangelhaft, dass man leicht ein Pferd für einen Ochsen halten kann, und so könnte es recht gut sein, dass durch schlechte Stempelschneider allmählich aus einem Leoparden ein Löwe geworden wäre. Aber es ist nicht consequent von Grote, wenn er, um seine Ansicht zu stützen, diese Schwierigkeit gar nicht berührt, dahingegen den ältern Löwen, hauptsächlich durch die Darstellung in den Siegeln, als redendes Wappen beseitigen will.

Doch nicht nur aus der Tinctur, auch aus der Umgebung des Löwen, folgert Grote dessen Ursprung. Die dänischen Leoparden gehen in einem mit rothen Herzen bestreuten goldenen Felde, und ebenso verhält es sich, wie schon Praun bemerkt hat, mit dem welfischen Löwen. Zunächst ist es mir allerdings aufgefallen, dass Grote auch für das dänische Wappen so grossen Werth auf die Herzen legt. In den ältesten Siegeln, in denen die Leoparden erscheinen, es sind die Waldemar I., die Thorkelin hat abbilden lassen, fehlen die Herzen ganz, und in das schleswigsche Wappen, das doch unzweifelhaft aus dem dänischen abgezweigt ist, sind sie nicht übergegangen. Diesen Thatsachen gegenüber für den Ursprung des welfischen Wappens vielen Werth auf die Herzen zu legen, ist mir in der That unmöglich, vielmehr sehe ich dieselben, wie früher schon Gatterer, Praun, Scheidt u. A. durchaus als unbedeutende heraldische Figuren an. In den ersten Siegeln, wo die Herzen vorkommen (Praun Nr. 32; ich besitze eine genaue Nachbildung der Kupfertafeln), kann man diese Dingerchen erklären, wie man will; die Form ist durchaus unbestimmt. Ich bin ganz entschieden der Ansicht, dass diese Herzen gar nichts zu bedeuten, dass sie sich vielmehr nur auf

Grund heraldischer Tradition erhalten haben, und ursprünglich nur aus künstlerischem Interesse, vielleicht um den leeren Raum auszufüllen, entstanden sind. Ebenso scheint O. T. von Heffner, Siebmachers Wappenbuch I, 27 über die Herzen zu denken. Ich stütze mich zunächst darauf, dass dieselben in den Siegeln der askanischen Herzoge von Lüneburg, welche den Löwen als lüneburgisches Wappen annahmen, sowohl erscheinen als auch wegbleiben; Origg. guelf. IV, praef. 44 und 60. Und auch in den Wappen der welfischen Fürsten selbst finden wir, wie schon Heffner bemerkt hat, bis ins 17. Jahrhundert, bald die Herzen um den Löwen herum, bald nicht. Auch Kronen, Rosenblätter, Sterne u. a. finden sich in ganz ähnlicher Weise. Botho weiss in seiner Beschreibung des Wappens, — in Beziehung auf die Farben die älteste, die wir haben, — noch nichts von den Herzen; A. Crantz spricht nur von Flecken.

Allein ich muss noch einen Einwand gegen die Ansicht von Grote, dass der Löwe ein dänischer sei, erheben. Als Helmzeichen begegnen seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zwei nach innen gebogene Sichel, die bisher als Blashörner bezeichnet sind, in denen Grote jedoch die Schlangen des dänischen Wappens erkennen will. Schlangenähnlich sind diese Dinge nun allerdings nirgends, namentlich nicht in dem grossen Reitersiegel Herzog Magnus mit der Kette, Praun 136, welches hier doch von besonderer Wichtigkeit sein müsste. Aber auch ganz davon abgesehen, muss doch allein schon der Umstand die Ansicht Grotes sehr zweifelhaft machen, dass der Löwe, zu dem, nach Grote, die Blashörner gehören sollen, um die Mitte des 14.

Jahrh. offenbar als Symbol der ältern lüneburgischen Linie betrachtet, und als solcher nach deren Aussterben, von den braunschweigischen und der askanischen Vettern mit ihren sonstigen Wappenzeichen vereinigt wurde, dass aber die Sichel (Blashörner oder Schlangen) am frühesten in der grubenhagenschen, und darauf erst bei allen andern Linien vorkommen. Die Blashörner erscheinen also unzweifelhaft zuerst als Helmzeichen zu den beiden Leoparden. Weshalb sollen sie nicht auch dazu, sondern zu dem Löwen gehören?

Gegen die Ansicht, dass der Löwe dänischen Ursprunges sei, spricht hauptsächlich aber auch wohl, dass dann dieses Wappenbild erst etwa hundert Jahre nach der Vermählung der Helene, Tochter des Dänenkönigs Waldemar I., bei deren Nachkommen zum Vorschein gekommen sein würde. Ist es da nicht viel einfacher und daher wahrscheinlicher, anzunehmen, dass die Welfen um diese Zeit ihren alten Stammlöwen, den längst als Wappen geführten, in ein Wappenschild gesetzt, und dass derselbe eben hinfort dann auch in dieser Form als ihr Wappen wirklich erscheint? Jetzt freilich, nun ich oben bewiesen habe, dass schon Heinrich der Löwe den aufgerichteten Löwen im Wappenschild gehabt, wird doch auch wohl Grote schwerlich seine Ansicht noch aufrecht erhalten können, denn wie wäre es denkbar, dass, trotz dieses frühzeitigen Vorkommens als Wappen, der Löwe in den welfischen Siegeln später nur noch eine naturhistorische Bedeutung hätte haben können, und wenn das nicht, ist es dann glaublich, dass die Welfen, am Anfang des 14. Jahrhunderts ihr altes Wappenbild, das schon Heinrich der Löwe geführt, aufgegeben, um, gleichsam zur Erinnerung

an die Urgrossmutter, ein anderes anzunehmen, das aber dieselbe Gestalt hatte?

Demnach halte ich die Ansicht Grotes, dass der Löwe im welfischen Wappen dänischen Herkommens sei, für durchaus falsch.

Gelegentlich will ich hier nur noch erwähnen, dass uns S. 28 das Wappen der Herzoge von Jütland, neben dem der Herzoge von Schleswig beschrieben wird. Bekanntlich hiessen letztere meistentheils: Herzoge von Südjütland, während es eigentliche Herzoge von Jütland nicht gab. Deshalb sind auch die Angaben über ihr Wappen falsch. Ueberhaupt hätte der Verf. sich wohl etwas mehr in der dänischen Wap-pengeschichte umsehen können, dann würde er wohl, wie sich schon aus obigen Bemerkungen über die Herzen ergibt, bald gefunden haben, dass hier in so früher Zeit nicht Alles so fest gewesen, wie er für seine Deductionen voraussetzen muss.

Ueber die Bedeutung des zweiten Wappenbildes, der beiden übereinander gehenden Leoparden, bin ich mit dem Verf. einverstanden. Dieselben sind, wie alle Heraldiker anerkennen, von der Mathilde, der Gemahlin Heinrich des Löwen, einer Tochter des Königs Heinrich II. von England, auf die Welfen übergegangen. Sie wurden später hauptsächlich von den braunschweigischen Linien geführt und sind daher für Braunschweig, wie der Löwe für Lüneburg in Brauch gekommen.

Das dritte Wappenbild, das Pferd, hat schon viel Nachdenken verursacht, und ich wollte mich wohl anheischig machen, ein ganzes Buch voll Hypothesen über dasselbe zu schreiben. Es kommt zuerst im Anfang der sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts bei allen Linien des Hau-

ses vor. Dass sein Erscheinen mit der lüneburger Erbfolgefrage zusammenhängt, halte ich nicht für zweifelhaft. Grote, von seiner dänischen Löwen-Idee ausgehend, meint die grubenhagenschen Herzöge, bei denen das Pferd zuerst erscheint, hätten eingesehen, dass die bis dahin als Helmzeichen geführten Blashörner zu dem von der lüneburgischen Linie geführten Löwen gehörten, dass ihre beiden Leoparden aber englischen Ursprungs seien. Daher hätten sie denn nach dem englischen Helmzeichen gesucht, und, vielleicht an Hengist und Horsa denkend, es in dem Pferde zu finden geglaubt. Mir kommt diese Combination schon viel zu künstlich vor. Ihr widerspricht auch, dass das Pferd bald bei allen Linien, und zwar bald auch neben, oder vielmehr zwischen den Blashörnern erscheint. Ihr widerspricht ferner, dass das Pferd gerade bei seinem ersten Erscheinen zuweilen in das Wappen gesetzt wurde, also nicht als Helmzeichen diente. Als Helmzeichen kommt es übrigens sowohl über dem einzelnen Löwen, Praun 145; 188; 192; Rethmeyers Chronik p. 620; als über den beiden Leoparden, wenn hier auch häufiger vor; Praun 30; 80; 89; 92; 95; 97; 103; 104; 124; 127. Mir scheint das Pferd schon sehr früh als Helmkleinod zu beiden Wapenbildern gehört zu haben, und daher erkläre ich es auch, dass dasselbe schon so früh über beide, in einem Schilde vereinigt, gestellt wurde; Praun 128; 147; 149 — 151; 194; 195.

Ich vermute, wie ähnlich schon Gobelinus Persona, gestorben 1420, über die Bedeutung und die Veranlassung der Aufnahme des Pferdes, dass dadurch an die altsächsische Abkunft des fürstlichen Hauses erinnert werden sollte. Gobelinus sowohl, wie der Erzbischof von Köln

sehen jedenfalls im Anfange des folgenden Jahrhunderts ein Pferd für das Wappen der alten Sachsen an. Ein Grund aber zur Annahme dieses Wappenbildes mochte sein, dass dem Hause gerade Lüneburg damals entrissen werden sollte, also die Heimath der Billunger, das eigentliche Stammland des Herzogthums Sachsen. Für das erste Erscheinen bei den grubenhagenschen Herzogen können leicht persönliche Anlässe vorgelegen haben. Hiezu würde es dann auch passen, dass das Pferd als Helmkleinod zu beiden Wappenbildern benutzt ist.

Ob über diese Frage je eine Vermuthung aufgestellt werden wird, die auch Andere überzeugen kann, steht wohl sehr dahin.

Zu den beiden folgenden Abschnitten — Vereinigung der Wappenbilder; das Helmzeichen; — wüsste ich eben nichts hinzuzufügen. Dagegen vermisse ich bei § 10: Die Schildhalter, die bestimmte Angabe, dass der Tannenbaum in der linken Hand des wilden Mannes regelmässig von der ältern, wolfenbüttelschen Linie, in der rechten aber von der jüngern, jetzigen königlichen geführt wurde. Auch kommt diese Verschiedenheit nicht nur auf den Kupfermünzen vor, wie Grote anzugeben scheint, sondern auch auf den Silbermünzen. Der § 11: Das weisse Pferd im Wappenschild muss natürlich mannigfach auf die frühere Darlegung zurückgehen. Wird des Verfs Ansicht über die Bedeutung des Pferdes nicht getheilt, so bietet der Abschnitt in mancher Beziehung für andere Auffassung gutes Material. Bei dem Sinnbilde des Reichserzschatzmeisteramts (§ 12) hätte wohl genau das Datum angegeben werden können, von dem an Kurfürst Georg Ludwig zur

Führung der Krone berechtigt war, also der 12. April 1710.

Die letzten Paragraphen des Buches beziehen sich auf die noch heute von den beiden Linien des Welfenhauses geführten Wappen, woran sich dann noch drei excursartige Ausführungen anlehnen: über die Wahlsprüche; die hannoversche Flagge und die Landesfarben. Die Wahlsprüche hätten wohl etwas vollständiger aufgezählt werden können, wodurch für Münzsammler ein grösserer Nutzen erreicht wäre. Hier war z. B. der Ort die vielen Sinnsprüche, welche auf den Münzen Herzog Friedrich Ulrichs vorkommen, alle zusammenzustellen. Gerne will ich aber dabei anerkennen, dass solches über den Zweck des Verf. hinaus gereicht hätte.

Wenn ich mich nun auch, wie das Vorstehende ergibt, mit manchen Ansichten Grotes nicht habe befreunden können, so muss ich hier schliesslich doch noch aussprechen, dass ich das Buch mit vielem Vergnügen gelesen habe. Es ist durchaus keine langweilige Darlegung, vielmehr ist die ganze Abhandlung klar und nicht zu umständlich geschrieben. Der Verf. hat gleichzeitig heraldische Spielerei und Abschweifung von seinem Stoffe vermieden: kurz, man merkt, dass hier wirklich ein Kenner und nicht ein Liebhaber, wie bei Wappenwesen so häufig, die Feder führte, dessen Hauptstreben keinen wissenschaftlichen Zweck verfolgt.

R. Usinger.

Dissertation on the progress of Ethical Philosophy, chiefly during the seventeenth and eighteenth centuries. By the Right Hon.

Sir James Mackintosh, LL. D., F. R. S.
With a preface by W. Whewell, D. D. Third
edition. Edinburgh 1862.

Dass wir auf diesen Blättern ein Werk zur Anzeige bringen, seit dessen Erscheinen in erster Auflage (1830) mehr denn ein Menschenalter verflossen ist, könnte der Entschuldigung zu bedürfen scheinen, wenn nicht die unlängst (1862) erschienene dritte Auflage und die Bevorwortung eines bedeutenden englischen Gelehrten hinreichend bewiese, dass es in England selbst immer noch zu den schätzbarsten Erscheinungen der philosophischen Literatur gezählt wird. Genügt indess schon die Angabe dieser Thatsachen um eine auch verspätete Besprechung in einem deutschen kritischen Journal zu erklären, so scheint dieselbe mehr noch gerechtfertigt, wenn wir die Umstände ins Auge fassen, welche gerade jetzt die Aufmerksamkeit des wissenschaftlichen Publicums in Deutschland den philosophischen Erscheinungen der englischen Literatur zuwenden, und auf welche an diesem Orte hinzuweisen wir uns nicht gänzlich versagen können.

Es wird nämlich Keinem, der nur einigermaßen den neusten philosophischen Bestrebungen Deutschlands und Englands mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, entgangen sein, dass dieselben einen weitaus verwandteren Charakter, als dies noch vor wenigen Decennien der Fall war, an sich tragen. Fasst man im Allgemeinen die Philosophie Locke's und Hume's als die letzte auf, welche auf dem Continent in gleicher Weise, wie in ihrem Heimathland einen bedeutenden, wissenschaftlichen Einfluss geübt hat, so tritt gerade in der wissenschaftlichen Auffassung und Beantwortung der Zweifel der Hume'schen Phi-

losophie die Verschiedenheit des denkenden Geistes in Deutschland und England hervor, vermöge deren eine gemeinsame Weiterentwicklung nicht möglich, beide Nationen vielmehr auf die Entfaltung ihres eigenthümlichen geistigen Inhalts angewiesen waren. In Deutschland folgte dem Skepticismus die grossartige kritische Gedankenarbeit Kant's, in England dagegen nur jene Philosophie des gesunden Menschenverstandes, welche auf alle metaphysischen Speculationen verzichtend, an der psychologischen Erforschung des Seelenlebens sich genügen liess. In Deutschland steigerte sich die philosophische Thätigkeit in den Systemen eines Fichte und Schelling bis zu jener ungeheuren Leistung Hegel's, die in ihren weitgreifenden culturhistorischen Wirkungen bis auf den heutigen Tag noch nicht hinreichend gewürdigt ist und von deren unmittelbaren Einflüssen wir selbst noch zu sehr umgeben sind, um jetzt schon ein historisch-gerechtes Urtheil über sie fällen zu können. Dagegen in England wiesen schon die ersten bedeutenderen Erzeugnisse der nachskeptischen Epoche, vor Allem die volkswirthschaftlichen Arbeiten Adam Smith's auf eine erhöhte Lebensthätigkeit nicht des theoretischen, sondern des praktischen Geistes der Nation hin und lenkten hierdurch die Aufmerksamkeit der Denker den Fragen des Lebens zu, neben welchen die abstracteren Probleme der reinen Philosophie einer nur geringen Beachtung sich erfreuten. So kann es uns denn auch nicht wundern, wenn wir die immer spärlicher werdenden Arbeiten der schottischen Schule sich nicht, wie in Deutschland, zu einheitlichen Systemen abrunden, nicht in übergrosser Raschheit sich folgen sehen. Dem praktischen Sinne des Eng-

länders, der in den letzten Jahrzehnten des 18. und den ersten des 19. Jahrhunderts mit der festeren Begründung und dem haltbaren Ausbau seiner politischen und socialen Einheit beschäftigt war, lag wenig in der Aufstellung genialer Systeme in den eingebildeten Regionen des Gedankens, in welchen er ohnehin niemals seine eigentliche Heimath gefunden hatte. Die dürftigen Nachrichten, welche der geistige Verkehr Englands mit dem Continent von dem regen philosophischen Treiben auf letzterem ihm zu brachte, vermochten bei ihm keine Nacheiferung anzuregen. Die Resultate der deutschen Speculation, mit welchen er durch das Medium des Victor Cousin'schen Eklekticismus eine mangelhafte Bekanntschaft machte, besaßen für ihn wenig Anziehungskraft und hatten, da sie nur zu oft an den ihm nahe liegenden praktischen Erfahrungen ihre Widerlegung finden mochten, die Folge, dass in dem Ausdruck »german metaphysics« lange Zeit hindurch der Abscheu vor allen abstracten, unverständlichen und unpraktischen Theorien sich verkörperte.

Dies Verhältniss zwischen deutscher und englischer Bildung hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte wesentlich geändert. Die grosse Entfremdung, welche noch vor einem Menschenalter zwischen deutscher und englischer Denkart stattfand, ist einer grösseren Annäherung des Geistes gewichen. Der Gegensatz zwischen literarischer Monomanie in Deutschland und ausschliesslich praktischem Streben in England, zwischen einer einseitigen Pflege aller idealen und einer Vernachlässigung aller realen Zustände diesseits und einer Abscheu vor allem abstracten Denken jenseits des Canals ist einer immer grösseren Annäherung des deutschen und englischen

Geistes und jener Gerechtigkeit gewichen, mit der beide Nationen für ihre gegenseitigen Leistungen Verständniss zu gewinnen anfangen. In Deutschland schon längst von der Unmöglichkeit überzeugt, auf dem Wege der Philosophie die höchsten und werthvollsten Fragen des praktischen Lebens zu beantworten, hat man sich in der Wissenschaft den mehr concreten Erscheinungen zugewandt, hat im Leben selbst für die politischen, socialen und religiösen Fragen mehr Interesse erlangt. In England ist man umgekehrt, vielleicht auf naturgemässerem Weg von der Betrachtung der nächstliegenden Probleme ausgehend auf die Untersuchung der tiefer liegenden geistigen Ursprünge geführt worden und zeigt namentlich bei den stets dringender werdenden Reformen der kirchlich religiösen Zustände für die wissenschaftlichen Arbeiten der deutschen Theologie ein immer steigendes Verständniss und Interesse. Dass wir bei einer solchen Sachlage uns mit den literarischen Erzeugnissen eines Landes bekannt machen, welches in praktischer Hinsicht für uns von so eminenter Wichtigkeit ist, scheint mehr als gerechtfertigt, es scheint gefordert. Können wir auch bei der genaueren Besichtigung des Entwicklungsganges englischer Wissenschaft nicht hoffen, auf verborgene speculative Schätze zu stossen, so müssen für uns doch vor Allem diejenigen Werke von besonderer Wichtigkeit sein, welche, wie das vorliegende, uns in die Beurtheilungsart philosophischer Forschung einen Blick werfen lassen, wie sie vor 30 Jahren etwa dem praktischen Sinne des denkenden Engländers eigen war. Dass ein Mann wie Mackintosh die neben seiner bedeutenden staatsmännischen Wirksamkeit auch für die verborgeneren

Interessen des philosophischen Denkens ein offenes Auge behielt, in diesem Falle unsere Aufmerksamkeit doppelt fesseln muss — dies zu bemerken, scheint fast überflüssig.

Um der weiteren Besprechung eine kurze Orientirung vorzuschicken, bemerken wir Folgendes. Als im Jahr 1828 der Verleger des grossen Sammelwerkes, der *Encyclopaedia Britannica*, eine 7. Auflage derselben veranstalten wollte, forderte er den als Historiker und Staatsmann viel genannten Sir James Mackintosh auf, das von Dugald Stewart begonnene aber unvollendet hinterlassene Werk über Geschichte der Metaphysik, der ethischen und politischen Philosophie, von welchem nur die Geschichte der Metaphysik vollendet vorlag, zu Ende zu führen. Bei der Kränklichkeit und dem vorgerückten Alter Mackintosh's beschränkte sich aber das Werk in der Ausführung auf die Moralphilosophie und lieferte von dieser auch nur die Geschichte der Moralphilosophie in Grossbritannien, welcher nur beiläufige Notizen über alte und mittelalterliche, sowie über die Ethik des Continents beigefügt sind. Das Werk wurde nach seinem Erscheinen im Jahr 1830 auch besonders gedruckt und erlitt einen heftigen Angriff von Seiten von James Mill (dem Vater des J. Stuart Mill), welcher erst nach dem Tode Mackintosh's erschienen eine längere Besprechung W. Whewell's in Form einer Vorrede zu der im Jahr 1836 erschienenen zweiten Auflage des Werkes veranlasste. Mit dieser Vorrede und im Uebrigen unverändert ist es endlich im Jahr 1862 zum drittenmal aufgelegt worden.

Das Werk beginnt mit einer allgemeinen Einleitung, welche die Grenzen des Gebietes der

ethischen Wissenschaft bestimmt. P. 8 heisst es: »But however multiplied the connections of the Moral and Physical Sciences are, it is not difficult to draw a general distinction between them. The purpose of the Physical Sciences, throughout all their provinces is to answer the question: *What is?* They consist only of facts arranged according to their likeness and expressed by general names given to every class of similar facts. The purpose of the Moral Science is to answer the question. *What ought to be?* They aim at ascertaining the rules which *ought* to govern voluntary action, and to which those habitual dispositions of mind which are the source of voluntary action *ought* to be adapted.« Ein folgender Abschnitt (p. 10—19) fixirt genauer den Begriff einer theoretischen Untersuchung der Fragen der Moral und Sittlichkeit. Es wird die Beobachtung statuirt, dass zwar in Hinsicht der Fragen über praktische Sittlichkeit, der Begriffe von Recht und Unrecht, von Tugend und Laster eine ziemlich grosse Uebereinstimmung unter civilisirten Menschen und Völkern besteht und zu allen Zeiten bestanden hat, dass aber hiergegen in Betreff der Ursachen dieser Uebereinstimmung und des Ursprungs und der Bedeutung des thatsächlich vorhandenen Sittengesetzes die Ansichten immer weit auseinander gegangen sind. Folgt eine Bestimmung der Aufgabe einer Geschichte der Ethik mit den Worten (p. 13) »There are no questions in the circle of enquiry, to which answers more various have been given than, How have men thus come to agree in the rule of live; Whence arises their general reverence for it; and What is meant by affirming that it ought to be inviolably observed? It is singular that where we

are most nearly agreed respecting rules; we should perhaps most differ as to the *causes* of our agreement, and as to the reasons which justify us for adhering to it. The discussion of these subjects composes what is usually called the *Theory of Morals*, in a sense not in all respects coincident with what is usually considered as Theory in other Sciences. When we investigate the *causes* of our moral agreement, the term Theory retains its ordinary scientific sense; but when we endeavour to ascertain the *reasons* of it, we rather employ the term as importing the theory of the rules of an art. In the first case, Theory denotes, as usual, the most general laws to which certain facts can be reduced, whereas in the second it points out the efficacy of the observance, in practice, of certain rules, for producing the effects intended to be produced in the art. These reasons also may be reduced under the general sense, by stating the question relating to them thus. What are the causes why the observance of certain rules enables us to execute certain purposes? An account of the various answers attempted to be made to these enquiries properly form the History of Ethics.«

Der Verfasser, welchen die wenig hier citirten Bemerkungen, noch mehr aber die philosophische Haltung des ganzen Werkes und die vielfach mit grosser psychologischer Wahrheit und Feinheit eingestreuten Bemerkungen als einen selbstdenkenden Geist kennzeichnen, beschränkt sich somit auch nicht auf eine summarische Uebersicht und Aneinanderreihung der ethischen Lehren verschiedener Denker, ihm liegt besonders viel an der Kritik der verschiedenen Theorien und nimmt er darum auch selbstverständlich ih-

nen allen gegenüber einen genau fixirten Standpunkt ein. So ist denn seine Geschichte zwar nicht der Versuch, durch tieferes Eindringen in den Geist der Zeit und des Volkes den historischen Grund, auf welchem die verschiedenen Ansichten über Recht und Sittlichkeit entstanden sind, zu finden, — seine Arbeit ist vielmehr vorzugsweise eine kritische zu nennen und weiss er gleich in den einleitenden Abschnitten den Boden dieser Kritik zu ebnen und die Werkzeuge sich vorzubereiten. Er trennt sofort (p. 14) die Gegenstände und Fragen, mit welchen die Ethik sich zu befassen hat, in zwei Gruppen: 1. The nature of the distinction between right and wrong in human conduct and 2. The nature of those feelings with which right and wrong are contemplated by human beings. The latter constitutes what has been called the *Theory of Moral Sentiments*; the former consists in an investigation into the *Criterion of Morality* in action. Other most important questions arise in this province. But the two problems which have been just stated, and the essential distinction between them, must be clearly apprehended by all who are desirous of understanding the controversies, which have prevailed on ethical subjects.* Er macht sofort die weitere Bemerkung und wird nicht müde sie an vielen Stellen seines Werkes zu wiederholen, dass einer Verwirrung und einem Mangel an der richtigen Auseinanderhaltung dieser beiden Fragen zum sehr grossen Theil die Irrthümer zuzuschreiben sind, welchen die Moralphilosophen sich hingegeben haben und weist dies besonders bei Paley und Bentham nach (p. 15 sqq.), weiterhin auch an Richard Cumberland (p.

90 sqq.), Hutcheson (p. 160), womit auch p. 310 sqq. zu vergleichen ist.

Die angegebene Unterscheidung dient dazu, an die grössere Zahl der neueren Moralphilosophen den kritischen Massstab anzulegen, welche nach des Verf. Ansicht erst im 18. Jahrhundert zu einem richtigeren Verständniss der sittlichen Erscheinungen des menschlichen Geisteslebens gelangt sind. Eine kurze Uebersicht der Ethik der Alten (p. 20 — 41) und der scholastischen Ethik (p. 41—65) führt zu dem Ergebniss, dass erstere kein haltbares Moralsystem mit Ausnahme vielleicht des epikureischen hinterlassen, dieses aber seine innere Einheit und Consequenz nur auf Kosten der Wahrheit und durch eine unrichtige Auffassung der edelsten Erscheinungen des seelischen Lebens erlangt habe (p. 15), dass dagegen die scholastische Philosophie zu sehr mit speciell theologischen Fragen beschäftigt gewesen sei, um eine vorurtheilsfreie Behandlung der ethischen Fragen zu ermöglichen (p. 45 sqq.). So ist es denn erst Hobbes, der mit durchdringendem Scharfsinn und schonungsloser Freiheit vom philosophischen Standpunkt aus die ethischen Probleme im Sinne seiner politischen Theorien und praktischen Ansichten mehr zerhackt als löst und dabei sich grober Verwechslungen der denkenden und fühlenden Thätigkeiten, einer unrichtigen Auffassung der ethischen Seelenstimmungen und der irrigen Bestimmung des Sittlichen nicht als eines selbstständigen Zweckes, sondern als eines Mittels, unpersönliche Vortheile zu erlangen, schuldig macht. Das folgende Kapitel des Werkes (p. 98—141) führt uns zunächst eine Reihe von Männern vor, die als Gegner von Hobbes aufgetreten sind, als Richard Cumberland

(p. 88), Cudworth (p. 92), Clarke (p. 98) und Shaftesbury (p. 111), ferner den ethisch theologischen Streit zwischen Bossuet und Fénelon (p. 121), endlich Leibnitz (p. 126), der neben Shaftesbury von allen gleichzeitigen Philosophen der richtigen Auffassung der Moral am nächsten gekommen ist, trotzdem aber eben so wenig wie dieser einem Rückfall in das System des Eigennutzes (»selfish system«) entgangen ist (p. 129). Einen mehr religiösen Anstrich hat die Ethik eines Malebranche (p. 133) und Jonathan Edwards (p. 135), welche in ihre ethischen Theorien den tiefen und inhaltreichen Begriff der Liebe einführen und hierdurch indirect den Satz aussprechen, dass alle jene formalistischen Theorien, welche die Erscheinungen des sittlichen Lebens auf reine Thätigkeiten des Verstandes zurückführen wollen und hierdurch erklären zu können meinen, weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben (p. 138).

Auf diese kürzeren Abschnitte folgt das längste Kapitel der ganzen Schrift, die Geschichte der Moralphilosophie in England und Schottland vom Beginn des 18. Jahrhunderts. Es umfasst die Namen eines Butler, Hutcheson, Berkeley, Hume, Smith, Price, Hartley, Jucker, Paley, Bentham, Stewart, Brown. Die Besprechung der verschiedenen Ansichten dieser Philosophen führt uns eine Reihe der interessantesten psychologischen Fragen über die sittlichen Erscheinungen und Thätigkeiten vor und nimmt bei der Discussion über den Idealismus eines Berkeley, den Skepticismus eines Hume und den Utilitarismus eines Bentham, die Philosophien eines Butler, Adam Smith, Reid, Brown u. A. oftmals Gelegenheit des Verfassers eigenthümliche Ansichten zu

entwickeln, welche endlich anknüpfend an die Ansichten Brown's und die praktische Philosophie Kant's in dem letzten Abschnitt (p. 304—51) eine mehr zusammenhängende Darlegung erfahren. Noch hat der Herausgeber der neueren Auflagen des Werkes durch eine Zusammenstellung der wesentlichsten Punkte von Mackintosh's eigenthümlichen Ansichten dem Leser, welchem dieselben bei der Lecture des Werkes nur zerstreut und in ungleicher Ausführlichkeit begegnen, einen dankenswerthen Dienst geleistet (p. XV—LIII).

Das Centrum der Ansichten Mackintosh's ist, wie wir schon oben bemerkten, die durchgeführte Trennung der Frage nach dem Kriterium des Sittlichen und nach denjenigen Gefühlen und Seelenstimmungen, welche uns sowohl zu sittlichen Handlungen bestimmen, als auch unser Urtheil über dieselben regeln. An diese Betrachtung reihen sich seine übrigen Ansichten an und sind nur im Lichte derselben zu verstehen und zu würdigen. Wir würden es kaum für wichtig genug halten, auf diese Ansichten, die auch im vorliegenden Bande nur einen untergeordneten Gegenstand der Besprechung bilden, des Näheren einzugehen, wenn sie uns nicht auf den charakteristischen Unterschied führten, der überhaupt zwischen englischer und deutscher Philosophie besteht und der seine sehr tiefen und sehr bedeutsamen culturgeschichtlichen Ursachen hat. Der Standpunkt einer solch durchgeführten Trennung zwischen der Betrachtung derjenigen Seelenzustände, die unsere eigenen oder die sittlichen Handlungen Anderer unmittelbar begleiten und der Frage nach der begriffsmässigen Unterscheidung, die dem Verstand ermöglichen soll, ein objectives Urtheil über die mensch-

liche Denk- und Handlungsweise zu fällen, entspricht nämlich immer nur dem Standpunkt der rein psychologischen Beobachtung und Forschung, auf welchem überhaupt die englische und schottische Philosophie stehen bleibt. Sie schliesst alle jene metaphysischen Fragen nach dem Wesen, dem Werth und der Bedeutung des Sittlichen selbst, nach seiner objectiven Wahrheit oder Unwahrheit, nach seinem Verhältniss zum religiösen Glauben mehr oder weniger aus und fragt nicht nach der Stelle und Bedeutsamkeit, welche in der Oekonomie eines umfassenden Weltplans dem Sittlichen selbst zukommen mag. Wären diese Fragen, nicht aber jene rein psychologischen Beobachtungen dem englischen Philosophen das Werthvolle, dann hätte das Stehenbleiben bei jener Trennung und jenem Dualismus sowie die nur beiläufige Erwähnung dieser transcendenten Probleme nicht genügt. Der Versuch den Dualismus aufzuheben und dem Bedürfniss des denkenden Verstandes zu genügen, der in den subjectiven Antrieben zur Sittlichkeit schliesslich doch keinen anderen Gehalt entdecken will, als der auch dem Sittlichen in Wirklichkeit zukommt, der nicht zugeben will und kann, dass wir nur durch eine schöne Täuschung im sittlichen Handeln einen höheren Zweck als die allgemeine Glückseligkeit zu erreichen glauben, hätte sehr bald das Ungenügende der rein psychologischen Behandlung des ethischen Problems hervortreten lassen und den suchenden Geist von der Unhaltbarkeit einer Theorie überzeugt, welche im Wesentlichen auf den nämlichen Cirkel führt, aus dem ihrer Zeit die Stoiker und Epikureer, ja die ganze spätere griechische Bildung herauszugelangen nicht im Stande gewesen ist.

Fragen wir indess weiterhin nach dem Grund, warum dem englischen Philosophen an der Lösung jener eigentlich metaphysischen Fragen wenig gelegen war, so müssen wir denselben namentlich in dem Zustand der religiösen Bildung und den allgemeinen Ansichten der damaligen Zeit suchen. Zu einem durchgeführten Zweifel an allem Bestehenden, zu einer energischen Kritik, welche, wie die Kantische, selbst die erhabensten und heiligsten Sätze des Glaubens nicht schont, ist nämlich die englische Bildung der letzten beiden Jahrhunderte niemals gelangt. Weder auf dem Gebiet des theoretischen Erkennens ist es ihr jemals in den Sinn gekommen, die Realität der Aussenwelt zu leugnen und ihr eigentliches Dasein in der Welt des Gedankens zu suchen, noch ist sie im praktischen Leben zu jenem allgemeinen Umsturz politischer und socialer Verhältnisse gelangt, wie sie die französische Geschichte der letzten 80 Jahre aufweist. Wie der Grundstein ihrer constitutionellen Einheit, trotz aller inneren Umänderungen, trotz aller Reformen im Einzelnen, doch derselbe geblieben ist, den die Kämpfe des 17. Jahrhunderts gelegt hatten, so blieb trotz des vorübergehenden Auftretens der deistischen Ansichten, trotz Locke'schem Sensualismus und Hume'schem Skepticismus im Grossen und Ganzen der Nation jener höchste Besitz der Religion unangetastet und die Wahrheiten des Christenthums blieben dem denkenden Engländer auch nach jener Periode des Zweifels unangefochten stehen. In der Methode und dem Standpunkt des englischen Philosophirens lag weder jener kritische Zug, jene Kraft und Unmittelbarkeit des denkenden Geistes, den wir in Kant und Fichte erblicken und dem Deutschland einen solchen Umsturz al-

les vorher Bestehenden, aber auch eine solche Wiederbelebung der gesammten geistigen Thätigkeit zu danken hat, noch auch die Fähigkeit und der Beruf, dem Kreis der Gebildeten eine neue Religion und Moral an der Stelle des durch Supernaturalismus und Rationalismus verflachten Christenthums zu geben. Darum war auch die Philosophie jenseits des Canals zwar weniger originell, weniger das Resultat kühner Gedankenarbeit und in ihren praktischen Folgen weniger weitgreifend, dagegen aber mehr den Anschauungen und Anforderungen eines politisch und social sehr ausgebildeten Geistes und den nahe liegenden Erfahrungen des täglichen Lebens angemessen und hatte eben deshalb mehr Anerkennung für die Wahrheiten einer religiösen Anschauung, auf und mit welcher das nationale und politische Leben des Volkes entstanden und gediehen war. So bewegt sich denn die Philosophie der englischen und schottischen Schule im Gegensatz zu derjenigen Deutschlands im Kreis des rein Menschlichen und beansprucht nicht dem reflectirenden Verstand jene transcendente Einsicht und jene höhere Stütze zu gewähren, welche demselben viel vollkommener die Religion zu bieten im Stande war. Mehr durch die Fragen des alltäglichen Lebens, durch die aufblühende Industrie und den regen Verkehr veranlasst, nahm diese Philosophie mehr die Stellung einer erklärenden als einer construirenden und constitutiven Theorie der Wirklichkeit gegenüber ein und war in ihrer oftmals bedeutenden praktischen Wirksamkeit niemals im eigentlichen Sinn reformirend oder radical. Lag es ihr dabei auch nicht sehr ferne, in einen reinen Sensualismus oder Utilitarismus vorübergehend zu verfallen, so war dieser doch

nicht mit den unseligen Folgen, wie der Sensualismus Frankreichs verbunden, denn im praktischen Leben hielt die reale Macht der Religion diesen Extravaganzen das Gleichgewicht, und wenn sie auch nicht ihre Wahrheit und Brauchbarkeit durch das Befriedigende einer umfassenden systematischen Weltanschauung, wie die deutsche Philosophie zu bewähren und zu erweisen brauchte, so blieb sie doch immerhin durch ihre geringe Entfernung vom Boden der praktischen Erfahrung lebenswahr und gesund genug, um im Leben eine nicht unbedeutende Wirkung auszuüben.

Anders muss natürlich der Entwicklungsgang der ethischen Philosophie da ausfallen, wo die jeweilige Religion keine reale Macht mehr ist, wo jene Stütze, welche sie dem Sittengesetz gewährt, keine Bedeutung mehr hat und keine Achtung mehr genießt. Ist es überhaupt die Eigenthümlichkeit einer jeden Religion, vor Allem aber des Christenthums, die Wahrheit des Seienden und die Wirklichkeit alles Sittlichen nicht in dem Diesseits, sondern in dem Jenseits einer übersinnlichen Welt zu finden, so liegt in derselben vor Allem die weitere Consequenz, dass das Sittengesetz nicht ein Gesetz unseres zeitlichen, sondern unseres unzeitlichen Lebens ist, dass wir selbst nicht in den Raum-, Zeit- und Massenverhältnissen aufgehen, welchen wir durch unsere leibliche Organisation unterworfen sind, sondern dass wir Mitglieder sind einer höheren Weltordnung. Die reale Bedeutung des Sittlichen ist ihr darum keinem Begriff adäquat, den die Betrachtung rein irdischer Verhältnisse an die Hand geben kann, und sie wird von vorn herein jeden Versuch, das sittliche Leben des Menschen in den Kreis des bloß Wahrnehmba-

ren hereinzuziehen, verdammen müssen. Durch diesen beruhigenden Trost, welchen der Glaube an die Gottheit, an eine Fortdauer nach dem Tode dem Menschen gewährt, wird darum auch zugleich jene Inconsequenz zwischen Freiheit und Naturnothwendigkeit, zwischen der äusseren Stimme der Natur und der inneren des Gewissens, mit einem Wort jener Gegensatz ausgeglichen, der zwischen Glück und Tugend in Wahrheit besteht und welcher zu allen Zeiten den Menschen zum tieferen Nachdenken angeregt hat. — Hat dagegen die geistige Entwicklung zu irgend einer Zeit die Unhaltbarkeit der religiösen Vorstellungen, des Glaubens an eine Gottheit oder an die menschliche Unsterblichkeit dargethan, dann fällt auch jene ganze Welt des Jenseits in ein Nichts zusammen. Von dem übersinnlichen Wohnhaus der Seele ist als einzige Säule nur das Sittengesetz im menschlichen Herzen stehen geblieben, als ein mahnender Fingerzeig zum Himmel deutend, um dem denkenden Menschen das Bekenntniss abzurufen, dass im weiten Feld des bloss Menschlichen ein ihm unerklärliches Räthsel stehen geblieben ist. In solchen Zeiten tritt die Nothwendigkeit ein, jene Befriedigung, welche die Religion durch den Hinweis auf ein übermenschliches Lebenscentrum gegeben, nunmehr mit Verzichtleistung auf das Transcendente durch die Betrachtung des rein Menschlichen zu gewähren. Die eigentlich metaphysischen Fragen nach dem Wesen des Sittlichen und dessen Bedeutung drängen sich als die Grundfragen des praktischen Lebens von Individuum und Nation auf und verlangen ihre Lösung, man sucht nach einem neuen Centrum und stürzt sich, da man es im Umkreis des rein Menschlichen nicht finden kann, unstät

aus einem System in das andere. Der praktische Ausgang eines solchen Unternehmens kann heut zu Tage nicht mehr zweifelhaft sein. Denn wenn man auch den Untergang der griechischen Bildung als Beispiel nicht will gelten lassen, so kann die französische Revolution, der klägliche Ausgang unseres deutschen Idealismus und der Materialismus unserer Tage darüber keine Täuschung mehr hinterlassen, dass einem Volke die Religion nehmen das unfehlbarste Mittel ist, es in seiner politischen und socialen, seiner nationalen und welthistorischen Existenz zu vernichten.

Mackintosh's Geschichte der Ethik, welche uns zu diesen Betrachtungen Veranlassung gegeben, legt gerade in ihren einzelnen Abschnitten, bei der Besprechung der Theorien verschiedener Denker von dem grossen Unterschied Zeugnis ab, der zwischen englischem und deutschem Philosophiren bis vor Kurzem bestand. Wir sind im Laufe der letzten Jahrzehnte aus einem einseitigen Idealismus in einen gesunden Realismus eingelenkt, und haben hierdurch für die psychologischen Vorgänge des menschlichen Innern mehr Verständniss, für deren Erforschung mehr Sinn erlangt. Um so mehr muss uns die Geschichte einer Reihe von Philosophien interessiren, die gerade diesen Theil der Wissenschaft bis zu einem hohen Grade der Vollendung gebracht haben. Uns liegt die Wahrheit schon längst sehr nahe, dass Religionsphilosophie und Ethik in ihren metaphysischen Fragen sich aufs Engste berühren. Auch in England strebt man nach einer Verbindung dieser beiden Disciplinen. So liegt vielleicht die Zeit nicht in allzu grosser Ferne, wo wir auch in Hinsicht der religiösen Ueberzeugungen und der philosophischen Bestrebungen mit Bestimmtheit einem grösseren Ein-

verständnis zwischen zwei Nationen entgegensehen können, welche in den letzten 100 Jahren zwar weit auseinander gegangen sind, die aber in der innersten Begabung ihres nationalen Geistes gewiss keine geringe Verwandtschaft besitzen.

Heidelberg. Theod. Merz.

Reise im westlichen und südlichen Europäischen Russland im Jahre 1855 von Alexander Petzholdt. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten und Karten. Leipzig bei H. Fries 1864.

Der Verf. des vorliegenden Werks unternahm bereits im Jahre 1849 von seinem Wohnsitze Dorpat aus eine Reise in das Innere des Europäischen Russlands, zunächst zu den mehr östlichen und nördlichen Grossrussischen Gouvernements, und zwar um die landwirthschaftlichen Verhältnisse derselben kennen zu lernen. Die Resultate seiner damals gemachten Studien legte er in einer Druckschrift: »Beiträge zur Kenntniss des Innern von Russland zunächst in landwirthschaftlicher Beziehung. Leipzig 1851« nieder.

Im Jahre 1855 unternahm er abermals von Dorpat aus eine Reise in das Innere von Russland und zwar diesmal in die mehr westlichen und südlichen Gegenden, wobei ihm die Hauptaufgabe gestellt war, vorzüglich die landwirthschaftlichen Verhältnisse von Kleirussland so wie die des Südens ins Auge zu fassen.

Der Umstand, dass der Verf. diese Reise »nicht als Privatperson, sondern im Auftrage des

Hohen Ministeriums der Volksaufklärung unternahm«, bewirkte, dass sich ihm ein sehr reiches weit über das Gebiet der Landwirthschaft hinausgehendes Feld der Beobachtung eröffnete und dass er überall für sich gebahnte Wege traf. Dies und »die Erwägung, dass man in Deutschland trotz aller bisher über Russland veröffentlichten Schriften die Zustände des Innern von Russland doch immer noch viel zu wenig kennt«, bewog ihn zu der Veröffentlichung seines Reiseberichts, so wie dazu, in denselben auch allgemeine Schilderungen und Bemerkungen über Russland und die Russen aufzunehmen, »wobei sein Buch jedoch nicht den Charakter der Wissenschaftlichkeit einbüßen sollte.« Dazu kam noch, dass sein Reisezweck im Süden Russlands ihn mehremale in die Nähe des Schauplatzes des Krim-Krieges führte, ja sogar auf diesen Schauplatz selbst versetzte, und dass er glaubte, »eine Darlegung des von ihm Gesehenen ebenso Grossartigen als Schrecklichen werde auch nach Beendigung des Krieges immer noch mit Theilnahme gelesen werden.«

Demnach schliesst sich das neue Werk des Verfs den bekannten Werken des Prof. Blasius, des Herrn von Haxthausen und des Fürsten Demidoff, welche in der Hauptsache ähnliche Zwecke verfolgten, dann aber auch den vielen allgemeinen Reisewerken über Russland und ebenfalls theilweise den in neuerer Zeit so zahlreich hervorgetretenen Berichten über den Krimkrieg an. Im Ganzen hält aber der Verf. glücklicher Weise seinen Hauptzweck — landwirthschaftliche Gegenstände zu beobachten und über sie zu berichten, — immer vor Augen. Es ist jedesmal sehr erfreulich, einen Reisenden vor sich zu haben, der einen bestimmten Zweck verfolgt

und über eine specielle Branche von Anschauungen, in welcher er selber Kenner ist, beobachten und schildern will. Es kann dann fast nie fehlen, dass er uns nicht viel Neues und Lehrreiches mit heim bringe.

Der Verf. durchpilgerte zunächst die südöstlichen Striche des Landes der Letten und dann das der Weissrussen, durch welches er in die fruchtbaren, productenreichen und weitgedehnten Gebiete der Kleinrussen einzog. Ueberall untersuchte er unterwegs die landwirthschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse dieser Völker, und zeichnete auch an Ort und Stelle ihre Ackerbau-Instrumente, von denen er ganz allerliebste und sehr naturgetreue Abbildungen seinem Buche beifügte. Dem alten Sprichworte gemäss: »Zeige mir deinen Pflug und ich will dir sagen, was für ein Landwirth du bist« beachtete er besonders den Pflug. Und der Leser wird daher in unserm Buche namentlich eine Menge sehr interessanter Russischer Pflüge und ihre Constructionen kennen lernen. Doch finden sich unter den Bildern auch manche Instrumente, die in Deutschland ganz neu sein möchten, z. B. unter andern die in Südrussland erfundenen und hie und da in Gebrauch gekommenen »Heuschrecken-Vertilgungs-Maschinen«. Auch von den von ihm besuchten Kaiserlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten, grossen Muster-Wirthschaften und »Lehr-Fermen« (Knechtschulen, Ferme-Ecoles), welcher letzterer neuerdings 8 in verschiedenen Gegenden des grossen Reichs begründet sind, giebt uns der Verf. nicht nur Beschreibungen, sondern auch bildliche Darstellungen und Pläne.

Die Gegenden des Kleinrussischen Tabacks- und Zuckerbaus und die grossen neuangebauten

Runkelrübenfelder des Dniepr-Landes, über die wir gelegentlich manches Interessante hören, durchstreifend gelangt der Verf. alsbald zu einem seiner »Hauptziele«, zu dem anziehenden Gebiete der Deutschen Mennoniten-Kolonien an der Molotschna (dem Milchflusse) in der Nähe des Asovschen Meers, bei dem er mit gerechtfertigter Vorliebe verweilte. Er giebt uns, was freilich auch schon Mehrere vor ihm gethan haben, die Geschichte dieser merkwürdigen und für deutschen Fleiss und deutsche Betriebsamkeit so ruhmreichen Colonisten, und stellt sie uns als »Landwirth« und »Viehzüchter«, als »Gärtner und Forstwirth« sowie als »Menschen« und in ihrem Einflusse auf ihre Umgebung dar. Er weist nach, wie viele Tausende von den Mennoniten gepflegte und gezüchtete Baumpflanzen, Wald-, Obst- und Maulbeer-Bäume, und wie viele veredelte Schafe, Rinder, Pferde jährlich aus ihren 50 Dörfern ausgesandt, verhandelt und in der weitläufigen Umgegend verbreitet werden, und wie ihr Beispiel den Tataren und Kosacken der Nachbarschaft voranleuchtet.

Es sind aus diesen Kolonien sogar einzelne sehr einflussreiche Männer und Familien hervorgegangen, so die des alten schon von Hrn von Haxthausen geschilderten Cornies, eines einfachen aus Preussen eingewanderten Bauern, der einer der reichsten Besitzer Südrusslands wurde, den sogar die Russischen Kaiser zuweilen bei den von ihnen zur Verbesserung der Wirthschaft und des Regiments in Südrussland beabsichtigten Einrichtungen zu Rathe zogen, und dessen Kinder und Nachfolger noch jetzt nach seinem Tode mit demselben industriellen Eifer fortfahren, für ihr eigenes und des Landes Wohl zu wirken, eine Heerde von 30000 veredelter Schafe und grosse gut bewirth-

schaftete Güter-Complexe besitzen. Die Berichte unsers Verfs über diese Colonien der Deutschen und ferner über die andern mit ihnen sehr contrastirenden Ansiedlungen der Polnischen Juden sind um so interessanter, da er sich mit ihnen an die früheren Berichte des Hrn von Haxthausen, Prof. Blasius und Anderer, die er beständig citirt, anschliesst, so dass man sein Reise-werk demnach geradezu als eine Fortsetzung und ein Complement dieser frühern Werke betrachten kann.

Ebenso verfährt er auch bei seinen Berichten über die zwar weitgedehnten, aber sonst nicht sehr ausgezeichneten, und nicht sehr mächtigen Kohlenfelder des südlichen Russlands, deren Erforschung und Schilderung einer der Hauptzwecke der berühmten Reise - Expedition des Fürsten Demidoff (im Anfange der 40er Jahre) war. Er schliesst sich auch hier immer an seine Vorgänger an, berichtet uns, was seitdem geschehen, welche Partien dieser Kohlenregion man zu bearbeiten angefangen und welche neue Entdeckungen man über die fernere Ausdehnung derselben gemacht habe, kommt aber schliesslich zu dem Resultate, dass dieselbe noch eine sehr lange Geschichte haben werde, und dass das prophetische Wort Peters des Grossen: »Diese Kohlenruben werden das Glück unserer Nachkommen begründen« noch immer auf eine sehr entlegene Zukunft weist. Es sind in jenen Gegenden noch keine Eisengruben entdeckt, es bestehen daselbst noch keine Eisenbahnen, kein Industriezweig, dem die Kohlen dienen könnten. Das ganze Land, das über den Kohlen liegt, ist ein Bauern- und Hirtenstrich. Der Kohlen-Schatz und seine geologischen und geographischen Verhältnisse und Vorkommnisse haben daher einst-

weilen ein nur noch geringes praktisches Interesse, dagegen natürlich aber ein nicht unbedeutendes wissenschaftliches.

In der Krim widmete sich der Verf. vorzugsweise der Beobachtung über die auch in den dortigen Weinbergen aufgetretene Krankheit der edlen Rebe und stellte an Ort und Stelle Untersuchungen über den berühmten Reben-Pilz »*Oidium Tuckeri*« an, Untersuchungen die um so interessanter sind, da bisher, — so weit des Verfs Kenntniss reicht, — noch Niemand über die Art und Weise, wie die Trauben-Krankheit in der Krim auftrat und verlief, geschrieben hat.

Da der Verf. in jenen Gegenden zur Zeit des Krim-Krieges reiste, so führten ihn seine friedlichen Beschäftigungen, wie schon gesagt, auch in die Nähe des Getümmels des Kriegsschauplatzes. Er gelangte bis in die Russischen Befestigungen von Sewastopol und beobachtete die Anstalten und Operationen der West-Europäer. Am meisten sah er jedoch von dem, was im Innern der Länder hinter dem Rücken der Russischen Armee vor sich ging, und schildert uns die Zuzüge der Russischen Truppen, ihre Transporte nach dem Taurischen Chersones, die Thätigkeit im Kugelgiessen, Kanonen-Bohren und Waffenschmieden in den grossen Kaiserlichen Eisengiessereien zu Lugan im Kosakenlande und anderswo, und endlich die patriotischen Anstrengungen der Deutschen Colonisten, namentlich wieder der reichen Mennoniten an der Molotschna für ihren Kaiser und ihr Adoptiv-Vaterland. Diese kleine Bevölkerung von kaum 20,000 Seelen sendete allein im Herbste 1854 4000 Heu-Wagen, und im Jahre 1855 10,000 Proviantfuhrer mit Getreide und Lebensmitteln nach der

Krim zur Unterstützung der Armee. Auch die Mittheilungen des Verf. über den kernigen Stamm der mohametanischen, in der Neuzeit sehr friedlichen und gutmüthigen, Acker-, Garten-Bau und Viehzucht betreibenden Tataren Tauriens gewinnen für uns dadurch ein besonderes Interesse, dass der Verf. diesen Stamm noch einmal kurz vor seiner später bekanntlich erfolgten fast völligen Vernichtung und Auswanderung besuchte und schilderte.

Den Bericht über seine Reise, die ihn noch auf der Heimkehr über Charkow, Moscau und Petersburg bei manchen anderen mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Erscheinungen vorüberführte, schliesst der Verf. mit einem Anhang über einige landwirthschaftlich wichtige Gegenstände des Europäischen Russlands. Namentlich mit einer Uebersicht seiner klimatischen Verhältnisse, — über die Grenzen seiner wichtigsten Culturpflanzen, — über die Verbreitung des »Tschernosem« (der berühmten fruchtbaren, fetten schwarzen Erde *) des Südlichen Russlands), — über die Wald-Verhältnisse, — über die Merino-, Schaf-, Pferde- und Rindvieh-Zucht, sowie über den Handel mit Schlachtvieh. Die Materialien zu diesen übersichtlichen Berichten hat der Verf. grösstentheils dem von dem Ministerium der Reichsdomänen in den Jahren 1851, 1852 und 1857 herausgegebenen Werke: »Landwirthschaftlich-statistischer Atlas des Europäischen Russlands« entnommen, und da dieses Werk meistens nur im Russischen, einmal (1857) auch in französischer, nie aber in deutscher Sprache erschienen ist, so mag es ein besonderes Verdienst des Verf. sein, auf diese Weise

*) Tschernosem heisst wörtlich übersetzt so viel als »Schwarze Erde«.

die Forschungen und Resultate der Bemühungen Russischer Forscher auch dem deutschen Leser zugänglicher gemacht zu haben. Demselben werden auch die geographischen, geologischen, klimatologischen etc. Karten von Russischen Landstrichen, die der Verf. verschiedenen nicht Jedem zugänglichen Quellen entnahm, eine willkommene Beigabe des vielfach nützlich ausgestatteten Werkes sein. J. G. Kohl.

Die Anatomie des Frosches. Ein Handbuch für Physiologen, Aerzte und Studirende von Dr. Alexander Ecker; Professor der Anatomie und vergleichenden Anatomie an der Universität zu Freiburg i. B. Erste Abtheilung: Knochen- und Muskellehre. Braunschweig 1864.

Immer zahlreicher werden in der Physiologie diejenigen Fragen, welche nur mit Hülfe einer ganz ins Specielle gehenden Kenntniss der Froschanatomie beantwortet werden können und es war daher eine möglichst vollständige und zeitgemässe Bearbeitung der letzteren ein seit lange vielfach gefühltes Bedürfniss, welchem durch das vorliegende Buch begegnet wird. Es wäre dringend zu wünschen, dass recht bald auch die Anatomie unserer andern physiologischen Hausthiere, des Kaninchens und des Hundes, von ebenso geschickter Hand, wie sie der Frosch in dem Verfasser der *Icones physiologicae* gefunden hat, eine ebenso gründliche Bearbeitung erleiden möchte.

Die bis jetzt erschienene erste Lieferung des Handbuches enthält die Lehre von den Knochen und den Muskeln.

Zunächst gelten die anatomischen Beschreibungen von dem grünen Wasserfrosch (*rana esculenta*), welcher am häufigsten zu den physiologischen Experimenten verwendet zu werden pflegt. Der Vf. hat jedoch stets auch auf die bei uns vorkommenden Landfrösche Rücksicht genommen. Er unterscheidet mit v. Siebold und Steenstrup zwei Arten der letzteren, *rana oxyrhinus* und *rana platyrhinus*, welche früher unter der Species *rana temporaria* zusammengefasst wurden. Von ausländischen Froscharten wurden einige zur Vergleichung untersucht, aber ihrer im Texte nicht weiter Erwähnung gethan.

Der Vf. vermied, da er nur eine descriptive Anatomie des einheimischen Frosches geben wollte, alles histologische Detail; ebenso enthielt er sich auf vergleichend anatomische Fragen oder Entwicklungsgeschichte einzugehen.

In der der Anatomie vorausgeschickten Einleitung werden nach einem kurzen historischen Ueberblick über die Fortschritte der Physiologie, welche dem Frosch hauptsächlich zu danken sind, die drei erwähnten Froscharten rücksichtlich ihrer zoologischen Eigenthümlichkeiten einer genauen Beschreibung unterworfen und daran einige Bemerkungen über die in dem Buche gebrauchte Terminologie geknüpft. — In der darauf folgenden Lehre von den Knochen sowohl als in der Muskellehre folgt der Vf. im Allgemeinen dem Gang, wie er bei der Anatomie des Menschen eingehalten zu werden pflegt. An Stelle der oft sehr ungeeigneten und schwerfälligen Bezeichnungen vieler Muskeln, wie sie u. A. Dugès angehören, hat Vf. zweckmässigere, zum Theil ganz neue Bezeichnungen eingeführt, und es ist dieses ein Verdienst, welches, abgesehen von der dem Anfänger gewährten Erleichterung, hauptsächlich auch im Interesse der gegenseitigen Verständigung, die mit den bisherigen Hilfsmitteln immerhin einige Schwierigkeiten hatte, sobald es sich nicht mehr um die beim physiologischen Experiment alltäglich gebrauchten Organe handelte, die grösste Anerkennung verdient.

Die anatomischen Beschreibungen sind von lobenswerther Kürze, Klarheit und Deutlichkeit.

Bezüglich der Abbildungen muss es als ein äusserst glücklicher Griff bezeichnet werden, dass sich dabei Vf. Henle's Handbuch der Anatomie des Menschen zum Muster genommen hat. Dieselben wurden sämmtlich vom Vf. nach der Natur gezeichnet und sind sehr sauber in Holzschnitt ausgeführt. Zur Erhöhung der Deutlichkeit und Brauchbarkeit der Abbildungen trägt wesentlich der bei denselben verwendete Farbendruck bei.

Unter den wenigen und unbedeutenden Versehen, welche zuweilen in der Bezeichnung der Holzschnitte vorkommen, sind keine von irgendwie störendem Einfluss.

Nach dem was übrigens Verf. und Verleger in dieser ersten Lieferung der Froschanatomie geleistet haben, darf man mit Recht auf das Erscheinen der zweiten Lieferung des Handbuches, welche die Eingeweide-, Gefäss- und Nervenlehre enthalten wird, gespannt sein. Es wird über dieselbe seinerzeit berichtet werden.

Dr. T.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

31. Stück.

3. August 1864.

Meister Eckhart der Vater der deutschen Speculation. Als Beitrag zu einer Geschichte der deutschen Theologie und Philosophie der mittleren Zeit von Joseph Bach. Wien 1864. Wilhelm Braumüller, k. k. Hofbuchhändler. X u. 243 S. in Octav.

Nachdem Pfeiffer die Schriften Eckhart's in einer ganz neuen Gestalt und noch sonst manches andere Unbekannte von den Schriften der deutschen Mystiker herausgegeben hat, war zu erwarten und zu wünschen, dass der hieraus zu ziehende Gewinn für die Geschichte der deutschen Philosophie und Theologie bald zu einer neuen ausführlichen Arbeit über Eckhart und seine Schule wecken würde. Eine solche hat der Verf. unternommen, ein noch junger Mann, der sich selbst einen Schüler im Gebiete der Theologie und Philosophie nennt und die Kühnheit seines Unternehmens entschuldigt, der nicht fertige Resultate verspricht, sondern nur in einem Gebiete zu weitem Forschungen anregen will, welches seiner Meinung nach noch im An-

fange steht, in der Untersuchung nämlich über die Anfänge der deutschen Philosophie. Wer die Schwierigkeiten kenne die Tiefe und Kraft der mittelhochdeutschen Sprache, besonders der philosophischen, in moderne Sprachformen zu übertragen, werde ihm das Mangelhafte in der Darstellung nicht zu hoch anrechnen; auch würden billige Beurtheiler es verzeihen, wenn er durch die Grossartigkeit seines Gegenstandes zuweilen zu emphatischen Ueberschreitungen der historischen Kritik verleitet worden sein sollte. Die ungeheuchelte Bescheidenheit des Vf. nimmt im Voraus für seine Leistungen ein. Sie bewähren sich durch den Fleiss, welchen er auf die Erforschung eines sonst wenig beachteten Theils unserer vaterländischen Literatur verwendet hat; denn nicht allein die im Druck veröffentlichten Schriften der Mystiker aus dem Mittelalter hat er mit grosser Sorgfalt für sein Werk benutzt, sondern auch sehr viel Handschriftliches aus dem Reichthum der Münchner Bibliothek herbeigezogen, zum Theil angeführt, zum Theil abdrucken lassen und im Anhang die Schriften oder Bruchstücke veröffentlicht, welche dem Meister Eckhart mit Wahrscheinlichkeit beigelegt werden. Man wird schon hieraus ersehen, dass auch die Meister der Wissenschaft von diesem Schüler etwas lernen können. Besonders will ich hier aufmerksam machen auf das, was unter dem Namen der Kölner Schule von dem Vf. zusammengefasst worden ist, weil es eine mehr in das Besondere eingehende Speculation zu verathen scheint, als man sonst bei den Mystikern zu suchen pflegt, am meisten in dem, was vom Bruder Franke beigebracht wird (Abschn. 29; vgl. S. 71 Anm. 6). Dem Fleisse des Verf. gesellt sich sein Urtheil zu, welches dem Zusam-

menhange in der geistigen Bewegung nachforscht, die verschiedenen Perioden in ihr zu charakterisiren, ihre Verdienste gegen einander abzuwägen, die Einwirkung der Zeitverhältnisse auf den Gang der wissenschaftlichen Forschung in Anschlag zu bringen sucht. Es ist ihm gelungen dadurch Manches in ein neues Licht zu setzen, die deutsche Mystik, die Philosophie des Mittelalters überhaupt gegen Missachtung und verbreitete Vorurtheile zu vertheidigen und den mit Vorliebe von ihm wiederholten Gedanken zu vertheidigen, dass Vieles, was man oft für neu ausgegeben habe, den Philosophen des Mittelalters und namentlich den Mystikern nicht unbekannt gewesen sei. Der Verf. ist Katholik, aber auch gegen die akatholische Wissenschaft nicht von vorn herein eingenommen; er schätzt die Wissenschaft des Mittelalters als die Grundlage unserer Bildung und tadelt die Meinung, dass erst mit der Reformation des 16. Jahrh. den Deutschen die Wissenschaft wie Minerva aus dem Haupte Jupiters entsprungen wäre, giebt aber auch zu, dass etwas Aehnliches in jeder Beziehung zu leugnen ein Widerspruch gegen die Geschichte wäre (S. IV); er nennt die Streitigkeiten, welche über diesen Punkt zwischen Katholiken und Akatholiken geführt werden, widerlich und hegt die Hoffnung, dass die Fortschritte in geschichtlicher Erkenntniss die Vorurtheile der kirchlichen Parteien brechen würden (S. 226). Wenn wir ihn recht verstehen, so möchte er hierzu einen Beitrag liefern und hat es dabei besonders darauf abgesehn, dass man sich nicht verleiten lasse den klaren Thatsachen zuwider anzunehmen, dass die deutsche Philosophie erst nach den Zeiten des Mittelalters begonnen hätte. Wie man die deutsche Kunst, die deutsche Poe-

sie im Mittelalter wieder mit Vorliebe zu erforschen begonnen habe, so, meint er, würde es an der Zeit sein etwas Aehnliches auch in der Wissenschaft zu unternehmen.

Der Verf. hat sich nicht verhehlt, dass er dabei auf ein Gebiet zahlreicher Streitpunkte gestossen ist. Seine Bescheidenheit ist zu aufrichtig, als dass er glauben könnte eine nach allen Seiten genügende Lösung gefunden zu haben. Bei den Katholiken hatte er Eckhart gegen die Verurtheilung der Kirche zu vertheidigen; er konnte aber nicht leugnen, dass seine Sätze kühne Neuerungen enthielten und Tadel verdienten; nur in einem weniger anstössigen Sinn hat er sie zu deuten gesucht; im Blick auf das Ganze seiner Denkweise liessen sie sich entschuldigen. Bei den Protestanten hat die Schule Eckhart's für eine Vorläuferin der Reformation gegolten; das sucht der Verf. abzulehnen; wenn er auch einen gewissen Zusammenhang zwischen der Mystik des Mittelalters und Luther und der spätern Mystik der Protestanten nicht leugnen kann, so sieht er doch im 16. Jahrh. nur Verfall und Ausartung des Mysticismus eintreten. Denen, welche im Mysticismus nur Schwärmerei, Pantheismus, Antinomismus und Quietismus gesehen haben, hatte er eine richtigere Würdigung seiner Bestrebungen entgegenzusetzen und musste dabei auch auf Zusammenhang und Unterschied der mit diesen Namen bezeichneten Denkweisen eingehn. Nicht weniger hatte er die Vorurtheile zu bestreiten, welche im Mittelalter nur Barbarei sehen und Mangel an nationaler Denkweise, namentlich an dem Charakter deutscher Wissenschaftlichkeit. So wurde er in ein Feld sehr verschlungener Polemik gezogen, welche die Ruhe geschichtlicher Erörterung nicht leicht bewahren

konnte. Sie gründlich durchzukämpfen war hier nicht genügender Raum, nur durch kurze Erörterungen konnte der Verf. die Ansichten beseitigen, welche seiner Auffassung sich entgegensetzten; hierin war das richtige Mass nicht leicht zu treffen. Er wird alle die Schwierigkeiten gefühlt haben, welche die Polemik dem wissenschaftlichen Gange der Entwicklung entgegensetzt; subjective Entscheidungen können dabei um so weniger ausbleiben, je beschränkter das Feld ist, mit welchem die Untersuchung sich beschäftigt. Von andern subjectiven Standpunkten werden sich auch Ausstellungen gegen Grundsätze und Verfahren machen lassen.

Nach einer kurzen Einleitung hat der Verf. sein Werk in 3 Theile zerfallen lassen. Der erste Theil handelt von der Geschichte, der andere von dem System, der dritte von der Schule Eckhart's. In der Einleitung beschäftigt sich der Verf. mit dem Begriffe des Mysticismus und sucht die Vorwürfe, welche ihm gemacht worden sind, zu entkräften. Er hat dabei weniger mit Geschichte als mit philosophischen Begriffen zu thun, durch welche man gewisse geschichtlich aufgetretene Denkweisen zu bezeichnen gesucht hat, namentlich mit dem Verhältnisse des Mysticismus zum Pantheismus und zur Emanationslehre. Diese Begriffe sind von sehr schwankender Bedeutung; man möchte sie entbehren können, weil sie nie die Denkweise eines Philosophen oder einer Schule erschöpfen; nur als bequeme Abkürzungen in der Bezeichnungsweise empfehlen sie sich. Gegen ihren Gebrauch in concreten Fällen werden sich fast immer Ausstellungen machen lassen. Mir scheint es, als hätte der Verf. zu reichlichen Gebrauch von ihnen gemacht zum Behufe seiner Polemik, so be-

sonders von dem Namen des Mysticismus. Weil Eckhart allgemein zu den Mystikern gerechnet wird, nimmt er den Mysticismus im Allgemeinen in Schutz. Mysterium und Christenthum, sagt er, sind identisch (S. 4). Dabei hätte er sich wohl daran erinnern sollen, dass die Mysterien heidnischen Ursprungs sind, das Christenthum dagegen die geheimen Religionen durch die Offenbarung beseitigt hat. Die ursprüngliche Bedeutung eines Namens lässt sich doch durch spätern Gebrauch nicht ganz verdecken. *Mύειν* heisst verschliessen, den Mund, die Augen; in diesem Sinn hat es Plotin gebraucht, wenn er will, dass wir unsern sinnlichen Wahrnehmungen uns verschliessen sollen, damit unser inneres Auge der intellectuellen Anschauung sich öffne. Dieser ursprünglichen Bedeutung haftet ein Makel an, welchen man von dem Worte Mysticismus nicht wird trennen können. Er will, dass wir einer Erkenntnisquelle, einem Mittel der Offenbarung uns oder eine uns zugekommene Offenbarung andern verschliessen. Beides will das Christenthum nicht; es ist der Gegner alles dessen, was im wahren Sinne des Worts Mysticismus genannt wird. Dass dabei Geheimnisse bleiben können, thut nichts zur Sache. Denn jede Offenbarung, jedes Zeichen der Mittheilung verbirgt hinter sich ein Geheimniss, welches erst zum Verständniss gebracht werden soll; aber das Christenthum will auch, dass es beim Geheimniss nicht bleiben soll, dass wir seine Worte oder symbolischen Zeichen verstehen lernen, vom Glauben zum Wissen gelangen sollen. Dem Verf. können wir daher nicht zugestehn, dass er vom Worte Mysticismus den ihm anklebenden Makel zu entfernen im Stande gewesen wäre. Eine andere Frage dagegen würde gewesen sein,

in wie weit derselbe die Männer trifft, welche man Mystiker genannt hat. Oft ist das Wort mit Unrecht, oft in zu unbeschränktem Sinne gebraucht worden. Von dem sehr weit gehenden Mysticismus der Neuplatoniker und besonders des Dionysius Areopagita ist der Mysticismus der Victoriner um viele Grade verschieden; noch anders gestaltet er sich bei Eckhart und seiner Schule und wieder anders bei den Theosophen der neuern Zeit. Für die Zwecke des Vfs würden wir es für entsprechender gehalten haben, wenn er die verschiedenen Grade des Rechts untersucht hätte, mit welchem der Vorwurf des Mysticismus erhoben worden ist, als dass er sich auf eine Vertheidigung des Mysticismus überhaupt eingelassen hat.

Der 1. Theil, welcher über die Geschichte Eckharts handelt, bringt über das Leben und die Schriften Eckharts nicht viel Neues, weil wir von seinem Leben im Grunde wenig wissen; doch ist das, was über die Schriften und ihre weitere Erforschung gesagt wird, sehr dankenswerth. Wir haben nur deutsche, populäre Schriften von ihm; zur vollständigen Beurtheilung des Mannes wäre eine Kenntniss seiner wissenschaftlichen Schriften sehr wünschenswerth. Zur Geschichte Eckharts gehört aber auch sein Verhältniss zu seiner Zeit und zu seiner Vorzeit. Darüber lässt sich der Verf. weitläufiger aus ohne doch Alles erschöpfen zu können. Schwierig war es hier die entscheidenden Punkte hervorzuheben. Für gelungen halte ich die Partie der Untersuchung, welche den Unterschied Eckharts von den ketzerischen Parteien des 14. Jahrh. auseinandersetzt, nur hätte vielleicht noch stärker betont werden können, was doch an andern Stellen des Werkes nicht übergangen worden ist, dass er durch

sein praktisches und wahrhaft populäres Bestreben von ihnen zurückgehalten wurde. Weniger hat mich befriedigt, was über das Verhältniss Eckharts zu der frühern scholastischen Philosophie und Mystik und zur deutschen Philosophie gesagt ist. Doch wird man eingestehn müssen, dass der Verfasser die Hauptpunkte wenigstens berührt hat und dass es sehr schwierig ist ohne weitläufigere Untersuchungen ein klares Bild der hier obwaltenden Verhältnisse zu geben. Bei dem Verhältnisse Eckharts zum Systeme der Sententiarier habe ich vermisst, dass die Lehre Alberts des Grossen von der Materie als dem Principe der Individuation nicht berücksichtigt ist, obwohl sie eine Hauptstütze für die Denkweise Eckharts abgiebt. Bei der Untersuchung über sein Verhältniss zur frühern Mystik wäre es darauf angekommen die Unterschiede zwischen den Hauptformen des Mysticismus, welche im Mittelalter in Frage kommen, des Dionysius Areopagita, der Victoriner und Eckharts und seiner Schule zu charakterisiren. Auch was über das Nationale in der Philosophie Eckharts gesagt ist, dürfte wohl noch weitere Ergänzungen und einige Berichtigungen fordern. Eckhart wird als der Vater der deutschen Mystik angesehen (S. 151), die deutsche Mystik als die erste Gestalt, in welcher die deutsche Philosophie in die Geschichte eingetreten sei (S. 225); dem Verf. gilt also Eckhart für den ersten deutschen Philosophen. Hierfür wird weiter kein Grund angegeben; dem Verf. scheint die offenbare Thatsache zu genügen, dass er zuerst in deutscher Sprache philosophische Schriften geschrieben hat. Wie hoch wir nun auch den Einfluss der Sprache auf das Denken anschlagen, so möchte ich doch an dieses Kriterium allein nicht alles Gewicht

hängen. Wollte man sich über diesen Punkt zur Genüge verständigen, so würde man in der Frage nach dem Beginn einer nationalen Philosophie drei Stufen der Entwicklung zu unterscheiden haben. Auf der ersten würde man zwar den nationalen Geist in der Ausbildung philosophischer Gedanken gewahr werden können, aber noch in der Hülle einer fremden Sprache. Eine zweite würde da anbrechen, wo die Versuche beginnen die Philosophie in die Nationalliteratur hineinzuarbeiten; diese haben aber bei allen neuern Völkern unter den vorliegenden Hindernissen nicht sogleich einen stetigen Fortgang gehabt und es ist daraus nur unter Unterbrechungen und nach geraumer Zeit eine Nationalphilosophie hervorgegangen, wenn wir unter ihr eine solche verstehn, deren gesammte Werke einen Theil der Nationalliteratur in der Muttersprache abgeben. Daher unterscheiden wir von der zweiten die dritte Stufe, in welcher die philosophische Literatur eines Volkes den zuletzt angegebenen Charakter hat. Fassen wir nun die mittlere Stufe in das Auge, so wird es keinem Zweifel unterworfen sein, dass bei den Philosophen, welche der Muttersprache vorherrschend oder ausschliesslich sich bedienen, auch das Eingreifen der nationalen Denkweise in den Gang ihrer philosophischen Gedanken vorzusetzen ist; aber auch bei den Philosophen, welche sich ihrer Muttersprache nur selten oder gar nicht für ihre philosophischen Werke bedient haben, wird dasselbe schwerlich vermisst werden. Baco, Hobbes, Descartes, Leibniz, Hemsterhuis sind mehr oder weniger in diesem Fall; dennoch werden Engländer, Franzosen, Deutsche und Holländer sich nicht nehmen lassen sie zu ihren nationalen Philosophen zu rechnen. Es

gehört zum Ruhme ihrer Nation solche Geister hervorgebracht zu haben. In Baco wird Niemand die englische Denkweise, den englischen Philosophen verkennen. Gehen wir nun von der mittlern auf die erste Stufe zurück, so werden wir auch von den Philosophen, welche ihr angehören, nicht zu schliessen haben, dass sie nicht deutsch gedacht, weil sie nicht deutsch ihre philosophischen Werke geschrieben hätten, dass ihnen daher nicht der Name deutscher Philosophen zukäme. Es ist mir immer als ein rühmlicher Zug der deutschen Geschichte vorgekommen, dass in der Blüthe des Mittelalters zweimal deutsche Philosophen ein epochemachendes Wort in der Philosophie gesprochen haben, Hugo von St. Victor im 12. und Albert der Grosse im 13. Jahrh.; diesen Ruhm, meine ich, sollten wir nicht aufgeben. Zu weit würde es mich abführen, wenn ich beweisen wollte, was ich für nachweisbar halte, dass in ihren Systemen der deutsche Charakter zu erkennen ist. Sehr wohl ist mir bewusst, dass im Mittelalter die Nationalitäten, besonders in der Wissenschaft, noch nicht so ausgeprägt und abgegrenzt waren, wie in der neuern Geschichte; aber sie waren in der Entwicklung und man wusste sie wohl zu unterscheiden; die berühmten Lehrer haben oft ihren unterscheidenden Beinamen von ihrem Vaterlande erhalten. Der Verf. hat auch nicht verkannt, dass zwischen Hugo von St. Victor, Albert dem Grossen und Eckhart eine Verwandtschaft der Denkweise sich nachweisen lässt; er wird sich daher nicht weigern anzuerkennen, dass seine Behauptung, Eckhart sei als der erste deutsche Philosoph anzusehn, einer genauern Bestimmung bedarf. Eckhart hat, soweit dies sich verfolgen lässt, die ersten Versuche gemacht, die Philoso-

phie in die deutsche Literatur zu ziehn; der Erfolg desselben ist aber noch lange unentschieden geblieben; die Versuche haben noch oft sich wiederholen müssen, ehe eine zusammenhängende philosophische Nationalliteratur bei den Deutschen sich bilden konnte, und die spätern Versuche haben auch nicht alle an Eckhart angeknüpft.

Der 2. Theil, welcher die Lehren Eckharts auseinandersetzen soll, zerlegt dieselbe in viele besondere Lehrpunkte, wodurch zwar der Vortheil gewonnen wird, dass die Einzelheiten deutlich hervortreten, meinem Urtheile nach dagegen der Mittelpunkt und das Charakteristische in der Schilderung der ganzen Denkweise verloren hat. Das Verfahren des Vfs hat hierbei noch die besondere Absicht die Orthodoxie Eckharts zu vertheidigen und seine anstössigen Aeusserungen dadurch zu rechtfertigen oder wenigstens in ein milderes Licht zu setzen, dass ähnliche Lehren bei frühern oder spätern Kirchenlehrern nachgewiesen werden. Dadurch erschwert er sich offenbar eine lichtvolle Zusammenfassung der ganzen Denkweise in Rückblicken und Vorblickten. Seine Schilderung nimmt den Ton einer Apologie an und wenn er über die Emphase, zu welcher er sich habe fortreissen lassen, sich entschuldigt, so ist das nicht ohne Grund. Einer solchen Entschuldigung bedarf es gewiss, wenn gerühmt wird, dass Eckhart eine deutsche Philosophie und Theologie lehrte, welche an Tief-sinn und Kühnheit der Gedanken, an der Selbstständigkeit der deutschen Sprache die meisten Erzeugnisse der Gegenwart hinter sich lasse (S. IV), wenn der Verf. dem Trithemius beistimmt, dass Eckhart der grösste Kenner des Aristoteles gewesen sei (S. 104). Als die beiden Haupt-

punkte, auf welche es ihm ankomme, hebt der Verf. wiederholt hervor, dass Eckhart in organischem Zusammenhange mit aller frühern Philosophie und Theologie sich wisse, namentlich die Resultate der Scholastik, soweit sie speculativ waren, in sich aufgenommen habe, dabei aber auch an Selbständigkeit seiner Gedanken in der Verarbeitung der frühern Philosophie es nicht fehlen lasse. Sein Streben gehe dahin die Gedankenreihen der Vergangenheit in ihrer organischen Einheit zu begründen und ihre Widersprüche als theilweise berechtigte Gegensätze zur höhern Einheit zu bringen (S. 28). Wenn es dem Verf. gelungen wäre diese beiden Punkte nachzuweisen, so würde er damit dargethan haben, dass wir in Eckhart einen der bedeutendsten Meister der Wissenschaft zu sehen hätten. Aber wir müssen gestehn, dass wir den Beweis keines derselben vollständig beigebracht gefunden haben. Vielmehr können wir nicht gut damit andere Zugeständnisse in Einklang finden. Der Verf. bemerkt, ein abstractes Systematisiren finden wir bei Eckhart nicht, weil das dem Wesen der Mystik fremd sei. Ihr einziges Streben gehe ja unmittelbar nach der Tiefe, nach dem letzten Grunde des Seins und Denkens allein. Alles Andere sei ihr gleichgültig und von untergeordneter Bedeutung. Deshalb wären bei Eckhart viele Punkte der Dialektik unvermittelt, andere würden gar nicht erörtert. Wenn wir auch alle seine Schriften hätten, so würden wir bei ihm ein System nach unserer Art doch vermissen. Seine Speculation wäre unmittelbar aus dem Leben und für das Leben gewesen, hätte nur an die Tiefe des menschlichen Geistes appellirt und unmittelbar darauf gegründet, nicht selten ohne alle dialektische Vermittlung. Da-

her auch die vielen Wiederholungen. Es wäre immer derselbe Punkt, um den sich Alles bei ihm drehte, die Gotteinigung (S. 27). Wenn es so mit seinem philosophischen Verfahren bestellt ist, so kann man nicht behaupten, dass er die systematischen Bestrebungen der frühern Philosophie in sich aufgenommen und in ihrer organischen Einheit zu begründen gestrebt habe. Selbst die frühere Mystik der Victoriner hatte wenigstens in ihren psychologischen Untersuchungen viel mehr nach systematischer Ordnung gestrebt und die vielen Wiederholungen gemieden. Das beständige Drängen Eckharts auf die unmittelbare Einigung der Seele mit Gott in der Einheit ihres tiefsten Kerns ist denn auch wohl wenig geeignet in besondere Lehrpunkte sich zerlegen zu lassen, welche von einem ihm fremden oder nur äusserlich ihm angekommenen System entnommen werden. Wir wollen noch einen Punkt erwähnen, in welchem das Verdienst der spätern Mystik zu emphatisch gerühmt wird. Sie soll den ersten kühnen Versuch gemacht haben den Gegensatz zwischen Glauben und Wissen aufzuheben (S. 225). Der Gegensatz wird wohl nicht zu leugnen sein; den Widerspruch zwischen ihnen aufzuheben und zu zeigen, wie Glauben zum Wissen führen und im Wissen sich umsetzen sollte, das war schon lange vor der mystischen Schule Eckharts in ebenso kühnen Versuchen unternommen worden.

Der 3. Theil behandelt die Schule Eckharts bis zur Reformation und wirft zuletzt noch einen Blick auf ihr Verhältniss zu unserer Zeit. Schon früher ist bemerkt worden, dass für die Kenntniss der nächsten Nachfolger Eckharts und ihrer Lehrer der Verf. viel Neues und Bemerkenswerthes beibringt. Für die Beurtheilung

macht er wiederholt darauf aufmerksam, dass die trüben Zeiten des 14. Jahrh. in Deutschland dem Tone und der Denkweise der deutschen Mystiker dieser Zeit viel von ihrer Färbung mitgetheilt hätten; es erkläre sich daraus der schwermüthige, düstere Ton der Weltverachtung, welcher oft in ihren Schriften sich hören lasse (S. 8 f.; 151 ff.). Diese Bemerkung hat viel Wahres, doch möchten wir sie noch etwas genauer bestimmt sehen. Es ist wahr, dass in Deutschland der Druck der Zeit stärker gefühlt wurde, als in andern Ländern Europas, namentlich durch das Interdict; aber auch in andern Ländern waren Klagen allgemein über den Verfall der Kirchenzucht, über die Störungen im geistlichen Regiment, über den Streit zwischen geistlicher und weltlicher Herrschaft; die Spaltungen in der Kirche beängstigten immer mehr die Gewissen; die Forderungen nach kirchlicher Reform wurden immer lauter, bis sie zu den Reformversuchen der allgemeinen Concilien führten. Ueber diese Vorgänge im innern Leben, welche auch in der Literatur ihren Ausdruck fanden, liegt noch grosses Dunkel. Wir Deutschen haben den Anfang gemacht es allmählig zu zerstreuen, wie wir überhaupt uns rühmen können zuerst einen beharrlichen Fleiss den Alterthümern unserer vaterländischen Literatur zugewendet zu haben, aber auch die verdienstlichen Forschungen des Vfs geben ein Beispiel ab, dass wir damit noch lange nicht zu Ende gekommen sind. Andere Völker sind uns darin gefolgt; ihre Forschungen stehen noch mehr in den Anfängen. Sollten nun bei ihnen nicht auch ähnliche Zeichen einer ähnlichen Zeitstimmung noch verborgen liegen, wie bei uns? Kaum einem Zweifel ist es mir unterworfen, dass auch bei

andern Völkern Predigermönche in der Volkssprache auftraten, ihre Predigten niedergeschrieben wurden und dass wir einst eine ähnliche Wendung der Gedanken bei ihnen finden werden, wie bei unsern Predigermönchen. Ausserdem müssen wir aber noch einen andern Punkt beachten. Die Weltverachtung, welche in den Schriften der Mystiker herrscht, ist doch auch nichts Neues, sie geht durch die ganze Denkweise des Mittelalters hindurch; sie hat ihren Grund in der strengen Abscheidung des weltlichen und des geistlichen Standes, in welcher diesem das geistige Supremat zufiel. Das steigerte sich nur allmähig im Streite der geistlichen mit der weltlichen Herrschaft; in der Bildung des geistlichen Standes aber, welcher die Theologie und die Philosophie zufielen, war immer die Tendenz vorhanden die weltlichen und die zeitlichen Güter gering zu achten. Nur so lange die Zeiten in einem glücklichen Fortgang blieben, in Wissenschaft wuchsen, in der hierarchischen Herrschaft des Geistlichen über das Weltliche zunahmen, konnte man auch der Uebung in zeitlichen Fertigkeiten nicht allen Werth und alles Verdienst absprechen. Als dagegen die Krisis eintrat, welche im Streite zwischen Geistlichem und Weltlichem nicht ausbleiben konnte, da sank die Hoffnung auf zeitliche Fortschritte in der Theorie wie in der Praxis, da erst trat die düstere Weltverachtung ein, welche der Vf. in der deutschen Mystik findet. Sie ist ein Zeichen der kritischen Lage der Zeit, des Zweifels, wo nicht der Verzweiflung am weltlichen Leben, auch an der weltlichen Wissenschaft. Einer solchen Verzweiflung kommt Meister Eckhart nahe genug, wenn er äussert, ein schlichter Mann könne wohl ebenso gut Gott erkennen als der

Meister der Wissenschaft. Wenn wir nun aber auf diese düstere, der Verzweiflung, auch an der Wissenschaft nahe kommende Stimmung der Zeit blicken, so können wir der Frage nicht ausweichen, ob sie wohl dazu geeignet gewesen sein möchte bedeutende Fortschritte in Theologie und Philosophie zu begünstigen. Was der Verf. über die Schule Eckharts beibringt verräth von ihnen nichts, mit einer einzigen Ausnahme, welche wir später berücksichtigen werden. Schon früher hörten wir ihn die beständigen Wiederholungen Eckharts erwähnen. Sie scheinen doch auf Armuth an Gedanken zu deuten. Wo er von den Handschriften aus der Schule Eckharts redet, sagt er, ähnliche Gedanken kehren in ihnen immer und immer wieder; es könnte ermüdend sein dieselben weiter auszuführen (S. 196). Von dem Bruder Franke von Köln, den er einen der gewaltigsten Denker des 14. Jahrh. nennt, dem er sogar Vorzüge vor Eckhart in Klarheit und Deutlichkeit beimisst, muss er doch eingestehn, dass er seine metaphysischen Kategorien in scheinbarer Unordnung und in buntem Durcheinander vortrage (S. 178). Genug wir finden hier keine bedeutenden Fortschritte in wissenschaftlicher Entwicklung nachgewiesen. Doch wir erwähnten schon die einzige Ausnahme. Sie findet sich in den Lehren des Nicolaus Cusanus. Seinen Zusammenhang mit den deutschen Mystikern des 14. Jahrh. und besonders mit Eckhart hat der Verf. nachgewiesen; auch in seiner deutschen Auslegung des Vaterunsers findet sie sich bezeugt; auf die grosse wissenschaftliche Bedeutung dieses Mannes haben wir nicht nöthig aufmerksam zu machen, da sie in neuerer Zeit oft und mit Vorliebe hervorgehoben worden ist; aber es fragt sich, ob die fruchtbaren Gedanken sei-

ner Philosophie aus seiner Bekanntschaft und Verwandtschaft mit Eckhart und den deutschen Mystikern hervorgegangen sind. Dafür kann das deutsche Vaterunser nicht als Beweis dienen; denn jene Gedanken finden sich in seinen lateinischen Schriften. Nicolaus Cusanus hatte aus der ältern Scholastik und aus den griechischen Quellen, aus Plato und Aristoteles und nicht allein aus ihnen geschöpft; die reichsten Hilfsquellen fand er in dem Fluge seines eigenen kühnen Geistes. Man würde ihm Unrecht thun, wenn man ihn zu den Schülern zählte. Der Vf. sagt (S. 209): »Das Verhältniss der Cusanischen Speculation zu der des Eckhart liesse sich vielleicht so bezeichnen: die Philosophie des Cusanus ist eine Fortführung der christlichen Mystik des Meisters zur Naturmystik im weitesten Sinne.« Darin liegt etwas Wahres. An der Hand der Mathematik, will Nicolaus, sollen wir die Natur erforschen, um in ihr die Geheimnisse Gottes uns offenbaren zu lassen. Daher sein Satz: in Allem ist Alles, aber in jedem in einer andern Weise contrahirt. Analogien mit dieser Denkweise kann man auch bei den deutschen Mystikern finden; aber jeder wird auch leicht erkennen, wie weit beide von einander abstehn. Wo finden sich bei den letztern die nachdrücklichen Aufforderungen zur Erforschung der Mathematik und der Physik? Mit der trüben Weltverachtung lassen sie sich nicht wohl vereinen. Diese Naturmystik hatte mit der Mystik der Eckhartschen Schule gebrochen; sie hatte sich einer neuen Zeit zugewendet, aus welcher die Theosophen und die Naturforscher hervorgegangen sind.

Wir berühren hiermit das Verhältniss der deutschen Mystiker zur neuern und neuesten Philosophie, welches vom Verf. am Ende seiner

Schrift und sonst gelegentlich besprochen wird. Er nennt Eckhart auch einen Theosophen. Das Wort ist verschiedener Deutung fähig; es ist aber gewöhnlich in einem engern Sinn genommen worden, um eine Gruppe von Männern zu bezeichnen, welche am Anfange der neuern Zeit stehend einige Verwandtschaft mit den Mystikern haben, von ihnen aber wesentlich sich darin unterscheiden, dass sie Theologie mit Naturforschung verbanden in der Ueberzeugung, dass die Erkenntniss Gottes nicht allein in den Tiefen unseres Gemüths, sondern auch in seinen Offenbarungen in der Natur aufgesucht werden sollte. Gegen diese Männer zeigt der Verf. eine Abneigung, obwohl viele von ihnen auch darin mit den von ihm bevorzugten Mystikern verwandt sind, dass sie der deutschen Sprache sich bedienten. Ohne genauer auf sie einzugehn sieht er in ihnen Abfall und Ausartung. Dazu mag er genügenden Grund zu haben glauben, wenn er auf den wilden Aberglauben blickt, von welchem Eckhart und seine Schule frei waren, welcher überhaupt erst in den Uebergängen aus dem Mittelalter zur neuern Zeit auch von der Wissenschaft genährt und gross gezogen wurde, an dessen Pflege auch die Theosophen in nicht geringem Grade Antheil gehabt haben. Wenn wir dies nicht leugnen können, so dürfen wir darüber auch nicht übersehn, dass sie der wissenschaftlichen Forschung ein weites Gebiet eröffneten und namentlich die Mystik, welche gegen die Offenbarungen Gottes in der Natur die Augen zudrückte, von der Monotonie, den beständigen Wiederholungen desselben Themas befreiten, über welche der Verf. selbst die Klage nicht unterdrücken kann. Wenn wir zuerst an die deutschen Mystiker herantreten, besonders

wenn wir zu ihnen kommen von den scholastischen Systemen mit der Ueberfülle ihrer Unterscheidungen und dem künstlichen Aufbau ihrer Beweise und Gegenbeweise, von ihrer Ueberladung mit kirchlicher Gelehrsamkeit, dann hat es etwas Erquickendes bei ihnen Frische der unmittelbaren Anschauung, der innern Erfahrung, lebendige Ueberzeugung, Innigkeit des Gemüthslebens zu finden, und man kann leicht hierdurch geblendet werden ihre wissenschaftlichen Schwächen zu übersehn und den Werth ihrer Leistungen zu überschätzen. Das habe ich an mir selbst erfahren und Eckhart noch in meiner Geschichte der Philosophie der Blüthenzeit der mittelalterlichen Philosophie zugezählt. Nach genauerer Ueberlegung habe ich in meiner spätern Schrift über die christliche Philosophie nach ihrem Begriff u. s. w. ihm und seiner Schule nur eine Stelle einräumen können in den Zeiten des Verfalls der Scholastik. Ohne Zweifel ist der Kreis seiner wissenschaftlichen Gedanken viel dürftiger, viel weniger geordnet als das, was die frühern Scholastiker bieten. Die Verachtung weltlicher Dinge und weltlicher Wissenschaft findet sich zwar auch in den frühern Zeiten des Mittelalters; ihren Werth wussten die Theologen nicht genug zu schätzen; in der Blüthezeit der Scholastik sah man aber doch die Nothwendigkeit in ihnen sich zu üben ein und suchte auch ihren Zusammenhang mit dem geistlichen Leben nachzuweisen. Das ist das Verdienst der grossen Systeme der scholastischen Philosophie, dass sie den Werth des weltlichen Lebens so hoch zu erheben suchten, als es möglich war bei dem allgemeinen Vorurtheil, dass geistlicher Stand und geistliche Uebungen einen höhern Rang und grösseres Verdienst gewährten als weltlicher Stand

und weltliche Uebungen. Den Werth der weltlichen Wissenschaft haben aber die deutschen Mystiker des 14. Jahrh, nur herabgesetzt in ihrer trüben Weltverachtung. Wir wüssten ihnen kaum irgend ein Verdienst nachzurechnen um die Fortschritte der Wissenschaft; das Alles war ihnen zu weltlich; selbst die Forschung über geistliche Dinge schien ihnen dem Weltlichen zu nahe zu liegen, zu zerstreuen und abzuziehen von der Einigung mit Gott im innersten Kern unserer Seele. Sie haben weder das System der Theologie fortgebildet, noch die geschichtliche Erforschung der heiligen Schrift, wie viel weniger die Kenntniss der Natur. Deswegen aber sprechen wir ihnen ihre Verdienste nicht ab; auch sie gehören zum Fortschritt der Zeiten. Der Verf. sagt (S. 231) mit Recht: »Wir haben die deutsche Mystik nicht bloss als philosophische Schule, sondern auch als Intuition zu betrachten«. Wir dürfen hinzusetzen, die Philosophie beruht nicht allein auf mittelbarer Erkenntniss durch den Beweis, sondern auch auf unmittelbarer Intuition und das Verdienst um diese wird sich auch auf Philosophie und Wissenschaft erstrecken. Die Systeme der Scholastiker, je verwickelter sie wurden, um so mehr hatten sie mit Ueberdruss erfüllt; man glaubte sie und ihre Beweise entbehren zu können, indem man sich auf die Unmittelbarkeit seiner innern Erfahrungen oder Anschauungen im Innersten der Seele, auf das Zeugniß des Gewissens, der Synteresis zurückzog. Dies giebt den Schriften der Mystiker ihre erquickende Frische; dass sie aber den Beweis und die mittelbare Erkenntniss entbehren zu können glaubten oder doch so viel als möglich beschränkten, machte sie unfähig über die Anfänge der Wissenschaft hinauszukom-

men. Bei weiterer Entwicklung der Wissenschaft musste sich zeigen, dass die einzelnen Blicke der geistigen Anschauung keine Haltbarkeit gewinnen können, wenn sie nicht in Zusammenhang mit dem ganzen Leben des Menschen, ja mit der Geschichte der Menschheit gebracht werden, dass die innere Erfahrung sich nicht begreifen lässt ohne ihren Zusammenhang mit der Erfahrung des Aeussern und der Erkenntniss der Natur. Dies hat der neuern Wissenschaft ihre Wege gezeigt; die Hinweisung auf diese Wege ist den deutschen Mystikern noch fremd; doch indem sie die Ueberschätzung der einseitigen geistlichen Wissenschaft des Mittelalters beseitigen halfen, der Erfahrung, welche auch dem gemeinen Mann zugänglich ist, das Wort redeten, damit auch den Gebrauch der Volkssprache begünstigten, haben sie Hindernisse gehoben, welche den Wegen der neuern Wissenschaft entgegenstanden. Ihre Geschichte verdient in verschiedener Rücksicht unsere Beachtung, das Verdienst, welches der Verf. sich um sie erworben hat, unsern Dank. Wenn wir auch mehr hervorgehoben haben, dass wir in unserm Urtheil über sie von ihm in manchen Punkten abweichen müssen, so wird dies doch nicht verkennen lassen, dass er seinen Gegenstand mit warmem Antheil und Einsicht behandelt und neues Licht über ihn verbreitet hat.

H. Ritter.

Exploration archéologique de la Galatie et de la Bithynie, d'une partie de la Mysie, de la Phrygie, de la Cappadocie et du Pont exécutée

en 1861 et publiée sous les auspices du Ministère d'Etat par Georges Perrot, Edmond Guillaume et Jules Delbet. Paris 1862. Livr. 1—6. fol.

Mission Archéologique de Macédoine. Fouilles et recherches exécutées dans cette contrée et dans les parties adjacentes de la Thrace, de la Thessalie, de l'Illyrie et de l'Épire en l'année 1861 par ordre de S. M. l'Empereur Napoléon III. ouvrage accompagné de planches par Léon Heuzey et H. Daumet. Paris 1864. Livr. 1—2. fol.

Von den wissenschaftlichen Reisewerken, welche auf Veranlassung der französischen Regierung im Erscheinen begriffen sind, nehmen die Werke von Georges Perrot und Léon Heuzey ein besonderes Interesse in Anspruch.

Hr Perrot hatte die Aufgabe, eine der wichtigsten Urkunden alter Geschichte, das officielle Verzeichniss der Thaten und Werke des Augustus im Sebasteion zu Ankyra aus dem Schutte zu befreien und vollständig zu veröffentlichen, und für dies Denkmal, von dem nun schon der ganze lateinische Text und vier noch unbekanntes Columnen des griechischen Textes facsimilirt vorliegen, ist seine Reise ein Epoche machendes Ereigniss. Doch hat Perrot sich nicht auf diese Aufgabe beschränkt, sondern was sich ihm auf seiner Reise (deren äusseren Verlauf er in seinen Souvenirs d'un voyage en Asie Mineure Paris 1864 beschrieben hat) in Bithynien, Mysien, Phrygien und Kappadocien an Alterthümern darbietet, sorgfältig berücksichtigt, und ausser den nach architektonischen Zeichnungen gemachten Kupfern zeigen die nach dem sogenannten procédé Poitevin durch Uebertragung des Lichtbil-

des auf Stein hergestellten Tafeln eine Reihe von jenen Monumenten der älteren Geschichte Kleinasiens in Boghaz-Keui, Eujuk u. s. w., welche in neuerer Zeit das Interesse der Wissenschaft in so hohem Grade beschäftigt haben. Der bisher veröffentlichte Text bezieht sich auf Bithynien, Mysien und das Wassergebiet des Sangarios. Es sind Gegenden, welche nichts weniger als abgelegen sind und dennoch, wie ein Blick auf die Kiepersche Karte von Kleinasien und in die betreffenden Abschnitte der Ritter'schen Erdkunde lehrt, zu den unbekanntesten Strichen der klassischen Welt gehören, so dass man für die nähere Kenntniss derselben neuerdings sogar wieder auf die Nachrichten zurückgegangen ist, welche aus der Busbekschen Gesandtschaftsreise vom Jahr 1554 herrühren (Vgl. Monatsberichte der Berl. Akad. 1863 S. 307).

Bithynien ist eine der glücklichsten Landschaften der alten Welt, durch Reichthum des Bodens an Wasser und Wald, durch glückliches Klima und vortheilhafte Lage an zwei Meeren ausgezeichnet, aber sehr spät zu einer eigenen Landesgeschichte und einer selbständigen Entwicklung gelangt. Erst im dritten Jahrhundert vor Chr. ist hier eine von städtischen Mittelpunkten getragene, hellenische Cultur durchgedrungen und auch diese ist durch gewaltsame Umwälzungen, denen diese Gegenden ihrer Lage nach in vorzüglichem Grade ausgesetzt waren, vielfach gestört und unterbrochen worden, so dass eigentlich erst in der römischen Zeit die Landschaft zu rechtem Gedeihen und voller Entfaltung ihrer Hülfquellen gelangt ist. Auch die inschriftlichen Denkmäler, auf welche Perrot besondere Aufmerksamkeit gerichtet hat, geben alle nur von dieser späten Nachblüthe des Hellenis-

mus Kunde. Die Zahl der bithynischen Inschriften ist durch die von Hommaire de Hell gefundenen, welche Le Bas zur Bearbeitung überlassen wurden und im dritten Bande seiner Sammlung veröffentlicht sind, ansehnlich vermehrt worden. Hr Perrot hat eine nicht unergiebigere Nachlese gehalten. Die wichtigsten Inschriften sind die aus Prusias ad Hypium, welche uns die zwölf Phylen der Stadt kennen lehren; darunter sind vier ältere, die den Stamm der Gemeinde bildeten, und acht jüngere, welche in der Kaiserzeit nach und nach hinzugetreten zu sein scheinen, zu unterscheiden. Die Vorsteher dieser Stämme nennen sich auf dem Denkmale zu Ehren des Kallikles (n. 22) *οἱ τῆς ὁμονομίας ἡρημένοι εἰς τὴν ἀρχὴν αὐτοῦ φύλαρχοι*. Perrot meint, dass nach einer Zeit bürgerlicher Unruhen, vielleicht unter Mitwirkung des Kallikles, die Eintracht wiederhergestellt sei, und dass die Phylarchen zur Erhaltung derselben eingesetzt seien. Indessen ist *ὁμόνοια* nach Analogie von Concordia wohl nichts Anderes als ein Ausdruck für »Stadtgemeinde«. Für die Kenntniss der kleinasiatischen Verfassungszustände zur Kaiserzeit sind auch die Würden des Kallikles von Wichtigkeit, der unter Anderem als *πολιτογράφος*, als *ἀρχων τοῦ κοινοῦ τῶν ἐν Βειθυνίᾳ Ἑλληνῶν* bezeichnet wird. Keine der mitgetheilten Inschriften geht über das erste Jahrhundert nach Chr. zurück.

Die Route des Verfs geht von Nikomedien nach Nikaia, dann am kianischen Golfe entlang nach Mudania mit ansehnlichen Ueberresten der nun auch in Steinschriften bezeugten Colonia Julia Concordia Apamea. Das Theater daselbst ist, kaum entdeckt, schon wieder zerstört worden. Unter den Ruinen von Herakleia Pontike

fand Perrot nur byzantinische Inschriften, welche die lange Fortdauer der alten Stadt (als *Ποντοηράκλεια*) bezeugen; darunter auch eine auf einen Kirchenbau bezügliche, in welcher der Baumeister Gregorios gepriesen wird. In den stattlichen Ruinen von Prusias ad Hypium ist besonders das Theater genau untersucht, von dem die Treppenstufen mit Löwentatzen, die Ueberreste des oberen Säulenumgangs und die Grundmauern der an die Rückseite der Bühne sich anschliessenden Baulichkeiten bemerkenswerth sind. Von Prusias (Uskub) geht der Weg ostwärts über die Höhen, welche das Gebiet des Hypios von dem des Billaios trennen, in das Thal von Boli, welches im Süden durch den galatischen Olympos begränzt ist. Dies Thal ist nur gegen Nordosten geöffnet, wohin der Billaios in geradem Laufe zum schwarzen Meere abfließt, im Südwesten aber geschlossen. Darnach sind auch die neuesten Karten zu berichtigen, nach welchen der Fluss von Muderlu nach Boli fließt. In Boli selbst ist die Lage des alten Bithynion nach Bauresten, Grabsteinen in eigenthümlicher Cylinderform und Inschriften (23—41) genauer als bisher festgestellt worden. Merkwürdig ist n. 27, eine Grab- und Ehreninschrift auf *Ἀκελίος*, einen Arzt, von seinem Sohne Theodoros. Die Fassung derselben ist sehr eigenthümlich, indem nach der gewöhnlichen Dedicationsformel (in welcher wegen des ausgelassenen *ἀνέθηκεν* oder *ἀνέστησεν* F. ohne Grund eine Anakoluthie sieht) die Betheiligung des Sohnes und der Wittve an dem Begräbnisse in besonderer Weise erwähnt wird. Der Verf. ergänzt sehr kühn: *κ]ῆδος συντε[λῶ] Θεόδωρος ἀρχ[ατρος] ἐπιλείβων· γυνή δὲ Φιλοκρα[τία] ἐν δόμοις μ[ένω] τρέφουσα παῖδα[ς] καὶ πόθους* Der Uebergang in

die erste Person, den der Verf. annimmt, ist wenigstens durch nichts motivirt. Zu den interessanten Einzelheiten, welche in neuerer Zeit über das Medicinalwesen der Griechen bekannt geworden sind und bei Gelegenheit dieser Inschrift besprochen werden, gehört auch die in den Wescher-Foucartschen Delphica n. 16 vorkommende *ἀτέλεια τοῦ λατρικοῦ*, woraus wir entnehmen können, dass von Seiten der Gemeinden regelmässige Beiträge zur Besoldung von Aerzten und Erhaltung ärztlicher Anstalten gezahlt wurden.

Von Boli aus erstreckt sich die Periegesis des Verfs auf den galatischen Olympos, dessen schöne Matten den Eindruck einer Schweizergegend machen und den Ruhm blühender Viehzucht, dessen sich Bithynion erfreute, erklären. Der Fluss von Muderlu (Modrenai), welcher irrig zum Billaios gezogen ist, fliesst zum Sangarios, und über den Sangarios geht der Vf. nach dem mysischen Olympos, wo er die Ruinen von Adriani in den waldreichen Abhängen am Rhyn-dakos aufsucht, die Hamilton zuerst genauer beschrieben hat. Zu den von Le Bas herausgegebenen Inschriften dieser Stadt fügt Perrot eine noch unbekannte hinzu, welche, wenn auch byzantinischen Ursprungs, nicht ohne Interesse ist, weil sie die Grabschrift eines Geistlichen ist, dessen Verdienste um seine Gemeinde ausführlich besprochen werden. In der Ergänzung und Erklärung des Herausgebers bleibt Manches zweifelhaft; doch liest man mit Sicherheit, dass der Verstorbene *ψαλμοῖς ἁγίοις καὶ ἀναγνώσμασι* die Christen erfreut habe. Als Beigabe zu den bithynischen Inschriften wird die Grabschrift eines Nikomediers mitgetheilt, der in Tomi lebte und zur *φυλῇ Ῥωμαίων* gehörte. Merkwürdig ist die

der vulgären Aussprache später Gräcität sich genau anschliessende Schreibart *γυνεκή, καιεσκέ-βασα* u. s. w. *). Den Schluss des bis jetzt vorliegenden Textes bildet eine Beschreibung des Terrains von Kyzikos, welches so mit Trümmern bedeckt und mit wildem Gestrüpp überwachsen ist, dass ohne eine vollständige Aufräumung keine klare Anschauung der alten Stadtanlage gewonnen werden kann. Die Reisenden haben es dennoch versucht, einen Plan aufzunehmen; es ist der erste Grundriss von Kyzikos, welcher allen weiteren topographischen Forschungen als Grundlage dienen wird. Wir sehen der Fortsetzung des Reisewerks mit Spannung entgegen. Sie wird uns zu den Stätten ältester Cultur in Phrygien und Cappadocien führen, während die Denkmäler von Mysien und Bithynien durchaus der römischen und der christlichen Periode angehören. Leider ist auch nach dieser Reise das mittlere Sangariosthal noch ein unbekanntes Gebiet geblieben; die südlichen Abhänge des galatischen Olympos gelten vorzugsweise für eine unsichere Berggegend, so dass die Reisenden es nicht wagen konnten, die Punkte in der Nähe von Nalikhān (in der Gegend von Juliopolis), welche ihnen als Fundorte von Bauresten und Inschriften bezeichnet wurden, aufzusuchen. Ueber Gordion, welches Perrot mit Mordtmann entschieden von Juliopolis trennt und südöstlich von Pessinus ansetzt, sehen wir weitem Mittheilungen entgegen.

Die Mission des Herrn Léon Heuzey war nach dem nordgriechischen Continente gerichtet

*) Bekanntlich sind in Tomi neuerdings mehrere latein. wie griechische Inschriften gefunden, welche die Blüthe der Stadt in der Kaiserzeit bezeugen; darunter die jetzt im Louvre befindliche *ὁ οἶκος τῶν ἐν Τόμει ναυκληρῶν*. Eine andere erwähnt den *οἶκος τῶν Ἀλεξανδρείων*.

und ihr Zweck einerseits die berühmten Schlachtfelder in diesen Landschaften zu untersuchen, andererseits die eigenthümliche Cultur und Kunst, welche sich daselbst vor der Ausbildung des asiatischen Hellenismus entwickelt hat, an einheimischen Denkmälern und Urkunden zu erforschen. Während einer zehnmonatlichen Reise hat H. erst Philippoi mit seiner Umgebung untersucht, dann die bei seiner früheren Reise gemachten Entdeckungen in Macedonien weiter verfolgt. Grosse Grabkammern bei Pydna sind aufgedeckt und eine merkwürdige Bauanlage bei Palatitza am Haliakmon erforscht, worin H. eine königliche Sommerresidenz aus Alexanders Zeit, vielleicht seinen Studienort, das Nymphaion bei Mieza, zu erkennen geneigt ist. Dann hat er zwei Monate in Thessalien zugebracht, wo er Sculpturen und viele Inschriften gefunden hat, auf deren Veröffentlichung man sehr gespannt sein darf, ist dann wieder nordwärts in die Gebiete der Lynkesten und Pelagonen gegangen, hat Stoboi am Zusammenflusse des Erigon und Axios in Monumenten und Inschriften nachgewiesen und ist nach Untersuchung der Ruinen von Dyrrachion, Apollonia und Orikon im November heimgekehrt.

Das ist die Uebersicht dessen, was auf dieser Reise erstrebt und erreicht worden ist nach dem allgemeinen Berichte, womit die erste Lieferung beginnt; dann folgt der erste Abschnitt, welcher von Philippoi handelt. Kavála, das mittelalterliche Christopolis, ist durch eine neu gefundene Inschrift als Hafen der Col. Augusta Julia Victrix Philippensium bezeugt, und aus der Citadelle desselben Orts stammt die merkwürdige Marmorinschrift späterer Zeit: Ἀπολλοφάνης νεωκόρος Παρθενω[ς] κροσφυλάκιον. H. übersetzt

»la boucherie du Parthénon«, und denkt an einen Platz zur Aufbewahrung des für die Priester bestimmten Opferfleisches. Vermuthlich hing dies Gebäude doch noch näher mit dem Cultus zusammen und diente zur Aufnahme und Vertheilung des Opferfleisches bei den *κρεανομίαι* oder *κρεοδαισίαι* der Opferfeste. Ein schönes ionisches Kapitell von echt attischem Stile scheint dem Parthenon anzugehören, dessen Neokoros Apolophanes war und dessen Lage auf dem Felsen bei Kavála nachgewiesen wird. Diese Anlage gehörte ohne Zweifel der schon von Cousinéry als einer attischen Colonie erkannten Stadt Neapolis an *), welche an die Stelle von Antisara getreten zu sein scheint, dem alten Hafenorte von Daton.

Westlich von Kavála liegt landeinwärts das Städtchen Pravista an dem Kreuzpunkte der beiden Strassen, welche nördlich und südlich um das Pangaion gehen. Dieser Platz ist seit alten Zeiten befestigt und bewohnt gewesen. Darüber erhebt sich der Gipfel des Pilaf-tépé, an dessen Abhängen die Spuren alter Bergwerke zu erkennen sind und bei Palaeochori Inschriften sich finden, deren eine dadurch merkwürdig ist, dass sie eine *[N]είκαια κιθαρῳδιστρία ναβλιστρία* erwähnt. Die Nabla aber gehört gerade zu den Instrumenten thrakischer Musik, wie sie am Pangaion zu Hause war. Daran anknüpfend sucht

*) Eine auf diese Stadt bezügliche Inschrift glaube ich im Mus. der arch. Ges. zu Athen entdeckt zu haben. Es ist eine Stele mit Relief (Athena einem Mädchen mit hohem Kopfaufsätze die Hand reichend): darunter die gesperrten Buchstaben einer Ueberschrift: *[N]E[O]Π[O]ΔΙ[ΤΩΝ*. Dann folgt ein Psephisma, an dessen Anfang *Δημοσθένης Θεοξένου* zu lesen war. Der ganze Stein ist in dem übelsten Zustande, aber einer genaueren Untersuchung, als ich ihm widmen konnte, in hohem Grade würdig.

H. zu beweisen, dass das wichtigste der thrakischen Heiligthümer, das Orakel des Dionysos, auf dem Gipfel des Pilaf-tepe gelegen habe, der bei seiner Höhe von gegen 6000 Fuss vor allen unter den *οὔρεα ὑψηλότετα* bei Herod. VII, 111 verstanden werden müsse. Indessen weisen die Worte doch mehr auf ein Gebirge im Hintergrunde der Landschaft hin und die Satreer werden ausdrücklich zu den binnenländischen Stämmen gerechnet. Unter den in Kavála gefundenen Münzen ist eine mit dem thasischen Herakles und der Legende . . *ΣΥΜΑΙΩΝ* merkwürdig, welche H. *Οἰσυμαίων* liest. Die beigegebenen Tafeln enthalten Ansichten der Ruinen von Philippi, das Kapitell vom attischen Tempel in Neapolis, einem Triumphthor von der via Egnatia. Felssculpturen vom Theater bei Philippi und andere Ueberreste, von denen im vorliegenden Texte noch nicht die Rede ist.

E. Curtius.

Méditations sur l'essence de la religion chrétienne, par M. Guizot. Paris, Michel Lévy frères, 1864. XXVIII u. 384 S. in Octav.

Unstreitig gehört es zu den denkwürdigsten Erscheinungen unserer neuesten Zeit dass auch vielerfahrene und hochverdiente Staatsmänner sich wieder mehr mit den rein christlichen Fragen beschäftigen und in öffentlichen Schriften zu ihren Zeitgenossen darüber reden. Diese Fragen werden ja selbst wieder immer gewichtiger, und wieder will es sich zu unsern Zeiten wie einst vor drei bis vier Jahrhunderten in ganz Europa davon handeln welche Art von Christen-

thum die für den einzelnen Menschen wie für ganze Völker richtige und erspriessliche sei, nur dass jetzt die zuletzt noch viel schwerere Frage hinzutritt ob das Christenthum überhaupt die beste Macht und der Alles belebende Athem für ganze Völker und Reiche bleiben solle oder nicht. So sahen wir vor einiger Zeit den sel. Bunsen die erste Musse welche ihm nach vielen Jahren öffentlicher Dienste zufiel mit grossem Eifer benutzen um der Welt seine Erfahrungen und Forschungen über Inhalt und Wesen des Christenthumes und dessen Bedeutung für Gegenwart und Zukunft mitzuthemen. Sehr ähnlich sehen wir hier nun Hrn Guizot noch wie die letzten Stunden seines irdischen Lebens freudig ergreifen um nicht bloss als Christ und als Gelehrter sondern insbesondere als ein Mann der lange Jahre hindurch als machtvoll wirkender Staatsmann die menschlichen Dinge von oben her überschaut hat seine Stimme über die trotz aller Versicherungen vom Gegentheile am Ende dennoch gewichtigsten Fragen unserer Zeit zu erheben. Es sind nicht die hohen aber im Grunde doch sehr leeren Betrachtungen über das Christenthum eines Staatsmannes wie Chateaubriand, welche hier laut werden: schon als Protestant kann Guizot ganz anders über das Christenthum reden. Aber wie ganz anders als zu den Zeiten wo jener Staatsmann sein vor einem halben Jahrhunderte in Frankreich so berühmtes Buch verfasste, steht dazu heute das Christenthum in Frankreich! Es hält sich dort zwar noch heute unter dem amtlichen Schilde der Päpstlichen Religion als *dér der* »Mehrheit der Franzosen«: allein welche Zukunft drohet ihm jetzt nach dem Wirken zweier so ganz verschiedener und doch am Ende unter sich in der

grossen Hauptsache so gleichartiger Schriftsteller wie Lamennais und Renan, jetzt wo dieser einem Voltaire so ähnliche und doch in der That vielmehr einem Rousseau gleichende Schriftsteller sich laut und öffentlich den Doppelruhm zuschreiben kann dass sein bekanntes Buch auch in seiner Volksausgabe trotz aller amtlichen Hinderung Wunder thue und dass seine Absetzung keine Widerlegung seines Buches sei! Müsste nun unter diesen Verhältnissen die Evangelische Kirche in Frankreich sich hundertfach aufgefordert fühlen die verborgen in ihr liegenden Kräfte desto eifriger auszubilden und desto freier zum Heile des Ganzen wirken zu lassen, so sehen wir sie umgekehrt die Freiheit welche für sie aufs neue seit über dreissig Jahren errungen ist sehr wenig auf die rechte Art anwenden, sehen sie in sich gespaltener als je, und ihre bessere Bestimmung fast völlig vergessend. Während Guizot in dieser Schrift seine Protestantischen Freunde warnen muss ihre Begriffe von Inspiration der Bibel nicht bis auf die Buchstaben auszudehnen, will in den Protestantischen Universitäten von Montauban und Strassburg eine Theologenschule aufkommen welche die christliche Freiheit in die Zügellosigkeit setzt und in der Wissenschaft sich über eine Tübingsche Weisheit nicht zu erheben weiss. Das Christenthum ist zwar immer noch etwas ganz Anderes als das einseitige Treiben dieser Parteien welche in ihm oder auch ohne es herrschen wollen: allein zu einer Zeit wo die Parteien so heftig sich anstrengen trotz ihrer schweren Fehler im Volke die allein herrschenden Geister werden zu wollen, kann es desto wohlthätiger wirken wenn besonnene Männer ihr offenes Wort nicht zurückhalten.

Der vorliegende Band ist besonders gegen solche gerichtet welche in unsern Tagen von Gott und von Geist, von Schöpfung und von Wunder, von Christus und einem des Namens werthen Christenthume überhaupt nichts wissen wollen. Solche Abläugner sind zum Theil zwar nur durch die gerade entgegengesetzten Fehler der starren Verehrer von Kirche und Buchstaben ins Leben gerufen: sie sind dann eher zu bedauern als zu hart zu behandeln. Aber es lässt sich nicht verkennen dass sehr Viele auch rein aus der eignen Lust am Verwirren und Täuschen und aus dem allen Geist trübenden Neide und Hasse gegen das wahrhaft Grosse Herrliche und Ewige sich soweit haben verlieren können. Diese Leute wollen freie Christen freie Bürger freie Menschen sein und als solche sich dem grossen Haufen empfehlen oder vielmehr am liebsten diesen zugleich mit allen Besseren im Volke selbst beherrschen: sie scheuen aber alle Arbeit des tieferen Erforschens und Erkennens der Dinge, alle ächte Selbstbeherrschung und Selbstaufopferung, alle Geduld und Uermüdlichkeit der reinen Liebe; und weil sie so selbst ohne wahre Religion in den Tag hinein zu leben vorziehen, ist es kein Wunder dass sie die unübertrefflichen Wahrheiten ebenso wie die unerschöpflich tiefen Kräfte des Christenthumes nur zu verkennen wissen und sie vernichten möchten wenn sie es könnten. Sie stellen sich nicht alle als ganz offene Feinde desselben hin, und sind es dennoch noch weit schlimmer in ihrem Herzen und in Allem was sie thun, wollen von Geist nichts wissen weil ihr eigner so schwer getrübt ist, wollen sogar das Wort »Wunder« ausmerzen während sie selbst wohl ganz zufrieden wären wenn ein Wunder nur plötzlich alle ihre gehei-

men oder offenen Wünsche erfüllte, und schreien gegen Jesuiten während sie ihnen aufs beste in die Hände arbeiten. Wie könnte ein Mann wie Guizot anders als gegen diese Hälfte aller Zerstörer unserer Zeit sein? aber er ist es zugleich mit jener höheren Ruhe und Weisheit welche man bei einem Staatsmanne erwartet der am Ende eines vielbewegten Lebens von seinen Erfahrungen herab auf alles Menschliche hinblickt. Dass er dagegen auch von der andern Seite die Anbeter des Buchstabens nicht billige ist schon oben bemerkt. Handelt es sich freilich von der feineren Erkenntniss der biblischen Dinge in allen ihren Einzelheiten welche eine eigenthümliche lange Beschäftigung mit allen den Besonderheiten voraussetzt, so wird man sie wohl bei einem Staatsmanne weniger suchen: desto mehr kann man sich aber hier an der Richtigkeit des allgemeinen Urtheiles über die christlichen Dinge erfreuen.

Wir sind jedoch am meisten auf die folgenden Theile des Werkes gespannt. Es soll aus vier Theilen bestehen, und in den beiden letzten auch auf die Fragen über das Wesen und die Zukunft aller jetzt bestehenden Theilungen der Christenheit eingehen. Einiges darüber äussert der Verf. zwar hier in der Vorrede, und hat es schon früher in einigen anderen Abhandlungen angedeutet. Erst in den letzten Theilen dieses Werkes aber werden diese unsre unmittelbare Gegenwart und allen Bestand unserer heutigen Völker am tiefsten berührenden Fragen abgehandelt werden; und wir wiederholen dass wir auf die Art wie Guizot gerade diese behandeln wird am meisten gespannt sind.

H. E.

Mémoires et correspondance, du roi Jérôme et de la reine Catherine. Tome quatrième. Paris chez E. Dentu. 1863. 508 S. in Octav.

Von den drei Büchern, in welche dieser Theil zerfällt *) gehört das erste ausschliesslich der Unternehmung Schills und kann, den bekannten Monographien über diesen Gegenstand und namentlich der exacten Darstellung gegenüber, welche Bärsch im Jahre 1860 veröffentlichte, nur in so weit Interesse erregen, als sich in den Berichten von militairischen und bürgerlichen Behörden und in den am Hofe zu Cassel geltenden Auffassungen die gesteigerte Besorgniss für die Existenz des jeder gesunden Grundlage entbehrenden Königreichs Westphalen kund giebt. In einem Schreiben (Cassel, 5. Mai 1809) an den Kaiser erklärt Jérôme, dass er von seinem Posten nicht weichen und der Welt zeigen werde, dass er der Bruder des Kaisers sei, fragt aber zugleich an, ob er, wenn Schill vordringe und sich der Unterstützung Preussens erfreue, seinen Rückzug zur grossen Armee, oder aber nach Holland antreten solle; er habe 6000 Mann in Magdeburg und 4000 in Cassel stehen, dürfe jedoch auf die Zuverlässigkeit derselben nicht unter allen Umständen bauen. Man hege, berichtet Reinhard wenige Tage darauf an Champagny, in Cassel die Befürchtung, dass es Schill auf einen Handstreich gegen die Resi-

*) Die Anzeige der vorhergehenden Bände findet sich in den Jahrgängen 1862 (S. 1415 f.) und 1863 (S. 888 f.).

denz abgesehen habe und den König aufzuheben trachte.

In ähnlicher Weise ist das zweite Buch abgefasst, welches sich mit dem ritterlichen Zuge Friedrich Wilhelms von Braunschweig und seiner Schwarzen von der Grenze Böhmens bis zur Mündung der Weser beschäftigt und nebenbei die finanziellen Zustände Westphalens, dessen Regierung und einflussreiche Persönlichkeiten der Erörterung unterzieht. Auch hier werden die Depeschen des scharf beobachtenden Reinhard, die Gründlichkeit und deutschen Ernst mit der Gewandtheit französischer Auffassung verbinden, die Aufmerksamkeit des Lesers vorzugsweise in Anspruch nehmen, während es dem Verf. schwerlich gelingen dürfte, den König gegen die auch durch Thiers erhobene Anklage einer masslosen Verschwendung zu rechtfertigen. Die Mahnungen und Vorwürfe, mit welchen der Kaiser so reichlich den Bruder überschüttet, lassen allerdings an Derbheit nichts zu wünschen übrig und halten genau den Ton des scharfen Schulmeisters gegen einen ungefügen Wildfang inne, sind aber doch den Thatsachen nach nicht eben unbegründet. Der Gescholtene spielt dann eine Zeitlang die Rolle des Gekränkten, versteigt sich mitunter zu einem bescheidenen Schmollen, spricht selbst den Wunsch aus, den Thron aufgeben und als Privatmann nach Frankreich zurückkehren zu dürfen, bis er im rücksichtslosen Eingehen auf alle Genüsse des schlüpfrigen Hofes den Tadel des kaiserlichen Zuchtmeisters verwindet.

Ein umfassender Bericht Reinhards an Champagny vom 10. August 1809 entwirft ein so feines und treffend aufgefasstes Bild der westphä-

lischen Zustände, dass Ref. nicht umhin kann, denselben im gedrängten Auszuge wiederzugeben. Die Grundlagen des geltenden Systems, heisst es hier, sind durch Beugnot gelegt; der soldatisch stramme Hof des Kurfürsten und die manirirte Einfachheit im Schlosse zu Braunschweig haben einem glänzenden jungen Hofe weichen müssen; ein in allen seinen Elementen neues Heer von 20,000 Mann ist ins Leben gerufen, und disparate Landestheile sind unter französischem Zuschnitt zu einem Ganzen verschmolzen. Verwaltung, Abgaben und Unterrichtswesen sind umgestaltet, die Rechtspflege ist von der Administration getrennt, für Handel und Industrie sind neue Bahnen gebrochen und die französische Sprache hat bereits gleiche Geltung mit der deutschen gewonnen. Bei einer so durchgreifenden Umwandlung hatte man allerdings mit erheblichen Schwierigkeiten zu ringen. Die Bevölkerung ist durchschnittlich feindlich gegen Frankreich gesinnt, geht jedoch, so lange kein Anstoss von aussen erfolgt, nicht über den passiven Widerstand hinaus. Die Hindernisse, welche einem Verschmelzen des französischen und deutschen Geistes entgegenstehen, können nur durch die Zeit beseitigt werden. Der Deutsche ist nicht unempfänglich für Sitte und Denkweise des Auslandes, verlangt aber Musse, um sich in beide hineinzufinden; dem Franzosen dagegen wohnt diese Empfänglichkeit weniger inne und er erblickt nur zu leicht in dem Fremden das Feindliche. Hier thut ein billiges Gehenlassen nach beiden Seiten Noth, Schonung gegen verjährte und locale Rechte und bei vorkommenden Collisionen eine dem deutschen Elemente günstige Auslegung. Was

den Hof anbelangt, so ist die Königin ohne allen Einfluss und unter ihren Damen findet sich keine, welche im Stande wäre, sich in Staatsangelegenheiten zu mischen. Der Graf von Wellingeroode steht dem Könige sehr nahe und erfreut sich des Vorrechts, ihm mitunter die Wahrheit sagen zu dürfen; der Grossjägermeister Graf von Hardenberg ist schon in Folge der Verheirathung seiner Tochter mit dem Grafen Fürstenstein ein ergebener Diener der Regierung. Im Ministerium und Staatsrath sitzen nur fünf (!) Franzosen und die deutschen Mitglieder sind fast alle Männer von Verdienst, Erfahrung und Arbeitskraft. Die grossartige Umgestaltung der Justizverfassung ist das Werk des scharfsinnigen und vielseitig gebildeten Siméon, der sich um die ihm untergebene hohe Policei, welche sich bis jetzt wenigstens noch nicht als unentbehrlich gezeigt hat, durchaus nicht kümmert. » Il est dans le caractère allemand quelque chose qui répugne indéfiniment à une pareille institution. Sa bonne foi s'en inquiète et s'en irrite, et comme dans la conscience qu'il a de manquer d'adresse, il se sent sans défense, un agent de la haute police à ses yeux n'est qu'un assassin. « Dazu kommt, dass dieses Institut fast nur durch Ausländer gehandhabt wird, die schon mehr als einmal im Leben Schiffbruch gelitten haben. Soll dasselbe noch fernerhin beibehalten werden, so muss wenigstens, wenn der Riss zwischen beiden Nationalitäten nicht ein unheilbarer werden soll, die obere Leitung in die Hände eines Deutschen gelegt werden. Was das Ministerium des Innern anbelangt, so hat Herr von Wolfradt seine höheren Beamten mit vielem

Geschick zu wählen verstanden. Dem Unterrichtswesen steht ein Herr von Leist vor, ein in gleichem Grade gelehrter und schmiegsamer Mann. Da nun voraussichtlich die fünf Universitäten des Königreichs auf zwei reducirt werden dürften, so drängt sich die Frage auf, ob diese ihre bisherige Organisation beibehalten werden. Es ist diese Frage von der höchsten Wichtigkeit und meine unmassgebliche Ansicht geht dahin, dass »ces établissements ne peuvent subsister sans une juridiction locale et séparée, et que tels qu'ils sont ils sont absolument incompatibles avec toute intervention de la haute police.« Was das Finanzministerium betrifft, so steht Herr von Bülow, trotz der ungünstigsten Verhältnisse und seiner zahlreichen persönlichen Widersacher, auf dem Punkte, durch seine rastlose Thätigkeit und unbeugsame Rechtlichkeit das volle Vertrauen des Königs zu gewinnen.

Reinhard schliesst seinen Bericht mit dem Wunsche, dass der König stets eingedenk sein möge, dass er über ein deutsches Volk herrsche, dass er, wenn es im Staatsrath der Discussion ernster Gegenstände gelte, jede Frivolität fern halte, einsichtsvollen und mit den wahren Bedürfnissen des Landes vertrauten Personen nie das Gehör versage, die Ausgaben nach dem Maximum der Einnahme scharf abmesse und fortan, ohne in den Staatsschatz beliebig einzugreifen, sich mit seiner Civilliste begnüge.

In einer früheren Depesche charakterisirt Reinhard den Grafen von Fürstenstein, den bekannten Günstling Jéromes, folgendermassen. Der König zeigt sich in allen Ansichten schwan-

kend und dem Einflusse wohlmeinender Männer schwer zugänglich, weil er durch Nachgiebigkeit Mangel an Charakter zu verrathen fürchtet. Dagegen ist ihm Fürstenstein so unentbehrlich, dass er im wahren Sinne des Worts ohne ihn nicht einschlafen kann. Der Graf hat natürlichen Verstand, Geschmeidigkeit und angenehme Formen, wird aber um so weniger im Stande sein, die Lücken seines Wissens auszufüllen, als er auf unverzeihliche Weise seine Zeit vertändelt. Ausserhalb der Angelegenheiten des Hofes kommt sein Einfluss nicht in Betracht. Das einzige Böse, was er thut, ist dass er nichts Gutes thut; er ist ein excellenter Günstling, aber ein grundschlechter Minister.

Das letzte Buch umfasst das Jahr 1810 und hat, abgesehen von der Finanzlage, hauptsächlich die vorübergehende Annexion der bis dahin nicht zum neuen Königreiche zählenden hannoverschen Provinzen — mit Ausnahme des Herzogthums Lauenburg, zum Gegenstande. Mit der Uebergabe dieser Landestheile, welche übrigens mit der Auflage belegt wurden, 18500 französische Soldaten zu nähren, kleiden und zu besolden, während die Domainen mit Dotationen zum Belaufe von mehr als fünftheilb Millionen Francs belastet waren, wurde Reinhard vom Kaiser beauftragt.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

32. Stück.

10. August 1864.

Karl von Seebach *Der Hannoversche Jura mit einer geologischen Uebersichtskarte und 10 Tafeln Abbildungen.* Berlin bei W. Hertz 1864. 158 S. in Lex.form.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit war: eine dem neusten Stande der Wissenschaft entsprechende Uebersicht der Juraformation im nordwestlichen Deutschland zu geben und so speciell die Lücke auszufüllen, die Oppel in seiner vortrefflichen Arbeit über die Juraformation durch die Nichtberücksichtigung dieser Gegend übrig gelassen hatte. Dieser Zweck bedingte natürlich auch in der Anordnung und Vertheilung des Stoffes einen gewissen Anschluss an das Oppel'sche Buch. Dagegen sind die allgemeinen Grundsätze und die Methode des Hann. Jura von denen Oppel's so abweichend, dass der Verf. es für nöthig hielt dieselben in einer Einleitung ausführlich darzulegen und die entgegenstehenden Ansichten zu widerlegen.

In dem ersten Abschnitt des auf die Einleitung folgenden geognostischen Theils wird die

geographische Verbreitung des Jura im nord-westlichen Deutschland besprochen. Der daran sich schliessende Abschnitt behandelt die verticale Gliederung der Schichten, von unten nach oben.

Die Schichten der *Avicula contorta*, die immer noch besser Tübinger Schichten als Kösener heissen könnten, werden als das oberste selbständige Glied der Trias angesehen.

Der Lias in der Ausdehnung genommen, die ihm L. v. Buch und die Süddeutschen gegeben, zerfällt in 9 Unterabtheilungen, von denen die *Psilonoten*-, *Angulaten*-, *Arieten*- und *Ammonites planicosta*-Schichten den unteren Lias ausmachen. Diese Gruppe ist der schwächste Theil in der ganzen Arbeit und besonders die obere Grenze derselben noch ganz ungenügend bekannt. Der mittlere Lias besteht aus den Schichten des *Am. brevispina*, des *Am. capricornus* und aus den *Amaltheenschichten*. Die letzteren sind hier entgegen der gewöhnlichen Annahme nicht weiter eingetheilt worden, ein Verfahren, das — wie die in jüngster Zeit an der Buke-Kreien-*ser Eisenbahn* gewonnenen Aufschlüsse lehren — allerdings nicht ganz ohne Bedenken ist. Der obere Lias wird nur von den *Posidonien-schiefern* und den Schichten des *Am. jurensis* gebildet.

Der Dogger zerfällt in die Schichten des *Am. opalinus*, des *Inoceramus polylocus*, die *Coronatenschichten*, Schichten des *Am. Parkinsoni*, der *Ostrea Knorrii* und den *Cornbrash*. Diese Schichtenfolge, die der Verf. für den wichtigsten Theil seiner Arbeit hält, ist durch die inzwischen bei dem genannten Eisenbahnbau blossgelegten Aufschlüsse durchaus bestätigt worden.

Den oberen Jura bilden die *Macrocephalen*-

schichten, Ornatenthone, Hersumer Schichten, die Korallenschicht, der Korallenoolith, die Nerineenschichten, die Pterocerasschichten, die Schichten der *Exogyra virgula* und die des *Am. gigas*; über diesen folgen die Purbeckschichten, die den Uebergang zur Wealdengruppe bilden. In dieser Reihe ist durchaus neu die Aussonderung der *Am. gigas*-Schichten, die wegen der Analogie mit dem nordöstlichen Frankreich nicht uninteressant ist.

In dem nun folgenden Abschnitt benutzt der Verf. die Gelegenheit, um einige Bedenken gegen die herkömmliche obere Grenze des Lias auszusprechen. Dieselbe ist wenigstens für Norddeutschland, wie sich immermehr herausstellt, ganz unhaltbar. Auch die französische Abgrenzung unter den Coronatenschichten ist nicht eben glänzend und steht jedenfalls weit zurück hinter einer Grenzlinie, die man zwischen die Amaltheen und Posidonienschichten legen könnte. Die Abtrennung des Kelloway von dem Oxfordien muss der Verf. für eine ganz allgemein unzulässige halten.

Das bei einer Vergleichung mit den Juraschichten anderer Länder gewonnene Schlussresultat wird folgendermassen zusammengefasst: »Die hannoversche Juraformation ist in ihrem unteren Theil bis an den Cornbrash dem süddeutschen Jura am ähnlichsten und hat während dieser Zeit vermuthlich mit diesem zusammengehungen. Gleichzeitig mit der Bildung des Baltischen Jura beginnt die Annäherung an den englisch-französischen Typus. Diese Aehnlichkeit erhält sich während der ganzen Oxfordgruppe. Der Kimmeridge ist zwar in manchen Beziehungen eigenthümlich, zeigt aber immer noch eine genaue Verwandtschaft mit dem des

nördlichen Frankreich. Die Purbeckschichten sind eigenthümlich.«

Der paläontologische Theil zerfällt in eine Tabelle, in welcher alle in dem geognostischen Theile erwähnten Petrefacten in ihrer Verbreitung und Häufigkeit zusammengestellt sind, und in einen Abschnitt mit kritischen Bemerkungen. Diese umfassen alle neuen oder local neuen Arten, sowie diejenigen Formen, deren Kritik wesentlich bereichert werden konnte. Einige dieser Notizen dürften dadurch interessant sein, dass der Verf. das Glück hatte einige der wichtigsten Originalsammlungen eigens für die vorliegende Arbeit studiren zu können, so vor Allem die für das Britische Museum angekaufte Sammlung von J. de C. Somerley.

K. v. S.

Histoire de la littérature anglaise par H. Taine. Paris 1863. Tome premier XLVIII u. 527 S. Tome deuxième 706 S. Tome troisième 677 S.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes hatte sich bereits durch mehrfache philosophische und literarhistorische Arbeiten *) in Frankreich einen sehr angesehenen Namen erworben, als diese »Geschichte der englischen Literatur« erschien, welche gleichfalls von seinen Landsleuten mit

*) z. B. La Fontaine et ses Fables, Essai sur Tite Live, Les Philosophes français au XIX siècle u. s. w. sämmtlich in mehreren Auflagen erschienen.

sehr grossem Beifall aufgenommen worden ist. Denn wenn auch unter ihnen mancherlei einzelne Vorarbeiten zu einer solchen z. B. von Philarète Chasles, dem Verf. selbst und Andern vorhanden waren, so besaßen sie gleichwohl bisher noch keine vollständige Darstellung derselben. Diese Lücke ist nun ausgefüllt, jedoch nicht ganz, wie wir weiter unten sehen werden.

Was den Geist betrifft, in dem die Arbeit unternommen worden, so merkt man bald, dass Taine bemüht gewesen ist, seines Gegenstandes äusserlich und innerlich Meister zu werden, also nicht bloss die einzelnen Schriftsteller kennen zu lernen, sondern auch Einsicht zu gewinnen in all die nähern und fernern Ursachen, vermöge deren die englische Literatur in ihrem ganzen Verlauf eben nur so sein und werden konnte wie sie sich uns bietet. Zu diesem Zweck hat er sich nicht nur mit der politischen Geschichte, sondern auch den Sitten und der Lebensweise, den klimatischen Verhältnissen so wie den ältesten Dichtungen des englischen Volkes, seiner Stammväter und seiner Stammgenossen in der frühern Heimath sowie in den spätern Wohnsitzen bekannt gemacht, und deshalb begleitet die Culturgeschichte jeder Periode auch jederzeit die der Literatur. Dadurch gewinnt die ganze Behandlung derselben an Lebendigkeit und Interesse und gewährt einen tiefern Einblick in die Geistesthätigkeit, welche die einzelnen Erzeugnisse des englischen Schriftenthums hervorgebracht hat.

Ehe wir jedoch weiter gehen, wollen wir zuvörderst bemerken, dass das vorliegende Werk nach einer allgemeinen Einleitung in vier Bücher zerfällt, von denen das erste die Ursprünge in drei Abschnitten behandelt, nämlich, die Sach-

sen, die Normannen und die neue Sprache (Chaucer); — das zweite die Renaissance in sechs Abschnitten, nämlich die heidnische Renaissance (Sitten, Poesie, Prosa), das Theater, Ben Jonson, Shakspeare, die christliche Renaissance und Milton; — das dritte die klassische Zeit in sieben Abschnitten, nämlich die Restauration (die Lebemänner, die Weltlichgesinnten), Dryden, die Revolution, Addison, Swift, die Romanschriftsteller und die Dichter; — das vierte endlich bespricht die Neuzeit in zwei Abschnitten, nämlich die Ideen und Werke (Burns, Walter Scott u. s. w.) und Lord Byron. Zuletzt folgt noch ein Schlusskapitel, das einen Vergleich der Vergangenheit mit der Gegenwart anstellt.

Aus dieser obwohl nur sehr kurzen Uebersicht wird indess das Verhältniss der einzelnen Theile des Werkes vielleicht zur Genüge erhelten und daraus hervorgehen, dass die Hauptfiguren der englischen Literatur mit grosser Ausführlichkeit behandelt sind, die untergeordneten Schriftsteller hingegen meist nur sehr flüchtig, oft blos andeutungsweise, so wie andererseits der Culturgeschichte ein sehr bedeutender Raum zugestanden ist, wodurch allerdings, wie bereits bemerkt, das Interesse stets rege gehalten wird, dass dagegen für eine erschöpfende auch auf Autoren zweiten und dritten Ranges so wie andere nicht unwichtige Punkte eingehende Darstellung des ganzen Gebiets der behandelten Literatur noch nicht das Erforderliche geschehen ist. Uebrigens zeigt dies schon der äussere Umfang des Werkes. Zieht man nämlich von den 1900 Seiten desselben ausser den angeführten Digressionen auch noch die Auszüge aus den Autoren ab und erwägt man ferner den sehr splendiden Druck, so bleibt für die eigentliche Literaturge-

schichte ein verhältnissmässig nur geringer Raum, den die Koryphäen derselben fast ganz einnehmen. Dieses Missverhältniss erhält vielleicht seine Erklärung dadurch, dass der Verf. frühere Monographien über die letztern durch Hinzufügung einleitender und verbindender Kapitel, worin er viele eine ausführlichere Besprechung verdienende Gegenstände zu sehr zusammengedrängt hat, in eine zusammenhängende Histoire de la littérature anglaise hat verwandeln wollen. Denn sonst wüsste man nicht warum z. B. ein so bedeutendes literarisch - politisches Ereigniss, wie die Briefe des Junius es waren, zwar erwähnt wird (3, 80 ff.), jedoch von den vier Seiten, worauf dies geschieht, eine aus denselben angeführte Stelle deren drei und eine halbe anfüllt, während die übrigen Zeilen den Stil besprechen, dagegen die ganze so wichtige Geschichte dieser Briefe auch mit keiner Silbe erwähnt wird. Dass übrigens Sir Philipp Francis der Verfasser derselben gewesen, dünkt vielen competenten Richtern keineswegs wahrscheinlich, so z. B. war, wie Ref. weiss, der jetzt verstorbene Lord Lyndhurst durchaus nicht dieser Meinung*). — Ferner erwähnt Taine zwar den geistreichen Humoristen Charles Lamb (3, 473), aber doch nur als Alterthümer; sein Hauptwerk, die vortrefflichen Essays, sind dagegen unerwähnt geblieben. Anderwärts (3, 408 f.) sind eine grössere Anzahl nicht unbedeutender Dichter auf nicht viel mehr als einer Seite abgethan und zwar so, dass, wer es nicht schon weiss, durchaus nicht daraus ersehen kann, von welchem der dort genannten Autoren jede der angeführten

*) Vergleiche hierüber noch Notes and Queries, passim; s. General Index to Series the first. London 1856. s. v. Junius.

Dichtungen denn eigentlich herstammt. Ja, noch andere Ereignisse, die auf dem Felde der englischen Litteratur so viel Aufsehen gemacht haben, wie z. B. die Rowlie'schen Gedichte Chatterton's sind ganz mit Stillschweigen übergangen, vieler andern Namen nicht zu gedenken, wie z. B. aus älterer Zeit Sir Thomas Whyatt, Lord Vaux u. s. w. Die Anfänge der dramatischen Kunst in England, die Mysteries und Miracle-plays, so wie die ältesten Lustspiele (Ralph Royster Doyster, Gammer Gurton's Needle u. s. w.) nebst andern Erzeugnissen der darauf folgenden Periode sind ganz übergangen, oder es wird nur ganz beiläufig darauf hingewiesen, wie auf das früheste und als solches wohl besondere Beachtung verdienende Trauerspiel Ferrex und Porrex (Gorboduc). Auch Green's und Lodge's zum Theil treffliche Romane verdienen mindestens angeführt zu werden. Eine wahrhafte Lücke aber bildet es, dass ein ganzer sehr wichtiger Theil jeder Nationallitteratur, das Volkslied und die Volksbücher, auch nicht mit einem Worte erwähnt werden. Ebenso sind die schottischen Schriftsteller sämmtlich übergangen, wahrscheinlich weil sie gewissermassen einem andern Lande angehören und daher als eine eigene Litteratur bildend betrachtet werden können. Wenn dem aber so ist, warum sind Burns und Walter Scott mit so grosser Ausführlichkeit behandelt? Doch geschah dies vielleicht ausnahmsweise deshalb, weil diese Dichter auf die englische Litteratur und letzterer auch noch über diese hinaus einen so bedeutenden Einfluss geübt haben. Verdiente nun aus diesem Grunde nicht auch Macpherson's Ossian eine eingehende Besprechung oder doch wenigstens eine Erwähnung? —

Aber auch noch andere Mängel machen sich

fühlbar, die man indess als absichtlich betrachten muss; denn Taine scheint bloss für Kenner des von ihm behandelten Gegenstandes geschrieben zu haben und wenigstens eine äussere Bekanntschaft mit demselben vorauszusetzen, so dass er eigentlich, wie man glauben möchte, nur die innere Geschichte der englischen Litteratur darzulegen beabsichtigt hat. Denn lediglich so erklärt sich, dass er biographische Nachrichten über die Schriftsteller mit wenigen Ausnahmen nur sehr spärlich und unvollständig mittheilt, öfter noch ganz und gar übergeht und namentlich mit Jahreszahlen ungewöhnlich geizig ist; so dass wer auch über diese Dinge berichtet sein will, in dem Taine'schen Werke sich nur sehr selten Rath erholen kann, woraus sich also von selbst ergibt, dass die sogenannte »Literatur« und bibliographische Nachweise ganz ausgeschlossen sind. Nicht minder ist (um auch dies beiläufig zu erwähnen) die Art des Citirens sehr mangelhaft, und oft bleibt man ganz im Dunkeln darüber, wer gemeint ist, auch wo es interessant oder wichtig wäre dies zu wissen. Wer z. B. ist der Bd. I. S. 370 angeführte »contemporain«?

Was endlich den Stil betrifft, so leidet derselbe gar zu sehr an der seinen Landsleuten selbst von Lamartine vorgeworfenen Sucht in einem fort geistreich sein zu wollen. Man braucht nicht lange nach Beispielen hiervon zu suchen, die deshalb auch, sprächen nicht andere Umstände dagegen, wenigstens eine theilweise Bestätigung des Urtheils würden zu gewähren scheinen, das Renan noch vor kurzem erst *)

*) Revue des deux Mondes vom 1ten Mai d. J. „Sur l'instruction supérieure en France.“

über die Behandlungsweise wissenschaftlicher Gegenstände in Frankreich ausgesprochen: sie bezwecke mehr eine anziehende »causerie« oder eine prunkende Darstellung als tieferes Eingehen in den betreffenden Gegenstand. Freilich erkennt Renan auch Ausnahmen an und unter diese zählt er eben auch Taine. Allerdings im Ganzen mit Recht; jedoch lese man z. B. die Schilderung des Eindruckes, den die See der englischen Küste, London, das englische Klima auf den Fremden hervorbringen soll; welche Uebertreibung oder mindestens welche *ἐπίδειξις*! Wenigstens hat Refer. nicht eben viel von dem empfunden, was Taine in so gesuchter bilderreicher Sprache vorträgt (3, 6 9 ff.). London schien ihm nicht »la contrée cimmerienne d'Homère«, kein »cimetièrre où barbottent des fantômes affairés et malheureux . . . on se croit hors du monde respirable réduit à la condition des êtres marécageux, habitants des eaux sales; vivre ici ce n'est pas vivre«; die See dünkte ihm nicht mitten im Sommer »salie et cadavereuse«, kein »monstre rauque, qui gronde et beugle cruellement«. Nach dieses »angeschwellten Wörtepomps Erhöhungen« ist man versucht hinzuzufügen: »τὸ φλατιοθρατιοφλατιόθρατι«. Dergleichen zu stark aufgetragene Farben stumpfen, wenn oft angewandt, nicht nur ab, sondern können sogar schaden, indem sie Uebertreibung auch bei wichtigern Punkten befürchten lassen. Noch ein Beispiel genüge. In der Schilderung der englischen Sitten während der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts heisst es unter anderm (1, 458): »Le fond de l'homme naturel, ce sont des impulsions irresistibles, colères, appétits, convoitises, toutes aveugles. Il voit une femme, il la trouve belle; tout d'un coup sa gorge se serre,

il lui court sus; quelqu'un veut l'en empêcher, il tue l'homme, s'assouvit, puis n'y pense plus, sauf lorsque parfois quelque vague image d'une mare de sang clapotante vient traverser sa cervelle et le rendre morne.« Dieses »hirndurchzuckende, dunkle Bild einer plätschernden Blutlache« ist wieder so ein *ληκύθιον* und auf einen Knalleffect berechnet. Mit diesem gesuchten Stil hängt es denn auch wohl zusammen, wenn z. B. an einer andern Stelle (3, 84 ff.) drei Seiten lang von einem Autor gesprochen, derselbe jedoch durchaus nicht genannt wird und der in Unsicherheit gelassene Leser erst am Schluss des Citats in der Anmerkung ersieht, von wem es sich eigentlich handelt, und wenn andererseits die Sprache des Verfs gewiss absichtlich, jedoch mit einer keineswegs angenehmen Wirkung in seiner Darstellungsweise zuweilen unedel um nicht zu sagen niedrig erscheint. So schliesst er, von den Ansprüchen der Engländer an eine gute Predigt sprechend, mit der Bemerkung (3, 42): »Leur grand sens et leur gros bon sens s'accommodent bien mieux des discussions froides; ils demandent des enquêtes et des rapports methodiques en matière de morale comme en matière de douane, et traitent de la conscience comme du porto ou des harengs.« Oder man lese die Schilderung des ersten Menschenpaares (2, 407 ff. . Taine mag hier wie auch sonst in der Hauptsache Recht haben, konnte jedoch seine Meinung auf andere Weise ausdrücken und ohne unter anderm Adam und Eva einem Stier und einer Stute zu vergleichen (»sans plus de pensée que le taureau ou la cavale couchés sur l'herbe auprès d'eux«) und hinzuzufügen: »J'écoute, et j'entends un ménage anglais, deux raisonneurs du temps, le colonel Hutchinson et

sa femme. Bon dieu, habillez-les bien vite. Des gens si cultivés auraient inventé avant toute chose les culottes et la pudeur.« Dies sollen vermuthlich geistreiche Bemerkungen sein, namentlich die, dass man räsonniren oder vielmehr schwatzen könne, ohne mehr dabei zu denken, als ein Ochs oder ein Pferd. Das ist freilich nur zu wahr, eben deswegen aber auch bekannt genug. Wir weisen indess auf diese und andere Mängel nur in der Absicht hin, um den Wunsch daran zu knüpfen, dass Taine bei einer gewiss nicht lange ausbleibenden neuen Auflage seiner Arbeit diese Uebertreibungen und Ungleichheiten in der Darstellung entfernen möge falls dies überhaupt seiner Art zu schreiben möglich sein sollte. Das Werk könnte dadurch nur gewinnen, wenigstens in Deutschland, wie Ref. glaubt, denn dass es jede Beachtung verdient, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel. Schon oben ist auf das Bestreben des Verfassers in den Geist seiner Aufgabe einzudringen hingewiesen worden und will Ref. hier beispielsweise einige Abschnitte des Werkes namhaft machen, die ihn ganz besonders angesprochen; so die Fortescue, Spenser, Sir Philip Sidney und Lord Bacon betreffenden Stellen; die beredte Schilderung der Vorläufer der Reformation in England (1, 166 ff.), die schöne Darlegung über den Entwicklungsgang des dramatischen Geistes in demselben Lande (1, 467 ff.), die wahrheitsvolle und gelungene Darstellung des Nationalcharakters der Engländer (3, 26 f.) und der Franzosen, wie er namentlich bei letztern aus ihrer Behandlung der Komödie hervorgeht (2, 538 ff.) u. s. w. u. s. w. Sehr treffend ist bei letzterer Gelegenheit die Bemerkung, dass der Stoff des Lustspiels häufig eigentlich hoch tragisch sei und nur die ge-

schickte Behandlung desselben dies kann vergessen machen. Auch der Vorwurf des Don Quijote ist im Grunde tragisch und nur ein Cervantes vermochte ihn auf so meisterhafte Weise komisch zu gestalten, obwohl selbst ihm dies nicht in den Augen aller Leser gelungen ist (vgl. des Ref. Vorrede zu Dunlop S. XIX ff.). Diese Entwicklung Taine's ist, wie gesagt, vortrefflich und ebenso die des Charakters der neuern Zeit (3, 418 ff.), wobei denn auch das zur Sprache kommt, was Deutschland in derselben für Kunst und Wissenschaft gethan, und es heisst hier unter anderm: » Une race nouvelle, engourdie jusque là, donne le signal: l'Allemagne, par toute l'Europe, imprime le branle à la révolution des idées, comme la France à la révolution des moeurs. Ces bonnes gens, qui se chauffaient en fumant au coin d'un poêle et ne semblaient propres qu'à faire des éditions savantes, se trouvent tout d'un coup les promoteurs et les chefs de la pensée humaine. Nulle race n'a l'esprit si compréhensif, nulle n'est si bien douée pour la haute spéculation. On s'en aperçoit à sa langue, tellement abstraite qu'au de là du Rhin elle semble un jargon inintelligible. Et cependant c'est grace à cette langue qu'elle atteint les idées superieures etc.« Auch in Frankreich werden also vorurtheilslose Geister geneigt, jedem das Seine zukommen zu lassen und wir finden hier dieselbe Meinung ausgedrückt, die Renan in dem oben angeführten Aufsatz geäußert hat. Ueberhaupt erhellt aus vielen Stellen des vorliegenden Werkes, dass der Verf. mit der neuern deutschen Litteratur, der nationalen wie der wissenschaftlichen, eine eingehende Bekanntschaft gemacht hat, was theilweise mit seiner überall hervortretenden Nei-

gung zu philosophiren in Zusammenhang stehen mag. Namentlich scheint ihn Göthe gefesselt zu haben, dessen Iphigenie er »une soeur presque jumelle à l'Antigone de Sophocle et aux déesses de Phidias« nennt. Dass Taine nicht auch unser älteres Schriftenthum genauer kennt, wird ihm gewiss Niemand zum Vorwurf machen wollen, zumal wir die jetzt in Frankreich durch mehre Uebersetzungen ziemlich verbreiteten Nibelungen erwähnt finden, und manches Andere der Art ist ihm gewiss ebenfalls nicht unbekannt geblieben, da er z. B. ja auch die ältere Edda anführt*). Dagegen müssen wir starke Verwahrung einlegen hinsichtlich einer Behauptung, die eben aus jener Unkenntniss hervorgegangen ist. Taine legt nämlich in der Einleitung (S. XLII ff.) dar, welches der eigentliche Zweck seiner Arbeit sei; sie solle als Beitrag zur Geschichte des englischen Volkes dienen. Alles was er da äussert, ist ganz richtig; so wenn es heisst (S. XLVI): »C'est donc principalement par l'étude des litteratures que l'on pourra faire l'histoire morale et marcher vers la connaissance des lois psychologiques, d'où dépendent les événements«. Er fährt dann so fort: »J'entreprends ici d'écrire l'histoire d'une litterature et d'y chercher la

*) Nach der Uebersetzung des Prof. Bergmann in Strasburg, welcher Gelehrte durch seine vortrefflichen Arbeiten, deren mehre sich auf die beiden Edda's beziehen, letztere in Frankreich auch andern als Fachmännern zugänglich gemacht hat. Da jene auch in Deutschland mehr bekannt zu werden verdienen als sie es zu sein scheinen, so erwähnen wir davon die sämmtlich mit Uebersetzung und ausführlichem Commentar begleiteten Poèmes islandais (Auswahl der ältern Edda) Paris 1838; Les Chants de Sôl (Sôlar liod) Strasb. u. Paris 1848 und ganz besonders La Fascination de Gulfi (Gylfa ginning) ebendas. 1861.

psychologie d'un peuple; si j'ai choisi celle-ci, ce n'est pas sans motif. Il fallait trouver un peuple qui eût une grande littérature complète, et cela est rare; il y a peu de nations qui aient, pendant toute leur vie, vraiment pensé et vraiment écrit. Parmi les anciens, la littérature latine est nulle au commencement, puis empruntée et imitée. Parmi les modernes, la littérature allemande est presque vide pendant deux siècles (de 1550 à 1750); la littérature italienne et la littérature espagnole finissent au milieu du dix-septième siècle.» Ob das hier mit Bezug auf andere Litteraturen Bemerkte richtig ist, will Ref. hier unerörtert lassen, und nur in Betreff Deutschlands auf die gänzliche Grundlosigkeit des Behaupteten hinweisen. Dass Taine sich vorzugsweise und mit Vorliebe des Studiums der englischen Litteratur beflossen und darüber die anderer Völker mehr oder minder unberücksichtigt gelassen, deshalb kann ihn, wie gesagt, Niemand tadeln, doch sollte er eben nicht über das absprechen was ihm fern geblieben ist; denn wer die Litteratur der in Rede stehenden Zeit kennt, wird sich höchlich über Taine's Ausspruch wundern und ihm nicht glauben, dass die Deutschen diese ganze Zeit bloss mit Tabackrauchen und Ediren zugebracht haben. Ref. will hier nicht die oft so bedeutenden Namen der deutschen Schriftsteller zwischen 1550—1750 aufführen; das Inhaltsverzeichniss jeder Litteraturgeschichte weist sie in grosser Zahl nach und die wichtigsten fallen jedem von selbst ein. Hinsichtlich dieser Behauptung also müssen wir Taine mit etwas strenger Miene zu-rechtweisen; andere seiner Bemerkungen bieten Gelegenheit zu minder wichtigen Berichtigungen. So (um nur Einiges aus dem ersten Bande her-

vorzuheben), wenn er meint, dass es in der ältern germanischen Poesie durchaus an Liebesliedern gefehlt habe (1, 35); aber sie wurden ja noch im 8ten Jahrh. sogar in Frauenklöstern gesungen, s. Gervinus Gesch. d. D. Dichtung 4te Aufl. 1, 33; vgl. Haupt's Zeitschr. 9, 128). — Anderwärts sucht Taine aus der Beschaffenheit des nordischen Klima's die Ansicht der in demselben wohnenden Völker zu erklären, wonach sie das Leben wie einen Kampf betrachteten (1, 164). Diese Anschauung ist jedoch keineswegs den Nordländern allein eigen, denn sie findet sich auch bei den Griechen. Zwar lebten sie gleichfalls »sous la belle lumière, dans l'air tiède et clair, les yeux occupés par les nobles formes et l'heureuse sérénité du paysage«, ganz ebenso wie die Neapolitaner und andere Südländer; nichtsdestoweniger hiessen ihnen die Dahingeschiedenen *οἱ καμόντες* »die des Lebens Last und Mühe getragen und nun ausgelitten haben«; und Plutarch (Quaest. rom. 26) spricht sogar ganz buchstäblich von der Seele der Verstorbenen als *ἀφειμένην ἤδη καὶ διηγωνισμένην μέγαν ἀγῶνα καὶ ποικίλον*. Dies beweist aber nur wie vorsichtig man bei der Aufstellung allgemeiner Thesen sein muss und wie namentlich sich aus dem vorliegenden Falle ein weiterer Beweis dafür ergibt, dass so wie einerseits die Menschen derselben Zeit und desselben Landes nicht alle auf gleiche Weise denken und handeln ebenso die Bewohner weit von einander durch Raum und Zeit geschiedener Himmelsstriche zu gleichen Lebensansichten gelangen können. Was die der Griechen war, haben wir eben gesehen und dazu stimmt denn auch Sophokles (Oed. Col. v. 1225 ff.): »μη̄ φῦναι τὸν ἅπαντα νικᾷ λόγον· τὸ δ', ἐπὶ φανῆ, βῆναι κείθεν ὄθεν περ

ἤκει, πολὺν δεῖτερον, ὡς τάχιστα« und hiernach Cic. Tusc. 1, §. 114: »Non nasci homini longe optimum, proximum autem quam primum mori«; und auch der römische Naturhistoriker äussert (N. H. 28, 2): »Ex omnibus bonis quae homini tribuit natura, nullum melius esse tempestitiva morte idque in ea optimum quod illam sibi quisque praestare poterit.« — Hier also finden wir Übereinstimmung der Ansichten, sollen wir uns deshalb wundern, wenn wir anderwärts Verschiedenheit derselben antreffen, und wenn Schillers Tell nicht handelt wie Göthe's Götz? Handeln die Menschen stets auf dieselbe Weise, auch wenn sie zu gleicher Zeit und unter denselben Verhältnissen leben? Hat Taine also Recht, wenn er sagt (1, 458): »Rien de plus faux que le Guillaume Tell de Schiller, ses hésitations et ses raisonnements; voyez par contraste le Goetz de Goethe«? Wie zaudert nicht Hamlet? Ist sein Charakter deshalb ein falsch gezeichneter? Lebten nicht Claudius Cunctator und Marcellus zu gleicher Zeit? — Weitergehend findet man in der Schilderung Chaucer's als Dichter (1, 225 ff.) die ganz richtige Bemerkung, dass er zwar noch im Mittelalter befangen sei, aber doch schon es zu verlassen beginne. Hierbei hätte denn aber auch nicht eine Hinweisung auf Chaucer's Rhyme of Sir Thopas unterlassen werden sollen, worin er ja mehr als in irgend einer andern seiner Dichtungen aus seiner Zeit heraustritt, indem er sich über die lächerliche Abenteuersucht des irrenden Ritterthums lustig macht und gewissermassen als Vorläufer des Cervantes erscheint. Und wenn man dagegen bemerkt, dass anderwärts Chaucer sich gleichwohl all der Extravaganzen schuldig macht, welche er im Sir Thopas verspottete (s. Dunlop S. 190), so ist

dagegen anzuführen, dass er trotzdem Cervantes in so weit voransteht als er aus dem Mittelalter herauszukommen suchte, letzterer hingegen in dasselbe zurücksinkt, indem er nach dem Don Quijote den Persiles y Sigismunda schrieb. Ob übrigens nicht Taine selbst einen kleinen Ritt »ins altromantische Land« unternimmt, wenn er um Spenser's willen über den bürgerlichen und realistischen Roman der Neuzeit den Stab zu brechen scheint (1, 326 ff.)? Jedoch gewiss nur scheint, er will sich ja bloss einen Augenblick lang vergessen, um sich als Dichter und Edelmann in das 16te Jahrhundert zurückzusetzen, das gutentheils noch dem Mittelalter angehört; denn Taine ist keineswegs ein blinder Bewunderer dieses letztern wie er dies oft z. B. Bd I S. 249 f. sehr klar und beredt darlegt. Hier stimmt Ref. wieder aus vollstem Herzen bei, denn »prisca juvent alios etc.« Es ist also nur eine besondere Vorliebe für Spenser, die Ref. zwar keineswegs theilt, da er nun einmal der allegorischen Dichtung, namentlich einer so langathmigen wie der »Feenkönigin«, nicht so vielen Geschmack abgewinnen kann wie Taine und wenn er sich dann und wann von der sinnlichen äusserlichen Dichtung zur geistigen und psychologischen wegwenden will, sich lieber in Wolfram's Parcival vertieft. Jedoch über Geschmack lässt sich eben nicht streiten und Taine denkt wahrscheinlich wie Pococurante und jeder unabhängige Leser: »Je ne lis que pour moi«, und er thut Recht daran. — An einer andern Stelle, wo der Verf. von den Ursachen spricht, welche im 16ten Jahrh. das englische Theater ins Leben riefen, schildert er die damaligen Landessitten, indem er bemerkt: »Les passions ont pourtant leur tour propre qui est

anglais, parcequ'elles sont anglaises « (1, 436). Was er hierbei von den »passions militantes«, von der »énergie« und »âpreté native« sagt, ist so wie manches andere ganz richtig, jedoch Schaffotte und grausame Leibesstrafen, Hexen- und Ketzerverbrennungen so wie Aberglauben und Unglauben kamen, wie allbekannt, in jener Periode nicht bloss in England allein vor, sondern in Europa im Allgemeinen. Die Inquisition zündete ihre Scheiterhaufen überall an, überall auch wurden Hexen »incinerirt«, fürstliche Häupter fielen nicht nur in London, Gespensterglauben herrschte und herrscht noch jetzt im Süden Europas wie im Norden. Was aber den Ursprung der haarsträubenden Stoffe der altenglischen Dramen betrifft, so ist Dunlop gerade entgegengesetzter Meinung, indem er sagt: »Von allen italienischen Novellisten scheint Cintio bei den altenglischen Dramatikern am beliebtesten gewesen zu sein . . . Daher geschah es auch, dass das Wohlgefallen an grauenvollen Scenen und Blutvergiessen, welches die Hecatommithi charakterisirt, in England einen ähnlichen Geschmack erzeugte, dem sich unsere frühern Trauerspieldichter nur zu sehr ergaben u. s. w.« (S. 281 vgl. 295). Dass ferner der Unglauben auch ausserhalb England sich breit machte, beweisen Pomponatius, der ältere Scaliger, Vanini u. s. w., welche nicht die einzigen Repräsentanten desselben in Italien waren; er hatte bereits auf dem päpstlichen Stuhl gesessen und nicht bloss mit Leo X. Was endlich Taine hinsichtlich der weiblichen Charaktere des altenglischen Dramas so wie der englischen Frauen überhaupt bemerkt, will Refer. zwar nicht bestreiten und würde es auch nicht, selbst wenn er es könnte (er erinnert sich bei einer englischen Schriftstel-

lerin in Betreff des ehelichen Glückes respective in Frankreich und England eine der Ansicht Taine's diametral entgegengesetzte ausgedrückt gefunden zu haben), doch will er zu Gunsten des schönen Geschlechts ausserhalb Albions nur dies anführen, dass man »um den Contrast der Rassen kennen zu lernen« nicht den Pastor fido allein lesen muss (1, 516), sondern auch anderes, z. B. Boccaccio's Griselda (Dec. 10, 10), die als fast unübertroffenes Muster einer Frau wie sie sein sollte einen in ganz Europa bis nach Island hin unter mannigfachen Formen beliebten Stoff hergab und auch als patient Grissel in England sprichwörtlich geworden ist, wo sie seit Chaucer's Clerk's Tale auch als Volksbuch (1568) so wie vor und nach demselben dramatisch behandelt erscheint, so dass man also »la douceur, l'abnégation, la patience, l'affection inépuisable« keineswegs eine »chose inconnue dans les pays latins« nennen kann, wie Taine (1, 494). Aehnliche Frauencharaktere bieten auch noch andere italienische Novellisten und von den spanischen wollen wir bloss auf Cervantes in den Novelas ejemplares hinweisen. Dass auch die aussereuropäische Dichtung dergleichen weibliche Gestalten schildert, zeigt unter anderm auch die der Damajanti. Also suum cuique. —

Dies sind einige Punkte des ersten Bandes, die dem Ref. zu Einwendungen Anlass gegeben haben und dabei will er es bewenden lassen, ohne auf die andern Bände einzugehen, nur bei zwei Einzelheiten will er noch einen Augenblick stehen bleiben. Zuvörderst dass die in Betreff des Grafen Grammont angeführte Anekdote (2, 450: »Le roi jouait au trictrac etc.«) schon bei Sacchetti nov. 165 vorkommt (s. Dunlop-Lieb-

recht S. 257)*). Die von Taine daran geknüpft Folgerung in Betreff des Charakters Grammonts: »L'odieux et l'ignoble disparaissent de la vie ainsi entendue. S'il fait sa cour aux princes, soyez sûr que ce n'est point à genoux: une ame si vive ne s'affaisse point sous le respect; l'esprit le met au niveau avec les plus grands; sous prétexte d'amuser le roi, il lui dit des verités vraies«, diese Folgerung, sagen wir, entbehrt also ihrer Stütze, und Grammont wird demgemäss ein so kriechender Höfling gewesen sein, wie alle andern der Umgebung Ludwigs XIV.— Ferner bemerkt Taine bei Gelegenheit des Lara von Byron (3, 563): »Etrange poésie toute septentrionale qui a sa racine dans l'Edda et sa fleur dans Shakspeare, née jadis d'un ciel inclement, au bord d'une mer tempétueuse, oeuvre d'une race trop volontaire, trop forte, et trop sombre, et qui, après avoir prodigué les images de la désolation et de l'héroïsme, finit par étendre comme un voile noir sur toute la nature vivante le rêve de l'universelle destruction.« Diese letzten Worte enthalten jedoch eine Unrichtigkeit, denn die altgermanische Religionsanschauung lässt eben die lebendige Natur durchaus nicht in einer allgemeinen Vernichtung untergehen, sondern letztere lebt in einer schönern herrlichern Gestalt wieder auf und in ihr herrscht dann ein ewiger Friede und ein höherer Gott. In dieser erhabenen Vorstellung einer Verjüngung der Welt also zeigt sich das eigenthümlich Nordische oder Germanische, nicht aber in der von einem Enduntergang aller Dinge.

*) Sie stammt vielleicht aus dem Orient, wenigstens heisst es in 1001 Nacht (13, 286. Breslau 1836): »Wenn ein Reicher redet, ruft ein Jeder: »Ihr habt Recht!« selbst wenn er nicht weiss, was jener sagt.«

Zu Anderm übergehend wollen wir besonders beifällig hervorheben, dass der Verf. ausser zahlreichen Analysen häufig als Beleg für seine Ansichten längere oder kürzere Stellen der besprochenen Autoren mittheilt. Es ist dies eine sehr willkommene Beigabe, namentlich für den, der eben nicht eine grössere Bibliothek zur Verfügung hat, und für den Nichtkenner der englischen Sprache (trotzdem Taine eigentlich nicht für solche geschrieben zu haben scheint) findet sich stets eine Uebersetzung beigefügt, die gewöhnlich richtig und wortgetreu ist, wenigstens an den Stellen, wo Refer. sie mit dem Original verglichen, obwohl sich hin und wieder einzelne Ungenauigkeiten finden; so z. B. sind die Worte (1, 455) »ringing dead men's knell's« d. h. »Todtenglockenläuten« unrichtig wiedergegeben durch »faire sonner des crânes de morts sous leur bêche«. Offenbar hat Taine »knell« und »scull« verwechselt. — Ferner heisst es (2, 388): »Then listen I — To the celestial Sirens [l. Sirens'] harmony — That sit upon the ninefold spheres — And sing etc.« Hier handelt es sich von einer Mehrzahl himmlischer Sirenen, wie dies auch die Plurale »sit« und »sing« zeigen. Auch in der Gerus. Lib. 14, 9, welche Stelle, wie Refer. glaubt, Milton hier ohne Zweifel im Sinne hatte, heisst es unter anderm: »E in angeliche tempore odi le dive Sirene etc.« Die Uebersetzung jedoch lautet bei Taine: »J'écoute — l'harmonie de la sirène celeste — qui, assise sur les neuf sphères enroulées — chante etc.« Wie könnte übrigens Eine Sirene, selbst wenn sie himmlisch wäre, auf neun Sphären sitzen? Dann heisst »ninefold« hier nichts anders als »neun«, ebenso wie im lat. triplex, quadruplex etc. bei Dichtern ganz einfach »drei, vier« u. s. w. bedeuten.

Um ein Wort über Druckfehler hinzuzufügen, so wollen wir die sehr zahlreichen, oft störenden, zuweilen spasshaften hier nicht alle anführen, dagegen zu letztern auch folgende Stelle zählen (3, 202): »His first proposal is that he will be content to coin no more (than quarante mille pounds [sic]) unless the exigencies etc. Auch die Abwesenheit eines Registers macht sich sehr fühlbar und erschwert den Gebrauch des Buches sehr bedeutend. Es scheint fast als ob der Verf. absichtlich nur eine anziehende Lecture, nicht aber ein wissenschaftliches Werk zum Nachschlagen habe liefern wollen, obwohl es zunächst doch in Frankreich als solches so lange wird dienen müssen, bis Taine selbst oder auf seinen Schultern stehend ein Anderer dieses *ἀγώνισμα εἰς τὸ παραχρῆμα* durch eine vollständigere Darstellung der englischen Litteratur ersetzt. Für jetzt jedoch ist die vorliegende die erste und einzige; allerdings ein sehr bedeutender Umstand!

Schliesslich wollen wir auf Folgendes aufmerksam machen. Nach dem fast einstimmigen Urtheil der competenten Richter in Frankreich verdiente Taine's Arbeit den Preis Bordin von der Académie française zu erhalten. Dass dies jedoch auf Betrieb des Bichofs von Orleans nicht geschah, vermindert nicht nur den Werth derselben nicht, sondern muss ihr vielmehr zu desto grösserer Empfehlung gereichen; denn Jedermann wird dann a priori annehmen, dass Taine sich darin als aufgeklärten freisinnigen vorurtheilslosen Geist gezeigt haben muss. Und dem ist allerdings so, wie aus zahlreichen Stellen hervorgeht, in welcher Beziehung wir uns nicht enthalten können folgende anzuführen, wo Taine von Bischof Tillotson und dessen Predig-

ten spricht: »Sans doute il est »pédant«, comme disait Voltaire; il a »toute la mauvaise grâce contractée à l'université«: il n'a point été »poli par le commerce des femmes«, il ne ressemble pas à ces prédicateurs français, académiciens, beaux diseurs, qui par un air de cour, par un Avent bien prêché, par les finesses d'un style épuré gagnent le premier évêché vacant et la faveur de la bonne compagnie. Mais il écrit en parfait honnête homme, on voit qu'il ne cherche point du tout la gloire d'orateur; il veut persuader solidement, rien de plus etc.« (3, 42 vgl. auch noch ebend. S. 55). Wie könnte ein katholischer Bischof, wie könnte ein Dupanloup es ruhig hinnehmen protestantische Prediger mit so vieler Wahrheit gepriesen zu sehen? Jedes Wort muss ihn und alle rechtgläubigen Katholiken verletzen, ihnen tiefe Wunden beibringen. Ja, wenn Taine wie der hochgeborene Vicomte Hersart de la Villemarqué (Les Romans de la Table Ronde. 3me éd. Paris 1860 p. 37. 416) von dem Hinsterben des apostolischen Glaubens in England, von der »religion prétendue réformée« gesprochen hätte, dann, ja dann wäre es ein anderes gewesen, und Taine's Werk nicht nur jetzt »couronné«, sondern er selbst wohl gar in nicht zu langer Zeit einer der Zionswächter der Académie française. Doch wird er sich wohl zu trösten wissen ob dieser ehrenvollen Niederlage.

Lüttich.

Felix Liebrecht.

Die Israeliten zu Mekka von Davids Zeit bis in's fünfte Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Ein Beitrag zur Alttestamentlichen Kritik und zur Erforschung des Ursprunges des Islâm's. Von Dr. R. Dozy, Prof. der Geschichte und der morgenl. Sprachen an der Universität Leyden. Leipzig, W. Engelmann; Haarlem, A. C. Krusemann. 1864. VI u. 196 S. in gr. Octav, mit einer Schriftplatte.

Schade dass der Verf. dieses Werkes statt der Israeliten nicht die Simeoniten in die Aufschrift desselben gesetzt hat! Bei Bücheraufschriften liebt man billigerweise eine schöne Verbindung von Kürze und Klarheit; und hätte der Verf. hier sogleich vorne die Simeoniten hell aufleuchten lassen, so würden die vielen oder wenigen Männer unserer Tage welche die Geschichte Israel's und deren ächte Quellen besser kennen, sofort sicher erkannt haben was er mit seiner neuen Schrift eigentlich beabsichtige und wohin sie dieselbe stellen sollten. So aber müssen wir unsern Lesern erst eine kurze jedoch möglichst vollständige Vorstellung von dem Grunde selbst geben auf welchem sich die ganze geschichtliche Arbeit des Verf. erhebt.

Was der ATliche Chroniker I. 4, 24 — 43 mitten in seinen Geschlechtnachrichten über die zwölf Stämme Israel's von der besondern Geschichte des Stammes Simeon mittheilt, hat in unsern Tagen auch sonst schon die tiefer forschende Aufmerksamkeit einiger Deutschen Gelehrten erregt, auch zu einer weit ausgesponnenen aber leider ganz grundlosen Vermuthung den Anlass gegeben welche seitdem manche Au-

gen geblendet hat. Der Verf. der neuen Schrift ist sichtbar ebenfalls zuerst durch den täuschenden Schein jener Vermuthung ergriffen: er sucht nun aber diesem Scheine noch ein ganz neues weitreichendes grosses Licht zuzuführen, als ob ein solcher Schein dadurch besser leuchten könnte. Er meint nämlich die Worte v. 34 — 43 hätten verglichen mit v. 31 den Sinn die hier genannten Simeonischen Geschlechter hätten sich zur Zeit Saul's oder David's bis in die Mitte Arabiens hin verbreitet, hätten ihre damalige Religion welche auch die aller Israeliten jener Zeit gewesen sei mit dahin gebracht, Mekka mit seinem grossen Heiligthume gegründet, und dort sodann ununterbrochen (bis ins fünfte Jahrhundert unserer Zeitrechnung, wie er in der Aufschrift des Buches sagt) fortgeherrscht. Dies ist der Kern und zugleich (um das hier vorläufig zu bemerken) die einzige Stütze seiner in dem ganzen ziemlich grossen Buche ausgeführten Ansicht über ein geschichtliches Ereigniss, welches, wenn es begründet wäre, allerdings wichtig genug sein würde weiter nach allen möglichen Seiten hin verfolgt und mit allen auffindbaren guten Beweismitteln gestützt zu werden. Wir hätten dann ein höchst denkwürdiges Stück Israelitischer Geschichte mehr, wenn auch zunächst nur von einem sehr kleinen und sich völlig absondernden Zweige des alten Volkes ausgehend; und zugleich würde sich uns ein überraschender Blick in die sonst uns heute so leicht vollkommen dunkel scheinende Urgeschichte Arabiens und seiner alten Religion eröffnen. Der Verf. verknüpft in der That seine neue Vermuthung mit einer weiter ausgedehnten Menge noch ganz anderer Ansichten, wie schon die Aufschrift seiner Schrift einen »Beitrag zur

Alttestamentlichen Kritik und zur Erforschung der Ursprünge des Islâm's« verheisst. Allein bevor wir auf diese weitere Ausstattung und Ausschmückung seiner Ansicht kommen, müssen wir leider an dieser Stelle sogleich bemerken dass der ganze Grund dieser Ansicht völlig grundlos und ihr Kern von vorne an eine Selbsttäuschung ist.

Wer die Hebr. Worte 1 Chr. 4, 34—43 sicher versteht, der kann gar nicht bezweifeln was sie aussagen. Sie erzählen von einem doppelten Ereignisse, wovon jedoch das eine offenbar nahe genug mit dem andern zusammenhing, so dass nur das erste v. 34—41 seiner Veranlassung nach ausführlicher beschrieben wird. Eine Simeonische Kriegerschaar überrumpelte danach zur Zeit der Herrschaft Königs Hizqia nach Süden vorrückend die uralte Stadt Gerâr mit ihrem Gebiete, vertrieb die dort damals wohnenden Me'inäer, und setzte sich dort fest. Als hätte diese glückliche Unternehmung Nach-eifer erweckt, unternahm (gewiss bald darauf) eine andere Simeonische Kriegerschaar nahe verwandter Männer, wie sodann v. 42 f. erzählt wird, einen ähnlichen Zug gegen die weiter östlich davon auf dem bekannten Gebirge Sê'ir wohnenden schwachen Ueberbleibsel des einst in der Urzeit so mächtigen Volkes 'Amaleq, und unterwarf auch sie. Die erste dieser beiden Simeonischen Kriegsschaaren hatte 13 Anführer: offenbar keine rein zufällige Zahl, da sich in Israel seit uralten Zeiten in volksthümlichen Dingen, auch in Kriegszügen und neuen Anbauen, Alles gerne nach der Zwölfzahl gliederte; dass aber der 13te dieser Heerführer der Oberführer war, erhellet hinreichend aus der Art wie sein Geschlecht v. 37 vor allen andern hervorgeho-

ben wird. Der zweite Heereszug hatte nach v. 42 nur vier Anführer von einem mehr oder weniger nahe verwandten Simeonischen Geschlechte; und da dieser kleinere Heereszug nur aus 500 Mann bestand, so kann man danach leicht schätzen dass der erste höchstens aus 1500 bis 2000 bestand. Als Grund dieses Vorrückens einiger kleiner Simeonischer Geschlechter wird hier ihre Lust gute Weiden zu gewinnen erwähnt; und das war auch gewiss der nächste Grund, obgleich in den Verhältnissen theils der Simeonäer und ihrer südlichen Grenznachbarn theils jener Zeiten unter der Herrschaft Königs Hizqia noch eine Menge entfernterer Antriebe zu solchen glücklichen Kriegszügen liegen konnte, Gründe die man bei näherer Erforschung jener Verhältnisse in der That leicht finden kann und die wir nur hier der Kürze des Raumes wegen übergehen.

Ist dies aber der einfache und sichtbar geschichtlich auch ganz zuverlässige Bericht des Chronikers, was soll man zu dem rein willkürlichen ja völlig grundlosen Inhalte sagen welchen der Verf. darin findet? Vor Allem beruhet dass diese Simeonäer zur Zeit David's ausgewandert seien auf nichts als einem schweren Missverständnisse der Hebräischen Worte. Um dieses annehmen zu können muss der Verfasser nämlich die Worte v. 41 só fassen als sollten sie bloss ganz beiläufig aussagen die Namen dieser 13 Heerführer seien zu Hizqia's Zeit aufgeschrieben: das gäbe hier schon an sich keinen Sinn, und wird durch den ganzen Zusammenhang der Rede zurückgewiesen; vielmehr haben die ersten Worte v. 41 (»diese deren Namen eben aufgeschrieben sind«) nur denselben Sinn wie die ersten von v. 38 (»diese deren Namen

eben v. 34—37 vorkamen«), die Erzählung von v. 38 wird v. 41 nur wiederaufgenommen um sich zu vollenden; nur tritt v. 41 auch die wichtige Angabe der Zeit hinzu in welche das Ereigniss gefallen sei. Weil der Verf. aber diese Worte v. 41 missversteht, so greift er auf v. 31 zurück um hier die Zeitbestimmung für jenes Ereigniss zu suchen: so kommt er auf seine Annahme die Simeonäer seien unter Saul's oder David's Herrschaft ausgewandert. Allein was der Chroniker v. 24—33 erzählt, bezieht sich ja nur auf die alte Geschichte aller Simeonäer, nicht auf die spätere Geschichte der nachher genannten wenigen Geschlechter; von dem Zustande aller Simeonäer in der alten Geschichte sagt er aus er habe »bis zur Herrschaft David's« so gedauert; wirklich entlehnt er ja was er darüber zu sagen hat aus den uns auch sonst bekannten alten Quellen, und fügt von sich aus nur die Zeitbestimmung v. 31 hinzu; aber die Zeitbestimmung welche er hier v. 31 hinzufügt, bildet sogar zugleich einen unverkennbaren Gegensatz zu jener andern über die Ereignisse unter König Hizqia v. 41. Und so widerspricht was der Verf. über eine Auswanderung von Simeonäern zu Saul's oder David's Zeit meint dem klarsten Sinne aller Worte. Aber auch die Oerter wohin die kleinen Kriegsschaaren der Simonäer ihre glückliche Kriegsfahrt richteten, werden in der Chronik so bestimmt angegeben dass Niemand dabei an Mekka denken kann. Es waren zwei südliche Grenzorte in aller Nähe bei dem Gebiete von Simeon: und diese Oerter welche sie eroberten, besaßen sie der Erzählung zufolge auch wirklich noch späterhin. Dass sie Oerter mitten in Arabien besetzt hätten ist schon an sich völlig undenkbar, und wird durch

die klaren Worte der Erzählung ausdrücklich verneint.

Damit ist nun die ganze Ansicht und der Haupttheil dieser ganzen Schrift des Verfs bereits hinreichend widerlegt. Denn dass etwa Arabische Schriftsteller oder irgend welche ausser der Bibel eine so seltsame Wanderung von Simeonäern zu David's Zeit und eine Gründung Mekka's durch sie meldeten, beweist der Verf. nicht, und wird jeder der den Zustand der Quellen kennt schon zum voraus unglaublich finden: wäre es aber auch so, so würde es eine ganz andere Erzählung sein als die in der Chronik enthaltene. Allein der Verf. fasst nun einmal auf jenem bodenlosen Grunde die Vorstellung Simeonäer oder vielmehr (wie er gewöhnlich sogleich sagt) Israeliten hätten zu Saul's oder David's Zeit das Heiligthum in Mekka gebauet ihre Religion dort ausgebreitet und viele Jahrhunderte von dort aus geherrscht. Bildet man sich einmal über ein noch dazu äusserst wichtiges Stück von Geschichte etwas völlig Grundloses ein und will darauf so wie unser Verf. weiter bauen, ja daraus über eine lange Reihe von Jahrhunderten und über viele Länder und Völker hin ein ganz neues Licht ableiten, so muss man den Muth haben eine zahllose Menge von Einzelheiten nur in diesem selben täuschenden Lichte sehen und Anderen erklären zu wollen, und fällt so ausgehend von Irrthümern in eine unabsehbare Menge immer neuer und immer weiter greifender Irrthümer, wobei es nur wie ein reiner Zufall ist wenn man einmal etwas nicht so ganz Verwerfliches auf den weiten Irrwegen fände. Was kann es nützen hier diese weiten und grossen Irrgänge des Vfs unsern Lesern vorzuführen? wo fänden wir Raum

alle die einzelnen schweren Missverständnisse welche er in die Dinge hineinträgt sorgfältig wieder herauszutragen? Zum Glücke haften sie schon von selbst nicht, und fallen leicht überall zu Boden wenn man an dem Faden ein wenig rüttelt der sie halten soll. Der Verf. bildet sich ein die Simeonäer hätten nur dieselbe noch äusserst sinnliche und niedrige Religion nach Mekka tragen können welche dann die der Araber fast bis auf Muhammed's Zeiten blieb; das Volk Israel habe also zu David's Zeiten selbst nur erst eine solche höchst rohe und unwürdige Religion gehabt, habe bloss erst Steine und Bäume oder höchstens den Kanaanäisch-Babylonischen Baal mit beliebig vielen andern Göttern angebetet. Da eine solche Einbildung nun der ganzen Bibel widerstrebt, so muss der Verf. den Muth haben (und er hat ihn auch) diese im Ganzen und Grossen der geschichtlichen Unwahrheit zu zeihen. Und da dieses wiederum nicht möglich ist ohne ihren ächten Sinn und alles Geschichtliche was in ihr ist völlig zu verdrehen, so ist der Verf. auch dazu bereit; und seine gesammte Wissenschaft wie er sie in diesem Werke den Lesern reicht, schliesst so mit dem Trostlosesten und Oedesten was nur denkbar, zum Glücke aber auch mit dem was in sich selbst das Unwahrste und Grundloseste ist. Man kann hier zuletzt nur fragen wie es denn möglich war dass der Verf. auf so gänzlich irrte Wege gerathen konnte? und nur dieses etwas näher zu beschreiben kann auch für unsre Leser seinen Nutzen haben.

Da ist es nun freilich vor Allem richtig dass der Verf. den Geist in welchem er hier arbeitet selbst nicht erst ins Leben gerufen hat. Es ist leider der Geist jener leichten und leichtsinni-

gen Wissenschaft welcher in unsern Tagen immer gefährlicher wird und schon Alles wagen zu können meint. Grosse und schwere Aufgaben sind auch uns heute und unserer Wissenschaft gestellt: seien wir froh darüber dass uns heute so schwere aber auch so hohe Ziele ganz nahe gesteckt sind, die wir ohne den empfindlichsten Schaden nicht mehr umgehen noch vor ihnen zurückweichen können und welche richtig zu erreichen uns sicher genug den Gewinn neuer hoher Güter alles bessern Lebens hoffen lässt. Unsre ganze Zeit hat ein lebendiges Vorgefühl davon; und gewiss gehört eine sichere Biblische Wissenschaft zu gründen mit zu diesen unentbehrlichsten Arbeiten vor denen wir nicht länger uns zurückziehen dürfen. Allein wie viele Männer wollen sich heute wohl als rechte Freiheitsfreunde zeigen, wissen aber die Freiheit nicht mit der Gründlichkeit und Besonnenheit zu vereinigen, gehen auf die wahren Schwierigkeiten der Dinge gar nicht ernstlich ein, und stellen so die bodenlosesten und verderblichsten Ansichten auf! Und wie Viele die nicht gerade den frommen Heuchlern und Feinden der Wissenschaft offen folgen wollen, schweben furchtsam hin und her und arbeiten so wie es kommt heute vielleicht jenen übeln Freiheitsmännern und morgen den Heuchlern in die Hände! Unser Verf. ist ganz von dem heutigen Winde der falschen Freiheit hingerissen: so kann er sich nicht über die Höhe der Bohlen Redslob und anderer solcher verkehrter Bibelerklärer unter den Christen erheben, während er auf eine fast unglaubliche Weise sogar einigen neuesten Juden dieser Richtung huldigt. Nichts kann verderblicher sein als die Art wie die heutigen Juden Geiger und Popper ihr eignes heiligstes

Buch den Pentateuch und die andern ATlichen Bücher misshandeln, bloss weil sie keine gründliche Wissenschaft lieben und doch frei scheinen wollen: und von diesem neuesten Zeitwinde hat sich der Verf. gerade am meisten treiben lassen!

Erklärt sich auf diese Art wie der Verfasser seine Irrfahrt antreten konnte, so ist er doch deshalb keineswegs wegen dieser zu entschuldigen. Denn er sah klar dass es in unsrer Zeit noch eine ganz andre Wissenschaft gebe, eine solche nämlich welche ohne im geringsten die ächte Freiheit zu opfern durch die lautersten Mittel die sichersten und besten Ergebnisse bereits gewonnen hat und weiter gewinnen kann. Diese Wissenschaft und ihre Früchte sind aber für ihn als wären sie nicht da: er bekämpft und widerlegt sie nicht, was ihm freilich auch wenig gelingen würde; er geht einfach an ihr vorüber. Ist das auch nur mit der wissenschaftlichen Aufrichtigkeit zu vereinigen? Was hilft nun ein grosses Buch welches zwar des Neuen genug bringt, aber nur solches das sich durch die bereits feststehenden Ergebnisse unserer Wissenschaft leicht widerlegen lässt?

Eine solche Art Wissenschaft zu treiben vermag nicht einmal das Richtige welches sie wie rein zufällig auf ihrer Irrfahrt trifft, richtig aufzufassen und anzuwenden. Einer der wenigen Fälle wo der Verf. etwas richtig beobachtet ist z. B. die auffallende Thatsache dass Gen. 25, 13 f. zwei von Ismael's Söhnen Mibsam und Mishma' heissen, während dieselben Namen 1 Chr. 5, 25 als Vater und Sohn unter den ältesten Geschlechtern Simeon's wiederkehren. Irgend ein geschichtlicher Grund muss sich bei dieser auffallenden Wiederkehr auffin-

den lassen, wenn wir diese für mehr als einen kaum möglichen Zufall halten sollen; diese Namen finden sich unter allen den tausenden welche in den Geschlechtsnachrichten vorkommen sogar nur an diesen zwei Stellen. Aber es ist bei näherem Nachdenken auch sehr wohl möglich dass in jenen Urzeiten lange vor Mose ein gewisser Zusammenhang zwischen Ismael's und Simeon's Geschlechtern Statt fand. Simeon gehört mit Ruben zu den ältesten aber auch am zähesten dem alten Hirten- und Wüstenleben ergebenden Stämmen Israel's: darin steht dieser Stamm also den Arabern am nächsten, namentlich denen welche das Alterthum unter dem Namen Ismael zusammenfasste; und diese nördlichsten Araber sind ja eben nach allen Erinnerungen dieses Alterthumes mit Israel so nahe verwandt. Der Name Simeon klingt sogar selbst wie ein blosser Kleinname von Ismael, wie jeder zugeben muss der die älteste Semitische Art Kleinnamen (*deminutiva*) zu bilden kennt. So reiht sich diese nur auf den ersten Blick so auffallende Erscheinung an eine grosse Menge ähnlicher an, welche sämmtlich uns noch heute bezeugen aus wie mancherlei verschiedenen Geschicken und Mischungen die zwölf Stämme Israel's hervorgingen bevor sie mit Mose in das uns bekanntere Gebiet alter Geschichte eintreten. Allein unser Verf. weiss in diesem Zusammentreffen nur einen Beweis für die Ungeschichtlichkeit ja für die rohe Erdichtung aller Biblischen Geschichte zu finden. Da nach seiner starren Ansicht die etwas sichere Geschichte höchstens mit seinem eingebildeten Zuge der Simeonäer nach Mekka zu David's Zeit beginnt und die Araber Alles worin sie mit den Hebräern einige Aehnlichkeit in Sitten und Ge-

bräuchen haben erst von jenem Augenblicke an besitzen, so ist ihm alle frühere Geschichte erdichtet; weder ein Ismael hat ihm je gelebt noch ein Abraham; der Pentateuch ist ihm nach dem bekannten groben Irrthume erst von Ezra, und sein ganzer Inhalt ist ihm willkürliche (wir könnten auch sagen unbegreifliche) Dichtung.

Mit unserer Erkenntniss des Hebräischen Alterthumes verhält es sich aber auf dem heutigen Stande der Wissenschaft só dass alle die wichtigsten Dinge worauf es bei ihm ankommt bereits vollkommen sicher sind und alle seine vielen und höchst verschiedenen Theile bis in das entfernteste Dunkel der Zeiten hinauf im Lichte neuer Gewissheit strahlen. Man kann bei Einzelheiten je wie insbesondere neue Quellen fliessend werden, noch Vieles näher verfolgen und genauer erkennen, so wie davon eben zuvor ein kleines Beispiel vorgeführt wurde: im Ganzen und Grossen aber sind der blinde Zweifel und die böse Verkennungssucht welche seit 70 Jahren in Deutschland immer ärger wüthen wollten, bereits heute völlig besiegt, und in Folge unserer besseren Anstrengungen ist uns jenes ganze Alterthum jetzt in einem nicht bloss weit sicherern sondern auch unvergleichlich schöneren und herrlicheren Glanze wieder aufgegangen als man dies früher auch nur ahnen konnte. Mit dem Arabischen Alterthume bei dem uns alte ausreichende Zeugnisse völlig fehlen, verhält es sich bis heute zwar anders, auch nach dér Seite hin worin es uns sonst noch am hellesten ist, nämlich nach der Seite seines Zusammenhanges mit dem Hebräischen. Namentlich muss man sich sehr hüten die rein künstliche und höchst oberflächliche Vermischung

des Arabischen Alterthumes mit dem Hebräischen zu billigen worin sich nach dem Vorgange Muhammed's selbst die Muslim gefielen um dem Islâm desto grösseren Glanz zu leihen. Wir dürfen zwar keineswegs in Bausch und Bogen (wie neulich Jemand anrieth) alle Nachrichten aus der älteren Biblischen Geschichte verwerfen welche wir bei den Muslim finden: wir haben Alles im Einzelnen zu prüfen, und auch durch trübe Quellen hindurch hat sich bisweilen ein Stück lauterer geschichtlicher Wahrheit erhalten. Wenn einige Muslim aber den Chaibar welcher die bekannte Judenstadt Chaibar im nördlichen Arabien gegründet haben soll von einem Fâtia Sohne Mahlâil's ableiten, so mag dieses (wie unser Verf. 136 f. auseinandersetzt) bloss aus der Stelle Neh. 11, 4 durch willkürliche Vergleichung eines Namens Amarja mit Chaibar entlehnt sein. Allein dass ein uralter näherer Zusammenhang zwischen Hebräern und nördlichen Arabern einst wirklich da war, steht aus ganz anderen und viel sicherern Gründen fest; ja wir haben auch bereits begonnen diesen Zusammenhang wie er sich durch die Sprache die Sitten und die heiligen Gebräuche erkennen lässt, im Einzelnen wieder genauer zu erforschen und uns von ihm zu überzeugen. Unser Verf. aber verkennt auch diesen gewichtigen Theil des Alterthumes, und er thut so dem Arabischen Alterthume nicht weniger Unrecht an als dem Hebräischen. Für ihn fängt ja ein solcher Zusammenhang erst von jenen winzigen Heerhaufen einiger völlig unberühmter Simeonäer an, von denen man nicht einmal begreifen würde wie sie auch nur ein Mekka mit seinem Heiligthume gründen und auf das weite Arabien den Einfluss haben konnten welchen

er ihnen dennoch zuschreibt. Nun möchte er zwar gerne einige Dunkelheiten des Arabischen Alterthumes auf diesem Wege erläutern, und theilt darüber seine Vermuthungen mit: allein wir finden bei näherer Erforschung nichts als dass er auf diesem Wege das Dunkle nur noch dunkler und unsicherer macht. Die Arabische Sage bringt z. B. den Namen G'orhom's als eines bis zur Sintfluth zurückreichenden Urvaters in Verbindung mit den ältesten Bewohnern Mekka's: unser Verf. ist sogleich ohne alles Bedenken bereit in ihm nur eine Entartung des Hebräischen Wortes גֵרִים *Fremde* zu sehen, denn was sollte aus seinen Simeonischen Auswanderern nach Mekka werden wenn er sie so nicht stützte? Abraham's Name ist im Munde der Mekkaner etwas zu Ibrâhîm umgelautet, wie auch der Name Königs Abraha aus Jemen beweisen kann: allein unser Verf. findet in beiden Namen nur eine absichtliche Entstellung aus dem Hebräischen הֶעֱבְרִים *die Hebräer*, als ob der alte Held sowohl bei Hebräern als bei Arabern erst dadurch ins Leben gerufen wäre. Das etwas seltsame Wort اللَّهُمَّ *allâhumma* ist wahrscheinlich so wie اللَّهُ هَلُمَّ *Gott her!* gebildet, und wird eben weil es nur noch als Ausruf dient oft noch weiter in اللَّهُمَّ verkürzt: unser Verf. findet wiederum darin nur ein missverständenes Hebräisches אֱלֹהִים. Doch ist es wohl nicht nöthig hier fortzufahren um unsern Lesern zu zeigen wie der Verf. in Arabischen Ausdrücken welche etwas dunkel geworden sind nur missverständene und entstellte Hebräische von jenen Simeonäern her entdecken will.

Denn sehen wir schliesslich einen Augenblick

auch von aller Geschichte und ihrem heiligen Rechte ab um unsre Augen bloss auf die sprachwissenschaftliche Seite dieses neuen Werkes hinzurichten, so müssen wir behaupten wenn sein Verf. auch nur die Sprachen und Schriften besser verstanden hätte, würde er nie auf solche geschichtliche Ansichten gekommen sein, wenigstens sie nicht festgehalten und liebgewonnen haben. Wir haben dies im Obigen schon genug gezeigt und könnten es leicht noch weiter zeigen, wollen jedoch nach dieser Seite hin nur noch Folgendes hervorheben. Ein Arabischer Schriftsteller Fâkihî welcher ein grosses Werk über die Geschichte Mekka's verfasste, hat in sein Werk eine dreizeilige Inschrift aufgenommen welche mit vielen andern gleicher Art schon in uralten Zeiten einem Steine des Mekka'schen Heiligthumes eingehauen gewesen sein soll und welche schon Muhammed's Zeitgenossen nicht mehr lesen konnten. Diese auf so seltsame Art erhaltene Inschrift ist noch jetzt in der einzigen Handschrift Fâkihî's welche wir bis jetzt kennen zu Leyden zu lesen, und unser Verf. theilt sie hier aus ihr mit dem Versuche einer Erklärung S. 155 ff. mit. Mag nun diese Inschrift unter der Hand der vielen Abschreiber welche von ihr nichts verstanden nicht ganz unverändert erhalten sein, so trägt sie doch eine unverkennbare Aehnlichkeit mit den Zügen der anderen sehr alten Alphabete des südlichen und des nördlichen Arabiens welche sich in unsern Zeiten allmählig wieder wie aus ihrem verzauberten langen Todesschlaf durch unsere Forschung zu neuem Leben erheben und von denen manche bereits gesammelt sind. Dass diese Schrift wirklich einst in Mekka gebraucht wurde und dort noch zu Muhammed's und Ali's Zeiten

wenigstens auf alten Steinen sich zeigte, können wir auch aus der Schrift auf dem sogen. Siegel Ali's erkennen welche unter den Muslim allmählig zu einer blossen Zauberschrift wurde: ich veröffentlichte sie 1838 in der *Zeitschr. für die Kunde des Morgenlandes* und nannte sie Himjarisch wegen ihrer Aehnlichkeit mit der Himjarischen; wir wissen aber jetzt dass sie einst in Arabien viel weiter verbreitet war, so dass man sie heute wohl am besten die altarabische schlechthin nennt. Unser Verf. nun hält seinen uns bekannten Voraussetzungen gemäss diese Inschrift für Simeonäisch, und findet in ihr das Bruchstück einer Erzählung von der Babylonischen Wegführung der Judäer nach der Zerstörung Jerusalem's. Allein dass die Simeonäer wenn sie Israeliten waren weder zu David's noch zu Nabukodrossor's Zeiten eine solche Schrift hatten, ist aus der Semitischen Schriftgeschichte gewiss: die Aethiopisch - Arabische Schrift ist, obwohl nur ein uralter Zweig der Semitischen, sowohl von der Phönikischen als von der Aramäischen verschieden genug. Die Hebräischen Worte aber welche der Verf. hier entziffert zu haben meint, geben weder einen klaren Sinn noch können sie überhaupt so gelesen werden. Denn bedenkt man dass nach S. 158 zwei Buchstaben wie נש »weil nach altem Gebrauche (wie der Verf. sagt) die Lese-mütter nicht geschrieben werden« soviel wie נשיא *die Fürsten* oder dass nach S. 30 aus derselben Ursache ein Wort wie מצב für מצבה geschrieben sein soll, so liegt diesen Annahmen nur eine Verkennung der Grundgesetze aller Semitischen Schrift zum Grunde.

Möchte man doch endlich allgemeiner anfangen alle diese Gegenstände unserer heutigen

Wissenschaft nach rechtem Eifer und vorurtheilsloser Wissbegierde zu behandeln! Das ist der einzige Wunsch welcher sich uns bei dieser wie bei hunderten ähnlicher Schriften unserer Tage aufdrängt. Was wir jetzt die Wissenschaft Morgenländischer Sprachen und Schriftthümer nennen, ist für uns ein so ungeheures Gebiet der allerverschiedensten Arbeiten dass man nicht so leicht aus dem einen Felde ins andere springen kann. So ist unter allen Semitischen Schrifthümern das Arabische das reichste und am besten erhaltene, so dass man es in seinem Verständnisse am leichtesten zu einer gewissen Fertigkeit bringen kann: allein auch wer Arabische Bücher und Handschriften schon sehr geläufig liest, versteht deshalb noch nicht im mindesten Hebräisch. Oder man kann sich mit der Geschichte des Mittelalters sehr vertraut machen, wozu die grosse Menge Arabischer Werke das beste Hülfsmittel reicht: und versteht dennoch weder das Arabische noch das Hebräische Alterthum. Am schädlichsten aber muss ein verkehrtes Hereinziehen der Bibel wirken. Nicht als ob wir nicht stets die engste Verbindung der Biblischen mit den Morgenländischen Arbeiten wünschten: die Franzosen haben jetzt von der 200jährigen Vernachlässigung jener genug Schaden. Aber wenn irgend eine, muss die Biblische Wissenschaft genau sein.

Wir haben noch anzumerken dass obiges Werk nach seiner Aufschrift »aus dem Hölländischen übersetzt« ist. Da sich jedoch kein von dem Verf. verschiedener Uebersetzer hier zu erkennen gibt, so können wir desto sicherer sein dass Alles was wir hier lesen wirklich so vom Verf. geschrieben ist.

H. E.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

33. Stück.

17. August 1864.

Histoire naturelle du Corail, Organisation, Reproduction, Pêche en Algérie, Industrie et Commerce, par le docteur H. Lacaze-Duthiers, Maître de conférences à l'école normale supérieure. Publiée sous les auspices de M. le Ministre de l'instruction publique et M. le Gouverneur général de l'Algérie. Avec 20 planches dessinées d'après la nature et coloriées. Paris, J. B. Baillièrre et fils. 1864. XXV und 371 S. in Octav.

Trotzdem schon im Alterthum die edle Coralle vielfach gefischt wurde und zu Schmuck verarbeitet weit bekannt war, blieb die Natur dieses schönen Products des Mittelmeers doch bis in die Neuzeit hin verborgen. Noch Boccone und Swammerdam 1674 hielten die Coralle für ein Mineral, obwohl der Letztere vermöge seiner mikroskopischen Studien über die Structur derselben ganz richtige Ansichten aussprach. Erst der durch so vielfache Studien und Schicksale berühmte Graf Marsigli, der lebend die Coralle untersuchte, schien Licht

über ihr Wesen zu verbreiten, indem er sie 1707 den Pflanzen zurechnete, wie es vor ihm, aber ohne Beweis, schon Imperato und Tournefort gethan hatten, und die achtblättrigen Blüthen beschrieb, die sie im Wasser ausbreitete. So allgemeinen Beifall erfreute sich Marsigli's Meinung, dass als bald darauf der Marseiller Arzt Peyssonnel 1723, welcher auf einer Expedition nach der Barberei vielfach die Seethiere untersuchte, die thierische Natur der Coralle völlig erkannte und durch genaue Beobachtungen erwies, ihm von keiner Seite Anerkennung zu Theil wurde. Réaumur und B. de Jussieu sahen nach eigenen Untersuchungen die pflanzliche Natur der Coralle so sehr für bewiesen an, dass als Réaumur mit wenigen Worten Peyssonnel's Ansichten erwähnte, er aus Schonung den Namen ihres Entdeckers verschwieg. Als er später Peyssonnel Ehre und Gerechtigkeit widerfahren liess, schreibt er: »L'estime que j'ai pour M. Peyssonnel me fit éviter de le nommer, pour auteur d'un sentiment qui ne pouvait manquer de paraître trop hasardé.« Indem wir so im Vorurtheil diese grossen Gelehrten befangen sehen, ist es lehrreich zu bemerken, wie sie sich so sicher glaubten, dass Jussieu spöttisch an Peyssonnel schreiben konnte: »Je ne sais si vos raisons seront assez fortes pour nous faire abandonner le préjugé où nous sommes touchant ces plantes.« Erst Trembley's Entdeckungen der Süsswasser-Polypen, welche den »Insectes, Orties, Poulpes« die Peyssonnel an der Coralle beobachtet hatte, so ähnlich waren, veranlasste einen völligen Umschlag der Meinung, so dass die Royal Society 1751 einen Auszug aus Peysson-

nel's *Traité du Corail* mit ausgesprochener Anerkennung veröffentlichte.

Wenn nun seit der Zeit diese Frage entschieden war und die edle Coralle später mit Sicherheit bei den achtarmigen Anthozoen mit innerem Skelett im System eingereiht wurde, blieben in dem Bau und der Naturgeschichte dieses schönen Zoophyten doch noch sehr viele Punkte unklar. Um so mehr traten diese Lücken hervor als die französische Regierung, er-muthigt durch die grossen Erfolge der künstlichen Zucht der Austern und Fische und der Ueberwachung ihres Fanges, die edle Coralle, deren Hauptfundorte die Küsten Algiers und Tunis sind, in ähnlicher Weise ins Auge fasste. Vor Allen war es nöthig erst die Naturgeschichte dieses Geschöpfes genauer kennen zu lernen und es wurde Hr Lacaze-Duthiers, von der jün-geren Generation in Frankreich unstreitig der ausgezeichnetste Beobachter und Anatom der nie-deren Thiere mit einer Expedition nach Algier betraut, welche ihn fast zwei Jahre bis zum Herbst 1862 in Anspruch nahm.

In praktischer Hinsicht, was künstliche Zucht und Regulirung des Fanges der edlen Coralle betrifft, werden sich nur sehr schwierig aus La-caze's Untersuchungen günstige Resultate er-werben lassen, in wissenschaftlicher Beziehung aber ist seine Reise reich an interessanten Er-gebnissen.

Sein mit sehr schönen Abbildungen aus-ge-stattetes Werk enthält, da es auch in weiteren Kreisen belehrend und anregend wirken will, manches wissenschaftlich nicht Neue, aber eine sehr übersichtliche Schreibweise macht es leicht, das Wichtige herauszufinden. Nach einander wird die Geschichte und der allgemeine Bau der

edlen Coralle (*Corallium nobile*) dargestellt, dann die specielle Organisation und die Entwicklungsgeschichte genau beschrieben und endlich findet man interessante Angaben über den Fang und Handel, zu dem dieses Thier Anlass giebt.

Die Coralle besteht aus einer Menge Einzelthiere (Polypen Lac.), welche durch Knospung (Blastogenese Lac.) ein aus dem andern entstanden zeitlebens durch eine häutige Verbindung (*Sarcosoma* Lac.) in organischen Zusammenhang bleiben und zu ihrer Stütze im Innern dieser Hautmasse einen kalkigen Stock (Polypier Lac.) bilden. Die Coralle gehört also zu den niederen Thieren, wo viele Individuen zusammen einen Thierstock (*Zoanthodem* Lac.) ausmachen, an dem jedes Einzelthier in der Hauptsache seine Individualität bewahrt, anderseits aber Manches davon auch aufgibt, mit allen andern in Austausch der Nahrungssäfte steht und sich mit ihnen zu einer gemeinsamen Lebensthätigkeit verbindet. Die Individuen haben sich zu einem *Dividuum* vereinigt.

Der Körper der Polypen bildet einen kurzen Cylinder, der unten aus dem Sarkosom entspringt, oben sich in acht regelmässig gestellte kurz gefiederte Arme fortsetzt und zwischen diesen sich trichterförmig zum Munde einsenkt. Dieser führt in einen kurzen Magen, dessen unteres Ende durch einen kräftigen Sphincter geschlossen werden kann und der durch acht von der Körperwand kommende Scheidewände, die sich bis unten im Körper fortsetzen, in Lage erhalten wird. Die Körperwand besteht wie bei allen Cölenteraten aus zwei Häuten, von denen die äussere zahlreiche Nesselkapseln (*Nematocysten*) enthält. *La caze* scheint von diesen letzteren nur unreife Stadien vor Augen gehabt zu

haben, denn er beschreibt sie als zwei concentrische Zellen, während in Wirklichkeit der äussere Contour der unreifen Nesselkapsel nur die Bildungszelle darstellt, der innere Contour aber die Kapsel selbst bezeichnet, welche in der Zelle entstanden ist. — Sehr merkwürdig würde nach Lacaze die innere Haut des Körpers beschaffen sein: sie besteht nach ihm aus grossen Zellen, die bei contrahirtem Körper eine ununterbrochene Schicht bilden, wenn aber der Körper sich dehnt und ausstreckt, trennt sich diese Schicht zu einem Netzwerk, in dessen Maschen die innere Seite der äusseren Haut frei liegt.

Ebenfalls ist es sehr bemerkenswerth was Lacaze von dem Zurückziehen des ganzen Körpers in das Sarkosom berichtet. Bisher meinte man immer diese Bewegung beruhte auf einer Zusammenziehung des Körpers und der Arme, wodurch eine so beträchtliche Verkürzung hervorgebracht wurde, nach Lacaze aber ist es ein wirkliches Zurückstülpen. Zuerst stülpen sich die Fiedern (*barbula* Lac.) der Arme in den Hohlraum derselben hinein, dann die Arme in die Höhle des Körpers und endlich der Körper selbst in den unter ihm liegenden Raum des Sarkosoms. Besondere Rückstülpmuskeln werden nirgends beschrieben, und es bleibt vorerst also noch unklar, wie diese Einstülpungen zu Stande gebracht werden können.

Das Sarkosom, welches aus einer Ausbreitung des Fusstheils der Polypen entsteht, wird von zahlreichen Hohlräumen durchsetzt, die als Fortsetzungen der Körperhöhle der Polypen zu betrachten sind und sich so gestalten, dass man sie als Gefässe bezeichnen möchte. Nach ihrer Verbreitung theilt sich das Sarkosom in zwei Schichten, einer schwammartigen äusseren, in

der die Gefässe sehr unregelmässig verlaufen und einer inneren, dünneren, die unmittelbar dem Korallenstock anliegt und aus nur einer Lage weiter, parallel verlaufender Gefässe, fast ohne Zwischensubstanz zwischen ihnen besteht, von denen man als parallele Rillen die Abdrücke noch auf dem Corallenstock selbst bemerkt.

Die Substanz des Sarkosoms zeigt sich oft aus Zellen zusammengesetzt, öfter aber kann man auch gar keine Structur in derselben erkennen. Besonders ausgezeichnet ist es durch die Spiculen (Scleriten Edw.) oder Kalkkörper, welche schön roth gefärbt, dem ganzen Sarkosom seine rothe Farbe geben. Lacaze vermuthet, dass diese zuerst von Swammerdam untersuchten Körperchen, im Innern von Zellen entstanden.

Es ist bekannt, dass sich im Innern des Sarkosoms, in den sog. Gefässen, eine weissliche Flüssigkeit befindet, die man die Milch nennt, und deren Bedeutung früher vielfach discutirt wurde. Es ist dies die gemeinsame Nahrungsflüssigkeit der Polypen, in der eine Menge abgerissener Zellen der Gefässwände, Geschlechtsproducte und Körner schwimmen. Früher meinte man ausser diesen Gefässen für die Nahrungsflüssigkeit noch ein System von Wassergefässen im Sarkosom annehmen zu müssen; wie es zu erwarten war, ist ein solches nach Lacaze's Untersuchungen gar nicht vorhanden und die früher als Poren dieses Systems beschriebenen kleinen Löcher sind beginnende Knospen neuer Polypen.

Was den Bau des Corallenstocks, den Lacaze nach Réaumur Polypier nennt, betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass an den En-

den der Aeste, dort wo das Längswachsthum stattfindet, sich nur Sarkosom findet (die Fischer nennen diese weichen Spitzen *puntarellas*), dass unter diesen nur unregelmässige Kalkmassen vorhanden sind und erst weiter abwärts an den Aesten der eigentliche Stock ausgebildet ist. Derselbe besteht aus einer festen Steinmasse, von gleichförmigem Bruch und röthlicher Farbe und zeigt sich aus kohlen-saurem Kalk (85,5 0/0), etwas kohlen-saurer Magnesia (6,5 0/0) und so wenig organischer Masse (1 0/0) zusammengesetzt, dass sie sich in Säuren fast ganz auflöst. Man erkennt deutlich einen concentrisch geschichteten Bau des Stockes und bemerkt, dass der Haupttheil der rothen Farbe von den eingeschlossenen Kalkspiculen des Sarkosoms herrührt. Wie man an den Enden der Arme oder bei ganz jungen Einzelthieren sehen kann, ist der Stock keine Absonderung des Sarkosoms, ähnlich wie die Schale der Mollusken, sondern eine Verkalkung eines Theils des Sarkosoms selbst; doch sind hier, auch nach Lacaze's Untersuchungen, noch manche Dunkelheiten geblieben.

Wie nach Innen ein Theil des Sarkosoms zum Stock erhärtet, so sondert die Aussenfläche eine feine Haut ab, Epidermis, welche derselben ein glattes Aussehen mittheilt und nach Lacaze von Zeit zu Zeit abgeworfen und erneuert wird, so dass hier eine für diese Thierabtheilung sehr auffallende Häutung vor sichinge.

In Bezug auf die Geschlechtsverhältnisse und Entwicklung der edlen Coralle finden wir bei Lacaze-Duthiers reichhaltige Beobachtungen. Gewöhnlich sind die Individuen eines Astes, oft auch die eines ganzen Stockes, von einem Geschlecht und die Geschlechter sind also, wie es meistens bei den Hydroidpolyphen der Fall

ist, nach den Dividuen getrennt; bisweilen sah aber auch Lacaze die Organe beider Geschlechter in einem Einzelthier vereinigt.

Die Geschlechtsorgane, welche aber nur in den warmen Monaten sich ausgebildet zeigen, bilden Anschwellungen an den oben erwähnten Längsscheidewänden und sind also meistens in der Achtzahl vorhanden. Unter dem Magen faltet sich der angeschwollene Rand der Septa eine Strecke weit zu einem Haufen darmförmiger Wülste zusammen, deren Bau Lacaze nicht weiter erläutert, die aber wahrscheinlich den sog. Mesenterialfäden der Actinien analog sein mögen und von Octactinien bisher noch nicht bekannt waren; unter diesen hängt dann an jedem Septum ein gestielter rundlicher oder nierenförmiger Körper, die Bildungsstätte der Geschlechtsproducte. Dieselben entstehen also in einer Anschwellung des Randes der Septa, demnach an ähnlicher Stelle wie an den Radialgefäßen der Quallen. Beim Männchen scheinen dort kleine Zellen durch unmittelbares Auswachsen in die geknöpften Zoospermien überzugehen, beim Weibchen bildet sich dort ein einziges Ei mit Keimbläschen und meistens zwei Keimflecken.

Die Zoospermien fallen bei der Reife des Hodens in die Körperhöhle und indem sie durch den Mund nach aussen kommen vermögen sie in die Körper der Weibchen zu dringen und dort die Eier zu befruchten, zu denen sie vielleicht aber auch bei Zwitterstöcken durch das Gefässsystem des Sarkosoms gelangen. Die Eier werden nicht frei, sondern die Zoospermien dringen in den Eierstock und vollbringen dort die Befruchtung. Noch an der Bildungsstelle machen die Eier die ersten Stadien der Entwick-

lung durch, und es liegt wohl darin der Grund, dass Lacaze nicht ausmachen konnte, ob eine Dotterfurchung wirklich vorkommt; wenn man sie der Analogie nach auch sicher vermuthen darf.

Das Ei bildet sich im Eierstock zu einer länglichen, mit Cilien bekleideten Larve um, die alsdann in die Körperhöhle fällt, bald aber durch den Mund des Polypen nach aussen gelangt und ein freies Leben führt. Im Innern bemerkt man in ihr einen Hohlraum und wenn sie alsbald langstreckt und sich wurmartig schlängend im Wasser umherschwimmt, öffnet sich auch bald am spitzeren Ende der Mund.

Nach etwa vierzehn Tagen dieses freien Lebens setzt sich die Larve mit dem breitem Hinterende fest, schwillt kugelig auf, plattet sich ab und zeigt den Mund im Centrum einer flachen oberen Einsenkung. Man unterscheidet nun in der Wand schon deutlich zwei Schichten, von denen die äussere mehrere nach dem Centrum hin laufende Vorsprünge oder Falten, die späteren Septa, in die innere grosszellige Schicht hineinschickt. Weiter konnte der Verf. leider die Entwicklung nicht direct verfolgen und es schliessen sich daran nun gleich seine Beobachtungen einen halben Millimeter grosser schön gefärbter Einzelthiere (Oozoite Lac.), deren Vermehrung durch Knospenbildung an der Basis und Bildung der Anlagen des Kalkstockes alsdann genauer beschrieben wird. Vor allen ist dabei zu bedauern, dass die Entstehung des Magens unerörtert bleiben musste.

Nachdem nun, soweit es die eigenen Beobachtungen gestatteten, die Naturgeschichte der edlen Coralle dargestellt wurde, wendet sich Lacaze zu der Beschreibung ihres Fanges, wel-

chen er besonders am östlichen Punkte Algiers, in Calle, genau kennen lernte. Marsigli beschreibt in seiner *Histoire physique de la Mer* (1725) den Fang sehr klar und ebenso wie Lacaze: sicher hat sich seit Jahrhunderten jährlich an der Küste von Algier und Tunis dasselbe Schauspiel wiederholt.

Im Frühjahr und zum zweiten Mal am Anfang des Winters sammeln sich dort an 200 bis 300 kleiner Schiffe, von 6—14 Last Tragfähigkeit, welche Unternehmern in Genua, Livorno, besonders aber in Neapel gehören und mit Italiänern bemannt sind. Sie zahlen für das ganze Jahr der französischen Regierung 400 Francs Abgaben und betreiben dann den Fang wie und wo sie wollen. Die Coralle wächst an den steilen zerrissenen Küsten und zwar wie es Marsigli schon abbildet mit abwärts gekehrten Aesten. Grosse Netze werden nun an den Felsen hergezogen, die Corallen damit abgerissen und indem sie sich im Netze verwickeln mit demselben an die Oberfläche gebracht. Die Netz-Einrichtungen sind ganz eigenthümlich. Sie bestehen zunächst aus einem gleicharmigen Kreuz von Holzbalken, das im Kreuzpunkte durch Steine oder Eisen beschwert ist, und bei einem grossen Schiffe etwa 2^{met.} lange Arme besitzt. An den Enden der Arme hängen 4—5 Faden lange Taue herab, an denen von Strecke zu Strecke Büschel von Hanfnetzen befestigt sind, welche Lacaze ihrer Form nach mit den Tuchbasen vergleicht, mit dem die Schiffe gewaschen werden. Im Mittelpunkte des Holzkreuzes ist das 40 bis 80 Faden lange Tau angebracht, an dem das Netz hinabgelassen wird.

Gewöhnlich erlangt ein Schiff täglich 1½ bis 3 Kilogramm Coralle, so dass jährlich an diesen

Küsten etwa 30000 Kilogramm gefangen werden, die einen Werth von etwa 2 Millionen Francs darstellen. Alle diese Corallen gehen nach den italiänischen Häfen, vor allen Neapel, und geben dort einer grossen Menge von Menschen Erwerb, welche sich mit ihrer Verarbeitung zu Schmuck beschäftigen. Dadurch steigt der Werth dieser Corallen bis an 10 Millionen Francs. Da der ganze Fang und Handel mit den Corallen sich also in den Händen der Italiäner befindet, welche sich mit ihren Schiffen überdies alle Nahrung und Geräthe mitbringen, so ist es klar, dass für Frankreich der Besitz der grossen Corallenbänke keinen directen Vortheil bietet. Lacaze's Vorschläge zur Verbesserung des Corallenfangs zwecken vor allen darauf ab diese bedeutende Erwerbsquelle mehr in die Hände von Franzosen zu bringen und durch einen jährlichen Wechsel in der Benutzung der Bänke einer jetzt so oft eintretenden gänzlichen Erschöpfung derselben vorzubeugen.

Keferstein.

Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts nebst geschichtlichen Nachrichten über das Bisthum Aachen und das Domcapitel zu Köln von Dr. Hermann Hüffer, Professor der Rechte in Bonn. Münster, Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung 1863. XVI u. 380 S. in Octav.

Bekanntlich ist seit einiger Zeit über die Frage nach dem Eigenthum an den Kirchengebäuden und an den Kirchhöfen in den deutschen

Gebietstheilen des linken Rheinufer, namentlich in der preussischen Rheinprovinz und in Rheinhessen ein lebhafter Streit entbrannt. Während nämlich früher nach dem Vorgange der französischen und belgischen Praxis die Kirchenfabriken als die eigenthumsberechtigten Subjecte betrachtet wurden, so haben sich neuere Erkenntnisse des Obertribunals in Berlin und des Casationshofs in Darmstadt in Gunsten der Civilgemeinden ausgesprochen. Es handelt sich dabei wesentlich um das französische Decret über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809. Dasselbe war auch früher schon wegen seiner grossen Wichtigkeit für den gesammten kirchlichen Rechtszustand Frankreichs, Belgiens und der Rheinlande in zahlreichen exegetischen und systematischen Werken wissenschaftlich bearbeitet worden; und es sind dann in der neuesten Zeit eine Menge von Einzelschriften erschienen, welche die angegebene Controverse speciell erörtern. Es ist nun der Zweck der einen unter den hier vereinigten Abhandlungen (S. 113 — 156) »die neueste wissenschaftliche Bearbeitung des Decrets über die Kirchenfabriken und die in der letzten Zeit hervorgetretenen Streitfragen« zu erörtern; der Hr Verf. beschränkt sich jedoch fast ausschliesslich auf die Besprechung eines Buchs des Hrn de Syo, welches eine Uebersetzung und Erläuterung des ganzen Fabrikdecrets giebt. In Bezug auf die streitige Eigenthumsfrage sprechen sich beide Schriftsteller in Uebereinstimmung mit den rheinischen Gerichtshöfen für das Recht der Kirchenfabriken aus. Wir unsrerseits sind dadurch nicht überzeugt, können aber an dieser Stelle um so weniger auf eine genaue Darlegung eingehn, als auch Hr Professor Hüffer von einer umfassenden Dis-

cussion absteht, sich nur auf einige Andeutungen beschränkt und sich endlich wiederholt sehr entschieden dafür ausspricht, dass hier weniger eine Frage für die Wissenschaft als vielmehr für die Gesetzgebung vorliege, dass bei dem Zustande der Quellen die erstere nicht im Stande sei eine allseitig genügende Lösung herbeizuführen, dass es daher Aufgabe für die letztere sei, die verwirrten Verhältnisse zu ordnen, und der lange andauernden Rechtsunsicherheit, der Quelle immer erneuerter Streitigkeiten endlich ein Ziel zu setzen. Anhangsweise wird noch (S. 177—189) zu dieser Abhandlung ein Rechtsgutachten des Hrn Kronsyndicus Professor Dr. Bauerband mitgetheilt, welches dieser auf den Wunsch des erzbischöflichen Generalvicariats zu Köln in Bezug auf einen Erlass der königl. Regierung zu Köln ertheilt hat, durch welchen unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Obertribunals die Landräthe angewiesen wurden, die Bürgermeister dahin zu instruiren, dass sie soweit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen könne, Namens der Civilgemeinde von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen hätten.

Mit dieser Streitfrage steht dann eine andere in einem gewissen Zusammenhange, über welche der Hr Verf. sich schon früher in zwei Schriften ausgesprochen hat, tund auf die er auch in dem vorliegenden Werke wieder genauer eingeht, theils in der schon namhaft gemachten Abhandlung bei Gelegenheit der Besprechung des Buchs von de Syo, theils in einer eigends darauf gerichteten Untersuchung (S. 157—175). Es handelt sich dabei um die Verpflichtung der Civilgemeinden in Bezug auf die Cultuskosten, die zwar was die Kosten des Gottesdienstes und die Re-

paraturen an den kirchlichen Gebäuden betrifft, in subsidium der Kirchenfabrik unbestritten ist, die aber in Bezug auf die Herstellung und Unterhaltung der Pfarrhäuser den schwersten Bedenken unterliegt, besonders im Hinblick auf den § 131 der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 und das Gesetz über die Cultuskosten vom 14. März 1845. Man wird nun bei dem Zustande der Quellen wiederum sagen müssen, dass die Lösung dieser ganzen Frage eine äusserst schwierige sei, auf die wir in den engen Grenzen dieser Anzeige nicht einmal den Versuch machen dürfen näher einzugehen. Um so weniger als wir auch hier mit der Ansicht des Hrn Verfs völlig übereinstimmen, dass eine vollkommene Klarheit und Bestimmtheit unerreicht bleibe, weil die Gesetze selbst nicht klar und bestimmt sich ausdrücken, und dass eine authentische Interpretation oder vielmehr die genauere Fassung und Verbesserung des Gesetzes von 1845 unumgänglich erscheine, wenn die fortdauernde Rechtsunsicherheit und zugleich die confessionelle Missstimmung beseitigt werden solle.

Der Herr Verf. hat wenigstens nichts unversucht gelassen, um mit den Mitteln der Wissenschaft zur Klarheit über diese Streitpunkte zu gelangen. Unbefriedigt von der bisherigen Methode, die sich auf Interpretation des Wortlauts beschränkte, hat er nun auch den Versuch gemacht, aus der Geschichte der Entstehung des Fabrikdecrets neue Momente zur Aufklärung herbeizubringen. Die Resultate dieser Forschungen sind in der ersten Abhandlung (S. 1—112) niedergelegt. Wir wollen versuchen, das Wesentliche hervorzuheben.

Wie überall in den letzten Jahrhunderten

des Mittelalters die Gemeinden durch die Einrichtung der Kirchmeister oder Kastenvögte (*vitrices, provisos*) einen bedeutenden Einfluss auf die Verwaltung des Fabrikguts erlangten, so wurde namentlich von Seiten der französischen Staatsgewalt die Ausbildung und feste Organisation solcher Behörden mit glücklichem Erfolge befördert. Indem man sich jedoch von Seiten der Regierung auf die Feststellung der allgemeinen Normen beschränkte, so überliess man die Regulirung der Einzelheiten sowohl in Bezug auf Organisation als in Bezug auf Geschäftsführung der Autonomie der einzelnen Fabriken, unter wachsamer Controlle der Parlamente. Es entstanden auf diese Weise seit dem sechzehnten Jahrhundert umfassende Reglements, die zwar unter einander im Detail verschieden sind, in den Grundzügen jedoch übereinstimmen. Unter diesen nimmt das Reglement für die Kirche St. Jean en Grève in Paris, welches am 2. April 1737 vom Parlamente bestätigt wurde, einen ausgezeichneten Platz ein, theils wegen der Klarheit und Ausführlichkeit seiner Bestimmungen, theils weil es vielen andern zum Vorbilde gedient hat, und also ein deutliches Bild des durchschnittlichen Rechtszustandes darbietet. Dasselbe ist bereits von Durand de Maillane als Musterwerk in seinem *dictionnaire de droit canonique* (T. I. p. 698 s. v. *fabrique*) vollständig mitgetheilt, indessen in Deutschland ist es bisher noch nicht gedruckt und kaum gekannt; man wird daher dem Hn Vf. sehr dankbar sein müssen für den Abdruck, den er hier gegeben hat; es werden dadurch viele herkömmliche Vorstellungen bedeutend modificirt.

Es besteht danach eine Gemeinderepräsentation in zwei Abtheilungen; das *bureau ordinaire*

und die assemblée générale. Die Generalversammlung besteht aus allen angesehenen Personen (personnes de considération) oder wie sie auch genannt werden, Notabeln der Pfarrei, wobei die Staats- und Gemeindebeamten, namentlich die Mitglieder der Gerichtshöfe, ferner die Advocaten, die Armencommissäre besonders hervorgehoben werden. Wir wissen jedoch aus einer Aeusserung in einem Berichte des Staatsraths vom Jahre 1809, dass in den kleinern Gemeinden, namentlich auf dem Lande die Gesammtheit der Einwohner berufen wurde; »dans les villages où la population était moindre on convoquait tous les habitants«. Unter ganz singulären Verhältnissen endlich war es zur Bildung solcher Organe gar nicht gekommen, vielmehr die municipale Administration zur Wahrnehmung dieser Functionen berufen, so z. B. in der Provence, weil hier wie es in jenem Berichte des Staatsraths heisst: la féodabté n'avait jamais eu assez de force pour dissoudre le corps social et l'obliger à se recomposer pour ainsi dire par corporation. Die regelmässigen Sitzungen dieser Generalversammlung sollen dreimal jährlich stattfinden, und zwar ist die Ostern stattfindende Versammlung zur Wahl der Kirchmeister (marguillers), die andere am Thomastage zur Rechnungsablage an Seiten des geschäftsführenden Kirchmeisters, und die dritte, Weihnachten, zur Wahl eines Armencommissärs bestimmt. Damit ist auch schon das Wesentliche über die Competenz der Generalversammlung gesagt, und es ist nur noch hinzuzufügen, dass ihr überhaupt die Beschlussfassung in wichtigeren Angelegenheiten, wohin namentlich die Genehmigung zu Anleihen und zu Processführungen gerechnet wird, gebührt. Neben den regelmässi-

gen können auch ausserordentliche Generalversammlungen abgehalten werden, die durch den ersten marguiller nach Beschluss der engern Versammlung berufen werden müssen, indem Tag und Stunde sowohl in der Kirche öffentlich als auch durch besondere Einladungsschreiben der einzelnen Berechtigten mitgetheilt wird. Das bureau ordinaire besteht aus dem Pfarrer und vier Kirchmeistern; höchst eigenthümlich ist die Stellung des Pfarrers; er soll zwar den ersten Platz haben, ebenso wie in den Generalversammlungen, aber den Vorsitz führt der erste Kirchmeister, dieser leitet namentlich auch die Abstimmung, der Pfarrer soll seine Stimme unmittelbar vor ihm abgeben, verkündet auch das Resultat der Abstimmung, leitet überhaupt die Verhandlungen und nöthigenfalls giebt sein Votum den Ausschlag. Die Kirchmeister werden, wie schon erwähnt, in der Osterversammlung der grösseren Gemeinderepräsentation gewählt; der Bericht des Staatsraths weiss zwar von einem Widerstreben der Kirchengewalt gegen diese Bestellungsart zu erzählen, constatirt aber, dass bis auf wenige Ausnahmen das Wahlprincip aller Orten zur Anerkennung gelangt sei; unter den Ausnahmen wird die Kirche von Troyes erwähnt, welche ständige vom Bischofe ernannte Kirchmeister habe. Nach dem Reglement von St. Jean en Grève ist jedoch die assemblée générale bei ihrer Wahl an gewisse Erfordernisse gebunden, insofern der erste Kirchmeister der Zahl der vornehmsten Personen der Parochie (personnes les plus qualifiées de la paroisse) und namentlich den obersten Beamten der souveränen Gerichtshöfe entnommen werden soll, während das zweite Mitglied dem Stande der Advocaten oder einem andern ähnlichen Berufskreise ange-

hören muss, und die beiden letzten dem Bürgerstande zu entnehmen sind, dem Kreise der früheren Armencommissäre, sie dürfen jedoch keine mechanische Kunst ausüben. Diese beiden letzteren Kirchmeister sind ausschliesslich Geschäftsführer, während die beiden andern mehr die Stellung von Ehrenvorstehern haben, doch soll diese Scheidung nach einer Bemerkung in dem mehrgedachten Staatsrathsgutachten eine Eigenthümlichkeit von Paris und den grösseren Städten gewesen sein. Die jährliche Wahl bezieht sich immer nur auf einen Ehrenvorsteher und einen wirklichen Kirchmeister, indem die Amtsdauer eine zweijährige ist und jedes Jahr die Hälfte ausscheidet. Die regelmässigen Sitzungen dieser Kirchmeisterstube finden alle vierzehn Tage des Montags um 2 Uhr Nachmittags statt. Die hauptsächliche Aufgabe dieser Behörde ist die Rechnungsführung hinsichtlich des Fabrikvermögens, worüber im Reglement sehr ausführliche Vorschriften gegeben werden. Sie hat sodann einen gewissen Antheil an der Armenverwaltung, für die es zwar eigene Behörden (*bureaux de charité*) gab, die jedoch im Hause und unter dem Vorsitz des Pfarrers abgehalten wurden; die Kirchmeister durften daran Theil nehmen »suivant leur zèle«; sie verwalteten ferner das Vermögen und bewahrten die Gelder und Documente in demselben Verschluss mit denen der Fabrik; sie allein durften dem *trésorier des pauvres* das ihm Zukommende auszahlen. Endlich hatte auch die Kirchmeisterstube einen gewissen Antheil an der kirchlichen Stellenbesetzung, indem sie nicht nur die niedern Kirchendiener wie Organist und Küster, sondern auch die Advents-, Fasten-, Pensions- und Nachmittags-Prediger anzustellen hat-

ten, während es dagegen ein Recht des Pfarrers war, die Stellen der Hilfsgeistlichen, Diaconen und Subdiaconen zu besetzen. Ueber jene untern Beamten steht der Kirchmeisterstube auch eine Disciplinargewalt zu.

Durch die Revolution in Folge der allgemeinen Einziehung des Kirchenguts kamen diese Einrichtungen in Verfall, und erst durch das organische Gesetz vom 8. April 1802 wurde wieder die Herstellung von Kirchenfabriken behufs der Erhaltung der kirchlichen Gebäude und der Verwaltung der Almosen angeordnet. Der damalige Cultusminister Portalis hielt es jedoch nicht für räthlich ein allgemeines Gesetz darüber zu erlassen, die Anfertigung der Fabrikdecrete wurde vielmehr den einzelnen Bischöfen vorbehaltenlich der Genehmigung des Staatsoberhauptes anheimgegeben. Die Einrichtungen, welche auf diese Weise bei aller Verschiedenheit im Einzelnen in wesentlich gleichen Grundzügen sich bildeten, unterschieden sich jedoch von den frühern durchaus. Es fehlte zunächst an jener Primärversammlung, in welcher der Schwerpunkt der kirchlichen Vermögensverwaltung vor der Revolution gelegen hatte; man meinte, dass jetzt das Kirchenvermögen nicht bedeutend genug sei, um viele Menschen hinreichend zu beschäftigen, und dass ausserdem mit allgemeinen Versammlungen lange genug Missbrauch getrieben sei; noch im Februar 1809 erklärte die section de l'intérieur des Staatsraths: *on ne retendra point dans les inconvenients des assemblées populaires, qu'une bonne police repousse toujours.* Es gab dann nach den Reglements der Bischöfe zwar bei jeder Fabrik wie früher zwei Behörden, conseil und bureau; aber das conseil besteht in der Stadt, aus sieben, in den Landgemeinden

aus fünf Mitgliedern; das bureau besteht aus drei Kirchmeistern; die Mitglieder beider Behörden sollten das erste Mal vom Bischofe im Einvernehmen mit dem Präfecten aus den Staatsbeamten und höchstbesteuerten Grundbesitzern, nachher durch Cooptation des conseil ernannt werden. Endlich dem Pfarrer sollte in beiden Behörden der Vorsitz zustehn, was der Minister Portalis in einem Berichte vom Juli 1806 damit rechtfertigte, dass diese Versammlungen gewissermassen unter den Augen des Pfarrers und im Schatten seines Amtes abgehalten wurden. Diese Gestaltung der Dinge wurde nun aber noch im Laufe des Jahres 1803 dadurch alterirt, dass den Fabriken alle ihnen früher zugestandenen, noch nicht veräusserten Güter und nicht transferirten Renten zurückgegeben wurden, mit der durch den damaligen Minister des Innern Chaptal hinzugefügten Bestimmung, dass dieselben ähnlich wie die Communalgüter durch drei unter Concurrency des Pfarrers und Maires durch den Präfecten zu ernennende Kirchmeister verwaltet werden sollten, wobei dem Pfarrer berathende Stimme gewährt wurde. Indem diese Einrichtung nicht bloss in denjenigen Departements eingeführt wurde, wo wirklich Güter zu restituiren waren, sondern auch in vielen andern, wo bereits jene durch die Bischöfe eingeführten Kirchenvorstände bestanden, so ergab sich daraus ein Zustand, der auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten war. Doch kam es erst nach dem Rücktritt und bald darauf erfolgtem Tode des Ministers Portalis unter dessen Nachfolger Bigot de Préameneu zum Erlass einer allgemeinen Fabrikordnung für das ganze Reich, wodurch dieser Verwirrung ein Ende gemacht wurde.

Ueber die Verhandlungen, die darüber im Laufe

des Jahres 1809 geführt wurden, ist es dem Hrn Verf. gelungen, durch Mittheilung bisher ungedruckter Actenstücke, die er bei einem mehrmaligen Aufenthalte in Paris während der letzten Jahre in den Archiven des kaiserlichen Staatsraths und im kaiserlichen Archive gefunden hat, neues Licht zu verbreiten. Es ist das einerseits ein Bericht des Staatsraths, Abtheilung des Innern, nebst einem entsprechenden Gesetzentwurfe vom Februar 1809, der nach der Meinung des Herrn Professor Hüffer von dem Staatsrathe Portalis, dem Sohne des Ministers herrühren soll, und wegen seiner genauen Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse von uns im Vorhergehenden schon öfter erwähnt ist; andererseits ein Bericht des Cultusministers vom Juli desselben Jahrs, der sich sehr ausführlich über alle hier in Betracht kommenden Fragen verbreitet, und der entsprechende Gesetzentwurf, der jenen ersten an Umfang um das Doppelte übertrifft; derselbe findet sich übrigens erst im Nachtrage abgedruckt, da es dem Hrn Herausgeber anfangs nicht erlaubt gewesen war eine Abschrift zu nehmen. Die letzten Verhandlungen über das Fabrikdecret haben dann wie die Andeutungen in den procès-verbaux über die Staatsrathsverhandlungen nachweisen, unter dem Vorsitze des Kaisers, indem der jüngere Portalis wiederum Berichterstatter war, am 15. u. 23. Dec. stattgefunden. Unterm 30. December erfolgte die Unterschrift des Kaisers, dennoch hat die Publication erst im Juli 1810 stattgefunden, bis dahin dauerten die Verhandlungen des Cultusministers mit dem Staatsminister Herzog von Bassano über einzelne Abänderungen fort, die jedoch keinen Erfolg hatten.

Im Ganzen sind die von den Bischöfen i. J. 1803

gelegten Grundlagen beibehalten, namentlich was die Organisation der Fabrik-Behörden betrifft; hinsichtlich der Functionen, besonders der Vermögensverwaltung hat man das ältere Recht vielfach wiederhergestellt, und das Reglement für St. Jeane-Grève oft wörtlich benutzt; die Bedeutung der Fabriken für das Armenwesen wurde aber nicht erneuert; endlich entwickelte sich eine eigenthümliche früher unbekannte enge Beziehung der Civilgemeinde zur Kirchenfabrik; denn indem man nach dem Verluste des Kirchenvermögens die Pflicht der Civilgemeinde für die Bedürfnisse des Cultus erhöhte und schärfte, so entstand auch die Neigung an der Verwaltung und Verwendung des Fabrikvermögens Antheil zu bekommen. Diese Ansprüche kamen dann auch im Decrete dadurch zur Geltung, dass theils der Bürgermeister neben dem Pfarrer geborenes Mitglied der Kirchenfabrik sein sollte, wogegen sich die zur Prüfung des Decrets berufene Commission von Bischöfen noch ganz zuletzt ausgesprochen hatte theils in Fällen wo die Civilgemeinde subsidiarisch haften oder Beiträge zahlen musste, dem Gemeinderathe das Budget der Fabrik vorgelegt werden muss. In engster Verbindung mit diesem Decret stand dann noch das Gesetz, wodurch eben der Kirche die nöthigen Einkünfte verschafft werden sollten; es ist gleichzeitig mit dem Decrete berathen, und nach eingehenden Berathungen am 3. und 14. Febr. 1810 vom gesetzgebenden Körper genehmigt und sofort publicirt; es bestimmt für die regelmässigen Bedürfnisse des Cultus eine Erhöhung der Personal- und Mobiliarsteuern, wudurch alle steuerpflichtigen Bewohner getroffen worden, für die kirchlichen Gebäude einen Zuschlag auf die Grundsteuern, indem vor der Revolution die Last

der Unterhaltung der Gotteshäuser hauptsächlich auf dem grossen Zehnt geruhet hatte, der zu Gunsten der Grundbesitzer aufgehoben war. Es ist dies eben das Gesetz, welches zum Erlass des rhein-preussischen Gesetzes vom 14. März 1845 die Veranlassung gewesen ist.

Die Abhandlung über »die Wiederherstellung und die Statuten des Kölner Domcapitels« (S. 244—364) führt den Hrn Verf. weit in die Geschichte dieser Corporation zurück, die bisher fast gar nicht bearbeitet ist, und für die es ihm gelungen ist auf dem Provincialarchiv zu Düsseldorf eine Menge höchst werthvoller noch unbekannter Materialien aufzufinden. Der Herr Verf. ist jedoch sehr weit von dem Ansprüche entfernt, hier schon eine vollständige und genügende Darstellung der rechtlichen Entwicklung und Verfassung des Kölner Kapitels gegeben zu haben, und verspricht ausdrücklich das Gegebene zu ergänzen, vielleicht es in vollkommener Gestalt dem Leser wieder vorzuführen. So sehr Hr Professor Hüffer sich dadurch den Dank aller Rechtshistoriker erwerben würde, so müssen wir doch hervorheben, dass auch jetzt schon sehr Bedeutendes von ihm geleistet ist. Es ist leider an diesem Orte nicht möglich Einzelnes näher darzulegen, doch möchte ich namentlich auf die interessanten Ausführungen über das Aufhören des gemeinsamen Lebens, über das Erforderniss des Adels, über die Bischofswahlen, und ganz besonders über die ausgedehnten Rechte des Capitels in Bezug auf die politischen Verhältnisse des Kurfürstenthums verweisen.

Die letzten Abschnitte dieser Abhandlung haben die Schicksale des Kölner Domcapitels nach dem Frieden von Lüneville, wo dasselbe für die Gebiete des rechten Rheinufers in Arn-

berg bekanntlich fortbestand, zum Gegenstande. Für diese Verhältnisse kommt dann aber vorzugsweise die letzte noch namhaft zu machende Abhandlung in Betracht, die von der Errichtung, Geschichte und Aufhebung des Aachener Bisthums in den ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts handelt (S. 190—243). Auch hier ruht die Darstellung wesentlich auf archivalischen Quellen, von denen die wichtigsten abgedruckt sind, und enthält eine wirkliche Bereicherung unserer Kenntniss der damaligen Vorgänge. An einer umfassenden Darstellung der Verhältnisse der Kirche gegenüber der französischen Revolution fehlt es bekanntlich noch gänzlich. Besonders dankenswerth ist namentlich noch der Abdruck des Restitutionsdecrets und der Statuten des jetzigen Kölner Domcapitels um so mehr als neuere Statuten deutscher Domcapitel bisher noch nicht veröffentlicht sind.

Gewiss ist dieses Buch ein sehr bedeutender Fortschritt auf dem Wege, der endlich zu dem schon so lange gewünschten »Kirchenrechte der deutschen Provinzen des linken Rheinufer« führen wird.

Ernst Meier.

Souvenirs d'Orient. La Bulgarie orientale par le Dr. C. Allard (inspecteur des eaux de Royat, Chevalier de la légion d'honneur), suivie d'une notice sur le Danube par M. J. Michel (ingénieur des ponts et chaussées) et de l'explication des inscriptions par M. Léon Rénier (membre de l'institut). Ouvrage orné de 7 gravures et de 2 cartes. Paris, Adrien le Clere et Co. C. Dillet. 1864.

Der Verf. hat als Arzt während des Krimkrieges eine Commission französischer Ingenieure in die Dobrudscha begleitet, wo im Zusammenhange mit den damaligen militairischen Operationen eine Strasse zu kürzerer Verbindung der Donau mit dem Meere in der Richtung von Rassoვა auf Küstendsche hergestellt werden sollte. Seine Reiseerinnerungen sind ein dankenswerther Beitrag zur geographischen Kenntniss dieses nicht sehr häufig von beobachtenden Augen gesehenen Landstriches. Er schildert die Strecke zwischen Silistria, Schumla und Varna, zum Theil eingenommen durch das waldreiche Gebirge des Deli-Urman, im Ganzen ein fruchtbares Culturland, dann die nordwärts sich hinaufziehende einförmige Plateaulandschaft der bulgarischen Steppe, wasserlos, aber mit einem Kranze von Seen an ihren Rändern, endlich die nördlichst in die Biegung der Donau hineingreifenden Bergzüge namentlich des Besch-Tepe bei Babadag; er berührt auch den Donaulauf und die grosse Seeniederung südlich von deren Mündungen. Geographisch und geschichtlich merkwürdig ist ganz besonders der Isthmos der Dobrudscha, den die sich begegnenden Biegungen der Donau und der Meeresküste grade zwischen den schon genannten Orten Küstendsche und Rassoვა oder etwa Tschernawoda bilden. Die Annäherung des Flusses an das Meer an dieser Stelle hat grade bei dem weiten Umwege, den sein Lauf bis zur Mündung nachher erst noch nimmt, und bei den mancherlei Hemmnissen für die Schifffahrt auf dieser letzten Strecke immer wieder auf den Gedanken einer Abkürzung des Weges geführt. Die Ausführung eines Verbindungskanales erscheint allerdings nur auf ungenügenden Karten als ein leichtes Unternehmen,

da in Wirklichkeit ein Plateau von ansehnlicher Höhe den von der Donau ab gegen das Meer gerichtet sich lang hinziehenden See Kara-Su von der Küste trennt. Einen Strassenbau hat aber in neuerer Zeit zuerst jene französische Commission wirklich durchgesetzt und eine englische Gesellschaft ist dem sogar bereits mit dem Bau einer Eisenbahn von Tschernawoda nach Küstendsche gefolgt. Diese Versuche haben jedenfalls noch eine bedeutende Zukunft.

Aber auch für die alte Geographie ist die eigenthümliche Wichtigkeit dieser Gegend nicht zu übersehen und es sind grade ein paar dahin schlagende Punkte, um derentwillen ich das Buch des Dr. Allard hier zur Anzeige bringen möchte.

Die Bedeutung nämlich der alten Stadt Tomis oder Tomoi, bei deren Nennung man sich jetzt vielleicht zunächst nur des verbannten Dichters zu erinnern pflegt, beruhte offenbar auf ganz derselben Gunst der geographischen Verhältnisse, welche heute wie gesagt einen Canal wenn auch nur in unpraktischem Projecte, eine Strasse und eine Eisenbahn aber bereits in Wirklichkeit hervorgerufen haben und welche für die Blüthe von Ortschaften wie Tschernawoda und Küstendsche oder des auf halbem Wege zwischen diesen beiden erst nach dem Krimkriege an der Stelle des älteren Karasu entstandenen Medschidié sich wirksam zeigen werden. An der Meeresküste kann dieser durch die grösste Nähe der Donau hervorgerufene natürliche Verkehrsweg seinen Hauptausgangspunkt immer nur da gehabt haben, wo derselbe noch heute ist, wo der einzige wenn auch nicht sehr tiefe doch gegen Nordwinde durch eine Landzunge besonders gesicherte Landeplatz sich fin

det. Die jetzige Ansiedlung dort heisst Küstendsche, Kostendsche, ein Name, in dem wir das byzantinische *Κωνσταντιανή* nicht wohl verkennen können. Vollkommen sicher ist es nun aber nach zwei in Küstendsche gefundenen Inschriften aus der Zeit Hadrians, dass die noch ältere Stadt an dieser geographisch so begünstigten Stelle Tomi war. Dr. Allard theilt diese Inschriften mit kurzen Erläuterungen Réniers mit, allerdings nicht zum ersten Male. Die eine lateinische findet sich nach Mercklins Publication bereits im Henzenschen Orelli (5287^a, die richtige Lesung der letzten Zeile *senat. populusque Tomitanorum* wird nach einem Papierabdrucke von R. bestätigt), die zweite griechische, welche die Weihung einer Statue des M. Aurelius Verus durch den *οἶκος τῶν ἐν Τόμει ναυκλήρων* enthält, war auch schon von Mercklin in Gerhards archäologischer Zeitung (VIII, S. 140) herausgegeben. Dieser Stein soll jetzt nach Frankreich gebracht sein. An diese topographisch entscheidenden Inschriften reihen sich bei Allard noch acht andre. Eine längere griechische weihet dem Serapis, seinen *θεοὶ σύνναοι* und dem T. Ailius Hadrianus Antoninus und dem M. Aurelius Verus einen Altar, eine vierte lateinische gilt dem aus Trajans und Hadrians Zeit bekannten Q. Marcus Tubero, eine lateinische aus der Zeit des Konstantius Chlorus und Galerius ist an die *mater deum magna* gerichtet, wieder eine lateinische andre an den Attys. Eine folgende gab nach Mercklin schon Henzen im Orelli (5287, in *praedio suo* liest Rénier in der letzten Zeile). Wir finden endlich noch die lat. Grabschrift eines M. Domitius Capetolinus, centurio der legio XI Claudia Pia fidelis, als deren Hauptquartier das Itiner. Anton. Dorostorum (Silistria) nennt.

Die letzte, eine mehreren Verstorbenen geltende griechische Grabinschrift, spricht von der ἀνάστασις τοῦ κοινοῦ δώματος καὶ βωμοῦ καὶ στήλης, aus denen allen also das Grabmal bestand. Rénier meint, das δῶμα, die Grabkammer, habe wahrscheinlich die Gestalt eines kleinen Tempels gehabt mit einem Altare am Eingange und der Inschriftstele. C'est la forme ordinaire des grands tombeaux grecs. Das wäre denn doch wohl etwas zu viel gesagt. Jedesfalls haben wir hier aber Altar und Stele ausdrücklich neben einander genannt, ein für die Erklärungsversuche eines melischen Reliefs (Annali dell' inst. 1861, p. 340 ff.) bemerkenswerther Umstand.

Auch ohne dass der Stadtname in diesen übrigen Inschriften vorkommt, hätte man aus ihrer Anzahl und Bedeutung (cf. Boeckh C. I. gr. 2056) mit Wahrscheinlichkeit schliessen können, dass sie der Hauptstadt der Moesia inferior, dass sie Tomi angehörten. Jene zwei erst genannten machen das nun aber völlig sicher. Tomi lag an der Stelle des heutigen Küstendische. In den Handbüchern wie noch bei Forbiger und auf den Karten, auch den neusten Kiepertschen, findet man das noch nicht richtig angegeben.

Dr. Allard beschreibt die Lage der alten Stadt auf einem »lyraförmigen« Vorsprunge der Küste genauer, dann den alten Hafendamm und die von Meer zu Meer über den Rücken der Landzunge, also wie z. B. beim alten Pydna, laufende und noch in einzelnen Resten deutlich zu erkennende Stadtmauer. Noch die türkische Mauer, die nach der Einnahme des Platzes durch die Russen im Jahr 1829 geschleift wurde, schloss sich dieser alten Befestigung an. Auch eine rö-

mische Wasserleitung soll noch zu erkennen sein. Die bedeutendsten alten Mauerreste finden sich unmittelbar am Meeresufer. Zerstreute Trümmer sind sehr zahlreich; rothe Granitsäulen, Blöcke von weissem Marmor, der in der Umgegend nicht vorkommt, zwei ionische Kapitäle, kleine Inschriftenfragmente, zahlreiche Thonscherben, Alles zeugt von der Bedeutung des Platzes im Alterthume. Allard sah nirgends in der Donaugegend so bedeutende Ruinen.

Beruhete nun also die Bedeutung von Tomi hauptsächlich auf seiner Lage an dem bezeichneten natürlichen Verkehrswege, so kam aber noch ein zweiter Umstand hinzu, dem Platze namentlich in spätrömischer Zeit eine neue Wichtigkeit zu geben. Die Landenge zwischen Donau und Meer zog nicht allein den Verkehr an sich, sondern sie forderte auch, wie wir das ja auch z. B. beim Isthmos von Korinth sehen, zur Anlage von Befestigungen auf, deren fester Endpunkt im Meere wieder nur Tomi sein konnte.

Drei solcher alter Befestigungslinien sind noch deutlich zu erkennen; ihre Ueberreste sind zum Theil sehr ansehnlich. Der Verf. beschreibt sie und theilt sie auch auf einem Specialkärtchen des Isthmos der Dobrudscha verzeichnet mit, verweist dabei auch noch auf eine neuere besondere Arbeit über dieselben von Jules Michel (*travaux de defense des Romains dans la Dobrudscha*) im 25. Bande der *Mémoires de la société des Antiquaires de France*.

Diese Befestigungslinien beginnen auf der Donauseite die eine nahe südlich vom See Kara-Su, die zwei andern näher am See von Jeni-Kiöi auf dessen Nordufer. Ununterbrochen nur mit Durchlässen für die Strassen ziehen sie sich über den ganzen Isthmos hin und laufen am

Meere convergirend nahe südlich von Küstend-
sche aus. Die eine Linie (*grand fossé*) besteht
aus einem Erdwalle mit -breitem, tiefem, nach
Norden gewandtem Graben, Wall und Graben
an vielen Stellen noch zusammen in einer Höhe
von 10 Meter erhalten. Hinter dem Walle liegt
eine Reihe von befestigten Plätzen (*camps re-
tranchés*), offenbar für die Besatzung und ihre
Vorräthe bestimmt. Die zweite Linie (*fossé de
pierre*) ist eine Steinmauer; auch hinter ihr auf
der Südseite liegen zwei befestigte Lagerplätze.
Während diese beiden Werke deutlich gegen ei-
nen von Norden her kommenden Angriff gerich-
tet sind, ist die dritte Linie (*petit fossé*), welche
zumeist nach Süden liegt, ein Erdwall (aber von
geringerer Höhe als der der ersten Linie) mit
dem Graben auf der Südseite. Man denkt an
eine Rückendeckung, der Verf. vergleicht die An-
lage des Römerwalls in England; damit passt
aber nicht recht zusammen, dass dieser sog. *pe-
tit fossé* die beiden andern nahe am Meere
durchschneidet und nördlich von ihnen sich un-
mittelbar an die alten Mauern von Tomi anlegt.
Die erste und zweite Linie durchschneiden sich
in ihrem Laufe ebenfalls und zwar zweimal.
Offenbar haben wir hier Anlagen verschiedener
Zeiten vor uns; der Verf. meint, der *grand fossé*
sei am ältesten und ganz fertig geworden, wäh-
rend die andern beiden nicht ganz zur Vollen-
dung gekommen seien.

Dass diese Befestigungslinien mit dem Kaiser
Trajan, dem man sie zuzuschreiben pflegt und
an den man allerdings leicht bei bedeutenden
Bauanlagen grade im Donaulande denken mochte,
Nichts zu thun haben, behauptet der Verf. wohl
mit Recht. Er glaubt ihre Anlage oder die der
einen von ihnen demjenigen Trajan zuschreiben

zu dürfen, welcher mit Profuturus unter Kaiser Valens im J. 376 nach der verlorenen Schlacht ad Salices die Gothen durch Aufwerfen hoher Verschanzungen abzuhalten suchte. Der Bericht des Ammianus Marcellinus (31, 8), auf welchem für uns die Kunde von diesen Vorgängen beruht, ist wörtlich genommen nun allerdings nicht richtig (s. Bessell in Ersch und Grubers Enc. Art. Gothen S. 174), der ganze Zusammenhang seiner Erzählung zeigt aber doch, dass mit den Aemimontanae angustiae wirklich die eigentlichen Balkanpässe gemeint sind und nicht der Isthmos der Dobrudscha. Wir können also der Ansicht des Verf. hier nicht beitreten.

Das scheint dagegen unzweifelhaft behauptet werden zu können, dass die Gothenkriege überhaupt allerdings den Anlass zur Anlage der Befestigungen auf dem Isthmos der Dobrudscha gegeben haben. Nachdem unter Aurelian Dacien völlig aufgegeben, die Donau Grenze und Vertheidigungslinie zunächst gegen die Gothen geworden war, scheint die Vertheidigung an dem Flusslaufe unterhalb Hirsova wegen der vielen Inseln im Flusse und der ausgedehnten Sümpfe den Römern besondere Schwierigkeiten gemacht zu haben; Themistius sagt das in seiner zehnten Rede ausdrücklich. Da lag es nun nahe, gelegentlich die Vertheidigung der langen unbequemen Linie des Flusslaufes aufzugeben und sich mit Preisgabe eines nicht grossen Gebietes auf eine Befestigung der kurzen Strecke des Isthmos zurückzuziehen.

Zosimos (4, 40: s. Bessell a. a. O. S. 185) berichtet von einem Vorgange unter den Mauern von Tomi, welchen ich mit den Befestigungen, die uns eben beschäftigen, in Zusammenhang bringen möchte. In der Stadt liegt römische

Besatzung unter Gerontios, vor der Stadt steht eine auserlesene Truppe der damals im kaiserlichen Solde dienenden Gothen. Zwischen beiden kommt es zu einem Conflict, den wir hier nicht weiter verfolgen. Ich vermute nur so viel, dass diese Gothen vor Tomi die Besatzung des Befestigungswalles auf dem Isthmos bildeten; der wichtige Posten in der Stadt selbst war einer römischen Truppe vorbehalten.

Um aber mit der Anzeige zum Schlusse zu kommen, nenne ich noch die im Alterthume wichtigen Punkte, welche die Reise sonst noch berührt: Varna (Odessus), Baltchik (reich an Quellen, daher der alte Name *Κροῖνοι*, später Dionysopolis), Mangalia (Kallatis), Kara-Kerman (Istros) und Silistria (Dorostolum, Drista). Sie boten, wie es scheint, keine Gelegenheit zu wichtigen Beobachtungen wie jene über Tomi und die sogenannten Trajanswälle, welche wir als den für alte Geographie werthvollen Theil der Arbeit des Dr. Allard hervorgehoben haben.

Halle.

Conze.

Lettres, instructions diplomatiques et papiers d'état du cardinal de Richelieu, recueillis et publiés par M. Avenel. Tome cinquième. Paris, imprimerie impériale, 1863. 1095 S. in Quart. (Collect. de doc. inéd.).

Mit Bezugnahme auf die Anzeigen der vorhergehenden Bände und der bei dieser Gelegenheit gegebenen Nachweisungen über Anlage und Zuschnitt dieses Sammelwerks, wird sich Ref. darauf beschränken dürfen, in gedrängter Uebersicht die wichtigsten Gegenstände zu bezeichnen, welche die bisher noch nicht veröffentlichten Cor-

respondenzen, Memoiren, Mandate und Entwürfe dieses fünften Bandes enthalten. Derselbe umfasst in 509 Nummern den Zeitraum vom 1. Mai 1635 bis zum Schluss des Jahres 1837.

Es wird der Bemerkung kaum bedürfen, dass ein überwiegender Theil der Actenstücke die Kriegführung Frankreichs gegen die beiden habsburgischen Häuser im Veltlin, Italien, Burgund, Lothringen und Flandern betrifft. Die diplomatischen Beziehungen zum Auslande finden ihren Ausdruck besonders in den Zuschriften an und von Chavigni und Charnacé, die auf diesem Gebiete nach den ihnen ertheilten mündlichen Anweisungen und schriftlichen Verzeichnungen eine ebenso grosse Thätigkeit wie Routine entwickeln. Richelieu geht auf alle Einzelheiten der Bedürfnisse und Aufstellung der Truppenkörper, der Führung des Commandos, der Stärke von Regimentern und Compagnien ein; Waffen und Munition werden nach seiner Vorschrift in Holland aufgekauft, Werbungen in Deutschland und der Schweiz veranstaltet. Man sollte meinen, dass er sich ausschliesslich den Geschäften eines Kriegsministers hingegeben habe, wenn seine Ausschreiben sich nicht gleichzeitig über alle Zweige der inneren Verwaltung, der Angelegenheiten des Hofes und der Verhandlungen mit fremden Mächten erstreckten. Von seinem Cabinet aus schreibt der körperlich Leidende die Bewegungen des Heeres und der Flotte vor, besetzt Vacanzen in den Regimentern, ordnet die Verpflegung, bestimmt die Zeit und Weise der Operationen, mildert oder verschärft die Kriegsgesetze, und das Alles, ohne aus der übernommenen Rolle eines blossen Vollziehers königlicher Befehle zu fallen. Es zeigt sich eine wunderbare Arbeitskraft in diesem Cardinal; seine geistige Spannung lässt

nicht nach auch wenn leibliche Gebrechen ihn niederwerfen; vom Krankenbette aus leitet er Hof und Königreich, unbeugsam in seiner Härte gegen Untergebene, die den von ihnen gehegten Erwartungen nicht entsprechen, von fürstlicher Freigebigkeit gegen gefüge und nachdrückliche Vollstrecker seiner Befehle. — Das Werk ist reich an Belegen, mit welcher Feinheit und Sicherheit Richelieu den König beherrscht, wie er dessen Launen zu begegnen, kleine Liebhabereien zu befriedigen, verdeckt gesponnene Intriguen am Hofe durch zahlreiche Späher zu entdecken und dann zu beseitigen versteht, den Herrn nie aus den Augen verliert und wenn in diesem mitunter Missmuth über die lästige Bevormundung aufsteigt, gewandt und mit zutreffender Berechnung den Willenlosen unter sein Joch zu beugen weiss. »Mein höchstes Glück ist es, schreibt er einmal, im Schatten des Ruhmes Eurer Majestät zu leben.« Die von ihm ausgehenden Vorschläge finden unbedenklich die Genehmigung Ludwigs XIII., dessen persönlich abgefasste Sendschreiben und Befehle meist wörtlich den Inhalt des vom Cardinal vorgelegten Brouillon wiedergeben. Letzterer verlangt unter allen Umständen stricte und unverzüglichen Gehorsam; er säumt nicht, den »*extremes insolences*« des Parlaments von Paris, welches eine Menge neuer und drückender Steuern zu enregistriren zögerte, nach seiner Art zu begegnen. Die Rede, welche er dem Könige gegen diesen höchsten Gerichtshof in den Mund legt, beginnt mit den Worten: »*J'ay tant de sujet d'estre en colere contre vous à cause de l'insolence des enquestes, que l'appréhension que j'ay de m'emporter plus que je ne voudrois fait que j'ayme mieux que Mr le chancelier vous en tesmoigne mon ressentiment que moy*« und

schliesst kurzweg: »En un mot, Messieurs, je veux estre obéi!« Ein artiges Seitenstück giebt ein anderes Schlusswort des Königs an das Parlament (1. März 1637): »La raison veut que je sois obéi, et je veux ce que veut la raison.« — Wer erkennt darin nicht die Schule, in welcher Ludwig XIV. aufwuchs? — Milder lautet die Entgegnung, welche der König nach der ihm gegebenen Anweisung an die Deputation des Clerus richtet, während er gleichzeitig in einem Ausschreiben an die Vorsteher sämmtlicher Diöcesen die Abhaltung von Gebeten und Processionen befiehlt, um bei Gott die Erleichterung des unter den öffentlichen Lasten erliegenden Volks zu erflehen. Fühlte sich der König gedrungen, nach dem Dafürhalten seines Ministers die Residenzen zu wechseln, so verzichtete er, demselben gegenüber, um so leichter in den ihm unbequem fallenden Regierungsgeschäften auf jeden selbständigen Willen. — Wie Richelieu überall die Vortheile seiner kirchlichen Stellung wahrzunehmen versteht, so erkennt er in Geistlichen die zuverlässigsten Stützen seines Regiments. Hohe Würdenträger der Kirche geben vornehmlich den Gegenstand seiner Correspondenz ab, ein Cardinal befehligt im Landheer, ein Erzbischof über die Flotte, Bischöfe sind die Vollzieher des Allmächtigen in Angelegenheiten der Administration, Jesuiten dienen als Berichterstatter aus feindlichen Ländern und mehr als Ein père Joseph wird zu geheimen Missionen verwendet. Dass in dieser aufopfernden Thätigkeit für den Staat der Cardinal sich selbst nicht völlig vergisst, bezeugen verschiedene Zuschriften desselben an den König, in welchen er seinen Dank für die Verleihung dieser und jener Prälatur oder Pfründe ausspricht. Wo der Minister nicht ausreicht, um zu dem er-

sten Prinzen von Geblüt in den herbesten Ausdrücken zu reden, da fühlt sich der Kirchenfürst keinen Beschränkungen unterworfen. Dass die so oft erhobene Beschuldigung, als habe der Cardinal den Zwist zwischen dem Könige und dessen einzigem Bruder absichtlich genährt und erweitert, wenigstens in der üblichen Ausdehnung nicht aufrecht erhalten werden kann, ergeben die zahlreich eingeschalteten Schreiben an den Herzog von Orleans. Aber als Beleg, welchen Ton er gegen den Genannten anzuschlagen wagen durfte, diene ein Schreiben vom 18. April 1636, in welchem es heisst: »Ihr habt in Anbetracht Gottes, eures Rufes und der Vorstellungen eurer Umgebung der leidigen Gewohnheit des Fluchens entsagt; j'espère que les memes considérations vous donneront encore le moyen de vous contenir en sorte que le monde ne sera plus à l'avenir scandalisé par vos actions, ny Dieu offensé par vos incontinences. Je sçay bien, Monseigneur, que c'est beaucoup désirer d'une âme qui a fait grands progrès dans le règne du vice.« Nicht minder stark lautet ein anderes Schreiben (23. Nov. 1636): »Il faut faire banqueroute à une certaine facilité qui vous rend quelquefois aussy susceptible des mauvais que des bons avis.«

Wenn Richelieu in seinen persönlichen Feinden nur die Feinde des Staats erkennt, so erklärt sich das hinlänglich aus dem Umstande, dass er sich mit dem Staat identificirt. Wie er sich solcher Gegner zu entledigen weiss, zeigt ein von ihm für den König entworfenes Memoire, in welchem er die Züchtigung des Grafen von Cramail — derselbe hatte in nahen Beziehungen zu der Königin gestanden und am Hofe gegen den Cardinal intrigirt — mit einem Nachdruck begehrt, dem die Gewährung nicht fehlen konnte.

»Ist das Herz krank, beginnt die Erörterung, so leidet der ganze Körper, wird der Hof in Unruhe versetzt, so ist es um die Ruhe des Staats geschehen; ein einziger Funke kann Veranlassung geben, dass die grösste Stadt in einen Aschenhaufen verwandelt wird, ein kleiner Spalt im Deiche die Ueberschwemmung einer ganzen Landschaft zur Folge haben; ähnlich verhält es sich mit Factionen; erstickt man sie nicht in der Geburt, so ist es später unmöglich ihrer Gewalt zu widerstehen. Handelte es sich, fährt er fort, nur um mein Interesse, so würde dem durch die Entfernung des Grafen vom Hofe ein Genüge geschehen; aber es gilt den Interessen des Staats und deshalb ist derbe Züchtigung erforderlich. Vor den Angriffen einer solchen Persönlichkeit, die sich nicht scheut, das Dasein Gottes öffentlich in Abrede zu stellen, ist keine Macht im Königreiche gesichert. Die über Bassompierre verhängte Strafe (derselbe bezog bekanntlich auf des Cardinals Befehl die Bastille) hat vier Jahre alle bösen Zungen in Zaum gehalten; ein ähnliches Verfahren stellt sich auch gegen den Grafen gebieterisch heraus, und ich würde die Last der Geschäfte noch länger zu tragen nicht im Stande sein, wenn ich gleichzeitig auf stete Abwehr von Intriganten Bedacht nehmen müsste. Es giebt, so schliesst das Memoire, verschiedene Sorten von Geistern und namentlich in Frankreich; Einige sprechen und handeln immer gut und zeigen darin eine gewisse Verwandtschaft mit Engeln (das gilt der Majestät); Andere sprechen und handeln immer schlecht und bewähren damit ein Stück teuflischer Natur; noch Andere sprechen gut und handeln schlecht, das sind gefährliche Heuchler; wieder Andere sprechen schlecht und handeln gut und glauben durch Letzteres

ihre leichtfertige Zunge entschuldigt, bedenken aber nicht, dass eine augenblickliche Medisance durch alle gute Handlungen ihres Lebens nicht aufgewogen werden kann und dass ein böses Wort tiefere Wunden schneidet als der Degen.« Richelieu kennt seinen königlichen Herrn; er unterlässt es nie, jedes Memoire nach dem Masse der Auffassung und nach der Individualität desselben zuzuschneiden.— Im August 1635 schreibt der Cardinal dem Könige: »Es bleibt uns nur die Wahl, Colmar, Schlettstadt und Hagenau aufzugeben oder mit den ungewöhnlichsten Anstrengungen zu behaupten; Ersteres ist in gleichem Grade schimpflich und gefährlich, indem dadurch die Grenzen von Lothringen und Frankreich bloss gestellt werden; hinsichtlich des letzteren aber entsteht die Frage, wie und durch wen man den Besitz der gedachten Festen wahren will. Ich habe anfangs an den Herzog Bernhard von Weimar gedacht; der aber zieht auf Mainz zur Sicherung der dortigen Besatzung; de la Force erklärt, dass er zur Durchführung eines solchen Auftrages der in der Champagne stehenden Regimenter bedürfe, durch deren Abführung wiederum Nanci des Schutzes beraubt sein würde; es scheint sonach die Aufstellung eines neuen Heeres erforderlich.« Im September des gedachten Jahres berichtet er dem Könige: »Von vier Puncten aus, dem Elsass, durch einen Zug die Mosel hinab bis zum Rhein, in Flandern und Artois oder in Burgund kann man zunächst dem Feinde Schach bieten; aber gegen den Elsass und den Mittelrhein spricht die Schwierigkeit der Verpflegung des Heeres, gegen Flandern die grosse Zahl fester und wohlbesetzter Städte, so dass man sich für Burgund wird entscheiden müssen. Dass dadurch die Schweiz alarmirt werden wird, kann bei der notorischen Zerfahrenheit der Cantone wenig in Betracht kommen und man darf selbst eine Abberufung der von dort gewonnenen Söldner nicht befürchten, Burgund ist reich und bietet alle Mittel zur Befriedigung von Ross und Mann; selbst wenn es völlig ausgezogen werden sollte, würde daraus für Frankreich der Vortheil erwachsen, dass der Feind nicht ferner von die-

ser Seite das Reich bedrohen könnte.« Er will einen kräftig durchgeführten Krieg, weil nur aus diesem ein vortheilhafter Friede hervorgehen könne.— Dem obengedachten Herzog Bernhard bewilligt der König (16. April 1636), in Folge des abgeschlossenen Vertrages, auf Lebensdauer eine Rente von 150,000 Livres.

Ueber Johann von Werth erhalten wir hier Mittheilungen, von deren Inhalt der bekannte Biograph desselben keine Kenntniss gehabt zu haben scheint. Schon in einem an Chavigni gerichteten Schreiben vom 1. Oct. 1635 fragt Richelieu in Bezug auf Jean de Vert an, »s'il pouvoit le desbaucher et l'attirer au service du roy, moyennant cinquante mil escus, ce seroit une bonne affaire.« Auf die einige Wochen später vom Cardinal La Valette eingelaufene Meldung, dass der gefürchtete Reitergeneral nicht abgeneigt sei, den Dienst des Kaisers mit dem des Königs zu vertauschen »s'il pouvoit estre assuré d'en estre bien venu« fasste Richelieu ein Memoire an den König ab, in welchem es heisst: Auf den Antrag Johans von Werth, mit seiner untergebenen Mannschaft in die Bestellung Frankreichs zu treten, wird man eingehen, demselben den Rang eines mareschal de camp verleihen, eine Rente von 4000 Thalern und Grundbesitz zu einem gleich grossen Ertrage zusichern, seinen Officieren eine angemessene Gratification versprechen und daran die Verheissung knüpfen dürfen, bei einem demnächstigen Frieden ihr Interesse in Bezug auf Deutschland wahrnehmen zu wollen. In einem zweiten, vom Könige genehmigten Memoire erklärt sich Richelieu bereit, dem Johann von Werth, falls dieser Breisach in die Hände der Franzosen spiele, ausser den obigen Bedingungen, 100,000 Thaler, falls er Zabern für Frankreich gewinne, 10,000 Thaler zuerkennen zu wollen. Man sieht, Habsucht und Kriegslust dominirten den kühnen Parteigänger mehr, als Berthold hinsichtlich seines Helden einzuräumen gesonnen ist.— Sehr zahlreich sind die Correspondenzen über beabsichtigte und versuchte Friedensconferenzen, auf denen der Papst nur mit Vertretern katholischer Mächte zu verhandeln entschlossen ist, während Richelieu begreiflich auch die Gesandten häretischer Herrn zugelassen zu sehen wünscht, sei es auch nur, wie er sich auszudrücken beliebt, in der Aussicht, dass auch sie den einzigen Weg des Heils einst noch finden würden. Doch gelingt es ihm nicht sobald, die Zähigkeit der römischen Curie zu beseitigen und unmuthig schreibt er dem Nuntius in Paris: »Si Sa Sainteté continue à négocier

la paix comme elle a commencé, on ne verra jamais la fin de sa négociation.« Bei alle dem glaubt er doch auf die Nachgiebigkeit des Papstes um so gewisser hoffen zu dürfen, als ein grosser Theil der Cardinäle die regelmässig ausgezahlten französischen Jahrgelder gern entgegennahm. Die Instructionen für seine Abgeordneten sind hauptsächlich auf Behauptung des eroberten Lothringen und des von Savoyen gekauften Pignerol gerichtet. In diesem Sinne spricht er sich unverholen (Jan. 1637) gegen Oxenstjerna aus, dem er seinerseits die Abtretung von Pommern zu garantiren bereit ist. Zur nämlichen Zeit sehen wir den Cardinal eifrig beflissen, eine enge Einigung mit England herbeizuführen. Er erbietet sich wiederholt, als erste Bedingung bei jeder Verhandlung über einen allgemeinen Frieden die Restitution der Pfalz aufzustellen, verlangt aber dagegen, dass Karl I. sich unverzüglich jeder directen oder indirecten Unterstützung Spaniens enthalte, seine Flotte zum Schutz der französischen Küste verwende und Frankreich die Werbung auf der Insel gestatte. Dieser dem französischen Gesandten am Hofe zu St. James ertheilten Anweisung gegenüber, lässt der Cardinal durch Mazarin dem Papst die Versicherung ertheilen, dass er aus Liebe und Verehrung für Rom alle Anerbietungen Englands zu einem Bunde abgelehnt habe, knüpft hieran den Wunsch, dass der heilige Vater sich ernstlich bemühen möge, Baiern vom spanisch-österreichischen Interesse abzuziehen und verheisst, um auch von dieser Seite seinem Begehren Nachdruck zu geben, den Nepoten des Papstes, dass er ihrem Verlangen nach Macht und weltlicher Hoheit Rechnung tragen werde.— Schliesslich möge hier noch eines von Richelieu entworfenen Plans zur Gründung einer Academie für 1000 junge Adlige gedacht werden. 400 dieser Zöglinge, die für den Dienst der Kirche auszubilden sind, sollen vom 12. bis zum 20. Lebensjahre in Schulwissenschaften, Philosophie und Theologie unterrichtet werden; 600, welche demnächst ins Heer einzutreten bestimmt sind, finden erst mit dem 15. Lebensjahre Aufnahme, verbleiben 3 Jahre in der Anstalt, werden im Exerciren, Handhaben der Waffen, Tanzen, Voltigiren und sonstigen Leibesübungen unterwiesen und stehen unter der Aufsicht eines bewährten alten Edelmannes; diesem wiederum sind 6 Untergouverneure, ebenso viele Tanz- und Fechtmeister und Lehrer der Mathematik untergeben. Die Kosten für jeden Schüler werden auf 300 Livres gerechnet.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

34. Stück.

24. August 1864.

Neu-Seeland von Dr. Ferdinand von Hochstetter. Mit 2 Karten, 6 Farbenstahlstichen, 9 grossen Holzschnitten und 89 in den Text gedruckten Holzschnitten. Stuttgart Cotta'scher Verlag 1863.

Von den zahlreichen Inselländern der Südsee im Osten von Australien scheint in Summa keines interessanter, merkwürdiger und bedeutungsvoller als das, welches seine heutigen Europäischen Herrn in wohlbegründeter Hoffnung auf eine reiche und lebensvolle Zukunft » das Grossbritannien der Südsee« zu nennen pflegen, dem aber der erste holländische Entdecker Abel Jansen Tasman im Jahre 1642 den ihm in der Geographie gebliebenen Namen Neu-Seeland gab.

Es ist eine der grössten jener Inseln, besitzt ein gemässigttes und dem Europäer willkommenes Klima, in Folge dessen eine kräftige Vegetation, viele des lohnendsten Anbaus fähige Striche. Es hat eine wunderreiche geologische Gestaltungsgeschichte, hohe Gebirge, voll theils anmuthiger, theils grossartiger Thäler mit unter-

mischten Ebenen und dazu eine Fülle trefflicher Häfen. Die Vergangenheit und Geschichte seiner sehr eigenthümlichen und bemerkenswerthen Urbevölkerung erscheint, so weit wir sie kennen, nicht arm an Begebenheiten und ist von grosser Bedeutung für die gesammte Raçen- und Bevölkerungsgeschichte der Südsee-Länder. Und natürlich noch viel bedeutsamer scheint sich die Zukunft dieses von der Natur so grossartig und reich geschmückten Landes zu gestalten.

Ein neuer eingehender, umfassender Bericht über dasselbe von einem unparteiischen, befähigten und wohlunterrichteten deutschen Gelehrten und Reisenden ist daher gewiss nicht ohne ein grosses Interesse.

Dr. Hochstetter, Professor der Mineralogie und Geologie am polytechnischen Institute zu Wien, war als Geologe Mitglied der vom Erzherzog Ferdinand Maximilian, jetzigen Kaiser von Mexico, zu einer Erdumseglung entsendeten Expedition und wurde von dem österreichischen Kriegsschiff Novara zu Ende des Jahres 1858 an die Gestade Neu-Seelands gebracht, daselbst ausgesetzt und neun Monate lang seinen Forschungen und Wanderungen in dem schönen Inselreiche überlassen. Seine Unternehmungen und ihre Resultate bilden daher, wie man sieht, gewissermassen einen Nebenzweig der gesammten grossen österreichischen Novara-Expedition.

Dr. Hochstetter wurde in dem britischen Colonien-Lande auf das wohlwollendste aufgenommen, und sah sich theils durch die Veranstaltungen der Colonial-Regierung, theils durch die Anordnungen des Befehlshabers der österreichischen Expedition mit den besten Mitteln für seine Zwecke ausgerüstet. Im Anfange des Jahres 1860 in die Heimath zurückgekehrt, hatte er

die Aufgabe, das reiche Material von Beobachtungen und Sammlungen, welches er mitgebracht, zu bearbeiten, zu gestalten und zu veröffentlichen.

Es sollte daraus erstlich ein grosses rein wissenschaftliches Werk, und zweitens ein allgemein gehaltener Reise-Bericht hervorgehen. — Jenes von geologischen Karten und zahlreichen Abbildungen neu entdeckter Fossilien etc. begleitet, wird in der K. K. Hof- und Staatsdruckerei in Wien vorbereitet, und wird, wenn es vollendet ist, einen besonderen Band der Abtheilung »Geologie« der Berichte über die Novara-Expedition bilden *). Dieses, das allgemeine Reisewerk erschien bereits sowohl in englischer als in deutscher Sprache und die von der Cotta'schen Buchhandlung herausgegebene und sehr würdig ausgestattete deutsche Ausgabe desselben ist das Werk, welches uns vorliegt.

Es füllt einen starken Octavband von über 500 Seiten in Grossoctav auf das sauberste und sorgfältigste gedruckt, und versehen mit vielen schön ausgeführten Karten, Farbenstahlstichen und Holzschnitten, welche landschaftliche Ansichten, geologische Formationen, Portraits und Scenen aus dem Leben der Eingebornen gewähren.

Der Verf. bringt den gesammten Stoff seiner Mittheilungen sehr übersichtlich in 24 ziemlich gleich grosse Kapitel, von denen das erste auf 27 Seiten einen kurzen Ueberblick seines Aufenthalts und seiner Wanderungen in Neu-Seeland enthält, während die andern theils sich mit der speciellen Schilderung einzelner besonders interessanter Ausflüge beschäftigen, theils abgeschlos-

*) Uebrigens waren auch schon im Verlaufe des Jahres 1859 mehre reinwissenschaftliche geologische Berichte des Dr. Hochstetter in mehren englischen und deutschen Zeitschriften publicirt.

sene Abhandlungen über bestimmte Themas, Gegenstände aus der physischen oder politischen Geschichte des Landes enthalten. In zwei noch hinzugefügten Anhängen endlich giebt er einige statistische Nachrichten über Neu-Seeland und schliesslich ein Verzeichniss der bis jetzt über das Land erschienenen Reisebeschreibungen und sonstigen Werke.

Es wird der Mühe werth sein, die Haupt-Resultate jedes der Kapitel unseres Buchs in Kürze herauszustellen. Ich beginne mit dem ersten Kapitel, betitelt:

»Neun Monate auf Neu-Seeland. Der Verf. landete in Aukland, dem Haupthafen der sogenannten Nord-Insel der nördlichen der beiden grossen Inselländer, aus denen Neu-Seeland besteht. Er wandte sich alsbald der Erforschung der noch selten untersuchten Süd-hälfte dieser Insel zu und reiste längs des Waikato, des Hauptflusses derselben, mitten durch sie hin bis zu dem Ursprungs-Becken jenes Stromes, dem hochgelegenen von grossartigen Vulkanen umgebenen Taupo-See, von dem er eine Karte aufnahm, und in dessen Nähe er das »nächst Island merkwürdigste und ausge-dehnteste heisse Quellengebiet der Erde« fand, und untersuchte. Von diesem See und Fluss aus besuchte er die Ostküste der Insel, auch einige Häuptlinge der Eingebornen und kehrte nach 3 Monaten auf demselben Flusse nordwärts nach Aukland zurück, welches er darauf nach einigen noch ferner unternommenen kleinen Ausflügen in die Nachbarschaft verliess, um sich nach Nelson, dem durch sein Klima und seine reizende Umgebung berühmten Haupthafen des Landes »Wahipunamu« oder der grossen »Süd-insel Neu-Seelands« zu begeben. Von hier aus

machte der Verf. einige Ausflüge in die Umgegend, untersuchte einige durch ihren Reichthum an Gold, Kupfer und Kohlen ausgezeichnete Localitäten in der Nähe, und bereicherte durch die ihm reichlich zuströmenden Geschenke seine naturhistorischen Sammlungen. »In die höheren, entfernten noch kaum betretenen Regionen der Neu-Seeland-Alpen in Süden einzudringen, war ihm nicht vergönnt.« Doch hat diese nachher in den Jahren 1860—1862 sein Freund und Reisebegleiter, der Deutsche J. Haast, mit muthiger Ausdauer und zur Ehre deutscher Wissenschaft erforscht.

Vergleicht man die ganzen weiten Gebiete Neu-Seelands mit dem auf die besagte Weise von unserm Reisenden persönlich beschauten und bewanderten Terrain, so stellt sich dieses verhältnissmässig nicht sehr gross dar. Das Hauptstück seiner Wanderungen bleibt die Reise längs des Waikato-Flusses durch die Mitte der Nordinsel. Indess er that, was ihm innerhalb der kurzen ihm zugemessenen Frist zu thun möglich war, und seine Forschungen und eingezogenen Nachrichten betreffen das grosse Ganze.

In dem zweiten Kapitel »Physisch-Geographische Skizze von Neu-Seeland« giebt der Verf. eine allgemeine Schilderung Neu-Seelands, so wie eine kurze Uebersicht seiner geologischen Entwicklungsgeschichte, in welcher er zeigt, dass es ein geologisches Ganze sei, und es wahrscheinlich macht, dass man die zuweilen aufgeworfene Frage, ob das Land je mit andern Festlandmassen zusammengehangen habe, verneinen und vielmehr annehmen müsse, dass es von uralten Zeiten her ein Inselland für sich gewesen sei.

In dem dritten Kapitel »Traditionen und

Mythen« geht der Verf. zur ethnographischen Urgeschichte oder vielmehr zu den historische Andeutungen enthaltenden Ueberlieferungen und Sagen der Eingebornen über. Zwei Menschenrassen sind über die grossen und kleinen Inseln der Südsee verbreitet, eine schwarze, den afrikanischen Negern verwandte, körperlich wie geistig gering begabte, die sogenannten Papuas, und eine heller gefärbte, culturfähigere, den Malaien verwandte, die sogenannten Polynesier, die wieder in zwei in Farbe und Begabung auffallend verschiedene grosse Unterabtheilungen zerfallen, von jeher ihren schwarzen Nachbarn feindlich und überlegen gewesen zu sein und sie auf immer engere Gebiete zurückgedrängt zu haben scheinen. Zu diesen Polynesiern und zwar zu der edelsten der beiden Unterabtheilungen derselben gehören die Neuseeländer. Sie sind entschieden der bedeutendste Stamm der polynesischen Race, nicht bloss der Zahl, sondern auch ihren körperlichen und geistigen Anlagen nach, welche letztere der Verf. hauptsächlich dem gemässigten Klima und der weniger zum Genusse als zur rührigen Arbeit auffordernden Natur Neuseelands zuschreibt. Sie nennen sich selbst »Maori« und betrachten alle andern oceanischen Rassen als tief unter sich stehend. Ihre Herkunft ist natürlich in tiefes Dunkel der Sagen und Mythen gehüllt. Doch sprechen sie von einem Lande »Hawaiki«, aus dem die ersten Entdecker und Bevölkerer ihrer Inseln, ihre Vorfäter gekommen seien. Manche haben geglaubt, dass dieses Hawaiki, das Ursprungsland der Neuseeländer, im Norden nach dem Aequator zu liege und vielleicht das bekannte Hawaii von der Sandwich-Gruppe sei. Doch lässt sich dies schwerlich bestimmen. Nur so viel lässt sich

aus der Gemeinsamkeit der Mythe bei allen Polynesiern, so wie aus der Verwandtschaft der Sprachen aller dieser Völker mit Sicherheit schliessen, dass sie alle ursprünglich zusammengehörten und eine Einheit bildeten. Auch scheint es ausgemacht zu sein, dass zuerst die Nordhälfte von Neu-Seeland bevölkert wurde und dann erst die Südhälfte, und dass also die Strömung der Völkerwanderung jedenfalls aus dem Norden nach dem Süden ging. Vor diesen polynesischen aus Norden angelangten Maoris scheint keine andere Menschen-Race auf Neu-Seeland existirt zu haben. Was man von noch wilderen und in den unzugänglichsten Schluchten der Gebirge wohnenden Stämmen berichtet hat, glaubt der Verf. nicht sowohl auf sonstige ursprüngliche wilde Bewohner als vielmehr auf versprengte und verkümmerte Stämme der Maoris selbst, die sich gegenseitig bekriegten, unterdrückten und vertrieben, deuten zu müssen.

Das 4te Kapitel »Geschichtliches und Politisches« enthält einen kurzen Ueberblick der neuern Geschichte Neu-Seelands seit seiner Entdeckung durch Tasman im Jahre 1642 und seiner Wieder-Entdeckung durch Cook, der das Land drei- oder viermal besuchte und seinen eigenen Familiennamen an die breite Neu-Seeland in zwei Hälften spaltende Meerenge (»die Cooko-Strasse«) und an den imposanten Alpengipfel des Südens (»den Mount Cook«) heftete und verewigte.

Seit 1788 fing man an, an die Colonisirung Neu-Seelands zu denken. Dieselbe begann am Ende des Jahrhunderts mit entsprungenen Sträflingen aus den benachbarten Straf-Colonien von Neu-Süd-Wales, denen sich entlaufene Matrosen,

rohe Wallfischfänger und andere Abenteurer und Glücksritter beigesellten. Die ersten Jahrzehnde der Colonie waren sehr stürmisch und unerquicklich. Es war ein wildes rohes Treiben, ein fortwährender Kampf der Weissen gegen die Eingebornen und auch der habgierigen Weissen unter einander. Die junge Colonie Neu-Seeland »glich einem Schiff, dessen rebellische Mannschaft sich selbst zerfleischt, das ohne Lenker zwischen den Wogen umhertreibt, und noch dazu von Barbaresken und Seeräubern überfallen wird.«

Mit der Einwanderung von Missionären, mit dem Auftreten Samuel Marsdens, des Apostels der Südsee (1814), begann eine neue Aera, die Bekehrung und Civilisirung der menschenfressenden Eingebornen. Doch schritt auch diese nach Ueberwindung noch vieler Stürme und blutiger Kriege mit den Eingebornen nur allmählich vor. Auch wurde der Einfluss der zur Herrschaft gelangten Missionäre selbst bald wieder ein Hinderniss des Fortschritts. Dieselben beanspruchten ein Monopol auf diese Herrschaft, wollten keine fremden freien Einwanderer von England her unter sich dulden, und wussten bei der englischen Regierung die officiële Unterstützung der zu diesem Zweck in England gestifteten »Neu-Seeland-Association« zu hintertreiben. Doch versuchte diese letztgenannte Gesellschaft privatim auf eigene Hand und aus eigenen Mitteln die Stiftung einer Colonie auf der von den Missionären noch nicht besetzten Süd-Insel, die glücklich zu Stande kam, kräftig emporblühte und viele andere europäische Einwanderer nach sich zog. Das Monopol der Missionäre wurde gebrochen, die Gefahr, dass Neu-Seeland ein geschlossener, von Missionären regierter Maori-Staat werde, war abgewandt, und

seitdem (etwa seit 1836) sind denn die Angelegenheiten der Colonie in einen stets wachsenden und stets blühenderen Fortgang gekommen.

Im Jahre 1847 erhielt Neu-Seeland in Sir George Grey einen wohlwollenden Mann von festem und unabhängigem Charakter zum Gouverneur, und durch ihn im Jahre 1853 seine Magna Charta, eine freisinnige, volksthümliche, die Autonomie des Landes begründende Verfassung. In dem besagten Jahre (1853) zählte die ganze Colonie 30,000 Einwohner europäischer Herkunft und im Jahre 1861 hatte sich diese Anzahl bereits verdreifacht, und dieselben lebten nun in 9 wohllorganisirten Provinzen und ungefähr eben so vielen neugebauten und hoffnungsvollen Städten an der Küste der beiden grossen Länder verstreut. Von diesen Städten hat nach des Verf. Meinung Nelson an der Cooks-Strasse die grösste Zukunft. Sie wird sich als das Centrum und der Regierungssitz des ganzen von der Natur in zwei Hälften getheilten, aber doch wiederum ein Ganzes bildenden Grossbritanniens der Südsee ausbilden.

In den folgenden 11 Skizzen (V bis XV) giebt alsdann der Verf. einen speciellen Bericht von seinem Aufenthalte und seinen Beobachtungen in den beiden Hauptplätzen des Landes, Aukland im Norden und Nelson im Süden, und von seinen Ausflügen in die Umgegend derselben und seiner Reise längs des Waikato-Flusses, der Hauptpulsader des Nordlandes, und weist seine voraufgesandten allgemeinen Behauptungen im Detail und an einzelnen Beispielen nach.

Als Geologe fasst er dabei natürlich die Erscheinungen der Bodenformation, die vielen erloschenen Vulkane, die Tuffkegel und Tuffkrater, die Schlackenkegel, die Kochbrunnen, heissen

Quellen, Solfataren und Fumarolen, die Bimstein-Plateaus, die zahlreichen Lavaströme und Lavafelder von verschiedenem Alter, von denen ganze Striche des Landes bedeckt sind, besonders ins Auge und schildert sie ebenso lebhaft als wissenschaftlich.

Dem von Vulcanen umgebenen Taupo-See im Centrum des Nordlandes und den überall die Thäler schmückenden Kauri-Wäldern widmet er besondere Abschnitte und Schilderungen. Die Kauri-Fichte ist die Königin der Vegetation Neu-Seelands. Sie ist für die Colonisten dasselbe, was die Ceder des Libanon für die Phönizier an der Küste Syriens war, eine Quelle ihres Reichthums, die Hauptstütze ihrer ganzen Architektur zu Wasser und zu Lande. Sie liefert das vortrefflichste Bau- und Zimmerholz und die besten Schiffsplanken, Masten und Spieren, so wie ihr Harz einen der wichtigsten Ausfuhrartikel bildet. Ihre üppigsten Wälder bildet sie nahe an der Seeküste im Anhauche der Seeluft, jedoch in Schluchten, entfernt vom Bereich des Seewassers selbst und an Stellen, welche vor heftigen Winden geschützt sind. Auch gedeiht sie nur in gesellschaftlichen Gruppen, in grossen »clumps«, deren einzelne Individuen daher gewöhnlich alle fast von gleichem Alter sind. Aber auch ausser der Kauri-Fichte, die freilich den ersten Platz einnimmt, liefern die Wälder Neu-Seelands noch viele andere ausgezeichnete Bau- und Nutzhölzer. Man führt 45 verschiedene Bäume auf, deren Holz auf mancherlei Weise den Anbauern nützlich wird.

Auf der grossen wunderreichen südlichen Insel hat, wie ich schon bemerkte, unser Reisender so viele eigene Anschauungen nicht gehabt. Ueber die grossartige Natur der »Südlichen Alpen«,

ihrer Gletscher, Moränen und dunklen Thäler, in denen einsam lebende Holzhauer und Schaafhirten die Vorkämpfer und äussersten Vorposten der Cultur sind, berichtet er nur nach Hörensagen oder vielmehr nach den lebendigen Schilderungen und Mittheilungen seines Freundes, jenes schon genannten Deutschen, des Herrn J. Haast, der als Regierungs-Geologe der Provinz Canterbury in englischen Diensten steht, und sowohl 1861 als 1862 mit kühnem Forschungsgeist in das Innere dieser Gebirge und bis zu den Quellen der ihnen entströmenden Flüsse eindrang.

Doch besuchte unser Verf. selbst die am nördlichen Fusse dieses Gebirgslandes liegenden deutschen Colonien Ranzau und Sarau. »So weit ihm bekannt« sind dies bisher die beiden einzigen deutschen Niederlassungen auf neuseeländischem Boden. Eine muntere Schaar flachhaariger und blauäugiger Kinder begrüßte ihn in Sarau. Aber die alten schlichten Bauern aus Mecklenburg und Hannover hatten viel zu erzählen von bitterer Enttäuschung und harter Noth in früheren Jahren, bis sie es nach und nach durch Ausdauer und Fleiss zu einer erträglichen Existenz gebracht hätten.

An die Stelle der Reise-Berichte tritt gegen das Ende des Werks wieder eine Reihe von vortrefflichen und ungemein lehrreichen Skizzen oder Betrachtungen allgemeinen Inhalts, über »Kohlen«, über »Gold«, über die »Pflanzenwelt«, über die »Thierwelt«, und abermals über »die Eingebornen Neu-Seelands.«

In dem Kapitel »Kohlen« und »Gold« bemerkt der Verf., dass, während die merkwürdige Thier- und Pflanzenwelt Neu-Seelands längst durch ausgezeichnete Arbeiten berühmter Naturforscher bekannt geworden war, sein Boden in

geologischer Beziehung bis auf die Neuzeit eine terra incognita blieb. Nur dem deutschen Reisenden Dieffenbach, »dessen vortreffliches Werk über Neu-Seeland (im Jahre 1843 erschienen) noch jetzt eine wahre Fundgrube von That-sachen und Beobachtungen ist«, verdankte man das Wenige, was man von der geologischen Natur des Innern damals kannte. Er selbst, Dr. Hochstetter, begann als Gast in den Provinzen Aukland und Nelson die ersten ernsthafteren und eingehenderen geologischen Forschungen und »entwarf die ersten geologischen Karten einzelner Landestheile.« Auch war wieder (im Jahre 1861) der erste officiell angestellte Regierungs-Geologe in Neu-Seeland ein Deutscher, nämlich der schon mehr genannte J. Haast. Deutsche Wissenschaft ist daher von sehr bedeutendem Einfluss auf die Entwicklung der Kenntnisse des Bodenreichthums Neu-Seelands gewesen.

Was die in Neu-Seeland entdeckten »Kohlen« betrifft, so sind diese um so wichtiger, als schon jetzt bei der fortschreitenden Dampfschiffahrt und aus andern Gründen das Kohlenbedürfniss auf der südlichen Hemisphäre im Pacifischen Ocean ein ganz ausserordentliches geworden ist, und der Wunsch nach Kohlen noch immer dringender hervortreten wird, je mehr sich die Industrie in den dortigen Ländern entwickelt. Bis jetzt wird der ganze Kohlenbedarf des colossalen Beckens zwischen den Vorgebirgen der Guten Hoffnung, dem Cap Horn und der Behringsstrasse theils von England, theils von America befriedigt. Denn bis zum jüngst verflossenen Jahre existirte in dem ganzen ungeheuren Gebiete des Pacific nur ein einziger Punkt, der hierin den Engländern und Americanern eine frei-

lich noch sehr bescheidene Concurrenz machte, nämlich der australische Hafenort New-Castle am Hunter River, 60 Seemeilen nördlich von Sidney, wo einige, indess nicht sehr grosse Kohlenlager bis dicht ans Meer vorstossen, und wo die Seeschiffe eine vortreffliche Schwarzkohle unmittelbar aus den Bergwerken an Bord nehmen können. Doch geben diese australischen Werke jährlich höchstens 400,000 Tonnen Kohlen, was bei dem ungeheuren Bedarf nur wenig ist. Mit Rücksicht hierauf erscheint das häufige Vorkommen von Kohlen verschiedener Art auf Neu-Seeland von ausserordentlicher Wichtigkeit. Besonders vielversprechend und reich scheint in dieser Hinsicht die grosse Süd-Insel zu sein und daselbst haben auch schon mehrere Versuche zum Kohlenbergbau begonnen. Herr Haast hat am Grey-Flusse auf der Westküste des Südländes in dieser Hinsicht die wichtigsten Entdeckungen gemacht. Er hat dort nahe an der Meeresküste 11 übereinander liegende Kohlenlager nachgewiesen, darunter eines von 12 und ein anderes von 17 Fuss Mächtigkeit.

Es scheint demnach gewiss, dass die Kohlenfrage in Neu-Seeland in nächster Zukunft eine Hauptlandesangelegenheit werden wird, obgleich sie in ihrer Beantwortung in den letzten Jahren vorläufig wieder durch eine andere Frage etwas in den Hintergrund gedrängt wurde, nämlich durch die Goldfrage und das Goldfieber. Auch in Neu-Seeland wie in Australien haben die englischen Colonisten die grossen reichen südlichen Goldländer, von denen die Spanier bloss träumten, in Wirklichkeit gefunden und ausgespürt. Schon bald nachdem das Gold in Australien entdeckt war, und nachdem in kurzen Jahren die Bevölkerung des Landes und ihr

Reichthum sich mehr als verzehnfacht hatte, fing man auch in Neu-Seeland an, nach Gold zu suchen. Anfänglich war man dabei nicht sehr glücklich. Aber bald fand man den goldenen Segen fast überall. Auch hierin zeigte sich die grosse Süd-Insel von der Natur wieder reicher bedacht als der Norden. Dort verdrängte der lockende Namen »die goldne Bai« die früher an alte tragische Ereignisse erinnernde Benennung die »Mord-Bai«. Dort wurden die reichen Goldfelder und Gräbereien von Aorere, Parapara und Takaka entdeckt und endlich im Jahre 1861 das neuseeländische Eldorado am Tuapeka-Flusse, über das die neuseeländischen Ammen ihren Säuglingen schöne Traum- und Schlaflieder vorsingen.

Der Tuapeka fliesst in der Provinz Otago (beinahe der südlichsten des Südländes). Die Nachgrabungen an seinen Ufern haben bewiesen, dass dieses Südländ mit zu den reichsten Goldländern der Erde gehört, und haben bereits Tausende von goldgierigen Ansiedlern mitten in die Gebirge dieser rauhen Striche hineingelockt. Bereits Mitte Januar 1862 betrug auf den Tuapeka- oder Otagafeldern die Ausbeute 250,000 Unzen (gegen 1 Million Pfund Sterling an Werth). In nie geahnter Weise scheint Neu-Seeland, dieses Land, das bisher fast nur durch seine wilden Kannibalen in der Welt so berüchtigt war, zu einem goldenen Zeitalter aufblühen zu wollen. »Möge dann auch diesem goldenen Zeitalter durch fortgesetzte Erschliessung der Kohlenschätze und der noch verborgen liegenden Erz- und Metall-Adern das eiserne Zeitalter der Kunst und Industrie folgen!«

In seiner 19ten Abhandlung giebt der Verf. ein umfassendes Bild der »Pflanzenwelt«

Neu-Seelands, über die freilich schon im vorigen Jahrhunderte Banks und Solander, die Begleiter Cooks, und darnach die beiden Forster sehr treffliche Beobachtungen gemacht hatten. Diesen waren als botanische Forscher noch viele andere gefolgt, unter denen dem Dr. J. D. Hooker die Palme gebührt. Denn ihm verdankt die Wissenschaft das berühmte Hauptwerk: »Flora von Neu-Seeland« (publicirt im Jahre 1853), »in welchem er 1900 neuseeländische Pflanzen meisterhaft beschrieb.« Doch durfte man auch hie mit die Flora Neu-Seelands noch nicht als erschöpft betrachten. Grosse Gebiete beider Hauptinseln waren noch unerforscht, und erst 1861 drangen mehrere Botaniker in das Innere der Alpenregionen des Südens, wo sie reiche und höchst merkwürdige neue Beiträge zur Kenntniss der Alpen-Flora Neu-Seelands entdeckten.

Unser Verf. widmete sich in dieser Beziehung hauptsächlich oder fast ausschliesslich den Gräsern und Kryptogamen, an denen das Land ganz ausserordentlich reich ist, und brachte eine Sammlung von circa 3000 Exemplaren zusammen. Er entdeckte namentlich unter andern einige für Neu-Seeland ganz neue Farrnen ächt tropischer Art in der Nähe heisser Quellen.

Neu-Seeland bildet eine eigenthümliche botanische Provinz für sich, doch ist dabei seine Verwandtschaft mit der Flora Australiens besonders auffallend und entschieden. Von 282 Pflanzen Neu-Seelands sind nicht weniger als 240 auch in Australien zu Hause. Mit Europa hat es nur 60 Arten gemeinschaftlich.

Unter den von den Menschen benutzten Pflanzen steht — ausser der schon oben erwähnten Kauri-Fichte — oben an der neuseeländische Flachs (*Phormium tenax*), der dem Lande ganz

eigenthümlich ist, und sonst nirgends vorkommt. In Neu-Seeland wächst er überall, auf jedem Boden feucht oder trocken, an jedem Standort hoch oder niedrig. Millionen Acres Landes sind damit überdeckt, ganze Ebenen und Thäler damit erfüllt und in den Alpen geht er bis zu einer Höhe von 5500 Fuss über dem Meere hinauf. Doch unterscheidet man dabei je nach den Standpunkten 10 bis 12 Varietäten. Er gab den ersten Tausch-Artikel zwischen den eingebornen Maoris und den Europäern her. Er ist daselbst ungefähr dasselbe, was der Bambu für die Bewohner des östlichen Asiens. Er wird, sowohl sein Stengel als sein Blatt als auch seine Blüthe, zu unzähligen Zwecken des Lebens benutzt. Bemerkenswerth ist es noch, dass Neu-Seeland gar keine Giftpflanzen haben soll.

Das folgende Kapitel: »Ueber die Thierwelt Neu-Seelands« hat des Verfs Reise-College, Georg Ritter von Frauenfeld, welcher die Novara-Expedition begleitete, ausgearbeitet, und der Verf. selbst hat nur einige Anmerkungen beigefügt.

Sehr bemerkenswerth ist in der Fauna Neu-Seelands, besonders wenn man seine Ausdehnung in Betracht zieht, der fast gänzliche Mangel an Landsäugethieren und die auffallende Erscheinung, dass die Natur ihm einige grosse flügellose Vögel dafür gleichsam zum Ersatz gegeben hat. Einige dieser Vögel-Geschlechter, von einer solchen Riesengrösse, wie sie die ganze übrige Welt nicht aufzuweisen hat, sind wahrscheinlich erst ganz kürzlich ausgerottet und untergegangen. An Säugethieren besitzt das grosse Neu-Seeland nur einige wenige Arten von Fledermäusen und Ratten, und eine wilde Hundart, die aber auch neu eingeführt und verwil-

dert ist, während auf anderen viel kleineren Südsee-Inseln sich sogar Hirsche und andere grössere Thiere einheimisch fanden. Von grossen Seesäugethieren (Walen und Delphinen) war und ist die Insel freilich reichlich umgeben. In der Classe der Amphibien ist das gänzliche Fehlen der Schlangen, Schildkröten und Batrachien auffallend. Dagegen sind die Buchten und Küsten an Fischen wieder sehr reich. Den reizendsten Theil in der Fauna Neu-Seelands bilden aber die Vögel, von denen man jetzt über 100 Arten entdeckt und beschrieben hat. Doch sind jetzt viele derselben und gerade die merkwürdigsten und dem Lande ganz eigenthümlichen Arten im Aussterben begriffen.

Den Kiwis und Moas, den berühmten flügellosen Vögeln Neu-Seelands (Struthioniden), hat der Verf. ein eigenes Kapitel gewidmet. Erst noch etwa vor einigen Jahrhunderten waren diese Vögel zahlreich auf beiden Inseln und bildeten das Hauptjagdwild der Eingebornen. Ihre Vertilgung hatte Hungersnoth und den Cannibalismus zur Folge, der in dem »Kampfe um das Dasein« herbeigeführt wurde. Die Struthioniden auf den grossen Inseln der Südhälfte unsers Globus, der einst für eine blosser Mythe gehaltene »Vogel Ruc« oder *Aepiornis Maximus* von Madagascar, die Dronte oder Dodo der Mascarenen-Inseln, die Casuars und Emeus (*Dromaeus*) Australiens waren freilich schon längst bekannt. Alles, was man von »Riesenvögeln« hörte, wusste und besass, wurde jedoch weit übertroffen durch die Funde, welche man auf Neu-Seeland nach seiner Entdeckung und Colonisirung machte. Zum Erstaunen der geologischen Welt lieferte Neu-Seeland in seinen »Kiwis« und »Moas« Riesen- zugleich und Zwerg-Formen

derselben Vogel-Familien, wie man sie bisher nicht gekannt hatte. Gegenwärtig kennt man von Neu-Seeland allein bereits fast eben so viele theils noch existirende, theils ausgestorbene Arten, als von der ganzen übrigen Erde zusammen. Von dem wunderlichen zwergartigen Kiwi (*Apteryx australis*), dessen Bälge noch vor 20 Jahren in Europa mit 300 Franken pr. Stück bezahlt wurden, hat man jetzt ausgemacht, dass er in den Urwäldern der unzugänglichsten Gebirgsgegenden des Südens und zwar in verschiedenen Varietäten und in grosser Anzahl noch heute lebt. Es ist aber bis jetzt (1862) nur einmal gelungen, diesen wunderlichen Nachtvogel, der sich am Tage, gleich den Mäusen, in Erdlöchern versteckt hält, lebendig nach Europa zu bringen.

Des Kiwis grosser Bruder, der Riesenvogel Moa, von dem schon die Eingebornen den ersten Missionären als dem ehemaligen Hauptwild ihrer Insel erzählten, ist aber leider ausgestorben. Noch jetzt findet man seine Skelette oder Knochen in den Urwäldern. Im Jahre 1839 kam der erste dieser Knochen nach Europa, wo Manche ihn seiner Grösse wegen anfangs für einen Rindsknochen hielten, während Professor R. Owen aus seiner Structur bewies, dass er von einem grossen Vogel stammen müsse. Owen setzte, da ihm noch mehrere Knochen und Skelette zukamen, die Studien über diese Vögel fort und nach seinen Arbeiten kennt man jetzt bereits 12 bis 14 Arten von Moas von verschiedener Grösse, von denen man nun sogar auch die Eier gefunden hat.

Unser Verf. hatte das Glück auf seiner Reise eine reiche Sammlung von Moa-Knochen und sogar ein fast vollständiges Moa-Skelett zusam-

menzubringen, das jetzt restaurirt in dem Novara-Museum in Wien aufgestellt ist.

Der frische Erhaltungs-Zustand der Moa-Knochen, die noch häufig 10 bis 30 Procent organischer (gelatinöser) Substanz enthalten, ihr Vorkommen in der allerjüngsten Formation oder ganz unbedeckt an der Oberfläche, und zusammen mit den Knochenresten noch jetzt lebender Thiere, so wie die vorhandenen Bruchstücke ihrer Eier — dies Alles weist untrüglich darauf hin, dass die Vögel der Jetztzeit angehören, und dass die Tradition der Eingebornen gewiss nicht unbegründet sei, der zufolge ihre Vorfahren noch die Moas jagten und der letzte Rest derselben wahrscheinlich erst vor wenigen Generationen vom Schauplatz der Erde verschwunden sei. Manche (» aber nur amerikanische Schiffer und Robbenjäger«) haben sogar behauptet, im äussersten Süden der Südinsel noch jetzt Vögel von 16, ja von 20 Fuss Höhe gesehen zu haben.

Wie ihre Riesenvögel, so sterben auch die Maoris selber aus, denen der Verf. die drei letzten Kapitel seines Werkes widmet. — Die Maoris sterben aus, obwohl sie eine ausnehmend kräftige Race sind, die sich nicht ohne Weiteres ausrauben und bestehlen und widerstandslos beseitigen lässt, und obwohl es eine Thatsache ist, dass sowohl die Missionäre Neu-Seelands als auch die britische Regierung den Eingebornen gegenüber auf Neu-Seeland anderen Grundsätzen gefolgt ist, als in den meisten übrigen Colonien, dass sie ihnen ihr Land nicht nimmt, sondern abkauft, dass sie die Häuptlinge mit vieler Rücksicht zu behandeln und Recht und Gerechtigkeit in den Angelegenheiten der Eingebornen walten zu lassen, und überhaupt die groben Fehler, Sünden und Grausamkeiten, welche man gegen

die Eingebornen Australiens begangen hat, zu vermeiden und zu verhüten bestrebt ist.

Allein die Macht der Umstände, der Raçenkampf und die bösen Folgen bei der Berührung so verschiedenartiger Völker und Zustände sind mächtiger gewesen als alle guten Intentionen und philanthropischen Verfügungen. Die Neuseeländer sind bereits in überraschend rapider Weise zusammengeschmolzen. In den letzten 14 Jahren betrug die Abnahme der Bevölkerung 19 bis 20 Procent. Im Jahre 1858 schätzte man die ganze Maori-Bevölkerung auf circa 60,000 Seelen, von denen etwas über 50,000 auf die Nordinsel und der kleine Rest auf die weit grössere aber wildere Südinsel kam. Geht die Verminderung ihrer Anzahl und die Vermehrung der Europäer in demselben Verhältnisse wie bisher fort, so wird am Ende dieses Jahrhunderts nur noch ein ganz kleines Häuflein dieser tapfern Leute übrig sein. Die Neuseeländer selbst sagen: So wie — der eingeführte Klee das einheimische Farrenkraut, wie der englische Hund den Maori-Hund tödtete, wie die Maori-Ratte von der europäischen Ratte vernichtet wurde, so wird auch nach und nach unser Volk von »Ingarangi« (von England) verdrängt und vernichtet werden.

»Auf die ganze Höhe des europäischen christlich civilisirten Lebens vermag sich der Maori nicht zu erheben, und in dieser Halbheit eben geht er zu Grunde.« Wie wenig er sich trotz seines lebhaften Naturells, und trotz seiner nicht geringen intellectuellen Kräfte das fremde und namentlich das englische Wesen anzueignen vermag, zeigt sich unter andern in dem Umstande, dass der Neuseeländer fast nie die englische Sprache erlernen, und dass die Engländer, was

ihnen sonst fast nirgends geschehen ist, sich auf dieser Insel dazu haben herablassen müssen die barbarische Sprache der eingebornen Wilden zu erlernen und sie zum Verständigungsmittel im Verkehr zu adoptiren.

Sehr merklich und erfreulich sind dagegen manche andere heilsame Einflüsse, welche die europäische Cultur und das Christenthum auf die Gesittung der Einwohner gehabt haben. Im vorigen Jahrhundert und noch in der ersten Hälfte des jetzigen galt der Neuseeländer so zu sagen für den eigentlichen Prototypen eines Menschenfressers. Er war, wie ich schon andeutete, durch die Noth, durch den Mangel an Lebensmitteln und Naturproducten, durch das Aussterben seiner Moas so weit ausgeartet. Die Einführung der Kartoffeln und Getreidearten und auch namentlich die Schweine, die schon Cook mitbrachte, und die sich in dem ihnen günstigen Lande unglaublich schnell vermehrten, haben dem Cannibalismus ebenso kräftig entgegen gewirkt wie das Christenthum, zu welchem allmählich alle Stämme bekehrt wurden. Die Geschichte verzeichnete schon im Jahre 1843 den letzten wirklichen Fall von Cannibalismus auf Neu-Seeland. Und bei der jüngeren Generation, die einen entschiedenen Abscheu davor empfindet, klingt bereits jede Erinnerung daran fast wie ein Märchen.

In seinem 23ten Paragraphen giebt der Vf. Betrachtungen und Berichte über den letzten schon zur Zeit seiner Anwesenheit verbreiteten und begonnenen blutigen Maori-Krieg, die ich hier, so interessant sie sind, übergehe, weil das neu begonnene Drama noch nicht abgeschlossen ist und die englischen Zeitungen sich noch jetzt täglich damit beschäftigen.

Wie ausgezeichnet begabt die Neuseeländer sind, bethätigt sich unter anderm auch in der grossen Menge mündlicher Ueberlieferungen, zahlreicher Sagen, Lieder und Gesänge, welche sie haben, und die ein überraschendes Licht auf das Geistesleben und zum Theil auch auf die Geschichte dieses merkwürdigen Volkes werfen. Das letzte Kapitel unseres Buchs ist dieser Maorischen Poesie gewidmet. Der treffliche Gouverneur von Neu-Seeland Sir George Grey hat zuerst eine bedeutende Sammlung neuseeländischer Dichtungen und Sagen aus dem Munde der Priester und Häuptlinge des Volks zusammengebracht, und diese Sammlung enthält einen wahren Schatz von Liedern und Gesängen, von alten Denkprüchen und Incantationen, eine Reihe der eigenthümlichsten Legenden, Mythen und Sagen, welche uns um so kostbarer sein müssen, als sie schon jetzt der jüngeren Generation zum grossen Theil unbekannt, ja unverständlich sind. Der Verf. theilt uns in ganz vortrefflicher deutscher Uebersetzung mehrere äusserst interessante Proben von neuseeländischen zum Theil sehr originellen Märchen, Mythen, Fabeln, Liebes- und Klageliern mit. Wir müssen uns leider versagen, hier Proben derselben zu reproduciren, fordern aber den Leser auf, sie in dem Buche selber zu lesen. In manchen derselben wird er zu seiner Ueberraschung und Freude erkennen, wie zarter Liebes- und Freundschafts-Empfindungen auch das Herz dieser Wilden fähig ist, die wegen ihres mehr durch pure Noth als durch unnatürliche Grausamkeit hervorgerufenen Cannibalismus in der Welt so berührt waren. So z. B. in dem ungemein rührenden und dichterischen »Klageliede um den

edlen und hochverdienten Gouverneur Sir George Grey.«

Mit einigen Anhängen über verschiedene Details der Statistik Neu-Seelands, und mit einer Uebersicht seiner geographischen, botanischen, geologischen und Reise-Literatur, so wie endlich mit Beifügung zweier vortrefflichen bei Perthes von Petermann ausgeführten Karten schliesst unser Buch völlig ab, dessen Lecture und Studium jeden deutschen Leser in hohem Grade befriedigen wird, das seinen Gegenstand, wie ich etwas umständlicher zu zeigen versuchte, so vielseitig behandelt, und dessen Darstellungsweise ebenso angenehm als ernst und gründlich ist, so wie seine äussere Ausstattung gefällig oder vielmehr musterhaft und des reichen, nahrhaften, geschmack- und gehaltvollen Inhalts vollkommen würdig erscheint.

Bremen.

J. G. Kohl.

Researches on the nature and treatment of Diabetes by F. W. Pavy. London John Churchill 1862. 210 S. in Octav.

Der schon durch mehrere treffliche physiologische Arbeiten rühmlich bekannte Verf. giebt in dem vorliegenden Werk die Resultate neunjähriger Forschung über den Diabetes, die durch Methode und Gründlichkeit der Untersuchung zu dem Besten gehören, was in der neueren Zeit auf dem Gebiete der experimentellen Pathologie überhaupt geleistet worden ist und die, wenn sie auch die Frage über das Wesen des Diabe-

tes noch nicht zum völligen Abschluss bringen, jedenfalls eine feste Grundlage geschaffen haben, auf der die weitere Forschung mit Sicherheit fassen kann. Das Werk zerfällt in drei Theile.

Der erste Theil handelt von den verschiedenen Methoden den Zucker nachzuweisen und der quantitativen Analyse desselben. Der Verf. bespricht jedoch nur die Kali-, die Kupfer- und die Gährungs-Probe, die er bei seinen Untersuchungen allein in Anwendung brachte, diese aber auch sehr eingehend namentlich die Kupferprobe, zu der er eine etwas modificirte Fehling'sche Probeflüssigkeit gebraucht. Der Gang des Verfahrens, die Vorbereitung der verschiedenen Untersuchungsobjecte zur Analyse, die möglichen Fehlerquellen und die zur Vermeidung derselben anzuwendenden Vorsichtsmassregeln werden dabei ausführlich erörtert.

Der zweite Theil hat das physiologische Verhalten des Zuckers im Organismus zur Aufgabe und bildet den eigentlichen Kern der Untersuchung. In einer einleitenden Skizze werden die hauptsächlichsten Momente in der Geschichte des Diabetes bis zu den bahnbrechenden Arbeiten von Bernard nur kurz berührt, diese letzteren dagegen sehr eingehend gewürdigt. Bernard hatte bekanntlich gefunden, dass die Leber constant (nach dem Tode) beträchtliche Mengen Zucker enthält, er hatte den Einwendungen Figuier's u. A. gegenüber mit Bestimmtheit dargethan, dass dieser Zucker nicht unmittelbar aus der eingeführten Nahrung stammt, sondern in der Leber gebildet wird, er hatte dann in ihr die Substanz nachgewiesen und dargestellt, aus der sich der Zucker mit grosser Raschheit bildet und so, wie es schien, den überzeugenden Beweis geliefert, dass die Leber ein zuckerbe-

reitendes Organ sei. Es war ferner (ebenfalls nach dem Tode) nachgewiesen, dass Zucker im Blute der Lebervenen, der unteren Hohlvene und des rechten Herzens in wägbaren Mengen vorhanden ist, während er jenseits des Lungenkreislaufs nur in sehr geringen Spuren vorkommt, woraus dann auf eine Zerstörung desselben in den Lungen und eine unmittelbare Verwendung für die Wärmebildung geschlossen wurde.

Verf. knüpfte an diese Untersuchungen Bernard's, bei dem er selbst eine Zeitlang gearbeitet hatte, seine eigenen Versuche an, indem er, überzeugt von der glycogenen Function der Leber, die, wie es danach schien, noch allein unbeantwortete Frage, in welcher Weise die Zerstörung des Zuckers in der Lunge erfolge, zu lösen suchte. Bei einigen zu diesem Zwecke vorgenommenen Versuchen, durch die er feststellen wollte, wie sich während des Lebens aus dem rechten Herzen entzogenes Blut bei der Injection durch die aufgeblasene todte Lunge verhalte, kam er auf den Gedanken, sich das Blut durch Einführung eines Catheters durch die rechte Jugular- und obere Hohlvene in das rechte Herz von einem lebenden Thiere zu verschaffen. Der Versuch gelang ohne Schwierigkeit, und zu seinem Erstaunen fand er das auf diese Weise erhaltene Blut zuckerfrei, oder wenigstens nicht zuckerhaltiger als in jedem andern Theil des Körpers, während das einige Zeit nach dem Tode von demselben Thiere genommene Blut den gewöhnlichen Zuckerreichthum zeigte. Diese Entdeckung war der Ausgangspunkt einer grossen Reihe von Untersuchungen, welche zwar die factischen Ergebnisse der Bernard'schen Experimente zum Theil bestätigten, aber durch eine grosse Menge neuer Thatsachen

ihre Deutung durchaus veränderten und zu sehr verschiedenen Endresultaten führten. Diese sind im Wesentlichen folgende:

Der mit der Nahrung eingeführte oder im Darmcanal aus Amylaceis gebildete Zucker wird in der Leber und zwar von den Leberzellen in amyloide Substanz (so glaubt Verf. die *matière glycogène* Bernard's richtiger bezeichnen zu müssen) verwandelt. Bei ausschliesslich vegetabilischer Nahrung oder bei animalischer Nahrung mit reichlichem Zusatz von Zucker wurde die Leber von Hunden fast um das Doppelte schwerer gefunden als bei rein animalischer Diät, und diese Gewichtszunahme zeigte sich wesentlich durch den grösseren Procentgehalt an amyloider Substanz bedingt. Dasselbe war bei Kaninchen bei ausschliesslicher Fütterung mit Stärkemehl und Zucker der Fall. Die Leber wird dabei zugleich sehr gross, weich und leicht zerreisslich.

Die amyloide Substanz wandelt sich im gesunden Zustande während des Lebens nicht wieder in Zucker um, sie wird vielmehr wahrscheinlich, nachdem sie eine Reihe noch unbekannter intermediärer Veränderungen durchgemacht hat, schliesslich zur Fettbildung benutzt und erst auf diese Weise zur Wärmeerzeugung verwandt. Damit ist die glycogene Theorie Bernards widerlegt. Die Leber ist kein zuckerbildendes Organ, sie enthält während des Lebens keinen Zucker, das Vorkommen desselben nach dem Tode ist eine reine Leichenerscheinung und Folge der katalytischen Wirkung, welche das todte Lebergewebe, wie die meisten in Umwandlung begriffenen thierischen Stoffe, auf die amyloide Substanz ausübt. Sie erfolgt aber mit der

äussersten Raschheit und beginnt unmittelbar mit dem eintretenden Tode, so dass der sich bildende Zucker noch durch Diffusion in das Blut bis zum rechten Herzen gelangt, wo er deshalb bei gewöhnlichen Untersuchungen gefunden wird, während er vermisst wird, wenn man nach plötzlicher Tödtung der Thiere die Brusthöhle sofort öffnet, die untere Hohlvene so rasch als möglich unterbindet und das Herz herauschneidet. Injicirt man während des Lebens Lösungen von Substanzen in die Pfortader, welche ausserhalb des Körpers die Wirkung der Fermente auf die amyloide Substanz hindern,— sowohl kaustische Alkalien als Säuren fand Verf. in dieser Beziehung wirksam — so bleibt die Zuckermetamorphose in der Leber nach dem Tode aus. Brachte Verf. ferner ein Stück der nach plötzlicher Tödtung der Thiere rasch herausgeschnittenen Leber in siedendes Wasser oder in eine starke Kältewirkung, wodurch die amyloide Substanz nicht verändert wird, die Wirkung der als Fermente dienenden Stoffe aber aufgehoben oder verzögert werden muss, so ergab die mit der nöthigen Vorsicht angestellte Untersuchung nur amyloide Substanz und keinen Zucker, während der letzte in dem zurückgebliebenen Theile der Leber nach kurzer Zeit in beträchtlicher Menge nachzuweisen war. Bei kaltblütigen Thieren, bei denen die Leichenzersetzung viel langsamer eintritt, erfolgt auch die Zuckermetamorphose in der Leber weniger rasch, diese wird unmittelbar nach dem Tode auch ohne weitere Vorsichtsmaassregeln zuckerfrei gefunden, sie wird dagegen auch zuckerhaltig, wenn die Thiere vor dem Tode eine Zeitlang einer höheren Temperatur ausgesetzt waren und damit der Eintritt der Leichenveränderungen be-

schleunigt wurde, eine Erscheinung, die schon von Bernard beobachtet, aber nur in sehr gezwungener Weise erklärt worden war. Durch Durchschneidung des Rückenmarks so hoch nach oben, als es mit einiger Fortdauer des Lebens verträglich ist, oder durch Ueberfirnissen des Fells kann man auch warmblütige Thiere in einen, den kaltblütigen analogen Zustand versetzen, indem in beiden Fällen die Temperatur derselben im kühlen Raume eine anhaltende Abnahme erfährt. Tödtet man sie in diesem Zustande, so zeigt sich die Leber auch bei der gewöhnlichen Untersuchung zuckerfrei, die Zuckerverwandlung tritt auch hier langsam und später ein.

Die amyloide Substanz gelangt auch als solche nicht in das Blut, sie besitzt eine so geringe Diffusionsfähigkeit, dass sie nur bei sehr hohem Druck überhaupt durch thierische Membranen hindurchtritt, so dass sie unter gewöhnlichen Verhältnissen in den Leberzellen zurückgehalten werden muss. Gelangt sie aber in das Blut, so geht sie unmittelbar in Zucker über, da dieses eine sehr kräftige katalytische Wirkung auf sie ausübt.

Zucker wird im Blute nicht zerstört oder weiter verändert, höchstens geht eine sehr geringe Menge in Milchsäure über, er wird vielmehr fast sämmtlich unverändert mit dem Harn aus dem Organismus entfernt. Gelangt deshalb Zucker direct oder als amyloide Substanz in das Blut, so ist ein diabetischer Zustand des Harns die unmittelbare Folge.

Wie bekannt lässt sich bei Thieren auf verschiedene Weise künstlicher Diabetes erzeugen, offenbar indem man Bedingungen hervorrufft, welche entweder die Assimilationskraft der Le-

ber für Zuckerstoffe herabsetzen, oder die Rückbildung der amyloiden Substanz in Zucker begünstigen, oder den directen Uebergang der letzten in das Blut bewirken. Solche Bedingungen können sowohl in Zuständen des Kreislaufs, wie des Bluts oder des Nervensystems bestehen.

Was den Kreislauf betrifft, so scheint ein erhöhter Blutdruck in der Leber den directen Uebergang der amyloiden Substanz in das Blut möglich zu machen. Heftige Muskelanstrengungen, namentlich Contractionen der Bauchmuskeln, wodurch die Leber bedeutend comprimirt wird, machen bei Thieren den Harn nicht selten rasch zuckerhaltig. Dasselbe ist bei starken Blutstauungen in der Leber, wie sie namentlich durch hochgradige Respirationsstörungen hervorgerufen werden, der Fall. Verf. gelang es durch längere Beschränkung der Luftzufuhr bis zur drohenden Asphyxie den Harn von Thieren rasch zuckerhaltig zu machen. Bei Menschen wird in Krankheiten, die mit bedeutender Störung der Respiration verbunden sind, nicht selten Zucker im Harn gefunden, so bei Pertussis, doppelseitiger Pneumonie, comatösen Zuständen mit stertorösem Athem. Trennung der Vagi bei niederen Thieren bewirkt bisweilen starken Zuckergehalt im Harne, aber nur dann, wenn dadurch die Thätigkeit der Respirationsorgane bedeutend herabgesetzt wird. Auf dieselbe Weise scheint der Zuckergehalt des Harns in der Chloroformnarkose zu erklären, den der Verf. auch bei Menschen bei einer Reihe von Untersuchungen fand.

Eine bestimmte Mischung des Bluts scheint für die normale Thätigkeit der Leber nothwendig, bei manchen abnormen Zuständen desselben die Rückbildung der amyloiden Substanz in Zucker zu erfolgen. Verf. sah nach

Unterbindung der Pfortader die Leber und den Harn während des Lebens stark zuckerhaltig werden, die erste in noch höherem Grade nach gleichzeitiger Unterbindung der Leberarterie, wobei indess der gebildete Zucker wegen der völligen Unterbrechung des Kreislaufs nicht mehr in das Blut und in den Harn gelangte. Injection von Phosphorsäure in die Venen oder den Darmcanal, nach Harley von Aether und Ammoniak in die Pfortader bewirken gleichfalls den Uebergang von Zucker in den Harn.

Seit dem berühmten Diabetesstich Bernards hat namentlich der Einfluss des Nervensystems auf das Zustandekommen von diabetischen Zuständen die Experimentatoren wesentlich beschäftigt und ist auch vom Verf., freilich nach einer ganz anderen Richtung hin, weiter verfolgt worden. Indem es nämlich, gegenüber der Hypothese Bernard's, dass die Piquêre eine Reizung des Vaguscentrums bewirke und durch Vermittelung dieses Nerven die glycogene Function der Leber steigere, nach seinen vorausgegangenen Untersuchungen, vielmehr annehmen zu müssen glaubte, dass die Med. obl., sei es direct oder indirect, der Leber eine Kraft oder einen Zustand mittheile, welche den Uebergang der amyloiden Substanz in Zucker verhindere und dass der Einstich in dieselbe durch Unterbrechung dieses Nerven-Einflusses wirke und die Leber in analoge Bedingungen wie nach dem Tode versetze, suchte er vor Allem die Nervenbahnen aufzufinden, durch welche dieser Einfluss von der Med. obl. auf die Leber vermittelt werde. In den Vagis können dieselben nicht liegen, da die beiderseitige Durchschneidung derselben nur bei dem Eintritt bedeutender Respirationsstörungen Zuckerharn veranlasst, ebenso wenig im Rü-

ckenmark, da die Trennung desselben unterhalb der Med. obl. wirkungslos bleibt. Da nun Trennung sämtlicher am Halse verlaufender Nerven, wie bei der Decapitation, den Harn zuckerhaltig macht, so waren, wenn die Annahme des Verf. richtig war, die leitenden Bahnen wahrscheinlich im Sympathicus zu suchen. Die Versuche an diesen ergaben Folgendes. Durchschneidung des Carotistheils blieb wirkungslos, obgleich die Exstirpation des oberen Halsganglions häufig Zuckerharn zur Folge hatte. Dagegen war die völlige Trennung des Vertebralgflechts, der Fäden, welche vom oberen Brustganglion aus die Arteria vertebralis begleiten, im Stande Diabetes hervorzurufen, nur war es dabei, um eine constante Wirkung zu erzielen, auffallender Weise nothwendig, zugleich jene Arterie zu unterbinden. Die Durchschneidung der Brusttheile des Sympathicus war in ihren Erfolgen sehr wenig constant, der Harn wurde bald zuckerhaltig, bald nicht. Der Diabetes nach allen diesen Experimenten ist ein durchaus temporärer. Die Kette der Vorgänge, welche diese Wirkung hervorruft, ist auch nach ihnen noch immer ein der Lösung harrendes Problem, denn der Verf. selbst glaubt, seine ursprüngliche Annahme, dass die Ursache in der blossen Unterbrechung des Nerveneinflusses zwischen der Med. obl. und Leber liege, nicht mehr aufrecht erhalten zu können. Interessant aber und für die Behandlung des Diabetes vielleicht noch von besonderer Bedeutung ist seine Entdeckung, dass die Einführung einer hinreichenden Menge von kohlensaurem Natron in den Kreislauf vor der Durchschneidung des Sympathicus, die Entstehung desselben verhindert.

Der dritte Abschnitt ist der Pathologie des

Diabetes selbst gewidmet. Nach den vom Verf. ermittelten Thatsachen konnte er die durch die Bernardschen Versuche zur Geltung gebrachte Ansicht, dass derselbe entweder auf einer Ueberproduction von Zucker in der Leber oder auf einer mangelhaften Zerstörung desselben in den Lungen beruhe, nicht länger aufrecht erhalten, er geht vielmehr wieder auf die namentlich von Prout aufgestellte Ansicht zurück, dass demselben eine functionelle Störung der Assimilationsorgane zu Grunde liege, nur dass er den Sitz derselben nicht wie dieser im Magen, sondern in der Leber sucht, welche eben nach seinen Versuchen die Function hat, die Zuckersubstanzen zu assimiliren und in andere Producte umzuwandeln. Die Ursache dieser Functionsstörung der Leber ist noch nicht aufgeklärt; die pathologische Anatomie giebt darüber keinen Aufschluss; denn die Sectionen von Diabetikern haben in Bezug auf die Krankheit selbst noch gar kein Resultat geliefert, alle Befunde beziehen sich nur auf Folgezustände.

Offenbar ist aber die Functionsstörung dem Grade und dem Wesen nach nicht immer die gleiche. Bisweilen scheint nur die Assimilationskraft der Leber für die mit der Nahrung eingeführten Zuckersubstanzen zu leiden, indem der diabetische Zustand bei rein animalischer Diät verschwindet, ja es kommen Fälle vor, wo selbst eine gewisse Menge Stärkemehl und zuckerhaltiger Stoffe assimilirt wird, und erst nach Ueberschreitung dieses Maasses Zuckerharn eintritt. Es handelt sich also hier offenbar nur um eine dem Grade nach verminderte Leberthätigkeit, da auch im gesunden Zustande die Assimilationskraft der Leber für Zucker keine unbeschränkte ist, bei erheblich vermehrter Zu-

fuhr vielmehr der Uebergang desselben in den allgemeinen Kreislauf und den Harn beobachtet wird. Häufiger wird dagegen durch animalische Diät der Diabetes nur vermindert, nicht aufgehoben, so dass also hier auch die Rückbildung der amyloiden Substanz, welche von der Leber wahrscheinlich sowohl aus Producten der regressiven Stoffmetamorphose als der eingeführten Proteinstoffe gebildet wird, in Zucker erfolgen muss. Ueberhaupt scheinen den schwereren Fällen von Diabetes ausser dieser Functionsstörung der Leber noch eingreifendere und weitergehende Nutritionsstörungen zu Grunde zu liegen, indem bei ihnen, auch wenn es gelingt, die Zuckerausscheidung mit dem Harn auf ein Maas zu beschränken, das in anderen Fällen kaum noch Beschwerden verursacht, die Ernährung auf das tiefste leidet und die Erschöpfung der Kräfte stetig zunimmt.

Dem Verf. in der ausführlichen Analyse der Ursachen und Symptome, die überall physiologisch zu begründen gesucht werden, weiter zu folgen, ist hier nicht der Ort, es war Ref. nur darum zu thun, die allgemeinen Grundlagen hervorzuheben, die der Verf. durch seine Untersuchungen für die Pathologie des Diabetes gewonnen hat.

Die mannichfachen therapeutischen Versuche des Verfs blieben ohne wesentliche Resultate. Die verschiedensten Arzneimittel, deren Wirkung durch eine genaue Analyse des Harns controlirt wurde, zeigten auf den diabetischen Zustand keinen nennenswerthen Erfolg, Opium beschränkte zwar in grossen Dosen temporär die Zuckerausscheidung, führte aber nach Aussetzen desselben gewöhnlich eine um so raschere Erschöpfung herbei. Nur der Ausschluss aller zu-

cker- und stärke-mehl-haltiger Nahrungsstoffe bewirkte in allen Fällen Abnahme, in einigen Fällen völliges Aufhören der Zuckerausscheidung und hob das Allgemeinbefinden der Kranken wesentlich. Sehr zuträglich zeigte sich reichliche Fettzufuhr. Mehrere Tabellen geben eine ziemlich vollständige Uebersicht der gebräuchlichen Nahrungsmittel und Getränke, die von dem Diabetiker genossen werden können und die von ihm vermieden werden müssen. Die Blätter und Stengel der Küchengewächse, soweit sie grün sind, fand Verf. unschädlich, da sie in diesem Zustande weder Stärkemehl noch Zucker enthalten. Das Kleber- und Kleien-Brod, das als Surrogat für gewöhnliches Brod empfohlen wird, fand er zwar weniger nachtheilig als dieses, aber bei dem stets nachweisbaren Amylungehalt doch immer noch ungünstig. Er liess deshalb ein Brod aus Eiern und gepulverten Mandeln bereiten, denen durch Uebergiessen mit kochendem mit Weinstein-säure angesäuertem Wasser aller Zucker entzogen worden ist, während bei dieser Procedur alle Protein- und Fettstoffe darin enthalten bleiben und empfiehlt dasselbe als sehr zweckmässiges Nahrungsmittel für den Diabetiker.

Als Anhang werden ausführliche Krankengeschichten mitgetheilt, bei denen die Wirkung der Diät, der Arzneimittel und anderer Umstände durch genaue controllirende Untersuchungen des Harns sorgfältig analysirt wird. Namentlich wurde der erste Fall dazu benutzt, die Wirkung der verschiedensten Nahrungsmittel mehrere Wochen hindurch durch Untersuchungen des Harns von 6 zu 6 Stunden bis in das Einzelste zu verfolgen. Ausführliche Tabellen und eine graphische Darstellung erläutern die Untersuchung

und geben über die Resultate derselben eine leichte und umfassende Uebersicht.

L.

Collection d'ouvrages orientaux publiée par la société asiatique. Maçoudi. Les prairies d'or. Texte et traduction par C. Barbier de Meynard et Pavet de Courteille. Tome deuxième. Paris 1863. V u. 467 S. in Octav.

Dem ersten Bande des wichtigen Werkes, welchen wir früher in diesen Anzeigen (Jahrg. 1862 Stück 21) besprochen haben, ist ziemlich rasch der zweite gefolgt. Derselbe enthält die Beschreibung des Kaukasus und seiner Nachbarländer, die Geschichte der Syrer, Assyrer, Babylonier, Perser, Griechen, Römer (mit Einschluss der Byzantiner) und Aegypter. Nach seiner Weise bleibt der Verf. aber nirgends bei der Stange, sondern benutzt gern jede Gelegenheit zu Digressionen. So führt ihn z. B. der Umstand, dass er in dem Kapitel über die Geschichte der Syrer einen angeblichen Zug eines indischen Königs gegen Syrien erwähnt, zu einer langen Besprechung indischer Dinge, welche den grössten Theil dieses Kapitels einnimmt. Uebrigens müssen wir zur Entschuldigung dieses Verfahrens bemerken, dass die Araber unsere Sitte, Anmerkungen unter oder neben dem Texte zu geben nicht kannten, und daher genöthigt waren, solche längere oder kürzere Nebenbemerkungen in den Text selbst einzuschieben.

Mit Recht bemerken die Herausgeber in der Vorrede, dass die Angaben des Verf. von sehr

verschiedenem Werthe sind. Wir finden da fabelhafte Erzählungen, weit ausgeführte Gemeinplätze, ungeschichtliche Königslisten und Aehnliches neben sehr wichtigen Nachrichten. Mancher wird freilich geneigt sein, die Masse des Werthlosen in diesem Bande als sehr überwiegend anzusehn; aber wenn wir z. B. aus dem, was Almas'udî über die alten Perserkönige sagt, materiell auch nicht viel Neues lernen, so ist es doch sehr wichtig, auch hier wieder zu erfahren, wie die Nachrichten der damaligen Araber über die persischen (fabelhaften und wirklichen) Dynasten so wesentlich mit denen des etwas spätern Schâh-nâme übereinstimmen und daraus die Bestätigung des Satzes zu empfangen, dass alle diese Darstellungen auf eine einzige vorislâmische Quelle zurückgehn. Und die langen Listen babylonischer, ägyptischer und anderer Könige möchten doch zum Theil auch einer nähern Untersuchung werth sein; wir sagen das nicht, als ob wir direct einen grossen geschichtlichen Gewinn aus einer solchen Untersuchung erwarteten, sondern weil wir meinen, dass es von Interesse ist, die, gewiss sehr verschiedenartigen, mittelbaren und unmittelbaren Quellen dieser Listen wo möglich bis zu ihren Ursprüngen zu verfolgen. Vielleicht würde eine solche Untersuchung doch noch allerlei bemerkenswerthe Ergebnisse haben. In dem ersten Kapitel, das übrigens schon seit längerer Zeit bekannt ist, zeigt sich, dass der Verf. über das Innere des Kaukasus nicht mehr weiss, als andere ältere Schriftsteller; dagegen sind z. B. seine eben daselbst gegebenen Nachrichten über das Chazarenreich sehr wichtig.

Was die Arbeit der Herausgeber betrifft, so können wir derselben bei diesem Bande leider

nicht dasselbe Lob spenden, wie beim ersten. Unangenehm berührt uns schon die Menge grammatischer Fehler im Text. Da finden wir z. B. ذو als Plural für ذوو (Seite 10 Zeile 4 und öfter); in kuntum banû für banî (147, 9); thalâthûna als Accus. für thalâthîna (283,1); الماصيين für الماصيين (133, 2; 135, 3); Accusative, denen ein ihnen gebührendes Elif genommen wird (z. B. 22, 1), und noch manche ähnliche grobe Fehler, wie sie sich nachlässige Abschreiber allerdings sehr oft zu Schulden kommen lassen, aber sicher nicht so gelehrte Schriftsteller, wie Almas'ûdi. So ist denn auch bei den hie und da vorkommenden Versen das Metrum nicht immer gehörig beachtet. Wenn zu S. 205, 7 einmal ausnahmsweise bemerkt ist, dass die hier gegebne Form des Verses aus metrischen Gründen nicht richtig sein kann, so ist das gerade ein Fall, wo man zur Herstellung des Versmaasses keiner Vergleichung einer neuen Handschrift bedarf.: man streiche das Hamza nach a s s a b â und lese tudharrî, so ist Alles in Ordnung. — Bei einer solchen Vernachlässigung der einfachsten Sprachregeln wird man natürlich gegen die Constitution des Textes überhaupt etwas misstrauisch. Das einzige Mittel zur genauen Controle, Angabe von Varianten, ist uns aber so gut wie ganz entzogen; denn mit den wenigen Varianten in den Anmerkungen ist uns allerdings nicht viel gedient. Wir haben nun aber gar keine besondere Veranlassung, das kritische Verfahren der Herausgeber für so vortrefflich zu halten, dass es keiner Controle bedürfte. Wie wir schon bei der Anzeige des ersten Bandes ausgesprochen haben, müssten mindestens die Varianten zu den frem-

den, zum Theil entsetzlich entstellten, Namen vollständig angegeben werden, wenn man mit diesen Texten überhaupt etwas anfangen soll. Dass ein Herausgeber bei so langen Reihen unbekannter Namen gerade immer die richtigste Form für den Text herausfinden soll, ist gar nicht zu verlangen, aber eben deshalb thut hier die Angabe der Varianten noth. Die Herausgeber scheinen aber auch bei bekannten Namen nicht selten das Richtige verfehlt zu haben. Wenn z. B. wirklich alle Handschriften den Vater des ersten Ptolemäus Arîr nennen sollten (257, 8), so konnten sie allerdings keine andere Form in den Text setzen, da ja Almas'ûdî selbst schon den Fehler begangen haben konnte; aber dann mussten sie mindestens in einer Anmerkung sagen, der Name heisse eigentlich Arnab (»Hase«), was bekanntlich eine Uebersetzung von Lagos sein soll. Und so liesse sich noch Vieles anführen.

Auch die Uebersetzung ist voll von kleineren und grösseren Ungenauigkeiten. Es wäre leicht, hierfür eine grosse Menge von Belegen zu geben; wir müssen uns aber auf einige wenige beschränken. Wenn S. 30 *adschâza* übersetzt wird: »il accorda le droit d'enseigner publiquement«, so wird damit die Regel verkannt, dass nur der Lehrer, nicht der Fürst, eine *Idschâza*, ertheilen konnte; an dieser Stelle heisst *adschâza*: »er gab ein Geschenk« (*dschaïza*; — richtig ist das Verb so aufgefasst S. 216 und 392). S. 91 ist übersetzt: »mais comment croire qu'elle soit un poison mortel?« während die Textworte bedeuten: »es wäre ihm ganz angemessen (sähe ihm ganz ähnlich), ein tödtliches Gift zu sein«, also so ziemlich das Gegentheil. S. 208 ist

aus *aluhum lirrahimi* (»der, welcher von ihnen am meisten auf die Bande des Blutes giebt«) aufgefasst als der, welcher hat: »l'amour du pardon«. Also die Bedeutung einer so gewöhnlichen Redensart war den Herausgebern nicht gegenwärtig und sie vokalisirten in ihrer Verlegenheit *lirruhmi!* Ueberhaupt ist zu bemerken, dass die Vokalzeichen, wo sie dieselben einmal ausnahmsweise gesetzt haben, sehr oft unrichtig sind.

Wenn die einzelnen Verse zum Theil falsch übersetzt sind, so wird jeder billig Denkende das viel eher entschuldigen; allein bei der einfachsten Prosa, wie sie bei *Almas'ûdî* vorherrscht, hätte man eine durchweg viel richtigere Uebersetzung erwarten dürfen. Wie die Sachen aber stehn, müssen wir alle die, welche diese Uebersetzung gebrauchen, ohne des Arabischen kundig zu sein, zur grössten Behutsamkeit ermahnen.

Es thut uns leid, dass wir nicht günstiger über die Arbeit der beiden Herausgeber (denen wohl *Derenbourg's* Hülfe bei diesem Bande lange nicht in dem Maasse zu Gebote stand, wie beim ersten) urtheilen können; aber ein Schriftsteller wie *Almas'ûdî* verdiente doch eine sorgfältigere Ausgabe und Uebersetzung, und ganz besonders sollte man diese Genauigkeit bei einem Werke verlangen, das unter den Auspicien der *Société asiatique* erscheint.

Kiel.

Th. Nöldeke.

Dr. Heinrich Boehnke-Reich: Die Arzneistoffe aus dem Thier- und Pflanzenreiche in systematischer, pharmacognostischer und chemischer Beziehung. Erste Abtheilung: Die Arzneistoffe aus

dem Thierreiche. Göttingen bei Vandenhoeck u. Ruprecht. 1864. 79 S. in Octav.

Es sind dem Werke die Pharmacopöen von Baiern, Hannover, Oesterreich, Preussen und der Codex medicamentarius Hamburgensis in den letzten Editionen zu Grunde gelegt. Die systematische Zusammenstellung und eingehende Behandlung der Arzneistoffe in pharmacognostischer und chemischer Beziehung soll für Aerzte, Apotheker und Droguisten ein kurzer Leitfaden sein, nach welchem sie sowohl die Güte der Drogen beurtheilen als auch über ihr chemisches Verhalten sich orientiren können. Es war des Verfs Bestreben alles Wesentliche, das in Lehrbüchern und Journalen bis auf die Gegenwart zerstreut vorliegt, zu sammeln, übersichtlich zu ordnen und von jedem Arzneistoffe ein möglichst abgerundetes Bild zu geben. Die naturhistorische Einzelbeschreibung der Stammthiere, ebenso die specielle Schilderung der Darstellungsmethoden der Arzneistoffe ist absichtlich fortgelassen, da diese Dinge nicht in den Kreis der Betrachtungen gehören, den der Verf. sich gezogen hatte.

Die Anordnung ist lexikographisch, auf eine möglichst vollständige deutsche, lateinische, französische und englische Synonymik ist Sorgfalt verwandt.

Abgehandelt werden in diesem ersten Theile des Werkes: *Adeps suillus*, *Ambra grisea*, *Butyrum vaccinum recens*; — unter der Hauptrubrik *Calcaria animalis*: *Conchae*, *Corallium album et rubrum*, *Cornu Cervi*, *Lapides Cancrorum*, *Ossa Sepiae*, *Testae ovorum*; — *Cantharides*, *Castoreum canadense et sibiricum*, *Cera alba et flava*, *Cetaceum*, *Coccinella*, *Coccionella*, *Fel Tauri*, *Formicae*; — unter *Gelatina animalis*: *Colla*, *Ichthyocola*, *Limaces*; — *Hirudines*, *Medulla bovina*, *Mel*, *Moschus*, *Oleum Jecoris Aselli*, *Oleum Rajae*, *Ova gallinacea*, *Sevum bovinum*, *hircinum*, *ovillum*, *Spongia marina*.

Beigefügt ist ein vollständiges Autoren- und Sachregister.

H. B-R.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

35. Stück.

31. August 1864.

Topographische Skizze der Insel Euböia von August Baumeister, Dr. Mit zwei lithographischen Tafeln. Lübeck im Februar 1864. 74 S. in Quart.

Ueber Euböa sind in neuerer Zeit, abgesehen von grössern Reisewerken, welche die Insel mit in ihren Bereich ziehen, verschiedene Arbeiten erschienen von Verfassern, die das schöne Land selbst durchwandert und durchforscht haben, so von dem Franzosen M. J. Girard, von Rangabis, von Bursian. Auch die Reiseskizzen von H. N. Ulrichs mögen noch erwähnt werden, die allerdings schon früher, theils im Rheinischen Museum, theils in den Annalen des archäologischen Instituts veröffentlicht, doch erst im vorigen Jahre vereinigt und ganz in deutscher Sprache im zweiten Theile der Reisen und Forschungen des verdienten Verstorbenen durch A. Passow herausgegeben worden sind. Aber nur die etwas flüchtige Skizze von Girard behandelt die ganze Insel, und so kann eine vollständige Topographie derselben nur mit Freude begrüsst wer-

den, zumal von einem Verfasser, der, wie Herr Baumeister, mit gründlicher Kenntniss des vorhandenen Materials die unentbehrliche Autopsie verbindet. Denn im Jahre 1854 hat er drei Wochen lang alle Theile der Insel durchwandert und ist von noch weiterer Durchforschung, die er beabsichtigte, nur durch die damals im Zusammenhang mit dem orientalischen Kriege eingetretene Unsicherheit abgehalten worden. Die Darstellung beschränkt sich auf die alte Topographie, die Geschichte ist nur so weit herbeigezogen, als zum Verständniss jener nöthig ist. So nahe nun Euböa dem griechischen Festlande liegt, so reich einst seine Geschichte, so vielfach seine Beziehungen zu den anderen griechischen Staaten, besonders zu Athen waren, so sind wir doch kaum über einen andern Theil von Griechenland in topographischer Hinsicht so wenig unterrichtet. Wir können die alten Namen einiger Berge und Vorgebirge nachweisen, mit annähernder Sicherheit die einiger Flüsschen, wir kennen die Lage der bedeutendsten Ortschaften, etwa acht bis neun, die grösstentheils ihre alten Namen wenig oder gar nicht verändert behalten haben; aber vergleichen wir die Insel mit den Landschaften des gegenüberliegenden Festlandes oder des Peloponneses, so fällt es auf, wie weit aus einander die mit einiger Sicherheit zu bestimmenden Punkte liegen. Ein Blick auf die Karte von Kiepert zeigt das, und doch finden sich hier noch viele Namen, deren Ansetzung auf sehr unsicherer Vermuthung beruht. Der Grund liegt zum Theil darin, dass in Folge der natürlichen Beschaffenheit der Insel ihre Geschichte sich in wenigen Hauptstädten concentrirte, die übrigen zahlreichen Ortschaften wohl nicht viel mehr als Dörfer waren, die zu erwäh-

nen wenig Anlass vorhanden war, zum Theil aber auch in dem Mangel an Nachrichten bei den alten Schriftstellern. Pausanias hat leider die Insel nicht in den Kreis seiner Periegesis gezogen, Strabo, der Euböia gewiss nicht selbst besucht hat, ist dürftig und ungenau. Ausserdem ist die Zahl der uns erhaltenen Inschriften, die uns so oft allein einen topographischen Anhalt geben, gering, offenbar nicht bloss in Folge von Zerstörung, die freilich auch in hohem Grade Statt gefunden hat, sondern auch, weil die Hauptblüthe der Insel in eine frühe Zeit fiel, wo noch wenig geschrieben wurde. Die Zahl der von den Alten uns überlieferten Namen ist gering, das Verzeichniss bei Hrn Baumeister giebt hundert und fünf, worunter überdies manche nur verschiedene Formen, und wobei auch die allgemeinen Namen der Insel mitgezählt sind. Und von diesen Namen ist bei verhältnissmässig sehr vielen keine Möglichkeit gegeben, ihnen ihren Platz anzuweisen. Umgekehrt finden wir manche Spuren alter Ortschaften, ohne sie benennen zu können. Bedeutend freilich sind die wenigsten dieser Ueberbleibsel, fast jede Landschaft des Festlandes bietet mehr. In der Hauptstadt Chalkis, die ununterbrochen bewohnt war, ist von der alten Pracht der Tempel, Säulenhallen, Theater und Festungswerke fast gar nichts übrig geblieben, nur was in den Felsboden eingehauen war, hat der Zeit getrotzt. Ansehnliche Ruinen finden sich hauptsächlich von Eretria und an einigen Orten des südlichen Theils der Insel, diese meist aus sehr alter Zeit. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass auch die sorgfältigste Arbeit Vieles unbestimmt lassen muss, und weit entfernt dem Verf. der vorliegenden Schrift daraus einen Vorwurf zu machen, halten wir es

vielmehr für einen Vorzug, dass er das Unsichere nicht für sicher ausgegeben hat.

Nach einer kurzen Uebersicht über die natürliche Beschaffenheit der ganzen Insel bespricht Hr B. das Einzelne nach den drei Haupttheilen, Mitteleuböa, Nordeuböa und Südeuböa, wobei nur auffällt, dass er diese Gliederung fast mehr durch die Rücksicht auf Uebersichtlichkeit, als durch die natürliche Gestaltung begründet. Damit hängt denn auch zusammen, dass eine Charakteristik der drei einzelnen Theile, die erwünscht gewesen wäre, fast ganz fehlt. Und doch ist die Dreitheilung, in der Hauptsache wie sie Hr B. annimmt, sehr entschieden durch die Natur gezeichnet, besonders auch zwischen Nord- und Mitteleuböa, wo es nach Herrn B. weniger der Fall sein soll. Mitteleuböa nämlich öffnet sich mit der fruchtbaren Ebene von Chalkis gegen die Westküste und wird in weitem Bogen vom Delphi, dem alten Dirphys, und seiner östlich von Vathya ans Meer stossenden Verlängerung umzogen. Im Nordwesten bildet die ebenso bestimmte Gränze der niedrigere Bergzug, der von dem an der Westküste sich erhebenden Kandili quer durch die Insel streicht und sich dem nördlichen Zweige des Dirphys anschliesst. Das auf der einen Seite von diesen Gebirgen umschlossene, im Westen und Süden vom Meere bespülte Land, in der Nähe der Küste sich in fruchtbaren Ebenen ausbreitend, in welche aber doch von den Hauptgebirgen niedrigere Ausläufer herabziehen, durch den schmalen Sund des Euripos auf die Verbindung mit dem griechischen Festland hinweisend, durch die sichern Buchten und Häfen aber zugleich zum Seeverkehr auffordernd, bildet zu allen Zeiten das eigentliche Centrum der Insel und auf ihm erheben sich

die beiden bedeutendsten Städte Chalkis und Eretria, die freilich ihre Gebiete bedeutend darüber hinaus ausgedehnt zu haben scheinen. Ausserdem hat Hr B. auch die östlichen Abfälle des Dirphys mit dem heutigen Kumi mit zu Mittel-euböa gezogen, was allerdings bloss geometrisch angesehen richtig ist; aber nach seiner physischen Beschaffenheit gehört dieser durchaus gebirgige Landstrich eher zu Südeuböa, das, durch schroffere, wildere Gestaltung der Berge charakterisirt, die Thalsohlen nirgends zu breitem Flächen sich erweitern lässt, keine weitere Gliederung in kleinere Einheiten darbietet und für grössere städtische Entwicklung wenig geeignet ist. Wo an der Südwestküste das von der See etwas zurücktretende Gebirge einigen Raum darbot, lagen die Dryoperstädte Karystos und Styra, deren Gebiet der südlichste schmale Theil der Insel bildete. Jene östliche Abdachung des Dirphys aber mag in früheren Zeiten das Gebiet des kaum genannten Kyme gebildet haben, das nach dem Vorgange von Ross und andern Gelehrten Hr B. mit Recht in der Nähe des heutigen Kumi (*Κούμη* äol. Form für *Κύμη* wie *Στούρα* für *Σύρα*) voraussetzt, in welchem sich der im späteren Alterthum fast verschollene Name bis in unsere Zeit erhalten hat. Nicht zu billigen ist aber, dass er (Anm. 42) unter der *Κύμη Αιολίς* bei Hesiod. Opp. 136, welche man bisher allgemein für die kleinasiatische Stadt genommen hat, nun auch die euböische verstehen will, womit die Worte *πολὸν διὰ πόντον ἀνύσας* im Widerspruche wären. Später scheint die Herrschaft von Chalkis und Eretria sich in diesen Gegenden bis ans ägäische Meer ausgedehnt zu haben, ohne dass wir im Stande wären das Genauere darüber festzusetzen, denn

dass Skylax die Insel Skyros *κατ' Ἐρετριάν* gelegen nennt, zeigt nur, dass er das Gebiet von Eretria bis ans östliche Meer reichen lässt, keineswegs aber, wie Hr B. meint, dass es über Kumi hinausging. Möglich ist auch, dass die in den attischen Tributlisten vorkommenden *Διάκριοι* und *Διακρῆς ἀπὸ Χαλκιδέων* in die Gebirgsgegenden des Dirphys gehören, wie Hr B. meint, nur durfte er aus Herodots Ausdruck *τὰ ἄκρα τῆς Εὐβοίας* (VI. 100) keinen Schluss auf die Lage der Diakria machen, da das Wort *ἄκρα* ohne alle Beziehung auf einen Eigennamen die Berghöhen bezeichnet und von Herodot auch sonst wiederholt gebraucht wird, z. B. VII. 32. 219.

Während so in Mittel- und Südeuböa die grösseren und kleineren für Städtegründung geeigneten Flächen sich an der Westküste finden, streichen dagegen im nördlichen die hohen Rücken des Kandili und Galzades der ganzen Länge nach so dicht an dem westlichen Meere hin, dass sie kaum an drei Stellen spärlichen Platz für kleine Ortschaften gewähren, meistens aber nicht einmal einen Pfad übrig lassen. Sie zwingen daher die Gewässer nach Osten und Norden abzufließen und dahin öffnen sich denn auch die beiden Haupttheile, in welche sehr bestimmt Nordeuböa gegliedert ist. Unmittelbar nördlich von dem oben genannten vom Kandili aus quer durch die Insel streichenden Gebirgszweige, dessen Höhe man heutzutage bei der Quelle Hagios übersteigt, beginnt das Gebiet des bedeutendsten Flüsschens der Insel, das an der Ostküste beim heutigen Hafen Peleki mündet und unzweifelhaft richtig für den alten Budoros gehalten wird. Es wird durch zwei Hauptzuflüsse gebildet, welche, der eine von Süden, der andere von Norden herkommend, sich etwa drei Viertel Stun-

den oberhalb der Mündung mit einander vereinigen. Wenn Hr B. in Uebereinstimmung mit der officiellen neuhellenischen Geographie in diesen beiden Flüssen den Neleus und Kereus der Alten vermuthet, so ist das freilich sehr unsicher, und man möchte eher geneigt sein für das eine den Namen des vereinigten Flusses, Budoros, in Anspruch zu nehmen, immerhin ist es viel wahrscheinlicher als die Vermuthung Kiepert's, dass der Kereus der Bach nördlich von Chalkis sei, der Neleus ein südlich von Kumi ins Meer fließender, oder die von Bursian, der für den Neleus Kiepert beistimmt, den Kereus aber zwischen Chalkis und Eretria ansetzt, wofür gar nichts als eine höchst unwahrscheinliche Conjectur in einem Fragment des Antigonos von Karystos geltend gemacht werden kann. Nach der Art wie die beiden Flüsse von den Alten erwähnt werden, sind sie offenbar nahe bei einander zu suchen. Das Budorosgebiet erstreckt sich fast über die ganze Breite der Insel, indem es vom westlichen Meere durch den schmalen Rücken des Kandili geschieden wird. In den obern Theilen üppig bewaldete Berge und Thäler umfassend, in den untern besonders beim heutigen Achmet-Aga und Mandudi fruchtbares Ackerland, und durch grossen Wasserreichthum ausgezeichnet ist es der einzige grössere Theil der Insel, der sich nach dem östlichen Meere öffnet, an dem dann auch die Ruinen seines einstigen Hauptortes, der Stadt Kerinthos liegen, über welche weiter unten einige Bemerkungen folgen sollen.

Im Norden wird es durch ansehnliche Gebirge, denen ein gemeinsamer Name fehlt, von dem zweiten Haupttheile Nordeuböas geschieden, dessen Mittelpunkt die schöne Ebene von Xero-

chori mit dem Xeriasflusse, dem alten Kallas, bildet, während östlich davon die Verzweigungen des Gebirges nirgends eine grössere Fläche übrig lassen. Dieser nach der Nordküste geöffnete Theil der Insel bildete einst das Gebiet der bedeutendsten Stadt Nordeuböas, Histiäa-Oreos. Endlich schliesst sich dann noch westlich, nur durch eine schmale Landenge verbunden, als dritter sehr untergeordneter, aber scharf gesonderter Theil Nordeuböas die Halbinsel Kenäon, jetzt Lithada, an, welche sich auch durch ihre dürre, felsige Beschaffenheit sehr bestimmt von den zwei andern unterscheidet. Auf ihr lagen die Städte Dion und Athenae Diades; später gehörte sie mit zum Gebiet von Histiäa. Dass übrigens der Name Kenäon nicht nur, wie gewöhnlich und, wie es scheint, auch von Hr B. angenommen wird, das westliche Vorgebirge bezeichnet, sondern die ganze Halbinsel, geht wohl deutlich aus Strabo S. 60 und 446 C. hervor und auch Sophokles stimmt damit gut überein, der es *ἀκτὴ ἀμφικλυστος* nennt Trach. v. 753 vgl. 236. Die Gebirgsabfälle Nordeuböas nach dem westlichen Meere sind so schmal, dass sie neben den genannten drei Theilen nicht als selbstständig in Betracht kommen können und die daran gelegenen Ortschaften Aedeptos, Orobiae und Aegae hatten kaum je eine unabhängige Entwicklung. Es liegt in der Natur der Sache begründet, dass von den drei Haupttheilen der Insel der Verf. dem mittlern und südlichen in seiner Darstellung einen grösseren Raum gewidmet hat, als dem nördlichen, da der mittlere in der Geschichte am bedeutendsten hervortritt, und im südlichen die merkwürdigsten Ueberreste des Alterthums geblieben sind. Ueberdies aber hat er offenbar diese Theile

durch eigene Anschauung genauer kennen gelernt als den Norden. Mit besonderer, dankenswerther Sorgfalt und Vollständigkeit beschreibt er den Süden und die erst in der neusten Zeit genauer erforschten dieser Gegend eigenthümlichen Baureste einer uralten Zeit, den Tempel auf dem Ochaberge, die »Drachenhäuser« bei Stura und mehrere andere in der Bauart diesen verwandte Ruinen, die mit Recht nach Bursians Vorgange den als Bewohner dieses Landes bezugten Dryopern zugeschrieben werden. Unbekannt scheinen Hrñ B. die höchst interessanten mit Namen beschriebenen Bleitäfelchen geblieben zu sein, welche vor einigen Jahren in einem viereckigen Denkmal bei Stura gefunden worden und in der neuen archäologischen Ephemeris von Rusopulos beschrieben und facsimilirt mitgetheilt sind (S. 272 ff. 301. 302. Taf. 38. 39. 45). Das vorattische Alphabet beweist, dass sie in eine frühe Zeit fallen, aus der sich in Euböa fast keine schriftlichen Denkmäler finden. Vgl. Kirchoff Studien zur Gesch. des griech. Alphabets S. 252. 253. Nicht weniger als 121 Stücke sind von Rusopulos mitgetheilt und andere scheinen zerstreut worden zu sein. Ueber ihre Bestimmung sagt der Herausgeber nichts. Ich vermuthete, es seien die Namen der in dem Polyandrion beigetzten Männer, die gemeinsam in einem Kriege den Tod gefunden hatten. Merkwürdig ist freilich, dass die Namen in dem Grabe verborgen waren; aber man darf wohl voraussetzen, dass sie ausserdem auch auf der Aussenseite des Denkmals, vermuthlich mit Angabe des Anlasses, bei dem sie gefallen, für den Beschauenden verzeichnet waren.

Von Einzelheiten in Mittel- und Südeuböa will ich hier nur Eines berühren, wo ich eine

von dem Verf. abweichende Meinung habe. An dem steinigen Hügel, Karababa, dem alten Kanethos, gegenüber von Chalkis, hatte Ross Einschnitte im Felsboden bemerkt, die er für Grundlagen der Mauern der alten auf diesem Hügel gelegenen Feste hielt. Bursian hat dagegen Gräber zu erkennen geglaubt und ihm folgt Hr B. Ich habe diese Felsbearbeitung im Frühling 1862 ebenfalls in Augenschein genommen, kann mich aber der Ansicht, dass es Gräber seien, durchaus nicht anschliessen. Allerdings giebt es auf dem Hügel auch eine Anzahl von Gräbern, die aber Bursian selbst (Berichte der Verhandl. der Sächs. Gesellsch. d. W. 1859. S. 120. 121) schon ganz richtig in ihrer Anlage von den hier in Frage kommenden Einschnitten unterscheidet. Ross hat nun freilich, soviel ich gesehen habe, darin geirrt, dass er sagt, diese liefen rings um den Hügel. Solche habe ich so wenig als Bursian gesehen. Vielmehr laufen die von mir bemerkten an der Ostseite von der Höhe in der Richtung nach der Euriposbrücke hinunter und andere an der Südseite nach dem Meere. Die Einschnitte sind ungefähr zwei Fuss breit und treppenförmig abgestuft, indem ihre Sohle durchaus horizontal läuft, also bei der geneigten Fläche des Felsbodens in gewisser Entfernung je weilen ein senkrechter Abschnitt gemacht werden musste. Dadurch ist nothwendig bedingt, dass aufwärts die Sohle in den Felsboden eingesenkt werden musste, und hier also Seitenwände entstanden, die zu oberst genau der Höhe der senkrechten Abstufung entsprechend abwärts immer niedriger werden, bis sie zuletzt, da wo die horizontale Sohle des Einschnittes mit der natürlichen Oberfläche des Felsens zusammen trifft, ganz aufhören, worauf dann wieder ein

neuer senkrechter Abschnitt folgt. Bursian sagt, die einzelnen Vertiefungen seien je durch einen kleinen ebenen Platz von einander getrennt, allein dieser vermeinte Trennungsplatz ist nichts anderes, als das untere Ende, wo die Sohle des Einschnittes mit der natürlichen Felsoberfläche so zusammentrifft, dass keine Seitenwände mehr da sind. Er selber bemerkt, die vordere, das heisst die an der schmalen Seite nach unten gerichtete Seitenwand fehle » meistens « ganz; ich glaube er hätte sagen sollen » immer «, wenigstens habe ich nirgends etwas Derartiges gesehen. Die Länge der einzelnen horizontalen Stücke giebt Hr Bursian durchschnittlich auf $7\frac{1}{2}$ Fuss an, lässt aber einige kürzere gelten; ich habe mir ausdrücklich angemerkt, dass sie je nach dem mehr oder minder steilen Abfall des Hügels sehr verschieden seien. Eine solche Anlage eignet sich nun in keiner Weise für Gräber, und Bursians Auskunftsmittel, dass die geringe Höhe der Seitenwände durch aufgesetzte Platten von Tuffstein erhöht gewesen sei, über welche dann gleiche Platten als Decke gelegt gewesen, ist durchaus nicht so » natürlich « als er meint. Man findet in Griechenland tausend und abertausend Gräber sargförmig in den Felsen eingehauen, aber überall sind sie vollständig in den Boden eingesenkt und die vier Seiten oben horizontal abgefalzt, so dass nur eine Platte darüber gelegt wurde, auch da, wo der natürliche Boden mehr oder weniger abhängig ist, so z. B. an den Südwestabhängen des Pnyx- und Museionhügels in Athen. Nirgends sonst findet man auch Gräber in solcher Weise an einander gereiht, sondern vielmehr umgekehrt so, dass sie mit ihren Langseiten neben einander sind. Hier laufen nun aber überdies zwei

solche Einschnitte in der Entfernung von vier Fuss genau parallel, wofür bei Gräbern nicht der entfernteste Grund einzusehen wäre, und endlich würde der auffallende Umstand eintreten, dass die am Ostabhange ganz anders orientiert wären als die am Südabhange. Ich kann daher in den Einschnitten nichts Anderes erkennen, als die Bettung zu Fundamenten von Mauern. Um diesen einen sichern Halt zu geben, wurde die Sohle horizontal eingeschnitten, was bei der Neigung des Bodens nothwendig zu der treppenartigen Anlage führte. Jetzt begreifen wir auch, warum zwei Parallellinien vorhanden sind. Sie waren gemacht um die Quader für die Aussenflächen der Mauer aufzunehmen, der vier Fuss breite Zwischenraum war mit unregelmässigem Material aufgefüllt, eine Constructionsart, die bekanntlich oft genug bei griechischen Befestigungen angewandt ist. Die ganze Mauer war dann acht bis neun Fuss dick. Wenn an der Südseite, was ich nicht beachtet habe, wirklich drei Linien neben einander laufen, so war hier vielleicht aus besondern Gründen die Mauer stärker gebaut, vielleicht auch der eine Zwischenraum als gedeckter Gang nicht aufgefüllt. Diese Mauern waren aber offenbar dazu bestimmt, die auf der Höhe des Hügels gelegene Feste, die Euriposburg, mit Chalkis selbst zu verbinden und sie innerhalb der Befestigungen desselben aufzunehmen, was nach Strabo (S. 447. C.), zur Zeit von Alexanders Uebergang nach Asien geschah. Zu den gleichen Befestigungswerken scheint ein mehrere Fuss tief in den Felsen eingehauener, aus der Nähe der Brücke den Hügel hinaufziehender Graben zu gehören, dessen Sohle aber nicht horizontal angelegt ist und daher keine Stufen hat. Er gleicht durchaus einem Laufgraben, und ich

will nicht unbedingt behaupten, dass er antik sei, obwohl die Felsenarbeit für die venetianische oder türkische Zeit fast zu bedeutend scheint.

Einige etwas eingehendere Bemerkungen mögen über Nordeuböa; das vom Verf. am kürzesten behandelt ist, hier Platz finden, da ich zweimal diesen Theil ziemlich nach allen Seiten durchwandert habe und in einigen Punkten von den Ansichten des Herrn B. abweiche. Oben schon ist auf die Gliederung des Landes aufmerksam gemacht worden, wonach sich die freilich nur dürftig bekannte geschichtliche Entwicklung in den beiden Städten Histiäa-Oreos und Kerinthos concentrierte. Ueber die Verhältnisse von Histiäa und Oreos spricht der Verf. S. 17. 18 klar und überzeugend; für das officielle Fortbestehen des alten Namens Histiäa oder Hestiäa in später Zeit konnte er noch die von mir in den Epigr. und Archäol. Beiträgen N. 59 mitgetheilte Inschrift anführen, wo im dritten Jahrhundert nach Chr. noch *Ἑσταιών ἡ πόλις* vorkommt.

Weniger zu billigen scheint dagegen, was er über das Schicksal von Kerinthos sagt. Die Lage, die zuerst Ulrichs erkannt hat, setzt er ganz richtig an der Küste über dem rechten Ufer der Budorismündung an und beschreibt die noch vorhandenen Ruinen in der Hauptsache gut nach Bursian. Hingegen hat er schwerlich wohl daran gethan als historisches Factum anzugeben, dass die in Homers Zeit nicht ganz unbedeutende Stadt später in Abhängigkeit von Chalkis gekommen und »nach einem glaubhaften Zeugniß in dessen Fall hineingezogen worden sei, als im Jahre 506 die aufstrebende athenische Demokratie ihre Herrschaft mit Sturmes-eile über die ganze Insel ausbreitete.« Von ei-

nem glaubhaften Zeugnisse hiefür kann überall die Rede nicht sein, vielmehr beruht die ganze Annahme auf einer durchaus unbewiesenen Deutung von zwei Distichen, die zuerst, wenn ich nicht irre, Hertzberg in Prutz litterar. Taschenbuch 1845 S. 354 in Verbindung mit der Eroberung von Chalkis durch die Athener gebracht hat, wonach dann Duncker Alte Gesch. IV. S. 462 sich die Sache in seiner Weise zurechtgelegt hat. Leider lässt sich aber die Combination mit dem was sicher überliefert ist durchaus nicht in Uebereinstimmung bringen. Herodot nämlich berichtet V, 77, dass, nachdem das Athen bedrohende peloponnesische Heer bei Eleusis sich aufgelöst, die Athener gegen Chalkis gezogen seien, die ihnen entgegretenden Böotier geschlagen und am gleichen Tage den Euripos überschritten, auch die Chalkidier besiegt und dann viertausend Kleruchen auf die bisherigen Güter des chalkidischen Adels gesetzt hätten. Damit stimmen auch die vaticanischen Fragmente Diodors überein. Mögen bei Herodot die Worte *τῆς αὐτῆς ταύτης ἡμέρας* nur zu *διαβάντες* gehören oder auch zu *συμβάλλουσι*, soviel ist deutlich, dass die Besiegung und Unterwerfung der Chalkidier sehr rasch vor sich ging; von einem Verwüsten des Gebietes weiss Herodot so wenig, als von einem Zuge nach dem Norden Euböas oder gar einer Unterwerfung der ganzen Insel. Bei Duncker aber lesen wir: »Aber die Athener setzten noch an demselben Tage, an welchem sie die Böoter geschlagen, über den Sund. Die Waffen Athens waren auch auf Euböa glücklich. Die Chalkidier wurden vollständig geschlagen und verloren viele Gefangene. Die Athener konnten ihr Gebiet verwüsten und den Hafen der Chalkidier auf der Ostküste, Kerinthos, zerstören.

Endlich vermochte sich auch die Hauptstadt nicht länger zu halten.« Und weiterhin: »Theognis von Megara beklagt den Fall von Chalkis, den Fall der Adelherrschaft in Chalkis in folgenden Versen: 'O der Feigheit! Kerinthos ist zu Grunde gegangen, das treffliche Weinland von Lelantos ist verwüstet; die Edlen ziehen in die Verbannung, es herrschen die Gemeinen! Möchte doch Zeus das Geschlecht des Kypselos vernichten!' Theognis bezeichnet in seinem Unwillen die Kerinthier, denen er die Schuld alles Unheils beimisst, mit diesem Namen.« Merkwürdiger Weise stimmt sowohl Hr Bursian als Hr Baumeister dieser kühnen Construction bei und wir riskiren sie als beglaubigte Geschichte in die Lehrbücher übergehen zu sehen. Ja Hr Baumeister lässt, wie wir oben sahen, die Athener ihre Herrschaft über die ganze Insel ausbreiten. Betrachten wir aber nüchtern die Quellen, so haben die Athener Chalkis und nur Chalkis unterworfen, und jene Verse, die schon Welcker ohne Zweifel mit Recht aus dem Theognideischen Nachlass ausgeschieden hat, haben mit dem Ereignisse gar nichts zu thun. Die zwei Distichen:

*οἱ μοι ἀναλκείης· ἀπὸ μὲν Κήρινθος ὄλωλεν
 Ἀηλάντου δ' ἀγαθὸν κείρεται οἰνόπεδον,
 οἱ δ' ἀγαθοὶ φεύγουσι, πόλιν δὲ κακοὶ διέ-
 πουσιν,*

ὡς δὴ Κυψελιδῶν Ζεὺς ὄλεσε γένος.

klagen, dass Kerinthos zu Grunde gegangen sei und das lelantische Gefilde verwüstet werde, nicht verwüstet worden sei. Sie sind also während eines Krieges geschrieben und müssten, wenn Theognis sie auf jene athenische Eroberung gedichtet hätte, in der kurzen Zeit zwischen dem Uebergang der Athener auf die Insel oder genauer der vermeinten Zerstörung von Kerinthos

und der Uebergabe von Chalkis gedichtet sein, während doch die Ereignisse sich so rasch folgten, dass man sie in Megara ohne Zweifel mit einander erfuhr. Hätte die Uebergabe von Chalkis an die Athener und die Vertheilung des Landes an die athenischen Kleruchen schon statt gehabt, so hätte natürlich dieser schwere Schlag neben dem viel kleinern Unglück von Kerinthos und dem Verwüsten der Weinfelder nicht verschwiegen werden können. Das Fliehen der Edeln und die Herrschaft der Gemeinen trat aber damals doch wohl erst bei der Uebergabe ein und so wären die Verse mit sich selbst im Widerspruche. Dann aber ist die Bezeichnung der damaligen Kerinthier als Geschlecht der Kypseliden (denn die Lesart *Κυψελιδῶν* oder *Κυψελιδέων* statt des metrisch unerträglichen *κυψελίζον* ist ohne Zweifel die richtige) rein unmöglich. Denn es war ja gerade die Partei am Ruder, welche die Kypseliden vertrieben hatte. Wer die Lesart *Κυψελιδῶν* für richtig hält, muss consequenter Weise unbedingt an eine Zeit denken, wo diese noch die Herrschaft hatten. Aber die vermeinte Eroberung und Zerstörung von Kerinthos liesse sich auch schwer mit der Erzählung Herodots vereinigen. Dieser erzählt mit sichtlicher warmer Theilnahme für Athen den Krieg. Hätten die Athener damals Kerinthos erobert, er hätte es nicht verschwiegen; denn es wäre eine kühne That gewesen. Vergesse man nicht, dass der Weg vom Euripos nach Kerinthos nicht viel kürzer ist, als der von Eleusis nach jenem, und durch einen leicht zu vertheidigenden Engpass über das Gebirge führt. Die Athener hätten jedenfalls einen bedeutenden Theil ihres Heeres zur Cernierung von Chalkis zurücklassen müssen und nur wenige Truppen

zum Angriff auf das wohlbefestigte Kerinthos verwenden können, dessen Eroberung sich nur durch Ueberraschung ausgeführt denken liesse. Beim Misslingen des Ueberfalls wäre eine Abschneidung der Heeresabtheilung von der bei Chalkis gebliebenen zu fürchten gewesen. Und von einer solchen That hätte Herodot kein Wort gesagt? Es kommt dazu, dass man gar keinen Grund sieht, weshalb die Athener den gefährlichen Zug hätten unternehmen sollen, denn von Kerinthos konnte ihnen beim Krieg gegen Chalkis kaum eine Gefahr drohen, und dass es der Hafen der Chalkidier auf der Ostküste gewesen sei, ist eine durch gar nichts begründete Voraussetzung, der ein sehr gewichtiges Bedenken entgegensteht. Strabo nämlich berichtet S. 445 C. Ellops der Gründer von Ellopia habe Histiäa, Perias *), Kerinthos, Aedepsos und Orobiä mit seiner Herrschaft vereinigt, was deutlich auf eine ziemlich frühe Vereinigung von Kerinthos mit Histiäa weist. Bei der Zerstörung scheint es daher zu Histiäa gehört zu haben oder noch unabhängig gewesen und jetzt unter dasselbe gekommen zu sein. Zu Chalkis hat es schwerlich je gehört. Nicht deutlich ist, welche Zeit Hr B. meint, wenn er S. 22 sagt, es habe bei der veränderten Machtstellung zum Gebiete von Histiäa gezählt. Die Veranlassung, bei der Kerinthos zerstört wurde, hat ohne Zweifel K. F. Hermann, obgleich er in den dem Theognis zugeschriebenen Versen noch die falsche Lesart *κνψελίζον* befolgt (Gesammelte Abhandlungen S.

*) Für das in den Handschriften gegebene *Περιάδα* schreibt Meineke *πεδιάδα*, was Hr Baumeister billigt. Ich zweifle aber sehr, dass das Appellativ *πεδιάδα* zwischen den Eigennamen *Ἐσπαιάν* und *Κήρινθον* hier an seinem Platze sei.

198. 199) richtig in den Kriegen zwischen Chalkis und Eretria erkannt, auf welche die Worte *Ἀηλάντιον ἀγαθὸν κείρεται οἰνόπεδον* hinweisen, und für die Zeit giebt die richtige Lesart *Κυψελιδῶν γένος* einen Anhaltspunkt. Die Zerstörung muss zur Zeit der Kypselidenherrschaft, also nicht nach Ol. XLIX, 4 stattgefunden haben und die Kypseliden müssen irgendwie dabei betheilig gewesen sein. Von Kriegen dieses Tyrannengeschlechtes auf Euböa ist nun freilich keine Nachricht erhalten. Allein da wir wissen, dass ein grosser Theil Griechenlands sich an den Kriegen zwischen Chalkis und Eretria betheiligte, so liegt die Annahme sehr nahe, dass auch die Kypseliden sich nicht fern davon gehalten haben, und zwar sind sie aus verschiedenen Gründen ohne Zweifel auf Seite der Eretrier zu suchen. Mit einer solchen Betheiligung trifft auch in höchst bemerkenswerther Weise die Gründung der korinthischen Colonie Potidäa durch Periander zusammen, in einer Gegend, die grossentheils von chalkidischen und eretrischen Städten besetzt war. Ihre Lage ist so gewählt, als sei ihre Bestimmung gewesen, die vorzugsweise von Eretria aus colonisirte Halbinsel Pallene gegen Angriffe der benachbarten Chalkidier zu schützen. In diesem Zusammenhange lässt sich auch eine Verwendung korinthischer Streitkräfte auf der Ostküste Euböas leicht begreifen. Das Ereigniss würde sonach in die Zeit der Herrschaft des Periander fallen (Ol. XXXVIII, 4—Ol. XLVIII, 4), den Aristoteles bekanntlich als einen kriegerischen Fürsten bezeichnet.

Dass die beiden Disticha unter den Versen des Theognis stehen, kann nicht als Einwendung gegen die vermuthete Zeit gebraucht werden, der blosser Gebrauch von *πόλις* ohne eine

nähere Bezeichnung zeigt, dass sie nicht von Theognis sind, bei dem πόλις nur Megara sein könnte, während hier der Zusammenhang auf eine euböische Stadt und zwar wahrscheinlich Chalkis weist, wo längst vor dem Kriege mit Athen politische Umwälzungen erwähnt werden. Von einer solchen wird geradezu berichtet, dass sie von Eretria ausgegangen sei: Aen. Tact. 4. Die Verse sind daher ohne Zweifel von einem unbekanntem chalkidischen Dichter.

Seit Kerinthos seine Unabhängigkeit verloren hatte, scheint der ganze Norden Euböas zu Histiaä-Oreos gehört zu haben, nur mit zeitenweiser Ausnahme der Halbinsel Kenäon, deren Städte Dion und Athenä Diades wenigstens in den athenischen Tributlisten besonders vorkommen. Sicherlich dürfen wir es von den beiden Städtchen Orobiae und Aegae an der Westküste annehmen, die nirgends als selbständige Gemeinwesen erscheinen. Von diesen ist die Lage von Orobiä, dessen Name sich im heutigen Roviaes erhalten hat, unzweifelhaft. Aegae glaubte man bis vor kurzem ebenso bestimmt an die Stelle des heutigen Limni setzen zu müssen, bis Bursian die Vermuthung aufstellte, es habe etwa anderthalb Stunden weiter nach Südosten, in der Schlucht unterhalb des dem H. Nikolaos geweihten Klosters Galataki gelegen. (Berichte der Verhandl. d. Sächs. Gesellschaft d. Wissensch. 1859. S. 152). Sein Hauptgrund ist, dass die von Strabo angegebene Entfernung zwischen Anthedon und Aegae auf die Lage von Limni nicht passe. Herr Baumeister, obgleich er selbst bemerkt, dass Strabos Angaben über Euböa höchst ungenau seien, folgt nichts desto weniger der Annahme Bursians. Diese ist aber zuverlässig irrig, wie ich mich durch den Augenschein überzeugt habe,

indem ich mich 1862 durch Bursians Hypothese veranlasst von Achmet-Aga aus nach Galataki begeben und die Umgebung des Klosters, sowie die ganze Küstenstrecke von da bis Limni genau untersucht habe. Dass das Kloster an der Stelle des Poseidontempels liegt, hat Bursian richtig erkannt. Der h. Nikolaos ist, worauf Hr Baumeister mit Recht aufmerksam macht, der Nachfolger des alten Poseidon, und die herrliche Lage hoch über den am Felsgestade sich brechenden Wogen war für ein Heiligthum des Meer-gottes vortrefflich geeignet und stimmt ganz mit Strabos Angabe. Allein in der schmalen Schlucht, die unmittelbar nördlich davon sich nach dem Meere zieht, hat die Stadt Aegae sicherlich nie gelegen. Der Raum ist auch für ein bescheidenes Städtchen, ja selbst für ein heutiges griechisches Dorf viel zu eng, er hat kein Acker- und Gartenland und kein Wasser; denn der von Hrn B. angeführte Bach fließt nur bei Regen und war bei meiner Anwesenheit ganz trocken, obwohl es die vorangegangenen Tage geregnet hatte. Auch findet man daselbst keinen bearbeiteten Stein, keinen Ziegel, keine Scherbe, die sichern aber auch unerlässlichen Kennzeichen jeder alten Wohnstätte. Auch an der Küste zwischen Galataki und Limni ist nirgends für eine Ortschaft Raum, obwohl Hr Baumeister zu weit geht, wenn er sagt, er fehle auch für einen Pfad. Ich habe den Weg selbst gemacht und nur an einer Stelle nahe bei Limni treten die Felsen so unmittelbar ans Meer, dass man eine kurze Strecke durch das seichte Wasser reitet, also nur bei ruhigem Wetter durchkommen kann. Ein einzigesmal, etwa eine halbe Stunde von Galataki, erweitert sich der ebene Küstensaum zwischen Meer und Gebirge zu einer Breite von

vielleicht funfzig bis hundert Schritt, und da steht von Oelbäumen umgeben ein Kirchlein des h. Georg. Spuren des Alterthums konnte ich aber keine entdecken und Wasser fehlt auch hier. Sobald man sich aber Limni nähert, ist das sandige Ufer voll verschliffener Ziegel und Scherben, und dem Städtchen selbst fehlen keineswegs antike Reste so sehr, wie die Hrn Bursian und Baumeister meinen. Sowohl an der auf einer Terrasse schön gelegenen Hauptkirche, als sonst im Orte sah ich alte Stelen und andere bearbeitete Steine und vor einigen Jahren ist ein ziemlich bedeutendes Gebäude mit einem wohlerhaltenen Mosaikboden, mehreren kleinen Säulen, Ziegeln und Röhren aufgedeckt worden, was Alles 1862 noch an Ort und Stelle zu sehen war. Ein ebenda gefundener Torso einer männlichen Marmorstatue wird in der Demarchie bewahrt. Ein schöner Brunnen oberhalb des Städtchens versieht dieses mit reichlichem Wasser, und fruchtbare Gärten und Weinberge steigen in Terrassen um dasselbe auf. Endlich gewährt die Bucht, welche die Küste hier bildet, kleinern Schiffen einigen Schutz, was in der Nähe des Klosters ganz fehlt. Es ist also kein Zweifel, dass hier im Alterthum schon eine Ortschaft lag, wogegen weiter südöstlich an den Abhängen des Kandili keine liegen konnte. Da nun Aegae bestimmt in dieser Gegend zu suchen ist, da ferner Strabo sagt, Orobiae liege nahe dabei, wodurch das Dazwischenliegen eines andern Ortes ausgeschlossen wird, so folgt nothwendig, dass es nur an der Stelle von Limni gestanden haben kann. Dass nun aber der Tempel des Poseidon etwa anderthalb Stunden von der Stadt entfernt war, darf uns nicht irre machen. Denn wenn Strabo sagt, der Tempel

sei ἐν Αἰγαῖς, so heisst das eben nur in seinem Gebiete, wie er S. 448 sagt, Kenäon liege ἐν Ὠρεῶν.

Beiläufig erwähne ich hier noch, dass Hr B. den von Aeschylos im Agamemnon genannten Berg Makistos, welcher das Feuersignal vom Athos nach dem Messapion vermittelt, in dem heutigen Kandili zu erkennen glaubt. Es ist wahr, dass der Name unter den euböischen Bergen auf diesen am besten passt, allein wie unsicher es ist, daraus einen Schluss zu ziehen, entgeht Niemand, und der andere Grund, der geltend gemacht wird, trifft nicht zu, dass nämlich die übrigen Berge des nördlichen Euböa durch den Kandili so verdeckt wurden, dass man das Feuer vom niedrigen Messapion in Böotien nicht gesehen hätte. Die Gipfel des Galzades, des Cavallari oberhalb Orobiae, auf denen ich gewesen bin, und gewiss auch noch andere im nördlichen Euböa haben ganz unbehinderten Blick sowohl nach dem Athos als dem Messapion, und bei der grossen Entfernung des Athos von Euböa liegt die Vermuthung nahe, dass einer der nördlichsten, dem Athos nächsten Punkte zur Station gewählt worden sei. Ich muss daher bei der früher ausgesprochenen Meinung bleiben, dass es unmöglich sei zu entscheiden, welcher Berg bei Aeschylos zu verstehen sei.

Gegenüber der Vollständigkeit, mit der Hr B. im südlichen Euböa fast jeden erhaltenen Stein registriert, fällt es auf, im nördlichen fast nur die namhaften alten Ortschaften angeführt, andere Ueberbleibsel aber kaum erwähnt zu finden. Es scheint das seinen Grund darin zu haben, dass der Verf. diesen Theil der Insel weniger genau aus eigener Anschauung kennt,

als den südlichen, doch sind mehrere Punkte dieser Art von mir und Bursian bezeichnet worden. Die Ueberreste sind freilich überall sehr gering, aber nichtsdestoweniger bemerkenswerth, weil sie einen deutlichen Beleg für die dichte Bevölkerung geben. Meist sind es nur Spuren alter Wohnungen, hie und da auch von Befestigungen. In der Umgebung von Achmet-Aga lassen sich zum Beispiel wenigstens vier solche Stellen nachweisen. Auf eine nähere Nachweisung kann aber hier nicht eingetreten werden, da so schon die Anzeige länger geworden ist, als ursprünglich beabsichtigt war. Ich schliesse daher, indem ich Allen, die sich für Geographie und Topographie des alten Griechenlands interessieren, die kleine Schrift bestens empfehle.

Basel.

W. Vischer.

The Taeping Rebellion in China; a narrative of its rise and progress, based upon original documents and information obtained in China. By Commander Lindesay Brine, R. N., F. R. G. S., lately employed in chinese waters. With map and plans. London. John Murray. 1862. XV u. 394 S. in kl. Octav.

Die Urtheile über die noch immer nicht beendete weltgeschichtliche Bewegung in China, deren allmähliche Entwicklung das vorliegende Buch quellenmässig schildert, haben sich im Lauf des letztverflossenen Jahrzehends wesentlich geändert. Der Grund dieser Aenderung liegt in den Taepings (den Gegenkaiserlichen) selbst, ob-

wohl auch nicht zu übersehen ist, von welcher Seite her die Urtheile kommen. So viel über diese Bewegung, die übrigens vielleicht schon über ihren Höhepunkt hinaus ist, auch geschrieben worden, völlig aufgeklärt ist ihre Tendenz dennoch nicht. Auch der Verf. des oben genannten Werks unterscheidet S. 337 »those, who look upon the Taepings as a huge body of marauders capable of no higher acts than these of indiscriminate slaughter and desolation« von »that minority who regard the Taeping rebellion as a grand national movement, which is destined to prepare the way for the political and moral regeneration of China.« Dem ersteren Urtheil stimmt der in Schanghai erscheinende North China Herald bei, der noch in seinen ersten Nummern vom Jahr 1863 sie als unwissende, kurzsichtige und grausame Rebellen schildert (vgl. Evang. Miss. Magazin. Basel 1863 S. 227 ff.) und von ihrer »verrückten Theologie« redet, mit welcher es allerdings in den letzten Jahren schlimmer als je geworden, so dass der letzte Rest der auf sie in dieser Hinsicht gesetzten Hoffnung geschwunden ist (vergl. Dr. Legge in dem eben angef. Miss. Mag. S. 164 f.). Unser Verf. stellt dagegen der Bewegung in religiöser Hinsicht, vorausgesetzt, dass sie von Erfolg sei, ein günstiges Prognostikon, indem er sagt S. 354 f. »that certainty remains that by means of its influence the religious belief of four hundred millions of people (nearly half the population of the whole world) will be gradually brought into harmony with that of the fast-spreading Anglo-Saxon race.« In politischer Beziehung meint er: »this rebellion will finally result in the division of China proper into two independent sovereignties« (S. 361); dafür spre-

che die frühere Geschichte und die geographische Beschaffenheit des Landes (S. 362 ff.). Es könnte aber doch, wie wir wenigstens meinen, noch anders kommen. Bekanntlich hatten neuerdings England, Frankreich und Russland der kaiserlichen Regierung in Peking ihre Mithilfe zur Vernichtung der Taepings angeboten; aber die intendirte Action ist auch wieder ins Stocken gerathen. Der furchtbare Bürgerkrieg dauert fort, durch seine Fortdauer gewinnt er an weltgeschichtlicher Bedeutung. Die Mandschureregierung wird nicht im Stande sein, allein die Gegenkaiserlichen zu besiegen. Wer weiss, ob nicht noch mehr als die vom Verf. erwartete Theilung des Reichs das endliche Ergebniss des Bürgerkrieges sein wird. Jedenfalls aber zeugt sein Urtheil von einer tieferen historischen Auffassung der von ihm beschriebenen Ereignisse und so wenig Neues auch sein Buch enthält, so müssen wir ihm doch nachrühmen, dass er mit Sorgfalt die Quellen gesammelt und mit Kritik benutzt hat. Die Darstellung spricht weniger an, der Stil ist im Allgemeinen trocken, der Verf. scheint es vermieden zu haben, eigene Beobachtungen einzustreuen, obgleich man es seinen Mittheilungen anmerkt, dass auch solche zu Grunde liegen. Er war 4 Jahre in China, lernte besonders den Charakter der Küstenbewohner kennen (all classes living near the seaboard) und nennt sie »laborious, intelligent, truthful, easily commanded and, when properly armed and led, courageous« (Preface p. VIII). Besonders rühmt er an ihnen »the untiring energy displayed by them whenever they have a special object in view« (p. IX). Das passt auch auf die Gegenkaiserlichen, von denen wir erfahren, dass sie den Hakkas angehören (p. 153), dem-

selben Stamm, aus welchem das durch Ausdauer und Unerschrockenheit ausgezeichnete Kulie-Corps rekrutirt war, welches den Engländern bei der Eroberung der Takuforts so treffliche Dienste leistete. Unter diesen Hakkas in der Provinz Kwangsi, die in beständigem Conflict mit den Puntés lebten, bildete sich schon 1847 die Gesellschaft der Gottesverehrer (God-worshippers), die anfangs nur religiöse Zwecke verfolgte (p. 110 u. p. 80). Dieser Gesellschaft gehörte der Held und das Haupt des Aufstandes Hung-siu-thiuen (der Taeping oder Tien Wang) an; und dessen früheres Leben berichtet der Verf. nach dem bekannten Buche vom Missionar Hamberg im 4ten Kap. p. 63—96, nachdem er in den 3 ersten Kapiteln die Geschichte der Mandschu-Regierung (Kap. I. S. 1—12), den Zustand der Bildungsmittel, des Heer- und Steuerwesens (Kap. II. p. 13—38) und die Geschichte der christlichen Missionen in China (Kap. III. p. 39—62) in kurzen Uebersichten beschrieben hat. Dass das Auftreten des Taeping Wang gegen den Götzendienst von Anfang an ein energisches gewesen sein muss, bestätigen neuerdings die Missionare Lobscheid und Hanspach, die in einem Bericht über eine Reise nach dem Bezirk Fayün (im Kantondistrict) sagen, dass die Predigt des Hung-siu-thiuen in den Gemüthern des Volks dort einen tiefen Eindruck von der Thorheit und Sündlichkeit des Götzendienstes zurückgelassen habe (vgl. China Trade Report 1862 v. 31. Decbr.). Durch den Widerstand, den die Gottesverehrer fanden, wurden sie zur Vertheidigung gedrängt; damit war das Signal zu einem politischen Aufstande gegeben (p. 111). Diese Entstehungsweise der Taeping-Rebellion, dass sie nämlich aus einer anfangs religiösen

eine politische geworden, verleitet den Verf. zu dem Ausspruche, die Rebellion verdanke ihr Dasein der Anwesenheit und der Thätigkeit (presence and actions) der evangelischen Missionare (p. 62). So allgemein ausgedrückt ist das nicht richtig. Zwar hat Hung-siu-thien durch das Studium der Schriften des ersten evangel. Chinesen-Christen Leang Afah sich von der Verwerflichkeit des Götzendienstes überzeugt, aber gerade diese Schriften hat er in anderer Beziehung missverstanden (p. 94 vgl. p. 92). Der Missionar Isaschar Roberts, an den er sich zuerst wandte, der ihn unterrichtete und seinen Fleiss und seine Aufführung lobend anerkennt (p. 78), verweigerte ihm doch die Taufe (p. 80). Wäre dieser Hung-sin-thien ein wirklich erweckter Christ gewesen, so würde er weder ein religiöser Schwärmer (religious enthusiast p. 95) noch ein Rebellenhäuptling geworden sein. Sein Thun hat keinen inneren, wahrhaften Zusammenhang mit der Wirksamkeit der evangelischen Missionare in China und ob er, wenn besser im Christenthum unterrichtet, das Werkzeug geworden wäre, das gegenwärtige Volk zum Glauben der protestantischen Kirche zu führen, wie der Verf. meint p. 95, ist mindestens sehr zweifelhaft. Dies verkehrte Urtheil des Verfs hängt aufs innigste mit dem ebenso verkehrten zusammen, welches er über den Erfolg der Thätigkeit der evangelischen Missionare in China überhaupt fällt; er nennt deren Ergebniss »almost inappreciable« (p. 61). Er steht freilich mit einem so ungünstigen Urtheil nicht allein. Der britische Gesandte in Peking Sir Frederik Bruce urtheilt ebenso wegwerfend in seinem Bericht an Earl Russell d. d. Peking v. 1. Juni 1862, ist aber gründlich widerlegt worden von dem ehrw.

Dr. Legge in Hongkong in einer Zuschrift an den Patriot vom 29. Mai 1863 (vgl. Ev. Miss. Mag. Basel 1863 S. 392 ff. u. S. 429 ff.). Dieselbe auf Thatsachen gestützte Widerlegung kann auch dazu dienen, das hochfahrende dictum eines der neuesten Reisenden: »Es giebt — und darüber ist hier draussen nur eine Stimme — kein überflüssigeres Institut, als diese Missionnaire« (Dr. Maron in: Japan und China. Reiseskizzen entworfen während der Preuss. Expedition nach Ost-Asien. Berlin 1863. Bd. II. p. 140), zu entkräften. Solchen hochtönenden Aeusserungen gegenüber genügt es schon auf die ärztliche Thätigkeit so vieler protestantischer Missionare hinzuweisen, wie das in einem Schreiben aus Hongkong v. 29. Juni 1863 in der Augsburg. Allgem. Zeitung geschieht, dessen Verf. kein Missionar ist: im Spital der Londoner Mission in Peking wurden vom 1. Oct. 1861 bis 31. Dec. 1862 nicht weniger als 22,144 Eingeborne ärztlich behandelt u. s. w. In Canton, Ningpo, Amoy sind ähnliche Hospitäler. Unser Verf., Commandeur Brine, hat indessen eine solche Vorstellung von der Nichtsnutzigkeit der Missionare wie Dr. Maron noch nicht; im ferneren Verlauf seiner Darstellung dienen ihm wenigstens vielfach die Berichte der Missionare Bridgeman, Holmes, Jones, Muirhead, Taylor, Roberts und Anderer als Quellen, in deren Treue er mit Recht keinen Zweifel setzt. So viel möglich in ununterbrochenem Zusammenhange und gestützt auf die genannten Berichte, auf die Mittheilungen der Pekinger Hofzeitung, auf kaiserliche Denkschriften und Erlasse des Taeping Wang und seiner Nebenkönige erzählt er vom 6ten Kap. an (p. 119 ff.) den weiteren Verlauf des Aufstandes. Bekanntlich zog der Taeping-

Wang nach einem Siegesmarsch von 12 Monaten in die alte Capitale der Ming-Dynastie ein; sein Heer war 100,000 Mann stark (p. 165). »If instead of dreaming away his life and nursing his pride at Nankin, he had at once proceeded with all his forces upon Peking, in all probability Peking would have been captured and the Tartar emperor been forced to have fled into the outer province of Manchuria« (p. 166). Allein er zögerte und der erst später nach dem Norden unternommene Feldzug missglückte (p. 185 f.). In dem Flussgebiet des mittleren und unteren Yangtsekiang hat sich bekanntlich der Gegenkaiser festgesetzt. Der Verf. erzählt die ferneren Fortschritte in der Reihenfolge, wie sie den Europäern und Amerikanern, die den Fluss hinauf-führen, bekannt wurden: Meadows' Bericht über die Fahrt des britischen Kriegsschiffes »Hermes« nach Nanking 1853 (p. 157 ff. Vgl. Thomas Taylor Meadows, The Chinese and their rebellions etc. p. 251 ff. und unsere ausführliche Anzeige dieses Buchs in dies. Bl. 1856 p. 1673 ff., besonders p. 1686), Dr. Taylor's Mittheilungen über seine Reise nach Tschinkiang im Juni 1853 (p. 176 ff. Charles Taylor, Five years in China etc. p. 339—360 und uns. Anzeige dies. Buchs in diesen Bl. 1861 p. 1104 ff., besonders 1112), Dr. Bridgeman's Bericht über die Fahrt der amerikan. Fregatte Susquehanna nach Nanking im Jahr 1854 (p. 190 ff.) und Lord Elgin's Expedition im Jahr 1858 (p. 219 u. ff. nach Oliphant's trefflicher Darstellung in dessen Narrative of the Earl of Elgins mission to China and Japan in the years 1857, 58 and 59. Bd. II. Chapt. XIII u. ff. Vgl. unsere Anzeige dieses Buchs in dies. Bl. 1861. p. 1180 ff.

besonders p. 1185—1199). Im Jahr 1860 verfahren die bis dahin von den Mandschutruppen in Nanking belagerten Taepings wieder aggressiv (p. 246 ff.), sie eroberten »the magnificent city of Soochow« (p. 247). Hier wurden sie von den Missionaren Griffith John und Edkins besucht (p. 249 ff.). Dann wandten sie sich gegen Schanghai (p. 252 ff.), wo es zum ersten Mal zu einem ernstlichen Zusammenstoss mit den Engländern kam (p. 254 ff.). Missionar Holmes reiste nach Nanking (p. 261 ff.), wo inzwischen ein Umschwung in den religiösen Ideen des Gegenkaisers und seiner Mitkönige stattgefunden hatte: sie waren hochmüthige Schwärmer geworden (p. 268 ff.). Am empfindlichsten hat dies der Miss. Roberts erfahren, der eine Zeitlang am Hofe des Gegenkaisers lebte (15 Monate seit Novbr. 1860). Er ward schliesslich an seinem Leben bedroht und flüchtete (p. 296—299). Unterdessen besuchten noch der britische Consular-Attaché Forrest (p. 275—280) und der Miss. Muirhead die Residenz des Gegenkaisers (p. 280—294). Zu Anfang des Jahrs 1861 betrug das Heer der Taepings etwa 320,000 Mann, darunter ein Dritttheil Knaben (p. 302. Vgl. über deren Verwendung »as slave-drivers« p. 321), unter Commando von 9 Nebenkönigen des Tien Wang (p. 300). Wegen der durch den Tientsin-Vertrag von 1858 den Fremden eröffneten Hafencities am Yangtsekiang war ein Abkommen mit ihnen nothwendig geworden. Vice-Admiral Sir James Hope fuhr mit einem Geschwader den Yangtsekiang hinauf (im Februar 1861), an dessen Bord sich der bekannte Consul Parkes befand (p. 304 ff.). Das Ergebniss der Expedition war rücksichtlich des freundschaftlichen Verkehrs mit den Taepings sehr be-

friedigend (p. 316 — 318). Später verloren sie die Stadt Nganking (p. 319 f.) und zogen vor Ningpo (Ende November p. 322 ff.), welches sie am 9ten Decbr. eroberten. Zwanzig Tage nachher ergab sich ihnen Hangshau (p. 331). Die offen ausgesprochene Ansicht des Taeping-Generals Chung Wang »fünf Armeecorps (abermals) gegen Schanghai marschiren zu lassen« (p. 335) bewog die Engländer und Franzosen gemeinschaftlich, unter Mithülfe einer kaiserlichen Flotte, zunächst Ningpo zurückzuerobern — das Werk einer einzigen Stunde — »and thus at once practically to put an end to all discussion with respect to the policy of non-intervention« (p. 336). Unser Verf. meint, obwohl er die Wiedereinsetzung der mandschukaiserlichen Behörden in Ningpo billigt: »all will unite in regretting that it should have been deemed necessary for the protection of foreign interests to intervene in a civil war of such magnitude as that which is now desolating the Chinese empire« (p. 338). Mit einer summarischen Uebersicht des Besitzstandes der Taepings am Schluss des Jahrs 1861 (p. 338 — 340) schliesst die histor. Darstellung dieses Bürgerkrieges; das letzte Kapitel XIV (p. 341 — 365) enthält: »remarks on the prospects of the rebellion«. Die Ereignisse haben diese Bemerkungen überholt. Die Ausbildung und Anführung mandschukaiserlicher Truppencorps durch britische und französische Officiere, wie dies seitdem stattgefunden, zeigt, dass England und Frankreich den Untergang der Taepings nicht bloss wünschen, sondern zu beschleunigen bemüht sind. Damit vermindert sich die schon oben erwähnte Aussicht des Verfs auf eine Theilung des chines. Reichs. Auch seine Hoffnung auf Ausrottung

des Buddhismus und Taouismus durch den Sieg der Taepings ist damit als geschwunden anzusehen (p. 354). Die Handelsinteressen bestimmen das Verfahren der Westmächte, vornehmlich Englands: der Theestrauch und die Seidenraupe, möglicherweise von den Taepings mit Vernichtung bedroht (p. 361), müssen um jeden Preis geschützt werden. Das Geschick der chines. Nation ist der westmächtlichen Politik gleichgültig, und gewiss ist es auch den Chinesen gleichgültig, ob ein Sprössling der Tartaren oder der Ming-Dynastie ihr Herrscher ist, besitzt er nur die Macht » to distribute rewards « (p. 349). Das mit dem gesammten Volksleben aufs innigste verwachsene System der Prüfungen wird, wie bisher geschehen, auch die verheerendsten politischen Stürme überdauern (p. 345 bis 349). Das Grab aller wahren Vaterlandsliebe ist in China, wo die Production nur gerade hinreicht, die ungeheure Bevölkerung dürftig zu ernähren, das unausgesetzte Ringen nach Brod » their feverish anxiety to prepare against evil days « (p. 349). Eine Regeneration des chinesischen Volks kann nur von oben herkommen, und sie wird kommen, wenn die uns unbekanntere rechte Stunde schlägt. — Appendix I. enthält einen Abdruck der 10 Gebote, des triametrischen Klassikers und einiger Oden der Taepings; Append. II. eine kurze Bemerkung über die von Pater Jartoux 1718 vollendete trigonometrische Aufnahme des chines. Reichs. Die dem Buche angelegte lithographische Karte von China (den 18 Provinzen), so wie die 6 Holzschnitte: der Yangtsekiang, Grundriss von Nanking, von Schanghai u. s. w. sind dürftig, Druck und Papier dagegen untadelhaft. Ein Inhaltsregister schliesst sich der

Vorrede an. Als übersichtliche Darstellung der Hauptmomente des gewaltigen Bürgerkrieges in ihrem historischen Zusammenhange wird die fleissige Arbeit des Vfs ihren Werth behalten.

Altona.

Dr. Biernatzki.

The Transactions of the Entomological Society of New South Wales. Vol. I. (Part 1 and 2). Sydney by Reading and Wellbank, and by Trübner & Co London. 1863 und 1864. XXXVI und 154 S. in Octav, mit 10 Tafeln.

Die vorliegenden beiden ersten Hefte der Schriften der Entomologischen Gesellschaft in Sydney geben von Neuem einen Beweis von der Pflege, welcher sich auch die Naturwissenschaften in dieser noch keine hundert Jahr alten Colonie erfreuen. Wo man vielfach glaubt, dass nur der Erwerb des Geldes den Menschen beschäftigt und fesselt, sehen wir mit einem Male eine ganze Gesellschaft entstehen, welche sich in gegenseitiger Anregung dem ruhigen Studium der Insecten widmet, das von allen Zweigen der Naturwissenschaft dem praktischen Nutzen grade am fernsten stehen mag und vor allen eine beschauliche Musse erfordert.

Es scheint besonders das Verdienst des älteren Macleay, der seine reichen Mittel seit langem für das Studium der entomologischen Fauna Australiens verwendet, gewesen zu sein, diese wissenschaftliche Gesellschaft am 5. Mai 1862 ins Leben gerufen zu haben. Zunächst vereinigten sich achtundzwanzig Männer, unter

denen wir viele deutsche Namen bemerken, und begannen sofort die Veröffentlichung ihrer Arbeiten in den genannten Transactions. Allerdings versprechen grade die Insecten Australiens, die auch dem ungeübten Auge viele der auffallendsten Formen bieten, eine ganz ausserordentliche Ausbeute, denn während andere bedeutungsvollen Thierklassen, wie z. B. die Säugethiere und Vögel in den Prachtwerken Gould's, die Amphibien in den Abhandlungen besonders J. E. Gray's, Günther's und Kreff't's umfassende Bearbeitung fanden, wurde die Insectenfauna sehr vernachlässigt und erhielt überhaupt fast nur in Boisd'ual's Fauna entomologique de l'Océanie eine Berücksichtigung.

So enthalten auch diese beiden ersten Hefte schon wesentliche Bereicherungen unserer Kenntniss der australischen Insectenfauna, welche in vielen Fällen auch im allgemeineren Sinne von Bedeutung sind. Wir finden darin u. a. über Käfer wichtige Beiträge von Macleay dem Aelteren und dem Jüngeren und von King, über Lepidoptern von Scott, über gallenbildende Coccineen von Schrader u. s. w. Interessant sind die Beobachtungen von Kreff't über ein zweiflügeliges Insect (*Batrachomyia*), dessen Larven unter der Haut kleiner australischer Frösche (*Cystignathus*) leben, dort eine grosse Geschwulst und bei ihrer Auswanderung zur Verpuppung in der Erde, meistens den Tod des Frosches veranlassen.

Bei dem Eifer, mit welchem diese Gesellschaft beginnt, dürfen wir hoffen, durch sie bald das Material so angehäuft zu sehen, dass sie auch zu einer die ganze Insectenfauna Australiens oder vielleicht erst Neu Süd Wales' umfassenden Darstellung schreitet, wodurch vor

allem dem entomologischen Studium dort die fruchtbringendste Grundlage gegeben würde.

Welche Förderung der Naturwissenschaft wir uns aber im Allgemeinen von Australien aus versprechen dürfen, erhellt aus der Zahl gelehrter Gesellschaften, die seit einigen Jahren in Sydney, in Melbourne, wie in Adelaide begründet sind und regelmässig ihre Publicationen liefern: jede dieser Städte hat so ihre Philosophical Society, Melbourne ferner eine Pharmaceutical Society, Sydney eine Acclimatisatory Society u. s. f. Die beschreibenden Naturwissenschaften finden ausser in botanischen Gärten, von denen der in Melbourne unter F. Müller's Leitung der berühmteste ist, besonders im grossartigen Australian Museum, das vor etwa funfzehn Jahren in Sydney gegründet wurde, eine bedeutende Förderung. Dasselbe steht seit diesem Jahre unter der Leitung unsers Landsmanes Krefft aus Braunschweig, der schon seit mehreren Jahren, wo er provisorisch dem Museum vorstand, durch unermüdliche Sammlung der beiden interessantesten australischen Thierklassen, der Amphibien und Säugethiere, dasselbe bedeutend bereicherte und viele der Wissenschaft neue Thiere, vor allen Schlangen und Batrachier, kennen lehrte. Nach dem neusten Berichte sind im Museum jetzt 200 australische Beutelthiere und 1200 australische Amphibien aufgestellt. Da besonders in diesen beiden Abtheilungen die australische Fauna so ganz eigenthümlich ist, so müssen wir es als sehr nützlich anerkennen, dass der jetzige Curator es sich angelegen sein lässt, durch die Herausgabe eines Katalogs des Museums eine Uebersicht der australischen Thierwelt zu geben. Von diesem Kataloge liegt uns leider erst der zweite Bogen

p. 25—48 vor, der in zweckmässiger Weise einen Theil der Beutelthiere aufzählt. Seine Einrichtung ist im Ganzen wie die der unentbehrlichen Kataloge des Britischen Museums, nur dass die Diagnosen weggelassen sind. Die geographische Verbreitung findet man dagegen mit besonderer Genauigkeit, ebenso wie die betreffenden Namen der Eingeborenen an den verschiedenen Orten, angegeben und einige zweifelhafte oder neue Arten werden ausführlich beschrieben.

Keferstein.

Charles de Moüy. Don Carlos et Philippe II. Paris, Didier et Cie 1863. XIII und 336 S. in Octav.

Den früher in diesen Blättern angezeigten Untersuchungen Gachards (Don Carlos et Philippe II) tritt das oben genannte Werk zur Seite. Beide sind, unabhängig von einander, in dem nämlichen Jahre ins Leben getreten, beide erkennen ihre Hauptstützen in den, wenn auch nicht gleichmässig betonten, neuerdings veröffentlichten Actenstücken des Staatsarchivs zu Simancas und es kann sonach nicht fehlen, dass die Darstellung von Ereignissen und Charakteren und die aus ihnen gewonnenen Resultate in beiden Werken der Hauptsache nach zusammentreffen. Aber hinsichtlich der Vertheilung und Bearbeitung des Stoffes, der Handhabung der Kritik, des Hervorhebens von Momenten, welche die Entscheidung der Katastrophe herbeiführten, zeigt sich diese Uebereinstimmung der Verfasser nicht und bei einem Vergleiche dieser Anzeige mit der früheren Relation über das Gachard'sche Werk

wird man sich der Ansicht nicht erwehren können, dass der belgische Gelehrte sich auf einem Gebiete bewegt, das durch langjährige und vielseitige Forschungen ihm gewissermassen dienstbar geworden ist, während de Moiiy nur seine speciell auf die vorliegende Episode der Regierung Philipps II. bezüglichen Studien zu verwenden hat und deshalb des breiten, sichern Hintergrundes ermangelt. Er überhäuft mit Belegen, ohne zu untersuchen, wie weit die citirten Autoren einander abgeschrieben haben oder nach ihrem Inhalt auf eine und dieselbe Hauptquelle zurückzuführen sind; er beruft sich auf handschriftliche Correspondenzen aus Simancas, die seit geraumer Zeit in der Coleccion de documentos ineditos gedruckt vorliegen; er stellt die Angaben in der bekannten Relation Tiepolos als unumstösslich hin, ohne zu erwägen, wie vielfach der Venetianer nur über Gerüchte berichtet und Thatsachen und Beurtheilung von Persönlichkeiten nach den Mittheilungen Dritter einträgt; er unterzieht die verschiedenartigsten Aeusserungen über den Infanten, auch wenn ihre Unhaltbarkeit auf der Hand liegt, einer breiten Prüfung und lässt sich zu abschweifenden Erörterungen hinreissen, die theils dem Gegenstande ferner liegen, theils als dem Leser bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Einer so reinlichen und durchsichtig klaren Auffassung wie bei Gachard, der, ohne mit einem Wust von Belesenheit zu prunken, einfach auf den gehaltreichsten Quellen fusst, begegnet man hier nirgends, wohl aber einem bewundernden Hinweisen auf einen mehr von Esprit als gründlicher Kenntniss zeugenden Aufsatz, mit welchem Mérimée vor fünf Jahren die Revue des deux mondes beschenkte.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorangeschickt, möge Ref. verstattet sein, einzelne Partien des vorliegenden Werkes in der Kürze der Beleuchtung zu unterziehen.

Noch bis zum Jahre 1556, heisst es S. 28, habe Carlos keinerlei Veranlassung zu Klagen gegeben, und wenn Strada erzähle, dass Kaiser Karl während seines letzten Aufenthalts in Valladolid tiefe Bekümmerniss über das Wesen des Enkels gezeigt habe, so sei hierauf kein Gewicht zu legen, da der Berichterstatter jener Zeit allzufern gestanden. Diese Behauptung steht mit zahlreichen gleichzeitigen Niederzeichnungen in Widerspruch, und Ref. braucht wohl nur auf ein in der Coleccion de documentos ineditos (Th. XXVI, S. 478) abgedrucktes Schreiben Karls V. vom Januar 1555 zu verweisen, in welchem über den Ungestüm und die masslose Leidenschaftlichkeit des Knaben Klage geführt wird.

Die kleine romantische Erzählung von dem ersten Begegnen des Infanten mit D. Juan d'Austria bei Gelegenheit des im Mai 1559 zu Valladolid abgehaltenen Auto da fe wird hier nach der Darstellung Van der Hammens unverkürzt und ohne Bedenken wiedergegeben, während mit einiger Sicherheit angenommen werden darf, dass dieselbe auf einer Verwechslung von Zeiten und Ereignissen beruht. Dasselbe gilt von der aus dem Geschichtswerke von Ferreras entlehnten Mittheilung, dass Carlos die Absicht gehabt habe, sich heimlich nach Malta zu begeben, um an der Vertheidigung des Ordens gegen die Osmanen Theil zu nehmen, einer Mittheilung, der unstreitig eine Verwechslung der Person des Infanten mit dem natürlichen Sohne Karls V. zum Grunde liegt und die deshalb der weitläufigen Besprechung nicht bedurft hätte.

In der später bei Carlos durchbrechenden Zügellosigkeit erkennt der Vf. (S. 31) nicht dessen eigentliche Natur, die eine durchaus wohlwollende gewesen sei, sondern nur die ersten Anzeichen einer Geistesstörung. Er ergeht sich hart darauf in Betrachtungen, welchen Gedanken und Gefühlen der junge Infant nachgegeben haben möge, als er dem Flammentode der Ketzerei beizuwohnen gezwungen sei. »Que sentait-il, que pensait-il à cette vue? Question insoluble que, malgré soi, l'historiense pose«. Moüy stimmt weder denen bei, die Carlos kurzweg kopf- und herzlos nennen, noch denen, die ihn als mit besondern Geistesgaben ausgerüstet schildern; auf die zahlreichen kleinen Anekdoten und Züge aus seinem Leben, aus denen man ein Bild hat zusammensetzen wollen, legt er kein Gewicht. »Je suis très souvent arrivé à reconnaître le néant des historiettes les plus ingénieuses.« Eine Aeußerung, der man ebenso willig beistimmen wird, als es auffällig ist, den Verf. dessenungeachtet bei diesem Gemisch von »historiettes« verweilen zu sehen. Er erkennt mit Recht in dem Infanten, welchen Prescott als einen besondern Freund der neuen Lehre bezeichnet und de Castro (historia de los protestantes españoles) sogar geradezu den Protestanten beizählt, immer nur den gläubigen Katholiken. In dieser Beziehung, so wie in der Darstellung, dass von einer Neigung des Prinzen zu der Gemahlin Philipps II. nicht die Rede sein könne, stimmt der Vf. genau mit Gachard überein; alle gleichzeitigen Berichte erlauben in der That keine andere Auffassung. Auch der Auseinandersetzung (S. 171 f.), dass ein ungleich höherer Grad von politischer Bildung, als er solchen je besessen, bei Carlos vorausgesetzt werden müsse, wenn man den Grund

seiner Opposition gegen den König in dessen Verfahren gegen die Niederlande suchen wolle, dass vielmehr rücksichtslose Strenge von der einen und unbeugsame Hartnäckigkeit von der andern Seite das Zerwürfniss dergestalt steigerte, dass der Sohn jedem Wunsche und Willen des Vaters als solchem widerstrebte, wird man unbedenklich beipflichten.

Wenn dagegen der Verf. die Ansicht Herrera's zu der seinigen macht, dass ein wesentlicher Grund, aus welchem Philipp die Vermählung des Sohnes mit der Tochter von Kaiser Maximilian II. fortwährend hinausschob, darin gelegen habe »porque avia alguna sospecha que no era habil en la generacion« und man bei dieser Gelegenheit dem Ausspruche begegnet: »Je suis persuadé que D. Carlos n'a jamais été complètement homme, qu'il n'a jamais eu à proprement parler de maîtresse«, so widerspricht das allen vorliegenden geschichtlichen Zeugnissen und man braucht dem gegenüber nur auf die diplomatische Correspondenz zwischen Madrid und Wien und andererseits auf die natürlichen Kinder des Infanten zu verweisen, über welche sich in der Coleccion de documentos ineditos (Th. XXVII, S. 85) das Nähere findet.

Einen Hauptgegenstand der Untersuchungen von Gachard, die Frage betreffend, welche Motive den König in seinem schliesslichen Verfahren gegen den Sohn geleitet haben, berührt der Vf. nur beiläufig. Der einzige Punkt, in welchem man ihm, dem belgischen Gelehrten gegenüber beipflichten muss, ist wohl der, dass er das von Letzterem entschieden in Abrede gestellte nahe Verhältniss von Carlos zu dem unglücklichen Montigny als unbezweifelt hinstellt und durch Belegstellen erhärtet.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

36. Stück.

7. September 1864.

Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz von Ignaz von Longner. Tübingen 1863. XVII u. 654 S. in Octav.

Der Titel dieses Buchs entspricht dem Inhalte desselben insofern nur sehr unvollkommen, als erst auf S. 408 mit den Verhandlungen, die später zur Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz geführt haben, begonnen wird; bis dahin ist lediglich von den staatsrechtlichen und geschichtlichen Vorgängen, die zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Zerstörung der katholischen Kirchenverfassung in Deutschland zur Folge hatten, von Gallicanismus und Josephinismus, von der Angelegenheit des Freiherrn von Wessenberg sowie von den Versuchen des Wiener Congresses, eine Reconstruction des zerstörten Kirchenwesens herbeizuführen, die Rede gewesen. Die Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz wird dann auch nur bis zum Erlass der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* v. 11. April 1827 und den auf dieselbe bezüglichen Massnahmen der Staatsre-

gierungen fortgeführt. Doch muss allerdings bemerkt werden, dass es im Plane des Hrn Verfs liegt, obgleich das auf dem Titel nicht weiter angedeutet ist, noch einen zweiten historischen Theil, worin die Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz bis auf unsere Tage fortgesetzt werden soll, und einen dritten die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz enthaltend, folgen zu lassen.

Zu unserm Bedauern sind nun aber die Erwartungen, die man an den Namen des Herrn Verf. knüpfen musste, der in früherer Zeit eine von der Juristenfacultät in Tübingen gekrönte Preisschrift über die Rechtsverhältnisse der Bischöfe jener Provinz veröffentlicht hat, nur in sehr geringem Maasse erfüllt. Trotz der »mehreren schätzbaren Entdeckungen«, die Herr von Longner in einigen bischöflichen Archiven auf einer Reise in der Provinz im Jahre 1855 gemacht haben will, über die uns aber nirgends nähere Nachweisungen gegeben werden, wird unsere geschichtliche Kenntniss dieser Verhältnisse nur wenig gefördert; und doch lässt selbst die beste Darstellung derselben bei Mejer in der Propaganda noch mannigfache Lücken.

Es gilt das vor allen Dingen von demjenigen Theile der Darstellung, welcher der Eröffnung der Frankfurter Conferenzen vorhergeht; derselbe ist lediglich eine Compilation, bei der nicht einmal die besten Bearbeitungen zu Rathe gezogen sind, wie denn für die Säcularisation des Kirchenguts und den Untergang des Reichs Adolf Menzel als Hauptautorität gilt, während Schriften wie die von Höfler über Concordat und Constitutionseid in Bayern ganz übergangen sind. Ein gewisses Verdienst liegt einzig und

allein in einer ziemlich umfassenden Benutzung der febronianistisch gefärbten kirchenrechtlichen Literatur aus den ersten Jahrzehenden dieses Jahrhunderts, die man sich in einiger Vollständigkeit nur schwer verschaffen kann, und aus der hier weitläufige wörtliche Auszüge gegeben werden, von dem Hn Vf. übrigens häufig durch ein »hört hört« unterbrochen. Am wenigsten zu rechtfertigen möchte die nochmalige Behandlung der Wessenberg'schen Sache sein; der Herr Verf. beschränkt sich dabei wesentlich auf einige Bemerkungen zu dem bekannten Buche von Beck, aus dem lange Stellen abgedruckt werden. Es fehlt auch nicht an offenbaren Fehlern; es findet sich z. B. auf S. 65 folgender Satz: »Bei dem Umschwunge der Dinge, welchen die Auflösung des deutschen Reichs zur Folge hatte, wurde (1806) nochmals ein Reichstag zu Regensburg versammelt, an welchem nebst dem Gesandten des Papstes, des deutschen, französischen und russischen Kaisers, auch die Abgeordneten der deutschen Fürsten erschienen, um zugleich den politischen wie den geistlichen Zustand des hinfälligen Reichs zu ordnen«. Es wird uns ferner S. 405 erzählt, der Artikel 15 des Entwurfs zur Bundesacte, habe »im Plenum der Bundesversammlung« eine Opposition gefunden; völlig unbegreiflich ist es, warum auf S. 407 neben Art. 13 der Wiener Schlussacte nicht auch auf Art. 7 der deutschen Bundesacte hingewiesen wird, da doch der Hr Verf. gerade mit der Bundesacte zu thun hat; eine Menge Ungenauigkeiten in einzelnen Angaben mögen übergangen werden; wie es aber im Allgemeinen mit der Genauigkeit seiner historischen Forschung steht, dafür mag das Zeugniß des Herrn Verf. selbst angeführt werden, der an einer Stelle, wo es sich um die

Existenz geheimer Friedensartikel handelt, wörtlich sagt: »Das Vorhandensein solcher geheimer Artikel ist übrigens eine historische Thatsache, ich erinnere mich noch, diese geheimen Artikel in einer Flugschrift gelesen zu haben, ihr Inhalt ist mir nicht mehr im Gedächtniss« (S. 28); es ist richtig, dass an jeder Stelle auf die ganze Frage nicht viel ankommt, aber bezeichnend ist die Aeusserung immerhin. Die Anführung von Urkunden geschieht ohne Princip im Urtext und in der Uebersetzung bald wörtlich bald nur dem Inhalte nach.

Auch über die Frankfurter Conferenzen und die nähern Umstände, die zum Erlass der Bulle *Provida sollersque* geführt haben, erfahren wir durchaus nichts Neues; dagegen in Bezug auf die spätern Verhältnisse namentlich soweit sie Württemberg betreffen, fehlt es an näheren Aufklärungen nicht ganz, auch ist diese letztere Zeit noch nie so ausführlich im Zusammenhange dargestellt worden, man wird dem Herrn Verf. gern zugestehn, dass er sich dadurch ein gewisses Verdienst erworben hat.

Wir haben von dem Standpunkte, den Herr von Longner bei seiner historischen Betrachtung einnimmt, bisher noch nicht gesprochen; unser Urtheil ist dadurch nicht bestimmt worden. Aber hervorgehoben muss doch um der Wahrheit willen werden, dass er sich oft genug den Blick durch Parteileidenschaft getrübt hat und auch in der äussern Form vielfach über die Grenze hinausgegangen ist, die in einer wissenschaftlichen Darstellung unter allen Umständen eingehalten werden muss. Man wird zuletzt kaum den Wunsch unterdrücken können, dass uns an Stelle dieser Beiträge ein Urkundenbuch der oberrheinischen Kirchenprovinz geliefert wäre;

an einer vollſtändigen Sammlung der darauf be-
züglichen Actenſtücke fehlt es noch ganz.

Ernst Meier.

Geschichte der wälſchen Literatur vom XII.
bis zum XIV. Jahrhundert. Gekrönte Preiſſchrift
von Thomas Stephens. Aus dem Englischen
überſetzt und durch Beigabe altwälſcher Dich-
tungen in deutscher Uebersetzung ergänzt her-
ausgegeben von San Marte (Reg.-Rath Dr. A.
Schulz). Halle 1864. XIV u. 592 S.

Zu ſeinen früheren Arbeiten auf dem Gebiete
der keltiſch-germaniſchen Heldensage hat San
Marte durch die vorliegende Uebertragung eines
trefflichen englischen Werkes einen neuen sehr
dankenswerthen Beitrag geliefert. Zwar ſind die
wichtigſten Ergebniſſe deſſelben von ihm bereits
in jenen erſtern benutzt und mitgetheilt wor-
den, indess wird es gleichwohl Vielen willkom-
men ſein, jetzt deren ausführlichere Darle-
gung zugänglicher gemacht zu ſehen als ſie es
bisher war; denn das Original dürfte ſich auf
dem Continente nicht eben ſehr häufig vorfin-
den. Was aber die genannten Resultate der
Stephens'schen Forschungen betrifft, ſo beſtehen
ſie nicht allein darin, wie San Marte im Vor-
wort bemerkt, das in Wales ſo reich blühende
Geiſtesleben und deſſen Literatur, die gerade
mit unſerer mittelalterlichen Dichtung aufs eng-
ſte verknüpft iſt, »vor uns überhaupt in einem
groſſen Bilde aufgerollt und klar gelegt zu ha-
ben, ſondern inſbeſondere auch darin, daß der

Verf. in Folge seiner nüchtern besonnenen historischen Kritik, die auf diesem Felde bisher in einer für uns unbegreiflichen Weise hintenangesetzt war, die fernere Forschung vor Irrwegen bewahren wird, auf denen sie zum Theil schon gute Strecken zurückgelegt hat und von denen sie unbedingt umkehren muss. — Es gilt dies besonders von den celtisch-mythologischen Phantastereien, die von Davies ... ausgegangen sind und ... in Deutschland durch Mone ... und Eckermann ... Anhänger und Nachbeter gefunden haben, welche der gesund wissenschaftlichen Erforschung des Heidenthums geradezu den Weg verrannt halten, so lange sie nicht in ihrer vollen Haltlosigkeit und Nichtigkeit erkannt und beseitigt worden sind.«

Nach dieser Hinweisung auf den Zweck des Buches im Allgemeinen wollen wir nun auf eine genauere Mittheilung über den Inhalt desselben eingehen und gelegentlich einige Bemerkungen über einzelne Punkte hinzufügen. Die Geschichte der wälschen (kambrischen) Literatur zerfällt nämlich nach Stephens in vier Perioden, von denen die erste die Schicksale der Strathclyde-Kymry, die Kriege der Ottadini im Norden Englands im 6ten Jahrh. und die nachherige Auswanderung dieses Volkes nach Süd-Wales (vgl. S. 2 ff.), die zweite den Zeitraum vom J. 1080 bis 1350, die dritte den von 1350 bis 1650 und die vierte von 1650 bis auf die Gegenwart umfasst. Das vorliegende Werk nun behandelt die zweite Periode und besteht aus vier Kapiteln, von denen das erste nach einer kurzen Uebersicht über die frühere Literatur von Wales die poetischen Erzeugnisse derselben vom J. 1080 bis 1194 bespricht und daran Bemerkungen über

die wälſche Muſik und die Anfänge des Dramas knüpft *).

Das zweite Kapitel, das bei weitem umfangreichſte und wichtigſte, handelt in ſeinem erſten Abſchnitte von den Barden und dem Bardenthum, wobei denn der Verf. zu dem Reſultat gelangt, daſſ das Druidenthum des 12. Jahrhdts ſich allein auf die Barden beſchränkt und überhaupt die Inſtitution (d. h. dieſes ſpättere Druidenthum) neuern Urſprungs, aber auch ſo nur ein bloſſer Name und keine Wirklichkeit war. Hierbei löſt ſich der in der biſherigen keltiſchen Mythologie eine ſo groſſe Rolle ſpielende »Kessel der Keridwen« in Nichts auf, oder vielmehr er verwandelt ſich in einen bloſſ poetiſchen Ausdruck der Bardensprache für »Quelle der Begeiſterung«; und es bleibt auch nicht der Schatten eines triftigen Grundes übrig, »der uns zu dem Glauben berechtigete, daſſ Keridwen ein Gegenſtand göttlicher Verehrung geweſen ſei.« — Der zweite Abſchnitt dieſes Kapitels beſpricht die Dichtkunſt vom J. 1194—1240**), während der dritte die weitere Begründung jener negativen Ergebniſſe enthält, indem er die gänzliche Haltloſigkeit der biſherigen Meinung darlegt, welche dem Talieſin des 6. Jahrh. eine Reihe von Gedichten beilegte, von denen der gröſſere Theil und namentlich die mythologiſchen jedenfalls erſt aus dem 12. Jahrh., einige ſogar erſt aus dem 14. Jahrh. ſtammen. Daſſ indess bei

*) Der S. 59 erwähnte Examiner iſt keine Literaturzeitung, ſondern ein politiſches Wochenblatt, daſſ aber auch ſchätzenswerthe literariſche Artikel bringt.

**) In Betreff der Fahrten des Madoc nach Nordamerika (S. 115 f.) vergl. auch noch Gräſſe, Lehrb. einer allg. Litt.gesch. Bd. II. Abth. 2. S. 789.

Abfassung derselben mancherlei wirklich vorhandene Vorstellungen der Volksmythologie mögen benutzt worden sein, ist der Meinung des Ref. nach an und für sich nicht unwahrscheinlich und ob dem so sei, liesse sich bei genauerer Nachforschung vielleicht feststellen. An Einem Beispiele soll dies hier nachgewiesen werden. In dem mythologischen Gedichte Preiddeu Annwn (die Opfer der Tiefe) heisst es nämlich (Str. 5. S. 151): »Ich will nicht Verdienst haben mit der Menge. — Jenseit Caer Wydr erblicken sie nicht die Tapferkeit Arthurs.« Diese Worte umschreibt Stephens (S. 157) so: »Es sei kein Verdienst vor der Menge, des Helden Thaten zu erzählen, da sie seine Tapferkeit nicht sehen konnten, nachdem er Caer Wydr oder das gläserne Schiff bestiegen hatte.« Eckermann (S. 213) versteht nun freilich mit Mone diese Stelle anders (»Das Glasschiff ist die Welt; wer sich im Glasschiff befindet, sieht Alles, aber die Aussenstehenden erfahren nichts von Arthurs Tapferkeit«); indess scheint Stephens' Auffassung doch die richtigere: s. Villemarqué, *Les Romans de la Table Ronde*, 3me ed. Paris 1860 p. 43, wo gezeigt wird, dass in der Sprache der Barden »das schwimmende Krystallhaus oder das Krystallschiff besteigen« so viel hiess wie »sterben«. Nun aber zieht nach Stephens Erklärung Arthur in dem in Rede stehenden Gedichte aus, um die Unterwelt zu erforschen, so dass er zu diesem Zweck sich ganz passend eines Glasschiffes bedient. Vgl. über diesen Gegenstand vorläufig des Ref. Bemerkungen zu Gervasius von Tilbury (Hannover 1856) S. 150 ff., wo der Zusammenhang dieser mythologischen Vorstellung mit andern der Art, in welchen allen Glas auftritt, nachgewiesen ist. Aus diesem Grunde

also erscheint in dem bardischen Gedichte das Glasschiff, nicht aber, wie Stephens meint, weil der Verf. desselben die Vorstellung von einem solchen dem spanischen Alexanderromane des Lorenzo Segura (gemeint ist die copla 2142 ff.) entnommen habe, was durchaus unwahrscheinlich ist; denn wenn auch in einem der Gedichte des Pseudo-Taliesin eine Anspielung auf die Abenteuer Alexanders sich findet, so ist es doch viel glaublicher, dass bereits zu jener Zeit Walter von Chatillon's Alexandreis nach Wales gedrungen sei, als dass man dort damals das spanische Gedicht kannte. Uebrigens findet sich das Glasschiff schon im Pseudo-Kallisthenes II, 38, von wo es denn in alle anderen gereimten und ungereimten Alexanderromane übergegangen ist. — Endlich will Ref. noch zu diesem Abschnitt bemerken, dass das S. 162 angeführte bardische Fragelied zu dem grossen Kreise der Räthsellieder gehört, die sich seit sehr alter Zeit weit umher in Europa verbreitet finden und wovon schon die ältere Edda (Alvismál und Fjölsvinnsmál) Beispiele bietet. Es verdankt also keineswegs seinen Ursprung der bardischen Philosophie, wie Stephens glaubt. Weiter hier auf diesen Gegenstand einzugehen, erlaubt der Raum nicht; Ref. verweist daher der Kürze wegen nur auf Svend Grundvig's Gamle Danske Folkeviser 1, 237 f. (zu No. 18). 2, 650. 3, 787; s. auch des Ref. Bemerkungen in Pfeiffers Germania 7, 506 (zu Waldis 3, 92), Reinhold Köhler in Benfey's Orient und Occident 1, 439. — Der vierte Abschnitt dieses Kapitels führt den angefangenen Beweis weiter fort und erörtert noch andere dem Merddin, Aneurin u. s. w. fälschlich beigelegte Gedichte, wie Kyvoesi Myrddin, Avallenau, Hoianau u. s. w., von denen keins älter ist als

das 12. Jahrh., bei welcher Gelegenheit auch die Identität des wälischen und des schottischen Merlin (Merddin) nachgewiesen wird. — Hierbei müssen wir jedoch auf einen Umstand aufmerksam machen. Auf S. 179 nämlich heisst es: »Unsre Literaturgeschichte hat vom Tode Llywellyn's *) [1240] bis zur Zeit Davydd's ab Gwilym [um 1350] einen höchst merkwürdigen Zug aufzuweisen. Eine vollständige Revolution hatte stattgefunden, und eine Periode, die bisher für unfruchtbar gegolten, war gerade eine ernsten Denkens, eifriger Reformen und fleissiger Bearbeitung gewesen. Diese Zwischenzeit gab dem Genius der wälischen Poesie seine Entstehung und jene Tage trüben Schweigens und undurchdringlicher Dunkelheit waren ein fruchtbarer Boden für die Alliteration (Cynghanedd) geworden. In den Kreis unserer Abhandlung fällt jedoch dieser Theil der wälischen Literaturgeschichte nicht, und wir müssen uns daher genügen lassen, darzuthun, dass die Einführung der Cynghanedd die Grenzlinie, über die wir nicht gehn dürfen, bildet. Avallenau hat keine Cynghanedd und muss daher seine Entstehung etwa zwischen die Jahre 1240 bis 1350 gesetzt werden.« Dieselbe Beweisführung wird auch an einer andern Stelle angewandt; denn von dem Barden Rhys Llwd sagt Stephens (S. 390 f.), er dürfe aus verschiedenen Gründen nicht weiter zurück als in das Jahr 1350 gesetzt werden, und fährt dann so fort: »Auch die in den Gedichten selbst liegenden Beweise unterstützen diese Schlussfolgerung; das Fehlen der Cynghanedd, welche bald nachher das sine qua non

*) Es gab mehrere Fürsten dieses Namens; hier wird Llywellyn ab Jorwerth gemeint.

der wälſchen Dichtkunst wurde, zeigt, dass sie nicht aus viel späterer Zeit als 1350 sind u. s. w.« Wenn also San Marte an der obigen Stelle (S. 180) in den Jahreszahlen »1240—1350« einen Druckfehler vermuthet anstatt »1140—1250«, so ist derselbe, wie es scheint, keineswegs anzunehmen. Und gleichwohl widerspricht Stephens sich hier; denn einerseits finden sich in Avalle-
 nau allerdings alliterirende Verse, so wie es auch a. a. O. (S. 180 f.) weiter heisst: »Wir können daher schliessen, dass die aus Avalle-
 nau angeführten Zeilen geschrieben sein müssen als der allgemein herrschende Geschmack einen der-
 artigen Rhythmus verlangte; und neben den obi-
 gen Auszügen haben wir noch die Autorität des Giraldus (um 1180) für uns, der bemerkt, dass die Barden jener Zeit ihren Stolz darin setzten, die ersten Buchstaben oder Sylben von Wörtern zu wiederholen, und ausserdem nichts für vollendet hielten«; auch lebten die andern Barden, aus deren Gedichten Stephens Alliterationen an-
 führt, zwischen 1140—1240; andererseits bemerkt Letzterer ausdrücklich (S. 177): »Ich halte Aval-
 lenau für so neu, dass es sogar in den letzten Theil der Regierung des Owain Gwynedd fällt.« Dieser regierte aber von 1137—1169. Wie diese verschiedenen Aussprüche zu einander passen, lässt sich durchaus nicht absehen, und es ist dem Ref. nicht gelungen, sie irgendwie, selbst nicht durch Annahme eines Druckfehlers, mit einander in Uebereinstimmung zu bringen. — In dem fünften und letzten Abschnitt dieses Kap-
 itels behandelt Stephens die Prosaliteratur, d. h. die Chronisten, namentlich Gottfried von Mon-
 mouth, Caradoc von Llancarvan und das Buch Teilo oder Liber Landavensis. Was Gottfried betrifft, so hat seitdem San Marte denselben in

seiner Ausgabe ausführlich besprochen, Zarncke jedoch gegen des Letztern Ansicht, wonach der Brut Tysilio die wälsche Unterlage von Gottfrieds *Historia* bildet (s. das. S. LXXIV ff. und das vorliegende Werk S. 250 Anm. 2), in Ebert's Jahrbuch für roman. und engl. Literat. 5, 249 ff. bes. S. 253 ff. sehr gewichtige Gründe geltend gemacht, so dass demgemäss Stephens wohl Recht behalten wird, wenn er die *Historia* als das ältere der beiden Werke betrachtet. — Zu der Anführung aus der *Quarterly Review* (S. 256 ff.) wollen wir bemerken, dass die darin vorkommende Stelle: »Vielleicht möchten Gorboduc und Ferrex und Porrex in der dramatischen Literatur Europas nicht vermisst werden« einen Irrthum enthält, indem es sich hier von einer und derselben Tragödie handelt, bekanntlich der ältesten englischen, die den Doppeltitel Ferrex und Porrex oder *The Tragedy of Gorboduc* führt. — Stephens schliesst dieses Kapitel mit der Anführung der Worte Augustin Thierry's: »dass die Wälschen das civilisirteste und geistvollste Volk dieses Zeitalters gewesen seien.«

Das nun folgende dritte Kapitel giebt in seinem ersten Abschnitte eine Uebersicht der innern Verhältnisse von Wales in der Zeit von 1080—1322*), so wie eine Darlegung der Ursachen, welche den Aufschwung der wälschen Poesie gegen Ende des 12. Jahrh. hervorbrachten. Zu diesen gehörte besonders der Besitz einer sehr gebildeten, reichen und ausdrucksvollen Sprache, häufige und zahlreiche Versammlungen

*) In diesem Jahre erregte Sir Gruffydd Llwyd einen Aufstand gegen Eduard II., erlag jedoch und wurde gefangen genommen. Dies war die letzte Erhebung gegen England und seitdem blieb Wales ruhig.

und Feste so wie ſangliebende Fürſten, unter denen der bereits genannte Llywelyn ab Jorwerth (1194—1240) hervorragte, während deſſen kräftiger Regierung das Land eine ungewöhnliche Ruhe genoß. Hierbei wird auch die bekannte Fabel widerlegt, wonach auf Befehl Eduards I. viele walisiſche Barden ſollen gehängt worden ſein, ſo wie ferner die Grundloſigkeit einer andern dargethan, nach welcher eine groſſe Zahl wälſcher Handschriften in den Londoner Tower geſchafft und dort von einem gewiſſen Scolan vernichtet wurde. In dem zweiten Abſchnitt beſpricht Stephens ſpecieller die walisiſche Poesie deſ Zeitraums von 1240—1284 *), ſo wie in dem folgenden die religiöſe Dichtung der Barden. — Der vierte Abſchnitt verbreitet ſich über die Märchen (Mabinogion, Plur. von Mabinogi), welche Lady Guest, die bekannte Uebersetzerin derſelben, in zwei Klaſſen eintheilt, indem die einen (nach Stephens Anſicht die ältern) Arthur's nirgends erwähnen und von Perſonen und Begebenheiten einer viel frühern Periode handeln, während die andern hauptſächlich die Helden deſ Arthurkreiſes feiern. In ihrer gegenwärtigen Form ſtammen dieſe Erzählungen vielleicht aus dem 12ten Jahrh., obwohl ſie natürlich ſchon viel früher im Umlauf waren. Bei dieſer Gelegenheit kommt dann der Verf. auch auf die Arthursage und bemerkt dazu Folgendes (S. 332): »Es iſt ſchon ſo häufig bewieſen, daß die ältern Barden keinen Unterſchied zwiſchen Arthur und den andern Kriegern ſeiner Zeit

*) Soll wohl heißen „1280“, da der zweite Abſchnitt deſ vierten Kapitels die wälſche Dichtung von 1280—1350 behandelt. In dem Inhaltsverzeichniß ſteht gar 1194—1240, welche Periode, wie wir geſehen, den zweiten Abſchnitt deſ zweiten Kapitels bildet.

machten, dass ich nicht nöthig habe mich auf ein Gebiet zu begeben, das bereits Turner und Schulz betreten haben, aber derselbe Umstand ist auch in den Schriften der späteren Barden bemerkbar. Arthur wird nur mit Widerstreben zugelassen und selbst noch im 12. Jahrhundert zeigten die Barden eine weit grössere Parteinahme für Kadwalladr. In der That, so eigenthümlich diese Behauptung erscheinen mag, so ist doch Grund zu glauben, dass die Barden die Arthurgeschichten gradezu missachteten ... und bis die Macht der öffentlichen Meinung sie zwang ihm Raum zu geben, fuhren die Barden fort sich dagegen zu stemmen ... Es muss sich daher stark die Vermuthung aufdrängen, dass der Heldencharakter nicht dem Boden entsprossen ist, auf dem sein Wachsthum nach seiner Verpflanzung dahin so vielen Schwierigkeiten unterlag.« Demgemäss meint Stephens, dass die auf Arthur bezüglichen Mabinogion von den Barden zuverlässig für Märchen gehalten wurden und in Europa die walisische Dichter zu den letzten gehörten, welche die Glaubwürdigkeit der Arthursagen einräumten, so dass also die ersten Spuren derselben unter den Kymry von Armórica zu suchen seien, eine Ansicht, die Stephens dann weiter entwickelt, wobei er mit Recht den auffallenden Umstand hervorhebt, dass die Bretagner keine Ueberreste von Arthurromanen besitzen sollen; wenigstens ist bis jetzt nichts davon bekannt geworden. Demnächst bespricht Stephens den sonstigen Charakter der Mabinogion, wobei er die Zierlichkeit und Einfachheit derselben so wie die würdevolle, leicht dahinfließende Sprache, in der sie geschrieben sind, namentlich hervorhebt. Aber auch noch andere wälsche Romane scheinen vorhanden gewesen,

jetzt aber verloren zu ſein, obwohl dieſe Dichtgattung in Wales nie zu der Ausdehnung gelangte, die ſie bei andern Nationen gewann. Bei dieſer Gelegenheit weiſt der Verf. mit Mehrerem auf den Einfluss hin, welchen einerſeits die Normannen, andererseits die Geiſtlichkeit auf die Dichtung des Mittelalters übten und der ſich ebenſo in den Mabinogion bemerkbar mache. Deshalb auch ſucht Stephens darzuthun, »dass Arthur, der religiöſe Held, deſſen Denkwürdigkeiten gröſſern Theils in Klöſtern aufgefunden wurden, theilweiſe wenigſtens ein Geſchöpf mönchischer Erfindung iſt.« Uebrigens ſei aus den Mabinogion für die Culturgeſchichte von Wales mehr Belehrung zu erhalten, als aus den Producten der Bardenpoeſie. Der Verf. ſchlieſſt dieſe Darſtellung mit einer enthuſiaſtiſchen Lobpreisung jener Märchen und des Einflusses, den ſie ihrerſeits auf die übrige europäiſche Literatur ausgeübt haben. — Der fünfte Abſchnitt endlich beſpricht die Triaden, aber nur ſehr kurz, weſhalb San-Marte wegen des weitern hier ſowohl wie noch ſonſt oft auf Walter's Altes Wales verweiſt.

Das vierte und letzte Kapitel des Werkes beſchäftigt ſich in ſeinem erſten Abſchnitt mit der waliſiſchen Sprache, deren Reichthum und äüſſerer Charakter, ſo weit letzterer ſich namentlich in dem Conſonantenwechſel kenntlich macht, hier geſchildert wird. — Der zweite Abſchnitt ſoll laut Ueberschrift die Dichtung vom J. 1280—1322 zum Gegenſtand haben und in der That beginnt derſelbe mit den Worten: »Es wird nun Zeit, einen überraſchtlichen Blick auf die Literatur von Wales vom Tode des Llywelyn ap Gruffydd bis zu dem des Sir Gruffydd Llwyd zu werfen.« Letzterer gerieth, wie

bereits angeführt, im J. 1322 in englische Gefangenschaft. Gleichwohl reicht dieser Abschnitt bis zum J. 1350 herab, mit welchem Jahre die zweite Periode der wälschen Literatur, wie der Verf. sie in der Vorrede so wie im Werke selbst (S. 401) bestimmt, ja auch wirklich abschliesst, so wie denn in der That von den zwei letzten in dem Werke besprochenen Barden der eine, Rhys Goch ab Ricert, zwischen 1290—1340 dichtete, der andere, Davydd ab Gwilym, bereits der folgenden Periode angehört und deshalb auch das Inhaltsverzeichniss die richtige Zahl 1350 bietet. In dem ersten Theile dieses Zeitraums nun waren die politischen Verhältnisse der Dichtkunst durchaus ungünstig, wenn auch einige poetische Erzeugnisse nicht ohne Werth sind; als jedoch durch die gänzliche Unterwerfung von Wales dann später eine dauernde Ruhe eintrat, gewann das Volk bald seine Schnellkraft wieder und die Barden »sangen in Weisen, die wenn auch weniger kühn und belebt, doch an Lieblichkeit und Glätte Alles übertrafen, was ihre Vorgänger geschaffen hatten. Die Letzteren [Ersteren] hatten — was die Andern nicht besaßen — Musse, und wir finden, dass sie reiche Früchte trug.« Nun nämlich Friede im Lande herrschte und die Dichter nicht länger gezwungen waren, ihre Talente ausschliesslich dem Dienste des Krieges zu weihen, konnten sie sich in der Wahl ihrer Gegenstände einen grössern Spielraum gewähren, und zwar bildete die Liebe den hervortretenden Charakter der Poesie in den letzten siebenzig Jahren des 14. Jahrhunderts. Es werden von diesen Liebesliedern einige recht hübsche angeführt, und wir ersehen daraus die Richtigkeit von Stephens' Bemerkung, dass »der Liebling der Barden der Klee war.« Also ganz

wie bei uns. Wer die mittelhochdeutschen Dichter kennt, weiss was davon, wie auch, ob sie »allen Singvögeln ausserordentlich zugethan waren«, und wer sich daher an »vrou nahtegale« noch nicht in Deutschland satt gehört, mag sich also nach Wales wenden, wenn er Lust hat. — Der dritte und letzte Abschnitt endlich bietet ein Gesammturtheil über die bardischen Dichtungen und heisst es in dieser Beziehung (S. 405 f.): »Derjenige, welcher an die Barden mit der Hoffnung herantritt, auf Geister zu treffen, welche sich den grossen Dichtern anderer Länder beigesellen können, wird sich sicherlich getäuscht finden; denn, wie bereits bemerkt, sind die Vorzüge ihrer Gedichte mehr historischer als poetischer Art An diesem Mangel an wahrhaft poetischen Gedanken, an Feuer und Empfindung trägt das Formenwesen des Bardenthums einen grossen Theil der Schuld. Indem sie eine künstliche Richtschnur für eine vollendete Verskunst aufstellten, concentrirten sie ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Worte und vernachlässigten darüber den Geist ihrer Gedichte.« Der historische Werth derselben »ist indess von grosser Bedeutung: denn die Barden scheinen im Allgemeinen an dem Grundsatz 'Y gwir yn erbyn y byd' (der Gerechte steht gegen eine Welt), zu welchem sie sich bekannten, festgehalten zu haben. Und wenn ihre Gedichte arm an schönen Gedanken sind, so bieten sie dafür eine Fülle genauer Feststellungen von Thatsachen, von Sittenschilderungen und natürlichen Anspielungen auf die Gewohnheiten des Volkes und auf seine Ueberlieferungen.« Was die verkünstelte Form in den walisischen Gedichten betrifft, so begegnen wir derselben auch sonst noch in den Literaturen des Mittelalters, na-

mentlich des spätern, im Süden sowohl wie im Norden. Auch andere Aehnlichkeiten mit den nordischen Poesien finden wir bei den Barden wieder: so wenn sie, wie Stephens besonders hervorhebt, Namen berühmter Helden (bei den Skalden sind es häufig Seekönige) zur Bezeichnung von Kriegern im Allgemeinen verwenden; endlich sind die *trioedd yr addurnau* (Triaden verschönernder Umschreibung, wovon Proben S. 409 f.) nichts anderes als die skaldischen *kenningar*, wozu auch die eben angeführte Antonomasie gehört. Dass wir bei den Barden auch den Stabreim (walis. *cynghanedd*) antreffen, ist schon früher bemerkt, und wollen wir andererseits hier noch anführen, dass die frühesten bardischen Dichtungen, wie die des Aneurin und Taliesin, die dem 6. Jahrh. angehören, bereits längere *tirades monorimes* bieten. Diese mögen also wahrscheinlich in Wales ihren Ursprung gehabt haben und von dort her in die nord- und südfranzösischen *chansons de geste* eingedrungen sein. Dagegen ist die *cynghanedd* jünger als der allen germanischen Völkern gemeinsame Stabreim und stammt also muthmasslich von diesen her, nicht aber, wie Stephens meint (S. 416 f.), von Dante und den Provenzalen, welche übrigens gar keine eigentliche Alliteration bieten; die angeführten Beispiele enthalten nur eine sogenannte *anaphora*, nichts weiter. — Demnächst zählt der Verf. noch eine grosse Menge von Versmassen auf, die bei den spätern Barden üblich waren, und kommt dann noch einmal auf den historischen Werth der walisischen Poesien zurück, die auch auf die englische Geschichte ihrer Zeit »ein Meer von Licht werfen, und zwar in äusserst treuer und glaubwürdiger Weise«, wie sie auch Turner für die der Angelsachsen

benutzt hat; er empfiehlt ſie alſo dringend der Aufmerkſamkeit der Gelehrtenwelt. Auf die Frage, die ſich Stephens ſchließlich ſtellt: »ob zu jener Zeit, die er ſeiner Betrachtung unterzogen, die Wälſchen nicht den intelligenten und aufgeweckteſten Völkern Europas angehörten«, erwartet er die Antwort mit Zuverſicht.

So weit Stephens, deſſen Arbeit, wie aus dem Obigen hervorgeht, von groſſem Fleiſſ und gewiſſenhafter Gründlichkeit Zeugniſſ ablegt. Hat er es vermocht, ſich über einen übel verſtandenen provinziellen Patriotismus zu erheben und den bardischen Grundsatz »Wahrheit der ganzen Welt zum Trotz« (*Y gwir yn erbyn y byd*) bei ſeinen Forſchungen unverwandt im Auge zu behalten, ſo iſt ihm die ganze gelehrte Welt allerdings zu höchſtem Danke verpflichtet, da er gehaltloſe Luftgebilde in ihr Nichts aufgelöſt und erneuten Unterſuchungen eine feſte Basis geſchaffen hat. Daſſ der Ueberſetzer einige Punkte zu berichtigen gefunden und ebenſo Walter in ſeinem trefflichen Specialwerk andere genauer und ausführlicher behandelt hat, kann gleichfalls dem Verdienſt des walisiſchen Gelehrten keinen Abbruch thun, und ſo will denn auch Ref. bei einigen Ausſtellungen, die er zu machen hätte, nicht lange verweilen. Es ſcheint ihm nämlich, daſſ der Gegenſtand mit etwas weniger Breite hätte behandelt werden können; ſo z. B. bietet der S. 18 mitgetheilte Brief Percy's nur geringes Intereſſe, wenigſtens für deutſche Leſer, und hätte daher in der Ueberſetzung ebenſo weggelaſſen werden dürfen, wie die äſthetiſchen Betrachtungen über die Ode Gwalchmai's (S. 19) u. ſ. w. u. ſ. w. Auch die hin und wieder ſich äuſſernde Ueberſchätzung einzelner Geiſtesproducte ſeiner Heimath, wie der Verſe

Kynddelw's (S. 107) oder der Mabinogion (S. 354 f. vergl. San Marte's Vorrede S. V) wollen wir nicht zu sehr pressen und so auch andere Urtheile des Vfs unberührt lassen. Die Schreibart desselben ist fast immer gemessen und schmucklos, zuweilen jedoch weitschweifig, welcher Fehler wie der einer breiten Darstellung englischen Gelehrten häufig eigen zu sein scheint. Dies und Aehnliches lässt sich jedoch leicht übersehen, ebenso wie manche Irrthümer, die sich »in die Blätter eines Mannes eingeschlichen haben, dessen Leben in dem Schatten seiner Heimathberge dahinfluss und dessen spärliche Erfahrungen an den Aussengrenzen des Reichs der Intelligenz eingesammelt wurden«, wogegen die Verdienste des Verfs dauernd sind. Noch wollen wir hinzufügen, dass die beigegebenen zahlreichen Proben bardischer Dichtungen in genauen, theils gereimten, theils prosaischen Uebersetzungen dem Werke einen erhöhten Werth verleihen.

Es bleibt uns noch ein Wort hinzuzufügen über die Art, wie die Uebersetzung ausgeführt worden; doch handelt es sich hierbei laut Vorrede theilweise von einer Dame und darum auch will Refer. aus Galanterie den Finger auf den Mund legen und nur auf Einzelnes hinweisen, wobei er bemerken muss, dass er das englische Original nicht besitzt; so z. B. ist S. 118 Z. 15 v. o. von einem alten Reisenden die Rede, den man »in seiner eigenen seltsamen Sprache reden lassen« will. Im Or. steht gewiss »his own *quaint* language«, welcher Ausdruck besser durch »alterthümlich« wiederzugeben war; — S. 179 Z. 6 ff. v. u. »Um der Wahrheit näher zu kommen, lassen Sie uns ein Datum ausfindig machen u. s. w.«; engl. etwa: »In order to come nearer the truth, *let us find out a*

date etc.«; deutsch besser: »wollen (müssen) wir ein Datum ausfindig machen«; — S. 531 heisst es mit Bezug auf König Maelgwyn: »Die Weisheit und Bescheidenheit seiner Königin«; engl.: »the wisdom and modesty of his queen«; deutsch richtiger: »seiner (königlichen) Gemahlin«, ebenso sagt man von einem Kaiser, einem Herzog, einem Grafen und überhaupt jedem Manne bessern Standes: »his empress, his dutchess, his countess, his lady«, was Alles durch »seine Gemalin« zu übersetzen ist; — S. 536 Z. 8 v. u. »Dann erhob er sich und ging auf seinen Knien«, engl. wahrscheinlich: »Then he rose and *went upon his knees*«; deutsch richtiger: »und fiel auf die Knie«. — Doch dies genüge als Beweis der Aufmerksamkeit, womit Ref. das vorliegende Werk gelesen, und nur die Frage möchte er noch hinzufügen (die sich aber in diesem Falle an San Marte richtet), wie Letzterer wohl darauf gekommen ist, den englischen Ausdruck »a lodger« zu interpretiren durch »ein Miethling, ein Söldner« (s. S. 11 Anm. vgl. S. 10 l. Z.)? — Druckfehler (um auch dieses bei deutschen Druckwerken obligate Kapitel nicht ganz zu übergehen) finden sich in dem vorliegenden Buche mancherlei, wenn auch nicht immer sehr sinnstörende, und will Refer. hier nur auf einen der Art hinweisen, dass es nämlich S. 156 Z. 4 v. u. (des Textes) von dem Oeth und Anoeth nicht heissen kann, es sei daraus ein leicht zugängliches Gefängniss gemacht worden, da ja S. 157 davon gesagt ist: »Es gehörte der grösste Heldenmuth dazu, dort gewesen zu sein u. s. w.«; es muss also heissen: »ein nicht leicht zugängliches Gefängniss«.

Hiermit wäre denn die Besprechung des Haupttheils des vorliegenden Buches erledigt und

es bleiben bloss noch einige Bemerkungen übrig in Betreff der von San-Marte beigefügten Uebersetzung einiger Mabinogion. Die hier gegebenen bilden, wie er in dem Vorworte bemerkt, mit den in der »Arthursage« und den »Beiträgen« bereits früher mitgetheilten den Gesamtainhalt der bekannten Sammlung der Lady Guest. — Von der Verwandtschaft dieser Märchen mit den Sagen und Märchen anderer Völker hier ausführlich zu handeln, ist nicht die Absicht des Ref., vielmehr will er aus den vorliegenden Mabinogion beispielsweise nur folgende Einzelheiten hervorheben. In dem Mabinogi »Branwen, die Tochter des Lur« heisst es (S. 463 ff.), Bran der Gesegnete habe befohlen, ihm das Haupt abzuschlagen und aus Irland nach London zu bringen, um es dort auf dem weissen Berge (Towerhill) zu vergraben. Die Boten begegnen auf ihrer Fahrt zu Harlech in Wales den drei Vögeln der Rhiannon, deren Gesang so süß war, dass sie demselben sieben Jahre lang lauschten (vgl. S. 448 no. 8). Demnächst gelangten sie nach Gwales (gleichfalls in Wales), wo sie eine herrliche Gegend und eine geräumige Halle*) antrafen, von deren Thoren zwei geöffnet, das dritte geschlossen war. Sie brachten dort ihre Zeit in lauter Freude und Wonne zu und die Erinnerung an ihr früheres Leben entschwand ihnen gänzlich. So vergingen ihnen, ohne dass sie alterten, achtzig Jahre, nach deren Verlauf sie eines Tages das geschlossene Thor öffneten, obwohl ihnen Bran vorausgesagt, dass sie alsdann nicht länger in Gwales zögern würden. Da »wurden sie sich all der Uebel bewusst, wel-

*) Englisch wahrscheinlich hall, d. i. Herrensitz, Herrenhaus.

che ſie jemals überſtanden hatten, und aller Freunde und Gefährten, die ſie verloren, und alles des Elendes, das ſie erfahren, als wenn es an eben dem Orte geſchehen wäre, und vorzüglich des Schicksals ihres Herrn. Und wegen dieſes Kummers konnten ſie nicht länger bleiben, ſondern zogen mit dem Haupte nach London und ſetzten es in dem weiſſen Berge bei «. Was nun die Vögel der Rhiannon und deren Geſang betrifft, ſo verweiſt Ref. auf ſeine Bemerkungen in dieſer Zeitschrift Jahrg. 1861 S. 435 (zu Maurer Isländ. Sagen S. 198 ff.). Daß dieſe Sage, wie ſie namentlich im »Bruder Felix« und den verwandten Versionen auftritt (vgl. auch des Knaben Wunderhorn 1, 64 erſte Aufl. »Legende von der Tochter des Commandanten zu Groſſwardein«), ganz ebenſo auch in China vorhanden iſt, wird Ref. bei anderer Gelegenheit nachweiſen. Zu dem wunderbaren Aufenthalt der Boten in Gwales ſ. Benfey's Pantschatantra § 52 (S. 151 ff. und Nachtrag S. 530), Mannhardt Germaniſche Mythen S. 392 f. 438. Ueber das vergrabene Haupt des Bran wird Ref. gleichfalls an anderer Stelle ſprechen. — Die in dem nämlichen Mabinogi (S. 456 ff.) erwähnte Wiederbelebung erſchlagener Krieger findet ſich bekanntlich auch in helleniſchen Sagen ſo wie in iriſchen (ſ. 469 Anm. 8 u. S. 472); ſ. auch zu Gervasius von Tilbury S. 195. In Holtzmann's Indischen Sagen 2, 83 (2. Ausg.) heiſſt es: »Die Denewer, die zu Boden geſtreckt — Die Götter hatten in der Schlacht, — Die rief zum Leben wieder zurück — Des Lawi Sohn durch ſeine Kunſt.« Auch von den armeniſchen Aralêz oder Arlêz (d. i. léchant continuellement, complètement) wird berichtet, daß ſie waren »une classe d'êtres surnaturels ou de divinités nées d'un

chien et dont les fonctions étaient de lécher les blessures des guerriers tombés sur le champ de bataille et de les faire revenir à la vie«. Sie werden auch noch im 4. Jahrh. erwähnt, wo die Armenier schon Christen geworden waren; s. Journal asiatique 4me serie vol. 19 S. 31.

Der in dem »Märchen von Taliesin« vorkommende Verwandlungswettkampf (S. 527) findet sich auch sonst noch vielfach wieder; s. zu Gerwasius S. 156. Benfey Panschatantra § 167 (S. 410 ff.). Ein hierhergehöriges chinesisches Märchen soll bei anderer Gelegenheit mitgeteilt werden. — Die Art wie in demselben Mabinogi Elphin erkennt, dass der ihm vorgewiesene Finger »nie an der Hand seines Weibes gesessen«, (S. 533 f.), erinnert an die »Erbsenprobe« in Grimm's Märchen no. 182 (5. Ausg.), dazu die Anm. Bd. 3 S. 254 (3. Ausg.). S. ferner Völzungasaga c. 21, wo auch ein Ring vorkommt, wie in dem in Rede stehenden Mabinogi. — In Bezug auf Letzteres will Ref. schliesslich noch Einen Punkt hervorheben. Eine darin vorkommende Stelle (S. 529) übersetzen nämlich Lady Guest und Stephens: »I have fled vehemently, I have fled as a chain«, San Marte jedoch: »Ich floh in die Eichen, floh in die Dorngebüsche«. Diese Abweichung, deren Gründe Letzterer S. 560 darlegt, hat etwas sehr Empfehlendes; denn Taliesin tritt hier in dem Märchen in übernatürlicher Gestalt auf, dergleichen Wesen aber lieben nach den mythologischen Vorstellungen vieler, besonders nordischer Völker, den Aufenthalt auf Bäumen und Dorngebüsch, welche beide zu drücken z. B. das Geschäft der Mahren ist; s. J. W. Wolf, Beiträge zur Deutschen Mythologie 2, 200 und im Reinhardus Vulpes v. 1161 f. heisst es von der geisterhaften Pharaïldis — He-

rodias: » *Quercubus et corylis* a noctis parte secunda — Usque nigri ad galli carmina prima sedet«. Was ferner in dieser Beziehung die Bäume betrifft, s. A. Kuhn in seiner Zeitschrift 13, 126 f., so wie andererseits hinsichtlich der Dorngebüsche sich jeder zunächst des Hagedornbusches erinnern wird, welcher einem andern zauberhaften Barden, dem Merlin, als ewiges Gefängniss diente; dann aber wird auch von Hellequin berichtet, er habe unter (auf) einem Dornstrauch gegessen (s. J. W. Wolf a. a. O. 2, 163), ebenso wie die Hexen nach den Blocksbergfahrten unter Dornhecken ausruhen; s. A. Kuhn, Westphäl. Sagen 2, 155 no. 434. Ueber die Todesbedeutung des Dornes s. Max Rieger in Pfeiffer's Germania 3, 178 f. Diese geht auch aus der erwähnten Merlinsage hervor, so wie aus einem merkwürdigen mongolischen Berichte, welcher so lautet: » Artok Buga, einer von den Enkeln des Dschengis Chan, hatte sich wider seinen Bruder, den König Toblai Chan, aufgelehnt; dieser bezwang ihn, verschob aber seine Strafe, bis die Stellvertreter der Staaten sich versammelt hatten. Von diesen ward er verhört und verurtheilt, in vier Wänden von Bocksdorn eingeschlossen zu leben, wo er nach zwölf Monaten starb.« S. Scheible's Kloster 12, 814 (aus John Richardson's Abhandlung über die Gebräuche der mongol. Völker). Da aber der Tod nur ein Vorläufer der Wiedergeburt ist, so ist es natürlich, dem Dornstrauch auch bei symbolischen Darstellungen der Letztern zu begegnen, s. zu Gervasius S. 170 f. (» tige de ronce«), Mannhardt a. a. O. S. 135 f. (» Hagedornhecke«), ferner Bachofen Mutterrecht S. 322 über den *κυνόσβατος*. S. ferner über den Dornstrauch Rochholz Schweizersagen Bd. I no. 51. 52 mit

der Anm. so wie über die Heiligkeit des Hagedorns und der Eiche die Bemerkung Villemarqué's Romans de la Table Ronde p. 36 (3me ed. Paris 1860).

Hiermit schliessen wir die Anzeige eines Buches, dessen Wichtigkeit und Interesse aus Obigem zur Genüge hervorgehen wird.

Lüttich.

Felix Liebrecht.

Untersuchungen zur Vergleichenden Anatomie der Wirbelthiere von Dr. Carl Gegenbaur Professor der Anatomie in Jena. Erstes Heft. Carpus und Tarsus. Mit sechs Tafeln. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1864. VIII u. 127 S. in Quart.

Je seltener den Wirbelthieren jetzt umfassendere vergleichend anatomische Studien gewidmet werden, obwohl sie als die höchsten und zusammengesetztesten Geschöpfe dazu am meisten auffordern müssten, um so weniger dürfen wir es unterlassen auf die vorliegenden Untersuchungen die Aufmerksamkeit zu lenken, wäre es auch nur, um zu beweisen, dass sich solche Arbeiten gegen eine oft gehörte Meinung auch fern von den grossen Museen von Paris, Berlin und London mit geringern Mitteln in fruchtbringender Weise anstellen lassen und die Anregung, die in dieser Art von vorliegender Schrift ausgehen wird, dankbar zu erkennen.

Die complicirte aus vielen an einander gelenkte Knocheneinrichtung, welche an den Extremitäten zwischen die Mittelglieder und Endglieder eingeschoben ist und den letzteren, der Hand und dem Fusse, den bedeutendsten Theil

ihrer freien und sicheren Bewegung gewährt, ist bisher in ihren allgemeineren Verhältnissen noch fast gar nicht untersucht, und man begnügte sich meistens den Carpus und Tarsus der Thiere mit mehr oder weniger Glück auf die betreffenden Theile des Menschen zurückzuführen. Während man sich in fast allen andern Zweigen der vergleichenden Osteologie auf einen allgemeineren Standpunkt stellte und nachdem man den Typus der Knochenbildung der Wirbelthiere und ihrer Klassen umfassender erkannt hatte auch den Menschen in seinem Bau nur als einen speciellen Fall den allgemeinen Principien unterordnete, blieb man bei den angegebenen Knochen theilen bei dem unvollkommenen Gesichtspunkte stehen, alle Bildungen auf die menschliche, gleich wie auf eine Urform, zu beziehen. Wenn man die Lehrbücher unserer Wissenschaft vergleicht, wird es klar, welchen Fortschritt wir in der Auffassung der Hand- und Fusswurzel diesen Untersuchungen Gegenbaur's verdanken.

Der Verf. schliesst die Fische zunächst noch von seiner Arbeit aus, indem er in ihren Extremitäten und besonders in den hier in Frage kommenden Theilen wenig Vergleichspunkte mit den höheren Wirbelthieren findet und beginnt seine Untersuchung gleich mit den Amphibien. Wenn man die Brust- und Bauchflossen der Fische besonders mit den Extremitäten der Cetaeen und Ichthyosauren vergleicht, so erkennt man, dass dieselben gegen die betreffenden Theile der übrigen Wirbelthiere in ihren hinteren Abschnitten ausserordentlich reducirt sind, während sie nach vorn hin, in den Phalangen, eine besondere Ausbildung erreichen, aber wir müssen Gegenbaur ganz beistimmen, dass zur Zeit wenigstens noch für die allgemeine Betrachtung

der Hand- und Fusswurzel die Fische uns keine weiteren Vortheile gewähren.

In seiner typischen Ausbildung besteht nach Gegenbaur der Carpus ebenso wie der Tarsus, aus neun Knochenstücken, von denen drei eine proximale Reihe unter den Vorderarm, fünf eine distale Reihe an der Mittelhand bilden und eins zwischen diesen beiden Reihen, die Concavitäten der von ihnen geformten Bögen ausfüllend, seinen Platz findet. Dies letztere Stück nennt er os centrale, das mittlere in der proximalen Reihe os intermedium, die beiden andern in dieser Reihe an der Hand os radiale und ulnare, am Fuss os tibiale und fibulare, in leicht verständlichen Ausdrücken, während die Stücke der distalen Reihe als os carpale 1 5 und os tarsale 1 5 bezeichnet werden.

Bei den Amphibien zeigt sich diese typische Bildung des Carpus, so weit in der Zahl der Finger dort keine Reduction eingetreten ist, recht allgemein und nur selten verwachsen einige Carpalia oder verschmilzt das Ulnare mit dem Intermedium. Am Fusse treten dort schon häufiger Verbindungen der einzelnen Knochen ein und es sind hier nur vor allen die geschwänzten Batrachier typisch ausgebildet. Der Proteus hat in der Hand- und Fusswurzel nur drei Stücke, eines unter dem Radius oder der Tibia und zwei unter der Ulna oder Fibula. Der Verf. will dies Verhältniss nicht als eine niedrigere einfachere Bildung ansehen, sondern dasselbe aus einer rückschreitenden Metamorphose erklären. Allgemein kann man diese Ansicht jedoch wohl nicht zugeben: allerdings deutet oft eine spätere Verschmelzung früher getrennter Theile auf eine fortgeschrittenere Ausbildung, wie man z. B. am Brustbein der Affen und Menschen se-

hen kann, anderseits aber findet man gerade das umgekehrte Verhalten, wie z. B. bei den Nasenbeinen derselben Geschöpfe. Hier wechselt man aber oft die höhere Ausbildung eines ganzen Thiers mit der seiner einzelnen Theile, indem ja die letzteren an einzelnen Stellen auf einer niedrigeren Stufe stehen können, als bei andern im Ganzen sonst niedrigern Organismen. Im Allgemeinen möchte mir daher immer das differenzirteste Organ, auch als das höchst ausgebildetste erscheinen. Zwar zeigen sich soweit es mir bekannt ist z. B. die fünf Finger im Embryo gleichzeitig und sie gehen nicht aus einer allmählichen Zerspaltung der Bildungsmasse hervor, so dass zuerst nur ein, dann zwei, drei u. s. w. Finger vorhanden wären, aber es muss noch näher untersucht werden, ob die Thiere mit weniger Zehen nicht von Anfang an diese geringere Zahl haben, also diese wenigen Zehen den fünf der andern Thiere morphologisch entsprechen: eine solche Bildung müsste man dann sicher eine niedrigere nennen. Oft sind diese reducirten Hände jedoch durch ein früheres oder späteres Verkümmern der einzelnen Zehen entstanden: aber dies scheint, ebenso wie ein Verschmelzen mehrerer Zehen, nicht das allgemeine Verhalten zu sein. Nur specielle embryologische Untersuchungen können in diese theoretisch wichtigen Punkte Klarheit bringen.

Während die Säugethiere sich in der Carpusbildung sehr an die Amphibien anschliessen und wir z. B. bei den höchsten Affen noch das os centrale finden, entfernen sich die Vögel mit ihren zwei Carpalknochen weit von ihnen. Scheinbar noch entfernter stellen sich die Vögel aber in der Bildung des Tarsus, den man dort ganz allgemein als mit dem Metatarsus zu einem

os tarso-metatarsi verwachsen annimmt. Diesen Punkt klärt Gegenbaur nun auf sehr interessante Weise auf und stattete schon im vorigen Jahre darüber im Archiv für Anatomie und Physiologie Bericht ab. Bei den Eidechsen bereits, wo die proximale Reihe der Tarsusknochen mit dem Centrale meistens zu einem Stücke verwachsen ist, verbindet sich dieses so fest durch Bänder mit dem Unterschenkel, dass das Fussgelenk sich nicht zwischen dem Tarsus und Unterschenkel (wie bei den Säugethieren) befindet, sondern dass die Bewegung hier zwischen den beiden Reihen der Tarsusknochen, also in einem Tarsotarsalgelenke geschieht. Bei den Vögeln, wo Gegenbaur nun embryologisch das Verhältniss verfolgte, zeigte sich zunächst ein Tarsusstück, dann zerfiel es in einen distalen und proximalen Abschnitt und zuletzt verschmolz der letztere mit dem Metatarsus, der erstere mit der Tibia. Im erwachsenen Thier entspricht also das Unterende der Tibia der proximalen Tarsusknochen, das Oberende des anfangs drei- oder viertheiligen Metatarsus dem distalen Tarsusknochen und das Fussgelenk ist hier also ebenfalls ein Tarsotarsalgelenk.

Es würde uns hier zu weit führen die vielen andern bemerkenswerthen Resultate des Verfs auch nur anzudeuten; wir müssen uns beschränken, nur im Allgemeinen auf dies Werk hingewiesen zu haben und hoffen der Fortsetzung dieser » Untersuchungen « in nicht zu langer Frist entgegensehen zu dürfen. Keferstein.

Le trésor des chartes d'Arménie ou Cartulaire de la chancellerie royale des Rou-

péniens, contenant tous les documents relatifs aux établissements fondés en Cilicie par les Ordres de Chevalerie institués pendant les Croisades et par les républiques marchandes de l'Italie etc. Recueillis, mis en ordre et publiés pour la première fois avec une introduction historique par Victor Langlois. Venise, typographie Arménienne; Paris, Benjamin Duprat. 1863. 242 S. in Kleinfolio.

Diese Aufschrift erklärt den Inhalt ihres Werkes deutlich genug; und sein Verfasser ist den Lesern der Gel. Anz. schon aus früheren Jahren als ein Mann bekannt welcher sich mit Armenischen Alterthümern vielfach beschäftigte und um die Förderung einer Wissenschaft des Armenischen Schriftthumes sich verdient machte. Da man nun in unsern Tagen sich um die Sammlung von Urkunden der Mittelalterlichen Reiche zunächst der Europäischen Völker so vielfach bemühet und darin schon so Grosses geleistet hat, so wird man es schon deswegen gerne sehen dass hier zum erstenmale auch das Armenische oder vielmehr, um sogleich richtiger zu reden, das Klein- oder Neuarmenische Reich der Rupenischen Könige an die Reihe kommt, welches im Mittelalter seit den Kreuzzügen in so viele enge Beziehungen zu den christlichen Ländern in Europa trat und erst seitdem es von einem Deutschen Kaiser anerkannt wurde als ein vollkommnes Königthum galt. Um die Königsurkunden dieses im J. 1375 völlig zerstörten Reiches soweit als es heute noch möglich ist zu sammeln, reiste der Verf. selbst nach seinem einstigen Gebiete in Asien: allein weder in seiner Hauptstadt Sís wo jetzt noch wenigstens ein Armenischer Patriarchensitz ist, noch sonst wo konnte er dort auch nur eine von solchen Urkunden noch auffinden: so unglaublich

gross ist die Verwüstung welche der Zerstörer jenes christlichen Reiches der Islâm dort ange richtet hat. Dagegen fand er in verschiedenen Europäischen Bibliotheken eine verhältnissmässig so reiche Zahl solcher Urkunden zerstreut dass er hier 48 derselben mit einigen von ähnlicher Art veröffentlicht; und unter diesen sind einige von weitestem Umfange und sehr lehrreichem Inhalte. Diese Urkunden sind zwar theilweise in der Armenischen Landessprache verfasst, und werden so vom Verf. mit hinzugefügter Uebersetzung gedruckt; zum Theil aber sind sie weil sie sich auf die Verhältnisse des Königreiches zu Europäischen Gesellschaften beziehen, sogleich in Lateinischer Sprache niedergeschrieben. Hinzugefügt ist auch eine äusserst umständliche und seltsam zu lesende Arabische Urkunde worin König Leo III. in den Zeiten wo das Reich schon sehr gesunken war sich dem Aegyptischen Mamelukensultane Kelâûn als Vasall verpflichtet. Alle diese Urkunden lassen uns zunächst zwar nur in die Geld- und Handelsverhältnisse, dann aber auch in die anderweitigen Zustände jenes Reiches tiefe Blicke werfen: aber alles dies ist für uns auch deswegen so lehrreich weil es das letzte christliche Reich in Asien war welches der Islâm zerstörte. Der Herausgeber verfehlt seinerseits nicht alles was in den Urkunden heute einem Europäischen Leser dunkel sein kann, näher zu erläutern. Nicht minder bringt er in der langen Einleitung S. 1—101 eine Menge von Nachrichten und Kenntnissen welche unter uns wenig bekannt sind. Insbesondere wird man dies Werk künftig bei einer Geschichte des Handels der Europäischen Länder mit Asien im Mittelalter viel gebrauchen müssen.

Wir finden nur Weniges zu bemerken. S. 181

erlaubt ein königlicher Freibrief den Venedischen Kaufmännern frei und ohne alles Hinderniss ihre Waaren durch das ganze Gebiet Kleinarmaniens bis nach *Taurisium* und *Insem* zu schaffen. Jenes soll offenbar die noch jetzt so grosse Handelsstadt Tauriz sein, in den hier veröffentlichten Urkunden auch wohl Torizio genannt. Dunkel ist aber das zweimal vorkommende *Insem*. Der Herausgeber will dafür *in Sem* lesen, als ob dies dem انشام entsprechend Syrien bedeuten könne. Allein in einer Lateinischen Urkunde würde Syrien so nicht genannt sein; auch schon die Aussprache *Sem* würde nicht passen, ebenso wenig wie ein vorzusetzendes *in*; und Europäische Händler mussten damals wohl durch Kleinarmanien wandern wenn sie nach Persien wollten, nicht aber wenn nach Syrien. Wir möchten daher lieber *Asem* d. i. عجم *Persien* verbessern.— S. 232 theilt der Herausgeber auch einen Erlass des Tatarenkhan's Baidu an den Armenischen König Hethum II. mit: dieser erscheint jedoch hier nicht in der Ursprache als eine wirkliche Urkunde, sondern nur in einer sehr kurzen Syrischen Erzählung. Das Syrische ist aber hier äusserst unkenntlich und fehlerhaft gedruckt, ohne dass der Herausgeber es etwa in dem Nachtrage verbessert hätte.— Aus der Vorrede vernehmen wir mit Bedauern dass die Fortsetzung der *Bibliothèque historique arménienne* deren erster Band sogleich bei seinem Erscheinen in den Gel. Anz. 1859 S. 242 ff. umständlich beurtheilt wurde, auf Schwierigkeiten gestossen ist und kein neuer Band davon erscheinen wird. Wir hätten wenigstens gerne die näheren Ursachen davon erfahren. Dies neue Werk ist auf Kosten der Mechitaristen zu Venedig erschienen. H. E.

Cortes de los antiguos reinos de Leon y de Castilla, publicadas por la real academia de la historia. Tomo segundo. Madrid, 1863. 556 S. in Quart.

Der zweite Band dieser reichhaltigen und nach Möglichkeit vollständigen Zusammenstellung der Verhandlungen auf den Cortes von Castilien und Leon ist dem ersten*) rasch gefolgt und umfasst, trotz seiner bedeutenden Seitenzahl, nur einen Zeitraum von 50 Jahren. Wir stossen hier zunächst auf sechs umfangreiche Actenstücke, welche den 1351 zu Valladolid abgehaltenen Cortes angehören und die von den Procuradoren vortragenen Wünsche und Beschwerden sammt den darauf ertheilten Bescheiden und Schlüssen enthalten. Auf demselben Ständetage bestätigt König Pedro den Prälaten die von seinen Vorgängern ertheilten Rechte und Freiheiten, gewährt das Verlangen, dass kein Geistlicher vor ein weltliches Gericht geladen werden dürfe, dass kein Ricohombre oder königlicher Diener Futter und Mahl von Abteien oder klösterlichen Gütern beanspruchen, kein dem Verbande einer geistlichen Herrschaft angehöriger Unterthan — er sei denn Hidalgo — das Recht haben solle, in die Vasallenschaft eines weltlichen Herrn oder in die Bürgergemeinde einer Stadt einzutreten und sich dadurch den Pflichten und Leistungen an die Geistlichkeit zu entziehen. Er geht ferner auf die Forderung ein, dass Juden und Mauren ihre Feste nicht öffentlich, sondern nur hinter verschlossenen Thüren feiern, weltliche Beamte innerhalb des geistlichen Gebietes keine Pfändung vornehmen und die Einkünfte geistlicher Zollstätten durch Freibriefe der königlichen Kanzlei nicht

*) Die Anzeige desselben findet sich in Jahrg. 1862, Stück 48 dieser Blätter.

geschmälert werden sollen. Der König genehmigt gleichzeitig die Wünsche des Adels, dass den Schenkungen abseiten der Pflichtigen desselben an Kirchen und Klöster Schranken gesetzt, die Sitte, dass das Gefolge des Königs freie Zehrung auf den Erb- oder Lehengütern des Hidalgo finde, beseitigt werde. Den Antrag, dass, wie den Procuradoren für die Dauer des Mandats eine Vergütung von der Gemeinde zu Theil werde, welche sie verträten, so auch der Adel eine Entschädigung für den kostspieligen Besuch der Cortes gewinnen möge, will der König einer besondern Erwägung unterziehen.

Hierauf folgen die Ordenamientos von D. Enrique de Trastamara in Bezug auf die Cortes zu Burgos (1367), Toro (1369) und Medina del Campo (1370). Auf den Cortes zu Toro (1371) erreichen die Procuradoren von Sevilla, dass ein bisher in ihrer Stadt geltendes Herkommen, demgemäss Frauen so lange in Haft gehalten werden konnten, bis die Gläubiger ihrer Ehemänner befriedigt waren, beseitigt, dagegen ein Privilegium aus alter Zeit Bestätigung findet, vermöge dessen ein Jeder, der seit Jahr und Tag im Besitze eines Pferdes und voller Rüstung sich befindet, für sich, seine Frau und seine Kinder von Abgaben jeder Art befreit ist, eine Exemption, deren sich nach seinem Tode die Söhne bis sie das 17te Jahr erreicht haben, die Töchter bis sie verheirathet sind, zu erfreuen haben. Es darf, heisst es ferner, kein Bewohner der Stadt wegen seiner Schulden an Geistlichkeit oder Kirchen in Haft gebracht werden und dem Gericht, welches der Alcalde hegt, sollen städtische Oydores beiwohnen. — Den Landtagsabschieden von Burgos in den Jahren 1373 bis 1379 schliessen sich die von Soria (1380) an, kraft welcher die Procura-

doren erreichen, dass wenn unter irgend einem Titel die Geistlichkeit ein bis dahin einem weltlichen Besitzer zustehendes Gut erwirbt, dieses der gemeinen Besteuerung nicht entzogen werden, sodann dass Männer und Frauen, welche als Affiliirte dem Franciscanerorden beitreten und gleichwohl im Genuss ihrer Güter verbleiben, der in Anspruch genommenen Freiheit so wenig theilhaftig werden dürfen, wie Tonsurirte, welche im Stande der Ehe leben (*personas que son coronados e son casados*); desgleichen sollen Pfaffenkinder (*fijos de clerigos*) weder durch Erbschaft, noch durch Kauf oder Schenkung liegende Gründe erwerben können. Kebsweiber der Priester (*mancebas de clerigos*) sollen, um sich von ehrbaren Frauen zu unterscheiden, ein drei Finger breites grünes Band um den Kopf tragen und, wenn sie ohne dieses Abzeichen öffentlich erscheinen, durch Verlust ihrer Kleidungsstücke bestraft werden, von deren Erlös das eine Drittel dem Ankläger, das andere dem Richter zufällt und das dritte auf die Erhaltung der Stadtmauer verwendet wird. Dem Antrage, dass keine Christin das Kind eines Juden oder Mauren zu sich nehmen dürfe, stimmte der König bei, aber die Forderung, dass Christen weder Juden noch Mauren in Dienst haben sollten, lehnte er ab, weil eine Gewährung derselben der Bestellung von Garten und Feld nachtheilig sein werde. Der Wunsch, dass Klagen wegen Vergehen gegen die Alcabala und Münze fernerhin nicht bei einem eigens dazu bestellten Richter Erledigung finden müssten, sondern von jedem Alcalden entschieden werden könnten, fand Gewährung; desgleichen der Antrag, dass beim Ausbruch einer Fehde Häuser, Weinberge, Fruchtbäume und Nachen nicht verbrannt, gebrochen oder ausgehauen, Heerden ge-

schont, Kirchen heilig gehalten, Feldarbeiter und Kaufleute unbehelligt bleiben sollten und, wenn gegenwärtig dagegen gefehlt worden, ein zwiefacher Ersatz des Schadens gefordert werden dürfe; ausserdem wurde bestimmt, dass wenn Entführer oder Todschläger von Frauen in ein Haus oder eine Feste unter geistlicher oder weltlicher Hoheit geflüchtet sind und auf Verlangen der städtischen Beamten nicht ausgeliefert werden, der königliche Adelantado sich der Stätte mit Gewalt bemächtigen und dieselbe brechen soll. Endlich dass dem Landmann für die Zukunft kein Zwang auferlegt bleibe, entlegene Kirchen, denen er zugetheilt sei, regelmässig zu besuchen, sondern dass ihm freistehe, der Predigt in der Kirche seines Wohnorts beizuwohnen; wer aber einen zum wahren Glauben übergetretenen Juden für einen verfluchten Abtrünnigen schilt (que llmare marrano y tornadizo) soll jedesmal mit 300 Maravedis oder, falls er nicht zahlungsfähig ist, mit vierzehntägigem Gefängniss büssen. Zum Schluss gelobt der König auf Begehren der Stände, keinen Juden als Zahlmeister, Einnehmer (almoxarite) oder zu irgend einem andern Behufe in seinen Dienst zu nehmen.

Auf den ebengenannten Cortes erliess D. Juan den Ordenamiento, dass ein Jude, welcher im Gebet die Christenheit verwünscht, oder die hierauf bezüglichen Worte in seinem Talmud nicht streicht, mit hundert Ruthenhieben gezüchtigt werden soll. Haben sich die Juden bisher Rabbis oder Richter gewählt, welche unter ihren Glaubensgenossen die volle bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit üben, so soll ihnen nur die erstere verbleiben, über ein Verbrechen aber vom Alcalden der Spruch gefällt werden. Ein Jude, welcher einen Mauren durch Beschneidung

zu seinem Glauben herüberzieht, geht der Freiheit verlustig.— An der Spitze der gesetzlichen Bestimmungen, welche auf den Cortes zu Valladolid (1385) erlassen wurden, steht das Gebot, dass, gleichwie Jedermann unausgesetzt mit geistlichen Waffen zum Kampfe gegen die Versuchungen des Satans gerüstet sein müsse, also der Kampf mit den Feinden der Heimath und des Glaubens ihn nie unvorbereitet finden dürfe. Es wird deshalb der gesammten männlichen Bevölkerung des Reichs vom 20sten bis zum 60sten Jahre, gleichviel ob Geistliche oder Laien, ob Hidalgos oder Pflichtige, eine stete Kriegsbereitschaft zur Pflicht gemacht und die Art der Bewaffnung nach Massgabe des Vermögens genau vorgeschrieben. Auf den Antrag, dass das Gesetz abrogirt werden möge, vermöge dessen bei einem schriftlichen Contracte zwischen Juden und Christen die Unterschrift eines jüdischen Zeugen nicht fehlen dürfe, erwiedert der König, dass diese Verfügung seiner Vorgänger auf Grund des Hasses der Christen gegen Juden und der nicht genügenden Bekanntschaft der letzteren mit christlichen Gesetzen erlassen sei und deshalb nicht füglich beseitigt werden könne. Dagegen findet der Vorschlag Genehmigung, dass Juden, welche gestohlenen Gut an sich gebracht haben, nicht bloss zur Rückgabe desselben angehalten, sondern nach Umständen auch als Hehler der Strafe unterzogen werden sollen. Eine dahin zielende Abänderung gesetzlicher Vorschriften, dass die in den Händen eines Juden befindliche Verschreibung des Christen nicht länger als 10 bis 12 Jahre in Kraft bleiben solle, wird vom Könige verworfen. Zum Schluss verkündet D. Juan, dass er für den Fall, wenn Krieg oder andere Umstände seine Abwesenheit aus dem Reiche nach

sich zögen, eine aus 12 Mitgliedern — 4 Prälaten, 4 Caballeros und 4 Städtern — bestehende Regentschaft eingesetzt habe, welcher, mit Ausnahme namhafter Gegenstände, die Erledigung der laufenden Geschäfte anheimfalle.

Es folgen die Cortes zu Segovia (1385), Briescia (1387) und Palencia (1388), deren Verhandlungen vorzugsweise sich auf Münzverordnungen beziehen. Auf dem Ständetage zu Guadalajara (1390) untersagt D. Juan alle eidlich eingegangenen ligas e ayuntamientos, auch wenn solche scheinbar zu Gunsten des Reichs und des königlichen Hauses abgeschlossen seien, weil durch sie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erschwert werde. Von den Pächtern königlicher Gefälle soll die Einrede schon geleisteter Zahlung keine Berücksichtigung finden, falls sie nicht mit der betreffenden Quittung belegt wird. Wer Renten des Königs, mögen sie in Geld, Wein oder Brot bestehen, gewaltsam an sich reißt, hat den Werth derselben doppelt zu ersetzen. Die Granden erhalten die Anweisung, der Berufung von ihrem Spruche an den königlichen Richter kein Hinderniss in den Weg zu legen. Es wird die Ausfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln und deren Versenkung an Auswärtige untersagt, das Verbot des Verkaufs dieser Thiere an Feiertagen aufgehoben, nur fremden Pilgern, die beritten ins Reich kommen, gestattet, auf gleiche Weise wieder über die Grenze zu ziehen; auch Gold und Silber, gleichviel ob gemünzt oder ungemünzt, soll mit über die Grenze geführt werden. Wer Wein aus Aragon, Navarra oder Portugal einbringt, verliert Ladung und Geschirr, wer sich zum zweiten Male dieses Vorgehens schuldig macht, wird durch Einziehung

seines Vermögens gestraft, fehlt er zum dritten Male, so verwirkt er das Leben. Dann heisst es: Priester, Kirchen und Klöster sind durch göttliches Gesetz von den Lasten und Abgaben der Unterthanen befreit; aber von Theilnahme an den Kosten zur Vertheidigung ihrer Stadt und zur Herstellung von Brücken und Strassen sind sie so wenig zu entbinden, wie von Abgaben, welche auf einem dem Geistlichen persönlich zustehenden Besitzthum haften. Caballeros, welche sich den Monitorien oder der Excommunication der Kirche nicht fügen, verfallen in eine Strafe von 1000 Maravedis, die gleichmässig unter die Kathedrale, den Fiscus und den mit der Execution beauftragten Beamten vertheilt werden. Wer Kirchen oder Klöster in ihren Einkünften beeinträchtigt, soll zum vierfachen Ersatze des Schadens angehalten werden. Zugleich findet ein schon 1329 auf den Cortes zu Madrid verkündetes Gesetz Bestätigung, demgemäss, wer für 30 Tage mit dem Bann der Kirche belegt ist, 100, wer für die Dauer eines Jahres excommunicirt ist, 1000 Maravedis büsst, wer aber über dieses Jahr hinaus im Fluche verbleibt, täglich 60 Maravedis zu entrichten hat, welche Strafgeelder dem Fiscus und den Prälaten der Diocese zu gleichen Theilen zufallen.

Auf den Cortes zu Segovia (1390) giebt D. Juan die Erklärung ab, dass er fortan, nicht wie bis dahin mit Stätten wechselnd, nur in Segovia seine Gerichtstage halten werde und zwar mit Beirath von oydores perlados e doctores e alcalles e otros oficiales, die hiernach einzeln namhaft gemacht werden. Da nun unter den bisher geltenden Verhältnissen hieraus eine grosse Last für die Stadt erwachsen würde, indem dieselbe, altem Brauch gemäss, dem Könige und dessen Kanzlei und Gefolge Herberge bieten musste, so wird verordnet, dass den Hausbesitzern als Entschädigung für die eingeräumten Gemächer ein Drittel des Miethpreises eines Jahres verabreicht werden soll. Die Cortes zu Madrid (1391) beschäftigen sich zunächst mit der Zusammensetzung einer Regentschaft für die Dauer der Minderjährigkeit D. Enrique III. Hieran reihen sich die Ständetage zu Segovia (1396), Tordesillas (1401) und Valladolid (1405), welche letzteren — sie bilden den Schluss dieses Bandes — sich vornehmlich mit gesetzlichen Bestimmungen beschäftigen, um dem Zinswucher der Juden Schranken zu setzen.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

37. Stück.

14. September 1864.

Historia de la ciudad de Toledo, sus claros varones y monumentos, por D. Antonio Martin Gamero. Toledo, libreria de Severiano Lopez Fando. 1863. IV u. 1108 S. in Octav.

Der Verf. spricht in der kurzen Vorrede mit einer Wärme, welche ihm die Herzen der Leser gewinnen muss, seine Dankbarkeit gegen einen hochbetagten Priester aus, dem er die Richtung und Leitung seiner Studien verdankt. Eine genügende Geschichte Spaniens, wiederholte ihm dieser väterliche Freund, könne nicht eher geschrieben werden, als bis monographische Werke über die grösseren Städte desselben vorlägen; aber freilich nicht solche, wie man deren bereits in Menge besitze, die, weit über ihre Aufgabe hinaus, in die Geschichte grosser Landesgebiete hinüberschweiften, sondern die sich innerhalb der naturgemäss vorgezeichneten Schranken hielten. Die Worte zündeten und der Verf. wandte sich mit um so grösserem Nachdruck den Untersuchungen über die Geschichte seiner Vaterstadt zu, als die älteren auf diesen Gegenstand bezüg-

lichen Werke auf jeder Seite von Einseitigkeit in der Behandlung und dem auffallendsten Mangel an Kritik der benutzten Quellen zeugen. Es galt ihm, die geschichtliche Entwicklung einer Stadt zu verfolgen, von der ein altes Volkslied sagt:

Toledo, la realiza,
Alcazar de emperadores,
Donde grandes y menores
Todos viven en franqueza.

Die erste Frucht dieser Studien war die 1857 veröffentlichte Abhandlung: *Los cigarrales de Toledo, recreacion literaria sobre su historia, riqueza y poblacion*, der im Jahre darauf die *Monografia sobre las antiguas ordenanzas de Toledo* folgte.

Der Verf. beginnt mit einer Einleitung, die sich, nicht eben in übersichtlicher Ordnung, über Topographie, Wappen, Bevölkerung, Handel und Industrie Toledos verbreitet und indem er hierauf zu dem eigentlichen Gegenstande seiner Aufgabe übergeht, vertheilt er denselben dergestalt, dass die primera parte die Epoche von der ältesten Zeit bis zum Untergange der westgothischen Monarchie, die segunda parte die Jahrhunderte von der Invasion der Araber bis auf die neueste Zeit umfasst. Jede dieser Abtheilungen zerfällt wiederum in Bücher, die nach einer mehr oder minder grossen Zahl von Kapiteln gesondert sind. Von der dem Spanier eigenen Vorliebe, sich in Untersuchungen über eine vorgeschichtliche Zeit zu ergehen, ist auch unser Verf. so wenig frei, dass er das erste Buch der ersten Abtheilung ausschliesslich mit der Urgeschichte Toledos füllt und sich zu einer ausführlichen Widerlegung der Angaben gedrungen hülft, dass die Stadt hart nach der Sündfluth

durch die Nachkommen Noahs, oder durch die von Nebucadnezar aus ihrer Heimath vertriebenen Juden gegründet sei. Er kann die Annahme nicht gut heissen, dass Toledo ursprünglich Tubleto, nach ihrem Gründer Tubal, genannt sei, oder dass man ihren Stifter, wenn nicht in Hercules, doch in einem der Heerführer von Cyrus zu suchen habe; für die von Alcocer aufgestellte Behauptung, dass die Stadt ihre Entstehung den Griechen verdanke, findet er keinen ausreichenden Beweis, und die Hypothese, dass Römer Toledo aufgeführt hätten, fällt nach ihm schon um deshalb zusammen, weil Livius des Toletum Erwähnung thut, ohne die Erbauung desselben für Rom zu vindiciren. Am wahrscheinlichsten scheint ihm Toledo celtischen Ursprungs zu sein.

Der Verf. ist nicht frei von Weitschweifigkeit; Digressionen reihen sich an Digressionen und die freie, lichte Uebersicht eines Lafuente ist ihm nicht zu Theil geworden. Er ist nicht geneigt, dem Leser eine gedehnte Lebensbeschreibung jedes westgothischen Königs zu schenken, er schaltet umständliche arabische Berichte selbst dann ein, wenn diese keinerlei Material für die Geschichte Toledos bieten. Er übt gern Kritik, aber weniger in Bezug auf Quellenschriften und spätere Historiker, die er nicht nach ihrem innern Werthe, sondern nachdem sie sich für seine Darstellung zu eignen scheinen, der Benutzung unterzieht, als auf Sagen, poetische Ueberlieferungen und gelegentliche Angaben von untergeordneter Wichtigkeit. Es braucht sonach nicht hervorgehoben zu werden, dass deutsche Städtegeschichten, wie sie namentlich die Neuzeit geliefert hat, nicht als Massstab an dieses Werk angelegt werden dürfen. Zur Durchführung von

Untersuchungen, wie wir solche einem Eichhorn, Gaupp, Arnold, Heusler etc. verdanken, fehlt es in Spanien zur Zeit noch an den erforderlichen Vorarbeiten.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, wird eine gedrängte Relation über das umfangreiche Werk genügen, um zahlreichen Schwächen gegenüber, dem Verf. eine gewisse Anerkennung nicht zu versagen.

Das zweite Buch des ersten Theils bespricht die Zeit der römischen Herrschaft, die ihr angehörigen Münzen und Monumente, besonders die Verbreitung des Christenthums, welche vornehmlich durch das, hier nicht in Zweifel gestellte, Auftreten der Apostel Paulus und Jacobus in Spanien erfolgt sei. Das dritte und bei weitem umfassendste Buch gehört der westgothischen Epoche. Seitdem unter Eurich Toledo dem gothischen Reiche einverleibt war, entwickelte sich in ihm ein neues Leben. Dorthin verlegte zuerst Athanagild die Residenz und hier war es, wo Reccared zur katholischen Kirche übertrat, in Folge dessen die raschere Fusion von Germanen und Romanen eintreten musste. Unter Gamba, der allen Geistlichen die Verpflichtung auferlegte, sich zur Vertheidigung des Landes bewaffnet im Heerlager einzufinden, gewann Toledo an Umfang und Festigkeit. Wendet sich der Verf. dann zur Schlacht bei Xerez und damit zum Untergange der Monarchie, so ergeht er sich in einer umständlichen, der Hauptsache nach nur auf den von Conde veröffentlichten arabischen Berichterstattern sich stützenden Widerlegung der Geschichte von der Caba. An die Aufzählung der Bischöfe von Toledo, unter denen begreiflich das an Wundern nicht arme Leben von San Ildefonso besondere Berücksich-

tigung gefunden hat, reiht sich die Beschreibung und Kritik der ältesten Bauwerke Toledos, sodann eine Uebersicht der unter westgothischer Herrschaft in der Hauptstadt abgehaltenen Concilien.

Segunda parte. Nach dem Siege am Guadaletto war begreiflich der Blick Muzas zunächst auf die Königsstadt Toledo gerichtet, welche der Habsucht seiner Araber die höchste Verheissung bot. Eben dahin wandten sich die flüchtigen Gothen und wenn man hier, nach dem Tode Rodrigos, dem Gedanken an eine neue Königswahl Raum gab, so glaubt der Verf. mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, dass man in dieser Hinsicht auf Pelayo, als einen Nachkömmling Chindaswinds, das Augenmerk gerichtet habe. Dazu liess indessen das rasche Vordringen der Sieger keine Zeit, die sich, in drei Abtheilungen vorstürmend, gleichzeitig gegen Malaga, Cordova und Toledo wandten. In der Königsstadt, von wo die Heiligthümer ins Gebirge geflüchtet waren, verzweifelte man an dem Erfolge jeder Gegenwehr und die Angabe christlicher Chronisten, dass sich die Bürgerschaft länger als drei Jahre gehalten habe, widerspricht in gleichem Grade den arabischen Ueberlieferungen, als sie jeder inneren Begründung entbehrt. Auch hier sollen Juden die Rolle der Verräther übernommen haben. Die Urkunde über die Capitulation Toledos ist uns nicht erhalten, aber wir kennen ihren Inhalt so weit, dass die Bewohner Waffen und Pferde abliefern mussten, dass ihnen freier Abzug mit Zurücklassung ihrer Habe gestattet wurde, dass dagegen den Zurückbleibenden ihr Besitzthum nicht genommen, dieselben zu einer nur mässigen Abgabe verpflichtet seien, die Uebung der

Religion ihnen unverkümmert und sie namentlich im Besitz von sieben namhaften Kirchen verbleiben sollten; endlich dass sie unter eigenen Richtern nach ihrem Gesetz und Herkommen leben, den Uebertritt zum Koran aber nicht mit Strafe belegen durften. Darnach hielt Tarrük seinen Einzug in die von den meisten Bewohnern verlassene Stadt und bemächtigte sich der Königsschätze im Alcazar.

Von nun an begegnen wir mehr einer allgemeinen Geschichte der Araber auf der pyrenäischen Halbinsel, als einer Specialgeschichte Toledos und erst in den beiden letzten Kapiteln des ersten Buches dieses Theils wendet sich der Verf. derselben wieder zu. Mit Ausnahme der durch die Capitulation den Christen reservirten Kirchen fielen die Gotteshäuser in Toledo dem Glaubenshass der Sieger zum Opfer, wurden entweder gebrochen oder in Moscheen verwandelt, während die Stadt in Bezug auf Alcazars und Minarets bald mit Cordova wetteifern konnte, Bauwerke, welche freilich im Laufe der Zeit theils vernichtet, theils, um ihnen den muhamedanischen Charakter zu nehmen, vielfach entstellt wurden, so dass von der alten Pracht wenig geblieben ist und nur die mudejarischen Bauten — so nennt Amador de los Rios sehr bezeichnend die Gebäude, welche nach der reconquista von Morisken aufgeführt wurden — den Charakter arabischer Architektur, wenn auch keinesweges ungetrübt, an sich tragen. Desgleichen sind die kunstreichen Gärten der Araber mit ihren springenden Wassern und kühlen Grotten, die prächtig gezierten sitios und alamedas, von denen die Chronisten erzählen, fast spurlos verschwunden.

Die zugesagte Sicherheit der Person und des

Eigenthums, sodann die freie Religionsübung, wie solche Tarik gestattete, liess viele Bewohner der Stadt die Unterwerfung einer Flucht ins Gebirge vorziehen. Seitdem hiessen sie Mozaraben und wie die in die Schluchten und auf die Felshöhen Asturiens geflüchteten Gothen das gebrochene Christenreich vertraten und für neue Grundlagen der Freiheit kämpften, so behauptete sich bei den in den Städten Gebliebenen die Hoffnung auf Wiederherstellung der gesunkenen Herrschaft. Das war es, was die Eroberungen eines Alfonso VI. so wesentlich begünstigte. Die Erklärung der Bezeichnung von Mozarabe giebt der Verf. (S. 661) also: »Salga la voz mozárabe del participio *mostarab*, que dicen significa *arabizado*, como determinando la manera de vasallaje que los cristianos rendian bajo la dominacion mahometana, ó provenga de *muctaarab*, vocablo con que se indica al que sin ser originariamente árabe, habla bien y usa de ordinario la lengua arábiga.« Die Erklärung von christiano-moro (muza-arabe), oder von mixti arabes glaubt der Verf. mit Entschiedenheit verwerfen zu müssen.

Dem Inhalte der Capitulation gemäss waren die christlichen Bewohner Toledos ursprünglich nur zur Entrichtung des Zehnten ihrer gesammten Einkünfte verpflichtet; aber diese Abgabe wurde im Laufe der Zeit bis auf den Fünften gesteigert und führte zur Verarmung der von ihr Betroffenen. Was ihnen blieb, war das unverkümmerte Wort des Priesters, der selbstgewählte Richter und das alte heimische Gesetz. In Folge dessen drang das arabische Wesen in das Familienleben der Christen nicht ein und konnte zwischen beiden Racen ein Connubium nicht Statt finden; eine scharf gezogene Scheidewand trennte beide von einander. Aber der

Verkehr brachte es mit sich, dass der Mozarabe viel von der Sprache und manche Sitte des Siegers annahm, während noch geraume Zeit das Lateinische die officiële Sprache abgab. Die geringere Klasse der Mozaraben kleidete sich arabisch, die höhere Klasse blieb der Tracht der Väter getreu. Das Einzige, woran Alle festhielten, war der Glaube und in dieser Beziehung wurden sie nur zeitweise gewissen Belästigungen unterworfen. Nicht nur dass Concilien in Toledo abgehalten werden konnten, selbst der Uebertritt eines Muhamedaners zum Christenthum gehörte nicht zu den Seltenheiten, und der Vf. versäumt nicht, in dieser Hinsicht der schönen maurischen Fürstentochter Erwähnung zu thun, die gefangenen Christen Trost und Brot spendete und, als sie auf diesem Wege einst vom Vater überrascht wurde, das Brot in Blumen verwandelt sah; ein anmuthiges Seitenstück der thüringischen Landgräfin. Anstatt einer hieran sich reihenden Aufzählung der in der Zeit arabischer Herrschaft auf einander folgenden toledonischen Bischöfe oder Erzbischöfe würde man lieber einem gründlichen Eingehen des Verf. auf die bürgerliche Stellung der Mozaraben, den Siegern gegenüber, gefolgt sein, ein Gegenstand, welcher merkwürdiger Weise keine sorgfältige Erörterung gefunden hat, obgleich in dieser Beziehung, auch abgesehen von dem grösseren Werke Circourts, manche interessante Vorarbeiten vorliegen.

Das zweite Buch, mit der Ueberschrift *De la reconquista a los reyes catolicos*, lässt die Umgestaltung der inneren Zustände weniger aussers Acht. Seit Alfonso el bravo sich in den Besitz Toledos gesetzt hatte, zeigte die dortige Bevölkerung ein eigenthümliches Gemisch von

Sprache, Tracht und Sitte; Castilier und Gallegos, Franzosen und Burgunder, welche Lust am Kriege dem Könige zugeführt hatte, theilten die Quartiere mit Mozaraben und Arabern. Letztere waren freilich beim Abschlusse der Capitulation der grösseren Zahl nach mit ihrer beweglichen Habe ausgewandert und hatten namentlich in Valencia eine neue Heimath gesucht, so dass für Alfonso die Schwierigkeiten sich häuften, seine der Aussicht auf reiche Beute beraubte Ritterschaft zufrieden zu stellen. Um die zurückgebliebenen Araber und Juden im Zaum zu halten, liess er inmitten der Stadt einen starken Alcazar aufführen und verwies beide auf gesonderte, durch Mauern und Thore von dem christlichen Stadttheile getrennte Quartiere. Der Capitulation zufolge sollten die Araber »sus cadies que juzgasen sus pleitos y causas, conforme a las leyes muzlimicas« behalten, aber in Bezug auf criminelle Vergehen wurden sie mit den ansässig gewordenen siegreichen Fremden demselben fuero juzgo unterstellt. Uebrigens erhielt jede Nationalität ihren eigenen fuero. So wurde den Castiliern bewilligt, sich alljährlich ihren Alcalden zu wählen und aus jedem Kirchspiele vier Beisitzer des Richters zu ernennen; jedes Gewerbe stand ihnen offen; durch die über einen Verbrecher verhängte Todesstrafe sollten dessen Frau und Kinder nicht an der bürgerlichen Ehre verkürzt werden. Wer innerhalb der Stadt die blanke Wehr zückte, büsste mit 60 sueldos; wer zwölf Monate in Toledo gelebt hatte, konnte sein liegendes Gut beliebig verkaufen und sich anderswo ansiedeln. In dem für die Francos ausgestellten Fuero heisst es: sie wählen sich ihren Richter und nur dieser darf innerhalb ihres Quartiers eine Pfändung

vornehmen; sie sind weder zum Kriegsdienste noch zu Frohnden und anderweitigen Leistungen, mit Ausnahme solcher, die bereits zur Zeit der Eroberung ihnen oblagen, verpflichtet; im Handel und Wandel wird ihnen volle Freiheit gewährt, und man soll von ihnen weder unter irgend einer Form ein Darlehn begehren, noch sie mit Beden belästigen. Die Mozaraben erhielten in dem ihnen ertheilten Fuero die Bestätigung aller früheren Rechte und wurden gegen Eingriffe der Sieger kräftig geschützt; die Veräußerung ihrer Grundstücke stand ihnen unbenommen, doch durfte diese weder an ausserhalb der Stadt Wohnende, noch an einen *conde ni persona poderosa* erfolgen.

Seitdem hob sich die mit Vorrechten jeder Art begnadigte Stadt, welche in Königsurkunden als die »*imperial, muy noble y muy leal*« bezeichnet zu werden pflegt. Alfonso el sabio erklärte sie zum Haupt des Staats und befahl, dass dieselbe, »*como metro de la lengua*«, bei zweifelhafter Deutung eines castilischen Ausdrucks um Bescheid angegangen werden solle. San Fernando verordnete, dass der Königstitel in »*reyes de Castilla, de Toledo etc.*« gefasst werde. Auf den 1348 zu Alcala de Henares gehaltenen Cortes wurde Toledo für immer von jeder Kriegssteuer *eximirt* und seinen Procuradoren das Recht eingeräumt, bei der Abstimmung Allen voranzugehen, einen gesonderten Sitz hart am Thron einzunehmen und unmittelbar nach dem Könige das Wort zu beanspruchen.

Die älteste Sammlung von *usos y costumbres* Toledos gehört dem Jahre 1355 an und beschränkt sich der Hauptsache nach auf polizeiliche Verfügungen. Seitdem häufen sich die *recopilaciones*, welche mit dem funfzehnten Jahr-

hundert eine auffallende Hintansetzung althergebrachter Sitte und ein Aneignen fremder Institutionen an den Tag legen. Zu den Zeiten Alfons VI. hatte Toledo zwei Alcalden, von denen der Eine, aus den Mozaraben bestellt, die criminelle Gerichtsbarkeit über alle Bewohner der Stadt handhabte und Civilklagen zwischen Mozaraben und Franken nach dem Fuero Juzgo schlichtete, der Andere dagegen aus der Reihe der Castilier hervorging und nach dem fuero viejo de Castilla Recht sprach. Araber und Juden hatten ihre eigenen Richter (cadies y munimes), mussten sich aber, wenn sie mit Christen haderten, dem Bescheide des mozarabischen Alcalde unterwerfen. Ueber allen diesen jährlich aus freier Wahl hervorgegangenen Behörden stand der vom Könige ernannte alcalde mayor. Mit fünf caballeros und fünf ciudadanos bildete derselbe den consejo (ayuntamiento).

In der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts wurde das städtische Regiment einer wesentlichen Umbildung unterzogen und gewann eine Gestaltung, wie sich solche schon früher in Sevilla, Cordova und Burgos zeigt. Einem zu gleichen Theilen mit Caballeros und Bürgern besetzten cabildo de regidores, anfangs aus sechszehn, später aus vierundzwanzig Mitgliedern (los veintecuatros) bestehend, lag die eigentliche Verwaltung der Stadt ob, während ihm zur Seite ein gleichmässig aus den Kirchspielen besetzter cabildo de jurados die Rechtspflege, die Verwendung der öffentlichen Mittel und die Behauptung der fueros überwachte. Damit brach der bis dahin geltende Unterschied zwischen Castiliern, Franken und Mozaraben zusammen und blieb nur die Sonderung des Adels und der Bürgerschaft.

Mit der Eroberung durch Alfonso VI. gelangte die christliche Kirche Toledos plötzlich aus Druck und Armuth zu Macht und Reichthum. Die Kirche Santa Maria, welche bis dahin den Arabern als Bethaus gedient hatte, wurde zum zweiten Male eingeweiht, zur Cathedrale erhoben, mit reichem Grundbesitz und dem Zehnten aller innerhalb ihres Sprengels neuerdings für den christlichen Gottesdienst wiedergewonnenen Kirchen beschenkt und dem vom Könige designirten Erzbischofe Bernardo übergeben, welchen Papst Urban in seiner Bestätigungsbulle von 1088 als »in totis Hispaniorum regnis primatem« bezeichnet. Funfzig Jahre später fand auch hier eine Theilung der Domrenten zwischen dem Erzbischofe und seinem Capitel Statt, dergestalt, dass letzterem, welches 30 und unlange darnach 50 Mitglieder zählte, ein Drittel der Einkünfte zufielen. Seitdem flossen Schenkungen und Gnadenbezeugungen in ungemessener Zahl der Cathedrale zu, die Pfründner wandten sich von der alten Chorherrnregel ab und gaben das gemeinsame Leben auf, zu welchem bekanntlich selbst der thatkräftige Ximenez de Cisneros sie nicht zurückzuführen vermochte. Auf Betrieb des Erzbischofs Gonzalez de Mendoza siedelte das Inquisitionsgericht, dem der berühmte Dominicaner Tomas de Torquemada als Generalinquisitor vorstand, nach Toledo über (1483), wo es, trotz der heftigsten Opposition der Bürgergemeine, seinen Sitz behauptete. Auf der plaza de Zocodover, die einst zur Aufführung der Spiele und maurischen Tänze gedient hatte, und auf der Vega, neben den Trümmern eines altrömischen Circus, wurden von nun an die Autos da fe gehalten. — Den Schluss dieses Kapitels bildet eine Aufzählung

und gedrängte Biographie aller Erzbischöfe von Toledo.

Seitdem zum zweiten Male eine christliche Herrschaft in Toledo gegründet war, finden wir Sitte und Leben der Araber in Auflösung, den Koran im Absterben begriffen. Die Bevölkerung stieg durch die innerhalb der Mauern zahlreich sich niederlassenden Sieger und die Stadt gewann in Kurzem eine völlig neue Physiognomie. Während die Moscheen zerfielen oder gebrochen wurden, erreichte der Wetteifer in der Aufführung von Kirchen und Klöstern eine solche Höhe, dass schon Alfonso X. jeden Neubau der Art von der königlichen Genehmigung abhängig zu machen sich gedrungen fühlte. Die den ersten Jahren nach der Eroberung angehörenden Bauten zeigen noch die arabisch-andalusische Architectur; ihr schloss sich der sogen. mudejarische Stil an, der sich erst unter der Regierung der katholischen Könige verlor, als den Mudejaren nur die Wahl gelassen wurde, entweder den Glauben der Väter oder die bisherige Heimath aufzugeben.

Das dritte Buch, Toledo austriaca y borbonica überschrieben, verfolgt übersichtlich die Geschichte der Stadt bis auf die neueste Zeit. Der einzige Gegenstand, welchen der Verf. in diesem Abschnitt mit grösserer Ausführlichkeit behandelt, ist die Schilderhebung der Comunidades von Castilien und namentlich die Stellung eines D. Juan de Padilla in und zu Toledo, eine Darstellung, von der man wünschen möchte, dass in ihr das treffliche Werk von Juan Maldonado (*Historia de las comunidades de Castilla*, spanische Uebersetzung von Quevedo, Madrid 1840) nicht übersehen wäre.

Die angehängten Ilustraciones y documentos

bestehen aus 33 Nummern, zum Theil werthvolle Urkunden, die aber doch nicht alle hier zum ersten Male abgedruckt seïn dürften, zum Theil Bruchstücke aus Chroniken, Hymnen, welche dem breviario mozarabe entnommen sind, Romanzen, denen man in allen Ausgaben des Romancero begegnet. Die fünf beigegebenen Kupfertafeln enthalten sauber durchgeführte Bildwerke von römischen, westgothischen und arabischen Münzen, so wie die Wappen von Toledo.

Biblischer Commentar über die poetischen Bücher des Alten Testaments von Franz Delitzsch Dr. und Prof. der Theol. Zweiter Band. Das Buch Job. Leipzig, Dörfling und Franke, 1864. 543 S. in Octav.

Zwar gibt es kein noch so kleines Stück der Bibel welches unter den richtig angezündeten und richtig gekehrten Leuchter unsrer heutigen ächten Wissenschaft gestellt jetzt nicht in einem ganz neuen und viel schöneren Lichte aufglänzen müsste als man dies ehemals vermuthete oder für möglich hielt. Aber bei einem Stücke wie das B. Ijob welches das seiner Anlage und Kunst nach grösste und herrlichste aller ist und seinem Inhalte nach mit zu den vollendetsten und fruchtbarsten aller gehört, kann dieses Lichtes Wohlthat freilich leicht am wärmsten empfunden und am dankbarsten anerkannt werden. Und gewiss wird Niemand der die Gefahren ebenso wie die Bedürfnisse unserer Zeit etwas näher kennt, diese Wohlthat leichtsinnig von

sich weisen oder gar verachten und verlästern. Man sollte wenigstens erwarten dass alle solche Gelehrte unserer Zeit welche nicht zu ihren Zerstörern und Umstürzern gehören wollen, nichts erstreben und thun würden wodurch jenes Licht wieder schwer getrübt und die alte Finsterniss wieder mächtig gefördert werden muss. Allein es ist noch immer das Trugbild verkehrter Frömmigkeit welches uns in Deutschland (um hier von anderen Ländern zu schweigen) so viel schadet, jener verkehrten Lebensrichtung welche je nach Lage und Zeit sich in tausend verschiedenen Weisen äussert, in unsern Tagen aber sich innerhalb der Evangelischen Kirche gerne in das Gewand einer frömmelnden Bibelverehrung kleidet. Als ein solcher Bibelfrömmler begann der Verf. des obigen Werkes vor zwanzig bis dreissig Jahren seine gelehrte Laufbahn: er wurde wiederholt offen genug an die Rechte und Pflichten einer ächten Wissenschaft erinnert; so änderte er sich allmählig sichtbar hie und da, er scheint der Wissenschaft nicht mehr so unverstellt zu widerstreben und zu widersprechen, er wagt vielmehr scheinbar auch mit der Freiheit der Wissenschaft zu wetteifern, und ist doch im Grunde wenig gebessert derselbe geblieben weil es ihm noch immer an jener Strenge und Reinheit der Wissenschaft fehlt ohne welche diese eben nichts ist. Wir bedauern dass dadurch hier in das Verständniss und die richtige Schätzung eines so wichtigen Theiles der Bibel wie das B. Ijob ist nur wieder Rückschritte gebracht werden sollen, und wollen dieses hier kurz zeigen ohne übrigens die vielen unrichtigen ja auch ganz unwürdigen Aeusserungen des Verf. irgendwie weiter zu berücksichtigen.

Vor Allem ist es das sprachliche Verständ-

niss dieses Buches ebenso wie des ganzen ATs worin der Verf. noch immer sehr zurück ist und wo er seinem Bestreben nach gerne wieder Rückschritte herbeiführen möchte. So will er S. 74 lehren das bekannte Fragewörtchen $\text{—} \overline{\text{—}}$ welches nur die Frage als solche einführt, könne auch einerlei sein mit $\text{—} \overline{\text{—}}$, obgleich dieses sofern es die Verneinung hinzufügt den Sinn des Satzes in sein gerades Gegentheil umkehrt und man dieses nur klar zu denken braucht um das völlig Unmögliche einer solchen Annahme einzusehen. Zur Begründung dieser seiner Annahme beruft er sich auf die Stellen Ijob 6, 13. 20, 4. 41, 1. Num. 17, 28: alle diese Stellen beweisen aber, sobald man sie nur richtig versteht, das gerade Gegentheil derselben. Er beruft sich ferner dabei auf Gesenius, als ob das ein Beweis wäre. Aber man kann an diesem Beispiele die ganze so höchst ungenügende sprachliche Bildung des Verfs hinreichend erkennen, und es scheint uns unnöthig noch mehrere der Art hier anzuführen. Es ist ihm schon danach ganz unmöglich ein noch dazu aus mancherlei Ursachen so schwieriges Buch richtig zu verstehen.

Sprachkenntniss, auch wenn sie die vollkommenste und treffendste wäre welche Jemand in einem so schwierigen Gebiete haben könnte, reicht freilich an sich noch nie aus um eine alte Schrift deren nächster und lebendigster Sinn uns heute in so vielen Einzelheiten zweifelhaft geworden scheint sicher zu verstehen: manches Andere muss noch hinzukommen, wenn man hinter der hier vorliegenden Aufgabe nicht zurückbleiben will. Dem Verf. fehlt sehr Vieles auch von dem übrigen guten Geräthe welches hier in Anwendung zu kommen hat; und es thut uns leid sagen zu müssen dass sich dies bis auf dás

erstreckt was bei einem Biblischen Buche das Nothwendigste ist, das richtige Gefühl für das Leben wahrer Religion wie es sich auch in einem Helden wie Ijob sogar mitten unter dem Rasen des tiefsten Schmerzes und der drohenden Allverzweiflung regen muss. Nehmen wir hier als ein geringes Beispiel die Worte 7, 20a: der blossen Sprache nach ist nicht viel einzuwenden wenn man sie mit dem Verf. só verstehen wollte als sagte Ijob in einem Augenblicke der Verzweiflung zu Gott »Hab ich gesündigt, was könnte ich dir thun?« Zwar wird das völlig Unrichtige dabei schon durch den ganzen Zusammenhang der Rede sogar innerhalb dieses einzelnen Verses hinreichend einleuchtend: allein wir wollen dies hier einmal übersehen und uns bloss an diese Worte selbst halten, müssen dann aber sofort erkennen dass wenn Ijob wirklich dies gesagt hätte er schon in jenem Augenblicke aus aller wahren Religion herausgefallen wäre und etwas gesagt hätte wodurch der Satan sofort seine Wette auf ihn gewonnen haben würde. Wenn ein Mensch meint er möge gesündigt haben oder nicht, so könne das doch Gotte vermöge seiner Allmacht oder (wenn man will auch) vermöge seiner Seligkeit ganz gleichgültig sein: so bricht er damit schon vollkommen das Band welches ihn mit Gott vereinigen sollte, und kann streng genommen nichts noch Aergeres denken und reden. Dr. Del. hätte schon als evangelischer Theologe dieses feinere Gefühl haben sollen dass der Dichter in keiner Weise seinen Helden so hätte reden lassen können, wenn er ihn nicht aus seiner Rolle fallen lassen wollte: dies aber thut kein ächter dramatischer Dichter, und am wenigsten der des B. Ijob. Es ist etwas ganz Anderes wenn der Dichter Ijob'en schwer

ja bitter klagen lässt dass er Manches ja Vieles in Gott nicht verstehe: eine solche Klage schliesst noch kein Verläugnen Gottes in sich, sondern ist bei einem wirklich Frommen wie Ijob vielmehr eine Aeusserung tiefster Sehnsucht nach Aufklärung des drückenden Dunkeln. Auf jene Worte aber, wenn Ijob sie wirklich gesagt hätte, könnte nichts folgen als die hohnlächelnde Freude des Satan's über seine gewonnene Wette, und das ganze Lebensspiel oder Drama welches der Dichter aufführt müsste schon hier sein Ende finden. Aber zum Glücke kann schon der Zusammenhang der ganzen Rede zeigen dass diese Worte einen ganz anderen Sinn haben.

Versteht jedoch ein Erklärer die einzelnen Worte so wenig, so wird er noch weniger ihren Zusammenhang im Grossen und die ächten Glieder verstehen in denen die ganze Rede sich ebenmässig bewegt. Es war eine der besten Folgen des in unsern Tagen wiederaufgefundenen besseren Verständnisses der Worte dass auch die Wenden (Strophen) der Dichterrede im B. Ijob in ihrer rechten Art wiedererkannt wurden. Wohl war es schon viel dass überhaupt das Dasein solcher fester Glieder der Rede in jeder der vielen dichterischen Reden dieses Buches sich als unzweifelhaft ergab: noch Schöneres aber ergab sich als einleuchtend wurde wie herrlich sich in dieser Gliederung die höchste Freiheit und Mannichfaltigkeit mit der festesten Ordnung verbinde; und erst wenn man so das jede der vielerlei dichterischen Reden des Buches bis ins feinste gliedernde Gesetz erkannt hat, kann man auch in der Erklärung der einzelnen Worte sich sicherer bewegen. Der Verf. hat aber diese ganze Entdeckung nicht begriffen, und stellt dafür etwas Neues auf welches ebenso

grundlos als unpassend ist. Er will nämlich überall nicht Verse sondern Versglieder zur Einheit der Zählung machen, verliert sich aber sogleich in ein rein äusserliches Zählen solcher Glieder und stellt nichts als Wenden auf die doch kein wahres Gesetz haben würden. So soll sogleich die erste Dichterrede K. 3, allerdings ein wahres Lied und daher schon an sich zur Gliederung sich neigend, aus Wenden von 8. 10. 6. 8. 6. 8. 6 Gliedern bestehen: darin läge gar kein Gesetz, aber diese Gliederung ist ja auch schon deshalb nothwendig untreffend weil dieses Lied so klar als möglich nur in drei grosse Glieder zerfällt welche sich vollkommen mit der Strophe der Antistrophe und dem Epodos eines Liedes in der Griechischen Tragödie vergleichen lassen. Scheinbar etwas besser scheint dem Verf. seine Art zu gliedern bei c. 19 zu gelingen, wo er 6 Wenden zu je 10 Gliedern zählt: allein auch hier wird das Unvereinbarste zusammengeworfen und das am schönsten in sich Zusammenhängende auseinandergerissen, bloss damit die rein vermuthungsweise angenommene Zahl sich gleich bleibe. Aber diese ganze Zählart selbst wird willkürlich angenommen, weil wenn das einzelne Versglied allein für sich die feste Einheit bilden sollte, dann der Vers selbst überflüssig und sinnlos wäre. Nur der Vers bildet die wahre Einheit: er kann aber aus einer verschiedenen Zahl von Gliedern sich zusammensetzen; und nicht in jedem Liede oder gar in jeder dichterischen Rede ist (soweit unsere heutige Einsicht reicht) auch die Zahl der Versglieder sich durchgängig gleich. Jede Ansicht welche wie die des Verfs den Vers aufhebt, muss hier schon von vorne an verkehrt sein.

Ueber allen diesen Fragen nach der Gliederung jeder dichterischen Rede steht die nach den Gliedern des ganzen Gedichtes selbst: auch in diese sucht der Verf. nur neue Verwirrung zu bringen. Dass das Buch Ijob seinem dichterischen Wesen nach dramatischer Anlage und Kunst sei, dass es wenn auch für keine wirkliche Bühne als ein gemeines Spielstück bestimmt doch nur als ein ächtes Drama höherer Art und Kunst begriffen werden könne, ist in unseren Tagen zu deutlich und zu richtig gelehrt als dass Dr. Del. es jetzt läugnen könnte. Dennoch läugnet er wiederum das Beste dieser Einsicht, mitten indem er sie billigen zu wollen sich anstellt und wirklich im Einzelnen Vieles aus ihr entlehnt. Es ist jetzt so sicher als möglich erkannt dass das B. Ijob ganz wie eine ächte grosse Tragödie in 5 Haupttheile oder Acte zerfällt; und will man erkennen warum eine solche grosse Haupthandlung in fünf besondere Handlungen zerfalle, so thäte man wohl am besten immer zuerst dieses Buch zu befragen: so vollendet ist in ihm die Kunst bei aller ihrer Einfachheit. Unser Erklärer aber will durchaus sieben Theile in diesem Buche finden, als ob die Siebenzahl auch in ihm herrschen müsste, wovon doch keine Spur nachzuweisen ist; so sondert er als einen vierten Theil c. 22—26 und lässt diesen »die aufs äusserste gestiegene Verwicklung« enthalten; als einen 5ten Theil c. 27—31, als enthielten diese beiden Reden Ijob's »den Uebergang von der Verwicklung zur Lösung«; als 6ter Theil soll dann c. 38—42, 6 »die Lösung im Bewusstsein« und als 7ter c. 42, 7—17 »die Lösung in äusserer Wirklichkeit« bringen; als 8ten Theil könne man Elihu's Reden c. 32—37 sich denken. Alles dies ist durch-

aus willkürlich gedacht und unzutreffend. Die Reden der Freunde und Ijob's c. 22—26 geben so wenig die äusserste Verwickelung dass diese, aber mit ihr auch bereits der noch verborgene Anfang einer letzten Lösung sich vielmehr dá findet wo sie sich finden muss, auf der wahren Höhe der ganzen grossen Handlung c. 19. Die beiden Reden Ijob's c. 27—31 bilden gar keinen Theil des Ganzen für sich, können auch nicht »Monologe« heissen, da Ijob c. 27 so stark und deutlich als möglich zu den Freunden spricht; antworten diese aber nicht, so ist das ihre nicht seine Sache, und seine Absicht war es nicht hier einen Monolog zu halten. Die »Lösung im Bewusstsein« wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, vollzieht sich nach der richtigen Kunst und Anlage des Gedichtes so sehr erst mit dér »der äussern Wirklichkeit« dass daraus zwei Theile zu machen gar nicht angeht. Allein nachdem Dr. Del. auf solche Art vorne sieben Theile angenommen hat, unterscheidet er später gar nur vier Theile, als ob jene zwei Reden Ijob's c. 27—31 einen Theil für sich bilden könnten. Er bleibt so überall im Unsichern.

Erst auf dieser Stufe kann sich zuletzt die Frage erheben ob im B. Ijob wie wir es jetzt haben nach dem ursprünglichen Sinne des Dichters weder eine bedeutende Lücke noch ein fremder Zusatz sich finde, eine Frage die nirgends leichter als hier zu beantworten ist wenn man die ächte Kunst und den wahren Inhalt des Gedichtes wirklich begriffen hat. Unser Verf. will nun jetzt obwohl unter vielem Zaudern und Schwanken dennoch zugeben dass Elihu's Reden c. 32—37 keinen ursprünglichen Theil des Gedichtes ausmachen. Wir übersehen dabei dass

er S. 458 dieses Zugeständniss durch die Vermuthung abzuschwächen sucht der Dichter der Elihureden sei wohl der erste Herausgeber des bis dahin verborgen gebliebenen Gedichtes geblieben: diese leere Vermuthung ist leicht zu widerlegen, und Dr. D. will doch damit nicht läugnen dass diese Reden von anderer Hand sind und nicht zum ursprünglichen Gedichte gehören. Allein während er so dies Zugeständniss macht, sträubt er sich das andere ihm ganz gleiche zu machen dass die Beschreibung des Nilpferd's und des Krokodiles c. 40, 15—c. 41 ebenfalls dem Gedichte erst später eingeschaltet wurde. Er gibt auch hier der neueren Einsicht nach dass die zweite Rede Jahve's nur von der göttlichen Gerechtigkeit in Bezug auf die menschlichen Dinge handeln könne, und sucht dennoch dem daraus nothwendig folgenden Schlusse dass schon danach jene Beschreibung hier fremd sei zu entschlüpfen. Er wiederholt nämlich hier nur was hundert Andere sagten, die Beschreibung dieser beiden Ungeheuer solle Ijob'en lehren ér der sie nicht bemeistern könne werde auch die Ungerechten nicht bemeistern. Allein dass er dies könne ist auch Ijob'en nie auch nur entfernt eingefallen, noch viel weniger bedurfte es für ihn eines solchen Beweises um einzusehen dass er das nicht könne. Aber jene Gedankenverbindung welche Dr. Del. willkürlich hier aufstellt, ist auch nicht einmal von dem späteren Dichter selbst angedeutet. Und dazu versucht er nirgends ernstlich zu beweisen dass wir hier auch abgesehen von jener grössten Schwierigkeit die Hand und die Kunst des alten Dichters wirklich haben.

Das Schlimmste scheint uns jedoch schliesslich dass dieser neue Erklärer die höchsten Wahr-

heiten welche das B. Ijob lehren will durch die willkürlichsten Vorstellungen seiner eignen Einbildung fast nur zu trüben und zu verdunkeln weiss. Man lese in Bezug darauf was er S. 20 ff. über »die letzte Lösung des Problem's« der Dichtung sagt, und man wird schon daran genug haben: wir haben hier nicht Raum dies einzeln zu besprechen. Und was ist auch von einem Commentare zu hoffen der sich nur als ein »Biblischer Commentar« bei den Lesern einführen zu können meint! Was ist denn ein »Biblischer Commentar über die Bibel?« (denn nach dem schon in den Gel. Anz. 1862 S. 17 ff. Bemerkten trägt auch das ganze Werk zu welchem dieser einzelne Band gehört dieselbe Bezeichnung)? oder was ist ein Homerischer Commentar über Homer? hat man jemals vor unseren neuesten Zeiten solche Namen und Begriffe erdichtet? Freilich hat der Verf. dieses Werkes damit etwas sagen wollen: ist es aber unter verständigen Männern auch nur der Mühe werth zu fragen was er damit habe andeuten wollen? Wollen sich unsre Bibelfrömmel noch immer einbilden und vor aller Welt sagen sie allein verständen die Bibel?

Indessen bemerkt der Verf. auf der Stirne seines so benannten Buches auch dass es »mit Beiträgen von Prof. Dr. Fleischer und Consul Dr. Wetzstein« erscheine: und wenn diese beiden Gelehrten ihre Beiträge etwa um die oben angedeuteten Fehler des Buches zu verbessern hier eingesandt hätten, so würden wir uns dessen recht freuen können. Allein so ist es nicht gemeint. Die Beiträge welche hier Prof. Fleischer seinem alten Schüler Delitzsch spendet, drehen sich nur um die Etymologie einiger Worte: wir bemerken aber darunter nichts wodurch auch

nur ein schwieriges Wort im B. Ijob deutlicher würde und finden im Besondern nur Folgendes hier zu erwähnen. Wie das B. Ijob überhaupt so viele schwerer zu verstehende Worte enthält, so macht auch das nirgends weiter vorkommende Wort יָקוּט 8, 14 keine geringe Schwierigkeiten. Diese verschwanden jedoch in unserer Zeit vor der neu aufgehenden Gewissheit dass es als mit קוּט oder קוּץ verwandt *Sommerfäden* bedeute, mit welchen dann im Tanze der Glieder das folgende *Spinnengewebe* sehr treffend wechselt. Eine Bestätigung schien alsdann auch das Arabische خَيْتَعُورٌ oder خَيْتَعُورٌ zu geben, da es dieselbe Bedeutung trägt und aus einem خَيْثٌ und عُورٌ ähnlichen Sinnes zusammengewachsen sein kann. Dieses Arabische Wort ist sichtbar ein sehr altes, und findet sich in Schriften sehr selten: doch ist sein wirkliches Vorkommen bereits keineswegs aus den blossen Wörterbüchern nachgewiesen. In der That sind die gewöhnlichen Arabischen Bezeichnungen der Sommerfäden (wie مُخَاطُ الشَّيْطَانِ DMGZ. 1851 S. 98) so deutlich neueren Ursprunges dass nur jenes Wort ächten altarabischen Stammes sein kann. Was jetzt Prof. Fleischer dagegen einwendet ist ohne Gewicht. Dass ein Wort wie عُورٌ einst im Arabischen ebenso wie im Aramäischen *Spreu* bedeuten konnte, zeigt das noch im gewöhnlichen Arabischen sich findende عُورٌ; und dass zwei alte Wörter im Arabischen ganz zu einem zusammenwachsen können, zeigt der Fall بَعْلَبَكِي *Baalbek*. Wollte man das Wort für ein einfaches halten, so müsste man annehmen

خَيْتَعُورٌ sei erst aus einem خَتَعُورٌ etwa so entstanden wie فَيْنَانٌ schönlockigt Ham. p. 486, 13 aus فَنَانٌ: allein dann müsste man zuvor zeigen dass das vierlautige Thatwort خَتَعُورٌ selbst nicht erst (wie so viele andre vierlautige) aus jenem Nennworte neugebildet sei.

Von etwas anderer Art sind die auch weit zahlreicheren Beiträge welche sich Dr. Del. von dem ehemaligen Preussischen Consul in Damask Dr. Wetzstein erbeten hat. Dieser hat so lange in jenen Gegenden als ein halber Einheimischer gelebt und seine dortigen Jahre in seiner doppelten Eigenschaft als mächtiger Europäer und als Gelehrter so gut zu benutzen gewusst dass er immer aus dem Schatze seiner Morgenländischen Kenntnisse vieles Unterrichtende mittheilen kann. So gibt er als Anhang diesem Buche S. 507—539 eine ganz selbständige Abhandlung bei über »das Ijob's-Kloster in Hauran und die Ijob's-Sage, mit einer Karte der Umgebung des Ijobsklosters«: und diese Abhandlung enthält nicht Weniges was sehr lesenswerth ist. Vorzüglich denkwürdig ist dass er in diesem seit den Anfängen des Islâm's den Christen entrisenen Kloster doch noch eine hier in seiner Urgestalt mitgetheilte griechische Inschrift fand welche deutlich besagt dass es im J. 567 n. Ch. mit einer neuen Oberschwelle geschmückt wurde: aber das Denkwürdigste ist wieder dabei dass damals in jenen Gegenden, wie die Inschrift sagt, schon nach Jahren des »Königreiches Christus'« gezählt wurde, anfangend mit dem J. 32 unserer Zeitrechnung als dém der Himmelfahrt; dass man wenigstens unter Klosterleuten in jenen Ge-

genden damals so rechnete, wird hier zum erstenmale geschichtlich gewiss. Ueberhaupt kann man dem Verf. für Vieles das neuere Morgenland Betreffende was er theils hier theils sonst zerstreut mittheilt recht dankbar sein. Allein wir müssen es beklagen dass er das alte und das neue Morgenland zu sehr vermischt, das alte nicht hinreichend kennt und doch Alles in ihm nach dem neueren beurtheilen will. Ist nun dazu von einem so uralten Stücke des Morgenlandes wie dem im B. Ijob die Rede, so kann man nicht behutsam genug im Urtheilen sein und muss zuvor weit sorgfältiger als der Verf. dies hier thut die ersten festen Gründe zusammensuchen auf welchen alle unsre Urtheile über jene entferntesten Zeiten und Oertlichkeiten sich erheben sollen. Der Verf. will insbesondere beweisen Ijob habe in Hauran, nicht in Edóm weit südlicher oder sonstwo gelebt. Der Beweis dafür lässt sich aus dem blossen Namen des Landes Ijob's 'Uss oder nach anderer alter Aussprache 'Auss, auch 'Aiss, sehr wenig führen, weil dieser Name selbst nur ein uralter und nur dieses seines hohen Alters wegen im Buche Ijob gebraucher ist, der in den späteren Zeiten keine ganz scharfe Bedeutung noch hatte. Nur so viel ist sicher dass dieses Land nach dem B. Ijob selbst in den Nordosten von Palästina gehörte, eine Gewissheit gegen welche auch die Stelle *Jq.* 4, 21 nicht spricht, da diese nur von einer solchen Ausbreitung der Idumäer bis nach jenem Nordosten hin redet welche auch anderen geschichtlichen Spuren zufolge erst nach der ersten Zerstörung Jerusalem's unter der Gunst des Chaldäischen Nabukodrossor stattfand. Will man näher bestimmen wo Ijob nach des Dichters Sinne wohnte, so gibt es für die

Untersuchung keinen anderen festen Anhalt als dass man die drei Oerter zu bestimmen sucht denen die Freunde Ijob's entstammten: nicht weit von diesen kann er gewohnt haben. Einen solchen Gang dieser Untersuchung schlug Wetzstein wirklich in seiner vor einigen Jahren erschienenen, auch in den Gel. Anz. 1860 S. 1001 ff. beurtheilten kleinen Schrift über den Hauran ein, und wir bedauern dass er hier verlassen ist. Denn von jenen Dingen der uralten Vorzeit welche das B. Ijob beschreibt, muss man alle die späteren Vorstellungen und Meinungen über den Helden und seine Wohnung gänzlich trennen. Erst nachdem der Dichter unsres Buches mit seiner wunderbaren Kunst das Andenken an den alten Helden in ein ganz neues Leben gerufen hatte, bemühte man sich allmählig immer emsiger auch den Ort wieder lebhaft aufzusuchen wo er gelebt haben könne, und alle die Umstände seines Lebens sich in ihm zu veranschaulichen. Dieses Bemühen begann schon in den letzten Jahrhunderten vor Chr.; es steigerte sich dann am höchsten in Folge der neuen Weltmacht des Christenthumes während der Zeiten zwischen Constantin und Muhammed in welchen auch jenes Kloster gegründet wurde, und erhielt sich durch den Qorân noch im Islâm. Allein alle diese in den letzten zweitausend Jahren so hoch ausgebildeten Vorstellungen reichen nicht entfernt an die um andere zwei Jahrtausende ältere Wirklichkeit der Zeiten Ijob's.

Zwar versucht dieser Verf. auch einige dunklere Stellen und Worte im B. Ijob neu zu erklären, allein wir können darin nichts Treffendes entdecken, sogar da wo die Vergleichung des Arabischen sehr nahe gelegen hätte. Neh-

men wir nur das geringe Beispiel S. 476 wo er von der bekannten Beschreibung des Strausses im B. Ijob aus die Hebräischen und Arabischen Namen desselben bespricht. Man hat viel gefragt woher im Hebräischen die Strausse רֵעָנִים (wozu רֵעָנָה als *Straussin*) ihren Namen haben; auch unser Verf. kann hier nicht das Richtige treffen schon weil er den Arabischen Namen des Strausses نَعَامَة نَعَام bloss vermuthungsweise von der Weichheit der Federn des Vogels ableiten will. Man wird vielmehr diese Namen in beiden Sprachen trotz der Abweichungen einzelner Laute für ursprünglich gleich halten müssen: denn dass auch י mit ך im Anfange der Wörter wechseln kann, ist jetzt hinreichend bewiesen. Wie uns nun das Hebräische Wort durch das Aramäische ܢܥܡ in seiner Urbedeutung klar wird, ebenso ist نَعَام sicher mit نَعْم und نَعْب *schlingen* verwandt, und der Strauss hat von der Gefrässigkeit seinen Namen. Die Semitischen Sprachen haben trotz aller abweichenden Laute sich auch hier nur erst aus einem Stamme getrennt.

Möchte man denn endlich in unsern Tagen allgemein sowohl unter Theologen als unter anderen Gelehrten zu einer klaren Einsicht über den wahren heutigen Zustand aller hieher gehörenden Wissenschaften gelangen! Was hilft es doch wenn so viele Männer in Deutschland hier immer noch ganz vergeblichen oder gar auch verderblichen Bestrebungen sich hingeben? Man übersieht dabei dass das Vergebliche gerade in diesen Fächern von so ganz eigenthümlicher Art, weil es weit über sein nächstes Ge-

biet hinausgreift, leicht überall an das Verderbliche grenzt.

H. E.

HORAE FERALES; or, Studies in the archaeology of the northern nations. By the late John M. Kemble, M. A., edited by R. G. Latham, M. D., F. R. S., and A. W. Franks, M. A., Director of the society of Antiquaries. London Lovell Reeve and Co. 1863. X u. 231 Seiten sammt 31 Tafeln, in gross Quart.

Der verstorbene ausgezeichnete englische Gelehrte John Kemble, nachdem er früher den Sprachdenkmälern und Urkunden der Angelsächsischen Periode wichtige Arbeiten gewidmet und den Anfang zu einer eingehenden Darstellung der politischen und rechtlichen Zustände jener Zeit gemacht, die er leider unvollendet gelassen, beschäftigte sich in seinen späteren Jahren hauptsächlich mit den Ueberbleibseln alter Cultur, die uns der Schoos der Erde bewahrt, wie sie allmählich zu Tage gefördert und in grösseren oder kleineren Sammlungen vereinigt sind. Die reiche historische Bildung, die er dazu mitbrachte, setzte ihn in den Stand, auch diese oft mehr dilettantisch betriebenen Studien in wirklich wissenschaftlicher Weise anzufassen; ausgedehnte Reisen, ein längerer Aufenthalt namentlich in Deutschland gaben ihm eine Uebersicht über ein reiches Material und führten ihn zu einer auf umfassender Kenntniss und Vergleichung beruhenden, in Manchem eigenthümlichen

Auffassung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse. Eine Reihe einzelner Untersuchungen und Abhandlungen, die hier einschlagen ist von ihm nach und nach veröffentlicht worden, die wir zu dem Besten zählen müssen, was auf diesem Gebiet, das so oft noch als Tummelplatz für willkürliche Annahmen und unbegründete Systeme dienen muss, geliefert worden ist. Er trug sich aber mit dem Gedanken, ein grösseres Werk zu liefern, in welchem er die Resultate seiner Untersuchungen in Deutschland, England und Irland niederzulegen gedachte, und dem er den Titel, der diesem Bande vorgesetzt ist, bestimmt hatte. Der Tod raffte ihn weg, im J. 1857 schon, ehe es zur Veröffentlichung, ja, wie wir jetzt hören, eigentlich überhaupt zur Ausführung kam. Eine bald nachher erschienene Ankündigung liess freilich Anderes erwarten: nach ihr durfte man glauben, dass wenigstens in der Hauptsache jene Arbeit vollendet vorliege und nur der Herausgabe warte. Insofern werden Manche einigermassen enttäuscht sein, wenn sie das nun erschienene Buch zur Hand nehmen.

Aber gleichwohl ist der reich, ja man kann sagen glänzend ausgestattete Band von nicht geringem Interesse und Werth. Er besteht aus mehreren Theilen. Einmal giebt er eine Sammlung verschiedener theils handschriftlich hinterlassener, theils gedruckter Aufsätze Kembles antiquarischen Inhalts. Dazu kommt eine Reihe vortrefflicher Abbildungen von Alterthümern, von denen einige zu jenen Aufsätzen gehören, der grössere Theil von dem Vorsteher der antiquarischen Gesellschaft in London, Frank, zusammengestellt ist, in Ausführung wohl des von Kemble für dieses Werk gehegten Planes und

wie eine Art illustrierenden Commentars zu den wichtigsten der hier gegebenen Abhandlungen. Ausserdem ist eine Einleitung von Latham hinzugefügt, der mit der Edition des Werkes beauftragt, auch die Beiträge von Frank veranlasst hat, selbst aber eine ziemlich fremdartige Beisteuer liefert.

Um dieser zuerst kurz zu gedenken, so bemerke ich nur, dass hier die von dem Vf. auch anderweit entwickelte Ansicht, dass die Slaven schon in früher Zeit sich weit gegen den Westen bis an die Elbe erstreckt und dass die von Tacitus in dem östlichen Theil seiner Germania beschriebenen Völker den Slaven zuzurechnen seien, noch einmal eine Ausführung erhält, von der er selbst freilich nicht glaubt, dass sie Kembles Zustimmung erhalten haben würde: aus einer mündlichen Aeusserung, die er anführt, meint er nur schliessen zu dürfen, dass jener die Frage wenigstens als eine noch offene angesehen habe. »Why it is, i cannot say, but wherever i find any genuine artistic feeling, i find independent traces of Slavonism«. Aber die Alterthümer, so weit diese überhaupt in Betracht kommen, ebenso wenig wie die historischen Nachrichten, am wenigsten die Germania selbst, lassen sich für jene Meinung geltend machen, die man als eine ganz willkürliche und unbegründete entschieden zurückweisen muss, und die sicher bei Kemble nie Eingang gefunden hätte.

Unter den eigenen Arbeiten von diesem bisher ungedruckt und in mancher Beziehung am bedeutendsten ist ein Vortrag zu der Eröffnung des Hannoverschen antiquarischen Museums, deutsch geschrieben, hier in englischer Uebersetzung gegeben. Bei dieser fällt es auf, wie

wenig richtig einige deutsch beibehaltene Worte wiedergegeben sind: Grab-Kämmern, Kegelgräben, — gräbe; manche Namen sind verderbt: Wilhelm statt Wilhelmi (S. 66), Linsheim statt Sinsheim (S. 66. 67) u. s. w. Was »Land bailiwick« in Hannover ist (S. 60), vermag ich nicht zu rathen.

Die Abhandlung handelt von den drei Perioden der Stein-, Bronze- und Eisenzeit, wie sie mit den meisten Antiquaren auch Kemble unterscheidet, ohne aber die Ansichten zu theilen, welche namentlich die Dänischen Gelehrten in Umlauf gesetzt haben, nach denen diese Culturperioden mit bestimmten Völkern in Verbindung gebracht werden sollen (vgl. S. 71 die Bemerkungen gegen Worsae). Namentlich erklärt Kemble sich entschieden dagegen, die sogenannte Bronze- oder Erzperiode als keltisch zu bezeichnen, die Erzsachen allgesammt den Kelten beizulegen oder auch nur die jener Periode besonders eigenthümlichen Gegenstände für sie zu vindicieren. Vielleicht mehr als alles Andere kommen die Schwerter mit auffallend kleinen Handgriffen in Betracht, die in keiner Weise zu dem stimmen, was wir von der Körperbeschaffenheit der Germanen wissen, aber ebenso wenig als keltisch werden in Anspruch genommen werden können. In einer zweiten Abhandlung (Address to the president and members of the royal Irish academy S. 71 ff.) geht Kemble etwas näher auf die Frage ein: er ist geneigt, jene bronzenen Schwerter einer älteren iberischen Bevölkerung beizulegen, mit der er auch die fernen Massageten in Verbindung bringt, die solche geführt haben sollen. Die Kelten, sagt er, waren, als sie in Berührung mit den Culturvölkern des Südens kamen, ebenso wie die Ger-

manen, lange im Besitz von Eisen (The concurrent testimony of all ancient history proves to us that at the time when the nations we call classical first came in contact with these of the North, both Celt and German had long been in the possession of iron, and formed all their complements of war of that metal; S. 76). Wenn er aber meint, dass neben den eisernen Waffen auch die ehernen in Gebrauch blieben, so würde man dem im Allgemeinen nicht ungerne beipflichten, nur scheint gerade die Beschaffenheit der Schwerter »of that gracefull form with which we are all acquainted« für die Hände, welche die grossen eisernen führten, wenig geeignet. Nach Kembles Meinung sind jene wenigstens in Irland nicht gemacht, sondern von aussen eingeführt. Er scheint sie für griechisch zu halten. Die Verzierungen der alten Bronzesachen, führt er aus, wurden durch Spirallinien gebildet, wie sie »essentially and peculiarly« Griechisch seien, verschieden von der eigenthümlich keltischen, die in concentrischen Kreisen bestehe (vgl. S. 80). Er knüpft daran die Bemerkung, dass es einen doppelten Strom der Cultur nach dem Norden Europas hin gegeben habe, den einen aus Norditalien über die Alpen nordwärts an die Elbe und Ostsee, endend auf der Skandinavischen und der Cimbrischen Halbinsel (»in Holstein and Ditmarsh«), den andern längs der Nordküste von Africa und von da nördlich bis nach Irland: er fand »its principal development in this island of the Atlantic Ocean«. Wird man ihm hier wohl nicht ohne Weiteres folgen, so ist er der vollsten Beistimmung gewiss, wo er die keltischen und eigenthümlich deutschen Verzierungen unterscheidet. »In these you have merely geometrical figures — circles and

parts of circles, triangles and squares, lozenges and horizontal zigzags. Enamel has ceased; it is replaced by niello. Amber is unknown; but torques, and slabs of garnets, or coloured glass, have become common. Each form of art is beautiful in its way; but each has a character so peculiar that I will defy any observer to find any one point by which the two can be classed together, beyond the one that they both deal with metal, and are subservient to ornament«.

Während also die nordischen Gelehrten die Eisenperiode als germanisch (oder wie sie wohl sagen gothisch) bezeichnen, Lisch gar als slavisch in Anspruch nimmt (vgl. dagegen die Bemerkung S. 72), vindiciert Kemble sowohl den Kelten als den Deutschen Eisen, unterscheidet aber ihre Erzeugnisse auf andere Weise.

Die zuerst genannte grössere Abhandlung charakterisiert die Zustände der einzelnen Perioden nach dem was von dem Leben übrig ist und geht auf einzelne besonders merkwürdige Punkte näher ein. Leider ist der Abschnitt über die Eisenperiode unbeendet geblieben, Einiges über die Kelten ausgeführt (S. 61 ff.), zu einer ausführlicheren Darstellung der deutschen Verhältnisse aber nur der Anfang gemacht (S. 63—70). Hier finden sich eine Anzahl interessanter Bemerkungen namentlich über die Art der Bestattung, über ein Mitverbrennen von Rossen, Hunden, bei Frauen Kühen, über die *formae aprorum*, die Tacitus *Germania* c. 45 erwähnt, als eine Art von Amulet auf den Helmen, u. a. Eine gewisse Ergänzung bietet der früher gedruckte hier wiederholte Aufsatz: *Burial and cremation* (S. 83—106), an den sich ein anderer anschliesst: *Notices of heathen interment in the »Codex diplomaticus«*.

Einen Haupttheil des Bandes machen aber die Abbildungen mit den dazu gehörigen Erläuterungen aus. Nicht weniger als 30 vortrefflich ausgeführte Tafeln und die Seiten 125—217 des Textes sind dem gewidmet. Sie geben diesem Bande einen ganz besonderen Werth und gehören zu dem Besten, was der Art bisher veröffentlicht ist. Einen Theil der Zeichnungen hat Kemble gemacht; aber diese sind revidiert (der Herausgeber besuchte, wie er bemerkt, noch einmal Hannover, dessen Sammlungen jener besonders benutzt hat), um ein Bedeutendes vermehrt. Sie scheinen alle nach den Originalen gemacht: bei jedem ist die Herkunft angegeben, auch wo etwa schon frühere Abbildungen sich finden. Die reichsten Beiträge hat das Britische Museum geliefert, dessen Schätze auch auf diesem Gebiet hier grossentheils zuerst bekannt werden. Ausserdem sind benutzt die Sammlungen in Dublin, Berlin, Schwerin, Hannover, Dresden, Sigmaringen, Paris, auch mehrere, die Privaten angehören. Die in Kopenhagen scheint mit Absicht nicht herbeigezogen zu sein. Der Aufzählung der einzelnen Stücke mit den speciellen Angaben über Grösse, Beschaffenheit, Herkunft u. s. w. geht eine mehr allgemeine Erörterung über den Inhalt der einzelnen Tafeln voran, wo auf interessantere Einzelheiten aufmerksam gemacht wird. Die ersten 3 Tafeln sind den Steinsachen, 4—13 den Bronzesachen gewidmet. Es folgen 14—20, wie sie genannt werden: *Antiquities of the late-Celtic period*, auf die als bisher weniger bekannt und beachtet der Herausgeber besonders aufmerksam macht: auf sie beziehen sich die oben mitgetheilten Bemerkungen Kembles über den eigenthümlichen keltischen Styl der Verzierungen, der hier in

schönen Abbildungen sehr anschaulich vorliegt, und auf dessen Uebereinstimmung mit dem was die ältesten irischen Manuscripte darbieten mit Recht von Hn Frank aufmerksam gemacht wird (S. 185). Tafel 21—25 geben noch bronzene Schmucksachen. Dann folgen 26—28 Teutonic antiquities, wie die Bezeichnung lautet, hier weniger reich bedacht, weil, wie bemerkt wird, so manche Werke diesen besonders gewidmet seien. In die Beschreibung ist eine Notiz von Kemble über den Gebrauch der Schwerter bei den Deutschen aufgenommen, wo er ausführt, dass nur Reiter solche geführt zu haben scheinen, was seine Bestätigung durch das erhält, was wir über die Bewaffnung noch in der Zeit Karl des Grossen wissen; s. Verf. G. IV, S. 457. Die letzten Tafeln, 29. 30, geben Thongefässe (sepulchral urns), gruppenweis zusammengestellt aus Norddeutschland und England, die eine Tafel aus der Stein- und Bronze-, die andere aus der Eisenperiode.

Den Schluss des Bandes bilden zwei früher gedruckte Abhandlungen Kembles »On mortuary urns etc.« und »On some remarkable sepulchral objects from Italy, Styria and Mecklenburg«, die letzte auf die merkwürdigen ehernen Wagen mit bildlichen Darstellungen bezüglich, die in den angegebenen Ländern gefunden und der Gegenstand wiederholter Erörterung gewesen sind.

G. Waitz.

Vorlesungen über den Gebrauch des Augenspiegels von C. Schweigger. Berlin. Myliussche Verlagsbuchhandlung 1864. 8.

Der Verf. hat sich durch pathologisch-anatomische Untersuchungen aus der Klinik von

Gräfe's einen sehr guten Namen gemacht. Es werden an dieser Klinik über die zum Verständniss der Ophthalmologie nothwendigen Kapitel Vorlesungen gehalten. In dem vorliegenden Buche ist eine Reihe derselben über die Anwendung und Benutzung des Augenspiegels enthalten. Der Zweck des Buches ist nachzuweisen, welche Aufschlüsse über den gesunden und krankhaften Zustand der Bulbuscontenta der Augenspiegel zu geben vermag. Wenige Menschen sind in der glücklichen Lage über diesen Gegenstand so umfassende Untersuchungen anzustellen wie der Verfasser.

Das Buch ist in der Weise der v. Gräfeschen Klinik gehalten für solche, welche ihre medicinischen Studien so weit vollendet haben, um zu dem Specialstudium der Ophthalmologie überzugehen. Als ein kürzes Lehrbuch über die Lehre vom Augenspiegel ist es in jeder Weise anzuerkennen. Es ist höchst klar, einfach geschrieben, geht präzise auf die Sache ein und erledigt sie in einer jeden Praktiker sehr befriedigenden Weise. Anders verhält sich allerdings das Urtheil, wenn man einen wesentlichen Fortschritt für die Theorie oder Praxis suchen wollte, und dazu berechtigt einigermassen der Namen und die Stellung des Verfs. Seit einigen Jahren haben seine pathologisch-anatomischen Beiträge aufgehört und den Grund offenbart dieses Buch. Er hat die theoretischen Untersuchungen aufgegeben, um zur Praxis überzugehen. Jedenfalls aber hat der Verf. in diesem Buche seine anatomischen Kenntnisse der Praxis dienstbar gemacht. — Was die Zeichnungen anbetrifft, so sind sie leider nicht von des Verfs Hand und jeder anatomische Schriftsteller wird wissen, wie sehr die eigene Hand, das eigene

Auge zu Zeichnungen nothwendig sind. Da das Buch einen hauptsächlich praktischen Zweck hat, sind in den Zeichnungen die feineren histologischen Verhältnisse nicht berücksichtigt.

Die ersten drei Kapitel setzen die optischen Principien und die Anwendung des Augenspiegels auseinander. Die Darstellung derselben ist leicht und gut verständlich, ein Punkt, welcher für das medicinische Publicum nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Die Autophthalmoskopie wird mit gutem Recht als Uebung empfohlen, leider ist sie schwieriger, als die Untersuchung fremder Augen. Aus der Vergleichung der Untersuchung im aufrechten und im umgekehrten Bilde geht so viel hervor, dass die Erfahrung sich für die Benutzung beider Methoden ausgesprochen hat, da früher in der Klinik v. Gräfe's nur die weit raschere im umgekehrten Bilde gelehrt wurde. Für den praktischen Zweck des Buches hätte eine Erwähnung der wirklich benutzten Augenspiegel nicht geschadet. Der binoculäre Augenspiegel von Giraud-Teulon macht die directe Erkennung der Niveau-differenzen in den inneren Augenmembranen möglich.

Das vierte Kapitel handelt von der Untersuchung der brechenden Medien und der focalen Beleuchtung. Der Verf. huldigt der Ansicht, dass der Glaskörper Zellen enthält, und wird dadurch zu irrigen Beschreibungen der pathologischen Gebilde im Glaskörper verleitet. Die Ansichten über den Glaskörperbau stehen sich noch schroff einander gegenüber.

Die Diagnose des Brechungszustandes und des Astigmatismus durch den Augenspiegel wird im fünften Kapitel besprochen. Leider ist es nicht möglich auf diese höchst interessanten

Punkte einzugehen, da sie eine kurze Fassung nicht erlauben. Der physiologische Augenhintergrund bildet den Inhalt des 6. Kapitels, soweit er zum Verständniss der krankhaften Erscheinungen nöthig ist.

Den rechten Kern des Buches enthalten die letzten drei Kapitel, welche die Veränderungen der Chorioidea, der Retina und des Sehnerven enthalten. Hier greifen des Vfs pathologische Untersuchungen ein.

Alle Krankheiten der Chorioidea geben sich durch Veränderungen der Pigmentirung kund. Die consecutive Atrophie der Chorioidea neben der Papille, welche sich so häufig in myopischen Augen findet, hat ihren Grund in der Verlängerung der Sehaxe. Diese Veränderung fasste v. Gräfe früher als sclerotichorioiditis posterior zusammen; Sch. geht zu der richtigeren Erklärung zurück, betont aber, dass sich nur selten staphyloma posticum dabei findet. Auch die chorioiditis disseminata findet ihr Ende in Atrophie, in dem Erscheinen weisser Flecke. Zu dieser Form führen einfache Chorioiditis, syphilitische Chorioiditis, die Verdickungen der Glaslamelle und Tuberculose; es genügt daher die ophthalmoskopische Diagnose allein nicht. Dieselben Ursachen können auch grosse Partien der Chorioidea betheiligen. Wucherung der Pigmentepithelien und Einsprengung ihres Pigmentes in die Retina folgen oft auf die Erkrankung grösserer Theile der Chorioidea. Die Retina atrophirt meist durch Durchtränkung mit Exsudat.

Die Ansichten des Vfs über den Bau der Retina sind nicht ganz richtig, so scheint er die äussere Körnerschicht zum Bindegewebe zu rechnen. Die pathologische Anatomie der Retina bedarf noch zahlreicher, genau beschriebener Ein-

zefälle, ehe sie eine gedrängte Zusammenstellung gestattet, der Vf. erlaubt sich daher zuweilen die Demonstration eines Falles zur Aufstellung eines pathologisch-anatomischen Krankheitsbildes zu benutzen. Trübungen der äusseren Netzhautschichten verdecken nur die Chorioidea, Trübungen der inneren Schichten auch die Netzhautgefässe. Hyperämie ist durch Anfüllung und Schlängelung der Venen erkenntlich. Alle übrigen Veränderungen sind unter dem Namen Retinitis zusammengefasst, ohne Zweifel mit Unrecht. Die falsche Auffassung des Bindegewebes, welches vorläufig noch allein den Sitz der Entzündung bilden kann, konnte leicht dazu verführen. So lässt sich die streifige Anordnung der Trübungen nicht auf Hypertrophie des Bindegewebes in der Nervenfaserschicht zurückführen, da die Limitansfasern wenigstens in den centralen Partien nicht seitlich zusammenhängen, also nur punktförmige Trübungen hervorrufen könnten. Ebenso erklärt Vf. die Veränderungen bei Morbus Brightii für Hypertrophie des Bindegewebes. Als Folge der Retinitis wird Sclerose der Ganglienzellen und Nervenfasern beobachtet. Fettige Degeneration lässt sich von diesen Zuständen durch den hellen, weissen Glanz unterscheiden. Specifische Bedeutung haben die ophthalmoskopischen Erscheinungen nicht, sie können bei Morbus Brightii, Syphilis, Leucämie in gleicher Weise vorkommen. Pigment in der Retina kann aus der Chorioidea eingeschwemmt werden, aber auch selbständig sich entwickeln. Die Pigmentflecke beginnen in der Aequatorialgegend, die Gefässe werden dabei durch hyaline Verdickung ihrer Wände enger. Das letzte Kapitel bespricht die Sehnervenveränderungen, die Excavation, die Atrophie und die Neuroretinitis mit Schwellung der Papille.

R.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

38. Stück.

21. September 1864.

Nosologische und anatomische Beiträge zu der Lehre von den Greisenkrankheiten, eine Sammlung von Krankengeschichten und Nekroskopien, herausgegeben von Dr. C. Mettenheimer. Leipzig, Druck u. Verlag von Teubner 1863. 356 S. in Octav.

Sectiones Longaeavorum. Eine Zusammenstellung und Uebersetzung der Berichte über die ältesten Menschen, die einer anatomischen Untersuchung unterworfen worden sind, nebst erläuternden Bemerkungen von Dr. C. Mettenheimer. Frankfurt a. M. Sauerländer 1863. 56 S. in Octav.

Die Grundsätze, welche den Verf. bei der Veröffentlichung des erstgenannten Werks leiteten, sind von ihm in der Einleitung erörtert worden; es ist eine Sammlung von 61 Krankheitsbeobachtungen an Greisen, die zum grössten Theil im Versorgungshause in Frankfurt am Main, an dem der Verf. mehrere Jahre als Arzt thätig war, gemacht wurden, und die wir als

schätzenswerthe Beiträge zur Pathologie des Greisenalters um so freudiger begrüßen, als das grosse Material, welches solche Siechen- und Versorgungshäuser darbieten, sonst bislang kaum verwerthet wird und überhaupt die Greisenkrankheiten sich, wenigstens in Deutschland, noch keineswegs überall der speciellen Beachtung erfreuen, die sie wegen ihrer mannigfachen Eigenthümlichkeiten verdienen. Die verschiedenen Rückbildungsprocesse, welche die Organe im Greisenalter erfahren und welche die eigentliche anatomische Grundlage des Senium's bilden, geben nicht nur selbst während des Lebens zu mannigfachen Störungen der Function Veranlassung und wirken als prädisponirende Momente für anderweitige Erkrankungen, sondern sie verleihen auch den von ihnen unabhängig auftretenden Affectionen ein ganz eigenthümliches Gepräge und einen eigenthümlichen Verlauf. Die pathologischen Vorgänge im senilen Organismus laufen deshalb selten so einfach ab und geben nicht die reinen Krankheitsbilder, wie in anderen Lebensepochen, sondern erscheinen meist durch vielfache Complicationen modificirt und getrübt. Andererseits bedingt aber die geringere Erregbarkeit des Nervensystems im Greisenalter, dass manche und namentlich die subjectiven Krankheitserscheinungen viel weniger bestimmt und auffällig hervortreten und nicht selten verbergen sich unter dem Bilde der Altersschwäche, die man in der Praxis überhaupt noch zu gewohnt ist als Ursache des senilen Siechthums ohne weitere Untersuchung leichthin anzunehmen, eine Gewohnheit, die der Trägheit in der Beobachtung und dem Nichtsthun nur allzu sehr Vorschub leistet, sehr bedeutende pathologische Vorgänge, die bei sorgfältiger Untersuchung häufig

recht wohl zu ermitteln und der Therapie keineswegs immer unzugänglich sind. Die Mittheilung guter Krankengeschichten ist deshalb für das Studium der Greisenkrankheiten von besonderem Werth, indem sie gerade das im Einzelnen Abweichende und das Eigenthümliche im Verlauf anschaulicher hervortreten lassen, als es eine systematische Darstellung zu thun vermöchte. Diesen Gesichtspunkt hat auch der Vf. bei der Mittheilung seiner Beobachtungen immer festgehalten und er geht deshalb mit Recht sowohl in den Krankengeschichten als Sectionsberichten sehr ausführlich auf die Details ein, eben weil es sich hier weniger darum handelt, einzelne Hauptmomente herauszuheben, als ein Gesamtbild von den Vorgängen und Veränderungen im senilen Organismus und den besonderen Bedingungen zu liefern, welche modificirend in den Gang der Ereignisse eingreifen. Je nach dem besonderen Interesse sind bald die Krankengeschichten, bald die Sectionsbefunde vorangestellt und in kurzen lateinischen Ueberschriften der wesentliche Inhalt eines jeden Falls zusammengefasst, während die jeder Beobachtung angehängten ausführlichen Epikrisen dem Verf. Gelegenheit geben, seine eigenen Ansichten über viele Punkte der Greisenpathologie eingehender zu entwickeln. Zu wünschen wäre nur gewesen, dass die Beobachtungen übersichtlicher zusammengestellt und nicht, wie es scheint, ohne bestimmten Plan aneinander gereiht wären.

Um doch eine ungefähre Uebersicht des Inhalts zu geben, will Ref. wenigstens die wesentlichen pathologischen Veränderungen nach den Organen kurz zusammenstellen und nur einige Punkte besonders hervorheben.

Das Gehirn und seine Hüllen zeigen in

der grossen Mehrzahl der Fälle mehr oder minder erhebliche Veränderungen; acute entzündliche Processe sind jedoch äusserst selten und wo sie vorkommen setzen sie meist nur seröse Exsudate, wovon Fall 41 ein Beispiel liefert. Dagegen bilden die Residuen chronischer Entzündung oder ihr nahestehender Ernährungsstörungen, wie sie sich in Verdickung der Häute, Verwachsung derselben unter einander oder mit der Gehirnrinde und dem Cranium kund geben, einen sehr häufigen Befund. Als unzweifelhaften Fall von Pachymeningitis betrachtet Verf. nur Fall 6. Das dichte schwartige Exsudat war symmetrisch auf beiden Seiten ausgebreitet und umgab das ganze Gehirn wie eine Hülle, das Blutextravasat in demselben war unbedeutend, aber gleichfalls gleichmässig ausgebreitet. Auch die äussere Fläche der Dura mater war entzündet, es hatten sich auf derselben Zotten und osteophytische Ablagerungen gebildet. Die Erscheinungen während des Lebens waren die des allmählig zunehmenden Hirndrucks, auffallend dabei war das Erlöschen der Sprache, die völlige Tonlosigkeit der Stimme, ein Symptom, das Vf. bei schweren Gehirnkrankheiten häufiger beobachtete. In Fall 7 fand sich ein grosses Blutcoagulum in der dura mater, welches die Hemisphäre des grossen Gehirns ganz zusammendrückte, das aber Verf. nicht als Folge einer Pachymeningitis, sondern als Blutextravasat zwischen die Schichten der dura mater selbst auffasst, da er zwischen den beiden Lamellen, welche der Erguss von einander trennte, in keiner Beziehung einen Unterschied entdecken konnte. Auch Fall 8, wo sich neben Hydrocephalus und Atrophie des Gehirns an der Innenfläche der Dura mater reichliche Ecchymosen

fanden und ein dünnes bindegewebiges Häutchen sich von derselben abziehen liess, will Vf. nicht als Pachymeningitis betrachtet wissen, doch scheinen die Gründe für seine Ansicht hier noch weniger stichhaltig, als im vorigen Fall.

Dem Greisenalter eigenthümlich und auch hier nur in wenigen Fällen ganz vermisst sind aber die chronischen Ernährungsstörungen, die zur schliesslichen Atrophie des Gehirns und consecutiven Hydrocephalus führen und meist mit der atheromatösen Entartung der Gehirnarterien zusammenhängen. Die Genese der senilen Gehirnatrophie ist deshalb entschieden eine andere, als die der Gehirnatrophie im mittleren Lebensalter und wenn, Verf. auffällig findet, dass er die bei der letzteren von Erlenmeyer als ein fast constantes Symptom angeführte Erweiterung der Pupillen bei Greisen ebenso selten gefunden habe, als die Verwachsung der Pia mater mit der Gehirnrinde, so ist dem eben entgegenzuhalten, dass jene den Ausgang einer wirklichen Entzündung der Gehirnrinde darstellt, während es sich bei der Greisenatrophie um einfache Rückbildungsprocesse handelt. Es fehlt deshalb der letzten auch das gerade bei jener so charakteristische acute Stadium mit psychischen Exaltationszuständen und maniakalischer Aufregung und wo dasselbe in den Fällen des Verfs beobachtet wurde, wie in Fall 8, fehlte auch die Verwachsung der Pia mater mit der Gehirnrinde nicht. Die Dementia senilis als Erscheinung der Greisenatrophie hat als rein psychischer Schwächezustand einen ganz anderen Charakter.

Eine hochgradige Atrophie der linken Hemisphäre, die sich in Folge eines apoplektischen Anfalls gebildet hatte F. 42 ist

durch ihren mikroskopischen Befund interessant. Es fanden sich nämlich zwischen den atrophirten Gehirnelementen und reichlichem körnigem Fett, welches namentlich die Gefäße vollständig incrustirte, zahlreiche freie Myelintropfen, mit denen auch der Boden des Ventrikels wie gepflastert war. Wie übrigens der chronische Hydrocephalus, auch wenn an und für sich das Leben längere Zeit dabei bestehen kann, bei intercurirenden Krankheiten, namentlich der Respirationsorgane, häufig die letzte Todesursache bildet, indem durch die hinzutretende venöse Stauung, der Wassererguss plötzlich vermehrt wird und im Kurzen Paralyse der Gehirnfuction herbeiführt, zeigen mehrere Beispiele.

Die zahlreich vertretenen Apoplexien des Gehirns kamen gleichfalls meist mit Atherose und Verfettung der Gehirnarterien vor; mehrere derselben sind durch die Eigenthümlichkeit und das von dem sonst Beobachteten abweichende Verhalten der Erscheinungen von Interesse; nur ist hier durch die meist gleichzeitig vorhandenen ausgebreiteten anderweitigen Veränderungen der Schädelorgane und die Unregelmässigkeit der Blutvertheilung in denselben die Deutung der Symptome und ihre Beziehung zu der Herdkrankung oft misslich. Einfache Blutüberfüllung führt hier deshalb häufiger als in anderen Lebensepochen zu ausgeprägten apoplektischen Anfällen, selbst mit halbseitiger Lähmung, wenn uns auch diese Annahme nicht in allen Fällen, wo der Verf. bei der Section keine local beschränkte Laesion auffinden konnte, gerechtfertigt erscheint. So in Beob. 20, wo der erste Anfall eine mehrere Monate andauernde Lähmung der Sprache und des rechten Armes hinterliess und die später sich wiederholenden häu-

figen Anfälle und die einmal während des Verlaufs plötzlich ohne nachweisbare Veranlassung am Unterschenkel sich bildenden gangränösen Geschwüre auf capilläre Embolien hinzudeuten scheinen.

Von Geschwülsten wird nur ein Fall von Sarcom der Dura mater betrachtet (Fall 47), der während des Lebens zu keinen Erscheinungen Veranlassung gegeben hatte. Gehirnerweichung wurde in verschiedenen Fällen gefunden. Bei einem schon in der Deutschen Klinik mitgetheilten Fall von sehr eigenthümlichen, der Chorea durchaus ähnlichen, aber auf die rechte Körperhälfte beschränkten Bewegungsstörungen (Beob. 49) glaubte Verf. früher eine Erweichung im Dorsaltheil des Rückenmarks gefunden zu haben, ist aber jetzt selbst geneigt, dieselbe als ein bei der Section entstandenes Artefact zu betrachten. Andere Veränderungen des Rückenmarks finden sich nicht erwähnt.

Im Herzen gehören einerseits Hypertrophie und Erweiterung, anderseits Atrophie und fettige Entartung zu den häufigsten Befunden; von den Klappenfehlern wiegen die der Aortaklappen vor. Ein Fall von Ruptur des Herzens ist Beob. 9. Die schnittförmige Ruptur befand sich im rechten Ventrikel, nahe dabei eine andere Stelle, die dem Durchbruch nahe war, das Herz war fettig entartet, sämmtliche Arterien des Körpers mit Ausnahme der des Kopfes in hohem Grade atheromatös. Atherom der Arterien ist überhaupt ein fast constanter Befund in Greisenleichen, Verf. ist der Ansicht, dass sie die wesentliche Grundlage des Marasmus senilis bilde, indem bei einer solchen Veränderung der zuführenden Gefäße die Ernährung der Organe wesentlich leiden und atrophische Zustände

die Folge sein müssen. Atrophien der Organe bei fortgeschrittener Atherose ihrer Arterien finden wir in der That mehrfach erwähnt, ein bemerkenswerther Fall ist namentlich Beob. 33, wo bei hochgradigem Atherom sämtlicher Aeste der absteigenden Aorta alle grösseren Organe der Bauchhöhle in bedeutendem Grade atrophisch gefunden wurden. Als weitere Folgen finden sich häufig seröse Ergüsse und Blutextravase angeführt. Einige Fälle von Atherose sind durch die grosse Ausdehnung derselben auf fast sämtliche Arterien des Körpers, andere durch das Ergriffensein von sonst meist verschonten Gefässen von Interesse. So waren in Fall 25 namentlich die Nierenarterien in hohem Grade atheromatös, die Nieren selbst voller Narbenvertiefungen, ihre Corticalsubstanz fast gänzlich geschwunden. In Fall 4 fand sich neben Atherom der Art. pulmon. und ihrer Valv. semil. Verknöcherung der Vena portarum, im Magen und Darmcanal starke venöse Hyperämie und Blutextravasate in die Schleimhaut, diese zum Theil erweicht und zerstört, der linke Leberlappen geschrumpft, die Milz, deren Arterie fast bis zum Verschluss entartet war, sehr klein und fast nur aus Balkengewebe bestehend.

In den Respirationsorganen bilden neben der senilen Atrophie der chronische-Catarrh mit seinen Ausgängen in Bronchialerweiterung und Emphysem, dann die Folgen der Blutstauung in den Lungen, blutige Infarcte und Oedeme die vorzugsweisen Erkrankungen, die letzten überhaupt eine der häufigsten Todesursachen. In Beob. 31 musste das hochgradige Emphysem als Ursache von Pneumothorax angesehen werden, obgleich eine Rissstelle in den zum Theil bis zur Grösse eines

Borsdorfer Apfels ausgedehnten Blasen nicht aufgefunden werden konnte. Auffallend war, dass die Luft zugleich unter den Pleuraüberzug gelangt war und sich von da weiter verbreitet hatte, denn die Fettkapseln beider Nieren und das Zellgewebe zwischen dem Peritoneum und den an der Innenfläche des Beckens sich inserirenden Muskeln fand sich in hohem Grade emphysematös. Merkwürdig ist die Entstehung eines *Pneumothorax ex vacuo*, in Folge hochgradiger Atrophie der Lungen in Fall 22. Diese bildeten mit dem Herzen und grossen Gefässen ein mageres, kaum die Grösse des Mediastini anderer Menschen überschreitendes Eingeweideconvolut und lagen mit dem gleichfalls atrophischen Herzen so dicht an der Wirbelsäule, dass dieses, auch wenn es sich bewegte, die Brustwand nicht erreichen konnte und der Thorax zu Dreiviertheilen leer war. Während des Lebens war der Herzstoss nicht zu fühlen, die Herztöne nicht zu hören, das Respirationsgeräusch schwach aber normal, der Thorax überall auffallend tympanitisch. In Fall 13 fand sich bei einem Phtisiker ein peripneumonisches Emphysem, indem beide Lungen durch ein sehr lockeres, lufthaltiges Bindegewebe, welches eine etwa $\frac{3}{4}$ Zoll dicke Schicht bildete, an die Brustwand geheftet waren. Während des Lebens war der Schall über den ganzen Thorax tympanitisch gewesen.

Der bei Greisen häufig latente Verlauf der *Pneumonien* und ihr rascher Uebergang in graue Hepatisation wird auch vom Verf. bei mehreren Fällen hervorgehoben. Ein abgekapseltes pleuritiches Exsudat Beob. 50 ist durch seinen eigenthümlichen Sitz bemerkenswerth. Tuberculose der Lungen findet sich ziemlich häufig erwähnt, neben veralteter, zum

Theil retrograder wurde auch nicht selten frisch entstandene, dreimal auch allgemeine acute Miliartuberculose, einmal in Verbindung mit Krebs, beobachtet. Beob. 13 ist ein Fall von bei Greisen seltenen tuberculösen Larynxgeschwüren. In Beob. 14 dagegen, wo der Kranke während des Lebens gleichfalls das Bild der Kehlkopfspthise dargeboten hatte, war die Schleimhaut der Larynx, der Trachea und der Bronchien, namentlich aber des ersten, mit zahlreichen, dichtgedrängten papillösen Wucherungen bedeckt, die einen grossen Gefässreichthum und starke Schleimabsonderung zeigten und die Morgagnischen Taschen fast ganz verschlossen. In der Spitze des bronchiectatischen oberen Lungenlappens fand sich eine faustdicke Concretion, welche eine Anzahl dorniger Spitzen in den mittleren Lappen hineinsandte, ganz wie eine Knochenbildung aussah, sich aber bei der mikroskopischen Untersuchung als verkalktes Bindegewebe auswies und wohl auf eine in Folge einer chronischen Entzündung entstandene Bindegewebswucherung zurückzuführen ist. Eine ganz ähnliche Concretion wurde auch in Fall 45 beobachtet.

Beob. 10 giebt einen Fall von secundärem Lungencarcinom, der Krebs trat hier in Form zahlreicher circumscripiter Lungenentzündungen auf, die ihre Aehnlichkeit mit der gewöhnlichen Pneumonie während des Lebens durch die crepitirenden, wenn gleich nur an einzelnen Stellen hörbaren Geräusche verriethen. Dass der tympanitische Ton der rechten Thoraxhälfte, wie Verf. meint, dadurch entstanden sei, dass die Krebsgeschwülste, welche sich auf der Lungenpleura gebildet hatten, diese von der Rippenpleura entfernt hätten, so dass sich ein leerer Raum zwischen beiden Blättern der Pleurahöhle

gebildet habe, will Referent nicht recht einleuchten.

In den Abdominalorganen finden sich am vorwiegendsten die Folgen der Blutstase, durch die häufigen Veränderungen im Respirations- und Kreislauf-System bedingt und der Atherose der Gefässe, Hyperämien und Atrophien, oft beide combinirt, im Magen und Darmcanal deshalb häufig chronische Catarrhe, Extravasationen in die Schleimhaut, hämorrhagische Erosionen. In Fall 8 enthielt der Magen neben solchen zahlreiche körnchen- oder bläschenartige Anschwellungen, die angestochen eine klare schleimige Flüssigkeit entleerten und die Verf. für Hypertrophien der Magendrüsen hält. Es handelte sich aber doch wohl nur um Verschliessung und passive Ausdehnung derselben durch Flüssigkeit, die mit der Atrophie der Magenwandungen und dem chronischen Catarrh im directen Zusammenhang standen.

Ein Fall von hochgradiger Hyperämie der Leber ist Fall 8 interessant besonders dadurch, dass die Gallenblase ganz mit dunkelkirschrothem Blute gefüllt war, das bei vollkommen normaler Beschaffenheit ihrer Häute nur aus der Leber stammen konnte. Der Kranke hatte auch während des Lebens schwarze Massen durch Mund und After entleert, doch ist deren Ursprung nicht so sicher, da auch ein Ulcus rotundum des Magens vorhanden war. Die verschiedenen Formen atrophischer Leber finden sich mehrfach erwähnt.

Bei einem Fall von obsoleten Echinococcen in der Leber (Beob. 53), die ganz wie alte käsige Tuberkelmassen aussahen, und bei denen auch acute Tuberculose der Lungen vorhanden war, glaubt Verf. nach der mikroskopischen Un-

tersuchung eine tuberculöse Exsudation in den Echinococussack annehmen zu müssen, eine Annahme, die Ref. mehr als bedenklich erscheint.

Unter den mehreren Fällen von Gallensteinen ist namentlich Beob. 17 durch die grosse Ausdehnung der Concrementbildung bemerkenswerth, die Leber war orangegegelb, enthielt an ihrer Oberfläche einige Abscesse, die Gallenblase geschrumpft, concamerirt, sie sowie der ductus hepat. und cyst. sowie die Gallengänge in der Leber selbst mit schwarzen eckigen Gallensteinen und breiigem braunen Gallenharz gefüllt. Daneben hochgradige Steatose der Nieren.

In den 3 Fällen von Magenkrebs (Beob. 1, 21 u. 22) war derselbe während des Lebens fast ganz latent geblieben, obgleich es namentlich bei Beob. 1 schon zu erheblichen Continuitätsstörungen der Schleimhaut gekommen war. Eine durch den Ausgangspunkt und die grosse Verbreitung interessante Carcinombildung ist Beob. 9. Die Aorta abdom. war von ihrem Durchtritt durch das Zwerchfell bis zum Eingang in das Becken von einer $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll dicken cylindrischen, aus fester Krebsmasse bestehenden Schicht umgeben, wodurch dieselbe zusammengedrückt wurde, so dass ihre innere Haut in zahlreiche Falten gelegt erschien, und viele ihrer Seitenäste in eine krebssige Masse eingebettet und von Thromben erfüllt waren. Secundäre Ablagerungen hatten sich in den Lungen, dem Herzen, der Leber und der rechten Niere gebildet, offenbar überall von dem serösen Ueberzuge ausgehend. Die ersten Erscheinungen während des Lebens waren Kreislaufstörungen, Blutextravasate und seröse Ergüsse in verschiedenen Organen.

Eigenthümlich ihrem äusseren Ansehen und

ihrer mikroskopischen Structur nach waren die Pseudoplasmen, die Verf. in Beob. 11 am Mesenterium und Mesocolon fand, und die makroskopisch und mikroskopisch die grösste Aehnlichkeit mit den Geschwülsten hatten, wie sie von Virchow bei der Perlsucht des Rindviehs beschrieben sind.

Ausser dem Angeführten wurde noch Krebs des Oesophagus, des Mastdarms, der Niere und des Ovariums beobachtet. Die mannigfachen pathologischen Befunde in den Nieren, namentlich die sehr häufigen Cystenbildungen, die atrophischen Zustände und die dem äusseren Ansehen nach als fettige Degeneration und Steatose beschriebenen Veränderungen sind leider keiner mikroskopischen Untersuchung unterzogen worden, was gerade bei diesem Organ von Interesse gewesen sein würde.

Von der Harnblase ist namentlich die häufige oft hochgradige Atrophie ihrer Häute zu erwähnen, obgleich dieselbe merkwürdiger Weise während des Lebens nicht immer zu krankhaften Erscheinungen Veranlassung gegeben hatte.

Von den Krankheiten der Knochen sei nur erwähnt, dass der Verf. nicht selten bei Greisen eine Form von Caries beobachtete, die von Verjauchung der Weichtheile in specie des Unterhautzellgewebes ausging, mit dem feuchten Brand die grösste Aehnlichkeit hatte und in acuter Weise unter pyämischen Erscheinungen tödtete und die er deshalb als eigenthümliche Caries senilis von der gewöhnlichen Form zu unterscheiden geneigt ist. Die Beobachtungen von Pyämie und Blutdissolution gehören fast sämtlich diesen Fällen von Caries an, und sei hierbei nur bemerkt, dass das pyämische Fieber bei Greisen selten mit den wiederholten Schüt-

telfrösten auftritt, die es sonst zu charakterisieren pflegen.

Das zweite Schriftchen, eine Denkschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens des Senkenbergischen Instituts enthält eine Zusammenstellung der beglaubigten Sectionsberichte der ältesten, zum Theil über 100jährigen Individuen, die vom Verf. durch einleitende Bemerkungen und fortlaufende Erklärungen commentirt werden und sowohl physiologisch als pathologisch nicht ohne Interesse sind.

L.

Meklenburgisches Urkundenbuch, herausgegeben von dem Vereine für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. I. Band, 786—1250. Schwerin, 1863. In Commission der Stillerschen Hofbuchhandlung. LXXI und 611 S. in Quart.

Unter den Geschichtsquellen mannigfacher Art, welche in den letzten Jahrzehnten aus der Vergessenheit ans Tageslicht gezogen sind, müssen ohne Zweifel die Urkunden als das bei weitem wichtigste Material angesehen werden. Ich glaube sogar nicht zu irren, wenn ich die Bedeutung, welche heute auf allen Gebieten der Geschichtsforschung den öffentlichen und privaten Urkunden beigelegt wird, als den wesentlichsten Fortschritt meiner Wissenschaft bezeichne. Dass hierdurch die herkömmliche Anschauung der geschichtlichen Dinge vielfach ganz beseitigt, vielfach aber durchaus erweitert oder

umgestaltet ist, erscheint mir dabei noch längst nicht als der grösste Vorzug, vielmehr sehe ich denselben vornehmlich darin, dass eine hauptsächlich auf Urkunden gestützte Darstellung historischer Dinge immer zur Detailforschung führt, wodurch denn nothwendig einer subjectiven, willkürlichen Anschauung der Historiker gesteuert wird. Die besten Werke, welche wir über Geschichte des Mittelalters und der neuern Zeit haben, beweisen genügend, dass die Heranziehung von Urkunden zu einer so sehr objectiveren Darstellung des Thatsächlichen veranlasst, dass von einer willkürlichen Auffassung gar nicht mehr die Rede sein kann. In der That wären die werthvollen, oft unumstösslichen Untersuchungen über Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches, über die Verhältnisse, welche zur französischen Revolution, zum baseler oder zweiten pariser Frieden führten, ohne umfassendes urkundliches Material unmöglich gewesen. Für einzelne Perioden, namentlich der Geschichte des Mittelalters, sind wir aber daneben in solchem Maasse auf Urkunden hingewiesen, dass wir ohne dieselben auf jedwede Erforschung der vergangenen Zeit verzichten müssten.

Das ist namentlich für die ältere meklenburgische Geschichte der Fall.

Meklenburg, von heidnischen Slaven bewohnt, die mehr als dreihundert Jahre mit den Deutschen in beständigem Kampf, zunächst um ihren Glauben, dann um ihre Unabhängigkeit lebten, ist erst sehr spät der Sitz eigner Geschichtsschreibung geworden. Die ältesten Nachrichten über das Land mussten lange Zeit sparsam aus den deutschen Quellen zusammengesucht werden, bis sie vor wenig Jahren durch Wigger, in seinen meklenburgischen Annalen bis zum Jahre

1066 sorgsam und mit grosser Genauigkeit zusammengetragen sind. Ueber die später folgende Zeit der so wichtigen Wendenkriege, in denen die Macht des Slaventhums in Meklenburg gebrochen und dasselbe dann, gleichsam nach dem Verluste eines vorgeschobenen Bollwerks, am ganzen Rande der Ostsee binnen kurzem förmlich aufgerollt wurde, sind wir lediglich durch unzusammenhängende Darstellungen in dänischen, besonders aber in deutschen Quellen, unterrichtet, während für den wichtigen Process, der dem furchtbaren Vernichtungskampf folgte, bei dem Mangel inländischer wie auswärtiger Geschichtsschreiber, die Urkunden fast unsere einzige Geschichtsquelle bilden. Erst im 14. Jahrhundert hat Meklenburg in Ernst Kirchberg, dessen in niedersächsischer Mundart abgefasste Reimchronik bis 1378 geht, einen eignen Geschichtsschreiber gefunden.

Bei solcher Beschaffenheit des historischen Materials ist es sehr begreiflich, dass bisher schon viele Urkunden für die Geschichte Meklenburgs hervorgezogen sind. Es geschah das zum Theil bereits im vorigen Jahrhundert, dann aber mit ganz besonderm Geschick durch den Archivrath Lisch in Schwerin, der sich überhaupt seit einer Reihe von Jahren, wie für die Geschichte seiner Heimath im Besondern, so für die ganze norddeutsche Geschichte im Allgemeinen, viele Verdienste erworben hat. So reich aber auch diese einzelnen Mittheilungen waren: sie vermochten doch nicht dem Quellenbedürfniss bei der Geschichtsforschung für den deutschen Norden abzuhelfen. Die ältern Urkundenabdrücke sind sämmtlich sehr mangelhaft, namentlich die bei Westphalen, *Monum. ined. rer. Cimbr.*, die neuern aber sind so zerstreut erschienen, dass

es bei dem gänzlichen Mangel eines neuern Repertoriums fast gar nicht zu vermeiden war, dass die eine oder andere Urkunde übersehen wurde. Diesen Mängeln ist jetzt durch das meklenburgische Urkundenbuch in einer Weise abgeholfen, die jeden befriedigen muss, der sich irgendwie mit norddeutscher Geschichte innerhalb des betreffenden Zeitraums zu beschäftigen hat, denn hier finden wir nunmehr den ganzen reichen Urkundenschatz auf das schönste in vollendeter Ausstattung und Brauchbarkeit zusammen.

Es liess sich von Lisch nach seinen bisherigen Publicationen bereits erwarten, dass auch das vorliegende grosse Werk in zweckmässiger Weise bearbeitet werden würde. Dem ist dann auch vollkommen entsprochen. Gleich die Vorrede zeigt, wie sehr die Herausgeber dem richtigen Bedürfnisse des Geschichtsforschers nachzukommen wussten. Wir finden hier nicht etwa eine ebenso unnütze wie geschmacklose Inhaltsübersicht der abgedruckten Urkunden, sondern vielmehr sorgsame Nachricht über die Beschaffenheit der Archive, welche bei Herstellung des Urkundenbuches benutzt wurden. So ist denn hierbei eingehend über die sowohl weltlichen als geistlichen Archive in dem heutigen Meklenburg gehandelt, und dadurch eine Art Geschichte derselben gegeben, die für den praktischen Zweck des Forschens von nicht geringer Bedeutung ist, indem dadurch gar manche zeitraubende, mühsame Nachfrage abgeschnitten wird. Der Zustand der Originalurkunden, der Copialbücher und selbst einzelner Abschriften ist ferner hier in der Vorrede besprochen, so dass jeder sich bei den spätern, nicht spärlichen Angaben leicht zurecht finden kann. Auch die auswärtigen Archive, welche Ausbeute gewähr-

ten, sind einer, wenn freilich auch kürzern Besprechung gewürdigt.

Die Vorrede schliesst mit einer kurzen Darlegung der Grundsätze, die bei der Bearbeitung des Urkundenbuches befolgt wurden. Zunächst handelte es sich da um die Auswahl der aufzunehmenden Sachen. Dass hierbei alle Urkunden, deren ganzer Inhalt sich auf den jetzigen territorialen Bestand von Meklenburg bezieht, ohne Weiteres zur vollständigen Aufnahme bestimmt wurden, war selbstverständlich. Zweifelhafte konnte aber die Frage sein, inwieweit die Urkunden zu berücksichtigen seien, die nur zum Theil für die meklenburgischen Verhältnisse von Werth sind. Hier entschied man sich für Auszüge, jedoch in solcher Vollständigkeit, dass der Zusammenhang und die Bedeutung der einzelnen Notiz, z. B. in Betreff der Zeugenreihen, keinen Schaden leiden konnte. Von einzelnen Urkunden, die verloren gegangen, hat sich wenigstens eine Nachricht erhalten, welche dann anstatt des vollständigen Textes mit diplomatischer Genauigkeit an der Stelle desselben eingerückt ist. Annalistische Aufzeichnungen wurden nur aufgenommen, wo in einzelnen Fällen über wichtige Ereignisse und Verhandlungen alle Urkunden fehlen. Dahingegen fanden die wenigen Notizen, welche auswärtige Memorienbücher über hervorragende meklenburgische Persönlichkeiten bringen, um so lieber Berücksichtigung, da eigne meklenburgische Nekrologien untergegangen zu sein scheinen.

Auch über die Entstehungsgeschichte des Urkundenbuches und über die Vertheilung der Geschäfte für dasselbe giebt die Vorrede Auskunft. Der feste Beschluss zur Herausgabe wurde bei der Jubelfeier des so thätigen Vereins für mek-

lenburgische Geschichte und Alterthumsforschung, im April 1860 gefasst, und dabei gleich bestimmt, dass eine wissenschaftliche Commission, zu deren Dirigenten Archivrath Lisch ernannt wurde, die Sache vorbereiten sollte. Die Redactionsgeschäfte übernahm der jetzige Archivsecretär Dr. Wigger in Schwerin, dem für Strelitz der Archivrath Masch, bekannt durch seine Geschichte des Bisthums Ratzeburg, zugesellt wurde. Nicht unwesentliche Unterstützungen von den beiden meklenburgischen Regierungen und den Landständen erleichterten in materielle Beziehung das Unternehmen, während eine ganze Reihe durch gleiche Studien verbundene Männer es auch an wissenschaftlicher Beihülfe nicht fehlen liess. Jener Commission, in der augenscheinlich die Ansichten des bewährten Lisch den Ausschlag gegeben, verdanken wir die zweckmässige Anordnung bei der Herausgabe des Werkes. In ihr sind namentlich auch die Grundsätze angenommen, welche bei der Feststellung der Texte beobachtet worden sind, wobei im Allgemeinen die von Waitz, Historische Zeitschrift IV, 438 empfohlenen Principien den verdienten Beifall fanden. Eine Abweichung, — die römischen Ziffern der Urkunden beizubehalten, anstatt, wie Waitz a. a. O. p. 442 wünscht, stets die Deutschen zu setzen — kann ich für ein Urkundenbuch nicht für unzweckmässig halten. Sehr zweckentsprechend scheint mir die Auswahl der erläuternden Bemerkungen in den Noten zu sein, indem hier gerade nicht zu viel und nicht zu wenig gegeben ist. Von beiden ist, für mich wenigstens, gerade das erstere, das Zuviel, ganz unausstehlich, und ziehe ich dem sogar noch das zweite, das Zuwenig vor, wiederhole jedoch, dass in dem

vorliegenden Urkundenbuche nach meinen Erfahrungen gerade das richtige Mass getroffen ist. Kaum möchte ich mich irren, wenn ich in diesen Noten die sorgfältige Hand des mir befreundeten Dr. Wigger erkenne. Für zweckmässig halte ich auch neben einer Aufführung der früheren Drucke, die Angaben über ihr Verhältniss zu dem vorliegenden.

Bei solchen vernünftigen Grundsätzen in Betreff der Bearbeitung muss es als doppelt erfreulich erscheinen, dass sich für diesen ersten Band des meklenburgischen Urkundenbuches ein so reiches Material fand. Derselbe reicht von 786 bis 1250, und obgleich die eigentlich meklenburgischen Urkunden erst mit dem dreizehnten Jahrhundert beginnen, finden wir doch 666 Nummern in dem Werke. Die meisten der abgedruckten Urkunden waren allerdings schon früher bekannt, allein nicht wenige konnten doch auch aufgenommen werden, welche bisher noch nicht gedruckt waren. Dahin sind vor Allem sehr wichtige Verträge aus der Zeit Waldemar II. von Dänemark, namentlich über dessen Freilassung zu zählen, die früher gänzlich unbekannt waren und die ich zuerst in meiner deutsch-dänischen Geschichte durch die Güte der Herren Archivbeamten in Schwerin benutzen konnte. Für die norddeutsche Geschichte des dreizehnten Jahrhunderts sind diese Urkunden von der allergrössten Wichtigkeit. Auch mehrere bisher unbekannt, ältere Urkunden der Grafen von Schwerin erscheinen hier zum ersten Male gedruckt.

Ueber die Richtigkeit der chronologischen Einordnung einzelner undatirter Documente lässt sich streiten. Ich selbst bin in dieser Hinsicht in meinem angeführten Buche zu einigen abwei-

chenden Resultaten gekommen, von denen abzugehen ich noch keinen Grund sehe. Doch ist es allerdings zu bedauern, dass beide Werke gerade gleichzeitig bearbeitet werden mussten. Die beiderseitigen Forschungen haben freilich vielfach zu gleichen Ergebnissen geführt, allein mehrfach würde doch auch die eine zur Erweiterung der andern gedient haben. So sind mir namentlich einige Notizen, die für die Germanisirung Meklenburgs Interesse haben, bei der bisherigen Zerstreutheit des Materials entgangen, während andererseits einige Nachricht, welche sich in meinem Buche über die Grafen von Schwerin, Graf Albert von Orlamünde u. a. finden, den Herausgebern des meklenburgischen Urkundenbuches von Werth gewesen sein möchten. Eine ganz besondere Abweichung zwischen letzteren und mir findet in Betreff der Schlacht bei Waschow Statt, für die von mir der 25. Mai 1201 angenommen ist, während Dr. Wigger, mit dem ich schon früher darüber correspondirte, glaubt, dieselbe habe ein Jahr früher Statt gefunden. Nach meiner Ansicht passt dieses gar nicht in den ganzen Zusammenhang der Ereignisse, so dass ich das Jahr 1200 selbst verwerfen würde, wenn uns eine bessere Beglaubigung dafür vorläge, als ich in der Abschrift des Nekrologiums im doberaner Kirchenfenster zu erkennen vermag. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass auch andere Zahlen, z. B. das Todesjahr Prbislavs in diesem Nekrologium falsch sind. — Unter den aus Geschichtswerken ausgewählten Stellen vermisste ich namentlich die aus dem Chronicon Henri. Letti, SS. rer. livon. I, 208, über den Kreuzzug Heinrich Borwins im Jahre 1218, die doch ohne Auszug leicht für die meklenburgische Geschichte übersehen werden kann. Die unter

No. 194 abgedruckte, verworrene Stelle aus Huitfeldt hätte wohl keine Aufnahme verdient, da den Herausgebern selbst die darin enthaltene falsche Combination nicht entgangen ist. Es sind das jedoch nur, ich erkenne es an, subjective Wünsche. Eigentliche Fehler sind mir nur zwei, die sich jedoch auf einen und denselben Gegenstand beziehen, aufgestossen. In den Ueberschriften der Urkunden Nr. 80 und Nr. 97 ist beide Male: Northeim, anstatt: Nörten zu lesen.

Die äussere Ausstattung des Werkes, Format, Satz, Druck und Papier sind sehr gut, ganz dem inneren Werthe entsprechend. Zur besonderen Zierde gereicht demselben noch eine ganze Anzahl von Siegelabdrücken, die in saubern Holzschnitten ausgeführt sind. Wir finden da nicht allein die Siegel der geistlichen Corporationen des Landes, der Bischöfe und Domcapitel in Schwerin und Ratzeburg, sondern auch der Städte, der meklenburgischen Fürsten und Grafen von Schwerin. Letztere sind von besonderm heraldischen Werth. Auch ein Siegel der Gräfin Adelheit von Dassel-Ratzeburg ist abgebildet, doch ergiebt sich leider nicht daraus, welches Wappen die Grafen von Ratzeburg, von denen wir kein Siegel kennen, führten. Nicht ganz praktisch erscheint es mir, die Siegelabdrücke, wie hier geschehen, anstatt auf besondern Tafeln zusammenzustellen, mit in den Text einzureihen. Die für heraldische Zwecke so nothwendige Uebersicht wird dadurch bedeutend erschwert, und dem Auge entgehen somit leicht kleinere heraldische Abweichungen, die durch Vergleichung einer grössern Anzahl von Siegeln grössere Bedeutung gewinnen können. Wenn überhaupt, so wird doch z. B. die Forschung

über das diesen wendischen Gegenden eigenthümliche Wappenthier des Greifes, den selbst die deutschen Grafen von Schwerin angenommen, nur auf Grund des gesammten, sorgfältig mit einander verglichenen Materiales zum Abschluss kommen können, was durch die zerstreute Abbildung desselben in mehreren dicken Bänden wenig gefördert werden kann. Die mit so grosser, dankenswerther Sorgfalt noch neben den Abbildungen gegebenen Beschreibungen der Siegel, die offenbar durch Lisch verfasst sind, würde durch Siegeltafeln nicht überflüssig werden. Schliesslich will ich nicht unterlassen, hier noch besonders zu erwähnen, dass sich dieses meklenburgische Urkundenbuch gerade durch die fortlaufende, genaue Beachtung, welche den Siegeln geschenkt ist, vortheilhaft vor vielen andern auszeichnet. Siegel werden heute oft zu wenig beachtet, obgleich doch deren Kenntniss für die Erforschung des Mittelalters gar nicht zu entbehren ist.

Da ich im Vorstehenden nun einmal auf das »Bedauern« in Betreff der Abbildungen gekommen bin, so will ich hier auch noch hinzufügen, dass ich einmal Nachbildungen der interessanten alten Inschriften, welche unter Nr. 86 und Nr. 87 abgedruckt sind, mit Freuden begrüsst haben würde, dass mir sodann aber das Fehlen eines Facsimile des wichtigen Vertragentwurfes von 1225 geradezu als ein Mangel des Werkes erscheint. Die gerade auch durch ihr Aeusseres so merkwürdige Urkunde habe ich in der Deutsch-Dänischen Geschichte für meinen Zweck zu schildern gesucht, würde jedoch bei der Wichtigkeit der Sache nicht unterlassen haben, wo möglich eine Abbildung davon zu geben, wenn ich nicht vorausgesetzt hätte, dass solche jeden-

falls in dem meklenburgischen Urkundenbuche erscheinen würde. Vielleicht lässt sich dieser Mangel im zweiten Theile nachholen.

Diesem ersten Bande des vorliegenden Urkundenbuches sollen zunächst noch zwei gleich starke Bände mit den übrigen Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts folgen. Es werden somit für die nächsten fünfzig Jahre etwa 150 Bogen in Anspruch genommen. Wahrlich ein reicher Urkundenschatz! Für die spätere Zeit wird dann eine Auswahl getroffen werden, worüber sich aber noch nichts Näheres mittheilen liess. Die Herausgeber hoffen, die beiden nächsten Bände bis zum Schluss des Jahres 1865 fertig vorlegen zu können. Für die norddeutsche Geschichte würde dadurch in kurzer Zeit ein sehr erheblicher Zuwachs an Quellenmaterial gewonnen werden, was um so erfreulicher sein müsste, wenn, wie sich doch erwarten lässt, auch die Fortsetzung dieses Werkes in derselben gediegenen Weise und Ausstattung erfolgen könnte, als es bei dem vorliegenden ersten Bande der Fall ist.

R. Usinger.

Das Buch Ochlal W'ochlah (Massora). Herausgegeben, übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen versehen nach einer, soweit bekannt, einzigen, in der Kaiserlichen Bibliothek zu Paris befindlichen Handschrift von Dr. S. Frensdorff, Oberlehrer der Bildungsanstalt für jüdische Lehrer in Hannover. Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung, 1864. XIV, 71 u. 187 S. in gr. Quart.

Seit über 300 Jahren ruheten im gelehrten Europa die Arbeiten zur Erkenntniss der Mas-sôra oder der einst in den Jüdischen Schulen ausgebildeten Wissenschaft von den Worten der Bibel, und zur vollkommenen Wiederherstellung des dieser entsprechenden Wortgefüges des Alten Testaments; noch einmal suchte Buxtorf der Vater im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts sie weiter zu führen, aber seitdem schlummerten diese Bemühungen sowohl bei Christen als bei Juden nur noch tiefer ein. Man musste dieses aus vielen Ursachen bedauern. Unsré Bemühungen zur Wiederherstellung des ursprünglichsten Wortgefüges des Alten Testaments müssen zwar weit über die Massora hinausgehen: allein die in allen Einzelheiten vollkommen sichere Erkenntniss der ihr gemässen Gestaltung der Bibel muss bei alle dem unsre nächste Sorge sein. Die Massora ist dazu sowohl ihrem Ursprunge und ihrer Ausbildung als ihrem Inhalte und Zwecke nach etwas so Eigenthümliches und beinahe Einziges in ihrer Art dass sie auch an sich alle unsre Aufmerksamkeit und nähere Untersuchung verdient: denn obwohl sich nachweisen lässt dass (um hier in der Nähe zu bleiben) auch die Syrer und die Araber ihren heiligen Schriften etwas der Massora Aehnliches widmeten, so reichen diese fremden Massoren doch bei weitem nicht an die in den Jüdischen Schulen ausgebildete. Allein diese Massora ist zugleich ihren dunkeln Ursprüngen und ihren schriftlichen Quellen nach für uns heute so schwer zu verfolgen und vor 340 Jahren wo man diese ihre Quellen noch leichter hätte verfolgen können von ihrem damaligen grössten Kenner und fleissigsten Bearbeiter Jakob ben-Chaijim in sei-

ner grossen Bibelausgabe so wenig vollkommen erkannt und hinreichend mitgetheilt dass wir erst heute alles das bei ihr Schwierigste auszuführen haben.

Der allgemeine grosse Fortschritt unserer Zeit in den vielerlei Zweigen der Biblischen Wissenschaft liess jedoch endlich auch diese seit drei Jahrhunderten wie schlummernden Bemühungen um die Massora nicht länger ruhen; und schon in den letzten Jahren vor 1848 regte sich vielfach ein neuer Eifer dies ganz öde gewordene Feld zu bebauen. Wir haben die wichtigsten Schriften und Abhandlungen welche damals über diesen Gegenstand erschienen, in den Gel. Anz. 1847 St. 73 zusammengestellt und näher beurtheilt: dort ist auch über die erste Schrift des Hrn Dr. Frensdorff geredet welche in dieses Fach einschlug, und welche uns so vorzüglich zu sein schien dass wir schon damals den Verf. öffentlich ermunterten in seinen ebenso mühevollen als verdienstlichen Arbeiten fortzufahren um endlich für die Massora Alles zu thun was sich heute noch thun lässt und eine möglichst vollständige Wissenschaft von ihr zu gründen. Es freuet uns nun dass der Verf. diesen wichtigen Gegenstand seitdem mit allem Eifer weiter verfolgt hat und hier einen neuen noch weit bedeutenderen Beitrag zu seinem Verständnisse in einem sehr schön ausgeführten grossen Druckwerke mittheilt. Man wusste zwar längst dass die Massora nicht bloss in kürzeren oder längeren Randbemerkungen (die sogenannte *Massora parva* und *magna*), sondern auch in besonderen Schriften niedergelegt wurde; und dieser habhaft zu werden musste leicht das Wichtigste scheinen: allein immer wollte es in un-

sern Zeiten nicht gelingen eine bis dahin verlorene Schrift der Art noch wiederzufinden. Namentlich hatten sich von einem Buche genannt *Ochla v'ochla* (unrichtig auch wohl *Achla* ausgesprochen) allerlei Spuren erhalten: sie selbst schien unwiederbringlich verloren. Da wurde sie im J. 1859 von Hn B. Goldberg zu Paris in dem Handschriftenschatze der dortigen grossen Bibliothek wiedergefunden, und liegt uns nun schon in der sichtbar mit der grössten Liebe zur Sache unternommenen und ausgeführten sauberen Ausgabe des gelehrten Herausgebers vor. Dieser hat aber auch nicht bloss eine reiche Menge von erläuternden Anmerkungen aller Art hinzugefügt, sondern auch durch fortlaufende Zusätze und durch eine äusserst treffende übersichtliche Anordnung den meist so überaus kurz gedrängten und oft dunkeln Inhalt des Buches für den bequemen Gebrauch sehr erleichtert.

Nun bestätigt dieses jetzt so glücklich wieder an den Tag kommende Werk einziger Art zwar im Allgemeinen nur die Vorstellungen über die Masora welche wir schon früher aus ihren damals bekannten Bruchstücken uns bilden konnten. Es zerfällt in 374 kleinere oder grössere Abschnitte welche man am richtigsten *tituli* (טימני) nennen könnte, weil jeder die stärkere oder schwächere Anzahl merkwürdiger Fälle von Worterscheinungen unter eine kurze Ueberschrift bringt; die Anzahl wird dann am liebsten wo es geht nach der alphabetischen Reihe, sonst nach der Reihe der Bücher und Verse der h. Schrift vorgeführt. Das ganze Bestreben geht hier nur erst dahin solche irgendwie merkwürdige Fälle von Worterscheinungen zusammenzustellen, auch zu dem Zwecke um jedes einzelne Wort eben in

dieser seiner Erscheinung an seinem Orte festzuhalten und vor willkürlicher Veränderung zu schützen. So umständlich und mühevoll war damals die Sorge eine der Willkür der Schreiber ausgesetzte h. Schrift vor jeder Veränderung zu bewahren: es kamen aber in den Jüdischen Schulen allerdings leicht noch andere Antriebe hinzu, welche man im Allgemeinen als der Qabbâla entstammend und ihr wiederum dienend bezeichnen kann, da man in den Worten der h. Schrift überall auch nach allerlei verborgenen Geheimnissen suchte. Allein Zweierlei ist dabei diesem Werke eigenthümlich. Einmal zählen die beiden Abschnitte 182 f. auch noch rein nach dem Sinnverhältnisse merkwürdige Doppelsätze der h. Schrift auf, offenbar mit einer gewissen Absichtlichkeit darauf hinweisend dass 5 dieser Fälle im Pentateuche und ebenso viele in den zwei übrigen grossen Theilen der h. Schrift sich fänden: dies geht über die gewöhnliche Massora hinaus, beweist aber zuletzt nur wie nahe verwandt mit aller Bibelerklärung die Massora ursprünglich ist und wie sie sich aus jenem weiteren Gebiete selbst erst allmählig aussonderte. Zweitens enthält dieses Werk nichts von jenem Zählen der Verse und der Buchstaben ganzer Bücher welches man heute sehr gewöhnlich zur Massora hinzurechnet: auch dies beweist aber nur dass es nicht nothwendig zur Massora gehörte, sondern ein anderweitig aufkommendes Bestreben war welches sich nur allmählig mit der Massora enger verknüpfte. Entfernter Aehnliches zeigt sich aber allerdings auch hier.

Wer dieses Werk verfasst habe wissen wir jetzt nicht mehr: man hat sich daher gewöhnt es bloss nach den beiden Anfangswörtern *Ochla*

v'ochla zu nennen. Allein an der Spitze der jetzt wie es scheint einzig erhaltenen Handschrift steht der Reimvers בעזרה שוכן מעלה | אכתוב מסרת הגדולה, wonach es keinen Zweifel hat dass man das Werk einst auch *die grosse Massora* nannte; und danach hätte der heutige Herausgeber ihm gewiss auf der Inschrift seines Buches den deutlicheren Namen *Die grosse Massora nach dem Buche Ochla v'ochla* geben können. Denn jener Reimvers entstammt zwar allen Zeichen zufolge nicht dem ursprünglichen Verfasser: dieser schrieb in der Chaldäischen oder vielmehr Aramäischen Sprache, welche überhaupt die der Massora von Anfang an war und später immer blieb; der Reimvers ist aber Hebräisch, und zwar von jener Art welche sich nach dem Muster der Reimdichtung der christlich-abendländischen Völker richtet und sich so von dem zugleich metrischen Verse sehr unterscheidet welchen die Juden in Spanien und sonst den Arabern nachahmten. Auch wo sich sonst in dem Werke bisweilen Hebräische Erläuterungen finden wie Abschn. 168, sind diese schwerlich von dem ursprünglichen Verfasser. Allein dass man das Werk mit dem Namen der *grossen Massora* richtig bezeichnen konnte, scheint uns nicht zweifelhaft; ja unser Werk kann wohl selbst am besten dárauf hinführen wie dieser Name überhaupt entstanden sei und welchen ursprünglichen Sinn er habe. Am Ende vieler Abschnitte findet sich hier nämlich der Zusatz ממסורתא ולבר *und ausser der Massora*, worauf dann eine Reihe neuer Beispiele folgt welche in der ersten Reihe fehlen. Demnach setzt dieses Werk ein ganz ähnliches aber noch unvollständigeres voraus, welches selbst schon *die Mas-*

sora hiess und sich gewiss aus einer viel früheren Zeit vererbt hatte. Wenn aber unser Werk so ein früheres kleineres nur vervollständigte und mannichfach vermehrte, so versteht sich von selbst wie es *die grosse Massora* genannt werden konnte. Jedes andere welches die ursprünglich kleinere Massora ansehnlich vermehrte, konnte freilich ebenso genannt werden; und wenn wir diese beiden Namen hier noch in einem ganz anderen Sinne finden als in welchem sie in neueren Zeiten gebraucht werden, so kann das nicht auffallen.

Ebenso wenig wissen wir jetzt genau die Zeit in welcher es verfasst wurde. Aber dieses Werk eines Ungenannten war auch bei weitem nicht das einzige in seiner Art: wir können dies, wie eben gezeigt, aus ihm selbst beweisen; und als weiterer Beweis tritt sogleich der Anhang hinzu welchen es in der Pariser Handschrift trägt und den der Herausgeber auch S. 173—176 gesondert hat. Dieses in der Handschrift selbst von einer anderen Hand hinzugefügte Werkchen stellt 24 besondere Worterscheidungen zusammen welche in der Ochla v'ochla nicht bemerkt sind, nicht aber etwa als eine blosser Fortsetzung zu dieser, sondern in einer andern und weit künstlicheren Aramäischen Fassung; es war also ein Werk für sich, und gewiss eins von hundert andern aus dem Strome dieses ganzen Massorethischen Schriftthumes, welcher einst so voll geflossen haben muss. Aber die nach alter Hebräischer Sitte bei den meisten Fächern des Schriftthumes herrschende Namenlosigkeit scheint allen diesen Schriften noch gemeinsam gewesen zu sein: um so leichter konnte man sie dann zu blossen Randbemerken-

gen bei den Bibelhandschriften benutzen, welche jetzt gewöhnlich so genannte grosse Massora uns in dieser Gestalt viel später zu sein scheint. Davon ganz verschieden sind die kurzen Randbemerkungen welche rein das richtige Lesen bestimmen und die ältesten Lesezeichen erläutern: diese jetzt so genannte kleine Massora war von jeher nothwendiger und ist weit älter.

Es bleibt daher nichts übrig als das Alter dieses wie aller der ähnlichen Bücher nach allgemeinen Kennzeichen zu bestimmen. Und hier sollte man von der einen Seite zugeben dass alle solche Werke, sofern sie selbständigen Ursprunges und Wesens sind, schon ziemlich lange vor dem Zeitalter entstanden in welchem die eigentliche Sprachwissenschaft des Hebräischen unter den Arabischen Juden zu blühen begann. Die Pariser Handschrift welche der Herausgeber benutzte, hat nach S. 176 auch ein paar Reime grammatischen Sinnes welche schon ganz aus der Arabischen Sprachkunst geflossen sind: allein sie sind sicher von einem weit späteren Verfasser, da nichts sich schroffer entgegenstellen kann als jenes noch ächt Hebräische oder (wenn man es so nennen will) Rabbinische und dieses Arabisch-Hebräische Schriftthum. Von der andern Seite aber muss ebenso sicher die Punctation des Hebräischen Wortgefüges und die ganze Schule der ursprünglichen Punctatoren diesen Massorabüchern vorangegangen sein, weil diese die sogen. Punkte überall voraussetzen, ja schon mit der höchsten Aengstlichkeit festhalten wollen. Allein die Verfasser dieser Bücher verstehen die Punctation theilweise selbst nicht mehr: einen sehr deutlichen Beweis davon gibt der ungenannte Verfasser unsres Buches wenn

er Abschn. 236 das Suffix in Wörtern wie וְהָעֵמִידָה Num. 5, 16 für das der Einzahl und das in Wörtern wie וְהָעֵמִידָה Hez. 24, 11 für das der Mehrzahl halten will. Man kann diesen schweren Irrthum nicht verkennen, noch damit entschuldigen dass man etwa sagen wollte der Verfasser habe die verschiedenen Endungen auf solche Art bloss äusserlich zu beschreiben, nicht sie zu erklären die Absicht gehabt: er zeigt vielmehr damit dass er überhaupt von dem Leben und Wesen des Hebräischen als Sprache bei weitem nicht mehr die klare Vorstellung hatte welche doch den Punctatoren noch einwohnte, und würde sich ganz anders ausgedrückt haben wenn er den Unterschied richtiger eingesehen hätte.

Der Herausgeber bespricht diesen merkwürdigen Fall nicht, wundert sich aber bei Abschn. 128 wie das Buch meinen könne bei Wörtern wie כָּתוּב , שָׁלוּ , וְיָתוּ fehle eigentlich ein י vor dem ו . Allein der Massoralehrer beweist damit wiederum nur, dass er sich zu tief in die späten und oft so irrthümlichen Vorstellungen und Sitten seiner Zeit verloren hat und danach auch sein Werk anlegt. Es ist eine erklärliche aber nichts desto weniger nicht zu rechtfertigende Verirrung der spätern Schreibart am Ende des Wortes überall nach Belieben וי für den Laut -âv zu setzen: folgt man einmal dieser Verirrung, so hat unser Massoralehrer mit seinen Bemerkungen nicht unrecht, und man darf sich über ihn nicht wundern. An einer andern wichtigen Stelle scheint uns der Herausgeber sogar einen blossen Fehler welcher sich vielleicht allein in die Pariser Handschrift eingeschlichen hat, in Schutz zu nehmen. Bei Abschn. 100

wo die Stellen des von der Massora vorgefundenen Wortgefüges zusammengereihet werden welche ein Wort in zwei auseinandergezogen enthalten, wird auch אָבִי עַד Jes. 9, 5 angeführt, während man sonst weiss dass die Massora zu den Stellen dieser Art vielmehr das Wort לְמַרְבֵּה in dem unmittelbar folgenden Verse Jes. 9, 6 rechnet, da dieses wegen des ם als Schlussbuchstabens wenigstens möglicherweise in לַם רַבָּה getrennt werden könnte. Der Herausgeber läugnet nun dass letzteres Beispiel hierher gehöre, obgleich wir eben zeigten dass es hier nicht fremd sei; und will dagegen das erste als das richtige festhalten, obgleich die Wörter אָבִי עַד dem Sinne zufolge in keiner Weise in eins gezogen werden können und nie irgendwo wirklich in eins gezogen sind. Man wird also leicht begreifen auf welcher Seite die Verwechslung der beiden sich nahe stehenden Redensarten und der Fehler liege. — Beiläufig bemerken wir dass sich bei dem Herausgeber einige unrichtige Aussprachen finden welche bei neueren Juden ganz eingerissen zu sein scheinen und doch als irrtümlich wieder verlassen werden müssen. So die Aussprache *Meosnaim* für מֵאֲזַנַּיִם, *Madinchai* sogar mit Hebräischen Buchstaben oft מְדִינָהי geschrieben für das Aramäische מְדִינָהי. Wir wünschten nicht dass solche Verirrungen noch weiter einrissen.

Es freuet uns aber ungemein dass der Herausgeber seine Absicht die ganze Massora neu zu bearbeiten und so vollständig und richtig als möglich herauszugeben noch immer festhält. Durch die gute Ausführung eines solchen Werkes, wie wir sie von ihm hoffen können, wird er sich die bleibendsten Verdienste erwerben.

Freilich kann ein solches Werk nicht wohl ausgeführt werden wenn es nicht wie mitten aus allen den sichersten Erkenntnissen und den besten Antrieben unserer heutigen Wissenschaft heraus geboren wird: doch haben wir zu dem Herausgeber das gute Vertrauen er werde, durch solche Vorarbeiten wohl gerüstet und im Einklange mit allen unsern heutigen wissenschaftlichen Bestrebungen, das wichtige Werk ebenso richtig als nützlich ausführen. Sollten aber noch irgendwo in den Winkeln der Bücherschätze und Handschriften Hilfsmittel verborgen sein welche zur Ausführung des grossen Werkes irgend einen Dienst leisten können, so würden alle welche sie zeitig dem Herausgeber zukommen lassen sich selbst zugleich ein würdiges Denkmal wissenschaftlichen Verdienstes gründen.

H. E.

Atlas ichthyologique des Indes orientales néerlandaises, publié sous les auspices du gouvernement colonial néerlandais par P. Bleeker. Amsterdam. Frédéric Müller, éditeur. 1862. Tome I. Scaroides et Labroides. XXI u. 168 S. mit Tafel 1—48. Tome II. Siluroïdes, Chacoïdes et Heterobranchoïdes. 112 S. mit Tafel 49—101. Tome III. Cyprins 1863. 150 S. mit Tafel 102—144. In Folio.

Schon vor zwei Jahren bei der Anzeige einiger vorbereitenden Schriften desselben Verfassers wurde in diesen Blättern (1862. p. 269—275) auf das vorliegende grossartige Werk, das sich

damals erst durch einen eben ausgegebenen Prospectus angekündigt hatte, hingewiesen, und wir dürfen es daher nicht unterlassen, nun auch von dem Fortgange dieses bedeutenden Unternehmens eine kurze Nachricht zu geben. Die beiden ersten Bände mit 101 Tafeln liegen vor und sind in acht Lieferungen beide sehr rasch in einem Jahre erschienen. Allerdings schenkt auch das kaufende Publicum dem Werke seine ermunternde Aufmerksamkeit, und schon im Jahre 1862 fanden sich 143 Abonnenten, von denen allerdings 100 auf Holländisch Ostindien, auf Holland dagegen nur 19, auf Deutschland 10, auf England 7 u. s. w. kommen.

Es ist an der obigen Stelle schon die ausserordentliche Bereicherung, welche unsere Kenntniss der indischen Fischfauna und auch die ganze Ichthyologie durch Bleeker's ganz grossartige Untersuchungen erfährt, geschildert worden und um die Reichhaltigkeit seiner Forschungen auch hier anzudeuten, erwähne ich nur, dass der verehrte Verf. seine Specialuntersuchungen über Fische, gleichsam als Vorläufer dieses grossen Werkes, in bereits 313 von 1846 an erschienenen kleineren Abhandlungen niedergelegt hat.

Das vorliegende Werk soll nun eine erschöpfende Darstellung der Fischfauna der Meere und Süsswasser der ostindischen Inseln enthalten. Wie im Titel angegeben, sind bereits die Familien der Scaroiden, Labroiden, Siluriden, Cyprinoiden vollständig erschienen und in den so eben herausgekommenen Lieferungen 13 und 14 finden wir Tafel 145—168, welche den Muräniden gewidmet sind.

Auf die Beschreibung der Arten ist der grösste Werth gelegt und man findet da neben

einer umfassenden lateinischen Beschreibung genaue Angaben über das Vorkommen und andere das Leben u. s. w. betreffende Bemerkungen. Die Gattungen, Unterfamilien und Familien sind ebenfalls noch ausreichend beschrieben, obwohl hier schon öfter die Bezüge auf nicht indische Vorkommen unvollständig werden und die Uebersicht im Ganzen dadurch sich erschwert. Man muss es sicher beklagen, dass der verehrte Vf. nicht bei allen Familien eine Zusammenstellung aller dahin gehörigen Unterfamilien und Gattungen, wie er es z. B. bei den Siluriden that, gegeben hat, indem sein Werk dadurch an allgemeiner Brauchbarkeit ganz ausserordentlich gewonnen hätte. Dass kein Anderer wie er selbst zu solchen systematischen Uebersichten ausgezeichnetere Kenntnisse besitzt, darf man dreist behaupten, zumal da sich seine eignen Arbeiten nicht allein auf die Fischfauna Indiens beschränken, sondern wie sie früher schon die Fische Japans, des Caps u. s. w. umfassten, neuerdings auch die Fische der guineischen Küste behandeln *). Indem wir deshalb diesem schon jetzt ganz unentbehrlichen Werke den besten Fortgang wünschen, hoffen wir, dass der Verf. immer mehr auch den allgemeiner systematischen Verhältnissen der Fische Rechnung tragen werde. In der letzten Zeit ist das Erscheinen des Werkes etwas langsamer vor sich gegangen wie früher, aber wir dürfen hoffen, dass die Liebe zur Wissenschaft, der er bereits so viele Opfer brachte, den verehrten Verf., nun er von neuem eine Anstellung als Staatsrath im

*) in den Natuurkundigen Verhandelingen van de Nederlandsche Maatschappij te Harlem. Deel XVIII, Harlem 1863. mit 28 Taf. 4.

Bleeker, Atlas ichth. d. Ind. or. néerland. 1517

Haag angenommen hat, auch ferner veranlassen wird diesem ausgezeichneten Werke den besten Theil seiner Arbeitskraft zu schenken.

Wir dürfen nicht unterlassen, hier noch einem andern grossen ichthyologischen Werke einige Worte zu widmen, welches, da es alle bekannten Fische in kurzer und übersichtlicher Weise charakterisiren will, in vieler Beziehung die trefflichste Ergänzung zu Bleeker's Indischem Fundamentalwerke zu werden verspricht: ich meine den von unserm Landsmann Alb. Günther herausgegebenen Catalogue of Fishes in the British Museum, London 1859—62. 8. In den bereits vorliegenden vier Bänden dieses ausserordentlich nützlichen Werkes ist die grosse Ordnung der Stachelflosser schon vollständig abgehandelt und im vierten Bande findet man überdies die kleineren Ordnungen der Pharyngognathen und Anacanthinen. Im Ganzen werden darin bisher 4570 Fischarten kurz charakterisirt, mit besonderer Angabe derer, welche zur Zeit im Britischen Museum vorhanden sind, und viele neue Arten sind dabei ausführlich beschrieben. Zum Theil sind die letzteren auch abgebildet, doch scheint der Band mit diesen Tafeln noch nicht erschienen zu sein.

Keferstein.

Reisen in den Vereinigten Staaten, Canada und Mexico von Baron J. M. von Müller. In drei Bänden. Mit Stahlstichen, Lithographien und in den Text gedruckten Holzschnitten. Erster Band. Leipzig. F. A. Brockhaus 1864.

Nachdem der weitgewanderte Verf. des vor-

liegenden Bandes Afrika zu verschiedenen Malen und in mehreren Richtungen bereist, die heiligen Orte der Mohamedaner wie der Christen besucht, und Europa von den Ufern der Newa bis zu den Dardanellen und von der Akropolis bis zur Alhambra durchstreift hatte, regte sich in ihm der Wunsch, auch die westliche Hälfte unseres Globus kennen zu lernen. Er hatte früher die ungewöhnlichen und grossartigen Erscheinungen der tropischen Gegenden besonders anziehend gefunden, er empfand zu Zeiten ein gewisses Heimweh nach dem Süden, und er fasste daher auch in der Neuen Welt wieder vor allen Dingen ein tropisches Land und zwar das an interessanten Natur-Erscheinungen so reiche Mexico als das Ziel seiner diesmaligen Pilgerfahrt ins Auge.

Im April 1856 schiffte er sich in Havre dahin ein, und nahm, um sich mit transatlantischen Zuständen überhaupt erst etwas vertraut zu machen, seinen Weg über Canada und die Vereinigten Staaten. Er besah sich mehrere Partien dieser Länder und hielt sich dann eine Zeitlang in Washington auf. Washington ist oder war wenigstens damals nicht nur für die Vereinigten Staaten, sondern überhaupt für den ganzen amerikanischen Continent ein Centralpunkt und gewissermassen eine Hauptstadt. Dort fand man Abgesandte und unterrichtete Gäste aus allen Staaten Amerika's. Dort wurden fast beständig Expeditionen zu allen Abschnitten des Welttheils, zum fernen Westen, zum Nordpol, zum spanischen Amerika, bis nach Patagonien hin ausgerüstet, und dort trafen täglich Berichte und Kunde aus allen diesen Gegenden zusammen. Es war daher namentlich auch ein sehr geeig-

neten Punkt, um daselbst eine Reise nach Mexico zu beginnen, um vorläufige Erkundigungen einzuziehen, um sich mit den nöthigen Empfehlungen, Instrumenten etc. zu versehen. — Nachdem Baron Müller seine Vorbereitungen und Ausrüstungen daselbst vollendet, auch einen deutschen Gelehrten, einen Astronomen, Hrn Sonntag, als seinen Sekretär engagirt hatte, segelte er von den Vereinigten Staaten und durch den Golfstrom über Westindien nach Vera-Cruz und begab sich von da auf der gewöhnlichen, seit Cortez Zeiten bewanderten Strasse zu der Hauptstadt Mexico, die er dann wieder zum Centrum seiner weiteren Ausflüge und Beobachtungen im Lande machte.

Die gesammten Resultate seiner Unternehmung stellte der Verf. in einem dreibändigen, dem jungen Kaiser von Mexico Maximilian I. dedicirten Werke zusammen, von welchem indess erst der erste Band gedruckt ist und uns vorliegt. Derselbe enthält zunächst »die einfache Erzählung seiner Reise-Erlebnisse mit eingeflochtenen Beobachtungen über Menschen, Thiere und Pflanzen in Mexico.« Von den letzteren wurde den für Handel und Industrie wichtigen eine besondere Beachtung gewidmet. Als vorzugsweise interessant möchten wir die kühne Schilderung der selten versuchten Besteigung des berühmten Vulkans Orizaba, dessen Höhe der Vf. auf über 19,000 spanische Fuss (s. S. 278 des Werks) schätzt, und dann die Mittheilung der vom Verf. an Bord seines Schiffs und in Vera-Cruz so wie bis Orizaba geführten meteorologischen Journale hervorheben.

Doch ist es wohl billig, dass wir die eigentliche nähere Besprechung dieses Werks bis zur

Erscheinung seines zweiten und dritten Theiles verschieben, in denen der Verf. die Hauptresultate seiner Beobachtungen, Studien und Forschungen, unter andern nämlich eine Geschichte und Statistik Mexico's, mittheilen will. — Für diesmal bedauern wir es hier nur noch, dass der Verf. auf seiner Reise einen so ausserordentlich herben Verlust erlitt. Er hatte eine grosse Sammlung von naturhistorischen Gegenständen, namentlich viele mexikanische Fische und eine reiche Sute von Troilus-Arten, sowie auch viele Papiere und Schriften mit Verzeichnungen seiner magnetischen und meteorologischen Beobachtungen, topographischen Aufnahmen, Höhe-Bestimmungen, ferner mehrere aztekische Original-Manuscripte auf Magueypapier, eine Anzahl altmexikanischer Geschichtswerke, und besonders ein sehr ausgedehntes Material zu einer Statistik des Landes, das er der Zuvorkommenheit der Regierung verdankte, welche auf seine Bitte in den verschiedenen Ministerien eigene Beamte damit beauftragte die von ihm erbetenen Notizen aus-zuziehen und zusammenzutragen, in Kisten zusammengepackt und diese sämtlichen Schätze in Mexico einem Handelshause zur Spedition übergeben. Er hörte aber, nach Europa zurück-gekehrt, nie mehr davon, und es blieben auch alle seine Correspondenzen und Nachforschungen nach den verlorenen Gegenständen erfolglos! Schmerzlicheres kann einen Forscher kaum treffen. Aus diesen Umständen werden sich die Leser, wie der Verf. bescheiden hofft, »manche Lücken in seiner Arbeit erklären, und eine nachsichtige Beurtheilung derselben« üben.

Bremen.

J. G. Kohl.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

39. Stück.

28. September 1864.

Kurze Schleswigholsteinsche Landesgeschichte von Georg Waitz. Kiel, Ernst Homann 1864. VII und 203 S. in Octav.

Dass nach so Manchem, was über die Geschichte Schleswig-Holsteins geschrieben, noch dies Buch hervortritt, mag vielleicht Wunder nehmen. Ich habe mich, gestehe ich offen, durch das Urtheil Anderer leiten lassen. Freunde in der Heimath wünschten eine solche kürzere Darstellung. Mir aber war es fast ein Bedürfniss, in den letzten so ereignissvollen Monaten die Mussestunden nicht mit etwas Anderem als der Geschichte des Landes zu beschäftigen, für das nun ein entscheidender Wendepunkt der Entwicklung eingetreten. Und so entschloss ich mich gerne zu dem Versuch, in engem Rahmen ein Bild zu zeichnen von der bewegten Vergangenheit der deutschen Grenzlande im Norden, die eine immer wachsende Bedeutung erlangt haben.

Die ältere Zeit ist kürzer, die spätere wenigstens etwas ausführlicher behandelt. Ich habe auch dort nicht einen blossen Auszug aus mei-

nem grösseren Buche geben wollen, sondern mich wenigstens bemüht zu benutzen, was spätere Forschung, namentlich von Nitzsch, Neues ergeben hat. Der Theil seit 1660 entbehrt der Grundlage umfassender archivalischer Forschungen, wie ich sie früher für die Zeit von 1460—1660 anstellen konnte und die ich gerne hoffe auch noch einmal dieser neusten Zeit zuwenden zu können. Ich habe mich im Ganzen mit dem begnügen müssen, was ich früher zum Behuf meiner Vorlesungen gesammelt hatte, doch auch dabei neuere Untersuchungen, wie sie über einzelne Punkte vielfach gerade die jüngste Zeit gebracht, wenigstens nicht vernachlässigt.

Am meisten Bedenken konnte es haben, auch über die neuste Zeit, seit 1848, in solcher Kürze zu sprechen, wie es hier nothwendig war. Ich habe an Manchem selbst theilgenommen, die handelnden Personen grossentheils persönlich gekannt, ausserdem gelesen was von verschiedenen Seiten veröffentlicht worden ist: es wird mich freuen, wenn man finden wird, dass ich mir ein unbefangenes Urtheil bewahrte und das Wesentliche einigermaßen treffend hervorgehoben habe.

Dass das letzte Ereigniss, welches erwähnt wird, durch einen Druckfehler verunstaltet (S. 196 November 14 statt 15), ist einer von den kleinen Unglücksfällen, die der Schriftsteller über sich ergehen lassen muss.

Die Darstellung schliesst mit dem Tode König Friedrich VII., die den Herzog Friedrich VIII. zur Herrschaft berief. Sie hätte ja schon ein wichtiges weiteres Blatt der Geschichte hinzufügen können, den neuen Kampf mit Dänemark, die glückliche Befreiung des Landes durch deutsche Waffen; aber sie konnte noch nicht den vollständigen Sieg des Rechtes, die Neuordnung

Waitz, Kurze Schlesw.holst. Landesgesch. 1523

der staatlichen Verhältnisse unter dem eingebornen Herrscher verzeichnen.

Möge diese nicht mehr lange ausstehen, und die spätere Geschichte nur zu berichten haben, wie ein selbständiges Schleswig-Holstein unter seinem berechtigten Herzog in enger Verbindung mit Deutschland ungehemmt seine reichen Kräfte entfalten konnte.

G. Waitz.

Lectures on the science of language, delivered at the Royal Institution of Great Britain in February, March, April, & May, 1863. By Max Müller, M. A. Fellow of all souls College, Oxford: Correspondant de l'Institut de France. Second Series. With thirty-one woodcuts. London: Longman, Green, Longman, Roberts, & Green. 1864. VIII u. 600 S. in Oct.

Es ist dies eines von den Werken, welche weder einer Empfehlung, noch auch selbst nur einer Anzeige bedürfen, um die Aufmerksamkeit aller derjenigen auf sich zu ziehen, die sich für die Wissenschaft, der es gewidmet ist, oder für den Verf. desselben interessiren. Die erste Reihe dieser Vorlesungen (in diesen Anzeigen 1862 S. 176 ff.) besprochen) hat in den allerweitesten Kreisen solch' eine günstige Aufnahme gefunden, dass damit eine gleiche auch für diese zweite gesichert ist und von dem Verf., der sich schon in jener als einen so kenntnissreichen Meister seines Stoffes und der Kunst ihn im edelsten Sinne des Worts populär darzustellen bewährt

hat, kann man vornweg erwarten, dass die Vorzüge, welche dem ersten Theile des Werkes eine so hervorragende Stellung gewannen, in der Fortführung desselben noch lebendiger und wirksamer hervortreten werden. Und diese Voraussetzung ist nicht getäuscht. Vollständige und durchdringende Bewältigung des vorzulegenden Stoffes, höchst geistvolle Behandlung desselben, Klarheit, Anschaulichkeit, Lebhaftigkeit der Darstellung, eine fast stets spannende Entwicklung, eine mit grosser Sorgfalt vollzogene Auswahl von Theilnahme erregenden und erhaltenden Beispielen, machen das Buch zu einer ebenso belehrenden als fesselnden, zu einer angenehmen, selbst unterhaltenden Lectüre. Was mit diesem Urtheil gesagt ist, vermag man erst recht zu würdigen, wenn man den Stoff berücksichtigt, welchen sich der Verf. in dieser Reihe seiner Vorlesungen zur Erörterung gewählt hat. Er beschränkt sich nicht auf Gegenstände und Fragen der Sprachwissenschaft, welche, dem Bereich der allgemeinen Bildung eng verbunden, oder wenigstens nahe stehend, vornweg auch in grössern Kreisen auf eine gewisse Theilnahme rechnen dürfen; er lässt seine Zuhörer vielmehr Blicke in die Tiefen und Grundlagen dieser Wissenschaft thun, wagt es, sie in noch sehr dunkle Gebiete derselben einzuführen, sie mit deren schwierigsten Aufgaben bekannt zu machen und bewährt sich dabei als einen so vortrefflichen Führer und Erklärer, dass Kundige und Unkundige, wenn auch nicht mit gleichem Nutzen, doch mit gleicher Theilnahme ihm folgen werden.

Das Werk zerfällt in zwölf Vorlesungen, von denen die erste gleichsam den Verbindungsring zwischen dieser und der vor zwei Jahren erschienenen ersten Reihe bildet. Der Verf. hebt

darin zunächst einige neue Ansichten hervor, die seit der Veröffentlichung des ersten Bandes ausgesprochen sind und bezeichnet alsdann S. 14 als Aufgabe dieses zweiten »die Prüfung eines sehr beschränkten Sprachgebiets — nämlich Englisch, Französisch, Deutsch, Lateinisch und Griechisch und, wie sich von selbst versteht, Sanskrit — um einige Grundprincipien der Sprachwissenschaft zu entdecken oder fester zu stellen.« Als einen allgemein gültigen Grundsatz stellt er die Annahme auf, dass das was sich in neueren Bildungen als thatsächlich erweist, in älteren möglich ist (S. 14). Diese Annahme wird dann durch gut gewählte Beispiele erläutert, zugleich aber (S. 24) darauf hingewiesen, dass die Verschiedenheiten der Sprachen dabei zu berücksichtigen sind, dass dieser Satz keine geringe Beschränkung dadurch erhält, dass das, was in einer Sprache möglich ist, es nicht in einer andern zu sein braucht. Dabei macht er auch darauf aufmerksam, dass die Verschiedenheit der Sprachen und Sprachstämme, so wie die Verschiedenheit der Stufen, auf denen sie stehen, eine verschiedene Behandlung erfordere, dass z. B. das Verhältniss agglutinirender Sprachen unter einander nach andern Gesetzen zu erkennen sei, als das der flexivischen. Er hebt hervor, wie die Entwicklung und Umwandlung einsylbiger Sprachen eine ganz andre sein müsse, als die der mehrsylbigen und flexivischen, wie rasch ursprünglich verwandte Sprachen, die keinen flexivischen Charakter haben, einander entfremdet werden müssen und wie schnell überhaupt nomadische — oder umfassender gesprochen — Sprachen, die nicht mit einer mächtig entwickelten und historisch zusammenhängenden Cultur in Verbindung stehen, sich umwandeln müssen.

Es werden die Sonderbarkeiten der polynesischen und anderer Sprachen beleuchtet, in denen eine übel verstandene Ehrfurcht, eine überaus weitgetriebne Art socialer Scheu, eine tief und weit greifende Scheidung zwischen Männer- und Frauen-Sprache zerstörend und umbildend in einem Grade wirkt, von welchem sich die, welche durch Jahrtausende alten Gebrauch befestigte Sprachen sprechen, kaum eine Vorstellung zu machen vermögen.

Auch bei uns rottet Decenz, Mode, Gefühl der Veraltung, Vergessen der Bedeutung Wörter aus. Allein diese Verluste sind durch lange Zeiträume hindurch vertheilt, treten fast unmerklich ein, haben noch ehe sie eingetreten sind, ihren Ersatz gefunden, und bleiben sowohl an Zahl und Bedeutung unendlich weit hinter denen zurück, welche in den polynesischen Sprachen durch willkürliche Ausmerzungen dem Sprachschatze geraubt werden. Jene sterben eines natürlichen Todes; diese fallen in ihrer Blüthe, in voller Lebenskraft als Opfer thörichter Vorurtheile. Auch treten die in Folge von Verlusten nothwendig gewordenen Ergänzungen in den auf einer alten Cultur beruhenden Sprachen in ganz anderer Weise ein, als in diesen sich theilweis selbst zerstörenden und neu gestaltenden, in manchen Beziehungen fessellosen Gebilden des Sprachbedürfnisses. Ein reich verzweigtes, in systematischer Entwicklung vorliegendes Sprachmaterial bietet für die auf natürlichem Wege entstehende Einbusse fast ausnahmslos naheliegenden sich ebenso natürlich ergebenden Ersatz. Wo kategorisch gleiche Bildungen ausbleiben, genügen die in den verschiedensten Richtungen gebahnten Wege der mannigfachsten sprachlichen Bezeichnungsweise, die nöthigen Ergänzungen,

wenn auch in kategorisch abweichender Weise, doch aus dem überlieferten Material zu gewinnen.

In keinem Fall trat eine absolute Nothwendigkeit zu der Schöpfung neuen Materials ein, so dass diese nur in den seltensten Fällen Statt finden mochte. Dies ist auch der Grund, weswegen viele Sprachforscher — auch der Vf. des anzuzeigenden Werkes — in diesen hochcultivirten Sprachen überhaupt keine neue Schöpfungen von sogenannten Wurzeln anerkennen wollen, eine Ansicht, welcher Refer. jedoch nicht beitreten kann, wenn gleich er nicht verkennt, dass die Fälle noch bestritten werden können, in denen er materiell neue Schöpfungen zu erkennen glaubt, d. h. Laute oder Lautcomplexe begrifflich verwendet findet, die früher sprachlich nicht gebraucht wurden, oder sich nicht den lautlichen und begrifflichen Sprachgesetzen gemäss an lautlich verwandte Gebilde schliessen, sondern in derselben Weise in den Sprachschatz gelangt sind, wie wir uns die ursprüngliche Schöpfung des Sprachmaterials überhaupt vorzustellen haben.

Aber wenn auch nach des Ref. Ansicht keine Nothwendigkeit vorliegt, die Entstehung materiell neuer Sprachelemente selbst in hoch und reich entwickelten Sprachen zu leugnen und Schöpfungen der Art, wenn auch — da sie eigentlich unnöthig sind — selten doch wirklich vorgekommen sein mögen, so ist doch wie überhaupt so auch in dieser Beziehung in der Entwicklung der schon Jahrtausende hindurch hoch cultivirten oder aus solchen hervorgegangenen Sprachen und denen der geschichtlosen Völker ein sehr bedeutender Unterschied anzuerkennen. Dieser Unterschied giebt den letzteren einen Werth und eine Bedeutung für die Erkenntniss

sprachlicher Entwicklung überhaupt, welche in manchen Beziehungen das Studium der erstren für diese Zwecke überragen würden, wenn nicht die Schwierigkeit, die der rasche Wechsel, welchem viele dieser Sprachen unterworfen sind, und die bis jetzt so überaus mangelhafte Kenntniss ihrer Geschichte einem tieferen und sichren Eindringen in ihre Entwicklung entgegensetzen, die Vortheile, welche sie der Theorie nach gewähren könnten, in praktischer Hinsicht mehr oder weniger ja fast ganz paralysirten. Dennoch ist ihr Studium für den Sprachforscher eines der belehrendsten, und wir müssen ganz den Worten des Verfs beistimmen, wenn er S. 41 sagt: »Wir sehen in ihnen was wir selbst in dem ältesten Sanskrit oder Hebräisch zu sehen nicht mehr hoffen können. Wir lernen die Kindheit der Sprache mit allen ihren kindischen Launen kennen und erhalten wenigstens die eine Lehre, dass es in der Sprache mehr giebt, als unsre Philosophie sich träumen lässt.«

Andrerseits bestehen aber auch Sprachen, die trotz des Mangels einer historisch entwickelten Cultur eine ausserordentliche Stätigkeit in Bezug auf das sprachliche Material und nicht selten auch seiner sprachlichen Formen besitzen. Ihr Studium tritt belehrend in die Mitte zwischen jenen cultivirten einerseits und den jugendlich strotzenden andererseits, so dass hier eine Vereinigung von drei Charakteren vorliegt, deren Studium, gepaart mit der Erforschung der Gründe, auf welchen sie beruhen, d. h. des Charakters und, wo möglich, der Geschichte der bezüglichen Völker, die Aufgabe der Sprachwissenschaft sicher fördern und ihrem Ziel näher führen wird.

Den Schluss der ersten Vorlesung bildet die

Angabe der Eintheilung. Zuerst will der Herr Verf. den Leib, die Aussenseite der Sprache in Betracht ziehen, die Laute, in welchen sie sich kund giebt, dann die Seele, ihr Inneres, indem er die ersten Begriffe, welche nach Aeusserrungen, ihre Verbindung und Verzweigung prüft. »In diesem Theile«, heisst es S. 43, »werden wir einige der Grundprincipien der Mythologie, sowohl der alten als neuen, zu untersuchen und den Einfluss, wenn es einen solchen giebt, zu bestimmen haben, welchen Sprache als solche auf unsre Gedanken ausübt.«

Refer. verstattet sich bei dieser Gelegenheit einige Bemerkungen über das Verhältniss dieser Wissenszweige zu der Sprachwissenschaft im eigentlichen Sinn zu machen, welche jedoch weit entfernt sind, gegen des Hrn Verfs Behandlung derselben gerichtet zu sein. Ich bin nämlich der Ansicht, dass weder jenes, wenigstens nicht bis zu seiner äussersten Gränze, der physiologischen Betrachtung der Laute, noch dieses zu der Sprachwissenschaft im eigentlichen Sinne gehört. Mir scheint nur das Wort, als articulirter Ausdruck einer Vorstellung —, also die Schöpfung, in welcher die Basen, auf denen die Sprache beruht, zu einer von diesen selbst wesentlich verschiedenen Einheit zusammengeschlossen sind, — wie es der Anfang der Sprache ist, so auch die eigentliche Aufgabe der Sprachwissenschaft zu sein. Das Material, in welchem das Wort ausgedrückt wird, so wie die Vorstellung, welche es ausdrückt, stehn, wie ich glaube, zu ihm in demselben Verhältniss, wie die Kenntniss des Materials, dessen sich z. B. die bildende Kunst bedient, so wie der Gegenstände, welche sie darstellt, zu dieser. Es ist z. B. wichtig für den Bildhauer so viel von den Ei-

enschaften des Marmors oder anderer Steine u. s. w. zu wissen, als nöthig ist, damit er sich nicht in der Wahl des Materials für seine Werke vergreift; es ist nöthig, dass, wenn er einen historischen Gegenstand behandelt, er dessen geschichtlichen Verlauf oder Charakter genau kennt, um ihn mit künstlerischer Freiheit zu behandeln. Jenes erfährt er aus der Mineralogie, dieses aus der Geschichte; trotz dem sind aber weder Mineralogie noch Geschichte Theile der Kunstwissenschaft. Auch die Kenntniss der physiologischen Bildung der Laute, so wie die der Vorstellungen und Vorstellungskreise ist für die Jünger der Sprachwissenschaft unverkennbar von höchstem Werth. Aber darum sind diese Gebiete noch nicht Theile der Sprachwissenschaft. Bei einer seiner wichtigsten Aufgaben — der Etymologie — genügt es in unzähligen Fällen nicht, Herr der Gesetze der lautlichen und begrifflichen Umwandlungen zu sein, welche in einer oder auch in mehreren Sprachen erkannt zu werden vermögen, sondern geschichtliche, insbesondere culturgeschichtliche, technologische, botanische und viele andre Kenntnisse werden ihm zur Gewinnung eines sichern Resultats oft bei weitem förderlicher sein, als jene rein sprachwissenschaftlichen Elemente. Dennoch wird niemand die Wissenschaften, aus denen diese Kenntnisse zu schöpfen sind, für Theile der Sprachwissenschaft ausgeben wollen. Die Lautlehre im Allgemeinen, so wie die Lehre von den Vorstellungen und Gedanken sind für die Sprachwissenschaft etwas Gegebenes, Vorauszusetzendes, jene der Physiologie angehörig, diese der Psychologie.

Ebenso wenig scheint dem Ref. die Nachweisung des Einflusses, den die Sprache auf Gestal-

tung von Vorstellungen und Gedanken übt, einen Theil der Sprachwissenschaft zu bilden, sondern vielmehr in die Wissenszweige zu gehören, in denen er sich zeigt, grade wie z. B. der Einfluss der Kunst auf Bildung der Menschheit nicht von der Aesthetik, sondern von der Culturgeschichte nachzuweisen ist. Natürlich kann derjenige, der diese Nachweise führen will, wie hier einer Kenntniss der Kunst, so dort der Sprachwissenschaft nicht entbehren, beide aber sind für ihn Gegebenes, Vorauszusetzendes, grade wie die Lautlehre und Psychologie für die Sprachwissenschaft.

Es kann vielleicht pedantisch scheinen, dass ich Wissenszweige, deren nahe Berührung ich weit entfernt bin zu verkennen, principiell so scharf zu scheiden suche; allein wie in der Kunst die Sonderung der Formen von hohem Werth ist, so und noch mehr scheint mir die genaue Begränzung einer Wissenschaft von ihrem eigentlichen Kern aus nicht bloss in theoretischer, sondern auch in praktischer Beziehung für die Förderung derselben von keiner geringen Bedeutung. Jeder weiss eher was seines Amtes ist, wo er selbstständig zu wirken vermag oder zu wirken hat, und wo die Hülfe bei dem Nachbar zu holen ist.

Doch ich kann mich in meiner beschränkten Auffassung der Sprachwissenschaft irren. Allein selbst wenn ich mich nicht irren sollte, so bin ich doch weit entfernt, in Abrede zu stellen, dass eine Wissenschaft auch ihre Gränzgebiete zu berücksichtigen hat, dass sie einerseits die Voraussetzungen, auf denen sie ruht, scharf ins Auge zu fassen und, so weit es für ihren Aufbau von Wichtigkeit ist, zu untersuchen und zu prüfen hat, andererseits wenigstens gut thut,

einen Blick auf die Folgerungen zu werfen, zu welchen sie die Voraussetzungen zu geben hat. Denn da sie berechtigt ist, bei der Beurtheilung der Richtigkeit der Folgerungen eine mitentscheidende Stimme zu beanspruchen, wird sie auch einer gewissen Verantwortlichkeit für unberechtigte Folgerungen nicht zu entgehen vermögen. Auf keinen Fall möchte ich so verstanden sein, als ob ich demjenigen, der sich mit Sprachwissenschaft beschäftigt, in Bezug auf diese Gränzgebiete irgend eine Beschränkung auflegen wollte. Ich bin weit entfernt zu verkennen, dass nicht selten sehr wesentliche Fortschritte einer Wissenschaft grade durch tieferes Eindringen in ihre Gränzgebiete und Verwerthung von deren Resultaten für die Hauptaufgabe gewonnen werden, und was des Hrn Verfs Behandlung dieser Gegenstände betrifft, so glaube ich nicht nöthig zu haben zu bemerken, dass eine so geist- und werthvolle Darstellung derselben, wie sie ihnen unter seiner Feder zu Theil geworden ist, selbst mit Hereinziehung ferner liegender Wissenszweige versöhnen würde, geschweige mit der Erörterung von so nah benachbarten und für die tiefere Einsicht in die Hauptaufgabe wichtigen.

In der zweiten Vorlesung bespricht der Hr Verf. die Gestaltung künstlicher Sprachen und besonders das darauf bezügliche Werk von Wilkins, welches unzweifelhaft der umfassendste und geistvollste Versuch dieser Art ist. Höchst beachtenswerth sind die in dieser Vorlesung enthaltenen Ausführungen über das Verhältniss von Vernunft und Sprache (reason and speech), obgleich sie manchen Einwendungen Raum gestatten. Auch dass alle Benennung auf Generalisation beruhe, scheint mir keinesweges in dem Um-

fang gesichert, als die Phasen der genauer untersuchten Sprachen, welche wir kennen, wahrscheinlich machen. Wir werden hier zwischen sprachlicher und logischer Generalisation zu unterscheiden haben. Wenn z. B. alle irgendwie verschiedene Pferde, alte, junge, braune, schwarze, weisse u. s. w. unter die eine Benennung »Pferd« subsumirt werden, so ist das nicht ein Act der speciellen Sprachvernunft, sondern der menschlichen Vernunft überhaupt. Wenn aber der Begriff »Pferd«, indem er in den indogermanischen Sprachen durch sskr. aḡ-va, lateinisch eq-uus und deren übrige Reflexe in verwandten Sprachen bezeichnet wird, welche unzweifelhaft von einem Verbum abgeleitet sind, das »scharf sein«, »schnell sein« bedeutete, dem Begriff »schnell sein« untergeordnet ist, so ist dieses ein Act der speciellen Sprachvernunft. Wenn andererseits sskr. tittiri das Rebhuhn bezeichnet, so ist hier, wie wohl in allen onomatopoeischen Wörtern, die Lautnachahmung vom Standpunkt der Sprachvernunft aus nicht etwas Allgemeines, dem die Bezeichnung des Rebhuhns untergeordnet wäre, sondern etwas diesem ganz Besonderes, gewissermassen eine Identification mit dem Gegenstand. In nicht wenigen Fällen kann man sogar zweifelhaft sein, ob der allgemeine Begriff, mit welchem die Benennung in Verbindung steht, das Substrat des speciellen sei, oder nicht vielmehr umgekehrt, erst aus dem speciellen hervorgegangen sei. So z. B. ist wohl kaum zu bezweifeln, dass ahd. gauch, der Kuckuk, ^finnig verwandt sei mit dem sskr. Verbum kûj, welches unter vielen Tönen, wie knurren, brummen, stöhnen, murmeln u. s. w. auch das Zwitschern, Girren der Vögel bezeichnet; das griechische Wort für Kuckuk $\kappa\acute{o}\kappa\upsilon\varsigma$ sieht sogar wie eine

Ableitung von einem Frequentativ dieses Verbum aus (vgl. *πορφύρω*), welches man in *κικ-κίζω* zu erkennen glauben könnte. Ist es aber irgend wahrscheinlich, dass ein so sehr durch seinen ganz besonderen Ton auffallender Vogel, wie der Kuckuk, seinen Namen durch Ableitung von einem so vielerlei Töne bezeichnenden generellen Begriff erhalten habe? In den Veden bezeichnet höchst wahrscheinlich *koka* den Kuckuk und davon ist dann dessen Benennung im gewöhnlichen Sanskrit *kokila* abgeleitet und steht für ursprüngliches *kokala*, welchem lat. *cuculus* und höchst wahrscheinlich in seiner Basis auch das hesychische *καυκαλίας* entspricht. Trotzdem dass *koka* ganz wie eine regelrechte Ableitung von *kuc* »einen lauten Ton von sich geben« aussieht, wird wohl von niemand bezweifelt, dass es ursprünglich auf einer Onomatopoesis beruht. Dann ist es aber sehr wahrscheinlich, dass dasselbe auch von ahd. *gauch*, griech. *κικ-κίξ* anzunehmen sei; ist dies aber wahrscheinlich, so ist, da die innige Verwandtschaft mit sskr. *kûj* schwerlich bestritten werden kann, kaum zu bezweifeln, dass das Verbum *kûj* erst aus diesem ursprünglich onomatopoietischen Wort hervorgegangen ist und die dann ohne Zweifel ursprüngliche Bedeutung »den Kuckuksruf erschallen lassen« erst zu der Bezeichnung aller Vogeltöne erweitert und dann auch auf andre unarticulirte übertragen sei. Die Grundlage würde dann *kuku* sein. Wie daraus vermittelt **kuk* dann *kuc* und *kûj* geworden sei, wird vielleicht noch nicht auf eine überzeugende Weise zu erweisen sein; doch scheint mir, als ob ein tiefes Eindringen in die Entstehung der indogermanischen Verba fähig sein wird, diese Uebergänge sehr wahrscheinlich zu machen. Ich

gestehe, dass mir die Anfänge der Sprache überhaupt und so auch des Indogermanischen trotz des sich aus der uns bekannten Phase ergebenden Scheines, nicht auf sprachlicher Generalisation zu beruhen scheinen, sondern nur auf der allgemeinen logischen, mit andern Worten auf einer Bezeichnungsweise der Begriffe, die vom sprachlichen Standpunkt aus eine specielle zu nennen ist, mag sie gleich eine Menge objectiv gleicher Erscheinungen unter sich begreifen. Tiefer auf diese Frage einzugehen, würde jedoch hier zu weit führen.

Die dritte Vorlesung giebt eine ganz vortreffliche Darstellung des physiologischen Alphabets, welche, gestützt auf die Arbeiten von Joh: Müller, Helmholtz und Brücke einen sehr klaren Einblick in diesen schwierigen Gegenstand gewährt.

Die vierte Vorlesung ist »Phonetische Umwandlung« überschrieben und beschäftigt sich mit der Erklärung sprachlicher Thatsachen, welche die wichtigsten Resultate, gewissermassen den Centralpunkt der neueren Sprachwissenschaft bilden. Diese Vorlesung ist eine der reichhaltigsten und anregendsten, und selbst da, wo man dem Hrn Verfasser nicht beistimmen kann, wird man seinen Entwicklungen mit grösster Theilnahme folgen. Er bemüht sich, die Gründe zu erkennen, welche bewirken, dass ursprünglich gleiche Wörter in verschiedenen Sprachen verschieden erscheinen, dass z. B. Völker, welche Wörter von andern Völkern entlehnt haben, diese mehr oder weniger verändern, oft ganz entstellen, wie z. B. das englische Wort steel »Stahl« in die Sprache von Hawai aufgenommen ist, aber hier kila lautet; dass ferner in innig verwandten Sprachen gemeinschaftliches Erbgut

sich in ganz verschiedenen Gestalten zeigt, z. B. die indogermanische Benennung der Zahl »vier«, engl. four, lat. quatuor, altirisch cethir, sskr. chatvar, lit. keturi, griech. *τέτταρες*, äol. *πίσυρες*, goth. fidvor, ahd. fior, franz. quatre, wallach. patru lautet.

Zur Erklärung der Entstellungen von Fremdwörtern wird die Verschiedenheit der Sprachen in Bezug auf die Anzahl ihrer Laute hervorgehoben, so wie die Unfähigkeit einiger Rassen im Hören oder Sprechen die normalsten Laute unseres Alphabets zu unterscheiden, z. B. zwischen k und t, g und d, l und r (S. 167). Die phonetischen Umwandlungen in einer und derselben Sprache (die historische) wird auf die Scheu vor bestimmter, eine gewisse Anstrengung der Sprachorgane erfordernder Articulation zurückgeführt, auf die Neigung, sich ein Wort bequem und mundgerecht zu machen.

Durch dieses Princip erklärt man jetzt sicherlich mit Recht Vieles, was früher einem Streben nach Euphonie zugeschrieben ward. Aber ich glaube, dass man sehr unrecht thun würde, das Streben nach Euphonie als eines der Principien der Sprachentwicklung verkennen, oder auch nur gering anschlagen zu wollen, und bei vielen Umwandlungen kann man wenigstens sehr zweifelhaft sein, ob sie aus jener Scheu vor Muskelanstrengung, oder nicht vielmehr aus diesem Streben, gewisse Lautcomplexe dem Ohr gefälliger zu machen, hervorgegangen sind.

So z. B. erklärt der Herr Verf. S. 179 die (im Wesentlichen auch vom Sanskrit getheilte) Eigenthümlichkeit des Griechischen in der Verbalreduplication an die Stelle einer Aspirata in der Reduplicationssylbe die entsprechende Nichtaspirata zu setzen, z. B. $\theta\eta$ zu $\tau\theta\eta$ (sskr. dhâ

zu dadhâ) zu redupliciren, nicht, wie früher geschehen, aus einem Streben nach Euphonie, sondern aus der grösseren Schwierigkeit eine Aspirata als eine tenuis zu sprechen, also aus dem Bestreben, sich das Sprechen zu erleichtern. Der Grund, welchen er dafür speciell geltend macht, ist, dass die Griechen in Wörtern wie *χθών*, *φθόγγος*, Verbindungen von Aspiraten, die unserm Ohr noch härter vorkommen, als ein etwaiges *θιθη* nicht gescheut haben.

Ich zweifle aber, ob dieser Grund stichhaltig ist und zwar erstens deshalb, weil wie *χθές* für lat. hes- in hesternus, sskr. hyas, und ähnliche Fälle zeigen, die Griechen die Verbindung von organ-verschiednen Aspiraten nicht allein nicht gescheut, sondern sogar gesucht haben, eine Annahme, welche in der bekannten Regel, nach welcher *ἐών-θη* zu *ἐύφθη* wird, ihre Bestätigung findet. Die Anhänger der Euphonie werden daraus zu folgern haben, dass sie weit entfernt waren, in derartigen Verbindungen, die uns hart und unschön vorkommen, eine Härte oder Missklang zu fühlen, andererseits aber auch die der Spracherleichterung, dass wenn die Griechen sich in diesen Fällen nicht mit dem überlieferten schwer zu sprechenden Laut begnügten, sondern die angenommene Schwierigkeit sogar durch Hinzufügung eines ebenso schwer zu sprechenden noch verdoppelten, das Bestreben die Aussprache der Aspiratä durch Entziehung der Aspiration zu erleichtern kein besonders umfassendes gewesen sein könne. Für das Sanskrit würde dieser Grund aber gar nicht vorgebracht werden können, da hier auch die Verbindung zweier Aspiratä in einer Gruppe verboten ist und selbst eine ursprüngliche Aspirata vor einer

folgenden ihre Aspiration einbüsst (z. B. lolubdhī zu lolubdhi wird).

Zweitens ist im Griechischen diese Gruppen-Verbindung von Aspiraten auf organ-verschiedene beschränkt; organ-gleiche sehen wir nie verbunden, sondern ἄσπιδις Σανφώ, grade wie ἀσπιδις bei syllabischer Trennung. Wir sehen also, dass sie bei organ-verschiednen gesucht, bei organ-gleichen gescheut ward; die Sprechbarkeit ist aber in beiden Fällen dieselbe; wir dürfen also daraus wohl schon entnehmen, dass diese nicht der Grund der Umwandlung sein könne. Es folgt nun zwar daraus noch nicht, dass es das Streben nach Euphonie sein müsse. Allein wenn wir bedenken, dass die aus dem Sanskrit angeführte Erscheinung der griechischen wesentlich ganz gleich ist, so wird es — zumal da Griechisch und Sanskrit auch wesentlich auf gleicher sprachlicher Entwicklungsstufe stehen — erlaubt sein zu schliessen, dass wenn die sanskritische Erscheinung viel grössere Wahrscheinlichkeit hat auf einem euphonischen Streben zu beruhen, dasselbe auch von der griechischen anzunehmen sei.

Im Sanskrit findet sich nun bekanntlich auch statt eines zu reduplicirenden Gutturals in der Reduplicationssylbe die entsprechende nicht aspirirte Palatale: c, gesprochen tscha, statt k, kh, und j, gesprochen dscha, statt g, gh, h, z. B. statt kakâma, tschakâma, statt hahâmi, dschahâmi. Ich wage nicht zu entscheiden, ob dem Sanskritvolke k, kh schwerer auszusprechen war als tsch, g, gh, h schwerer als h, obgleich mir wenigstens vorkommt, dass z. B. hahâmi eine geringere Muskelanstrengung erfordern würde, als jahâmi, wie wir denn speciell im Sanskrit h als einen sehr leicht sprechbaren Laut dadurch

erkennen, dass er in so überaus vielen Fällen an die Stelle von gh, bh, dh tritt.

Allein es giebt noch zwei Erscheinungen des Sanskrits, welche bei Entscheidung unsrer Frage in Betracht zu ziehen sind. 1. Diese Umwandlung von Reduplicationsconsonanten tritt nämlich regelmässig nur in Verbalbildungen ein; in Verbalstämmen und Nominibus dagegen erscheinen die Anlaute auf einander folgender Sylben, obgleich der erste in den meisten Fällen nachweislich, ebenfalls durch Reduplication entstanden ist, unverändert, z. B. ghaghathi (3 Sing. Präs. von ghagh), gharghara, ghurghura, chucchundara, thuthukrit, thûthû, pharpharîka, phupphusa, bharbhati, kakate, kakud, kakubh, hahala, hâhâ, huhû u. aa. Ebenso zeigen sich auch selbst bei einigen Verbalreduplicationen Ausnahmen von dieser Regel und zwar in dem ohne Zweifel zu den ältesten Bildungen gehörigen Frequentativ, z. B. koku und kokûya (nicht cok⁰), kanikrand, karikri, karîkrish, bharibhri, ganîgam und ghanighan (von han). Man kann daraus folgern, was sich übrigens auch durch andre Momente ergibt und wohl von Niemanden geleugnet werden wird, dass diese Umwandlung des Reduplicationsconsonanten nicht ursprünglich mit der Reduplication unmittelbar verknüpft war, sondern erst nach und nach eintrat. Dann muss man sich aber fragen, wie so es komme, dass eine noch keinesweges im Allgemeinen herrschend gewordene phonetische Erscheinung sich fast völlig ohne Ausnahme in allen Verbalreduplicationen — deren es im Sskr. bekanntlich viel mehr giebt als in den übrigen verwandten Sprachen (nämlich Frequentativ, Desiderativ, dritte Conjugationsklasse, Perfect und Aorist) — festgesetzt habe. Man wird antworten müssen, dass dies

wesentlich Folge des systematischen Zusammenhangs und der kategorischen Gleichheit der verschiedenen Klassen der reduplicirten Verbal-Formen gewesen sei. Ist es aber nun wahrscheinlich, dass zu einer Zeit, wo man noch Wörter ohne diese Umwandlung sprach, eine solche umfassende gewissermassen systematische Umwandlung einer Nachlässigkeit in der Aussprache, einer Scheu vor einer Muskelanstrengung eine solche Ausdehnung zu verdanken habe? Ist es nicht wahrscheinlicher, dass in den zahlreichen Reduplicationen dieser Art dem Sprachgefühl eine Erscheinung entgegentrat, die etwas für das Ohr Beleidigendes hatte und darum, d. h. aus euphonischem Grund, zu einer Umwandlung auffrief? Und ist es denn nicht für das Ohr beleidigend, wenn sich zwei ganz gleiche Sylben unmittelbar hinter einander so überaus häufig wiederholen — so gut wie die Wiederholung gleicher Wörter —? Wenn das aber wohl kaum zu leugnen, so musste im Sskrit bei der grossen Fülle von reduplicirten Formen dieser Missklang überaus stark gefühlt werden und zu der leichten Differenzirung zu den nahe verwandten Lauten in der Reduplicationssylbe fast nothwendig hinüberleiten.

2. Für diese Erklärung spricht aber noch eine Erscheinung, die zugleich zu beweisen scheint, worüber ich meinem Ohr oder Gefühl kein Urtheil zu verstatten wagte, dass den Indern die Palatale nicht leichter sprechbar gewesen sein können, als die Gutturale. Das Verbum *ji* bildet nämlich nicht nach der allgemeinen Analogie ein Perfect *jiji*, sondern *jigi*, das Verbum *ci* zeigt neben *cici* auch *ciki*; es ist dies der reine Gegensatz von der Umwandlung anlautender Gutturale zu Palatalen in der Reduplication; hier ist vielmehr der anlautende Palatal der Stamm-

sylbe in den Guttural verwandelt. Schwerlich darf man sagen, dass diese Umwandlung bloss durch die Analogie der regelmässig so anlautenden Perfecta von Verben mit anlautendem k oder g herbeigeführt sei. Dazu ist deren Anzahl zu gering und ein derartiger Einfluss würde durch die vielen mit c oder j anlautenden Verba paralytirt worden sein, welche ganz regelmässig reduplicirt werden. Ich glaube vielmehr, dass man sich nicht wehren kann, hier das Streben die beiden gleichlautenden Anfangssylben zu differenziiren, entschieden anzuerkennen. Auch möchte ich kaum bezweifeln, dass in diesen beiden Fällen Anfänge einer Umwandlung zu erkennen sind, welche sich, wenn das Sanskrit sich nicht zur Zeit ihres Eintritts fixirt hätte, über alle mit c und j anlautenden Verba ausgehnt haben würde.

So glaube ich, scheint Alles dafür zu sprechen, dass die Differenzen der Reduplications- und Stammconsonanten im Sanskrit überhaupt und speciell die durch den Mangel der Aspiration gebildete auf einer Scheu vor der Aufeinanderfolge zweier überhaupt oder in dieser Beziehung gleichklingender Sylben beruhe und was in dieser Frage für das Sanskrit gilt, ist auch für das Griechische, trotzdem dass diese Lautumwandlung keine gemeinschaftliche war, schwerlich zu bezweifeln.

Für die Erklärung der dialektischen Gegensätze in den Lauten — d. h. der Erscheinung, dass stammverwandte Sprachen in einer oft durchgreifenden Regelmässigkeit in gleichen Wörtern statt der Laute der einen Sprache andre zeigen, wie z. B. das Gothische ein f hat, wo das Lateinische p zeigt — schlägt der Hr Verf. einen eignen Weg ein, der mir, so sehr er Be-

achtung verdient, doch nicht der richtige zu sein scheint. Auch bei diesen Gegensätzen auf einer Seite eine Scheu vor Muskelanstrengung anzunehmen, scheint ihm unbillig (unfair). Doch es wird dienlich sein, diese, wie gesagt, höchst beachtenswerthe Deutung so weit als es der Raum verstattet, mit des Verfs eignen Worten mitzutheilen. S. 180 heisst es: When we find that, instead of Latin *pater*, the Gothic tribes pronounced *fadar*, it would be unfair to charge the Goths with want of muscular energy. On the contrary the aspirated *f* requires more effort than the mere *tenuis*, and the *d*, which between two vowels was most likely sounded like the soft *th* in English, was by no means less troublesome than the *t*. Again, if we find in Sanskrit *gharma*, heat, with the guttural aspirate, in Greek *θερμός* with the dental aspirate, in Latin *formus* adj. with the labial aspirate, we cannot charge any one of these three dialects with effeminacy, but we must look for another cause that could have produced these changes. That cause I call *Dialectic growth*; and I feel strongly inclined to ascribe the phonetic diversity which we observe between Sanskrit, Greek and Latin, to a previous state of language, in which, as in the Polynesian dialects, the two or three principal points of consonantal contact were not yet felt as definitely separated from each other. Weiter heisst es (S. 181): No Greek ever took the Sanskrit word and modified it; but all three received it from a common source, in which its articulation was as yet so vague as to lend itself to these various interpretations.

Gegen diese Erklärung scheinen mir insbesondere zwei Umstände zu sprechen. So wenig es zu bezweifeln ist, dass einem Volke die

Sprachlaute eines andren Volkes oft, ja, ich glaube fast sagen zu dürfen, im normalen Gegensatz, d. h. wenn das eine Volk nicht die Sprache des andern versteht, fast immer unbestimmt vorkommen, dass es sie undeutlich hört und falsch nachbildet, so überaus unwahrscheinlich ist es, dass dieses bei dem Volke, welches die Sprache selbst spricht, Statt findet. Für dieses sind alle seine Sprachlaute ganz bestimmte, die von allen Mitgliedern desselben Volks — abgesehen von den Differenzen, die in den naturgemässen Unterabtheilungen eines Volkes, vom Stamm bis zum Individuum herab, hervortreten und zwar auch hier für diese selbst immer wieder ganz bestimmte sind — auf wesentlich gleiche Weise gehört und gebildet werden. Mögen sie auch noch so sehr von dem normalen physiologischen Alphabet abweichen, so sehr, dass dieses sie kaum oder gar nicht zu berücksichtigen vermag, wie die Klatschlaute südafrikanischer Sprachen, für das Volk, welches sie spricht, sind sie ganz bestimmte, im Kreise desselben leicht unterscheidbar und bildsam. Ja ich weiss nicht, ob nicht ein wirklich physiologisches Lautsystem — womit ich ein solches meinen würde, welches ohne Rücksicht auf eine oder auch mehrere bestimmte Sprachen, bloss aus der Natur und Wirkung der Sprachorgane abstrahirt wäre, den in den Sprachen erscheinenden Lauten ebenso fremd gegenüber stehen würde, wie eine rein nach den mathematischen Gesetzen construirte Tonleiter den in der Musik erscheinenden Tönen. Wie das musikalische Gefühl nur eine temperirte Stimmung verträgt, so scheint auch ein gewisser — bei den verschiedenen Völkern verschiedener — Einfluss der einzelnen Laute eines Lautsystems auf einander eine Art Temperatur der

Laute herbeigeführt zu haben, wodurch sie, abweichend von dem rein physiologischen Charakter, zu einer, dem bestimmten Lautgefühl eines Volkes adequate Harmonie gelangen. Doch dies nur beiläufig. Denn ich fühle sehr wohl, dass ein tieferes Eingehen in das Verhältniss der historischen Lautsysteme zu dem physiologischen über meine Kräfte geht, und selbst wenn ich es versuchen wollte, einen grössern Raum in Anspruch nehmen würde, als für eine Anzeige angemessen ist. Wenden wir uns daher lieber sogleich zu dem zweiten Umstand, welcher mir scheint gegen diese Erklärung geltend gemacht werden zu können.

Diese dialektischen Gegensätze treten bekanntlich nicht bloss in den ältesten Differenzirungen der Sprachen — in den z. B. selbst zu grossen Sprachstämmen erwachsenen ursprünglichen Dialekten der indogermanischen Grundsprache — hervor, sondern auch in allen Dialekten oder auch Sprachen, die in deren Schooss erscheinen, oder sich aus ihm hervorgebildet haben, in Dialekten, die unter den Augen der Geschichte, oft, wie der spanische in Curaçao, in sehr neuer Zeit, entstanden sind. Selbst wenn man einräumen wollte, — was ich für meine Person jedoch nie zugeben werde, da mir Deutlichkeit und Bestimmtheit zu allen und am meisten in den ältesten Zeiten, wo von ihnen das Verständniss noch bei weitem mehr abhängig gewesen zu sein scheint als in späteren, Hauptbedingungen einer Sprache zu sein scheinen, — dass die ältesten Differenzirungen auf der von dem Herrn Verfasser angenommenen Unbestimmtheit der Laute beruhen, würde man wagen, dasselbe auch von allen dialektischen Gegensätzen zuzugestehen? Und doch

müsste man es, da es wesentlich dieselben Erscheinungen sind, also auch der höchsten Wahrscheinlichkeit nach aus wesentlich gleichen Ursachen entstehen mussten. Welch ein Gewoge von unbestimmten Lauten müssten aber dann alle Sprachen enthalten haben und enthalten, von denen wir doch in den lebenden Sprachen, wenn wir sie nur aus sich selbst und nicht nach andern, oder physiologischen Principien beurtheilen, keine Spur erblicken. Ich sehe zwar, dass der Hr Verf. seine Erklärung auch für das Dacoromanische geltend macht, indem er S. 182 bemerkt: The Romans who settled in Dacia, where their language still lives in the modern Wallachian, are said to have changed every *qu*, if followed by *a*, into *p*. They pronounce *aqua* as *apa*; *equa* as *epa*. Are we to suppose that the Italian colonists of Dacia said *aqua* as long as they stayed on Italian soil and changed *aqua* into *apa* as soon (NB.) as they reached the Danube? Or may we not rather appeal to the fragments of the ancient dialects of Italia, as preserved in the Oscan and Umbrian inscriptions, which show that in different parts of Italy certain words were from the beginning (NB.) fixed differently, thus justifying the assumption that the legions which settled in Dacia came from localities in which these Latin *qu*'s had always (NB.) bene pronounced as *p*'s. Allein gesetzt, diese Erklärung, die unzweifelhaft höchst scharfsinnig und geistvoll ist, wäre auch richtig, was übrigens erst dann bewiesen wäre, wenn das von mir mit einem NB. versehene *as soon* sich entschieden feststellen liesse, so wäre, wenigstens nach meiner Ansicht weiter nichts damit gewonnen, als dass die Erscheinung, welche vorher innerhalb des Wallachischen zu erklären war,

nun innerhalb der italischen Sprachen ihre Erklärung erhalten müsste. Doch will ich nicht unterlassen hervorzuheben, dass dies nicht auch die Ansicht des Hrn Verfs zu sein scheint. Die von mir ebenfalls mit einem NB. versehenen Worte *from the beginning* und *always* deuten viel mehr darauf hin, dass er auch diese Differenzirung zu den ältesten, auf der Unbestimmtheit der Laute in der Grundsprache beruhenden rechnet. Müssten denn aber nicht consequenterweise auch alle übrigen so unzähligen dialektischen Differenzen ebenfalls schon auf diese zurückgeführt werden? und würde dann nicht für die Ursprache eine Unbestimmtheit der Laute anzunehmen sein, bei welcher sie alles Andre, nur keine verständliche Sprache hätte sein können?

Ich kann mich demgemäss mit des Hrn Vfs Erklärung der dialektischen Differenzen nicht befreunden. Mir scheinen sie im Allgemeinen auf dem in der ganzen Natur herrschenden Differenziirungsprincip beruhen, kraft dessen sich in jedem *genus speciei* bilden.

Ganz abgesehen von fehlerhaften Lautirungen, hat jedes Individuum seine eigenthümliche Aussprache, diese aber ordnet sich der etwas generelleren bestimmter Familien unter, diese der von bestimmten Ortschaften, sie wiederum der von Districten, Provinzen und so alle in sich immer mehr erweiternden und aufsteigenden Kreisen der sie alle umfassenden Volkssprache. So existiren Differenzen schon an und für sich in allen, den kleinsten, wie den grössten Sprachkreisen. Allein diese Verschiedenheiten der Aussprache beruhen nicht auf dem verschiednen Sprechen an und für sich; denn das Sprechen ist nichts Selbständiges, sondern es wird durch

bestimmte Organe vermittelt. Sie müssen vielmehr in einer, wenn auch noch so geringen Verschiedenheit der Sprechorgane liegen, mag diese nun deren Gestaltung, Lage, oder gegenseitiges Verhältniss betreffen. Wie sich Differenzen in der Physiognomie von Kindern derselben Familie zeigen, die sich aber einer Familienähnlichkeit unterordnen, so nach meiner Ueberzeugung auch in den Sprachorganen. Wie aber selbst noch in unsern Verhältnissen — wo so viele Völker sich mit einander gemischt haben und mischen — dennoch wenigstens im Allgemeinen alle Familien- und provinzielle Physiognomien sich einer Volksphysiognomie unterordnen, so ordnet sich die Differenz der Sprachorgane einer volkstümlichen unter, von welcher das allgemeine Lautsystem und die allgemeine Aussprache eines Volkes bedingt ist. Die Richtigkeit dieser Ansicht lässt sich durch manche Einzelheiten erweisen, so z. B. haben die amerikanischen Völker, welche keine Lippenlaute besitzen, im Allgemeinen eine Bildung der Lippen, bei welcher die Verbindung derselben etwas ganz Ungewöhnliches sein würde. Die richtige Aussprache des Englischen ist wesentlich davon bedingt, dass beide Zahnreihen fast wagerecht untereinander stehen, und ich glaube, dass wohl schon Viele bemerkt haben werden, dass in echt englischen Physiognomien die untere Kinnlade stark hervorragt. Ferner will man bestimmte Eigenthümlichkeiten der Aussprache eines Individuums nachahmen, so hat man — bei übrigens angebornem Talent — fast nur nöthig, dieselbe Mundstellung anzunehmen, oder sonst irgend eine einzelne Aenderung in der Benutzung der Sprechorgane vorzunehmen — z. B. den Abzug des Athems durch die Nase theilweis zu schliessen, um statt

l stets n zu sprechen. Sobald diese Veränderungen vorgenommen sind, hat man gar nicht nöthig, bei den einzelnen Wörtern sich besonders zu bedenken; die Nachahmung wird dann von selbst richtig. Ferner sieht man aber auch bei Schauspielern, welche diese Gabe besitzen, dass wenn sie Jemandes Stimme vollständig nachahmen, ihr Gesicht auch des Nachgeahmten Züge oft in einem vollendet hohen Grade wiedergibt und da die Lage, insbesondere die gegenseitige, der Sprechorgane von der Mundstellung und diese von der ganzen Bildung des Gesichts bedingt wird, so kann man mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuthen, dass Aenderung der Physiognomie auch auf die Veränderung der Aussprache von grösstem Einfluss ist und beide in einem regelmässigen Verhältniss zu einander stehen werden.

Denken wir uns nun ein Volk in volklichem Zusammenhang, so werden zwar dem im genus sich geltend machenden Differenziirungsprocess gemäss specielle Differenziirungen dieser Art eintreten; sie werden aber, so lange die Umstände, unter denen das Volk existirt, dieselben sind, nicht die Gränzen überschreiten, die den generellen Charakter bilden. Die aus derartigen Differenzen hervorgehende Aussprache vollends wird selbst, wo die natürlichen Bedingungen, auf denen sie beruht, so stark differenziirt wären, dass sie an und für sich eine bedeutende Veränderung erleiden müsste, durch die Controlle, welche die Aussprache der generelleren und des generellsten Kreises auf die specielleren übt, innerhalb bestimmter Gränzen gehalten, welche in letzter Instanz durch die allgemeine Aussprache bedingt sind.

Trennen sich aber Theile dieses Volkes und entfernen sich aus der ursprünglichen Heimath,

so hört zunächst diese Controlle auf. Die in dem abgetrennten Kreis, wenn er ein selbstständiger war, etwa ein besondrer Stamm jenes Volks, schon vor der Abtrennung geltend gewordene Differenziirung hat von nun an keine äussere Controlle mehr, sondern herrscht unbeschränkt, ist statt eines speciellen Gesetzes ein generelles geworden. Ist dagegen der abgetrennte Volkstheil kein selbstständiger gewesen, sondern eine Mischung von Individuen verschiedener specieller Kreise, so werden sich die verschiedenen differenziirenden Momente unter einander ausgleichen und einen neuen generellen Charakter bilden.

Setzt dieser abgetrennte Volkstheil sein Leben unter Bedingungen fort, welche von denen, die das Muttervolk beeinflussten, dessen Gestalt und Charakter entwickelten und erhielten, verschieden sind, so tritt ein neues differenziirendes Moment hinzu, welches, je nach der grösseren oder geringeren Verschiedenheit dieser Bedingungen, die weitre Differenziirung mehr oder weniger fördern wird, und zwar in einem den veränderten Bedingungen in einer gewissen Regelmässigkeit entsprechenden Verhältniss.

Unter diesen Bedingungen -- deren Verfolgung hier zu weit führen würde -- würde eine etwaige Mischung mit einem oder mehreren stamm- und sprachverschiednen Völkern eine der bedeutendsten Stellen einnehmen; je nach dem Grade derselben würde sie schon an und für sich gleichmässig für die Umbildung des Charakters und der Gestalt von Einfluss sein, während die Umbildung des Charakters und andre differenziirte Momente wiederum in ihrer Besonderheit Umbildung der Gestalt und Hervorrufung und Entwicklung andrer differenziirender Momente bedingen würden.

So kann es geschehen, dass der Zusammenhang von Wesen und Sprache eines abgetrennten Volkstheils mit seinem Muttervolk seinen Halt nur noch in der Bewahrung des in seiner speciellen Richtung ruhenden allgemeinen Charakters und der aus ihm hervorgegangenen und auch in der speciellen Differenzirung erhaltenen Gestaltungen findet und unter noch feindlicheren Bedingungen kann selbst dieser verloren gehn und der abgetrennte Volkstheil seine Sprache und selbst Alles, was er vom Muttervolk überkommen hatte, einbüßen.

Doch genug von dieser Hypothese! Ich muss mich um so mehr bescheiden, hier abzubrechen, da der Versuch, sie fester zu stützen, wie ich schon angedeutet habe, Studien der Physiologie, Ethnologie und Geschichte erfordern würde, denen ich mich nicht gewachsen fühle.

Ich habe mich in der Besprechung der vier ersten Vorlesungen so sehr gehen lassen, dass ich das Bedürfniss fühle, mich bezüglich der übrigen in den engsten Gränzen zu halten. Ich kann dies um so unbedenklicher, da — abgesehen von der unmittelbar folgenden, welche das von J. Grimm entdeckte und meiner Ansicht nach aus der eben angedeuteten Hypothese zu erklärende, Lautverschiebungsgesetz und einigem in der siebenten, welche die Bedeutungen der Wurzeln behandelt — ich mich mit wenigen Ausnahmen fast ganz in Uebereinstimmung mit dem Herrn Verf. weiss, und nicht umhin kann, mit Freude und Dank anzuerkennen, dass die gesündesten Resultate der sprachforschenden Thätigkeit hier eine so überzeugende, klare und verständliche Darstellung und nicht selten Erweiterung und Vertiefung gewonnen haben, wie

sie selten einer Wissenschaft in populären Vorlesungen zu Theil werden.

Die sechste Vorlesung bespricht die Grundsätze der Etymologie und führt insbesondere vier Thesen aus: 1. Dass ein und dasselbe Wort in verschiedenen Sprachen verschiedene Formen annimmt. 2. Dass ein und dasselbe Wort verschiedene Formen in ein und derselben Sprache annimmt. 3. Dass verschiedene Worte dieselbe Form in verschiedenen Sprachen annehmen. 4. Dass verschiedene Worte dieselbe Form in ein und derselben Sprache annehmen. Ich muss darauf Verzicht leisten, genauer auf die sorgfältige Erörterung dieser Sätze einzugehen, allein ich kann nicht umhin, wörtlich eine Stelle hervorzuheben, in welcher eine der wichtigsten Errungenschaften der neueren Sprachwissenschaft, welche trotzdem noch oft, selbst von solchen, die sich eindringend mit linguistischen Untersuchungen beschäftigen, missachtet wird, in einer so schlagenden Weise besprochen wird, dass sie wohl fähig sein mag, dem ihr widersprechenden Verfahren wenn nicht ein Ende zu machen, doch wenigstens engere Grenzen zu setzen. S. 282 heisst es: *Etymology is the knowledge of the changes of words, and so far from expecting identity, or even similarity of sound in the outward appearance of a word, as now used in English and as used by the poets of the Veda, we should always be on our guard against any etymology which would fain make us believe that certain words which exist in French existed in exactly the same form in Latin, or that certain Latin words could be discovered without the change of a single letter in Greek or Sanskrit. If there is any truth in the laws which govern the growth of language, we can lay it*

down with perfect certainty, that words of identically the same sound in English and in Sanskrit cannot be the same words It does happen now and then that in languages, whether related to each other or not, certain words appear of identically the same sound and with some similarity of meaning. These words, which former etymologists seized upon as most confirmatory of their views, are now looked upon with well-founded mistrust. Attempts, for instance, are frequently made at comparing Hebrew words with the words of Aryan languages. If this is done with proper regard to the immense distance which separates the Semitic from the Aryan languages, it deserves the highest credit. But if instead of being satisfied with pointing out the faint coincidences in the lowest and most general elements of speech, scholars imagine, they can discover isolated cases of minute coincidence amidst the general disparity in the grammar and dictionary of the Aryan and Semitic families of speech, their attempts become unscientific and reprehensible.

Die achte Vorlesung »Metapher« überschrieben, liefert treffliche Beiträge zur tieferen Kenntniss der Art, wie die Sprache, ausgehend von Wörtern, welche in die Sinne fallende Gegenstände und Handlungen bezeichnen, durch Uebertragung derselben auf rein geistige Vorstellungen und Begriffe sich zum Träger des ganzen, sprachlichen Ausdrucks bedürftigen, Inhaltes des menschlichen Lebens befähigt. Zugleich weist sie auf die Missverständnisse hin, welche durch Vergessen des Grundes für eine specielle Uebertragung und durch künstliche Ausfüllung der eingetretenen Lücke entstanden sind und noch entstehen. Der Hr Verf. nennt derartige

Erscheinungen mythologische, eine Erweiterung dieses Begriffs, die darin, dass sie mehrfach in der Mythologie nachgewiesen werden können, wohl eine gewisse Vertheidigung, schwerlich aber eine vollständige Rechtfertigung finden möchte.

Die drei folgenden Vorlesungen beschäftigen sich mit vergleichender Mythologie, einem der jüngsten Zweige indischer Wissenschaft, der, wie die des indischen Feigenbaums sich schon in die Erde gesenkt hat, um Wurzel zu schlagen und zu einem besonderen Baume emporzuwachsen. Der Verf., der unter den Männern, welche sich mit diesen Forschungen beschäftigen, eine der hervorragendsten Stellen einnimmt, behandelt in diesen Vorlesungen sowohl allgemeine als specielle Fragen, welche ihr Gebiet betreffen und wird gewiss jeden unbefangenen Leser ebenso sehr von der Berechtigung dieser Art die Mythologie zu behandeln überzeugen, als von der Richtigkeit einer Menge der von ihm mitgetheilten Resultate. Aus der zwölften und letzten Vorlesung »Moderne Mythologie« überschrieben, ersieht man, dass die mythologische Thätigkeit — zumal in dem vom Verf. angenommenen erweiterten Sinn — keinesweges mit dem heroischen Zeitalter der Griechen ausgestorben ist, sondern sich fort und fort geltend macht, wie dies insbesondere an einem sehr schön erörterten erheiternden Factum veranschaulicht wird, welches einer verhältnissmässig neuen Zeit angehört.

Wir können diese Anzeige nicht schliessen, ohne den gewiss von allen Lesern dieser Vorlesungen getheilten Wunsch auszusprechen, dass sie mit dieser zweiten Reihe nicht schliessen mögen. Die unerschöpfliche Tiefe und der weite Umfang der Sprachwissenschaft bietet noch eine Fülle von Fragen dar, durch deren Erörterung

in ähnlicher Weise, wie in den beiden vorliegenden Reihen, der Hr Verf. seine Verdienste um diese Wissenschaft immer mehr erhöhen würde.

Th. Benfey.

Nederlandsch Tijdschrift voor de Dierkunde, uitgegeven door het Koninklijk Zoolo- gisch Genootschap Natura Artis Magistra te Am- sterdam, onder de Redaktie van P. Bleeker, H. Schlegel en G. F. Westermann. Eer- ste Jaargang. Amsterdam, M. Westermann et Zoon. 1863. IV u. 383 u. LXXIX S., mit 8 co- lorirten Tafeln Octav. Jaargang II. Aflevering 1—3. Amsterdam 1864. 112 S. in Octav.

Nachdem von dieser zoologischen Zeitschrift nun der erste Jahrgang und der Anfang des zweiten vorliegt, dürfen wir es um so weniger unterlassen auf dieselbe aufmerksam zu machen, als sie trotz ihres inneren Werthes und wohl nur durch Schuld des Buchhandels in Deutsch- land eine sehr geringe Verbreitung erlangt hat. — Wir verdanken diese Zeitschrift der Gesell- schaft in Amsterdam, welche holländischer Sitte gemäss nach ihrem Motto den Namen Natura artis magistra, seit Kurzem daneben auch den Titel Königlich Zoologische führt und sich durch die Begründung des grossen zoologischen Gar- tens bereits ein ausserordentliches Verdienst um unsere Wissenschaft erworben hat. Schon seit 1848 giebt dieselbe Gesellschaft das prächtig ausgestattete Foliowerk Bijdragen tot de Dier- kunde heraus und stattet in einem Jaarboekje

jährlich über den Fortgang ihres Gartens und einige der merkwürdigsten Thiere desselben Bericht ab. Doch zeigte es sich bald, dass diese zoologischen Publicationen noch lange nicht dem Bedürfniss sowohl der zahlreichen zoologischen Forscher in Holland, als des Publicums Rechnung trugen, wenn daneben auch für die Entomologie noch eine besondere Zeitschrift besteht und die Schriften mehrerer gelehrten Akademien eine Menge zoologischer Abhandlungen veröffentlichen.

Diese rein zoologische Zeitschrift liefert nun zunächst Originalabhandlungen und stellt sich dabei auf den cosmopolitischen Standpunkt für alle Sprachen gleichmässig zugänglich sein zu wollen. So sehen wir darin bis jetzt die holländische, französische und deutsche Sprache wechseln, wenn auch in den Abhandlungen die französische und in den Thier-Diagnosen die lateinische Sprache vorwaltet. Ferner will sie Uebersichten liefern über sämmtliche in Holland und dessen Colonien erscheinenden zoologischen Arbeiten, von denen bisher aber nur die Verslagen en Mededeelingen der Akademie in Amsterdam insoweit benutzt sind, dass alle dort erscheinenden zoologischen Abhandlungen, doch ohne die etwa dazu gehörigen Abbildungen, in der Zeitschrift vollständig abgedruckt werden. Endlich findet man in einer besonders paginirten Abtheilung der Zeitschrift Berigte uit de Diergaarde, in Bezug auf die Lebensweise dortiger merkwürdiger Thiere und Nachrichten über die Veränderungen im Museum, Garten und Bibliothek der Gesellschaft.

Die Redaction der Zeitschrift liegt in den Händen dreier Männer, deren Namen allein schon für die Bedeutung des Unternehmens hinreichende

Bürgerschaft geben; es sind dies: Bleeker der grosse Ichthyologe und jetzt Staatsrath im Haag, Schlegel unser Landsmann und Director des Rijksmuseum in Leyden und endlich Westermann der Director des zoologischen Gartens in Amsterdam, dessen Thätigkeit und Kenntniss man vor allen die grosse Blüthe dieses Instituts verdankt.

Entsprechend der Fülle des in Holland zuströmenden Materials bezieht sich bisher der Hauptinhalt der mitgetheilten Abhandlungen auf die systematische Kenntniss der Thiere und vor allen derer der ostindischen Inseln. Bleeker handelt dort über Fische, Schlegel über Säugethiere und Vögel, Herklots über Seefedern, S. van Vollenhoven über Insecten, van Wickevoort über holländische Enten und den Syrrhaptès; von Ausländern findet man allein Beiträge von Kaup in Darmstadt über einige Fische. Acht colorirte Steindrucktafeln, von denen zwei den Säugethiern, sechs den Vögeln gewidmet sind, begleiten den Text.

Sehr dankenswerth ist eine Aufzählung aller aus Madagascar bekannter Wirbelthiere mit ihrer Synonymie, welche Fr. Pollen zur Vorbereitung seiner zoologischen Reise nach dieser Insel anfertigte. Es sind hier 43 Säugethiere, 203 Vögel, 50 Amphibien und 52 Fische (nach Bleeker) aufgeführt. Die zoologischen Schätze Madagascars sind bisher erst sehr wenig ausgebeutet, trotzdem schon Commerson 1771 das allerverlockendste Bild ihrer Fülle entwarf und an Lalande unter Anderm schrieb: »Le Dioscoride du Nord y trouverai de quoi faire dix éditions de son Système de la Nature et finirait par convenir de bonne foi que l'on n'a encore soulevé qu'un coin du voile qui la couvre.« Wir

dürfen daher von dieser zoologischen Reise des »Ehren-Gehülfen am Reichsmuseum« bedeutende Erfolge erwarten.

Unter den Mittheilungen aus dem zoologischen Garten verdient die über die Geburt eines Nielpferdes unser besonderes Interesse. Diese fand am 25. Juni 1862 nach einer Tragzeit von 273 oder vielleicht nur 223 Tagen Statt, aber das Junge starb leider bald, indem es durch die unsanften Berührungen der Mutter an beiden Hinterbeinen gelähmt wurde. Westermann, dem wir augenscheinlich die interessante Beschreibung selbst verdanken, führt als das wichtigste Resultat seiner Beobachtungen an, dass die Mutter trotz ihrer unverkennbaren Sorge und Liebe für das kräftig entwickelte Junge keine Versuche machte, dasselbe saugen zu lassen und dieses ebenso wenig die übervolle Brust anzufassen. Der Verf. schliesst daraus, dass wahrscheinlich der Hippopotamus die Jungen nicht im eigentlichen Sinne säugt, sondern ähnlich wie der Ornithorhynchus mit den Schenkeln die Brust presst und so die Milch ausdrückt, welche dann durch ihren Fettgehalt auf dem Wasser einige Augenblicke schwimmend, dort von dem Jungen aufgetrunken wird. Für diese Annahme spricht noch, dass im Verhältniss zum Thier die Brustwarzen äusserst klein sind, die Lippen grosse Dicke und Weichheit zeigen und die Zunge so tief in der Mundhöhle liegt, dass sie schwierig nach vorn und nie aus dem Munde herausgestreckt werden kann.

Aus den weiteren Mittheilungen erwähne ich nur noch die Beobachtungen, welche Maitland an einem im Jj am 20. December 1862 gestrandeten, 5 Meter langen und 2000 Kilogramm schweren Finnfisch (*Balaenoptera rostrata*)

anstellen konnte. An der Unterseite des lig. intervertebrale zwischen dem letzten Lenden- und ersten Kreuzbein-Wirbel fanden sich zwei 53mm lange, 25mm breite Knochen, die Maitland ossa tricarinata nennt, von denen er aber, da sie erst spät beim Skelettiren entdeckt wurden, nicht ausmachen konnte, ob sie mit den von Reinhardt aufgefundenen Becken- und Extremitäten-Rudimenten, obwohl er es für wahrscheinlich hält, in Zusammenhang stehen. Ob dabei die sogen. unteren Dornfortsätze berücksichtigt sind, wird leider nicht angegeben.

Die zoologischen Gärten in Amsterdam und Rotterdam, wie der Akklimations-Garten im Haag liefern solch ausserordentliches Material auch für die anatomische Untersuchung der Thiere, dass wir im Fortgang der Zeitschrift auch diese Richtung der Zoologie hoffentlich in ihr berücksichtigt finden werden. Auf die Amsterdamer Forscher dürfen wir da mit besonderer Erwartung blicken.

Kefenstein.

J. F. Boissonade. Critique littéraire sous le premier empire publiée par F. Colincamp, Professeur à la Faculté des lettres de Douai précédée d'une notice historique sur M. Boissonade par M. Naudet de l'Institut. 2 Tomes. Paris, 1863, CIII, 507 u. 648 S. in Octav.

Jean François Boissonade de Fontarabie, aus altem und vornehmem Geschlecht, war den 12. August 1774 geboren, verlor, mit dem fünften Jahre verwaist, durch die Schuld der Vormünder sein Vermögen und erhielt sich, nach kurzer Verwendung auf dem Ministerium des Aeus-

sern, seit 1795 durch schriftstellerische Thätigkeit, wurde dann 1809 Suppléant, 1813 wirklicher Professor des Griechischen in der Faculté des Lettres, erhielt 1828 dieselbe Professur am College de France, und starb den 8. Sept. 1857. Er ist in Deutschland als gründlicher Kenner des späteren Griechischen und Herausgeber einer grossen Anzahl dieser späten, meist unbedeutenden Nachzügler der griechischen Literatur geachtet, weniger bekannt ist es vielleicht, dass im Magasin encyclopédique von Millin, Mercure de France, vorzüglich dem Journal de Debats (nachher Journal de l'Empire) 1802—1813 mehrere hundert Artikel unter dem Zeichen Ω von ihm erschienen, die sich mit der Beurtheilung von neuen Büchern zur griechischen, lateinischen, englischen, französischen Literatur beschäftigen, dass sich in der Biographie universelle von Michaud 144 Artikel von seiner Hand finden. In Frankreich blieben diese französischen Aufsätze wegen ihres geschmackvollen, einfachen Stils, feinen Urtheils, gediegenen Inhalts in guter Erinnerung; aus denselben giebt deshalb der Herausgeber in Verbindung mit dem Sohne des Verstorbenen hier eine Auswahl, weniger für Gelehrte, als für ein grösseres Publicum: fürchtet er sich doch Aufsätze aufzunehmen, in denen viel Lateinisch oder Griechisch vorkomme (1 S. VI. 498. 2 S. 493).

Diese Auswahl giebt in 5 Abtheilungen 134 Aufsätze, nemlich I. *Critique grecque* 33, Bd. 1 S. 1—274, II. *Critique latine* 13, S. 275—366, III. *Quelques curiosités de philologie grecque et latine* 4, S. 367—406, IV. *Critique étrangère* (englische Literatur 19, holländische 1, neugriechische 1, italienische 1, spanische 1, portugiesische 1, hebräische, arabische, ägyptische 6), 2 S. 1

—202, V. Critique française 39, S. 203—492. Vorangehn ein Aufsatz des Herausgebers: M. Boissonade et l'Atticisme dans l'érudition, S. XV—LVIII, Notice historique sur la vie et les travaux de M. Boissonade par M. Naudet, p. LIX—XCVI, und Liste des ouvrages de M. Boissonade, S. XCVII—CIII. Ferner giebt ein Anhang im 1. Band (S. 407—491) 8 Notices biographiques (Bast. Brunck. Holstenius. Isocrate. Larcher. Lucien. Sainte-Croix. Villoison), und ein Abschnitt VI im 2. Band (S. 493—588) Ungedrucktes, 4 Vorträge, die er bei der Eröffnung von Vorlesungen gehalten hat (Sur la méthode et sur le style des dialogues de Platon, Notice sur Lysias, Notice sur Lycurgue, Notice sur Plutarque), und französische Uebersetzungen von Pindars 4. pythischer Ode, von Kallimachos Bad der Pallas und Hymne auf Demeter, von Goldsmiths Einsiedler. Ein Anhang endlich des 2. Bandes (S. 588—626) enthält 51 ungedruckte Briefe und einige Bemerkungen aus einem Tagebuch.

Nichts giebt einen so sicheren und hellen Einblick in das literarische Leben und die geistige Bewegung, die Strömungen und Gegenströmungen irgend einer Zeit, als eine Sammlung von Aufsätzen und Beurtheilungen, mit denen ein befähigter Mann die Erscheinungen jener Zeit begleitete. Und so bilden ohne Zweifel auch diese Aufsätze Boissonades, ganz abgesehn von dem Werth; den ihnen ihr Stil für Franzosen verleiht, einen werthvollen Beitrag, um die literarischen Neigungen und Zustände Frankreichs in einer so bewegten Zeit, wie es die ersten 15 Jahre dieses Jahrhunderts waren, kennen zu lernen. Dem Inhalt nach Neues bietet freilich auch das Ungedruckte nicht. H. S.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

40. Stück.

5. October 1864.

Cours de droit public et administratif par M. F. Laferrière, membre de l'institut, inspecteur général des facultés de droit. Cinquième édition. T. I. II. Paris 1860.

Traité théorique et pratique de droit public et administratif par A. Batbie, ancien auditeur au conseil d'état, professeur suppléant à la faculté de droit de Paris, avocat à la cour impériale. T. I—IV. Paris 1862—1863.

Es ist die natürliche Folge des zunehmenden materiellen und geistigen Verkehrs gewesen, dass man in neuerer Zeit immer mehr sich gewöhnt hat, bei Beurtheilung einheimischer Institutionen auch die Rechtszustände fremder Länder als Maassstab anzulegen. Derartige Vergleichen sind jedoch für eine richtige Würdigung nicht ohne Gefahr, denn es kommt nur zu leicht, dass dabei ohne eine allseitige Kenntniss der in Betracht kommenden Verhältnisse zu Werke gegangen wird, und dass namentlich ohne Berücksichtigung des allgemeinen Zusammenhangs, in

welchem eine einzelne Einrichtung zu dem Gesamtrechtszustande eines Landes steht, über deren Natur, Anwendbarkeit und Folgen irrige Ansichten aufgestellt werden. Es ist daher eine Aufgabe an die Wissenschaft, hier ein neu entstandenes Bedürfniss zu befriedigen, ein an sich berechtigtes Streben vor Abwegen zu bewahren, und an Stelle der vielfach nur äusserlichen Vergleichung eine innerliche zu setzen. Eine solche comparative Methode, die wir namentlich für das Staatsrecht fordern, und die auch von bedeutenden Rechtslehrern auf diesem Gebiete schon zur Anwendung gebracht ist, würde in keiner Weise einer geschichtlichen Behandlung unserer Wissenschaft zu nahe treten, sondern dieselbe lediglich ergänzen, ja die vergleichende Behandlung würde insofern mit der geschichtlichen auf der gleichen Grundlage stehn, als es sich auch bei dieser wesentlich um Vergleichung handelt, nur dass man sich bisher begnügt hatte, die Rechtszustände desselben Volks in verschiedenen Zeiten auf einander zu beziehn, während es sich jetzt um eine Beziehung des Rechtszustandes verschiedener Völker auf einander handelt. In der That hat gerade der Begründer der historischen Schule in umfassender Weise fremde Rechtskreise zur Betrachtung herbeigezogen, und kaum dürfte irgend eine andere Methode so sehr geeignet sein, einerseits die Anschauungen zu erweitern, und andererseits den Blick innerhalb des Kreises des Erreichbaren zu halten, als gerade diese Berücksichtigung der Geistesarbeit anderer Völker.

Es sind nun mehrfache Gründe, welche gerade ein Studium des französischen Staatsrechts empfehlen. Vor allen Dingen haben die in der Revolution entstandenen Einrichtungen sowohl in

Bezug auf Verfassung wie in Bezug auf Verwaltung einen kaum hoch genug anzuschlagenden Einfluss auf die meisten übrigen Länder des europäischen Festlandes ausgeübt; abgesehn davon, dass in einigen Theilen von Deutschland sogar französische Normen und Institute noch in unmittelbarer Geltung sind. Man erwäge nur, wie sehr fast alle unsere Verfassungen hinsichtlich der allgemeinen Freiheitsrechte, der Organisation und Attribute der Gewalten u. s. w. vielfach selbst bis auf den formellen Ausdruck mit französischen Vorbildern übereinstimmen; und wenn man nun auch über die Richtigkeit solcher Uebertragungen Zweifel erheben mag, wenn ferner die neueste Phase der französischen Verfassungsentwicklung vielfach andere Normen aufweist, so ist doch die Bedeutung des französischen Staatsrechts für unsre bestehenden Verhältnisse damit nicht geleugnet. Es kommt dann hinzu, dass in Frankreich ein Verwaltungsrecht zur Ausbildung gelangt ist, von einer Folgerichtigkeit, einer Durchbildung, einer Zweckmässigkeit, wie dergleichen kein anderes Land aufzuweisen hat, und dass wenn manche Partien des französischen Verfassungsrechts aus dem deutschen Staatskörper vielleicht besser ausgestossen werden mögen, dagegen viele Institute des Verwaltungsrechts zur Aufnahme sich eignen. Es bezieht sich übrigens diese vortreffliche Einrichtung der französischen Administration nicht nur auf die einzelnen Anordnungen, sondern auch auf die allgemeinen Grundsätze; das französische Verwaltungsrecht ist durchaus nicht ein »unorganischer Haufen von Befehlen.«

Dazu kommt dann noch eine hohe wissenschaftliche Ausbildung der staatsrechtlichen Disciplin in Frankreich. Zwar unter der alten

Monarchie wandte man sich bei der Aengstlichkeit und Gewaltsamkeit der Regierung mehr der Bearbeitung des allgemeinen Staatsrechts und der Politik zu, um dann auf diesen Gebieten Epochemachendes zu leisten; auch während der Republik und des Kaiserreichs ist kein einziges Werk erschienen, welches eine systematische Darstellung des geltenden Staatsrechts gegeben hätte; dagegen mit der Charte von 1814 und namentlich mit der Julirevolution hat ein wissenschaftlicher Aufschwung in der staatsrechtlichen Literatur begonnen, der Frankreich mit einer ganzen Reihe hervorragender Werke beschenkt hat. Und wenn dann das Verfassungsrecht seit dem Sturze der Julidynastie nicht weiter fortgeschritten ist, so wird dagegen an der weitem wissenschaftlichen Ausbildung des Verwaltungsrechts unausgesetzt mit bestem Erfolge gearbeitet. Während man sich in Deutschland vielfach mit einer rein äusserlichen Anordnung der positiven Bestimmungen begnügt, so ist in Frankreich eine viel wissenschaftlichere, streng juristische Methode in Gebrauch, die darauf gerichtet ist, die Einzelbestimmungen auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen, die positiven Vorschriften zu allen Consequenzen zu entwickeln. So sehr übrigens die Thatsache einer Ueberlegenheit der französischen Jurisprudenz auf diesem Gebiete anzuerkennen ist, so würde es doch ungerecht sein, wollte man die unbefriedigende Ausbildung dieser Disciplin in Deutschland vorzugsweise der Theorie zur Last legen. Es soll zwar zugegeben werden, dass vielfach bei uns eine nicht gerechtfertigte Geringschätzung dieser Wissenschaft besteht, welche befähigte Bearbeiter abhält, ihre ganze Kraft diesem Gegenstande zu widmen; sie ist eben, wo sie sich findet, mit dem Hinweis

auf Frankreich zu bekämpfen. Es darf doch aber auch andererseits nicht verkannt werden, dass in der Beschaffenheit des Stoffs, wie er dem deutschen Bearbeiter vorliegt, kaum zu bewältigende Hindernisse für eine der französischen ebenbürtige wissenschaftliche Ausbildung des Verwaltungsrechts liegen. Man bedenke nur, dass der deutsche Bearbeiter für jeden einzelnen Gegenstand einige dreissig verschiedene Gesetze herbeizuziehn hat, die formell und materiell vielfach grosse Mängel darbieten, weil die zu der gründlichen Ausarbeitung dieser grossen Anzahl nothwendigen Kräfte keineswegs überall vorhanden sind, während dagegen die französischen Schriftsteller ein einheitliches Recht zu bearbeiten haben, an dessen Herstellung in ganz anderer Weise Zeit und Kräfte verwendet werden konnten. Es möchte dann freilich scheinen, als ob gerade gegenüber diesem mangelhaften Stoffe der Wissenschaft in Deutschland eine umfassendere und deshalb lohnendere Aufgabe zufalle; indessen theils hat die Ausfüllung von Lücken und die Auflösung von Controversen durch die Wissenschaft ihre bald zu erreichende Grenze, theils steht häufig die darauf zu verwendende Mühe und Anstrengung in keinem Verhältnisse zu der Kleinheit des Landes, der Unbedeutendheit der Rechtszustände, um die es sich handelt. Das gerade ist in Frankreich ganz anders, dort ist ein glücklich aufgestellter und erwiesener Grundsatz für viele Millionen von Nutzen; eine Streitfrage, wurde neuerdings gesagt, ist nie lächerlich, wenn sie das Recht eines mächtigen Reiches betrifft, der Ruf eines guten Buches hört nicht mit dessen Anwendbarkeit auf der nächsten Poststation auf. Dazu kommt noch, dass in einem grossen Lande sich auch die Folgen

einer Staatseinrichtung vollständiger entwickeln können, dass ein grösserer Reichthum von That- sachen und Entscheidungen zur Verarbeitung vorliegt; und das ist eben für die theoretische Bearbeitung von der grössten Bedeutung, denn blosses Nachdenken führt nicht auf alle erdenkliche Fragen. Die Franzosen selbst sehen auch den wahren Grund der hohen Cultur ihrer Wissenschaft sehr wohl ein; in einem der neuern Systeme des Verwaltungsrechts wird geradezu gesagt: »A quelle condition le droit administratif pouvait-il naître en France et prendre place dans l'enseignement juridique? A condition, qu'une époque nouvelle enfanterait l'unité administrative, comme l'ancienne monarchie avait produit l'unité politique; à condition que les principes d'administration, puisés dans l'ordre rationnel seraient dominants, et que les institutions ne seraient que la réalisation et le corollaire des principes.«

Neuerdings hat Robert von Mohl im dritten Bande seines grossen Werks »Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften« eine umfassende Darstellung der gesammten staatsrechtlichen Literatur Frankreichs gegeben, und man mag vielleicht behaupten dürfen, dass gerade dieser Abschnitt der hervorragendste des ausgezeichneten Buches ist, welches wie kaum ein anderes für die Fortbildung der gesammten Staatswissenschaften Anregung und Förderung bietet.

Mit der vierten Auflage des Werks von Laferrière, erschienen 1854, wird dort die Besprechung der grösseren staatsrechtlichen Schriften geschlossen; »von allen französischen Werken über positives Staatsrecht«, sagt Mohl, »entspricht das vorliegende am meisten den deutschen Begriffen von einem systematischen Hand-

buche, und zwar sowohl nach seiner streng systematischen Anordnung als nach der Behandlung der einzelnen Gegenstände, endlich hinsichtlich der Anführung der Literatur; es muss namentlich dem Ausländer vor allen andern empfohlen werden.« Ich vermag nun, da mir die vierte Auflage unzugänglich war, nicht zu sagen, inwiefern die fünfte, welche kurz vor dem Tode des berühmten Verfassers im Jahre 1860 erschienen ist, davon abweicht; es scheint jedoch nicht, als ob die Abweichungen bedeutend wären, ja es deutet sogar Manches darauf hin, dass nur eine neue Titelaufgabe vorliegt (vgl. T. I. S. I. IV. XII. L); auch sind, soviel ich habe sehen können, die seit der vierten Auflage eingetretenen thatsächlichen Veränderungen nirgends berücksichtigt. Es möge jedoch gestattet sein, theils wegen der grossen Bedeutung des Buchs an sich, theils wegen der nahen Beziehung, in welcher es zu einem zu besprechenden neuen Werke steht, den allgemeinen Plan und die Anlage desselben kurz darzulegen.

Das Ganze zerfällt, wie schon der Titel andeutet, in zwei Abschnitte, droit public (Verfassungsrecht) und droit administratif (Verwaltungsrecht); an einem besondern gemeinsamen Ausdrucke für das gesammte Staatsrecht fehlt es; doch wird der Ausdruck droit public auch in diesem weitern Sinne gebraucht, ja sogar in dem noch weitern, wo derselbe das gesammte öffentliche Recht, namentlich Staatsrecht und Völkerrecht im Gegensatz zum Privatrecht bezeichnet. Der Unterschied von Verfassung und Verwaltung beruht nach Laferrière auf dem Unterschiede von Organisation und Action, so dass die Verfassung die Staatsgewalten an sich, die Verwaltung die Functionen derselben darstellen würde.

Indessen ganz streng ist dieser Gesichtspunkt doch nicht durchgeführt, namentlich ist die Lehre von der Gesetzgebung, die eigentlich zur Verwaltung in diesem weitern Sinne gerechnet werden müsste, im Verfassungsrecht bei Gelegenheit der Organisation des gesetzgebenden Körpers und Senats abgehandelt. Ueberhaupt sollen im Verfassungsrechte die allgemeinen Grundlagen der staatlichen Ordnung erörtert werden, während das Verwaltungsrecht vorzugsweise mit der detaillirten Durchführung derselben zu thun hat. Das Verfassungsrecht (*droit public*) zerfällt wieder in das *droit public philosophique*, oder wie nach dem Vorgange Montesquieu's noch neuerdings das *Reglement des Staatsraths* über die Prüfungen sich ausgedrückt hat, *droit public politique*, und in das *droit public positif*.

Das philosophische Verfassungsrecht enthält nur ganz kurz die rechtsphilosophischen Grundbegriffe über Entstehung und Zweck des Staats, Staatsgewalt, Souverainetät, individuelle Freiheit. Das positive Verfassungsrecht gliedert sich wieder in drei grosse Abtheilungen: in das *droit constitutionnel*, welches sich auf die politische Organisation des Staats bezieht und streng genommen mit dem *droit public positif* identisch ist, während in einer frühern engern Bedeutung nur das Recht der Volksvertretung darunter verstanden wurde, sodann in das *droit public ecclésiastique*, welches die Beziehung von Staat und Kirche enthält, und in das *droit public international*, welches sich auf das Verhältniss des Staats zu andern Staaten bezieht. Das *droit constitutionnel* zerfällt insofern in zwei Haupttheile als der eigentlichen Darstellung der Organisation des französischen Staatswesens, eine Erörterung über die einzelnen Freiheitsrechte

vorhergeht. Im Hinblick auf den Art. 1 der Constitution vom 14. Januar 1852 dahin lautend: *La constitution reconnait confirme et garantit les grands principes, proclamés en 1789 et qui sont la base du droit public des Français*, wendet sich der Hr Verf. zunächst zu einer Aufzählung der Menschenrechte, (*»la grande charte de la civilisation moderne«*). Bei der weitem Ausführung liegt die Scheidung von individuellen und politischen Rechten zu Grunde, von denen die einen dem Menschen, die andern dem Bürger zustehn. Die individuellen Rechte beruhen auf der Freiheit und Gleichheit der menschlichen Natur, sie stehn daher zum grössten Theile auch den in Frankreich wohnenden Fremden zu; es gehören dahin Freiheit der Person, Gewissensfreiheit, Unverletzbarkeit der Wohnung, Pressfreiheit, Unterrichtsfreiheit, gleiche Zulassung zu den öffentlichen Aemtern, Freiheit der Arbeit und der Gewerbe, des Eigenthums, der Versammlungen und Vereinigungen, das Petitionsrecht, das Recht von seinem natürlichen Richter gerichtet zu werden. Dagegen beruhen die politischen Rechte nicht auf der Freiheit, sondern auf der Fähigkeit und bestehen in dem Rechte der directen oder indirecten Theilnahme an der Einrichtung und Ausübung der öffentlichen Gewalten und Functionen. Wesentlich dieselbe Eintheilung der allgemeinen Freiheitsrechte in individuelle und politische findet sich bei Bluntschli im allgemeinen Staatsrecht; doch weicht die Darstellung insofern ab, als der Kreis der politischen Rechte weiter gezogen ist, und einige der bei Laferrière unter den individuellen Rechten aufgezählten Befugnisse, wie Rechtsgleichheit, Petitionsrecht, Vereinsrecht zu der Kategorie der politischen Rechte gerechnet werden. Es

werden nun aber bei Laferrière an dieser Stelle bloss die obersten Principien entwickelt, während die Art und Weise der Gestaltung derselben dem *droit administratif* und dem *droit public ecclésiastique* vorbehalten wird; dort erst finden sich über Pressfreiheit, Unterrichtswesen, Expropriation, Cultusfreiheit die näheren Bestimmungen, durch welche freilich häufig diese Freiheitsrechte in ihr Gegentheil umgekehrt werden. Um so weniger dürfte ein Grund vorliegen, durch die Darlegung der allgemeinen Principien an dieser Stelle des Systems den Begriff des Verfassungsrechts zu beeinträchtigen. Doch scheint der Grund für diesen systematischen Fehlgriff in einer unrichtigen Auffassung der Freiheitsrechte überhaupt zu liegen, die in Frankreich sehr verbreitet ist. Gewiss hat der Einzelne gegenüber der Staatsordnung nicht bloss Pflichten des Gehorsams und der Leistung, sondern auch Rechte, die eine juristische Schranke gegen die Regierung, und eine moralische gegen die Gesetzgebung bilden, kraft deren der Mensch nicht bloss Unterthan, sondern auch Staatsbürger ist, der zwar dem Staate unterworfen ist, aber auch gegenüber demselben eine selbständige Sphäre einnimmt. Es ist ferner ganz richtig, dass diese Rechte nicht bloss von der Staatsgewalt sich herleiten, sondern dass sie auch zum Theil in der höhern Ordnung der sittlichen Welt begründet sind. Aber trotzdem beruht die positive Anerkennung derselben, wie auch historisch nachweisbar ist, auf einem ausdrücklichen Acte der Staatsgewalt. Es ist daher gar kein Grund vorhanden, die Erörterung derselben gleichsam der Constituirung der Staatsgewalt vorhergehn zu lassen. So gross gerade die Verdienste der Franzosen um die Feststellung man-

cher dieser Rechte sind, so sehr muss doch eine derartige Auffassung als eine Uebertreibung zurückgewiesen werden.

Die Organisation der jetzigen kaiserlichen Regierung, deren Darstellung sich hier anschliesst, ist bekanntlich im höchsten Grade einfach, aber doch keineswegs uninteressant; wir verweisen jedoch in dieser Beziehung auf das Werk selbst.

Damit ist der Abschnitt über das droit constitutionnel beschlossen; es folgen die beiden andern Abschnitte des positiven Verfassungsrechts, das droit public ecclésiastique und das droit public international. Jenes enthält ausführliche historische Erörterungen über die pragmatische Sanction von 1268, die Pragmatik Karls VII., das Concordat Franz I., die Declaration des gallicanischen Clerus, die Civilconstitution, das Concordat von 1801, die Verfassung von 1848, ausserdem gründliche Darlegungen über den appel comme d'abus, über Sectenfreiheit, über die Rechtsverhältnisse religiöser Genossenschaften. Das droit public international zerfällt wieder in drei Abschnitte, das droit des gens universel et naturel, das droit des gens maritime, und das droit des gens diplomatique; das internationale Privatrecht wird ausdrücklich von der Darstellung ausgeschlossen.

Der zweite Haupttheil enthält das Verwaltungsrecht (droit administratif). Voran steht ein kurzer Abschnitt über die Grundzüge der administrativen Organisation (partie organique, réglementaire et technique de l'administration), der die territoriale Eintheilung, die administrative Hierarchie und das Ressort der einzelnen Ministerien behandelt. Das eigentliche Verwaltungsrecht zerfällt in drei Theile, von denen der erste die Grundsätze über die allgemeine Staats-

verwaltung, der zweite die Normen über die locale Administration in Bezug auf Departements, Arrondissements, Cantons und Gemeinden, der dritte endlich die Regeln enthält, welche bei Widersprüchen zwischen der administrativen Action und den Rechten und Interessen der Einzelnen maassgebend sind, die Lehre von der Administrativjustiz und den Kompetenzconflicten. Der überaus reiche Inhalt des ersten dieser drei Theile wird wieder in der Weise zur Uebersicht gebracht, dass theils diejenigen Normen und Einrichtungen zusammengestellt werden, welche die Erhaltung, theils diejenigen, welche den Fortschritt der Gesellschaft zum Zweck haben. Den Zweck der Erhaltung der Gesellschaft verfolgt vor allen Dingen die Polizei, sie erstreckt ihre Fürsorge auf einen sehr weiten Kreis von Gegenständen, sie bestimmt den Preis der nothwendigsten Lebensmittel, sorgt für Ausfuhrverbote, legt Staatsmagazine an, verhindert ansteckende Krankheiten, bekämpft Clubs und geheime Gesellschaften, beaufsichtigt die öffentlichen Anschläge, erklärt den Belagerungszustand; sie ertheilt Pässe, regulirt das Heimathsrecht, leitet das Armenwesen; sie hält auf Sonntagsheiligung, controllirt die Arbeit in den Fabriken, bestimmt Maass und Gewicht, sie hat die Sorge für das Gefängnisswesen. Den Zweck der Erhaltung der Gesellschaft hat ausserdem die bewaffnete Macht, Armee und Nationalgarde; und unter denselben Gesichtspunkt bringt der Herr Verf. die Nationaldomänen, die Organisation der öffentlichen Arbeiten, die Expropriation, die Sorge für die Land- und Wasserstrassen, den Bergbau, die Austrocknung der Sümpfe, die Steuern. Dem Zwecke des Fortschritts der Gesellschaft dient vor Allem das Unterrichtswesen, ausserdem die

Creditinstitute, eine Menge von Anstalten für Ackerbau, Handel und Industrie; endlich gewisse staatsseitig für einige Erwerbszweige gegebene Garantien, wie Erfindungspatente, Schutz gegen Nachdruck, Prüfung, Cautionen. Der von der localen Administration handelnde zweite Abschnitt hat die Eintheilung nach diesen beiden Gesichtspunkten fallen lassen; er handelt zuerst von der departementalen, dann von der municipalen Administration, insbesondere von der Administration des Departements der Seine und der Stadt Paris, und giebt endlich eine genaue Darlegung des für die legislativen, departementalen und communalen Wahlen bestehenden Systems, und der Anfertigung der Listen der Jury. Der dritte und letzte Abschnitt hat, wie schon erwähnt, die Administrativjustiz zum Gegenstande.

Wenn bei der wiederholten Durcharbeitung das Werk zu einem beträchtlichen Umfange angewachsen war, so befriedigte es gerade deshalb in einer Hinsicht seinen ursprünglichen Zweck nur noch in unvollkommener Weise. Für das erste Studium des französischen Staatsrechts war es zu stoffreich geworden. Daher hat sich Laferrière bei Gelegenheit der fünften Auflage dazu entschlossen, was schon einige seiner Vorgänger, z. B. Foucart gethan hatten, einen kürzern *précis de droit public et administratif* zu veranstalten. Derselbe bildet einen noch immer ziemlich umfangreichen Auszug des grössern Werks, weicht jedoch in der Systematik, namentlich im Verwaltungsrechte etwas ab, und ist dem zweiten Bande als Anhang (S. 3—256) in enggedruckter Ausstattung beigegeben. Der hochverdiente Herr Verf. hat jedoch diesen *précis* nicht allein angefertigt, sondern er hat dafür die Mitarbeiterschaft des Hrn Batbie, Auditeur des Staats-

raths und Mitglied der Pariser juristischen Facultät gewonnen, der wohl die hauptsächlichste Last dieser Arbeit getragen hat.

Nach einer Aeusserung von Laferrière in der Vorrede zu jenem précis stellt er der wissenschaftlichen Welt noch werthvolle Arbeiten des Herrn Batbie im Staats- und Verwaltungsrechte in Aussicht. Diese Vorhersagung ist jetzt in Erfüllung gegangen. Gestützt auf die Arbeiten seiner Vorgänger, hat jetzt Batbie die Herausgabe eines Staats- und Verwaltungsrechts begonnen, das in sehr ausführlicher Darstellung eine möglichst enge Verbindung von Theorie und Praxis anstrebt. Der erste Band, die allgemeine Einleitung enthaltend, ist zunächst nur ein Wiederabdruck des eben erwähnten, von Batbie unter Laferrière's Leitung ausgearbeiteten précis élémentaire. Der Herr Verf. resumirt auf diese Weise im Voraus sein ganzes Werk, giebt dessen Plan und den Geist seiner Doctrin, bietet zugleich den Lernenden einen willkommenen Leitfaden. Der zweite Band enthält dann in seiner ersten Hälfte eine kurze Darstellung der Hilfswissenschaften des Staats- und Verwaltungsrechts, der Nationalöconomie und Statistik. Es wird sich gewiss gegen eine solche Erweiterung des ursprünglichen Plans Manches sagen lassen; nicht bloss wird dadurch die innere Einheit desselben gestört, indem neben dem Staats- und Verwaltungsrecht einzelne Theile der Staats- und Verwaltungswissenschaft zur Darlegung gebracht werden, sondern es liegt auch die Gefahr nahe, dass durch eine solche Aufstellung der Grundbegriffe ein gründliches Studium dieser Wissenschaften verhindert wird. Indessen andererseits ist für ein solches Studium in Frankreich noch immer sehr schlecht gesorgt; was

namentlich die Nationalöconomie betrifft, so giebt es Lehrstühle für dieselbe nur am collège de France, am conservatoire des arts et métiers, und an der école des ponts et chaussées; in den Provinzen keinen einzigen. Der Herr Verf. aber war zu einer solchen Arbeit durch seine im Jahre 1861 von der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften gekrönte Preisschrift: *Turgot, philosophe, économiste, et administrateur* bestens legitimirt; wie er denn auch seine Aufgabe unter umfassender Berücksichtigung der deutschen Literatur und stetem Hinweis auf Monographien mit grossem Geschick gelöst zu haben scheint. Die Darstellung wendet sich dann sofort zu dem *droit public ou constitutionnel*; die Grundlehren des philosophischen Staatsrechts, ebenso das Kirchenstaatsrecht und das internationale Recht fehlen ganz. Voran gehen wieder die individuellen Rechte, die in grösster Ausführlichkeit, namentlich mit genauer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung seit 1789 behandelt werden; die verschiedene Gestaltung dieser Freiheitsrechte unter den zehn Verfassungen, die sich in Frankreich im Laufe von sechzig Jahren gefolgt sind, ist von nicht geringem Interesse. Jeder dieser Abschnitte bildet eine förmliche Monographie; besonders gelungen scheinen uns die Erörterungen über Rechtsgleichheit, Pressfreiheit, Unterrichtsfreiheit, und über den *appel comme d'abus*; namentlich auf diesen letztern Gegenstand, der auch für Deutschland noch eine ganz besondere Wichtigkeit erlangen wird, möchten wir aufmerksam machen; die Darstellung ist eine Uebersetzung eines frühern selbständigen Buchs von Batbie, *Doctrine et jurisprudence en matière d'appel comme d'abus* Paris 1854, wel-

ches namentlich die Entwicklung des positiven Rechts unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Staatsraths sich zur Aufgabe gesetzt hatte. Unter der Ueberschrift *appel comme d'abus* finden auch diejenigen Gegenstände ihre Behandlung, die bei Laferrière unter der Ueberschrift *droit public ecclésiastique* erörtert wurden; wir bekommen sogar einen Abriss der katholischen, protestantischen und englischen Kirchenverfassung, wogegen aber Manches auf die Verhältnisse der geistlichen Corporationen Bezügliche bei der Lehre von der Vereinsfreiheit, auf die wir gleichfalls besonders aufmerksam machen, seine Stelle findet. Die Erörterung der Freiheitsrechte nimmt die letzte Hälfte des zweiten und den grössten Theil des dritten Bandes ein, der übrige Theil desselben bietet eine ziemlich kurze Darstellung des geltenden Verfassungsrechts, woran sich im vierten die Lehre von der administrativen Organisation in Bezug auf den Staat im Ganzen, die Departements, Arrondissements und die Gemeinden anschliesst. Damit schliesst das Werk vorläufig ab; der ganze Umfang ist auf sieben Bände berechnet, dürfte aber diese Zahl leicht überschreiten; im folgenden, fünften Bande, würde das eigentliche Verwaltungsrecht beginnen.

Ein eigenthümlicher Vorzug des Werks von Batbie beruht auf der umfassenden Berücksichtigung, die den fremden Gesetzgebungen zu Theil geworden ist; jedem einzelnen Abschnitte folgt ein häufig sehr umfangreicher Anhang unter der Ueberschrift *droit comparé*. Es sind drei Gruppen von Ländern, die zur regelmässigen Vergleichung mit den französischen Staats- und Rechtszuständen herbeigezogen werden; theils solche, deren Einrichtungen wie die von England

und Nordamerica von denen Frankreichs stark abweichen, theils solche, die, wie Spanien, fast ganz dem französischen Muster gefolgt sind, theils endlich solche, die in der Mitte stehn, wie Holland, Belgien und Deutschland; bei besondern Veranlassungen wird auch auf Skandinavien, Russland, Griechenland, die Schweiz, Mittel- und Südamerica verwiesen. Endlich wird auch das ältere französische Recht vor der Revolution auf diese Weise in die Darstellung verwoben, doch nur dann, wenn wie bei der Territorialeintheilung, dem Staatsrath, der Departementalverwaltung eine solche Vergleichung besonders nahe liegt. Es ist nun vor allen Dingen rühmend anzuerkennen, dass gerade ein Franzose zu einer so umfassenden Anwendung der vergleichenden Methode sich entschlossen hat, da doch häufig eine principielle Geringschätzung fremder Zustände als eine der wenig empfehlenswerthen Seiten des französischen Nationalcharakters hingestellt wird. Herr Batbie ist eben entschlossen, aus der Geistesarbeit anderer Völker für die einheimische Wissenschaft und Praxis Nutzen zu ziehen, wie das besonders aus seinen Aeusserungen in Bezug auf Gemeindewesen und Centralisation hervorgeht. Derselbe war auch auf eine solche Arbeit sehr gut vorbereitet, er hatte früher schon in Toulouse Vorlesungen über vergleichendes Verwaltungsrecht gehalten, in denen die jetzige französische Administration einerseits mit der römischen unter den Kaisern und mit der französischen vor 1789, andererseits mit dem jetzigen Recht von England, Nordamerica, Belgien, Deutschland, den römischen Staaten und Spanien verglichen wurde. Auch scheint gerade auf die Ausarbeitung die-

ser Abschnitte besondere Mühe verwandt zu sein, namentlich hat der Verf. die einschlagende Literatur in sehr umfassender Weise benutzt. Man wird demgemäss gewiss sagen dürfen, dass hier etwas Nützliches geleistet ist, wodurch namentlich die erste Orientirung in fremden Rechtsgebieten sehr erleichtert wird.

Wenn ich dennoch genöthigt bin in Bezug auf Deutschland einige nicht unbedeutende Ausstellungen zu machen, so wird man dabei im Auge behalten müssen, dass gerade eine exacte Darstellung der deutschen Rechtszustände wegen unserer staatlichen Zersplitterung besondere Schwierigkeit darbot, und namentlich im Verwaltungsrechte zum Theil Gegenstände in Betracht kommen, über die oft unsere eignen Compendien nur dürftige Andeutungen haben. Es fehlt zunächst eine Berücksichtigung Deutschlands ganz in Bezug auf Pressfreiheit, wo doch sogar die Zustände von Russland und Brasilien herbeigezogen werden, ferner in Bezug auf Vereinsfreiheit und in Bezug auf Petitionsrecht. Hinsichtlich des letztern Gegenstandes dürfen wir den Herrn Verf. wohl noch ganz besonders auf die vortreffliche Abhandlung von Robert von Mohl, Beiträge zur Lehre vom Petitionsrecht in constitutionellen Staaten (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd I. S. 222 ff.) verweisen, die namentlich durch eine umfassende Benutzung des positiven Rechts der verschiedenen Länder sich auszeichnet und um so mehr zur Benutzung sich empfiehlt, als namentlich auch Frankreich und die Verfassung von 1852, die bekanntlich hierüber sehr eigenthümliche Bestimmungen hat, ausführliche Berücksichtigung gefunden hat. Sehr ungenügend sind ferner die deutschen Gesetze über Heimathsverhältnisse und Passwesen benutzt.

Endlich aber finden sich sogar Unrichtigkeiten. So wird z. B. gesagt: le principe du secret des lettres n'est pas consacré dans les constitutions; wir verweisen aber auf die preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 33, auf die wörtlich gleichlautende Bestimmung in der Oldenburgischen Verfassung von 1852. Art. 42, auf die kurhessische Verfassung von 1831. § 38, deren Bestimmung sogar wörtlich übergegangen war in die kurhessische Verfassung von 1852 § 27; auf die Anhaltische Verfassung v. 1850 § 12, auf die Luxemburgische von 1848 Art. 29 und 1856 Art. 28, und auf einige Verfassungen der kleinsten Staaten. Ganz unrichtige Vorstellungen werden sodann durch die wenigen Worte erweckt, die sich auf die Unverletzbarkeit der Wohnung beziehen; es wäre namentlich auf die mit der belgischen wörtlich übereinstimmende preuss. Verfassungsurkunde Art. 6 zu verweisen gewesen, auf die ganz ähnlichen Bestimmungen in der Coburg-Gothaischen von 1852 § 2, auf die ausführlichen Normen der Oldenburgischen von 1852 Art. 40, auf die Garantien der kurhessischen von 1831. § 117 und deren Abschwächung in der Verfassung von 1852. Ebenso wäre der gesetzliche Schutz zu erwähnen gewesen, der fast in sämtlichen Verfassungsurkunden der Unverletzbarkeit des Eigenthums zu Theil geworden ist; wie in der preussischen Art. 9, in der bayrischen von 1818 Tit. 4 § 8. Es muss ferner die Behauptung zurückgewiesen werden, als ob der Einfluss der französischen Ideen während der Fremdherrschaft auf die Entwicklung der Religionsfreiheit in Deutschland von irgend nennenswerther Bedeutung gewesen wäre, wie es auch unrichtig ist, dass in der Rheinbundesacte eine derartige Bestimmung sich finde; nur in

den Accessionsurkunden findet sich etwas darauf Bezügliches. Auch die Erklärung des Art. 16 der Bundesacte in Bezug auf die den Juden zugesicherten Rechte ist nicht richtig, da ihnen nicht die in den einzelnen Bundesstaaten, sondern von den einzelnen Bundesstaaten zugesicherten Rechte erhalten werden sollten, wofür auf die Verhandlungen des Wiener Congresses verwiesen werden mag. Ganz ungenügend ist die Darstellung der neuern Verfassungsgeschichte in den einzelnen deutschen Staaten, namentlich in Bezug auf Preussen, und geradezu unrichtig wird die Zusammensetzung sowohl der frühern ersten Kammer als auch des jetzigen Herrenhauses angegeben, es fehlen ganze Kategorien. Die Vermeidung aller dieser Ausstellungen ist aber ausserordentlich leicht; der Verf. braucht nur Zachariae's Sammlung der deutschen Verfassungsgesetze zu Rathe zu ziehen; es wird sich namentlich mit Benutzung des dem ersten Bande beigegebenen Registers eine völlig correcte Darstellung geben lassen (vgl. v. Sybel, hist. Zeitschr. Jahrg. VI. 1864. S. 456 ff.). Schwerer sind schon Verstösse im eigentlichen Verwaltungsrechte zu vermeiden, wie sie in Bezug auf die Ernennung der preussischen Landräthe, in Bezug auf Zusammensetzung und Geschäftskreis der Regierung sich finden; doch konnten auch darüber die von dem Herrn Verf. ausdrücklich citirten Werke den vollständigsten Aufschluss geben.

Man kann zuletzt noch nach der politischen Richtung fragen, die in den beiden Werken zum Ausdruck gekommen ist. Im Ganzen findet auch auf Batbie dasjenige Urtheil Anwendung, welches Mohl über Laferrière gefällt hat. Von einem grundsätzlichen Widerspruch gegen das zweite Kaiserthum ist bei beiden keine Rede, das be-

weist schon das Vorhandensein ihrer Werke. Auch werden der Lage der Dinge hinsichtlich der Art und Weise der Behandlung, der Auslassung mancher Gegenstände einige Opfer gebracht. »Auf der andern Seite aber ist die Haltung eine durchaus würdige, weil dem Unrechte und der blossen Gewalt niemals das Wort geredet wird, keine Spur von feiler Dienstbereitschaft sich findet; wo irgend von einer bloss gegenständlichen Darstellung des positiven Rechts abgegangen wird, geschieht es zum Nutzen der gesetzlichen Freiheit; mit Feinheit und nicht ohne eine leise Ironie wird an die Grundsätze von 1789 angeknüpft; wo eine unmittelbare und näherè Begründung eines Rechts nicht möglich war, ist nicht selten ein ziemlicher Umweg und eine künstliche Ausführung nicht gescheuet; wo die Gegenwart vermessen oder bedauern lässt, wird wenigstens tröstend auf eine künftige grössere Freiheit hingewiesen.« Namentlich auch bei Batbie tritt überall ein maassvoller, auf Recht und Gerechtigkeit gerichteter Sinn hervor, und vielfach, wie in seiner Vertheidigung der Schulpflichtigkeit eine edle Humanität. Er ist wohl mit Montesquieu der Ansicht, dass es unter Umständen nothwendig sei, die Bildsäule der Freiheit zu verschleiern, er meint aber, dass der Nutzen, den die successiven französischen Regierungen aus ihren exceptionellen Maassregeln gezogen hätten, dem Schaden, der damit nothwendig verbunden sei, nicht entsprochen habe, und äussert seine Uebereinstimmung mit der Ansicht von Royer Collard: »les lois d'exception sont des emprunts usuraires qui ruinent les gouvernements, même lorsqu'ils paraissent les enrichir.«

Ernst Meier.

Mémoires et correspondance du roi
 Jérôme et de la reine Catherine.
 Tome cinquième. Paris, E Dentu 1864.
 546 S. in Octav.

Auch in diesem Bande, welcher in drei Büchern den Zeitraum vom Anfange des Jahres 1811 bis gegen den Ausgang des Julius 1812 umfasst, also sich wenig über anderthalb Jahre verbreitet, dient die historische Erörterung des ungenannten Verfassers nur als Uebersicht der Ereignisse und Zustände, als Anhaltspunkt und Mittel zur Orientirung in Bezug auf die nachfolgenden amtlichen und vertraulichen Correspondenzen, Verordnungen, Ausschreiben und Tagebücher. In so weit würde man die Erstere allerdings ungern vermissen, während die eingeschalteten Urtheile über Personen und Massregeln der Regierung selten frei von Parteilichkeit sind. Doch gilt dieses weniger hinsichtlich Napoleons als des Königs von Westphalen, der, so scharf auch zum Theil die Correspondenzen diesen Schilderungen widersprechen, nur in dem Schimmer der Liebenswürdigkeit, des mit Treue nach dem Glück seiner Unterthanen ringenden Landesherrn, selbst des willenskräftigen und reich begabten Mannes vorübergeführt wird. Es versteht sich sonach von selbst, dass die Erbärmlichkeiten und der Schmutz des Hoflebens zu Cassel keiner Besprechung unterzogen werden, ja kaum den Gegenstand einer verstohlenen Andeutung abgeben, während sich zwischen den Zeilen der Depeschen von Reinhard die volle Trostlosigkeit herausstellt.

Die groben und zahlreich wiederkehrenden Verunstaltungen der Namen von Oertlichkeiten

und Personen — so ist z. B. fortwährend von einer Grafschaft Helberg-Vermingenda die Rede, in der man nicht ohne Mühe ein Stolberg-Wernigerode erkennt, der Prinz von Hohenlohe-Ingelfingen wird als ein Zugelfingen vorübergeführt, der Baron von Haxthausen in einen Hanthausen verwandelt — bezeichnen zur Genüge den Standpunkt der Studien des Verfassers auf dem Gebiete der deutschen Geschichte und Geographie.

Das Tagebuch der Königin Katherina, dessen bereits bei der Anzeige des vorhergehenden Bandes gedacht ist, nimmt auch hier einen beträchtlichen Raum ein. Es sind leicht hingeworfene Niederzeichnungen, die sich über alle Ereignisse des Tages verbreiten und mitunter in ein kleines harmloses Raisonement über Politik auslaufen, im Gedanken und Ausdruck immer keusch und weiblich, aber ohne eigentliche Schwere; rasch aufsteigende Gefühle, die ebenso rasch durch die Eindrücke der nächsten Stunde verwischt werden. An kleinen Festlichkeiten, wie solche namentlich in Katherinenthal häufig veranstaltet wurden, nimmt sie mit kindlichem Frohsinn Theil, während sie den grossen Bällen und Maskeraden in Cassel nur mit Widerwillen beiwohnt. Es ist nicht denkbar, dass der leichtfertige Sinn des Königs, dessen Gunstbezeugungen nur selten eine Frau am Hofe auswich, ihr unbekannt geblieben sei; aber sie scheint es unter ihrer Würde zu halten, auf die Untreue des Gemahls auch nur in Anspielungen hinzuweisen. Dass sie als Tochter ihres Vaters und als Königin von Westphalen für die Persönlichkeit eines Freiherrn von Stein kein Verständniss haben konnte, liegt nahe. Sie gedenkt seiner, wenn sie von Ems aus Schloss Nassau besucht, als des Mannes, der durch seine Libelle das rei-

zende Besitzthum verscherzt habe und fügt hinzu: »Il me paraît inconcevable que l'homme, qui a une fortune aisée et un beau nom, sacrifie tous ces avantages, toutes ses affections, pour intriguer, et c'est bien là le cas de M. de Stein.« Die Königin kann sich der Furcht nicht erwehren, dass ihre Ehe kinderlos bleiben und in Folge dessen der Gedanke an eine Scheidung — sie hatte das Beispiel des kaiserlichen Schwagers vor Augen — in Jérôme aufsteigen werde. Sie fühlt sich durch den steten Zwang, welchen die Krone ihr auferlegt, eingeengt. »Il y a en moi, heisst es in dem Tagebuche, deux personnes toutes différentes: la femme dans son intérieur et la femme dans le monde.«

Die dem ersten Buche beigegebenen Correspondenzen beziehen sich der Hauptsache nach auf die erzwungene Abtretung bedeutender Gebietstheile des Königreichs Westphalen an das Kaiserreich, auf die wachsende Finanznoth und auf die unerschwinglichen Auflagen, welche dem jungen Staat in der Erhaltung eines starken französischen Armeecorps angesonnen wurden.

Mit eiserner Hand drückt der Kaiser auf den Bruder, der sich für jeden Regierungsact Anweisungen und Befehle erbittet; selbst unerhebliche Fragen der Etiquette sollen nur in Paris ihre Lösung finden, und es liegt eine Note des Herzogs von Cadore (Champagny) an den französischen Gesandten in Cassel vor, welche besagt, dass der Kaiser nichts dagegen habe, wenn die neue Hofordnung allen Damen auferlege, sich von ihren Sitzen zu erheben, sobald der König in die Reihe der Tanzenden eintrete, und schliesslich wiederholt: »Sa Majesté ne voit point d'objection à ce que les femmes se tiennent debout lorsque le roi danse; mais Elle pense qu'en gé-

néral un roi ne doit pas danser, si ce n'est en très-petit comité.« An einer andern Stelle befiehlt Napoleon dem Bruder, die Schenkung einiger Pferde an den Kronprinzen von Schweden rückgängig zu machen. Die Beschwerden Jérômes über das eigenmächtige Verfahren von Davoust, der seine Regimenter nach eigenem Ermessen in westphälische Städte verlegt, den Verlauf gerichtlicher Verhandlungen inhibirt und statt der königlichen Behörden sein Kriegsgericht sprechen lässt, können beim Kaiser keine Abhülfe erwirken. Dann bemächtigt sich seiner wohl vorübergehend der Unmuth und gekränktes Ehrgefühl presst ihm die Erklärung ab, dass er zum Niederlegen der Krone bereit sei. Aber zur Durchführung dieser Drohung fehlt ihm der männliche Muth seines Bruders Louis und die Erwiederung aus Paris, » que si le roi veut descendre du trône il en est fort le maître; que Sa Majesté n'est pas embarrassée de gouverner des états; que c'est dans ce sens qu'il doit s'expliquer, et que les menaces ridicules ne sont d'aucun effet« macht den an Gehorsam und Unterordnung Gewöhnten gefüge. Seinen Klagen über die grenzenlose Zerrüttung der Finanzen begegnet der Kaiser kurzweg mit der Erklärung: » La France n'a pas demandé que la cour de Cassel rivalisât de luxe et d'éclat avec la cour impériale; elle n'a pas conseillé tant de prodigalités et de dépenses inutiles.«

In seinen Schreiben an den Kaiser kommt Jérôme mehrfach auf die besorgliche Stimmung zurück, die sich in allen Theilen von Deutschland ausspreche, ohne indessen bei Ersterem Glauben zu finden. Schon im März 1811 berichtet er, dass alle Nationalitäten Deutschlands ihre kleinen Eifersüchteien gegen einander auf-

gegeben zu haben schienen und sich im Hass gegen die bestehenden Zustände begegneten; habe der Deutsche bis dahin einen hohen Grad von Geduld und gelehriger Unterwürfigkeit gezeigt, so stehe augenblicklich zu befürchten, dass die wachsende Noth eine ihm sonst nicht beiwohnende Energie wecken werde.

Den bei weitem gediegensten Theil der Mittheilungen bieten die Correspondenzen Reinhardts, besonders dessen an den Herzog von Cadore gerichteten Depeschen. Ein ernster, hochgebildeter Mann, mit deutschen Zuständen vertraut, scharfblickend, rechtlich, in seinen Deductionen fein und lauter, voll lebendigen Interesses für seine Heimath ohne den Pflichten seiner amtlichen Stellung zu vergebem, dem Hofe zu Cassel eine, schon wegen ihrer Gediegenheit, missliebige Person. Er beklagt ohne Rückhalt die Entlassung Bülows und die Ersetzung desselben durch Malchus; seinen Bericht, dass der König sich augenblicklich mehr als sonst mit Geschäften befasse, schliesst er mit dem Wunsche, dass diese Umwandlung von Dauer sein möge; er lässt sich, ohne zu verstecken oder zu beschönern, über die heillose Lage der westphälischen Finanzen aus.

Reinhardts Ansichten über die politische Stimmung in Deutschland und vorzugsweise in Westphalen, wie solche in einer dem Anfange des Jahres 1812 angehörigen Depesche an den Herzog von Bassano (Maret) Ausdruck gefunden haben, sind zu interessant, als dass Ref. nicht des Weiteren auf sie eingehen sollte. » *Le malaise est partout et la fermentation n'est nulle part*« heisst es hier; wäre Letztere vorhanden, so würde gleichzeitig eine Bewegung hervortreten, die sich der Beobachtung nicht entziehen könnte.

Aber dieses allgemeine Unbehagen, fährt er fort, erzeugt Misszufriedenheit und aus dieser wiederum erwächst das Verlangen nach Umgestaltung der Verhältnisse. Der Grund des Unmuths in Westphalen beruht auf der gänzlichen Stagnation des Handels, der Beseitigung von Regierungen, an deren Schwächen und Uebelständen sogar das Volk sich gewöhnt hatte, auf der Ueberbürdung mit stehenden Abgaben und Kriegskontributionen, den unausgesetzten Durchzügen französischer Regimenter, den die Hälfte aller Einkünfte verschlingenden Ausgaben für ein weit über den Bedarf vergrössertes Heer, den Verschwendungen am Hofe und dem Mangel eines stetigen Principis in der Administration. In Folge dessen greift Verarmung auf wahrhaft entsetzliche Weise um sich, und in gleichem Grade schwindet die Achtung vor der Regierung. In der Stadt Hannover, die mit dem früheren Adelshofe die Hauptquelle ihres Verdienstes eingebüsst hat, zählt man Familien, die, trotz eines Vermögens-von 100,000 Thaler, Betten und Tischgeräth veräussern müssen, weil keine Zinsen eingehen; Häuser zum Werthe von 40,000 Francs sind ebendasselbst für ein Fünftel dieser Summe verkauft, und wenig bemittelte Bürger berechnen die monatliche Ausgabe für Einquartirung auf 3—400 Francs. Aehnlich sind die Verhältnisse in Magdeburg und Braunschweig, und in letztgenannter Stadt darf die Stimmung geradezu als eine bedenkliche bezeichnet werden. Das Alles findet freilich auf Cassel keine Anwendung, dessen Bevölkerung »*apathique et paresseuse*« reichlichen Erwerb durch den Hof gewinnt. Das Heer anbelangend, so werde der König auf die höheren Officiere allerdings bauen dürfen, während der Soldat durchschnittlich mit Unlust

diene und die subalternen Officiere Familien angehörten, die eben nicht zu den wohlgesinnten zählten. Schliesslich glaubt Reinhard einen Hauptgrund der Missstimmung in der haute police suchen zu müssen, deren Verdächtigungen und rücksichtsloses Verfahren nur zu sehr geeignet seien, die Gemüther zu erbittern. Die Zeichnung einzelner Persönlichkeiten, die damals den Gegenstand besonderer Beobachtung für die geheime Policei abgaben, ist eine vortreffliche.

Das letzte Buch dieses Bandes gehört den Vorbereitungen zum russischen Feldzuge und der Eröffnung desselben. Das aus mehr als 25000 Mann bestehende westphälische Heer erhielt die Benennung des achten Armeecorps und wurde anfangs dem General Vandamme, dann, weil eine Verständigung zwischen diesem schroffen Mann und dem Könige schwer fiel, dem General Tharreau übergeben, während Ersterem der Oberbefehl über den rechten Flügel der grossen Armee zugetheilt wurde. Für die Dauer seiner Abwesenheit legte Jérôme die Regentschaft in die Hände der Königin Katherina und ernannte den Grafen Simeon zum Vorsitzenden im Ministerium. Man weiss, für wie kurze Zeit Jérôme den Oberbefehl über ein Heer von 80,000 Mann führte. Die Frage, ob derselbe in der That Missgriffe in der Führung begangen, oder Saumseligkeit in Befolgung der ihm zugegangenen Befehle gezeigt habe, giebt für den Verf. den Gegenstand breiter Erörterungen und einer scharfen Discussion über die Darstellung von Thiers ab. Seit er sich dem ihm persönlich widerwärtigen Marschall Davoust untergeordnet sah, konnte der König freilich nicht anders, als um Entbindung von dem ihm übertragenen Posten anhalten.

In der angehängten Correspondenz spricht

sich Reinhard in einer Depesche (30. April 1812) an den Herzog von Bassano ebenso fein als trefend über den König aus: »le roi n'a qu'un seul défaut, qui sans doute n'est que celui de son âge, c'est de ne vouloir pas approfondir; il n'a qu'une seule habitude qui, en grande partie, rachète le défaut dont je viens de parler. C'est celle de prendre pour modèle de son gouvernement celui de sa Majesté impériale.« Von der als Regentin eingesetzten Königin stehe wegen ihrer Schüchternheit und angeborenen Sanftmuth keine Umgestaltung in der Verwaltung zu erwarten; aber der Hof entfalte weniger Prachtliebe als sonst und die chronique scandaleuse zeige eine auffallende Armuth, seitdem der ganze Tross von Kammerherrn, Hofjunkern und Stallmeistern dem Könige als Ordonnanzofficiere gefolgt. seien. Die Verschmelzung der Nationalitäten, fährt er fort, nimmt einen erfreulichen Fortgang; die Franzosen sind toleranter geworden, die Deutschen treten weniger zurückhaltend auf, und die bis dahin scharfe Sonderung zwischen Hannoveranern, Braunschweigern, Preussen und Hessen verschwindet wenigstens in gesellschaftlicher Beziehung. Den Hauptübelstand geben fortwährend die Finanzen ab, die für das laufende Jahr ein Deficit von beinahe 30 Millionen Francs herausstellen.

Ethnologische Schriften von Anders Retzius. Nach dem Tode des Verfassers gesammelt. Stockholm, P. A. Norstedt & Sönerl. Leipzig, Alphons Dürr. 1864. XII und 168 S. in Folio, mit 6 Steindrucktafeln.

Wir müssen Herrn Gustaf Retzius (wenn wir nicht irren zur Zeit der Medicin Beflissener in Stockholm) grossen Dank für dies glänzend ausgestattete Werk wissen, in welchem er uns die zahlreichen anthropologischen Abhandlungen seines berühmten Vaters gesammelt und in deutscher Uebersetzung mittheilt. Ein grosses anthropologisches Werk, welches Anders Ad. Retzius vorhatte, wurde leider uns durch seinen unerwarteten und plötzlichen Tod (18. April 1860, geboren 3. Oct. 1796) geraubt, und wir haben deshalb in den vorliegenden Abhandlungen, die theils Referate an die Akademie in Stockholm, theils allgemeinere Vorträge vor den Skandinavischen Naturforscher-Versammlungen bilden, die ganze Quelle für Retzius anthropologische oder ethnologische Ansichten, welche so wesentlich zu dem grossen Aufschwung beigetragen haben, dessen sich zur Zeit an allen Orten diese Studien erfreuen.

Zwar sind fast alle diese hier gebotenen vier und zwanzig Abhandlungen, die aus den Jahren 1842 bis 1860 herrühren, schon durch deutsche Uebersetzungen in Müller's Archiv für Anatomie und Physiologie unserem Publicum bekannt, jedoch fehlen dort grade einige der interessantesten und überdies werden uns hier zwei Briefe Retzius' vom Jahre 1852 mitgetheilt (an Duvernoy und an Nicolucci), welche in ihren unumwunden ausgesprochenen Worten in vielen Punkten am besten die Ansichten ihres Verfassers klar machen und eine umfassendere Benutzung des Briefwechsels sehr vermischen lassen. Ferner sind diesen Abhandlungen verschiedene Bemerkungen des Herausgebers hinzugefügt, welche namentlich gegen vielfache Missverständnisse gerichtet wurden, denen Retzius Ansichten,

fast immer in abgerissener Form zur Veröffentlichung gelangt, ausgesetzt waren und endlich findet man in diesem Werke auf sechs schönen Steindrucktafeln Abbildungen nach Photographien vieler der Hauptschädel, auf welche sich die Studien beziehen und welche früher nur, und auch lange nicht alle, in wenig ausreichenden Holzschnitten bekannt gemacht waren.

Retzius anthropologische Ansichten sind bei uns allerdings bekannt genug, denn schon durch die Freundschaft Joh. Müllers war der treffliche Anatom des Carolinischen Instituts bei uns eingebürgert und seine wiederholten Besuche unsers Vaterlands liessen Vielen bei uns auch die persönliche Bekanntschaft des überaus lebendigen und heiteren, bedeutenden Mannes geniessen, allein bei dem ganz ausserordentlichen und ungeahnten Aufschwung, welchen in den letzten Jahren die Anthropologie genommen hat, ist es oft vergessen worden, dass von Retzius der Haupt-Impuls dazu ausging.

Zwar ist unser Blumenbach der Vater der wissenschaftlichen Anthropologie, in so fern sie besonders auf der naturwissenschaftlichen Kenntniss des Menschen und vor allen seines Schädels beruht, aber bei ihm wurden die Schädel, denen er in seinen Decades so grosse Aufmerksamkeit schenkte, keiner Messung unterworfen und die Beschreibung dabei hielt sich oft so im Allgemeinen, dass z. B. bei dem berühmten Griechenschädel nur mit Entzücken von seiner Schönheit gesprochen wird. Retzius dagegen führte die Messung in das Studium der Menschenschädel ein und betrachtete sie nach den bestimmten Kategorien des Verhältnisses ihrer grössten Länge zur grössten Breite. Er theilte danach die Schädel in Dolichocephala

len, Langköpfe und Brachycephalen, Kurzköpfe, zwischen denen aber, wie er zugiebt, mancherlei Uebergänge vorkommen. Nach Retzius übertrifft bei den Dolichocephalen die Länge die Breite um $\frac{1}{4}$, bei den Brachycephalen nur um $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{8}$, bei den Dolichocephalen ist ferner das Hinterhaupt weit vorgewölbt, nicht abgeflacht, die tuberositas occipitalis ist entwickelt, die Parietalhöcker fast fehlend, der Schädel ist ferner hoch und die Basis desselben lang und schmal. Ebenso beachtete Retzius nach Camper's Vorgange das Vorspringen der Kiefer besonders und unterschied danach orthognate und prognate Schädel; so erhielt er vier Abtheilungen Dolichocephalen, orthognath und prognath, und Brachycephalen, orthognath und prognath, nach denen er die verschiedenen lebenden oder ausgestorbenen Völkerschaften anordnete.

Retzius Betrachtung des Schädels ergab sich demnach am leichtesten bei der reinen Profilansicht und reinen Scheitelansicht, die zusammen mit Owen's Basalansicht seit der Zeit auch in den Abbildungen nächst der reinen Faciansicht die allein angewendeten wurden. Blumenbach, wenn er auch die Beschreibung der Schädel nach diesen Verhältnissen nicht ganz vernachlässigt, giebt doch fast allein seine zahlreichen Schädelbilder in nur perspectivischer Ansicht, wodurch also die Möglichkeit der genauen Vergleichung oder gar Messung ganz verloren geht. Wenn nun jetzt gegen die perspectivische Ansicht die geometrische allein berücksichtigt wird, so dürfen wir es doch nicht unterlassen anzuführen, dass Nathusius in seinem neuen fundamentalen Werke über die Schweineschädel, das wir in Kurzem in diesen Blättern seiner

grossen Bedeutung nach genauer würdigen werden, die perspectivische Ansicht der geometrischen wieder vorzieht und den Vortheil der letzteren durch die mitgetheilten Messungen aufwiegt.

Retzius vertheilt also die Völker in diese vier Gruppen und stellt so z. B. zu den orthognathen Dolichocephalen die Celten, Germanen, Romanen, Hellenen, Perser, Araber, zu den prognathen Dolichocephalen die sogen. Atlanten (d. h. Nubier, Copten, Cabylen u. s. w.), Chinesen, Caraiben, d. h. Amerikaner der Ostseite, Australneger, zu den orthognathen Brachycephalen die Scythen (d. h. Finnen, Türken, Tataren u. s. w.), Slaven, Basken, zu den prognathen Brachycephalen endlich die Malaien, Mongolen, Polynesier und die Amerikaner der Westseite. Retzius hat selbst früh eingesehen, dass diese Vertheilung zu keiner natürlichen Anordnung führte, aber wenn auch noch so häufig neuerdings nachgewiesen ist (Broca), wie in diesen Retziusschen Schädelkategorien wenig Charakteristisches und selbst nichts Constantes liege, so sind sie doch eben immer noch die Hauptgesichtspunkte, nach denen man zunächst den Schädel betrachtet, geblieben und nichts Besseres konnte an ihre Stelle noch gesetzt werden.

Die deutsche Uebersetzung, die bei den meisten Abhandlungen schon besonders aus Creplin's Feder vorlag, wurden überall von Dr. Frisch in Stockholm nachgesehen, doch sind manche Härten noch nicht ausgemerzt. So wird man z. B. im Deutschen schwerlich sagen, die Messungen *des van der Hoeven*, die Schriften *des Retzius* wie es hier überall gleichmässig gedruckt ist, sondern wie im Schwedi-

schen entweder den Genitiv oder *von* gebrauchen. Ebenso bemüht sich der Herausgeber die Worte ganska durch ziemlich oder sehr und knappt durch kaum vollständig wiederzugeben, während wir im Deutschen im selben Sinne die Worte ganz und knapp überall gebrauchen.

Wir hoffen, dass wir dem jungen Herausgeber nicht zuletzt in diesem Werke begegnet sind, wenn ihm auch die schwere Aufgabe zufällt schon in der dritten Generation den anatomisch-zoologischen Ruhm seiner Familie aufrecht zu erhalten.

Keferstein.

Der Rosengarten des Scheikh Muslih-eddin Sa'di aus Schiras. Aus dem Persischen übersetzt von G. H. F. Nesselmann. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung. 1864. VII u. 311 S. in Octav.

Muslih ed-din Sa'di, dessen Leben nach dem Dichterbiographen Daulletshah in die je 30 Jahre langen Abtheilungen der Lehrzeit, der Wanderzeit und der Ruhezeit zerfällt, verdient in hohem Grade die Beachtung, welche ihm seit Gentius (1651) geschenkt ward, weil seine Dichtungen mit seltenen Ausnahmen einen allgemein menschlichen Charakter zeigen und einen Urheber verrathen, der in hohem Maasse jene Festigkeit neben Milde, jenen Ernst neben Heiterkeit und vor allem eine öfter hervorbrechende elegische Stimmung besitzt, welche den wahren

Dichter befähigen, jedem Gegenstand der Aussenwelt und seines Herzens eine zu künstlerischer Darstellung geeignete Seite abzusehn. Wird er auch in manchen Stücken, besonders in der Lyrik, von seinem jüngern fast noch berühmteren Landsmann, dem durch den geistesverwandten Göthe bei uns eingeführten Hafis, noch überboten, so entschädigt uns bei Sa'di doch die reichere Erfahrung, die er in einem neunundneunzigjährigen Leben gesammelt hatte. Ausser einem Divan oder einer Sammlung lyrischer Gedichte (meist Ghaselen und Kasiden) besitzen wir von ihm zwei zu den besten didactischen Dichtungen des Morgenlandes zählende Werke, den Bostan oder Fruchtgarten und den von Nesselmann übertragenen Gulistan oder Rosengarten. Der Dichter selbst erzählt die Veranlassung, welche ihm diesen Namen für das Buch eingab: mit einem Freunde ging er im Garten, und als jener sein Kleid mit Blumen füllte, rieth er ihm, wie ein Weiser seinen Sinn vom Vergänglichen abzuwenden: die Rosen des Gartens haben keine Dauer, die Fülle des Rosengebüsches verwandelt sich in Trauer; er selbst wolle einen Rosengarten schreiben, auf dessen Blätter der Herbstwind keine Macht üben und dessen Frühlingsleben der Wechsel der Zeit nicht trüben wird; was helfen dir die schönsten Rosenstücke? aus meinem Rosenhain ein Blatt dir pflücke. Die Blume fünf, sechs Tage höchstens stehn bleibt, doch dieser Rosenhain für immer schön bleibt. So hat der Dichter in dieses sein letztes Werk, das er ein Bild von sich selbst nennt, welches stehn bleiben wird, wenn die Winde seinen Staub längst verweht haben, eine Fülle von Gedanken und Erzählungen aus seinem und Andrer Leben, stets mit bezüglichen

Versen verbrämt, verwebt, welche uns deshalb so sehr ansprechen, weil sie für alle Zeiten — Gentius will den Gulistan als ein solatium nach der schrecklichen dreissigjährigen Kriegszeit seinem Vaterland darbringen — und in allen Strichen der gebildeten Welt verständlich sind und doch gerade noch so viel von dem persischen Himmel an sich tragen, dass dadurch der in unsern Tagen besonders gern bemerkte Reiz des Fremden stehn bleibt. Namentlich die beiden ersten Abschnitte des Rosengartens sind vortrefflich gearbeitet; der erstere enthält eine Art Fürstenspiegel und ist bei den Grossen des Morgenlandes so beliebt, dass man in den Büchersammlungen derselben den Gulistan oft in prachtvollen Handschriften mit goldnen und buntfarbigen Ornamenten findet; der andre Abschnitt spricht von dem Leben der Dervische, und hier sind wieder so echte Züge vorgebracht, dass wir uns unwillkürlich Gestalten unsrer lebenden Umgebung in Erinnerung rufen oder bei den Worten des Sufischeikhs an Stellen der Evangelien gemahnt werden; es fehlen auch im Rosengarten wie im Bostan fast ganz jene faunistischen Stellen, die zwar im Orient bei der gesellschaftlichen Stellung der Frauen nicht so auffallen dürfen wie bei uns, aber doch einen europäischen Leser gegen den Dichter einnehmen können.

Dass ein Dichter wie Sa'di schon öfter Uebersetzer und Nachahmer gefunden hat, kann uns nicht wundern, und auch Nesselmanns höchst gediegener Versuch einer neuen Uebersetzung wird dem Scheikh von Schiras neue Liebhaber in Deutschland gewinnen. Der Uebersetzer, in der wissenschaftlichen Welt bekannt durch seine Schrift über die Sprache der alten

Preussen, sowie durch seine Sammlung litauischer Dainos, zeigt eine gründliche Kenntniss des Persischen und scheint uns den eigenthümlichen, anmuthigen Ton des Originals besonders in der makamenähnlichen Prosa gut getroffen zu haben. Nur selten sind die Verse ungelenkt, wie S. 15:

Ein Garten, durch den Wasserbäche rieseln,
 Baumreihn, voll Vögel melodienart;
 Jener gefüllt mit Tulpen mancher Farben,
 Und diese voller Früchte reichgeschahrt;
 In Baumesschatten breitet Zephyr aus
 Den Teppich bunt von Farben aller Art.

Da Nesselmann selbst bemerkt, dass seine Uebersetzung unter Zuziehung früherer, namentlich der Graf'schen, nach dem Originaltext gearbeitet ist, so fällt die Beurtheilung seines Werkes streng genommen ausserhalb des Gebietes, in welchem sich diese Blätter bewegen, doch verdient noch eine Sache von wissenschaftlichem Charakter hier Erwähnung. Dauletshah giebt zwei widersprechende Nachrichten über die Lebensdauer des Sa'di, indem er einmal sagt, er sei 691 (der Hedschra), andererseits, er sei unter dem Atabeg Muhammed ben Sankar ben Saad ben Sengi 102 Jahre alt gestorben. Dieser regierte aber 9 Monate des Jahres 661. Nesselmann zeigt aus verschiedenen Andeutungen aus dem Munde des Dichters selbst, dass die Zahl 691 (auch bei J. v. Hammer in dessen schönen Redekünsten der Perser aufgeführt) falsch, die andre Angabe aber richtig, dass also Sa'di nach unsrer Zeitrechnung 1164 geboren, 1263, 99 christliche, 102 muhammedanische Jahre alt, gestorben ist.

Das Buch ist elegant ausgestattet, und einiges uns Anstössige, wie die Geschichte von dem

Kadhi (Gentius p. 366. Nesselmann 204), ausgelassen oder abgekürzt, weil der Verfasser, wie er im Vorwort sagt, dem Dichter auch die empfindsameren Gemüther der Frauen zu gewinnen wünscht.

Marburg.

F. Justi.

Del nesso Ârio-Semitico. Del professore G. J. Ascoli. Milano, G. Daelli et C. 1864. 32 S. in Octav.

Diese kleine Schrift würden wir hier nicht zur Anzeige bringen, wäre es nicht in der Geschichte der Ausbildung der Wissenschaften zu unserer Zeit bedeutungsvoll dass nun auch Italice Gelehrte an den Arbeiten Deutscher Gelehrten zur Herstellung einer wahren Sprachwissenschaft thätigen Antheil zu nehmen beginnen. Dass die Arischen oder Mittelländischen (Indogermanischen) Sprachen in einem letzten geschichtlichen Zusammenhange mit den Semitischen stehen, ist ein Satz welcher in Deutschland schon vor länger als dreissig Jahren auf wissenschaftlichem Wege streng genug bewiesen ist. Man hat daran später wieder zweifeln wollen, aber ohne gute Gründe. In der That sind wir heute in der Forschung über die Ursprünge der menschlichen Sprachen schon viel weiter fortgeschritten, und es ist trotz des Widerspruchs dagegen welcher sich zerstreut aus keinen besseren Gründen erhebt, schon sicher genug bewiesen dass ein unläugbarer letzter Zusammenhang die vier grossen Sprachstämme fast der ganzen Alten Welt verbindet. Indessen kön-

nen wir ganz zufrieden sein dass der Verf. der obigen Schrift wenigstens die beiden uns bekannteren Sprachstämme in das Gebiet dieser Untersuchungen zieht. Erkennt man auch nur erst bei diesen beiden einen solchen letzten geschichtlichen Zusammenhang an und sucht ihn im Einzelnen näher zu beweisen, so wird man nicht lange dabei stehen bleiben können sondern dies ganze weite Gebiet immer vollkommner zu erobern suchen.

Die richtigen Beweise müssen aber in dieser Sache immer nur von dem grossen sichern Ganzen ausgehen, nicht von einzelnen Spuren und zufälligen Aehnlichkeiten welche leicht sehr in die Irre führen können. In dieser Hinsicht scheint uns der Verf. der obigen Schrift noch an manchen Mängeln zu leiden. Er geht z. B. sogleich vorne davon aus, der Nominativ habe im Mittelländischen die Endung *-(a)m* im Singular, *-âm* im Dual und *-ãm* im Plural gehabt. Vielleicht, meint man, passe das nun gut zu den sogenannten *Tanvîn* oder den vielen Endungen im Arabischen auf *-n*. Allein weder lässt sich etwas der Art aus den Sanskrit-Fürwörtern *aham tvam ijam* u. s. w. beweisen, noch ist es überhaupt richtig dass der Mittelländische Nominativ zu dem ältesten Stocke der Sprachbildung gehört und im Semitischen etwas ihm Entsprechendes hat. Oder wenn der Vf. meint das Semitische *qâm* (sich erheben) sei ursprünglich eins mit dem Mittelländischen oder vielmehr Sanskritischen *gam* (gehen), und daher entspreche der Semitische Name für das Kamel كَمَل als wäre seine Urbedeutung der *Gänger* ganz dem Sanskritischen क्रमेलः welches nach den Sanskritwörterbüchern dasselbe Thier bedeutet,

so sind jene beiden Wurzeln schon ihrer Bedeutung nach zu sehr verschieden als dass man sie irgendwie zusammenbringen könnte. Woher aber die Inder diesen Namen *kramîla* für das Kamel (wobei sie allerdings an ihr *kram*, schreiten, gedacht haben mögen) geschichtlich haben und von welchem Alter er sei, müsste zuvor näher erforscht werden, ehe man darin einen Beweis für den ursprünglichen Zusammenhang beider Sprachstämme finden könnte. Die Indisch-Persischen Sprachen besitzen vielmehr aus dem Schatze ihrer eignen Begriffe und Bildungen ein allgemein gebrauchtes Wort für das Kamel; während das Semitische Wort offenbar auch als $\kappa\alpha\mu\omicron\gamma\lambda$ in das Aegyptische übergegangen ist. Sogar noch das Armenische Wort սկղմ ist bei aller Verkürzung und Veränderung der Laute dasselbe mit dem Indisch-Persischen کمر , شتر , und dies ist im Armenischen das einzige Wort für das Kamel: so gewiss ist dass das Mitteländische dieses Thier in der Urzeit auch von sich aus benannte, und es nicht erst von den Arabischen Wüsten her kennen lernte. Und so findet sich in dieser Schrift Manches was zuvor einer genaueren Untersuchung und Feststellung bedarf.

Der Verf. meldet uns inzwischen er habe schon eine zweite Abhandlung des gleichen Inhaltes veröffentlicht, und seine Gedanken über den anziehenden Gegenstand weiter ausgeführt. Wir bedauern diese zweite Abhandlung bis jetzt nicht empfangen zu haben, verfehlen jedoch nicht hier auf sie zugleich hinzuweisen.

H. E.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

41. Stück.

12. October 1864.

Das Leben Jesu. Vorlesungen an der Universität zu Berlin im Jahr 1832 gehalten von Dr. Friedrich Schleiermacher. Aus Schleiermacher's handschriftlichem Nachlasse und Nachschriften seiner Zuhörer herausgegeben von K. A. Rütenik. Berlin, Druck u. Verlag von G. Reimer, 1864. (Auch als ein Theil des Literarischen Nachlasses Schleiermacher's erscheinend). XX u. 511 S. in Octav.

Dass diese Vorlesungen erst jetzt über 30 Jahre nach Schleiermacher's Tode erscheinen, trifft mit einigen so denkwürdigen Zeiterscheinungen zusammen dass wir billig von ihnen aus die nähere Beurtheilung derselben beginnen. Sie erscheinen während seit dem im Sommer vorigen Jahres veröffentlichten Renan'schen Werke eine wahre Sturmfluth solcher Bücher über »Jesu Leben« über die Welt ausgegossen wird; und leicht könnte man meinen das Schiff dieses Schleiermacherschen Werkes welches so lange aus wenig bekannten Gründen auf irgend einer harten Sandbank zu kleben schien sei erst durch

den neuen ganz anders woher gekommenen wilden verheerenden Strom flott gemacht. Allein eine solche Vorstellung wäre ganz untreffend. Man ersieht aus dem Vorworte des Herausgebers welche ungemein schwere Arbeit ihm das Zustandebringen eines druckfähigen Werkes aus den ihm zu Gebote stehenden handschriftlichen Stoffen machte, und dass er nicht weniger als drei Jahre darauf verwandte. Von einer Eile nur schnell drucken zu lassen und buchhändlerische Ueberflügelung zu versuchen kann also hier keine Rede sein. Auch wäre ein solcher Gedanke etwa mit Schleiermacher's Namen und Ansehen schnell gegen diese neueste Ueberschwemmung mit Jesu-Leben ins Feld rücken zu wollen schon an sich sehr eitel gewesen. Wir haben die aus irgend einer Rücksicht bedeutendsten Werke welche aus dieser Ueberschwemmung hervorrangen in den Gel. Anz. einem näheren Urtheile unterworfen, und jeder Sachkenner kann bei näherer Erforschung einsehen dass sie weniger aus wissenschaftlichen als vielmehr aus einem Gemische von allerlei der Wissenschaft fremdartigen Bestrebungen hervorgegangen und etwa einer schnell sich verbreitenden leichten Waare vergleichbar sind die desto kürzer dauert. Schleiermacher's Name ist zu gut, sein Wollen und Wissen zu ernst, als dass man annehmen sollte seine Freunde hätten sein Werk in irgend eine nähere Beziehung zu dieser leichten Waare bringen wollen. Und so ist es uns wirklich angenehm zu sehen dass der würdige Herausgeber desselben schon längst vor dem Anzuge dieser neuesten Windhose der sogen. Tübinger Schule sich der Arbeit unterzogen hat und auch bei dem Drucke auf deren Inhalt keinerlei Rücksicht nimmt.

Allein die Herausgabe dieser Vorlesungen trifft jetzt noch mit ganz anderen schon etwas weiter zurückliegenden und doch gegen Schleiermacher's Tage gehalten ziemlich neuen Zeiterscheinungen zusammen. Man weiss dass eine von Schleiermacher und seiner Schule (sofern bei ihm von einer Schule die Rede sein kann) völlig unabhängige Art von Wissenschaft sich besonders auch in den Jahren nach seinem Tode mit der Geschichte Christus' und Allem was mit dieser zusammenhängt gar eifrig beschäftigt hat; und ihre hauptsächlichsten Ergebnisse liegen jetzt schon ziemlich lange der Welt vor. Ich sage eine Art von Wissenschaft: die Wissenschaft ist zwar zuletzt, wenn sie keine verkehrte ist, wesentlich dieselbe; die Mittel aber und die Hülfen womit der einzelne Forscher an den Gegenstand geht, können so sehr verschieden sein dass derselbe Gegenstand, je schwieriger er zu erkennen ist, desto mehr von sehr verschiedenen Gängen aus erforscht werden kann; so gestaltet sich die Wissenschaft selbst so mannichfach, dass man von verschiedenen Arten bei ihr reden mag ohne zu läugnen dass jede solche Art vom reinsten wissenschaftlichen Eifer beseelt sein und so mehr oder weniger dem Zwecke der Wissenschaft dienen könne. Ist eine besondere Wissenschaft noch weniger vollendet, so sind in diesem Sinne verschiedene Gänge und Arten von ihr sogar sehr wünschenswerth; haben sie aber, je unabhängiger die eine von der andern desto besser, sich bereits versucht, dann ist es lehrreich genug ihre Ergebnisse unter einander zu vergleichen und einzusehen wie viel eine jede mit ihren besonderen Kräften gewinnen konnte. Und eine solche Vergleichung muss wiederum desto lehrreicher sein je mehr sie so wie in diesem

Falle ganz unwillkürlich geboten wird. Wir werden wie überrascht wenn wir heute zum erstenmale lesen wie ein bedeutender Forscher vor länger als 30 Jahren einen schwierigen Gegenstand nach allen seinen Seiten wissenschaftlich behandelte, und können daran am leichtesten schätzen welche Fort- oder Rückschritte seitdem in demselben Felde gemacht wurden.

Schleiermacher war unstreitig ein Mann ächter Wissenschaft; dies können auch die hier nach sehr unzureichenden Hilfsmitteln zusammengestellten Vorlesungen über das Leben Jesu bezeugen. Ueberall findet man hier ein so liebevolles und eifriges und doch so ruhig erschöpfendes Eingehen in die Dinge, eine so sich stets gleichbleibende goldene Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe zugleich mit so scharfspürender Forschung und feiner Unterscheidung, eine so verständige Erkenntniss und klare Anwendung dessen was eigentlich Wissenschaft sein soll auch in Beziehung auf einen scheinbar über ihr liegenden Gegenstand, dass man aus der besondern Wissenschaft welche er behandelt stets die Funken allgemeiner Wissenschaftlichkeit aufsprühen sieht und sich von Anfang bis zu Ende nirgends in jenem ächten Leben des reinen Gedankens gestört fühlt welches alle Wissenschaft stets athmen sollte. Er hat dazu das Verdienst das »Leben Jesu«, wenn man überhaupt ihm so viel besondern Raum widmen und es nicht (was auch sehr wohl möglich und theilweise besser ist) bloss als Glied in ein höheres Ganze einflechten will, zuerst zu einem vollen akademischen Lehrgegenstande ausgebildet zu haben: schon im J. 1819 fing er damit an, und wiederholte die Vorlesungen darauf ziemlich oft bis 1832; die hier nach ihrer letzten Gestaltung im J. 1832 ge-

druckten sind der Zahl nach 71, füllen also ein ganzes Sommerhalbjahr. Was dabei besonders wohlthuend berührt, ist dass der grosse Prediger so gut die Grenze zwischen Predigt und wissenschaftlicher Erörterung einhält und den Hörern auch bei einem solchen Gegenstande der so leicht in ein ganz anderes Gebiet hinüberverleiten kann, nirgends etwas Anderes zumuthet als die reine Strenge und die eigenthümliche Befriedigung der Wissenschaft. Denn wohl ist es nicht geradezu zu verwerfen wenn die strenge Ruhe der Wissenschaft an gewissen Stellen wie durch einen Ueberschuss des ganzen Lebens unwillkürlich auch zur hinreissenden Ermahnung wird, wiewohl man solchen Ausbrüchen der Empfindung hier in keiner einzigen der 71 Vorlesungen begegnet: aber was ist dagegen die Vermischung beider völlig verschiedener Vortragsweisen, wie man sie mit ihrer Anmassung und ihrer öden Unfruchtbarkeit so oft findet!

Allein Schleiermacher verstand zu wenig den grossen Zusammenhang in welchen Christus gehört, und ohne welchen richtig zu begreifen Christus selbst von so vielen Seiten aus ein kaum halb verständliches Räthsel bleibt. Das Alte Testament war und blieb ihm im Ganzen fast ebenso wie im Einzelnen beinahe ein Sibyllisches Buch, und noch weniger erkannte er den langen Lauf aller Geschichte an welche sich die so kurze und dichtgedrängte Christus' nur wie das endlich gefundene rechte Ziel anschliesst. So entging ihm auch die sichere Einsicht in das Wesen Hebräischer Schriftstellerei und Erzählung: und bei allen den vielen und herrlichen Lichtblicken welche er sowohl in die Geschichte und das Wesen Christus' selbst als in den Sinn und die Entstehung der Evangelien warf, ver-

stand er doch diese ihrem ganzen Wesen und Werthe nach viel zu wenig. Am wenigsten konnte er die drei ersten Evangelien richtig schätzen, eben weil sie wenigstens ihrer Wurzel nach noch stärker und fühlbarer Hebräischartig sind: aber wer die Einleitung des herrlichen Mannes zu seiner Schrift über das Lukasevangelium erwogen hat, der begreift dass dabei noch etwas Besonderes ungünstig einwirkte. Denn es ist danach unverkennbar dass er bei seiner Ansicht über die drei ersten Evangelien sich von dem verworrenen und vorzüglich auf den sel. Eichhorn fast ganz grundlos erbitterten Geiste seines damaligen Collegen de Wette etwas zu sehr anwehen liess; es ist eins von den wenigen Stäubchen welche, wie man leicht bemerkt, dem vortrefflichen Forscher wie von aussen angeweht anklebten und die man bei ihm eigentlich nicht erwartet. Allein auch das kleinste Stäubchen kann bei feinen Dingen schaden: wiewohl Eichhorn's Ansicht jetzt nur noch in der Geschichte der Ausbildung unsrer heutigen Einsichten in die Entstehung der drei ersten Evangelien ihre Stelle hat, so ging sie doch tiefer als die bloss auf Zweifel und Ungewissheiten hinauslaufende de Wettische; und schon dies Stäubchen verhinderte an seiner Stelle genug von dem freieren Schaffen und Walten des Geistes Schleiermacher's. Er konnte in diesen drei Evangelien nirgends etwas wahrhaft und rein Apostolisches finden, wusste im Markus kaum auch nur das kleinste im Verhältniss zu den beiden andern Ursprüngliche zu entdecken, und stellte sie alle durchgängig tiefer als sie wirklich stehen; auffallend ist uns dabei noch dass diese Vorlesungen sogar nichts von dem Lichtblicke in sich tragen welchen Schleiermacher in

einer seiner letzten Abhandlungen auf jenes ursprüngliche Evangelienwerk warf welches man jetzt am treffendsten die Spruchsammlung nennt und welches man sicher genug vom Apostel Matthäos ableiten kann. Nimmt man dazu dass Schleiermacher alle die Zeitrechnung der Evangelischen Geschichte und die Zeitreihe der einzelnen Evangelischen Ereignisse betreffenden Untersuchungen vernachlässigte oder auch als doch unmögliche oder wenig eintragende von sich wies, dass er sich demnach von dem ganzen inneren und äusseren Verlaufe dieser einzigartigen Geschichte keine klare Vorstellung entwerfen konnte, so begreift man leicht wie ungenügend Vieles bei ihm bleiben musste. Und so verfängt und ermüdet sich sein stets so reger und stets so feiner Scharfsinn auch oft in Vorstellungen, welche doch zuletzt keinen festen Halt haben; so dass der herrliche Scharfsinn hier auch wohl selbst ein Mittel wird Vergängliches festzuhalten und bloss Scheinbares mit einem Lichte von mehr als Schein zu umkleiden. Was aber dabei das Schlimmste, ist dass zuletzt das Ganze dieser Geschichte theils niedriger theils verworrenere da stehen bleibt als es ist, und auch so vieles Einzelne in ihm nicht in jenem seinem ächten Lichte wiederaufglänzt von welchem es doch ursprünglichst umstrahlt war und welches wiederherzustellen der einzige Lohn aller solcher Forschungen ist. Nicht als ob er die Höhe und die einzige Bedeutung Christus' irgendwie angestastet hätte: vor solchem Frevel seiner halben Nachfolger bewahrte ihn schon sein ganzer Sinn und sein ganzes Streben. Aber die Voraussetzungen nach welchen er Christus und seine Geschichte von den Evangelien aus wie er sie verstand beurtheilt, sind oft selbst grundlos.

Man nehme nur das eine geringe Beispiel wie er lehrt Christus habe die Zwölf als eine geschlossene kleinste Gemeinde nicht selbst wählen können weil sich sonst nicht erkläre wie ein Ischarioth unter ihnen habe entstehen können, und man wird genug verstehen was hier gemeint sei.

Um wie viel weiter und feiner ist die hieher gehörende Wissenschaft jetzt schon ausgebildet, und welche weit grössere Gewissheit in ihren Erkenntnissen und Ergebnissen und Sicherheit in ihrem Verfahren hat sie jetzt erreicht! Wir brauchen dies nicht im Einzelnen hier zu beweisen, da es jedem der sich darum bemühet hinreichend einleuchtend ist. Aber wir müssen hinzusetzen: wie wenig hat die wahre Hochschätzung dieser Geschichte durch ihre heutige genauere Erkenntniss verloren, und wie hat sie vielmehr in derselben Stufe in welcher sie immer sicherer wiedererkannt wurde an wahrer Bedeutung für sich und an Werthe für uns gewonnen! Nicht dass wir uns dieser seit Schleiermacher's fruchtbarem Wirken gewonnener Fortschritte rühmten, oder auf sie allein ein so grosses Gewicht legten: aber da sie einmal da sind, so wäre es eitel sie übersehen und verachten zu wollen, wie dennoch heute so oft aus den einander ganz entgegengesetztesten Ursachen geschieht. Das heutige Erscheinen der Vorlesungen Schleiermacher's legt aber eine solche Vergleichung und einen gesammelten Ueberblick über alles bisher in dieser so wichtigen Sache Geleistete unabwendbar nahe.

Allein fast noch bedeutsamer scheint es uns dass dennoch eine ebenso unverkennbare grosse Uebereinstimmung in sehr wesentlichen Fragen zwischen unsrer heutigen Wissenschaft und den

Ergebnissen der hier mitgetheilten Erforschungen Schleiermachers sich findet. Es ist fast rührend in den so ausführlichen Darlegungen dieses Werkes zu sehen wie Schleiermacher trotz aller der oben berührten Mängel seines Verfahrens und seiner Mittel rein durch seine ebenso unbestechliche als unermüdliche Aufrichtigkeit im Forschen zu so manchen Ergebnissen geführt wird welche mit den heute gewonnenen so nahe übereinstimmen dass sie alle sich gegenseitig stützen und beweisen können. Vorzüglich leitete ihn sein allgemeiner guter Sinn und sein reges Wahrheitsgefühl ebenso wohl wie seine einzelne Erforschung zu einer so richtigen Erkenntniss und Schätzung des Johannesevangeliums dass wir nach dieser Seite kaum sehr Vieles bei ihm vermissen, wiewohl wir im Einzelnen nicht fordern dürfen dass die Fülle und Gewissheit der Erkenntnisse über den Ursprung die Gliederung und das ganze Wesen dieses Evangeliums welche wir heute gewonnen haben ihm schon geläufig gewesen sein sollte. In der That ist ihm so das Johannesevangelium als Quellenschrift fast Alles: was freilich mit seiner, wie oben bemerkt, zu geringen Schätzung der drei früheren aufs engste zusammenhängt und uns insofern nicht zum Vorurtheile und Vorgänge dienen kann: aber dem höchst ungerechten Urtheilen und der ganzen schweren Verkenning gegenüber welche dies Evangelium heute durch die näheren oder entfernteren Freunde der sogen. Tübinger Schule erfahren hat, fällt dieses so ernste durchgängige Verfahren Schleiermacher's stark genug ins Gewicht, und kann wenigstens mit andern Beweggründen zusammen dazu dienen die heutigen leichtsinnigen Verächter dieses Evangeliums auf ihre schweren Irr-

thümer aufmerksam zu machen. Aber das Beste bei Schleiermacher ist hier dass die wissenschaftliche Aufrichtigkeit bei ihm só gross und das sorgsame Hin- und Herwenden aller möglichen und gut denkbaren Fälle bei seinem durchsichtigen Verfahren so lichtvoll ist dass man sogar den Irrthum bei welchem er etwa hie und da aus irgend welchem Grunde stehen bleibt sehr leicht selbst auffinden und berichtigen kann. So wenig liebt er also den Irrthum, und so wenig sucht er die Hörer oder Leser durch die bekannten und beliebten Mittel zu ihm hinzuführen und bei ihm festzuhalten. Wir wissen aber nicht ob es für einen Mann der Wissenschaft ein grösseres Lob gebe als dieses. Und doch sind bei diesem Werke ebenso denkwürdig die nicht wenigen Stellen wo er in aller Unbefangenheit seinen Zuhörern gegenüber erläutert dass gewisse Schwierigkeiten die er von allen Seiten zu lösen sucht und deren Lösung ihn doch nicht befriedigt erst durch künftige weitere Entdeckungen namentlich über das Wesen unserer Evangelien gehoben werden könnten. Was würde er also heute sagen? Der Schluss ist nach dem was vorliegt leicht zu ziehen, wir wollen ihn aber hier nicht aussprechen da unten von selbst erhellen wird welche Leute heute seine Verächter sind.

Darum wollen wir auch hier nicht weiter fortfahren in die einzelnen Meinungen Schleiermacher's einzugehen wie sie in dem Druckwerke jetzt mitgetheilt werden. Auf dem heutigen Standorte der hieher gehörenden Wissenschaft kommt dazu auf diese seine einzelnen Meinungen nicht mehr so viel an: wohl aber ist es von Nutzen überhaupt genau zu wissen in welchem Verhältnisse ein so unabhängiger Forscher

und guter Christ wie Schleiermacher war zu dieser Wissenschaft wirklich stand. Dies genau zu wissen ist für alle Zukunft gut, es ist aber auch wegen gewisser Vermuthungen und Behauptungen nützlich welche heute über dies Verhältniss und vieles damit Zusammenhängende in Bewegung gesetzt sind, und worüber noch etwas weiter zu reden uns der Mühe werth scheint.

Der Herausgeber selbst spricht in seinem Vorworte mit einer Art von Unwillen über die heutigen Verächter Schleiermacher's. Wir finden seinen Unwillen über diese leicht erklärlich, wünschten aber er hätte sich deutlicher darüber ausgedrückt und bestimmter die Schriftsteller dieser Tage bezeichnet welche er wirklich meine. Nun gehört Schleiermacher zu den nicht eben zahlreichen Deutschen Schriftstellern an deren vielseitiger Wirksamkeit wie sie einst vor aller Oeffentlichkeit sich entfaltete man eine fast ganz ungetrübte Freude haben kann. Das »Leben Jesu« war dazu ein Gegenstand welchen zu seiner Zeit gewiss Niemand tiefer und vielfacher erwogen hatte als er: in der ganzen Bibel, auch im N. T., verstand er nichts besser als dieses grosse Stück; aber auch sonst gibt es in dem weiten Umkreise der Gegenstände seiner Erforschung und Erkenntniss kaum irgend einen welchen er trotz der oben hervorgehobenen Mängel völliger beherrschte als diesen. Dennoch liess vor einiger Zeit der Ludwigsburger Strauss die Gelegenheit nicht vorübergehen diese Vorlesungen über Christus noch bevor sie gedruckt waren an einem Beispiele welches er ganz genau kennen wollte als höchst unbedeutend darzustellen, aber auch zugleich einen Stein auf die Männer zu werfen welche, wie er meinte, die Herausgabe derselben fortwährend verhinderten da-

mit Schleiermacher's Name nicht zu sehr dadurch litte. Das ist eins der gewohnten Beispiele wie die sogen. Tübinger Schule Alles verdächtigt was ausserhalb ihres beschränkten Kreises sich bewegt und von dem wissenschaftlichen und sittlichen Verderben sich fern hält welches ihr gefällt. Hätte nun der Herausgeber diese Schule als die heutige Verächterin Schleiermachers offen genannt, so würde er deutlich geredet und etwas für unsre Zeit Nützlichendes gesagt haben. Denn die Hengstenbergische Richtung wird er doch nicht gemeint haben, weil deren Feindschaft gar nichts Neues ist sondern schon bei Schleiermacher's Leben wenn auch noch etwas verdeckt lebhaft und bekannt genug war. Hat aber jene Schule diese Vorlesungen schon bevor sie erschienen zu verdächtigen gestrebt, so werden Alle welche die Wahrheit und das Christenthum mehr lieben sich dieser Veröffentlichung vielmehr freuen, auch im mindesten nicht finden dass durch diese Schleiermacher's guter Name etwas verloren habe. Aber auch mit ihrer Verdächtigung der Männer welchen die Herausgabe seines Nachlasses durch Schleiermacher's eignen Willen anvertraut war, verhält es sich vielmehr folgendermassen:

Von Schleiermacher's Hand selbst fand der mit der Herausgabe betraute Prediger Dr. Jonas hier nichts vor als eine nicht einmal vollständige Reihe ganz kurzer Aufzeichnungen welche er sich für jede Vorlesung entworfen hatte. Man hat diese jetzt mit abdrucken lassen: sie sind in der That so völlig ungenügend dass man auf sie wenig bauen konnte. Bessere Nachschriften von der Hand der Zuhörer schienen ihm ebenfalls zu fehlen: so liess er die Sache ruhen, bis sie nach seinem Tode an den jetzigen Her-

ausgeber kam. Dieser ist, wenn wir die Vorrede recht verstehen, ein Zuhörer Schleiermacher's aus der Zeit vor 1819, er hatte also diese besondere Vorlesung nicht gehört, und nur seine überaus grosse Liebe zu dem Lehrer half ihm in langwieriger Arbeit aus so ungenügenden Stoffen eine druckfähige Arbeit zusammensetzen. Dass er mit der grössten Treue dabei verfuhr, dafür bürgt sein nicht unbekannter Name: aber freilich hat jede Veröffentlichung ganz freier Vorträge ihre schweren Mängel; und an diesen fehlt es hier um so weniger da Schleiermacher's Vorträge sich jedesmal verschieden genug gestalteten und der Herausgeber ihrer letzten Gestaltung vom J. 1832 doch nur einen verhältnissmässigen Vorzug geben konnte. Da sich nun neuestens die Stoffe zur Herstellung des Werkes in seiner möglichsten Richtigkeit und Vollständigkeit unter den Händen des Herausgebers häufen, so verspricht er künftig Verbesserungen und Zusätze zu diesem Bande zu geben. Sollten diese wirklich wichtige Ergänzungen enthalten, so würden sie gewiss Vielen erwünscht kommen, weil man bei diesem Drucke über einige Stücke welche Schleiermacher sicher irgend einmal berührt hat ein auffallendes Schweigen findet welches sich nur aus dem Mangelhaften der dem Herausgeber zu Gebote stehenden Stoffe erklärt. Sonst aber wären weitere Zusätze wohl sehr unnöthig, da das hier Mitgetheilte hinreicht sich ein Bild von der ganzen Art zu entwerfen in welcher Schl. den grossen Gegenstand zu behandeln pflegte. Von einem absichtlichen Zurückhalten dieser Vorlesungen von Seiten der Freunde Schleiermacher's kann aber nach allem dem nicht ernstlich die Rede sein: sie würden sich wenigstens dadurch nur als üble Freunde

des Verewigten verrathen haben, was wir von ihnen vorauszusetzen kein Recht haben.

Uebrigens ist schon oben erörtert dass diese Vorlesungen heute mehr für die Geschichte der Ausbildung dieses Stückes von Wissenschaft als für den gegenwärtigen Stand derselben ihre Wichtigkeit haben. Möchte man nur von allen Seiten bald wenigstens vorläufig unter uns Deutschen begreifen welche Bedeutung die sichere und die vollständigere Wiedererkennung der ächten Geschichte Christus' für sich sowohl als in ihrem ganzen Zusammenhange mit aller übrigen Geschichte der wahren Religion wirklich für uns habe! Was uns drückt und stört, ist auch hier nicht die Fülle und die Klarheit der Erkenntniss, noch das lautere Streben nach dieser wo es sich wirklich regt, sondern nur der Mangel an der Erkenntniss und die Unlauterkeit welche sich von vielen Seiten her in dieses Streben einmischt. Wie könnte die Fülle und die Klarheit hier schaden? zumal nachdem jetzt die Erfahrung selbst hinreichend gelehrt hat dass der Gegenstand je näher man ihn wiedererkennt sowohl an eigener Herrlichkeit als an wirksam heilender Kraft nur gewinnt; nur dem Islâm und jeder unvollkommenen oder verkehrten Religion wie sie heisse und wo sie sei, schadet alle nähere Untersuchung und alles geschichtliche Licht. Oder wie könnte das blosse Streben schaden das was durch die Schuld der Sorglosigkeit und übeln Sicherheit der Jahrhunderte und Jahrtausende für unsre Augen dunkler und verworrener geworden ist als es sein sollte wieder deutlicher und voller zu erkennen? Aber der feigen Furcht vor jener wachsenden Fülle und Klarheit haben wir auf der einen Seite, des Einmischens unlauteren Strebens auf der andern, und des Gebrauches

ungeeigneter Mittel auf beiden noch immer zu viel; und wenn man meinen sollte in dem Lande und Volke wo seit über dreihundert Jahren eine Reihe der herrlichsten Männer zu denen man auch den Verfasser dieser Vorlesungen rechnen muss so sich selbst zum edelsten Opfer für das Ganze bringend wirkte könne nicht leicht mehr irgend ein Antrieb zum Verderblichen lange nachhaltig schaden, so lehrt die Erfahrung dass sogar so elende Bücher wie das Renan'sche wenn sie nur aus der Fremde kommen, wenn auch zunächst nur im Pöpstlichen, doch auch noch immer in dem übrigen Deutschland genug unnöthigen Lärm machen und genug halbe Nachahmungen hervorrufen. Solchen noch immer fort-dauernden Verirrungen gegenüber hat es denn noch besonders sein Gutes dass auch die letzten Worte und Gedanken eines Mannes wie Schleiermacher nicht zurückgehalten werden, sondern frei vor die Augen und Ohren der Zeitgenossen treten, ob diese wenigstens jetzt auf sie hören wollen. Es ist dann nicht mehr das einzelne Wort und die Reihe einzelner sogleich anzuwendender Lehren welche da wirken wollen und denen man eine nachhaltigere Wirkung wünschen muss: es ist nur der allgemeine Geist in welchem sie einst wirkten welcher noch bei den Lebenden an die Thüre klopft und welchen sie nicht eitel bei sich vorübergehen lassen sollten. In diesem Sinne wünschen wir denn den hier beurtheilten Vorlesungen eine gute Beachtung.

Wir benutzen indess diese Gelegenheit um noch kurz über zwei Bücher verwandten Inhaltes zu reden:

Critica degli Evangelii di A. Bianchi-Giovini. Seconda edizione originale rive-

duta et aumentata considerevolmente dall' autore. Milano per Fr. Sanvito, 1862. 2 Bände; XXIII, 341 u. 317 S. in Octav.

Ueber das »Leben Jesu« von Renan. Vortrag gehalten zu Halle — von Willibald Beyschlag Doct. und Prof. der Theol. Berlin bei L. Rauch, 1864. 60 S. in 12.

Das erste scheint vor etwa zehn Jahren zuerst erschienen zu sein, ist aber auch in dieser neuen Ausgabe in Deutschland noch so wenig bekannt dass sich ein Wort darüber hier entschuldigen mag. Denn man ersieht daraus klar genug wohin am Ende alle Pöpstliche Wissenschaft führt. Der Verf. hat sich von dem schweren Joche welches diese allen die sie erreichen kann auflegen will zwar vollständig freigemacht, und spricht in der Vorrede bitter über die Italischen Bischöfe welche seine früher vom *Index* verdammt Bücher auch noch durch ein eignes öffentliches Ausschreiben vernichten wollten; spöttisch genug widmet er ihnen nun selbst diese Schrift und fordert sie auf ihn zu widerlegen. Auch lässt sich nicht läugnen dass er seinen Gegenstand mit viel Fleiss und Beharrlichkeit behandelt hat, obgleich ihm die Kenntniss des neuesten Zustandes unsrer Wissenschaft abgeht und sein Werk schon deshalb äusserst ungenügend geblieben ist. Allein will man sehen wohin die altvererbte Unwissenheit von der einen Seite und von der andern die wilde Freiheit führe, so lese man dieses Buch: es leistet darin das Möglichste. Für diesen Verf. sind unsre vier Evangelien »zufällig ausgewählt«; und keins derselben ist von dem dessen Namen es trägt. Nach diesen zwei bei ihm unzweifel-

haft feststehenden Annahmen erklärt er alles Einzelne: aber gewiss haben auch unsre Leser daran genug. Und was hat ihm nun sein Unglaube an die Päpstliche Kirche und deren Bischöfe geholfen? oder wie hilft er seinen Lesern damit? Hier sucht man vergeblich zu erkennen welche der beiden kämpfenden Seiten auch nur im Geringsten besser sei als die andre.

Die zweite Schrift veranlasst uns nur zu dér Bemerkung wie wenig es nütze solche Zweifler mit ungenügenden Gründen widerlegen und beseitigen zu wollen. Der Verf. meint den Pariser Gelehrten widerlegen zu können wenn er sich ganz willkürliche Begriffe über Natur und Gott macht und danach den Inhalt der Evangelischen Erzählungen beurtheilt. Aber mit willkürlichen Begriffen lässt sich nichts beweisen und richtig beurtheilen: ein Mann wie Renan muss ganz anders widerlegt werden als durch eine solche Geschäftigkeit. Und am besten redet man über Erscheinungen welche nur in der Päpstlichen Kirche die Wurzeln ihrer Möglichkeit haben gar nicht, wenn man sie nicht von vorne an mit überlegenen Waffen angreift. Auch sollten sich die Theologen unter uns hüten den völlig verkehrten Lärm welchen sie vor dreissig Jahren bei einem ähnlichen Anlasse erhuben jetzt zu erneuern.

H. E.

Choix de pièces inédites relatives au règne de Charles VI. Publiées pour la société de l'histoire de France par L. Douët d'Arcq. Tome I. Paris chez Jules Renouard. 1863. 462 S. in Octav.

Der Inhalt dieses, wie das aus wenigen Zeilen bestehende Avertissement besagt, auf zwei Bände berechneten Werks kann füglich nach zwei Kategorien gesondert werden, von denen die eine Mittheilungen von allgemeinem Interesse, Erläuterungen und Ergänzungen zu der politischen Geschichte Frankreichs unter der Regierung Karls VI. enthält, die andere der Beleuchtung der inneren Zustände dient, über kirchliche und sociale Verhältnisse, Gerichtsverfahren, Sitte und Leben am Hofe, auf Schlössern und in Städten sich verbreitet. Dieser erste Theil umfasst 204 chronologisch geordnete Piecen, die mit der Thronbesteigung Karls VI. (1380) beginnen und bis zu dessen Tode (1422) reichen.

Refer. will dahin gestellt sein lassen, ob es nicht geeigneter gewesen wäre, das gehäufte und zum ersten Male veröffentlichte Material einigermaßen nach Verwandtschaft des Inhalts zu ordnen, vielleicht auch hin und wieder, wo sprachliche Dunkelheiten vorwalten, oder die Urkunden, Correspondenzen, Mandate und Bruchstücke aus amtlichen Niederzeichnungen sich auf weniger bekannte Ereignisse und Persönlichkeiten beziehen, mit Anmerkungen oder Nachweisungen zu versehen. Jedenfalls wird diese moles indigesta, diese Sammlung des Verschiedenartigsten durch und neben einander, als gewichtiges Hilfsmittel bei einer speciellen Bearbeitung dieses Theils der französischen Geschichte ihren Werth zur Geltung bringen. Für die zahlreichen Lücken, denen man in den Chroniken von Monstrelet begegnet und die auch durch das Werk von Juvenal des Ursins mit den gelehrten Anmerkungen von Godefroy und durch die von einem Religiosen von St. Denis verfasste und von Laboureur französisch edirte Biographie des ge-

dachten Königs nicht ausgefüllt werden, findet sich in ihr eine reichhaltige Quelle zur Ausgleichung.

Ein näheres Eingehen auf diese Mischung der heterogensten Elemente würde ebenso schwierig wie undankbar sein und Ref. begnügt sich deshalb mit einer allgemeinen Inhaltsangabe, der das Hervorheben einzelner Actenstücke sich anschliessen möge. Wir übergehen sonach die Urkunden über Anleihen, welche von dem Träger der Krone, zum Theil ziemlich gewaltsam, abgeschlossen werden, die Fehden des Adels, die nach dem Gebote des Königs ein Ziel finden, Berichte über Wegelagerungen und Aufstände gegen Steuerheber, Untersuchungen wegen Entwendung des grossen königlichen Siegels, Judenverfolgungen, Arrêts und gerichtliche Verhandlungen, Absageschreiben des Herzogs Karl von Geldern (12. Juli 1387) an König Karl VI., Verleihung von Adelsbriefen, den Ritterschlag, welchen Kaiser Sigismund in Paris einem Edlen ertheilte, königliche Gnadenbezeugungen jeder Art, Lehenshuldigungen, endlich die zahlreichen Actenstücke, welche sich auf die Bewegungen in niederländischen Städten und auf die Stellung Frankreichs zu Burgund und Navarra beziehen.

Die Instructionen (24. Januar 1393) der an den Papst abgefertigten französischen Gesandten bezwecken vornehmlich, dass der heilige Vater Bologna und namhafte Städte und Landschaften in den Marken, welche sich vom Gehorsam gegen den römischen Stuhl losgesagt haben und unter der Herrschaft unabhängiger Dynasten stehen, dem jungen und muthigen Herzoge von Orleans zu Lehen auftragen möge; Letzterer sei zur Ableistung der Huldigung bereit und habe überdies, da schon der verstorbene Ludwig von

Anjou, König von Neapel eine ähnliche Belehnung empfangen habe, ein gewisses Anrecht auf diese Gebietstheile, die nur auf solche Weise der Kirche erhalten werden könnten.

In einer dem Februar 1394 angehörigen Urkunde ertheilt Karolus de Flisco, palatinus, Alavanus comes, seine Einwilligung, dass König Karl und dessen Nachfolger auf dem französischen Thron »sint de cetero imperpetuum domini naturales ville sive civitatis et territorii Januensis.

Nro 73 enthält die Urkunde (Rheims, 31. März 1398), kraft welcher Kaiser Wenceslaus die Verlobung Elisabeths, der Tochter seines verstorbenen Bruders Johann, mit Karl von Orleans eingeht, die folgende Nummer giebt die ausführlich motivirten Gutachten der Prinzen von Geblüt über die Frage, ob Frankreich sich vom Gehorsam gegen Papst Benedict XIII. loszusagen habe. Das nächste Mittel, um die einheitliche Kirche wiederherzustellen, erklären die Herzöge von Berry, Burgund, Orleans und Bourbon, bestehe darin, dass man an gedachten Papst die Aufforderung ergehen lasse, sich seiner Würde zu begeben; doch stehe zu wünschen, dass diese Aufforderung bescheiden und in der ehrerbietigen Haltung erfolge, die man dem Vorsteher gemeiner Christenheit schuldig sei. In Bezug auf eben diesen Papst findet sich (Nro 96) eine Veröffentlichung vom 1. August 1401, in welcher Karl VI. die Erklärung abgiebt, dass er zu keiner Zeit daran gedacht habe, Benedict XIII. der Freiheit zu berauben oder auch nur eine feindliche Stellung gegen ihn einzunehmen, »quinymo ipsum ad tuicionem persone sue familiarumque et bonorum suorum suscepimus, et posuimus in nostra salva gardia speciali, et pro majori sua

securitate sibi in gardiatorem deputavimus carissimum germanum nostrum Ludovicum, ducem Aurelianensem.«

In einem dem Jahre 1404 angehörigen, lateinisch abgefassten Schreiben (Nro 110) nimmt die guelfische Partei in Florenz den Schutz des Königs gegen die Ungebühr und Willkür der durch auswärtige Bündnisse erstarkten Ghibellinen in Anspruch.

Eine interessante Urkunde bringt Nro 166, nämlich die vom Herzoge von Bourbon ausgehende Stiftung (1415) eines Ritterordens. »Desirant, heisst es in der Einleitung, eschiver oisiveté et explecter nostre personne en avançant nostre honneur par le mestier des armes, pensant y acquérir bonne renommée et la grâce de la trèsbelle de qui nous sommes serviteurs, avons naguères voué et emprins que nous, accompagné de seice autres chevaliers et escuiers de nom et d'armes, porterons en la jambe senestre chascun un fer de prisonnier pendant à une chesne, qui seront d'or pour les chevaliers, et d'argent pour les escuiers, par tous les dimanches de deux ans entiers« bis man einer gleichen Zahl untadelhafter Ritter und Knappen begegne, mit denen man den Kampf auf Lanze, Streitaxt, Schwert oder Dolch bestehe. »Item, lautet die Urkunde weiter, seront tenez touz et chascun de nous, garder de tous noz pouvoirs l'honneur des dames et de toutes gentilz femes, et se nous nous trouvons au lieu où l'on dict mal ne vilenye des gentilz femes, seront tenez d'en respandre et d'y garder honneur de la gentil fame comme nous ferions pour nostre faict propre et de mestre noz corps si mestier est.«

In einem Schreiben vom 25. März 1422 (No 200) benachrichtigt Karl VI. den Herzog Karl

von Lothringen, dass er allen seinen Getreuen aufgegeben habe, sofort nach seinem Tode den König Heinrich von England als Erben der französischen Krone anzuerkennen und knüpft hieran die Erwartung, dass der Herzog, seinen Lehenpflichten gemäss, diesem Gebote gleichfalls entsprechen werde.

Report upon the Colorado River of the West, explored in 1857 and 1858 by Lieutenant Joseph C. Ives, Corps of topographical engineers, under the direction of the office of explorations and surveys, A. A. Humphreys, Captain topographical engineers in charge. By order of the Secretary of War. Washington 1861.

Der »Rio Colorado des Westens«, so genannt von seinen trüb gefärbten Gewässern, ist neben dem mächtigen Strome Oregons (dem »Columbia«) der grösste der Flüsse, die von der Westseite des Amerikanischen Continents dem Stillen Oceane zufließen. Er bezieht seine Gewässer aus den weiten Territorien von Neu-Mexico und Utah, dem Lande der Mormonen, und mündet in die Nordspitze des Californischen Meerbusens aus. Die Amerikaner berechnen die Grösse des Gebiets, aus dem seine Nebenadern (die »Gila«, der »Grand-River«, der »Green-River«) zusammentröpfeln, auf circa »200,000 Square Miles«, was ungefähr der Grösse von Deutschland gleichkommen möchte.

Gleich in den ersten Zeiten der Entdeckung Americas und der Eroberung Mexicos zog dieses

Fluss-Gebiet die Aufmerksamkeit der europäischen Erforscher der neuen Welt auf sich und die Mündung des Flusses wurde das Ziel mehrerer abenteuerlicher Expeditionen des Cortes, seiner Capitäne und Nachfolger, die am Rio-Colorado ein neues Goldland, das »Königreich der Sieben Städte«, und den »Grosschan von Cathay« suchten und den Fluss unter verschiedenen jetzt längst wieder vergessenen Namen für einige Zeit in den Mund der Leute brachten. Lange Zeit glaubte man, dass der Meerbusen von Californien im Norden nicht geschlossen, dass die Halbinsel Californien eine Insel sei, und dass zwischen ihr und dem Festlande Americas der directeste Weg nach dem reichen China führe, welches man sich ganz nahe bei der neuen Welt dachte. Es giebt sogar noch aus dem 17. Jahrhundert Karten, auf denen der Colorado als ein breiter, weit nach Norden hinaufgehender Meeresarm dargestellt wird. Eine Reihe mühseliger Fuss- und Bootreisen der kühnen und strebsamen jesuitischen Missionäre, deren Orden für einige Zeit in den Besitz von Californien kam, und welche die ersten richtigen Schilderungen und Karten von diesen Küsten lieferten, brachten jene Räthsel aufs Klare, stellten den Zusammenhang Californiens mit dem Festlande ausser Zweifel, verscheuchten die Traumbilder von den Eldorados im Norden und zeigten, dass hier in weit gestreckten Wüsteneien nur einige wenige arme Indianer-Völker ihr dürftiges Leben fristeten.

Darüber gerieth denn der einst so viel genannte und in allen alten spanischen Werken über Mexico besprochene Fluss fast gänzlich in Vergessenheit, wurde im 18. Jahrhunderte und während der ersten Hälfte des gegenwärtigen

Jahrhunderts keiner weiteren Erforschung gewürdigt, auf unsern Karten sehr ungenau und phantastisch dargestellt, und erst von den Pionieren der Vereinigten Staaten gleichsam wieder von neuem entdeckt. Schon im Jahre 1844 hatte Fremont auf seinen Zügen nach Californien mehrere Thäler der nördlichen und oberen Zweige des Colorado berührt und in seinen Berichten beschrieben. Doch fingen jene amerikanischen Pioniere erst nach dem siegreichen Kriege mit der Republik Mexico und nach dem Frieden von Guadalupe Hidalgo (1848), durch den ihnen die nördlichen Provinzen der Spanier zugesprochen wurden, häufiger an, in das Gebiet des Colorado einzudringen, und verschiedene Kriegs- und Forsch-Expeditionen, unter andern die des Capitain Sitgreaves (im Jahre 1851), berührten und verfolgten mehrere östliche Branchen des Flusssystem. Auch befestigten sich die Americaner seit dem berühmten Zuge des Generals Kearny nach Californien wenigstens an einem Punkte des Flusses in dem sogenannten Fort Yuma bei der Vereinigung seiner beiden Hauptzweige, und in neuester Zeit entstand auch an der Mündung ein kleines Handels-Etablissement, zu dem im Laufe des Jahres dann und wann ein Schiffchen aus San Francisco mit Waaren für das »Fort Yuma« und die Colorado-Indianer anlangte. Auch die aus vielbändigen Werken bekannten Expeditionen der Americaner zur Tracirung der besten Eisenbahn-Verbindung des Westens mit dem Osten, namentlich die unter Lieutenant Whipple (im Jahre 1854), veranlasseten die Erforschung mehrerer Abschnitte und Zweige des Flusses und machten ihre Natur etwas näher bekannt. Doch berührten alle diese und andere Expeditionen den Fluss nur gele-

gentlich und stellenweise und waren zudem auch nur Landmärsche.

Es wurde in Folge des Vordringens der amerikanischen Colonisten-Wanderung aber nun wünschenswerth und dringlich, eine eigene dem Colorado ausschliesslich bestimmte Forschungsreise, und namentlich eine Wasserfahrt auf dem Flusse selbst zu veranstalten, vorzüglich um seinen Werth als eine Verbindungs-Strasse des Ostens mit dem Westen und des Südens mit dem Norden, den Grad seiner Schiffbarkeit zu bestimmen.

Schon in den ältesten Zeiten der Wanderungen der sogenannten Tolteken, Azteken etc. war der Colorado seiner geographischen Stellung gemäss ein Passage-Gebiet der Völkerwanderung aus dem Norden und Nordwesten Amerika's nach Mexico. In der Neuzeit, wo sich dort (im Norden und Nordwesten) vielversprechende Staaten (der Mormonen-Staat und das neue Californien) bildeten, wurde die Frage von der Benutzbarkeit seiner Thäler und Wasseradern, die weit nach Norden, Westen und Osten ausgreifen, wieder besonders wichtig.

Im Jahre 1857 entschloss sich das Kriegs-Departement der Union zu einer Expedition der bezeichneten Art und beauftragte den Ingenieur-Lieutenant Ives und eine Anzahl ihm beigegebener Männer der Wissenschaft mit ihrer Ausführung. Unter den letzteren befanden sich für Geologie Dr. J. S. Newberry, der bereits früher bedeutende geologische Forschungen in Oregon und Californien ausgeführt hatte, die Herrn J. H. Taylor und C. K. Booker als astronomische und meteorologische Assistenten, und vor Allem die deutschen Herrn F. W. Egloffstein als Artist und Kartenzeichner und unser berühmter

Reisender Möllhausen, der Freund und Correspondent Humboldt's, für Naturgeschichte im Allgemeinen.

Es wurde in Philadelphia ein eisernes Dampfboot gebaut, dessen Bauart für alle möglichen Fälle und denkbaren Gefahren eines unbekanntes Flusses, für seine etwaigen Stromschnellen, Felsenriffe, Untiefen, Sandbänke etc. berechnet war. Dasselbe musste in Stücke zerlegt auf einem langen Wege über Panama nach San Francisco transportirt und von da abermals zur Mündung des Colorado verschifft werden, woselbst man es nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten zusammensetzte, und von wo aus die kleine Gesellschaft von Forschern dann endlich am Schlusse des Jahres 1857 ins Innere abging.

Die Resultate ihrer Forschungen und Anschauungen in den so selten und zum Theil nie besuchten Gegenden haben die einzelnen Mitglieder der Expedition nachher in verschiedenen Werken und Journalen bekannt gemacht. Namentlich publicirte Hr B. Möllhausen in Deutschland einen Bericht über diese Reise in zwei Bänden*), durch welche dem deutschen Publicum die Ergebnisse des Unternehmens bekannt wurden, und von denen die Kritik und Wissenschaft schon vielfach Notiz genommen hat. Der von dem amerikanischen Chef und Commandeur der Expedition in dem oben genannten Werke enthaltene Bericht über den Colorado ist etwas später zu uns gelangt. Derselbe betrifft im Wesentlichen dieselben Dinge und Ergebnisse, die

*) Möllhausen (Balduin), Reisen in die Felsengebirge Nord-Amerika's bis zum Hoch-Plateau von Neu-Mexico. Eingeführt durch Alexander von Humboldt. Leipz. 1861.

Möllhausen schon behandelte. Nichts desto weniger hat wieder er seine ihm eigenen Vorzüge und enthält als eine von der Regierung reichlich ausgestattete Publication begreiflicher Weise Vieles, was sich bei Möllhausen nicht findet. Das Werk des Lieutenant Ives ist mit landschaftlichen Skizzen und Ansichten und mit grossen topographischen und geognostischen Karten, die von den deutschen Begleitern der Expedition herrühren, ausgestattet. Diese Karten und die anderen sehr treuen, detaillirten und schön ausgeführten Illustrationen aller Art sind in dem Werke so zahlreich, dass eine flüchtige Ueberschau derselben allein schon Vieles über die Beschaffenheit des Colorado-Landes lehrt und dass dieses bisher so unbekanntes Land mit seinen wilden und überaus eigenthümlichen Scenen darin uns so zu sagen auf einmal von Kopf zu Fuss genau portrairt vor Augen tritt. Ausserdem ist dem Werke ein umständlicher geologischer Bericht von Dr. Newberry, ein zoologischer von Prof. Baird (in Washington), ein botanischer von Prof. Gray, und eine Reihe meteorologischer, barometrischer und astronomischer Beobachtungen beigelegt oder incorporirt. Eine Kenntnissnahme dessen, was das Buch enthält, ist um so interessanter, da, wie auch der Verf. in seiner Vorrede selbst sagt, es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass eine ähnliche Explorations-Reise schon bald wieder dieselbe Route verfolgen werde. Damals — noch vor 5—10 Jahren —, als die anglosächsischen Amerikaner glaubten, dass die ganze neue Welt ihnen vom Schicksale bestimmt sei, und als sie dieselbe als ihre Domain betrachteten, war ihre Capitale Washington ein rühriger Central- und Ausgangspunkt

für vielerlei interessante Expeditionen nach fast allen Theilen Amerikas, und da der traurige Bürgerkrieg diese friedliche Thätigkeit der Amerikaner für eine unbestimmte Zeit unterbrochen und gehemmt hat, so werden uns von da wohl leider so bald keine officiellen Berichte über von der amerikanischen Regierung veranstaltete Forscher-Reisen wieder zukommen und die damals gewonnenen Resultate und Schriften werden uns noch wohl für länger dienen müssen.

Wir können hier den Leser indess nur auf einige besonders interessante und mehr oder weniger neue Beobachtungen in dem vorliegenden Werke aufmerksam machen, namentlich auf solche, die Möllhausen, der ohne dies zum Theil eine andere Route verfolgte als der Commandeur Ives, nicht mittheilt.

Dahin rechne ich zunächst die gleich vor der Mündung des Colorado gemachten Beobachtungen über die dortige »Bora«, dieses sonderbare an wenigen Orten der Erde gewöhnliche und bisher nur bei den grossen Flüssen Süd-Amerikas allgemeiner bekannt gewordene Fluth-Phänomen. Obgleich die Fluthen des Stillen Oceans im Ganzen so viel niedriger sind als die des Atlantischen, so steigt doch in Folge der eigenthümlichen Gestaltung des schmalen Golfs von Californien in seine nördliche Spitze eine heftige Bora bis auf 30 Fuss und mehr empor. Sie kommt mit gewaltigem Getöse und Gebrüll herangerollt. Es ist als wenn das Meer von dem Lande, aus dem es einst durch Hebung des Bodens vertrieben wurde, von Neuem Besitz nehmen wollte. Und dies, der Nachweis, dass das californische Meer einst in einem breiten Arm viel tiefer und nördlicher in das Land hin-

aufdrang, ist eine zweite, sehr interessante und ziemlich neue Mittheilung unseres Berichterstaters. Seine Darstellung zeigt, dass die beiden hohen Ufer, zwischen denen jenes Meer eingekastet ist, sich zu beiden Seiten noch weit im Innern verfolgen lassen. Was dazwischen liegt, ist ein flacher niedriger Boden, ehemaliger Meeresgrund, und der Anblick dieser Verhältnisse mag daher auch die alten spanischen Conquistadoren in ihrer schon oben berührten Meinung, dass der Busen hier noch nicht abgeschlossen sei, bestärkt haben. Jetzt ist dieser ehemalige Meeresboden eine vollkommene Wüste, von den Amerikanern »the Colorado-Desert« genannt, deren Niveau grossentheils kaum ein Weniges höher ist, als das des californischen Golfs. Sie bietet noch jetzt fast dieselbe Physiognomie dar, wie ehemals, als sie noch vom Meere bedeckt war. Sie ist mit denselben Arten feinen Sandes und Thons (clay and sand) bedeckt, die sich an der Mündung des Flusses selbst befinden, und zeigt Spuren und Trümmer derselben Arten von Ostreas Anomias und Gnathodons, die man dort noch jetzt findet. Auch war sie einst nach dem Abflauen des Meeres von einem grossen weit und breit gestreckten brakischen Süss-Wasser-See bedeckt und zeigt noch jetzt einige zu Zeiten gefüllte Lagunen.

Zu beiden Seiten dieses deprimirten Terrains erhebt sich das Land in hohen Plateaus, die durch die Arme des Colorado-Systems zersägt und in eine Menge oben flacher Tafelländer mit schroffen Abhängen zerschnitten sind. Die Spanier nennen ein solches tischartiges Land- oder Höhenstück eine »Mesa«. Durch die Einschnitte und Zwischenräume dieser Mesa's ziehn sich die

zahllosen »Arroyos« oder, wie die Amerikaner sie auch wohl nennen, »Washes« hin, welche von allen Seiten in den Colorado und seine Arme münden. Es sind dies meist trockene felsige Flussbetten, durch welche nur dann und wann nach einer Entladung atmosphärischer Niederschläge in den oberen Gegenden ein wilder Bergstrom braust. Diese Nebenflüsse und auch der Colorado selbst haben zuweilen eins der hohen Tafelländer in die Quere durchschnitten, und da entsteht denn ein tiefer Einschnitt mit hohen meist senkrechten Felsenwänden zu den Seiten, den die Spanier ein »cañon« nennen. Diese finstern »Cañons« (Klüfte), in denen die Flüsse tief versteckt sind und fast unterirdisch dahin fließen, sind oft mehrere deutsche Meilen lang und ihre lothrechten Wände mehrere tausend Fuss hoch. Ihre spanische Benennung ist allgemein bei den Amerikanern adoptirt, wie denn überhaupt die ganze geographische Nomenclatur der Spanier in Californien und in den Ländern am Stillen Ocean von den Anglosachsen adoptirt wurde. Die Scenerie in diesen Cañons, die wilde Zerklüftung und Zerreiſſung der Felsen und des Erdreichs übersteigt an Grossartigkeit und Mannichfaltigkeit Alles, was sich der Art diesseits des Oceans darbietet. — Wie jene Arroyos, so sinkt auch der Colorado selbst, der eigentlich nur ein sehr grosses Arroyo ist, in der trockenen Jahreszeit zusammen, steigt aber wieder bei anhaltendem Regen so gewaltig, dass unsere Reisenden, die ihn zur Zeit seines niedrigen Standes besuchten, die Wassermarke des letzten Hochwassers 50 und mehr Fuss über dem jetzigen Niveau erkannten. Die vom Fluss herbeigeführten Baumstämme steckten dort oben in

den Felsenhöhlen über ihren Köpfen. Die Uferlandschaften und die Oberflächen der Tafelländer sind meistens kahl, vegetationslos und aller Formen des Lebens bar: es giebt weitgestreckte Striche, in denen man tagelang reist, ohne auf einen schattigen Baum oder eine labende Quelle zu stossen. Nichts desto weniger bieten sich längs der Flüsse stellenweise auch lachende Fluren und blumenreiche Wiesen dar. Auch durchstreicht der Colorado hie und da Waldungen, aus denen er wie der Mississippi und Missouri alte entwurzelte Baumstämme zusammenschwemmt, die im Flussbette sich als sogenannte »snags« wieder festsetzen und die Schifffahrt im Colorado wie im Mississippi gefährden.

Die Indianer-Stämme, die den Colorado in seinen unteren und mittleren Partien bewohnen, unter denen die schon von den ersten Spaniern genannten Yumas die bekanntesten sind, scheinen zu den armseligsten menschlichen Geschöpfen der Erde zu gehören. Einige von ihnen leben fast nur wie die Anwohner des Oregon, die sogenannten »Diggers« (Wurzelgräber), von den wilden Früchten und Wurzeln des Bodens und kennen fast keine Art von Bekleidung. Sie haben ausser dem Hunde kein gezähmtes Thier in ihrem Dienst. Sie verstehen nicht einmal wie die Canadier den Canoe-Bau, und besitzen meistens nur kleine aus Schilfbündeln zusammengesetzte Flösse zum Uebersetzen über den Fluss. Doch giebt es unter ihnen sehr auffallende Varietäten im Körperbau und bedeutende Abschattirungen in ihren Culturstufen. Während einige Stämme von sehr diminutiver Figur mit unproportionirten Extremitäten sind, giebt es

wieder andere, z. B. die deswegen gerühmten Mojaves, bei denen jedes Individuum einen athletischen und schönen Gliederbau zeigt. Auch bauen Einige in der That den Boden und pflanzen Mais, das amerikanische National-Getreide, und man findet daher ihre Hütten-Gruppen meist immer in den Marschgründen (alluvial bottoms) des Flusses oder in der Nähe der Furthen und Sandbänke. In den innern oder mittleren Gegenden des Colorado-Flusses fanden unsere Reisenden einen Stamm von Rothhäuten, die Huolpais, die so wenig reizbar und so indifferent waren, dass sie ohne die geringsten Zeichen von Neu- oder Wissbegierde die weissen Reisenden, deren Erscheinung ihnen doch manches Wunderbare und Niegesehene darbot, an sich vorüberziehen liessen, und die in ihrem barbarischen Gleichmuth so wenig Notiz von den Fremden nahmen, wie von den alltäglichsten Geschöpfen.

Der kleine »Explorer«, so hiess jener von Philadelphia herbeigeschaffte Dampfer, mit seinen kühnen und in ihren engen Räumen stets mit Barometer, Thermometer, Sextant und ausserdem mit allerlei Noth, Hungerstillung und dazu mit diplomatischen und zuweilen kriegerischen Massregeln gegen feindliche Indianer-Stämme beschäftigten Insassen, arbeitete sich mühselig, aber tenax propositi durch alle die Windungen, Cañons und Schluchten, welche der Fluss darbot, hinauf. Sie hatten, wie gesagt, gerade die Zeit des niedrigsten Wasserstandes zur Reise gewählt, um die Schwierigkeiten des Flusses und, wessen er fähig sei, desto besser kennen zu lernen. Sie kämpften zuweilen lange mit einer Stromschnelle, die zu überwinden man wie-

derholte Anstrengungen machen musste. Ein einziges Cañon oder Flussriegel und seine Erforschung und Passirung beschäftigte sie oft mehrere Tage. Mit Hülfe der Dampfmaschine, und mit Beihülfe von Stricken und Zuglinien, wobei das Schiff oft entladen und wieder beladen werden musste, stiegen sie den Colorado 530 englische Meilen weit hinauf, bis zu dem gigantischen und wilden Black Cañon, bei dem der Colorado die Hauptkrümmung seines Laufes bildet und seine bis dahin nordsüdliche Richtung in eine in der Hauptsache ostwestliche umwandelt und welches Lieutenant Ives als das Ende aller Schiffbarkeit des Stromes bezeichnet. Oberhalb dieses Punktes sind die noch sehr langen Flussfäden in lauter Katarakten und Stromschnellen aufgelöst, ein Labyrinth wilder Gebirgsströme von noch mehr als 400 Meilen Länge. Das Schiff wurde von hier stromabwärts zum Meere zurückgesandt und die Reisegesellschaft bestieg die von Fort Yuma herbeigeschafften Maulthiere und wandte sich ostwärts über die colossalen und wüsten Felsen-Plateaus des Landes hinweg in der Richtung zu den Ansiedlungen am Rio Bravo, der seine Quellen neben denen des Colorado in den Felsengebirgen hat. Jenes Hochland des Colorado (the Colorado Plateau) gehört vermuthlich zu den grossartigsten Berg-Plateaus der Welt. Denn es erhebt sich bis zu Höhen von 5 bis 7000 Fuss und behält diese Höhe fast unverändert, nur hie und da von tiefen Wassern oder Cañons durchschnitten, auf Strecken von 200—300 englischen Meilen bei. Wunderbar genug hat sich aber mitten auf diesem Plateau, durch furchtbare und unpassirbare Cañons von aller Welt abgeschnitten, ein

halb civilisirter Indianer-Stamm angesiedelt, nämlich die Moquis, die im Vergleich mit den stupiden und von allem entblössten wurzelessenden Stämmen am unteren Colorado sogar als sehr cultivirte bezeichnet werden können. Diese Moquis, welche unsere Reisenden besuchten, bebauen den Boden, haben sogar grosse, gut gehaltene und geregelte Felder, besitzen Schafherden und pflanzen sogar ein wenig Baumwolle. Sie wohnen in nett und ziemlich solide gebauten und reinlich gehaltenen Häusern, die in volkreichen Dörfern (»Pueblos«) beisammen liegen. Dazu ist diese auffallende Cultur der Moquis und der ihnen ähnlichen und benachbarten »Zuñis« nicht etwa erst durch die Europäer eingeführt. Vielmehr ist sie sehr alt und schon die Spanier und die von Mexico aus weit nach Norden hinaufstreichenden Jesuiten-Missionäre haben von ihnen gesprochen. Nach diesen ersten Besuchen der Spanier sind sie aber nur selten oder nie wieder von europäischen Reisenden gesehen worden, und Alles, was in unserm Buche darüber mitgetheilt wird, ist daher von besonderem Interesse. — Indem unsere Reisenden von dem Hochlande des Colorado und der Moquis ostwärts hinabstiegen, trafen sie bald auf die Spuren und Einwirkungen der von den Spaniern Neu-Mexicos eingeführten Cultur, auf mit Pferden und Schiesswaffen versehene Indianer, namentlich die berittenen, berühmten und gefürchteten Navajos, die, wenn eine Zwistigkeit entstand, oft der Schrecken der Ansiedlungen Neu-Mexico's gewesen sind. Der erste amerikanische Posten, den man erreichte, war das sogenannte Fort Defiance, in einem der oberen Zweige und Thäler des Colorado, von wo man

noch einen Weg von etwa 200 Meilen bis nach Santa Fé, der Hauptstadt Neu-Mexico's am Rio Bravo, zu überwinden hatte.

Von Santa Fé aus begab sich mit einziger Ausnahme des Chefs der Expedition, Lieutenant Ives, der längs des Rio Gila zum californischen Meerbusen und zu seinem Dampfschiffe zurückeilte, die ganze Gesellschaft von Forschern zu Lande auf den weiten Heimweg über die Felsengebirge und durch die grosse Missouri-Ebene zurück. Die Contraste zwischen diesem Lande ostwärts der Felsengebirge und dem Colorado-Gebiete im Westen waren auffallend und für die Natur und Beschaffenheit des letztern besonders bezeichnend und charakteristisch. Der ganze Continent von Nordamerika wendet seine rauhe und schroffe Seite dem Stillen Ocean zu. So wie man in das Gebiet östlich von den Felsengebirgen eintritt, ist die Abdachung des Bodens allmählich, die Ströme fliessen gemach, benetzen und befruchten das Land zu Zeiten weit und breit. Es giebt überall weit gestreckte grasreiche Prairien, die einer Fülle von mannichfaltigem Thierleben den nöthigen Unterhalt gewähren, wie man deren in den zerklüfteten Plateau's des Colorado-Landes — »in the cannoned Country«, in welchem sogar Insecten und Reptilien wie auch Fische ganz rar sind — nirgends fand. Doctor Newberry's Darstellung der Contraste des Westens und Ostens und seine Untersuchung über die geologischen und meteorologischen Ursachen derselben ist sehr interessant, wie denn überhaupt sein geologischer und paläontologischer Bericht über das ganze Colorado-Gebiet wohl der wichtigste Abschnitt unseres Werkes ist, der aus den angegebenen Gründen wohl noch

für längere Zeit die einzige Quelle der Belehrung über diese von der Natur mit so vielen Hindernissen umstellten und so wenig lockenden Gegenden bilden wird.

Bremen.

J. G. Kohl.

Ueber die Theilbarkeit der Combinationssummen aus den natürlichen Zahlen durch Primzahlen von Prof. Dr. H. F. Scherk (Programm der Hauptschule zu Bremen). Bremen 1864. 20 S. in Quart.

Diese Gelegenheitsschrift enthält vielerlei Interessantes, woraus hier nur die wesentlichsten Resultate hervorgehoben werden sollen. Der Ausgangspunkt der Untersuchung ist ein combinatorischer Satz, welchen zuerst Steiner im 13. Bande des Crelle'schen Journals f. d. Mathem. in beschränkter Form ausgesprochen und dann Jacobi im folgenden Bande in verallgemeinerter Gestalt ausgesprochen und bewiesen hat. Der Jacobi'sche Satz heisst, wenn p eine Primzahl ist und man n nicht durch p theilbare Zahlen nimmt, welche, durch p dividirt, verschiedene Reste geben, so sind die Summen ihrer Combinationen mit Wiederholung zur Classe $p - n$, $p - n + 1$ u. s. w. bis zur Classe $p - 2$, jede durch p theilbar. Herr Prof. Scherk zeigt nun zuerst, dass dieser Satz in einem allgemeineren enthalten ist. Wenn nämlich p eine Primzahl ist, so wird, wenn man die Summe der Combinationen mit Wiederholung zur h ten Classe aus

n beliebigen Zahlen, welche kleiner als p sind, und die Summe der Combinationen ohne Wiederholung zu derselben Classe aus den übrigen $p - n - 1$ Zahlen, welche kleiner als p sind, bildet, die Summe oder der Unterschied dieser beiden Summen durch p theilbar sein, je nachdem h ungerade oder gerade ist. Sobald also h grösser als $p - n - 1$ ist, fallen die Combinationen ohne Wiederholung zu dieser Classe aus $p - n - 1$ Elementen von selbst weg und man erhält dann den Jacobischen Satz. Mit Hülfe einer schon früher von dem Verf. entwickelten Formel werden dann verschiedene Eigenschaften der Combinationen mit Wiederholung gefunden, und namentlich der Satz: die Summe der Combinationen mit Wiederholung zur Classe h aus den Zahlen $1, 2, 3 \dots k$ ist durch alle innerhalb der Grenzen k und $k + h$ liegenden Primzahlen (diese Grenzen mit eingeschlossen), die zu ihrer Bildung nicht verwandt worden sind, theilbar.

Schon Steiner hat bemerkt, dass die Summe der Combinationen ohne Wiederholung aus den Zahlen $1, 2, \dots p - 1$ zur dritten Classe durch p^2 theilbar ist, wenn p eine Primzahl bedeutet. Herr Prof. Scherk hat diesen Gegenstand einer viel allgemeineren Untersuchung unterworfen und beweist hier namentlich folgende drei Sätze. Erstens ist die Summe der Combinationen, sowohl mit als ohne Wiederholung aus den Elementen $1, 2 \dots k$ zur Classe h durch k^2 und $(k + 1)^2$ theilbar, wenn h ungerade ist und zwischen 1 und k liegt. Zweitens, wenn man, für irgend einen Werth von h , welcher zwischen diesen Grenzen liegt, die Summe der Combinationen mit Wiederholung und die Summe der

Combinations ohne Wiederholung zur h ten Classe aus den Elementen 1, 2 ... k gebildet, zusammen addirt, so ist die Summe dieser Summen durch $k^2 (k + 1)^2$ theilbar. Drittens ist die Differenz dieser Summen durch $2k + 1$ theilbar, sobald h kleiner als $2k$ ist. Am Schlusse bemerkt der Verf., dass sich aus diesen Sätzen eine Reihe von Folgerungen über die Summe der Combinations mit und ohne Wiederholung aus den quadratischen, biquadratischen und höheren Potenzresten ziehen lassen. Namentlich wird hervorgehoben, dass die Combinationssumme sowohl aus den quadratischen Resten als Nichtresten der Primzahl p durch diese theilbar sind. Ref. darf bemerken, dass er sich schon mit diesem Gegenstande in einer Abhandlung beschäftigt hat, welche im 15. Bande der von der Brüsseler Akademie gekrönten Preisschriften enthalten ist.

Stern.

Die Inhalationen der zerstäubten Flüssigkeiten, so wie der Dämpfe und Gase in ihrer Wirkung auf die Krankheiten der Athmungsorgane. Lehrbuch der respiratorischen Therapie. Erweiterte Ausführung einer von der Gesellschaft zur Beförderung der Heilkunde in Amsterdam gekrönte Preisschrift. Von Dr. L. Waldenburg, Arzt etc., Redacteur der Allgemeinen Medicinischen Centralzeitung in Berlin. Mit drei lithographirten Tafeln. Berlin, Druck und Verlag von Georg Reimer. 1864. X und 567 S. in gr. Octav.

Es ist bekannt, dass, weniger bedeutende Anfänge abgerechnet, der französische Badearzt Sales-Girons in Pierrefonds es war, der dem Princip der Inhalation zerstäubter Flüssigkeiten zum Zweck der Behandlung von Krankheiten des Pharynx und der Luftwege zuerst Eingang in die Therapie verschaffte, in Pierrefonds ein Vaporatorium einrichtete und 1856 sein erstes Memoire über den neuen Gegenstand der Pariser Akademie der Medicin einreichte, dass aber Piétra-Santa die wissenschaftlichen Vorbedingungen für die Brauchbarkeit der Methode zuerst festzustellen suchte. Der Verf. führt uns durch die Streitigkeiten im Schoosse der Akademie hindurch, in denen sich die neue Methode erst das Recht der Existenz errang und sicherte, und zeigt uns ihre langsame Ausbreitung über die Grenzen Frankreichs hinaus, erörtert die wissenschaftlichen Grundlagen derselben, liefert durch Experiment und auf laryngoskopischem Wege den Beweis des wirklich geschehenden Eindringens pulverisirter Flüssigkeiten, geht die vorzüglich zur Inhalation sich eignenden Medicamente durch, so wie die verschiedenen Pulverisations-Apparate, unter denen wohl besonders die von Sales-Girons, Matthew und dem Verf. Beachtung verdienen, und schliesst den ersten Theil seiner Schrift mit einer Aufzählung derjenigen Affectionen, für welche die neue Methode besonders passt und in denen sie sich vorzugsweise wirksam erwiesen hat. Der zweite Theil erörtert die Inhalation der Gase und Dämpfe, wobei namentlich auf die narkotischen, balsamischen und Theer-Räucherungen aufmerksam gemacht werden mag. Der dritte endlich behandelt die specielle respiratorische Diät, die

medicamentösen Respiratoren und Atmosphären. — Theerfabriken, Gerbereien, Kuhstallluft, Wald-, See-, Gebirgs-, Salinenluft, comprimirte Luft — und schliesst mit einem Anhang über die Insufflation trockener Pulver und Injection von Flüssigkeiten in Larynx und Trachea.

Nachdem wir in Kürze von dem reichen Inhalt Nachricht gegeben, wollen wir doch noch besonders hervorheben, dass der Verf. keineswegs bloss für einen gelehrten Compiler zu halten ist, obwohl er alle Thatsachen und Erfahrungen, die sich auf seinen Gegenstand wissenschaftlich beziehen, mit ausgezeichnete Vollständigkeit und Gründlichkeit erörtert, sondern dass er in der That aus eigener reicher Erfahrung — als Specialist wie es scheint — mit spricht und dass, indem es ihm gelang, durch Herrichtung eines besondern Apparates, das Problem der Herstellung eines constant warmen Nebels auf höchst einfache Weise zu lösen, er sich das Verdienst erworben hat, die Inhalationstherapie für die praktische Anwendung auch in jenen Fällen vorzubereiten, wo entweder warme pulverisirte Flüssigkeit, oder bloss warme Dämpfe, oder medicamentöse Dämpfe mit fixen Substanzen verbunden inhalirt werden sollen.

H.

Berichtigungen.

S. 1600 Z. 4 lese man *kramêla*; Z. 18 ३४:
Die in den letzten Zeilen dort berührte zweite Abhandlung Ascoli's ist indessen hier angelangt.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

42. Stück.

19. October 1864.

History of Jewish coinage, and of the money in the Old and New Testament; by Frederic W. Madden, MRSL., Assistant in the Department of Coins and Medals, British Museum etc. With 254 woodcuts, and a plate of alphabets, by F. W. Fairholt, FSA. London: Bernhard Quaritch, 1864. XII, XI u. 350 S. in Octav.

Weil die Verhandlungen über die Jüdischen Münzen seit den letzten Jahren auf dem Festlande in so rühriger Bewegung, in England aber bis jetzt wenig oder gar nichts in dieser Sache geschehen sei, so habe er sich entschlossen dieses Werk auszuarbeiten: dies sagt uns der Vf. offen, allein man wird, wenn nichts als ein solcher Grund ihn trieb, schon zum voraus kaum etwas die Wissenschaft wahrhaft Förderndes bei ihm erwarten; und wirklich zeigt auch die nähere Untersuchung dass dieses so umfangreiche und wenigstens wegen des mannichfachen in ihm zusammengehäuften Stoffes welchen es den Lesern gewährt recht nützliche Buch für die Wissenschaft selbst nur einen höchst geringen Er-

trag gibt, ja hinter Vielem und Wichtigem was in ihr jetzt schon gewonnen ist weit genug zurückbleibt. Es ist verdienstlich, ist auch angenehm und bei günstigen Verhältnissen nicht zu schwer allerlei zerstreute Ueberbleibsel des Alterthumes, auch so kleine und doch so überaus wichtige als die Münzen sind, zu sammeln und zu beschreiben. Manchen Ländern wird im Laufe der Zeiten dazu die leichteste Gelegenheit geboten. Früher war aus vielen Ursachen Italien der günstigste Boden dafür: in unsern Zeiten treffen eine Menge neuer Ursachen zusammen um England zu diesem bevorzugten Lande zu machen, und die Fülle der dort an so manchen Stellen zusammenfließenden ebenso kostbaren als lehrreichen Schätze vom Alterthume her mehrt sich noch täglich. Allein wird dabei eine tiefere und umfassendere Erforschung des gesammten Alterthumes vernachlässigt, so wird die so anmuthige aber in gewisser Hinsicht nur zu bequeme Beschäftigung mit solchen zerstreuten Ueberbleibseln desselben leicht mehr zu einem Spiele oder äusserem Prunke als zu einer Förderung der Wissenschaft. Als in Italien in den Zeiten nach dem dreissigjährigen Kriege ja theilweise schon zu Scaliger's Zeit die ernsteren und schwereren Erforschungen des Alterthumes immer mehr stockten, wandte man sich bis in unser Jahrhundert hinein immer einseitiger der gelehrten und ungelehrten Beschäftigung mit seinen sinnlichsten Ueberbleibseln, seinen Bildern Inschriften, Münzen zu, und konnte doch auch diese immer weniger richtig verstehen und schätzen. Aehnlich ist es jetzt in England mit solchen Alterthümern welche sich näher oder entfernter auf die Bibel beziehen. Man scheuet noch immer vor der Arbeit und der Gefahr eine

ächte Biblische Wissenschaft zu gründen zurück, und kann so auch nicht einmal die einzelnen mit Händen zu greifenden Stücke richtiger würdigen welche sich von jenem Alterthume her nun in immer reicherer Fülle in England angesammelt haben und sich fortwährend ansammeln. Eine Folge davon ist auch die dass man so immer mehr die Beute von Leuten wird welche wohl die Lust sich überall vorzudrängen mit ihren Fähigkeiten zu prahlen und sich in der Welt loben zu lassen verspüren, die aber kaum die geringste Lust und Fähigkeit der Wissenschaft zu nützen wirklich bewähren. So ist auch der Verf. des vorliegenden Werkes bloss weil es ihm zu sehr am eignen Urtheile fehlt, viel zu abhängig von dem Werke eines heutigen Juden über die älten Jüdischen Münzen geworden dessen Mängel in den Gel. Anz. 1862 S. 841 ff. bemerkt wurden. Ohne uns dabei weiter hier aufzuhalten, gehen wir in die Sache selbst näher ein, um ein richtiges Urtheil über die Verdienste des neuen Buches zu fällen.

Sieht man nämlich vor Allem auf das was heute in dieser Münzkunde noch schwieriger zu erkennen und darzustellen ist, so zerfallen alle die von dem Verf. in seinem neuen Buche zusammengefassten Münzen in zwei sehr verschiedene Hälften. Sofern diese Münzen Griechische oder theilweise auch Lateinische Legenden tragen, sind sie verhältnissmässig leicht und sicher genug zu verstehen und je an ihren Ort zu setzen. Nicht als ob es nicht auch auf dieser Seite noch manches sehr Zweifelhafte und Dunkle gäbe: aber die Beschäftigung mit der Griechisch-Römischen Münzkunde ist unter uns so alt und auch in der neuesten Zeit wieder so lebhaft angefacht dass ein richtiges Urtheil über alles hie-

her Gehörende viel leichter zu erreichen ist. Ganz anders steht es mit der andern Hälfte: die Münzen welche bloss Hebräische Sprache und Schrift tragen (solche aber welche beiderlei Sprache und Schrift tragen gibt es nur wenige), sind für uns noch immer weit schwerer richtig zu verstehen, wenigstens sind über sie heute noch immer weit mehr Vorurtheile verbreitet welchen unser Verf. wiederum zu folgen vorzieht. Denn die meisten dieser Münzen sind erst in unsern Tagen theils in grössern Mengen wieder aufgefunden, theils näher in Erwägung gezogen und durchgängig einer wissenschaftlichen Untersuchung unterworfen. Näher betrachtet zerfallen jedoch auch diese wiederum in zwei sehr verschiedenartige Hälften, die wir hier sogleich am angemessensten völlig sondern und einzeln besprechen.

Auf der einen Seite stehen alle die Münzen welche man ebenso kurz als richtig die *Hasmonäischen* nennen kann, weil sie im Namen der bekannten Hasmonäischen Fürsten geprägt wurden. Zwar kann man bei ihnen die Münzen des von den Parthern eingesetzten und von ihnen abhängigen Königs Antigonos, welchen zuletzt Herodes mit Hülfe Römischer Heere und Römischen Ansehens stürzte, auch sehr wohl als eine besondere Art unterscheiden: allein der zweiten unten zu besprechenden grossen Hälfte Hebräischer Münzen gegenüber können diese auch im Allgemeinen zu den Hasmonäischen gerechnet werden. Das Verständniss aller Arten Hasmonäischer Münzen ist jedoch schon heute fast ebenso sicher wie das der Griechisch-Römischen; man kann wenigstens über die Art und die Zeit wohin sie gehören im Allgemeinen nicht mehr zweifeln, und auch die einzelnen Hebräischen

Worte auf ihnen sind bereits klar genug. Kaum kann der einzige Ausdruck **חבר היהודים** auf ihnen noch viel Zweideutigkeit erregen. Herr Madden will dieses Wort **חֶבֶר** aussprechen und só verstehen als ob die Hasmonäischen Münzen von dem Fürsten *und dem Bunde der Judäer* geprägt wären; ja er legt allen Nachdruck darauf das Wort müsse *confederation* bedeuten. Allein abgesehen davon dass ein Wort **חֶבֶר** nie weder im Alt- noch im Neuhebräischen einen Bund von Stämmen Völkern oder Staaten bedeutet, so würde ja eine solche Bezeichnung hier ganz untreffend sein, da Niemand je den Staat der Hasmonäer einen Bund nennen konnte noch genannt hat. Wollte man das Wort in dieser Aussprache **חֶבֶר** beibehalten, so wäre vielmehr die einzige Möglichkeit die bereits in den Gel. Anz. 1862 S. 844 erwähnte in ihm eine Bezeichnung des bekannten Griechischen Ausdruckes *τὸ κοινὸν τῶν* (z. B. *Τυρίων* C. 1. Gr. II. p. 228, oder *Ἑπειρωτῶν τῶν περὶ Φοινίκην* Berl. Akad. MB. 1855 S. 101) zu finden und anzunehmen die Münzen seien im Namen des Fürsten und *der Gemeinde der Judäer* geprägt. Eine solche Bezeichnung wäre aber schon an sich höchst seltsam, und ist in diesem Falle ganz unmöglich. Denn der erste Hasmonäer Juda welcher noch gar nicht Fürst war, konnte nach 1 Makk. 8, 20 wohl in seinem seiner Brüder und des Judäischen Volkes (*τὸ πλῆθος τῶν Ἰουδαίων*) Namen Gesandte nach Rom schicken, und ähnlich nach 1 Makk. 12, 3 dessen Bruder und Nachfolger Jonathan welcher zwar Hohepriester aber noch nicht anerkannter Fürst war: als aber Simon öffentlich als Fürst anerkannt wurde und nun zuerst auch das Münzrecht empfing, da wäre es sinnlos gewesen die Münzen

anders als im Namen der Fürsten zu prägen. Wir wissen dazu aus 1 Makk. 13, 42 dass seitdem alle öffentlichen Urkunden (wozu auch die Münzen gehören) nur im Namen des Fürsten ausgestellt wurden. Aber dem öffentlichen Namen welchen nur die Hasmonäischen Fürsten von Amts wegen trugen und der nach derselben zuverlässigen Erzählung vollständig ἀρχιερεὺς μέγας καὶ στρατηγὸς καὶ ἡγούμενος τῶν Ἰουδαίων lautete, entspricht ja die Bezeichnung הכהן הגדול ראש וְחֵבֶר הַיְהוּדִים auf diesen Münzen so vollkommen dass wir nichts Urkundlicheres von beiden Seiten wünschen können und die wahre Bedeutung des חֵבֶר oder חָבֶר daraus von selbst erhellet; im Hebräischen ist nur das ἡγούμενος vor στρατηγὸς gestellt und das καὶ vor ihm ausgelassen, was auch beiderseits besser ist. Dass diese Hebräische Legende auf einzelnen Münzen durch Auslassung des ראש d. i. ἡγούμενος oder sogar des וְ καὶ etwas mehr zusammengezogen, ja auf einigen ihre zweite Hälfte bis zu den Buchstaben יהי (d. i. einerlei mit יהוה), ja auch bis zu ה verkürzt ist, kann nicht auffallen. Aber ein besonderer Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liegt noch darin dass nicht nur sowie diese Hasmonäischen Fürsten den Königsnamen annehmen der eine Name המלך alle jene Bezeichnungen aufhebt, sondern auch einige Antigonomünzen auf der einen Seite βασιλέως Ἀντιγ., auf der anderen noch jene ganze ältere Hebräische Bezeichnung tragen, als wären beide sich wesentlich gleich und als wäre der Königsname mehr nur der Griechen wegen gewählt. Der Verf. hat dies Alles nicht beachtet: wir halten aber das Gesagte für genug, obgleich wir hier noch viel weiter fortfahren könnten

Um bei diesem weit über die blosse Sprache

und Schrift hinaus wichtigen Gegenstände noch etwas länger zu verweilen und zugleich etwas früher noch nicht Gesagtes berichtend zu ergänzen, so ist es wohl nützlich sich überhaupt klar zu denken warum denn die Hasmonäischen Fürsten sich zuerst mit einer (wie wir urkundlich wissen) so weitschweifigen Bezeichnung ihrer Würde befassen mussten und warum sie erst sehr allmählig den einfachen Königsnamen anzunehmen wagten welcher alle die früheren einzelnen Würdenamen überflüssig machte. In der That hängt dies mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung ihrer öffentlichen Macht aufs engste zusammen. Diese Fürsten hatten nicht einmal auf die Hohepriesterwürde ein unbestrittenes Anrecht, noch weniger hatten sie die übrigen öffentlichen Vollmachten ererbt. Sie tauchten rein aus schweren und langwierigen Volkskämpfen auf, und es dauerte lange bis sie die übrigen zwei Würden sich errangen. Hatten sie freilich einmal die Hohepriesterwürde die im engeren Sinne so zu nennende Herrschaft d. i. die ganze innere Gewalt und Verwaltung und die Feldherrnmacht zusammen errungen, so besaßen sie mit diesen drei Vollmachten in der Wirklichkeit zwar bereits die ganze Königsmacht: allein in einer Zeit emporkommend welche rein der altmosaischen strengen Gottherrschaft wieder zustrebte und aus vielen Ursachen von einer irdischen Königsmacht nichts wissen wollte, mussten sie sich schon nach gemeinem Bedenken lange sehr wohl hüten den Königsnamen anzunehmen. Um so mehr musste ihnen aber daran liegen jene drei einzelnen Würdenamen, so schwer sie in ihrer Weitläufigkeit klingen, in öffentlichen Urkunden beizubehalten und anerkannt zu sehen. Etwas ganz Aehnliches geschah ja über

hundert Jahre später als die Cäsaren unter den Römern emporkamen und mühsam die einzelnen höchsten Würdenamen allmählig sich erwarben und dann sorgsam in dieser ihrer Zerstreutheit festhielten ohne den éinen Namen anzunehmen zu wagen welcher sie alle kurz hätte zusammen fassen können und den erst die Byzantiner spät genug sich zulegten. Ist dies aber Alles so wie man doch nicht läugnen kann, so wird man auch die langen Namen der Hasmonäer auf ihren Münzen desto weniger verkennen.

Die zerstreuteren Verstösse gegen das Verständniss Hebräischer Wörter welche der Verf. theils durch seine Vorgänger verleitet theils von selbst begeht, übergehen wir ausserdem völlig. Denn die Münzen welche man schon weil sie von den Hasmonäischen stark genug abweichen und doch unter sich wieder ähnlicher sind ganz mit Recht auf die andere Seite stellen kann, sind von dem Verf. ebenso wie von seinem unmittelbaren Vorgänger noch weit mehr verkannt. Er will nämlich, um hier nur die Hauptsache hervorzuheben, einen Theil derselben wieder in die Zeit des ersten Hasmonäischen Fürsten Simon versetzen, und fällt damit in einen Hauptirrthum zurück der heute weniger leicht übersehbar ist weil schon deutlich genug gezeigt wurde dass alle nicht von Hasmonäischen Fürsten geprägten Münzen nur in die beiden Zeiten der grossen Aufstände gegen die Römer unter Nero und seinen Nachfolgern und unter Hadrian fallen können. In der That ist es kaum zu begreifen wie man noch immer so weit sich verirren könne. Hätten wir jetzt keine anderen Hebräischen als diese Münzen welche man noch immer in die frühern Zeiten Simon's versetzen will, so könnte man leichter dabei irren, ob-

gleich auch dann noch auf diesem Wege gewisse schwer zu überspringende Steine und Haken übrig blieben welche jeden sorgfältiger Nachdenkenden wohl von der Verfolgung des Weges abschrecken sollten. Denn alle die Münzen welche man dem Hasmonäer Simon zuschreiben will, fallen in die vier ersten Jahre der »Erlösung Israel's«: keine einzige von den sehr vielen Münzen dieser Art welche man bis jetzt wieder aufgefunden hat, geht auf ein späteres Jahr herab, während sie doch im geradesten Gegensatze zu jenen Hasmonäischen die Jahreszahl so gerne bemerken, die vielen ehernen wenigstens, da die silbernen lieber gewichtigere Inschriften tragen. Gesetzt nun die Jahre dieser »Erlösung Israel's« fingen nach 1 Makk. 13, 41 f. mit dem ersten Jahre Simon's (143 v. Ch.) oder wenigstens nach 1 Makk. 14, 27 nur zwei Jahre später an, so würde man nicht begreifen warum seine Münzen mit dem vierten Jahre schlossen da er doch noch länger herrschte, oder warum die Rechnung nach solchen Jahren »der Erlösung Israel's« vom vierten an ganz aufgegeben sei, obgleich dazu damals nicht der geringste Anlass vorlag, da vielmehr die von Simon errungene Freiheit des Volkes unter ihm und auch nach seinem Tode noch viele Jahre lang sich glücklich erhielt. Allein aus den so klaren und so sichern Erzählungen 1 Makk. 13, 41 f. 14, 27 erhellt ja dass man damals überhaupt nicht so hochfliegend war um nach Jahren der »Erlösung Israel's« neu zu zählen, sondern sich wie billig an der neu errungenen Herrschaft des eignen Fürsten freuete und einfach nach ihr die Jahre zählte. Man kehrte damit hierin wie sonst in allen Dingen nur zu der alten Ordnung der fürstlichen (obwohl jetzt dem Namen nach

nicht königlichen) Herrschaft in Israel zurück, und that recht daran. Kommt nun noch hinzu, dass alle diese Münzen gar nicht im Namen Simon's oder eines andern Fürsten geschlagen sind (denn die mit Simon's Namen hat man jetzt allgemein aus guten Gründen einem weit späteren zugeschrieben), so hebt sich hier aller und jeder Grund auf solche Münzen dem ersten Hasmonäer beizulegen. Aber hätten wir Münzen von jenem Simon und aus seiner Zeit, so müssten diese ja den sonst bekannten Hasmonäischen gleichen: alle die Hasmonäischen sind aber an Schrift, an Sinnbildern, an Legenden und in der ganzen Haltung von denen welche man dem ersten Hasmonäer zuschreiben will so vollkommen verschieden dass diese auch danach in ein ganz anderes Zeitalter gehören müssen.

Zwei Wahrheiten stehen hier vielmehr vor Allem fest. Einmal diese dass die Münzen Hasmonäischer Fürsten von allen den übrigen völlig verschieden sind, weil sie ebenso sind wie sie zu ihrer Zeit sein mussten. Wie diese Fürsten aus der Mitte einer Menge Griechischer hervorgingen und mit diesen wetteiferten, so gleichen ihre Münzen trotzdem dass sie die Zeichen heidnischer Religionen streng vermeiden doch sonst ganz den Griechischen ihrer Zeit, und entlehnen von ihnen sogar manches Bild. Von dem ältesten dieser Fürsten Simon haben sich jedoch bis jetzt keine wiedergefunden, was keineswegs so auffallend ist wie es zunächst scheint. Denn dieser Simon empfing zwar 141 v. Ch. das Münzrecht, wir wissen aber nicht ob er sogleich sehr viele Münzen schlagen liess. Dazu herrschte er zwar noch länger als vier Jahre, starb aber doch so früh dass seine Münzen nicht zu zahlreich sein konnten. Und die ältesten Münzen verschwin-

den immer am leichtesten, wie wir auch aus den etwa hundert Jahren der folgenden Hasmonäer zusammen nicht mehr so viele Münzen haben als allein aus den vier Jahren des Neronischen und den etwa eben so vielen des Hadrianischen Krieges. Uebrigens können wir hoffen, dass auch vom ersten Hasmonäer sich noch das eine oder andere Münzstück wiederfinden wird. — Die zweite Wahrheit ist dass alle die übrigen Münzen erst aus den Zeiten der beiden letzten ächt Judäischen Kriege unter den Römern abstammen, wo man endlich die »Erlösung« oder die »Freiheit Israel's« errungen zu haben sich nur zu laut freuete und sie doch beide male nach sehr wenigen Jahren desto schwerer verlor, das letztmal unter Hadrian für immer. Dass die Münzen die sich so der Erlösung und der Freiheit oder des »heiligen Jerusalems« und ähnlicher Dinge rühmen, erst in diese Zeiten gehören, lässt sich vielfach weiter beweisen. Und wohl kann es bei einigen derselben auf den ersten Blick zweifelhaft sein ob sie in die wenigen Jahre des ersten oder des zweiten grossen Aufstandes zu versetzen seien: allein auch solche Zweifel verschwinden am Ende vor einer genaueren Berücksichtigung aller Umstände, wie wir hier gerne weiter zeigen würden wenn der Raum es erlaubte und wenn es zur Beurtheilung der neuen Schrift des Hrn Madden nothwendig wäre. Denn solche feinere Untersuchungen liegen dieser sehr ferne.

Der Verf. handelt indessen auch noch in einem weiteren Sinne von den überhaupt in der Bibel erwähnten Münzen und Geldwerthen aller Arten und aller Zeitalter. Er sucht alle die vielerlei Namen dieses Gebietes zu erklären, bringt hier zwar einiges Richtige z. B. dass das

λεπτόν als die kleinste Münze nicht wie Cavendoni meinte mit dem ἀσσάριον oder dem Römischen *as* einerlei sei, betrachtet aber sehr Vieles auch untreffend und erschöpft bei aller Weiterschweifigkeit doch nicht Alles. Er redet auch ausführlich über die Hebräische Münzschrift, lässt sich hier auf eine allgemeinere Geschichte der Semitischen Schrift ein, verfällt aber dabei auf eine Menge verkehrter und grundloser Vorstellungen welche näher zu beurtheilen bei dem Stande der Wissenschaft in Deutschland kaum der Mühe werth ist. Ein besonders langer Abschnitt S. 248—304 beschäftigt sich mit den Gewichten der Münzen, und geht auch weit über den nächsten Gegenstand der bloss Hebräischen Münzen hinaus. Dieser ist grösstentheils von Hrn *Stuart Poole* verfasst, welcher dabei vorzüglich die in den neuesten Zeiten in das Britische Museum gekommenen Assyrischen Mustersgewichte benutzte und eine Menge neuer Ergebnisse aufstellt welche man künftig bei dieser Frage nach den Münzgewichten bei allen alten Völkern nicht ganz übersehen darf. Wir müssen jedoch bedauern dass Herr Madden gerade das was am nächsten die Gewichte der Hebräischen Münzen betrifft weniger vollständig behandelt und alles dahin Gehörende nicht durchgängig berücksichtigt. Ueber die Gewichte kann nur gut reden wem eine grosse Menge von Münzen unmittelbar zu Gebote stehen, wie dies im Britischen Museum heute in so ausgezeichnete Weise möglich ist: wir vermuthen jedoch dass eine genaue Untersuchung aller der besonderen Arten der Hebräischen Münzen nach ihren Gewichtverhältnissen die oben zunächst aus den vielen anderen Anzeichen gezogenen Ergebnisse über diese Münzen nur bestätigen könne.

Der Umfang dieses Münzwerkes ist übrigens vorzüglich auch dadurch so angeschwollen dass der Verf. überall eine ausführliche Erzählung über die Zeiten einschaltet in welche die Münzen fallen. Schon früher haben wir Gelegenheit gehabt solche fremdartige Einmischungen zu rügen: nur sofern neu entdeckte oder besser erläuterte Münzen ein neues Licht auf die Geschichte werfen, sollte ein Münzbeschreiber sich auf die Beschreibung der Zeiten einlassen und darüber wenn auch noch so ausführlich reden; alles Uebrige ist hier Ballast. Dagegen erläutert der Verf. die von ihm nicht gebilligten Ansichten über die Münzen viel zu wenig, ja denkt sie sich selbst nicht klar und schiebt ihnen vor den Augen seiner Leser vieles völlig Grundlose unter. Offenbar hätte sein Werk viel besser werden können wenn er auch nur die über alle diese Münzarten bereits öffentlich aufgestellten Ansichten hinreichend verstanden und sich von vorne an vor dem Kleben an allerlei Vorurtheilen sorgfältig gehütet hätte. Die in so grosser Fülle und meist in schöner Anschaulichkeit hier mitgetheilten Abbildungen sichern indessen dem neuen Werke bei allen seinen hier nur den Hauptsachen nach berührten schweren Mängeln und Fehlern einen guten Werth. Es ist gegenwärtig das an den rohen Stoffen reichste und insofern nützlichste Werk seiner Art.

H. E.

Paul Flemings lateinische Gedichte herausgegeben von J. M. Lappenberg. Stuttgart 1863. 624 S. in Octav.

Seit Jahren ist der unermüdlich thätige Herausgeber neben seinen grossen geschichtlichen Unternehmungen mit einer Ausgabe der deutschen Gedichte Paul Flemings beschäftigt. Vorläuferin derselben ist diese Sammlung der lateinischen Gedichte, die als 73. Band der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart erschienen ist. Sie zerfallen in 9 Bücher *Sylvae* (1. Hexametri. 2. Elegiae. 3. Odae. 4. Hendecasyllabi. 5. Hipponax. 6. Iambi. 7. Gymnasium Revaliense. 8. Suavia. 9. Miscellanea) S. 1—212, 7 Bücher *Manes Glogeriani* (1. Amores. 2. Cupidines. 3. Vota. 4. Desideria. 5. Suspiria. 6. Lacrymae — dies 6. verloren —. 7. Tumuli); zum Andenken seines am 16. October 1631 in Leipzig verstorbenen Freundes Georg Gloger, S. 213—283, endlich 12 Bücher *Epigrammata* (1. Coeli. 2. Sidera. 3. Corcula. 4. Ocelli. 5. Animae. 6. Flores. 7. Corona. 8. Gemmae. 9. Lepores. 10. Ignes. 11. Epulae. 12. Cachinni) S. 284—475. Von S. 476 folgen Anmerkungen des Herausgebers.

Von diesen Gedichten hatte Fleming selbst nur einige Trauer- und Hochzeitgedichte (jetzt *Sylvae* 9, 1. 3), das Natalitium Jesu Christi (S. 9, 2), einen *Promus miscellaneorum epigrammatum et Odarum*, die sich auf die Schlacht bei Leipzig am 7. September 1631 beziehen (jetzt S. 9, 8), und die *Suavia* (jetzt das 8. Buch der *Sylvae*) 1630 und 1631 drucken lassen, Adam Olearius sodann 1649 die *Epigrammata* herausgegeben. Die übrigen, von Fleming selbst kurz vor seinem Tode geordnet und, wie es scheint, durchgesehn, hat eine Handschrift der Bibliothek zu Wolfenbüttel erhalten, die früher Olearius, dann Marquard Gude gehörte. Aus ihr erscheinen sie jetzt.

Fast alle sind Gelegenheitsgedichte und das Leben, in welches sie uns Blicke eröffnen, ist bewegt, reich, gross genug. Von 1628—1633 studirte Fleming in Leipzig Medicin, während Pest und alle Schrecken und jähren Wechselfälle des Kriegsglücks die Stadt in steter Aufregung erhielten. Tilly, Pappenheim, Gustav Adolf erscheinen neben Professoren und Studenten, mit denen Fleming in Berührung kam, in den Gedichten dieser Jahre. Vom Herbst 1633 bis zum Frühjahr 1635 nahm er sodann Theil an der Gesandtschaft, welche Herzog Friedrich von Holstein-Gottorp an den Czaren nach Moskau sandte, vom Herbst 1635 bis zum Sommer 1639 war er bei der holsteinischen Gesandtschaft an den Schach von Persien. Im Herbst desselben Jahres ging er nach Leyden, promovierte hier am 22. Januar 1640 und starb am 2. April zu Hamburg, kaum 30 Jahr 6 Monate alt.

Auf beiden Reisen verweilte man längere Zeit in Reval und wir bekommen von der Herzlichkeit, mit welcher die Reisenden Aufnahme fanden, von dem tiefen Eindruck, den sie auf das Leben in der fernen deutschen Stadt ausübten, einen Begriff durch die Menge von Gedichten, die an Bürger gerichtet sind, und durch die Menge von Heirathen, welche Mitglieder der Gesandtschaften mit Töchtern der Stadt schlossen. Lust und Gefahren sodann der Reise auf der Wolga und dem kaspischen Meere, die wunderbare Schönheit der asiatischen Natur, die Abenteuer und Widerwärtigkeiten des Aufenthalts in Ispahan und der Rückreise werden durch zahlreiche grössere und kleinere Gedichte bezeugt.

Auch bricht Tiefe und Innigkeit des Gefühls, Kraft und Reichthum der Gedanken, die wir in den deutschen Gedichten des jugendlichen Dich-

ters bewundern, oft durch die fremde Form und Sprache hindurch. Fleming verfügt über die Mittel des Lateinischen frei und sicher genug, um der eigensten Empfindung passenden Ausdruck zu geben. So findet der Schmerz über die Noth und Schmach des Vaterlandes ergreifenden Ausdruck in der Elegie: *Germaniae exsulis ad suos filios sive proceres regni epistola* 1631 (*Sylvae* 9, 7), Lust und Schönheit des Frühlings sind in den *Hendecasyllabi ad Venerem stellam matutinam*, die er an Ph. Crusius Namenstag, dem 1. Mai 1638, zu Tarku dichtete (*Sylv.* 4, 7), frisch und anmuthig geschildert, das ländliche Stillleben eines Ferienaufenthalts bei seinen Eltern in Wechselburg, zu dem er Freund Gloger den 12. Juli 1631 einladet (S. 2, 3), stellt er bis zur Biersuppe in der Schenke in anschaulicher Lebendigkeit dar, die Liebe zu Gloger und der Schmerz um den Geschiedenen kommen in manchen Gedichten der Manes zu ergreifendem Ausdruck, in den Epigrammen treffen wir manchen witzigen Einfall, manchen feinen Gedanken, manche artige Wendung. Aber dennoch erkennen wir die Fesseln, welche die fremde Form der freien Bewegung seiner dichterischen Kraft anlegte. Vergleichen wir die Schilderungen von der grossen Reise in den lateinischen Gedichten mit dem deutschen an Hrn Hartmann Grahmann, Astrachan 1638 (*Poet. Waelder, Neues Buch* N. 26), oder die Gedichte, die sich auf den Märtyrertod des Uhrmachers Rudolf Stadler in Ispahan beziehen (E. 5, 53—59), mit dem schönen deutschen Sonett (4, 8), oder manche hübsche Spielereien der *Suavia* mit den deutschen Liebessonetten, oder so manches der religiösen Gedichte mit den Liedern *In allen meinen Thaten, Lass dich nur nichts dauern*, so

wird sofort deutlich, dass es nicht der weiche, schmiegsame Stoff der Muttersprache ist, der sich an die leisen Bewegungen der Empfindungen und Gedanken liebevoll anschmiegt. Während erst das gelehrte Wissen die Form herrichtet und bildet, verliert das einströmende Metall an Wärme, Glanz und hellem Klang.

Wir können uns nur freuen, dass Paul Fleming viel zu deutsch war im innersten Wesen, um Lateiner in Gedanke und Form zu werden, wie dies etwa bei Joseph Scaliger, Daniel Heinsius, Jacob Balde in der gleichen Zeit der Fall war, denn eben dem verdanken wir die Trefflichkeit seiner deutschen Dichtungen, aber anerkennen müssen wir die Mängel, die diesen lateinischen Gedichten anhaften. Fleming mochte in Meissen viele Verse gemacht, viel Lateinisch getrieben haben, aber es war eine enge, trübe Zeit, die auf Deutschland, die auch auf der deutschen Philologie und den deutschen Gymnasien lastete. Mechanische Uebung nach herkömmlichem Schema, Nachahmung moderner Latinisten, nicht ein frisches Schöpfen aus dem lebendigen Quell der Alten. Daher vor allem bei Fleming dieses wunderliche Einmischen veralteter Wörter, wie sie nur Plautus noch hat oder Grammatiker bezeugen (Lappenberg zu S. 1, 4); denn etwas anderes ist es, wenn Jos. Scaliger in der Uebersetzung des Lycophron solche anbringt. Daher dies Aufputzen mit verschollenen Gestalten der römischen Mythologie, wie S. 5. 6, 12 ff. *Prorsa*, *Nascio*, *Nixii*, *Levana*, S. 7. 2, 2 f. *Vacuna*, *Agonius*, *Murcia*, S. 8 p. 142 v. 133 *Empanda*, E. 4. 46, 8 *Adeona* und S. 2. 22, 18 *Abeona*. Auch der Name *Clariae*, den Fleming vom Apollo Clarius so oft auf die Musen überträgt (auch im Deutschen *Klarien*), gehört hier-

her. Wie manches Unrichtige bei solchem Wortkram unterlief, mag *Cyrrha* zeigen, das Fleming S. 3. 9, 44. 5. 11, 14. E. 6. 17, 8 gleichbedeutend mit *fons Castalius* gebraucht. Auch neue Worte hat Fleming viele gebildet, und wenn man auch dies bei einer todten Sprache bedenkliche Recht dem neuen Dichter in gewissen Schranken zugestehn will, so wird doch die feinste Beobachtung der Analogie sie decken müssen. Das kann man für Wörter wie *tabividus* S. 9. 7, 26. *albidus* 8 p. 111, 19. *alabastrividus* S. 8. 18, 2. *nitidividus* 8. 39, 7. 9. 1, 2, 1. 2, 661. 9. 3, 4, 14 oder *novercus* S. 2. 1, 24. *tauricerebros* S. 1. 4, 91. *millemunis* M. Gl. 4. 33, 13. *uranimae faces* S. 8. 16, 24 nicht geltend machen. Und ich gebe nur wenige Beispiele, die ich mir zufällig angemerkt habe. Viel der Art hat Lappenberg bemerkt, manches noch übergangen. Noch weniger werden sich Dinge wie *debens* (*was man schuldet*) S. 2. 22, 25 (*carmina debentia*), 3. 3, 9 (*debentem frondem*) oder *odens* (*hassend*) S. 4. 7, 46. E. 4. 15, 4, ferner *casis* (*gefallenen*) S. 9. 7, 172 (denn wegen des vorausgehenden *labanti* darf man nicht daran denken *caesis* zu schreiben) rechtfertigen lassen. Ferner *eximius* als Neutrum des Comparativs E. 4. 52, 2, dann *ti* für *tibi* S. 3. 1, 31 oder *potare* und *bibere* in der transitiven Bedeutung *tränken* S. 5. 9, 30. 4. 6, 13. (Auch 5. 11, 14 ist *potat* so zu fassen und *Cyrrha quas* (f. *quae*) *novem potat* zu schreiben). Auch die Wortstellung überschreitet bisweilen jede Grenze des Erlaubten, z. B. S. 9. 2, 172 *omnis in urbs somno — sepulta*. Auch prosodische Fehler kommen manche vor, wie *ruunt exercitūs armis* S. 1. 5, 22. *blandě* E. 1. 39, 3. *sīca* E. 8. 20, 4. Auf andere hat Lappenberg aufmerksam gemacht; doch

dürfen wir von dreien Fleming wohl befreien, indem wir E. 2. 5, 1 *Sancte senex, venerande pater, cui paret Olympus* für *patet* und E. 4. 41, 4 *movit eum genii fama secunda tui* für *movet* herstellen, *vide* ferner E. 4. 51, 3 ist kein Fehler, wie der Herausgeber meint.

Wenn daher auch das Urtheil über die lateinischen Gedichte Flemings etwas ungünstiger sein muss, als dies der Hr Herausgeber zuzugeben geneigt sein möchte, so sind ihm doch die Freunde der deutschen Literatur für die Veröffentlichung zu aufrichtigem Danke verpflichtet. Und dieser Dank steigert sich, wenn wir die ausserordentliche Sorgfalt und Gelehrsamkeit erkennen, mit der für die überaus grosse Menge von Persönlichkeiten, die in diesen Gedichten vorkommen, zum Theil wenig oder nicht bekannter, in den Anmerkungen aus den entlegensten Winkeln erwünschte Auskunft gegeben wird. Wenn über Sprachliches noch Manches mit Nutzen bemerkt sein könnte, so zeigt sich doch in den Anmerkungen auch in dieser Beziehung grosse Sorgfalt.

Und vergessen wir nicht noch an ein anderes bedeutendes Verdienst Lappenberg's zu erinnern. Zwar soll die Handschrift in Wolfenbüttel von Fleming selbst durchgesehen sein (vgl. S. 479 f.), aber es findet sich eine Menge von Schreibfehlern darin. Sehr viele von diesen hat der Hr Herausgeber im Texte oder in den Anmerkungen verbessert und nur höchst selten wird man an diesen Verbesserungen etwas auszusetzen haben. Wenn es z. B. S. 2. 3, 78 heisst: *nec deerit nostra sed non natalis in ora Bacchus et ex verna pinguis zythia vasa*, so vermuthet der Herausgeber *verno-vase*, um wenigstens einen Fehler zu entfernen, *vase* würde immer noch

bleiben. Freilich scheint *Märzbier* ganz wohl zu passen, aber ohne Zweifel hat Fleming *verna* — *casa* gesagt, *Bier von eignem Gebräu*, im Gegensatz zu dem *Wein aus der Ferne*. Er braucht *verna* im Sinne von *eigen* ziemlich oft. Bald nachher 3, 106 ist *garrit et in resona valle modalis avis* ganz richtig und die Vermuthung *modalis* = *motacilla* bürdet Fleming ohne Noth eine bedenkliche Neuerung auf, während *modalis* etwa für *modulans*, *canora*, *vocalis* nicht schlecht gebildet ist und für den Sinn vortrefflich passt.— Gleich S. 1. 1, 18 sind freilich die Worte *Res libera amara est alterius nec spontis opus* unmöglich richtig. Wenn aber der Herausg. *res libera in amore est* vermuthet und übersetzt: *frei und keines Anderen Werk ist die Sache durch die Liebe*, so passt das nicht in den Zusammenhang. Mit geringerer Aenderung muss es heißen *res libera amare est* —: im Gegensatz zu dem Vorhergehenden *fluxus amor, quem iura ligant* sagt Fl. *lieben ist frei und nicht Werk eines anderen Willens*. — S. 2. 14, 49 *quam miser et vultu par, sors quos damnat, eodem perdidero vitae tempora fluxa meae* schlägt die Anmerkung *quo* vor, was ich nicht verstehe. *quos* ist richtig: *eodem vultu eis (atque ei), quos sors damnat, mit einem Gesicht, wie Verurtheilte*. — Warum soll S. 3. 3, 31 *pone vocali strepitant remista gaudia risu* nicht richtig sein? Horat. 4. 15, 30: *lydis remixto carmine tibiis*. Die Vermuthung des Herausg. *remissa* entspricht dem Gedanken nicht.

Aber alle Fehler hat der Herausgeber nicht beseitigt und Ref. denkt ihm am besten seinen Dank für die Veröffentlichung dieser Gedichte dadurch abzustatten, dass er auf einige dieser Fehler aufmerksam macht. S. 1. 2, 14 ist *nec*

fraus haec nocitura tibi kein Fragsatz. Vers 24 *hic velut iste canis potiundi ferridus auri* erklärt der Herausg. *canis* als verächtlichen Ausdruck für *homo*; aber Fleming schrieb wohl *nimis*. Der unklare Anfang desselben Gedichts ist so zu construiren: *non mens, stricta illa in sequendo et torva in tuendo fas licitum rigideque suo iuri dedita, exiget, ut iustitiam laudem*. Vielleicht meint die Anmerkung des Herausgebers dasselbe, aber der Aenderung *exigit* bedarf es nicht. — S. 1. 3, 10 muss es wohl heissen *et quae in utrosque pio deceat reverentia nato*. Ohne *in* haben die Worte keinen Sinn. V. 24 lies *artificis tractata manu* für *artifici*. Auch ist die Interpunction so zu ändern, dass man leicht sieht, wie sich *qualiter* V. 19 und *sic* V. 26 entsprechen. — S. 1. 4, 15 schrieb wohl Fleming *Hos non delectat mea Clio* —, während jetzt *ni* steht, aber es folgt kein Nachsatz. V. 16 hiess es gewiss *cum Euandri matre loquatur*, nicht mit metrischem Fehler *cum matre Euandri loquatur*. In demselben Gedicht V. 100 kann *venibis* nur Schreibfehler für *venibit* sein. — 2. 1, 11 muss es nach *sat misero licet esse tibi* heissen *tibi deficit abunde* für *desit*. Jenes findet sich oft bei Fleming. — 2. 3, 127 *tu quoque noscenti bona verba precare poetae* giebt keinen Sinn. Fl. schrieb *nascenti*, parallel mit *vati novo* im folgenden Vers. Vgl. 2. 5, 3 *omnia nascenti grantantur numina vati*. — 2. 5, 27 hiess es *dum flumina sacri larga poetifico mellis ab ore cadunt*, nicht *flumine*. V. 37 *quis sarta tibi* für *acerba*. — 2. 6, 1 lese ich *audio dispositum regalia momina tempus decretumque viae significasse diem* für *nomina*, was ich nicht verstehn kann. *momina* braucht Fleming auch 2. 10, 19 etwa für *Wille*, in anderer Bedeutung auch 9.

7, 55. 2. 10, 26. *regalia momina* ist der Accusativ des Subjects zu *significasse*. — 2. 12, 1 — 12 ist ein Satz: *dum* — *habet* der Vordersatz, *tu decus* — der Nachsatz. Darnach ist die Interpunction zu ändern. — 5. 8, 7 schrieb Fl. ohne Zweifel *omne ego mihi dives, omne, omne tutus nuper et meus totus*, nicht *tutum*. — In dem hübschen und interessanten Katalog aller möglichen Dichtergeliebten S. 8. 13, 6, der Aehnlichkeit mit *Hermesianax* Gedicht hat, ist *Rosilla quot Douzae* nicht zu ändern, sondern Fleming hat sich gestattet *Douzae* dreisilbig zu nehmen, wie auch 16, 11. — S. 9. 7, 91: *tot iuga me lapsam procerum dissensio truncat* klagt *Germania*. *iuga* erklärt der Herausg. durch *continua* für *iūgis*. Aber dann bleibt immer noch *tot* unerklärlich, und auch *iūga* ist bedenklich. Wahrscheinlich hiess es *tot iuga me passam*. — V. 141 muss es heissen *non mea germanas angunt tormenta sorores* für *Germanas*, umgekehrt E. 8. 38, 7 *Occide, sincerum Germani pectoris instar* für *germani*. Möge der verehrte Hr Herausgeber sein Versprechen erfüllen und die deutschen Gedichte unseres theuren Dichters bald nachfolgen lassen.

H. Sauppe.

Mémoires sur Carnot. Par son fils. Tome second. Deuxième partie. Paris, Pagnerre, 1864. 390 S. in Octav.

Der Verf. ist seit 1814 den Ereignissen, welche er bespricht, näher gerückt, Bilder und Re-

miniscenzen aus der Kindheit tauchen vor ihm auf und er verknüpft das Selbsterlebte mit den Niederzeichnungen des Vaters. Die Schriften des Letzteren und die für oder gegen dieselben laut gewordene Kritik werden durch ihn einer sorgfältigen Analyse unterzogen und eine Menge verschiedentlich eingestreuter Mittheilungen über Napoleon, Anekdoten, rasch hingeworfene Aeußerungen desselben liefern keinen geringen Beitrag zur Vervollständigung eines Bildes des Mannes, den der Hof der Tuileries zum zweiten Male als Kaiser verehrte. Carnots Urtheile sind im Allgemeinen weniger scharf als die der meisten seiner politischen Freunde und verdienen um so mehr Beachtung, als seine ganze Persönlichkeit nicht erlaubte, dieselben von flüchtigen Eindrücken oder einer leidenschaftlichen Stimmung abhängig zu machen.

Waren wir in der ersten Abtheilung dieses Bandes Carnot in seiner lebendigen und thätigen Theilnahme an der politischen Gestaltung der französischen Zustände gefolgt, so begegnen wir ihm jetzt zunächst für den Zeitraum von 1806 bis 1813 in wenig gestörter Einsamkeit, Erziehung und Unterricht seiner Kinder leitend und mit Lecture und selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Er hatte für beide, auch als er im Tribunate sass und mit der ihm eigenen Energie und Unwandelbarkeit die Principien zur Geltung zu bringen suchte, in denen er die Grundlagen wahrer Freiheit für sein Vaterland erkannte, immer noch Musse zu gewinnen gewusst; jetzt aber, da das kaiserliche Frankreich seiner so wenig bedurfte, als es ihm eine Stellung zu bieten im Stande gewesen wäre, die er ohne Verleugnung seiner Grundsätze hätte annehmen können, gab er sich ihnen ungetheilt

hin. In diese Zeit fällt die Abfassung seiner *Réflexions sur la métaphysique du calcul infinitesimal* und als Mitglied des Institut fand er reichliche Gelegenheit, junge Talente zu fördern und vor der Abweichung von richtigen Bahnen zu warnen. Die alten Freunde waren ihm geblieben, der nie abgerissene Verkehr mit dem Weltumsegler Bougainville wurde neu belebt und in den Kreis seiner wissenschaftlichen und kunstliebenden Genossen sehen wir auch Humboldt eintreten. Dass seine finanziellen Verhältnisse auf eine ehrenvolle Weise gebessert wurden, verdankte er der Anhänglichkeit Marets, der seine Liebe zu dem burgundischen Landsmann auch dem Kaiser gegenüber nicht zu verleugnen den Muth hatte und dadurch Veranlassung gab, dass Ersterer die berühmte Abhandlung über die *Défense des places* ausarbeitete, die freilich hinterdrein bei Napoleon schlechte Aufnahme fand.

Aus dieser Abgeschiedenheit trat Carnot erst dann heraus, als nach den Niederlagen Napoleons in Russland und Deutschland die Heere der Verbündeten Frankreich zu überziehen drohten. Ihm blieb zwischen zwei Uebeln, dem Empire und dem Verluste nationaler Unabhängigkeit, keine Wahl, und während Günstlinge des Kaiserhofes in heimliche Correspondenz mit Artois traten und Generäle den Abfall von ihrem bis dahin vergötterten Herrn erwogen, drängte der Republicaner Carnot jeden Groll gegen den, der die junge Freiheit seines Vaterlandes geknickt hatte, zurück und bot in einem Schreiben, das bezeichnend genug mit den Worten schliesst: »Il est encore temps pour vous, Sire, de conquérir une paix glorieuse et de faire que l'amour du grand peuple vous soit rendu« der gefallenen Grösse seine Dienste an. Napoleon,

welcher seinen ehemaligen Gegner gründlich genug kannte, um zu wissen, dass unter diesen Umständen der Mann von unerschütterlicher Festigkeit zu ihm spreche, vertraute ihm die Behauptung Antwerpens an. Refer. übergeht die Geschichte der Belagerung dieser Stadt, welche einen grossen Theil des vorliegenden Bandes ausfüllt und begnügt sich mit dem Hervorheben solcher Momente, aus denen die Persönlichkeit des Mannes besonders heraustritt. Unter den von verschiedenen Seiten an ihn ergangenen Anforderungen zur Uebergabe befindet sich auch die des Kronprinzen von Schweden (8. April 1814), deren Beantwortung so fein wie scharf mit den Worten anhebt: »C'est au nom du gouvernement français que je commande dans la place d'Anvers; lui seul a le droit de fixer le terme de mes fonctions. Aussitôt que ce gouvernement sera définitivement et incontestablement établi sur ses nouvelles bases, je m'empresserai d'exécuter ses ordres; cette résolution ne peut manquer d'obtenir l'approbation d'un prince né Français, et qui connaît si bien les lois que l'honneur prescrit.« Nun aber häufen sich die Nachrichten von dem gänzlichen Unterliegen Napoleons, dann von dessen Abdication; der von der provisorischen Regierung zum Kriegsminister ernannte General Dupont setzt seinen Freund Carnot von der Umgestaltung der Verhältnisse officiell in Kenntniss, ohne jedoch Letzteren zum Aufgeben der Vertheidigung bewegen zu können. Selbst eine bedenkliche Bewegung, welche sich unter der Bevölkerung Antwerpens kund gab, so wie die im Heere um sich greifende Desertion konnte die Festigkeit des für einen gestürzten Kaiser eintretenden Republica-

ners nicht beugen. Erst der Abschluss der Convention vom 23. April 1814 bewog Carnot zum Niederlegen der Waffen. Es war eine schwere Zeit gewesen, welche die Bewohner von Antwerpen während der Dauer der Belagerung hatten tragen müssen; gleichwohl liessen sie den Befehlshaber nicht ohne den Ausdruck der allgemeinsten Achtung und Dankbarkeit von sich scheiden.

Eine wahrheitsgetreue Geschichte Napoleons, sagt der Verf., fehlt uns bis zur Stunde; Hass und Schmeichelei haben das Leben des Kaisers in gleichem Grade geschwärzt und verschönt und auf der Grundlage seines Namens und seiner Thaten begannen die Feinde der Restauration ihre Angriffe auf die Bourbons. Aber schwerlich wird man hierin mit dem Verf. nur ein »*témoignage nouveau de l'attachement du peuple français pour sa révolution* erblicken können, noch der Behauptung beistimmen, dass, wenn man dem Ursprunge aller wohlthätigen Schöpfungen des Empire nachgehe, in ihnen sich nur die Erbschaft republicanischer Principien darstelle. Hieran anknüpfend, ergeht sich der Vf. in einer scharfen Diatribe, die, während ihr die Vergangenheit als Vorwurf dient, ihre Spitze offenbar gegen das zweite Kaiserthum richtet. Napoleon, heisst es hier, hat ein starkes und siegesstolzes Volk in ein zur Demuth und zum schweigenden Gehorsam geschultes umgewandelt; die Nation als solche verlor sich in einem einzigen Mann, die freie Bewegung des öffentlichen Lebens ging in der Regierung, die Begeisterung in Knechtschaft unter und Frankreich büsste alle Errungenschaften der Kinder der Revolution ein. Ein grosses Volk kann nur dann dem Auslande

als Beute zufallen, wenn Noth und Unzufriedenheit bis zu einer solchen Höhe gesteigert sind, dass die Herrschaft der Fremden nicht mehr als ein Unglück und selbst ein schimpflicher Friede als Rettung aufgenommen wird. Erfolgreicher hat Keiner den Bourbons vorgearbeitet als Napoleon durch sein consequent verfolgtes Reactionswerk.

Als Carnot von Antwerpen nach Paris zurückgekehrt war, gab er sich eine Zeitlang der Hoffnung hin, dass das politische Leben unter dem Einflusse liberaler Institutionen einen neuen Aufschwung gewinnen werde. Wie bald sollte er in dieser Beziehung enttäuscht werden! Der König zeigte sich als unversöhnlicher Feind des jungen Frankreich; wenn er Zöglinge desselben in seiner Nähe duldete, so waren es nur Renegaten wie ein Talleyrand oder Fouché, und wenn er gegen politische Widersacher Nachsicht zu üben schien, so war es immer dieselbe Maske, hinter welcher er seine Vorliebe für Absolutismus versteckte. Darin gingen ihm seine Freunde so gewissenhaft zur Hand, dass in der kürzesten Zeit alle Verheissungen der neuen Charte zerrannen. Diesem Zustande der Dinge, der eine abermalige Krisis in nahe Aussicht stellte, konnte Carnot nicht gleichgültig zusehen, und indem er es für Pflicht erachtete, die Regierung auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche sie leichtfertig und muthwillig hervorrief, fasste er seine Ansichten und Rathschläge in der kleinen Schrift »Des caractères d'une juste liberté et d'un pouvoir légitim« zusammen, die er unter dem Titel »Mémoire au roi« als Manuscript und mit der Unterschrift seines Namens in die Hände des Königs gelangen liess. Die Schrift verletzte

nicht nur durch ihre scharfe und ironische Haltung, sie drohte zugleich, durch ihre Enthüllung der augenblicklichen Zustände eine in fast allen Schichten des Volks aufsteigende Gährung zu fördern, so dass man im Conseil ernstlich berieth, ob Carnots Name nicht aus der Zahl der Mitglieder der Academie gestrichen werden müsse. Nur die ernste Opposition eines Arago, dem Chaptal und reservirter Laplace sich anschlossen, konnte die Academie vor dem beabsichtigten Gewaltstreich schützen.

Carnot wusste, dass, als die Nachricht von der Landung Napoleons nach Paris gelangt war, sein Name in die Liste der zu Verhaftenden eingetragen war und entzog sich deshalb durch Versteck in einem befreundeten Hause der Beraubung seiner Freiheit. Auf den Antrag des Kaisers, der mit der Erklärung vorangegangen war, dass er kein anderes Ziel habe, als das nationale Gebiet zu vertheidigen und die innern Zustände Frankreichs zum Bessern zu gestalten, übernahm er das Ministerium des Innern. Sein Einwurf, dass gerade für dieses Portefeuille ihm alle Erfahrung abgehe, fand nur die kurze Entgegnung: »Quand on a comme vous le compas dans l'oeil, on voit juste en tout.« Es kam ihm zunächst nur auf Behauptung der nationalen Unabhängigkeit an und erst wenn diese erungen, konnte dem Streben nach Freiheit Raum gegeben werden. In diesem Sinne sprach er zu dem provisorischen Bureau der Kammer der Deputirten: »Messieurs, notre maison brûle; travaillons en commun à éteindre le feu; après cela comptez sur moi pour vous aider à réparer la maison.« Er gab sich damals der vollen Ueberzeugung hin, dass es dem Kaiser um Er-

haltung des Friedens und Begründung eines väterlichen Regiments Ernst sei. Auch Carnot entging den Launen des Mannes nicht, der gleichzeitig von ihm die unverhüllt gebotene Wahrheit ertragen konnte. »Je persiste à croire äusserte er sich einst gegen ihn, que vous auriez mieux fait de rester Premier Consul. Vous étiez le seul de l'espèce en Europe. Au lieu de cela, dans quelle compagnie vous êtes-vous placé?« Carnot war dem Kaiser gewissermassen durch die öffentliche Meinung aufgedrungen; nicht so ein Fouché, dessen vielfacher Verath vor Niemandem geheim geblieben war und den der Gebieter gleichwohl nicht entbehren zu können vermeinte.

Carnot war weit entfernt, die Absicht des Kaisers zu billigen, sich auf das englische und preussische Heer zu werfen, bevor noch die österreichischen und russischen Streitkräfte an der Grenze gesammelt seien; er hielt vielmehr für erforderlich, die Wehrbereitschaft Frankreichs zu vervollständigen und eine feste Stellung bei Paris einzunehmen. Seine Einwürfe wurden indessen durch die Bemerkung beseitigt: »Laissez-moi faire; vous savez mieux que moi composer un plan de campagne; mais je sais mieux que vous livrer une bataille. Vous avez raison en principe, mais ma politique veut un coup d'éclat.« Als nach der Schlacht bei Waterloo Napoleon Alles verloren gab und seine Abdankung unterzeichnete, übermannte der Schmerz Carnot also, dass man sein Auge feucht sah; die Thräne galt nicht dem von seiner Höhe gestürzten Mann, sondern dem Lande, das er mit sich ins Verderben zog. Unter den fünf Mitgliedern der vorläufig eingesetzten Regierungs-

Commission finden wir abermals Carnot einem Fouché zur Seite, und Letzterer war es, der die Annahme eines jeden Vorschlags zur Vertheidigung der Hauptstadt zu hintertreiben wusste und den muthigen aber charakterlosen Davoust nach seinem Willen lenkte. Der Wiedereinsetzung von Ludwig XVIII. folgte bekanntlich die Proscription Carnots.

Der Schluss des Werks enthält die Erzählung von der glücklich bewerkstelligten Flucht Carnots über die französische Grenze, seine Reise über Brüssel, München, Wien und Krakau nach Warschau, wo er längere Zeit verweilte, bis das auf seine Gesundheit nachtheilig einwirkende Clima ihn bewog, den dortigen Aufenthalt mit dem in Magdeburg zu vertauschen. Hier verlebte er den Rest seiner Tage in Studien und im Verkehr mit Gelehrten und wenigen Freunden. Sein Schmerz über die Trennung von der Heimath endete erst mit seinem am 2. August 1823 erfolgten Tode.

Als Beilage giebt der Verf. ein Verzeichniss der von Carnot verfassten und der fälschlich unter seinem Namen verbreiteten Schriften.

Le droit administratif belge par J. H. N. de Fooz, ancien échevin de la ville de Liége, ancien substitut du procureur du roi à Namur, ancien juge au tribunal, professeur emérite à la faculté de droit de l'université de Liége. T. I — III. Paris. Tournai. 1859 — 1863.

Die erste grössere wissenschaftliche Bearbeitung des in mancher Hinsicht sehr interessanten öffentlichen Rechts von Belgien erschien in den Jahren 1844—1848 zu Lüttich in drei Bänden unter dem Titel: *Traité de droit public de la Belgique* par M. F. G. J. Thimus, docteur en droit, agrégé à la faculté de droit de l'université de Liège. Das Werk enthält einleitungsweise einen kurzen Abriss der Verfassungsgeschichte und des philosophischen Staatsrechts, handelt dann ausführlich über die individuellen Freiheitsrechte, über die Organisation der Gewalten, ihre Kompetenz und ihre Beziehungen und über die den Einzelnen staatsseitig auferlegten Lasten, wie Militairpflicht, Steuern u. s. w., und giebt im Anhange noch die wichtigsten Urkunden für das belgische öffentliche Recht, die Verfassungsurkunde, das Wahl- und Pressgesetz, die Gesetze über Expropriation und die Rechnungskammer. Die Darstellung des Verfassungsrechts ist dabei dem Umfange nach sehr überwiegend.

Das belgische Verwaltungsrecht, welches hier vorliegt, ist daher eine sehr gute Ergänzung; es ist auf fünf Bände angelegt; davon beziehen sich die schon erschienenen drei ersten auf die Organisation und Kompetenz der administrativen Gewalt, auf das Finanzrecht und auf das Polizeirecht; der vierte soll die Rechtsverhältnisse der Gemeinden, Provinzen und öffentlichen Anstalten zum Gegenstande haben, der fünfte endlich die Gesetzgebung über die Bergwerke darstellen, über welche der Verf. schon früher geschrieben hat, unter dem Titel: *Points fondamentaux de la législation des mines, minières, et carrières*. 1858:

Sowohl die praktische Gestaltung wie auch die wissenschaftliche Ausbildung des belgischen Verwaltungsrechts steht in einem sehr hohen Maasse unter französischem Einfluss; in einigen Materien herrscht jedoch eine grosse Selbständigkeit gegenüber dem französischen Recht, namentlich in Bezug auf die Gemeinde- und Provinzialverwaltung, sowie in Bezug auf die Abgrenzung von Justiz und Administration. Ueber den letztern Gegenstand liegen auch Einzelbearbeitungen vor, besonders die Schrift von Alfred Giron, *du contentieux administratif en Belgique* Bruxelles 1857, mehrere Aufsätze von Nypels in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd 14. 18, endlich die besonders auf Holland bezügliche Abhandlung von Ploos van Amstel, *de jurisdictione quae dicitur administrativa in patria nostra Amstelodami* 1847.

Während früher in beiden Ländern nur ganz vereinzelt eine Verwaltungsrechtspflege vorgekommen war, so wurde seit der Incorporation derselben in Frankreich das ganze dort ausgebildete System über Administrativjustiz und Kompetenzconflicte maassgebend. Schon das Grundgesetz für das Königreich der Niederlande vom 24. August 1815 kehrte insofern zum ältern Rechtszustande zurück, als nach Art. 165 alle Streitigkeiten, welche Eigenthum oder die daraus herfliessenden Rechte, Schulden oder überhaupt Privatrechte zum Gegenstande haben, ausschliesslich vor die Gerichtsbarkeit der Tribunale gehören sollen, und im Art. 183 bestimmt wurde, dass die Criminalgerichtsbarkeit ausschliesslich durch die Provinzialgerichtshöfe und andere Criminaltribunale verwaltet werden soll;

das Gesetz vom 16. Juni 1816 verfügte ausserdem, dass in Streitigkeiten über Eigenthum, Schulden und Civilrechte überhaupt keine Conflictte erhoben werden dürften. Diese Ausdehnung der Wirksamkeit der Justiz wurde jedoch auf das Aeusserste wieder eingeschränkt durch die königl. Verordnung vom 5. Oct. 1822, wodurch erklärt wurde, dass die richterliche Gewalt nicht zu urtheilen habe über Akte der Administration oder über Handlungen der Verwaltungsbeamten in amtlicher Eigenschaft, und also in dieser Beziehung der Schutz von Privatreechten den Gerichten entzogen wurde; Conflictte in solchen Fällen sollten vom Könige nach Anhören des Staatsraths entschieden werden. Es bildete sich danach eine administrative Justiz in einem ziemlich weiten Umfange, und es gab für dieselbe nicht etwa wie früher unter der französischen Gesetzgebung eigene von den gewöhnlichen Verwaltungsstellen verschiedene Behörden.

Erst die belgische Staatsverfassung vom 25. Febr. 1831 hat die Justiz in ihren natürlichen Wirkungskreis wieder eingesetzt. Nach Art. 92 sollen alle Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, ausschliesslich vor die Tribunale gehören; und nach Art. 93 die Streitigkeiten, welche staatsbürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gleichfalls, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen. Man könnte allenfalls bedauern, dass der Begriff der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht näher bestimmt worden ist; man hat Zweifel darüber erhoben, zu welcher dieser beiden Kategorien die sog. Menschenrechte, wie Freizügigkeit, Vereins-, Gewissens-, Gewerbefreiheit gehören, und man

neigt sich in Belgien der Ansicht zu sie zu den bürgerlichen Rechten zu rechnen, was mit der Grundansicht über diese Rechte zusammenhängt, als ob sie vom Staate nicht gegeben wären, sondern mit der Existenz des Menschen vorhanden seien und vom Staate nur anerkannt und geschützt werden. Der Art. 92 ist absolut; auch der Staat in seiner Privatrechtssphäre, als Schuldner, Gläubiger, Eigenthümer, Gewerbetreibender, ist der Justiz ganz so unterworfen wie ein Einzelner; die Gewaltentrennung kann das in keiner Weise hindern, denn der Staat tritt in solchen Fällen gar nicht als öffentliche Macht auf; alle Processe zwischen dem Einzelnen und dem Staate, sofern letzterer als juristische Person erscheint, gehören in Belgien unbedingt vor die Justiz, während in Frankreich vielfach die Administration Richter in eigener Sache ist; jedoch hat der belgische Richter in solchen Processen nur jurisdiction, d. h. die Macht Recht zu sprechen unter den Parteien, nicht aber commandement, d. h. die Macht zu befehlen, dass die Sentenz vollzogen werde, und über die Mittel der Execution zu erkennen. Diese Bestimmungen sind der Administration reservirt, so dass also ein Kassenbeamter nicht auf ein blosses richterliches Urtheil hin Zahlung leisten darf, sondern nur wenn ihm dies durch den competenten Minister befohlen wird, der seinerseits die Zustimmung der Rechnungskammer haben muss; der Staat, sagt man, ist nicht contraignable, es können die öffentlichen Kassen nicht mit Beschlagnahme belegt, die Immobilien des Staats nicht expropriirt werden. Die Processe über Civilrechte gehören in der Weise unbedingt vor die Gerichte, dass auch der Satz gilt: jus publi-

cum privatorum pactis mutari non potest, und es hat daher der Cassationshof ausdrücklich erklärt, dass die Clausel, vermöge deren ein Unternehmer öffentlicher Arbeiten oder ein Pächter von Staatsgütern sich der administrativen Jurisdiction unterwirft. ungültig sei. Die Strafgerichtsbarkeit ist zwar in den beiden Verfassungsartikeln nicht ausdrücklich erwähnt, doch ist man in Belgien allgemein der Ansicht, dass die Anwendung von Strafen stets bürgerliche Rechte berühre, wie Ehre, Freiheit, Leben und Vermögen, dass daher die Administration unfähig ist, Strafen aufzulegen, und also die durch den code d'instruction criminelle eingeführten Polizeitribunale keine legale Existenz mehr haben, die Bürgermeister nicht befugt sind, über Polizeicontraventionen zu erkennen, sondern dies den Friedensrichtern zusteht, auch das Gesetz vom 29. Florial des Jahrs X, welches der Administration die Repression der Delikte en matière de grande voirie übertrug, der Verfassung entgegen sei. Der Art. 183 der frühern holländischen Verfassung wird im Art. 92 der belgischen eingeschlossen betrachtet, doch hat es allerdings den Gerichtshöfen einige Mühe gemacht, da man gewöhnt war, Civil- und Strafjustiz sich entgegenzusetzen.

Eine Rechtsprechung durch administrative Behörden ist bloss unter den beiden Voraussetzungen zulässig, dass einerseits das in Frage stehende Recht zu den staatsbürgerlichen gehöre, und dass andererseits ein förmliches Gesetz eine solche Competenz begründet habe. Letzteres ist nun der Fall zunächst in Bezug auf Wahlstreitigkeiten; die Bildung der Wahllisten ist eine administrative Function, die den

colléges échévinaux zusteht; Reclamationen in Bezug auf diese Wahllisten entscheiden in erster Instanz die conseils communaux, sofern es sich um Communalwahlen, die conseils échévinaux, insofern es sich um provinzielle oder allgemeine Wahlen handelt; in der Appellationsinstanz die permanente Deputation des conseil provincial, zuletzt der Cassationshof; es gehört beiläufig zu den Anomalien der französischen Gesetzgebung, dass über den Präfecturräthen in letzter Instanz die Appellhöfe entscheiden. Ueber die Gültigkeit der Wahlen selbst urtheilen, was die Kammerwahlen betrifft, die Kammern selbst, sowohl über die Regelmässigkeit der Wahlhandlung als über die Eigenschaften des Gewählten; auf die Gültigkeit der Wahllisten darf nicht zurückgegangen werden. Die Gültigkeit der Wahlen zu den Provinzialverwaltungen wird durch das conseil provincial, und zu den Communalverwaltungen durch die permanenten Deputationen der Provinzialräthe innerhalb bestimmter Frist entschieden. Man ist sich in Belgien darüber vollkommen klar, dass bei solchen Wahlstreitigkeiten Rechte in Frage stehn, die eigentlich eine gerichtliche Entscheidung erforderten und nur auf Grund besonderer Gesetze der Administrativjustiz überwiesen werden konnten; man behauptet daher auch, dass die Provincial- und Communalautoritäten in solchen Streitigkeiten richterliche Functionen erfüllten, die Entscheidungen müssen daher motivirt sein wie richterliche Urtheile und sind von der Stelle, wo sie ausgegangen sind, unwiderrufbar. Da ein besonderes Gesetz nothwendig ist, um Wahlstreitigkeiten den Gerichten zu entziehen, und ein solches hinsichtlich der Wahlen zu den

Kirchenvorständen nicht ergangen ist, so würde man an sich sagen müssen, dass derartige Streitigkeiten, die sich etwa als Incidenzpunkte in einem Processe über kirchliche Vermögensverhältnisse ergeben, vor die Gerichte gebracht werden müssen; es liegen jedoch zwei Erkenntnisse des Brüsseler Cassationshofs vom 25. Juni 1840 und vom 24. Februar 1843 vor, durch welche die Frage nach der legalen Zusammensetzung der Kirchenvorstände aus dem Grunde der richterlichen Entscheidung entzogen wird, weil die Einrichtung der Kirchenvorstände nur im Interesse der Verwaltung des Vermögens geschehen sei, nicht aber um den Mitgliedern dieser Körperschaften politische Rechte zu gewähren, eine Auffassung, die wohl wesentlich durch confessionelle Einflüsse bedingt ist und gegen die sich sehr viel geltend machen liesse.

Wie bei Wahlstreitigkeiten, so ist die Competenz der Jurisdiction administrative auch begründet in Bezug auf directe Steuern, die nach einer ausdrücklichen Annahme nicht unter den civilrechtlichen Gesichtspunkt gebracht werden sollen, Militärflichtigkeit, Rechnungsablage öffentlicher Beamter, Pensions- und Gehaltsverhältnisse gewisser Staatsdiener, namentlich der Officiere, ja nach einer freilich bestrittenen Ansicht würden sogar Processe, in denen es sich darum handelt, ob die von den Administrativbehörden bei der Concessionsertheilung von Werkstätten, Fabriken. Mühlen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Annehmlichkeit hinzugefügten Bedingungen von den Unternehmern erfüllt sind, vor die Administrativjustiz verwiesen werden müssen. Wenn man sogar die

Ansprüche, die etwa Dritten, namentlich Nachbarn, aus dem Eigenthum oder aus Verträgen zustehen, gegenüber der Errichtung eines solchen Etablissements der Entscheidung der Gerichte entzogen hat, so ist das ohne allen Grund; die Administration hat durch ihre Erlaubniss bloss erklärt, dass allgemeine Interessen nicht entgegenstanden, über das Vorhandensein von Privatrechten zu erkennen, ist aber nicht ihres Amts. In solchen Fällen, wo die Administrativjustiz überhaupt competent ist, steht es derselben dann sogar zu über Incidenzpunkte civilrechtlichen Charakters zu entscheiden, namentlich in Processen, die über Wahlrecht und Militärflicht entstehen hinsichtlich der Statusfragen, Nationalität, Domicil u. s. w., die selbst in Frankreich vor die Gerichte gebracht werden müssen, wo es indessen den Gerichten nicht zusteht, etwa die Befreiung von der Militärflicht direct auszusprechen, sondern der Administration wieder überlassen ist, die Consequenzen aus der richterlichen Entscheidung zu ziehen. Durch die verhältnissmässig geringe Ausdehnung der Verwaltungsjustiz in Belgien mag das hinreichend erklärt werden, und überhaupt bezieht sich dies nur auf solche Verhältnisse, die wie Nationalität und Domicil weniger selbst Rechte sind, als Thatumstände aus denen Rechte hervorgehn können; wenn es sich um eigentliches fest bestimmtes Civilrecht handelt, wenn z. B. bei der Vertheilung der Grundsteuer ein Eigenthumsstreit entstände, so müsste dieser vor die Gerichte gebracht werden. Endlich hat die Administrativjustiz nicht das Recht über die Execution ihrer Urtheile zu erkennen, das ist

vielmehr lediglich Sache der ordentlichen Gerichte.

Ueber Conflicte der Zuständigkeit entscheidet nach Art. 106 der Verfassung der Cassationshof.

Ernst Meier.

Die Anatomie des Menschen in Rücksicht auf die Bedürfnisse der praktischen Heilkunde, bearbeitet von Dr. Hubert Luschka Prof u. s. w. 2. Band, 2. Abtheil. Das Becken.

Auch unter dem Titel: Die Anatomie des menschlichen Beckens von Dr. Hubert Luschka u. s. w. Mit 62 Holzschnitten. Tübingen 1864. Verlag der Lauppschen Buchhandlung. X u. 420 S. in Octav.

Da wir über das Werk, von welchem hier eine Fortsetzung vorliegt, im Allgemeinen schon bei Gelegenheit der frühern Abtheilung unsere Anerkennung ausgesprochen haben, begnügen wir uns, zur Anzeige dieses Heftes, einige beachtenswerthe Einzelheiten auszuheben.

Der Verf. erklärt, das tubercul. ileopect. entspreche nicht der symphysis ileo - pubica. Den schrägen Durchmesser des Beckens soll nicht das tubercul., sondern die symphysis bestimmen. — Das von Kilian sogenannte Stachelbecken rühre nicht, wie Lambl gemeint, von einer Entwicklung des tuberculum her, sondern von einer besondern Concentration der Sehne des Musc. psoas minor.

Von dem ligam. sacro-coccyg. postic. profund., als einer Fortsetzung der fadenartigen Verlängerung der dura mater bis zum ersten oder zweiten Steissbeinwirbel, hänge es ab, dass bei gewissen Luxationen des Steissbeins eine Zerrung der harten Rückenmarksscheide und damit auch Reizungen der Med. spin. selbst herbeigeführt werden können.

In dem kleinen sympathischen Geflechte an den vasa sacralia hat L. nicht die Valentinschen Gangliola sacralia media auffinden können.

Die Angabe des Vorkommens schlichter Muskelfaser in dem Gewebe, welches die Blasen und Schläuche der Steissdrüse umhüllt, wird für irrig erklärt.

An den Samenkanälchen findet L. blinde hohle Ausläufer. Vielfach tritt in der Beschreibung des Urogenitalsystems und seiner Umgebung die bereicherte Kenntniss von der Verbreitung der schlichten Muskelfaser hervor.

Die Casuistik der Uterusmissbildungen und Ueberwanderung des Eies durch die Bauchhöhle bereichert Verf. durch eine eigne Beobachtung S. 352: ein linker Uterus war entwickelt und die Frau hatte zwei gesunde Kinder geboren. Der unentwickelte rechte Uterus hing mit dem linken durch einen soliden Strang zusammen. Schwangerschaft und Zerreiſsung dieses Uterusrudiments bewirkte den Tod. Das Corpus luteum befand sich am linken Eierstocke.

Bgm.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

43. Stück.

26. October 1864.

Henry Dunning Macleod, 1) the elements of political economy. London 1858. 1 Vol. 2) A dictionary of political economy. London 1863. Vol. I. (bis »cooperation«).

Das erste grössere Werk, wodurch sich Macleod bekannt gemacht hat, ist sein 1855 erschienenes Buch: theory and practice of banking 2 vols. Die beiden oben angeführten Schriften sind unverkennbar aus dem Bestreben entstanden, die in jenem ersten Werk ausgesprochenen Ideen vom Geldumlauf und vom Credit, welche von den damals und auch jetzt noch herrschenden theilweise abweichen, tiefer zu begründen und mit den andern Theilen der allgemeinen Wirthschaftslehre in Verbindung zu bringen. Da dies nun geschehen ist, so erscheint es als geboten, die wissenschaftlichen Grundgedanken des Verfs einer eingehenderen Darstellung zu unterwerfen.

Zur Charakteristik der Art und Weise, wie Macleod schreibt, heben wir zunächst zwei Eigenthümlichkeiten hervor, die wir in ähnlicher

Weise bei keinem neuern Schriftsteller der politischen Oekonomie finden. Die eine ist der Gebrauch, den er von seiner ausgebreiteten Belesenheit in der klassischen Literatur, vorzugsweise der des Alterthums, macht; die zweite besteht in der Bemühung, sich jederzeit des logischen Vorgangs in streng systematischer Weise bewusst zu werden, durch welchen er selbst zu seinen Behauptungen gelangt und Andere, welche er bekämpft, nach seiner Ansicht in Irrthümer gefallen sind.

Die erstere thut sich in zahlreichen Citaten kund, die er aus römischen und griechischen Autoren, hie und da auch aus neueren, zu dem Zwecke beibringt, seine eigenen Ausführungen im Geiste des Lesers mit mehr oder minder bekannten und treffenden Aeusserungen in klassischen Werken in Verbindung zu bringen und dadurch zu schmücken. Das ist meistens recht hübsch, wenn auch nichts weiter als eine für den Zweck unnöthige Illustration.

Wirklichen Nutzen gewinnt dagegen der Leser aus diesem Wissen des Verfassers für seine Kenntniss der ökonomischen Anschauungen und zum Theil auch der ökonomischen Einrichtungen der Alten. Wir machen den Leser in jener Beziehung auf einige Artikel im Wörterbuch aufmerksam, welche über die ökonomischen Ansichten alter Autoren handeln, z. B. auf den Artikel »Aristoteles«, dessen Schriften für diesen Zweck von dem Verf. durchsucht worden sind. Andre Autoren werden freilich daneben sehr kurz abgethan, z. B. Cicero, von dem er nichts anführt als die bekannte Stelle de 'officiis I. 42, wo von der Unehrenhaftigkeit des Kleinhandels und der nicht künstlerischen Arbeit gesprochen wird. In Bezug auf den zweiten Punkt, die

Nachweisung und Erklärung ökonomischer Einrichtungen der Alten, erscheinen uns beispielsweise die historischen Ausführungen über die Münze (coinage, bis § 78) und über Wechsel (bill of exchange bis § 9) im Wörterbuch als belehrend. Vielleicht ist es erlaubt, hier zur Ergänzung dessen, was über den Gebrauch der Wechsel bei den Alten gesagt wird, auf die Stelle in Cic. pro lege Manilia 7. 19 aufmerksam zu machen, wo von den Folgen gesprochen wird, welche eine Erschütterung in Asien auf den Credit in Rom haben müsse. Die Frage, ob die Römer den Wechsel gekannt haben, welche der Verf. bejaht, wird durch diese deutliche Anerkennung des Zusammenhangs der Crediterscheinungen im ganzen römischen Reiche, wie uns scheint, in eine für die Ansicht des Verfs wesentlich günstigere Lage gebracht.

Dass ein Schriftsteller, der auf die Erforschung der ökonomischen Meinungen der Alten so viel Fleiss verwendet, in der ökonomischen Literatur der Neueren wohl bewandert ist, versteht sich von selbst. Auch macht er von dieser Kenntniss einen für den Leser sehr nützlichen Gebrauch. Bei jedem wichtigeren ökonomischen Lehrsatz bringt er ausführliche wörtliche Auszüge aus den Schriften der bekannten Schriftsteller und erleichtert dadurch dem Leser das dogmengeschichtliche Studium in dankenswerther Weise.

Eine wesentliche Lücke zeigt aber seine Kenntniss der Literatur doch. Unsre deutschen Schriftsteller sind ihm, wie es scheint, gänzlich unbekannt geblieben. Im Wörterbuch führt er allerdings eine Anzahl Namen und Büchertitel an, aber ohne weitere Beschreibung, die er doch bei den Schriftstellern andrer Völker gerne hin-

zufügt, und Johann Georg Büsch z. B. wäre es doch wohl ebenso werth gewesen, etwas näher besprochen zu werden, als so viele weit unbedeutendere Franzosen und Italiener, denen er oft ganze Seiten des Wörterbuchs widmet. Aber auch bei seinen dogmengeschichtlichen Erörterungen einzelner Lehren weiss er von den deutschen Autoren nichts. Er spricht an verschiedenen Stellen von der Bodenrente, ohne etwas von Thünen zu sagen, er legt überall entscheidendes Gewicht auf scharfe Begriffsbestimmungen und weiss nichts von Hermann. Er schreibt so viel über Credit; Nebenius existirt für ihn nicht. Das ist sehr zu bedauern; denn ohne Zweifel hätte er selbst in manchen Punkten an Klarheit und besserem Verständniss und sein Buch an Brauchbarkeit gewonnen, wenn dieser Mangel nicht wäre.

Die zweite der oben erwähnten Eigenthümlichkeiten giebt sich schon äusserlich in den zahlreichen und umfassenden Artikeln des Wörterbuchs über die Methode der ökonomischen Untersuchung und Begriffsbestimmung zu erkennen. Man sehe z. B. im Wörterbuch die Artikel »axioms and definitions«, »Bayley«, »Cairnes«, »consilience of inductions«, »law of continuity«. Der Verf. giebt hier so lange Ausführungen über die Gesetze der Beobachtung und des Denkens, dass man beim Durchgehen derselben manchmal meinen möchte, ihm sei die Philosophie die Hauptsache und die politische Oekonomie nur ein Beispiel, um daran die Kraft der philos. Logik zu erproben.

Auch bei der Entwicklung der wichtigeren ökonomischen Begriffe verwendet der Verf. viel Zeit und Kraft auf die Feststellung des logischen Entwicklungsgangs. Um dies an einem Beispiel

zu zeigen und zugleich in die Sache selbst hineinzukommen, wollen wir den Anfang des Artikels »Kapital« im Wörterbuch mit gleichzeitiger Berücksichtigung der betreffenden Stellen in den elements (Kap. I. §§ 78 — 93) dem Leser vor Augen führen.

Er beginnt mit der Klage, dass es bisher die gewöhnliche Praxis der ökonomischen Schriftsteller gewesen sei, entweder gar keine Begriffe aufzustellen oder sie rein willkürlich zu bestimmen ohne Rücksicht auf die Gesetze der inductiven Logik, welche seit Baco's Vorgang mit so grossem Erfolg bei allen Naturwissenschaften angewendet worden sei. Dann entwickelt er die beiden Regeln (canons) für die Aufstellung von Grundbegriffen (fundamental conceptions) und von Axiomen, nämlich: dieselben müssten für jede Wissenschaft ganz allgemein sein und: kein allgemeiner Begriff (general conception) und kein allgemeines Axiom dürfe einen Bestandtheil (element) enthalten, welcher mehr als eine Grundidee in sich fasse. Die Richtigkeit dieser Regeln sucht er an einigen aus andern Wissenschaften beispielsweise genommenen Definitionen dem Leser zum Bewusstsein zu bringen, z. B. aus der Algebra: eine Grösse ist Alles, was gemessen werden kann; aus der Mechanik: Kraft ist jede Ursache einer Bewegung.

Darauf giebt er eine Worterklärung von Kapital aus dem Griechischen und Lateinischen durch Anführung einer Menge von Citaten und geht dann über zur Mittheilung der bisher aufgestellten Definitionen des Begriffs Kapital mit einer eingehenden Kritik derselben. Die von ihm angeführten Schriftsteller sind Turgot, Adam Smith, Say, Ricardo, Malthus, Senior, James

Mill, Macculloch, Rossi, John Stuart Mill und Coquelin.

Nun stellt er seine eigene Definition auf und diese lautet: Kapital ist ein ökonomischer Gegenstand, welcher Gewinn zu geben bestimmt ist. Hier ist aber der Begriff »ökonomischer Gegenstand« vorausgesetzt und diesen definiert er als »Alles, was vertauscht und gemessen werden kann«, d. h. was Tauschwerth hat. Der Gegensatz, den er bei seiner Definition bekämpft, sind die beiden Behauptungen, dass nur körperliche Dinge Kapital sein können und dass das Kapital Product menschlicher Thätigkeit sein müsse. Er behauptet ausdrücklich, dass Grund und Boden, also ein Gegenstand, der nicht gemacht ist, so gut zum Kapital gerechnet werden müsse als Maschinen und Handelswaaren, und dass Rechte und Verhältnisse des Lebens, welche Tauschwerth haben, also unkörperliche Dinge, ebenso gut Kapital sein können, als körperliche Gegenstände.

Wir erklären zuvörderst unsre vollkommene Uebereinstimmung mit der Definition von Kapital. Aber, müssen wir fragen, ist dieselbe neu oder bedurfte es dazu eines so mächtigen philosophischen Anlaufs und solcher Hülfsmittel aus der systematischen Logik und hat den Verfasser dieser ganze philosophische Apparat selbst vor logischen Irrthümern bewahrt?

Die erste dieser Fragen verneint sich von selbst, wenn man einen Blick auf die Literatur, zumal die deutsche, wirft, wo sich die obige Definition vielfach in aller wünschenswerthen Schärfe findet. Die zweite Frage müssen wir ebenso verneinen; die Literatur beweist, dass sich die Definition auf weit einfachere Weise finden und beweisen lässt. Aber der Verf. fin-

det in dieser Art zu schreiben die Befriedigung einer geistigen Liebhaberei. Es macht ihm Vergnügen, seine Darlegungen mit logischen Illustrationen zu versehen und er giebt dieser Neigung vollen Spielraum. Er ist mit dem Bewusstsein eines klaren Gedankens, der die beobachteten Verhältnisse vollständig deckt, nicht zufrieden; er will auch sich und seinen Lesern, die er mit sich denken machen will, in jedem Augenblick zum Bewusstsein bringen, aus welchem logischen Winkel der Gedanke seinen Weg genommen und wie er weiter gerückt ist. Wir halten einen solchen Aufwand von systematischer Logik für unnöthig, wollen ihn hier aber weder tadeln noch näher prüfen, sondern nur die Eigenthümlichkeit des Verfs dem Leser vor Augen stellen.

Auch die dritte Frage müssen wir verneinen und das ist freilich schlimmer.

Den Beweis dafür, dass dem Verf. trotz seiner präventösen Liebhaberei für Logik doch auch ein rechter lapsus widerfahren kann, entnehme ich gerade seinen Ausführungen über den Begriff Kapital. Er rechnet nämlich dazu auch die Kräfte und Geschicklichkeiten, welche für eine Person Quelle von Einkommen sind. Er thut dies in dem erwähnten Artikel über Kapital und ebenso in den elements. Hier sagt er p. 69 so: »das Wort Kapital ist noch einer »metaphorischen Anwendung fähig. Da der »Zweck der Arbeit ist, zu erwerben, so kann in »figürlichem Sinne Alles, was zu diesem »Ziele führt, Kapital genannt werden. Die Art, »wie Jemand Kapitalverwendungen macht, zu »dem Zwecke, Einkommen zu erzielen, kann da- »bei keinen Unterschied machen. Der Eine kann »sein Kapital verwenden, um ein Landgut zu

»cultiviren, ein Anderer verwendet es zur Aus-
 »bildung seines Geistes, zur Erlernung eines Ge-
 »schäftszweigs, um durch dessen Ausübung et-
 »was zu gewinnen. Oekonomisch müssen alle
 »diese Arten der Kapitalanlage als gleich ange-
 »sehen werden. Die eine Gattung von Kapital
 »kann man körperliches, die andre persönliches,
 »moralisches, intellectuelles oder unkörperliches
 »Kapital nennen. Kapital also kann in eigent-
 »lich politisch-ökonomischem Sinn Alles genannt
 »werden, womit Jemand Einkommen erwirbt.«

Wo bleibt hier die Logik? Anfangs bedarf der Verf. noch das Hülfsmittel einer Metapher, um die Kapitalnatur in den persönlichen Eigenschaften eines Subjects zu erkennen, d. h. also er sagt, was auch ganz richtig ist, es besteht eine Aehnlichkeit zwischen dem Verhältniss der Leistungsfähigkeit einer Person zur verkäuflichen Leistung derselben und dem Verhältniss von Kapital zur Kapitalnutzung. Am Ende ist von der Metapher nicht mehr die Rede, sondern die persönliche Leistungsfähigkeit ist schlechtweg Kapital geworden. Ein Dichter nennt wohl bildlich ein blühendes Mädchen eine Rose. Nach der Logik des Vfs lässt man das Bild weg und classificirt das Mädchen flugs unter die Gattung Rosen, wobei höchstens noch ein Speciesunterschied anerkannt wird.

Der Verf. begeht aber hier nicht bloss einen Fehler gegen die Logik; er verfällt noch in einen zweiten, indem er sich selbst widerspricht. Er selbst nämlich definirt ein ökonomisches Gut als dasjenige, was vertauscht werden, was Gegenstand von Kauf und Verkauf sein kann. Nun sind aber doch Charakter, Wissen, Bildung, Geschicklichkeit an sich keine verkäuflichen, keine Verkehrsgegenstände, ausge-

nommen beim Sklaven, der mit Recht zum Kapital gerechnet wird. Nur die Aeusserungen dieser persönlichen Kräfte und Tugenden können Gegenstände des Kaufs und Verkaufs sein. Der Verf. sollte also nach seinem eigenen Princip jene Kräfte gar nicht zum Vermögen, wealth, rechnen; indem er sie zum Kapital, einem Theil des Vermögens, rechnet, widerspricht er sich selbst.

Wollte der Verf. durchaus die Arbeitskraft zum Kapital rechnen, und damit dieses zur alleinigen Quelle von Einkommen erheben, so musste er den Begriff von Vermögen viel weiter fassen. Er musste, da die Arbeitskraft nun einmal nicht vertauschbar ist, bei demselben das Merkmal der Vertauschbarkeit weglassen und alles dazu rechnen, was in irgend einer Beziehung zur Herstellung von Gütern steht. Das Bedürfniss weiterer Theilung des Begriffs Vermögen würde ihn dann dazu führen, diesen allgemeinsten Begriff zu scheiden in Vermögen, das bestimmt ist, verbraucht zu werden: Gebrauchsvorrath, und in Vermögen, welches bestimmt ist, fortzudauern, während es genutzt wird: Kapital. Diesen letzteren Begriff weiter zu zergliedern, musste er nun das Merkmal der Vertauschbarkeit, welche die Messbarkeit voraussetzt, hervorheben und das gesammte Kapital in vertauschbares und nicht vertauschbares scheiden. Ersteres wäre das verkäufliche, Einkommen zu geben bestimmte, Vermögen und letzteres wäre die Arbeitskraft.

In dieser Reihenfolge von Begriffen könnte man noch logische Consequenz entdecken. Aber um dieselbe anzunehmen, musste auch der Begriff des Einkommens ganz anders gefasst werden. Es musste auch dieser ebenso wie der des Gebrauchsvorraths von dem Merkmal der

Vertauschbarkeit befreit werden, weil dieses erst als Kennzeichen der verschiedenen Arten von Kapital, also in einer späteren Begriffsreihe, eingeführt wird. Aber des Verfs Ansicht vom Einkommen passt dazu ganz und gar nicht, wie alsbald gezeigt werden soll, so dass wir in der ganzen Theorie des Vfs über Kapital, Vermögen und Einkommen nichts als Widersprüche und Verwirrung zu finden vermögen.

Gegenstand der politischen Oekonomie als Wissenschaft ist nach dem Verf. ausschliesslich der Tausch der Werthe (the subject of exchanges is the limit of the pure science of pol. economy (elements p. 12); polit. econ. is the science of values or exchanges (dict. »continuity«). Dass der Verf. dabei nur die allgemeine Wirthschaftslehre im Auge hat und jede Hereinziehung politischer oder socialer Probleme in die ökonomische Betrachtung abweist, ist für uns kein Gegenstand des Angriffs, wenn wir auch nicht gleicher Ansicht sind, weil es uns unpassend scheint, den Ausdruck: politische Oekonomie als gleichbedeutend mit der allgemeinen Wirthschaftslehre zu fassen. Der Vf. hat auch diese Empfindung. Er sagt, dass er eigentlich den Ausdruck des Erzbischofs Whately »Katallaktik« vorziehen würde, dass er sich aber des Ausdrucks politischer Oekonomie bediene, weil er hergebracht sei.

Es ist klar, dass bei jener Thesis über den Gegenstand der politischen Oekonomie alles davon abhängt, was der Verf. unter »Werth«, »Gegenstand von Werth« versteht. Folgende Sätze werden eine Vorstellung von des Vfs Meinung geben.

Die Nachfrage ist die einzige Quelle alles Werths (value). Auf die Dauer eines Gegen-

standes kommt es dabei ebenso wenig an als auf dessen Körperlichkeit oder auf seine Entstehung aus Leistungen; denn es giebt werthvolle Gegenstände von sehr verschiedener Dauer; es giebt solche, die nicht körperlich, und solche, die nicht aus Leistungen entstanden sind. Das Maass für den Werth eines Gegenstandes ist derjenige Gegenstand, welchen man dafür eintauschen kann. An sich hat kein Gegenstand Werth. Dieser entsteht erst durch die Uebereinstimmung zweier Personen (concurrency of two minds) über die Menge von zwei Gegenständen, welche gegen einander ausgetauscht werden sollen.

Bei dieser Auffassung des Begriffs Werth sind zwei Punkte besonders charakteristisch. Erstlich kennt der Verf. nur den Begriff Tauschwerth und eliminirt den Begriff Gebrauchswerth ganz aus der politischen Oekonomie. Er spricht dies ausdrücklich in dem Artikel »Capital« (§§ 195—199) aus und begründet es damit, dass der Nützlichkeitsbegriff von der Individualität bestimmt sei und gar keine allgemeine objective Schätzung zulasse. Zweitens identificirt der Verf. den Begriff Tauschwerth mit dem Begriff Tauschpreis. Nach dem Mitgetheilten könnte man zwar noch zweifeln, ob er nicht Preis als den wirklich gewordenen (concreten) Tauschwerth, diesen als den Gradausdruck für die Möglichkeit Preis zu erlangen auffasst. Es heisst in der angeführten Stelle: der Werth eines Gegenstandes ist derjenige, welchen man dafür erlangen kann. Aber in den elements cap. 2 braucht er die Ausdrücke price und value als gleichbedeutend und dann geht diese Auffassung deutlich aus einer Reihe von andern Sätzen hervor. So bekämpft er an mehreren Stellen den Aus-

druck intrinsic value (cf. »credit« 17, »capital« 209), weil es gar nicht darauf ankomme, ob ein Gegenstand zu seiner Herstellung einen Aufwand verursacht oder eine Nützlichkeit habe, sondern lediglich auf das, was man dafür bekomme, so dass also von jeder Qualität des Gegenstandes selbst abgesehen und nur diejenige betrachtet wird, welche derselbe in dem verwirklichten Tausch durch seine Gleichstellung mit einem andern Gegenstand erhält. So leugnet er, dass bei Zuständen, wie sie früher in den schottischen Hochlanden oder unter den Jesuiten in Paraguay gewesen seien, also bei einer mehr oder minder abgeschlossenen ökonomischen Gemeinschaft ohne Kauf und Verkauf die politische Oekonomie einen Gegenstand ihrer Betrachtung finde (elements p. 12 f.). Die Möglichkeit für die Producte einer solchen Wirthschaft einen Gegenwerth zu finden, kann der Verf. doch nicht in Abrede stellen; aber der Annahme nach findet dort kein wirklicher Tausch, kein Verkauf, statt und deshalb weist er so eine Wirthschaft aus der Reihe derjenigen, welche die politische Oekonomie etwas angehen.

Besonders deutlich ist in dieser Beziehung noch das, was über das Einkommen gesagt wird. Der Verf. behauptet: Jedermann's Einkommen wird bezahlt aus dem Einkommen eines Andern (»capital« 100). Damit will er sagen: was Jemand als Einkommen hat, ist die Summe derjenigen Tauschgüter, die er für sein Product eintauscht und durch deren Eintauschung sein Product erst Werth erhält. Gegenstände also, die nicht vertauscht werden, begründen kein Einkommen und kommen als nicht ökonomisch überhaupt nicht in Betracht; sie sind vom ökonomischen Standpunkt Nichts. Hier

ist nun ganz klar, dass Preis und Tauschwerth für den Verf. gleichbedeutend sind und es erklärt sich die obige Bemerkung über die Schwierigkeit, die der Verf. finden muss, seinen Begriff von Vermögen mit dem hier entwickelten Einkommenbegriff in Einklang zu bringen.

Nach dieser näheren Bestimmung über das, was Macleod unter dem Begriff Werth versteht, lässt sich über das was der Verf. über den Umfang und den Gegenstand der polit. Oekonomie sagt, urtheilen.

Schon Hermann hat in einer der in den Münchner gelehrten Anzeigen erschienenen Abhandlungen gesagt, die Nationalökonomie (hier im Sinn der allgemeinen Wirthschaftslehre) sei die Grössenlehre der Tauschgüter. Dieser nach unsrer Ansicht vollkommen richtige Ausdruck hat grosse Aehnlichkeit mit dem des Verfs; aber er unterscheidet sich in Wirklichkeit erheblich davon. Einmal beschränkt er das Gebiet der ökonomischen Güter nicht bloss auf solche, welche wirklich verkauft werden, sondern begreift auch diejenigen, welche nicht Gegenstand des Kaufs sind, wohl aber Tauschwerth, d. h. irgend einen Grad der Vertauschbarkeit haben, und zweitens schliesst er nicht den Begriff Gebrauchswerth aus. Ein Gut, d. i. ein Gegenstand von Brauchbarkeit, bleibt doch immer ein Gut, auch wenn es Tauschgut ist, d. h. wenn es nur mit einem gewissen Aufwand von Kraft hergestellt oder erworben wird. Das Tauschmoment von seiner Unterlage Gut, an der es klebt, ablösen; wie es Macleod thut, heisst, sich in eine blosser Abstraction verlieren und, fügen wir hinzu, sich selbst die Möglichkeit nehmen, die Entstehung des Tauschwerths und die Veränderungen in demselben zu erklären.

Der Leser kann sich nach dem Gesagten einen Begriff machen, wie es mit der Lehre vom Preis aussieht, dem der Verf. das zweite Kapitel seiner elements widmet. Was er in dieser Beziehung zu sagen weiss, ist zunächst die banale Phrase, dass das Verhältniss von Ausgebot und Nachfrage der einzige Regulator des Preises sei; dann dass der Preis eines Gegenstandes in umgekehrtem Verhältniss zu dem Werth seines Gegenguts stehe und in geradem Verhältniss zu dem damit dargebotenen Dienst (service rendered). Mit diesen Sätzen ist der positive Theil seiner Preislehre erschöpft. Negativ bestimmt er sie noch näher durch seinen Widerspruch gegen Adam Smith und Ricardo, dass Arbeit oder dass die Productionskosten der Massstab des Tauschwerths seien.

Wir machen zuerst darauf aufmerksam, dass der Gebrauchswerthsbegriff, den Macleod zuerst abgewiesen hat, doch auf einmal wiederkommt; denn wie soll der mit einem Gegenstand dargebotene, geleistete Dienst anders aufgefasst werden als nach dem Moment des Gebrauchswerths? Sodann aber fragen wir: entspricht denn das Gesagte irgend dem, was die Wissenschaft als ihr Eigenthum bereits besitzt und Jedem, der sich darum bemühen will, bereitwillig darbietet? Die Antwort auf diese Frage mag allerdings bejahend sein, wenn man auf die Literatur in England und in Frankreich blickt; aber sie muss verneinend sein, wenn man auf die deutsche Literatur sieht; denn seit Hermann's staatswirthschaftliche Untersuchungen erschienen sind, also seit 32 Jahren, weiss man bei uns doch etwas mehr vom Preis und seinen Bestimmungsgründen. Hätte der Verf. sich mit diesen Untersuchungen ebenso bekannt gemacht, wie mit zum

Theil sehr unbedeutenden Schriften von französischen und italienischen Autoren, so hätte er sich mit jenen allgemein 'gehaltenen Phrasen nicht begnügt und keine solchen Thesen mit verletzendem Selbstbewusstsein aufgestellt, wie die: dass die Produktionskosten kein Bestimmungsgrund des Preises sein, sondern dass umgekehrt der Preis die Kosten der Production bestimme.

Um über die Lehre vom Preis und seinen Bestimmungsgründen klar zu werden, ist der beste Weg, auf das einfache absolute Tauschverhältniss zurückzugehen.

Sollen zwei Güter zum Austausch kommen, so müssen die beiden Besitzer sich über den Werth derselben verständigen. Das Mittel zu dieser Verständigung ist aber die Schätzung der beiden einander gegenüberstehenden Güterwerthe sowohl von Seiten des einen als des andern Besitzers. Vermöge des egoistischen Erwerbstriebs schätzt jeder Theil das eigene Gut hoch, das gegenüberstehende niedrig. Um zu einer gleichen Schätzung zu kommen, müssen beide einander nachgeben. Hierdurch gelangen sie allmählich zu einem Punkt, wo beide ein Quantum des einen Guts einem Quantum des andern im Werthe gleichstellen. Dieser Punkt in der Werthscala beider Güter ist der Preis oder der Werth eines Gutes ausgedrückt in dem Vielfachen eines andern. Die Momente aber, wodurch sich die beiden Besitzer der zum Tausch gelangenden Güter in ihrer Schätzung bestimmen lassen, ergeben sich unmittelbar aus der Stellung, welche jeder derselben zu jedem der beiden Güter einnimmt.

Im reinen Tauschverhältniss ist jedes der beiden Güter für den, der es eintauschen will, Gegenstand des Bedürfnisses, für den Besitzer,

der es hingeben will, Productenüberschuss und deshalb vertauschbar. Der Eifer, mit dem Jeder das Gut des Andern zu erwerben wünscht, also die Stärke seiner Nachfrage, ist bestimmt durch sein Bedürfniss, also durch das subjective Schätzungsmoment, den Gebrauchswerth des Gegenstandes. Bei dem als Gegengabe dargebotenen Gut dagegen ist eben deshalb, weil es Productenüberschuss und also zur Abgabe bestimmt ist, nicht das subjective Bedürfniss des für Jeden entscheidende Moment, sondern der Wunsch, die in das Gut verwendete objective Menge von Tauschwerth, d. h. die Kosten der Production möglichst vollständig und reichlich ersetzt zu erhalten. Folgendes Schema lässt die wirkenden Schätzungsmomente in dem reinen Tauschverhältniss erkennen:

	Person I im Besitz von Gut B	Person II im Besitz von Gut A
A	Gebrauchswerth von A für I	Productionskosten von A für II
B	Productionskosten B für I	Gebrauchswerth von B für II.

Aber so reine Tauschverhältnisse lassen sich leichter denken, als im wirklichen Verkehr nachweisen. Selten treten sich hier zwei Personen gegenüber, welche jede der andern gleichzeitig einen brauchbaren Gegenstand in der richtigen Art und Menge darzubieten vermöchte. In der Regel will der eine Theil, von seinem Bedürfniss geleitet, eine bestimmte Sache erwerben, der andre Theil dieselbe, weil sie für ihn Productenüberschuss ist, abgeben. Das von jenem dargebotene Gegengut ist aber für denselben nicht Productenüberschuss, für den andern Theil nicht Gegenstand des unmittelbaren Bedürfniss-

ses, sondern es ist nur ein Hilfsmittel zur Feststellung des Werths des ersteren, wie Hermann es bezeichnet, ein Preisgut oder der Repräsentant aller möglichen wirklichen Gegenwerthe, welche der Besitzer der zunächst begehrten und ausgebotenen Waare dafür erhalten, der Begehrrer derselben dafür hingeben möchte. Das Tauschverhältniss ändert sich damit in das Verhältniss des Kaufs und Verkaufs, die beiden Tauschpersonen werden Käufer und Verkäufer; das vom Käufer begehrte, vom Verkäufer dargebotene Gut nennen wir Hauptgut, das dafür hinzugebende das Zahlungsmittel. Das obige Schema der Preisbestimmungsgründe wird damit:

	Käufer	Verkäufer
Hauptgut	Gebrauchswerth	Productionskosten
Zahlungsmittel	Summe der Zahlungsmittel in der Hand des Käufers oder Zahlungsfähigkeit.	Werth des Zahlungsmittels für den Verkäufer.

Diese vier Bestimmungsgründe ergeben sich unmittelbar aus der Betrachtung des jeder Preisbestimmung zu Grunde liegenden Tauschverhältnisses. Sie sind der Ausdruck der Stellung, welche beide Theile beim Kaufgeschäft zu jedem der beiden auszutauschenden Gütern einnehmen.

Im wirklichen Leben tritt zu diesen absoluten und nie fehlenden Bestimmungsgründen bei jedem einzelnen Kaufgeschäft noch die Rücksicht, die jeder Theil auf die sonstigen Gelegenheiten zu kaufen und zu verkaufen nimmt. Dieselben können aber auch fehlen, weshalb wir diese Bestimmungsgründe relative, im Gegensatz zu den oben genannten absoluten nennen. Stellt man sich aber auf den Standpunkt eines Marktge-

biets, dann lassen sich sämtliche Käufer und sämtliche Verkäufer je als ein Ganzes auffassen und es bestimmt sich dann die Stärke der Kaufkraft für einen Gegenstand auf einem Marktgebiet nach der Anzahl von Personen, welche denselben für ihr Bedürfniss zu einer gegebenen Zeit bedürfen, und nach der Intensität dieses Bedürfnisses, sodann nach ihrer Zahlungsfähigkeit für denselben. Und andererseits ändert sich die Möglichkeit zu verkaufen oder das Ausgebot eines Gutes auf dem Markt je nach der Menge der Producenten und nach dem ökonomischen Kraftaufwand, zu welchem die Producte hergestellt werden und sodann nach der Stärke des Verlangens der Verkäufer nach dem ihnen vom Käufer dargebotenen Zahlungsmittel.

Die Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungsgründe auf den Preis näher zu erörtern, ist an dieser Stelle nicht die Absicht des Referenten. Es sollte hier nur die naturgesetzliche, aus dem Tausch abgeleitete, Grundlage für die Lehre vom Preis von Neuem nachgewiesen werden, weil noch neuerdings erschienene mit Recht hoch geschätzte Schriften beweisen, dass die einzelnen Preisbestimmungsgründe oft mehr als zufällig mit Scharfsinn entdeckte denn als naturnothwendige aufgefasst werden.

Aber noch aus einem andern Grund war das Zurückgehen auf die Lehre vom Preis wünschenswerth, nämlich um die richtige Basis zu gewinnen für die Beurtheilung der vom Verf. aufgestellten Behauptungen über den Kredit. Zu diesem Behuf fassen wir die Preisbestimmung der Leihkapitalnutzung ins Auge, wobei wir keinen Unterschied machen unter den verliehenen Kapitalien, also Grundstücke und Häuser ebenso dazu rechnen wie Waaren, Geld oder sogenannte

immaterielle Kapitale, Forderungsrechte, die Kundschaft, Monopole und dergleichen mehr, mit einem Worte jedes Vermögen, das Grundlage dauernder Nutzung ist oder welches Einkommen gewährt.

Dass wir es bei der Festsetzung des Zinses oder des Tauschwerths der Kapitalnutzung mit einer wirklichen Preisbestimmung zu thun haben, bedarf keines Beweises. Deshalb müssen hier auch alle Preisbestimmungsgründe, die oben als naturnothwendig aus dem Tauschverhältnisse selbst abgeleitet wurden, ihre Anwendung finden. Aber ein wesentlicher Unterschied ist doch zwischen dieser und andern Preisbestimmungen. Während nämlich hier der zum Verkauf kommende Gegenstand als vorhanden angenommen wird, ist die Nutzung des Leihkapitals noch nicht vorhanden, sondern zukünftig, indem sie erst während der Leihperiode entsteht. Es müssen deshalb sämtliche Preisbestimmungsgründe nicht als vorhandene, sondern als erwartete, nicht als gegenwärtige, sondern als zukünftige aufgefasst, sie müssen aus dem tempus praesens ins tempus futurum übersetzt werden. Auf Seiten des Käufers wird also der Gebrauchswerth der Nutzung zu der Erwartung des Entlehners, dass er mittelst des entlehnten Kapitals sich diesen und jenen Vortheil verschaffen (Nachtheil abwenden) werde. Die Zahlungsfähigkeit des Käufers wird zur erwarteten Zahlungsfähigkeit und das ist der Kredit. Um auf Seite des Verkäufers der Nutzung das Moment der Produktionskosten zu begreifen, muss man sich der obigen Erklärung erinnern, wornach diese die Summe von Tauschwerth darstellen, deren sich der Verkäufer eines Guts mit dessen Abgabe entäussert. Dies angewendet auf die Kapital-

nutzung, so sind deren Productionskosten hier gleich dem möglichen Tauschwerthe, welchen der Kapitalist hingiebt, indem er auf die eigene Benutzung des Kapitals verzichtet. Endlich der letzte Preisbestimmungsgrund, der Tauschwerth des Zahlungsmittels, ist gleichfalls als zukünftig aufzufassen, nämlich als der Werth, den das Zahlungsmittel für den Darleiher haben wird, wenn er den bedungenen Preis der Nutzung erhalten soll.

Aber es kann keine Kapitalnutzung verkauft werden, ohne dass der Entlehner ein gleichviel wie begrenztes Verfügungsrecht über das Kapital erhalte und insofern steht der Act, der in dessen Hingabe und Wiederempfang besteht, mit dem Verkauf der Nutzung in der engsten Beziehung. Der Käufer der Nutzung oder der Entlehner muss sich verpflichten, das empfangene, auf ihn übertragene, Kapital zur bestimmten Zeit entweder in gleicher Art und Menge oder in demselben Stück zurückzugeben.

Deshalb nun, weil der Darleiher das Kapital hingiebt und der Schuldner es später zurückgiebt, fasst Macleod das Kreditgeschäft als ein Kaufgeschäft auf. Er beschränkt allerdings diese Auffassung des Kreditgeschäfts nur auf diejenigen Kreditgeschäfte, wobei nicht dasselbe Stück, sondern nur die gleiche Art und Menge des dargeliehenen Gegenstandes zurückgegeben werden muss, also auf das römischrechtliche *mutuum*. Weiter geht Knies (Zeitschrift für Staatswiss. 1859 p. 567 u. f., nicht ganz in Uebereinstimmung mit 1860 p. 169. 176), indem er alle Kreditgeschäfte als Kaufgeschäfte auffasst. Letzterer sagt, es gebe dreierlei Arten Tausch- oder Kaufgeschäfte, den gewöhnlichen Kauf, von ihm Baarkauf genannt, wobei Leistung und Gegen-

leistung in die Gegenwart fallen, das Leihgeschäft, wobei die Leistung in die Gegenwart, die Gegenleistung in die Zukunft, und endlich das Lieferungsgeschäft, wobei Leistung und Gegenleistung in die Zukunft fallen.

Ich halte diese Auffassung von Knies und von Macleod für falsch, meine aber, dass der erstere, indem er sämtliche Kreditgeschäfte gleichmässig als Kauf erklärt, wenigstens noch den Vorzug der Consequenz hat.

Ein Leihgeschäft ist nie ein Kauf, weil dort überhaupt keine Preisbestimmung über das Kapital selbst stattfindet, sondern nur über die Nutzung desselben, und, was selbst die Ursache der fehlenden Preisbestimmung ist, weil das Eigenthum an der verliehenen Vermögensmacht gar nicht an den Entlehner übergeht, während dies bei dem Kauf immer der Fall ist. Dass der Verleiher selbst Eigenthümer des Vermögens bleibt, bedarf bei allen Gegenständen, welche in gleichem Stück zurückgegeben werden müssen, keines Worts. Bei denjenigen Gegenständen, welche nur in gleicher Art und Menge zurückgegeben werden müssen, geht das Eigenthum an den hingegebenen Stücken allerdings an den Entlehner über, das Eigenthum an dem durch die Stücke ausgedrückten Vermögen bleibt aber dem Verleiher. Deshalb wird auch der dargeliehene Gegenstand allerdings nach Quantität und Qualität constatirt, aber nicht im Preis bestimmt. So werden darzuleihende Waaren nach Menge und Güte behufs der Rückgabe festgestellt, aber nicht ihr Preis ausgesprochen und alle Veränderungen, die während der Leihperiode an diesem letzteren vorgehen, treffen den Eigenthümer. Bei Gelddarleihen ist die Constatirung der Art und Menge allerdings in

der Wirkung gleich der Festsetzung des Preises der Geldsumme, weil das Geld selbst das allgemeine Zahlungsmittel ist; aber daraus, dass das Gelddarlehen der Endpunkt einer Reihe von Leihformen ist, bei deren früheren Gliedern sämmtlich von Preisbestimmung und Uebertragung des Eigenthums an der Vermögensmacht keine Rede sein kann, folgt unmittelbar, dass man auch hier nicht von Verkauf oder Preisbestimmung reden darf, sondern nur von einer Constatirung der Menge und Güte des dargeliehenen Objects zum Behuf von dessen Rückerlangung nach erfolgter Nutzung.

Das Gesagte scheint in Widerspruch zu stehen mit dem Kauf auf Kredit, insofern hier der vom Verkäufer hingeebene Gegenstand wirklich verkauft wird. Wirthschaftlich findet aber hier ein doppeltes Geschäft statt, nämlich ein wirklicher Kauf und ein sich daran schliessendes Leihgeschäft im Betrag des Kaufpreises minus die Nutzung des durch den Preis gebildeten Kapitals. Die Nutzung wächst erst während der Leihperiode hinzu. Dass diese Auffassung die richtige ist, erkennt man leicht aus der bei diesen Geschäften gewöhnlich dem Käufer gelassenen Wahl zwischen Zahlung an einem späteren Termin und der früheren Zahlung mit Abzug eines entsprechenden Sconto an der Forderung.

Wenn oben gesagt wurde, dass bei jedem Leihgeschäft nur die Kapitalnutzung Gegenstand des Verkaufs ist, so ist das insofern nicht ganz richtig, als allerdings auch ein Theil des Kapitals selbst einer eigentlichen Preisbestimmung unterliegt, nämlich derjenige Theil, der während der Benutzung des Kapitals durch den Schuldner abgenützt wird, wobei unter Abnützung jede

Art von Verminderung zu verstehen ist, welcher das Kapital in der Hand des Schuldners ausgesetzt ist. Dieser Theil des Kapitals wird wirklich an den Schuldner verkauft und geht der Kaufpreis desselben in Form der mit dem Leihzins oder dem Preis der Nutzung eng verbundenen sogenannten Assecuranzprämie des Kapitals an den Verleiher zurück. Dass aber diese Assecuranzprämie nichts ist als eine Art der Zurückzahlung des Kapitals selbst, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man sich einen Kapitalisten denkt, der 100 Kapitale zu 100y ausleiht. Der Preis der reinen Nutzung sei zu 4⁰/₁₀₀ festgesetzt. Erfahrungsmässig wisse aber der Darleiher, dass einer seiner Schuldner banquerott werden und er seine Forderung verlieren werde. Er verlangt deshalb statt 4, 5⁰/₁₀₀, legt aber 1⁰/₁₀₀ alsbald zurück, um das verloren gehende Kapital neu zu bilden. In Form der Assecuranzprämie ersetzen also sämtliche Schuldner dem Darleiher seinen verloren gehenden (abgenützten) Kapitaltheil. Oder ein Kapitalist kaufe eine 5⁰/₁₀₀ Schuldurkunde eines zweifelhaften Schuldners zu 60, d. h. er leihe sein Kapital zu 8¹/₃⁰/₁₀₀ oder mit einer Assecuranzprämie von 3¹/₃⁰/₁₀₀ aus. Legt er diese jährlich zurück und lässt sie mit Zinseszinsen anwachsen, so hat er in c. 15 Jahren sein hingegebenes Kapital wieder. Indem er also den Kurs von 60 bewilligt, drückt er aus, er nehme nach c. 15 Jahren den Totalverlust seiner Forderung als bevorstehend an und, wenn sein Schuldner früher zahlungsunfähig werden sollte, so erwartet er, dass der aus der Masse für ihn hervorgehende Kapitalersatz zusammen mit der bis dahin vereinnahmten Assecuranzprämie dem dargeliehenen Kapital gleich sein werde. Der Darleiher kann

sich freilich irren in der Schätzung der Gefahr oder in dem Kaufpreis des dem Entlehner überlassenen, der Abnutzung unterliegenden, Kapitaltheils; aber das hat dieser Fall mit jedem andern Verkauf gemein und für die wissenschaftliche Erklärung des Vorgangs hat dies keine Bedeutung. Dieser nöthigt uns zu sagen: mit der Zahlung der richtig angesetzten Assecuranzprämie wird das Kapital gesichert; die Erwartung, dass letzteres werde zurückgegeben werden, wird zur Gewissheit, und wirthschaftlich stehen sich Heimzahlung des Kapitals und Zahlung der richtig angesetzten Prämie gleich.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Entlehners das Kapital zurückzugeben, beziehungsweise die Assecuranzprämie für dessen mögliche Unsicherheit zu zahlen, müssen wir den oben angegebenen Begriff des Kredits dahin ausdehnen, dass derselbe nicht bloss die erwartete Zahlungsfähigkeit des Schuldners ausdrückt für die erkaufte Nutzung, sondern auch für die Assecuranzprämie des Kapitals oder, was das gleiche ist, für das Kapital selbst.

Bei dieser Definition des Kredits ist festzuhalten, dass die Zahlungsfähigkeit ein objectiver Zustand des Entlehners ist, nämlich sein erwarteter Besitz von Tauschwerthen zur Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers. Weil aber jedes den Preis bestimmende Moment immer von beiden Tauschenden geschätzt wird, so ist der Kredit allerdings auch das Vertrauen des Darleihers in die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Wenn Knies a. a. O. dies Moment als wirkend zur Seite schiebt, so verkennt er die Grundlage des Tauschgesetzes.

Sollen wir nun noch das Kreditgeschäft definiren, so sagen wir: ein solches ist jedes Ge-

schäft, welches sich auf die erwartete Zahlungsfähigkeit einer wirthschaftlichen Person gründet. Diese Begriffsbestimmung stimmt mit der von Knies a. a. O. gegebenen nahezu überein, wenn dieser sagt: Kredit ist der entgeltliche Verkehr, in welchem die Leistung des Einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des Andern in die Zukunft fällt. Sehen wir davon ab, dass Knies den »entgeltlichen« Verkehr irriger Weise als Kauf auffasst, welche Auffassung indess in dem Wort »entgeltlich« nicht nothwendig enthalten ist, so liegt der Hauptunterschied darin, dass hier das zeitliche Auseinanderfallen der Leistungen urgirt wird, nicht die erwartete Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Jenes scheint aber weniger richtig, weil bei jedem Leihgeschäft zwar die Uebergabe des Rechts auf die Nutzung in die Gegenwart fällt, die Nutzung selbst aber, d. h. also der ökonomische Inhalt des Rechts, erst successive während der Leihperiode in den Besitz des Schuldners gelangt, wozu noch kommt, dass die »erwartete Zahlungsfähigkeit« ausdrücklich den Grund angiebt, warum eine Person sich zu einer Leistung bereit findet.

Wesentlich weicht dagegen die angegebene Definition von der Macleod'schen Auffassung ab, indem dieser zwar übereinstimmend mit Knies allgemein sagt: »Kredit ist das Recht eine bestimmte Geldsumme von einer gewissen Person zu einer spätern Zeit zu fordern,« und »das System des Kredits besteht in der Errichtung und dem Verkauf von Schulden,« ausdrücklich aber nur die im Handel und Bankwesen entstehenden Forderungen als Kredit anerkennt. Die letzteren sind allerdings eine besondere, im heutigen Verkehr ausgezeichnete, Art der Kreditgeschäfte; aber wissenschaftlich ist's nicht recht, das inner-

lich Zusammengehörige auseinanderzureissen. Sodann nehmen wir, wie schon erwähnt, Anstoss an der Auffassung des Leihgeschäfts als Kauf, ein Irrthum, zu dem Macleod gerade durch seine Beschränkung des Kredit's auf Handels- und Bankkredit verleitet wurde, weil sich in der That die Forderung des Verkäufers auf den Kaufpreis von der des Darleihers auf Rückgabe des Kapitals zwar wissenschaftlich aber nicht in ihrer praktischen Wirkung wesentlich unterscheidet, wiewohl sich auch bei jener Beschränkung die Unmöglichkeit offen darstellt, das Verleihen von Waaren mit der Bedingung der Rückgabe in natura, ein Geschäft, das doch unzweifelhaft zum Handelskredit gehört, als Verkauf aufzufassen. Mit dieser Bemerkung erledigt sich auch die Behauptung Macleods, dass beim Kreditgeben kein Uebertrag von Kapitalien stattfinde; die Bekämpfung dieses angeblichen Irrthums bildet den Hauptinhalt des dogmengeschichtlichen Kapitels im Artikel des Wörterbuchs »Kredit.« Sein Widerspruch gegen jene Auffassung ist aber um so auffallender, als die Verkäuflichkeit der Kreditpapiere, worauf ihm zum Behuf seiner Darstellung der Lehre von den Umlaufsmitteln (currency) vor Allem viel liegt, dadurch nicht im Geringsten verstärkt wird, dass man das Leihgeschäft als einen Verkauf auffasst.

Vollständig zustimmen müssen wir dagegen der Behauptung des Verfassers, dass Connossemente und Lagerscheine keine Kreditpapiere sind. Nur müssen wir uns gegen seinen Grund für diese Ansicht ebenso erklären wie gegen die Uberschwenglichkeit, mit der er die Wichtigkeit dieses Punkts urgirt, den er an drei Stellen (p. 274 352 und 568 des Wörterbuchs *pons asinorum* (!) der polit. Oekonomie nennt. Der Verfasser

sagt nämlich, das wesentlich Unterscheidende zwischen solchen Scheinen und zwischen Kreditpapieren bestehe darin, das letztere das Eigenthum übertragen, während der Schiffer, der ein Conossement übergebe, oder der Lagerverwalter, der einen Lagerschein ausfertige, selbst nicht Eigenthümer sey sondern für einen Dritten handle. Als ob nicht auch Kreditpapiere durch einen dazu Beauftragten ausgestellt werden könnten! Und wie wenn der Lagerschein von dem Eigenthümer der Waare selbst verkauft wird? In diesem Fall müsste ja nach Macleod selbst derselbe zum Kreditpapier werden. Der eigentliche Grund warum Lagerscheine und Conossemente zu den Kreditpapieren nicht gezählt werden können, obwohl sie von Hand zu Hand gehen, ist eben der, dass sie keine Schuldscheine sind, sondern Anweisungen, die vorhandene Waare, welche sie repräsentiren, in Empfang zu nehmen.

Der am meisten bestrittene Punkt in der Ansicht Macleods vom Kredit ist seine Behauptung, dass derselbe produktives Kapital sey. Wir haben oben seine Definition von Kapital angegeben, wonach dieses Vermögen sey, welches Einkommen gewähre, wobei es darauf nicht ankomme, ob solches Vermögen materieller oder immaterieller Art sey, indem Rechte (Monopole, Forderungen) und Verhältnisse (z. B. Kundschaft, die Kaufwerth hat), ebenso zum Kapital gehören, wie Häuser oder Waaren. Da wir in dieser Begriffsbestimmung mit dem Verf. übereinstimmen, so haben wir einen festen Ausgangspunkt zur Verständigung. Betrachten wir nun die einzelnen Arten der Kreditgeschäfte, so ist eine Verleihung von Grundstücken, Häusern, Waaren, Monopolen offenbar mit keiner Entstehung eines neuen Kapitals verbunden. Das vorhandene Kapital wech-

selt nur die nutzende Hand; es kommt aus der Hand dessen, der es weniger zu nutzen weiss, an den, der damit mehr auszurichten im Stande ist. Darin liegt die produktive Kraft des Kredits; aber es liegt keine Kapitalerzeugung vor. Im Handels- und Bankverkehr, sagt nun Macleod (z. B. §§. 61—64 im Artikel »credit«), sey es anders. Wenn Jemand z. B. einem Andern auf Wechsel eine Summe leihe, so besitze er als Eigenthum eine verkäufliche nutzbringende Forderung, den Wechsel, den er in Umlauf bringen könne, also ein wirkliches Kapital. Der Andere besitze dagegen gleichfalls als Eigenthum das dargeliehene Kapital, das ihm Nutzen bringe. Also seyen für die Dauer des Geschäfts zwei Kapitale vorhanden und das sey die Wirkung des Kredits. Für gewisse Zwecke möge gesagt werden, dass ein Mann substantiell nur die Differenz zwischen Besitz und Schulden »werth« ist. Diese Auffassung sey aber falsch auf dem Gebiet der politischen Oekonomie; denn sowohl sein ganzer Besitz als seine Schulden seyen independent exchangeable property und können independently im Handel cirkuliren und deshalb seyen sie »wealth.« Mit andern Worten: 2 mal 2 ist zwar sonst 4, in der polit. Oek. aber ist es 8. Aber worin liegt der Fehler? Darin, dass Macleod das Darleihen als Verkauf des Dargeliehenen auffasst, anstatt anzuerkennen, dass auch beim Darlehen nur die Stücke, aus denen es besteht, ins Eigenthum des Entlehners übergehen, aber nicht das dargeliehene Vermögen selbst. So erhält er zwei Eigenthumsgegenstände, zwei properties, mit deren einem allerdings die Verpflichtung der Gegenleistung verbunden ist; weil aber diese Gegenleistung erst in späterer Zeit zu vollbringen ist, so fasst er consequent den dargeliehenen Ge-

genstand ebenso als ein für die Dauer des Darlehens selbstständiges, nutzbringendes, Vermögen d. h. Kapital auf als auf Seite des Darleihers das diesem gebliebene Forderungsrecht. Das Richtige ist zu sagen: der Darleiher übergibt dem Entlehner für die Zeit des Darlehens einen Vermögenstheil, ein Kapital, zur Nutzung; dafür erhält er einen Schuldschein in Form eines Wechsels. Dieser ist der Beweis für das abgetretene Vermögen und das Mittel sich dasselbe nebst Zinsen zurück zu verschaffen, als solches auch fähig cedirt zu werden; aber derselbe ist nur Vermögen in Beziehung auf das dargeliehene Kapital. Geht das dem Entlehner übergebene Kapital verloren und hat dieser nicht anderweitige Mittel den Verlust zu ersetzen, so ist auch der Wechsel werthlos. Dieser bildet also, um mit dem Verf. zu reden, kein independent sondern ein dependent property und nur ein solches hat der Kredit in unserm Fall hervorgebracht, kein neues Kapital, d. h. neues Vermögen, das Grundlage selbstständiger Nutzung ist. Auf die Frage des Verfassers, ob denn die 600 Mill. Pf. Sterl., die in England als Kreditwerthe umlaufen, nichts seyen, muss man antworten: Gewiss sind sie etwas; aber sie sind nicht, ausser insofern sie Forderungen ans Ausland darstellen, ein Vermögen neben der ganzen Menge von Grundstücken, Häusern, Waaren etc., sondern sie sind ein Beweis, dass die Vermögensmacht an diesen Gegenständen für die bezeichnete Summe andern Personen zusteht als den augenblicklichen Inhabern dieser Gegenstände.

Der Irrthum des Verfassers und seiner besonders in Frankreich aufgetretenen Verehrer ergibt sich ebenso leicht, wenn man in dem angegebenen Beispiel anstatt auf das Kapital selbst auf

die Nutzung sieht. Der Wechselinhaber erhält den Wechsel zurückgezahlt in einem Betrag, der die ursprünglich gegebene Summe nebst Zinsen enthält. Verkauft er den Wechsel, so geht die Forderung nebst dem betreffenden Zinsratum an den Käufer über, der damit sein Vermögen in die Stelle des vom ersten Darleiher hingegebenen treten lässt. Die Zinsen, die der Schuldner zahlt, sind eben der Werth der Nutzung des Leihkapitals in der Hand des Schuldners. Indem sie an den Wechselinhaber übergehen und der Anspruch darauf von diesem an Dritte cedirt wird, bilden sie keine neue Nutzung, sondern nur den Kaufpreis für die einzige dem Schuldner überlassene und durch ihn im Geschäft verwirklichte Nutzung.

Die Eigenschaft der Wechsel und mit ihnen der meisten Kreditinstrumente, wonach sie wegen ihrer leichten Uebertragbarkeit bei verhältnissmässig grosser Sicherheit ihres Werths als Surrogate des Baargelds dienen, ändert in der angegebenen Auffassung nichts. Auch als Cirkulationsmittel bilden sie kein neues Kapital, sondern ersetzen nur in einer passenden Form das keinen Zins bringende Baargeld durch ein von ihnen repräsentirtes zinsbringendes Vermögen.

Zum Schluss haben wir noch Mittheilung zu machen über eine vom Verfasser mit besonderer Liebhaberei angewendete Darstellungsform ökonomischer Probleme, die algebraische. Er sagt, wenn man das Vermögen mit dem Zeichen $+$ ausdrücke, so müsse man die Schuld oder den Kredit mit $-$ bezeichnen. Dieses $-$ sey aber nicht als der Ausdruck dafür anzusehen, dass die kreditirte Grösse vom Vermögen abgezogen werden müsse, sondern es drücke nur eine gegenüberstehende »inverse Grösse« aus. Der Grund

der Gegenüberstellung der Grössen mit verschiedenen Zeichen sey die Verschiedenheit der Zeit ihres Entstehens. Vermögen beruhe auf früherer Erwerbsthätigkeit (industry past), Credit oder Schulden auf künftiger Erwerbsthätigkeit (industry future); nur im Sinne dieses Gegensatzes müsse man die Zeichen + und — verstehen.

Stehen wir hier einen Augenblick still, so ist uns das ganz begreiflich, dass man Vermögen mit + und Schulden mit — bezeichnen kann; aber unbegreiflich scheint uns, wie diese Zeichen einen andern Sinn ausdrücken sollen als den einfachen, dass + eine Addition und — eine Subtraktion bedeute. Wenn aber — eine künftige ökonomische Grösse bedeuten soll, so kann darunter nichts verstanden seyn als die entstehende Nutzung eines Vermögens, nicht das Vermögen selbst; denn dies ent-teht nicht erst durch den Kredit sondern ist schon da. So verstanden hat es einen Sinn, die Zeit als das Bestimmungsmoment des — anzusehen und man kann sich eine Reihe denken, wobei die nach der Entfernung der Zeit abnehmenden Minusgrössen aufeinander folgen. Wie aber soll man sich denn die Plusreihe des vorhandenen Vermögens vorstellen? Das hätte nur dann einen Sinn, wenn das Vermögen eine Menge aus älterer Zeit entstandenen Nutzungen wäre und wenn man es in diese je nach der Länge der rückwärts liegenden Zeitabschnitte zerlegen könnte. So ist es aber nicht, sondern das Vermögen ist, und wird auch vom Verfasser nicht anders aufgefasst, eine bestimmte der Zeit nach nicht weiter zerlegbare Einheit. Schon hieraus geht das Unpassende der ganzen Darstellungsweise hervor.

Aber der Verfasser geht noch weiter und will die bekannten algebraischen Regeln, wonach

$+ \times + = +$, und $- \times - = +$ u. s. w. sind, als hier anwendbar nachweisen und das thut er in folgender Weise Er sagt (§. 66 credit): Wenn Jemand kein Vermögen besitze und habe 50 Kronen zu zahlen, so sage man, er habe weniger als nichts. Das zeigt deutlich die Meinung, ein solcher habe nicht blos das Ergebniss seiner frühern, sondern auch den Ertrag seiner künftigen Thätigkeit verbraucht. Seine ökonomische Stellung werde also richtig mit $- 50$ bezeichnet. Nun nehme man an, Jemand schenke dem Mann 50 Kronen; dann sey er um 50 Kronen reicher als bisher, aber sein Vermögen sey 0. »Dies ist ein Beispiel von $+ \times + = +$.« Nehme man dagegen an, der Gläubiger erlasse dem Mann seine Schuld; dann sey er gerade so gut dran, wie im vorigen Fall, d. h. er sey gleichfalls um 50 Kronen reicher und habe 0 Vermögen. »Dies zeigt klar, dass der Nachlass ($-$) »einer Schuld ($-$) dasselbe ist wie eine Zunahme »($+$) von Vermögen, d. h. also die Anwendbarkeit der Regel $- \times - = +$.«

Wir bitten die Leser, das Buch selbst nachzuschlagen, wenn sie es nicht glauben wollen, dass diese Stelle darin steht. Der Verfasser aber, wenn er diese Zeilen lesen sollte, möge es doch versuchen, einem vernünftigen Menschen klar zu machen, welcher Unterschied besteht zwischen einem Geschenk eines Dritten und dem gleich grossen Nachlass des Gläubigers und dann möge er sich darüber erklären, was in dem angeführten Beispiel das Multiplicationszeichen bedeuten soll. Der Verfasser scheint die Zusammensetzung zweier Rechnungsoperationen mit der Multiplication zweier Grössen zu verwechseln.

Helferich.

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Im Auftrage der königlich Sächsischen Staatsregierung herausgegeben von E. G. Gersdorf. Zweiter Haupttheil. 1. Band. (Auch unter dem Titel: Urkundenbuch des Hochstifts Meissen. 1. Band. Mit zwei Tafeln). Leipzig Giesecke & Devrient 1864. XLIV und 427 Seiten in Quart.

Unter allen deutschen Landen am wenigsten hatte bisher das Königreich Sachsen für die Sammlung und Veröffentlichung der Denkmäler seiner Geschichte gethan. Die reichen Schätze seiner Archive sind von anderen mehrmals ausgebeutet, aber nur für bestimmte beschränkte Zwecke, ohne alle Planmässigkeit und Vollständigkeit; was anderswo für die sächsische Geschichte sich fand war wenig bekannt und nirgends zusammengestellt. Je mehr in neuerer Zeit für die Publication von Geschichtsschreibern und Urkunden geschah, je mehr musste sich der Wunsch regen, dass auch hier eine entsprechende Unternehmung begonnen und durchgeführt werde; und man durfte wohl erwarten, dass die Regierung eines Fürsten, der selbst auf dem Gebiet geschichtlicher Arbeit erfolgreich thätig gewesen, eine solche Aufgabe nicht unerledigt lassen werde. Und so ist der Impuls zu dem Werke, dessen Anfang jetzt vorliegt und dankbar willkommen geheissen werden muss, wie die Vorrede berichtet, von dem Staatsminister, Dr. von Falkenstein, gegeben, der den Herausgeber, Oberbibliothekar zu Leipzig, zu der Bearbeitung eines umfassenden Codex diplomaticus des Königreichs Sachsen bestimmte.

Derselbe soll in drei Haupttheile zerfallen, einen für die Geschichte des regierenden Hauses

und des Landes allgemein, wir werden sagen dürfen öffentliche Urkunden im weitesten Sinn, dazu, wie bemerkt wird, Nachweisungen über die Personen der Fürsten, ihr Itinerar und anderes namentlich in älterer Zeit, den zweiten für die Geschichte der einzelnen Stifter und grösseren Städte, einen dritten mehr vermischten Inhalts, zur Geschichte kleinerer Orte, einzelner Geschlechter und Personen u. s. w. Für den ersten Theil, der sich nicht auf den Umfang des jetzigen Königreichs Sachsen beschränken kann, ist die Theilung der beiden jetzt noch blühenden Linien im J. 1485 als Grenze genommen; bei den andern wird das Ende des Mittelalters, bei den geistlichen Stiftern die Säcularisation den Endpunkt geben. Also eine allerdings weite und grosse Aufgabe. Natürlich kann es nicht die Meinung sein, alle innerhalb derselben liegenden Documente vollständig mitzutheilen. In Uebereinstimmung mit andern Sammlungen ist das Ende des 13ten Jahrhunderts als die Zeit angenommen, bis zu der ein vollständiger Abdruck zu geben: später dürfen in manchen Fällen Regesten genügen. Wenigstens in diesem Band, der bis zum Jahre 1356 geht, ist davon aber ein mässiger Gebrauch gemacht; nur ein paar Stücke sind bloss dem Inhalt nach gegeben, darunter zwei auch vor 1300 (Nr. 277. 321), aber wo nur der Bischof von Meissen neben einer Anzahl anderer Geistlicher thätig ist. Bei einzelnen andern Stücken hätte wohl dasselbe Verfahren genügt. Notizen über verlorne Urkunden werden auch berücksichtigt (z. B. Nr. 371), Nachrichten aus Schriftstellern über Vorgänge, die zu urkundlichen Festsetzungen Anlass gegeben haben müssen, dagegen nur ganz ausnahmsweise (Nr. 20. 21 Stellen aus Thietmar von Merseburg):

vielleicht wird es öfter in der Sammlung zur Geschichte der Fürsten geschehen.

Da diese begreiflicher Weise die grössten Schwierigkeiten macht, das Material dazu von verschiedenen Seiten her, mehr am Ende aus fremden als den eignen Archiven gewonnen werden muss, so ist mit dem zweiten Haupttheil begonnen, und da ganz mit Recht das bedeutendste und älteste der geistlichen Stifter, das Bisthum Meissen an die Spitze gestellt, dessen reicher Urkundenschatz sich in grosser Vollständigkeit erhalten hat, aber bis vor kurzem so gut wie ganz unbekannt war. Einen Theil hat neuerdings die oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in dem Codex diplomaticus Lusatiae superioris veröffentlicht (s. diese Blätter 1854 St. 165), aber doch immer nur, was auf die älteste Geschichte des Stifts und die dort gelegenen Besitzungen desselben Bezug hat, dazu, wie Hr Gersdorf bemerkt, zum Theil in ungenauer Weise.

Das Material ist grösstentheils aus dem Hauptstaatsarchiv in Dresden und dem Stiftsarchiv in Meissen (S. 49 steht durch Versehen: Haupt-Staatsarchiv zu Meissen) genommen; einiges andere haben die Archive zu Berlin, Magdeburg, Bernburg, die Stiftsarchive zu Zeitz, Bautzen, Merseburg, ein Copialbuch zu Pforta beigesteuert; ausserdem aber hat benutzt werden können, was die päpstlichen Regesten im Vatican für die Geschichte auch dieses Bisthums und seiner Vorsteher enthalten; nur bei ein paar einzelnen Stücken ist der Herausgeber auf ältere Drucke beschränkt gewesen.

Dass seiner Umsicht irgend etwas, das schon gedruckt, entgangen, ist kaum wahrscheinlich. Eine Nachlese aus fremden Archiven wird da-

gegen wohl immer möglich sein, und fast gleichzeitig mit dem Erscheinen dieses Bandes ist eine handschriftliche Publication erfolgt, die, wenn sie früher stattgefunden, oder wenn ihre Quelle dem Herausgeber bekannt gewesen, zu einigen Ergänzungen Anlass gegeben hätte. Eins der interessanten Formelbücher¹, die neuerdings Rockinger in seiner reichen und wichtigen Sammlung derselben (Quellen und Erörterungen Bd IX) herausgegeben, von unbekanntem Verfasser, aber sächsischer Herkunft, enthält eine Anzahl auf Meissen bezüglicher Briefe und Urkunden. Bei manchen mag es zweifelhaft sein, ob sie auf der Grundlage wirklicher Actenstücke beruhen oder nur den Charakter von Stylübungen oder Probearbeiten an sich tragen. Bei einigen aber wenigstens scheint jenes nicht zu bezweifeln, z. B. S. 332 Nr. 88, einen Brief an die Kaiserin um Verwendung bei ihrem Gemahl, die gewünschte Grenzregulierung gegen Böhmen betreffend, auf die sich die Urkunde Nr. 121 vom J. 1241 bezieht. Und auch mehrere andere werden Beachtung verdienen, und sich wenigstens im Allgemeinen chronologisch einreihen lassen.

Der Herausgeber hat auch zweifelhafte oder selbst entschieden unechte Stücke nicht von der Sammlung ausgeschlossen. In ein paar Fällen sind solche mit kleinerer Schrift gedruckt. Vielleicht hätte dies auch auf einige andere ausgedehnt werden sollen, bei denen, Nr. 3. 11. 32. 41, Bedenken gegen die Authenticität sich zeigen, die nicht verkannt, aber vielleicht nicht immer hoch genug angeschlagen sind. Ganz unerwähnt bleiben sie bei der allerdings merkwürdigen Nr. 8. Im Text spricht anfangs Otto I., dann offenbar Otto II. (*haec a pio genitore nostro imperatore augusto ita decreta atque sancita simul et jussa*

novimus. Quapropter ut haec suae simul et nostrae concessionis traditio etc.); die Unterschriften sind ganz ungewöhnlich und mangelhaft, der Text zum Theil ohne rechten Zusammenhang. Vgl. die vorher angeführte Anzeige.

Bei der Wiedergabe des Textes sind Grundsätze befolgt, die ziemlich weit von dem abweichen, was in neuerer Zeit angenommen. Während manche Herausgeber sich einer, man kann sagen zu grossen diplomatischen Genauigkeit befleissigen, auch in der Schreibung der Eigennamen mit kleinen Anfangsbuchstaben, der Interpunction, ja in rein äusserlichen Dingen, wie der Setzung von u und v sich an die Originale halten, wird hier auch eine Beibehaltung der Orthographie für unnöthig erklärt und eine im Wesentlichen gleichmässige Schreibung des Lateinischen in allen Urkunden durchgeführt. Wenn der Herausgeber sich in anderer Beziehung auf die Uebereinstimmung mit von mir ausgesprochenen Ansichten beruft, so muss ich erklären, dass ich in dieser Beziehung nicht beipflichten kann, sondern mich entschieden für die getreue Beibehaltung der Schreibweise der alten Denkmäler, namentlich der Originale erklären muss: es stört und verwirrt schon in Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts das hier ganz unbekannte *ae* zu lesen, und noch mehr wird man verlangen, die sonst üblichen Formen der Worte zu finden. Es ist auch nicht richtig, wenn es heisst, dass es sich nur darum handle, wie ein Schreiber des späteren Mittelalters in Meissen oder sonstwo in Deutschland bei dürftiger Kenntniss der lateinischen Sprache latein geschrieben; vielmehr zeigt sich in den verschiedenen Zeiten überall eine grosse Gleichmässigkeit, und man kann wohl sagen, dass zu dem, am Ende nicht

dürftigen, aber der Zeit eigenthümlichen Latein auch die besondere Orthographie desselben gehört: streift man sie ab, so nimmt man den alten Denkmälern des Mittelalters ein Stück ihrer Eigenthümlichkeit. Man muss daher wünschen, dass der Herausgeber in den folgenden Bänden sich einem Verfahren anschliesse, welches das Charakteristische der alten Denkmäler wahrt, ohne der Bequemlichkeit der Leser irgend Abbruch zu thun. Dafür wird er in den deutschen Urkunden, die ganz getreu wiedergegeben werden sollen, ganz dasselbe zur Anwendung bringen können und nicht nöthig haben, einen Theil seiner Quellen anders als den andern zu behandeln. — Auch die allgemein üblichen Angaben über die Länge der ersten Zeile oder Zeilen und einiges andere von diplomatischem Interesse dürfte man wenigstens bei den Urkunden deutscher Könige erwarten.

An der Sorgfalt und Zuverlässigkeit der Lesung und Wiedergabe ist sonst kein Zweifel. Die Bemerkungen über die Texte früherer Herausgeber zeigen, dass Herr Gersdorf sich seiner Obliegenheit vollkommen bewusst war und derselben mit allem Eifer nachgekommen ist. Nur einzeln wird ein Bedenken aufstossen, z. B. Nr. 409, wo »Kunat Walt« offenbar Ein Name sein soll, nicht wie die Ueberschrift annimmt, zwei: Kunat und Walter: die Siegel zeigen, dass die Urkunde von nur zwei Personen ausgestellt, dem Kuna.. (so die Angabe in der Note) de Kynz, und Johannes (oder Hannus) de Kynz (Kincz). In Nr. 35, aus der Ausgabe von Pez wiederholt, scheint nicht sowohl eine in der Note vorgeschlagene Umstellung, sondern die Ergänzung einiger ausgefallener Worte vorzunehmen. Doch enthalte ich mich auf solche Einzelheiten weiter einzugehen.

Die Zahl hier zuerst mitgetheilte Urkunden ist eine sehr bedeutende, namentlich aus etwas späterer Zeit. Denn die früheren Jahrhunderte sind überhaupt spärlich bedacht, das 10te mit nur 10, das 11te mit 23, das 12te mit 24 Nummern: erst im 13ten entfaltet sich der Reichtum dieser Sammlung. Von deutschen Königen habe ich an bisher ungedruckten Diplomen nur drei bemerkt, Nr. 72 von Philipp, 306 Adolf, 340 Albrecht, und wenigstens die beiden letzten hatte Böhmer aufgeführt, die eine nach meiner Abschrift aus dem Meissener Archiv. Dagegen ist die Zahl päpstlicher Schreiben und Erlasse eine sehr bedeutende: ich hebe wenigstens eins hervor, Nr. 174, in dem Innocenz IV. einen novum cantum, den Markgraf Heinrich der Erlauchte »super Kyrieleison et Gloria in excelsis Deo edidisse proponitur«, genehmigt, »quia cantum ipsum ex parte ipsius marchionis praesentatum, quem coram nobis cantari fecimus, Deo gratum et hominibus acceptum invenimus.« Unter den mannigfachen Urkunden anderer Art, die meist die inneren Verhältnisse des Stifts, seine Besitzungen u. s. w. betreffen, aber doch auch nicht selten andere Verhältnisse berühren, mache ich auf eine aufmerksam, in der die Lutgardis nata nobilis viri Gerardi comitis de Holtsacia als Gemahlin des Grafen Albert von Anhalt erwähnt wird (Nr. 289 vom J. 1289): dieselbe kommt bisher, so viel ich weiss, weder in den Anhaltschen, noch in den Holsteinschen Stammtafeln war; denn sie ist schwerlich identisch mit der Tochter Gerhard I. dieses Namens, die sich 1265 mit Herzog Johann von Lüneburg vermählte (s. Biernatzki, in den Nordalb. Studien III, S. 159), eher kann man sie für eine Tochter Gerhard II. halten. Graf Albrecht kann aber nur der erste

des Namens sein, dem bisher andere Gemahlinnen beigelegt sind.

Die vielfache Ausbeute, welche die hier gegebene Sammlung für die Geschichte gewährt, hat Hr G. wenigstens gutentheils in der Einleitung zusammengestellt, und damit Manches aus anderen Quellen verbunden. So ist über die Gründung des Bisthums, die Reihenfolge und Regierungszeit der Bischöfe, ihre fürstliche Stellung und Rechte, weiter über das Capitel und andere kirchliche Verhältnisse, über Armen- und Krankenpflege, über einzelne Seiten des öffentlichen Lebens (wegen anderer verweist er auf die unlängst erschienene Schrift seines jüngeren Mitarbeiters, Dr. von Posern-Klett, Zur Geschichte der Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrh.), über Münzen, Geldpreise, Renten, bäuerliche Verhältnisse, die Landescultur, auch über ständische Verhältnisse, die Ritterschaft des Landes u. a. gehandelt und 'eine Fülle belehrender Nachweisungen gegeben. So wenig man auch eine solche Zusammenstellung zu den Pflichten eines Herausgebers zählen mag, als sehr dankenswerthe Zugabe erscheint sie jedenfalls, und wird dienen, auch in weitem Kreisen die Ueberzeugung zu verbreiten, welche Bedeutung Werke dieser Art haben. Hr G. mag ganz mit Recht sagen, dass dieser Codex dazu beitragen solle, das Interesse am Vaterland und die Liebe zu demselben zu fördern.

Die Ortsnamen sind, so weit es möglich war, in den Anmerkungen nachgewiesen. Register bleiben dem Abschluss dieses Meissener Urkundenbuchs, dem noch ein zweiter Band bestimmt ist, vorbehalten. Beigegeben sind zwei Tafeln mit Siegeln. Ausserdem ist die elegante Ausstattung des Bandes hervorzuheben: Druck und Papier lassen nichts zu wünschen übrig; und dabei ist nicht, wie im Württembergischen Urkundenbuch (das sich dafür freilich durch grössere Wohlfeilheit auszeichnet) unnütz Raum verschwendet, sondern ein auch in dieser Beziehung gutes Mass eingehalten.

So macht dieses Werk dem Herausgeber und der Regierung, die dasselbe ins Leben gerufen, in jeder Weise Ehre, und man hat nur eine glückliche Fortsetzung zu wünschen.

G. Waitz.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

44. Stück.

2. November 1864.

Cartas de algunos P. P. de la compañía de Jesus sobre los sucesos de la monarquía entre los años de 1634 y 1648. Tomo I. XIX u. 548 T. II, XIII u. 501. T. III, XIII u. 502. T. IV. XVI u. 509. T. V, XXIV u. 510. T. VI, XXXIII u. 509 S. in Octav.

(Memorial historico español: Coleccion de documentos, opusculos y antigüedades, que publica la real academia de la historia. T. XIII, XIV, XV, XXVI, XVII u. XVIII). Madrid 1861—1864.

In dem vorliegenden Werke erhalten wir den treuen Abdruck einer umfangreichen, über vierzehn Jahre der Regierung Philipps IV. sich verbreitenden, von Jesuiten geführten Correspondenz, welche bei Gelegenheit der Unterdrückung des Ordens in die Hände der weltlichen Macht fiel. Sie wird der Vorschrift Loyolas gemäss, dass jedes Mitglied der grossen Genossenschaft seine Oberen von allen Erlebnissen, von auffallenden Begebenheiten, Gerüchten und Kundgebungen der öffentlichen Meinung in Kenntniss zu setzen habe, ihre Entstehung verdanken. Nun

sollte man freilich nach Ursprung und Titel dieser Sammlung vermuthen, dass die Briefe wesentlich auf die Angelegenheiten des Ordens, seine Stellung zu den Regierungen und einflussreichen Persönlichkeiten, auf dessen geistliche Thätigkeit und Güterverwaltung eingehen werde; das ist indessen so wenig der Fall, dass, wenn nicht ein »Pax Christi etc.« den Anfang eines jeden Schreibens bezeichnete, man in dem Abfassen schwerlich den Geistlichen erkennen würde. Mit Ausnahme spärlicher Berichte von ausserhalb Spaniens lebenden Ordensbrüdern und einer der Zahl nach nicht bedeutenden Correspondenz von Laien in verschiedenen europäischen Ländern, datiren die Briefe alle aus spanischen Städten.

Man hat oft und mit Recht die Klage erhoben, dass bei Veröffentlichung von Correspondenzen kein Unterschied zwischen reichhaltigen und jedes Interesses entbehrenden Briefen gemacht sei, sondern alle gleichmässig und unverkürzt dem Leser geboten würden. Betrifft nun ein solcher Briefwechsel eine Persönlichkeit, hinsichtlich welcher man auch die kleinsten Züge gern zusammenlegt, um die Vollständigkeit des Portraits zu gewinnen, so lässt man sich diese Methode allenfalls gefallen. Für das vorliegende Werk aber, in welchem es sich um die Individualität des Schreibers oder Empfängers auf keine Weise handelt, hätte billig eine Auswahl solcher Zuschriften getroffen werden sollen, die in irgend einer Beziehung für die geistigen Richtungen der Zeit, für Brauch und Sitte, geschichtlich oder literarisch hervortretende Persönlichkeiten, politische Situationen etc. bezeichnend sein dürften. Darnach würde die Sammlung auf den vierten Theil ihres Umfangs reducirt und

der Leser der Mühe überhoben worden sein, einem redseligen Briefsteller durch seitenlange, jedes gewichtigen Inhalts entbehrende Ergüsse zu folgen. Es kann sonach diese Veröffentlichung nicht allein keinen Vergleich mit einem Sammelwerke wie die Coleccion de documentos ineditos ertragen, sie steht auch dem Inhalte nach den vorhergehenden Bänden des Memorial etc. entschieden nach.

Der Spanier pflegt sonst mit einem Sumario am wenigsten zu geizen. Bei dieser Mannichfaltigkeit der Mittheilungen scheint es indessen dem Herausgeber unmöglich gewesen zu sein, dem Leser die Uebersicht durch eine Inhaltsanzeige zu erleichtern. Nur selten findet ein und derselbe Gegenstand eine zusammenhängende Erörterung; gleich flüchtig aufgezeichneten Notizen eines Tagebuches reihen sich die Facten, die der kluge Abfasser niemals unter die Beleuchtung seines eigenen Urtheils stellt, an einander. Auch wo schmutzige Ereignisse den Gegenstand der Darstellung abgeben, verliert Letzterer nie die gemessene und decente Haltung. Hoffeste, gerichtliche Untersuchungen, Einbrüche in Frauenklöster, Anekdoten, Mord- und Diebsgeschichten, Hinrichtungen, Heirathen und Entführungen, Besetzungen kirchlicher und weltlicher Aemter, Todesfälle, Autos da fe und Wundergeschichten wechseln in bunter Reihe mit einander ab; Beschreibungen von Prachtbauten, Pasquille, Studentenstreiche, zahlreiche Belege über die Corruption der klösterlichen und weltlichen Geistlichkeit. Begreiflich kommen Angaben der letztgenannten Art in Bezug auf die Jünger Loyolas nicht vor; der Jesuit genehmigt allenfalls die begründete Klage über einen beliebigen Tonsurirten, aber jede gegen seinen Orden erhobene

Beschuldigung gilt ihm als Verläumdung. Die Erzählung, dass Klosterbrüder sich ungescheut dem Verkehr mit Frauen ergeben und, wenn ihr Vorgesetzter sie vorladet, sich mit dem Messer verantworten, steht nicht vereinzelt da. Wo waren doch die Zeiten geblieben, da ein Ximenez mit eiserner Strenge die Zucht der Ordensleute überwachte!

Interessant sind die wiederkehrenden Berichte über Schriften — sie zeigen meist den Druckort Antwerpen, sind aber aus einer spanischen Presse hervorgegangen — welche gegen den Orden gerichtet sind und deren Verfasser nachzuspüren die Inquisition keine Mühe spart. Die aus ihnen gegebenen Auszüge verrathen zur Genüge, wie weit verbreitet schon in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts die Bewegung war, welche sich gegen die an Macht und Reichthum wachsende Genossenschaft richtete. An Mittheilungen über stigmatisirte Frauen, die grösstentheils den Verdacht der Fälschung beim Berichterstatter rege machen, über Besessene, aus denen die Dämonen vor der Gewalt des Exorcisten weichen müssen, fehlt es nicht. Dass ein Carmeliter von der Kanzel herab die Erklärung giebt, es könne seinem Orden nicht zur Last gelegt werden, wenn ein Mitglied desselben Kirchendiebstahl begangen habe, da sich ja auch unter den Aposteln ein Judas und unter den Augustinern ein Luther befunden, findet selbst bei dem Jesuiten keine Billigung. Bemerkungen über Literatur, über Schriftsteller und deren Verhältnisse zum Publicum sind nur sparsam eingestreut.

Diesen Varietäten zur Seite, die als Beiträge für die Sittengeschichte nicht zu unterschätzen sind und nebenbei für stoffsuchende Novellisten

die reichste Ausbeute an ungeheuerlichen Begebenheiten und romantischen Verwickelungen bieten würden, verbreiten sich die Correspondenzen über politische Zustände, Kriegsbegebenheiten und diplomatische Verhandlungen von sehr verschiedenem Werthe. Betreffen dieselben Spanien, so zeugen sie von exacter Kunde und richtiger Auffassung der Zustände und Personen; gehören sie dagegen Deutschland, Italien und den Niederlanden an, so diene zur Bezeichnung derselben, dass sie in überwiegender Zahl auf verworrenen Angaben von gazetas und fliegenden Blättern, oder auf lockern Erzählungen von Reisenden beruhen und deshalb häufig widerrufen werden. Dass es indessen auch hier Ausnahmen giebt, wird später zu bemerken Gelegenheit sein. Vorläufig sei nur noch hinzugefügt, dass deutsche Namen meist bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind und auch durch die Noten des Herausgebers nur selten verbessert werden. Wenn von der Einnahme von *Alterburgo* (Altenburg) die Rede ist, so verweist die Anmerkung auf Oldenburg; den Cardinal *Tristain* (Dietrichstein) verbessert sie in Dichtristein, *Cruznac* (Kreuznach) in Cranach. Aus *Erenberstien* lässt sich allenfalls Ehrenbreitstein, aus dem *lanzgrave de Asia* der Landgraf von Hessen, aus *Ocisternes* Oxenstjerna, aus *Fildesen* Hildesheim, aus *Hothingue* Göttingen errathen; mehr Mühe kostet es, in *Anao* Hanau, in *Manen* Mannheim, in *Asfel* Hatzfeld, in *Bertinber* Wittenberg wiederzuerkennen. Der Herzog von Friedland, über dessen verrätherische Pläne und Ermordung die abweichendsten Berichte einander drängen, erscheint nur als duque de Frisland.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorangeschickt, wird Referent sich in seinem Be-

richt über die einzelnen Bände kurz fassen dürfen.

In Th. I, der mit dem Jahre 1634 beginnt und sich bis zum Ausgange des Jahres 1636 erstreckt, befindet sich ein (Madrid 1. September 1635) abgefasstes Schreiben, in welchem es heisst: »La muerte de Lope de Vega y el entierro, que fué muy grande, á que acudieron todos los titulos y caballeros. Hácenle novenario, predicando los mejores predicadores de esta villa« mit dem Zusatze, der Herzog von Sessa (Bouterweck nennt ihn fälschlicher Weise Susa) sei gewillt, die Leiche des Dichters nach Baena abführen zu lassen, wogegen aber die städtische Behörde von Madrid Einsprache erhoben habe. Nach der aus Deutschland eingetroffenen Meldung eines Jesuiten waren für das dortige spanische Heer, in welchem bereits eine starke Schaar Croaten diente, 10,000 berittene Polen in Sold genommen, die in ihrer Raubsucht keinen Unterschied zwischen feindlichen und freundlichen Landschaften machten. — Th. II (1637 bis zur Mitte des Jahres 1638) verbreitet sich vornehmlich über die Angelegenheiten des Veltlin, den Krieg in Deutschland und den Niederlanden, den Feldzug im Roussillon und die Belagerung von Fuenterrabia, sodann über das unerwartete Eintreffen der Herzogin von Chevreuse am spanischen Hofe, über deren Flucht aus Frankreich die wunderlichsten Vermuthungen aufgestellt werden. Genügendere Aufschlüsse über die schöne und intrigante Frau hat uns bekanntlich Cousin in seiner artigen kleinen Monographie gegeben. Schon ein in Lisabon abgefasstes Schreiben vom 20 September 1637 schildert die zerrissenen Zustände Portugals und deutet mit den Worten: »Todo este

reino está alborotado y levantado á cara descubierta « auf jene Erhebung hin, die einige Zeit darnach erfolgen sollte. In Evora, Oporto, Setubal und Villaviciosa rottete sich die Jugend zusammen, brannte die Häuser der spanischen Richter und Steuererheber nieder und erliess eine »carta pastoral«, in welcher sie erklärte, als Vollstrecker des göttlichen Gerichts an den Unterdrückern des Vaterlandes Rache nehmen zu müssen. Eine damals in Spanien viel verbreitete und gläubig angenommene Prophezeiung mochte aus nahe liegenden Gründen den Bürgerkrieg in Frankreich und England verkünden, fand aber nicht weniger Anklang, wenn sie den Wünschen des Volks in der Verheissung entsprach, dass Richelieu alsbald gewaltsamen Todes sterben, Frankreich in einen nachtheiligen Frieden willigen, Strasburg das Schicksal Magdeburgs theilen und der Protestantismus in Deutschland in sich selbst zerfallen werde.

Th. III (bis zum Ausgange des September 1640) enthüllt in hundert Einzelheiten ein trostloses Bild spanischer Zustände unter der Gewaltherrschaft von Olivarez. Trotz alles Scharfsinns im Erfinden von neuen Abgaben bleibt der Staatsschatz leer, es fehlt an Mitteln zur Erhaltung von Heer und Flotte, und mit der ganzen Wucht des concentrirten Frankreichs wirft sich Richelieu auf das Nachbarland, durch dessen Bevölkerung eine Gährung schleicht, deren endlicher Ausbruch nur dem Könige unerwartet sein konnte. Dieselben Gegenstände finden die weiteren Belege und Erörterungen im vierten Theil (bis zum Februar 1643), der, da es sich um politische Fragen in der Nähe der Briefsteller handelt, besondere Berücksichtigung verdient. Wir finden in ihm eine Menge von auf Catalo-

nien bezüglichen Mandaten, Sendschreiben und Manifesten. Die Berichte über Deutschland sind ebenso spärlich als unzuverlässig, während einige dem niederländischen Kriegstheater angehörige Tagebücher als nicht unwichtig bezeichnet werden dürfen. Der Abfall Portugals, die Schilderhebung Cataloniens, das Unterliegen der einst so siegesstolzen spanischen Regimenter nährte in allen Schichten des Volks gegen den Graf-Herzog und dessen Günstlinge eine Erbitterung, welche selbst die jesuitischen Briefsteller nur lose verdecken. Zwei interessante Abhandlungen über Olivarez, welche Valladares im zweiten und dritten Bande seines *Semanario erudito* abgedruckt hat und die dem Herausgeber der vorliegenden Sammlung, der sonst in seinen Anmerkungen gern auf die einschlägige Literatur hinweist, entgangen zu sein scheinen, können durch die hier gegebenen Actenstücke erheblich bereichert und berichtigt werden. »Apenas se hablo de otra cosa que de la jornada de Cataluña«, heisst es in mehr als Einem Schreiben. Von der von dem Rath der Hundert in Barcelona ausgegangenen und von der Inquisition confiscirten »Proclamacion católica á la majestad piadosa de Felipe el Grande« sagt ein Jesuit, dass sie nach dem Urtheil eines gelehrten und frommen Mannes kein Werk der Catalanen, sondern der Engel Gottes sein müsse. Ein Schreiben der Herzogin von Cardona an ihren Sohn schildert die Stimmung in Catalonien und die Gründe, auf denen sie beruhe, so wahr wie lebendig. Es giebt, heisst es hier, um eine in der Treue schwankende Provinz zu behaupten, drei Wege; entweder muss der Landesherr in ihr residiren, oder er muss sie durch Verheerung aller Mittel zur Widersetzlichkeit be-

rauben, oder aber ihre Rechte und Gesetze gewissenhaft ehren und schützen; nur Letzteres konnte hier in Betracht kommen und statt dessen hat man sich gottvergessen über Eid und Pflicht hinweggesetzt.

Der Bericht über die Vorfälle in Lissabon (1. December) und das Unternehmen des Braganza stimmt in seinen Einzelheiten mit den gewöhnlichen Angaben nicht ganz überein, scheint aber entschieden der Beachtung werth zu sein. Der Jesuit zählt mit einem gewissen Behagen die Pasquille auf, deren Spitze gegen das Regiment der Willkür des Grafen-Herzogs gerichtet ist; er theilt unverkürzt den Brief eines cortesano de Madrid mit, der die Räthe der Krone mit scharfem Witz und burleskem Humor geistelt. Unter den Spottliedern zeichnet sich das auf den Grafen Salazar aus; es lautet:

Vuestra dentadura poca
 Muestra vuestra mucha edad,
 Y esta es la primer verdad
 Que ha salido de esa boca.

Erquicklicher, weil es von der Tiefe und Hingebung eines Ordensbruders Zeugniß ablegt, ist das Schreiben, welches der später martyrisirte Mastrilli bei seiner Abreise von Goa nach Japan in den Sarg des heiligen Francisco Xavier legte: »Du mein heiliger Pilger, geliebter Vater und mein Alles, ich habe das süsse Italien und die Welt aufgegeben, um an deinem Grabe zu beten, lasse dir zum Pfande mein Herz, dass ich treu deinen Fusstapfen in Japan folgen will und lege dieses mit meinem Blute geschriebene Blatt bei dir nieder, das mich verpflichtet, am Tage des Gerichts von meinem Thun vor dir Rechenschaft abzulegen. Mein einziges Gebet ist, dass dein Segen mich begleite und mir ein

Tod beschieden sein möge, wie Gott ihn dir zu Theil werden liess.«

Für den fünften Theil (1643 und 1644) geben, neben dem Sturze von Olivarez, die Kämpfe gegen Catalonien, Portugal und in den Niederlanden den vorzüglichsten Gegenstand der brieflichen Mittheilungen ab. Verschiedene Relationen vom Kriegsschauplatze enthalten umständliche Schilderungen über die überall erlittenen Niederlagen, von denen keine empfindlicher war als die bei Rocroi, wo übrigens nicht, wie fast durchgehends die Angaben französischer Historiker und Memoirenschreiber lauten, der Graf Fuentes, sondern der Graf Fontana, ein Lothringer, den Oberbefehl über das spanische Heer führte. Bis zu welchem Grade der Hass gegen die bisherige Herrschaft in Catalonien gesteigert war, verräth sich in den Mitteln, deren man sich bei der Gegenwehr bediente. Ein Schreiben aus Valencia berichtet, dass ein Catalane daselbst, nicht ohne Mitwissen eines landsmännischen Geistlichen, das Weihwasser in den Kirchen vergiftet habe. Ueber die Ursachen des Sturzes von Olivarez und die eiteln Versuche desselben, die Gunst des Königs noch einmal wiederzugewinnen, giebt eine aus verschiedenen Relationen zusammengetragene Darstellung (*la lamentable historia del conde de Olivares*) vom 9. Junius 1643 mannichfache Aufschlüsse. Von wie kurzer Dauer die Hoffnungen des Volks waren, dass Spanien mit der Entfernung des Grafen-Herzogs vom Hofe einer segensreichen Zukunft entgegengehen werde, spricht sich in nachfolgenden Strophen aus:

La monarquía enfermó
Y cada día empeora ,

O el conde gobierna agora,
O el rey siempre gobiernó.

Unter dem Regiment dieser Habsburger stand keine Genesung zu erwarten und der Staat schien unrettbar seiner Auflösung entgegenzugehen. Ein Bericht über die »Cosas que pasaron de edificacion en la enfermedad del rey Luis XIII. de Francia« wird der Hauptsache nach auf Hörensagen beruhen.

Auch im sechsten Theile (1645 bis zur Mitte des Jahres 1647) treten die Mittheilungen über den portugiesischen und catalanisch-französischen Krieg in den Vordergrund. Die Nachrichten vom westphälischen Friedenscongress sind dürftig und in noch höherem Grade unzuverlässig. Schon im Jahre 1646 begegnet man der wiederholten Versicherung, dass der Abschluss des Friedens unmittelbar in Aussicht stehe und dass der kaiserliche Gesandte, Graf Trautmansdorf (Traumasfort) mit Hintansetzung der spanischen Interessen, eine grosse Parteilichkeit für Frankreich an den Tag lege. Mit jedem Tage gestalten sich die Zustände in Spanien trostloser; ein König ohne Ansehn, ein übermüthiger Hofadel, zuchtlose Geistlichkeit, die Quellen des öffentlichen Wohlstandes in Ackerbau, Handel und Gewerbe versiegend, an allen Grenzen siegreiche Feinde, im Innern Aufstände und ein Bandenwesen, wie sich solches in Deutschland noch geraume Zeit nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges geltend machte. Diese bandleros in Andalusien trotzten der bewaffneten Macht so kühn, wie sie die Alguacils verachteten. Aus den von giftigem Witz überströmenden coplas (Testamento del conde-duque) ersieht man, wie wenig der Hass des Spaniers gegen Olivarez durch dessen jähen Sturz gesättigt war

Mit dem zu erwartenden siebten Theile wird ohne Zweifel dieses Sammelwerk seinen Abschluss finden.

Geschichte der Musik von A. W. Ambros. I. Band XX u. 547 S. II. Bd. XXVIII u. 538 S. in Octav. Breslau, Leuckart. 1862. 1864.

Die Geschichte der Tonkunst wissenschaftlich darzustellen, ist ein kühnes Unternehmen, weil diese schwierigste aller Kunstgeschichten mancherlei Gaben fordert, die selten in einer Hand sind. Wer die einschlägigen Arbeiten kennt, wird bei voller Anerkennung guter Einzelheiten die Unsicherheit der Gesamt-Ergebnisse und die Niedrigkeit des Standpunktes der meisten Historien dieses Faches beklagen. Und wollen wir nicht die höchsten Forderungen anlegen, so müssen wir doch für ein universelles Werk wie jener Titel andeutet, klare Anordnung und überzeugende Entwicklung selbst auf niederem Standpunkte fordern. In Vortheil steht die Musikgeschichte allerdings darin, dass nach einmaliger kritischer Sicherstellung antiker Kunstwerke die Kluft zwischen Original und Copie nicht so gross ist, wie z. B. bei plastischen Werken: denn ein Tonsatz, einmal richtig copirt, kann jederzeit der Anschauung genügend wiedergebracht oder doch lesend verstanden werden, während der beste Kupferstich den wirklichen Raphael und Phidias nur ungenügend abschattet. Jener Vortheil wird jedoch aufgewogen durch die Schwierigkeit, den Fortschritt der

Ideen nachzuweisen, welche die Tonkunst in sich selbst und in Wechselwirkung der allgemeinen Zeitideen vollzieht. REISSMANN'S des Liederhistorikers seltsames Postulat, die Musikgeschichte als Geschichte des Tones aufzufassen, kann einfältig verstanden nichts anders bedeuten, als Geschichte der physicalisch beweisbaren, psychologisch erklärbaren Tonsysteme. Das hiezu vorliegende umfangreiche und ziemlich durchgearbeitete Material würde aber nur den leiblichen Hintergrund bedeuten, nicht die Seele der Kunst aufschliessen; das Beste bliebe jenseits liegen, nämlich die Zeitentwicklung der Kunstformen: wie sich Rhythmus, Harmonie und Melodie selbständig und wechselwirkend aus Einheit in Mannigfaltigkeit fortbewegen, wie in und aus ihnen der Contrapunkt, die moderne Modulation, die Typen der Idealformen hervorgehen.

Das vorliegende Werk hat bei Erscheinen des ersten Theiles mehr ungünstige als beifällige Aufnahme gefunden; eine unbedingt verwerfende Recension hat Paul Marquard ergehen lassen in der Deutschen Musik Zeitung 1862 S. 233, worauf wir die Leser verweisen, da wir in den Grundzügen aus ihr anschliessen müssen, obwohl der jugendliche Eifer jenes Rec. über den erheblichen Mängeln das doch vorhandene Gute übersieht, worunter wir verstehen die reichliche Mittheilung positiver Tonsätze und Melodien namentlich indischer und arabischer, wenn auch ungleich an Werth und Beglaubigung. Selbst die Einführung der Aethiopen und Eskimos, welche Ms scharfem Tadel unterliegt, ist der Sache angemessen, da ihre rhythmischen und melodischen Ansätze elementar richtig gestaltet und dem (uns) allgemein gültigen Tongeiste angemessen sind, wobei dann freilich die welthi-

storische Frage nicht gleichgültig ist, ob jene sogenannten Wildlinge Urmenschen heissen oder vielmehr aus vollkommnerem Zustand herabgesunkene. Vielleicht wird auch Ms Urtheil über den jetzt erschienenen zweiten Theil milder sein, weil sich dieser auf mehr heimischem Boden bewegt als der erste, der es lediglich mit den immer schwierigen Partien der vorchristlichen und aussereuropäischen Musik zu thun hat. Dem ersten Theile ist folgende wunderliche Disposition vorgezeichnet:

I. Buch: Die ersten Anfänge der Tonkunst.
— Die asiatische Musik.

II. Buch: Die Musik der antiken Welt.

A. Die Völker der vorhellenischen Cultur. Aegypter. — Asiaten, Semiten.

III Buch: Die Musik der antiken Welt.

B. Die Völker der antik-classischen Cultur. Griechen. Römer. Verfall der antiken M.

Diese ersichtlich verwirrte Eintheilung ist störend, doch wäre weder sie noch die philologischen und geographischen Schnitzer für sich hinreichend das Buch zu verdammen, wenn der musicalische Inhalt überall lichtvoll und selbständig dargestellt wäre. Was sich der Verf. vorgesetzt hat, ist eine an die allgemeine Welt- und Culturgeschichte angelehnte, gleichsam aus ihr herausgearbeitete Sondergeschichte seiner Kunst; ein grosses Unternehmen, worin Gervinus voran ging, aber vielen Jüngeren mehr gefährlich als heilbringendes Muster geworden ist. Kuglers Kunstgeschichte, die Ambros als Vorbild nennt, bleibt doch in den Schranken ihres Berufes, gibt den allgemeinen politischen und religiösen Ideen nur die Stelle eines leuchtenden

Hintergrundes, und zieht sie nicht mehr als dem Verständniss nöthig in die Erzählung hinein. Unseres Verfs Weise entbehrt aber solcher Ruhe und Concentration. Und wenn wir auch, um dem Verf. überall gerecht zu werden, seine künstlerische Natur wie sein musicalisches Urtheil anerkennen, auch dankbar empfangen, was er mit staunenswerther Belesenheit aus den verschiedensten Völkern Klingendes und Singendes zusammen getragen hat; diese Anerkennung kann nicht blind machen gegen das Verfehlt, den Mangel an Kritik, Klarheit und Ordnung. Der Gang der Erzählung ist oft durch Seitensprünge verdunkelt, die Sprache breit, bald witzig schillernd und burschikos, bald langweilig und un gelenk. Bei dem imponirenden Material, das hier zusammengebracht, ist das Urtheil nicht vorsichtig genug, um Unsicheres und Beglaubtes zu unterscheiden; so z. B. sind Gaudentius und Euklides, obwohl keine verächtliche oder entbehrliche Zeugen, doch auch nicht als entscheidende Autoritäten mit Aristoxenus gleich zu stellen. Zudem ist ein grosser Theil des Gegebenen weniger aus den Quellen erhoben, als excerptenhaft compilirt: so namentlich ist das über die griechische Musik Gesagte fast lediglich aus O. Müllers gr. Literatur und Bellermanns gr. Tonleitern entlehnt, und nur durch verbindende Phrasen oder Analogien und Seitenblicke bald ausgeziert, bald ins Doppelte vergrössert, so dass dann oft die Literatur über der Musik überwiegt. Manches im Original Dunkle ist hier nicht heller geworden; u. a. ist das räthselhafte arabische *messel*, in Kiesewetters Arab. Mus. S. 25 noch leidlich unklar beschrieben, hier bei Ambros 1, 88 vollends unbegreiflich; es soll ein harmonisches Tonmaass bedeuten, welches jedoch

in andrer als der seit Pythagoras üblichen in Europa und Asien anerkannten exacten Weise berechnet wird. Wir dürfen des Raumes halber nicht bei den Einzelheiten des ersten Theiles verweilen, und wollen nur noch bemerken, dass es kein günstiges Vorurtheil für die Kritik des Verfs erweckt, wenn in der Vorrede X. XII. XIII. XVI so gar verschiedene Leute wie Weitzmann, Brendel, A. Kircher, neben wirklichen Autoritäten wie Kiesewetter, Winterfeld, Jahn, Chrysander, Bellermann auf einem Brett genannt und als Muster bezeichnet werden; auch Ugolini thesaurus prangt noch mit seinem Schilte-Haggi-borim (207), auf den Forkel grosse Stücke hält, und der doch nichts ist, als ein jüdischer Schulmeister des 16. Jahrhunderts, der aus den Alexandrinern und Florentinern ins Neu-Hebräische übersetzt hat, und von alttestamentlicher Musik so gut wie nichts weiss. — Auch den sehr incorrecten griechischen Druck erwähnen wir nur, weil die Correctur auch im zweiten Theile viel zu wünschen übrig lässt.

Der zweite Theil beginnt mit einer Vorrede, die ausdrücklich bittet nicht überschlagen zu werden, weil er »andre Pfade einschlage als der erste« (S. IX) und weil sie einige unvermeidliche Polemik bringe, zwar nicht gegen die gefährliche Recension des oben genannten Paul Marquard, die der Verf. nicht zu kennen den Anschein hat, sondern nur gegen Joseph Schlüter, dessen Allgem. Gesch. der M. (1863) zwar von künstlerischer Gesinnung zeugt und grossentheils auf Selbsterlebtem beruht, aber wissenschaftliche Ansprüche nicht erheben kann. Die günstige Beurtheilung, welche M. Carriere (S. IX) dem ersten Theile von Ambros angedeihen lässt, gründet sich wohl mehr auf den blen-

denden allgemeinen Eindruck als auf nähere Einsicht des Inhalts. Wir dürfen diese Kritik der Kritik nicht übergehen, weil hier philosophische und musicalische Parteilichkeiten sich geltend machen, und wie sich später zeigen wird, auch religiöse Gegensätze hineinspielen. Die Ansicht über ältere Musik, welche darin nur eine kindliche Vorstufe der heutigen erblickt, wird nach Gebühr gezeißelt XIV. XV; und das muss so lange geschehen als es noch Dilettanten gibt, die Palestrina unmelodisch nennen, und Literaten, die ihre Wissenschaft aus copirten Phrasen beziehen, wie Berlioz und seine Nachtreter in Deutschland. — Die Disposition dieses zweiten Theiles ist folgende: I. Buch: Die ersten Zeiten der neuen christlichen Welt und Kunst — Der Gregorianische Gesang — Die Karolingerzeit — Hucbald, Organum — Guido, Solmisatio — Troubadours, Minstrels — Minnesinger — Volkslied. — II. Buch: Die Entwicklung des mehrstimmigen Gesanges — discantus, falso bordone — Mensuralmusik und Contrapunct — Wilh. Dufay — Anton Busnoys — Zusätze, Musikbeilagen.

Der zweite Theil ist inhaltreicher als der erste, weil eben die christliche Musik an sich inhaltreicher und ihre schriftlichen Aufzeichnungen vollständiger sind. Wenn nun auch die Darstellung von der des ersten nicht erheblich verschieden ist, da wir auch hier durch geistreiches Funkeln, Anekdoten, willkürliche Analogien und anderes Ueberflüssige öfter gestört als belehrt, und selbst durch die Disposition nicht jeden Ortes genügend orientirt werden: so trägt doch dieser zweite Theil weit mehr Spuren der Selbstforschung, des Selbsterlebten, und die musicalischen Beispiele sind bald anmuthig, bald

belehrend selbst da, wo man an richtiger Entzifferung alter Notenschrift Zweifel hegen muss, z. B. S. 279, wo der Anfang der Entzifferung dem Facsimile 277 nicht entspricht; ferner 279 Z. 9, T. 3 verglichen mit dem Facsimile 278 Z. 7. — S. 459, wo obendrein die Nachbildung des Mscr. vermisst wird, muss man wenigstens zugeben, dass As emendirende Conjectur kunstgemäss und geistreich ist.

Die Erzählung der Zeit vor Gregor schildert den Uebergang aus dem classischen Alterthum in die neue Welt, insonderheit die Art, wie der alte Tempelgesang in der christlichen Kirche erhalten bleibt, wo dann durch Combination ergänzt wird, was am vollen Bilde fehlt; für die Kenntniss der Instrumente — die ja auch sonst dunkle Zeiten, deren Melodien uns fehlen, erhellen hilft — werden hier ausser den Namen, die die Scriptoren bieten, Kirchenbilder, Sculpturen u. dgl. herbeigezogen, jedoch oft mit geläufiger Phantasie überkleidet, welche mehr sagt als sie weiss. Dies gilt auch von dem anderen Capitel, über den Gregorianischen Gesang, dessen authentische Grundgestalt wir nicht kennen; denn obwohl die Kirche, nämlich die römische, noch heute behauptet, in Besitz der ursprünglichen Weise zu sein, so vermag sie das nur aus mündlicher Tradition, die im Musicalischen noch ungewisser ist als im Poetischen und Dogmatischen, nachzuweisen, da bekanntlich das Antiphonarium S. Gregorii bei einem Brande im Vatican untergegangen, und nur eine angeblich gleich lautende Copie davon in St. Gallen sich befindet, aber mit der dunklen Neumenschrift, die noch nicht enträthselt ist. Dass es sich so verhalte, erkennen auch die Katholiken an, z. B. Wollersheim, Reform des Gregoria-

nischen Gesanges (Paderborn 1861) S. 13, vgl. auch Ambros 2, 69; und dass die obwohl allgemein behauptete Einheit des liturgischen Gesanges doch nicht überall vorhanden, ja längst in Mehrfältigkeit zergangen, bezeugt u. a. der Fürstabt Gerbert de Cantu et Musica Sacra 1, 2, 4 p. 357. Es ist daher das Meiste aus der Zeit vor Notker und Guido hypothetisch; die Zusammenstellung dieser Hypothesen zu einer fortfließenden Geschichte ist dem Verf. in seiner Weise gelungen: nur durfte ohne fernere Beweise der Schluss nicht so zuversichtlich gemacht werden, dass alle jene (die späteren karolingischen etc.) Gesänge in dem Gregorianischen Gesange wurzelten (S. 113). Ziemlich gewagt ist dann auch die hier eingeflochtene Behauptung, es sei das böhmische Adalbertslied, das doch erst im J. 1397 in Notenschrift verzeichnet ist, schon um 990 oder 1040 in gleicher Weise gesungen; die schöne S. 115 mitgetheilte Liedweise scheint doch späteren Klanges, und ihr früheres Auftreten müsste durch mehr als poetische Vermuthung bestätigt sein, um neben Notkers Sequenzen glaubhaft zu erscheinen.

Als Anfang der christlichen oder mönchischen Harmonik pflegt man das Organum zu nennen, jene wunderliche modernen Ohren unerträgliche Zusammensetzung einer Folge von Quarten, Quinten und Octaven in vierstimmigem Gesange. Darüber ist Zweifel und Streit seit lange erhoben; kürzlich hat Oscar Paul (Allg. MZ. 1863 S. 217) die allen Musikern willkommene Behauptung aufgestellt, dass solches Zusammensingen nie stattgefunden habe und die Beweismstellen bei Gerbert Script. eccles. de mus. 1, 104. 166. 2, 263 dahin zu verstehen seien, dass

die eine Stimme als *principalis*, die andre als *organalis* gelte, ähnlich unserem *dux* und *comes* in der Fuge, welche wohl über einander geschrieben werden zu anschaulicher Vergleichung, nicht zum harmonischen Zusammensingen. Ambros hat diese schwierige Frage weitläufig und mannigfaltig S. 66. 123. 141 erörtert und beharrt bei der bisher gangbaren Annahme des Zusammensingens, welche allerdings durch eine Notiz aus G. B. Martini bestätigt zu werden scheint, vgl. Forkel 2, 451; Ambr. 2, 142.

Nach der Darstellung von dem dunklen, aber viel gerühmten Wirken Hucbalds geht die Erzählung ununterbrochenen Flusses fort zu einem Bilde des Guidonischen Zeitalters; eine Weise, die der Verf. liebt, doch nicht zum Vortheil des Verständnisses, da die Klarheit der Lehre zuvor eine concentrirte Uebersicht von Guidos Leben und Werken erheischen würde; denn die biographische Fassung wird doch trotz mancher witzigen Einwürfe immer die gesunde Grundlage solcher Geschichten bilden müssen, und könnte es hier auch am ersten, nachdem grade dieser Wendepunkt des Mittelalters neuerdings durch Bottier de Toulmon zu einigem Abschluss gebracht ist.

Die folgenden Erzählungen von Troubadours und Minnesängern etc. bringen manches Neue, dem Bekannten eingeflochten bald vermuthend, bald beweisend, Letzteres in mannigfachen Original-Mittheilungen, welche den interessantesten Theil des Buches ausmachen. Gleich die erste Melodie ist richtig entziffert und wohlklingend, ein erstes Bild des aufblühenden Volksgesanges (1200?), zu den Worten des Châtelain de Coucy (S. 224):

Quant li louseignolz jolis
 chante sur la flor d'esté
 que naist la rose et le lys
 et la rosée et vert pré
 plain de bonne volonté
 chanterai confins amis etc.

Auch die nächstfolgenden sind anmuthend; zu dem Marienliede von Adam de la Hale (1270) wäre aber wegen der historischen Wichtigkeit dieses Sängers ebenfalls das Facsimile des Manuscripts erwünscht, ingleichen zu der vorangehenden Melodie Wilhelm Machauds, welches unmöglich so, wie hier die Beischrift andeutet (S. 230), in der »Originalnotirung« geschrieben sein kann. Diese ganze Partie, die auf den weltlich-volksthümlichen und den geistlichen Mysteriengesang bezüglich, ist übrigens anregend, auch so weit wir ohne Kenntniss der Originale urtheilen können, selbständig und gründlich gearbeitet.

Das zweite Buch handelt von dem dunkelsten Capitel: dem Ursprung des Contrapuncts, einem Urwalde, dessen Lichtung noch manchen Kernhieb heischen wird, ehe wir auf ebenem Plane arbeiten können. Organum und Discantus — Mehrstimmigkeit und Gegenstimmigkeit — hängen zusammen; und wenn jenes die ersten vielleicht dunklen und rohen, jedenfalls uns noch nicht völlig erschlossenen Versuche moderner Harmonik bezeichnet, so erhebt sich mit dem neuen Begriffe des discantus die Theorie zur Erkenntniss des Gegensatzes von Grund- und Figuralstimme, woraus die Anfänge des Contrapuncts begreiflich werden. Von Wichtigkeit wäre, die hier benannte und excerptirte *Ars discantandi* (318. 342. 364) — altfranzösisch, aus dem 13. Jahrhundert (?) — vollständig wieder

zu bringen. Discantus und faux bourdon als Correlate aufzuführen (313. 319) ist auffallend, da vielmehr das zweite ein Theil des ersten ist. Die Beschreibung des *faux bourdon*, einer Reihe von 2- oder 3stimmigen Gegenstimmen in wechselnden Quartan, Quinten und Sexten, ist S. 313 nicht klar genug gegeben, um den Widerspruch in Tinctoris Worten — Contrap. 1, 6 — S. Ambros 313 n. 2 am Schlusse — zu lösen; auch ist es verwirrend, der total verschiedenen Bedeutung desselben Wortes F. B. wie sie im 17. Jahrh. aufkommt, schon hier zu erwähnen, da der Zusammenhang des früheren und späteren terminus technicus historisch noch nicht aufgeklärt ist. Bourdon, Pilgerstab, Stütze, Anlehnung, Grundstimme, scheint in beiden so verstanden zu sein, dass eine vom eigentlichen Contrapunct abweichende Bassführung stattfindet. Manches Hülffreie wird nun aus Coussemaker harmonie du moyen age und selbstverständlich auch aus Gerbert, zusammengestellt und wo möglich systematisch geordnet; das Gefühl eigentlich systematischen Fortschritts hat man nicht, aber die zahlreichen Beispiele helfen wenigstens sich zu orientiren, obwohl die Fortschritte der Kunst oft sehr springend erscheinen, z. B. von dem wunderlichen Contrapunct Machauds S. 342 zu den wohlklingenden und geistreichen Tönsätzen unbekannter Herkunft S. 352. 355.

Bei dem folgenden Capitel: Mensuralmusik und »eigentlicher« Contrapunct vermisst man wiederum ein biographisches Verweilen bei Franco v. Cöln (S. 360), wo man gern die mühevollen Arbeiten Kiesewetters und seines Gegners Fétis so ausführlich excerptirt sähe wie manches Andere. Denn Franco

ist ja nicht allein der Mensuralmusik halber, sondern weil er die Terz zuerst systematisch als Consonanz aufstellte und anwandte (fr. tractatus de mus. mensurata c. 11 bei Gerbert), der Anheber einer neuen Kunst-Periode genannt. — Die verwickelten Lehren der mittelalterlichen Mensuralmusik (*musica quadrata*, im Gegensatz der *m. plana* = *chant plain*), sind in diesem Capitel sorgfältig erklärt, späterhin aber nochmals wieder aufgenommen (S. 426 etc.), weil sie sich im 14. — 15. Jahrhundert noch anders — kunstreicher und klarer — gestalteten, worüber H. Bellermann in der trefflichen Schrift »Die Mensuralnoten u. s. w.«, welche von Ambros meist wörtlich aufgenommen ist, vollständigen Unterricht gibt. Von besondrer Bedeutung auch für alle Folgezeit ist, dass in der alten Mensuralschrift eine Bezeichnung des *integer valor notarum* oder des absoluten Tempos mit enthalten war, welche ohne unsere Metronomen und Tempo-Namen Allegro, Adagio etc. in sich selbst objectiv genug war, um noch bis heute als Grundmaass der Bewegung in der päpstlichen Capelle zu gelten, wie man aus Vergleichung von Gafurius (1500) *practica musices* 3, 4 mit Praetorius *Syntagma* (1609), 3, 88 und Proske († 1862) *musica divina* I (Vorrede) ersieht: Der Typus des messbar Gemessenen war des Menschen Pulsschlag und Athemzug, späterhin genauer bestimmt nach astronomischem Maass. Danach sind die Abstufungen von *Modus*, *Tempus*, *Prolatio* in der Mensuralschrift zu verstehen; ein Damm gegen die unhistorische Ansicht, als gäbe es überhaupt kein objectives Tempo, womit die Speculanten der Zukunftsmusik sich viel wissen.

Jetzt erst, im 14. Jahrh. neben und mit der

Mensuraltheorie und der Entwicklung der Consonanzenlehre, gewinnt die eigentliche Kunst des Contrapuncts, die Kunst zu einer gegebenen Melodie ein Gegenbild zu setzen, festen Grund. Um die Priorität im Gebrauche jenes Namens und damit vielleicht den Anfang der C. P.-Lehre zu entdecken, wäre wiederum der Chronologie und Biographie mehr Raum zu gönnen als hier geschehen ist, um wo möglich über die Zeitgenossen des Marchettus und Muris ein Verhältniss von Lehrer und Schüler fest zu stellen; ingleichen ist die sonst anziehende Darstellung der Volksthümlichkeiten (S. 400 u. s. w.), welche an dem Wachsthum der neuen Kunst nächstbetheiligt sind, ohne jenes pedantische Gerippe der Historie kaum übersichtlich, und Winterfelds historische Einleitung zum Gabrieli, die unser Verf. zum Muster nimmt, ist eben darin musterhaft, dass sie jenen trocknen Faden des Verständnisses überall fest hält. Doch gereicht unserm Verf. zur Entschuldigung, dass dergleichen Notizen eben für das mittlere Mittelalter für manche Fälle unerfindlich sein mögen, welcher Mangel u. a. bei Henr. de Zeelandia empfindlich drückt, da er nicht nur als Theoretiker angesehen war (S. 342, wo eine Hypothese über sein Alter aufgestellt wird), sondern auch ein Duett hinterlassen hat (S. 407), dessen erste Hälfte jeder Zeit zur Zierde reichen würde; die zweite Hälfte, ebenfalls reizend und bedeutend, ist leider im Mscr. lückenhaft.

Da der Fortschritt des Inhalts in dem Inhalt - Verzeichniss Seite XXVII und in den Context-Überschriften ungleich angegeben wird, so darf die Kritik wiederum Klage über Undeutlichkeit erheben, aber daneben nicht unterlassen, aus den interessanten letzten Capiteln Mer-

kenswerthes anzuzeichnen. Den Hauptinhalt bildet die Niederländische Schule, deren Bedeutung durch A. Kiesewetters Preisschrift »Von den Verdiensten der Niederländer um die Musik« (Amsterdam 1829) zuerst im Zusammenhange dargestellt ist. Die Unterscheidung derselben in drei Perioden: I. bis Dufay 1380, II. bis Okenheim 1450, III. bis Willaert 1550, welche K. später einfuhrte, ist ein Neues, das der Kunstgeschichte erspriesslicher geworden wäre, wenn er die specifischen Unterschiede der einzelnen deutlicher gezeichnet hätte, als durch epochemachende Namen (vgl. K. Europäisch Abendld. Musik Ed. II. 1841 S. 48). Ob ein wissenschaftlicher Unterschied sich wirklich feststellen lässt, ist auch durch A. nicht deutlicher geworden, und wir müssen erwarten, ob das im folgenden Theile geschehen wird. Uns scheint vielmehr, dass der allgemeine Fortgang aus der mittelalterlichen Strenge der Kirchentöne (rigor modi) zur Chromatik und dem freien Contrapunct des 16. Jahrh. den abendländischen Völkern gemeinsam sei, und dass die ethnographische Darstellung niederländischer, deutscher, römischer Musik kaum zur Entscheidung darüber kommen wird, wem die Priorität der Chromatik gebühre, da die Niederländer der dritten Schule insgesamt mit Römern verflochten sind und beide ebensowohl Lehrer wie Lernende waren. Das wesentlichste Moment der neueren Melodik, die Berührung und Verschmelzung von Volks- und Kirchen-Melodien, ist von den Niederländern ausgegangen; die Auffassung dieses merkwürdigen Verhältnisses ist hier S. 411—414 nicht mit demjenigen Ernst, den die Wichtigkeit der Sache forderte, durchgeführt; tiefer gedrun- gen ist Winterfeld Gabrieli 1, 109; einen Ab-

schluss wird diese Lehre erst gewinnen, wenn die Principien der Melodik ebenso philologisch-historisch wie bisher wissenschaftlich-ästhetisch werden untersucht sein.

Es wird am Schlusse der Vorrede noch ein dritter und vierter Band versprochen. Nach den Ergebnissen der beiden ersten würden wir weder mit dem unbedingt verwerfenden Rec. unserm Verf. alle Fähigkeit zur Durchführung des Plans absprechen, noch mit dem unbedingt lobenden Philosophen ihn als den der den Schatz bereits gehoben hätte begrüssen: sondern wir würden den kunstsinnigen viel gewandten Mann, der den Fleiss nicht scheut, schwierige Massen sich anzueignen und fremdes Gut nochmals zu verwerthen, inständig darum bitten, diese Massen auch zu bewältigen durch logische Ordnung und scharfe Begränzung des Rasonnements, damit nicht der positive Gewinn seiner Mühen, wie gross oder klein er auch vor dem letzten Gericht ausfalle, verloren gehe.

Als solchen wesentlichen Gewinn haben wir vorhin die reiche Anschaulichkeit der Beispiele herausgehoben. Ausser den im Text eingeschalteten sind am Schlusse noch einige grössere Tonsätze in Beilagen gegeben. Von ausgezeichnete Schönheit ist das erste Stück, chanson von Guillaume Dufay, über das Volkslied: Cent mille escus quant ie voeldrai, in saubrer Dreistimmigkeit canonisch gearbeitet; dann das berühmte Kyrie Christe Kyrie aus der Messe l'ome armé, hier zuerst (?) vollständig veröffentlicht. In dem von Vincent. Fauques (1450. S. 460) gegebenen Kyrie, ebenfalls dreistimmig mit Motiven des l'ome armé — einer über 200 Jahre lang beliebten Volksweise, die bis in Palestrinas Zeit in Messen verflochten ward — bezeugt sich

unseres Verfs Gewandtheit in der Conjectural-Kritik; wer hier das Mscr. zur Vergleichung vermisst, wird doch den vorliegenden Tonsatz geistreich concipirt, obwohl unbehülflich ausgeführt und von Dufays Lieblichkeit weit abliegend finden. — Die folgende Chanson von Anton Busnoys, Karls des Kühnen Kapellmeister 1467 (S. 463. 530) über das Volkslied *je suis venut vers mon ami* ist sehr schön, von schwer-müthigem Liebreiz. Weniger ansprechend sind die folgenden von Hayne v. Gizeghem und John Dunstable; das letzte Stück aus Firmin Caron's Messe scheint uns des grossen Lobes, das ihm S. 469 gespendet wird, nicht würdig; auch sind die zwei Tacte vor dem Ende, wenn recht entziffert, unbegreiflich, indem einmal 538, 3, 3 Tenor, Contratenor und Alt (g. a. d') übel stimmt, dann im folgenden Tact Contratenor und Sopran einen für jene Zeit unglaublichen Durchgang bilden: d' e' f' gegen c'' b' a'; vielleicht ist an der ersten Stelle statt des zweiten a im Contratenor b zu lesen; für die andre weiss ich keine Hülfe.

Ueberhaupt sind in dem sonst gut gedruckten Buche sehr viele Fehler uncorrigirt geblieben, deren manche, z. B. orthographische, den kundigen Leser nicht stören, dagegen die Unrichtigkeiten in den Noten und Schlüsseln unbequemer auffallen, z. B. S. 159 der unmögliche Schlüssel, wo C eine Quinte unter f steht; 248. 249 die Verschiedenheit der Schlüssel in Facsimile und Entzifferung; 252 steht das b in der 5. Note der zweiten Zeile falsch; 256 ist das b des Baritonschlüssels falsch gestellt (S. 257 dagegen richtig); 306 müssen die 5. und 6. Note Achtel statt Viertel sein; 353 stehen überall Alt statt Discantschlüssel; ebenda Z. 3 T. 3 fehlt

ein b über der ersten Note der Oberstimme, ebd. Z. 4 T. 1 muss die Oberstimme d statt f haben. 386 der Schlüssel des Facsimile und der Entzifferung stimmen nichtüberein; 481 fehlen oben 2 Tenorschlüssel; 528 Z. 2, T. 5 muss das b über der mittleren, nicht letzten Note stehen; 530—532 steht durchweg das b des Sopranschlüssels unrichtig.

Ausführliche Register dürfen wir hoffentlich zum letzten Bande erwarten.

E. Krüger.

Obstetric Aphorisms: For the use of students commencing midwifery Practice by Joseph Griffiths Swayne, M. D., Physician accoucheur to the Bristol general hospital, and lecturer on obstetric medicine at the Bristol medical school. Third Edition. London: John Churchill and sons. 1864. 134 S. Fcap. 8vo.

Wie die Vorrede besagt, beabsichtigt der Verf. dem Studirenden einige kurze und praktische Vorschriften für die Behandlung regelmässiger Geburtsfälle zu geben, sowie bei regelwidrigen Fällen ihm Zeit und Art auf eigene Verantwortung zu handeln, und den Zeitpunkt, wann er des Beistandes bedarf, zu bezeichnen. Die letztere Nothwendigkeit tritt nach ihm dann ein, wenn der Gebrauch von Instrumenten, oder das Einbringen der Hand in den Uterus behufs der Wendung u. s. w. indicirt ist, kurz in allen Fällen, welche entschieden gefahrdrohend und von aussergewöhnlicher Schwierigkeit sind. Er hat

daher die Diagnose dieser Fälle ausführlich auseinandergesetzt, die indicirte Behandlung dagegen möglichst kurz gefasst, um so dem Werke den beabsichtigten Charakter eines Führers für den Anfänger in geburtshülflicher Praxis zu wahren.

Neben diesen Vortheilen gewährt das Büchlein für den nicht englischen Arzt noch ein besonderes Interesse und einen Nutzen, den die sonst meist sehr voluminösen englischen Werke über Geburtshülfe ihm selten möglich machen. Wir gewinnen nämlich durch dasselbe in aphoristischer Darstellung eine bequeme Uebersicht über die — wovon Ref. bei seinem Aufenthalt in England durch eigene Anschauung sich zu überzeugen Gelegenheit hatte — mannigfachen Eigenthümlichkeiten, ja Sonderbarkeiten der britischen Geburtshülfe, es gewährt ihm eine Vergleichung, wodurch er leicht die Vorzüge sowohl wie die Inferiorität jener insularen gegenüber der continentalen, in specie der deutschen Geburtskunde kennen lernen kann.

Das Buch zerfällt in drei Abtheilungen: Theil I. Die Behandlung der gewöhnlichen Geburt, S. 1—33; Theil II. Fälle, welche der Practikant ohne Assistenz übernehmen kann, S. 34—92; Theil III. Fälle, bei denen der Practikant um Hülfe senden soll, S. 93—128; Index S. 129—134. Ausserdem sind 14 recht gute Holzschnitte an den betreffenden Stellen eingefügt.

Theil I. Die Behandlung der gewöhnlichen Geburt S. 1—33. Hier wird auf die Wichtigkeit des prompten Erscheinens des Arztes, sobald er gerufen wird, aufmerksam gemacht, werden die erforderlichen Instrumente und Arzneien angegeben, die vorläufige Beobach-

tung, die Fragen über den Verlauf der Schwangerschaft und früheren Geburten und über die gegenwärtige angedeutet, Art und Zeit der Untersuchung, Verhalten der Geburtswege, Zeichen der beginnenden Geburt, Erscheinungen des ersten Geburtsstadiums angegeben; hier wieder die Beschaffenheit des Muttermundes, die Diagnose der Stellung des vorliegenden Theiles hervorgehoben und bemerkt, unter welchen Bedingungen der Arzt die Gebärende noch zeitweilig verlassen darf. — In gleicher Weise wird das zweite Geburtsstadium detaillirt. Bei all diesen Besprechungen sind höchst praktische Bemerkungen, so zu sagen geburtshülfliche Lebensregeln, die nicht bloss dem Studirenden sich zur Beherzigung empfehlen, eingeflochten, eine Darstellungsweise, wie wir sie sonst in wissenschaftlichen Büchern zu finden nicht gewohnt sind. — Es wird sodann die Diagnose der Scheitelstellung nach dem Blasensprunge, sowie der Geburtsmechanismus derselben kurz und treffend beschrieben, wobei Vf. sich an die Angaben Nagele's hält, namentlich auch an dessen Lehre vom schiefen Eintritt des Schädels in die obere Beckenapertur. Als Dammschutzverfahren giebt er das gewöhnliche, die Unterstützung des Dammes mit der flachen Hand an, scheint jedoch einen richtigeren Begriff von der Wirkung dieser Manipulation zu haben, als man gewöhnlich damit verbindet, indem er sie darin sucht »as to give the head a proper direction forwards, beneath the pubic arch«, obwohl er für seine Person jedes Dammschutzverfahren als nutzlos verlassen habe, und verweist auf Graily Hawitt's Werk über diesen Gegenstand. Die externe rückläufige Rotation des geborenen Kopfes erwähnt er, ohne jedoch den Grund dafür anzugeben. Zeit und Art des Ab-

nabelns wird genau bemerkt. — In der Nachgeburtsperiode soll man nach einem zweiten Kinde, nach der Art der Uteruscontraction und der Lösung und Austreibung der Nachgeburt forschen. Es wird die Dauer dieser Periode angedeutet und vor den Gefahren einer zu activen Behandlung derselben — nach der Ansicht des Refer. in übertriebener Weise — gewarnt. Das Wegnehmen der Placenta sammt den Eihäuten wird in der gewöhnlichen Art gelehrt. Credé's Methode scheint dem Verf. noch nicht bekannt zu sein. Dagegen finden wir, dass er sich der neueren deutschen Eintheilung der Geburtsstadien in nur drei angeschlossen hat. Nach Entfernung der Nachgeburt soll man nach dem Zustande des Uterus fühlen, wobei Verf. die gewöhnlich asymmetrische Lagerung desselben und zwar meist nach rechts nicht ausser Acht lässt. Die in England gebräuchliche Bauchbinde, deren Nutzen den meisten continentalen Geburtshelfern ein mindestens problematischer ist, soll wenigstens 14 Tage lang getragen werden. Der Arzt hat die Wöchnerin noch eine Stunde lang zu beobachten, bevor er sie verlässt. Unter normalen Wochenbettsverhältnissen soll er die Wöchnerin in den ersten acht Tagen zweimal täglich, später allmählig seltener besuchen. Milchsecretion, Entleerung von Urin und Stuhl, Lochialfluss, Diät und erstes Aufstehn sind sorgfältig zu überwachen.

Theil II. Fälle, welche der Praktikant ohne Assistenz übernehmen darf.

Hier bespricht Verf. die Fälle von eingebildeter Schwangerschaft und Geburt und hebt dabei den Werth der combinirten inneren und äusseren Untersuchung für die Diagnose gebührend hervor. Diagnose und Behandlung des

Abortus und der Frühgeburt und der falschen Wehen werden angegeben. Es folgt das Erbrechen während der Geburt. Das gefüllte Rectum wird als fruchtbare Quelle der falschen Wehen und als mechanisches Hinderniss für die Geburt angesehen. Bei Insufficienz der Wehen wird das Mutterkorn empfohlen, wenn kein mechanisches Geburtshinderniss besteht. Man giebt drei halbe Drachmen in Decoct viertelstündlich. Rigidität des Muttermundes kommt meist bei Erstgebärenden vor, vorzüglich nach dem 35. oder 40. Jahre. Sie wird in der Regel von der Natur überwunden, wenn nicht, so soll der Praktikant sich Rathsholen. Vorzeitiger Wasserabgang, ödematöser Muttermund, ungewöhnliche Festigkeit der Eihäute, Hängebauch (anterior obliquity of the uterus oder pendulous belly), Unnachgiebigkeit der Vagina und des Perineums, endlich die Vorderscheitelstellung können die Geburt langwierig machen.

Auf die Vorderscheitelstellung (Presentation with Forehead anteriorly oder occipitoposterior presentation) geht Verf. näher ein. Er giebt hier eine originelle Beschreibung von dem durch diese Stellung bedingten Verhalten des Muttermundes. Die hintere Muttermundlippe soll dabei tiefer herabtreten, was von folgenden Umständen abhängt. In gewöhnlichen Fällen ist der Kopf im Beginn der Geburt gegen den Rumpf gebeugt und das Kinn nähert sich im weiteren Verlaufe mehr und mehr der Brust. Das Resultat davon ist, dass die hintere Kopfhälfte tiefer steht als die vordere. Daraus folgt, dass bei gewöhnlicher Scheitelstellung das vorn befindliche Hinterhaupt die vordere Muttermundlippe unter das Niveau der hinteren herabdrückt. Bei der Vorderscheitelstellung findet das Gegen-

theil statt: das hinten befindliche Hinterhaupt deprimirt die hintere Lippe, weshalb sich Gestalt und Richtung des Muttermundes dem untersuchenden Finger sehr verschieden von dem darstellt, was wir gewöhnlich finden. Während nämlich das vordere Scheidengewölbe bei gewöhnlicher Scheitelstellung sehr flach ist, dringt der Finger bei Vorderscheitelstellung hoch hinauf hinter der Symphyse in den cul-de-sac, welcher in diesem Falle einen spitzen Winkel bildet, in ersterem dagegen einen stumpfen. Zugleich steht die hintere Lippe und selbst der ganze Muttermund ungewöhnlich tief im Becken. (Vf. verweist hier auf seine frühere Arbeit *On Varieties of Cranial Presentation*, *British Medical Journal*, Feb. 4th, 1852). — Diese Vorderscheitelstellung geht meist in die gewöhnliche Scheitelstellung (*vertex presentation*) über; ist dies nicht der Fall, so soll es künstlich herbeigeführt werden, vorausgesetzt, dass das zweite Geburtsstadium nicht zu weit vorgerückt ist. Man soll es nach Ramsbotham mit drei Fingern in der Wehenpause bewerkstelligen und falls dies Manoeuvre nicht zum Ziele führt, die Stellungsverbesserung mittels Instrumenten bewirken. Doch darf der Praktikant diese Operationen nicht übernehmen. Aber auch wenn der Positionswechsel weder natürlich noch künstlich zu Stande kommt, so wird die Vorderscheitelstellung als solche mit wenigen Ausnahmen durch die natürlichen Vorgänge beendet. Der Kopf beugt sich immer mehr gegen den Rumpf, die grosse Fontanelle stemmt sich unter den Schambogen, das Hinterhaupt tritt zuerst über den Damm aus, wobei letzterer mehr als sonst in Gefahr kommt. Es wird noch hervorgehoben, dass wie der Schädel durch den Mechanismus der Scheitelstellung ver-

längert, derselbe durch den der Vorderscheitelstellung nahezu ein Rundkopf wird.

Für die Gesichtstellung giebt Verf. nach Churchill die geringe Frequenz von 1:231 Geburten. Diese Stellung retardirt gewöhnlich den Geburtsverlauf. Wenn das Ausbleiben der normalen Drehung des Gesichts die Zange oder den Hebel indicirt, so soll der Praktikant um Hülfe senden.

Die Steisslage (Breech Presentation). Man soll die erste Geburtsperiode niemals beschleunigen, lieber verzögern. Für die häufigste Art der Steisslage hält Verf. die, wenn der Rücken nach links und hinten gerichtet ist. Die Gefahr der Steisslage für das Kind wird allein auf Rechnung der gedrückten Nabelschnur gesetzt. Fuss- und Knielagen verhalten sich im Wesentlichen wie Steisslagen. — Als Complicationen der Geburt (Compound presentations) wird der Vorfall der Hand neben Kopf oder Steiss besprochen. Von den mehrfachen Geburten (Plural births) ist nur die Zwillingsgeburt (Twin Labours) berücksichtigt. Vor Beginn der Geburt giebt es kein sicheres Zeichen Zwillinge zu erkennen, ausgenommen vielleicht das Vernehmen zweier distincter Fötalherztöne. Bei einer Blutung nach der Geburt des ersten Kindes soll die Bauchbinde festgeschnürt und die Blase gesprengt werden. Bei langer Dauer der Ausstossung des zweiten Kindes verwirft er sowohl die zu active als auch die unbedingt passive Behandlung und wählt einen Mittelweg. Die für sein Verfahren angegebenen Gründe sind hinfällig, während er die allein massgebenden, z. B. das Sinken der Frequenz des Fötalpulses gar nicht erwähnt. — Die Regeln, welche Verf. für die Behandlung der Geburt bei Beckenveren-

gerung giebt, documentiren den erfahrenen richtig beobachtenden Geburtshelfer. Eine der ersten Lehren für den jungen Geburtshelfer ist: Geduld zu üben. Geduld befähigt den Kundigen, welcher aus Erfahrung weiss, was die Natur aushalten wird, um ihr Werk glücklich zu beendigen, ruhig das Resultat abzuwarten, während der Neuling seinen eigenen furchtsamen Phantasiegebilden und dem Drängen der Gebärenden und deren Freunden Gehör gebend rasch zu Instrumenten seine Zuflucht nimmt und so vielleicht das Leben der Mutter und ihres hilflosen Kindes opfert. — Bei der Urinverhaltung zieht Verf. die Application des männlichen elastischen Katheters vor. — Bei den Zeichen des vor oder unter der Geburt erfolgten Todes der Frucht (Stillbirth) wird zwar grosses Gewicht auf das Fehlen der Herztöne gelegt, allein keineswegs ist es als sicheres Merkmal zugelassen, eine Ansicht, welche allerdings mit der der übrigen Geburtshelfer übereinstimmt, die jedoch Ref., wie auch Frankenhäuser, nicht theilt, vorausgesetzt, dass der Untersucher im geburtshülflichen Auscultiren geübt ist, da für einen solchen die Herztöne einer lebenden Frucht stets nachweisbar sind. — Die Ursachen der Asphyxie sind nach der Einsicht, welche wir durch H. Schwartz gewonnen haben, keineswegs genügend angegeben. In Folge der Unbekanntschaft des Verf. mit den Effecten vorzeitiger Athemversuche der Frucht, ist denn auch die Behandlung der Asphyxie dem neueren Standpunkte nicht entsprechend, namentlich gilt dies von der Art und Weise wie die künstliche Respiration bewerkstelligt werden soll, indem das von Silvester modificirte Verfahren von Marshall Hall empfohlen wird. — Bei der Haemorrhagia post par-

tum (Flooding) wird die Behandlung sehr ausführlich gegeben, wobei das Terpentinöl, ein Lieblingsmittel der englischen Geburtshelfer, nicht vergessen ist. — Innere Blutung, Nachwehen, Collapsus post partum (Nervous Shock), Retentia und Incontinentia urinae, spärlicher, excessiver und übel riechender Wochenfluss, Prolapsus uteri, Paralyse der unteren Extremitäten, Hohlwarzen, wunde Warzen, Entzündung der Mamma, Milchfieber und Miliarfieber bilden den Schluss der zweiten Abtheilung.

Die dritte und letzte Abtheilung umfasst die Fälle, bei denen der Praktikant Hülfe hinzuziehn muss S. 93—128. Abortus (Miscarriage) ohne und mit profuser Blutung, Extrauterinschwangerschaft, Austreibung von Molen, imperforirter und verklebter Muttermund, Stricturen der Vagina, Beckentumoren und Beckendeformitäten gehören hierher. Die Lehre von den Beckenfehlern, ihre Diagnose, ihre pathologische Anatomie und Morphologie u. s. w. ist höchst dürftig gegeben, ein Umstand, welcher andeutet, wie sehr die englische Geburtskunde gerade in diesem Zweige hinter der deutschen Wissenschaft zurückgeblieben ist. Rachitis (rickets), Osteomalacie, Knochenauswüchse, Fracturen — das ist alles, was über die Aetiology der Beckendeformitäten angegeben wird. Am häufigsten ist der Beckeneingang (the brim), seltener die Beckenhöhle oder der Ausgang (the outlet) afficirt. Von einer morphologischen Verschiedenheit ist nicht die Rede. Die Messung der Conjugata vera des Eingangs soll direct durch Einführung von vier Fingerspitzen einer Hand in gleicher Linie geschehen. Dass dadurch der Grad der Verengerung kaum geschätzt, geschweige denn genau gefunden werden kann,

ist bekannt. Und doch wird das Bereich der einzelnen Operationsarten, welche die verschiedenen Verengerungsgrade erfordern, festgestellt. Die Zange darf nicht angewandt werden bei einer Verengerung unter 3 Zoll. Die Craniotomie ist auszuführen, wenn dieselbe nicht über 3 und nicht unter $1\frac{1}{2}$ Zoll beträgt und erst bei $1\frac{1}{2}$ Zoll und darunter ist der Kaiserschnitt indicirt. Es folgt die Querlage (Cross birth) und die Stirnstellung (Brow presentation). In Bezug auf letztere sind zur Vergleichung Scheitel-, Stirn- und Gesichtsstellung neben einander abgebildet in der Weise, dass der längste Durchmesser, vom Kinn zum Hinterhaupte immer durch eine Linie bezeichnet ist, wodurch einfach und klar versinnlicht wird, dass bei ersterer die kleinsten, bei letzterer schon grössere, bei der Stirnstellung die grössten Durchmesser und Umfänge des Kopfes durch den Beckenkanal gehen, was den Mechanismus dieser Stellung so höchst schwierig macht. Man soll daher die Stirnstellung manuell oder mittels des Hebels in eine Gesichts- oder Scheitelstellung zu verwandeln suchen. — Bei vorangehendem Steisse und indicirter Entbindung wird der stumpfe Haken (blunt hook) und die Zange verworfen und nur das Einhaken der Finger in die Schenkelbeugen empfohlen, ein Verfahren, welches bekanntlich oft nicht ausreicht. — Dass da wo die manuelle Entwicklung des nachfolgenden Kopfes nicht gelingt, der Nutzen der Zange in Zweifel gezogen und die Perforation statt ihrer empfohlen wird, beruht wohl nur auf der Construction der kleinen englischen Zange. — Monströse Früchte, Hydrocephalus, Ascites, Vorfall der Nabelschnur, Blutung in Folge partieller Lösung der Placenta, Placenta praevia, Convulsionen, Ruptura und In-

versio uteri, Retentio placentae, Dammriss erheischen gleichfalls fremde Hülfe. Das Puerperalfieber, die Phlegmasia dolens und die Mania puerperalis beenden diese Abtheilung und somit das Buch.

Verschiedene Receptformeln, deren Nutzen uns mindestens zweifelhaft erscheinen muss, sind gelegentlich angegeben. Mit grosser Vorliebe wird das Mutterkorn (Ergot of rye) angewandt. Das Ergot ist der englischen Aerzte Herrgott!

Eine Beschreibung der Operationen sowie die Schwangerschaftslehre ist dem Plane des Buches gemäss nicht gegeben. -

Druck und Papier sind von jener Nettigkeit und Schönheit, welche die englischen Bücher vor denen des Continents auszuzeichnen pflegt.

Küneke.

Sexti Julii Africani *Ολυμπιαδων αναγραφη* adiectis ceteris quae ex Olympionicarum fastis supersunt. Recensuit, commentario critico et indice Olympionicarum instruxit I. Rutgers. Lugduni-Batavorum, apud E. J. Brill. 1862. X und 170 S. in Octav.

Das Verzeichniss der Sieger im Stadion zu Olympia, welches Eusebios in seinen Chronica von Ol. 1—249 giebt, stammt ohne Zweifel aus den Chronica des Julius Africanus, die dieser bis zu dem vierten Jahre der 249. Olympiade (= 220 n. Chr.) fortgeführt hatte. Dies Verzeichniss giebt hier Rutgers nach den griechischen Excerpten aus Eusebios, die die pariser Hs. 2600 enthält, der armenischen Uebersetzung

des Eusebios, und Synkellos vielfach berichtet. Die pariser Hs. war weder von Casaubonus, dessen Abschrift I. I. Scaliger folgte, noch von I. A. Cramer (anecd. paris. 2 p. 142 ff.) genau wiedergegeben worden. Mit kleinerer Schrift sind in Africanus Verzeichniss auch gleich die Namen der olympischen Sieger in anderen Kampfarten eingereiht, für welche das Jahr des Sieges sich genau bestimmen lässt. Gesondert von einander stehen unter dem Texte kritische Anmerkungen und, so weit ich sehe, ziemlich vollständige Angaben der andern Zeugnisse über die von Africanus erwähnten Kämpfer. Wie R. selbst p. IX angiebt, sind diese allerdings zum grossen Theil aus Corsinis, Scheibels und Krauses bekannten Büchern entlehnt, aber nicht unbedeutende Nachträge sind sein Eigenthum. Von S. 100 an folgt ein nach den einzelnen Kampfarten ausser dem Stadion geordnetes Verzeichniss aller der Sieger in Olympia, für welche das Jahr des Sieges nicht bekannt ist. Das Buch ist mit grosser Sorgfalt gearbeitet, wenn auch im Einzelnen hier und da noch ein Zusatz, oder eine Verbesserung nöthig bleibt. So heisst es Ol. 48 sinnlos *Πυθαγόρας Σάμιος, ἐκκριθεὶς παίδων πυγμῆν καὶ ὡς Θῆλυς χλευαζόμενος, προσβὰς τοὺς ἀνδρας, ἅπαντας ἐξῆς ἐνίκησεν.* Africanus schrieb *Πυθαγόρας Σάμιος πυγμῆν. ἐκκριθεὶς παίδων καὶ* u. s. w., wie die Worte des Eratosthenes, den Africanus benutzt hat, bei Diog. L. 8. 1 § 47 zeigen, obgleich sich der Fehler schon bei Synkellos und in der armenischen Uebersetzung findet. Er ist aus einer Anordnung der ursprünglichen Hs. entstanden, wie sie Rutgers S. V erläutert. *προσβὰς* für *προβὰς* hat vor R. schon Scaliger im Synkellos gesetzt. — Den berühmten Läufer Ladas nennt

R. p. 69 und 107 Lakonier. Das ist sehr zweifelhaft: aus dem Grabe am Eurotas folgt das nicht sicherer, als aus der Aufstellung seiner Bildsäule im Tempel des Apollon Lykios zu Argos, dass er Argeier gewesen sei. Mit Recht ferner will Meineke Anthol. gr. delectus p. 114 *Λάδας* geschrieben wissen. Wie manche Stellen sich noch über diesen Schnellläufer und Doli-chossieger bei Griechen und Römern finden, die Rutgers entgangen sind, zeigen die Ausführungen Benndorfs de anthol. gr. epigrammatis, quae ad artes spectant p. 13 ff. und H. Iacobis collarium in comicos gr. adnotationum p. 3 ff. Wenn aber p. 158 *δολιχος* als Name des langen Wettlaufs verworfen wird, weil *δολιχός*, mit verstandenem *δρόμος*, Adiektivum bleibe, so sprechen dafür allerdings Arcadius de acc. p. 85. Choerob. in Cramers Anecd. oxon. 2 p. 294, Eustath. z. Odyss. p. 1678, 40: denn sie unterscheiden nur die Hülsenfrucht *δολιχος* und *δολιχός* lang, aber sie übergehn auch den Eigennamen *Λόλιχος* (bei Hom. hymn. in Cer. 155 und in dem Verse bei Herodian π. μον. λ. p. 27 L.), und so darf man doch den Zusatz bei Suidas *δολιχος τὸ ὄσπριον καὶ τὸ ὄνομα τοῦ δρόμου προπαροξενιότως* nicht mit Rutgers verwerfen, sondern muss in ihm eine weitere Unterscheidung des Adiektivums als solchen und des zum Substantivum gewordenen erkennen, die durch die Analogie vieler ähnlichen Worte geschützt wird: Lobeck paral. gr. gr. p. 340 ff.

Ein Register aller olympischen Sieger schliesst das Buch. Die ganze Arbeit ist zum Nachschlagen höchst bequem und alle, die sie gebrauchen, werden sich dem Herausgeber dankbar verpflichtet fühlen.

H. S.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

45. Stück.

9. November 1864.

Cartulaire de l'abbaye de Redon en Bretagne publié par M. Aurelien de Courson conservateur de la bibliothèque du Louvre membre du comité des travaux historiques et des sociétés savantes. Paris imprimerie imperiale, 1863. (Collection des documents inédits sur l'histoire de France). XII, CCCXCV u. 761 S. in Quart.

An die Sammlung der Chartulare, welche für die grosse Collection des documents inédits Guérard veranstaltet, hat sich eine Anzahl anderer, von verschiedenen Herausgebern bearbeitet, angeschlossen, und ein bedeutender Theil dieser wichtigen Quellen für die Geschichte Frankreichs ist auf diese Weise allgemein zugänglich gemacht. Unter denselben nimmt das hier genannte einen der ersten Plätze ein: eben Guérard hat es, wie Hr De Courson bemerkt, als eins der wichtigsten in Europa bezeichnet. Und ich glaube, man wird dem nur beipflichten können. Für die ältere Geschichte der Bretagne, für alle Verhältnisse des Landes und seiner altkeltischen Bevölkerung ist diese Sammlung von der aller

grössten Bedeutung: sie erhalten hieraus manigfache Aufklärung, Vieles würde ohne dieselben ganz unbekannt sein. Das ist auch schon bisher nicht verkannt worden, und die Autoren Bretonischer Geschichte, in früherer Zeit Lobineau und Morice, in neuerer De Courson selbst, haben in ihren Werken reichen Gebrauch von dieser Quelle gemacht, auch eine nicht geringe Anzahl einzelner Urkunden veröffentlicht, darunter manche von allgemeinerem Interesse auch für die öffentlichen Verhältnisse unter der fränkischen Herrschaft, die selbst für die Deutsche Verfassungsgeschichte nicht ohne Wichtigkeit waren. Um so mehr wird man sich freuen, jetzt eine vollständige Ausgabe zu besitzen, die es möglich macht, den ganzen Reichthum urkundlicher Nachrichten, der hier vorliegt, zu übersehen und zu benutzen.

Das Chartularium Rotonniense, im Besitz des Erzbischofs von Rennes, ist ein Band von jetzt 142 Blättern, geschrieben von verschiedenen Händen, die der Herausgeber alle, mit Ausnahme der der letzten Blätter, in den Anfang des 11ten Jahrhunderts zu setzen scheint: doch schon das beigegebene Facsimile der ersten Hand, die bis f. 110 geht, weist eher auf das Ende des 11ten, Anfang des 12ten Jahrhunderts hin, und diesem gehören in dem späteren Theil auch noch andere als die 15 oder 20 letzten Stücke des Bandes an, die der Herausgeber verschiedenen späteren Schreibern beilegt. An mehr als einer Stelle zeigt der Band jetzt grössere oder kleinere Lücken: ein einzelnes Blatt ist nachträglich mitgetheilt (S. 375, Nr. 389), anderes hat der Herausgeber aus einer neuen Handschrift in Paris, Blancs Mantoux Nr. 46, und den Wer-

ken von Lobineau und Morice, die das Chartular noch vollständiger kannten, ergänzt.

Das Ganze zerfällt aber in zwei Haupttheile, die freilich äusserlich nicht von einander getrennt sind, einer reichen Sammlung von Urkunden aus der Zeit der Gründung und der ersten Aebte des Klosters, d. h. aus dem 9ten Jahrhundert, und einer zweiten, die dem 11ten und 12ten angehörige Denkmäler enthält. Nur ein paar Stücke aus dem 10ten bilden eine Art Uebergang. Es ist nicht deutlich, ob ein und derselbe Autor beides zusammengestellt, d. h. die überhaupt in späterer Zeit vorhandenen Urkunden oder urkundlichen Nachrichten gesammelt hat, oder ob etwa schon am Ausgang des 9ten oder Anfang des 10ten Jahrhunderts der erste Theil entstanden und dann nur später abgeschrieben und mit einer ähnlichen Sammlung für die folgende Zeit verbunden ist: fast möchte man geneigt sein, jenes anzunehmen, obschon sich dann die Grenze zwischen dem älteren und späteren Theil doch nicht genau ziehen lässt und sie jedenfalls mit dem Wechsel der Hände nicht zusammenfällt: am ersten kann man geneigt sein, die Scheidung S. 134 zu machen, wo nach ein paar Stücken aus dem Anfang des 10ten Jahrhunderts die aus der Mitte des 11ten folgen.

Die älteren Urkunden sind es, die ein ganz besonderes Interesse einflössen und bei denen ich hier verweile. Ueber 300 Stücke mit den nachträglich ergänzten aus dem 9ten Jahrhundert, ein paar noch aus dem 8ten, sind ein Schatz alter Aufzeichnungen, wie nur wenige Stifter sie aufzuweisen haben: sie sind dazu der Art, dass sie über verschiedene Verhältnisse des Lebens, nicht bloss, wie mehr oder minder alle

Urkunden, Standes- und Besitzverhältnisse, auch gerichtliche und politische, reiche Auskunft geben. Nicht alles sind wirkliche Urkunden: wie in dem zweiten Theil (S. 276. 309. 323 ff. 335 ff.), so trägt auch hier manches mehr den Charakter einer späteren Aufzeichnung über Besitz-erwerbungen und andere wichtige Vorgänge: so gleich das erste Stück, das anfängt: *Notum sit omnibus qualiter venit Conwoion ad Ratvili tirannum deprecans eum etc.*: hier wird die Schenkung von Redon (Roton) selbst erzählt. Welches Princip in der Folge der Stücke beobachtet, erhellt nicht: an eine chronologische Ordnung ist gar nicht zu denken; auch eine Einreihung der Besitztitel nach Gauen oder Districten, wie wir sie sonst wohl finden, scheint es nicht zu sein. Manchmal sind die chronologischen Daten reichlich und genau, in andern Fällen aber mangelhaft und geben zu manchen Zweifeln Anlass. Der Herausgeber hat an dem Rand die Jahre nach unserer Zeitrechnung angegeben und ausserdem eine chronologische Tafel angehängt. Er giebt aber über die befolgten Grundsätze keine nähere Nachricht und ist in seinen Datirungen nicht immer glücklich gewesen. Ein Aufsatz in der *Bibliothèque de l'école des chartes*, 5. série, Tome V (1864), S. 259 ff., S. 395 ff., von de la Borderie *) hat gezeigt, wie sehr wesentliche Berichtigungen nothwendig sind, und zugleich den Anfang gemacht, mit Hilfe der hier gegebenen Urkunden manche Punkte in der Geschichte der Bretagne näher

*) Eine Schrift desselben, *Le Cartulaire de Redon. Réponse à quelques critiques de M. de Courson*. Nantes 1864, kenne ich nicht. Der Titel zeigt wohl, dass die Publication Gegenstand verschiedener Beurtheilung in Frankreich selbst geworden.

zu bestimmen. Auch ihm freilich kann man nicht in allem beipflichten; so wird mit nicht genügenden Gründen die Nachricht des Chron. Engolism. über den Todestag des Fürsten Noninoe: Nonas Martias verworfen: sie erhält eine Bestätigung durch die älteren Annales Engolismenses, Pertz SS. XVI, S.486, die derselbe nicht beachtet hat. Bei der Bestimmung der Regierungszeit der Fürsten ist auf einzelne Urkunden zu viel Gewicht gelegt. Anderes aber ist glücklich verbessert.

Die Ausgabe schliesst sich auf das engste an die Handschrift an, so dass, wenn, wie es einige Male vorkommt, dieselbe Urkunde zweimal in das Chartular aufgenommen ist, sie auch hier wiederholt zum Abdruck gelangt (Nr. 6 u. 123, 36 und 374, 128 und 219, 136 und 222), und jedesmal genau nach der Lesung und Orthographie des Codex. Diese sind auf das sorgfältigste beibehalten, auch offenbare Fehler nicht verbessert, sondern entweder durch ein (nur etwas zu oft gesetztes) sic in Parenthese bezeichnet oder in den Noten berichtigt. Ueber die zweifelhafte Auflösung von Abkürzungen und einiges andere ist hier Auskunft gegeben. Auf die Richtigkeit wird man sich verlassen dürfen: zwei frühere Schüler der Ecole des chartes, eben Hr de la Borderie und ein Anderer, haben die Abschrift des Herausgebers mit dem Original verglichen. Der Codex selbst ist freilich nicht arm an Fehlern, wenn z. B. S. 91 »luna« statt »quinquaginta (L^a)«, S. 172 »unum quam« statt »ut numquam« gelesen wird. S. 145 steht »somodium« ohne Bemerkung für »semimodium«. Eigennamen und Interpunction sind nach neuerem Gebrauch behandelt; aber dabei einige Male gefehlt. So ist S. 97 zu lesen: sine fine, ei (für

ea) vero ratione; S. 176: solidos 100 tantum, pretium; S. 202: sin, perfirmata; das vorhergehende »sol.« ist wohl nicht mit »solidi«, sondern »solvitur« aufzulösen; Nr. 136 das Zeichen d wohl »denariorum« zu lesen, wie Nr. 265: solidos denariorum 8 argenti, denariorum 5 solidos argenti.

Eine gewisse Schwierigkeit haben die keltischen Ortsnamen gemacht. Das besonders häufig vorkommende *ran* (= villa, S. CCXCIX) ist bald mit dem eigentlichen Namen verbunden geschrieben: Ranmelan, Rannlowaid, Ranworocan, Nr. 55. 151. 153, bald getrennt: Ran Riantcar, Ran Melhoren, Nr. 151. 160. Dass dabei keine inneren Gründe massgebend gewesen, zeigt wohl, dass in derselben zweimal mitgetheilten Urkunde, Nr. 36 steht: Rann Uicantoe, Nr. 174: Rannuicanton, oder es Nr. 269 heisst: Ran Anaumonoc cum colonis Anaumonoc Ranuoranau cum colonis suis Uuoranau. Richtig wäre gewiss gewesen, zu schreiben wie S. 358: ran Hocar, da es wenigstens regelmässig kein Theil des Namens ist; vgl. 159: ran quae vocatur Bothgelent. So ist es bei einer andern Bezeichnung von Land *tigran*, *tegran* geschehen, und hätte auch bei *randremes*, *coweuran*, *treb*, und andern Worten gleichmässig durchgeführt werden sollen (Nr. 184 steht neben einander: *treb* Maenbaud und *Trebhaelan*, *Treballoian*). Vielleicht hat der Herausgeber sich auch hier dem Codex anzuschliessen gesucht; aber es bedarf keiner Bemerkung, wie wenig in solcher Beziehung die handschriftliche Ueberlieferung massgebend sein kann. Eher würde man gelten lassen, wenn die Verbindung solcher Worte mit dem eigentlichen Namen als keltische Eigenthümlichkeit zu betrachten, wie es nach man-

chen anderen Beispielen ähnlicher Compositionen (vgl. die Zusammenstellung der Namen mit *lis*, Schloss, Hof, S. CCX ff.: *Lisbedu*, *Liscelli* etc.) der Fall zu sein scheint. Dann aber hätte dies consequent geschehen müssen.

Die hier gemachten Anführungen zeigen schon, dass die Urkunden nicht arm sind an Ausdrücken der heimischen Sprache. In der That finden sich solche sehr zahlreich für öffentliche und rechtliche Verhältnisse, mehr als wir es in den lateinischen Urkunden deutscher Gegenden zu finden gewohnt sind. Ueber ihre Schreibung kann meist kein Zweifel sein, eher über ihre Bedeutung. Ein Wortregister und die Einleitung beschäftigen sich mit der Erklärung, und wenn hier manches berichtigt wird, was andere vorher, auch noch die letzte Ausgabe des Ducange gegeben (über die Erklärungen hier bricht der Herausgeber einmal in den Ausruf aus, S. CCCVIII N.: *C'est déplorable*), so scheint mir das Gesagte doch keineswegs immer ausreichend oder zutreffend. So kann das zweimal (Nr. 35. 260) vorkommende *manaheda* freilich am wenigsten mit Ducange als *mansus*, *domus*, *habitatio* genommen werden; aber auch die Erklärung (S. 753. CCCV) als »*census dominicus ovilibus vel haedicis solvendus*« scheint sehr zweifelhaft, da es heisst: *in manaheda 12 denarios, solidum qui appellatur manaheda*.

Oft zeigt sich ein Schwanken auch in der sachlichen Erklärung. Von dem vorher angeführten *ran* heisst es einmal, S. CCXL: *parcelle de terre d'une contenance de huit modii de semence*, an einer andern Stelle, S. CCXCIX, werden 4 modii als Regel, 8 als Ausnahme genannt, an einer dritten, S. CCCXXXV, beide Zahlen neben einander als Regel genannt. Aber es fin-

den sich wenigstens auch 6, Nr. 91. Das Wortregister sieht von alle dem ab und erklärt: *partitio fundorum inter fratres facta, pars, portiuncula, praedium*; im Chartular werde es für villa gebraucht. Ist die Ableitung von *rannu*, theilen, richtig, so entspräche es dem *sors, pars*, lateinischer Quellen für *mansus*, Hufe. — *tigran, tigran*, soll nach S.CCLXII N. abgeleitet sein von *ty, domus*, und *can*: so wäre es so viel wie *hoba salica, terra salica*. Das Register hat es gar nicht. — Auch *cowenran* wird von *ran* und einem *cyfan* abgeleitet und a. a. O. erklärt: *propriété complète, espèce d'aleu*, im Wortregister: *fundus nullius juri subnixus*. Wiederholt wird aber geschrieben *conweran*, Nr. 6. 124, was wenigstens nicht für jene Ableitung spricht, und auch die Urkunden ergeben, so viel ich sehe, nichts, was die angegebene Bedeutung rechtfertigte.

Besonders interessant sind die Ausdrücke, welche gebraucht werden, um die Uebertragung eines Landes zu vollem Eigenthum und Recht, ohne alle Verpflichtung zu irgend welchen Leistungen an andere, zu bezeichnen. Es heisst zunächst: *in alode et in comparato* (Nr. 131; ähnlich Nr. 133, in andern steht: *in alode comparato*, was durch ein Comma zu trennen, nicht wie hier geschehen, zu verbinden war). Weiter: *in dicombito* (Nr. 39. 40. 64. 78. 91. 133. 143. 148 etc.; einmal steht: *dicombitione*, Nr. 364, S. 214): das Register erklärt: *res ecclesiae sic concessa, ut inde nihil sive reservet donator*, was nicht befriedigt; einmal, Nr. 144, wird »*licentia et dicombito*« verbunden, also ist vielleicht die Freiheit der Verfügung gemeint (ganz vereinzelt ist Nr. 208, S. 160: *in dicombito Callon* als Ortsbezeichnung, wahrscheinlich verschrie-

ben für: »compoto«; s. S. LXXXVII). Nicht selten wird hinzugefügt: in *luh* (Nr. 91. 148. 160. 171, *luth* Nr. 199); das Wortregister hat es gar nicht, oder hält es für dasselbe wie *loch*, *loth* (pastus): von diesem heisst es aber vielmehr: sine loth, loch, Nr. 49. 268 (Nr. 200 steht: si luch, in dicombito, wo man das erste für »in« oder »sine« nehmen kann); sine loch caballis, App. Nr. 29; und dem entsprechend anderswo: sine pastu caballus (-i, -is), Nr. 50. 52. 78; auch mit dem Zusatz: vel canum, Nr. 126; vgl. darüber S. CCCIX. Ausserdem wird gesagt: sine tributo, censu, opere, fine. Aber auch: sine *renda*, Nr. 34, 45, 91 etc.; ein Wort, welches vielfach für Zins, Abgabe, begegnet. Dann: sine *cofrito*. Der Herausgeber will ein in einer gewissen Gleichmässigkeit ausgetheiltes Land verstehen, das zu bestimmten Abgaben verpflichtet gewesen: hier kann nur an eine Abgabe gedacht werden, und oft steht in ganz keltischer Form: *dicofrito*, *dicofrit*, Nr. 91. 121. 146, was denn auch die Einleitung S. CCXLVII richtig erklärt: sine servili reditu (*di* = sine). Daneben findet sich: *difosot*, Nr. 151. 152; statt dessen: *diosot* Nr. 171 (das eine wird im Glossar als »sine opere fossarum«, das andere »sine hostilitio« erklärt, beides freilich mit einem Fragezeichen, und wohl gleich wenig begründet; in der Einleitung wird nur das Letzte als Vermuthung geäussert, S. CCCVIII; gewiss ist an den angeführten Stellen dasselbe gemeint); und: *diwohart(h)*, Nr. 151, 153. 171, das Ducange verkehrt genug als »species corvadae« erklärt, De Courson (vgl. S. CCLXII N.) aber auch nicht befriedigend als »sine impedimento, nemine contradicente«: es scheint von einer Freiheit von irgend welcher bestimmten Leistung die Rede zu sein.

Andere vorkommende keltische Worte sind z. B. das häufige *delisidi* für fidejussores, Nr. 40. 53. 54 etc. 139. 196; *mactiern* oder *mactiern* (einmal *tiern* Nr. 128 = 219) für den Vorsteher der kleinern Abtheilungen, der *plebes*, wie sie heissen; *belstonno* für den höher stehenden Pascuethen, Nr. 256 (das Glossar erklärt wenig befriedigend »dispensator«); *mair* = major, Nr. 267; *istomid* in dem Ausdruck: *mactierne sedente super trifocalium id est istomid*, App. Nr. 4, wo das Glossar für beide Worte nichts zu sagen weiss als »species sedilis apud Armorico-Britannos«; zu vergleichen ist: *sedente Nominoe in scamno*, Nr. 176. Vielleicht gehört auch *landa* hierhin, das das Glossar gar nicht berücksichtigt: als Zubehör eines Guts: *cum landis*, Nr. 77; *per lapides fixos ad landam*, Nr. 141; *a ripa per landam*, Nr. 148; vgl. 247. Vgl. Ducange unter *landa* und *lanna*, ed. Henschel IV, S. 23. 27. *Condita*, das andere für Hunderte, von keltisch *cand* erklärt haben, will der Herausgeber nicht für keltisch halten, sondern mit den römischen *condita militaria* in Verbindung bringen (S. LXXXVII), gewiss sehr wenig wahrscheinlich; es bezeichnet hier allerdings sehr kleine Bezirke, und oft steht zusammen: *in condita plebe*. Die *centena* wird nur zweimal genannt App. Nr. 35. 37; ein *centurio* Nr. 251.

Ich hebe ausserdem die zahlreichen, von dem Herausgeber in ihrer Bedeutung wohl erkannten und zusammengestellten Eigennamen hervor; in ihrer echtkeltischen Gestalt, die weit von allem absteht, was wir in andern Urkunden Galliens unter fränkischer Herrschaft finden, zeigen sie, wie unbegründet der Einfall Leos war, die fränkischen Namen im *Polypticum* des Irmino für keltisch auszugeben. Schon in den Diöcesen

Rennes und Nantes findet Hr De Courson nur fränkische Namen.

Eine Grenzbeschreibung in keltischer Sprache steht Nr. 146; dasselbe lateinisch Nr. 148; vgl. dazu Einleitung S. CCLXIII.

Auch manche eigenthümlich mittellateinische Formen finden sich in diesen Urkunden; z. B. *cabellanarius*, Nr. 267, = *capellanus* (Ducange II, S. 8 aus dieser Stelle); *monachia*, *monachium*, für das Besitzthum des Klosters, sehr oft (Ducange IV, S. 476), aber auch auf den Besitz eines einzelnen presbyter angewandt, Nr. 166; *plebenses*, Nr. 245, für die Angehörigen einer plebes; *securatores*, Nr. 63, für Zeugen; *grafiare*, Nr. 276. 278, übergeben (verschreiben?): die letzten drei wie bei Ducange auch in dem Wortregister der Ausgabe übergangen. Dasselbe hat auch nicht das eigenthümliche *sumptum* in Nr. 105, das Ducange VI, S. 435 aus dieser Urkunde angeführt, aber ungenügend erklärt ist; Hr De Courson scheint an Eideshelfer zu denken (S. CCLIII), die in der That gar nicht vorkommen.

Was die Urkunden über die inneren Verhältnisse ergeben, ist zum Theil in der Einleitung zusammengestellt. Einiges mag ich hier hervorheben und ergänzen.

Besonders reich sind die Notizen über die Mactiern. Sie heissen lateinisch *princeps*, *princeps plebis* (Nr. 126. 178. App. Nr. 17), *senior* (Nr. 274) und *tirannus* (Nr. 1. 112. 247. 249. 256. 264. 267: *ad Jamhitinum machtiernum*, und nachher: *venit ad supradictum tyrannum Jamhitinum*; auch in der Unterschrift: *Jamhitinus tyrannus, qui dedit*). Dies Wort hat jede ungünstige Nebenbedeutung verloren. Angeführt mag wohl die Form *tiranissa* werden, Nr. 257, von der es heisst: *ipsa uxor J. mactiern — tunc*

sub potestate Salomonis in ipsa plebe. . . . vice legati habebatur; und dabei ist ihr Mann gegenwärtig. Sonst wird von dem Mactiern gesagt: possidebat plebem illam (Nr. 162), qui dominaretur in B. (Nr. 185, vgl. 201). Nicht selten erscheinen zwei zusammen, Nr. 12. 13. 16. 131; oder ein Vater und seine Söhne (Nr. 115). Diese folgen jenem nach. Hr De Courson hat gewiss Recht, sie als erbliche Häuptlinge zu bezeichnen (S. CCIX. CCLXIX): er bemerkt auch, wie derselbe manchmal mehrere Districte (plebes) unter sich hat. Sie halten Gericht (Nr. 29. 162), vor ihnen werden Schenkungen vollzogen (Nr. 115. 139. 172); sie erheben eine Abgabe von Land; Nr. 179: quicquid de . . . debet Vurbili (einem Mactiern) et semini ejus accipere de illa renda quae reddebatur de supradictis; während eine solche in einem andern Fall dem höherstehenden, aber auch als princeps bezeichneten Nominoe gezahlt wird; Nr. 108: rendam atque debitum proprie hereditatis . . . quam debebant reddere ad principem N.; und später Salomo noch von bedeutenderen Leistungen spricht, Nr. 241: quicquid nostro dominio ex abbacia S. Salvatoris recipiebatur ex illorum hominibus tam colonis quam servis sive ingenuis . . . tam de pratis et silvis et aquis nec non et forastis . . . tam ex pastu caballorum et canum quam de angariis et omni debito. Dieser Fürst des Landes übt in anderen Fällen auch die richterliche Gewalt, selbst (Nr. 88. 105), oder durch Stellvertreter, missi (Nr. 61. 124). Aber, wie auch ein census regis erwähnt wird (Nr. 136), so finden sich auch königliche Grafen als Richter (Nr. 96. 191, wo es zwei missi des Grafen sind).

Von Interesse ist, wie die einheimischen Ge-

walten dem System der fränkischen Reichsverwaltung eingefügt werden; der Fürst des Landes heisst princeps Veneticae civitatis (Vannes) (Nr. 250), aber auch comes dieser civitas (Nr. 252), comes in tota Britannia (Nr. 249), dux (Nr. 251. 264), und missus (Nr. 2. 148. 179. 200), in der einen Stelle mit dem Zusatz: m. imperatoris Ludovici. Hr de la Borderie in dem oben angeführten Aufsatz legt wohl zu viel Gewicht auf diese Verschiedenheit des Ausdrucks beim Nominoe, wenn er meint, darnach verschiedene Stufen seiner Machtentwicklung unterscheiden zu können. — Zwei Mactiern sind als vassi dominici bezeichnet (Nr. 196), offenbar weil sie dem Kaiser Ludwig als solche gehuldigt hatten. — In den Gerichten finden wir scabini (Nr. 124. 147. 180. 191. 192. App. Nr. 3), einmal 7, oder 12, aber auch nur 4 und 3: sie erscheinen in Gerichten, welche Missi eines Grafen, des Fürsten Nominoe, aber auch ein Mactiern halten. Sie haben brittische Namen, wogegen es ein ander Mal ausdrücklich heisst, Nr. 124: testificaverunt 13 Franci; einmal werden auch boni viri als urtheilend genannt, Nr. 129, aber in einer Sache, die keinen rein gerichtlichen Charakter zu haben scheint: judicaverunt, heisst es, boni viri ex utraque parte eorum; ähnlich wie die Streitenden, Nr. 162, viros nobiles et maxime seniores qui erant in illa plebe et in aliis plebibus berufen, um durch das Zeugniß derselben (testificaverunt) ihre Sache entscheiden zu lassen. Hr de Courson hat diese Stellen angemerkt (S. CCL ff.), doch nicht alle so genau behandelt, wie sich wünschen liesse.

Auf die Wichtigkeit einiger der früher aus diesem Chartular bekannt gemachten Urkunden für die Beneficialverhältnisse habe ich schon in

Band 4 der Verf. G. hingewiesen. Der Herausgeber beschäftigt sich auch mit diesem Gegenstand, in der Absicht, um zu beweisen, que la féodalité, avec les trois éléments essentiels qui, dit-on, la constituent, existait anciennement dans la péninsule armoricaine; jene drei Stücke sind: eine besondere Beschaffenheit des Grundbesitzes, Verbindung der Souveränität mit diesem, und Système hiérarchique d'institutions législatives, judiciaires et militaires, qui liaient entre eux les possesseurs des fiefs. Für das Zweite werden zwei allerdings interessante Stellen beigebracht, wo in der einen ein Mactiern Land schenkt, sine aliquo majore vel judice (Nr. 95), in der zweiten ein anderer sine exactore satrapaque (Nr. 186), womit aber doch schwerlich die Gerichtsbarkeit, nur die Freiheit von Abgaben ausgedrückt sein soll. Hr De Courson fügt hinzu: Il nous serait facile de multiplier les exemples; ich wäre begierig zu sehen, welcher Art diese wären. Für das Dritte wird nur geltend gemacht, dass die Grossen des Landes, duces et optimates, Nr. 21, oder wie sie sonst heissen, zu der Berathung wichtiger Angelegenheiten hinzugezogen werden, dass eine Verschiedenheit, wie der Herausgeber sagt, eine gewisse Abstufung, in den Gerichten statthatte, was auch auf den militärischen Dienst ausgedehnt wird. Aber die beiden ersten Punkte haben offenbar mit der Feudalität gar nichts zu thun, und das für das Letzte angeführte Beispiel enthält etwas Besonderes: dass Vassallen des Klosters ihr Gut zurückgeben sollen, wenn ihre Treue gegen dasselbe in Conflict kommt mit der Verpflichtung gegen den Grafen: s. Verf. G. IV, S. 197 N. 1, wo diese Urkunde angeführt und besprochen ist. So bleibt nur, was über die besondere Beschaffenheit des

Grundbesitzes gesagt wird. Und auch hier kann ich dem Herausgeber nicht beipflichten. Er meint, dass das Wort »hereditas« in einigen Urkunden die Bedeutung eines erblichen Beneficiums habe. Allein die angeführten Stellen ergeben das nicht. Nr. 244 (übrigens aus der zweiten Hälfte des 9ten Jahrhunderts) heisst es: Cum enim legaliter liceat unicuique nobili tam de alode quam de sua hereditate quicquid voluerit facere; alodis, alodum, bedeutet überall einfach Eigenthum, nicht Erbgut, z. B. Nr. 16: comparaverat in alode sine censu; hereditas wird davon als Erbgut unterschieden, hier aber auch der Ursprung desselben angegeben: quantum ad nos pertinebat de hereditate nostra in loco qui vocatur M., quod dedit frater meus E. in domo filioli G. filio meo nepoti suo. Anders ist Nr. 50, wo beurkundet wird, qualiter beneficiavit C. abbas partem terrae — ad U., dieser stellt Bürgen, ut nec ipsi nec parentes eorum nec filii eorum post eos dicant accepisse se in hereditate illam supradicta partem, sed in beneficio quamdiu libitum fuerit C. abbati: hier ist der Gegensatz doch schwerlich erbliches und widerrufliches Beneficium, sondern einfach Beneficium und frei zu vererbendes Gut. (Vgl. Nr. 166: einer kauft Land, et maneat illam terram ad D. (den Käufer) in hereditate . . . sine causa, wo sonst meist steht: in alode). Wenn endlich noch geltend gemacht wird, dass über hereditas von dem Mactiern gerichtlich entschieden wird und dies daraus erklärt werden soll, dass über Beneficien nicht die Grafen zu richten, sondern la propriété bénéficiaire relevait de la juridiction seigneuriale, so ist einfach zu bemerken, dass die Mactiern doch keineswegs die Stellung

späterer Lehnsherren einnehmen, und auch jener Grundsatz nicht der älteren Zeit angehört.

Es sind ganz andere Nachrichten des Char-
tulars, die für die Beneficialverhältnisse in Be-
tracht kommen. Einmal, dass die Verleihung
mehrmals, wie in dem angeführten Fall, ganz
auf Belieben des Verleihers erfolgt; so Nr. 223:
beneficiaverunt ad W. stabularium Salomonis
quamdiu voluerint. Daneben findet sich eine
solche auf Lebenszeit, Nr. 242: insula A. ei in
beneficium dederunt quamdiu viveret. Beim Tod
des Abts bedarf es einer Erneuerung, Nr. 96;
vgl. Verf. G. IV, S. 189 N. 1. Es wird gege-
ben wegen geleisteter Treue, Nr. 103: ei pro
sua fidelitate eam beneficiaverint; aber es for-
dert diese auch, Nr. 195: beneficiavit illi por-
tionem de exclusa dum fidelis et amicus illi fue-
rit. Mit demselben ist ein Zins verbunden, Nr.
50. Und auf dies Verhältniss sind ohne Zweifel
auch Stellen zu beziehen, wo der Ausdruck be-
nificiare nicht gebraucht wird, Nr. 134: H. te-
nebat eam sub censu a Conwoion abbate. Post
obitum vero Conwoion reddit eam in manu Rit-
candi abbatis — et postea vestivit Ritcandus
abbas M. et fratrem ejus L. de supradicta terra
sub censu duorum solidorum . . . et dederunt
M. et L. de supradicto censu et fidelitate, et
(l.: ut) numquam faterentur supradictam ter-
ram in hereditatem, dilisidos: also ganz wie Nr.
50. Anderswo heisst es: teneat eum sub censu
ex verbo abbatis, Nr. 137. 208; cf. 221. Bei
diesem Ausdruck führe ich an das auch bei Mac-
tiernen und Grafen vorkommende »de verbo«, wo
es eine Genehmigung oder Bestätigung zu be-
deuten scheint, Nr. 166. 168. 212. 256. 265.
Vgl. N. 57: cum auctoritate et jussu et licentia
Salomonis principis et ejus conjugis Wenbris.

Hr De Courson schliesst daraus, S. CCXCVI, dass alles Land, auch das, was diese Urkunde überträgt und die Schenker *nostros alodos* nennen, in einer gewissen Abhängigkeit stand; erinnert aber zugleich an eine Bestimmung in den Gesetzen des Hoel von Wales, dass es zu Landübertragungen der Zustimmung des Fürsten bedurfte. — Von einer Commendation ist Nr. 107 die Rede: der Commendierte wird erschlagen, und der Herr *hominem suum requisivit*, erhält von dem Thäter Gut in *pretio sui hominis*. Nach einer andern Urkunde, Nr. 274, sind die *fili Treithian*, offenbar Freie, in *servitio* des Bischofs Bili und seines Bruders, nicht des *princeps Rudalt*, der über sie Gericht hält, wie Hr De Courson sagt, S. CCLXX

In der Stelle Nr. 107 sieht der Herausgeber wohl nicht ohne Grund einen Beweis, dass etwas den Compositionen Aehnliches bei den Bretonen sich gefunden habe (S. CCXLIV). Andere Fälle aber, die er anführt, sind anders; Nr. 163: einer schenkt Land *cum manente supra nomine W. . . . pro illo colono quem occidit*; oder Nr. 202: giebt Land *pro redemptione manus sue dextre, quam judicaverunt incidere eo quod etc.* Daran reihe ich noch Nr. 32: einer schenkt *unum hominem — tradens eum in manu C. abbatis pro pace ut non inquirantur cum lege omnes malicie ejus quas fecerat hominibus S. Salvatoris etc.*

Der Art findet sich noch Manches, was auf rechtliche Verhältnisse Bezug hat, sei es in einer gewissen Uebereinstimmung mit dem, was sich in den deutschen Theilen des Frankenreichs zeigt, sei es abweichend auf keltischem Boden erwachsen. Die hier zur Vergleichung sich darbietenden Verhältnisse des alten Wales, bei de-

nen der Herausgeber gerne verweilt, sind nicht durch so alte Denkmäler bezeugt.

Anderes hat für die Geschichte Interesse, z. B. was sich auf die fränkischen Könige bezieht*), wie nach dem Tode Ludwig des Fr. man eine Zeitlang alle drei Söhne als Herrscher nennt (Nr. 112. 113. App. Nr. 17), wie öfter die Kämpfe mit den Franken erwähnt werden, oder andere Ereignisse jener Zeit. Ganz interessant ist auch ein Schreiben des Fürsten Salomo an den Papst mit reichen Geschenken, die diesem gemacht werden, sammt der Antwort, mit welcher derselbe Reliquien wieder schickt (Nr. 89. 90). In einer Urkunde (Nr. 261) wird auf ältere Zeiten in folgender Weise Bezug genommen: *neque in tempore Romanorum seu Gallorum neque in tempore Britannorum.*

Manches, wie schon angegeben, war aus früheren Mittheilungen aus diesem Chartular bekannt. Anderes ist aber jetzt erst zugänglich geworden.

Die Einleitung beschäftigt sich mit verschiedenartigen Gegenständen. Da steht zu Anfang eine Geschichte der Bretagne oder eigentlich der Britten in der alten Armorica in Verbindung mit einer Geschichte des Klosters (S. I—LXXVI), dann eine sehr ausführliche »Geographie historique«, Beschreibung der einzelnen Gaue, ihrer Unterabtheilungen, auch Anführung der wichtigeren Orte etc. (S. LXXVII—CCXV). Darauf folgen Kapitel über die Sitten, Gebräuche, Institutionen im Allgemeinen, über Feudal-, Gerichtswesen u. s. w. An das Letzte schliessen sich Bemerkungen über die Formeln der Urkun-

*) Auch die Bezeichnung der *solidi Karolici* (Nr. 86), *Karolisci* (Nr. 118), mag man hierhin zählen.

den, die manches Eigenthümliche, von Urkunden anderer Theile des Frankenreichs Abweichende haben. Weiter handelt der Verf., nach dem Vorgang von Guérard in seinen Publicationen, aber freilich nicht mit derselben Schärfe und Sorgfalt, über die ständischen Verhältnisse (Etat des personnes), die agrarischen (Condition des terres), Abgaben und Dienste, endlich über Mass und Gewicht, sowie über die Preise von Land und anderem, die in den Urkunden erwähnt werden, und hier finden sich manche ganz dankenswerthe Zusammenstellungen. Der ganzen langen Einleitung sind noch wieder sogenannte Eclaircissements beigefügt, die sich aber hauptsächlich auf den ersten Theil, die ältere Geschichte der Bretagne beziehen, nur einzelnes betrifft andere Verhältnisse, z. B. den Gebrauch von plebs, plebes, auch in der Normandie (S. CCCXLIX): eine Stelle aus einem handschriftlichen Chartularium S. Maglorii.

Auch der Text hat mehrere Anhänge. Außer dem Appendix von Urkunden aus andern Quellen und Extraits des archives de l'abbaye de Redon (12 französische Urkunden aus dem 12.—16. Jahrhundert) auch noch: Monasterii S. Salvatoris Rotonensis Annales, bis in das 17te Jahrhundert hinabgeführt (S. 411—453), dann: Pouilles de Bretagne, Verzeichniss der Stifter, Kirchen, ihrer Güter, Einkünfte, zusammengestellt auf Grund verschiedener handschriftlicher Grundlagen (S. 455—581). Diese kommen dem Herausgeber besonders in Betracht als Grundlage für die historische Geographie des Landes. Dass sie auch sonst in mancher Beziehung Interesse haben, wird man nicht verkennen, aber wohl zweifeln können, ob sie an dieser Stelle recht am Platze waren. Die Ausgabe des Char-

tulars ist dadurch zu einem etwas unförmlichen Band angewachsen, und es hat den Anschein, als wäre die Gelegenheit dieser Edition nur benutzt, um manches zu Tage zu fördern, was zur Geschichte der Bretagne gesammelt war.

Den Schluss bilden verschiedene Register, der schon erwähnte Index chronologicus der Urkunden, gewiss sehr unzweckmässig gesondert für den Haupttheil und den Appendix, ebenso das allgemeine Register getrennt für beide, ein Verzeichniss der Ortsnamen mit Angabe der heutigen Formen, und der, wie oben gezeigt, recht mangelhafte Index onomasticus. Auch eine Karte der Bretagne mit reichen Angaben über historische, sprachliche und andere Verhältnisse ist beigegeben.

Dem Fleiss und Eifer des Herausgebers wird man alle Gerechtigkeit widerfahren lassen und ihm dankbar sein, dass er dies wichtige Denkmal des Alterthums überhaupt zugänglich gemacht. Die ganze Arbeit kann aber gerade nicht als ein Muster für solche Publicationen gelten.

G. Waitz.

Mission de Phénicie dirigée par M. Ernest Renan membre de l'Institut, professeur au Collège de France. Texte, première livraison. Paris, imprimerie impériale, 1864. 96 S. in gr. 4 mit dem ersten Hefte von Abbildungen in fol.

Wir haben wohl schon etwas zu lange gewartet dieses wichtige Werk zur Anzeige zu

bringen. Das vorliegende Heft enthält sichtbar kaum den fünften oder sechsten Theil des ganzen Werkes, und in dem beigegebenen Hefte von Abbildungen fehlen manche Bilder welche sogar auf die Worte dieses ersten Heftes sich beziehen. Wir warteten daher auf eine baldige Fortsetzung, wollen nun aber da diese sich länger zu verzögern scheint jetzt über das grosse Unternehmen wenigstens so viel sagen als sich nach dem was vorliegt sagen lässt.

Zwar ist dieses Unternehmen seinem Zwecke und auch seinen wichtigsten Ergebnissen nach durch allerlei Nachrichten in Zeitungen und Zeitschriften bereits sehr bekannt. Doch enthält schon die hier S. 1 — 17 gedruckte *Einleitung* zu dem jetzigen grossen Druckwerke manches bis dahin weniger Bekannte. Wir rechnen dahin dass hier erzählt wird die Berufung zu dem ganzen Unternehmen sei gegen Ende des Maimonates 1860 von höchster Stelle an Renan gelangt ehe die Nachricht von der berüchtigten Christenmetzelei in Syrien nach Paris gekommen und hier der Entschluss ein Heer dorthin zu senden gefasst sei. Wenn dieses so ist, so würde das französische Unternehmen noch mehr aus dem reinen Streben der Wissenschaft zu nützen hervorgegangen sein. Als es dann wirklich ausgeführt wurde, kam ihm freilich die Anwesenheit des französischen Heeres in Syrien so mannichfach und so kräftig zu Hülfe dass sich damit nur die Art vergleichen lässt wie einst die weit zahlreichere Gelehrtengesellschaft Aegypten unter der französischen Herrschaft ausbeutete. Ja die Waffen konnten jetzt der Wissenschaft noch viel leichter grossartig dienen als damals unter dem Französisch-Türkischen Kriege, da diesmal in Syrien bekanntlich gar

kein wirklicher Krieg war und hunderte von Kriegeren immer die leichteste Musse und daher auch meist die unbeschränkteste Lust hatten den Zwecken der wissenschaftlichen Untersuchung eines Landes zu dienen welches doch noch mehr als Aegypten schon der Kreuzzüge wegen allen Europäern so nahe liegt.

Renan war unter meist so glücklichen Verhältnissen gerade ein Jahr lang in Syrien: er wollte noch zuletzt die Phönikischen Oerter von Kypros besuchen, wurde aber durch Mancherlei daran verhindert, so dass für diesen Zweig seiner Erforschung der Graf de Vogué bekanntlich nicht ohne günstige Erfolge an seine Stelle trat. Uebersieht man nun was Renan innerhalb dieses einen Jahres leistete so wie er hier in der *Einleitung* ein Bild davon entwirft, so wird man seine ungemeine Thätigkeit und seinen unermüdlischen Forschungseifer nicht wenig bewundern. Er wollte die ganze langgestreckte Phönikische Küste zugleich mit so viel vom Binnenlande als möglich seiner Untersuchung unterwerfen, und zeichnete sich von Anfang an dazu einen geeigneten Entwurf vor. So vertheilte er das weite Phönikische Land in vier Hauptgebiete von Untersuchung, mit den Städten Arvâd (Arâdos) G'ébail (Byblos) Sidon und Tyros als grossen Mittelörtern. Aber auch Palästina besuchte er nach vielen Richtungen, und wollte durch eignes Sehen sich überzeugen wie sich die Palästinschen Alterthümer zu den Phönikischen wenigstens im Grossen verhalten. Auf das Suchen und Finden vieler kleiner Ueberbleibsel des Phönikischen Alterthumes ging er dabei, wie er hier ausdrücklich genug erwähnt, nirgends aus: er meinte dieses könne man besser den Bemühungen der Einzelnen überlassen. Mit den weit

mächtigeren Hilfsmitteln welche ihm zu Gebote standen, wollte er lieber nur die grossen Verhältnisse des Phönikischen Alterthumes erforschen; und so waren es ausser den alten Inschriften (Phönikische aber fand er sehr wenige auf) vorzüglich nur die Phönikischen Bauwerke aller Art welche seine Aufmerksamkeit auf sich zogen und für deren Untersuchung er Alles aufbot.

Damit aber erhob sich für ihn sofort die wichtige Frage ob die Phöniken und Palästiner in den grossen Bauten und sonst in anderen höheren Künsten überhaupt etwas Eigenthümliches und Schöpferisches hatten oder nicht: und diese Frage ist es welche schon in den wenigen Bogen dieses ersten Heftes vielfach wiederholt, während sie auch ausserdem in Paris zwischen den übrigen bedeutenderen Gelehrten welche in den neuesten Zeiten von dort aus mit den besten Hilfsmitteln versehen jene Länder untersuchten, besonders de Saulcy und Comte de Vogué, zu einem Gegenstande des Streites geworden ist. Die Untersuchung ist hier in der That sehr schwierig. Syrien liegt für leichte Erhaltung sowohl der alten Bauten als der übrigen Alterthümer bei weitem nicht so günstig als Aegypten. Schon die Stoffe mit denen Syrien seine grossen Bauten auszuführen hatte, waren für die lange gute Erhaltung weniger geeignet als die in Aegypten leicht zu gebrauchenden; der nasse Boden und die feuchte Luft mussten in Syrien weit mehr schaden als sonst in jenen Gegenden; und die ewigen Ueberschwemmungen und Verwüstungen durch fremde Völker trafen sogar Aegypten weniger als Palästina und die Phönikische Küste. Dazu kommt dass schon vor der Griechischen Zeit unläugbar ein starker

fremder Einfluss von Aegypten her auf die Phönikische Kunst einwirkte. Unser Verf. neigt sich daher zu der Ansicht dass diese überhaupt weniges Eigenthümliche gehabt habe. Uns will es jedoch scheinen dass, je mehr die längst verwitterten ältesten Bauten der Phöniken und der Karthager ebenso wie der Palästiner wieder klar werden, desto mehr auch viel Eigenthümliches an ihnen unverkennbar hervortrete.

Wirklich ist der Eindruck dass die ältesten Phönikischen Bauten sehr viel Eigenthümliches haben auch bei unserm Verf. an manchen Stellen überwältigend. Er will nach S. 75 ächt Phönikische Pyramiden sogar in dem Worte *תְּרִבּוֹת* Ijob 3, 14 vgl. mit 21, 32 finden. Es ist nun wirklich sehr lobenswerth und mit aller Dankbarkeit anzuerkennen dass die richtige Erklärung dieses dunkeln Wortes im B. Ijob in den neuesten Zeiten allgemeiner anerkannt und damit die früher herrschenden höchst ungenügenden Ansichten über den Sinn jener Stelle beseitigt werden. Wir besitzen also unstreitig in jenem Worte noch die Bezeichnung für die Pyramiden welche sicher schon zu den ältesten Zeiten in Palästina gewöhnlich war. Zwar lässt sich keineswegs mit dem Verf. sagen Ijob habe als »stolzer Nomade« die Pyramiden verachtet und wie seinen tiefen Unwillen über sie in seinen Reden ausgesprochen: dies folgt weder aus der ersten noch aus der zweiten der oben angeführten Stellen; und weder ist Ijob ein stolzer Nomade, noch würde es sich für ihn passen über blosse Bauten als solche wären es auch die stolzesten und grössten seinen Unwillen zu ergiessen. Man sollte sich doch überall hüten von Ijob so zu reden und in die Bibel allerlei Unrichtiges und Unwürdiges einzumischen Aber

dass jenes Wort Hebräisches oder überhaupt Semitischen Ursprunges sei, ist unbeweisbar: es ist nach allem was wir heute wissen können vielmehr aus Aegyptischer Quelle geflossen, und Ijob kann 3, 14 sehr wohl zunächst an die Aegyptischen Pyramiden als die berühmtesten aller denken, während der ächt Semitische Ausdruck שִׁבְרָא in der andern Stelle 21, 32 auf etwas ganz Anderes hinweist und keineswegs mit jenem Worte einerlei ist. Allein dass die Phöniken in den ältesten Zeiten eine ganz eigenthümliche Art von Pyramiden baueten, ist aus dem Trümmerfelde am heutigen Flusse Amrith d. i. der uralten Stadt Marathus von Renan vortrefflich nachgewiesen; auch geben wir ihm gerne zu dass diese Pyramiden unter den Phöniken ebenso wie unter den Aegyptern die Grabstätten auszeichneten. Dies Trümmerfeld der jetzt völlig von der Erde verschwundenen Stadt Marathus deren Namen sich kaum noch in dem es durchfliessenden Bache Amrith erhalten hat, enthält auch ausserdem die Ueberbleibsel so seltsamer Bauten dass man sich an deren Erklärung noch lange üben wird. Sonst sind es besonders die Mauerbauten auf der Insel Arvâd, in welchen der Verf. nach S. 29 f. eigenthümlich Phönikisches aus ältester Zeit anerkennt.

Uebrigens hat der Verf. gewiss wohl gethan nach der oben erwähnten allgemeinen aber doch ziemlich kurzen *Einleitung* hier nicht sowohl nach Art der gewöhnlichen Verfasser solcher Bücher Reiseberichte als vielmehr eine zusammenhangende Beschreibung der von ihm untersuchten Oertlichkeiten zu geben. So beginnt er dann in diesem ersten Hefte das erste der vier von ihm unterschiedenen grossen Gebiete Phönikischen Landes zu beschreiben; und in diesem

sind es vorzüglich nur drei Städte die er näher untersuchte, Arvâd (heute Ruâd) auf der Insel, Antarados (heute Tartûs) jener Insel nördlich gegenüber am Festlande, und das ganz zerstörte und verwitterte Marathus südöstlich von diesem, dessen einst so dicht bevölkerter reicher Boden heute seit vielen Jahrhunderten so ungesund geworden ist dass sogar von den Einheimischen kein Mensch dort eine Nacht zuzubringen wagt. So verungesunden die einst blühendsten Gegenden und Städte rein durch der Menschen Schuld: desto dankbarer ist es aber anzuerkennen dass der Verf. mit seinen vielen Freunden und Gehülfen dennoch auf diesem tödlichsten Boden so beharrlich die beschwerlichsten Untersuchungen fortsetzte. Möchte das hier begonnene Druckwerk nur selbst bald fortgesetzt und glücklich beendigt werden! Ganz Syrien verdient aus vielen Ursachen eine ebenso genaue, aus einigen besonders auch wohl eine noch genauere Untersuchung aller seiner Alterthümer als Aegypten, und ist doch bis jetzt auffallend vernachlässigt.

H. E.

Drei Jahre im Nordwesten von Afrika. Reisen in Algerien und Marokko von Heinrich Freiherr von Maltzan. Leipzig 1863. Verlag der Dürr'schen Buchhandlung. 4 Bde. Bd. I. X u. 285 S.; Bd II. VI u. 314 S.; Bd. III. VI u. 314 S.; Bd. IV. VIII u. 304 S. in kl. Octav.

» Den nordwestlichen Vorsprung des flachen Nordafrika, welcher im Norden des dreissigsten

Grades Nordbreite sich zwischen dem mittelländischen Meere, dem mittelatlantischen Ocean und dem grossen Sandmeer in grösserer Länge von O. nach W., in geringerer Breite von S. nach N. gleichsam inselartig erhebt, diesen nannten die orientalischen Geographen die Westinsel, Magrab insulam.« So schreibt Carl Ritter (Erdkunde. Bd. I. 2te Aufl. Berlin 1822. p. 883 u. f.) und nennt dies getrennte Glied in der nördlichen Hälfte von Afrika eine »charakteristische Hauptform des Erdindividuums« (ebendas.), welches »eigentlich ganz aus dem Charakter der nordafrikanischen Naturbildungen heraustritt« (p. 885). »Wir könnten es, sagt er ebendas., wie das Europa mehr genäherte Plateau von Kleinasien, so dieses mit gleichem Rechte das Plateau von Kleinafrika nennen.« Eben diesen durch solche eigenthümliche Formation besonders anziehenden Landstrich hat der Verf. des in der Ueberschrift genannten Werks die Kreuz und Quere durchzogen — nur die Landschaften von Tunis und Tripoli ausgenommen — und die landschaftlichen Beschreibungen der von ihm durchreisten Gegenden bestätigen das oben erwähnte Urtheil. Sie bilden jedoch in dem ausführlich und mit gewandter Feder geschriebenen Reisewerke nur die Staffage zu dem ethnographischen und archäologischen Gemälde jener Gegenden, welches der Verf. vorzugsweise dem Leser vor Augēn stellen wollte (Vorwort p. III). Er hat daher sein Hauptaugenmerk auf die gegenwärtig den Maghreb bewohnenden Völkerschaften, sowie auf die zahlreichen dort befindlichen Monumente des alten weltbeherrschenden Volks der Römer gerichtet und so uns jene »Westinsel« von Nordafrika in ihrem ehemaligen und in ihrem gegenwärtigen Zustande, im

Spiegel der Vergangenheit und der Gegenwart vorgeführt. Die 4 Bände umfassen die Darstellung dessen, was er auf fünf Reisen, zu denen er insgesamt eine Zeit von drei Jahren gebrauchte (Vorwort p. III), beobachtete und erlebte, seine Reisen in den Provinzen Algier (Bd. I. p. 1—236), Oran (Bd. I. p. 239—Bd. II p. 74), in der grossen Kabylie (Bd. II. p. 77—226), in Constantine (Bd. II. p. 229—Bd. III. p. 90), in der Wüste Sahara (Bd. III. p. 70—270) und in Marokko (Bd. III. p. 273—Bd. IV zu Ende). In der Stadt und Provinz Algier sind es vornehmlich die Mauren (Kap. 6), die Beduinen (Kap. 7), die Kabylen (Kap. 8), die er im Gegensatz gegen die dort ansässigen Franzosen ausführlich beschreibt und als deren höchst charakteristische, originelle Typen wir die beiden arabischen Sprachlehrer, den genügsamen Hadsch Mohamed, den »geldgierigen, und bettelsüchtigen« Abd-er-Rhassak (Kap. 10) und den ehrwürdigen vielgereisten alten Hadsch (Pilger) in Kap. 12 kennen lernen. Die durch die siegreiche Schlacht der Franzosen 1830 berühmt gewordene Ebene Stáuëli, »eine Einöde von Zwergpalmen, Lentiscus, Myrthen, Arbutus, Cactus, Aloë, Cistus, Ginster . . . überwachsen, von zahlreichen Schluchten durchzogen« (p. 126 sqq.), die »den Reichtum künftiger Generationen in ihrem Schoosse führende Ebene Metidscha« (p. 133), die Städte Blidah (p. 137), nicht das alte römische Bida, wie Dr. Shaw meinte, sondern erst von den Türken gegründet (p. 138), und Medeah (p. 142), die Ebene am Uëd el Kebir, das hohe Gestade der reissenden Schiffa, reich bewaldet (p. 143 sqq.), werden ausführlich geschildert. Die unter dem Namen »Grab der Christin« unweit Blidah gelegenen kolossalen Steintrümmer (p. 155

sqq.) hält der Verf. für das Grabdenkmal der Könige von Mauretanien. Nicht weit davon, einsam und unbewohnt am Meeresstrande, »trauert Tipasa über die Loose der grossen Roma« (p. 166). Das ehemalige Julia Caesarea und das römische Municipium Milliana — heutzutage Scherschell und Millianah — (p. 162—188), die Ruinen von Uöd Taria, worin er das Tigava Municipium des Antonin, das Tigavae des Plinius zu entdecken glaubte (p. 206), wurden von ihm besucht. Orleansville (p. 211 sqq.), eine »durchaus französische Schöpfung«, ist seiner Ansicht nach nicht das castellum Tingitanum, sondern auf dem Boden einer einstigen Römerstation erbaut, deren Namen nicht bekannt (p. 217). Hier wohnte er einem arabischen Pferderennen und anderen Festlichkeiten bei (p. 220 sqq.). Eine Beschreibung von Tenes, dem uralten Cartennae (p. 225 u. 233), mit seiner antiken Nekropole beschliesst die Reise durch die Provinz Algier. Die Franzosen schonen weder die nationalen Baudenkmäler, noch verwenden sie etwas auf die archäologische Erforschung von Algerien. In der Stadt Algier waren die französischen Ingenieure, »diese modernen Vandalen«, im Begriff, das Bibliothekgebäude, »eins der schönsten Beispiele maurischer Architektur«, niederzureissen, um an dessen Stelle eine Batterie zu errichten (Bd. I. p. 17 sq.). Dem Archäologen Berbrugger in Algier wurde eine Bitte um 5000 Francs, bei dem Grabe der Christin Nachgrabungen anzustellen, abgeschlagen (Bd. I. p. 160). Mit Recht tadelt der Verf. an mehreren Stellen seines Buchs derartige Zerstörungen und Knausereien; aber auch dies ist ein Charakterzug einer Regierung, die stets von sich rühmt, auf der Bahn der Civilisation am weitesten vor-

angeschritten zu sein. Die Reise durch die Provinz Oran wurde von Orleansville im Mai angetreten. Die Natur erschien in ihrem schönsten Schmuck (Bd. I. p. 241, 243 sq.). In der Nähe des Landstädtchens Massunah (p. 254 sqq.) liegen die Felsengrotten von Froschih, in denen bekanntlich Pelissier den ganzen Stamm der Beni Ramah, der sich dorthin zurückgezogen, zu Tode räucherte (p. 258 sqq.). Eine Brücke über den Scheliff — ob dies der Chinalaph oder Chinaphal der Alten, bleibt ungewiss (p. 266 sq.) — führte durch eine » von blühenden Bäumen und Büschen ausgefüllte« Schlucht nach dem französischen Colonistendorf Suk el Mituh (p. 268). Eine halbe Meile weiter lag der auf Befehl der Regierung 1848 gegründete Marktflecken Aïn Tedles mit 400 Einwohnern (p. 269); andert-halb deutsche Meilen entfernt die kleine Colonie Tunin und eine Stunde weiter die französische Niederlassung Les Liberés, jetzt Pelissier genannt (p. 271). Von hier kam unser Reisende nach dem Hafenstädtchen Mostaganem (p. 272 sqq.), nach arabischen Nachrichten erst im 12. Jahrhundert gegründet. Ein holpernder Omnibus brachte ihn weiter über das durch Abd el Kader's Waffenthaten berühmt gewordene Flachland nach Masagran in fruchtbarer Gegend (p. 280), von da nach dem wohlhabenden deutschen Colonistendorf La Stidia (ebendas. u. ff.), hinter welchem ausgedehnte Sumpfstrecken folgen (p. 281). Bei Alt-Arseu befindet man sich wieder auf klassischem Boden: Alt-Arseu ist Arsenaria Latinorum des Plinius, Neu-Arseu wahrscheinlich *Ἐρεῶν λιμὴν* des Strabo (Bd. II. p. 8), nicht Portus magnus, wie Leon Rénier meint, welches vielmehr an der Stelle des jetzigen Mers-el-Kebir, dem Hafen der Stadt Oran, lag (p. 28).

Diese letztgenannte Stadt, ferner die einst so blühende Tlemsen (p. 44 sqq.), wohin der Weg über ehemalige römische Niederlassungen führt (p. 29 sqq.), endlich Maskarah, angeblich an der Stelle des römischen Victoria, beschreiben die folgenden Blätter. Dann berichtet der Verf. über seinen Ausflug in die an Alterthümern reiche Kabylie, den er von Algier aus unternahm (Bd. II. p. 77—226). Dieser Abschnitt enthält viele interessante archäologische Notizen und ethnographische Skizzen. Wegen der ersteren verweisen wir beispielsweise auf Dellys, das alte Rusuccurum (p. 92 sq.); Tigisis (p. 96 sq.), Jomnium (p. 98 sq.); Bougie, das antike Saldæ (ausführlich beschrieben p. 108—124), Beschilga, das Municipium Siulia (p. 177 sq.), Setif, Sitifis der Römer (p. 181—193), Auzia, vielleicht Castra Gelasia bei Peutinger (p. 204 sq.). Die Bewohner der Kabylie werden uns in lebendigen Schilderungen einzelner Persönlichkeiten und Stämme vor Augen geführt; dazwischen die Mittheilungen über die mannichfachen abenteuerlichen Erlebnisse des unermüdlichen Touristen: es ist ein farbenreiches Gemälde orientalischen Lebens voll grossartiger Contraste. Man stelle nur neben einander den kabylichen Scheikh im schmutzigen Hemde, der seinen Bornus flickt (p. 135 sq.), und Sidi Mohamed Said, der zu dem Zwittergeschlecht der französirten oder halbfranzösirten Eingebornen gehörte (p. 142 sqq.); die politisch-religiöse Partei der Soffs (p. 149 sqq.) und die republikanischen Suawuah (p. 214 sqq.); den Freiheitshelden Bu Barhlah, von dem ein verlumpter Kabyle erzählte (p. 160 sqq.), und den halbfranzösirten, 16jährigen Sohn des Agha, mit aufgedunsenen Zügen, glotzenden Augen und stupidem Gesichtsausdruck (p. 147).

Der Verf. bezeugt in diesem Abschnitt mehr als einmal seine genaue Kunde der altrömischen Geschichte, besonders soweit dies bei Beurtheilung der noch vorhandenen Ueberreste der Römerherrschaft im alten Numidien in Betracht kommt. Aber wir können ihm doch nicht in allen seinen Vermuthungen beipflichten; dergleichen Conjecturen erfüllen überhaupt mit Bedenken gegen die Gründlichkeit des Wissens desjenigen, der sie aufstellt. Sollte z. B. Siulia wirklich mit dem Ad Olivam der Peutingerschen Tafel identisch sein, so müsste doch die Verwandlung von d in s, nicht aber umgekehrt von s in d, wie vom Verf. geschieht, als sehr häufig nachgewiesen werden; denn Siulia soll ja als Zusammenziehung von Ad Olivam gelten (p. 177). Von den römischen Heerstrassen in der Kabylie behauptet er, es führe keine eigentlich mitten hindurch, obgleich die Ruinen römischer Bauten in diesem Bande zahlreich, zuweilen selbst ansehnlich sind, doch folge daraus noch nicht, dass die Römer in der Kabylie eine ununterbrochene Kette von Niederlassungen besessen hätten. Es sei dies möglich, aber es liesse sich auch annehmen, dass ein grosser Theil besagter scheinbar römischer Bauten von eingebornen Stammeshäuptern aufgeführt wurde, die darin den Römern nachahmten (p. 126). Eine solche Nachahmung der Architektur eines fremden Volkes ist indessen ohne Analogie in der Geschichte. Die im fünften Buch beschriebene Reise durch die Provinz Constantine, das einstige Numidien, wo sich »eine ununterbrochene Reihe von Ruinen römischer Stationen bis tief ins Innere ausdehnt«, beginnt mit der Küstenfahrt von Bougie über Philippeville nach Bone (p. 229—257). Der Verf. macht auf die antiken Namen der Küsten-

plätze und Vorgebirge aufmerksam: die alte phönizische Station Jarseth (p. 233), das antike Ziana (ibid.), Itgilgis der Alten (p. 235 sqq.), 1856 durch ein Erdbeben zerstört, Collops magnus des Ptolemäus, später Collo genannt (p. 241 sqq.); Stora heutzutage, vielleicht das ehemalige Rusicada; Philippeville, vielleicht ehemals Thusicada (p. 248). Für diese und manch ein anderes Vielleicht und Wahrscheinlich bleibt der Verf. die nähere Begründung schuldig. Auch über die Lage von Hippo regius (p. 259 sqq.) äussert er sich in ähnlicher Weise. Die widersprechenden Notizen glaubt er durch ein: »Wäre es nicht möglich« etc. (p. 259) und durch: »Sollte es dennoch, was wahrscheinlich ist« in der Art lösen zu können, dass er sagt, es hindere nichts anzunehmen, dass es drei Hippones gegeben habe, zwei in Numidien und eines in der Zeugitana; hat es doch, — dies die Begründung — in diesen Provinzen drei Macomades gegeben« (p. 260). Derartige Abmachungen streitiger Fragen sind unserm Verf. geläufig und werfen auf seine wissenschaftliche Bildung ein eigenthümliches Licht. Von Bône aus besuchte er Guelma, das alte Calama, und die Ruinen von Anunah, nach Einigen das römische Tibilis (p. 274 sqq.). Die nahe gelegenen Baureste bei den schon von den Römern geschätzten Thermen (Aquae Tibilitanae) beweisen, dass die Anlagen von grosser Ausdehnung gewesen sind (p. 283). Besonders interessant noch heute ist Tebessa, das römische Theveste (p. 297 u. 306 sqq.), denn es ist noch jetzt »eine antike Stadt mit antiken Häusern, welche noch bewohnt werden wie zur Zeit des Königsvolkes« (p. 307), mit zahlreichen römischen Bauten von grösserem Umfang: eine wohl erhaltene römische Pforte,

ein Tempel, eine Reihe römischer Thermen, eine ausgedehnte Nekropole, ein Forum, eine Basilica, eine Citadelle (p. 309 sqq.); in der Nähe ein Steinbruch von kolossalen Dimensionen (p. 313). Wir folgen dem Verf. in dem nun beginnenden 3ten Bde seines Werkes über Kasr el Bu und Sigus nach Constantine, 4 Tagereisen von Tebessa entfernt. »Hehr und stolz, mächtig und königlich trägt das afrikanische Adlernest seine Krone von Stein drohend in die dunkelblauen Lüfte empor: eine Felsenmasse von weisslichgrauem Kalkstein, welche auf allen Seiten von Abgründen umstarrt wird; ein isolirter Steinblock von gigantischen Proportionen, der einsam wie ein Fremdling aus der blühenden Ebene emporragt« (Bd III. p. 26). Die mächtige aus drei über einander ruhenden Bogenreihen bestehende Brücke über den Uéd Rummel, ein uraltes Bauwerk, war nun eingestürzt (seit 1857 p. 28) und »die Franzosen hatten mit Kanonen noch hineingeschossen, um sie vollends zum Sturz zu bringen«. So respectirt die civilisirteste Nation der Welt die Denkmale uralter Cultur! Doch besitzt Constantine ein Museum, reichhaltig an Inschriften, sowohl römischen, als auch phönicischen und numidischen Ursprunges (p. 30). Die ausführliche Schilderung: »Der Ramadan in Constantine« (p. 46—65) veranschaulicht die Sitte der Araber, dieses Fest zu feiern. Ein Omnibus führte den Reisenden zunächst nach Bathna im Aurosgebirge (p. 68). Unterwegs sah er den berühmten Medrassen (tombeau de Syphax), vielleicht das Grabdenkmal der Könige von Obernumidien, die dann, in Uebereinstimmung mit den Sitten vieler Völker des Alterthums, ihre Gräber für die Ewigkeit, ihre Häuser aber für ihre Lebensdauer — näm-

lich nur Lehmhütten — bauten. Auch dieses Monument harret noch genauerer Erforschung (p. 74 sq.). In Bathna, 4000 Fuss über dem Meer, stand das Thermometer im Zimmer 1 Grad über Null — es war Ende December —, draussen mehrere Grade unter dem Gefrierpunkt (p. 77). In einem Miethwagen und während eines Schneegestöbers wurde die Fahrt nach Lambessa, »eine Art von Pompeji«, wo noch antike Häuser, Tempel, Triumphpforten, Theater, Piscinen, ein Capitol, ein Forum u. s. w., zurückgelegt (p. 80 sq.). Ein Folioband würde nicht ausreichen, die Alterthümer dieser Stadt zu beschreiben (p. 85). Bei dem Diner im Hause des Gastwirths zu Bathna, eines épicier, an welchem zwanzig französische Officiere Theilnahmen, sass seltsamer Weise die Gattin des Wirths mit ihren Kindern unter dem Tische (p. 87), wo sie mit ihren Sprösslingen sich durch Spielen und Balgen unterhielt. »In heiterster Stimmung«, trotz des Schneegestöbers wurde der Ritt nach »der heiligen stillen Wüste mit ihrer goldenen Sonne und dem Palmenschatten ihrer quelledurchrieselten Oasen« angetreten (p. 94). Der Weg durch das felsumstarrte Schluchtenthal Uéd Brenis war sehr schwierig. Gleich riesigen Götterburgen starrten die weissen Kalkfelsen zu beiden Seiten, an der engsten Stelle führte eine alte Römerbrücke hinüber, »zugleich die erlösende Pforte, welche uns das offene Land und zwar die Wüste erschliessen sollte« (p. 96 u. 97). Der Anblick war bezaubernd, die Reisenden befanden sich in einer reizenden Oase und jenseits derselben am Horizonte lag die Wüste, »das Bild der Unendlichkeit« (p. 97). Der am meisten südlich gelegene Punkt, den der Verf. diesmal besuchte, war Tuggurt; eine zweite Wüstenreise, die er

von Algier aus antrat, führte ihn über Medeah und Dschelfa nach El-Aghuat (oder Laghuat: vgl. die Karte der Central-Sahara etc., Zur Uebersicht der Forschungen von Henry Duveyrier 1859 — 1861 in Dr. Petermann's Geograph. Mittheilungen 1863 Taf 12 Diese Karte ist, soweit sie reicht, das beste Hülfsmittel zum Verständniss des vorliegenden Werkes von dem Freiherrn v. Maltzan. Doch finden wir auf derselben das von unserem Reisenden von Laghuat aus besuchte Aïn Madhi nicht angegeben. Da der zweitägige Ritt dahin (p. 256) über Tadschemut führt und dies in nordwestlicher Richtung von Laghuat liegt — vgl. die erw. Karte —, so wird Aïn Madhi wohl in derselben Richtung gelegen sein). Tuggurt, nach Duveyrier 166 Fuss über dem Meer, wird ausführlich beschrieben (p. 148 — 186). El-Aghuat, nach Duveyrier 2210 Fuss üb. d. Meer, nicht 2000 Fuss wie unser Reisende p. 256 angiebt, dessen derartige Angaben überhaupt nicht correct sind, hat eine prächtige Lage mitten unter Palmen (p. 230 sq.). Aïn Madhi war ehemals eine Festung, die einst Abdel-Kader nach langer Belagerung nur durch List gewann (p. 268). Er hatte in der Umgebung sämtliche Palmen bis auf zwei fällen und die Festungswerke schleifen lassen. Diese beiden Reisedarstellungen des Verfs sind reich an malerischen Beschreibungen der Wüste und ihrer eigenthümlichen Reize. Sie bestätigen zugleich, was Dr. Petermann Geogr. Mittheilungen 1863, p. 344 sq. von der Sahara sagt: sie sei kein grosses weites Tiefland, kein unermessliches Sandmeer, sondern hinsichtlich ihrer Oberflächengestaltung unserem Deutschland ähnlich. Auch ist sie nicht immer eine Gluthebene. Als unser Verf. um 5 Uhr Morgens im Winter von

El-Aghuat nach Aïn Madhi ausritt, zwangen ihn die blasse Sichel des Mondes und die Kälte unwillkürlich an eine arktische Sommernacht, die er einmal in Hammerfest erlebte, zurückzudenken (p. 257). Aber freilich befand er sich auch nur am nördlichen Rande der Wüste, diesseits des 30sten Grades Nördl. Breite. Die letzte von ihm beschriebene Reiseroute (Bd. III. S. 273 bis Bd. IV zu Ende) führt uns nach Marokko; sie war mit den grössten Gefahren für die persönliche Sicherheit des Vfs verbunden, da kein Rumih (Christ oder Europäer) den marokkanischen Boden betreten darf, aber sie ward mit ebenso viel Kühnheit als Klugheit von unserem Reisenden ausgeführt. Die Meerfahrt von Oran ab giebt ihm mehrfach Veranlassung zu archäologischen Bemerkungen, die jedoch auch hier, wie früher, die erforderliche wissenschaftliche Gründlichkeit vermissen lassen. In Tetuan verweilt er am längsten (Bd. IV. p. 33—81). Von da nach Tanger zurückgekehrt, begiebt er sich auf die Reise über Saleh und Mogador nach Marokko (p. 81—194), wo ein längerer gefahrvoller Aufenthalt ihn doch nicht abhält, sich mit den Oertlichkeiten und der Bevölkerung genau bekannt zu machen (p. 195 — 300). Von Mogador bringt ihn endlich eine portugiesische Brigg nach Europa zurück (p. 304). Mangel an Raum verbietet uns diese marokkanischen Reisesemithheilungen näher zu analysiren; sie bilden fast den merkwürdigsten und interessantesten Theil des ganzen Werks, in welchem überall die Sittenschilderungen der von dem Reisenden besuchten Volksstämme eine hervorragende Stelle einnehmen. Leider sind wir einer grossen Menge von Druckfehlern, namentlich verkehrten oder ausgelassenen Buchstaben begegnet, die beim

Lesen unangenehm berühren. Sonst hat auch der Verleger das Seinige gethan, das Buch ansprechend auszustatten; nur eine Karte, auf der die Reiseroute angegeben sein müsste, haben wir ungern vermisst. Möglich, dass das Buch, welches ohne Zweifel wegen seines fließenden Stils und anziehenden Inhalts in viele Privatbibliotheken Eingang finden wird, noch eine zweite Auflage erlebt, — dann wäre eine recht genaue Karte eine willkommene Zugabe.

Altona.

Dr. Biernatzki.

Der Rechtsstaat. Eine publicistische Skizze von Dr. O. Bähr, Oberappellationsrath in Cassel. Cassel und Göttingen. Georg Wigand 1864.

Es ist an sich schon von höchstem Interesse, wenn ein Mann, der sich, wie Bähr, schon im Civilrechte einen bedeutenden Namen als Schriftsteller erworben hat (man erinnere sich seines Werkes über die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, seiner Abhandlungen über die Cession, die Verträge zu Gunsten Dritter u. s. w.), wenn ein solcher Mann nun auch seine Ansichten in einem anderen Rechtsgebiete wie vorliegend in dem des Staatsrechts der Oeffentlichkeit übergibt. Aber noch werthvoller erscheint das Werk, wenn man seinen besonderen Inhalt in Betracht zieht. Nachdem der Verf. zunächst einige Betrachtungen über Recht und Rechtsschutz im Allgemeinen vorausgeschickt hat, legt er dar, dass man das dem Privatrechte gegenüber stehende » öffentliche Recht « nicht ausschliesslich als das Staatsrecht zu bezeichnen habe, sondern

dass neben diesem letzteren gar manche andere Rechtsdisciplin die gleiche Grundlage, nämlich das Verhältniss des Einzelnen »als organischen Gliedes eines grösseren Ganzen«, besitze, und dass man daher das öffentliche Recht insgesamt unter dem Begriffe »Genossenschaftsrecht« zusammenfassen könne, welches dann das Recht der Familie, der Gemeinde, des Staats, der Kirche und endlich der »gewillkürten Genossenschaften« umfasse, Institute, welche theils mehr, theils weniger juristisch entwickelt sind. Der Staat insbesondere ist der »Begriff für die Genossenschaft der Nation«, welche die Neuzeit »aus einer unentwickelten in eine juristisch entwickelte Genossenschaft überzuführen« bestrebt ist, indem man begehrt, »dass der Staatsbegriff die Stellung der Obrigkeit nicht bloss moralisch, sondern auch rechtlich beherrsche.« Hierin findet Bähr den Begriff des Rechtsstaats, und er verlangt, um diesen zur Wahrheit werden zu sehen, dass nicht nur »das öffentliche Recht durch Gesetze bestimmt sei«, sondern dass es auch eine Rechtsprechung gebe, »welche das Recht für den concreten Fall feststellt und damit für dessen Wiederherstellung, wo es verletzt ist, eine unzweifelhafte Grundlage schafft.« Nachdem er dies dann eines näheren ausgeführt und die anderweiten Ansichten der Gegner, namentlich Stahls, mit ihrer unbegründeten Furcht vor einer solchen Ausdehnung der Gerichtszuständigkeit, in eingehender Weise widerlegt hat, zeigt er an Beispielen aus der Rechtsprechung in Deutschland überhaupt, dass das Verhältniss des Unterthanen zur Obrigkeit gerade in Deutschland niemals ein der Willkür preisgegebenes, sondern stets ein rechtlich geschütztes gewesen sei, und dass dieser Rechtsschutz sich zwar hin

und wieder thatsächlich schwach erweisen konnte, aber doch immerhin in den Gesetzen, sowie in dem Rechtsbewusstsein der Juristen und des Volkes grundsätzlich bestand. Vom Patrimonialstaate führt uns die historische Entwicklung mit Nothwendigkeit zum Absolutismus, und erst nach diesem ist der Rechtsstaat möglich. Dass sich der Verf. nicht nur in einem besonderen Abschnitte über die Rechtssprechung in Kurhessen in dieser Hinsicht verbreitet, sondern auch in zahlreichen Beispielen Fälle aus der hessischen Praxis vorführt, daraus wird man demselben keinen Vorwurf machen wollen; denn selbst wenn nicht gerade in Kurhessen die Rechtssprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes eine so hohe Bedeutung einnähme, würde man es immerhin begreiflich finden müssen, dass der Vf. als praktischer Jurist, soweit es möglich, an die ihm zunächst liegenden bestehenden Verhältnisse anknüpft. Aber gerade als ein in Kurhessen erschienenenes Buch hat das vorliegende Werk noch den besonderen Ruhm, dass es seit den Schriften Burkhard Wilhelm Pfeiffers, von denen die letzte 1851 erschien, das erste Werk staatsrechtlichen Inhalts ist, welches die staatsrechtlichen Fragen rein wissenschaftlich ohne irgend eine politische Nebenabsicht behandelt, also sich zuerst wieder über den Standpunkt einer Streitschrift erhebt, wenn man nicht alle juristischen Schriften, welche die Ansichten Anderer widerlegen, mit diesem Namen bezeichnen will. Als ein günstiges Vorzeichen mag es denn betrachtet werden, dass derjenige, welcher zuerst wieder Pfeiffers Richtung und das in solcher Weise einschlägt, ein Neffe Pfeiffers ist.

Cassel.

Gerland.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

46. Stück.

16. November 1864.

Kritische Untersuchungen über die Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius von Heinrich Nissen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1863. X u. 341 S. in Octav.

An Specialuntersuchungen über die Quellen der alten Historiker fehlt es nicht, dieselben bilden vielmehr seit Anfang dieses Jahrhunderts ein beliebtes Thema für Promotionsschriften. Der Geschichtsforschung indess ist aus diesen Schriften weniger Nutzen erwachsen, als man hätte erwarten sollen. Der Grund dieser Erscheinung liegt in der in ihnen befolgten Methode. Indem man sich nämlich auf eine äusserliche Aufzählung der möglicher Weise benutzten Quellen und eine annähernde Bestimmung, wie weit und in welcher Weise diese Benutzung erfolgt sei, meist nach sehr äussern Gesichtspunkten beschränkte, konnte man wohl dazu gelangen, von dem schriftstellerischen Charakter der einzelnen Autoren und ihrer Art zu arbeiten ein deutlicheres Bild zu gewinnen und im günstigsten Falle eine Anzahl einzelner Nach-

richten an bestimmte Namen zu knüpfen, ohne dass jedoch dadurch die Entwicklung der antiken Historiographie im Ganzen wesentlich aufgeklärt und der neuern Geschichtsforschung mehr als äussere Anhaltspunkte gegeben worden wären. Dieser Vorwurf einer gewissen Aeusserlichkeit und Einseitigkeit trifft auch die sonst so verdienstlichen Arbeiten Lachmanns über die Quellen des Livius, welche deshalb auch weder auf die Beurtheilung der älteren römischen Geschichte, noch selbst auf die Erklärung und Kritik des Schriftstellers einen tiefern Einfluss geübt haben. Ein Vorwurf ist diesen und ähnlichen Arbeiten, denen übrigens als Vorarbeiten ihr unbestrittener Werth bleibt, hieraus um so weniger zu machen, als es ja noch gar nicht so lange ist, dass die historische Wissenschaft zu einer festeren und sicheren Methode in der Benutzung alter Quellen gelangt ist. Diese Methode, wie sie im Einzelnen namentlich von den Germanisten ausgebildet worden ist, zum ersten Male auf einen antiken Historiker angewandt zu haben, ist der grosse Fortschritt der von uns angezeigten Schrift. Wenn ich sage zum ersten Male, so spricht sich der Verf. selbst allerdings in ähnlicher Weise aus, dem ich indess hierin nur insoweit beistimmen kann, als er sich dabei auf die oben berührten zunächst aus philologischen Studien hervorgegangenen Untersuchungen bezieht, denn dass den Historikern, welche in neuester Zeit die römische Geschichte bearbeitet haben, dieselbe nicht unbekannt gewesen sei, dafür liegt, wenn man nach einem solchen sucht, ein für uns evidentere Beweis darin, dass die Resultate, zu denen in allen historischen Fragen der Verf. gelangt, nur selten und meist in Sachen untergeordneter Bedeutung von der Dar-

stellung jener abweichen. Das Verdienst des ersteren wird hierdurch natürlich in keiner Weise geschmälert, es wird vielmehr nicht der geringste Nutzen seines Buches der sein, dass es dazu dienen wird, allen denen, welche den historischen Specialuntersuchungen ferner stehen, ein Urtheil über jene Darstellungen zu ermöglichen, wie nöthig dies aber sei, davon hat noch die neuste Zeit Beweise gegeben. Livius hat in gleicher Weise wie die Chronikenschreiber des Mittelalters seine Quellen nicht verarbeitet, sondern ausgeschrieben. Dies ist der Angelpunkt der Untersuchung, diesen Satz zuerst mit vollem Bewusstsein ausgesprochen und in umfassendster Weise dargethan zu haben das Verdienst des Verfs. Die ganze Tragweite desselben, angewandt auf andere Historiker, muss die weiter zu führende Untersuchung lehren, von einigen unter ihnen, welche bei der vorliegenden Frage mit in Betracht kamen, wie Diodor und Appian, hat Nissen selbst die Geltung desselben nachgewiesen, für andere lässt sie sich ohne Weiteres behaupten, wie für die uns erhaltenen Geschichtsschreiber Alexander des Grossen, welche allerdings ungefähr in dieselbe Zeit fallen, wie die eben berührten, ob auch die alte griechische Historiographie unter demselben Gesetze stehe, bedarf der Untersuchung. Selbst Abrisse aber, wie der des Florus, deren Verhältniss zu ihren Quellen stets offenkundig gewesen ist, werden, in diesem Zusammenhange betrachtet, anders beurtheilt werden, als dies bisher der Fall war. Es ist eine nothwendige Consequenz jenes Satzes, welche daher auch in der Einzeluntersuchung ihre Bestätigung findet, wenn der Verf. im Gegensatz zu einer gerade neuerdings wieder mehrfach geltend gemachten Ansicht annimmt, die

Zahl der von Livius für die einzelnen Theile seines Werkes benutzten Quellen sei eine geringe gewesen. Dieselben sind, wie im Ganzen schon Lachmann richtig erkannt hatte, in der 4. und 5. Dekade Polybius für die Geschichte der östlichen Staaten, römische Annalisten für die innern Angelegenheiten Roms und die westlichen Provinzen, von den letzteren werden Cato, Claudius, Rutilius Rufus und Valerius Antias namentlich citirt. Die Benutzung Catos wird mit Recht als beschränkt angenommen, obgleich sein Name mehrfach citirt wird, dieselbe ist kaum über das Herübernehmen einzelner Züge in der Schilderung des spanischen Feldzuges zu Anfang des 34. Buches hinausgegangen, und die Annahme Nissens, dass hierfür nicht die *Origines*, sondern die *Libri dierum dictarum de consulatu suo* eingesehen seien, hat grosse Wahrscheinlichkeit. Rutilius wird nur an einer einzigen Stelle für einen ganz bestimmten Fall, das Todesjahr des Scipio, citirt und scheint sonst nicht weiter benutzt zu sein. Claudius Quadrigarius endlich und Valerius Antias werden bekanntlich (mit Rutilius) von Vellejus Paterculus II, 17 als die bedeutendsten Annalisten des 7. Jahrhunderts angeführt und auch sonst vielfach zusammen genannt. Dasselbe Verhältniss kehrt bei Livius wieder, und schon dieser Umstand hätte N. davon abhalten sollen, den von Livius citierten Claudius für von Claudius Quadrigarius verschieden zu erklären und alle unter seinem Namen angeführten Stellen auf den auf Grund von XXV, 39 und XXXV, 14 von den Litterarhistorikern angenommenen Uebersetzer der Annalen des Acilius zurückzuführen. Vielmehr erscheint es bei einer vorurtheilslosen Vergleichung aller einschlagenden Stellen bei weitem wahrscheinlicher, dass

auch der XXV, 39 und XXXV, 14 citirte Claudius mit Claudius Quadrigarius identisch sei, welcher demnach in gleicher Weise, wie Livius ihn und Polybius, den Acilius ausgeschrieben und an den angeführten Stellen wohl namentlich citirt hatte. Für diese Annahme spricht einmal die Art, wie Claudius XXV, 39 neben Valerius Antias citirt wird, sodann auch der XXXV, 14 von ihm gebrauchte Ausdruck: *secutus Graecos Acilianos libros*, welcher von einer einfachen Uebersetzung der Annalen des Acilius gesagt geradezu verkehrt sein würde. Dass Claudius Quadrigarius nicht griechisch verstanden habe, haben wir keinen Grund anzunehmen, dass in den sonstigen Auslassungen der Alten über ihn dieses seines Verhältnisses zu Acilius keine Erwähnung geschieht, kann uns bei der Art, wie eine derartige Quellenbenutzung von ihnen beurtheilt wurde, nicht Wunder nehmen und ebenso wenig kann als Einwand gelten, dass Claudius Quadrigarius seine Annalen erst mit der Eroberung Roms durch die Gallier, Acilius die seinigen allem Anschein nach mit der Gründung der Stadt begonnen hatte. Neu und sehr ansprechend ist die Art, in welcher N. das Verhältniss von Livius zu Valerius Antias auffasst, dass derselbe nämlich seinem Werke die Annalen des Valerius als das damals gelesenste Geschichtsbuch in der Form, die ja für beide die annalistische war, zu Grunde gelegt, zugleich aber durch Herbeiziehung lauterer Quellen, wie in der 4. und 5. Dekade des Polybius, einer durchgehenden Revision unterzogen habe. Richtig ist es jedesfalls, dass in dem Werke des Livius eine bewusste Opposition gegen seine nächsten Vorgänger in der Bearbeitung der römischen Stadtchronik, zu deren Hauptvertretern eben Valerius

Antias und Claudius zählen, zu Tage tritt, und die gelegentlichen Aeusserungen desselben über die letzteren sowohl wie über Polybius, welche zu so mannichfachen Deutungen Veranlassung gegeben haben, sind gewiss mit Recht vom Verf. in diesem Sinne erklärt worden. Dadurch dass eine Reihe grösserer Stücke des Livius als aus Valerius Antias genommen nachgewiesen werden, wird es möglich sich von diesem Annalisten ein ziemlich genaues Bild zu verschaffen. So werthlos seine Annalen auch historisch gewesen sein mögen, so ist doch die durchaus novellistische Behandlung der Geschichte, wie sie uns aus diesen Fragmenten entgegentritt (man vergleiche beispielshalber die Darstellung des Bacchanalienprocesses XXXIX, 9 ff., die sicher von Valerius herrührt), auf dem Gebiete der lateinischen Litteraturgeschichte eine interessante Erscheinung, wobei nur zu untersuchen sein würde, in wie weit dieselbe von Valerius originell erfunden, inwieweit bereits bei seinen Vorgängern im Keim vorhanden gewesen und von ihm nur, vielleicht auch unter dem Einflusse griechischer Geschichtsbücher desselben Schlages wie etwa der Alexanderromane, mit deren einem ihn auch Mommsen gelegentlich zusammenstellt, weiter ausgebildet worden war; dass ein solches Geschichtsbuch einen grossen Leserkreis finden musste, begreift sich leicht. In wie weit andere annalistische Quellen ausser den angeführten in der 4. und 5. Dekade benutzt seien, lässt N. unentschieden, dessen Aufmerksamkeit sich überhaupt mit Vorliebe den polybianischen Partien als den historisch allein massgebenden zuwendet. Wenn derselbe übrigens (S. 131. 186) aus XXXVI, 36 folgert, dass im 31. Buche nicht Valerius, sondern, da gegen Claudius andere Gründe

sprechen, ein uns unbekannter Annalist benutzt sei, so beruht dieser Beweis auf ungenauer Interpretation. Quos primos scenicos fuisse Antias est auctor Megalesia appellatos bedeutet weder, dass im Jahre 191 nach Valerius zuerst scenische, noch dass damals zuerst megalesische Spiele gefeiert worden seien, sondern dass die Megalesia damals zuerst mit scenischen Spielen gefeiert worden seien; der von N. gegen Valerius ausgesprochene Tadel trifft denselben also nur insofern, als er, verleitet durch die im Jahre 191 erfolgte Einweihung des Tempels der Magna Mater, die Einsetzung der scenischen Spiele an den Megalesien 3 Jahre zu spät angesetzt hatte (vgl. XXXIV, 54), wodurch natürlich nicht ausgeschlossen wird, dass derselbe schon früher die Feier sowohl der Megalesien als scenischer Spiele berichtet haben konnte, wie dies im 31. Buche der Fall ist. Dass eingehendere Untersuchungen über die annalistischen Partien noch zu sicherern Resultaten führen würden, verhehlt sich der Verf. selbst nicht. Die Auseinandersetzungen desselben über die Art, wie Livius die polybianischen und annalistischen Partien vereinigt und wie er seine Quellen wiedergegeben hat, endlich über den Werth dieser Quellen an sich, liefern schätzbare Beiträge zur Beurtheilung und Erklärung des Schriftstellers. Als auf einen hier zum ersten Male angeregten Punkt mag aufmerksam gemacht werden auf die sprachlichen Unterschiede, welche in den annalistischen und polybianischen Stücken wahrgenommen werden (S. 74 ff., 177 ff.), indem zugleich auf die Wichtigkeit dieser Beobachtung für die 3. Dekade hingewiesen wird. Aus den Bemerkungen über die annalistischen Theile heben wir als besonders gelungen die Nachweise der

Spuren des Entstehens derselben aus der alten Stadtchronik, den *Annales maximi*, in dem Vorwiegen der auf Cultus und religiöse Institute bezüglichen Nachrichten, sowie in dem officiellen Charakter, der in ihnen zu Tage tritt, hervor; der römischen Religionsgeschichte wird in erster Beziehung ein sehr wichtiges Material gesichert. Die historische Nichtswürdigkeit der Annalisten freilich tritt überall grell zu Tage, so dass auch hier das von Mommsen gefällte Urtheil volle Bestätigung findet. Den Alten selbst übrigens war dieselbe keineswegs verborgen, wie aus zahlreichen Aeusserungen derselben hervorgeht: nach Seneca *quaest. nat.* IV 3, 1 scheint die Lügenhaftigkeit der Geschichtsschreiber sprichwörtlich gewesen zu sein. Demohngeachtet würde eine zusammenfassende Behandlung sämtlicher annalistischer Bruchstücke, wie sie ausser bei Livius namentlich bei den griechischen Bearbeitern der römischen Geschichte vorliegen, nicht bloss für den oben erwähnten Punkt von Interesse sein. Ueber die Stelle, welche Nissen Livius in der Entwicklung der römischen Historiographie anweist, ist bereits die Rede gewesen. Wenn derselbe schliesslich zur Entschuldigung für die groben Entstellungen, welche die historischen Fakta durch die Nachlässigkeit und Eilfertigkeit des Livius im Ausschreiben seiner Quellen erfahren haben, auf die äusseren Schwierigkeiten aufmerksam macht, welche sich einem so umfassenden Werke wie das seinige war, entgegenstellten, so ist der wahre Grund für diese für uns so auffällige Erscheinung doch wohl tiefer zu suchen und liegt vielmehr in dem rhetorisch-ethischen Standpunkt, auf welchem, wie die meisten römischen Historiker, so ganz besonders Livius steht, und welcher dieselben auf histo-

rische Genauigkeit in der Darstellung der einzelnen Fakta von vorn herein verzichten liess.

Auf diesen Ergebnissen fussend unternimmt der Verf. im zweiten Theile seines Buches eine ausführliche Analyse der Livianischen Darstellung in die oben angegebenen Bestandtheile, an deren Resultaten man, so weit sie sich auf die Scheidung der polybianischen und annalistischen Theile beschränkt, nur in wenigen Fällen Anlass haben wird zu zweifeln, dehnt dieselbe aber zugleich durch Hinzuziehen der übrigen Quellen zu einer kritischen Revision sämmtlicher uns für diese Periode der römischen Geschichte überkommenen Nachrichten aus. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, indessen mag als besonders geeignet die Methode des Verfs zu veranschaulichen auf die Erörterungen über den Friedensvertrag mit Philipp (S. 144 ff. im Einzelnen abweichend von Mommsen) und über den Scipionenprocess und das Todesjahr des Africanus (S. 213 ff. Der Tod des letzteren ist in das J. 569 gesetzt, die anscheinende Abweichung im Berichte des Polybius durch eine Verschiebung der polybianischen Partie um 2 Jahr erklärt, vgl. S. 231 ff.) aufmerksam gemacht werden. Kürzere Untersuchungen über die Quellen der in diesem Theile benutzten Theile des Plutarch, Justin und Dio Cassius (über Diodor und Appian ist bereits im ersten Theile gehandelt), Mittheilungen aus 2 münchener Hss. der constantinischen Gesandtschaftsfragmente, endlich tabellarische Uebersichten der erhaltenen polybianischen Darstellung der behandelten Periode, so wie der Quellen der beiden Dekaden des Livius bilden den Schluss. Eine kritische Sichtung des gesammten Quellenmaterials der römischen Geschichte ist gewiss eines der fühl-

barsten Bedürfnisse auf diesem Gebiete, Nissen hat einen schönen Beitrag hierzu und zugleich ein Muster für alle ähnlichen Arbeiten gegeben.

Rom.

Ulrich Köhler.

Mémoires du cardinal Consalvi, secrétaire d'état du pape Pie VII., avec une introduction et des notes par J. Crétineau-Joly. Ces mémoires publiés pour la première fois sont enrichis du fac-simile de huit autographes précieux. T. I. II. Paris, Henri Plon, imprimeur-éditeur. 1864.

Dass eigenhändige Aufzeichnungen des Cardinals Consalvi über wichtige Angelegenheiten seiner Geschäftsführung vorhanden seien, war bis vor wenigen Monaten so gut wie gänzlich unbekannt. Nach einer testamentarischen Bestimmung vom 1. August 1822 sollten die dort näher bezeichneten Schriftstücke in den Archiven des Vatican so lange aufbewahrt werden, bis die Hauptpersonen, die darin vorkämen, gestorben sein würden. Das Geheimniss ist 35 Jahre hindurch auf das Strengste bewahrt, weder Artaud für seine Geschichte Pius VII., noch Wiseman für seine Erinnerungen an die vier letzten Päpste hat davon Nutzen ziehen können. Nur bei Bartholdy in den »Zügen aus dem Leben des Cardinals Consalvi«, die bekanntlich dicht nach dem Tode des Cardinals erschienen, findet sich beiläufig die Erwähnung der Thatsache, dass solche Denkwürdigkeiten vorhanden seien. Im Januar 1858 glaubte man endlich in Rom den Schleier so-

weit lüften zu dürfen, dass man dem bekannten Ultramontanen, Herrn Crétineau - Joly eine vertrauliche Einsicht verstattete. Derselbe fand sich dadurch zu seinem Buche, »l'église romaine en face de la revolution« angeregt, in welchem auch ein paar Stellen daraus mitgetheilt wurden. Gegenwärtig nun hält man den Zeitpunkt für gekommen, den gesammten literarischen Nachlass des Cardinals, wie er in dem Testamente desselben specificirt ist, zur Publication zu bringen. Hr Crétineau-Joly hat sich der Herausgabe unterzogen.

Die Erwartungen werden vielleicht sehr hoch gespannt sein; handelt es sich doch um einen Staatsmann, der während des 23jährigen Pontificats Pius VII. die Seele der Kirchenregierung war, um eine Epoche, die, wie kaum eine andere von der tiefgreifendsten Bedeutung sowohl für die Verhältnisse des Kirchenstaats als auch für die innere Gestaltung des kirchlichen Organismus und die Stellung der Kirche zum Staate gewesen ist. Es sind auch in der That sehr bedeutende Aufklärungen, welche für die Geschichte des Kirchenrechts und die allgemeine Geschichte jener Zeit sich daraus ergeben. Indessen von solcher Bedeutung, wie man im ersten Augenblicke glauben könnte, sind dennoch diese Denkwürdigkeiten nicht. Zunächst reichen sie überhaupt nur bis zum Jahre 1812, und wir ersehen daher gerade in Bezug auf den für Deutschland interessantesten Zeitraum des Consalvischen Staatssecretariats, in Bezug auf die Periode seit 1815, die Verhandlungen über das bayerische Concordat, die Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die preussische und hannoversche Circumscriptionsbulle, Alles Angelegenheiten, bei denen Consalvi die massgebende

Thätigkeit am päpstlichen Hofe ausübte, aus diesen Memoiren rein gar Nichts. Dazu kommt nun die höchst eigenthümliche Lage, in der sich Consalvi bei Abfassung dieser Schriftstücke befand; sie sind die Frucht jener unfreiwilligen Musse, in die sich der Cardinal durch seine Verbannung nach Reims seit Juni 1810 in Folge seines Auftretens bei Gelegenheit der Vermählung Napoleons mit der Erzherzogin Marie Louise versetzt fand. In Folge dessen fehlte es theils bei der Abfassung an allen äussern Hilfsmitteln, namentlich an den officiellen Actenstücken, die in der Darstellung vorkommen; der Vf. beklagt selbst, dass er deshalb auf die grossen wesentlichen Züge sich beschränken müsse, dass er allein auf sein Gedächtniss angewiesen, für kleinere Fehler nicht eintreten könne; und eine gewisse Unbestimmtheit, namentlich auch in Zahlenangaben, ist in der That die nothwendige Folge gewesen. Ausserdem aber schwebte der Verf. in fortwährender Furcht, überrascht und entdeckt zu werden, ist daher nach seiner eigenen wiederholten Angabe genöthigt, sich eine gewisse Reserve aufzulegen, sich möglichst kurz zu fassen; er behauptet, jedes einzelne Blatt, sobald er es geschrieben habe, verstecken zu müssen, auch keine Zeit zu haben, es nochmals durchzulesen (vgl. Bd I. S. 200. 291. 414. 451. Bd II. S. 221. 264. 338. 389. 484).

Den Denkwürdigkeiten selbst geht eine lange Einleitung des Herausgebers voraus (Bd I. S. 1—198), worin von allem Möglichen, namentlich aber von der Vortrefflichkeit des Kirchenstaats und der Schlechtigkeit der italienischen Einheitspartei, auch des italienischen Volkscharakters im Allgemeinen die Rede ist. Wir haben natürlich hier keinen Beruf, darauf einzugehen.

Der Einleitung ist dann noch beigegeben eine Auswahl bisher ungedruckter an Consalvi gerichteter Briefe, die abgesehen von einigen Schreiben Pius VII. und einem Condolenzschreiben Wilhelm's von Humboldt bei Gelegenheit des Rücktritts Consalvi's vom Ministerium 1806 sämmtlich der Zeit seit 1814 angehören; es sind Briefe des Kaisers von Russland, der Könige von Preussen, England und Frankreich, des Kronprinzen von Bayern, des Herzogs von Orléans, der Napoleoniden, namentlich Murat, Borghese, Graf St. Leu; sodann von Hardenberg, Metternich, Nesselrode, Gentz, Kaunitz, Castlereagh, Decazes, Villèle, Montmorency, Blacas, Niebuhr, Bunsen, endlich von Lawrence und Canova. Indessen der Inhalt ist doch meist unbedeutend; es sind regelmässig Geschäftssachen untergeordneter Art, Höflichkeiten und Dank-sagungen für Gefälligkeiten während des römischen Aufenthalts, welche das Thema derselben bilden. Von grösserem geschichtlichen Interesse sind jedoch zunächst einige Briefe Metternichs; von Florenz aus schreibt derselbe unterm 11. Juli 1819 folgendermassen: Je continuerai ma route pour Carlsbad sans marrêter en chemin, et je compte y être rendu le 20 ou 21 du mois. Je tâcherai de mettre le plus qu'il me sera possible de l'ordre dans un pays, où toutes les idées sont entrées en confusion. La disposition des princes allemands est bonne, mais ils sont faibles. Il y a longtemps, qu'un homme d'esprit a dit, que ce sont les rois, qui sont les jacobins. Ce fait est de nouveau prouvé par tout ce qui se passe en Allemagne. Restez fort chez vous Monseigneur. Tombez à bras raccouris sur les fous et sur les scélérats; écrasez les intrigants, et vous diminuerez les intrigues.

Comptez en toute occasion et en toute sûreté sur l'appui, que la bonne cause trouvera chez nous . . . L'accord intime qui existe entre nos deux gouvernements servira puissamment la cause du repos, et les portes de l'enfer ne pourront rien contre est accord (I, 113). In einem andern Briefe Metternichs d. d. Troppau 22. November 1820 findet sich folgende Enthüllung über den Kaiser Alexander. L'empereur de Russie est convaincu aujourd'hui de l'influence dangereuse des sociétés secrètes, politiques ou mystiques. Son imagination ardente lui fait passer facilement les bornes d'un calcul sévère. Aussi met-il sur leur compte tout ce qui leur appartient, et beaucoup de ce qui ne leur appartient pas . . . L'empereur est plus près aujourd'hui de passer les bornes de l'utile, qu'à se maintenir en deçà du nécessaire. Il n'en est pas tout à fait de même encore des tous ses conseillers. Mais les conseillers en Russie sont peu de chose. L'autocratie n'est nulle part plus en evidence que dans le cabinet. Auf die russischen Kirchenzustände übergehend, heisst es weiter: L'erreur en fait de religion conduit toujours à toutes les autres. Une seule puissance régit le monde moral, et aussi souvent que cette puissance est attaquée, il se prépare des recousses. Voilà une profession de foi, à laquelle Votre Éminence m'a toujours trouvé fidèle (I, 124). In einem weitem Briefe Metternichs, Troppau 13. December 1820 werden Vorsichtsmaassregeln für die Sicherheit des Papstes empfohlen, und wird die österreichische Armee zur Disposition gestellt; am Schlusse heisst es: Un point essentiel à assurer pour tous les cas, c'est les archives secrètes. Les coquins se battent plus en 1820 avec des lignes écrites, qu'en lignes serrées.

Leider können auch die Briefe Niebuhrs nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Je mehr man angesichts der Lage der damaligen preuss. Verhältnisse die Gesichtspunkte, von denen bei Regelung des katholischen Kirchenwesens im Grossen und Ganzen ausgegangen wurde, als die durchaus richtigen anerkennen muss, je mehr also Niebuhr, ein Hauptvertreter dieses Standpunkts, gegen viele deshalb erhobene Vorwürfe in Schutz zu nehmen ist, um so weniger konnte man sich doch, auch schon nach demjenigen Material, welches bisher vorlag, mit der Haltung im Einzelnen befreunden, die der damalige preussische Gesandte gegenüber der Curie eingenommen hat. Man wird wiederum der Gerechtigkeit willen anerkennen müssen, dass der Vorwurf, um den es sich hier handelt, ausser Niebuhr auch noch andere protestantische Staatsmänner jener Zeit traf. Der Herausgeber dieser Memoiren macht einmal geradezu die Bemerkung, dass die Protestanten damals eine viel demonstrativere Veneration für den heiligen Vater gezeigt hätten, als die Katholiken. Die verehrungswürdige Persönlichkeit Pius VII. mochte viel dazu beitragen. Indessen abgesehen von allen sonstigen Schriftstücken, die hier vorliegen, so geht doch Niebuhr in einem Briefe vom 2. December 1821 weit über diejenigen Grenzen hinaus, welche der Vertreter der ersten protestantischen Macht in seinem Verkehr mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche unter allen Umständen einhalten muss. Er spricht darin die Ansicht aus, dass der Augenblick gekommen sei, wo der Papst durch eine grossartige Initiative auf die Geschichte Europas maassgebend einwirken könne, indem er sich zum Vermittler bei der Vertreibung der Türken und der Einrichtung neuer Staats-

wesen in jenen Ländern mache. Ne pourrait-il pas résulter un bien immense d'une démarche glorieuse, qui consoliderait, d'une manière toute nouvelle et conforme aux circonstances de nos jours, la dignité et la considération du Saint-Siège? L'empereur Alexandre en serait frappé. L'Europe sent, qu'elle a besoin d'un médiateur pacifique, dont la puissance ne soit pas matérielle, et une démarche faite promptement, avec la sagesse, que Votre Eminence y mettrait, serait certainement accueillie avec respect par toutes les cours (I, 134). Der Herausgeber sagt in einer allgemeinen Bemerkung über Niebuhr geradezu: Au contact du pape Pie VII. et de son cardinal secrétaire d'état l'austère luthérien est devenu le courtisan le plus assidu et le plus désintéressé de la papauté. En parlant de Niebuhr avec une estime sincère Pie VII. disait: »C'est un des plus grands miracles de notre cardinal« (I, 115).

Das erste Schriftstück Consalvis sind die »mémoires sur le conclave tenu à Venise pour l'élection du souverain pontife Pie VII.« (I, 199—290). Das Conclave war eins der merkwürdigsten, die überhaupt stattgefunden haben, und Consalvi als Secretär desselben befand sich in der Lage genau über dasselbe berichten zu können. Zwar ein während des Conclaves von ihm geführtes Journal konnte er bei der Abfassung dieser Schilderung nicht benutzen, doch versichert der Herausgeber, der eine Vergleichung angestellt hat, dass es völlig übereinstimme. Nachdem Pius VI. gegen Ende August 1799 zu Valence in französischer Gefangenschaft gestorben war, so wurde Venedig, wo damals der Cardinaldecan und andere Cardinäle in grösserer Zahl als in irgend einer andern Stadt

sich befanden, zum Ort des Conclave bestimmt, welches dann auf Kosten der österreichischen Regierung im Benedictinerkloster auf der Insel St George nahe bei der Stadt abgehalten und am 30. November 1799 eröffnet wurde. Von den 46 Cardinälen, die beim Tode Pius VI. existirten, betheiligten sich 35. Es schien schon in den ersten Tagen zu einer neuen Wahl kommen zu sollen, indem sich ohne alle Verabredungen auf den Cardinal Bellisomi, Bischof von Cesena, eine solche Zahl von Stimmen, vereinigte, dass sehr leicht die erforderliche Zweidrittel-Majorität hätte erlangt werden können. Da aber bewirkte der Cardinal Herzan, dem die Wahrnehmung der österreichischen Interessen übertragen war, einen Aufschub der entscheidenden Wahlhandlung um zwölf Tage, um erst einen Courier nach Wien abfertigen zu können, der den Kaiser von der Sachlage in Kenntniss setzen sollte; eine förmliche Exclusive wurde nicht eingelegt; die Cardinäle aber hatten allen Grund, auf die Wünsche des Wiener Hofes Rücksicht zu nehmen, da nicht nur das Conclave auf österreichischen Boden abgehalten wurde, sondern auch der grösste Theil des Kirchenstaats seit der Schlacht an der Trebbia in österreichischem Besitz sich befand. Während dieser Zeit gelang es nun dem Cardinal Antonelli eine compacte Gegenpartei von 10—13 Stimmen zu bilden, die den Cardinal Mattei aufstellte, der als Unterhändler des Vertrags von Tolentino durch Oesterreich begünstigt wurde, in der Voraussetzung, dass ein solcher Papst nicht daran denken könne, den Besitz der Legationen, der inzwischen auf Oesterreich übergegangen war, zurückzufordern. So hielt sich nun das Scrutinium Wochen hindurch; man versuchte wohl einen der wenigen

Cardinäle, die sich keiner dieser Parteien angegeschlossen hatten, durchzubringen, namentlich kam der Cardinal Gerdil auf diese Weise in Vorschlag, aber auch das scheiterte wieder an dem Widerstande Herzans. Man machte alle möglichen Operationen, um zu einer Wahl zu gelangen, aber alle Versuche schlugen fehl, bis endlich der Cardinal Maury von der Partei Antonelli darauf verfiel, den Cardinal Chiaramonti von der Gegenpartei, »le plus papable dans le parti opposé«, als Candidaten der Partei Antonelli aufzustellen, (was anfangs wegen der Jugend Chiaramontis, 58 Jahr) einige Schwierigkeit hatte, und nun leicht die Zustimmung der eigenen Partei des zu Wählenden dafür gewonnen wurde. Am 14. März 1800, nach einem Conclave von 3¹/₂ Monaten, wurde er einstimmig gewählt.

Interessanter sind die »mémoires sur le concordat signé à Paris le 15 juillet 1801« (I, 291 415). Wenigstens insofern als Consalvi, der als Cardinalstaatssecretär in diesen Verhandlungen eine sehr wichtige Rolle gespielt hat, über den äussern Gang derselben manchen neuen Aufschluss giebt, während er sich dagegen auf die innere Geschichte der Negotiation, auf den Inhalt des Concordats, auf die Gründe, weshalb dieser Artikel zugelassen und jener verworfen sei, fast gar nicht einlässt; er verweist in dieser Beziehung auf die Archive des Staatssecretariats, auf die im Laufe der Verhandlungen gewechselten Depeschen, die ihm damals nicht vorlagen. Hinsichtlich des äussern Ganges der Verhandlungen bietet zunächst die Erzählung derjenigen Vorgänge, die sich auf die Absendung Spina's und Caselli's nach Paris, Cacaults nach Rom beziehen, der Thatumstände, die zum

Bruche führten, der Reise Consalvi's nach Paris nichts wesentlich Neues dar. Dagegen erhält gleich die erste Audienz, welche Consalvi am Tage nach seiner Ankunft beim ersten Consul hatte, einiges neue Licht, theils in Bezug auf die Aeusserlichkeiten, die bei Thiers nicht ganz richtig dargestellt sind, theils auch in Bezug auf das Verhalten Bonapartes, der geradezu erklärte, dass wenn am fünften Tage die Verhandlung nicht beendet wäre, der päpstliche Bevollmächtigte nur wieder abreisen möchte, er, das Staatsoberhaupt, habe für diesen Fall seine Entschlüsse gefasst. Es schien anfangs, als ob man zu einer Verständigung nicht gelangen würde, denn an den Rand einer Denkschrift Consalvi's, die durch den Nachweis, weshalb der Papst das frühere französische Project nicht habe annehmen können, die Negotiationen eröffnete, schrieb der Minister Talleyrand: *le mémoire du cardinal fait reculer la négociation beaucoup plus loin, que tous les écrits qui l'ont précédé.* In täglichen Conferenzen mit dem Abbé Bernier gewann aber der Cardinalstaatssecretär immer mehr Boden, und nach etwa 25 Tagen war er soweit, dass der erste Consul seine Zustimmung zu einem Vertrage gegeben hatte, der im Wesentlichen demjenigen ganz gleich war, der früher von Rom dargeboten war, und zum Bruche, zur Reise Consalvi's nach Paris geführt hatte. Der Moniteur vom 13. Juli enthält demgemäss die Notiz: *le cardinal Consalvi a réussi dans l'objet qui l'a amené à Paris; an diesem Tage sollte auch die Unterschrift bei Joseph Bonaparte stattfinden, und am folgenden Tage wollte der erste Consul bei Tafel den Abschluss des Concordats kund machen.* In Bezug auf den Act dieser Unterschrift findet sich nun bei Thiers III,

267 lediglich die Notiz: On se réunit pour la forme chez Joseph Bonaparte, on relut les actes, on fit ces petits changements de détail, toujours réservés pour le dernier moment, et le 15 juillet 1801 on signa ce grand act.

Ueber die Vorgänge bei dieser Unterschrift werden uns aber durch Consalvi jetzt ganz eigenthümliche Enthüllungen zu Theil. Der Cardinal hatte nämlich die Feder schon angesetzt, um die ihm von den französischen Unterhändlern dargereichte Abschrift des Concordats zu unterzeichnen, als bei einer genauern Besichtigung sich herausstellte, dass das, was er vor sich hatte, einfach das früher vom Papste als unannehmbar zurückgewiesene französische Project war, modificirt durch einige Zusätze, die in Verletzung der päpstlichen Ansprüche noch weiter gingen. Consalvi hält es für möglich, dass Joseph Bonaparte und der Staatsrath Crétet selbst getäuscht waren, während dagegen Bernier in einiger Verlegenheit sich auf einen ausdrücklichen Befehl des ersten Consul berief, der gesagt habe, qu'on est maître de changer, tant qu'on n'a point signé; ainsi continue Bernier, il exige ces changements, parce que toute reflexion faite, il n'est pas satisfait des stipulations arrêtées. Auf dringendes Zureden des Bruders, des ersten Consul, begann man sofort die Verhandlungen auf Grundlage des wirklichen Vertrages von Neuem; sie haben ohne Unterbrechung von fünf Uhr Nachmittags bis zum Mittag des folgenden Tags gedauert, die ganze Nacht hindurch, ohne die Wagen und die Bedienten wegzuschicken, weil man von Stunde zu Stunde hoffte, fertig zu werden. Es gelang Consalvi wiederum, die französischen Unterhändler zu sich herüberzuziehen, man setzte nochmals die einzelnen Arti-

kel nach dem Wortlaut des schon vereinbarten Vertrages fest mit ganz unwesentlichen Modificationen. Nur über einen Artikel konnte man nicht zu einer Vereinbarung gelangen; derselbe lautete in der staatsseitigen Fassung: le culte sera public en se conformant toute fois aux réglemens de police; es ist das einzige Mal, dass Consalvi auf das Materielle der Verhandlungen eingeht, indem er in einer ziemlich langen Auseinandersetzung versichert, dass ein solcher Satz gegen das Princip der publicité des katholischen Cultus verstosse, dass er wohl »in fatto« von der Kirchengewalt anerkannt werden könne, dass aber dessen Legalisirung durch einen Vertrag unmöglich sei; er sei der Grundgedanke aller verdammungswürdigen Gesetze des Kaiser Joseph u. s. w. Endlich kömmt man darin überein, die vereinbarten Artikel dem ersten Consul zur Genehmigung vorzulegen, hinsichtlich dieses aber beim Papste nochmals anzufragen. Der erste Consul zerreisst dann das ihm von Joseph Bonaparte überbrachte Project in hundert Stücke, erklärt endlich in Bezug auf die vereinbarten Artikel nachgeben zu wollen, verlangt aber dafür ein Nachgeben Consalvis in Bezug auf den streitigen Artikel. Consalvi weigert sich; die Sitzung von nun 24 Stunden war zu Ende, man begab sich zur Tafel, wo eigentlich die Verkündigung des Vertragsabschlusses stattfinden sollte. Mit flammendem Gesicht und erhabener Stimme erklärt dort Bonaparte, sobald er des Cardinals ansichtig wurde: Eh bien, monsieur le cardinal, vous avez voulu rompre, soit. Je n'ai pas besoin de Rome. J'agirai de moi-même. Je n'ai pas besoin du Pape. Si Henri VIII., qui n'avait pas la vingtième partie de ma puissance, a suchanger la religion de

son pays et réussir dans ce projet, bien plus le saurai-je faire, et le pourrai-je, moi. En changeant la religion de France, je la changerai dans presque toute l'Europe, partout où s'étend l'influence de mon pouvoir. Rome s'apercevra des pertes, qu'elle aura faites; elle les pleurera, mais il n'y aura plus de remède. Vous pouvez partir, c'est ce qui vous reste de mieux à faire. Vous avez voulu rompre, eh bien, soit, puisque vous l'avez voulu. Quand partez-vous donc? (I, 365).

Durch Vermittlung des österreichischen Ministers, Grafen Cobenzel, der die Aeusserungen Napoleons sehr ernst nahm, und die Verwirrungen fürchtete, die aus einem solchen Bruche für die andern Länder entstehen könnten, kam es zu einer nochmaligen Wiederaufnahme der Verhandlungen. Die Worte des Kaisers hatten auch auf andere, als auf Cobenzel Eindruck gemacht; die beiden andern päpstlichen Unterhändler, Spina und Caselli erklärten dem Cardinal in der Zwischenzeit, dass sie ihn zwar so lange als möglich in seinem Widerstande gegen den fraglichen Artikel unterstützen würden, dass sie aber die Verantwortlichkeit eines Bruchs wegen dieses Puncts nicht auf sich nehmen könnten, und dass sie daher schliesslich bereit sein würden zu unterschreiben. Die verhängnissvolle Sitzung begann am 15. Juli Mittags 12 Uhr, und dauerte gerade zwölf Stunden, es gelang Consalvi, anknüpfend an die Versicherung der französischen Unterhändler, dass das Wort Polizei nicht die Regierung überhaupt, sondern nur denjenigen Theil der Regierungsgewalt bezeichne, der es mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu thun habe, einen derartigen Ausdruck in das Concordat hineinzubringen, welches dann um Mitternacht unterzeichnet und am fol-

genden Tage vom ersten Consul genehmigt wurde.

Als drittes Stück folgen die »*mémoires sur le mariage de l'empereur Napoléon I^{er} et de l'archiduchesse d'Autriche*« (I, 416—452). Consalvi gehörte zu jenen dreizehn Cardinälen, welche die von dem Pariser Officialat ausgesprochene Nullitätserklärung der ersten Ehe Napoleons, abgesehen von allen sonstigen Bedenken, deshalb für unrechtmässig hielten, weil Ehesachen der Souveraine zur Competenz des päpstlichen Stuhls gehörten; während vierzehn andere damals in Paris anwesende Cardinäle diese Ansicht nicht theilten. Indem daher jene von aller Theilnahme an der Schliessung der neuen Ehe, namentlich von der Theilnahme am Civilact und der kirchlichen Trennung sich fern hielten, trotz der sehr dringenden Aufforderung Fouché's, der namentlich ihre Assistenz bei der Trauung verlangte, so führte das zu der bekannten Katastrophe, die mit der Wegweisung der Dreizehn von der Cour am Tage nach der Trauung begann, und mit ihrer Decardinalisation (s. g. schwarze Cardinäle) und ihrer weitem Verbannung in der Verbannung endete.

Die *mémoires sur diverses époques de ma vie*« (II, 1 — 220) bieten wohl am wenigsten Neues und am wenigsten allgemeines Interesse. Das persönliche Element steht dabei im Vordergrund. Hervorzuheben ist die Darstellung über die Ereignisse des 28. December 1797, die darauf folgende französische Besetzung und die Einführung der Republik, sowie die Schicksale Consalvi's, seine Gefangenschaft in der Engelsburg, seine Deportation nach Neapel, seine Reise zum Papste nach Florenz. Ueber das Conclave wird Manches in der frühern Abhandlung noch nicht

Erwähnte beigebracht. Dagegen über das Concordat fasst sich der Verf. hier ganz kurz. Nach der Vollendung desselben empfing der Cardinal die Diaconats- und die Subdiaconatsweihe; die Priesterweihe hat er bekanntlich niemals empfangen. Es folgt die Krönungsreise des Papstes nach Paris, Consalvis Verwaltung während dieser Zeit, der Conflict mit Frankreich und Consalvis Rücktritt im Juni 1806. Die zweite Occupation Roms im Februar 1808, die Annexion des Kirchenstaats anderthalb Jahr später, Consalvis gewaltsame Wegführung im December 1809, sein Aufenthalt in Paris seit Februar 1810, wo der Cardinal jenen berühmten Empfang beim Kaiser hatte, hinsichtlich dessen seine Darstellung S. 175 ff. das auch sonst darüber Erzählte bestätigt. Den Schluss bildet eine kirchenrechtliche Untersuchung der Frage, ob Napoleon als ein *excommunicatus vitandus* oder *toleratus* zu betrachten gewesen sei mit Rücksicht auf die Bulle *Ad vitanda*; und eine nochmalige ziemlich ausführliche Darstellung der Vorgänge bei der zweiten Verheirathung des Kaisers.

Das letzte Stück endlich sind die »*mémoires sur mon ministère*« (II, 221—485). Der Staatssecretär ist zugleich Minister des Innern und des Auswärtigen; über diese beiden Seiten seiner Thätigkeit erstattet hier Consalvi Bericht. Mit der Ueberzeugung, dass Reformen in der innern Staatsverwaltung dringend nothwendig seien und mit dem Willen, solche durchzuführen, trat er im Jahre 1800 ins Amt. Aber grosse Schwierigkeiten stellten sich ihm entgegen. Lassen wir Consalvi selbst darüber reden: *S'il est partout difficile de vaincre les vieilles habitudes, d'opérer des réformes, et d'introduire*

des innovations; il faut avouer, que cela le devient bien davantage à Rome, ou, pour mieux dire dans le régime pontifical. Là, tout ce qui existe depuis quelque temps est regardé avec une sorte de vénération, comme consacré par l'antiquité même de son institution (II, 237). Das was erreicht wurde, war nach Consalvi's eigener Meinung nicht genügend, der vielmehr dringend dazu räth, eine künftige Wiederherstellung des Kirchenstaats mit umfassendern Verbesserungen einzuleiten; er sagt geradezu: Je ne puis m'empêcher d'ajouter ici une reflexion. La providence a permis une seconde chute du gouvernement pontifical, onze ans après son rétablissement. Si cette providence permettait une seconde resurrection, il serait à désirer, que le nouveau pouvoir, en trouvant tout changé et détruit derechef, profitait de ce malheur pour en recueillir plus de fruits qu'on n'en avait tiré lors de la première restauration. En maintenant les constitutions et les bases du Saint-Siège, il faudrait d'une manière victorieuse surmonter tous les obstacles s'opposant aux changements et aux réformes, que pourraient avec raison l'antiquité ou l'altération de certaines institutions, les abus introduits, les enseignements de l'expérience, la différence des temps, des caractères, des idées et des habitudes. Das Schicksal hat bekanntlich nach einigen Jahren den Cardinal in die Lage gebracht, selbst nach solchen Ideen zu verfahren; es ist der Gegenstand einer der ausgezeichnetsten Abhandlungen Ranke's, zu untersuchen, wie weit die Staatsverwaltung des Cardinals Consalvi ihr Ziel erreicht hat; wir haben das nicht weiter zu erörtern; in der Vorrede zu dem Motoproprio v. 6. Juni 1816 finden sich Sätze, die an jene

eben angeführten sehr lebhaft erinnern. Was die auswärtigen Verhältnisse betrifft, so erörtert Consalvi dieselben nicht in chronologischer Ordnung, sondern in Beziehung auf die einzelnen Länder. Er beginnt mit Neapel, geht dann zu Spanien, Portugal und zu Oesterreich über. Hier handelt er etwas ausführlicher vom concordat germanique, qui nous causa dès son principe tant de soucis et de tracas, qui nous exposa à tant de périls, et qu'on ne put jamais mener à bonne fin.

Ich halte es für etwas ganz Neues, dass damals (etwa in den Jahren 1804 und 1805) in Wien Verhandlungen zwischen dem Kaiserhofe und dem dortigen Nuntius geführt seien, die sich aber nach einem ausdrücklichen Vorbehalte der dortigen Regierung nur auf das ausserösterreichische Deutschland bezogen hätten. Das österreichischerseits vorgelegte Project berichtet C., sei gänzlich unannehmbar gewesen, sowohl vom Nuntius wie vom Papste zurückgewiesen; der Papst sei froh gewesen, durch die Niederlegung der deutschen Krone von Seiten des österreichischen Kaisers den Verlegenheiten dieser Unterhandlung überhoben zu sein. Dagegen erwähnt nun Consalvi merkwürdigerweise gar Nichts von der Sendung des Cardinals della Genga an den Regensburger Reichstag, worüber ich mir vorbehalte, aus der in Göttingen befindlichen handschriftlichen Comitialcorrespondenz einiges Licht zu verbreiten. Er erwähnt der Sendung della Genga's nur in Bezug auf die Einzelnegotiationen nach dem Untergange des Reichs; zu welchem Ereignisse übrigens der Papst den legitimistischen Standpunkt einnimmt. Es wird das dadurch erklärlich, dass Consalvi zu jener Zeit bereits zurückgetreten war; er ist in der Dar-

stellung dieser deutschen Verhältnisse überhaupt nicht ganz genau (cf. II, 299). Dagegen ist es wieder eine sehr werthvolle Mittheilung, dass vor der Absendung della Genga's an die süddeutschen Höfe zu Rom mit den dortigen Gesandten Verhandlungen geführt seien. Es folgen dann die Beziehungen zu Russland (II, 305. 338) und zu Frankreich (II, 338—484); zu den russischen Angelegenheiten gehört namentlich die Restauration der Jesuiten, die Errichtung einer Nuntiatur in Petersburg und die Ausweisung des chevalier de Varnègues; was Frankreich betrifft, so verbreitet sich Consalvi nochmals sehr ausführlich und ohne etwas wesentlich Neues zu bringen über das Concordat, die Reise des Papstes nach Paris, und die Ereignisse, welche zum Bruche führten.

Immer sind diese Denkwürdigkeiten ein wichtiger Beitrag zu einer Geschichte der päpstlichen Politik in einer bewegten Zeit, von einem Manne herrührend, der diese Politik vorzugsweise bestimmt hat. Ernst Meier.

La femme dans l'Inde antique. Études morales et littéraires par Mlle Clarisse Bader, de la Société asiatique de Paris. Paris, Benjamin Duprat 1864. XVI u. 578 S. in Octav.

Die geehrte Verfasserin des vorliegenden Werkes hat mit Fleiss die Mittheilungen aus indischen Werken und über dieselben, welche sich in französischer, englischer, italiänischer und deutscher Sprache vorfinden, gelesen, aus ihnen Auszüge und Stellen hervorgehoben und in einem eleganten Französisch wiedergegeben,

in welchen Frauen eine hervorragende Rolle spielen, und sie gewöhnlich mit einem mehr oder minder richtigen *raisonnement* und *sentiment* begleitet, dem wir mit Vergnügen das Zeugniß gewähren, dass es durchweg auf einer höchst aner kennenswerthen sittlichen Grundlage ruht.

Die Darstellung zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste drei Kapitel enthält, die zweite vier. Das erste Kapitel der ersten Abtheilung ist überschrieben: *La femme devant la religion*, das zweite *La jeune fille et le mariage*, das dritte *L'épouse, la mère, la veuve. Mort de l'épouse*. Das erste der zweiten *La femme dans les temps légendaires*; das zweite und dritte *La femme dans les temps héroïques*; das vierte *La femme dans la cour du Maloua*.

Wissenschaftlichen Erfordernissen mit dieser Arbeit genügen zu wollen, wird die geehrte Verfasserin schwerlich beanspruchen; dagegen bietet sie denen, welche ohne an die Quellen gehen zu können, sich für die indische Literatur interessiren, eine gewiss recht angenehme Lectüre.

Da bei dem Schöpfen aus zweiter Hand stets mancherlei Irrthümer sich geltend machen, so ist natürlich auch diese Arbeit nicht frei davon. So ist z. B. die Legende, welche S. 42 mitgetheilt wird, in wesentlichen Zügen irrig dargestellt. Weder der Hymnus des Rigveda, zu dessen Erklärung diese Legende angeführt, oder wahrscheinlicher ersonnen ist, noch die Legende weiss etwas von einer Selbstwahl eines Gemahls durch das Mädchen; ebenso wenig giebt die Legende an, dass *Çaçiyasî* den Dichter dieses Hymnus, des 61sten im 5ten *Mandala* des Rigveda, den *Çyâvâçva* zu *Purumîtha* gesandt habe, um ihre Heirath mit ihm zu negociiren. Doch die Darstellung, welche diese Legende un-

ter der Hand 'der geehrten Verfasserin empfangen hat, ist überhaupt ziemlich geeignet, das Verhältniss, in welchem ihre Auffassung der indischen Ueberlieferung zu den Originalen steht, zu veranschaulichen, und ich darf mir — zumal da die Legende kurz und überhaupt nicht uninteressant ist — wohl erlauben, sie sowohl in dem Gewande vorzuführen, mit welchem die französische Mode sie geschmückt hat, als in der einfachen schmucklosen Form, in welcher sie im Original erscheint.

Bei Mlle Bader heisst es S. 41 *Le Vêda nous a laissé les détails les plus précis sur les incidents qui précèdent et accompagnent le lien nuptial, sur les cérémonies religieuses qui le consacrent.*

La jeune fille est libre de choisir elle même celui auquel elle unira son sort: cette particularité est dénotée par l'hymne de Syâwâswa aux Marouts.

Syâwâçwa était fils d'un prêtre attaché à la personne d'un roi, fait qui signale dans la période védique une époque où la distinction des castes tendait à s'établir par la séparation du pouvoir spirituel et du pouvoir temporel.

Dans un sacrifice Syâwâçwa remarqua la fille de son souverain. Frappé de sa beauté, il rechercha son alliance, mais, trop pauvre sans doute, il fut écarté.

Il souffrait de ce refus, quand une princesse, Sasiyasî, le manda auprès d'elle. Parmi ceux qui, par leur rang, pouvaient aspirer à sa main, elle avait distingué le fils du roi Pouroumilha, et dans l'espoir de conclure l'union désirée, elle envoya Syâwâswa à la cour de ce monarque.

Syâwâswa était poète, il aimait: il réussit dans sa mission.

Les nouveaux époux furent prodigues de bienfaits envers l'ambassadeur dont la négociation avait amené leur mariage. Dans l'ivresse de sa reconnaissance, Syâwâswa célèbre magnifiquement la libéralité et l'appui que trouvera son époux dans la fermeté de son caractère. Darauf folgen drei Verse des Rigveda, in denen die Çaçiyasî gepriesen wird. Nach diesen heisst es dann: Le bonheur du jeune couple lui fait faire un mélancolique retour sur lui même et son chant d'actions de grâces expire dans une suppliante invocation.

In Sâyana's Commentar lautet es folgendermassen: Hier erzählen die Kenner der Ueberlieferung eine wunderbare alte Geschichte. Arcanânas, ein Nachkomme des Atri, welcher von Rathavîti, dem Sohn des Dalbha, zum Priesterdienst gewählt war, war einst bei der Darbringung eines Opfers als Hotri zugegen; er erblickte in der Nähe des Vaters die Tochter der Rathavîti und begehrte sie für seinen Sohn Çyâvâçva. Der Vater war geneigt sie ihm zu geben und fragte seine Gattin: »Willst du sie (ihm) geben«? So gefragt, antwortete diese: »Wie kannst du sie ihm geben wollen«? Nie bis auf diesen Tag ist eine Tochter irgendwo einem gegeben, der nicht ein *Rishi* war.« Nachdem er sich überzeugt hatte, dass dies in der That so sei, verweigerte er sie dem Arcanânas. Çyâvâçva wurde, nachdem das Opfer vollendet war, von dem König abgewiesen. Erfüllt von Begierde nach ihr, übte der Priester überaus schreckliche Busse; der zwiegeborne ergriff das Leben eines Brahmâcârin, er ward Herr seiner Leidenschaften und wanderte umher von Almosen lebend. Er bat um Almosen die Gattin des Taranta, die brave Çaçiyasî. Diese ging zu ihrem Gatten

und sprach: »Es ist ein *Rishi* gekommen«. So angeredet antwortete der König der Gattin: »Ehre ihn!« Nachdem ihr diese Erlaubniss gegeben war, schenkte sie ihm eine Heerde Rinder und Schmucksachen. Auch Taranta schenkte ihm seinerseits einen geziemenden Schatz, und nachdem er ihm diesen gegeben, sandte er den *Rishi* zu seinem jüngeren Bruder *Purumîtha*, indem er ihm sagte: »Auch dieser wird dich ehren«. Nachdem sie des Königs Wort gehört, beschied ihm die Gattin den ganzen Weg. Langsam dahin gehend, erblickte der Priester auf der Hälfte des Weges die gleichgestalteten Schaaren der *Maruts*, welche gekommen waren, aus Begierde ihn zu sehen. Voll Furcht verbeugte er sich, legte demüthig die Hände zusammen, während die Haare seines ganzen Körpers sich emporsträubten (Zeichen des Entzückens). Er pries die erfreuten *Maruts* mit beglücktem Herzen durch ausgezeichnete Dinge und Worte, und nachdem er jeglichen Wunsch von den erfreuten Schaaren der *Maruts* erlangt hatte, war er nun *Rishi*, ein Hymnenseher, mit Namen *Çyâvâçva*. Nachdem er dann nach Hause gegangen und wieder hundert Rinder empfangen hatte, gab der Sohn des *Dalbha*, von der Königin angetrieben, dem Mantraseher seine Tochter.«

Schliesslich bemerke ich noch, dass so sehr die geehrte Verfasserin im Rechte ist, wenn sie die religiösen Ueberzeugungen der brahmanischen Inder tadelt und die eifrigsten Wünsche für ihre Bekehrung zum Christenthum ausspricht, sie sich doch darin irrt, wenn sie die Inder für Fatalisten hält (S. 573). Nach dem brahmanischen Glauben sind die Schicksale der Menschen nicht durch eine ausserhalb oder unabhängig von dem Menschen waltende Macht vorausbestimmt, son-

dern durch die eignen Thaten der Menschen bedingt, nicht aber durch diejenigen, welche sie in der Existenz, in der sie sich grade befinden, vollziehen, sondern durch die ihrer früheren Existenzen. Bekanntlich glauben ja die Inder an die Seelenwanderung. Für das Leben, in welchem sich der Inder grade befindet, unterscheidet sich dieser Glaube an die weltbeherrschende Macht der That nach der einen Seite hin — nämlich der passiven — so gut wie gar nicht von dem Fatalismus, wohl aber nach der andern, der activen. Was nämlich der Mensch in dieser seiner eben vor sich gehenden Existenz zu erleiden hat, daran kann er durch das, was er innerhalb derselben thut, nicht das geringste ändern. Das ist unvermeidliche und unabänderliche Folge der Handlungen seiner früheren Existenzen. Dagegen aber bedingen die Handlungen, welche er in dieser Existenz vollzieht, die Zustände seiner zukünftigen Existenzen, die er durch gute Thaten glücklich, durch böse unglücklich macht. So wirkt dieser Glaube seiner Theorie nach nichts weniger als quietistisch, sondern ist ganz dazu angethan, ebenso sehr Muth zur Ertragung von Leiden zu gewähren, als den Trieb zu tugendhaften Handlungen zu kräftigen. Es liegt zwar eine Inconsequenz darin, dass die Macht der früheren Thaten nur die Leiden, nicht auch die Thaten der späteren Existenzen bestimmen soll, allein mit der Consequenz haben es auch andere Religionen nicht so genau genommen. Ueber die praktische Wirkung dieses religiösen Grundsatzes wage ich kein Urtheil, da mir die jetzigen religiösen Zustände Indiens nicht hinlänglich bekannt sind.

Th. Benfey.

Ziemssen, Die Elektrizität in der Medicin. 1833

Die Elektrizität in der Medicin. Studien von Dr. Hugo Ziemssen, ord. Professor der speziellen Pathologie und Therapie, Director der medicinischen Klinik und Poliklinik an der Universität zu Erlangen. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit zwanzig Holzschnitten und einer lithographirten Tafel. Berlin, 1864. Verlag von August Hirschwald. XX und 169 S. in Octav.

Die vorliegende Schrift ist insofern keine erschöpfende, als der Verf., dem das Beobachtungsmaterial noch nicht genügend zu sein schien, seinen früher geäußerten Plan, eine Uebersicht über die Indicationen für Anwendung des elektrischen Stromes und eine kritische Beleuchtung der therapeutischen Leistungen desselben zu geben, auch in dieser neuen Auflage nicht verwirklicht hat. Nach kurzer historischer Einleitung, in der Duchennes Verdienst um Anwendung der localisirten Inductions-Elektrizität, und Middeldorps Galvanocaustik hervorgehoben, so wie des Streits zwischen Duchenne und Remak gedacht wird, lässt er eine treffliche, klare und bündige Darlegung der physikalisch-physiologischen Verhältnisse folgen, so weit sie für die Kenntniss des elektrischen Inductions-, wie des namentlich von Remak angewandten constanten galvanischen Stromes nothwendig und von Interesse sind. Bei Besprechung der volta-elektrischen Inductions-Apparate verweilt er mit besonderer Vorliebe bei den aus der Werkstätte Stöhrers in Dresden hervorgehenden, von denen er meint, dass sie alle andern mit der Zeit verdrängen würden. Unter den praktischen Rathschlägen aber, die nur eine so reiche Erfahrung dictiren konnte, sind die anatomisch-physiologischen Data

zur Methode der Localisirung des elektrischen Stromes von hohem Werthe. Der Verf., von den anatomischen Handbüchern verlassen, suchte dazu das Lageverhältniss der Eintrittstellen der motorischen Nerven zur Hautoberfläche festzustellen, indem er einmal am Lebenden die oberflächlichsten, der Elektrode erreichbaren Punkte der motorischen Nerven eruirte, die gefundenen Punkte und Linien mit Höllenstein auf der Haut fixirte, und indem er andererseits die gewonnenen Resultate durch Untersuchung am Leichnam controllirte — wobei die Ergebnisse beider Untersuchungs-Methoden völlig übereinstimmten.

Ref. gedenkt aus diesem Theile der Schrift mit besonderm Interesse der schönen Resultate, die der Verf. u. A. durch faradische Reizung des nerv. phrenicus einer oder beider Seiten und damit abwechselnde methodische Compression des Unterleibs gegen das Zwerchfell hin in Fällen von Chloroform-, Leuchtgas-, Kohlendunst-Intoxication, so wie Pernice bei Scheintod Neugeborner erhielten. Hier steht der elektrischen Therapie ein schönes und lohnendes Feld offen, wenn die Aerzte von der sich ihnen reichlich anbietenden Gelegenheit nur Gebrauch machen wollen. — Dankbar sind auch die angeführten Preis-Courante der Apparate von Stöhrer, wie Siemens und Halske in Berlin anzuerkennen.

H.

Mémoires de Madame Roland. Seule édition entièrement conforme au manuscrit autographe. Publiée par C. A. Dauban. 443 S. in Octav.

Étude sur Madame Roland et son temps, suivie des lettres de Madame Roland à Buzot

et d'autres documents inédits. Par C. A. Dauban. Paris, Henri Plon, 1864. CCLXXI u. 71 S. 8.

Schon während der Revolution erschienen zwei Ausgaben der Mémoires de Madame Roland, die erste, von Bosc besorgte, in einem, die zweite in drei Bänden. Der vorliegende Abdruck beruht auf der Originalhandschrift, enthält aber weder die Jugendarbeiten und Reiseberichte der Verfasserin, noch auch in Vollständigkeit den Briefwechsel derselben mit Bosc. Ref. wird deshalb im Allgemeinen von dem bekannten Inhalt der Memoiren Abstand nehmen dürfen, um der Hauptsache nach bei der mit zahlreichen Correspondenzen untermischten Etude des Herausgebers zu verweilen, welche die allseitige Würdigung der Niederzeichnungen zum Ziel hat.

Von drei Seiten betrachtet, sagt der Verf., müssen diese Memoiren ein mehr als gewöhnliches Interesse erwecken: einmal wegen des wechselreichen Lebens der Schreiberin, sodann wegen des politischen Einflusses, welchen dieselbe in den entscheidendsten Momenten der französischen Revolution ausübte, endlich als Vorwurf einer psychologischen Studie, indem die Frau mit rücksichtsloser Offenheit Ansichten, Gefühle und That-sachen bloss legt, die in solcher Weise zu enthüllen, eine weniger starke Natur nie gewagt haben würde.

Die politische Rolle der Frau anbelangend, so wird für das Verständniss derselben durch die hier gebotenen Mittheilungen wenig gewonnen, so vielfach auch der Verf. wiederholt, dass sie die Seele der Gironde gewesen und dem eine Zeitlang gebietenden Club Richtung und Bewegung geliehen habe. In dieser Beziehung stimmt Dauban mit den Auffassungen Lamartines vollständig überein, nur dass in letzterem die Schön-

heit und der Schimmer von Poesie, welcher die Frau umwebt, einer noch schrankenloseren Bewunderung die Hand bietet. Beiden scheint der Nachweis, dass Manon über ernste und politisch gebildete Männer wie Vergniaud, Brissot etc. einen massgebenden Einfluss geübt habe, entbehrlich gewesen zu sein.

Interesse wird eine Persönlichkeit wie die der Roland immer erwecken, selbst dann, wenn das Wesen derselben abstösst, durch ein keckes Ueberschreiten aller Grenzen der Weiblichkeit verletzt. Unter den Verhältnissen und Eindrücken des unteren Bürgerstandes herangewachsen, Tochter eines leichtfertigen Vaters, in welchem ein Stück künstlerischer Natur mit den Rohheiten des Lebens ringt, nie überwacht, als Kind die verschiedenartigste Lecture verschlingend, verdankt sie die gewonnene Bildung ausschliesslich sich selbst. Eine Zeitlang regt sich in ihr der Wunsch, Ruhe und Befriedigung in der abgeschlossenen Stille einer Klosterzelle zu suchen, dann wiederum waltet das Verlangen vor, den Stimmungen des Herzens zu folgen, rasch aufsteigenden und ebenso rasch verglimmenden Neigungen nachzuhängen, oder es regt sich das Bedürfniss, mit schriftstellerischen Arbeiten vor die Welt zu treten. In der einen Periode fesseln sie Psalmen und Evangelien, in der folgenden herrscht Sehnsucht nach Genuss vor. Devotion wechselt mit Gefallsucht und von Gefühlen der verschiedensten Art geschaukelt, ermangelt sie jeder sichern, in Klarheit erfassten Richtung. Dann sehen wir sie als Gemahlin des vielgeltenden Ministers, durch Geist und Schönheit im Kreise der Männer glänzend, durch die Aristokratie des Talents gebietend, gefeiert als graciöse Wirthin, welche die wohlbesetzte Tafel

durch belebende Unterhaltung zu würzen versteht. Damit wird sie in das aufgewühlte politische Leben hineingeworfen. Ein Zurückbleiben oder unthätiges Zuschauen gestattet ihre Natur nicht und so glaubt sie sich berufen, in die Gestaltung neuer Verhältnisse einzugreifen. Es gilt der Verwirklichung des Ideals griechischen Freiheitslebens auf französischem Boden, und wie der nüchterne Gemahl sich ihren Ansichten willig unterordnet und Freunde und Hausgenossen von der Fülle ihrer Gedanken und dem Schwunge der Rede von schönen Lippen hingerrissen werden, so fühlt sie sich als Mittelpunkt der ungeheuern Bewegung, welche die geschichtliche Bildung des alten Frankreich durcheinanderwirft. Dann jäher Sturz, Gefangenschaft, Verhöhnung dessen, dem sie mit voller Seele bisher nachgestrebt, und mit catonischer Ruhe geht sie dem Tode durch Henkershand entgegen.

Der Verf. würde die Aufgabe, welche er sich gesetzt hat, auch dann schwerlich mit Erfolg gelöst haben, wenn er, statt dieses wirren, springhaften Durcheinander, einer besonnenen, schrittweise erfolgten Erörterung Raum gegeben hätte. Man hat, sagt er, bei der Beurtheilung Manon's meist die Extreme des Hasses oder der Liebe vorwalten lassen, nach Principien der politischen Factionen den Massstab gewählt und indem man das Gewicht zu ausschliesslich auf den männlichen Geist der Frau legte, die zartere, weibliche Richtung übersehen. Er sei, heisst es an einer andern Stelle, weit entfernt, alle Aeusserungen und Ausdrücke der Roland gut zu heissen, aber man dürfe ebenso wenig ausser Acht lassen, dass man es nicht mit einem vollkommenen Wesen zu thun habe und »il ne dépend de personne au monde de modifier sa nature.« Aus diesem

Grunde dürfe an dem Bilde, das die Frau von sich selbst entworfen, nichts geändert oder ausgelassen werden; überdies könne dieselbe durch ihre rücksichtslose Offenheit nur gewinnen. Dass der Herausgeber die Handschrift wortgetreu veröffentlicht, wird nur gebilligt werden können; aber eine andere Frage ist es, ob die auf diesem Wege gewonnene Zeichnung der Frau eine erfreuliche genannt werden kann.

In den im Kerker abgefassten, in ihrem Zusammenhange mehrfach durch Einschaltung von Ereignissen und Gefühlen, die der Gefangenschaft angehören, unterbrochenen Memoiren versenkt sich Manon in die Zeit ihrer Kindheit. Die Niederzeichnungen dienen ihr als Erheiterung, sie will in ihnen die politischen Grundsätze ihres Gemahls beleuchten, mehr noch sich selbst in einer Glorie der Liebenswürdigkeit vorführen, die nachfolgenden Geschlechtern Bewunderung entlocke. Sie beschreibt ihre Körperbildung mit einer Genugthuung, die man der schönen Frau verzeihen würde, wenn sie weniger auf die Einzelheiten einginge — »une poitrine superbe-ment meublée et l'embonpoint d'une santé parfaite« — wenn sie nicht gar mit dem Bekenntnisse schlosse, es jammere sie, dass der herrliche Leib nicht für fernere Genüsse aufgespart bleibe. Sie spricht sich weitläufig und unverblümt über die ersten Anzeichen ihrer Pubertät aus, und der Herausgeber erkennt in dieser Offenheit nur die Reinheit des Gemüths. Sie eifert ihrem Vorbilde Rousseau nach, will nichts verschweigen, und hiervon ausgehend, unterhält sie einen Freund brieflich von den Erlebnissen ihrer Hochzeitsnacht. In der That eine Genialität, welche über »die holde Naivetät der Stubenmädchen von Leipzig« weit hinausgeht!

Wenn man die Umstände erwägt, unter denen diese Memoiren verfasst wurden, so muss man der Ruhe, welche aus ihnen spricht, der eleganten Haltung, der Sicherheit in der Auffassung von Zuständen und Persönlichkeiten Bewunderung zollen. Ueberall macht sich eine vielseitige Bekanntschaft mit älterer und neuerer Literatur geltend, neben Schärfe des Verstandes und dem glücklichsten Gedächtnisse eine glühende Phantasie, nirgends auch nur eine augenblickliche Anwandlung von Muthlosigkeit. Die Verfasserin kann mit Anmuth über das Treiben ihrer Jugend berichten, den Frohsinn der Stunde, durchlebte Genüsse beredt vorüberführen, während vor der Thür der Tod auf seine Beute lauert. Aber die Selbstbespiegelung, der sie sich von früh her hingab, ein Haschen nach Effect, ein Lauschen auf den Eindruck, den sie beabsichtigt, ist ebenso unverkennbar, wenn sie ihre Kindheit mit den Reflexionen der gereiften Frau ausstattet und in der engen Zelle der Conciagerie die Scenen ausmalt, in denen sie als Königin des Salon glänzte, als die femme spirituelle, welche einen Kranz geistreicher Männer um sich zu sammeln und zu fesseln verstand, oder wenn sie die Rolle des starken Geistes memorirt und sich in eine antike Grösse hineinträumt, ohne über die politische nouvelle Héloïse hinauszukommen.

So unschuldig ist die Coquetterie der Frau doch nicht immer, wie der Verf. meint. Auch während der Ehe bleibt ihr das Bedürfniss, sich der Neigung zu einem Dritten hinzugeben, wenn auch nur so weit als, ihrer Meinung nach, die Pflicht es gestattet. Sie verhehlt nicht, dass ihre Liebe dem etwas pedantischen Gemahl nicht gehöre, aber sie kann ihm die Achtung nicht

entziehen; er hat für sie zu wenig Poesie und seine reale Richtung bietet der leidenschaftlichen, im Excentrischen sich gefallenden Frau zu wenig Genüge. Der feine, schöne, gewandte Buzot, obgleich jünger an Jahren und überdies verheirathet, steht ihrem Herzen ungleich näher. Dass Danton für sie den Gegenstand des höchsten Hasses abgiebt, ist begreiflich; aber abgesehen von naheliegenden Gründen, fühlt der Leser aus der Darstellung heraus, dass dieser Hass zum guten Theil auf der rohen Aussenseite des Mannes, seiner cynischen Redeweise, dem gänzlichen Mangel an Sitte und Ehrerbietung der Frau gegenüber beruht.

Das sind freilich nicht die Auffassungen des Verfs der Etüde, der Manons Bild in ekstatische Lobeserhebungen einrahmt und als hohen Heroismus der Frau bezeichnet, dass sie zur Zeit des Atheismus noch ein Gebet zu finden, sogar auf dem Schaffot Gott anzurufen gewagt habe.

Ref. fürchtet nicht dem Vorwurfe zu begegnen, dass er bei der Beurtheilung Manons den Einfluss der Zeit und ihrer Stimmung unberücksichtigt gelassen habe. Ein Wesen von so grosser Begabtheit und Geisteskraft kann nicht ausschliesslich von der Strömung des Tages getragen werden; neben dem Stempel, welchen die Revolution ihrem Kinde aufdrückt, wird sich die innerste Eigenthümlichkeit desselben behaupten. Der Frau von Staël, mit welcher unsere Memoirenschreiberin an Eitelkeit wetteifert, fehlt diese wenig verschleierte Lüsternheit und sie bringt dem politischen und literarischen Treiben die Sitte der Frau so wenig zum Opfer, wie die edlere Récamier, der die Versuchung näher trat als beiden, das Gebot der echten Weiblichkeit nie hintansetzte.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

47. Stück.

23. November 1864

Beovulf. Mit ausführlichem Glossar herausgegeben von Moritz Heyne. Paderborn, Verlag von Ferdinand Schöningh. 1863. 284 Seiten in Octav.

Eine neue Ausgabe des Beovulf kömmt sehr erwünscht. War doch neben der sehr schätzenswerthen Bibliothek der angelsächsischen Poesie von Grein (Göttingen, Band 1 1857 und Band 2 1858), die von Kleinigkeiten abgesehen sämtliche dichterischen Denkmäler der Angelsachsen vereinigt, eine selbstständige Ausgabe des ältesten germanischen Epos in Deutschland bisher überhaupt noch nicht ans Licht getreten. Durch seine Kurze Laut- und Flexionslehre der altgermanischen Sprachstämme (Paderborn 1862), über die wir nicht lange nach ihrem Erscheinen in diesen Anzeigen (von S. 1825 bis 1837) berichtet haben, hat sich der neue Herausgeber, Herr Moritz Heyne, bereits einen rühmlichen Namen erworben und noch neulich durch seine kleine Schrift Ueber die Lage und Construction der Halle Heorot im angelsächsischen Beovulfliede

(Paderborn 1864) von seinen weiteren Studien ein anerkanntes Zeugniß abgelegt. Dass er neben seiner Ausgabe auch zugleich eine Uebersetzung des Beovulf (Paderborn 1863) und zwar in fünffüssigen Jamben hat erscheinen lassen, darf hier auch noch erwähnt werden.

Die neue Ausgabe enthält neben dem Text des Beovulf auch noch das kurze Bruchstück von dem Ueberfall in Finnsburg, lässt darauf die Anmerkungen folgen, die sich vornehmlich auf die Lesarten beziehen, aber auch manches die Erklärung Betreffende enthalten, und giebt dann noch ein besonders verdienstliches ausführliches Glossar mit ziemlich vollständigen Verweisungen, dem ein besonderes Namenverzeichnis, das eine historische und geografische Einleitung in das Epos einigermaßen zu ersetzen im Stande ist, vorausgeht.

Bei der Behandlung des Textes ist die grosse Vorsicht, mit der in Bezug auf in Frage kommende Aenderungen verfahren ist, besonders zu loben, die ja um so nothwendiger war, als wir nur eine einzige Handschrift des Beovulf haben und sein Verständniß noch gar manche Lücken aufweist. Ohne Bedenken hat man früher an manchen nicht sogleich genügend verstandenen Stellen Aenderungen des Ueberlieferten für nothwendig gehalten, wo später ohne jede Aenderung ein einfaches Verständniß sich bot.

Da, wie wir eben schon bemerkten, unser Epos nur in einer einzigen Handschrift, die sich im Britischen Museum befindet, aufbewahrt ist, so hätte, meinen wir, in untergeordneteren Lautverhältnissen, in denen die überlieferte Schreibung vielfach schwankt, der handschriftliche Text, in den eine vollständige Gleichmässigkeit und Consequenz doch gewiss niemals hineingezwängt wer-

den darf, noch mehr geschont bleiben können. So durfte Vers 1486 behalten werden *hraedles* statt *hredles*, 1352 *onlicnaes* statt *onlicnes*, 1908 *vegflodan* statt *vaegflodan*, 2024 *gled* statt *gläd*, 2662 *vätraec* statt *välréc*, 2818 *gingaeste* statt *gingeste*, 2871 *over* statt *ohvaer*, 2881 *drep* statt *dräp*, 2974 *gescer* statt *gescär*, 3007 *folcred* statt *folcraed*, 3120 *fädergearvum* statt *feđergearvum*, wobei es sich überall nur um das unwesentliche Schwanken von *e*, *ae*, *ä* handelt. Einige Male schwankt *ea* mit *e*, so durfte man halten 2758 *fealo* statt *fela*, 2805 und 3011 *scel* statt *sceal*, 2873 *beget* statt *begeat*, ferner 3132 *ec* statt *eac*, wozu in der Anmerkung ausdrücklich zugefügt wird, dass der Schreiber auch sonst *é* für *eá* gebrauche. Ungenau, aber doch auch ohne dass zu ändern nothwendig wäre, steht *a* für *o*, oder auch umgekehrt *o* für *a* in 1946 *saedan* statt *saedon*, 2117 *naman* statt *namon*, 2168 *bregdon* statt *bregdan*, 2758 *fealo* statt *fela*, 2776 *hlodon* statt *hladan*, 2843 *buon* statt *búan*, 2853 *vlitan* statt *vliton*, wie letzteres wohl richtig aufgefasst wird, ohne dass an dieser Stelle geändert wäre. Noch andre Formen, bei denen in Hinsicht auf ungenau oder doch vom Gewöhnlichen abweichend wiedergegebene Vocale die vorgenommene Aenderung nicht als nothwendig bezeichnet zu werden braucht, sind 2068 *telge* statt *talige*, 2454 *yrfeveardas* statt *yrfeveardes*, 1213 *reafeden* statt *reafedon*, 3050 *purhetone* statt *purhetene*, 1834 *veordum* statt *vor-dum*, 2177 *brost* statt *breost*, 2267 *feorđ* statt *forđ*, 2964 *eafores* statt *eofores*, 2948 *veora* statt *vera*, 2597 *heand* statt *hand*, 2905 *siox* statt *seax*, 2926 *haedcen* statt *haedcyn*, 2473 *synn* statt *sin*, 2257 *feormynd* statt *feormiend*. Auch in der Wiedergabe der Consonanten ist die Ab-

weichung der Handschrift von dem Gewöhnlichen in manchen Fällen so wenig beträchtlich, dass die Bewahrung des Ueberlieferten gerathener scheint, so in 2298 *vestenne* statt *vestene*, 1301 *in* statt *inn*, 2864 *sec* statt *secg*, 2882 *fyran* statt *fyrran*, 101 *freman* statt *fremman*, 753 *eordan* statt *eorðan*, 274 *sceadena* statt *sceaðena*, 1940 *sceaden* statt *sceaðen*, 1992 *við-cudne* statt *viðcudne*, 2870 *þryðlicost* statt *þryðlicost*, 3120 *fædergearvum* statt *feðergearvum*, 1969 *ongenþeoes* statt *ongenþeoves*, 2126 *denia* statt *deniga*, 2395 und 2613 *ohteres* statt *oht-heres*, 2794 *giogode* statt *gihode*, 2853 *vilaf* statt *viglaf*, 3035 *hlimbed* statt *hlinbed*. Da *seaxe*, Schwert, Vers 1546, diese Form auch 2704 zeigt in der Zusammensetzung *vâlseaxe*, Schlachtmesser, und sonst nur noch vorkömmt als erstes Glied der Zusammensetzung *siax-bennum*, Schwertwunden, so scheint es gerathener, an den ersten beiden Stellen das auslautende *e* nicht aufzugeben. Das handschriftliche *cvên* 62 ganz verdrängen zu wollen, scheint uns sehr bedenklich, wenn auch die dunkle Stelle ganz ins Reine zu bringen schwierig bleibt. Mehrfach sind Accente und Dehnzeichen ausgefallen, so steht *horngeap* 82, im Wörterbuch richtig *horngeáp*, *maga* 247, im Wörterbuch *mâga*, *gehyráð* 255 statt *gehýráð*, und anderes; mehrere kleinere Versehen sind im Nachtrage verbessert. Es ist gut, dass überall, wo das Handschriftliche wirklich geändert ist, diess ein Sternchen im Text deutlich hervorhebt.

Sehr reich und ausführlich, auch mit zahlreichen Erklärungen und Uebersetzungen irgend schwieriger Stellen durchflochten und als besonders dankenswerthe Zugabe hervorzuheben ist das Wörterbuch. Auf Einzelheiten darin wollen wir hier nicht weiter eingehen, nur das her-

vorheben, dass bei manchen Wörtern sich auch eine weiter zurechtweisende Etymologie findet. Darunter befinden sich allerdings auch mehrere, denen beizupflichten wir uns ausser Stande sehen. So die Verbindung des *c* von *ac*, sondern, aber, mit dem altindischen *ca*, und, der die Lautverschiebung widerstreitet. Sehr unwahrscheinlich ist die Zusammenstellung von *ahsjan*, forschen, erfragen, mit *ágan*, haben. In *áfuan*, verüben, vollbringen, ist der Zusammenhang mit dem lateinischen *opus* nicht wohl zu verkennen und die Deutung aus *efn*, eben, gleich »etwas auf gleiche Fläche mit dem Subjecte bringen« doch allzu künstlich. Bei der Verbindung von *bén*, Bitte, mit *ḡḡul* und *fárl* vermischen wir die Vermittlung der Bedeutung, die auch durch das erklärend zugesetzte »Ansprache« nicht hergestellt wird, hier liegt eben ein wesentliches Moment im »An«; vergleichbar gebrauchen wir »angehen« für »bitten«, könnten aber doch unmöglich nun etwa auch einfaches »gehen« so verwenden. Für *bolster* ist die ältere Form *bolhster* angesetzt, aber durchaus nicht erwiesen. Die Deutung von *botm*, Grund, Boden, als »ausgegrabener« dürfen wir auch als durchaus unwahrscheinlich bezeichnen, die zugegebene Verbindung von *fundus* und *fodio* besteht in Wirklichkeit keinesweges. Sehr bedenklich erscheint uns auch die Deutung von *bréme*, weit bekannt, berühmt, aus *be* und *hréme*, wie nicht minder die Zurückführung von *brýd*, Frau, Braut, auf ein altindisches *brah*, verhüllen, das in den altindischen Wurzelverzeichnissen sich gar nicht aufgeführt findet. Wenn zu *gád*, Mangel, die Grundbedeutung »Gier, Hunger« genannt wird, so können wir dem nicht beistimmen wegen des zugehörigen gothischen *gaido*, Mangel, *ύστέρημα*, und

zum Beispiel auch des griechischen *χῆρος*, Mangel. Die Deutung von *gealga*, Galgen, als »gelber, das ist verhasster Baum« gehört ohne Zweifel zu den allerbedenklichsten. Noch könnten wir als sehr unwahrscheinlich nennen die Zurückführung *god*, Gott, als »sich verhüllender, unsichtbarer« auf das altindische *gudh*, verhüllen, von *land*, Land, als »liegendes« auf eine ganz unerwiesene und gewiss nicht glücklich begründete Wurzel *la*, liegen, und andres. Doch wir verfolgen das hier nicht weiter. Wenn man es auch anders wünschen möchte, so thut es doch dem sehr verdienstvollen Ganzen wenig Abbruch.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass das Studium des Beovulf durch die neue Heynesche Ausgabe tüchtig gefördert werden wird. Sie ist ebenso wohl zum Privatstudium zweckmässig eingerichtet als bei Vorlesungen sehr brauchbar; in den letzteren aber nicht etwa eine buntzusammengestellte Chrestomathie, sondern das alte Epos selbst unzerstört zu gebrauchen, ist mir immer am Zweckmässigsten erschienen.

Leo Meyer.

Peregrinatores, medii aevi quatuor Burchardus de monte Sion Ricoldus de monte Crucis Odoricus de foro Julii Wilbrandus de Oldenburg. Quorum duos nunc primum edidit duos ad fidem librorum manuscriptorum recensuit J. C. M. Laurent. Lipsiae, J. C. Hinrichs. 1864. VIII u. 199 S. in gr. 4.

Der grössere Eifer womit man heute die Bibel und die Geschichte der Bildung der Reli-

gionen wissenschaftlich betrachtet, hat auch ein neues Bestreben entzündet die Pilgerschriften unsres Mittelalters wieder mehr zu beachten, nach den sehr zerstreuten Handschriften die früheren Drucke derselben zu verbessern und die noch ungedruckten herauszugeben, auch sonst alles zu ihrem bessern Verständnisse Erforderliche zu leisten. Am besten wäre es wenn man sie alle, so viele nur davon sich noch wiederfinden lassen, in einem einzigen grossen Sammelwerke sorgfältig herausgäbe: sie würden sich dann desto leichter unter einander erklären, und ihr Gebrauch würde dadurch merklich erleichtert. Herr Laurent stellt hier nun wenigstens viere von diesen Schriftstellern in einer sehr saubern und sorgfältigen Ausgabe zusammen, obgleich er den vierten derselben erst 1859 selbst anderswo veröffentlicht hatte: aber die Lateinischen Urschriften der mittlern beiden zieht er hier zuerst ans Licht, und für eine genauere Ausgabe des schon oft gedruckten Burchard (auch Borcard, Brocard u. s. w. genannt) benutzte er gute neue handschriftliche Hilfsmittel. Wir wünschten nur er hätte, da die drei ersten ob zufällig oder nicht nach ihrer Zeitfolge hier zusammengestellt sind, mit dem vierten als dem der Zeit nach frühesten die Reihe eröffnet, da man alle diese Schriften am besten nach ihrer Zeitfolge liest.

Noch weit mehr jedoch als nach der Zeit sind diese vier schriftstellernden Pilger nach ihrem ganzen Wesen unter sich verschieden, obgleich sie alle zu den beiden geistlichen Ständen des Mittelalters gehören; und es scheint uns auch zur Würdigung ihrer Schriften sehr nützlich darauf hinzuweisen. Wilbrand von Oldenburg, aus einem angesehenen Niedersächsischen

Grafengeschlechte, bei Kaiser Otto IV. viel geltend, ein wie er sich in seiner Schrift gibt ebenso frischer als wahrhaft edler Geist, voll Gefühl für Deutsche Ehre, als Geistlicher noch wie ein ächter Ritter, aber auch in der alten Römischen Literatur wohlgebildet, war um 1212 im h. Lande, und schrieb später als Hildesheimischer Stiftsherr diese Erinnerung an seine Reisen zunächst für seine Amtsgenossen nieder; er starb 1234 als Bischof von Utrecht. Um jene Zeit waren die Lateiner aus dem Binnenlande Palästina's schon völlig verdrängt, sie besaßen aber noch bedeutende Strecken an der Küste; und der Deutsche Name war in jenen Gegenden sowie sonst überall noch so hochgeehrt dass es eine wahre Lust ist heute zu sehen wie unser Wilbrand sich damals in der Welt bewegte. Auch stellte er den Kaiser über den Papst, und zwar als etwas was sich von selbst verstehen sollte. Der Herausgeber bemerkt man habe neulich von Oldenburg aus beweisen wollen Wilbrand sei vom Kaiser abgesandt um dem jungen Armenischen Fürsten Rupen neben seinem noch lebenden Vater Leo im Namen des Römisch-Deutschen Reiches ebenso die Königskrone aufzusetzen wie sein Vater sie vom Kaiser Heinrich VI. erbeten und empfangen hatte. Dieses lässt sich zwar aus dieser Schrift nicht beweisen: aber gewiss ist es allerdings nicht zufällig dass Wilbrand sogleich nach seiner Landung bei Akko nördlich über das damals noch Christliche Antiochien nach Kilikien zu der Hauptstadt des Armenischen Königs Sis reist und dort bei Hofe ehrenvoll aufgenommen wird; wir wissen nur jetzt nicht welcher Grund ihn dazu bewog. Seine Schrift hat daher auch ihren besten Werth nur für die Kunde von den damaligen Zuständen

des Kleinarmenischen (oder, wie man richtiger sagen würde, des Südarmenischen) Reiches, und wir wollen sie bei dieser Veranlassung allen denen empfehlen welche sich heute mit der Armenischen Geschichte beschäftigen. Er bereiste dann von der Kilikischen Küste aus Cypren, welches damals ebenfalls mit dem Römisch-Deutschen Kaiser eng verbunden war, und machte nun erst die gewöhnliche Rundreise im h. Lande. Seine Schrift ist aber gegen das Ende hin wo diese Reise beschrieben war nicht vollständig erhalten; und dies vielleicht die Ursache dass wir den nächsten Zweck der Reise Wilbrand's heute nicht wissen.

Als der gelehrte Mönch Burchard, ebenfalls ein Niedersachse aus Magdeburg oder vielmehr dessen Umgegend, um 1270—1280 in Palästina lebte, hatten die Christen dort an Ansehen und Macht schon weit mehr eingebüsst; auch das Ansehen des Deutschen Namens war verringert. Dennoch muss es jedem heutigen Leser sehr wohlthun zu sehen wie frei und wie würdig er sich in dem Lande bewegte und wie herrlich er sich in dieser seiner grossen Schrift zu erkennen gibt. In dem damals noch äusserst bevölkerten fruchtbaren und reichen Palästina trafen zu seiner Zeit wie in keinem andern Lande die allerverschiedensten Völker und Religionen dicht zusammen, und das h. Land war wirklich noch wie die Welt im Kleinen: aber die tiefste Feindschaft und der stechendste Wechselhass schied sie alle schroff von einander. Burchard ist fein genug gebildet um sie alle zu durchschauen, edel genug um überall das Beste vorauszusetzen und zu hoffen, und vorurtheilsfrei genug um am offensten die Fehler seiner eignen Landsleute der Lateiner zu rügen. Einen Mann der freier

und zugleich milder über alles, namentlich auch über die von der Lateinischen Kirche verfolgten vielerlei Arten von Ketzern urtheilte, kann man um jene Zeit schwerlich sonst treffen: so herrlich steht dieser Mann da, noch ohne gegen das Päpstliche Rom zu kämpfen seiner Gesinnung nach schon ein würdiger Vormann aller welche später in seinem Deutschen Vaterlande es bekämpften. Aber er war auch für seine Zeit sehr gebildet, untersuchte die Oertlichkeiten genauer als der gemeine Tross der Pilger, und war wohl der erste im Mittelalter welcher mit einer reichen Fülle der verschiedensten Kenntnisse versehen das h. Land zu beschreiben unternahm. Sein Werk erhebt sich daher auch sowohl an Umfang als an Güte und Nützlichkeit weit über die gewöhnlichen Pilgerbücher dieser Art, ist auch später immer am meisten geschätzt und in andere Sprachen übersetzt. Um so unterrichtender ist es zu beobachten wie er bei dem Versuche einer genaueren Beschreibung des Landes doch nur ebenso verfuhr wie wir heute, den eignen Augenschein mit den aus älteren Büchern mühsam erworbenen Kenntnissen und Einsichten vergleichend und alle mögliche Zeugen befragend. Aber freilich musste im Mittelalter die Zahl seiner Hülfsmittel gering, sein Blick vielfach beschränkt, und sein Ergebniss an so manchen Stellen schwankend genug sein: wie man dies Alles aus dem zuverlässigeren Wortgefüge welches der Herausgeber aus den Handschriften herstellt sehr deutlich erkennen kann.

Wie ganz verschieden gibt sich aber der hier zum erstenmale in seiner Lateinischen Urschrift erscheinende Mönch Ricold aus Florenz, welcher einige Jahrzehende später als Burchard

Palästina und das Morgenland weit und breit durchwanderte! Er hatte sich in jüngeren Jahren viel mit den damals sogenannten weltlichen Wissenschaften beschäftigt und ihrerwegen weite Reisen gemacht: später aus innerem Bedürfnisse Predigermönch geworden, sandte ihn der Papst in das Morgenland um dort in seinem Sinne zu wirken. Die Mongolen hatten zu jener Zeit das Morgenland umgestaltet, auch anfangs einige Hoffnungen bei den altchristlichen Bevölkerungen Asiens, ganz andere wieder und viel zähere aber auch viel unverständigere bei den Päpsten erregt, und unser Ricold war zu etwas ganz anderem bestimmt als was jene zwei Deutschen in Asien suchten. Er gehörte offenbar zu den Vielen welche man um jene Zeiten von Rom aus entsandte um nicht die altmuslimischen Völker (denn auf diese wirken zu können hatte man längst verzweifelt) sondern die Mongolen und die altchristlichen Völkerschaften für Rom zu gewinnen; und er war dazu nicht übel vorbereitet. Kühn und geschickt als Reisender, hatte er sich auch ebenso wie jener Burchard die Kenntniss des Arabischen und des Qorân's angeeignet, wusste mit den Nestorianern Jakobiten (d. i. Monophysiten) und anderen nicht zu Rom haltenden Gemeinschaften in ihren eignen Sprachen tapfer zu streiten, und beobachtete überall mit scharfem Auge. Was er daher in seinem Werke über das h. Land erzählt, ist unbedeutend: weit wichtiger und auch für unsre heutigen Morgenländischen Erforschungen recht lehrreich ist aber was er über die Länder bis über Bagdâd hinaus, über die Südarmerier die Kurden und Mongolen, über die Muslim und die abweichenden christlichen Gemeinschaften berichtet. Die Muslim standen damals trotz des jüng-

sten furchtbaren Sturmes der von den Mongolen her über sie gekommen war, noch in voller Macht und Blüthe: Dank der völlig verkehrten Art wie die Päpste die Kreuzzüge eingeleitet und fortgeführt hatten und wie sie das ganze Christenthum handhabten. Es ist einem herrschenden Volke leicht eine gewisse Höhe des Lebens zu behaupten: aber die Muslim waren dazu noch zuletzt durch das Fegefeuer der Mongolen gegangen und hatten sich dadurch von mancher bei ihnen schon tief eingerissenen Fäulniss reinigen lassen; sie erstrebten noch einmal ein etwas besseres Leben. Mit Verwunderung sah dies Ricold: er muss die Muslim sogar in vieler Hinsicht den Christen zum Muster aufstellen, obwohl er die Blößen des Qorân's sehr richtig erkennt und die unheilbaren tiefen Schäden des ganzen Islâm's nicht untreffend enthüllt. Allein derselbe Lehrling Rom's entfaltet gegen die nicht Päpstlichen Christen in Asien eine so grauenvoll finstere ja in Unverstand wüthende Thätigkeit, dass man daraus hinreichend erkennt wie das Christenthum in jenen Jahrhunderten durch alle drei Erdtheile hin noch immer tiefer sinken musste. Aber er ist im Urtheilen und Handeln darin auch das geradeste Gegentheil des milden Burchard, bei dem man nur das Eine bedauern muss dass sein mildes gerechtes Urtheilen in jenen Zeiten völlig wirkungslos blieb. Die finsternen Mächte der Zeiten trieben so in allen Welttheilen ihr Werk weiter bis Luther kam.

Viel unbedeutender ist das in Padua 1330 geschriebene Werk Odorich's, obgleich es bloss das h. Land behandelt. Ein schwerer Mangel ist bei ihm ebenso wie bei den anderen dass nicht leicht irgend ein christlicher Pilger jener

Zeiten die Länder jenseit des Jordan's aufzusuchen wagte. Auch bei Burchard macht sich dieser Mangel sehr fühlbar, so dass man Alles was er dennoch über jene Gegenden mittheilt nur mit grosser Vorsicht aufnehmen muss. Dazu können sich auch die besten dieser Schriftsteller über die vielen tiefniederdrückenden Irrthümer ihrer Zeit schwer erheben, so dass sie nicht selten sogar bei den offenbarsten Widersprüchen stehen bleiben. So hat sich bei ihnen Allen der Irrthum behauptet dass Melchisedek's Salem Jerusalem sei: dennoch melden sie so gut wie einstimmig (S. 47. 60. 107. 146 f.) Melchisedek sei schon südlich von Tabor dem Abraham entgegengekommen, unstreitig nach einer viel älteren und genaueren Sage welche wenigstens richtiger dies Salem noch weiter nach Norden verlegte. Aehnlich haben sie (S. 54. 148) sich die späte Sage angeeignet bei Sikhém lägen zwei Berge Bâthel und Dân, wo Jerobeam die Götzen aufgestellt habe: während die genaueren doch auch die richtige Lage Bâthel's nicht unbeachtet lassen. Bei solchen unstäten Urtheilen der Schriftsteller selbst konnten denn auch in ihre Handschriften leicht vielerlei Fehler der Abschreiber sich einschleichen; und im Allgemeinen haben gerade die viel gelesenen dieser Werke ein höchst unsicheres Wortgefüge. Der Herausgeber hat dies Wortgefüge an vielen Stellen theils wirklich sehr treffend gebessert, theils zu bessern sich bemühet: doch findet man noch immer solche wo die bessernde Hand überhaupt oder doch in anderer Weise thätig zu wünschen wäre.

Was indessen die Bescheidenheit des Herausgebers in der Aufschrift des Werkes nicht bemerkt hat, ist dass er auch zur Erläuterung al-

ler vier Schriftsteller eine Menge theilweise sehr unterrichtender Anmerkungen hinzufügte, wodurch sich der Nutzen desselben noch bedeutend erhöht. Freilich trifft man hier auch auf Vieles was entweder noch gar nicht erläutert ist oder eine genauere Erklärung verdient. Welches ist z. B. die *gens effera et maliciosa et Christianis infesta Muannin* welche bei Burchard (S. 29 und sonst) als in den nördlicheren Gegenden sich ausbreitend hervorgehoben wird? Die Nossairier können damit nicht gemeint sein, wohl aber die Drúzen, deren eigentlicher Name

الموحدين *Muvahhidin* wohl im christlichen Munde so verkürzt und verderbt werden konnte. Die *sorrabula* als ein Kleidungsstück S. 129 möchte der Herausgeber in *socabula* verändern, als wären Sokken gemeint: er bemerkt jedoch selbst dass Ducange weder dieses noch jenes Wort kenne; sind aber die سرواويل oder die Persischen Beinkleider gemeint, so werden diese an jener Stelle wohl passen. Eine Menge näherer Erläuterungen dieser Art wären hier nachzuholen. Uns erfreut besonders nur der ehrliche Wilbrand, wie er einst bei einem glänzenden öffentlichen Aufzuge in der Hauptstadt des Armenischen Königs einen von der mit im Zuge erscheinenden Geistlichkeit begangenen unangenehmen Fehltritt bemerkt und ausruft das hätten seine Hildesheimer an gleicher Stelle nicht gethan. Was bei diesem feierlichen Aufzuge das gesammte gute christliche Volk dem Könige Libo d. i. Leo laut zurief, lautete nach S. 178 *Subtacfol*. Mag nun Wilbrand welcher wohl nicht einmal Arabisch und noch weniger Armenisch verstand diese Laute wirklich so gehört und in seiner Handschrift so aufgezeichnet haben, aber Arme-

nisch klingen sie wenig. Es ist daher wohl nützlich anzumerken dass in diesen Lauten die beiden Armenischen Worte սուրբ Թագաւոր *surb tagavor* d. i. *heiliger König!* liegen müssen; und man denke auch an den Arab. Namen التکفور. Man ersieht aus diesen Worten wie damals das Armenische Königthum von dem um es geschaarten Volke aufgefasst wurde. Dagegen weiss der Florentiner Ricold welcher ebenfalls dies Südarmenien durchreiste von ihm nichts zu erzählen (S. 113 f.) als dass dort in *Armestria* d. i. im Armenischen Mopsuestia der Bischof Theodoros heimisch gewesen sei, der grösste Ketzler *qui totum evangelium sua expositione fedavit; nam Nestorius fuit ejus complex.*

Möchte man doch heute bei der Herausgabe und Erläuterung der christlichen Schriften des Mittelalters immer auch genau bemerken auf welcher Stufe des Geistes sie wirklich stehen. Nichts kann wirksamer dem Schwindel entgegenarbeiten welcher sich in unserer neuesten Zeit noch ganz anders als zur Blüthezeit der Romantischen Schule in Deutschland erhebt und der überall schon laut ausruft man müsse allein zu dem Thomas des Mittelalters zurückgehen.

H. E.

Bibliotheca rerum Germanicarum, edidit Philippus Jaffé. Tomus primus. Monumenta Corbliensia. Berolini, apud Weidmannos, 1864. 639 S. in Octav.

Mit dem vorliegenden Bande beginnt ein neues Sammelwerk deutscher Geschichtsquellen,

das im Wesentlichen gleiche Ziele mit den Monumenta Germaniae historica verfolgt, allein durch Anlage und Aufgabe mehr zur Ergänzung als zur Concurrrenz mit jenem grossen Nationalwerke bestimmt ist. Der Herausgeber hat es selbst für erforderlich gehalten, sich in der Vorrede über das so eben berührte Verhältniss auszusprechen, und hierbei vor allem auf die grosse Langsamkeit aufmerksam gemacht, mit der die Publicationen der Monumente ans Licht treten. Von den fünf Abtheilungen, in die ihr Stoff eingetheilt, — Schriftsteller, Gesetze, Briefe, Urkunden und Antiquitäten, — seien jetzt nach Ablauf von vierzig Jahren, erst zwei in Angriff genommen, und auch noch nicht vollendet, mit den drei andern jedoch noch nicht einmal begonnen. Durch diesen Hinweis, den wohl jeder Historiker würdigen wird, und durch den Namen des Herausgebers, der nicht nur durch seine unschätzbaren Papstregesten, sondern vorzüglich auch durch langjährige Thätigkeit an den Monumenten so Vortreffliches geleistet hat, ist die Berechtigung des neuen Unternehmens wohl mehr als hinreichend begründet. Auch ist dasselbe, wie bemerkt, schon durch seine Anlage sehr wesentlich von den Monumenten verschieden. Während hier möglichst gewissenhaft die chronologische Reihenfolge bei der Einordnung beachtet werden soll, wird jeder Band der Bibliotheca ein möglichst abgeschlossenes Ganze bringen, etwa die Literaturerzeugnisse, die sich auf einen Ort, Stadt oder Kloster, oder auf das Wirken eines hervorragenden Mannes, oder auf eine bestimmte Zeit in der Reichsgeschichte beziehen. Gerade in der Möglichkeit solche Rücksichten zu nehmen, liegt zweifelsohne ein grosser Vortheil dieser Publication. Die Anlage der

Monumente erfordert, dass Manches getrennt werden muss, was örtlich und zeitlich zusammen gehört, während daneben auch durch die Rücksicht auf die Gleichzeitigkeit und Gleichartigkeit der zu publicirenden Geschichtsquellen, ein rascher Fortgang des ganzen Unternehmens gehindert wird. Wie manches Werk, dessen Erscheinen mit grosser Sehnsucht von den Historikern erwartet wird, — ich erinnere nur an die Schriften Ottos von Freising, Helmolds, Arnolds u. a. —, ist seit Jahrzehnten vollständig druckbereit, muss aber dem angenommenen System zu Liebe noch immer dem Tageslicht entzogen bleiben.

Die Aufgabe der Bibliotheca: »quodammodo defectibus Monumentorum« zu begegnen, wird nun aber, in Verbindung mit jenem Plan, wo möglich in jedem Bande ein abgeschlossenes Ganze zu bilden, gar oft den Wiederabdruck auch solcher Stücke erfordern, die bereits in den Monumenten Aufnahme fanden. Die Absicht solches zu thun, besonders wenn ein »bischen Besseres« geleistet werden könne, ist auch noch ausdrücklich in der Vorrede hervorgehoben. Der Wissenschaft muss aber auch dieses in hohem Grade erwünscht sein. Ganz abgesehen davon, dass die ersten Bände der Monumente noch nicht nach den gediegenen Grundsätzen bearbeitet sind, die jetzt bei dem Werke befolgt werden und allgemeine Anerkennung finden, so sind doch auch manche Geschichtsquellen, welche dort abgedruckt, gar sehr eines neuen Abdrucks bedürftig, was durch diese neue Publication nun häufig ohne Schwierigkeit erreicht werden kann, während bei dem langsamen Fortschreiten der Monumente mindestens für dieses Jahrhundert wohl darauf verzichtet werden muss.

Eine wie ganz bedeutend andere Gestalt aber jene mangelhaft edirten Geschichtsquellen durch eine neue zweckentsprechende Bearbeitung gewinnen, zeigt sich recht an den Stücken, die schon früher in den Monumenten erschienen, jetzt aber bereits in diesem ersten Bande der Bibliotheca neu abgedruckt sind. Die Umgestaltungen sind fast ebenso bedeutend, wie die in der neuen Bearbeitung der *Annales Flaviniacenses et Lausonenses*, welche Jaffé vor drei Jahren in Mommsens Abhandlung »Die Chronik des Cassiodor Senator vom Jahr 519« veröffentlichte, und die früher schon, nach demselben kritischen Materiale, in den Mon. SS. III, 149 abgedruckt sind.

Wie auch noch durch einen besondern Titel angezeigt ist, enthält dieser erste Band der Bibliotheca Rerum Germanicarum Schriftstücke, die sich auf das ehemalige, einst weit und breit berühmte Kloster Corvey an der Weser entweder direct beziehen, oder doch damit in Zusammenhang stehen. Es zeigt sich freilich schon hierbei, dass sich der einheitliche Plan für jeden Band nicht vollkommen durchführen lässt. Es dürften doch sonst hier z. B. die *Vitae Adalhardi und Walae*, auch wohl die *Traditiones Corbeienenses* nicht fehlen. So beginnt die Reihenfolge mit der von einem Augenzeugen verfassten Schrift über die im Jahr 836 vollzogene *Transtatio S. Viti* nach Corvey, die besonders auch durch Nachrichten über die Gründung des Klosters von Wichtigkeit ist. Handschriften derselben sind jetzt nicht mehr bekannt; früher haben zwei existiert. Für seine Ausgabe hat Jaffé besonders die Edition von Papebroch in den Act. SS. benutzt, die den Text am vollständigsten enthält, jedoch von Pertz bei der Ausgabe Mon.

SS. II, 576, wie bereits Hirsch und Waitz in den Jahrbüchern des deutschen Reichs III, 1, 94 Note 3 bedauert haben, nicht berücksichtigt ist. In der Einleitung spricht sich Jaffé gegen die von Papebroch angenommene Ansicht aus, dass der erste Theil der Translatio einer jüngern Zeit angehöre. Es hätte vielleicht hier oder später auf p. 14 wol bemerkt werden können, dass mit den Worten: *intimare curavimus* nach dem älteren Herausgeber dieses jüngere Stück schliessen solle. — Der Translatio folgen in der Bibliotheca einige Zeilen, die in der Kirchengeschichte Adam von Bremens, als Eigenthum des Abtes Bovo von Corvey bezeichnet sind. Der Text wurde, wie billig, hier der vortrefflichen lappenbergschen Ausgabe entnommen, jedoch sind einige selbständige Noten hinzugefügt.

Auch die dritte Geschichtsquelle der Sammlung ist bereits in den Monumenten, SS. III, 1 — 18 abgedruckt, und nach dem auch hier zu Grunde gelegten Codex autographus wiederholt. Doch hat eine neue, sorgsame Collation, abgesehen von einer langen Reihe kleiner Verbesserungen, auch zu einer wesentlichen Umgestaltung des Textes der *Annales Corbeienses* geführt. Zunächst sind dieselben jetzt nach den Einzeichnungen in die Handschrift in vier verschiedene Theile mit besondern Titeln zerlegt. Die beiden ersten sind von zwei verschiedenen angelsächsischen Händen geschrieben. Sie haben keinen selbständigen Werth, sind aber gerade hier besonders wichtig. Da sich nämlich die kurzen Notizen des zweiten Stückes zu den Jahren 809 — 840 finden, überwiegend auf Werden oder Münster beziehen — weshalb sie auch *Annales aut Monasterienses aut Werthinenses* genannt sind, — so lässt

sich annehmen, dass der ganze Codex, welcher hauptsächlich auch Ostertafeln enthält, ursprünglich an einem von jenen beiden Orten geschrieben, später aber nach Corvey gebracht ist. Hier hat er darauf drei Jahrhunderte lang, wenn auch mit einigen Unterbrechungen, zu gleichzeitigen historischen Aufzeichnungen gedient, von denen das Stück, welches die Jahre 822 — 1117 umfasst, an dem aber viele Hände geschrieben, jetzt allein unter dem Titel *Annales Corbeienses* erscheint. Fast dreissig Jahre hindurch scheint dann in Corvey nicht an die Weiterführung des Jahrbuches gedacht zu sein, denn erst unter Abt Wibald wurde dieselbe wieder aufgenommen, leider aber schon nach zwei Jahren von neuem und dauernd unterbrochen. Abgesehen von einigen Zusätzen zu den älteren Einzeichnungen ist dieses jüngste Stück der Annalen, obwohl nur die Jahre 1145 — 1147 umfassend, das reichhaltigste, indem es durch seine ausführlichen Erzählungen sehr vortheilhaft gegen die ältern, kurzen Notizen absticht, weshalb es jetzt auch die besondere Benennung *Chronographus Corbeienses* erhalten hat. Von Wichtigkeit ist, dass, wie sich aus dieser neuen Ausgabe ergibt, die Notiz zum Jahre 844 über den chimären Erwerb von Rügen, gerade unter Wibald eingezeichnet ist, also unter denselben Abt, der im Jahre 1147 eignes nach Pommern zog, um seinem Kloster die Besitzung zu verschaffen und sich auch im Jahr 1155 dieselbe durch den Papst bestätigen liess; Jaffé, Reg. pont. 6842. Uebrigens würde es an dieser Stelle wohl zweckmässig gewesen sein, genau, wie es in der Ausgabe der Monumente geschehen, durch besondere Schrift anzuzeigen, in wie weit die *Annales Hersfeldenses* hier ausgeschrieben sein werden, und

was selbständiger Zusatz des Chronographus ist. Zu den wesentlichen Umgestaltungen des Textes gehört auch die Beseitigung einer Emendation von Pertz auf S. 53, die recht deutlich zeigt, wie leicht solche Textverbesserungen einen völlig verkehrten Sinn ergeben können.

Es folgt ein *Catalogus abbatum et fratrum Corbeiensium*, der früher von Meibom, SS. Rer. Germ. I, 755 unter dem ganz unpassenden Titel *Chronicon Corbeense* publiciert ist. Ein Codex des 12. Jahrhunderts, der jetzt in Münster aufbewahrt wird, gab erwünschtes Material zur neuen Feststellung des Textes. Das Verzeichniss erstreckt sich über die Jahre 822 — 1146. Auf die Meibomsche Ausgabe, die niemand kritisch und ausreichend nennen wird, ist weiter keine Rücksicht genommen, was auch wohl nicht erforderlich war. Eine auffallende Abweichung ist vielleicht nur bei dem Sterbetage Heinrichs, des letzten der eingezeichneten Aebte; Meibom hat: 6. Idus Augusti, Jaffé aber 8. Idus Augusti. — Angehängt sind dem Cataloge bisher noch ungedruckte *Notae Corbeienses*, die demselben Codex entnommen und theils im 12., theils im 13. Jahrhundert geschrieben sind, und sich meistentheils auf die Gedächtnissfeier Verstorbener beziehen.

Auf diese Geschichtsquellen von geringerm Umfang, — sie füllen zusammen nur die ersten 73 Seiten des Bandes, — folgen in der Bibliotheca die *Epistolae Wibaldi*, welche für die Reichs-, Cultur- und Localgeschichte der Zeit Lothar des Sachsen, Conrad III. und Friedrich I. von der allergrössten Wichtigkeit sind. Als eine Art Einleitung zu denselben sind kurze *Notae Stabulenses de Wibaldo* zu betrachten, die hier zum ersten Male nach einer brüsseler Handschrift

des 12. Jahrhunderts veröffentlicht werden. Sie enthalten Nachrichten über das Leben des berühmten Abtes und sind wahrscheinlich noch vor dessen Tode verfasst. Für die Briefe Wibald selbst ist ein Codex des Berliner Staatsarchivs, der bereits im 12. Jahrhundert, aller Wahrscheinlichkeit nach, auf Wibalds Befehl geschrieben wurde, genau concipirt worden. Dazu kommen dann noch mehrere andere Documente, die theils gedruckten Büchern, theils Handschriften entnommen wurden, und sich zum Theil nicht auf Wibald, wohl aber auf Corvey beziehen. Die Briefe sind sorgfältig nach den chronologischen Anhaltspunkten geordnet und abgedruckt, wobei manche Abweichungen von der ältern Ausgabe, in Martene et Durand, *Veterum scriptorum collectio*, und auch von der Handschrift selbst, obwohl sich deren Schreiber bemüht hat, die chronologische Reihenfolge zu beachten, nicht zu vermeiden waren. Uebersichtstafeln und ausserdem noch eingeklammerte Chiffren neben der Ueberschrift der einzelnen Briefe machen jedoch jede Verwirrung, welche durch die neuere, zweckmässige Ordnung entstehen könnte, eigentlich geradezu unmöglich. Der Gebrauch der 475 mitgetheilten Briefe wird durch ein alphabetisches Verzeichniss der Briefanfänge noch bedeutend erleichtert. Ein sorgfältig gearbeitetes Register über den ganzen Inhalt schliesst den Band.

Die Erläuterungen zu den Briefen Wibalds finden sich nicht vor denselben, folgen vielmehr erst hintenan, was in diesem Falle auch wohl ganz zweckmässig sein mochte, wenn freilich auch ein Hinweis darauf in dem Register nicht überflüssig sein würde. Durch einige ungedruckte Nachrichten über Wibald erhielten diese Bemerkungen erhöhten Werth. Im Uebrigen muss ich

mich allerdings in Beziehung auf dieselben sowohl wie auf alle Einleitungen des Werkes dem vor kurzem von Wattenbach in der Historischen Zeitschrift ausgesprochenen Wunsche anschliessen, dass die einleitenden Bemerkungen und nicht weniger die Noten unter dem Text etwas ausführlicher sein möchten. Wohl ist es wahr, dass auch in dieser Hinsicht des Guten bisweilen etwas zu viel geschehen ist, wodurch unnützer Raum- und Zeitverbrauch verursacht wird, allein die gar zu grosse Kürze veranlasst doch, auch wenn, wie hier geschehen, ein reichhaltiges Material auf engem Raum zusammengedrängt ist, noch viel mehr Zeitverbrauch. Aus der fleissigen und äusserst brauchbaren Bibliotheca historica medii aevi von Potthast liessen sich sogar die bibliographischen Notizen, selbst in Bezug auf den Text vermehren. Vielleicht hat der Wunsch, möglichst viel auf engem Raum zu liefern, am meisten dazu beigetragen, die erläuternden Bemerkungen zu kürzen und zusammenzudrängen. Wie sehr das gelungen, ergibt sich schon daraus, dass, nach einer allerdings nicht ganz genauen Berechnung, dieser Band etwa halb so viel Inhalt hat als der zehnte Band der Monumente. Es ist das ein grosser Vortheil; schon in Beziehung auf den buchhändlerischen Preis, der bei letzterem elf, bei diesem ersten der Bibliotheca aber nur vier Thaler beträgt. Das ganze Unternehmen, besonders aber auch diese Differenz im Preise zeigt eine sehr erfreuliche Zunahme der historischen Studien bei uns Deutschen. Nur durch Staatsunterstützungen, die ja schwer genug zu haben waren, konnten die Monumenta ins Leben gerufen werden, jetzt aber ist ein weitgreifendes ähnliches Werk allein von einer Buchhandlung begonnen, obwohl dem-

selben doch, wie nicht zu leugnen, eine Concurrenz zur Seite steht. Opferfreudiger und wahrhaft patriotischer Sinn wird freilich trotzdem die Sache hauptsächlich tragen müssen. Die Ausstattung würde sehr gut sein, wenn das Papier schreibfähig wäre.

Schliesslich glaube ich an dieser Stelle auch darüber meine Freude aussprechen zu dürfen, dass durch diese Bibliotheca Rerum Germanicarum die Forschungen der Wissenschaft nicht allein so bedeutend unterstützt werden, dass ihr vielmehr dadurch auch die Leistungen eines Mannes erhalten sind, der gerade auf dem Gebiete der kritischen Edition von Geschichtsquellen schon so viel und so Bedeutendes geleistet hat. Auch ist gerade neben den Monumenten ein Werk dieser Art von der allergrössten Bedeutung. Ich habe oben schon bemerkt, dass die neuen Abdrücke sehr wesentlich verbessert sind; das Verhältniss kommt stellenweis dem zwischen den ältern Ausgaben und den in den Monumenten sehr gleich. Die Ausgabe der Briefe Wibalds aber ist so vollkommen und schön, wie sie gar nicht besser in den Monumenten gegeben werden könnte. Der Zweck des letztern Werkes kann hierdurch nur Unterstützung finden. Die mangelhaften Ausgaben, die sich in denselben finden, müssten mit der Zeit doch verbessert und von neuem abgedruckt werden, was aber, wenn die bezüglichen Geschichtsquellen in verbesserter, den heutigen Ansprüchen entsprechender Form in der Bibliotheca erscheinen, bei dem weiten Rückstande, in dem sich die Monumenta ohnehin befinden, ebenso wenig erforderlich sein möchte, als etwa ein Abdruck der Epistolae Wibaldi, wo ja doch der Zweckmässigkeit wegen die Jaffésche Ausgabe nur ein-

Judeich, Grundentlastung in Deutschland 1865

fach zu wiederholen wäre. Hoffen wir daher dass diesem ersten Bande der neuen Sammlung deutscher Geschichtsquellen, der Wissenschaft zum Nutzen, in nicht zu fernem Zeit noch recht viele andere folgen mögen.

R. Usinger.

Die Grundentlastung in Deutschland. Von Albert Judeich, königl. sächs. Kreissteuer-
rathe zu Dresden. Leipzig: F. A. Brockhaus.
1863. 3 Bl. und 230 S. in Octav.

Der Verf. hatte bereits in der Wissenschaftlichen Beilage zur Leipziger Zeitung, in den Jahrgängen 1859, 1860, 1861, 33 Artikel über die Grundentlastung in Deutschland seit dem Jahre 1830 veröffentlicht. Im vorigen Jahre hat er nun diese Artikel, als Vorlage für den Internationalen statistischen Congress in Berlin, revidirt, theilweis neu bearbeitet und mit Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung zu vorliegendem Werke umgestaltet. Es enthält dasselbe eine gedrängte, übersichtliche Zusammenstellung der die Grundentlastung bezielenden Gesetze der einzelnen deutschen Staaten, und zwar in der Weise, dass, in einer zum Theil wohl ziemlich zufälligen Reihenfolge, die Gesetzgebung eines jeden Staates im Ganzen für sich dargestellt wird. Manche immerhin wichtige Vorschriften, z. B. über die bei Ermittlung des Geldwerthes einzelner Lasten zu befolgenden Grundsätze; über die daraus für die Berechtigten entstehenden Verluste; über die Wahrung der Rechte

Dritter; über Verfahren, Behörden, Form der Entlastungsurkunden, Rechtsweg u. s. w. sind dabei von besonderer Berücksichtigung ausgeschlossen, weil sie mehr vorübergehender Natur sind, und weil die vorliegende Darstellung durch Zeit und Raum an gewisse Grenzen gebunden war. Nicht minder hat sich der Verf. beschränkt auf die für jeden deutschen Bundesstaat bestehenden Normalvorschriften und die Uebergangsbestimmungen wie die Ausnahmenvorschriften für einzelne Landestheile unerwähnt gelassen.

Man möchte auf den ersten Blick zweifeln, ob es sich gegenwärtig noch der Mühe verlohne, »die in mehr als tausend Jahrgängen deutscher Gesetzgebung zerstreueten« Vorschriften über die Grundentlastung auch nur in ihren Hauptpunkten zusammenzustellen. »Die Befreiung des Grundes und Bodens von persönlichen und dinglichen Lasten; die Abschaffung der den ansässigen und unansässigen Landesbewohnern aus der vormaligen Leibeigenschaft oder Gutsunterthänigkeit verbliebenen Leistungen; die Beseitigung der Eigenthumsbeschränkungen und des Lehensverbandes; die mit diesen Entfesselungen wenigstens mittelbar zusammenhängende Aufhebung der Verbiethungs-, Zwangs- und Bannrechte ist nunmehr in ganz Deutschland, mit alleiniger Ausnahme der beiden Grossherzogthümer Mecklenburg, mehr oder minder vollständig eingeleitet und durchgeführt.« Wozu also, könnte man fragen, jetzt noch eine Arbeit wie die vorliegende? — Gewiss mit Recht giebt der Verf. selbst hierauf Antwort. »Eine solche lediglich nach den Quellen bearbeitete Uebersicht hat nicht allein historisches und wissenschaftliches Interesse, sondern vorzugsweise praktische Bedeutung. Was von jenen Lasten, Leistungen

und Beschränkungen aufgehoben; was entschädigt; wie die Entschädigung gewährt; welche Sicherheit dafür bestellt; in welcher Weise dabei von den deutschen Regierungen mitgewirkt worden ist: — diese Fragen werden noch lange von materieller Wichtigkeit bleiben. Namentlich wird das Recht der Ablösungsrenten, der Rentenbriefe und Grundentlastungspapiere; das Verfahren bei Veräusserung und Theilung rentenpflichtiger Grundstücke noch weit über dieses Jahrhundert hinaus Geltung behalten.« Und da, dürfen wir hinzufügen, wo die Grundentlastung weder völlig durchgeführt worden ist, noch anscheinend mit den geltenden Vorschriften durchgeführt zu werden vermag, wird der Ueberblick über diejenigen deutschen Gesetzgebungen, welche hierin energischer vorgegangen sind, unmittelbar auch für die Handhabung der inländischen Gesetzgebung anregend und belehrend wirken. Es gilt das z. B. gerade augenblicklich hinsichtlich des Königreichs Hannover. Hier ist bis jetzt nur dem Verpflichteten die Provocation auf Ablösung oder Umwandlung der guts- und grundherrlichen Gefälle, Dienste u. s. w. gestattet gewesen; und eben deshalb bestehen noch dreissig Jahre nach dem Erscheinen der Ablösungsordnung eine nicht unerhebliche Anzahl solcher guts- und grundherrlicher u. s. w. Prästationen unabgelöst und unumgewandelt fort, welche dem Verpflichteten weniger lästig, als dem Berechtigten, man darf es wohl sagen, unnütz oder gar unbequem sind.

Der Darstellung des Rechtes der einzelnen deutschen Staaten ist eine kurze Einleitung vangeschickt (S. 1—8). Es werden in derselben, ausser einigen Bemerkungen über den allgemeinen Zweck und die Methode des Werkes, unter

zehn Nummern diejenigen Punkte zusammengestellt, in welchen die Specialgesetzgebungen der deutschen Staaten fast ganz übereinstimmend sind. Den Schluss (S. 223—230) bildet in ähnlicher Weise eine Zusammenstellung allgemeiner Wahrnehmungen in Betreff der vorgeführten Einzelgesetzgebungen unter ebenfalls zehn Nummern, Von dieser Schlussbetrachtung ausgeschlossen ist jedoch das Recht der beiden Mecklenburg, Luxemburgs und der vier freien Städte, welches von demjenigen der übrigen deutschen Staaten zu sehr abweicht, als dass es sich mit diesem unter die nämlichen, einigermaßen eingehenden, Gesichtspunkte bringen liesse.

Das Recht der einzelnen Staaten ist auf dem Standpunkte der Gegenwart, und im Ganzen gleichmässig knapp dargestellt. Nur dem österreichischen Rechte ist eine historische Einleitung beigegeben, deren Inhalt auf das Recht der Gegenwart keinen nothwendigen Bezug hat. Er behandelt die einschlagende Gesetzgebung Josephs II. In der That dürfte es doch wohl etwas zu gewagt sein, zu behaupten (S. 15), dass das kaiserliche Patent vom 7. Sept. 1848 über Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes, welches, wie der Verf. selbst einräumen muss, die historischen und juristischen Ansprüche der Berechtigten wenig berücksichtigt, »nicht vom Drucke der damaligen politischen (vielleicht richtiger: socialen) Verhältnisse erzwungen worden« sei, »vielmehr als eine Frucht erscheine der früher schon durch die Josephinische Gesetzgebung und durch das Beispiel anderer Staaten hervorgerufenen und langsam zu desto grösserer Vollkommenheit herangereiften Erkenntniss jener unermesslichen finanziellen und nationalökonomi-

schen Vortheile, welche eine schleunige und energische Grundentlastung dem ganzen Kaiserstaate, und damit auch den Berechtigten, nothwendig bringen musste.« Freilich ist jenes Patent nicht, wie andre Gesetze der Drangperiode von 1848, später zurückgenommen worden; und selbst das Concordat hat die Wiederherstellung des durch Staatsgesetze aufgehobenen kirchlichen Zehnten für unmöglich anerkannt. Aber das möchte für die Motive, aus welchen das Patent erlassen worden ist, nicht eben viel beweisen.

Abgesehen hiervon und von einzelnen wenigen epitheta ornantia enthält sich der Verf. im Uebrigen der Aeusserung einer eignen politischen oder nationalökonomischen Ansicht, bis auf die Darstellung des Rechtes der beiden Mecklenburg (S. 127 — 131). Hier freilich *difficile est, satiram non scribere!* — Im Allgemeinen bedarf auch der Gegenstand für den Kundigen eines Commentares kaum; der mitgetheilte Inhalt der einzelnen Gesetze selbst gewährt einen redenden, vollends in ihrer Zusammenstellung überraschenden, Einblick in die Verhältnisse, aus denen sie entsprungen sind.

Der eigentliche Werth der ganzen Arbeit beruht selbstverständlich auf der Genauigkeit und Vollständigkeit, mit welcher die einschlagenden Gesetze ausgezogen worden sind. Ein völlig erschöpfendes Urtheil hierüber lässt sich natürlich nicht wohl sprechen, wenn man dem Verf. nicht die Herkulesarbeit des Selbststudiums aller einzelnen deutschen Landesgesetzgebungen nachmachen will. Inzwischen glauben wir nach dem Masse unsrer fragmentarischen Kenntniss hiervon im Allgemeinen dem Werke die Anerkennung einer sehr fleissigen und sorgfältigen Leistung nicht versagen zu dürfen. Damit steht es

auch keinesweges im Widerspruche, wenn wir zum Schlusse einige Versehen zu berichtigen haben, die uns in Einzelheiten aufgestossen sind. Derartige Irrungen finden in der gewaltigen Masse des zu verarbeitenden Materiales sicherlich ausreichende Entschuldigung (S. 3).

Zumeist beziehen sich allerdings diese Ausstellungen auf das Recht unseres besondern Vaterlandes Hannover.

S. 4. Note 2. Die dort citirte Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862 ist nicht für das Königreich Hannover, sondern nur für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgischen Landestheile erlassen.

S. 7. Note 1. Bei der Aufzählung derjenigen unablösbaren Prästationen, welche nach dem hannoverschen Ges. v. 23. Jul. 1833 bei der erblichen Uebertragung von Gütern und Grundstücken vorbehalten werden können, wäre herauszuheben, dass solche Prästationen der Regel nach nur in baarem Gelde oder in reinen Körnern von Feldfrüchten bestehen dürfen, und es lediglich ausnahmsweise, d. h. unter ganz besondern Voraussetzungen, erlaubt ist, hierbei auch gewisse Nutzungsarten und die Theilbarkeit auszuschliessen (die Gestattung, gesetzlich zulässige Servituten durch Vorbehalt unablöslich zu begründen, ist nichts Besonderes), oder Abgaben in Erdarten (Torf, Thon u. s. w.), welche auf dem abgetretenen Grundstücke dessen Bestimmung gemäss gegraben werden, oder endlich Naturaldienste vorzubehalten.

S. 51 ist zweimal die Verordnung über die bei der Ablösung u. s. w. zu befolgenden Grundsätze vom 10. Nov. 1830 statt 1831 datirt.

S. 55. Nach dem Ges. v. 13. Febr. 1850 über die Aufhebung der Marken, und Holzge-

richtsbarkeit u. s. w. soll die Abfindung des Markenherrn allerdings nur in Grund und Boden innerhalb der betreffenden Mark geschehen; der Markenrichter aber und der Holzgraf können nach der Wahl der Markgenossen durch Grund und Boden aus der betreffenden Mark, durch Capitalzahlung oder durch eine jährliche Rente abgefunden werden.

Das. Das nicht titulo oneroso erworbene Jagdrecht auf fremdem Grunde ist durch das Ges. vom 29. Jul. 1850 nicht, wie das titulo oneroso erworbene Jagdrecht, ablösbar gemacht, sondern gegen eine von den befreieten Grundeigenthümern zu leistende Entschädigung aufgehoben worden. Diese Entschädigung betrug höchstens drei gute Groschen (nicht Groschen) für den Morgen. Er dürfte demnach S. 230 Hannover unter denjenigen Staaten nicht mit aufgeführt sein, welche das Jagdrecht auf fremden Grundstücken ohne Entschädigung aufgehoben haben.

Das. Hinsichtlich der Ablösung von Bann, und ausschliesslichen Gewerberechten wäre deutlicher zu bezeichnen, dass nur derjenige Durchschnittsreinertrag zu entschädigen ist, welchen der Berechtigte in nothwendiger und unmittelbarer Folge der Abstellung seines Rechtes verliert, nicht derjenige Reinertrag, welcher das, mittels des abzustellenden Bannrechtes geschützte, Gewerbe bisher überhaupt geliefert hat.

S. 57 wäre die Bemerkung, dass die Landescreditanstalt vom Staate dreiprocentige Vorschüsse erhält, dahin zu vervollständigen, dass die Generalcasse verpflichtet ist, jener Anstalt auf Erfordern solche Vorschüsse bis zum Betrage von 100,000 Thlr. zu geben; und dass die Gerichte nach dem Ges. v. 8. Jun. 1843

unter gewissen Voraussetzungen zur Belegung, die Anstalt aber zur Annahme von Depositalgeldern gegen einen Zins von zwei Procent verpflichtet ist. — Nicht ganz genau ist auch die Angabe (S. 226 sub 14), dass auch die Hannoverische Landescreditanstalt an der Stelle der Pflichtigen die Berechtigten durch die gesetzliche Capitalzahlung gänzlich abfinde. Die Anstalt tritt vielmehr auch bei Darlehen zum Zwecke der Ablösung in ein selbständiges Obligationsverhältniss zum Pflichtigen, nicht aber in ein Obligationsverhältniss zum abzufindenden Berechtigten oder Gläubiger, dessen Vorzugsrechte wegen der abgelösten Last, die rechtzeitige Eintragung der Forderung ins Hypothekenbuch vorausgesetzt, allerdings auf die Anstalt, wie auf jeden Privatgläubiger, übergehen (s. auch S. 57 f.).

S. 52. Note 1 und S. 224. Note 1 ist bemerkt, dass, anders als in den übrigen Staaten, der Rott- (oder Neubruch-, Noval-)Zehnt in Hannover nicht von selbst mit der Ablösung des Zehnten aus der Feldmark (Hauptzehnten) erlösche, sondern besonders abgelöset werden müsse. Zunächst wäre dies nun wohl generell auf den Zehnt für künftigen Neubruch zu beschränken. Sodann ist hinzuzufügen, dass schon infolge der provinziellen Gemeinheitsheilungs-Ordnungen der Anspruch auf Rottzehnt wie auf Rottzins für die seitdem aus den Gemeinheiten gegebenen Abfindungen in den meisten Provinzen beseitigt war, und nur in den Herzogthümern Bremen und Verden beiderlei Anspruch, wenn schon hinsichtlich des Rottzinses in beschränktem Masse (pro maximo für 100 Morgen roher Gemeinheitsgründe 2 Thlr. Conv. Mze), fortbestand. Nach der Ablösungsordnung § 94 (vgl. Gem. Thl. Ord. für Bremen

und Verden § 175) fällt jedoch auch hier der Anspruch auf den Rottzehnten mit der Abstellung des Hauptzehnten in der Feldmark, und nach § 136. Abs. 2 der Anspruch auf den Rottzins mit der Abstellung des gutsherrlichen Verbandes für später getheilte und den Inhabern der verpflichteten gewesenen Güter zugefallene Gemeinheitsgründe von selbst weg.

Ganz übergangen sind die annoch geltenden Grundsätze, welche die Gemeintheilungsordnungen aufstellen über die Beseitigung der Mast-, der Plaggen-, Heid- und Bültenhiebs-, der Holz- und der Torfstich-Berechtigungen. Und nicht minder fehlt die Erwähnung des Ges. vom 7. Jan. 1863 sammt der dazu gehörigen Bekanntmachung vom 2. Febr. 1863, die Abstellung der Berechtigung auf Streugewinnung in Forsten betreffend.

Ungenau ist endlich die Angabe auf S. 223 sub 11, dass auch in Hannover die meisten der lediglich aus der Leibeigenschaft (Hörigkeit und Unterthänigkeit), aus der Guts-, Schutz-, Gerichts-Polizei-, Dorf-, Vogt- und Dienstherrlichkeit herstammenden, auf Privatrechtstiteln nicht beruhenden und als eigentliche Reallasten nicht anzusehenden, Abgaben und Leistungen — gegen einige Entschädigung aus Staatsmitteln abgeschafft seien. Solche Entschädigung aus der Generalcasse ist vielmehr, und zwar mit dem 25fachen Betrage des zehnjährigen Durchschnittsertrages, nur gewährt für das Häuslingschutzgeld und die Häuslingsdienste und Dienstgelder nach den Ges. v. 8. Mai 1838 und v. 21. Jul. 1848 (s. S. 53 f. Note 2).

Hinsichtlich des Rechtes der übrigen deutschen Staaten heben wir folgende Versehen heraus.

Königreich Sachsen. S. 64 unten f. Bei

der Berechnung des jährlichen Rentwerthes der Lehnwaare müsste jedenfalls hervorgehoben werden, dass es der fünfundzwanzigste Theil des, mittels einer Discontoberechnung gefundenen, Capitalwerthes der Gesamtleistungspflicht sei, was die Jahresrente bilde; die gegebene Darstellung verleitet leicht zu dem Irrthume, jene Rente werde durch einfache Division des Gesamtwerthbetrages der auf ein Jahrhundert zu rechnenden Leistungen mit 25 gefunden; wie auch sonst die Angaben hierüber ein wenig verworren erscheinen.

S. 94. Württemberg — muss es Z. 16 v. u. statt »Zehntcasse« heißen: »Gefällcasse«.

S. 124. Oldenburg. »Der Reinertrag wird bei Diensten und solchen Prästationen, welche an die Stelle der neuerlich ohne Entschädigung aufgehobenen Leistungen getreten sind, nach dem sechszehnfachen — Betrage capitalisirt.« Hier ist nothwendig zwischen »welche« und »an die Stelle« u. s. w. einzuschalten: »bis zum 2. Aug. 1830.« Die später constituirten Entschädigungen sind, ebenso wie die ursprünglichen Leistungen selbst, unentgeltlich beseitigt durch das Staatsgrundgesetz Art. 59 sub 2 und das revid. St. Grd. Ges. Art. 63 sub 2.

S. 139. Um Verwirrung zu vermeiden, wäre statt der Ueberschrift: »Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha« zu setzen: Herzogthum Sachsen-Koburg.

S. 175. Herzogthum Braunschweig. Hier ist der Inhalt des Ges. v. 19. März 1850, die Aufhebung der Familienfideicommissse betr. folgendermassen referirt: »Nach dem Tode des Inhabers, der volle Dispositionsfreiheit hat, bekommt aus dessen Nachlasse der nächste Successionsbe-

rechtigte als Entschädigung ein Drittel des Werthes des Fideicommisses oder bei vererblichen jährlichen Renten den fünfundzwanzigfachen Betrag derselben ausgezahlt, dafern nicht« u. s. w. Es sagt aber das cit. Ges. § 3: »Demjenigen, welchem bei dem Tode des jetzigen Fideicommissinhabers die Nachfolge in dasselbe zustehen würde, gebührt eine Entschädigung, welche ein Drittel des jetzigen Werthes des Fideicommisses betragen soll.« § 4. »Denjenigen, welche durch den Tod des jetzigen Fideicommissinhabers zu einer Abfindung oder Competenz aus dem Fideicommiss berechtigt werden würden, gebührt gleichfalls eine Entschädigung, welche ein Drittel des jetzigen Werthes des Fideicommisses betragen soll, und unter ihnen nach Stämmen vertheilt wird. Sind solche Personen zur Zeit des Todes des jetzigen Inhabers nicht vorhanden, so wächst dieses Drittel dem zur Nachfolge in das Fideicommiss Berufenen zu.« § 5. »Die Fideicommissstämme, die auf einem Fideicommissgute haften, werden zum Besten der Linie, für welche sie bestellt sind, nach demselben Grundsatz aufgehoben, als die Fideicommissqualität der Güter selbst. Bestehen sie in vererblichen jährlichen Renten, so sind sie mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage abzulösen.«

S. 220. Freie Stadt Frankfurt — ist wohl nur durch Versehen unter den dinglichen Rechten, welche einem Grundstücke zustehen, das Niesbrauchrecht aufgeführt. Ref. ist augenblicklich nicht in der Lage, das betreffende Gesetz vom 26. Febr. 1861 selbst nachzusehen.

Zu den Wort- und Sacherklärungen, welche namentlich in den Noten gelegentlich gegeben sind, wäre hinzuzufügen S. 135 (Sachsen-Weimar-Eisenach) und S. 144 (Sachsen-Gotha) diejenige

von »Item«, welches so viel bedeutet, als ein einzelnes pflichtiges Grundstück im Gegensatze zu einem geschlossenen Gute. (Weimar. Ablös.-Ges. v. 18. Mai 1848. § 33).

Der Druck ist durchaus correct.

August Ubbelohde.

Étude sur la maison de Barcelone. Jacme I le conquérant, roi d'Aragon, comte de Barcelone, seigneur de Montpellier, d'après les chroniques et les documents inédits, par Ch. de Tournon. Première partie. La jeunesse de Jacme le conquérant. Montpellier, Gras, 1863. XV u. 472 S. in Octav.

Der Verf. hat sich, wie im Vorworte bemerkt wird, weniger die Geschichte einer Regierung, als die Zeichnung einer grossen Persönlichkeit und Epoche vorgesetzt; er will Zeiten und Länder nach ihrer Eigenthümlichkeit malen, die Physiognomien der handelnden Personen, den Charakter der Ereignisse, die Verkettung der Thatsachen, und glaubt deshalb auf die Häufung von Details ein besonderes Gewicht legen zu müssen. Dass dadurch die Gefahr nahe gerückt wurde, von den Details überwältigt zu werden und somit den einigen Gesichtspunkt zu verlieren, ist ihm entgangen. Dass die Darstellung häufig einem Chronisten oder Biographen wörtlich entnommen ist, würde am wenigsten dem Tadel unterzogen werden können, wenn die zum Grunde liegende Quelle immer eine ungetrübte wäre; aber der Verf. geht hierin noch weiter, und indem er jede anmuthige Erzählung derselben einschaltet, gleichviel ob sie im Ge-

wande der Sage auftritt oder als Wunderlegende verläuft, giebt er seinem Vortrag, auf Kosten des Zusammenhanges, eine Breite, welche der Zugabe von Declamation, philosophischen, politischen und culturgeschichtlichen Raisonsnements, Betrachtungen aus der Gegenwart, die auf das 13te Jahrh. angewandt werden, in der That nicht bedurft hätte. Fast überall fehlen die festen, sichern Grundzüge; Begebenheiten und Personen verschwimmen in einander und ein stetes Vor- und Zurückspringen gestattet keine gleichmässig fortschreitende Entwicklung

Man wird dem Verf. Fleiss und eine grosse Belesenheit nicht absprechen können. Von gedrucktem Material möchte ihm wenig entgangen sein und die Benutzung des wohlgeordneten, in Barcelona befindlichen Archivs von Aragon war ihm nicht verwehrt. Nur wäre zu wünschen gewesen, dass er hinsichtlich des Letzteren die bereits durch die Coleccion de documentos ineditos veröffentlichten Urkunden stets als solche bezeichnet und hinsichtlich des Ersteren einem kritischen Abwägen desselben nach dem innern Werthe Raum gegeben hätte. Es wird auf die im catalanischen Dialekte verfasste Autobiographie Jaymes ohne Frage ein zu grosses Gewicht gelegt, wenn sie nicht allein die Grundlage für den Verlauf der Begebenheiten, sondern auch für die Motive des Handelns abseiten des Königs abgiebt. Ist der Verf., wie es den Anschein hat, des catalanischen Idioms mächtig, so hätte er billig einen Don Ramon Munaner nicht nach der französischen Ausgabe Buchons citiren sollen, die, wie Lanz in der Vorrede zu seiner Uebersetzung dieses unvergleichlichen Erzählers mit zahlreichen Beispielen belegt, alle Zeichen einer leichtfertigen Fabrikarbeit an sich trägt; er hätte fer-

ner hinsichtlich der Charakteristik dieses Memoirenschreibers sich nicht mit dem matten und vagen Urtheil begnügen sollen, welches »un écrivain dont le nom fait autorité en matière de littérature catalane« (Cambouliou, Essai sur l'histoire de la littérature catalane) giebt. Die wenigen Zeilen, mit welchen Gervinus (Grundzüge der Historik) Don Ramons gedenkt, sind schlagender und erschöpfender als dieses breite Raisonnement. Es macht der Verf. Zurita und die Quellen, aus denen dieser geschöpft, als gleichberechtigt mit und neben einander namhaft. Demselben Zurita aber und einem Blancas zur Seite sollten wenigstens die Namen von Mariana und Ferreras nicht in Citaten glänzen. Die Darstellung des Albigenserkrieges beruht auf der bekannten reichhaltigen Compilation von Dom Vaissète, der von Fauriel herausgegebenen provençalischen Reimchronik, der Erzählung von Petrus monachus und der Briefsammlung von Innocenz III., lässt aber das bei Du Chesne, Theil V, abgedruckte Chronicon Simonis comitis Montisfortis und die von Barrau et Darragon edirte histoire des croisades contre les Albigeois (Paris 1840) unberücksichtigt, wogegen auf das Hurtersche Werk, in der französischen Uebersetzung besonders verwiesen wird.

Höchst auffallend klingt die Entschuldigung, dass zum Theil Bekanntes vorgebracht werde; denn »on n'invente pas l'histoire (Gott sei Dank!), on ne decouvre pas tout un règne ou toute une époque.« Aber wo sich auch die Erzählung auf die Arbeiten Anderer stütze, geschehe es, indem man theils mit Modificationen, theils auf der Grundlage neuer Beweismittel sich denselben anschliesse. Dass dieses Verfahren als ein massgebendes immer gehalten sei, lässt sich nicht

behaupten. — Ueberall bricht sich die Vorliebe des Verfs für das romanische Frankreich Bahn; er erkennt im Albigenserkriege der Hauptsache nach nur den Kampf zwischen dem Norden und Süden, einen durch die Glaubensfrage nur beschleunigten Ausbruch alter Rivalität zwischen der germanischen und lateinischen Race. Dem starren Lehenswesen und der scharfen Trennung der Stände im Norden gegenüber, heisst es hier, zeigte der Süden von jeher andere Fundamente der Civilisation, ein politisches Gleichgewicht der verschiedenen Classen der Bevölkerung, einen »instinct de l'égalité«, der dem vilain zum Kaufmann, dem Kaufmann zum Bürger, dem Sohne des Bürgers wohl gar zum Ritter sich aufzuschwingen gestattete. — Ein eigenthümlicher Climax, der uns also vorübergeführt wird, auch abgesehen davon, dass Uebergänge von einem Stande zum andern sich bei allen christlichen Völkern des Mittelalters zeignn. In der Provence, fährt der Vf. fort, in Languedoc, Catalonien und Aragon war der reiche und gebildete Bewohner der Stadt dem Ritter gleichgestellt, die Stände verschmolzen mit einander und keiner derselben behauptete vor dem andern Vorrechte. Ein Ausspruch, der hinsichtlich des südlichen Frankreichs jedenfalls einiger Begründung bedurft hätte, während er in Bezug auf Catalonien und Aragon schon bei einer oberflächlichen Bekanntschaft mit der inneren Geschichte dieser Lande als völlig unhaltbar erscheint.

Der vorliegende erste Band umfasst, nach einer vorangeschickten übersichtlichen Geschichte von Aragon, Catalonien und dem mittäglichen Frankreich, das Leben Jaymes von dessen Geburt (1208) bis zum Jahre 1238 und lässt als Hauptpunkte der Erzählung das Verhältniss des

Königs zu den Factionen der Ricoshombres und die Eroberung von Majorca und Valencia hervor- treten. Der zweite Band wird sich, wie es scheint, vornehmlich mit den Principien der Regierung befassen, welche der König in seinen Reichen zur Geltung brachte, die socialen Zustände in Aragon und Catalonien beleuchten und hoffentlich auch die bürgerliche Stellung der valencianischen Mauren, dem Sieger gegenüber, einer Untersuchung unterziehen.

Nachträglich möge hier noch die Bemerkung Raum finden, dass wenn in der Chronik des Bernat d'Esclot von den »richs homens« Montpelliers die Rede ist, der Vf. (S. 81) die Uebersetzung mit »riches hommes« giebt und überflüssiger Weise in einer Anmerkung hinzufügt, dass dabei an ricos hombres in der spanischen Bedeutung nicht zu denken sei. Unter »richs homens« ist hier aber offenbar die bevorzugte Classe der Bürgerschaft, die *melioris conditionis cives, prudentes, optimi*, zu verstehen.

In dem Appendice begegnet man einer umfangreichen und wenig lohnenden Digression unter dem Titel: *Souverains de l'Europe descendant de Jacme I*, welche den Beweis führt, dass so ziemlich alle regierenden Häuser Europas auf den gedachten König zurückgeführt werden können. Zu besonderem Danke ist man dem Verf. für die Zugabe der *Pièces justificatives* verpflichtet, von denen zwei, auf die Vermählung Isabelas von Majorca mit dem schwäbischen Conrad von Reischach bezüglich, die im Archive zu Stuttgart befindlichen Urkunden wiedergeben, die übrigen aber dreizehn Documente des Archivs zu Barcelona enthalten, welche bis auf drei bisher noch nicht veröffentlicht waren.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

48. Stück.

30. November 1864.

Codex diplomaticus Silesiae. Herausgegeben vom Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Dritter Band. (Auch mit dem Titel: Henricus Pauper Rechnungen der Stadt Breslau von 1299—1358, nebst zwei Rationarien von 1386 und 1387, dem liber imperatoris vom Jahre 1377 und den ältesten Breslauer Statuten — herausgegeben von Dr. Colmar Grünhagen) Breslau, Joseph Max & Komp. 1860. XVII und 172 S. Vierter Band (Auch mit dem Titel: Urkunden Schlesischer Dörfer, zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureintheilung insbesondere — herausgegeben von Dr. Th. Meitzen). Eb. 1863. 120 und 392 Seiten in Quart.

Regesta episcopatus Vratislaviensis. Urkunden des Bisthums Breslau in Auszügen. Herausgegeben von Dr. Colmar Grünhagen und Dr. Georg Korn. Erster Theil bis zum Jahre 1302. Breslau, Ferdinand Hirt 1864. XI und 120 Seiten in Quart.

Seit einem Menschenalter ungefähr zeigt sich in Schlesien der regste Eifer für die Geschichte des Landes, die Bekanntmachung der Quellen, die Bearbeitung einzelner Theile. Die Anregung, welche Stenzel in einer langen bedeutenden Wirksamkeit an der Universität und dem Archiv zu Breslau gegeben, ist eine sehr fruchtbare gewesen; Röpell, Wattenbach, zuletzt Grünhagen sind in seine Fusstapfen getreten. Früher die vaterländische Gesellschaft für Cultur, neuerdings ein Verein für Geschichte und Alterthum haben, besonders der letzte, eine bedeutende Thätigkeit entfaltet. Daneben sind durch Unterstützung der Fürstbischöfe einzelne grössere Publicationen ermöglicht. Einiges, was die letzte Zeit zu Tage gefördert, stelle ich hier zusammen.

Die Regesten des Bisthums Breslau schliessen sich an das früher von Stenzel veröffentlichte Urkundenbuch an, das nur einen kleinen Theil der vorhandenen Urkunden in sich aufgenommen hat. Hier werden die bekannten vollständig verzeichnet, dazu aus den Geschichtschreibern die auf das Bisthum oder einzelne Bischöfe bezüglichen Notizen aufgenommen und so eine chronologisch geordnete Grundlage für die Geschichte des Stifts gegeben. Die Verfasser bezeichnen es als »eine Abschlagszahlung« auf die in Aussicht gestellten allgemeinen Regesten zur Schlesischen Geschichte, für die unter Wattenbachs Leitung bedeutende Sammlungen gemacht sind, die auch hier vorzugsweise benutzt wurden; sie ist veranlasst durch eine hierfür von dem jetzigen Fürstbischof dargebotene Geldbewilligung, während die Vollendung und Veröffentlichung des Ganzen eine längere Zeit und grössere Mittel erfordern würden. So viel lieber man nun auch

dies empfangen hätte, man wird auch den hier gebotenen Beitrag dankbar entgegennehmen.

Der historische Verein hat seine Urkundensammlung, von der bereits 5 Bände erschienen sind — der 5te enthält ein Formelbuch des Arnold von Protzau mit zahlreichen Belegstücken aus der Canzlei des Bisthums, das Wattenbach herausgegeben und erläutert hat — so angelegt, dass jeder einzelne Theil ein selbständiges Ganzes bildet und verschiedenartige Seiten der Geschichte hier Aufklärung erhalten. Von den oben genannten Bänden beschäftigt sich der eine mit städtischen, der andere mit ländlichen oder bäuerlichen Verhältnissen.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach gezeigt, welchen Werth Stadtrechnungen für die äussere und innere Geschichte eines Gemeinwesens haben: aus Hamburg, Nürnberg u. a. sind dazu wichtige Belege gegeben. Eine vollständige Bekanntmachung ist aber nur selten erfolgt, und doch wird in vielen Fällen nur eine solche die Forscher recht befriedigen und Gelegenheit zur vollständigen Ausbeutung des Inhalts geben. Oft aber wird der zu grosse Umfang Schwierigkeiten machen. Hier handelt es sich um eine schon mehr summarische Zusammenstellung, die, es ist nicht recht klar zu welchem Zweck, gleichzeitig gemacht worden ist, und die wenigstens mässige Dimensionen zeigt. Sie war in einem Band enthalten, der den Namen »Henricus pauper« trug, und von drei Schreibern geschrieben ward, Petrus 1299—1319, Nicolaus 1320—1339, Henricus seit 1340: sie nennen sich am Eingang der betreffenden Jahre: Anno D. 1299. prime mee collecte magistri Petri; Hec scripta sunt per manus Nicolai anno suo primo et erat annus ille 1320; Hec sunt scripta per manus

Henrici a. D. 1340. anno suo primo. Das Original ist aber nicht erhalten, nur eine neue Abschrift. Diese enthält nach dem Jahre 1358 auch einige andere Aufzeichnungen finanzieller Art über die Jahre 1329—1340, dann ein Chronicon von 1238—1308, früher bei Sommersberg SS. R. Siles. gedruckt (II, S. 18), aber hier ebenso wie einige weiter sich anschliessende Urkunden wiederholt (S. 93 ff.). Daran reiht die Ausgabe das Fragment eines Zinsregisters; weiter unter dem Titel: Liber domini imperatoris de a. 1377, eine Rechnung über die von der Stadt im Namen Kaiser Karl IV. geführte Verwaltung des Herzogthums Breslau; dann: Racio dominorum consulum de a. 1386; Liber civitatis rationum de a. 1387, zuletzt Statuten und Eidesformeln. Die letzten, die allerdings nur wenige Seiten füllen (S. 150—154), stehen wohl in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Bandes. Beigegeben sind erläuternde Anmerkungen und ein dreifaches Register, Personen, Orte, Sachen. Dass für das Städtewesen des Mittelalters hier manche wichtige Auskunft zu finden, liegt auf der Hand. Hr Grünhagen selbst hat auch schon in einer ausführlichen Abhandlung: Breslau unter den Piasten als Deutsches Gemeinwesen (Breslau 1861. 4) diese Quellen ausgebeutet und das Resultat mit dem was andere Quellen darbieten zu einer anziehenden und belehrenden Schilderung der Verhältnisse dieser Hauptstadt Schlesiens im 13ten und 14ten Jahrhundert verbunden.

Auf ein anderes Gebiet versetzt der von Hrn Meitzen bearbeitete Band des Codex diplomaticus. Er steht, wir müssen sagen, geradezu einzig da, unter den Publicationen von Quellen. Eine Sammlung von Urkunden zur Geschichte

einzelner Dörfer, wie sie hier vorliegt — 400 Quartseiten für 6 Dorfschaften — ist meines Wissens noch nie unternommen, und ich weiss nicht, ob anderswo auch nur leicht das Material sich finden lassen würde. Sie beginnen meist im 13ten Jahrhundert, gehen dann aber allerdings bis in die neuere Zeit, selbst bis ins 18te Jahrhundert hinab: Zinsregister, gerichtliche Acten, Dorfordnungen späterer Jahre nehmen den grössten Platz ein. Aber niemand wird den Werth auch solcher Stücke gering anschlagen, namentlich wenn sie in ihrer Vereinigung es möglich machen, die rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse einer Gemeinde durch einen längeren Zeitraum zu verfolgen und wichtige Veränderungen, die eingetreten, sich vor Augen zu führen. Gerade Mittheilungen und Untersuchungen dieser Art haben uns bisher nur zu sehr gefehlt: die innere Geschichte ist deshalb vielfach eine so lückenhafte und unbefriedigende geblieben. Diese Schlesischen Verhältnisse bieten dann manche ganz besondere Eigenthümlichkeiten dar: die Mischung des slavischen und deutschen Elements, die eigenthümliche Stellung der Herrschaften (Dominien) zu den Gemeinden führen zu Einrichtungen, abweichend von dem, was wir anderer Orten finden. Haben Stenzel u. a. besonders über die städtischen Verhältnisse gehandelt, so sind es hier die bauerlichen und dörflichen, die eine eingehende Beleuchtung erhalten, in Anschluss allerdings an das was jener auch hierüber zuerst erforscht und mitgetheilt hat.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit hat dabei der Herausgeber, wie auch schon der Titel angeibt, auf die Anlage der Dörfer und die Vertheilung der Dorffluren gerichtet, und in der

ausführlichen Einleitung Untersuchungen niedergelegt, die auf das bedeutendste in die in neuerer Zeit so lebhaft betriebenen Forschungen über diesen Gegenstand eingreifen. Dieselben bieten in mancher Beziehung überraschende Resultate. Hr Meitzen kommt dahin, im Gegensatz gegen eine weit verbreitete Annahme, den Slaven in Schlesien diejenige Art der Dorfanlage abzusprechen, bei der die Antheile der einzelnen Hufen in verschiedenen Feldern (Gewannen) zerstreut in der Dorfmark liegen: diese Theilung nach Gewannen hält er für eine entschieden deutsche, in Schlesien erst später eingeführte Ordnung: sie sei auch nicht überall gleich mit der Ansiedlung deutscher Colonisten ins Leben gerufen, sondern manchmal erst später an die Stelle einer anderen Landvertheilung getreten (S. 105. 109 ff.). Verhält die Sache sich so, wie er annimmt, so ist das allerdings von grosser Bedeutung: es würde wenigstens erlauben, auch anderswo eine spätere Einführung anzunehmen, während wir bisher, nach Haxthausens u. a. Vorgang, geneigt sein mussten, wo diese Vertheilung bestand, sie bis in die früheste Urzeit, bis zur ersten Ansiedelung hinauf, zu versetzen. Auf der andern Seite ist, was hier angenommen wird, freilich ein Zeugniß, wie eng diese Art der Ansiedelung und Landbehandlung mit den Lebensgewohnheiten der Deutschen verwachsen ist, indem sie wiederholt, offenbar unter nicht geringen Unbequemlichkeiten, dazu übergegangen sein sollen. Was aber die Richtigkeit der ganzen Annahme betrifft, so ruht sie auf so umfassenden und speciellen Untersuchungen, dass es einem Fernerstehenden kaum möglich ist, dem Verf. selbstprüfend zu folgen. Doch kann ich nicht verhehlen, dass mir bei den gegebenen

Darlegungen einzelne Zweifel aufgestossen sind, so namentlich wenn in dem Ausdruck einer Urkunde Karl IV. (S. 146): *indulgemus, ut ipsi prefata sue allodia . . . jure theutunico sive emphiteotico locare seu convertere possint*, das Recht gefunden werden soll, (auch) jene Verwandlung der Dorfmark in eine nach Gewannen vertheilte vorzunehmen, da die Worte doch offenbar nur auf die Art der Verleihung oder Austhuung an Colonisten, nicht auf die territoriale Bildung der Hufen sich beziehen. In einem andern Fall, auf den der Verf. sich beruft, wird offenbar erst ein neues Dorf gebildet (S. 16: *et ipsum allodium cum dictis 30 mansis in villam jure emphiteutico convertere et mutare*), und man kann dem Verf. nicht beistimmen, wenn er meint, dass es hier schon vorher Ansiedler gegeben (Einl. S. 109 »die villa . . . war offenbar vollständig besetzt«). In andern Fällen handelt es sich nach dem Verf. um die Verwandlung sogenannter fränkischer und flämischer Hufen, grösserer und kleinerer zusammenhängender mit dem Haus unmittelbar verbundener Landgebiete, in Gewanne (S. 89. 90. 105). Aber auch hierfür scheint mir kein voller Beweis gebracht. Eine Urkunde, die für die Unterscheidung der flämischen und fränkischen Hufen eine besondere Wichtigkeit hat (S. 319 vom J. 1257), zeigt, dass das »*locare Teutonico jure*«, welches in der vorher angeführten auf Austheilen nach Gewannen bezogen wird, sowohl *Flamingico* als *Franconico jure* erfolgen konnte, indem ein Theil des Landes nach Hufen der einen, ein anderer nach Hufen der anderen Art vertheilt werden soll. Ueber diese Verschiedenheit hat der Verf. eingehend und belehrend S. 84 ff. gehandelt. An anderer Stelle spricht er von der slavischen Hakenhufe

(S. 58), erklärt sich, gewiss sehr mit Recht, gegen die Ansichten Landaus über die Verbreitung dieser und überhaupt slavischer Verhältnisse nach dem Westen: der Ausdruck »laneus« (lan), der nach jenem in das deutsche Lehn übergegangen sein soll, wird vielmehr von diesem abgeleitet: der zinsbare Besitz im Gegensatz gegen das dem Eigenthümer verbliebene zinsfreie Allod. — Nur eins der behandelten Dörfer zeigt in seiner Anlage die Eigenthümlichkeit des slavischen sogenannten Rundlings: der Verf. glaubt die ursprüngliche Einrichtung desselben in der später vielfach veränderten Dorfmark aufweisen zu können.

Doch das Gesagte genügt, um auf die vielfach wichtigen und anregenden Untersuchungen hinzuweisen, welche hier gegeben sind und die dieser Publication ein Interesse weit über die Grenzen der Provinz hinaus, der sie zunächst angehört, verleihen. Sie ist auch dadurch erfreulich, weil sie von einem Manne ausgeht, der in seiner amtlichen Stellung als Kommissar für gutsherrlich - bäuerliche Auseinandersetzung die Aufforderung gefunden hat, die historischen Grundlagen der gegenwärtigen Verhältnisse zu erforschen und dazu dann Kenntnisse mitbringt, die oft den Historikern abgehen müssen.

G. Waitz.

Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart, von Dr. A. Pichler, Privatdoc. d. Theol. an der Univ. zu München. I. Band. Byzantinische Kirche. München, M. Rieger'sche Univ.-Buchh. 1864.

Der gegenwärtige Papst hat schon im Anfange des Jahres 1848 die Unterwerfung der griechisch-orientalischen Kirche unter die römische wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Einen andern Erfolg hat dieses Unternehmen bisher nicht gehabt, als dass die Aufgabe, namentlich von einigen Ueberläufern der griechischen Kirche, in oberflächlicher Weise discutirt und zu haltlosen Plänen ausgebildet, zugleich aber dass die Forschung katholischer Theologen in Deutschland auf jenes Gebiet hingelenkt worden ist. Einen auch für uns werthvollen und lehrreichen Beitrag dieser Art enthält die oben bezeichnete Schrift. Der praktische Zweck derselben ist nämlich den Erwartungen der römischen Kirche möglichst entgegengesetzt; der Verf. will die phantastische Lebhaftigkeit, mit welcher die Sache von der römischen Curie angegriffen worden ist, mässigen durch die Darlegung der tieferen Gründe der Trennung der beiden katholischen Kirchen, und der Fehler, welche der eigensinnige und selbstgerechte Hochmuth der Lateiner in der Angelegenheit der Union begangen hat. Die Trennung der beiden Theile der katholischen Kirche erkennt er als Folge des umgekehrten Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, welches in der geschichtlichen Entwicklung des einen und des andern Theils sich vollzogen und bis auf die Gegenwart fortgesetzt hat. Das eigenthümliche Leben des byzantinischen Christenthums, meint der Verf., habe es weder zur realen Darstellung noch zum Bewusstsein der Unterscheidung zwischen Kirche und Staat gebracht, sondern lasse die Grenzen der Kirche gegen den Staat offen, erlaube fortwährende Einflüsse und Uebergriffe der kaiserlichen Gewalt in die Kirche, und sichere deren Werth nur durch Ueber-

tragung direct religiöser Attribute auf das Kaiserthum. Hingegen das Leben des abendländischen Katholicismus drehe sich um den Kampf für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche gegen den Staat. Das ganze Buch ist ein Zeugenverhör zur Feststellung jenes Gegensatzes, indem das Verhalten der byzantinischen Kaiser zur orientalischen Kirche, das Verhalten derselben zum Papstthum, das bewusste Verhältniss der orientalischen Kirche zur Staatsgewalt, und sowohl die römischen als die byzantinischen Theorien über die Form und die Tragweite der obersten Kirchengewalt durch die verschiedenen Perioden hindurch verfolgt werden. Zeitabschnitte sind gegeben durch das Auftreten der Patriarchen Photius (858) und Michael Cärolarius (1023) gegen die Ansprüche des Papstthums, durch die Gründung des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel (1204), endlich durch die fast gleichzeitigen Unionsverhandlungen auf der Synode zu Florenz (1438) und die Eroberung Constantinpels durch die Türken (1453).

Die Darstellung in dem vorliegenden Werke unterscheidet sich sehr zu ihrem Vortheile von der Schrift über den Patriarchen Cyrillus Lukaris, welche unter dem Namen desselben Verfassers vor zwei Jahren erschienen ist. Der Abstand erscheint um so deutlicher, wenn man, wie der Ref. erst unmittelbar vor der Bekanntschaft mit dem neuen Werke jenes frühere gelesen hat. Der calvinistisch gesinnte Patriarch von Constantinopel, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrh., freilich ohne irgendwie erkennbaren Einfluss auf seine Kirche zu üben, die Feindschaft der Jesuiten erfahren musste, hatte Hrn Pichler nur zu einer feindseligen, pathetisch räsonnirenden, deshalb durchaus undurchsichtigen,

nebenbei mit Ausfällen gegen die protestantischen Bearbeiter der Sache gewürzten Darstellung den Anlass gegeben; und dieselbe verrieth nichts weniger als eine zureichende Kenntniss des kirchlichen und des politischen Hintergrundes, auf dem sich das Bild seines Helden abheben musste. Hingegen das vorliegende Werk erscheint ausgestattet mit einer durch reichliche Quellenauszüge documentirten Gelehrsamkeit, welche nicht blos das bisher wenig gekannte Gebiet der byzantinischen Kirche erschliesst, sondern sich auch auf die bekannteren Partieen der Geschichte des Verhältnisses zwischen Papstthum und Kaiserthum mit gleicher Selbständigkeit erstreckt. Die Diction ist einfach, sachgemäss, unparteiisch; Urtheile von Protestanten werden mit Anstand behandelt, auch wenn der Verf. ihnen nicht beistimmt; den Protestantismus sucht der Verf. im Vergleich mit dem antirömischen Wesen der griechischen Kirche zu verstehen (S. 466), wenn er auch, wie natürlich, ihn nicht geschichtlich richtig auffasst. Endlich zeugt nicht nur die oben bezeichnete Tendenz des Werkes für eine sehr gebildete Einsicht in geschichtliche Verhältnisse und für eine seltene Unabhängigkeit gegen die Modethorheiten in der römischen Kirche, sondern der Verf. bethätigt dieselbe wiederholt in der Beurtheilung von Ansichten über die Papstgewalt, ihren Umfang und ihre historische Begründung, welche bei seinen Glaubensgenossen hergebracht und durch weitgreifende Anerkennung geheiligt sind. Die Theorie von der päpstlichen Unfehlbarkeit, welche der römische Theolog Perrone für obligatorisch erklärt, bezeichnet der Münchener Privatdocent mit Recht als eins der stärksten Hindernisse der beabsichtigten Union und lässt seine Zweifel an ihr deut-

lich genug merken (S. 547). Er fügt hinzu, dass auch die beiden anderen den Umfang der Papstgewalt betreffenden Theorien, die Zutheilung beider Schwerter und aller Jurisdictionsgewalt nach göttlichem Rechte erst später zur Ausbildung gekommen seien, als die Kirchentrennung eintrat, und ohne dieselbe wohl nie entstanden wären; und er warnt die Vertreter dieser Theorieen, der römischen Kirche nicht den Vorwurf zuzuziehen, sie sei ebenso von ihrer Tradition abgefallen, wie die griechische Kirche durch die Verwerfung des (früher in unbestimmter Weise von ihr anerkannten) Primates des römischen Bischofs. Es kommt uns so vor, als ob Hr Pichler seit zwei Jahren durch die räumliche Nähe eines gelehrten und nach katholischem Maasse unbefangenen Theologen nicht nur eine grosse Umwandlung seiner wissenschaftlichen Gesinnung erfahren, sondern auch zu einem umfangreichen und gründlichen Quellenstudium angeregt worden ist, zu welchem Manchem zwei Jahre zu kurz erscheinen möchten. Oder hat er vor zwei Jahren bei Veröffentlichung der Schrift über Cyrillus Lukaris seine reiche Gelehrsamkeit und die Reife und Umsicht des Urtheils nur versteckt, um durch sein neueres Auftreten um so wohlthuender zu überraschen? Wer weiss es! Das allein fürchten wir, dass die Füße derjenigen schon vor der Thür stehen, welche die katholische Wissenschaft hinaustragen werden, die sich in diesem Werke darstellt, und von der wir Protestanten, unter vollem Vorbehalt unserer abweichenden Ansichten, lernen können.

Jenen Vorbehalt dürfen wir gegenüber dem vorliegenden Buche und seinem Ausgangspunkte,

der Anerkennung des Primats der römischen Bischöfe als Nachfolger des Petrus um so kürzer in Erinnerung bringen, als der Verf. sich enthält, die in zuverlässiger Weise nie erweisbare Geschichtlichkeit des römischen Episkopates des Petrus und der absichtlichen Uebertragung seiner Apostelrechte an seine Nachfolger voranzustellen. Er begnügt sich damit, darauf hinzuweisen, dass viele christliche Gemeinden schon früh auf Gründung durch Petrus Anspruch machten. (Dabei begeht er einen Irrthum in der Angabe, dass nach den clementinischen Homilien Petrus dem Jakobus den Primat in Jerusalem übertragen haben solle (S. 104). Diese freilich historisch ganz unglaubwürdige Quelle ordnet nämlich den Petrus als Bischof von Rom dem Jakobus als dem Bischof der ganzen Kirche unter). Der Verf. ist ferner so aufrichtig, an die Fälle von Widerstand, welchen die Prätionen der römischen Bischöfe schon im zweiten und dritten Jahrhundert fanden, und welche den übrigen Merkmalen von Achtung in der römischen Gemeinde in jener Zeit mindestens die Wage halten, die Bemerkung zu knüpfen, dass das kirchliche Bewusstsein über den Primat erst langsam mit dem Hervortreten der Bedürfnisse, welchen zu begegnen er berufen ist, sich entwickelte und festsetzte (S. 108). Damit dürfen wir den Ausspruch vergleichen, das Fehlerhafte in der Darstellung des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche liege darin, dass man die ausserordentlichen Rechte, welche Gregor VII. in Anspruch nehmen musste, von da ab das ganze Mittelalter hindurch und theilweise bis in die allerneueste Zeit als die ordentlichen unter allen Zeitverhältnissen, nach

Willkür anwendbaren erklärt habe, gleich als sollte und dürfte es alle Tage ein Donnerwetter geben, weil ein solches zur Reinigung der Atmosphäre manchmal nothwendig sei (S. 223). Diese Ansichten können wir uns vollständig aneignen; sie sind der Ausdruck der relativen Nothwendigkeit des Papstthumes für das Christenthum und die abendländische Cultur. Dieser Gedanke befähigt uns Protestanten, die Geschichte des Papstthums mit Achtung und Theilnahme für seine Grösse wie für seine constitutionellen Fehler zu begleiten und ihm aufrichtig Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Denn wenn wir S. 466 lesen, dass die Protestanten das Papstthum als Stiftung des Teufels angesehen haben, so wird der Verf. wohl wissen, dass dies nur im brennenden Kampfe um die eigene Existenz ausgesprochen ist. Aber wenn das kirchliche Bewusstsein vom Papstthum, ausserhalb dessen es bekanntlich überhaupt nicht existirt, von Anfang an nicht die Heilsnothwendigkeit dieser Institution behauptet, sondern sich nur nach Maassgabe gewisser, allmählich sich ergebender und gelegentlich auch verschwindender Bedürfnisse entwickelt hat; wenn ferner das Papstthum dem Bedürfnisse nach gründlicher Reformation der Kirche sich entzogen und ihr mit allen Kräften widersetzt hat, so sind wir geschichtlich berechtigt, auch die dogmatische und disciplinäre Auctorität über die abendländische Kirche als ein ausserordentliches, nur zeitweiliges Attribut des Bischofs von Rom zu betrachten, und uns ohne dasselbe als christliche Kirche sowohl einzurichten als geltend zu machen. Denn für verfehlt müssen wir die Ausrede des Vfs achten, dass wir aus den drei ersten Jahrhunderten nur

deshalb so wenige Zeugnisse für das kirchliche Bewusstsein vom Primat (der dennoch als solcher damals wirksam gewesen wäre) haben, weil damals dem Papstthum der seine Entwicklung anregende Gegensatz der weltlichen Gewalt noch nicht gegenüberstand (S. 104). Man sollte vielmehr denken, dass für das Bewusstsein von der innerkirchlichen, heilsnothwendigen Bedeutung des Papstthums ein genügender Anlass, sich auszusprechen, in dem Auftreten des häretischen Gnosticismus gelegen hätte. Wenn jedoch davon keine Spur vorliegt, so gab es damals in der christlichen Kirche überhaupt kein Bewusstsein vom dogmatischen und disciplinaren Primat des römischen Bischofs. Und der Verf. ist einsichtig genug, eine bekannte Aeusserung des Irenäus wortgemäss zu deuten (S. 106) und gegen ihre bei den katholischen Polemikern übliche falsche Anwendung zu protestiren. Gemäss Hrn Pichler sagt Irenäus nicht, dass sich der Glaube der christlichen Gemeinden nach dem der römischen richten müsse, sondern, um den Glauben der Christen festzustellen, verweist er in der Kürze auf den der römischen, deren ausgezeichnetes Alterthum erwarten lasse, dass alle übrigen Gemeinden mit ihr übereinstimmen.

Es würde die Grenzen des uns gestatteten Raumes weit überschreiten, wollten wir auch nur probeweise die Darstellung des Vfs im Einzelnen verfolgen. Zur allgemeinen Charakteristik des Werkes können wir jedoch nicht unterlassen zu bemerken, dass der schematisirte und in numerirten Absätzen dargestellte Zeugenbeweis für die Ansicht des Verfs vom Grunde der Spaltung der katholischen Kirche weder übersichtlich ist, noch in lebendiger und vollständiger Weise den Gang der Dinge vergegenwärtigt

Auch von den entscheidenden Wendepunkten, welche durch das Auftreten des Photius und des Michael Cärularius gegen Rom bezeichnet sind, empfangen wir nicht eine concrete Schilderung, sondern auch von diesen Vertretern des Byzantinismus theilt der Verf. nur die Zeugnisse über ihre theoretische Haltung zum Papstthum und ihr Verhalten zu den byzantinischen Kaisern mit. Indem nun der Verf. nachweist, dass weder mit Photius, noch mit Cärularius der volle Bruch eingetreten sei, dass vielmehr selbst diese Gegner Roms in gewisser Weise den Primat noch anerkannt haben, so müssen wir um so mehr fragen, welche Umstände die Spannung zwischen Lateinern und Griechen herbeigeführt haben, die durch deren nähere politische Berührung in der Epoche der Kreuzzüge zum unheilbaren Bruche geworden ist. Denn die durchgehende Vergewaltigung der Griechen durch die Lateiner in jener Zeit setzt schon eine völlige innere Entfremdung nicht bloss zwischen den Häuptern, sondern auch zwischen den Massen beider Theile der Kirche voraus. Und wenn es einerseits wahr ist, dass der kirchliche Byzantinismus dem Kaiser die entscheidende Kirchengewalt verlieh, so weist ferner die Erfolglosigkeit der kaiserlichen Union mit Rom auf der Synode zu Florenz darauf hin, dass die Cäsareopapie ihre Schranke in einem bestimmten kirchlichen Selbstgefühl des griechischen Volkes fand, welches ja durch das Jahrhunderte lange Aufgehen der Kirche in den Staat bedingt sein mag, aber nicht bloss die Theorie dieses Verhältnisses zu ihrem Inhalt gehabt haben wird. Auf dem Wege, den der Vf. eingeschlagen hat, ist ihm aber nicht nur diese reale Seite der allmählich eintretenden Trennung entgangen, sondern er hat auch dem von ihm

ganz richtig erkannten Ausgangspunkt der entgegengesetzten Entwicklung griechischen und lateinischen Christenthums nicht sein volles Licht aus der Geschichte verliehen. Der Vf. urtheilt ganz richtig, dass Constantin, indem er das Christenthum als Staatsreligion anerkannte, sich der Kirche gegenüber die Stellung gegeben hat, welche den byzantinischen Kaisern eigenthümlich blieb. Wie er durch jenen Schritt nur die politische Absicht, das Reich zu fördern, erfüllte, so beweist er durch den Wechsel seines Benehmens gegen Arius und die Arianer, dass das Concil von Nicäa für ihn nicht den Werth der Feststellung des richtigen christlichen Glaubens, sondern nur die Bedeutung eines Mittels zum öffentlichen Frieden hatte. Da der Arianismus sich nicht unterwarf, so musste der Vertreter des nicänischen Glaubens, Athanasius, durch Constantins Nachfolger Gewalt leiden. Es war eine höhere Stufe kaiserlicher Politik, wenn im Zeitalter des Monophysitismus Glaubensformeln von den Kaisern selbst erlassen wurden, um die der Orthodoxie abgeneigte, nothwendig auch politisch gefährliche Partei mit jener zu versöhnen. Den römischen Bischöfen gebührt nun der Ruhm, dass sie, mit einer einzigen Ausnahme, zugleich die Orthodoxie und die Unabhängigkeit der Kirche von den politischen Interessen und theologischen Liebhabereien der Kaiser aufrecht erhalten, dadurch der kirchlichen Richtung des Abendlandes entsprochen, und dadurch ihre Auctorität über das letztere praktisch wie theoretisch gefördert haben. Der Ruhm wird auch nicht geschmälert, wenn wir bemerken, dass das Auftreten der römischen Bischöfe in der Epoche des Monophysitismus dadurch erleichtert wurde, dass sie dem Machtbereiche des oströmischen Kaisers

entzogen waren. Allein verschwiegen darf doch nicht werden, dass die ökumenische Stellung der römischen Bischöfe und ihre daran geknüpften Ansprüche geschichtlich bedingt sind durch Constantins Anerkennung der christlichen Religion und seine Unterstützung der Kirche in der arianischen Streitsache. Die Repräsentation der allgemeinen Kirche auf dem ersten Concil zu Nicäa ist auch der Stützpunkt für die kirchen- und weltgeschichtliche Entwicklung des Papstthums. Nun ist es aber Constantins Politik gewesen, welche diese Vertretung der Kirche im Interesse der Orthodoxie möglich gemacht hat. Also ist auch das Papstthum geschichtlich immer von einem staatlichen Acte des Kaiserthums abhängig. Man sage nicht, dass dies ein sachlich gleichgültiger Umstand sei, dass das Einheitsgefühl der Kirche vor Constantin vorhanden und wirksam gewesen sei, und dem römischen Episkopate in dem arianischen Streite zu dem gleichen Erfolge entgegengekommen wäre, auch wenn die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion nicht eingetreten wäre. Dieser Fall lässt sich nicht erlauben, weil er nicht geschichtlich geworden ist. Die von uns bezeichnete geschichtliche Thatsache aber nöthigt uns, das Dilemma enger zu begrenzen, innerhalb dessen sich die unheilbare Trennung der beiden katholischen Kirchen entwickelt hat. Dieser Verlauf wurzelt nicht in der Frage nach der Abhängigkeit oder der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate im Allgemeinen, sondern in der Frage nach der Abhängigkeit der Kirche vom römischen Reiche, oder der Abhängigkeit des römischen Reiches von der Kirche. Der Vf. ist, wie oben angeführt wurde, billig genug, die politischen Präntensionen eines Innocenz III. als

ausserordentliche Attribute des Papstthums nicht mehr für die Gegenwart geltend zu machen, aber er sehe wohl zu, ob eine Stellung des Staates neben der Kirche, wie er sie fordert (S. 34) durchführbar ist, so lange er die alte Formel festhält, dass die Kirche für das übernatürliche ewige, der Staat für das natürliche zeitliche Wohl des Menschen zu sorgen hat. Wir theilen nicht die Ansicht Rothe's über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, welche der Vf. a. a. O. als das Gegentheil seiner Meinung in Erinnerung bringt; aber wir glauben behaupten zu dürfen, dass der sittlich und religiös gebildete Mensch der Gegenwart sich nicht in der Weise des Verfs sein Selbstbewusstsein halbiren lässt, und wir bringen in Erinnerung, dass das moderne Staatsbewusstsein, welches seit dem 14. Jahrhundert die »ausserordentlichen« Rechte des Papstthums vereitelt hat, sich auf das nicht bloss natürliche, sondern zugleich sittliche Recht der Nationalität stützt, ein Element, welches in dem Schema des Verfs nicht beachtet ist, und sich demselben völlig entzieht. Und schliesslich ist es ja auch das zugleich nationale und kirchliche Selbstgefühl der Griechen und der Russen, welches sich bei der von ihnen erlebten Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat entwickelt hat, was der römischen Unionspolitik stets spotten wird. Denn die Schwäche der römischen Curie, welche durch alle ihre jüngsten Erfolge nur mangelhaft verdeckt wird, liegt darin, dass sie den nationalen Factor in der Gestaltung des Staates unterschätzt; und dies ist der Fall, weil sie nur im Verkehr mit der Idee des nationalitätslosen Staates des römischen Reichs gross geworden ist. Weil die römische Curie nur im Verhältniss zu

dem »Reiche« und nur durch dessen Benutzung Aussicht auf Machtübung hat, deshalb sind z. B. die Parteigänger in Deutschland darauf aus, die an Oesterreich haftenden Reminiscenzen des römischen Reiches zu erhalten und zu beleben.

Wie die einheitliche Darstellung der Kirche durch die allgemeinen Concilien und in weiterem Verfolg der sich entwickelnde Anspruch der römischen Papstgewalt durch Constantins Reichspolitik bedingt war, so hat zur Spaltung der katholischen Kirche die Trennung des Reiches seit den Söhnen Theodosius des Grossen, und die bald eintretende Auflösung des abendländischen Reiches beigetragen. Aber das sind nur äussere Bedingungen, aus welchen die abweichende Entwicklung des orientalischen und des occidentalischen Christenthums nicht vollständig erklärt wird. Warum ist die abendländische Kirche nicht ebenso dem karolingischen Kaiserthum eingegliedert geblieben, wie die morgenländische dem byzantinischen Kaiserthum? Freilich das karolingische Kaiserthum hat keinen Bestand gehabt, und dieser äussere Umstand darf nicht unterschätzt werden. Aber gerade in dieser Epoche vertritt Papst Nikolaus I. gegen den Patriarchen Photius den den byzantinischen Verhältnissen so fremden Grundsatz vom Vorzug des Priesterthums vor dem Königthum, der nachher in der Hand Gregors VII. so wirksam für die Gestaltung des Abendlandes geworden ist. Mag nun dieser Satz auch schon in den frühesten Zeiten der christlichen Kirche anklingen, so hat er seine Bedeutung und Kraft für das abendländische Mittelalter Niemandem zu verdanken als Augustinus, dessen Lehre vom Gegensatz und Uebergewicht der civitas dei über die civitas terrena in directer Abfolge zu seiner Entge-

gensetzung der Gnade gegen die menschliche (nur sündhafte) Freiheit steht. Wie die orientalische Christenheit diese Lehre abwies, so ist ihr auch jenes Schema des Gegensatzes von Kirche und Staat fremd und unverständlich geblieben. Aber indem nun im byzantinischen Orient die Kirche in den Staat aufging, wie man in dem subjectiven christlichen Leben die Ansprüche der göttlichen Gnade und der menschlichen Freiheit nicht gegen einander abzugrenzen lernte, so floss auch kirchliche Sitte und nationales Selbstgefühl zu einer untrennbaren Macht über die Gemüther zusammen. In diesem Element wurzelt die Eigenthümlichkeit der griechisch-orientalischen Kirche so vorwiegend, dass darüber das Interesse an den religiösen Gedanken zu kurz kommt und wenigstens nie mehr die Macht gewonnen hat, die herrschende Stagnation zu verändern, geschweige zu überwinden. Deshalb drehen sich die Controversen zwischen beiden Theilen der Kirche in den Momenten, in denen sich die Trennung entschied, immer um Punkte kirchlicher Disciplin und Sitte, in welchen nach der Behauptung der Griechen die Lateiner die bei jenen geltende älteste Tradition verlassen haben. Denn auch die Controverse über die Lehre von der Trinität hat für die Griechen ursprünglich kein anderes Gewicht, als dass die Lateiner durch den Zusatz *filioque* das althergebrachte Symbolum verfälscht hätten. An ihrer kirchlichen Sitte hängen die Byzantiner und die Russen so, dass eben die Massen jeden Unionsversuch mit Rom vereitelt haben oder vereiteln würden, weil sie die Besorgniss hegen, dass jenes ihr höchstes christliches Gut angetastet würde. Und freilich die früheren Verhandlungen beweisen, dass der römische Anspruch

auf die Herrschaft der lateinischen Kirchensitte nur die Griechen um so eigensinniger machen musste, so dass die Freiegebung der griechischen Observanzen durch das Concilium zu Florenz nicht mehr zum Ziel führte, da die Masse des griechischen Volkes der Concession kein Vertrauen schenkte. Diese Eigenthümlichkeit des griechischen Katholicismus lässt sich in allen Punkten bestätigen, sie erklärt auch die Spaltung in der russischen Kirche. Also freilich beruht die Spaltung zwischen den beiden Theilen der katholischen Kirche, deren Aufhebung wir für ebenso fern halten wie der Verf., auf dem Gegensatz in der Stellung des Verhältnisses von Kirche und Staat, aber dieser Gegensatz schliesst in sich, dass die abendländische Christenheit durch Augustin darauf hingewiesen ist, die Religion nach der Klarheit und der praktischen Macht der christlichen Ideen zu bemessen, die morgenländische Christenheit aber ihrem orientalischen Typus der Cultur dadurch entspricht, dass sie die Religion in der Treue gegen ihre zugleich kirchliche und nationale Sitte ausübt. Und deshalb wird die römische Curie nie die Genugthuung erfahren, die griechische Kirche in ihre Obedienz aufzunehmen.

A. Ritschl.

Études pratiques sur les maladies nerveuses et mentales accompagnées de tableaux statistiques suivies de rapport à M. le sénateur préfet de la Seine sur les aliénés traités dans les asiles de Bicêtre et de la Salpêtrière et de considérations générales sur l'ensemble du service des aliénés du département

de Cailleux, sur les malad. nerv. et ment. 1903

de la Seine. Par le Dr. H. Girard de Cailleux, inspecteur général du service des aliénés de la Seine, etc. Paris, J. B. Baillièrre et fils. 1863. XII u. 254 S. in Octav.

Der Verf. ist seit zwanzig Jahren dirigirender Arzt der Irrenanstalt zu Auxerre im Departement der Yonne und legt die Früchte seines Studiums zunächst dem Präfecten von Paris, Haussmann vor, welchem das Buch gewidmet ist. Durch viele kleinere in den Annales médico-psycholog. etc. zerstreute Arbeiten ist übrigens der Verf. der psychiatrischen Welt bereits bekannt geworden. Die Einleitung hebt den Werth der medicinischen Statistik hervor, in welcher, wie es scheint, das Heil allein gesucht wird. Die Fehlerquellen derselben, welche die Anwendung auf rein medicinische Fragen leider so schwierig, um nicht zu sagen unmöglich machen, scheinen dem Verf. unbekannt. Es sind dieses bekanntlich einmal der Umstand, dass man fast nie sicher ist, mit unter sich vergleichbaren Werthen zu operiren. Aus den Listen geht selten hervor, ob zum Beispiel die mit demselben Ausdruck bezeichneten Krankheiten in der That dieselben Zustände, Todesursachen etc. repräsentiren. Ferner fehlt gewöhnlich die Kenntniss, ob man wirklich genügend grosse Zahlen zur Verfügung habe, um die Zufälligkeiten, wie sie so mannigfach in Frage kommen, auszuschliessen. Die Daten, welche der Verf. mittheilt, bezeugen jedenfalls eine sehr sorgfältige Durcharbeitung des freilich nur sehr kleinen Beobachtungsmateriales, welches ihm zu Gebote stand. Aus dem ersten Capitel ergibt sich wieder die so oft beobachtete relative Zunahme der weiblichen Kranken innerhalb der Irrenhäuser im

Vergleich zu den männlichen. Im Jahre 1840 befanden sich in der Anstalt von Auxerre 85 Männer, 76 Frauen. Dazu kamen binnen 17 Jahren 702 M., 643 Fr. Es starben 268 M., 210 Fr. Ende 1857 blieben 176 M. auf 194 Fr. zurück. Die relative Vermehrung der Frauen erklärt sich also meistentheils aus einer grösseren Sterblichkeit der geisteskranken Männer in den Anstalten. Diese resultirt aus dem Vorwiegen der allgemeinen Paralyse, des angeborenen Blödsinns und der Epilepsie bei Männern. Die absoluten Zahlen sind folgende:

		Aufnahmen	Todesfälle
Allgemeine Paralyse	{ Männer	104	68
	{ Frauen	23	18
Angeborener Blödsinn	{ Männer	52	25
	{ Frauen	47	13
Epilepsie	{ Männer	91	53
	{ Frauen	57	31
Total	{ Männer	247	146
	{ Frauen	127	62
Mehr als Frauen starben also Männer			84.

Nach dem Verf. sollen vermehrte Todesfälle allzugrossen, in gewissen Jahren den Irren zugemutheten, körperlichen Anstrengungen behuf des pecuniären Vorthells der Anstalt (!) ihre Entstehung verdanken. Man könnte auch hierin einen Grund für die grössere Sterblichkeit der Männer sehen wollen, die Vergleichung der Detailangaben lässt jedoch diese Vermuthung nicht zu.

In Bezug auf die einzelnen Districte des Departements stellt sich das interessante Resultat heraus, dass die Irren aus den der Anstalt nahe gelegenen Ortschaften in viel grösserer Zahl auf-

genommen werden mussten, als die aus den entfernteren Gegenden, woselbst die Anstalt naturgemäss weniger bekannt und der Transport schwieriger war. Dasselbe gilt auch für die überhaupt sehr häufigen zweiten Aufnahmen nach Recidivirung der Geisteskrankheit.

Das zweite Capitel (S. 36—72) handelt von den Ursachen der Geistesstörung. Die überall beobachtete (scheinbare) Zunahme der Geisteskrankheiten in der Neuzeit scheint auch in Frankreich die Gemüther aufzuregen. Verf. meint, man müsse versuchen auf die Ursachen des Irreseins einzuwirken und leitet daraus die Bedeutsamkeit der von ihm mitgetheilten Statistik ab. In Verbindung mit der ihm genau bekannten Bevölkerungsstatistik des Departements ergibt sich, dass von allen Ständen die Metallarbeiter am häufigsten psychisch erkranken. Man findet 1 Irren auf 242 Metallarbeiter, 708 Militairs, 741 Dienstboten, 12,222 Landleute (Tagelöhner, Knechte etc.) und 21,168 Grundbesitzer. Es sind also die Reicheren unter der ländlichen Bevölkerung durch ihre Lebensweise noch mehr geschützt als die Aermere. Das auffallend grosse Contingent der Metallarbeiter wird dem Genuss von Spirituosen, und der schweren Arbeit in beschränktem Raum zugeschrieben. Bei den Dienstboten sollen Unsicherheit der Existenz, der Mangel einer festen Heimath, bei den Mädchen die Verführung Causalmomente sein. Im Militärdienst dagegen werden die strenge Disciplin, das Heimweh, bei den Seeleuten auch die Excesse, denen sie sich überlassen, sobald sie das Festland wieder einmal betreten, beschuldigt.

Es braucht wohl nicht darauf besonders hingewiesen zu werden, dass alle diese Erklärungen der unzweifelhaft vorhandenen, nicht aus zu ge-

ringer Anzahl der Beobachtungen ableitbaren Differenzen in der Häufigkeit der psychischen Erkrankungen nur den Werth von gänzlich unbewiesenen Hypothesen haben. Davon abgesehen, dass also Alles dieses erst noch zu beweisen wäre, scheint dem Ref. die einfachere Erklärung doch vorzuziehen, welche annimmt, dass jene Differenzen von der Wahrscheinlichkeit, mit welcher die Geisteskrankheit von der Umgebung entdeckt und angezeigt wird, wesentlich abhängen. Nun hat offenbar die psychische Erkrankung eines Dienstboten und eines Militärs sehr viel weniger Aussicht unentdeckt zu bleiben, als dieselbe Form der psychischen Erkrankung bei den Landbebauern haben würde. Dagegen dürfte bei den Metallarbeitern der Einfluss der hohen Temperaturen, welche langdauernde Kopfcongestionen hervorzurufen geeignet sind, oder sonstiger im Gewerbe begründeter Schädlichkeiten nicht zu gering anzuschlagen sein.

Mit Rücksicht auf die Bevölkerungsstatistik ergibt sich für das Alter von 40—45 die grösste Zahl von Aufnahmen in die Irrenanstalt. Diese der gewöhnlichen Annahme widersprechende Thatsache hat sowohl für Männer als für Frauen Gültigkeit. Das Verhältniss ist wie 1:2807, während 1:8331 im Alter von 55—60 Jahren gefunden wird. Auch die Unverheiratheten sind prädisponirt: es finden sich Erkrankungen im Verhältniss wie 1:2169 bei ihnen; bei den Verwitweten 1:4572, bei den Verheiratheten 1:7049. Nun bleiben allerdings Individuen von bizarrem Charakter, mit Anlage zu Geistesstörungen, eben aus diesem Grunde manchmal unverheirathet; für die Prädisposition der Verwitweten aber scheinen nur psychische Momente zur Erklärung übrig zu bleiben. Der Einfluss der socialen Stellung

lässt sich dahin präcisiren, dass die Begüterten verhältnissmässig öfter vom Irrsein befallen werden, als die Armen. Die nach des Ref. Meinung für den Werth dieser ganzen Statistik bedeutendste Frage ist dabei jedoch wieder ausser Acht gelassen, ob nämlich dieses aus den Zahlen hervorgehende Resultat nicht darin ganz einfach seine Erklärung findet, dass für die Begüterten Aufnahme in die Anstalten auch in weniger dringenden Fällen nachgesucht wird, während die Aermeren unbekannt in ihren früheren Verhältnissen fortexistiren. Dasselbe scheint auch zu gelten von dem allerdings sehr auffallenden Resultate, wonach die höhere geistige Entwicklung durch besseren Unterricht eine Zunahme der Geisteskrankheiten bedingt. Es würde interessant sein, wenn man in Deutschland ähnliche Untersuchungen anstellen könnte. Die französische Kategorie: sans instruction würde hier wegfallen. Man würde in Deutschland zu vergleichen haben: Individuen, welche durch die Volksschulen gegangen sind und hierbei zwar einer Menge von schädlichen Einflüssen, z. B. schlechter Luft, vielem Stillsitzen etc. ausgesetzt gewesen, aber mit geistiger Anstrengung nicht überbürdet worden sind mit solchen Individuen (aus den höheren Schulen), bei denen beiderlei Arten von Schädlichkeiten ins Spiel kamen.

Die Einflüsse der Jahreszeiten, so wie der Witterungsverhältnisse können unmöglich aus den Zeiten der Aufnahmen einer absolut doch immer nur sehr kleinen Anzahl von Kranken in eine einzige Anstalt erschlossen werden. Beispielsweise erklärt sich die Bevorzugung des Monats Mai aus dem Umstande, dass im Frühjahr durch die äussern Umstände das Reisen sowie der Transport von Kranken nach der Anstalt erleichtert

zu werden pflegen. Namentlich werden alle diejenigen Kranken dann abgeliefert werden, deren Aufnahme im Winter zwar projectirt, aber noch nicht zur Ausführung gekommen war. Die Thermometer- und Barometer-Beobachtungen wünscht übrigens der Verf. selbst weiter fortgesetzt zu sehen, um daraus irgend welche Schlüsse ableiten zu können. Ebenso verhält es sich mit den Windrichtungen (bei den vorherrschenden beiden erfolgten natürlich die meisten Aufnahmen) und mit den Höhen der Wohnorte der Kranken über dem Meere. Die Einflüsse des Bodens, insofern bestimmte Culturen dadurch bevorzugt werden, scheinen nur insoweit in Frage zu kommen, als andererseits die damit verbundenen Beschäftigungen wie das der Winzer erfahrungsgemäss die Entstehung von Geisteskrankheiten begünstigen.

Man hatte früher (Foville) geglaubt, dass die Seelenstörungen als Uebertreibungen des an sich schon vorhandenen Temperaments betrachtet werden könnten; so zwar, dass sanguinische Menschen zur Tobsucht geneigt wären, ernste Charaktere günstige Verhältnisse darböten für die Entwicklung der Melancholie etc. Verf. ist nun in der Lage, eine Tabelle von 419 Fällen mittheilen zu können, in welchen das vor der Erkrankung bestehende Temperament mit Zuverlässigkeit constatirt werden konnte, und für deren Richtigkeit der Verf. die Garantie übernimmt. Danach ergab sich, dass Tobsucht ebenso häufig bei sanguinischen, wie bei melancholischen Naturen zur Beobachtung kommt, dass der Wahnsinn bei ersteren, die Melancholie bei letzteren sich besonders häufig zu entwickeln pflegt, während für den Blödsinn sich keine merklichen Differenzen ergaben. Die Haupt-Resultate lassen sich durch folgende Tabelle veranschaulichen:

	Summa	Temperament:	
		heiter	traurig
Manie	191	51	51
Wahnsinn	34	15	—
Melancholie	125	43	95

Die übrigen Fälle konnten nicht in bestimmter zu präcisirender Kategorien vertheilt werden.

Das dritte Capitel (S. 74—78) beschäftigt sich mit den Symptomen des Irrseins. Was die Dauer der Krankheit vor der Aufnahme in die Anstalt anlangt, so erhielt die letztere eine nicht unbeträchtliche Anzahl von frischen Fällen, was ein erfreuliches Resultat ist. Von 370 Fällen wurden 156 in den ersten 6 Monaten aufgenommen, im zweiten Halbjahre der Krankheit 34, im zweiten Jahre 42, also im Ganzen 232 möglicherweise heilbare Fälle. Vom 2.—10. Jahre kamen 68, vom 10.—20sten 27 Kranke zur Aufnahme. In neun Fällen hatte die Erkrankung schon mehr als 20 Jahre bestanden und in 34 Fällen war sie angeboren oder datirte seit der frühesten Kindheit.

Hallucinationen konnten unter 1506 Irren nur in ungefähr einem Drittel der Fälle constatirt werden. Es wurden beobachtet:

	Hallucinationen + Illusionen	
des Gesichts	443	57
des Gehörs	468	32
des Geruchs	40	178
des Geschmacks	50	194
des Gefühls	63	13

Bemerkenswerth ist die grosse Anzahl der beobachteten Illusionen des Geruch- und Geschmacksinnes. Vielleicht darf man hiernach annehmen, dass die krankhaften Erregungen der centralen Apparate für die letzteren Sinne vorzugsweise

nur dann aufzutreten vermögen, wenn gleichzeitig die betreffenden peripherischen Nervenenden auf gewöhnliche Art in Thätigkeit gesetzt wurden.

Menstruationsstörungen waren sehr häufig, unter 182 Fällen kamen sie 98mal zur Beobachtung. Vier Frauen menstruirten in ihrem 50st.—55sten Lebensjahre; sie litten an Manie, Melancholie und Blödsinn.

Die Dauer der Geisteskrankheit wird im vierten Capitel (S. 80—82) abgehandelt. Von den 331 Heilungen traten 264 im ersten Jahre und ferner von den 478 Todesfällen 266 in demselben Jahre ein. Obgleich die Geisteskrankheiten im Allgemeinen durch ihren chronischen Verlauf charakterisirt sind, zeigt sich also eine Tendenz zur Entscheidung der Krankheit, namentlich im 6—9ten Monate (nach der Aufnahme).

Das fünfte Capitel (Prognose) ist sehr kurz, das sechste resümiert die stattgefundenen Heilungen (S. 83—95). Von 1506 Irren wurden geheilt:

Im ersten Jahre	264
Vom 1—2ten Jahre	39
Vom 2—4ten »	19
Noch später	9
In Summa	331

Rechnet man von der Gesamtzahl die gänzlich Unheilbaren ab, nämlich 99 Angeboren-Blödsinnige, 148 Epileptische, 295 Blödsinnige oder Paralytische, so erhält man durchschnittlich eine Heilung auf 3,2 Fälle. Die meisten wirklichen Heilungen fanden zwischen dem 20.—30. Lebensjahre statt, nämlich 73 unter 203 Kranken, die dauernd geheilt wurden.

Die Jahreszeiten haben anscheinend einen Einfluss auf den Eintritt der Heilungen: es wurden von 331 Kranken 138 im Herbst entlassen.

Indessen war hierbei der Wunsch der Angehörigen nicht ohne Einfluss, die ihnen zurückgegebenen Kranken vom Lande noch bei den Erntearbeiten benutzen zu können.

Die Beziehungen zwischen den Krankheitsursachen und den Heilungen erhellen aus so kleinen Zahlen nicht genügend, um daraus prognostisch verwerthbare Schlüsse ziehen zu können. Bei Erblichkeit fand Verf. das Verhältniss der Heilungen wie 1:3,4, bei körperlichen Ursachen wie 1:4,6, bei psychischen wie 1:3,0. Bemerkenswerth ist, dass bei Fällen, deren Ursachen in Frauenkrankheiten gesucht werden konnten, nur 1 Heilung auf 23 Fälle zur Beobachtung kam.

Rückfälle kamen unter 331 Geheilten bei 85 vor, und zwar mehrfach wiederholte in der Weise, dass 19 Kranke zusammen 45mal recidivirten. Unter den Ursachen der Rückfälle werden körperliche und geistige aufgeführt. Veranlassung gaben:

Typhus	3mal	Unglück	6mal
Trunksucht	2 »	Häuslich. Unfriede	5 »
Ausschweifungen	1 »	Relig. Scrupel	2 »
Mangel	4 »	Gemüthsbewegun-	
Wochenbett	1 »	gen	9 »
Menstruationsstö-		Eifersucht	2 »
rungen	1 »	Schrecken	3 »
		Liebeskummer	2 »
Körperl. Ursachen	12 »	Psych. Ursachen	29 »

Indessen wirkten öfters mehrere Ursachen zusammen und ausserdem handelte es sich in 36 Fällen um gleichzeitig vorhandene Erblichkeit. Gleichwohl können auch bei angeerbten Geisteskrankheiten dauernde Heilungen eintreten. Vf. sah Heilungen, denen sicher keine Recidive folgten im Ganzen 378 mal und zwar bei

Erblichkeit	43mal
Körperlichen Ursachen	157 »
Psychischen Ursachen	167 »

Das siebente Capitel (S. 96—105) bespricht die Todesarten der Irren. Ueber den Einfluss des Geschlechtes wurde schon oben das Nöthige bemerkt. Unter den Formen waren die allgemeine Paralyse, der Blödsinn und die Epilepsie den Männern am verderblichsten, während bei den Frauen die Melancholie ein grösseres Contingent stellte. Dasselbe gilt vom Wahnsinn. Es scheint, dass die durch körperliche Ursachen bedingten Irrseins-Fälle für das Leben gefährlicher sind, als die durch geistige Veranlassungen hervorgebrachten. Nach den Jahreszeiten ordneten sich die 478 Fälle des Vfs folgendermassen: Herbst 142, Winter 119, Frühling 116, Sommer 101, so dass namentlich der Eintritt der ersten Winterfröste deletäre Folgen hatte. Es ist schon bemerkt, dass gerade im Herbst auch die meisten Heilungen stattfanden.

Gehirn-Erweichung wurde 110mal registriert, und Verf. schliesst daraus, dass es, abgesehen von der allgemeinen Paralyse eine Form der Geisteskrankheit gäbe, welche unter dem Bilde mehrerer Formen, meistens als Manie oder Blödsinn auftrete und mit Gehirn-Erweichung endige. Bekanntlich ist jedoch bei allgemeiner Paralyse das Gehirn niemals erweicht, sondern erweicht sich nur schnell nach dem Tode in Folge der Wasseransammlungen in den Ventrikeln und der serösen Durchfeuchtung seiner Substanz. Es dürfte hiernach auch der grösste Theil jener Hirn-Erweichungen zu den Leichen-Erscheinungen zu rechnen sein, zumal dem Verf. das Gehirnödem nur selten auffiel. Unter den Todesursachen waren sonst folgende bemerkenswerth:

Selbstmord durch Erhängen oder Ertrinken	8
Marasmus senilis	88
Hirnhyperämie	63
Meningitis, Hydrocephalus	29
Epileptische Krämpfe	58
Gehirnödem (!)	3
Lungentuberculose	29
Pneumonie, Pleuritis	16
Enteritis etc.	45
Cholera	27
Typhus	15
Krebs	9
Gangrän und Anthrax	23

Das achte Capitel (S. 106—109) enthält ein Resumé über die körperlichen Krankheiten der Irren. Binnen drei Jahren erkrankten 1221 und es resultirten auf Jeden durchschnittlich 17 Verpflegungstage. Die wichtigeren Krankheiten gehen schon aus der Tabelle der Todesarten hervor; zu bemerken ist nur noch die spontane Mumificirung der beiden letzten Phalangen, wie sie an den Fingern und an den Zehen nicht selten vorkam. Die auffällige Indolenz so vieler Irren während der schwersten und gefährlichsten Krankheiten, selbst kurz vor ihrem Tode ist auch dem Verf. häufig begegnet. Die Diagnosen scheinen Manches zu wünschen übrig gelassen zu haben, namentlich sind die Rubriken: »*affaiblissement nerveux avec ou sans oedème*« mit 25 und »*affaiblissement radical avec ou sans oedème*« mit 44 Fällen bedenklich.

Das neunte Capitel bietet (S. 109—119) Mittheilungen über die Isolirung. Princip war es, keinerlei Zwangsmassregeln anzuwenden, mit Ausnahme der Absperrung in isolirte Zellenhaft. Bei 400 Kranken waren je fünf Zellen für beide Geschlechter fortwährend besetzt. In drei Jah-

ren wurden bei 80 männlichen Irren 4953 Tage constatirt, an welchen die Aufregung es nothwendig machte, die Betreffenden zu isoliren; und bei 115 weiblichen Kranken 4994 Tage. Die Zustände, welche die Sequestration nothwendig machen, folgen sich, was die Häufigkeit anlangt, nach dieser Reihe: Manie, Melancholie, allgemeine Paralyse, einfacher Blödsinn mit maniacalischen Anfällen, Wahnsinn.

Im zehnten Capitel (S. 119—122) findet sich eine Aufzählung der Causalmomente für die Epilepsie. Es werden beschuldigt: Erblichkeit etc. 19mal, körperliche Ursachen 67mal, geistige Ursachen 42mal unter 169 Fällen.

Im elften Capitel (S. 122—175) ist die pathologische Anatomie sehr ausführlich zusammengestellt. Es liegen 181 Sectionen (auf 478 Todesfälle in der Anstalt!) zu Grunde.

Unter 45 Maniacalischen fand Verf. 16 Fälle von Herzhypertrophie. Bei Einfach-Melancholischen 1 Fall auf 6 Sectionen. Bei Aufgereggt-Melancholischen 8 Fälle auf 21 Sectionen. Bei Blödsinn ein Verhältniss wie 7:27. Bei Epileptischen wie 8:20. Atrophie fand sich dagegen 3mal auf 12 Sectionen von Angeboren-Blödsinnigen. Die Herzhypertrophie leitet Verf. hiernach von der Agitation ab und hält sie für etwas Secundäres. Es ist zu bedauern, dass nicht genauere Daten angegeben sind, aus denen zu entnehmen wäre, was unter Hypertrophie verstanden wurde. Von Klappenfehlern ist überhaupt nirgends die Rede. Das Verhältniss von 1 Herzhypertrophie auf 3 Sectionen Geisteskranker im Durchschnitt ist zu auffallend, als dass man nicht glauben könnte, es hätte längst entdeckt werden müssen, wenn diese Zahlen irgend Mittelzahlen darstellten. Dem Ref. wenigstens ist jedoch kein im

entferntesten hiermit vergleichbares Verhältniss bei seinen eigenen Sectionen Geisteskranker begegnet.

Leber-Affectionen wurden 6mal unter 21 Sectionen bei aufgeregter Melancholie gefunden. Es ist jedoch hier kein Causalzusammenhang anzunehmen, da sich auch bei allen übrigen Formen die Leber nicht selten hyperämisch, hypertrophisch oder wenigstens gross zeigte. Die erhaltenen Zahlen sind folgende:

Form d. Geisteskrankheit | Erkrankungen d. Leber

Wahnsinn	6	2
Manie	45	9
Blödsinn	32	7
Allgemeine Paralyse	27	7
Epilepsie	20	5
Melancholie	4	6
Durchschnitt	4	1

Die Tuberculose fand sich besonders häufig bei Melancholie, nämlich in 6 Fällen auf 21. Bei allen übrigen Formen wurden nur 10 Fälle auf 160 Sectionen im Ganzen beobachtet, was gewiss wenig ist.

Auf den Zustand des Blutes wird grosses Gewicht gelegt. In einigen Fällen von Blödsinn oder allgemeiner Paralyse waren die Muskeln entfärbt, ihre Fasern dünn, das Bindegewebe zwischen ihnen verschwunden, die Knochen porös und leicht zerbrechlich, ihre Markhöhle vergrössert, das Gehirn weich und das Blut sehr flüssig. Nach dem Verf. ist es an der Zeit, die Geisteskrankheiten als symptomatischen Ausdruck verschiedener allgemeiner Zustände und Diathesen zu betrachten, und man hat sie bisher zu ausschliesslich im Gehirn localisirt.

In dem Tractus intestinalis fanden sich Hyperämien im Verhältniss wie 1:3,6. Krebs kam

nur dreimal vor. Die Schleimhaut war 7mal verdickt, 5mal verdünnt und 6mal sehr blass unter 181 Autopsieen. Einigemale fand sie sich auch erweicht. Der Uterus war 6mal carcinomatös oder anderweitig entartet. Eine Beziehung zu den einzelnen Formen der Geisteskrankheiten war bei diesen Affectionen nicht zu erkennen.

Nach pathologisch-anatomischen Veränderungen des Schädels wurde mit Sorgfalt bei 25 Maniacalischen geforscht. Zweimal fanden sich Deformitäten, 7mal Verdünnung, 3mal Verdickung, 9mal Eburnation. Diese Altersveränderungen werden irrthümlich mit verschiedenen Stadien der Manie in Verbindung zu bringen gesucht.

Viermal unter 6 Fällen war der Schädel verdickt bei Wahnsinn. Unter 4 Fällen von Melancholie zeigte sich 3mal Verdünnung, 2mal Verdickung, 1mal Deformität. Im Allgemeinen coincidirte die Verdickung mit einer langen Dauer der Geisteskrankheit und mit Atrophie des Gehirns. Bei Blödsinn war der Schädel 10mal verdickt, ebenso oft verdünnt, 2mal compact, einmal deform, einmal schien er normal zu sein unter 24 Fällen. Die allgemeine Paralyse bedingte Verdünnung in 13, Verdickung in 10 Fällen, einmal unter 24 Fällen erschien der Schädel normal, aber die Krankheit hatte nur zwei Monate gedauert. Bei der Epilepsie stellen sich die Verhältniszahlen nach derselben Reihenfolge 4:5:1. Was den angeborenen Blödsinn betrifft, so beschränken sich die Angaben darauf, dass 3mal Verdickung, 4mal Verdünnung unter neun Fällen gefunden wurde. Bei Epilepsie mit angeborenem Blödsinn stellte sich das Verhältniss wie 2 zu 2 auf nur vier Sectionen.

An dem Gehirn wurde bei Manie 14mal Verwachsensein der Meningen mit der Rindensub-

stanz constatirt. Verdickungen der weichen Hirnhäute 15mal und dieses coincidirte gewöhnlich mit langer Dauer der Krankheit. Eben dasselbe gilt aber auch von ihrem Verdünntsein. Veränderungen der Gehirns substanz selbst waren relativ häufig; es kam Oedem 2mal vor, Blutergüsse 4mal, Tuberkeln 1mal. Das absolute Gewicht schwankte zwischen 0,81—1,31 Kilogramm.

Uebrigens treten die seröse Durchfeuchtung, Dichtheit der Substanz und Vertiefung der Windungen auch schon in frischen Fällen von Manie auf.

Im Wahnsinn zeigten sich häufig Gehirnatrophie, Gehirnerweichung oder -Verdichtung. Zuweilen war das Gehirn auch wie porös. Unter den sechs Fällen waren dreimal die Wasseransammlungen in den Ventrikeln beträchtlich.

Unter 18 Fällen von Melancholie wurde 6mal Confusion (?) der Lamellen, welche die Rindensubstanz zusammensetzen, gefunden. Neunmal grieskornförmige Granulationen. Auch hier einmal eine Hämorrhagie.

Der Blödsinn lieferte unter 31 Fällen 12mal Atrophie der grauen Substanz. Partielle Erweichungen waren nicht selten. Einigemale wurden seröse Cysten in den Meuingen beobachtet, über welche leider weiter nichts angegeben ist.

Die allgemeine Paralyse bedingte in der Hälfte der (34) Fälle Verwachsungen der Meningen mit der Gehirns substanz; 27mal Gehirnatrophie, 26mal Gehirnerweichung, Wasserergüsse in den Ventrikeln 14mal, grieskornförmige Granulationen 12mal. Die erwähnte Unordnung der Lamellen fand sich meistens. Ausserdem Cysten in den Meningen, in den Plexus, in der Gehirns substanz, alte apoplektische Narben, frische Heerde, Carcinome der Meningen, Adhäsionen in den Ventrikeln und disseminirte Tuberkel.

Die oben aufgeführten analogen Befunde wur-

den erhalten bei der Epilepsie, dem angeborenen und erworbenen Blödsinn. Im Ganzen scheint die Sorgfalt, welche sich in der übrigen statistischen Aufstellung ausspricht, auf die pathologisch-anatomische Grundlage der Psychiatrie am wenigsten ausgedehnt zu sein. Es spricht dafür schon, dass so manche Sectionen unterlassen oder unvollständig ausgeführt wurden. Wenn die Resultate alle auf Zuverlässigkeit Anspruch machen könnten, wären sie sehr interessant in manchen Beziehungen, aber Vertrauen kann man zu den betreffenden Untersuchungen um so weniger gewinnen, als der Vf. offenbar weder über die Methoden noch die Tragweite der mitgetheilten Resultate ganz im Klaren ist. Wenn man die Tendenz hat, jeden Schädel entweder für zu dick oder für zu dünn erklären zu wollen, müsste es sehr sonderbar zugehen, wenn dieses nicht nach dem Augenmasse bei den meisten gelingen sollte. Die Tabellen der speciellen Sections-Resultate nehmen S. 144—175 ein.

Angehängt ist dem Buche noch ein Bericht über die Anstalten von Bicêtre und der Salpêtrière (S. 176—232), welcher an den Stadt-Präfecten von Paris erstattet worden war.

Man ist es gewohnt zu hören, dass die medicinischen Anstalten von Paris hinter den Anforderungen der Neuzeit zurückstehen und wie die gesammte französische Medicin einer totalen Reform bedürfe, wenn sie sich etwas von dem Glanze bewahren will, der sie einst so berühmt machte. Dass aber derartige Zustände, wie sie der Verf. schildert, heute in einer Stadt sich finden, wo Pinel als der Erste die Ketten der Irren brach, hätte man doch nicht für möglich gehalten. Die offenbar sehr gemässigt ausgedrückten Hauptvorwürfe, welche Vf. dem Irrenhause für Männer Bicêtre macht, lassen sich folgendermassen zusammenfassen.

1. Eine auf dem Lande wohnende Irren-Abtheilung von 175 Kranken steht nicht weiter unter ärztlicher Aufsicht, als dass sie wöchentlich zweimal von einer Visite heimgesucht wird.

2. Die Unreinlichen, Körperlichkranken, Ruhigen und Reconvalescenten sind durcheinander gemischt.

3. Dasselbe ist der Fall mit den Aufgeregten und Störenden unter einander; die Zahl der Ersteren ist verhältnissmässig so gross, dass die gewaltsamsten Zwangsmassregeln fortwährend in grosser Ausdehnung zur Anwendung kommen.

4. Einige Hauptabtheilungen rufen nach ihrem Aeusseren so sehr das Mittelalter in das Gedächtniss zurück, dass nur der Wunsch übrig bleibt, sie sobald als möglich von Grund aus abgebrochen zu sehen.

In der Salpêtrière (für Frauen bestimmt) sind die Zustände wo möglich noch schlimmer. Die Epileptischen sind unter die Uebrigen gemengt, ebenso die früher eingeschrieben gewesenen Mädchen. Die Schlafsäle im höchsten Stockwerk sind wie Bleikammern im Sommer und Eisgruben im Winter. An regnerischen Tagen fehlt jede Möglichkeit einer körperlichen Bewegung. Ueberall mangelt es an Luftraum; wenn die Zellen im Bicêtre auch 33–40 Cubikmeter Luft auf den Kopf gewähren, so haben andere Localitäten dafür 14, 12, 10, 9, ja es gibt in der Salpêtrière Schlafsäle mit nur 7 Cubikmeter. Letztere entsprechen ungefähr 300 Cubikfuss Par. während 33 Cubikmeter den sonst zu fordernden 1000 Cubikfuss etwa gleichkommen. Der für Feldarbeiten disponible Raum beträgt nur 10 Hectaren für Bicêtre und 26 für die Salpêtrière, was zum Theil die unzweckmässige Unthätigkeit vieler Irren erklärt. Meist werden dieselben schon um halb sieben Uhr des Abends gezwungen zu Bett zu gehen.

Alles Uebrige erscheint noch vortrefflich gegenüber der mangelhaften Organisation des ärztlichen Dienstes. Der Irrenarzt soll bekanntlich auf seine Kranken auch psychisch einwirken, indem er mit ganzer Seele an ihrem unsäglichen Unglück theilnimmt. Das ist aber unmöglich, wenn der anvertrauten Kranken zu viele, der Aerzte zu wenige sind. Die Einrichtung der sog. Internes hat die grosse Schattenseite, dass die Betreffenden sich nur ganz oberflächlich mit der Psychiatrie beschäftigen, da sie sicher sind, bald wieder an eine andere Hospital-Abtheilung versetzt zu werden. In Folge davon werden die so unerlässlichen Krankengeschichten schlecht oder gar nicht geführt,

die Sectionsprotocolle fehlen und was schlimmer, die Aerzte sind möglichst wenig zwischen ihren Kranken. Eine weitgreifende Reform scheint dem Vf. hier sehr am Platze.

Die Speisen sind gut und reichlich, die Bekleidung aber lässt sehr viel zu wünschen übrig. Man gestattet auch den Kranken, deren Zustand es erlauben würde, nicht genug Freiheit mit ihren Angehörigen zu verkehren. In Folge der auftretenden Schwierigkeiten ist es um so seltener möglich, einen Genesenen seinen Platz am häuslichen Heerde wieder einnehmen zu lassen.

Beschäftigt mit verschiedenen Arbeiten wurden im Bicêtre 205 auf 980 Irre, in der Salpêtrière 827 auf 1431. Aber es handelt sich meist um Beschäftigungen im Sitzen.

Das Wartpersonal ist im Ganzen genügend: 1 Wärter auf 12 Irre im Bicêtre, 1 Wärterin auf 10 in der Salpêtrière (nach des Ref. Meinung viel zu wenig). Doch könnte der Dienst besser geregelt und überwacht sein; namentlich sind die Abtheilungen zu gross. Jedem müsste eine bestimmte Anzahl von Kranken zugewiesen sein.

Die Kirche besuchen im Durchschnitt 180 männliche und 230 weibliche Kranke, was wiederum sehr wenig ist (Ref.). Unreinliche gibt es durchschnittlich 1 auf 10 Kranke im Bicêtre, 1 auf 3,8 in der Salpêtrière. Es starben jährlich an ersterem Orte 1 auf 6,6, dagegen 1 auf 3,29 an letzterem. Die meisten starben an Gehirnkrankheiten; auf 3495 Todesfälle kamen binnen 5 Jahren 15 Selbstmorde unter den männlichen, dagegen nur 16 auf 5144 bei den weiblichen Kranken.

Schliesslich wird auch der Verhältnisse gedacht, welche die übrigen Anstalten ausser denen des Departement de la Seine darbieten. Es werden nämlich fortwährend eine Anzahl von Irren in 17 Provincialanstalten transferrirt. An dieser Einrichtung ist Manches zu tadeln. Es starben in der Provinz binnen 14 Jahren im Durchschnitt 1 auf 2,3, welches beträchtliche Verhältniss grösstentheils der ungenügenden Nahrung zuzuschreiben ist. Auch ist es bei den fortwährenden Transferirungen unmöglich, dass die Aerzte rechtes Interesse an ihren Kranken fassen können. Das einzige Mittel bleibt also, neue Anstalten zu bauen. Vf. schlägt auffallend niedrig den Kopfauf 2500 Frcs. Baukosten an und fordert danach 10 Mill. für 4000 unterzubringende Irre. Wie man bei näherer Betrachtung sieht, entrollt das Buch ein vollständiges und genaues, wenn auch zum Theil wenig erfreuliches Bild des derzeitigen Irrenwesens in Frankreich und darin liegt sein culturhistorisches Interesse.

W. Krause.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

49. Stück.

7. December 1864.

L'église et la révolution française; histoire des relations de l'église et de l'état de 1789—1802 par Edmond de Pressensé. Paris 1864. VII u. 467 S. in Octav.

Bei der grossen Wichtigkeit, welche die Entwicklung der kirchlichen Dinge auf den Gang der Revolution und welche wiederum die Entwicklung der Revolution auf das Kirchenstaatsrecht ausgeübt hat, sind diese gegenseitigen Beziehungen schon immer der Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit gewesen. Sie sind ausführlich berücksichtigt in den allgemeinen Revolutionsgeschichten, namentlich bei Thiers, Michelet, Louis Blanc und Sybel, sowie in der histoire parlementaire de la révolution von Buchez und Roux; ebenso in den Schilderungen einzelner Epochen, wie in Barante's histoire du directoire, und in Mortimer-Ternaux histoire de la terreur; endlich waren schon früh eigene diesem Gegenstande gewidmete Werke erschienen, wie Durand-Mailane, histoire apologétique du comité ecclésiastique de l'assemblée nationale, die Schriften

von Barruel, Guettée und Jaeger, von de Pradt und Artaud. Es sind dann in neuerer Zeit manche neue Quellen eröffnet; wir rechnen dahin namentlich die Sammlung der bis dahin grossentheils ungedruckten Arbeiten des Cultusministers Portalis, die vorzugsweise auf das Concordat von 1801 Bezug haben (Paris 1845) und die interessante Publication ungedruckter Documente für die Zeit von 1790—1809, die von Theiner veranstaltet wurde (Paris 1857). Auch in der neuern Memoirenliteratur, namentlich bei Lafayette, Dumouriez, Carnot, Grégoire, de Ferrières, Thibaudeau, Bourrienne, Pacca, und in der Correspondenz Napoleons findet sich manches Einzelne.

Mit Berücksichtigung des gesammten Materials hat neuerdings ein französischer Protestant, Hr v. Pressensé, der Verfasser einer Kirchengeschichte der ersten drei Jahrhunderte, und Mit-herausgeber der Revue chrétienne, eine umfassende Darstellung des Gegenstandes unternommen. Das Buch ist mehr, als wir es in Deutschland bei geschichtlichen Darstellungen gewohnt sind, unter der Herrschaft eines einzigen Grundgedankens geschrieben, der wie ein rother Faden durch das Ganze sich hindurchzieht, so dass wir oft nicht sowohl den Eindruck einer objectiven Geschichtserzählung, als einer auf einen bestimmten Zweck angelegten Rede mit historischen Citaten erhalten. Wie es sich häufiger bei strenggläubigen französischen Protestanten findet, wie es namentlich bei Vinet der Fall ist, so ist auch Hr von Pressensé davon durchdrungen, dass nur eine Religionsfreiheit von schrankenlosester Ausdehnung, eine auf allen Punkten durchgeführte Trennung von Staat und Kirche im Stande sein könne, den religiösen Sinn von

Neuem zu erwecken, der Kirche neue Kraft zu verleihen. Wenn er demgemäss schon früher in einer kleinen Schrift: *la liberté religieuse et la législation actuelle* (Paris 1859) eine Solidarität der religiösen und liberalen Interessen aufgestellt, das amerikanische System, namentlich das Aufhören der staatsseitigen Subvention der Culte gefordert, und den Individualismus gegen den römischen und französischen Irrthum, wohnach der Bürger dem Staate, die Freiheit der Collectivsoveränität geopfert werde, vertheidigt hat, so untersucht er jetzt, wie weit die Männer der Revolution bei der Neugestaltung des französischen Staatswesens diese Forderungen erfüllt haben, um aus ihrem Thun und Lassen Lehren für Gegenwart und Zukunft zu ziehen; die Revolution ist ihm weder in kirchlicher noch in politischer Beziehung zum Abschluss gelangt.

In einer wichtigen Frage wissen wir uns mit der Auffassung des Vís und mit seiner Beurtheilung der Menschen und Dinge völlig eins, in Bezug auf die Freiheit religiöser Genossenschaftsbildung. Sie war dem alten Frankreich seit der Rücknahme des Edicts von Nantes völlig unbekannt; noch bei der Krönung Ludwig XVI. hatte der Erzbischof von Toulouse den König vor einer strafbaren Toleranz gewarnt, »nous vous en conjurons, Sire, ne différez pas d'ôter à l'erreur l'espoir d'avoir parmi nous des temples et des autels; il vous est réservé de porter le dernier coup au calvinisme dans vos états; ordonnez qu'on dissipe les assemblées schismatiques des protestants; excluez-les sans distinction de toutes les charges de l'administration publique, et vous assurez pour vos sujets l'unité du culte chrétien; und wie Tocqueville bemerkt hat, die cahiers des Clerus im

Jahre 1789 zeichneten sich durch Liberalismus in allen Dingen aus, welche die Privilegien der Kirche nicht berührten, protestirten aber meist ausdrücklich gegen die Toleranz. Jedoch hatte schon vor der Revolution in Veranlassung des Justizmordes von Jean Calas im Jahre 1762 Voltaire seinen *traité sur la tolérance* geschrieben, und dadurch »ein Samenkorn in die Erde gelegt, um eines Tages noch eine reiche Ernte hervorzubringen.« Es war besonders Mirabeau, der mit den Waffen Voltaire's bei Berathung der Menschenrechte auf der Tribune der Constituante, in Zeitungsartikeln des *courrier de Provence*, in Proclamationen an das Volk kämpfte, wenn er behauptete, die religiöse Freiheit stehe über allen Gesetzen, und könne niemals durch die Staatsgewalt eingeschränkt werden, die Religion sei nicht ein *rapport social*, sondern ein Verhältniss des Einzelnen zum höchsten Wesen; es gebe keine Nationalreligion, so wenig wie ein Nationalgewissen, am allerwenigsten passe das für das Christenthum, die universelle Religion; man könne ebenso gut die Sonne zu einem französischen Gestirne erklären, wie das Christenthum zur Nationalreligion; *je ne viens pas prêcher la tolérance; la liberté la plus illimitée de la religion et tellement à mes yeux un droit sacré, que le mot tolérance, qui essaye de l'exprimer, me paraît en quelque sorte tyrannique lui-même, puisque l'existence de l'autorité, qui a le pouvoir de tolérer, attente à la liberté de pensée par cela même qu'elle tolère, et qu'ainsi elle pourrait ne pas tolérer.* Es fehlte freilich auch nicht an einer Gegenströmung gegen diese Richtung selbst in den Kreisen der Bewegungspartei, denn eine eigenthümliche Auffassung war der Frage der Glaubens- und Cultusfreiheit bei

Rousseau zu Theil geworden; dieselbe hängt eng mit den obersten Grundsätzen seiner Lehre zusammen, er hatte auch auf diesem Gebiete die freie Bewegung der Volkssouveraineté geopfert; zwar das Schicksal der Menschen in der andern Welt sollte den Staat nicht kümmern, aber der Staat habe ein Interesse daran, dass sie in dieser Welt gute Bürger würden, deshalb sei ein civiles Glaubensbekenntniss nothwendig, ein Minimum von Religion, gewisse sentiments de socialité enthaltend; es gehörten dahin namentlich der Glaube an ein höchstes Wesen und an die Unsterblichkeit der Seele; diejenigen, welche diese Dogmen nicht anerkennen wollten, müssten aus dem Staate verbannt werden, nicht wegen ihrer Gottlosigkeit, sondern wegen ihrer Ungeselligkeit, diejenigen aber, welche nach erfolgtem Glaubensbekenntniss eines Unglaubens überführt würden, sollten mit dem Tode bestraft werden. Rousseau hat vorzugsweise die Revolution nach seinem Bilde gemacht, indem mit seinen Ideen die Generation genährt wurde, die nachher handelnd auftrat; der contract social war die Charte, das Programm der zukünftigen Revolution. Der erste Entwurf des betreffenden Artikels in den Menschenrechten klang daher auch unbestimmt genug, und selbst die definitive Festsetzung genügte Mirabeau keineswegs, indessen wurden doch auf Grund desselben, namentlich die Rechtsverhältnisse der Protestanten, die schon 1787 unter dem Einfluss von Malesherbes und Lafayette in einigen Punkten verbessert waren, auf das Befriedigendste regulirt, während man in Bezug auf die Judenemancipation wegen der Antipathien der elsassischen Bevölkerung lange Zeit Bedenken gehabt hatte, die namentlich auch von Mirabeau getheilt wurden; bis man sich in der

vorletzten Sitzung der constituirenden Versammlung 28. Sept. 1791 dazu entschloss, auch diese Consequenz zu ziehen. Eine ausschliessliche Staatskirche sollte nicht mehr sein, und diese Anerkennung der Gewissensfreiheit war in der That ein grosser Erfolg.

In einer andern Frage, die freilich auch complicirter und bestrittener ist, vermag ich dagegen dem Hrn Verf. nicht beizustimmen, und befinde mich daher gegen die meisten seiner Urtheile, gegen den weit grössten Theil seines Buchs in einer principiellen Differenz. Hr von Pressensé verlangt als Consequenz der Religionsfreiheit nicht nur, dass die Sectenbildung im weitesten Umfange gestattet sei, sondern auch, dass der Staat sich in keiner Weise mehr um die Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften zu kümmern habe, er tadelt daher die Männer von 1789, das voluntary system nicht zur Durchführung gebracht zu haben; und namentlich Mirabeau muss sich gefallen lassen, als popularitätssüchtiger Volkstribun hingestellt zu werden, der seine bessern Ueberzeugungen dem Bedürfniss des Tages zum Opfer gebracht habe. Nirgends hat aber Mirabeau so sehr in seinem eigensten Geiste gehandelt, und nirgends ist ihm gegenüber der Vorwurf der Inconsequenz weniger am Platze, als gerade in seiner Auffassung dieser Fragen. Es handelt sich hier eben um ganz verschiedene Dinge, die nur der Verf. fortwährend mit einander vermengt; man kann sehr wohl für die ausgedehnteste individuelle Cultusfreiheit sich ausgesprochen haben, und doch zugleich der Ansicht sein, dass eine Kirchengesellschaft von einer äusseren Ausdehnung und einer compacten Organisation, wie damals die katholische Kirche Frankreichs, die

noch immer tief ins äussere Rechtsleben eingriff, zudem durch den Verlust ihrer Privilegien auf das Tiefste verstimmt war, nicht plötzlich von aller Obergewalt des Staats befreiet werden könne. Ganz abgesehn davon, ob eine solche abstracte Trennung von Staat und Kirche, bei der namentlich auch keine staatlichen Subventionen gezahlt würden, überhaupt auf die Dauer sich bewährt, so wäre dergleichen bei den damaligen französischen Zuständen, wenn man namentlich die bis dahin bestandene enge Verbindung beider Institute bedenkt, eine praktische Unmöglichkeit gewesen, zu der nicht staatsmännische Einsicht, sondern nur abstracter Idealismus rathen konnte. In dieser Hinsicht dürfte Napoleon durchaus das Richtige getroffen haben, wenn er bei Gelegenheit des Concordats mit Rücksicht auf Aeusserungen von Lafayette sich dahin aussprach: Lafayette a peut-être raison en théorie; mais qu'est ce qu'une théorie? Une sottise quand on en veut faire une application à une masse d'hommes; et puis il se croit toujours en Amérique, comme si les Français étaient des Américains. Il ne m'apprendra peut-être pas ce qu'il faut à ce pays-ci. La religion catholique y domine (397). Und ähnlich äusserte sich um dieselbe Zeit Lucien Bonaparte vor dem gesetzgebenden Körper: une telle anomalie se conçoit en Amérique à cause de la multiplicité des sectes, qui se neutralisent, mais en France l'existence de 40,000 réunions indépendantes appartenant à un même culte serait un danger public (428).

Damit ist freilich noch keineswegs die Civilconstitution des Clerus gerechtfertigt; indessen scheinen doch auch in dieser Beziehung die Urtheile des Hrn Verf. mancher Einschränkung zu

bedürfen. Es muss freilich zugegeben werden, dass die Einwirkungen, welche damals von einer rein politischen Versammlung auf die innern Angelegenheiten der Kirche geübt wurden, sehr tiefgreifend waren, und dass nach katholischer Ansicht die Staatsgewalten zu Handlungen der eigentlichen Kirchengewalt überhaupt nicht befugt sind. Indessen vergessen wir doch nicht, dass in demselben Lande von Seiten des absoluten Königthums eine Menge Massregeln getroffen waren, die wenigstens principiell eine derartige Competenz vorausgesetzt hatten, dass ferner in der Organisation kirchlicher Gemeindeorgane — und zwar vielfach gegen den Willen der Kirche — dem Laienelemente ein weitgehender Antheil an der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten beigelegt war. Endlich wenn man überhaupt eine Reform der Kirchenverfassung in damaliger Zeit wollte, so war dies doch der einzige Weg, um dazu gelangen zu können; uns wenigstens scheint es unbegreiflich, wie der Verfasser bei dem Vorschlage des Erzbischofs von Aix, ein Nationalconcil der gallicanischen Kirche zu berufen, sich dahin äussern kann: »une telle proposition était inattaquable; c'était la seule, qui fût libérale, et elle eût certainement passé, si l'assemblée en adoptant le principe du salaire des cultes, n'eût déjà réduit l'église à n'être plus qu'un département de l'administration du pays; ein Nationalconcil der gallicanischen Kirche würde doch lediglich aus Prälaten bestanden haben, um deren veränderte Befugnisse es sich eben handelte. Was dann den Inhalt der Civilconstitution betrifft, so ist dadurch einerseits der letzte Rest des päpstlichen Einflusses auf die Angelegenheiten der französischen Kirche vernichtet, andererseits ist die bischöfliche Regie-

rungsgewalt durch eine permanente Versammlung, die zu allen Jurisdictionshandlungen mitwirken muss, beschränkt, und endlich, was das Wichtigste ist, die Bischofs- u. Pfarrwahlen geschehn durch dieselben Wahlkörper, die für die Wahlen der Mitglieder der administrativen Versammlungen des Departements resp. des Districts eingerichtet sind. Man hat nun zwar vielfach behauptet, es seien dadurch die dogmatischen Grundlagen der katholischen Kirchenverfassung in Frage gestellt, indem namentlich die Stellung des Papstes auf göttlichem Rechte beruhe; indessen es wird doch allgemein zugegeben, dass die genauere Normirung solcher Fundamentalinstitute nach den Bedürfnissen der Zeiten sich ändere, und was namentlich die Stellung des Papstes betrifft, so war diese schon gegenüber den »gallicanischen Freiheiten« eine äusserst unbedeutende; andererseits wurde doch in der Civilconstitution noch »die Einheit des Glaubens und die Gemeinschaft mit dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche« aufrecht erhalten. Uebrigens wird Hr v. Pressensé von seinem Standpunkte aus gegen die Einzelheiten dieser Verfassung nicht viel Einwendungen machen können.

Es kam dann eine Zeit, wo das Ideal des Verfs, jene abstracte Trennung von Staat und Kirche verwirklicht wurde. Schon im November 1792 hatte Cambon im Namen des Finanzcomités ein Decret vorgeschlagen, wonach die Cultuskosten von jeder Religionsgesellschaft selbst bestritten werden sollten. Danton nannte damals eine solche Maassregel ein Majestätsverbrechen an der Nation, er sah darin eine verfrühete Zerstörung des Christenthums, des einzigen Trostes der Armen und Bedrückten. Auch Robespierre war auf das Aeusserste dagegen,

mehr vom Standpunkte der staatlichen Ordnung aus, indem er solche Associationen, in denen unter dem Deckmantel der Religion Politik getrieben würde, als gefährlich für die allgemeine Freiheit bezeichnete. Der Vorschlag ging deshalb damals nicht durch. Statt dessen gelang es der Gemeinde von Paris unter der Führung von Chaumette und Hébert für kurze Zeit den Cultus der sog. Vernunftreligion zu begründen, und bald darauf Robespierre, den Deismus Rousseau's für Staatsreligion zu erklären. Erst nach dem neunten Thermidor kam man auf die Vorschläge Cambon's zurück, und jetzt erklärte der Convent in der Sitzung vom 20. Sept. 1794: *la republique française ne paye plus les frais ni le salaire d'aucun culte*. Auf Grund der Gesetze vom 21. Febr. 1795 (3 ventôse III), v. 27. Sept. 1795 und der Directorialverfassung bildete sich dann jenes System weiter aus, wonach die Kirchen lediglich als Privatgesellschaften betrachtet wurden, deren Verhältnisse allein den Normen des gemeinen Rechts unterworfen wären. Sie entbehrten danach nicht bloss der staatsseitigen Unterstützung, sondern sie hatten anfangs nicht einmal die Kirchengebäude zum gottesdienstlichen Gebrauche, es war sogar vorgeschrieben, dass die zu solchen Zwecken dienenden Gebäude nicht äusserlich erkennbar sein sollten; die kirchlichen Diener durften keine besondere Kleidung tragen, es durfte kein Glockengeläut stattfinden, Corporationsrechte wurden nicht gewährt; über die Sonntagsfeier im Verhältniss zum *décadi* entstanden manche Conflict.

Der Hr Vf. weiss nun zwar Vieles von den Segnungen dieses Systems zu erzählen, und es scheint ihm daher die ganze Periode des Directoriums in einem günstigen Lichte, als das ge-

wöhnlich der Fall ist. Indessen wenn nun auch die Kirchen schnell wieder emporblüheten, so ist das keineswegs ein Beweis für die Zuträglichkeit dieses Systems in ruhigen Verhältnissen. Zur Zeit des Kampfs und Schaffens stärkt es vielleicht den Eifer, aber nachher ist es nicht im Stande, eine dauernde Sicherung der kirchlichen Einrichtungen zu gewähren. Manches ist auch offenbar unrichtig dargestellt; namentlich scheint es uns nicht als ob die Aussöhnung der »beiden Clerus«, des beeidigten und unbeeidigten, trotz der grossen Concessionen des erstern so nahe gewesen sei, wie S. 369. 370 angenommen wird; an einer spätern Stelle wird auch geradezu gesagt: die beiden Clerus waren noch weit davon entfernt sich zu verstehn, aber nichts hindert zu denken, dass wenn die Cultusfreiheit ernsthaft anerkannt wäre, man sich vereinigt haben würde (393). So hat doch wohl Portalis Recht, wenn er später meinte, dass ohne die Intervention des ersten Consuls das Schisma sich ausgedehnt und befestigt haben würde; *il est clair que les théologiens sont par eux-mêmes incapables d'arranger leurs différends* (S. 426).

Freilich wurde dann Napoleon bei der Reconstruction der zerstörten Kirche durch das Concordat und die organischen Artikel lediglich von einem politischen Interesse geleitet, von der Betrachtung, dass Gensdarmen und Richter zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung nicht genühten, dass die Religion ein Mittel sei, um der Polizei den Dienst zu erleichtern, die prompte Einzahlung der Steuern zu befördern. Wurde doch in dem Katechismus der neuen Kirche geradezu Militär- und Steuerpflicht als besondere Pflichten der Christen gegen die Regierung eingeschärft. Napoleon sah in den Bischöfen nur

»Präfecten in langen Gewändern.« Mit einer grossartigen Aufrichtigkeit hat er sich über seine Auffassung ausgesprochen: quant a moi je ne vois pas dans la religion le mystère de l'incarnation, mais le mystère de l'ordre social (387); nulle société ne peut exister sans morale, il n'y a pas de bonne morale sans religion, il n'y a donc que la religion qui donne à l'état un appui ferme et durable, une société sans religion est comme un vaisseau sans boussole (389); il faut une religion au peuple, il faut que cette religion soit dans la main du gouvernement; cinquante évêques émigrés et soldés par l'Angleterre, conduisent aujourd'hui le clergé français; on dira que je suis papiste, je ne suis rien, j'ai été mahométan en Egypte, je serai catholique ici pour le bien du peuple, je ne crois pas aux religions, mais l'idée d'un Dieu . . : qu'est ce qui a fait ceci? (391) voyez l'insolence des prêtres, qui dans le partage de l'autorité avec ce qu'ils appellent le pouvoir temporel, se réservent l'action sur l'intelligence, sur la partie noble de l'homme, et prétendent me réduire à n'avoir d'action que sur les corps, ils gardent l'âme et me jettent le cadavre (392). Und ganz in demselben Sinne sprachen sich bei der Vorlage der Gesetzgebung des Prairial des Jahres X die Minister Siméon und Portalis vor den grossen Staatskörpern aus (S. 421. 422).

Wir vermögen endlich auch nicht der Auffassung des Hrn Verfs beizustimmen, die derselbe hinsichtlich desjenigen Theils des französischen Clerus hat, der der Civilconstitution sich nicht unterwerfen wollte. Man kann die Gewissensbedenken vieler dieser Männer als vollkommen aufrichtig anerkennen, obgleich Gewissensbedenken der Geistlichen häufig genug nur Vorwände zur

Auflehnung gegen die staatliche Ordnung gewesen sind, wie noch im Jahre 1788 der Clerus in seinem Gewissen sich verpflichtet gehalten hatte, keine Steuern zu zahlen. Es scheint aber doch, als ob der eigenthümlichen Lage dieser Partei von Seiten der constituirenden Versammlung alle mögliche Rücksicht zu Theil geworden sei; nicht bloss genossen sie vollständige Cultusfreiheit, wozu ihnen sogar die öffentlichen Kirchen eingeräumt wurden, sondern sie erhielten auch Pensionen; und wenn freilich der Fanatismus der Strasse sich häufig gegen sie erhob, so haben Lafayette und Bailly das Mögliche geleistet, um sie gegen die Emeute sicher zu stellen. Zu den Zeiten der Legislative und des Convents hat sich denn freilich die Lage geändert. Aber durch wessen Schuld? Wenn man früher wohl gesagt hat, die Vendée und die Freiheit seien Schwestern, die sich nur nicht recht verstanden hätten, so ist doch jetzt die Allianz zwischen dem refractären Priestertum und der Contrerevolution nicht mehr zweifelhaft. Wie es im Mai 1792 ein girondistischer Redner ausdrückte: nous sommes arrivés au point où il faut, que l'état soit écrasé par cette faction ou que cette faction soit écrasé par l'état; oder ein anderes Mal: leur religion est la contrerevolution et leur Dieu est au-delà du Rhin. Einer solchen Lage wird die Geschichtschreibung nicht gerecht werden, wenn sie die von der Noth des Augenblicks, von dem Triebe der Selbsterhaltung eingegebenen Massregeln lediglich an der verfassungsmässigen Cultusfreiheit misst, und in Ludwig XVI. bei den Scenen des 20. Juni einen Märtyrer dieser Freiheit erblickt.

Und welches waren denn nun die Ausnahmemaßregeln jener Zeit? Zunächst hatte die Legislative

im November 1791 von dem unconstitutionellen Clerus den Bürgereid, d. h. den Eid auf die Verfassung gefordert. Wenn nun auch die Mitglieder desselben vielleicht mit Recht sich geweigert hatten, durch Annahme der Civilconstitution in den unmittelbaren Staatsdienst zu treten, so waren sie doch dadurch nicht von allen Verpflichtungen gegen den Staat entbunden, vielmehr der jedesmaligen Verfassung desselben zum Unterthanengehorsam verpflichtet. Das verstand sich auch ohne Eid vollkommen von selbst; der Eid wurde nur als eine besondere Bekräftigung, die in diesem Falle nothwendig schien, gefordert. Man sagt nun wohl, ein solcher Eid habe implicite auch auf die Civilconstitution sich bezogen, die nur ein Theil der allgemeinen Constitution gewesen sei. Indessen eine zwangsweise Anerkennung der Civilconstitution, so dass nun der Cultus der refractären Priester nicht mehr erlaubt gewesen wäre, lag darin nicht. Dieselben konnten vielmehr auch nach der Eidesleistung ihre bisherige freie Religionsübung fortsetzen. Sie sollten das selbst bei etwaiger Eidesweigerung können; nur wurden ihnen in diesem Falle die Kirchen nicht mehr zur Disposition gestellt, die Pensionen nicht mehr gezahlt; und ihnen eine freilich sehr weit gehende Verantwortlichkeit für Unruhen auferlegt.

Die gesetzliche Ausführung dieses Decrets scheiterte bekanntlich am königlichen Veto. Leider kam es aber vielfach zur ungesetzlichen Ausführung; und bei wachsender Gefahr und Leidenschaft erfolgte dann ein halbes Jahr später der ganz exorbitante Beschluss, wonach die von zwanzig Activbürgern bezeichneten verdächtigen Geistlichen ohne geordnetes Verfahren mit der Strafe der Deportation belegt werden soll-

ten, was wiederum den Sturz der Monarchie und die Septembermorde, die St. Barthélémy der Demagogie herbeiführte. Zugleich aber hatte sich die Verfolgung der Schreckenszeit auch gegen den constitutionellen Clerus gerichtet.

Die Verhältnisse der protestantischen Kirche sind sehr einfach, und nur kurz namentlich S. 371 ff. 437 ff. behandelt.

Ernst Meier.

Metaphysics, or the philosophy of consciousness, phenomenal and real. By Henry Longueville Mansel, B. D. Edinburgh 1860.

Die bemerkenswerthe Annäherung, die in der neusten Zeit zwischen der deutschen und englischen Philosophie stattfindet, und auf welche hinzuweisen wir bereits an anderem Orte Gelegenheit hatten (vgl. diesen Jahrgang S. 1175 ff.), zeigt sich nirgends deutlicher als in dem vorliegenden Werk eines der bedeutendsten Philosophen Englands, welches, obgleich schon seit 4 Jahren erschienen, unseres Wissens in Deutschland so gut wie unbekannt geblieben ist. Nichts destoweniger sind wir geneigt, demselben einen grösseren Werth zuzusprechen, als der Mehrzahl der während der letzten Jahrzehnte erschienenen deutschen Schriften, welche den gleichen Gegenstand behandeln. Denn ist es auf der einen Seite weit entfernt, in den Fehler eines grossen Theils unserer philosophischen Literatur, in nutzlose Systemmacherei und Scholasticismus zu verfallen, so ist es andererseits doch keine blos

eklektische Zusammenstellung einzelner Lehren, vielmehr eine auf ganz bestimmter philosophischer Weltanschauung gegründete, nach der Erreichung eines bestimmten Zieles hinstrebende Untersuchung. Können wir auch nicht umhin, an manchen Stellen des Werkes eine grössere Ausführlichkeit zu wünschen, so scheint uns doch der Mangel derselben durch die vom Verf. selbst angegebenen Gründe (s. preface p. V sq.) hinlänglich erklärt und tritt namentlich die Grundansicht seiner Philosophie in dem letzten Theile des Buches hinlänglich hervor, um einen Einblick in ihre Bedeutsamkeit zu ermöglichen.

Die Menge einzelner Fragen, welche in dem verhältnissmässig kleinen Umfang des Buches zur Sprache kommen, ist freilich so gross, dass wir auf dem bescheidenen Raum einer kritischen Anzeige nur den geringsten Theil derselben erwähnen können. Dass wir hierbei wesentlich diejenigen Probleme ins Auge fassen, welche für unsre Wissenschaft von eingreifender Wichtigkeit sein dürften, wird nur gerechtfertigt erscheinen.

Vor Allem muss uns die Bestimmung des Begriffs der Metaphysik, wie sie der Verf. in der Einleitung (p. 1—3) gibt, von Interesse sein. Auf die weit auseinander gehende Bedeutung und den oft entgegengesetzten Gebrauch des Wortes weist er selbst mit den Worten hin (p. 2): »The title, indefinite in its etymological signification, do not at first sight appear to admit of more precision with reference to its actual application.« (p. 5): »The reader who has perused a few pages of Aristotle's *Metaphysics* or the later works of a cognate character, on the one hand, and of Locke's *Essay* or Stewart's *Elements*, on the other, will probably be

at a loss to conjecture, what possible common notion can be found to unite together works so utterly distinct in their aim and method.« Eine kurze Ueberlegung führt jedoch unseren Verf. zu der Behauptung, dass der erste Schritt zu einer Definition der Metaphysik in der Bestimmung derselben als der Wissenschaft vom Realen bestand (p. 7). Die Unterscheidung zwischen Schein und Wirklichkeit, zwischen Erscheinung und Wesen und die Frage nach dem, was wirklich und wesentlich, im Gegensatz zu dem, was nur scheinbar ist, führt zu einer Untersuchung, welche, je nach dem Standpunkt, von dem aus sie unternommen wird, nach Methode und Resultat verschieden, ja entgegengesetzt sein kann, dennoch aber unter eine gemeinsame Bezeichnung, nämlich diejenige der Metaphysik fällt (p. 8). Je nach der Beantwortung der Frage nach dem, was real ist, durch eine a priori'sche Untersuchung des Begriffs des Seins oder durch eine Bestimmung der Art und Weise, wie unser Geist zur Bildung des Begriffs des Seins und des Realen gelangt, d. h. je nachdem der rein speculative oder der rein psychologische Weg eingeschlagen wird, kann unsere Wissenschaft einen sehr verschiedenen Charakter annehmen. Aristoteles und Locke, die deutsche Philosophie der Neuzeit und die französisch-englische eines D'Alembert, Stewart, Reid etc. bezeichnen so die entgegengesetzten Auffassungen eines und desselben Problems (p. 10 sqq.). Jene erstere Auffassungsweise kann dann möglicherweise soweit irre gehen, dass sie die Beziehung des vermeintlich Absoluten und Realen zu dem auffassenden Bewusstsein, d. h. dass sie den psychologischen Factor völlig ausser Acht lässt, jene zweite kann dagegen in dem

Bemühen, das Problem von der psychologischen Seite zu lösen, dahin gelangen, das Sein, das Reale selbst als eine blossе Phantasie hinzustellen, Alles nur als Erscheinung zu fassen, d. h. sie kann zur blossen Psychologie werden. So extrem und ungenügend nun auch diese Auffassungen sein mögen, so weisen sie doch auf eine doppelte Untersuchung hin, welche der Metaphysik als Aufgabe zufällt, auf eine Untersuchung des Begriffs des Realen im Gegensatz zum Erscheinenden, d. h. auf die Ontologie und auf eine Untersuchung der Fähigkeiten, Thätigkeiten und Gesetze unseres Geistes als des Entstehungsortes jener Unterscheidung zwischen dem Wesen und der Erscheinung, dem Realen und dem Phänomenalen, d. h. auf die Psychologie (p. 23). An die Bemerkungen des ihm geistesverwandten englischen Philosophen William Hamilton anknüpfend, basirt demnach unser Verf. seine Definition der Metaphysik auf die Thatsache, dass kein geistiger Act für uns vorhanden ist, ohne dass wir desselben bewusst sind. Das Bewusstsein ist das gemeinsame Moment aller inneren Vorgänge. Das Wahrgenommene und Gewusste ist nur dadurch für uns vorhanden, dass wir uns die Thätigkeiten des Wahrnehmens und Wissens bewusst sind. Jene Thätigkeiten selbst sind nur da, indem wir uns des Inhaltes bewusst sind, auf den sie sich beziehen. So ist das Seiende für uns zunächst nur da, indem wir durch Anschauen oder Denken zu demselben in ein bestimmtes Verhältniss treten, und die psychologischen Thatsachen des Anschauens und Denkens sind nur da, indem sie uns einen bestimmten angeschauten oder gedachten Inhalt vorführen. Die Metaphysik oder die Wissenschaft von der Unterscheidung des We-

sens von der Erscheinung hat somit zu ihrem einen Theil die Psychologie oder die Untersuchung der Thatsachen des Bewusstseins, zu ihrem anderen die Ontologie oder die Wissenschaft von dem Verhältniss dieser Thatsachen zu den Realitäten ausserhalb des Geistes (p. 27). So beschreibt denn Mansel die Aufgabe der Metaphysik genauer mit den Worten: »In metaphysical science, consciousness itself is the direct object of our inquiries; and that in two points of view: 1. in its *phenomenal character*, in relation to the conscious subject, in which we consider the several affections of the human mind, in which consciousness consists, and the faculties, operations, and laws, upon which those affections depend, 2. In its *real character* in relation to the objects of which we are conscious; in which we consider the veracity of its testimony in reference to things without the mind, and the indications which it is supposed to furnish of the actual constitution of those things. Of these two inquiries the first is preliminary and auxiliary to the second; bath because it is necessary to know, what the facts of consciousness are in themselves, before inquiring into their ulterior relations, and because the light, which the former inquiry is calculated to throw on the laws and limits of human thought, will be of importance in determining how far it is possible to obtain a satisfactory answer to the latter (p. 30).

Wir erwähnen nur vorübergehend die Resultate jener ersten Untersuchung, der Psychologie, weil sie in ihren hervortretenden Zügen eine Auffassungsweise darstellen, welche uns in Deutschland seit der Kantischen Kritik längst nicht mehr unbekannt, wenn auch leider viel zu

wenig geläufig ist. Die Bestimmung der Materie der äusseren Anschauung als durch die Empfindung mit unserem äusseren Sinn, der inneren Anschauung als durch unseren inneren Sinn gegeben, die Auffassung des Raumes und der Zeit als der Formen der äusseren und inneren Wahrnehmung, demnach als der bloss subjectiven Factoren unserer Erfahrungskennntnisse, die Zurückführung des Denkinhaltes auf den bloss empirischen Erfahrungsinhalt und der Denkformen auf gewisse, dem Geiste eigene Kategorieen, die Behauptung, dass die Anschauungs- und Denkformen nur dann Bedeutung erlangen, wenn sie mit einem Erfahrungsinhalt erfüllt, sich auf die Erfahrung zurückbeziehen — alle diese Ansichten führen zu der Theorie der Subjectivität all' unseres Wissens und Erkennens und der Unmöglichkeit, über das Gebiet der Erfahrung hinaus irgend eine, durch die Erfahrung selbst mehr als eine subjectiv gültige Erkenntniss zu besitzen (vgl. p. 275 sqq.).

So sehr nun auch diese Auffassungsweise im Allgemeinen mit der Kantischen Ansicht harmonirt, so unterscheidet sie sich doch im Einzelnen wesentlich von derselben. Nicht nur zeichnet sie eine viel umsichtigere und richtigere Psychologie vor der Kantischen Lehre aus, nicht nur ist ihre Auffassung der Kategorieen vielfach eine verschiedene, sondern vor Allem trennt sie mit Recht das psychologische Element wesentlich von dem ontologischen. So spricht denn die Psychologie nicht von einem »Ding an sich«, sondern nur von der Entstehung der einzelnen Vorstellungen, die wir von der Aussenwelt im Gegensatz zur Innenwelt besitzen. Dass wir die verschiedenen Eigenschaften der Körperwelt nicht bloss als subjective Bestimmungen und Erschei-

nungen in unserem Bewusstsein, sondern als äussere im Gegensatz zu inneren Wahrnehmungen, ja als Eigenschaften eines äusseren Dinges auffassen. Diese Thatsache statuirt die Psychologie nur durch die Erwähnung des Unterschiedes von Empfindung und Wahrnehmung (p. 67 sqq., 264 sqq.) und durch die Angabe der Thatsache, dass alle Phänomene unseres Inneren durch das unmittelbare Bewusstsein des Vorhandenseins einer bleibenden Einheit in unserem Inneren, d. h. durch das Selbstbewusstsein verbunden und zusammengehalten werden (p. 180 ff.). Die eigentliche Veranlassung zur Bildung der Vorstellung von einer ausser uns befindlichen Materie, von einem von unserem eigenen Ich verschiedenen Sein, d. h. von einer materiellen Aussenwelt findet Mansel in dem Widerstand, welchen wir bei Anwendung unserer Fähigkeit, uns räumlich zu bewegen (*locomotive faculty*) erfahren. Auf der Wahrnehmung dieses Widerstandes beruht unsere Kenntniss einer von uns selbst verschiedenen Existenzweise, welcher wir nicht weniger Realität beilegen, als unserer Person selbst (vgl. p. 95 sq.): »It is the *locomotive faculty*, which first informs us immediately of the existence and properties of a material world exterior to our organism. This exterior world manifests itself in the form of *something resisting our valition* and to this general head of *resistance* may be reduced the whole of those attributes which exterior bodies immediately exhibit in their relation to our organism; namely, gravity, cohesion, repulsion and inertia. This consciousness of our locomotive energy being resisted by something external, though in practice accompanied by the sensation of touch, is so far distant from that sensation, that either may be

conceived taking place without the other. The sensation of touch is the consciousness of an irritation of the nerves spread over the surface of the skin; a consciousness which experience may teach us to connect with a pressure from without, but which may be and sometimes is, also communicated from within and which has no immediate relation to the will of the sentient person. The consciousness of resistance on the other hand, implies a valition to move the limb; and this valition may be conceived as impeded externally without any accompanying organic feeling.«

Die hier hervorgehobenen psychologischen Thatsachen sind es, welche in dem zweiten Theile des Buches, in der Ontologie ihre Verwerthung finden. Dass der Verf. bei den hier einschlagenden Untersuchungen von keinem a priori'schen Standpunkt ausgeht, folgt aus dem bisher Erwähnten mit Nothwendigkeit. So heisst es denn auch (p. 283): »The philosophy, which attempts to deduce a science of realities from the most abstract and general conception of Existence must, from the necessity of the case, deal with words and not with things. It has been already observed, in the preceding pages, that the human mind possesses no positive notion answering to the term *existence or being* in general; and it follows that there can be no law of the human reason, which can indicate any necessary results involved in such a notion, and no fact of human experience which can give rise to a corresponding intuition. Every existence, which we can perceive, is definite and particular, limited and related; and every existence of which we can think, is definite and particular, limited and related likewise. It must

therefore needs be that a science which starts from the assumption of Being in the abstract, and attempts, by pure deduction and division, to reason down to the concrete existences which alone are objects of positive thought, must end by delivering, not differences of things, but distinctions of words.« Folgt (p. 285—288) eine Kritik der dogmatischen Metaphysik, welche in dem erwähnten Sinn zu dem Ergebniss führt (p. 288): »Deductive *Ontology* by assuming Being as its starting-point, necessarily abandons thought to juggle with words.« In einer kurzen Besprechung der Kantischen Kritik (p. 299—302) wird derselben zwar eine grosse kritische Bedeutung vindicirt, aber auch der Fehler vorgeworfen, dass sie nur negative Resultate geliefert und die dogmatische Metaphysik zerstört habe, dagegen aller positiven Resultate entbehre. Die Kantische Behauptung, dass das Wesen eines Dinges, das letzte Reale, kein Gegenstand menschlichen Bewusstseins sein könne, veranlasste, wegen des unbefriedigenden Standpunktes, auf welchen sie hinleitete, den weiteren Versuch, auf einem über dem menschlichen Bewusstsein liegenden Standpunkte eine neue dogmatische Philosophie aufzubauen (p. 304). Kant hatte zwar das »Ding an sich« stehen lassen, aber wie der Mensch zur Vorstellung desselben gelange, hatte er nicht nachgewiesen, so sucht denn Fichte den Dualismus innerhalb des Bewusstseins zu erklären, indem er von der hypothetischen Einheit desselben ausgeht. Er leugnet dergestalt eine Thatsache weg, ohne welche überhaupt kein Bewusstsein, kein Denken, kein Wissen und Erkennen besteht, anstatt diese Thatsache selbst zum Ausgangspunkt der philosophischen Speculation zu machen (p. 305). Noch extravaganter

wird die Philosophie bei ihrer weiteren Entwicklung in den Systemen von Schelling und Hegel. Dem absoluten Sein soll auch ein absolutes Wissen entsprechen. Dieses findet jener in der Anschauung, welche sich der Formen des menschlichen Anschauungsvermögens, d. h. des Raumes und der Zeit begibt, dieser im Denken, welches sich der logischen Gesetze begibt (p. 307). Die engen Grenzen der blossen Erscheinungswelt sucht Herbart umgekehrt nicht durch die Annahme einer Einheit über dem Selbstbewusstsein, sondern durch die Annahme einer Vielheit unter dem Selbstbewusstsein zu überschreiten (p. 316 sq.). In seiner modificirten Leibnitz'schen Monadenlehre basirt er die Philosophie auf eine Hypothese, deren einziger Vorzug darin besteht, dass wir ihre Wahrheit niemals nachzuweisen im Stande sind, denn seine angenommene Welt der Realen liegt jenseits der Grenzen der Erfahrung (p. 318). Alle diese Bemerkungen führen den Verf. des vorliegenden Buches zu dem Schluss, dass das Reale, insofern es ein Gegenstand philosophischer Untersuchung sein kann, nicht mit dem Absoluten identificirt werden darf. Für dieses haben wir keine Erkenntnismittel (p. 321). Ein Gegenstand philosophischer Betrachtung kann nur derjenige sein, dessen Dasein unser Selbstbewusstsein verbürgt. So ist es denn vor Allem nothwendig, die Frage zu beantworten, was denn für unser Bewusstsein real ist? (p. 324). Dies kann weder das »Ding an sich« von Kant (p. 325), noch auch das Absolute der nachkantischen Philosophie (p. 326), noch endlich die Substanz oder Materie sein, welche wir als Substrat zu den Eigenschaften eines Dinges hinzudenken; es kann auch nicht in der ersten Materie der Ari-

stotelischen Philosophie, oder in den kleinsten Theilchen bestehen, in welche man das Körperliche zertheilen kann (p. 325). Alle diese verschiedenen Existenzen, seien sie nun wirklich oder erdacht, können nicht das Reale sein, innerhalb unseres Bewusstseins, denn da sie sämtlichst in unserem Bewusstsein nicht vorgefunden, vielmehr nur durch Analogie, durch Abstraction oder Negation vorgestellt werden, können sie auch nicht zu der Unterscheidung zwischen dem Realen und Phänomenalen, wie wir sie in unserem Inneren antreffen, Veranlassung geben. Aber auch die einzelnen Empfindungen durch unsere Sinne führen nicht nothwendig auf die Vorstellung des Realen, denn die Eindrücke durch unsere Sinne stellen sich in unserem Bewusstsein nur als die Erscheinungsweise eines Realen dar (339 sqq.). Welche Thatfachen in unserem Bewusstsein sind es nun aber, welche unmittelbar die Vorstellung des Realen erzeugen im Gegensatz zu dem bloss Phänomenalen. Die Antwort auf diese Frage liegt unmittelbar in der vom Verf. bereits in der Psychologie statuirten Thatfache, dass das Bewusstsein des Widerstandes gegen unsre räumliche Bewegung ganz allein mit der Vorstellung einer äusseren Realität verbunden ist. Diejenigen Bestimmungen allein, welche unmittelbar mit dieser Thatfache gegeben sind, d. h. die räumliche Beschaffenheit und die Widerstandsfähigkeit kommen der inneren Beobachtung zufolge Demjenigen mit Nothwendigkeit zu, was wir in unserem Bewusstsein als das Reale vom bloss Phänomenalen unterscheiden (p. 346 sqq.).

Diese allgemeinen Erörterungen finden ihre Anwendung bei der Kritik dessen, was die alte Metaphysik unter der Bezeichnung der rationa-

len Kosmologie, der rationalen Psychologie und der rationalen Theologie vorzutragen pflegte. Sie führt zu dem Ergebniss, dass die Kosmologie nicht eine übersinnliche, sondern nur die sinnliche Welt zum Gegenstand ihrer Untersuchung haben kann, dass das Bewusstsein die Vorstellung eines persönlichen Subjects nur in Verbindung mit der Vorstellung von Zeit und freier Willensbestimmung enthält, dass aber andere Attribute der menschlichen Seele beizulegen unmöglich und unstatthaft ist, dass in der rationalen Theologie nicht von dem Wesen und den Eigenschaften Gottes, sondern nur von den psychologischen Thatsachen, welche zu der Idee Gottes hinführen, geredet werden könne. Diese letzteren sieht unser Verf. in dem Gefühl der Abhängigkeit und in unserer moralischen Verbindlichkeit (p. 273 sq.). Indem somit weder die Kosmologie noch die Theologie mit dem Gegenstand der Untersuchung, wie er ausserhalb unseres Bewusstseins existiert, zu thun haben, sind auch diese beiden Disciplinen keine eigentlich ontologischen, die sich mit dem Wesen, sondern nur solche, welche sich mit den subjectiven Vorstellungen beschäftigen, sie sind nur im höheren Sinn des Wortes phänomenologisch. Im wahren Sinne des Wortes ontologisch ist nur die rationale Psychologie, weil sie den Gegenstand ihrer Untersuchung in der Thatsache des Selbstbewusstseins unmittelbar vorfindet. Aber auch sie vermag keine Demonstration zu geben über das Wesen dieser in unserem Inneren vorgefundenen Realität, sondern nur jene Thatsache des Selbstbewusstseins zu statuiren, deren Wahrnehmung uns zu der Unterscheidung zwischen Wesen und Erscheinung, zwischen Realem und Phänomenalem letztlich hinleitet (vgl. p. 396

sq.). Indem somit das Selbstbewusstsein die einzige Thatsache ist, welche uns über das Gebiet des bloss Phänomenalen in das des Realen hinüberleitet, kann auch die Ontologie letztlich nicht mehr als Psychologie sein und kann ihr nur die Aufgabe zufallen, die in der Idee der persönlichen Existenz enthaltenen Momente zu entwickeln und darzustellen (p. 397). Diese Aufgabe zu lösen unternimmt unser Verf. nicht, sondern schliesst da, wo die eigentliche Aufgabe der Metaphysik in voller Klarheit fixirt ist.

So sehr wir nun auch mit dem Verf. in dem Allgemeinen seiner philosophischen Betrachtungsweise sowohl, wie auch in vielen Einzelheiten übereinstimmen können, so scheint uns doch die höchste Aufgabe der Metaphysik von ihm übergangen zu sein; sei es nun, dass er sie überhaupt unzulässig findet, sei es auch, dass er die Lösung derselben etwa einer anderen Disciplin der Philosophie vorbehält. Eine Andeutung derselben glauben wir allerdings in den letzten Bemerkungen (p. 396 sqq.) zu finden und sind darum auch zu der Vermuthung geneigt, dass sie dem Verf. nicht unbekannt geblieben ist. So gewiss nämlich auch die parteilose Ausübung der psychologischen Beobachtung durch den inneren Sinn uns allein eine feste Grundlage für unsere philosophischen Untersuchungen zu gewähren vermag, allein eine Lösung der scheinbaren Widersprüche gestattet, welche für den unbefangenen Blick im weiten Umkreis der seelischen Lebenserscheinungen existiren; so ist doch diese parteilose Betrachtung der Thatsachen des Bewusstseins nicht demjenigen Gemüthszustande entsprechend, den wir in Wirklichkeit in uns vorfinden. In der Vielheit einzelner psychischer Stimmungen und Affecte, Wahr-

nehmungen und Denkacte, zeigt uns die innere Beobachtung nicht bloss jene nothwendige Einheit des Selbstbewusstseins, sondern auch eine freie Zusammenfassung unter einer selbstgebildeten Einheit. Wir meinen die Thatsache des Interesses, welches wir an den einzelnen Erlebnissen unseres Ich nehmen, des inneren Werthes, welchen wir ihnen beilegen, des Zwecks, welchen wir in ihnen und durch sie zu erreichen streben und zu dessen Verwirklichung wir unser geistiges Wesen prädisponirt und organisirt vermuthen müssen. Zwar das innere Wesen unserer Persönlichkeit vermögen wir ebensowenig, wie das Innere der Natur zu ergründen; aber dennoch scheinen uns die sinnliche und geistige Natur unseres Ich, Anschauen und Denken, sittliches Thun und wissenschaftliche Erkenntniss, freies Schaffen der Einbildungskraft und In sich sein des Gemüthslebens je nur die verschiedenen Wege zu sein, auf welchen wir einen und denselben in sich selbst werthvollen Zweck zur Darstellung bringen sollen. Welches ist dieser Zweck, welches ist der Inhalt der sittlichen Idee in ihrer Beziehung auf den empirischen Menschen und welchen Beitrag liefert eine jede jener einzelnen geistigen Anlagen zu seiner Verwirklichung? Die Einheit in allem Seienden aufzufinden, die praktische Idee von der Existenz einer das Universum zusammenhaltenden sittlich-vernünftigen Einheit zu verwirklichen, ist das Streben aller Philosophie gewesen. Die Neuzeit erst hat uns einsehen gelehrt, dass die objective Einheit alles Seienden für unseren Verstand unerschasslich ist, dass sich für unser Denken die Welt nur in der Einheit unseres percipirenden Ich, d. h. im Selbstbewusstsein centrirt und dass wir in dem festen Glauben, dass die wahrge-

nommenen Widersprüche der Wirklichkeit nur scheinbar sind, diese Widersprüche in der Organisation unseres eigenen Geistes aufzusuchen haben. So erneuert sich denn auf dem Gebiet des inneren geistigen Lebens jene Aufgabe, welche die bisherige Philosophie in Beziehung auf die objective Wirklichkeit zu lösen unternahm; die Einheit nämlich und die planvolle Zusammenstimmung des Einzelnen zu einem inhaltvollen Ganzen nachzuweisen, die dem natürlichen Menschen inhaltslose Einheit des Ich mit einem aus der Erfahrung genommenen Inhalt zu erfüllen und so jene Aufgabe immer mehr zu lösen, welche das *γνώθι σαυρόν* schon den Denkern des Alterthums zugerufen hat. —

Dass eine im Geiste des vorliegenden Werkes angestellte Untersuchung hierzu den besten Anfang giebt, davon sind wir überzeugt; denn sie ist sich der Fähigkeit und der Grenzen unseres denkenden Verstandes gleich sehr bewusst. Von ihr unseren Blick hinüberzulenken auf die prätenziösen Versuche unsrer neusten deutschen Philosophie, welche unter dem Namen des speculativen Theismus oder der speculativen Dogmatik aufgetreten, nur zu oft Worte ohne Sinn aussprechen und an die Stelle eines vernünftigen Denkens mehrmahls uns mit urbegreiflichen Vorstellungen und philosophischen Phrasen zwischen Pantheismus und Theismus hindurchzuführen unternehmen, gewährt wahrlich nur wenig Befriedigung, da es doch philosophischer zugleich und ehrenhafter erscheint, mit unserem Verfasser auszurufen: »To know God as the is, man must be God. The pantheist accepts this position and identifies the Divine mind with the universal consciousness of mankind. The theist accepts it also and is content to worship, where he can-

not understand « (p. 384). » The time that is spent in wandering among the mazes of Metaphysical speculation will not be wholly lost, if it teach us that knowledge, which it is the end and aim of all sound philosophy to inculcate,—the knowledge of ourselves and of our faculties; of what we may and may not hope to accomplish; of the laws and limits of Reason; and by consequence of the just claims of *faith* « (p. 398).

Bonn.

Theodor Merz.

G. F. Händels Werke. Ausgabe der deutschen Händel-Gesellschaft. Lief. 16—18. Leipzig, Stich und Druck von Breitkopf und Härtel. 1864. Fol.

Im Verfolg der vorigjährigen Anzeige (G.G.A. 1863. St. 25. S. 985) dürfen wir nicht unterlassen, die Freunde deutscher Tonkunst auf den rüstigen Fortschritt des kühn begonnenen Werkes aufmerksam zu machen. Dieser 5. Jahrgang bringt in Lieferung 16. 17. 18 die Oratorien Israel und Josua, nebst dem musicalischen Zwischenspiel (musical interlude) » Die Wahl des Herakles.« Von diesen dreien sind jene, die herrlichen Standbilder aus der Heroenzeit des Bundesvolkes, seit länger auch den Deutschen zugänglich gewesen: Israel durch Breidensteins Clavierauszug, den nicht wie viele andere der Vorwurf leichtsinniger Entstellung trifft, Josua durch den Freiherrn von Mosel wenigstens sauberer gehalten als andere von demselben wunderlichen Manne entstellte Werke, unter denen Samson sogar siellenweise unver-

ständig geworden ist, weil man dem damaligen Publicum noch nicht wagte die stolze Grösse unseres Tondichters ungeschminkt vorzustellen. — Jene beiden Oratorien, aus der reifsten Zeit des Meisters, sind an Klarheit, Bildkräftigkeit und kühner Idealität selbst unter Händels Werken hervorragend, und haben, wo sie neuerdings wieder vernommen sind, Erbauung und Erhebung gewirkt. Beide sind verwandt nach dem biblischen Stoff, doch Israel aus den ursprünglichen Worten allein (2 Mose c. 1 — 15) zusammengestellt gleichwie Messias, Josua dagegen mit moderner Rhetorik umkleidet, nicht ohne unnatürlichen Zierath, aber doch in hoch dramatischem Sinne gehalten. Händels Darstellungsweise ist wohl eine episch-dramatische genannt worden, in dem Sinne, dass er mehr den objectiven Strom der Thatsachen malerisch vor die Seele stelle, während die Bachische Art mehr innerlich bewegt darstellend, lyrisch dramatisch sei. Die Kategorie mit Sicherheit auszumitteln mag ebenso schwierig sein wie andere ästhetische Streitfragen zum Austrag zu bringen, unter denen z. B. die nach der Tonmalerei eine der quälenden ist. Wir untersuchen hier nicht, wie weit diese möglich oder berechtigt sei, und führen lieber dem Kenner und Liebhaber zu Gemüthe, wie eindringlich in dem Oratorium Josua die sogenannte Malerei verwandt ist an drei Stellen. Erstlich in dem Chor »der Jordan stand gleich Wassermauern still und rückwärts auf zur Quelle rann der Strom« (nach Josua c. 3, vs 16), wo der erste Satztheil in wiederholten Accorden, der andere in mildwogenden Melismen so bildhaft wirken, dass einst ein entzückter Hörer rief: das ist ja Alles wirklich, und doch mehr als wirklich! —

Zweitens in der grossen Scene von Jerichos Fall, wo eine prächtige Posaunenmelodie und Josuas Gesang einander contrapunctiren, und danach das Beben der Völker in einer unnachahmlichen nur der Tonkunst möglichen Figur abgebildet wird. — Drittens Jos. 10, 13: das wunderbare »Sonne stehe still über Gibeon,« wird dargestellt in einem Orgelpunct (Hal-teton), den sämtliche Posaunen, Schalmeien und Flöten im Raume von A — a² vollziehen, während über und unter dem Orgelpuncte eine Reihe kämpfender Accorde und Melodien dahin ziehen — fast 32 Tacte hindurch: ein sengender Schein über der kämpfenden Bewegung, der in solcher Wirkung keiner plastischen Malerei erreichbar wäre, weil man den Stillstand der Sonne mit Augen niemals wahrnehmen würde, da man auch ihr Fortschreiten mit Augen nicht wahrnehmen kann; hier hat die dunkle Kunst der Töne grössere Evidenz als die helle Kunst des Lichtes.

Die »Wahl des Herakles«, das dritte Stück dieses Jahrgangs, ist ein Stück von unbestimmter Kategorie; Händel selbst nennt es interlude, und hat es einmal als zugefügten Act zum Alexanderfest aufgeführt. Der Text ist nicht eben hoch dramatisch gehalten, die Musik einem anderen gleichzeitigen Schauspiel früher unterlegt gewesen (s. Vorwort). Der Inhalt, den bekannten Herc. Prodicus leidlich dramatisirend, ist schon an sich nicht eben poetischen Schwunges; die musicalische Charakteristik zu beweisen wäre eine Aufgabe für Lisst und Wagner, in symphonistischen Programmen zu lösen; — denn man vernimmt zwar wohl die Hoheit der Ἀρετή, aber die Ἥδονή ist wenigstens keine zauberische Venus des Venusberges. Diese

Parteilichkeit der Schilderung wird zwar Händels Genius minder zum Vorwurf gereichen, da die Darstellung des Helden und der Tugend desto edler gehalten ist: aber das dramatische Ringen vom Grunde bis zum Gipfel ist nicht darin, dergleichen uns im Maccabäus und Samson so mächtig ergreift. — Auch der Schlusschor, ob zwar von durchdringender ethischer Kraft, hat doch zugleich etwas Befremdendes, indem zum Siege der Tugend ein trüber Ton hineinklingt, der sogar den ungewöhnlichen Mollschluss des Ganzen nach sich zieht. Sollte hier vielleicht der ursprünglich andere Text Auskunft geben? Wir bescheiden uns des Endurtheils, weil die tiefer liegende Frage nach Uebertragung der Tonbilder in verschiedene Texte eine noch schwebende ist, zumal das gesammte Gebiet der Musikwissenschaft jetzt im Gähren und Umwälzen begriffen, daher ausser den Grundbegriffen Vieles wankend geworden ist, was früher ausgemacht schien. Aeusserlich fest steht aber, dass die Wirkung der grossen Lebenswerke unserer Meister sich trotz aller Theoreme immer unwiderstehlicher verbreitet, ja wie aufmerksame Kenner versichern, heute noch siegreicher als in der Zeit ihrer Lebensblüthe. Dafür zeugt nicht so sehr die wachsende Lust an Aufführungen, als das Eindringen in die Häuser zu Genuss und Belehrung, ein Damm gegen die gegenläufigen Ströme ephemerer Kunstwerke.

Wie früher schon bemerkt, so geht das grosse Händel-Werk einen energisch raschen Gang, wodurch es sowohl der 14 Jahre älteren englischen Händel-Ausgabe, als der acht Jahre zuvor gegründeten Bach-Ausgabe schon jetzt voraus gekommen ist, und zugleich eine Bürgschaft des zu erreichenden Zieles zu tragen scheint, so

lange den Gründern und Leitern, Chrysanther und Gervinus, ihre Kraft nicht versagt. Freilich gehört dazu auch eine wachsende Theilnahme der Abnehmer besonders im deutschen Volke: denn die heutige ist, obwohl bisher stetig wachsend, doch noch nicht so stark, dass man ohne Sorge in die Zukunft blicken darf. Die bisherigen 18 Lieferungen enthalten kaum die Hälfte der Gesamtwerke Händels, unter denen 30 Opern und 30 Oratorien den Kern bilden, die wir wo möglich ganz und alle besitzen müssen, um des herrlichen Meisters gründlich gewiss zu werden, und eine grosse Periode unseres besten Kunstlebens lebendig zu erkennen. Sicherlich sind solche Werke, selbst wenn sie gleich anderen grossen Bauten der Deutschen unvollendet bleiben, dennoch trotz aller persönlichen Opfer und scheinbar mit Undank gelohnter Mühen nicht vergeblich, da von ihnen das ganze Kunstleben sowohl nach der wissenschaftlichen Seite hin als durch practische Wiederbelebung, gesunde und unvergängliche Nahrung gewinnt.

E. Krüger.

Gehirn und Geist. Entwurf einer physiologischen Psychologie für denkende Leser aller Stände von Dr. Th. Piderit. Leipzig, 1863. 8.

Es ist immer ein Zeichen der Gesundheit wissenschaftlicher Forschungen, wenn sie sich nicht mit Beschränktheit des Blicks bloss in die Details einer einzelnen Sphäre verlieren, sondern auch den Zusammenhang derselben mit

anderen Wissensgebieten anerkennen und sich unter die Leitung der philosophischen Idee von der Wissenschaft als einem allumfassenden Ganzen stellen. Aber es ist ganz unfruchtbar, wenn man versucht, von einer einzelnen beschränkten Sphäre der Wissenschaft aus, in welcher Vieles glücklich entdeckt ist, nun eine davon ganz verschiedene Sphäre zu erobern und sie aus der Topik der Wissenschaften zu verbannen. Denn die Waffen des Einen Gebietes versagen auf dem andern, und wenn man auch die Lende eines Frosches in Reflexbewegungen zucken lassen kann, so wird es dem Verf. obigen Buches doch unmöglich gelingen zu beweisen, dass die Erfindung des solche Experimente ausdenkenden Geistes durch analoge Zuckungen erklärt werden könne. Trotzdem aber ziemt sich's, jede neue Bemühung mit Gunst anzusehen und vorurtheilsfrei zu prüfen. Der Verf. will den Zusammenhang von Gehirn und Geist neu untersuchen, weil er meint, dass die Psychologie hinter den andern Zweigen des Wissens »auffallend zurückgeblieben« und dass »die unzähligen psychologischen Systeme« die Erfolglosigkeit ihrer Versuche eingestanden hätten. Er will deshalb die Arbeit anderen Händen anvertrauen, nämlich der Physiologie. »Geistesthätigkeit ist die Function eines Organes — des Gehirns, und die Psychologie gehört deshalb in das Gebiet der Physiologie.« Der Verf. kennt unzählige psychologische Systeme. Leider giebt es aber nur sehr wenige, indem wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes die höchsten Gegensätze der Auffassung früh entdeckt und immer bestehen blieben. Jene Vindicirung der Psychologie für die Physiologie ist aber für letztere sehr lästig, indem sie sich als mit Functionen von Organen,

dann auch mit Singen, Sprechen, Tanzen und mit deren Theorien, also mit Generalbass, Grammatik u. s. w. beschäftigen müsste. Wenn er dabei »die dürftige Ausbeute, welche die Physiologie des Gehirns bis jetzt geliefert« einräumt, so ist es wunderbar, dass trotzdem diese Dunkelheit im eignen Gebiete noch zur Aufhellung anderer Wissenschaften hinreichen soll.

Der Vf. definirt der »herrschenden Verwirrung« der Terminologie gegenüber die Seele als plastische Kraft des Organismus u. s. w., was man früher kürzer Lebensprincip nannte und versteht unter Geist »die Function des Gehirns als eines Theils der zur Erscheinung gekommenen Seelenkraft.« Diese Definitionen sind so flüchtig wie möglich und ahnen z. B. gar nicht die Schwierigkeit, dass im Theile dann mehr liegen könne als im Ganzen und die Untersuchungen, welche schon bei den Griechen über die *ἐντελέχεια* angestellt wurden. In der anatomisch-physiologischen Einleitung giebt der Verf. theils Bekanntes, theils Problematisches als Bekanntes. Unter dem Titel Rückenmark theilt er den Bell'schen Lehrsatz mit über die empfindenden und bewegenden Rückenmarksstränge der weissen Nervensubstanz und behauptet, dass die graue Substanz die Vermittlung übernehme, indem er den noch nicht nachgewiesenen Zusammenhang der Ganglienausläufer in schematischen Zeichnungen anticipirt. Er hebt schliesslich hervor, wie im gesunden Körper hierdurch nur Reflexbewegung, nicht aber Reflexempfindung, Mitbewegung und Mitempfindung bewirkt werde, indem die Leitung nur von den centripetalen hinteren Strängen auf die centrifugalen vorderen durch die graue Substanz hindurchgeht. Da nun das verlängerte Mark

nur die Athmungsbewegungen, das Schlucken und einige andre zum Theil noch fragliche Thätigkeiten leitet, so bleibt das Gehirn übrig als Geistesorgan. Das grosse Gehirn macht die Bewegungen willkürlich, indem die Empfindungen der hinteren Nervenstränge durchs Gehirn hindurch wieder centrifugal den vorderen bewegenden Rückenmarkssträngen überliefert werden. Das kleine Gehirn sei wahrscheinlich nur ein Hilfsapparat für die willkürlichen Bewegungen, namentlich um complicirte Bewegungen zu erlernen; das Mittelgehirn jedenfalls Centralorgan für die Gesichtseindrücke, vielleicht aber auch noch anders beschäftigt. — Mit diesem physiologischen Material soll nun die Psychologie eine neue Basis bekommen.

Diesen Versuch nennt der Verf.: »Mechanik der Geistesthätigkeit.« Wobei erstens auffällt, dass er doch die Seele als die Kraft des Organismus betrachtet hatte und also das höchste Organische nun mechanisiren will. Zweitens der Ausdruck: Geistesthätigkeit; denn da er den Geist als Gehirnthätigkeit auffasst, so heisst Geistesthätigkeit nach ihm so viel als Gehirnthätigkeitsthätigkeit, d. h. er betrachtet stillschweigend den Geist doch als Substanz.

Die Methode, die der Verf. einschlägt, ist die Analogie; da nämlich sowohl die Speculation der Philosophen, als das Experimentiren am Organ des Geistes von Seiten der Physiologen verunglückt sei, so bleibe die Analogie übrig, mittelst welcher von den Structurähnlichkeiten zwischen Rückenmark und Gehirn auf Functionsähnlichkeiten zwischen beiden geschlossen werden dürfe. Und deshalb setzt er sofort die aufnehmenden Geistesnerven als Vorstellungsorgan und die Summe der bewegenden

Geistesnerven als Willensorgan und die graue Hirnsubstanz als das Reflexverhältniss zwischen beiden vermittelnd, die Geistesthätigkeit also als Reflexthätigkeit. Der Vf. scheint nicht zu bemerken, dass er statt von seiner Analogie vielmehr von der alten Psychologie geleitet wird; denn wollte er von Structurähnlichkeiten auf Functionsähnlichkeiten schliessen, so müsste er annehmen, dass die empfindenden Nerven die bewegenden und das Vorstellungsorgan Willensorgan und umgekehrt sei, da ja zwischen beiden Theilen keine Structurverschiedenheiten nachweisbar sind. Da ihm aber die Speculation über den Unterschied von Vorstellen und Wollen einerseits und die Experimente über empfindende und bewegende Rückenmarksstränge andererseits bekannt wären, so verband er Beides auf gut Glück. Ebenso ruft der Verf., indem er nun das Vorstellungsorgan als receptaculum der Empfindungen schildert, stillschweigend die alte Psychologie, die er als Speculation verurtheilt hatte, zu Hülfe. Denn die Bedingungen der Dauer eines Eindrucks werden von ihm durchaus nicht irgendwie physiologisch begründet, auch die Umwandlung der Empfindungen in von ihm sog. Vorstellungen nach keiner Analogie abgeleitet, sondern einfach behauptet, natürlich weil ihm dies nach herkömmlichen psychologischen Lehren und Selbstbeobachtung geläufig war. Bedenklich ist auch, wenn der Verf. sagt S. 51: »Wie durch Erregung der empfindenden Rückenmarksnerven eine Reflexbewegung der bewegenden verursacht wird, so wird auch durch Erregung des Vorstellungsorgans eine Reflexerregung des Willensorgans verursacht« und zwar vermittelt durch die graue Substanz. Hier scheint die Analogie zu treffen, allein leider wol-

len die Experimente nicht stimmen, denn die Leitung des elektrischen Stroms von den empfindenden Nerven durch das Gehirn auf die bewegenden ist noch nicht gelungen. Es kann deshalb hier vorläufig kein Schluss nach Analogie gestattet werden. — Der Verf. lässt dann (er sagt aber nicht nach welcher Analogie) die Erregung des Willensorgans auch zurückschlagen auf das Vorstellungsorgan und dadurch zur Denkhätigkeit werden. Da er uns aber nicht erklärt, was die Erregung im Gebiete des Willensorgans profitirt, so hätte sie ja auch gleich im Vorstellungsorgan bleiben können, um Denkhätigkeit zu werden. Die »Vorstellungen von zweckmässigen Bewegungswirkungen« lässt der Vf. zu leitenden Momenten absichtlicher Bewegungen werden und die »Vorstellungen von zweckmässigen Erregungen von Vorstellungen« zu leitenden Motiven der Denkhätigkeit. Durch Denkhätigkeit sollen dann aus concreten Vorstellungen abstracte durch Zusammenstellen des Gemeinsamen gestaltet werden und der Verf. bekennt sich zum Lockeschen Princip des Sensualismus: »nihil est in intellectu quod non ante fuerit in sensu.« Es ist deswegen angebracht, den Vf. auf Leibnitzens witzige Hinzufügung aufmerksam zu machen: »nisi intellectus ipse.« Auch würde die wiederholte Lectüre von Kant's Kritik der reinen Vernunft zur Orientirung über die Erkenntnisstheorie zu empfehlen sein. — Die Einheit von Vorstellungs- und Willensvermögen ist nach dem Vf. nun der Geist, der sich selbst zum Objecte hat, also selbstbewusst ist. Es ist nicht abzusehen, nach welcher Analogie dieses Resultat gewonnen wird und es ist Schade, dass der Verf. nicht einmal versucht hat, die Schwierigkeit zu lösen, wie aus so unzähligen dem »Geisteshirn« zukommenden

Erregungen Einheit des Selbstbewusstseins und der Persönlichkeit entstehen könne, ohne dass das denkende Subject, das sich immer als identisch weiss und im Urtheil das Viele zusammenfasst, selbst Substanz sei. Ueberhaupt vermisst man hier grade jede Auskunft über den Zusammenhang von Gehirn und Geist, denn das einzige Wort »Function« enthält nicht die mindeste Erklärung, da diese Function, welche zu einer Vorstellen und Wollen und Muskelbewegung regierenden Einheit wird und als solche sich in selbstbewusster Identität viele Jahre erhält, mit der Function anderer Organe nicht die entfernteste Aehnlichkeit hat. — Der Verf. spricht dann noch von der Sprache, von den Affecten, die er als »gesteigerte Geistesthätigkeit« fasst und wozu er auch den Witz mit rechnet (wenn letzteres nicht bloss ein Witz sein soll), und auch vom Gemüth. Interessant sind die Beispiele über einen Dualismus psychologischer Zustände ausgeführt, aber alles dies sowohl als auch der Schluss über Willensfreiheit und Unmöglichkeit übersinnlicher Vorstellungen sind nur des Verf. zum Theil geistreiche, zum Theil bloss autodidactische Anschauungen, welche der Erwartung, eine neue Methode auf die Psychologie angewendet zu sehen, nicht entsprechen. Die Analogie ist ja die Methode der Erfindungen; aber sie muss einen sicheren Ausgangspunkt nehmen und nicht versuchen, *obscura per obscuriora* zu erklären. Es wäre zu wünschen, dass der Physiolog, ich meine den Verf., seine geistreichen Combinationen lieber dem experimentellen und mikroskopischen Studium des Gehirns selbst zuwenden wollte.

Teichmüller.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

50. Stück.

14. December 1864.

Handbuch des Handelsrechts. Von Dr. L. Goldschmidt, a. o. Professor der Rechte in Heidelberg. Erster Band, erste Abtheilung, enthaltend die geschichtlich-literarische Einleitung und die Grundlehren. Erlangen. Verlag von Ferdinand Enke. 1864. XXVI und 524 Seiten in Octav.

Ein Jeder, welcher der handelsrechtlichen Literatur seine Aufmerksamkeit zugewandt hält, wird gewiss die Erscheinung dieses Werkes mit der grössten Freude begrüsst haben. Waren wir überhaupt in Deutschland bisher mit genügenden systematischen Darstellungen des gesammten Handelsrechtes nichts weniger als reichlich versehen, so war vollends in der kurzen Zeit, die verflossen ist, seitdem sich die Annahme des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches entschieden hat, erklärlicher Weise noch kaum etwas Erhebliches geschehen für die Lösung der nunmehr der Wissenschaft gestellten Aufgabe, wesentlich auf der Grundlage des neuen Gesetzes das System dieses wichtigen Rechtszweiges for-

mell neu aufzubauen. Mit diesem Aufbau wird nun aber in der vorliegenden ersten Abtheilung des Goldschmidt'schen Werkes in der gediegensten Weise der Anfang gemacht. Kein besser Berufener könnte aber auch in der That hier Hand ans Werk legen, als eben der Herr Verf., der seit einer Reihe von Jahren nicht nur als einer der gründlichsten Kenner und scharfsinnigsten Bearbeiter des Handelsrechtes der modernen Völker bekannt ist, sondern dabei auch den innern Zusammenhang dieses Rechtszweiges mit seinen allgemein civilistischen Grundlagen stets im Auge behalten und gepflegt hat. So kann es uns denn auch nicht überraschen, wenn wir sofort in dem Vorworte den Verf. die vom wissenschaftlichen Standpunkte aus allein zulässige Methode für die Behandlung des in dem D. H. G. B. enthaltenen Rechtsstoffes in der bestimmtesten Weise formulieren sehen. »Nicht früh und entschieden genug«, so lesen wir dort, »kann der Ansicht entgegengetreten werden, dass nach Schaffung einer neuen gemeinsamen gesetzlichen Grundlage des deutschen Handelsrechts, sich die Aufgabe der Wissenschaft auf eine Erklärung des Gesetzbuches aus seinem Wortlaut und seiner unmittelbaren Entstehungsgeschichte heraus, oder gar auf eine systematische Zusammenstellung von Rechtsprüchen zu beschränken habe. — — Vielmehr ist hier der Wissenschaft die nächste und wichtigste Aufgabe gestellt, die unvermeidlichen Nachtheile dieser, wie jeder Codification, die formelle Losreissung des durch sie begründeten Rechtszustandes von der Vergangenheit, durch den Nachweis des geschichtlichen Zusammenhanges möglichst auszugleichen, und überall an diese Vergangenheit anknüpfend, die Ergebnisse der bis-

herigen Wissenschaft für die Erkenntniss und Fortbildung des geltenden Rechts zu verwerthen.« Eine wahre Erquickung gewähren diese von so zweifelloser Auctorität herrührenden Worte dem, welcher von so manchen handelsrechtlichen Versuchen neuester Zeit Kenntniss genommen hat, deren Urheber ihrem Gegenstande ohne die Aufbietung einer so umständlichen wissenschaftlichen Zurüstung gerecht werden zu können gemeint haben. Auch zeigt schon die einzige bis jetzt erschienene Abtheilung des Werkes zur Genüge, dass der Verf. die von ihm ausgesprochenen Grundsätze nicht etwa bloss als ein trügerisches Aushängeschild seinem Buche vorgesetzt hat, sondern dass er sie bei der Ausarbeitung desselben überall mit dem tiefsten wissenschaftlichen Ernste bethätigt.

Also die Aufgabe dieses Buches, und die, so weit es bis jetzt vorliegt, mit glücklichem Erfolge gelöste Aufgabe desselben, besteht in der systematischen Darstellung des gesammten jetzt geltenden Handelsrechtes, und zwar vorzugsweise des Privathandelsrechtes, und zwar wieder vorzugsweise des in Deutschland auf der Grundlage des Deutschen HGB. und der Deutschen WO. geltenden Handelsrechtes, jedoch unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung und im Zusammenhange mit den Rechten der übrigen civilisierten Völker. Und zwar war die Absicht des Vf. nicht auf die bloss compendiarische Darstellung eines Lehrbuches gerichtet, sondern ein Handbuch hat er geben wollen, in welchem für eine eingehendere Erörterung zahlreicher Einzelfragen Raum sei. Wegen des dabei vom Vf. beobachteten Masses würde weder Lob, noch Tadel am Platze sein, da in dieser Beziehung jeder Schriftsteller sich allein selbst das Gesetz

zu geben hat; doch während wir uns der reichen uns zu Theil werdenden Detailbelehrung freuen, wird es gestattet sein, andererseits ein Bedauern darüber auszusprechen, dass bei dem Umfange, den der Vf. der Behandlung jeder einzelnen Lehre geben zu müssen geglaubt hat, die Vollendung des ganzen Werkes nach den Aeusserungen des Vfs selbst in eine vorläufig noch gar nicht absehbare Ferne gerückt bleibt.

Die Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit in der Aufstellung des positiven Materials, die Schärfe und Umsicht in der Interpretation und Combination der gesetzlichen Bestimmungen — so weit sie unabhängig von den Commissionsprotokollen und andern Vorarbeiten erfolgt —, die Vorsicht, Genauigkeit und Prägnanz in der Wahl der einzelnen Ausdrücke und Redewendungen sind musterhaft. Um so mehr müssen wir bedauern, dass wir in gewissen, allerdings sehr wesentlichen, Grundanschauungen nicht mit dem Vf. übereinstimmen können.

Es handelt sich hier um zwei Punkte. Der eine, welcher von weniger eingreifender praktischer Bedeutung ist, betrifft das Verhältniss des Handelsrechtes zum sogen. allgemeinen bürgerlichen Recht. Bei der Betrachtung dieses Verhältnisses muss nach unserer Ansicht davon ausgegangen werden, dass jedenfalls abgesehen von dem Vorhandensein einer besondern Handelsgesetzgebung der Begriff des Handelsrechtes als eines selbständigen Rechtszweiges ganz und gar nicht dem Rechtsorganismus selbst angehört, sondern lediglich der Doctrin des Rechtes, die es für zweckmässig befunden hat, unter dieser Bezeichnung gewisse aus dem Systeme des Privatrechtes herausgerissene Materien abgesondert eingehender zu behandeln, nämlich diejenigen

Rechtsinstitute, welche erfahrungsmässig im Handelsverkehr vorzugsweise zur Anwendung gelangen. Dass es von diesem Standpunkte aus verkehrt erscheint, zu Zwecken der Rechtsanwendung Handelsrecht und gewöhnliches bürgerliches Recht als zwei gesonderte Rechtsmassen mit eigenthümlichen Principien einander gegenüberzustellen, dass daher für Erörterungen, wie die, ob das Handelsrecht als ein Specialrecht dem allgemeinen bürgerlichen Rechte vorzugehen habe, und inwieweit das bürgerliche Recht zur Aushilfe heranzuziehen sei, hier gar kein Boden bleibt, liegt auf der Hand. Wenn ein positives Recht, wie es allerdings in sehr geringem Umfange selbst unser bisheriges gemeines Recht gethan hat, einige ganz vereinzelt Rechtssätze aufstellt, die sich gerade an den Thatbestand eines gewerbmässigen Handelsbetriebes als solches oder dergl. anschliessen, so steht freilich Nichts im Wege, diese Sätze unter der Bezeichnung des besondern Handelsrechtes zusammenzufassen; allein einmal wäre nicht abzusehen, welchen praktischen Nutzen eine abge sonderte theoretische Betrachtung des Handelsrechtes in diesem Sinne stiften sollte, und ferner ist gewiss, dass in diesem beschränkten Sinne bisher Niemand das Handelsrecht dem allgemeinen bürgerlichen Rechte hat gegenüberstellen wollen. Von dem angedeuteten Standpunkte aus wird nun, wo eine umfassende neue Handelsgesetzgebung sich ankündigt, vor allen Dingen die innere Berechtigung einer solchen legislativen Erscheinung ins Auge zu fassen sein. Und da ergiebt sich nun: einmal, dass, wenn die Gesetzgebung eines Landes zur Codification des gesammten Privatrechtes zu schreiten sich veranlasst sieht, jedenfalls kein innerer Grund

erfindlich ist, das Gesetzbuch in zwei Stücke, wie etwa einen Code civil und einen Code de commerce, zu spalten. Ferner aber: wenn aus äussern Gründen entweder eine solche Spaltung dennoch stattfindet, oder die Gesetzgebung sich überhaupt vorläufig damit begnügen will, durch Erlassung eines besondern Handelsgesetzbuches dringenden Anforderungen des Handelsstandes nachzukommen, so bilden den einzig naturgemässen Inhalt eines solchen Gesetzbuches die Normen des Handelsrechtes in dem oben erörterten Sinne. Demnach würde also dieses Gesetzbuch, abgesehen von ganz wenigen Bestimmungen, die sich etwa auf den Handelsbetrieb als solchen beziehen möchten, nur eine Anzahl von besondern Geschäften, die gerade im Handelsverkehr besonders häufig vorkommen, näher regeln, und zwar diese allgemein, ohne zwischen Handelsgeschäften und Nichthandelsgeschäften in concreto zu unterscheiden, aber auch ohne im Uebrigen für diese Geschäfte die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes irgendwie auszuschliessen. Freilich wird mit einer solchen Beschränkung des Inhaltes des neuen Gesetzbuches ohne eine gleichzeitige Codification des übrigen Vermögensrechtes dem Handelsverkehr oftmals wenig gedient sein, dessen Interessen vielmehr gerade neue Festsetzungen auch jener allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen verlangen mögen; aber damit würde eben nur dargethan sein, dass der bisherige Zustand des bürgerlichen Rechtes überhaupt den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr genüge. Ein gesunder Rechtszustand ist nur der zu nennen, wo die allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechtes vor allen Dingen auch dem Handel, als einem der wichtigsten Bestand-

theile des Verkehrslebens, angemessen sind, nicht aber ein solcher, wo dieselben Thatbestände verschiedene Rechtswirkungen hervorrufen, je nachdem sie in concreto dem Handelsverkehre angehören, oder nicht. Es ist nicht unbekannt, dass z. B. der Rechtszustand Englands, wo die Theorie seit Jahrhunderten sich darin gefallen hat, die sogen. *lex mercatoria* als eine Rechtsmasse eigenthümlicher Art neben den Bestandtheilen des gewöhnlichen Privatrechtes aufzuführen, in der That gar nicht so weit, wie es hiernach scheinen möchte, von dem so eben aufgestellten Ideale abweicht. Es wäre nicht ohne Interesse, würde aber hier zu weit führen, auch die Reihe der neuern Handelsgesetzbücher vom Code de commerce an durchzugehen und zu untersuchen, inwieweit jedes einzelne derselben den aufgestellten Postulaten entspricht, oder sich von ihnen entfernt. Gewiss ist, dass das neue Deutsche HGB., in Folge vielleicht unbesiegbarer äusserer Nöthigungen, leider den vollständig entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, und damit allerdings eine auch praktisch von vielfachen Uebelständen begleitete Richtung eingeschlagen hat. Insofern kann man nun auf Grund des neuen HGB. freilich bei uns von einem innerlich vom allgemeinen bürgerlichen Verkehrsrechte gesonderten Handelsrechte sprechen; gleichwohl gewährt die Frage, wie sich diese beiden Rechtszweige in der Anwendung zu einander verhalten, im Grunde jetzt nur ein einzelnes Beispiel für die allgemeinere Erörterung, wie weit ein neues Gesetz dem bisher geltenden Rechte derogiert.

Obschon die eben gegebenen Ausführungen wohl kaum in irgend einem Punkte auf das Lob der Neuheit Anspruch erheben dürfen, so stehen

sie doch den heutzutage landläufigen Anschauungen schnurstracks entgegen. Diesen zufolge ist es, seitdem nun einmal die Franzosen neben ihren andern Codes auch einen besondern Code de commerce haben, ganz selbstverständlich und unbedenklich, dass jedes andere Volk gleichfalls in den Besitz eines besondern HGB., mit oder ohne gleichzeitige Codification des übrigen Vermögensrechtes, zu gelangen suche: und dass in einem solchen HGB. natürlich das Handelsrecht in dem Sinne zu codificieren sei, als existiere es längst neben dem gewöhnlichen bürgerlichen Rechte als ein selbständiger, von diesem innerlich ganz gesonderter Rechtstheil, pflegt gleichfalls ohne Weiteres vorausgesetzt zu werden. Aehnlich hört oder sieht man ja auch oft das »Wechselrecht« und das »Civilrecht« in unklarer Weise als zwei coordinierte, je mit ihren besondern Grundprincipien begabte Rechtstheile einander gegenüberstellen. Der extremen Ansicht, welche die Handelssachen nur nach dem »Handelsrechte«, unter völliger Ausschliessung des »Civilrechtes«, beurtheilt wissen will, ist nun freilich der Verf. (S. 261, Anm. 1) entschieden entgegengetreten. Jene beiden Begriffe selbst aber werden in diesem Werke, namentlich in den §§. 1 und 37, von vorn herein durchaus in einer Weise einander gegenübergestellt, der wir nach dem eben Dargelegten im Allgemeinen gar keine, und nur auf dem Boden des D. HGB. eine gewisse Berechtigung zugestehen können.

Aber dieses unser Bedenken gegenüber den Ansichten des Verfs betrifft, wenn man auf die praktische Differenz sieht, noch einen untergeordneten Punct im Vergleiche mit der zweiten Ausstellung, die nunmehr vorzubringen ist. Diese bezieht sich auf die bei der Auslegung der Ge-

setze, insbesondere der Deutschen WO. und des Deutschen HGB., anzuwendende Methode, nämlich auf die Frage, welcher Gebrauch dabei von den sogen. Vorarbeiten zu machen sei, insbesondere von den Protokollen der Commission, aus deren Berathungen der zum Gesetz erhobene Entwurf hervorgegangen ist. Hier hängt der Verf. völlig der leider so sehr verbreiteten Vorstellung an, nach welcher die aus den Protokollen zu ermittelnde Ansicht der Majorität der Commission über den Sinn der in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen ohne Weiteres massgebend wäre. Er verwahrt sich freilich ausdrücklich dagegen, dass jene Ansicht der Commission als authentische Interpretation zu gelten habe; aber wenn irgend eine Verwahrung, so möchte wohl diese, angesichts des vom Verf. bei der Auslegung der einzelnen Normen des HGB. eingeschlagenen Weges, als eine *protestatio facto contraria* bei Seite zu setzen sein. Doch sei es darum! es mag dahin gestellt bleiben, ob eine noch vollständigere Unterwerfung über die Auctorität der Protokolle denkbar ist, zu welcher man nur von der Auffassung, wonach sie authentische Interpretationen enthielten, ausgehend gelangen könnte: so viel ist mir gewiss, dass jedenfalls der vom Verf. selbst im § 34 geg. E. unter Nr. 3 ausgesprochene Grundsatz ganz verworfen werden muss, wonach für die Auslegung des Gesetzes der mit dem Wortlaute von der Gesetzgebungscommission erweislich verbundene Sinn massgebend sein soll. Zwar muss zugestanden werden, dass die von den Gegnern dieser Benutzung der Protokolle — von denen der Vf. nur Thöl und Busch namentlich anführt, während er von Hahn vermuthlich, da der betreffende Abschnitt von dessen »Commentar zum

allg. D. HGB. « (Bd 1, Einleitung, § 16) ihm noch nicht zu Händen gekommen war, nicht anführen konnte — in neuerer Zeit benutzten Argumente wohl kaum durchschlagen möchten. Wird hervorgehoben, dass keineswegs in allen Fällen aus den Protokollen die Meinung der Mehrheit der Commission mit Sicherheit zu erkennen sei, so scheint dieser Umstand doch der fraglichen Benutzung der Protokolle für diejenigen Fälle nicht im Wege zu stehen, in welchen aus ihnen nun einmal doch eine sichere Kenntniss jener Meinung gewonnen werden kann. Wenn aber darauf Gewicht gelegt wird, dass die Commission nicht mit der gesetzgebenden Gewalt identisch sei, so wird doch mindestens mit vielem Scheine erwidert werden können, dass davon auszugehen sei, die letztere habe den Gesetzesentwurf gerade in demselben Sinne verstehen wollen, in welchem er ihr von der Commission vorgelegt sei. Jene Argumente erfassen aber auch, wie ich glaube, die Frage nicht in der richtigen Tiefe. Nur bei Thöl findet sich daneben eine Andeutung des entscheidenden Gesichtspunktes, in der Bemerkung, dass das Gesetz sich durch die Publication vom Gesetzgeber losreise, und daher einsichtiger sein könne, als der oder die Gesetzgeber. Nach unserer Ueberzeugung muss nämlich unumwunden der Satz an die Spitze gestellt werden: für die Auslegung der Gesetze kommt es auf den von der gesetzgebenden Gewalt den Worten zugeschriebenen Sinn als solchen überhaupt gar nicht an. — Aber wie? das Gesetz ist doch eine Willenserklärung der Staatsgewalt über die Normen, welche die Lebensverhältnisse des Volkes regeln sollen: und welches andere Ziel dürfte sich die

Auslegung dieser Willenserklärung setzen, als den wahren Willen, dessen Erscheinung die letztere sein soll, mit allen zu Gebote stehenden Hülfen zu ermitteln? Soll etwa die Erkenntniss des Rechtes auf den geistlosen Standpunct der buchstäblichen Auslegung zurückgebracht werden? — Nichts weniger: und zwar soll allerdings lediglich der wirkliche Wille des Gesetzgebers als Inhalt des Gesetzes angesehen werden. Aber, frage ich nun, dürfen wir denn etwa vernünftiger Weise dem Gesetzgeber den Willen zuschreiben, dass schlechterdings die Bestimmungen des Gesetzes in dem Sinne gelten sollen, der ihnen nach seiner Ueberzeugung beiwohnt? — Um die richtige Antwort auf diese staatsrechtliche Frage zu gewinnen, wird es dienlich sein, eine analoge Frage aus dem Privatrecht in die Betrachtung herein zu ziehen.

Der Vertrag ist eine übereinstimmende gegenseitige Willenserklärung mehrerer Personen über ein ihrer Willensbestimmung unterliegendes Rechtsverhältniss. Ein Unterschied zwischen dem Vertrage und dem Gesetze liegt also darin, dass bei jenem mehrere Personen — im Folgenden lassen wir diese Mehrheit durch die Zweizahl repräsentiert sein — ihren Willen übereinstimmend erklären, während es sich beim Gesetz nur um ein actives Subject, nämlich die Staatsgewalt, handelt. Daher kann das Dasein eines Vertrages, auch wo die Willenserklärungen an sich nicht in Zweifel gezogen werden, doch darum bestritten sein, weil zweifelhaft bleibt, ob sich die Willenserklärungen beider Parteien wirklich zum Ausdruck eines übereinstimmenden Willens vereinigt haben: eine Ungewissheit, für die bei der Gesetzgebung eine Analogie natürlich nicht zu finden ist. Sobald aber einmal

gewiss ist, dass in einem bestimmt abgegrenzten wörtlichen Ausdrucke wirklich die gemeinsame gegenseitige Willenserklärung zweier Contrahenten vorliegt, so giebt es für diese Vertragsworte stets eine objectiv richtige Auslegung, mag sie auch subjectiv noch so zweifelhaft sein, deren Ergebniss vernünftiger Weise als der von den Parteien gewollte Inhalt des Geschäftes angesehen werden muss. Diese objectiv richtige Auslegung klebt nicht am Buchstaben; sie berücksichtigt Alles, was im Augenblicke des Vertragschlusses im gemeinsamen Bewusstsein beider Parteien leben musste an Kenntniss der Vorverhandlungen, des unter ihnen üblichen Sprachgebrauches, des durch den Vertrag zu erreichenden Zweckes u. s. w., insofern die Contrahenten dadurch zu einer von der buchstäblichen abweichenden Auffassung des Sinnes gelangen mussten. Denn hierauf allein kommt es an: wie die Contrahenten den Vertrag im Augenblicke seines Abschlusses vernünftiger Weise verstehen mussten; nur in diesem Sinne kann jeder derselben den Vertrag, wenn er ihn überhaupt wollte, vernünftiger Weise gewollt haben. Dass der eine Contrahent der Wortfassung diesen, der andere vielleicht jenen Sinn beilegte, mag für jeden als Beweggrund in Betracht gekommen sein, dem so gefassten Verträge beizutreten, indem ein jeder glaubte, dass sich darnach seine Rechtsverhältnisse in der und der bestimmten Art gestalten würden; da aber jeder auch wusste, dass von dieser seiner blossen Meinung als solcher der andere Contrahent unmöglich Kenntniss haben könne, so kann er durch seine Willenserklärung nicht das bei sich Gedachte schlechthin unmittelbar zum Inhalte des Vertrages haben machen wollen, der ja vom

Augenblicke seines Abschlusses an auch dem andern als Norm für seine Rechtsverhältnisse dienen soll. In der That, setzen wir einmal, es wäre durch ein Protokoll oder anderweitig nachzuweisen, dass der eine Contrahent vor dem Vertragsschlusse mit einer Versammlung von Freunden sich über die Bedeutung, die in dieser oder jener Clausel des Vertragsentwurfes gefunden werden müsse, zum Voraus berathen hätte, und dass sie mit ihm einstimmig der Ansicht gewesen wären, die Clausel werde nur in dem und dem, ihm vortheilhaften, Sinne verstanden werden können; setzen wir ferner, die Ehrlichkeit seiner dort ausgesprochenen Ueberzeugung wäre nicht zu bezweifeln: möchte wohl Jemand deshalb geneigt sein, den Vertrag nunmehr, insofern er als Willenserklärung dieses Contrahenten in Betracht kommt, schlechthin in dem dort festgestellten Sinn auszulegen, und ihn also, falls er vom Standpunkte des andern Contrahenten aus vernünftiger Weise anders verstanden werden müsste, wegen mangelnden Consensus als nicht zu Stande gekommen zu betrachten?

Ganz analog liegt die Sache beim Gesetze. Freilich ist dieses ja keine gegenseitige Willenserklärung, sondern nur eine einseitige Willenserklärung der Staatsgewalt als Gesetzgeberin, aber doch nicht eine Erklärung ins Blaue hinein, sondern gerichtet an ein anderes Subject, nämlich an die Gesamtheit der dieser Gesetzgebung Unterworfenen, für welche hier die Bezeichnung Volk stehen mag. Das Volk soll das Gesetz vom Augenblicke der Publication an thatsächlich als Norm für seine Lebensverhältnisse anerkennen: diese Anerkennung wird eben deshalb von ihm verlangt, weil angenommen

wird, dass es das Gesetz im Augenblicke der Publication verstehen kann. Folglich kann der Staatsgewalt vernünftiger Weise nur der Wille zugeschrieben werden, dass das Gesetz in dem Sinne gelten solle, wie es im Augenblicke seiner Publication vom Volke vernünftiger Weise verstanden werden muss. Dieser Sinn ist hier die objectiv richtige Auslegung, mag er auch subjectiv noch so zweifelhaft sein; es ist in diesem Falle nicht, wie beim Vertrage, erforderlich — obwohl auch hier ganz richtig —, formell auf das gemeinsame Bewusstsein der beiden einander gegenüberstehenden Interessenten, hier des Gesetzgebers und des Volkes, als Fundgrube der Auslegungsmittel zurückzugehen, weil doch im Bewusstsein des Volkes als solches nur das Notorsche lebt, welches ja selbstverständlich stets auch im Bewusstsein des Gesetzgebers vorhanden sein muss. Vielleicht verdient dabei noch hervorgehoben zu werden, dass beim Gesetze, für das ja die Form einer ganz bestimmt abgegrenzten Wortfassung wesentlich ist, nie auch nur die Frage denkbar ist, die bei einem an keine bestimmte Form gebundenen Vertrage allerdings vorkommen kann: ob irgend ein Thatbestand als ein integrierender Bestandtheil der von einer Person ausgehenden Willenserklärung selbst, oder nur als ein mögliches Material für die Auslegung der anderweitig abzugrenzenden in Betracht zu ziehen sei.

Also jeder Umstand, der im Augenblicke der Publication des Gesetzes notorsch ist, schon der Geschichte in diesem allgemeinsten Sinne des Wortes angehört, werde bei der Auslegung des Gesetzes benutzt! Die praktischen Ziele, welche die Staatsgewalt sich notorsch vorgesteckt hatte, indem sie das Werk der Gesetzgebung unter-

nahm, die juristischen Anschauungen und Sprachgebräuche, die zur Zeit der Abfassung des Gesetzes in der Wissenschaft lebten, die fremden Legislationen, welche den einheimischen Arbeitern zur Mitbenutzung als Vorbilder vorlagen, und wie viel Anderes noch! Nur gerade gar nicht die blossen Ansichten, welche die Staatsgewalt in ihrem Innern über die Bedeutung der von ihr publicierten Worte gehegt hat! Denn diese sind im Augenblicke der Publication nichts weniger als notorisch; von ihnen kann das Volk nichts wissen: sind sie daher auch Beweggründe für die Wahl dieser bestimmten Wortfassung gewesen, so kann die Staatsgewalt sie doch nicht schlechthin unmittelbar als Inhalt des Gesetzes gewollt haben, und zwar gleichviel ob sie nur Gedanken eines einzelnen, etwa das Gesetz selbst verfassenden Gesetzgebers geblieben, oder ob sie, als die Meinungen einer Mehrheit von Arbeitern, deren Werk sich die Staatsgewalt angeeignet hat, auch in Protokollen verzeichnet sind. Unmöglich kann es doch z. B. ganz dieselbe Wirkung haben sollen, wenn eine solche Commission ausdrücklich beschlossen hat, irgend einen Satz in das Gesetz nicht aufzunehmen, weil sie glaubte, dass er schon in einer andern Bestimmung mittelbar enthalten sei, als wenn sie gerade im Gegentheil jenen Satz wirklich in das Gesetz aufgenommen hätte: so lange nur nicht etwa die Staatsgewalt jene Protokolle vor oder bei der Publication des Gesetzes gleichfalls in Gesetzesform zur Kenntniss des Volkes gebracht und es dadurch verpflichtet hat, dieselben zu kennen und ihnen gemäss jenes erste, das eigentliche, Gesetz zu verstehen. Glücklicher Weise ist wohl kaum jemals ein Gesetzgeber auf diesen ungeheuerlichen Einfall gerathen,

der den Vortheil, welchen jede Codification, wie man sonst auch immer darüber denken möge, in der Zurückführung des betreffenden Rechtstheiles auf eine bestimmt formulierte Grundlage darbietet, völlig wieder in Frage stellen würde. Aber nun stellen viele Schriftsteller diesen Vortheil durch ihre Auslegungsmethode dessenungeachtet in Frage und gehen zu Werke, gleich als hätte der Gesetzgeber jenes ungeheuerliche Verfahren dennoch eingeschlagen. Das deutsche Volk soll, das ist die Absicht der gesetzgebenden Gewalten Deutschlands, sein Wechsel- und Handelsrecht fortan aus den bestimmt abgegrenzten Gesetzesworten der WO. und des HGB. entnehmen können. Was geschieht aber? — Zahllose Schriftsteller jedes wissenschaftlichen Ranges, die inzwischen zufällig von den Protokollen der Commissionen, von denen die Gesetze entworfen sind, Kenntniss genommen haben, machen sich daran, angeblich zwar die neuen Gesetze dem deutschen Volke auszulegen und ihm das dadurch begründete neue Recht wissenschaftlich darzustellen, in Wahrheit aber ein davon in seiner Grundlage ganz verschiedenes Recht zu lehren, welches ebenso sehr auf den Protokollen, wie auf den Gesetzen selbst beruht. Dabei glaubt man dann schon Etwas zur Erklärung eines Paragraphen der WO. oder eines Artikels des HGB. gethan zu haben, wenn man nur seine »Entstehungsgeschichte« vorträgt, wenn man erzählt, wie er im ersten, wie er im zweiten Preussischen Entwurfe lautete, was in der Commission bei der ersten, zweiten und dritten Lesung darüber gesagt und beschlossen wurde, u. s. w.: und dergleichen vorzubringen scheinen zum Theil auch Solche nicht für überflüssig zu halten, welche den Vorarbeiten eine massgebende

Auctorität bei der Auslegung selbst nicht zugehen. Ich muss bekennen, dass, wenn ich in einer juristischen Arbeit solche nackten Mittheilungen aus jener Entstehungsgeschichte des Gesetzes lese, es mir immer um das Papier leid ist, worauf sie gedruckt stehen. Auch diese Gattung von positiven Kenntnissen mag, wie jede andere, einen gewissen Werth haben; aber sehr erheblich dürfte dieser kaum sein: und vollends mit der Jurisprudenz, als mit der Wissenschaft des positiven Rechtes, haben diese Dinge an und für sich gewiss nicht das Mindeste zu schaffen, weder mit der historischen, noch mit der dogmatischen Seite derselben.

So sollen denn also, höre ich fragen, die mehrgedachten Protokolle von dem des Wechsel- oder Handelsrechtes Beflissenen als völlig werthlos bei Seite geworfen werden? — Das sei ferne! obschon man um des Missbrauches willen, der mit ihnen getrieben wird, sich zu dem Wunsche versucht fühlen möchte, sie wären auf der Welt nicht vorhanden. Aber da sie nun jedenfalls doch einmal existieren, darf ihre rechte Benutzung sicher nicht verschmäht werden. Denn wenige Bücher sind eine so reiche Fundgrube nicht nur von Zeugnissen über das vor den neuen Gesetzen in Deutschland, wie im Auslande geltende Recht, sondern auch von belehrenden Anregungen für die richtige Auffassung des durch die neue Gesetzgebung geschaffenen; wenige doctrinelle Meinungen verdienen so sehr bei der Auslegung der neuen Gesetze beachtet zu werden, als die in den Protokollen niedergelegten Ansichten der Verfasser derselben: wer also über Wechsel- oder Handelsrecht schreiben oder docieren will, würde sich dem begründeten Vorwurfe der Oberflächlichkeit aussetzen, wenn

er dieses vorzügliche literarische Hilfsmittel vernachlässigte. Nur wenn es sich darum handelt, schliesslich eine Ansicht über die richtige Auslegung einer mehrdeutigen gesetzlichen Bestimmung zu gewinnen und zu begründen, so soll er, wie ich meine, das, was er durch die Protokolle etwa wissenschaftlich gelernt hat, in seinem Geiste festhaltend, im Uebrigen so zu Werke gehen, als ob jene Actenstücke gar nicht existierten. Somit möchte ich denn auch, was ich vor mehrern Jahren einmal in diesen Anzeigen (Jahrg. 1860, Stück 164, S. 1627) zugegeben habe, dass nämlich bei wirklich zweifelhafter Fassung des Gesetzes die richtige Auslegung aus den Protokollen zu entnehmen sei, als aus unklarer Auffassung hervorgegangen hiermit zurückgenommen haben.

Gehen wir nun von der eben dargelegten Auffassung aus, so werden wir uns in diesem Punkte mit der sonst so trefflichen Methode des Verfs wenig befreunden können. Bisweilen müssen wir von unserm Standpunkte aus natürlich das Ergebniss seiner Auslegung auch sachlich für unrichtig halten; wie viel öfter aber noch haben wir zu beklagen, dass als Begründung einer an sich richtigen Behauptung eine Reihe von ganz gleichgültigen Mittheilungen aus den Vorarbeiten da stehen, während die aus dem innern Zusammenhang des Gesetzes zu gewinnenden Argumente entweder in den Hintergrund gerückt sind, oder ganz vermisst werden! Natürlich liegt hierin die Grundauffassung, in der dem Verf. so Viele zur Seite stehen, einmal ausser Frage gelassen, kein Tadel mehr. Aber als einen in der That ärgerlichen Umstand dürfen wir jedenfalls dies empfinden, dass diese, wie wir meinen, verkehrte Grundauffassung den Vf.

gehindert hat, sein Buch so recht eigentlich das Buch werden zu lassen, welches allen Bedürfnissen der gegenwärtigen Wissenschaft ganz und gar entspräche, welches fortan in jeder Beziehung als massgebend für die weitere Pflege des Deutschen Handelsrechtes gelten könnte: und das erscheint um so beklagenswerther, als die sonstigen Vorzüge des Werkes mit Grund befürchten lassen, es werde durch seine Auctorität der Richtung, die wir bekämpfen zu müssen glauben, eine nicht unerhebliche Verstärkung zuführen.

Es soll nun noch eine Uebersicht über den Inhalt der vorliegenden ersten Abtheilung des ersten Bandes im Einzelnen gegeben werden. Etwa zwei Fünftheile derselben nimmt die geschichtlich-literarische Einleitung ein. Die einzelnen Hauptabschnitte dieser Einleitung sind überschrieben:

I. Begriff und Zweige des Handelsrechts (§ 1). Die kurze, noch nicht genau eingehende Begriffsbestimmung von Handel und Handelsrecht, die hier gegeben wird, war nothwendig, um für das Fernere überhaupt nur einmal eine Grundlage zu gewinnen; ihre genauere Begrenzung findet sie erst weiterhin im zweiten Buche. Hier schliessen sich daran die üblichen Haupteintheilungen des Handelsrechtes.

II. Verhältniss des Handelsrechts zur Handelswissenschaft (§ 2).

III. Quellen und Literatur des Handelsrechts und seiner Geschichte (§§ 3 — 14). Eine geschichtliche Einleitung konnte leider nicht im Plane des Verfs liegen, da er, wie er im Vorworte angiebt, bei dem jetzigen, verhältnissmässig noch niedrigen Standpunkte der geschichtlichen Forschung auf diesem Ge-

biete hätte befürchten müssen, von der Lösung seiner Hauptaufgabe dadurch gar zu lange zurückgehalten zu werden. Dagegen erhalten wir eine umfassende Uebersicht der ganzen auf die Geschichte des Handelsrechtes bezüglichen Literatur, wobei der Verf. die wichtigeren Bücher durch ein vorgesetztes Sternchen ausgezeichnet hat; dieses Bücherverzeichniss ist wenigstens von einzelnen, kurzen Bemerkungen über die Quellen des Handelsrechtes der verschiedenen Zeiten und Länder begleitet und läuft zuletzt aus in eine Uebersicht der in den einzelnen Staaten heutzutage geltenden, oder doch wenigstens erst durch das Deutsche HGB. beseitigten handelsrechtlichen Rechtsquellen und ihrer Literatur. — Mir ist dabei aufgefallen, dass in dem »V. Ungarn und dessen Nebenländer« überschriebenen Theile des § 11 die im J. 1861 geschehene Wiederherstellung des frühern Ungarischen Handels- und Wechselrechtes so vorgetragen ist, dass nicht deutlich die Beschränkung derselben auf das eigentliche Königreich Ungarn hervortritt; ich müsste doch sehr irren, wenn sie für Kroatien und die andern Nebenländer gleichfalls erfolgt wäre. — An jene Uebersicht schliesst sich dann:

IV. Die Codification des Deutschen Handelsrechtes und die Verträge (§§ 15 — 30). In diesem Abschnitte ist zunächst in grösster Ausführlichkeit die ganze äussere Geschichte der Entstehung der Deutschen WO. und des Deutschen HGB., sowie ihrer Einführung in den Einzelstaaten, soweit dieselbe bis jetzt erfolgt ist, vorgetragen: eine sehr schätzenswerthe Darstellung, die allerdings in manchen Einzelheiten denen, welche mit dem Vf. der oben bekämpften Auslegungsmethode anhangen, noch bedeutungs-

voller erscheinen muss, als uns. Wenn dann in den §§ 29 und 30 noch »Gesetzentwürfe und Staatsverträge über verwandte, nicht unmittelbar oder ausschliesslich den Handel betreffende Rechtsverhältnisse«, welche theils von der Deutschen Bundesversammlung veranlasst, theils unabhängig von deren Mitwirkung in Deutschland zu Stande gekommen sind, durchgegangen werden, so dürfte sich hier denn doch wohl das Bedenken regen, ob genügender Grund vorlag, alle diese auf Förderung Deutscher Rechts- und Verkehrseinheit abzielenden Unternehmungen, von denen doch einige geradezu mit dem Handelsrechte Nichts zu thun haben, in einem Handbuche dieses Rechtszweiges mit aufzuführen.

V. Die Literatur des Deutschen Handelsrechts seit Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts (§ 31), mit einem Anhange: Neuere Literatur der Handelswissenschaft (§ 32).

Das sodann beginnende erste Buch handelt von den Regeln und Quellen des Handelsrechts. Die einzelnen Abschnitte sind überschrieben:

I. Allgemeines, gemeines und particuläres Handelsrecht. Die Privatautonomie (§ 33). Der Verf. hängt dem strengern Sprachgebrauche an, der den Begriff des gemeinen Rechtes nicht auf die innerliche Gemeinsamkeit der Rechtsentwicklung, sondern lediglich auf die äusserliche Gemeinsamkeit einer für das Ganze betreffende Gebiet verbindlichen Rechtsquelle begründen will, ja sogar dem allerstrengsten, welcher ein gemeines Recht nur innerhalb eines noch gegenwärtig als solchen bestehenden Staates anerkennt. Daher muss er natürlich dem Inhalte der Deutschen

Wechselordnung und des Deutschen HGB. die Bezeichnung eines gemeinen Deutschen Rechtes versagen. Während wir in diesem Punkte für die Wissenschaft einen freiern Sprachgebrauch für wünschenswerth halten möchten — denn um etwas Anderes, als eine Frage des Sprachgebrauches handelt es sich hierbei ja natürlich nicht —, so glauben wir dem Verf. in einer andern, und zwar praktischen Beziehung entgegenzutreten zu müssen, weil er uns dort einen zu grossen Mangel an Strenge zu zeigen scheint. Für ganz grundlos halten wir nämlich die auch schon von Kuntze aufgestellte Ansicht, dass im Zweifel, und von durchaus singulären Bestimmungen abgesehen, der Inhalt jener Gesetzbücher, als »der vollkommenste Ausdruck des gegenwärtigen gemeinsamen Deutschen Rechtsbewusstseins«, auch in denjenigen Deutschen Staaten zur Geltung zu bringen sei, wo ihre formelle Einführung unterblieben ist. Wünschenswerth ist gewiss die Herstellung einer Deutschen Rechtseinheit, so weit sie durch Einführung jener Gesetze in den Einzelstaaten zu erreichen ist, in einem hohen Grade; aber noch wünschenswerther dürfte es sein, dass die Deutschen Gerichte sich auf das Gewissenhafteste davor hüten, sich über das in ihrem Staate geltende positive Recht hinweg zu setzen, und geschähe es auch in einer Richtung, welche einem materiell berechtigten Verlangen der Nation entgegenzukommen scheint. — In diesem Abschnitte erörtert der Verf. auch die Frage, bis zu welcher Grenze älteres gesetzliches Handelsrecht durch die WO. und das HGB. aufgehoben wird, und gelangt dabei zu Ergebnissen, denen wir im Grundsätze durchaus zustimmen müssen; freilich wird die Bestimmung, ob ein Satz des bis-

herigen gesetzlichen Rechtes zum Handelsrechte oder zum allgemeinen bürgerlichen Rechte gehöre, und andererseits, ob ein Satz des bisherigen Handelsrechtes nur zum gesetzlichen Rechte, oder auch zu den Handelsgebräuchen gehöre, oftmals sehr schwierig sein.

II. Die Quellen und die Methode des Handelsrechts. Treu und Glauben. Die Interpretation (§§ 34—36). Unter den Quellen des Handelsrechtes wird hier, im Anschlusse an Puchtas Theorie, auch die Rechtswissenschaft genannt: eine Auffassung, die heutzutage wohl nur noch von Wenigen getheilt werden möchte. Die §§ 35 und 36 beschäftigen sich speciell mit der Usance: und zwar giebt § 35 eine ganz vortreffliche Entwicklung der historischen Bedeutung und der allgemeinen Theorie derselben — im Grunde natürlich nur der allgemeinen Theorie des Gewohnheitsrechtes in ihrer Anwendung auf einen besondern Rechtskreis —, an deren Klarheit und überwiegender Gesundheit sich selbst derjenige erfreuen muss, der, wie wir, gegen einzelne der dort vorgetragenen Auffassungen ernste Bedenken hegt. Diese Bedenken hier genügend zu begründen, getrauen wir uns aber nicht, da es dazu einer eingehenden Erörterung der Grundbegriffe alles Rechtes bedürfen würde. Nur ein Punct soll hier hervorgehoben werden, in welchem der Verf. doch wohl jedenfalls das Richtige verfehlt haben möchte. Er stellt den Satz auf, der hier nicht angefochten werden soll, dass particuläre Handelsusancen gegen solche allgemeine Handelsgesetze, die für den ganzen Staat, bezw. einen grössern Theil desselben, ohne Zulassung particulärer Abweichungen gelten sollen, keine derogatorische Kraft haben. Wie kommt dann der

Verf. aber dazu, hierneben die Behauptung (S. 238) zu stellen, den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen (nämlich, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, auch denen, welche für den ganzen Staat ohne Zulassung particulärer Abweichungen gelten sollen) gegenüber stehe selbst der particulären Handelsusance derogatorische Kraft zu? — Man sieht, dass die verkehrte Scheidung von bürgerlichem Recht und Handelsrecht doch auch von praktischen Folgen nicht ganz frei ist. Freilich möchten wir behaupten, dass, selbst von des Verfs Standpunkt aus betrachtet, der Grund, durch den er jene Aufstellung rechtfertigen will: »weil das gesamte Handelsrecht dem bürgerlichen Recht vorgeht«, eigentlich eine *petitio principii* enthält; denn das ist ja gerade die Frage, ob hier in der That ein neuer Handelsrechtssatz entstanden ist.

Der § 36 sodann ist speciell der »Usance nach dem Deutschen HGB.« gewidmet. Nur bestimmen können wir dem Verf. darin, dass die »Handelsgebräuche« des Art. 1 keine blossen thatsächlichen Uebungen sein können, wofür er (S. 255) einen unwiderleglichen innern Grund anführt: und ferner in der Annahme, dass der Art. 1 die beschränkenden Bestimmungen der Particularrechte über Gewohnheitsrecht für das Handelsgewohnheitsrecht hat beseitigen wollen; Dies freilich nicht, weil es in den Vorarbeiten zu lesen steht, sondern weil bekannt ist, dass man schon lange in jenen Beschränkungen einen Uebelstand für den Handelsverkehr erblickte und durch eine neue Gesetzgebung vor allen Dingen diesen zu beseitigen wünschte, und weil die Wahl des an sich weniger correcten Ausdruckes »Handelsgebräuche« statt »Handelsgewohnheitsrecht« erkennen lässt, dass der Gesetz-

geber diesem allgemeinen Wunsche entsprechen wollte. Dagegen finden wir nicht den mindesten Grund, den Art. 1 dahin zu verstehen, als wolle er die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechtes dem HGB. gegenüber beseitigen; denn dies ist ganz gewiss weder »deutlich«, noch undeutlich in dem Art. 1 enthalten, der vielmehr nur feststellt, welche Rechtsquellen mit dem Eintritte der Herrschaft des neuen Gesetzes für die in demselben nicht geregelten Handelssachen gelten sollen. Freilich ist ebenso gewiss, dass, wie unser Verf., so auch die Mehrheit der Nürnberger Commission der Ansicht war, jener Satz sei deutlich im Art. 1 enthalten; aber für uns ist dies nicht im Geringsten massgebend, und da weder in den Protokollen, noch vom Verf. irgend eine Begründung dieser Ansicht gegeben ist, so ist nicht einmal eine Widerlegung möglich. Uebrigens würden wir, wenn wirklich der Art. 1 den Handelsgebräuchen die derogatorische Kraft dem HGB. gegenüber versagte, einen solchen gesetzlichen Ausspruch, zum Mindesten so viel allgemeine Handelsgebräuche anlangt, als rechtlich völlig unwirksam ansehen. — Schlagend ist andererseits die Ausführung des Verfs, dass, wenn die fragliche Beschränkung überhaupt anerkannt wird, sie sich jedenfalls nicht minder auf dispositive, als auf absolute Sätze des Handelsgebrauches beziehen muss.

III. Handelsrecht und bürgerliches Recht (§ 37). Inwiefern wir, trotz des vielen Vortrefflichen, das hier im Einzelnen geboten wird, diesen Abschnitt doch in seinen Grundgedanken für missrathen halten, ist oben schon ausgeführt.

IV. Die örtliche Geltung der Handelsrechtssätze (§ 38).

V. Von der zeitlichen Anwendung der Handelsrechtssätze (§ 39). Am Schluss dieses §. findet sich eine genaue Zusammenstellung aller hierher gehörigen Bestimmungen der Einführungsgesetze zur WO. und zum HGB.

Im zweiten Buch, welches der Handel und die Handelsgeschäfte überschrieben ist, gelangt der Verf. nun zu dem ohne Zweifel verwickeltsten und häklichsten Theile seiner ganzen Aufgabe. Die Begriffe des Handels, des Kaufmannes, des Handelsgeschäftes müssen festgestellt werden, weil diese wohl nach jedem Handelsrechte der Welt für eine grössere oder geringere Anzahl von Rechtssätzen, welche daran anknüpfen, erheblich sind, ja nach der Auffassung des Verf. sogar die Grenzen der Anwendbarkeit des »Handelsrechtes« überhaupt bezeichnen; aber sie gehören an sich nicht dem Rechtsgebiete, sondern dem Verkehrsleben abgesehen von jeder Beziehung auf rechtliche Distinctionen an, und sind daher vor allen Dingen nach dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens oder, wenn man lieber will, der Volkswirtschaftslehre festzustellen. Dieser Sprachgebrauch ist nun aber in vielen Puncten sehr unbestimmt und schwankend: und dazu kommt dann noch, dass es viele Gesetzgebungen giebt, die für die angedeuteten juristischen Zwecke ihre eigenen Begriffe von Kaufmann, Handelsgeschäft, Handelssache u. s. w. aufstellen, weder unter sich, noch mit dem wirthschaftlichen Sprachgebrauche durchaus übereinstimmend, und zwar bald um privatrechtliche, bald um processualische, bald um publicistische Unterscheidungen daran zu knüpfen. So ist nun für die systematische Darstellung dieses Gegenstandes eine verworrene Masse des verschiedenartigsten Stoffes

zu bewältigen. Uns will bedünken, als wenn der Verf. besser gethan hätte, diese formelle Sachlage an der Spitze des ganzen zweiten Buches nachdrücklicher auseinanderzusetzen und auch bei der Besprechung der Einzelheiten überall deutlicher hervortreten zu lassen. Auch hätte er es vielleicht durch eine übersichtlichere und gedrängtere Anordnung dem Leser erleichtern können, sich durch die Masse der Einzelfragen hindurch zu finden.

Der Verf. theilt dieses zweite Buch in vier Capitel, von denen das erste Grundbegriffe überschrieben ist. Die Anordnung desselben im Einzelnen ist die, dass zunächst unter der Rubrik: I. Handel (§§ 40 u. 41) der wirthschaftliche Begriff des Handels und des Handelsgeschäftes dargestellt wird, womit also zugleich die juristische Bedeutung dieser Ausdrücke für diejenigen Rechte gewonnen sein würde, welche, wie das bisherige gemeine Deutsche Recht, sich damit begnügen, diese Begriffe als anderweitig gegebene für die Aufstellung einer beschränkten Anzahl von besondern Rechtssätzen zu verwenden. Dass hier Veranlassung war, wie es der Vf. thut, noch wieder zwischen einem logischen und einem geschichtlichen Begriffe des Handels zu unterscheiden, kann ich nicht einsehen; das, was der Vf. den geschichtlichen Begriff nennt, ist eben der dem wirklichen Sprachgebrauche entsprechende, und wenn dieser nicht mit dem »logischen« zusammenfällt, so kann dies nur darum sein, weil der letztere von einem durch subjective Willkür gesetzten Ausgangspunkte aus ermittelt ist. Was nun aber den »geschichtlichen« Begriff betrifft, so zeigt der Verf. in lehrreicher Ausführung, wie an den ursprünglichen Begriff des sogen. eigentlichen Handels im en-

gern Sinne sich als neue Handelsgeschäfte zunächst die Hülfsgeschäfte dieses eigentlichen Handels, ferner aber auch ohne eine solche Hilfsbeziehung die Geschäfte verwandter Erwerbszweige, wie der Fabrication, des Handwerkes u. s. w., anschliessen. Dabei müssen wir jedoch bekennen, dass uns das Bestreben des Verfs, einen innern Zusammenhang zwischen jenen Hülfsgeschäften und dieser dritten Classe von »Handelsgeschäften« aufzuweisen, verfehlt zu sein scheint, ja dass seine hierauf bezüglichen Ausführungen uns nicht einmal ganz verständlich geworden sind. Ob übrigens der Verf. den wirklichen Sprachgebrauch des Lebens in allen Einzelheiten genau festgestellt hat, möchte fraglich sein. Vielleicht pflegt in dieser Beziehung nicht hinlänglich beachtet zu werden, dass das Wort **Handelsgeschäft** gar nicht nothwendig ein Geschäft bedeutet, welches selbst ein Act der Ausübung des Handels wäre, sondern dass es ebensowohl ein Geschäft bezeichnen kann, welches in irgend einer andern Beziehung zum Handel steht, und also in diesem Sinne doch dem Handel angehört, namentlich eben als Hülfsgeschäft. Vielleicht könnte es daher Sprachgebrauch sein, wenn z. B. ein Frachtfuhrmann um Lohn Waarentransporte übernimmt, dies auch auf seiner Seite als **Handelsgeschäfte** zu bezeichnen, ohne dass man deshalb sagen könnte, er treibe **Handel**, und sei daher ein **Kaufmann**: und noch weniger möchte es, weil z. B. die Anschaffung von Schreibmaterialien, die ein Kaufmann für sein Comptoir vornimmt, auf seiner Seite ein **Handelsgeschäft** genannt werden kann, gerechtfertigt sein, die Abschliessung von dergleichen Geschäften als solche nun auch wieder als einen besondern Zweig des

Handels aufzufassen, wie es doch der Verf. thut.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Ausdrücke Handel und Handelsgeschäft ist übrigens in diesem Abschnitte I noch nicht ganz erschöpfend festgestellt. Es gehört vielmehr dahin auch noch die erste Erörterung im § 42, der den Abschnitt

H. Handelsgeschäft und Handelsgewerbe. Objectives, subjectives, gemischtes System (§§ 42—44), beginnt. Hier kommt nämlich der Verf. auf die schon im § 40 »logisch« besprochene Frage zurück, ob für den Begriff des Handelsgeschäftes der gewerbmässige Betrieb von Seiten der betreffenden Person wesentlich sei. Diese Frage verneint er mit Recht, wie uns scheint. Wenn eine entgegengesetzte Ansicht sehr verbreitet ist, so möchte hier wohl eine Verwechslung mit der richtigen Anschauung zu Grunde liegen, dass der Handel in abstracto durchaus ein Gewerbe ist, und daher in diesem Sinne alle Handelsgeschäfte einem Gewerbe, wenn auch nicht dem Gewerbe einer bestimmten einzelnen Person, angehören. — Nun aber macht der Verf. nachträglich doch noch eine Unterscheidung zwischen objectiven oder absoluten Handelsgeschäften und solchen, die bloss subjectiv oder relativ durch die Zugehörigkeit zum gewerbemässigen Handelsbetriebe einer bestimmten Person zu Handelsgeschäften würden. Dies wäre ganz in der Ordnung, wenn er unter der zweiten Classe bloss die Neben- oder Hülfsgeschäfte des Kaufmanns begriffe; aber in der That sollen nach ihm auch gewisse Grundgeschäfte des Gewerbebetriebes zu den bloss relativen Handelsgeschäften gehören, in unvermitteltem Widerspruche mit dem so eben »principiell«

von ihm ausgesprochenen Satze von der Objectivität des Handelsbegriffes, aber freilich — ganz in Uebereinstimmung mit dem Deutschen HGB., dessen gesetzliche Begriffsbestimmung hier wohl einen zu grossen Einfluss auf die Darstellung des wirthschaftlichen Sprachgebrauches ausgeübt haben möchte. — Nun erst folgt bei unserm Vf. die Angabe, zu welchen verschiedenen Zwecken in den positiven Rechten die Begriffe des Handels, des Kaufmannes, des Handelsgeschäftes verwerthet werden, sodann eine kurze Uebersicht über die Systeme der neuern Gesetzgebungen, nämlich ob subjectiv, objectiv, oder gemischt, die mit dem D. HGB. schliesst. Darauf erhalten wir in § 43 die Entwicklung des Begriffes des Kaufmanns nach dem D. HGB., abgesehn noch von der genauern Bestimmung, durch welche Geschäfte, als Handelsgeschäfte, sein Gewerbe charakterisiert ist, welche Frage für das zweite und das vierte Capitel vorbehalten bleibt. In § 44 folgt die Darlegung, dass das HGB. seine hierher gehörigen Begriffsbestimmungen nur nach privatrechtlichen Gesichtspuncten aufstellt: woran sich die Erörterung schliesst, inwiefern auch eine Unternehmung des Staates oder einer Gemeinde als Handelsbetrieb aufzufassen sein könne. Für äusserst bedenklich halte ich hier das Schlussergebniss in Betreff der staatlichen Posten, Eisenbahnen und andern Transportanstalten, dass im Sinne des HGB. zwar ihre Geschäfte wie Handelsgeschäfte zu beurtheilen seien, ihr ganzer Betrieb aber doch nicht als Handelsbetrieb zu gelten habe.

III. Einseitige und zweiseitige Handelsgeschäfte (§ 45).

IV. Handelszweige. Insbesondere Gross- und Kleinhandel, Fabrik und

Handwerk (§ 46). Hier wird eine Reihe von Eintheilungen des Handels besprochen, hauptsächlich aber die in der Ueberschrift hervorgehobene, sowohl nach wirthschaftlichem Sprachgebrauche im Allgemeinen, als insbesondere mit Beziehung auf die hierher gehörigen Bestimmungen des HGB., deren Bedeutung, so weit nicht die Benutzung der Vorarbeiten störend dazwischen tritt, in vortrefflicher Weise entwickelt wird.

Im zweiten, dritten und vierten Capitel endlich folgt nun eine ungemein sorgfältige und scharfsinnige ausführliche Entwicklung der Normen, durch welche nach dem HGB. der Begriff des Handelsgeschäftes, also mittelbar auch der des Kaufmannes, abgegrenzt ist, mit andern Worten, eine Interpretation der Art. 271 — 275 des HGB., wobei in den Anmerkungen überall andere Gesetzgebungen zur Vergleichung herangezogen sind. Wollte ich auch hier noch auf Einzelheiten eingehen, insbesondere meine abweichenden Ansichten über einzelne Punkte darlegen, so würde ich den Umfang dieser Anzeige gar zu ungebührlich ausdehnen. Ich begnüge mich daher, die Hauptrubriken anzugeben.

Cap. II. Die einzelnen Handelsgeschäfte. A. Die Grundgeschäfte. I. Objective oder absolute (§§ 47—50). II. Subjective oder relative (§§ 51—56). B. Die zum Handelsgewerbe gehörigen Geschäfte. HGB. Art. 273 (§ 57). Cap. III. Die Präsumptionen. HGB. Art. 274. (§ 58). Cap. IV. Geschäfte über Immobilien. HGB. Art. 275 (§ 59).

Die Vortrefflichkeit der Darstellung, welche der Verf. in diesen drei Capiteln, und zum Theil auch schon in den §§ 43, 45 und 46 dem auf

die Grundbegriffe Kaufmann und Handelsgeschäft bezüglichen Inhalte des neuen HGB. widmet, wird, so weit nicht jene Differenz in der Auslegungsmethode in Frage kommt, kaum in Zweifel gezogen werden. Um so klarer muss dem Leser hier zur Anschauung kommen, was für eine unheilvolle Seite die Einfügung dieser neuen Gesetzgebung in das System des Privatrechtes der Deutschen Staaten, bei allem Nutzen, den sie im Uebrigen stiften mag, doch auch an sich trägt. Je gelungener die Darstellung, desto deutlicher ist zu erkennen, dass es sich hier förmlich um einen eignen umfassenden neuen Zweig der Handelsrechtswissenschaft handelt, der die mühsamste und scharfsinnigste Gedankenarbeit aufwenden muss, um nur erst einmal festzustellen, auf welche Fälle des Lebens das in dem neuen Gesetzbuche enthaltene Rechtssystem überhaupt Anwendung finden soll. Welch eine, bisher unbekannte, Quelle der Rechtsunsicherheit hierdurch plötzlich eröffnet ist, liegt auf der Hand. Der Ursprung alles Uebels ist hier freilich schon in dem Entschluss, überhaupt eine abgesonderte Handelsgesetzgebung zu unternehmen, zu suchen; aber wir müssen uns der mehrfach ausgesprochenen Ansicht anschliessen, dass auch so sich noch manche einfachere und naturgemässere Systeme der Scheidung zwischen Handelsrecht und bürgerlichem Recht hätten aufstellen lassen, als dasjenige des D. HGB., welches nun freilich im Wesentlichen auch die Billigung unsers Vfs für sich hat.

R. Schlesinger.

Les sociétés politiques de Strasbourg pendant les années 1790 à 1795. Extraits de leurs procès-verbaux. Publiés par F. C. Heitz. Strasbourg, Frédéric Charles Heitz, 1863. VIII u. 400 S. in Octav.

Für die kleine interessante Schrift, welche der Verf. unter dem Titel »Notes sur la vie et les écrits d'Euloge Schneider« im Jahre 1862 veröffentlichte, giebt das vorliegende Werk gewissermassen die urkundlichen Belege, Ergänzungen und Ausführungen, dergestalt dass, wenn jene Monographie zunächst nur der Persönlichkeit Schneiders in seinen wechselnden Lebensstellungen gilt, wir hier der actenmässigen Darstellung der Entwicklung der politischen Clubs in Strasbourg begegnen, die dem Höhepunkt ihres bis zum Wahnsinn gesteigerten Fanatismus durch den genannten deutschen Gelehrten entgegengeführt wurden. Es ist das treue Spiegelbild der rastlos fortstürmenden Revolution in der Hauptstadt, welches uns hier übersichtlich, weil im verjüngten Massstabe, geboten wird, so dass während dort die Menge der handelnden Personen und die Mannichfaltigkeit der politischen Richtungen, welche einander in der Herrschaft ablösen, die einheitliche Auffassung des Ganzen erschwert, die auf derselben Grundlage erwachsenen und durch die Vorgänge in Paris bedingten Strasburger Zustände sich, vermöge ihrer enger gezogenen Schranken, weniger verschwommen darstellen.

Der Vf., welcher aus Zeitungen, Journalen, Protocollen und fliegenden Blättern, aus localen Veröffentlichungen und grösseren selbständigen Werken das Material für seine Zusammenstellung

gewonnen hat, beginnt mit der im Januar 1790 gestifteten Société de la révolution, welche wenige Wochen darauf in Société des amis de la constitution umgetauft wurde und sich die Aufgabe gestellt hatte, die Ausführung der aus der Nationalversammlung hervorgegangenen und vom Könige sanctionirten Decrete zu überwachen. Wie hier, so finden sich bei den später gebildeten Clubs die Namen der Mitglieder und Präsidenten verzeichnet und sind gestellte Anträge mit der daran sich knüpfenden Debatte, welche von der vorherrschenden Stimmung zeugen oder neue Richtungen anbahnen, Sendschreiben verwandter Gesellschaften aus verschiedenen Städten, Vorträge von Deputationen, Verhandlungen mit obrigkeitlichen Behörden, Denunciationen etc. nach Umständen entweder im Auszuge oder unverkürzt eingerückt. Ihnen zur Seite begegnet man den meist anonym abgefassten Zuschriften einer Partei, welche jede Umgestaltung des politischen Lebens in Frankreich mit dem Fluche belegte, so wie Adressen, die dem rechten Rheinufer ihre Entstehung verdankten und die Hoffnung aussprachen, dass die Morgenröthe der Freiheit bald auch deutschen Gauen leuchten werde.

Aus dem Verfolg dieser Actenstücke gewinnt der Leser ein treues Bild von dem raschen Wandel der öffentlichen Meinung und, im Zusammenhange damit, von den veränderten Richtungen der Vereine, die bald das ursprüngliche Ziel als ein den Forderungen der Zeit nicht mehr genügendes verwarfen. Schon bei der Nachricht von der verunglückten Flucht des Königs erklärte sich die Société des amis de la constitution in Permanenz und verlangte die Verhaftung aller unbeeidigten Priester, weil deren Beispiel einen

verderblichen Einfluss auf das Volk übe. Eine von Montpellier an die Nationalversammlung eingesandte Adresse, welche mit den Worten schliesst: »Nous ne vous dirons rien de Louis, il est avili et nous le méprisons trop pour le haïr ou le craindre. Nous remettons aux juges la hache de la vengeance, et nous nous bornons à vous demander que le Français n'ait plus désormais d'autre roi que lui-même« fand so ungetheilten Beifall, dass der Druck derselben in einer deutschen Uebersetzung beschlossen wurde. Bald stand den Constitutionellen ein Phalanx von Jacobinern gegenüber, so dass man sich der Nothwendigkeit einer factischen Trennung nicht mehr entziehen konnte. Sie erfolgte im Februar 1792. Die Jacobiner schieden aus und stifteten einen nach ihrem Parteinamen benannten Club, der nebenbei und zum Ueberfluss den Namen der Société des vrais amis de la nouvelle constitution führte, während der ursprüngliche Verein die alte Bezeichnung beibehielt und von seinen Gegnern als Société des scissionnaires oder des Feuillants gescholten wurde. Letzterer verkümmerte mit jedem Tage mehr und mehr, wenn er auch die Gesellschaft der Amis du roi und der Catholiques überdauerte. Alle Versuche zu einer Neugestaltung auf der ursprünglichen Grundlage scheiterten; weder der Société des jeunes amis de la constitution, noch der Nouvelle société des jeunes amis de la constitution et de la liberté gelang es, in dem von der fortschreitenden Revolution durchwühlten Boden des öffentlichen Lebens Wurzeln zu schlagen.

Dieser hinkenden Partei gegenüber geboten die Jacobiner durch das Gewicht der Einheit und durch die unheimliche Macht, welche sie über die unteren Classen der Bevölkerung übten.

Schon gegen Ende des April 1793 heisst es in einer Zuschrift derselben an den Convent: »Le coeur navré de douleur, les citoyens Sans-culottes de Strasbourg font un dernier effort pour vous rappeler à vos devoirs, et pour faire, à la face de la République et de l'univers entier, leur profession de foi politique «; sie verlangen, dass das Schwert des Gesetzes ohne Säumniss die Schuldigen treffe, einen Égalité nicht ausgenommen, wenn er erweislich je dem Trachten nach dem Thron Raum gegeben habe, vor allen Dingen einen Vergniaud, Brissot und deren Anhänger. Dem Antrage von Eulogius Schneider, eine exacte Liste aller Verdächtigen in der Stadt und dem Departement aufstellen zu lassen, konnte die Zustimmung so wenig fehlen, wie der an den Convent gerichteten Petition, alle, welche bei der Uebergabe von Mainz thätig gewesen, auf die Guillotine zu führen und deren Köpfe dem Könige von Preussen zuzusenden; man jubelt, dass »la tête de la mégère autrichienne vient de tomber sur le même échafaud où le tyran a reçu le châtement dû à leurs forfaits communs.«

Unlange darnach gefällt man sich darin, ein comité de sureté générale nach dem Muster des Pariser ins Lebens treten zu lassen, und wie damals Frankreich Sorge trug, dass die Steigerung des Fanatismus neben den entsetzlichsten Verirrungen auch der Komik Raum lasse, so wurde der Beschluss gefasst¹, dass, wie in dem Lande der Republik alle Kronen dem nationalen Schmelztiegel verfallen seien, die Frauen Strasburgs sich der bisher üblichen Hauben enthalten sollten, weil solche an das Emblem des Königthums erinnerten. Ob der Antrag, dass man die Juden zwingen solle, die Ehe mit Christen einzugehen, die Majorität gefunden habe,

wird nicht bemerkt, dasselbe gilt hinsichtlich des Vorschlages, alle das Gesetz der Gleichheit verletzenden Kirchthürme zu brechen, welche »l'ancien orgueil des jongleurs chrétiens« aufgeführt habe und auf welche das im Aberglauben verdummte Volk mit Andacht den Blick richte. Der vergötterte Robespierre wird, sobald man die Nachricht von seinem Sturze bekommen, von seinen früheren jacobinischen Freunden in Strasbourg al monstre verflucht, der Name von St. Juste, in dem man einst den Glanzpunkt des jungen Lebens begrüsst hatte, soll für ewige Zeit der Vergessenheit verfallen. Dieser »peuple souvent calomnié mais toujours vertueux« ist nicht eben peinlich in der Wahl neuer Freunde und neuer Principien.

Journal et Mémoires de Mathieu Marais, avocat du Parlement de Paris, sur la régence et le règne de Louis XV (1715—1737). Publiés pour la première fois d'après le manuscrit de la bibliothèque impériale avec une introduction et des notes par M. de Lescure. Paris, Firmin Didot frères. Tome I, 1863. 503 Seiten; Tome II, 1864. 491 S. in Octav.

In einem früheren Jahrgange dieser Blätter ist der Mémoires du duc de Luynes sur la cour de Louis XV. gedacht, die in breiter Geschwätzigkeit sich über die geringsten Begebenheiten des Hofes von Versailles auslassen, die Gesetze der Etiquette einer devoten Besprechung unterziehen, über jeden kleinen und grossen Scandal mit gebührender Gemessenheit referiren und Er-

eignisse auf dem Gebiete des politischen und literarischen Lebens mit derselben gründlichen Nüchternheit abhandeln, mit welcher sie die zur eigenen und fremden Erbauung eingeschalteten Anekdoten vortragen. Diesen Memoiren glaubt Ref. das oben genannte Werk, wenn auch mehr nach der Anlage und dem wunderbaren Gemisch der verschiedenartigsten Gerichte, als nach der Auffassung und Darstellung des Geschehenen zur Seite stellen zu dürfen. Denn wenn der Herzog in allen Situationen die Schule des Hofmannes nie verleugnet, bei aller Neugierde und Mittheilungsbedürftigkeit seine Aeusserungen mit der grössten Vorsicht abwägt, den Schöngest nicht über die Grenzen des Anstandes hinaus urgirt und trotz der Redseligkeit, mit welcher er athemlos den Leser überschüttet, eine nicht gewöhnliche Armuth des innern Lebens erkennen lässt, so zeigt der Rechtsgelehrte einen hohen Grad von Geschmeidigkeit im Auffassen von Zuständen und Persönlichkeiten, er geht den Ereignissen mehr auf den Grund, verfügt über einen gewissen Fond von Gelehrsamkeit, bewegt sich mit seltener Elasticität durch die verschiedensten Scenerien, weiss anmuthig zu erzählen, verweilt auch wohl bei kleinen Schlüpfrigkeiten, die der Schalk durch nachlässiges Bemänteln oder verstohlenes Andeuten pikant zu machen versteht.

Mathieu Marais, der von 1688 bis 1736 — im Jahre darauf erfolgte sein Tod — auf der Bank der Anwälte sass, erfreute sich des Rufes eines der gediegensten Juristen. Mit dem Brauch und Herkommen des Parlaments war er vertrauter als irgend einer der Rätthe, so dass bei streitigen Fragen das Einholen seines Dafürhaltens selten verabsäumt wurde. Er beschränkt sich

nicht auf die Bekanntschaft mit der Modeliteratur seiner Zeit, zeigt sich mit dem classischen Alterthum befreundet und ist in den Schriften von Leibnitz, der ihn indessen mehr durch seinen Stil als durch die Tiefe des Gedankens anzieht, belesen.

Boileau steht ihm nahe und mit Bayle, der in ihm einen Mitarbeiter für sein Dictionnaire gewann, pflegt er einen genauen, ununterbrochenen Verkehr. Er erfreute sich im Königsschlosse einer gewissen Anerkennung, hatte einflussreiche Gönner am Hofe und seine Clientel zeigte eine Reihe der angesehensten Familien auf. Aber sich dieser Umstände auf irgend eine Weise zu egoistischen Zwecken zu bedienen, erlaubte sein Rechtsgefühl nicht; ihm genügte überdies seine amtliche Stellung und wenn ein Mal seine Wünsche über dieselbe hinausgingen, so galten sie einem Sitz in der Academie.

Gleich dem Herzoge von Luynes weist Mathieu Marais allen laufenden Neuigkeiten, jedem flüchtigen Bonmot einen Platz in seinem Tagebuche an; politische Ereignisse von Gewicht beschäftigen ihn weniger als die kleinen Erscheinungen der Stunde, die er novellenartig einzukleiden und zu einem artigen Bouquet zu binden versteht. Dann schliesst er gern die Erzählung mit einer ironischen Wendung, nicht so wohl um zu verletzen — das erlaubt seine Gutmüthigkeit nicht — als um der Darstellung Würze zu verleihen. Er kostet gern von jeder verbotenen Frucht, freut sich der literarischen Contrebande, die er mit Ueberlistung der katholischen Censur aus Holland bezogen hat, gefällt sich in Wortspielen, streift oft, aber immer mit Beobachtung einer gewissen Decenz, in das Gebiet des Schlüpfrigen hinüber und lässt in dem

Augenblicke, in welchem der Leser auf eine nackte Obscönität zu stossen befürchtet, den Vorhang plötzlich fallen. Aus diesem Liebäugeln mit versteckten Frivolitäten spricht die Richtung seiner Zeit; es verräth sich die Atmosphäre der Roués, in der er athmet, aber er ist weit entfernt, mit dem Schmutz derselben zu prunken.

Was schliesslich die Frage nach dem historischen Werth dieser Niederzeichnungen anbelangt, so möchte die Beantwortung dahin lauten, dass dieselben ein reichliches Material enthalten, um das Werk eines Lemontey mit Marginalnoten zu versehen. Sie sind nicht unwesentlich zur Beleuchtung der Sitten am Hofe und in der Hauptstadt, zur Vervollständigung der Zeichnung von Persönlichkeiten, die während der Zeit der Regentschaft eine mehr oder minder wichtige Rolle übernehmen; sie sind namentlich für kirchliche Angelegenheiten und Rechtsfragen, die den Gegenstand der Verhandlung im Parlamente abgaben, als eine höchst ergiebige Quelle zu betrachten. Der Verf. ist entschiedener Monarchist, ohne deshalb seinen Tadel über die Schwächen der Regierung, oder seine sittliche Entrüstung über die Orgien eines Orleans zu bemänteln; er ist entschiedener Jansenist und legt seine Abneigung gegen Jesuiten unverholen an den Tag, ohne sich deshalb im Angriff auf solche Widersacher zu gefallen, deren ehrliche Ueberzeugung Achtung erheischt.

Wie viele Bände dem zweiten, welcher sich nur bis zur Mitte des Jahres 1723 erstreckt, noch nachfolgen werden, ist vom Herausgeber nicht angegeben.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

51. Stück.

21. December 1864.

Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften. Von Dr. Heinrich Ritter. Dritter Band. Göttingen Verlag der Dieterichschen Buchhandlung. 1864. XVI und 676 S. in Octav.

Dieser Band schliesst das Werk und handelt von den moralischen Wissenschaften. Der Gegenstand hat eine ausführlichere Behandlung erheischt, so dass es entschuldigt werden wird, dass der Band etwas stärker geworden als die vorhergehenden. Denn die moralischen Wissenschaften sind noch reicher verzweigt als die Naturwissenschaften. Zum Theil stehen sie auch noch weiter von einander ab, so weit sogar, dass es noch des Beweises bedarf, dass sie zu demselben Kreise der Wissenschaften gehören, in welchem das sittliche Urtheil die Entscheidung abgeben muss. Zum Beispiel will ich nur anführen die Nationalökonomik, die Politik, die Aesthetik, die Theologie. Endlich bitte ich noch zu berücksichtigen, dass in moralischen Dingen ein jeder sein eigenes Urtheil hat oder haben

soll, in keinem Gebiete daher die populäre Meinung mehr einredet als in diesem, in keinem Gebiete mehr Hülfe bietet, aber auch mehr zu berichtigen auffordert. Man hat gesagt, wenn die Philosophen über reine Theorien sich entzweiten, so kämen sie doch in ihrem sittlichen Urtheil über die Grundsätze des praktischen Lebens überein. Darin ist etwas Wahres; diese Uebereinstimmung herrscht, soweit eben die aus der gewöhnlichen Uebung hervorgegangene populäre Meinung reicht. Sonst wird man auch nicht übersehen, wenn die Fragen sich erheben nach dem, was im privaten und im öffentlichen Leben, in Staat, in Schule, in Kirche noch zu reformiren ist, wie weit da die Meinungen auseinandergehn und welcher heftige Streit über die Grundsätze sich da erhebt.

Zuerst waren die verschiedenen Standpunkte in der Beurtheilung des sittlichen Lebens der Untersuchung zu unterziehn. Ueber sie ist man nichts weniger als einig gewesen. Den Naturalisten ist die Meinung zu bestreiten, dass man im sittlichen Leben nur eine Fortsetzung des physischen Processes zu sehen habe; den Utilitariern hat man den Unterschied zwischen Nützlichem und Gutem begreiflich zu machen; wenn so der Ethik ihr Gebiet gesichert ist, dann bekommt man mit den Vorurtheilen der Moralisten zu thun, welche ihren Standpunkt in der beschränkten Erfahrung nehmen, nur den Menschen berücksichtigt wissen wollen und selbst im Gebiete des menschlichen Lebens den Zusammenhang der vernünftigen Zwecke mit den natürlichen Mitteln ausser Augen setzen. Die Vernunft fordert den Zweck, weil vernünftig oder sittlich leben nichts anderes heisst als zweckmässig leben; wahre Zwecke findet sie nur im

menschlichen Leben erreicht; dennoch darf sie es nicht aufgeben auch in der übrigen Welt Zwecke und ein zweckmässiges Leben zu fordern, weil das Leben des Menschen nur im Einklang mit der übrigen Welt seine Zwecke erreichen kann. Deswegen ist der anthropologische Standpunkt in der Moral nicht ausreichend für die philosophische Forschung und wird nur als ein Gesichtspunkt angesehen werden können, welcher sich uns aufdrängt, weil wir unser philosophisches Nachdenken nicht ausser Verbindung mit dem engern Kreise unserer Erfahrung lassen dürfen. Die Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften kann nun auch nicht unterlassen auf den Zusammenhang der Moral mit der Physik zu dringen. Unsere sittlichen Zwecke fordern die sorgfältigste Behandlung, die zweckmässige Benutzung aller Mittel. Wie sehr dieser Punkt von den Moralisten vernachlässigt wird, welche nur auf Erbauung ausgehn, ist einleuchtend. Sie vergessen, dass auch die Belehrung, die Bildung des Verstandes, die Entwicklung der Wissenschaft zu den Pflichten des sittlichen Lebens gehört. In den Systemen der Moral haben sich drei Begriffe als leitende Gesichtspunkte geltend gemacht, die Begriffe der Pflicht, der Tugend und des sittlichen Guts. Wir haben zu zeigen gesucht, dass die beiden erstern untauglich sind für die Ausführung eines Systems und nur der letztere an die Spitze einer ausführlichen Untersuchung über das ganze Gebiet des sittlichen Lebens gestellt werden kann. Es verbindet sich damit die Untersuchung über den Gegensatz zwischen Gutem und Bösem, welcher auf die Lehren von den Pflichten und Tugenden beschränkt bleibt, indem der Pflicht die Sünde, der Tugend das Laster sich

entgegensetzt, dem absoluten Gut aber kein absolutes Böses entgegengesetzt werden kann. Die Entscheidung der Frage, ob man das System der Ethik als Pflichten-, Tugend- oder Güterlehre behandeln solle, ergibt sich aus der Betrachtung, dass jede Beurtheilung des Sittlichen oder Vernünftigen vom Zweck abhängt, weil nur das Zweckmässige vernünftig ist, und dass jeder Zweck ein Gut ist. Die Vernunft fordert einen letzten Zweck, ein höchstes Gut; nur das kann in ihrem Urtheil als gut sich behaupten, was ein Element des höchsten Guts abgiebt. Der Begriff des höchsten Guts ist aber transcendental; daher sind auch alle Versuche ihn durch einen andern Begriff zu erklären gescheitert; er lässt sich nur dadurch in wissenschaftlicher Untersuchung gebrauchen, dass man die verschiedenen Richtungen des sittlichen Lebens verfolgt, welche sich aus den verschiedenen physischen Anknüpfungspunkten für dasselbe ergeben, und aus ihnen abnimmt, dass sie alle demselben Mittelpunkte, demselben Zwecke sich zuwenden. Die Werke der Vernunft, welche in diesen verschiedenen Richtungen sich ergeben, stellen sich alsdann als relative Güter oder Elemente des höchsten Guts dar und es soll sich hieraus ein System der Güterlehre ergeben, in welchem das höchste Gut als das Gesammtresultat einer Menge von Gütern erkannt wird. Hiernach hat die Moral die Geschichte der Vernunft zu ihrem Gegenstande im Verfolg der verschiedenen Grade, in welchen die Vernunft in verschiedenen Richtungen und in beständiger Beziehung dieser Richtungen zu einander fortschreitend ihre Werke betreibt; sie giebt den Massstab für diese Grade ab in der Beurtheilung der geschichtlichen That-sachen oder entwickelt die Grundsätze für die

sittliche Beurtheilung, deren keine Geschichte der menschlichen Cultur entbehren kann. Dies ist, was man Philosophie der Geschichte genannt hat oder nennen darf; wenn mehr, wenn eine Construction, eine Ableitung der geschichtlichen Thatsachen aus allgemeinen philosophischen Begriffen, von der Geschichtsphilosophie gefordert worden ist, so gehört das den Irrthümern der absoluten Philosophie an.

Bis hierher reichen die Untersuchungen über den Standpunkt der moralischen Wissenschaften. Es knüpfen sich daran die Fragen über die verschiedenen Richtungen des sittlichen Lebens an, aus welchen die verschiedenen Zweige und Güter desselben hervorgehn. Die Eintheilung geht von den Anknüpfungspunkten für die sittliche Thätigkeit in der Natur aus. Organe sind uns gegeben für die Wirksamkeit nach aussen und für die Empfindung nach innen; die erstern sollen wir für unser Wirken nach aussen zu besserem Gebrauch uns an bilden und durch andere Organe verstärken; die andern sollen wir gebrauchen für unser Verständniss, um ein treues Abbild der Welt in unserm Innern zu gewinnen. Daraus gehen die Güter der Macht und des Bewusstseins hervor. Damit kreuzt sich ein anderer Gegensatz. Wir sind organisirt für unser eigenes Leben und für die Gemeinschaft mit der übrigen Welt. Was wir an Macht uns an bilden, an Bewusstsein in uns abbilden, das soll für unser Individuum, aber auch für die übrige sittliche Welt zur Macht und zum Bewusstsein gedeihen; daraus geht der Gegensatz zwischen Eigenthum und Gemeingut hervor. Die ermahrende Sittenlehre hat vorzugsweise nur den letzten Gegensatz beachtet und auch ihn einseitig behandelt, indem sie nur zur Pflege der Ge-

meingüter aufzufordern für nöthig hielt, dagegen vor Eigennutz warnen wollte; sie ist dadurch in Gefahr gerathen den Communismus zu begünstigen und überdies nicht angeben zu können, welchen Inhalt die Gemeingüter der Vernunft haben sollten. Dass man ohne Bewusstsein nicht sittlich leben könnte, war freilich nicht zu übersehn, aber das Bewusstsein schien wie von selbst zu kommen; eine vollständige Sittenlehre darf nicht übergehn, dass und wie es mit sittlichem Fleiss entwickelt werden soll. Das Streben nach Macht über Natur und Menschen hat man sogar als egoistisch verdammt und nicht bedacht, dass man im Lobe der ohnmächtigen Vernunft zum Quietismus geführt werden müsste.

Die Untersuchungen spalten sich nun in der Erforschung der sittlichen Motive, welche auf der einen Seite zur Erweiterung der Macht für den Wirkungskreis der Individuen und für das Gemeinwohl der sittlichen Gesellschaft, auf der andern Seite zur gemeinschaftlichen Förderung der wissenschaftlichen und zur individuellen Entwicklung der gemüthlichen Bildung treiben. Es wird keinen Anstoss geben, dass hierbei das wissenschaftliche Denken, dessen Gesetze die Wissenschaftslehre schon entwickelt hat, auch einer sittlichen Betrachtung unterworfen wird; über das ganze Gebiet der Culturgeschichte erstreckt sich das sittliche Urtheil; weder das wissenschaftliche, noch das ästhetische und religiöse Leben, weder die Führung des Hauswesens noch den Welthandel darf man diesem Urtheil entziehen, in allen diesen Gebieten hat man nach dem Zweckmässigen und Unzweckmässigen, nach dem Guten und dem Bösen zu fragen und das entscheidende Urtheil über das, was in ih-

nen geleistet werden soll, muss von der Moral ausgehen. In den hier ausgeführten Untersuchungen haben wir es mit den Grundsätzen der Gymnastik, der Oekonomie, der sogenannten Nationalökonomie, des Berufslebens, des allgemeinen Verkehrs im Handel und in der Sprache, der wissenschaftlichen Mittheilung, der Aesthetik, der Religionsphilosophie u. s. w. zu thun; sie führen uns einen sehr grossen Reichtum für die ethische Forschung zu. Die Moral der neuern Philosophie hat diese Untersuchungen gewöhnlich an eine Menge von Wissenschaften vertheilt, deren ethische Basis sogar nicht selten verkannt worden ist; sie hat sich auf eine sehr allgemein gehaltene Pflichten- oder Tugendlehre beschränkt und ist eben dadurch zu der Dürftigkeit gekommen, welche die meisten ihrer Lehrbücher nicht verkennen lassen. Sie liess die Fächer der Wissenschaften, welche mit den Zweigen der sittlichen Cultur sich beschäftigen, auseinanderfallen. Erst die neueste deutsche Philosophie hat angefangen sie wieder zusammenzuziehn und unter den allgemeinen Gesichtspunkt des sittlichen Lebens zu stellen. Die encyklopädische Uebersicht über die philosophischen Wissenschaften musste ihre Aufgabe darin finden, diese zerstückelten Glieder der moralischen Wissenschaften zu sammeln und so viel als möglich in einen organischen Zusammenhang zu bringen.

Bis hierher reicht das, was man die allgemeine Moral würde nennen können; aber alles, was die bisher erwähnten allgemeinen Grundsätze betrifft, berücksichtigt noch nicht die besondern Verhältnisse des Menschen, sondern ein jedes vernünftige Wesen in der Welt, von welcher Art es auch sein möchte, würde Macht und

Bewusstsein sich und dem Kreise seiner sittlichen Gemeinschaft zu schaffen haben, in fortschreitendem Masse, in immer weiter sich ausdehnenden Verkehrsverhältnissen. Die besondern Naturverhältnisse der Menschenart, welche wir nur aus Erfahrung kennen, kommen erst in Betracht, wenn wir auf das sittliche Leben eingehn, wie es in der Wirklichkeit sich gestaltet hat, in der Geschichte der sittlichen Cultur des Menschen. Damit treten wir in die besondere Moral ein, zu welcher wir getrieben werden, weil wir die Anwendung der allgemeinen philosophischen Grundsätze auf die Erfahrung so viel als möglich suchen müssen. Es kann dabei nicht ausbleiben, dass die Ideale der Vernunft heruntergestimmt werden durch die Berücksichtigung des Ausführbaren, Praktischen; wir sollen sie aber aufrecht erhalten als Massstab des Erreichten, als Forderung an künftige Leistungen; wir sollen sie durch Hinweisung auf die beschränkenden Naturbedingungen, unter welchen unser sittliches Leben steht, auch bereichern durch die Einsicht in die besondern Aufgaben, deren Lösung zur Verwirklichung des sittlichen Ideals gehört und sollen es nicht dulden, dass Ideal und Wirklichkeit unversöhnt einander sich entgegensetzen. Die Versöhnung beider ist als der wichtigste Gewinn dieser Untersuchungen der besondern Ethik anzusehn. Wenn sie sich nicht völlig erreichen lässt, so wird sie doch dadurch angestrebt, dass man das Bestehende oder Positive in unsern gegenwärtigen sittlichen Zuständen als etwas erkennen lernt, was in den Fortschritten der Sittengeschichte seine vernünftigen Gründe hat und darauf hinweist, dass die Geschichte unter natürlichen Hemmungen und Stö-

rungen der sittlichen Ordnung die Verwirklichung des Ideals betreibt.

Zu den besondern Naturbedingungen der menschlichen Art gehört schon ihre Fortpflanzung durch männliches und weibliches Geschlecht, aus deren Verbindung die Familie hervorgeht, alsdann ihre Abhängigkeit von der Gestaltung der Erdoberfläche, welche die Verschiedenheit der Völker herbeiführt, zuletzt die Beschränkung ihrer sittlichen Gemeinschaft durch das Naturgesetz ihrer Art, welche zwar nach einer Einheit aller jetzt lebenden Menschen zu streben gestattet, aber für das irdische Leben eine weitere Einigung der sittlichen Güter nicht zulässt. An diese drei Formen der Gemeinschaft hat sich immer die Untersuchung über die sittliche Gesellschaftsordnung anschliessen müssen, ohne dass Zwischenglieder ausgeschlossen wären. Von Natur sind sie zugleich angelegt und die Regungen zu ihrer Entwicklung können auch nicht fehlen, aber ihre Ausbildung mit bewusster Absicht hat doch nur nacheinander von der kleinern zur grössern Gemeinschaft geschehn können, wie auch die Geschichte bezeugt. Die Familie, welche zuerst zu planmässiger Entwicklung kommt, betreibt das Hauswesen und die Erziehung der Kinder, in dem erstern die Macht, in der andern die Bildung des Bewusstseins, beide in Gleichgewicht. Die Pädagogik hat hier ihre Wurzeln, wird jedoch noch nicht ein besonderes Geschäft. Die Völker bilden ihre Gesellschaftsordnung in ihren Staaten aus und erschliesst sich daran die Politik an; ihre Einheit beruht auf vererbten Gemeingütern, woraus sich die Wichtigkeit erblicher Sitten und Rechte in ihrem Gemeinwesen erklärt. Wie sie Producte einer Vorgeschichte sind, so bleiben sie auch

den Geschicken einer wechselnden Geschichte unterworfen und von vergänglicher Natur; sie bilden den Staat und werden von ihm gebildet. Von diesem Gesichtspunkte aus soll das Recht der Nationalitäten auf politische Macht entschieden werden. Der Staat kann nicht alle Gemeingüter des Volkes beherrschen; er wendet sich vorherrschend der Entwicklung der Macht zu; die Bildung des Bewusstseins greift über seine Grenzen hinaus. Im Innern des Volkes bildet er die rechtliche Ordnung aus nach allgemeinen Gesetzen der Vernunft, welche die Rechtsphilosophie entwickeln soll, aber auch aus der Volkssitte heraus, welche das positive Recht begründet. Sein Walten im Innern erstreckt sich aber auch auf die Concentrirung und Verwaltung der Gemeingüter, ein vielverzweigtes Geschäft. Zu ihm gehört auch die öffentliche Erziehung, welche im volkbildenden Staate zu einem besondern Geschäfte wird und die Pädagogik als eine besondere technische Wissenschaft hervorruft. Von den innern Werken des Staats unterscheiden wir seine Vertretung des Volkes nach außen in Krieg und in Frieden. Dass der erstere nur ein vorübergehender Zustand sei, welcher zum andern führen solle, ist doch erst spät zur öffentlichen, allgemeinen Anerkennung gekommen. Sie beruht darauf, dass es nicht allein Gemeingüter der Völker, sondern auch der Menschheit giebt. Solche Gemeingüter offenbaren sich weniger in der Macht der Menschen, der es nicht gelingen will sich zu concentriren, als in ihrem Bewusstsein. Wir erkennen sie in ihrem allgemeingültigen Bewusstsein, in ihrer empirischen und speculativen Wissenschaft, und in ihrem eigenthümlichen Bewusstsein, ihrer schönen Kunst und ihrer Religion. Sie bringen nicht Güter,

welche Völkern zum Eigenthum bleiben, sondern welche als Gemeingüter die ganze Menschheit verbinden sollen. Ihre verschiedenen Arten, welche wir aufgezählt haben, zeigen aber darauf hin, dass sie zu keiner vollkommenen Concentration kommen können. Weder die absolute Philosophie, noch die absolute Religion ist erreichbar; wir bleiben in den Schranken menschlicher und zeitlicher Güter; nur in verschiedenen Richtungen unseres sittlichen Strebens sollen wir zum höchsten Gut gelangen. Dies hindert nicht, dass wir nicht doch nach einer Gesellschaftsordnung für die ganze Menschheit streben sollten. Aber sehr verschieden verhalten sich hierzu die verschiedenen Arten der menschlichen Gemeingüter. Die Wissenschaft kann es zu keiner Gesellschaftsordnung bringen und zwar die speculative noch weniger als die empirische; die wissenschaftliche Arbeit ist ein einsames Geschäft. Besser gelingt die Organisation dem eigenthümlichen Bewusstsein in den Werken der Musse, weil der letzte Zweck der Mittheilung darauf ausgeht, die Geheimnisse des Gemüths zu eröffnen. Die schöne Kunst und die Religion müssen in der Mittheilung eine gesellige Gemeinschaft herzustellen suchen. Hier finden nun die Aesthetik und die Religionsphilosophie die besondern Stoffe für ihre Untersuchungen. Aber auch die schöne Kunst kann nicht die innigste Gemeinschaft unter allen Menschen herstellen. Sie zerstreut sich in den Erscheinungen, welche das Ideal der Vernunft veranschaulichen sollen, und in der Mannigfaltigkeit der Künste, welche sich nicht concentriren lassen. Besser gelingt es der Religion, die Menschen zu einer sittlichen Gemeinschaft zu führen. Im religiösen Glauben versammelt sie ihre Verehrer zu gemeinsamen

Festen, zu gesetzlich bestehenden Gebräuchen. Wenn sie über die niedern Stufen der Familien- und der Volksreligion sich emporgeschwungen hat zur Verehrung eines Gottes, vor dem kein Ansehn der Person oder des Volkes gilt, sondern der Schöpfer der Welt und Vater aller Menschen ist, dann macht sie die religiöse Geselligkeit auch los von der Herrschaft der Familie und des Staats und stiftet in der Kraft ihres Glaubens die Kirche. Ihre zusammenhaltende Kraft beruht auf dem Glauben, d. h. auf persönlicher Ueberzeugung, auf eigenthümlichem Bewusstsein. Die kirchliche Geselligkeit muss aber auch Macht an sich ziehn; ohne sie würde sie kein Mittel haben sich zu bethätigen. Dadurch kommt sie in Berührungen mit denen, welche die Macht besitzen, geräth mit ihnen in Verwicklungen und in Streit, und wir kennen daher die Kirche in der Geschichte auch nur als streitende Kirche. Die vollkommene Kirche bleibt ein Ideal, wie der vollkommene Staat.

Dies sind die Formen der sittlichen Gemeinschaft, in welcher uns die Geschichte die Fortschritte der Cultur zeigt. Die Ethik hat die Aufgabe ihre Gründe begreiflich zu machen. Sie schliesst damit, dass sie auf die Gesammtheit der Ideale verweist, welche in der sittlichen Gemeinschaft der vernünftigen Wesen verwirklicht werden sollen, und unter diesen Idealen auch das Wissen wiederfindet, das Princip der Philosophie. Denn der Glaube der Kirche schliesst die Verheissung des Wissens in sich. Die Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften hat hiermit ihr Ende erreicht. Das Wissen lässt sich nur verwirklichen durch den Gebrauch aller seiner Anknüpfungspunkte, welche

die Natur bietet, für die Erforschung der Wahrheit und für die Verwirklichung des höchsten Guts.

H. Ritter.

Rhetores latini minores. Ex codicibus maximam partem primum adhibitibus emendabat Carolus Halm. Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri a. MDCCCLXIII. XVI u. 658 S. in Octav.

Sammlungen der lateinischen sogenannten kleinen Rhetoren waren von François Pithou (Paris 1599) und Claude Capperonnier (Argentorati 1756) vorhanden, aber beide ausserordentlich selten. Da nun der Gehalt dieser Spätlinge der römischen Literatur an und für sich unbedeutend, die Form höchst dürr und leblos ist, so waren die meisten dieser Schriften fast unbekannt. Nur den Schematologen Rutilius, Aquila und Rufinianus hatte Ruhnken's Bearbeitung grössere Beachtung zugewendet, welche alle drei wegen ihrer Citate, vorzüglich Rutilius wegen der reichen Fülle bedeutender Bruchstücke aus den griechischen Rednern in hohem Masse verdienen. Vielfach verdorben waren selbst die Schriften dieser drei noch immer, um wie viel mehr die der übrigen rhetores minores.

Es ist daher ein grosses, des aufrichtigsten Dankes werthes Verdienst, dass Halm die lästige, nur mit eisernem Fleiss und zäher Ausdauer zu bewältigende Mühe auf sich nahm, eine neue Sammlung dieser Schriften zu veranstalten. Und die Zahl derselben ist nicht nur um mehrere

nicht unbedeutende Stücke vermehrt, sondern für fast alle ist durch Auffindung und Benutzung trefflicher Handschriften zuerst ein fester Grund gewonnen, die kritische Gestaltung ist mit sicherem Takt und glücklichem Blick durchgeführt.

Zu den früheren Sammlungen neu hinzugekommen sind 6 Schriften: 4. *Carmen de figuris vel schematibus*, zuerst von J. Quicherat aus dem seither viel besprochenen Cod. Paris. 7530 des 8. Jahrh. veröffentlicht, 5. *Incerti auctoris schemata dianoeas*, die Eckstein (Halle 1852) aus derselben Hs. herausgegeben, 12. *C. Iulii Victoris ars rhetorica*, die A. Mai aus einem Cod. Vat. Ottobonianus des 12. Jahrh. bekannt gemacht, ferner, drei Nummern, die hier zum ersten Mal erscheinen, 20. *Excerpta rhetorica e cod. parisino 7530 edita* (p. 585—589), 21. *Cloidiani libellus de statibus* (p. 590—592), aus einer berner Hs. des 8. Jahrh., 23. *Excerpta ex Grillii commento in Ciceronem de inventione* (p. 596—606), aus einer bamberger Hs. des 11. Jahrh. Diese Auszüge aus dem sonst weitschweifigen und unbedeutenden Kommentar sind wegen mehrerer neuen Bruchstücke aus Ciceros *Corneliana* wichtig. Die Nummern 20 und 21 sind unerheblich.

Um eine Uebersicht über die Menge trefflicher Hss. zu geben, die Halm für die schon früher bekannten Rhetores zuerst herangezogen hat, will ich die 24 Nummern, welche der vorliegende Band umfasst, kurz durchgehn. Es ist das zugleich eine Uebersicht des gesammten Inhalts. Für 1. *Rutilius* und 2. *Aquila* hat die neu benutzte wiener Hs. keinen Ertrag gegeben. Ueberhaupt sind alle Hss. jung und stammen aus einer Quelle, auch die jetzt verlorene speie-

rer, aus der Froben diese Schriftsteller in Basel 1521 herausgab, und, füg' ich hinzu, eine itali- sche, aus der I. B. Pius zu Lucretius (1511) fol. CLI vers. Rutilius 2, 1 mittheilt, das erste also, was überhaupt von Rutilius erschienen ist. 3. Iulius Rufinianus scheint nur in der speierer Hs., also für uns durch die baseler Ausgabe erhalten zu sein. Zu 4. *Carmen de schematis* giebt Halm die Lesarten des Par. 7530 nach der genaueren Vergleichung von Th. Mommsen, ausserdem die Verse 1 und 2 zuerst vollständig und zwischen denselben einen neuen, einen zweiten nach V. 31, einen dritten nach V. 91, die L. Delisle in einer Abschrift Sirmonds aufgefunden hat. 5. *Schemata dianoeas*: s. oben. Für 6. *C. Chirii Fortunatiani artis rhetoricae libri III.* standen Halm drei treffliche Hss. zu Gebote, eine berner des 8. Jh, eine darmstädter des 7. und die pariser 7530. Danach ist der Text vielfach ergänzt und wesentlich verbessert. Auch zwei münchener Hss. des 12. und 13. Jahrh. boten einige Hülfe. Für 7. *Aurelii Augustini de rhetorica liber* sind die darmstädter und berner Hs., dazu die beiden münchener mit demselben Erfolg benutzt. Die weitläufigen und unerquicklichen (8.) *Q. Fabii Laurentii Victorini explanationum in rhetoricam M. Tullii Ciceronis libri duo* (p. 153—304) sind jetzt erst auf dem Grund derselben darmstädter Hs., zugleich mit Benutzung einer münchener und einer bamberger des 10. und 11. Jahrh., so hergestellt, dass sie für die Kritik der Bücher *de inventione* benutzt werden können. Einen (9.) *Tractatus de adtributis personae et negotio sive commentarius in Ciceronis de inventione libri I capita 24—28*, der in der darmstädter und münchener Hs. am Ende des ersten, sonst am Ende des zweiten Bu-

ches steht und bisher als Theil desselben Werkes galt, hat Halm mit Recht dem Victorinus ganz abgesprochen und als besondere Schrift (p. 305—310) drucken lassen. — 10. Für Sulpitii Victoris institutiones oratoriae ad M. Silonem generum (p. 311—352) ist die froben-sche Ausgabe v. 1521 jetzt, da die speierer Hs. verloren ist, die einzige Quelle. Dass dieselbe aber diese Hs. auf das genaueste wiedergibt, nimmt Halm mit Recht nach ihrem Verhältniss zu den übrigen Hss. im Rutilius und Aquila an, und eben deshalb ist es ihm durch Zurückgehn auf diese Ausgabe, von welcher die pithousche auf das willkürlichste abweicht, gelungen, den Text dieser freilich trocknen, aber scharfsinnigen, klaren, für die Geschichte der Rhetorik wichtigen Schrift an vielen Stellen zu ergänzen, und zum erstenmal einen sowol sicheren, als lesbaren Text zu liefern. — 11. Die Praecepta artis rhetoricae summatim collecta de multis a Iulio Severiano (p. 353—370) konnte Halm nach einer trefflichen würzburger Hs. des 8. oder 9. Jahrh. herstellen: erst jetzt ist das gut geschriebene Schriftchen geniessbar und die vielen Anführungen aus Ciceros Reden sind nun erst bei der Kritik derselben zu verwenden. — 12. C. Iulii Victoris ars rhetorica (p. 371—448) hab' ich schon oben erwähnt. Leider fiel Halm bei der Bearbeitung nicht ein, dass du Rieu in seinen Schedae Vaticanae p. 142 ff. eine neue Vergleichung des cod. vatic. gegeben habe: er wird daher, wie er mir schreibt, nächstens einen besondern Aufsatz in den Jahrbüchern der Philologie darüber erscheinen lassen. An mehreren Stellen (p. 443, 2. 22. 442, 23. 436, 4. 435, 37. 431, 11. 14. 430, 15. 421, 22. 30. 420, 9. 412, 8. 404, 21. 34. 401, 1. 396, 38. 388, 11. 378,

6) werden Spengels und Halms Vermuthungen durch die Hs. bestätigt. Auch sonst sind eine Menge Stellen jetzt zuerst verständlich geworden: wie wichtig aber Iulius Victor namentlich für die Kritik des Quintilianus sei, hat Halm in einer schönen Abhandlung (Sitzungsber. d. K. bayer. Ak. d. Wiss. 1863, 1 S. 389 ff.) gezeigt. — Ferner wird (13.) das fünfte Buch des Martianus Capella (p. 449—492) nach vier Hss., einer bamberger des 10., einer carlsruher des 11., einer darmstädter des 11. und einer münchner des 10. Jh. vielfach verbessert gegeben. — 14. *Ex Cassiodorii humanarum institutionum pars quae de arte rhetorica agit* (p. 493—500) konnte Halm nach der trefflichen würzburger Hs. (s. unter 11) und einer bamberger des 8. Jahrh. berichtigen; auf ihr Zeugniß hin hat er auch eine Anzahl von Sätzen, die sich als Auszüge aus Quintilian und als dem Cassiodorius fremd erwiesen, am Anfang gestrichen, sie aber als Anhang (p. 501—504) nach einer berner Hs. des 10. Jahrh. beigefügt. — Für (15.) *Ex Isidori originum libro secundo capita quae sunt de rhetorica* (p. 505—522) benutzte Halm eine wolfenbüttler Hs. des 8. und eine münchner des 9. Jahrh., die mit dem von F. Arevalo gegebenen Texte fast durchaus übereinstimmen. — Dagegen mußte (16.) die *Disputatio de rhetorica et de virtutibus sapientissimi regis Karli et Albini* (so Halms Hss. für Alcuini) magistri (p. 523—550) nach drei münchner Hss. des 9. und 10. Jahrh. vielfach geändert werden und nun erst kann die Schrift bei der Kritik der Bücher Ciceros de inventione und des Iulius Victor gebraucht werden. — Die *Praeexercitamina Prisciani grammatici ex Hermogene versa* (17.) erscheinen nach H. Keils Recension, doch hat Halm die Abwei-

chungen des Par. 7530 nach einer zum Theil genaueren Vergleichung mitgetheilt. — Nach derselben Hs. erscheinen (18.) die kleinen Aufsätze des Emporius in ganz neuer Recension (p. 561—574). — Die Versus Rufini V. C. litteratoris de compositione et de metris oratorum (19.) giebt Halm nach der Recension Orellis (Schol. Cic. 1 p. 183 ff.), da die von ihm verglichenen Hss. mit der einsiedler Orellis stimmen (p. 575—584). Da ich über 20. 21. und 23 schon oben gesprochen habe, so bleibt nur noch zu erwähnen, dass 22. die Bemerkungen De attributis personis et negotiis ex Ciceronis de inventione libro primo (§ 34—43) aus der frobenschenschen Ausgabe von 1521 wiederholt sind, und dass endlich 24. Bedae Venerabilis liber de schematibus et tropis sacrae scripturae (p. 607—618) aus zwei münchener und einer bamberger Hs., sämmtlich des 9. Jahrh., vielfach verbessert erscheint.

Die kritische Behandlung der hier vereinigten Schriften hat ihre besondern Schwierigkeiten und Gefahren. Sie gehören alle, mit Ausnahme des Rutilius, später Zeit an, ihre Sprache beugt also oft genug aus der festen und klaren Bahn des klassischen Gebrauchs aus, so dass es ungewiss wird, was man ihnen zutrauen dürfe, es ist nicht die Form, sondern nur der Inhalt, der uns kümmert. So kommt der Kritiker leicht dahin, bei den häufigen Verderbnissen selbst der besten Hss. mit einiger Willkür nur das dem Gedanken Genügende herzustellen, nicht, wie er es in einer Schrift klassischer Vollendung thun würde, jede einzelne Spur der überlieferten Lesart streng zu beachten, um auch die klassische Form des Gedankens dem Verf. wiederzugeben. Aber bei dem steten Zusammen-

hang, der von Ciceros Büchern de inventione an und Quintilian bis zu den spätesten Erzeugnissen dieser Literatur vorhanden ist, liegt auch in der Gleichmässigkeit des technischen Sprachgebrauchs, in der gegenseitigen Abhängigkeit der Schriften, für die Kritik ein treffliches Regulativ. Halm hat sich lang mit den Rhetoren beschäftigt: es liegen Blätter vor mir mit Bemerkungen und Vermuthungen, die er mir 1845 und 1846 mittheilte, als ich an den Fragmenta oratorum atticorum arbeitete: und wir erkennen überall genaue Kenntniss der rhetorischen Technik und des besonderen Sprachgebrauchs dieser Schriftsteller, früher Geleistetes ist sorgfältig und vorurtheilsfrei benutzt, Halms Scharfsinn und kritisches Geschick sind längst bewährt. Dass nun doch nicht alle Schäden bemerkt oder geheilt, nicht alle Aenderungen nothwendig, manche misslungen sind, dass jene Willkür doch bisweilen bemerkbar wird, dass etwa ein früherer Beitrag zur Verbesserung übersehn ist, wozu kann das wundern?

Sehn wir uns einige Schriften genauer an, zuerst die Schematographen. Obgleich R. Stephanus und Ruhnken sehr Vieles mit ausserordentlichem Scharfsinn verbessert haben, Vieles Halm nach Vermuthungen Neuerer und eigenen (z. B. Rutil. § 11) glücklich hergestellt hat, so bleibt doch noch Manches zu thun. So ist Rutilius 1 § 5 *nec tum denique speraret* Vermuthung von Stephanus, die Hss. haben *et tum d. sp.* Aber dazu passt nicht, was folgt *cui vivo patre promiscue omnia licerent*, es muss heissen *ne tum d. sp.* — 2 § 1 ist *ex quibus unum genus est eius modi, cum* — gegen den durchgängigen Gebrauch des Rutilius, richtig hat die Hs. des Pius, die ich erwähnte, *huius*. Derselbe Fehler ist 1, 11

in der wiener Hs. — 2 § 3 haben die Hss. *erras, qui quod naturae valeat et in uno arbitraris vindicanda*. Die verschiedensten Vermuthungen einen Sinn in diese Worte zu bringen sind versucht worden, aber befriedigen nicht. Sollte nicht das Wahre sein: *erras, qui, quod natura aequale habet [omnium], in uno arbitraris vindicandum*. Was ich zugesetzt habe, *q* und *omnium*, konnte leicht ausfallen. — Im Vorwort Aquilas p. 22, 7 ist überliefert *Nam inventio rerum cum acutis hominibus, quos tamen oratores nondum appellare possis, communis est. Illorum verborum latinorum scientiam et usum vel grammaticus sibi vindicat*. Das kann nicht richtig sein, aber eben so wenig *Usitatorum*, wie Halm für *illorum* geschrieben hat: das zeigt *usum*, und nicht allein die *usitata* kennt der Grammatiker. Das Richtige ist: *communis est illi* (sc. oratori). Derselbe Gedanke steht bei Cicero orat. § 44. — Gleich darauf heisst es *Illi quoque mores, qui τρόποι nominantur, ab eadem hac arte non minus diligenter sunt cogniti*, und *mores*, wofür Vossius *modi* wollte, wird von Ruhnken und Halm durch Beda de tropis p. 611, 21 dieser Sammlung vertheidigt. Bedas Vorschlag *τρόποι* so zu übersetzen beweist nicht, dass Aquila so sagen konnte. *mores* ist als Glossem zu *τρόποι* anzusehn und zu streichen. — Dass § 2 zu Anfang etwas fehle, haben P. Victorius und R. Stephanus bemerkt und bemerkt Halm, aber die Lücke ist viel grösser, als man angenommen hat. Nicht allein Name und Begriff der Figur *λεπτολογία* fehlt, sondern schon der Schluss von § 1 kann nicht *dicendum est* gewesen sein, sondern mindestens fehlt *tamen*, wahrscheinlich mehr. Ferner entsprechen die *figurae sententiarum* Aquilas (§ 1 bis 16) genau der Reihenfolge bei Alexan-

der 1, § 3—27, aber bei diesem sind zwischen προδιόρθωσις § 3 und λεπτολογία § 11 noch επιδιόρθωσις, ἀμφιδιόρθωσις, προκατάληψις, ὑπεξαίρεσις, αἰτιολογία, συναθροισμός, ἐπιμονή aufgeführt, und dass die Figur συναθροισμός auch bei Aquila vorkam, zeigt § 6 Ἐπιροχασμός, percursio. Haec rursum figura differt a *coacervatione*. Also sind wohl bei Aquila alle genannten in der nach § 1 vorhandenen Lücke verloren gegangen. Leider ist auch bei Martianus Capella p. 477 f., der sonst Aquila über die figurae ausschreibt, zu Anfang eine noch grössere Lücke. Allerdings weicht Aquila von Alexander noch einmal ab, indem dieser zwischen προσωποποιία und ἡθοποιία, bei Aquila § 3 und 4, noch ἐπανάληψις und ἐπαναφορὰ einschleibt, das aber sind figurae elocutionis, sind also als solche und nach dem Zeugnis Aquilas als ein an unrichtige Stelle gerathener Zusatz auszuschneiden. — § 6 ist überliefert (percursio) *differt a coacervatione, quod illa res universas pluresve in eundem locum confert, haec distantia plura inter se percurrens velocitate ipsa circumponit*. Das letzte Wort ist ohne Sinn und *componit*, was vor Halm schon Maehly Philol. 16, 172 und Wensch de Aquila Rom. (Wittenberg 1861) p. 7 vermuthet hatten, scheint ja dem συνάγει bei Alexander zu entsprechen, aber was dort noch folgt: καὶ ἀξιοπιστίας ἔνεκα λέγεται führt mich vielmehr auf *circumvenit* (täuscht). Was soll ferner vorher *universas pluresve* heissen? Wahrscheinlich schrieb Aquila *universe plures*, dem dann *distantia plura* entgegensteht. — § 19 hat Halm für *oratiuncula* nach Luxdorph *oratio, nec cola* aufgenommen: offenbar falsch. Aquila sagt, dass caesa, perpetua oratio, periodi in gutem Stil wechseln müssen, und

führt nun die Folgen aus, die aus fortwährendem Gebrauch einer der drei Redeweisen entstehn. Hier, wo er von der steten Anwendung der *perpetua oratio* spricht, sagt er, sie ermüde, wenn sie nicht Pausen, die durch *caesa* entstehn, und Perioden mit ihren fest markirten Schlüssen unterbrechen und ein Aufathmen gestatten. Das einzig Richtige *oratio, nec ullae* haben Fröhlich (Jahrbb. d. Philol. 89 p. 206) und Wensch gefunden, aber nach *intervallis* ist wohl auch *caesorum* ausgefallen. — § 20 schreibt H. mit Ruhnken *et ironia est — et epanaphora*, während die Hss. *et ironiam esse — et epanaphoram* haben: sollte nicht *apparet* (vgl. § 46) nach *epanaphoram* ausgefallen sein? — § 21 ist *figurarum* ohne Grund in *figurae* geändert und *brevi oratio est et quae* — schwerlich mit Ruhnken in *brevi oratio eius, quae* — zu ändern, sondern *brevi oratio ista, quae* — zu schreiben. — § 33. Da Z. 18 *unde id membrum aut is ambitus coepit* folgt, so ist wohl auch Z. 17 *in postrema parte membri [aut ambitus] aut* zu schreiben: jetzt fehlt *aut ambitus*. — § 37. *Si, quos oppressos et hostes cupiere, nos circumvenerimus*. Ohne Zweifel muss *et* gestrichen werden. — § 41. Der Schluss muss wohl so heissen: *facit autem figura haec (solutum) et ad celeritatem et ad vim doloris aliquam significandam, in quam (für qua) plerumque, cum commoti sumus aliquo (f. hoc) modo, incidere solemus*. — § 42 schreibt Halm: *Illud etiam praeceptum habeto, actori verae causae numquam timendum esse, ne nimius sit in figuris sententiarum. Si enim fieri possit, ut omnes non ** ad aliquam utilitatem figurentur, non vitandum, verum et optabile est. Elocutionis figuris modus adhibendus, et iis maxime, quas diximus ad ostensionem magis quam ad cer-*

tamen facere, in quibus —. Aber was er für die Lücke mit Vgl. von § 21 als Ausfüllung denkt *non [ad ornandum tantum, sed] ad*, ist dem Gedanken zuwider, und *modus adhibendus*, nach Christs Vermuthung, unnöthig, da *modum adhibendum* der Hss. wie *timendum esse* von *praeceptum habeto* abhängt. Die Worte *non ad aliquam utilitatem* hatte Aquila nach *facere* gesetzt. — § 44. Der letzte Satz *praestat autem* — gehört offenbar nicht zu dieser Figur: mit Recht vermuthet Fröhlich, dass er zu § 38, zur *συνοψία*, gehöre. — § 45. Da *quaenam est ista voluntaria servitus?* folgt, so vermuthet Wensch p. 13 richtig, dass vorher ebenfalls *quaenam* (für *quae*), *malum, est ista voluntaria servitus* zu lesen sei. Auch in den Hss. des Cicero Philipp. 1 § 15 sind Spuren dieser Lesart. — § 48 endlich hat Fröhlich wohl Recht, dass Aquila *sed consuetudo multae lectionis* (für *multa elocutionis*) — *et assiduitas stili* — *in has formas ultro incurret* (f. *incurrit*) geschrieben habe. — Auch Halm giebt zu § 43 an, dass die Anführung: *Capuam colonis deductis occupabunt, Atellam praesidio communient, Nuceriam, Cumas multitudine suorum obtinebunt, cetera oppida praesidiis devincient*, die bei Martianus Capella p. 482, 24 wiederkehrt, nach Ciceros zweiter agrarischer Rede § 86 von Aquila selbst frei gestaltet sei, wie dies Zumpt und andere annehmen. Das liegt aber sonst nicht in der Weise Aquilas, und hier war gar kein Grund Ciceros Worte umzugestalten: *Calenum municipium complebunt, Teanum opprimant, Atellam, Cumas, Neapolim, Pompeios, Nuceriam suis praesidiis devincient, Puteolos vero — occupabunt*. Es ist mir daher wahrscheinlicher, dass wir in diesen Worten ein Bruchstück der ersten agraria haben, der die bei Aquila gleich

folgenden Worte mit Recht zugeschrieben werden: eine solche Wiederholung ähnlicher Gedanken und Wendungen kommt auch sonst noch in diesen beiden Reden mehrmals vor.

Auch das Carmen de figuris hat unter Halms Händen durch Benutzung fremder und eigener (z. B. v. 106 *variantibu'*, 117 *quom*) Vermuthungen im Verhältniss zu meiner Ausgabe wesentlich gewonnen. Freilich bin ich mit manchen Aenderungen nicht einverstanden, doch will ich hier nur ein paar Stellen berühren. Den aus Sirmonds Abschrift vervollständigten Vers 3 schreibt Halm *et prosa et versu pariter planare* (f. *placare*) *virorum*. Aber *virorum* ist unerträglich. Nun befriedigen allerdings die Vermuthungen Ritschls *et prosam versu pariter replicare priorum* und Ungers (Philol. 20, 181) *et prosam veterum pariter replicare virorum* auch nicht, die letztere, das Kunststück *veterum* aus *et versu* zu machen zugegeben, deshalb nicht, weil der Verfasser der Verse auch Dichterstellen der Früheren benutzt hat und diese durch Ungers Fassung ausgeschlossen wären, oder, wenn man nicht an die Beispiele, sondern nur an die Prosa der Schematographen denken wollte, *pariter* bedeutungslos ist. *priorum* von Ritschl halte ich für richtig und vermthe: *Ut prosa et versu pariter placuere priorum*, indem ich aus Marbods Versen de schematis (Haupt in den Ber. d. Lpz. Ges. d. Wiss. 2, 53) den Anfang vergleiche:

*Versificaturo quaedam tibi tradere curo
schemata verborum studiis celebrata priorum,
quae sint in prosa quoque non minimum speciosa.*

— V. 29 steht auch bei Halm noch das verhängnissvolle †. Vielleicht trifft folgende Vermuthung das Wahre: *Sede moves te lucifugus:*

sis in medio audax. Mit 30 weiss ich nichts anzufangen. — V. 74 f. schreibt Halm mit Ahrens:

pollet enim forma, quod regnum aetatis habendum,

fortuna quae sola potest quemcunque beare.

Also aetas sola potest fortuna quemvis beare, aber *fortuna beare* hat schwerlich jemand gesagt. Das Richtige scheint mir *fortunaque: ea sola* —. Also *pollet forma fortunaque*, und zu beiden ein *ἐπιφωνούμενον*. — V. 127 ff.:

Adsimile, a momento cum simile hoc facio illi.

„*Nam plebeius homo, ut ferme fit libera in urbe, regnat ibi et puncto regnat suffragioloque*“.

So Halm nach Quicherat (*regnat ibi*) und Ahrens (*suffragioloque*), die Hs. hat *regibi* und *suffragio loqui*. Aber wie unterscheidet sich *punctum* und *suffragiolum*? Man braucht nur das Original einzusehn, das ich erst später auffand, Aeschines 3 § 233: *ἀνήρ γὰρ ἰδιώτης ἐν πόλει δημοκρατουμένη νόμῳ καὶ ψήφῳ βασιλεύει*, und es ergiebt sich sofort das Wahre:

nam plebeius homo, ut ferme fit, libera in urbe legibus et puncto regnat suffragio uolgi.

Der Verfasser scheint das *Adsimile* anders aufgefasst zu haben, als Rutilius 2 § 12: es ist keine Aehnlichkeit des Klanges in den Worten, sondern von einem einzelnen Punkt aus (*a momento*), nämlich dass der *plebeius homo* seinen Willen durchsetzt, wird derselbe mit einem König verglichen (*regnat*). Beiläufig erwähne ich, dass in dem Carmen und den Noten dazu einige Druckfehler vorkommen: p. 65 zu v. 44 Il. V, 371 für Il. Y, 371. zu v. 55 Rut. 1, 14 f. Rut. 1, 15. zu v. 63 minores A für minores S., p. 69 v. 165 *graium* f. *Graium*. zu v. 160 *periodi verba* f. *periodi membra*.

Ich wende mich endlich noch zu Sulpitius Victor, dessen eigenthümliche Bedeutung für die Geschichte der Rhetorik noch neuerlich L. Spengel in der trefflichen Abhandlung: die Definition und Eintheilung der Rhetorik bei den Alten (Rhein. Mus. 18, 481 ff.) nachgewiesen hat. Halm selbst giebt Praef. p. X einige Stellen, an denen er durch Zurückgehn auf die basler Ausgabe ein oder mehrere Worte, die ausgelassen worden waren, wiederherstellen konnte: ich füge hinzu 335, 26 *accusator* 338, 4 *semper* 342, 32 *et occasionem* 343, 21 *non semper*. Aber mehr noch haben Halm und ein früherer Zuhörer desselben, Joseph Stanger, durch sorgfältige Verfolgung des Gedankengangs und Beobachtung des Sprachgebrauchs für die Herstellung des Textes geleistet. Wenn ich dennoch glaube, dass manche Stellen verdorben seien, die hier unberührt geblieben sind, andere anders behandelt sein sollten, so kann das bei einer Schrift, für die vorher so gut als nichts gescheln war, kaum anders sein. P. 316, 13 z. B. giebt Halm: *pathetica est causa, cum personae eius quae loquitur repraesentandus affectus est. Si necesse erit vel indignatione aliqua atque ira vel dolore aliquo, vel ut plerumque accidit, luctu excitatos excire, non erit otiosum, ut commota sit et excitans omnis oratio, perinde atque ipsa res exiget*. Man soll nie Einzelnes ändern, so lange der ganze Sinn einer Stelle noch unklar ist. Da nun *excitatos excire* verdorben ist, so durfte die Lesart der basler Ausgabe *sese debbit* nicht in *necesse erit* geändert werden. Offenbar handelt es sich von der Gemüthsbewegung des Sprechenden, nicht der durch die Rede hervorzurufenden. Also wird man lesen müssen: *Si sese debbit (persona) vel indignatione aliqua*

—vel — *luctu excitatam ex[hibere, hoc s]cire non erit otiosum, ut —*. (Vgl. 316, 27). — P. 317, 1 *Hic* (in der admirabilis causa) *nimirum opus erit insinuatione, — ut scilicet non modo actus a principio sumamus, sed etiam benevolentiam et misericordiam iudicum provocemus*. Capponniers Erklärung, dass *causae* zu *actus* zu verstehn sei, die Halm anführt, versteh' ich durchaus nicht; es kann wol nicht zweifelhaft sein, dass Sulpitius *attentos* geschrieben habe. — P. 317, 7 hat Halm *indamnatum* nach seiner Vermuthung geschrieben für *damnatum*. Dass aber dies richtig sei, zeigt p. 339, 12. Dort wird derselbe Rechtsfall besprochen und die hinzugefügten Worte: *concedimus enim licuisse occidi, sed negamus huic occidere licuisse* haben bewirkt, dass dort auch Halm *damnatum* unberührt gelassen hat. — P. 317, 20. *Fiet autem* (iudex) *attentus, si dixerimus rem quidem parvam agi, quae versetur in causa, sed magnam esse spem eius, qui litiget + et ipsius, qui de omnibus rebus cum diligentia debeat cognoscere, ut, quod viri boni est, ex aequo de maximis minimisque pronuntiet*. Für *et ipsius* steht in den Anmerkungen die Vermuthung *esse iudicis*. Dazu könnte man nur *spem magnam* aus dem unmittelbar Vorhergehenden ergänzen, gewiss gegen den Gedanken des Sulpitius. Dieser beabsichtigte einen Gegensatz zwischen *parvam* und *magnam*: der Fall sei geringfügig an sich, aber bedeutend in den Augen des Klägers und im Interesse des Richters. Also *sed magnam esse spe eius, qui litiget, et ipsius [causa iudicis], qui*. Auslassungen kommen im Sulpitius sehr häufig vor. — P. 317, 28. *In eiusmodi causis* (obscuris) *maximam curam adhibere debemus, ut faciamus iudicem docibilem, id est, ut causam quo*

[*obscurior erit, eo*] *diligentius explicemus, atque omnia, [quae] ex contraria parte animadvertentur, ad utilitatem nostram arripere debemus.* Richtig sind die eingeklammerten Zusätze, aber *atque* für *haec* der Hs. und *animadvertentur* für *animadverterit* sind zu willkürliche Aenderungen. Warum nicht: *explicemus. Hic* (vgl. 316, 36) *omnia, quae ex contraria parte animadverte- rint, ad —? — P. 319, 21. Tractatio est honesti loci, ut, si possumus, dicamus illud inhonestum, sed hoc honestum: aut, si hoc non possumus, sed est utrumque inhonestum, esse illud tamen inhonestius, quod inde dicatur.* Hier hat Halm *honestum* richtig für *inhonestius*, was aus der folgenden Zeile entstanden ist, gesetzt und so den Sinn des Ganzen hergestellt, aber *est utrumque inhonestum, esse illud —* sind unnöthige Aenderungen. Was ist an der Lesart der Hs. auszusetzen: *dicamus illud inhonestum, sed hoc honestum, aut, si hoc non possumus, sed si utrumque inhonestum est, illud tamen inhonestius, quod —? — P. 320, 3.* Sulpitius hat nach seiner stoischen Eintheilung der Rhetorik in *νόησις, εὐρεσις, διάθεσις* (Spengel S. 503 f.) von der *intellectio* gesprochen und sagt nun von der *inventio*: *sequitur nunc, qua debet operari, ut inveniantur sensus — congruentes.* So die basler Ausgabe: die späteren haben *qua debet operari* ausgelassen, Halm schreibt *qua debeat opera curari.* Viel näher liegt: *quae debeat operari* (sc. orator, was gleich vorher steht). Vgl. S. 320, 28: *οἰκονομία — tantum valebit, ut etiam quae, si aliter posita atque prolata essent, fortasse contraria operentur* (zu lesen *operarentur*) *ad causam, ea plurimum prosint.* — Gleich darauf p. 320, 6 liest man: *Iam consilii et iudicii partes erunt, ut de inventis iudicemus, si qua non*

apta incurrerint, iis autem, quae probaverimus, utiliter et congruenter utamur. Halm schlägt für *iudicemus* vor *abiudicemus* oder *abdicemus*. Augustinus de rhetor. p. 137 H. benutzt den Sulpitius und sagt: *exinde iudicare de inventis, rediari quae parum commode occurrerint.* Also schrieb Sulpitius: *ut de inventis iudic[emus, repudi]emus, si qua —* — P. 320, 18. *Iam in istis ipsis — partibus orationis etenim naturalis est ordo* u. s. w. Die Worte enthalten die Begründung des Vorhergehenden. Daher vermuthet Halm (und Spengel S. 505) *Nam* für *iam*. Dann hat aber Halm *etenim*, wofür Pithou willkürlich *etiam* gesetzt hatte, in *iste* ändern müssen. Vielmehr ist *etenim*, die Verbesserung für *iam*, vom Rande an die falsche Stelle gerathen: Sulpitius schrieb *Etenim in istis — partibus orationis naturalis est ordo*. Solche Verstellungen kommen z. B. auch p. 324, 7. 9, wo Stanger *tamen*, und p. 336, 11 vor, wo Capperonnier *parte* richtig umgestellt hat. — Warum p. 321, 23 *reliquum est etiam, ut incipiamus iam de statibus disputare* für *reliquum est iam* geschrieben sei, ist schwer zu sagen. Das zweite *iam* hat Capperonnier mit Recht gestrichen. — P. 321, 30. *sed professi sumus usuros nos nostro esse iudicio, si videbitur res exigere aliquid inserendum esse de meo.* Er weist zurück auf p. 313, 5. Richtig hat Halm *nostro, si, res* zugesetzt, aber für *videtur*, was die Hs. hat, musste *videretur* gesetzt werden. — P. 324, 18. Nach *appellant* ist eine Lücke anzunehmen: es fehlt die Begriffsbestimmung der *reprehensio*, welche nach Z. 15 den zweiten Theil der *argumentatio* ausmacht, während die *confirmatio*, der erste Theil, Z. 16 seine Erklärung findet. Wie *reprehensio* erklärt worden sei, können wir aus Cic. de invent. 1

§ 78 sehn. Dieselbe Theilung der argumentatio kennt auch Fortunatianus 2, 12. Dort heisst es (p. 108, 27 ff.) in den Hss., nachdem gesagt ist, dass ausser den altherkömmlichen vier Theilen einer Rede, principia, narratio, argumentatio, peroratio, von Einigen auch noch andere angenommen würden: *sed et ipsam argumentationem nostrorum argumentorum — et reprehensionem eorum, quae ab adversario proponuntur*. Das ist unmöglich richtig, aber auch Capperoniers Aenderung *confirmationem* für *argumentationem* hätte Halm nicht aufnehmen sollen. Schon *et ipsam* führt darauf, dass *argumentationem*, die vorher Z. 23 genannt war, richtig sei. Vielmehr ist zu lesen: *sed et ipsam argument[ationem dividunt quidam in confirm]ationem nostr. arg.* — P. 325, 26. *Dividitur coniectura perfecta locis his: probationum expetitione, facultate, voluntate, a summo ad imum* u. s. w. Ohne Zweifel schrieb Sulpitius auch hier: *voluntate, facultate*, wie diese Reihenfolge schon durch p. 326, 18 gefordert wird: *Tertius locus est facultatis*, nachdem voluntas 326, 1 behandelt war. Ebenso auch 327, 17. 32. 328, 35 ff. 329, 20 ff. 330, 9. 29 ff. — P. 325, 29. *sit et controversia, quam supra posuimus, exemplum*. Hier kann *et* nicht richtig sein, Halm schlägt *autem* vor, näher scheint *ea* zu liegen. — Warum hat der Herausgeber p. 327, 18 *neque enim vel illud positum est, unde hunc perficere potuisse dicamus* mit Pithou geschrieben, während die basler Ausgabe *praevaluisse* für *perficere potuisse* hat? Es ist die Rede von der Thesis: Jemand, der an einsamer Stelle, mit blutigem Schwert, einen Leichnam bestattend gefunden ist, wird des Mordes angeklagt. Dann, sagt Sulpitius, fällt nicht allein eine Erörterung über den Willen, sondern auch über die Fähig-

keit weg, denn wir kennen ja die Person nicht. Warum sollte da *praevaluisse* nicht passen? — P. 329, 2. Für *an incredibile sit* schreibt Halm *an credibile sit* und auf den ersten Blick scheint das nothwendig. Aber Sulpitius hat, wenn ich richtig gesehn habe, den eigenthümlichen Gebrauch, dass er bei der Anführung der Beispiele für die einzelnen loci den von jeder Partei aufzustellenden Satz in der Form, wie er ohne Frage lauten würde, in Frage stellt. So beweist der Kläger, wenn ein Armer von einem Reichen getödtet ist, *a voluntate* ohne Frage: *non dubium est, quin inimicus inimicum voluerit occidere*, aber bei Sulpitius p. 328, 35 heisst es: *an non dubium, quin inimicus inimicum voluerit occidere*. Man vgl. 330, 26 ff. 331, 26. 332, 2. 20. Umgekehrt 329, 20. 341, 11, wo Halms Vermuthung *an non* unrichtig ist. So sagt auch hier der Reiche, der sich *a voluntate* vertheidigt, ohne Frage: *incredibile est, ut propter inimicitias tantum nefas homo integrae atque florentis fortunae voluerit admittere*. Also mit Frage: *an incredibile sit*. — Bald darauf p. 329, 9 lesen wir: *Quare enim non dives hic dicat: ut etiam maxime pauper esset occisus, potuisse se tamen vel servos vel libertos suos ministros facinoris adhibere*. Was die basler Ausgabe hat: *dicat, etiam maxime pauperem esse potuisse occisum, se tamen* —, giebt keinen Sinn, eben so wenig die Vermuthung Capperonniers, richtig vielmehr hat Halm *potuisse* umgestellt und mit *se tamen* — verbunden. Aber die Worte *ut etiam maxime pauper esset occisus* sind weder sprachlich richtig: denn dass es *sit* heissen müsste, zeigen alle vorhergehenden und nachfolgenden Beispiele: noch dem Gedanken nach möglich. Dass der Arme gemordet ist, kann der Reiche nicht

bloss annehmen wollen, es ist Thatsache. Was er einmal zugeben will, ist vielmehr, dass er den Tod des Armen gewollt habe. Also muss es wol heissen (denn *ut* hat Halm mit vollem Recht eingesetzt): *ut etiam maxime pauperem esse [voluerit] occisum, potuisse se tamen* —. Wahrscheinlich war *potuisse* ausgelassen und verdrängte dann, am Rande nachgetragen und später falsch eingesetzt, *voluerit* von seiner Stelle. — P. 331, 6. Der Arme, dessen Sohn vom Reichen ergriffen und auf der Folter getödtet worden ist, weil er den Sohn des Reichen getödtet haben sollte, hat nicht gegen den Reichen geklagt; dies wird als Zeichen der Mitwissenschaft um die That des Sohnes geltend gemacht. Dagegen gebraucht der Arme die derivatio: *quod conditionem suam atque humilitatem et potentiam divitis pauper cognoscat ac nequaquam adversus eum ut vi experiatur tantum sibi licere existimet*. So Halm, aber der Schluss lautet in der basler Ausgabe: *tantum licere erit*. Das ist wol *tantum licere crediderit*, denn *sibi* ist nicht nöthig, da *experiatur* vorhergeht. — 331, 19. Eine Magd der Hausfrau sagt auf der Folter *adulterium cum petitore virginis et cum matre familias fuisse*. Das kann nicht richtig sein. Z. 30 heisst es *propter adulterium, quod matri cum petitore filiae fuerat*. Also hat Sulpitius wol auch vorher gesagt *adulterium petitori virginis cum matre familias fuisse*. — P. 331, 24 muss es ohne Zweifel *altera* (für *alia*) *coniectura* heissen, wie gleich darauf Z. 31. — P. 331, 27 bilden die Worte *an mater* keine besondere Frage, sondern *mater* gehörte mit den vorigen Worten zusammen: *an non levibus argumentis, sed manifestis probationibus rea parricidii fieri debeat mater*, also ist *an* zu streichen. — P. 335, 19. *Exulem intra fi-*

nes peremit, qui se dicebat tyrannidem indicaturum. So kann man nur als Subject zu *peremit* den nehmen *qui dicebat* —. Der Relativsatz aber gehört zu *exsulem*. Also muss das unbestimmte Subject zu *peremit* hinzugefügt und *peremit* [*quidam*], *qui* gelesen werden. — Warum p. 338, 7 *Ex personis autem duplex finis fit, ut ubi quidam in tyrannide arcem conscendit tyrannum perempturus, tyrannus fugiens ab obvio occisus est* nicht richtig sein solle und mit Halm — *fit, ut in illa: Quidam* geschrieben werden müsse, seh' ich nicht ein. Ebenso heisst es p. 346, 35: *plerumque autem relationi permixta compensatio est, ut si accusetur Scipio reipublicae laesae.* — P. 340, 28. *Illi praescribunt; lex enim est de eadem re bis agi non liceat.* Dass *non liceat* nicht richtig sei, hat Halm erkannt, aber nicht *non licere* ist zu lesen, wie er vorschlägt, sondern *ne liceat*, wie Iulius Victor p. 382, 23 zeigt. Derselbe hat das gleiche Beispiel, und freilich schreibt noch Halm auch bei ihm: *Bis de eadem re agere non liceat*, aber der cod. Vat. hat nach du Rieu richtig *ne liceat*. — Endlich p. 343, 16 *an potius naturale sit iustum, ut patres quolibet tempore recipiant filios suos et naturale ius repetant.* Für *recipiant*, was nur Pithous Vermuthung ist, hat die basler Ausg. *reciperent* und *reciperare* passt doch gewiss ebenso gut und besser als *recipere*.

So viel zum Beweis des allgemeinen Urtheils, das ich aussprach: dem Verdienst, welches sich Halm erworben hat, geschieht dadurch kein Eintrag.

Angenehm wäre es gewesen, wenn Halm mit dem Aufwand weniger Seiten auch noch die *Versus de schematis verborum* aufgenommen hätte, die Haupt in den Berichten der sächs. Ges. d. Wiss. 2 p. 53 ff. aus einer halberstädter Hs. des 12. oder 13. Jahrh. herausgegeben hat. Wie

Halm im Rhein. Mus. 18 p. 464 bemerkt, waren sie schon in den Opera Hildeberti et Marbodi, Paris 1708 p. 1587 ff. nach mehreren alten Hss. unter den Werken Marbods gedruckt, der Ende des 11. Jahrh. Bischoff in Rennes war. Baiter hat sie auch in einer mailänder Hs. gefunden. Selbst die paar Verse ähnlichen Inhalts, welche E. E. Struve in einem Programm von Görlitz 1841 p. 15 ff. herausgegeben hat, würde man gern, um alles beisammen zu haben, hinzugefügt sehn. Auch ein Programm von Lindemann (Zittau 1840) scheint ähnliche Verse zu enthalten, aber ich habe es nie zu sehn bekommen.

Nun liegen diese späten Schriftsteller in gesicherten Texten, in bequemer, leicht erreichbarer Ausgabe vor uns. Hoffen wir, dass bald jemand den innern Zusammenhang der Schulüberlieferung, der sich durch diese Bücher hindurchzieht, aus ihnen entwickle und so einen der Wege, auf dem sich ein Schatten alter Bildung und Beschäftigung mit den Alten in späte Jahrhunderte rettete, wie wenig anmuthig er sein möge, genau kennen lehre. Cassiodorius Senator, Consul 514, bietet für die Bestimmung der Zeit, in welcher die übrigen lebten, wenigstens einigen Anhalt. Denn er beruft sich auf Fortunatianus 3 Bücher p. 498 und nennt ihn p. 495 *artigraphum novellum*, p. 498 *doctorem novellum*. Ungefähr in dieselbe Zeit mit Fortunatianus, etwa die zweite Hälfte des 5. Jahrh., gehört sodann wol Iulius Severianus, da Sirmond zu Sidonius p. 165 ohne Zweifel Recht hat in dem von Sidonius *epist.* 9, 13 und 15, *Carm.* 9, 316 erwähnten Rhetor den Verfasser der *praecepta artis rhetoricae* zu erkennen. Dem voran geht C. Marius Victorinus Afer, der nach den Angaben in Hieronymus *chronicon* 353 Rhetor der Stadt Rom war und, wenn

wir die dort unter 366 über Proaeresius gemachte Angabe mit Augustinus confess. 8, 5 vergleichen, noch in diesem Jahre daselbst lehrte (vgl. Eckstein, Analecten zur Gesch. d. Pädag. Halle, 1861. S. 12 ff.). Etwas früher lebte ferner Iulius Rufinianus, dessen Sohn C. Iulius Rufinianus unter Constantin hohe Würden bekleidete, nach der Inschrift bei Orelli I. L. S. 1181 (= I. R. N. 1883). Für C. Iulius Victor und Sulpitius Victor fehlt ein Anhalt, ihre Zeit bestimmter zu ermitteln. Freilich erwähnt Iulius Victor als Quellen seiner *ars rhetorica* Hermagoras, Cicero, Quintilianus, Aquilus (oder Aquila), Marcomannus, Tatianus. Wenn nun die Vermuthung A. Mais und Th. Bergks (Rh. Mus. 4, 129) richtig sein sollte, dass für den letzten Namen Titianus zu setzen sei, und dies doch wol der *vir eloquens*, der *praefecturam praetorii apud Gallias administrat*, des Hieronymus chron. z. J. 349 sein müsste, über den B. Borghesi *oeuvres epigraph.* 1 p. 465 ff. ausführlicher handelt, so würden wir allerdings Iulius Victor in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts zu setzen berechtigt sein. Aber die Vermuthung Titianus ist unsicher: der Name Tatianus ist in jener Zeit nicht selten, wie z. B. gerade der C. Iulius Rufinianus, der Sohn des Redners Rufinianus, in der oben erwähnten Inschrift den Beinamen Tatianus hat. Besonders fremdartig klingt der Rhetor Marcomannus, den nicht allein Iulius Victor nennt; Sulpitius Victor entlehnt aus ihm, was er über *μετάληψις* = *praescriptio* ausführt p. 340, 14—341, 27. Da nun auch Iulius Victor die *μετάληψις* als *praescriptio* fasst und beide das gleiche Beispiel haben, so dürfen wir annehmen, dass gerade für diese Stelle Marcomannus ihm Quelle gewesen war. Aus Sulpitius Victor hat

die Ansicht des Marcomannus über praescriptio wol auch Fortunatianus p. 98, 26. Davon unabhängig sind die Erwähnungen des Marcomannus über die Aufgabe der Beredsamkeit und über controversia ex ratiocinatione bei Marius Victorinus p. 173, 25 und 299, 15. Und durch die letzten Anführungen gewinnen wir wenigstens so viel, dass er spätestens in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts gelebt haben müsse. So haben wir in ihm den ersten Deutschen, der in der Literatur auftritt; denn anders werden wir doch seinen Namen nicht deuten dürfen.

Hermann Sauppe.

Das Gehörlabyrinth vom *Dinotherrium giganteum* nebst Bemerkungen über den Werth der Labyrinthformen für die Systematik der Säugethiere von M. Claudius, Professor der Anatomie in Marburg. Mit 1 Tafel Abbildungen. Cassel. Verlag von Theodor Fischer. 1864. 12 S. in Quart.

Der Verf. hat durch jahrelange Ausdauer ein kostbares Material an Präparaten des Gehörlabyrinths der Säugethiere zusammengebracht, über dessen Form und merkwürdige Verschiedenheiten bisher nur Hyrtl's bekannte Untersuchungen vorlagen. Claudius' Präparate stellen den inneren Ausguss der Labyrinthhöhlen vor und werden durch Hineinkanten von Guttapercha und nachheriges Wegschaffen des Knochens durch Säure gewonnen, so dass sie mit der völligen Naturtreue, eine bedeutende Festigkeit und Unbiegsamkeit des Materials verbinden. Auf der Marburger Anatomie befinden sich solche Prä-

parate schon von 169 Arten aus 92 Gattungen von Säugethieren und zeigen Repräsentanten aus fast allen Familien.

Dieses seltne Material erlaubt dem Verf. nun auch für die systematische Vertheilung der Säugethiere aus diesem bisher in dieser Beziehung gar nicht beachteten Organe einige wichtige Schlüsse zu ziehen. Zunächst führt er aus, dass bei den verschiedenen Individuen einer Art das Labyrinth eine wunderbare Gleichheit der Form zeige, wie ihm dies über 50 Präparate vom Rinde deutlich beweisen. Nur der Mensch macht von dieser Regel eine Ausnahme und zeigt mancherlei individuelle Verschiedenheiten seines Labyrinths, während aber die Labyrinthbeiden Seiten eines Kopfes auch da völlig ähnlich ausgebildet sind. Die grossen Abnormitäten, welche das Labyrinth der Taubstummen darbieten, kann man nirgends schöner als an Ipsen's bewunderungswürdigen Präparaten des häutigen Labyrinths auf der Kopenhagener Anatomie studiren. — Ferner haben nach Claudius die verschiedenen Arten einer Gattung stets eine ganz ähnliche Labyrinthform und Ausnahmen dieser Regel deuten sofort auf eine unnatürliche Begrenzung der Gattung. Auch die Familien lassen noch eine Aehnlichkeit im Labyrinthbau erkennen, während die Ordnungen eine solche Gemeinsamkeit gar nicht mehr zeigen. So findet man es auch in diesem Organ bestätigt, dass je weiter man sich von der Art in den systematischen Gruppierungen entfernt, desto weniger das System einen Ausdruck der natürlichen Verwandtschaft vorstellt und erst wieder bei den Typen oder Reichen der Thiere auf festen Grundlagen ruht.

Nach Claudius Untersuchungen nun haben die wahren Affen mit dem Menschen ein wesent-

lich übereinstimmendes Labyrinth, dagegen weichen die Halbaffen völlig davon ab. Ueber die Arctopithecen und Galeopithecen fehlen leider die hier grade besonders wichtigen Angaben. Die Chiroptern entfernen sich von den Insectivoren und diese wieder von den Carnivoren, obwohl viele Autoren die beiden letzteren Ordnungen zusammenziehen wollen. Die Hyänen verdienen nach Claudius eine eigene Familie zu bilden und stellen sich nach dem Labyrinth zwischen die Felinae und Caninae, wie sie auch im Zahnbau den Katzen, in den meisten andern anatomischen Verhältnissen und der Lebensweise den Hunden ähneln. Die Nagethiere zeigen, wie es zu erwarten war, auch im Labyrinth grosse Verschiedenheiten: die Leporinen und vor allen die Subungulaten haben besonders charakteristische Formen. Wichtig sind Claudius' Angaben über die Dickhäuter, Einhufer, Wiederkäuer und Cameliten, denn wie diese Thierabtheilungen durch fossile Gattungen so verbunden werden, dass sie nicht von einander getrennt werden dürfen, so zeigt auch ihr Labyrinth wesentlich gleichartige Gestalten. Durch das Labyrinth ordnen sich die Schweine der alten und neuen Welt mit dem Flusspferde, die Rhinocerosse mit den Tapiren zusammen, während anderseits der merkwürdige Klippdachs, wie die Elephanten allein stehn bleiben. An die Pferde schliessen sich die Kamele, an die Hirsche die Giraffen und einige Antilopen, während andere Antilopen sich sehr den Schafen nähern. Ganz eigenthümlich stehn die Moschusthiere da. Unter den Pinnipeden findet man im Labyrinth sehr grosse Verschiedenheiten: so scheiden sich die Otarien durch ihr raubthierartiges Labyrinth sofort von den eigentlichen See- hunden, und anderseits sind von diesen wieder

die Wallrosse verschieden. Die Cetaceen sind auch durch das Labyrinth eine gut charakterisirte Gruppe. Die Beutelthiere zeichnen sich im Labyrinth durch einen andern Ansatz der Ampulle des hinteren Bogens von den übrigen Säugethieren aus, zeigen aber sonst, wie man es erwarten musste, grosse Verschiedenheiten: Die Monotremen haben bekanntlich eine vogelartig wenig gebogene Schnecke.

Es ist nach dieser kurzen Uebersicht klar, wie werthvolle Aufklärungen man sich aus der Untersuchung der Labyrinth sonst noch nicht genügend bekannter fossiler Thiere versprechen darf, wie auch schon früher Joh. Müller durch die zufällige Erkenntniss der Schnecke des Zeuglodon (*Hydrarchos*) zur richtigen Deutung dieses so vielfach besprochenen Riesenthiers geleitet wurde. Claudius hat nun, durch Kaup dazu in den Stand gesetzt, das Labyrinth des Dinotherium aus dem Mainzer Tertiärbecken in Guttapercha dargestellt und findet, dass es in allen wesentlichen Punkten dem der Elephanten, von denen *E. africanus*, *indicus* und *primigenius* in diesem Punkte untersucht wurden, gleichkommt,

Gleichzeitig mit Claudius Arbeit erschienen einige Bemerkungen über ein neuerdings im Departement Haute Garonne aufgefundenes Becken des Dinotherium von Sanno Solaro, dessen auf das Becken gegründete Schlüsse über die Natur dieses Thiers, mit den von Claudius auf die Labyrinthform gebauten nicht übereinstimmen. Vom Dinotherium sind bisher ausser dem Kopf nur einige Schenkelknochen bekannt geworden und man dürfte zunächst an der Zugehörigkeit dieses Beckens zum Dinotherium zweifeln, wenn sich nicht nach eigener Ansicht ein kompetenter Kenner, Lartet, dafür ausgespro-

chen hätte. Dies Becken, über 160 Kilogramm schwer, ist 1,8 Meter breit und 1,3 M. hoch und zeigt im Ganzen eine ähnliche Form wie das Becken des Elephanten, ausser dass der Beckenausgang viel kleiner als bei dem letzteren Thiere ist. Ferner aber findet man beim Dinotherium neben der Gelenkpfanne des Beckens, zwischen ihr und der unteren Spitze des os ilium eine dreieckige Vertiefung, in der ein mindestens 0,74 Meter langer dünner Knochen articulirt. Nach diesen Knochen sieht Solaro das Dinotherium für ein Beutelthier an und bringt damit den erwähnten engen Beckeneingang in Verbindung.

Cuvier hielt das Dinotherium für ein dem Tapir verwandtes Geschöpf, während es Kaup mehr den Elephanten nähert, Blainville dagegen und ebenso Agassiz stellen es zu den pflanzenfressenden Cetaceen (Sirenen), mit denen der erstere allerdings auch die Elephanten als Gravigraden in eine Gruppe zusammenfasst. Die senkrecht stehenden Hinterhauptscondylen wie die vorspringenden Oberkiefer würden allerdings für ein Wasserthier sprechen, wenn nicht beide Kennzeichen zugleich auch den Elephanten zukämen und das von Claudius untersuchte Labyrinth sowohl wie das erwähnte Becken reden ganz entschieden gegen diese Deutung, denn die Sirenen haben schon ein ganz cetaceenartiges Labyrinth und ein eben solches, also ganz rudimentäres Becken. Dagegen deutet die weite Nasenhöhle und der Mangel der Nasenbeine beim Dinotherium auf das Vorhandensein eines Rüssels, wenn dieser auch nicht solche Ausdehnung wie bei dem Elephanten gehabt haben wird: für diese Aehnlichkeit spricht überdies entschieden das Labyrinth und auch im Ganzen das Becken.

Ob nun das Dinotherium wie Solaro will zu den Beutelthieren gestellt werden muss und unter ihnen die bisher noch nicht vertretenen Proboscideen repräsentirte, worin kein Widerspruch liegt, da die Aplacentar-Säugethiere den Placentar-Säugethiere als eine gleich berechnete Reihe gegenüberstehen, muss noch unentschieden bleiben, da Claudius' Kennzeichen der Beutelthiere beim Labyrinth des Dinotheriums nicht vorhanden ist und die Zugehörigkeit des von Solaro beschriebenen Beckens zu dieser nach dem Schädel aufgestellten Gattung sich noch nicht jedem Zweifel entzieht. Jedenfalls liefert uns Claudius' Abhandlung die wichtigsten Anhaltspunkte zur Revision der Säugethierfamilien und die Zoologen sind ihm dafür zu grossem Danke verpflichtet.

Keferstein.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

52. Stück.

28. December 1864.

Bericht der von Senat und Bürgerschaft zur Prüfung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches niedergesetzten Commission. Hamburg 1864. 146 S. in Quart.

Dieser Bericht ist amtlich gedruckt als No. 74 der diesjährigen Mittheilungen des Hamburgischen Senates an die Bürgerschaft, in welchen er die Seiten 269—414 einnimmt. Seine Besprechung an diesem Orte rechtfertigt sich durch das hervorragende wissenschaftliche Interesse, das er gewährt.

Von manchen Seiten waren schon die un begründetsten Vorwürfe laut geworden, als ob man in Hamburg in particularistischer Engherzigkeit sich der Einführung des durch die Nürnberger Commission entworfenen allgemeinen Deutschen HGB. zu entziehen wünsche, und zu diesem Ende vorläufig wenigstens die einleitenden Schritte auf die lange Bank schiebe. Dabei wurde den Urhebern solcher Vorwürfe die geringste Sorge verursacht durch die Vorfrage, ob denn in der That die allgemeine Einführung des neuen HGB. ein

so klarer und unzweifelhafter Gewinn für das gesammte Deutschland sei: eine Frage, bei deren Bejahung allseitig prüfende Sachkenner jedenfalls nicht so geschwind anlangen konnten, als das gedankenlose Geschrei der Menge. Wie dem aber auch sei, gewiss konnten jene Verdächtigungen nicht beschämender widerlegt werden, als durch diesen Bericht, welcher einerseits die ernstesten Bedenken, welche der Annahme des neuen Gesetzbuches theils für Deutschland überhaupt, theils wenigstens für Hamburg entgegenstehen, klar und eindringlich darlegt, andererseits aber dennoch auf der Grundlage einer genauen Prüfung der Einzelheiten zu dem Ergebnisse gelangt, die unveränderte Einführung des Entwurfes in Hamburg als Gesetzes zu empfehlen, und damit auf das Deutlichste zeigt, wie unzutreffend jene Beschuldigungen mindestens bei den Männern waren, deren Händen zunächst die Weiterführung dieser Angelegenheit anvertraut war. Diese Männer bethätigen den nationalen Sinn, mit welchem sie an die Frage herangetreten sind, indem sie die überwiegenden Vortheile, die diese neue Gesetzgebung dem gesammten Deutschland als solchem bringe, als einen wichtigen Entscheidungsgrund zu Gunsten der Annahme erscheinen lassen; zugleich aber haben sie nicht verschwiegen, dass es sich hier denn doch keineswegs einfach um ein Opfer von Sonderinteressen handelt, welches Hamburg auf dem Altare des grossen gemeinsamen Vaterlandes darzubringen hätte, sondern dass Hamburgs wohlverstandenes eignes Interesse eben so sehr zur Einführung des Handelsgesetzbuches treiben muss, mindestens seitdem diese Einführung für das ganze übrige Deutschland, mit den bekannten Ausnahmen von Luxemburg und Limburg, und was das

Seerecht anbelangt, auch mit der vielleicht unerwarteteren Ausnahme von Oesterreich, für so gut als gesichert gelten kann. Dass die Hamburger Commission ihre Empfehlung der Annahme auch auf diese letztere Classe von Argumenten stützen konnte, darin scheint eine desto sicherere Gewähr dafür zu liegen, dass ihre Vorschläge auch von der gesetzgebenden Gewalt der freien Stadt, welche nun bald darüber zu entscheiden haben wird, wenigstens in diesem Hauptpunkte werden gebilligt werden, wenn schon übrigens kein Grund vorhanden ist, an ihrer deutsch-patriotischen Opferwilligkeit zu zweifeln.

Aeusserst beifallswürdig ist es dabei, dass die Commission mit voller Bestimmtheit nur die Alternative einer Ablehnung des Entwurfes, oder aber einer vollständigen, auch von der geringsten Abänderung absehenden Annahme aufgestellt hat, natürlich unter Vorbehalt derjenigen Punkte, wo der Entwurf selbst abweichende Bestimmungen der »Landesgesetze« zulassen will. Dies thut er bekanntlich in ziemlich bedeutendem Umfange: desto wünschenswerther ist es, dass an dem Minimum der Einigung, welches er als unerlässlich hinstellt, nun auch überall festgehalten werde, wo man sich überhaupt an der fraglichen Einigung betheiligen will. Sehr bedauerlich bleibt es daher, dass man sich in Bremen nicht hat entschliessen können, auf die wenigen Abänderungen, ohne welche man das HGB. nicht einführen zu dürfen glaubte, zu verzichten. Ob nun freilich die Hamburger Commission nicht gelegentlich unabsichtlich die schwer zu erkennende Grenze überschritten hat, welche die Ergänzung des Gesetzbuches von einer Abänderung desselben scheidet, ist eine Frage für sich. Mir scheint dies allerdings nicht immer vermie-

den zu sein. Der § 8 des vorgeschlagenen Einführungsgesetzes enthält nach meiner Ansicht eine der wissenschaftlichen vorgreifende authentische Interpretation des Abs. 3 des Art. 21 des HGB., betreffend die Frage, in welchen Fällen, dem Wortlaute dieses Abs. 3 entgegen, die Eintragung einer Zweigniederlassung in das Handelsregister zu erfolgen hat, auch ohne dass eine bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehene Eintragung nachgewiesen ist: also enthält er wenigstens möglicher Weise eine Abänderung des HGB. Der § 13 des Einf.-Ges. beseitigt geradezu den Art. 80 des HGB., betreffend die Verpflichtung des Handelsmäklers, regelmässig von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Waare die Probe aufzubewahren. Die Commission stützt sich hierbei auf den zu Gunsten der Landesgesetze im Art. 84, Abs. 3 des HGB. gemachten Vorbehalt; aber nach richtiger Auslegung möchte sich dieser wohl nur auf die in dem dort in Parenthese genannten Art. 69 den Handelsmäklern auferlegten Pflichten beziehen. Endlich wird der Art. 751 des HGB. durch § 52 des Einf.-Ges. abgeändert. Jener stellt eine Regel darüber auf, wie der Berge- oder Hilfslohn, den ein Schiff durch Bergung oder Rettung eines andern Schiffes oder der Ladung desselben verdient hat, zwischen dem Rheder und den Personen der Besatzung des erstern Schiffes in Ermangelung entgegenstehender Verabredung zu vertheilen ist. Dem gegenüber will nun der § 52 für gewisse Fälle eine »gesetzliche Vermuthung« dahin feststellen, »dass die Anordnungen dieses Artikels durch stillschweigenden Vertrag ausser Anwendung gesetzt sein sollen.« Man sieht, im Grunde will dieser Paragraph für die fraglichen Fälle die dispositive

Rechtsvorschrift des Art. 751 als solche einfach aufheben. Die Scheu, dies direct zu sagen, hat nun aber noch dazu zu einer zweideutigen Fassung des vorgeschlagenen § 52 geführt. Die Worte »sein sollen« können, wenn es anders mit der Präsumpcion des stillschweigenden Vertrages ernstlich gemeint ist, füglich durch das doch wohl präcisere »sind« oder »seien« ersetzt werden. Es ergibt sich also nach dem Wortlaute des §. eben nur eine Präsumpcion zu Gunsten eines der dispositiven Rechtsvorschrift des Art. 751 derogierenden Vertrages, der gegenüber der Beweis, dass ein solcher Vertrag eben nicht geschlossen sei, vollkommen ausreichen würde, und u. A. auch durch Eideszuschicbung geführt werden könnte. Allerdings würde auch dies schon, freilich keine directe Aufhebung des Art. 751, aber doch, materiell betrachtet, eine wesentliche Abänderung desselben für die fraglichen Fälle in sich schliessen. Nun möchte aber die Meinung der Commission doch wohl eigentlich sogar dahin gegangen sein, dass in den fraglichen Fällen der Art. 751 überhaupt nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn vielmehr positiv nachgewiesen wird, dass die Interessenten einen Vertrag dieses Inhaltes abgeschlossen haben: was über die blosse Präsumpcion eines derogierenden Vertrages weit hinaus geht, und eben daher auch ohne Zweifel zu der Wahl des etwas nebelhaften »sein sollen« statt »sind« oder »seien« geführt hat.

Dass die eben erwähnten drei Vorschläge der Commission, abgesehen von der bedenklichen Wortfassung des letzten, an sich praktischen Bedürfnissen entsprechen, soll nicht bestritten werden; doch aber würde es sich gewiss sehr empfehlen, aus Rücksicht auf die Einheit der Deut-

schen Gesetzgebung die §§. 8, 13 und 52 aus dem Einf.-Ges. zu streichen.

Von den Vorbehalten, die das Deutsche HGB. selbst zu Gunsten abweichender Landesgesetze enthält, hat die Hamburger Commission einen nicht ganz unbeträchtlichen und gewiss sehr verständigen Gebrauch gemacht, insbesondere durch zweckmässigere Regulierung der vielbesprochenen Bestimmungen des Art. 10 und durch Zulassung von Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien ohne staatliche Genehmigung.

Der Bericht wird eingeleitet durch ein kurzes Vorwort, worin hauptsächlich die lange Verzögerung seines Erscheinens erklärt wird, und zwar theils durch unabwendbare äussere Hindernisse der Arbeit, theils durch die Nothwendigkeit einer recht gründlichen Lösung der Aufgabe. Im Uebrigen besteht er aus drei Hauptabtheilungen: I. Prüfung der Frage, ob der Entwurf eines allgemeinen deutschen HGB. unverändert, oder mit welchen Abänderungen er etwa einzuführen sein möchte; II. Specielle Erörterung der einzelnen Abschnitte des Entwurfs sowie des vorgeschlagenen Einführungsgesetzes; III. Einführungsgesetz zum allg. D. HGB., welchem als Anlagen A—C drei Specialgesetze über gewisse seerechtliche Gegenstände in revidirter Gestalt beigegeben sind.

Unter No. I wird zunächst kurz ausgeführt, dass es sich vernünftiger Weise nur um die Alternative einer völligen Ablehnung oder einer unveränderten Annahme handeln könne. Um eine feste Grundlage für die Entscheidung zu gewinnen, wird dann eine gedrängte Würdigung des gegenwärtigen Deutschen Privatrechtszustan-

des im Allgemeinen gegeben, zugleich populär und gediegen, welche trotz ihrer Kürze ihren selbständigen Werth hat. Daran schliesst sich eine Darstellung der Entstehung des Entwurfes des HGB., wobei die Objectivität, mit der das ungerechtfertigte gewaltsame Durchgreifen Oesterreichs, Preussens und Baierns bei der dritten Lesung besprochen wird, alle Anerkennung verdient. (Dabei möchten jedoch wohl durch einen nicht unerheblichen Druckfehler auf S. 281 in Z. 5 zwischen »Aenderungen« und »des Entwurfs« die Worte »der Grundlagen« ausgefallen sein.) Meisterhaft sind sodann die Gründe, welche gegen die Einführung des neuen Gesetzbuches angeführt werden können, und ihnen gegenüber endlich die Erwägungen, die dennoch schliesslich für die Annahme desselben den Ausschlag geben müssen, entwickelt. Hier ist wohl das Einsichtigste zu finden, was überhaupt über diese Frage vorgebracht worden ist, und in diesen lesenswerthen Erörterungen trifft man auf eine Menge feiner Bemerkungen von allgemeinerer Bedeutung*). Besonders beachtenswerth ist, was über die Bedenklichkeit jeder Codification eines vom gewöhnlichen bürgerlichen Mobiliarverkehrsrechte gesonderten Handelsrechtes gesagt wird, insbesondere über die Unnatur und die vorauszusehenden unheilvollen Wirkungen des Zwiespaltes, der durch das D. HGB. in das Privatrecht eingeführt wird. Ueber dieses Bedenken ist in der That die Commission auch nur dadurch hinweggekommen, dass sie, wie es auch in Bremen geschehen ist, die sofortige Ausdehnung vieler im HGB. nur für den Handel ge-

*) Ein Druckfehler ist auf S. 288, Z. 2 v. u. »unentbehrlich« für »entbehrlich«.

benen Rechtssätze auf alle Verhältnisse von übrigens gleicher rechtlicher Beschaffenheit vorschlägt. Insbesondere thut sie dies, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in Beziehung auf den Inhalt des 1sten Titels des 4ten Buches, der »von den Handelsgeschäften im Allgemeinen« handelt. Besonders wichtig ist, dass auf diese Weise die gesetzlichen Zinsbeschränkungen, ausser bei den Darlehen des öffentlichen Leihhauses und der concessionierten Pfandleiher, völlig beseitigt werden. Uebrigens ist der Ausdehnungsvorschlag in Betreff von Buch 4, Tit. 1 noch speciell begründet in einem Theile des Abschnittes II, nämlich in einer einleitenden allgemeinen Besprechung des vierten Buches (»von den Handelsgeschäften«), die eine wesentliche Ergänzung der im Abschnitte I gegebenen Ausführungen bildet und, gleichwie diese, von dem später aus der Commission geschiedenen Hn Dr. Trieps, nunmehr Obergerichtspräsidenten zu Wolfenbüttel und Präsidenten der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, ausgearbeitet ist. In dieser wird das System, das vom HGB. in Betreff der Begriffe Handelsgeschäft und Kaufmann befolgt wird, glänzend, und zwar recht scharf, aber wohl nicht unverdient kritisiert. Bedenklich ist mir dabei nur die Anwendung, die von dem Abs. 2 des Art. 272 gemacht wird. Wenn ein Handwerker, der nach den Bestimmungen des HGB. Kaufmann ist, seinem Nachbar eine kleine Summe leiht, oder für ihn eine Bürgschaft übernimmt, so soll dies nach der Ansicht der Commission als Banquiergeschäft, also als Handelsgeschäft des fraglichen Handwerkers aufzufassen sein, so dass also u. A. im zweiten der beiden erwähnten Fälle er sich nach Art. 290 auch ohne vorausgehende Verabredung würde

Provision berechnen dürfen. Hierbei scheint denn doch zu wenig Gewicht auf die Beschränkung des Art. 272 gelegt zu sein, welcher zufolge die einzelnen von einem Kaufmanne gemachten Banquiergeschäfte nur dann Handelsgeschäfte sein sollen, wenn sie im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden, wie denn auch der Art. 290 seine Normen nur für solche Geschäfte aufstellt, welche in Ausübung des Handelsgewerbes vorkommen. Ja sogar Das möchte fraglich sein, ob man, wenn ein Schuster aus Gefälligkeit für seinen Nachbar sich auf die erwähnten Geschäfte einlässt, sie überhaupt als Banquiergeschäfte bezeichnen kann; keinesfalls dürfte diese Benennung auf ein unverzinsliches Darlehen passen. Freilich ist das gerade schlimm genug, dass so schwer zu begrenzenden Kategorien, wie den eben berührten, überhaupt durch das HGB. eine so grosse rechtliche Erheblichkeit beigelegt wird.

Ausser den meisten Bestimmungen in Buch 4, Tit. 1 wird auch die Ausdehnung des 2ten Titels desselben Buches, »vom Kauf«, beantragt, und zwar auf alle Kaufverträge ausser denen über unbewegliche Sachen, so wie eine vollständige Ausdehnung der Bestimmungen des HGB. über die Commanditgesellschaft auf Actien und über die Actiengesellschaft auf alle Erwerbsgesellschaften dieser Art; endlich macht auch die Commission in ihren Vorschlägen über das Maklerwesen keinen Unterschied zwischen der Vermittlung von Handelsgeschäften und von andern Geschäften. Das Seerecht des 5ten Buches bedurfte einer solchen Ausdehnung nicht, weil die hier in Frage kommenden Geschäfte sämmtlich

schon an und für sich Handelsgeschäfte im Sinne des HGB. sind, wie ja auch die Deutsche WO., obwohl formell abweichend, doch materiell ganz analog, für alle Wechselgeschäfte gilt, gleichviel ob sie in concreto Handelsgeschäfte sind, oder nicht. Es entsteht aber die Frage: warum will die Commission nicht auch die Bestimmungen über Procuristen und Handlungsbevollmächtigte auf alle Gewerbtreibende, die über offene Handelsgesellschaften, einfache Commanditgesellschaften, stille Gesellschaften und Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung auf alle Erwerbsgesellschaften dieser Art ausdehnen? Einzelne Ausnahmen würden dabei wohl gemacht werden müssen, wie z. B. von der Bestimmung des Art. 269, Abs. 2 nach der Analogie des den Art. 280 betreffenden § 32 des Einf.-Ges. wohl Verträge über unbewegliche Sachen ausgeschlossen bleiben müssten. Ferner: warum sollen die Abschnitte »von dem Commissionsgeschäft«, »von dem Speditionsgeschäft«, »von dem Frachtgeschäft« (Buch 4, Tit. 3—5), die sich im HGB. nur auf solche Geschäfte dieser Art beziehen, welche von einem gewerbmässigen Commissionär, Spediteur, Frachtführer, oder statt ihrer von einem andern Kaufmann eingegangen werden, und ferner, so viel die Commission anlangt, nur auf die Besorgung von Handelsgeschäften, so viel die Spedition betrifft, nur auf die Besorgung von Güterversendungen durch (gewerbmässige) Frachtführer oder Schiffer — warum, sage ich, sollen diese Abschnitte nicht gleichfalls auf alle Geschäfte der fraglichen Art, falls nur bei ihnen die Dienstleistung nicht etwa unentgeltlich, sondern gegen Zusicherung eines Lohnes oder einer Provision übernommen wird, Anwendung finden? — Eine Ergänzung des

Einführungsgesetzes in dieser Richtung möchte wohl anzurathen sein.

Im Abschnitte II wird eine eingehende, obwohl übersichtliche, Vergleichung des im HGB. enthaltenen Rechtes mit dem bisherigen Rechte gegeben, und an den betreffenden Orten werden dabei zugleich die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes des Einführungsgesetzes begründet. Obschon es sich bei jener vergleichenden Zusammenstellung zunächst nur um das Hamburgische bisherige Recht handelt, so ist sie doch von grossem allgemeinen Interesse, und gerade in ihr beruht wesentlich die wissenschaftliche Bedeutung des Berichtes.

Um einzelnes Bemerkenswerthes herauszuheben: zum Titel »von dem Handelsregister« erklärt die Commission, die vielfach verbreiteten Befürchtungen wegen der Bestimmungen der Art. 25, Abs. 3, Art. 46, Abs. 2 u. s. w. nicht theilen zu können. Diese Anschauungsweise verdient den starken Angriffen gegenüber, denen die angeführten Artikel ausgesetzt gewesen sind, gewiss alle Beachtung, und möchte sich auch vollkommen rechtfertigen, wenn man nur von der richtigen Auffassung der fraglichen Bestimmungen ausgeht, wie sie besonders bündig in der neuen Auflage des ersten Bandes von Thöls »Handelsrecht« (§. 19 b, Nr. VII) vorgetragen ist.

Ueber die Procura bemerkt die Commission, dass das System des HGB. vollkommen mit der bisherigen Hamburgischen Praxis übereinstimme. Mir ist dieses Zeugniß sehr erwünscht; denn ich muss gestehen, dass ich nie habe begreifen können, weshalb so häufig die Procura des HGB. als ein neues Rechtsinstitut bezeichnet worden ist. Auch bisher konnte man schon unbeschränkte Handelsvollmachten ertheilen, und nur

einen unbeschränkt Bevollmächtigten nannte man auch bisher im Handelsleben einen Procuristen. Neu ist dem bisherigen gemeinen Recht gegenüber nur, dass nach dem HGB. der Gebrauch des Ausdruckes Procura die etwa hinzugefügten Beschränkungen ungültig macht, während man bisher in einem solchen Falle sagen musste, in Wirklichkeit liege eben gar keine Procura vor.

Bei Gelegenheit des Titels »von den Handelsmäklern oder Sensalen« macht die Commission einen sehr glücklichen Vorschlag zur Lösung der in neuerer Zeit an allen Handelsplätzen so viel besprochenen Maklerfrage. So lange man in öffentlich angestellten und beeidigten Maklern Personen zu haben wünscht, deren Aufzeichnungen und Aussagen in Beziehung auf ihren Beruf öffentlichen Glauben geniessen, den denselben das HGB. gegen das bisherige Recht sogar noch in erhöhtem Masse beilegt, so lange werden sich diese Makler den sachgemässen Beschränkungen, die ihnen das HGB. deswegen, ebenfalls noch etwas über das bisherige Mass hinaus, auferlegt, streng zu unterwerfen haben. Andererseits scheint es aber den Interessen des Verkehrs zu widersprechen, von dem Betriebe des Gewerbes der Geschäftsvermittlung alle übrigen Personen auszuschliessen. Daraus erwächst der naturgemässe Vorschlag, wie es z. B. auch in Preussen geschehen ist, das Maklergewerbe als solches freizugeben, daneben aber eine Anzahl von Personen, welche Nichts dagegen haben, sich jenen Beschränkungen zu unterziehen, als öffentliche Makler anzustellen: ein Vorschlag, gegen den höchstens die bisherigen beeidigten Makler Etwas einzuwenden haben werden, welche in Folge der laxen Handhabung des sie beschränkenden Gesetzes

bis jetzt gewissermassen die Vortheile beider Stellungen zugleich haben ausbeuten können.

Zum Titel »von dem Frachtgeschäft« wiederholt die Commission die schon früher laut gewordenen Bedenken gegen den Art. 412, nach welchem beim Land- oder Binnengewässertransport der Frachtführer durch die Ablieferung des Frachtgutes an den Empfänger den Rückgriff gegen seine Vormänner nicht unbedingt verliert. So entschieden auch diese Abänderung des bisherigen Rechtes auch mir als unzweckmässig erscheint, so glaube ich doch, dass die Ansicht, wonach eine solche Bestimmung als völlig unerträglich für den Verkehr gilt, eine Uebertreibung in sich schliesst: und zwar deshalb glaube ich dies, weil viele ausländische Rechte keineswegs den Satz von dem unbedingten Verluste des Regresses durch die Auslieferung des Frachtgutes in voller Consequenz durchgeführt haben, wie denn namentlich das Englische und Schottische Recht ihn sogar grundsätzlich gar nicht anerkennen, weder bei der See-, noch bei der Landfracht. Mindestens eben so bedenklich scheint mir, dass der Art. 412 andererseits für die Fälle, wo er den Rückgriff überhaupt verloren gehen lässt, ihn nicht einmal bis zum Belaufe der etwanigen Bereicherung aufrecht erhält, wie es doch der Art. 627 bei der Seefracht vernünftiger Weise thut.

Nach den Bemerkungen der Commission zum Titel »von dem Rheder und der Rhederei«, wie auch schon auf S. 292, entspräche auch die Bestimmung des HGB., dass der Rheder aus den von dem Schiffer als solchem abgeschlossenen Verträgen dem andern Contrahenten nur mit Schiff und Fracht hafte, dem bisherigen Hamburgischen Gewohnheitsrechte. Es fehlt mir an

Material, um eine Ansicht über die Richtigkeit dieser Auffassung aussprechen zu dürfen; nur so viel glaube ich behaupten zu können, dass wenigstens noch vor nicht langer Zeit jene Frage für die Hanseatischen Rechte angesichts der beiden einander widersprechenden Abhandlungen von Cropp und von Elard Meyer, welche im Grunde weder für die eine, noch für die andere Ansicht durchschlagende Argumente beizubringen vermocht haben, für höchst zweifelhaft erklärt werden musste. Ja nach der Aeusserung, welche die Commission zum Titel »von dem Schiffer« unter Nr. 5 macht, scheint denn doch auch sie selbst die Sache auf Grund des bisherigen Rechtes nicht als ganz sicher zu betrachten.

Nur in Beziehung auf das Recht der Seeversicherung hat sich die Commission jedes Eingehens auf Einzelheiten enthalten, wohl dadurch mit veranlasst, dass, wie die Sachen nun einmal liegen, die Versicherer es doch ganz in der Hand haben, dem Erfolge nach die zahlreichen dispositiven Bestimmungen des Gesetzbuches durch gemeinsame Aufstellung eines abweichenden »allgemeinen Planes Hamburgischer Seeversicherungen« nach Belieben zu beseitigen.

Der Abschnitt III des Berichtes giebt zu einer abgesonderten Besprechung an diesem Orte keine Veranlassung.

R. Schlesinger.

Handbuch der Lehre von den Knochenbrüchen.
 Von Dr. E. Gurlt, Professor der Chirurgie an
 der Königlichen Universität zu Berlin. Erster
 oder allgemeiner Theil. Zweite und dritte Lie-

ferung. Mit zahlreichen in den Text eingedruckten Holzschnitten, fast ohne Ausnahme nach Original-Zeichnungen des Verfassers. Berlin. Verlag von Max Hirsch. 1862. S. 256—800.

Ich berichtete über den Beginn dieses Werkes in Stück 5, Jahrgang 1861, S. 164 ff. der gel. Anz. Mit der vorliegenden Doppellieferung findet der allgemeine Theil seinen Abschluss. Jetzt, wo man Gelegenheit hat das Ganze mit einem Blicke zu übersehen, darf man wohl seine Freude darüber aussprechen, dass ein Buch wie dieses aus der Feder eines deutschen Chirurgen hervorgegangen ist. Jede Seite liefert Beweise eines die Literatur fast aller Nationen umfassenden Quellenstudiums, wozu Referent auch das Material rechnet, welches in den Museen aufgehäuft ist, von denen der Verfasser alle irgend bedeutenden, namentlich auch die in Grossbritannien und Irland, so wie die grösseren Privatsammlungen wiederholt besuchte, zum Theil copirte und für sein Werk verwandte. Als besonders werthvoll muss ich noch hervorheben, dass die mitgetheilte Casuistik sich nicht etwa auf Bücher- und Journaltitel beschränkt, wo laut Erfahrung leider oft Wahrheit und Dichtung in einander übergehen, sondern dass die einzelnen Fälle ausführlich erzählt sind und die Controle wie das Selbsturtheil gestatten.

Der Heilungsprocess bei einfachen Fracturen und die dabei vorkommenden Verschiedenheiten bilden den Gegenstand, der zunächst abgehandelt wird. Von Interesse ist die Erörterung der in neuerer Zeit von Berard, Curling, Gueretin u. A. aufgestellten Doctrin, wonach es von Wichtigkeit sein soll, wie sich die Bruchstelle zum Eintrittspunkte der art. nutrit. in den Knochen

verhält, indem es davon abhängt, ob durch Abschneidung oder Verminderung der Blutzufuhr zu dem einen Fragmente die Callusbildung sich verzögere oder ganz ausbleibe und das ungünstiger situirte Bruchende atrophisch werden könne. Mit Recht macht Gurlt, der sich gegen diese Theorie erhebt, darauf aufmerksam, wie schwer im concreten Fall der Nachweis des gegenseitigen Lagenverhältnisses von Fractur zur art. nutrit. und damit die anatomische Begründung jener Behauptung sei, und andererseits, dass die den Knochen umgebenden Weichtheile, so wichtige Factoren bei der Callusbildung, doch nicht von der verminderten Nahrungszufuhr zu leiden haben, endlich auch, dass sich schliesslich in dem Knochenfragment, zu dem die art. nutrit. nicht träte, ein Collateralkreislauf ausbilde und eine normale Knochenernährung sich herstelle. — Dass auch bei Abspregung von noch nicht knöchern vereinigten Epiphysen in ganz gleicher Weise wie bei jeder andern Fractur die Callusbildung und knöcherne Vereinigung Statt finde, zeigt der Verf. an einem höchst interessanten Präparate aus Robert Listons Museum, das dem Museum der Königlichen Gesellschaft der Wundärzte von England einverleibt ist. Was die Zeitdauer betrifft, innerhalb deren man die Heilung eines einfachen Knochenbruches erwarten darf, so ist diese Frage nicht unwichtig in praktischer Hinsicht, um zu bestimmen, ob man mit einem Gliede mässige Bewegungen anfangen kann; es werden zu dem Ende drei Berechnungstafeln von Middeldorff, von Wallace aus dem Pennsylvania-Hospital, und von Peirson aus dem Massachusetts General-Hospital zusammengestellt, die bei aller Verschiedenheit der Resultate doch das Gemeinsame zeigen, dass die Heilungsdauer einer Fractur

abhängig ist von der Dicke des gebrochenen Knochens, so wie dass einige dem Rumpfe nahe anliegende Knochentheile, wie das collum humeri und femoris, schwerer zur Heilung gelangen, als Fracturen derselben Knochen in weiterer Entfernung vom Rumpfe. — Hinsichtlich der nach Brüchen so oft zurückbleibenden Gelenksteifigkeit, so führt der Verf., ausser den jedem Wundarzt bekannten allgemeinen Gründen, die im Zustande der Muskeln und Sehnen liegen, die Untersuchungen von Teissier und Bonnet an, die bei sechs Autopsien von früher gebrochenen Unter-Extremitäten, welche 3—22 Monate lang hatten quiescirt werden müssen, in den Gelenken Ansammlung von blutigem Serum, flüssiges unvermisches Blut, selbst Blutcoagula, in den extracapsulären Weichtheilen, im subsynovialen Bindegewebe, in den Muskeln bis zur Haut Blutextravasate, in der Synovialhaut Injection und Bildung von Pseudomembranen, endlich aber zwischen einzelnen Gelenktheilen Ankylose durch fibröse Verbindungen gefunden haben. (Teissier in Gaz. méd. de Paris. 1841. p. 609, 625. — Bonnet, traité etc. etc. T. I. p. 67). Was namentlich jene in den Gelenkhöhlen vorfindlichen Blutextravasate betrifft, so meint Verf., dass sie vielleicht im Zusammenhang mit den von Jules Cloquet (archives générales de médec. J. 1823. p. 470) meisterhaft geschilderten localen Skorbut ständen, der sich nur am gebrochenen Gliede zeige ohne das Allgemeinbefinden zu alteriren und allgemeine skorbutische Erscheinungen hervorzurufen. — Bei Erörterung der Frage, ob eine primäre totale Resection gesplitteter Bruchenden, namentlich in den Diaphysen der Röhrenknochen zweckmässig sei, stellt sich Verf., Baudens und v. Langenbeck gegenüber, auf die

Seite von Stromeyer, Esmarch, Schwarz, Simon u. A. und verwirft dieselbe, da sie einen nicht unerheblichen operativen Eingriff, der die Aussicht auf lebhaftere Reaction eröffnet, darstelle; da es schwierig sei, die Grenze der Splitterung genau zu erkennen, da man das noch sehr adhärirende Periost nicht in wünschenswerther Weise schonen und von vorhandenen kleinen Fragmenten vollständig ablösen könne, da man dadurch einen grösseren Knochendefect verursache und damit nach der Heilung einen muthmasslich noch stärkere Verkürzung, und endlich grade durch die Verwandlung gezackter und gesplitterter Bruchflächen in glatte Sägeflächen Gelegenheit zu mangelhafter knöcherner Vereinigung und zu Pseudarthrose gegeben werde. — So entschieden in dem uns vorliegenden Werke der sofortigen Anlegung erhärtender Verbände, namentlich des Gypsverbandes, das Wort geredet wird, selbst bei complicirten Fracturen nach Seutins Weise mit Aufschneiden des Verbandes der ganzen Länge nach, so bestimmt wird, wie es trotz aller Empfehlungen und günstigen Behandlungs-Resultate scheint, mit allem Rechte, die von Larrey und einigen seiner Schüler empfohlene Methode verworfen, complicirte Fracturen wie einfache zu behandeln, sich nach Anlegung des Verbandes nicht um Wunden und deren Absonderung, nicht um Eiter und dessen Zersetzung zu kümmern und den Verband, ausser unter ganz besondern Umständen, bis zur Heilung der Fractur, liegen zu lassen.

Als zu Fracturen hinzutretende üble Zufälle, denen Verf. einen längeren Abschnitt seines Werkes gewidmet hat, werden genannt ausgedehnte Blutextravasate, Hämorrhagien und falsche traumatische Aneurysmen, das traumatische spontane

Emphysem, Muskelzuckungen und Tetanus, nervöses und Säufer-Delirium, Pirogoffs akut purulentes Oedem und Gangrän, Nekrose der Fragmente, Eitersenkungen und Pyämie, endlich das spontane Wiederzerbrechen eines bereits geheilten Knochenbruches. Was das spontane traumatische Emphysem betrifft, so hat bekanntlich Roux 1829 den ersten Fall beobachtet, Velpeau 1830 auf dasselbe aufmerksam gemacht und dabei eine stetige Coincidenz mit Wunden angenommen. Diess scheint indess nach den Beobachtungen Nelatons unrichtig zu sein, der es in mehreren Fällen ohne jede Spur von Wunden antraf, selbst in einem solchen Grade, dass das Glied bei der Percussion sonor klang.

Von sechszehn Fällen, die mitgetheilt werden, verliefen zehn tödtlich, sechs verliefen günstig, doch war bei zweien Amputation, in einem Falle Resection der vorstehenden Fragmente gemacht. Es ist also in jedem Falle ein höchst bedenkliches Ereigniss, mag es nun wie bei mit Hautwunden complicirten Brüchen durch das Zusammentreffen der atmosphärischen Luft mit den Blutextravasaten, mag es, wie, da wo die Haut unverletzt blieb, anzunehmen ist, ähnlich wie beim akuten purulenten Oedem durch eine innere Decomposition rapidester Art mit Gasausscheidung entstanden sein. Was das akut purulente Oedem betrifft, so unterscheidet Verf. dieses streng von der Pyämie und den Eitersenkungen, da diese beiden Prozesse gewöhnlich erst in einem Zeitraume nach der Verletzung beginnen, in welchem jenes bereits, wofern nicht sofort nach dem Auftreten seiner ersten Spuren Amputation gemacht ist, den Tod herbeigeführt hat.

Wir erachten es für durchaus sachgemäss, dass Verf. der Verzögerung der Callusbildung

(Pseudarthrose) eine so ausführliche Betrachtung gewidmet hat. Er unterscheidet unter den vorgekommenen Fällen, deren er 484 zu einer therapeutischen Casuistik zusammengestellt hat, zwei grosse Classen, die eine der Verzögerung der Callusbildung zugehörig, die andre als wirkliche Pseudarthrose aufzufassen. Im letzteren Falle ist wieder zu unterscheiden, indem entweder keine Callusgeschwulst existirt, die Bruchenden atrophisch sind, der durch die Fractur eröffnete Markkanal durch Callus geschlossen, die Fragmente dislocirt und entweder durch laxe fibröse Stränge oder gar nicht verbunden sind, oder indem die Bruchenden in genauer Berührung mit einander durch eine fibröse Kapsel zusammengehalten werden und eine Art von Gelenk darstellen, mit ziemlicher Festigkeit und doch auch einigermassen freier Beweglichkeit. — Unter allen dieser Abnormität zu Grunde liegenden Ursachen scheint Ref. vor Allem ungünstige Fractur-Beschaffenheit, Zwischenlagerung fremdartiger Theile zwischen die Bruchenden, Erkrankung derselben durch Syphilis, Carcinom, Echinococcen, Nekrose etc., Auftreten einer Entzündung an dem gebrochenen Gliede, so wie endlich fehlerhafte Behandlung von Seiten des Chirurgen und unzweckmässiges Verhalten von Seiten des Patienten von Wichtigkeit, wobei indess Verf. noch einmal den frühzeitig angelegten immobilisirenden Verband energisch wider die gegen ihn erhobenen Verdächtigungen in Schutz nimmt, dagegen vor dem frühzeitigen Gebrauch eines gebrochenen Gliedes warnt. Nachdem er die verschiedenen gegen Pseudarthrosen empfohlenen und angewandten Methoden ausführlich durchgegangen, kommt er nach Anleitung der eben berührten casuistischen Zusammenstellung zu fol-

genden Resultaten. Die Heilungsergebnisse waren, ohne Unterschied für die eingeschlagenen Verfahren, am günstigsten für Vorderarm und Unterschenkel, weniger für den Oberschenkel, am wenigsten für den Oberarm. Völlig unwirksam und zu wenig sicher sind Vesicator und Caustikum, Elektrizität und Elektropunktur, subcutane Scarification, Acupunctur, Fadenschlingen wie das Abschaben, und die Resection der Fragmente mit Fixirung durch Stahlschrauben; mit grosser Einschränkung sind das Setaceum und die methodische Resection anzuwenden. Handelt es sich um verzögerte Callusbildung, so ist vor Allem auf Immobilisirung der Fragmente durch erhärtenden Verband Gewicht zu legen, mit der gleichzeitig, durch Fenestrirung oder Anlegung von Klappen im Verbands, eine Reizung der Haut über der Bruchstelle vermittelt Bepinselung mit Jodtinctur Platz finden kann. Ist wirkliche Pseudarthrose da mit oder ohne Dislocationen und erhebliche Dislocation der Fragmente, so ist die manuelle Friction, die subcutane Zerreißung der Zwischenmasse mit nachfolgendem erhärtenden Verbands, weiterhin Elfenbeinzapfen oder Stahlschrauben nach voraufgegangener Friction, oder die subcutane Perforation in Anwendung zu ziehen. Bei wenig beweglicher Pseudarthrose und Uebereinanderschieben der Fragmente passt die subcutane Zerreißung, sodann das Aufeinanderreiben der Bruchenden und sodann Anlegen eines Gypsverbandes. Hat man es mit einer sehr beweglichen Pseudarthrose zu thun, mit langer fibröser Zwischenmasse und Atrophie der Bruchenden, oder gar mit einem wirklichen falschen Gelenk, so ist ein der Länge nach auf das Glied wirkender Compressiv-Verband geeignet die Fragmente zu nähern, für Zerstörung

der Zwischenmassen durch Friction Sorge zu tragen, der Atrophie der Bruchenden aber durch Einschlagen von Elfenbeinzapfen oder Stahlschrauben entgegen zu wirken. Führen diese Verfahren nicht zum Ziele, oder hat man Grund Zwischenlagerung von Muskelpartien oder Erkrankung der Bruchenden zu vermuthen, so ist, nach Trennung der umgebenden Weichtheile, die Cauterisation oder Resection mit darauf angelegter Metalldrath-Sutur zu machen. Pseudarthrosen in nächster Nähe der Gelenke sind der Behandlung unzugänglich. — Den Schluss des vorliegenden Werkes bildet die Betrachtung der fehlerhaft geheilten Knochenbrüche. Der Verf. stellt hier folgende Schlussfolgerungen auf. Brüche der Unterschenkelknochen verursachen seltener als die des Oberschenkels so bedeutende Deformitäten, dass chirurgische Abhülfe eintreten muss. Die meisten derartigen Brüche des Oberschenkels kommen fast nur inner- und oberhalb der Mitte desselben vor, und die Dislocation der Fragmente ist meistens eine winklige, mit der Convexität des Winkels nach aussen gerichtete, während beim Unterschenkel es vorzugsweise die von der Mitte an nach abwärts vorkommenden sind und die fast immer winkligen Dislocationen sich nach vorn zu richten. — Ist nun ein operativer Eingriff indicirt, was nur da der Fall sein kann, wo die Deformität eine hochgradige genannt werden muss, die dem Patienten den Gebrauch des Gliedes gar nicht oder nur unter grossen Schmerzen gestattet, so ist nach Umständen die Biegung oder Infraction der Callus mit nachfolgenden Gypsverbände, das subcutane Zerbrechen, oder im schlimmsten Falle die Osteotomie vorzunehmen.

Der Presbyter Johannes in Sage und Geschichte. Ein Beitrag zur Völker- und Kirchengeschichte und zur Heldendichtung des Mittelalters von Dr. Gustav Oppert. Berlin 1864. IV u. 208 S. in gr. Octav.

Unter den sagenhaften Gestalten, die das poetische Mittelalter repräsentiren, nimmt der »Priester Johannes«, der tief im Osten mitten unter umgebenden heidnischen Völkern über ein Christenreich herrschen sollte, sich jedoch stets als unfindbar erwies, eine hervorragende Stelle ein, und eben weil er nebelhaft umherschwebend sich zuverlässigen Nachrichten entzog, gewährte er der Phantasie der Dichter und fabelnden Reisebeschreiber einen um so willkommenen Stoff. Zwar auch andere jetzt als mehr oder minder richtig erkannte Zeugnisse, wie z. B. die des Rubruquis und Marco Polo, lagen seit längerer Zeit vor, doch auch diese waren zu unbestimmt und der Priester Johann war und blieb eine gaukelnde Figur, die Mittelalter und Neuzeit bald auf diese bald auf jene Weise zu fixiren suchte, ohne dass dies jedoch irgendwie gelang. Die Unrichtigkeit aller bisherigen Erklärungen nachzuweisen ist nun der Zweck der vorliegenden sehr gründlichen Arbeit, deren Hauptresultat der Verfasser so zusammenfasst: »Die Ansichten, welche in dem Presbyter Johannes den afrikanischen König der Abyssinier oder einen König von Indien oder einen Stammesfürsten der Tataren, speciell den Keraitenhäuptling Unkkhan erblicken wollten, entbehren jedes Anhalts in den ursprünglichen Quellen Es ist uns ferner gelungen alle Berichte dahin zu erklären, dass der Presbyter Johannes kein anderer Fürst

gewesen ist als der Korkhan von Qarakhitay». — Letzteres Reich erstreckte sich aber in seiner Blüthezeit »von Buchara-Samarkand im Westen bis an die grosse Wüste Gobi (Schamo). Die Ostgrenze bildete Tangut. Die Längenausdehnung betrug demnach ca. 30 Grade, vom 80—110. Grade östl. Länge von Ferro; im Norden reichte es bis an den Ulugtag, den grossen und kleinen Altai; im Süden bis nach Badakhschan und dem Muztag *), also ungefähr vom 35 bis 48. Grade nördl. Breite« (S. 60). Die Herrscher dieses Reiches, welches vom J. 1125 bis kurz vor dem im J. 1218 durch Dschingiskhan gegen den Khowaresmschah Muchammad unternommenen Zuge bestand, trugen sämmtlich den Titel K o r k h a n (d. i. Kaiser des Landes nördlich von (Schamo), welchen Yeliutasche, der erste Gründer des Reiches und der Dynastie, von seinen Unterthanen erhalten hatte. Letzterer ist auch derjenige Fürst, auf den namentlich der älteste, abendländische Bericht über den Priester Johannes (nämlich bei Otto von Freisingen) sich bezieht. — »Was das Christenthum der Qarakhitajer betrifft, so ist es uns, bemerkt der Verf., nur an einer Stelle gelungen, hierüber Genaueres zu ermitteln, und merkwürdigerweise findet sich die bezügliche Stelle in dem historischen Werke eines Muhammedaners, nämlich des persischen Annalisten Mirkhond. In seinem kurzen Abriss der Geschichte der Khorkane erwähnt er, dass die Tochter des letzten rechtmässigen Herrschers von Qarakhitay Christin gewesen sei und auf alle Weise ihre Glaubensgenossen unterstützt habe. Aus dieser Notiz, nach welcher eines der angesehensten Mitglieder der Herrscher-

*) Der Muztag liegt jedoch nicht unter dem 35. Breitengrade, sondern weit nördlicher. Anm. d. Ref.

familie sich zum Christenthume bekannte, liesse sich vielleicht der Schluss ziehen, dass auch der Vater der Prinzessin, der Korkhan, demselben Glauben angehört habe« (S. 143 vgl. 159). — Hinsichtlich des Namens Johannes ist Oppert der Meinung, er sei aus dem Titel Korkhan entstanden, dessen Anfangsbuchstabe im Westtürkischen in »G« abgeschwächt und in der Mitte von Wörtern häufig zu »j« werde, welcher Buchstabenwechsel den Uebergang von Korkhan in Jorkhan ermöglichte. Der Titel Jorkhan nun verwandelte sich leicht, wie der Verfasser meint, in den syrisch-hebräischen Eigennamen Juchanan, Jochanan, Jochan; denn das Abendland empfing damals seine Kenntniss von den Vorgängen im Orient hauptsächlich durch die Syrer. Aus Jochanan aber ist bekanntlich der Name Johannes, Johann entstanden. Die Aehnlichkeit zwischen diesem und dem Herrschertitel Jorkhan sei unverkennbar. — Noch bleibt der Priestertitel zu erklären, in Bezug auf welchen der Verfasser bemerkt (S. 140): »Das Amt eines Presbyter steht zu dem Beherrscher der Qarakhitajer, zum Korkhan, in keiner bestimmt nachweisbaren Beziehung. Andererseits muss dagegen hervorgehoben werden, dass die Presbyterwürde bei den Nestorianern ziemlich gebräuchlich war, dass nach dem Zeugnisse des Franciskaners Rubruquis fast alle männlichen, der nestorianischen Secte anhängenden Individuen in Mittelasien die Priesterweihe empfangen hatten, und dass sogar ein Nachkomme des Presbyter Johannes, wie wir gesehen haben, von Johannes de Monte Corvino die niedern Weihen erhielt und in seiner Capelle beim Hochamt ministrirte.« Unklar ist jedoch, was demnächst Oppert über die Verwechslung des Presbyter Johannes mit dem Apostel Johan-

nes und dem Korkhan bemerkt, so wie wer mit dem S. 46 Anm. erwähnten Presbyter Johannes von Ephesus gemeint ist.

Dies sind also die Hauptergebnisse der vorliegenden Untersuchung, welche sich besonders auf orientalische Quellen stützt, namentlich Mirkhond, Khondemir, Abulgasi und die chinesischen Reichsannalen. Ausserdem werden von dem Verfasser auch andere mit seinem eigentlichen Gegenstand mehr oder minder in Beziehung stehende Punkte der mittelalterlichen Geographie, Geschichte und Sagenwelt besprochen; so erhalten wir z. B. einen Ueberblick der Geschichte der Khitanen und der von ihnen stammenden Qarakhitajer (d. i. schwarze Khitajer), ferner einen fortlaufenden Commentar über den apokryphen Brief des Presbyter Johannes an den griechischen Kaiser Emmanuel, welcher Brief nach Opperts Meinung aus dem in der sechsten Reise des Sindbad (in 1001 Nacht) sich vorfindenden Schreiben des Königs von Indien an den Khalfen Harun al Raschyd entstanden sein soll; u. s. w. u. s. w. - Zu den sonstigen Anführungen Opperts liesse sich freilich mancherlei Ergänzendes hinzufügen; so z. B. über die weitverbreitete Sitte des Verzehrens Gestorbener durch Verwandte und Freunde (S. 30) s. die Nachweise des Ref. in seiner Ausgabe des Gervasius von Tilbury. Hannov. 1856. S. 84; über Gog und Magog (Oppert l. c. Anm. 2. 3) s. zu Gervasius S. 83. 96. 107. H. Weismann, Alexander, Gedicht vom Pfaffen Lamprecht. Frankf. a. M. 1850. II, 463 ff.; und was den Ursprung des Namens betrifft, s. F. G. Bergmann, Les Scythes. Colmar 1858. (Nachdruck Halle 1860. 2. Ausg.) p. 10; über den Jungbrunnen (Oppert S. 33 Anm. 1) s. den Ref. zu Dunlop, Gesch. d. Pro-

sadichtung. Berlin 1851. S. 477 f. Anm. 211. Mannhardt, Mythol. Forschungen. Berlin 1858 im Register s. v. und Graesse, der Tannhäuser und der Ewige Jude 2. Ausg. Dresden 1861. S. 77. 111. A. Kuhn, Herabkunft des Feuers u. s. w. Berlin 1859. S. 11 f. 128; über den von Benjamin von Tudela erwähnten wunderbaren Spiegel auf dem Pharos zu Alexandrien (Oppert S. 42 Anm. 2) spricht bereits Masudi: s. eine Bemerkung des Ref. in Ebert's Jahrbuch für romanische und engl. Litterat. Berlin 1861 Bd. III S. 148; über den Regenstein und den durch dieselben erregten Stürme, wovon bei Mirkhond die Rede ist (Oppert S. 104. vgl. 102 Anm. 2), s. den Ref. zu Gervasius S. 146 und in den Heidelb. Jahrb. 1863 S. 584 f. — Anderes übergehen wir und wollen nur noch bemerken, dass der indische König Gundoforus (Gundoferus), zwischen welchem und dem Vater Ogier's, Gottfried, der Verf. einen Zusammenhang für möglich hält (S. 41 Anm. 1), mit demselben gewiss nichts gemein hat, da er bereits in alten Thomaslegenden vorkommt.

In dem Anhange zu seiner Arbeit hat der Verf. ferner mitgetheilt I) das lat. Original der oben erwähnten Epistola Presbyteri Joannis; er scheint jedoch nicht gewusst zu haben, dass dasselbe sich auch in Jubinal's Ausgabe des Rutebeuf 2, 244 ff. abgedruckt findet; — II) den Itinerarius Joannis de Hese; — und III) ein Capitel »Ueber die Ursprünge der Parzival- und Gralsage«. In letzterem sucht der Verf. dem Namen und der Jugendgeschichte des Parzival, so wie des Feirefiz, dem Tempel auf dem Munsalvaesche und den Templeisen einen persischen Ursprung zuzuweisen, den Gral aber aus den wunderbaren im Mittelalter der Coralle zuge-

schriebenen Eigenschaften zu erklären, endlich wird die Vermuthung hinzugefügt, dass die von Kyot gefundene »Chronik von Anschouwe« mit der arabisch abgefassten des Persers Flegetanis identisch gewesen sei. Alle diese die Grals ge betreffenden Muthmassungen dürften jedoch noch weiter und fester begründet werden müssen, ehe sie sich zur Annahme empfehlen, wohingegen das Hauptergebniss der vorliegenden Untersuchung, nämlich die in Betreff der Person des Priesters Johannes gegebene Erklärung, sicherlich mehr Beifall finden wird. Wenn aber, wie sich annehmen lässt, das Buch zu einer neuen Auflage gelangen sollte, so möchten wir dem Vf. eine besser geordnete, übersichtlichere, oft auch deutlichere Exposition seines Stoffes, und andererseits auch eine grössere Gedrungenheit empfehlen; manches sogar könnte, als nicht eigentlich zur Sache gehörig, ganz fortfallen, wie z.B. die lange Anmerkung auf S. 74 f. und so noch verschiedenes Andere. Auch werden einzelne Punkte der Untersuchung zu berichtigen oder fester zu stützen oder deutlicher darzulegen sein; so z. B. sagt Benjamin von Tudela (Oppert S. 18 f.), dass von Samarkand bis zu den Bergen Nisbun's, »das der Gosan durchströmt«, ein Weg von 28 Tagen sei, und doch verlegt der Verf. Nisbon in die Nähe von Samarkand und bemerkt weiterhin, dass nirgends das die Stadt durchströmende Wasser Gosan genannt werde (S. 19. 23). Wenn ferner Nisbun = Nesef und der Gosan der Dschihun (Gihon) sein soll, wie stimmt mit Benjamin von Tudela die Angabe Abulfeda's, dass zwischen Nesef und dem Dschihun eine Wüste liege? (S. 19). Weiter auf diese und andere Punkte einzugehen, wäre hier nicht am Orte, und wenn Refer. die Erklärung

Opperts missverstanden hat, so ist es dessen eigene Schuld und er hätte sich an dieser Stelle, so wie auch sonst deutlicher ausdrücken sollen.

Dies und ähnliches sind jedoch nur kleinere Ausstellungen an einer im Ganzen sehr anziehenden und von fleissiger Forschung zeugenden Arbeit.

Lüttich.

Felix Liebrecht.

Il dialetto Curassese. Di Emilio Teza, Professore a Bologna. Estratto del Vol. XXI del Politecnico p. 342—351. 1864. 8vo.

Hr Professor Em. Teza, welcher durch mehrere kleinere Aufsätze und Uebersetzungen sich als einen tief eindringenden Kenner einer beträchtlichen Anzahl von Sprachen bewährt hat, zieht in der rubricirten Abhandlung die Aufmerksamkeit der Sprachforscher auf eine sprachliche Entwicklung, welche von mehreren Gesichtspunkten aus Interesse gewährt, und behandelt sie, wenn gleich etwas kürzer als wünschenswerth, doch mit so richtigem linguistischen Blick und Geschick, dass wir es für unsre Pflicht halten, durch eine kurze Erwähnung derselben in unsern Blättern zur weitern Verbreitung ihres Inhaltes beizutragen.

Es ist die Sprache, welche in der kleinen Insel Curaçao oder Curassao gesprochen wird. Diese Insel wurde bekanntlich 1527 von den Spaniern in Besitz genommen und blieb bis 1634 unter ihrer Herrschaft. In diesem Jahre ward sie von den Holländern erobert, in deren Besitz sie mit kurzer Unterbrechung — von 1807 bis

zu der Ausführung des Pariser Friedens — bis auf den heutigen Tag verblieben ist.

Das Jahrhundert der spanischen Herrschaft genügte, um die spanische Sprache in ihr vollständig einzubürgern. Allein die durch die holländische Eroberung erfolgte Ablösung vom Mutterlande, welche schon über zwei Jahrhunderte umfasst, hat natürlich auch die Verbindung mit der Muttersprache aufgehoben und dadurch dem auf diese kleine Insel verpflanzten Zweig derselben eine selbständige Entwicklung verstattet, welche zu einer sehr wesentlichen Umgestaltung geführt hat. Nur zu einem verhältnissmässig sehr geringen Theil war dabei die Sprache der neuen Beherrscher mit wirksam. Die ganze grammatische Umgestaltung ist durch spanische Mittel vollzogen; wie weit der lexikalische Theil vom Holländischen beeinflusst ist, lässt sich aus Hrn Teza's Abhandlung noch nicht erkennen.

So hat sich auf diesem kleinen — nicht neun Quadratmeilen umfassenden Terrain — bei einer Bevölkerung von etwa 15000 Seelen — eine sprachliche Thatsache vollzogen, deren genauere Erkenntniss für die Art und Weise, wie sich Dialekte und Sprachen aus dem Schoosse ihrer Muttersprache hervorbilden und von ihr ablösen, keinesweges unerheblich ist, ja durch die Nähe der Zeit, in welcher sie sich vollzogen hat, durch die Möglichkeit, die sprachlichen Vorgänge klar darzulegen und die Eigenthümlichkeiten derselben eine besondere Bedeutung erhält.

Hr Em. Teza fand in der reichen linguistischen Bibliothek des berühmten Sprachgenies Mezzofanti, welche sich in Bologna befindet, einen Katechismus, welcher für die katholischen Bewohner von Curaçao von dem Bischof M. J. Niewindt wahrscheinlich im Anfang der Vierzi-

ger unsres Jahrhunderts abgefasst ist. Der Titel desselben ist Catecismo pa (= span. para) uso di Catolicanan (nan ist die Pluralendung, ursprünglich Plural des Pronomens der dritten Person) di Curaçao. Catechismus ten gebruike der katholyken van Curaçao door Martinus Johannes Niewindt, bisschop van Cytrum, karmeerher van Z. H. en apostolisch vicarius van Curaçao. Gedrukt te Curaçao ter drukery van zyne doorluchtige hoogwardigheid. Das Druckjahr fehlt auf dem Titel, allein das Exemplar, welches Hr Prof. Teza benutzte, ist mit einer schriftlichen Dedication des Verfs an Mezzofanti versehen, welche das Datum 14ten Juli 1845 trägt. Um dieselbe Zeit — nämlich 1846 — ist, wie Ref. aus The bible of every land p.270 ersieht, eine Uebersetzung des Ev. Matthaei in die Sprache von Curaçao gedruckt. Als Probe derselben sind an dem angeführten Orte die 12 ersten Verse mitgetheilt, eine nicht sehr glückliche Wahl, da sie, wegen der vielen Eigennamen in diesen Versen, kaum eine Probe der Sprache genannt werden kann.

Der von Hrn Prof. Teza benutzte Katechismus ist gleichwie der Titel in der Sprache von Curaçao und holländisch abgefasst. Daraus theilt derselbe zunächst das Vater Unser mit einigen Bemerkungen mit. Dann beschreibt er den grammatischen Charakter der Sprache und berührt in wenigen Schlussworten auch das lexikalische Element.

Da das V. U. in den verschiedenen Sprachen sich eben so sehr, ja fast noch mehr eines allgemein menschlichen Interesses erfreut, als eines linguistischen, so wird es wohl kaum einer Entschuldigung bedürfen, wenn ich mir erlaube, es hier mitzutheilen; Vielen wird es auch schon

darum eine willkommene Gabe sein, weil es sich in den bisherigen VU-Sammlungen noch nicht befindet. Ich begleite es mit einer wörtlichen deutschen Uebersetzung und schicke ihr das spanische voraus, weil es dazu dienen kann, eine ungefähre Einsicht in das Verhältniss der Sprache von Curaçao zu der Muttersprache zu gewähren. Ich sage absichtlich »eine ungefähre«, denn es scheint mir, als ob sich diese in dem feierlichen und so häufig gebrauchten Gebet fester und treuer erhalten hat, als in dem übrigen sprachlichen Leben.

Das spanische VU. lautet in Matth. 6, 9 ff.:

Padre nuestro, que estás en los cielos, santificado sea tu nombre. 10 Venga tu reyno. Hágase ta voluntad, assí en la tierra, como en el cielo. 11 Danos hoy nuestro pan cotidiano. 12 Y perdónanos nuestras deudas assí como nosotros perdonamos á nuestros deudores. 13 Y no nos metas en tentacion; mas libranos de mal.

Das von Curaçao lautet folgendermassen.

NOS TATA CU TA NA CIELU
 Unser Vater welcher sei in Himmel,
 CU BO NOMBRE TA SANTIFICAR;
 dass Dein Namen sein geheiligt
 LARGA CU BO REYNO VINI NA NOS;
 lass dass Dein Reich komme zu uns;
 CU BO VOLUNTAD HACI NA TERA
 dass Dein Wille geschehe auf Erde
 COM NA CIELU. DUNA NOS AWÉ NOS
 wie in Himmel. Gieb uns haben unser
 PAM DI CADA DIA. PORDONA NOS
 Brod von jeder Tag. Verzeihe uns
 NOS DEBÉ ASINA CU NOS TA POR-
 unsre Schuld, so wie wir sein ver-
 DONA NA NAS DEBEDORNAN; Y NO
 zeihen zu unsre Schuldner; und nicht

LARGA NOS CAI DEN TENTACION,
 lass uns fallen in Versuchung,
 MA LIBRA NOS DI TUTTI MALU.
 sondern befreie uns von all Uebel.

Was die grammatische Gestalt betrifft, so will ich nur wenig besonders Charakteristische hervorheben.

Der bestimmte Artikel ist ganz eingebüsst, z. B. di cielu, vom Himmel. Der Plural ist neu gebildet, wie schon oben bemerkt, durch Sufficirung des Plurals der 3ten Person des Pronomen, also ganz wie nach meiner Erklärung vor uralter Zeit in dem ägyptosemitischen Sprachkreis. Dieses Pluralsuffix tritt bei zwei durch y 'und' verbundenen Pluralen in vivo y mortenan »die Lebendigen und die Todten« nur an den zweiten Plural und fehlt oft überhaupt, insbesondere wo die Pluralität des Wortes durch andre nebenstehende Worte, wie z. B. tur »alle« gesichert ist.

Das Adjectiv hat nur eine Endung bewahrt und zwar ohne Unterschied bald die masculinäre, bald die femininäre, gewöhnlich jedoch die erstere.

Statt der ordinalen Zahlwörter dienen auch die cardinalen.

Von dem Verbum haben sich nur zwei Formen erhalten. Die erste ist auf zwei Weisen entstanden, einmal aus den spanischen Infinitiven durch Einbusse des auslautenden r, z. B. duna »geben«, span. donar, ricibi empfangen, span. recibir, conoscé kennen, span. conócér. Dieselbe Form entsteht ferner aus dem spanischen Ptcp. Pf. Pass. durch Einbusse des auslautenden o, jedoch nur in dessen Verwandlung zur Bildung des Perf. Act., z. B. a duna = span. ha donado.

Die zweite Form ist aus dem spanischen Particip Perf. Pass. durch Einbusse des auslautenden o und Verwandlung des d in r entstanden, z. B. amar = span. amado. Wir sehen hier eine Urform sich in zwei Formen spalten, augenscheinlich weil die Fixirung derselben im activen und passiven Gebrauch sie im Sprachbewusstsein der Bewohner von Curaçao so sehr differenzierte, dass die Identität vergessen ward und das Activ zu dem Passivum in einen solchen Gegensatz trat, dass es in der weiteren Entwicklung dieses Dialekts einen ganz andern phonetischen Gang einschlug als das Passiv. Es ist also diese Spaltung durch denselben Grund veranlasst, welcher auch in den alten Gestalten der indogermanischen Sprachen insbesondere grade in den Suffixen die Fülle von Spaltungen herbeigeführt hat.

Die erste dieser beiden Verbalformen — die vokalisch auslautende — dient ohne weiteres als Imperativ. mit vorangehenden Präpositionen als Infinitiv, mit vorangehendem ta (spanisch estar) und Personalpronomen als Präsens, zum Beispiel

nos ta cumpli	} »wir erfüllen«, mit vorange-
wir sein erfüllen	

hendem a, wie schon bemerkt, als Pf. Act., endlich mit vorangehendem lo als Futur. Die zweite Form bildet das Passiv und zwar mit vorantretendem tabata, d. i. spanisch estaba estar, das Pf. des Passiv.

Mit diesen Auszügen glauben wir genug gethan zu haben, um die Aufmerksamkeit der Linguisten auf diese kleine Arbeit zu ziehen. Wünschenswerth wäre es, wenn Hr Teza selbst, oder irgend ein holländischer Gelehrter, dem noch weitere Quellen zur genaueren Kenntniss dieser Sprache zu Gebote stehen, etwas tiefer in die-

selbe einginge. Es versteht sich von selbst, dass Sprachproben, welche aus dem Munde des Volks geschöpft wären, die wichtigsten Beiträge bilden würden.

Th. Benfey.

La France sous Louis XV. (1715 — 1774). Par M. Alphonse Jobez. Tome I. Paris, Didier et Cie, 1864. VI und 569 S. in Octav.

Man habe, sagt der Vf. in der Vorrede, die Gründe der französischen Revolution bald in der Hintansetzung einer Hofordnung, welche nothwendig die Schmälerung der königlichen Autorität nach sich ziehen musste, bald in den Angriffen auf die Vorschriften und Ordnungen der Kirche gesucht und dabei die Einwirkung der Missbräuche übersehen, die unausbleiblich mit jeder absoluten Regierung verbunden seien; letztere hätten freilich später vielfach den Gegenstand noch dauernder Untersuchungen abgegeben, die aber weniger mit Gründlichkeit und Unparteilichkeit verfolgt, als in Declamationen verlaufen seien, weshalb er für erforderlich erachte, die Vergangenheit nach ihren Schwächen und Leidenschaften, ihren Hoffnungen und ihrem Hass in einem treuen Bilde vorüberzuführen. Zu diesem Zwecke, fährt der Verf. fort, musste meine Aufgabe darin bestehen, die Verwaltung des Staats und die bei den verschiedenen Classen der Bevölkerung vorwaltenden politischen Ansichten einer gründlichen Erforschung zu unterziehen, den von Historikern häufig übersehenen Druck, welcher auf dem Volke lastete, zu erläutern, mit einem Worte »il fallait mettre à nu ce monde dont il n'est facile de se créer un

idéal séduisant que quand on se contente d'en effleurer la surface.« An die Lösung dieser Aufgabe habe er ein 20jähriges Studium gesetzt und dessen Resultate in dem vorliegenden, auf sechs Bände berechneten Werke zusammengestellt. Dabei sei ihm als unerlässlich erschienen, mit den moralischen und materiellen Zuständen Frankreichs unter der Regierung Ludwigs XIV. zu beginnen.

Ein derartiges Programm muss freilich nach mehr als einer Seite hin überraschen. Man fragt sich erstaunt, ob Voltaire's Darstellung des siècle doré auch noch jetzt dem Leser genüge, ob in der That jemals ein ernster Historiker bei den oben angegebenen Gründen der Revolution stehen geblieben, ob er mit der Aufführung der Bedingungen derselben nie bis in das Zeitalter Ludwigs XIV. zurückgegangen sei, die Finanzfrage keiner Berücksichtigung unterzogen, die Angelegenheiten der Kirche, die Frivolität des Hofes, die tiefe Corruption der privilegierten Stände, das schamlose Regiment von Frauen und Günstlingen, das ebenso trotzige als dumme Spiel des Absolutismus unbeachtet gelassen habe. Oder hat der Verf. neue Bahnen gebrochen, mit Hülfe eines bis dahin versteckt gebliebenen vollgültigen Materials Räthsel und Unebenheiten gelöst und ausgeglichen, durch Schärfe und Consequenz in der Deduction ein einheitliches Bild gewonnen, welchem gegenüber die bisherigen Zeichnungen, als Fragmente oder flüchtig hingeworfene Skizzen, den Werth verlieren? Beides wird aufs entschiedenste verneint werden müssen. Lassen wir deutsche und englische Geschichtschreiber, die dem Vf. vielleicht zu fern standen, aus dem Spiele und übergehen wir selbst die Ergebnisse tief greifender Studien eines Droz und vor allen

Dingen eines Toqueville, so stossen wir schon in den einem jeden Franzosen geläufigen Werken von Lacretelle, Mignet und Thiers auf eine, trotz aller Kürze, ungleich schärfere Begründung und Durchführung der Zustände Frankreichs, welche das Jahr 1789 herbeiführten.

Mehr als die Hälfte dieses ersten Theils gehört dem Zeitalter Ludwigs XIV. an, das nach zwei Seiten, der finanziellen und der kirchlichen, einer besondern Erörterung unterzogen wird. Die erstere anbelangend, so dürfte ein Zurückgehen auf die von Depping besorgte *Correspondance administrative sous le règne de Louis XIV.* (Collect. de doc. inéd.) nach wie vor um so unerlässlicher sein, als dieses Quellenwerk das gesamte Verwaltungswesen schlichter und unge-trübter vorüberführt als die aus einem Wust von Einzelschriften zusammengewürfelten Aphorismen des Verf., dem, abgesehen von den neuen französischen Monographien über Fouquet und Colbert, die Arbeit von Clement (*Le gouvernement de Louis XIV. etc.* Paris 1848) in der Kunst der übersichtlichen Gruppierung als Leiter hätte dienen können. Was aber die kirchliche Frage anbetrifft, so genüge die Bemerkung, dass der Vf. weniger die geschichtlichen Werke über Port-royal und den Jansenismus, die Untersuchungen von Peyret (*Histoire des pasteurs du désert*, Paris 1842) und Merle d'Aubigné berücksichtigt, als sich befeissigt hat, von der Maintenon ein überaus anmuthiges, mit allen bisherigen Auffassungen contrastirendes Bild zu entwerfen, zu welchem die Farben der Hauptsache nach aus ihrer eigenen Correspondenz entlehnt sind. Für den folgenden Abschnitt, welcher die beiden ersten Jahre der Regentschaft behandelt, giebt Lemontey eine breitere Grundlage ab, als

man nach den dürftigen Citaten desselben vermuthen sollte, während letztere vornehmlich auf Saint-Simon und Charlotte Elisabeth von Orleans zurückgehen, Quellen, über deren richtige Würdigung sich schon der erstgenannte Historiker zur Genüge ausgelassen hat.

Archivio per la Zoologia L'Anatomia e La Fisiologia pubblicato per cura di G. Canestrini, G. Doria, P. M. Ferrari e M. Lessona. Vol. I. H und III. 1. Genova (e Modena) 1861—1864. 8. Mit Tafeln.

Der grosse Aufschwung, den neuerdings das Studium der Zoologie genommen hat zeigt sich auch in Italien durch die angeführte neue Zeitschrift, die anfangs mit mannigfachen Veränderungen in der Redaction kämpfend allerdings nur einen langsamen Fortgang nahm, nun aber seit sie mit dem Jahre 1863 dem Prof. Canestrini nach Modena gefolgt ist, hoffentlich regelmässig und schneller erscheinen wird. Die glückliche Lage des Landes, der unerschöpfliche Reichthum des Mittelmeers und weite ausländische Verbindungen führen den italiänischen Zoogen eine solche Fülle des Materials zu, wie es in Deutschland wenigstens nur sehr wenigen geboten ist, und es wird sich daher der Stoff für eine besondere zoologische Zeitschrift von Jahr zu Jahr steigern, vor allen, wenn die bisher in Neapel und Sicilien herrschende Sitte jede auch noch so kleine Abhandlung als eigene Schrift erscheinen zu lassen, aufhört und sich

die zoologischen Beiträge aus ganz Italien in einer zu übersehenden Weise in einer Zeitschrift vereinigen. Zur Zeit allerdings ist dieses letztere leider noch nicht der Fall und in den vorliegenden fünf Heften des Archivs finden wir unter den Mitarbeitern nur Norditaliäner, während wir Neapolitaner und Sicilianer ganz vermissen, dagegen einigen Wiener Gelehrten (Jeiteles, Steindachner) begegnen, die an dieser Stelle in deutscher Sprache ihre Untersuchungen mittheilen. Noch überlassen die Italiäner die zoologische Ausbeutung ihres Meers viel zu sehr den Deutschen, doch ist hoffentlich die Zeit nicht mehr fern, wo sie den Arbeiten Poli's, delle Chiaje's, Renieri's u. A. nacheifern, und mit Recht dürfen wir hier unsere Blicke besonders auf die Vertreter der Zoologie an den Universitäten in Genua, Neapel und Messina richten.

Die fünf bisher erschienenen Hefte des Archivs enthalten schon wichtige Untersuchungen über italiänische Fische von Canestrini: besonders hat derselbe hier aus dem Golf von Genua die Pleuronectiden, Gobiiden, Blenniiden, Gadinen u. s. w. beschrieben und viele andere ichtthyologische Notizen geliefert. Auch auf die Entwicklung der Fische so weit sie bei der äusseren Formveränderung in Betracht kommt, findet man Rücksicht genommen, und es ist ganz gewiss, dass manche Fischgattungen in ähnlicher Weise als Jugendformen anderer sich erweisen werden, wie es Canestrini hier mit *Cephalacanthus* (zu *Dactylopterus*) wahrscheinlich macht.

Sehr dankenswerthe Beiträge finden wir von G. Jan in Mailand, indem dieser um die Herpetologie so verdiente Mann hier eine vollständige systematische Uebersicht über die Schlan-

genfamilien der Typhlopiden, Calamariden und Coronelliden liefert, dabei die Gattungs- und Artcharaktere genau erläutert und viele neue Arten beschreibt. Da Jan's zu grossartig angelegte Iconographie générale des Ophidiens von der 1860 und 61 zwei Hefte erschienen wegen Mangels an Abonnenten ganz ins Stocken gerathen ist, so muss man sich diese Uebersichten und dem Elenco sistematico degli Ofidi Milano 1863 (143 S. 80), wo alle Schlangengattungen in dichotomischen Tabellen charakterisirt und alle Arten mit der Literatur aufgeführt sind, begnügen, um aus Jan's jahrelangen und fast von allen Museen unterstützten Schlangenstudien Nutzen ziehen zu können.

Von de Filippi giebt uns das Archiv eine Reihe zoologischer Beiträge, die zum Theil durch ihre Uebersetzung in Moleschott's Untersuchungen bei uns bekannter geworden sind und es beginnt derselbe die Wirbelthiere zu beschreiben, die er auf seiner Reise nach Persien 1862, wohin er mit mehrern andern Gelehrten die italiänische Gesandtschaft begleiten durfte, beobachtete. Von Rondani und Passerini finden wir entomologische Abhandlungen (Diptern, Aphiden), einige physiologische oder histologische Arbeiten lieferten Oehl, Gastaldi u.s.w.

Leider vermissen wir im Archiv eine Uebersicht der einschlägigen in Italien erscheinenden Untersuchungen, wodurch es sich um so mehr eine sichere Anerkennung verschaffen könnte, als nur sehr wenige italiänische Bücher zu uns in den regelmässigen buchhändlerischen Vertrieb gelangen.

Keferstein.

(Schluss des Jahrgangs 1864).

Register

der in den

gelehrten Anzeigen

aus dem Jahre 1864

beurtheilten Schriften.

- Acta et decreta* concilii provinciae Pragensis anno domini 1860 celebrati 118.
- Acta Maguntina s. Stumpf.*
- Alberti*, die Frage über Geist und Ordnung der Platonischen Schriften, beleuchtet aus Aristoteles 1001.
- E. Allard*, la Bulgarie orientale suivie d'une notice sur le Danube par *J. Michel* et de l'explication des inscriptions par *L. Rénier* 1304.
- A. W. Ambros*, Geschichte der Musik. 2 Bände 1732.
- Anschütz*, zur Ebenbürtigkeitsfrage in der Schleswig-Holsteinischen Erbfolge 492.
- L. D. d'Arcq*, choix des pièces inédites relatives au règne de Charles VI. Tome I. 1617.
- D. J. Ascoli*, del nesso Ario-Semitico 1598.
- M. Avenel*, lettres, inscriptions diplomatiques et papiers d'état du cardinal de Richelieu Tome V. 1312.
- J. Bach*, Meister Eckhart der Vater der deutschen Speculation 1201.
- C. Bader*, la femme dans l'Inde antique 1827.
- O. Bähr*, der Rechtsstaat, eine publicistische Skizze 1798.
- Bärens s. Rössing.*
- H. Barth*, Sammlung und Bearbeitung Central-Afrikanischer Vokabularien Abtheil. II. 179.

- A. Batbie*, traité theorique et pratique de droit public et administratif 4 Bde. 1561.
- G. Baum*, *E. Cunitz*, *E. Reuss*, Corpus Reformatorum. Vol. XXIX. Joannis Calvini Opera. Vol. I. 285.
- A. Baumeister*, topographische Skizze der Insel Euboa 1361.
- A. Bechmann*, das Römische Dotalrecht. Abtheil. I. 1041.
- J. Bekker*, Homerische Blätter 746.
- T. v. Bernhardt*, Geschichte Russlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814—1831. Erster Theil 1063.
- Bericht* der in Hamburg zur Prüfung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches niedergesetzten Commission 2041.
- G. Beseler*, der Londoner Vertrag in seiner rechtlichen Bedeutung 89.
- W. Beyschlag*, über das Leben Jesu von Renan 1616.
- A. Bianchi-Giovini*, critica degli evangeli. 2 Bände 1615.
- H. E. Bindseil*, D. Martini Lutheri colloquia, meditationes etc. 1r Bd. 641.
- S. Birch*, Facsimiles of two Papyri found in a tomb at Thebes, with an account of their discovery by *H. Rhind* 1119.
- P. Bleeker*, atlas ichthyologique des Indes orientales néerlandaises. 3 Tomes 1514. — *Bleeker*, *Schlegel*, *Westermann*, Nederlandsch Tijdschrift voor de Dierkunde. Jaargang II. 1554.
- J. J. Blumer*, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes. Erster Band 1151.
- H. Böhnke-Reich*, die Arzneistoffe aus dem Thier- und Pflanzenreich. Erste Abtheilung 1359.
- Boissonade* s. *Colincamp*.
- E. Boutaric*, la France sous Philippe le Bel 711.

- G. Bornhak*, Geschichte der Franken unter den Merovingern. Erster Theil 7.
- D. G. Borao*, la imprenta en Zaragoza 519.
- L. Brine*, the Taying rebellion in China 1383.
Bronn s. Keferstein.
- H. Brugsch*, Reise der K. Preussischen Gesandtschaft nach Persien 1860 u. 1861. II. Band 69.
- H. G. de Cailleux*, études pratiques sur les maladies nerveuses et mentales 1902.
- G. Canestrini, G. Doria, M. Ferrari u. M. Lessona*, archivo per la zoologia, l'anatomia e la fisiologia 2078.
- Carnot* fils, mémoires sur *Carnot*. Tome II. partie II 1662.
- Cartas* de algunos P. P. de la compañía de Jesus entre los años de 1634 y 1648. Tome I—VI 1721.
- M. Claudius*, das Gehörlabyrinth vom *Dinotherium giganteum* 2036.
- Codex diplomaticus Saxoniae regiae s. Gersdorf.*
- Codex diplomaticus Silesiae* III. Band edirt von Grünhagen. IV. Band edirt von Maitzen 1881.
- L. A. Cohn*, Voigtel's Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten neu herausgegeben. Heft I. 1074.
- Collection d'ouvrages orientaux s. Maçoudi.*
- J. W. Colenso*, the Pentateuch and Book of Joshua critically examined. 4r Bd. 20.
- F. Colincamp, J. F. Boissonade*, critique littéraire. 2 Bde 1558.
- Consalvi s. Crétineau-Joly.*
- Corpus Reformatorum s. Baum.
- W. Corssen*, kritische Beiträge zur lateinischen Formenlehre 321.
- Cortes de los antiguos reinos de Leon y de Castilla.* Tome II. 1434.

- A. de Courson*, cartulaire de l'abbaye de Redon en Bretagne 1761.
- de Courteille* s. *Maçoudi*.
- G. G. Crawshay*, der Londoner Vertrag vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung in England 498.
- J. Créteineau-Joly*, mémoires du cardinal Consalvi. 2 Tomes 1810.
- C. C. de Croissy*, rapport au roi sur la province de Touraine, publié par *Ch. de Sourdeval* 556.
- Cunitz* s. Baum.
- G. Curtius*, Erläuterungen zu meiner griechischen Schulgrammatik 521.
- R. Dareste*, la justice administrative en France 921.
- C. A. Dauban*, mémoires de Madame Roland 1834.
— Etude sur Madame Roland et son temps ebenda.
- Daumet* s. *Heuzey*.
- N. Davis*, Carthage and her remains 888. -- ruined Cities within Numidian and Carthaginian territories 888.
- R. Dedekind*, Vorlesungen über Zahlentheorie von Lejeune-Dirichlet 121.
- Delbet* s. Perrot.
- F. Delitzsch*, biblischer Commentar über die poetischen Bücher des Alten Testaments. Band II. 1454.
- Derichsweiler*, Geschichte der Burgunden bis zu ihrer Einverleibung ins fränkische Reich 841.
- Diplomatische Geschichte* der Jahre 1813 — 1815. 2 Bände. 761.
- C. Dircking-Holmfeld*, wer hat Recht: König Christian IX. oder der Augustenburger 486. — Kritik der Scheingründe für die Erbfolge der Collateralagnaten in Holstein 487.

Doria s. Canestrini.

W. C. Dowding, German theology during the thirty years war 537.

R. Dozy, die Israeliten zu Mekka von David's Zeiten bis ins 5. Jahrh. unsrer Zeitrechnung 1265.

J. G. Droysen, zur Schleswig-Holsteinischen Frage 87.

J. Dub, die Anwendung des Elektromagnetismus mit besonderer Berücksichtigung der Telegraphie. 2 Bde. 694.

A. Ebrard, wider die Kreuzzeitung 502.

A. Ecker, die Anatomie des Frosches. 1s Heft. 1199.

K. Esmarch, die Legitimität in Schleswig-Holstein 92.

H. Ewald, Geschichte des Volkes Israel. I. Bd. 561.

Falkmann s. Preuss.

Ferrari s. Canestrini.

Fleming s. Lappenberg.

J. H. N. de Fooz, le droit administratif belge. Tome I—III. 1670.

Franks s. Kemble.

C. Frantz, der dänische Erbfolgestreit und die Bundespolitik 97.

S. Frensdorff, das Buch Ochlal W'ochlah (Mas-sora) 1504.

Fricke, Zeugnisse aus der Holsteinischen Landeskirche in der Schleswig-Holsteinischen Landessache 505.

A Frind, die Kirchengeschichte Böhmens im Allgemeinen und in ihrer besonderen Beziehung auf die jetzige Leitmeritzer Diöcese. Abthl. I. 200.

G. M. Fusco, sulla greca iscrizione posta in Napoli 958.

- A. Gulitzin*, quelques lettres de Henri IV. relatives à la Touraine 639.
- A. M. Gamero*, historia de la ciudad de Toledo, sus claros varones y monumentos 1441.
- C. Gegenbaur*, Untersuchungen zur vergleichenden Anatomie der Wirbelthiere 1426.
- H. G. Gengler*, codex juris municipalis Germaniae medii aevi I, 1. 864.
- Gérard* s. Warnkönig.
- L. Gerlach*, Wörlitzer Antiken. Heft II. 517.
- E. G. Gersdorf*, codex diplomaticus Saxoniae regiae. Haupttheil II. Band I. 1713.
- Gühr*, das gnte deutsche Recht Schleswig-Holsteins 496.
- L. Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts. Band I. Abtheil. I. 1961.
- C. L. Grandmaison*, Procès-Verbal du pillage par les Huguenots etc. 998.
- F. X. Greil*, die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 487.
- H. Grote*, Geschichte der Welfischen Stammwappen 1161.
- C. Grünhagen* und *G. Korn*, regesta episcopatus Vratislaviensis 1881. — s. Codex diplomaticus Sillesiae.
- Guillaume* s. Perrot.
- M. Guizot*, méditations sur l'essence de la religion chrétienne 1230.
- E. Gurlt*, Handbuch der Lehre von den Knochenbrüchen. Theil I. 2054.
- J. Habets*, Jan van Weert 796.
- H. Hälschner*, das Recht Deutschlands im Streite mit Dänemark 95. — Staatsrechtliche Prüfung der gegen das Thronfolgerecht des Augustenburgischen Hauses erhobenen Einwände 487.

- G. F. Händel*, seine Werke 1950.
S. Haenle, das gute Recht Schleswig-Holsteins 496.
C. Halm, rhetores latini minores 2013.
G. Hartung und *K. Mayer*, Geologische Beschreibung der Inseln Madeira und Porto Santo 1121.
W. C. Hazlitt, Shakespeare Iest-Books 917.
C. Hecker, Klinik der Geburtskunde, Beobachtungen und Untersuchungen. Band II. 978.
Hegel, die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. — Die Chroniken der fränkischen Städte. II. Band 441.
O. v. Heinemann, Albrecht der Bär 801.
F. C. Heitz, les sociétés politiques de Strassbourg pendant les années 1790 à 1795. 1993.
C. Heller, die Crustaceen des südlichen Europa 16.
W. Henneberg, *F. Stohmann* und *F. Rautenberg*, Beiträge zur Begründung einer rationellen Fütterung der Wiederkäuer 401.
Fr. Henneberg, für Schleswig-Holstein 496.
A. J. F. Henrichsen, ein Wort zur Verständigung und Beruhigung 504.
H. Heppe, die Entstehung und Fortbildung des Lutherthums und die kirchlichen Bekenntnisschriften desselben 350.
G. Herbst, die Wuthkrankheit der Hunde und ihre Verhütung durch innere Mittel 1157.
E. Herget, über den Spiriferensandstein und seine Metamorphosen 820.
L. Heuzey und *H. Daumet*, mission archéologique de Macédoine 1222.
M. Heyne, Beovulf, mit ausführlichem Glossar 1841.
F. v. Hochstetter, Neu-Seeland 1321.
Hofmann, die nationale Bewegung für Schleswig-Holstein 496.
F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Sphragistisches Album 759.

- J. D. Hooker*, On *Welwitschia*, a new genus of Gnetaceae 127.
- V. A. Huber*, zur Schleswig-Holsteinischen Frage 97.
- H. Hüffer*, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts 1291.
- M. A. Huguenin*, histoire du royaume Mérovingien d'Austrasie 8.
- Jaccoud*, de l'organisation des facultés de médecine en Allemagne 473.
- Ph. Jaffé*, bibliotheca rerum Germanicarum. Tomus primus 1855.
- Imagini* scelte della B. Vergine Maria tratte dalle Catacombe romane 478.
- M. A. Jobez*, la France sous Louis XV. Tome I. 2075.
- C. Prinz zu Isenburg*, der Holsteinische Erbfolgestreit und das deutsche Bundesrecht 487.
- A. Judeich*, die Grundentlastung in Deutschland 1865.
- S. Julien*, mélanges de géographie Asiatique et de Philologie Sinico-Indienne, extraits des livres chinois 878.
- S. Julius Africanus* s. Rutgers.
- C. Ives*, report upon the Colorado river of the West 1622.
- W. Keferstein*, Fortsetzung von Bronn's Klassen und Ordnungen des Thierreiches. Band III. 41.
- Kemble*, horae ferale, or studies in the archeology of the northern nations, edited by Latham and Franks 1469.
- R. Köhler*, s. Preller.
- A. Köhler*, die nachexilischen Propheten. Abtheilung III. 990.
- W. H. Koopmann*, meine Rechtfertigung gegen-

über den Verdächtigungen der Kreuzzeitung in
Betreff meiner Stellung zu unserer Landes-
sache 503.

Korn s. *Grünhagen*.

L. Krehl, über die Religion der vorislamischen
Araber 426.

H. v. Kremer-Auenrode, die Schleswig-Holsteini-
sche Frage, historisch-staatsrechtlich erläu-
tert 485.

Kürnberger, Aufruf für Schleswig-Holstein 496.

H. Kurz, Deutsche Bibliothek. Sammlung selte-
ner Schriften der älteren Deutschen National-
Literatur. Band III u. IV. Simplicissimus 788.

P. Laband, das Magdeburg-Breslauer systemati-
sche Schöffengericht aus der Mitte des XIV.
Jahrhunderts 44.

H. Lacaze-Duthiers, histoire naturelle du Corail,
Organisation, Reproduction, Pêche en Algérie,
Industrie et Commerce 1281.

M. F. Laferrière, cours de droit public et ad-
ministratif. 2 Bde. 1561.

J. P. N. Land, symbolae Syriacae. Anecdota
Syriacorum liber I. 808.

J. Lange, über comprimirt Luft, ihre physio-
logischen Wirkungen und ihre therapeutische
Bedeutung 513.

V. Langlois, le trésor des chartes d'Arménie ou
Cartulaire de la chancellerie royale des Rou-
péniens 1430.

J. M. Lappenberg, Paul Flemings lateinische Ge-
dichte 1653.

Latham s. *Kemble*.

J. C. M. Laurent, peregrinatores medii aevi qua-
tuor 1846.

L. Le Beau, Lysias Epitaphios als echt erwiesen
824.

- C. Leidi*, lezioni di Farmacologia generale 184.
Lejeune-Dirichlet s. Dedekind.
de Lescure, Journal et mémoires de M. Marais.
 Tome I. 1997.
Lessona s. *Canestrini*.
M. A. Levy, Phönikische Studien. Heft III. 888. —
 Phönikisches Wörterbuch 888.
T. Lewin, the siege of Jerusalem by Titus with
 the Journal of a recent visit to the Holy
 City 721.
G. Libri s. Monuments inédits.
H. Limbourg, théorie de la fonction Gamma 506.
Livius s. *Nissen*.
T. v. Longuer, Beiträge zur Geschichte der ober-
 rheinischen Kirchenprovinz 1401.
K. Lorentzen, der Londoner Tractat 86.
Lüdemann, die Geistlichen Holsteins und die
 kirchliche Fürbitte 504.
H. Luschka, die Anatomie des Menschen in Rück-
 sicht auf die Bedürfnisse der praktischen Heil-
 kunde. Band II. Abtheil. II. 1679.
Lutheri meditationes s. *Bindseil*.

von Maack, geschichtlicher Abriss des Schleswig-
 Holsteinischen Staatsrechts 91.
J. Mackintosh, dissertation on the progress of
 Ethical Philosophy, chiefly during the seven-
 teenth and eighteenth centuries 1174.
T. Macknight, the life of Henri St. John, Viscount
 Bolingbroke 1081.
H. D. Macleod, the elements of political economy
 1681. — a dictionary of political economy.
 vol. I. 1681.
Maçoudi, Les prairies d'or par C. Barbier de Mey-
 nard et Pavet de Courteille. T. II. 1355.
F. W. Madden, history of Jewish coinage and of
 the money in the Old and New Testament 1641.

- G. Majer*, die Dänisch-Deutsche Verwicklung nach ihren Entstehungsgründen und ihrem Verlaufe 481.
- C. v. Malortie*, dem Recht die Ehre 500.
- H. v. Maltzan*, drei Jahre im Nordwesten von Afrika. 4 Bde. 1786.
- Manrique* s. Montesa.
- H. L. Mansel*, metaphysics, or the philosophy of consciousness, phenomenal and real 1935.
- M. Marais* s. Lescure.
- H. C. E. Martus*, kegelschnittkantige Pyramiden und curvenkantige Prismen 279.
- G. Max*, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen. Theil II. 437.
- Mayer*, s. Hartung.
- Meitzen*, s. Codex diplomaticus Silesiae.
- Meklenburgisches Urkundenbuch*. Band I. 1494.
- F. Melde*, die Lehre von den Schwingungscurven 546.
- Mémoires et correspondance du roi Jérôme et de la reine Catherine*. tome IV. 1235. — tome V. 1582.
- Memorial historico español* s. Cartas de algunos etc.
- A. Merx*, Bardesanes von Edessa nebst Untersuchung der Clementinischen Recognitionen 808.
- C. Mettenheimer*, nosologische und anatomische Beiträge zu der Lehre von Greisenkrankheiten 1481. — Sectiones Longaevorum. Eine Zusammenstellung und Uebersetzung der Berichte über die ältesten Menschen etc. 1481.
- de Meynard* s. *Maçoudi*.
- Michel* s. Allard.
- J. Michelet*, histoire de France au dix-huitième siècle 950.
- Michelsen*, Widerlegung des gegen das Herzoglich Augustenburgische Successionsrecht erhob-

- benen Einwandes 83. — Urkundliche Darlegung der besonderen Successionsrechte des Herzogl. Schleswig-Sonderburgschen Hauses 83.
- M. Mommsen*, die Nichtigkeit des Londoner Vertrages 90.
- A. Monteil*, promenades dans la Touraine 799.
- Montesa y Maurique*, historia de la legislacion y recitaciones del derecho civil de España. 5 Bde. 567.
- Monumenta Germaniae historica* ed. G. H. Pertz. Scriptorum Tomus XVIII. 201. — Legum Tomus III. 361.
- Monuments inédits ou peu connus*, faisant partie du cabinet de *G. Libri* 431.
- Mortimer-Ternaux*, histoire de la Terreur 1792 — 1794. Tome III. 906.
- C. de Moüy*, Don Carlos et Philippe II. 1396.
- Mubarrad* s. *Wright*.
- J. M. v. Müller*, Reisen in den Vereinigten Staaten, Canada und Mexico. Band I. 1517.
- Max Müller*, lectures on the science of language. Second series 1523.
- Muslih — eddin S'adi* s. *Nesselmann*.
- G. H. F. Nesselmann*, der Rosengarten des Scheikh Muslih — eddin S'adi aus Schiras ins Deutsche übersetzt 1594.
- L. Neumann*, das Verhältniss Schleswig-Holsteins zu Dänemark 93.
- C. T. Newton*, assisted by *Pullan*, a history of discoveries at Halicarnassus, Cnidus and Branchidae. 2 Bde. 375.
- H. Nissen*, kritische Untersuchungen über die Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius 1801.
- T. Nöldeke*, über die Amalekiter und einige andere Nachbarvölker der Israeliten 281.

- C. Nordmann*, Betrachtungen über Kompetenz-conflicte zwischen Justiz und Verwaltung nach dem neuesten Hannoverschen Rechte 1104.
- G. Oppert*, der Presbyter Johannes in Sage und Geschichte 2063.
- S. Osborn*, Japanese fragments, with facsimiles of illustrations by artists of Yedo 837.
- Pagenstecher*, s. *Thury*.
- R. Pallmann*, die Geschichte der Völkerwanderung von der Gothenbekehrung bis zum Tode Alarichs 1012.
- Papellier*, Flugblatt über die Schleswig-Holsteinische Frage 496.
- G. Paris*, étude sur le rôle de l'accent latin dans la langue française 147.
- F. X. Patritius*, in *Marcum commentarius* 1115.
- A. Paulicki*, allgemeine Pathologie. Abth. I. 622.
- F. W. Pavy*, researches on the nature and treatment of Diabetes 1343.
- L. Perret*, catacombes de Rome, architecture, peintures murales, lampes, vases etc. 6 Bde. 777.
- G. Perrot, E. Guillaume et J. Delbet*, exploration archéologique de la Galatie et de la Bithynie, d'une partie de la Mysie, de la Phrygie, de la Cappadocie et du Pont. Livr. 1—6. 1221.
- G. H. Pertz*, monumenta Germaniae historica. Scriptorum tomus XVIII. 201. — monumenta Germaniae historica. Legum tomus III. 361.
- A. Petzholdt*, Reise im westlichen und südlichen Europäischen Russland im Jahre 1855. 1192.
- A. Pichler*, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart. Band I. 1888.

- de Pidal*, historia de los alteraciones de Aragon en el reinado de Felipe II. 3 Tomi. 52.
- Th. Piderit*, Gehirn und Geist, Entwurf einer physiologischen Psychologie 1954.
- J. C. Poggendorff*, biographisch literarisches Handwörterbuch zur Geschichte der exacten Wissenschaften. Band I und II. 532.
- F. Prange*, Germany versus Denmark 497.— The Dano-German conference and Lord Russell's proposals of mediation 497.
- L. Preller*, ausgewählte Aufsätze aus dem Gebiete der classischen Alterthumswissenschaft, herausgegeben von R. Köhler 637.
- E. de Pressensé*, l'église et la révolution française; histoire des relations de l'église et de l'état de 1789—1802. 1921.
- Proskau*, die landwirthschaftliche Akademie, unter Mitwirkung der Lehrer geschildert 1069.
- O. Preuss* und *A. Falkmann*, Lippische Regesten. Band II. 196.
- Preusser* s. *Seuffert*.
- Pullan* s. *Newton*.
- B. Pusey*, Schrift über die Schleswig-Holsteinische Frage 497.
- Rautenberg* s. *Henneberg*.
- Regesta* episcopatus Vratislaviensis s. *Grünhagen*.
- H. Reinhard*, das Microskop und sein Gebrauch für den Arzt 1094.
- E. Renan*, mission de Phénicie, livraison I. 1780.
- Rénier* s. *Allard*.
- R. v. Retberg*, ein Wort der Verständigung über die deutsche nationale Bewegung und ihre innere Nothwendigkeit 500.
- A. Retzius*, ethnologische Schriften 1589.
- E. G. Rey*, étude historique et topographique de la tribu de Juda 156.

Reuss s. *Baum*.

Rhetores latini s. *Halm*.

Rhind s. *Birch*.

Richelieu s. *Avenel*.

H. Ritter, Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften. Band III. 2001.

v. Rössing und *Bärens*, Schleswig-Holsteins Recht und die dritte Machtgruppe. Verhandlungen der Generalversammlung des grossdeutschen Vereins 501.

Roland s. *Daubn*.

F. Roncati, sull' urina 356. — indirizzo alla diagnosi delle malattie del pulmone e del cuore 356.

V. Rose, Aristoteles pseudepigraphus 961.

Royal commission on the sanitary state of the army in India. 2 Bände. 726.

Rütenik s. *Schleiermacher*.

J. Rutgers, Sexti Julii Africani Ὀλυμπιάδων ἀναγραφὴ adjectis ceteris quae ex Olympionicarum fastis supersunt 1758.

San Marte s. *Stephens*.

F. Scalzi, synopsis pharmacologiae generalis in usum auditorum 590.

F. W. v. Scanzoni, die chronische Metritis 388.

A. Schäfer, das deutsche Recht an Schleswig-Holstein 96.

J. Schäfer, Schleswig-Holsteins Recht und des deutschen Volkes Pflicht 496.

R. Schellwien, Sein und Bewusstsein, Grundgedanken der Philosophie 298.

D. Schenkel, das Charakterbild Jesu. Ein biblischer Versuch 458.

H. F. Scherk, über die Theilbarkeit der Combinationssummen aus den natürlichen Zahlen durch Primzahlen 1636.

- F. Schleiermacher*, das Leben Jesu, edirt von *K. A. Rüttenik* 1601.
- Schleswig-Holsteinische Angelegenheit*, Schriften darüber 81. 481.
- O. Schmidt*, Supplement der Spongien des adriatischen Meeres 1031
- J. G. Schoonbroodt*, inventaire analytique et chronologique des chartes du chapitre de St.-Lambert à Liège 153.
- L. Schrader*, Kirchengebet und Huldigungseid, eine Bitte um Belehrung 504. — Kirchengebet und Huldigungseid. Vormal's Bitte, nunmehr Replik 504.
- R. Schröder*, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Theil I. 831.
- F. E. Schulze*, über den feineren Bau der Rinde des kleinen Gehirnes 318.
- H. Schulze*, die Staatssuccession im Herzogthum Lauenburg 85.
- Schulz-Schulzenstein*, über Pflanzenernährung, Bodenerschöpfung und Bodenbereicherung, mit Beziehung auf Liebig's Ansicht etc. 670.
- C. Schweigger*, Vorlesungen über den Gebrauch des Augenspiegels 1476.
- K. v. Seebach*, der Hannoversche Jura 1241.
- F. W. Seelig*, die Staatsbehörde bei den Strafgerichten, nach Gesetzgebung und Praxis in Kurhessen 597.
- E. Seinguerlet*, douze années de la domination danoise dans les duchés de Schleswig-Holstein 497.
- de Senfft*, mémoires 358.
- Seuffert's* Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Band XVI. herausgegeben von *A. F. W. Preusser*.
- Società Reale di Napoli*. Rendiconto dell' academia delle scienze fisiche e matematiche 956.

- Sourdeval* s. *Croissy*.
Spiegel s. *Windischmann*.
R. Stadelmann, Carl v. Wulffen, ein Cultur- und Charakterbild 881.
K. B. Stark, Niobe und die Niobiden in ihrer literarischen, künstlerischen u. mythologischen Bedeutung 29.
T. Stephens, Geschichte der wälschen Literatur vom XII. bis zum XIV. Jahrhundert, ins Deutsche übersetzt und ergänzt von *San Marte* 1405.
Stokmann s. *Henneberg*.
D. F. Strauss, das Leben Jesu für das deutsche Volk bearbeitet 601.
K. F. Stumpf, acta Maguntina seculi XII. 1056.
C. J. Sundevall, die Thierarten des Aristoteles von den Klassen der Säugethiere, Vögel, Reptilien und Insecten, übersetzt aus dem Schwedischen 336.
J. G. Swayne, obstetric aphorisms, for the use of students 1748.
- H. Taine*, histoire de la littérature anglaise. 3 Tomes 1244.
E. Teza, il dialetto Curassese 2069.
M. v. Thielen, Erinnerungen aus dem Kriegerleben eines 82jährigen Veteranen der österreichischen Armee 651.
M. Thury, über das Gesetz der Erzeugung bei den Pflanzen, den Thieren und dem Menschen, übersetzt von *Pagenstecher* 269.
C. Timler, die Renaissance in Italien, architektonisches Skizzenbuch. Abtheil. I. 314.
Ch. de Tourtolon, étude sur la maison de Barcelone. Jacme I. le conquérant. partie I. 1876.
Transactions of the Entomological Society of New South Wales. Vol. I. 1393.

Urkundliche Darlegung der besondern Successionsrechte des Herzogl. Schleswig-Holstein-Sonderburgischen Hauses etc. 161.

Voigtel s. *Cohn*.

W. F. Volger, die Patricier der Stadt Lüneburg 95.

C. Vosmaer, Rembrandt Harmens van Rijn, ses précurseurs et ses années d'apprentissage 681.

G. Waitz, das Recht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein 90. — Rede über die schleswig-holsteinische Angelegenheit 91. — Kurze Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte 1521.

L. Waldenburg, die Inhalationen der zerstäubten Flüssigkeiten sowie der Dämpfe und Gase in ihrer Wirkung auf die Krankheiten der Athmungsorgane 1638.

L. A. Warnkönig und *P. A. F. Gérard*, histoire des Carolingiens. 2 tomes. 342.

A. von Warnstedt, Schleswig-Holsteins Recht, Deutschlands Pflicht und der Londoner Tractat 88. — Rendsburg, die preussische Politik von 1658, 1848 und ihr Gegensatz 1863. 88.

Weinmann, the right of succession in Denmark and Schleswig-Holstein and the treaty of London 497.

J. G. Wetzstein, ausgewählte griechische und lateinische Inschriften, gesammelt auf Reisen in den Trachonen und um das Haurângebirge 851.

Widerlegung des aus dem vorzeitigen Institute der gesammten Hand gegen das Herzoglich Augustenburgische Successionsrecht hergenommenen Einwandes 161.

G. Wiedemann, die Lehre vom Galvanismus und Electromagnetismus 399.

- E. v. Wietersheim*, zur geschichtlichen und rechtlichen Beleuchtung der Schleswig-Holsteinischen Erbfolge und Verfassung 94. — Geschichte der Völkerwanderung. 4 Bände. 1012.
- Fr. Windischmann*, Zoroastrische Studien, herausgegeben von Fr. Spiegel 100.
- C. Winkler*, musée Teyler, catalogue systématique de la collection paléontologique 115.
- G. G. Winkler*, Island, der Bau seiner Gebirge und dessen geologische Bedeutung 679.
- C. Winterhoff*, die neueste Phase der Schleswig-Holsteinischen Frage 499.
- W. Wright*, the Kâmil of el-Mubarrad. Part I. 1144.
- H. A. Zachariä*, Staatsrechtliches Votum über die Schleswig-Holsteinische Successionsfrage 1. 83.
- H. Ziemssen*. die Elektrizität in der Medizin 1833.
-